ENCYCLOPÄDIE DER RECHTSWISSENSCHAFT IN SYSTEMSTISCHER UND...

Franz von Holtzendorff

Digitized by Google

Gov 5078.70.2

Harvard College
Library

By Exchange

Digitized by Google

C. Hermann.

Digitized by Google

Encyclopädie

der

Rechtswiſſenſchaft

in

ſyſtematiſcher und alphabetiſcher Bearbeitung.

Herausgegeben

unter Mitwirkung vieler namhafter Rechtsgelehrter

von

Dr. Franz von Holtzendorff,
Profeſſor der Rechte in München.

Zweiter Theil.

Rechtslexikon.

Zweiter Band.

Mit einem Autoren- und Sachregiſter, bearbeitet von Bez.-Ger.-Rath Dr. E. Bezold in München.

Zweite, durchgehends verbeſſerte und erheblich vermehrte Auflage.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1876.

Digitized by Google

Rechtslexikon.

Herausgegeben

unter Mitwirkung vieler namhafter Rechtsgelehrter

von

Dr. Franz von Holtzendorff,
Professor der Rechte in München.

Zweiter Band.
Kabinetsjustiz — Zypoeus.

Mit einem ausführlichen Autoren- und Sachregister.

Zweite, durchgehends verbesserte und erheblich vermehrte Auflage.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1876.

Digitized by Google

Gov 5078.70.2

HARVARD COLLEGE LIBRARY
BY EXCHANGE
17 JUN 1933

Alle Rechte für das Ganze wie für die Theile vorbehalten.

Die Verlagshandlung.

Digitized by Google

Vorrede zur zweiten Auflage.

Wer sich die Mühe giebt, die erste Auflage des Rechtslexikons mit der zweiten zu vergleichen, wird die Berechtigung anerkennen, diese letztere als eine durchgehends verbesserte und vermehrte zu bezeichnen. Ueber den von mir zu Grunde gelegten Plan berichtet die Vorrede zur ersten Auflage, insbesondere auch über das Verhältniß dieses Rechtslexikons, als der beiden letzten Theile der „Encyclopädie der Rechtswissenschaft" zu deren erstem systematischem Theile, dessen zweite Auflage im Jahre 1873 erschien.

Von dem einmal angenommenen Grundplan abzuweichen war keine Veranlassung gegeben, nachdem sowohl der buchhändlerische Erfolg des Unternehmens, als die meines Wissens überall günstige Beurtheilung Seitens der Fachgenossen ihn gutgeheißen hatten. Die Verbesserungen dieser zweiten Auflage bestehen daher in der veränderten Ausführungsweise der früheren Veranlagung. Um in dieser Richtung möglichst sicher zu gehen, erließ auf meine Anregung die Verlagshandlung vor der Veranstaltung der neuen Auflage ein Rundschreiben an die Mitarbeiter des Unternehmens, um zu erfragen, welche Abänderungen oder Verbesserungen wünschenswerth seien. Die auf solche Weise erbetenen Rathschläge sind gewissenhaft geprüft und zum größten Theile auch verwerthet worden. Erhebliche Verbesserungen wurden überdies dadurch ermöglicht, daß jeder Mitarbeiter das Verhältniß des Rechtslexikons zum systematischen Theile und die Beziehung seiner eigenen Aufgabe zu dem angränzenden Rechtsstoff anderer Artikel neben den seinigen klarer zu übersehen vermochte, als dies bei der Bearbeitung der ersten Auflage möglich war.

Die Freude über das Gelingen eines schwierigen Unternehmens und die Dankbarkeit, die ich meinen Mitarbeitern schulde, kann mich keinen Augenblick in dem Anerkenntniß beirren, daß mir auch bei dieser neuen Auflage mancherlei Mängel und Unvollkommenheiten zugerechnet werden müssen. Eben deswegen richte ich an alle Diejenigen, welche sich des Rechtslexikons bedienen, noch einmal die Bitte, ihre Ausstellungen und Ergänzungsvorschläge an mich gelangen zu lassen.

Angesichts der ausgezeichneten Namen, welche mir ihre Unterstützung geliehen haben, ist es keine Unbescheidenheit, wenn ich den Wunsch ausspreche, daß die Encyclopädie, falls ihr noch weitere Auflagen beschieden sein sollten, zu einem Musterwerke der den gegenwärtigen Stand der deutschen Rechtswissenschaft abspiegelnden Berichterstattung heranwachsen möchte.

Wie die von mir im Jahre 1860 gegebene Anregung zur Stiftung des deutschen Juristentages seitdem in der Schweiz, in den skandinavischen Ländern, in Holland, Italien und Spanien Nachahmung gefunden hat, so erscheint auch der Grundplan der Encyclopädie in den Augen einsichtsvoller Juristen des Auslandes als nachahmungswürdig. Ich bin benachrichtigt, daß ähnliche Unternehmungen ausländischer Rechtsgelehrten bereits in der Ausführung begriffen sind, und war in der ehrenvollen Lage, meinen Rath dazu ertheilen zu sollen.

Digitized by Google

Gelänge es, über den Rechtszustand der bedeutenderen Culturvölker encyclopädische Darstellungen nach einem in der Hauptsache übereinstimmenden Plane zu erhalten, so dürfte man sich für die vergleichende Rechtswissenschaft, für eine allmählige Annäherung der juristischen Bildungsweise und für eine gründlichere Kenntniß des internationalen Privatrechts erheblichen Nutzen, für den Versuch der Codification einzelner Völkerrechtsmaterien brauchbare Vorarbeiten versprechen.

Zu diesem annoch ferner liegenden Ziele der völkerrechtlichen Cultur auch dem Auslande einen Beitrag geliefert zu haben, dürfen die Mitarbeiter der Encyclopädie sich ebenso zur Ehre rechnen, wie es den Herausgeber ermuthigt, an der weiteren Vervollkommnung des von ihm unternommenen Werkes unausgesetzt thätig zu sein.

München, den 1. August 1875.

Franz von Holtzendorff.

Aus der Vorrede zur ersten Auflage.

Die Anregung zur Herausgabe einer Encyclopädie der Rechtswissenschaft ging von der Verlagsbuchhandlung aus. Sie wendete sich mit dem Ersuchen an mich, eine im Sinne der Allgemeinverständlichkeit verfaßte, aber wissenschaftlich gehaltene Gesammtübersicht über den Stand der heutigen Rechtswissenschaft auszuarbeiten.

Wenngleich ich mit der Verlagsbuchhandlung die Ueberzeugung theilte, daß eine zusammenfassende Darstellung der einzelnen rechtswissenschaftlichen Fächer als ein Bedürfniß trotz des Vorhandenseins höchst anerkennenswerther encyclopädischer Werke vielfach empfunden würde, so war ich dennoch keinen Augenblick darüber im Zweifel, daß ich, auf meine eigenen Kräfte beschränkt, kaum etwas Anderes würde leisten können, als eine wenig beachtenswürdige Vermehrung der in hinreichender Anzahl gebotenen Compilationen. Ich lehnte deswegen die mir allein gestellte Aufgabe ab, vereinbarte aber mit der Verlagsbuchhandlung den Plan, der nunmehr in der Ausführung vorliegt. Ihm zufolge sollte zunächst die Rücksichtnahme auf die einer gelehrten Vorbildung entbehrenden Leser nur eine formale Bedeutung für die Art der Schreibweise beanspruchen, die Form der Darstellung hingegen zurücktreten hinter der Zweckbestimmung selbständiger Forschung in der Mittheilung des Wissenswürdigsten aus den Hauptfächern der Rechtswissenschaft. Die Schwierigkeit der gegenständlichen Begränzung des Stoffes sollte durch eine Scheidung systematischer und alphabetischer Behandlungsweise gehoben werden.

Das Eigenthümliche des von mir vorgeschlagenen Planes lag also darin, daß bei einer übersichtlichen Behandlung der einzelnen Fächer verschiedene Gelehrte zusammenwirken sollten, und außerdem der Stoff der Darstellung mit Rücksicht auf die Methode der Behandlung in eine systematische und in eine alphabetische Abtheilung zu zerlegen war. Auf der einen Seite also eine Combination persönlich freier Kräfte, von denen jede einzelne dem ihr gestellten Ziele in eigenthümlicher Weise nachstreben würde; auf der andern Seite die Auseinanderhaltung von Materien vermöge der Scheidung in eine systematische und alphabetische Be-

Digitized by Google

handlungsweise. Nicht ohne große Bedenken ging ich an die Ausführung dieses immerhin gewagten Unternehmens. Sich mit einer größeren Anzahl von Mitarbeitern im Wege des Briefwechsels zu verständigen, war keine geringe Mühe. Was mich ermuthigte, war die verhältnißmäßig und wider mein Erwarten geringe Anzahl der Absagen, die ich auf meine Einladungsschreiben von den zur Mitarbeiterschaft ausersehenen Berufsgenossen erhielt. Ich hatte mir nicht verhehlt, daß es eine große Selbstverleugnung erfordert, nach einem in den Grundzügen vorgezeichneten Plane innerhalb gewisser vorausbestimmter Gränzen für ein Sammelwerk zu arbeiten. Solche Arbeiten würden als Zwangsarbeiten empfunden werden, wenn sie nicht in der Ueberzeugung einer ihnen innewohnenden höheren Nützlichkeit unternommen würden.

Der erste Theil entspricht dem ursprünglichen Wortsinn eines Systems dadurch, daß er eine Zusammenstellung verschiedener auf denselben Zweck bezogener Abhandlungen über diejenigen Fächer darbietet, in welche die Rechtswissenschaft durch den akademischen Unterricht zerlegt wird. Versteht man dagegen unter „System" in Gemäßheit der dem Worte gegebenen engeren Bedeutung ein Werk, in welchem von einem einheitlichen Grundgedanken aus alle Einzelheiten im Wege der Schlußfolgerung entwickelt werden, so ergiebt sich, daß eine systematische Behandlung irgend welches Stoffes durch ein Zusammenwirken Mehrerer überhaupt zu den Unmöglichkeiten gehört. Die Verschiedenheiten in der Behandlungsweise, deren sich die einzelnen Mitarbeiter des ersten Theiles bedienten, sind auf den ersten Blick jedermann bemerkbar. Von einer verbindenden Einheit zwischen dem in der „philosophischen Einleitung" entrollten Programm und den darauf folgenden Abhandlungen konnte keine Rede sein. Jeder arbeitete für sich allein, ohne die in der Aneinanderreihung vorangehende Leistung zu kennen; auch hatte ich von vornherein darauf verzichtet, durch genaue, in's Einzelne gehende Anweisungen eine äußerliche, nur scheinbare Gleichheit zu erstreben. Trotz aller Verschiedenheiten in der Ausführung des zu Grunde gelegten Planes dürfte jedoch im Ganzen eine gewisse Uebereinstimmung in der rechtswissenschaftlichen Methode gleichfalls erkennbar sein.

Für den aufmerksameren Beobachter enthüllt der erste Band der Encyclopädie die bemerkenswerthe Thatsache, daß die wissenschaftliche Einheit des deutschen Geistes in der Jurisprudenz in den letzten Jahrzehnten sehr erhebliche Fortschritte gemacht hat. Die alten Gegensätze zwischen geschichtlicher und philosophischer Betrachtungsweise haben merklich abgenommen; eine Hinwendung zu den Bedürfnissen des gegenwärtigen Lebens tritt wahrnehmbarer hervor. Ich zweifle, ob außerhalb Deutschland, innerhalb eines gleich großen Staatsgebietes ein ähnlicher Versuch, wie der in der Encyclopädie unternommene, zu einem gleichen Ergebnisse in der grundsätzlichen Uebereinstimmung der rechtswissenschaftlichen Methode bei dem Zusammenwirken Mehrerer geführt haben würde. Dem Leser steht es zu, zu beurtheilen, ob die in der Natur solcher Arbeiten liegenden Unebenheiten und Abweichungen, ob der Eindruck des Individuellen in den einzelnen Abhandlungen des ersten Bandes aufgewogen werden durch die Selbständigkeit der Auffassung und der Forschung.

Digitized by Google

Die Abgränzung des dem ersten Theile zuzuweisenden Stoffes von den Artikeln des alphabetisch geordneten Theiles der beiden letzten Bände bot eigenthümliche Schwierigkeiten dar. Im Großen und Ganzen konnte das Verhältniß zwischen den beiden, gleichzeitig von mir benutzten Methoden der Behandlung nur dieses sein: Alles, was dem Gebiete der allgemeinen Begriffsbestimmung, der obersten Grundsätze und der allgemeinen Lehren zugehörte, sollte dem systematischen Theile, was als Einzelheit des positiven Rechtes, oder als Anwendung auf genau bestimmbare Einzelheiten aufzufassen war, der alphabetischen Behandlung zugewiesen werden.

Mit gutem Grunde könnte dagegen eingewendet werden, daß eine solche Trennung weniger eine Analyse, als vielmehr eine willkürlich zu übende Auseinanderreißung des Zusammengehörenden in sich schließen würde. Keinen Augenblick gedenke ich zu leugnen, daß ich im Einzelnen zahlreiche Mißgriffe begangen haben mag; zu allgemeiner Rechtfertigung des von mir innegehaltenen Verfahrens diene indessen die doppelte Erwägung, daß alle nur alphabetisch geordneten Encyclopädien an dem Mangel leiden, daß in jedem Artikel die Entwickelung allgemeiner Lehren als Ausgangspunkt der Darstellung zu verschwenderischen Wiederholungen, zu zahlreichen Widersprüchen geführt hat, in den rein systematischen Encyclopädien es hingegen noch nirgends gelungen war, eine Vermittelung zu finden zwischen der Uebersichtlichkeit über das Zusammengehörende und der Wiedergabe der Einzelheiten.

Bisher wurden an die juristische Encyclopädie von verschiedenen Seiten zwei einander widersprechende Anforderungen gestellt. Sie sollte die Einheit der im Verlaufe der Zeit selbständig gewordenen Fächer zur Anschauung bringen und andererseits die Errungenschaften des positiven Wissens gleichsam inventarisirend verzeichnen. Eine gleichzeitige Befriedigung dieser Anforderungen ist weder in der systematischen Form, noch in der Herstellung alphabetischer Artikel für sich allein zu ermöglichen. Auf dieser Erwägung beruht der Gedanke, beide Arten der encyclopädischen Darstellung unter Auseinanderhaltung der Zweckbestimmungen mit einander zu verbinden und dabei das Allgemeine in synthetischer Weise, das Besondere in alphabetisch geordneter Analyse zu behandeln. Gehört es doch zu den Hauptergebnissen der neueren Wissenschaft, erkannt zu haben, daß verschiedene Methoden der Untersuchung in der Behandlung eines und desselben Gegenstandes zwar nicht mit einander vermischt werden dürfen, wohl aber bei ihrer gleichzeitigen und selbständigen Benutzung sich wechselseitig stützen und ergänzen. Es erschien mir deswegen als kein zu großer Uebelstand, wenn ein und derselbe Gegenstand zuweilen doppelt, d. h. sowohl im systematischen als im alphabetischen Theile berührt würde.

Die Lösung meiner Aufgabe würde leichter gewesen sein, wenn eben dieselben Mitarbeiter, die sich bei der Herstellung des systematischen Theiles zur Mitwirkung bereit fanden, auch gleichzeitig die in ihr Fach einschlagenden Artikel des alphabetischen Theiles übernommen hätten. Dies war jedoch nicht zu erreichen. Nicht einmal das war thunlich, daß innerlich zusammenhängende Artikel des alphabetischen Theiles in derselben Hand vereinigt blieben. Manche Zusage ward nachträglich

Digitized by Google

zurückgezogen. Zwischen den Beginn und das Ende des Unternehmens fiel, die Arbeit durchkreuzend, der Krieg, der einzelne Mitarbeiter unter die Fahne rief. So viel als möglich suchte ich dennoch daran festzuhalten, daß verwandte Materien einem und demselben Verfasser vorbehalten bleiben sollten. Nur bei der juristischen Biographie und Bücherkunde gelang es mir, sämmtliche Artikel Herrn Dr. Teichmann zu überweisen, der diesen besonders mühseligen Theil der Arbeit bereitwilligst übernahm und vorbehaltlich einiger weniger, von mir aufgenommener Einschiebungen auch das Verzeichniß der biographischen Artikel anfertigte, als deren Anfangspunkt das Zeitalter der Glossatoren angenommen worden war.

Es giebt keine lexicographische Arbeit, in der Alles zu finden wäre, was der Nachschlagende sucht. Manches wird auch in dem von mir herausgegebenen Rechtslexikon vermißt werden, obgleich auf die Feststellung der einzelnen Artikel sehr viel Nachdenken und eine wiederholte Umarbeitung verwendet wurde. Auch darauf bin ich vollkommen gefaßt, daß die räumliche Vertheilung, die größere oder geringere Ausdehnung, die den einzelnen Artikeln zugebilligt wurde, Einwendungen begegnen muß. Hörte ich doch im Fortgange des Unternehmens von den Mitarbeitern selbst häufig genug Beschwerden, daß ihnen der nothwendige Raum zu sehr verengt worden sei. Eine billige Beurtheilung darf indessen, wofern sie sich an einen gewissen Durchschnitt des Geleisteten hält, Fehlgriffe in den Einzelheiten nachsichtig behandeln.

Als Herausgeber zolle ich mir selbst keine Anerkennung, sondern ich spreche nur aus, was die Gerechtigkeit in meinem persönlichen Verhältnisse zu den Mitarbeitern, was die Dankbarkeit von mir erfordert, wenn ich der Ueberzeugung Ausdruck verleihe: daß eine schwierigere Aufgabe kaum gestellt werden konnte, als diejenige einer so äußerst knappen Behandlung, wie sie durch die Gesammtanlage der Encyclopädie geboten war. Von einer Vollständigkeit in der Ausführung, von einer breiteren Entwickelung einer Theorie konnte nirgends die Rede sein. Andeutungen, Winke und Nachweisungen unter strenger Auswahl des Wichtigeren, war das Einzige, was sich erstreben ließ. Nach diesem Maßstabe geprüft, wird das zur Encyclopädie gehörige Rechtslexikon wohl die Anerkennung verdienen, daß der einmal gebotene Raum in intensiver Arbeit ausgenutzt worden ist. Im Uebrigen folgt aus der Natur der Sache, daß einige Wiederholungen ebenso wenig vermeidlich waren, wie einige Lücken. Als Herausgeber habe ich es unterlassen, mehr, als unumgänglich nothwendig war, an den mir eingesandten Artikeln zu ändern.

Die hauptsächlichen Schwierigkeiten, welche mir im Wege standen und von einer nachsichtigen Kritik billig beurtheilt werden mögen, waren in der Kürze diese:

1) Zunächst kam es darauf an, bei der Auswahl des dem positiven Rechte angehörigen Stoffes das Verhältniß zwischen dem älteren gemeinen Recht und der neueren Gesetzgebung richtig zu bestimmen. Innerhalb des Privatrechts schien es mir angemessen, den Schwerpunkt überall in der Beachtung des gemeinen (römischen) Privatrechts ruhen zu lassen und die neueren Codificationen, insbesondere das preußische, französische, österreichische und sächsische Privatrecht nur vergleichungsweise und nebenher herbeizuziehen. Anders verhielt es sich mit dem Proceßrecht. Der alte gemeine Inquisitionsproceß hat keinen Anspruch auf die

Digitized by

Achtung, welche man sonst den Reliquien zollt. Hier galt es so viel, als irgend thunlich, den Erinnerungen an die Vergangenheit zu entsagen. Auch der gemeinrechtliche Civilproceß hat an Bedeutung in der letzten Zeit mehr und mehr verloren, seitdem die Annahme des Grundsatzes der Mündlichkeit innerhalb der öffentlichen Meinung der Fachgelehrten eine ausgemachte Sache ist und es sich nur noch darum handelt, die passende Begränzung in der Anwendung eines an sich als richtig anerkannten Grundsatzes zu bestimmen. Das Richtige in diesem Punkte herauszufinden, bot besondere Schwierigkeiten dar innerhalb des Uebergangszustandes, dem wir angehören. Auch im Criminalrecht war nach meiner Ansicht die Rücksichtnahme auf das alte gemeine Recht in den meisten Fällen entbehrlich. Als der Plan zur Encyclopädie entworfen wurde, konnte man kaum daran denken, daß in allernächster Zeit ein Strafgesetzbuch für den norddeutschen Bund zu Stande kommen würde. Das neueste Stadium der politischen Entwickelung hat es mit sich gebracht, daß die meisten der bereits früher vollendeten Artikel criminalistischen Inhalts von der inzwischen erfolgten Publication der deutschen Reichsgesetzgebung überholt wurden, ohne daß es möglich gewesen wäre, eine nachträgliche Umarbeitung vorzunehmen. Aehnliches ist vom Staatsrecht zu sagen. Die norddeutsche Bundesverfassung ist jedoch in den staatsrechtlichen Artikeln überall verwerthet worden. Für das Verwaltungsrecht erschien es angemessen, die positiv rechtlichen Zustände des Preußischen Staates vorzugsweise zu berücksichtigen, wenngleich auch von ihnen anzunehmen und zu hoffen ist, daß sie sich vielfach in einem Uebergangszustande befinden und einer Reorganisation entgegensehen.

2) Erhebliche Zweifel veranlaßte die Abgränzung des zur Rechtswissenschaft im e. S. gehörigen Gebietes von den staatswissenschaftlichen Fächern. Da die deutsche Literatur zwei sehr umfassende Staatswörterbücher aufzuweisen hat, glaubte ich mich in schwierigen Fällen lieber beschränken zu müssen, als dem Vorwurfe entgegenzugehen, daß ich nach Gutdünken einzelne Materien der Staatswissenschaft aus ihren natürlichen Gränzen herausgerissen hätte. Volkswirthschaft, Finanzwissenschaft, Politik und Verwaltungslehre blieben daher dem Plane der Encyclopädie fern. Nur solche Institute des Verwaltungsrechts fanden Berücksichtigung, bei denen meiner Ansicht nach eine ausreichend feste juristische Grundlage in der neueren Gesetzgebung und Staatslehre vorhanden war. Eine scharfe und überall klare Abgränzung der Rechtswissenschaft von den staatswissenschaftlichen Fächern ist bisher nicht erreicht worden und steht auch vorläufig um so weniger in Aussicht, als in Wirklichkeit die meisten Materien des öffentlichen Rechts sowohl eine juridische als eine politische Beurtheilung mit Nothwendigkeit erheischen. Diese Gebiete gleichen den Strommündungen, an denen die flüssigen und die festen Körper mit einander ringen und eine unaufhörliche Veränderung der Wasserstandszeichen, der Küstenbildung, der Eindeichungen und des Fahrwassers als ein Ergebniß natürlicher Kräfte hingenommen werden muß.

3) Weniger schwierig war die Scheidung des gegenwärtig geltenden Rechts von den rechtshistorischen Materien. Dennoch fand sich auch hier öfters Gelegenheit zu Zweifeln. Einzelne Institute des germanischen Rechts sind im Absterben begriffen; es ist fraglich, ob sie noch eine Berücksichtigung verdienen. Im

Digitized by Google

Allgemeinen hielt ich jedoch dafür, daß es angemessen wäre, ihrer Erwähnung zu thun. Im Uebrigen ist der Grundsatz von mir befolgt worden, auch den rechtsgeschichtlich bedeutenden Instituten (z. B. der Gewere) einen besonderen Platz in dem alphabetischen Theile zu versagen; das Geschichtliche vielmehr im systematischen Theile vorweg zu nehmen und es den Verfassern einzelner Artikel zu überlassen, in geeigneter Weise kurze historische Nachweisungen ergänzend darzubieten. Nur in einem einzigen Falle bin ich von der Regel abgewichen. Der Artikel: Schwurgericht ist in der Weise getheilt worden, daß Herr Professor Brunner, auf neue Forschungen fußend, eine geschichtliche Uebersicht über die Entstehung, Herr Professor Glaser dagegen die gegenwärtige Einrichtung des Schwurgerichts darzustellen unternahm.

4) Bezüglich der literarischen Nachweisungen zu den in den einzelnen Artikeln behandelten Materien ließ sich ein fester Maßstab nicht aufstellen. Auch hier schien es mir am besten, der Auswahl der Mitarbeitenden freien Spielraum zu lassen. Es galt mir als ausgemacht, daß eine Ausgleichung zwischen den überall abweichenden Werthschätzungen der Citate nicht zu erreichen sein würde. Als wünschenswerthes Ziel betrachtete ich meinerseits nicht Vollständigkeit, sondern Hervorhebung des Bedeutenderen aus der neuen Literatur. Da es in Deutschland längst zur löblichen Sitte geworden ist, die Leistungen der Vorgänger, an denen wir uns fortbilden, gebührend zu erwähnen, so reicht es für bibliographische Zwecke in den meisten Fällen aus, die zuletzt erschienenen Arbeiten zu nennen. Wer weiter in die Dogmengeschichte zurückgehen will, wird sich eines solchen Wegweisers zu bedienen wissen. Uebrigens war ich der Ansicht, daß gerade von der Zweckmäßigkeit in der Auswahl literarischer Nachweisungen ein wesentliches Stück des von der Encyclopädie zu erwartenden Nutzens abhänge. Selbst für aufmerksame Beobachter ist es heutzutage schwer, den Bewegungen der literarischen Production zu folgen; zuverlässige Nachweisungen haben um so höheren Werth, als die juristische Literaturgeschichte nicht mehr, wie ehemals zusammenhängend, geschrieben wird, sondern lediglich in den Fragmenten weithin zerstreuter Notizen aufgesucht werden muß. Zeitersparniß in der vorbereitenden Arbeit literarischer Nachforschungen erscheint sicherlich als ein Vortheil in den Augen derer, die nicht ein Tagebuch über die neuere juristische Literatur führen.

Hiermit beschließe ich den kurzen Rechenschaftsbericht, den ich bis zum Schluß des ganzen Werkes aufgespart hatte. Die günstige Aufnahme, welche die Encyclopädie gefunden hat, entsprach vielmehr dem in seiner Schätzung erprobten Urtheil der Verleger, als meinen eignen Erwartungen, die sich auf die Wahrnehmung stützten, daß die heutige Zeit gegen die zusammenfassenden Arbeiten von Mißtrauen vielfach erfüllt ist, und mit Vorliebe die den Einzeluntersuchungen zukommende Bedeutung betont. Die ältere Generation der Juristen arbeitete gleichsam mit dem Teleskop, indem sie in weiter Ferne aus undeutlichen Umrissen Systeme und Prinzipien construirte, die keine andere Wirklichkeit hatten, als die Zusammenlegung einzelner Sterne zu den von der Phantasie geschaffenen Sternbildern. Das jüngere Geschlecht bedient sich mit Vorliebe des Mikroskops, indem es die Welt des Kleinen durchforscht und hier nach Aufschlüssen sucht.

Digitized by Google

Für das Fortschreiten der Wissenschaft in allen ihren Abtheilungen, für die Erkenntniß des menschlichen Geistes in der Geschichte, wie für die Durchdringung der Natur ist es aber von großer Wichtigkeit, daß beide Richtungen sich das Gleichgewicht halten. In demselben Maße, als unsere Kenntniß der Einzelheiten innerhalb eines Faches wächst, steigt auch das Bedürfniß, Uebersichtspunkte über die größern Gebiete zu gewinnen. Von jener vielfach hervortretenden Abneigung gegen encyclopädische Darstellungen ist das vorliegende Buch deswegen verschont geblieben, weil es *selbständige* Arbeiten sind, die sich an einander reihen und wegen ihrer einfachen Zusammenstellung einen Ueberblick über den heutigen Stand der rechtswissenschaftlichen Erkenntniß ermöglichen.

Zahlreich sind die Mängel, die ich, ohne sie im Einzelnen zu kennen, dennoch als vorhanden vermuthe und mir, als dem Herausgeber, zur Last lege. Was mich einigermaßen vor mir selbst entschuldigte, war die schwer zu berechnende Mühe, die ich aufgewendet habe, um die Ziffer meiner Mißgriffe zu vermindern. Dankbar werde ich allen Denjenigen sein, welche mich auf Lücken, Auslassungen und Mißgriffe aufmerksam machen wollen; auch wäre es mir höchst willkommen, wenn mir zu einzelnen Artikeln des alphabetischen Theiles Versäumnisse in der Anführung wichtiger neuerer Schriften bemerkbar gemacht würden. Ich selbst als Herausgeber habe es nicht als meine Aufgabe erachtet, die literarischen Nachweisungen einzelner Mitarbeiter in solchen Fällen zu ergänzen, in denen sie mir *unter* dem Durchschnitte des Wünschenswerthen zurückzubleiben schienen. Mehr als mein persönliches Urtheil gilt mir die aus den Meinungen Anderer zu schöpfende Vergewisserung über den dieser Encyclopädie innewohnenden Grad der Brauchbarkeit. Als einen Beweis besonderen Wohlwollens werde ich es betrachten, wenn mir, im Hinblick auf die von den Verlegern gehoffte Möglichkeit einer zweiten Ausgabe, Irrthümer und Fehlgriffe angezeigt würden. In Beziehung auf einzelne Artikel des alphabetischen Theiles ist dies bereits durch persönliche Zuschriften geschehen. Bei einem Werke, wie dem vorliegenden, ist die Auffindung solcher Fehler mehr eine Sache der Entdeckung, als ein Ergebniß des Suchens. Aus diesem Grunde bin ich veranlaßt, vorzugsweise auch auf eine *private* Kritik zu rechnen, zumal die öffentlichen Besprechungen sich vornehmlich nur auf die Gesammtanlage und den von mir befolgten Plan gerichtet haben. Ich genüge einer angenehmen Pflicht, indem ich allen Denjenigen, welche mich bisher auf Mangelhaftes aufmerksam gemacht haben oder mir in Zukunft durch ihre Kritik bei der Verbesserung dieser Encyclopädie Unterstützung gewähren, meinen Dank an dieser Stelle ausspreche.

Berlin, den 21. September 1871.

Der Herausgeber.

Digitized by Google

K.

945. **Kabinetsjustiz** (Th. I. S. 576), d. h. das Eingreifen des Landesherrn in den Gang der Justiz durch Befehle, mögen diese die Rechtsprechung ganz zu hindern, blos zu hemmen oder in einer bestimmten Richtung zu dirigiren suchen. Wo die oberste Gesetzgebungsgewalt und die oberstrichterliche Stellung in einer Hand vereinigt sind, wie bei den röm. Kaisern und beim Papst, kann von einem Verbote derartiger Eingriffe selbstverständlich keine Rede sein. Während das germanische R. durch seine Trennung der richterlichen und Urtheiler-Functionen der oberstrichterlichen Gewalt des Königs gegenüber die Unabhängigkeit der Justiz sicherte, bedurfte es mit dem Wegfall dieser Trennung einer besonderen Ausschließung des Regenten. Eine solche findet sich für Deutschland und für die Reichsgerichte zuerst in der R.K.G.O. von 1495, §§. 1. 21. Sodann sind derartige Zusagen von den Kaisern für das Reich und von den Landesherrn für ihre Territorien wiederholt ertheilt worden. Heute ist die Ausschließung der K. ein Fundamentalsatz des deutschen Staatsrecht und wie schon die Wiener Schlußacte Art. 29 Schutz gegen Vereinigung und Hemmung der Rechtspflege durch die Bundesversammlung gewährte, so gestattet auch die Verfassung des Deutschen Reiches Art. 77 für solche Fälle die Beschwerde an den Bundesrath.

Lit.: Pfeiffer, Die Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Richteramtes. Göttingen 1851. P. Hinschius.

946. **Kabotage** (vom span. cabo, das Kap), Küstenschifffahrt, coasting trade, heißt die Verschiffung der Handelsartikel von einem Hafenplatz an einen andern längs einer zu demselben Staatsgebiet gehörigen Küste, oder längs einer Küste überhaupt. Nach der Natur der Dinge geschieht dies regelmäßig in kleineren zur Schifffahrt auf hoher See minder geeigneten Fahrzeugen. Die K. kommt I. staats- und völkerrechtlich in Betracht, insofern als sie den Ausländern verwehrt sein kann und den eignen Unterhanen vorbehalten wird. Daraus ergibt sich die völkerrechtliche Streitfrage, ob auch ohne Blockade die K. der Neutralen im Kriege durch Wegnahme der Küstenfahrer geahndet werden darf, wenn eine zu Zeiten des Friedens verbotene K. den Neutralen zu Kriegszeiten durch einen der kriegführenden Staaten freigegeben wird. Die englische Seerechtspraxis behauptete seit der Mitte des 18. Jahrhunderts die Wirkungslosigkeit der Freigebung der K. zu Kriegszeiten. II. Handelsrechtlich. Für die K. sind die Förmlichkeiten des seerechtlichen Verkehrs mehrfach erleichtert. Das preuß. Einführungsges. zum A. D. H.B.G. v. 24. Juni 1861 §. 10 behält es Königl. Verordn. vor, zu bestimmen, ob und in wie weit die Art. 432—437 des H.G.B. und die §§. 1—9 des Einführungsges. auf Küstenfahrer und kleine Fahrzeuge Anwendung finden sollen. Durch Verordn. v. 27. Febr. 1862 werden demgemäß die citirten Bestimmungen für solche zur Küstenfahrt bestimmte Fahrzeuge außer Kraft gesetzt, welche nicht mit festem Decke versehen sind.

Das Franz. R. unterscheidet voyage de long cours und cabotage; erstere begreift jede Seereise nach den beiden Indien, dem stillen Ocean, Kanale, Neufundland, Grönland, Süd- und Nordamerika, die westafrikanische Küste und alle jen-

Digitized by Google

seits des Sundes und der Straße von Gibraltar im Ocean gelegenen Punkte. Die cabotage ist entweder grand oder petit c., von denen die letztere den Verkehr zwischen den französischen Häfen der Südküste einerseits und der Nord- oder Ostküste andererseits und den ihnen nächstliegenden Küstenstrichen vermittelt. Das Ges. v. 21. Sept. 1793 verbietet die Küstenschifffahrt zwischen französischen Häfen und auch in Colonien allen ausländischen Fahrzeugen.

Quellen: D. H.G.B. Art. 55. 438—567. 710. C. com. art. 377. Loi 27 vendém. II. art. 3. — D. R.Ges. v. 25. Octbr. 1867. v. Holtzendorff.

947. **Kammer- und Kellerlehen**, feudum de camera et cavena, ist das zu Lehen ertheilte R. der Beziehung bestimmter Einkünfte in Geld oder Naturalien aus der Verwaltung der Kammer oder des Kellers des Lehnsherrn. Schwerlich werden noch irgendwo Lehen dieser Art vorkommen — in Mecklenburg waren die Rentenlehen ganz unbekannt, — aber zahlreiche Urkunden aus dem 11. bis zum 15. Jahrhundert zeigen, daß in verschiedenen Gegenden Deutschlands derartige Prästationen unter verschiedenen Modalitäten zu Lehen gegeben wurden und zwar meist unter Verpflichtung zu Burgdiensten. Das langobardische Lehnrecht rechnet solche Leistungen auch ausdrücklich zu denjenigen Gegenständen, an denen ein Lehen bestellt werden könne: sciendum est —, feudum — non nisi in rebus soli — aut in iis, quae inter immobilia, veluti cum de camera aut cavena feudum datur, posse consistere. Das deutsche Lehnrecht aber hielt solche Verleihungen nicht für rechte Lehen, wenn nicht eine bestimmte Stätte bezeichnet wurde, an welcher das R. des Vasallen haften sollte (Franklin, Sententiae curiae regiae Nr. CCXI—CCXIII), und zwar weil ohne solche Bezeichnung eine Gewere des Mannes an dem geliehenen Gute nicht denkbar sei, eine Besitzeinweisung oder Unterwindung nicht stattfinden könne.

Lit.: Homeyer, System §. 3. S. 284 ff.; Weber, Handbuch II. §. 76. S. 465 ff. u. Pfeiffer in Weiske's Rechtslex. VI. 396 ff. Franklin.

948. **Kammersachen** nannte man früher alle Angelegenheiten, welche das sog. landesherrliche Kammergut betrafen, d. h. dasjenige Vermögen, welches im Eigenthum der regierenden Familie stehend, wie Stammgüter und Fideicommisse, dem Genusse des zeitweilig regierenden Fürsten gewidmet war. Indem für Klagen der Unterthanen in solchen Sachen der Rechtsweg ebensowenig stattfand als in Staatssachen überhaupt, stellte man Regierungs-, Polizei- und K. den Civilproceßsachen gegenüber. Bayer, Vortr. über Civ.Prc. §. 13. Erst nach der Wahlcapitulation Leopold's II. v. 1790 Art. 14 §. 6 sollten Klagen in Privatsachen, welche die landesfürstliche Kammer antreffen, bei den ordentlichen Landesgerichten entschieden werden. Zöpfl, Grundş. d. Staatsr. §. 101 Anm. 12. Im laufenden Jahrhundert nun sind die Kammergüter (Domänen) vielfach in Staatseigenthum verwandelt, und der Krone nur gewisse darauf radicierte Einkünfte vorbehalten werden, Preuß. A. L.R. II, 14 und Verordn. v. 17. Jan. 1820.

Damit sind die K. in den fiscalischen aufgegangen. Außerdem aber ist überall für Privatrechtsansprüche, auch wenn sie gegen den Landesherrn oder den Fiscus gerichtet sind, der Rechtsweg eröffnet. Folglich stehen die K. nirgend mehr im Gegensatz zu Civilproceßsachen, sondern fallen je nachdem sie Priv.R. betreffen oder nicht, unter die Justiz oder die Verwaltung. Linde, Lehrb. d. Civ.Pr. §. 50. Vgl. auch Th. I. S. 896. Eck.

949. **Kämmereivermögen** ist derjenige Theil des Vermögens einer Stadtgemeinde, welcher für die Zwecke der Gemeinde als solcher bestimmt ist. Den Gegensatz bildet das Bürgervermögen (vgl. diesen Art.), welches den individuellen Zwecken der einzelnen Bürger dient. Da das letztere nur in Folge besonderer Rechtsverhältnisse eintritt, so ist im Zweifel das Gemeindevermögen als K. anzusehen. Größere Städte haben oft nur K. Dazu ist übrigens ebensowohl das bewegliche Stadtvermögen, besonders die Kämmereicasse, als das unbewegliche Eigen-

Digitized by Google

thum der Stadt als solcher zu rechnen. Letzteres kann entweder für Rechnung der Gemeinde verwaltet, verpachtet oder vermiethet, oder aber unmittelbar den öffentlichen Ortsgewerken dienstbar gemacht werden, indem z. B. öffentliche Gebäude, Straßen, Plätze ꝛc. darauf angelegt werden. Daß städtische Anstalten von Allen gleichmäßig gebraucht werden, schließt dann, wenn dieser Gebrauch ein öffentlicher ist, wie bei Straßen, Thoren, Beleuchtungsanstalten, den Charakter des K. nicht aus. Ebensowenig verändert das K. dadurch seine rechtliche Natur, wenn etwaige nach Befriedigung der Gemeindebedürfnisse verbleibende Ueberschüsse unter die Einzelnen vertheilt werden. Auf dem Lande entspricht dem K. das sog. „Ortsvermögen" oder „Gemeindevermögen im e. S." O Gierke.

950. **Kamptz**, Karl Albert Christoph Heinrich von, ♂ 16. IX. 1769 zu Schwerin, promov. 1790 in Göttingen, wurde 1792 Kanzleirath, 1799 Beisitzer des Hofgerichts zu Mecklenburg, 1804 Reichskammergerichtsassessor in Wetzlar, 1810 Geh. Legationsrath in preuß. Diensten, 1817 Geh. Oberregierungsrath, 1824 Director der Unterrichtsabtheilung im Cultusministerium, 1832 Justizminister, 1842 quiescirt, leitete 1846 die Unterhandlungen über den schlesischen Handel mit Krakau, † 3. XI. 1849.

Schriften: Ueber das langob. Lehnsgesetz II. F. 45. — Meckl. Reichscontingent u. Römermonate, Neubrand. 1793. — Beitr. z. mecklb. Staats- u. Priv.R., 1795—1805. — Ueber die Verbindlichkeit eines Fürsten, Handlungen seiner Vorfahren zu erfüllen, 1800. — Mecklenb. Rechtssprüche, Rost. 1800—1804. — Darst. d. Präsent.R. zu den Assessoraten am K.K.G., Gött. 1802. — Civ.R. der Herz. Mecklenb., Schwerin 1805—1824. — Liter. d. preuß. K., Gießen 1807. — Meckl. Civ.Proc., 1810. 2. A. 1822. — Beitr. z. Staats- u. Völkerrecht, Berl. 1815. — Codex der Gensdarmerie, Berl. 1815 (beim Wartburgfeste verbrannt). — Lit. d. Völkerrechts, 1817. — K. Erört. über öffentl. Verbrennung v. Druckschriften, Berl. 1818. — Lit. d. märk. Civ.R., Berl. 1819. — Ueber d. Begriff d. Hochverraths, Berl. 1823. — Ueber d. R. d. Staats die gegen ihn im Ausl. v. e. Ausländer begangenen Verbrechen zu bestrafen, Berl. 1824. — Die Provinzial- u. statut. R. in d. preuß. Monarchie, Berl. 1826—1828. — Zusammenst. der 3 Entw. d. preuß. Str.Ges.B., 1844. Herausgeber von „Jahrbb. f. preuß. Gesgbg., R.wiss. u. R.verwaltg". — „Annalen d. preuß. St.verwaltg".

Lit.: Mohl, II. 386. — Berner, Str.Gesgb. in Deutschland. 1867. S. 223 ff. Teichmann.

951. **Kant**, Imm., ♂ 22. IV. 1724 zu Königsberg, habil. sich 1755 das., wurde 1770 Prof. d. Logik u. Metaphysik, † 12. II. 1804.

Schriften: Idee zu einer allg. Gesch. in weltb. Absicht, 1784. — Grdleg. z. Metaphysik d. Sitten, Riga 1785. 4. A. 1797. — Kritik d. prakt. Vernunft, Riga 1788 6. A. Berl. 1827. — Zum ewigen Frieden, Königsb. 1795. 2. A. 1796. — Metaphys. Anfangsgründe d. R.lehre, Königsb. 1797. 2. A. 1798. — Sämmtliche Werke v. Hartenstein, Leipz. 1838. 1839 u. 1867—1869, v. Rosenkranz u. Schubert, Berl. 1838—1842, in der Philos. Bibl., Berl. 1868 ff.

Lit.: Ahrens in Bluntschli's St.W.B. V. 463—482. — Ahrens, Naturrecht, 6. A. 1870. I. 136—149. — Bluntschli, Gesch. d. allg. St.R., 328 ff. — Ahrens in der Encyclopädie, 26—30. — Geyer, R.philos., 1863. S. 49—54. — Geyer in Haimerl's Vschr. VII. 184 ff. — Stahl, Gesch. d. R philos. 4. A. 1870. I. 193—219. — Handb. d. deutschen Str.R., 1871. I. 296. — Laistner, R. in d. Strafe, 1872. S. 102—112. — Frauenstädt, Lichtstrahlen aus s. Werken, Leipz. 1872. S. 137—167. Teichmann.

952. **Kapacität.** So heißt, in einem speciellen technischen Sinne, die Fähigkeit, ein sonst gültig zugedachtes Erbtheil oder Vermächtniß und überhaupt von Todes wegen wirklich zu erwerben. So sind trotz aller Testamentifaction der Hagestolz und der Kinderlose nach dem Julisch-Papischen Gesetz in mehr oder minder vollem Maße incapaces, indem sie das ihnen von extraneae personae Zugedachte gar nicht oder nur zur Hälfte erwerben können. — Eben das Julische Reformgesetz hat diesen Begriff geschaffen, und es entspricht vollkommen dem socialpolitischen Zwecke, den der Kaiser verfolgte, daß durch Verheirathung oder Erzeugung von Kindern binnen einer bestimmten Frist das Hinderniß verschwinden und die K. entstehen sollte. Daher wird für Beurtheilung der K. nicht auf die Zeit der Testamentserrichtung, sondern auf die Zeit des Erwerbs, d. h. der Testamentseröffnung, gesehen; daher wird ferner die Verfügung nicht vernichtet, sondern

Digitized by Google

das dem Inkapax Zugedachte wird caducum (s. Caducität). Das Julisch-Papische Eherecht wurde von den christlichen Kaisern aufgehoben; der Begriff der Inkapacität aber hat sich in einigen Fällen des späteren Röm. R. erhalten, zum Nachtheile der Huren und Schauspielerinnen, der Kinder von Hochverräthern nach Lex Quisquis der Concubinen und nach Novelle 8, 9, 12, 13 der Concubinenkinder, u. A. — Die heutige Geltung ist bestritten. S. auch d. Art. Trauerjahr.

Quellen: Tit. C. VII. 6. VIII. 58.

Lit.: Müller, Schenkung auf den Todesfall (1827). — Sell in seinen Jahrbüchern III. — Arndts im R.lex. III. 1841 (Mühlenbruch). — Schröter, Ztschr. f. Civilr. u. Pr. II. (1829). — Glück. XXXVIII. XXXIX. — Vangerow, § 429. — Windscheid, §. 550.

Rivier.

953. **Kapitel** (Th. I. S. 618). Die K. genauer Domkapitel bilden in der katholischen Kirche den Senat des Bischofs bei der Leitung der Diöcese, sind aber keine nothwendige und fundamentale Institution, sie fehlen daher auch in einzelnen Theilen der katholischen Kirche (z. B. in Nordamerika). Für die als Mitglieder (Domherrn, capitulares, canonici) aufzunehmenden Cleriker schreibt das gem. R. folgende Eigenschaften vor: 1) den Subdiaconat und Empfang des für die Stelle stiftungsgemäß festgesetzten Ordo innerhalb Jahresfrist, 2) für die Hälfte den Presbyterat und eine akademische Würde in der Theologie oder im Can. R. und für die dignitates und personatus mit cura animarum das Alter von 25 Jahren. Durch die Stiftungsurkunden, Kapitelstatuten und die deutschen Part.R. sind aber diese Erfordernisse verschärft, so wird z. B. in Preußen, Oesterreich, der oberrhein. Kirchenprovinz der Presbyterat und meistens Auszeichnung in der Verwaltung der Seelsorge, der bischöflichen Administration oder in einem theologischen, resp. kirchenrechtlichen Lehramt verlangt. Ebenso herrscht in der inneren Verfassung große Mannigfaltigkeit. An den R. des K. mit Sitz (stallum in choro) und Stimme (votum in capitulo) nehmen nur die canonici actuales nummerarii residentiales Theil, nicht die sog. canonici honorarii, Ehrendomherrn, welche nur ein R. auf den Titel, die Insignien und die Theilnahme an den Feierlichkeiten an letzter Stelle unter den Domherrn besitzen. Von diesen sind die in einzelnen K. (z. B. in Preußen) vorkommenden Ehrendomherrn zu unterscheiden, welche ohne die Verpflichtung der Residenz bei ihrer Anwesenheit am Sitze des K. alle R. der wirklichen Canoniker haben. Nach dem Tridentinum Sess. V. c. 1. und Sess. XXIV. c. 8 de reform. soll je ein Domherr mit der Verwaltung des Predigt- und Lehramtes, sowie des Bußsacramentes als theologus, bez. poenitentiarius betraut werden. Die Pflichten der Domherrn bestehen in der Verbindlichkeit, binnen zwei Monaten vom Tage der Besitzergreifung des Amtes das Glaubensbekenntniß und das Gelübde des Gehorsams gegen die röm. Kirche abzulegen, und der Pflicht am Ort der Cathedrale anwesend zu sein. Als Corporation hat das K., welches keineswegs Organ des Bischofs ist und zu den Geistlichen und Laien der Diöcese in keiner directen Beziehung steht, die Function, täglich das officium divinum, den Gottesdienst in der Domkirche, zu verrichten. Ferner leistet es dem Bischof bei der Ausübung der Cultushandlungen Assistenz und übt hinsichtlich der Verwaltung der Diöcese das ihm positiv beigelegte R. der Ertheilung seines consilium, resp. seines consensus. Für den Fall der Sedisvacanz hat es einmal den Kapitularvicar zu bestellen; ferner aber in den meisten deutschen Diöcesen, sofern nicht eine landesherrliche Nomination stattfindet, den Nachfolger auf dem bischöflichen Stuhle nach Maßgabe der Th. I. S. 619 dargestellten Grundsätze zu wählen. Endlich hat es auch, wenn der Bischof durch Heiden oder Schismatiker gefangen wird (sede impedita) interimistisch einen Vicar zu bestellen und gleichzeitig durch Berichterstattung an den Papst die weiteren Anordnungen desselben, welche gewöhnlich in der Einsetzung eines vicarius apostolicus bestehen, zu veranlassen. Die K., welche allenthalben als Corporationen anerkannt sind, haben das R. zur Errichtung von Statuten, zur Abhaltung von Kapitelsversammlungen, zur Führung eines Siegels und

Digitized by Google

zur Anstellung ihrer Beamten. Da sie als juristische Personen rechtsfähig sind, so können sie eigenes Vermögen erwerben, besitzen, und dasselbe verwalten, wenngleich freilich außer Oesterreich die meisten deutschen K. hauptsächlich durch staatlich gewährte Sustentationen unterhalten werden.

Abgesehen von den Cathedralkirchen kommen in der katholischen Kirche auch K. bei den sog. Collegiatkirchen und bei den religiösen Orden vor. Die ersteren sind solche Kirchen, bei welchen eine zu einer Corporation geeinigte Mehrheit von Geistlichen den Gottesdienst und wenn sie Pfarrkirchen sind, auch die Seelsorge versieht. Die K. dieser Canoniker sind ähnlich wie die Domkapitel organisirt, nur fallen natürlich hier alle R. fort, welche irgend welche Beziehung auf die Verwaltung der bischöflichen Diöcese haben. Bei den religiösen Orden endlich sind die K. die Organe, welche mit den Oberen der verschiedenen Stufen die wichtigeren Angelegenheiten erledigen; so kommen außer den K. des einzelnen Ordenshauses, welche aus den mit der Subdiaconatsweihe versehenen Professen bestehen, noch die den Ordens-Provincialen und Ordens-Generalen zur Seite stehenden Provincial- und General-K. vor. Gewöhnlich wählen diese den Oberen der betreffenden Stufe, wiewohl auch freilich Abweichungen von dieser Regel existiren.

In der evangelischen Kirche haben sich noch hie und da aus katholischer Zeit K. (so in Preußen die Domstifter Brandenburg, Merseburg und Naumburg, sowie das Collegiatstift Zeitz, im Königreich Sachsen das Domkapitel zu Meißen und das Collegiatstift Wurzen) erhalten. Irgend welche kirchliche Bedeutung haben diese aber nicht mehr, sondern sie sind Corporationen, welche unter Festhaltung einzelner überlebter canonischer Formen ihren Mitgliedern gewisse Einkünfte abwerfen und ferner bestimmte R. (Patronate und Landstandschaft) ausüben.

Lit.: Gehring, Das kathol. Domcapitel Deutschlands. Regensburg 1851; Bouix, Tractat. de capitulis. Paris 1852; Huller, Die jurist Persönlichkeit der Domcapitel in Deutschland. Bamberg 1860; Pinder, Die evangel. Dom- u. Collegiatcapitel in Sachsen. Weimar 1820; Die evangel. Domcapitel in der Provinz Sachsen. Halle 1850.

P. Hinschius.

954. **Kapläne** (capellani). So werden in der katholischen Kirche diejenigen Geistlichen genannt, welche dem Pfarrer bei der Ausübung der Seelsorge und in der sonstigen Parochialverwaltung Hülfe leisten, ohne daß sie gerade, woher freilich der Name stammt, an einer besonderen Kapelle zu fungiren brauchen. Sie werden, wenn ein Bedürfniß wegen Ueberhäufung von Geschäften, wegen ausgedehnten Umfangs der Pfarrei vorliegt, oder auch bei eintretender physischer Unfähigkeit (hohem Alter, Schwächlichkeit, Kränklichkeit) des Pfarrers vom Bischof eingesetzt und können von letzterem beliebig (ad nutum) amovirt werden. Während sie die Approbation für den Beichtstuhl gleichfalls vom Bischof empfangen, haben sie sich hinsichtlich der übrigen Functionen nach den Anweisungen des Pfarrers zu richten, dessen Befugnisse sie allein iure delegationis ausüben.

Lit.: P. Hinschius. K.R. Th. II. §. 93. P. Hinschius.

955. **Kardinäle** (Th. I. S. 617), die Mitglieder des Senates des Papstes bei der Regierung der katholischen Kirche, welche sich in die drei erwähnten Ordnungen der Kardinal-Bischöfe, Priester und Diaconen scheiden. Die Ernennung (Creation) der K. erfolgt de iure frei durch den Papst, de facto nach vorgängiger Berathung mit dem Kardinalscollegium. Erklärt derselbe in der Sitzung des letzteren nur, daß er eine bestimmte Anzahl, deren Namen er nicht nenne, creirt habe, d. h. reservirt er K. in petto, so erlangen diese bei späterer Publication ihrer Namen doch die Anciennetät vom Tage der Reservation. Der Erwerb des Kardinalats erfolgt jetzt durch die acceptirte Ernennung; Uebergabe des rothen Hutes und Ringes, sowie die Anweisung einer bestimmten Kirche, des sog. Titels sind nicht mehr erforderlich. K., welche auf den die Curie allerdings nicht verpflichtenden Vorschlag der großen katholischen Mächte, Oesterreich, Frankreich und Spanien creirt sind, heißen Kron-K. Qualificirt für den Kardinalat sind nur ehelich geborene, nicht

Digitized by Google

mit Irregularitäten behaftete Männer, welche das 30. Jahr vollendet, die 4 niederen Weihen erlangt und mindestens ein Jahr lang Tonsur und geistliches Gewand getragen haben, und welche endlich keine lebenden Kinder, resp. Enkel besitzen. Auch soll bei der Auswahl darauf gesehen werden, daß im Collegium möglichst alle Nationalitäten vertreten und mehrere juristische Doctoren, sowie Magistri der Theologie vorhanden sind. Freilich kann der Papst von allen diesen Vorschriften absehen und das ist oft genug im Laufe der Zeiten geschehen. Der neucreirte K. hat nach der Uebergabe des Hutes den Eid des Gehorsams gegen den Papst zu leisten. Bei der Zuweisung des Titels an den K. ist der letztere durch das sog. Optionsrecht beschränkt, d. h. bei der Vacanz eines Titels kann der der Anciennetät nach älteste K. diesen unter Aufgabe seines bisherigen wählen und zwar findet ein solches Nachrücken nicht blos innerhalb der einzelnen Klassen der K., sondern auch von einem ordo in den nächst höheren statt. In der katholischen Hierarchie nehmen die K. die nächste Stelle nach dem Papst ein. Die diesem hohen Range entsprechenden wichtigsten Privilegien sind: 1) der ausschließliche Gerichtsstand vor dem Papst; 2) der Grundsatz, daß zu ihrer Ueberführung die größtmögliche Anzahl von Zeugen verlangt wird; 3) die Behandlung der gegen K. verübten Realinjurien und thätlichen Verletzungen als crimen laesae maiestatis; 4) das Sitz- und Stimmrecht auf den allgemeinen Concilien; 5) das ausschließliche Vorrecht, zu legati a latere ernannt zu werden; 6) die Befugniß, gewisse K. der bischöflichen Jurisdiction in ihren Titelkirchen auszuüben; 7) endlich die Theilnahme an allen den Bischöfen gewährten Privilegien. Dagegen haben alle K., mit Ausnahme derjenigen, welche Bischöfe auswärtiger Diöcesen sind, die Residenzpflicht. Die Einkünfte der K. bestehen in den Einnahmen aus ihren Kirchen, den ihnen sonst übertragenen Kirchenpfründen und dem auf sie fallenden Antheil an den dem ganzen Collegium zustehenden Gefällen. Erreichen alle diese Einkünfte in Verbindung mit denen aus einem etwaigen Privatvermögen nicht die Summe von 4000 Scudi, so erhalten die betreffenden K. das Fehlende in monatlichen Raten (den sog. piatto cardinalizio, Kardinalsteller) aus der päpstlichen Casse ausgezahlt. Als Ehrentitel kommt ihnen das Prädicat: Eminentia zu; ihre Insignien sind der rothe Hut, das rothe Barett, der Kardinalsring und das Purpurgewand. Die K. bilden zur Verwaltung ihrer Angelegenheiten ein eigenes Collegium, dessen Vorsitz der älteste Kardinalbischof, gewöhnlich der Bischof von Ostia, führt. Die Verwaltung der Einkünfte und die Zuweisung der jährlichen Erträgnisse (des sog. rotulus) aus diesen, der massa communis, an die einzelnen Mitglieder besorgt ein eigener Beamter des Collegs, der cardinalis camerarius sacri collegii.

Ueber die Theilnahme der K. an der Leitung der Kirche und über ihr R., den Papst zu wählen s. Th. I. a. a. O.

Lit: Jac. Cohellius, Notitia cardinalatus etc. Rom. 1653; Plati, De cardinalis dignitate. Rom. 1602; ed. 4. illustr. a. J. A. Tria, Rom. 1746; ed. 6. cura Alex. card. Spada, 1836; Bangen, Die römische Curie. Münster 1854.

P. Hinschius.

956. **Karo,** Joseph, Rabbi, † 1488.

Er schrieb um die Mitte des 16. Jahrh.: Beth Josef (Bedek habajit als Ergänzung) u. d. vollständige Ges.B. des Schulchan Aruch u. Kesseb Mischna.

Lit.: Auerbach, Das jüdische Obligationenrecht, Berl. 1870. S. 143. 150—152. — Duschack, Das mosaisch-talmudische Str.R., Wien 1869. p. XIV.

Teichmann.

957. **Karolus** de Tocco, † in Tocco bei Benevent, war Richter in Salerno u. Lehrer in Bologna und Piacenza zu Ende des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts.

Schriften: Glossen zum Röm. R. — Summen — besonders aber Apparatus zur Lombarda, Venet. 1537. 1621.

Lit: Savigny, V. 174—183.

Teichmann.

Digitized by Google

958. **Kathedralsteuer.** Das cathedraticum, eine Abgabe, welche in der katholischen Kirche seit dem 6. Jahrh. vorkommt, ist von den einzelnen Geistlichen (mit Ausnahme des Regularclerus) an den Bischof der Diöcese als ein Zeichen ihrer Unterwürfigkeit zu entrichten (c. 1. C. 10 qu. 3. höchstens 2 Ducaten) und wurde in früherer Zeit bei dem Zusammentritt der jährlich einberufenen Diöcesansynode eingefordert (daher auch synodaticum genannt). Heut ist die Steuer nicht mehr an die Abhaltung der Synoden geknüpft, in mehreren Ländern aber gänzlich aufgehoben, z. B. in Oesterreich (Hofdecret v. 16. Juli 1783).

Lit.: Phillips, Lehrb. des K.R. S. 355. Richter-Dove, K.R. §. 234.

Hübler.

959. **Katschénowsky,** Dimitry Iwanowitsch, ♂ 8. XII. 1827 zu Karatschef (Orel) wurde 1849 a.o. Prof. des internat. Rechts, machte Reisen nach Deutschland, Frankreich, England, † 21. XII. 1872 zu Kharkow. Seine Schriften s. in Revue de Gand V. 523—526.

Teichmann.

960. **Kauf** (lat. emtio venditio, franz. vente) ist I. zu definiren als der Vertrag, durch welchen ein Contrahent Geld (pretium) und der andere dagegen eine Sache (merx) zu geben sich verpflichtet. II. Gegenstand des K. ist also einerseits eine Sache im weitesten Sinn, sowohl eine körperliche, als eine unkörperliche, z. B. ein ius in re aliena (l. 20. D. de serv. VIII. 1.). das K. zur Ausübung eines solchen (l. 12. §. 2. D. de usufr. VII. 1), ein Forderungs-, ja ein bloßes Besitzrecht (l. 34. §. 4. D. de contr. emt. XVIII. 1); ferner sowohl eine bereits vorhandene, als eine zukünftige Sache, z. B. eine vom Verkäufer erst anzufertigende (§. 4. I. de loc. III. 24) oder eine anderswoher zu erwartende (emtio rei speratae l. 8. pr. D. de contr. emt. XVIII. 1); endlich nicht blos eine einzelne, sondern auch ein Inbegriff (Tit. D. XVIII. 4. l. 33. D. de aedil. ed. XXI. 1.). Daß Geld verkauft werden könne, ist bestritten (Bangerow); doch zu bejahen, da Stücke einer bestimmten Sorte (z. B. Zwanzigmarkstücke) ebenso oft als Waare, wie als Zahlungsmittel in Betracht kommen. Ob die Sache eine eigene des Verkäufers sei, ist völlig gleichgültig, dagegen darf sie nicht eine eigene des Käufers sein, da sonst der K. wegen Unmöglichkeit der Erfüllung nichtig wäre. l. 28. l. 16. pr. l. 18. pr. D. de contr. emt. XVIII: 1. Aus demselben Grunde muß nichtig sein der K. einer dem Verkehr entzogenen Sache l. 22—24. 34. §§. 1. 2. D. eod. Doch nehmen manche Juristen (Savigny, Arndts, Brinz), wie anscheinend die Römer beim K. eines freien Menschen als Sclaven (l. 4. 5. l. 70. D. eod.), Verbindlichkeit des Kaufgeschäfts für den Verkäufer an, wenn der Käufer über die Eigenschaft der Sache sich in entschuldbarem Irrthum befand (arg. leg. cit.); schwerlich mit Recht (vgl. dawider Windscheid, Ihering, Mommsen), indem diese Stellen den K. nur zu dem Zweck für giltig erklären, um eine Ersatzklage des Getäuschten auf id quod interest ne deciperetur — l. 62. §. 1. D. eod. — zu begründen. Der K. einer gestohlenen Sache ist, wenn der Käufer darum wußte, für den Verkäufer unverbindlich, wenn beide darum wußten, überhaupt nichtig (l. 34. §. 3. D. eod.). Von der andern Seite ist Gegenstand des Kaufvertrages eine Geldsumme. Wird von vornherein als Aequivalent für die Sache kein Geld, sondern etwas Anderes bedungen, so liegt kein K., sondern Tausch oder unbenannter Vertrag vor. l. 1. pr. §. 1. D. eod. Dagegen kann an Stelle des Geldes durch Annahme an Zahlungsstatt (s. den Art.) eine andere Leistung treten l. 1. C. de permut. IV. 64 oder auch dem Gelde eine solche accessorisch hinzugefügt werden l. 6. §. 1. D. de act. emt. vend. XIX. 1. Die Festsetzung des Preises (pretium certum) kann nicht blos nach Zahlen, sondern auch durch Bezugnahme auf Thatsachen erfolgen (quantum in arca habeo) l. 7. §§. 1. 2. D. de contr. emt. XVIII. 1), auch in das Ermessen eines bestimmten Dritten oder irgend eines unparteiischen Sachverständigen gestellt werden. l. 15. C. de contr. emt. IV. 38. Ob sie auch ganz unterbleiben oder ausdrücklich einer der beiden Parteien anheim gegeben werden

Digitized by Google

könne, ist streitig. Nach Röm. R. wäre in dem ersteren Falle ein Innominatcontract (l. 22. D. de praescr. verb. XIX. 5. §. 1. I. de emt. et vend. III. 23), in dem zweiten gar kein wirksames Geschäft vorhanden gewesen (l. 35. §. 1. D. de contr. emt. XVIII. 1. l. 13. C. eod.). Allein nach der heutigen Rechtsübung kann die unterbliebene Festsetzung wohl als Bezugnahme auf das Ermessen Sachverständiger (Seuffert's Arch. II. 166), und die ausdrückliche Unterwerfung unter das Belieben einer Partei als ein pactum de contrahendo gedeutet werden, letzteres entweder in dem Sinne, daß die betreffende Partei einen billigen Kaufpreis zu bestimmen, oder so, daß sie sogar das R. hat, das Geschäft in eine Schenkung zu verwandeln (pactum de contrahenda emtione vel donatione) l. 22. §. 1. D. d. R. J. L. 17. l. 79. D. pro soc. XVII. 2. So auch Windscheid II. §. 386 Anm. 7. Arndts §. 300 Anm. 3. Ein angemessenes Verhältniß zwischen Kaufpreis und Sachwerth (pretium iustum) ist zur Gültigkeit des K. nicht erforderlich. Auch die sog. venditio gratiosa oder Freundschaftskauf bleibt eben K. Nur hat der Verkäufer ein Rücktrittsrecht wegen laesio enormis (s. d. Art.) und bei Verkauf von Früchten auf dem Halm, insofern das Kaufgeld hinter dem jetzigen Marktpreis oder dem, welchen die Früchte vierzehn Tage nach der Ernte haben, zurückbleibt. R.P.O. v. 1577. Tit. XIX. §. 3. Etwas anderes ist es, wenn die Parteien das Kaufgeld überhaupt nicht als Aequivalent (pretium verum) für die Sache, sondern nur der Form wegen (bei der sog. venditio nummo uno), oder als Mittel der Simulation angewendet haben. Dann liegt kein K. vor. III. Die Vollendung (Perfection) des Kaufvertrages tritt ein, sobald die Parteien über die Leistungen von Sache und Preis einig geworden sind. Einer besonderen Form dafür bedurfte es schon im Röm. R. nicht. Die Einigung kann also auch stillschweigend, z. B. durch Behalten unbestellt überschickter Gegenstände erklärt werden Seuffert's Arch. XIII. 218. l. 1. §. 2. l. 9. pr. D. de contr. emt. XVIII. Doch kommt andererseits, so lange noch über Nebenpunkte zwischen den Parteien Willensverschiedenheit besteht, der Vertrag überhaupt nicht zu Stande. l. 9. D. eod. Seuffert's Arch. XIII. 139. Die Vollendung des Vertrages kann auch von Bedingungen abhängig gemacht werden, dann finden die darüber bestehenden allgemeinen Regeln Anwendung. Als Suspensivbedingung gilt auch die Preisbestimmung durch Bezugnahme auf das arbitrium eines bestimmten Dritten l. 15. C. eod. §. 1. I. de emt. et vend. Bald suspensiv, bald resolutiv bedingt wird der Probekauf (s. d. Art.) geschlossen. Ueber Verkauf durch Versteigerung s. d. Art. „Auction". IV. Eine Nothwendigkeit zur Eingehung eines Kaufgeschäfts besteht ausnahmsweise in folgenden Fällen. Durch Rechtsgeschäft kann sich sowohl ein Käufer zum Wiederverkauf (pactum de retrovendendo), als ein Verkäufer zum Wiederkauf (pactum de retroemendo) verpflichtet haben. l. 12. D. de praesc. verb. XIX. 5. l. 2. C. de pact. int. emt. XLIV. 5. Dann bleibt im Zweifel auch für das neue Geschäft der alte Preis maßgebend. Bei Weigerung des Verpflichteten tritt eine Klage auf das Interesse, nicht, wie bei einer Resolutivbedingung dinglicher Rückfall ein. S. auch d. Art. „Rückkaufsrecht". Durch Rechtsgeschäft kann der Inhaber einer Sache einem Dritten auch ein sog. Vorkaufsrecht (ius protimiseos) einräumen. Dadurch ist jener verpflichtet, ehe er die Sache einem dritten Kauflustigen überläßt, sie unter gleichen Bedingungen dem Vorkaufsberechtigten anzubieten. l. 75. D. de contr. emt. l. 21. §. 5. D. de act. emt. vend. Doch wirkt auch dies Geschäft nur obligatorisch und unterscheidet sich dadurch von der Einräumung eines sog. Näher- oder Retractrechts (s. d. Art. „Vorkaufsrecht"). Gleiche Verpflichtungen wie durch Rechtsgeschäft können auch durch Gesetz begründet werden; so z. B. bei der Emphyteuse (s. den Art.). Oft wird dahin auch die Expropriation als sog. Zwangskauf gerechnet; doch ist dieselbe kein Kauf, da sie auch alle dinglichen R. an dem betreffenden Gegenstande aufhebt. V. Besondere Anwendungen des K., welche in den Quellen vorkommen, sind folgende. Emtio per aversionem (s. d. Art. „Aversional-

Digitized by Google

kauf"). Emtio ad gustum (s. d. Art. „Probekauf"). Emtio ad mensuram, d. h. der K. einer concreten Quantität, deren Preis nur noch durch Feststellung ihres Maßes, ihrer Zahl oder ihres Gewichts ermittelt werden soll l. 35. §§. 5. 6. D. de contr. emt. Emtio generis, d. h. der K. von Gegenständen, die nur der Quantität und der Qualität nach bestimmt sind. l. 35. §. 7. D. eod. In diesem letzten Falle kann die Bestimmung mehr oder minder allgemein lauten. Sie kann insbesondere soviel Merkmale festsetzen, daß der Kreis (das genus), aus welchem der Verkäufer den Gegenstand entnehmen soll, eng genug wird, um selbst als Ganzes das Object eines Kaufvertrages bilden zu können (z. B. eine Flasche Wein aus einem bestimmten Fasse). Gleichwohl bleibt das Geschäft ein Genus- oder Gattungskauf. Vgl. über die letzten beiden Arten des K. Jhering, Jahrb. f. Dogm. IV. S. 396—415. Endlich Emtio spei und rei speratae s. d Art. „Hoffnungskauf". — In allen bisher besprochenen Punkten weichen auch die Part.R. vom gemeinen nicht erheblich ab. VI. Die Wirkungen des Kaufvertrages werden durch die Intention des Vertrages und freies richterliches Ermessen (bona fides) bestimmt. l. 11. §. 1. D. eod. Insbesondere ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer die Sache mit dem R. der freien Verfügung darüber (habere licere) zu überliefern. l. 188. pr. D. d. V. S. L. 16. Körperliche Sachen, welche dem Verkäufer zugehören, gehen, wenn der Kaufpreis entrichtet oder gestundet ist, mit der Uebergabe in das Eigenthum des Käufers über. l. 11. §. 2. D. d. act. emt. vend. Ob aber der Käufer auch Anspruch darauf erheben könne, vom Verkäufer zum Eigenthümer gemacht zu werden, ist streitig. Nach Röm. R. war die Absicht der Parteien auf Eigenthumsübertragung zwar keineswegs ausgeschlossen (l. 80. §. 3. D. de contr. emt. XVIII. 1. l. 30. §. 1. D. de act. emt. vend. XIX. 1), aber doch auch im Zweifel mit dem Kaufvertrage nicht verbunden, wohl aus dem Grunde, weil derselbe aus dem ius gentium stammte, und Peregrinen ja des Eigenthums unfähig waren. Eben darum haftete der Verkäufer wegen eines Mangels in seinem R. erst dann, wenn in Folge davon der Käufer eine Entziehung des Besitzes, Entwährung (s. den Art.) erlitten hatte. Und alles dies ist auch noch im Justin. R. bestätigt. l. 3. C. de evict. VIII. 45. Indessen wird man doch heute in vielen Fällen den Verkäufer zur Eigenthumsverschaffung für verbunden erachten müssen; so namentlich, wenn der Kaufgegenstand ein Grundstück und die rechtliche Verfügung über dasselbe von der Berichtigung des Besitztitels im Hypothekenbuche abhängig ist. Die neueren Part.Ges. schreiben dies auch ausdrücklich vor. Sächs. Civ.G.B. §. 1089. Oesterr. G.B. §. 1053. Preuß. L.R. §§. 125. 126. I. 11. Vgl. Förster, Theorie und Praxis II. §. 125 Anm. 16. 68. Ausnahmsweise hat der Verkäufer auch nach Röm. R. schon ohne Entwährung dem Käufer für die Mangelhaftigkeit des ihm verschafften R. einzustehen, nämlich wenn er wider besseres Wissen eine fremde Sache als eigene verkauft und wenn ein späterer Erwerb des Eigenthums durch den Käufer die Entwährung unmöglich gemacht hat. l. 13. §. 15. l. 30. §. 1. D. de act. emt. vend. Mit der Kaufsache muß der Verkäufer deren Zubehör (l. 13. §. 31. l. 14—18. D. eod.), sowie alle Vortheile, welche ihm dieselbe seit dem Abschluß des K. gebracht hat (sog. commodum ex re) herausgeben (l. 13. §§. 10. 11. 13. D. eod. l. 16. C. eod. IV. 49. l. 7. pr. D. de peric. XVIII. 6). Er muß ferner für Vernachlässigung der Sache (culpa levis) von dem gedachten Zeitpunkte ab einstehen l. 5. §. 2. D. comm. XIII. 6. l. 35. §. 4. D. de contr. emt. XVIII. 1 und endlich, wenn er bestimmte Zusicherungen über die Beschaffenheit der Sache gemacht hat (Größe, Zuständigkeit von Servituten, Freiheit von solchen ꝛc.), deren Erfüllung, eventuell das Interesse des Käufers gewähren l. 6. §. 4. l. 13. §§. 3. 4. 14. l. 22. l. 42. l. 6. §. D. de act. emt. vend. l. 75. D. de evict. XXI. 2. Ueber Gewähr der Mängel, Erfüllungsort und Erfüllungszeit s. die betr. Art. Von der andern Seite ist der Käufer verpflichtet, den Kaufpreis zu zahlen, und zwar im Zweifel Zug um Zug. Zahlt er erst nach Uebergabe, so muß er von derselben ab

Digitized by Google

das Kaufgeld verzinsen, auch ohne im Verzug zu sein, l. 11. §. 2. l. 13. §§. 20 bis 21. D. de act. emt. vend. l. 5. C. eod. Ebenso muß er die seit Abschluß des Vertrages vom Verkäufer gemachten nothwendigen oder für den Käufer nützlichen Auslagen ersetzen, l. 13. §. 22. l. 38. §. 1. D. eod., gleichviel ob der Verkäufer selbst sie gemacht, oder ein Dritter, dem der Käufer sie ersetzen mußte. Seuffert's Arch. XVIII. 133. Nach Preuß. R. ist daran soviel geändert, daß kein Theil wider den Willen des Andern Sache und Kaufgeld zugleich nutzen darf, also auch der Verkäufer, der den Preis vor der Uebergabe empfangen hat, denselben verzinsen muß §§. 109. 110. A. L.R. I. 11; daß ferner die Nutzungen der Sache bis zur Uebergabe in der Regel dem Verkäufer verbleiben §. 105 a. a. O.; und daß der Verkäufer grundsätzlich Eigenthum zu gewähren schuldig ist, welches letztere mit der Tradition unabhängig von der Entrichtung der Kaufsumme übergeht, dessen Unsicherheit aber auch zur Zurückbehaltung und gerichtlichen Niederlegung eines Theils der Kaufsumme berechtigt. §§. 1. 135. 222. A. L.R. I. 11. Nach Franz. R. wirkt schon der Kaufvertrag als solcher Uebergang des Eigenthums und damit denn auch der Nutzungen und der Gefahr C. civ. art. 711. 1138. VII. Mit der Vollendung des Kaufvertrages geht auf den Käufer auch die Gefahr über. Das heißt: wenn nach dem gedachten Zeitpunkt ohne Verschulden des Verkäufers (casu) die Sache verschlechtert oder die Leistung derselben völlig unmöglich wird, so hat der Käufer dennoch das volle Kaufgeld zu zahlen; ausgenommen den Fall, wo der Verkäufer beim Verkauf arglistig handelte. §. 3. I. de emt. III. 23. l. 8. pr. D. de peric. XVIII. 6. l. 21. pr. D. de evict. XXI. 2. Ueber den Grund dieses Satzes sind die Meinungen unendlich verschieden. Manche leiten ihn ab aus dem Wesen des K. als einer Erklärung sofortiger Entäußerung (Windscheid), Andere aus der praktischen Zweckmäßigkeit (Jhering), wieder Andere aus der Aufnahme griech. R. in die zwölf Tafeln (Hofmann). Das Eigenthümliche an jenem Satze ist jedenfalls die Auflösung des einheitlichen Kaufvertrages in zwei verschiedene Forderungen, von denen jede unabhängig von der andern bestehen oder auch untergehen kann. Diese Eigenthümlichkeit aber erklärt sich, wenn man annimmt, daß die beiderseitigen Verpflichtungen dereinst durch zwei getrennte Stipulationen klagbar gemacht und somit ihres synallagmatischen Zusammenhangs enthoben wurden (Jhering, Geist des Röm. R. III. S. 199). Im Gegensatze hierzu hat sowohl das ältere deutsche, als das heutige Preuß. (§. 100 A. L.R. I. 11) und Oesterr. R. (§. 1064) den Uebergang der Gefahr an die Tradition geknüpft. Das sächs. G.B. ist wieder zum zum Röm. R. zurückgekehrt (§. 866). Indessen gilt auch nach Röm. R. der Satz nicht durchgreifend. Bei einem suspensiv bedingten K. trägt der Käufer zwar die Gefahr der Verschlechterung, aber nicht die des Untergangs der Sache l. 8. pr. D. de peric. XVIII. 6. Beim resolutiv bedingten geht die Gefahr zunächst jedenfalls auf den Käufer über und verbleibt auch bei ihm, wenn die Bedingung deficirt. Wenn aber nach eingetretener Verschlechterung oder gänzlicher Vernichtung der Sache die Bedingung existent wird, so schlägt die erstere unbestritten zum Schaden des Verkäufers aus, die zweite dagegen macht wohl die Wiederauflösung des Geschäfts unmöglich (A. M. Windscheid). Mit dem suspensiv bedingten K. wird auch derjenige verglichen (l. 35. §. 5. D. de contr. emt.), dessen Gegenstand eine individuell bestimmte Quantität von Sachen bildet (z. B. ein concreter Weinvorrath ꝛc.), bei welchem aber der Preis nicht in einer festen Summe, sondern nach Maß, Zahl und Gewicht vereinbart ist, so daß die Ermittelung desselben durch Messen, Zählen, Wägen gewissermaßen als Bedingung des Vertrages gilt (emtio ad mensuram). Darnach wollen Manche (Mommsen, Thöl, Windscheid, Hofmann) auch hier die Gefahr des Untergangs dem Verkäufer, der Verschlechterung dem Käufer aufbürden. Doch sprechen die Quellen den Käufer auch von der Gefahr der Verschlechterung frei (l. 2. C. de peric. IV. 48. Arndts, Vangerow, Bekker). Noch streitiger ist der Fall, wo auch der Gegenstand des K.

Digitized by Google

nicht individuell, sondern nur generisch bestimmt ist. Hier trägt der Verkäufer ebenfalls sowohl das periculum interitus als dasjenige der Deterioration bis zum Zumessen, Zuzählen oder Zuwägen l. 35. §. 7. D. de contr. emt. l. 1. §. 1. l. 5. D. de peric. XVIII. 6. Und ohne Grund hat man behauptet, daß vorher wenigstens eine Verschlechterung des ganzen Genus, aus welchem geliefert werden soll, den Käufer treffen müsse (Mommsen, dawider Windscheid u. A. m.). Dabei bleibt aber der Zweifel übrig, mit welcher Handlung das Zumessen ꝛc. als vollzogen anzusehen sei? Die herrschende Meinung (nach Thöl) erklärt für entscheidend die Ausscheidung des zu liefernden Gegenstandes aus dem Genus, verbunden mit einer Nachricht an den Käufer; ähnlich neuestens Regelsberger. Ueberzeugend hat jedoch Ihering ausgeführt, daß das Zumessen ꝛc. vielmehr identisch sei mit der Lieferung, d. h. Erfüllung, welche letztere je nach der Natur des Falles in der Absendung oder der Uebergabe — sei es beim Käufer oder beim Verkäufer — bestehen könne. Einer Ausscheidung des Gegenstandes bedarf es dazu keineswegs immer: an mehrere zusammen kann unter Umständen auch ohne Individualisirung geleistet werden. S. den Rechtsfall bei Ihering, Jahrb. f. Dogm. IV. S. 367. Eine Modification dieser „Lieferungstheorie" tritt ein, wenn die Parteien nachträglich ihren Willen von dem generisch bestimmten Object auf ein Sachindividuum übertragen, „concentrirt" haben. Dann geht der Genuskauf in einen Speciskauf über (sog. Individualisirungstheorie von Bekker). — Endlich bleibt noch der Fall übrig, wo der Verkäufer dieselbe Sache nach einander an verschiedene Personen verkauft. Handelt er dabei ohne Arglist, so soll er nach Manchen (Ihering) im Falle des Untergangs die Wahl haben, an welchen er sich halten will; nach Anderen soll nur der erste, wieder nach Andern (so jetzt Windscheid) nur der zweite Käufer haften. Handelt er mit Dolus, so trifft ihn nach l. 21. D. ad leg. Corn. XLVIII. 10 ss. Criminalstrafe. Ob damit die Käufer vom periculum befreit werden, ist zweifelhaft. Als das Nächstliegende erscheint, in allen Fällen bis zur Tradition an einen von beiden dem ersten Käufer die Gefahr zu belassen. Für das Preuß. und Oesterr. R. sind diese Zweifel ausgeschlossen. — Das H.G.B. trifft über die Gefahr nur die mit der „Lieferungstheorie" übereinstimmende Festsetzung, daß mit der Uebergabe der Waare an den Spediteur ꝛc. das periculum auf den Käufer übergeht. Art. 345. VIII. Die bisher entwickelten Regeln finden analoge Anwendung beim Verkauf unkörperlicher Sachen. So hat insbesondere der Verkäufer eines dinglichen R. dem Käufer den factischen Genuß desselben zu gewähren (l. 46. §. 1. D. de evict. XXI. 2) und der Verkäufer eines Vermögensinbegriffs, z. B. einer Erbschaft, dem Käufer jedes einzelne dazu gehörige Stück auf die entsprechende Weise zu verschaffen. Vgl. im Uebrigen die Art. „Gewähr der Mängel", „Entwährung" ꝛc.

Quellen: Titel I. de emtione et venditione III. 23. D. de contrahenda emtione XVIII. 1. de actionibus emti venditi XIX. 1. de periculo et commodo rei venditae XVIII. 2. C. de contr. emt. IV. 38. de act. emt. vend. IV. 49. de peric. IV. 48.

Neueste Speciallit.: Treitschke, Der Kaufcontract ꝛc., 2. Aufl. 1866. Windscheid, Lehrb., §§. 385—397. Arndts, Lehrb., §§. 300—307. Bangerow, III. §§. 632 bis 636. Insbesondere über die Gefahr: F. Hofmann, Ueber das Periculum beim Kaufe, Wien 1870. Einzelnes in d. Jahrbb. f. Dogm. III. S. 449. IV. S. 366 (v. Ihering) u. X. S. 177 (v. Stintzing). Eck, Die Verpflichtung des Verkäufers zur Gewährung des Eigenthums, Halle 1874. Eck.

961. **Kaution der Beamten.** Nur bei gewissen Beamten wird der Amtseid (vgl. meinen Art. „Eid der Beamten" im Rechtslex.) als nicht genügendes Sicherungsmittel für Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten angesehen, vielmehr außerdem noch die Bestellung einer K. verlangt. Und zwar gehören hierher solche Beamte, welche Kassen oder Magazine zu verwalten, Gelder oder geldwerthe Gegenstände anzunehmen, aufzubewahren oder zu transportiren haben (z. B. Post-, Telegraphen-, Eichungs-Beamte). Die K. ist vor der Einführung in das Amt von dem Beamten zu leisten. Ausnahmsweise wird die Beschaffung der K. durch Gehalts-

Digitized by Google

abzüge und ebenso auch die Bestellung durch einen Dritten zugelassen, wenn dadurch die gleiche Sicherheit gewährt ist. Die Höhe der K. richtet sich nach dem Gehalt des betreffenden Beamten oder ist für gewisse Beamtenklassen ein für alle Mal festgesetzt. Bei einem Beamten, der mehrere kautionspflichtige Aemter verwaltet, richtet sich die Höhe der K. entweder nach dem Gesammt-Einkommen oder es wird die höchste K. für ausreichend gehalten. Während früher oft die K. in Silbergeld zu erlegen war, findet sich heute in Preußen und im Deutschen Reiche die Bestimmung, daß sie durch Verpfändung von auf den Inhaber lautenden Obligationen über Schulden des Staats oder des Deutschen Reiches nach deren Nennwerthe zu leisten ist. Die Verpfändung selbst geschieht durch Uebergabe zum Faustpfande, wobei jedoch die Zinsscheine für einen vier Jahre nicht übersteigenden Zeitraum dem Kautionsbesteller belassen, beziehungsweise nach Ablauf dieses Zeitraums oder nach Ausreichung neuer Zinsscheine verabfolgt werden. Die K. sind bei denjenigen Behörden, welche dazu bestimmt sind, niederzulegen und haften für alle von dem kautionspflichtigen Beamten aus seiner Amtsführung zu vertretenden Schäden und Mängel an Kapital und Zinsen, sowie für die zur Feststellung der letzteren verursachten Kosten. Frei, d. h. ganz oder theilweise zurückgegeben wird die K., wenn das Dienstverhältniß beendigt ist und der betr. Beamte keinen Schaden oder wenigstens nicht in der Höhe der bestellten K. zu vertreten hat.

Gsgb. u. Lit.: Reichsgesetz v. 2. Juni 1869, betr. d. K. d. Bundes-B., dazu einige Verordnungen (citirt bei v. Rönne, Verfassung d. Deutschen Reiches, 2. Aufl. S. 77 ff.). Preuß. Ges. v. 25. März 1873, betr. die K. d. Staats-B. (G.-S. S. 125 ff.), fast völlig übereinstimmend mit dem obigen Reichsgesetz. — v. Rönne, Preuß. St.R., Bd. II. Abth. 1. S. 417 ff.

Dochow.

962. **Kautionen** im materiellen Recht. Die Sitte und das Klagesystem der Römer brachten es mit sich, daß in vielen Fällen, wo nach heutiger Anschauung ein rechtlicher Schutz oder Zwang selbstverständlich scheint, nach Röm. R. die Eingehung einer bestimmten Verpflichtung mittelst eines oft durch Stellung von Bürgen (Satisdation) verstärkten Versprechens als nothwendig und richterlich wenigstens indirect erzwingbar anerkannt wurde. Daher, abgesehen vom Proceß, eine Reihe von K., welche zum Theil im gem. R. nicht mehr gebräuchlich und in den neueren Part.Gsgbb. nicht beibehalten worden sind. Es sind hier nur von den wichtigeren, noch heute anwendbaren, einige zu erwähnen.

Dazu gehört die Verpflichtung des Usufructuars, unter Stellung von Bürgen zu versprechen, se boni viri arbitratu usurum fruiturum, finito usufructu restituturum, dolum malum abfuturum, — wovon im Art. Ususfructus die Rede sein wird. Sodann, im Familienrecht das Versprechen mit Satisdation des Vormunds, rem pupilli salvam fore, vor welcher er zur Verwaltung nicht legitimirt ist; nach der Reichs-Prc.O. von 1577 werden Bürgen nicht mehr erfordert; s. den Art. Vormundschaft. Im Erbrecht kommen mehrfach K. vor. So die cautio legatorum servandorum causa, welche der mit einem Vermächtnisse Onerirte dem Honorirten auf dessen Begehren leisten muß. So ferner die cautio muciana, welche der unter einer negativen Potestativbedingung honorirte Vermächtnißnehmer, welcher noch pendente conditione das Vermächtniß bekommt, dem Erben dafür leisten muß, daß er im Falle des Zuwiderhandelns das Vermächtniß cum omni causa restituiren wird. — Des Näheren zu behandeln ist hier die Sicherheitsleistung wegen zukünftigen Schadens, cautio damni infecti.

1. Die Verpflichtung zur Leistung dieser K. setzt voraus drohende Gefahr eines Schadens, und zwar von einem Grundstücke (von Boden, Bäumen, Bauten, Anlagen, Werken, Vorrichtungen) und für ein Grundstück, nicht für Personen oder bewegliche Sachen, welche sich etwa auf dem Grundstücke befinden können. Ferner wird als Grund der Schadensandrohung vorausgesetzt die nicht durch die Natur selbst, sondern durch Menschenhand, wenn auch nur wegen Versäumung der erforderlichen Reparaturen, vitiöse Beschaffenheit des Grundstückes, und es soll auch

Digitized by Google

nur derjenige Schaden berücksichtigt werden, welcher als wirkliche Folge einer solchen vitiösen Beschaffenheit erscheint, also nicht derjenige, welcher durch Handlungen dritter Personen oder durch unvermeidliche Naturgewalt zugefügt worden ist.

2. Verpflichtet zur Kautionsleistung ist vor Allen der Eigenthümer des gefahrdrohenden Grundstücks; sodann der redliche und auch der unredliche Besitzer; ferner jeder Inhaber des Grundstücks in Folge dinglichen R., Emphyteuta, Superficiar, Usufructuar, Pfandgläubiger. Ebenso noch Unternehmer von Werken, Anlagen u. dgl. auf öffentlichem Grund und Boden, so an öffentlichen Wegen, Flüssen ꝛc. — Die Verpflichtung ist eine subjectiv alternative, so daß die Leistung durch den einen Verpflichteten die Uebrigen befreit. Mehrere Miteigenthümer sind verhältnißmäßig nach ihren Antheilen verpflichtet.

3. Berechtigt die K. zu fordern ist Jeder, welcher bei der drohenden Gefahr ein Interesse hat, soweit dieses Interesse reicht: der Eigenthümer des bedrohten Grundstücks, die Inhaber von dinglichen R. an demselben, endlich auch blos obligatorisch berechtigte Inhaber, der Miether oder Pächter, der Käufer nach geschehener Tradition; nicht aber Derjenige, welcher im gefährdeten Grundstücke blos ab- und zugeht oder Handlungen vornimmt. Ob auch der redliche Besitzer, ist controvers. — Die Berechtigung hört auf, wenn der Berechtigte bereits durch ein anderes Rechtsmittel genügend gedeckt ist, weshalb Miteigenthümer, Miether und Vermiether u. dgl. die K. von einander nicht wohl fordern können, obschon dieselbe zwischen Eigenthümer und Usufructuar zulässig scheint. Uebrigens lag hier Vieles im freien Ermessen des Prätors. Der Anträger muß den Calumnieneid schwören.

4. Der Verpflichtete muß versprechen, allen binnen einer bestimmten Frist eintretenden Schaden der vorerwähnten Art vollständig, jedoch mit Ausschluß von Luxusgegenständen, zu ersetzen. Von Anderen als dem Eigenthümer und dem redlichen Besitzer wird Stellung von Bürgen verlangt. Die K. wird erneuert, wenn nach Ablauf der Frist der Schaden zwar nicht eingetreten, die Gefahr aber noch vorhanden ist. Wenn absichtlich keine Frist bestimmt ist, gilt die K. ein für allemal; wenn irrthümlich, kann der Verpflichtete nach Ablauf der ortsüblichen Zeit auf Entbindung antragen. Die Klage aus der K. geht auf die Erben des Berechtigten über und gegen die Erben des Kavirenden.

5. Weigert sich der Verpflichtete die K. zu leisten, so wird nach Ablauf einer vom Prätor gesetzten Frist der Berechtigte durch richterliche Verfügung in den Besitz, in der Regel des ganzen gefahrdrohenden Grundstücks, eingewiesen, ohne zwar den Verpflichteten daraus zu verdrängen, aber custodiae causa, nämlich so, daß der Verpflichtete „den missus neben sich detiniren und custodiren lassen muß", dieser also jetzt auch befugt ist, die nöthigen Reparaturen selbst vorzunehmen. Dies ist die sog. missio ex primo decreto, welche dadurch aufgehoben werden kann, daß der Verpflichtete die K. in der nunmehr gehörigen Art leistet, also mit etwaiger Vermehrung der Kosten. Sonst erfolgt, nach angemessener Frist und causa cognita, eine zweite Besitzeinweisung, missio in possessionem ex secundo decreto, welche Verdrängung des Verpflichteten und Uebergang von dessen R. (Eigenthum Usucapionsbesitz, Ausübung des Nießbrauchs, Emphyteuse, Superficies) auf den Eingewiesenen zur Folge hat. Mehrere Eingewiesene werden Eigenthümer ꝛc. zu arithmetisch gleichen Theilen. Im Falle von Widerstand seitens des Verpflichteten stehen dem Berechtigten die gewöhnlichen Rechtsmittel zu, womit beim Eintritte des Schadens eine actio in factum concurrirt, auf soviel, als der Verpflichtete schuldig sein würde, wenn er kavirt hätte. Der Verpflichtete kann sich aber durch Dereliction des Grundstücks liberiren.

6. Wenn die Kautionsleistung nicht erlangt worden ist, und Schaden eintritt, ist zu unterscheiden, ob die Versäumniß mit oder ohne Verschulden des Berechtigten stattgefunden hat. Im ersteren Falle hat er nach der im Justin. R. recipirten Ansicht ein Retentionsrecht an den herübergefallenen Trümmern. Im andern Falle

Digitized by Google

aber wird ihm eine Klage auf Kautionsleistung für Vergütung des bereits erfolgten Schadens (de damno praeterito) gewährt, welcher sich der Verpflichtete durch Dereliction entziehen kann. Desgleichen wenn das Kautionsbegehren beim Eintritte des Schadens bereits anhängig war, in welchem Falle dem Richter auch freisteht, sogleich eine Klage in factum auf Schadensersatz zu geben.

7. Wenn Jemand kraft einer ihm zustehenden Befugniß, z. B. kraft einer Servitut, auf fremdem Grund und Boden Etwas, z. B. Ausbesserung eines Weges u. dgl., vornimmt, so darf der Eigenthümer des Grundstücks ihm dieses Vornehmen so lange untersagen, bis er für Ersatz des dadurch entstehenden Schadens K. geleistet hat.

Quellen: l. III, 18. De divisione stipulationum. IV, 11. De satisdatonibus. D. II. 8. Qui satis dare cogantur. D. XXXIX, 2. De damno infecto. XLVI, 2. De stipulationibus praetoriis. C. II, 57. De satisdando.

Lit.: Sintenis, I. §. 35. Vangerow, §. 678. Keller, §. 162. Windscheid, §. 134. Heise, Die cautio damni infecti (Leipzig 1838). Groh, Ueber d. K. wegen zukünft. Schadens (München 1854). Reinhard, im Arch. für civil Praxis XXX. Schäffer, im Arch. für pract. Rechtswiss. II. Rivier.

963. **Kautionen** im Civilproceß sind dazu bestimmt, eine Partei gegen die Nachtheile zu schützen, die ihr entweder aus der Proceßführung der andern oder aus einem schlechthin gesprochenen Urtheile des Richters erwachsen könnten. Die Römer bezeichnen beide Arten als cautiones iudiciales, unterscheiden sie aber sachlich als solche, die auf Anordnung des Prätors propter iudicium interponuntur, ut ratum fiat, l. 1. §. 1. D. de praet. stip. 46, 5 und solche quae a mero iudicis officio proficiscuntur §. 1. I. de div. stip. 3, 18. Vgl. Wetzell, Civ.Prc. §. 30 Anm. 52 und §. 46 Anm. 36. Im Einzelnen gehören zur ersten Klasse folgende K. und zwar A. des Beklagten: die c. iudicio sisti, die c. iudicatum solvi und die c. ratam rem dominum habiturum esse. Zur class. Zeit mußte der Beklagte durch die erste sein Erscheinen im nächsten Termin vor dem Magistrat verbürgen (vadimonium, c. iudicio ordinando sisti), durch die zweite bei actiones in rem dem Kläger für den Fall seines Sieges die Herausgabe der Sache nebst Früchten sicher stellen. Bei Just. ist die erste dahin umgewandelt, daß der Beklagte sofort bei Zustellung der Klageschrift kavirt, in dem vom Kläger bezeichneten Termin vor Gericht zu erscheinen und den Proceß bis zum Endurtheil fortzuführen — pr. bis §. 2 I. qui satisd. 4, 11. tit. Dig. 2, 8. — und die zweite nur noch für die Fälle beibehalten, wo der als Besitzer einer beweglichen Sache belangte Beklagte eine verdächtige Person ist l. 7. §. 2. D. tit. cit. Endlich in der Praxis des gem. R. wird zwar nicht blos die c. ind. sisti (de iuri parendo), sondern auch die c. iud. solvi bei allen Gattungen von Klagen, doch aber im einzelnen Falle nur dann auferlegt, wenn der Kläger einen bestimmten Grund des Verdachts bescheinigt, und zwar bei der ersteren dahin, daß der Beklagte durch persönliche Entweichung sich selbst dem Gerichtszwang, bei der letzteren, daß er durch Beseitigung der Zahlungsmittel sein Vermögen der Execution zu entziehen drohe. Wetzell a. a. O. Anm. 62. In den neueren Gesetzen und Entwürfen sind diese beiden K. durch die Lehre vom Arrest ersetzt, der bei Gefahr im Verzuge angelegt, aber auf Grund einer Kautionsleistung wieder aufgehoben wird. Die c. iud. solvi findet aber außerdem in Verbindung mit der oben genannten c. de rato noch eine andere Anwendung bei der processualischen Vertretung des Beklagten. Im Röm. R., wo der Vertreter dominus litis wurde, brauchte der Kläger sich mit einem solchen nur einzulassen, wenn ihm entweder der gegenwärtige Beklagte selbst oder in dessen Abwesenheit der Vertreter c. iudicatum solvi leistete. Und bei dinglichen Klagen konnte er außerdem vom Vertreter noch eine c. ratam rem dominum habiturum esse fordern, weil ihm hier immer die Möglichkeit drohte, nach Erlangung des Streitgegenstandes aus der Hand des Vertreters nunmehr vom Beklagten selbst auf Rückgabe belangt zu werden. Gai. IV. 101. §§. 1. 5. I. de satisd. 4, 11. l. 40. §. 2. D. de proc.

Digitized by Google

3, 3. Allein im heutigen R., wo die Handlungen eines gehörig legitimirten Vertreters immer ebenso wirken, wie diejenigen des Vertretenen selbst, bedarf es jener K. nur noch in Ermangelung einer Legitimation. Auch ohne eine solche darf die Vertheidigung des Beklagten noch heute von jedem übernommen werden. l. 33. §. 2. D. de proc. Schlayer, in Linde's Ztschr. N. F. II. S. 303. In diesem Falle muß dann bei allen Klagen c. iud. solvi und bei dinglichen auch c. de rato geleistet werden. In gleicher Weise verlangt das Preuß. R., welches in Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, Fremde zur Vertretung zuläßt, von diesen K. §. 26 A. G.O. I. 3. Neuere Gsgb. überlassen es dem Richter, ob er eine solche fordern will oder nicht.

B. K. des Klägers waren dem älteren Röm. R. unbekannt und sind zwar von Justinian eingeführt, später aber durch die Praxis wieder beseitigt worden. Dagegen ist durch das Can. R. bestimmt worden, daß der Kläger, der einen von ihm ausgewirkten Termin versäumt hat, mit seinem nächsten Ladungsgesuch nicht eher gehört werden soll, als bis er für die aus einer etwa erneuten contumacia erwachsenden Kosten Sicherheit bestellt hat. c. 1 in VI. de dolo et cont. 2. 6. Dies ist die sog. c. de lite prosequenda, welche auch von Amts wegen gefordert werden kann. Dieselbe gilt auch im Preuß. R. §. 20 A. G.O. I. 20. Noch weiter greift die durch die Praxis üblich gewordene c. pro expensis, d. h. eine Sicherstellung, welche der Beklagte in allen Fällen, wo sein eventueller Anspruch auf Kostenerstattung gefährdet erscheint, mittelst einer dilatorischen Einrede vom Kläger fordern kann. Ein Hauptfall ihrer Anwendung liegt vor, wenn der Kläger ein Ausländer ist. K.G.O. von 1555 III. 49 §. 8. In diesem Falle kann nach Preuß. R. der Beklagte sogar die Einlassung auf die Klage vorläufig aussetzen. §. 5 Verordn. v. 21. Juli 1846. Indessen ist sie keineswegs auf diesen Fall beschränkt. §. 1 A. G.O. I. 21. — Unter einer Voraussetzung nimmt der Kläger zugleich die Stellung eines Beklagten ein: nämlich wenn gegen ihn eine Widerklage erhoben wird. Für diesen Fall versteht es sich von selbst, daß auch auf ihn die oben unter A entwickelten Regeln Anwendung finden und er unter Umständen zu einer c. iud. solvi, möglicher Weise auch einer c. iudicio sisti genöthigt werden kann. Manche nennen solche K. des Widerbeklagten auch pro reconventione: Wetzell, §. 30 S. 290. Allein eine eigenthümliche Bedeutung gewinnt dieser Name nur dann, wenn man darunter mit Anderen (Bayer, Vorträge §. 33) die im Sächsischen Prc. vorkommende K. versteht, durch welche der Kläger dem Beklagten dafür Sicherheit zu gewähren hat, daß er sich nach Erledigung des ersten Processes zur Verhandlung der Widerklage vor demselben an sich nicht competenten Richter stellen werde. Außer in diesen Fällen kann der Kläger auch noch in der Executionsinstanz zur Stellung einer K. (de restituendo) veranlaßt sein: nämlich wenn er ein ihm günstiges Erkenntniß entweder vor Eintritt der Rechtskraft (z. B. bei Einlegung der Revision oder in schleunigen Sachen) oder trotz einer wider ihn anhängig gemachten Principal-Intervention zur Vollstreckung bringen will. Näheres s. in den betr. Art. Endlich wird auf Seiten des Klägers noch durch eine Vertretung desselben eine K. nöthig. Es ist nämlich vom Vertreter des Klägers eine cautio de rato sowohl nach Röm. als nach gem. R. in allen den Fällen zu leisten, wo das R. zur Vertretung nicht sogleich bei der Klaganstellung dargethan werden kann l. 1. C. de proc. 2. 13, und nur der Unterschied besteht, daß nach gem. R. nicht Jedermann, sondern nur bestimmte Personen ohne Vollmacht zur Vertretung zugelassen werden. — Einfacher gestaltet sich die zweite Klasse der K., welche mit der Urtheilsfällung zusammenhängt. Im Röm. R. mußte zunächst der Beklagte zur Leistung einer solchen angehalten werden, wenn die sofortige Befriedigung des Klägers nicht möglich, andererseits aber dessen Anspruch durch die kurze Proceßverjährung mit dem Untergange bedroht war. l. 9. §. 5. l. 14. §. 11. D. quod mot. cau. 4. 2. l. 18. D. de R. V. 6. 1. l. 7. l. 12. D. si serv. vind. 8. 5.

Digitized by Google

Dahin gehören die c. de dolo, de restituendo, de non amplius turbando. In allen diesen Fällen wird aber jetzt durch Hinausschiebung der Execution, durch Strafandrohung oder auf ähnliche Weise geholfen. Damit sind jene zur Erzeugung eines neuen Anspruchs für den Kläger bestimmten K. veraltet. Dagegen sind gewisse zur Sicherheit des Beklagten dienende K. auch heute noch im Urtheil unerläßlich. Dieselben beruhen durchweg darauf, daß ein späterer Umstand in Aussicht steht, durch dessen Eintritt der gegenwärtige Anspruch des Klägers wieder rückgängig gemacht werden würde. In einem solchen Fall kann der Beklagte mittelst exc. doli gegen Erfüllung von seiner Seite eine K. des Klägers für eventuelle Rückerstattung des Gezahlten (de restituendo) verlangen. So namentlich bei der Verweisung illiquider Einreden zum Separatproceß, bei der Verurtheilung eines Schuldners zur Zahlung an den Cessionar ꝛc. — Als Mittel zur Leistung dieser Prc-K. waren bei den Römern nur Bürgen gestattet l. 7. D. de stip. praet. 46. 5. Fiscus und Gemeinden konnten sich mit bloßem Versprechen, Grundbesitzer mit c. iuratoria abfinden. Daran hat das gem. R. soviel geändert, daß es Pfand der Bürgschaft gleichstellt, Grundbesitzer von der K. ganz befreit und alle, welche sich zur Leistung einer Real-K. eidlich außer Stande erklären, zur juratorischen zuläßt. Neuere Ges. lassen nur Deposition von Geld oder Werthpapieren zu. Der Antrag auf Kautionsleistung kann bei Eintritt ihrer Veranlassung jederzeit gestellt werden. Die Verhandlung wird entweder mit der Hauptsache verbunden oder als über einen Incidentpunkt summarisch geführt. Der Richter entscheidet über Art und Größe der K. und gegen sein Urtheil finden die gewöhnlichen Rechtsmittel statt.

Quellen u. Lit.: Titel der I. IV. 11, de satisdationibus. D. II. 8, qui satisdare cogantur, XLVI. 5, de praetoriis stipulationibus u. XLVI, 7, iudicatum solvi. Schlayer, Die Lehre von d. K. in Civ.Prc. in Linde's Ztschr. für Civilr. u. Prc. N. F. IX.

Eck.

964. **Kautionen** werden auch im Strafproceß (John, Bd. I. S. 747) von Manchen als Sicherungsmittel gegen mögliche Nachtheile aufgefaßt, wo man dann auch Verhaftung, Durchsuchung, Nacheile ꝛc. zu denselben rechnet oder rechnen kann. Im Sinne der Bestellung einer Sicherheit gegen etwaige Schadensstiftung oder Verletzung übernommener Verbindlichkeiten ist ihr Gebiet ein beschränkteres. K. dieser Art kennen die R. verschiedene: so die K. des Sequesters bei der Güterbeschlagnahme, die altdeutsche Urfehde-K., die französischen K. für den Fall des Unterliegens in der Cassationsinstanz, die K. des Anklägers, welche das Röm. R. für Durchführung der Anklage, die Prc.G.O. für Schmach, Schäden und Kosten des Angeklagten, die oldenb., bad., preuß. Str.Prc.O. für die Gerichtskosten vom Privatankläger fordern. Die praktisch wichtigste von allen ist die K. des Beschuldigten zur Abwendung oder Wiederaufhebung der Untersuchungshaft. Das Röm. R. behandelt sie als c. judicio sisti, überläßt es aber dem Richter, sie bei den schwersten Verbrechen auszuschließen. Die Form der Leistung ist regelmäßig Bürgschaft, daneben Pfandgebung; Unvermögende werden auch zu juratorischer K. gelassen. — An das Röm. R. hielt sich der Inquisitionsproceß. Die Gestattung aber der Collusionshaft, die nicht wegen bereits versuchter, sondern wegen blos möglicher Collusionen verhängt und fortgesetzt wurde und bei der Langsamkeit des schriftlichen Verfahrens ohne Ende war, ließ die Freilassung gegen K. selten eintreten. — Die preuß. Crim.O. erweiterte die K. zu einer c. judicio sisti et judicatum solvi, ließ ihre Gestellung durch Bürgen, ausnahmsweise auch juratorische Leistung zu. Erforderniß ist, daß der Verlust der K. als ein empfindlicheres Uebel für den Beschuldigten sich darstelle, wie die zu erwartende Strafe, und sie ist deshalb insbesondere bei drohender dreijähriger Gefängnißstrafe unzulässig, der die heutige Praxis das Verbrechen im e. S. substituirt hat. Ausschließungsgrund ist auch die Möglichkeit von Collusionen. Die Str.Prc.O. von 1867 ist den gleichen Principien gefolgt, schließt indeß auch die Bestellung durch dritte Personen, um so mehr also durch eidliches oder einfaches

Digitized by Google

Gelöbniß aus. — Die badische Str.Prc.O. bezeichnet die K. als c. judicio sisti, berechnet aber ihre Höhe, als wenn sie auch c. judicatum solvi wäre. Sie gestattet sie nicht, wo Collusionen zu besorgen sind. Der Beschuldigte kann Freilassung gegen K. fordern, sofern er nicht dringend eines Verbrechens verdächtig ist, bei welchem die zu gewärtigende Strafe drei Jahre Zuchthaus übersteigt. Selbst aber, wo eine noch höhere Strafe zu erwarten steht, darf die Raths- oder Anklage-Kammer die Annahme der K. verfügen. — Im franz. R. sind die seitherigen Bestimmungen des C. d'instr. durch ein milderes Ges. v. J. 1865 reformirt worden. Gegenüber der ordonnance de prise de corps bei Verweisung vor die Jury ist freilich auch jetzt noch keine Abwendung der Haft möglich. Dagegen dürfen Instructionsrichter bzw. Gericht eine provisorische Freilassung unter der Auflage, sich jeder Zeit zu gestellen, gegen oder ohne K. (de judicio sisti et judicatum solvi) verfügen. In correctionellen Sachen darf der angesessene Beschuldigte, sofern er nicht schon früher wegen Verbrechen oder mit mehr wie einjährigem Gefängniß bestraft ist, fünf Tage nach seinem Verhör die vorläufige Freilassung fordern, wenn die vom Ges. auf das Vergehen gedrohte Strafe weniger wie zwei Jahre Gefängniß beträgt. Die Intention dieses Ges., die dem Staate so kostspielige, wie für den Beschuldigten drückende, Collusionshaft zu mindern, bezeichnet einen anerkennenswerthen Fortschritt. Die revidirte sächs. Str.Prc.O. ist dem franz. R. hierin nicht gefolgt, dagegen ergibt die österr. Str.Prc.O. eine ähnliche Tendenz, wenn sie die Collusionshaft auf zwei bzw. drei Monate beschränkt. Entsprechend der bad., muß nach der österr. Str.Prc.O. Entlassung gegen K. zugelassen werden, wenn es sich nicht um ein mit fünf Jahre Kerker bedrohtes Verbrechen handelt, und darf die höhere Instanz bei mit mindestens fünf Jahren Kerker bedrohten Verbrechen Zulassung verfügen. Die sächs. Str.Prc.O. läßt das richterliche Ermessen entscheiden. Beide Ges. gestatten jede Form der Bestellung, selbst Leistung eines Handgelöbnisses bzw. einfachen Versprechens für die Sistirung auf Erfordern. — Benutzung der Freiheit zur Begehung neuer strafbarer Handlungen oder zu Erschwerung der Untersuchung führen nach allen R. zur Wiederverhaftung; Flucht oder Ausbleiben auf Vorforderung lassen die K. verfallen. Doch enthalten auch bezüglich des Verfalls der K. die österr. und die sächs. Str.Prc.O. bemerkenswerthe Erleichterungen, letztere auch zu Gunsten der Bürgen.

Quellen: l. 1. 3. D. 48, 3. P.G.O. Art. 12—15. 181. — C. d'instr. art. 91. 94. 113 ss. 419. 420. 436. 613. Loi 14. juillet 1865. — Preuß. Crim.O. 1805. §§. 208 ff. 224 ff. Entw. v. 1865, §. 126 Str.Prc.O. 1867, §§. 108 f. 115 ff. 492. — Oldenb. Str.Prc.O. Art. 448. — Sächs. Str.Prc.O. Art. 151. 156 ff. 251. 273. Verordn. v. 31. Juli 1856, §. 45. Ges. v. 1. Oct. 1868, betr. Verf. vor Geschw. Gericht, §§. 12. 33. Ges. v. 12. Dec. 1868, §§. 15. 16. — Badische Str.Prc.O. 1864, §§. 167 ff. Oesterr. Str.Prc.O. 1873, §§. 190 ff. Ges. v. 27. Oct. 1867. St.Grd.Ges. v. 21. Dec. 1867, Art. 8.

Lit.: Rudorff, Röm. Rechtsgesch. Bd. II. §. 131. Geib, Gesch. d. röm. Crim.Prc. S. 119. 287. 561. Quistorp, Grds. d. Peinl. R. §§. 645 f. Planck, Str.Verf. §§. 91. 96. Zachariä, Str.Prc. Bd. II, §. 94. Höchster, Franz. Str.Verf. §§. 81 ff. Löwe, Preuß. Str.Prc. S. 197. Dalcke, Entw. einer Prc.O. f. Preußen, S. 15. — Schwarze, Comment. z. Sächs. Str.Prc.O. a. a. O. Heintze, R. d. Unt.Haft, S. 35. Sonntag, K. im Str.Prc.

K. Wieding.

965. **Keller** vom Steinbock, Friedr. Ludw., ☌ 17. X. 1799 zu Zürich, stud. in Berlin u. Göttingen, wo er 1822 promovirte, wurde 1825 Prof. in Zürich, 1826 Amtsrichter, 1831 Präs. d. Obergerichts, fungirte in der Baseler Theilungssache als Obmann des eidgenössischen Schiedsgerichts im Jahr 1833, war Präs. d. großen Raths, arbeitete rüstig an der Bundesreform, wurde Oberst u. Chef d. Justizstabes, ging 1843 nach Halle, 1847 nach Berlin, nahm am Unionsparlament zu Erfurt Theil, † 11. IX. 1860.

Schriften: Comm. ad L. si ex duob. 32 pr. §. 1 de peculio, Gott. 1823. — Ueber Litiscontestation u. Urtheil, Zür. 1827. — Die neuen Theorien in der Zürcherischen Rechtspflege. Zür. 1828. — Die Baseler Theilungssache, Zür. 1833. — Semestria ad Tullium,

Digitized by Google

Zür. 1841—1851 — Der röm. Civ.Prc. u. die Actionen, Leipz. 1852. 4. Aufl. von Krüger 1871, ital. von Filomusi-Guelfi, Nap 1871, franz. v. Capmas. — Grdriß zu Vorl. über Institutionen u. Antiquitäten des röm. R., Berl. 1854—1858. — Institutionen, Leipz. 1861. — Pandecten, Vorlesungen, herausg. von Friedberg, Berl. 1861 — von Lewis 1866. Begründete die Monatschronik der zürcherischen Rechtspflege, Zür. 1833—1838. Gab heraus: Götze, Ueber die preuß. Schwurgerichte, 1851.

Lit.: Krit. Vschr. f. Gesgb. u. Rwiss. III. 1—25. Teichmann.

966. **Kent,** James, ♂ 31. VII. 1763 zu Fredericksburg (New-York), wurde 1785 Adv., 1794 Prof. am Columbiacollege, arbeitete mit Radcliffe an der Revis. d. Gsgb. New-York's, 1804 Chief Justice, später Kanzler, zuletzt ausgeschieden, wieder Prof. am C.C., † 12. XII. 1847.

Schriften: Comm. upon American Law, 1826—1830, 8. ed. 1854.

Lit.: Eastman Johnson, Analytical Abridgments of K comment., New-York 1840. — A Treatise on Commercial and Maritime, Law 1837. — Allibone, Dictionary of English literature, Lond. 1870. Teichmann.

967. **Ketzerei** (Th. I. S. 145. 150. 622) (haeresis) ist das bewußte und beharrliche Abweichen von der Glaubenslehre der katholischen Kirche, genauer haeresis formalis, während haeresis materialis das Befangensein im Irrthum über die Lehre der Kirche ohne eigene Schuld (also in Folge Geburt von ketzerischen Eltern und Unkenntniß der katholischen Religion) bedeutet. Die haeresis formalis kann, so lange sie eine rein innerliche (haeresis interna) bleibt, nur im Gewissensforum geahndet werden, wird sie aber eine externa, d. h. wird sie durch Wort und That kund gegeben, so bildet sie ein kirchliches Verbrechen, welches die excommunicatio latae sententiae, Versagung des kirchlichen Begräbnisses, Ausschließung von kirchlichen Aemtern und für die Geistlichen Irregularität, Deposition und Degradation zur Folge hat. Während nach späterem Röm. und nach dem mittelalterlichen R. die K. auch zugleich als bürgerliches Verbrechen mit weltlichen Strafen geahndet wurde, ist seit der Reformation und der von den Protestanten errungenen Anerkennung ihres Glaubens dieser Standpunkt seitens der Staatsgsgb. aufgegeben worden und der katholischen Kirche heut allein die Anwendung ihrer geistlichen Strafmittel übrig geblieben. — Manche Ordnungen der evangelischen Kirche des 16. Jahrh. gedenken noch der K. (besonders im Hinblick auf die Lehre der Wiedertäufer) als eines von den Consistorien mit dem Banne zu ahndenden Vergehens. Das neuere K.R. faßt dagegen die Abweichung von der Lehre der evangel. Kirche nicht mehr als ein kirchlichen Strafen unterliegendes Verbrechen auf, vielmehr kann ein solches Verhalten nur den Ausschluß aus der Kirche und bei einem Geistlichen die Entlassung aus dem Amte zur Folge haben, nicht als Strafe, sondern weil damit constatirt ist, daß die betreffende Person nicht mehr der evangelischen Kirche angehört und der betreffende Geistliche die Fähigkeit verloren hat, ein Amt der letzteren zu verwalten.

Quellen: Tit. X. de haereticis V. 7; VI^{to} eod. V. 2; Clem. eod. V. 2. Extrav. comm. eod. V. 3.

Lit.: Richter-Dove, K.R., 7. Aufl. S. 670 ff. 710 ff. Schulte, Kathol. KR. II, 401 ff. 450 ff. Puchta, Einleitung in das R. der Kirche, S. 104 ff.

P. Hinschius.

968. **Kind,** Joh. Ad. Gottl., ♂ 1747 zu Werdau, 1776 Prof. zu Leipzig, 1793 ord. Prof., 1789 Appellationsrath in Dresden, † 1826.

Schriften: Questiones forenses obs. Elect. Sax. provocationum trib. collustratae, Lips. 1792—1795; 2. ed. 1807. — Ueber Bildung juristischer Staatsdiener, Leipz. 1818. Teichmann.

969. **Kindesmord.** Vorsätzliche Tödtung eines unehelichen Kindes durch seine Mutter während oder gleich nach seiner Geburt; nach der späteren gemeinrechtlichen Praxis, sowie nach der neueren Gsgb. eine privilegirte Art der Tödtungsverbrechen. Entscheidend für diese Privilegirung sind die in der gewöhnlichen moralischen und materiellen Nothlage der außerehelich Schwangern sich begründenden

Digitized by Google

Anreize zur That (wohin die Furcht vor dem Verlust der Geschlechtsehre oder auch die Scham über denselben, Sorge wegen der Zukunft, Furcht vor den Angehörigen ꝛc. gehört), welche und insofern sie unter dem Einfluß der Geburt eine krankhaft gesteigerte Wirksamkeit zu entfalten vermögen. Daneben ist auf den nahen physisch-psychischen Zusammenhang zwischen der Mutter und dem Neugeborenen Bezug genommen worden, vermöge dessen jene in diesem eher einen losgelösten Theil von sich als eine selbständige Persönlichkeit sich gegenüber sehe, ferner auf das unentwickelte Bewußtsein des Neugebornen ꝛc. — Die Dogmengeschichte des Delicts zeigt mannigfache und interessante Wandlungen in der Beurtheilung desselben und läßt einen bedeutsamen Fortschritt in der Berücksichtigung der die sittliche Unterscheidungsfähigkeit einschränkenden Verhältnisse seit Beginn des Aufklärungszeitalters erkennen. — Im Mittelalter war man im Allgemeinen mehr geneigt, den K. als ein besonders schweres, denn als ein leichteres Tödtungsverbrechen zu behandeln. Von dem verwandtschaftlichen Verhältnisse abgesehen fand man theils in der Beziehung der That zur Schande der Thäterin, theils in dem Umstande, daß das Opfer ungetauft dem Tode überliefert ward, Gründe für eine härtere Beurtheilung.

Gegenstand des Delicts ist a) ein uneheliches Kind. Oesterreich, wie ehedem Braunschweig und Bayern) dehnt den Begriff auf die Tödtung ehelicher Kinder aus, stellt jedoch für diese letztere einen besonderen und zwar geringeren Strafsatz auf (vgl. auch Belgien). — Für diese Ausdehnung spricht, daß bei der ehelichen Mutter Motive von gleicher Richtung und Kraft wie bei der unehelichen vorkommen und durch die Geburt zu gesteigertem Einflusse gelangen können, sowie daß die dem Verhältniß des Neugebornen zur Mutter und seiner eigenen Qualität entnommenen Gründe der Privilegirung auf jene Unterscheidung nicht hinweisen. Dem gegenüber ist zu Gunsten des engern Begriffs neuerdings die Verschiedenheit der geschlechtlichen Beziehungen geltend gemacht worden, gegen deren Folgen die That im einen und im andern Falle sich richtet (John). — Als uneheliches Kind ist auch das von einer Ehefrau geborene, jedoch im Ehebruch erzeugte zu betrachten. Die Feststellung dieser Eigenschaft erfolgt unabhängig von den Präsumtionen und Beweisvorschriften des Priv.R. Die legitimatio per subsequens matrimonium ist dagegen auch für den Strafrichter bindend (v. Holtzendorff). b) Ein lebendiges Kind. Hinsichtlich der Zeichen des Gelebthabens und der Formen ihrer Sicherstellung ist auf die juristisch-medicinische Literatur zu verweisen. — Die Fähigkeit zur Fortsetzung des Lebens außerhalb der Mutter wird nicht als Voraussetzung aufgestellt. Mehrere Str.Gsgb. (Sachsen, Baden, Hessen, Thüringen, eigenthümlich Braunschweig und Würtemberg) behandelten aber den Mangel derselben als Milderungsgrund. c) Daß das Kind von der Mutter vollständig getrennt war, wird nicht gefordert. Darin liegt eine Erweiterung des allgemeinen Begriffs der Tödtungsverbrechen, indem nach diesem eine selbständige menschliche Individualität als Angriffsgegenstand vorauszusetzen ist.

Subject der That kann nur die Mutter sein, und zwar sowohl was die unmittelbare Thäterschaft, wie was die Anstiftung und Beihilfe trifft. Daß die Mutter auch wegen dieser nach den Bestimmungen über K. zu behandeln sei, ist mehrfach ohne zureichenden Grund bezweifelt worden. Vorauszusetzen ist nur auch hierbei, daß die bezügliche Thätigkeit in die sofort näher zu bezeichnende Zeit falle. — Auf Dritte, welche an der Tödtung eines Kindes theilnehmen oder dieselbe veranlassen, sind nicht die Bestimmungen über K., sondern die über Mord und Todtschlag anzuwenden, da in Bezug auf die specifischen Voraussetzungen des K. keine Gemeinschaft zwischen ihnen und der Mutter existirt. §. 217 des R.Str.G. stellt nur einen besonderen Strafsatz für die Mutter auf (vgl. Oesterreich). — Uebrigens ist jener Satz nur unter einer Einschränkung gültig. In dem Falle, wo die That gegen eine von der Mutter noch nicht gelöste Frucht begangen wird, können auf die Mitschuldigen, weil es an einer Voraussetzung von Mord und Todt-

Digitized by Google

schlag mangelt, nur die Bestimmungen über K. zur Anwendung gebracht werden. — Für die Behandlung der Mitschuldigen ist es im Uebrigen den meisten Gesetzen gegenüber wichtig, ob die Handlung der Mutter mit Vorbedacht erfolgte oder nicht. Im ersteren Fall nämlich sind sie nach den Grundsätzen über Mord, im anderen nach denen über Todtschlag zu bestrafen. Der Natur der Sache entspricht dies freilich durchaus nicht.

Die Handlung muß erfolgen entweder während der Geburt (Oesterreich hat nur dies) oder gleich nachher. Hessen (vgl. Frankreich) forderte nur, daß die That an einem „Neugebornen" begangen werde. Sachsen, Baden, Würtemberg, Braunschweig, Thüringen, ließen die That als K. gelten, wenn sie vor der vollendeten 24. Stunde begangen wird; Baden und Braunschweig darüber hinaus, wenn der durch die Geburt begründete Zustand, mit welchem die Privilegirung des Delicts zusammenhängt, noch fortdauerte. Mit letzterem ist der Gesichtspunkt bezeichnet, der im Zweifel überall als maßgebend zu betrachten ist. So auch dem R.Str.G. gegenüber (a. M. v. Holtzendorff). — Auch bei einer später erfolgten Tödtung des Kindes kann übrigens selbstverständlich die Schuld als eine ebenso geminderte wie beim eigentlichen K. erscheinen. Nur daß die meisten Gesetze eine entsprechende Behandlung nicht zulassen. Anders das R.Str.G., welches hier sogar einen niedrigeren Minimalsatz hat! — Indem die Gesetze sich bei der Bezeichnung der Handlung meist der gleichen Ausdrücke bedienen, wie bei den übrigen Tödtungsverbrechen (tödtet", „ums Leben bringt" ꝛc.) schließen sie wie bei diesen reine Unterlassungen aus. Der gesetzgeberischen Intention entspricht jedoch die allgemeine Strafosigkeit der Unterlassungen beim K. unzweifelhaft nicht. Unter allen Unterlassungen, welche eine Berücksichtigung seitens der Strafjustiz fordern, sind die von dem Tode des Kindes gefolgten vorsätzlichen Unterlassungen seitens der Mutter die gravsten. Mit Recht wird daher in einigen Ges. speciell Bezug auf sie genommen (vgl. Oesterreich, österr. Entw., Hessen), bzw. in der Bedrohung der „absichtlich-hilflosen Niederkunft" (worüber unten) die Möglichkeit einer gesetzmäßigen Bestrafung derselben gegeben. Die Praxis freilich zaudert im Allgemeinen nicht, unter die fraglichen Ausdrücke auch bloße Unterlassungen zu subsumiren.

In subjectiver Hinsicht wird meist rechtswidriger Vorsatz gefordert. In Betreff des culposen K. hat es danach bei den allgemeinen Grundsätzen über culpose Tödtung sein Bewenden. Einige Ges. haben indeß für den durch Veranstaltung einer hilflosen Niederkunft bewirkten fahrlässigen K. besondere Bestimmungen (s. unten). — Hinsichtlich des dolosen K. unterscheiden einige Ges. (Sachsen, Baden, Würtemberg, Braunschweig, Hessen, Thüringen, Belgien) den Fall, wo der Entschluß vor der Niederkunft gefaßt wurde als den schwereren von demjenigen, wo dies erst während oder nach derselben geschah. Ob das unbedingte Hierherziehen auch des ersteren Falles sich rechtfertigen lasse, darüber vgl. Hälschner. — Geminderte Zurechnungs-(Unterscheidungs-)Fähigkeit ist ein wesentliches Merkmal dieser Verbrechensart, wird aber kraft legaler Fiction als mit den Merkmalen der den Artikel einleitenden Definition von selbst gegeben angesehen.

Die Strafe übersteigt, was die Tödtung des unehelichen Kindes betrifft, zeitliche Zuchthaus- (Kerker-)Strafe nicht. Das R.Str.G. schreibt bei Vorhandensein mildernder Umstände ein Herabgehen auf Gefängniß nicht unter 2 Jahren vor.

Das gem. R. stellte die Heimlichkeit der Niederkunft und Tödtung als ein Erforderniß des K. auf. Die neuere Gsgb. hat dasselbe fallen gelassen, berücksichtigte jedoch zum Theil die absichtlich heimliche und hilflose Niederkunft in besonderen Bestimmungen. Dabei ward sowohl des Falles gedacht, wo die Absicht auf Tödtung (Würtemberg, Braunschweig: oder Aussetzung) geht, wie desjenigen, wo eine solche Absicht nicht vorliegt. Oesterreich bedroht polizeilich die Unterlassung 1) des Herbeirufens entsprechender Hilfe, 2) der Anzeige einer unglücklichen Niederkunft.

Zürich hat ein besonderes Delict der Beseitigung des Kindes. Das R.Str.G. bedroht nur das heimliche Beiseiteschaffen eines Leichnams (§. 367, 1). —

Ob es nothwendig und bzw. zweckmäßig sei, den K. als eine besondere Verbrechensart zu behandeln, ist fraglich. Die Gründe, welche factisch zu solcher Behandlung desselben geführt haben (s. oben) erweisen sich bei näherer Prüfung nicht oder jedenfalls nur insofern als stichhaltig, als bei Mord und Todtschlag für eine Berücksichtigung der Motive zur That und der Einschränkungen der Zurechnungs-(Unterscheidungs-)Fähigkeit genügender Spielraum, wie freilich fast überall, nicht gegeben ist. Vgl. den Art. Tödtungsverbrechen.

Gsgb.: R.Str.G. §. 217. Preußen 183. Oesterreich 139. Belgien 396. Zürich 131 bis 133.

Lit.: Gans, Von dem Verbrechen des Kindesmordes, 1824. — Jordan, Begriff u Strafe des Kindesmordes, 1844. — Mittermaier im N.A., 1825. — Hälschner, System, II. 101 f. — John, Entw. zu einem Str.Ges.B. für den Nd. Bund, 434 f. — Mair, Jurist.-medicin. Commentar der bayer., preuß. u. österr. Str.Ges., 1862, IV. — v. Fabrice, Die Lehre von der K.Abtr. u. vom K.Mord, 1868. — v. Holtzendorff's Handb. III. S. 448 f. (v. Holtzend.), 507 f. (Liman). Daselbst die Lit. des Auslandes. — Hübler, Die Kindestödtung, 1846. — Kunze, Der Kindesmord, 1860. — Schwarze in Schletter's Annalen XXVIII. S. 10 f.

Merkel.

970. **Kindesunterschiebung:** die wichtigste mehrfach (Belgien, Frankreich) allein berücksichtigte Species der Verbrechen gegen den Personenstand. Vorauszusetzen ist ein Kind, das noch unfähig ist, über sich Auskunft zu geben (Baden, Belgien: ein Kind unter 7 Jahren). Anderer Meinung ist speciell hinsichtlich des R.Str.G., Schwarze. Zur Handlung gehört, daß dasselbe für das Kind einer bestimmten Mutter fälschlich ausgegeben werde. Verletzt sind hierbei sowohl die R. der getäuschten angeblichen Angehörigen, als die des Kindes, insofern dessen wahrer Familienstand unterdrückt wird. Uebrigens wird nicht vorausgesetzt, daß die Absicht auf eine Benachtheiligung des Kindes gerichtet sei. Findet die Unterschiebung auf Kosten eines echten Sprößlings der betreffenden Personen statt, so concurrirt mit ihr ideal eine gegen den letzten begangene Unterdrückung des Familienstandes. Die Ges. behandeln indeß diese Delicte als eine Einheit (als Verbrechen der Kindes-„Verwechslung"). — Der Unterschiebung und Verwechslung wird mehrfach der Fall gleichgestellt, wo das Kind Denjenigen, denen es angehört, rechtswidrig vorenthalten (bzw. vor ihnen verborgen) wird (Sachsen, Würtemberg, Belgien, Frankreich). — Bei Unterdrückung und Vorenthaltung wird die Handlung häufig die Merkmale eines schwereren Verbrechens (insbesondere der Aussetzung oder des Menschenraubs) annehmen. — Das gem. R. ließ diese Delicte nur auf Antrag seitens der Betheiligten verfolgen, schloß aber die Verjährung bei ihnen aus. Die neuere Gsgb. hat beide Singularitäten fallen lassen. Der Lauf der Verjährung sollte hier nicht beginnen, so lange der Verbrecher den rechtswidrigen Zustand, obgleich er ihn aufzuheben vermöchte, fortbestehen läßt. Die Gsgb. hat diese Auffassung jedoch nicht adoptirt (a. M. Schwarze). — S. den Art. Personenstand (Verbrechen gegen den).

Gsgb. u. Lit.: R.Str.Ges. §. 169. — v. Holtzendorff's Handb. III. S. 280 f. (Schwarze).

Merkel.

971. **Kinschot,** H., ♂ 1541 zu Turnhout, † 1608 zu Brüssel, berühmter Adv.

Er schrieb: De resc. gratiae tract. VII, Brux. 1653.

Lit.: Nypels in Belgique judiciaire III. 593. — Nypels, Bibliothèque. 94.

Teichmann.

972. **Kircheisen,** Friedr. Leop. von, ♂ 28. VI. 1749 zu Berlin, stud. in Halle, wurde 1775 Assessor im Oberrevisionscollegium, 1787 Kammergerichtsdirector, 1795 Kammergerichtsvicepräsident, 1798 geadelt, nahm besonderen Antheil an der Bearbeitung der Criminalordnung von 1805, wurde 1809 Chefpräsident, 1810 Justizminister, † 18. III. 1825.

Digitized by Google

Lit.: Kampz, Jahrbb. für die preuß. Gsgb., R.wiss. u. R.verwaltg, Bd. XXV. S. 149—156. — Klein's Annalen d. Gsgb. u. R.gelehrsamkeit in den preuß. Staaten, Bd. IX. S. 301. Teichmann.

Kirchenamtsvergehen, s. Verbrechen und Vergehen der Religionsdiener.

973. **Kirchenbann** (excommunicatio) (Th. I. S. 627. 648), in der katholischen Kirche die Censur, welche die davon betroffene Person in geringerem oder weiterem Umfange der kirchlichen R. und der kirchlichen Gemeinschaft beraubt, je nachdem sie als excommunicatio minor oder als excommunicatio maior verhängt wird. Die erstere entzieht das R. zur Theilnahme an den Sacramenten und führt die Unfähigkeit zur Erlangung kirchlicher Aemter mit sich. Die excommunicatio maior schließt dagegen aus von der Theilnahme an den sonst den Gläubigen zu gute kommenden Wirkungen der kirchlichen Handlungen (z. B. des Meßopfers) und der Gebete (der sog. suffragia ecclesiae), vom Empfang, resp. der Spendung der Sacramente, und von dem öffentlichen Gottesdienste (mit Ausnahme der Predigt), zieht ferner die Versagung des kirchlichen Begräbnisses, die Unfähigkeit zur Erlangung kirchlicher Aemter, den Verlust der Jurisdictionsrechte nach sich; endlich ist der bürgerliche Verkehr mit dem so Excommunicirten den übrigen Gläubigen bei Strafe des Eintritts der excommunicatio minor verboten. Die in feierlicher Form ausgesprochene excommunicatio maior wird auch anathema genannt. Angewendet werden kann die Excommunication nur gegen Christen. Mit Rücksicht auf die vielen vom gem. R. festgesetzten Fälle, in denen die excommunicatio ohne Weiteres als censura latae sententiae (s. den Art. Censuren) eintritt, hat die Constitution Martin's V.: Ad evitanda v. J. 1418 verordnet, daß der Verkehr nur mit denjenigen Gebannten abzubrechen sei, welche speciell vom Richter excommunicirt und als solche auch öffentlich bekannt gemacht worden wären, und seitdem unterscheidet man die sog. excommunicati vitandi und die excommunicati tolerati. Die Const. Pius' IX. Apostolicae sedis — vom 12. October 1869 hat den von selbst erfolgenden Eintritt der excommunicatio minor für die Verletzung des Verkehrs-Verbots zwar aufgehoben, das Verkehrs-Verbot selbst ist aber in Betreff des namentlich in den großen Bann gethanen bestehen geblieben. Befugt zur Verhängung der excommunicatio sind die Inhaber der iurisdictio ordinaria, also der Papst, die Bischöfe (die Erzbischöfe nur in besonderen Fällen), der Capitelsvicar und die Kloster-Oberen. Voraussetzung ist, sofern die excommunicatio nicht als Folge einer strafbaren Handlung gesetzlich angeordnet ist, das Vorliegen eines schweren Vergehens, eine dreimalige, mindestens einmal schriftliche, vor Zeugen zugestellte erfolglos gebliebene Mahnung (monitio canonica) und ein schriftliches mit Gründen versehenes, dem Schuldigen zuzustellendes Urtheil. Freilich hat man die Excommunication diesen Vorschriften zuwider auch im Mittelalter als reines Executionsmittel behufs Erzwingung der Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen angewandt. Im Mittelalter hatte das hartnäckige Verharren in der Excommunication die Acht des weltlichen Richters zur Folge, während nach heutigem Staatsrechte der K. keine weltlichen Strafen mehr nach sich zieht. Die evangelische Kirche hat die excommunicatio maior der katholischen Kirche zunächst verworfen und nur den kleinen Bann beibehalten wollen, dessen Handhabung den Trägern des Lehramtes in Verbindung mit den Gemeinden zustehen sollte. Indessen nahmen die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts manche an den großen Bann erinnernde Bestimmungen auf und nach denselben gestaltete sich die Handhabung der Excommunication in der lutherischen Kirche dahin, daß der Geistliche zunächst eine beichtväterliche Ermahnung an die in öffentlicher Sünde Lebenden richtete, diese vor zugezogenen Gemeindegliedern wiederholte und dann zu seelsorgerischer oder geheimer Zurückweisung vom Abendmahl, der Gevatterschaft und gewöhnlich auch der Trauung (sog. kleiner Bann) schritt. Bei Fruchtlosigkeit des letzteren trat dann die in die Hand der Consistorien gelegte Anwendung des sog. großen Bannes, d. h. die öffentlich verkündete Ausschließung

Digitized by Google

des Sünders von jeder kirchlichen Gemeinschaft mit Ausschluß der Predigt und jedem nicht bloß geschäftlichen Verkehr mit den übrigen Kirchengliedern ein. In der reformirten Kirche, in welcher die Hauptfunction der Presbyterien gerade die Handhabung der Kirchenzucht war, ist der Bann in seiner Function als Ausschließung von den Sacramenten und von der kirchlichen Gemeinschaft ebenfalls angewendet worden. Allmählich ist aber sowohl in den lutherischen wie den reformirten Kirchen Deutschlands mit dem Verfall der Kirchenzucht der Bann außer Anwendung gekommen und im Allgemeinen nur der seelsorgerische Ausschluß vom Abendmahl in Uebung geblieben. Neuerdings hat sich in Verbindung mit den Bestrebungen nach Wiedereinführung der Kirchenzucht auch die nach einer Regeneration und Wiederbelebung des Bannes, welcher als Ausschließung von der Theilnahme an den Sacramenten und den durch die einzelnen Verfassungen gewährten activen kirchlichen R., als das Hauptmittel der Zucht in Betracht kommt, wieder geltend gemacht.

In Folge der in einzelnen deutschen Staaten durch neue Gesetze (so in Preußen) durch Gesetz vom 13. Mai 1873 erfolgten gesetzlichen Regelung der Ausübung der kirchlichen Straf- und Zuchtgewalt ist die Verhängung der katholischen großen Excommunication, sofern sie unter Nennung des Namens des Betroffenen erfolgt, verboten und criminalrechtlich strafbar, weil es sich hier um eine Censur handelt, welche nach der Absicht der Kirche Folgen für das bürgerliche Gebiet äußern soll.

Quellen: tit. X. de sententia excommun. V. 39; tit. VI. eod. V. 11; Clem. eod. V. 10; Extr. Joann. XXII. eod. 13; Extr. comm. eod. V. 10; conc. Trid. Sess. XXV. c. 3 de ref.

Lit.: kath. K.R.: Kober, Der Kirchenbann, 2. Aufl. Tüb. 1863, und über die Const. Martini V.: Ad evitanda Hübler, Die Constanzer Reformation, Leipz. 1867, S. 333 ff.; s. auch den Art. Censuren.; protestant. K.R.: O. Goeschen, Doctrina de disciplina ecclesiastica ex ordinationibus Ecclesiae evangelicae saeculi XVI adumbrata, Halae 1859; Richter-Dove, K.R., 7. Aufl., §§. 227. 228; Meier, Lehrb. des deutschen K.R., 3. Aufl., §§. 208 ff.; Nitzsch, Die evang. Kirchenordnung, Bonn 1867, S. 172 ff.; P. Hinschius, D. preuß. Kirchengesetze des J. 1873, S. 13 ff. P. Hinschius.

974. **Kirchenfabrik** (Th. I. S. 628, 649) (fabrica ecclesiae) ist diejenige Vermögensmasse, welche dazu bestimmt ist, die Kosten für die kirchlichen Gebäude, die kirchlichen Geräthschaften und die Kosten des Gottesdienstes selbst bei einem kirchlichen Institut (z. B. einer Pfarrkirche) zu bestreiten. Die Frage, wer nach kathol. Kirchenrecht als der Eigenthümer dieser Masse zu betrachten ist, muß verschieden beantwortet werden, je nachdem man sich in der Controverse über das Eigenthum am katholischen Kirchengut überhaupt auf die Seite der Anhänger der Theorie von dem Eigenthum der Gesammtkirche oder von dem der Einzelinstitute stellt. Bei der Annahme der letzteren, für richtig zu erachtenden Meinung bleibt dann freilich noch der an dieser Stelle nicht lösbare Zweifel übrig, ob der Baufonds als Eigenthumsobject der juristischen Person einer einzelnen kirchlichen Anstalt, also z. B. der Pfarreistiftung, oder ob er als ein mit selbständiger Persönlichkeit ausgestatteter, eigener Fonds anzusehen ist. Da die Kirche, soweit sie Vermögenssubject ist, dem staatlichen Rechte untersteht, so kann das Kirchenrecht für die erwähnte Frage nicht allein als maßgebend angesehen werden. Wie das letztere selbst controvers ist, so sind es mitunter auch die Vorschriften des particulären staatlichen Rechts, so wird in Preußen darüber gestritten, ob die landrechtliche Vorschrift, daß das Kirchengut im Eigenthum der Kirchengemeinden stehe, durch den Art. 15 der Verfg.Urk. beseitigt worden, in Frankreich und in den deutschen Ländern des franz. R., ob das Eigenthum an den Kirchenfabriken der Civilgemeinde oder den einzelnen Pfarrei-Instituten zusteht. — Ueber die Verwaltung und Veräußerung der Fabrikgüter gelten die a. a. O. dargestellten, allgemeinen Normen.

In der evangelischen Kirche ist der Begriff der Fabrikgüter derselbe und da, wo die Eigenthumsfrage nicht particularrechtlich ausdrücklich, wie z. B. in Preußen durch das Landrecht, entschieden ist, bleibt auch hier die Frage, in wie weit die einzelnen Institute oder Fonds als Eigenthümer des Kirchengutes zu specialisiren

Digitized by Google

sind, eine offene. Jedenfalls läßt sich nicht allgemein für das protestantische Kirchenrecht der Satz hinstellen, daß die Gemeinde Eigenthümerin der K. ist.

Lit.: Zu vgl. Schulte, Die juristische Persönlichkeit der katholischen Kirche, ihre Institute und Stiftungen, Gießen 1869; v. Poschinger, Das Eigenthum am Kirchenvermögen, München 1871, und die neueren Lehrbücher des Kirchenrechts. Eine eigene Monographie fehlt.

P. Hinschius.

975. **Kirchengemeinde** (Th. I. S. 619. 636. 644 ff.), d. h. im weiteren Sinne die zu einer bestimmten Kirche gehörenden Personen, möge diese als Landes-, Provinzial-, Ortskirche gedacht sein. Im engeren Sinne versteht man jedoch darunter die Anhänger einer bestimmten Kirche, welche zu der niedrigsten Stufe der Organisation vereinigt sind, also die Pfarr- oder Ortsgemeinde, wie wohl das letztere nicht immer, namentlich in großen Städten, welche gewöhnlich in mehrere Pfarrsprengel zerfallen, identisch ist. In der katholischen Kirche, nach deren Lehre ein besonders befähigtes, zur Regierung berufenes Priesterthum besteht, die Laien aber kein R. der Einwirkung auf die kirchlichen Angelegenheiten besitzen, erscheint die Pfarr- oder Ortsgemeinde lediglich als ein localer Begriff, als die durch das Wohnen in einem geographisch abgegrenzten Bezirk einem geistlichen Leiter, dem Pfarrer, zur Vollziehung seiner Mission zugewiesene Vielheit von Einzelpersonen. Rechte besitzen dieselben in ihrer Gesammtheit nicht, sie sind also weder eine mit dem Pfarrer verbundene, noch demselben gegenüberstehende Einheit, so daß man im strengen Sinne nicht einmal von einer katholischen Pfarrgemeinde sprechen kann. Allerdings haben einzelne Laien mitunter einen gewissen Antheil an der kirchlichen Verwaltung, so die Kirchväter, vitrici, bei der Administration des Pfarrvermögens, aber immer stehen diese lediglich als Hilfsorgane der geistlichen Beamten in absoluter Abhängigkeit von letzteren, namentlich vom Bischof.

In der evangelischen Kirche erscheint jede Gemeinschaft der gläubigen Christen als Kirche, welche den Beruf derselben durch Ausübung der göttlichen Vollmachten erfüllen kann. Auch besteht zwischen den Gliedern derselben und dem ordnungsmäßig zu bestellenden Träger des Lehramtes – weil dessen Thätigkeit nicht zur Erwerbung des Heils seitens der Einzelnen nothwendig ist – kein Gegensatz, vielmehr sind die einzelnen Mitglieder befugt, neben dem Repräsentanten der Schlüsselgewalt mit an der Leitung der Kirche und der Verwirklichung ihrer Zwecke theilzunehmen. In den Anfängen der Reformation finden sich hin und wieder Organisationen in einzelnen Städten, welche diese Principien zur Geltung gebracht haben, im Großen und Ganzen ist das aber nicht der Fall gewesen. Bei der weiteren Verbreitung der neuen Lehre in den einzelnen Territorien hat man in den Gebieten der lutherischen Reformation einmal die frühere katholische Districtseinrichtung übernommen und damit, sowie mit dem Uebergange des früheren bischöflichen Regiments auf die einzelnen Landesherrn, war die Möglichkeit, sich über die Frage der Stellung der einzelnen Ortsgemeinden zu der Gesammtkirche klar zu werden, genommen. Dazu kamen die übrigen Gründe, welche eine Entwickelung activer Rechte der Gemeinden gehindert, und das geistliche Amt in den Vordergrund gestellt haben. Unter fortdauernder Einwirkung der früheren katholischen Anschauungen blieben die Pfarr- oder Ortsgemeinden die geographisch abgegrenzten Sprengel der kirchlichen Verwaltung und der Ausübung der Seelsorge, deren Einsassen zwar principiell fähig waren, an der Leitung ihrer kirchlichen Angelegenheiten theilzunehmen, aber nur gewisse vereinzelte, kaum mehr im Zusammenhange mit dem allgemeinen Priesterthume erscheinende Rechte ausübten, wie das R. des Einspruches bei der Besetzung der Pfarrstelle, die Betheiligung einzelner Gemeindeglieder bei Handhabung des Bannes und bei der Vermögensadministration. In der reformirten Kirche Frankreichs ist dagegen das R. der Gemeinde auf selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten zum ersten Mal in der Einrichtung der consistoires zum klaren Ausdruck gebracht Was die heutigen Gestaltungen Deutschlands betrifft, so hat man in den lutherischen, reformirten und unirten Kirchen jetzt wieder eigene Organe für die Verwaltung der

Digitized by Google

localen kirchlichen Gemeinde-Angelegenheiten eingesetzt, die unter dem Vorsitz des Pfarrers eingerichteten Presbyterien, Gemeindekirchenräthe; neben denen häufig, z. B. in den älteren 6 östlichen Provinzen Preußens, in Rheinpreußen, Baden, Oldenburg, Schleswig-Holstein, noch eine größere Gemeindeversammlung gewisse wichtige Acte, z. B. die Einführung von Kirchensteuern, Wahl der Mitglieder des Presbyteriums, Consensertheilung bei der Veräußerung des Kirchengutes wahrzunehmen hat. Der Antheil der Gemeinden hinsichtlich der über die Einzelgemeinde hinausgehenden Angelegenheiten wird geltend gemacht durch die Vertretung der Localgemeinde auf den höheren synodalen Stufen, muß also je nach der Stellung der einzelnen Synoden zu den das landesherrliche Kirchenregiment ausübenden Behörden (s. a. a. O.) ein verschiedener sein. Ferner ist oft bei solchen Anordnungen, welche eine bestimmte Gemeinde berühren, aber doch in ihrer Wirksamkeit über dieselbe hinausgehen, z. B. bei Parochie- und Districts-Veränderungen, die Gemeinde durch ihren Vorstand und nicht blos durch das höhere Repräsentationsorgan zu hören, so in Rheinpreußen, Hannover und Baden, wiewohl freilich bei anderen dergleichen Angelegenheiten, welche nicht nothwendig in einer bestimmten Kirche uniform sein müssen, z. B. der Einführung von Gesangbüchern und Agenden, mitunter die vorgängige Aeußerung der Einzelgemeinden, welche z. B. in Baden erforderlich ist, — nicht so in Hannover — eingeholt zu werden braucht. — Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gemeinde wird durch das Domicil bestimmt. Wo nicht nur dies, sondern noch eine besondere persönliche Qualification in Frage kommt (wie z. B. die Qualität des Militärs für die Garnison-Gemeinden), spricht man von Personalgemeinden. Diese können auch dadurch entstehen, daß zerstreut unter den Gemeinden der herrschenden Kirche lebende Anhänger eines bestimmten Bekenntnißstandes zu besonderen K. vereinigt sind, wie das in Deutschland mit den einzelnen Gemeinden der französischen Refugiés der Fall ist.

Quellen: Dove, Sammlung der neueren Kirchenordnungen, Tübingen 1865.

P. Hinschius.

976. **Kirchengüter** (Th. I. S. 628, 649) (res ecclesiasticae) sind die im Eigenthum der Kirche stehenden einzelnen Sachen und im weiteren Sinne auch die ihr zukommenden sonstigen Vermögens-, wie z. B. Forderungsrechte. Selbst die res sacrae, d. h. diejenigen, welche den Zwecken des Gottesdienstes unmittelbar dienen, können nicht für res extra commercium, wie es das Röm. R. hinsichtlich der von ihm als res juris divini angesehenen Sachen thut, erklärt werden, ja sogar einzelne derselben stehen, wie dies bei Schloß- und Hofkirchen, Privatcapellen, Gefängniß- und Hospitalkirchen der Fall, nicht einmal im Eigenthum der Kirche, sondern anderer Personen. Die Bestimmung dieser Gegenstände zu dem gedachten Gebrauch hat nur die Bedeutung, daß solange die kirchliche Behörde sie diesem widmet, mit demselben unvereinbare oder gar sie profanirende rechtliche Verhältnisse weder durch Vertrag noch Ersitzung, noch sonst entstehen können, während andere Rechte, z. B. Rechte auf Benutzung von Kirchenstühlen in der Kirche, auf Grabstätten auf den Kirchhöfen, vollkommen gültig bestellt werden dürfen. Mit der Aufhebung der gottesdienstlichen Bestimmung der betreffenden Gegenstände hört aber die obengedachte Eigenschaft, welche man als eine beschränkte extracommerciale Qualität bezeichnen kann, auf. Deshalb ist auch eine Veräußerung derselben, wenn sie nicht mehr gebraucht werden, zulässig, ja das Kirchenrecht gestattet sie sogar, wenn ein dringender Grund, namentlich die Nothwendigkeit der Uebung christlicher Barmherzigkeit, vorliegt, außer Gebrauch zu setzen. Endlich haben selbst Päpste, wie z. B. Innocenz VIII., das päpstliche Triregnum und andere dem Papste bei seinen gottesdienstlichen Functionen dienende kostbare Geräthschaften, um sich und den Kirchenstaat aus Geldverlegenheiten zu retten, an Kaufleute verpfändet.

Im Uebrigen ist hinsichtlich der sonst hier in Frage kommenden Punkte Th. I. a. a. O. zu vergleichen. Nur darauf ist an dieser Stelle noch aufmerksam zu

Digitized by Google

machen, daß im Anschluß an heidnische und jüdische Sitte die katholische Kirche für die Stätten des Gottesdienstes, Kirchen, Vorhöfe von diesen und Friedhöfe, bis auf den heutigen Tag das sog. Asylrecht beansprucht, d. h. daß der dorthin geflüchtete Verbrecher, welcher canonische Buße leisten will, nur gegen das Versprechen der Verschonung mit Leibes- und Lebensstrafen an die weltliche Obrigkeit ausgeliefert werden solle. Während aber die Kirche nur einzelnen Verbrechern das Asylrecht verweigert, hat fast überall die moderne weltliche Gesetzgebung dasselbe im Interesse einer geordneten Strafrechtspflege beseitigt (so z. B. ausdrücklich in Preußen, Würtemberg, stillschweigend in Bayern) und es gilt entweder der Grundsatz, daß Verbrecher auch an den gedachten Orten nur mit möglichster Beachtung der denselben schuldigen Ehrfurcht ergriffen werden können.

Quellen: c. 13—16. 70. C. XII. qu. 2; l. 21. C. de sacros. eccles. I. 2; Nov. 120. c. 10. 11; tit. X. de immun. eccles. III. 49; tit. VI^to eod. III. 23.

Lit.: H. Wappaeus, Zur Lehre von den dem Rechtsverkehre entzogenen Sachen, Gött. 1867, S. 12 ff., 49 ff.; Herrmann, Ueber das Recht der Einräumung evangelischer Kirchen zu nichtgottesdienstlichem Gebrauch in Dove's und Friedberg's Ztschr. für Kirchenrecht, V, 234 ff. — Ueber das Asylrecht: Discursus Prosperi Lambertini (Benedicti XIV) in den Analecta juris pontificii, Romae 1861, p. 1068 ss.; Dann in der Zeitschr. für deutsches R., III. 327 ff.; Bulmerincq, Das Asylrecht, Dorpat 1853.

P. Hinschius.

977. **Kirchenraub:** das sacrilegium im engeren Sinne des älteren R. Es begreift nach demselben das Stehlen und Rauben zum Gottesdienste bestimmter Gegenstände an geweihtem Orte, profaner Gegenstände an geweihtem und geweihter Gegenstände an profanem Orte. Man bestrafte in ihm zumeist die Nichtachtung des Gottesdienstes und die Beleidigung der Gottheit selbst, welche man in ihrer Aeußerung gegeben sah. Dem entspricht die strenge Bestrafung. Auch ist auf diese ältere Auffassung die Controverse über den Einfluß zu beziehen, welcher dem religiösen Bekenntnisse des urtheilenden Gerichtes und demjenigen des Thäters bei der Strafbemessung einzuräumen sei. — Die neuere Gesetzgebung kennt den K. nur, und zwar in engeren Grenzen, als ausgezeichneten und bzw. erschwerten Diebstahl. Dabei ist das auszeichnende Moment vornehmlich in der beleidigenden Mißachtung der religiösen Gefühle Anderer zu finden. S. im Uebrigen den Art „Diebstahl".

Merkel.

978. **Kirchenzucht** (Th. I. S. 149. 627. 648) im weiteren Sinne ist die von der Kirche ausgehende erziehende Thätigkeit, welche den Zweck hat, die christliche Gemeinde immer mehr und mehr ihrer Bestimmung, der christlichen Heiligung, entgegenzuführen. Sie wird durch die verschiedensten kirchlichen Thätigkeiten, die Predigt, die Katechese, Verwaltung der Sacramente, Gebet, Seelsorge ꝛc. bewirkt. Im engeren Sinne bedeutet dagegen K. diejenige Thätigkeit der Kirche, welche bezweckt, diese von den der Heiligung entgegentretenden Bestrebungen und den dem religiös-sittlichen Gedeihen hinderlichen Verhältnissen zu reinigen, vor allem ist sie also gegen offenbar gewordene und schwere sittlich-religiöse Verfehlungen, wie Gotteslästerung, wüstes Leben, Unzucht, Ehebruch ꝛc., gerichtet. In der älteren christlichen Kirche wurde sie in der Weise ausgeübt, daß man für leichtere Fehle Büßungen auferlegte, welche in größerem oder geringerem Maße auch die Versagung der Theilnahme an den kirchlichen Handlungen bis zur Versöhnung unter Handauflegung seitens des Bischofs zur Folge hatten, während Diejenigen, welche Todsünden begangen, von der Gemeinschaft ausgeschlossen wurden. Im Mittelalter diente dazu in der katholischen Kirche das System der Strafmittel (censurae und poenae vindicativae, s. a. a. O. S. 149), daneben aber die Handhabung des Sacramentes der Buße im Beichtstuhl und endlich die der Seelsorge durch den Ortspfarrer. Da die Staatsgesetzgebung jetzt aber den kirchlichen Strafmitteln keine bürgerlichen Folgen mehr beilegt, und dieselben in der Anschauung der Bevölkerungen vielfach auch ihre Bedeutung

Digitized by Google

verloren haben, so bleibt heute der katholischen Kirche praktisch fast nur die Einwirkung durch die Pfarrer und durch den Beichtstuhl als Mittel der Ausübung der K. übrig. — Was die evangelische Kirche betrifft, so bildet die Grundidee der Verfassung der reformirten Kirche gerade die, ein schriftmäßiges Organ für die K. zu schaffen, welches das Einseitige und Gehässige der klerikalen Zucht vermeidet (s. im Uebrigen a. a. O. S. 641). In der lutherischen Kirche, in welcher zunächst die Pastoren mit der Handhabung des Hauptmittels der K., d. h. mit der des Bannes, betraut waren und keine festen Einrichtungen für die Betheiligung der Gemeinde geschaffen wurden, ist die Ausübung der Zucht schon früh in Verfall gerathen (s. auch a. a. O. S. 648), und es haben sich daher heute nur noch vereinzelt in den Gemeinden eigenthümliche Reste der Zucht, so z. B. Zurücksetzung der unehrbaren Personen gegen die ehrbaren in Betreff der Taufen, Aufgebote, Trauungen ꝛc., erhalten. Neuerdings hat sich in der evangelischen Kirche namentlich seitens eines Theils der Geistlichkeit vielfach das Verlangen nach einer Wiederbelebung der K. erhoben, während andererseits darin eine hierarchische, mit dem Wesen der evangelischen Freiheit unvereinbare Forderung gefunden worden ist. Das letztere ist insofern unhaltbar, als der Kirche unmöglich das R. abgesprochen werden kann, solche Mitglieder, welche durch lasterhaften und unchristlichen Wandel ein offenbares Aergerniß geben, von denjenigen Handlungen fern zu halten, welche bei dem Theilnehmenden nothwendiger Weise eine christliche Gesinnung erfordern, denn man kann der Kirche nicht zumuthen, durch die Zulassung solcher Personen gewissermaßen die Erklärung abzugeben, daß es auf christliche Gesinnung bei jenen Acten nicht ankomme. Unter allen Umständen wird aber einmal die K. nicht zu nach unseren heutigen Anschauungen den Fehlenden öffentlich demüthigenden Bußen greifen dürfen und ferner kann sie nicht allein in die Hand der Pastoren und Consistorien gelegt, vielmehr wird sie nur unter Mitwirkung der Gemeinde gehandhabt werden können, für welche die neueren kirchlichen Gemeinde-Ordnn. (s. a. a. O. S. 644) überall Raum gewähren.

Lit.: Katholischerseits keine Monographie; für die protestantische Kirche s. Sack, Versuch einer entscheidenden Erörterung der Frage, ob und wie Kirchenzucht wieder eingeführt werden solle, Heilbronn 1845; Stahl, Vorträge über Kirchenzucht in der evangel. Kirchenzeitung, 1845, Nr. 47 ff., und besonders Berl. 1857; Fabri, Ueber Kirchenzucht im Geiste des Evangeliums, Stuttg. 1854; Otto, Versuch einer Verständigung über Kirchenzucht, Dillenburg 1854; Neide, Die Kirchenzucht, Bonn 1856; Moser, Allg. Kirchenblatt, VI. 263—291; C. Imm. Nitzsch, Praktische Theologie, Bd. III. (die evangelische Kirchenordnung), S. 172 ff. v. Scheurl, Samml. kirchlicher Abhdlgn., Erlangen 1872, S. 97. Vgl. auch die Art. „Censuren" und „Kirchenbann".

P. Hinschius.

979. **Klageänderung** (Th. I. S. 586), mutatio libelli, d. h. die Veränderung der eingereichten Klage in der Art, daß sie in der neuen Fassung mit der ursprünglich angestellten nicht mehr identisch ist. Eine solche liegt bei Veränderung des thatsächlichen Fundaments, aber auch bei Veränderung der Klagbitte hinsichtlich des Objectes und der Art der Condemnation vor, wogegen eine Beschränkung des Petitums auf ein schon ursprünglich in demselben enthaltenes Minus, eine durch Ereignisse während des Processes gebotene Umänderung der Klagebitte (z. B. in Folge der Zerstörung der Sache durch den Beklagten), endlich eine bloße Aenderung der rechtlichen Deduction nicht unter den Begriff der mutatio libelli fallen. Im gemeinen Proceß ist die K. von der Zeit der Einlassung des Beklagten auf die Klage, von der Litiscontestation ab, unzulässig. Denn im schriftlichen Proceß soll durch diese beiden Schriften die feste thatsächliche Grundlage für die weiteren Verhandlungen gegeben sein und darum hat der Beklagte ein R., lediglich sich an die einmal eingereichte Klage zu halten. Folgeweise ist eine mutatio in dem gedachten Sinne aber vor der Litiscontestation gestattet, während nach derselben, wenn der Kläger nicht die der Veränderung bedürftige Klage zurücknimmt und mit der verbesserten einen neuen Proceß beginnen will, eine Abweisung ab instantia in Folge

Digitized by Google

der mutatio libelli eintritt. Bloße sog. declarationes und emendationes libelli, d. h. Erklärung undeutlich gefaßter Stellen, Ergänzungen, welche das Factum näher aufklären, Verbesserung von Rechnungs- und Schreibfehlern, kurz alle Aenderungen, die außerhalb der Grenzen der mutatio libelli liegen, sind noch nach der Litiscontestation erlaubt. Die preuß. Ger.O. Th. I. Tit. 5. §§. 23 ff.; Tit. 10. §. 5a steht nur insofern auf einem abweichenden Standpunkt, als sie eine Aenderung des Petitums gestattet, welche ohne ein Verlassen des einmal geltend gemachten Klagegrundes geschieht. — Je mehr das mündliche Verfahren von schriftlicher Grundlage absieht, desto freier muß sich das R. des Klägers zu Aenderungen der Klage gestalten. Während die hann. Prc.Ordn. §. 203 dem Kläger in der mündlichen Verhandlung nur Declarationen und Emendationen der Klage freiläßt, eine K. aber vom Richter nicht von Amtswegen, sondern nur vom Beklagten durch eine verzögerliche Einrede gerügt werden darf, um Zurückweisung der veränderten Klage in angebrachtem Maße, bez. Fortführung der Verhandlung auf Grund der ursprünglichen Klage zu begehren, geht der Entw. e. deutsch. C.Prc.O. §§. 227, 231, 232 insofern weiter, als er von der mit der Zustellung der Klage und Ladung eintretenden Rechtshängigkeit ab eine K. nur ohne Einwilligung des Beklagten nicht gestattet und auch als solche eine Aenderung, sei es Beschränkung, sei es Erweiterung der Klaganträge in der Hauptsache und in Bezug auf Nebensachen nicht ansieht. Für den franz. Proceß endlich dürften mit Rücksicht auf den Mangel ausdrücklicher Vorschrift einerseits, andererseits aber in Betracht der a. 48. 65 des C. de proc., wornach für die Regel vor Erhebung einer Klage ein Sühneversuch vor dem Friedensrichter anzustellen ist, die Grundsätze des Deutsch. Entw. als maßgebend zu erachten sein.

Lit.: Bayer, Ueber die Aenderung des Klaglibells, Landshut 1819; Buchka, Einfluß des Processes auf das materielle Rechtsverhältniß II. §. 18; Bland; Die Lehre vom Beweisurtheil, S. 242 ff. — Schlink, Commentar über die franz. Civ.Prc. Ordn., 2. Aufl. I. 274 ff.

P. Hinschius.

Von diesem Artikel an sind die §§. nach dem dem Reichstage im Herbst 1874 vorgelegten Entwurf, nicht mehr nach dem Berlin 1872 publicirten citirt.

980. **Klageantrag** (Th. I. S. 347. 596), ist derjenige Theil der Klage, in welchem gesagt wird, wozu der Verklagte verurtheilt werden soll. Im gemeinen Processe ist jede Veränderung des K. verboten. Doch kann der Kläger das zuviel Geforderte fallen lassen, damit er nicht, zu viel fordernd (wegen plus petitio), ganz abgewiesen werde. Dagegen lassen §§. 21. u. 22. I. 5 der Preuß. Allg. Ger.O. bis zum Schlusse der ersten Instanz die Aenderung des K. zu, wenn sich die Sachlage so herausstellt, daß der geänderte K. der eigentlichen Sachlage entspricht. In Uebereinstimmung mit §. 203 der Hann. Prc.O. bestimmt der Entw. der Deutschen Prc.O. von 1872 im §. 227 daß es als eine unzulässige Aenderung des K. nicht angesehen werden soll, wenn derselbe in der Hauptsache oder in Beziehung auf Nebenforderungen erweitert oder beschränkt wird, oder wenn statt des ursprünglich geforderten Gegenstandes wegen einer später eingetretenen Veränderung ein anderer Gegenstand oder das Interesse verlangt wird. Die Einwilligung des Verklagten in die Aenderung des K. ist nach §. 228 des Entwurfs anzunehmen, wenn derselbe ohne der Aenderung zu widersprechen, sich in einer mündlichen Verhandlung auf die abgeänderte Klage eingelassen hat. Nach §. 264 des Entwurfs darf das Gericht einer Partei nichts zusprechen, was von ihr nicht beantragt ist. Dies gilt auch von Zinsen, Früchten und anderen Nebenforderungen. Dagegen soll nach §. 58. I. 10 der Preuß. Allg. Ger.O. in den Fällen, in welchen nach den Gesetzen ein Grund zur Zinsenforderung obwaltet, der Richter diese Zinsen von Amtswegen zusprechen. Ueber die Tragung der Kosten ist nach §. 227 des Entwurfs von 1872 auch ohne Antrag zu erkennen.

Lit.: Endemann, Das Deutsche Civ.Prc.R. §. 166. II. 8. Leonhardt, Commentar zum §. 203 der Hann. Bürg.Prc.Ordn. Koch, Preuß. Civ.Prc. §. 127. Motive zu den §§. 222—228 des Entw. der D. Prc.Ordn. von 1872.

v. Krämel.

Digitized by Google

981. **Klagegrund** (Th. I. S. 586. 587), fundamentum s. causa agendi, d. h. der zur Rechtfertigung des klägerischen Begehrens, des Petitums der Klage nothwendige thatsächliche und rechtliche Sachverhalt, welcher im gemeinen Processe in einer besonderen Schrift darzulegen ist. Man scheidet das thatsächliche Fundament der Klage (causa agendi remota) und das rechtliche (causa agendi proxima), wiewohl die lateinische Terminologie keineswegs sicher ist und in der classischen Jurisprudenz: causa proxima actionis (l. 27. D. de exc. rei iud. XLIV. 2) soviel wie Veranlassung der Klage, d. h. die Rechtsverletzung — von einzelnen Neueren fundamentum agendi intermedium genannt — bedeutet. Jedem Klageanspruch, d. h. dem im Proceß geltend zu machenden R., liegen individuell bestimmte Thatsachen zu Grunde und es müssen daher — als sog. causa agendi remota — alle diejenigen Facta dargelegt werden, welche für die Entstehung des behaupteten R. nothwendig sind. Welche dazu gehören, darüber entscheidet das Civilrecht. So feststehend der gedachte Satz im Allgemeinen ist, wird er doch hinsichtlich der dinglichen Klagen aus Anlaß römischer und canonischer Rechtsstellen, von denen die ersteren eine Formula ohne genaue Angabe des Entstehungsgrundes des dinglichen Rechts als das Gewöhnliche erscheinen lassen, die letzteren einen Klagelibell ohne solche Specialisirung gestatten, bestritten. Indeß ist für den heutigen gemeinen Proceß die überwiegende Ansicht, welche auch bei den gedachten Ansprüchen die Angabe des Entstehungsgrundes fordert, für richtig zu erachten, weil die Klage heute den Proceßact für die thatsächliche Specialisirung des klägerischen R. bildet, während diese nach dem Röm. R. nicht schon in der Formula, sondern im judicium vor dem Richter, und im can. R. erst nach der generellen Litiscontestation im Positionsverfahren ihre Stelle hatte. Der rechtliche K. ist dagegen der Rechtssatz oder die Rechtsregel, welche, auf die Thatsachen angewendet, das geltend gemachte R. ergibt. Regelmäßig ist aber die juristische Benennung der Klage, sowie die Anführung der sie begründenden rechtlichen Obersätze nicht nöthig, da der Richter mit Ausnahme des ausländischen R. und der Privilegien das R. kennen muß und den rechtlichen Gesichtspunkt, unter welchen die Klagethatsachen fallen, selbständig zu prüfen und zu finden hat. Nicht nur da, wo die Schriftsätze des ersten Verfahrens die Grundlage für die spätere mündliche Schlußverhandlung bilden, wie im altpreußischen Proceß, gelten diese Grundsätze, sondern mitunter auch da, wo das Verfahren, wie in Hannover, nicht absolut die Parteien für die mündliche Verhandlung bindende Vorbereitungsschriften kennt. Während aber in Preußen mit Rücksicht auf die §§. 17. 18. Tit 5. Th. I. der Allg. Ger.Ordn. die Praxis auch die Angabe des Entstehungsgrundes des dinglichen R. fordert, ist das nach der hann. Prc.Ordn. §. 185 nicht nöthig, nur hat der Beklagte das R., die Specialisirung im Wege einer verzögerlichen Einrede zu verlangen. Der C. de proc. a. 61 n. 3 schreibt dagegen für die mit der Klage verbundene Gerichtsvollzieher-Ladung nur die Angabe des „objet de la demande, l'exposé sommaire des moyens" vor, und ähnlich der Entw. e. Deutsch. C.Prc.O. §. 222: „die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs". Es erscheint also nach diesen Proceßordnungen, nach denen die mündliche Verhandlung die ausschließliche Grundlage der Entscheidung bildet, eine vollständige Angabe aller wesentlichen thatsächlichen Momente nicht nöthig, sondern es genügt eine kurze thatsächliche Begründung, sofern sie nur dem Beklagten die Vorbereitung seiner Gegenerklärung für die mündliche Verhandlung ermöglicht. Allerdings muß nach dem angeführten Entw. §. 286 der Kläger beim Ausbleiben des Beklagten für den Fall, daß die thatsächliche Anführung nicht zur Begründung des Klageantrags ausreicht, eine Zurückweisung desselben durch Urtheil gewärtigen.

Lit.: H. Gerber, Beiträge zur Lehre vom Klagegrunde und von der Beweislast. Jena 1858; Krüger, Ueber die Begründung der Klage im Arch. für die civil. Praxis, XXXVI. 190 ff.; P. Hinschius, a. a. O. XLVII. 101 ff. P. Hinschius.

Digitized by Google

982. **Klagehäufung** (Th. I. S. 584), cumulatio actionum, d. h. die Verbindung mehrerer Ansprüche in einer Klage, damit sie in demselben processualischen Verfahren verhandelt und durch dasselbe Urtheil entschieden werden. Man spricht von einer objectiven K., wenn derselbe Kläger mehrere ihm gegen denselben Beklagten zustehende Klagen zu dem gedachten Zweck in einer Klageschrift verbindet. Ist für alle Klagen dasselbe Gericht competent und eignen sie sich alle für dieselbe Proceßart, so steht nach gemeinem Proceß dem Kläger eine solche Häufung selbst dann frei, wenn die einzelnen Ansprüche in gar keiner inneren Beziehung zu einander stehen. Immerhin ist die Cumulation nur eine Befugniß des Klägers, ein Zwang dazu existirt nicht. Die selbständige materielle Behandlung der einzelnen Ansprüche wird in Folge der formellen Gleichzeitigkeit der processualischen Behandlung nicht ausgeschlossen. Ob bei der Berechnung der Beschwerdesumme für die Rechtsmittel die summae gravaminis aller einzelnen Klagen zusammenzuzählen oder jede einzelne für sich in Betracht zu ziehen, darüber herrscht Streit, die Praxis vertritt überwiegend den ersten Standpunkt, die Theorie dagegen meistens den letzteren. Endlich ist der Richter befugt, wenn es für die Klarheit und Förderung des Verfahrens nothwendig scheint, die Cumulation aufzuheben und über die einzelnen Ansprüche gesondert verhandeln zu lassen. Die Particulargesetzgebungen, so die preuß. Ger.Ordn. §§. 186. 112 und der Entw. e. Deutsch. Civ.Prc.Ordn. §§. 224. 130 haben dieselben Grundsätze adoptirt und auch die franz. Praxis und Doctrin gestattet mangels eines directen Verbotes im C. de proc. die objective K. in demselben Umfange. (Vgl. auch C. de proc. a. 25 und C. civ. a. 1346.) — Die subjective K. ist dagegen die Vereinigung der Klagen mehrerer Berechtigter gegen einen Verpflichteten oder eines Berechtigten gegen mehrere Verpflichtete oder endlich mehrerer Berechtigten gegen mehrere Verpflichtete. Außer der Statthaftigkeit der gewählten Proceßart und der Zuständigkeit des Gerichtes verlangt die gemeinrechtliche Theorie in einem Theil ihrer Vertreter als weitere Bedingung das Vorliegen eines sog. litis consortium, d. h. man verlangt, daß die Ansprüche oder Verbindlichkeiten sich auf denselben Gegenstand beziehen und aus demselben Klagefundament hervorgehen (sog. eigentliche Streitgenossenschaft) oder daß sie wenigstens in einem Zusammenhang (sog. uneigentliche Streitgenossenschaft) stehen. Andere lassen dagegen die Cumulation da zu, wo nur die processualische Möglichkeit der ordnungsmäßigen Verhandlung der mehreren Ansprüche in demselben Verfahren zu erwarten steht und legen die Entscheidung darüber wieder in die Hand des Richters. Die Particularproceßgesetzgebung steht dagegen auf dem Boden der ersterwähnten Anschauung. Die preuß. Allg. Ger.Ordn. Th. I. Tit. 1. §§. 35 ff. gestattet die subjective Klagencumulation da, wo das Litisconsortium auf demselben Geschäfte, demselben Vertrage oder derselben unerlaubten Handlung beruht. Nach der hann. Prc.Ordn. §§. 33. 34 ist die Cumulation erlaubt, wenn der Anspruch mehreren oder gegen mehrere Personen gemeinschaftlich zusteht oder auf demselben Grunde beruht, und vom Richter kann sie auf desfallsigen Antrag ausgesprochen werden, wenn „gleichartige Ansprüche oder Verpflichtungen auf einem im Wesentlichen gleichartigen Rechtsgrunde" beruhen. Der Entw. e. Deutsch. Civ.Prc.Ordn. §§. 56. 57 formulirt die Voraussetzungen dahin, daß die mehreren Personen in Ansehung des Streitgegenstandes in Rechtsgemeinschaft stehen oder aus demselben thatsächlichen und rechtlichen Grunde berechtigt oder verpflichtet sein müssen, oder daß endlich „gleichartige und auf einem im Wesentlichen gleichartigen thatsächlichen und rechtlichen Grunde beruhende Ansprüche oder Verpflichtungen den Gegenstand des Rechtsstreites bilden". Die Trennung der cumulirten Klagen ist aber in allen erwähnten Proceßordnungen dem Richter vorbehalten. Allg. Ger.Ordn. Th. I. Tit. 1. §. 37; hann. Prc.Ordn. §§. 34. 112; Deutsch. Entw. §. 130. Der C. de proc. enthält keine ausdrücklichen Bestimmungen über die subjective Klagencumulation, indessen gestattet sie die Praxis und läßt über ihre Statthaftigkeit das richterliche Ermessen entscheiden.

Digitized by Google

Im Allgemeinen ist die Wirkung der subjectiven Klagencumulation nur eine formelle, so daß die Handlungen des einen der Streitgenossen dem andern weder schaden noch nützen. Die Zweifel, welche dieser Satz bei untheilbaren Ansprüchen erregt, können hier nicht erörtert werden, der Deutsche Entw. hat hier die praktische Auskunft ergriffen, daß in diesem Falle die die Termine und Fristen versäumenden Genossen durch ihre nicht säumigen Litisconsorten als vertreten gelten (§. 59). Ein processualischer Zwang zur Herbeiführung der Streitgenossenschaft auf Seiten des Klägers oder auf Seiten des allein Beklagten durch Vorschützung der sog. exceptio litis consortium ist nach gemeinem Proceß, selbst wenn es sich um eine untheilbare Leistung handelt, nicht zu rechtfertigen. Ebenso wenig kennen ihn die erwähnten Proceßordnungen. Inwiefern in dem letzteren Falle etwa die allein klagende Partei oder der einen Beklagten allein in Anspruch nehmende Kläger abgewiesen werden muß, darüber entscheidet das Civilrecht.

Lit.: Scholz in der Ztschr. für Civilrecht und Proceß, I. 14; Linde, ebendas. I. 15. XV. 14. XVI. 3; Bland, Die Mehrheit der Rechtsstreitigkeiten, S. 126 ff. — Schlink, Franz. Civ Prc.Ordn., 2. Aufl. II. 132 ff. P Hinschius.

983. **Klageschrift** (Th. I. S. 586) (libellus conventionalis) ist im gemeinen Proceß der erste Schriftsatz, mit dessen Einreichung bei Gericht der Proceß beginnt und der den Zweck hat, den vom Kläger geltend gemachten Anspruch darzulegen. Er enthält in dem sog. Rubrum die Angabe der Parteien, ferner gewöhnlich die Adresse des Gerichts und eine kurze Bezeichnung des Streitobjects; sodann den thatsächlichen und rechtlichen Klagegrund (s. darüber diesen Art.). Da die Angabe des letzteren kaum nöthig, in Bezug auf den ersteren aber die Darlegung aller das eingeklagte R. begründenden Thatsachen erforderlich ist, so hat dieser Theil der K., auch sog. Geschichtserzählung genannt, stets den verhältnißmäßig größten Umfang. Ob auch die Angabe der Rechtsverletzung oder der Mahnung des Beklagten erforderlich ist, darüber streitet man; jedenfalls aber erscheint das letztere nothwendig, wenn darauf besondere rechtliche Folgen (z. B. Forderung von Verzugszinsen) gegründet werden. Das erstere dann, wenn das R., wie z. B. das dingliche, erst durch Störung eine Beziehung auf eine bestimmte Person erhält. Der Entw. e. Deutsch. Civ.Prc.O. erklärt für andere Fälle jene Angabe für überflüssig, da er allgemein Klagen auf Feststellung von Rechtsverhältnissen zuläßt, sowie nur der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat (§. 223). Endlich muß die Klage als logischen Schluß aus dem Rechtsgrund als Obersatz und dem factischen Grund als Untersatz enthalten das Petitum oder die Klagebitte. Diese scheidet man in das Hauptgesuch, d. h. den Antrag des Klägers in der Hauptsache, das Nebengesuch, das sich auf die Accessionen, Früchte, Zinsen und Kosten richtet, und endlich die Proceßbitte, das Gesuch um Einleitung des Processes, welches überflüssig ist, wenn der Kläger nicht etwa Verhandlung der Sache in einer besonderen Proceßart verlangt. — Ganz dasselbe gilt für den preuß. Proceß, nur muß hier in der Klage zu jedem relevanten Factum noch die Angabe der Beweismittel hinzugefügt werden. — Auch nach denjenigen Proceßordnungen, welche, wie die hann., die franz. und der Deutsche Entw., ein mündliches Verfahren kennen, muß die K., welche hier mit der Ladung des Beklagten verbunden zu sein pflegt, jedenfalls außer dem Klagegrund (s. den betr. Art.) immer die Angabe der Parteien, des Gerichtes und des Petitums enthalten.

Quellen: C. de proc. a. 61; hann. Prc.Ordn. §. 184; Deutsch. Entw. §. 222.
Die Lit. s. zum Art. Klagegrund. P. Hinschius.

984. **Klein**, Ernst Ferd., ♂ 1743 zu Breslau, wurde 1786 Kammergerichtsrath, 1791 Director u. Ord. d. Juristenfacultät von Halle, ging nach Berlin, wurde geh. Obertribunalsrath, † das. 18. III. 1810.

Schriften: Verm. Abh. über Gegenstände der Gesgb. u. R.gelehrsamkeit, Leipz. 1779—80. — Grdsätze d. natürl. R.wiss., Halle 1797. — Grdsätze d. gem. deutschen u. preuß. peinl. Rechts. Halle 1796; 2. A. 1799. — Grdsätze d. preuß. Civ.R., Halle 1801. — R.sprüche d. Jur.fac.

Digitized by Google

zu Halle, Berl. 1796—1802. — Annalen d Gesgb. u. R.gelehrsamkeit in d. preuß. Staaten, Berl. 1788–1809. *Begründete mit Kleinschrod das Arch. des Crim.R.

Lit.: Berner, Die Strafgesetzgebung in Deutschland, Leipz. 1867, S. 43.

Teichmann.

985. **Kleinhandel** ist im Gegensatz zum Großhandel der Handelsbetrieb von geringem Umfang, namentlich der Umsatz, der in kleinen Quantitäten unmittelbar an die Consumenten stattfindet. Als Unterarten desselben werden gewöhnlich Kram-, Höker-, Trödel- und Hausirhandel genannt (s. Art. Hausirhandel). Die Grenze zwischen Groß- und Kleinhandel ist naturgemäß sehr relativ und fließend, sie wird es um so mehr, je mehr die Beweglichkeit aller Verkehrsverhältnisse täglich zunimmt. Mit Recht sind deshalb bei der Berathung des H.G.B. die Versuche, den K. ganz aus dem Bereich des eigentlichen Handels auszuschließen, zurückgewiesen worden. In Folge dessen fällt nun aber auch der geringfügigste Gewerbebetrieb unter die Begriffe der Handelsgeschäfte und des Kaufmanns. Diese principielle Gleichstellung mußte aber doch einzelne Ausnahmen erleiden, da nicht alle an jene Begriffe geknüpften Consequenzen auch auf den K. anwendbar erscheinen. In folgenden Beziehungen kommt hiernach der Umfang des Handelsbetriebs zu rechtlicher Geltung: 1) Gewisse Rechtsgeschäfte werden nur dann als Handelsgeschäfte angesehen, wenn sie nicht nur gewerbsmäßig, sondern auch in einer Weise betrieben werden, daß sie über den Umfang des Handwerks hinausgehen. Dahin gehören die Bearbeitung und Verarbeitung beweglicher Sachen für Andere (entreprise de manufacture) und die Geschäfte der Druckereien (H.G.B. Art. 272 Nr. 1, 5). Ebenso ist der Personentransport zu Land und auf Binnengewässern nur in dem Fall ein Handelsgeschäft, wenn er vermittels besonderer Anstalten betrieben wird (Art. 272 Nr. 3). Auch durch diesen etwas zweideutigen Ausdruck sollen die Geschäfte des ganz geringfügigen Personentransportes ausgeschlossen werden. 2) Die Weiterveräußerungen, die von Handwerkern in Ausübung ihres Gewerbebetriebes geschehen, gelten nicht als Handelsgeschäfte (Art. 273 a. E.). Nach dem im H.G.B. zu Grunde gelegten System müßten auch diese Geschäfte zu den accessorischen oder abgeleiteten Handelsgeschäften gerechnet werden. Die Ausnahme ist auch in diesem Fall in der Absicht gemacht worden, den K. vom Bereich des Handelsrechts auszuschließen. 3) Auf „Höker, Trödler, Hausirer und dergl. Handelsleute von geringem Gewerbebetrieb, ferner auf Wirthe, gewöhnliche Fuhrleute, gewöhnliche Schiffer und Personen, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerksbetriebes hinausgeht", finden die Vorschriften über Firmen, Handelsbücher und Procuren keine Anwendung, auch gelten Vereinigungen zu einem gemeinschaftlichen Handelsbetriebe dieser Art nicht als Handelsgesellschaften (H.G.B. Art. 10), die hierher gehörigen Kaufleute stehen demnach als Kaufleute minderen Rechts den Vollkaufleuten gegenüber (Goldschmidt), sie können auch als die vom Handelsregister ausgeschlossenen Kaufleute bezeichnet werden, da letzteres gerade für die Eintragung von Firmen, Procuren und Handelsgesellschaften bestimmt ist. In allen nicht ausgenommenen Beziehungen stehen sie den Vollkaufleuten ganz gleich. Den Landesgesetzen ist ausdrücklich vorbehalten, die im H.G.B. aufgeführten Klassen der Kaufleute minderen Rechts näher zu bestimmen, zu erweitern und einzuschränken und einzelne Einführungsgesetze haben von dieser Befugniß einen sehr weitgehenden Gebrauch gemacht.

Lit.: Die Commentare von v. Hahn, Anschütz und v. Völderndorff, Koch, Makower, v. Kräwel zu den angeführten Artikeln des H.G.B.; Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts, I. §. 46; Endemann, Handelsrecht, §. 13.

Behrend.

986. **Kleinschrod,** Gallus Aloys Caspar, ☌ 1762 in Würzburg, stud. in Würzburg, Göttingen und Wetzlar, 1785 Professor für Institutionen und Criminalrecht an der Universität Würzburg, † 1824.

Schriften: Systematische Entwickelung der Grundlagsverfassung und Grundwahrheiten des Peinl. R., 1794—96. 3 Bde. — Abhh. aus dem Peinl. R. u. Processe, 1797 ꝛc. 3 Bde. — Abh. über die Wirkungen eines unvollkommenen Beweises in peinl. Sachen, 1786. — De reparatione damni in delictis etc., 1798. — Specimen inaugurale de juramento etc., 1798. — (Mit Klein) Archiv des Crim.R., 1799—1808. — Entwurf eines peinlichen Gesetzbuchs für Cur-

Digitized by Google

bayern (mit Konopak und Mittermaier). — Neues Archiv für Crim.R., 1817—1824. — Vollſtändige Einleitung in die Lehre von der peinl. Gerichtsbarkeit und dem peinl. Gerichtsſtande, 1812. — Syſtemat. Entwickelung der Grundbegriffe u. Grundwahrheiten des peinl. R., 3 Bde., 1799 ꝛc. — Reviſion der Kritiken über meinen Entwurf zum peinl. Geſetzbuch, 1805.

Lit.: Reuß, Collecten N. Nekrolog d. D., Bd. II. S. 999 ff.

Bezold.

987. **Klenkok,** Johann, ♂ im Anfange des 14. Jahrh. zu Buken bei Hoya, Auguſtinermönch u. sacrae theol. prof., wurde wegen ſeines Decadicon aus Magdeburg vertrieben.

Lit.: Homeyer, Johann Klenkok wider den Sachſenſpiegel (Abhh. der Berliner Akad., 1855, S. 377—432d.). — Stobbe, R.quellen I. 363. 372 N. 65 ff.

Teichmann.

988. **Klenze,** Clemens Aug. Karl, ♂ 1795 zu Heiſſum bei Hildesheim, wurde 1820 Doctor in Berlin, 1826 ord. Prof., ſpäter Mitglied d. Spruchfacultät, † 15. VII. 1838.

Schriften: Fragm. legis Serviliae repetundarum, Berol. 1825. — Grdriß zu Vorleſ. über Geſch. d. Röm. R. bis Juſtinian, Berl. 1827, 2. Aufl. 1835. — Lehrb. d. gem. Strafrechts, Berl. 1833. — Krit. Phantaſien eines praktiſchen Staatsmanns, Berl. 1834.

Teichmann.

989. **Klimrath.** Heinrich, ♂ zu Straßburg 1807, ſtudirte in Straßburg, Paris und Heidelberg, und † ſchon 1837. Sein kurzes Leben war das eines Vermittlers deutſchen Wiſſens und deutſcher Methode in Frankreich. K. war in ſeltenem Maße thätig und fruchtbar. Zu nennen iſt: Essai sur l'étude historique du droit et son utilité pour l'interprétation du code civil, Inauguraldiſſertation, Strassb. 1833. — Mémoire sur les Olim et sur le Parlament, Paris 1837. — Zahlreiche rechtsgeſchichtliche Abhandlungen, die zum Theile in verſchiedenen Zeitſchriften erſchienen waren, hat Warnkönig 1843 (Straßburg und Paris) herausgegeben als Travaux sur l'histoire du droit français.

Lit.: Warnkönig, Vorrede zu den Travaux. — Wolowski in der Revue de législation et de jurisprudence, VI. — Regnard in der Biographie Didot.

Rivier.

990. **Kling,** Melchior von Steinau, ♂ um 1504 zu Steinau (Hanau), 1538 Prof. in Wittenberg, 1539 Rector, ſpäter Kanzler des Erzbiſchofs von Magdeburg † 1571.

Schriften: In IV libr. Instit. enarrationes, Frcf. 1542, 1556. Lugd. 1548, zuletzt 1673, Lov. 1566, 1572. 1583. — Das gantze Sechſiſche Landrecht mit Text und Gloss, Leipz. 1572, 1577. Frankf. 1600. — Matrim. causs. tractatus, Frcf. 1553, 1559. Lips. 1618.

Lit.: Stobbe, R.quellen II. 147. 148 Note 21. — Muther, Doctor J. Apell, Königsb. 1861, S. 35. — Mejer, Deutſches K.R., 3. Aufl. 1869, §. 232 N. 12. — Jugler, IV. 1—8.

Teichmann.

991. **Kloſter** (Th. I. S. 633) (monasteria, coenobia, claustra) ſind diejenigen Gebäude, in welchen eine Anzahl von Mönchen oder Nonnen zuſammenwohnen, d. h. eine Reihe von Perſonen gleichen Geſchlechts, welche in einer kirchlich approbirten Genoſſenſchaft nach einer die chriſtliche Vollkommenheit bezweckenden Regel in Zurückgezogenheit von der Welt leben. Die Regularen oder Mitglieder der meiſten Orden (ſ. den betr. Art.) ſind zum dauernden Verbleiben in den K. verpflichtet, freilich gibt es einzelne (wie z. B. den Jeſuiten-) Orden, für welche eine ſolche Nothwendigkeit nicht beſteht. Damit aber jene für die meiſten Ordensleute vorgeſchriebene Abgeſchiedenheit vollkommen erreicht wird, beſteht für die meiſten K. die Vorſchrift der ſog. Clauſur (clausura), d. h. mit der Pflicht der einzelnen Mitglieder, ſich nicht willkürlich aus dem Kloſter zu entfernen, correſpondirt die weitere Verbindlichkeit, innerhalb des durch die Kloſtermauern eingeſchloſſenen und die Kloſterpforte zugänglichen Raumes (intra septa monasterii) nur beſtimmten, durch das Recht bezeichneten Perſonen, nicht aber anderen den Zutritt zu geſtatten. Wegen der Clauſur dürfen die Mannes-K. für die Regel nicht von weiblichen Perſonen betreten werden. Die Clauſur der Nonnen-K. iſt ſtrenger. Die Nonnen

Digitized by Google

sollen ihr Kloster nur aus einem dringenden, vom Bischof zu bestätigenden Grunde (z. B. im Fall eines Brandes, des Eintritts einer ansteckenden Krankheit ꝛc.) verlassen, ja zur Versetzung einer Nonne in ein anderes Kloster ist specielle Genehmigung des päpstlichen Stuhles erforderlich. Zum Betreten eines solchen Klosters ist eine schriftliche, nur in dringenden Fällen zu ertheilende Genehmigung des Bischofs oder des Ordensoberen nöthig, außer für die Weltgeistlichen und Ordensoberen, deren Leitung die K. unterstehen, welche aber auch nur dann, wenn ihr Amt es erfordert, sich in die letzteren begeben sollen. Die Strafe für die Verletzung der Clausur ist in den meisten Fällen die dem Papst vorbehaltene Excommunication und für die Mitglieder der Orden außerdem noch Verlust ihrer Aemter und Würden, sowie Unfähigkeit, solche später wieder zu erlangen.

Was die Stellung der K. und ihrer Insassen zu den allgemeinen kirchlichen Behörden des Ortes und des Districtes, in denen erstere belegen sind, betrifft, so sind sie noch heute, wie ehedem, von dem Parochialrecht des Ortspfarrers eximirt, und die Seelsorge über die Mitglieder wird durch qualificirte ordinirte Regularen des Klosters selbst verwaltet. Dagegen waren sie in der älteren Zeit, wo die Aebte der einzelnen K. auch desselben Ordens noch völlig unabhängig von einander dastanden und eine, sämmtliche zu einem solchen gehörigen Häuser umfassende Organisation noch nicht eingeführt war, der bischöflichen Regierungs- und Gerichtsgewalt unterworfen. Im Laufe des Mittelalters wurden aber zahlreiche Exemtionen von der letzteren seitens der Päpste an die Orden ertheilt und damit waren auch die einzelnen K. derselben der bischöflichen Aufsicht und Leitung entzogen. Wegen der daraus entstandenen Mißbräuche unterwarf aber das Tridentinum die exemten Ordensinstitute in vielen Beziehungen wieder den Bischöfen, indem es diese ein für allemal zu diesem Zwecke zu Delegaten des apostolischen Stuhles bestellte. In Folge dessen erstreckt sich die bischöfliche Aufsicht auch bei diesen auf die Lehre und den Glauben, die Verwaltung der Säcularseelsorge (d. h. über Nichtangehörige des Klosters, z. B. in einer ihm incorporirten Pfarrei), die Administration der Messen; ferner hat der Bischof die vorkommenden, den ordo episcopalis voraussetzenden Weihehandlungen vorzunehmen (also die Regularen zu ordiniren, ihre Altäre und Kelche zu consecriren und ihnen das Chrisma zu bereiten), endlich besitzt er auch die Strafgewalt über die außerhalb des Klosters lebenden Regularen; in Betreff der exemten Nonnen-K. hat er endlich auch über die Beobachtung der Clausur zu wachen. — Die Errichtung neuer K. eines schon bestehenden Ordens setzt die Genehmigung des apostolischen Stuhles und die Erlaubniß des Diöcesanbischofs voraus, ferner die Anhörung der sonst Interessirten, namentlich der übrigen Orden, welche entweder im Orte selbst oder in einer Entfernung von 4000 Schritt davon ansässig sind. Inwiefern die Staatsgewalt dabei zu concurriren hat, s. den Art. Orden. Jedes ordnungsmäßig errichtete Kloster eines Mannes- oder Frauenordens wird damit zugleich nach can. R. eine juristische Person, welche fähig ist, Eigenthum zu erwerben, sofern dies nicht, wie z. B. bei den Bettel-Orden, durch die Regel der letzteren ausgeschlossen ist (s. a. a. O.). Vgl. im Uebrigen, wie auch über die Literatur den Art. Orden.

P. Hinschius.

992. **Klüber,** Joh. Ludw., ♂ 10. XI. 1762 in Tann an der Ulster, stud. in Erlangen, Gießen, Leipzig, 1784 Doctor in Erlangen, 1787 ord. Prof., 1792 Magister der Philosophie, 1804 in Karlsruhe Cabinetsrath, ging 1807 nach Heidelberg, 1817 geh. Legationsrath in Berlin, † 16. II. 1837 in Frankfurt a. M.

Schriften: De Arimannia (diss.), Erl. 1785. — Isagoge in elementa jur. publ. quo utuntur nobiles immediati, Erl. 1793. — Staatsrecht d. Rheinbundes, Tüb. 1808. — Acten d. Wiener Congresses, Erl. 1815—35 (9 Bde.). — Krit. Ausg. d. Schlußacte d. Wiener Congresses u. d. Bundesacte; Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen d. Wiener Congresses, 1816, 1818. — Oeff. Recht d. deutschen Bundes u. d. deutschen Bundesstaaten, 1817, 1822, 1831, 1840 (von Morstadt). — Europ. Völkerrecht, Stuttg. 1821, 1851 (von Morstadt); franz. von Aillaud, Paris 1831; neugriechisch von Klonares, 1822; russisch von Lys-

Digitized by Google

low, 1828. — Quellensammlung zum „Oeffentl. R.", 3. Aufl., 1830, 1833. — Staatsarchiv des deutschen Bundes, 1816—18. — Abhh. u. Beobachtungen für Geschichtskunde, St.- u. R.wissenschaften, 1830—34. — Die Selbständigkeit des Richteramtes, 1832. — Nachlaß, herausgeg. von Mülhens, 1838; von Welcker, 1844.

Lit.: Mohl, II. 473—487. — Kaltenborn, Kritik des Völkerrechts, 1847, S. 175—183. — Bluntschli, St.W.B. V. 614—626. — Neuer Nekrolog der Deutschen, 1837, S. 238—245. — Savigny, I. 212 Teichmann.

993. **Knappschaften** (Th. I. S. 468), Knappschaftsvereine, in Oesterreich „Bruderladen", („Knapprschaftscassen oder Versorgungsanstalten"), sind Unterstützungsgenossenschaften, frühzeitig unter den Bergleuten (1300 Kuttenberger Bergordnung) Angesichts der täglichen Erfahrung von den gemeinsamen Gefahren des Grubenlebens gegründet. In Preußen hat die Gesetzgebung neuester Zeit die Organisation nachdrücklich gefördert; 1854 wurde die Einrichtung obligatorisch; 1861, 1865 (24. Juni Berggesetz) traten Erleichterungen bezüglich der Selbstverwaltung, auch theilweise der freien Vereinigung ein; die leitenden Grundsätze sind seitdem auf die neuerworbenen Provinzen im Wesentlichen übertragen, überall unter Schonung der früher entstandenen K. Ist für einen neu gegründeten Verein das von den Werkbesitzern nebst einem Ausschuß der Arbeiter aufgestellte Statut vom Oberbergamt als den gesetzlichen Bestimmungen nicht zuwiderlaufend bestätigt, so tritt der Verein als juristische Person in das Rechtsleben ein, repräsentirt durch den gewählten Knappschaftsvorstand, erhalten durch die Beiträge der Arbeiter und der Werkbesitzer, welche mittelst Verwaltungsexecution vorbehaltlich des Rechtsweges beitreibbar: bestimmt zur Gewährung 1) von freier Cur und Arznei, 2) von Krankenlohn bei Erkrankung ohne grobes Verschulden, 3) von Begräbnißkosten, für welche drei Zwecke eine besondere „Krankencasse" errichtet werden darf; 4—6) von dauernden Unterstützungen an (Ganz-, Halb-) Invalide, Wittwen und Waisen, auch Invalidenkinder, je nach bestimmten Grenzen. Die Ansprüche der Berechtigten „können weder an Dritte übertragen, noch auch mit Arrest belegt werden." „Knappschafts-Aelteste", gewählte Vereinsmitglieder, (auch Invaliden), überwachen die Befolgung des Status durch die Uebrigen, auch den Vorstand; das Gleiche geschieht, insbesondere bezüglich der Vermögensverwaltung, vom Oberbergamt durch einen Commissar. Das Statut regelt insbesondere die Aufnahmebedingungen der Arbeiter (ständige und unständige Mitglieder; Alter; Erforderniß des Besitzes der Ehrenrechte); sowie den Verlust der Mitgliedschaft (Erschleichung von Wohlthaten); die Rechte beurlaubter Mitglieder; die Höhe der Beiträge („Feierbeitrag" der die Vereinswerke verlassenden, doch nicht ausscheidenden Arbeiter); Zeitdauer für den Krankenlohn (z. B. bis 6 Monat); Altersverhältnisse bezüglich der Wittwenansprüche u. dgl. m. Besondere Krankenkassen werden durch besondere Statuten als eigene corporative Verbände hergestellt (Nassau, Bayern). Wegen der Kostspieligkeit ihrer Verwaltung empfieht Klostermann an ihrer Stelle die Bildung bloßer Kursprengel innerhalb des Knappschaftsvereins mit Einziehung von Kurkostenbeiträgen. Die Generalversammlung der Werkbesitzer und der K.-Aeltesten ist zu berufen, wenn das Statut geändert werden soll. In getrennter Abstimmung ist darüber zu beschließen, vorbehaltlich der Bestätigung. In Anregung gebracht ist neuerdings ein Schiedsgericht für Regelung der Lohnverhältnisse. — In England, Frankreich, Belgien sind Unterstützungsvereine dem freien Willen der Bergleute anheimgegeben. In den letzten beiden Ländern bestehen vielfach Krankenkassen, caisses de secours, in Belgien daneben auch Versorgungskassen, c. de prévoyance.

Gsgb. u. Lit.: Preuß. allg. Bergg. v. 24. Juni 1865, §§. 165—186; neue Provinzen Ges.Samml. 1867, S. 238. 242. 601. f. 772: Ges.Samml 1869, S. 453. Waldeck das. S. 78. Braunschweig, Berggef. v. 15. April 1867. Bayr. Berggef. v. 20. März 1869, Art 167—190. Klostermann, Preuß. Berggef. (1865), S. 394 f. Wachler, dgl. (1865), S. 212 f. Dr. Achenbach, Das franz. Bergrecht und seine Fortbildung durch das preuß. Berggef. (1869), §. 101. v. Rönne, Staatsrecht, §. 386. Manger, Oesterr. Berggef. v. 23. Mai 1854, §. 210 f. Brassert, Ztschr. f. Bergrecht, III. S. 22 f. IV. 132 f. VIII.

Digitized by Google

528. Bergassessor Hiltrop, Ueber die Reorganisation der königl. Kassen im Hinblick auf die Bildung von Versicherungsgenossenschaften für Arbeiter anderer Gewerbe (1869) in der preuß. statistischen Ztschr. von Dr. Engel. Klostermann, Lehrb. d. Preuß. Bergrechts, 1871, §. 32. Zur Frage des deutschen Knappschaftswesens s. Brassert in s. Ztschr Bd. XIII. (1872), S. 101 f. 257 f. Ztschr. d. Preuß. Handelsmin. für das Berg-, Hütten- u. Salinenwesen in Preußen, 1873, S. 147 f. Schaper.

994. **Koadjutoren.** Ist ein Bischof zur Ausübung seines Amtes geistig oder körperlich unfähig geworden, so wird ihm, da die Verbindung, in welcher er zur Diöcese steht, ohne seinen Willen als unlösbar gilt, auf seinen oder des Capitels Antrag vom Papst unter dem Namen coadjutor temporarius ein Gehülfe beigeordnet, welcher die bischöflichen Rechte verwaltet, soweit sie von Jenem nicht ausgeübt werden können. Nach dem Tode des Bischofs tritt ein solcher K. wieder ab, sofern er nicht — was aber nur ex causa gravi geschehen soll — ausdrücklich cum futura successione bestellt wurde.

Abgesehen hiervon kann der Papst in allen Fällen, wo dringende Noth oder ein augenscheinlicher Nutzen der Kirche es erheischt, dem Bischof gleichfalls einen K. zuordnen, und zwar, ohne daß es der Zustimmung des Prälaten bedarf. Ueber das Erforderniß des capitularischen Consenses herrscht Streit. Ein solcher Gehülfe übt aber zu Lebzeiten des Bischofs nur dann Rechte aus, wenn der letztere (coadjutus) nicht handeln will. Dagegen hat er ein Successionsrecht auf den bischöflichen Stuhl, tritt bei dem Tode des Bischofs ipso jure an dessen Stelle und heißt daher coadjutor perpetuus cum jure succedendi.

Lit.: Richter-Dove, K.R. §. 140. Schulte, Syst. des K.R. II. §. 43. Phillips, Lehrb. des K.R. I. §. 163. Hübler.

995. **Koch,** Christ. Friedr., ♂ 9. II. 1798 zu Mohrin (Neumark), Sohn eines Topfstrickers und Tagelöhners, Schüler Savigny's, wurde 1825 Auscultator, 1827 K. G.Assessor, ging nach Köln und Aachen, um Franz. R. kennen zu lernen, arbeitete dann in Marienwerder und Culm, später in Glogau, seit 1835 als Rath in Breslau, half mit an den „Ergänzungen u. Erläuterungen zu den preuß. Rechtsbüchern" (1838) u. gründete das Schles. Archiv f. prakt. R.wissensch. (bis 1846 6 Bände), 1840 in Halle, 1841 Director d. Fürstenthumsgerichts in Neiße, mit dem Entw. einer Prc.Ordn. betraut, Hilfsarbeiter am Ob.Trib., schied als Kreisgerichtsdirector 1854 aus, † 21. I. 1872. Höchst verdient um die wissensch. Behandlung des Preuß. R.

Schriften: Vers. einer syst. Darst. d. Lehre v. Besitze nach Preuß. R. (1825), 2. A., Bresl. 1839. — Anl. z. Referiren, 1832. — Die Juden im Preuß. Staate, 1833. — Das R. der Forderungen (1836—40), 2. A., 1858—59. — Lehre v. d. Uebergange d. Forderungsrechte, 1837. — R. u. Hypothekenwesen d. preuß. Domainen, 1838. — Preußens R.verfass. u. wie sie zu reformiren sein möchte, 1843 (1844 1. Forts.). — Lehrb. d. Preuß. Pr.R. (1845), 3. A. 1858. — Beurth. d. ersten 10 Bände der Entsch. d. Ob.Trib., 1847. — Der preuß. Civ.Prc. (1847), 2. A. 1854. — Formularbuch f. instr. Gerichtspersonen u. Notarien (1844), 8. A. 1870. — Entw. einer Civ.Prc.Ordn., 1848. — Die bevorst. Gerichtsorganisirung, Berl. 1849. — Das Wechselrecht, 1850. — Die Prc.Ordn., 1851, 6. A. 1871. — Das Allg. L.R., 1852—56, 5. (4.) Aufl. 1870—72. — Allg. Hypoth Ordn., 1856. — Anl. zur preuß. Prc.Praxis mit Beispielen, 1860. 61. — Allg. D. H.G.B., 2. A. 1869. — Preuß. K.O., 2. A. 1867. — Preuß. Erbrecht, 1866.

Lit.: Behrend, Chr. Fr. Koch, Berlin 1872. Teichmann.

996. **König,** Kilian, ♂ 1460, von 1498 an im Rath zu Zwickau, 1504 Kanzler in Friesland, später wieder in Zwickau, dessen Statuten er bearbeitete, † 1526.

Schrift: Processus und practica der Gerichtsleuffte nach Sechsischem gebrauch, 1541. Leipz. 1581. 1588. 1594.

Lit.: Stobbe, R.quellen, II. 180. 181 N. 50. — Muther, Jahrbb. f. Dogm, VI. 169. Teichmann.

997. **Konnossement** — franz. connaissement, police de cargaison, span. conocimiento, engl. bill of lading — ist das schriftliche Bekenntniß (Quittung

Digitized by Google

und Schuldschein) des Führers eines Seeschiffes, gewisse Waaren zur Auslieferung an einen bestimmten Empfänger in einem bezeichneten Löschungshafen empfangen zu haben (s. Th. I. S. 438). Dasselbe ist dem Ablader nach Beendigung jeder einzelnen Abladung in so vielen Exemplaren, als dieser verlangt (nach dem C. com. mindestens 4, in England und Amerika gewöhnlich 6), gegen Rückgabe des etwa bei der Annahme der Güter ertheilten vorläufigen Empfangscheins („receipt, receive, recepisse" — Auszug aus dem „Ladebuch") auszustellen. Die (üblichen) Bestandtheile des K., auf welche der Ablader ein Recht hat, sind im Allg. D. H.G.B. aufgeführt; der C. com. verlangt außerdem noch die Angabe der Gattung der verladenen Güter, des Wohnortes des Schiffers und der Größe des Schiffes, ferner die Unterzeichnung durch den Ablader und den Schiffer (selbst); jedoch ist man im Begriff, diese Erfordernisse zum Theil fallen zu lassen. Das K. wird gewöhnlich an Ordre — schlechthin, d. h. des Abladers, oder an die des Empfängers — gestellt; nach franz., engl. und nordamerikan. R. kann es auch auf den Inhaber gestellt werden; in ersterem Falle ist es indossabel (auch in blanco) wie ein Wechsel. Mit dieser leichten Negotiabilität der K. hängt es innerlich zusammen, daß das K. eine unbedingte, obschon nicht formale Verpflichtung des Schiffers zur Auslieferung der darin bezeichneten Waaren in der angegebenen Beschaffenheit an den durch das Papier legitimirten Empfänger ohne Rücksicht auf den Inhalt des Frachtcontracts begründet, welche freilich zuweilen durch Clauseln, wie „Inhalt, Gewicht, Maß unbekannt", „frei von Beschädigung" ꝛc. modificirt wird. Für die Berechnung der Fracht sind selbst solche Zusätze, z. B. „signed under protest", dem Inhalt des K. gegenüber nicht entscheidend. Der Empfänger ist keineswegs Rechtsnachfolger des Abladers, sondern Gläubiger aus eigenem R., braucht sich also Einreden aus der Person des ersteren nicht gefallen zu lassen (wie dies namentlich auch in England seit der sog. Bills of Lading Act von 1855 unbezweifelten Rechtens ist). Die Auslieferung der Waaren erfolgt nur gegen Rückgabe des quittirten K.; in der Regel genügt die Rückgabe eines Original-Exemplars (nicht der dem Schiffer auf Verlangen ertheilten, vom Ablader unterschriebenen Abschrift). Für die Erfüllung der K.-Forderung haften (binnen einjähriger Verjährungsfrist) der Rheder mit Schiff und Fracht, der Schiffer bei übernommener Gewährleistung oder bei eigener Verschuldung persönlich. Der selbstabladende oder die Abladung eines Andern vertretende Verkäufer hat aber kein R. darauf, daß der Käufer und Destinatär statt seiner den Schiffer aus dem K. in Anspruch nehme. Andererseits ist eine Regreßklage des K.-Inhabers gegen den Vormann nur nach Maßgabe des der Begebung zu Grunde liegenden Verhältnisses begründet.

Bei der unbedingten, streng einseitigen Natur des aus der Zeichnung des K. entspringenden Forderungsrechts und bei der Bedeutung des Indossaments muß die Verfügung über das K. in ihrer Wirkung der Verfügung über die Waare mindestens nahe kommen. Der Handelsverkehr legt indessen der Uebertragung des K. eine die Waare unmittelbar ergreifende (dingliche) Wirkung bei, was dann juristisch in sehr verschiedener Weise construirt zu werden pflegt (symbolische Uebergabe, constitutum possessorium, Besitzerwerb des Schiffers im Namen des K.-Inhabers, Cession der rei vindicatio, resp. der Besitzklage des Abladers u. dgl. m.). In Frankreich, Holland, England und Nordamerika wird offen anerkannt, daß das K. die Waare repräsentire, daß mithin durch die Uebertragung desselben Besitz und Eigenthum der Waare übertragen werde. Auch in Deutschland war früher die Besitztheorie die herrschende (Pöhls, Mittermaier, Wilda, Treitschke u. A.; auch die obersten Gerichte zu Berlin, Dresden, Rostock ꝛc.). Neuerdings hat namentlich das Ob.App.Ger. zu Lübeck die entgegengesetzte Auffassung dahin zur Geltung gebracht, daß alle Wirkungen der Uebertragung des K. sich aus der obligatorischen Bedeutung des letzteren (in Verbindung mit dem

particularrechtlichen Satze „Hand wahre Hand") zur Genüge erklären (ähnlich Thöl, Brinckmann, Gerber, Kuntze, Laband, Endemann, Polak u. A.; anderer Meinung ist namentlich Goldschmidt; vermittelnd Ihering). Das H.G.B. hat jedoch, der kaufmännischen Anschauung folgend, bezüglich des Erwerbs und der Fortdauer von Pfand- und Retentionsrecht und für Ordre-K. bezüglich des Erwerbs der von der Uebergabe der Güter abhängigen Rechte überhaupt der Uebergabe des K. an den legitimirten Empfänger die Wirkungen der Uebergabe der Güter beigelegt (wenn diese wirklich abgeladen sind). An das K. knüpft sich also unter allen Umständen die Detention der Waare; alles Weitere hängt von den concreten Beziehungen ab. Das (gemeinrechtliche?) „Verfolgungsrecht" des unbezahlten Absenders ist dadurch nicht unbedingt ausgeschlossen. Im Falle der Collision mehrerer K.-Inhaber läßt das H.G.B. (aus Zweckmäßigkeitsgründen) zunächst die Prävention im Bestimmungshafen, eventuell die Priorität der Begebung von dem gemeinschaftlichen Vormanne (Absendung) entscheiden; eventualissime wird keiner sich auf das K. berufen können. Der C. com. faßt nur den Fall einer Abweichung des Inhalts ins Auge. Neuerdings wird in Frankreich ein bedenkliches Numerirungssystem projectirt. Nach engl. und nordamerikan. R. entscheidet in der Regel die Priorität der Begebung.

Gsgb. u. Lit.: Allg. D. H.G.B. A. 302. 305. 313. 374. 615. 644—664. 731. 888. C. com a. 281—285. Engl. Ges. v. 14. Aug. 1855 (An act to amend the Law relating to Bills of Lading 18 & 19. Vict. c. 111). — Voigt, Neues Archiv für Handelsrecht, II. S. 119. — Pöhls, Darstellung des Handelsrechts, I. §. 86 (S. 181—189); III. (Seerecht) §§. 421. 422 (S. 417 ff.). Wilda in Weiske's R.lex., III. S. 31 ff. (s. voce „Connossement"). Ihering, Jahrbb. für Dogmatik, I. 176 ff. Laband, Ztschr. für deutsches Recht, XIX. S. 121 ff. Jetzt vor Allen: Goldschmidt, Handb. des Handelsrechts, I. 2. §§. 70—74 (S. 650—732). — Erk. d. R.O.H.G. I S. 203, II S. 327, III S. 24. 221, V S. 132, VI S. 342, XII S. 131, XIII S. 241, sowie bei Stegemann R.sp. I. S. 182, III. S. 58. 138. VI. S. 16. VII S. 219. Busch, Archiv 29. S. 254. Reuling bei Goldschmidt, Ztschr., Bd. XVII. S. 335. — Pardessus, Cours de droit comm. 722—729. 1290. Kent, Comm. on American law II. (Part. V. Lect. XLVII. 2.) R. Koch.

998. **Konopak,** Christ, Gottl., ♂ 1767 zu Danzig, wurde 1804 ord. Prof. in Halle, 1807 in Rostock, 1814 Syndicus, 1817 in Jena Prof. u. Ob.-App.-G.R., † 3. IV. 1841. Gab mit Kleinschrod u. Mittermaier das N. Arch. d. Crim.R. heraus und besorgte die 6. Aufl. von Quistorp's Peinl. R.

Schriften: Ueber d. Begriff u. Zweck e. Encycl., 1802, 2. A. 1806. — Institt. d. Röm. Pr.R., 1807, 2. A. 1824. — Beitr. z. L. v. d. Berechnung der Falcidischen Q., 1811.

Lit.: Günther, Lebensskizzen, 1858, S. 88. — Neuer Nekrolog d. Deutschen, 1843, I. 377. Teichmann.

999. **Konsistorium** (Th. I. S. 617) bedeutet in der kathol. Kirche 1) die Versammlung der Kardinäle unter dem Vorsitze des Papstes. Die den geheimen K. (c. secreta v. ordinaria), zu denen außer den erwähnten keine anderen Personen Zutritt haben, werden erledigt die Creation der Kardinäle, die Besetzung der Metropoliten- und Bischofsstühle, sowie bestimmter (der sog. Konsistorial-) Abteien, die Ernennung der episcopi in partibus infidelium, die Versetzung der Bischöfe, die Verleihung des Palliums, die Errichtung und Veränderung der Bisthümer, die Ernennung des legati a latere, sowie wichtige das Verhältniß der katholischen Kirche zu den einzelnen Staaten betreffenden Angelegenheiten. Die außerordentliche K. (c. publica v. extraordinaria) sind ceremonielle Acte; in ihnen erfolgt heute die Uebergabe des Hutes an die neu ernannten Kardinäle, der feierliche Endbeschluß in den Kanonisationsprocessen, sowie die Ertheilung von Audienzen an regierende Fürsten und Gesandte derselben.

Lit.: Bangen, Die röm. Kurie, Münster 1854; Phillips, K.R. VI. 576 ff.; Hinschius, K.R. I. 364 ff.

2) K. heißt (Th. I. S. 619) ferner vielfach (z. B. in Oesterreich) die neben dem Bischof, bez. dem General-Vicar stehende, bei der Verwaltung der bischöflichen Jurisdiction betheiligte, aus Geistlichen, zum Theil aus den Domherrn zusammen-

Digitized by Google

gesetzte Behörde, welche für die Regel nur eine berathende Stellung hat, mitunter wird der Ausdruck auch gebraucht für die besondere bischöfliche Behörde, welcher die Rechtspflege, namentlich die Ehe- und Disciplinargerichtsbarkeit (so in preußischen Diöcesen) oder die erstere (z. B. in Bayern) überwiesen ist.

Lit.: P. Hinschius, K.R. II. 224 ff.

In der evangelischen Kirche sind die K. 1) die Behörden für die ständige und laufende Verwaltung des landesherrlichen Kirchenregiments (Th. I. S. 643). Sie sind zuerst in Sachsen, und zwar ein solches zunächst provisorisch im J. 1539, welches dann 1545 seine definitive Gestaltung erhalten hat, errichtet und noch im Laufe des 16. Jahrhunderts ein Gemeingut der lutherischen Landeskirchen Deutschlands geworden. Zu ihrem Ressort gehörte die Aufsicht über die Lehre und Liturgie, über die Amtsführung und den Lebenswandel der Geistlichen, die Prüfung der Candidaten für geistliche Aemter, die Anordnung der Ordination und Institution der Geistlichen, die Beaufsichtigung und obere Leitung der kirchlichen Vermögensverwaltung, ferner die Verwaltung der Ehesachen und die Handhabung der Zucht, jedoch erweiterte sich ihr Berufskreis noch im Laufe des gedachten Jahrhunderts dahin, daß sie auch die Ertheilung gewisser Dispensationen und die Gerichtsbarkeit in kirchlichen Sachen, also die Straf- und Disciplinargerichtsbarkeit gegen die Geistlichen und wegen kirchlicher Vergehen, sowie die Gerichtsbarkeit in Streitsachen über kirchliches Vermögen, Patronate und gegen die Geistlichen auszuüben hatten. Besetzt wurden sie mit Geistlichen und Laien (Juristen) von kirchlicher Gesinnung, welche die erforderlichen Rechts- und Verwaltungs-Kenntnisse hatten. In kleineren Ländern, wo derartige besondere Behörden (sog. formirte K.) nicht errichtet werden konnten, wurden sie so gebildet, daß man ihre Verwaltungsgeschäfte schon bestehenden weltlichen Behörden zuwies und diesen geistliche Räthe beiordnete (sog. nicht formirte K.). In Folge des Einflusses des Territorialismus, des Verfalles der Kirchenzucht, der Aenderung in der Gerichts-Organisation haben die K. heute nur die Geschäfte der kirchlichen Verwaltung im eigentlichen Sinne und die Stellung als Disciplinarbehörden für die Amtsvergehen der Geistlichen behalten, ja mitunter werden in ersterer Beziehung noch im Gegensatze zu den den K. zustehenden sog. Interna die Externa, die Aufsicht über das kirchliche Vermögen und über die Kirchenbücher, die Sorge für die Anlegung und Unterhaltung von Kirchhöfen, die Regulirung des Interimisticums in streitigen kirchlichen Bausachen (in Altpreußen, in Schleswig-Holstein und Nassau) durch die Regierungen wahrgenommen. Während früher eine Reihe von wichtigeren Befugnissen durch den Landesherrn und die ihm zur Seite stehenden weltlichen Behörden geübt wurden, sind in neuerer Zeit in größeren Staaten (s. z. B. in Preußen) nach demselben Princip, welchem die K. ihre Entstehung verdanken, eigene formirte Kollegien (sog. Ober-Kirchenräthe, Ober-K., Landes-K.) organisirt worden, welche die kirchliche Verwaltung in letzter Instanz führen, nur in bestimmten Angelegenheiten noch die Entscheidung des Landesherrn einzuholen haben und zum Theil in directer unmittelbarer Unterordnung unter denselben stehen. In kleineren Ländern, wo die K. fehlen, sind sie mitunter die einzigen formirten landesherrlichen Kirchenbehörden.

Vereinzelt kommen auch noch sog. Mediat- oder Unter-Konsistorien vor, d. h. Unterbehörden einzelner Stadtmagistrate oder Standesherrn, welche in Unterordnung unter das landesherrliche Kirchenregiment gewisse durch Herkommen oder Privileg bestimmte kirchliche K. consistorialer Natur zu verwalten haben.

Lit.: Richter-Dove, K.R., 7. Aufl., §§. 152—154. O. Meier, Lehrb. d. deutsch. K.R., 3. Aufl., §§. 69. 70; Jacobson in Herzog's Encyklopädie, III. 122 ff.; Moser, Allg. Kirchenblatt, Jahrg. 1861, S. 420. 539.

2) Der französische Ausdruck consistoire ist für die Presbyterien der ältesten reformirten Kirchengemeinden gebräuchlich gewesen (s. Th. I. S. 621), heute ist 3) in Frankreich und in Elsaß-Lothringen das K. die den Presbyterien der luthe-

rischen und reformirten Gemeinden, gewöhnlich 5—6 derselben nach dem Gesetze vom 26. März 1852 unmittelbar vorgesetzte Behörde, welche die Aufsicht über die zu seinem Bezirke gehörigen Gemeinden führt, die Vermögensverwaltung derselben controlirt und das mehreren gemeinsame Vermögen verwaltet, auch von der reformirten Kirche unter Genehmigung der Regierung die Pfarrer aus einer von dem betreffenden Presbyterium vorgeschlagenen Liste von drei Candidaten zu wählen hat. Das K. besteht aus dem Presbyterium des Hauptortes, sowie aus den Pastoren der übrigen ihm zugehörigen Gemeinden und aus von jedem Presbyterium in solcher Anzahl gewählten Delegirten desselben, daß das Presbyterium des Hauptortes auf die doppelte Zahl gebracht wird. Den Vorsitz führt ein von dem K. aus den dasselbe bildenden Pfarrern gewählter Präsident, welcher der Bestätigung der Staatsregierung bedarf. Die Function der jeweiligen Mitglieder des K. dauert bis zur Erneuerung der Presbyterien, aus denen sie hervorgehen. P. Hinschius.

1000. **Kori,** Aug. Sigism., ♂ 27. VI. 1778 zu Frauenstein (Erzgebirge), wurde 1812 App.Rath in Dresden, 1815 in der Oberjustizcommission in Merseburg, 1818 Ob.App.Ger.Rath u. ord. Professor in Jena, dann in Dresden, † 13. I. 1850.

Schriften: Syst. d. Conc.Prc., Leipz. 1807. — An servitutes partitionem, causam non perpetuam et voluntatem admittant? Lips. 1811. — Theor. d. Verjährg., Leipz. 1811. — Ueber die Exec.Prc. u. die Widerklage, Dresden 1813, 2. A. Jena 1826. — Tabell. Uebers. d. preuß. Allg. G.O., 2. A. 1818. — Abh. über stillsch. Willenserkl. bei rechtl. Gesch., Naumb. 1817. — Theor. d. sächs. Bürg.Prc., Jena 1822. — Ueber die Nothwendigkeit sich auszubilden, Jena 1822. — Theor. d. sächs. summ. Prc., Jena 1823. — De prov. „si contendat", Jen. 1824. — Erört. prakt. R.fragen, Leipz. 1826.

Lit.: Günther, Lebensskizzen, 1858, S. 80. — Neuer Nekrolog d. Deutschen, 1852, I. 56—59. Teichmann.

1001. **Körperverletzung** (Verbrechen gegen die leibliche Unversehrtheit), widerrechtliche, das Wohlbefinden störende, Einwirkung auf den Körper eines Menschen. Dem Str.G.B. gegenüber müssen wir hinzufügen: insofern hierdurch nicht der Thatbestand einer andern Verbrechensart erfüllt wird. Die K. begreift a) äußerliche Verletzungen des Körpers, b) sonstige Gesundheitsstörungen, c) Mißhandlungen, welche keine Gesundheitsschädigung zur Folge haben.

Nicht jede Thätlichkeit gegen den Körper eines Andern gehört danach hierher, sondern nur diejenige, welche eine Störung des Wohlbefindens begründet. Ferner nur diejenige, welche nicht einen specielleren Thatbestand (z. B. den der Freiheitsverletzung) erfüllt. Ausgeschlossen ist insbesondere diejenige, deren Bedeutung für den Verletzten wesentlich darin liegt, daß sie sich — was die Realinjurie charakterisirt — als ein Ausdruck von Mißachtung darstellt. Preußen hatte die Realinjurie, dem c. p. folgend, ebenfalls der K. subsumirt. Anders die meisten übrigen deutschen Str.G. und nun das R.Str.G. — Jene Einwirkung muß ferner rechtswidrig sein. Die K. ist daher dort ausgeschlossen, wo die Handlung sich als Ausübung eines Züchtigungsrechts darstellt. Auf den Misbrauch dieses R., sowie auf den Exceß in der Ausübung desselben sind aber die Bestimmungen über K. anwendbar. Die Frage, ob für die Züchtigung ein zureichender Grund vorlag, liegt außerhalb der richterlichen Cognition. Nicht so die Frage, ob es sich wirklich um eine Züchtigung, welche wesentlich durch eine moralische (educatorische) Tendenz und durch eine Beziehung auf ein wirklich oder vermeintlich tadelnswerthes Verhalten des Gezüchtigten charakterisirt wird, und nicht vielmehr um eine gemeine Brutalität handelte. Für das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines Excesses ist das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Gesundheitsstörung nicht entscheidend (c. Schwarze). Im Fall des Excesses wird häufig nur eine fahrlässige K. vorliegen. Die irrige Meinung, daß ein Züchtigungsrecht vorliege, schließt, insoweit nicht im Fall seines Vorhandenseins ein Mißbrauch oder Exceß vorliegen würde, die vorsätzliche K. aus. — Von dem gegen die Privatperson gerichteten Verbrechen der K.

ist die auf Verlangen des Verletzten erfolgende ebenso zu unterscheiden, wie die Tödtung eines Einwilligenden von Mord- und Todtschlag. Indeß gedenken die Gesetze des Falles nicht (s. jedoch Oesterreich §. 152 und dazu Herbst) und die Praxis pflegt dies im Sinne einer Identification desselben mit dem hier in Frage stehenden Verbrechen zu deuten. — Hinsichtlich der Handlung ist die Gesundheitsschädigung von der Mißhandlung zu unterscheiden. Zu letzterer gehört eine unmittelbare Einwirkung auf den Körper, zu jener nicht. Bei der Gesundheitsschädigung kann sowohl das Mittel wie das Endergebniß psychischer Art sein. Auch durch die Schmälerung zukommender Kost kann das Verbrechen begründet werden. — Auch die fahrlässig begangene K. wird in der neueren Gsgb., meist jedoch nur in beschränktem Umfange, zur Bestrafung gezogen.

Die vorsätzlich begangene K. wird überall in verschiedene Arten unterschieden. Zunächst mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des Verbrechenserfolgs. Das R.Str.G. unterscheidet in dieser Beziehung die K. mit tödtlichem Erfolge (§. 226), die schwere (§. 224) und die leichte K. (§. 223). Preußen hatte zwischen der schweren und der leichten K. die Mittelstufe der erheblichen K. Die Streichung derselben dürfte nicht als eine Verbesserung des Str.G. zu betrachten sein (A. M. Geyer). Oesterreich unterscheidet Verbrechen und Vergehen der K. und theilt die ersteren (zu welchen eine feindselige Absicht nebst einer schwereren Folge oder einem sonstigen qualificirenden Umstande gehört) in drei Kategorien. Die K. mit tödtlicher Folge fällt nach ihm unter den Begriff des Todtschlags. — Neben dem Erfolge finden sich bei der Eintheilung der K. und bezw. bei der Abstufung des Strafmaßes die Beschaffenheit der gebrauchten Mittel und der sonstigen Begehungsweise und die Richtung der That gegen Verwandte berücksichtigt. Das erstere Merkmal charakterisirt u. A. die in den meisten Gesetzen hervorgehobene, auf Gesundheitsschädigung gerichtete Beibringung von Gift oder anderen Stoffen, „welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind". Die Beifügung des letzteren Zusatzes, wodurch der Begriff des Gifts seine praktische Bedeutung in der Hauptsache einbüßt, findet seine Begründung darin, daß alle Versuche, diesen Begriff exact und den Motiven des Gesetzes entsprechend zu definiren, gescheitert sind. Das R.Str.G. zeichnet (§. 229) die hierher gehörigen Fälle durch die Androhung strengerer Strafen aus, ohne sie jedoch den „schweren" K. einzureihen. Für die Fälle, wo die Merkmale der letzteren gegeben sind oder der Tod des Verletzten verursacht wird, stellt es besondere höhere Strafsätze auf. Eine fernere Auszeichnung der fraglichen Fälle liegt darin, daß die Anwendbarkeit des sie betreffenden Paragraphen von dem Vorliegen einer Gesundheitsstörung oder einer Störung des Wohlbefindens (Mißhandlung) nicht abhängig gemacht ist, der allgemeine Thatbestand der K. also mit Rücksicht auf sie eine Erweiterung erfahren hat. — Was die Verwandtschaftsverhältnisse betrifft, so wird im R. Str.G. bei leichten K. die Richtung der That gegen Verwandte aufsteigender Linie als Schärfungsgrund behandelt. — Die Gefahr, welche sich in der Handlung für Leben oder Gesundheit des Verletzten begründen kann und welche unabhängig von dem wirklich eintretenden Uebel eine Berücksichtigung verdient, ist den Strafabstufungsgründen im R.Str.G. (vgl. dagegen Oesterreich §. 155 a. e.) nicht eingereiht. Das Moment der schweren Gefährdung der fremden Gesundheit findet indessen eine selbständige Berücksichtigung in der Bedrohung des Gebrauchs gefährlicher Instrumente bei einer Schlägerei (§. 367, 10). — Dagegen wird die besondere Gestaltung des Dolus vielfach bei der Abstufung des Strafmaßes berücksichtigt. So im R.Str.G. (§. 225), welches bei der schweren K. ein besonderes Strafmaß für den Fall aufstellt, wo die Absicht des Thäters auf die Herbeiführung der schweren Folge gerichtet war. Vgl. Oesterreich §. 155 a. In den deutschen Particulargesetzen war mehrfach hier wie bei den Tödtungsverbrechen das Handeln mit Vorbedacht von dem Handeln im Affecte unterschieden. Das R.Str.G. hat diese Un-

Digitized by Google

terscheidung nicht. Auch der Milderungsgrund der Provocation findet hier eine specielle Berücksichtigung nicht.

Zum Vorsatze gehört, daß die rechtswidrige, das Wohlbefinden störende Einwirkung auf den Körper des Andern bewußt erfolge. Daß dieselbe im Bereiche der Absichten (Zwecke) des Handelnden liege, ist damit nicht gefordert (c. Oppenhoff n. 10 im Widerspruch mit n. 7). Vgl. aber die §§. 225 und 229. Negativ ist vorausgesetzt, daß die Absicht nicht auf Herbeiführung des Todes gerichtet sei. Der animus injuriandi schließt die K. dort nicht aus, wo sein Ausdruck eine selbständige Bedeutung für das Wohlbefinden, bzw. die Gesundheit des Verletzten hat.

Hinsichtlich der (vorsätzlich begangenen) leichten K. (§. 223) ist der Begriff der körperlichen Mißhandlung, welcher hier in einen Gegensatz zu dem der Gesundheitsschädigung gestellt ist, wichtig. Bei der Anwendung desselben ist auf den gewöhnlichen Sprachgebrauch zu achten. Danach ist die Erregung bloßen Mißbehagens auszuschließen (a. M. Gayer). Ebenso die bloße Erregung von Ekel. Hier kann §. 366, 7 anwendbar sein. Andrerseits ist ein heftiger körperlicher Schmerz nicht vorauszusetzen.

Die schwere K. hat die vorsätzliche verletzende Einwirkung auf den Körper des Andern mit der leichten gemein. Daneben ist eine der im §. 224 bezeichneten äußeren Schädigungen oder Gesundheitsstörungen als Folge jener Einwirkung vorausgesetzt. Ein näherer Zusammenhang zwischen dieser und jener wird nicht gefordert. Nur die diesen Zusammenhang vermittelnde vorsätzliche Thätigkeit eines Andern würde den Begriff ausschließen. Hinsichtlich dieser Folge ist bei dem Thäter weder Dolus noch Voraussehbarkeit gefordert (a. M. Schütze). Das R.Str.G. wird hier wie an zahlreichen andern Stellen der inneren Seite der Verbrechen nicht gerecht. Wo die Folge als eine nicht vorhersehbare also rein casuelle erscheint, da ist wohl stets das Strafminimum zur Anwendung zu bringen. Das Gesetz zieht hierher: den Verlust eines wichtigen Körpergliedes. (Unter dem Verluste ist nicht auch das Unbrauchbarwerden begriffen. Als „wichtiges" Glied ist wohl nur ein solcher Körpertheil zu betrachten, welcher, zu einer selbständigen Funktion bestimmt, am Leben des Organismus theilnimmt.) Ferner den Verlust des Sehvermögens auf einem oder beiden Augen, des Gehörs, der Sprache, der Zeugungsfähigkeit. (Ein vorübergehender Verlust gehört nicht hierher. Ein Verlust des Gehörs kann auch angenommen werden, wenn bei lautem Schreien noch ein Ton vernommen wird.) Ferner die Verursachung einer erheblichen, dauernden Entstellung. (Man findet dieselbe in einer unheilbaren, einen widrigen Eindruck machenden Formveränderung eines Körpertheils. Die Möglichkeit einer Verdeckung des Schadens schließt das Merkmal nicht aus.) Ferner die Verursachung von Lähmung, Siechthum, oder Geisteskrankheit. (Zur Lähmung gehört eine dauernde, wenn auch nicht schlechthin unheilbare, Unfähigkeit, einen bestimmten Bewegungsapparat des Körpers zu denjenigen Bewegungen zu brauchen, zu welchen er von der Natur bestimmt ist (a. M. Liman). Der technisch wissenschaftliche Begriff ist hier nicht entscheidend. Uebrigens ist nicht jeder betreffende Apparat hierherzuziehen. Unter Siechthum ist ein allgemeiner chronischer Krankheitszustand zu verstehen, welcher durch eine Abnahme der Ernährungsvorgänge und ein Sinken der Körperkräfte charakterisirt ist.

Bei der qualificirten Art der schweren K. (§. 225) ist Dolus hinsichtlich der schweren Folge vorausgesetzt und zwar specieller Beabsichtigung dieser Folge. Das Bewußtsein, daß die betreffende Folge eintreten könne, genügt daher nicht. Auch auf den Theilnehmer, welchem die Absicht des Thäters bekannt ist, kommt §. 225 zur Anwendung.

Bei der K. mit tödtlichem Erfolge (§. 226) kommt es auf die Voraussehbarkeit des letzteren nicht an. Das Strafminimum ist deshalb trotz der Einschaltung der Gefängnißstrafe unverhältnißmäßig hoch (z. B. im Vergleich mit dem

Digitized by Google

Strafminimum des §. 222!). Der Eintritt der bezeichneten Folge belastet auch den Theilnehmer.

Besondere Bestimmungen enthält im Anschluß an das gemeine R. und die neuere Particulargsgb. §. 228 für den Fall, wo die schwere und bzw. tödtliche Verletzung bei einer Schlägerei oder einem von Mehreren gemachten Angriff zugefügt worden ist. Sie richten sich 1) gegen Denjenigen, welcher eine der verletzenden Handlungen, aus deren Zusammentreffen die bezeichnete Folge hervorging, erweislich begangen hat; 2) gegen Alle, welche sich an der Rauferei überhaupt betheiligt haben (aber nicht blos durch ihre Anwesenheit! c. Schwarze), insofern sie nicht unverschuldet hineingezogen worden sind. Hier ist der Eintritt einer schweren Verletzung nur Strafbedingung, nicht Delictsmoment. Daher auch der Verletzte selbst unter den zu Bestrafenden sein kann. Die Rauferei muß eine Bedingung hergestellt haben für den Eintritt der schweren Verletzung. Ein Mehreres ist nicht zu fordern (a. M. Schwarze). Bei Anwendung der Bestimmung kommen auch die Grundsätze über Theilnahme in Betracht. — Das Motiv dieser Bestimmungen liegt in der Schwierigkeit des Schuldbeweises betreffenden Verletzungen gegenüber. Sie enthalten wesentlich ein polizeiliches Element. Einer principiellen Begründung sind sie nur in beschränktem Maße zugänglich. §. 227 kann neben dem §. 223 zur Anwendung kommen. Nur nicht dem nämlichen Beschuldigten gegenüber.

Der Versuch der K. ist nach dem R.Str.G. als solcher nur zu bestrafen, wenn die Absicht auf eine der im §. 224 hervorgehobenen Verletzungen, oder auf Vergiftung (§. 229) gerichtet war. Im Uebrigen kann §. 366, 7 anwendbar sein.

Bei der fahrlässigen K. wird die Verletzung einer besonderen mit einem bestimmten Amte, Berufe oder Gewerbe verbundenen Pflicht als Qualificationsgrund behandelt. Derselbe liegt u. A. bei dem Arzte vor, welcher in Folge fahrlässiger Nichtanwendung gemeiner medicinischer Kenntnisse oder Fertigkeiten oder in Folge des dem Handelnden nicht verborgenen Mangels derselben eine K. herbeiführt.

Die Strafdrohungen umfassen die ganze Scala von der Geldbuße incl. bis zur lebenslänglichen Zuchthausstrafe. Daneben kann nach dem R.Str.G. dem Verletzten auf dessen Verlangen eine Privatbuße bis zum Betrage von 2000 Thalern zuerkannt werden, und zwar in allen Fällen der K. Daher die Vergiftung (auch nach §. 229, 1; a. M. Schwarze) nicht ausgeschlossen werden kann. Diese Buße ist nach dem etwa erlittenen Schmerz und nach der Größe des zugefügten Nachtheils oder der begründeten Gefahr zu bemessen. Die Zuerkennung derselben schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus. Zur Zahlung derselben können sämmtliche bei der Herbeiführung der Verletzung Betheiligten verurtheilt werden. Auch bei der fahrlässigen K. (a. M. Schwarze.) Sie haften dann nach den Grundsätzen des Privatrechts als Gesammtschuldner. Die Begnadigung erstreckt sich auf die Privatbuße nicht.

Die Bestrafung der fahrlässigen und der leichten vorsätzlichen K. tritt nach dem R.Str.Ges. (welches sich darin der Mehrzahl der älteren Str.Gsgb. anschließt) nur auf Antrag ein, abgesehen jedoch von der mit Verletzung einer besonderen öffentlichen Pflicht verbundenen. Ob darin nicht eine zu große Ausdehnung des Gebietes der Antragsdelicte liege, mag hier dahingestellt bleiben.

Im Falle der sofortigen Erwiderung einer leichten K. oder einer Beleidigung durch eine leichte K. oder einer solchen durch eine Beleidigung gestattet das R.-Str.Ges. dem Richter eine Milderung oder auch gänzliche Nachsicht der Strafe für beide Angeschuldigte oder für einen derselben.

Gsgb.: R.Str.Ges. §§. 223—233, 366. 6, 7, 367, 10, cf. §. 340. Preußen §§. 187—203. Oesterreich §§. 152—157, 335 ff. Frankreich §§. 309—316 (Ges. v. 13. Mai 1863), 318, 320 bis 326. Belgien §§. 398—415. Zürich §§. 138—141.

Lit.: Berner, Gerichtssaal 1866, S. 270 f., 1867, S. 1 f. Berner, Kritik d. Nd. Entw. S. 44 f. Hälschner, System 128—172. Holtzendorff's Handb. d. Str.R. III.

Digitized by Google

S. 475 f. (Liman), 517—564 (Geyer). Die Commentare zum R.Str.Geſ. Gutachten der wiſſenſch. Deputation für das Medicinal-Weſen in den Anlagen zu den Motiven d. Nd. Entw. Mair, Jur.-med. Commentar III. Merkel.

1002. **Köſtlin,** Chriſt. Reinh., ♂ 29. I. 1813 zu Tübingen, ſtud. daſelbſt, in Heidelberg u. Berlin, war als Referendar am Gericht in Eßlingen thätig, ſowie am Criminalgericht zu Stuttgart, wurde 1836 Rechtsconſulent, habil. ſich 1839 in Tübingen, wurde 1841 a.o. Prof., 1848 Mitgl. d. Jenenſer Prof.-congreſſes, 1851 ord. Prof., † 1. IX. 1856.

Schriften: Die Lehre v. Mord u. Todtſchlag, Stuttg. 1838. — Wilhelm I. König v. Würtemberg u. die Entwickelung der würt. Verfaſſung, 1839. — Die Perduellio unter den röm. Königen, Tüb. 1841. — Neue Reviſion der Grdbegriffe des Crim.R., Tüb. 1845. — Der Wendepunkt des deutſchen Strafverfahrens im 19. Jahrh., kritiſch u. geſchichtlich beleuchtet, Tüb. 1849. — Das Geſchwornengericht für Nichtjuriſten, Tüb. 1849. — Syſt. d. deutſchen Str.R., Tüb. 1855. — Die Geſchwornengerichte, Leipz. 1851. — Abh. aus dem Str.R., hrsg. v. Geßler, Tüb. 1858. — Geſch. d. deutſchen Str R., hrsg. v. Geßler, Tüb. 1859. — Die Entwickelung des deutſchen R. im Mittelalter (Ztſchr. f. deutſches R., Bd. XII.). — Ueber Entſtehung u. Fortbildung der jury auf engl. Boden (ebenda). — Das germ. Str.R. (ebenda Bd. XIV.). — Die Ehrverletzung nach deutſchem R. (ebenda Bd. XV.). — Lehre von der Unterſchlagung (Goltdammer's Arch. Bd. IV; 1856). — Ueber Waarenfälſchung (Arch. für Crim.R., 1856). — Der Diebſtahl nach deutſchem R. vor der Carolina (Krit. Ueberſch. Bd. III.).

Lit.: Kritiſche Ueberſchau, V. 117—130. Teichmann.

1003. **Krahnrecht,** jus geranii, d. h. das R., durchgehende, auf Schiffen ankommende Waaren ausladen, unterſuchen, wiegen und meſſen zu laſſen und von ihnen Zoll- und Krahngebühren zu erheben. Im Mittelalter beſaßen die Städte kraft kaiſerlicher, ſpäter auch landesherrlicher Verleihung dieſes publiciſtiſche Bannrecht, gewöhnlich verbunden mit dem Stapelrecht, jus stapulae, d. h. der Befugniß, die durchziehenden Kaufleute zu nöthigen, ihre Waaren eine beſtimmte Zeit lang zum Verkauf an die Bürger auszulegen oder auch zuſammen mit dem Niederlagsrecht (jus emporii), wonach die fremden Händler gezwungen waren, ihre Waaren ausſchließlich an Einwohner der Stadt zu verkaufen. In Folge der totalen Umwälzung der ſtädtiſchen Verfaſſungen, der Veränderung der Handelsgſgb. ꝛc. ſind dieſe R. zu hiſtoriſchen Antiquitäten geworden.

Lit.: Pfeffinger, Vitriarius illustratus, lib. III. tit. 2. §. 3 (3, 198); Klüber, Oeffentliches R. des deutſchen Bundes, §§. 577. 581. 584. P. Hinſchius.

1004. **Krauſe,** K. Chr. Fr., ♂ 6. III. 1781 zu Eiſenberg (Altenburg), habil. ſich 1802 in Jena, ſpäter an der Militärakademie in Dresden, 1813—15 in Berlin, machte eine Reiſe durch Frankreich u. Italien, habil. ſich 1823 in Göttingen, ging 1831 nach München, † 27. IX. 1832.

Schriften: Grdlage d. Naturrechts, Jena 1803. — Das Urbild d. Menſchheit, Dresden 1812. 2. A. Gött. 1851 (v. del Rio, Madrid 1860). — Abriß d. Syſt. d. Philoſ. d. R. oder d. Naturrechts, Gött. 1828 (von del Rio, Madrid 1860), von Röder 1874.

Lit.: Ahrens in Bluntſchli's St.W.B. VI. 38—51. Ahrens, Naturrecht. 6. A. 1870. I. S. 275 ff. Ahrens in der Encyclopädie S. 34. 35. — Röder, Grdzüge d. Naturrechts, Leipz. 2. A. 1860—63. Röder in „Die neue Zeit", Prag 1870. I. 116 ff. — Geyer, R.philoſ. 1863, S. 80—85. — Ueberweg, Geſch. d. Philoſ., 3. A. 1872, III. 259. 260. Roſcher, Geſch. d. Nationalökonomik, Münch. 1874. S. 1008. Teichmann.

1005. **Kraut,** Wilh. Theodor, ♂ 15. III. 1800 zu Lüneburg, ſtud. in Göttingen u. Berlin unter Hugo, Savigny, Eichhorn, habil. ſich 1822 in Göttingen, wurde 1825 Beiſitzer des Spruchcollegii, 1828 a.o. Prof., 1836 ord. Prof., ſuchte 1837 der angedrohten Entlaſſung der ſieben Profeſſoren durch eine in Gemeinſchaft mit fünf anderen Profeſſoren veröffentlichte Erklärung vorzubeugen, ſaß 1850—53 in der I. hannov. Kammer, wurde Geh. Juſtizrath, † nach langer Lehrthätigkeit 1. I. 1873.

Schriften: Grdriß zu Vorleſungen über das deutſche Priv.R., Gött. 1830, 5. A., Berlin 1872. — Die Vormundſchaft nach den Grundſätzen d. deutſchen R., Gött. 1835—59. — Das alte Stadtrecht von Lüneburg, Gött. 1845.

Lit.: Unſere Zeit 1873. Teichmann.

Digitized by Google

1006. **Kreitmayr,** Franz Xaver Aloysius Wiguläus, Freiherr von, ✡ 14. XII. 1705 zu München, stud. in Ingolstadt, Utrecht, Leyden, practicirte in Wetzlar, wurde Mitgl. d. bayer. Hofraths, 1745 Reichsfreiherr, Hofrathskanzler u. Geh. Rath, 1749 Geh. Rathsvicekanzler u. Conferenzminister, † 27. X. 1790.

Schriften: Er schuf den codex juris bavarici criminalis 1751 (Anm. 1752. 1774), Commentar München 1752, 1756, 1785; — den codex juris bavarici judiciarii 1753, mit Commentar München 1753, 1755, 1778, 1810, 1813; — den codex Maximilianeus Bavaricus civilis 1756 mit Commentar, München 1757—68. — Er schrieb: Grdriß der gem. u. bayer. Privatrechtsgelehrsamkeit, 1768, lat. 1776. — Grdriß des allg. deutschen u. bayer Staatsrechts, 1770, 2. A. 1789.

Lit.: Bluntschli, St.W.B. VI. 80—83. — Stobbe, R.quellen II. 443-445. — Berner, Die Strafgesetzgebung in Deutschland, Leipz. 1867, S. 1—8. — Roth, Bayrisches Civ.R., 1871, I. 27—31. Teichmann.

1007. **Kreuner,** Joh. Nep. Gottfried von, ✡ 1759 in München, wird 1781 Prof. in Ingolstadt, ist 1799 vorübergehend bei der Oberlandesregierung in München, 1798 in Rastatt beschäftigt, endlich 1799 wieder in München im Ministerium. Seine frühere Illuminatenschaft wurde ihm später nicht nur ausdrücklich verziehen, sondern er wurde sogar geadelt, † 1812.

Schriften: Ueber das rechtliche Studium der deutschen Staatsgeschichte, 1782. Kurze Uebersicht des 30jährigen deutschen Krieges, 1783. Ueber den churpfälz. Reichsvicariatssprengel, 1793. Ueber Land-, Hofmarks- u. Dorfgerichte in Bayern, 1795. Ueber gemischte u. sog. Weibercassen ꝛc., 1798. Anhang: Ueber den Ursprung der bayer. Beutellehen. Anleitung zu der näheren Kenntniß der bayer Landtäge des Mittelalters, 1804.

Lit.: Prantl, Gesch. d. L.-M.Universf., Bd. I. S. 675. II. S. 514. Bezold.

1008. **Kreß,** Joh. Paul, ✡ 22. II. 1677 zu Hummelshayn (Voigtland), lehrte zu Jena und Helmstädt, 1730 Hofrath, 1732 Ord. der Juristenfac. das., † 23. XI. 1741. Er schrieb neben vielem Anderen: Comm. succinc. in Const. Crim. Caroli V, Hanov. 1721. 1730. 1736. 1744. 1760.

Lit.: Jugler III. 341—363. Teichmann.

1009. **Kreuzverhör.** K. ist die Befragung eines von dem Beweisführer bereits abgehörten Zeugen oder Sachverständigen durch den Gegner des Beweisführers bei der mündlichen Beweiserhebung. Fälschlich bezeichnet man mit K. im Allgemeinen das Verhör der Zeugen durch die Parteien. Das K. war, ohne technischen Namen, schon dem röm. Civ.- und Str.Prc. bekannt. Gegenwärtig bildet dasselbe einen der wichtigsten Bestandtheile des engl. Str.- und Civ.Prc. nach common law. Man unterscheidet in England examination in chief (Hauptverhör), d. h. Befragung des Zeugen (Sachverständige eingeschlossen) durch die Partei, für welche derselbe benannt ist, und cross-examination (Kreuzverhör), d. h. Befragung durch die Gegenpartei oder deren Anwalt. Nach Beendigung der cross-examination kann in Beziehung auf Gegenstände, die hierbei zur Sprache gekommen sind, re-examination durch den Producenten eintreten. Die Aufgabe des K. ist es theils, thatsächliche Angaben in der Hauptsache zu erhalten, welche im Hauptverhör nicht gemacht sind, theils die Wahrheitsliebe und Gedächtnißtreue des Zeugen zu prüfen. Dies geschieht insbesondere durch Kreuz- und Querfragen, durch Erinnerung an frühere abweichende Auslassungen, durch Eingehen in minder augenfällige Einzelheiten. Dem Zweck entsprechend sind Suggestivfragen im K. in weiterem Umfang gestattet als im Hauptverhör. Der englische Volkscharakter bringt es mit sich, daß die Zeugen gegen eine rücksichtlose Handhabung des K. minder empfindlich sind, als deutsche Zeugen in der Regel sein würden. Doch pflegt jede Verletzung der herkömmlichen Schranken zugleich der Sache, für die sie begangen wird, und dem Anwalt, von dem sie ausgeht, schädlich zu sein. Auch in dem Vorverfahren vor Friedens- oder Polizeirichtern wird nach der Befragung des Zeugen durch den Magistrat der Beschuldigte aufgefordert Gegenfragen vorzulegen (to cross examine).

Auf dem Continent ist das englische Institut nachgeahmt worden, soweit dasselbe neben der Inquirententhätigkeit des vorsitzenden Richters gedeihen kann. Der C. d'instr. gibt den beisitzenden Richtern, den Geschworenen und dem Staatsanwalt

Digitized by Google

nach dem Hauptverhör das R. de demander au témoin et (unenglisch) à l'accusé tous les éclaircissements, qu'il croira nécessaires à la manifestation de la vérité. Der Civilpartei, dem Angeschuldigten und dem Vertheidiger (gegenüber den Zeugen) ist dieses Fragerecht, oft bis zur Werthlosigkeit, dadurch verkümmert, daß es nicht unmittelbar, sondern nur durch den Mund des Vorsitzenden ausgeübt werden kann. Die deutschen Gsgb. sind theils wörtlich (so Großherz. Hessen 1865), theils in freier Uebertragung dem Code gefolgt, indem man nämlich beiden Parteien das R. unmittelbarer Befragung gestattete (so Preußen 1852, Sachsen 1868, Würtemberg 1868), oder beide Parteien auf das Organ des Präsidenten verwies (so Thüringen, Sachsen 1855). Das preuß. Ges. von 1852 erklärte es für zulässig, daß ausnahmsweise Hauptverhör und K. von den Parteien übernommen würden; ebenso Baden 1864. Allein die Scheu vor dieser neuen und noch nicht eingeübten Thätigkeit hat die preußischen Staats- und Rechtsanwälte abgehalten den im Ges. eröffneten Weg, auf dem eine der bedeutungsvollsten Verbesserungen unseres Str.Prc. gelegen ist, praktisch zu betreten. Die preuß. Prc.O. von 1867 hat daher die Bestimmung ganz fallen lassen. Die englische Einrichtung ist mehrfach in der Schweiz adoptirt.

Lit. u. Gsgb.: Geib, Röm. Crim.Prc., S. 340 f. Stephens, New Comm. VI. ed. tom. III. p. 650 s. Stephen-Mühry, Engl. Str.R., S. 568 f. Best-Marquardsen, Engl. Beweisrecht, S. 96. 418 ff. Woolrych, Criminal law, p. 168. 224 s.. 231. C. d'instr. a. 319. Preuß. Verordn. von 1849 §. 98; Ges. von 1852, Art. 76 u. 77. Bad. Str.Prc.O. von 1864 §. 238. Preuß. Str.Prc.O. von 1867 §. 237. Großh. hess. Str.-Prc.O. Art. 299. Sächs. Rev. Str.Prc.O. Art. 287. Würt. Str.Prc.O. von 1868 §. 308 verb. mit 310 Bundesges. über die (Schweizer) Bundesstrafrechtspflege von 1851, Art. 70. 71, vgl. jedoch Art. 84; Bundesges. über die Strafrechtspflege für die eidgen. Truppen von 1851, Art. 352. 353. — Zachariä, Handb. des Str.Prc., I 103. II. 203 ff. Heinze.

1010. **Kriegel,** Carl Albert, ♂ 15. II. 1804 zu Dresden, stud. in Leipzig u. Göttingen, wurde 1830 Doctor, 1832 Prof. in Leipzig, † 30. III. 1834.

Schriften: Antiqua versio lat. fragmentorum e Modestini libris de excusationibus in integrum restituta, Lips. 1830. — Symbolae criticae ad Nov. 87, Lips. 1832. — Er gab mit seinem Bruder Moritz das corpus juris civilis heraus.

Lit.: Neuer Nekrolog der Deutschen, Bd. XII. S. 272. 273.

Dessen Bruder, Carl Moritz, ♂ 9. V. 1805 zu Dresden, stud. in Leipzig u. Göttingen, wurde 1836 Mitgl. d. jur. Fac. in Leipzig, † 23. III. 1839 zu Hyères.

Schriften: Mit seinem Bruder Albert gab er das corpus juris civilis, Lips. 1833 heraus u. schrieb: Specimen comm. perpetui ad legem successoriam in Saxonia regia a. 1829 promulgatam e fontibus authenticis edendi, Lips. 1831.

Lit.: Neuer Nekrolog der Deutschen, Bd. XVII S. 330—332. Teichmann.

1011. **Kriegsartikel** für das Heer sind Vorschriften, deren Zweck darin besteht, die Soldaten mit den ihnen obliegenden Pflichten, den bei Pflichtverletzungen nach den bestehenden Gesetzen zu gewärtigenden Strafen und den bei treuer Pflichterfüllung zu erwartenden Belohnungen im Allgemeinen bekannt zu machen. Die K. werden bei jeder Compagnie, Schwadron und Batterie alljährlich mehrmals und jedem neu eintretenden Soldaten vor der Ableistung des Soldateneides vorgelesen. Der Inhalt der K. ist ein dreifacher. 1) Allgemeine Grundsätze über militärische Pflichten; z. B. Art. 1, welcher die Vorschrift enthält: „Der Soldat muß stets der ernsten Pflichten seines Berufes eingedenk und dieselben gewissenhaft zu erfüllen eifrig bemüht sein" — Art. 2 u. a. 2) Strafbestimmungen für Pflichtverletzungen und militärische Verbrechen. Die Vorschriften dieser Art sind in den K. die bei weitem zahlreichsten. Sie enthalten im Allgemeinen den Inhalt des Mil.Str.Ges.B. und der Disciplinar-Str.O. für das deutsche Heer, wobei mitunter diese Strafvorschriften durch allgemeine Verhaltungsmaßregeln eingeleitet werden. So z. B. Art. 22, durch welchen vorgeschrieben wird, was der Soldat zu thun oder zu unterlassen hat, wenn er Grund zu einer Beschwerde zu haben glaubt; worauf dann in Art. 23 die Strafvorschriften folgen, welche sich auf unwahre,

Digitized by Google

leichtfertige oder solche Beschwerden beziehen, die unter Abweichung von dem vorgeschriebenen Dienstwege angebracht werden. Diese in die K. aufgenommenen Strafvorschriften haben lediglich den Zweck, dem Soldaten eine Vorstellung davon zu gewähren, was ihm im Falle der pflichtwidrigen oder strafbaren Handlungen bevorstehe. Die Bestrafung selbst erfolgt nicht auf Grund der K., sondern auf Grund des Mil.Str.Ges.B. und des Disciplinarges. Die K. selbst sind als Str.Ges. nicht anzusehen. Es beschränken sich vielmehr die K. auf die Mittheilung der in den genannten Ges. angedrohten Strafen. In Folge dieses Verhältnisses ist denn auch jede Veränderung des Mil.Str.Ges.B. die Veranlassung geworden, die K. der veränderten Gsgb. entsprechend umzugestalten. So wurden in Preußen nach Einführung des Mil.Str.Ges.B. v. J. 1845 die bis dahin geltenden K. v. 27. Juni 1844 einer dem neuen Ges. entsprechenden Umgestaltung unterzogen (K. v. 9. Dec. 1852). Und das Mil.Str.Ges.B. für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 veranlaßte wiederum die durch eine Immediat-Commission bewirkte Umarbeitung der K., welche durch eine kaiserl. Ordre vom 31. Oct. 1872 bekannt gemacht wurde. 3) Die Bestimmungen der K., welche Belohnungen in Aussicht stellen, sind die drei letzten (Art. 53—55) Es bestehen diese Belohnungen in der Anerkennung und dem besonderen Wohlwollen der Vorgesetzten; in der Möglichkeit, nach Maßgabe von Fähigkeiten und Kenntnissen, die höheren und selbst höchsten Stellen im Heere zu erlangen; in der Gewährung der Auszeichnungen, welche zur Belohnung der Tapferkeit im Kriege bestimmt sind; in der Aussicht auf Pension und Anstellung im Civildienst.

Die preuß. K. vom 9. Dec. 1852 gehörten zu denjenigen preuß. Mil.Ges., welche in Gemäßheit des Art. 61 der Verf. für den Nd. Bd. zusammen mit dem preuß. Mil.Str.Ges.B. von 1845 durch Verordn. vom 29. März 1867 publicirt wurden (BundesGes.Bl. 1867 S. 185. 306 ff.). Bei dem engen Zusammenhange, in welchem die jetzt geltenden K. mit dem jetzt geltenden Mil.Str.Ges.B. stehen, kann es einem Zweifel nicht unterliegen, daß deren Geltung ebenso weit reicht, wie die Geltung des Mil.Str.Ges.B. selbst. Dennoch ist eine Publication der jetzt geltenden K. durch das R.Ges.Bl. nicht erfolgt.

Gsgb.: K. für das Heer v. 31. Oct. 1872. (Im R.Ges.Bl. nicht publicirt. Amtl. Ausgabe: Berl., Mittler 1873). John.

1012. **Kriegsleistungen.** Bei dem Eintritt der Mobilmachung der Armee sind zur Bestreitung der einmaligen Mobilmachungskosten, sowie zu andern alsdann eintretenden militärischen Bedürfnissen, z. B. zur fortificatorischen und artilleristischen Armirung und Verproviantirung der Festungen, sofort sehr bedeutende baare Geldmittel erforderlich. Außerdem machen die fortlaufenden Ausgaben für die mobile Armee einen gegen die gewöhnlichen Staatseinnahmen sehr gesteigerten extraordinären Geldbedarf nöthig, und würden eine fast unerschwingliche Höhe erreichen, wenn auch die Naturalverpflegungsmittel für Mannschaften und Pferde bei der zur Zeit einer Mobilmachung stets eintretenden Steigerung aller Preise mit baarem Gelde beschafft werden sollten.

Aus diesen Gründen waren in Preußen schon in frühern Zeiten Naturallieferungen und Naturalleistungen seitens des Landes gefordert worden, theils gegen spätere Vergütung, theils unentgeltlich (v. Bassewitz I. 310 ff.). Bei der theilweisen Mobilmachung vom Jahre 1831 drängte sich jedoch der Regierung die Ueberzeugung auf, daß die bestehende Gesetzgebung in dieser Beziehung nicht genüge. Ein zu diesem Zwecke von den Ministerien ausgearbeiteter Gesetzentwurf sollte im Jahre 1841 den Provinzialständen vorgelegt werden, erhielt aber nicht die Allerhöchste Sanction, sondern wurde zur Umarbeitung an das Ministerium zurückverwiesen. Die Betrachtung, daß der Erlaß eines solchen Gesetzes im Frieden sowohl dem Auslande gegenüber, als wegen der im Innern erwachsenden Besorgnisse nicht ohne Bedenken sei, sowie der Umstand, daß derselbe Gegenstand bei der deut-

Digitized by Google

schen Bundesversammlung zur Berathung gekommen war, und man es daher für räthlich hielt, den dort zu fassenden Beschluß abzuwarten, war Ursache, daß die Sache erst 1848 wieder aufgenommen wurde. Der Entwurf eines derartigen Gesetzes war dann zwar im Januar 1849 vollendet, es schien aber nicht angemessen, ihn den Kammern vor Feststellung der Verfassung vorzulegen. Die Vorlage verzögerte sich auch in den nächsten Monaten, und es war demgemäß eine energische Kriegsführung nicht gehörig vorbereitet, als unterm 6. Nov. 1850 die Mobilmachung der ganzen preußischen Armee befohlen wurde. Die Regierung erließ daher in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem ausgearbeiteten Gesetzentwurfe unterm 12. Nov. 1850 auf Grund von Art. 63 der Verfassungsurkunde eine provisorische Verordnung mit Gesetzeskraft. Dieselbe wurde den Kammern bei ihrem Zusammentritt im Januar 1851 sofort vorgelegt, erhielt jedoch in dieser Gestalt nicht die definitive Genehmigung, vielmehr wurde seitens der zweiten Kammer ein von der Commission derselben ausgearbeiteter, vielfach abweichender Gesetzentwurf als neues Gesetz in Vorschlag gebracht, und von der Regierung und der ersten Kammer im Wesentlichen acceptirt. Dies Gesetz über die K. und deren Vergütung vom 11. Mai 1850 ist dann auf Grund des Art. 61 der Bundesverfassung als Bestandtheil der preuß. Militärgesetzgebung durch die Verordnung vom 7. Nov. 1867 §. 1 sub Nr. 6 im ganzen Bundesgebiet eingeführt, indem zugleich den einzelnen Bundesstaaten auferlegt wurde, die zur Ausführung etwa erforderlichen besondern Vorschriften zu erlassen.

Die K. erfolgen entweder unentgeltlich oder gegen Entschädigung. Unentgeltliche K. sind die Gewährung des Naturalquartiers (vgl. den Art. Einquartierung); die Gestellung von Wegweisern, Boten, des Vorspanns und sonstiger Transportmittel, sowie von Mannschaften und Gespannen zum Wege- und Brückenbau und zu fortificatorischen Arbeiten, sofern diese Leistungen ein gewisses Maß nicht überschreiten; endlich die Ueberweisung von disponibeln oder leer stehenden Gebäuden zur Anlegung von Magazinen und Lazarethen, sowie die Gewährung freier Plätze und unbestellter Grundstücke zu Lagern, Bivouaks, zu Truppenübungen u. dgl. Die K. gegen Entschädigung sind insbesondere die Landlieferungen, d. h. die Beschaffung von Roherzeugnissen, welche das Land selbst producirt, wie Brodmaterial, Haser, Stroh, Heu, Fleisch, zur Versorgung der Magazine; sodann sonstige Fourageliefernngen, Naturalverpflegung, und soweit das Maß der unentgeltlichen Leistung überschritten wird, der Vorspann, sonstige Transportmittel, Bau- und Feuerungsmaterialien, Arbeitskraft, Gebäude, Räumlichkeiten und Grundstücke, endlich alle sonstigen K., wie die Lieferung oder Anfertigung von Armatur- und Bekleidungsstücken, die Lieferung von Schanz- und Handwerkszeug, Arzneien u. s. w.

Hinsichtlich aller dieser K. hält sich die Verwaltung niemals an die Individuen als Verpflichtete, sondern immer nur an die bestehenden organischen Verbände und zwar hinsichtlich der Landlieferungen an die Kreise, hinsichtlich aller übrigen entgeltlichen und unentgeltlichen K. an die Gemeinden. Die weitere Regelung dieser Verpflichtung, also der Kreislasten in Beziehung auf die Gemeindeverbände und der Gemeindelasten in Beziehung auf die Gemeindemitglieder, resp. die Entschädigung der Einzelnen, sofern dieselben durch Gewährung von Uebungsplätzen oder sonst vor Andern in Anspruch genommen sind, ist eine innere Angelegenheit der communalen Verbände. — Die zu gewährende Entschädigung wird unabhängig von dem Werthe oder Preise, den der Gegenstand oder die Leistung im entscheidenden Augenblicke hat, nach Normen bestimmt, die für die verschiedenen K. in verschiedener Weise festgesetzt sind; die Vergütigung für die Landlieferungen und die Fourage bestimmt sich z. B. nach den Durchschnittspreisen der letzten zehn Friedensjahre, mit Weglassung des theuersten und wohlfeilsten Jahres, nach den Normalmarktorten des Ges. vom 2. März 1850 oder nach den Hauptmarktorten der Kreise. Ueber die danach zu gewährenden Vergütigungen stellt der Staat Anerkenntnisse aus, welche vom ersten

Digitized by Google

Tage des auf die Lieferung folgenden Monats mit vier Procent jährlich verzinst werden. Die festgestellte Vergütigung wird kreisweise gewährt und bleibt es den Kreisen, resp. den Gemeinden überlassen, die Ausgleichung unter den Eingesessenen zu bewirken. (Vgl. die stenographischen Berichte der II. Kammer 1850—51, Bd. I. S. 644 ff.; Bd. II. S. 704 ff.; Bd. III. S. 155. 663).

Das preuß. Kriegsleistungsges. war inzwischen in Südhessen durch landesherrliche Vrdn. vom 29. Mai 1868, in Baden durch Landesges. vom 26. Dec. 1870, in Elsaß-Lothringen durch Ges. vom 22. Juni 1872 eingeführt worden, während die Herstellung des gleichen Rechtszustands in Bayern und Würtemberg nach den bestehenden Verträgen nur im Wege der freien Vereinbarung oder der R.Gsbg. ausführbar war. Um nun einerseits in dieser wichtigen Materie für das ganze Bundesgebiet Rechtseinheit herzustellen, und um andererseits die nach den gemachten Erhebungen sich empfehlenden Abänderungen und Ergänzungen des preuß. Ges. herbeizuführen, so wurde dem Reichstage unterm 26. März 1873 ein vom Bundesrathe beschlossener G.Entw. zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorgelegt. Derselbe beruhte in der Hauptsache auf der Erwägung, daß die Grundlage des preuß. Ges. sowohl dem Interesse einer wirksamen Kriegführung entspreche, als auch auf die Verhältnisse der Leistungspflichtigen thunlichst Rücksicht nehme; es wurde deshalb namentlich daran festgehalten, daß für die Kriegsbedürfnisse durch Naturalleistungen Sorge zu tragen sei, soweit diesen Bedürfnissen nicht auf andere Weise genügt werden könne; daß ferner die Leistungspflicht soweit möglich nicht den Individuen, sondern den communalen Verbänden aufzulegen, diesen jedoch die Befugniß zuzugestehen sei, sich nöthigenfalls zwangsweise in den Besitz der einzelnen Gegenstände der Leistungen zu setzen; daß endlich gewisse Kategorien von Leistungen von der Vergütung aus Reichsmitteln auszuschließen, wogegen in Ansehung der übrigen eine Entschädigung zwar vorzusehen, aber in der Regel nur nach Durchschnittssätzen und in verzinslichen, nach Maßgabe der verfügbaren Mittel einzulösenden Anerkenntnissen zu leisten seien. Dagegen wurden im Hinblick auf die theilweise veränderte Art der Kriegführung und auf die Umgestaltung der wirthschaftlichen und Verkehrsverhältnisse mannigfache Beschränkungen in dem Maße der Leistungen, beziehungsweise eine qualitative und quantitative Erweiterung der Entschädigungsansprüche herbeigeführt, und nur in geringem Maße neue Kategorien von Leistungen in Anspruch genommen, indem namentlich auch die Bedürfnisse der Marine berücksichtigt wurden. In formeller Beziehung ist die Fassung des Ges. dadurch eine andere geworden, daß bei denjenigen Vorschriften, welche die Verwaltungseinrichtungen berühren, von der speciellen preuß. Verwaltungs-Organisation abgesehen werden mußte; auch ist die Gruppirung des Stoffs nicht die in den früheren preuß. Ges. nach den in Anspruch zu nehmenden einzelnen Leistungen, sondern der bessern Uebersichtlichkeit wegen nach den verpflichteten Subjecten geordnet.

Dieser Entwurf wurde dann auf Grundlage der Arbeiten einer s. g. freien Commission durch die Beschlüsse des Reichstags in zweiter Lesung sowohl in formeller als auch in materieller Beziehung nicht unerheblich modificirt, in letzterer Beziehung namentlich durch Ausdehnung der Vergütigungspflicht des Reichs. Die verbündeten Regierungen entschlossen sich, dem Entwurfe, wie er aus der zweiten Berathung hervorgegangen war, zuzustimmen, unter den beiden Voraussetzungen, daß einerseits die Vergütung für das Quartier auf Märschen und Cantonirungen wegfalle, und daß andererseits die Vergütung für die von einer Gemeinde durch Ankauf beschaffte Fourage zwar nach höheren Sätzen, als für die Landlieferungen (den Durchschnittspreisen der letzten zehn Friedensjahre) aber nicht nach dem zur Beschaffung gemachten Aufwande, sondern nach den Durchschnittspreisen, welche zur Zeit der Lieferung in dem Marktorte des Lieferungsverbands bestanden, erfolge. Nachdem der Reichstag diesen Voraussetzungen, von denen die Zustimmung des Bundesraths abhängig gemacht war, bei der dritten Lesung Rechnung getragen hatte,

Digitized by Google

ist das Ges. über die K. unterm 13. Juni 1873 erlassen worden. (Sten. Ber. des Reichstags 1873. Bd. II. S. 932 ff. und Anlagen N. 26. N. 130.

Lit.: Seydel, Das Kriegswesen des Deutschen Reichs, Abth. VII. (Leistungen des Bundesgebiets für militärische Zwecke) §. 2. (Die Kriegsleistungen); in Hirth's Annalen, Jahrg. 1874, S. 1050 ff. (eine eingehende Erörterung des neuen Reichsges.). Ernst Meier.

1013. **Kriegsschaden** (Völkerrecht §. 57. 60) ist derjenige Schade, welchen der Einzelne während eines Krieges unmittelbar durch den Feind oder mittelbar durch feindliche Maßregeln wie Embargo, Blockade, Plünderung, Brandschatzung u. dgl. erleidet. Auch die dem Einzelnen von den Truppen seines Staates zugefügten Vermögensbeschädigungen gehören zu den K., wenn sie sich als die unmittelbaren, gleichviel ob beabsichtigten oder nicht beabsichtigten Wirkungen einer durch den Feind veranlaßten Operation darstellen, wie etwa die Verwüstungen, welche durch die Geschosse der Landestruppen in einer vom Feinde besetzten Ortschaft herbeigeführt worden sind. Dagegen fallen alle Vermögenseinbußen, welche dem Einzelnen durch die Civil- und Militärbehörden seines Staates zur Erreichung der Kriegszwecke zugemuthet werden, selbst die Wegnahme, Verwüstung oder Zerstörung der im Eigenthum eines Privaten befindlichen, zur Kriegführung irgendwie dienlichen oder nothwendigen Gegenstände, unter den Begriff der Kriegsleistungen (s. diesen Art.), für deren vollständige Vergütung der Staat haftet, während hinsichtlich der K. eine Ersatzpflicht des Staates nicht besteht. Der K. ist rein casueller Natur, gehört nicht zu dem Kriegsaufwande des Staates und kommt überdies dem Staate regelmäßig nicht einmal mittelbar zu Gute. Aus Gründen der Billigkeit sind jedoch in neuerer Zeit die K. meistens ganz oder theilweise vergütet worden. So hat insbesondere das Deutsche Reich im Jahre 1871 Ersatz für allen Schaden gewährt, welcher Seitens des französischen oder deutschen Heeres durch Beschießung in dem bisherigen Bundesgebiete oder in Elsaß-Lothringen belegener Orte oder durch Brandlegung zu militärischen Zwecken in solchen Orten verursacht worden ist. Ingleichen ist den deutschen Eigenthümern und Besatzungen der von Frankreich genommenen Schiffe bez. Ladungen volle Entschädigung, den durch ihre Vertreibung aus Frankreich geschädigten Deutschen und den durch ihre Einziehung zur Fahne in ihren Erwerbsverhältnissen besonders schwer geschädigten Officieren, Aerzten und Mannschaften der Reserve und Landwehr wenigstens eine Beihülfe gewährt worden. Endlich hat das R.Ges. vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen hinsichtlich aller durch den Krieg verursachten Beschädigungen an beweglichem und unbeweglichem Eigenthum, welche nach den Vorschriften des gedachten Ges. nicht oder nicht hinreichend entschädigt werden, auch für zukünftige Kriege die Entschädigung durch den Staat als billig anerkannt, indem es bestimmt, daß Umfang und Höhe der etwa zu gewährenden Entschädigung und das Verfahren bei Feststellung derselben durch jedesmaliges Specialgesetz des Reiches festgestellt werden solle.

Die Frage nach der Bedeutung des K. für das gegenseitige Verhältniß des Pächters und Verpächters, des Rheders und Schiffers bez. Schiffsmannes ist rein privatrechtlicher Natur und im Zusammenhange mit der Darstellung der Rechtsgeschäfte zu beantworten, durch welche diese Verhältnisse begründet werden.

Quellen: Deutsches Reich: Ges. betr. den Ersatz von K. und Kriegsleistungen v. 14. Juni 1871. Ges. betr die Entschädigung der deutschen Rhederei vom 14. Juni 1871. Ges. betr. die Gewährung von Beihülfen an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen vom 14. Juni 1871. Ges. betr. die Gewährung von Beihülfen an Angehörige der Reserve und Landwehr vom 22. Juni 1871. Ges. über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 §. 35.

Lit.: Zachariä, Deutsches Staats- u. Bundesrecht, 3. Aufl. Götting. 1867, Bd. II. S. 589—592. — v. Rönne, St.R. der preuß. Monarchie, 3. Aufl. Bd. I. Abth. 1. S. 479 Note 4. Die ältere, meist auch veraltete Lit. ist bei Zachariä und Rönne a. a. O. zu finden.
F. Brockhaus.

1014. **Krugverlag** (Th. I. S. 474), eine der verschiedenen Arten der Bannrechte, gewährt dem Berechtigten die Befugniß, gewisse Schankstätten mit den daselbst auszuschenkenden Getränken zu versorgen, und den Inhabern jener die Anschaffung

Digitized by Google

dieſer Getränke anderswoher zu unterſagen. Die Geltendmachung dieſer Befugniß ſetzt, wie die eines jeden Bannrechts voraus, daß der Berechtigte im Stande iſt, dem Bedürfniß der dem K. unterliegenden Schankſtätten Genüge zu leiſten. Und zwar iſt ſie auf diejenigen Getränke zu beſchränken, welche der Berechtigte ſelbſt fabricirt. Der K. kann auch mit dem Brau- und Branntweinzwang verbunden ſein. Wie alle Bannrechte, ſo iſt auch der K. durch die neuere Particulargeſetzgebung vielfach aufgehoben worden. Wo er noch beſteht, unterliegt er nach der Reichsgewerbeordnung der Ablöſung.

Gſgb.: Preuß. L.R. Th. I. Tit. 23. §§. 56. 58. Preuß. Edict vom 28. Oct. 1810. Preuß. Geſ. über die polizeil. Verh. der Gewerbe vom 7. Sept. 1811 §. 54. Preuß. Gewerbe-Ordn. vom 17. Jan. 1845 §. 5. R.Gew.Ordn. §. 8.

Lit.: Bornemann, Syſt. Darſtell. des preuß. Civ R. Bd. IV. S. 403 f.

Lewis.

1015. **Krüll,** Franz Xaver, ♂ 1769 zu Kelheim, wurde 1799 Profeſſor in Landshut, 1826 an das Appellationsgericht in Paſſau verſetzt, † 1847.

Schriften: Theoretiſch-pract. Einl. in die Bayer. Civ.Ger.O. 1797. — Ueber die Nothwendigkeit des Studiums des deutſchen Priv.R. 1799. — Grundſätze des heutigen in Deutſchland üblichen Lehenrechts, 1801. — Prüfung einz. Theile des deutſchen Priv.R. 4 Thle. 1802—1805. — Sätze aus der Rechtswiſſenſchaft, 1805. — Handbuch des bayer. gem. bürgerl. R. 3 Thle. 1807 u. 1808. — Darſtell. der Lehre von der Inteſtaterbfolge nach dem franz. Civ R. 1811.

Lit.: Prantl, Geſch. der L.-M. Univerſität 1872. Bd. II. S. 518 ff. Bezold.

1016. **Kühns,** Friedr. Jul., ♂ 1830, wurde 1858 Privatdocent in Berlin, lehrte zuletzt als Prof. u. † 12. März 1869.

Schriften: Der Rechtsſchutz an Werken der bildenden Kunſt, Berl. 1861. — Geſetzentw. der deutſchen Kunſtgenoſſenſchaft, betr. das Recht des Urhebers an Werken der bildenden Kunſt, Berl. 1864. — Geſch. d. Gerichtsverfaſſung u. des Proc. in der Mark Brandenburg v. 10.—15. Jahrh., Berl. 1865—67. — Die Bedeutung des Wechſels für den Geſchäftsverkehr, Berl. 1866, 2. A. 1869, u. Ueber den Urſprung u. das Weſen des Feudalismus, Berl. 1869 (Hefte 10. 71 der Sammlg. gemeinverſt. wiſſ. Vorträge, von Virchow u. v. Holtzendorff).

Lit.: Revue hist. de droit français et étranger, 1869, p. 257—260. — Allg. deutſche Strafrechtszeitung, 1868, S. 96—99. Teichmann.

1017. **Kulpis,** Joh. Georg, ♂ 1652 zu Alsfeld, ſtud. in Straßburg, 1683 daſelbſt Profeſſor, 1686 würt. Oberrath, 1693 Staatsminiſter, 1694 geadelt, Geſandter beim Ryßwicker Friedenscongreſſe, † 1698.

Schriften: (Conr. Sincerus) De germ. leg. vet. ac Rom. jur. in republ. nostra origine auctoritateque praesente diss. epist. 1682. — De observantia imperii, 1685. — De placitis ordinum imperii, 1686. — De adoptionibus et emancipationibus principum, 1686. — J. G. Sulpicii de studio juris publici recte instituendo et de scriptoribus eo pertinentibus, Stuttg. 1688, c. praef. Heineccii, 1739.

Lit.: Schulze, Einl. in das deutſche Staatsrecht, Leipz. 1867, S. 69. — Gerber, Princip, Jena 1846, S. 21. Teichmann.

1018. **Kuppener,** Chriſtoph, ♂ gegen 1466 zu Löbau in Weſtpreußen, Syndicus der Stadt Braunſchweig, 1493—1500 Kanzler in Friesland (?), Rechtslehrer in Leipzig, † 1511.

Schrift: Consilia elegantissima in materia usurarum et contractuum usurariorum. Lips. 1508 (deutſch im ſelben Jahre). — Comm. in Auth. habita. Francof. 1605. — Recommendacio artis humanitatis in Lucii Flori Epithemata, Lips. 1488.

Lit.: Goldſchmidt, Handb. des H.R., Erl. 1874, Bd. I. 35. — Jahrbb. des gem. deutſchen R., VI. 149—196. — Muther, Aus dem Univerſitäts- und Gelehrtenleben im Zeitalter der Reformation, Erl. 1866, S. 129—177; 396—414. Teichmann.

1019. **Kursberechnung.** Der Wechſelkurs iſt der Marktpreis einer Geldſumme, auf welche eine (wechſelmäßige) Anweiſung lautet (mithin der Marktpreis dieſer Anweiſung ſelbſt), an einem anderen als dem Zahlungsorte. Goldſchmidt, H.R. S. 1108, Thöl, H.R. §. 167. Dieſer Marktpreis der bez. Geldſumme, worunter regelmäßig die Regreßſumme verſtanden wird, ſ. Thöl a. a. O., iſt wie der Preis jeder Waare im Handel nach Maßgabe des Angebots und der Nachfrage u. ſ. w. veränderlich; iſt auf dem Platze, von welchem aus der

Digitized by Google

Wechsel gezogen wird, eine andere Währung eingeführt, als auf dem Platze, auf welchen er lautet, so findet sich die Preisänderung auf den Kurszetteln ausschließlich in der Währung des einen Platzes, der die „veränderliche Valuta“ hat, ausgedrückt; welcher von zwei Handelsplätzen die veränderliche Valuta, die als Preis erscheint, während die „feste Valuta“ dem Papier die Natur der Waare gibt, und welcher die letztere habe, ist durch Usancen festgestellt, s. Goldschmidt, H.R. S. 1109 ff., Thöl, a. a. O. 3. Aufl. S. 129 und die dort angegebene Literatur, hiezu J. Göschen, The theory of the foreign exchanges, London 1861, übersetzt von Schübler, „Die Lehre vom Wechselkurs“, Stuttgart 1864. Die veränderliche Valuta ist entweder gleich der festen, dann steht der Wechselkurs Pari, oder größer als letztere — Kurs über Pari, oder kleiner — Kurs unter Pari, s. Thöl a. a. O. S. 130 u. Lit. in N. 3 ebenda.

Die Berechnung des Kurses wird im Verkehr mit Wechseln wichtig: 1) beim Discontiren. Wer einen erst später zahlbaren Wechsel von einem Wechselinhaber erhandelt, discontirt (der Discontant oder Discontist genannt), zieht dem bisherigen Wechselinhaber (Disconteur, Wechselgeber, Wechselverkäufer) von der Wechselsumme den Disconto, d h. den Betrag ab, um welchen der Wechsel wegen des Zeitunterschieds zwischen dem Tage der Discontirung und dem Verfalltage am ersteren weniger werth ist als am Verfalltage. Die in Procenten ausgedrückte Höhe des Disconto sowohl als die der Valuta bestimmt sich hierbei nach dem Kurse, s. Thöl, H.R. §. 265, Hoffmann, W.R. §. 11.

2) Namentlich aber bei der Regreßnahme (s. system. Theil S. 529. 530). Die Regreßsumme, — sei es, daß sie ein Wechselinhaber, der den Wechsel Mangels Zahlung protestiren ließ, oder ein Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat (Rembours-Regreß), in Anspruch nimmt, — besteht nämlich aus der nach Maßgabe des Kurses berechneten Wechselsumme, in letzterem Falle der rembourstirten Summe, nebst 6 Proc. Zinsen vom Verfall- bzw. Zahlungstage an, den entstandenen Kosten und bis ½ Proc. Provision (Art. 50. 51 und 98 Nr. 6 der W.O., bei einem Regreß auf einen ausländischen, namentlich überseeischen Ort unter Umständen höher, Art. 52 der W.O.). Ueber die Kosten s. Art. 52 der W.O., welche überhaupt gefordert werden können, s. Borchardt, W.O. 5. Aufl. S. 290 Note 388 und Zus. 472. 476 Note 345. S. 299 Note 348 — Zus. 485. 488. Vgl. ferner s. v. „Rückwechsel“ und „Provision“.

Die Festsetzung der Regreßsumme, demnach wesentlich die K. selbst, geschieht in der Retourrechnung, welche vom Regreßnehmer, versehen mit den Belegen, soweit solche nicht durch den Inhalt des Wechsels oder eines Protestes überflüssig gemacht werden, dem Regreßpflichtigen zugesandt wird (Art. 54 u. 98 Ziff. 6 d. W.O.). Maßgebend ist hierbei jener Kurs, welchen ein vom Zahlungsorte — beim Remboursregreß vom Wohnorte des Regreßnehmers — auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat („System des fingirten Rückwechsels“) (Wohnort oder Geschäftsort? s. Thöl, H.R. §. 258. und S. 464 Note 18). Besteht am Zahlungsorte, bzw. Wohnorte des Regreßnehmers kein Kurs auf den des Regreßpflichtigen, so ist der Kurs nach dem Platze zu berechnen, welcher dem Wohnorte des Letzteren am nächsten liegt. Gestritten wird darüber, welcher Tageskurs der Berechnung der Regreßsumme vom Regreßnehmer zu Grunde gelegt werden dürfe: während nämlich nach der einen Ansicht (s. Treitschke, Alphab. Encycl. des W.R. Bd. II. s. v. Regreß Mangels Zahlung S. 337 ff., Cropp, Gutachten ꝛc. S. 148 ff. Hoffmann, W.R. 2. Aufl. S. 422 und Arch. f. d. W.R. Bd. X. S. 163—165) der Kurs des (in der Wahl des Regreßnehmers liegenden) Tages der Regreßnahme entscheiden muß, ist Thöl (H.R. §§. 235. 236. 258 und ebenso ein Erk. bei Borchardt, W.O. 5. Aufl. S. 297—298 Note 344) der Ansicht, daß nur der Kurs am Verfalltage, beim Rembourstregreß der des Tags der Rembourstirung, d. i. der Tag, an welchem

Digitized by Google

der nun regreßnehmende Indossant den Wechsel eingelöst oder als Rimesse an Zahlung u. s. w. erhalten hat, maßgebend sein dürfe und nur, wenn dieser Tag sich nicht constatiren lasse, der Tag der Regreßnahme (als präsumirter oder fingirter Tag der Einlösung). S. Thöl, Entw. einer W.O. f. Mecklenburg §. 76. Motive hierzu S. 129; vgl. Hoffmann, Arch. a. a. O. S. 164. Das von der W.O. adoptirte Princip der fingirten Rücktratte spricht für die letztere Ansicht, s. Thöl, a. a. O. S. 467.

Nach dem sich hieraus ergebenden, auf Verlangen des Regreßpflichtigen (durch Kurszettel, Mäkleratteſt oder Atteſt zweier Kaufleute) zu bescheinigenden Kurse sind alle Ansätze der Retourrechnung festzustellen; Art. 50 Abs. 4 d. W.O., Gegenbeweis gegen die Kursnotirung s. Thöl, H.R. §. 64 Nr. 3. §. 235 Nr. IV.; vergl. Art. 353 des A.D.H.G.B.

Wird aus demselben Wechsel mehrmals Regreß genommen, so ist der Kurs nach der A.D.W.O. (anders C. de comm. art. 182, über andere Wechselrechte s. Hoffmann, W.R. §. 19 S. 127) bei jeder Regreßnahme nach Maßgabe der jeweiligen Orts- und Tagesverhältnisse neuerdings zu berechnen (System der mehrfachen Retourrechnung).

Lit.: Thöl, Handelsrecht, §. 258. II. III. Hoffmann, a. a. O. S. 423—426 und die dort cit. Lit. — Im Uebrigen s. Einert, Wechselrecht, S. 309 ff. Koch, Wechselrecht, S. 240—242. Renaud, Wechselrecht, §. 85. Kuntze, Wechselrecht, §§. 41. 42.

Gareis.

L.

1020. **Labbé**, Charles, ♂ 1582 zu Paris, war Advocat am Parlamente, † 1657.

Schriften: Observationes in synopsin Basilicorum, Par. 1606. — XXXVIII. et XXXIX. libr., Basil. 1609. — Glossae verborum juris, 1679. — Coutumes de Paris, 1605.

Lit.: Bouillet, Dict. univ. d'hist. et de géogr., Par. 1869 (21ème éd.).

Teichmann.

1021. **Ladung** (Civilproceß, v. Bar Bd. I. S. 599) ist die an eine Person gerichtete Aufforderung, vor einem Gerichte an dessen Gerichtsstelle oder einem sonst benannten Orte zu, nach oder innerhalb bestimmter Zeit zu erscheinen, um eine Proceßhandlung vorzunehmen oder der Vornahme einer solchen beizuwohnen. Wenn die Erfordernisse einer genügenden L. sich aus dieser Definition von selbst ergeben und nur darauf hinzuweisen ist, daß im Civilproceß der Zweck der L. ausgedrückt sein muß, wenn sie für die Befolgung verbindlich sein soll, so ergeben sich ihre näheren Verhältnisse aus den verschiedenen Eintheilungen, von denen indessen die Eintheilung in öffentliche und private oder richtiger Edictal- und insinuirte L., deren Eintheilungsgrund die Art der Bekanntmachung ist, hier übergangen wird, da die Verhältnisse der ersteren bereits ihre selbständige Darstellung gefunden haben (s. „Edictalien"). Die Haupteintheilung der insinuirten L. ist die in gerichtliche und private, besser Parteiladung, je nachdem sie vom Gericht oder von der Partei ausgeht. Der röm. Proceß (s. „Ungehorsamsverfahren") beginnt mit einer reinen Parteiladung und läßt im Fall ihrer Fruchtlosigkeit eine oder mehrere gleiche L., jedoch auf Grund richterlicher dilatorischer oder peremtorischer Edicte folgen. Im gem. und preuß. Proceß herrscht das System der richterlichen L. vor, und weil diese in Decretsform erlassen werden, wird auch die Eintheilung der Decrete (vgl. „Decrete") auf sie übertragen, und man scheidet daher die L. in monitorische und arctatorische, je nachdem sie die Befolgung dem Geladenen anheimgeben oder fordern. Die arctatorischen zerfallen dann wieder in peremtorische, wenn sie für den Säumnißfall Verlust der Handlung androhen, und

Digitized by Google

in dilatorische, wenn die Säumniß diese Folge nicht hat, mag sie auch immerhin Kostenersatz bzw. andere Nachtheile nach sich ziehen. Nach Röm. und gem. R. ist erst das dritte Decret peremtorisch, doch kann auch Ein Edict mit peremtorischer Wirkung erlassen werden. Im C. de proc., in der hannöv. Prc.O. und und dem Nd. Entw. herrscht die Parteiladung vor, die ipso jure präclusiv ist, ohne daß die Ungehorsamsfolgen speciell angedroht sein müßten; gerichtliche L. ergeht an Zeugen und Sachverständige, zum Theil auch an die Parteien behufs persönlicher Befragung und in anderen Fällen. Die L. kann sodann ferner generell oder speciell sein, je nachdem sie für den ganzen Proceß oder ganze Instanzen, oder bloß für eine einzelne Proceßhandlung ergeht. Im heutigen Civilproceß, der schriftliche Form hat und außerdem in eine Reihe von Einzelacten zersplittert ist, sind die vorkommenden L. specielle, generelle L. ergehen nur als Edictalladungen. Die L. kann nach der Form des Ausdrucks eine schriftliche oder mündliche sein. Der röm. und gem. Proceß kennen die letztere insbesondere für geringfügige Sachen, der Nd. Entw. fordert schriftliche L. — Endlich setzt man Verbal- und Realcitation, welche letztere nur gegen Zeugen im heutigen R. zulässig ist, einander entgegen. Die Realcitation besteht in der persönlichen Vorführung, ist daher keine eigentliche L., wie sie auch weder im Röm. R., noch im heutigen Strafproceß als solche aufgefaßt wird. — Was das persönliche Erscheinen der Partei angeht, so kann sie sich im Civilproceß im Allgemeinen immer durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der gem. und preuß. Proceß fordern ihr persönliches Erscheinen nur in Ehesachen und bei Eidesleistungen, der Nd. Entw. außer bei letzteren auch in Fällen, wo dasselbe direct vom Gerichte verordnet wird. Vgl. „Insinuation", „Litiscontestation", „Ungehorsamsverfahren".

Quellen: Tit. D. 2, 4 sqq. Tit. C. J. 2, 2. Tit. C. J. 2, 4. Tit. C. Th. 2, 4. Fragm. Vat. §. 162—167. l. 68—73 D. 5, 1. l. 4 §§. 5. 6 D. 39, 2. Nov. 53 c. 3. — c. 20 X. 1, 29. c. 10 X. 2, 14. c. 1 Cl. 2, 1. c. un. Cl. 2, 2. — C. de proc. a. 50 ss. 59 ss. — Preuß. A.G.O. Th. 1. Tit. 6. §. 12. Tit. 7. 9. §. 25. Verordn. v. 21. Juli 1846. §. 2. Entw. v. 1864. Mot. S. 63 ff — Hann. Prc.O §§. 118 ff. 143 ff. 181. 188. 191. 257 f. 276. 303. 320 f. 377. 379 ff. 406. 556. — Nd. Entw. §§. 193 ff. 270. 296 f. 384. 395 f. 414. 455 ff. 475—479. 522. 599. 612 ff. 671. 716. 749 f. 813. 840.

Lit.: Danz, Ord. Prc. §. 93 ff. Bethmann-Hollweg, Gem. Civ.Prc., II. §§. 82. 122; III. §§. 152. 157. Wieding, Libell-Prc. §§. 31. 33—36. Münch. krit. Vierteljahrsschr. XII. S. 248 ff. Koch, Preuß. Civ.Prc. §. 169 ff. Leonhardt, Comm. zur hann. Prc.O. §§. 141. 184. 185 ff. K. Wieding.

1022. **Ladung** (Citation) im Strafproceß (s. John Enc. Th. I. S. 744) folgt wesentlich verschiedenern Regeln als im Civilproceß, welcher nach der völlig anders gearteten Natur des in ihm verhandelten Anspruchs an die L. der Parteien andere Wirkungen knüpft. Der Strafproceß beruht auf dem Grundsatze der materiellen Wahrheitserforschung und der Nothwendigkeit des persönlichen Erscheinens, wodurch Stellvertretung (abgesehen vom Polizeistrafverfahren) regelmäßig ausgeschlossen ist. Die Folgen des Ausbleibens für den Geladenen sind im Strafverfahren ebenfalls andere, weil das Contumacialverfahren für schwere Verbrechensfälle im Princip ausgeschlossen ist. Nur bezüglich der Vorladung von Zeugen gelten für den Strafproceß durchgängig und von einzelnen wenigen Abweichungen abgesehen, die gleichen Regeln wie im Civilproceß. Die Befugniß zur L. setzt die Competenz des Richters gegenüber den vorgeladenen Personen voraus. Niemand ist verpflichtet, der L. eines ausländischen Richters Folge zu leisten. Die Form der L. ist gegenwärtig die schriftliche; während das gem. R. auch mündliche L. (ebenso das sächs. Prc.R.) gestattet. Ob der Gegenstand der Vernehmung und ihr Zweck (Zeugniß, Verantwortung) anzugeben, ist in der Theorie streitig und in der Praxis nicht übereinstimmend geregelt. Die richtige Meinung verlangt, damit der Vorgeladene auf seine Aussage sich vorbereiten könne und nicht plötzlich überrascht werde, die Angabe des Zweckes seiner Vernehmung. — Gegen Unerreichbare erfolgt die L. durch

öffentliche Aufforderung (Edictalien), gegen Anwesende entweder durch Zustellung einer einfachen Citation ohne Androhung bestimmter Nachtheile oder für den Fall des Ausbleibens unter Auferlegung einer Geldbuße. Realcitation heißt die L. in solchen Fällen, in denen dem Ungehorsamen sofortige Gestellung durch den Gerichtsdiener oder die Polizei angesagt wird. Das Franz. R. unterscheidet mit Rücksicht auf diese Modalitäten den Erscheinungsbefehl (mandat de comparution) und Vorführungsbefehl (mandat d'amener). Ob der Richter außer den Fällen der Verhaftung das Erscheinen des Angeschuldigten zur Aufklärung der Sachlage während der Voruntersuchung verordnen will, hängt theils von seinem Ermessen, theils von den Anträgen der Anklagebehörde ab. Nothwendig und wesentlich ist die L. der nicht Verhafteten zur mündlichen Hauptverhandlung. Sie folgt gleichzeitig mit der Zustellung der Anklageschrift. Im Falle des Ausbleibens tritt entweder persönlicher Zwang oder (wenn dies nach der Art des Verbrechensfalles zulässig) Contumacialverfahren ein. Außer der L. der Zeugen, Sachverständigen, Angeklagten kommt im Criminalproceß noch die L. der Geschwornen zu den Sitzungen der Schwurgerichtsperiode vor, für welche sie durch die Dienstliste bestimmt sind. Den unentschuldigt Ausbleibenden werden hier nach Maßgabe der Proceßgesetze von vornherein Geldbußen angedroht.

Quellen: Bundesraths-Entw. zur D. Str.Prc.Ordn. (1874 §. 120 ff.). Preuß. Crim.-Ordn. §§. 71. 72. Verordn. vom 3. Jan. 1849 §§. 20. 31. 32. 51. 52. 79. Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 64. 65. — Neupreuß. Str.Prc.O. §§. 89. 96. 139. 150. Oldenburg. Art. 64. 108. C. d'instr. a. 80. 91 ss.

Lit.: Zachariä, Handb. des Str.Prc., II. 117. Mittermaier, Deutsches Strafverfahren, I. §. 70. — Planck, System. Darstell., S. 246. — Martin (Temme), Lehrb., §. 107.

v. Holtzendorff.

1023. **Lagergeld** ist die Vergütung für die Benutzung von Lagerräumen und für die mit der Aufbewahrung verbundene Bemühung. Die Verpflichtung zur Zahlung von L. ist an sich ein zufälliger, auf besonderer Vereinbarung beruhender Bestandtheil des Verwahrungsvertrages (depositum), welcher dadurch mehr oder weniger in Sach- und Dienstmiethe übergeht. Im Handelsverkehr versteht sich jedoch bei der charakteristischen Entgeltlichkeit des Handels eine solche Vergütung dergestalt von selbst, daß der Kaufmann, welcher als solcher („in Ausübung des Handelsgewerbes" — nicht gerade seines Handelsgewerbes), für einen Kaufmann oder Nichtkaufmann Gegenstände aufbewahrt, von demselben auch ohne vorgängige Verabredung L. fordern darf, dessen Betrag sich nach der Gewohnheit des Ortes bestimmt. So kann der Käufer L. für die Aufbewahrung der von ihm zur Disposition gestellten Waare berechnen. Auch der kaufmännische Mandatar und negotiorum gestor, der Commissionär und der Spediteur können dem Geschäftsherrn L. in Rechnung stellen. Ein besonderer Nachweis der wirklichen Verauslagung ist hier nicht erforderlich; das A.D.H.G.B. rechnet vielmehr auch die Vergütung für die Benutzung der eigenen Lagerräume des Commissionärs (und Spediteurs) sowie die Arbeit der Leute desselben zu den diesem zu ersetzenden Aufwendungen (Spesen), welche in der Provision nicht begriffen sind. Hiervon macht der Eintritt des Commissionärs als Selbstcontrahent keine Ausnahme, und ebenso dauert das Recht, L. zu fordern, auch für die Zeit fort, während welcher der Commissionär oder Spediteur die Waare wegen seiner Gegenforderungen retinirt. Der Frachtführer dagegen kann nur das wirklich nützlich aufgewendete L. ersetzt verlangen; die ihm obliegende Aufbewahrung wird durch die „Fracht- und Liegegelder" mit vergütet. Durch die Eisenbahn-Güter-Reglements ist indessen vielfach eine Verpflichtung zur Zahlung tarifmäßiger Lagergelder unter verschiedenen Voraussetzungen eingeführt. So, wenn die bereits zum Transport eingelieferten Güter ohne Veranlassung aus den Lagerräumen oder Wagen der Eisenbahn vor der Beförderung zurückgenommen werden, ferner wenn die Auslieferung nach und nach

Digitized by Google

erfolgt und deren Beendigung verzögert wird, oder wenn die beförderten Frachtgüter innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht abgenommen werden. — Wer L. fordert, gibt sich eben dadurch als Kaufmann und sein Geschäft als Handelsgeschäft zu erkennen. — Das Lagergeschäft hat in neuerer Zeit große Ausdehnung gewonnen. Auch das H.G.B. erwähnt mehrfach die „öffentlichen Lagerhäuser" als Depositionsort und erklärt „Lagerscheine" (warrants), wenn sie an Ordre lauten, für indossabel. Für die Benutzung der öffentlichen Niederlagen zur Lagerung unverzollter Waaren (Packhöfe, Lagerhäuser ꝛc.) wird gleichfalls L. entrichtet. Nach der preuß. Zoll-Ordn. von 1838 wird das L. für jeden Packhof nach dem örtlichen Kostenbedarf besonders festgestellt, darf jedoch, wo die Niederlagen für Rechnung des Staates verwaltet werden, gewisse Sätze nicht überschreiten. Auch das Vereinszollgesetz von 1869 bestimmt, daß, wo L. erhoben werde, dasselbe für jede Niederlage nach dem örtlichen Bedarf zur Deckung der Kosten festgestellt werden, jedoch, sofern die Niederlagen für Rechnung des Staates verwaltet würden, gewisse (mit den Sätzen der preuß. Zoll-Ordn. identische) Sätze nicht überschreiten solle. Die Verpflichtungen der Niederlagenverwaltung rücksichtlich der lagernden Waare sind gleichfalls gesetzlich festgestellt. Insbesondere haftet dieselbe für sicheren Verschluß, sowie für Abwendung von Feuersgefahr im Innern des Gebäudes und dem dazu gehörigen umschlossenen Raume.

Gsgb. u. Lit.: Allg. D.H.G.B. A. 290, 371, 381; 409; 323, 343, 407; 302, 832. Preuß. Allg. L.R. I. 13. §§. 74—79; 14, §. 76; Regl. für den Vereins-Güterverkehr auf den Bahnen des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen, §. 15. — Goldschmidt, Ztschr. für das ges. Handelsrecht, V. S. 599. — Betriebs-Regl. für die preuß. Staats- u. unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen vom 17. Febr. 1862 §. 15. Betriebs-Regl. für die Eisenbahnen im Nd. Bunde vom 10. Juni 1870 B. §. 15. — B.G.Bl. S. 419. — Preuß. Zollordn. vom 23. Jan. 1838 §§. 60, 61 (Ges.Samml. S. 33). Vereinszollges. vom 1. Juli 1869 §§. 97, 99, 105. — BundesGes.Bl. S. 317. — Erk. des R.O.H.G. Entsch. VII. S. 363 des Handelsappell.Ger. zu Nürnberg u. des O.A.G. zu Cassel bei Goldschmidt u. Laband, Ztschr. X. S. 133, 149, auch Löhr, Centralorg., N. F. III. S. 235. Erk. des Obertrib. zu Berlin bei Striethorst, Archiv für Rechtsf. Bd. LXXXI S. 325. Gareis, Das Warrant-Indossament bei Hartmann, Centralorg. VIII. S. 301. O.A.G. Jena bei Busch, Archiv XVI. S. 92; N. F. II. S. 129. R. Koch.

1024. **Lambertinus** di Ramponibus, wurde 1269 Doctor, trat als Lehrer auf, war ein Staatsmann vom größten Einfluß, † 1304.

Schriften: Glossen (?). — Quästionen. — De consiliis habendis (in Bartoli consilia, quaestiones et tractatus, Basil. 1588, p. 503—505).

Lit.: Savigny, V. 426—429. Teichmann.

1025. **Lamennais**, Hugues Félicité Robert de, ♁ 17. VII. 1782 zu St. Malo, 1817 zum Priester ordinirt, zuerst Vertheidiger d. Katholicismus, später der Revolution und Demokratie, nach der Februarrevolution Mitgl. der Constituante, † 27. II. 1854.

Schriften: Essai sur l'indifférence en matière de religion, 1817—23 (défense 1824). La Religion considérée dans l'ordre politique et civil, 1825. — Des progrès de la révol. et de la guerre contre l'église, 1829. — Paroles d'un croyant, 1834 (über 100 Auflagen). — Affaires de Rome, 1836. — Livre du peuple, 1837. — Esclavage moderne, 1839. — Pays et gouvernement, 1840. — Une voix de prison, 1841. — Amschaspands et Darvands 1843. — Esquisse d'une philosophie. — Les Évangiles, 1846. — Oeuvres complètes, 1836, 1844. — O. posthumes par Forgues, 1855—56. — O. inédites par Blaise, 1866.

Lit.: Robinet, Notice biogr. sur L. — Huber in Bluntschli St.W. B. VI. — Bluntschli, Gesch. des allg. St.R. 493—494. — Herzog's Encycl. VIII. 178—184. — Sainte-Beuve, Critiques et portraits littéraires, Par. 1841. Teichmann.

1026. **Lamoignon**, Guill. de, ♁ 1617 zu Paris, wurde 1635 Rath am Parl., 1658 1. Präs., † 1677. Einer der größten und edelsten Männer.

Schrift: Recueil des arrêtés, 1702; neu edirt 1781—1784.

Lit.: Stein-Warntönig, Franz. St.- u. R.gesch. II. 119. — Monnier, G. de L. et Colbert, 1862. Teichmann.

Digitized by Google

1027. **Lampredi**, Giov. Maria, ♂ 1732, war Prof. in Pisa, † 1793. Er schrieb: Jur. publ. univ. s. jur. nat. et gentium theoremata, Liburni 1776—78. Commercio dei popoli neutrali in tempo di guerra, Fir., 1788 (fr. v. Peuchet Par. 1802).

Lit.: Cauchy, II. 268—282. — Pierantoni, Storia degli studj del dir. internazionale, p. 59 (deutsch von Roncali, Wien 1872, S. 34, 40). — Sclopis, Storia della legisl. ital., 1863. II. 618—23. — Gessner, Droit des neutres, 1865, p. 43.

Teichmann.

1028. **Lampugnano**, Ubertus de, Mailänder, Prof. zu Pavia, Zeitgenosse des Baldus, hielt bei einer Gesandtschaft an Kaiser Wenzel zu Prag eine in der Geschichte des deutschen Staatsrechts denkwürdige Disputation.

Lit.: Savigny, VI. 488. — Stobbe, R.quellen. I. 456. — Ztschr. f. gesch. Rwiss. I. 338. II. 238—256. Teichmann.

1029. **Lancelloti**, Giovanni Paolo, ♂ 1511 zu Perugia, lehrte daselbst, † 1591.

Er schrieb auf päpstlichen Befehl: Institutiones jur. can., Perus. 1563, Col. 1609, Viteb. 1689, c. not. Thomasii, Hal. 1716, edid. Durand de Maillane, Lyon 1770; ferner: De Regulis juris. — Vita Bartoli, Perus. 1576.

Lit.: Herzog, Real-Encycl. VIII. 187. — Savigny, VI. 137. 152.

Teichmann.

1030. **Landesverrath** ist der Angriff gegen den Staat in seiner Eigenschaft als völkerrechtliches Subject. Die äußere Stellung und Sicherheit des Staats wird auch durch das Verbrechen des Hochverraths angegriffen — denn zum Hochverrathe gehören auch diejenigen Unternehmungen, welche darauf gerichtet sind, einen Theil des Staatsgebietes vom Ganzen loszureißen. Deshalb ist es auch unrichtig, den L. — wie nicht selten geschieht — als Angriff gegen die äußere Stellung und Sicherheit des Staats zu bestimmen. Der Unterschied zwischen Hochverrath und L. ergibt sich daraus, daß beim Hochverrath der Staat als ein für sich bestehendes Ganzes, daß er dagegen beim L. als eine in völkerrechtlicher Gemeinschaft mit anderen Staaten stehende Individualität zu denken ist. Wie nun das Völkerrecht die Beziehungen der Staaten zu einander sowohl in Kriegs- wie auch in Friedenszeiten regelt, so entsprechen auch diesen beiden Seiten der völkerrechtlichen Beziehungen diejenigen Strafbestimmungen, welche sich auf den s. g. militärischen und diejenigen, welche sich auf den s. g. diplomatischen L. beziehen.

I. Der militärische L. Da das Recht des Krieges und des Friedens nach den Bestimmungen der Verf. für das Deutsche Reich ein Attribut des Reiches ist, so ist hiervon die Folge, daß das Object des militärischen L. nur das Deutsche Reich als solches, nicht aber ein einzelner Bundesstaat sein kann. Die den militärischen L. betreffenden Strafbestimmungen (Str.G.B. §§ 87—90) haben daher die gemeinsame Voraussetzung, daß ein Krieg gegen das Deutsche Reich entweder schon zum Ausbruch gekommen ist, oder veranlaßt werden soll. Die einzelnen Fälle des militärischen L. bilden übrigens jeder für sich dergestalt ein selbständiges Verbrechen, daß für jeden dieser Fälle alle Voraussetzungen der Strafbarkeit in der ihn betreffenden Strafvorschrift enthalten sind. Ein generelles Verbrechen des L. überhaupt, oder auch nur des militärischen L., aus welchem die einzelnen Strafvorschriften zu ergänzen wären, gibt es nicht.

II. Der diplomatische L. Da für den völkerrechtlichen Verkehr im Frieden außer dem Deutschen Reiche auch die einzelnen Bundesstaaten in Betracht kommen, so sind die Angriffsobjecte für den diplomatischen L. das Deutsche Reich, und jeder der einzelnen Bundesstaaten. Ob die völkerrechtlichen Beziehungen der einzelnen deutschen Bundesstaaten durch Ausübung des Gesandtschaftsrechts einen thatsächlichen Ausdruck erlangt haben, ist für die Anwendung der den diplomatischen L. betreffenden Strafbestimmungen (Str.G.B. § 92) gleichgültig.

Bestrafung. 1. Für die Fälle des militärischen L. ist als die regelmäßige Strafe Zuchthausstrafe, und zwar für die schwersten Fälle lebenslängliche angedroht (§. 87. 88. 90). In einzelnen Fällen (§. 88 Abs. 1. Abs. 3) kann statt der Zuchthausstrafe und zwar als ordentliche Strafe auch auf Festungshaft erkannt werden. Die Annahme mildernder Umstände ist in allen Fällen des militärischen L. zulässig. Für die Bestrafung hat dies die Wirkung, daß nur auf zeitige Festungshaft erkannt werden darf. Wird — gleichviel ob als ordentliche, oder, in Folge der Annahme mildernder Umstände, als außerordentliche Strafe — auf Festungshaft erkannt, so kann daneben noch auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen R. erkannt werden. Gegen Ausländer kommen die Strafen des militärischen L. nur dann zur Anwendung, wenn sie sich unter dem Schutze des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats innerhalb des Bundesgebietes aufhalten. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so ist gegen Ausländer nach dem Kriegsgebrauche zu verfahren.

2. Die Strafe des diplomatischen L. ist Zuchthaus von 2—15 Jahren und bei Annahme mildernder Umstände Festungshaft nicht unter sechs Monaten. Wird wegen L. — sowohl militärischen, wie diplomatischen L. — die Untersuchung eröffnet, so kann bis zur rechtskräftigen Beendigung derselben das Vermögen des Angeschuldigten mit Beschlag belegt werden.

Gsgb.: Str.Ges.B. §§. 87—93. Mil.Str.Ges.B. §. 56. — Ueber Kriegsverrath vgl. den Art. Militärverbrechen.

Lit.: Schütze, Lehrbuch, S. 238 ff. Berner, Lehrbuch (7. Aufl.) S. 354. Oppenhoff, Comm. zu §§. 87 ff. Schwarze, Comm., 3. Aufl. S. 324 ff. John, in v. Holtzendorff's Handbuch III. S. 45 ff., woselbst nähere Literaturangaben u. spec. Erörterungen gegeben sind. John.

1031. **Landsassiat** (Thl. I. S. 457) ist das Verhältniß der Forensen, d. h. jener Personen, welche in einem Staate Grundeigenthum besitzen, ohne daselbst das Staatsbürgerrecht zu haben. Man unterscheidet einen Landsassiatus plenus, vollkommenen L. und einen Landsassiatus minus plenus, unvollkommenen L. Ersterer ist lehnrechtlichen Ursprungs und erklärt sich daraus, daß man in einzelnen Reichsterritorien auch von dem grundbesitzenden Ausländer das Homagium forderte und unbeschränkten Gehorsam selbst in Fällen verlangte, die mit der Ansässigkeit des Fremden in gar keinem rechtlichen Zusammenhange standen. Der volle L. findet sich in Deutschland nur particularrechtlich, so in Sachsen, Bayern, Mecklenburg und theilweise auch in Preußen. Seine praktische Bedeutung besteht nach heutigem Rechte darin, daß der Fremde nicht blos dem Gerichtsstande der belegenen Sache (forum rei sitae) unterworfen, sondern auch bei persönlichen Klagen sich den Gerichten des fremden Staates zu stellen verpflichtet ist. Während diese Einrichtung als unzulässige Steigerung des Territorialitätsprincips erscheint, beruht der sog. unvollkommene L. in der selbstverständlichen Consequenz der Ansässigkeit eines Fremden, daß dieser bei Streitigkeiten, die seinen Grundbesitz betreffen, sich dem forum rei sitae fügen muß. Da hierin bezüglich des Fremden nichts Eigenthümliches zu sehen ist, verdient der unvollkommene L., der nur im Schlepptau des vollkommenen in unsere Rechtsterminologie eingeführt wurde, gar nicht als besonderes Rechtsinstitut hervorgehoben zu werden. Nach Art. 18 der Bundesacte können Angehörige eines deutschen Bundesstaates, die in einem anderen Bundesstaate Grundeigenthum besitzen, deshalb nicht mehreren Abgaben und Lasten unterworfen werden, als dessen eigene Unterthanen. Zur persönlichen Ausübung politischer Rechte ist der Forense auf seinen Grundbesitz hin nicht befugt.

Lit. u. Gsgb.: Gengler, Lehrb., II. 120. Häberlin, Repertorium des teutschen St.- u. Lehnrechts, Art. Landsaß. v. Rönne, St.R. der preuß. Monarchie, I. §. 87 N. 5. Reyscher, Württ. Priv.R., I. §. 165. Haubold, Lehrb. des sächs. Priv.R., §. 391. Preuß. Cabinetsordre v. 15. März 1809. Beil. I. zur bayer. Verfg.Urk. von 1818 §. 15. Kurhess. Ver-

Digitized by Google

ordn. vom 24. Juli 1824 bei Emminghaus, Corp. iur. Germ. acad. 717. Bekanntmachung des Sachsen-Altenburg. Justizcoll. vom 14. März 1835 l. c. 823.

Heinrich Brunner.

1032. **Landstreicherei** (Th. I. S. 850) ist das geschäfts- und arbeitslose Umherstreifen von Ort zu Ort, ohne gerechtfertigten Zweck und nachweisbare Unterhaltsmittel. Vom Vagabunden (Vaganten) im juristischen Sinn d. h. dem umherziehenden Wohnsitzlosen, welchen das Mittelalter, ja noch das Preuß. L.R. und der C. p. mit dem Landstreicher (dem Unstäten, Elenden, fahrenden Mann) identificirte, unterscheidet die heutige Rechtssprache den letztgenannten dadurch, daß sie für dessen Begriff den Mangel eines festen Wohnsitzes nicht erfordert. Die L. muß zwar, weil sie des unredlichen Erwerbes verdächtig macht und die allgemeine Sicherheit gefährdet, etwa als Uebertretung der polizeilichen Ahndung, nicht aber als Vergehen der Strafgerechtigkeit anheimfallen. So noch das Preuß. A.L.R., nach welchem inländische Landstreicher und Müssiggänger nur zur Arbeit angehalten bzw. versorgt, „fremde, die nirgend einen festen Wohnsitz haben", unter Verbot der Rückkehr bei Strafe, über die Grenze gebracht werden sollen. Strenger verfuhr aber das neunzehnte Jahrhundert. Gleichwie ein Preuß. Reglement vom Jahre 1800 erklärt der C. p. die vagabondage für délit und straft die durch Urtheil festgestellten vagabonds (gens sans aveu) „welche kein bestimmtes Domicil haben" ꝛc. mit Gefängniß von mindestens drei Monaten. Diesem Vorbilde folgte das Preuß. Str.G.B., indem es sogar die bloße L. als „Vergehen" wider die öffentliche Ordnung behandelte (das Oldenb. Str.G.B. strafte erst im Rückfall). Voraussetzung war lediglich geschäfts- und arbeitsloses Umherziehen, ohne Nachweisbarkeit von Unterhaltsmitteln oder vom Aufsuchen solcher, nicht aber Wohnsitzlosigkeit; Strafe: Gefängniß von einer Woche bis zu drei Monaten, wofern nicht das Vergehen der Bettelei concurrirt. Nach ausgestandener Strafe hatte seit der Revision von 1856 nicht mehr das Gericht, sondern die Landespolizeibehörde nach ihrem Ermessen die Befugniß, den Landstreicher auf höchstens drei Jahre in ein Arbeitshaus einzusperren oder zu gemeinnützigen Arbeiten verwenden zu lassen, sowie den ausländischen aus dem Lande zu weisen. Mit vollem Recht verwandelt das Deutsche Str.G.B. die L. (freilich ohne diesen Begriff zu definiren) in eine Uebertretung, gleichwie Müssiggang, Bettelei ꝛc. Die Strafe ist Haft, indeß mit Anhaltung zu angemessener Arbeit; zugleich kann der Verurtheilte durch Erkenntniß des Gerichts der Landespolizeibehörde überwiesen werden, welche erst dadurch die obenerwähnte Befugniß (jedoch beschränkt auf höchstens zwei Jahre) erlangt, und zwar so, daß sie den Ausländer „an Stelle der Unterbringung in ein Arbeitshaus" aus dem Bundesgebiete verweisen kann.

Lit.: Liber Vagatorum, ält. Ausg. 1509 – 1511. Avé-Lallemant, Das Deutsche Gaunerthum, 2 Bde. 1858

Gsgb.: R. Pol.O. 1577. Tit. 30. Preuß. A.L.R. II. 20. §§. 4. 191 ff. C. p. a. 269 ss. Preuß. Str.G.B. §§. 117. 120. (Deutsch. Str.G.B. §§. 361. 3). 362. Vgl. Mot. zum Nd Entw. §§. 357. 358.

Schütze.

1033. **Languet**, Hubert, ✝ 1518 zu Vitteaux, ging nach Deutschland, wo er in Verbindungen mit Camerarius u. Melanchthon trat; vom Kurf. v. Sachsen nach Frankreich gesandt, rettete er in der Bartholomäusnacht mehrere Personen mit Lebensgefahr, † 1581. Er schrieb: Junius Brutus Vindiciae contra tyrannos, Edinb. (Basil.) 1579 (fr. v. Etienne: De la puiss. légit. du prince, Bâle 1581).

Lit.: Chevreuil, H. L., Étude, 1856. — Mohl, I. 228. — Walter, Naturrecht u. Politik, 420.

Teichmann.

1034. **Lanjuinais**, J. Denis, ✝ 1753 zu Rennes, vertheidigte die Sache Louis' XVI., wurde 1800 Senator, comte de l'empire trotz Opposition gegen das lebensl. Consulat, pair unter Louis XVIII., † 1827. Er schrieb: Constitutions de la nation franç. 1819. — Oeuvres, Par. 1832.

Lit.: Mohl, III. 22. 96. 155.

Teichmann.

Digitized by Google

1035. **Laesio enormis** ist bei zweiseitigen Verträgen die ungebührliche Verletzung, welche ein Contrahent dadurch erleidet, daß er noch einmal so viel weggegeben, als er wieder empfangen hat. Der Ausgangspunkt für die l. e. ist der Kaufpreis. Daß dieser justum sein müsse, ist eine nicht zu verwirklichende Forderung. Zwar sollen gerade bei den zweiseitigen Verträgen ex bon. fid. Leistung und Gegenleistung in einem billigen Verhältnisse zu einander stehen, aber für dieses gibt es keinen sicheren Maßstab und es ist deshalb im Röm. R. der bonus dolus, das „naturaliter licere contrahentibus invicem se circumvenire" vielfach anerkannt (L. 16. §. 4. D. 4, 4; L. 22. §. 3. L. 23. D. 19, 2; L. 8. C. 4, 44; Nov. 97 c 1). Particularrechtlich finden sich zwar Beschränkungen der Verkehrsfreiheit, z. B. in der Festsetzung eines Preismaximum für Lebensmittel (so im franz. Rechtsgebiet durch die Municipalbehörden), gemeinrechtlich sogar ein Preisminimum für „Wein auf dem Stock und Treyd auf dem Halm" (nämlich der Marktpreis „zur Zeit des Contracts oder über 14 Tag die nechsten nach dem Herbst oder Erndten", R.P.O. v. 1577, Tit. 19. §. 3. — Vgl. Cap a 806 c 7 (Mon. Germ. III, 145, L. Langob. II, 31. 1), allein diese sporadischen Normen können keineswegs das justum pretium zu einem allgemeinen Erforderniß stempeln. Von diesen Grundsätzen weichen 2 Rescripte der Kaiser Diocletian und Maximian aus dem J. 285 ab (L. 2. 8. C. 4, 44), welche für den Fall, daß die Kaufsumme nicht einmal die Hälfte des wahren Werthes des Grundstückes erreiche, dem Verkäufer eine Klage auf Auflösung des Kaufes geben, falls Käufer den Preis nicht bis zum wahren Werth ergänzt. Als Motiv dieser Bestimmung führen die Kaiser die Billigkeit an (humanum est). Schon seit den Glossatoren (Chambon, Beitr. S. 117. 123) war die Praxis darauf bedacht, diese Rescripte in analoger Weise auszudehnen, worauf auch die canonischen Ansichten über die justitia commercii (Endemann, Nat.öcon. Grds. S. 97 ff.) bedeutend einwirkten. Andererseits suchten besonders die Naturrechtslehrer die Anfechtung wegen l. e. möglichst zu beseitigen (Göppert, Diss. p. 8 ss.), so daß sich im heutigen gem. R. zwei Ansichten gegenüber stehen. Die richtige, vorzugsweise von Theoretikern vertreten (Vangerow §. 611. Anm. 1, Windscheid §. 396) interpretirt die beiden Rescripte einschränkend; sie geht davonaus, daß diese den allgemeinen im Corp. jur. anerkannten und zu billigenden Grundsätzen widersprechen, daß sie selbst von späteren Kaisern gar nicht beachtet (L. 1. 4. 7. C. Th. 3. 1) und erst von Justinian wieder zur Geltung gebracht wurden. Nach dieser Ansicht findet also eine Anfechtung wegen l. e. nur Statt, wenn der Verkäufer weniger als die Hälfte des Grundstückswerthes empfangen hat. Die entgegengesetzte, vorzugsweise von der Praxis befolgte Meinung sieht in jenen Rescripten nur die Anwendung der bei bon. fid. negot. zu beobachtenden Billigkeit (L. 3. C. 3, 38) und dehnt sie in Folge dessen sowohl auf den Käufer, welcher mehr als den doppelten Werth der Sache bezahlte, als auch auf Mobilien und auf alle Austauschgeschäfte aus. Danach kann die l. e. von dem Verletzten, dessen Bürgen und Rechtsnachfolgern, auch Cessionarien, sowohl im Wege der Klage (sie wird cond. ex lege 2 Cod. 4. 44 genannt, ist aber eigentlich nur die Contractsklage, nicht eine cond. indebiti, restitutio in int., actio spolii, wie die Aelteren meinten) als der Einrede geltend gemacht werden und zwar gegen den Verletzenden und dessen Universal-, nicht auch Singularsuccessoren, sowie auch dann nicht, wenn die Sache durch Zufall untergegangen ist. Die Anfechtung wegen l. e. fällt nach der Natur der Sache weg: bei gewagten Geschäften, gerichtlichen Theilungen, Vergleichen (hier jedoch nur für den Abgefundenen, Vangerow §. 611 Anm. II), dem rechtsgiltigen Verzicht, Freundschaftskauf und bei Anordnung des Erblassers (L. 29. C. 2, 3); streitig, ob auch bei öffentlichen Versteigerungen, Subhastationen.

Von den neuen Part.Gsgb. stehen das Würtembergische L.R. und das Oesterr. G.B. ganz und gar auf dem Boden der Praxis des gem. R., doch verjährt nach

Digitized by Google

letzterem die Anfechtungsklage in 3 Jahren — der Cod. Maxim. Bavaricus kennt die l. e. nur beim Kauf (hier jedoch auch für den Käufer), spiegelt aber in Bezug auf die nähere Ausführung nur die gemeinrechtliche Praxis wieder. — Einen abweichenden Standpunkt nimmt das Preuß. A.L.R. ein, nach demselben bildet die l. e. nur zu Gunsten des Käufers die Vermuthung eines den Vertrag entkräftenden Irrthums (I, 4, 75 ff., Irrthum im Beweggrunde nach Lassalle, System I, S. 106, 107); ein Gegenbeweis, welcher den Irrthum ausschließt, ist also zugelassen. Die Anfechtung geht durch Verzicht und Verjährung wie bei Gewährleistung — I, 5, 343 — verloren, sie ist ausgeschlossen, wenn ein Dritter den Preis bestimmte, bei gerichtlichem Verkauf, Expropriation, beim Kauf seltener Münzen, von Bergkuxen, Verlagsrecht, Hoffnungs-, Erbschaftskauf u. a. m. Von andern zweiseitigen Geschäften wird die Anfechtung wegen l. e. nur noch beim Tausch erwähnt, bei andern theils ausdrücklich, theils durch die Praxis (so bei der Miethe) verweigert. — Im Franz. R. hatte ein Ges. vom 14. Fructidor an III. die röm. Bestimmungen aufgehoben, welche erst wieder durch besonderes Eintreten des Consuls (Napoleon) in den Code civil Eingang fanden, dergestalt jedoch, daß nur der Verkäufer einer Liegenschaft, welcher um mehr als $^7/_{12}$ des Preises verletzt ist, zur Anfechtung berechtigt ist, daß diese rückwirkende Kraft hat, ein Verzicht darauf ohne Wirkung ist, sie aber bei Vergleichen, gerichtlich bestätigten Verkäufen und gewagten Geschäften nicht Statt findet und nach 2 Jahren nicht mehr geltend gemacht werden kann. — Im Gebiete des H.G.B. ist die l. e. ganz aufgehoben (eine Reminiscenz in Art. 743), ebenso in neuester Zeit in Sachsen und Bayern.

Quellen: L. 2. 8. C. 4, 44. — Württ. L.R. II. 14. 22. — Oesterr. G.B. §§. 934. 935. 1060. 1268. 1386. 1487. — Cod. Max. Bavar. IV, 2. §. 19—22. — Preuß. A.L.R. I, 11. 58—69. 250—256. 48, 343. 9, 375. 876. 528—530. 365. 926. I, 16, 439. I, 17, 111—112. II, 16, 322. — Berggesetz v. 24. Juni 1865 §. 52. — Code civil art. 1674—1685. H.G.B. Art. 286. 743.

Lit.: Nachweise außer in den Lehrbüchern des gem. u. part. R. bes. bei Bangerow, §. 611. Chambon, Beitr. zum Obl. R. 1851. Bd. I. S. 111. Göppert, De remedio ob laesionem ultra duplum jur. comm. Boruss. concesso 1863

Kayser.

1036. **Lassalle,** Ferd., ♂ 11. IV. 1825 zu Breslau, bekannt als Socialdemokrat, † 31. VIII. 1864 im Duell.

Schriften: System der erworbenen R., Leipz. 1861. — Arbeiterprogramm; die Wiss. u. die Arbeiter; die indirecte Steuer u. die Lage der arbeitenden Klasse; der L.'sche Crim.-Prc, Zürich 1863.

Teichmann.

1037. **Laßberg,** Friedr. Leonh. Anton, Freih. von, ♂ 13. V. 1798 zu Lindau, stud. in Heidelberg, Göttingen, Jena, wurde 1819 Doctor, 1823 Hof- u. Regierungsrath in Sigmaringen; 1825 erhielt er daselbst das Oberamt übertragen, wurde 1834 Geh. Conferenzrath, 1836 Director des Hofgerichts, † 30. VI. 1838.

Schriften: Comm. exhibens obs. jur. sui heredis praesertim ratione nepotis, Jen. 1821 — Schwabenspiegel, herausgeg. nach einer Handschrift von 1287 mit Vorrede von Reyscher, Tüb. 1840.

Lit.: Reyscher in dem „Schwabenspiegel", Tüb. 1840, p. IV—VIII.

Teichmann.

1038. **La Thaumassière,** Gaspard de, ♂ 1650 zu Bourges, großer Kenner des altfr. R., † 1712.

Schriften: Ausg. d. Assises de Jérusalem. — Quest. et rép. sur les cout. de Berry (1660). Bourges 1691. — Max. du droit cout., Bourges 1691. — Décis. sur l. cout. d. Berry, Bourges 1667. 1675. (1744). — Les anciennes et les nouv. cout. loc. du Berry, Bourges, Paris 1680 — Nouv. comm. sur les cout. de Berry, Bourges 1691. 1693. 1701. 1750.

Lit.: Stein u. Warnkönig, Franz. St.- u. R.gesch. II. 133.

Teichmann.

1039. **Laetus** Pomponius (Sabinus), ♂ 1428 in Calabrien, lebte in Rom, wo er eine öffentliche Lehrstelle bekleidete und 1498 starb.

Digitized by Google

Schrift: De Romanis magistratibus, sacerdotiis, jurisperitis et legibus ad Pantagathum, Venet. 1474.

Lit.: Savigny, VI. 447. 448. Teichmann.

1040. **Laudemium** heißt schon seit frühem Mittelalter die Abgabe, welche bei der Besitzveränderung der Erwerber eines nicht zum vollen Eigenthum besessenen Bauerngutes an den Herrn bezahlen muß. Die Etymologie des Wortes ist bestritten, wahrscheinlich stammt es von dem altdeutschen Stamme lot, lod = Vergeltung ab. Bei der großen Mannigfaltigkeit abhängiger Grundstücke in Deutschland findet sich eine als L. bezeichnete Abgabe nicht nur im Gebiete des Bauernrechts (in den verschiedensten Namen: Handlohn, Weinkauf, Ehrschatz, Auffahrt, vgl. Kraut, Grundriß §. 315, Walter, R.G. §. 490), sondern auch des Lehnrechts (Lehnwaare, Lehngeld) und des Ministerialenverhältnisses, als sich dieses in ein lehensähnliches umwandelte (Eichhorn, Pr. R. III. §. 345). Als endlich mit der Reception des Röm. R. sich auch bei der Besitzveränderung der dem deutschen Zinsgut ähnlichen Emphyteuse eine Abgabe von 2 % vorfand, so wurde auch auf diese der Name L. übertragen. Naturgemäß sind diese verschiedenen Arten von L. von einander zu trennen. Nach Röm. R. ist gemäß L. 3 C. 4, 66 der Herr berechtigt, bei einer mit seiner Genehmigung erfolgenden Veräußerung des emphyteutischen Rechts die quinquagesima pars (2 %) des Kaufgeldes bzw. des Schätzungswerthes zu fordern, und zwar nach einer ständigen Praxis (in der Theorie herrschte Streit) von dem neuen Erwerber, demnach nicht, wenn er selbst von seinem Vorkaufsrecht Gebrauch macht; doch unterliegen Höhe und Art des L. auch der freien Vereinbarung. Wird die Veräußerung später als eine nichtige aufgelöst, so kann auch das L. wieder zurückgefordert werden (cond. sine causa), nicht dagegen, wenn das Grundstück zufolge pact. de retrovend. an den Veräußerer fällt, welcher alsdann ein neues L. zu zahlen hat. Weder bei einer Vererbung noch bei einer Veränderung in der Person des Herrn ist eine Verpflichtung zur Zahlung der L. vorhanden, wohl aber, wenn der Emphyteuta schon bei Lebzeiten sein Recht an seinen Erben veräußert und ebenso, wenn bei einem Erbgang auf mehrere Erben das Gut dem Einen überlassen wird. — Ungleich bunter gestaltet sich Größe, Beschaffenheit und Zahlungsfall des L. im deutschen Bauernrecht. Es ist bald eine Abgabe in Geld nach Verhältniß von Preis bzw. Werth, bald in Naturalien, es wird bald nur von dem fremden Erwerber, bald auch von den Erben gefordert; es ist bald eine persönliche Verpflichtung (dies ist die Regel) bald eine Reallast (daher wird in neuerer Zeit Eintragung in die Grundbücher verlangt [Sächs. Ges. vom 3. Nov. 1843 §. 15 Nr. 5] Preuß. Ges. vom 5. Mai 1872 §. 12). Gemeinrechtlich ist aber das ganze Institut nicht, sondern beruht nur auf Vereinbarung oder Gewohnheit. — Auch für das Lehnrecht hat sich dies L. nur particularrechtlich ausgebildet. Es wurde in der Regel nicht beim Thronfall, sondern nur dann dem Herrn gegeben, wenn das Lehngut an einen fremden Erwerber oder entfernten Seitenverwandten fiel (Kraut, Grundriß §. 267) und war von dem Belehnten zu tragen (L. majus). Daneben findet sich als L. minus oder Lehenstaxe eine von dem neuen Vasallen zu zahlende Gebühr an die lehnsherrliche Canzlei; bei Reichslehn betrug sie nach der goldenen Bulle (XXIX. §. 2) 63 Mark Silber.

Die Particularrechte und vorzüglich das Preuß. A.L.R., Oesterr. G.B. (§. 1142), Cod. Maxim. IV. 7, 11, hatten im Allgemeinen die Vorschriften des deutschen Priv.R. über das L. recipirt. Seit der neueren Verfassungsurkunde (Preuß. vom 31. Jan. 1850, Art. 40, 41) und den dazu ergangenen Ausführungsges. (Preuß. Ges. vom 2. März 1850) ist das Obereigenthum des Erbzins- und Lehnsherrn und der nur aus diesem herfließenden Rechte ohne Entschädigung aufgehoben. Dadurch kam auch das L. in Wegfall.

Quellen u. Lit.: L. 3. C. 4, 66. — Die Lehrbücher des R. u. Deutsch. R. Arndts, Emphyteuse, bei Weiske R. L. III. S. 862—867. Schmid, Handb. des gem. R. II, 1—57. — J. G.

K. Schröter, Theor. u. prakt. Abh. von der Lehnwaare u. anderen Belehnungsgebühren 1789. Pfeiffer bei Weiske R. L. VI, 452—454. Weiske, Prakt. Untersuchungen auf dem Gebiete des einheim. R. 1846. Kayser.

1041. **Laurière,** Eusèbe de, ♂ 1659, Adv. am Par. Parl., † 1728. Der größte Kenner der altfranz. R.Gesch.

Schriften: Sur l'origine du droit d'amortissement, 1692. — Texte des cout. de Paris 1698. 1777. — Coutume de Paris 1698. (zuletzt edirt von Dupin et Laboulaye). — Sur le tenement de 5 ans, 1698. — Bibl. des coutumes de France, 1699. — Gloss. du dr. franç., 1704 1717. — Traité des institutions et substit. contractuelles, 1715. — Ordonnances (du Louvre) des rois de la 3e race, 1723 (cont. par Secousse, Pastoret, Pardessus bis 1847).

Lit.: Secousse, in d. neuesten Ausg. von Loisel, p. LXVII—XXX. — Encycl. 225. — Stein u. Warnkönig II. 120, 142. Teichmann.

1042. **Lauterbach,** Wolfgang Adam, ♂ 1618 im Voigtlande, wurde Prof. in Tübingen, würt. Geh. Rath u. Director des Stuttgarter Consistoriums, † 1678.

Schriften: Exerc. 30 concl. forensium, 1692. — Consilia Tubingensia juridica, 1732—1736. — Collegium theoretico-practicum, Tub. 1690—1714, edit. noviss. Tub. 1784. — Dissertationes acad., Tub. 1728.

Lit.: S. Jöcher. — Jugler, III. 83—105. Teichmann.

1043. **Leben** (Beweis desselben), (Bd. I. S. 333). Die Frage, ob ein Kind bei der Geburt gelebt hat, ist zunächst im Erbrecht von Wichtigkeit. Hat z. B. das Kind nicht gelebt, dessen Mutter bei der Geburt gestorben ist, so konnte dasselbe auch die Mutter nicht beerben; hat es aber gelebt, und ist es auch gleich nach der Geburt gestorben, so treten die Erben des Kindes an dessen Stelle, und schließen die entfernteren Verwandten der Mutter aus. In den älteren Deutschen Ges. werden als Beweise für das Leben des Kindes angegeben: Das Beschreien der 4 Wände, das Oeffnen der Augen u. dgl. Nach §. 13, I, 1 A. L.R. ist für ausgemittelt anzunehmen, daß ein Kind lebendig zur Welt gekommen, wenn dessen Stimme deutlich vernommen ist. Es kann deshalb, wie im gem. Deutsch. R., der Beweis, daß das Kind gelebt hat, auch auf andere, also durch die Lungenprobe, Weise geführt werden. Dagegen lautet § 34 des Sächs. bürgerl. Ges.B.: Im Zweifel, ob ein Kind lebendig oder todt geboren sei, wird das erste vermuthet. Ueber den Beweis des Lebens in strafrechtlicher Beziehung vergl. den Art. Lungenprobe.

Lit.: Gerber, System, §. 35. Mittermaier, Grundz., §. 44a. Metzger, System der gerichtl. Arzneiwiss., §. 327. Unger, System, §. 26. v. Savigny, Bd. II. S. 6 ff. Förster, Theorie, §. 19. v. Krämel.

1044. **Lebensdauer** (Th. I. S. 333). Die menschliche Lebensdauer hat insofern rechtliche Bedeutung, als es darauf ankommen kann, den Werth des Rechts lebenslänglicher Hebungen im Voraus festzustellen. Wenn z. B. lebenslängliche Einnahmen bei Berechnung der quarta Falcidia oder des Pflichttheils in Betracht kommen, oder es sich um Ermittelung des Kapitals handelt, welches zur Deckung lebenslänglicher Einnahmen bei Vertheilung einer Concursmasse zurückzubehalten ist. Das Röm.R. bestimmte deshalb (l. 68 pr. D. ad legem Falcidiam (35, 2), daß zu berechnen ist, bei dem Lebensalter des Berechtigten

bis zum	20.	Jahre	eine	Lebensdauer	von	noch	30	Jahr,			
vom	20.	=	=	25.	=	=	=	=	=	28	=
=	25.	=	=	30.	=	=	=	=	=	25	=
=	30.	=	=	35.	=	=	=	=	=	22	=
=	35.	=	=	40.	=	=	=	=	=	20	=
=	40.	=	=	50.	=	=	=	bis zum		59.	Jahre
=	50.	=	=	55.	=	=	=	von noch		9	Jahren
=	55.	=	=	60.	=	=	=	=	=	7	=

= 60. Jahre ab immer noch 5 Jahr.

Das Oesterr. bürgerl. Ges.B. und das Preuß. A.L.R. enthalten hierüber keine Vorschrift. Nach §. 4c des Preuß. Stempel- und §. 11 Nr. 3 des Kostenges. soll bei Berechnung des Stempels und der Gerichtskosten von lebenslänglichen Einnahmen das zwölfeinhalbfache der einjährigen Nutzung angenommen werden. Die Praxis pflegt diese Berechnungsweise auch bei der Entscheidung privatrechtlicher Fragen anzuwenden, obgleich sich diese analoge Anwendung so singulärer Bestimmungen keineswegs rechtfertigt. §. 35 des Sächs. bürgerl. Ges.B. bestimmt die vermuthliche Lebensdauer bis zum erfüllten 1. Lebensjahr auf noch 35 Jahr, bis zum 2. auf noch 41, bis zum 10. auf noch 44, bis zum 15. auf noch 41, bis zum 20. auf noch 38, bis zum 25. auf noch 35, bis zum 30. auf noch 32, bis zum 35. auf noch 28, bis zum 40. auf noch 25, bis zum 45. auf noch 22, bis zum 50. auf noch 19, bis zum 55. auf noch 16, bis zum 60. auf noch 13, bis zum 65. auf noch 10, bis zum 70. auf noch 8, bis zum 75. auf noch 6, bis zum 80. auf noch 5, bis zum 85. auf noch 4, bis zum 90. auf noch 3, bis zum 100. auf noch 2 und nach dem 100. auf noch 1 Jahr.

Lit.: Fr. Ramos del Manzano ad leg. J. et P. lib. I. c. 10 u. 11 in Meermann Thesaurus V. p. 74 ss. Siebenhaar, Commentar zu §. 35 des Sächs. bürgerl. Ges.B. Gruchot, Beitr., Bd. XVII. S. 252. v. Kräwel.

1045. **Lebrun** de la Rochette, Claude, ♂ 1560, Adv. in Villefranche (Beaujolais), † gegen 1630.

Er schrieb: Les procès civil et criminel, contenant la méthodique liaison du droit et de la pratique judiciaire, civile et criminelle. Lyon 1609. 1664. Rouen 1629. 1640. 1647.

Lit.: Allard, Hist. de la just. crim. au 16. siècle, Gand, 1868. p. 451—457. — Nypels, Bibliothèque 25. Teichmann.

1046. **Leeuwen**, Simon van, ♂ 1625 oder 1627 zu Leyden, berühmter Praktiker, † 1682 in Haag.

Er schrieb: Censura forensis theor. pract., Lugd. Bat. 1662. 1678. 1685. 1741 (ed. de Haas). — Het Rooms-Hollands regt., Amst. 1732, 11. ed. 1744 c. not. v. Decker, Amst. 1780. — Manier van procederen, Amst. 1677, verm. door Verduyn 6 dr. van Aller, Amst. 1739, door Boschaert, Brussel 1720. — Proces crimineel, Amst. 1686. 1739. Leiden 1725. Brussel 1724 — Ausg. d. Corp. jur. civ., Amst. 1663. (Nachdruck Francof. ad M. 1663 mit geschlungenen Händen).

Lit.: Nypels, Bibliothèque 106. — van der Aa. Teichmann.

1047. **Legalität** der Einschreibungen im Grundbuch ist das nothwendige Correlat zur Publicität zum Zweck der Herstellung der publica fides, des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs. Die Einfachheit der dinglichen Rechtsverhältnisse des Mittelalters, die in der Oeffentlichkeit der Begründungsverhandlungen einen genügenden Schutz fand, ist längst dahin. Die Mündlichkeit des Verfahrens ist verdrängt durch ein umfassendes Verschreibungswesen. Dadurch ist eine viel größere Reichhaltigkeit von Grundstücksgeschäften aller Art in eine sichere Ordnung gebracht; diese aber wird hinfällig, sobald das Vertrauen auf den „Rechtsbestand und die Unumstößlichkeit" (v. Meibom, Mecklenb. Hyp.R. S. 83) nicht aufrecht erhalten werden kann.

Das Erforderniß der L., der gesetzmäßigen Vollziehung bezieht sich auf jede Art von Einschreibungen, mögen sie dazu bestimmt sein. Rechtsverhältnisse in ihren wesentlichen thatsächlichen Grundlagen zu beurkunden (wie bei der Beschreibung des Grundstücks mit Zu- und Abschreibungen, bei dem Eigenthumsübergang durch Vererbung); oder zu begründen (wie beim Eigenthumsübergang vermöge Auflassung, bei Eintragung von unkündbaren oder kündbaren, selbständigen oder unselbständigen Belastungen); oder zu erhalten und zu sichern (wie bei Vor-, An- und Vermerkungen); oder zu verändern (wie bei Cessionen, Prioritätseinräumungen) oder zu vernichten (s. Art. Löschungen). Um hier überall sowie für alle über die Einschreibungen lautenden Urkunden (s. Art. Hyp. Scheine) das höchste erreichbare Maß von Zuverlässigkeit zu bieten, sind nicht nur detaillirte Formvorschriften gegeben, sondern auch besondere Aemter eingerichtet (s. Art. Grundbuchamt).

Digitized by Google

Wenn ungeachtet seiner Unentbehrlichkeit das L.Princip in neuester Zeit der Gegenstand lebhafter Bekämpfung geworden ist (z. B. Koch, Preuß. Priv.R. §. 387), so liegt der wahre Streitpunct nicht im Princip, sondern lediglich in seinen Consequenzen. Es fragt sich, in welchen Grenzen die Prüfungspflicht der Grundbuch-, der Hypotheken-Beamten sich zu bewegen habe, wenn Anträge auf Einschreibungen eingehen. Diese Anträge haben in den verschiedensten Rechtsgeschäften ihren Entstehungsgrund; so der Antrag auf Eigenthumsumschreibung in Kauf, Tausch, Vergleich, Schenkung; der Antrag auf Hypothekeneintragung in Darlehnen, Darlehnsversprechungen, Geschäftsschulden aller Art; der Antrag auf Löschung in Zahlung, Verrechnung, Erlaß u. s. w. Um entsprechende Eintragungen wirklich „unumstößlich" zu machen, müßte durch eine causae cognitio, eine Voruntersuchung vom weitesten und fast unbestimmbarem Umfange ausgemittelt werden, ob der Rechtsbeständigkeit der die Anträge veranlassenden Geschäfte oder sonstigen Entstehungsgründe nicht ein sichtlicher oder selbst ein irgendwie noch verhüllter Mangel anhafte. Wird hier dem Prüfungsbeamten nicht eine feste Linie vorgezeichnet, bis zu welcher er gehen muß, so kann er das unerschöpfliche Arsenal von Zweifeln und Bedenken, welche auf den einschlagenden Gebieten des Rechts sich angehäuft haben, in jeder nicht ganz klaren Sache in Anspruch nehmen, um dem Vorwurf nicht sich ausgesetzt zu sehen, etwas „übersehen" zu haben. Das auftauchende Riesengespenst des „Regresses" lähmt alsdann die Durchführung aller möglichen Geschäfte bis zur Einschreibung. Es kommt zu Rückfragen, zur Nachforderung von Ergänzungen vorgelegter Urkunden, zur Anregung von Rechtsfragen aller Art, und über der Sorge, künftigen Streit zu verhüten, entspinnt sich einstweilen ein hartnäckiger Kampf zwischen den Interessenten und dem weit hinausblickenden Buchbeamten. Daraus war in Preußen eine, den gesammten Rechtsverkehr an Grundstücken schwer drückende Verschleppung hervorgegangen. In der Unsicherheit der Vorverhandlungen mit dem Richter, in der Unberechenbarkeit des Umfanges und der Richtung seiner Bedenken ging ein großer Theil des Gewinnes verloren, den die im Uebrigen mustergültige Hyp.-Ordnung zu bringen bestimmt und befähigt war. Diese Ueberspannung des L.Princips, d. h. der amtlichen Prüfungspflicht, ist im Anschluß hauptsächlich an den Vorgang von Mecklenburg durch die neueste Gesetzgebung beseitigt. Es ist dies auf dem Wege geschehen, der allein mit Sicherheit zum Ziele führen kann: nemlich mittelst möglichst scharfer Auseinanderhaltung der zur Eintragung geeigneten dinglichen Rechtsverhältnisse von ihrem obligatorischen oder sonstigen Entstehungsgrunde. Zur Einschreibung jener dinglichen Rechtsverhältnisse, sowie zu ihrer Veränderung genügt der formrichtig geäußerte Wille desjenigen, der über das dingliche R. zu verfügen befugt ist; der Wille des Eigenthümers, des Hypothekengläubigers, des Grundschuldgläubigers, bestimmt erklärt, wenn auch nicht nothwendig in der Form der „Intabulationsclausel". Der Wille kann ersetzt werden durch einen rechtskräftigen Richterspruch (daher „Judicatshypotheken"); in wenigen seltenen Ausnahmen durch eine besondere gesetzliche Ermächtigung. Sobald der Einschreibungswille des Verfügungs-Berechtigten aber rechtsgültig erklärt oder ersetzt ist, sind auch die Voraussetzungen der L. der Einschreibungen jeglicher Art erbracht und der Buchbeamte hat nicht in die Entstehungsgeschichte jenes Willens sich hineinzudrängen (Consensprincip).

Alles, was gesetzlich erforderlich ist, um ein eintragungsfähiges Rechtsverhältniß zu begründen, zu sichern, zu ändern, zu löschen, unterliegt der Prüfungspflicht im vollen Umfange, insbesondere also die Identität, die Verfügungsfähigkeit, die Sachlegitimation des Antragstellers oder seines Bevollmächtigten, die Begründung, Formulirung und Specialisirung des gestellten Antrages, alles dies Angesichts des Inhalts des Grundbuchs. In jenen Richtungen können nicht nur „in die Augen fallende" Fehler der Urkunden, sondern auch Unklarheiten und andere sachliche Bedenken Gegenstand von Rückfragen und sonstigen Beanstandungen werden. Aber

Digitized by Google

„Mängel des R.geschäfts, welches der vollzogenen Auflassung, Eintragungs- oder „Löschungsbewilligung zu Grunde liegt, berechtigen nicht, die beantragte Ein„tragung oder Löschung zu beanstanden". §. 46 d. Preuß. Grundb.Ordn. vom 5. Mai 1872. Einschreibungen ohne jeden Antrag, also von Amtswegen, zu Gunsten von Rechten Betheiligter bleiben neben dem Consensprincip nur für wenige Ausnahmefälle statthaft. (S. Preuß. Grundb.Ordn. §. 64, 66, 97, 118).

Unter allen Umständen, das L.Princip möge erweitert werden, selbst bis über die altpreuß. Grenzen noch hinaus, kann es, — abgesehen von Richtigkeiten aus Versehen, die möglichst von Amtswegen zu berichtigen, — kommen, daß Einschreibungen erschlichen, oder daß sie in Irrthum und Unkenntniß von Umständen, die ihnen entgegenstehen, herbeigeführt werden; z. B. beim Auftauchen unbekannt gebliebener Erben. Um hier das formelle Recht nicht in Beugung materiellen R. umschlagen zu lassen, hat die neuere Gesetzgebung nicht nach altdeutschem Vorgange mit kurzen Anfechtungsfristen von Jahr und Tag (s. Lübeck, Thl. I. S. 1003, verschieden davon die „bürgerl. Ersitzung" in Oesterr.), Sicherung zu gewinnen gesucht, sondern die Anfechtungsklage gegen Einschreibungen in Ausdehnung auf das dem dinglichen R.geschäft unmittelbar zum Grunde liegende Obligationsverhältniß zugelassen. Zwar heilt nach Preuß. R. die Form der Auflassung jeden Mangel in der Form des Vorgeschäfts; auch sind Grundschulden nur von solchen gleichberechtigten oder nacheingetragenen Gläubigern anfechtbar, welche nicht in Folge freier Vereinbarung, sondern durch Zwangsvollstreckung ihre Eintragung und damit die schlechtere Stelle erlangt haben. Allein es bleibt eine Menge von Gründen übrig, welche ein Anfechtungsrecht verleihen können, soweit das anzufechtende R. noch in erster Hand verblieben ist. Sobald es, ohne Sicherung der Anfechtung durch Buchvermerke („Streitanmerkung" Oesterr.) auf einen R.nachfolger, einen andern Erwerber rechtsgültig übergegangen, vermag dieser (unentgeltlichen Erwerb in Preußen ausgenommen) den Angriff mit dem Verlaß auf das Grundbuch abzuwehren, wenn ihm nicht mala fides, Kenntniß der die Anfechtung begründenden Thatsachen zur Zeit seines Erwerbes, nachgewiesen werden kann. Die Abgrenzung des Gebietes der Schlechtgläubigkeit bietet große, durch die neueste Preuß. Gesgbg. noch nicht überwundene Schwierigkeiten. Ausdrücklich ausgeschlossen zu Gunsten gutgläubiger Dritter ist das R.mittel der restitutio in integrum wider Einschreibungen in Mecklenburg, sowie in Neuvorpommern und Rügen.

Die Klage auf Beseitigung von Einschreibungen stellt sich ihrem Antrage nach dar als eine „Löschungsklage" und zwar „aus dem Grunde der Ungiltigkeit" (Oesterr., s. Exner, Publicitätsprincip S. 115 ff.), ihrer Begründung nach ist sie eine Erscheinungsform der Negatorienklage für den Grundeigenthümer, und für den durch eine Löschung oder Umschreibung verletzten Gläubiger eine Form der Hypothekenklage, gerichtet auf Anerkennung der Fortdauer seines R. an der Sache und dessen formrichtige Wiederherstellung durch Beseitigung der ändernden Eintragung. Unabhängig davon bleibt die Anfechtungsklage in der Gestalt der a. Pauliana. Während in Norddeutschland das Consensprincip herrschend geworden, auch Oesterreich ihm sich genähert, so gilt in Bayern und im Königr. Sachsen noch das L.Princip in erweitertem Umfange, ebenso in Würtemberg und zwar hier in der Ausdehnung, daß in erheblichem Umfange sogar für die Sicherheit bewilligter Hypotheken die Hyp.-Behörde haftet, der dieserhalb genaue Vorschriften bezüglich der Schätzung ertheilt sind. Völlig fremd ist das L.Princip dem französischen, bzw. rheinländischen R., welches für die Einschreibungen in die Trans- und Inscriptionsbücher nicht einmal eine Prüfung der Legitimation des Erklärenden erforderlich macht.

Gsgb. u. Lit.: Consensprincip: Preußen seit d. Ges. v. 5. Mai 1872, auf die neueren Provinzen ausgedehnt 1873. Förster, Grundbuchr. §. 4. Theorie u. Pr. d. Preuß. Pr.R. 3. A. (1874) §. 23. 191 f. Dernburg, Preuß. Priv.R. §. 197 ff., bes.

Digitized by Google

§. 201: nichtige, unrichtige, anfechtbare Eintragungen. Hamburg. s. Bornemann. im Preuß. Just.M.Bl. 1848, S. 33 ff. Mecklenburg, s. Götze, Reform des Hyp.Wesens u. bes. v. Meibom, das Mecklenb. Hyp.R. 1871 (s. Thl. I. S. 990). Oesterreich, s. Klepsch, das österr. Tabularrecht (1862), jetzt Grundbuchges. v. 25. Juli 1871, dazu Exner in Behrend's Ztschr. f. d. Deutsche Gsgb. 6, 584 ff. („Einverleibungen" neben provis. „Vor-" u. neben „Anmerkungen"). Verstärktes L.Princip: (früher Preuß. Hyp.Ordn. I. §. 76 ff. II. §. 11 ff., A.L.R. I. 20, §. 428 ff.) Bayern, Hyp.Ges. (1822) §. 86. 98 ff. 146. Königr. Sachsen, bürgerl. Ges.B. v. 2. Jan. 65. §. 387 ff. Ges. v. 6. Nov. 1843, § 127 ff. Großh. Sächs. Pfandges. §. 123 ff. Taxationssystem: Württ. Pfand-, Prior.- u. Exec.-Ges. v. 15. April 1825. bes. A. 164 ff., 174 ff., 232 ff. Ges. v. 30. Mai 1828 u. 13 Nov. 1855 (Thl. I. S. 1047). Transscriptionssystem: c. ow. a. 2146 ff. (Thl. I. S. 540). Unzuverlässigkeit der Extractbücher in Oldenburg (s. Thl. I. S. 1017). Schaper.

1048. **Legalservituten** nannten die neueren Juristen diejenigen gesetzlichen Beschränkungen, denen das Eigenthum überhaupt und besonders das Grundeigenthum aus politischen Gründen unterworfen ist. Mit der Schaffung der L. erkennt die Gesgbg. an, daß der Grund und Boden in einem unzerstörbaren Zusammenhang steht und jede Abscheidung eine willkürliche ist. Die rücksichtslose Ausübung des Eigenthums führt nothwendiger Weise zu einem Herübergreifen in die R.sphäre des Nachbarn oder stört die öffentliche Ordnung. Der Collision mit dem Ersteren kann zwar durch Bestellung von Grunddienstbarkeiten abgeholfen und die Störung der letzteren durch polizeiliche Maßregeln in dem einzelnen Falle beseitigt werden. Allein die Erfahrung, daß die Ausübung des Eigenthums niemals unbegrenzt und unbeschränkt sein kann, hat die Gesgbg. zur Aufstellung von Vorschriften veranlaßt, welche von vornherein und ohne besonderen Entstehungsakt das Eigenthum einschränken. Sie legen einem jeden Eigenthümer gewisse Pflichten der Duldung oder Unterlassung auf und sind insofern den eigentlichen Praedialservituten verwandt. Deshalb hat man auch bis in die neueste Zeit die L. als wirkliche jura in re aliena angesehen. Dadurch war man genöthigt, die im öffentlichen Interesse auferlegten Beschränkungen von den L. auszuschließen, obwohl jene inhaltlich denselben Charakter haben. Sobald der L. eine Privatberechtigung gegenübersteht, legen die Einen dieser bald die Natur eines obligatorischen, bald eines dinglichen R. bei (Windscheid); allein das letztere ist überflüssig, sobald das Ges. schon die in jenem enthaltenen Befugnisse gewährt. Andere nehmen eine wirkliche gesetzliche Servitut dann an, wenn das Eigenthum nicht von vornherein, sondern erst durch eine besondere Thatsache und nicht gegen Jedermann, sondern einem bestimmten Subject gegenüber beschränkt ist, selbst wenn dieses nur obligat. Schutz genießt (Bekker). Allein der letztere steht mit dem Begriff der Dinglichkeit in Widerspruch. Erwägt man nun, daß das Ges. das Eigenthum überhaupt soweit gar nicht anerkennt, als es im nachbarlichen oder öffentlichen Interesse gar nicht ausgeübt werden kann, so kann von einem jus in re aliena gar nicht die Rede sein. Es sind also die L. keine Beschränkung, sondern nur eine Begrenzung des Eigenthums (Bekker, Förster). Sie unterscheiden sich von den eigentlichen Servituten dadurch, daß sich bei dem Wegfall dieser das Privateigenthum consolidirt, bei dem Erlöschen jener gleichsam neu entsteht u. s. w. — Im Uebrigen sind die beiden Arten der L. verschieden. Die im nachbarlichen Interesse hervorgegangenen können durch Vertrag oder Ersitzung (d. h. usucapio libertatis, nicht bloß non usus) beseitigt werden, genießen possessorischen und petitorischen Schutz und berechtigen zur Entschädigung (z. B. cautio damni infecti. Hesse bei Ihering VI., 415 ff.). Die L., welche im öffentlichen Interesse aufgestellt sind, werden sowohl der Privatwillkür als auch der Ersitzung entzogen und berechtigen nur zu einer Klage auf Entschädigung.

Das gem. R. kennt folgende L. I. Im öffentlichen Interesse: 1) der an einen öffentlichen Fluß grenzende Ufereigenthümer muß im Interesse des Verkehrs Jedermann die Benutzung des Ufers gestatten (§. 4, §. 2, 1); 2) der an einen öffentlichen Weg grenzende Eigenthümer, muß, falls dieser durch Naturgewalt

Digitized by Google

zerstört ist, einen Theil seines Grundstücks zum öffentlichen Weg hergeben (l. 14, §. 1 D. 8, 6); 3) der Eigenthümer muß Jedem, dessen Sachen sich auf seinem Grundstück befinden, das Betreten desselben gestatten (l. 15, D. 10, 4); 4) er muß Nachgrabungen nach Mineralien gegen Abgabe von $^1/_{10}$ des Ertrages gestatten (l. 3, 6, C. 11, 6, wohl heut nicht mehr praktisch); 5) der Eigenthümer von Rebpfählen und Baumaterial, welches in ein fremdes Grundstück eingebaut ist (tignum junctum aedibus vineaeve) hat kein Vindicationsrecht, sondern nur einen Entschädigungsanspruch auf den doppelten Werth (D. 47, 3; §. 29, I. 2, 1). — II. Im nachbarlichen Interesse, a. Duldungen: 1) der Eigenthümer muß des Nachbars Baumäste „quindecim pedes a terra altius" in seinem Luftraum (D. 43, 27); 2) das Betreten des Grundstücks zum Auffammeln der hinübergefallenen Früchte „tertio quoque die" (D. 43, 28); 3) die Ausbauchung der nachbarlichen Mauer bis zu $^1/_2$ Fuß (l. 17 pr. D. 8, 5) und 4) eine nicht ungebührliche Einwirkung durch Rauch und Dampf u. s. w. (l. 8, §. 6, D. 8, 5) gestatten. b. Unterlassungen: 1) der Eigenthümer darf keinen Bau anlegen, wodurch der natürliche Abfluß des Regenwassers geändert wird (actio aquae pluviae arcendae, D. 39, 3); 2) durch keine bauliche Anlage der nachbarlichen Tenne den Luftzug entziehen (l. 14, §. 1, C. 3, 34). — Zahlreicher waren die L. in den Particularrechten besonders in den Gebieten des Lübischen R. Auch in die neueren Ges.B. ist der entwickelte Begriff der L. übergegangen, am ausführlichsten in das Preuß. A.L.R. I. Im öffentlichen Interesse bestanden zahlreiche Vorschriften über Benutzung der Wälder und über den Verfall ländlicher Grundstücke. Diese sind schon durch das Culturedikt vom 14. Sept. 1811 oder durch Ges. vom 5. Mai 1872 gefallen; dagegen Normen für Bauten in den Städten und am Wasser theils bestehen geblieben, theils geändert. Hervorzuheben sind: 1) Pflicht zur Erhaltung der Gebäude bei Vermeidung der Subhastation auf Antrag der Polizeibehörde (I. 8, 40 – 59), 2) Freilassung des Bürgersteigs, damit der Verkehr nicht gehemmt werde (§. 78, 81 d. T.), 3) Gestattung des sog. Leinpfades (§. 98 d. T.), 4) Benutzung des Wassers bei Wassermühlen nicht über eine festgesetzte Höhe (Ges. vom 15. Nov. 1811), 5) Unterlassung der Jagdausübung, wenn das Grundstück nicht eingefriedigt ist oder nicht wenigstens dreihundert zusammenhängende Morgen enthält (Ges. vom 7. März 1850). II. Im nachbarlichen Interesse sind die L. der Preuß. R. in größerer Anzahl vorhanden, wobei auch wieder die Pflicht zu Duldungen und zu Unterlassungen geschieden werden muß. a. Duldungen: 1) Gestattung der Vorflut (Ges. vom 15. Nov. 1811), 2) das sog. Hammerschlagsrecht (§. 155, I. 8), d. h. der Grundeigenthümer muß dem bauenden Nachbar das Betreten des Grundstücks gestatten, 3) ebenso behufs Einfangen von Bienen (I. 9, 122) und Fischen (I. 9, 178), sowie zum Abholen des durch den Sturmwind übergefallenen Baumes (I. 9, 293—296), b. Unterlassungen; diese beziehen sich vorzugsweise auf die Anlegung von Bauten. Künstliche Wasserwege dürfen nicht geändert, über die Grenze hinüberragende Bauwerke nicht angelegt, Düngergruben und andere schädliche Anstalten nur in einer gewissen Entfernung von des Nachbars Baulichkeiten oder Bäumen aufgeführt, überhaupt neue Gebäude 3 Werkschuh von dem vorhandenen Gebäude resp. $1^1/_2$ Werkschuh von der Grenze des Nachbars bei unbebautem Platze errichtet werden u. dgl. mehr (I. 8, §. 99—189). Dagegen kennt das A.L.R. das particularrechtlich in Deutschland vorhandene sog. Anwenderecht nicht, da der Rain, wo der Pflug gewendet wird, als gemeinschaftliches Eigenthum gilt (§. 118 d. T.) — Das Oesterr. B.G.B. kennt zwar auch den Begriff der „Eigenthumseinschränkungen" zur Erhaltung und Beförderung des öffentlichen Wohls (§. 364), zählt aber solche nicht besonders auf, im Interesse des Nachbars scheint die in Bezug auf Freiheit des Luftraums ergangene Bestimmung des §. 422. — Das Sächs. C.G.B. ist auch in diesem Gebiet nur ein codificirtes Pandectenlehrbuch. — Der Code civil unterscheidet drei Arten von Eigenthumsbegrenzungen,

Digitized by Google

1) solche, welche im öffentlichen Interesse bestehen, wie die Vorschriften über das Alignement, die Höhe der Gebäude, die Errichtung von schädlichen Fabriken u. s. w., 2) solche, im nachbarlichen Interesse, wonach gewisse Constructionen nur in einer bestimmten Entfernung von dem nachbarlichen Gebäude geschehen dürfen, der Abfluß von Wasser auf das nachbarliche Grundstück untersagt, jede Anpflanzung verboten ist, welche dem nachbarlichen Boden schaden könnte u. s. w., 3) gewisse gesetzliche, jedem Eigenthümer obliegende Obligationen, wie der gegenseitige Zwang zur Abgrenzung oder Schließung von Grundstücken, die Anlegung von Scheidemauern und Gruben. Durch diese Zusammenstellung wird die Abgrenzung des dinglichen und obligatorischen R. vielfach getrübt, ja es werden sogar die sub 2 erwähnten L. als wirkliche Servituten (services fonciers) behandelt.

Quellen: Preuß. L.R. I, 8. §§. 99—189; I, 9. §§. 122, 178, 293—97; I. 22. §§. 1—10. Ges. vom 28. Febr. 1843 (Bewässerung); vom 15. Nov. 1811; 23. Jan. 1846; 11. Mai 1853 (Vorfluth). Sächs. Civ.G.B. §§. 345—368. C. civ. a. 640—685.

Lit.: Böcking, Pandekten, II §. 140. Bekker, in seinen und Muthers Jahrbb. V. S. 147 ff. Hesse, Rechtsverh. zw. Nachbargrundstücken. Ihering und Gerbers Jahrb. VI. S. 1 (Berenberg), S. 81 (Ihering), S. 379 (Hesse). Archiv für prakt. Rechtswissensch. N. F. I. S. 24 (Hoffmann) Förster, Theorie und Praxis des preuß. Priv.R. III. §§. 169, 170. Heydemann, Syst. des preuß. Civ.R. I. S. 418—52. Zachariä, Handb. des franz. Civ.R. (Anschütz), II. S. 28—54. Kayser.

1049. **Legat** (Th. I. S. 442. 553) ist ein römischrechtlicher Begriff, der seine Eigenthümlichkeiten bereits im Justin. R. abgestreift hatte und daher heute nicht selten gleichbedeutend mit „Vermächtniß" schlechthin gebraucht wird. Das Wort legare, contrahirt aus lege agere (analog: jurgare, litigare), bedeutete zur Zwölftafelzeit: legem dicere (ferre) suae rei, insbes. letztwillig verfügen überhaupt. Als aber Letzteres, nach Aufkommen des Mancipationstestaments, durch testari bezeichnet wurde, verengte sich das legare zu dem Begriffe: Jemandem im Testament mit befehlenden Worten (legis modo) unter singulärem Titel etwas zuwenden; und zwar so, daß Subject und Object und causa dem jus civile gemäß ist. Diese Zuwendung gleichwie das so Zugewendete war legatum, und nunmehr unterschieden sowohl von der Erbeinsetzung als von Anordnungen ohne verba imperativa oder die keine Zuwendung enthalten. Das Civilrecht bildete vier Legatsformen, verschieden in Fassung, Voraussetzungen und Wirkungen; nämlich zwei allgemeine Hauptformen: das strengdingliche (in rem actio) legatum per vindicationem, und das strengobligatorische (in personam actio) leg. per damnationem; daneben zwei speciellere Arten, welche dem Onerirten bzw. den Miterben des Honorirten zunächst eine bloße Passivität auferlegen: leg. sinendi modo und per praeceptionem relictum. An diese formelle Beschränkung schloß sich später eine materielle, nämlich eine Maßbestimmung zu Gunsten des mit Legaten belasteten Erben, die nach unzureichenden gesetzlichen Versuchen in der Lex Falcidia (714 u. c.) ihren Abschluß fand. Dem civilen Vermächtniß gegenüber erstand mittlerweile das Vermächtniß des jus gentium, in bittweiser Form hinterlassen (fideicommissum), welchem erst Augustus bindende Kraft verlieh. Von dieser Zeit an vollzog sich ein erst durch Justinian im Jahre 531 abgeschlossener allmählicher Ausgleichungsproceß zwischen L. und Fideicommiß in verschiedenen Phasen, indem einerseits die strenge Legatsform sich verflüchtigte (SC. Neronianum; Anordnung im Codicill), andererseits die materielle Beschränkung der L. (L. Falcidia) auf Fideicommisse erstreckt wurde. Jedoch, getreu dem conservativen Grundzuge des Röm. R., unterließ der Kaiser hier wie sonst, wo er die Verschmelzung historisch verschiedener Institute zum Abschluß bringt, dem verschmolzenen Begriffe das Siegel eines neuen Gesammtnamens aufzudrücken. L. und Fideicommisse (d. h. die Singularfideicommisse, wovon allein hier die Rede; s. Art. Universalfideicommiß) sollen in Form, Voraussetzungen, Schicksalen und Wirkungen vollkommen gleicher Behandlung unterliegen, und zwar so, daß, was dem einen Begriff bisher noch fehle, stets aus dem anderen zu ergänzen

Digitized by Google

sei. Von beiden so geeinten Zuwendungen wird nach wie vor unterschieden: Erbeinsetzung, anderweite mortis causa capio, die keine Zuwendung enthaltende Anordnung, nach richtiger Auslegung auch die mortis causa donatio, wenn dieselbe weder im Testament noch im Codicill vollzogen worden. Befassen wir mit der heutigen Rechtssprache die L. und Singularfideicommisse unter den Gesammtnamen Vermächtniß, so bedeutet dies im Geiste des Röm. R.: die vom Erblasser angeordnete Singularsuccession, welche einen Erben oder gleichgestellten Gesammtnachfolger voraussetzt, und eine Spendung (delibatio) aus dem Nachlasse unmittelbar oder mittelbar enthält. Zunächst diese Zuwendung, aber auch das Zugewendete selber heißt Vermächtniß. Bestritten ist, ob auch die für L. bestimmte sog. regula Catoniana nunmehr auf Fideicommisse ausgedehnt, oder weil auf diese unanwendbar hinweggefallen sei; bestritten könnte sein, ob nicht dennoch Justinian die Bezeichnung L. da wolle vermieden wissen, wo ein Nichterbe belastet ist, indem noch die Institutionen aussprechen: a legatario legari non posse. Jedes Vermächtniß setzt voraus: 1) drei Personen, einen Erblasser (Vermächtnißgeber), einen damit Belasteten (Vermächtnißträger), einen damit Bedachten (Vermächtnißnehmer); 2) formell gültige Hinterlassung im Testament oder Codicill (einschließlich des sog. Oralfideicommisses); 3) als Gegenstand der Zuwendung einen Vermögensvortheil, der den Gegenstand einer Schuldverbindlichkeit abgeben kann. Belastet kann werden Jeder, welcher durch letztwillige Verfügung des Erblassers etwas aus dem Nachlasse empfängt, aber nie weiter als er selbst bedacht ist; im Zweifel ist der Erbe belastet, mehrere pro rata des Erbtheils. Bedachter ist der, welchem der Erblasser in dieser Absicht einen Vermögensvortheil aus dem Nachlasse zuwendet. Ist der Bedachte zugleich Erbe, so heißt das Vermächtniß technisch a) Prälegat, falls kein Belasteter genannt ist oder alle Erben als Belastete genannt sind, b) Präception, wenn nur die Miterben des Bedachten onerirt sind, oder der Bedachte Fiduciar ist. (S. Art. Prälegate). Das Vermächtniß wird der Regel nach erworben mit dem Tode des Erblassers (dies cedit), den der Vermächtnißnehmer erleben muß; weshalb es Annahme eines Vermächtnisses nicht gibt, sondern nur Ausschlagung (Repudiation) bzw. Verzicht auf diese (Agnition); beides kann nicht vor dem dies veniens gültig geschehen, und muß auf das ganze Vermächtniß sich erstrecken. Die Geltendmachung mit Vermächtnißklage, gesichert durch gesetzliche Hypothek an den Nachlaßvortheilen des Belasteten, kann regelmäßig erst dann erfolgen (dies venit), wenn der Belastete gegeben ist; doch darf das Vermächtniß einer zum Nachlaß gehörenden Sache auch mit dinglicher Klage direct verfolgt werden, natürlich salvo jure der Nachlaßgläubiger. Das gültig errichtete Vermächtniß wird aufgehoben durch Untergang des Gegenstandes bei Lebzeiten des Erblassers, durch Widerruf (s. Art. Ademtion), wegen Unwürdigkeit des Bedachten, durch Ausschlagung, durch Versterben des Bedachten vor dem dies cedens. Der Gegenstand des weggefallenen Vermächtnisses verbleibt dem Belasteten, wofern nicht Anwachsung für die etwa Mitbedachten eintritt oder der Erblasser an Stelle des zunächst Bedachten einen Anderen berufen hatte. Die mannigfaltigen Gegenstände des Vermächtnisses stehen hier nicht zur Erörterung. Genug, daß die römische Jurisprudenz ihre durchweg praktische Willensinterpretation hier glänzend bewährt hat; die deutschrechtliche Codification der Neuzeit durfte diesem Beispiel folgen, wie der gesammten römischen Vermächtnißlehre, und hat es mit Glück gethan. Denn mit der letztwilligen Erbfolge, mit Testament und Codicill hatte auch das römische Vermächtnißrecht im gem. R. sich eingebürgert. Die Abweichungen des Preuß. L.R. und des Sächs. B.G.B. sind nicht erheblich: von dem Vermächtnißbegriffe wird ausgesondert das Universalfideicommiß (als Fideicommiß-Substitution bzw. Erbanwartschaft); die sog. Separationswohlthat eingeschränkt auf Jahresfrist vom Erbschaftsantritt an; die Falcidische Quart ist beseitigt, somit erfolgt eine Minderung der Vermächtnisse nur durch Erbschaftschulden; auch durch Vertrag kann, bald unbeschränkt, bald beschränkt, ein Vermächtniß errichtet werden

Digitized by Google

(Vermächtnißvertrag), ebenso im Erbvertrage; das Preuß. L.R. gestattet obendrein nachträgliche Belastung des Vertragserben mit Vermächtnissen bis zum zwanzigsten Theil des Nachlasses. Befremdend ist sogar hier und da der Mangel einer Abweichung vom Röm. R.; so wenn das Sächs. G.B. die mehr scharfsinnige als dem Willen des Erblassers gemäße Theorie des römischen Prälegats durchzuführen sucht, während bereits das Preuß. L.R. einer sachgemäßeren Auffassung gefolgt war. Wollte der Erblasser einem seiner Erben wirklich ein Vermächtniß zuwenden (nicht blos einen bestimmten Nachlaßgegenstand bei der Erbtheilung), so sollte dieser offenbar das ganze L. als solches erhalten, folglich durch Vorwegnahme (praeceptio, Vorvermächtniß) ohne theilweise Einrechnung in den Erbtheil. — Ganz eigenthümlich und vom Röm. R. abweichend ist das Vermächtnißrecht des C. civ. gestaltet. Derselbe kennt nur einen gesetzlichen Erben (héritier); schlechthin jeder durch letztwillige Disposition Bedachte ist ihm légataire. Unterschieden werden legs universels, legs à titre universel und legs particuliers. Die beiden ersten Arten entsprechen nur scheinbar der gemeinrechtlichen Erbeinsetzung (dem Alleinerben bzw. dem Theilerben), in Wahrheit eher Universalvermächtnissen, dem Gesetzerben auferlegt; die legs particuliers dagegen sind Singularvermächtnisse (Legate), werden aber im C. civ. mit wenigen unzureichenden Bestimmungen abgefunden.

Lit. u. Quellen: Roßhirt, Die Lehre v. d. Vermächtnissen ꝛc. 2 Bde., 1835. Mayer, Die Lehre v. d. Legaten u. Fideicommissen, Abth. I. 1854. Arndts im Rechtslex. VI. S. 279 ff. Derselbe, Forts. von Glücks Comm. Bd. 46. (1868—69). Windscheid, Lehrb. III. §§. 623 ff. Hartmann, Z. L. v. d. Erbverträgen §§. (1860) S. 73 ff. — Inst. 2, 20. 24. D. 30—32. C. 6, 37. 42. 43. Preuß. A. L.R. I. 12. §§. 6. 262. 271. 288—457. 474. 628. C. civ. a. 1002. 1014 ff. Sächs. B. G.B. §§. 2382—2499. 2542 ff. Schütze.

1050. **Legaten** (Th. I. S. 626. 964), d. h. die in die einzelnen Theile der katholischen Kirche vom Papst zur Ausübung seiner allgemeinen Regierungsgewalt ausgesandten Bevollmächtigten. Nach dem Decretalenrecht hatten sie in ihrem Bezirk (provincia) eine mit den Bischöfen concurrirende Administrationsbefugniß. Die drei Classen derselben, die legati a latere, legati missi und legati nati, unterschieden sich dadurch, daß die ersteren, zu denen nur Cardinäle genommen wurden, gewisse den übrigen L. nicht zustehenden Rechte (so z. B. die Jurisdiction über die Exemten, Verleihung vacanter Kirchenämter, Ertheilung gewisser sonst dem Papst vorbehaltener Absolutionen) besaßen, und bei ihrem Erscheinen die Befugnisse der andern L. cessirten. Die legati nati, deren Legation ständig an einen bestimmten Prälatensitz gebunden war, hatten im Wesentlichen dieselben Rechte, wie die legati missi; nur daß diese durch die Verleihungsurkunde modificirt werden konnten. In Folge der Opposition der Bischöfe gegen die ihre eigene Stellung beeinträchtigende Jurisdiction der zahlreich seit dem Mittelalter von Rom ausgesandten L., der Proteste der einzelnen Fürsten gegen die vielfachen Uebergriffe derselben und der totalen Veränderung des Verhältnisses der modernen Staatsgewalt zur Curie werden nach der heutigen Praxis nur noch L. mit bestimmten besonderen Aufträgen (sog. legati extraordinarii) abgesendet, welche die Stellung diplomatischer Agenten haben. (S. auch den Art.: Nuncien). Die Bezeichnung legati nati ist dagegen lediglich ein Ehrentitel geworden, welchen einzelne Erzbischöfe z. B. die von Köln, Gnesen-Posen, Prag und Salzburg führen.

Quellen u. Lit.: X. tit. de off. legati I. 30; VI. id. tit. I. 15. — Histor. canon. Abhandl. eines Ungenannten von den Legaten, Nuntien ꝛc., 1786; (F. C. v. Moser), Gesch. der päpstlichen Nuntien in Deutschland, Frankf. u. Leipz. 1788; P. Hinschius, Kirchenrecht, Bd. I. §§. 68—73, 75 a. E. P. Hinschius.

1051. **Legitimation** ist „Ehelichmachung eines unehelichen Kindes", d. h. die Rechtshandlung wodurch ein uneheliches Kind zu seinem Vater in das Verhältniß eines ehelichen gebracht wird. Der römischen Anschauung gemäß, wonach die Vaterschaft außer der Ehe etwas völlig Ungewisses ist, konnte von einer L. des spurius begreiflicher Weise keine Rede sein; für Concubinenkinder, naturales liberi, wurde

Digitized by Google

sie zugelassen, aber nur in spätester Zeit. Heutzutage ist sie für alle Unehelichen überhaupt zulässig.

1. L. findet statt: a) per subsequens matrimonium, dadurch daß der uneheliche Vater die uneheliche Mutter heirathet, vorausgesetzt natürlich, daß die Vaterschaft durch Anerkennung von Seiten des Vaters feststeht. b) Durch Verfügung des Regenten, per rescriptum principis, wodurch dem unehelichen Kinde die Eigenschaft eines ehelichen gegeben wird. Ein R. auf eine solche Verfügung kann der Vater nur dann beanspruchen, wenn die Ehe mit der Mutter nicht möglich ist und er nicht bereits eheliche Kinder hat. Diese Voraussetzungen sind im Gesuche anzugeben und eventuell zu erweisen. — Sonst ist die L. Gnadensache. Erforderlich ist stets Einwilligung des zu legitimirenden Kindes. — Eine Unterart der l. per rescriptum ist die uneigentlich sogenannte l. per testamentum, welche stattfindet, wenn der Vater sein uneheliches Kind im Testament zum Erben eingesetzt und dabei den Willen erklärt hat, daß er legitim sein solle. Die Voraussetzungen der l. per rescriptum müssen vorhanden sein. Der Vater muß aus irgend einem Grund versäumt haben, das Rescript nachzusuchen. Nun mag sich das Kind darum bewerben, wenn es die Erbschaft angetreten hat. c) Eine dritte spätrömische Form, die l. per oblationem curiae, welche mit dem damaligen Zustande der Städteverfassung und der Curialen zusammenhing, ist heutzutage nicht mehr praktisch.

2. Das legitimirte Kind steht dem ehelich geborenen vollständig gleich. Es wird einfach fingirt, daß dasselbe in der Ehe geboren.

3. In der Neuzeit hat sich unter deutschem Einfluß eine den Römern gänzlich fremde Unterscheidung gebildet, nämlich die zwischen l. plena und l. minus plena s. ad honores. Erstere ist die bisher besprochene. Letztere soll darin bestehen, daß nur der Makel der unehelichen Geburt durch Verfügung des Regenten aufgehoben wird. Ein solcher unverdienter Makel war aber in der sittlichen Anschauung der Römer gar nicht vorhanden, und heutzutage ist er, wenn nicht ganz verschwunden, so doch im Verschwinden begriffen. Die verschiedenen Unfähigkeiten, welche darauf beruhten sind von keiner Bedeutung mehr.

Nach preuß. R. werden uneheliche Kinder legitimirt durch richterlichen Ausspruch, durch Heirath mit der Mutter, durch gerichtliche Erklärung des Vaters und durch obrigkeitliche Declaration, die beim Justizminister nachzusuchen ist; nach franz. R. nur per subsequens matrimonium.

Quellen: C. V, 27. de naturalibus liberis. Nov. 74, 89. A. Pr. L.R. II, 2. §§. 592—611. C. N. 331—333.

Lit.: Dieck, Beiträge zur Lehre von der Legitimation durch nachfolgende Ehe, Halle 1832. Heimbach in Weiske's Rechtslexikon XII. Vangerow §§. 254—256. Arndts §. 421. Windscheid §. 522. Ueber l. per rescriptum principis Seuffert: XXI, 241. Ueber l. per subsequens matrimonium Seuffert XXI. 200, XXII. 2875, XXIV. 124. 242. Ueber L. von Adulterinen: Seuffert III. 65, XIII. 42, XIV. 239, XVIII. 261, XXII. 245, XXV. 137.

Rivier.

1052. **Legitimation** im Civilproceß. Das Wort wird im gemeinen Civilproceß in den drei Bedeutungen von legitimatio ad causam, legitimatio ad processum und legitimatio ad praxim gebraucht. 1) Die erste ist im Allgemeinen die nöthigenfalls durch Beweis zu erhärtende Behauptung, daß der gerichtlich geltend gemachte Anspruch der Partei, welche ihn verfolgt (sog. active Sachlegitimation), zusteht, und zwar auch gegen die Partei, gegen welche er erhoben worden ist (passive Sachlegitimation). Bei der Aufstellung dieser Terminologie hatte man besonders die Fälle im Auge, wo ein der einen oder andern Partei ursprünglich fremdes Rechtsverhältniß (z. B. eine ererbte oder cedirte Forderung, eine ererbte und übernommene Verbindlichkeit) oder eine auf einem dinglichen Verhältniß mittelbar beruhende Berechtigung, resp. Verpflichtung (z. B. bei den Servituten-, Reallastklagen) oder eine persönliche Qualität (Verwandtschaft bei der Erbschafts-, Retractsklage, Gemeindebürgerrecht bei einem Anspruch auf Gemeindenutzungen) als Voraussetzung

Digitized by Google

des R., resp. der Verbindlichkeit in Frage kommt; und erklärte die L. nicht für einen in den eigentlichen Proceß gehörigen Punkt, sondern verlangte die vorgängige Berichtigung desselben vor der eigentlichen Verhandlung über das streitige R. In der neueren Zeit hat man aber diese ganze Theorie und zwar mit Recht aufgegeben. Denn der Nachweis der Activ-, resp. Passivlegitimation in dem zuletzt gedachten Sinne ist nicht Vorbedingung für das Auftreten als Kläger oder Beklagter in einem bestimmten Proceß, vielmehr nur Vorbedingung für das Gewinnen desselben. Die Anführung, resp. der Beweis der den Legitimationspunkt betreffenden Thatsachen bildet nichts Anderes als einen Theil der Geschichtserzählung oder des factischen Klagegrundes, da keine Rechte, welche nicht einer bestimmten Person zuständen, gedacht werden können, und die Behauptung der Existenz des vom Kläger gegen einen bestimmten Beklagten geltend gemachten R. nothwendig die Behauptung, daß es ihm gegen den letzteren zusteht, involvirt, es sich also immer nur um ein und dieselbe rechtliche Thatsache handelt. Demgemäß ist die sog. exceptio deficientis legitimationis ad causam nichts Anderes, als eine verneinende Einlassung auf die Klage. Während noch die preuß. Ger.Ordn. Th. I. Tit. 10. §. 5. 79 ff. auf dem Boden der jetzt verworfenen Anschauung steht, hat der neuere altpreußische Proceß die richtige Theorie angenommen (Verordn. v. 21. Juli 1846. §. 5), und auch die hann. Prc.-Ordn. reprobirt, wie die Fassung des §. 184 zur Genüge ergibt, die ältere Lehre. Der C. de proc. und der Entw. e. deutsch. Civ.Prc.Ordn. enthalten keine besonderen, hierher gehörigen Bestimmungen, ersterer wohl, weil in Frankreich die unrichtige Ansicht gar keinen Boden gefunden, letzterer weil er dieselbe für überwunden und keiner speciellen Erwähnung werth gehalten hat.

2) Unter legitimatio ad processum versteht man den Nachweis der Bevollmächtigung eines im Processe statt eines Andern auftretenden Mandatars. Da nur ein gehörig legitimirter Stellvertreter über das dem Machtgeber zustehende R. gültig verfügen kann und demgemäß die Proceßhandlungen eines falschen Vertreters nichtig sind, so muß der Richter ex officio die legitimatio ad processum prüfen. Für die Anwälte der Parteien — es ist das der praktisch am häufigsten vorkommende Fall, in dem es einer derartigen L. bedarf — ist eine den Auftrag enthaltende öffentliche oder wenigstens öffentlich beglaubigte Urkunde erforderlich, eine Vorschrift, welche viele neuere Part.Prc.Ordnn., so die hannoversche §§. 70. 71, angenommen haben, während der altpreußische Proceß und der deutsche Entw. §. 74 eine bloße Privatschrift bis zur Bemängelung der L. für ausreichend erachten. Nach franz. Proceß ist dagegen der Anwalt nicht verpflichtet, seine legitimatio ad processum zu führen, also nicht schuldig, dem Gericht oder der Gegenpartei seine Vollmacht vorzuzeigen, vielmehr wird die Gegenpartei dadurch, daß er vom Kläger in der Ladung constituirt oder daß er sich für den Beklagten als Anwalt bestellt, verpflichtet, mit ihm zu verhandeln. Freilich ist die Partei, für welche der Anwalt ohne Mandat aufgetreten ist, durch den sogen. desaveu (Mißbilligungsklage) geschützt.

3) Legitimatio ad praxim ist der Nachweis des Anwalts oder Advocaten, daß er die gedachte Qualification besitze, also zur Ausübung der Anwalts- oder advocatorischen Praxis berechtigt sei. Diese Art der Legitimation wird durch Vorlegung der Bestallung geführt.

Lit.: Bethmann-Hollweg, Versuche über einzelne Theile der Theorie des Civilprocesses, S. 78 ff.: Planck, Diss. de legitimatione ad causam, Götting. 1837; Linde, Ztschr. f. Civilrecht u. Proceß III. 297 ff.; Krüger, Arch. f. civil. Praxis, XXXIX. 113 ff.

P. Hinschius.

1053. **Legrand** de Laleu, Louis Augustin, ✶ 1755 zu Nouvion, Prof. an der école centrale des Dep. Aisne, † 1819 zu Laon.

Schriften: Diss. sur l'ostracisme et le pétalisme. Par. 1800. — Rech. sur l'adm. de la just. crim., Par. 1822.

Lit.: Nypels, Bibliothèque 49.

Teichmann.

Digitized by Google

1054. **Legraverend**, Emanuel, ✱ 1776 zu Rennes, war Chef der Criminalabtheilung im Justizministerium, † 1827.

Schriften: Traité de législation criminelle en France, 1816 (cont. bis 1830 par Duvergier). — Lacunes de la législation politique et criminelle, 1824.

Lit.: Bouillet, Dict. univ., Par. 21ème éd. 1869. Teichmann.

1055. **Lehnschulden.** Entgegen dem Princip des langobardischen Lehnrechts, nach welchem die Nachfolger im Lehn der Regel nach nicht für die Schulden eines Lehnsbesitzers haften, legen die deutschen Particularrechte und zum Theil auch die Praxis des gemeinen deutschen Lehnrechts gewissen Verbindlichkeiten eines Lehnsbesitzers die Wirkung bei, daß für dieselben die Nachfolger im Lehn ohne Rücksicht auf ihre Abstammung oder Verwandtschaft mit dem ursprünglich Verpflichteten haften müssen. Solche Verbindlichkeiten, welche, um dies gleich hier zu bemerken, auch rücksichtlich der Execution und namentlich im Concurse anders behandelt werden, als Allodialschulden, nennt man debita feudalia, Lehnschulden. Da aber gemeinrechtlich alle Schulden des Vasallen der Vermuthung nach als Allodialschulden zu betrachten sind, so muß, um das Vorhandensein einer Lehnschuld anzunehmen, ein besonderer Grund nachgewiesen werden, welcher es rechtfertigt, die Lehnsfolger als verpflichtet anzusehen. Als ein solcher Grund kann nicht bezeichnet werden die Verpfändung des Lehngutes, weil die auf dem Gute haftenden Hypotheken der richtigen Ansicht nach überhaupt nicht zu den L. im eigentlichen Sinne gerechnet werden dürfen. Die einzigen Entstehungsgründe einer Lehnschuld sind vielmehr nur das Gesetz, resp. Gewohnheitsrecht, und der Consens aller, welche überhaupt verpflichtet werden sollen. Und zwar rechnet man zu den gesetzlichen L. (deb. feud. legalia) sowohl diejenigen, welche nur in Folge rechtlicher Bestimmung entstehen und in Folge derselben Bestimmung die Lehnsqualität besitzen (z. B. die provisio alimentaria des wegen Gebrechlichkeit von der Succession ausgeschlossenen Vasallen), als auch diejenigen, welche aus einem Rechtsgeschäfte entstehen, aber in Folge eines Rechtssatzes als L. zu behandeln sind (z. B. das von dem Vasallen in der Absicht aufgenommene Darlehen, die erhaltene Summe zur Vermehrung der Substanz des Lehns zu verwenden, wenn und insoweit die Verwendung wirklich stattgefunden hat). Soll eine Schuld, die nicht zu den deb. leg. gehört, die Natur einer Lehnschuld erhalten, so kann dies nur geschehen durch Consens der zu Verpflichtenden (deb. feud. consensuata) und zwar muß derselbe erklärt werden in der Absicht, die Schuld eben mit dem Charakter einer Lehnschuld zu umkleiden: von einem Consens also zum Zweck der Anerkennung der Schuld überhaupt oder der Verpfändung des Guts oder der Verbürgung der Consentirenden ist hier nicht die Rede.

Schon hieraus und ohne daß es nöthig wäre, auf die große Mannigfaltigkeit der einzelnen L. hinzuweisen, ergibt sich, daß man unter dieser Bezeichnung eine Reihe an sich zusammenhangloser Verhältnisse zusammengefaßt hat. Dazu kömmt, daß, wenn auch die Lehnsqualität einer Forderung feststeht und daher eine Haftung der Lehnsfolger überhaupt gerechtfertigt ist, die Haftungspflicht doch im einzelnen Falle noch von besonderen Voraussetzungen abhängig ist. Manche L. können nur gegen einzelne Lehnsfolger, andere gegen alle, mit Einschluß des Herrn, dem das Gut ledig wird, geltend gemacht werden: deb. feud. absoluta und respectiva; und wiederum: für manche Schulden haftet der Lehnsfolger nur, wenn von den Allodialerben nicht Befriedigung zu erhalten ist, für andere ohne Rücksicht auf diesen Umstand. Und auch sonst sind mancherlei Verschiedenheiten zu bemerken: ob die Schuld unter allen Umständen oder nur bei Sufficienz des Lehns von den Lehnsfolgern zu berichtigen, ob die Execution nur die Früchte des Guts ergreife oder auch die Substanz ꝛc.

Sehr mannigfaltige Verhältnisse also, mit sehr verschiedenartigen Rechtswirkungen ausgestattet, werden als L. aufgefaßt und behandelt. Daher auch die

Digitized by Google

Schwierigkeit der Begriffsbestimmung. Bei dieser kommen folgende Momente in Betracht. Die L. enthalten an sich keine dingliche Belastung des Gutes, es sind persönliche Verbindlichkeiten des Vasallen, welche gegen ihn mit einer persönlichen Klage geltend gemacht werden. Auch gegen die, nach der besonderen Natur der einzelnen L. überhaupt verpflichteten Nachfolger im Lehn ist nur die ursprüngliche Klage gestattet; sie wird als in rem scripta bezeichnet, weil der Nachfolger erst nach Erlangung des Besitzes des Gutes in Anspruch genommen werden kann, dann aber auch, von den Besonderheiten des einzelnen Falles abgesehen, immer passiv legitimirt ist. Worin aber der eigentliche juristische Grund für die Haftungspflicht der Nachfolger im Lehen zu suchen, ist eine immer noch nicht zu völligem Austrag gekommene Frage. Suchen die Meisten die causa obligandi in dem Besitz des Lehnguts, so finden Andere dieselbe ausschließlich in der lehnrechtlichen Succession, wobei der Ausdruck: Succession im weitesten Sinne zu nehmen ist, d. h. die Schuld geht auf Jeden über, welcher zur Folge in das Gut nach den Grundsätzen des Lehnrechts berufen ist, also nicht nur auf die Agnaten, sondern auch auf Mitbelehnte, Eventualbelehnte, auf den Lehnsherrn, nicht aber auf Dritte, welche aus anderen Gründen in den Besitz des Gutes gelangen, sei es, daß sie das Gut als Allode oder als Lehen z. B. durch Kauf oder auf Grund einer Lehnsexpectanz erwerben. Ueber die Kräfte des an ihn gelangten Lehngutes haftet der Lehnsfolger niemals, namentlich also nicht mit dem Allodialvermögen, wenn sich nicht ausnahmsweise eine solche Haftungsverbindlichkeit aus besonderen Ursachen ergeben sollte; doch ist weder auf den Umstand, daß eben nur mit dem Lehen, den Früchten resp. der Substanz, gehaftet wird, noch auf die eigenthümliche Behandlung der L. im Concurse für die Feststellung des Begriffs derselben entscheidendes Gewicht zu legen.

In Betreff aller Einzelnheiten ist auf die Darstellung der Lehre in den Lehrbüchern, sowie die zahlreichen, überall verzeichneten monographischen Arbeiten zu verweisen; vgl. insbesondere Pfeiffer in Weiske's Rechtslexikon VI. 479 ff. und die neueste eingehende Darstellung von Otto Gierke: de debitis feudalibus, diss. inaug.. Berlin 1860. Unzureichend ist in dieser letzteren, sonst sehr verdienstvollen Schrift nur die Beleuchtung der neuerdings von Gerber aufgestellten Theorie von den Lehns- und Familienfideicommißschulden (Ztschr. für Civilrecht und Proceß 1854, N. F. XI. 183—210, jetzt in dessen: Gesammelten jurist. Abhandlungen I. 159—87, vgl. auch Privatrecht §. 132, 33). Die Ausstellungen, welche Gerber gegen die bisher herrschenden Theorien in Beziehung auf die juristische Construction erhebt, sind fast überall wohl begründet und vom Standpunkt der Wissenschaft läßt sich auch gegen den Versuch sicherlich nichts einwenden, eine durchaus neue Ansicht zu begründen, wenn sich die bisherigen Anschauungen, mögen sie noch so lange hergebracht sein, vor der Kritik als unzureichend erweisen; ebenso ist das Hauptargument gegen die Gerber'sche Ansicht, daß sie sich weder aus dem älteren deutschen noch aus dem langobardischen Lehnrecht erweisen lasse, hinfällig, weil aus diesen Quellen, wie richtig entgegnet worden, überhaupt keine bestimmte Theorie zu rechtfertigen ist. Dennoch möchte dem Satze Gerber's: die ganze bisherige Lehre sei zu verwerfen, nicht beizustimmen sein. So mangelhaft dieselbe sein mag, entspricht sie doch im Wesentlichen dem positiven R., wie es in den Particularrechten festgestellt ist, während die von Gerber aufgestellte Theorie einer Begründung auch nur aus diesen Quellen schwerlich fähig ist. Selbst wenn dieselbe sich vom Standpunkte wissenschaftlicher Kritik überall als unangreifbar erweisen sollte, würden sich doch der Anwendung und Verwerthung derselben in der Praxis eben mit Rücksicht auf das gegebene R. große Bedenken entgegenstellen und es wird sich daher, so lange die Lehre von den L. überhaupt noch Wichtigkeit hat, empfehlen, an den bisher als maßgebend betrachteten Grundsätzen, mindestens soweit sie von praktisch erheblichen Folgen sind, auch für die Zukunft festzuhalten. Zu der von Gierke angeführten

Digitized by Google

Literatur ist übrigens aus neuester Zeit noch nachzutragen eine Abhandlung von Meibom (im Jahrbuch des gemeinen deutschen R. von Bekker und Muther IV. 442—510), welcher die L. zu den von ihm sogenannten Realschulden rechnet, und die Kritik dieser Ansicht von Gerber (in seinen und Ihering's Jahrbüchern VI. 266 ff.), sowie Lewis: das R. des Familienfideicommisses §. 17. S. 291—315. Ueber das vom gem. R. wesentlich abweichende mecklenburgische Lehnrecht vgl. Roth §§. 71 ff., für das gemeine preußische R. A. L.R. I. 18. §§. 331 ff.

Franklin.

1056. **Lehnsfähigkeit.** Der Ausdruck wird in verschiedenem Sinne gebraucht. Man spricht von objectiver L.: welche Sachen und Rechte können Gegenstände lehnrechtlicher Verleihung sein? — und von subjectiver: wer ist fähig zu lehnrechtlichen Verleihungen und zum Empfange von Lehen (active und passive L.; wird das Wort schlechthin gebraucht, so verstehen die Schriftsteller darunter regelmäßig die passive.)

Von der objectiven zuerst. Das deutsche Lehnrecht fordert, daß an dem Lehen Besitz und Genuß des Mannes stattfinden könne und daß der Uebergang des Lehns auf die Nachfolger kein Hinderniß finde in der Beschaffenheit des verliehenen Gegenstandes (Homeyer, System §. 3. S. 282 ff.), und das langobardische Lehnrecht beschränkt aus denselben Rücksichten den Kreis der lehnbaren Gegenstände auf Grundstücke und solche Objecte, welche zu den unbeweglichen Sachen gerechnet werden. Diese Grenze ist aber weder in der Praxis des Rechtslebens noch in der Particulargesetzgebung überall festgehalten worden, wie denn z. B. das Preuß. A. L.R. I. 18. §. 25 bestimmt: Jede Sache, bei welcher das Ober- von dem nutzbaren Eigenthum getrennt und jedes von verschiedenen Personen besessen werden kann, kann auch zu Lehen gegeben und aufgetragen werden, und im §. 26 hinzufügt: Es können also nicht nur unbewegliche Sachen und Rechte, sondern auch bewegliche Sachen, insofern deren Substanz oder Werth auf eine dauerhafte Art sichergestellt wird, die Eigenschaft eines Lehns erlangen. Anderswo ist die Grenze enger gezogen, als im gem. R.; in Mecklenburg z. B. sind bewegliche Sachen niemals Gegenstand selbständiger Verleihung und von unbeweglichen Sachen (wenigstens gegenwärtig) nur Landgüter; Renten-, Geld- und Afterlehen ferner kommen dort gar nicht vor und unkörperliche Sachen sind überhaupt, mit Ausnahme der Amtslehen der Landmarschälle, niemals selbständige Objecte der Lehnserrichtung (Roth §§. 10—12). So herrscht trotz der einheitlichen Grundgedanken doch in den Details große Mannigfaltigkeit, bezüglich welcher besonders auf Weber's Handbuch zu verweisen ist, welcher Bd. II. S. 95—546 in sehr ausführlicher Weise von den Gegenständen, welche in Deutschland verliehen zu werden pflegten, handelt; vgl. auch Pfeiffer in Weiske's Rechtslexikon VI. 396—400, Pätz §§. 29—38, Eichhorn §§. 194—99, Gerber §§. 106—8, Beseler §. 104.

Sodann subjective L. Die Rechtsbücher des Mittelalters legen das Hauptgewicht auf das persönliche Verhältniß der zu gegenseitiger Treue verpflichteten Lehnspersonen, insbesondere soll der Mann dem Herrn rittermäßig dienen, der Herr Ritterdienste begehren können. Daher ist der Heerschild die allgemeine Voraussetzung activer und passiver L.; die Nichtritterbürtigen, sowie die Ritterbürtigen, welche wegen Geschlechts, Berufs oder zur Strafe die Vortheile ihrer Geburt verloren hatten, darbten des Lehnrechts: sie konnten Lehen weder empfangen noch verleihen (vgl. hierüber und über die Wirkungen einer Verleihung und des Empfangs eines Lehns durch Unfähige: Homeyer System §§. 4—8). Wäre man sich dieser Grundanschauung, daß nur derjenige zur Beleihung fähig sei, welcher sich rittermäßige Mannendienste versprechen und leisten lassen kann, bewußt geblieben, so hätte, da diese Fähigkeit längst Niemand mehr besitzt als der Landesherr, auch längst schon die Errichtung von Lehen durch andere als das Staatsoberhaupt ausgeschlossen werden müssen. So war es auch in einzelnen Particularrechten bestimmt,

Digitized by Google

im Allgemeinen aber hielt man an der Möglichkeit auch der Errichtung von Privatlehen fest, und mußte die Fähigkeit, solche zu verleihen, Allen einräumen, welche im Stande seien, über den Gegenstand der Verleihung frei zu disponiren, ohne die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Stande zu fordern (vgl. z. B. A. L.R. I. 18. §. 39); nur insofern gewisse Güter nur von Adeligen erworben werden konnten, mußte auch für den, welcher ein solches Gut verleihen wollte, der adelige Stand gefordert werden; in manchen Territorien wurden auch sog. adelige Lehen den übrigen entgegengestellt, wie z. B. das A. L.R. a. a. O. §§. 66. 67 bestimmt, daß adelige Lehen, d. h. solche, von welchen der Vasall nach dem ursprünglichen Vertrage Ritterdienste zu leisten schuldig war, nur von Personen adeligen Standes verliehen und erworben werden könnten. Auch zum Empfang des Lehns war nach dem R. des Mittelalters Ritterbürtigkeit erforderlich, nach der späteren Entwickelung unserer staatlichen Verhältnisse konnte aber davon nicht mehr die Rede sein. (Vgl. auch die Rechtssprüche des R.H.G. bei Franklin: sent. curiae regiae n. CCXIV—CCXVII). Ebenso wenig kann behauptet werden, daß statt der Ritterbürtigkeit die adelige Geburt und Abstammung eine Voraussetzung für die passive L. geworden sei, da Adel und Ritterbürtigkeit bekanntlich keineswegs gleichbedeutend waren; aber es ist richtig, daß durch Privilegien und Particularrechte der Erwerb gewisser Lehngüter nur den Adeligen gestattet war. Von dem Erforderniß der Ritterbürtigkeit konnte übrigens schon nach dem R. des Mittelalters der Lehnsherr absehen und zwar dauerte das einmal begründete Verhältniß trotz der Unfähigkeit des ersten Empfängers auch für die beiderseitigen Nachfolger fort, wenigstens war es so nach schwäbischem Lehnrecht und nach der späteren Rechtsanschauung. Wegen dieser Dispensationsbefugniß des Lehnsherrn bezeichnete man den erwähnten Unfähigkeitsgrund als einen relativen. Ebenso andere Umstände, welche die Leistung der Lehnspflichten regelmäßig unmöglich machten. Relativ unfähig waren demnach: Ehrlose und Anrüchige, Juden, geistig und körperlich Gebrechliche, Weiber, Geistliche, juristische Personen, Unfreie. Der relativen Unfähigkeit zum Lehnsempfange stellt man die absolute gegenüber, von welcher der Lehnsherr nicht dispensiren kann; sie wird begründet durch den Mangel der Rechtsfähigkeit überhaupt oder durch Beschränkung der letzteren hinsichtlich des Erwerbs von Rechten im Allgemeinen oder des besonderen Gegenstandes der Verleihung oder die Unfähigkeit, Verbindlichkeiten einzugehen, wie solche das Lehnsverhältniß mit sich bringt.

Von der allgemeinen L. ist übrigens wohl zu unterscheiden die Fähigkeit, über ein bestimmtes Gut lehnsweise zu verfügen. Nach sächsischem Lehnrecht soll der Herr, welcher ein Gut verleihen will, dasselbe in seiner Gewere haben; nach langobardischem Lehnrecht kann die Belehnung nur von dem zu Rechte geschehen, qui legitime bonorum suorum administrationem habet. Wer ein Gut verleihen will, muß nicht nur im Allgemeinen dispositionsfähig sein, er muß auch gerade über dieses Gut frei verfügen können. Hatte der Herr eine fremde Sache wissentlich oder unwissentlich zu Lehen gegeben, so haftete er für Eviction nach den Grundsätzen des Civilrechts und einzelnen besonders in Betracht zu ziehenden Vorschriften des Lehnrechts. Hierüber, so wie über Dispositionsbeschränkungen (bei Staatslehen, Lehen an Kirchensachen, Sachen, die im Miteigenthum stehen ꝛc.) des Lehnsherrn und über subjective L. im Allgemeinen vgl. Weber III. §. 81 ff., §. 88 ff., Mayr §§. 55—61, Pfeiffer a. a. O. S. 393 ff., Pätz §§. 39—49, Eichhorn §§. 200, 201, Gerber §§. 109, 110, Beseler §. 102.

Franklin.

1057. **Lehnshoheit** (Thl. I. S. 814. §. 24. sub e.) ist der Inbegriff derjenigen Rechte, welche der Monarch als Inhaber der Staatsgewalt über die im Staatsgebiete befindlichen Lehen auszuüben berechtigt ist. Dieselbe steht daher dem Souverän nicht blos hinsichtlich der sog. Staatslehen, sondern auch der Privatlehen zu und darf nicht mit der Lehnsherrlichkeit verwechselt werden. Während nämlich

Digitized by Google

die letztere auf einer privatrechtlichen Grundlage, dem Lehnscontracte, beruht und alle aus demselben herstammenden, dem Lehnsherrn an der Person des Vasallen und an der Substanz des Lehngutes zustehenden Rechte umfaßt, ist die L. nur die das Lehnwesen betreffende Machtsphäre der Staatsgewalt und begreift daher alle diejenigen Rechte in sich, welche der Staatsgewalt hinsichtlich sämmtlicher Rechtsinstitute zustehen, d. i. Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Oberaufsicht.

Regelmäßig stehen gegenwärtig Lehnsherrlichkeit und L. dem Souverän zu. Der Natur beider Rechte gemäß müßte diese Verbindung als eine im juristischen Sinne zufällige betrachtet werden; allein in mehreren Staaten, wie Bayern, Baden, Würtemberg, ist ausschließlich dem Landesherrn das R., Lehnsherr zu sein, zugesprochen, die Verbindung der Lehnsherrlichkeit mit der Souveränetät sonach für eine rechtlich nothwendige erklärt und damit auch der weitere Satz begründet worden, daß kein auswärtiger Souverän Lehnsherr über eine im Inlande gelegene Besitzung sein dürfe. Nur unter den Standesherren haben Einzelne die Lehnsherrlichkeit gewahrt; daß diese bestimmte Acte der freiwilligen Lehnsgerichtsbarkeit, wie Ausstellung von Lehnsbriefen, Vornahme der Belehnungen ꝛc. durch eigene Lehnscanzleien ausüben, erklärt sich daraus, daß die Lehnsgerichtsbarkeit zur Zeit des Reichs als ein Ausfluß der Lehnsherrlichkeit betrachtet wurde, und daß dieser ältere Standpunkt bei Regelung der Verhältnisse der Mediatisirten in einzelnen Ländern festgehalten worden ist.

Aus der Natur der L. erklärt es sich, daß dieselbe überall da, wo sie nicht bereits ein Bestandtheil der Landeshoheit gewesen, mit der Umwandlung der letzteren in eine wirkliche Staatsgewalt erworben worden ist. Damit war zugleich die Möglichkeit legislativen Eingreifens in die noch fortbestehenden Lehnsverhältnisse gegeben, welche von der neueren deutschen Gesetzgebung, insbesondere von den Verfassungsurkunden regelmäßig in einer dem Fortbestand der Lehen feindlichen Richtung benutzt worden ist. Die deutschen Verfassungen aus der Periode vor 1848 bestimmen regelmäßig, daß der Landesherr neue Lehen nur unter Zustimmung der Stände errichten, Lehnsexspectanzen aber gar nicht mehr ertheilen und nur heimgefallene Lehen wieder verleihen, wohl auch zu dem fürstlichen Schatullgut ziehen dürfe (so Meiningen), letzteres jedoch nur in der Weise, daß die Lehnsherrlichkeit dem Eigenthümer der Domänen bzw. des landesherrlichen Hausfideicommisses verbleibt. Im Allgemeinen wurden die Lehen nur, sofern sie aus dem landesherrlichen Hausvermögen oder aus dem eigentlichen Staatsgute herrühren, also Thron- oder Staatslehen sind, um der aus ihnen fließenden Erträge, insbesondere aber um des möglichen Heimfalls willen geschont. Die neuere Verfassungsgesetzgebung seit 1848 hat dagegen das Obereigenthum des Lehnsherrn vollständig zu Gunsten der vasallitischen Familien aufheben wollen und in einzelnen Ländern z. B. in Preußen, Hessen-Darmstadt, Oldenburg, Bayern, Braunschweig ꝛc., auch wirklich aufgehoben, anderwärts, z. B. in Bayern, Sachsen, Baden, wenigstens für ablösbar erklärt, die Errichtung neuer Lehen aber durchgehends untersagt.

Hiernach ist überall auf Antrag des Vasallen, mehrfach auch des Lehnsherrn die Allodification gegen eine für das Aufgeben der Lehnsherrlichkeit vom Vasallen gezahlte, nach der Zahl der Erbberechtigten und der geringern oder größeren Ausdehnung der Successionsberechtigung berechnete Abkaufssumme gestattet. Sind zahlreiche successionsfähige Personen vorhanden, oder sind die betreffenden Lehen feuda oblata oder vom Vasallen gekauft oder endlich erst in Folge der Auflösung des deutschen Reichs der Lehnsherrlichkeit des Landesherrn unterworfen worden, wie dies bei den ehemaligen Reichslehen der Mediatisirten vielfach der Fall gewesen ist, so ist regelmäßig die Allodification nicht an die Zahlung einer Abkaufssumme gebunden. Meistens sind nur die Thronlehen, die außerhalb des Staatsgebietes liegenden Staatslehen, wohl auch die Lehen, deren Heimfall in nächster Zeit zu erwarten steht

Digitized by Google

und endlich die standesherrlichen Lehen von der Möglichkeit allodificirt zu werden ausgeschlossen.

Die Wirkungen der Allodification sind in den verschiedenen Ländern verschieden bestimmt: entweder wird das allodificirte Lehngut sofort oder doch in der Hand des nächsten Besitzers zum freien Eigenthum, ohne daß die durch die Allodification benachtheiligten Agnaten des Besitzers eine Entschädigung fordern können, oder das Lehngut erhält den Charakter eines Stammgutes mit fortdauernden, jedoch der Aufhebung durch Familienschluß unterliegenden Rechten der Mitbelehnten, Agnaten, und sonstigen Lehenfolgeberechtigten (so z. B. in Preußen und Oesterreich), oder endlich es besteht, soiern es früher diese Eigenschaft hatte, als Fideicommiß fort, bzw. es kann nach ausdrücklicher, gesetzlicher Zusicherung in ein solches umgewandelt werden, falls es der dermalige Besitzer nicht vorzieht, durch Entschädigung der Lehenserben oder durch eine zu Gunsten derselben bestimmte Stiftung die Möglichkeit einer Umwandlung des Lehngutes in freies Eigenthum zu gewinnen.

Quellen: Bayern: Verfg.Urk. v. 26. Mai 1818 Tit. III. §. 5. Baden: Verfg.Urk. v. 22. Aug. 1818 §. 58. Alin. 2. Ges. v. 9. Aug. 1862. Würtemberg: Verfg.Urk. v. 25. Septbr. 1819 §. 107. Großh. Hessen: Verfg.Urk. v. 17. Dec. 1820 §. 9. Alin. 2. Königr. Sachsen: Verfg.Urk. v. 4. Sept. 1831 §. 17. Alin. 3. Sachsen-Meiningen: Grundges. v. 23. Aug. 1829 §. 39. Alin. 2. Preußen: Edict v. 5. Jan. 1717. Verfg.Urk. v. 31. Jan. 1850 Art. 40, 41; Ges., betr. die Abänderung der Art. 40 und 41 der Verfg.Urk. v. 5. Juni 1852; Ablösungsges. v. 2. März 1850; Ges. v. 10. Juni 1856, betr. die erleichterte Umwandlung Alt-Vorpommerscher und Hinter-Pommerscher Lehen in Familienfideicommisse; Ges. v. 23. März 1857, betr. die erleichterte Umwandlung Ostpreuß. u. Ermeländ. Lehen in Familienfideicommisse. Ges. v. 4. März 1867, betr. die Auflösung des Rechtsverbandes der Alt-, Vor- u. Hinter-Pommerschen Lehen. Oesterreich: Ges. v. 17. Dec. 1862.

Lit.: Behr, Versuch einer allgemeinen Bestimmung des Unterschiedes zwischen Lehnsherrlichkeit und Lehnshoheit, Würzb. 1799. Zöpfl, Grundsätze des gem. deutschen Staatsrechts, 5. Aufl., Leipz. u. Heidelb. 1863, Bd. II. S. 816—831. H. A. Zachariä, Deutsches Staats- u. Bundesrecht, 3. Aufl. Götting. 1867, Bd. II. S. 465—469. v. Rönne, Staatsrecht der preuß. Monarchie, 3 Aufl. Bd. I. Abth. II. S. 136—140. B. W. Pfeiffer, Lehnsherrlichkeit und Lehnshoheit in Weiske's Rechtslexikon, Bd. VI. S. 472—479. Beseler, System des gem. deutsch. Privatrechts, 3. Aufl S. 691. 692, bes. N. 34 u. die dort. Lit.

F. Brockhaus.

1058. **Lehnstamm** (Constitutum allodium in feudo, const. feudale). Ueber die Begriffsbestimmung herrschte namentlich in älterer Zeit große Meinungsverschiedenheit, was sich daraus erklärt, daß die Particularrechte, welche das Institut überhaupt kennen, in ihren Bestimmungen von verschiedenen Prinzipien ausgehen, und daß weder in diesen Quellen noch in den Urkunden über Errichtung von Lehnstämmen das constitutum feudale von andern verwandten oder ähnlichen Gestaltungen gehörig gesondert wurde. Mancherlei grobe Irrthümer wurden freilich schon durch ältere Schriftsteller beseitigt, andere vererbten sich weiter und selbst die von Eichhorn, Pätz und Anderen gegebene Definition: jede Geldsumme oder jedes Capital, welches zum Besten aller oder gewisser Lehnfolger auf ein Gut gelegt sei, müsse als L. angesehen werden, kann nicht als befriedigend gelten, am wenigsten dann, wenn man, wie Eichhorn, das sog. Lehnsquantum als eine Art des L. in diesem Sinne bezeichnet. Von den verschiedenen Fällen, in welchen von Constituirung eines L. die Rede sein kann, vergegenwärtige man sich folgende drei. Zunächst: unter mehreren zugleich zur Succession berufenen Lehnfolgern wird eine Civiltheilung (in Mecklenburg: Kavelung) vorgenommen in der Weise, daß einer das Gut übernimmt, die übrigen durch Geldantheile abgefunden werden; sodann: ein Lehen wird mit Zustimmung der Lehnfolger veräußert, letztere sollen aber den Kaufpreis oder einen Theil desselben als Surrogat ihrer Berechtigung erhalten; endlich: das Lehen wird allodificirt, den Lehnfolgern aber soll für den Verlust ihrer Rechte Entschädigung geleistet werden. In allen drei Fällen ist die zu zahlende Abfindung oder Entschädigung an sich durchaus allodialer Natur, die vorgenommenen Geschäfte stehen in Beziehung auf ihre gegenwärtige Rechtsbeständigkeit und auf ihre künftigen Wirkungen unter den allgemeinen Regeln des Privatrechts. Es

Digitized by Google

kann aber verabredet werden, daß die Abfindung oder Entschädigung (der Regel nach verzinslich) auf dem Gute haften und in Beziehung auf Veräußerung und Vererbung nach lehnrechtlichen Grundsätzen beurtheilt, im Uebrigen aber als allodial behandelt werden solle. Ein in solcher Weise angelegtes Capital ist ein L. Auf andere Momente kommt es bei der Begriffsbestimmung nicht an; das Institut hat sonst keine begriffsmäßigen Eigenthümlichkeiten, vielmehr sind alle weiteren rechtlichen Wirkungen — wer für den L. persönlich hafte, welche Klagen den Berechtigten, welche Befugnisse ihnen im Concurse zustehen, an wen der L. nach Erlöschen der lehnsfähigen Erben des oder der Berechtigten falle — verschieden (oder können wenigstens verschieden sein) je nach dem Zwecke der Constituirung, den obwaltenden thatsächlichen Verhältnissen, den Verabredungen der Interessenten und den Bestimmungen der Particularrechte. Der L. ist dem Familienfideicommiß nahe verwandt; ein Lehen ist er nicht, es gibt für denselben keinen Lehnsherrn und die zum L. Berechtigten haben nicht die Pflichten von Vasallen. Insbesondere ist das constitutum feudale nicht, wie es so oft geschehen, mit einem Geldlehen zu verwechseln, vor welchem Irrthum schon der Umstand hätte warnen sollen, daß nach manchen Particularrechten, welche Geldlehen nicht zulassen, doch der L. gebräuchlich ist (z. B. in Mecklenburg); nur das ist anzuerkennen, daß da, wo particularrechtlich Geldlehen zugelassen sind, dem L. durch hinzutretende Oblation an einen Lehnsherrn die Natur eines solchen gegeben werden kann. Verschieden vom L., aber ebenfalls oft mit demselben verwechselt, ist das Lehnsquantum. Bei Mitbelehnungen kam es nicht selten vor, daß das R. der Mitbelehnten auf einen bestimmten Theil des Werths des Lehens beschränkt wurde, d. h. daß sie auch in dem Fall, daß die gesammte lehnsfähige Descendenz des Vasallen erloschen sein würde, nicht mehr als den festgesetzten Theil erhalten sollten. Häufiger war es, daß die Mitbelehnten sich verpflichteten, dem Lehnsbesitzer die Veräußerung des Lehns zu gestatten oder dasselbe, wenn es an sie fallen sollte, den Allodialerben abzutreten, wogegen dem Lehnsbesitzer und bzw. den Landerben vertragsmäßig die Verbindlichkeit oblag, den Mitbelehnten eintretendenfalls eine von vornherein bestimmte Entschädigung, das Lehnsquantum, zu zahlen. Wenn man auch in diesem Falle nicht sagen kann, daß das Lehnsquantum der eigentliche Gegenstand der Verleihung an die Mitbelehnten gewesen sei, so war doch der Zweck derselben hauptsächlich die Sicherung der verabredeten Summe. Der Anspruch auf das Capital ist von Anfang lehnrechtlicher Natur; persönlich verpflichtet sind für denselben der Lehnsbesitzer und resp. die Allodialerben; das Capital wird nicht verzinst, wird aber bei Eintritt der Veräußerung oder des Successionsfalles freies Eigenthum der Berechtigten. Hierdurch und durch den eigenthümlichen Zweck des Geschäfts, sowie durch eine verschiedenartige Behandlung im Proceß und insbesondere im Concurse unterscheidet sich das Lehnsquantum vom L., mit dem es im Uebrigen das gemein hat, daß es sich ebenfalls auf eine besondere Disposition der Parteien gründet, daß es sich nach Lehnrecht vererbt und daß es wie das const. feud. als ein Ersatz für aufgegebene Rechte am Lehngut anzusehen ist. Daß der L. auch nicht mit den Reversgeldern (von vielen const. feudale, Lehnsconstitut genannt), welche Mitbelehnte (oder auch Agnaten) an die Allodialerben in dem Fall zu zahlen haben, daß sie in das Gut succediren würden, zu verwechseln, sowie daß eine Geldsumme, die zum Ankauf eines Lehens bestimmt oder aus dem Verkauf eines Lehens erlöst oder dem Vasallen für ein evincirtes Lehen gezahlt wird, nach anderen Grundsätzen zu behandeln und zu beurtheilen sei, ist nicht weiter nachzuweisen.

Lit.: Zachariä: Sächs. Lehnrecht §§. 174—80, Pfeiffer in Weiske's Rechtslexikon VI. 493—98 (wo auch die gesammte ältere Lit.), Weber II. 486—510, Gierke: De debitis feudalibus (1860) p. 71—77, wegen Mecklenburg: Roth §§. 52 und 84; für das gem. preuß. R.: A. L.R. I. 18. §§. 605—13 und Koch, Priv.R. I. §. 289.

Franklin.

1059. **Leibgedinge** (auch Leibzucht) (Th. I. S. 481), ist die während des

Digitized by Google

Mittelalters vorkommende Bestellung eines Nutzungsrechtes für die Ehefrau auf Lebenszeit an gewissen Immobilien (mitunter auch am gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen des Mannes) seitens des letzteren, dessen Ausübung aber bis zur Auflösung der Ehe durch den Tod des Bestellers suspendirt blieb. Für die Zwischenzeit war die Frau vielfach durch die Bestimmung gesichert, daß der Mann die Leibgedingsgüter nicht ohne ihre Einwilligung veräußern durfte. Das L. konnte als reine Wittwenversorgung (als Witthum im eigentlichen Sinne) vorkommen, d. h. mit der Verrückung des Wittwenstuhles aufhören oder es konnte auch die Natur einer Versorgung der Frau nach dem Tode des Mannes auf ihre Lebenszeit haben (L. im engeren Sinne), so daß eine spätere Verheirathung der Frau auf ihr R. keinen Einfluß äußerte. Das letztere war im Mittelalter die Regel. Später ist L. vielfach durch Erweiterung der Erbrechte der Ehefrauen oder Bestellung anderer Rechte zu ihren Gunsten verdrängt worden. Möglich ist allerdings ein solches Rechtsverhältniß noch heute. Während das Oesterr. G.B. des Leibgedinges nicht erwähnt, erklärt das Preuß. L.R. dasselbe gemäß dem früheren Rechte für einen der Frau vom Mann auf seinen Todesfall ausgesetzten Nießbrauch an gewissen Gütern und Capitalien, läßt denselben aber mit der Wiederverheirathung der Frau erlöschen (Th. II. Tit. 1. §§. 456. 457 ff. 471). Das Sächs. G.B. §. 1703 versteht dagegen unter L. der Ehefrau auf den Todesfall ihres Mannes zu ihrem Unterhalt ausgesetzte Vortheile, welche es nach den Regeln vom Leibrenten-Vertrage beurtheilt wissen will und gleichfalls durch Eingehung einer weiteren Ehe erlöschen läßt. — Unter Vermischung des R. der Widerlage und der Leibzucht, sowie unter Einwirkung der römischen donatio propter nuptias entstand in Sachsen ein eigenthümliches, allerdings durch das Mandat vom 31. Januar 1829. §§. 99. 101 beseitigtes Institut, welches gleichfalls als (sächsisches) L. (dotalitium) bezeichnet worden ist und auch in anderen Ländern des sächsischen R. Eingang gefunden hat. Die adelige Wittwe konnte nämlich unter der Voraussetzung, daß sie ein Heirathsgut eingebracht hatte, statt der Rücknahme desselben doppelte Verzinsung (10 Proc.) und bei einem ihr bestellten Gegenvermächtniß für den Fall der Zurücklassung des letzteren, vierfache Verzinsung (also 20 Proc.) aus den Gütern des Mannes fordern. Da dieses R. titulo oneroso erworben war, ging es durch eine anderweite Verheirathung nicht verloren. — Endlich wird auch unter L., dann gleichbedeutend mit Leibzuchtsvertrag oder contractus vitalitius, der Vertrag verstanden, wodurch gegen Hingabe eines Werthsobjects an einen Dritten gegen diesen ein R. auf leibliche Verpflegung, auf Wohnung oder auch auf den Nießbrauch an einzelnen Grnndstücken erworben wird, ja endlich bezeichnet man auch das der letzteren Klasse von Verträgen angehörige Altentheil ebenfalls als L.

Lit.: Eckardt, Ztschr. f. deutsches R., X. 446 ff.; s. ferner die Lehrbücher des deutschen Privatrechts. P. Hinschius.

1060. **Leibniz,** Gottfr. Wilh., ✱ 21. VI. (alten Stils) 1646 zu Leipzig, stud. in Leipzig und Jena, wurde 1666 Doctor juris in Altdorf, ging nach Mainz, Frankfurt, Paris, wurde 1676 Hofrath u. Bibliothekar in Hannover, ging 1688 nach Wien, durchreiste Italien, wurde nach seiner Rückkehr in den Reichsfreiherrnstand erhoben, 1696 Geh. Justizrath, siedelte 1700 nach Berlin über, wurde Präs. der von ihm befürworteten Akad. d. Wiss., traf 1712 mit Peter dem Großen in Karlsbad zusammen zur Besprechung v. Justiz- u. Finanzreformen in Rußland, 1713 kais. Reichshofrath, kehrte 1714 nach Hannover zurück, † 14. XI. 1716.

Schriften: De principio individui, diss. Lips. 1663. — Spec. difficultatis in jure, Jen. 1664. — De conditionibus, specimen certitudinis in jure. Jen. 1665. — De arte combinatoria, Lips. 1666, Francof. 1690. — De casibus perplexis, Altd. 1666. — Methodus nova jurispr., Francof., 1668, Lips., Hal. 1748 ed. Wolf. — Ratio corp. jur. reconcinnandi, 1668. — Bedenken, welcher Gestalt securitas publica . . auf festen Fuß zu stellen, 1670. — Deutschl. Klag-, Straf- u. Ermahnungsrede an seine verrätherischen u schläfrigen Kinder, 1673. — Gespräch über das Interesse des engl. Staates (1674). — Polit. Betr. über

Digitized by Google

d. gegenwärtigen Kriegszustand zwischen Frankreich u. d. vereinigten Niederlanden (1674). — Caes. Furstenerii de jure suprematus ac legationis Principum Germaniae, Amsterd. 1677. — Medit. jurid.-math. de interusurio, 1683. — Mars Christianissimus, (1683), Col. 1684. — Ursachen, welche d. allerchristlichsten König zur Rückgabe des dem Reich Abgenommenen bewegen können (1683). — Das verkehrte Glücksspiel europ. Allianzen, Gegenallianzen u. Staatsstreiche (1685—86). — Wahres Interesse der Kron Frankreich oder des großen Königs in Frankreich großes Hauptdessein, 1687. — Das verwürzte Köln oder die geschwächte kölnische Kurwürde (1689) — Wahres Interesse des h. römischen Reichs, 1689. — Unvorgreifliches Sentiment über die neue hann. Kurwürde, 1693. — Codex jur. gentium diplomaticus, 1693, (Mantissa 1700). — Anmerk. über d. Friedensproject u. dessen Punkten, zu welchen die Krone Frankreich sich erklärt (1698). — Reflex. eines getreuen Patrioten über die von Frankreich für Straßburg u. Luxemburg offerirten Aequivalentien. — Gallia titubans et mente titubante resurgens (1697). — Observ. de principiis jur., 1700. — Manifeste contenant les droits de Charles III., 1704. — Oeuvres par Dutens, Genève 1768 (die jur. im IV. Bde.) — Opera philos. ed. Erdmann, Berol. 1840. — Ausg. v. Pertz 1843—62; v. Onno Klopp, Hann. 1864. — Deutsche Schriften, herausgeg. v. Guhrauer 1838—40.

Lit.: Vita a se ipso breviter delineata in Guhrauer G.W. v. L., Bresl. 1842, II. Anhang p. 52 sq. — Bluntschli, St.W.B. VI. 411—25. — Bluntschli, Gesch. d. allg. St.R., 136—153. — Fontenelle, Eloge de M. de L., 1717. — Stobbe, R.quellen II. 427, N. 36. — Encyclopädie 24. 290. — Rivier, p. 537. — Grote, L. u. seine Zeit, Hann. 1869. — Pfleiderer, L. als Verfasser von 12 anonymen, meist deutschen politischen Flugschriften, Leipz. 1870. — Pfleiderer, G. W. L. als Patriot, Staatsmann u. Bildungsträger, Leipz. 1870. — Hinrichs, Gesch. d R.- u. St.principien, III. 1—121. — Zimmermann, D. R.princip bei L., Wien 1852. — Ahrens, Naturrecht, 6. A., 1872, I. 109—114. Ueberweg, Gesch. d. Philos., 3. A., 1872, III. 104—129. — Hassel, Ztschr. VII. Heft 6.

Teichmann.

1061. **Leichenschau** (Th. I. S. 760), gerichtliche Besichtigung einer Leiche, tritt ein, sobald der Verdacht besteht, daß irgend eine strafällige Handlung den Tod eines Verstorbenen herbeigeführt habe. Sie wird in der Regel durch eine bei der Staatsanwaltschaft eingehende polizeiliche Anzeige vorbereitet. Ist Selbstmord hinreichend klar, so wird oft der sog. „Beerdigungsschein" ohne Weiteres ertheilt. Auch bei entferntem Verdacht treten zuweilen nur polizeiliche Ermittelungen ein; häufiger eine einfache Leichenbesichtigung durch den Richter, unter Aufnahme einer Registratur, keines förmlichen Protocolls, (s. Art. Obductionsprotocoll), oder auch in Fällen dringender Eile durch den Staatsanwalt, geeigneten Falles unter Zuziehung eines Arztes, die nach dem Entw. e. deutschen Str.Prc.Ordn. §. 78 die Regel bilden soll. Sobald aber dem Staatsanwalt, dem Richter oder dem etwa zugezogenen Gerichtsarzt der Verdacht der Verübung einer strafbaren That irgend begründet erscheint, so geht regelmäßig der Staatsanwalt mit dem Antrage auf Section vor: äußere, innere Besichtigung. Bei der, hier sehr häufig eintretenden, Gefahr im Verzuge, hat der, vom Sitz der Staatsanwaltschaft entfernt wohnende Richter die Leichenöffnung auch ohne Antrag der Staatsanwaltschaft zu veranlassen, welcher solchenfalls nur benachrichtigt zu werden pflegt. Noch weniger kann auf vorgängige Ermittelung eines Verdächtigen gewartet werden; doch soll, falls ein solcher vorhanden, möglichst für dessen Zuziehung gesorgt werden; dies zur Vorzeigung der Leiche behufs Identificirung, ausdrücklicher Anerkennung, zuweilen mit dem Erfolge des mittelalterlichen Bahrrechts, weit häufiger ohne daß irgend eine Regung des Schuldbewußtseins zu Tage träte. Schleuniges Vorgehen mit der Section ist namentlich bei der Auffindung von Leichen neugeborner Kinder erforderlich, da eintretende Fäulniß die Sicherheit der — zuerst 1682 vom Physicus zu Zeitz Dr. Schreyer angewendeten — Lungenprobe gefährdet, und die vom Geh. Obermedicinalrath Dr. Casper zu Berlin angewendete, 1858 in Preußen reglementarisch vorgeschriebene Ermittelung und Messung des Knochenkerns in der unteren Epiphyse des Oberschenkels über den Athmungsproceß (Athmen = Leben?) keine unmittelbare Aufklärung geben kann. Auch in anderen Fällen ist es rathsam, bei unwiderlegt gebliebenen Verdachtsgründen rasch zu L. und Leichenöffnung zu schreiten, weil die Ausgrabung einer Leiche zwar aus erheblichen Gründen — selbst bei einiger Gefahr für die Obducenten — im Interesse der Strafrechtspflege erfolgen

Digitized by Google

darf, ihre Ergebnisse aber um so unsicherer werden, je größeren Einfluß nicht nur die Verwesungszeit, sondern namentlich die, alsdann zu untersuchende und erforderlichen Falles genau zu beschreibende, Oertlichkeit der Beerdigungsstelle auf die Veränderung der Leiche ausübt (Kalk, Sand, Thon, Nässe, Tiefe ꝛc.).

Der Umfang der L. im w. S. kann hienach ein sehr verschiedener sein. Unerläßlich ist die Feststellung 1) der Identität durch, meistens uneidliche, Abhörung von Bekannten, oder wenn solche nicht vorhanden, durch genaue Personen- und Bekleidungsbeschreibung, unter Berücksichtigung des oft wichtigen Inhalts der in den Taschen vorfindlichen Papiere, Ringe u. dgl.; 2) der Umstände, unter denen die Leiche gefunden, und der Art, wie sie bis zum Augenblick der Besichtigung behandelt ist (gekehrt, entkleidet, weggetragen, verwahrt, bei welchem allem oft viel versehen wird, so daß dann umständliche Erkundigungen und nöthigenfalls eidliche Verhöre dringend wünschenswerth bleiben), 3) des Ergebnisses der eigentlichen (inneren, äußeren) Leichenbesichtigung. Mit der Bedeutung des Umfanges steigt die Zahl der erforderlichen Personen: Richter, — Protocollführer (bei eidlichen Vernehmungen) — ein Arzt, bzw. Gerichtsarzt, zwei Gerichtsärzte. Hierzu tritt nach einigen Gsgb. z. B. in Sachsen die Zuziehung von zwei Urkundspersonen, welche indeß anderwärts, wo sie früher erforderlich, wieder beseitigt sind. Der Entw. e. deutschen Str.Prc.O. nimmt gleichfalls davon Abstand. Bei Vergiftung ist ein Chemiker zuzuziehen, in Oesterreich zwei, sofern dies möglich. — Ein von dem festländischen durchaus abweichendes Leichenschauverfahren besteht in England, wo der coroner, meistens aus dem Stande der Aerzte oder Advocaten gewählt, mit Zuziehung von wenigstens zwölf unbescholdenen Ortseinwohnern als jury bei obwaltendem Verdacht einer unnatürlichen Todesart deren Ursache, und eintretendenfalls deren Urheber ermittelt, worauf die jury ihren Ausspruch thut, welcher das Verdict einer grand jury ersetzt: Anklagebeschluß; oder Beschluß, daß kein Grund zur Anklage. Aehnlich die Einrichtungen in Nordamerika, nicht in Schottland. —

Gsgb.: C. C. C. art. 149: Besichtigung eines Entleibten „vor der Begräbniß" woran sich die „Legalsection" der Praxis anschloß. Hann. Instruct. v. 12. Mai 1800, s. noch Str.Prc.O. §. 105. Preuß CrimO. §§. 147 f. Reg. v. 15. Novbr. 1858 (Just.Min.Bl. 1859 S. 10). Sachsen-Weimar ꝛc. (Thüringen), Art. 107, dazu Ges. v. 9. Decbr. (24. Novbr., 10 Decbr.) 1854 §. 26. Oesterreich (1853) §. 86, s. bes. 91. Lübeck (1862) §§. 75 f. Bremen (1863) §§. 231 f. Baden (1864) §§. 94 f. Würtemberg (1868) Art. 178 f. Königr. Sachsen (1868) Art. 188 f., bes. 189. L. u. Leichenöffnung s. Oesterr. Str.Prc.O. v 23. Mai 1873 §§. 127—131. Casuistische Instructionen v. 1855 u. 1857. Minder eingehend der Entw. e. deutschen Str.Prc.O §§. 78—82 nebst Motiven. — Beispiel einer coroner inquest bei Glaser, Das engl.schott. Strafverf. 1850 S. 62. Schaper.

1062. **Leinpfad.** Man versteht unter L. denjenigen Theil des Ufers eines schiffbaren Flusses, der den Schifffahrenden zur Benutzung, insbesondere zum Ziehen der Schiffe durch Menschen und Thiere, zum Anlanden, zum Befestigen der Schiffe, zur Aussetzung der Ladung an das Ufer in Nothfällen für eine gewisse Zeit, gesetzlich eingeräumt ist.

Die Eigenthümer der Ufer an öffentlichen Flüssen sind verpflichtet, den zum L. erforderlichen Theil des Ufers herzugeben und können dafür eine Entschädigung nicht verlangen. Ein Verpflichtungsgrund zur Entschädigung des Uferbesitzers entsteht jedoch dann, wenn durch diesen Gebrauch, insbesondere durch Anlanden, Befestigung der Schiffe und durch Aussetzen der Ladung das Ufer selbst oder dessen Befestigung beschädigt wird.

Quellen u. Lit.: §§ 57. 58 Tit. 18. Th. II. A. L.R. Erkenntniß d. Ober-Tribunals v. 9. März 1849 in d. Entscheidungen Bd. XV. S. 374, u. v. Rönne, Ergänzungen u. Erläuterungen der preuß. Rechtsbücher, 5. Aufl. 1868. 4. S. 888 f. Beseler, System des gemeinen deutschen Priv.R., 3. Aufl. 1872, S. 824. v. Gerber, System des deutschen Priv.R., 9. Aufl. 1867, S. 214. Dernburg, Preuß. Priv.R. Th. I. S. 554. Ernst Meier.

1063. **Lerminier,** Eugène, ♂ 1803 zu Straßburg, lehrte 1830—39 am Collége de France vergleichende Rechtswissenschaft, redigirte 1848 das Journal l'Assemblée nationale, † 1857. Sehr vertraut mit deutscher Literatur.

Digitized by Google

Schriften: Introduction générale à l'histoire du droit 1829, 2. éd. 1835. — Philosophie du droit, Brux. 1832, 3. éd. 1852. — Influence de la philosophie sur la législation, 1833. — Histoire des législations comparées, 1837. — Lettres à un Berlinois (1832, in der Revue des deux mondes). — Hist. des législateurs et des constitutions de la Grèce antique, 1852.

Lit.: Warnkönig, Rechtsphiloſophie, 1854. S. 11. 28. — Warnkönig, Encyclopädie, 1853. S. 362. 363. — Warnkönig in Ztſchr. f. R.wiſſ. u. Gſgb. d. Ausl. II. 143—165. V. 1—28. 208—228. — Raumer, Ueber d. geſch. Entwickel. d. Begriffe v. R., Staat u. Politik, 3. Aufl. 1861. S. 173. — Walter, Naturrecht u. Politik, S. 559. — Mohl, I. 218. 228. III. 565. Teichmann.

1064. **Leſſius**, Leonh., Jeſuit, ♂ 1554 zu Brecht (Brabant), lehrte zu Löwen Philoſ. u. Theol., lebte dann in Antwerpen, † 5. I. 1623. Er ſchrieb: De perfectionibus moribusque divinis. — De potestate summi pontificis. — De justitia et jure l. IV. 1605, Paris 1606. Lugd. 1653 (Anh. v. Theoph. Raynaud, De licito usu aequivocationum et mentalium reservationum).

Lit.: Kaltenborn, Vorläufer des H. Grotius, Leipz. 1848 S. 151—157. — Walter, Naturrecht u. Politik, 1871. §. 528. — Herzog's Encycl. VIII. 340. Teichmann.

1065. **Lette**, Wilh. Adolf, ♂ 10. V. 1799 zu Kieritz, ſtud. in Heidelberg, Berlin, Göttingen, arbeitete an der Generalcommiſſion zu Soldin und Stargard, wurde 1835 Rath am Oberlandesgericht in Poſen, 1839 Oberregierungsrath, 1844 Mitgl. d. Staatsrathes u. d. Landesökonomiecollegiums, 1845 Präſ. d. Reviſionscollegiums für Landesculturſachen, † 3. XII. 1868 zu Berlin.

Schriften: Beleuchtung der preuß. Eherechtsreform, Frankf. 1842. — Die ländliche Gemeinde- u. Polizeiverf. in Preußens öſtlichen u. mittleren Provinzen, Berl. 1848. — Die Gſgb. über Benutzung d. Privatflüſſe zur Bewäſſerung v. Grundſtücken, Berl. 1850. — Lette u. v. Rönne, Die Landesculturgſgb. d. preuß. Staats, 7. Theil, 1854. — Ueber die Verfaſſ.zuſtände in Preußen, Berl. 1857. — Entwv. einer Landgemeinde-Ordn. für die 6 öſtl. Prov. d. preuß. Monarchie u. eines die ländl. Polizeiverwaltung betr. Geſ., Berl. 1854. — Die Vertheilung d. Grundeigenthums im Zuſammenhange mit der Geſch., d. Gſgb. u. den Volkszuſtänden, Berl. 1858. — Der volkswirthſchaftliche Congreß u. der Zollverein, 1862. — Die Wohnungsfrage (Heft 4 der Samml. gemeinv. wiſſ. Vorträge von Virchow u. v. Holtzendorff, Berl. 1866). — Die Landgemeindeordnung für die 6 öſtl. Prov., Berl. 1867. — Zur Reform der Kreisordnung u. ländl. Polizeiverf., 3. Aufl. 1868. — Das landwirthſchaftl. Credit- u. Hypothekenweſen, 2. Aufl. 1868. — Die Reorganiſation der Staats- u. Selbſtverwaltung in Preußen, Berl. 1868.

Lit.: Unſere Zeit, Leipz. 1857, I. 596—599. — Arbeiterfreund, 1868 Heft 4. Teichmann.

1066. **Leu**, Joh. Jac., ♂ 26. I. 1689 in Grüningen (Zürich), machte mit Scheuchzer 1705 die bekannte Schweizerreiſe, dann eine Reiſe nach Baſel, ſtud. in Marburg, reiſte ſodann in Deutſchland, Frankreich, den Niederlanden, wurde mit diplomatiſchen Miſſionen betraut, nahm als Rathsſubſtitut an geſ.geb. Arbeiten theil, 1729 zum Stadtſchreiber ernannt, 1735 Landvogt von Kyburg, kehrte 1742 nach Zürich zurück, wurde 1744 in den kl. Rath gewählt, 1749 Seckelmeiſter, 1759 Bürgermeiſter, † 10. XI. 1768. Er ſchrieb: Eydgenöſſiſches Stadt- u. Land-R., Zürich 1727—46. — Allg. helvet., eydgen. u. ſchweiz. Lexikon, Zürich 1747—65 (Suppl. 1786—95 v. Holzhalb).

Lit.: Ott im Neujahrsblatt z. B. d. Waiſenhauſes in Zürich f. 1862 (N. 84) — Schnell in Ztſchr. f. ſchweizer. R. XIII. 127. 128. Teichmann.

1067. **Leuenberger**, Jacob, ♂ 23. IV. 1823 zu Utzendorf (Bern), wurde 1846 Liquidator der Zehnten u. Bodenzinſen, 1847 Fürſprech in Bern, 1848 Prof. d. vaterl. R. daſ., Mitgl. verſchiedener Räthe u. Mitarbeiter bei der neuen Geſgb. (Entw. eines einheitl. Civ.Geſ.B. f. d. K. Bern, Bern 1871), † 24. V. 1871. Herausg. wurde nach ſ. Tode: Studien über Berniſche Rechtsgeſchichte, Bern 1873.

Lit.: Ztſchr. d. Berniſchen Juriſtenvereins, 1871. S. 349—352. Teichmann.

1068. **Leucht**, Chriſt. Leonh. (Anton Faber), ♂ 1645 zu Arnſtadt, wurde 1683 Hofrath in Gera, 1688 Conſulent der Reichsritterſchaft in Altmühl, 1692 Conſulent in Nürnberg, † 1716.

Digitized by Google

Schriften: Europäische Staatskanzlei, 1697 (geschlossen 1769 mit dem 115. Theile). — (Cassander Thucelius) Electa jur. publ. curiosa, 1694 97.

Lit.: Schulze, Einl. in das deutsche Staatsrecht, Leipz. 1867, S. 72.

Teichmann.

1069. **Leunclavius,** Joh. (Löwenklau), ♂ 1533 zu Amelbeuern (Westphalen), lehrte zu Heidelberg Griechisch, durchzog den Orient, † 1593 in Wien.

Schriften: Versio ad synopsin 60 libr. Basilicon, Bas. 1575, ed. Labbé, Par. 1606. — Notatorum jur. civ. l. II (in Otto thesaurus jur. romani). — Dionis Cassii hist. romana mit Anmerkungen. — Jus Graeco-Rom., Francof. 1596.

Lit.: Jöcher. — Rivier S. 439. 447. 519. Teichmann.

1070. **Leyser,** Augustin von, ♂ 1683 zu Wittenberg, wurde, nachdem er mehrere Reisen nach England u. Italien unternommen hatte, 1708 a.o. Prof. das., ging 1712 als ord. nach Helmstädt, kehrte 1729 als Ordinarius nach Wittenberg zurück, † 1752.

Schriften: Meditationes ad Pandectas, Vol. XI. ed. 3a., Lips. 1741 sqq.; Vol. XII XIII. cura Hoepfneri, Gissae 1774, 1780. — Liber de variationibus et retractationibus JCtorum. — Liber de assentationibus JCtorum. — Minister principis delinquens, Viteb. 1745. — De JCto disputatore, Viteb. 1749. — De pugnis JCtorum, Viteb. 1749.

Lit.: Praefatio Hoepfneri in Vol. XII. der Meditationes. — Leyseri laudes in Vol. XIII. p. 211—226. — Vita Leyseri in Vol. XIII. p. 323—348.

Teichmann.

1071. **Legardière,** Marie Charlotte Pauline Robert de, ♂ 25. III. 1754 auf Schloß de la Vérie bei Challons en Vendée, flüchtete während d. Revol. u. kehrte 1801 zurück, † 1835. Sie schrieb das hervorragende Werk: Théorie des lois politiques de la mon. franç. 1792, par vicomte de L., Par. 1854.

Lit.: Savigny, l. 15. — Nypels, Bibliothèque 19. Teichmann.

1072. **L'Hôpital,** Michel de, ♂ 1505 zu Aigueperse (Auvergne), stud. in Mailand u. Padua, wurde Adv., Rath am Parl. in Paris, ging als Gesandter nach Trient, dann surintendant des finances, 1560 Kanzler von Frankreich, suchte in religiösen Fragen die Leidenschaften zu beschwichtigen, wirkte für Gewissensfreiheit u. machte sich um die Gsgb. höchst verdient, zog sich jedoch enttäuscht 1568 zurück u. † den Verfolgungen mit Mühe entronnen 1573.

Schriften: Traité de la réformation de la justice publ par Dufey de l'Yonne. — Oeuvres complètes, éd. par Dufey de l'Yonne, 1824. — Mémoires d'État, Cologne 1672.

Lit.: Vie de l'H. par Lévêque de Pouilly, 1764, par Bernardi, 1807, par Dupin in Requisitoires... t. IV u. Disc. sur la vie de Pothier, suivie de, notices sur l'H., Omer et Denis Talon et Lanjuinais, Par. 1827, par Villemain in Études d'hist. mod. 1852, p. 337 ss Taillandier, Nouv. recherches hist. sur la vie et les ouvrages de l'H., Par. 1861. Teichmann.

1073. **Lieber,** Franz, ♂ 18. III. 1800 zu Berlin, kam als Schüler Jahn's in den Verdacht demagogischer Umtriebe, wurde 4 Monate gefangen gehalten, ging, von der Polizei verfolgt, nach Griechenland, fand Hilfe u. Schutz bei Niebuhr, entfloh, nach Deutschland zurückgekehrt, zahlreichen Verfolgungen, indem er sich nach England, 1827 nach Amerika begab. Hier wurde er 1835 Prof. d. Gesch. u. St.philos., (1848) am Columbia College (Süd-Carolina), legte bei Ausbruch des Bürgerkrieges sein Amt nieder, † 2. X. 1872.

Schriften: Tagebuch meines Aufenthaltes in Griechenland, Leipz. 1823. — Letters to a gentleman in Germany (The stranger in America), Phil. 1834. — Polit. ethics, Bost. 1838. — Legal and political hermeneutics, Bost. 1839. — Laws of property, New-York 1842. — Bruchst. über Gegenstände d. Strafkunde, Hamb. 1845. — Ueber die Unabhängigkeit d. Justiz u. die Freiheit des R., Heidelb. 1848. — On civil liberty and selfgovernment. Philad. 1853, 2. A. 1859, deutsch von Mittermaier, Heidelb. 1860. — Two lectures on the constit. of the U. S., New-York 1861. — What is our constitution? New-York 1861. — Notes on fallacies of A. protectionists. — No party now — but all for our country 1862. — Herausgeber der sehr geschätzten „Encyclopaedia Americana".

Lit.: Thayer, Life, Character and Writings of F. L. Philadelphia 1873. — Beilage z. Allgem. Ztg. v. 4. 6. 7. Mai 1873. — Rivier in Revue de Gand IV. 700—705. — Pauli in Preuß. Jahrbb. 1873, Oktoberheft S. 429—462. — Bluntschli, Das moderne Völkerrecht, 2. Aufl., Vorwort, S. 5. Teichmann.

Digitized by Google

1074. **Lieferungsgeschäft** (Th. I. S. 507 f.) im w. S. tritt in zwei verschiedenen Gestalten auf: als Lieferungskauf und als Lieferungsvertrag, auch Lieferungsgeschäft im e. S. genannt.

Der Lieferungskauf, im Gegensatz zum Tageskauf bedeutet ein Kaufgeschäft, bei dem für die Leistung, resp. Empfangnahme der Waare ein bestimmter Termin oder eine bestimmte Frist gesetzt ist. Es kann dies ausdrücklich geschehen oder auch stillschweigend in der Weise, daß der Termin oder die Frist mit Nothwendigkeit den Umständen zu entnehmen ist. Durch Festsetzung eines solches Termins oder einer solchen Frist wird nicht die Perfection, sondern nur die Erfüllung des Geschäfts hinausgeschoben. Im Allgemeinen gelten für den Lieferungsvertrag keine anderen Grundsätze, als für den Tageskauf. Wohl aber hinsichtlich der Handelsgeschäfte nach dem A. D. H.G.B., welches indeß in dieser Lehre lediglich gemeines Gewohnheitsrecht des Handelsstandes wiedergibt. Nach diesem sind folgende Principien maßgebend. Liefert der Verkäufer nicht rechtzeitig die Waare, so hat der Käufer die Wahl, Erfüllung des Vertrages nebst Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung, oder statt der Erfüllung Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern, oder ganz vom Vertrage abzugehen. In derselben Weise hat umgekehrt der Verkäufer, wenn der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises im Verzuge, und die Waare noch nicht übergeben ist, die Wahl, Erfüllung des Vertrags und Schadenserfatz wegen verspäteter Erfüllung zu verlangen, oder statt der Erfüllung die Waare für Rechnung des Käufers in der für den Fall der mora eines solchen überhaupt vorgeschriebenen Weise (Art. 343) zu verkaufen und Schadenserfatz zu fordern, oder vom Vertrage vollständig abzugehen (H.G.B. Art. 354 u. 355). Das R. des Käufers resp. Verkäufers, nachträgliche Erfüllung des Vertrages geltend zu machen, knüpft das H.G.B. an die Bedingung, daß der dahin gehende Entschluß dem säumigen Contrahenten unmittelbar nach Ablauf der Frist oder des Termins mitgetheilt wird. Wenn der Verkäufer von dem ihm zugesprochenen Verkaufsrecht Gebrauch macht, so muß er die Waare, falls sie einen Markt- oder Börsenpreis hat, unverzüglich nach Ablauf der Lieferungszeit zum Verkauf bringen, sonst gilt der Verkauf nicht als für Rechnung des Käufers geschehen. Auch ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer von dem geschehenen Verkauf sofort in Kenntniß zu setzen; wogegen es einer vorgängigen Androhung des Verkaufs, die beim Tageskauf regelmäßig erforderlich ist, nicht bedarf. Das vom Käufer zu beanspruchende Interesse besteht bei Waaren, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, in der Differenz zwischen dem verabredeten Kaufpreis und dem Markt- oder Börsenpreis zur Lieferungszeit und am Lieferungsort. Doch ist es dem Käufer unbenommen, ein höheres Interesse geltend zu machen, wenn er ein solches nachzuweisen vermag (Art. 357). Der Verzug des säumigen Contrahenten kann von dem Gläubiger auf des ersteren Kosten mittelst einer öffentlichen Urkunde (Protest) festgestellt werden (Art. 358), welche jedoch lediglich als Beweismittel dient und keineswegs als Voraussetzung der mora und deren Wirkungen anzusehen ist. Eine theilweise Erfüllung des Vertrags, wo solche möglich, muß der Gläubiger gelten lassen, und es kann derselbe nur hinsichtlich des nicht erfüllten Theils des Vertrags von seinem Wahlrecht Gebrauch machen (Art. 359).

Der Lieferungsvertrag ist der Vertrag, wodurch sich Jemand zur Leistung gewisser Sachen, welche er noch nicht besitzt, an einen Anderen für einen bestimmten Preis verpflichtet. Die Natur dieses Vertrages war in der früheren Zeit streitig. Man hat ihn aufgefaßt als Dienstmiethe (so Mittermaier), als Innominatcontract von der Form facio ut des (so Preuß. A. L.R. Th. I. Tit. 11. §§. 981—987), endlich als Kaufvertrag (so Gelpke). Die beiden ersteren Auffassungen stützen sich darauf, daß beim Lieferungsvertrage die zu leistenden Sachen dem Lieferanten beim Abschluß des Vertrags noch gar nicht gehörten und daher auch nicht Gegenstand eines Kaufgeschäfts sein könnten. In der Lieferung liege zugleich die

Digitized by Google

handlung der Anschaffung, und in dem von dem Lieferanten bedungenen Preise sei auch der Entgelt für jene Mühwaltung enthalten. Die Vertheidiger der letzten Ansicht aber machen geltend, daß, wie eine von dem Leistenden erst zu verfertigende Sache Gegenstand eines Kaufs sein könne, so auch eine erst anzuschaffende. Letztere Ansicht ist unbedingt für die richtige zu halten. Sie ist auch sanctionirt worden durch das H.G.B. (Art. 338), freilich nicht allgemein, sondern nur für den Fall, daß es sich um eine Lieferung vertretbarer Sachen handelt. Weil hier ein gewöhnlicher Kaufvertrag vorliegt, so sind auch die Pflichten der Contrahenten die des Verkäufers und des Käufers. Der Lieferant hat die Waare in der vertragsmäßigen Weise zu leisten, der Besteller den bedungenen Preis zu zahlen. Im Vertrage kann ein bestimmter Lieferungstermin mit den gewöhnlichen Folgen gesetzt werden, doch ist dies durchaus nicht nothwendig.

Lit.: Thöl, Das Handelsrecht, I. (4. Aufl. Gött. 1862) §§. 70. 86—87a. Endemann, Das deutsche Handelsrecht (2. Aufl. Heidelb. 1868) §§. 113. 119. Hahn, Komment. zum A. D. H.G.B. II. S. 184 f. S. 262—295. Anschütz u. Völderndorff, Komment. zum A. D. H.G.B. III. S. 258 f. S. 319—339. Hassenpflug, Ueber das L., Berl. 1846. Gelpke, Ztschr. f. Handelsrecht, Heft 1 (Berl. 1852), S. 1 ff. Goldschmidt, Handb. des Handelsrechts, I. S. 438. Entsch. des R.O.H.Ger. I. 75. II. 21. 49. 72. III. 47. 58. 59. 67. IV. 33. 57. V. 25. 39. 75. 93. VI. 6. 49. 61. 84. 89. VII. 43. 85. 89. 98. 100. VIII. 3. 18. 21. 30. 64. 66. IX. 37. 38. 93. 94. 102. 112. X. 27. 34. 36. Lewis.

1075. **Limnaeus**, Joh., ✝ 1592 zu Jena, stud. in Jena u. Altdorf, durchreiste einen großen Theil Europa's, wurde 1639 brand. Geh. Rath u. Kanzler, † 1663.

Schriften: Jur. publ. imp. Rom.-germ. l. IX, Strassb. 1629—33. Zusätze dazu 1650 (t. IV) u. 1660 (t. V); neue Ausg. v. Schilter, 1699. — Obs. in auream bullam Caroli IV., 1662. 1686. 1706. — Capitulationes imperatorum, Arg. 1651. 1658. 1674. 1691.

Lit: Schulze, Einl. in das deutsche Staatsrecht, 1867, S. 57. 52. — Jugler, II. 141—154. Teichmann.

1076. **Linde**, Justin Timotheus Balthasar von, ✝ 7. VIII. 1797 zu Brilon, stud. in Münster, Göttingen u. Bonn, 1823 a.o. Prof. in Gießen, 1824 ord. Prof., 1826 Geh. Regierungsrath in Darmstadt, 1832 Director des Studienraths, 1834 Kanzler der Univ. Gießen, 1836 Geh. Staatsrath, Mitgl. d. deutschen Nat.vers. u. d. Erfurter Parl., 1850 Lichtensteinscher Bundestagsgesandter, † 12. VI. 1870.

Schriften: Abh. aus dem gem. deutschen Civ.Prc., Bonn 1823—29. — Lehrb. des deutschen gem. Civ.Prc., 7. Aufl., Bonn 1850. — Handb. d. deutschen gem. bürg. Prc. (Bd. IV. V: Ueber die Lehre v. d. Rechtsmitteln), Gießen 1831—40. — Staatskirche, Gewissensfreiheit u. religiöse Vereine, Gießen 1845. — Ueber Abschluß u. Auflösung der Ehe, Gießen 1846 — Gleichberechtigung der Augsb. Confession mit der kathol. Religion in Deutschland, Mainz 1853. — Ueber die Haftverbindlichkeit der Postanstalt, Gießen 1859. — Er gab das Arch. für civ. Prax. seit Bd. XIV. heraus — das Arch. für das öffentl. R. des deutschen Bundes, Gießen 1850—63. — Ztschr. f. Civ.R. u. Prc.

Lit.: Richter u. Schneider, Jahrbb., 1847, S. 726—734. Teichmann.

1077. **Liquidität** wird im Civ.Prc. einem behaupteten Anspruch, R. oder Umstand zugeschrieben, wenn in allen Punkten seine Wahrheit dargethan ist. Ein Anspruch kann seinem Grunde nach erwiesen sein, ist er es nicht auch hinsichtlich seines Betrages, so ist er nicht liquide; eine Thatsache kann hinsichtlich Subject, Object und Modalität erwiesen sein, ist sie es nicht auch in Beziehung auf Ort und Zeit, so ist sie nicht liquide. — L. ist Erforderniß der exceptiones rei finitae und peremtoriae, wenn sie im ordentlichen Proceß proceßhindernde Wirkung haben sollen; liquide sollen in den bestimmt summarischen Processen die Intention des Klägers und die auf die Hauptsache bezüglichen Defensionen des Beklagten sein, doch ist in diesen Processen namentlich hinsichtlich der Defensionen des Beklagten auch gestattet, in continenti zu liquidiren. An sich bedeutet der letztere Ausdruck eigentlich sofort erweisen, die Doctrin aber hat ihm den Sinn untergelegt, daß der Beweis herstellig gemacht werden müsse, „antequam ad alia procedatur"

Digitized by Google

oder „antequam terminus ad alia assignetur“. Mit welchen Beweismitteln das möglich sei, darüber gehen die Meinungen in der Wissenschaft, wie die Gsgbgn. bis auf den heutigen Tag auseinander. Wie namentlich die Eidesdelation mit Rücksicht auf Delation, Relation und Gewissensvertretung in dieser Beziehung verworfen wird, so gelten dagegen recognoscible und insonderheit öffentliche Urkunden allgemein als dazu geeignete Beweismittel. Der Rd. Entw. vermeidet den Ausdruck, scheint ihm aber die Bezeichnung „glaubhaft machen“ zu substituiren; für Glaubhaftmachen schließt er die Eidesdelation aus, läßt dagegen alle übrigen Beweismittel zu.

Lit. u. Quellen: Innocentius IV. ad. c. 1. X. 2 3. Danz, Ordentl. Prc. §. 187. Briegleb, Execut. Urkunden I. S. 117 ff. Einl. §§. 68 ff. Wetzell, System §. 21. Endemann, Civ. Prc.R. S 605 f. 656. — Rd. Entw. §. 315.

K. Wieding.

1078. **Litiscontestation** im Röm. R. ist ein processualischer Act, welcher in den verschiedenen Zeiten eine verschiedene Bedeutung hatte. In dem alten Legisactiven-Proceß gab es keine unmittelbare Verbindung zwischen dem Beamten, welcher das gerichtliche Verfahren einleitete (jus) und dem das Urtheil sprechenden Geschworenen bzw. Collegium (judicium). Die Parteien constatirten daher am Schlusse der vor dem Magistrat stattgefundenen Verhandlung, welches der eigentliche Gegenstand ihres Streites sei, und riefen Zeugen an, welche ihnen denselben vor dem Geschworenen bekunden sollten. „Contestari litem, sagt Festus (bei Bruns, fontes p. 180). dicuntur duo aut plures adversarii, quod ordinato judicio utraque pars dicere solet: Testes estote! Contestari est, cum uterque reus dicit: testes estote.“ Mit der Einführung des Formularprocesses war jedoch diese Feststellung des Streites durch den Zeugenaufruf überflüssig geworden, da in der schriftlich abgefaßten Formel der Geschworene eine amtliche Beurkundung dessen, was vor dem Magistrat verhandelt worden war, in Händen hatte. Nichtsdestoweniger behielt man, wegen der weiter unten zu besprechenden wichtigen Folgen, den Begriff der L. bei, wenngleich der Act selbst weggefallen war. Da nun schon z. B. der Legisactionen die L. den Anfang des materiellen Streites bezeichnete, so verlegte man in der classischen Periode während des Formularprocesses den Zeitpunkt der L. auf das judicium ordinatum (L. 28. §. 4. D. 5, 1). Dieses aber war dann vorhanden, wenn der Prätor durch Ertheilung der Formula die Parteien vor den judex wies. Die Aenderung des Proceßganges in der christlichen Kaiserzeit, die Verschmelzung des Verfahrens in jure mit dem in judicio zu Einem Akt mußte nothwendigerweise wiederum auf den Moment, in welchem die L. als geschehen angenommen wurde, einwirken. Das judicium erschien nämlich damals erst dann ordinatum oder inchoatum, wenn der judex (nunmehr wieder ein Beamter) durch den Vertrag der Parteien (per narrationem negotii (l. un. C. 3, 9) oder genauer post narrationem propositam et contradictionem objectam (L. 14. §. 1. C. 3, 1; l. 2. C. 2, 59) mit der Sache befaßt wurde. So blieb es auch im Justinianischen Processe, obwohl in diesem seit Nov. 53 Beklagter mit der Citation vor den Richter den libellus conventionis erhalten mußte und man bereits anfing an diesen Zeitpunkt — wie bei der hereditatis petitio — einige wichtige Folgen der L. zu knüpfen. — Die ganze vorgetragene Lehre ist jedoch, namentlich für die letzte Periode des R.R. sehr bestritten; die herrschende Meinung läßt die L. mit der Wiederholung des Klagelibells vor dem Richter und dem Widerspruch durch den Beklagten eintreten. Wetzell (Civ.Prc. §. 14) sieht als L. die Leistung des Calumnieneides an, welchen seit Justinian (l. 14. §. 1. C. 3, 1 v. J. 530) die Sachwalter der Parteien post narrationem et responsionem zu leisten hatten. Wieding (Libellproceß §. 13) und Muther (Krit. Vierteljahrsschr. IX. 177) bezeichnen als L. die narratio des Klägers vor dem Richter. Endlich streitet man über die Epochen, auf welche die Aussprüche der Stellen des Corpus juris zu beziehen sind und will letztere darüber gar nicht entscheiden lassen. — Wirkungen der L. Der Beginn des Rechtsstreites, welcher erst dann vorhanden ist, wenn beide

Digitized by Google

Theile gehört wurden (inter litem contestatam et editam actionem permultum interest L. 1. C. 3, 9), mußte auch das materielle R. der Parteien berühren. Offenbar geht die berechtigte Absicht des Klägers dahin, mit dem Beginn des Processes sofort in sein beanspruchtes R. eingesetzt zu werden. Da aber einem solchen Wunsch wegen Unzulänglichkeit des menschlichen Wissens nicht Genüge geleistet werden kann, so sucht man den entstehenden Nachtheilen dadurch abzuhelfen, daß man das gesprochene Urtheil in seinem Erfolge auf die Zeit der L. zurück bezieht. Im Röm. R. werden diese Wirkungen durch die in der L. liegende processualische Consumtion und die sog. novatio necessaria erreicht. In wiefern man in der L. die Verwirklichung und also auch die Vernichtung des ursprünglichen klägerischen R. sah, ist schon an einem andern Orte dargelegt worden (s. Art. 409. Consumtion). „Tollitur adhuc obligatio litis contestatione, sagt Gajus Inst. III, 180, — nam tunc obligatio quidem principalis dissolvitur, incipit autem teneri reus litis contestatione . . .“ Diese Haftung trat nach der röm. Auffassung vermöge des Satzes: judicio contrahi (L. 3. §. 11. D. 15, 1; L. 22. D. 27, 3) ein, indem man sich vorstellen mochte, daß die Parteien durch das judicium, d. h. die L. eine neue Verbindlichkeit übernehmen, nämlich sich dem richterlichen Urtheil zu fügen. Neuere Juristen (Keller u. A.) haben sogar aus der L. einen wirklichen sog. Quasicontract gemacht. Da nun diese neue Obligation an Stelle der alten getreten war, auch mit dieser in einer innern Verbindung stand, so führte man dieselbe in analoger Anwendung auf eine in der L. liegende Novation zurück (L. 29. D. 46, 2. L. 3 pr. C. 7, 54) sog. novatio necessaria. Doch konnten selbstverständlich die Grundsätze der novatio voluntaria auf diesen Vorgang nicht angewendet werden, weil ja gerade durch Anstellung der Klage das zu Grunde liegende R. nicht aufgehoben, sondern geltend gemacht werden sollte (L. 29. D. 46, 2). Daher blieben trotz der L. die klägerischen Nebenrechte wie Pfand, Bürgen, Concursprivilegien, Zinsen (L. 3 pr. C. 7, 54. l. 13. §. 4. D. 20, 1) bestehen und die ganze Vorstellung einer novatio trat bald völlig in den Hintergrund, als man annahm, daß ungeachtet der L. die ursprüngliche Obligation als naturale fortdauere (L. 60. pr. D. 12, 6). Nichts destoweniger finden sich noch in den Justinianischen Quellen Spuren von jener sog. nov. necessaria, so besonders, daß seit der L. die Klagen vererblich werden und dgl. mehr (L. 6. §. 3. D. 42, 1; L. 23. D. 46, 3; L. 11. §. 1. D. 46, 2). — Daß auch die Vorstellung einer nov. necessaria bei dem Urtheil nicht fremd war, ist bei diesem zu besprechen.

Die hauptsächlichsten Wirkungen, welche noch im neuesten Röm. R. aus dem obengedachten Gesichtspunkt der Billigkeit an die L. geknüpft wurden, sind in Kürze folgende:

1) ungeachtet der während des Processes erfolgten Ersitzung muß die eingeklagte Sache herausgegeben werden, resp. lebt der durch nonusus untergegangene Servitut wieder auf (l. 18—21. D. 6. 1. l. 8. §. 4. D. 8, 5);

2) der eingetretene Casus befreit den Verklagten von der Leistung des Interesses nicht, es sei denn nach r. M. (ohne zwischen bon. u. mal. fid. poss. zu unterscheiden) daß der Casus die Sache auch beim Kläger betroffen hatte (z. B. l. 15. §. 3. D. 6, 1);

3) das Klagrecht wird activ und passiv vererblich (l. 139. 164. D. 50, 17);

4) der Verklagte muß res cum omni causa herausgeben l. 20. D. 6, 1);

5) er haftet für dolus und jegliche culpa (l. 21. D. 6, 1);

6) er hat demgemäß für alle Früchte, auch der fructus percipiendi Ersatz zu leisten (l. 25. §. 4. D. 5, 3). wie denn überhaupt der redliche Besitzer von der L. an als unredlicher angesehen wird (L. 20. §. 11. L. 25. §. 7. D. 5, 3).

7) die Klagverjährung wird unterbrochen (L. 9. §. 3. D. 12, 1);

Digitized by Google

8) das Object der Klage wird litigiös und darf nicht veräußert werden (L. 13. D. 10, 2).

Quellen u. Lit. wie unten bei dem Art. von Wieding. Kayser.

1079. **Litiscontestation** (Bruns, Bd. I. S. 353. v. Bar, daf. S. 570. 586 ff.) ist im gem., hann. und preuß. Civ.Prc. die specielle Erklärung des Beklagten, welche der Thatsachen, die in der Klage zur Begründung des Anspruchs angeführt sind, er einräume oder läugne. Soweit er einräumt, contestirt er litem negative, soweit er läugnet, affirmative. Daneben wird noch die gemischte L. unterschieden, wenn der Beklagte seinerseits Thatsachen z. B. Geschäftsabschluß unter Beifügung einer Suspensiv-Bedingung anführt, die auch bei Wahrheit der klägerischen Thatsachen geeignet sind, die Entstehung des klägerischen Anspruchs auszuschließen. Einige behandeln diese L. als theilweises Geständniß, nennen sie daher auch qualificirtes oder limitirtes Geständniß, Andere behandeln sie als Verneinung und nennen sie qualificirte Verneinung, — eine Controverse, die mit dem Nd. Entw. wohl am richtigsten als quaestio facti erledigt wird, während das franz. R. immer ein untheilbares Geständniß annimmt, welches der Gegner durch Gegenbeweis gegen dessen verneinenden Theil in ein pures verwandeln kann (vgl. Art. „Geständniß"). — An die Abgabe der Erklärung über die Klagthatsachen knüpft sich der Begriff der Einlassung auf die Hauptsache. Einlassung ist nach Azo der animus, mit dem die responsio abgegeben wird: sie muß erfolgen „ea mente, ut in causa procedatur" (sc. ad testium receptionem et sententiam definitivam). Besitzt nämlich der Beklagte gewisse Einreden, so darf er sie ablehnen. Dies sind nach heut. gem. R. die foridéclinatorischen Einreden, denen nach der Praxis auch exceptiones rei finitae und peremtoriae gleichstehen, wenn sie sofort liquide sind. Besitzt er proceßdilatorische Einreden, so braucht er nur eventuell litem zu contestiren, d. h. er muß die Erklärung zwar seinerseits abgeben, es darf der Richter aber auf dieselbe und auf die Hauptsache überhaupt nur für den Fall übergehen, daß diese Einreden vorher verworfen, bzw. vom Kläger erledigt sind. In Ermangelung beider Arten von Einreden, ist der Beklagte genöthigt, sich pure, d. h. bedingungslos, zu erklären. — Das preuß. R. kennt den Begriff der Einlassung, wie den der L., das franz. R, den Begriff der Einlassung, aber nicht den der L. als specieller Erklärung über die Thatsachen; diese vermischt sich vielmehr in den defenses au fond mit den auf die Hauptsache bezüglichen Einreden, welche das gem., das hann. und preuß. R. von ihr unterscheiden. Der Nd. Entw. scheint dem franz. System zu folgen. Die hann. Prc.O. befreit von der Einlassung bei „verzögerlichen" Einreden gegen Gericht, Parteien und processuale Geltendmachung des Anspruchs, das franz. R. bei fins de non reçevoir ou de non proceder und exceptions dilatoires, das preuß. R. und der preuß. Entw. einer deutschen Civ.Prc.O. bei bestimmt benannten proceßhindernden Einreden, die zum Theil dem franz. System angehören. Die preuß. Jurisprudenz hat jedoch aus dem System der A. G.O. noch die eventuelle L. bei exceptiones rei finitae, leicht zu erledigenden zerstörlichen, und präjudiciellen, z. B. Legitimations-Einreden beibehalten; indeß darf der Richter sie mit der Hauptsache instruiren, wenn ihre besondere Instruction weitaussehend scheint. — Bei Ungehorsam des Beklagten wird die Einlassung fingirt (lit. cont. *ficta*, im Gegensatz zur *vera*), und nach gem. R. negative, nach den übrigen affirmative Erklärung angenommen.

Das Wort L. stammt aus dem Röm. R. Der röm. Schriftsteller Festus gibt an, daß die L., was das Wort auch besagt, eine Zeugenaufrufung gewesen sei, dadurch ausgezeichnet, daß beide Parteien sie „ordinato judicio" vorgenommen. Bekanntlich zerfiel das röm. Verfahren bis zum Endurtheil in die Verhandlung in jure und in judicio. Nun ward das judicium ordinirt in jure, wo theils die Voraussetzungen gültiger und geeigneter Proceßführung, also Competenz, Legitimation, Proceßart, Verbindung, Trennung, Reihenfolge der Ansprüche

Digitized by Google

und Processe, Richterbestellung, erledigt wurden, theils das Vorbringen der Parteien (intentio, exceptio etc.), über welches in judicio demnächst der bestellte judex cognosciren sollte, seinen Platz hatte. Erfolgte daher die L. nach Festus „ordinato judicio", so, schloß Keller, muß sie da geschehen sein, wo das judicium ordinirt ward, also in jure und zwar am Schluß der Verhandlung in jure, weil die Zeugen ordinato judicio zugezogen wurden. Die späteren Quellen gedenken, soviel sie der L. Erwähnung thun, ihrer wirklichen Vollziehung nicht, und ein im Just. Coder erhaltenes Rescript, das nach der Inscription von Antonin und Sever herrühren soll, dessen Subscription indeß kritisch nicht feststeht, verordnet sogar, mit welchem Momente die L. für geschehen zu halten sei: lis *tunc* contestata videtur, *cum* judex per narrationem negotii causam audire coeperit. Wäre die Zeugenaufrufung zur Zeit des Rescripts noch wirklich in Uebung gewesen, so hätte es keiner Bestimmung bedurft, mit welchem Momente sie als geschehen zu erachten sei, der Act selbst hätte es ergeben: die wirkliche Vollziehung muß daher später unterblieben und die L. nur als geschehen fingirt worden sein. Und zwar ist diese Veränderung mit Keller auf das Aufkommen des Formularprocesses zurückzuführen. Der eigentliche Zweck der L. nämlich kann nur der gewesen sein, dem künftigen judex, der in jure nicht zugegen war, durch das Zeugniß (contestatio) den Beweis zu liefern, daß und wie das judicium ordinirt worden, denselben Beweis lieferte jetzt die amtliche Formel, die Zuziehung der Zeugen war daher von nun an überflüssig. Dagegen waren mit der L. auch gewisse Wirkungen verbunden gewesen, deren Eintritt durch sie zeitlich fixirt ward, mit Rücksicht auf welche sie daher nicht völlig entbehrt werden konnte. So unterließ man sie zwar, fingirte sie jedoch als vollzogen und zwar, da sie Schlußact der Verhandlung in jure gewesen war, mit demjenigen Acte, der nunmehr diese vorbereitende Verhandlung in allen Processen schloß, der Vollendung der Formel. Dieses Ergebniß, welches Keller aus den Quellen classischer Zeit überzeugend deducirt hat, collidirt jedoch mit dem vorhin erwähnten Rescripte, nach welchem die L. dann als geschehen angesehen werden soll, wenn die narratio negotii, die der Eröffnungsact des judicii war und im Vortrage der die actio begründenden Thatsachen bestand, vor dem judex begonnen hat. Der Widerspruch verschwindet jedoch sofort, wenn man das bezüglich Subscription und Inscription zweifelhafte Rescript nicht, wie gewöhnlich geschieht, auf die classische Zeit bezieht, sondern dasselbe, wie schon Sintenis gefordert hat, lediglich als Bestandtheil des Justin. Coder ins Auge faßt. Es ergibt dasselbe dann die Veränderung, welche die L. in Folge der Proceßreformen der späteren Kaiserzeit nothwendig erfahren mußte. Diocletian nämlich hatte die judicis datio abgeschafft, Verfahren in jure und Verfahren in judicio sollten beide vom Magistrate erledigt werden. Damit fiel die Nothwendigkeit geschiedener Termine für jedes dieser Proceßstadien fort, es konnte der Kläger in demselben Termine alsbald nach geschlossener Verhandlung in jure zur narratio negotii, dem Eröffnungsact des judicii, übergehen. Als daher Constantin's Söhne die Formel aufhoben, mit deren Vollendung bis dahin die L. als geschehen angenommen worden war, bildete der Beginn der klägerischen narratio negotii den Schluß der Verhandlung in jure, und consequent mußte daher auch nun mit ihm die L. als geschehen angesehen werden: lis *tunc* contest. videtur, *cum* judex per narrationem neg. causam audire coeperit. — Im Justin. R. sind die judicia alle extraordinaria. Was daher für das Justin R. über die L. gilt, das gilt auch von der L. der älteren extraordinaria cognitio, in welcher ihr Vorkommen überhaupt von Bethmann-Hollweg festgestellt worden ist.

Die L. ist ein sehr controverses Thema. Eine Constitution Justinians von 530 verordnet: die Advocaten sollen „cum lis fuerit contestata, post narrationem propositam et contradictionem objectam" den Calumnieneid schwören, und eine andere von 534: die Parteien selbst sollen „post narrationem et responsionem, antequam .. advocati sacramentum .. praestent" denselben Eid leisten. Beide Gesetze

Digitized by Google

haben, wie die Zeitpartikeln sofort ergeben, den Zweck, den Zeitpunkt zu bestimmen, wo im Processe jene Eide zu leisten seien: nicht vor, sondern im Stadium nach der L., und hier nach der narratio und ihrer Bestreitung; die Eide der Parteien dabei vor denen der Advocaten. Andere Schriftsteller aber legen diesen Gesetzen die schon von Briegleb negirte Tendenz unter, die L. zu definiren: dieselbe soll aus narrat. und contrad. bestehen, nach einer Ansicht unter Hinzunahme der Calumnieneide. Diese Ansichten haben ihren Ausgangspunkt in der Auffassung des Mittelalters, das zwar lediglich aus röm. Quellen schöpfte, aber die Erklärung des Festus nicht beachtet und genauere Kunde vom röm. Processe nicht besessen hat. Schon der Brachylogus („lis ... contestata tunc videtur, cum utraque parte praesente unus proponit alius contradicit") und die Exceptiones Petri („l. ... t. v. c., cum judex in judicio per narrationem ab utraque parte causam audire coepit") zeigen, wie man schon damals das L.-Rescript durch die Calumnieconstitutionen ergänzte, indem man, wie auch oft heutzutage, die narratio des Klägers kurzweg in eine „narratio ab *utraque parte*" verwandelte. Auf der so gewonnenen Basis tritt dann deutlich im sog. Ulpianus de edendo, einer Arbeit wahrscheinlich des Vacarius, die Reconstruction der L. als eines realen, aus narratio und contradictio bestehenden, Actes zu Tage (l. c. „*fit* per narrationem utriusque partis"). Der Brachylogus und das Decr. Gratiani hatten ferner den declinatorischen und dilatorischen Einreden ihre Stelle vor der L. angewiesen, daraus ergibt sich die vervollständigte Definition des Placentinus: l. c. *est* negotii narratio apud judicem adversario praesente et competenter respondente, *non litem declinando*. Azo gab dem letzteren Zusatz in den im Eingang oben erwähnten Worten (ea mente cett.) positive Formulirung, und indem er dadurch die Bedeutung dieser L. als Einlassung kennzeichnete, erscheint der Begriff der Einlassung als Consequenz der durch den Brachylogus und Gratian bestimmten Stellung jener Einreden vor der L. — Betrachtet man die Bestandtheile der L. nunmehr im Einzelnen, so sind narratio und contradictio Handlungen der im Gericht gegenwärtigen Parteien, also mündliche Vorträge. Ferner verordnete die 53. Novelle bei Strafe der Nichtigkeit der L., daß dem Beklagten bei der Ladung ein libellus conventionis zugestellt werden solle, aus welchem er sich über Streiten oder Nachgeben zu entscheiden und für die Verhandlung zu instruiren vermöge. So auf die Vorschriften über die Edition verwiesen, forderte man, daß der Libell die actio edita s. petitio und deren juristische causa enthalte, die zur Instruction genüge. Die Angabe der causa ist, wenn man die Libellformulare ansieht, ganz genereller Art („quas sibi mutuavi" — „fundum meum"). Ist der Beklagte daher nur generell instruirt, so kann auch nur eine generelle contradictio von ihm gefordert werden, und da die contradictio mündliche Erklärung im Gerichte ist, so kann die narratio, der mündliche Vortrag, gegenüber welchem sie erfolgt, eben auch nur, wie der Libell selbst, petitio und generelle causa enthalten, somit nicht über eine repetitio libelli hinausgehen, während die specielle Angabe der den Anspruch begründenden Thatsachen und die specielle Erklärung über diese den hinter der L. locirten Positionen und Responsionen überwiesen ward, wie durch die Aeußerung Gregor IX. bestätigt wird: die L. geschehe nicht „per positiones et responsiones ad eas", sondern „per petitionem in jure propositam et responsionem secutam". Dem dargelegten Sachverhalt entspricht die Gestalt des L.-Acts, welche Gratia und Durantis, letzterer im Anschluß an den Styl der röm. Curie, angeben: der Kläger repetirte bei der L. mündlich seinen Libell, nach Gratia auch wohl mit dem Zusatze: „peto l. contestan lo, quae in meo libello continentur", und der Beklagte contradicirte mit den Worten: „nego narrata, prout narrantur, et petita dico fieri non debere". Eine andere responsio, als eine contradicirende, kennt der ital. Ordo nicht. Die Ansicht des Pillius, daß man bei Beschränkung der Vertheidigung auf peremtorische Einreden auch confitendo oder, wie man heute sich ausdrückt,

Digitized by Google

affirmative litem contestiren könne, ward von der Gsgb. und der Mehrzahl der Schriftsteller verworfen. — In solcher Gestalt ging die L. in den Reichsproceß über: nach der K.G.O. von 1495 wird „die sach mit klag und antwort verfaßt" und noch in den K.G.O. von 1500 und 1555 besteht die L. in jenen mündlichen Erklärungen beider Theile, die wir aus dem ital. Processe kennen, selbst dann, wenn der Kläger, was man ihm gestattete, das Verfahren mit dem, die Positionen enthaltenden, articulirten Libell eröffnete. Dahingegen abstrahirten zunächst die K.G.O. von 1500 und 1507 von der Unität des L.-Acts und gestatteten, „peticion" und Antwort in verschiedenen Terminen vorzubringen. Neigte sich hierdurch schon der Schwerpunkt der L. auf die Seite der responsio, so ward die letztere zur L. selbst, als der R.A. von 1570 dem Beklagten befahl, bei Declinatori- und Dilatori-Einreden in eventum das R. in scriptis zu befestigen, wie denn auch am Kammergericht nach dem Zeugnisse Gaill's seiner Zeit die Repetition des klägerischen Libells nicht mehr stattfand. Die responsio verblieb aber nach dem genannten R.A. noch generelle contradictio, worin auch durch den J.R.A. §. 37, wie die Vorverhandlungen ergeben und auch früher schon Bayer unter Zustimmung Windscheid's ausgesprochen hat, nichts geändert worden ist. Es hat jedoch die im J.R.A erfolgte Aufhebung der Positionen und Responsionen, sowie die Vorschrift, daß der Kläger in seinem Libell die Klagthatsachen sofort speciell angeben und der Beklagte auf dieselben speciell antworten und gleichzeitig seine dilatorischen und peremtorischen Einreden vorbringen solle, in der späteren Doctrin dahin geführt, die specielle Antwort des Beklagten, die sich jetzt unmittelbar an die generelle responsio, die bisherige L., anschloß, gleichfalls als L. zu bezeichnen, die dann je nach ihrem Inhalt negative oder affirmative L. ist. Dieses Zusammentreffen der generellen und speciellen responsio hat die erstere verschwinden lassen, ihre Function als Einlassung auf die Hauptsache ist auf die specielle übergegangen, welche daher eventuell oder pure abgegeben wird und ihrem Inhalt nach affirmative oder negative oder gemischte L. ist.

Die heutige L. unterscheidet sich demnach von der römischen ihrer Stellung im Verfahren, wie ihrem Wesen nach. Die röm. L. erfolgte nach Erledigung der Voraussetzungen gültiger und geeigneter Proceßführung, nach Edition des Anspruchs und Angabe aller Einreden Repliken und Dupliken; die heutige vor der Angabe aller auf die Hauptsache bezüglichen Einreden, Repliken und Dupliken, dagegen nach Erledigung des foridelinatorischen, proceßhindernden und proceßdilatorischen Materials. Da sich die L. durch diese, möglicherweise erst in letzter Instanz erfolgende Erledigung um Jahre verzögern kann, so kann die heutige L. nicht mehr wie die römische als Proceßanfang gelten. Die heutige L. ist weiter ihrem Wesen nach eine Erklärung des Beklagten über die Klagthatsachen, welche mit der Absicht der Einlassung auf die Hauptsache abgegeben wird; die röm. L. war eine, ursprünglich von den Parteien wirklich vorgenommene, später nur als vollzogen fingirte Zeugenaufrufung, an die sich jedoch gleichfalls die Einlassung auf die Hauptsache knüpfte. Die Einlassung auf die Hauptsache ist daher dasjenige Moment, in welchem die heutige L. mit der röm. übereinstimmt.

Dieß Ergebniß fordert nun, daß von den mit der röm. L. verbundenen Wirkungen nur diejenigen, welche sich als Ausflüsse der Einlassung darstellen, auch mit der heutigen L. verbunden werden. Als solche dürften anzusehen sein: der Uebergang zur Erörterung der Hauptsache, Ausschluß des Rücktritts von der Klage und der mutatio actionis, Präclusion der nicht vorgebrachten declinatorischen, proceßhindernden und dilatorischen Einreden und in den meisten Fällen auch die Haftung des Beklagten, der liti sese obtulit. Alle übrigen dagegen, soweit sie für das heutige R. noch in Betracht kommen, also mit Ausschluß der Proceßverjährung und der processualischen Consumtion, sind mit dem heutigen wirklichen Proceßanfang zu verbinden, wie schon Savigny betont hat. Die Berechtigung hierzu kann um so weniger zweifelhaft sein, als schon die Römer seit dem Sc. Juventianum, wenn

Digitized by Google

der Beklagte auf die Privatladung ausblieb und demzufolge auf Grund magistratischer Edicte auf's Neue geladen werden mußte, diese Wirkungen an die Insinuation des ersten Edicts geknüpft haben. Als Proceßanfang hat das can. R. für Begründung der Jurisdiction eines delegirten Richters, für Prävention und Litispendenz den Moment der Citation oder der Insinuation der Klage bestimmt. Da dieser Zeitpunkt auch der natürliche Anfangspunkt des Processes ist, so liegt kein Grund vor, die übrigen Wirkungen des Proceßanfangs nicht auch mit ihm zu verbinden. — Die so dargelegte Unterscheidung entspricht den Vorschriften des preuß. R., der hannov. Prc.O. und dem Entw. e. deutschen Civ.Prc.O. v. 1871. Das franz. R. verbindet die Wirkungen der röm. L. mit verschiedenen Momenten, ohne indeß über alle zu bestimmen.

Die römischen Juristen deduciren gelegentlich Wirkungen der L. aus einem in ihr enthaltenen Quasicontract, durch welchen die Parteien sich im voraus dem Endurtheil unterwerfen. Sie übersehen dabei keineswegs den im Proceß, insonderheit gegen den Beklagten stattfindenden Zwang, heben daher ausdrücklich hervor, daß es sich natürlich nicht um wirklichen Vertrag, sondern nur um Quasicontract und novatio *necessaria*, also um bloße Analogie handle, die auch historisch vielleicht einmal eine reale Grundlage besessen hat. Dieser Contract der L., der von Linde, Roßhirt, Endemann, Reuner, Windscheid für das heutige R. verworfen wird, bietet Anderen eine bequeme Handhabe, den ganzen Civ.Prc. auf ein Vertragsverhältniß der Parteien zu begründen und daraus für alle möglichen Fragen Argumente zu schöpfen. Dagegen ist hervorzuheben, daß das röm. R. selbst diesen Quasicontract nur auf die Verhandlung in judicio bezog, also nicht auf den ganzen Proceß. Sodann umfaßt die heutige L., ihrer Stellung im Verfahren zufolge, nicht wie die röm. das gesammte Streitverhältniß, vielmehr liegen die auf die Hauptsache bezüglichen Einreden, Repliken und Dupliken außerhalb des L.-Contracts. An Stelle ferner des röm. „sententiae se subdiderunt" ist in der heutigen L. die Einlassung dahin gerichtet, ut ad testium receptionem et sententiam definitivam procedatur, so daß also von Unterwerfung unter den Inhalt der Endsentenz keine Rede ist. Abgesehen endlich davon, daß die L. nicht in allen Procedurarten vorkommt, gibt es, was auch noch Gönner und Wetzell bekannt ist, eine L. nicht bloß in der ersten, sondern auch in der Rechtsmittelinstanz und zwar im Unterschiede von den Einreden gegen die Formalien. Es können doch aber hier die Parteien nicht über die Aufhebung einer Sentenz streiten, welcher sie sich bereits in der Unterinstanz unterworfen haben.

Quellen: Festus v. *Contestari*. l. un. C. 3, 9. l. 35. §. 1. D. 34. 2. l. 2 pr. C. 2, 59. l. 14. § 1. C. 3, 1. Nov. 53. c. 3. Die Stellen über Wirkungen u. Quasicontract s. in den Lit.-Werken. — c. un. X. 2, 5. c. 2 in VIto. 2, 3. c. 4. X. 2, 14. c. 19. 20. X. 1, 29. c. 19. X. 2, 2. c. 2 in Cl. 2, 5. — R. G.O. 1495 §. 10. v. 1500 Art. XII. §. 1. v. 1507 Art. I. §. 4. v. 1555 Th. III. Tit. 13 §§. 3—5. Tit. 32. Tit. 43 §§. 1. 4. R.A. 1570 §§. 89 f. J.R.A. §§. 37. 44. 110. v. Meiern, Acta comit. Ratisb. 1740. 2. Thl. S. 206 ff. 427 ff — Preuß. A. G.O. Th. I. Tit. 2. §. 166. Tit. 5. §§. 5. 29 f. Tit. 7. §§. 48 ff. Tit. 9. §§. 2. 3. 16. 20 f. Tit. 10. §§. 60 ff. Verordn. v. 1. Juni 1833 §. 14. Instr. v. 24 Juli 1833 §. 29. Verordn. v 21. Juli 1846 §§. 5 f. A. L.R. Th. I. Tit. 7. §. 222. Tit. 9. §§. 551 ff. 601 ff. Tit. 15. §§. 12 ff. Entw. v. 1864. Motive S. 94. — Hann Prc.O. §§. 190. 196 ff. 368 — Entw. e. D. Civ.Prc.O. 1871. §§. 214—226. Motive S. 307 ff. — C. d. proc. art. 166—192. 369 ss. 382. C. civ. art. 247 s. 271. 497. 1153 ss. 1206. 1356. 2244 ss.

Lit.: Petri except. leg. Rom. 4, 21 (Savigny, Röm. R im Mittelalter, II. S. 411.) Brachylogus (ed. Böcking) IV, 9. §. 5. IV. 10. 13. Incerti Auct. ordo jud. (ed. Haenel) p. 2—5. 18 sq. Placentini Summa in C. 3, 9. Azonis Summa eod. Pillius, O. jud. P. I. pr. §. 1. P. II. pr. §§. 1. 3. 4. Gratia. O. jud. II, 1. §§. 1. 3. 5. Durantis, Spec. L. I. P. I. de off. omn. jud. §. 6. nr. 6 7. L. II. P. I. de citat. §. 6. nr. 2. P. II. de lit. cont. §§. 1. 2. nr. 1. 8. 12 sqq. §. 5. nr. 1 2. Gaill, Obss. lib. I. O. 73. nr. 1. 3. 7. Vultejus, Tr. de judic. L. III, 1. nr. 84. 85. 87 sqq. 95. 112. 132. 134. Brunnemann, Tr. de proc. 1692. cap. III. nr. 1 sqq. c. XIV. Estor, Anfangsgründe d. gem. u. R.Prc. S. III. Glück, Opusc. min. T.

Digitized by Google

2. p. 365 sqq. Goldschmidt, Lit. u. Einreden. Gönner, Handb. Bd. III, Abh. 60, §. 27. Keller, Lit. u. Urtheil S. 1 ff. Röm. Civ.Prc. §§ 59 ff. Bethmann-Hollweg, Tüding. krit. Ztschr. Bd. V, S. 73 ff. Gem. Civ.Prc. Bd. I. §. 49. Bd. II. §§. 102 ff. Bd. III. §. 153, Bd. IV §§. 56. 63. Heffter, Syst., §§. 285. 310. 316. 346 ff J. A. M. Albrecht, Except. S. 134 ff. Sintenis, Erläut. I. S. 106 ff. Kierulff, Civ.R. Bd. I. S. 270 ff. Wächter, Erört. II. S. 10 ff. III. S. 66 ff. Bangerow, Leitf. f. Pand. §§. 145. 159 f. 323. 332. Savigny, Syst. Bd. VI. §§. 258 ff. S. 46. 254. Bayer, Ord. Prc. §§. 180 ff Buchka, Einfl. d. Prc. Bd. II. S. 80 ff. Bekker, Consumption S. 5. 33 ff. 284 ff. A. Brinckmann, Litigiosität. S. 70 ff. Neuner, Privatrechts-Verhältnisse S. 27. 159 ff. 187 ff. R. Römer, Erlösch. d. kl. R. 1852. Planck, Beweisurtheil S. 176 ff. 250. Unger, Oesterr. Priv.R. Bd. II. §§. 127 ff. Windscheid, Actio, §§. 8. 9. Pand. §§. 124 ff. Wetzell, Syst. §§. 14. 56. 70. Briegleb, Einleit. §§. 13. 31. Jhering, Geist des Röm. R. 2. Aufl Bd. I. S. 171 ff. Wieding, Libell-Prc. §§. 1. 5. 6. 13. 15. 23. 38 f. Münch. krit. Vierteljahrsschr. Bd. XII. S. 267 ff. Muther, das. Bd. IX. S. 177 ff. Gew.Vertr. §. 38. Karlowa, Röm. Civ.Prc. S. 66. Puntschart, Entwickelung des Civ.R. d. Römer, 1872. O. Bülow, Prc.Einred. S. 1 ff. Linde, Civ.Prc. §. 296. Anm. 11. Roßhirt, Wirk. d. Prc. S. 14 f. 154. 163. Endemann, Civ.Prc.R. §§. 107 ff 160. Renaud, Civ.Prc. §§. 72 ff. 90. — Koch, Preuß. Prc. §§. 172 ff. Priv.R. §. 154. Förster, Priv.R. Bd. I. §. 51. — Leonhardt, Comm. z. hann Prc.O. §§. 170 196 — Rissen, Entw. e. D. Civ.Prc.O. S. 222. — Stein, Franz. Rechtsgesch. S. 542 ff. 634 ff Zint, Sachverhalt, I. S. 156 ff. Mittermaier, Gem. Prc., I. S. 184; II. S. 104. Pigeau, La proc. civ. 1809 T. I. p. 128 ss. 188 ss. 195. 198. R. Wieding.

1080. **Litisdenunciation** (Th. I. S. 583. 584), Streitverkündigung, d. h. die Aufforderung seitens einer Partei (Litisdenunciant) an einen Dritten, ihr in einem Processe zur Seite zu treten und ihr in demselben zu assistiren. Leistet der Aufgeforderte (sog. Litisdenunciat) Folge, so entsteht eine sog. accessorische Intervention (s. diesen Art.). Statthaft ist die L. nach gemeinem Proceß da, wo der Litisdenunciat als accessorischer Intervenient aufzutreten befugt wäre; eine Pflicht für die processirende Partei (sog. lit. denunc. necessaria) liegt aber nur dann vor, wenn ihre Regreßklage durch das Führen eines Processes und Verlieren desselben bedingt ist, also in eigentlichen Evictionsfällen. Während die Preuß. Allg. Ger.O. Th. I. Tit. 17 §§. 2—4. 8. 10 die Pflicht zur L. weiter ausdehnt, als das gem. R., lassen andere Prc.O., so die Hann. §. 41 und der Entw. e. Deutsch. Civ.Prc.O. §§. 68 ff. (stillschweigend), darüber das Civ.R. entscheiden. Die Streitverkündigung erfolgt sowohl nach gem. Proceß, wie nach den erwähnten Part.Ges. in einem besonderen Schriftsatz, welcher dem Litisdenunciaten auf dieselbe Weise, wie die sonstigen Schriftsätze im Proceß mitzutheilen ist, nach gem. R. kann sie freilich auch außergerichtlich geschehen. Eine Verbindlichkeit des Litisdenunciaten, dem Litisdenuncianten Beistand zu leisten, existirt nicht. Erfolgt aber die L. so zeitig, daß seine Assistenz noch etwas nützen konnte, so geht er bei der später gegen ihn angestellten Regreßklage des Einwandes verlustig, daß der Litisdenunciant mit seiner Hilfe den Proceß hätte gewinnen können. Ein ausdrückliches Festsetzen dieser Wirkung der L. im Urtheil des Hauptprocesses ist im gem. und preuß. Proceßverfahren üblich, aber nach der Hann. Prc.O. §. 50 und nach den Motiven des Deutsch. Entw. nicht statthaft. Assistirt dagegen der Litisdenunciat — worin allein ein Anerkenntniß seiner Regreßverbindlichkeit noch nicht gefunden werden kann, so Preuß. Ger.O. a. a. O. §. 24; Hann. Prc.O. §. 41 —, so nimmt er die Stellung eines Neben-Intervenienten ein, und hat dann neben der Partei, wie wenn er selbst Hauptpartei wäre, in denselben Stadien des Processes seine An- und Ausführungen zu machen. Möglich ist es auch, daß der Litisdenunciat allein den Proceß auf sich nimmt, jedoch kann durch diese einseitige Erklärung dem Kläger wider seinen Willen nicht das R. entzogen werden, den Proceß gegen den ursprünglichen Beklagten und Litisdenuncianten fortzuführen. S. auch Preuß. Ger.O. a. a. O. §§. 29 ff. — Der franz. Proceß kennt die L. nicht. Im Gegensatz zum deutschen R. welches, wie gezeigt, von der Trennung des Processes gegen den Litisdenuncianten und des Regreßanspruches des letzteren gegen den Litisdenunciaten ausgeht, hat er das entgegengesetzte Princip der Verbindung insofern adoptirt, als da, wo

Digitized by Google

dem Kläger für den Fall seines Unterliegens ein Rückgriff zusteht, derselbe seinen Garanten nur sofort mittelst der Garantieklage (appel en garantie) bei dem Gericht des Hauptprocesses auf Schadloshaltung oder Gewährsleistung belangen kann und somit beide Processe beim Gericht der Garantieklage für die Regel gemeinschaftlich verhandelt werden, C. de proc. art. 157 ss. Der Nd. Entw. hatte dieses franz. System mit der deutschen L. combinirt, da er dem Beklagten gestattete, mit der in erster Instanz erhobenen Streitverkündigung die sog. Rückklage, d. h. die Klage auf Gewährsleistung oder Schadloshaltung bei dem Gerichte der Hauptsache gegen den Litisdenunciaten zu verbinden, jedoch ist im Entw. e. Deutsch. Civ.Prc.O. mit der Garantieklage überhaupt auch ihre Verbindung mit der L. wieder beseitigt worden.

Lit.: Fuchs, Die Lehre von der L., Marburg 1855; für das franz. R. s. Schlink, Comm. über die franz. Civ.Prc.O., 2. Aufl. 2, 105 ff.: 170 ff. P. Hinschius.

1081. **Litispendenz** (Rechtshängigkeit) bezeichnet bei vielen Schriftstellern ganz allgemein den Zustand eines schwebenden Processes und des darin befangenen Anspruchs (Renaud, Civ.Prc. §. 72. Heimbach in Weiske's Rechtslex. VI. S. 740). Da nun der Proceß verschiedene Stufen der Eröffnung (Klagebehändigung, Vernehmlassung) durchmacht, so ist es von jenem Standpunkt aus nur consequent, auch einen mehrfachen Zeitpunkt des Eintritts der L. zu unterscheiden, und alle an die einzelnen Stufen geknüpften Rechtswirkungen, seien sie civilrechtlicher, oder processualischer Art, als Folgen der L. zusammenzustellen. In diesem Sinne werden aus der L. abgeleitet: die Unterbrechung der Klagenverjährung (streitig, ob auch der Ersitzung), die Haftung des belangten Besitzes für omnis causa (Früchte ꝛc.) die Litigiosität der Sache, die Unzulässigkeit der Vornahme von Veränderungen mit derselben (Innovationen), die Befugniß jeder Partei, eine zweite Anhängigmachung desselben Streits zu gleicher Zeit abzulehnen (exceptio litis pendentis) die Berechtigung des Beklagten zur Erhebung einer Widerklage, der Eintritt der Vererblichkeit bei sonst unvererblichen Klagen, die Obligation des Klägers, den Proceß fortzuführen und sich aller Klageänderungen zu enthalten, die Haftung des arglistigen Vindicationsbeklagten als possessor fictus, und noch mancherlei andere Wirkungen. Bei den meisten dieser Erscheinungen ist es aber wieder streitig, ob sie nach dem Wegfall der classischen Litiscontestation mit der Insinuation des ersten Decrets (Klagebehändigung) oder erst mit der Einlassung des Beklagten oder wohl gar schon mit der Anbringung der Klage bei Gericht zu verbinden seien. Vgl. darüber Savigny, System VI. S. 243 ff. Arndts, Lehrb. §. 113. Windscheid, Lehrb. §. 134. Buchka, Die Lehre vom Einfluß des Processes auf das materielle Rechtsverhältniß, 2 Thle., Rostock 1846. 1847. Renaud, §§. 73. 74. Wetzell, System des ordentl. Civ.Prc. §. 14. S. 109 ff. Es ist indessen klar, daß bei dieser weiten Ausdehnung der Begriff der L. seine juristische Bestimmtheit und praktische Brauchbarkeit völlig verliert. Deshalb ist es dringend geboten, auf eine engere Bedeutung des Worts zurückzugehen, welche sich zugleich als die allein quellenmäßige darstellt. Während nämlich im Justinianeischen Codex der Ausdruck lite pendente nur vereinzelt und untechnisch vorkommt (l. 2. 4. C. de litig. VIII. 37; rubr. C. I. 21) wird er im can. R. wiederholt gebraucht, um den Schwebestand des Processes nach einer besonderen Seite seiner Wirksamkeit hin zu bezeichnen: insofern während desselben keine Veränderungen mit der Sache vorgenommen werden sollen, welche die Lage des Klägers auf den Fall seines Sieges verschlimmern würden. Tit. X. ut lite pendente nil innovetur II, 16, ferner in Vto II. 8. Clem. II, 5, Seuff., Arch. XI. 100. Stehen solche Veränderungen in Aussicht, so hat der Richter sie durch Mandate zu inhibiren, eventuell auch durch Auflage von Cautionen oder durch Sequestration zu verhindern. Indessen wird die ordnungsmäßige Fortsetzung des Besitzes nicht als Innovation aufgefaßt. Seuff., Arch. III. 203. X. 289. XVIII. 270 und über den Satz überhaupt Eigenbrodt im Arch. f. prakt. Rechtsw.

Digitized by Google

VII. S. 85. 193 ff. Den Zeitpunkt, mit welchem diese Wirkung eintritt, hat Clemens V. in c. 2. Clem. II. 5 auf die Insinuation der ersten Ladung fixirt. An die eben entwickelte Bedeutung der L. schließt sich noch eine zweite, welche zwar nicht ebenfalls in den Gesetzen anerkannt, aber doch in der neueren Doctrin allgemein verbreitet ist: darauf beruhend, daß jede Partei nach dem Streitbeginn die nochmalige Anhängigmachung desselben Anspruchs durch Einrede (exceptio litis pendentis) ausschließen kann. Im classischen R. wurde diese Befugniß durch die sog. exceptio rei in iudicium deductae ausgeübt, welche aus der sog. Klagenconsumtion entspringend jeder Wiederholung einer einmal bis zum iudicium durchgeführten actio für immer (peremtorisch) entgegenstand. Mit dem Wegfall der Consumtionstheorie ist nun aber die Einrede der L. aufgekommen, welche so lange als das erste Streitverhältniß dauert (dilatorisch) einen zweiten Proceß de eadem re abwendet. l. 30. D. de iud. V. 1. c. 18. §. 7. C. de re mil XII. 35. Krüger, Consumtion und Rechtskraft. Diese Einrede gehört zu den foridеklinatorischen und befreit also vorläufig von der Einlassung auf die Klage (ebenso auch im preuß. R.). Als der Zeitpunkt, mit welchem sie begründet ist, gilt ebenfalls die Insinuation der Klage. Doch gehört dazu, daß wirklich beide Processe auf die Erledigung des nämlichen Streitverhältnisses abzielen. Seuff., Arch. IX. 80. 215. X. 292. Renaud § 73. Anm. 32. 33. Vgl. überhaupt Planck, Mehrheit der Rechtsstreitigkeiten S. 282—302. Buchka a. a. O., Th. II. Ed

1082. **Litisrenunciation.** (Th. I. S. 583.) Entsagt der Kläger seinem erhobenen Anspruche (causae) ganz, so ist damit auch der Rechtsstreit für immer beseitigt und der Verklagte gesichert. Diese Art der Entsagung steht deshalb dem Kläger im ganzen Laufe des Processes frei. Doch, konnte im gemeinen Processe auch in diesem Falle der Verklagte noch eine förmliche Abweisung der Klage unter Verurtheilung des Klägers in die Kosten durch Bescheid verlangen. Will aber der Kläger nur der jetzt angestellten Klage (liti) entsagen, so behält er das R., den Verklagten noch mit derselben Klage zu belangen. Dies stand nach Röm. R. dem Kläger nur vor der Litiscontestation frei, weil diese eine neue zweiseitige Obligation zwischen den Parteien begründete, von welcher also keine der Parteien einseitig zurücktreten konnte (s. den Art. „Consumtion"). Dasselbe gilt im gemeinen Deutsch. Proceß. Dagegen steht nach §. 21. I. 20 der Preuß. Allg. Ger.O. dem Kläger auch das Recht zu, der bloßen Klage zu entsagen, so lange der Proceß dauert. Will der Verklagte sich gegen die Wiederholung des Processes sichern, so kann er den Kläger im Wege des Diffamations- oder Provokationsprocesses anhalten, den Proceß fortzusetzen, wenn er es nicht vorzieht, dem Anspruche selbst ganz zu entsagen. Wie die Fortführung des Processes ins Werk zu setzen sei, ist freilich sehr streitig. Vgl. die Entscheid. des Ob.Trib. Bd. XX. S. 511, Bd. XXII. S. 476, Bd. LXIV. S. 305 und Gruchot's Beiträge Bd. VII. S. 29, Bd. XIV. S. 93, Bd. XVI. S. 87 und 217. Nach §. 229 des Entw. der deutsch. Prc.O. v. 1872 kann die Klage ohne Einwilligung des Verklagten nur bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung zurückgenommen werden. Dies bezieht sich aber wohl nicht auf diejenige Entsagung, mit welcher auf den eingeklagten Anspruch ganz verzichtet wird.

Lit.: v. Wächter, Erörterungen, III. S. 52. Note. v. Lindeloff in der Ztschr. für Civ.R. u. Prc. Bd. V. S. 413. Endemann, Das D. Civ.Prc.R. §. 104. Renaud, Lehrb., §. 76. Koch, Preuß. Civ.Prc., §. 167. Motive zum §. 229 des Entw. der D. Prc.O. v. 1872. v. Krämel.

1083. **Livingston,** Edward, ♂ 23. V. 1764 in der Colonie New-York, wurde Mayor v. New-York, später Advokat, focht gegen die Engländer bei New-Orleans, wurde Mitgl. d. Legislatur Louisiana's und betraut mit Abfassung einer Crim.-Gsgb. für L., welche Arbeit ihm einen Weltruf als Gesetzgeber verschaffte; nachdem er Min. d. Ausw. und Gesandter der Union am franz. Hofe gewesen, † er am 23. V. 1836 auf seinem Landsitze Montgommery.

Digitized by Google

Schriften: A system of Penal Law for the State of Louisiana, New-Orleans 1823—24 (1825 franz.), Philadelphia Juin 1833. — System of Penal Law for the United States, Wash. 1828. — A Penal Code for the State of Louisiana, Philad. 1834.

Lit.: Livingston, Exposé d'un système de législ. crim. pour l'Etat de Louisiane et pour les Etats-Unis d'Amérique, précédé d'une préface par M. Charles Lucas et d'une notice historique par M. Mignet, Paris 1872. - Holtzendorff's Strafrechtsztg. 1872 S. 553—559. Teichmann.

1084. **Lizet,** Pierre, ♂ gegen 1482 zu St.-Flour, avocat général, 1529 1. Parl.Präs. in Paris, schied 1550 aus, † im Elend 1554. Er schrieb: Pratique judic. pour l'instr. et décis. des causes crim. 1584, von Charondas 1603. 1609. 1613.

Lit.: Allard, 449. — Stein-Warnkönig, Franz. St.- u. R.geschichte III. 113. 605. — Nypels, Bibliothèque, 55. — Du Boys, histoire (1874) p. 489. Teichmann.

1085. **Locke,** John, ♂ 29. VIII. 1632 zu Wrington bei Bristol, stud. in Oxford Medicin, wurde 1673 Secretär für die Ernennung zu geistl. Würden, begleitete, aus dem St.dienste ausgeschieden, Shaftesbury in die Verbannung, mußte sich verfolgt in den Niederlanden bei Freunden verborgen halten, kehrte 1689 zurück, bekleidete mehrere Aemter, legte 1700 sein Amt als Commissar d. Handels u. d. Colonien nieder, † 28. X. 1704 zu Oates.

Schriften: Fundamental constitution of Carolina. 1669. — Essay concerning human understanding. 1690. — Two treatises of government, London 1690. — Thoughts on education. — Reasonableness of christianity. — Sämmtl. Werke, Lond. 1801. 1812.

Lit.: Bluntschli, St.W.B. VI. 441—446. — Bluntschli, Gesch. d. allg. St.R. 165—181. — Hinrichs, Gesch. der R.- u. St.principien, 216—240. — His life by Lord King, 1829. — Schärer, John Locke, seine Verstandestheorie u. seine Lehren über Religion, Staat u. Erziehung, Leipzig 1860. Teichmann.

1086. **Locré** de Roissy, Guillaume, ♂ 1758 zu Leipzig, Adv. am Parl. 1789, später secrétaire général im Staatsrathe, nahm lebendigsten Antheil an d. neuen Gsgb., † 1840.

Schriften: Esprit du code Napoléon, 1806. — Esprit du code de commerce, 1808-13, 1829. — Esprit du code de procédure, 1816.— Législation de la France, 1826—32.

Lit.: Bouillet, Dict. universel d'hist. et de géogr., Par. 1869. 21ième éd. Teichmann.

1087. **Löhr,** Aegid. Val. Joh. Felix Nepomuk Ferd. von, ♂ 1784 zu Wetzlar, wurde 1808 Justizrath, 1813 Prof. in Gießen, geh. Rath, † 6. III. 1851.

Schriften: Theorie der Culpa, Gießen 1806. — Beitr. z. Theorie d. Culpa, Gießen 1808. — Uebers. der d. Priv.R. betr. Constitutionen d. röm. Kaiser, Wetzlar 1811. — Viele Beitr. in dem von Löhr mit Mittermaier u. Thibaut fortgesetzten Arch. f. civ. Prax. u. in der Ztschr. f. Civ.R. u. Prc.

Lit.: Neuer Nekrolog der Deutschen, 1853, S. 194—198. Teichmann.

1088. **Loisel,** Ant., ♂ 1536 zu Beauvais, Schüler d. Cujas 1554—1559, Freund d. ält. Pithou, einer der gefeiertsten R.gelehrten d. 16. Jahrh., † 1615.

Schriften: Institutes coutumières, 1607 (Anhang zu Coquille), ed. Laurière 1710. 1758. 1777. 1783; ed. 1846 v. Dupin et Laboulaye. — Pasquier ou dialogue des avocats (réimpr. 1818 u. 1844 par Dupin) — Divers opusc. tirés des mém. de L. par Claude Joly 1652.

Lit.: Stein-Warnkönig, Franz. St.- u. R.geschichte, II. 118. — Encycl. 225. — Lebensbeschreibung am Eingange der Institutes coutumières (1758). Biographie Michaud. Biographie Didot. Teichmann.

1089. **Loos** ist einmal die Urkunde über die R. des Spielers beim Spielvertrage; dann aber auch jedes Mittel, welches die Entscheidung einer rechtlichen Frage durch den Zufall erwirkt. In diesem Sinne wird das L. angewendet, wenn eine Collision von R. vorliegt und weder durch Prävention, noch durch wechselseitige Beschränkung in der Ausübung des R. zu lösen ist (Kierulff, Theorie des gem. Civ.R. S. 239. 240. Wächter, Würtemb. Priv.R. II. S. 598. Unger, Oesterr. Priv.R. I. S. 632). Beispiele dafür bieten l. 14.

Digitized by Google

D. de iudic. V. 1. (Bestimmung der Reihenfolge, in welcher zwei gleichzeitig wider einander klagende Parteien die Proceßhandlungen vornehmen sollen) und l. 3. pr. C. comm. de leg. VI. 43 (Bestimmung darüber, welcher von mehreren wahlberechtigten Vermächtnißnehmern die Wahl treffen soll). Außerdem aber muß das L. auch aushelfen, wenn nicht mehrere Berechtigte, sondern mehrere Prätendenten zu einem Recht collidiren, von denen keiner einen überwiegenden Beweis erbringt, aber jedenfalls einer das Object erhalten soll, z. B. wenn unter Zwillingen die Erstgeburt und damit das Recht auf Succession in ein Familienfideicommiß ungewiß ist. Mühlenbruch, Lehrb. I. §. 177. Anm 9. Preuß. A.L.R. I. 1. §§. 15. 16.

Ed.

1090. **Lootsen** Thl. I. S. 513 (Piloten) sind Steuerleute, welche nicht nur die Schiffsführung verstehen, sondern auch das Lothen, die Tiefmessung des Wassers, sowie insbesondere eine genaue Kenntniß des Fahrwassers in einem Strom (Binnenlootsen), in der See, in den Strommündungen auf gewisse Entfernungen (Lootsenwasser) besitzen. Nach mehrjähriger Fahrt geprüft und mit dem Befähigungszeugniß versehen, haben sie am Anstellungsort die eingehenden oder ausgehenden Schiffe zu leiten (Lootsenflagge). Dies auf Verlangen des Schiffers, der durch Schießen das Zeichen gibt. Es bestehen mit Rücksicht auf die aus dem Stranden von Schiffen der Fahrt im Allgemeinen drohenden Störungen für gewisse Fahrwasser — auch in England — Bestimmungen über die Verpflichtung zur Annahme von L. (Zwangslootsen, Oberlootsen, Lootsencommandeur) bei Vermeidung von Geld- und Haftstrafen (bis 50 Thlr., bis 6 Wochen ꝛc.) und Verbindlichkeit zum Ersatz etwaigen Schadens. Verschuldet ein Zwangslootse trotz Pflichterfüllung der Schiffsbesatzung das Zusammenstoßen von Schiffen, so ist der Rheder von der Verantwortung für den Schaden frei. Daraus erhellt die Wichtigkeit der Eintragung der Annahme des L., der Zeit der Ankunft und des Abganges in das Schiffsjournal. Doch ist sie im D.H.G.B. für jede Annahme auch anderer L. vorgeschrieben. Diese treten mit dem Eintreffen die Führung des Schiffes an, unter Haftbarkeit für Versehen. Nach dem Tiefgang der Schiffe und der Entfernung abgestuft ist das, durch Specialtarife der Vertragswillkür — auch bei schwerem Wetter — entzogene, „Lootsengeld" zu entrichten, bei Lootsenzwang selbst bei unterlassener Annahme des Zwangslootsen. In Ermangelung anderer Abreden fällt es dem Verfrachter zur Last, ist einjähriger Verjährung unterworfen, aber mit den Rechten der Schiffsgläubiger versehen und für den Concurs bevorrechtet, in Preußen auch durch Verwaltungsexecution einziehbar.

Gsgb. u. Lit.: Hamburg, Pilotage-Ordn. v. 1719. Ord. de Louis XIV. liv. IV. tit. III. a. 10 f. Zwangslootsen in den Prov. Preußen und Pommern, Ges. v. 9. Mai 1853, Ges.Samml. S. 216. Lootsen-Reglement für die Rhein-Prov., Ges.Samml. 1844. S. 254. Rheinschifffahrtsacte d. Rheinuferstaaten, Ges.Samml. 1869, S. 813, Art. 26. Dazu Ges. v. 17. März 1870, Ges.Samml. S. 187. Internationale Gegenseitigkeit im Lootsenwesen s. Vertrag mit Oesterreich, Bundes-Ges.-Bl. 1868 S. 239, Art. 15. Spanien, das. 322 f., Art. 7. Kirchenstaat, S. 408 f., Art. 6. — v. Rönne, Staatsrecht, §. 398. v. Kaltenborn, Europ. Seerecht, §. 83. Deutsche Gew.Ordn. §§. 31, 34. Deutsches H.G.B. Art. 487. 622. 757[3]. 906. 740. Das Verschulden des Zwangslootsen von Dr. Kühns in Goldschmidt, Ztschr. f. H.R., 12, S. 421 f.

Schaper.

1091. **Lori,** Joh. Georg von, † 16. VI. 1723, an dem Gründel bei Steingaden (am bairischen Gebirge, stud. in Ingolstadt, ward daselbst 1749 Prof., als welcher, sowie später als Hofrath in München er die Reformthätigkeit seines früheren Lehrers und späteren Freundes Ickstatt unterstützt, und insbesondere auch nachdem er den Klerikalen zum Opfer von der Universität entfernt und als Bergrath nach München versetzt war, bei Gründung der „bairischen Akademie der Wissenschaften" thätig ist. Wird 1776 Ickstatt's Nachfolger im Directorium der Universität. Nach dem Teschener Frieden aus der Nähe des Kurfürsten verbannt, geht er nach Neuburg a. D., wo er am 23. März 1787 stirbt.

Digitized by Google

Schriften: Baader I. 325. — Commentatio de Origine et Progressu Juris Boici Civilis Antiqui etc. 1748. — Sammlung des bairischen Bergrechts, Kreisrechts, Münzrechts 1764. — Abhandlung von Ludwig dem Reichen, 1772. — Chronologischer Auszug der Gesch. von Baiern, seit 1752. — Geschichte des Lechrains.

Lit.: Th. Rudhart, Gedächtnißrede auf Lori 1859. — Prantl, Gesch. d. L. M. Universität, 1872. Bd. I. S. 548. 592 ff. 620. 625. Bd. II. S. 510.

Bezold.

1092. **Loriot** oder **Lorioz**, nicht aber Loriol, lateinisch Loriotus oder Laureolus, Petrus, aus Éternoz bei Salins, Rechtslehrer zu Bourges von 1528 bis etwa 1546, dann zu Leipzig, bis gegen 1554, dann zu Valence, wo er 1561 war und zu Grenoble, † nicht nach 1574. Er lehrte vorzüglich und schrieb: De gradibus affinitatis, Lyon 1542. De juris apicibus tractatus VIII. De juris arte tractatus XX. De regulis juris commentarius. Sämmtlich Lyon 1545. Commentarius ad Lit. Si certum petatur 1552. Ad secundam ff. veteris partem, Lyon 1557. — Opera juridica, Lyon 1557. — De debitore et creditore, Frankf. 1565. Commentarius in usus feudorum, Cöln 1567. De transactionibus, Frankf. 1572. 1586. Consilia, Frankf. 1668.

Lit.: Haase, De P. Lorioto, Leipz. 1812. — Berriat-Saint-Prix, Notices historiques sur l'ancienne université de Grenoble 1821. 1839. Haag, France protestante, V. Loriot. — Stobbe, R.quellen II. 15 ff. 26 ff. Muther, Ztschr. f. R.gesch. IV. 407. — Göppert, über die organischen Erzeugnisse, Halle 1869, S. 2. 3. — Villequez in der Revue de législative ancienne et moderne 1872, S. 563. — Rivier, in Ztschr. für R.gesch. XI. 319—321.

Rivier.

1093. **Löschungen** im Grund- oder Hypothekenbuche sind amtliche Rechtshandlungen, durch welche eingetragene R. aufgehoben werden: d. h. alle Rechtswirkung für den Grundbuch- und Hypothekenverkehr verlieren. Dargestellt durch den Vermerk „gelöscht" oder auch durch Unterstreichungen dürfen sie nur vom Grundbuchbeamten ausgehen. Von untergeordneter Bedeutung für etwaige Berichtigungen in der Grundstücksbeschreibung unter der Abtheilung für die Eintragung der Eigenthümer liegt der Schwerpunct in den Abtheilungen, welche Eigenthumsbeschränkungen, dauernde oder endlich kündbare Belastungen (Hypotheken, Grundschulden) und deren Veränderungen aufzunehmen haben. Ueberall hier hebt die Löschung das dingliche R. auf. Die Voraussetzungen ihrer Vornahme bestimmen sich nach dem Umfange, der dem Legalitätsprincip gegeben ist. (S. Art. Legalität). Doch ist hier das Consensprincip, und die Lösung der dinglichen Rechtsverhältnisse von den obligatorischen Voraussetzungen, dem Titel zur Löschung, im Ganzen ausgiebiger fest gehalten, als bei den Eintragungen. Mit wenigen Ausnahmen setzt die L. einen Antrag auf L. voraus. Antragsberechtigt zur L. einer Hypothek oder Grundschuld ist der Eigenthümer bei Vorlegung der Quittung oder Löschungsbewilligung des Gläubigers nebst Eintragungsurkunde, oder eines rechtskräftigen Urtheils wider diesen auf Löschungsbewilligung, oder des Nachweises der Confusion oder Consolidation, oder eines Ausschluß-(Präclusions-) Urtels bei der als getilgt aufgebotenen Post, deren Inhaber entweder unbekannt oder nicht legitimirt, oder endlich einer Bescheinigung über die gerichtliche Hinterlegung des Betrages der fälligen Hypothek oder Grundschuld nebst gewissen Zinsen, deren Inhaber nicht bekannt oder nicht legitimirt. Antragsberechtigt ist ferner der Subhastationsrichter nach dem Kaufgelderbelegungsverfahren in der nothwendigen Subhastation, mag die Belegung durch Zahlung oder Ueberweisung erfolgt sein, bezüglich aller Hypotheken und Grundschulden in Gemäßheit des vom volkswirthschaftlichen Standpunct aus vielfach bekämpften, z. B. in Preußen, Mecklenburg, Sachsen, Bayern, Würtemberg geltenden Grundsatzes, daß durch Einleitung der Zwangsversteigerung alle kündbaren Belastungen fällig werden, und der Ersteher das Eigenthum frei davon erwirbt. Die Ausdehnung des Grundsatzes auf dauernde Lasten aus privatrechtlichen Titeln ist nur unter Beschränkungen möglich, deren gesetzliche Abgrenzung Schwierigkeiten bietet. Antragsberechtigt sind je nach der Lage

der Gesetzgebung noch andere Behörden, insoweit sie auch Eintragungen beantragen dürfen, z. B. der Strafrichter bei Hoch- und Landesverrath, sowie bei Entziehung vom Kriegsdienst. R.Str.G.B. § 93. 140.

Hindernisse der Löschung trotz Tilgung der Post können darin liegen 1., daß der Aufenthalt des eingetragenen Gläubigers, oder daß sein Rechtsnachfolger unbekannt geworden, bevor es zur Ausstellung einer rechtsgültigen Quittung gekommen ist, 2., daß das Verfügungsrecht des bekannten Inhabers der Post des gesetzmäßigen Beweises entbehrt, 3., daß die Urkunde (Hyp.-Schein, Grundschuldbrief) verloren gegangen. Zur Beseitigung dieser Hindernisse dient ein gerichtliches Aufgebotsverfahren, das bei Einzahlung von Capital und gewissen Zinsbeträgen auch alsdann eine Aushülfe bietet, wenn die Zahlung an den Inhaber um deswillen nicht erfolgen kann, weil er entweder nicht genügend legitimirt erscheint, oder sein Aufenthalt oder endlich seine Person unbekannt ist.

Erfolgt die Löschung, so rücken die nachstehenden Posten vor. Nur in Mecklenburg kann trotz Löschung der Eigenthümer sich das Verfügungsrecht über die leere Stelle vorbehalten. Mehr nur formell, als materiell davon verschieden ist das anderwärts dem Eigenthümer gesicherte R., das Vorrücken jener Posten dadurch zu hindern, daß die bezahlte, von ihm ererbte oder sonst erworbene Post ungelöscht gelassen wird. Das Hauptrecht bleibt hier durch das Nebenrecht, die Hypothek erhalten, sinkt aber zu einer einstweilen wirkungslosen Anwartschaft herab, und tritt unverändert erst dann wieder in Kraft, wenn der Eigenthümer dafür sorgt, daß die Vereinigung des Eigenthums und des Pfandrechts in seiner Person ein Ende nimmt, also ein neuer Gläubiger oder ein neuer Eigenthümer eintritt. Das erste wird ermöglicht durch Beilegung der Befugniß an den Eigenthümer, die durch ihn erworbene Forderung so zu cediren, daß seine Eigenschaft als Schuldner ganz außer Betracht bleibt, gleich als haftete sie nur vermöge eines rechtlich bedeutungslosen Zufalls an seinem Sachbesitz. Diese R. des Eigenthümers in den Rahmen des Hypothekenrechts einzuspannen, ist eine der mühseligsten Aufgaben der Jurisprudenz, zumal in Preußen, geblieben. Die zahlreichen daran sich anschließenden Streitfragen sammeln sich unter dem Stichwort der „Hypothek des Eigenthümers." Die Schwierigkeit der Construction in dem hievon angedeuteten Sinne (vgl. Ob.trib. Berlin Plen.-Beschl. von 1839. 1846. Entsch. Bd. 5. 12.) liegt in der accessorischen Natur der Hypothek. Der schon 1831 vom Preuß. Justizministerio gemachte Versuch, diese als ein selbstständiges Realrecht hinzustellen im Hinblick auf das Gutachten der Gesetzcommission von 1802 (Anh. zum A. L.R. § 52), welches dem Eigenthümer die freie Verfügung über die „vacante Hypothekenstelle" beilegte, fand lebhaften Widerspruch. Das accessorische R. sollte bestehen bleiben, aber nicht als abstractes Stellenrecht, sondern als concrete Hypothek, d. h. durchweg dauernd bestimmt durch die Beschaffenheit der Hauptverbindlichkeit mit der sie entstanden. (Bornemann 1834). Andrerseits wurde die Hypothek als ein Verwerthungsrecht aufgefaßt, das sich je nach den Stellen abstuft und so jedem Gläubiger ein anderes Object bietet, so daß der zahlende Eigenthümer, der nicht löschen läßt, sondern die Werthstelle einem andern Gläubiger überträgt, damit eine neue Hypothek bestellt, die an die alte H. nur per fictionem legis angeknüpft worden, um sie innerhalb der gesetzlichen Formen des Hyp.-Verkehrs zu halten. (vd. Hagen 1836). Andere dagegen gingen bis zur Aufstellung eines selbstständigen, subjectiv dinglichen R. vor, bei dem der Schuldner d. h. das Grundstück, als correus dem persönlich Verpflichteten zur Seite tritt und verhaftet bleibt, wenn nur dieser für sich Befreiung erlangt. (Koch 1837. Schmidt, Pfandrecht 1840. s. auch Beseler, deutsches Privatrecht § 97 VII, dagegen Göppert, Gerichtszeitung 1864 N. 33—37. v. Daniels, Pr. Civil.-R. § 467. 1866.) Jede Personification des Grundstücks abweisend gehen wiederum Andere davon aus, daß die Wirksamkeit der Hypothek, als einer Realobligation, für welche der Eigenthümer des Grundstücks

Digitized by Google

nur als solcher verpflichtet ist (v. Meibom, Mecklenb. H.R. 1871 S. 39. 276) ruht, so lange Eigenthum und Pfandrecht in derselben Hand vereinigt bleiben. Der Reichthum der in den Consequenzen erheblich divergirenden Auffassungen ist hiemit keineswegs erschöpft. (Vgl. Bremer, Grundschuld u. Hyp. S. 52. 77. Erlöschen der Hyp.; Fortdauer e. formalen Dispositionsbefugniß des Eigenthümers) Eine Codifikation des R. der sg. Eigenthümerhypothek ist im neuesten Preuß. R. unternommen.

Ist aus Versehen gelöscht, so ist Wiedereintragung auf Antrag oder auch von Amtswegen geboten, doch unbeschadet der inzwischen redlicher Weise erworbenen R. aus anderen Eintragungen. Nach rheinisch franz. R. erlöschen Hypothenrechte in 10 Jahren, sofern sie nicht ausdrücklich erneuert werden. Eigenthümlich geregelt ist für dritte Besitzer (neue Eigenthümer) ein Verfahren, die von ihnen erworbenen Güter von Hypotheken zu befreien (Purgationsverfahren).

Gsgb. u. Lit. Preuß. A.L.R. I. 20, §. 520—535. Anhang §. 52. 53 zu I. 16, §. 484ff. Bornemann, System. Darst. §. 280. Förster, Theorie u. Praxis III. §. 200. Ges. über Erwerb u. Belastung d. Grundstücke v. 5. Mai 1872 §. 57—67. Dazu Grundbuchordnung §. 92—118 nebst Erg. u. Commentaren. Einh. Ges. für Schleswig-Holstein v. 27. Mai 1873 §. 22 ff., „leere, vom Eigenthümer vorbehaltene Hypothekenstellen u. vor der Linie getilgte Hypotheken". In Mecklenburg neben der „reinen", die Tilgung mit dem Antrag des Eigenthümers auf „Offenhaltung der Stelle" Ritterschaftl. Hyp.-Ordn. §. 19 (1819) u. a. v. Meibom, das Mecklenb. Hyp R. § 33. 37. Wegen der Folgen irrthümlicher Löschungen nach früherem hannov. R. s. hannov. Magazin IV. 296. V. 116, jurist. Ztg. 1857 S. 131. 146. Ges. v. 14. Dec. 1864 §. 32 ff., dazu v. Bar, Hannov. Hyp.R. (1871) S. 126 ff. Königr. Sachsen, bürgerl. Ges.B. § 453 (Löschung) §. 454–465 (Rechtsgr. dazu). Code civil a. 2180 ff. Oesterreich, bürg. Ges.B. §. 350. 444. 469. 526. 1446. Schaper.

1094. **Loslassungsverträge** (Rancionirungsverträge) werden zwischen dem von seinem Staate berechtigten Kaper und dem Kapitain eines gekaperten Schiffes sowohl in Bezug auf die Freilassung des Schiffes als die Freigebung der Ladung desselben geschlossen. Der Gekaperte verspricht im Namen des Schiffseigners die Zahlung eines Lösegeldes in Form eines billet de rançon, ramsom bill (und gibt oder gab außerdem einen oder mehrere (?) Officiere als Geißel [Martens]). Der Kaper dagegen garantirt dem Rancionirten, durch andere Kaper seines Staates nicht behinderte Fortsetzung seiner Reise bis zum Destinationshafen, jedoch mit verabredeter Tour und Zeit. Die Rechtmäßigkeit des Lösegeldes ist durch die der Prise bedingt. Geht das rancionirte Schiff vor Ankunft im Destinationshafen unter, so muß dennoch das Lösegeld gezahlt werden; wird es aber außerhalb der verabredeten Tour oder nach Ablauf der verabredeten Zeit wiedergenommen und rechtmäßig für gute Prise erklärt, so cessirt die Zahlung des Lösegeldes. Bei der Wiedernahme des Rancionirungsbillets verliert der erste Nehmer seine Ansprüche, bei der Wiedernahme gegenüber Seeräubern muß das Eigenthum dem Eigner restituirt werden. — Fälschlich hält Phillimore diese Verträge noch zur Zeit für gestattet durch das allgemeine Seerecht. Schon Martens führte die Verbote verschiedener größerer Staaten an. Für England die Parlamentsacten 19 und 22 Geo. III 1779 u. 82, für die Niederlande die Placate vom 2. Juni 1689, 12. Jan. 1690, 28. Juni 1692, für Rußland die Verordnung von 1787, für Frankreich die Ordonnanz vom 30. Aug. 1782, für Spanien die nur bedingte Erlaubniß der Ordonnanz von 1779. Ob, wie Phillimore angibt, in Fällen der Noth auch England noch die Rancionirung gestattet, ist unbewiesen. Zweifellos ist dagegen die Beibehaltung derselben für die Vereinigten Staaten von Nordamerika, deren Kanzler Kent es unbedingt ausspricht, und Praxis sowohl als Theorie werden wohl jetzt von diesem, trotz der Pariser Declaration, der Kaperei treu bleibenden Staate weitergebildet werden. Gibt aber auch dieser Staat die Kaperei auf, so wird die Rancionirung in Bezug auf Schiffe ebenso schwinden, als die früher übliche Rancionirung der Kriegsgefangenen. Bestimmungen des

Digitized by Google

consolato del mare (wahrscheinlich aus dem 14. Jahrhundert) setzen schon das Dasein der ersten Form voraus, deutlicher tritt dieselbe hervor in der ordonnance de la marine von 1681.

Lit.: Martens, Essai concern. l. armateurs etc., 1795, §. 23. Kent, Comment. I, 111 ff. Phillimore, III. 529 ff. A. Bulmerincq.

1095. **Lotterie** (Thl. I. S. 476) im weitern Sinne heißt jede Gewinnverspielung vermittelst des Looses. Durch Heranziehung des „Publicums", als einer hier durch den Erwerb von Loosen, als Berechtigungsscheinen, demnächst begrenzten Menge von Personen, welche (meistens ohne einander zu kennen) nach dem vorher bekannt gemachten Plan spielen, sucht der Unternehmer eine möglichst große Zahl von Einsetzen heranzulocken; während andererseits jeder Spieler hofft, den größten Schatz unter den Gewinnen zu heben. Nichts gewöhnlicher als Täuschung über die Vortheile des Planes, nichts gefährlicher als die zur Aufopferung des Sparpfennigs, und zum Brüten über unberechenbare Spielwendungen bis zum Wahnsinn treibende Sucht, dem Nummern- und dem Glücksrade zu vertrauen. Je dunkler die Wege, desto verwirrender die Träumereien. Wo daher die L. erlaubt, ist es doch von Staatswegen meistens für geboten erachtet, den auswärtigen Lotterien den Eingang in's Staatsgebiet zu verschließen, soweit sie nicht ausdrücklich, nach Prüfung, zugelassen worden. Strafbar ist z. B. in Preußen, wer in nicht zugelassenen auswärtigen L. spielt, auch schon wer das vom Ausland mitgebrachte, Loos vom Inlande aus bezahlt, sowie wer den Verkauf solcher Loose betreibt oder befördert. Die hannoversche Staats-, die Frankfurter Stadt-L. (aufgehoben Ges. Samml. 1869 S. 385) fanden freilich eine unerwartete Erweiterung des Absatzfeldes, als jene Gebiete 1866 aufhörten, zu den auswärtigen zu gehören, während hierzu noch jetzt die außerpreußischen Staaten des deutschen Reichs zu rechnen sind. — Doch auch im Inlande setzt der Staat der Spielwuth Schranken. Sind doch Lotterien ein so beliebtes und bewährtes Zugmittel, daß selbst die höchsten Künste vom Loose leben (Dombau-, Gemälde-L. u. s. w.). Erlaubt sind in Preußen nur Ausspielungen in Privatzirkeln zum Vergnügen oder zur Mildthätigkeii; verboten bei mangelnder Genehmigung der Behörden öffentliche Lotterien, Errichtung von Glücksbuden, öffentliche Ausspielungen beweglicher oder gar unbeweglicher Sachen. Wenn erlaubt, so enthält bei solchen Ausspielgeschäften der Kauf des Looses einen Hoffnungskauf; wenn unerlaubt, so muß der etwa erlangte Gewinn bei mehreren Spielern auf dasselbe Loos doch getheilt werden, worauf geklagt werden kann. Kein Hoffnungskauf, sondern — nach bestrittener Ansicht, — der durch den nicht stundbaren Einsatz bedingte Eintritt in einen Spielvertrag (s. diesen Art.) liegt im Looserwerb bei der L. im engeren Sinne, der Geld-L., bei der die Gewinne aus dem durch die Einsätze gebildeten Spielfonds hervorgehen, während der Unternehmer das Spiel regelt und durch Freiloose und Abzüge an den Gewinnen ($12^1/_2$ Proc. in Preußen) sich Einnahmen macht. Diese L., wo zugelassen, ist Monopol des Staates. Als Zahlenlotto (l. di Genua) ist sie den Unbemittelten bei der Kleinheit der Einsätze höchst verderblich (Oesterreich); doch nicht minder angefochten als Klassenlotterie (holländisch; Preußen, Mecklenburg, Darmstadt). Mit Staatsanleihen verbundene Prämienlotterien sind als Darlehnsgeschäfte angesehen, als L. aber der Verkehr mit Promessen dazu. Die Lotteriecollecteure sind Organe, Geschäftsführer der Directionen, nicht Kaufleute: die von ihnen zu vertreibenden Inhaberloose keine Handelswaaren. Für die arrestfreien Gewinne haftet die Generallotteriecasse. Viel Streit bei vorgefallener Verwechselung von (Erneuerungs-)Loosen.

Gsgb.: Preußen, Lotterie-Edicte vom 20. Juni 1794, 28. Mai 1810. Cab.Ordres vom 21. Juni 1841, 20. März 1827, 27. Juni 1837, 5. Juli 1847. Verordn. vom 15. Juni 1867 für die neuen Provinzen. „Auswärtig" E. d. O.App.Ger. Berlin vom 12. Oct. 1872 bei Oppenhoff, R.spr. 13, 521, dgl. 75. Promessenhandel, dgl. 12, 510. R.Str.G.B. §. 286. A.L.R. I, 11. §. 547 ff. nebst Erg. — Bürg. Ges.B. für das Königr. Sachsen §. 1481 (bedingter Kauf), für Oesterreich §. 1274 Hessen-Cassel, s. Heuser, Annalen d. Just., 1856, S. 1 ff. Frank-

Digitized by Google

reich, keine Lotterie. Ges. vom 21. April 1832, VI. Lotterie-Anleihen" besonders in Rußland und Oesterreich, wo ein bedeutendes Geschäft in Promessenscheinen.

Lit.: J. H. Bender, Die Lotterie, 1832, 1851. v. Rönne, Preuß. St.R., §. 479. Dr. Rau, Finanzwissensch., §. 220 ff.: „Regal der Glücksspiele". Dr. Wolff, Rechtsverh. zwischen Lotteriecollecteur u. Lotteriespieler bei der Klassenlotterie, Arch. f. pratt. Rechtswissenschaft. N. F. Bd. 6. S 133 (1869). Beseler, System d. deutschen Priv.R. 1873 §. 112.

Schaper.

1096. **Louvrex** Math. Guill, ♂ 15. XI. 1665 zu Liége, † 13. IX. 1734, Er schrieb: Recueil cont. les édits. pour le pays de Liége 1714–35 (n. éd. par B. Hodin. Liége 1751. 52).

Lit.: Nypels, bibliothèque 88. Teichmann.

1097. **Loyseau**, Ch., ♂ gegen 1564 zu Nogent-le-Roi (Paris?), Bailli zu Châteaudun, dann Adv. zu Paris, † 1627.

Schriften: Oeuvres, Par. 1640. 1660. 1666. 1678. v. Joly, Lyon 1701.

Lit.: Nypels, bibliothèque 60. Teichmann.

1098. **Luden**, Heinrich, ♂ 1780 zu Lonstadt, lehrte Philosophie u. Gesch. in Jena, † 23. V. 1847.

Schriften: Leben des Chr. Thomasius, Berl. 1805. — Leben des Hugo Groot, Berl 1806. — Leben Sir W. Temple's Gött. 1808. — Ansicht des Rheinbundes, Gött. 1808. — Handb. der Politik, Jena 1811. — Allg. Staatsverfassungsarchiv, Wien 1816–17.

Lit.: Luden, Rückblick in mein Leben, Jena 1847. Teichmann.

1099. **Ludewig**, Joh. Peter von, ♂ 1668 zu Hohenhard bei Schwäbisch Hall, wurde 1695 Prof. der Philosophie, 1703 Prof. der Gesch. zu Halle, 1705 Prof. der Rechte, 1718 Geh. Rath, 1719 geadelt, 1722 Kanzler der Univ. Halle, † 1743.

Schriften: Ludov. Pet. Giovanni Germania princeps, 1702. 1711. Ulm 1742. — Erl. der goldenen Bulle, 1716, 1719. — Singularia jur. publ germ. imperii, 1730. — Consilia Halensium JCtorum in Sachen des teutschen Fürstenrechts im röm. Reiche nebst einer Historie der hallischen Universität von 1531–1692, Halle 1734. — Vertheidigtes Preußen wider den Anspruch des deutschen Ritterordens, 1702. — Preußisches Neuenburg und dessen Gerechtsame, 1708. — Rechtsbegründetes Eigenthum des H. Brandenburg auf Jägerndorf, Liegnitz, Brieg, Wohlau, 1740 (nähere Ausführung von Cocceji 1740).

Lit.: Schulze, Einl. in das deutsche St.R., Leipz. 1867, S. 74. — Schulze, Preuß. St.R., 1872 §. 68. Teichmann.

1100. **Ludolf**, Georg Melchior von, ♂ 1667 zu Erfurt, in eisenach'schen Diensten als Gesandter thätig, wurde 1711 Mitgl. d. Reichskammergerichts in Wetzlar, † 1740.

Schriften: De introductione jur. primogeniturae, 1703, 1733. — De jure feminarum illustrium, 1711, 1734. — Delin. jur. cameralis, 1714 (später u. d. T. Comm. syst. de jure cam., 1719, 1740). — Symphorema consult. et decisionum, 1731–39. — Obs. forenses, 1632–34. Suppl. Wetzlar 1738. — Corp. jur. cameralis.

Lit.: Biogr. von Heumann herausgeg., Gött. 1740.

Teichmann.

1101. **Ludovici**, Jacob Friedr. ♂ 19. IX. 1671 zu Wacholtzhagen bei Treptow, stud. in Königsberg und Halle, wurde 1702 Doctor, 1705 Assessor der Jur.-Fac., 1716 preuß. Hofrath, ging nach Gießen, wo er Vicekanzler wurde, später Geh. Rath, † 14. XII. 1723.

Schriften: Diss. de sponsaliorum conditionibus impossibilibus, Hal. 1701. — Delin. jur. div. natur. et pos. univ., Hal. 1701, 1714. — Usus practicus distinct. jurid., Hal. 1703. 6. A. 1746. — Caroli V. Const. crim. Hal. 1707, 1716. — Doctr. Pandectarum, Hal. 1709, 1761. — Institutiones Justiniani c. notis, Gissae 1723. — Doctr. jur. naturae, Hal. 1724. — Einl. z. Civ.Prc., Halle 1707, 12. A. 1750; — zum peinl. Prc., Halle 1707, 10. A. 1732; — zum Concurs-Prc., Halle 1710, 7. A. 1729; — zum Wechsel-Prc., Halle 1712, 10. A. 1753: — zum Consistorial-Prc., Halle 1713, 8. A. 1762; — zum Kriegs-Prc., Halle 1714, 9. A. 1749. — zum Lehns-Prc., Halle 1718, letzte A. 1752.

Lit.: Jugler I. 130–150. Teichmann.

1102. **Lügenstrafen** (Criminalproceß) sind Strafen, welche ein Wahrheitswidriges Verhalten des Beschuldigten der richterlichen, namentlich auch auf Ent-

reißung des Geständnisses abzielenden, Inquisition gegenüber zu ahnden bestimmt sind. Als solches faßten Praxis und Gesetzgebung des Inquisitionsprosses nicht blos die eigentliche Lüge auf als die mit der Absicht, den Inquirenten irre zu führen, gemachte unwahre Angabe, sondern auch die bloße Abläugnung einer begründeten Vorhaltung, ja die bloße Weigerung der Antwort, und variirten darnach die Strafen als Gefängniß, Prügel u. dgl. Wissenschaft und Gesetzgebung neuerer Zeit sind über die Verwerflichkeit der L. einig, nur zwei Str.Prc.Ordnn. bestrafen noch die Weigerung der Antwort mit Gefängniß bzw. Untersuchungshaft. Ein R. des Staates auf Antwort wird wohl so wenig, wie ein R. des Staates auf Wahrheit, von dem der Inquisitionsproceß ausging, sich begründen lassen.

Quellen: c. 1. X. 3, 16. Hann. Str.Prc.O. v. 1859 A. 92. Thüring. Str.Prc.O. A. 125 ff. Oldenb. Str.Prc.O. A. 167 ff. Würt. Str.Prc.O. A. 162, 197 ff. Preuß. Str.Prc.O. v. 1867 §. 152. Lübeck Str.Prc. A. 116. Sächs. Str.Prc.O. A. 171.

Lit.: Quistorp, Grundsätze §. 672. Zachariä, Str.Prc. §. 107. Löwe, Preuß. Str.Prc. S. 165. Bland, Str.Verf. §. 92. K. Wieding.

1103. **Lund**, Carl, ♂ 8. IV. 1638 zu Jönköping, ging 4 Jahre auf Reisen, wurde 1678 ord. Prof., wirkte bei der Verbesserung der Landesgesetze mit, † 22. II. 1715.

Schriften: Comm. in jus vetus Uplandicum Ups. 1700. — Diss. jurid. selectiones 1743 — andere in Nettelbladt's Themis Rom. Suecica 1729.

Lit.: Jugler II. 356—364. — Rivier, p. 554. Teichmann.

1104. **Lungenprobe** (I. S. 709.) Bei dem Kindesmord ist es sehr oft zweifelhaft, ob das todt vorgefundene Kind lebendig zur Welt gekommen ist. Finden sich bei der frischgefundenen Leiche keine Zeichen der Fäulniß, welche darthun, daß das Kind schon im Mutterleibe todt war, so entscheidet besonders die Lungenprobe. Denn da das Kind im Mutterleibe nicht athmen kann, so ist mit dem Beweise, daß das Kind geathmet hat, auch festgestellt, daß es nach der Geburt gelebt hat. Bei der Lungenprobe wird durch anatomische Untersuchung der Lungen festgestellt, ob dieselbe diejenigen Veränderungen zeigt, welche durch das Athmen herbeigeführt werden. Diese Veränderungen zeigen sich in dem Umfange der Brusthöhle, in dem Verhältniß ihrer Wandungen zu einander, sowie in der Größe, Form, Farbe, Consistenz und Schwere der Lungen. Obgleich die Lungenprobe bereits seit dem Jahre 1683 in Uebung ist, so waltet doch noch Streit über deren Zuverläßigkeit ob. So sagt v. Siebold (Lehrbuch der gerichtl. Medizin §. 426): daß allerdings die Beweiskraft der Lungenprobe sich der Sicherheit nicht erfreut, welche der rechtlichen Folgen wegen so wünschenswerth wäre. Ebenso Friedrich gerichtl. Praxis Bd. I. S. 762. Dagegen behauptet deren Zuverlässigkeit Krahmer, Handbuch der gerichtl. Medizin §. 79 Anmerkg.

Lit.: Metzger, System d. gerichtl. Arzneiwissenschaft §. 326—367. Orfila, Lehrbuch der gerichtl. Medicin, übersetzt v. Krupp, 4. A., Bd. II. S. 171 ff. Henke, Abhandl. aus d. gerichtl. Medicin, s. Nr. 2. Schürmayer, in der Ztschr. für Str.Verf. N. F. 1 H. 3. S. 417. Taylor, medical jurisprud. p. 449. Güntner, Kindesmord u. Fruchtabtreibg. S. 14. Hübner, die Kindestödtung, S. 58. Casper, gerichtl. Leichenöffnung, Wochenschr. 1848. Fall 50—54. — Bernt, Handb., §. 710. Feuerbach, Lehrb., §. 237, Note II. v. Kräwel.

1105. **Lünig**, Joh. Christ., ♂ 1662 zu Schwalenberg im Lippe'schen, machte große Reisen, wurde Amtmann zu Eulenburg, später Stadtschreiber zu Leipzig, † 1740.

Schriften: Teutsches Staatsarchiv, Leipz. 1710—22 in 24 Foliobänden. — Teutsche Reichskanzlei, Leipz. 1714. — Europ. Staatsconsilia, Leipz. 1715. — Bibl. curiosa deductionum, 1717. — Theatrum ceremoniale hist. pol., Leipz. 1719, 1720. — Codex Augusteus, 1724. — Corp. jur. feud. germ., 1727. — Codex Italiae dipl., 1725. — Codex Germ. diplomaticus, Leipz. 1732, 1733.

Lit.: Georgisch: Regesta chronologico-diplomatica, Hal. 1740—44. — Schulze, Einl. in das deutsche StaatsR., Leipz. 1867, S. 72. Teichmann.

1106. **Luther**, Martin, ♂ 10. XI. 1483 zu Eisleben, wurde 1505 Augustinermönch, 1507 Priester, 1508 in Wittenberg. 1510 Reise nach Rom, 1512

Digitized by Google

Doctor theol., 31. X. 1517 Anschlagung der Thesen in Wittenberg, 1520 päpstl. Bannbulle gegen ihn, die 10. X. verbrannt wird. 1521 Reichstag von Worms, 4. Mai Gefangensetzung auf der Wartburg, 26. Mai Achterklärung, 1522 Rückkehr nach Wittenberg, 1525 Verheirathung mit Kath. von Bora, 1530 Theilnahme an der Augsburger Conf., 1537 Abfassung der Schmalk. Art., † 18. II. 1546.

Seine Werke: am vollst. herausgeg. v. Walch, Halle 1740—53; neue Erlanger Ausg. (deutsche W. 1826—57; 2. A. 1863 ff.; lat. W. 1829—61, in Auswahl 3. A. 1844). — Briefwechsel von Burckhardt 1866. — Briefe von de Wette, Berl. 1825—56. (fortg. von Seidemann). — Tischreden von Bindseil u. Förstemann, Berl. 1844—48.

Lit.: Bluntschli im St.W.B. VI. 451—460. — Köhler, Luther u. die Juristen, Gotha 1873. — Mejer, Kirchenrecht §. 49. 57. 58. 103. 201 N. 3. 4. 5, 219 N. 10, 222 N. 4. 225 N. 6, 227 N. 2, 233 N. 3. 9. 11. Biogr. v. Meurer, 3. A. 1870 (Auszug 2. A. 1869) Biogr. von Lang 1870. — Herzog's Realencycl. — Strampff, L. über die Ehe 1857. — Huschke, die streit. Lehren von der Kirche, Leipz. 1863. — Mejer, die Anfänge d. luther. Kirchenregiments, Rost. 1864. — Luther als deutscher Classiker 1871, N F. Frankfurt 1874. — Köstlin, Luther, sein Leben und seine Schriften, Elberf. 1875. Teichmann.

1107. **Lycklama van Nyeholdt,** Marcus, stud. in Heidelberg, Francker, wurde 1597 Adv. am Rathe von Friesland, 1603 Deputirter der Generalstaaten, 1604 Prof. in Francker, dann Rector, Gesandter am Hofe von Dänemark, † 1626.

Schriften: Membranarum libri septem, Fran. 1608, 1609; Jen. 1624. — De jure studiosorum, Fran. 1609. — De heredis instit. in legitima, Fran. 1610. — Ant. Mercatoris pro Cujacio operae gratuitae de condict. furtiva. — De ineunda rei aestimatione, Fran. 1610, Leeuw. 1644. — De professore juris, Fran. 1616. — Benedictorum libri 4, Lugd. Bat. 1616, 1617.

Lit.: Nouv. Biographie générale univers., Vol. 32. — Rivier, p. 509. Teichmann.

1108. **Lynker,** Nic. Christoph Freiherr von, ♂ 2. IV. 1643 zu Marburg, wurde 1670 Prof. in Gießen, 1677 in Jena, 1687 Geh. Rath u. Gesandter, geadelt, 1694 Ord. d. Jur-Fac. in Jena, 1700 Reichsfreiherr u. 1702 Geh. Rathspräsident in Weimar, endlich Reichshofrath in Wien, † 28. V. 1726.

Schriften: Atrium jur. publici, 1671. — Conspectus jur. publ., 1686. — Libertas statuum imperii, 1686, 1711. — Analecta ad Schwederi jus publicum, Jen. 1689. — Decisiones, Jen. 1701, 1713. — Consilia et responsa, 1704, 1715. — Analecta ad Dresselii erotemata juris canonici, Jen. 1689. De eo quod interest. Jen. 1691.

Lit.: Schulze, Einl. in das deutsche StaatsR., Leipz. 1867, S. 70. — Zeumeri vitae, Jen. 1711 p. 201—14. Teichmann

M.

1109. **Mabillon,** Jean, der berühmteste Ordensmann der Congregation von St. Maur, ♂ 23. XI. 1632 zu Pierremont bei Rheims, legte 1654 sein Gelübde ab zu St. Remi, 1660 zu Amiens zum Priester geweiht, 1664 in St. Germain zur Unterstützung von d'Achéry, bereiste später Deutschland und Italien, um Bücher und Manuscripte für die kgl. Bibliothek anzukaufen oder abzuschreiben, sammelte 3000 der auserlesensten Handschriften wurde 1701 Mitgl. d. kgl. Akad. d. Inschr. zu Paris, † 27. XII. 1707. Er gab die Opera S. Bernhardi 3 mal heraus (1667. 1690). — Acta Sanctorum Ordinis S. Benedicti 1668—1702. — De re diplomatica libri VI. Paris 1681. — Corresp. inédite par Valery, Par. 1847.

Lit.: Herzog's R.Encycl. VIII. 633—635. — Wattenbach, das Schriftwesen im Mittelalter, Lpz. 1871 S 11 ff. Teichmann.

1110. **Machiavelli,** Nicolò di Bernardo dei, ♂ 3. V. 1469 zu Florenz, wurde Cancelliere der Republik Florenz, zu verschiedenen Zeiten viermal als Bevollmächtigter an den französischen, zweimal an den päpstlichen Hof gesandt, sowie an den des Kaisers Maximilian. Nach der Wiedereinsetzung der Mediceer durch Julius II. wurde er von Lorenzo seiner Würden entsetzt, bei der Verschwörung des

Digitized by Google

Boscoli und Capponi gegen Cardinal Giovanni bei M. eingekerkert und torquirt. Durch Widmung seines „Principe" setzte er sich wieder in die Gunst der Mediceer, die er jedoch bei einer neuen Verschwörung gegen dieselben wieder verlor. Unter Clemens VII. erhielt er öffentliche Aufträge, † von den Florentinern gehaßt wegen seiner Annäherungen an die Mediceer zu Florenz am 22. VI. 1527.

Schriften: Discorsi sopra la prima decade di Tito Livio, Venez. 1532; Firenze 1863 (deutsch v. Grüzmacher, Berl. 1870. — Arte della guerra, Agosta 1521; Firenze 1868. — Il principe, Venez. 1515; zuletzt Firenze 1862; deutsch von Rehberg, Hann. 1810, 1824; von Riedel, Darmst. 1841; v. Eberhard, Berl. 1869; 2. A. 1873, Grüzmacher, Berl. 1870. — Sämmtl. Werke, Firenze 1813, 1826, 1833; Palermo 1868; deutsch von Ziegler, Stuttg. 1832–41. — Scritti inediti, Firenze 1857. — Oeuvres politiques. Traduction Périès, Paris 1872.

Lit: Frédéric II. Anti-Machiavel ou essai critique s. le prince de Machiavel publ. par Voltaire, La Haye 1740, Gött. 1741, Londres 1741, Marseille 1741. La mente d'un uomo di stato. Rom. 1771. — Cauer, Friedrichs des Großen Gedanken über die fürstl. Gewalt, Berl. 1863. — Macaulay, Crit. and hist. essays, 1850, Vol. I. — Gervinus, Hist. Schriften, Bd. I., Frankf. 1833, S. 85–218. — Bluntschli, St.W.B. VI. 511 ff. — Rohl, III. 520–591. — Ranke, Zur Kritik neuerer Geschichtschreiber, Berl. u. Leipz. 1824. — Star Numan, N. M. opusc. del principe Traj. 1853. — Trendelenburg, M. u. A.-M., Berl. 1855. — Bernhardt, M. u. A.-M., Braunschw. 1864. — Twesten, M. Berl. 1868 (Heft 49 der Samml. gemeinv. wiss. Vorträge von Virchow u. v Holtzendorff). — v. Holtzendorff, Die Principien der Politik, Berl. 1869, S. 341. — P. Poletti, Due letture, Pisa 1868. — Deltuf, Essai sur les oeuvres de Machiavelli, 1866. — Contini, M. e il suo centenario, Fir. 1868. — Giambelli, N. M. Torino 1869. — Friedrich II. Antimachiavel v. Förster, Berl. 1870. — Ueberweg, Gesch. der Philos. 3. A. III. 32. 33.

Teichmann.

1111. **Mackeldey**, Ferd., ♂ 5. XI. 1784 in Braunschweig, stud. in Helmstädt, wurde 1806 Doctor, dann Advocat, 1807 Privatdocent, 1808 Prof. in Helmstädt, ging 1809 nach Marburg, wurde 1811 ord. Prof. u. Beisitzer des Spruchcollegiums, später Hofrath, ging 1819 nach Bonn, 1824 Geh. Justizrath, † 20. X. 1834.

Schriften: Diss. quatenus actio de recepto contra aurigas et curatores mercium s. speditores competat, Helmst. 1806. — Theorie d. Erbfolgeordn. d. franz. Ges.B., 1811. — Theor. Entw. der a. 787 u. 730 des C. N. in Eggena's juristi. Bibl., Kassel 1811; in Bucher's alphabet. Repert. d. franz. R., Leipz. 1812–13, die Art.: Erbe, Erbschaft, Erbrecht, Erbfolge, Erbtheilung, eheliche Gütergemeinschaft. — Grdriß zu Vorl. über deutsches Priv.R. Marb. 1818. — Ueber den gem. Civ.Prc., Bonn 1828, 1830. — Ueber das gem. Lehn-R., Bonn 1828. — Lehrb. der Institutionen des heut. röm. R., Gießen 1814, 2. Ausg. unter dem Titel: Lehrb. des heut. R. R., Gießen 1818, von Fritz zum 14. Male herausgeg., Wien 1862. (Corso di diritto Romano, per cura di Ricci, Milano 1866, franz. v. Etienne revu par Warnkönig 1826, par Béving 1841, auch russisch u. spanisch). — Excurse über einzelne Rechtsmaterien, Bonn 1835.

Lit.: Neuer Nekrolog der Deutschen, Bd. 12, S. 861–871.

Teichmann.

1112. **Mackintosh**, James, ♂ 1765 zu Aldouriehouse in Inverness, stud. zuerst Medicin, ließ sich 1792 in Lincolns-Inn aufnehmen, wurde 1799 Adv., Prof. der Politik in Heartford, 1803 Ritter u. Recorder in Bombay, arbeitete seit 1813 im Parl. eifrigst an der Reform der Criminalges., stritt für die Sache der Unabhängigkeit Griechenlands u. für die Reformbill. 1827 wurde er Geh. Rath, † 30. V. 1832.

Schriften: Vindiciae Gallicae or defense of the French revolution, Lond. 1791. — Discourse on the law of nature and nations, Lond. 1799. — Dissertation on the progress of ethical philosophy, Lond. 1830. — History of England, Lond. 1830, in Lardner's Cyclopaedia. — History of the revolution in England in 1688, Lond. 1834.

Lit.: Cates, Dictionary, London 1867.

Teichmann.

1113. **Madai**, Karl Otto von, ♂ 29. V. 1809 in Zschaken bei Halle, wurde 1832 Doctor, 1835 Prof. in Halle, 1837 in Dorpat, kehrte 1842 nach

Digitized by Google

Halle zurück, ging 1845 nach Kiel, nahm am Vorparlament Theil, war Gesandter am Bunde, 1848 Prof. in Freiburg, 1849 in Gießen, † 2. VI. 1850.

Schriften: Die statuliberi des R. R., Halle 1834. — Die Lehre von der mora, Halle 1837. Beitr. zur Dogmengesch. d. gem. Civ R., Riga 1839.

Lit.: Preller, Carl Otto von Madai, Leipz. 1850. Teichmann.

1114. **Madihn,** Georg Sam., ♂ 1729 zu Wolfenbüttel, Prof. zu Halle, † 1784.

Er schrieb: Institutiones jur. Rom. Halle 1764.

1115. **Madihn,** Ludwig Gottfried, ♂ 12. I. 1748 zu Wolfenbüttel, stud. in Halle, wurde 1773 a.o., 1785 ord. Prof. in Frankfurt a. O., ging 1811 nach Breslau, † 6. III. 1834.

Schriften: Comm. de jure testandi prodigis frustra vindicato, Hal. 1771. — Vicissitudines cognit. crim. apud Romanos usque ad Caesarum tempora, Hal. 1772. — Vicissitudines substitutionis exemplaris, Hal. 1775. — De quarta D. Pii, Francof. 1776. — Princ. jur. Rom. Francof. 1785; 3. A. 1803. — Syst. jurispr. crim. 1784. — Grdsätze d. Naturrechts, Berl. 1789—96. — Miscellen aus allen Theilen der Rechtsgelahrtheit, Bresl. 1814. — Instit. des ges. Priv.R., Bresl. 1815. — Mart. Lipenii biblioth. realis jurid. supplem., Vratisl. 1816—30.

Lit.: Neuer Nekrolog der Deutschen, Bd. 12, S. 221—223. — Abegg, Ad solemnem renuntiationem vir. illust. univ. Vratislaviensis 1861, p. 17. — Nowack, Schles. Schriftstellerlexicon, Bresl. 1836, Heft 6, S. 73. — Vorrede der „Miscellen".

Teichmann.

1116. **Mahlschatz** (Brautschatz, Treu- oder Ehepfad, arrha sponsalitia). 1) Im römischen Rechtsleben schieden sich von dem allgemeinen Begriffe der Schenkung vor der Ehe als besonders ausgebildete Institute zuerst die dos, dann die a. sp., endlich die donatio propter nuptias ab; den Rest bezeichnet man technisch als sponsalitia largitas (Brautschenkung). Mit diesen Rechtsgebilden hat die a. sp. nur die factische Veranlassung gemeinsam. Juristisch erscheint der M. dagegen nicht als Schenkung, sondern als eine Art der Daraufgabe. Derselbe dient zur Bestärkung, und zwar sowohl zum Beweise, als zur poenalen Sicherung, des Verlöbnißvertrages. Im Allgemeinen gelten vom M. dieselben Regeln, wie von der arrha sonst; für den Fall der Nichterfüllung des Vertrages dürfen jedoch hier Strafbestimmungen nicht unbeschränkt, sondern — um die Freiheit der Eheschließung nicht aufzuheben — nur bis zum vierfachen Betrage der a. sp. ausgemacht werden; fehlt für den Fall des Verlöbnißbruches eine Vertragsbestimmung, so verliert der schuldvolle Besteller die a. sp., während umgekehrt der schuldvolle Empfänger zur Restitution des doppelten verbunden ist. Nach römischem R. wird die a. sp. nur vom Bräutigam gegeben.

2) Das canonische R. erweiterte die a. sp., indem es die Bestellung derselben auch durch die Braut zuließ und den Gebrauch des Reichens einer a. sp. (insbesondere in der Form des römischen annulus pronubus = Trauring) in den Copulationsritus aufnahm, letzteres sogar bei der sog. geistlichen Ehe (contractus ingrediendi religionem). Es kann somit die a. sp. selbst bei der Eheschließung noch bestellt werden; dies erklärt sich daraus, daß die Anwendung der a. sp. beim sponsale de futuro naturgemäß auf das sponsale de praesenti (unfeierliche Eheschließung) übertragen wurde und daß von letzterem zur feierlichen Eheschließung nur noch ein Schritt ist.

3) Die Reception des römisch-canonischen R. von der a. sp. gelang nie völlig, da das deutsche R., anlehnend an nationale Symbole, dieselbe, unter Hochhaltung ihres Beweiswerthes, wie ein sonstiges Geschenk unter Verlobten betrachtete. Daher wird im Gegensatz zum älteren R. bei der Bestellung des M. die Bedingung der Eheschließung subintelligirt, bei deren Eintritt die a. sp. nun nicht mehr restituirt, sondern vielmehr beim Empfänger unwiderruflich festgehalten wird.

4) Dieser Auffassung der a. sp. als eines beweiskräftigen Geschenkes unter Verlobten schließen sich die deutschen Codificationen und der Code Napoléon an.

Digitized by Google

Somit ist die a. sp. vom selbständigen Institut wieder zu ihrem Ursprung zurückgebildet worden.

Quellen: l. 5. C. r. p. V. 1; cap. 3 §. 1 caus. 30 qu. 5; bayer. L.R. von 1756, Thl. I. Cap. 6, §. 17. A.L.R. Thl. I. Tit. 5 §. 209, Thl. II. Tit. 11 §. 1185 ff. Sächs. bürgerl. Ges.B. §. 1583 ff.

Lit.: Vgl. o. die Art. arrha u. Brautschenkung. Ferner: Civ.Arch. IX. S. 199, XIII. S. 3, XV. S. 452, XXVI. S. 71, XXX. S. 322 ff.; Friedberg in Dove's, Ztschr. für Kirchenrecht 1861, Aufs. 11; Glück, P. C. §. 1226; v. Holzschuher, Theorie, Bd. I. Cap. 3: v. Jagemann, die Daraufgabe §§. 12—20. Dr. v. Jagemann.

1117. **Mahl- und Schlachtsteuer.** Im alten Staatswesen waren die Städte der Generalaccise, einer Verbrauchssteuer von allem Verbrauchbaren unterworfen gewesen. Durch das Edict über die neuen Consumtions- und Luxussteuern vom 28. Oct. 1810 wurde diese Verbrauchssteuer auf wenige Gegenstände eingeschränkt, in dieser Gestalt aber, als M. u. S., auf das platte Land ausgedehnt. Die Uebelstände jedoch, welche namentlich mit der Erhebung einer allgem. Mahlsteuer verbunden waren, veranlaßten schon das fernerweite Edict über die Finanzen des Staats v. 7. Sept. 1811 den Unterschied zwischen accisebaren Städten und dem platten Lande wiederherzustellen, in erstern die M. u. S. beizubehalten, für letzteres an Stelle der Mahlsteuer eine geringe Personalsteuer, den Keim der spätern Klassensteuer einzuführen, die Erhebung der Schlachtsteuer aber zu ermäßigten Sätzen beizubehalten.

Bei der definitiven Feststellung des Steuersystems im Jahre 1820 verkannte man keineswegs die großen Mißstände, welche mit der Beibehaltung einer derartigen Verbrauchssteuer durch die Vertheuerung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse für die ärmeren Volksklassen, durch die Belästigung von Handel und Industrie in Bezug auf alle animalischen und vegetabilischen Erzeugnisse, durch die unverhältnißmäßigen Erhebungskosten verbunden sind. Man mußte doch aber auf der andern Seite erwägen, daß die Städte von Alters her gewohnt waren, ihre Beiträge zu den Staatsbedürfnissen durch Consumtionssteuern aufzubringen, und daß insbesondere in den größeren Städten die Erhebung und Veranlagung einer directen Personalsteuer theils wegen der größern Fluctuation der Bevölkerung, theils wegen der mannichfaltigen jeden Klassenunterschied verwischenden Entwicklung der Lebensverhältnisse ganz eigenthümliche Schwierigkeiten bietet.

Der §. 8 des Ges. über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 verfügte daher an Stelle der Klassensteuer die Erhebung der M. u. S. in 132 namentlich aufgeführten größern und mittlern Städten. Das Ges. wegen Entrichtung der M. u. S. von demselben Tage gab die nähern Anordnungen, welche im Wesentlichen noch jetzt in Geltung sind, und nur durch das Ges. zur Ergänzung des M. u. S.Ges. vom 2. April 1852 eine Modification erfahren haben. Danach wird die Mahlsteuer von allen Getreidearten, Körnern und Hülsenfrüchten erhoben, welche zu Mehl, Schrot, Graupen, Grütze und Gries durch eine Mühle bereitet werden. Der Steuersatz beträgt vom Centner Weizen sechszehn Groschen, vom Centner Roggen, Gerste, Buchweizen und andern Getreidearten vier Groschen; die Steuer muß erlegt werden, bevor das Getreide zur Mühle kommt, die vom Steueramt auszustellenden Mahlzettel werden in der Regel nur für die zur Stadt gehörigen Mühlen ertheilt; bewegliche Mahlmühlen, Handmühlen und Stampfen dürfen in solchen Städten gar nicht, und Mühlen, welche mit thierischer Kraft oder durch Dämpfe getrieben werden, nur mit höherer Genehmigung betrieben werden. Die Schlachtsteuer wird von allem geschlachteten Rindvieh, Schaafen, Ziegen und Schweinen mit Einschluß der Kälber, Lämmer und Ferkel entrichtet; Gänse und Geflügel sind steuerfrei, eine Wildprettsteuer wird auf Grund der Cabinetsordre vom 8. März 1847 zum Besten der städtischen Armencasse beim Eingang nach Berlin erhoben; die Steuer wird entweder nach dem Gewicht des geschlachteten Viehs zu einem Thaler für den Centner oder nach Stücksätzen erhoben, welche der Finanzminister

Digitized by Google

für die Verhältnisse jeder Stadt bestimmt. Die M. u. S. wird aber nicht blos in der Stadt selbst, sondern auch innerhalb des halbmeiligen Umkreises eines mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadtbezirks von allen denjenigen erhoben, welche mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen Gewerbe und Handel treiben, ohne deshalb von der Klassensteuer oder der klassificirten Einkommensteuer ihres Wohnorts entbunden zu sein. Dafür sind Mengen bis zu $^1/_{16}$ Centner regelmäßig steuerfrei.

Mit dem Aufschwunge des Handels und der Industrie, mit dem Wegfalle der städtischen Barrièren, mit der allmäligen Bebauung des halbmeiligen Bezirks machten sich die Uebelstände der M. u. S. immer mehr geltend. Von den 132 mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten waren bis 1847 dreißig zur Klassensteuer übergegangen, während nur drei Städte definitiv dem System der indirecten Besteuerung sich zugewandt hatten. Indessen machte sich doch andererseits das städtische Interesse für die Beibehaltung der M. u. S. insofern geltend, als das Communalsteuersystem großentheils auf Zuschlägen zur M. u. S. beruhte, und der durch Aufhebung dieser Steuer im Communal-Haushalte entstehende Ausfall eine anderweite Deckung erheischte.

Die Staatsregierung hat im Großen und Ganzen seit länger als zwanzig Jahren die Tendenz verfolgt, die M. u. S. ganz oder theilweise zu beseitigen. Diese Tendenz machte sich namentlich in den Jahren 1847—1851 geltend, als es sich um eine tiefgreifende Reform des Steuersystems, insbesondere um die Ausbildung der Klassensteuer zu einer wirklichen Einkommensteuer handelte. In ihrer Vorlage an den vereinigten Landtag hatte die Regierung eine Beseitigung der M. u. S. mit Ausnahme derjenigen Städte, welche über 30,000 Einwohner hatten, — damals im Ganzen vierzehn — proponirt. Nach Ablehnung dieser Vorlage ging sie insofern selbständig vor, als die provisorische Verordn. vom 4. April 1848 den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten ein Drittel der Mahlsteuer erließ, resp. zu Communalzwecken überwies, und ihnen freistellte, den übrigen Theil dieser Steuer nach eigner Wahl durch eine directe Steuer aufbringen zu lassen. Die Zahl der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte verminderte sich in Folge dieser Verordn. auf 87. Endlich verlangte der im Sept. 1849 den Kammern vorgelegte Entwurf eines Einkommensteuerges. die gänzliche Beseitigung der M. u. S., die zweite Kammer trat auch der Regierung bei, die damals aus den Höchstbesteuerten gewählte erste Kammer versagte aber ihre Zustimmung. Die Regierung stand nunmehr von ihrem Vorhaben ab. Demgemäß beseitigt das Ges. betr. die Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommensteuer vom 1. Mai 1851 die ältere Klassensteuer und die auf Grund der Verordn. vom 4. April 1848 eingeführten Ersatzsteuern der M. u. S.; die letztere wird in 83 Orten nach Maßgabe des Ges. vom 30. Mai 1820 forterhoben, bzw. die Mahlsteuer, soweit sie zur Zeit nicht besteht, wieder eingeführt; den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden wird wie bisher ein Drittel des Rohertrages der Mahlsteuer zur Verwendung für Communalzwecke überwiesen; neben der M. u. S. wird aber erhoben in allen nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten eine neue Klassensteuer von denjenigen Einwohnern, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thlr. nicht übersteigt, gleichmäßig im ganzen Staate eine klassificirte Einkommensteuer von allen Einwohnern, deren gesammtes jährliches Einkommen diese Summe übersteigt, von den Einwohnern mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Orte jedoch unter der Beschränkung, daß jedem Steuerpflichtigen für die gleichzeitig zu entrichtende M. u. S. jährlich die Summe von 20 Thlr. in Anrechnung gebracht, und nur der nach diesem Abzuge übrig bleibende Steuerbetrag zur Einziehung gestellt wird; die Einwohner mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Orte werden durch den zeitweisen Aufenthalt in einem klassensteuerpflichtigen Bezirk nicht klassensteuerpflichtig; andererseits erlangen Einwohner eines klassensteuerpflichtigen Bezirkes durch einen zeitweisen Aufenthalt in einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte weder auf den Erlaß der Klassensteuer noch, soweit sie einkommensteuer-

Digitized by Google

pflichtig sind, auf die Bewilligung des Abzugs an der klassificirten Einkommensteuer für die gleichzeitig zu entrichtende M. u. S. einen Anspruch; wer einen doppelten Wohnsitz in einem klassensteuerpflichtigen und in einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte hat, ist stets zur Entrichtung des ganzen Jahresbetrags der auf ihn veranlagten Klassen-, resp. klassificirten Einkommensteuer verpflichtet. Die Einführung der Klassensteuer in Stelle der M. u. S., sowie der letztern in Stelle der Klassensteuer kann nur durch ein Ges. geschehen. Auf diese Weise sind acht kleinere Städte wegen der geringen Einträglichkeit, zahlreicher Defraudationen und großer Erhebungskosten der M. u. S. zum Theil gegen ihren Willen, klassensteuerpflichtig geworden. In den neuen Landestheilen ist die M. u. S. nirgends eingeführt, mit Ausnahme von Frankfurt a. M. (Verordn. vom 11. Mai 1867).

Die Aufhebung der M. u. S. ist aber neuerdings wiederum ins Auge gefaßt. Nachdem schon 1863 ein darauf gerichteter Antrag im Abgeordnetenhause gestellt war, der aber keine geschäftliche Erledigung gefunden hat, und die Regierung seit jener Zeit umfassende Enquêten veranstaltet hatte, so sind bei der Berathung des Staatshaushalts-Etats für die Jahre 1868 und 1869 seitens des Abgeordnetenhauses die von den Abgeordneten von Vincke und Löwe gestellten Anträge auf Vorlage eines auf gänzliche Beseitigung der M. u. S. gerichteten Gesetzentwurfs, gleichzeitig mit der Vorlage des Etats, angenommen. In theilweiser Erfüllung dieser Resolution ist seitens der Staatsregierung auf Grund königlicher Ermächtigung vom 15. Nov. 1869 beiden Häusern des Landtags ein Gesetzentwurf vorgelegt, wonach in 28 Städten die Klassensteuer an Stelle der M. u. S. vom 1. Juli 1870 ab eingeführt werden sollte. Bei der Auswahl derselben ist maßgebend gewesen die besonders große Erhebungslast von 25—43 Procent bei neun Städten, die unverhältnißmäßig große Bevölkerung des äußern Steuerbezirks (50—230 Procent der Bevölkerung des innern Steuerbezirks) bei acht Städten, die beiden Gründe zusammen bei sechs Städten, die verhältnißmäßig leichte Deckung des Ausfalls bei fünf Städten. Die Erhebungskosten steigen bis 42 % des Bruttoertrags, so daß z. B. in Anclam für netto 7013 Thlr. ein Verwaltungsaufwand von 4300 Thlr. erforderlich ist. Der äußere Steuerbezirk der 28 Städte hat eine Bevölkerung, welche die Bevölkerung des engern Steuerbezirks um 48 Procent übersteigt, so daß also um für je 200 Seelen im engern Bezirk eine Erhebung zu ermöglichen, 96 Einwohner im äußern Bezirk in vieler Hinsicht einer doppelten Besteuerung unterliegen; in einzelnen Fällen ist das Mißverhältniß noch größer; wie denn in Cüstrin der engere Bezirk 4694, der äußere 6776 Seelen umfaßt, in Cottbus der engere noch nicht die Hälfte des äußern (7214: 16734). Was endlich die Defraudation betrifft, so kam in diesen 28 Städten in den letzten Jahren auf je 17 Haushaltungen (die Haushaltung zu 5 Köpfe gerechnet) ein M. u. S.proceß, in Neiße 1865 auf je 45, 1868 auf je 16 Köpfe, in Bromberg sind jugendliche Personen weiblichen Geschlechts bis zu 31 mal wegen Defraudation angeklagt, resp. bestraft. Eine Verständigung zwischen den gesetzgebenden Faktoren auf dieser Grundlage wurde jedoch nicht erreicht.

Erst das Ges. vom 25. Mai 1873 hat, in Verbindung mit dem Ges. von demselben Tage über die Reform der Klassen- und klassificirten Einkommensteuer, die M. u. S. als Staatssteuer gänzlich aufgehoben, und überall die Klassensteuer an deren Stelle gesetzt, indem als der späteste Termin dieser Steuerumwandlung der 1. Januar 1875 festgesetzt, übrigens aber den Gemeinden nachgelassen ist, bereits zum 1. Januar 1874 die Umwandlung eintreten zu lassen. Als Kommunalsteuer ist die Forterhebung der Schlachtsteuer über den 1. Januar 1875 hinaus zwar gestattet worden, indessen nur unter Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen, sofern die Lage des städtischen Haushalts es erfordert und die örtlichen Verhältnisse dazu geeignet befunden werden; auch muß nach dem Ablaufe von je drei Jahren eine Erneuerung der desfallsigen Gemeindebeschlüsse, sowie eine erneute

Digitized by Google

Prüfung des Bedürfniſſes des Fortbeſtandes der Gemeinde-Schlachtſteuer ſtattfinden; endlich iſt dem Landtage ein Verzeichniß derjenigen Städte vorzulegen, in denen die Schlachtſteuer als Gemeindeſteuer forterhoben wird, wie auch über das Reſultat der dreijährigen Prüfung und über die getroffene Entſcheidung dem Landtage eine Vorlage zu machen iſt; während zu einer Erhöhung der beſtehenden Schlachtſteuerſätze die förmliche Zuſtimmung des Landtags einzuholen iſt. Endlich finden auf die fortbeſtehende Gemeinde-Schlachtſteuer alle wegen der Schlachtſteuer des Staats beſtehende Vorſchriften Anwendung; auch kann auf Antrag der betreffenden Stadt, gegen Vergütigung des vom Finanzminiſter feſtzuſetzenden Koſtenbetrags, die Erhebung und Verwaltung der Schlachtſteuer durch die Behörde und Beamten der Verwaltung der indirekten Steuern des Staats für Rechnung der Stadt fortgeſetzt werden.

Lit.: J. G. Hoffmann, die Lehre von den Steuern, Berl. 1840, S. 312 ff. Raſſe, Bemerkungen über das preuß. Steuerſyſtem, Bonn 1861, S. 49. — Rheus, Das preuß M. u. S.Geſ., Berl. 1853. v. Rönne, Das St.R. der preuß. Monarchie, Bd. II. Abth. 2, S. 504 ff. — Reinick, Reſultate der M. u. S. in der Periode von 1838 1861 (Ztſchr. des ſtatiſt. Büreaus, Jahrg. III, 1863, S. 53 ff.; Jahrg. IV, 1864, S. 160 ff.). Ueberſicht des Sollaufkommens an directen Steuern für das Jahr 1866 und des Iſtaufkommens an M. u. S. (Ztſchr. des ſtatiſt. Büreaus, Jahrg. VI, 1866, S. 298 ff.). — Fallati, das Octroiweſen in Belgien, Ztſchr. für die geſ. Staatswiſſenſch. Bd. IV. (1847) S. 207 ff Kollmann, Geſch. u. Statiſtik des belg. Octroi, ſeiner Aufhebung u. deren Wirkungen (Ztſchr. des ſtatiſt. Büreaus, Jahrg. VIII. 1868, S. 166 ff.). Lit. über das Finanzweſen des preuß. Staats, Beiheft zum Staatsanzeiger, Novbr. 1867, S. 40, 41. Abolition des octrois communaux de Belgique. Documents et discussions. Bruxelles 1868 (officiell). Ernſt Meier.

1118. **Mai,** Angelo, ✝ 7. III. 1782 zu Schilpario (Bergamo), trat 1799 in den Jeſuitenorden, 1813 Kuſtos der Ambroſiana in Mailand, 1819 erſter Bibliothekar der Vaticana, Protonotar, Sekr. des Congr. de propag. fide, 1838 Kardinal, † 9. IX. 1854.

Schriften: Script. veterum collectio Rom. 1825—38. — Classici auctores e vatic. codd. editi Rom. 1828—38. — Spicilegium Romanum, Rom 1839—44. — Nova Patrum bibl. Rom. 1844—54.

Lit.: Herzog's Realencycl. VIII. 689. 690. Teichmann.

1119. **Maimuni,** (Rambam, Meimon[ides]), ✝ 1135 zu Cordova, ſtud. unter Averroës, ging nach Aegypten, wurde Arzt Saladin's † 1205.

Er ſchrieb: Comm. zur Miſchna — Jad chasaka u. Mischne Thora.

Lit.: Behnisch, two lectures on the life and writings of M. Lond. 1847. — More Nevokim (Guide des égarés par Munk, Par. 1856—61). — Auerbach, Das jüd. Obl.R., Berl. 1870, S. 128—133. — Duſchack, Das moſ.-talm. Str.R., Wien 1869, p. XIV. Teichmann.

1120. **Maiſtre,** Joſeph Comte de, ✝ 1. IV. 1754 zu Chambéry, wurde 1788 piem. Senator, wanderte 1792 aus, wurde 1803 Geſ. in Petersburg, welche Stellung er 1817 aufgeben mußte, übernahm das Min. in Turin, † 26. II. 1821.

Schriften: Consid. sur la France, Lond. 1796. Par. 1814. 1821. — Essai sur le principe génér. des constit. polit., St. Petersb. 1810; Par. 1814. — Du pape, Lyon 1819. 1821, Par. 1840. — Les soirées de St. Pétersb. ou entretiens sur le gouv. temporel de la providence, Par. 1822. — De l'église gall., Par. 1821, Lyon 1829. — Examen crit. de la philos. de Bacon, Par. 1836. — Mém., Par. 1858. — Corresp. dipl. Par. 1860.

Lit.: Glaſer, Graf J. M., Berl. 1865. — Sybel in der hiſt. Zeitſchr. I. 152. — Binaut in R. des deux mondes 1. déc. 1858, 1. août 1860. — Bluntſchli, Geſch. des allg. St.R. 489—493. Teichmann.

1121. **Majanſius,** (de Mayans y Siscar), ✝ 1699 zu Oliva, wurde 1723 Prof. in Valencia, Bibliothekar in Madrid, † 1781.

Schriften: De diversis R. J. antiqui, 1716. — Ad V Jct. fragm. comm., Valent. 1723. — Oracion de alabanza de las obras de Don Diego de Saavedra Faxardo, Valencia 1725; Madr. 1735; engl. 1727; deutſch 1748. — Disputat. jur. lib. I., Valent. 1726; Hag. 1752, 1754. — Disput. jur., Lugd. Bat. 1752. — Epistol. l. VI, Lips. 1737.

Lit.: Rotermund. — Rivier 550. Teichmann.

Digitized by Google

1122. **Majer** Joh. Christ., ♂ 1741 zu Ludwigsburg, wurde 1771 o. Pr. in Jena, 1776 in Kiel, 1777 in Tübingen, trat 1819 in den Ruhestand, † 1821.

Schriften: Teutsch. geistl. St.R., Lemgo 1773. — Teutsch. weltl. St.R., Leipz. 1775. — Karl d. Gr. u. Joseph II., Tüb. 1781. — Auton. d. Fürsten- u. übrigen unmitt. Adelstandes im röm.-deutschen Reiche, Tüb. 1782. — Allg. Einl. in das Privatfürstenrecht, 1783. — Gesch. d. Ordalien, Jena 1795. — Germ.'s Urverfass., Hamb. 1798. — Die beiden höchsten Würden d. h. röm. Reichs 1798. — Teutsche St.constit., Hamb. 1800. — Syst. d. St.reg, Hof 1803. — Teutsche Erbfolge, Stuttg. u. Tüb. 1804—1806.

Lit.: Günther, Lebensskizzen, Jena 1858, S. 75. Teichmann.

1123. **Majestätsbeleidigung** ist die Beleidigung des Landesherrn. Die ältere Doktrin unterschied zwischen der M. im engeren Sinne des Wortes (crimen laesae majestatis), d. h. der Verletzung der höchsten bürgerlichen Ehre, welche dem Landesherrn in seiner Eigenschaft als Oberhaupt des Staates zustehe — und dem crimen laesae venerationis d. h. der Beleidigung des Landesherrn als Privatperson. Die neuere Doktrin und die dem R.Str.G.B. unmittelbar vorausgehende Partikulargesetzgebung hatten diesen Unterschied bereits aufgegeben; und das R.Str.G.B. selbst kennt ebenfalls diesen Unterschied nicht. Der Begriff der M. ist lediglich in den Worten enthalten: „Wer den Kaiser oder seinen Landesherrn ..... beleidigt"; und für diesen Begriff der M. ist es auch durchaus gleichgültig, ob der Landesherr in seiner Eigenschaft als Privatperson, oder als Haupt der landesherrlichen Familie, oder endlich als Inhaber der Staatsgewalt beleidigt wird. (Streitfragen: 1) Ist es eine M., wenn dasjenige, was der regierende Landesherr wirklich oder angeblich gethan hat, bevor er Landesherr wurde, in ehrenrühriger Weise besprochen wird? Ja! denn der Begriff der M. ist von der Herrscherstellung des Landesherrn unabhängig. 2) Ist M. in Bezug auf solche Regierungshandlungen des Landesherrn möglich, für welche der kontrasignirende Minister verantwortlich ist? Ja! denn die Kontrasignatur des Ministers bewirkt nicht, daß die betreffende Regierungshandlung des Landesherrn eine Regierungshandlung des kontrasignirenden Ministers wird.)

Da die M. Beleidigung ist, so folgt hieraus, daß auch die M. alle diejenigen Begriffsmerkmale enthalten muß, von welchen die Existenz einer Beleidigung überhaupt abhängig ist. Es ist also auch die Absicht zu beleidigen in gleicher Weise ein wesentliches Begriffsmerkmal der M. wie die Absicht, zu beleidigen, ein wesentliches Begriffsmerkmal einer jeden Beleidigung ist. Doch kommt hierbei noch Folgendes in Betracht. Wie sich nämlich das Vorhandensein einer Beleidigung nicht blos danach bestimmt, was der Thäter gethan, sondern auch danach, gegen wen er es gethan hat, so wird auch die Frage, ob eine M. begangen sei, nicht blos aus der Handlung an sich, sondern auch aus der Stellung, welche der Landesherr dem Unterthan gegenüber einnimmt, zu beantworten sein, so daß die Möglichkeit vorliegt, Handlungen, welche unter anderen Umständen den Charakter der Beleidigung nicht haben würden, aus dem Grunde als M. anzusehen, weil sie gegen den Landesherrn gerichtet waren. (Das Gleiche gilt übrigens in analoger Weise auch von Beleidigungen der Mitglieder des landesherrlichen Hauses, befreundeter Landesherrn und Gesandten.) Würde nun eine Handlung dieser Art zum Gegenstande einer Anklage gemacht, so könnte die Frage entstehen, ob der Angeklagte auch den beleidigenden Charakter einer solchen Handlung gekannt habe. Und diese Frage wird durch die thatsächliche Feststellung darüber, daß der Angeklagte sich des beleidigenden Charakters seiner Handlung bewußt gewesen, erledigt werden können. Diese thatsächliche Feststellung ist aber nicht ein Ersatz für die Feststellung des s. g. animus injuriandi, sondern es wird auf diesem indirekten Wege — was übrigens in analoger Weise auch bei anderen Beleidigungen geschehen kann — die Absicht zu beleidigen selbst festgestellt.

Das deutsche Str.G.B. hat außer den Beleidigungen des Landesherrn auch die gegen denselben begangenen Thätlichkeiten mit Strafe bedroht. Hier-

Digitized by Google

unter sind zunächst diejenigen Thätlichkeiten zu verstehen, welche sonst zur Verfolgung der mittelst Thätlichkeiten begangenen Beleidigungen Veranlassung geben; sodann aber auch jede andere Art von Thätlichkeit. Der Begriff der Beleidigung kommt somit für diejenigen Thätlichkeiten, von welchen das St.G.B. §. 94 handelt, so wenig in Betracht, daß die thatsächliche Feststellung sich lediglich darauf zu beschränken hat, zu konstatiren, daß eine Thätlichkeit stattgefunden, und daß der Angeklagte vorsätzlich gehandelt habe. Darauf, ob die Thätlichkeit mit der Absicht, zu beleidigen begangen sei, hat sich die thatsächliche Feststellung nicht zu erstrecken. (Das Analoge gilt auch in Betreff der §§. 96. 98. 100.)

Abweichend von den Principien, welche für die den Hochverrath und Landesverrath betreffenden Strafvorschriften maßgebend gewesen sind, kommt bei der M. der Begriff des „Inländers" in Betracht, sowohl in Bezug auf die Reichsangehörigkeit, wie auch in Bezug auf die Staatsangehörigkeit. Durch die Reichsangehörigkeit wird die Haftbarkeit der gegen den Kaiser begangenen Thätlichkeit und Beleidigung, durch die Staatsangehörigkeit, die gegen den eigenen Landesherrn begangene M. bedingt. Daß die Beleidigung und Thätlichkeit jedes Bundesfürsten in Zusammenhang mit der M. gebracht ist, darf durch die Reichsangehörigkeit des Thäters bedingt erscheinen, wie denn der gleiche Gesichtspunkt auch für die Beleidigung befreundeter Landesherren (§. 103), sowie der Gesandten (§. 104) der maßgebende gewesen ist.

Mit der Beleidigung des Kaisers, resp. der Landesherren stellt das Str.G.B. die Beleidigung der Mitglieder der landesherrlichen Häuser zusammen, auf welche Fälle von Beleidigungen der Ausdruck M. ebenso wenig in Anwendung gebracht werden kann, wie auf die Beleidigung befreundeter Landesherrn und der in Deutschland oder den einzelnen Bundesstaaten beglaubigten Gesandten.

Diese Beleidigungen und Thätlichkeiten (bei der Beleidigung befreundeter Landesherren, sowie der in Deutschland beglaubigten Gesandten beschränkt sich übrigens die specielle Strafdrohung auf Beleidigungen im Sinne des Str.G.B. §. 185 ff., ohne daß darüber hinaus von einer besonderen Bestrafung der Thätlichkeiten noch weiter die Rede wäre) sind mit den gegen den Kaiser und die Landesherren begangenen Beleidigungen und Thätlichkeiten nur um deswillen zusammengestellt, weil es sich bei allen diesen Beleidigungen um Beleidigungen von ausschließlich öffentlich-rechtlichem Charakter handelt. Hieraus ergibt sich für die Anwendbarkeit der im 14. Abschnitt des Str.G.B. aufgestellten allgemeinen Grundsätze, daß, soweit dieselben dazu dienen, den Begriff der Beleidigung überhaupt näher zu bestimmen, sie auch auf die M. und die sonstigen im 2., 3. und 4. Abschnitte des Str.G.B. besonders hervorgehobenen Beleidigungen Anwendung finden müssen. Dies gilt hinsichtlich der Vorschriften des §. 190 (Beweis der Wahrheit) und §. 193 („Tadelnde Urtheile" u. s. w.). Diejenigen Vorschriften dagegen, welche lediglich als Konsequenz der theilweise privatrechtlichen Natur der Beleidigungen sich ergeben, sind auf die im 2., 3. und 4. Abschnitt des Str.G.B. vorgesehenen Beleidigungen nicht in Anwendung zu bringen. Dies gilt von dem Retorsionsrechte (§. 199) und von der Verfolgung der Beleidigung im Wege der Privatklage (§. 194.)

Im Allgemeinen erfolgt die Bestrafung der im 2., 3. und 4. Abschnitt vorgesehenen Beleidigungen von Amtswegen; im Falle der §§. 99 und 100 ist die Ermächtigung des Beleidigten zur Verfolgung einzuholen und in den Fällen der §§. 103 und 104 der Antrag des Beleidigten abzuwarten. Die Zurücknahme des Strafantrages würde aber auch bei einem auf Grund der §§. 103 oder 104 erfolgten Verfahren nur in Gemäßheit des St.G.B. §. 64, nicht aber in Gemäßheit der Schlußbestimmung des §. 194 zulässig sein. (Vgl. das Nähere hierüber bei John in v. Holtzendorff's Handbuch III. S. 71. Note 20a.) Für die Bestrafung der M. und den mit derselben in Zusammenhang gebrachten sonstigen Beleidigungen und folgende Gesichtspunkte maßgebend: 1) ob eine Thätlichkeit oder ob eine Be-

Digitized by Google

leidigung begangen wurde; 2) die Stellung, welche der Angegriffene einnimmt, ob es der Kaiser ist, ob ein regierender Bundesfürst, ein Mitglied eines bundesfürstlichen Hauses, ein befreundeter Landesherr oder ein Gesandter; 3) das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines Subjektionsverhältnisses des Thäters im Verhältnisse zum Angegriffenen. Für Thätlichkeiten oder Beleidigungen gegen den Kaiser, den eigenen Landesherrn oder denjenigen Landesherrn in dessen Staat der Thäter sich aufhält, ist ein und dieselbe Strafe angedroht (bei Thätlichkeiten: lebenslängliches Zuchthaus oder lebenslängliche Festungshaft, in minder schweren Fällen Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer, wobei neben der Festungshaft auf Verlust der bekleideten Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden kann. Werden mildernde Umstände angenommen, so ist ausschließlich auf Festungshaft nicht unter fünf Jahren zu erkennen. Bei Beleidigungen: Gefängniß nicht unter zwei Monaten, woneben auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden kann, oder Festungshaft bis zu fünf Jahren.) Die sonstigen Strafen stufen sich in verhältnißmäßiger Weise ab; so ist das Strafmaximum einer Thätlichkeit, welche gegen einen Bundesfürsten begangen wird, der nicht des Thäters Landesherr ist, und in dessen Staat der Thäter sich nicht aufhält, Zuchthaus von 10 Jahren u. s. w. Ein Fehler des Str.G.B. mag noch hervorgehoben werden. Es bestimmt nämlich §. 95 als Strafe für die Beleidigung des Kaisers, des eigenen Landesherrn u. s. w. Gefängniß nicht unter zwei Monaten oder Festungshaft bis zu fünf Jahren, d. h. da das Minimum der Festungshaft nicht angegeben ist, von einem Tage bis zu fünf Jahren. Dagegen wird §. 97 die Beleidigung eines Mitgliedes des landesherrlichen Hauses mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer — so daß also unter einem Monat Festungshaft nicht hinunter gegangen werden darf — gestraft. Aus diesem Fehler der Gsbg., denn ein solcher ist es, daß für das schwere Vergehen ein geringeres Strafminimum für zulässig erklärt ist als für das minder schwere, ergiebt sich zwar für die Praxis, daß es zweckmäßig sein würde, bei Bestrafungen aus §. 95 unter einem Monat Festungshaft nicht hinunterzugehen. Geschähe dies aber dennoch, so würde eine Gesetzesverletzung hierin nicht zu finden sein.

Gsgb. Str.G.B. §§. 94–101. 103. 104. Oesterr. Entwurf §§. 104–107. 109. 110.
Lit.: Schütze, Lehrb. S. 245 ff. Berner, Lehrb. (7. Aufl.) S. 358 ff. Oppenhoff, Comm. zu den betr. §§. des Str.G.B. Schwarze, Comm. (3. Aufl.) S. 329 ff. John in v. Holtzendorff's Handb. III. S. 58 ff.

John.

1124. **Majorat** (I. S. 482) ist eine der Erscheinungsformen, in denen die Individualsuccession auftritt. Man unterscheidet M. im weiteren und im engeren Sinne. Bei dem ersteren ist das höhere Alter entscheidend für die Succession Einer Person aus einer bestimmten Familie, und zwar entweder allein oder in Verbindung mit anderen Momenten. Hierauf beruhen die Unterarten des M.: das Seniorat, das M. im engern Sinne und die Primogenitur. Im engeren Sinne — in dem das Wort in der Regel gebraucht wird — ist M. diejenige Successionsordnung, bei der zunächst die Nähe der Verwandtschaft maßgebend ist, unter mehreren gleich nahen Verwandten aber das höhere Alter den Ausschlag gibt. Die Nähe der Verwandtschaft wird im R. des hohen Adels ausgemittelt nach der germanischen Successionsordnung, der Parentelenordnung, sonst stets durch die römisch-rechtliche Gradberechnung, und zwar kommt es an auf die Nähe der Verwandtschaft zum letzten Besitzer, nicht zum ersten Erwerber der Sache, in welche die Individualsuccession stattfindet. Das Repräsentationsrecht ist hierbei indeß vollständig ausgeschlossen. Das M. im e. Sinne kommt auch vermischt vor mit der Primogenitur, oder mit dem Seniorat, oder mit Primogenitur und Seniorat zusammen. Man spricht dann von gemischten oder unregelmäßigen M. Das M. im e. Sinne findet sich im

Digitized by Google

Güterrecht des hohen Adels, bei den Familienfideicommissen und im Bauernrecht. Im ersteren wurde das M. früher häufig zur Anwendung gebracht, entweder rein oder mit der Primogenitur gemischt, in der neueren Zeit ist es indeß in den meisten Hausgesetzen durch die Primogenitur verdrängt worden. Auch bei den Familienfideicommissen wird das M. seltener, als die zuletzt genannte Successionsordnung angewendet, ja einige Particularrechte schließen dasselbe geradezu aus (so das Bayer. Edict über die Familienfideicommisse vom 26. Mai 1848 und die Braunschw. Ges. vom 28. März 1837 und vom 20. Mai 1858), während es andere ausdrücklich für statthaft erklären (Preuß. L.R. Th. II. Tit. 4. §. 145, Oesterr. G.B. §. 619). Im Bauernrecht endlich muß das M. in der Regel dem Minorat weichen.

Lit.: Solms, De maioratu, Lips. 1729. Brandis, de vera ordinis succedendi ex maioratu successione. Gött. 1784. Schulze, das R. der Erstgeburt (Jena 1851) S. 187 ff. Lewis, Das R. des Familienfideicommisses (Berl. 1868) S. 365. 369 ff.

Lewis.

1125. **Majorität** (in den Abstimmungen). Man unterscheidet relative und absolute, einfache und verstärkte M. Relative M. ist die Mehrheit im Vergleich mit einer anderen geringeren Stimmenzahl; absolute M. die Mehrheit, welche mehr als die Hälfte der Gesammtzahl der Abstimmenden in sich vereinigt; verstärkte (qualificirte) M. die Mehrheit, welche einen bestimmten noch größeren Bruchtheil der Gesammtheit ausmacht. Gewöhnlich legt man die relative M. nur dem Votum bei, welches mehr Stimmen als jede andere Meinung, aber noch nicht die absolute M. für sich hat. Bei der relativen Mehrheit können nur ganze Stimmen, bei der absoluten und der verstärkten Mehrheit können auch Bruchtheile von Stimmen in Betracht kommen. Unter verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet kann dieselbe Stimmenzahl zur absoluten und zur verstärkten Mehrheit erforderlich sein. So bilden in einem Collegium von 3 Mitgliedern zwei Stimmen die absolute M., weil sie mehr als $^3/_2$ Einzelstimmen, eine verstärkte, weil sie $^2/_3$ der Gesammtstimmen in sich vereinigen.

An und für sich betrachtet ist es ein innerer Widerspruch, daß streitige Thatsachen durch die Mehrheit eines Richtercollegiums trotz des Widerspruchs der Minderheit sollen festgestellt werden können. Jede urtheilsfähige Minderheit repräsentirt mit ihren Eindrücken und Vorstellungen einen Zweifel, der ebenso zu einem „non liquet" führt, wie der Widerspruch zwischen einer Mehrheit und einer Minderheit gleich glaubwürdiger Zeugen über eine Thatsache der unmittelbaren sinnlichen Wahrnehmung. Es liegt in der Natur der Dinge, daß Eintritt und Hergang eines Factums in undurchdringliches Dunkel gehüllt bleiben können. Hier kann nur die Regel entscheiden, daß jeder Zweifel dem Angeschuldigten zu gute kommen muß, m. a. W., daß jede Minorität zu Gunsten des Angeschuldigten, also beim Belastungsbeweis negativ, bei dem Entlastungsbeweis positiv wirkt. Anders verhält es sich mit der Entscheidung über Rechtsfragen. Das Recht, als eine an den menschlichen Willen gerichtete Forderung der Gegenwart und Zukunft, kann seinem Begriff gemäß, von dem Gericht nie unerkannt und unausgesprochen gelassen werden, es bedarf zu seiner praktischen Verwirklichung im Fall des Zweifels einer Feststellung, die nicht verweigert werden darf. Diese unentbehrliche positive Entscheidung muß nöthigenfalls mit Stimmenmehrheit ertheilt werden.

In Wirklichkeit hat theils die Verwandtschaft der Formen des gerichtlichen Verfahrens mit den für politische Entschließungen üblichen Formen, theils die Umwandelung der Beweisfragen in Rechtsfragen durch die Annahme formeller Beweistheorien, theils der enge Zusammenhang zwischen Thatsache und materiellem Recht, dahin geführt, daß fast überall in den Gerichten Entscheidungen mit absoluter M. über That- wie über Rechtsfragen mit rechtlicher Giltigkeit ertheilt werden. Hin und wieder hat man, insbesondere für Todesurtheile, verstärkte M. verlangt, so Preuß. Crim.Ordn. §. 395. Den correcten Standpunkt nimmt im Wesentlichen

Digitized by Google

die Braunschw. Str.Prc.O. nach der 1858 erfolgten Umänderung des §. 82 ein. Das Engl. R. macht die Giltigkeit aller Verdicte der Civiljury und der Urtheilsjury in Strafsachen von der Einstimmigkeit der Geschworenen abhängig. So auch Braunschweig. Die französisch-deutsche Jury läßt die Wahrsprüche gegen den Angeklagten mit einfacher oder verstärkter Stimmenmehrheit erfolgen.

Lit.: A. Zacke, Ueber Beschlußfassung in Versammlungen und Collegien, insbesondere über die Abstimmung in Richtercollegien, 1867; Goltdammer's Archiv 1865, S. 616 ff., 665 ff., 681 ff.; Zachariä, Handb. des Strafprocesses, II. 475 ff. Heinze.

1126. **Mäkler** (franz. courtier resp. agent de change, engl. broker) sind Personen, welche gewerbemäßig Geschäfte vermitteln. Ihre Thätigkeit ist also nicht auf eine Stellvertretung gerichtet und überhaupt nicht juristischer, sondern thatsächlicher Natur. Sie besteht in einem vermögenswerthen, den Contrahenten geleisteten Dienste, nämlich bald in dem Aufsuchen und Zuweisen von zur Vertragsschließung geneigten Personen, bald weiter in der Entwickelung der Absicht, concrete Vertragsbedingungen einzugehen, und dem unmittelbaren Zustandebringen des Vertrags. Der M. übermittelt nur den Consens, ertheilt ihn aber nicht selbst. Unter Abwesenden wird der Vertrag also erst dann perfect, wenn der Auftraggeber sein Einverständniß mit dem ihm vom M. bezeichneten Contrahenten erklärt hat. Der Vertrag kann außerhalb des Handels (z. B. Gütermäkler), ja außerhalb des reinen Vermögensverkehrs liegen. Indessen wird zuweilen das Versprechen einer Vergütung für Heiratsvermittelung für nichtig erklärt; so das Sächs. Civ.G.B.; anders — vorbehaltlich landesgesetzlicher Abweichung — der Dresdener Entwurf eines Deutschen Obligationenrechts. Die Personen, deren Beruf in der Vermittelung von Handelsgeschäften besteht (Handelsmäkler im weiteren Sinne) haben eine besondere Wichtigkeit erlangt. Das Bedürfniß des Handelsstandes hat dahin geführt, ihnen eine gewisse publicistische Stellung einzuräumen, vermöge deren sie gleichzeitig als Urkundspersonen für die durch sie vermittelten Geschäfte, ferner zur Feststellung von Börsencursen (s. d. Art. „Börse"), sowie zu anderen Hülfsverrichtungen des Handels (Versteigerungen, Taxen, Gutachten u. dgl. m.) dienen (s. Th. I. S. 432). In dieser Richtung hat das A. D. H.G.B. das von ihm vorgefundene Institut noch weiter ausgebildet. Es nennt „Handelsmäkler (Sensale)" nur die amtlich bestellten (als solche auch zu vereidigenden) Vermittler für Handelsgeschäfte. Ihre Geschäfte sind nicht Handelsgeschäfte, sie selbst nicht Kaufleute (anders nach Franz. R.). Nach den Geschäftszweigen derselben unterscheidet man Waaren-, Börsen-, Wechsel-, Schiffs-, Frachtmäkler, Güterbestätter (für Binnentransporte), Schiffsprocureure ꝛc. Die Schiffsmäkler fungiren meistens nach Maßgabe örtlicher Verordnungen zugleich als Abrechner und Klarirer. Das R., Versteigerungen abzuhalten, ist den M. in der Regel durch die Einführungsgesetze ausdrücklich beigelegt, während andrerseits nach manchen Vorschriften des H.G.B. der Verkauf durch einen Handelsmäkler die Versteigerung ersetzt. — Die Anstellung der Handelsmäkler und deren Bedingungen zu normiren, überläßt das H.G.B. den Landesgesetzgebungen. In Preußen erfolgt die Anstellung an den Orten, für welche kaufmännische Corporationen oder Handelskammern bestehen, durch diese unter Bestätigung der Bezirksregierung, an anderen Orten durch die letztere. Zur Bestellung einer Dienstcaution sind die Handelsmäkler nicht verpflichtet (anders nach dem Frankf. Ges. v. 1864). — Die amtlichen Pflichten der Handelsmäkler beziehen sich namentlich auf ihre Unparteilichkeit. Um diese zu wahren, untersagt ihnen das H.G.B. (ähnlich auch das Franz. und Italien. H.G.B.), für eigene Rechnung Handelsgeschäfte zu machen, sich für die Erfüllung der von ihnen vermittelten Geschäfte zu verbürgen, Procurist, Handlungsbevollmächtigter oder Handlungsgehülfe zu sein, Aufträge oder Erklärungen von Abwesenden entgegenzunehmen. Weiter wird ihnen Verschwiegenheit und die persönliche Verrichtung der Mäklergeschäfte geboten, die Associirung verboten. Um die

richtige und gleichmäßige Beurkundung der von ihnen vermittelten Geschäfte zu sichern, haben sie außer einem Handbuche (Taschenbuche) — zur Aufnahme der Urnotizen — ein officiell paraphirtes Tagebuch (Journal) zu führen, in welches alle Geschäfte täglich mit der Unterschrift des M. einzutragen sind. Das Tagebuch, woraus die Parteien jederzeit beglaubigte Auszüge erhalten können, in Verbindung mit der den Contrahenten auszuhändigenden Schlußnote (s. d. Art Note) liefern in der Regel Beweis für Abschluß und Inhalt des Geschäfts. Die Mitwirkung der M. bei Feststellung der Börsenpreise, die Stellvertretung und die Disciplin sind meistens durch besondere Mäklerordnungen geregelt, wie solche in Preußen von 1862 ab seitens des Handelsministers für alle bedeutenden Plätze erlassen sind. — In neuerer Zeit wendet sich die Meinung des Handels- und Juristenstandes gegen jenes System von Präventivregeln und gegen das Institut amtlich bestellter M. überhaupt. In Bremen ist dasselbe seit dem 1. Januar 1868 im Wesentlichen beseitigt. Auch Hamburg hat durch das Ges. v. 20. Decbr. 1871 das Institut der beeidigten M. aufgehoben. In Baden gibt es (wie Puchelt berichtet) keine amtlich bestellten Handelsmäkler. In Preußen ist zwar 1866/67 ein Gesetzentwurf der Regierung, welcher die Beschränkung der Handelsmäkler auf Platzgeschäfte beseitigen wollte (wie in Frankfurt a. M., Hannover), nicht einmal in der Beschränkung auf Schiffsmäkler zur Annahme gelangt. Demnächst haben jedoch die bedeutendsten Handelscorporationen, wie auch die erste und zweite Abtheilung des 7ten Deutschen Juristentages (1868), für die gänzliche Beseitigung des Instituts sich ausgesprochen. — Für die City von London ist durch Ges. v. 9 Aug. 1870 Beeidigung, besondere Aufsicht und Bürgschaft in Wegfall gekommen. — In Frankreich ist durch Gesetz von 1866 das Gewerbe eines Waarenmäklers freigegeben. Wechsel-, Versicherungs- und Schiffsmäkler sind in ihrer amtlichen Stellung verblieben und im Jahre 1867 durch ein Gesetz unter der Jurisdiction von Syndikatskammern vereinigt; sie werden vom Staatsoberhaupt ernannt und bestellen Kaution. Zur Leitung von Waarenversteigerungen im Großen sollen nur die beim Handelsgericht eingeschriebenen M. berufen werden; auch bei der Coursfeststellung haben letztere den Vorzug. — In Belgien sind nach einem Gesetz von 1867 Wechselagenten und M. Die, welche sich mit der Vermittelung von Handelsgeschäften beschäftigen (also ohne Anstellung). — In Italien besteht dagegen noch das System der amtlichen M. (öffentlichen Vermittler). Dieselben werd·n von der Handelskammer ernannt und müssen Caution bestellen. — Die nicht amtlich bestellten M. (Privatmäkler) gelten, wenn sie gewerbemäßig Handelsgeschäfte vermitteln (Privathandelsmäkler), nach dem A. D. H.G.B. als Kaufleute. Das R. zu dieser Vermittelung, welche selbst (relatives) Handelsgeschäft ist, ist ihnen häufig in den Einführungsgesetzen ausdrücklich beigelegt (Preußen, Sachsen ꝛc.; anders in Oesterreich). Nach der D. Gew.Ordn. bedarf der Privatmäkler keiner polizeilichen Genehmigung. Abgesehen von Amtsrechten und Amtspflichten der Handelsmäkler, einschließlich der gesetzlichen Beweiskraft ihrer Urkunden, kommen auf die Privatmäkler die gleichen Rechtsgrundsätze zur Anwendung.

Das Geschäft, welches die privatrechtlichen Beziehungen zwischen dem M. und Denen, welche sich seiner bedienen, begründet, ist der Mäklervertrag. Neuere Gesetzbücher und Entwürfe haben dieses Institut (unter dem Gesichtspunkt der Dienstmiethe oder Werkverdingung) geregelt. So das Sächs. Civ.G.B., das H.G.B. (zunächst freilich nur für Handelsmäkler), der Dresdener Entw. eines Obligationsrechts. Ein allgemeiner Grundsatz ist, daß die Mäklergebühr (Sensarie) nur gefordert werden kann, wenn das Geschäft in Folge der Vermittelung des M. wirklich abgeschlossen und unbedingt geworden ist. Spätere Auflösung ist unerheblich. Bloßes Nachweisen genügt wohl nur, wenn das Lohnversprechen deutlich hierauf gerichtet ist. Neben den Gebühren, deren Höhe sich nach Ortsgebrauch (den Mäklerordnungen sind häufig Taxen beigegeben) richtet, können

Kosten der Vermittelung nicht beansprucht werden. In Ermangelung besonderer Vereinbarung hat jede Partei dem H.M. die Hälfte der Gebühr zu entrichten; die Bezahlung von beiden Seiten hat nichts dem Wesen des Mäklervertrages Widersprechendes. Seinerseits haftet der M. für omnis culpa, auch bei Aufbewahrung der ihm zum Zwecke der Vermittelung übergebenen Probe. Seine „Untreue" wird besonders bestraft. Sächs. Civ.G.B. und Dresdener Entw. bestimmen ausdrücklich, daß eine Klage auf Nachweisung oder Vermittelung gegen den M. nicht stattfinde. Für die Erfüllung des vermittelten Geschäfts steht der M. nicht ein; jedoch haftet er nach dem Belg. Ges. v. 1867 für die Bezahlung resp. Lieferung, wenn er den Käufer oder Verkäufer nicht benennt.

Gsg b. u. Lit.: Allg. D. H.G.B. Art. 66—84, 272 Ziff. 4. 311. 343. 348. 354. 357. 365. 366. 387. Str.G.B. f. d. D. Reich §. 266. Einführungsgesetze z. H.G.B., z. B. preuß. Einführungsgesetz v. 24. Juni 1861. Art. 9, 70. Preuß. Gesetz über die Handelskammern v. 24. Febr. 1870 §. 33 (Ges.Samml. S. 134). Frankf. Ges. v. 9. Decbr. 1864, die Handelsmäkler betr. — Goldschmidt u. Laband, Ztschr. f. d. ges. H.R., IX. S. 121. Mäklerordnungen für Berlin (das. X. S. 532), Danzig (X. S. 117), Königsb. (IX. S. 334), Memel (IX. S. 334), Holstein (VII. S. 130)., Leipzig (XV. S. 507). Sächs. Civ.G.B. §§. 1254—1259. Dresdener Entw. eines Deutschen Oblig.R. (2. Lesung), Art. 675—680. Hamburg. Ges. v. 1871 (Goldschmidt u. Laband, Ztschr. XVII. S. 621). Engl. Ges. v. 9. Aug. 1870 (das. S. 125). Franz. Ges. v. 18. Juli 1866 über Waarenmäkler (Goldschmidt u. Laband, Ztschr. f. d. ges. H.R., Beilageheft zu Bd. XII. S. 82). C. com. a. 74—90; abgeändert durch Ges. vom 2/4. Juli 1862 (Goldschmidt u. Laband, Ztschr. VI. S. 319) — s. auch Dekret v. 1/28. Oct. 1862. — Das. S. 537. — Belgisches Ges. vom 30. Dec. 1867. — Goldschmidt u. Laband, Ztschr., Beilageheft zu Bd. XII. S. 174. Italien. H.G.B. Buch I. Tit. III. Hauptst. II. Satz 32—67 — das. XI. S. 320 —; Verordn. v. 23. Dec. 1865 und Ges. v. 8. Juni 1868 — das. XIV. S. 384. — H.G.B. f. Buenos-Ayres (das. VI. S. 124). Endemann, H.R., 2. Aufl. §§. 164. 165. Löhr, Centralorgan f. d. Handelsstand, 1862. S. 28. Puchelt, „Ueber das Mäklergeschäft" bei Busch, Archiv f. Theorie u. Praxis des Allg. D. H.R., XIII. S. 403 f. Kuhn, „Zur Lehre v. Mäklergeschäft" im Archiv f. prakt. Rechtswissensch. Neue Folge VI. S. 225. R. Koch, „Der preuß. Gesetzentwurf, betr. die Pflichten der Handelsmäkler", bei Busch, Archiv, XII. S. 134. Derſ., „Der Mäklervertrag und der Entwurf eines deutschen Obligationenrechts", bei Hiersemenzel, Deutsche Gerichtszeitung. Neue Folge II. S. 223. Derselbe, „Die Börsen- und Mäklerordnung für Berlin" bei Löhr, Centralorgan f. d. D. H- u. W.R. N. F. III. S. 33. — Verhandlungen des 7. Deutschen Juristentags, I. S. 92 ff.; II. S. 67 ff., 231 ff. Erk. d. R.O.H.G. Entsch. IV. 412; VII. 104; VIII 160; XI. 172. 198. Stegemann, R.spr. V. S. 222, VIII. S. 131. Busch, Arch. XII. S. 116. 468. Pardessus, Cours de droit comm. I. nr. 41 s.

R. Koch.

1127. **Malblank,** Jul. Friedrich, ♂ 1752 zu Weinsberg, lebte als Adv. in Tübingen, wurde 1779 ord. Prof. in Altorf, 1792 in Erlangen, 1793 in Tübingen, † 1828.

Schriften: Doctrina de jurejurando e genuinis legum et antiquitatum fontibus illustrata, Altorf 1781; Tub. 1820. — Gesch. der peinl. Gerichtsordnung Kaiser Karls des Fünften bis auf unsere Zeit, Nürnb. 1783. — Abh. aus dem reichsstädtischen Staatsrechte, Erl. 1793. — Principia juris Rom. secundum ordinem Digestorum, Tub. 1802.

Teichmann.

1128. **Maleville,** Jacques de, ♂ 1741 zu Domme (Périgord), wurde Adv. in Bordeaux, saß 1796 im Rathe der 500, Mitglied des Cassationshofes, nahm Antheil an der Redaction des code civil, 1806 Senator, 1814 Pair, † 1824.

Schriften: Analyse raisonnée de la discussion du code civil au conseil d'État, 1804—5 — Traité du divorce, 1801, 1806 (examen du divorce). — Défense de la constitution, Par. 1814.

Lit.: Savigny, Beruf unserer Zeit, S. 61—77. — Portalis, Éloge de J. de M. im Moniteur vom 26. Jan. 1825.

Teichmann.

1129. **Mandat** ist der Vertrag, wodurch ein Contrahent (mandans, mandator) dem andern (neulat. mandatarius) die Ausführung eines Geschäfts überträgt. I. Begriff und Gegenstand. Das übertragene Geschäft liegt entweder im alleinigen Interesse des Mandanten oder eines Dritten (sog. mandatum mea, bez. aliena gratia, s. darüber Ladenburg im Arch. f. Wechselrecht XVI. S. 6) oder im Interesse der beiden Contrahenten (m. mea et tua gratia) oder endlich im Interesse eines Contrahenten und eines Dritten (m. mea et aliena, bezw. tua et

Digitized by Google

aliena gratia); dagegen darf es nicht im alleinigen Interesse des Mandatars liegen: ein derartiger Auftrag gilt vielmehr als Rath oder als Empfehlung (l. 2 D. mand. XVII. 1. pr. bis §. 6. I. eod. III. 26. Preuß. L.R. §. 217. I. 13). Mit den letzteren beiden verknüpft man eine Schadensersatzpflicht des Rathgebers für Arglist in allen Fällen, für grobes Versehen, wenn er als Sachverständiger in Angelegenheiten seines Faches, und für culpa levis, wenn er gegen Entgelt oder mit dem Versprechen, für die Folgen zu haften, den Rath ertheilt hat, l. 10. §. 7. D. eod. Bangerow, Lehrb. III. §. 659. Thöl, Handelsrecht §. 101. Preuß. L.R. §§. 218—223. I, 13. Das aufgetragene Geschäft darf ferner nur ein erlaubtes sein l. 6. §. 3. l. 22. §. 6. D. eod.), im Uebrigen aber jeden beliebigen Inhalt haben, sowohl rechtlichen (z. B. Führung eines Processes), als faktischen (z. B. Errichtung eines Baues, l. 12. §. 17. D. eod., Bearbeitung von Stoffen, §. 13. I. eod. III. 26 ꝛc.). An dieser Stelle wird die Grenze zwischen M. und Dienstmiethe zweifelhaft. Zur Bestimmung derselben reicht es nicht aus, daß die letztere von den Römern nur auf operae illiberales bezogen wurde. Denn einerseits umfaßt das M. diese ebenfalls, und andererseits werden heute die Grundsätze der Dienstmiethe auch auf geistige Leistungen erstreckt. Die Römer suchen die Grenzen darin, daß das M. seinem Wesen nach unentgeltlich sei und nur ein freiwillig gegebenes Honorar vertrage, l. 1. §. 4. D. eod. Allein schon sie selbst gaben unter Umständen dem Mandatar auch ein Rechtsmittel zur Erlangung des Honorars, nämlich eine extraordinaria cognitio des Prätors, l. 6. pr. 7. D. eod. Diese Rechtsform nun ist heute in eine gewöhnliche Klage übergegangen, mithin auch hier keine Verschiedenheit mehr zwischen M. und Miethe erkennbar. Die wahre Grenze wird dadurch gebildet, daß beim M. die Absicht immer nur auf ein frei widerrufliches Verhältniß geht, mit dessen Kündigung von selbst auch das etwaige Lohnversprechen hinwegfällt, während bei der Dienstmiethe beide Parteien auch re integra an den Vertrag gebunden sein wollen. S. Th. I. S. 409—10. Seuffert's Arch. III. 49. Das Preuß. und das Oesterr. G.B. weichen hiervon insofern ab, als sie das M. (Vollmachtsauftrag) auf die Vertretung des Machtgebers dritten Personen gegenüber einschränken und alle anderen (entgeltlichen) Verträge über Dienstleistungen zu Einem Begriff (Verträge über Handlungen, Lohnverträge) verschmelzen; wobei aber freilich für das unentgeltliche Versprechen eines Dienstes keine Rubrik übrig bleibt. Preuß. A. L.R. I. 13. §. 5 und I. 11. §§. 869. 870 und Oesterr. G.B. §. 1004. Endlich das Sächs. G.B. (§§. 1295. 1299) nimmt die Unentgeltlichkeit in den Begriff des M. auf, erklärt aber dennoch die Verabredung einer Gebühr für die Führung von Geschäften damit für vereinbar, wenn nur die Absicht der Parteien dabei auf einen Auftrag gerichtet blieb. Das M., welches eine Vertretung des Machtgebers zum Gegenstande hat (Vollmacht), wird nach seinem Umfange in ein General- oder Special-M. eingetheilt. Das letztere überträgt dem Mandatar ein bestimmtes einzelnes Geschäft, das erstere eine ganze Gattung von solchen oder gar die gesammte Vermögensverwaltung für den Mandanten. Das Interesse dieser Eintheilung liegt darin, daß gewisse Rechtshandlungen durch einen Vertreter nur auf Grund einer Specialvollmacht vorgenommen werden dürfen: so namentlich Veräußerungen und Verzichte aller Art, also auch in Gestalt eines Vergleichs, einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ꝛc., l. 60. 63. D. de proc. III. 3; nach preuß. (§§. 99—109 Anh. §. 44 A. L.R. I. 13) und österr. R. (§. 1008) auch noch manche andere. Im gem. R. wird aber nun gestritten, ob nicht eine generelle Clausel (sog. mandatum cum libera sc. potestate agendi), wie z. B. „daß Mandatar Alles zu thun ermächtigt sei, was der Mandant thun würde, könnte oder sollte" ꝛc., jede Specialvollmacht außer zu Eidesdelation und Vergleich ersetze, ja ob nicht auch zu diesen Handlungen wenigstens der procurator omnium bonorum legitimirt sei. Grund dieses Streits sind die Stellen l. 58. D. eod. l. 9. §. 4. D. de acq. rer. dom. XLI. 1. und besonders c. 4. VIto de proc. I. 19. Doch

Digitized by Google

enthalten dieselben richtig ausgelegt wohl nur Anwendung des allgemeinen Princips, daß jedes M. nach dem erkennbaren Willen des Mandanten zu begrenzen und auf alle diejenigen Handlungen, aber auch nur auf solche zu erstrecken ist, deren Vornahme die allgemeine Natur des Geschäfts oder die besonderen Umstände desselben mit sich bringen. Darnach ist das Princip für die Behandlung des General-M. stets dasselbe, mag dieß einen bestimmten Geschäftskreis oder die Verwaltung eines ganzen Vermögens betreffen. Sintenis, Gem. Civ.R. II. §. 113 Anm. 27. II. Der Abschluß des M. erfolgt nach Röm. wie nach heutigem R. durch bloße Willenseinigung ohne bestimmte Form, also unter Umständen auch stillschweigend, l. 1. pr. §. 2. l. 6. §. 2. l. 18. D. mand. XVII. 1. Das preuß. R. dagegen erfordert auf Seiten des Mandanten Ausdrücklichkeit des Auftrages und bei Objecten von mehr als 50 Thalern, sowie bei Geschäften, zu denen eine Specialvollmacht gehört, schriftliche Form; doch genügt als solche die Aufstellung einer Vollmacht. Für die Willenserklärung des Mandatars ist keine besondere Formvorschrift getroffen, (§§. 4. 11. 110—113. Preuß. A. L.R. I. 13. Außerdem gilt nach preuß. (§§. 13—17 a. a. O.) wie nach österr. R. (§. 1003) der Satz, daß Personen, die zur Besorgung gewisser Geschäfte öffentlich bestellt sind, wie Rechtsanwälte, Mäkler ꝛc., sich über ein angetragenes M. sofort erklären, eventuell dem Auftraggeber allen Schaden ersetzen müssen. Endlich ist nach preuß. R. zur Verhandlung von gerichtlichen Geschäften oder Erhebung von Sachen oder Geldern bei Gericht eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Vollmacht erforderlich, §§. 114—116 Preuß. A. L.R. I. 13. §. 2 Ges. v. 11. Juli 1845. Sowohl nach gem. als nach preuß. R. stellt man der wirklich ertheilten Vollmacht (mandatum verum) eine sog. vermuthete (m. praesumtum) gegenüber. Im Röm. R. kommt die letztere bei der Proceßführung vor. Während nämlich zur Vertheidigung eines abwesenden Beklagten Jedermann befugt war, wenn er nur cautio iudicatum solvi leistete, l. 33. §. 2. D. de proc. III.. 3, ließ man zur Klaganstellung ohne Auftrag nur gewisse Vertreter zu: und zwar Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister, Verschwägerte in gerader Linie und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade, den Ehemann und einen Streitgenossen, l. 35. pr. D. eod. l. 3. §. 3. D. iud. solv. XLVI. 7. Auch diese Personen mußten auf Verlangen des Gegners cautio dominum rem ratam habiturum esse leisten, eine Vollmacht aber brauchten sie auch nachträglich nicht beizubringen. Ob nun diese sog. procuratores praesumti auch im gem. R. anzuerkennen seien, ist bestritten. Die Meisten bejahen es (so z. B. Bayer, Wetzell). Viele lassen auch zur Vertretung des Beklagten ohne Vollmacht nur die genannten Klassen von Personen zu (Heffter). Endlich die älteren Praktiker dehnten diese Vertretungsbefugniß auf Grund vermutheter Vollmacht auch außer den Grenzen des Proceßrechts auf andere Geschäftsführungen aus, ohne daß eine rechte Uebereinstimmung zwischen ihnen bestände. Vgl. Glück V. S. 234 ff. Die äußerste Erweiterung findet sich im preuß. R. Nach demselben gelten noch mehr Personen, als nach gem. R., für präsumtiv bevollmächtigt, und diese sollen in allen Fällen, die keinen Aufschub leiden und keine Specialvollmacht erfordern, als Vertreter zugelassen werden. Doch ist zur Wirksamkeit der Handlung für den Vertretenen dessen nachträgliche Genehmigung erforderlich und bei deren Verweigerung der Vertreter haftbar. Außerdem kann bei zweiseitigen Geschäften der Dritte nach der Natur der Sache die Vertretung ohne Vollmacht zurückweisen. §§. 119—128 Preuß. A. L.R. I. 13. Schließlich wird auch noch von einem mandatum tacitum gesprochen. Darunter versteht man die Vollmacht, welche kraft Rechtsregel mit gewissen Thatsachen verknüpft ist. So gilt z. B. der Ueberbringer einer Quittung für ermächtigt, die Zahlung zu empfangen (H.G.B. Art. 296), der in einem Laden oder Magazin Angestellte für befugt zur Vornahme von Verkäufen ꝛc. an Ort und Stelle (Art. 50 a. a. O.), endlich der mit dem Verkauf beauftragte Inhaber einer beweglichen Sache auch für beauftragt, den Preis zu empfangen.

Digitized by Google

Vgl. Preuß. A. L.R. §§. 129—141. I. 13. Terminologisch richtiger wäre es, hier statt von einem mandatum tacitum von einer vermutheten Vollmacht und oben statt von procuratores praesumtivi vielmehr von Vertretern ohne Vollmacht zu sprechen. III. *Wirkungen des M. im Verhältniß der Contrahenten zu einander.* Die Verpflichtung des Beauftragten geht dahin, daß er das Geschäft vorgeschriebenermaßen ausführe, wobei er nach gem. R. jedes Versehen, nach preuß. nur culpa in concreto vertreten muß, l. 8. §. 10. l. 10. §. 1. D. mand. XVII. 1. §§. 54—56 A. L.R. I. 13; der C. civ. 1992 unterscheidet hier zwischen entgeltlichem und unentgeltlichem Auftrag. Ob der Mandatar sich einen Substituten bestellen dürfe, ist im gem. R. nicht allgemein, sondern nur nach dem Sinne des einzelnen Auftrags zu entscheiden, l. 8. §. 3. D. eod. Er darf es nicht bei der Proceßvollmacht und beim M. zur Abschließung eines Ehevertrages c. 9 in VIto I. 19. In den Fällen, wo er es darf, steht er für Fehler des Substituten nur wegen eigener culpa in eligendo ein, hat aber seine Ansprüche an diesen dem Mandanten abzutreten. Nach preuß. R. soll der Mandatar nicht „ohne Noth" oder Erlaubniß des Mandanten substituiren, §§. 37—48 A. L.R. I. 13. Abweichungen von dem M. (praeter mandatum) sind gestattet, soweit sie der Natur des Geschäfts oder der Absicht des Auftraggebers entsprechen; Ueberschreitungen (contra mandatum) nie, l. 5. pr. l. 50. §. 4. D. eod. Doch kann der Mandant auch solche durch Ratihabition sich aneignen, und dafür gilt es nach preuß. R., wenn er den durch die Ueberschreitung erzielten Vortheil annimmt, §. 144 a. a. O. Vgl. Seuffert's Arch. II. 41. XIX. 195. Nach Ausführung des Auftrags muß der Mandatar über dieselbe Rechenschaft ablegen, was er zum Zwecke der Ausführung empfangen und nicht verbraucht hat, zurückgeben und was er durch dieselbe erworben (Sachen, Rechte, Forderungen), dem Mandanten übertragen, l. 8. pr. §§. 9. 10. l. 10. §§. 2. 3. 6. 8. 9. l. 20. pr. D. eod. Früchte und Zinsen, die er von den ihm zugekommenen Mitteln gezogen, muß er gleichfalls erstatten, eventuell, wenn er sie zu ziehen versäumt hat, selbst entrichten; nur was er auf eigene Gefahr und ohne Verkürzung des Auftraggebers gewonnen hat, kann er behalten, l. 10. §§. 3. 8. cit. §. 64 A. L.R. I. 13. Zur Erfüllung aller dieser Pflichten wird er genöthigt durch die actio mandati directa. — Die Verpflichtung des Mandanten besteht hauptsächlich in der Schadloshaltung des Mandatars. Daher muß er demselben schon während des Geschäfts die nöthigen Vorschüsse geben, demnächst aber alle Aufwendungen ersetzen, welche derselbe in oder bei Ausführung des Geschäfts zweckmäßig gemacht hat: gleichviel ob dieselben in Veräußerung oder Entwerthung von Vermögensgegenständen, oder in Eingehung von Verbindlichkeiten oder in Verzicht auf sichern Gewinn bestehen mögen, l. 3. §. 1. l. 10. §§. 9. 11. l. 12. §§. 9. 17. l. 27. §. 4. l. 45. l. 56. §. 4. D. eod. §§. 65—73 A. L.R. I. 13. Zufälligen Schaden, den der Mandatar gelegentlich der Ausführung des Auftrags erleidet, hat der Mandant nicht zu ersetzen, außer wenn ihm dabei eine Verschuldung zur Last fällt, l. 26. §§. 6. 7. D. eod., und nach preuß. R., auch wenn der Mandatar die bestimmte Vorschrift des Mandanten nicht ohne Uebernahme der betreffenden Gefahr befolgen konnte, §§. 80. 81 a. a. O. Außer der Schadloshaltung hat der Mandant auch den Lohn zu leisten, den er ausdrücklich oder stillschweigend verheißen hat. Eine stillschweigende Lohnverheißung liegt namentlich vor, wenn durch Gesetz oder Sitte für diese Art von Geschäften ein Preis eingeführt ist. Die mangelnde Bestimmtheit desselben ist dann nach der Natur der Leistung zu ergänzen, §§. 74—79 A. L.R. I. 13. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen wird erzwungen mit der actio mandati contraria. Auch hat der Mandatar das allgemeine Retentionsrecht an den in Folge des Auftrags in seine Hände gelangten Gegenständen. IV. *Wirkungen im Verhältniß der Contrahenten zu dritten Personen* treten natürlich nur ein, wenn das M. auf eine Vertretung des Auftraggebers gerichtet war, d. h. beim Vollmachtsvertrage. Und zwar bestehen

Digitized by Google

sie hier im Allgemeinen darin, daß das von dem Bevollmächtigten im Namen des Machtgebers geschlossene Geschäft so wirkt, als ob der letztere es selbst abgeschlossen hätte. Bei den Römern galt allerdings das Princip der directen Stellvertretung und jene Wirksamkeit des M. nur in sehr beschränktem Umfang. In Folge dessen mußte in der Regel, wenigstens bei obligatorischen Geschäften, der Mandatar im eigenen Namen handeln, und die Beziehung des Dritten zum Mandanten dann durch Cession der Klagen an und wider diesen vermittelt werden. Im heutigen deutschen R. und allen neueren Gesetzbüchern dagegen ist anerkannt, daß der Mandatar durch seine Handlungen den Mandanten auch unmittelbar berechtigen und verpflichten kann: sobald er nur in den Grenzen seines Auftrags und auf Grund desselben, d. h. im Namen des Machtgebers, gehandelt hat, §§. 1. 85 A. L.R. I. 13. Oesterr. G.B. §. 1017. C. civ. a. 1998. H.G.B. Art. 52. Sächs. G.B. §§. 1317. 788. Die genauere Beurtheilung dieses Verhältnisses ist den Regeln über die Stellvertretung überhaupt zu entnehmen. Darnach ergibt sich auch, daß der Mandatar, der bei Verhandlung mit einem Dritten die Grenzen seiner Vollmacht ohne dessen Wissen überschreitet, dem letzteren, wenn der Mandant nicht nachträglich genehmigt, zum Ersatz des vollen Interesse verbunden ist. Windscheid, I. §. 74. Anm. 8. Doch wollen Andere ihn nur für das sog. negative Vertragsinteresse, wieder Andere aber sogar in demselben Umfange haften lassen, in welchem der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde. Ersteres entspricht der Vorschrift des preuß. R. §§. 8. 9. 96. I. 13; letzteres dem H.G.B. Art. 55 und der Wechs.Ordn. Art. 95. Nach preuß. R. gilt noch die Besonderheit, daß der Dritte in allen Fällen eine Klage gegen den Machtgeber nur dann erwirbt, wenn dieser schriftlich die Bevollmächtigung entweder gegen den Beauftragten oder gegen den Dritten selbst erklärt hatte, §§. 8. 140. 141. 147. A. L.R. I. 13. V. Aufhebung des M. Außer den allgemeinen Erlöschungsgründen, als Vereinbarung der Parteien, Zeitablauf, Eintritt einer auflösenden Bedingung, Abwickelung des Geschäfts ꝛc. kommen hier folgende in Betracht. 1) Rücktritt des Mandanten (Widerruf). Derselbe ist ohne Beschränkung auf eine gewisse Form oder Frist statthaft; also auch stillschweigend möglich. (Seuffert's Arch. X. 158.) Doch bleibt der Auftraggeber sowohl dem Mandatar als Dritten gegenüber aus allen Handlungen verantwortlich, welche der Betreffende bona fide, d. h. ohne Kenntniß des ergangenen Widerrufs vorgenommen hat, l. 12. §. 16. l. 15. D. mand. XVII. 1. l. 12. §. 2. l. 34. §. 3. D. de solut. XLVI. 3. §§. 159—170 A. L.R. I. 13. 2) Rücktritt des Mandatars (Aufkündigung). Auch dieser steht zu jeder Zeit und in jeder Form frei; doch nicht unter Umständen, wo dem Auftraggeber die Möglichkeit entzogen ist, das Geschäft anderweit zu besorgen; ausgenommen wegen besonderer Gründe, l. 22. §. 11. l. 27. §. 2. D. mand. 3) Der Tod eines der beiden Contrahenten, l. 12. §§. 16. 17. D. eod. Indessen kann durch Vertrag auch der Uebergang auf die Erben festgesetzt werden, l. 12. §. 17. l. 13. D. eod.; Processvollmachten soll man sogar für sich und seine Erben ausstellen (J.R.A. §. 99), und Aufträge eines Kaufmanns im Handelsgewerbe erlöschen ebenfalls durch dessen Tod im Zweifel nicht. H.G.B. Art. 297. Uebrigens bleibt auch hier der Erbe des Auftraggebers verpflichtet, dem Beauftragten die noch nach dem Todesfall bona fide gemachten Aufwendungen zu ersetzen, und andererseits der Erbe des Beauftragten, die von seinem Erblasser übernommenen Geschäfte soweit fortzuführen, als es zur Abwendung von Schaden nöthig ist, l. 26. pr. §. 1. l. 58. pr. D. eod. l. 40. D. pro soc. XVII. 2. Das Preuß. R. enthält noch besondere Bestimmungen, für den Fall, wo einer der beiden Contrahenten in Concurs verfällt, §. 197 ff. VI. Eigenthümliche Anwendungen des M. bilden das sog. mandatum qualificatum (s. den Art. „Bürgschaft"), die Assignation, das Commissions- und Speditionsgeschäft u. a. m. S. d. betr. Art.

Digitized by Google

Quellen: Titel der Inst. III. 26. D. XVII. 1. C. IV. 35 (mandati val contra).
Lit.: Glück, XV. S. 239—370. Sintenis, Gem. Civ.R. II. §. 113. Holzschuher, Theorie und Casuistik III. §. 273. Koch, Recht der Forderungen III. S. 518 ff., und Förster, Theorie und Praxis II. §. 141. Eck.

1130. **Mandatsproceß** heißt im Gebiete des Civilprocesses (v. Bar, Bd. I. S. 560) die summarische Procedurart, in welcher der Richter auf einseitigen liquiden Antrag des Klägers durch mandatum s. praeceptum executivum dem Beklagten bei Vermeidung gewisser Nachtheile die Befriedigung des Klägers aufgibt. So vielfältig die Natur der Ansprüche, so verschiedenartig kann das Mandat lauten, es gibt m. de solvendo, de restituendo, de non amplius turbando ꝛc., und die den römischen Interdicten nachgebildete Eintheilung in m. praeceptiva, inhibitoria ꝛc. erscheint eben darum ziemlich werthlos. Bedeutungsvoller ist die Eintheilung in unbedingte und bedingte Mandate, oder in m. sine clausula und cum clausula, die zur Scheidung von unbedingtem und bedingtem M.P. geführt hat. Die Clausel, um die es sich dabei handelt, ist der dem M. beigefügte oder nicht beigefügte Zusatz: si senseris te gravatum, compareas coram nobis allegaturus causas, quare non tenearis mandato parere. Ein m. cum clausula nämlich befiehlt dem Beklagten, binnen Frist bzw. zu einem Termin den Kläger zu befriedigen oder seine etwa zuständigen Einreden vorzubringen; fehlt der letztere Zusatz, so ist das M. ein m. sine clausula. Die größere Strenge des letzteren liegt auf der Hand. Gaill, Ludolf und Estor rechtfertigen sie im Gegensatze zu dem m. cum clausula dadurch, daß das m. sine clausula nur erkannt werden dürfe, quando certum est alicui non competere defensionem, die Umstände des Falles also von vornherein die Annahme zuständiger Einreden ausschließen. Ein solches Verhältniß liege vor, wo, wie die K.G.O. von 1555 hervorhebe, der Klaggrund ein factum nullo jure justificabile, detrimentum reipublicae, damnum irreparabile, periculum in mora oder eine entsprechende, im gem. R. begründete, causa ergebe. Die Cameralschriftsteller führen zu diesen „vier Fällen" eine Reihe von Ansprüchen an, von denen viele, die den beiden ersteren Kategorien angehören, gegenüber den heutigen staats- und strafrechtlichen Verhältnissen antiquirt sind, die übrigen aber mit Briegleb sich auf Forderungen aus garantigiirten und Pfandinstrumenten, auf Arrest- und Cautionsansprüche, auf Honorarforderungen, gutsherrliche Gefälle, Verhinderung von Veräußerungen von Fideicommiß- und Pupillengütern, auf Alimentenforderungen, operis novi nuntiatio, Exhibitionsklagen und Interdicte zurückführen lassen. Was sodann das Verfahren bei unbedingten M. anbelangt, so hat der Kläger den Anspruch und überhaupt alle Voraussetzungen seiner Intention sofort zu liquidiren. Es ist das freilich streitig und neuere Schriftsteller berufen sich dafür, daß Bescheinigung i. S. unvollständigen Beweises zulässig sei, auf den R.A. von 1594 §. 79 und den J.R.A. §. 79. Die Berufung auf ersteren gründet sich auf eine Lesart, deren Berechtigung durch den Vis.A. von 1713 §. 9 widerlegt wird. Der J.R.A. §. 79 gebraucht dagegen die Wendung „etlichermaßen" bescheinigen allerdings. Einestheils gebraucht aber das Concept von 1613 Th. 2 Tit. 22 §. 5 die gleiche Wendung für künstlichen, jedoch, wie es scheint, immerhin vollständigen Beweis, und anderntheils erklärt der J.R.A. §. 80 jene Wendung durch die Worte, daß der Kläger seine narrata „gleich Anfangs zu verificiren" habe. Dies „gleich Anfangs" kann nämlich nur von dem im §. 79 erwähnten Erkennen der Processe im kammergerichtlichen sog. Extrajudicialverfahren verstanden werden. Das hier erkannte M. wird, ohne ins sog. Judicialverfahren zu gelangen, sofort insinuirt, und erst in dem durch dasselbe bestimmten sog. Paritionstermin im Judicialverfahren unter Beweis der Insinuation reproducirt. Zu einem weiteren Beweise des Klägers kommt es hier, wie die Cameralisten ergeben, nur dann, wenn der Beklagte die exceptio sub-et obreptionis vorbringt. Auf diesen letzteren Beweis würde der Ausdruck „gleich Anfangs" nicht Anwendung leiden, derselbe kann daher nur auf

Digitized by Google

den bei Erkennung der Processe geführten Beweis bezogen werden, und daß die narrata, soweit den Kläger die Beweislast trai, hier bewiesen werden mußten, dafür darf auf die obengenannten, wie andere Cameralisten Bezug genommen werden, wenn auch Manche durch ihre Bescheinigungstheorie (s. Bescheinigung) zur Statuirung eines zweimaligen Beweises der narrata genöthigt worden sind, die Praxis auch immerhin variirt haben mag. — Der M.P. ist ein processus privilegiatus, executivus. Im ordentlichen Proceß ist bekanntlich das M. die erste Executionsstufe, welcher dann die weiteren der Pfändung, Versteigerung und Befriedigung des Klägers aus dem Erlöse nachfolgen. Gelangt der Kläger im ordentlichen Proceß erst nach gesprochenem Endurtheil, und somit erst nach stattgehabtem Gehör des Beklagten, nach Beweis, Gegenbeweis und Urtheil zum M., so gelangt er im M.P. auf einseitigen sofort liquidirten Antrag unmittelbar zum M. und in die Executionsinstanz. Das hat nach Brieglebs treffenden Ausführungen seinen Grund in der Einseitigkeit der Cognition des klägerischen Anspruchs, sofern bei derselben das Gehör des Beklagten und in Folge dessen auch die Möglichkeit einer Endentscheidung ausgeschlossen ist. Eben hierin ist also die executorische Natur des M. begründet, die dann am letzten Ende wieder auf die Privilegirung des geklagten Anspruchs als executorisch zurückzuführen ist. Das Mandatsgesuch stellt sich demnach als Executionsantrag dar und führt eben deshalb den Namen Imploration, wie auch die Parteien Implorant und Implorat genannt werden. Sofern dann weiter auch in der Executionsinstanz gewisse Einreden noch möglich sind, hat schon der italienische Proceß des Mittelalters einzelne Einreden, insbesondere solche bezüglich der Competenz, Legitimation ꝛc., auch gegen das m. executivum zugelassen, das Reichskammergericht aber, das seine Mandate in Rescriptsform erließ, überdies durch die exceptio sub-et obreptionis, die alle in der Sache selbst möglichen Einreden und Gegenbeweise einschließt, das M. zu impugniren gestattet; die Voraussetzung jedoch ist dort wie hier die, daß die Defensionen, soweit den Imploraten die Beweislast trifft, in continenti liquidirt werden müssen. Gegen solche Impugnation wird, wenn nöthig, dem Imploranten eine Justification des M. gestattet und darnach über Verwerfung oder Aufrechthaltuug des M. durch sententia cassatoria oder paritoria plena entschieden, in welcher die Einreden, die illiquide sind, separater Ausführung mittelst condictio sine causa im Wege der Nachklage vorbehalten werden. Andere statuiren indeß in letzterem Fall ein sog. m. arctius oder Inhäsiv-Mandat. Gehorcht der Implorant nicht und erhebt auch keine Einreden, so würde der Implorant einfach um Anordnung der Pfändung bitten dürfen, die Meisten lassen aber noch ein weiteres M. mit Androhung der Execution ergehen. — Weit vager ist die Theorie des bedingten M., die manche Rechtslehrer lediglich auf „die Natur der Sache" gründen. Ohne Unterschied der Sachen gestatten heutige Schriftsteller m. cum clausula auf unvollständigen Beweis oder für solche Fälle, wo der Beklagte keine Einreden haben dürfte. Die erstere Ansicht wird dadurch widerlegt, daß der italienische Proceß wie das R.K.G.-Verfahren selbst bei vollem Beweise nur m. cum clausula gewährten, und Estor mit dem Bemerken, daß kein Advocat am Kammergericht um ein bedingtes M. anhalte, sondern dasselbe statt des erbetenen unbedingten erhalte, vollen Beweis fordert; die letztere Ansicht beruht auf einer Abstraction von der oben angegebenen Beschränkung des unbedingten Mandats, beruht eben darum aber auf einem anderen Grunde. Bedingte M. nämlich wurden nicht in allen, sondern nur in Sachen, in denen auch unbedingte Mandate möglich waren, und zwar dann erlassen, wenn die Verhältnisse des Falls die Zuständigkeit von Einreden nicht geradezu auszuschließen schienen. Die Bedeutung der Clausel ist demnach eine rein formale und es gelten für die Vertheidigung, wie das ganze Verfahren keine anderen Grundsätze, wie bei unbedingten Mandaten. Diese Consequenz findet auch darin ihre Bestätigung, daß nach Brieglеb der italienische Proceß seit dem 13. Jahrhundert für liquide guarantigiirte Urkunden

Digitized by Google

nur den bedingten M.P. anwandte und bei demselben die gleiche Strenge bezüglich der Vertheidigung übte, die auch bei m. sine clausula galt. M. cum clausula sind daher nicht weniger m. executiva, wie die m. sine clausula. Ludolf meint, die Clausel lasse auch exceptiones juris zu, während die exceptio sub-et obreptionis nur exceptiones facti gestatte, — ein Gegensatz, welcher weder begründet, noch zutreffend ist. Die Meisten fassen die Clausel in der Weise auf, daß das bloße Vorbringen irgend welcher Einrede das M. in eine einfache Citation auflöse, so daß im weiteren Verfahren der ordentliche Proceß zur Anwendung komme. Wie diese Ansicht von Briegleb als mandatswidrig bekämpft ist, so haben schon Ludolf, Claproth u. A. gegen sie geltend gemacht, daß es sich auch hier nicht um Cognition und Endurtheil über die Hauptsache, sondern um Cassation oder Confirmation des Mandats handle. Bei dem Aufgeben sofortiger Liquidirung der Imploration und Impugnation hat man jedoch dieser gesetzlich begründeten Auffassung keine Folge gegeben, nnd man verwirft irrelevante Einreden und contumacirt mittelst m. sine clausula, gegen welches immer noch liquide Einreden, wie im unbedingten M.P., zugelassen werden. — Die preuß. Gesetzgebung wendet bedingte Mandate, jedoch unter Erforderung der Liquidirung in continenti, auf judicatmäßige Forderungen, wenn seit dem Judicate ein Jahr verflossen ist, auf Forderungen aus liquiden Urkunden, die aus einseitigen Geschäften herrühren, auf ingrossirte, auf Honorarforderungen, Apothekerforderungen, Kirchen- und Schulgefälle an. Dies Verfahren entspricht dem unbedingten M.P., der gemeinen Theorie, führt diesen Namen auch in der Verordnung vom 24. Juni 1867, die aber von judicatmäßigen Forderungen abstrahirt und Ansprüche aus liquiden Urkunden bei zweiseitigen Geschäften hinzufügt. Für Ansprüche bis zu 50 Thlr., die auf Geld oder fungible Sachen gerichtet sind, gibt das preuß. R. das Bagatell-Mandat, ein bedingtes M., bei welchem die sofortige Liquidirung wegfällt, im Fall des Ungehorsams Vollstreckbarkeit eintritt, das Verfahren aber bei Widerspruch des Beklagten in den ordentlichen Proceß hinübergeleitet wird. Der C. de proc. kennt den M.P. nicht, aber mit Recht hat Zink hervorgehoben, daß das bei der Execution vollstreckbarer Urkunden vom Huissier ausgehende commandement Einreden zuläßt und somit ein ähnliches Verfahren hervorruft. Gleiches gilt für den hannov. Proc. und den Nd. Entw.; dagegen statuiren beide ein sog. Mahnverfahren, das sich, wenigstens im ersteren, durch die Abweichung von dem bedingten M. des gem. und preuß. R. unterscheidet, daß für den Kläger nur generelle („kurze") Angabe der causa erforderlich ist; der Nd. Entw. gewährt dasselbe, ohne jede quantitative Beschränkung, für Forderungen auf Geld, Werthpapiere und fungible Sachen. Vgl. Executivproceß und Liquidität.

Lit. u. Quellen: Durantis, Spec. L. II. p. III. de sent. §. 2. nr. 4 sqq. Baldi Add. vers. Secundo modo. Gaill, Obss. I. 3 n. 9; 4 n. 1; 5 n. 5; 8 n. 4; 13 n. 3. 4; 14 n. 1. 3; 16 n. 12. 17; 17 n. 1. 6; 18 n. 6; 19; 26 n. 1. 5; 28 n. 3. 4; Vultejus, De judic. II, 7, 412 sqq. Schwanmann, Cam. obss., I, 112. Proc. cam. I. 7 sqq. Ludolf, Jus cam., I, 10. II, 8. Estor, Reichsprc., I. §§. 2434 ff. Claproth, Summ. Prc., Vorr. §§. 6 ff. 140 ff. Grolmann, §§. 232 ff. Gönner, Handb., Bd. I, Abh. VII. §§. 9 ff. Danz. R.Prc. §§. 298 ff. Linde, §§. 354 ff. Morstadt, Civ.Prc, Schlüssel §§. 354 ff. Heffter, §§ 416 ff. Bayer, Summ. Prc., §§. 6 ff. Briegleb, Exec.Urk. I. S. 110 ff. Einl. S. 169. 324. 348. 374. 473. 505. Heffter, Preuß. Prc. §. 187. Schering, Mandats-Prc. 1813. Zink, Sachverhalt, I. S. 457. — c. 2. 5. 20, X. 1. 3. K.G.O. II, 21 ff. R.A. 1570 §§. 79 ff. R.A. 1594 §§. 49 ff. 80 ff. D.A. 1600 §§. 30 ff. J.R.A §§. 76 ff. Preuß. Verordn. v. 1. Juni 1833. Verordn. v. 21. Juli 1846 §. 28. Hann. Ges. v. 27. Juli 1852. Nd. Entw. §§. 722 ff.

K. Wieding.

1131. **Mandatsproceß** ist in Strafsachen ein durch neuere Strafproceßordnungen, zuerst durch die preuß. Verordnung vom 17. Juli 1846, für leichtere Contraventionsfälle eingeführtes Verfahren, welches mit Festsetzung der Strafe durch ein bedingtes Mandat ohne vorgängiges Gehör des Beschuldigten beginnt. Seine

Digitized by Google

Bedeutung hat es darin, daß es im Einverständniß mit dem Beschuldigten, dem deshalb auch persönlich nach der bad. Str.Prc.Ordn. insinuirt werden soll, geringfügige Straffälle ohne Behelligung mit weitläuftigen Verhandlungen zu erledigen gestattet. Was zunächst die Straffälle anbelangt, beschränkt die hannov. Str.Prc.Ordn. von 1859 den M.P. auf Contraventionsfälle, in denen höchstens 25 Thlr. Geldstrafe verwirkt sind, gestattet aber auch den Civilanspruch des Verletzten durch M. festzustellen; die heutige preuß. Gsgb. statuirt den M.P. nur für Strafansprüche und zwar für Polizeigerichtssachen, jedoch mit Ausschluß der überwiesenen Strafkammersachen, der Vorführungs- und Verhaftungsfälle, der Forst- und Jagdfrevel und der Steuercontraventionen. Bezüglich der Natur des M. gehen die preuß., kurhess., braunschw. und hannov. Gsgbb. von der Auffassung des M. als Urtheil aus, die durch die Zurückführung des Widerspruchs auf die franz. opposition gegen Contumacialurtheile bestimmt zu sein scheint; die thüring., oldenb., sächs. und bad. Gsgb. behandeln dasselbe als Verfügung. Das Verfahren ist nach preußischem System folgendes: Bedingt ist der Erlaß des M. durch Antrag des Polizeianwalts, der sofort zu liquidiren und auf bestimmte Strafe zu richten ist. Der Polizeirichter kann das M. abschlagen, wenn er, sei es bezüglich der Natur des Straffalls oder der Liquidirung oder anderer Verhältnisse, Bedenken hegt. Erläßt er das M., aber unter Festsetzung einer anderen oder geringeren Strafe, als beantragt war, so darf der Polizeianwalt auf das M. verzichten und innerhalb drei Tagen ordentliche Hauptverhandlung beantragen, weshalb ein solches M. erst nach Ablauf dieser Frist dem Beschuldigten zu insinuiren ist. Das M. befiehlt die Uebernahme der Strafe oder Erhebung des Einspruchs unter gleichzeitiger Anzeige der Beweismittel innerhalb zehntägiger Frist. Bei Ungehorsam wird das M. vollstreckbar, doch ist Restitution wegen Abwesenheit und unabwendbarer Zufälle möglich; bei Einspruch wird die Hauptverhandlung anberaumt und im Fall des Erscheinens des Beschuldigten fungirt das M. lediglich als Anklageschrift, im Fall des Nichterscheinens oder der Zurücknahme des Widerspruchs, die nach der Str.Prc. Ordn. von 1867 vor der Hauptverhandlung geschehen muß, erfolgt Bestätigung des M. — Das preuß. R. läßt diesen M.P. auch bei Administrativ-Polizeisachen zu, sofern dieselben nicht entweder durch den Polizeianwalt vorher vor dem Polizeirichter angebracht sind, oder der Beschuldigte gerichtliche Entscheidung fordert.

Lit. u. Quellen: Planck, Str.Verf. §. 171. Löwe, Preuß. Str.Prc. §. 78. Oppenhof, Verf. Art. 123 n. 4 Art. 126 n. 1 ff. Schwarze, Comm. z. sächs. Str.Prc.O., Art. 368. Schletters Jahrbb. Bd. XIII. S. 74. — Ztschr. f. hannov. R., Jahrg. 1869. S. 445 f. — Preuß. Verordn. v. 17. Juli 1846 §. 122. Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 120 ff. Str.G.B. Einf.Ges. Art. 20. Ges. v. 14. April 1856 §§. 1. 3. Ges. v. 11. Mai 1850 Nr. 6. Ges. v. 14. Mai 1852. Ges. v. 2. Juni 1852 §. 29. Entw. 1865 §. 370. Anm. Str.Prc.O. 1867 §§. 80. 356 ff. 449. 485. — Kurhess. Ges. v. 31. Oct. 1848 §§. 216 ff. — Braunschweig. Str.Prc.O. §§. 74 ff. — Thüring. Ges. v. 9. Dec. 1854 §§. 82 ff. — Oldenb. Str.Prc.O. Art. 380 ff. — Hann. Str.Prc.O. 1859 §§. 212 ff. — Bad. Str.Prc.O. 1864 §§. 315 ff. — Sächs. Str.Prc.O. 1868 Art. 368a ff. K. Wieding.

1132. **Mandirte Gerichtsbarkeit,** iurisdictio mandata, war die den röm. Obrigkeiten zustehende Uebertragung ihrer gesammten richterlichen Functionen an einen Dritten, sei es ebenfalls Beamten, sei es Privatmann; l. 3. l. 5. §. 1. D. de off. eius. I. 21. Mit der iurisdictio ging auf den Bevollmächtigten das zu deren Handhabung erforderliche sog. imperium mixtum über, d. h. die Executionsbefugniß und eine Disciplinargewalt, l. 4. §. 1. l. 5. §. 1. D. eod. Doch blieb derselbe immer nur Vertreter seines Auftraggebers, in dessen Namen er Recht sprach, daher auch von dessen Widerruf abhängig und ohne Befugniß zu weiteren Substitutionen. In der Kaiserzeit hatten dies R. zur Uebertragung wohl nur noch die alten Volksmagistrate, Prätor und Proconsul, und auch diese nur unter Controle des Kaisers, l. 16. 17. D. de iurisd. II. 1. l. 4. §. 6. l. 6. §. 1. D. de off. proc. I. 16; noch strenger waren gewiß an dessen Zustimmung die praesides pro-

Digitized by Google

vinciae gebunden, l. 2. D. de off. eius. I. 21. Statt der Ueberlassung der gesammten Jurisdiction waren zu Justinians Zeit nur noch specielle Aufträge von höheren Beamten an niedrigere oder an Private zur Behandlung einer einzelnen Rechtssache üblich. In Deutschland sind alle diese Grundsätze nicht aufgenommen. Hier spricht man von m. G. nur bei der Actenversendung (s. d. Art.) und — ungenau — in Bezug darauf, daß die kraft eines Privatrechtstitels zur Ausübung der Jurisdiction befugten Personen, als Gutsherren ꝛc., berechtigt oder sogar verpflichtet sind, sich einen zum Richteramt befähigten Justitiarius als Vertreter zu substituiren.

Quellen: Tit. D. de officio eius, cui mandata est iurisdictio, I. 21.

Lit.: Bethmann-Hollweg, Röm. Civ.Prc. II. §. 71. III. §. 145. S. 182. Bayer, Vorträge über den deutschen Civ.Prc., §. 58. Ed.

1133. **Manualacten** nennt man die von Seiten einer Proceßpartei veranstaltete Sammlung aller Schriftstücke, welche den Proceß betreffen, insbesondere der empfangenen gerichtlichen Verfügungen im Original und der von ihr oder der Gegenpartei gehaltenen Vorträge in Abschrift oder im Concept. Diese Privatacten müssen jederzeit ein vollständiges Abbild der Gerichtsacten gewähren; daher können sie beim Untergang der letzteren zu ihrer Wiederherstellung benutzt werden. Sowohl zu diesem Zwecke, als im Interesse der Partei sind die Advokaten verpflichtet, geordnete M. zu führen, J.R.A. §. 65; das Eigenthum an denselben hat die Partei, und diese kann daher nach Erlöschung des Mandats und Entrichtung des Honorars die Herausgabe fordern. Bis dahin aber hat der Advokat ein Retentionsrecht, Wetzell, Syst. d. Civ.Prc. §. 8. Anm. 62. Seuffert's Arch. XIX. 150. Streitigkeiten über die M. sind vor dem Gericht des Hauptprocesses anzubringen: Wetzell, §. 41. Anm. 67. §. 63. Anm. 117. 119. Nachweise aus der preuß. Praxis s. bei Förster, Theorie und Praxis, II. §. 141. Anm. 119.

Ed.

1134. **Mansfield**, William Murray, Earl of, ♂ 1701 zu Perth, wurde 1743 solicitor-general, 1754 attornay-general, 1756 chief Justice of England und Peer, zog sich 1788 zurück, † 1793. Hervorragend als Praktiker, doch wegen mancher Ansichten in den Juniusbriefen scharf angegriffen und 1780 von antikatholischen Volkshaufen in seinem Hause belagert.

Lit.: Cates, Dictionary, Lond. 1867. — Allibone, Critical Dictionary 1215.

Teichmann.

1135. **Manſi**, Joh. Dom., ♂ 16. II. 1692 zu Lucca, das. seit 1765 Erzbischof, † 27. IX. 1769, bekannt durch sein: Sacr. concil. nova et amplissima collectio, Florent. et Venet. 1759—88. — Memorie della gran Contessa Matilda da Fr. M. Fiorentini, 2. c., Lucca 1756 und Herausgabe von Baluzii Miscellanea, Lucca 1761.

Lit.: Herzog's Realencycl. IX. 1. Teichmann.

1136. **Manz**, Caspar, ♂ in Bayern, stud. in Dillingen und Ingolstadt, wird Bischöflicher Rath in Augsburg, dann Professor in Dillingen, 1636 in Ingolstadt, 1653 als Kanzler nach Pfalz-Neuburg berufen, um das zerrüttete Justizwesen daselbst wieder in Ordnung zu bringen, geht 1660 jedoch wieder zurück an die Universität Ingolstadt. Er wirkte als Canonist und Lehrer des öffentlichen R., hat sich als Schriftsteller einen ehrenden Platz in der juristi. Literatur erworben, beschränkte sich insbesondere nicht auf die bisherige Commentirung, sondern griff bereits zur Compendienform. Angeregt durch die schweren Folgen der Kriegszeiten, zog er auch Volkswirthschaft in den Kreis seiner Studien und beschäftigte sich insbesondere mit dem Verhältniß zwischen Gläubigern und Schuldnern. Blieb immer ein Feind der Jesuiten und ihrer scholastischen Philosophen. † 1677.

Digitized by Google

Schriften (nach der Aufzählung Mederers in seinen Annales, Ingolst. etc., tom III. p. 27 sq.): I. Institutiones. Commentarius, 1645. Auszug daraus 1661. Synopsis, 1648. Epitome successionis ab. intest., 1640. II. Digesta: Pandectae melius quam in Corpore Juris digestae etc., 1664. De Pactis et transact., 1661. De advocatis etc., 1659. De restit. in int., 1662. De servit. personal., 1657. De tutelis et curis, 1652. De servitut. praed. urb. et rust., 1657. De fidejussoribus, 1641. De testam. valido et non val. etc., 1661. Responsum juris de valid. test., 1633. De Legitima etc., 1658. III. Criminalia: Commentarius in Carolinam etc., 1650. Summa Processus, 1645. IV. Materia-belli: Patrocinium debitorum etc., 1639. Praeludium etc, 1642. Zinsscharmützel, 1677. Aequilibrii etc., 1671. Praesidium etc., 1665. V. Varia: Decas illustr. quaest. Feudalium, 1643. Centuria decisionum Palatin., 1659. Specialia in Jure communi etc., 1668. De Civitatibus, Von Land- oder Fürstenstädten, 1670. „Trophaeum Manzianum oder sein durch allgemeinen Reichsschluß approbirtes Buch de Patrocinio debitorum et conflictu censuali, 1655." VI. Politici et Juris Publici: Status Imp. Rom. antiqu. et novus, 2 Thle., 1650.

Lit.: Prantl, Gesch. d. L. M. Univers., 1872 Bd. I. S. 424 fg. 487, II. S. 500.

Bezold.

1137. **Maranta,** Robertus, aus Venafro im Neapolitanischen, lehrte am Anfange des 16. Jahrh. zu Salerno, † 1530.

Schriften: Speculum aureum s. de ordine judiciorum, Lugd. 1544; Col. 1570. — Singularia et jur. notabilia — Consilia et responsa.

Lit.: Wetzell, Syst. d. ord. Civ.Prc., §. 3, Note 10. Teichmann.

1138. **Marca,** Petrus de, aus Béarn gebürtig, wurde 1621 Präs. des Parlaments in Pau, 1642 Bischof von Conserans, 1648 als solcher consecrirt, 1658 Staatsminister, 1662 Erzbischof von Paris, † 1662.

Schriften: De concordia sacerdotii et imperii ed. Baluze, Par. 1665, 1669, 1704. — Opuscula, Par. 1681 ed. Baluzius — Neap. 1771—80 ed. Famiani — Bamb. 1788, 1789.

Lit.: Baluzii de Vita et rebus gestis P. de M., 1663. — Petri de M. dissert. postumae sacrae et eccl., 1668 (Biogr. von Faget). — Maaßen, Gesch. d. Quellen und Lit. des can. R., Gratz 1870, p. XLIV—XLVIII. Teichmann.

1139. **Marcadé,** Victor Napoléon, ♂ 28. VII. 1810 zu Rouen, wurde Adv. in Rouen, später am Cass.hofe zu Paris, schied 1851 aus, † 17. VIII. 1854.

Schriften: Explication théor. et prat. du code Napoléon, 1841 ss., 7. éd. von Paul Pont, Par. 1873. — Etudes de science relig. expliquée par l'examen de la nature de l'homme, 1848. Er begründete mit Paul Pont die R. crit. de jurispr., Par. 1851 ss.

Lit.: Not. nécrol. von Paul Pont im I. Band der Explication.

Teichmann.

1140. **Marezoll,** G. L. Th., ♂ 13. II. 1794 zu Göttingen, wurde 1818 Prof. in Gießen, ging 1837 nach Leipzig, wo er bis 1864 als Lehrer des Civil- und Strafrechts wirkte, † 25. II. 1873.

Schriften: Lehrb. d. Naturrechts, Gießen 1818. — Ueber die bürg. Ehre, Gießen 1821. De partitionis legato, Lips. 1858. — Lehrb. d. Institutionen, 8. A., 1865 (ital. v. Polignani, Nap. 1866). — Das gem. dtsche Crim.R., 3. A., Lpz. 1856. Gab die Ztschr. f. Civ.R. u. Proc. heraus.

Lit.: Unsere Zeit, 1873, I. 500. Teichmann.

1141. **Mariana,** Juan, ♂ 1537 zu Talavera (Toledo), Jesuit, wirkte als Lehrer d. Theol. in Rom, in Sicilien u. Paris, u. entwickelte eine außerordentliche Thätigkeit im Dienste der Inquisition, † 1624 zu Toledo.

Schriften: De rege et regis institutione, Tolet. 1599; Mog. 1605; Francof. 1611; in Paris durch Parl.beschluß 1610 vernichtet; deutsch Darmst. 1843. — De las enfermedadas de la compañia de Jesus. — Hist. de rebus Hispaniae, Tolet. 1592; Mainz 1605. — De ponderibus et mensuris, Tolet. 1599.

Lit.: Bluntschli, St.W.B. VI. 537—542. II. 39—42. — Riedel, Bibl. für mod. Politik, Heft 4., Darmst. 1843. — Ranke, Zur Kritik neuerer Geschichtschreiber, Leipz. u. Berl. 1824. — Woltmann, Gesch. u. Politik, Jahrg. 1801, St. 4. 5. — Herzog, Realencyclop., IX. 105—107. — Labitte, De jure politico quid senserit M. Lutet. 1841. — Raumer, Gesch.Entw. d. Begriffe v. R, Staat u. Politik, 3. A., 1861, S. 34 ff.

Teichmann.

1142. **Marillac,** Michel de, ♂ 9. X. 1563 in Auvergne, wurde Requetenmeister, surintendant des finances, erklärte sich für Marie de Médicis, wurde entlassen und, in das Complott seines Bruders Louis verwickelt, gefangen gesetzt,

Digitized by Google

† 7. VIII. 1632. Von ihm rührt die wohlgemeinte, aber nicht ausgeführte ordonnance sur l'admin. de la just. von 1614 her. (Code Michaud.)

Lit.: Caillemer, Étude sur M. de M., Caen 1862. Teichmann.

1143. **Marine.** I. Die Kriegs-Marine. Die Kriegsmarine des Reichs ist eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt dem Kaiser ob, welcher die Officiere und Beamten ernennt, und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind. Es gibt keine Contingentsherren. Die für das Heer erst durch die Militärconventionen herbeigeführte volle Einheitlichkeit ist für die M. schon durch die Reichsverfassung festgestellt (Art. 53). —

Die Gesetzgebung hinsichtlich der Kriegsmarine wird wie die sonstige Gesetzgebung ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag, jedoch mit der Modification, daß bei Gesetzesvorschlägen über die Kriegsmarine (wie über das Militärwesen überhaupt), wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag gibt, sofern sie sich für die Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht (Art. 5). —

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte erforderliche Aufwand wird aus der Reichskasse bestritten (Art. 53 Al. 3). Die Höhe desselben und in Folge dessen auch die Präsenzstärke der Flotte hängt von den jährlichen Bewilligungen des Bundesraths und Reichstags im Bundeshaushaltsgesetze ab, da weder die Präsenzstärke procentmäßig festgestellt, noch dem Kaiser ein Aversum auf den Kopf der Seemannschaft zugesichert ist. Während also der Etat der Militärverwaltung dem Bundesrathe und Reichstage bisher nur zur Kenntnißnahme und Erinnerung vorgelegt und nur als Anlage des Etatgesetzes veröffentlicht wurde, so bildete dagegen der Etat der Marineverwaltung mit seinen specialisirten Titeln immer schon einen integrirenden Theil des Etatgesetzes selbst, und unterlag in jeder Beziehung den Vorschriften der Reichsverfassung in dem Abschnitte 12 über die Reichsfinanzen. Da übrigens zur Bestreitung der für Erweiterung der M. erwachsenden außerordentlichen Ausgaben die regelmäßigen Einnahmen nicht ausreichten, so ist durch das Bundesgesetz vom 9. Nov. 1867 eine verzinsliche Anleihe bis zu 10 Millionen Thalern beschlossen, und durch Gesetz vom 20. Mai 1869 bis zu 17 Millionen Thalern erhöht. Das Gesetz, betr. den einstweilen reservirten Theil der französischen Kriegskosten-Entschädigung vom 8. Juli 1873 hat zur Deckung der in Folge jener Anleihegesetze ausgegebenen verzinslichen Schatzanweisungen die Summe von 10,692,500 Thlr. dem Reichskanzler zur Verfügung gestellt, sodaß die ganze Marineschuld dadurch getilgt worden ist.

Für die Deckung des Bedarfs der M. an Mannschaften waren bereits durch die Erlasse vom 4. April 1854 und 3. Febr. 1855 die Grundsätze der allgemeinen Wehrpflicht im Wesentlichen maßgebend geworden. Die Bundesverfassung (Art. 53 Al. 4 und 5) und das Bundesgesetz, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. Novbr. 1867, sowie die Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 haben diese Grundsätze durchgeführt. Danach ist die gesammte seemännische Bevölkerung des Bundes, einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker vom Dienst im Landheer befreit, dagegen zum Dienst in der Bundesmarine verpflichtet. Die Vertheilung des Ersatzbedarfs findet nach Maßgabe der vorhandenen seemännischen Bevölkerung statt, und die hiernach von jedem Staate gestellte Quote kommt auf die Gestellung zum Landheere in Abrechnung. Die Verpflichtung zum Dienst in der Flotte beginnt wie die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere mit dem 1. Januar und zwar in der Regel desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert sieben Jahre. Während dieser sieben Jahre sind die Mannschaften die ersten drei Jahre zum ununterbrochenen activen Dienst verpflichtet. Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der M. kann

Digitized by Google

jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in Häfen des Bundes verschoben werden. Andererseits kann jedoch die Dienstzeit in der activen M. für Seeleute von Beruf bis auf eine einjährige active Dienstzeit verkürzt werden. Während des Restes der siebenjährigen Dienstzeit sind auch die Marinemannschaften zur Reserve (Flotten-Reserve) unter denselben Modalitäten wie die Mannschaften des stehenden Heeres beurlaubt (vgl. den Art. Heerdienstpflicht). Die Institute der einjährig und dreijährig Freiwilligen gelten auch für die M. Die einjährig Freiwilligen sind auf der M. nicht zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet, dagegen müssen sie die vorschriftsmäßige Qualification nachweisen, und können zu Unterofficieren, Deckofficieren und Officieren der Reserve und Seewehr avanciren. Nach abgeleisteter Dienstpflicht in der Flotte erfolgt der Eintritt in die Seewehr; die Verpflichtung zum Dienst in der Seewehr ist wie bei der Landwehr und unter analogen Verhältnissen von fünfjähriger Dauer. Die Seewehr besteht aber nicht blos aus den von der Marinereserve zur Seewehr entlassenen Mannschaften, sondern auch aus den sonstigen Marinedienstpflichtigen, welche wegen bereits hinreichenden Ersatzes auf der Flotte nicht gedient haben und zwar bis zum vollendeten 31. Lebensjahre, während die Landwehr nur Mannschaften enthält, welche im stehenden Heere ausgedient haben; für diese den früheren sog. Landwehr-Rekruten zu vergleichenden Dienstpflichtigen finden zeitweise kürzere Uebungen an Bord, namentlich behufs Ausbildung in der Schiffsartillerie statt, und wird jeder dieser Verpflichteten in der Regel zweimal zu diesen Uebungen herangezogen; die M. wird aber im Frieden höchstens zum dritten Theil in Dienst gestellt, und diese Dienstpflichtigen sind, wenn auch nicht militärisch, so doch seemännisch vorgebildet. Uebrigens bildet die Seewehr weder im Frieden noch im Kriege einen eigenen Organismus, sondern wird bei eintretendem Kriege, wenn die Reserven nicht ausreichen, mit der Flotte verschmolzen.

Der Kieler Hafen und der Jadebusen sind Reichskriegshäfen.

Die Flagge der Kriegsmarine ist schwarz-weiß-roth. (Vgl. Präsidialerlaß vom 4. Juli und 24. Decbr. 1867.

II. Die Handels-Marine. Nach der Reichsverfassung Art. 54 bilden die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten eine einheitliche Handelsmarine. Insbesondere hat das Reich das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie der Schiffscertificate zu regeln, und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffs abhängig ist. Die Flagge der Handelsmarine ist schwarz-weiß-roth. Nach dem Verfassungs-Abänderungsgesetze vom 3. März 1873 sind auch die Seeschifffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstige Tagesmarken) der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterworfen.

Zur Ausführung dieser Verfassungsbestimmungen sind bisher folgende Gesetze erlassen worden: 1) Gesetz, betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugnisse zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oct. 1867. Danach sind zur Führung der Bundesflagge die Kauffahrteischiffe nur dann berechtigt, wenn sie in dem ausschließlichen Eigenthum solcher Personen sich befinden, welchen das Bundesindigenat zusteht, diesen Personen sind jedoch gleich zu achten die im Bundesgebiete errichteten Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien, sofern sie innerhalb des Bundesgebietes ihren Sitz haben und bei Commanditgesellschaften auf Actien allen persönlich haftenden Mitgliedern das Bundesindigenat zusteht. Für die zur Führung der Bundesflagge befugten Kauffahrteischiffe sind in den an der See belegenen Bundesstaaten Schiffsregister zu führen; die Landesgesetze bestimmen die Behörden, welche das Schiffsregister zu führen haben. Die Schiffsregister sind öffentlich und die Einsicht derselben ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet. Ein Schiff kann nur in das Schiffsregister desjenigen Hafens eingetragen werden, von welchem aus die Seefahrt mit

Digitized by Google

ihm betrieben werden soll (Heimathshafen, Registerhafen). Ueber die Eintragung wird von der Registerbehörde eine mit dem Inhalt der Eintragung übereinstimmende Urkunde (Certificat) ausgefertigt, die noch ausdrücklich bezeugt, daß das Schiff zur Führung der Bundesflagge befugt sei. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß und welche kleinen Fahrzeuge (Küstenfahrer ꝛc.) zur Ausübung des R., die Bundesflagge zu führen, auch ohne vorherige Eintragung in das Schiffsregister und Ausstellung des Certificats befugt seien. 2) Gleichzeitig mit diesem Gesetze wurde die Verordnung vom 25. Oct. 1867, betr. die Bundesflagge für Kauffahrteischiffe publicirt. Die Flagge bildet danach ein längliches Rechteck, bestehend aus drei gleich breiten horizontalen Streifen, von welchen der obere schwarz, der mittlere weiß, der untere roth ist; das Verhältniß der Höhe der Flagge zur Länge ist wie zwei zu drei; ein besonderes Abzeichen in der Bundesflagge oder einen Wimpel zu führen, ähnlich demjenigen der Kriegsmarine, ist den Kauffahrteischiffen nicht gestattet. 3) Zur bessern Durchführung dieser Bestimmungen hat dann das Gesetz, betr. die Organisation der Bundesconsulate, vom 8. Nov. 1867 den Bundesconsuln die Pflicht auferlegt, die Innehaltung der wegen Führung der Bundesflagge bestehenden Vorschriften zu überwachen, die Meldung der Schiffsführer entgegenzunehmen, die Functionen der Musterungsbehörde zu versehen, die Polizeigewalt über die Schiffe auszuüben, bei Desertionen die nöthigen Schritte bei den Behörden zu thun, neue Schiffsführer einzusetzen, Verklarungen aufzunehmen, Dispache aufzumachen. 4) Weiter hat der §. 31 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 festgesetzt, daß Seeschiffer, Seesteuerleute und Lootsen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch ein Befähigungszeugniß der zuständigen Verwaltungsbehörde ausweisen müssen. Diese Forderung rechtfertigt sich durch das Beispiel der meisten seefahrenden Nationen und durch die Erwägung, daß der Geschicklichkeit des Schiffsführers nicht nur das Leben der Mannschaft und Passagiere anvertraut wird, sondern daß die landesgesetzlichen Bestimmungen dem Schiffsführer zugleich strenge disciplinarische Befugnisse gewähren. Die näheren Bestimmungen über den Befähigungsnachweis sind durch die Bundesraths-Verordnungen vom 25. Sept. 1869 und vom 30. Mai 1870 festgesetzt. Die auf Grund dieses Nachweises ertheilten Zeugnisse gelten für das ganze Bundesgebiet, bei Lootsen für das im Zeugniß angeführte Fahrwasser. 5) Auf Grund des §. 145 des R.Str.G.B. ist unterm 23. Decbr. 1871 die Kaiserliche Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf der See erlassen worden. Dieselbe enthält Vorschriften über das Führen von Lichtern, Vorschriften über die Anwendung von Nebelsignalen und Vorschriften über das Ausweichen der Schiffe. Diese Vorschriften beruhen materiell in allen wesentlichen Punkten auf den von den einzelnen deutschen Seestaaten in Uebereinstimmung mit der englisch-französischen Verordnung vom 1. Juni 1863 erlassenen Normen, welche aus Veranlassung des gesteigerten Schiffsverkehrs und der Anwendung der Dampfkraft das Seestraßenrecht neu regulirt hatten. Die getroffenen Aenderungen beziehen sich nur auf eine größere Deutlichkeit und Präcision in der Fassung. Eine etwaige Weiterbildung dieses internationalen Straßenrechts wird demnächst zweckmäßig nur auf dem Wege von internationalen Vertragsschließungen erfolgen, während bisher der Initiative Englands die übrigen Seestaaten ziemlich blind gefolgt sind. 6) Auf Grund des Art 54 der Deutschen Reichsverfassung hat dann der Bundesrath unterm 5. Juli 1872 eine Schiffsvermessungs-Ordnung erlassen. Das in derselben adoptirte Verfahren zur Ermittlung der Ladungsfähigkeit schließt sich, unter Aufgeben des früheren deutschen Systems, gleichfalls an das neuere englische Verfahren an, welches, bereits von mehreren Seemächten adoptirt, in nicht zu langer Zeit Aussicht hat, eine internationale Geltung zu erlangen, und die wechselseitige Anerkennung der Meßbriefe der verschiedenen Nationen herbeizuführen. 7) Von größter Bedeutung ist dann die Reichs-Seemannsordnung vom 27. Decbr. 1872. Bereits das D. H.G.B. Buch V. (Vom Seehandel) Tit. 4 (Von der Schiffs-

Digitized by Google

mannschaft) hatte gemeinsame Normen festgestellt, die sich jedoch nur auf privatrechtliche Verhältnisse (Heuer) bezogen, während das Musterungswesen, die Aufrechthaltung der Mannszucht, Zwangsmaßregeln und Strafen nach der ganzen Anlage des Gesetzbuchs übergangen waren, und nur ganz allgemein der Satz hingestellt wurde, daß der Schiffsmann der Disciplinargewalt des Schiffers unterworfen ist, während es den Landesgesetzen überlassen blieb, die näheren Bestimmungen darüber, sowie auch noch die zur Ergänzung des Titels erforderlichen Vorschriften zu erlassen. Diese Lücke wurde durch die Gesetzgebung der sechs deutschen Seestaaten, in Preußen durch das Gesetz vom 26. März 1864 betr. die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen, in verschiedenartiger Weise ausgefüllt. Um eine einheitliche Codification sämmtlicher auf die Verhältnisse der Schiffsmannschaft bezüglichen Bestimmungen (und nicht bloß der das Musterungswesen betreffenden, wie der Bundesrath beabsichtigt hatte), herbeizuführen, traten im November 1869, auf Anregung Hamburgs, Oldenburgische, Hamburgische und Bremen'sche Commissarien zusammen, aus deren Berathungen der Entwurf einer Seemannsordnung hervorging, der dann von den Bevollmächtigten der drei Staaten am 26. Februar 1870 dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt wurde. Diesem hanseatisch-oldenburgischen Entwurfe gegenüber schritt aber die preußische Regierung zur Aufstellung eines Gegenentwurfs, der unterm 31. Dec. 1871 dem Bundesrathe gleichfalls vorgelegt wurde, und sich von dem ersten Entwurfe theils durch eine korrektere Auffassung vom Verhältnisse des H.G.B. zu der Seemannsordnung, theils in materieller Hinsicht durch eine gerechtere Normirung der Beziehungen zwischen Arbeitsgeber und Arbeitsnehmern, wie solche bereits in der preuß. Gsgb. erreicht war, unterschied. Beide Entwürfe wurden dann vom Bundesrathe einer am 5. März 1872 zusammentretenden Commission überwiesen, in welcher sämmtliche Bundesseestaaten theils durch Beamte, theils durch Rheder, theils durch Angehörige des Schifferstandes vertreten waren, und aus deren Berathungen dann ein dritter Entwurf hervorging, der nach vielen Debatten doch als das Ergebniß einer allseitigen Verständigung sich bezeichnen läßt, und der unter geringen redactionellen Aenderungen nunmehr als Entwurf des Bundesraths am 9. Mai 1872 an den Reichstag gelangte. Dieser vierte Entwurf ist dann aber aus den Berathungen des Reichstags wiederum in ganz veränderter Gestalt hervorgegangen, indem die Interessen der Mannschaft noch weiter über das bisherige Maß hinaus sicher gestellt, die Strafen herabgesetzt, die Verantwortlichkeit des Schiffers und des Rheders vermehrt, endlich der Musterungszwang aufgehoben wurde. Der Bundesrath hat nun zwar lange gezögert, diesem veränderten Entwurfe beizutreten, schließlich aber aller Bedenken ungeachtet seine Genehmigung dennoch ertheilt. Das Gesetz handelt nunmehr in mehreren Abschnitten über Schiffahrtsbücher und Musterung; über das Vertragsverhältniß; über Disciplinarbestimmungen; über Strafbestimmungen. Das Deutsche H.G.B. V. Tit. 4 ist mit dem 1. März 1873, dem Tage des Beginns der Geltung der Seemannsordnung außer Kraft getreten. — In engster Verbindung mit der Seemannsordnung steht das gleichfalls unterm 27. Dec. 1872 erlassene Gesetz, betr. die Verpflichtung Deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute. 8) Endlich ist auch unterm 17. Mai 1874 eine Reichs-Strandungsordnung erlassen worden, nachdem der Entwurf einer solchen für die Provinzen Preußen und Pommern dem preußischen Abgeordnetenhause in der Session 1870—1871 vorgelegt, von diesem jedoch abgelehnt war, indem gleichzeitig eine Resolution angenommen wurde, die Königliche Staatsregierung aufzufordern, dahin zu wirken, daß dem Deutschen Reichstage baldthunlichst eine Strandungsordnung für die deutschen Seeküsten vorgelegt werde. Die Verwaltung der Strandungsangelegenheiten wird nach dem neuen Gesetze durch Strandämter geführt, deren Organisation jedoch Sache der Einzelstaaten ist; die Leitung derjenigen Maßregeln, welche zum Zwecke der Bergung und Hülfsleistung zu ergreifen sind, erfolgt durch

Digitized by Google

Strandvögte, die den Strandämtern untergeordnet sind; die Oberaufsicht über die Verwaltung der Strandungsangelegenheiten steht dem Reiche zu. Es folgen dann ausführliche Vorschriften über das Verfahren bei Bergung und Hülfsleistung in Seenoth, über den Seeauswurf und strandtriftige Gegenstände, sowie über versunkene und seetriftige Gegenstände, über das Aufgebotsverfahren in Bergungssachen und das R. auf herrenlose geborgene Gegenstände, über die Festsetzung der Bergungs- und Hülfskosten. Dies Gesetz tritt mit dem 1. Jan. 1875 in Kraft.

Lit.: Thudichum, Verf.R. d. Ndd. Bundes 1870. (Abschnitt: Kriegswesen). v. Rönne, Verf.R. des Deutschen Reichs, 1872, S. 64 ff. 119 ff. Romberg, Marine und Seewesen (v. Holtzendorff. Jahrb. I. 343—378; II 157—184). Reitz, Die Rechtsverhältnisse der deutsch. Handelsmarine (Hirth, Annalen 1874, S. 55 ff.) Ernst Meier.

1144. **Marklosung** (retractus ex jure incolatus), bei städtischen Grundstücken auch Bürgerretract genannt, ist dasjenige Näherrecht (vgl. diesen Art.), welches einer Gemeinde oder den einzelnen Gemeindegenossen an den in der Gemeindemark belegnen Grundstücken zusteht, wenn dieselben an einen Auswärtigen verkauft werden. Die M. ist von hohem Alter und hat sich nicht etwa, wie behauptet worden ist, erst nach Analogie der Erblosung, sondern selbständig aus dem genossenschaftlichen Gesammteigenthum an der Mark entwickelt. Wahrscheinlich war ursprünglich die Verfügung des Einzelnen über das in der Mark ihm zugewiesene Sondergut überhaupt nicht frei, und an einen Ungenossen durfte er dasselbe jedenfalls nicht ohne ausdrückliche Bewilligung der Gemeinde verkaufen. Diese Gebundenheit wurde später zu einer bloßen Pflicht, dies Grundstück in der Gemeindeversammlung zum Vorkauf anzubieten, abgeschwächt, wie sich das noch in vielen Dorfweisthümern findet. Endlich wurde daraus ein bloßes Näherrecht, als dessen Subject nun regelmäßig jeder einzelne Gemeindegenosse galt. Ein ähnliches Näherrecht ist bisweilen für ganze Territorien begründet und heißt dann Landlosung (Territorialretract). Die neuere Gsgb. hat diese Näherrechte meist aufgehoben.

Quellen: Viele Dorf- und Markweisthümer bei Grimm. — Ebenso viele ältere Stadtrechte. — Hohenloher L.R. Th. III. Tit. 5. §§. 11 u. 12 — Würtemb. L.R. II. Tit. 16. — Preuß. Ablösungs-Ges. v. 2. März 1850 §§. 2 u. 4.

Lit.: Die Lehrbb. des deutschen Priv.R. und der Particularrechte. — Thudichum, Gau- und Markenverfassung, S. 205—208. O. Gierke.

1145. **Marktpreis.** Unter Markt versteht man die nach Zeit und Ort festgesetzte, frei auf einem öffentlichen Platz stattfindende Zusammenkunft von Leuten, die Waaren feilhalten, und Kauflustigen (Sanders, Deutsches Wörterbuch). Waaren, welche bei diesen Zusammenkünften andauernd oder zu wiederkehrenden Zeiten in größeren Quantitäten feil gehalten werden, haben an dem betreffenden Ort einen Markt, sind daselbst marktgängig. Durch die gleichzeitige Ansammlung der Verkäufer mit ihrer Waare und der Kauflustigen stellt sich in schneller Wechselwirkung von Angebot und Nachfrage der in Gelde ausgedrückte Tauschwerth der gleichartigen Waare, ihr Preis zeitweilig fest; hieraus ergiebt sich, daß man unter M. den in Gelde ausgedrückten Tauschwerth einer Waare bestimmter Qualität zu verstehen hat, welchen dieselbe zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Orte hatte, woselbst sie andauernd oder zu wiederkehrenden Zeiten in größeren Quantitäten feil gehalten wird. Schwanken die einzelnen Kaufpreise gering gegen einander ab, so findet sich der M. im arithmetischen Mittel (mittlerer M.); ist die Abschwankung eine bedeutende, so gelangt der Markt nicht zu einem bestimmten M. Unrichtig ist es, den M. auf Waaren durchschnittlicher, mittlerer Güte zu beschränken; für dieselbe Gattung kann sich in den verschiedenen Abstufungen ihrer Güte, Brauchbarkeit ein verschiedener M. feststellen. Regeln kann sich der M. nur bei einem größern Verkehr in der bestimmten Waare, namentlich darf ein Preis, welcher sich auf den verschiedenen Verkaufsstellen einer Stadt im Verkehr zwischen Producenten und Consumenten herausstellt, als ein M. einer Waare nicht anerkannt werden. Art. 353 des H.G.B. gibt für solchen Fall nur eine Auslegungsregel für den

Digitized by

Parteiwillen, ohne den Begriff M. zu gestalten. Wie der Marktverkehr überhaupt ein öffentlicher, so ist auch der M., im Gegensatz zum Gelegenheitspreis, wesentlich ein offenkundiger; halten Verkäufer und Käufer die Preise geheim, so kann von einem M. der gehandelten Waare nicht die Rede sein. Für die Feststellung des M. bestehen vielfach örtliche Einrichtungen; unrichtig ist es, nur beim Vorhandensein solcher die Begründung eines M. zugeben zu wollen; außeramtliche Marktberichte haben mannigfach Anerkennung gefunden. Für Wechsel, Geldsorten, Werth- und Geldpapiere wird der M. mit Kurs bezeichnet. Derjenige, welcher sich auf den M. beruft, hat die einzelnen Thatsachen, und diese etwa durch Eideszuschiebung zu beweisen, aus denen der Richter das Ergebniß des M. ziehen kann; in dieser Weise kann auch ein Gegenbeweis gegen den durch örtliche Einrichtungen nachweislichen M. geführt werden. Die Eideszuschiebung behufs Feststellung des bestrittenen M. ist unstatthaft. Der M. als der genaueste Maßstab für den gemeinen Werth einer Sache wird überhaupt und ist namentlich im A. D. H.G.B. in den Art. 357. 612. 613. 614. 713. 721. 879 der Schadensberechnung zu Grunde gelegt; weiter ist derselbe bestimmend für Richtung und Umfang der Speculation, sowie Steigerung und Minderung der Production.

Gsgb. u. Lit.: A. D. H.G.B. Art. 553. Sächs. Bürg. G.B. §. 1087. v. Hahn, Comm. zum A. D. H.G.B. Bd. I. S. 268; Bd. II. S. 119. Goldschmidt, Handb. des H.R., Bd. I. S. 581. Busch, Archiv, Bd. III. S. 402; Bd. XII. S. 267; Bd. XIII. S. 77; Bd. XIV. S. 70. 479; Bd. XV. S. 29. Thöl, H.R., S. 494. Auerbach, H.G., Bd. II. S. 188. Goldschmidt u. Laband, Ztschr. f. H.R., Bd. IX. S. 266. 578. Striethorst, Archiv, Bd. LXXI. S. 141. Entsch. d. R.O.H.G. Bd. II. S. 196; Bd. IV. S. 4; Bd. VII. S. 176. Calm, Wochenschr. 1873, S. 94. Keyßner.

1146. **Marodeure** (von maraude, Plünderung, Raub) sind einem Kriegsheere angehörende Personen, welche zu Kriegszeiten ohne Ermächtigung eines Kriegsbefehlshabers im Feindeslande plündern oder rauben. Moser läßt sie hervorgehen sowohl aus der Reihe der Combattanten, wirklicher oder angeblicher Deserteure, als auch Nichtcombattanten, die zum Troß der Armee rechnen, wie Knechte, Marketender ꝛc., ferner sowohl aus der Reihe der Landesunterthanen als auch der Fremden, welche „sich die Gelegenheit, etwas erbeuten zu können, zu nutze machen wollen". Stehen sie aber nicht in wirklicher Beziehung zum Kriegsheer im Feindeslande, so erscheinen sie nur als Räuber nach Landesrecht. Wegen Nichtbeobachtung der Kriegssitte und Nichtermächtigung durch den Kriegsoberbefehlshaber genießen sie weder den Schutz der Kriegsmanier noch des Kriegsrechts (Heffter, §. 127), insbesondere auch nicht als Kriegsgefangene (Phillimore, III. 145). Wird der M. durch eine Person der feindlichen Armee handfest gemacht, so überliefert sie ihn deren Befehlshaber, geschieht es durch einen Landesangehörigen, so kann der M. auch der Landesbehörde überliefert werden. Die Armee, welche ihre M. nicht bestraft, mißachtet das Kriegsvölkerrecht. Besondere Verordnungen wider die M. wurden vom Kriegsfürsten, z. B. durch den König von Preußen am 9. Decbr. 1757, oder durch die Kriegscommandeure, z. B. durch den Herzog Ferdinand von Braunschweig als General en chef der alliirten Armee am 10. Juli 1761 erlassen. In denselben wird jeder Einwohner zur Arretirung derselben ermächtigt, zur Ablieferung an die nächste Garnison, oder Obrigkeit, oder das Hauptquartier verpflichtet, der Ersatz des Schadens vom resp. Regiment übernommen und die Marode mit dem Strange bedroht. Beispiele von Hängen, Enthaupten, Spießruthenstraie s. bei Moser. Die meisten Völkerrechtscompendien schweigen über die Marode, die immer vorzüglichere Disciplin der Kriegsheere civilisirter Völker der Gegenwart wird diese Frage bald zu den antiquitates iuris rechnen, sofern nicht nach den Grundsätzen bonapartistischer Civilisation barbarische Völkerschaften, wie Turco's und Zuaven, in deren Armeen eingereiht werden.

Lit: J. J. Moser, Versuch des neuesten europ. Völkerrechts in Friedens- u. Kriegszeiten 1779, Th. IX. Bd. II. 63. ff., und Dessen Grundsätze des europ. Völkerrechts in Kriegszeiten, 1752, S. 131. A. Bulmerincq.

Digitized by Google

1147. **Marquard,** Johann, ♂ 21. IV. 1610 zu Lübeck, stud. in Italien, wurde Bürgermeister in Lübeck 1663, † 1668.

Schrift: Tract. politico-juridicus de jure mercatorum et commerciorum singulari, Francof. 1662.

Lit.: Goldschmidt, Handb. d. H.R., Erl. 1874, Bd. I. 37. — Kunze, Inhaberpapiere S. 110, Note 5. Teichmann.

1148. **Marsilius** von Maynardina, ♂ zu Padua, ging von Orléans nach Paris, wo er 1312 zum Rector gewählt wurde, trat als Franciskaner gegen Johann XXII. auf, überreichte mit seinem Freunde Giandone König Ludwig dem Bayer seinen defensor pacis, wurde bei dessen Einzuge in Rom 1328 Vicar von Rom, † wahrscheinlich erst nach 1342. Er bearbeitete de translatione imperii des Landulphus de Columna.

Schriften: Defensor pacis de potestate imperiali et papali adversus usurpatam Romani pontif. jurisdictionem (in Goldast, Monarchia). — De jurisdictione imperatoris in causis matrimonialibus (?)

Lit.: Friedberg in s. Ztschr. f. K.R. VIII. 110—138. — Friedberg, Grenzen zwischen Staat u. Kirche, Tüb. 1872 S. 476. — Riezler, Die literar. Widersacher der Päpste, Lpz. 1874. Teichmann.

1149. **Martene,** Edmund, ♂ 22. XII. 1654 zu St. Jean de Lone (Dijon), trat 1672 in den Benediktinerorden zu Reims, machte von 1708 an große Reisen für wissensch. Zwecke, † 20. VI. 1739 in der Abtei St. Germain des Près. Er schrieb: Comm. in regulam S. P. Benedicti, Par. 1690. — De antiquis monachorum ritibus l. 5, Lugd. 1690. — Vie du venerable P. D. Claude Martin, Rouen, 1698. — De antiquis eccl. ritibus, Rotom. 1700, nebst Tract. de celebrandis officiis, Lugd. 1706. — Voyage littéraire de deux religieux benedictins, Par. 1717. Er gab heraus: Veterum script. et monum. collectio nova, Rouen 1700. — Thesaurus novus Anecdotorum, Par. 1717. — Veterum script. et monum. ampl. collectio, Par. 1724—33. — Mabillon's Annales ord. S. Benedicti, tom. 6, Par. 1739.

Lit.: Taffin, Gelehrtengesch. d. Congreg. v. St. Maur (deutsch), Frankf. Leipz. 1774, II. 225—270. — Herzog's Realencycl. IX. 119. 120. Teichmann.

1150. **Martens,** Georg Friedrich von, ♂ 22. II. 1756 zu Hamburg, stud. in Göttingen, wurde 1780 Doctor u. Privatdocent, 1783 a.o., 1784 ord. Prof., 1789 geadelt, war 1808—13 westphälischer Staatsrath, seit 1814 hannoverscher Geh. Rath, seit 1816 Bundestagsgesandter, † 21. II. 1821.

Schriften: De foro S. R. J. principum cum subditis suis litigantium, Gott. 1780 (diss.). — Essai sur la législ. des Envoyés à la diète de Ratisbonne, Gott. 1785. — Primae lineae jur. gentium Europaearum practici (précis du droit des gens moderne de l'Europe, 1789; Par. 1831) 1785; deutsch: Einl. in das pos. europ. Völkerrecht, 1796; 3. franz. Ausg. 1821 von Pinheiro Ferreira, 1831. 1846; engl. von Will. Cobbet, Philad. 1795: Summary of the law of nations; nochmals franz. v. Vergé 1858; 2. A. 1864. — Erzähl. merkw. Fälle des neueren Völkerrechts. Gött. 1800—1802. — Cours diplomatique, Berl. 1801. — Grdriß einer dipl. Gesch. der europ. Staatshändel u. Friedensschlüsse seit dem 15 Jahrh., Berl. 1807. — Samml. der wichtigsten Reichsgrundgesetze, Erbvereinigungen ꝛc., Gött. 1794. — Vers. einer hist. Entwickelung des wahren Ursprungs des Wechselrechts, Gött. 1797. — Gesetze u. Verordnungen der einz. europ. Mächte über Handelsrecht, Gött. 1802. — Grdriß d. H.R., 3. A. 1820. — Recueil des principaux traités d'alliance, de paix, de trève, de neutralité, de commerce, de limites, d'échanges, de garantie, Gött. 1761—1808. 2 A. 1817—35. — Nouv. Recueil de traités depuis 1808 jusqu'à présent, Gött. 1817—42; cont par Murhard et Pinhas, par Ch. Samwer et J. Hopf (tom. 18. 1873. — Auszug: Recueil manuel et pratique de traités, conventions et autres actes diplomatiques par Ch. de Martens et Ferd. de Cussy, Leipz. 1846—57).

Lit.: Mohl, II. 460—472. — Gessner, Droit des neutres sur mer 1865 p. 4. — Bulmerincq, Praxis, Theorie u. Codification des Völkerrechts, Lpz. 1874, S. 102—107. Teichmann.

1151. **Martin,** Christoph Reinhard Dietrich, ♂ 2. II. 1772 zu Bovenden bei Göttingen, stud. in Göttingen, wo er 1789 sich als kaiserlicher Notar niederließ, promovirte 1796, wurde außerord. Assessor des Spruchcollegiums, 1802 a.o. Prof., 1805 ord. Prof., ging nach Heidelberg, siedelte in Folge einer gegen ihn

Digitized by Google

angestrengten Untersuchung wegen Verbreitung einer Aufforderung zu schleuniger Zusammenberufung der Landstände, nachdem er freigesprochen, nach Jena über, wo er Geh. Justizrath, Mitgl. des Oberappellationsgerichts wurde. Politisch thätig war er 1837, legte 1842 seine Stellen nieder, begab sich nach Dresden, dann nach Oschatz, wurde zum Mitgl. d. Commission für Bearbeitung einer neuen sächsischen Civilproceßordnung ernannt, ging 1853 nach Gotha, † 13. VIII. 1857.

Schriften: Diss. de juste suspendendo judicio de expensis etc., Gott. 1796. — Lehrb. d. deutschen gem. bürg. Proc., Gött. 1800; 13. A., v. Theodor Martin, Leipz. u. Heidelb. 1862. — De indole contumaciae in causis civilibus contentiosis, Gott. 1802. — Rechtsgutachten u. Entscheidungen des heidelberger Spruchcollegiums, Heidelb. 1808. — Lehrb. d. deutschen gem. Crim.Prc., Gött. 1812: 5. A von Temme, Leipz. u. Heidelb. 1857. — Anl. z. Referiren in Rechtssachen, 1809; 3. A. Heidelb. 1829. — Lehrb. des deutschen gem. Crim. R., Heidelb. 1820—25, 2. A. 1829. — Vorl. über die Theorie d. deutschen gem. bürg. Proc., v. Theodor Martin, Leipz. 1855—57. — Ueber die Competenz der landständ. Kammern des Königr. Sachsen in Kirchensachen. Leipz. 1849.

Lit.: Lehrb. des deutschen gem. bürg. Proc., Leipz. Heidelb. 1862, Vorrede pag. XXVII—XXXIV. — Unsere Zeit, Leipz. 1857, S 603. Teichmann.

1152. **Martinus** de Fano, Schüler des Azo, ♂ zu Fano, lehrte 1229 daselbst, später zu Arezzo, wo er Rector wurde, 1255 zu Modena, 1260 podestà in Genua, wurde Dominicaner zu Bologna, † gegen 1272.

Schriften: Quoniam plerique principalem causam (Syst. d. Proc.) — Werk über Libellformeln. — De jure emphyteutico (Tract. Lugd. V. 542), Colon. 1575, 1579. — De modo studendi. — De homagiis. — De alimentis. — De dotis restitutione. — De ordine judiciorum. — De arbitris. — De restitutionibus. — De exceptionibus impedientibus litis ingressum (Tract. Ven. 1584. III. 2. f. 102). — De testamentis. — De brachio s. auxilio implorando per judicem eccl, a judice seculari (Tract. Ven 1584. XI. 2. f. 409). — Notabilia super decreto. — Notabilia super authent.

Lit.: Savigny, V. 487—495. — Wetzell, Syst. des ord. Civ.Prc., §. 3, Note 7. Teichmann.

1153. **Martinus** Gosia, ♂ zu Bologna, berühmt wegen seiner Streitigkeiten mit Bulgarus, erschien auf dem Roncalischen Reichstage, † gegen 1166 „Copia legum".

Schriften: Glossae. Sigle, M. Ma. M. G. Mar.

Lit.: Savigny, IV. 124—140, 481—493. Teichmann.

1154. **Mascardi,** Jos., ♂ Mitte des 16. Jahrh. zu Sarzana bei Genua, war Generalvicar zu Mailand, Neapel, Padua, Piacenza, später apost. Protonotar u. Coadjutor zu Ajaccio, † Anfangs des 17. Jahrh.

Schrift: Conclus. probationum omnium quibusvis in utroque foro versantibus practicabiles ac necessariae, Venet. 1588. 1593. 1607. 1661; Aug. Taurin. 1624, Francof. 1727—32.

Lit.: Allard, Hist. de la just. crim. au 16. siècle 1868, p. 481, 482. — Nypels, Bibliothèque, 25. — Stimpelius, Comp. Masc. de probationibus, 1626. Teichmann.

1155. **Mascov,** Joh. Jac., ♂ 1689 zu Danzig, stud. in Leipzig Theologie, dann R.wiss., ging auf Reisen, wurde 1719 a.o. Prof. in Leipzig, Mitgl. d. Raths, später ord. Prof., Hofrath u. Proconsul der Stadt, † 1761.

Schriften: Abriß einer vollständigen Historie des deutschen R., Leipz. 1722—1730. — Gesch. der Deutschen bis zum Anfange der fränk. Monarchie, Leipz. 1726—37. — Comm. de rebus imperii Rom.-Germ., Lips. 1751—53. — Einl. zu der Gesch. des röm.-deutschen R., Leipz. 1752. — Principia jur. publ. Rom.-Germ., Lips. 1729, 5. ed. 1769. Teichmann.

Sein Bruder Gottfried, ♂ 1698 zu Danzig, Prof. zu Harderwyk, Göttingen u. Leipzig, † 1760.

Lit.: Püttmann. Memoria G. Mascovii, Lips. 1771. — Rivier, p. 540. — Rotermund. Teichmann.

1156. **Maestertius,** Jac. (Matsterton), ♂ 1610 zu Dendermonde, stud. in Löwen, Orléans u. Leyden, trat zur reform. Kirche über, wurde Prof. zu Leyden, † gegen 1658.

Digitized by Google

Schriften: De justitia Rom. legum l. II. Lugd. Bat. 1634, 2. ed. 1647. — Diss. de artif. disput. juridice L. B. 1636. Sedes atque tract. ill. jur. mater. L. B. 1636. 1664.
Lit.: Jugler, II. 318—25. — Rivier, p. 528. Teichmann.

1157. **Masuerius,** Jos. Ant. (le Masurier), Adv. bei der sénéchaussée von Bourbonnais, dann Kanzler des Grafen von Auvergne, † gegen 1450.

Er schrieb zu Anfang des 15. Jahrh. eine Practica forensis cum Nepotis a Monte Albano libello de exceptionibus, 1529. 1534. 1548; cum notis Castritii, Francof. 1573, Lugd. 1577, fr. Par. 1577, zuletzt v. Guenois 1620. — Aureus ac perutilis extractus Masueri judiciorum praxin curiaeque parlamenti supremae stilum continens, 1520.
Lit.: Allard, Hist. de la crim. au 16. siècle, Gand. 1868, p. 410. 411. — de Wal, Beiträge 44. 97. — Rivier, p. 480. Teichmann.

1158. **Maß- und Gewichtsordnung.** In Preußen hat zuerst das Ges. vom 16. Mai 1816 unter Aufhebung der localen und provinziellen Vorschriften das Maß- und Gewichtssystem einheitlich organisirt. Als Grundmaß galt darnach der preuß. Fuß; derselbe wurde in 12 Zoll zu 12 Linien eingetheilt; 12 Fuß machten eine Ruthe, 2000 Ruthen eine Meile, 180 □Ruthen einen Morgen; der Scheffel sollte 3072 Kubikzolle enthalten und 22 Zolle im Lichten weit sein, er zerfiel in 16 Metzen; 24 Scheffel machten einen Wispel; das Drittheil einer Metze war ein Quart; 60 Quart machten einen Eimer, 3 Eimer ein Orhoft, und $^1/_2$ Eimer einen Anker; die Biertonne enthielt 100 Quart, die Tonne zum Messen trockener Waaren einen Scheffel. (Vgl. insbesondere die Anweisung vom 16. Mai 1816 zur Anfertigung der Probemaße und Gewichte §§. 1—17.) Das Gewichtssystem wurde unter Abänderung der im Jahre 1816 getroffenen Festsetzungen durch das Ges. vom 17. Mai 1856, betr. die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts, neu geregelt. Danach bildete das durch die Verordnung vom 31. Oct. 1839 für den Zollverkehr eingeführte Pfund das Urgewicht; 100 Pfund machten einen Centner, 40 Centner oder 4000 Pfd. eine Schiffslast: das Pfund wurde in 30 Loth, das Loth in 10 Quentchen, das Quentchen in 10 Centm., der Centm. in 10 Korn getheilt; besondere Medicinal- und Juwelengewichte sollten nicht mehr stattfinden; das Münzgewicht wurde durch das Ges. vom 5. Mai 1857 besonders geregelt. Zur Aufrechthaltung dieser Bestimmungen war 1816 eine Normal-Eichungs-Commission in Berlin eingesetzt, als Centralbehörde für die Prüfung der Probemaße und Gewichte; in den einzelnen Regierungsbezirken Provinzial-Eichungs-Commissionen, auf deren Zusammensetzung die Stadtverordneten des betreffenden Orts einen Einfluß übten, endlich Eichungsämter in den größeren Städten, welche reine Communalanstalten waren.

Nachdem sodann durch Art. 4 Nr. 3 der Bundesverfassung die Ordnung des Maß- und Gewichtssystems auf den Nd. Bund übergegangen war, hat das Bundesges. vom 17. Aug. 1868 eine völlig neue Maß- und Gewichtsordnung geschaffen. Die Grundlage des Maßes und Gewichts ist danach das Meter oder der Stab, mit decimaler Theilung und Vervielfachung. Das Meter ist zwar nicht im strengen Sinne ein Naturmaß, da es überhaupt einen Körper, den die Natur in unveränderlichen und gleichen Dimensionen hervorbringt, nicht giebt, und die Gradmessungen zur Bestimmung der Entfernung des Pols vom Aequator (das sog. Erdquadrat), dessen zehnmillionster Theil das Meter ist, sowohl wegen der Veränderlichkeit der Erde, als auch wegen der Schwierigkeit exacter Messungen nur eine relative Genauigkeit ergeben. Man hat aber durch einen damals angefertigten Platinstab, den im kaiserl. Archive zu Paris aufbewahrten Mètre des Archives, jede Zweideutigkeit für die Einheit dieses Längenmaßes beseitigt. Als Urmaß für den Nd. Bund gilt demgemäß derjenige Platinstab, welcher im Besitze der preuß. Regierung sich befindet, und im Jahre 1863 durch eine von dieser und der franz. Regierung eingesetzte Commission mit dem erwähnten franz. Urmaße verglichen worden ist. Das Meter bildet dann wiederum die Einheit der Längenmaße, der hundertste Theil

desselben heißt das Centimeter oder der Neuzoll, der tausendste Theil das Millimeter oder der Strich, zehn Meter heißen das Decameter oder die Kette, tausend Meter heißen das Kilometer. Die Einheit der Flächenmaße bildet das Quadratmeter oder der Quadratstab; hundert Quadratmeter heißen das Ar, zehntausend Quadratmeter heißen das Hectar. Die Grundlage für die Körpermaße bildet das Kubikmeter oder der Kubikstab; die Einheit ist der tausendste Theil des Kubikmeters und heißt das Liter oder die Kanne, das halbe Liter heißt der Schoppen, hundert Liter oder der zehnte Theil des Kubikmeters heißt das Hectoliter oder das Faß, funfzig Liter sind ein Scheffel. Als Entfernungsmaß dient die Meile von 7500 Metern. — Mit diesem Linienmaß könnte auch die Gewichtseinheit dargestellt werden, das Gewicht des Wassers, welches eine Raumeinheit bei einer festgestellten Temperatur faßt. Da dies aber doch nur eine Definition sein würde, so hat man ein zweites Urmaß als Gewichtseinheit hingestellt. Als Urgewicht gilt das im Besitz der preuß. Regierung befindliche Platinkilogramm, welches im Jahre 1860 durch eine von der preuß. und der franz. Regierung niedergesetzte Commission mit dem im kaiserl. Archive zu Paris aufbewahrten Kilogramme prototype verglichen worden ist. Dies Kilogramm, gleich zwei Pfund, ist das Gewicht eines Liters destillirten Wassers bei + 4 Grad des hunderttheiligen Thermometers. Das Kilogramm wird in 1000 Gramme eingetheilt, mit decimalen Unterabtheilungen; zehn Gramme heißen das Dekagramm oder Neuloth; der zehnte Theil eines Gramms heißt das Decigramm, der hundertste das Centigramm, der tausendste das Milligramm; ein halbes Kilogramm heißt das Pfund; 50 Kilogramme oder 100 Pfund heißen der Centner, 1000 Kilogramme oder 2000 Pfund heißen die Tonne.

Zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre dürfen nur gehörig gestempelte Maße, Gewichte und Waagen, bei dem Verkaufe weingeistiger Flüssigkeiten nach Stärkegraden nur gehörig gestempelte Alkoholometer angewendet werden; der in Fässern zum Verkauf kommende Wein, mit Ausnahme des in Originalgebinden verkauften ausländischen Weins, darf nur in gestempelten Fässern überliefert werden; endlich sollen auch Gasmesser gehörig gestempelt sein.

Zur Ausführung dieser Bestimmungen wird eine Normal-Eichungs-Commission vom Bunde bestellt und unterhalten, während die Errichtung der Eichungsämter durch die Landesregierungen nach den Landesgesetzen erfolgt. Die Normal-Eichungs-Commission ist nach einer Bekanntmachung des Kanzlers des Nd. Bundes vom 16. Febr. 1869 in Berlin errichtet. Dieselbe hat auf Grund des Art. 18 der M. u. G. unterm 16. Juli 1869 eine ausführliche Eichordnung und unterm 12. Decbr. 1869 eine Eichgebührentaxe erlassen (besondere Beilagen zu Nr. 32 u. Nr. 40 des Bundes-Ges.Bl. Jahrg. 1869). Auch hat der Bundesrath auf Grund des Art. 10 der M. u. G. nach Vernehmung der Normal-Eichungs-Commission Festsetzungen über die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch geduldeten Abweichungen der Maße, Gewichte und Wagen von der absoluten Richtigkeit getroffen (Bekanntmachung des Kanzlers des Nd. Bundes v. 6. Decbr. 1869).

Die M. u. G. für den Nd. Bund v. 17. Aug. 1868 ist dann durch Reichs-Ges. v. 7. Decbr. 1873 dahin abgeändert worden daß der Art. 4 der M. u. G., welcher dahin lautet „Als Entfernungsmaß dient die Meile von 7500 Meter", aufgehoben ist.

Inzwischen wurde die Nd. M. u. G., welche erst mit dem 1. Jan. 1872 in obligatorische Kraft treten sollte, nach Inhalt der mit Baden und Hessen vereinbarten Bundesverfassung, sowie des Bündnißvertrags mit Würtemberg von demselben Zeitpunkt auch auf diese Gebiete ausgedehnt, während es in dieser Beziehung für Bayern nach Maßgabe des Anschlußvertrages erst noch eines besonderen Reichs-Ges. bedurfte. Dies Ges. ist unterm 26. Nov. 1871 erlassen worden, so daß auch für Bayern die Gesetzeskraft der Reichs-M. u. G. mit dem 1. Jan. 1872 begonnen hat; es können jedoch die in Bayern bestehenden Feldmaße bis zum 1. Jan. 1878

Digitized by Google

noch in Geltung bleiben, auch finden die Art. 15—20 der M. u. G., welche sich auf das Eichungswesen beziehen, auf Bayern keine Anwendung. Uebrigens hatte sich Bayern bereits durch das Ges. v. 29. April 1869 in allen wesentlichen Punkten der Nd. M. u. G. angeschlossen, wie auch in den übrigen süddeutschen Staaten zu jener Zeit übereinstimmende Gesetze vorbereitet wurden; es hatte demgemäß auch das Bundes-Ges. v. 10. März 1870 wegen Ergänzung der M. u. G. den Bundesrath ermächtigt, zu bestimmen, daß Maße, Gewichte und Meßwerkzeuge, welche von der Eichungsstelle eines nicht zum Nd. Bunde gehörigen Staats, dessen Maß- und Gewichtswesen in Uebereinstimmung mit demjenigen des Nd. Bundes geordnet ist, geeicht und gestempelt sind, im Bundesgebiete im öffentlichen Verkehr angewendet werden dürfen.

Lit.: Jolly, Maß u. Gewicht in Bluntschli's Staatswörterbuch, Bd. VI. (1861), S. 554 ff. Ueber einheitliches Maßsystem, mitgetheilt durch Helferich in der Ztschr. für die ges. Staatswissensch, Bd. XVII. (1861), S. 125. Segnitz, Einige Betrachtungen über Maße u. Gewichte (a. a. O. 339). v. Rönne, Staatsrecht der preuß. Monarchie, 3. Aufl. Th. II. Abth. 2. S. 498. Thudichum, Verfassungsrecht des Nd. Bundes, Tüb. 1870. S. 356 ff. Karsten, Maß u. Gewicht in alten u. neuen Systemen, Berl. 1871. Die neuen Maße u. Gewichte (Hirth, Annalen 1872. S. 185 ff.; dem Reichsanzeiger entnommen). Reductionstabellen zur practischen Einführung d. Nd. Maße u. Gewichte (Hirth, Annalen 1870, Anhang).

Ernst Meier.

1159. **Matthäus** de Afflictis (Afflitto), lebte von 1448—1528, war Staatsrath unter Ferdinand I. von Neapel, dann Präs. der königl. Kammer.

Er schrieb: Comm. super constit. regni Siciliae. — Lect. super consuet. neap. regni Lugd. 1535. — Decis. sacri regii neap. consilii cent. quatuor, Venet. 1564; Francof. 1616.

Lit.: Allard, Hist. de la just. crim. au 16. siècle, Gand. 1868, p. 404.

Teichmann.

1160. **Matthäus,** Ant., ♂ 1601 zu Herborn, wurde 1628 in Harderwyk R.lehrer am Gymnasium, später in Utrecht, † 1654.

Schriften: De judiciis disp. XVII, Traj. ad Rhen. 1639, 1643; ed. Struvio Jen. 1680. — De criminibus ad l. XLVII. et XLVIII. Dig. comm., Traj. 1644; Amstel. 1661; Antv. 1761; c. not. Nani Ticini 1805. — Disput. de successionibus, Jen. 1678 ed. Struvio. — De auctionibus l. II. Ultraj. 1653. — Orationes, Ultraj. 1655. — Paroemiae Belgarum usitatissimae, Ultraj 1667; Brux. 1694. — Recitationes ad tit. Cod. de pignor. et hypoth.

Lit.: Jugler, II. 289—295. — Nypels, Bibliothèque, 12. — Holtzendorff, Handb. d. Deutsch. Str.R, I. 76.

Teichmann.

1161. **Matthäus,** Ant., (Sohn des Vorigen), ♂ 18. XII. 1635 zu Utrecht, wurde 1662 Prof. daselbst, dann in Leyden, † 25. VIII. 1710. Seine Werke s. bei Jugler, II. 296—306 u. Nypels, Bibliothèque, No. 1102.

Teichmann.

1162. **Maurenbrecher,** Romeo, ♂ 12. X. 1803 zu Düsseldorf, wurde 1828 Privatdocent in Bonn, dann Ord. für Staatsrecht, deutsches Priv.R. u. rhein. R. (1839), † zu Düsseldorf 5. XII. 1843.

Schriften: Jur. germ. atque praesertim sax. de culpa doctrina, 1827. — Ad. loc. jur. feud, I F. 9 qui success. teneantur comm., 1827. — Ueber die im Erbf. Münster gelt. ehel. Gütergemeinschaft, 1828. — Jur. feud. longob. de invest. event. indole ac natura doctr. 1828. — Lehrb. d. heut. gem. Deutschen R., 1832. 1834. — Grdsätze d. heut. Deutschen St.R. 1837. — Die deutschen reg. Fürsten u. d. Souveränetät, 1839. — Lehrb. d. ges. heut. gem. deutschen Priv.R., Bonn 1834, 2. A. 1840. 1855.

Teichmann.

1163. **Maurer,** Georg Ludwig von, ♂ 1790 in Erpolzheim in der Pfalz, stud. in Heidelberg, war von 1812—1814 in Paris behufs Studiums in der Bibliothek des Cassationshofes, wurde hierauf in der Pfalz 1816 Substitut des Generalprocurators, 1818 Appellations- und Revisionsrath, 1823 Staatsprocurator. Im Jahre 1826 ward er als Professor für Deutsches Priv.R., Franz. R. und deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte an die Universität München berufen, von wo

Digitized by Google

aus er sehr nahe freundschaftliche und wissenschaftliche Verbindungen mit Jacob Grimm, K. Fr. Eichhorn, Mittermaier und Anderen anknüpfte und bis an ihr Lebensende treu pflegte. Nachdem er 1831 zum lebenslänglichen Reichsrath und Staatsrath ernannt war, wurde er 1832 in die Regentschaft für den minderjährigen König Otto von Griechenland berufen und es verdankt das junge Reich seiner vom Tage der Landung am 2. Febr. 1833 bis zur plötzlichen Abberufung am 31. Juli 1834 entfalteten Thätigkeit eine Reihe von bewährten Gesetzbüchern, besonders auch ein Polizei-Str.G.B. und das G.B. über das auf das Princip der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit und des Geschworeneninstituts gebaute Strafverfahren. Auch verdankt ihm Griechenland die Unabhängigkeit seiner Kirche von Constantinopel und Petersburg. Nach seiner Rückkehr nach Bayern in München als Staatsrath in außerordentlichem Dienste lebend, wirkte er, abgesehen von seinen legislatorischen Arbeiten als Reichsrath und Staatsrath und seinen von drei Königen (Ludwig I., Max II. und Ludwig II.) zeitweise über wichtige Fragen des Staats und der Kirche eingeholten rechtlichen Gutachten, sowie insbesondere von einer kurzen Amtirung als Minister im Jahre 1847 („Ministerium der Morgenröthe"), endlich von einigen besonderen diplomatischen Missionen in dynastischen und königlichen Familienangelegenheiten durch eine überaus reiche literarische Thätigkeit auf dem Gebiete des ureigenen deutschen R. Sein Hauptwerk ist die als junger Mann gelöste Preisfrage der bayrischen Akademie der Wissenschaften über das altgermanische Gerichtsverfahren (1822 24), wodurch er auf diesem Gebiete überhaupt erst Bahn brach und die späteren Reformen der verschiedenen deutschen Gsgbb. über Proceß und besonders über das Strafverfahren als Erster anbahnte. Sein größtes gleichfalls Bahn brechendes Werk ist das das ganze spätere Leben Maurer's ausfüllende zwölfbändige Werk, welches in München 1854 zu erscheinen begonnen, sodann in Erlangen edirt, — der letzte Band datirt von 1871 — die bis auf die erste Ansiedelungszeit zurückgeführte Geschichte der Markenverfassung und ihre Weiterentwickelung in den deutschen (auch schweizerischen) Waide-, Cultur-, Wehr-Verfassungen, mit einem Worte in der Gauverfassung, dann in den Pfalz-, Patrimonial-, Dorf- und Städteverfassungen zum Gegenstande hat. Von Bayern und Griechenland gleich betrauert, † er 9. V. 1872.

Schriften: Gesch. des altgerman. u. namentlich altbayr. öffentlich-mündl. Verfahrens ꝛc., 1824. Grdriß des deutschen Priv.R., 1828 Die bayr. Städte u. ihre Verfg unter der röm. u. fränk. Herrschaft, 1829. Reichsterritorial- u. Rechtsgeschichte 1830. 3bänd. Werk über das griechische Volk um 1834. Das griechische Volk in öffentl., kirchl. u. privatrechtl. Beziehung vor u. nach dem Freiheitskampfe bis 31. Juli 1834, 3 Bde, 1835. 1836. Stadt- u. L.R., Ruprechts von Freising, 1839. Ueber die Freipflege u. die Entstehung der großen u. kleinen Jury in England, 1848. Rede bei der 100jähr. Stiftungsfeier der k. Akademie der Wissensch., 1859. Einleitung zur Gesch. der Mark-, Hof-, Dorf- u. Stadtverfg. u. der öffentl. Gewalt, 1854. — Gesch. der Markenverfg., 1856. Gesch. der Fronhöfe, der Bauernhöfe u. der Hofverfg. in Deutschland, I. u. II. Bd., 1862, III u. IV Bd, 1863. Gesch der Dorfverfg. in Deutschland, Bd I. 1865, Bd. II. 1866. Gesch. der Städteverfg. in Deutschland, Bd. I. 1869, Bd. II. u. III. 1870, Bd. IV. 1871. Eine Reihe kleinerer akadem. Abhh., darunter z. B. ein überaus liebenswürdiges Schriftchen über „gerichtliches Weinen u. Beweinen", d. h. über den Leihkauf- ꝛc. Trunk.

Lit.: Nekrolog von Prof. Brinz in der „Augsb. Allg. Ztg." von 1872, Beil. v. 28. Juni, No. 180. Vgl. Beilage: „Sammler" der „Augsb. Abd.-Ztg." No. 55. v. 16. Mai 1872. Berliner „Nat.-Ztg.", Feuilleton der Morgenausgabe v. 18. Mai 1873. Wiener „Deutsche Ztg.", Morgenbl. v. 5. Sept. 1872. Bezold.

1164. **Medikasterei** (Medicinalpfuscherei). Ohne staatliche Genehmigung erfolgende Ausübung ärztlicher (incl. wundärztlicher) oder geburtshilflicher Funktionen. Preußen bestrafte dieselbe, wenn sie gegen Belohnung oder einem besonderen an den Betreffenden erlassenen polizeilichen Verbote zuwider erfolgt ist; Sachsen ganz allgemein; Würtemberg, wenn in gewinnsüchtiger Absicht etc. Das R.Str.G. hat mit Rücksicht auf die deutsche Gewerbeordn. eine betreffende Strafbestimmung nicht aufgenommen. Damit ist das Delikt für Deutschland beseitigt. Oesterreich

Digitized by Google

bedroht die gewerbsmäßige Curpfuscherei mit strengem Arreste bis zu 6 Monaten. Magnetische Curen gehören hierher, sympathetische nicht.

Gsg.: Preußen §. 199. Oesterreich §§. 343, 344. Merkel.

1165. **Meermann**, Gerh., ♂ 1722 zu Delft, Syndicus von Rotterdam u. Rath im Haag, † 1771. Verdient durch seinen Nov. Thesaurus jur. civ. et can. cont. varia et rarissima imprimis Hisp. et Gall. Opera, Hag. 1751—53, suppl. edid. I. L. B. de M. (1753—1815) 1780.

Lit.: Rivier 533. — Michaud. Teichmann.

1166. **Meiergüter,** eine Art derjenigen Bauergüter, welche man im Allgemeinen als Güter im erblichen Baurecht oder als Colonate bezeichnet und deren charakteristisches Unterscheidungsmerkmal darin besteht, daß der Bauer ein mit der Entrichtung bestimmter jährlicher (gewöhnlich Natural-)Abgaben beschwertes dingliches und erbliches Nutzungsrecht am Gute hat. Die M., deren Erblichkeit sich erst allmählich aus der Verleihung auf unbestimmte Zeit oder auf ein oder zwei Leiber entwickelt hat, kommen namentlich in den niedersächsischen Gegenden (Westphalen, Hannover, Braunschweig) vor. Vielfach hat sich bei diesem Verhältniß auch der Gedanke geltend gemacht, daß der sog. Meier zugleich Verwalter der das Eigenthum am Gute innehabenden Gutsherrschaft ist und dem Hofe daher auch im Interesse derselben, nicht blos im eigenen vorstehen soll. Der Meier hat das vollständige Nutznießungsrecht am Meiergut und dessen Pertinenzen, hat aber dafür auch die auf demselben ruhenden Staats-, Communal- und anderen Lasten zu tragen. Hinsichtlich der in Betreff des Meiergutes entstehenden possessorischen und petitorischen Processe ist er sowohl activ, als passiv legitimirt. Dem Gutsherrn hat er die jährlichen Meierzinsen und Meierdienste nach den bestehenden Verträgen (sog. Meierbriefen) oder nach dem Herkommen als Reallast von dem Gut zu leisten. Unter Lebenden darf er weder das ganze Gut, noch einzelne Theile ohne den Consens der Gutsherrschaft veräußern, noch sonst belasten. Was die Vererbung des Meierguts betrifft, so ist dieselbe bei der Untheilbarkeit desselben immer nur an einen Erben des Meiers (den sog. Anerben) möglich. Ob alle Verwandte des Meiers erbfähig sind oder nur gewisse Klassen derselben, auf welche Weise der Anerbe bestimmt wird (ob durch die Auswahl des Meiers, des Gutsherrn ꝛc.) und in wie weit der Meier die Intestaterbfolge durch Testament abändern kann, darüber enthalten die particulären Normen (namentlich die sog. Meierordnungen der einzelnen Gegenden) verschiedene Bestimmungen. Zur Erhaltung des R. des zur Bewirthschaftung unfähigen Anerben, welchem der Gutsherr für die Regel die sog. Bemeierung, d. h. die Ueberlassung des Gutes versagen darf, kann mit Consens des ersteren eine sog. Interimswirthschaft stattfinden (s. diesen Art.). Unter Abmeierung versteht man die Entfernung des Meiers aus dem Gute. Diese kann stattfinden, wenn der Meier in der Leistung der Zinsen und Dienste ohne Ursache, gewöhnlich drei Jahre hindurch säumig ist; wenn der Meier durch seine Schuld (Fahrlässigkeit, schlechte Wirthschaft) das Gut herunterbringt; ohne Consens des Gutsherrn veräußert; wenn derselbe in Concurs geräth; wenn der Meier unfähig wird, dem Hofe ferner vorzustehen, jedoch braucht derselbe, wenn diese Untüchtigkeit in Folge seines Alters oder in Folge von Krankheit eingetreten ist, nur das Gut an den Anerben abzutreten und erhält seinerseits die Leibzucht oder das Altentheil. In allen anderen Fällen außer dem letztgedachten hört mit der Abmeierung auch das R. der Familie des Meiers auf. In neuerer Zeit sind in einzelnen Staaten, so z. B. in Preußen mit der Aufhebung des Obereigenthums der Gutsherrschaften an den bäuerlichen Besitzungen auch die Rechtsverhältnisse dieser Art von Gütern erheblich verändert worden. Für die Provinz Hannover hat das Gesetz vom 2. Juni 1874 betr. das Höferecht, ebenfalls Modificationen an dem bisherigen Zustand gemacht.

Lit.: Gesenius, Das Meierrecht, 2 Bde., Wolfenbüttel 1801. 1803. B. W. Pfeiffer, Das deutsche Meierrecht, Kassel 1845. P. Wigand. Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn u. Corvey, 3 Bde, Leipz. 1834. Grefe, Hannovers R., 3. Aufl. 2, 144 ff.

P. Hinschius.

Digitized by Google

1167. **Meineid:** die bewußte Verletzung des bürgerlich verbindlichen Eides. Eine Species der im Art. „Fälschung" charakterisirten Verletzungen der publica fides. Der durch den M. in seinen Grundlagen bedrohte öffentliche Credit der Eidesform erscheint als der unmittelbare Gegenstand des Verbrechens, als der mittelbare das Interesse an der geordneten Rechtsverwirklichung, für welche in dem Bestande jenes Credits eine wesentliche Bedingung gegeben ist. — Die in dem M. liegende Verletzung des religiösen Gefühls ist für die juristische Behandlung desselben nach moderner Rechtsauffassung (im Gegensatze zum can. R. und der von ihm beeinflußten älteren Gsgb.) nicht maßgebend, war es auch dort nicht, wo derselbe verkehrter Weise den Verbrechen gegen die Religion äußerlich eingereiht ward (Sachsen, Thüringen). Er hätte genau dieselbe strafrechtliche Behandlung zu erfahren, wenn die Eidesform den religiösen Charakter verlöre. — Das Delict begreift: 1) Die wissentlich falsche Ableistung des zugeschobenen oder auferlegten Eides; 2) Die wissentlich falsche Ableistung des Zeugen- und Sachverständigeneides in Civil- und Strafsachen. Dieser Eid kann die Form des assertorischen (die Wahrheit einer bereits erfolgten Aussage bekräftigenden) oder die des promissorischen (die Zusage einer bestimmten künftigen Leistung bekräftigenden) Eides haben. Hinsichtlich der Strafbarkeit begründet dies keinen Unterschied. Im Uebrigen s. in Betreff der Verletzung der letzteren Form den Art. „Eidesbruch". Das nichteidliche falsche Zeugniß ist nach dem R.Str.G. und folgeweise nach deutschem R. überhaupt nicht strafbar. 3) Die wissentlich falsche Ableistung des Cautions- und die des Manifestationseides, worüber Art. „Eidesbruch."

In objectiver Hinsicht gehört zum M.: 1) Die eidliche Bekräftigung einer Aussage. Dieselbe kann jedoch, soweit dies sonst als zulässig erscheint, auch durch einen Bevollmächtigten stattfinden. — Bei Beamten und ständigen Experten genügt die Berufung auf den ein für allemal abgelegten Diensteid, insofern die Aussage in das Bereich ihrer dienstlichen Obliegenheiten fällt. Auch bei Anderen die Berufung auf einen in der nämlichen Angelegenheit geleisteten Eid. Ferner bei den Angehörigen gewisser Secten kraft besonderer gesetzlicher Bewilligung das Aussprechen der ihrem Bekenntnisse entsprechenden Betheuerungsformel. — Im Uebrigen wird die unwahre Versicherung an Eidesstatt unter gleichen Voraussetzungen wie der M., jedoch als ein geringeres Delict, unter besondere Strafbestimmungen gezogen. 2) Die Ableistung des Eides vor einer zur Eidesabnahme competenten Behörde. Als solche kann auch der Schiedsrichter erscheinen. 3) Diese Ableistung unter Verhältnissen, welche dem Eide eine rechtliche Wirksamkeit verleihen. Diese fehlt dem Eide, der einer eidesunfähigen Person oder einer solchen, deren Vernehmung gesetzlich untersagt ist, abgenommen, oder in einer Sache: in welcher die Eidesabnahme ungesetzlich ist, oder mit Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten geschworen wird. Hier hat deshalb die Strafe des M., auch wenn dessen sonstige Merkmale vorliegen, nicht einzutreten (vgl. Bayern 195. p. 2, 3, Baden 492. Widersprechende Urtheile bei Oppenhoff). Zu den wesentlichen Förmlichkeiten ist die übliche Belehrung über den Eid nicht zu zählen. — Von dem nichtigen Eide zu unterscheiden ist der zu Gunsten einer Person geschworne, bezüglich welcher der Schwörende das R. hatte, die Abgabe eines Zeugnisses zu verweigern, ohne davon in Kenntniß gesetzt worden zu sein. Ebenso der Eid desjenigen, der über ihn selbst compromittirende Thatsachen Auskunft zu geben veranlaßt werden will. Jedoch lassen Bayern, Baden und der österr. Entw. (vgl. Belgien 225) im Falle der wissentlich falschen Ableistung dieser Eide auch hier eine Strafe nicht eintreten (ebenso in Betreff des zuletzt erwähnten Eides die würtembergische und österreichische Praxis). Das Nd. Str.G. und Sachsen lassen die bezeichneten Umstände nur als Milderungsgründe gelten. Hessen und Dänemark nur den zuletzt erwähnten. 4) Ein Widerspruch zwischen der eidlichen Aussage und dem Thatbestande, worauf sie sich bezieht. Wichtig ist die genaue Abgrenzung dieses Thatbestandes.

Digitized by Google

In subjectiver Hinsicht gehört zum M. Bewußtsein von dem eben bezeichneten Widerspruche, und zwar beim assertorischen Eide im Momente des Aussprechens der Formel. Die Uebereinstimmung der letzteren mit den religiösen Anschauungen des Schwörenden ist gleichgültig. Der Grund seiner rechtlichen Verantwortlichkeit liegt nicht in der Macht der Formel über sein Gemüth, sondern in deren staatlicher Geltung (verschiedene Ansichten bei Oppenhoff). — Verschieden vom M. ist der fahrlässige Falscheid, der jedoch neuerdings meist ebenfalls unter Strafbestimmungen gezogen wird (R.Str.G. Ehedem Preußen, Sachsen, Thüringen, Braunschweig, Hamburg, Oldenburg, Züricher Entw., Bremer Entw.).

Vollendung liegt beim assertorischen Eide vor, sobald die Eidesformel ausgesprochen ist (in Betreff des promissorischen Eides s. „Eidesbruch"); Versuch, wenn die Eidesleistung begonnen hat. Die bloße Bereiterklärung zu letzterer enthält ihn nicht (s. aber Hessen 241, Braunschweig 136. Verschiedene Urtheile bei Oppenhoff). — Die versuchte Verleitung zum M. und, bzw. zur wissentlichen Abgabe einer falschen Versicherung an Eidesstatt wird häufig speciell bedroht. So im R.Str.G. (vgl. Belgien). — Dasselbe enthält ferner eine besondere Strafbestimmung gegen die Verleitung zur (gutgläubigen) Ableistung eines falschen Eides oder einer falschen Versicherung an Eidesstatt. — Wird eine Mehrheit von Aussagen nur einmal oder eine bestimmte Aussage zweimal beschworen, so liegt nur Ein Delict vor.

Die höchste Stufe der Strafbarkeit nimmt im Allgemeinen der M. in Strafsachen ein, der aber selbst wieder auf sehr verschiedenen Stufen stehen kann. Es ist hier zu unterscheiden, ob der M. völlig wirkungslos blieb, oder ob er eine Rechtsgefährdung oder eine effective Rechtsverletzung herbeiführte, und im letzteren Falle, ob eine ungerechte Freisprechung oder eine ungerechte Verurtheilung erfolgte, und wieder im letzteren, ob das Urtheil zum Vollzug kam oder nicht, und ob es sich um eine schwerere oder eine gelindere Bestrafung handelte (vgl. R.Str.G. §. 154, 2). Die C. C. C. drohte hier Talion (vgl. den C. p. Art. 361, Sachsen 223, Baden 488, 489). Die Handlung wird hier regelmäßig, wie beim M. überhaupt, zugleich unter einen anderen Verbrechensbegriff fallen. So kann sie die Merkmale des versuchten oder vollendeten Mords oder der widerrechtlichen Freiheitsberaubung an sich haben ꝛc. Der M. in Civilsachen wird in den meisten und wichtigsten Fällen (nämlich abgesehen von den Fällen der Selbsthilfe und den unter §. 162 zu ziehenden) die Merkmale des Betrugsversuchs haben. Von einer Verbrechensconcurrenz kann aber hier nicht die Rede sein.

Der aus eigenem Antriebe, vor Eintritt eines Rechtsnachtheils für Dritte erfolgende Widerruf wird vom R.Str.G. nur in Bezug auf den fahrlässigen Falscheid als Strafausschließungsgrund behandelt (weiter gingen Braunschweig, Bayern und Sachsen); in Bezug auf den M. und die wissentlich falsche Versicherung an Eidesstatt blos als Milderungsgrund. Außerdem kennt dasselbe als Milderungsgründe in Bezug auf die letzteren Delicte: 1) den Umstand, daß die Handlung zu Gunsten von Angehörigen begangen wurde, ohne daß der Schuldige über sein R., die Aussage abzulehnen, belehrt wurde; 2) den Umstand, daß die Aussage der Wahrheit für den Schuldigen selbst die Gefahr der Verfolgung wegen eines Verbrechens oder Vergehens begründet haben würde.

Der M. gehört zu den infamirenden Delicten. Zu den Ehrenfolgen, welche mit ihm verbunden zu werden pflegen, gehört die dauernde Eidesunfähigkeit. So nach dem R.Str.G. hinsichtlich der Fälle, bei welchen die erwähnten Milderungsgründe nicht vorliegen.

Oesterreich behandelt den M. als eine Betrugsart und legt somit den Nachdruck nicht auf den Mißbrauch der Eidesform, sondern auf die im gegebenen Fall durch den M. verletzten oder bedrohten rechtlichen Interessen. Damit steht das Detail der Bestimmungen im Einklang.

Digitized by Google

Gsgb.: R.Str.G. §§. 153—163. Preußen §§. 125—132. Oesterreich §§. 199a, 204. Frankreich §§. 361—366. Belgien §§. 215—226. Zürich §. 104.

Lit: v. Holtzendorff's Handb. d. D. Str.R. III. S. 229—249 (Dochow). Abhdl. im Arch. d. Krim.R. (1818, 34, 38, 48). Weiske's Rlex. VII (Schwarze). v. Groß' Str.R.pfl. IV (v. Dehn). Carrara, Programma del corso di diritto crim. V. Schulze, Die Verleitung zum falschen Eide. Berl. 1870. Die Kommentare u. Lehrbücher. Abhdl. in Gottd., Arch. Merkel.

1168. **Meißner,** Balth., ♂ zu Dresden, wurde Prof. theol. in Wittenberg, † 1626. Er schrieb: De summo bono 1614. 1632. — De legibus. Witeb. 1616. 1632.

Lit.: Kaltenborn, Vorläufer des H. Grotius, Lpz. 1848 S. 220—228. — Walter, Naturrecht u. Politik, 1871, §. 529. Teichmann.

1169. **Meister,** Christ. Friedr. Georg, ♂ 1718 zu Weickersheim, stud. in Göttingen, wurde 1750 a.o. Prof., 1754 ord. Prof., 1764 Hofrath, † 1782.

Schriften: De fide ejusque jure in usucapione et praescriptione, Gott. 1741 (diss.). — Princ. jur. crim. Germ., Gott. 1755, 7. edit. 1789. — Rechtl. Erkenntnisse, Gött. 1771—1799. — Ausführliche Abh. des peinl. Processes, Gött. 1776—1796. (Vollst. Einl. z. peinl. Rechtsgelehrsamkeit, Gött. 1764, 1776.) — Select. opusc. max. ad jus civ. ejusque hist. pertinentium sylloge, Gott. 1766, 1775. — Ueber das juristische Studium, Berl. 1780.

Lit.: Weidlich, Biogr. Nachrichten II. 23—29. — Rivier, S. 541. Teichmann.

1170. **Meister,** Georg Jac. Fried., ♂ 11. XI. 1755 zu Göttingen, wurde 1780 Mitgl. d. Spruchcollegii, 1784 a.o. Prof., 1792 Hofrath, 1807 Ord. d. Juristenfac., 1816 geh. Justizrath, † 25. XII. 1832.

Schriften: Diss. de evang. relig. qualitate voti curiati coll. comitum Franconic., Gott. 1778. — Vers. einer Best. d. Grdsätze, wonach die Religionsbeschaff. d. deutschen Reichstagstimmen zu bestimmen, Gött. 1780. — Pr. de jure ergastula instituendi, Gott. 1784. — Pratt. Bemerk. aus dem Crim.- u. Civ.R., Gött. 1791—94. — Princ. jur. crim., Gott. 1789. 7. ed. 1828.

Lit.: Neuer Nekrolog der Deutschen, 1832. II. 982. — Nypels, Bibliothèque p. 122. — Zachariä, Handb. d. deutschen Str.Prc. I. 221 Note 25. Teichmann.

1171. **Meister,** Joh. Christ. Fried., ♂ 20. VI. 1758 zu Hollenbach, wurde 1779 Lazarethsecretär, 1781 Justitiar, 1782 Justizcommissar und Notar, 1784 Justizcommissionsrath zu Brieg, 1792 Prof. in Frankfurt, 1816 Dr. med. hon. causa, zuletzt in Breslau, 1819 pensionirt, † 5. II. 1828 zu Strehlen.

Schriften: Ueber Pollicitationen u. Gelübde, 1781. — De Ant. Caracalla, 1792. — Comm. ad l. 7 pr. D. de leg. III., 1794. — Urtheile u. Gutachten in peinl. u. anderen Straffällen, 1808. — Ueber Aufnahme u. fortdauernde Giltigkeit des Sachsenrechts in Schlesien, 1808. — Lehrb. des Naturrechts, 1809. — Vorerkenntnisse u. Institutionen des pos. Priv.R, 1810 — Ueber d. Eid, 1810 (De vera notione, usu et efficacia jurisj., 1811). — Prolus. ad l. 68 pr. D. 7. 1 et l. 28 §. 1. D. 22. 1. 1810. — Ueber Entsagung eines Verschuldeten auf die Erbschaft, 1811. — Legis Centum Capuae..., 1812. — Ueber die Grenzlinien d. richterl. Gelindigkeit in peinl. Fällen, 1812. — Ueber d. Grund d. hohen Verschiedenheit d. Philos. im Ursatze d. Sittenlehre, 1812. — Jus Rom. privatum idque purum, 1813.

Lit.: Neuer Nekrolog der Deutschen, VI. 812—815. Teichmann.

1172. **Melanchthon,** Philipp (Schwarzert), ♂ 16. II. 1497 zu Bretten, lehrte seit 1514 zu Tübingen, wurde 1518 Prof. d. griech. Sprache u. Lit. in Wittenberg, trat seit 1519 für Luther's Sache auf, verfaßte die Augsb. Conf. u. Apologie, 1541 in Worms, heftig wegen seiner Hinneigung zum Synergismus u. zur calv. Abendmahlslehre angefeindet, † 19. IV. 1560. „Praeceptor Germaniae".

Schriften: Opera, Basil. 1541, im Corp. Reform. v. Bretschneider u. Bindseil, Halle 1834—1860. — De legibus oratio ex recens. Muther, 2. ed., Vim. 1869.

Lit.: Haubold, De Ph. M. in jurisp. insignis meritis (in Opuscula I. 701 ss.) — Hänel in Ztsch. f. Rgesch. VIII. 249—270. — Muther, Aus dem Univ.- u. Gelehrtenleben im Z. d. Reformation, 1866 S. 266 ff. 314. 418; auch in Glaser, Jahrbb. f. Ges. u. Stwiss V. 399. — Kaltenborn, Vorläufer des H. Grotius, Lpz. 1848 S. 211—217. — Planck, M. praeceptor Germaniae. Nördl. 1860. — Meier, Die Grdlagen d. luth. Kirchenregiments. Rost. 1864 S. 152—162. — Köhler, Luther u. die Juristen, Gotha 1873 S. 10 ff. 100 ff. — Walter, Naturrecht u. Politik, 1871, §. 529. Teichmann

Digitized by Google

1173. **Meliorationen und Deteriorationen des Lehns.** Bei einer Sonderung des Lehns vom Allode soll denjenigen, welchen ein Anspruch auf das Allodialvermögen zusteht, Ersatz geleistet werden für diejenigen M. des Lehns, welche der Vasall, auf dessen Gesammtvermögen sich die Sonderung bezieht, oder ein solcher den er als Erbe repräsentirt, bewirkt hat. Was aber gehört in solchem Falle zu den zu vergütenden Verbesserungen? Es gehören dahin nicht diejenigen Verwendungen, welche wegen der stattgehabten versio in rem (Gerber sagt: durch die von dem Besitzer vorgenommene Nachstiftung) eine Lehnschuld begründen, und es gehören dahin ferner nicht solche Ausgaben, welche der Vasall zur Erhaltung des Gutes in einem dem Zeitbedürfniß entsprechenden, ordnungsmäßigen wirthschaftlichen Zustande gemacht hat; man kann daher sagen, daß als M. nur solche Verwendungen anzusehen seien, welche einerseits nicht den Charakter einer zur Begründung einer Lehnschuld geeigneten versio in rem haben und andererseits doch über das hinausgehen, was der Besitzer in Folge der ihm obliegenden Erhaltungspflicht zu leisten verpflichtet war. Manche Ausgaben können je nach Lage der Verhältnisse Verwendungen der einen oder der andern oder der dritten Art sein und es ist daher zunächst aus den thatsächlichen Umständen festzustellen, ob eine zu vergütende M. vorliege oder nicht. Ist dies der Fall, so ist, wie am Eingang bemerkt, nach der gemeinrechtlich herrschenden Ansicht Ersatz zu leisten, obwohl es richtig ist, daß weder das deutsche noch das langobardische Lehnrecht eine allgemeine Ersatzpflicht des Lehnssuccessors anerkennt. Schwieriger ist es zu bestimmen, nach welchen Grundsätzen die Ersatzleistung zu geschehen habe. Offenbar kann die in II. Feud. 28. §. 2. aufgestellte Regel: Si vasallus in feudo aliquod aedificium fecerit vel ipsum sua pecunia melioraverit et contigerit postea, ut vasallus sine filio masculo decedat, dominus aut patiatur aedificium auferri aut solvat pretium meliorationis — nicht als genügend angesehen werden für die Beurtheilung aller hierbei möglicherweise in Betracht kommenden Verhältnisse. Dennoch haben viele Schriftsteller diesen Satz als die einzige und überall zur Anwendung zu bringende Entscheidungsnorm für alle Arten der M. bezeichnet. Andere haben auf die Aufstellung eines allgemein maßgebenden Princips verzichtet und lediglich auf die Praxis der Lehnshöfe und Gerichte, sowie die Part.R., welche die Lehre zum Theil ganz selbständig geordnet haben (z. B. A. L.R. I. 18. §§. 257 ff., bayerisches Lehnsedict von 1808. §. 180, Roth: Mecklenburgisches Lehnrecht §. 85), verwiesen. Wieder andere haben dagegen dadurch ein sicheres Fundament zu gewinnen gesucht, daß sie den Vasallen, auf dessen Vermögen sich die Sonderung bezieht, dem bonae fidei possessor, welcher ein vindicirtes Gut zu restituiren schuldig ist, gleichstellten, wonach für die hier in Frage stehenden Verhältnisse die Grundsätze des Röm. R. vom Ersatz der Impensen in Anwendung zu bringen seien. Gegen diese Anwendung wird sich auch mit Grund nichts Wesentliches einwenden lassen; nur darf nicht übersehen werden, daß die Stellung des Vasallen und des bonae fidei possessor doch nicht durchaus gleichartig zu beurtheilen ist. Die impensae necessariae namentlich werden nach dem oben ausgesprochenen Grundsatz den zum allodialen Vermögen des Vasallen Berechtigten der Regel nach nicht ersetzt werden und auch die Verwendungen, quae meliorem rem faciunt, sind nicht immer zu vergüten, weil die gewöhnlichen wirthschaftlichen Verbesserungen zu den vom Vasallen aus eigenen Mitteln zu bestreitenden gehören. Dagegen sind auf M., welche diese wirthschaftliche Pflicht übersteigen, die Grundsätze des Röm. R. von den impensae utiles und auf solche Verschönerungen und Aenderungen, quae speciem duntaxat ornant, non etiam fructus augent, die Vorschriften über die imp. voluptuariae anzuwenden.

Lit.: Ueber die Anwendung dieser Grundsätze im Einzelnen, die verschiedenen möglichen Arten von Meliorationen, die Abschätzung derselben u. über die den zum Ersatzanspruch Berechtigten zustehenden Rechtsmittel vgl. Bülow u. Hagemann: Prakt. Erört. III. Nr. 17, Hagemann: Landwirthschaftsrecht §§. 404—408, Pfeiffer bei Weiske S. 505—507.

Digitized by Google

Weber IV. S 687—696, Mayr §. 143, Päz §. 171, u. aus neuerer Zeit beſonders Beſeler: Priv.R. §. 131, v. Gerber in der Ztſchr. für Civ.R. u. Prc. XI. S. 203 ff. u. jetzt in ſeinen geſammelten jur. Abh. I. 175 ff., Lewis: Das R. d. Familienfideicommiſſes S. 418 ff

Gründet ſich das R. der Allodialberechtigten, Erſatz für gewiſſe M. zu fordern, auf die Regel, daß der Vaſall das Gut zwar in wirthſchaftlichem Zuſtande erhalten und die dazu nöthigen Verbeſſerungen vornehmen müſſe, aber auch nicht mehr zu leiſten habe, ſo folgt aus derſelben Regel andererſeits auch die Verbindlichkeit der Allodialintereſſenten, dem Lehnsfolger Erſatz zu leiſten für diejenigen Deteriorationen, welche das Gut durch Vernachläſſigung jener wirthſchaftlichen Pflichten ſeitens des Vaſallen erfahren hat. Aber nur die vom letzten Beſitzer verurſachten Deteriorationen ſind zu vergüten; rührt der Schaden nicht von dieſem her, ſo haftet er ſelbſt nur, wenn er Erbe des eigentlich Verpflichteten geweſen iſt oder inſofern ihm ein Verſchulden in Anſehung der Verfolgung ſeiner R. gegen die Erben ſeines Vorbeſitzers zur Laſt fällt: — weiter haften alſo auch in keinem Falle die Allodialintereſſenten desjenigen Beſitzers, auf deſſen Vermögen ſich die Sonderung bezieht. Alle Verſchlimmerungen ſind zu erſetzen, mögen ſie beſtehen in einer Verminderung der Subſtanz des Lehns oder in einer Schmälerung der Ertragsfähigkeit des Gutes, — mögen ſie entſtanden ſein durch Vernachläſſigung der Erhaltungspflicht oder durch Ausſchreitungen bei Benutzung des Lehns, — mag der Beſitzer in böſer Abſicht oder nur aus Fahrläſſigkeit den Schaden verurſacht haben: daß nur für grobes Verſehen gehaftet werde, iſt oft, aber nicht mit R. behauptet worden. Das Daſein und den Umfang der Verſchlimmerungen hat der Lehnsfolger zu beweiſen; ſind dieſelben feſtgeſtellt und deren Werth ermittelt, ſo kann er die ihm zukommende Entſchädigungsſumme von demjenigen Betrage in Abzug bringen, welchen er etwa an die Allodialintereſſenten für vorgenommene M. zu entrichten hat.

Quellen u. Lit.: Von den Part R. hat das A. L.R. I. 18 §§. 554—579 die Lehre beſonders ausführlich behandelt; für das gem. R. iſt hinſichtlich einzelner in Betracht kommender Fragen — Arten der Deterioration, Abſchätzung derſelben, Verwendung der Entſchädigungsſumme, insbeſondere auch über die Sicherungsmittel, welche den Lehnsberechtigten zur Abwendung von Deteriorationen zuſtehen — zu vergleichen: Hagemann: Landwirthſchaftsrecht §. 410, Weber a. a. O. 696—700. Päz §. 172, v. Gerber §. 131, Beſeler §. 115. Lewis a. a. O. 424—429; aus der älteren Lit. ſind hervorzuheben die Abhdl. von Menken in Zepernick's Analecta iuris feud. I. 201 ff. u. von Huch in deſſelben: Miscellen zum Lehnrecht, II. 151—190. Franklin.

1174. **Menagius**, Aegidius (Gilles Ménage), ♂ 1613 zu Angers, wurde königl. Sachwalter, gab jedoch bald aus Abneigung gegen die jur. Laufbahn dieſen Poſten auf: er wurde Geiſtl., bezog das Kloſter Notre-Dame, wo er die Mercuriales ſtiftete, wurde Mitgl. d. Akad. della Crusca, † 1692.

Schriften: Amoenitates jur. civ., Par. 1664. — Dict. étymol. de la langue franç. Par. 1650, beſte A. 1750 v. Jault. — Origini della lingua italiana, Genf 1669. 1685. — Vie de P. Ayrault, Par. 1673. — Menagiana, Par. 1693; 3. Aufl. 1715; Par. 1729.

Lit: Rivier, S. 546. Teichmann.

1175. **Menochius**, Jac., ♂ 1532 zu Pavia, lehrte an verſchiedenen Orten, beſonders zu Padua während 23 Jahre, ſpäter Senator u. Präſ. d. Mail. Rathes, † 1607.

Schriften: De arbitrariis judicum quaestionibus et causis l. II., Lugd. 1583. 1605, Colon. 1599, Colon. Agripp. 1671. 1690. — De praesumpt. conject., signis et indiciis. Colon. Agripp. 1595; Genev. 1676, 1686. 1724. — De adipiscenda et recup. possessione. — O. O., Genev. 1690.

Lit.: Allard, Hist. de la just. crim. au 16 siècle, Gand 1868, p. 435—443. — Nypels. Bibliothèque p. 25. Teichmann.

1176. **Menſalgut** (bona mensae oder de mensa, auch bona beneficii, Tafelgut, d. h. diejenigen kirchlichen Güter, deren Einkünfte dazu gewidmet ſind, zum Unterhalt der kirchlichen Perſonen, namentlich der kirchlichen Beamten, zu dienen.

Am häufigsten wird der Ausdruck in der näheren Präcisirung: mensa episcopi oder mensa episcopalis von den zum Einkommen für die Erzbischöfe und Bischöfe bestimmten Gütern gebraucht, welche diese, wie sie auch in dem von ihnen zu leistenden Obedienz-Eide angeloben müssen, nicht ohne päpstliche Einwilligung veräußern dürfen (c. 8. de reb. eccles. alien. III. 13). Freilich hat diese Vorschrift jetzt dadurch an Bedeutung eingebüßt, daß in Folge der Umwälzungen Ende des vor. und Anfang dieses Jahrhunderts die katholischen Bischöfe vielfach ihr Einkommen aus der Staatskasse beziehen und für eine Reihe von Bisthümern keine Dotationen in liegenden Gütern vorhanden sind. P Hinschius.

1177. **Menschenraub**. Eine Art der gegen die persönliche Freiheit gerichteten Verbrechen. Das R.Str.G. begreift darunter die Wegführung oder Fernhaltung Jemandes von seinem gewöhnlichen Aufenthalte, insofern sie durch List (hier gleich Täuschung) oder Gewalt (Drohung, physischer Zwang) und in der Absicht bewirkt wird, den Betreffenden in einen Zustand dauernder Abhängigkeit von fremder Gewalt, specieller: in Sclaverei oder Leibeigenschaft, in fremde Kriegs- oder Schiffsdienste zu bringen oder ihn in hilfloser Lage auszusetzen (in der Fremde hilflos seinem Schicksal zu überlassen?). — In einem weiteren, von dem R.Str.G. jedoch nicht adoptirten, Sinne begreift der M. auch den sog. Kinderraub. Die betreffenden Fälle sind im §. 235 mit anderen Fällen einer listigen oder gewaltsamen Entziehung eines Minderjährigen aus der Gewalt seiner Eltern oder Vormünder zusammengefaßt worden. Bei dieser unbenannten Verbrechensart des §. 235 wird, obgleich sie den Delicten gegen die persönliche Freiheit eingereiht ist, eine Richtung gegen die Freiheitsrechte des Minderjährigen nicht vorausgesetzt. Der Schwerpunkt liegt hier in der Verletzung des elterlichen oder vormundschaftlichen R. Daher die „List" nicht gegen den Minderjährigen gerichtet zu sein braucht. Daher ferner die Einwilligung der Eltern oder Vormünder das Delict beseitigt. Andere Bestimmungen hatte hier Sachsen (195), Baden (270, 72), Braunschweig (169 i. f.). Der Fall, wo die Wegführung des Minderjährigen stattfindet, um denselben zum Betteln oder zu sonstigen gewinnsüchtigen oder zu unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen, wird durch eine strengere Bedrohung ausgezeichnet. Sonstige Fälle sind: Die Wegführung eines Kindes zum Behufe der Erziehung in einer bestimmten Religionsansicht (vgl. das preuß. L.R. 1073, Sachsen 196), zum Behufe sonstiger Einwirkung auf seine Erziehung oder auf die Wahl des Berufs (vgl. Bayern 2522) ꝛc. — Auf eine Benachtheiligung des Minderjährigen braucht die Absicht nicht gerichtet zu sein. — Oesterreich zieht diese Fälle unter den Begriff der Entführung. — Vollendet ist der M. sobald der Verletzte in die Gewalt des Thäters gebracht ist, der Raub des Minderjährigen, sobald die Gewalt der Eltern ꝛc. über jenen thatsächlich aufgehoben ist. — Der Thatbestand dieser Verbrechensarten grenzt an den der Entführung und den der Aussetzung. Die für diese an einander grenzenden Delicte aufgestellten Strafsätze lassen zum Theil die zu fordernde Verhältnißmäßigkeit vermissen.

Gsgb.: R.Str.G. §§. 234. 235. Preußen §§. 204—206. Oesterreich §§. 90. 91. 96. 97. Frankreich §. 354. Belgien §. 368. Zürich §. 144.

Lit.: v. Holtzendorff's Handb. III. S. 596–607 (Geyer). Hälschner II. 186 191. Merkel.

1178. **Mentalreservation** bedeutet im Allgemeinen den besonderen bei Abgabe einer Willenserklärung innerlich gemachten Vorbehalt, daß diese nur eine bestimmte oder beschränkte Bedeutung haben solle. Während nach Civ.R. der Satz gilt: propositum in mente retentum nihil operatur, ist nach can. R. eine solche M. bei der Eidesleistung verboten, weil die Kirche dabei die veritas in mente juratis fordert, d. h. verlangt, daß der Schwörende die Absicht habe, die Wahrheit vollständig und ohne Rückhalt zu sagen, resp. das Versprochene redlich zu erfüllen. — Außerdem kommt der Ausdruck: reservatio mentalis (so z. B. conc. Trident. Sess.

Digitized by Google

XXIV. c. 19. de reform.) auch noch in einer speciellen Bedeutung im Kirchenrecht vor. Es werden darunter die Reservationen von Beneficien zur päpstlichen Besetzung (s. den Art.: „Reservationen, päpstliche") verstanden, bei welchen die Personen, für welche sie erfolgten, zunächst nicht genannt wurden. Das Tridentinum hat diese seit Alexander VI. (1492—1503) vorgekommenen Reservationen abgeschafft.

P. Hinschius.

1179. **Merenda,** Anton, ♂ 1578 zu Forli, lebte in Pisa, lehrte zu Pavia und Bologna, † 1655.

Schrift: Controversiae juris, Francof. 1626 u. öfter (4 Bde.).

Lit.: Bangerow, Lehrb. der Pandecten, I. §. 10 b. — Rivier, S. 551.

Teichmann.

1180. **Merillius** (Edmond Merille), ♂ 1579 zu Troyes in der Champagne, wurde Prof. zu Cahors, Bourges, wo er 1647 ums Leben kam.

Schriften: Observ. l. VIII. — Expositiones in 50 decis. Justiniani. — Comm. ad l. II quaest. Callistrati (Otto, Thesaurus jur. rom.). — Opera, Neap. 1720.

Lit.: Eloge par la Thaumassière in Hist. du Berry. — Nicéron XXXVII. — Rivier S. 544.

Teichmann.

1181. **Merkel,** Paul Johannes, ♂ 1. VIII. 1819 zu Nürnberg, besuchte München u. Erlangen, ging Quellenstudien halber 1845 nach Italien, wurde 1847 Doctor in Erlangen, 1848 in Berlin Docent, 1851 a.o. Prof. in Königsberg, 1852 ord. Prof. in Halle, † 19. XII. 1861.

Schriften: De libris legum Langobardorum comm. critica (diss.). — De republica Alamannorum, Berl. 1849. — Lex Salica, Berl. 1850. — Geschichte des Langobardenrechts, Berl. 1850 (ital. v. Bollati in: Memorie e documenti inediti spettanti alla storia del diritto italiano nel medio evo, Torino 1857). — Lex Bajuvariorum in Pertz's Monumenta. — Lex Alamannorum, 1851 (Pertz, Monumenta: leges). — Lex Angliorum et Werinorum, Berl. 1852. — Lex Saxonum, Berl. 1853. — Comm. qua juris siculi sive assisarum regum regni Siciliae fragmenta ex codicibus mss. proponuntur, Hal. 1859. — Gratulationsschrift für Pernice.

Lit.: Ztschr. f. Rgesch. I. 131—168. II. 99—177. III. 193—209.

Teichmann.

1182. **Merlin** de Douai, comte, ♂ 1754 zu Arleux, Mitgl. d. assemblée constituante, entwarf den code des délits et des peines, der bis 1811 galt, Generalprocurator am Cassationshofe bis 1815, wandte sich exilirt nach den Niederlanden, kehrte 1830 zurück, † 1838.

Schriften: Répert. universel et raisonné de jurisprudence, Par. 1775, 4. éd. 1812. — Recueil alphabétique des questions de droit, 13. éd, 1819, 20.

Lit.: Bouillet, Dict. universel d'hist. et de géogr. 21ième éd. Par. 1869.

Teichmann.

1183. **Meßbrief** ist das regelmäßig zu den Schiffspapieren (ohne welche der Schiffer eine Reise nicht antreten soll) gehörige obrigkeitliche Attest über den Raumgehalt des Schiffs auf Grund der von (vereideten) Messern zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit bewirkten Vermessung. Nach dem Resultat der Vermessung bestimmen sich namentlich die von den Schiffsgefäßen für Benutzung des Hafens ꝛc. zu entrichtenden Abgaben. Für das Deutsche Reich ist das Schiffsvermessungswesen auf Grund der Reichsverfassung durch eine vom Bundesrathe erlassene Schiffsvermessungsordnung geregelt (1872). Die Vermessung geschieht nach metrischem Maaße durch die von der Landesregierung bestellten „Vermessungsbehörden" unter Controlle von „Revisionsbehörden" und unter Oberaufsicht von Organen des Reichskanzlers („Inspectoren"). Das „vollständige" Verfahren bei der Vermessung ist die Regel. Ausnahmsweise kann ein „abgekürztes" Verfahren zur Anwendung kommen, wenn das Schiff ganz oder theilweise beladen ist oder Umstände anderer Art die Vermessung nach dem vollständigen Verfahren verhindern. Ueber jede Vermessung wird ein M. ausgefertigt — in der Regel durch die Revisionsbehörde; die Vermessungsbehörden fertigen nur für die nach dem abgekürzten Verfahren vermessenen, sowie für diejenigen Schiffe, welche in ein deutsches Schiffsregister weder eingetragen sind, noch eingetragen werden sollen, die M. aus. Zur

Digitized by Google

Eintragung in das Schiffsregister gehört in der Regel die Beibringung eines deutschen M., dessen wesentlicher Inhalt auch in das Schiffs-Certificat aufgenommen wird. Die Uebermittelung der M. an die Registerbehörde geschieht direct durch die ausfertigende Vermessungs- oder Revisionsbehörde. Nach erfolgter Eintragung werden die M. zu den Acten genommen. — Für Flußschiffe bildet der M. — wenigstens in Preußen — das Hauptschiffsdocument, und das Obertribunal zu Berlin hat, obschon nicht ohne Widerspruch, angenommen, daß er hinsichtlich der Verpfändung den im A. L.R. vorausgesetzten „Beilbrief" (Bielbrief) ersetze, wiewohl dem M. eine genügende Ermittelung der Eigenthumsverhältnisse keineswegs zu Grunde zu liegen pflegt, auch Duplicate leicht nachträglich zu erlangen sind. — Auch andere Staaten haben in neuester Zeit ihr Schiffsvermessungswesen von Neuem geordnet. So Frankreich (Moorsonsches Verfahren — 1872, 1873), Oesterreich-Ungarn (1871), Dänemark (1867), Nordamerika (1864). Alle diese Staaten, sowie England und Italien sind hierauf mit dem Deutschen Reiche übereingekommen, ihre M. resp. Messungs-Certificate gegenseitig anzuerkennen. — In Frankreich ertheilt die Zollbehörde des Heimathshafens eine Urkunde, welche die Beschreibung des Schiffes enthält und bescheinigt, daß das Schiff von dem betreffenden Beamten gemessen worden, als gut gebaut anerkannt und von französischer Bauart sei. Diesen „acte de francisation" ist der Capitän an Bord zu haben gehalten. — In England muß jedes Seeschiff vor der Registrirung durch eine gesetzlich dazu befugte Person gemessen werden, und es wird über die Messung ein formularmäßiges, dem Registerbeamten zu überlieferndes Certificat ertheilt, welches den Tonnengehalt, die Bauart und die zur Feststellung der Identität des Schiffes erforderlichen Angaben enthält. — Aehnlich ist die Einrichtung in Nordamerika; jedoch muß der M. bei Strafe der Ungültigkeit von dem Baumeister und einem Eigner des Schiffes oder dem Schiffer contrasignirt werden.

Gsgb. u. Lit.: Verf. d. Deutschen Reichs, Art. 54. Schiffsvermessungsordn. v. 5. Juli 1872. — R.G.Bl. S. 270. — Ges. betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe ꝛc. v. 25. Oct. 1867 (B.G.Bl. S. 35). — Preuß. Instr. über die Messung von Seeschiffen, publ. durch Min.-Erlaß v. 25. Febr. 1862 nebst Form. z. M.; Preuß. Verordn. gleichen Datums über die Vermessung von Fischerfahrzeugen. — Preuß. Handelsarchiv 1862. I. Nr. 19. — Preuß. Instr. v. 12. Dec. 1861 u. 31. Aug. 1867 — Schiffsregister — (Th. II.). Einl. Ziff. 6, 9; §§. 5, 9. Just.Minist.Reskripte v 25. März 1868 (Just.Min.Bl. S. 95), 27. Septbr. 1870 (das. S. 283) u. 28. Jan. 1873 (das. S. 42). Preuß. Cab.Ordre v. 15. Sept. 1815 (Ges.Samml. S. 205). Königl. Preuß. genehmigtes Regulativ v. 8./21. Nov. 1845, betr. die Breite u. Länge d. Schiffsgefäße u. Flöße auf den Wasserstraßen zwischen Oder u. Spree, §. 7. — Ges.Samml. 1845, S. 785. — Preuß. A. L.R. Th. I. Tit. 20. §§. 300—307 (Erk. d. Obertrib. v. 17. Mai 1847 — Präj. Nr. 1877 — Entsch. Bd. XV. S. 256). — Ueber gegenseitige Anerkennung der Schiffsverm. s. preuß. Handels-Archiv 1873 Nr. 7. 14. 30. 36. 42. 44. — Dänisches Ges. v 13. März 1867 — H.A. I. S. 626. — Oesterr.-Ung. Ges. v 15. Mai 1871 — H.A. II. S. 29. — Amerik. Ges. v. 6. Mai 1864 — H.A. II. S. 173. — C. com. art. 226. Engl. Kauffahrteischiffahrtsacte v. 10. Aug. 1854 Nr. 36. 61 ꝛc. u. Formular A. Erg.Acte v. 1862. Franz. Decrete v. 24 Dec. 1872 u. 24. Mai 1873. Jacobsen, Seerecht, S. 70, 71. v. Kaltenborn, Seerecht, I. §. 42 in fine (S. 85). Burdach, Ueber die Verpfändung der Stromfrachtschiffe bei Löhr, Centralorg. N. F. V. S. 166 ff. Pardessus, Cours de droit commercial, III. 604. Kent, Commentaries of American law, Vol. III. Part. V. Lect. XLV, 3. (Pöhls Seerecht, Th. I. S. 77–83.) R. Koch.

1184. **Meßstipendium** ist der Betrag, welcher für die zu einem bestimmten Zwecke abzuhaltende Messe von dem Besteller derselben gezahlt wird. Die Statthaftigkeit der Meßstipendien erklärt sich daraus, daß wenngleich die Messe stets allgemein für Lebende und Todte dargebracht wird, doch der celebrirende Priester daneben die geistliche Frucht der Messe in Folge besonderer Intention noch bestimmten Personen zuwenden (appliciren) kann. Der Betrag der Meßstipendien richtet sich nach örtlicher Gewohnheit oder nach der Diöcesantaxe. Nach der Auffassung der kathol. Kirche wird das M. nicht zur Bezahlung der Messe selbst oder der aus ihr hervorgehenden geistlichen Vortheile, sondern als Betrag zum Unterhalt des Priesters gegeben. Da für jede Intention eine besondere Messe zu lesen ist, so darf für

Digitized by Google

mehrere Meßstipendien nicht eine Messe celebrirt, ebenso wenig dürfen aber mehrere Stipendien für eine Messe genommen werden. Hat sich für die an einer Kirche angestellten Geistlichen die Zahl der besonders zu lesenden Messen in Folge der aus Stiftungen zu gewährenden Meßstipendien so vermehrt, daß jene ihrer Pflicht nicht mehr genügen können, so wird durch den Bischof eine sog Meßreduction vorgenommen.

Lit.: Thomassin, Vetus ac nova ecclesiae disciplina, P. III. lib. 1 c. 72. Benedicti XIV. de synodo dioecesana lib. XIII. lib. V. c. 8. 9. Guil. Geier, De missarum stipendiis, Mogunt. 1864. Moy, Archiv für katholisches Kirchenrecht, 8, 51 ff.

P. Hinschius.

1185. **Meßwechsel** (Marktwechsel) sind Wechsel, die auf eine bestimmte Messe, einen bestimmten Markt gezogen, d. h. an einem Meßorte als solchem zahlbar sind. Die Bestimmung eines Meßortes als Zahlungsort zeichnet die alten M. (cambia nundinaria s. nundinalia oder regularia) vor den sog. Platzwechseln (in diesem Sinne, cambia platearum oder irregularia) aus und ist namentlich für die Entwickelungsgeschichte des Wechselrechts von größter Bedeutung. Aber nicht blos der Ort der Zahlung, auch die Zeit der Fälligkeit eines Wechsels kann durch Trassirung auf eine Messe bestimmt werden; hierdurch tritt der M. in Gegensatz zum Tag-, Sicht- und Datowechsel und charakterisirt sich nunmehr als Wechsel, dessen Verfallzeit auf die Zeit einer Messe oder eines Marktes so allgemein gestellt ist, daß der Fälligkeitstermin des Näheren nicht aus dem Wechsel selbst ersichtlich, sondern erst durch Gesetz präcisirt wird, und dessen Zahlungsort eben der Ort dieser Messe (dieses Marktes) ist (M. im modernen, eigentlichen Sinne). Die genauere Fixirung der Verfallzeit eines auf eine Messe gezogenen Wechsels geschieht durch Gesetz: sie ist, wenn die Messe oder der Markt nur einen Tag dauert, eben dieser Tag; bei längerer Dauer der Messe oder des Marktes der durch das Gesetz (nicht aber Usancen) des Meß- oder Marktortes bestimmte Tag, in Ermangelung einer solchen Festsetzung der Gesetze des Meß- oder Marktortes der Tag vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes. Die Präsentation zur Annahme von M. und eventuell die Protestation Mangels Annahme kann nur in der durch die Gesetze (nicht aber Usancen) des Meß- oder Marktortes bestimmten Präsentationsfrist geschehen; besteht jedoch keine solche Präsentationsfrist, so können sie vom Inhaber dem Bezogenen sofort zur Annahme vorgelegt, eventuell protestirt werden. — M. ohne Angabe des Jahres, in welchem die für die Fälligkeit des Wechsels maßgebende Messe stattfinden soll, sind giltig, wenn diese Messe noch in das Jahr der Ausstellung des betreffenden M. fällt; die Verfallzeit wird alsdann durch die nächste Messe bestimmt. Würde jedoch diese letztere in das nächste Jahr nach der Ausstellung fallen, ohne daß dieses bezeichnet ist, so ist der M. ungiltig.

Quellen: D. W.O. Art. 4 Ziff. 4 letzt. Abs., Art. 18 (u. Nov. 5 lign.), Art. 35, 96 Ziff. 4.

Lit.: Ueber die historische Bedeutung der M. s. v. Martens, Versuch einer histor. Entwickelung des wahren Ursprungs des Wechselrechts, Gött. 1797. Biener, Histor. Erörterungen über den Ursprung des Wechsels, 1846 (Abhandl. aus dem Gebiete der Rechtsgesch, 1. Nr. 2), S. 77 ff., 138 ff. Ferner: Wechselrechtl. Abhandl., Leipz. 1859, S. 27 ff. Holtius, Abhandl. civilist u. handelsrechtl. Inhalts, übers. v. Sutro, Utrecht 1852, S. 187 ff. Kuntze, Wechselrecht, I. Excurs §§. 8—10, S. 147 ff. Für das heutige R.: Thöl, H.R., Bd. II. Wechselrecht, 3. Aufl. S. 172—174 §. 180 u. die dort. Cit. u. §. 213 a. E. Ferner: Borchardt, Wechsel-Ordn. (6. Aufl.), Zus. 99a u. b. Anm. 79. Anm 116d. Anm. 187 u 188. Zus. 335—338. Anm. 249 u. Zus. 76. Part. d. Conf. p. 162—177. 316, 1081—1098. 1101—1105. 1215. 1223—1224. Borchardt, Samml. d. deutschen W Gesetze 1871 S. 89 R. System. Theil, S. 523.

Gareis.

1186. **Meuterei** ist ein dem Aufruhre verwandtes, besonderes (Amts- oder Standes-)Verbrechen der Seeleute, Soldaten und Gefangenen. Während das Röm. R. wenige Vorschriften hierüber kennt, hat das deutsche R. nur der Soldaten Erwähnung gethan, wogegen die Vorschriften betreffs der Gefangenen erst in den

Digitized by Google

neueren Gsgb. sich vorfinden. Was die M. der Seeleute, des Schiffsvolks anlangt, so besteht dieselbe darin, daß zwei oder mehrere Personen der Mannschaft eines auf einer Seereise befindlichen Schiffes durch vereinte Gewalt oder Drohung oder Verweigerung der Dienstleistung den Capitän zu einer Handlung oder Unterlassung nöthigen, die sich auf die Leitung, Aufsicht oder Ladung des Schiffes bezieht. Ein vorangegangenes Verabreden ist nicht erfordert, vielmehr genügt die Absicht der Nöthigung durch gemeinsame Gewalt bei dem Unternehmen selbst. — Die M. der Soldaten besteht in Handlungen, durch welche ein Aufruhr der Soldaten veranlaßt werden kann oder soll; dies kann geschehen durch lauten Tadel der Befehle, Anstiften Mehrerer zur Erhebung gemeinschaftlicher, besonders öffentlicher Beschwerden, durch Aufforderung zum Ungehorsam und Widerstand (Feuerbach). — Die M. der Gefangenen besteht im Zusammenrotten von Gefangenen in einer Gefangenenanstalt, die mit vereinten Kräften den Beamten der Anstalt sich widersetzen, dieselben zu irgend etwas nöthigen. Je nachdem Gewaltthätigkeiten gegen Sachen oder Personen dabei verübt werden, ist die Strafe eine niedrigere oder höhere.

Quellen: D. 49. 16 de re militari. — C. 12. 36 de re militari. — Reuterbestallung u. Artikel der deutschen Knechte v. 1570. — R.Str.G.B. §. 122 — R.Mil.Str.G.B. §§. 103—105. — Code art. 219[3], 220; Code de justice mil. pour l'armée de terre art. 217. — Codice penale per esercito 1869, art. 116. 117; per la marina milit. art. 138. 139. — Schweizer Bundesgesetz über d. Strafrechtspflege f. d. eidgen. Truppen v. 27. Aug. 1851 Art. 58—60. — Straff-lag for Krigsmakten v. 11. Juni 1868 (Stockholm 1869). 6. Cap.

Lit.: John im Handb. d. deutschen St.R., 1872. III. 142—149. — Schütze, Lehrb., S. 269. — Schütze, Nothw. Theilnahme, S. 378. — Morstadt, Comm. (v. Osenbrüggen), Schaffh. 1855. §. 488. — Brauer im Arch. d. Crim.R., 1853, Erg.heft. — Brauer, Mil.-Str.R., Erl. 1872. §. 35. S. 139. 140. — Goltdammer, Arch. III. 415 ff. — Fischer in Holtzendorff's Str.R.Ztg. 1869. S. 621—634. — Hélie, Code pénal 5. éd. III. 103—106. — Blanche, Études IV. 100—103. — Buccellati in Rendiconti del R. Istituto Lombardo di Scienze e Lettere Serie II. Vol. III. fasc. XII; Serie III. Vol. V. fasc. 1. 3.

Teichmann.

1187. **Mevius**, David, ☌ 6. XII. 1609 zu Greifswald, stud. in Rostock, wurde Syndicus in Stralsund, endlich Präs. d. Trib. in Wismar, † 14. VIII. 1670.

Schriften: Diss. de contributionibus, Gryphisw. 1631. — Diss. de hospitatione militari ibid. 1633. — Diss. de re judicata et effectu ibid. 1637. — Comm. in jus Lubecense, Lips. 1642. 1643; Francof. 1664. 1679. 1700, Ulm 1744. — Disc. de amnistia. Strals. 1643. — Kurzes Bedenken über die Fragen, so vom Zustand, Abforderung u. verwiederter Abfolge der Bauersleute, Stralf. 1645. 1656, Wismar 1685, Stettin 1721. 1733. 1773. — Tract. de arrestis, Rost. 1646, Stettin 1734. — Disc. levam. inopiae debitorum. Rost. 1653, Gott. 1718. — Decisiones super causis praec. ad sup. trib. Wismariense delatis, Strals. 1664—1675, 10. A. v. Höpfner, Frankf. 1791. 1794. — Prodromus jurispr. gent. comm., Strals 1671 (nucleus jur. nat. et gent., Francof. ad. Viad. 1686), 1726. — Consilia postuma, Francof. 1680.

Lit.: Jügler IV. 230—273. — A. Barkow, De Dav. M. narratio, Gryphisw. 1856. — Hinrichs, Gesch. d. R.- u. Stprincipien, II. 118—145. — Stobbe, Quellen, II. 359. — Stobbe, Priv.R., S. 73. 98. — Ausz. v. Höpfner, S. XLV—XLIX.

Teichmann.

1188. **Meyer**, Jean Daniel, ☌ 1780 zu Arnheim, wurde Mitgl. des Generalraths d. Departements des Zuyderfee's, Advocat in Amsterdam, plaidirte für den Exkönig Louis Napoleon, † 1834.

Schriften: Dubia de doctrina Thomae Payneii, Amst. 1796. — Déterminer le principe fondamental de l'intérêt, les causes de ses variations et ses rapports avec la morale, Amst. 1808 (Mém. couronné). — Principes sur les questions transitoires consid. ndép. de toute législ. positive sous le rapport de l'introd. du code Napoléon, Amst. & Par. 1813. — Esprit, origine et les progrès des institutions judiciaires, Amst. 1818, 1823 (Résultats) (par de Pinto, Leyde 1858). — De la codification en général et de celle de l'Angleterre en particulier, Amst. 1830 (lettres à Cooper, avocat anglais).

Lit.: Nouv. Biogr. générale, Vol. 35. — P. Simons, Notice sur la vie et les écrits de M., La Haye 1835.

Teichmann.

Digitized by Google

1189. **Meyer**, Justus, ♂ zu Nymwegen 1566, stud. zu Heidelberg unter D. Gothofred, zu Straßburg unter Obrecht, † als Prof. in Straßburg 1622.

Er schrieb: Eudoxa Justinianea, sive disputationes apologeticae pro juris civilis dignitate et veritate tuenda, Strassburg 1616. — Collegium argentoratense, a diversis auctoribus compilatum, Strassburg 1617. Mitarbeiter von Meyer waren Locamer, † 1637, u. Caspar Bitsch, † 1636. Das lange hochgeschätzte Werk wurde abgekürzt von Bicciu s, ergänzt von Rebhan u. Thabor (1657). Commentarius in Pandectas, 3 Bde., vielleicht identisch mit dem vorigen. — Quaestiones juris miscellaneae. De transactione. De culpa in contractibus praestanda, mit Zusätzen herausgegeben von F. Schagius 1696. Discursus de rei feudalis vindicatione, Strassburg 1619. Diss. ad legem Deprecatio ff. De lege Rhodia. Quomodo Imperator sit mundi dominus.

Lit.: Foppens, Bibl. Belg. II, 788. — Van der Aa, Biograph. Woordenboek.

Rivier.

1190. **Miethe** (locatio conductio) ist der Vertrag, kraft dessen ein Contrahent (Vermiether, locator) dem andern den Gebrauch entweder einer Sache oder einer Arbeitskraft, und dieser (Miether, conductor) dagegen jenem eine Summe Geldes (Miethzins, merces) zu gewähren verspricht. I. Begriff und Gegenstand. Der eben angegebene allgemeine Begriff theilt sich nach dem Gegenstande des Gebrauchs in Sachmiethe (locatio conductio rei) und Dienstmiethe (locatio conductio operarum bzw. operis). Ueber die letztere s. d. Art. Bei der erstern aber unterscheidet man weiter je nach der beabsichtigten Art des Gebrauchs zwischen Pacht, welche auch zur Ziehung von Früchten berechtigt, und M. im engern Sinn, welche sich auf den Gebrauch ohne Fruchtgenuß beschränkt. Im Röm. R. heißt dementsprechend der Pächter eines fruchttragenden Grundstücks colonus, der Miether eines Wohnhauses inquilinus. Abweichend davon nennt das Oesterr. G.B. §. 1091 die Gebrauchsüberlassung im Allgemeinen „Bestandvertrag" und dann insbesondere die Anwendung desselben auf eine ohne weitere Bearbeitung brauchbare Sache „Miethe", auf eine nur mit Fleiß und Mühe zu nutzende dagegen „Pacht". Ueber Pacht s. d. Art. Gegenstand der Sachmiethe kann jede Sache sein, deren Gebrauch zu überlassen ist, also sowohl eine bewegliche als eine unbewegliche, und sowohl eine körperliche als eine unkörperliche (z. B. ein Nießbrauch l. 12. §. 2 D. de usufr. VII. 1., eine Superficies, ja auch ein bloßes Besitzrecht l. 28 D. de acq. poss. XLI. 2). Eben darum kann auch ein Eigenthümer das R. des Gebrauchs seiner eigenen Sache miethen, insofern ihm dasselbe nicht ohnehin schon zustand; wogegen in dem Falle, wo er nur aus Unkenntniß seines Eigenthums miethete, der Vertrag allerdings nichtig ist l. 29 pr. D. quib. mod. usfr. VII. 4. l. 28 cit. l. 45 pr. D. de R. J. L. 17. Ob der Vermiether selbst ein Gebrauchsrecht hatte, ist für die Giltigkeit des Vertrages ohne Bedeutung. Ueber die Bestimmung des Miethzinses gelten dieselben Regeln, wie beim Kaufpreis. S. den Art. „Kauf" l. 5. §. 2 D. praescr. verb. XIX. 5. (Eine Ausnahme kommt bei der Pacht vor. S. d. Art.) Ohne Zins kann keine M. geschlossen werden; dieselbe würde sonst in Schenkung übergehen l. 20 §. 1. l. 46 D. loc. XIX. 2. Uebrigens kann der Betrag desselben entweder nach gewissen Perioden oder in runder Summe für die ganze Miethsdauer festgesetzt werden. Jedenfalls aber muß eins von beiden, der Miethzins oder die Dauer des Verhältnisses zeitlich begränzt sein. Denn bei einer Ueberlassung des Gebrauchs auf ewige Zeit gegen eine einmalige Geldzahlung würde nicht mehr M., sondern Kauf der Sache oder doch des Nießbrauchs vorliegen. Seuff. Arch. VI. 29. II. Die Form, in welcher die Parteien den Miethsvertrag schließen, war schon nach Röm. R. gleichgiltig. Er war Consensual-Contract, also auch stillschweigend einzugehen, sobald nur die Parteien sich über die Sache und die Art ihres Gebrauchs, sowie über die Höhe des Zinses verständigt hatten l. 1. 2 pr. D. loc. XIX. 2. Seuff. Arch. IV. 217. 218. Nach Preuß. R. müssen jedoch Miethsverträge, bei denen der Zins mehr als 50 Thlr. beträgt, schriftlich errichtet werden, und zwar ist dafür bei mehr als einjähriger Dauer die Jahresmiethe entscheidend. Ist die vorgeschriebene schriftliche Form versäumt, so wird der Vertrag durch hin-

Digitized by Google

zugetretene Uebergabe auf ein Jahr verbindlich §§. 267—269 A. L.R. I. 21. III. Die Verpflichtungen, und zwar: 1) des Vermiethers bestehen im Allgemeinen darin, daß er dem Miether den Gebrauch der Sache als Vorleistung gewähre (uti frui licere praestare) l. 15. §. 1 D. loc. Dazu gehört sowohl die Ueberlieferung, als auch die Erhaltung der Sache in brauchbarem Zustande, also auch Tragung von Reparaturen und Vertretung des Miethers gegen Ansprüche, welche dritte Personen auf die Sache erheben. Für Fehler der Sache, welche der Vermiether arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er versprochen hat, haftet er auf das volle Interesse des Miethers; in Ermangelung eines solchen Verpflichtungsgrundes schließt ein Fehler der Sache, so weit er den Gebrauch derselben hindert, wenigstens die Entstehung des Anspruchs auf den Miethzins aus l. 25. §. 2. l. 19. §. 1. l. 45. §. 1. D. eod. §§. 270 ff. A. L.R. I. 21. Auch die Lasten und Abgaben, welche auf der Sache ruhen, fallen dem Vermiether zu. Eine alte Streitfrage nach der Vertheilung der Einquartierungslast ist dahin zu entscheiden, daß wenn dieselbe als Reallast auferlegt wird, der Vermiether sowohl einen entsprechenden Abzug vom Miethsgelde dulden, als auch die Verpflegungskosten dem Miether erstatten muß; während er, wenn sie als Personallast erscheint, wohl nur zu ersterem verpflichtet ist. Vgl. Vangerow III. §. 641, Anm. 2. Auch das Preuß. L.R. weist diese Last in der Regel dem Vermiether zu §§. 289. 290 a. a. O. Als Verschulden, für welches der Vermiether einzustehen hat, genügt culpa levis. Wird dem Miether der Gebrauch der Sache entzogen, sei es weil dem Vermiether das R. darauf mangelt, sei es durch thatsächliche Umstände, welche der Vermiether verschuldet, so haftet der letztere wiederum auf das Interesse l. 7. 8. 9. pr. l. 15. §. 8 D. loc. XIX. 2. Wenn dagegen durch einen Zufall dem Vermiether die Gewährung des Gebrauchs unmöglich wird, so fallen von da ab die Verpflichtungen beider Theile hinweg l. 9. §. 3. l. 19. §. 6. l. 30. pr. §. 1. D. loc. Hierauf bezieht sich der Satz, daß der Vermiether die Gefahr trage. Der Grund weswegen diese Frage hier anders entschieden wird, als beim Kauf (s. den Art.), wird gewöhnlich in der Natur dieser beiden Verträge gesucht, von denen der letztere eine sofortige Entäußerung enthalte, der erstere nicht (Windscheid). Richtiger erscheint es, die verschiedene Behandlung beider historisch zu erklären, indem der Miether bei den Römern vor Anerkennung der locatio als eines Consensualcontracts die Sache nur precario empfing, und nur soweit er sie wirklich hatte nutzen können, (re) zur Zahlung des Miethgeldes verpflichtet war (Degenkolb, Platzrecht und M. S. 192 f.). Ein besonderer Fall, in welchem der Vermiether wegen Nichterfüllung seiner Verbindlichkeit auf das Interesse haftet, kann durch Veräußerung der vermietheten Sache an einen Dritten herbeigeführt werden. Ein solcher Erwerber der Sache hat kraft seines dinglichen R. die Macht, den Miether der nur ein persönliches hat, auszutreiben; was man durch das Rechtssprichwort: „Kauf bricht Miethe" hat ausdrücken wollen. Indessen kann der Miether diesen Folgen unter Umständen dadurch entgehen, daß er die Veräußerung mittelst gerichtlichen Inhibitoriums oder mittelst Versagung seiner Mitwirkung zur Uebergabe hindert, oder auch dadurch, daß der Vermiether in dem Veräußerungsvertrage dem Erwerber die Pflicht auferlegt, den Miether wohnen zu lassen, und der Miether dann diesen Anspruch als Cessionar geltend macht. Eventuell, wenn der Miether dem dinglichen R. des Erwerbers hat weichen müssen, bleibt ihm der Regreß gegen den Vermiether l. 25. §. 1. l. 32. l. 38 D. loc. l. 120. §. 2. D. de leg. I. Windscheid, Pand. II. §. 400. Anm. 7. (Abweichend neuerdings Ziebarth und v. Brünneck, welche dem dritten Erwerber die Pflicht auferlegen, den Miether wegen seines „Rechts zur Sache" zu entschädigen.) Im älteren deutschen R. war dies Verhältniß allerdings anders geordnet, indem der Miether von unbeweglichen Sachen während der Contractszeit von einem neuen Erwerber ebenso wenig ausgetrieben werden konnte, als von dem Vermiether selbst. Beseler, D. Priv.R.

Digitized by Google

S. 524. Daher haben die neueren Gsgb. meistentheils beide Principien mit einander verschmolzen. Nach dem C. civ. art. 1743 muß der Käufer denjenigen Miether, der das ältere Datum seines Vertrages durch eine authentische Urkunde oder sonst mit Sicherheit beweisen kann, wohnen lassen, wenn nicht der Vermiether das Gegentheil im Contracte ausgemacht hat. Nach österr. und sächs. R. (Oesterr. G.B. §. 1120 f.; Sächs. G.B. §. 1224 f.) kann der Miether sich gegen den dritten Erwerber der Sache nur dann behaupten, wenn sein R. in das Grundbuch eingetragen war. Diese Eintragung schützt ihn jedoch nicht im Falle nothwendiger Veräußerung. Indessen ist der Dritte an Kündigungsfristen gebunden. Nach preuß. R. (§. 358 A. L.R. I. 21) ist der Miether, dem die Sache übergeben ist, kraft der Dinglichkeit seines R. gegen dritte Sacherwerber geschützt, doch muß er bei nothwendiger gerichtlicher Veräußerung sich vorzeitige Kündigung gefallen lassen §. 350 a. a. O. — Schließlich hat der Vermiether die Verpflichtung, Verwendungen auf die Sache, die nothwendig oder seinem Interesse entsprechend waren, dem Miether zu ersetzen l. 55 §. 1 D. loc. (§§. 280—287 A. L.R. I. 21. 2). Die Verbindlichkeit des Miethers besteht hauptsächlich in Zahlung des Miethszinses und Rückgabe der Sache nach gemachtem Gebrauch. Auch die erstere erfolgt im Zweifel postnumerando l. 24 §. 2 D. loc. Doch kann die Zahlung von Raten nach Ablauf kürzerer Miethsperioden innerhalb der Contractsdauer nicht blos bedungen werden, sondern gilt particularrechtlich auch als stillschweigend vereinbart: so in Oesterreich nach einem halben, in Preußen nach einem Vierteljahr (Oesterr. §. 1100, Preuß. §. 297 a a. O.). Trifft den Miether ein Zufall, der ihn an der Benutzung der Sache hindert, so hebt das seine Verpflichtung nicht auf; nur soweit der Vermiether während dessen den Gebrauch der Sache anderweit verwerthet hat, kann dieser kein Miethgeld fordern l. 19 §§. 9. 10, l. 61 §. 1 D. loc. Der Miether haftet wegen Beschädigung der Sache aus culpa levis auf das Interesse, insbesondere, wenn jene in Folge vertragswidriger Benutzung eingetreten ist. l. 11 §§. 1. 2. 4. l. 12. l. 19 §. 2. l. 25 §. 3 D. loc. Für Verschlechterung der Sache durch ordnungsmäßigen Gebrauch oder durch Zufall hat er dagegen nicht einzustehen. Ausnahmsweise kann auch dies bedungen werden, so daß der Miether dann generisch eine Sache von gleicher Art und Güte, wie er empfangen, zurückzugeben verpflichtet ist, sog. locatio irregularis, l. 9 §. 2 D. eod.: s. darüber den Art. „Eisernviehvertrag". Die Rückgabe kann der Miether auch nicht aus dem Grunde verweigern, weil er Eigenthümer der Sache geworden oder schon bei Abschluß des Vertrages gewesen sei. Diese Behauptung muß vielmehr zum besondern Proceß verwiesen werden l. 25. C. de loc. IV. 65. Ueber den Fall, wo der Miether weiter vermiethet s. d. Art. „Aftermiethe". Auf Erfüllung dieser Verpflichtungen hat der Vermiether die actio locati, der Miether die actio conducti. Im preuß. R. ist das Verhältniß insofern verändert, als der Miether durch Uebergabe der Sache oder Eintragung in das Hypothekenbuch ein dingliches R. erlangt, folgeweise auch als „unvollständiger Besitzer" gegen Dritte, wie gegen seinen Vermiether selbst die possessorischen Klagen hat. Gleichwohl bildet den Hauptbestandtheil des Miethsvertrages auch hier nicht die Veräußerung, sondern die Obligation. Vgl. Förster, Theorie und Praxis des Priv.R. II. §. 136. S. 176 ff. IV. Eine Aufhebung des Miethsverhältnisses tritt außer durch Untergang der Sache, freiwillige Vereinbarung und sonstige allgemeine Erlöschungsgründe folgendermaßen ein. 1) Durch Ablauf der festgesetzten Miethszeit. Ist eine solche weder ausdrücklich, noch stillschweigend bestimmt, so ist kein Theil länger gebunden, als er will. Doch wird er heutzutage seinen Willen in einer ortsüblichen Frist voraus verkündigen müssen. Solche Kündigungsfristen sind im Röm. R. noch nicht vorgeschrieben l. 4 D. loc. l. 10 C. eod. Seuff. Arch. VI. 29. Gewohnheit und Particularrecht haben aber diesen Mangel überall ergänzt, und zwar insbesondere bei Grundstücken dahin, daß die Kündigung mindestens drei Monate vor dem Beginn eines Kalendervierteljahrs oder mindestens

Digitized by Google

vierzehn Tage vor dem Beginn eines Kalendermonats stattfinden muß. Auch nach Preuß. R. ist eine solche, wenn der Vertrag die Dauer der Miethszeit nicht begränzt oder wegen Formmangels nur auf ein Jahr gilt, erforderlich: bei unbeweglichen Sachen in den ersten drei Tagen des Quartals, an dessen Schluß geräumt werden soll, bei monatweise gemietheten Wohnungen bis zum 15. Tage des laufenden Monats und bei beweglichen Sachen 24 Stunden im voraus §§. 344 f. A. L.R. I. 21. Cab.Ordre v. 9. Jan. 1812. In dem andern Falle, wo die Miethszeit bestimmt war, kann nach Ablauf derselben durch stillschweigende Fortsetzung des Verhältnisses ein neuer Miethsvertrag entstehen (relocatio tacita). Ein solcher erstreckt sich, wenn seine Dauer schriftlich voraus bestimmt war, auf diese Frist; andernfalls nur auf so lange, als er eben thatsächlich innegehalten wird l. 13 §. 11 D. loc. Vangerow, Lehrb. III. §. 644. Particularrechte dehnen ihn bis zum nächsten ortsüblichen Umzugstermin aus, das preußische sogar wieder auf die Dauer des ersten Contracts, eventuell auf ein Jahr §§. 328. 329 a. a. O. 2) Einseitiger Rücktritt vor Ablauf der Contractszeit ist nur aus besondern Gründen gestattet. Der Miether hat dies R., wenn die Sache unbrauchbar oder ihr Gebrauch für ihn gefährlich wird l. 25 §. 2. l. 17 pr. §. 1 D. loc., nach Preuß. R. auch, wenn ihm der Gebrauch durch nicht freiwillig herbeigeführte Veränderungen in seinen Verhältnissen (Beamtenversetzung, Truppenausmarsch) unmöglich wird §§. 376—379 a. a. O. Der Vermiether hat es wegen zweijährigen Rückstandes des Miethzinses l. 54 §. 1. l. 56 D. loc. (nach Preuß. R. schon wegen Rückstandes zweier Termine), wegen Nothwendigkeit einer mit dem Gebrauch unverträglichen Reparatur l. 3 C. de loc., wegen Mißbrauchs der Sache durch den Miether l. 3 C. cit. Seuff. Arch. II. 38. XII. 22. 265 und wegen nicht vorhergesehenen dringenden eigenen Bedürfnisses l. 3 cit. Nach Preuß. R. wird ein vorzeitiges Kündigungsrecht gegen den Miether auch noch durch nothwendige gerichtliche Veräußerung (§§. 350—354) und für und wider beide Theile durch den Tod des Miethers (6 Monate nach Ablauf des Sterbequartals) §§. 366 ff. ibid. begründet. Ueber das Rechtsmittel des Vermiethers beim Rücktritt s. den Art. „Exmissionsklage". V. Als Sicherungsmittel steht dem Vermiether an den eingebrachten Sachen (invecta et illata) des Miethers ein gesetzliches Pfandrecht zu l. 4. 6 D. in quibus caus. XX. 2. Grundsätzlich hat dasselbe nur der Vermiether von praedia urbana, gleichviel ob dieselben als Wohnungen oder als Magazine ꝛc. benutzt werden; es ist dann aber auch bei der M. von Plätzen in und außer der Stadt, dagegen nicht bei der Pachtung fruchttragender Grundstücke und noch weniger bei beweglichen Sachen (Schiffe, Fuhrwerke) angewendet worden. l. 3. 4 §. 1 D. eod. Der Anspruch, welchen das Pfand sichert, ist der auf Miethzins, Schadenersatz und Tragung besonderer Lasten (z. B. Steuern) gerichtete; dagegen nicht auch derjenige auf Vergütung für Dienste, Kost ꝛc. l. 2 D. eod. Zu den Gegenständen, welche dem Vermiether haften, gehören nur die zu dauerndem Verbleib eingebrachten (ut ibi sint) l. 7 §. 1 D. eod. Daher nicht Waaren, die verkauft, Gelder, die ausgegeben werden sollten, noch auch Schulddocumente; ob Inhaberpapiere ist fraglich. Ebenso wenig haftet, was nach dem muthmaßlichen Parteiwillen bei jeder allgemeinen Verpfändung ausgeschlossen bleibt, als nothwendige Garderobe, Bücher, Handwerkszeug. Und endlich auch nicht, was der Miether weder aus eigenem R., noch kraft Zustimmung des Berechtigten zu verpfänden befugt war. In allen Fällen beginnt das Pfandrecht mit dem Zeitpunkte der Illation. Vgl. überhaupt Dernburg, Pfandrecht, I. § 36. Auch nach Preuß. R. hat der Vermiether ein wahres Pfandrecht, das er nur durch ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung in die Wegschaffung verliert. Förster II. §. 136. S. 207 ff.

Quellen: Tit. Inst. de locatione et conductione III. 24. D. locati conducti XIX 2. C. de locato et conducto IV. 65.

Lit.: Weiske's Rlex., VII. S. 735 ff. Unterholzner, Schuldverhältnisse, II. S. 316 ff. Sintenis, Gem. Civ.R., II. §. 118. Arndts, Lehrb. §§. 309—315. Wind-

scheid, Lehrb., II. §§. 399—402. Einzelnes bei Bangerow III. §§. 640—646. Geschichtliches bei Degenkolb, Platzrecht u. M., S. 127 ff. Ueber die Dinglichkeit des Miethrechts s. Ziebarth, Die Realexecution u. die Obligation. Eck.

1191. **Miethssachen.** Einzelne gemeinrechtliche Processualisten weisen die Verhandlung dieser Sachen, soweit es hier auf Beschleunigung ankommt, dem sog. unbestimmt oder regulär summarischen Processe zu. Indessen kann von der Existenz gemeinrechtlicher Normen für diese Verhältnisse keine Rede sein. In der That hat denn auch die Part.Gsgb. fast überall für dieselben besondere Vorschriften erlassen. Im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens sind die Klagen auf Räumung des gemietheten Locals und die auf Ueberlassung eines solchen oft ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes den Einzelrichtern, so in der preuß. Rheinprovinz nach einem Gesetz v. 11. Juni 1843 den Friedensrichtern, nach dem hannov. Ges. v. 31. März 1859 §. 4 den Amtsgerichten überwiesen. In Altpreußen werden dergleichen Processe, sowie Processe über die Befugniß zur Kündigung nach §. 13 der Verordn. v. 21. Juli 1846 im abgekürzten Verfahren verhandelt, d. h. es findet nach Einreichung der Klage nicht erst ein Schriftenwechsel statt, sondern es wird gleich auf die Klage ein Termin zur mündlichen Beantwortung derselben und weiteren mündlichen Verhandlung angesetzt. Mitunter wie in der preuß. Verordnung für die neuen Provinzen (mit Ausnahme Hannovers und Frankfurts) betreffend das Verfahren in Civilprocessen §. 88, das für die erste Instanz die altpreußischen Vorschriften adoptirt hat, ist auch das Rechtsmittelverfahren beschleunigt. Endlich wird in solchen Sachen, sofern ein unwiederbringlicher Schaden zu erwarten steht, schon nach gem. Proceß das Obergericht die Vollstreckung des erstinstanzlichen Erkenntnisses gegen Cautionsbestellung trotz der Einlegung eines gewöhnlich suspensiven Rechtsmittels gestatten können. (Vgl. auch Hannov. Prc.O. §. 409.)

P. Hinschius.

1192. **Militärstrafverfahren** (Th. I. S. 731), ein Gegenstand lebhafter Erörterungen auf dem Gebiete der Gsgb.; für das Deutsche Reich nach preußischem Muster einheitlich geordnet, doch mit Abweichungen für die Königreiche Sachsen, Bayern und Würtemberg. Von jeher haben in Deutschland Militärgerichte bestanden, und zwar von den Zeiten her, da die Ritterschaft einen besondern Stand bildete, als Standesgerichte (judicia parium). Ein eigner militärischer Justizbeamter kommt schon früh in der Reichs-Gsgb. zum Vorschein („Feldschultheiß" für die einzelnen Truppenabtheilungen; seit dem 16. Jahrh. nach spanischem Vorbilde Auditor genannt, während in Frankreich die entsprechenden Functionen von Officieren wahrgenommen werden, off. du gouvernement; capitaines rapporteurs). Charakteristisch geblieben ist die Abhängigkeit des Verfahrens vom „Gerichtsherrn", dem Militärbefehlshaber. Dies gilt insbesondere für die Einleitung einer Untersuchung, während für den weiteren Verlauf die Bestimmungen verschieden. Die Rechtsgültigkeit der Urtheile ist, mindestens in den wichtigeren Sachen, von einer Bestätigung durch den König oder höhere Befehlshaber abhängig (in Bayern und Würtemberg die sog. nothwendige Revision durch Militärgerichtsbehörden). Im Einzelnen, namentlich innerhalb des Verfahrens, besteht große Verschiedenheit.

Die Zuständigkeit der Militärgerichte erstreckt sich sachlich auf Strafsachen, mit Ausnahmen für Uebertretungen und andere geringfügige Frevel. Sie umfaßt die Verbrechen und Vergehen auch von nicht militärischem Charakter, deren Ueberweisung an die Civilgerichte neuerdings vielfach verlangt wird. Gewisse Fälle leichterer Vergehen sind dem Disciplinarwege vorbehalten (Mil.Str.G.B. §§. 64. 89[1]. 90. 91[1]. 92. 121[1]. 137. 141[1]. 146. 151, auch 114). Sie erstreckt sich bezüglich der Personen auf den gesammten Soldatenstand, die Militärbeamten und diejenigen Officiere, welche mit Gehalt oder Pension entlassen oder zur Disposition gestellt sind, auch die Lehrer und Zöglinge der militärischen Bildungsanstalten.

Digitized by Google

Eine erhebliche Erweiterung der Zuständigkeit tritt in Kriegszeiten, insbesondere auch auf Kriegsgefangene, ein, sowie durch Verkündigung des Belagerungszustandes (außerordentliche Kriegsgerichte). Dagegen sind die zum Beurlaubtenstande gehörigen Personen nur für bestimmte Strafsachen dem M. unterworfen, so lange sie nicht zu dienstlichen Zwecken einberufen werden. In der Regel schließt der Militärgerichtsstand jeden andern Gerichtsstand aus.

Die Militärgerichtsbarkeit wird in die höhere und die niedere eingetheilt (Kriegs-, Stand-Gerichte, in Bayern statt dieser die sog. „größeren Kriegscommissionen"). Jener unterliegen die Officiere und höheren Militärbeamten stets, die sonstigen Chargen nur dann, wenn der That im Gesetz mehr gedroht ist als Arrest, Degradation, Versetzung in die 2. Classe. Im Uebrigen tritt die niedere Gerichtsbarkeit ein. Diese ruht überwiegend in der Hand der Regimentsgerichte, während die höhere Gerichtsbarkeit den Divisions- und Corpsgerichten anvertraut ist. Garnisongerichte (insbesondere in den Festungen) haben eine gemischte Gerichtsbarkeit. Die Spruchgerichte sind nicht ständig (wie in Frankreich), sondern werden gleich den Untersuchungsgerichten von dem „Gerichtsherrn" (commandirenden General, Chef der Marine, Divisions-, Regiments-Commandeur, Gouverneur) nach bestimmten Vorschriften stets besonders berufen. Derselbe gibt den Auftrag zur ersten, vorläufigen Untersuchung, insbesondere der Feststellung des Thatbestandes, Anfertigung des Thatberichts (species facti) und Beweisaufnahme, und bestimmt nach deren Abschluß, ob das Verfahren einzustellen, oder ob es disciplinarisch, standrechtlich oder kriegsrechtlich fortzusetzen (in Bayern Verweisungserkenntniß der „Verweisungs-Commission"). Demnächst wird für kriegsrechtliche Sachen die förmliche (Special-) Untersuchung eingeleitet, ausnahmsweise auch mit articulirtem Verhör in verwickelten Fällen, unter Zulassung schriftlicher Vertheidigung. Nach dem Schluß der Untersuchung erfolgt die Anberaumung, Eröffnung der Sitzung, Vorprüfung der Besetzung des Kriegsgerichts, dann Vorlassung des Beschuldigten oder seines Vertreters, Verstattung desselben zu Einwendungen gegen die Gerichtsmitglieder, nach deren Erledigung die Vereidigung der Richter und nunmehr die Verhandlung zur Sache. Diese besteht in der Vorlesung der Acten, und Anhörung des Beschuldigten, nach dessen Abführung ein, in wichtigen Fällen schriftlich gearbeitetes, Votum des Auditeurs die Sachlage, insbesondere die Beweisfragen nach allen Richtungen beleuchtet. Die aus 5 Richterclassen zu je 1, 2, 3 besetzten Gerichte schreiten classenweise zur Abstimmung (nicht also nach gemeinsamer Berathung, übrigens nach Stimmenmehrheit, während in Frankreich 5 von 7 Stimmen zur Verurtheilung erforderlich sind). Erst durch Bestätigung wird das Strafurtheil (auch das freisprechende Erkenntniß) rechtskräftig, und nach Publication vollstreckbar. Die auf Gutachten schriftlich erfolgende Bestätigung ruht je nach Verschiedenheit der Sachen beim Könige, dem Kriegsminister, commandirenden General, Gouverneur, Oberbefehlshaber der Marine u. A. Bei Gesetzwidrigkeiten kann Verweisung an ein anderes, neu zu bildendes Spruchgericht erfolgen. Die unverzügliche Vollstreckung rechtskräftig gewordener Strafen hat derjenige Befehlshaber zu veranlassen, dem die Anordnung des Spruchgerichts zustand. Einfacher als das kriegs- ist das standrechtliche Verfahren; abweichend, namentlich auch vermöge des hier geordneten Instanzenzuges das Verfahren gegen Militärbeamte. Besonders geregelt ist das Kontumacialverfahren gegen Deserteure.

Ohne Weiteres leuchtet für das gesammte, namentlich das Bestätigungsverfahren die Wichtigkeit ein, welche der Herstellung vollständiger und zuverlässiger Acten beiwohnt. Darum ist die bedeutendste Person für dasselbe der richterliche Beamte, in dessen Händen in Preußen der ganze Betrieb der Sache ruht: der Auditeur, oder in Standesgerichtssachen auch an seiner Stelle der „untersuchungsführende", ständig beauftragte und dieserhalb beeidigte Officier. Der Auditeur ist Inquirent für die Untersuchung, Referent mit berathender Stimme im Spruchgericht, Expedient für alle Erlasse, der Vertreter der Gesetzlichkeit aller ergehenden Ver-

Digitized by Google

fügungen. — Als Aufsichtsbehörde und oberster Militärgerichtshof steht das „Generalauditoriat“ („Oberkriegsrath“ Würtemberg) in Berlin (1 Präsident und 6 Räthe) über den Militärgerichten, mit der besondern Aufgabe, in zweiter Instanz wider Militärbeamte und da wo Recurs zulässig ist, zu entscheiden, und in den Fällen das Rechtsgutachten zu ertheilen, wo kriegsgerichtliche Erkenntnisse zur Bestätigung des Königs oder des Kriegsministers eingereicht werden. —

Bei der mangelnden Unmittelbarkeit (Mündlichkeit) und Oeffentlichkeit, und der Beschränkung der Vertheidigung steht das Militärstrafverfahren in einem vielbekämpften Gegensatze zu den herrschenden Formen des Civilstrafverfahrens. In Bayern besteht eine im Wesentlichen auf Militärs beschränkte Oeffentlichkeit; Entwickelung der Anklage durch einen Staatsanwalt (vom Commandanten ernannt), während ein Auditeur den juristischen Theil der Verhandlung leitet; ferner Abhörung der Zeugen in der Sitzung; und Zulassung eines Vertheidigers, in der Regel aus der Reihe der Officiere, höheren Militärbeamten oder Auditoriatspracticanten. In Frankreich sind Advocaten zugelassen, mit Erlaubniß des Präsidenten auch Verwandte oder Freunde. An Stelle der Bestätigung tritt in Bayern in wichtigeren Fällen die Revision von Amts wegen, in Frankreich die Revision auf Antrag durch die militärgerichtlichen Revisionsbehörden. Das Vermittelungsverfahren liegt in Frankreich zunächst in den Händen der police judiciaire militaire (Platzadjutant, Officiere, Unterofficiere ꝛc.), dann des Berichterstatters (rapporteur), während als Staatsanwalt ein commissaire für jedes Kriegsgericht (jede Division 1, für einige derselben 2) bestellt wird, wozu als ständig noch ein greffier tritt. Sowohl der rapporteur als auch der commissaire wird aus den dazu befähigten höheren Officieren oder den Unterintendanten ernannt.

Qfgb. u. Lit.: Mil.Str.Ges.B. für das Deutsche Reich v. 20. Juni 1872. §. 4. 5. 64. 155 f. Einf.Ges. dazu §. 3. 4. Reichsverfg. Art. 68 u. Preuß. Ges. über den Belagerungszustand v. 4. Juni 1851. — Mil.Str.Ger.Ordn. v. 3. April 1845 Bundes-Ges.Bl. 1867 S. 229 f. Allerh. Erlaß v. 1. Juni 1867 w. Bestätigung das. S. 260 f. Mil.R.pflege in Kriegszeiten Verordn. v. 21. Juli 1867; gegen Ausländer dgl.; publicirt laut Allerh. Erlasses vom 19. Juli 1870. Armee-Verordn.Bl. 1870. N. 138. Discipl.Str.Ordn. f. d. Heer v. 31. Octbr. 1872. Armee-Verordn.Bl. 1872. N. 26. Circularschreiben des General-Auditoriats betr. die durch das ReichsMil.Str.Ges.B. bedingten Modificationen der Preuß. Mil.Str Ger.Ordn. v. 25 Sept. 1872 bei Fleck. Preuß. Mil.Str.Ger.Ordn. 1873. S. 271—277. Geschäfts-Ordn. für die Auditeure v. 5. Febr. 1867 in der preuß. Mil.Ges.Samml. Bd. 7, Heft 2, S. 245 f. Commentar zum Str.G.B. für das Heer v. Gen.Auditeur Fleck. Verwaltung des Nd. Bundesheeres von Frölich (1868), Bd. I. S. 229 f. Mil.Str.Ordn. für das Königr. Sachsen v. 4. Nov. 1867. Stenglein, das mil. Str.Verf. in Baiern nach d. B. v 14. Apr. 1856. Dazu Reichsges.Bl. 1871 S. 19. Wegen Würtemberg Bundes-Ges.Bl. 1870. S. 660. —

Mil.Str.Justiz im classischen Alterthum u. in neuerer Zeit v. Dr. Silberschlag, Gerichtssaal 1872. Stellung d. Kriegsgefangenen v. Gen.Auditeur Herbst. Goltdammer, Arch. 20, 332. Dr. Hilse, Die leitenden Grundsätze des heutigen deutschen Mil.Str.Verf. (1869). Abhandl. im Gerichtssaal 1852, I. S. 335 f.; 1854, II. S. 304 f. (Schlesw.-Holst. Auditeur Sachau); 1852, II. 161 f. (schweizer Bundesges. v. 20. Aug. 1851, Staatsanw. Dubs); 1853, II. 279 f. (Baden Gen.Auditeur Brauer). v. Holtzendorff, Str.R.Ztg. 1862 (Sundelin, Preuß. Mil.Str.Proc.Ord.). Haimerl, Oesterr. Viertelj.schr. Studien über das Mil.Str.Verf. v. Prof. Damianitsch (bes. Frankreich 1853). Mil.Ger.barkeit in Oesterreich s. Ges. v. 20. Mai 1869 R.Ges.Bl. N. 78, v. 23. Mai 1871 R.Ges.Bl. N. 45. Str.Proc.O. 23. Mai 1873 §. 60 (auch §§. 429—446, nicht milit. Standrecht bei Aufruhr u. öffentl. Gewaltthaten).

Schaper.

1193. **Militärverbrechen** im w. S. des Wortes sind alle diejenigen Verbrechen, welche von Militärpersonen begangen werden und den Militärgerichten zur Aburtheilung zugewiesen sind. Im e. S. des Wortes sind jedoch als M. nur diejenigen Verbrechen zu bezeichnen, zu deren Begriff es gehört, daß sie von einer Militärperson begangen werden. Es ist demnach in Betreff der Militärpersonen ein doppeltes Str.R. zu unterscheiden. Erstens dasjenige, dem Militärpersonen ebenso wie jeder andere Staatsbürger unterworfen sind — (Mil.Str.G.B. §. 4: „Strafbare Handlungen der Militärpersonen, welche nicht militärische Verbrechen oder Vergehen sind, werden nach den allgemeinen Strafgesetzen beurtheilt“) und

Digitized by Google

zweitens dasjenige Str.R., dem die Militärpersonen als solche unterworfen sind. Das Str.R. der letzteren Art hat, wie das bürgerliche Str.R. in dem Civ.Str.G.B. für das Deutsche Reich, eine für ganz Deutschland geltende Kodifikation in dem Mil.Str.G.B. für das Deutsche Reich, vom 20. Juni 1872 erhalten. Der Inhalt dieses Ges.B. ist im Gegensatz zum bürgerlichen Str.R. das militärische Str.R.

Zu den Militärpersonen, welche dem Mil.Str.R. unterworfen sind, gehören: A. die Personen des Soldatenstandes. Diese sind I. die Officiere im Heer (1. Generalität, 2. Stabs-Officiere, 3. Hauptleute und Rittmeister, 4. Subaltern-Officiere) und in der Marine (1. Flagg-Officiere oder Admirale, 2. Stabs-Officiere, 3. Kapitän-Lieutenant, 4. Subaltern-Officiere). II. Die Unterofficiere im Heer und in der Marine (1. solche, welche das Officier-Portepee tragen; 2. solche, welche das Officier-Portepee nicht tragen). III. Die Gemeinen mit Einschluß der Obergefreiten und Gefreiten. IV. Die Mitglieder des Sanitäts-Corps, sowie V. die Mitglieder des Maschinen-Ingenieur-Corps. B. Die Militärbeamten, unter denen alle im Heer und in der Marine für das Bedürfniß des Heeres oder der Marine dauernd oder auf Zeit angestellten, nicht zum Soldatenstande gehörenden und unter dem Kriegsminister oder Chef der Admiralität als Verwaltungschef stehende Beamte zu verstehen sind, falls sie einen Militärrang haben. Ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, macht keinen Unterschied. Auf die Militärbeamten finden die Mil.Str.G. Anwendung, insoweit es sich um die Bestrafung einer der weiter unten unter 1. 2. 3. 6. 8. erwähnten Verbrechen oder Vergehen handelt; in anderen Fällen kommen für die Militärbeamten die allgemeinen für Beamte geltenden Vorschriften in Anwendung. C. Nach §. 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Mil.St.G.B. finden die Bestimmungen dieses Gesetzes auch Anwendung auf die Officiere à la suite, welche nicht zum Soldatenstande gehören, wenn und insolange sie zu vorübergehender Dienstleistung zugelassen sind, sowie in Bezug auf Handlungen gegen die militärische Unterordnung, welche sie begehen, während sie die Militäruniform tragen.

Unter den Strafbestimmungen des Mil.Str.G.B. sind einzelne unter dem Namen Kriegsgesetze hervorgehoben. Es sind dies diejenigen Vorschriften, welche für strafbare Handlungen im Felde getroffen sind. Diese Kriegsgesetze gelten 1. für die Dauer des mobilen Zustandes des Heeres, der Marine oder einzelne Theile derselben, und in diesem Falle sind ihnen unterworfen: die Personen des activen Dienststandes von dem Tage ihrer Mobilmachung bis zu ihrer Demobilmachung, sowie die Personen des Beurlaubtenstandes von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zu ihrer Entlassung; 2. für die Dauer des nach Vorschrift der Gesetze erklärten Kriegszustandes in den davon betroffenen Gebieten; 3. in Ansehung derjenigen Truppen, denen bei einem Aufruhr, einer Meuterei, oder einem kriegerischen Unternehmen der befehligende Officier dienstlich bekannt gemacht hat, daß die Kriegsgesetze für sie in Kraft treten; 4. in Ansehung derjenigen Kriegsgefangenen, welchen der höchste an ihrem Aufenthaltsorte befehligende Officier dienstlich bekannt gemacht hat, daß die Kriegsgesetze für sie in Kraft treten.

Die einzelnen militärischen Verbrechen sind nun folgende:

1. Hochverrath, Landesverrath, Kriegsverrath. (Mil.Str.G.B. §. 5, 6 ff. Vergl. die Art. „Hochverrath" und „Landesverrath"). Die Strafbestimmungen für Hochverrath und Landesverrath sind für Militärpersonen die gleichen, welche das Deutsche Str.G.B. §§. 80 — 93 aufstellt. Kriegsverrath ist Landesverrath, welcher im Felde begangen wird. Die qualificirten Fälle des Landesverraths, welche im bürgerlichen Str.G.B. in §. 90 enthalten sind, werden durch das Mil.Str.G.B. §. 58 noch um 11 weitere Fälle vermehrt. Für den Kriegsverrath wird, zum Zwecke der Verhütung des Verbrechens, Denunciation gefordert (§. 60) und Straflosigkeit wird dem an dem Vorhaben eines Kriegsverrathes Betheiligten zugesichert, wenn er von demselben zu einer Zeit, wo die Dienst-

Digitized by Google

behörde nicht schon anderweit davon unterrichtet ist, in einer Weise Anzeige macht, daß die Verhütung des Verbrechens möglich ist (§. 61).

2. Gefährdung der Kriegsmacht im Felde. Unter diesem Gesichtspunkt wird jede vorsätzliche Verletzung der Dienstpflicht bestraft, durch welche bewirkt wird, daß die Unternehmungen des Feindes befördert werden, oder den deutschen Truppen Gefahr und Nachtheil bereitet wird (§. 62). Einzelne vorzugsweise schwere Pflichtverletzungen dieser Art — Uebergabe eines festen Platzes; Verlassen des anvertrauten Postens im Felde; Capitulation im freien Felde, welche zum Strecken der Waffen führt; Uebergabe eines Schiffes oder der Mannschaft desselben — werden besonders hervorgehoben.

3. Unerlaubte Entfernung, d. h. das eigenmächtige Entfernen oder das vorsätzliche Fernbleiben von der Truppe, oder das eigenmächtige Ueberschreiten des Urlaubs. Im Felde wird der unerlaubten Entfernung es gleichgeachtet, wenn eine Person des Soldatenstandes es unterläßt, der Truppe, von welcher sie abgekommen ist, oder der nächsten Truppe sich wieder anzuschließen, oder nach beendigter Kriegsgefangenschaft sich unverzüglich bei einem Truppentheile zu melden. Personen der Marine werden in analoger Weise wegen unerlaubter Entfernung gestraft, wenn sie in fremden Gewässern von ihrem Schiffe abgekommen, es unterlassen, sich bei demselben oder einem anderen deutschen Kriegsschiffe oder dem nächsten deutschen Konsulate zu melden. Der Fahnenflucht (Desertion) macht sich Derjenige schuldig, welcher sich in der Absicht unerlaubt entfernt, um sich seiner gesetzlichen oder von ihm übernommenen Verpflichtung zum Dienst dauernd zu entziehen. Vgl. den Art. „Desertion" im R.Lex. In Betreff der Fahnenflucht ist — zum Zwecke der Verhütung derselben Denunciationspflicht anerkannt (§. 77.) Die Selbstbefreiung eines Gefangenen wird als militärisches Vergehen selbst dann bestraft, wenn dieselbe auch nicht als Fahnenflucht sich darstellt (§. 79).

4. Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen. Diese Vergehen entsprechen den im bürgerlichen Str.G.B. in §§. 142. 143 aufgestellten Strafbestimmungen. Der Unterschied besteht im Wesentlichen nur darin, daß im bürgerlichen Str.G.B. als Subjecte des Delicts solche Personen gedacht sind, welche ihrer Wehrpflicht erst genügen sollen, während das Mil.Str.G.B. solche Personen als Subjecte des Delicts hinstellt, welche die Verpflichtung zum Dienste bereits eingegangen sind.

5. Feigheit. Feige ist, wer aus Besorgniß vor persönlicher Gefahr eine militärische Dienstpflicht verletzt. Als schwerster Fall wird hervorgehoben, daß der Soldat aus Feigheit die Flucht ergreift und die Kameraden durch Worte oder Zeichen zur Flucht verleitet. Hiefür wird (§. 84) die Todesstrafe angedroht. Minder schwere Fälle von Feigheit sind durch die §§. 85—87 bedroht und können die hierfür verwirkten Strafen durch nachträglich abgelegte hervorragende Beweise von Muth theils gemindert, theils ganz beseitigt werden.

6. Strafbare Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung (§§. 89—113). Hieher gehören: Die Verletzung der dem Vorgesetzten schuldigen Achtung; die wissentliche Unwahrheit gegenüber dem Vorgesetzten in dienstlichen Angelegenheiten; die Beleidigung eines Vorgesetzten oder im Dienstrange Höheren; der Ungehorsam gegen einen Befehl in Dienstsachen; die Widersetzung — d. h. das Unternehmen, einen Vorgesetzten mittels Gewalt oder Drohung an der Ausführung eines Dienstbefehls zu hindern oder zur Vornahme oder Unterlassung einer Diensthandlung zu nöthigen —; das thätliche Vergreifen, sowie der thätliche Angriff gegen einen Vorgesetzten; Aufforderung oder Anreizung zur Verweigerung des Gehorsams, zur Widersetzung oder zu einer Thätlichkeit gegen den Vorgesetzten; die Aufwiegelung, welche begangen wird, wenn mehrere Personen des Soldatenstandes aufgefordert oder angereizt werden, dem Vorgesetzten den Gehorsam zu verweigern oder sich ihm zu widersetzen oder eine Thätlichkeit gegen den-

Digitized by Google

selben zu begehen; das Veranstalten von Versammlungen, in welchen Personen des Soldatenstandes über militärische Angelegenheiten oder Einrichtungen berathen sollen; das Sammeln von Unterschriften zu einer gemeinsamen Vorstellung oder Beschwerde über militärische Angelegenheitrn oder Einrichtungen; die Erregung von Mißvergnügen in Beziehung auf den Dienst; die militärische Meuterei — wenn mehrere eine gemeinschaftliche Verweigerung des Gehorsams oder eine gemeinschaftliche Widersetzung oder Thätlichkeit gegen den Vorgesetzten verabreden — (Für die Meuterei ist Denunciationspflicht anerkannt und wird dem an der Meuterei Betheiligten, welcher von derselben zu einer Zeit, wo die Dienstbehörde nicht schon anderweit davon unterrichtet ist, in einer Weise Anzeige macht, daß die Verhütung der verabredeten Handlung möglich ist, Straflosigkeit zugesichert). — Der militärische Aufruhr — wenn Mehrere sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften es unternehmen, dem Vorgesetzten den Gehorsam zu verweigern, sich ihm zu widersetzen oder eine Thätlichkeit gegen denselben zu begehen —; Verletzung der Achtung gegen eine militärische Wache; die Herausforderung eines Vorgesetzten oder eines im Dienstrange Höheren zum Zweikampfe, falls dies aus dienstlicher Veranlassung geschieht.

Die hier genannten Strafbestimmungen finden auch auf Personen des Beurlaubtenstandes, welche sich nicht im Dienste befinden, Anwendung, falls sie die betr. strafbaren Handlungen im dienstlichen Verkehr mit dem Vorgesetzten oder in der Militäruniform begehen, oder wenn sie sich des Ungehorsams oder der Widersetzung gegen einen rechtmäßigen Befehl in dienstlichen Angelegenheiten schuldig machen. Das Verbot der Versammlungen von Militärpersonen, sowie das Sammeln von Unterschriften in dienstlichen Angelegenheiten findet auf die Personen des Beurlaubtenstandes unter allen Umständen Anwendung.

7. Mißbrauch der Dienstgewalt (§§. 114—126). Abgesehen davon, daß es dem Vorgesetzten bei Strafe untersagt ist, seine Dienstgewalt über einen Untergebenen zu Forderungen zu mißbrauchen, welche zum Dienste in keiner Beziehung stehen, wird besonders hervorgehoben: der Mißbrauch der Dienstgewalt, um den Untergebenen zu einer mit Strafe bedrohten Handlung zu bestimmen; das widerrechtliche Abhalten vom Führen oder Verfolgen einer Beschwerde; das vorsätzliche Ueberschreiten der Strafbefugnisse; das vorsätzliche Ausüben eines gesetzwidrigen Einflusses auf die Rechtspflege; das unbefugte Vornehmen einer Handlung, die nur kraft einer Befehlsbefugniß oder Strafgewalt vorgenommen werden darf; die körperliche Mißhandlung oder Gesundheitsbeschädigung des Untergebenen. Die betreffenden Strafvorschriften sind auch auf Personen des Beurlaubtenstandes, welche sich nicht im Dienste befinden, in Anwendung zu bringen falls dieselben die ihnen zustehende Dienstgewalt im dienstlichen Verkehre mit dem Untergebenen oder in der Militäruniform begehen.

8. Widerrechtliche Handlungen im Felde gegen Personen oder Eigenthum (§§. 127—136). Die Bestimmungen des bürgerlichen Str.G.B., nach welchem einzelne Fälle des Diebstahls, der Unterschlagung, der Körperverletzung, der Verbrechen oder Vergehen gegen die Sittlichkeit nur auf Antrag verfolgt werden dürfen, finden dann keine Anwendung, wenn diese widerrechtlichen Handlungen von einer Person des Soldatenstandes im Felde begangen werden. Als besondere militärische Verbrechen werden noch bedroht das Beutemachen, die Plünderung und das Marodiren. Da das Beutemachen an sich eine Handlung ist, welche das Kriegsrecht gestattet, so hängt die Strafbarkeit des Beutemachens davon ab, daß entweder Sachen dem Beuterecht unterworfen werden, an welchen nach den Bestimmungen des Kriegsrechts Beute nicht gemacht werden darf, oder wenn die dem Beuterecht an sich unterworfenen Sachen in einer die militärische Ordnung verletzenden Weise zur Beute gemacht werden. Plünderung begeht, wer im Felde unter Benutzung des Kriegsschreckens oder unter Mißbrauch seiner militärischen Ueberlegenheit in Absicht rechtswidriger Zuneigung eine Sache

Digitized by Google

den Landeseinwohnern offen wegnimmt oder abnöthigt, oder wer unbefugte Kriegsschatzungen oder Zwangslieferungen erhebt, oder das Maß der von ihm vorzunehmenden Requisitionen um des eigenen Vortheils willen überschreitet. Die Aneignung von Lebensmitteln, Heilmitteln, Bekleidungsgegenständen, Feuerungsmitteln, Fourage oder Transportmitteln, falls sie nicht außer Verhältniß zum vorhandenen Bedürfnisse steht, wird indessen als Plünderung nicht angesehen. Dagegen wird die muthwillige oder boshafte Verheerung oder Verwüstung fremder Sachen bestraft und zwar in schwereren Fällen mit der Strafe der Plünderung. Des Marodirens macht sich Derjenige schuldig, der im Felde als Nachzügler Bedrückungen gegen die Landeseinwohner begeht. Besondere Strafbestimmungen sind noch für Diejenigen getroffen, welche in Absicht rechtswidriger Zueignung einem auf dem Kampfplatze gebliebenen Angehörigen der deutschen oder verbündeten Truppen eine Sache abnimmt, oder einem Kranken oder Verwundeten auf dem Kampfplatze, auf dem Marsche, auf dem Transporte oder im Lazareth, oder einem seinem Schutze anvertrauten Kriegsgefangenen eine Sache wegnimmt oder abnöthigt.

9. Als widerrechtliche Handlungen gegen das Eigenthum (§§. 137. 138), ohne daß es darauf ankäme, daß dieselben im Felde begangen sind, werden bedroht, das vorsätzliche und rechtswidrige Beschädigen, Zerstören oder Preisgeben eines Dienstgegenstandes; der Diebstahl und die Unterschlagung, welche bei Ausübung des Dienstes oder unter Verletzung eines militärischen Dienstverhältnisses begangen werden.

10. Unter dem Gesichtspunkte der Verletzung von Dienstpflichten bei Ausführung besonderer Dienstverrichtungen werden (§§. 139 – 145) bestraft: das vorsätzliche Ausstellen unrichtiger Dienstatteste oder Rapporte; das unrichtige Abstatten dienstlicher Meldungen oder Berichte, sowie das wissentliche Weiterbefördern derselben; die Bestechung; Pflichtverletzung der Befehlshaber einer militärischen Wache, eines Commandos oder einer Abtheilung; Pflichtverletzungen der Schildwachen oder Posten; Beschädigung eines Schiffs in Folge der Fahrlässigkeit in der Wahrnehmung des Dienstes; Entweichenlassen von Gefangenen; Unterlassung einer dienstlich obliegenden Verhaftung.

11. Als Handlungen gegen die militärische Ordnung werden bestraft (§§. 146 — 152): das Verlassen der Wache sowie das Verlassen des Platzes bei einem Commando oder auf dem Marsche; das schuldhafte Verabsäumen der obliegenden Beaufsichtigung der Untergebenen; das Unterlassen der obliegenden Meldung oder Verfolgung strafbarer Handlungen der Untergebenen; die Körperverletzung oder Tödtung eines Menschen in Folge unvorsichtiger Behandlung von Waffen oder Munition; das rechtswidrige Gebrauchen der Waffen, sowie die Aufforderung an die Untergebenen von der Waffe rechtswidrigen Gebrauch zu machen; die Verheirathung ohne erforderliche dienstliche Genehmigung; Trunkenheit, wenn sie zu dem Zwecke hervorgerufen wird, um sich zu einer Dienstverrichtung untauglich zu machen; das Anbringen von Beschwerden wider besseres Wissen, sowie das wiederholte und leichtfertige Einbringen von Beschwerden, welche auf unwahre Behauptungen gestützt sind, desgleichen das Einbringen von Beschwerden unter Abweichung von dem vorgeschriebenen Dienstwege.

Die Strafen, welche für M. erkannt werden, sind folgende: 1) Hauptstrafen. Todesstrafe, durch Erschießen zu vollstrecken, wenn sie wegen eines M. im Felde auch dann, wenn sie wegen eines Verbrechens, welches nicht M. ist, erkannt wurde. Zuchthausstrafe, deren Vollstreckung auf die bürgerlichen Behörden übergeht. Freiheitsstrafe, unter welchem Ausdrucke Gefängnißstrafe, Festungshaft und Arrest zu verstehen ist. Beträgt die Freiheitsstrafe weniger als sechs Wochen, so ist dieselbe Arrest, beträgt sie mehr als sechs Wochen, so ist sie entweder Festungshaft oder Gefängniß. Die Strafdauer dieser letzteren Freiheitsstrafen wird auf die gesetzliche Dienstzeit im stehenden Heer oder der Flotte nicht

Digitized by Google

angerechnet. Der Arrest ist entweder Stubenarrest, anwendbar gegen Officiere, oder gelinder Arrest, anwendbar gegen Unterofficiere und Gemeine, oder mittlerer Arrest, anwendbar gegen Unterofficiere ohne Portepee und Gemeine, oder strenger Arrest, welcher nur gegen Gemeine zulässig ist. Der Höchstbetrag des strengen Arrestes, welcher in dunkeler Einzelzelle mit harter Lagerstätte und bei Wasser und Brot vollstreckt wird, (es kommen jedoch die harte Lagerstätte und die ausschließliche Darreichung von Wasser und Brot am vierten, achten, zwölften und demnach an jedem dritten Tage in Fortfall) beträgt vier Wochen. Für den mittleren Arrest fällt nur die Dunkelheit der Einzelzelle fort, im Uebrigen ist seine Vollstreckungsart die gleiche wie die des strengen Arrestes. Der gelinde Arrest wird ebenfalls in der Einzelzelle vollstreckt, jedoch ohne die auf Lagerstätte und Beköstigung angeordneten Schärfungen des mittleren Arrestes. Der Stubenarrest wird von dem Verurtheilten in seiner Wohnung verbüßt und darf derselbe während der Dauer des Arrestes seine Wohnung nicht verlassen, auch nicht Besuche annehmen. Durch Richterspruch kann gegen Hauptleute, Rittmeister und Subaltern-Officiere die Strafvollstreckung des Stubenarrestes in einem besonderen Officier-Arrestzimmer angeordnet werden — geschärfter Stubenarrest. Die Nebenstrafen des Mil.Str.G.B. sind: Entfernung aus dem Heer oder der Marine; Dienstentlassung; Amtsverlust; Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte — nach Maßgabe des bürgerlichen Str.G.B. §§. 32 ff. — Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes; Degradation vom Unterofficier zum Gemeinen (§§. 14—45).

Die allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften des ersten Abschnittes des bürgerlichen Str.G.B. sind von dem Mil.Str.G.B. in Einzelheiten abgeändert worden. Anzuführen ist Folgendes: Wird durch Ausführung eines Befehls in Dienstsachen ein Strafgesetz verletzt, so ist hiefür der befehligende Vorgesetzte allein verantwortlich. Der Untergebene wird — und zwar nur mit der Strafe des Theilnehmers — bestraft, wenn er den ihm ertheilten Befehl überschritten hat, oder wenn ihm bekannt gewesen, daß der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche ein bürgerliches oder militärisches Verbrechen bezweckte. — Die Verletzung der Dienstpflicht aus Furcht vor persönlicher Gefahr ist ebenso zu strafen wie die Verletzung der Dienstpflicht aus Vorsatz. — Selbstverschuldete Trunkenheit bildet bei strafbaren Handlungen gegen die militärische Unterordnung, sowie bei allen in Ausübung des Dienstes begangenen strafbaren Handlungen keinen Strafmilderungsgrund. — Bei Bestrafung militärischer Verbrechen oder Vergehen ist die Erkennung der angedrohten Strafe unabhängig von dem Alter des Thäters. — Die Verfolgung eines militärischen Verbrechens oder Vergehens ist unabhängig von dem Antrage des Verletzten oder einer anderen zum Antrage berechtigten Person.

Außer den M. kommen noch die Disciplinarvergehen der Militärpersonen in Betracht. Der Disciplinarbestrafung unterliegen: 1) Handlungen gegen die militärische Zucht und Ordnung und gegen die Dienstvorschriften, für welche die Mil.G. keine Strafbestimmungen enthalten; 2) diejenigen militärischen Vergehen, deren Bestrafung im Disciplinarwege in leichteren Fällen durch das Einführungsgesetz zum Mil.Str.G.B. für das Deutsche Reich ausdrücklich gestattet ist. Die Disciplinarstrafen sind folgende: Für Officiere: Verweis (einfacher, förmlicher — vor versammeltem Officiercorps — strenger — durch Parolebefehl, mit Eintragung der Veranlassung in die Parolebücher —), Stubenarrest bis zu vierzehn Tagen. Für Unterofficiere: Verweis (einfacher, förmlicher, — vor versammelten Officieren der Compagnie u. s. w. — strenger), Auferlegung von Dienstverrichtungen außer der Reihe, z. B. Strafwachen; Arreststrafen (Kasernen-, Quartier- oder gelinder Arrest bis zu vier Wochen; mittlerer Arrest bis zu drei Wochen). Für Gemeine: 1) kleinere Disciplinarstrafen — (Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen außer der Reihe; Entziehung der freien

Digitized by Google

Verfügung über die Löhnung bis auf die Dauer von vier Wochen; Auferlegung der Verpflichtung, zu einer beſtimmten Zeit vor dem Zapfenſtreiche in die Kaſerne oder in das Quartier zurückzukehren, bis auf die Dauer von vier Wochen). 2) Arreſtſtrafen — (Kaſernen-, Quartier- oder gelinder Arreſt bis zu vier Wochen; mittlerer Arreſt bis zu drei Wochen; ſtrenger Arreſt bis zu vierzehn Tagen). Außerdem 3) für Obergefreite und Gefreite: die Entfernung von dieſer Charge, und 4) für Gemeine der zweiten Klaſſe des Soldatenſtandes — nach fruchtloſer Anwendung der ſonſtigen Disciplinarſtrafen — die Einſtellung in eine Arbeiter-Abtheilung.

Gſgb.: Mil.Str.Geſ.B. für das Deutſche Reich vom 20. Juni 1872. Verordnung über die Discipl.Str.Ordn. für das Deutſche Heer vom 31. October 1872 — (dieſe Verordnung iſt im R.Geſ.Bl. nicht publicirt. Amtliche Ausgabe: Berlin, Mittler & S. 1873).

Lit.: Brauer, Handb. des Mil.Str.R. (1872). Weiffenbach, Das Mil.Str.G.B. für das Deutſche Reich nebſt dem Geſetze über die Einführung deſſelben (1873). Keller, Mil.Str. Geſ.B. für das Deutſche Reich (1872). Herbſt, Studien zum Mil.Str.Geſ.B. (1873 — auch als Bd. V. der „Mil.Bibliothek für Offiziere aller Waffen").

Eine für den practiſchen Gebrauch vorzugsweiſe zu empfehlende Zuſammenſtellung der für das Mil.Str.R., den Mil.Str.Proz., die militäriſchen Ehrengerichte, die militäriſche Disciplin geltenden Geſetze des Deutſchen Reiches u. der Einzelſtaaten iſt enthalten in: Solms, Str.R. u. Str.Proz. für Heer u. Marine des Deutſchen Reiches. (Berlin 1873, Kortkampf).

Die beſte Text-Ausgabe mit kurzen Anmerkungen u. Sachregiſter verſehen, iſt von Rüdorff beſorgt. (Berlin 1872, Guttentag). John.

1194. **Millau,** Jean, ♂ zu Souvigny in Bourbonnais, lieutenant des eaux et forêts de la table de marbre de Paris, ſchrieb: Prax. crim. persequendi cum figuris, Par. 1541. 1550.

Lit.: Nypels, Bibliothèque 54. Teichmann.

1195. **Milton,** John, ♂ 9. XII. 1608 zu London, ſtud. 1625—32 in Cambridge, bereiſte Frankreich u. Italien, wurde 1649 Geheimſchreiber des Staatsraths für die lateiniſchen Ausfertigungen, erblindete 1652, † 8. XI. 1674.

Schriften: Privat- u. öff.rechtl. Inhalts: The doctrine and discipline of divorce, 1644. — The judgement of Martin Bucer concerning divorce, 1644. — Tetrachordon or expositions upon the four chief places of Scripture, which treat of marriage, 1645. — Colasterion. — Tractate on education, 1644. — Areopagitica, a speech for the liberty of unlicensed printing. 1644. — The tenure of kings and magistrates, 1649. — Iconoclastes. — Defensio pro populo anglicano, 1651. — Defensio secunda, 1654. — Defensio pro se, 1655. — Upon the model of commonwealth. — Ready and easy way to establish a free commonwealth. — De doctrina christiana (? ed by Sumner, Lond. 1826, abgedruckt Leipzig 1827). — Of true religion, 1673 — Complete Works ed. by Hawkins. Lond. 1824 — by Todd, Lond. 1826, 6th. ed. 1842 — by Fletcher, Lond. 1834—38, zuletzt 1851 by Milford.

Lit.: Biogr. v. John Milford, Lond. 1851; v. Keightley, 1855; v. Maſſon, 1859—71. — Edw. Paxton Hood, Milton the patriot and poet, Lond. 1851. — Macaulay, Essays. — Bluntſchli, St.W.B., VI. 639—644. — Friedberg, R. d. Eheſchließung, Leipz. 1865, S. 326, 327. — v. Holtzendorff, J. Milton's Abh. über Lehre u. Weſen d. Eheſcheidung, Berl. 1855. — Raumer, Hiſt. Taſchenbuch, Leipz. 1852, S. 321 ff. — Bernhardi, M. polit. Hauptſchriften. Berl. 1870 ff. Teichmann.

1196. **Miniſter** — (vergl. Bd. I. S. 865) — „ſind die dem Könige wie der Volksvertretung verantwortlichen Häupter der ſelbſtändig organiſirten Hauptzweige der vollziehenden Gewalt". (Schulze, das Preuß. Staatsrecht I. S. 253). Jeder M. iſt das perſönliche Haupt eines ſelbſtändig organiſirten Verwaltungszweiges und als ſolcher allen anderen M. gleichſtehend. Damit der Zuſammenhang unter den einzelnen M. gewahrt und bewirkt werde, daß jeder derſelben in ſeinem Reſſort nach übereinſtimmenden Grundſätzen die Verwaltung leite, iſt das Staatsminiſterium als Geſammtminiſterium eingeſetzt. Dies beſteht aus folgenden M.: 1. dem M. der auswärtigen Angelegenheiten; 2. dem Finanz-M.; 3. dem M. der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten; 4. dem M. für Handel,

Digitized by Google

Gewerbe und öffentliche Arbeiten; 5. dem M. des Innern; 6. dem Justiz-M.; 7. dem Kriegs-M.; 8. dem M. für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Das Präsidium des Staats-M. ist dem M. für auswärtige Angelegenheiten übertragen; doch hängt das Eine mit dem Anderen nicht nothwendig zusammen. (Fürst v. Hohenzollern Präsident des Staats-M., ohne Fach-M. zu sein; Graf v. Roon Kriegs-M. und Präsident des Staats-M.). Daß das Staats-M. zur Zeit außer einem Präsidenten auch noch einen Vice-Präsidenten hat, ist ebenso als Zufälligkeit zu bezeichnen wie der Umstand, daß das Vice-Präsidium des Staats-M. dem Finanz-M. übertragen ist. Bei dem Staats-M. sind, wie bei jedem Einzel-M., vortragende Räthe und Bureaubeamte angestellt, und hat das Staats-Ministerium sein eigenes Budget in ähnlicher Weise wie dies bei jedem der Einzelministerien der Fall ist.

Besondere Befugnisse, welche dem Staatsministerium als solchem übertragen sind: Verfg.Urk. Art. 57. 58. bezüglich der Regentschaft, — Art. 63 bezüglich der octroyirten Verordnungen; Ges. v. 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand: einzelne Artikel der Verfg.Urk. außer Kraft zu setzen; Städte-Ordn. v. 30. Mai 1853, desgleichen vom 19. März 1856, desgl. vom 15. Mai 1856, desgl. Landgemeinde-Ordn. für Westphalen vom 19. März 1856, desgl. Ges. betr. die Gemeindeverfg. in der Rheinprovinz v. 15. Mai 1856 — die Befugniß, die Auflösung einer Stadtverordneten-Gemeinde- oder Amtsversammlung durch Königl. Verordnung herbeizuführen; Ges. v. 21. Juli 1852 — betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten — Berufung gegen Erkenntnisse der Disciplinarbehörden erster Instanz, Entscheidung der Competenzconflicte der Disciplinarbehörden, Erledigung der Recurse eines von dem Departements-M. in Ruhestand versetzten Beamten. Von dem Staatsministerium ressortiren unmittelbar: der Disciplinarhof für nichtrichterliche Beamte; die Ober-Examinationscommission für die Prüfung zu höheren Verwaltungsämtern; das literarische Bureau des Staats-M.; die Redaction der Ges.Samml.; die geheime Oberhofbuchdruckerei. Unter der Leitung des Präsidenten des Staatsministeriums stehen: die General-Ordenscommission und die Staatsarchive. Unter gemeinschaftlicher Leitung des Präsidenten des Staats-Ministeriums und des Finanzministers steht die Verwaltung des Staatsschatzes.

Gsgb.: Publicandum vom 16. Dec. 1808. Verordn. vom 27. Oct. 1810. Cab.Ordre vom 3. Juni 1814. Cab.Ordre vom 3. Nov. 1817.

Einzelne Ministerien. 1) Das Ministerium des Innern. Der Geschäftskreis desselben umfaßt präsumtiv die gesammte innere Landesverwaltung, insoweit nicht einzelne Zweige derselben (z. B. Medicinalverwaltung, Gewerbepolizei, Jagdpolizei) anderen Ministerien übertragen sind. Die Geschäfte werden in zwei Abtheilungen bearbeitet, welche den Namen Polizei-Abtheilung und Abtheilung des Innern führen. Vom Ministerium des Innern ressortiren speciell: das statistische Bureau mit dem meteorologischen Institut und der Kalenderverwaltung; das Polizeipräsidium in Berlin; das Domcapitel in Brandenburg.

Gsgb.: Publ. vom 16. Dec. 1808. Verordn. vom 27. Oct. 1810. Königl. Befehl vom 24. April 1812. Cab.Ordre vom 3. Juni 1814. Cab.Ordre vom 3. Nov. 1817. Cab.Ordre vom 11. Jan. 1819. Cab.Ordre vom 31. Aug. 1824 und vom 8. Juni 1825. Cab.Ordre vom 11. Sept. 1830. Cab.Ordre vom 28. April 1834. Regulativ vom 25. Febr. 1835. Cab.Ordre vom 6. Juni 1837. Allerhöchster Erlaß vom 17. April und 25. Juni 1848. Allerhöchster Erlaß vom 22. Juni 1849. Allerhöchster Erlaß vom 17. März 1852.

2) Finanzministerium, in welchem sich die Rechnungsführung der gesammten Staatsverwaltung concentrirt, welchem daher auch die Vorbereitung des Staatshaushalts-Etats obliegt. Der Finanz-M. ist der vorzugsweise Vertreter des Fiscus, und die Generalstaatscasse, in welche sämmtliche Einnahmen des Fiscus fließen, ist mit dem Finanzministerium verbunden. Es ressortiren von dem Finanz-

Digitized by Google

ministerium folgende Behörden: 1) die Generaldirection der Steuern — 2) die Abtheilung für das Kassen- und Etatswesen 3) die Abtheilung für Domänen und Forsten — 4) die Seehandlung. Die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden ist eine von der allgemeinen Finanzverwaltung abgesonderte, selbständige Behörde, welche jedoch unter der oberen Leitung des Finanz-M. steht. Zum gemeinschaftlichen Ressort des Finanz- und des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten gehören die Angelegenheiten der Rentenbanken, deren Organe die Centralcommission und die Provinzial-Rentenbanken sind:

Gsgb.: Public. vom 16. Dec. 1808 §§. 21—28. Verordn. vom 27. Oct. 1810. Cab.-Ordre vom 26. Nov. 1813. Cab.Ordres vom 3. Nov. und 2. Dec. 1817. Allerhöchster Erlaß vom 17. April 1848. Ges. vom 24. Febr. 1850 §. 6.

3) Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, welches folgende Abtheilungen umfaßt: 1) die Verwaltung für Eisenbahn-Angelegenheiten; 2) die Verwaltung des Land-, Wasser- und Chaussee-Bauwesens; 3) die Verwaltung für Handel und Gewerbe; 4) die Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen. Das Post- und Telegraphenwesen gehört seit der Gründung des Deutschen Reichs zu den Reichsangelegenheiten.

Gsgb.: Cab.Ordre vom 27. März 1848 und Allerhöchster Erlaß vom 17. April 1848. Verfg. des Nd. Bundes Art. 4 Nr. 10. Art. 48 ff. Die Competenz des Reiches in Eisenbahn-Angelegenheiten bestimmt sich durch Art. 41 ff. In Gemäßheit der Verfg. für das Deutsche Reich Art. 48—52 ist kraft Erlasses des Bundes-Präs. vom 18. Dec. 1867 das General-Post-Amt nebst Telegraphendirection vom Preuß. Handels-M. auf das Reichskanzleramt übergegangen.

4) Das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Von demselben ressortiren: die Centralcommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken und die Provinzial-Rentenbanken; das Landes-Oeconomiecollegium, das Revisionscollegium für Landes-Culturſachen, die höheren landwirthschaftlichen Lehranstalten, die Landgestüte und (seit Sept. 1874) die landwirthschaftlichen Kredit-Institute.

Gsgb.: Allerhöchster Erlaß vom 17. April 1848 und vom 25. Juni 1848.

5) Das Justizministerium. Dem Justiz-M. sind folgende Functionen übertragen: Die Oberaufsicht über die gesammte Civil- und Strafrechtspflege, die Anstellung und die Beaufsichtigung der Justizbeamten, die Vorbereitung der Justizgesetze und die Lehnsangelegenheiten.

Gsgb: Public. vom 16. Dec. 1808 und Verordn. vom 27. Oct. 1810.

6) Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, welches aus drei Abtheilungen besteht: die Abtheilung für die geistlichen Angelegenheiten aller Confessionen (durch Cab.-Ordre vom 8. Juli 1871 wurden die bis dahin bestandenen gesonderten Abtheilungen für die evangelischen und katholischen Kirchensachen aufgehoben); die Abtheilung für die Unterrichts-Angelegenheiten; die Abtheilung für die Medicinal-Angelegenheiten.

Gsgb.: Cab.Ordres vom 3. Nov. 1817, 22. Juni 1849, 8 Juli 1871.

7) Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Als preußisches Ministerium besteht dasselbe nur noch für diejenigen Angelegenheiten, welche aus Beziehungen des preußischen Staates zu anderen Bundesstaaten sich ergeben, während die Besorgung der auswärtigen Angelegenheiten Preußens, sowie jedes anderen Bundesstaates insoweit sie Beziehungen zum Reichsauslande betreffen, dem „auswärtigem Amte" des Deutschen Reiches obliegen. Das auswärtige Amt des Deutschen Reiches steht unter Leitung des Reichskanzlers, welchem ein Staatssecretär für Bearbeitung der auswärtigen Angelegenheiten des Reiches unmittelbar untergeben ist. Das preußische Ministerium des Auswärtigen ist zur Zeit (1874) mit dem auswärtigen Amte des Reiches personalirter unirt. Die Gesandtschaften ressortiren entsprechend den Functionen des auswärtigen Amtes und des preußischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, theils von der einen, theils von der anderen Behörde. Die Consulate sind ausschließlich Reichsconsulate. Die Prüfungscommission für das diplomatische Examen ressortirt von dem preußischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Digitized by Google

8) Das Kriegsministerium. Außer der Centralabtheilung (Cabinetsordre vom 18. Oct. 1851) besteht das Kriegsministerium aus zwei Departements, nämlich 1) dem allgemeinen Kriegsdepartement, welches umfaßt die Abtheilungen für die allgemeinen Armee-Angelegenheiten, für das Artillerie- und Waffenwesen, für das Ingenieurwesen; 2) dem Militär-Oeconomiedepartement, welches umfaßt die Abtheilungen für das Etats- und Kassenwesen, für die Natural-, Verpflegungs-, Reise- und Vorspann-Angelegenheiten, für die Bekleidungs-, Feld-, Equipage- und Train-Angelegenheiten, für das Servis- und Garnison-, Verwaltungs- und Lazarethwesen. Außer diesen beiden Departements stehen folgende drei Abtheilungen, nämlich 1) für die persönlichen Angelegenheiten; 2) für das Invalidenwesen; 3) für die Remonte-Angelegenheiten der Armee, unmittelbar unter dem Kriegs-M.

Gsgb.: Publ. vom 16. Dec. 1808 §. 2. Verordn. vom 18. Febr. 1809. Cab.Ordre vom 31. Aug. 1824.

Da die gesammte Militärmacht des Reiches eine einheitliche, unter dem Oberbefehl des Deutschen Kaisers stehende ist (Verf. für das Deutsche Reich Art. 63), so hat dies zwar die Folge gehabt, daß die Ausgaben für das Kriegswesen auf das Reich übergegangen sind. Die Consequenz jedoch, daß auch die Verwaltung des Deutschen Heeres einem Reichs-Kriegs-M. übertragen worden, ist bis zur Zeit noch nicht gezogen worden; obwohl es der staatsrechtlichen Consequenz nicht minder wie der praktischen Politik widerspricht, daß die Verwaltung des deutschen Kriegsheeres einem specifisch preußischen Ministerium unterstellt bleibt.

Mit der Verwaltung der Marine ist in dieser Beziehung die erforderliche Aenderung dadurch herbeigeführt, daß das frühere preußische Marine-Ministerium in eine deutsche Reichsbehörde umgewandelt worden ist. Die Entwickelung des Marine-Ministeriums war nämlich folgende: Bei der ersten Errichtung einer preußischen Kriegsmarine wurde die oberste Leitung der Marine-Angelegenheiten provisorisch dem Kriegs-M. übertragen. Durch Allerh. Erl. vom 14. Nov. 1853 wurde sodann eine besondere Behörde unter dem Namen „Admiralität" gebildet, welche zugleich Commando- und Verwaltungsbehörde sein sollte. Unter Aufhebung dieses Erlasses wurde sodann mittelst Erl. vom 14. März 1859 eine Reorganisation der Admiralität in der Weise herbeigeführt, daß dieselbe aus zwei von einander getrennten Behörden, nämlich der Marine-Verwaltung und dem Ober-Commando der Marine bestehen sollte. Diese Anordnungen sind dann wieder durch Allerh. Erl. vom 16. April 1861 außer Kraft gesetzt. — Die unter dem Namen der „Admiralität" bestehende Behörde wurde aufgehoben und die derselben übertragen gewesenen Angelegenheiten dem Marine-Ministerium übertragen. Das Ober-Commando der Marine blieb dagegen fortbestehen, und der Oberbefehlshaber der Marine stand zu dem Marine-M. in demselben Verhältnisse, in welchem die commandirenden Generale zum Kriegs-M. stehen. Dieser Erlaß ist sodann durch einen im R.Ges.Bl. 1871 publicirten Allerh. Erl. wiederum und zwar dahin abgeändert: daß 1. das Ober-Commando der Marine als gesonderte Behörde aufgehoben bleibt; 2. die Functionen des früheren Oberbefehlshabers und Ober-Commandos der Marine auf den Marine-M. übergehen; 3. der Marine-M. die Geschäfte des Ober-Commandos und der Verwaltung der Marine zu leiten hat. Die Art und Weise wie die Geschäfte des Ober-Commandos und die Verwaltung zu leiten seien, bestimmt ein ebenfalls im R.Ges.Bl. publicirtes Regulativ vom 15. Juni 1871. Mittelst Allerh. Erl. vom 1. Jan. 1872 ist sodann angeordnet worden, daß das Marine-Ministerium unter Fortdauer der durch das Regulativ vom 15. Jan. 1871 geschaffenen Einrichtung den Namen „kaiserliche Admiralität" führen solle. Der Chef der kaiserlichen Admiralität leitet die Angelegenheiten der Marine unter Verantwortlichkeit des Reichskanzlers und den Oberbefehl über die Marine nach den Anordnungen des Kaisers.

Gsgb. ist im Laufe des Artikels angegeben.

Digitized by Google

Lit.: Stein, Die Verwaltungslehre, I. S. 255 ff. Malchus, Politik der inneren Staatsverwaltung. Th. I. Jolly, in Bluntschli's St.W.B. Art. Staatsministerinm, Bd. IX. S. 732 ff. Bluntschli, Allgem. St.R. Bd. II. S. 154 ff. v. Rönne, St.R. II. a. S. 67 ff. Hermann Schulze, Das Preuß. St.R. Bd. I. S. 249 ff. John.

1197. **Ministerverantwortlichkeit.** (Bd. I. S. 823 ff.) Die Verantwortlichkeit der Minister für Handlungen des Landesherrn wird bedingt durch die Contrasignatur (vgl. diesen Artikel), aber es ist die Verantwortlichkeit hierauf nicht beschränkt, sondern auszudehnen auf alle Amtshandlungen der Minister. Die Doctrin unterscheidet zwischen politischer und rechtlicher Verantwortlichkeit, wenn auch in den Ausdrücken geschwankt wird. Die politische Verantwortlichkeit der Minister beschränkt sich in Deutschland im Wesentlichen darauf, daß die Minister gehalten sind, bei den Verhandlungen der Landesvertretungen zu erscheinen, falls dieses gefordert wird (Preuß. Verfg.Urk. Art. 60.) und daß die Landesvertretung berechtigt ist, von den Ministern Auskunft über eingehende Beschwerden zu verlangen (Preuß. Verfg. Urk. Art. 81), welchem R. übrigens nicht die Verpflichtung der Minister correspondirt, die an sie gerichteten Interpellationen auch beantworten zu müssen. Was sodann die rechtliche Verantwortlichkeit der Minister anbetrifft, so wird hier die civilrechtliche und die strafrechtliche Verantwortlichkeit zu unterscheiden sein. Für beide Arten der rechtlichen Verantwortlichkeit ist aber davon auszugehen, daß die Minister in keiner Beziehung von den bestehenden Landesgesetzen, mögen diese nun Civil- oder Strafgesetze sein, eximirt sind. Im Einzelnen ist anzumerken:

1) Die civilrechtliche Verantwortlichkeit. Der Staatsregierung gegenüber sind die Minister und speciell der Finanz-M. verantwortlich dafür, daß die Staatsgelder gesetzmäßig verwandt werden. Die Volksvertretung kann den Ministern die Decharge verweigern, aber es fehlt an einem Gesetz, welches die Volksvertretung legitimirt, die Minister bei den Landesgerichten wegen Ersatzes des ungesetzlich ausgegebenen Geldes an die Staatscasse zu verklagen.

2) Die strafrechtliche Verantwortlichkeit. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Minister, insoweit dieselbe staatsrechtlicher Natur ist, umfaßt diejenigen Fälle, in welchen es der Landesvertretung zusteht, gegen die Minister Anklage zu erheben.

I. Die Verbrechen der Minister. Die deutschen Verfassungsgesetze stimmen darin überein, daß die Verfassungsverletzung ein specielles Ministerverbrechen sei. Was indessen unter Verfassungsverletzung zu verstehen, darüber weichen die Gesetze unter einander ab und lassen es an derjenigen Bestimmtheit, welche die Praxis erfordert, nicht selten fehlen. Einige Gesetze begnügen sich mit dem Ausdruck „Verfassungsverletzung" ohne denselben irgendwie näher zu bestimmen (Preußen Verfg.Urk. Art. 61. Hessen Ges. v. 5. Juli 1821. Art. 1. Meiningen Grundges. 1829. §. 88. Coburg-Gotha Staatsgrundges. 1852. §. 165. Waldeck Verfg.Urk. 1852. §. 66.); andere präcisiren die Verfassungsverletzung durch irgend welche Zusätze (Baiern Verfg.Urk. v. 26. Mai 1818 „vorsätzliche" Verletzung der Verfassung; Braunschweig N. Landschaftsordnung 1832. §. 108. „Verletzung der auf den vorliegenden Fall unzweifelhaft anwendbaren Bestimmungen des Landesgrundgesetzes; Oldenburg rev. Staatsgrundges. 1852. Art. 200. §. 1. Minister, welche sich, sei es durch eigenes Handeln oder Unterlassen oder durch bloße Zulassung, vorsätzlich oder in grober Fahrlässigkeit einer Verletzung der Verfassung schuldig gemacht haben sollten. Vgl. ferner Schwarzburg-Sondershausen Verfg.Urk. v. 12. Dec. 1849. §. 127. Schwarzburg-Rudolstadt Grundges. v. 21. März 1854. §. 6.) oder sie restringiren den Begriff der Verfassungsverletzung (Sachsen Verfg.Urk. 1831. §. 142. „Handlungen, welche auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind, oder die Verletzung einzelner Punkte der Verfassung be-

Digitized by Google

treffen — womit Würtemberg Verfg.Urk. 1819. §. 195 übereinstimmt) während Baden Verfg.Urk. 1818. §. 67. neben die Verletzung der Verfassung noch die Verletzung anerkannt verfassungsmäßiger Rechte stellt. (Vgl. Ges. über die M. v. 20. Febr. 1868.). Außer der Verfassungsverletzung wird noch erwähnt der „Verrath" (Preußen Verfg.Urk. Art. 61. Oldenburg Staatsgrundges. 1852. Art. 200. §. 1. — „Staatsverrath") die Bestechung (Preußen Verfg.Urk. Art. 61. Weimar rev. G.G. v. 15. Oct. 1830). Untreue (Meiningen G.G. 1829. §. 88). Erpressung (Meiningen a. a. O. Nassau Patent 1814. §. 2.). Verletzung der Amtspflichten (Weimar rev. G.G. 15. Oct. 1850, Meiningen a. a. O. Oldenburg Staatsgrundges. 1852. Art. 200. §. 1. Schwarzburg-Sondershausen Verfg.Urk. 12. Febr. 1849. §. 127.). Gesetzesverletzung überhaupt (Baiern Verfg.Urk. v. 26. Mai 1818 „wenn ein Staatsminister oder dessen Stellvertreter . . . die Staatsgesetze verletzt". Großherzogthum Hessen Ges. v. 5. Jul. 1821. Art. 1. „gesetzwidrige Handlungen", hierher sind auch zu rechnen Weimar und Oldenburg.) Nichterfüllung der Zusagen des Souveräns (Großherzogthum Hessen Ges. 5. Jul. 1821. Art. 1.)

II. Strafen für die Ministerverbrechen. Wenn diejenigen Gesetze, welche die M. betreffen, zu den Ministerverbrechen auch diejenigen Verbrechen rechnen, welche in den allgemeinen Strafgesetzen aufgestellt sind, so ist es natürlich, daß nun auch für diese Ministerverbrechen die in den allgemeinen Strafgesetzen bestimmten Strafen angedroht sind. (Vgl. Oldenburg rev. Verfg.Urk. 1852. Art. 205. §. 1. Weimar rev. L.G.G. 1850. §. 58.). Für diejenigen Ministerverbrechen dagegen, welche sich nur in den, die Verantwortlichkeit der Minister betreffenden Gesetzen finden, sind auch in diesen Gesetzen besondere Strafen bestimmt, von denen einzelne den Charakter wirklicher Criminalstrafen: Geldstrafen, Freiheitsstrafen (Würtemberg Verf.Urk. 1819. §. 203, — andere den von Disciplinarstrafen haben: Verweis (Würtemberg a. a. O. Coburg-Gotha Verfg.Urk. 1852. §. 164.) Suspension (die soeben genannten Gesetze) Entfernung vom Amte mit oder ohne Pension (die genannten Gesetze, sowie Baiern Ges. v. 4. Juni 1848, Art. 9, Weimar Verfg.Urk. 1852, Art. 205. §. 1.) Entfernung vom Amte mit oder ohne Vorbehalt der Wiederanstellung (Coburg-Gotha a. a. O. Reuß j. L. Verf.Urk. 1852. §. 116.) Dienstentsetzung oder Cassation (Coburg-Gotha, Baiern, Weimar, Oldenburg a. a. O.). Endlich findet sich noch die bloße Dienstentsetzung (Sachsen Verfg.Urk. 1831. §. 148. Braunschweig N. Landschaftsordn. 1832.) eine Strafe, welche die ausschließliche Consequenz der sog. politischen M. sein würde.

III. Das Verfahren, a) Der Kläger. Unter den bestehenden deutschen Verfassungen bestimmen die von Preußen und Würtemberg, daß jede Kammer für sich das R. haben solle, die Ministeranklage zu erheben, die übrigen Verfassungen verlangen zur Erhebung der Ministeranklage den übereinstimmenden Beschluß beider Kammern. Außer den Kammern kann Niemand eine Ministeranklage erheben, insoweit es sich nicht um die Zuwiderhandlung gegen ein allgemeines Strafgesetz handelt, in welchem Falle selbstverständlich die allgemein hierzu autorisirten staatlichen Behörden das Recht und die Verpflichtung haben, gegen einen Minister wie gegen einen andern Unterthan, entsprechend den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, einzuschreiten.

b) Der Gerichtshof. In einzelnen Staaten ist der für die Aburtheilung der Ministeranklagen bestimmte Gerichtshof der höchste Gerichtshof des Landes. (Preußen Verfg.Urk. Art. 61. Baiern Verfg.Urk. v. 26. Mai 1818. Tit. 2. §. 6. Großherzogth. Hessen Ges. v. 5. Juli 1821. Art. 3 u. 4. Meiningen Verf.Urk, 1829. §. 88; Coburg-Gotha Verfg.Urk. 1852. §. 171; Reuß j. L. Verfg.Urk. 1852. §. 113.). In Betreff des Verfahrens ist nur in Einzelheiten Bestimmung getroffen, wie, daß die Verhandlung im Plenum in ver-

Digitized by Google

einigten Senaten stattfinden solle; daß auch die Acten an ein Spruchcollegium verschickt werden können (Reuß j. L.). In anderen Staaten wird zur Beurtheilung der Ministeranklagen vom Souverän und Ständen ein besonderer Staatsgerichtshof gebildet (Baiern Ges. v. 7. Juni 1848. Art. 10. Königreich Sachsen Verfg.Urk. v. 4. Sept. 1831. §. 141; Würtemberg Verfg.Urk. v. 25. Sept. 1819. §. 195; Weimar rev. Grundges. v. 5. 1850. §. 50.). Bei der Zusammensetzung dieses Staatsgerichtshofes wird den Ständen überall ein Antheil gewährt; nirgends jedoch ist ihnen das Recht übertragen, den Präsidenten des Staatsgerichtshofes zu wählen; dieser wird vielmehr entweder durch den Souverän ernannt (Sachsen, Würtemberg), wobei dann die Kategorien derjenigen Staatsbeamten, aus denen der Präsident zu ernennen, gesetzlich festgestellt sind — die Vorstände der höheren Gerichte — oder es steht derselbe (Weimar) ein für allemal fest (der Präsident des Appellationsgerichts zu Jena). Die Beisitzer des Staatsgerichtshofes (überall 12 mit den erforderlichen Stellvertretern) werden zur Hälfte durch den Souverän ernannt, zur Hälfte durch die Stände gewählt. Die ersteren werden in Sachsen und Würtemberg aus den Räthen der höheren Gerichte, in Weimar aus den Räthen inländischer Gerichte überhaupt entnommen; die letzteren werden aus Personen, welche nicht Mitglieder der Ständeversammlung sind (Sachsen und Würtemberg) gewählt, und müssen unter den Gewählten mindestens zwei Juristen sein; in Weimar sind auch die von der Ständeversammlung zu wählenden Mitglieder des Staatsgerichtshofes aus den Räthen inländischer Gerichte zu wählen. Specielle Vorschriften enthalten noch die angeführten Gesetze über die Zeitdauer, für welche dieser Staatsgerichtshof eingesetzt wird, über die Art und die Voraussetzungen der Einberufung desselben, über die Führung der Untersuchung, über die Zahl der urtheilenden Mitglieder, über die Veröffentlichung der Acten (Sachsen §. 147 „die Acten des Staatsgerichtshofes werden durch den Druck bekannt gemacht". Baiern Art. 11. „Die Verhandlungen des Staatsgerichtshofes sind mündlich und öffentlich").

c) Rechtsmittel gegen Urtheile des Staatsgerichtshofes werden in einzelnen deutschen Ländern zugelassen und zwar die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Braunschweig R.L.O. 1832. §. 110), die Revision (Würtemberg Verfg.Urk. 1819. §. 204; Großherzogthum Hessen Ges. v. 5. Juli 1821. Art. 6. 7. Sachsen Verfg.Urk. 1831. §. 149. Coburg-Gotha Verfg.Urk. §. 171), das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung (Meiningen Verfg.Urk. 1829. §. 83. Oldenburg rev. Verfg.Urk. 1852. Anl. III. §. 20. Reuß j. L. Verfg.Urk. 1852. §. 114.). Jedes Rechtsmittel ist ausgeschlossen in Baiern Ges. v. 4. Sept. 1848. §. 103.

d) Daß die Zurücknahme der Anklage durch die Stände zulässig sei, bestimmt ausdrücklich Oldenburg rev. Verfg.Urk. 1852. Art. 203 und Waldeck Ges. v. 4. Juni 1850. Art. 15, letzteres mit der Maßgabe, daß die zurückgenommene Anklage der Freisprechung gleich zu achten sei.

e) Von einer erlöschenden Verjährung der Ministeranklage sprechen Braunschweig (rev. L.O. 1832. §. 108.) Waldeck (Ges. v. 4. Juni 1850. Art. 14). Oldenburg (rev. Verfg.Urk. 1852. Art. 204). Zu vergleichen ist außerdem: Coburg-Gotha Verfg.Urk. §. 174.

IV. Begnadigung des Landesherrn kann die von dem competenten Gerichte ausgesprochene Strafe nicht beseitigen; nur unter Mitwirkung der Landesvertretung ist dies zulässig — bald in Form des Gesetzes, bald unter Zustimmung derjenigen Kammer, welche die Anklage erhob (Preußen Verfg.Urk. Art. 49.).

Durch die Verfg. für das Deutsche Reich Art. 17 ist bestimmt, daß die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers bedürfen, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt. Im Princip ist dadurch die M. auch für das Deutsche Reich anerkannt worden. Doch ist diese Verantwortlichkeit des Reichskanzlers lediglich eine moralische,

Digitized by Google

da es an einem Verantwortlichkeitsgesetz fehlt, wie denn ein solches auch nicht in Aussicht gestellt ist. Die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers besteht nur der Reichsgewalt gegenüber, also, abgesehen von seiner Verantwortlichkeit gegenüber dem Kaiser, nur gegenüber dem Bundesrathe und dem Reichstage. Namentlich kann der zufällige Umstand, daß der Reichskanzler zur Zeit auch preußischer Staatsminister ist, nicht die Folge haben, daß derselbe für dasjenige, was er in seiner Eigenschaft als Reichskanzler gethan, den preußischen Kammern verantwortlich wäre. Die preußische Landesvertretung steht dem Reichskanzler nicht anders gegenüber wie die Landesvertretung jedes anderen Bundesstaates. Auch den Landesherrn und den Ministerien der einzelnen Bundesstaaten ist der Reichskanzler nicht verantwortlich. Für seine legislativen Abstimmungen im Bundesrathe kann der Reichskanzler auch dem Reichstage gegenüber nicht verantwortlich sein; und dasselbe gilt hinsichtlich seiner Theilnahme an den Executiv-Beschlüssen des Bundesraths, da die Nicht-Verantwortlichkeit des Bundesraths in denjenigen Fällen auf den Reichskanzler auszudehnen ist, in denen letzterer als Mitglied dieses Collegiums sich an einer Abstimmung über Maßregeln der Executive betheiligt. Es beschränkt sich demnach die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers gegenüber dem Reichstage und dem Bundesrathe darauf, daß a) die Anordnungen des Kaisers, insoweit dieselben der Zustimmung des Bundesraths bedürfen (Art. 19. 36. Abs. 3) diesen Beschlüssen entsprechen; und daß b) die Anordnungen des Kaisers, insoweit solche von diesem selbständig getroffen werden können (Art. 11. 17. 50. 56.) der Reichsverfassung und den Reichsgesetzen nicht zuwiderlaufen.

Das Verhältniß der einzelnen Bundesstaaten zum Deutschen Reiche läßt hinsichtlich der M. folgende beiden Fragen entstehen:

1) Existirt eine Verantwortlichkeit der Minister eines einzelnen Bundesstaates für die den Mitgliedern des Bundesrathes ertheilten Instructionen? Die Frage ist zu verneinen. Denn das Reich ist in allen seinen Functionen — Gesetzgebung, Abschluß von Staatsverträgen, Regierungsmaßregeln, Acten der Executive — mögen dieselben von dem Bundesrathe allein, oder von dem Bundesrathe im Verein mit dem Reichstage wahrgenommen werden, ein selbständiger Organismus; namentlich sind auch die Gesetzgebungsbefugnisse des Reiches von jeder seitens eines einzelnen Bundesstaates auszuübenden Controle vollkommen unabhängig. Die Minister der einzelnen Bundesstaaten sind ihren Einzellandtagen gegenüber verantwortlich für die Beobachtung der Landesverfassung und der Landesgesetze. Für dasjenige, was von Reichs wegen geschieht, tritt die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers ein.

2) Wem sind die Minister der einzelnen Bundesstaaten wegen eigener Verletzung der Reichsverfassung und der Reichsgesetze verantwortlich? Da die Reichsgesetze einen wesentlichen Bestandtheil des in jedem Bundesstaate geltenden R. ausmachen, so wird auch die Volksvertretung des einzelnen Bundesstaates das Landes-Ministerium wegen Uebertretung und Nichtausführung derselben zur Verantwortung ziehen können; ausgenommen jedoch in denjenigen Fällen, in welchen die betreffende Handlung des Ministers auf Anordnungen des Kaisers beruhen, für welche lediglich der Reichskanzler und zwar nur dem Reichstage verantwortlich ist. Für die Durchführung der Reichsgesetze in den Einzelstaaten, insoweit dieselbe ihnen übertragen worden, sind die Landesminister auch insoweit dem Reiche verantwortlich, als in Gemäßheit der Verfg. des Deutschen Reiches Art. 19 die Erfüllung der Bundespflichten mittelst Execution erzwungen werden kann.

Gsgb.: Die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen sind in den Text bei den einzelnen Abschnitten aufgenommen.

Lit.: Hoffmann, Die staatsbürgerlichen Garantien (1823), Th. I., S. 180 ff., 359 ff. (Buddeus) Die Ministerverantwortlichkeit in constitutionellen Monarchien (1833). R. v. Mohl, Die Verantwortlichkeit der Minister (1837). Derselbe, St.R des Königr. Würtemberg. Bd. I. S. 721 — 821. Derselbe, Gesch. u. Lit. der Staatswissenschaften, Bd. I. S. 311—12. Dahlmann, Politik (2 Aufl.), S. 103 ff. Klüber, Oeff. R. des Deutschen

Bundes, § 342. H. A. Zachariä, Deutsches Staats- u. Bundes-R., Th. I. §§. 58. 59. Bluntschli, Allgem. St.R. (4. Aufl.), Th. I. S. 449; Th. II. S. 83, 158. Bischof, Ministerverantwortlichkeit u. Staatsgerichtshöfe in Deutschland (in Linde's Archiv für das öffentl. R. des Deutschen Bundes, Bd. III.). B. Constant, Cours de Politique constitutionelle p. E. Laboulaye. Paris 1861. Kerchove de Deuterghem, De la responsabilité des ministres dans le droit public Belge, 1867. Samuely, Das Princip der Ministerverantwortlichkeit in der constitutionellen Monarchie. Speciell für Preußen: v. Rönne, St.R. der preuß. Monarchie, Bd. I. a. S. 595 ff. C. Rößler, Studien zur Fortbildung der preuß. Verfg., 2. Abthlg. 1864, S. 36—96. Ueber den preuß. Entw. zu einem Gesetze, betr. die Verantwortlichkeit der Minister vgl. H.B. Oppenheim in der preuß. Gerichtszeitung, 1861 S. 98 ff. John, Kritik des preuß. Ges.Entw. über die Verantwortlichkeit der Minister (1863), woselbst in der Beilage dieser Entw. abgedruckt ist (auch abgedruckt in dem Beilageheft des Jahrgangs 1863 von v. Holtzendorff's allgem. deutsch. Str.R.Ztg.) Ueber die das Reichs-R. betreffenden Fragen: v. Rönne, Preuß. St.R. I. a. S. 506 ff. Derselbe, Das Verfg.R. des Deutschen Reichs S. 182 ff. Thudichum, Verfg.R. des Nordd. Bundes S. 130 ff. 515—517 (letztere Stelle über die civilrechtliche Verantwortlichkeit des Bundeskanzlers). Haenel, Studien zum Deutsch. St.R. I. S 214—224. John.

1198. **Minorat** (I. S. 482) ist im weiteren Sinne jede Individualsuccession, bei welcher unter mehreren für die Succession in Folge ihrer Verwandtschaft in Frage kommenden Personen das niedere Alter den Ausschlag gibt. Das M. findet häufige Anwendung im Bauernrecht. In diesem gilt vielfach für den Bauernhof selbst Individualsuccession, und diese erscheint regelmäßig in der Gestalt des M. Dagegen kommt dasselbe niemals im Güterrecht des hohen Adels vor. Beim Familienfideicommiß ist es möglich, und das Oesterr. G.B. (§. 622) hat es ganz allgemein, das Preuß. L.R. (Th. II. Tit. 4. §. 146) wenigstens in einer bestimmten Form für zulässig erklärt, doch wird auch hierbei diese Successionsordnung durch die Stiftungsurkunden nur äußerst selten angeordnet. Wie beim Majorat unterscheidet man auch bei dem M. drei Unterarten: das Juniorat, die Ultimogenitur und das M. im engeren Sinne. Hierbei kommt je das entgegengesetzte Princip, wie bei Seniorat, Primogenitur und Majorat zur Anwendung. Somit gewährt bei dem M. im engeren Sinne nicht der nähere Verwandtschaftsgrad den Vorzug, sondern der entfernteste und unter gleich nahen Verwandten nicht das höchste Alter, sondern das niedrigste. Es lassen sich auch Mischformen des M. denken, also Combinationen aus Juniorat und M. im engeren Sinne, aus M. im engeren Sinne und Ultimogenitur ꝛc., und auch Combinationen aus Majorat und M. (z. B. Succession des Jüngsten aus der erstgeborenen Linie, des Jüngsten der nächsten Verwandten). Das im Bauerrecht übliche M. ist eine aus Majorat im e. S. und M. im e. S. gemischte Form, wonach der nähere Grad den entfernteren ausschließt, unter mehreren gleich nahen Verwandten aber immer der Jüngste den Vorzug hat. Diese Art des M. kennt auch das Preuß. L.R. allein beim Fideicommiß.

Lit.: Runde, Beiträge zur Erläuterung rechtlicher Gegenstände (1799) II. S. 164. Wildner, Das Fideicommißrecht nach dem Oesterr. A.B.G.B. (Wien 1835) S. 106 ff. v. Salza und Lichtenau, Die Lehre von Familien-, Stamm- u. Geschlechtsfideicommissen (Leipz. 1838) S. 123 ff. Lewis, Das R. des Familienfideicommisses (Berl. 1868), S. 381 ff. Lewis.

1199. **Mißgeburten** nennt die ältere Gesetzgebung und Jurisprudenz solche lebende Wesen, welche, obwohl von einem Weibe geboren, dennoch keine menschliche Bildung haben. Die Römer nennen ostentum im w. S.: omne contra naturam cuiusque rei genitum factumque (L. 38. D. 50, 16). Sie unterscheiden aber zwei Arten von M. Einmal solche, qui contra formam humani generis converso more procreantur (L. 14. D. 1, 5), prodigium, *φάντασμα* und zweitens gewisse Mißbildungen und Abweichungen von der regelmäßigen Menschengestalt (Zusammenwachsen zweier Menschen, Glieder zu viel oder zu wenig). Diese letztere Art von M. haben im Rechtsleben keine Nachtheile, sondern gelten juristisch als Personen, wie dies allgemein in den erwähnten Stellen und ohne Rücksicht auf die lex Julia et Papia Poppaea ausgesprochen wird (Savigny, Syst. II. S. 10. Glück, Comment. II. S. 74 ff. L. 35. D. 50, 16). Prodigia, monstra dagegen gelten nach R.R. nicht als Personen, wie sich dies z. B. darin zeigt, daß durch solche Geburten das Testa-

Digitized by Google

ment des verstorbenen Vaters nicht ungiltig wird (L. 3. 1. f. C. VI, 29). Wann man jedoch ein solches prodigium anzunehmen habe, darüber enthalten unsere Quellen keine Vorschrift; offenbar wohl deshalb, weil schwerlich Gelegenheit war, dergleichen Fälle zu constatiren, dies auch nicht Sache des Juristen ist. Erst neuere Gelehrte wollen nach der sehr entfernten Analogie von L. 44. D. 11, 7 in Verbindung mit L. 12. §. 1. D. 28, 2 die Bildung des Kopfes entscheiden lassen. Selbstverständlich kommt die Mißbildung, so lange sie im Mutterleibe ist, als pars viscerum mulieris (L. 1. §. 1. D. 25, 4) gar nicht in Betracht. — Das gem. Str.R. berührte die M. in Anknüpfung an Art. 133. 131 der CCC. und ließ bei letzteren weder die Möglichkeit einer Abtreibung noch einer Tödtung zu. M. konnten demgemäß ungestraft getödtet werden, obwohl sich manche Criminalisten gegen die Straflosigkeit aussprechen. (Quistorp, Grundsl. d. D. P.R. I. §. 217; Tittmann, Hndb. I. §, 145). — Von den neuern G.B. verlangt im Anschluß an die gem. Theorie das Bayr. L.R. Th. 1. Cap. 3 §. 2 als Erforderniß der Persönlichkeit: menschliche Gestalt; das Preuß. A.L.R. enthält genauere Vorschriften, indem es Geburten „ohne menschliche Form und Bildung" die Familien- und Erbrechte entzieht, ihre Erhaltung dagegen anordnet und ihnen somit die „allgemeinen Rechte der Menschheit" zuerkennt. (I, 1. §§. 17. 18. 10). Neuere Str.Ges., z. B. Braunschweig §. 150 hatten endlich aus sicherheitspolizeilichen Gründen die Tödtung von M. ohne obrigkeitliche Erlaubniß mit leichten Strafen bedroht — Vorschriften, welche noch jetzt neben dem R.Str.G.B. als in Geltung geblieben anzusehen sind.

Alle diese Vorschriften sind durch die Entwickelung der neueren Physiologie und Arzneiwissenschaft überflüssig geworden (Merkel, Lehrb. d. ger. Med. §. 298. Eschbach, Revue de législ. 1847. I. p. 167. Danach wird Geburten ohne menschliche Bildung überhaupt die Natur lebender Wesen abgesprochen (Sog. Molen, Mondkälber). Prodigia im röm. Sinne sind also heutzutage unmöglich, Menschen mit abweichenden Bildungen stehen aber wohlgebildeten Geburten wie auch im R.R. gleich. Auf dieser Ansicht steht auch die neueste Praxis (Goltdammer, Material. II. S. 388. Arch. V, 638. Demolombe, Cours de Code civ. V, 112.)

Quellen: L. 14. §. 1. D. 1. 5. L. 12. §. 1. D. 50, 16. L. 38. D. 50, 16. L 3. C. VI. 29. Bayer. Landr. I. 3 §. 2. A.L.R. I, 1, 17. 18.

Literatur für das Civ.R.: Die Lehrbücher bei den Erfordernissen der physischen Person, für das Str.R.: Die Lehrbücher bei den Artikeln: Tödtung u. Abtreibung. Kayser.

1200. **Mißheirath**, disparagium. (Th. I. Verfassungsr. §. 25. S. 816.). Da nicht blos Herkommen und Hausgesetze der deutschen Fürstenhäuser, sondern auch die deutschen Verfassungsurkunden durchgehends als Erforderniß für die Successionsfähigkeit auf dem Throne die Abstammung aus der hausgesetzmäßigen Ehe eines männlichen (eventuell eines weiblichen) Mitgliedes des regierenden Hauses aufstellen, so ist die Frage nach Begriff, Arten und Wirkungen einer M. nicht blos für das Familien- und Erbrecht des hohen, theils souveränen, theils mediatisirten Adels, sondern vor Allem auch für das Staatsrecht wichtig.

Ihrem ursprünglichen Sinne nach bedeutet M. nur die Ehe zwischen Personen, welche einander nicht ebenbürtig sind, aber sich trotzdem entweder im Glauben oder doch in der Absicht verheirathen, eine vollgültige Ehe zu schließen.

Die seit der Auflösung des Reiches bedeutende Steigerung der dem Souverän über sein Haus zustehenden Familiengewalt aber hat dazu geführt, daß mehrere neuere Hausgesetze und im Einklange mit ihnen mehrere Verfassungsurkunden an Ehen der Mitglieder des regierenden Hauses, welche ohne den förmlich ertheilten Consens des Souveräns geschlossen worden, die gleichen Rechtsnachtheile, wie an wirkliche M. knüpfen, sollte die fragliche Ehe selbst mit einer ebenbürtigen Person abgeschlossen worden sein. So bestimmen ausdrücklich die Verfassungsurkunden und Hausgesetze von Baiern, Würtemberg, Hessen-Darmstadt, Braunschweig, Altenburg, Coburg-Gotha. Für Preußen behauptet das Gleiche von Rönne (Staatsrecht der preußischen Monarchie, 3. Aufl. 1. Bd. 1. Abthlg. S. 152.).

Digitized by Google

Endlich muß auch die morganatische Ehe, Ehe zur linken Hand, matrimonium ad morganaticam s. ad legem Salicam, zu den M. fürstlicher Personen gezählt werden: sie ist die absichtliche, mehrfach von den Hausgesetzen erlaubte oder sogar empfohlene, überdies durch die Ehepacten als solche festgestellte M. des Mitglieds einer hochadeligen oder regierenden Familie.

Die hauptsächlichste Wirkung der M. läßt sich noch immer in der alten Rechtsparömie zusammenfassen: das Kind folgt der ärgeren Hand, d. h. das aus einer M. abstammende Kind ist zwar ein eheliches, aber es tritt in den Stand desjenigen der beiden Gatten, welcher dem niedrigeren Geburtsstande angehört. Stammt somit die Gemahlin des Prinzen eines regierenden Hauses nicht aus einer hochadeligen Familie, so ist das Kind einer solchen Ehe nicht blos von der Thronfolge ausgeschlossen, sondern es kann auch auf Stand, Titel und Wappen seines Vaters keinen Anspruch erheben. Ebenso entbehrt dasselbe jedes Anspruchs an das Hausvermögen, kann also weder Apanage noch Aussteuer, noch Nadelgelder fordern. Es gilt überhaupt trotz seiner ehelichen Abstammung nicht als Verwandter des regierenden Hauses und besitzt daher den einzelnen Gliedern desselben gegenüber auch kein Erbrecht.

Die Stellung der unebenbürtigen Gattin ist keine günstigere: sie erwirbt durch die Heirath weder den Stand und Rang ihres Gemahls noch einen Anspruch auf Witthum nach dessen Tode. Vielmehr hat sie wie ihr Kind nur hinsichtlich des eigenen Vermögens ihres Gemahls einen mehr oder weniger beschränkten Erb- oder wohl auch nur Alimentationsanspruch. Doch verlangt einerseits die Billigkeit, andererseits die Rücksicht auf die Ehre des fürstlichen Hauses, daß der unebenbürtigen Gattin und Descendenz nöthigenfalls auch aus dem fürstlichen Hausvermögen eine anständige Versorgung gegeben werde. Bei den morganatischen Ehen ist regelmäßig durch die Ehepacten sowohl der Rang, Titel und der Name der Gattin und der Descendenz als auch der Umfang ihrer vermögensrechtlichen Ansprüche an den Gemahl bzw. das Hausvermögen, insbesondere das Witthum der Frau und die künftige Versorgung der etwaigen Kinder genau bestimmt.

Ueber den Stand, welcher den aus einer nicht vertragsmäßig vereinbarten M. abstammenden Kindern dann zukomme, wenn deren Mutter von bürgerlicher Herkunft ist, herrscht Streit. Heffter will ihnen den niederen Adel zusprechen, da in dem hohen Adel des Vaters jedenfalls auch der niedere Adel inbegriffen sei, dieser aber auf die ehelichen Kinder eines Adeligen und einer Bürgerlichen stets übergehe. Da jedoch die rechtlichen Wirkungen der M. noch immer durch den Satz: das Kind folgt der ärgeren Hand, bestimmt werden, so kann den aus einer M. stammenden Kindern kein anderer als der Geburtsstand der Mutter zukommen, sofern nicht die letztere oder die Kinder selbst durch eine ausdrückliche Standeserhöhung des niederen Adels theilhaftig werden.

Eine weiter hierher gehörige, wenngleich practisch nicht eben wichtige Streitfrage ist die, ob eine morganatische Ehe auch zwischen zwei einander ebenbürtigen Personen abgeschlossen werden könne. Die Zulässigkeit einer solchen wird nach Pütter's Vorgang von den meisten Germanisten und Publicisten verworfen, da die Ebenbürtigkeit des einen der beiden Gatten einer vertragsmäßigen Beseitigung nicht unterliegen könne. Zöpfl dagegen hält in Uebereinstimmung mit J. J. Moser auch die morganatische Ehe zwischen ebenbürtigen Personen für zulässig und gewiß mit Recht: wie jedem Mitgliede einer hochadeligen Familie der Verzicht auf seine Standesvorrechte zusteht, so muß ihm auch der Verzicht auf die Ebenbürtigkeit mit den regierenden Häusern sowohl im Allgemeinen als mit Rücksicht auf eine bestimmte Ehe zustehen. Ebendeshalb ist es auch, wie Zöpfl annimmt, zulässig, daß dieser Verzicht nur bedingt geleistet, die Ehe somit bei dem Eintritt der Bedingung aus einer morganatischen in eine vollwirksame Ehe umgewandelt wird.

Endlich muß auch die Frage, ob eine morganatische Ehe des Consenses des Souveräns bedürfe, bejaht werden. Der Mangel des fürstlichen Consenses kann aber

Digitized by Google

bei dem Abschlusse einer morganatischen Ehe selbstverständlich nicht deren Gleichstellung mit einer einfachen M. zur Folge haben, da sie eine solche begriffsmäßig schon ist. Wohl aber macht der Mangel der landesherrlichen Genehmigung den zwischen beiden Gatten abgeschlossenen Ehevertrag entweder schlechthin ungültig, da Ehepacten der Mitglieder des regierenden Hauses in mehreren Ländern ohne jede Rücksicht auf ihren Inhalt eine rechtliche Gültigkeit nur nach ertheilter landesherrlicher Genehmigung haben, oder er bewirkt doch wenigstens die Ungültigkeit aller derjenigen Vertragsbestimmungen, deren Erfüllung, wie Gewährung eines bestimmten Titels, Ranges, Wappens u. dgl. vom Souverän, nicht aber von den Contrahenten abhängt. —

Eine Heilung der M., bzw. der Folgen einer vom Landesherrn nicht genehmigten oder einer morganatischen Ehe kann nur auf dem Wege einer Anerkennung der Ebenbürtigkeit der Frau, bzw. der Successionsfähigkeit der Kinder von Seiten der Agnaten geschehen. Ist die Nothwendigkeit der Abstammung aus einer ebenbürtigen, hausgesetzlich gültigen Ehe in der Verfassungsurkunde ausdrücklich festgestellt, so würde zu der Heilung einer hiermit im Widerspruche befindlichen Ehe noch außer dem Beschlusse der Agnaten gegenwärtig eine Concurrenz der Volksvertretung unzweifelhaft nothwendig sein.

Quellen: Bayern, Verfg.Urk., Tit. II. § 3, und Familienstatut vom 5. August 1819. Tit. II. Königr. Sachsen, Verfg.Urk. §. 6 und Hausgef. v. 1837 §. 9. Würtemberg, Verfg.Urk. §. 8 und Hausgef. v. 1828 Art. 19. Großherz. Hessen, Verfg.Urk. §. 5. Altenburg, Grundgef. §. 28. Coburg-Gotha, Staatsgrundgef. §. 6 Alin. 2 und Hausgef. v. 1855 §. 96. Braunschweig, Neue Landschaftsordn. §. 14 Alin. 1 und Braunschweig-Lüneburgisches Hausgef. v. 19. Oct. 1831.

Lit.: Die auf Mißheirathen bezüglichen Schriften betreffen fast ausschließlich den Begriff und Umfang der Ebenbürtigkeit, so insbes. Pütter, Ueber Mißheirathen deutscher Fürsten und Grafen, Gött. 1796, und die übrigen bei Gelegenheit des Art. „Ebenbürtigkeit" bereits citirten Werke. Eine politische Betrachtung über die Vortheile und Nachtheile des Ebenbürtigkeitsprincips und die Frage, ob der Begriff der Mißheirath nicht besser gänzlich im deutschen Fürsten- und St.R. beseitigt werde, s. b. R. v. Mohl, St.R., Völkerrecht und Politik, Bd. II, Tübing. 1862, S. 131—154. Ueber das Erforderniß des Consenses des Souveräns zu einer hausgesetzlich gültigen Ehe s. die verschiedenen von K. S. Zachariä, Klüber, Eichhorn, K. E. Schmid und R. v. Mohl theils für, theils gegen die Ansprüche des Sir Augustus d'Este auf Anerkennung seiner Thronfolgefähigkeit in Hannover geschriebenen Abhandlungen bei Zöpfl, Grundsätze des gem. deutsch. St.R., 5. Aufl., Bd. I., S. 597, Note 2. Ueber morganatische Ehen vgl auch J. E. Fr. Danz, Ueber Familiengesetze des teutschen hohen Adels, welche standesmäßige Ehen untersagen. Frankf. 1792. Ueber die Versorgung der Wittwen und Kinder bei standeswidrigen Ehen des deutschen hohen Adels s. Heffter in der Ztschr. für deutsches R. von Reyscher und Wilda, Bd. II, S. 213 ff. F. Brockhaus.

1201. **Mitbelehnung.** Im Gegensatz zur einfachen Belehnung (investitura singularis, simplex, Sonderlehen), welche stattfindet, wenn nur eine Person mit einem Gute beliehen wird, steht die M., coinvestitura, vest. simultanea, wenn mehreren Personen gleichzeitig eine Belehnung an derselben Sache ertheilt wird. Die Wirkungen dieses Rechtsgeschäfts aber waren andere nach langobardischem, andere nach deutschem Lehnrecht. Die coinvestitura juris Lang. hat zur Folge, daß die Mitbelehnten ideelle Theile an der vasallitischen Berechtigung erhalten, daß jeder Einzelne diesen Theil für sich und seine lehnsfähigen Nachkommen erwirbt und nur auf diese vererbt; die Coinvestirten — das langobardische Lehnrecht erwähnt namentlich mitbelehnte Brüder — und ihre Nachkommen haben also nicht wechselseitige Erbrechte, jeder auf den Antheil des Andern: es kann ihnen aber ein solches Successionsrecht im Lehnsvertrage ausdrücklich eingeräumt sein und es gilt als stillschweigend bewilligt, wenn die Mitbelehnten mit Vorwissen des Lehnsherrn das Lehen aus gemeinschaftlichen Mitteln angeschafft oder durch gemeinschaftlichen Kriegsdienst erworben haben. Auch die Gesammtbelehnung des deutschen Rechts bewirkt keine eigentliche Beerbung unter den Mitbelehnten, aber sie vertritt doch dieselbe, sie ersetzt die Erbfolge unter den Seitenverwandten, welche

Digitized by Google

nach dem Grundsatz, daß der Besitzer nur auf seine Nachkommen vererbt — also namentlich nicht der Bruder auf den Bruder — sonst nicht stattfand. Die Gesammtbelehnung erfolgte in der Weise, daß die Mehreren bei der Huldigung ihre vereinigten Hände in die des Herrn legten und beim Empfange des Guts gemeinschaftlich das Symbol ergriffen; sie stellen sich dem Herrn gegenüber als eine Person dar, müssen auch binnen gemessener Frist Einen unter sich bezeichnen, an den sich der Herr wegen der Lehndienste halte. Sie erhalten durch die Gesammtbelehnung die gesammten vasallitischen Rechte ungetheilt: in solidum et in totum mit der Wirkung, daß sie an dem Gute, über welches keiner der Gemeiner ohne Einwilligung der anderen ganz oder zum Theil verfügen konnte, eine gleiche Gewere erlangen und mit dieser letzteren wird gleicher Genuß und Gebrauch verbunden gedacht. Stirbt einer der Coinvestirten ohne Nachkommen, welche die Gemeinschaft fortsetzen könnten, so verbleibt das Gut ohne neue Verleihung den übrigen, also z. B. den zugleich mit dem Verstorbenen beliehenen Brüdern des letzteren. Die Erhaltung des Gutes für die Gesammtbelehnten, namentlich für Seitenverwandte, war eben der Zweck des ganzen Rechtsinstituts, die Erreichung desselben aber war zur Zeit der Rechtsbücher davon abhängig, daß die Gemeiner in der gleichen Gewere blieben. Daraus erklärt sich, daß die Theilung des Gutes das Recht der Gesammtbelehnten aufhob; die Gesammthänder konnten das Gut auch ohne Erlaubniß des Herrn theilen, aber keiner der Gesonderten hatte in diesem Falle beim Tode des anderen ein Recht an dessen, nunmehr als selbständiges Lehen gedachtem Gute; dasselbe fiel an den Lehnsherrn, wenn nicht dieser bei oder nach der Theilung den übrigen ein Gedinge (Anwartschaft) daran geliehen hatte. Das Rechtsinstitut hat aber später mannigfache Wandelungen erfahren und die wichtigste derselben ist die, daß die „nothwendige Verbindung zwischen dem Gesammtempfang und der gesammten und gleichen Gewere gelöst wurde", d. h. es wurde anerkannt, daß den Gemeinern, auch wenn sie theilten, doch der Vortheil der die Erbfolge ersetzenden Gemeinschaft gewahrt bleiben sollte. Die gleiche Wirkung hat auch die sog. Belehnung zur gesammten Hand: es erhält von vornherein nur einer der zugleich Belehnten Besitz und Genuß des Lehns, den übrigen Gesammthändern stehen nur eventuelle Successionsrechte zu; wo sich das deutschrechtliche Successionsprincip für die Lehen unberührt vom Einfluß des langobardischen R. erhielt, bildete diese Form der M. die unentbehrliche Grundlage für das Erbfolgerecht der Agnaten; wo aber das Successionsrecht der Agnaten nach Geburtsrecht geltend geworden ist (und dies ist z. B. in den meisten deutschen Fürstenthümern der Fall gewesen), diente die dennoch vorkommende Gesammtbelehnung nur zur Sicherung der Erbrechte.

Lit.: Mayr §§. 70, 96; Pfizer: Lehnfolge S. 54 fgg.; Zachariä: Sächs. Lehnrecht §§. 58 fgg.; Pfeiffer im Rechtslex. VI. S. 411 fgg., 557 fgg.; Weber III. §. 113, IV. §§. 154—67; Duncker: Gesammteigenthum §§. 3, 10—12; Homeyer: System §. 45; Stobbe: Zeitschr. für Rechtsgesch. IV. 243 fgg.; Stölzel im Arch. für prakt. Rechtswissenschaft X. 184 fgg.; Sicherer: Ueber die Gesammtbelehnung in den deutschen Fürstenthümern, 1865; Roth §§. 23, 24; Beseler §. 107; Gerber §. 116 Franklin.

1202. **Mitbesitz.** Aller Besitz ist ausschließend: plures eandem rem in solidum possidere non possunt. Dieser Satz folgt nothwendig schon aus dem Begriffe des natürlichen Besitzes, als desjenigen Zustandes, „in welchem nicht nur die eigene Einwirkung auf die Sache physisch möglich ist, sondern auch jede fremde Einwirkung verhindert werden kann" (Savigny). Auch ist er als Regel zu jeder Zeit anerkannt worden, und zwar im Justinianeischen R. ausnahmslos, während allerdings in älteren R. einige Juristen wenigstens als Fiction Ausnahmen in einzelnen Fällen für zulässig hielten, l. 5. §. 15. Commodati XIII. 6; l. 3. §. 5. De A. v. A. P. XLI. 2; l. 3. pr. uti possidetis XLIII. 17.

Nicht zu verwechseln aber mit dem unmöglichen gemeinschaftlichem Besitze einer und derselben Sache durch Mehrere sind die Fälle, in welchen nur scheinbar eadem

Digitized by Google

res und gemeinschaftlicher Besitz ist, in der Wirklichkeit aber ausschließlicher Besitz an verschiedenen Theilen einer Sache, Fälle, die man mehr oder minder correct als M. bezeichnet hat.

1. Eigentlicher M., compossessio, findet statt, wenn eine Sache von Mehreren pro indiviso, zu ideellen Theilen, besessen wird. Jeder besitzt alsdann seinen ideellen Theil ausschließlich als eine Sache für sich, vorausgesetzt, daß er ein hinreichend bestimmtes Bewußtsein der ihm zustehenden Quote hat, L. 26. De A. v. A. P. XLI. 2; l. 32. §. 2. De U. et U. XLI. 3. Dieses Requisit wird von Rudorff (Zu Puchta I, Beilage XII.) streng genommen. Windscheid dagegen verlangt nur, daß der Inhalt des Besitzwillens des einzelnen Mitbesitzers auf das Zusammenhaben der Sache gerichtet sei.

Fraglich ist es, ob Mitbesitzer gegen einander das Uti possidetis anstellen können. Die Frage ist zu bejahen. L. 3. §. 2. De O. N. N. XXXIX, 1; L. 12. C. D. X, 3. (H. Witte, Interdictum V. P. 108).

2. Mehrere können ein Grundstück pro diviso, zu reellen Theilen, besitzen, insofern jeder Theil als ein selbständiges Ganze aufgefaßt werden kann, dessen Verbindung mit den anderen Theilen als etwas Künstliches, Willkürliches erscheint. Auch hier wird Bestimmtheit und Bewußtsein des reellen Theiles, certus locus, vorausgesetzt. l. 26. cit. l. 8. De R. V. VI. 1.

Abgesehen von diesen zwei Fällen ist ein Besitz an Theilen, folglich ein M. Mehrerer an einer Sache, und insbesondere an einer zusammengesetzten Sache, nicht denkbar. Es ist unmöglich, durch Vermittelung des Ganzen den Besitz am Theile zu erwerben, denn der animus possidendi kann nicht zugleich auf die Gesammtheit und auf den Theil als auf etwas Selbständiges gerichtet sein. So besitzt der Besitzer einer zusammengesetzten Sache die einzelnen Bestandtheile, aus welchen sie zusammengesetzt ist, unabhängig vom Ganzen nicht: der Besitzer des Wagens besitzt nicht das Rad, an und für sich als selbständige Sache betrachtet. Dies ist in Beziehung auf die Ersitzung von Wichtigkeit; wird vor vollendeter Ersitzung die zusammengesetzte Sache in ihre Bestandtheile aufgelöst, so muß jetzt für diese die Ersitzung von Neuem anfangen, wenn auch aus der alten causa und ohne neue Apprehension. Vgl. übrigens den Art. Abgeleiteter Besitz.

Der M. des Pr. A. L.R. entspricht im Wesentlichen der compossessio nach ideellen Theilen.

Quellen u. Lit.: Für M. im Preuß. L.R. s. Tit. I, 7. §§. 24, 25, 88, 89; 9, §. 640; 17, §§. 25 ff., 73; 18, §§. 3, 756, 788, 790; 22. §. 135; II, 4. §. 4. — Heydemann, Einleitung, p. 341 f. — Im Allgem. die Besitzliteratur, namentlich Savigny, 7. Aufl. und die daselbst Angeführten. — Civ. Archiv VII, XX, XXV, XXVII, XXXI; Gießener Ztschr. N. F. IV; Windscheid §. 152, und in Sell's Jahrbb. I. Buff, Archiv f. prakt. R.W. III. Hesse, ebenda, N. F. IV. Rivier.

1203. **Mittelkurs.** An der Berliner Börse ist es üblich geworden, daß vor Schluß derselben die in einem bestimmten Papier handelnden Makler zusammentreten und aus der Vergleichung der sämmtlichen Kaufs- und Verkaufsaufträge, die ertheilt sind, ermitteln, zu welchem Kurse der größte Betrag an Aufträgen ausgeführt werden kann. Dieser Kurs ist der Mittelkurs. Der Geschäftsthätigkeit der Makler nach H.G.B. ist dieses Verfahren nicht entsprechend.

Lit.: Deutsches Handelsblatt 1872. S. 451. 1873, S. 187. Bremer Handelsblatt 1872 Nr. 111; die Börsenpapiere Bd. I. S. 23 (Berlin 1874). Keyßner.

1204. **Mittermaier,** Karl Joseph Anton, ♂ 5. VIII. 1787 zu München, stud. in Landshut u. Heidelberg, wurde 1809 Privatdocent in Landshut, 1811 Professor, arbeitete in der baierischen Gesetzescommission unter Gönner mit, ging 1819 nach Bonn, 1821 nach Heidelberg, wo er bis zu seinem Tode emsig gewirkt hat. 1831 in die badische Ständeversammlung gewählt, wirkte er für Aufhebung der Administrativjustiz, Abschaffung der Stockschläge, allgemeinen Verfassungseid, Verbesserung der Gemeindeordnung, Oeffentlichkeit u. Mündlichkeit des Verfahrens,

Digitized by Google

Preßfreiheit, Geschwornengerichte, Reform des Gefängnißwesens, humane Strafen, Abschaffung der Todesstrafe (die er zuerst vertheidigt), Selbständigkeit der Stadt- und Landgemeinde. 1833, 1835, 1837 war er Präs. der zweiten Kammer, aus der er 1841 austrat. Erst 1846 trat er wieder ein, wurde 1847 Präs., 1848 im Vorparlamente, in der Nationalversammlung, wo er als Mitglied des Verfassungsausschusses für Gründung eines deutschen Bundesstaats wirkte. Er machte Reisen nach Frankreich, England, Italien (siebenmal), war Mitglied der Wohlthätigkeitscongresse zu Brüssel und Frankfurt, der Germanistenversammlungen zu Frankfurt und Lübeck (1847). 1821 war er zum Geh. Rath ernannt worden, hatte 1851 das Ehrendiplom eines Doctors der Philosophie erhalten und † 28. VIII. 1867.

Schriften: De nullitatibus in causis criminalibus observ. spec. I., Heidelb. 1809 (diss). — Theorie des Beweises im peinl. Processe (Mannh. 1809), Darmst. 1821. — Handb. des peinl. Processes, Heidelb. 1810, 1812. — Anleit. z. Vertheidigungskunst im Crim.proc., Landsh. 1814, 2. Aufl. 1820. — Ueber die öffentl. u. mündliche Rechtspflege u. das Geschwornengericht, Landsh. 1819. — Einl. in das Studium der Gesch. des germ. R., Landsh. 1812. Versuch einer wiss. Behandlung des deutschen Priv.R., Landsh. 1815. — Beitr. z. Lehre v. Schadensersatz, Landsh. 1813. — Was das Zunftwesen war, Landsh. 1814. — Ueber die Grundfehler der Behandlung des Crim.R. in Lehr- u. Str.Ges.B., Bonn 1819. — Lehrbuch des deutsch. Priv.R., Landsh. 1821. — Der gemeine deutsche bürg. Proc., Bonn 1820, 1821. — Grdsätze des gem. deutschen Priv.R. mit Einschluß des Handels-, Wechsels-, u. Seerechts, 1824; 7. Aufl. Regensb. 1847. — Disquisitio de alienationibus mentis, Heidelb. 1825. — De principio imputationis alienationum mentis in jure criminali, Heidelb. 1837. — Beitr. z. deutschen Priv.R., Landsh. 1824. — Der gem. deutsche bürgerl. Proc., 1. Beitr. 2. Aufl. 1822; 3. Aufl. 1838; 2. Beitr. 2. Aufl. 1827; 3. Aufl. 1838; 3. Beitr. 2. Aufl., Bonn 1832; 4. Beitr. Bonn 1826, 2. Aufl. 1840. — Das deutsche Strafverfahren, Heidelb. 1827; 4. Aufl. 1845, 1846. — Die Lehre vom Beweise im deutschen Str.proc., Darmst. 1834 (Traité de la preuve en matière crim. trad. par Alexandre, Paris 1848; Teoria della prova nel processo penale trad. dal Dr. Ambrosoli. Milano 1858; Tratado de la prueva en materia criminal, Madr. 1851). — Anleit. z. Vertheidigungskunst, 4. Aufl. 1845 (Guida all'arte della difesa criminale, vers. di Gabba. Milano (1858). — Die Str.Ges.Gb. in ihrer Fortbildung geprüft, Heidelb. 1841, 1843. — Italienische Zustände, Heidelb. 1844 (Delle condizioni d'Italia, vers. di Mugna, Milano 1845). — Die Mündlichkeit, das Anklageprincip, die Oeffentlichkeit u. das Geschwornengericht, Stuttg. 1845 (Il processo orale, accusatorio, pubblico e per giurati, Modena 1848). — Vier Abhandl. aus dem Str.R., Frankf. 1849. — Der neueste Zustand der Gefängnißeinrichtungen in England u. engl. Erfahrungen über Einzelhaft, Heidelb. 1850. — Das englische, schottische u. amerikanische Strafverfahren, Erl. 1851. (traduit par Chaufard, Par. 1868). — Die Ges.geb. u. R.übung über Strafverfahren, Erl. 1856. — Die Gefängnißverbesserung, Erl. 1858. — Der gegenwärtige Zustand der Gefängnißstrafe, Erl. 1860 (Stato attuale della questione sulle carceri, trad. di Benelli, Firenze 1861). — Die Todesstrafe nach dem Ergebniß der wissenschaftl. Forschungen, Heidelb. 1842 (De doodstraf door Vos, Leyden 1863. — Pena di morte di Prof. Carrara, Lucca 1864. — Capital punishment by Moir, Lond. 1875. — La peine de mort par Leven, Par. 1865). — Erfahrungen über die Wirksamkeit der Schwurgerichte in Europa u. Amerika, Erl. 1864, 1865 (russisch von Lamansky, St. Petersb. 1866). — Feuerbach's Lehrb. des gem., in Deutschland giltigen peinl. R., besorgt in 12. Aufl. 1836, in 13. Aufl. 1840, in 14. Aufl. Gießen 1847. — Das Volksgericht in Gestalt der Schwur- u. Schöffengerichte (Heft 18. der Samml. gemeinv. wiss. Vorträge von Virchow u. v. Holtzendorff, Berl. 1866). — Zahllose Beiträge in d. Arch. für civ. Pr., Arch. f. Crim.R., Neues Arch. f. Crim.R., Krit. Ztschr. f. R.wiss. d. Auslandes, Gerichtssaal, v. Holtzendorff's Allg. deutsche Str.R.Ztg., Groß, Ztschr. f. Str.R.pflege, Julius, Blätter f. Gefängnißkunde, Krit. V.schr., Heidelb. Jahrbb., Arch. f. Wechselrecht, Ztschr. f. d. ges. Hand.R., Oesterr., Sächs., Preuß. Ger.Ztg., Temi, Revue critique de législation et de jurisprudence, Law Magazine, American Jurist, Séances et travaux de l'Académie des sciences morales et politiques, Gazzetta dei tribunali.

Lit.: Arch. für civ. Praxis L. 417—442. — v. Holtzendorff, Allg. deutsche Str.R.Ztg., 1868, S. 113—124. — Pessina, opuscoli, Napoli 1874 p. 325—336. Teichmann.

1205. **Modus** heißt in einem weiteren Sinne jedwede Modification eines Geschäfts und kann somit die verschiedensten Willensäußerungen begreifen. In einem technischen Sinne ist M. eine Auflage, Zweck- oder Verwendungsbestimmung, nämlich die einem auf Uebertragung von Vermögensrechten gerichteten Rechtsgeschäfte, vorzüglich (nach Mehreren sogar ausschließlich) einem Vermächtnisse oder einer Schenkung, beigefügte Nebenbestimmung, wodurch dem Hono-

rirten eine bestimmte Leistung, besonders eine bestimmte Verwendung des ihm zugewandten Vortheils, auferlegt wird. — Modus fällt mit conditio, causa u. a. unter den weiteren, zu weiten Begriff der Voraussetzung.

1. Durch den M. wird der Erwerb des Zugedachten nicht, wie durch die Bedingung, suspendirt. Aber die Annahme des sub modo Zugedachten verpflichtet den Honorirten zur Erfüllung der Auflage, welche direct oder indirect erzwingbar sein muß; wie, hängt vorerst vom Willen des Erblassers oder Schenkers ab: durch Letzteren selbst, durch die Erben, schon als Repräsentanten des Erblassers, auch ohne pecuniäres Interesse, durch einen bestimmten Dritten, durch Denjenigen, dem die Erfüllung zu statten kommen soll, vermittelst Klage, Rückforderung, Einrede, auch durch die Obrigkeit vermittelst directen Zwangs u. s. w. So kann der Erbe vom Vermächtnißnehmer sub modo vor Uebergabe des Vermächtnisses Cautionsstellung fordern für Erfüllung, eventuell für Rückerstattung nicht sowohl des Vermächtnisses als solchen, als vielmehr der Geldsumme, welche für die Erfüllung bestimmt sein sollte, welche Summe übrigens auch mit conditio causa data causa non secuta eingeklagt werden kann. Durch diese rechtliche Erzwingbarkeit unterscheidet sich der M. von bloßen Bitten, Aufträgen, Empfehlungen, nuda praecepta, ohne juridische Wirksamkeit.

2. Eine unsittliche, unerlaubte oder unmögliche Leistung kann nicht erzwungen, also nicht als M. auferlegt werden. Die auf eine solche Leistung gerichtete Bestimmung gilt als nicht beigefügt, die Schenkung oder letztwillige Verfügung ist also als pura giltig. Bei theilweiser Unmöglichkeit oder Unerlaubtheit wird der zulässige Theil, soweit thunlich, aufrecht erhalten; bei Vermächtnissen insbesondere wird, wenn irgend möglich, die unausführbare Leistung in eine dem Willen des Testators entsprechend ausführbare umgewandelt.

3. Die einem Vermächtniß beigefügte Auflage darf den Betrag des Vermächtnisses wohl erschöpfen, aber nicht übersteigen; widrigenfalls ist sie für den Ueberschuß ungiltig.

4. Ob eine Bestimmung als M. oder als Bedingung aufzufassen sei, kann zweifelhaft sein und wird, bei vielfach zusammenfallendem Sprachgebrauche, durch Willensinterpretation eruirt werden müssen. In der Regel ist: „unter der Bedingung, daß ..“ als M., „unter der Bedingung, wenn ...“ als Bedingung zu verstehen. Nach Einigen soll im Zweifel auf M., als auf die geringere Beschränkung, geschlossen werden.

Die einem Vermächtnisse beigefügte Bedingung des eidlichen Versprechens einer Leistung, conditio jurisjurandi, ist zwar als solche nichtig; wenn aber die Leistung keine unerlaubte ist, gilt dieselbe als modus.

5. Die einer Erbeinsetzung beigefügte Auflage wird manchmal (so z. B. von Vering) als kein eigentlicher M. angesehen, weil die Erbenqualität unzerstörbar ist, was doch mit dem Wesen des M. keineswegs unverträglich scheint. Im Justin. R. kann sowohl bei Erbeinsetzungen als bei Vermächtnissen die Nichterfüllung des M. ein Indignitätsfall sein. Da wird, — wenn der Honorirte pflichttheilsberechtigt ist, mit Abzug des Pflichttheils, — das Ereptitium vorerst dem etwaigen Substituten, sodann der Reihe nach den Miterben, Universalfideicommissaren, Vermächtnißnehmern, nichtenterbten Intestaterben, endlich jedem Anderen zugewandt, der den M. erfüllt, und schließlich noch dem Fiscus.

Quellen: D. XXXV, 1. de conditionibus, et demonstrationibus, et causis, et modis .... C. VI, 45. de his, quae sub modo legata vel fideicommissa relinquuntur.

Lit.: Windscheid, Die Lehre des Röm. R. von der Voraussetzung, Düsseldorf 1850. Band. §§. 97—100, 368. Arndts, §. 74, 83, 495, 538. v. Scheurl, Zur Lehre von den Nebenbestimmungen bei Rechtsgeschäften. Erlangen 1871. Rivier.

Digitized by Google

1206. **Möhler**, Joh. Adam, ♂ 6. V. 1796 zu Igersheim bei Mergentheim, 1819 Priester, lehrte seit 1823 in Tübingen, † 12. IV. 1838.

Schriften: Die Einheit in der Kirche, Tüb. 1825. — Athanasius der Große, 1827. — Symbolik od. Darstell. d. dogm. Gegensätze d. Kath. u. Prot., 1832; 5. Aufl. 1838 (mit Biographie v. Reithmayer). — Patrologie od. christl. Literärgeschichte, 1840. — Gesammelte Schriften u. Aufsätze, herausg. v. Döllinger, 1839.

Lit.: Herzog's Realencycl., IX. 662–672. Teichmann.

1207. **Molina**, Ludovicus, ♂ 1535 zu Cuenca, Prof. theol. zu Evora, † 1600 zu Madrid. Er schrieb: Comm. in partem primam summae Th. Aquinatis. — De concordia gratiae et liberi arbitrii. — De justitia et jure tomi sex, Colon. 1614.

Lit.: Kaltenborn, Vorläufer des H. Grotius, Leipz. 1848, S. 142—151. — Hagenbach, Kirchengeschichte, 4. Aufl. Leipz. 1872, IV. 549. — Walter, Naturrecht u. Politik, 1871, §. 528. Teichmann.

1208. **Molinäus** (Charles Dumoulin), ♂ 1500 zu Paris, wurde 1522 Adv., zog sich jedoch zurück, wurde Calvinist, später Lutheraner, flüchtete nach Deutschland, kehrte 1557 nach Paris zurück, wo er neue Verfolgungen erlitt, † 1566.

Schriften: Comm. in consuetudines Parisienses, Par. 1539. 1551. 1576; Francof. 1575; Lausanne 1576. — Annot. zu Decius, Tartagnus etc. — Extricatio labyrinthi divid. et indiv. — Tract. de eo quod interest. (Gaspar Caballinus). — De l'origine, progrès et excellence du royaume et monarchie des Français. — Stilus Parlamenti des du Breuil in den O. O. — Tract. commerciorum et usurarum, Par. 1546. — Obs. sur l'édit de Henri II rel aux petites dates, 1551. — Ausg. des Decretum, Lovan. 1661. — Conseil sur le concile de Trente, 1564. — Traité des fiefs, éd. Henrion de Pansey, Par. 1773. — Opera, Par. 1681.

Lit.: Encycl. 219. — Nouv. Biogr. univ. gén., Par., XIV. — Goldschmidt, Handb. d. H.R., Erl. 1874, I. 35 — Stein-Warnkönig, Franz. St. u. R.gesch. II. 116. 143. — Vie par Brodeau, Par. 1854. — Aubépin, De l'influence de Dum., Par. 1855 — Hello in Revue de législ., X. — Rivier 494. Teichmann.

1209. **Molitor**, Jean Philippe, ♂ 1807 zu Luxemburg, wurde 1829 Doctor in Lüttich, dann Staatsanwalt in Arlon, 1834 Prof. in Brüssel, † 23. VII. 1849.

Schriften: Les obligations en droit romain, Par. 1851. 53, 2. éd. Gand, 1866. — La possession, la revendication, la publicienne et les servitudes en droit romain, Par. 1852. 2. éd. 1867.

Lit.: Aubépin in Revue hist. de droit franç. et étr., I. 1855, p. 198—208. — Rivier, p. 565. — Messager des sciences hist. de Belgique, 1849, p. 416. — Revue bibl. et crit. de droit français et étranger, 1853. — Revue crit. de législ., 1851, II. 288. Teichmann.

1210. **Montesquieu**, Charles de Secondat, Baron de la Brède et de M., ♂ 18. I. 1689 auf dem Schlosse seines Vaters Brède bei Bordeaux, wurde 1714 Rath beim Parl. zu Bordeaux, 1716 Präsident, stiftete mit dem Herzoge Laforce die Akad. daselbst, 1728 Mitgl. der Par. Akad., machte große Reisen, verkehrte mit Chesterfield, wurde Mitgl. der kön. Soc. d. Wissenschaften, † 10. II. 1755 zu Paris.

Schriften: Lettr. persanes, Par. 1721; deutsch v. Michaelis, Landsh. 1803; Comm. v. Meyer, Par. 1841. — Considér. sur les causes de la grandeur et de la décadence des Rom., Par. 1734; deutsch v. Hacke, Leipz. 1828. — Dial. de Sylla et de Lysimaque, Par. 1748 (pseud.: Charles d'Outrepont). — Esprit des lois, Genev. 1748; beste Ausg. v. d'Alembert, Par. 1845; deutsch v. Hauswald, Halle 1829; v. Ellissen, 3. Aufl. Lpz. 1851. — O. complètes par Auger, Par. 1819; par Destutt de Tracy et Villemain, Par. 1827; par Lefèbre, Par. 1839.

Lit.: Bluntschli, St.W.B., VI. 765—771. — Bluntschli, Gesch. d. allg. St.R., 260—276. — Mohl, I. 237. 271; III. 386. 425. — Barni, Hist. des idées mor. et polit. en france au 18. siècle, Par. 1865, I. 105—209. — Laboulaye, L'état et ses limites, Par. 1863. — Laurent, La révolution franç. (études t. XIII. p. 507). —

Digitized by Google

v. Holtzendorff, Principien d. Politik, Berl. 1869, S. 325—326. — Friedberg, R. d. Eheschließung, Leipz. 1865, S. 552. 553. — Schlosser, Gesch. d. 18. u. 19. Jahrh., 5. Aufl. 1864, I. 490—510; II. 427—437. — Albert, la litt. franç. Paris 1874 p. 73—116.

Teichmann.

1211. **Mora,** Verzug. Einfache Verspätung in Erfüllung einer Verbindlichkeit, sog. m. inculpata, objectiver Verzug, kann verschiedene gesetzliche oder vertragsmäßige Folgen nach sich ziehen, Klagbarkeit der Obligation, Bezahlung von Zinsen, Zinserhöhung, Pfandverkauf, Conventionalstrafe (Seuffert, XXI. 226; XXV. 101; vgl. XVI. 205). — Wenn aber die Verspätung durch ein Verschulden, des Schuldners oder des Gläubigers, verursacht ist, dann heißt sie Verzug, M. im eigentlichen Sinne; es ist eine besondere Richtung der Culpa (s. diesen Art.), Culpa in Beziehung auf die Zeit der Erfüllung einer Obligation. Nur in diesem Sinne soll hier von M. die Rede sein.

1. Der Verzug durch Verschulden des Schuldners, m. solvendi, setzt voraus Fälligkeit der Schuld, Kenntniß derselben von Seiten des Schuldners, wozu aber Klaganstellung durch den Gläubiger noch nicht hinreicht, Mahnung von Seiten des Gläubigers, außer in einigen Fällen (s. darüber den Art. Interpellation), endlich, wie schon aus dem Begriffe hervorgeht, daß der Verzug dem Schuldner zugerechnet werden könne. — Die Folgen der m. solv. lassen sich dahin zusammenfassen, daß der Schuldner sämmtliche aus seinem Verzuge entspringende Nachtheile tragen muß: unicuique sua mora nocet. Er muß dem Gläubiger Alles bezahlen, quod interest, moram factam esse.

a) Welche auch ursprünglich seine Haftung für Culpa gewesen sein möge, von nun an steht er für jegliche Culpa ein, und selbst für den Zufall, der ihn sonst liberirt hätte: obligatio perpetuatur s. producitur. Indessen darf er den Beweis führen, daß der Zufall die Sache ebenso getroffen hätte, wenn er sie rechtzeitig übergeben haben würde; gelingt ihm der Beweis, so wird er liberirt, da er wohl quod interest schuldig ist, nicht aber plus quam interest. Anders, wenn der Gläubiger die Sache nach der Uebergabe verwerthet, z. B. verkauft haben würde, was er blos zu behaupten, nicht zu erweisen braucht; dem Schuldner liegt der Beweis ob, daß der Gläubiger nicht verkaufen oder dergl. wollte oder konnte. Ob der Dieb von der Befreiung durch Führung jenes obigen Beweises auszuschließen sei, ist bestritten, muß aber verneint werden.

b) In Beziehung auf Ort und Zeit wird der säumige Schuldner bei der Schätzung des Interesse strenger behandelt. Er muß den höchsten Preis bezahlen, den die Sache seit dem Verzug erreicht hat (L. 8 §. 1 De cond. furt. XIII. 1). — Ob dies allgemeine Regel, oder auf den fur zu beschränken ist, ist controvers. Letzteres ist vorzuziehen. Vgl. Seuffert, XXII. 289; XXIII. 216. 249; XXV. 296.

c) Er muß sämmtliche Früchte und die Zinsen (Verzugszinsen) vom Vertrage ab entrichten, letztere nach Röm. R. nur bei bonae fidei negotia, nach heutigem R. allgemein, insbesondere auch beim Darlehn, und zwar nach Reichsgesetzen zu 5%. Vgl. Seuffert, XX. 175; XXIII. 64; XXV. 122. 166.

2. Wenn der Gläubiger ein Recht auf Erfüllung zur verstandenen Zeit hat, so hat seinerseits der Schuldner das Recht sich zur verstandenen Zeit durch Erfüllung zu befreien, und der Gläubiger macht sich dadurch einer m. accipiendi schuldig, daß er die ihm oder seinem Generalmandatar in Beziehung auf Zeit, Ort ꝛc. gehörig anerbotene Erfüllung nicht annimmt. Auch ohne Anerbieten kann der Gläubiger in Verzug gesetzt werden, wenn er eine ihm obliegende, der Erfüllung nothwendigerweise vorhergehende, dieselbe vorbereitende, ermöglichende Handlung, z. B. Messung, Zählung, nicht vornimmt, oder verhindert; wenn er sich weigert, eine illiquide Forderung zu liquidiren; wenn er zum voraus erklärt, nicht annehmen zu wollen.

Digitized by Google

Die Folgen der m. accip. sind durch den Satz unicuique sua mora nocet gegeben:

a) Die Verhaftung des Schuldners, welche sie auch ursprünglich gewesen sein möge, schwindet von nun an bis auf culpa lata.

b) Wenn ihm die Behaltung der zu leistenden Sache Kosten verursacht, so hat der Gläubiger dieselben zu vergüten.

c) Hatte der Schuldner das periculum zu tragen, wie bei obligationes generis, oder etwa vertragsmäßig bei einer obligatio speciei, so geht es von nun an auf den Gläubiger über.

d) Die Schätzung der Leistung in Beziehung auf Zeit, Ort u. dgl. findet zum Nachtheile des Gläubigers statt.

Unrichtig ist es, wenn, wie manchmal geschieht, auch Aufhören des Zinsenlaufs als Wirkung der m. accip. angegeben wird. Erst durch Deposition und Obsignation wird der Zinsenlauf sistirt.

3. Die m. solvendi endigt durch Bezahlung von Allem, was aus der ursprünglichen Verbindlichkeit und aus der M. geschuldet wird; die m. accipiendi durch Annahme der Bezahlung, wie dieselbe sich jetzt in Folge der M. gestaltet.

4. Wenn Derjenige, welcher sich in mora befindet, sich effectiv bereit erklärt, zu thun, was ihm obliegt, der Schuldner zu bezahlen, der Gläubiger anzunehmen, wie eben gesagt, — dieses Anerbieten aber sich nicht verwirklicht, sei es wegen neuer Vereinbarung, sei es wegen Weigerung von der anderen Seite, so wird die M. dadurch gebessert, purgatur, emendatur. Im letzteren Falle befindet sich nunmehr die andere, sich weigernde Partei in mora, und hat die Folgen davon zu tragen: posterior m. nocet.

Durch diese Purgation werden die Folgen der ersten M. für die Zukunft abgewendet: so hören z. B. bei m. solvendi die Verzugszinsen auf, die Obligation perpetuirt sich nicht mehr ꝛc. Die bereits entstandenen Wirkungen aber werden natürlich dadurch nicht verwischt, es müßte denn sein, daß die Parteien bei vertragsmäßiger Purgation sich dahin einigten. Vgl. Seuffert, XVI. 206.

Daß durch Verjährung der Obligation, durch Novation, durch Annahme der ursprünglichen Leistung seitens des Gläubigers, wodurch die Hauptschuld getilgt wird, auch die accessorische, aus der M. entspringende Schuld erlischt, versteht sich nach allgemeinen Grundsätzen von selbst.

Quellen: Tit. D. de usuris et fructibus XXII, 1. Preuß. A. L.R. I. 11. §§. 95 ff.; 16. §§. 15—26. 64—71. C. N. 1138. 1139. 1146. 1147. 1153. 1257. 1258. 1264 u. A.

Lit.: Ratjen, De mora, Kiel 1824; Madai, Die Lehre von der M., Halle 1837; Wolff, Zur Lehre von der M., Gött. 1841; Heimbach in Weiske's Rechtslexikon, XII; F. Mommsen, Beiträge zum Obligationenrecht, III., Braunschw. 1855; Bangerow §. 588. Kniep, Die M. des Schuldners, Rostock 1871. 1872; Unger in Haimerl's Vierteljahrschr., XIV.; Holzschuher §. 233; Windscheid §§. 276. 281. 345—346. — Ueber Verzugszinsen insbes.: Gerau in Linde's Ztschr. N. F. II. Seuffert im Arch. für civ. Praxis, I. — Anfang der M.: Lotz, De morae initio, 1825, und die Lit. des Art. Interpellation. — Ueber M. im Franz. R.: Windscheid im Rhein. Arch., XLIV. 2. Rivier.

1212. **Moratorium** (Th. I. S. 395), Anstandsbrief, Ertheilung einer Zahlungsfrist durch das Staatsoberhaupt, den Landesherrn, ertheilt gegen andrängende Gläubiger dem ohne eigene Schuld zur Zeit Zahlungsunfähigen bei Stellung genügender Bürgschaft für spätere Zahlung. Bei den Römern war die Frist meist 5jährig, literae s. induciae quinquennales. So lange blieb die Beitreibung, die Execution, gehemmt, doch nicht der Zinsenlauf; jenes auch nur für die zur Ertheilungszeit vorhandenen, nicht die später entstandenen Forderungen. Die Anfechtbarkeit durch Berufung auf Obreption ist in der R.P.O. von 1577 anerkannt. Der praktisch schwierigste Punkt lag in der Sicherheitsbestellung. Wer sie durch Pfand oder Bürgen noch leisten kann, pflegt keiner mehrjährigen Befristung zu bedürfen. Diese nimmt durch Beugung der Rechtsstrenge leicht den Charakter eines Gnaden-

Digitized by Google

privilegs für einen einzelnen Begünstigten an. Die Möglichkeit ihrer Ertheilung schwächt überdies den Personalcredit, der in der Aussicht auf prompte Rechtshilfe seine Hauptstütze besitzt. In England unbekannt, in Oesterreich verboten, sind die Moratorien überall mehr und mehr eingeschränkt, sei es durch Bestimmungen in Verfassungsurkunden (Sachsen 1831, Hannover 1840), sei es durch Verweisung vor den Richter mit allgemeiner Ermächtigung einer den Verhältnissen angemessenen mäßigen Befristung (C. civ. art. 1244) oder endlich durch besondere Ordnung eines gerichtlichen Stundungsverfahrens. In der Regelung seiner Voraussetzungen schon durch Edicte von 1701, 1709, 1722 vorbereitet, wurde es im Corp. jur. Frider. II. 23. §. 20 f. zu einer Proceßform mit richterlicher Entscheidung nebst Instanzenzug gestaltet, während dessen Laufs die Execution ruhte. Als Rechtswohlthat des M. oder Indults bei Geldschulden ist das Verfahren in die A. G.O. I. 47 übergegangen, und darin das Special-M.: gegen Einen, vom General-M.: gegen mehrere Gläubiger, unterschieden. Gleichwohl riefen die Kriegsjahre seit 1806 und andere Calamitäten für einzelne Landestheile und Creditinstitute Generalindulte, für manche Landgemeinden Specialindulte hervor. Unter Aufhebung der Generalmoratorien ist 1855 die Gesetzgebung zu einer weiteren Regelung des Verfahrens geschritten, mittelst dessen der Richter durch ein unangreifbares Erkenntniß Stundung bis auf Ein Jahr auf den genügend begründeten Antrag des Schuldners bewilligen darf, der darum spätestens 14 Tage nach Eintritt der Vollstreckbarkeit einer Forderung einkommt. Das Verfahren ist für Wechsel-, Alimenten- und andere Forderungen ausgeschlossen und wenig in Gebrauch. Der Entwurf einer Deutschen Civ.Prc.O. hat es nicht aufgenommen.

Gsgb. u. Lit.: Preuß. Concurs-Ordn. von 1855 §. 421 f. Mittermaier, Arch. für civ. Praxis, XVI. XVII. Puchta, Concurs-Prc., §§. 101 f. Happel, Anleitung z. Verfahren, Concurse abzuwenden. Jaques, Die durch die französischen Moratorien hervorgerufenen Regreßfragen, Wien 1872. Bes. franz. Ges. v. 13. Aug. 1870. Dazu Erk. d. R.O.H.G. v. 21. Febr. 1871, Entsch. dess. I. 286 f. Schaper.

1213. **Mord.** Vorsätzliche mit Ueberlegung ausgeführte rechtswidrige Tödtung eines Menschen. Den Gegensatz bildet der Todtschlag, d. i. die vorsätzliche, nicht mit Ueberlegung ausgeführte Tödtung. So nach dem R.Str.Ges. Wesentlich abweichende Begriffe verbindet Oesterreich mit den in Frage stehenden Worten. Anders die außer Kraft gesetzten Part.Str.Ges. Dieselben haben zwar meist abweichende und zugleich unter sich verschieden gefaßte Definitionen, allein diesen Differenzen liegen sachlich verschiedene Intentionen und Auffassungen nicht zu Grunde. — Hinsichtlich der gemeinsamen Merkmale von M. und Todtschlag s. den Art. „Tödtungsverbrechen". Ihrer Unterscheidung liegt der Gegensatz von dolus praemeditatus und dolus repentinus (impetus), über welchen Th. I. S. 673 der 2. Ausg. verglichen werden mag, zu Grunde. Der erstere und folgeweise M. liegt vor, wenn die Tödtungshandlung in ihren wesentlichen Acten auf dem Grunde eines bei voller Besinnung und normalem geistigen Verhalten gefaßten Entschlusses wurzelt. Der zweite und also Todtschlag, wenn der psychologische Zustand, in welchem die Erklärung der That liegt, als ein abnormer, durch den Einfluß krankhafter Anreize oder ungewöhnlicher, das Bewußtsein trübender Affecte charakterisirter, sich darstellt. Die Gesetze bezeichnen die beiden Verbrechensarten durchweg in einer Weise, welche Mißverständnisse nicht ausschließt. So, wenn sie für den M. (bezw. das schwerste Tödtungsverbrechen) das Merkmal des „Vorbedachts" aufstellen (Frankreich, Belgien, Italien, Appenzell, ehedem Baden, Hessen, Würtemberg, auch England und bezw. Rußland). Damit scheint das entscheidende Gewicht auf eine zeitliche Differenz zwischen der Fassung des Entschlusses und der Ausführung desselben, auf einen zwischen beiden Momenten liegenden Zeitraum des Abwägens von Mittel und Zweck, der Entwerfung eines Plans für die Ausführung der That gelegt zu sein, worin das punctum saliens nicht gefunden werden kann. Die rasche Folge von Entschluß und Ausführung weist keineswegs überall auf das Vorhandensein

ized by Google

eines heftigen Affects oder anderer schuldmindernder Momente hin. Je mehr vielmehr die That dem Charakter und den Gewöhnungen des Thäters entspricht, je voller demgemäß das Maß seiner Verantwortlichkeit ist, um so weniger setzte ihre Begehung zauderndes Erwägen und intellectuelle Vorbereitungen voraus. Auch das im R.Str.Ges. aufgenommene Merkmal der „Ueberlegung" (vgl. Preußen, Sachsen, Lübeck, Oldenburg, Zürich, Dänemark, Schweden) scheint auf eine gewisse Langsamkeit der Ausführung, auf Intervalle, welche mit dem Abwägen der Mittel erfüllt sind, hinzuweisen (vgl. Oppenhoff). Aehnliches gilt von dem Merkmal des „überlegten Entschlusses" (Bayern) oder des „überlegten Vorsatzes" (Hamburg, Brem. Entw.) Das Wesentliche liegt in einem Zustande, in welchem die intellectuellen Kräfte ihren normalen Einfluß behaupten, und zwar besteht dies Erforderniß in Bezug auf das Stadium der „Ausführung". Es wird jedoch das Merkmal nicht ausgeschlossen, durch den bei der Ausführung eines solchen Verbrechens sich regelmäßig einstellenden Affect, so lange dieser nicht die Voraussetzung eines wesentlichen Theils der Ausführung bildet. Die Frage, „wann" überlegt sein müsse, erledigt sich hiermit ebenso, wie die Frage, „was" überlegt worden sein müsse. Die Ueberlegung, das Wort in dem näher angegebenen Sinne genommen, muß die That in ihren wesentlichen (generischen und concreten) Bestandtheilen beherrschen. Zu denselben gehört auch die Rechtswidrigkeit der Handlung.

Das R.Str.Ges. behandelt (gleich den übrigen cit. Ges.) den M. als eine qualificirte Art vorsätzlicher Tödtung und also im Verhältniß zum Todtschlag als die Ausnahme. Dies ist an sich nicht rationell, auch dem ursprünglichen deutschen Sprachgebrauche nicht entsprechend. Das qualificirende Merkmal der Ueberlegung zeigt bei näherer Untersuchung einen negativen Charakter. Es handelt sich um das Nichtvorhandensein eines die volle Besinnung ausschließenden Affects, als um das Nichtvorliegen eines Milderungsgrundes. Es ist nun ohne Zweifel anomal und ist mit mancherlei Inconvienzen, namentlich hinsichtlich der Beweiserbringung, verbunden, wenn die Abwesenheit eines schuldmindernden Umstandes in solcher Weise zu einem positiven Speciesmerkmale erhoben wird. Der Grund dieser Anomalie liegt in der absoluten Bedrohung des M. mit der Todesstrafe. Es erscheint als angemessen, das todeswürdige Verbrechen im Gesetze positiv zu charakterisiren. — Mit dem Umstande, daß man sich die fragliche Natur des den M. charakterisirenden Merkmals nicht genugsam klar gemacht hat, hängt es u. A. zusammen, daß die Verwerflichkeit der absoluten Strafbestimmung auch beim M. so schwer zur Anerkennung zu bringen ist. M. ist vorsätzliche Tödtung, bei welcher ein bestimmter Milderungsgrund nicht vorliegt. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß ein andrer vorliege, und über die Frage des Schuldmaßes überhaupt nichts Positives ausgesagt. — Der österr. Entw. von 1867 hatte den M. negativ bestimmt (vgl. Glaser, Bem. über den Züricher Entw., §§. 64 f.; John, Entw. für den Nd. Bund, §. 427). Die korrekteste Bestimmung der beiden Begriffe und ihres Verhältnisses zu einander hat der österr. Entw. von 1874. — Einige Gesetze gingen in der Uebertreibung der Bedeutung jenes Speciesmerkmales sogar so weit, daß sie neben demselben nicht einmal der Einwilligung seitens des Opfers einen Einfluß zuerkannten, so daß die Tödtung des Einwilligenden, falls sie nicht zufällig ohne Ueberlegung erfolgte, nach ihnen als M. mit der Todesstrafe zu belegen war. So Preußen und Bayern, jetzt noch Frankreich, Belgien ꝛc. Das R.Str.Ges. hat dieselben einer selbständigen Behandlung unterzogen (§. 216).

Der M. wird noch in den meisten Ländern mit dem Tode bestraft. Eine Ausnahme machen Zürich, Toscana, Portugal, Neufchatel, Rußland, Michigan, Rhode-Island, Wisconsin, Main, ehedem Sachsen, Oldenburg, Bremen, Anhalt. Vgl. den italienischen Entw. Hamburg bedrohte nur den qualificirten M., der Bremer Entw. nur die schwersten Fälle des M. mit dem Tode. Eine Berücksichtigung findet diesen Strafbestimmungen gegenüber regelmäßig das jugendliche Alter.

Digitized by Google

So im R.Str.Ges. Nach einigen Gesetzen fand sie ferner die geminderte Zurechnungsfähigkeit (Bayern, Thüringen, Weimar, Braunschweig, Hessen, vgl. Würtemberg). Einige (Baden, Hamburg, Bremer Entw.) behandelten allgemein die Zustände, welche sich den die Strafe völlig ausschließenden annähern, als Ausschließungsgründe der Todesstrafe. Einige knüpfen die gleiche Wirkung an die Annahme „mildernder Umstände" seitens der Geschworenen (Frankreich, Belgien, Italien, Schweden, Bern, Genf, Tessin, Vaud); einige endlich an die Annahme zusammentreffender wichtiger gesetzlicher Milderungsgründe seitens des gelehrten Richters (Graubünden, Appenzell A. R., Unterwalden O. W., ehedem Braunschweig, Beschluß des österr. Abgeordnetenhauses 1868). — Zürich, welches die Todesstrafe fallen ließ, hat auch im Uebrigen mit der Tradition insofern gebrochen, als es das System der relativ-bestimmten Gesetze auch dem M. gegenüber durchführt. In Fällen bedeutend verminderter Strafbarkeit gestattet es nämlich dem Richter, auf zeitliches Zuchthaus nicht unter 10 Jahren herabzugehen.

Einige neuere Gesetze zeichnen gleich dem gem. R. gewisse Arten des M. aus, indem sie theils nur diese mit dem Tode bedrohen (Hamburg, der österr. Entw. von 1874), theils den Versuch und die Theilnahme bei denselben einer strengeren Behandlung unterziehen (Oesterr. Entw. von 1867, vgl. Oesterreich), theils das richterliche Milderungsrecht bei ihnen ausschließen (Braunschweig), theils die Strafe des M. an geringere Voraussetzungen bei ihnen knüpfen (Baden §. 243). Es gehört dahin der Raubmord (Braunschweig, Hamburg, Oesterr. Entw., vgl. Oesterreich), der bestellte (Banditen-) M. (Braunschweig, Hamburg, Oesterr. Entw., vgl. Oesterreich), der Verwandtenmord (die Vorigen), der Giftmord (Braunschweig, Hamburg, vgl. Baden), bezw. Meuchelmord (Oesterr. Entw., vgl. Braunschweig, Oesterreich), der mittelst Brandstiftung (Braunschweig, Hamburg), an einer Schwangeren (Hamburg), an functionirenden Beamten (Hamburg) oder im Complott (Braunschweig, Hamburg) begangene und der mit Peinigungen des Opfers verbundene (Braunschweig, Hamburg). In Betreff der qualificirten Tödtungsverbrechen des Auslandes s. „Tödtungsverbrechen". — Das R.Str.Ges. kennt solche qualificirte Arten des M. nicht. —

Auf die Mitschuldigen sind nach den Gesetzen (nicht nach der Natur der Sache) die Bestimmungen über M. auch dann zur Anwendung zu bringen, wenn bei ihnen das specifische Merkmal desselben („Ueberlegung" ...) fehlt.

S. den Art. „Tödtungsverbrechen". — v. Holtzendorff, Das Verbrechen des Mordes und die Todesstrafe, 1874. Merkel.

1214. **Morganatische Ehe**, Morgendingsehe, Ehe zur linken Hand. Es liegt im Wesen der Ehe, daß Frau und Kinder in die Familiengenossenschaft des Mannes treten, und letztere dem Vater gegenüber ohne Beschränkung erbberechtigt sind. Mit Rücksicht auf das Erforderniß der Ebenbürtigkeit hat das deutsche R. in der Mißheirath eine Ehe geschaffen, welche, ohne Concubinat zu sein, der vollen bürgerlichen Wirkungen einer echten Ehe darbt. Während hier kraft Rechtssatzes an die Ehe mit einer Ungenossin gewisse Nachtheile geknüpft sind, werden bei einer m. E. die Wirkungen einer standesgemäßen Ehe vertragsmäßig ausgeschlossen. Die Einrichtung reicht in ein hohes Alter hinauf. Das ältere deutsche R. kannte neben der Ehe, deren Zweck es war, rechte Erben zu gewinnen, einen erlaubten Concubinat. Die Kirche behandelte solche Verhältnisse als Ehen und hieraus erklärt sich die Existenz einer Verbindung, die kirchlich als Ehe betrachtet wurde, ohne die bürgerlichen Wirkungen einer solchen zu besitzen. Zur gemeinrechtlichen Anerkennung des Instituts trugen die Libri feudorum, welche es als matrimonium ad morganaticam oder ad legem Salicam erwähnen, wesentlich bei (II f. 19; II f. 26, §. 15). Der Ausdruck „morganatisch" wird von Manchen davon hergeleitet, daß die Wittwe vermögensrechtlich auf die Morgengabe beschränkt war. Andere erklären die m. E. sprachlich als eine Ehe, wie sie von vornehmen Personen eingegangen zu werden pflegt. Sie heißt auch Ehe zur linken Hand, weil die Frau dem Manne an die

Digitized by Google

linke Hand getraut zu werden pflegt. Doch ist diese Förmlichkeit juristisch unwesentlich. Das R., eine solche Ehe einzugehen, besitzen gemeinrechtlich nur noch die Mitglieder des hohen Adels. Particularrechtlich ist sie mit landesherrlicher Genehmigung in weiterem Umfange gestattet. In dieser Art hat sie auch das Preuß. L.R. aufgenommen, um dem sog. Maitressenhalten zu steuern. Doch ist von ihr bisher nur außerordentlich selten Gebrauch gemacht worden.

Die eigenthümlichen Wirkungen der m. E. bestehen in der Regel darin, daß die Frau nicht in den Stand und Rang des Mannes eintritt, daß sie, im Fall getrennter Ehe, nur die im Ehevertrage bestimmte Abfindungssumme beanspruchen kann, daß die Kinder nicht dem Stande des Vaters folgen und von der Nachfolge und Succession in Lehen und Stammgüter ausgeschlossen sind. Die Frau gilt übrigens als Ehegenossin, die Kinder gelten als eheliche Kinder. Streitig ist, ob gemeinrechtlich Standesungleichheit eine Voraussetzung der Ehe zur linken Hand sei. De lege lata dürfte die Frage zu verneinen sein. Die neuere Rechtsentwickelung ist dem Institute unläugbar abhold. Doch ist es für jene Kreise, in welchen Ebenbürtigkeit die Bedingung einer vollwirksamen Ehe bildet, als Auskunftsmittel zur Abschwächung der Nachtheile einer etwaigen Mißheirath kaum zu entbehren.

Lit. u. Qfgb.: Pütter, Mißheirathen, 2 ff. 25 ff. 49 ff. 360 ff. Kohler, Handb. des deutschen Privatfürstenrechts, §§. 51—56. Mittermaier, Grundsätze, II. §. 414. Gengler, Lehrb. des deutschen Priv.R., II. 849. Niebolschütz, De matrimonio ad morganaticam, 1851. — Preuß. L.R. Th. II. Tit. I. §§. 835—944.

Heinrich Brunner.

1215. **Morgengabe** (Th. I. S. 481) (donum matutinale) das heißt Geschenk, welches der Ehemann seiner jungen Frau am Morgen nach der Brautnacht übergab. Eine Verpflichtung dazu existirte nicht und die oft aufgestellte Behauptung, daß die M. sich als Preis für die Jungfernschaft darstelle, ist im Allgemeinen unrichtig, vielmehr tritt eine solche Beziehung nur in einzelnen deutschen (so z. B. den bayerischen) Rechtsquellen hervor. Wurde eine M. gewährt, so erhielt die Frau hieran das volle Eigenthum, ohne daß sie indessen wegen des ehemännlichen Mundiums und des aus der Gütereinheit hervorgehenden Verwaltungsrechtes des Mannes die Verfügung über dieselbe hatte. Freilich war sie oft durch ein Verbot der einseitigen Veräußerung des Mannes geschützt. Für die Regel waren es bewegliche Sachen, welche zur M. bestellt wurden, indessen ist sie auch später an Grundstücken vorgekommen. Ebenso wenig war im Mittelalter überall sofortige Tradition der betreffenden Sachen nöthig, vielmehr konnte der Zeitpunkt der letzteren auch bis zum Tode des Mannes hinausgeschoben werden. Wie sich schon hierin eine Erweiterung und Umbildung des ursprünglichen Gedankens des Institutes als einer Gabe von verhältnißmäßig geringem Betrage, welche wegen der Veranlassung ihrer Gewährung von den Formen und Regeln der sonstigen Vergebungen befreit ist, zeigt, so hat man in einzelnen Gegenden Deutschlands die M. sogar zu einem gesetzlichen Erbrecht der Frau auf gewisse Stücke des Nachlasses ihres Mannes gemacht, so z. B. in Sachsen, wo jedoch nur die adlige Wittwe ein R. auf die von demselben hinterlassenen weiblichen Thiere, auf das zugehauene und gezimmerte Bauholz und die von ihr benutzte Kutsche hatte, ein Anspruch, welcher aber dort durch das Mandat vom 31. Jan. 1829 §§. 99. 100 beseitigt worden ist. Heute ist vollends das Institut unpraktisch und es geschieht daher auch in einzelnen Gesetzbüchern, so im sächsischen, desselben gar keiner Erwähnung mehr. Das Preuß. L.R. Th. II. Tit. 2 §§. 207. 269. 774 und Oesterr. G.B. §. 1232 dagegen gedenken noch der M., das erstere als einer bei Schließung der Ehe, das letztere als einer am ersten Morgen nach der Brautnacht versprochenen Vermögenszuwendung.

Lit.: S. Schröder, Gesch. des ehel. Güterrechts in Deutschland, Stettin 1863. 1868, I. 84 ff. 154 ff. 172; II. 24 ff.; v. Martitz, ehel. Güterrecht des Sachsenssp., Leipz. 1867, S. 216 ff.; Gengler, Diss. de Morgengaba; ferner die Lehrbücher des deutschen Priv.R.

P. Hinschius.

1216. **Mortuarium** im Kirchenrecht das beste Stück Vieh, welches aus dem Nachlasse eines Parochianen an die Pfarrkirche seines Domicils vielfach im Mittelalter gegeben wurde. Wenngleich kirchlicherseits diese Abgabe an vielen Orten als ein Ersatz für die bei Lebzeiten der Kirche entzogenen Personalzehnten betrachtet wurde, so scheint der Ursprung des M. doch in einer grundherrschaftlichen Stellung der Kirche zu suchen zu sein. Ferner kommt es auch im Mittelalter als Abgabe aus dem Nachlaß der Geistlichen an die Kirche vor und hat sich heute noch in Würtemberg und in der Diöcese Augsburg zu Gunsten der bischöflichen Kirche erhalten. In der canonistischen Rechtssprache bedeutet M. so viel wie legatum und daher heißt quarta mortuariorum dasselbe wie quarta legatorum, der vierte, mitunter auch ein anderer Theil der einer Pfarrkirche hinterlassenen Vermächtnisse, welcher im Mittelalter an die bischöfliche Kathedrale abgeliefert werden mußte.

P. Hinschius.

1217. **Morus**, Thomas (More), ♂ 1480 zu London, wurde Advokat, zu politischen Missionen verwandt u. Mitgl. des geh. Raths, 1529 Großkanzler, legte 1532 seine Aemter nieder. Wegen seiner Weigerung, das Successionsstatut in allen Punkten zu beschwören, sowie den Supremateid zu leisten, ward er 1535 zum Galgen verurtheilt, welche Strafe in Enthauptung verwandelt wurde; er wurde 6. VII. 1536 hingerichtet.

Schrift: De optimo rei publicae statu deque nova insula Utopia, Lov. 1516. — Sämmtl. Werke, Lond. 1559; Löwen 1566.

Lit.: Oettinger, Th. M. u. sein berühmtes Werk Utopia, Leipz. 1846. — Froude, Hist. of England from the fall of Wolsey to the death of Elisabeth, Lond. 1856. — Bluntschli, St.W.B., VII. 1—6. — Ueberweg, Gesch. d. Philos., 3. Aufl., III. 25. — Walter, Th. M. et son époque, 5. éd. Tours 1868. Teichmann.

1218. **Moser**, Joh. Jacob von Filseck u. Weilerberg, ♂ 18. I. 1701 zu Stuttgart, stud. in Tübingen, wurde 1720 a. o. Prof. u. Regierungsrath, 1729 Prof. in Tübingen, Regierungsrath in Stuttgart, 1736 preuß. geh. Rath, Universitätsdirector, Ordinarius in Frankfurt a. O., 1739 entlassen, ging nach dem Voigtlande bis 1747, war bis 1748 hamb. geh. Rath und Kanzler, 1748—51 in Hanau; 1751 Landschaftsconsulent in Stuttgart, † 30. IX. 1785.

Schriften (fast 300): Deutsches Staatsrecht, 52 Bde., Nürnb., Leipz., Ebersdorf 1734—54. — Neues deutsches Staatsrecht, 21 Bde., Stuttg. u. Frankf. 1766—75. — Deutsches Staatsarchiv, 13 Bde., Hanau u. Frankf. 1751—57. — Grdriß. d. heut. St.verf. von Deutschland (neue Ausg. Tüb. 1754). — Verf. des neuesten europ. Völkerrechts, 1777—80. — Beiträge (18 Bde.). — Einl. z. Reichshofrathsproceß, Frankf. u. Leipz. 1733. 1734.

Lit.: Mohl, II. 401. — Lebensgesch. Joh. Jacob M., von ihm selbst beschrieben, Frankf. u. Leipz. 1777—83 (3. Aufl.). — Bluntschli, St.W.B., VII. 10 ff. — Schulze, Einl. in das deutsche Staatsrecht, Leipz. 1867, 78—82. — Schulze, Joh. Jacob M., der Vater des deutschen Staatsrechts, Leipz. 1869. — Schlosser, Gesch. d. 18. u. 19. Jahrh., 5. Aufl. 1864, II. 242. — K. F. Ledderhose, Züge aus dem Leben J. J. M., Heidelb. 1843.

Sein Sohn Friedrich Karl Freiherr von Moser, ♂ 18. XII. 1723 zu Stuttgart, wurde Reichshofrath, darmstädt. Staatsminister, † zu Ludwigsburg 1798.

Schriften: Kl. Schriften zur Erläut. des Staats u. Völkerrechts, Frankf. 1751—1765. — Samml. von Reichshofrathsgutachten, Frankf. 1752—64. — Samml. der wichtigsten Deductionen in deutschen St.- u. R.sachen, Ebersdorf 1752—64. — Patriot. Gedanken von der Staatsfreigeisterei, 1755. — Der Herr und der Diener, 1759. — Reliquien, 1767. — Patriot. Archiv, Frankf. 1784—90. — Neues patriot. Archiv, Mannh 1792—94. — Gesch. der Waldenser, Zür. 1798. — Luthers Fürstenspiegel (herausg. v. Meyer, Frankf. 1834).

Lit.: Schlosser, Gesch. des 18. u. 19. Jahrh., 5. Aufl. 1864, II. 531 ff. — Preuß. Jahrbb., XV. 288 ff. 475 ff. — Hermann v Busche (Baumstark), K. F. Freih. v. M., Stuttg. 1846. — Prutz, Lit. hist. Taschenbuch. 1846, 267 ff. — K. F. Ledderhose, Aus dem Leben d. Min. Freih. F. K. v. M., Heidelb. 1871. Teichmann.

1219. **Möser**, Justus, ♂ 14. XII. 1720 zu Osnabrück, entfloh 1735 dem elterlichen Hause, stud. in Jena u. Göttingen, wurde 1743 Advokat in Osnabrück, 1747 advocatus patriae, verwandte sich für die Interessen seines Landes im 7jäh-

rigen Kriege, 1762 Justitiar beim Criminalgerichte in Osnabrück bis 1768, dann geh. Referendar des Prinzen Friedrich von England, Landesherrn des Bisthums Osnabrück, 1783 geh. Justizrath, † 8. I. 1794.

Schriften: Patriot. Phantasien, Osnabr. 1775—86, 3. Aufl. Berl. 1804. — Osnabrückische Gesch., Osnabr. 1768, 3. Aufl. 1820 (1824). — Verm. Schriften (herausg. v. Nicolai, Berl. 1797. 1798). — Sämmtl. Schriften (von Abeken), Berl. 1842—43 und 1859.

Lit.: Ztschr. f. ges. St.wiss., XXI. 546. — Kreißig, J. M., Berl. 1857. — Deutsche Vierteljahrschr., 1869, Heft 128 S. 1—25. Teichmann.

1220. **Mosheim**, Joh. Lorenz von, ♂ 1694 zu Lübeck, 1723 Prof. in Helmstedt, 1747 in Göttingen, † als Kanzler 9. IX. 1755.

Schriften: Instit. hist. eccles., Helmst. 1755; neue Aufl. 1764; deutsch v. Einem, Leipz. 1769—78, v. Schlegel, Heilbr. 1786—96. — Instit. hist. christ. majores, 2. Aufl. Helmst. 1763. — De rebus Christ. ante Constantinum comm., Helmst. 1753. — Diss. ad hist. eccl. pertinentes, neue Aufl. Altona 1767. — Vers. einer unparteiischen Ketzergesch., Helmst. 1746—48.

Lit.: Bouillet, Dict. univ. d'hist. et de géogr, 21. éd. Par. 1869. Teichmann.

1221. **Mudäus**, Gabriel van der Muyden, ♂ 1500 zu Brecht, studirte zu Löwen, wo er hauptsächlich unter dem Einfluß von Erasmus und Vives stand, dann zu Paris, und hielt sich auch auf anderen französischen Hochschulen auf. Er wurde Doctor der Rechte zu Löwen 1539, lehrte seit 1536 daselbst und hatte seit 1544 bis zu seinem Tode 1561 den ersten juridischen Lehrstuhl inne. Er schlug mehrere Rufe aus, unter anderen einen nach Leipzig. Er genoß als Rechtslehrer einen ungeheueren Ruf. Seine Schriften, die erst nach seinem Tode herausgegeben wurden, sind: De media quadam via legum interpretandarum. — Commentarii de contractibus quatuor ad Tit. Dig. nempe: Pro Socio. De contrahenda emptione et venditione. De actionibus empti et venditi. De pignoribus et hypothecis. Lov. 1563. Dann Francof. 1586, mit Commentarii in Tit. De Petitione hereditatis und Commentarii in Tit. De Actionibus ex Institut. libris IV, welche bereits 1583 zu Paris und 1585 zu Frankfurt einzeln erschienen waren. — Commentarii in Tit. C. De restitutionibus in integrum, Francof. 1586. — Commentarii in Tit. XXI priores libri VI C. De testamentis. Speyer 1604. — Handschriftliches von M. (Briefe und ein Dictamen) zu Brüssel.

Lit.: Adam, Vitae German. JCtorum, ed. 1705, p. 64—67. — Foppens, I. 325 s. — Britz, Mém. couronnés de l'Académie de Belgique, XX.81—84. — Spinnael in der Revue des Revues, Brux. 1843. — Van der Aa, Biogr. Woordenboek. Rivier.

1222. **Mühlenbruch**, Christ. Friedr., ♂ 1785 zu Rostock, stud. in Rostock, Greifswald, Göttingen, Heidelberg, wurde 1806 Advokat in Rostock, 1808 Rathsherr, 1810 ord. Prof., ging 1815 nach Greifswald, 1818 nach Königsberg, 1819 nach Halle, 1826 geh. Justizrath, 1833 in Göttingen, Mitgl. d. Staatsraths, † 17. VII. 1843.

Schriften: De origine, vi et indole stipulationis, Mannh. 1805. — Pr. de veterum Rom. gentibus et familiis, Rost. 1807. — Lehrb. d. jur. Encyclopädie, Rost. 1807. — De jure ejus, cui actionibus cessit creditor. Rost. 1813. — Lehre v. d. Cession d. Forderungsrechte nach den Grundsätzen des R. R., Greifsw. 1817, 3. Aufl. 1836. — Obs. jur. Rom. specimen Regiom. 1818. — Doctrina pandectarum, Hal. 1823—25; 4. Aufl. 1838 (deutsch Halle 1835—36, v. Madai 1844). — Entw. d. gemeinrechtl. u. preuß. Civilprocesses, 1827, 2. Aufl. 1838. — Rechtl. Beurth. des Städel'schen Beerbungsfalles, Halle 1828. — Forts. zu Glück's Commentar, Bd. XXXV—XLI. — Heineccii antiquit. Rom. syntagma, Francof. 1841. — Rechtliches Erachten über den gegenwärtigen Besitzstand der Altenburg-Bentinckschen Fideicommißherrschaften Kniphausen u. Varel, Gött. 1841. — Lehrb. d. Institutionen des R. R., Halle 1842.

Lit.: Neuer Nekrolog Bd. XXVII. S. 653. 654. Teichmann.

1223. **Mühlenrecht** (Th. I. S. 465), das an die Anlage und den Betrieb von Mühlen sich anschließende besondere R., verdankt seine Eigenthümlichkeiten

Digitized by Google

hauptsächlich der Nothwendigkeit, res communes omnium als Triebkraft zu benutzen: Wind und Wasser; seltener Thiere (Roßmühlen), wozu erst in neuester Zeit die Dampfkraft tritt. Die rein privatrechtlichen Besonderheiten betreffen vorwiegend nachbarliche Verhältnisse. Dies im weitesten Umfange, so lange der Mühlenzwang bestand: die Nöthigung der Einwohner eines bestimmten Umkreises, nur auf der Zwangsmühle ihr Getreide abmahlen zu lassen. Der durch Ersatzansprüche und Bußen geschützte Müller mußte die Zwangspflichtigen der Reihe nach gehörig fördern, die Bäcker voran. Für schlechtes Mahlen konnte er zur Strafe kommen; er mußte daher auch die Mühle im Stande erhalten. Der Lohn bestand in der Mahlmetze oder in Geld. Der Mahlzwang ist — soweit er nicht auf Vertrag beruht, oder auch allgemein — seit 1810 in immer weiteren Kreisen theils mit, theils ohne Entschädigung aufgehoben, das letzte in der Erwartung vermehrter Consumtion neben dem Verbot der dem steuerlichen Interesse gefährlichen Handmühlen. Andere Fragen des Nachbarrechts knüpfen sich an den Gebrauch der Windmühlen, die den unbeweglichen Sachen beigezählt werden. Gibt es eine servitus legalis, ne molendino ventus excludatur, sei es durch Häuserbau oder Baumpflanzung? Gemeinrechtlich wird eine solche wohl mit gutem Grunde verneint; particularrechtlich besteht Verschiedenheit. Gesetzgebung und Gesetzauslegung pflegen übrigens in Mühlensachen für jene wie für andere Fragen zu vielen Zweifeln Anlaß zu geben.

Weit wichtiger, schwieriger, durch eine Fülle von Einzelbestimmungen verwickelter als das Wind- pflegt das Wassermühlenrecht zu sein. Das Triebwerk kann hier mit Leichtigkeit benutzt werden, um das Wasser aufzustauen, und es weit hinaus auf das Land der Uferbesitzer zu drängen, diesen sehr zur Unzeit. Es wächst dadurch das Interesse an der guten Erhaltung und rechtzeitigen Benutzung des Mühlenwehres, der Schleuse, der Schützen, der Dämme ꝛc. über einfach nachbarliche Rücksichten weg. Als Landespolizeisache wird daher die unter gerichtlicher Mitwirkung durch sachkundige Commissarien zu vollziehende Setzung eines Merk- oder Sicherheitspfahles behandelt, welcher die einzuhaltende Stauhöhe, den höchsten, bzw. niedrigsten zulässigen Wasserstand für den Sommer und Winter deutlich kennbar und unveränderlich bezeichnet, es müßte denn landespolizeilich eine Revision und Umsetzung angeordnet werden. Am schärfsten tritt das öffentliche Interesse, auch das der Schiffahrt, in den Vordergrund bei den an öffentlichen Flüssen oder in denselben angelegten Mühlen. Auch dies aber nahm gemeinrechtlich den privatrechtlichen Charakter an, den die Regalien als fiscalische Berechtigungen besitzen.

Das sog. Mühlenregal in schiffbaren Flüssen konnte nur durch Verleihung (gegen eine Abgabe, den Mühlenzins), also durch Privileg, erworben werden. Das Preuß. A. L.R. unterscheidet in gleicher Art jene Mühlen von denen an und in Privatflüssen und von den Windmühlen. Diesem regale minus wird ein majus von der Doctrin zur Seite gestellt, welches in dem Oberaufsichtsrecht des Staates bezüglich des gesammten Mühlenwesens beruht, soweit das öffentliche Interesse dadurch berührt wird, dergestalt, daß die Mühlensachen einen Zweig der landespolizeilichen Verwaltung darstellen. Einen Hauptgegenstand der Thätigkeit bildet hier die verschieden ausgedehnte, zuweilen ohne Unterschied der öffentlichen und Privatflüsse, der Wind- und Wassermühlen geforderte, nach amtlicher Vorprüfung erfolgende Ertheilung von Concessionen für neu anzulegende Mühlen, oder auch für den Neubau derselben. Die Gew.Ordn. macht jetzt Stauanlagen für Wassertriebwerke von der Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde abhängig je nach den landesgesetzlichen Vorschriften; und ermächtigt die höheren Verwaltungsbehörden zum Erlaß von Bestimmungen über die Entfernung der Windtriebwerke von benachbarten fremden Grundstücken und öffentlichen Wegen. Der nicht ver-

Digitized by Google

tragsmäßige Mühlzwang ist aufgehoben, die Entschädigungsfrage den Landesgesetzen überlassen.

Vielfache Controversen schließen sich an die Aufhebung oder Ablösbarkeit von Mühlenabgaben, je nachdem sie ursprünglich für den Gewerbebetrieb oder als Grundabgabe gezahlt worden, was oft schwer erkennbar, da der Name noch nicht den Beweis des einen oder des andern zu liefern pflegt (Metzgetreidezins, Mühlenpacht, Grundgeld, Erbzins, Zins für das Mahlen, oder von der Mühle u. dgl.). Particularrechtlich näher geregelt ist die Mühlenpacht, namentlich die Remissionsfälle wegen Mangels an Wind, an Wasser, an Mahlwerk, wegen Reparaturen u. dgl. m.

Qfgb. u. Lit.: Gew.Ordn. vom 21. Juni 1869 §§. 7. 16. 23. 28, R.G.Bl. 1872, 170. Preuß. L.R. I. 21. §§. 533 f., II. 15. §§. 229 f. Zu §. 247 Plen.Beschl. d. Ob.Trib. 26. Aug. 1839, 2. April 1849, Entsch. V. 67, XVII. 36. Ges. vom 15. Nov. 1811, wegen Wasserstauens, nebst Erg. Mühlen-Ordn. vom 28. Oct. 1810. Bayern, Ges. vom 28. Mai 1852, Benutzung des Wassers. Heimbach in Weiske's Rechtslex., XIV. S. 143 f. Schilling, R., mit bes. Beziehung auf Preußen u. Sachsen, 1829. S. schon Ulrich Tengler's Laienspiegel, Titel vom Mühlwerk. Ueber das Staurecht des Obermüllers vgl. Erk. in Seuffert, Archiv, II. 9. 144. IV. 96 (O.A.G. Dresden, Jena), Recht des Anliegers zum Stauen eines Mühlenbaches das. II. 143. V. 140 (Jena, München), Reinhaltung des Mühlengrabens das. VI. 7. 139 (Dresden). 4. Bülow u. Hagenau, Prakt. Erört., I. 4. IV. 1. — Wegen Schiffsmühlen (z. B. auf der Elbe), Wind-, Wasser-, Oel-, Walk-Mühlen besondere baupolizeil. Vorschriften. Schaper.

1224. **Müller**, Joh. v., ♂ 3. I. 1752 zu Schaffhausen, wurde 1786 Hofrath u. Bibl. in Mainz, 1792 wirkl. Hofrath in Wien, 1804 geh. Kriegsrath in preuß., 1807 Minist.secretär in westph. Diensten, † 29. V. 1809.

Schriften: Sämmtl. Werke, Tüb. 1810—19 u. 1831—35.

Lit.: Bluntschli, St.W.B., VII. 32—54. — Bluntschli, Gesch. d. allg. St.R., 454—484. Teichmann.

1225. **Müller**, Adam. Heinr., ♂ 1779 zu Berlin, trat 1805 zum Kathol. über, Freund von Gentz u. Joh. Müller, wurde nach 1815 österr. Generalconsul in Leipzig, betheiligt bei den Conferenzen in Karlsbad u. Wien, wo er als Hofrath in der Staatskanzlei wirkte, † 17. I. 1829.

Schriften: Lehre v. Gegensatz, 1804. — Elem. d. St.kunst, Berl. 1809. — Ueber König Fr. II., Berl. 1810. — St.anzeigen, 1816—18. — Verm. Schr., Wien 1812, 2. Aufl. 1817. — Von der Notbw. einer theol. Grdlage d. ges. R.wiss., Wien 1819. — Briefwechsel zwischen Fr. Gentz u. A. H. Müller, Stuttg. 1857. — Gesammelte Schriften, 1839.

Lit.: Bluntschli, Gesch. d. allg. St.R., 502—506. — Hildebrand, Nat. Oecon. d. Gegenw. u. Zuk., 1848. — Geyer, Rechtsphilosophie, 1863, S. 92 ff. Teichmann.

1226. **Mündelgüter.** Die Verwaltung des Vormunds ist besonders in Beziehung auf das Mündelgut bestimmten Regeln unterworfen, wodurch die ursprüngliche, mit strenger Verantwortlichkeit verbundene Freiheit mehr und mehr beschränkt worden ist.

1. Dem Vormund liegt custodia rerum pupilli ob, d. h. er soll für Erhaltung des Vermögens sorgen, wie es eine verständige Verwaltung mit sich bringt. Dazu gehört, daß er Sachen, die Kosten verursachen oder die verderben können, verkaufen darf und soll. Schulden sind natürlich aus dem Vermögen des Mündels zu bezahlen, die drückenderen zuerst. Ebenso Verwaltungskosten. Für nothwendige Ausgaben, z. B. Unterhaltungs- und Erziehungskosten, darf sogar das Capital angegriffen werden. Zu reinen Liberalitäten ist der Vormund nicht befugt. Doch soll er sich auch nicht zur „Aufgabe machen, mit Verletzung aller Standessitte für den Pupillen den Filz zu spielen" (Keller).

2. Auch auf Vermehrung durch ordentliche Verwaltung soll er bedacht sein, nicht durch Speculation oder außerordentliche Unternehmen, wohl aber etwa durch Fortbetreiben des väterlichen Gewerbes u. dgl. und regelmäßig durch zweckmäßiges Anlegen (insbesondere in Liegenschaften) der verfügbaren Gelder binnen

Digitized by Google

einer bestimmten Frist (laxamentum temporis, von 6 Monaten seit Antritt der Vormundschaft für die bereits vorhandenen Gelder, und für die nachher eingehenden von 2 Monaten seit dem Eingehen), nach welcher er die Zinsen schuldig wird.

3. Bereits im classischen Röm. R. wurde die Veräußerungsbefugniß des Vormunds bedeutend beschränkt. Vorerst untersagte eine oratio des Septimius Severus (195) die Veräußerung von Ertragsgrundstücken, praedia rustica et suburbana. Dies wurde nach und nach ausgedehnt auf alle Arten von Grundstücken, auf dingliche Rechte an solchen, endlich überhaupt auf alle Sachen des Mündels, mit Ausnahme der werthlosen, der zur Aufbewahrung nicht geeigneten, und der Früchte; auch auf Annahme der Zahlung von Schulden, ausgenommen nur von jährlichen, nicht über zwei Jahre rückständigen Einkünften. — Ist jedoch eine derartige Veräußerung zur Tilgung von Schulden oder auch sonst nothwendig, so kann der Vormund durch ein von ihm unter Nachweisung der Nothwendigkeit zu erwirkendes motivirtes obervormundschaftliches Decret, eventuell durch Erlaubniß des Regenten, autorisirt werden. Eine ohne Decret oder auf ein erschlichenes Decret hin vorgenommene Veräußerung ist nichtig. Uebrigens kann der Vater, oder der Testator, von welchem die Sache dem Mündel hinterlassen wird, Veräußerlichkeit statuiren.

So im justinianischen, und im Ganzen auch im heutigen gem. R. Noch viel weiter gehen in der Controlle und Bevormundung des Vormunds auch und namentlich in dieser Hinsicht die neueren Particulargesetzgebungen, insbesondere das Pr. A. L.R., welches eine Menge sehr ausführlicher und sehr genauer Bestimmungen enthält, deren Aufzählung hier nicht möglich ist. Kürzer ist der C. N., welcher dem Vormund Verwaltung als guter Hausvater auflegt und zu Verkauf oder Verpfändung von Immobilien außer dem Beschlusse des Familienraths noch gerichtliche Bestätigung erfordert. — Weiteres im Art. Vormundschaft.

Quellen: Außer den allgem. Titeln über Verwaltung der Vormundschaft s. D. XXVII. 9. C. V. 71—74. Pr. A. L.R. II. 18; 438—646 und sonst. — C. N. 450 ff.

Lit.: Glück XXXII. XXXIII. Keller §§. 432 433. Arndts §§. 453 ff. Windscheid §. 441. Rudorff's Vormundschaft II. Buchholtz, Juriſt. Abhandl. (1833). Sell, Versuche (1833). Bachofen, Auserwählte Lehren des röm. Civilrechts, Bonn 1848.

Rivier.

1227. **Munzinger**, Walter, ♂ 12. IX. 1830 zu Olten, stud. in Bern, Paris, München u. Berlin, wurde 1857 a. o. Prof. in Bern, 1863 ord. Prof., Mitarbeiter an den Unificationsgesetzentwürfen über Handels- u. Obligationenrecht, thätig für die Bestrebungen des Schweizer Juristen-Vereins und die Sache der Altkatholiken, † 28. IV. 1873.

Schriften: Causa Curiana vor dem röm. Centumviralgericht u. die testam. Substitution, Soloth. 1855. — Gutachten zur Frage eines Schweiz. Handelsgesetzes, Bern 1862. — Entwurf eines Schweiz. H.G.B. 1864, Motive dazu, Bern 1865. — Rectoratsrede über die Pflege der Jurisprudenz im alten u. neuen Bern. — Studien über Bundesrecht u. Bundesgerichtsbarkeit, Bern 1871. — Ztschr. f. Schweiz. R, XV. 41—78. — Gutachten, betr. die rechtl. Verhh. zwischen den Actionären der Act.G. Leu u. Co. (erstattet von M. u. Bötzberger), Zürich 1871. — Antw. auf die Gutachten d. Prof. Regelsberger u. Bluntschli, betr. die Verantw. d. Vorsteher d. Act.G. Leu u. Co., Bern 1872. — Erbrechtl. Studien, Basel 1874.

Lit.: Peter Dietschi u. Leo Weber, W. M., ein Lebensbild, Olten 1874. — König in der Ztschr. d. Bernischen Juristenvereins, VIII. 321—338. — Rivier in der Revue de Gand, V. 527. 528.

Teichmann.

1228. **Münzverbrechen:** Verletzungen der Grundlagen des Geldverkehrs, specieller: Verletzungen der publica fides (über welche der Art. „Fälschungen" zu vergleichen ist) in Bezug auf Geld und demselben strafgesetzlich gleichgestellte Creditpapiere. Das gem. R. kennt M. (Anmaßung des Münzregals, Einführung verbotener Münzen, Ausführung inländischen Geldes) und bezw. auf M. bezügliche Strafbestimmungen, welche nicht unter diesen Gesichtspunkt fallen. Die neueren Gesetzgebungen haben dieselben jedoch, von unerheblichen Ausnahmen abgesehen, fallen gelassen.

Digitized by Google

Als Gegenstand dieser Fälschungsart galt ursprünglich nur das Metallgeld. Die neuere Gesetzgebung hat demselben aber das Papiergeld, sowie öffentliche (vom Staate oder unter öffentlicher Autorität ausgegebene) auf den Inhaber lautende (jedoch Würtemberg 206) Creditpapiere sammt den dazu gehörigen Zins-, Gewinnantheils- und Erneuerungsscheinen gleichgestellt, das R.Str.Ges. endlich alle von einem hierzu Berechtigten ausgestellten Papiere dieser Art. Auch sind den inländischen Münzen und Creditpapieren die ausländischen gleichgestellt worden. Belgien bedroht die an ausländischen Papieren oder an Münzen, welche in Belgien keinen gesetzlichen Curs haben, begangene Fälschung gelinder. Rücksichtlich der Handlung lassen sich nach den Gesetzen die folgenden Arten von M. unterscheiden, nämlich: a) die Falschmünzerei im engern Sinne. Zu ihr gehört die Anfertigung falschen Geldes, bzw. falscher Creditpapiere. Der Umstand, daß die angefertigten Stücke den ächten, welchen sie nachgemacht sind, dem Gehalte nach gleich stehen, schließt nach den Gesetzen den Begriff der Fälschung nicht aus, ist jedoch selbstverständlich bei dem Ausmaß der Strafe in Betracht zu ziehen. Das nachgemachte Geld oder Papier muß dem ächten insoweit ähnlich sein, daß eine Täuschung in Betreff seiner Unächtheit hervorgebracht werden kann (jedoch Oesterreich 119). Im Uebrigen ist das Maß der Aehnlichkeit bei der Strafausmessung zu berücksichtigen. — Die Handlung muß nach dem R.Str.Ges. in der Absicht erfolgen, die falschen Stücke als ächte in den Verkehr zu bringen oder dieselben sonst als ächte (d. i. als Zahlmittel) zu gebrauchen. Eine betrügerische Absicht im technischen ist damit nicht gefordert. Wo die fragliche Absicht fehlt, kann §. 360. 6 des R.Str.Ges. anwendbar werden. Daß von den gefälschten Stücken der beabsichtigte Gebrauch wirklich gemacht worden sei, gehört nach dem R.Str.Ges. nicht zur Vollendung des Delicts, obgleich in Wahrheit ein Angriff gegen die Grundlagen des Geldverkehrs erst vorliegt, wenn der bezeichnete Gebrauch begonnen hat. Das R.Str.Ges. verläugnet hierin gleich den meisten anderen Str.Gesgbb. die juristische Consequenz aus criminal-politischen Gründen (weil der Beweis der bereits erfolgten Ausgabe große Schwierigkeiten machen kann und weil die Anfertigung, insofern sie zum Zwecke der Verausgabung erfolgt, bereits eine dringende objective Gefahr für die Verkehrsverhältnisse und zugleich eine hohe Gefährlichkeit des Urhebers constatirt). Es stellt sich damit in der Behandlung dieser Verbrechensart auf einen polizeilichen Standpunkt. Würtemberg und Sachsen hatten gefordert, daß ein Gebrauch stattgefunden habe, Hessen, Braunschweig und Baden hatten die stattgefundene Verausgabung betreffender Stücke als einen Schärfungsgrund behandelt. b) Veränderungen ächten Geldes (ächter Creditpapiere), wodurch demselben der Schein eines höheren Werthes oder wodurch verrufenem Gelde das Ansehen des noch geltenden verliehen wird. Hinsichtlich der Täuschungskraft der Falsificate gilt hier was oben. Das R.Str.Ges. faßt diese Fälle mit denen sub a zusammen und stellt die gleichen Grundsätze für beide Gruppen auf. — Der in der bezeichneten Absicht erfolgende Beginn der Nachmachung oder Veränderung ist nach dem R.Str.Ges. als Versuch zu behandeln. c) Die Verringerung des Werthes ächter Münzen durch Beschneiden, Abfeilen oder auf andere Art, insofern die gefälschten Stücke als vollgiltige ausgegeben werden. Preußen hatte diesen Fall als ausgezeichneten Betrug behandelt. Das R.Str.Ges. stellt ihm die Verausgabung (bezw. deren Versuch) durch Dritte gleich, insofern sie entweder gewohnheitsmäßig oder im Einverständniß mit Demjenigen, der die Münzen verringert hat, erfolgt. Die unter b) und c) bezeichneten Fälle werden auch unter dem Ausdruck „Verfälschung" zusammengefaßt. d) Die (versuchte) Verausgabung oder die im Inlande erfolgende Verbreitung nachgemachten oder gefälschten Geldes oder eben solcher Creditpapiere oder die Einführung derselben aus dem Auslande zum Zwecke der Verbreitung durch Denjenigen, welcher sie in nicht verbrecherischer Absicht hergestellt oder mit Kenntniß ihrer Unächtheit sich verschafft hat (R.Str.Ges. 147). Im letzteren

Digitized by Google

Falle ist ein Einverständniß mit dem Fälscher nicht vorausgesetzt. Würtemberg und Bayern hatten nur den Fall des Einverständnisses hierhergezogen. Andere hatten ihn strenger behandelt. e) Die (versuchte) Verausgabung betreffender Stücke seitens Desjenigen, der sie als vermeintlich ächte, bezw. vollgiltige empfangen, sie aber hinterher in ihrer wahren Beschaffenheit erkannt hatte. Dieses Delict wird im R.Str.Ges. mit Recht milder behandelt als selbst der einfache Betrug. Auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte soll hier nicht erkannt werden. Ob unter dem „Empfangen" hier auch das „Nehmen" (z. B. das Stehlen) zu begreifen sei, ist controvers. Die Merkmale des Betrugs oder des Betrugsversuchs sind hier ebensowenig vorausgesetzt, wie bei Kat. d).

Das R.Str.Ges. behandelt die sub a), b) und d) erwähnten Delicte als „Verbrechen" und ermächtigt den Richter bezüglich ihrer auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht zu erkennen. Hinsichtlich dieser Münz„verbrechen" wird ferner die (präventive) Anzeige zur Pflicht gemacht und die Nichtanzeige unter den Voraussetzungen des §. 139 zur Bestrafung gezogen. Auch findet wegen derselben eine Verfolgung selbst dann statt, wenn sie von Inländern oder von Ausländern im Auslande begangen wurden. Ferner wird die Anschaffung oder Anfertigung der zur Begehung dieser Verbrechen nöthigen Werkzeuge unter selbständige Strafbestimmungen gezogen (R.Str.Ges. §§. 151 und 360. 4).

Der Versuch wird bei sämmtlichen Münzdelicten mit Strafe bedroht. Besondere Bestimmungen über den Versuch hatten Baden (514. 19. 24), Würtemberg (206) und Sachsen (323).

Hinsichtlich der Einziehung der ge- oder verfälschten Stücke und der Werkzeuge zum Verbrechen finden sich im R.Str.Ges., wie in andern Gesetzen auf sämmtliche Münzdelicte sich erstreckende Bestimmungen.

Gsgb.: R.Str.G. §§. 146—52. 360. 4—6. Preußen 121—24. 243. 2. 3. Oesterreich 106—21. 325. 29. Belgien 160—78. Frankreich 132—44.

Lit.: v. Holtzendorff, Handb., III. S. 215—26 (Merkel). — Berner, Lehrb., §§. 208—29. — v. Wächter, Lehrb., II. 183. Merkel.

1229. **Münzwesen.** Das M. des Deutschen Reichs beruht gegenwärtig in Gemäßheit des Art. IV Nr. 3 der Reichsverfassung auf dem Reichsgesetze, betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen vom 4. Dec. 1871 und auf dem Reichsmünzgesetze vom 9. Juli 1873, in der Weise, daß jenes die Grundlagen festgestellt, dieses nur die Folgerungen gezogen hat. Die leitenden Gesichtspunkte sind aber 1) Einführung der reinen Goldwährung, welche in Abweichung von dem Entwurfe des Bundesraths im Wesentlichen auf den Beschlüssen des Reichstags beruht, wonach die weitere Ausprägung von groben Silbermünzen verboten, und der Reichskanzler zur Einziehung der vorhandenen auf Reichskosten ermächtigt wurde (Ges. v. 4. Dec. 1871 §§. 10. 11); das neue Münzsystem kennt demgemäß nur unterwerthige Silbermünzen, die nur für solche Beträge, welche in Gold nicht gezahlt werden können, gesetzliche Zahlungsmittel sind. 2) Feststellung der Werthrelation des Goldes zum Silber von $1 : 15\frac{1}{2}$ als Grundlage für die Umrechnung der in den Münzen der bestehenden Silberwährungen ausgedrückten Beträge in die Münzen der Reichsgoldwährung (Ges. v. 4. Dec. 1871 §. 8), in mancher Beziehung die schwierigste, jedenfalls die in Privatrechtsverhältnisse am tiefsten eingreifende Seite der Frage. 3) Anschluß an die in Deutschland bestehenden Münzverhältnisse zur Erleichterung des Uebergangs, unter Aufrechthaltung der Continuität der Werthseinheiten wenigstens für diejenigen Länder, wo bisher die Thaler- und Groschenrechnung gegolten hat, so daß also Abstand genommen ist ebensowohl von denjenigen Rechnungseinheiten, welche ein einfaches metrisches Gewicht darstellen würden, als auch von dem Anschlusse an ein bestehendes ausländisches Münzsystem. Ueber die Einzelheiten muß auf die beiden Gesetze selbst, die Materialien, auf denen sie beruhen, und die Commentare zu denselben verwiesen werden.

Digitized by Google

Lit.: Die Hauptschrift ist Soetbeer, Deutsche Münzverfassung (in Bezold's Gesetzgebung des Deutschen Reichs, Th. II. Bd. I. Heft 1 u. 2, Erlangen 1874); ein sehr ausführlicher Literaturnachweis Heft 1 S. 136 ff. (Anlage V.). Außerdem die Abhandlungen in Hirth's Annalen, Jahrg. 1872 S. 647 ff, Jahrg. 1874 S. 546 ff. — Vgl. außerdem Hartmann, Ueber den rechtlichen Begriff des Geldes, Braunschw. 1868. Goldschmidt, Zeitschr. für H.R., Bd. XIII. (1869) S. 367. Goldschmidt, Handb. des H.R., Bd. I. S. 1060 ff.

Ernst Meier.

1230. **Murner,** Thomas, ♂ 1475 zu Straßburg, trat in den Barfüßerorden, stud. in Freiburg, wurde 1506 Dr. theol., trug 1518 Institutionen in Trier vor, später in Basel, las auch in Straßburg, † zwischen 1531 u. 1537.

Schriften: Chartiludium Institutionum, Argent. 1518 — Utriusque juris tituli et regulae, Basil. 1518. — Institutionen, verdeutscht, Basel 1519. 1520.

Lit.: Stobbe, R.quellen, II. 166. — v. Stintzing, Gesch. der pop. Lit. des röm.-can. R. in Deutschland, Leipz. 1867, S. 59. 462—470. — Waldau, Nachrichten von M.'s Leben u. Schriften, Nürnb. 1775 (in Scheible, Das Kloster, IV. Abth. 2 S. 506). — Louis Spach, Oeuvres choisies, 1866, t. II. série 2. p. 100—128. — Gervinus. Gesch. der deutschen Dichtung, 4. Aufl. III. 373.

Teichmann.

1231. **Musterschutz.** Muster sind Formen, welche entweder auf einer Waare als Zeichnung, oder in der Gestalt der Waare selbst reproducirt werden. Man unterscheidet danach Zeichenmuster, wie solche bei der Weberei, Druckerei, Porzellanmanufactur, Tapetenfabrikation, und Modellmuster, wie solche bei Thon-, Glas-, Gold- und Silberwaaren in Betracht kommen. Von dem Gesichtspunkte ausgehend, daß die Anschaffung von Originalzeichnungen und Originalmodellen Auslagen verursacht, und daß derartige Auslagen im Interesse der Industrie durch eine gesetzliche Priorität bei der Anwendung der Muster ersetzt werden müssen, haben manche Gesetzgebungen während einer bestimmten Frist jede mechanische Reproduction dem Urheber ausschließlich reservirt. Ein solcher Schutz findet sich insbesondere schon seit Ende des vorigen Jahrhunderts in England und Frankreich, und ist in England durch die neuere Gesetzgebung, in Frankreich durch die Praxis den Bedürfnissen entsprechend fortgebildet; er ist neuerdings aber auch in andern Staaten, namentlich in Nordamerika (1841. 1861), in Oesterreich (1858) und in Rußland (1864) eingeführt. Diese Gesetzgebungen weichen jedoch sowohl in Bezug auf den Umfang des Schutzes, nach Gegenstand und Dauer, als in Bezug auf das Verfahren zur Erlangung desselben, und in Bezug auf die strafrechtliche Verfolgung der Eingriffe in das Schutzrecht sehr wesentlich von einander ab. Dagegen hat der M. in Deutschland, mit Ausnahme der Rheinprovinz, wo die französische Gesetzgebung gilt, nirgends Eingang gefunden. Auch haben sich im Jahre 1854 die preußischen Bezirksregierungen und Handelskammern in überwiegender Mehrzahl, im Jahre 1858 sämmtliche Zollvereinsregierungen mit Ausnahme von Bayern, Sachsen und Baden gegen die Einführung des M. erklärt. Für Deutschland ist die Frage dadurch in ein neues Stadium getreten, daß die bisher zu Frankreich gehörigen Landestheile die Einführung des M. im Reiche als eine Existenzbedingung ihrer Industrie betrachten, und die erlaubte Imitation der Muster, nach dem Ausdrucke der Mühlhauser Handelskammer in der Petition an den Reichskanzler „geradezu als eine Art von Communismus in Sachen des Gewerbfleißes, als die Verneinung des Eigenthums" bezeichnen. Und in der That wird man anerkennen müssen, daß, wie der Schutz gegen Nachdruck den Schutz der Erfindungen, so der Schutz der Erfindungen den M. zur nothwendigen Folge hat, wenn auch nicht zu verkennen sein wird, daß die Durchführung des M., wie aus den Erfahrungen der betreffenden Länder sich ergibt, ganz besondere Schwierigkeiten bietet, auch vielfach bei dem schnellen Wechsel der Mode in der thatsächlichen Priorität ein gewisser Erfolg der aufgewendeten Mühe und der aufgewendeten Kosten gefunden werden mag.

Lit.: Vgl. im Allg. die bei dem Art. „Patentschutz" angeführten Werke; insbesondere: Hack, Die Aufgaben des Staats in Bezug auf das gewerbliche Leben, Ztschr. für die ges. Staatswissensch., 1867, S. 93 ff. Schäffle, Die ausschließenden Verhältnisse mit besonderer

Digitized by Google

Rücksicht auf literarisch-artistisches Autorrecht, Patent-, Muster- u. Markenschutz, a. a. O., S. 467. Klostermann, Die Patentgesetzgebung aller Länder nebst den Gesetzen über M. und Waarenbezeichnungen, Berlin 1869, S. 351 ff. Außerdem Jannasch, Der M. und die Gewerbepolitik des Deutschen Reichs (v. Holtzendorff u. Oncken, Zeit- u. Streitfragen, Jahrg. II. Heft 20, Berlin 1873). Ernst Meier.

1232. **Mußtheil** (Th. I. S. 481) ist ein im Gebiet des sächs. R. zur Ausbildung und Geltung gelangtes Rechtsinstitut, welches dem ehelichen Güterrecht angehört. Es wird darunter verstanden die der hinterbliebenen Ehefrau gebührende, zu ihrer Versorgung bestimmte Hälfte der Speisevorräthe — einschließlich des Mastviehs — (sog. Hofspeise), welche sich auf sämmtlichen Gütern des Ehemanns (Lehn- wie Allodialgütern und selbst den gepachteten) bei dessen Tode vorfinden und am dreißigsten Tage nach demselben noch vorhanden sind. Doch kann der Anspruch erst nach Tilgung der Schulden des Mannes geltend gemacht werden; auch war derselbe nach den Quellen des älteren Magdeburger R. nur soweit begründet, als die Vorräthe für den Bedarf eines Jahres bemessen waren. Im neueren sächs. R. ist das M. lediglich als ein Vorrecht der adeligen Wittwe bekannt, und auch in dieser Bedeutung ist es im Königreich Sachsen durch das Mandat vom 31. Jan. 1829 (§§. 99 f.) beseitigt worden.

Lit.: Sydow, Darstell. des Erbrechts nach den Grundsätzen des Sachsenspiegels (Berl. 1828) S. 260 f. Sachse, Handb. des großherz. Sächs. Priv.R. (Weimar 1824) §. 539. Haubold, Lehrb. des königl. Sächs. Priv.R. (3. Ausg. 1847 f.), II. §§. 405. 407 b.

Lewis.

1233. **Muthung** (Th. I. S. 467) heißt das Gesuch um Verleihung des Bergwerkseigenthums in einem gewissen Felde. Schriftlich (auch telegraphisch) oder zu Protocoll bei der Bergbaubehörde angebracht muß dasselbe den Muther, das Mineral, den Fundpunkt, den dem Bergwerk zu verleihenden Namen enthalten. Es wird ungültig, wenn nicht 6 Wochen nach der Einreichung Lage und Größe des begehrten Feldes (die Feldesstreckung) nebst Situationsriß (gefertigt von einem concessionirten Markscheider oder Feldmesser) nachgebracht werden. Die M. vertritt bei der Erwerbung des Bergwerkseigenthums die Stelle der Besitzergreifung herrenloser Sachen und begründet ein dingliches, gegen Dritte verfolgbares, Recht an dem gemutheten Bergwerk; allein dasselbe ist resolutiv bedingt durch die Verpflichtung, die Verleihung des Bergwerks-Eigenthums von der Bergbehörde zu erlangen, welche hiezu im Rechtswege nicht angehalten werden kann. Der Erwerb der Verleihung ist an bestimmte Fristen, Formen und Voraussetzungen gebunden. Der Muthzettel gebührt demjenigen Finder — doch nicht dem Localbergbeamten —, welcher das Alter im Felde für sich hat. Findet dort die Bergbehörde das angezeigte Mineral im offenen Schürfe nicht, oder stehen Dritten bessere Rechte auf den Fund zu, so ist die M. eine blinde, eine rechtlich wirkungslose (Zurückweisung der M. wegen Mangels der „Fündigkeit" oder der „Feldesfreiheit"). Dagegen bildet die gültige, gehörig verfolgte M. die Grundlage für das, durch die Verleihungsurkunde zu begründende Bergwerks-Eigenthum und dessen Eintragung in die Bergbücher: „Auf Grund der am 2. Jan. 1874 mit Präsentationsvermerk versehenen M. wird dem N. N. unter dem Namen Rübezahl das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A., B., C., D. bezeichnet und welches mit einem Flächeninhalt von — am Kochelfall — gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinkohlen hiedurch verliehen. K. Oberbergamt."

Von Fällen der Collision hebt Klostermann hervor die M. im bestrittenen Felde und den Wegfall der nur beschränkenden Concurrenz einer älteren M. Die M. eines verlassenen Bergwerks erheischt die Angabe seiner Lage nach Maßgabe glaubwürdiger Nachrichten oder des Augenscheins: „Die Maaßenmuthung des gemeinen Bergrechts, die M. auf das Tiefste und die M. eines noch zu machenden Fundes (auf Freischürfen) findet nach geltendem (Preuß.) R. nicht statt." (Ders.)

Digitized by Go

Gsgb.: Preuß. Berggef. v. 24. Juni 1865 §§. 12 f., 195 (Comm. von Hahn, Klostermann, Huyssen, Koch u. A.). Oesterr. Berggef. vom 23. Mai 1854 (Schürfen umfaßt Muthen) §§. 13 f. „Schurfgebiet", „Freischurf", „Grubenmaß" (Commentar von Manger, 1857). Lehrb. d. Preuß. Bergrechts von Klostermann, 1871, §. 10. Zeitschr. f. Bergrecht von Brassert u. Achenbach, VII. 256. IX. 193. Schaper.

1234. **Muthung bei Lehen.** Tritt ein Lehnbruchsfall ein — Veränderung in der Person des Herrn oder des Vasallen: Thronfall, Lehenfall —, so ist der besitzende Vasall oder derjenige, welcher in den Besitz des Lehns treten will, verpflichtet die Lehnserneuerung nachzusuchen: das Lehen zu sinnen oder zu muthen. Die Frist dazu war nach der Praxis des Reichslehnshofes: Jahr und Tag (vgl. die Rechtsprüche bei Franklin: Sent. curiae regiae, Nr. IV—VI. CCXXII ff.), nach sächs. R.: 1 Jahr 6 Wochen 3 Tage, nach langob. Lehnrecht: Jahr und Tag (— an einer Stelle jedoch ultra annum et mensem —), worunter wohl ebenfalls die Frist von 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen zu verstehen ist; nach Mecklenb. Lehnrecht wird die Bezeichnung: Jahr und Tag wörtlich genommen; nach A. L.R. I. 18. §. 121 beträgt die Frist 1 Jahr und 30 Tage; die Frist beginnt der richtigen, auch A. L.R. a. a. O. §. 122 angenommenen, Ansicht nach vom Tage der erlangten Wissenschaft. Ueber Form und Begründung des Muthungsgesuchs enthalten die Particularrechte ausführliche Bestimmungen. Aus erheblichen Ursachen kann der zur M. Verpflichtete Verlängerung der Frist (Lehnsindult) nachsuchen. Versäumniß der Frist hat gemeinrechtlich den Verlust des Lehns zur Folge, es wäre denn, daß unabweisbare Hindernisse den Vasallen entschuldigten. Die deutschen Particularrechte betrachten aber vielfach nur die dolose Versäumung der Lehnserneuerung als einen mit dem Verluste des Lehns zu strafenden Lehnsfehler und ahnden die fahrlässige Versäumniß nur mit Geldbuße (so z. B. in Mecklenburg und nach A. L.R. §§. 147. 51. 57. 58); dieselbe Unterscheidung soll nach der Ansicht vieler Schriftsteller auch gemeinrechtlich auf Grund deutschen Gewohnheitsrechts zu machen sein. Zahlreiche hierbei sonst in Betracht kommende Rechtsfragen und Controversen — z. B. müssen auch Successionsberechtigte und Gesammtbelehnte die M. nachsuchen? bei wem ist das Gesuch zu stellen, wenn mehrere Lehnsherrn vorhanden oder die Lehnsherrlichkeit streitig ist? Erneuerung der Frist, M. für Unmündige und Minderjährige, Muthschein, Pflichten des Lehnsherrn nach erfolgter M., ꝛc. ꝛc. — können hier leider nicht erörtert werden.

Lit.: Homeyer: System §. 47. Weber IV. §§. 183—94. Pfeiffer im Rechtslex. VI. S. 446—54. Mayr §§. 106—11 Pätz §§. 84—88. Gerber. §. 122. Beseler §. 110. Zachariä: Sächs. Lehnrecht. S. 161 ff. Roth: Mecklenb. Lehnrecht, §§. 37—39.
Franklin.

1235. **Muttergut** (bona materna), zuerst als Theil der bona adventicia betrachtet, sind alle von der Mutter oder der Mutterseite (bona materni generis) her erworbenen Gegenstände, deren Eigenthum dem Hausſohne, deren Genußrecht aber dem Vater zusteht, so daß Letzterer zu einer Cautionsleistung, Rechnungslegung und Inventarisirung (nach Puchta, Sintenis, Arndts wenigstens während bestehender väterlicher Gewalt) nicht verbunden ist und zur Einholung der Zustimmung des Kindes nur dann verpflichtet erscheint, wenn es sich um einen den adventicischen Erwerb oder dessen etwaige Schulden betreffenden Proceß handelt, falls das Kind anwesend und pubes ist. Verfügungen über die Substanz dieses Vermögens ohne Zustimmung des Kindes können nach Beendigung der väterlichen Gewalt als nichtig angefochten werden, zumal hier eine Verjährung nicht gelaufen, außer bei Sachen, die dem schnellen Verderb ausgesetzt oder zur Abtragung von Schulden bestimmt sind, wenn dies nicht etwa periodisch wiederkehrende sind, die der Vater aus seinen Einkünften bestreiten muß. Das Kind kann ohne den Vater unter Lebenden über jene Güter nicht verfügen, noch auch mit dessen Genehmigung von Todes wegen.

Digitized by Google

Die erbrechtliche Seite anlangend, ſo erlangten durch das S. C. Orphitianum unter Marcus und Commodus die Kinder ein Erbrecht in das Vermögen der Mutter, die nicht in manu war. Nach einem Geſetz von Valentinian II. und Theodos erhielten ſie einen Antheil an der Erbportion, die ihre Mutter von ihren Ascendenten erbte, nämlich $^2/_3$ gegen Kinder mütterlicher Ascendenten, $^3/_4$ gegen Agnaten, nach Juſtinian endlich das Ganze.

Eine Erwähnung der Trennung zwiſchen bona paterna und materna fand bis auf die neuere Zeit ſtatt, wenn es ſich um das Erbrecht halbbürtiger consanguinei und uterini handelt. Beerben dieſe nämlich ihren Bruder oder ihre Schweſter, ſo meinte man, daß noch nach dem Inteſtaterbrecht der Nov. 118 jene das Vater-, dieſe das Muttergut vorweg nehmen. Schon Francke und Guyet haben dieſe Auffaſſung als unrichtig dargeſtellt, wenn ſie vielleicht auch in der Begründung ihrer Anſicht fehlten. Dagegen iſt nach deutſchen Particularrechten ein ſolches Fallrecht (jus recadentiae s. revolutionis) anzuerkennen, demzufolge consanguinei das Vater-, uterini aber das Muttergut erbten. Auch eine Anwendung dahin findet ſich vor, daß bei kinderloſem Ableben von Eheleuten ein jus recadentiae eintrat, demgemäß das Vermögen in die Linien, aus denen es herſtammt, zurückgeht (paterna paternis, materna maternis). Das A. L.R. kennt keinerlei derartige Beſtimmung. Der C. civ. kennt ein Rückfallsrecht, als Ausnahme ſeines Satzes in art. 732: la loi ne considère ni la nature ni l'origine des biens pour en régler la succession, in art. 747 betreffs der Ascendenten, die diejenigen Güter, welche ſie ihren erblos geſtorbenen Descendenten geſchenkt haben, von dieſen zurückerben; in art. 351 betreffs der Adoptiveltern und ihrer ehelichen Descendenz, welche die den erblos geſtorbenen Adoptivkindern geſchenkten Sachen wiedererben; in art. 766 endlich betreffs der ehelichen Geſchwiſter eines ohne Hinterlaſſung von Descendenten oder der unehelichen Eltern verſtorbenen Kindes, die alle Güter erben, welche das uneheliche Kind unentgeltlich von ſeinen natürlichen Eltern erhalten hat.

Quellen: C. 6. 60 de bonis maternis et materni generis. — 6. 61 de bonis quae liberis in potest. patris constitutis ex matrimonio vel alias adquiruntur et eorum administratione. — Schwabenſp. c. 285 §. 16. — Verm. Sachſenſp. 1. 8. 5. — Kaiſerrecht 2. 95

Lit.: Ztſchr. für Civ R. u. Prc. VIII. — Francke, Beiträge, 1828. — Guyet, Abh. aus dem Gebiete des Civ.R., Heidelb. 1829. — Arch. für civ. Praxis, L. 137–148. — Schletter's Jahrbb. der deutſchen R.wiſſ., 1868, S. 12 Nr. 29. — v. Sydow, Darſt. d. Erbrechts d. Sachſenſp., Berlin 1828, S. 146 Note 449a. — Witte, Das preuß. Inteſtaterbrecht, Leipz. 1838, S. 64. — Beſeler, Deutſches Priv.R., 3. Aufl., S. 497. 560. — Stabel, Inſtitutionen des franz. Civ.R., Mannh. 1870, S. 182–184 (§. 80).

Teichmann.

1236. **Muyart** de Vouglans, ♂ 1713 zu Morancé, wurde Mitgl. des Raths im Parlament „Maupeou", † 1791. Gegner jeder Reform im Strafverfahren.

Er ſchrieb: Institutes au droit criminel, Par. 1762. 1768. — Lois crim. de la France, Par. 1780; Neufch. 1781.

Lit.: Nypels, Bibliothèque, 59. Teichmann.

1237. **Mynſinger** von Frundeck, Joachim, ♂ 1517 zu Stuttgart, wurde 1535 Prof. zu Freiburg, 1548 Beiſitzer des Kammergerichts, 1556 braunſchweigiſcher Kanzler, † 1588.

Schriften: Singularium observationum judicii imperalis camerae centuriae IV, Basil. 1563, ed. secunda 1570; V. cent. 1576; VI. cent. 1584; Helmst. 1594; Col. 1609; Viteb. 1615. — Responsa Basil. 1576. 1580; Francof. 1601. 1613. — Er edirte des Zaſius Werke.

Lit: Stobbe, R.quellen, II. 90 Note 17; 98. 141 Note 94. — Schulze, Einl. in d. deutſche Staatsrecht, Leipz. 1867, S. 52. — Jugler, II. 1 ff. — Schreiber, Joach. M. v. Frundeck, Freib. 1834. — Encyclopädie I. S. 571. Teichmann.

1238. **Myſtiſches Teſtament** (Th. I. S. 431). So benennt man diejenigen Teſtamente, in welchem ſich der Erblaſſer vorbehält, weſentliche Beſtim-

Digitized by Google

mungen seines letzten Willens in einem besonderen Schriftstücke zu verzeichnen. Eine ähnliche Bestimmung findet sich in §§. 2084 u. 2085 des Sächs. bürg. G.B. Vgl. den Art. „Codicilli confirmati".

Lit.: Glück, Erläut., Bd. XXXV. S. 14. — Sintenis, Prakt. gem. Civ.R., §. 172 Note 4. v. Kräwel.

N.

1239. **Nachbarlosung**, Fürnossenrecht (retractus ex jure vicinatus) ist dasjenige Näherrecht, welches dem unmittelbaren Nachbarn oder „Furchgenossen" (der eine gemeinschaftliche Grenzfurche mit dem Besitzer des anstoßenden Grundstückes hat) an dem Nachbargrundstück zusteht, wenn dasselbe an einen Dritten verkauft wird. Dieses Näherrecht ist von hohem Alter und hängt wahrscheinlich mit der alten Feldgemeinschaft zusammen. Im Falle der Marklosung (vgl. diesen Art.) gehen auf Grund dieses Rechts die nächsten Nachbarn oft den übrigen Genossen vor. Ueber die Ausübung der N. kommen mannichfache eigenthümliche Bestimmungen in Gewohnheiten und Gesetzen vor. Gleich den meisten gesetzlichen Retractrechten ist auch die N. in neuerer Zeit vielfach aufgehoben worden.

Quellen: Dorf- u. Markweisth., Stadtrechte u. Landrechte; Hadeler Landrecht II. Tit. 11; Kehdinger Landrecht Tit. 21 §. 1; Bayreuther Landesconst. Tit. 6 §. 6; Hohenloher Landrecht Th. III. Tit. 5 §. 13; Preuß. L.R. Th. I. Tit. 20 §§. 650—657.

Lit.: Prosch, Das Recht der Nachbarn, §. 6. — Nähere Nachweise bei Beseler, Deutsches Priv.R. §. 124 Note 14. O. Gierke.

1240. **Nacheile** (sequela judicialis) ist die zum Zweck der Ergreifung eines flüchtigen Beschuldigten vom Richter verfügte Verfolgung desselben durch Gerichtsbeamte oder dritte Personen; der moderne Anklageproceß räumt sie auch der Staatsanwaltschaft und den Polizeibehörden ein und die badische Str.Prc.Ordn. nennt die bei frischer That eintretende Verfolgung, die Private aus eigenem Antriebe unternehmen, ebenfalls N. — Die N. wird gewöhnlich auf die altdeutsche Gerichtsfolge zurückgeführt, ihre heutige Gestaltung gehört indeß dem Inquisitionsprocesse an. Da sie eine Maßregel zur Ergreifung des Beschuldigten ist, so ist sie natürlich auch an deren Voraussetzungen, also im Anklageproceß an die der vorläufigen Festnahme bezw. der Verhaftung gebunden. Ins Ausland ist die N. nicht gestattet, wenn sie nicht durch besondere Cartellverträge zugelassen ist. Im Inlande, und als solches gelten heutzutage alle Staaten des Deutschen Reichs, ist die Ergreifung in jedem Gerichtsbezirke gestattet; nach preuß. R. kann der Ergriffene seine Vorführung vor den Staatsanwalt des Bezirks der Ergreifung fordern, der ihn entlassen darf, nach Reichsrecht muß bei Ergreifung in einem anderen Bundesstaate die Ablieferung an das dortige competente Gericht geschehen, welches dann nach den Grundsätzen über Auslieferung weiter verfügt.

Lit. u. Quellen: Bauer, Lehrb., §. 77. — Löwe, Preuß. Str.Prc., S. 194. — Preuß. Crim.O. §. 237. Ges. v. 12. Febr. 1850 §. 4 Str.Prc.O. 1867 §§. 72. 133. 135. — Rd. Ges. v. 21. Juni 1869 §. 30. — Sächs. Str.Prc.O. Art. 143. — Bad. Str.Prc.O. §§. 50. 160. — Oesterr. Str.Prc.O. v. 1873 §. 177. K. Wieding.

1241. **Nachhude** (Th. I. S. 472) ist diejenige Weidegerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, welche im Herbst ausgeübt wird. Wie alle Servituten, so soll auch die Weidegerechtigkeit pfleglich ausgeübt werden, d. h. so, daß dadurch die der Beschaffenheit des Grundstücks entsprechende Bewirthschaftung von Seiten des Eigenthümers möglichst wenig beeinträchtigt wird. Dies ist der Grund, weshalb auf Aeckern und Wiesen die Weidegerechtigkeit nicht während der zum Fruchterwerb oder Heuerwerb bestimmten (der sog. geschlossenen) Zeit ausgeübt werden darf

(Preuß. A. L.R. Th. I. Tit. 22. §§. 107 f. Oesterr. G.B. §. 501), sondern nur außerhalb dieser Zeit, während der sog. offenen Zeit. Für die Dauer der geschlossenen Zeit ist der Ortsgebrauch maßgebend (so auch nach Preuß. L.R. a. a. O. §. 110 und Oesterr. G.B. §. 501). In Ermangelung eines solchen entscheidet sachverständiges Gutachten. Je nachdem es sich nun um die Ausübung der Weidegerechtigkeit vor oder nach der geschlossenen Zeit handelt, unterscheidet man Vorhude und Nachhude. Uebrigens ist der, welchem eine Weidegerechtigkeit auf einem Gut zusteht, noch nicht zur N. auf allen hierzu gehörigen Grundstücken berechtigt. So nimmt das Preuß. A. L.R. (a. a. O. §. 112) „nasse durchbrüchige Wiesen" davon aus.

Lit.: Hagemann, Handb. des Landwirthschaftsrechts (Hann. 1807) §§. 132. 294 f. — Bülow u. Hagemann, Prakt. Erört., III. Nr. 28. Lewis.

1242. **Nachsteuer,** Abzugsgeld, Gabella emigrgtionis (Th. I. S. 458), ist eine Abgabe, welche der Staat, die Gemeinde oder der Grundherr von den Auswandernden erhebt. Während die Entstehung dieser Auflage aus vogteilichen Verhältnissen zu erklären sein dürfte, ist sie in den meisten Staaten Deutschlands bis in unser Jahrhundert aus dem irrigen Gesichtspunkte erhoben worden, daß es im Interesse des Staates liege, die Auswanderung möglichst zu beschränken und von der Zurücklassung einer Vermögensquote abhängig zu machen. Die Höhe des Betrags war durch locales Herkommen bestimmt und wechselte zwischen dem zwanzigsten und dem dritten Theile des Vermögens. Ausdrücklich anerkannt wurde das N. der N. durch R.A. von 1555 §. 24 und von 1594 §§. 82. 84. Im Preuß. L.R. hat dieser Gegenstand noch eine eingehende Regelung erfahren: doch hat sich allmälig die Ueberzeugung Bahn gebrochen, daß die N. keinerlei Rechtsgrund für sich habe, sondern eine verwerfliche Beschränkung der Auswanderungsfreiheit sei. Durch Art. 18 der Bundesacte und durch Bundesbeschluß vom 17. Jan. 1817 wurde sie für die deutschen Bundesstaaten aufgehoben, sofern durch die Auswanderung das Vermögen in einen anderen Bundesstaat übergeht. In diese Aufhebung ist zugleich auch das den Privaten und Corporationen zustehende N. zur Erhebung der N. inbegriffen. Nichtdeutschen Staaten gegenüber ist sie fast durchweg durch besondere Verträge beseitigt. Einer unbedingten Aufhebung des veralteten Institutes steht nur noch die Geltendmachung desselben im Wege der Retorsion entgegen, nämlich jenen Staaten gegenüber, die ihrerseits von den in einen deutschen Staat auswandernden Angehörigen die N. erheben.

Lit. u. Qsgb.: F. J. Bodmann, Pragmat. Gesch., Grund- u. inneres Territorialverhältniß des Abzugs- und Nachsteuerrechts, 1791. Mittermaier, Grundsätze, §. 111. Pözl in Bluntschli's Staatswörterbuch, I. 581. Preuß. L.R. Th. II. Tit. 17. Abschn. 2. Weitere Lit. bei Mittermaier l. c. 316 Note 1. Heinrich Brunner.

1243. **Nadelgelder** (Th. I. Verfassungsr. §. 25. S. 816), auch Spiel- oder Spillgelder sind ihrem ursprünglichen Sinne nach Gaben an baarem Gelde, welche der Ehemann während der Ehe seiner Gemahlin zu freier Disposition übergibt. Ihre Bestimmung ist regelmäßig nicht, in der Verwaltung des Hauswesens verwendet zu werden; sie dienen vielmehr zu der Beschaffung von Gegenständen, welche, wie Luxussachen, Putz u. dergl., ausschließlich zum Gebrauch, Vortheil oder Vergnügen der Ehegattin bestimmt sind. Ihr jährlicher Betrag wird in den Eheverträgen des hohen Adels und der regierenden Familien regelmäßig genau bestimmt. In den souveränen Häusern wird ihre Zahlung aus der Civilliste des Souveräns bezw. aus den Apanagen der Prinzen geleistet. Ihre Verwendung von Seiten der Ehefrau ist regelmäßig eine nur durch ihre Zweckbestimmung beschränkte.

In den Hausgesetzen einzelner regierender deutscher Familien haben aber die N. noch eine andere Bedeutung erhalten: hier wird unter ihnen nämlich nicht eine der Ehefrau von ihrem Gemahl zu freier Disposition überlassene Geldsumme, son-

Digitized by Google

dern diejenige meist verhältnißmäßig geringe Rente verstanden, welche vom Staate oder auch aus dem Hausvermögen an solche volljährige unverheirathete Prinzessinnen des regierenden Hauses, deren Eltern noch am Leben sind, oder wohl auch nur an die volljährigen, ledigen Töchter des Souveräns und des Kronprinzen gezahlt wird. Mit der Vermählung der Prinzessin hört die Zahlung dieser N. auf. Sterben die Eltern einer volljährigen Prinzessin oder erreicht diese nach dem Tode ihrer Eltern die Volljährigkeit, so tritt an die Stelle der N. eine wirkliche Apanage. Das Gleiche geschieht, wenn die Prinzessin einen selbständigen Hausstand errichtet, was nach den verschiedenen Hausgesetzen entweder allen Prinzessinnen oder nur den Töchtern des Souveräns und des Kronprinzen nach Erreichung der Volljährigkeit oder eines noch höheren Alters (in Bayern 25 Jahre) gestattet werden muß. Die Größe der N. steigt hin und wieder, wenn nur die Mutter der betreffenden Prinzessin noch am Leben ist. Der Beschlagnahme von Seiten etwaiger Gläubiger sind die N. in gleicher Weise wie die Apanagen nur bis zu der Höhe eines Drittels ausgesetzt.

Uebrigens ist der Ausdruck „Nadelgelder" in dem zuletzt dargestellten Sinne nicht häufig: die meisten Hausgesetze geben der Geldunterstützung, welche der Staat oder das Haus den volljährigen, aber unvermählten und nicht apanagirten Prinzessinnen gewährt, den Namen „Deputat" oder sprechen einfach von einer der Prinzessin zu ihrem „Unterhalt" zu gewährenden Rente.

Quellen: Altenburg, Grundgesetz §. 23 Alin. 2. §. 32. Coburg-Gotha, Vertrag über die Verwaltung und Nutzung des Domänengutes im Herzogth. Gotha v. 1. März 1855 §. 5. Baden, Apanagegesetz v. 12. Juli 1839 §§. 6. 11. 14. 15. Bayern, Familienstatut v. 5. Aug. 1819, Tit. VI. §§. 8. 9. 10. Hannover, Hausgesetz v. 19. Nov. 1836, Cap. 10 §§. 15—19. 28.

Lit.: Gengler, Lehrb. des deutschen Priv.R., II. Th., Erl. 1862, S. 1162. — Kohler, Handb. des deutschen Privatfürstenrechts, Sulzbach 1832, S. 185.

F. Brockhaus.

1244. **Näherrecht** (Retract-, Zug-, Einstandsrecht, Losung, Th. I. S. 475) ist das einer Person (dem Nähergelter) zustehende R., in das über ein Grundstück vom Eigenthümer mit einem Dritten abgeschlossene Kaufgeschäft einzutreten und nach geschehener Uebergabe des Grundstücks dieses aus der Hand des Erwerbers und jedes späteren Besitzers gegen Ersatz des Kaufpreises an sich zu ziehen. Das R. macht sich geltend bei allen Arten von Kaufgeschäften, sowie bei den diesen gleichstehenden Contracten, so namentlich auch bei der öffentlichen Versteigerung und bei dem sog. Mengekauf (wobei das Geschäft mehrere Gegenstände umfaßt, welche nicht alle dem Retract unterliegen), obwohl particularrechtlich zuweilen das Gegentheil bestimmt ist; ebenso bei der Hingabe an Zahlungsstatt. Dagegen ist der Retract unstatthaft nicht nur bei der Schenkung, sondern auch beim Tauschgeschäft. Die Bedingungen sind für den Nähergelter dieselben, wie für den ursprünglichen Käufer. Einerseits braucht er keinen höheren Kaufpreis zu zahlen als dieser, selbst wenn aus persönlichen Gründen (wie beim Freundschaftskauf) ein hinter dem wahren Werth des Guts zurückbleibender Preis vereinbart wäre, andererseits würde der Nähergelter sein R. nicht geltend machen können, wenn der ursprüngliche Käufer außer der Zahlung des Kaufpreises noch andere Leistungen übernommen hätte, die jener nicht erfüllen könnte, wie z. B. die persönliche Pflege des Verkäufers. Auch muß der Nähergelter zur sofortigen Zahlung oder Deposition des Kaufpreises bereit sein. Das R. kann nur von dem Berechtigten selbst zu seinen eigenen Gunsten ausgeübt werden. Es ist weder durch Cession übertragbar, noch geht es auf die Erben über. Voraussetzung für die Ausübung des R. ist ein abgeschlossenes Kaufgeschäft; es ist aber nicht erforderlich, daß der Besitz der verkauften Sache bereits auf den Käufer übertragen ist. Durch Zurücktreten der Contrahenten von dem Geschäft wird der Nähergelter ausgeschlossen, wenn nicht jenes selbst dolose, mit Rücksicht auf die Geltendmachung des Retracts geschehen ist. Fordert der Nähergelter

Digitized by Google

das Gut von einem späteren Erwerber, so hat er nur dasjenige diesem zu ersetzen, was der erste Käufer gezahlt hat, auch ist es nicht nothwendig, daß dieser spätere Besitzer das Grundstück durch ein Kaufgeschäft erworben hat. Der Besitzer hat mit dem Grundstück auch die stehenden Früchte — jedoch nur gegen Erstattung der Culturkosten — herauszugeben; ob er auch zum Ersatz der bereits gezogenen und der vernachlässigten verpflichtet ist, hängt davon ab, ob er sich im Verzuge befand. In Verzug wird er aber nicht schon versetzt durch die Willenserklärung des Nähergelters, sein Retractrecht geltend zu machen, sondern erst durch das Anbieten des Kaufpreises. Auch ist der Besitzer zum Ersatz der Deteriorationen nur unter der Bedingung verpflichtet, daß er sich im bösen Glauben befand. Ebenso hängt es von seiner bona oder mala fides ab, inwiefern er den Ersatz der auf das Gut gemachten Verwendungen fordern kann. Die Retractklage ist eine dingliche Klage; dafür entscheidet sich die Mehrzahl der Schriftsteller. Einige halten sie für eine actio in rem scripta. Das Retractrecht wird, wenn dem Nähergelter das Gut zum Vorkauf angeboten ist, ausgeschlossen durch den Ablauf von Jahr und Tag (1 Jahr 6 Wochen 3 Tage); doch haben Particularrechte die Frist häufig herabgesetzt (z. B. Preuß. A. L.R. Th. I. Tit. 20 §. 610). Hat ein Angebot nicht stattgefunden, so greift die gewöhnliche dreißigjährige Klagenverjährung Platz. Wer zum Retract berechtigt, richtet sich nach den verschiedenen Arten des R. Man unterscheidet namentlich die Erblosung, die Marklosung, die Nachbarlosung, das Gespilderecht, den Retract auf Grund des Miteigenthums, den gutsherrlichen Retract und den Lehnsretract. Machen mehrere Nähergelter zugleich ihr R. geltend, so geht, wenn sie sich auf dieselbe Näherrechtsart stützen, bei der Erblosung der nähere Verwandte dem entfernteren vor; bei den anderen Arten entscheidet die Prävention und zuletzt das Loos, ebenso verhält es sich, wenn mehrere verschiedenartige R. collidiren. Von den sämmtlichen Arten des R. gehört der Lehnsretract allein dem gem. R. an; die übrigen haben particularrechtliche Bedeutung und kommen heutzutage nur noch sehr selten vor.

Lit.: Walch, Das Näherrecht, 3. Aufl. Jena 1795. Renaud in der Ztschr. f. deutsches R., VIII. S. 241 ff. Seuffert's Archiv, II. 217. III. 87. VIII. 283. IX. 198. 199. XI. 73. 77. 78b. 274. 275. XII. 54. 56. XIII. 109. 110. 111. XV. 236. XVII. 81.

Lewis.

1245. **Naturalisation.** I. Geschichte. 1) Die Frage, wie das preußische Indigenat erworben werde, und welche Personen als preußische Unterthanen anzusehen seien, hatte im A. L.R. keine zureichende Antwort gefunden, und war auch noch beinahe ein halbes Jahrhundert später nicht bestimmt entschieden; im Allgemeinen wurde jedoch angenommen, daß schon der Wohnsitz innerhalb der preußischen Staaten die Eigenschaft als Preuße begründe, besondere Uebereinkünfte mit den meisten deutschen Regierungen ergänzten den schwankenden Begriff der Staatsangehörigkeit.

Erst das Gesetz vom 31. December 1842 über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als preußischer Unterthan, welches mit den beiden anderen Gesetzen von demselben Tage über die Aufnahme neu anziehender Personen und über die Armenpflege ein zusammenhängendes System bildet (vgl. den Art. „Freizügigkeit"), hat einen festen Rechtszustand begründet. Die Eigenschaft als Preuße entstand danach durch Abstammung, resp. Legitimation, durch Verheirathung und durch Verleihung, resp. Anstellung; dagegen hat der Wohnsitz innerhalb des preußischen Staats für sich allein diese Wirkung nicht. Die Begründung der Eigenschaft als preußischer Unterthan durch Verleihung erfolgte mittelst Ausfertigung einer Naturalisationsurkunde Seitens der Landespolizeibehörden (Provinzialregierungen resp. Polizeipräsidium zu Berlin).

Die Verfassungsurkunde enthält nur die Vorschrift, daß die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preußen

Digitized by Google

und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden. Die Verfassungscommission der Nationalversammlung, von der diese Fassung herrührt, hatte übrigens ein besonderes Gesetz über das Staatsbürgerrecht ausgearbeitet, welches gleichzeitig mit der Verfassungsurkunde erlassen werden sollte.

Das Ges. vom 31. Dec. 1842 ist auch für die Hohenzollern'schen Lande als wesentlicher Bestandtheil der dort eingeführten Verfassungsurkunde ohne besondere Publication nach der damaligen Auffassung der Staatsregierung maßgebend geworden. Diese Auffassung ist indessen später mit Recht aufgegeben und demgemäß das Ges. vom 31. Dec. 1842 zwar durch ausdrückliche Bestimmung im Jadegebiete, sowie in der vormals bayerischen Enclave Kaulsdorf und in dem zur vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg gehörig gewesenen Oberamte Meisenheim (Verordn. vom 20. Aug. 1855, 22. Mai 1867, 20. Sept. 1867), nicht aber in den übrigen durch die Ges. vom 20. Sept. und 24. Dec. 1866 mit der Monarchie vereinigten Ländern eingeführt. Es traten daher der altpreußischen noch acht andere Gesetzgebungen über den Erwerb und Verlust des Staatsbürgerrechts (Hannover, Schleswig-Holstein, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Hessen-Homburg mit Ausnahme von Meisenheim, Nassau, Frankfurt, Bayern mit Ausnahme von Kaulsdorf) hinzu, die zum Theil bis in die Grundlagen von einander abweichen, indem z. B. in Hannover die Staatsangehörigkeit als Ausfluß und Zubehör der Gemeindeangehörigkeit betrachtet wurde, so daß für den Erwerb derselben lediglich die Gemeinde- und Heimathsgesetzgebung maßgebend war, mit der Einschränkung, daß die Gemeinden Ausländer nur mit Genehmigung der Regierung zu Mitgliedern aufnehmen konnten. Diese Verschiedenheiten bezogen sich jedoch seit der Vereinigung jener Länder mit dem preuß. Staate nur auf den Erwerb, nicht auch auf die Wirkungen des Indigenats, da die Angehörigen dieser Länder durch die Einverleibungsgesetze, resp. durch die vollzogene Besitzergreifung in den preußischen Staatsverband aufgenommen, daher als Ausländer nicht ferner zu behandeln waren, und ein speciell hannoversches, kurhessisches ꝛc. Indigenat seitdem nicht mehr möglich war.

Die staatsrechtliche Einheit der Monarchie machte es aber unerläßlich, gleichmäßige Vorschriften über den Erwerb und Verlust des preußischen Indigenats aufzustellen. Eine einfache Ausdehnung des Ges. vom 31. Dec. 1842 auf die neuen Provinzen hatte jedoch insofern Bedenken, als manche Vorschriften desselben nach Inhalt und Fassung der inzwischen geänderten sonstigen Gesetzgebung nicht mehr entsprachen, auch während der 25jährigen Anwendung sich einige Unzuträglichkeiten herausgestellt hatten. Die Staatsregierung legte daher in der Session 1868/1869 dem Landtage einen neuen auf den Grundlagen des Gesetzes von 1842 ruhenden Gesetzentwurf für den ganzen nunmehrigen Umfang des Staats vor. Dieser Gesetzentwurf wurde vom Herrenhause ohne wesentliche Abänderungen angenommen; das Abgeordnetenhaus trat zwar in den meisten Punkten den Beschlüssen des Herrenhauses bei, beschloß jedoch in dem ganzen Gesetzentwurf das Wort Unterthan durch das Wort Preuße zu ersetzen. Dies wurde vom Herrenhause abgelehnt, und wegen dieser Differenz ist das Gesetz nicht zu Stande gekommen.

2) Inzwischen war bereits durch Art. III. der Nd. Bundesverfassung ein gemeinsames Bundesindigenat begründet, mit der Wirkung, daß der Angehörige eines jeden Bundesstaats in jedem andern Bundesstaate als Inländer zu behandeln, und demgemäß zum festen Wohnsitze, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen sei. Dieser Bundesindigenat des Art. III. hatte also keinen specifischen Inhalt, sondern ließ den Landesindigenat seinem Inhalte nach unberührt, und nahm nur die Schranken hinweg, welche innerhalb des Einzelstaats die eigenen Angehörigen von sonstigen Norddeutschen trennte. Vor allen Dingen blieben auch die Indigenatsgesetze der Einzelstaaten maßgebend für die Voraus-

setzungen, unter denen der Erwerb und Verlust des Landes- und Bundesindigenats stattfand.

Je mehr nun aber durch die organische Gesetzgebung des Nd. Bundes auf den verschiedensten wirthschaftlichen Gebieten der Bundesindigenat mit einheitlichen positivem Inhalte erfüllt wurde, das norddeutsche Bürgerrecht zu einem Inbegriff materiell gleichartiger politischer und bürgerlicher Rechte sich gestaltete, die der Norddeutsche überall im Bundesgebiete geltend machen konnte, ohne zu fühlen, daß er sich auf dem Boden eines Einzelstaats bewegt, um so mehr entstand das Bedürfniß von Bundeswegen in einheitlicher Weise auch diejenigen Normen zu gestalten, welche sich auf den Erwerb und Verlust dieser Bundesangehörigkeit beziehen. Es wiederholte sich gleichsam für den Nd. Bund derjenige Zustand, der auch in Preußen der Abhülfe bedurfte. Da nun die Nd. Bundesverfassung Fürsorge zur Beseitigung dieses Zustandes getroffen hatte, indem sie im Art. IV. auch die Bestimmungen über Staatsbürgerrecht unter denjenigen Gegenständen aufzählt, auf welche sich die Competenz des Bundes beziehen soll, so hat in Folge eines Reichstagsbeschlusses vom 20. Mai 1869 das Bundespräsidium unterm 14. Febr. 1870 einen vom Bundesrathe beschlossenen Gesetzentwurf dem Reichstage vorgelegt, um an Stelle der verschiedenen Territorialgesetzgebungen ein einheitliches nationales R. zu setzen. Das Resultat ist das Ges. vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, dessen Wirksamkeit am 1. Jan. 1871 beginnen sollte. Auf Grund der Versailler Verträge ist dasselbe dann von demselben Zeitpunkte ab auch für Baden, Südhessen und Würtemberg, auf Grund des Gesetzes, betr. die Einführung Nd. Bundesgesetze in Bayern vom 22. April 1871, vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes an auch für Bayern, endlich auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. Jan. 1873 auch für Elsaß-Lothringen in Kraft getreten. In dem auf Bayern bezüglichen Ges. vom 22. April 1871 sind übrigens einige redactionelle Aenderungen des Ges. vom 1. Juni 1870 erfolgt.

II. Das geltende Recht. A. Der Erwerb der Reichs- und Staatsangehörigkeit. Wie in jedem Bundesstaate, so gibt es auch gegenwärtig in Deutschland ein doppeltes Bürgerrecht, das Reichs- und das Staatsbürgerrecht, da sowohl das Reich wie die Einzelstaaten unmittelbare Unterthanen, je nach der Abgrenzung der Competenz zwischen Reich und Einzelstaaten besitzen. Es kann Jemand ebensowenig nur Staatsbürger, als nur Reichsbürger sein, so daß selbst diejenigen Ausländer, welche im Reichsdienste angestellt werden, eine bestimmte Staatsangehörigkeit erlangen. Und zwar erscheint hinsichtlich des Erwerbs die Staatsangehörigkeit als das Principale, die Reichsangehörigkeit als das Accessorium. Es wird Niemand zunächst Deutscher, sondern zunächst Preuße, Sachse ꝛc. Das Reich als solches tritt bei dem Erwerbe der Reichsangehörigkeit gar nicht in Action, die Reichsangehörigkeit ist aber die natürliche und nothwendige Folge der Staatsangehörigkeit. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit erfolgt:

1) Durch Abstammung von deutschen Eltern, der weitaus häufigste Fall; und zwar ist es dabei gleichgültig, ob die Abstammung eine eheliche oder uneheliche war, nur daß im letzteren Falle die Staatsangehörigkeit der Mutter entscheidet. In Uebereinstimmung mit dem früheren preußischen R., mit der Gesetzgebung der meisten deutschen Staaten, sowie der von Frankreich, Italien und Belgien ist übrigens der Grundsatz aufgestellt, daß die Nationalität der Eltern auch dann entscheidet, wenn das Kind etwa im Auslande geboren wurde (Code Nap. art. 10. Tout enfant né d'un Français en pays étranger est Français), während das angloamerikanische R. noch immer von dem mittelalterlichen Grundsatze, wonach die Kinder als Erzeugnisse des Bodens erscheinen, sich nicht vollständig losgemacht hat; denn man hat in England zwar neuerdings anerkannt, daß die von englischen Eltern im Auslande geborenen Kinder Engländer seien, man hält aber trotzdem ganz

inconsequenter Weise daran fest, daß die von preußischen oder französischen Eltern in England geborenen Kinder gleichfalls Engländer seien.

2) Durch Legitimation, indem die gesetzlich erfolgte Legitimation, für welche in formeller und materieller Hinsicht die Landesgesetze maßgebend sind, dem Kinde die Staatsangehörigkeit des Vaters gibt, insofern dieser ein Deutscher, die uneheliche Mutter aber eine Ausländerin ist. Die Adoption hat diese Wirkung nicht.

3) Durch Verheirathung, indem die Frau nicht blos dem Domicile des Mannes folgt, sondern auch durch die Eheschließung dessen Staatsangehörigkeit erwirbt; dasselbe Princip gilt auch in den meisten andern Ländern, während man in England wiederum inconsequent ist, da zwar diejenige Ausländerin, die einen Engländer geheirathet hat, als Engländerin, aber auch diejenige Engländerin, welche einen Ausländer geheirathet hat, noch immer als Engländerin betrachtet wird.

4) Durch Vergleichung auf Antrag. Hierbei ist zu unterscheiden, ob es sich um den Erwerb einer Staatsangehörigkeit Seitens eines Ausländers oder Seitens eines Deutschen handelt. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit Seitens eines Ausländers erfolgt im Wege der N. Auf solche hat zwar kein Ausländer ein Recht, es sind aber die Einzelstaaten gebunden, die Praxis im Sinne der internationalen Freizügigkeit zu üben, wie solche namentlich in Preußen bisher schon nach dem Princip der Freiheit der Einwanderung gehandhabt wurde. Insbesondere wird kein längerer vorheriger Aufenthalt verlangt, wie solches selbst in den Vereinigten Staaten geschieht, die doch auf die Begünstigung der Einwanderung hingewiesen sind, indem gegenwärtig als Bedingung der N. ein fünfjähriger Aufenthalt verlangt wird, während die englischen Bestimmungen einem Verbote der N. gleichstehen. Die Naturalisations-Urkunde darf jedoch nur denjenigen Ausländern ertheilt werden, die nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimath dispositionsfähig sind, sofern nicht der Mangel der Dispositionsfähigkeit durch die Zustimmung des Vaters oder des Vormunds ergänzt wird; ferner nur Denen, die einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben, die an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, ein Unterkommen finden, und nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren im Stande sind, worüber die Gemeinden mit ihrer Erklärung vor Ertheilung der Naturalisations-Urkunde gehört werden müssen. Die N. erfolgt nicht wie in England durch Gesetz, auch nicht wie bisher in manchen Kleinstaaten durch das Staatsoberhaupt, sondern nach dem Vorgange Preußens durch die höheren Verwaltungsbehörden, die Bezirksregierungen, resp. das Polizeipräsidium in Berlin. Die Naturalisations-Urkunde begründet mit dem Zeitpunkte der Aushändigung alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten, wenn nicht die Ausübung der politischen Rechte an eine längere Staatsangehörigkeit geknüpft ist, die aber in Deutschland nur gering bemessen ist, während in den Vereinigten Staaten die Wählbarkeit in den Congreß und in die gesetzgebenden Versammlungen der Einzelstaaten von einem sieben- resp. neunjährigen Besitz des Unionsbürgerrechts abhängig erscheint, die Wählbarkeit zum Präsidenten aber eingewanderten Bürgern ganz entzogen ist. Die N. erstreckt sich, soweit nicht eine Ausnahme gemacht ist, zugleich in Folge der Einheit der Familie auf die Ehefrau und die noch in väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder. Diejenigen Ausländer endlich, welche die N. nicht erwerben, sind der Fremdenpolizei unterworfen, deren Regulirung gleichfalls in die Competenz des Reichs fällt. — Die Verleihung der Staatsangehörigkeit an einen Deutschen erfolgt durch Aufnahme, die sich von der N. materiell durch eine größere Leichtigkeit unterscheidet; eine solche ist um deßwillen gerechtfertigt, weil es sich nicht um Einwanderung, sondern blos um Ueberwanderung handelt, welche nur die Stellung des Staatsbürgers verändert, die des Reichsbürgers aber ganz unberührt läßt. Die Erlangung des Staatsbürgerrechts ist heutzutage auf Grund des Art. III. der Reichsverfassung ein Recht jedes Deutschen, das auf Grund der erfolgten Niederlassung gewährt werden muß, wenigstens nur auf

Digitized by Google

Grund des Freizügigkeitsgesetzes verweigert werden kann. Die bisherige sociale Freizügigkeit ist also zu einer politischen erweitert. Dagegen hat der Einzelstaat seinerseits nicht das Recht, den Eingewanderten zur Erwerbung des Staatsbürgerrechts anzuhalten, so daß also die Staaten hinsichtlich der Staatsangehörigkeit schlechter gestellt sind, als die Gemeinden, hinsichtlich der Gemeindeangehörigkeit — eine Bestimmung, die erst noch durch weitere Erfahrungen sich zu erproben hat. Wiederum erfolgt der Erwerb des Staatsbürgerrechts durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde auszustellende Aufnahme-Urkunde, die kostenfrei ertheilt werden muß; nicht aber, wie vorgeschlagen war, durch eine bloße Meldung; wiederum begründet die Aufnahme-Urkunde von dem Zeitpunkte der Aushändigung an alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten; wiederum endlich erstreckt sich die Staatsangehörigkeit in der Regel auch auf die Familie des Aufgenommenen.

5) Durch Anstellung im öffentlichen Dienste des Reichs oder eines Bundesstaats vermöge einer von einer Central- oder höhern Verwaltungsbehörde vollzogenen oder bestätigten Bestallung, so daß also ebensowohl die Anstellungen im mittelbaren wie im unmittelbaren Staatsdienst die Naturalisations- oder Aufnahme-Urkunde ersetzen können, während andererseits nicht jede Anstellung diese Wirkung nach sich zieht. Wenn übrigens die Anstellung eines Ausländers im Reichsdienste erfolgt ist, so erwirbt der Angestellte die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem er seinen dienstlichen Wohnsitz hat.

B. Der Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit erfolgt:

1) Durch Entlassung auf Antrag; dieselbe muß im Allgemeinen auf Verlangen ertheilt werden; sie gibt aber andererseits kein Recht, sich den Verpflichtungen gegen den Staat zu entziehen, dagegen alle Vortheile, welche der Aufenthalt im Lande bietet, weiter zu genießen; eine solche fictive Auswanderung wird entweder als nicht geschehen betrachtet oder ernsthaft genommen, so daß auf Grund derselben eine Ausweisung erfolgen kann. Eine Ausnahme von dieser Auswanderungsfreiheit gilt aber hinsichtlich der Militärpflichtigen; diesen kann die Entlassung verweigert werden, sofern sie entweder noch nicht eingetreten sind, aber zwischen dem 17. und 25. Lebensjahre sich befinden (in diesem Falle ist die Entlassung abhängig von einem Zeugnisse der Kreisersatzcommission, daß die Auswanderung nicht blos in der Absicht geschieht, sich der Militärpflicht zu entziehen), oder sofern sie sich bei der Fahne während der dreijährigen Präsenzzeit befinden, oder sofern sie Offiziere des stehenden Heeres oder des Beurlaubtenstandes sind, während Reservisten und Landwehrmänner einer Erlaubniß nur dann bedürfen, wenn sie zum Dienste bereits einberufen sind; nur für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs ist dem Kaiser der Erlaß weitergehender Anordnungen vorbehalten. Indessen wird die Entlassung ganz allgemein jedem Staatsangehörigen ertheilt, welcher nachweist, daß er in einem andern Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben habe.

2) Durch Ausspruch der Behörde und zwar der Centralbehörde des Heimathsstaats können Deutsche, welche im Auslande sich aufhalten, ihrer Staatsangehörigkeit verlustig erklärt werden, wenn sie im Falle eines Kriegs oder einer Kriegsgefahr einer durch den Kaiser anzuordnenden ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leisten. Dasselbe gilt von Deutschen, welche ohne Erlaubniß ihrer Regierung in fremde Staatsdienste getreten getreten sind, unter den gleichen Voraussetzungen.

3) Durch Zeitablauf, in der Weise, daß Deutsche, welche sich 10 Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, dadurch ihre Staatsangehörigkeit verlieren. Diese Frist wird von dem Zeitpunkte des Austritts aus dem Bundesgebiete oder, wenn der Austretende sich im Besitz eines Reisepapiers oder Heimathsscheins befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere an gerechnet. Sie wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Reichsconsulats. Ihr Lauf beginnt von

Digitized by Google

Neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tage. In der That dürfen Bürger, die in keiner Weise während eines längeren Zeitraums um ihr Vaterland sich kümmern, als sich selbst ausschließend angesehen werden. Indessen kann doch Solchen, die einerseits ihr deutsches Indigenat auf diese Weise verloren, andererseits ein fremdes auch nicht erworben haben, die also staatlos sind, auch ohne förmliche Rückwanderung und neue Niederlassung die frühere Staatsangehörigkeit im ursprünglichen Heimathsstaate wieder verliehen werden; wie auch den förmlich zurückkehrenden Deutschen dieser Art ein förmliches Recht auf Wiederaufnahme zugesprochen ist, so daß derjenige Bundesstaat, in dem sie sich niederlassen, zur Ertheilung einer Aufnahms-Urkunde verpflichtet erscheint; der ehemalige Deutsche darf also in der Fremde überall sich sagen, daß er jederzeit in die staatsbürgerlichen Beziehungen zu Deutschland zurücktreten kann (Code Nap. II. 1. 18).

4) Dagegen geht durch den bloßen Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit die alte an sich nicht verloren. Derjenige also, welcher etwa, um sich seiner Militärpflicht zu entziehen, unerlaubt ausgewandert ist, und binnen 10 Jahren zurückkehrt, wird als deutscher Staatsangehöriger bestraft und muß nachdienen. Da dieses freilich leicht zu Collisionen mit anderen Staaten führt, welche annehmen, daß mit der bei ihnen erfolgten N. jedes Band zum früheren Staate gelöst sei, so hat Deutschland neuerdings mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika unterm 22. Febr. 1868 einen Vertrag, betr. die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus dem Gebiete des einen Theils in das des andern einwandern, abgeschlossen, durch welchen unter Festhaltung des Princips, daß die alte Staatsangehörigkeit mit dem Erwerbe einer neuen nicht verloren gehe, doch die Durchführung dieses Princips wesentlich eingeschränkt ist. Dieser Staatsangehörigkeitsvertrag setzt nämlich fest, daß diejenigen Deutschen, welche naturalisirte Staatsangehörige der Vereinigten Staaten geworden sind und fünf Jahre lang ununterbrochen in den Vereinigten Staaten zugebracht haben, Seitens des Reichs als amerikanische Bürger behandelt werden sollen; und umgekehrt. Wenn also ein Deutscher nach fünfjährigem ununterbrochenen Aufenthalte in den Vereinigten Staaten förmlich naturalisirt worden ist, so soll er bei seiner etwaigen Rückkehr nach Deutschland nur bestraft werden können, wegen der Verbrechen, die er vor, nicht aber wegen derjenigen, die er durch die Auswanderung begangen hat, also namentlich nicht wegen Verletzung seiner Militärpflicht. Wenn aber ein Solcher sich wieder dauernd in Deutschland niederläßt, so befindet er sich nach zweijährigem Aufenthalt in der Lage eines freiwillig Eingewanderten; er muß also die Staatspflicht überhaupt und insbesondere auch die Militärpflicht insofern erfüllen, als er derselben nach seinen Altersverhältnissen noch unterworfen ist. — Das Princip dieses Vertrages ist nun durch das vorliegende Gesetz generell dahin erweitert worden, daß für Deutsche, welche sich in einem Staate des Auslandes mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen aufhalten und in demselben zugleich die Staatsangehörigkeit erwerben, durch Staatsvertrag die zehnjährige Frist, mit deren Ablauf die Staatsangehörigkeit im Allgemeinen erlischt, bis auf eine fünfjährige vermindert werden kann.

Lit.: v. Rönne, Staatsrecht, Bd. I. Abth. 2 S. 1 ff., 3. Aufl. 1869. H. Schulze, Preuß. Staatsrecht, Bd. I. (1872) S. 352 ff. Rößler, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Bd. I. (1872) S. 127 ff. Pözl, Staatsangehörige, Staatsbürger, in Bluntschli, Staatswörterbuch, Bd. IX. (1865) S. 649 ff. Landgraff, Ueber ein deutsches Bürgerrecht, Leipz. 1867. Landgraff, Das Bundes- und Staatsbürgerrecht im Nd. Bunde, Leipz. 1870. Landgraff, Ausführungen zu dem Reichs- und Staatsangehörigkeits-Gesetze (Hirth, Annalen, Bd. III. (1870), S. 625 ff. v. Chudnochowski, Zur Geschichte und Kritik des Nordd. Heimathsrechts (Deutsche Vierteljahrschrift, 1870). v. Chudnochowski, Das Deutsche Indigenat und Staatsbürgerrecht (Unsere Zeit, 1872). Böhlau in Hildebrand's Jahrbüchern, Bd. XIX. (1872). — Bluntschli, De la qualité de citoyen d'un état au point de vue des relations internationales (Revue de droit internat., II. [1870] p. 107 ss.) Westlake, De la naturalisation et de l'expatriation ou du changement de nationalité Revue, I. [1869] p. 102 ss.). Westlake, Loi sur l'état des étrangers et de sujets

Digitized by Google

britanniques, dite loi sur la naturalisation (Naturalisation Act, 1870) st. 33 et 34 Vict. c. 14 (Revue, III. [1871] p. 601 ss.). John Butler, The law of naturalisation as amended by the naturalisation acts 1870 (cf. Westlake, Revue, III. [1871] p. 685).

Ernst Meier.

1246. **Naturalis obligatio** (Th. I. S. 15). In den Römischen Rechtsquellen wird unterschieden: 1) ein Naturrecht, welches allen Thieren, zu welchen hier auch die Menschen gerechnet werden, gemeinsam ist, wie das Verhältniß des Mannes zum Weibe und der Eltern zu den Kindern (l. 1 §. 3 De I. 1), 2) das R., welches nach der natürlichen Vernunft (naturalis ratio) allen Menschen gemeinsam ist und bei allen Völkern in gleicher Weise gilt, und jus gentium genannt wird (l. 9 a. a. O.), und 3) das Civilrecht, welches nur bei den Römern galt. Man hat diese Eintheilung mit Recht getadelt, weil sie zu 1) den Thieren ein R. und ein Rechtsbewußtsein zuschreibt. Savigny, System, Bd. I. S. 417 ff., weist aber nach, daß im Röm. R. doch nur der zu 2) gedachte Begriff für das Naturrecht maßgebend war. So unterscheidet das Röm. R. z. B. civilis und naturalis cognatio, civilis und naturalis possessio und civilis und n. o. Doch ist das jus gentium der Römer nicht dasselbe, was wir unter Naturrecht verstehen. Ihr jus gentium ist das Ergebniß der Erfahrung, insofern sie zu demselben nur diejenigen Rechtssätze zählten, welche bei allen ihnen bekannten Völkern gleichmäßig galten. Wir verstehen aber unter Naturrecht dies R., welches in dem Wesen der Menschen und in ihrer Natur begründet ist. Man hat sich dabei den Menschen auch in einem Naturzustande gedacht, in welchem er sich noch in keinem staatlichen Verbande befand, und dies das absolute oder reine Naturrecht genannt. Demselben steht das angewandte oder hypothetische Naturrecht gegenüber, welches zugleich auf die staatlichen Verhältnisse Rücksicht nimmt. Hieraus ergibt sich dann ein natürliches Staats-, Privat- und Völkerrecht. Dies Naturrecht, oder, wie man es jetzt zu nennen pflegt, die Rechtsphilosophie, beschäftigt sich also mit der Entwickelung derjenigen Rechtssätze, welche sich für alle Menschen ergeben, wogegen die Philosophie des positiven R. die Gründe und Ideen entwickelt, welche diejenigen Rechtssätze rechtfertigen, die für einen bestimmten Staat gelten.

Lit.: Pufendorf, De jure naturae et gentium. Hobbes, De cive 1646 u. Leviathan 1651 cap. 14. Spinoza, Tractatus theolog. polit. 1670, c. 16. Rousseau, Du contrat social, 1762. Kant, Methaphys. Anfangsgründe der Rechtslehre, 1797, S. 16 ff. Thomasius, Grundlehren, 1709. Joh. Gottl. Fichte, Grundlage des Naturrechts, 1796. Ahrens, Die Rechtsphilosophie oder das Naturrecht, 1839. Stahl, Philosophie des Rechtes, 1847. Im Fichte, System der Ethik, 1850. Schopenhauer, Die Welt als Wille, 1859, I. S. 400. Trendelenburg, Naturrecht, 1860.

Von Accursius bis auf Savigny hat man das Naturrecht als die Grundlage des n. o. (Th. I. S. 380) angesehn. Man unterschied bei den sich auf das Naturrecht gründenden Obligationen, ob sie von dem positiven R. so sehr gemißbilligt waren, daß ihnen jede rechtliche Wirksamkeit abgesprochen war, und nannte dies eine obligatio nulla, oder ob das Civilrecht der n. o. nur das Klagrecht nahm, ihr aber im Uebrigen die Wirksamkeit ließ. Hierin fand man eine beschränkt wirksame n. o. Indeß war die Frage, wie weit sich das Gebiet der n. o. erstrecke, von jeher streitig. Einige rechneten zu derselben sogar auch die außerhalb des Rechtsgebiets liegenden Gewissenspflichten und vermischten so die Moral mit dem R. Auch §. 178 I. 16 des Preuß. A. L.R. verbietet die Rückforderung einer geleisteten Zahlung, wenn für den Zahlenden auch nur eine moralische Pflicht zur Zahlung vorhanden war. Weber bekämpft in seiner Schrift über die natürliche Verbindlichkeit den Satz: daß dieselbe an sich klaglos sei, falls ihr das Civilrecht nicht die Klage gestatte, und behauptet: die natürliche Verbindlichkeit sei an sich völlig wirksam, falls nicht das Civilrecht ihre Wirksamkeit beschränke. Er sondert aber die Gewissenspflichten von den natürlichen Zwangspflichten, und sieht nur die letzteren als die Grundlage von natürlichen Verbindlichkeiten an. Indeß ist eine

Digitized by Google

bestimmte Grenze zwischen beiden schwer zu finden. Jetzt hat man es aufgegeben, die n. o. auf ein besonderes Naturrecht zurückzuführen, man sieht sie vielmehr als eine positive und vom Gesetz anerkannte Obligation an, welche zwar nicht klagbar aber zahlbar ist. Die Wirkung einer solchen klaglosen Obligation besteht 1) in der Möglichkeit der Grund für ein anderes Rechtsverhältniß zu werden, welches das Vorhandensein einer Obligation voraussetzt, wie Pfandrecht, constitutum, Bürgschaft, Novation; 2) in der Geltendmachung durch Einrede, z. B. Compensation, und 3) in der Geltendmachung durch Zurückhaltung des Gezahlten (soluti retentio). Die einzelnen Fälle der n. o. beruhen 1) auf ihrer unvollkommenen Entstehung, also auf der formlosen Entstehung, wenn diese nicht die Entstehung ganz hindert, wie dies der Fall ist, wenn die Form bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben ist, und auf der unvollkommenen Dispositionsfähigkeit des sich Verpflichtenden; 2) auf einer unvollkommenen Aufhebung der civilis obligatio, wie bei der Klageverjährung und der Verstattung zum beneficium competentiae. Das K. Sächs. bürg. G.B. kennt die n. o. gar nicht. Es läßt die Rückforderung jeder aus Irrthum geleisteten, aber nicht schuldigen Zahlung zu. Nur bei vorzeitigen Zahlungen findet keine Rückforderung statt, ebensowenig bei Bezahlung verjährter Forderungen (§§. 1519. 1521 u. 1522).

Lit.: Savigny, System, Bd. I. S. 22—131. Scheurl in der (Heidelberger) Krit. Ztschr., Bd. I. S. 505. v. Keller u. Becker in Muther's Jahrb., Bd. IV. S. 372 u. 386. Schwanert, Die Naturalobl., 1861. Förster, Theorie, §. 61. Brinz, Pandecten, I. S. 536 ff. Sintenis, Das praktische Civilrecht, Bd. II. S. 6 Note 9. Unger, System, §. 91.

v. Krämel.

1247. **Naville**, François André, ♂ 25. IV. 1752 zu Genf, wurde 1775 Fürsprech, trat 1782 in den Rath der 200 u. wurde procureur général, dann Staatsrath, 2. VIII. 1794 hingerichtet. Er schrieb: État civil de Genève, 1790.

Lit.: Schnell in der Zeitschr. f. Schweiz. Recht, XIII. 125. 126.

Teichmann.

1248. **Neander**, Joh. Aug., Sohn eines jüdischen Handelsmanns Mendel, ♂ 17. I. 1789 zu Göttingen, getauft 25. II. 1806, habilit. sich 1811 in Heidelberg, wurde sofort a.o. Prof., seit 1813 in Berlin, † 14. VII. 1850.

Schriften: Denkw. aus der Gesch. d. Christenthums, 3. Aufl. 1845. 46. — Allg. Gesch d. christl. Religion u. Kirche, 4. Aufl. 1863—65. — Gesch. d. Pflanzung u. Leitung der Kirche durch die Apostel, 5. Aufl. 1862. — Leben Jesu Christi, 5. Aufl. 1852. — Werke 1862—65.

Lit.: Herzog's Realencycl. X. — O. Krabbe, A. N., Hamb. 1852. — Hagenbach, Kirchengeschichte, 4. Aufl. Leipz. 1872, VII. 377—381. 417. 419. 421 (auch in den „Studien u. Kritiken", 1851, Heft 3).

Teichmann.

1249. **Nebenabreden** (Th. I. S. 390 f.) sind formlose, also hauptsächlich mündliche Vereinbarungen, die einem schriftlichen oder in eine andere bestimmte Form gekleideten Contract zugefügt sind. Die Frage, welche Kraft denselben neben einem Vertrage der letzteren Art beizulegen, ist verschieden zu beantworten, je nachdem die Form des Contracts auf einer Rechtsvorschrift oder auf dem Willen der Contrahenten beruht. Ist ersteres der Fall, so ist die Nebenberedung, mag sie vor oder bei Abschluß des Vertrags stattgefunden haben, wenn sie mit dem letzteren nicht übereinstimmt, oder denselben erweitert oder beschränkt, nichtig (so auch das Sächs. B.G.B. §. 826). Die vom Gesetz vorgeschriebene Form eines Geschäfts, wodurch dessen Existenz überhaupt bedingt ist, bezieht sich nämlich auf den ganzen Inhalt desselben, und nicht nur auf einzelne Theile. Im zweiten Falle dagegen ist solchen N. diejenige Bedeutung beizulegen, welche die Parteien mit ihnen verbinden (Sächs. B.G.B. a. a. O.). Denn wenn es den Contrahenten freisteht, den ganzen Vertrag formlos abzuschließen, so muß ihnen auch erlaubt sein, einzelne Punkte lediglich durch mündliche Vereinbarung zu normiren. Es ist eine ganz positive und anomale Bestimmung des Preuß. L.R. (Th. I. Tit. 5 §. 128), daß

Digitized by Google

auch in diesem Fall, auf mündliche N. keine Rücksicht genommen werden darf. Natürlich ist es Sache desjenigen, der sich auf die N. beruft, zu beweisen, daß dieselben neben dem Hauptcontract Gültigkeit haben sollen. Dieser Beweis wird jedoch bei denen, die nach dem letzteren zu Stande gekommen, lediglich durch den Beweis dieser Thatsache geführt, während aus der Existenz mündlicher Vereinbarungen vor dem schriftlichen Abschluß des Vertrags, auch wenn jene Bestimmungen enthalten, die in diesem fehlen, noch keineswegs folgt, daß dieselben neben dem schriftlichen Contract ihre Gültigkeit behalten sollen.

Lit.: Thöl, Das Handelsrecht, Bd. I. §. 61. II. Endemann, Das deutsche Handelsrecht, §. 95. IV. Bornemann, Erört. im Gebiete des Preuß. R. (Berl. 1855), S. 191—202. Wienstein in Gruchot's Beitr. zur Erläut. des Preuß. R., Bd. VII. S. 348—370. Seuffert's Archiv III. 30. 154. VI. 19. X. 248. XIII. 216. XV. 13. XVII. 125. XVIII. 221. XX 217. 272. XXI. 33 XXIV. 229. XXV. 14. XXV. 116.

Lewis.

1250. **Negatorienklage** (Th. I. S. 368) ist nach gem. Meinung die Klage, mit der man, auf das Eigenthum gestützt, einem Dritten das R. bestreitet, in unser Eigenthum einzugreifen in einer Weise, die nicht eine Entziehung eines Besitzes enthalten darf, sei es nun positiv durch Einwirkung auf uns zustehende Sachen oder negativ durch Ableugnung unseres R. zu freier Verfügung über dieselben. Man klagt mit ihr in jenem ersteren Falle auf Aufhebung des unser Eigenthumsrecht beeinträchtigenden Zustandes durch den Urheber auf dessen Kosten und auf Ersatz des erwachsenen Schadens und cautio de non turbando resp. richterliche Strafandrohung (J. R. A. §. 162), in diesem dagegen auf Anerkennung unserer Berechtigung. Der Name kommt daher, daß die intentio der Formel regelmäßig negativ gefaßt war: si paret No No jus non esse eundi agendi invito Ao Ao — woneben auch eine positive Fassung: si paret Ao Ao jus esse prohibendi Nm Nm ire agere (von den Neueren actio prohibitoria genannt) angewendet werden konnte (Arndts §. 169 A. 1. Windscheid 198). Hinsichtlich der Natur der Klage stehen sich die verschiedensten Meinungen gegenüber, indem Einige dieselbe nur dem Eigenthümer, Andere nur den Servituten, noch Andere den Servituten, dem Pfandrechte, der superficies und der emphyteusis gegenüber anerkennen wollen. Bestritten ist, ob die N. gegen jeden sog. partiellen Eingriff ins Eigenthum zuläßig — was jetzt allerdings die herrschende Meinung — oder nur gegen einen solchen, zu welchem das R. als Servitut bestehen könnte; ob sie als Klage des Eigenthümers gegen jede Verletzung seines negativen jus prohibendi gegenüberzustellen der rei vindicatio desselben als Klage gegen Verletzung des positiven jus faciendi; ob eine thätliche Störung zur Anstellung erforderlich sei oder nicht. Nicht weniger bestritten ist die Frage, was der Kläger zu beweisen habe, ob er nur sein Eigenthumsrecht darzulegen und das vom Gegner angemaßte R. als damit im Widerspruche stehend nachzuweisen habe, oder ob er auch noch das Nichtrecht der Beklagten darthun müsse, welche letztere Forderung Einige in dem Falle billigen, daß der Beklagte im Besitze ist, wobei man sich meist dafür entscheidet, daß er sein Eigenthum und das Eingreifen des Beklagten zu erweisen habe für den Fall, daß Letzterer sich das Eigenthum oder eine Servitut zuschreibt, wenn auch in letzterer Hinsicht der Eigenthümer nach Lage der Sache mit dem Nachweise einer bestimmten Befugniß gewinnen kann.

Neuerdings hat Seitz zu erweisen gesucht, daß weder die negatoria die specielle Eigenthums-, noch die confessoria die specielle Servitutenklage sei. Er meint, daß diese vermeintlichen Rechtsmittel lediglich verschiedene „Qualitäten" von Rechtsmitteln seien, daß neben der negativen Eigenthumsklage noch viele andere negative Klagen existiren (beim possessor juris und corporis, Pfandgläubiger, bei Servitutberechtigten, bei dem zur Publiciana Berechtigten, bei der o. n. n., der c. d. inf., der actio de usufructu, den interdicta prohibitoria, im Personenrechte, bei Privilegien, Reallasten, der Kirchenbaulast, der prov. ex lege diff.).

Digitized by Google

So erachtet er die negative Eigenthumsklage nicht als in den Quellen mit „negat. actio" bezeichnet, sondern angesehen lediglich als die Eigenthumsklage und zwar in gleicher Weise beim dominium rei corporalis, wie beim d. juris resp. der possessio juris. Danach erscheint ihm die N. und die Conf.klage nur als Qualität derjenigen materiellen Klagen aus dem Sachen-, Personenrechte ꝛc., auf Grund deren ein bestimmtes R. beansprucht oder abgewehrt werden soll — und nur auf dieses die Beweispflicht gerichtet.

Quellen: D. 7, 6 si ususfructus petatur vel ad alium pertinere negatur. — D. 8, 5 si servitus vindicatur vel ad alium pertinere negatur. — A. L.R. Th. I. Tit. 7. §§. 181. 182. — Oesterr. Ges. §. 523. — Sächs. Ges §§. 321—324.

Lit.: Bangerow §. 353. — Puchta §. 172. — Arndts §. 169. — Windscheid §. 198. — Brinz I. §. 67. — Baron §. 154. — Seitz, Zur Kritik der heut. Negatorien- u. Confessorienklage, Jena 1873. — Veltheim, De act. confess. et negatoria, Kil. 1822. — H. Pernice, Comm. Rom. duae N. 2. Hal. 1855. — Hesse, Rechtsverhältnisse der Grundstücksnachbarn, Eisenberg 1861, Bd. II. — Hedemann, Ueber den Erwerb und Schutz der Servituten nach Röm R., Berl. 1864. — Vollsack, De onere probandi in act. negatoria, Lips. 1829. — De Rauschenplat, De onere probandi in act. negat., Gott. 1830. — Witte, De onere probandi in act. negat., Hal. 1855. — Wirth, Die Beweislast bei angestellter N., Erl. 1853. — F. Förster, Klage u. Einrede nach Preuß. R, Bresl. 1857. — W. H. Puchta, Ueber die gerichtl. Klagen, 2. Aufl 1840. — Ztschr. f. gesch. Rwiss. XII. XIV. XV. XX. — Gießener Ztschr. N. F. XII—XIV. — Jahrbb. f. Dogm. VI. VIII. — Jahrbb. d. gem. R. VI. — Krit. Vschr. VII. — Seuffert, Archiv, I. Nr. 17. 18. 409; II. Nr. 142; IX. Nr. 138; X. Nr. 139; XII. Nr. 247; XIV. Nr. 273; XV. Nr. 101. 102; XVII. Nr. 211; XIX. Nr. 19. 125. — Ueber Franz. (Bad.) R. cf. Zachariä-Anschütz, I. §. 219. — Stabel, Institutionen des Franz. Civilrechts, Mannh. 1871, S. 132. — Behaghel, Das Badische bürg. R., Freib. 1869, S. 261.

Teichmann.

1251. **Negotiorum gestio**, Führung eines fremden Geschäfts oder fremder Geschäfte, ohne Auftrag oder ohne gültigen Auftrag, ist ein Entstehungsgrund quasicontractlicher Verbindlichkeiten zwischen dem Geschäftsherrn und dem Geschäftsführer, welche den contractlichen Verbindlichkeiten zwischen Mandantem und Mandatar nachgebildet sind. Mandat, oder ein zum Handeln berechtigendes Amt, schließt n. g. aus. Ob Wissen auf Seiten desjenigen, dessen Geschäfte geführt werden, einem Mandate gleichkommt, ist quaestio facti. Nachherige Genehmigung, Ratihabition, kann zwar geschehene Geschäftsführung nicht retroactiv in Mandat umwandeln, wohl aber gibt sie dem Geschäftsführer das R., den Geschäftsherrn als Mandanten zu behandeln, folglich anstatt der actio negotiorum gestorum contraria die actio contraria mandati gegen ihn anzustellen. Damit stimmen die Quellen überein, worin stets nur in Beziehung auf den ratihabirenden Herrn, nicht auch in Beziehung auf den Geschäftsführer die nachherige Genehmigung dem Mandat gleichgestellt wird: s. unter anderen l. 60 de R. J. (L. 17), welche sich auf diese Weise mit l. 9 h. t. wohl verträgt.

1. Eine obiger Begriffsbestimmung entsprechende n. g. reicht hin, um die Hauptverbindlichkeit, die auf Seiten des Geschäftsführers ist, zu begründen. Nach der herrschenden Meinung ist es hierfür indifferent, ob dieser sich für einen Mandatar hielt oder nicht, oder ob er etwa geglaubt hat, sein eigenes Geschäft zu besorgen. — Im Ganzen soll er das freiwillig übernommene Geschäft so führen, wie wenn er dazu beauftragt worden wäre. Das Angefangene muß er auch vollenden; von zusammenhängenden Geschäften soll er nicht die einen durchführen, die anderen versäumen. Was er aus der Geschäftsführung in Händen hat, soll er herausgeben. Er haftet in der Regel für jegliches Verschulden; ausnahmsweise sogar für Zufall, wenn er sich in gewagte, der Weise des Geschäftsherrn fremde Unternehmen eingelassen hat; nur für grobes Verschulden aber, wenn seine Dazwischenkunft die Güter des Geschäftsherrn vor dem Untergang bewahrt hat.

2. Zur Begründung einer der actio contraria mandati nachgebildeten actio negotiorum gestorum contraria auf Seiten des Geschäftsführers gegen den Geschäfts-

Digitized by Google

herrn wegen nothwendiger und nützlicher Verwendungen und Uebernahme von Verbindlichkeiten gegen Dritte ist noch das Vorhandensein einiger weiteren Requisite erforderlich, welche übrigens durch Genehmigung des Geschäftsherrn theilweise ersetzt werden.

a) Vor allem muß die Geschäftsführung zur Veranlassung gehabt haben, einen drohenden Schaden abzuwenden; es wird in der Regel vorausgesetzt, daß der Geschäftsherr namentlich durch Abwesenheit verhindert war, sein Interesse rechtzeitig zu wahren, — was jedoch nicht absolut zu nehmen ist.

b) Innerhalb dieser Grenzen muß die Geschäftsführung utilis gewesen sein, d. h. geeignet, zum Nutzen des Geschäftsherrn zu gereichen, mag auch wegen Unglücksfällen der wirkliche Erfolg nicht entsprochen haben. Eine strenge Scheidung von negotia necessaria, utilia, voluptaria scheint nicht durchführbar. Insbesondere wird die Beurtheilung einer einzelnen Handlung bei genereller Geschäftsführung mehrfach eine andere sein, als bei Führung eines speciellen Geschäfts. Von einigen Schriftstellern wird die Verantwortlichkeit des Geschäftsherrn auf ein fingirtes Mandat zurückgeführt und der Grundsatz aufgestellt, daß er dann verpflichtet sei, wenn vorausgesetzt werden darf, daß er, falls er nicht verhindert gewesen, einen der Handlung des Geschäftsführers entsprechenden Auftrag gegeben haben würde. Andere setzen stets eine Genehmigung des Geschäftsherrn voraus, die aber nicht versagt werden könne, daher rechtlich supplirt werde, wenn der Geschäftsführer so gehandelt hat, wie der Herr selbst gehandelt haben würde.

c) Erforderlich ist noch, daß der Geschäftsführer wirklich das Geschäft eines Andern habe besorgen wollen, und für den Andern, um diesen zu verpflichten, animo obligandi, — mag auch dieser vermeintliche Herr nicht der wirkliche sein. Die Klage gegen A ist also zulässig, wenn ich die Angelegenheit des A in der Meinung besorgt habe, daß es die Angelegenheit um B wäre; sie ist aber ausgeschlossen, wenn ich glaubte, mein eigenes Geschäft zu führen. Billigerweise wird eine Ausnahme statuirt in dem Falle, wo der Geschäftsführer, in der irrigen Meinung Erbe zu sein, Erbschaftsangelegenheiten besorgt und dadurch den Herrn von einer Verbindlichkeit effectiv liberirt hat, l. 49 de negotiis gestis, l. 50 §. 1 de H. P. (V. 3). Diese Ausnahme wird von Mehreren etwas verallgemeinert; Einige haben sie sogar für das neuere R. zur Regel machen wollen, indem sie, gewiß irrthümlich, demjenigen, der seine eigenen Geschäfte zu führen glaubte, eine actio utilis einräumen. Ausgeschlossen ist ferner die Klage, wenn der gestor donandi animo gehandelt hat oder eine Pflicht hat erfüllen wollen.

Hat er zwar wissentlich für den Anderen, aber seines eigenen Vortheils wegen gehandelt, so kann er nur auf die Bereicherung klagen.

Natürlich darf der Geschäftsherr die gestio nicht untersagt haben, in welchem Falle nicht einmal auf die Bereicherung geklagt werden könnte. Selbstverständlich wird aber das Verbot erst von dem Augenblicke an wirksam sein, wo es dem gestor bekannt geworden.

Für unnütze Verwendungen kann der Geschäftsführer das R. der Wegnahme haben.

Fast jede von den berührten Fragen ist bestritten.

3. Mehr oder minder abweichende Nachbildungen der n. g. sieht man gewöhnlich in folgenden Verhältnissen: a) im Verhältnisse des Gläubigers, der in die Güter des Schuldners eingewiesen worden ist, den übrigen Gläubigern gegenüber in Beziehung auf seine Verwaltung. Letztere haben gegen ihn und er gegen sie eine der actio negotior. gestor. analoge directa resp. contraria. Doch haftet er nur für grobes Verschulden. b) Der Nichtverpflichtete, welcher, möglicherweise auch in der irrigen Meinung verpflichtet zu sein, und selbst wider ein Verbot seitens des Verpflichteten, eine Leiche bestattet hat, kann eine der actio negot. gestor. contraria analoge actio funeraria anstellen, s. Beerdigungspflicht.

Das Preuß. R. weicht in mehreren Punkten vom Röm. R. ab; der gestor hat nur insofern ein R. auf Schadloshaltung, als der Geschäftsherr bereichert ist; ausdrückliche Ratihabition macht die n. g. zum Mandat; überhaupt geht das Preuß. A. L.R. von den Grundsätzen aus, daß Niemand befugt ist, sich in die Geschäfte eines Anderen zu mischen; daß, wer dies thut, sich verantwortlich macht; daß sich aber andererseits auch Niemand auf Kosten eines Anderen bereichern darf. Das Franz. R. schließt sich im Ganzen dem Röm. R. an.

Quellen: Tit. D. III, 5. C. II, 19 de negotiis gestis. Preuß. A. L.R. I. 13 §§. 228 bis 261. C. N. 1372–1375.

Lit.: Monographien von Chambon, Leipz. 1848; Dankwardt, Rostock 1855; Köllner, Gött. 1856; Ruhstrat, Oldenb. 1858; Aarons, Schwerin 1860. Leist, Das erlaubte ungerufene Eingreifen in fremde Vermögensangelegenheiten, Jena 1855. Brinkmann, Verhältniß der actio communi dividundo und der actio negotiorum gestorum zu einander, Kiel 1855. Seuffert, hauptsächlich XVII. 241; XIX. 441—43; XXI. 51. 52; XXII 42; XXVI. 217; XXVII. 27. — Neueste in manchen Punkten abweichende Monographie: E. Zimmermann, Aechte und unächte n. g., Gießen 1873. – Thibaut, Versuche, II. H. Witte, Die Bereicherungsklagen, 1859. Marezoll, Kämmererer in der Gießener Ztschr., VIII. v Wächter im Civ. Arch. XX. Ruhstrat, ibid. XXXII. XXXIII. XXXIV. Jacobi in d. Jahrb. f. Dogm., IV. (1861). Ruhstrat ebenda IX. (1868). — Seuffert, Die Lehre v. d. Ratihabition, 1868. Bangerow §. 604. Windscheid §§. 430. 431.

Rivier.

1252. **Neidbau** (Th. I. S. 471) ist ein Bau, welcher nicht um des eigenen Vortheils willen, sondern zum Nachtheil resp. Verdruß eines Anderen, namentlich des Nachbars unternommen wird. Weder nach Röm., noch nach heutigem gem. R. kann ein derartiger Bau verhindert werden. Man hat zwar das Umgekehrte früher behauptet und sich zum Beweise hierfür auf einige Stellen des Röm. R. (l. 1 §. 12. l. 2 §. 9 De aqua [39, 3]. l. 3 De oper. publ. [50, 10] Nov. 63 [ungloss.]) berufen. Allein aus keiner derselben läßt sich ein derartiges allgemeines Princip ableiten. Part.R. haben jedoch den N. untersagt; so die Münchener Bauordnung von 1489 (Art. 27) und das Hamburger Stadtrecht von 1603 (Th. II. Tit. 20). Und unter ein solches Verbot fällt nicht nur ein Bau, der nur dem Nachbar Schaden, seinem Unternehmer aber gar keinen Nutzen bringt, sondern auch ein solcher, bei dem die Absicht hauptsächlich vorwaltet, dem Nachbar Verdruß zu bereiten.

Lit.: Auer, Das Stadtrecht von München (München 1840) S. XCVIII. Gries, Comment. zum Hamb. Stadtrecht (Hamb. 1837), Bd. II. S. 95 f. Baumeister, Das Privatrecht der freien und Hansestadt Hamburg (Hamb. 1856), Bd. I. S. 140.

Lewis.

1253. **Nepos** de Montealbano, ♂ zu Montauban, lebte u. schrieb um die Mitte des 13. Jahrhunderts.

Schrift: Libellus fugitivus s. pauperum, Par. 1510; Colon. 1589.

Lit.: Savigny, V. 502—505. Teichmann.

1254. **Nettelbladt**, Christian, ♂ 1696 zu Stockholm, wurde 1724 Prof. in Greifswald, 1743 Rath in Wetzlar, † 1775.

Schriften Theses de variis mortuos sepeliendi modis apud Suecones, Rost. 1727. — Themis rom. suecica, Gryphisw. 1729. Teichmann.

1255. **Nettelbladt**, Daniel, ♂ 1719 zu Rostock, wurde 1746 Prof. in Halle, 1776 Director der Universität, † 1791.

Schriften: Syst. elem. univ. jurisp. pos. comm. imp. R. G. usui accommadatum, Hal. 1749; 2. Aufl. 1762 — ebenso jurispr. natur., Hal. 1749. 5. Ausg. 1785. — Hallische Beitr. zur jur. Gelehrtengesch., Halle 1754—62. — Initia hist. litt. jurid. univers., Hal. 1764. 1774. Exercit. acad. varii argumenti, Hal. 1783. — Samml. kleiner jur. Schriften. Halle 1792.

Lit.: Rivier p. 541. 542. — Civ. Mag. II. — Weidlich. Teichmann.

1256. **Neubruch** ist der Anbau früher noch niemals oder wenigstens seit Menschen Gedenken nicht Cultur gewesenen Landes. Auch das in Cultur genom-

Digitized by Google

mene Land selbst wird unter diesem Namen (womit alsdann Rottland gleichbedeutend) verstanden. In der ältesten Zeit wurde bei den germanischen Völkerschaften durch den R. (unter hinzukommender Besitzergreifung) an Allmende- und wüsten herrenlosen Ländereien Eigenthum erworben, an den ersteren freilich nur von Gemeindegenossen. Im fränkischen Reich wurde jedoch von dem Könige das ausschließliche R. in Anspruch genommen, über herrenloses Land zu verfügen. In der späteren Zeit erwarben in Deutschland einige Territorialherren das gleiche R. Alsdann konnte Eigenthum durch R. nur erworben werden, wenn der Landesherr hierzu seine Genehmigung ertheilte. Letzteres aber pflegte nur gegen eine Abgabe (in der Regel den Zehnten) zu geschehen. Hiervon abgesehen kann ohne ausdrückliche Bestellung derjenige vom R. einen Zehnten (sog. Novalzehnten) verlangen, dem in der ganzen Feldmark, in welcher die Rodung erfolgt, das Zehentrecht zusteht. (Abweichend das Preuß. L.R. Th. II. Tit. 11 §§. 890—892.)

Lit.: Runde, Beitr. zur Erläut. rechtl. Gegenst., Bd. I. (Gött. 1799) Nr. 14. Arnold, Beitr. zum deutschen Privatr., II. S. 9 ff. 54 ff. 272 ff. Beseler, Der R. nach dem älteren deutschen R., Berl. 1868. Lewis.

1257. **Neulehen.** Das praktische Interesse der Eintheilung der Lehen in feuda nova und antiqua äußert sich zwar nicht ausschließlich, aber doch überwiegend bei der Lehnssuccession. Zur Begründung des Lehnfolgerechts gehört nach bekannten Grundsätzen, daß der Lehnsfolger von dem ersten Erwerber des Lehns abstamme; bei Seitenverwandten des letzten Besitzers ist also erforderlich, daß sie einen Stammvater mit dem Verstorbenen haben, von welchem das Lehen herkomme, d. h. daß für sie das Lehen ein feudum antiquum sei. Für Seitenverwandte des ersten Erwerbers und deren Descendenten ist hiernach das errichtete Lehen immer ein feudum novum, sie können in dasselbe nur succediren, wenn ihnen in dem Investiturvertrage ein Erbrecht besonders eingeräumt wird und dies ist der Fall, wenn das R. in Betreff der Erbfolge für ein altväterliches erklärt worden ist: feudum novum iure, antiqui concessum; es wird fingirt, daß nicht der erste Erwerber, sondern ein diesem und seinen Seitenverwandten gemeinschaftlicher Stammvater mit dem Gute belehnt worden sei. Ist in dem Vertrage der fingirte Stammvater nicht bestimmt bezeichnet, so wird mit Recht angenommen, daß der nächst höhere vom ersten Erwerber gemeint sei. Daraus ergibt sich denn, daß das Successionsrecht nur den Seitenverwandten des ersten Erwerbers eingeräumt worden ist, und daß den Ascendenten desselben, wenn ihrer im Lehnsvertrage nicht ausdrücklich gedacht ist, die Lehnsfolge nicht zusteht. Ebenso nach A. L.R. Th. I. Tit 18 §§. 402. 3. 5, jedoch mit zwei Ausnahmen §§. 406. 408 das. Der in Mecklenburg vorkommenden Succession der Schildvettern ist nicht die Fiction eines Ersterwerbers zu Grunde zu legen; sie gründet sich lediglich auf besondere lehnsherrliche Concessionen (die Reversale von 1621), und bezieht sich nur auf Lehen, welche bereits im Jahre 1621 als alte Lehen im gemeinrechtlichen Sinne in der Familie waren und seitdem nicht aus derselben gefallen sind; sie tritt nur ein, wenn kein Lehnsfolger vorhanden ist, welcher seine Abstammung vom ersten Erwerber oder ersten bekannten Inhaber des Lehns nachweisen kann; die Gleichheit des Namens, Schildes und Helms ist für den Nachweis des Lehnfolgerechts hinreichend und es bedarf nicht des Nachweises der Agnation mit dem letzten Lehnsinhaber; über die Frage, welche Successionsordnung bei der Concurrenz mehrerer Schildvettern zu beobachten sei, sind die Meinungen getheilt. Dagegen ist die ebenfalls in Mecklenburg vorkommende Aufnahme der Reversalvettern oder auch Mecklenburgische Gesammtbelehnung allerdings eine Art der Constituirung eines R. als Altlehen, indem sie gewissen Klassen der nicht vom ersten Erwerber abstammenden Seitenverwandten ein subsidiäres Erbrecht dadurch sichert, daß sie bei dem Erwerb des Lehns auf Antrag des ersten Erwerbers in die Belehnung mit aufgenommen werden.

Digitized by Google

Lit.: Vgl. Roth, Mecklenb. Lehnrecht, §§. 9. 25. 58. 59. Für das gem. R. ist noch daran zu erinnern, daß auch ein feudum antiquum in ein f. nov. in Folge besonderer Vorgänge verwandelt werden kann. Hinsichtlich dieser Fälle, sowie mancher Einzelheiten (Präsumtionen für feud. pat., Beweisführung) und der oben nur kurz angedeuteten Controversen vgl. Weber, III. S. 352—76. Pfeiffer in Weiske's Rechtslex. VI. 410 und 537 ff., Pütz §. 100, Eichhorn §§. 208. 352, Gerber §. 268, Beseler §. 154.

Franklin.

1258. **Neutralitätsgesetze** (s. Th. I. S. 814 ff.). Die Neutralen nennt Hugo Grotius (lib. III. cap. XVII.) medii in bello (bei Livius „medii amici") und pacati (von paco), im Gegensatz von hostilis, gutclass. Form, und Bynkershoek (Quaest. iur. publ. lib. I. cap. IX.) non hostes, aber auch qui neutrarum partium sunt. Für neutrali (ital.) tritt ganz besonders Galiani ein (des Wortes „neutres" hatten sich schon früher bedient Barbeyrac, Hübner u. A.), wenngleich er das Wort für zweideutig hält (I. 2 und 14). — Als Wesen der Neutralität wird bezeichnet bald vollständige Unthätigkeit und Unparteilichkeit (Hübner I. 31, ähnlich Vattel liv. III. ch. VII. §. 103 und wie Vattel Geßner [4]); bald Nichttheilnahme am Kampf und Nichtunterstützung der Kämpfenden (Berner 252), bald Nichttheilnahme an den Feindseligkeiten (Burchardi 526), bald nur Nichttheilnahme als Hauptpartei (Heffter §. 144); bald unveränderte Fortdauer des früheren Verhältnisses zu den Kriegführenden (Galiani I. 10. Azuni II. 13), mit dem widersprechenden Zusatze bei Hautefeuille (43), daß der Krieg den Neutralen neue Pflichten auferlege und einige ihrer R. beschränke; bald Eintritt eines neuen Verhältnisses zwischen Kriegführenden und Neutralen (Ortolan II. 66). — Unserer Ansicht nach modificirt der Krieg die Verhältnisse der Neutralen zu den Kriegführenden, und sind die R. der Kriegführenden gegenüber den Neutralen nur „Ausnahmsbestimmungen" (Marquardsen 22). Betheiligung an den kriegerischen Operationen und Unterstützung der Kriegführenden sind den Neutralen versagt und können unparteiische Gewährungen nur möglichst beschränkt und nur aus Gründen der Menschlichkeit erfolgen. Jedenfalls ist die Uebung von Neutralitätspflichten (abgesehen von den weiter unten zu behandelnden „Neutralisationen") bedingt durch einen gleichzeitig geführten Krieg unter zur Kriegführung berechtigten Theilen. Deshalb beginnen einerseits die Pflichten dritter Staaten als neutraler erst mit dem Kriege, nicht vor dem Kriege (wodurch natürlich die internationale Pflicht dritter Staaten, einen Kriegsausbruch zu verhindern, wie sie Rolin-Jaequemyns in der Revue d. droit international II. 712 ss. und Bluntschli in v. Holtzendorff's Jahrbb. I. 324 ausführen, nicht in Abrede genommen werden soll) und können andererseits die R. auf einen sog. Bürgerkrieg, den nur eine unentwickelte Theorie als einen Krieg bezeichnen konnte und den selbst diese schon zum Unterschiede vom eigentlichen Kriege, dem bellum publicum, als bellum privatum bezeichnete, keine Anwendung finden. Hieraus folgt, daß sowohl gegenüber dem sog. Kriege der Nord- und Südstaaten der Ver. Staaten von Nordamerika, als auch gegenüber den derzeitigen spanischen, an Carlisten und anderen Rebellen gegen die bestehende Regierung vollzogenen Executionen, als auch gegenüber der die Rebellen auf Cuba bekämpfenden spanischen Regierung die Uebung von Neutralitätspflichten durch dritte Staaten und deren Angehörige weder gefordert werden, noch denselben durch die betreffenden Regierungen eine Neutralitätsverletzung, sondern nur eine Betheiligung an der Rebellion und eine Unterstützung derselben Schuld gegeben werden kann. Denn ohne Krieg ist keine Neutralität denkbar und selbst, falls die Rebellen als kriegführende Theile anerkannt würden, kann durch solche einseitige Anerkennung eine Rebellion in einen rechtmäßigen Krieg nicht gewandelt werden. Zwar hat Hautefeuille (Quelques questions de droit international maritime à propos de la guerre d'Amérique, Paris 1861, p. 4 ss.) auszuführen gesucht, daß die Südstaaten als Glieder einer Vereinigung freier Staaten und in Uebereinstimmung mit den Gründungsprincipien

Digitized by Google

der Union den Bundespact zu brechen berechtigt gewesen und daß sie demnach keine Rebellen seien, indeß war der Bund als ein ewiger geschlossen und konnte nicht beliebig gelöst werden. Wenn fremde Staaten oder einzelne derselben der Rebellion irgend welche Unterstützung zu Theil werden ließen, so mußten sie als Parteigänger derselben betrachtet werden und verfielen demselben R. wie die Rebellen. Daher fallen, streng genommen, sowohl die Alabama-Fälle, als auch der Deerhound-Fall (im Sommer 1873), als auch der Virginius-Fall (Herbst 1873) nicht unter die Verletzung der R. — Eingetheilt ist die Neutralität bald in allgemeine (auch naturelle oder parfaite) und besondere (auch conventionnelle oder imparfaite), erstere auf Grundlage natürlicher, letztere auf Grundlage vertragsmäßiger Verpflichtung, wobei die besondere in eine unbeschränkte, mit gleicher Handlungsweise gegen jeden kriegführenden Theil und in eine beschränkte, mit besonderer Begünstigung des einen Theiles, weiter eingetheilt wird (Burchardi l. c., Hübner I. 33). Dabei erkennt indeß der sich mehr referirend verhaltende Hübner an, daß die beschränkte keine Neutralität sei, während Azuni (II. 23 ff.) die Verträge der besonderen und beschränkten Neutralität richtig in Allianz- und Subsidienverträge umbenennt. Dessenungeachtet unterscheidet noch Heffter (l. c.) eine vollkommene oder strenge Neutralität und eine unvollständige, wo von der Strenge der Regel etwas nachgelassen wird. Die von ihm aufgeführten Fälle geleisteter Kriegshülfe und Vergünstigung können nicht anders als dem Begriff der Neutralität widersprechen. Auch Berner (l. c.) erkennt eine unvollständige Neutralität an „wo eine partielle Kriegshülfe von Seiten des sonst (!) Neutralen stattfindet". Die Unterscheidung in allgemeine und partielle Neutralität (Heffter) ist jetzt entbehrlich (Beispiele aus früherer Zeit s. bei Berner 254). Die von Galiani (I. 15) gewollte Unterscheidung: imparziale rifiuto (parteilose Verweigerung) und imparziale concessione (parteilose Duldung) verwirft Azuni (II. 23 ff.), weil die erstere nur von verkehrslosen Staaten durchgeführt werden könne und die letztere schon an sich in der Neutralität enthalten sei; Azuni's Unterscheidung (II. 31) (im Sinne des Activ- und Passivhandels) einer activen und passiven Neutralität, wonach der Handel der Neutralen trotz des Krieges in der einen oder anderen Weise fortbetrieben wird, ist indeß ebensowenig anzuerkennen, da die Handelsverhältnisse allein nicht ausreichen, eine Unterscheidung des gesammten Neutralitätsverhältnisses zu motiviren. Die endlich beliebte Unterscheidung einer bewaffneten und unbewaffneten Neutralität ist nichtssagend, da einer jeden die Bewaffnung zusteht. Die gewöhnlich historisch als bewaffnete qualificirten Neutralitäten (1780 und 1800) waren nur eine ausdrückliche Erklärung eines ohnehin zuständigen R. und ist außerdem für sie ein Vorgang und eine gleiche Erscheinung aufzuweisen, indem die 13 conföderirten Staaten von Nordamerika durch Verträge mit Frankreich und Schweden von 1778 und 1782 von ihnen nicht minder eine bewaffnete Neutralität erlangten (Azuni II. 34). — Wichtiger als alle diese Unterscheidungen, wenn auch von der Doctrin wenig berücksichtigt, ist die von Neutralität und Neutralisation. Zweck einer Neutralisation im richtigen Wortverstande ist Schutz gegen feindliche Angriffe oder Befriedung, auch Streitloserklärung eines streitigen Gebietes, indem dasselbe im Eigenthum Niemandes, im Gebrauch oder der Benutzung Aller verbleibt. Werden Staaten neutralisirt, so folgt für sie daraus die Verpflichtung eines friedlichen, an keinem Streite anderer Staaten sich betheiligenden Verhaltens; wird ein Gebiet dem Eigenthumsstreit verschiedener Contrahenten entzogen und damit zugleich befriedet, so haben die Neutralisirenden die Pflicht, den Frieden desselben sicherzustellen, dessen Zugänge dem Verkehr Aller frei zu halten und jegliche Sonderprätensionen ausschließenden Gebrauchs abzuwehren. Im ersteren Sinne wurde neutralisirt Krakau (Wien. Congr.-Acte Art. 6: „déclarée strictement neutre"), die Schweiz (Acte der Alliirten, Paris 20. Nov. 1815 „neutralité perpétuelle et inviolabilité de son territoire")

Digitized by Google

mit Chablais und Faucigny (Wien. Congr.Acte Art. 92) und Belgien (Londoner Vertrag vom 15. Nov. 1831, Art. 7). Im letzterwähnten Artikel wird Belgien zuerst auf immerwährende Zeit für neutral erklärt, also neutralisirt und hierauf ausdrücklich zur Neutralität gegen andere Staaten verpflichtet. (S. auch den Garantievertrag der Großmächte vom 19. April 1839 bei Aegidi, Staatsarchiv, XIX. Nr. 4068, u. a. Verträge zur Anerkennung der Neutralität Belgiens während des franz.-deutschen Krieges ebendas.) — Durch den Art. II. des Vertrages Englands, Oesterreichs, Frankreichs, Preußens und Rußlands vom 14. Nov. 1863 wurden den Jonischen Inseln, bei ihrer Vereinigung mit Griechenland, die Vortheile einer immerwährenden Neutralität zugesichert und sollen daher nach Art. III. alle Festungswerke auf denselben zerstört werden (s. den Vertrag bei Ghillany III. 133 ff.). — Durch den Londoner Vertrag vom 11. Mai 1867 wurde Luxemburg für neutral erklärt und verpflichtet, dieselbe Neutralität den anderen Staaten gegenüber zu beobachten, sowie die Contrahenten (Holland, Frankreich, Oesterreich, England, Belgien, Preußen und Rußland) sich verpflichteten, den stipulirten Grundsatz der Neutralität zu beobachten und denselben unter die collective Garantie dieser Staaten, mit Ausnahme des selbst neutralen Belgiens, stellten (art. 2). Der art. 3 erklärte ausdrücklich, daß nach art. 2 Luxemburg „neutralisirt" sei (s. den Vertrag bei Schultheß, Europ. Geschichtskalender, VIII. Jahrg. S. 31 ff., und die Verhandlungen in Aegidi's Staatsarchiv XIII. u. XIV.). — Somit ist die Neutralisation die Ursache, die Neutralität deren Wirkung. — Ein Beispiel der zweiten Art der Neutralisation ist die des Schwarzen Meeres (Pariser Frieden vom 30. März 1856 Art. 11 „la mer Noire est neutralisée — ses eaux et ses ports sont interdits au pavillon de guerre — sauf les exceptions ment. aux art. 14 et 19). Diese Neutralisation wurde aber durch Vertrag vom 13. März 1871 außer Kraft gesetzt. Gleichzeitig wurden alle durch die Europäische Commission in Ausführung des Pariser oder neueren Vertrages errichteten Werke und Etablissements derselben „Neutralität" versichert, welche sie bisher geschützt und die „Wohlthat" der daraus entspringenden Privilegien auf das gesammte Verwaltungs- und technische Personal der Commission erstreckt (s. den Vertrag im deutsch. Reichsgesetzbl. 1871 S. 104 ff.). — In ähnlicher Weise erkannte die Genfer Convention vom 22. Aug. 1864 nebst Zusatzartikel vom 20. Oct. 1868 nicht nur die Ambulancen und Militärspitäler „als neutral" an, neutralisirte sie also und verlangte, daß sie von den Kriegführenden geschützt und geachtet werden, so lange sich Kranke oder Verwundete darin befinden (art. 1), sondern gewährte auch Theil „an der Wohlthat der Neutralität dem Personal der Spitäler und Ambulancen für die Aufsicht und den Gesundheits-, Verwaltungs- und Krankentransportdienst, sowie den Feldpredigern, so lange sie ihren Verrichtungen obliegen und Verwundete aufzuheben oder zu verpflegen sind" (art. 2). Auch „Evacuationen" und das sie leitende Personal werden durch „unbedingte Neutralität" gedeckt (art. 6). Sogar „Landesbewohner, welche den Verwundeten zur Hülfe kommen, sollen geschont werden und frei bleiben" (art. 5), auch soll „den Ambulancen ihr Material verbleiben" (art. 4). Auf die Mängel dieser Convention und den Unterschied dieser Neutralisirung und der von Staaten hat Bluntschli hingewiesen in v. Holtzendorff's Jahrbb. d. deutschen Reichs, I. 315 ff. Rechtlich verwerflich sind dagegen die sog. Neutralisationen von Personen und Gütern (s. Burchardi 530, v. Kaltenborn I. S. 112 und II. S. 432), diese erlangen, weil ihre Neutralisation ein Scheinact in fraudem der Kriegführenden ist, um Feindliches als Neutrales erscheinen zu lassen und jenem dadurch die R. dieses zuzuwenden, nie als Wirkung die Neutralität, sondern sind Neutralitätsverletzungen, insofern an diesen Scheingeschäften der neutrale Staat direct oder durch seine Behörden Theil nimmt. — Die R. beziehen sich nur auf die begriffsmäßige, nur in superfluum als vollkommene oder strenge noch ausdrücklich bezeichnete Neutralität, mit Aus-

Digitized by Google

scheidung der rechtmäßigen Neutralisation und der Neutralisationsmißbräuche. Das Grundgesetz ist, daß jeder Staat nach freiem Willen sich für neutral erklären kann, insoweit er nicht schon sich früher freiwillig zur kriegerischen Action verpflichtet hat, wie z. B. die Glieder des Deutschen Bundes im Falle eines Bundeskrieges und beim Angriff auf Bundesgebiet (Deutsche Bundes-A. vom 8. Juni 1815, Art. XI. Wiener Schluß-A. Art. XLVI. und XLVIII.) und des Nd. Bundes, da dessen Truppen und Marine eine Kriegsmacht bilden (Verf. Art. 63 und 53) bei Kriegen des Bundes und wider den Bund, so wie Preußen und die Südstaaten vice versa (Schutz- und Trutzbündnisse vom 13., 17., 22. Aug. 1866, Art. I.). Nach der Verfassung des Deutschen Reichs (Reichsgesetzbl. 1871 S. 63 ff.) ist der unter dem Namen „Deutsches Reich" geschlossene Bund ein ewiger zum Schutz des Bundesgebietes (s. d. Eingangsbestimmung) und bildet die gesammte Landmacht des Reichs ein einheitliches Heer, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehl des Kaisers steht (Art. 63). — Die Pflichten der Neutralität übernehmen zwar in erster Reihe die Staaten als die alleinigen Subjecte des Völkerrechts im Kriege und Frieden, indeß müssen die Unterthanen den von ihrem Staate übernommenen Pflichten sich gemäß verhalten, denn wie kann ein Staat wohl als neutral gelten, wenn seine Unterthanen, das Gros der activen Staatsgenossenschaft, die Pflichtübung des Staates nicht unterstützen, ja ihr zuwider nach eigenem Ermessen handeln. Wenn gleich schon Galiani (I. 238) alle in dem Gebiete eines neutralen Staates befindlichen Personen, insbesondere auch dessen Unterthanen und jede einzelne Person verpflichtet, die Neutralität zu beobachten, so hat doch Hefter (§. 148) nur die Masse, nicht die Einzelnen dazu verpflichtet und läßt, selbst bei massenhafter Theilnahme der Unterthanen an der kriegerischen Action, nur nach politischem Ermessen des eigenen Staatswohls, nicht aus Pflicht gegen die Kriegführenden, eine Reaction der neutralen Staatsgewalt dagegen zu. Aehnlich argumentirt Berner (259), überläßt den Einzelnen die Verantwortung und befreit von ihr den Staat. Solche Exemtionen machen das Rechtsgesetz illusorisch. Burchardi hält es zwar nicht für ehrlich und loyal, daß ein Staat duldet, daß seine Unterthanen heimlich oder offen einer Partei Dienste leisten, aber für verzeihlich, da auch die Kriegführenden gegen die Neutralen nicht immer loyal verfuhren (528). Es soll also Immoralität durch Immoralität entschuldigt werden, wo es sich um Rechtspflichten handelt. Vom neutralen Boden aus sind aber Aeußerungen der Sympathie mit einer Kriegspartei durchaus frei und wären rechtliche Verbote dagegen weder statthaft, noch wirksam (s. hierüber und namentlich über die Presse im neutralen Lande Rolin-Jaequemyns in der Rev. d. dr. int. V. 710 ss. und Bluntschli in v. Holtzendorff's Jahrb. I. 334). — Die Pflichtübung der Neutralen ist nicht bedingt durch die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit des Krieges, wie schon Bynkershoek (l. c. I. IX.) gegenüber Grotius (l. c. §. 3) ausgeführt hat. — Die Pflichten der Neutralen sind: 1) den Kriegführenden die Kriegshülfe zu versagen. Staaten, welche vor dem Ausbruch eines Krieges dem einen der Kriegführenden Kriegshülfe zugesagt haben und sie nach ausgebrochenem Kriege leisten, haben kein Anrecht auf Anerkennung ihrer Neutralität. Als daher Dänemark die für den Fall eines Krieges Rußland vertragsmäßig (1773) zugesagte Kriegshülfe im Kriege dieses Staates mit Schweden (1788) leisten und dennoch neutral bleiben wollte, wurde, trotzdem Schweden diese Neutralität auf Dänemarks Erklärung (den 23. Septbr.) bedingt anzuerkennen bereit war (den 6. October [s. die Correspondenz bei Phillimore III. 205 ff.]), dennoch von den vermittelnden Staaten England, Holland und Preußen die Anerkennung der dänischen Neutralität versagt (Burchardi 526). Gegen die Anerkennung der Neutralität bei Truppenlieferungen s. auch Phillimore (III. 210). Beispiele der Gewährung der Neutralität trotz Kriegshülfe s. bei Azuni II. 46 ff. — 2) Den Kriegführenden ihr Gebiet zum Zwecke der Kriegführung zu verschließen. Weder dürfen die Neutralen ihre Städte

zed by Goo

zum Stützpunkte von Operationen oder Plätze überlassen (Hübner 40 ff.; Vattel gestattet sogar, im Falle der Noth sich eines neutralen Platzes zu bemächtigen [l. c. §. 122]), noch dürfen sie den Kriegsschiffen der Kriegführenden, stationirt in neutralen Gewässern, die Ausführung von kriegerischen Maßnahmen gestatten (Hautefeuille 418), noch darf der Kriegführende in ihr Wasser- oder Landgebiet hinein den Gegner verfolgen (Phillimore III. 226, Berner 260), oder beim Jagdmachen auf Schiffe des Gegners Kanonenschüsse in das Gebiet oder gar bis an die neutrale Küste richten, wenn gleich bei der immer gesteigerten Tragweite der Geschütze die Entfernung, von welcher aus geschossen werden darf, schwer zu bestimmen ist und die bisherige (3 Meilen) nicht mehr ausreicht, weshalb Spanien für Cuba sogar einen freien Umkreis von 6 Meilen fordert (s. d. Schreiben d. nordamerikan. Staatssecretärs d. Ausw. an den englischen Geschäftsträger vom 16. Sept. 1864, in welchem neue Bestimmungen proponirt werden, bei Aegidi Staatsarchiv IX. Nr. 1939). — Abweichender Meinung ist Bynkershoek (l. c. I. VIII.), welcher einen auf feindlichem Gebiet angefangenen Streit, dum fervet opus, auf neutralem Gebiet fortzusetzen für erlaubt hält. Das in neutrales Gebiet vertriebene feindliche Corps (Berner 260) oder Kriegsschiff muß abrüsten und darf nicht zum Kriegsschauplatze zurückkehren (Heffter §. 149). Auch ist der Neutrale nicht zur Aufnahme des einen oder anderen verpflichtet (Burchardi 531), Vattel (l. c. §. 133) verlangt raschen Durchzug, indeß ist derselbe an sich unstatthaft. Zwar erklären sich Grotius (Lib. II. cap. II. §. XIII.) und Vattel (l. c. §. 119 ff.) für das sog. passagium innocuum oder jus transitus innoxii (und erklärt ihn namentlich Grotius für ein R.), das sogar, falls es überhaupt (Grotius) oder unbegründeter Weise (Vattel) verweigert wird, erzwungen werden dürfe, indeß versagen den Durchzug Galiani (I. 203 ff.), Heffter (§. 147), und Burchardi (527) mit Einschluß des Durchzuges durch das neutrale Wassergebiet, und Berner (257) außer im Falle einer Durchzugsservitut, wogegen Phillimore (III. 224) die Bewilligung an beide Theile, nicht blos an einen Theil, für zulässig hält. In Verträgen wurde bald dritten Staaten der Durchzug versagt, bald gegenseitig gewährt (s. d. Verträge bei Phillimore l. c. und im Art. „Exterritorialität" Punkt 3). Auch die Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition aller Art durch neutrales Gebiet, sowie die Ausfuhr von Waffen, Kriegsmunition, Pferden u. a. dem Kriege dienenden Gegenständen aus neutralem Gebiet ist untersagt (s. die preuß. Verfüg. v. 20. März, 1. Juni u. 18. Decbr. 1854 u. v. 10. März 1855 bei Soetbeer I. 11.; das engl. Verbot der Ausfuhr von Waffen u. Munition vom 4. Decbr. 1861 bei Aegidi, Staatsarch., I. Nr. 173; die belg. Vrdgg. v. 17. Juli u. 5. Aug. 1870 betr. die Ausfuhr von Pferden u. Waffen, wobei die Ausfuhr von Luxus- u. Jagdwaffen, nachdem dieselben durch einen militär. Beamten als solche constatirt worden, durch Verordnung v. 18. Aug. 1870 gestattet ist; durch belg. Verordn. v. 7. Septbr. 1870 wird die Regierung im Art. 1 ermächtigt zum Verbot der Aus- und Durchfuhr bestimmter Waaren, nach Art. 2 kann aber wiederum die Aus- und Durchfuhr derselben Gegenstände unter von der Regierung festzustellenden Bedingungen gestattet werden, s. Aegidi's Staatsarch. XIX. Beilage zu 1870, Nr. 50. 51. 53. 54; das holländ. Verbot der Aus- und Durchfuhr von Munition und Schießpulver v. 24. Juli 1870 l. c. Nr. 57; den österreichischen Erlaß v. 19. und 21. Juli 1870 betr. das Verbot der Ausfuhr von Pferden und der Aus- und Durchfuhr v. Waffen l. c. Nr. 72. 73. Frankreich erhob im Kriege mit Deutschland (1870) gegen den Transport der Verwundeten des deutschen Heeres durch das neutrael Gebiet von Belgien und Luxemburg, welchen England zu vermitteln suchte, Widerspruch (s. Aegidi, Staatsarch., XX. Nr. 4347). Mit Recht bemerkt dagegen Bluntschli in v. Holtzendorff's Jahrb. I. 333, daß „da die Verwundeten- und Krankenpflege selbst unter den streitenden Armeen bis auf einen gewissen Grad neutralisirt ist, der Benutzung des neutralen Gebiets sowohl zum Transport von Verwundeten,

Digitized by Google

als zur Errichtung von Spitälern kein völkerrechtliches Hinderniß im Wege stehe". Englands von den franzöſ. abweichende Anſichten und neue Propoſitionen allgemeinen Inhalts ſ. bei Aegidi XX. Nr. 4352. Auch die Anlage von Magazinen, die Ausrüſtung von Schiffen und Truppen und ihre Anwerbung auf neutralem Gebiet iſt zu verſagen (Heffter l. c., Burchardt l. c., Correſpondenz der Vereinigten Staaten von Nordamerika mit England im letzten amerikaniſchen Kriege bei Aegidi und Klauhold, Staatsarchiv, IV. Nr. 656. 662—663. IX. Nr. 1907—1920. Nr. 1974 u. 75 [in Bezug auf Schiffe]. IX. Nr. 1876—1885 [in Bezug auf Truppenanwerbung]). Phillimore verlangt auch hier (III. 211), daß die Neutralen beiden Kriegführenden die Anwerbung von Truppen auf ihrem Gebiet geſtatten und daß die Anwerbung mit Bewilligung der Neutralen geſchieht. Zahlreiche Verträge verbieten den Unterthanen der Contrahenten, in das Heer der Mitcontrahenten zu treten (Manning 172 ff.), ebenſo neuere und neueſte, z. B. Rußlands (1870) Neutralitätserklärungen. Daß die Militärcapitulationen der Schweiz, welche ſeit 1848 durch die Bundesverfaſſung verboten ſind, eine Verletzung der Neutralität dieſes Landes waren, hat ſchon Berner (258) bemerkt. Nach dem Vertrag zu Waſhington zwiſchen England und den Vereinigten Staaten vom 8. Mai 1871 (Aegidi's Staatsarchiv XXI. Nr. 4497) ſollten als Grundlage zur Entſcheidung der ſog. Alabama-Angelegenheit den Schiedsrichtern folgende Grundſätze maßgebend ſein (Art. VI): Eine neutrale Regierung iſt verpflichtet: 1) ſchuldige Sorgfalt zu üben, um innerhalb ihrer Jurisdiction die Ausrüſtung, Bewaffnung oder Equipirung von Schiffen (the fitting out, arming or equipping), welche ſie mit gutem Grunde für beſtimmt hält, Kaperei zu treiben oder Krieg zu führen (to carry on war) gegen eine andere Macht, mit der ſie im Frieden iſt, zu behindern und dieſelbe Wachſamkeit anzuwenden, um das Auslaufen irgend eines Schiffes aus ihrem Jurisdictionsbezirk zu behindern, welches beabſichtigt, in der oben angeführten Weiſe Kaperei zu treiben oder Krieg zu führen, nachdem es ganz oder zum Theil in ſolchem Jurisdictionsbezirk zum Kriegsgebrauch hergerichtet worden; 2) nicht zu geſtatten oder zu dulden, daß ein Kriegführender ſich ihrer (sc. der neutralen) Häfen oder Gewäſſer zur Baſis von Seeoperationen gegen den anderen Kriegführenden bediene, entweder zur Erneuerung oder Vermehrung von Kriegsvorräthen (military supplies) oder Waffen oder zur Anwerbung (recruitment) von Mannſchaften; 3) ſchuldige Sorgfalt zu üben in ihren eigenen Häfen und Gewäſſern, um zuvorzukommen (prevent) irgend einer Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen und Pflichten. — Gleichzeitig erklärte England, daß es den vorſtehend bezeichneten Regeln nicht als ſolchen völkerrechtlichen zuſtimme, welche zur Zeit der im Art. I bezeichneten Alabamaanſprüche (Alabama claims) ſchon in Kraft geweſen, ſondern nur in der Abſicht, die freundlichen Beziehungen der beiden Länder zu einander zu befeſtigen und um eine genügende Vorkehr für die Zukunft zu treffen. Endlich kamen die contrahirenden Parteien überein, dieſe Regeln in Zukunft in ihren Beziehungen zu beobachten, ſie anderen Seemächten zur Kenntniß zu bringen und ſie aufzufordern, denſelben beizutreten. — Daß bei der Beobachtung der allein wahren ſtricten Neutralität die vorſtehenden Regeln ſelbſtverſtändlich ſind, kann wohl keinem Zweifel unterliegen, der Werth ſolcher Erklärungen kann daher nur darin beſtehen, daß zwei ſo wichtige Seemächte wie die engliſche und die der Vereinigten Staaten ſich ausdrücklich zur Beobachtung derſelben verpflichteten, daß ſie auch in der Praxis dieſelben beobachten und daß ſie nicht ſpäter durch einſchränkende Interpretationen die Zugeſtändniſſe wieder ſchwächen oder unwirkſam machen. In letzterer Beziehung erklärte der engl. Premier am 21. März 1873 im Unterhauſe, daß falls die drei neuen (?) Satzungen des Waſhingtoner Vertrages über die Neutralen fremden Regierungen mitgetheilt würden, eine Erklärung des Miniſteriums gegen die Erläuterung der Schiedsrichter, ſowie die engliſche Interpretation beigefügt

werden soll. Diese Erklärung wird nun documentiren, inwieweit England den für die Zukunft zur Richtschnur angenommenen Grundsätzen treu bleiben will. — 3) Den Kriegführenden keine „unmittelbaren Kriegsbedürfnisse" zuzuführen (Marquardsen 36) und während des Krieges zu liefern. (Ueber Kriegscontrebande siehe Th. I. S. 981.) Zwar deducirte Lampredi (S. 9 ff.), daß das Völkerrecht den Neutralen die Lieferung aller Waaren an die Kriegführenden, wenn auch mit voller Unparteilichkeit, an die verschiedenen Parteien gestatte und daß nur Verträge und Sitte Kriegscontrebandeartikel ausgenommen hätten, und stimmt ihm Azuni (II. 53 ff.) bei, und gestattet auch Burchardi (527) den Unterthanen der Neutralen an die Kriegführenden Waffen und Munition zu liefern, indeß erklärten sich schon gegen die Zuführung von Sachen, welche in ihrer ursprünglichen Gestalt schon für den Krieg dienen können, Bynkershoek (I. IX.) und gegen die Zuführung von Waffen Galiani (I. 193). England verbot im Kriege Frankreichs gegen Deutschland (1870) seinen Unterthanen nicht, ersterem Waffen zu liefern. Nach dem Urtheile von Grotius, Bynkershoek, Vattel, Martens, Rau, Klüber, Schmalz, Wheaton, Heffter unterliegt nur dann die neutrale Contrebandewaare der Confiscation, wenn sie das Kriegsfeld berührt und sich auf dem Wege zum Kriegführenden befindet (Marquardsen 37 ff.). Daß die unmittelbare Destination ein neutraler Hafen sei, schließt den Begriff der verbotenen Zufuhr nicht absolut aus (Marquardsen 42). Die Confiscation beschränkt sich auf das neutrale Contrebandegut, der Schiffer verliert die Fracht (Marquardsen 48. 49). Verboten ist den Neutralen die Zuführung von Schiffen, insoweit sie sich überhaupt zu Kriegszwecken eignen und der förmliche Transportdienst für die Kriegführenden, in beiden Fällen erfolgt Confiscation der Schiffe (Marquardsen 53 ff.). Verboten ist insbesondere der Transport von Truppen der Kriegführenden, als Hauptaufgabe des bezüglichen Schiffes (s. die Vertr. hierüber bei Marquardsen 59 ff., die österr. Verordnung vom 25. Mai 1854 bei Soetbeer I. 10), von Depeschen für die Kriegführenden (nach Ord. in Council vom 15. April, preuß. Neutralitätserklärung v. 22. April, schwed. Neutralitätserklärung v. 8. April 1854), (Marquardsen 67 ff.), dagegen ist nicht verboten die Beförderung von Gesandten der kriegführenden Staaten von neutraler zu neutraler Station (s. die auf den Trentfall bez. Depeschen der engl., amerikan., franz., österr., preuß. Staaten bei Marquardsen S. 117 ff. und die die „völkerrechtlich unstatthafte" Gefangennahme Slidell's und Mason's betreffenden Ausführungen des Prof. Giovanni de Gioannis Gianquinto in s. Abhandlung über d. Trentfall bei Pierantoni, Storia degli studj del diritto internazionale, Modena 1869, deutsch von L. Roncali, Wien 1872, S. 180 ff. Der Verf. meint, daß wenn die Amerikaner der Südstaaten als Rebellen angesehen würden, ihre Commissäre durch das Asylrecht zu schützen gewesen wären, was zuzugeben ist, da polit. Flüchtlinge nicht ausgeliefert werden [s. d. Art. „Asylrecht"]). Zwischen neutralen Stationen fahrende neutrale Postdampfschiffe passirten in der Regel in den letzten Kriegen frei (Marquardsen 189). Die Verhaftung von Räubern durch italienische Beamte am Bord der in den territorialen Gewässern Genua's sich befindenden Aunis, eines französischen Messageriedampfers, veranlaßte d. obengen. Gianquinto, in einer 1863 erschienenen Schrift für Messagerien, obgleich sie keine Kriegsschiffe seien, Exterritorialität zu beanspruchen und berief er sich dabei auf den Consularvertrag v. 26. Juli 1862 und den Postvertrag v. 4. Septbr. 1860, welche die Exterritorialität der Postschiffe in den Binnengewässern anerkennen, indeß ist eine solche principielle Gleichstellung, wie schon Pierantoni l. c. S. 186 ff. ausführt, nicht zu statuiren, ist den Postschiffen völkerrechtlich nie die Exterritorialität zu gestanden (s. d. Art. „Exterritorialität" Punkt 4) und hat auch der angezogene Postvertrag die Messagerien den Kriegsschiffen nur „sous certains rapports" gleichgestellt. Da der Präsident der Vereinigten Staaten von Nordamerika an den Congreß eine

Digitized by Google

Botschaft zu richten sich veranlaßt gesehen, wonach die den Postverkehr zwischen Nordamerika und Deutschland vermittelnden Dampfer „neutralisirt" werden sollten, welcher Gegenstand aber unerledigt blieb, so ist nach der, übrigens auch im Trentfall praktisch bewährten Ansicht der Vereinigten Staaten, ein Postdampfer nicht schon an sich unantastbar. Für die Befreiung der besonders den Verkehr zwischen neutralen Häfen vermittelnden Postdampfer von der Durchsuchung und überhaupt zu Gunsten einer möglichst weit gehenden „franchise" derselben spricht sich Cauchy in seinem Droit maritime international, Paris 1862. p. 428 ss. aus; s. ebendas. auch Russel's Antwort an Seward v. 23. Januar 1862. Auch Marquardsen (Der Trentfall) hält eine Veränderung in der Behandlung von dem Weltverkehr dienenden Postschiffen für höchst wünschenswerth (S. 16 ff.) und fordert Befreiung von der Durchsuchung (S. 185 ff.), wobei angeführt wird, daß selbst für die den Verkehr der Länder der Kriegführenden unter einander besorgenden Postschiffe eine Fortdauer des Verkehrs für eine gewisse Frist festgesetzt ist (z. B. in der Postconvention zw. Amerika und England v. 15. Decbr. 1848 Art. 22) und daß selbst bei förmlichen Blockaden den Postdampfschiffen dennoch Ein- und Auslaufen gestattet wurde, wie z. B. in den franz.-merikan. Streitigkeiten 1838 und während des dän.-deutsch. Krieges von 1848 für die Fahrt von und nach Hamburg. — Die Befreiung der Postdampfer von der Durchsuchung wäre der Pariser Seerechtsdeclaration hinzuzufügen, mehr erscheint nicht erforderlich. — 4) Den Kriegführenden keine Gelddarlehen zu machen (Heffter §. 147, Phillimore III. 221 ff.). Vattel (l. c. §. 110) gestattet sie, wenn sie nicht augenscheinlich zu Kriegszwecken und wenn sie gegen eine Rente gewährt werden. Im letzten amerikanischen Kriege remonstrirten die Vereinigten Staaten gegen eine in England zu Gunsten der Conföderirten zum Zwecke von Kriegsrüstungen contrahirte Anleihe, das sog. „cotton-loan" und declarirten, daß sie in Folge dessen alle die Ausfuhr von Baumwolle betreffenden Milderungen der Blockade fortfallen lassen würden; England notificirte den Empfang dieser Erklärung (Aegidi und Klauhold IX. Nr. 1886—90). Die Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika confiscirte, nach Unterwerfung der Südstaaten, die als Pfand für die südlichen Staatsschuldscheine bestellte Baumwolle und verkaufte sie. Englische Capitalisten haben nunmehr, unter Berufung auf den Washingtoner Vertrag, die brit. Regierung ersucht, jene conföderirten Staatsschuldscheine in ihrem Namen zu liquidiren. Schwerlich wird aber die amerikanische Regierung für verpflichtet erachtet werden können, zum Zweck der Rebellion gegen sie contrahirte Schulden zu berichtigen oder auch nur die Bezahlung durch andere Schuldner, soweit solche überhaupt in den Südstaaten dazu angehalten werden können, zu vermitteln. Außerdem haben die Vereinigten Staaten schon früher (in einem Schreiben des Staatssecretärs des Auswärtigen vom 13. März 1865, s. Aegidi's Staatsarch. IX. Nr. 1963) die Zumuthung, die Schulden der Insurgenten, insbesondere das cotton-loan, selbst nach wiederhergestelltem Frieden, zu bezahlen, auf's Entschiedenste zurückgewiesen. Die franz. Regierung soll sogar im Krimkriege an mehrere neutrale Staaten die Forderung gestellt haben, die Notirung der während des Krieges vom feindlichen Staate geschlossenen Anleihen in officiellen Courszetteln nicht zu gestatten (Soetbeer I. 10). — Wenn endlich neuerdings öffentlich Geldmittel, und zwar besonders wiederum in England, zu Gunsten der Carlisten gesammelt und für dieselben Anleihen contrahirt wurden, was auch am 6. April 1873 Stapleton zu einer Interpellation im Unterhause Anlaß gab, rücksichtlich des förmlich organisirten, aus Engländern bestehenden und öffentlich agirenden Carlisten-Comité's, welches mit den Erträgen bedeutender Geldsammlungen Waffen und Armeebedürfnisse nach Spanien an carlist. Banden geschickt, — so ist es wiederum nicht richtig, wenn dieses Gebahren von Stapleton und engl. und anderen Preßorganen als ein „Neutralitätsbruch" qualificirt worden, sondern liegt auch hier nur

eine Unterstützung von Rebellen vor, welche freilich von der span. Regierung wirksamer zu bestrafen wäre, als es durch Freigebung des Deerhound mit Mannschaft und des Virginius mit überlebender Mannschaft geschehen ist, und kann die Verwendung der verschied. Regierungen für diese Schiffe, welche beabsichtigten, eine Rebellion gegen einen mit ihnen im Frieden lebenden Staat zu unterstützen, nur mißbilligt werden, wenn auch den Ausschreitungen der span.-cuban. Regierung gegenüber der Mannschaft des Virginius, soweit ihre Gewaltmaßregeln nicht dolose Theilnehmer trafen, nicht das Wort geredet werden soll. Der engl. Regierung kam eine Verwendung um so weniger zu, als sie den Deerhound schon im Juni d. J. durch die Londoner Polizei, weil sie ihn im Verdachte hatte, mit Waffen und Munition für die Carlisten bestimmt zu sein, hatte überwachen lassen, auch ihn mit Beschlag belegte, ihn freilich aber, weil seine Papiere in Ordnung waren, wieder freigab (s. Augsb. Allg. Ztg. 1873, Nr. 182). Auch Mitglieder des Carlisten-Comité's standen vor dem Polizeigericht, der Richter wies aber den Privatkläger ab, weil ein Kronanwalt die Sache in die Hand nehmen müsse, woraus doch hervorgeht, daß engl. Auffassung auch Geldsammlungen im dritten Staate für Rebellen gegen einen Staat, mit dem man im Frieden lebt, nicht für gestattet hält, wenn auch die Verfolgung der Schuldigen der englischen Regierung nicht leicht wird. Die Auslieferung des Deerhound und Virginius konnte nur einer bedrängten Regierung wie der spanischen im Augenblick zugemuthet werden und hat sie auch nur deshalb, nicht in Uebung einer Rechtspflicht, die Auslieferung zu effectuiren geneigt sein können. Aus der Pflicht der Unterthanen neutraler Staaten, der Neutralität ihres Staates sich gemäß zu verhalten, kann auch die Pflicht, solche Anleihen, Darbringungen in Geld und Kriegsbedürfnissen den Kriegführenden nicht zu gewähren, gefolgert werden, indeß will Berner (259) nur dem Staat, nicht den Unterthanen solche Gelddarlehen verwehren. Die Frage erscheint zur Zeit controvers, wenn wir auch den Unterthanen die rechtliche Befugniß versagen zu müssen glauben. — 5) Die Kriegführenden in ihren rechtmäßigen Kriegsoperationen außerhalb des neutralen Gebietes nicht zu stören, insbesondere aber auch ihre rechtmäßigen Anordnungen wie eine effective Blockade (Th. I. S. 980) zu respectiren (Heffter §. 147) und sich dem rechtmäßig geübten Durchsuchungsrecht zu unterwerfen (s. den Art. „Durchsuchungsrecht"). — 6) Den Kriegführenden keine Ausübung von Souveränetätsrechten auf neutralem Gebiet zu gestatten, wie namentlich die Truppenanwerbungen (s. oben) und die Prisengerichtsbarkeit (Heffter §. 147). — 7) Die Verletzungen der Neutralität durch die Kriegführenden abzuwehren, gewaltsam (Heffter 145 ff.) oder durch einen Protest (Berner 258), und keine Connivenz an den Tag zu legen (Burchardi 527), widrigenfalls der Neutrale seines Neutralitätsrechts verlustig geht (Berner 256). — Wenn die Neutralen aus Gründen der Menschlichkeit wiederholt den Kriegführenden Vergünstigungen im Falle der Noth gewährten, sowohl einzelnen Personen derselben (Berner 259, Heffter §. 147) als Corps und Schiffen, so steht den Kriegführenden kein Forderungsrecht darauf zu, wenn nicht die Neutralen durch Verträge und Neutralitäts- oder sonstige Erklärungen sich dazu verpflichtet haben. Die Vermuthung, daß falls keine Erklärung erfolgt, das Gebiet und die Häfen allen, vor dem Feinde oder Seegefahr Zuflucht Suchenden geöffnet seien (Burchardi 531), ist daher unbegründet. Richtig stellt Hautefeuille (239) das Gewähren oder Versagen ganz in das Belieben der Neutralen und fordert nur gleiche Gewährung an beide Theile. Ein Asylrecht ist namentlich zu Gunsten der Schiffe der Kriegführenden behauptet worden (Heffter §. 149). Die wegen Seegefahr Geflüchteten können ihre Schäden ausbessern und, wenn nöthig, sich approvisioniren, aber nicht mit Kriegsmaterial (Hautefeuille 242 u. 422). Dauernde oder wiederholte Stationirung von Kriegsschiffen in neutralen Häfen muß aber als unstatthafte Unterstützung erscheinen, wenngleich Schweden und Dänemark sie in ihren Neutralitätserklärungen

Digitized by Google

im orientalischen Kriege (Phillimore III. 207 ff.) anboten bei gleichzeitiger Gewährung der Versorgung mit Lebensmitteln und Waaren, mit Ausnahme der Kriegscontrebande, dagegen versagten sie Kapern und Prisen den Zutritt, letzteren nur nicht bei Seegefahr; Frankreich gewährte im amerik. Kriege (Erklärung vom 9. Juni 1861 bei Aegidi und Klauhold, Staatsarchiv I. Nr. 58) Kapern und Prisen, außer im Falle erzwungenen Stilliegens, 24 Stunden Aufenthalt, England gestattete in dem Schreiben des Min. d. Ausw. an die Lords der Admiralität v. 31. Jan. 1862 (Aegidi's Staatsarch. II. Nr. 208) Schiffen (Kriegsschiffen oder Kapern) der Kriegführenden Zutritt zu engl. Häfen nur mit besonderer Erlaubniß der obersten localen englischen Autorität oder bei ungestümem Wetter (stress of weather), mit der Verpflichtung, sobald als möglich wieder in See zu gehen, und das Einnehmen von Provisionen oder Subsistenzmitteln für die Schiffsmannschaft und von einem bis zum nächsten Stationsorte der Schiffe ausreichenden Kohlenvorrath, während die Vereinigten Staaten im orientalischen Kriege auch Kapern und Prisen unbeschränktes Asylrecht einräumten (d. 28. April 1855; s. Samml. off. Act. in Bezug auf Schifffahrt und Handel in Kriegszeiten v. Soetbeer N. F. II. Nr. 183). Den Verkauf von Prisen in ihren Häfen verboten Schweden, Dänemark und Frankreich; Oesterreich gestattete den Verkauf von gerichtlich verurtheilten Prisen oder deren Ausfuhr auf dem Wege des Handels nur in Triest (Soetbeer I. 10). — Verträge über d. Asylrecht s. bei Hautefeuille l. c.; in Gemäßheit derselben und nach Observanz müssen Schiffe gegnerischer Kriegführender, welche in einem neutralen Hafen zusammentreffen, in einer Zwischenzeit von 24 Stunden den neutralen Hafen verlassen oder ihre Commandeure sich zur Unterlassung von Feindseligkeiten gegen einander verpflichten. — Eine rein formelle Frage ist, ob Neutrale ihre Neutralität vertragsmäßig verbürgt oder beim Beginne eines Krieges verkündigt haben müssen. Ersteres war in früherer Zeit, letzteres ist noch jetzt üblich (z. B. im orientalischen und amerikanischen Kriege s. o. und für den letzteren noch die Erklärungen Englands und Preußens bei Aegidi, Staatsarchiv I. Nr. 57. 59). Ferner im deutsch-franz. Kriege v. 1870: die Erklärungen Hollands v. 20. u. 27. Juli, Englands v. 19. Juli, Portugals und Italiens aus demselben Monat, Rußlands v. 11. Juli, der Verein. Staaten von Nordamerika v. 22. Aug., Chili's v. 26. Sept. und Peru's v. 24. Oct. bei Aegidi's Staatsarch. XIX. Beil. Nr. 55 u. 58, 62, 68, 71, 76, 77, 80 u. 81. Auch erkennen die Kriegführenden ihrerseits durch ausdrückliche Erklärungen oder auch Verträge die Neutralität der neutralen Staaten an, so z. B. im deutsch-franz. Kriege die vertragsmäßige Neutralität Belgiens, Luxemburgs und der Schweiz und die freiwillig erklärte Hollands (Aegidi's Staatsarch. XIX. Nr. 4069—4075); rücksichtlich Belgiens s. auch Rolin-Jaequemyns in d. Rev. d. dr. intern. II. 697 ss. Die Schweiz hat sowohl beim Beginn der italien. Kriege (1859 u. 1866), als des deutsch-franz. noch ausdrücklich ihre vertragsmäßige Neutralität in Erinnerung gebracht und erklärt, daß sie entschlossen sei, ihre Neutralität und die Unverletzlichkeit ihres Territoriums zu vertheidigen. Gleichzeitig gab sie auch ihr beabsichtigtes Verhalten gegenüber den Kriegführenden im Falle von Gebietsverletzungen kund, ihre Behandlung von etwaigen Flüchtlingen und Deserteuren ꝛc. und erließ ein Verbot der Ausfuhr von Waffen und Kriegsmaterial (s. Bury, La neutralité de la Suisse et son observation durant la guerre actuelle in d. Rev. d. dr. intern. II. 636 ss.). In diesen Erklärungen werden entweder die Unterthanen zur Beobachtung der Neutralität in Bezug auf Militärdienst, Blockadebruch ꝛc. bei Androhung von Strafen verpflichtet (s. z. B. die engl. Erklärung) oder wird die Art der Behandlung der Schiffe Kriegführender oder Neutraler festgestellt (s. die preuß. Erklärung und für die erstere die obigen Asylbestimmungen). — Beobachten die Neutralen ihre Pflichten, so sind die Kriegführenden verpflichtet, ihre Neutralität zu achten und ihnen Treu und Glauben zu schenken (Heffter 149. 150, Bur-

d by Google

chardi 529 ff.), insbesondere aber sie nicht zur Kriegshülfe zu verleiten oder zwingen, das neutrale Gebiet, die R. der Angehörigen desselben, ihre Verhältnisse zu andern neutralen Staaten und zu dem anderen kriegführenden Theile und beider Angehörigen zu achten (Berner 260) und ihren Verkehr und Handel möglichst wenig zu behindern. Aus der Gebietsachtung folgt, daß die Kriegführenden im neutralen Gebiet keine Jurisdiction, namentlich keine Prisengerichtsbarkeit ausüben, keine Truppenerhebungen vornehmen dürfen und daß eine auf neutralem Landgebiet gemachte Beute, sowie die in neutralen Gewässern und von denselben aus auf offener See gemachten Prisen null und nichtig sind (Hefter 147, Burchardi 530 ff., Berner 258 ff.). — In Bezug auf den Handel beriefen sich die Kriegführenden auf das Gebot der Noth, welches sie zu Beschränkungen des Handels der Neutralen zwangen und sprachen Grot und Pufendorf sogar von R. und Vorrechten der äußersten Noth, wogegen schon Galiani (I. 29) remonstrirt, während die Neutralen ungestörten Handel beanspruchten, wofür Lampredi (24 ff.) und Azuni (II. 50 ff.) eintraten. Daß Neutrale im eigenen Lande oder sonst auf neutralem Gebiet selbst Waffen und Munition an die Agenten der Kriegführenden verkaufen dürfen (Lampredi 31, Azuni 98 ff., Marquardsen 37), und nur die Zuführung an den Feind ihnen verboten sei, widerspricht der geforderten Nichtunterstützung der Kriegführenden durch die Neutralen. — Der neutrale Seehandel hat sich immer mehr Freiheit errungen. Das älteste System nimmt, mit seiner Achtung neutralen Eigenthums, seinen Ursprung wahrscheinlich zu Anfang der Kreuzzüge und ist urkundlich verbürgt in Verträgen des 13. und 14. Jahrhunderts, wogegen das Verfallen des feindlichen Eigenthums sich zuerst ausgesprochen findet in Verträgen des 15. Jahrhunderts (Deppisch 33 ff.). Die verbundenen Sätze: frei Schiff unfrei Gut — unfrei Schiff frei Gut, sind das System des consolato del Mare (Pardessus, Coll. d. l. marit. T. II. chap. 231 p. 303). Durch die Bemühungen der Holländer kam das zweite System auf, — wonach feindliches Gut, mit Ausnahme von Kriegscontrebande, nicht am Bord neutraler Schiffe verfiel, wogegen concedirt wurde, daß neutrales Gut am Bord feindlicher Schiffe verfiel, — und hiermit das System: frei Schiff frei Gut — unfrei Schiff unfrei Gut. Frankreich erkannte meist nur den ersteren Satz an (Deppisch S. 51 ff.). In der Declaration Katharina's II. v. 28. Febr. 1780 (Mart. Rec. III. p. 158) wurden die Güter der Unterthanen der Kriegführenden auf neutralen Schiffen für frei erklärt, mit Ausnahme der Kriegscontrebande: frei Schiff frei Gut, welcher Satz auch in die Convention zwischen Schweden und Rußland v. 4./16. Decbr. 1800 (Art. 3) überging (über die Güter auf feindlichen Schiffen wurde nichts bestimmt), während die Petersburger Neutralitäts-Convention v. 17. Juni 1801 zwischen Rußland und Großbritannien feindliches Eigenthum auf neutralen Schiffen wieder verfallen läßt: frei Schiff unfrei Gut, womit Englands Anschauung zur Geltung kam; Rußland erklärte sich aber schon 1807 wieder für den Satz „frei Schiff frei Gut", während Frankreich, demselben treu bleibend, dabei nicht von dem Satz „unfrei Schiff unfrei Gut" ließ; den ersteren Satz aber suchten die Vereinigten Staaten von Nordamerika wenigstens für alle amerikanischen Staaten zur Geltung zu bringen. Im orientalischen Kriege erkannte England am 28. März 1854 den Satz „frei Schiff frei Gut" (die engl. Declaration wurde erläutert durch Geheimrathsbefehl v. 15. April 1854, s. dens. bei Soetbeer I. 9), Frankreich am 29. März d. J. den Satz „unfrei Schiff frei Gut" an. Rußland erkannte in seiner Bekanntmachung v. 18. April 1854 beide Sätze an (Soetbeer l. c.), ebenso die Vereinigten Staaten von Nordamerika in ihrer Convention mit Rußland v. 22. Juli 1854. In der Botschaft des Präsidenten an den Congreß v. 4. Dec. 1854 wird erklärt, daß Vorschläge zu einer Convention gleichen Inhalts wie mit Rußland, seitens der Vereinigten Staaten an die verschiedenen europäischen und amerikan. Staaten gerichtet worden. — So

kam das dritte System zur Geltung: frei Schiff frei Gut — unfrei Schiff frei Gut, welches der Pariser Congreß in seiner Erklärung v. 16. April 1856 inaugurirte, der 37 Staaten beitraten; die Vereinigten Staaten versagten den Beitritt mittelst Noten v. 14. und 28. Juli 1856, indem sie jene Sätze zwar anerkannten, aber der gleichzeitig beschlossenen Abschaffung der Kaperei nur bei voller Sicherheit des Privateigenthums von Unterthanen oder Bürgern eines kriegführenden Staates, mit Ausnahme von Kriegscontrebande, gegen Wegnahme auf hoher See durch Kriegsschiffe des anderen kriegführenden Theiles, beitreten wollten, weil die Verein. Staaten von Nordamerika keine große Kriegsflotte besäßen, sondern nur leichte, zur Küstenbewachung geeignete Schiffe und sie daher auf das R., im Kriegsfall zum Schutz der Handelsmarine Kaper auszurüsten, nicht Verzicht leisten könnten, indem sonst ihre Handelsschiffe den Kriegsschiffen des Feindes gegenüber, so lange erstere nicht durch den Grundsatz der Freiheit des Privateigenthums schon geschützt seien, schutzlos sein würden. Spanien versagte seinen Beitritt zur Pariser Seerechts-Declaration gleichfalls wegen der Abschaffung der Kaperei, während Brasilien in seiner Note v. 18. März 1858 nur den Wunsch aussprach, daß „toute propriété particulière inoffensive, sans exception, des navires marchands, doit être placée sous la protection du droit maritime à l'abri des attaques des croiseurs de guerre" und sich bereit erklärte, diese Modification sofort zu beobachten. (Aegidi's Staatsarch. II. S. 29 ff. u. Cauchy l. c. II. 406 ss., welcher außer den bei Aegidi namhaft gemachten der Pariser Seerechts-Declaration beigetretenen Staaten noch anführt Frankfurt a. M., indeß ohne Angabe des Datums seines Beitritts.) Die Agitationen für diese Freiheit, insbesondere durch die Bremer Kaufmannschaft, die Resolutionen, insbesondere der Beschluß des norddeutschen Reichstages v. 18. April 1868 (stenogr. Ber. mit Vorw. v. Aegidi, Berlin 1868, s. auch Aegidi's Staatsarch. XIV. Nr. 3304) und die diplomatischen Verhandlungen mit den Verein. Staaten von Nordamerika haben weder diese zur vollen Anerkennung der Pariser Declaration (ein dieselbe enthaltender Vertrag mit Rußland v. 24. Aug. 1861 wurde nicht ratificirt) bestimmt, noch die Freiheit des Privateigenthums zur See in Kriegszeiten erworben. Anerkannt ist letztere im Art. 23 des Vertrags von 1785 zwischen Preußen und den Vereinigten Staaten (antiquirt), im Vertrage zwischen Costa-Rica und Neu-Granada v. 11. Juni 1856 Art. 9., im Kriege der Westmächte gegen China (franz. Note an die Hansestädte v. 30. Juni 1859, engl. Note an dieselben v. 4. Juli 1859), und nach dem Princip der Gegenseitigkeit im italienischen Codex für die Handelsmarine v. 25. Juni 1865, durch österreich. Verordn. v. 13. Mai 1866 und preuß. Erlasse v. 19. Mai 1866 und im Kriege gegen Frankreich (1870). — Von allen Staaten war wesentlich nur England abgeneigt. („Frei Schiff unter Feindesflagge" von Aegidi und Klauhold. Beil. z. Staatsarch. 1866. Einleitung und Actenstücke.) Frankreich hat im letzten Kriege die von ihm sonst erstrebte Freiheit des Privateigenthums verleugnet. Der Norddeutsche Bund publicirte zwar am 18. Juli 1870, daß franz. Handelsschiffe der Aufbringung und Wegnahme durch die Fahrzeuge der Bundeskriegsmarine nicht unterliegen sollten, mit Ausnahme derjenigen Schiffe, welche der Aufbringung und Wegnahme auch dann unterliegen würden, wenn sie neutrale Schiffe wären; das Deutsche Reich setzte aber mittelst Verordn. v. 19. Jan. 1871 jene Verordnung außer Kraft (s. Bundesgesbl. des Nordd. Bundes von 1870 Nr. 27 und des Deutschen Reiches von 1871 Nr. 609). Von Schriftstellern sind gegen die Freiheit des Privateigenthums aufgetreten Schwebemeyer, Das Privateigenthum zur See im Kriege, Berlin 1860 und Hautefeuille, Propriétés privées des sujets belligérants sur mer, Paris 1860, letzterer nach Tecklenborg, welcher in seiner Schrift: Die Freiheit des Meeres, Bremen 1870, gegen beide in überzeugender Weise auftritt. Ferner führt Pierantoni l. c. S. 190 ff. noch an: Ercole Vidari, Del rispetto della proprietà privata dei popoli belligeranti,

Digitized by Google

Milano 1865 und E. Cauchy, Du respect de la propriété privée dans la guerre maritime 1856, welche beide in diesen Schriften für die gedachte Freiheit sein sollen. Asher, Essai concernant les principes à poser pour le droit maritime international de l'avenir. Hamburg 1856, hat (p. 44) als Ziel des internationalen See-R. hingestellt, daß das Privateigenthum zur See keinem strengeren Kriegsrecht unterworfen werde als das zu Lande, während Tecklenborg l. c. S. 40 folgende Postulate aufstellt: 1) die Benutzung des Meeres als Wasserstraße und zum Fischfang ist frei, 2) Handelsschiffe des einen Staates dürfen von Schiffen anderer Staaten weder angehalten noch anderweitig belästigt werden, 3) Blockaden dürfen nur vor Kriegshäfen und Festungen errichtet werden. Mit Annahme des zweiten Vorschlages würden auch das Durchsuchungsrecht und die Kriegscontrebande fortfallen. — In einer schon 1780 erschienenen Schrift: Die Freiheit der Schifffahrt und Handlung neutraler Völker im Kriege (A. d. Franz. deutsch, Leipzig) erklärt der Verf. (VI) für eine angemaßte Gewalt der Kriegführenden, neutrale Schiffe in offener See anzuhalten, und verlangt: „uneingeschränkte Handelsfreiheit neutraler Staaten selbst mit Waffen und Kriegsbedürfnissen" und provocirt (XI) ein „mit allgemeiner Einwilligung aller europäischen Fürsten und Staaten gemachtes Kriegs- und Seerecht", zu dessen theilweiser Realisirung jetzt, nach fast 100 Jahren, Aussicht ist, wenn die früher verbreitete Nachricht sich bestätigt, daß Preußen ein die Neutralen betreffendes Seerecht den andern Staaten vorzulegen bereit ist und dasselbe die Zustimmung dieser findet, während freilich auf Englands Wunsch das Seekriegsrecht von den Verhandlungen der späteren Brüsseler Conferenz (Juli, Aug. 1874) ausgeschlossen wurde. Ausführlich behandelt die wünschenswerthen Fortschritte Cauchy, Le droit marit. internat. II. 455 ss., erkennt die nothwendige Langsamkeit derselben an und hofft, daß die Handelsfreiheit auch dem Handel der Kriegführenden zu Gute kommen werde, „à condition que ce commerce se fera neutre, en ne transportant que des denrées inoffensives". Marquardsen (Trentfall. S. 182) spricht sich gegen die völlige Freiheit der Waffenzufuhr aus, wogegen die unmittelbare Bestimmung eines Schiffes mit Kriegsmaterial für einen neutralen Hafen, der sich nicht etwa im Besitz des Feindes befindet oder einer feindlichen Kriegsmacht Obdach bietet, den Begriff der Contrebande und der Zuführung zum Feinde ausschließt. Uns scheint, daß das Mögliche zu erstreben ist zur Freiheit des Handelsverkehrs und Privateigenthums auch während des Krieges, daß aber die Neutralen in keiner Weise den Kriegführenden durch ihren Handel unterstützen dürfen. Das Verbot der Contrebande kann aber nach den Erfahrungen des deutsch-franz. Krieges wohl schwerlich schon jetzt cassirt werden und wohl auch nie; mit demselben behält auch das Durchsuchungsrecht Bestand.

Endlich ist zu entscheiden, ob der Neutrale in Kriegszeiten einen ihm im Frieden nicht gestatteten Handel treiben darf, zwischen dem Mutterlande und den Colonien, an der Küste der Kriegführenden, von einem eigenen Hafen zum Hafen einer Colonie des Kriegführenden, zwischen den Häfen der Kriegführenden, aber mit einer Ladung des Landes der Neutralen (Phillimore III. 298 ff.). Heffter (§. 165) behandelt den zweiten und dritten Fall unter der Kategorie der zweifelhaften Fälle eines neutralen Handelsverkehrs, v. Kaltenborn (II. §§. 226 und 227) versagt die Beförderung von feindlichem Eigenthum durch den Küstenhandel der Neutralen und durch den Colonialhandel auf neutralen Schiffen, gestattet letzteren dagegen, wenn das Colonialgut bereits neutrales Eigenthum in den neutralen Schiffen ist. Wir wissen, unter der Ausschließung feindlichen Eigenthums und der Kriegscontrebande, nichts einzuwenden gegen den Handel der Neutralen zwischen den nicht blokirten Häfen der Kriegführenden. In Friedenszeiten war im vorigen Jahrhundert der Colonialhandel beschränkt auf den mit dem Mutterlande und zwar in Nationalschiffen. Die Franzosen suchten aber nach Vernichtung ihrer Seemacht während des siebenjährigen Krieges den Verkehr mit den Colonien wenig-

Digitized by Google

stens dadurch aufrecht zu erhalten, daß sie ihn den Neutralen öffneten. Die Engländer erklärten hierauf jedes bei diesem Handel betroffene Schiff für gute Prise und condemnirten es sammt der Ladung. Nach dem Anfangsjahr des Krieges wurde das die Regel (rule of war) v. 1756 genannt. Durch Cabinetsordre vom 6. Novbr. 1793 wurden die engl. öffentlichen und privaten Kaper angewiesen, alle Schiffe, die mit Erzeugnissen einer franz. Colonie oder mit Vorräthen und Waaren für eine solche, beladen seien, anzuhalten und zur gesetzlichen Zuerkennung aufzubringen. Schon 1794 wurden aber diese Instructionen beschränkt auf solche Schiffe, die, mit Erzeugnissen der franz.-westind. Inseln beladen, direct von einem Hafen derselben nach Europa segelten und 1798 war allen neutralen Fahrzeugen der Handel zwischen den feindlichen Colonien und ihrem eigenen Heimathlande, sowie mit Großbritannien erlaubt. 1803 wurde indeß letztere Erlaubniß wieder aufgehoben, mußte ferner die Ladung neutrales Eigenthum sein, durften die Schiffe dem Feinde Kriegscontrebande nicht zuführen, noch auf der Hinreise zugeführt und endlich nicht mit einem blokirten Hafen verkehrt haben. (Asher, Beiträge zu einigen Fragen über die Verhältnisse der neutralen Schifffahrt in Kriegszeiten, Hamburg 1854, S. 27 ff., Geßner 14 und v. Kaltenborn II. §. 227.) — Die Verletzungen der Neutralität durch die Neutralen sind Verletzungen ihrer eigenen Erklärungen, haben zur schlimmsten und allgemeinsten Folge die Nichtanerkennung der Neutralität durch die Kriegführenden und berechtigen diese zu Repressalien oder zu einer Kriegserklärung (Heffter §. 146). Bei Verletzung der Blockade (Th. I. S. 980), Zuführung von Kriegscontrebande, von zu Kriegszwecken geeigneten Schiffen, Beförderung feindlicher Mannschaften oder Depeschen oder überhaupt Transportdienst für die Kriegführenden treten Beschlagnahme, Wegführung und Condemnation des Schiffes oder nur der Contrebande oder Ladung durch den benachtheiligten Kriegführenden ein (Heffter; 171, s. „Prisengerichtsbarkeit", Th. I. S. 985; v. Kaltenborn II. §. 237). Außerdem verliert der Schiffer seine Fracht. — Die von den Neutralen im Kriege Frankreichs gegen Deutschland (1870) verlautbarte Absicht, „den Krieg zu localisiren", ist nur bei strenger, allein völkerrechtsgemäßer Neutralität zu verwirklichen. Das in Gent im J. 1873 gestiftete Institut für Völkerrecht hatte für die Versammlung in Genf (Aug.-Sept. 1874) auf die Tagesordnung gesetzt: „Examen des trois règles de droit international maritime, proposées dans le traité de Washington" und zu Mitgliedern der Commission d'étude ernannte Bluntschli, Carlos Calvo, Hautefeuille und Rolin-Jacquemyns, zu consultirenden Mitgliedern von den beiden, den Vertrag zu Washington unterzeichnet habenden, Staaten, für England Lorimen, für die Vereinigten Staaten Woolsey. Von allen diesen wohnten nur Bluntschli der Berathung der drei Fragen in Genf bei, es waren aber längere oder kürzere Artikel von allen genannten bis auf Hautefeuille eingegangen. Calvo schlägt den Abschluß eines Vertrags unter möglichst vielen Staaten vor über die Rechte und Pflichten der Neutralität, dessen erster Artikel die Freiheit des Privateigenthums zur See erklärt, den Verzicht auf die Ausrüstung von Kapern ausspricht und auf die Verfolgung von Kauffahrteischiffen der Feinde und Neutralen außer im Falle des Seeraubes, der Verletzung der Blocade oder der Befrachtung von Kriegscontrebande. Nach Art. 2 soll ein Kauffahrteischiff nur dann ergriffen, fortgenommen oder verurtheilt werden, wenn der Commandant einer der zur Aufrechthaltung der Blocade bestimmten Kreuzer demselben die Existenz oder Fortdauer der Blocade notificirt und der Capitän des Kauffahrteischiffes den Empfang der Mittheilung bescheinigt hatte; Art. 3 zählt die Contrebandenartikel auf; Art. 4 fordert die Neutralitätserklärung von jedem neutral bleiben wollenden Staat innerhalb der auf die Kriegserklärung folgenden drei Monate; Art. 5 bestimmte die Pflichten der Neutralen; Art. 6 die zur Beobachtung derselben erforderlichen gesetzlichen und administrativen Maßregeln; Art. 7 die Folgen der Nichtbeobachtung;

Digitized by Google

Art. 8 die Wirkungen der Beobachtung, namentlich die Fortsetzung des Handels, außer mit Kriegscontrebande und mit Ausnahme des Handels mit den blockirten oder besetzten Plätzen. Das Institut hat in Genf die im ersten Artikel behandelte Frage der Freiheit des Privateigenthums zur See auf die Tagesordnung der nächsten Jahresversammlung im Haag gesetzt. — Loriner's Sentenz ist zwar originell, aber nicht acceptabel; Woolsey ist der Ansicht, daß das Schiedsgericht in Genf die drei Regeln richtig interpretirte, daß aber, da die Parteien nicht in Bezug auf den ihnen beizumessenden Sinn übereinstimmen, die beiden Staaten darauf verzichten müßten, ihre Annahme den andern Staaten zu empfehlen und andere klarere Regeln für die Zukunft vorzubereiten hätten. Rolin-Jaequemyns hält sich streng an die gestellte Aufgabe, hält die Interpretation der „du diligence" (1. u. 3. Regel) durch das Genfer Schiedsgericht für nicht correct, acceptirt die Interpretation desselben rücksichtlich der Pflichten der neutralen Staaten innerhalb ihres Jurisdictionsbezirks (s. d. 1. Regel), glaubt, daß durch die Regeln der Verkauf und die Ausfuhr der Waffen im gewöhnlichen Gange des Handels nicht ausgeschlossen sei, hält einen Transport von Kohlen nur je nach den Umständen, nicht absolut für statthaft oder unstatthaft und unterscheidet bei dem Verkauf den von Waffen und Schiffen, indem nur letztere unmittelbar den Kriegszwecken dienen. Bluntschli hat nach Widerlegung einiger Ansichten den Vorhergenannten und Beistimmung zu andern, die 3 Regeln für keine neuen Grundsätze des Völkerrechts erklärt; und ferner verlangt: daß die Mißachtung der Pflicht des neutralen Staats, wenn sie nicht zugestanden oder notorisch ist, erwiesen werden; daß der durch Verletzung der Neutralitätspflicht betroffenen Macht nur in schweren Fällen und nur während des Krieges das R. eingeräumt werden, die Neutralität als erloschen zu betrachten und die kriegerische Selbsthülfe auch wider den neutralen Staat zu üben, während leichtere Fälle und Streitigkeiten nach Beendigung des Krieges dem schiedsrichterlichen Verfahren ex bono et aequo über den durch den neutralen Staat dem Verletzten zu zahlenden Entschädigung überwiesen werden müßten.

Lit.: Soetbeer, Sammlung officieller Actenstücke in Bezug auf Schifffahrt u. Handel in Kriegszeiten, Hamburg 1855—1862. Asher, Samml. amtl. Verordnungen u. Erklärungen über d. Verhalten d. neutralen Schifffahrt u. Handels während d. gegenwärtigen (Krim-) Krieges in d. oben cit. Beitr. v. Asher, Hamburg 1854. Aegidi's Staatsarch. u. Martens Rec. — Bluntschli, Das R. d. Neutralität in seinem „modernen Kriegsrecht als Rechtsbuch", Nördlingen 1866, S. 47 ff. Weiss, Code du devoir et du droit d'une puissance neutre, Paris 1854 u. Derf., Code de droit maritime international, Paris 1858, beide nur der Bezeichnung, nicht dem Wesen nach Codices. — Reddie, Researches historical and critical, in maritime internat. law, Edinburgh 1844. 1845. Hautefeuille, Histoire des origines, des progrès et des variations du droit maritime international, Paris 1858. — Abhandlung von d. Neutralität u. Hülfsleistung in Kriegszeiten, 1758. Huebner, De la saisie des batiments neutres, A la Haye 1759. Galiani, R. d. Neutralität, Leipzig 1790 (deutsch v. Cäsar). Lampredi, Ueber d. Handel neutraler Völker in Kriegszeiten (deutsch v. Cäsar), Leipzig 1782. Azuni, Syst. univ. du droit marit. de l'Europe (trad. p. Digeon). An VI. Geßner, Das R. d. neutralen Seehandels, Bremen 1855. Deppisch, Das R. d. neutralen Seehandels, Dorpat 1855. — Ortolan, Règl. intern. et diplom. de la mer. Paris 1845. Cauchy, Le droit maritime international, 1862. Hautefeuille, Des droits et des devoirs des nations neutres en temps de guerre maritime, Paris 1868. 3. édit. W. de Burgh, The elem. of marit. internat law, London 1868. v. Kaltenborn, Seerecht, Berlin 1851. Berner s. v. Neutralität in Bluntschli's Staatswörterbuch. Burchardi s. e. v. in Rotteck u Welcker's Staatslexicon. — Marquardsen, Der Trentfall, Erl. 1862. — The law of commerce in time of war with particular reference to the respective rights and duties of belligerents and neutrals, London 1870. Gustave Moynier, Note sur la création d'une Institution judiciaire internationale propre a prévenir et a réprimer les infractions a la convention de Genève. Genève 1872 und von demselben Verf.: „La convention de Genève pendant la guerre franco-allemande. Genève 1873. Die R. d. Neutralen in d. völkerrechtl. Compendien u. d. Lit. im Th. I. S. 980.

Bulmerincq.

Digitized by Google

1259. **Neuwahlen.** (Th. I. Verfassungsrecht §. 35. S. 830.). Das durch den modernen Constitutionalismus dem Souverän gegebene R., die Versammlung der Landstände jeder Zeit aufzulösen, die N. anzuordnen und den neugewählten Landtag zusammenzuberufen, würde im Stande sein, das ganze Institut der Landstände illusorisch zu machen, wenn nicht in den meisten deutschen Verfassungsurkunden genau der Zeitraum bestimmt wäre, welcher nach einer Auflösung der Volksvertretung bis zu dem Zusammentritt oder doch der Einberufung eines neuen Landtags verfließen darf. So verlangt die Preuß. Verfg.Urk. (Art. 51) und die Verfg. des Deutschen Reiches (Art. 25) den Zusammentritt eines neuen Land- bez. Reichstags innerhalb 90 Tagen nach der Auflösung. Andere Verfassungen setzen eine drei- (Waldeck, Verfg.Urk. §. 52), vier- (Liechtenstein, Verfg.Urk. §. 93), fünf- (Oldenburg, Verfg.Urk. Art. 150 §. 1) oder sechsmonatliche Frist bis zu der Einberufung des neuen Landtages fest (Würtemberg, Verfg.Urk. §. 186 Alin. 3; Hessen-Darmstadt, Verfg.Urk. §. 64 Alin. 2; Sachsen, Verfg.Urk. §. 116 Alin. 3; Braunschweig, Neue Landschafts-Ordn. §. 147; Coburg-Gotha, Staatsgrundgesetz §. 79 u. a.).

Damit aber auch diese Verfassungsbestimmung durch eine Verzögerung der Wahlen zu dem neuen Landtage nicht illusorisch gemacht werden könne, so ist ebenfalls in den meisten deutschen Verfassungen bestimmt, daß innerhalb einer gewissen, von der Auflösung des früheren Landtags zu berechnenden Frist die Wahlen zu dem neuen Landtag in Angriff genommen werden müssen. Nur wenige Verfassungen verlangen die Anordnung neuer Wahlen gleichzeitig mit der Auflösung der bisherigen Ständeversammlung (Meiningen, Grundgesetz §. 52 Alin. 2; Braunschweig, Neue Landschafts-Ordn. §. 147 Alin. 3). Die Verfg. von Coburg-Gotha (§. 79) setzt die äußerst kurze Frist von 14 Tagen für den Fall fest, daß der besondere Landtag eines der beiden Herzogthümer aufgelöst werde, während alle anderen Verfassungen sich mit längeren Fristen begnügen: Verfg. des Deutschen Reiches Art. 25 und Preuß. Verfg.Urk. Art. 51: 60 Tage; Oldenburg, Verfg.Urk. Art. 150 §. 1: 2 Monate; Bayer. Verfg.Urk. Tit. VII. §. 23, Weimar, Rev. Grundgesetz §. 34, Coburg-Goth. Staatsgrundgesetz §. 79 (wenn der gemeinschaftliche Landtag beider Herzogthümer aufgelöst wird) und Bad. Verfg.Urk. §. 44: 3 Monate; Sächs. Verfg. Urk. §. 116 Alin. 3: 6 Monate.

Aber nicht blos diese Fristen sind verschieden; auch diejenige auf die N. bezügliche Handlung, welche innerhalb der Frist vorgenommen werden soll, ist verschieden bestimmt. Während nämlich einzelne Verfassungen blos fordern, daß bis zum Ablaufe der Frist die N. von der Regierung *angeordnet* oder *ausgeschrieben* sein sollen (Coburg-Gotha, Oldenburg), verlangen andere, daß die wirkliche *Vornahme* der N. erfolge (Bayern, Weimar, Baden, Sachsen); die Preuß. Verfg.Urk. und nach ihr die Verfassung des Deutschen Reiches haben eine zwischen den erwähnten Bestimmungen mitten inne stehende Forderung an die Regierung gestellt: nach ihnen müssen die Wähler binnen 60 Tagen *versammelt* sein.

Hält die Regierung die von der Verfassung für die N. und die Einberufung des neuen Landtags gestellten Fristen nicht ein, so heben zwei Verfassungen (Oldenburg, Verfg.Urk. Art. 150 §. 2; Weimar, Revid. Grundgesetz §. 34) die Wirkung der Landtagsauflösung wieder auf und erklären den alten Landtag als noch zu Recht bestehend. Die oldenburg. Verfassung verlangt in diesem Falle sogar „baldthunlichst" das Zusammentreten des wiederhergestellten Landtags ohne landesherrliche Einberufung. Das Gleiche scheint das Weimarische Grundgesetz bestimmen zu wollen. Alle übrigen Verfassungen setzen keine Rechtsfolgen für die Nichtberücksichtigung der vorgeschriebenen Fristen fest und überlassen somit die Geltendmachung dieser Verfassungsverletzung einer späteren Beschwerde der Landstände oder einer Ministeranklage.

Lit.: H. A. Zachariä, Deutsches Staats- u. Bundesrecht, 3. Aufl. Bd I. S. 671 Zöpfl, Grundsätze des gem. deutschen Staatsrechts, 5. Aufl. Bd. II. S. 311. 320. 321.

F. Brockhaus.

1260. **Nichtigkeitsbeschwerde** (querela nullitatis) (Th. I. S. 603), im heutigen gemeinen Proceß das Rechtsmittel zur Beseitigung einer nichtigen Sentenz. Dem röm. R. unbekannt — hier Geltendmachung einer Nullität nur incidenter mittelst exceptio, replicatio, appellatio oder revocatio in duplum — kommt das selbständige agere de nullitate erst im can. Proceß und der mittelalterlichen Doctrin und Praxis vor, hat aber im Verlauf der Entwickelung immer mehr den ihm ursprünglich anhaftenden Charakter einer selbständigen Klage abgestreift und eines Rechtsmittels im eigentliche Sinne angenommen. Für die Nichtigkeitsgründe griff die Doctrin auf das Corpus iuris civilis zurück und so nahm man vor Allem eine Nichtigkeit des Verfahrens resp. des Urtheils an: 1) wegen Mängel in der Person des Richters (Fehlen der Jurisdiction überhaupt, Unfähigkeit des Richters im gegebenen Fall, Verhandeln des Richters trotz geltend gemachter Recusation oder Incompetenz); 2) wegen eines Mangels in der Person der Parteien (z. B. fehlender persona legitima standi in judicio oder fehlender legitimatio ad processum); 3) wegen eines Mangels in der Form des gerichtlichen Verfahrens (wegen Entziehung des rechtlichen Gehörs, Beschränkung der vollen Vertheidigung, wegen nichtordnungsmäßiger Publication des Urtheils, Erlaß des Urtheils nach dem Tode einer Partei); 4) wegen des Inhalts des Urtheils (Verstoß desselben contra jus in thesi, gegen ein schon in Betreff derselben Sache ergangenes rechtskräftiges Erkenntniß, Festsetzung von etwas Unmöglichem ꝛc.). In Folge des Bestrebens, alle möglichen einzelnen Fälle der Nullität aufzuzählen, anstatt bestimmte allgemeine Principien aufzustellen, vervielfältigte die canonistisch-romantische Doctrin nicht nur die Nichtigkeitsgründe ins Unangemessene, sondern sie verwischte auch allmählich den für die Unterscheidung der N. und der Appellation wichtigen Gegensatz zwischen der sententia nulla und iniqua. Bei dem Bemühen, die ratione processus, d. h. die aus einem Mangel im gerichtlichen Verfahren herrührenden Nichtigkeiten näher zu bestimmen, stellte man unter Heranziehung des canonisch-summarischen Processes, für den manche schwerfällige, aber für wesentlich gehaltene Förmlichkeiten als überflüssig erklärt worden waren, namentlich der diese Punkte regelnden Clem. 2. de V. S.; Cl. 2. de jud. II. 1, sowie ferner der Clem. 2. de sententia II. 11 seit dem 14. Jahrh. den Unterschied zwischen nullitates juris naturalis und juris positivi s. civilis auf, indem man davon ausging, daß sich ein judicium ohne das Vorliegen gewisser Voraussetzungen logischer Weise nicht denken lasse, andere aber nur durch besondere gesetzliche Normen vorgeschrieben seien, ihr Mangel also auch durch positive Einwirkungen (Gesetz oder Verzicht der Partei) gehoben werden könne. Die Doctrin des 16. Jahrh. gebrauchte dann zur Bezeichnung der ersten Kategorie den Ausdruck: defectus propter nullitates insanabiles und für die der zweiten Bezeichnung: defectus propter nullitates sanabiles. Freilich hat die Theorie bis zu der eben erwähnten Zeit eine feste und sichere Ansicht darüber, welche Mängel als heilbar und welche als unheilbar zu betrachten seien, nicht entwickelt. Da es ferner die ital. Doctrin über die Frage des Verhältnisses der N. zu der Appellation ebenfalls nicht zu einer Einigung gebracht hatte, wenngleich man freilich meistens eine eventuelle Cumulation der Appellation mit der querela nullitatis gestattete, so wurde bei der Reception des canonisch-romanischen Processes in Deutschland in der besprochenen Theorie ein ziemlich wüstes Gemisch von Regeln angenommen, welches außer dem Mangel systematischer Durchbildung auch den Mißstand hatte, daß es noch obendrein die Rechtssicherheit insofern gefährdete, als die querela nullitatis in Folge des ihr zugeschriebenen Charakters einer selbständigen, auf die Nullität eines Processes oder Urtheils gerichteten Klage der langen (dreißigjährigen) Klageverjährung unterworfen worden war. Die R.Ges.Gb. des 16. Jahrhunderts ergriff hiergegen zunächst in der Vorschrift, daß die Querel mit der Appellation combinirt werden sollte, wenn eine Partei die sententia sowohl als nulla wie auch iniqua anfechten wollte (R.K.O. v. 1521. Tit. 21. §. 1), ein bei weitem nicht ausreichendes Palliativ, denn damit war

Digitized by Google

die Geltendmachung der Nullität nach Versäumung der Appellationsfatalien binnen der dreißigjährigen Frist nicht ausgeschlossen. Erst der J.R.A. v. 1654 §§. 121. 122 änderte diesen Zustand, indem er das frühere R. nur hinsichtlich der Nullitäten bestehen ließ, welche insanabilem defectum aus der Person des Richters oder der Partei oder aus den substantialibus des Processes mit sich führen, die Geltendmachung der übrigen (der sog. heilbaren) Nichtigkeiten aber an das für die Appellation vorgeschriebene decendium band. Seitdem wurde für den Reichsgerichtsproceß und auch für den gemeinen Proceß die R. wegen unheilbarer und wegen heilbarer Nichtigkeiten geschieden. Was die Voraussetzungen der ersteren betrifft, so wird der Begriff der unheilbaren Nichtigkeiten aus der Person des Richters oder der Partei in Verbindung mit dem oben Gesagten ohne Weiteres klar sein. Zu den nullitates insanabiles ex substantialibus des Processes rechnet man dagegen diejenigen, welche ihren Grund in dem gänzlichen Mangel eines processualischen Verfahrens oder in der Verletzung eines wesentlichen Bestandtheils desselben, d. h. der Verhandlungsmaxime und des Grundsatzes des gegenseitigen Gehörs, haben. In wie weit das Urtheil betreffende Mängel hierher zu zählen sind, ist streitig, indessen dürfte es richtig erscheinen, hier nur dem Urtheil selbst (an und für sich betrachtet) innewohnende Fehler, wie z. B. Unrealisirbarkeit seines Anspruches, nicht aber mit der freilich überwiegenden Meinung auch Verstöße gegen das jus clarum in thesi und contra rem judicatam den Nullitäten ex substantialibus processus zuzuweisen. Geltend gemacht werden kann diese Querel gegen End- und Zwischen-Urtheile (nur ausnahmsweise gegen Decrete) binnen der 30jährigen Frist. Gemeinrechtlich ist sie an keine Beschwerdesumme gebunden und auch gegen ein rechtskräftiges Urtheil gestattet. Suspensiveffect hat das Rechtsmittel als solches nicht, ebenso wenig Devolutiveffect; denn es kann sowohl bei dem Richter, welcher die Nichtigkeit begangen hat, als bei dessen höherer Instanz — letzteres ist freilich in der Praxis die Regel — angebracht werden. Das Verfahren nimmt denselben Verlauf, wie auf jede andere Klage. Nova sind nur insoweit gestattet, als sie dazu dienen, die nicht schon actenmäßige Nullität darzuthun und zu beweisen. Der Erfolg der siegreich durchgeführten Querel ist je nach der Art der Nullität ein verschiedener. Bei einer blos das Urtheil betreffenden Nullität wird nur dieses cassirt und ein anderes Erkenntniß in der Sache selbst gefällt, bei einer Nullität des Verfahrens muß dagegen dasselbe von dem Stadium ab, in welchem diese begangen ist, wiederholt und erst dann kann ein neues Urtheil gesprochen werden. Das Urtheil auf die Nullitätsquerel unterliegt der Anfechtung mit denselben Rechtsmitteln, wie jedes andere, sofern nur die Voraussetzungen der letzteren gegeben sind. Was dagegen die Querel wegen heilbarer Nichtigkeiten betrifft, so ist diese zulässig wegen aller anderen als der vorhin characterisirten Nullitäten. Diese können, weil sie durch Einlegung der Querel intra decendium gerügt werden müssen, nicht, wie die unheilbaren, auf dem Wege der Einrede oder Replik (etwa gegen eine actio. resp. exceptio rei judicatae) geltend gemacht werden. Während aber ein Theil der Processualisten im Uebrigen die Querel wegen heilbarer Nichtigkeit vollkommen mit der Appellation identificirt, faßt ein anderer Theil dieselbe noch als selbständiges Rechtsmittel auf, welches zwar intra decendium zu interponiren sei und Suspensiveffect besitze, aber nicht nothwendig Devolutivkraft habe, keine Appellationssumme erfordere und auch lediglich aus den Acten gerechtfertigt werden könne. — Was endlich die Part.Prc.Ordnn. betrifft, so haben einzelne ein nur die gemeinrechtlichen Grundsätze reformirendes System angenommen. So ist nach der Hann. Prc.Ordn. die Geltendmachung der heilbaren Nichtigkeiten des gemeinen Processes dem Rechtsmittel der Berufung überwiesen, und das Rechtsmittel der sog. N. findet nur beim Vorliegen gewisser, genau im Gesetze (§. 431) aufgezählter Nullitäten statt, welche aus einem Mangel in der Person des Richters, der Parteien, gewissen Substantialien des Processes, sowie aus dem Verstoß gegen eine frühere res judicata oder gegen

einen ausdrücklich von der Partei geläugneten, resp. zugestandenen, vom Richter im ersteren Fall für zugestanden, im letzteren für geläugnet angenommenen Thatumstand hervorgehen. Ist auch die N. gegen die Entscheidungen der verschiedenen Instanzgerichte zulässig, so erleidet sie doch ferner insofern eine Einschränkung, als sie in manchen Fällen nur mangels einer der Partei nicht zustehenden Berufung gestattet ist, und bei eingelegter Berufung die bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung in der Appellationsinstanz beiden Parteien bekannt gewordenen Nichtigkeitsgründe von ihnen bei Verlust des Rechtes der späteren Geltendmachung noch in dieser Instanz gerügt werden müssen (§. 433). Die Frist zur Erhebung der N. ist auf zwei Monate, angerechnet vom Tage der Entdeckung der Nullität, resp. der Publication des anzufechtenden Urtheils festgesetzt und sie wird überhaupt durch einen Ablauf von 10 Jahren seit beschrittener Rechtskraft des Erkenntnisses (abgesehen von zwei Ausnahmefällen) beseitigt (§. 434). Während dem Rechtsmittel nach hann. R. (§. 6 des Zusatzgesetzes vom 31. März 1859) stets Devolutiveffect zukommt, entbehrt es dagegen für die Regel der Suspensivkraft (Prc.Ordn. §. 437). Bei Begründetheit des geltend gemachten Nichtigkeitsgrundes hat das Gericht ein anderes Erkenntniß in der Sache selbst zu fällen, sofern nicht wegen Nichtigkeit im Verfahren eine nochmalige, von dem früheren oder einem anderen Gerichte gleichen Ranges zu führende Verhandlung nothwendig wird ꝛc. (§. 440). Da die hann. N. wegen Verstöße gegen das jus clarum in thesi und wegen falscher Gesetzanwendung nicht statthaft ist, und deswegen die Function nicht erfüllen kann, die Einheit in der Rechtsprechung aufrecht zu erhalten, so hat die Prc.Ordn. §. 443 noch nach franz. Muster eine von der Oberstaatsanwaltschaft wegen unrichtiger Gesetzesanwendung zu erhebende, an keine Frist gebundene N. zur Wahrung des Gesetzes eingeführt, über welche früher von dem Cassationssenat in Celle, seit 1867 von dem Ober-Appellationsgericht bez. jetzt dem Ober-Tribunal zu Berlin entschieden wird. Die Parteien bleiben dem desfallsigen Verfahren fremd und durch die Vernichtung des angefochtenen Erkenntnisses werden die R. derselben nicht alterirt. — Andere Gesetzgebungen stehen dagegen unter dem Einfluß des Franz. R. Das letztere kennt als außerordentliches, mithin für die Regel nur als ein gegen die letztinstanzlichen Berufungserkenntnisse zulässiges Rechtsmittel den Cassationsrecurs, welcher wegen Verletzung der materiellen Rechtsvorschriften und wegen Nichtbeachtung der bei Vermeidung der Nichtigkeit vorgeschriebenen Proceßgrundsätze statthaft ist, aber nur zur Vernichtung des angefochtenen Erkenntnisses durch den Cassationshof in Paris führt, während die neue Verhandlung und die Fällung eines neuen Urtheils seitens eines vom Cassationshof bezeichneten Gerichtes desselben Ranges wie dasjenige, dessen Spruch vernichtet worden, vorgenommen wird. Die preuß. Ges.Gb. (Verordn. über das Rechtsmittel der Revision und N. vom 14. Dec. 1833 und die Declaration der letzteren vom 6. April 1839) steht insofern auf dem Boden des franz. R., als es die N. nur für statthaft erklärt, wenn gegen eine Erkenntniß keine Appellation oder Revision möglich ist und unter theilweiser Aufgabe des Unterschiedes zwischen heilbaren und unheilbaren Nichtigkeiten (s. den Art. Nichtigkeitsklage) die Voraussetzung hinstellt, daß das Urtheil einen Rechtsgrundsatz verletzt oder auf einen nicht darunter gehörigen Fall anwendet oder endlich gegen die im Einzelnen aufgezählten, wesentlichen Proceßgrundsätze verstößt. Die Entscheidung des Ober-Tribunals — denn das Rechtsmittel devolvirt die Sache stets an den höchsten Gerichtshof — hat sich nur auf die einzelnen, stets von der Partei unter genauer Angabe zu rügenden Nichtigkeiten zu erstrecken und eine freie Beurtheilung des Thatbestandes ist für die Regel ausgeschlossen. Abweichend vom franz. R. erkennt aber das Ober-Tribunal, wenn nicht eine weitere Verhandlung nöthig wird, in der Sache selbst, gibt also ein neues Erkenntniß an Stelle des vernichteten ab. Die N., welche binnen eines 6wöchentlichen Fatales beim Gerichte erster Instanz anzumelden und binnen weiteren 4 Wochen bei dem Ober-Tribunal (durch einen bei diesem Gerichtshof angestellten

Rechtsanwalt) zu rechtfertigen ist, hat übrigens für die Regel keinen Suspensiveffect. Der Entw. e. deutsch. Civ.Proc.O. kennt außer der Nichtigkeitsklage (s. diesen Art.) nur noch eine Revision und Ober-Revision, welche allein gestützt werden kann auf die Verletzung eines Gesetzes oder auf die unrichtige Auslegung einer Urkunde über ein Rechtsgeschäft. S. darüber den Art. „Revision".

Lit.: Seb. Vantius, Tract. de nullitatibus processum ac sententiarum, Leyden 1552 u. öfter; L. Herquet, Die Nichtigkeitsklage in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Fulda 1838. u. Nachtrag in der Ztschr. f. Civ.R. u. Prc. 17, 305 ff.; Linde, Handb. über die Lehre von den Rechtsmitteln 2, 398 ff.; Strippelmann, Die Nichtigkeitsbeschwerde nach gem. u. hess. R., Cassel 1862. Für Frankreich: Friedreich, Der franz. Cassationshof; Perrot, Verfg. der Gerichte der preuß. Rheinprovinzen, 1, 461 ff. — Für Preußen: Löwenberg, Die Verordn. v. 14. Dec. 1833 über das Rechtsmittel ꝛc., Berl. 1837; Höppe, Die Rechtsmittel der Revision u. Nichtigkeitsbeschwerde, Berl. 1847; Waldeck, Die Nichtigkeitsbeschwerde, Berl. 1861. P. Hinschius.

1261. **Nichtigkeitsbeschwerde** im Strafverfahren (Th. I. S. 776) stellt ein Rechtsmittel dar, welches nicht auf die gemeinrechtliche querela nullitatis, sondern auf die Uebertragung des französisch-rechtlichen Cassationsrecurses zurückzuführen ist. Es ist particularrechtlich verschieden gestaltet, bald nur gegen Enderkenntnisse, bald auch gegen Beschlüsse und Verfügungen zulässig, auch von schwankendem Umfange. Als Grundgedanke ist zu betrachten, daß die richtige Entscheidung aller in Strafsachen vorkommenden Rechtsfragen dadurch gesichert werden soll. Als Nichtigkeit erscheint die Verletzung oder unrichtige Anwendung 1) eines Gesetzes oder Rechtsgrundsatzes (materiellen R.; Hauptgegenstand: Auslegung der Einzelvorschriften der Strafgesetzbücher), 2) eines wesentlichen Grundsatzes des Verfahrens (formellen R.; Hauptgegenstand: die Vorschriften der Strafprozeßordnungen). Die Behauptung einer Verletzung der Gesetze der Logik genügt nicht; ein Rechtsirrthum ist damit nicht angezeigt. (Oppenhoff, Rechtsprechung 13, 501). Ohne Kenntniß der Bestimmungen des L.R. läßt sich nicht erkennen, ob ein Umstand, dem ein Verurtheilter sein ungünstiges Geschick zuschreibt, wirklich einen Nichtigkeitsgrund enthalte. Darum pflegt die N. auch noch besonderen Formvorschriften unterworfen zu sein. In der That ist nichts häufiger, als daß in Schwurgerichtssachen Verurtheilte ein neues Verfahren durch Angriffe auf die Glaubwürdigkeit von Zeugenaussagen, die Tragweite ihrer Aussagen, oder durch Aufstellung neuer — entweder zurückgehaltener oder mit guten Gründen abgelehnter — Beweismittel herbeizuführen suchen. Das Bemühen, die Erörterung reiner Thatfragen vor den Nichtigkeitsrichter zu bringen, würde sich noch häufiger wiederholen, wenn nicht verhindert würde, Nichtigkeitsbeschwerden aus freier Hand oder durch Winkelschreiber verfassen zu lassen. Daher pflegt die Anmeldung der N. an eine erste Frist (10 — bez. 3 — Tage nach Eröffnung oder Zustellung des anzugreifenden Erkenntnisses oder Beschlusses nebst Gründen), die Rechtfertigung derselben an eine zweite Frist (weitere 10 Tage) und beide außerdem an eine besondere Form gebunden zu sein: Verlautbarung zu gerichtlichem Protocoll oder Legalisirung des Schriftsatzes durch einen zum Richteramt befähigten Rechtsverständigen. Auch auf den Inhalt erstrecken sich Formvorschriften, insofern es einer ausdrücklichen Anführung der Beschwerdepunkte bedarf. Es muß ersichtlich gemacht werden, ob die Beschwerde das materielle oder das formelle R. betreffen soll. Nicht im ersten, wohl aber im zweiten Fall ist erforderlich, die angeblich beschwerende Thatsache hervorzuheben, weil das Strafverfahren eine weite Reihe der verschiedenartigsten Handlungen des Gerichts mit sich bringt, welche keineswegs von gleicher Bedeutung für den zu fassenden Beschluß oder das Endurtheil sind, also z. B. für die wenigen Worte des Richterspruchs: „daß der Angeklagte des Meineides, schweren Diebstahls u. s. w. schuldig und dafür mit 2 Jahren Zuchthaus zu bestrafen".

Während die N. wegen materieller Verletzungen sich hienach einfach gestaltet, ist dies für die N. wegen Formverletzungen keineswegs der Fall. Dies

Digitized by Google

charakterisirt sich auch in der Gesetzgebung. Nicht jede Vernachlässigung irgend einer in der Str.Proc.Ordn. gegebenen Formvorschrift soll als Nichtigkeitsgrund gelten können, sondern nur für die wesentlichen soll dies der Fall sein. Welche aber sind für wesentlich zu achten? 1) Nur diejenigen, deren Beobachtung bei Strafe der Nichtigkeit im Gesetz vorgeschrieben worden? (sachliche Zuständigkeit, Besetzung des Gerichts, der Geschwornenbank u. dgl.); 2) diejenigen auch, welche von dem höchsten, die Gerichtspraxis überwachenden Landesgerichtshofe allgemein für wesentlich erklärt worden? etwa durch Plenarbeschlüsse? 3) Oder sind weitere Unterscheidungen zu treffen ähnlich der Eintheilung der älteren Zeit, welche heilbare von nicht heilbaren Nichtigkeiten sonderte? Dies etwa von dem leitenden Gesichtspunkte aus, daß Niemand über die Beschränkung von Prozeßbefugnissen Beschwerde führen dürfe, der durch sein Verhalten bis zu dem Ergehen des angegriffenen Erkenntnisses oder Beschlusses bereits zu erkennen gegeben, daß er die Beschränkung für eine ihm nachtheilige nicht erachte? Ist die nachträglich behauptete Beschränkung in einem Zeitpunkt des Verfahrens (zumal eines bloßen Vorverfahrens, einer Voruntersuchnng) eingetreten, nach welchem durch einen „Antrag", eine „Rüge" das Verlangen der Hebung noch hätte ausgesprochen werden können, so läßt sich in der That in dem Unterbliebensein der Rüge ein Verzicht, oder vielmehr das stillschweigende Anerkenntniß finden, daß es sich hier in Wahrheit um einen nur der Form, keineswegs der Sache wegen erheblichen Umstand gehandelt habe. Die Ges.Geb. und Rechtsprechung hat sich im Allgemeinen in der Richtung bewegt, den Regeln über Bildung, Besetzung, Zuständigkeit der Gerichte meistens die Bedeutung unbedingt wesentlicher Vorschriften zu geben, dagegen dieselbe nur auf verhältnißmäßig wenige Hauptgrundsätze des Verfahrens auszudehnen, und hier dem Gebiet der Rüge, des stillschweigenden Verzichts einen ziemlich weiten Spielraum zu gewähren. Da die Staatsanwaltschaft die Amtspflicht hat, die Beobachtung aller Formvorschriften zu überwachen, so ergibt sich daraus eine Reihe weiterer Unterscheidungen. Die Verletzung von solchen Vorschriften insbesondere, welche lediglich zum Vortheil des Angeklagten gegeben worden, kann von der Staatsanwaltschaft nicht zu dem Zweck geltend gemacht werden, um zum Nachtheil jenes eine Vernichtung herbeizuführen; in Schwurgerichtssachen weiter ist ihr bei verneinendem Wahrspuch particulär die N. wegen Formverletzungen entzogen, ausgenommen den Fall einer fehlerhaften Bildung des Schwurgerichts oder von Mängeln bezüglich der Stellung oder Nichtstellung von Fragen. Die praktische Bedeutung der N. stellt sich hiernach im Großen und Ganzen dahin, daß sie die Einheit des materiellen R. schlechthin wahrt, diejenige des formellen R. aber vorwiegend zum Schutze der Angeschuldigten je nach den Besonderheiten des Falles aufrecht zu erhalten bestimmt ist.

Auch da, wo die Gesetzgebung gegen Beschlüsse, Verfügungen, vorbereitende Urtheile (z. B. Verweisungserkenntnisse, das Rechtsmittel der N. zugelassen hat, pflegt für Form und Inhalt dasselbe angeordnet zu sein, was für die N. gegen Endurtheile gilt. Die meisten Gesetzgebungen freilich stellen den Grundsatz auf, daß die N. nur gegen Endurtheile Platz greife, entweder gegen diese alle mit Ausnahme derer des höchsten Gerichtshofes, oder gegen die Urtheile der Schwurgerichte und der Appellationsgerichte in der Berufungsinstanz. Ausgeschlossen bleibt das Rechtsmittel also im letzten Falle dann, wenn lediglich eine Uebertretung den Gegenstand der Untersuchung gebildet hat; doch auch hier noch mit Unterschieden. Particulär ist der Oberstaatsanwaltschaft das N. gegeben, unter ausdrücklicher Ermächtigung des Justizministers zur Aufrechthaltung wesentlicher Grundsätze des R. oder des Verfahrens oder zur Wahrung der Einheit der Rechtsprechung die N auch in Uebertretungssachen einzulegen, vorbehaltlich der Befugniß des Justizministers, die Nichtvollstreckung des darauf ergehenden Erkenntnisses insoweit zu verfügen, als dasselbe für den Beschuldigten nachtheiliger lautet, wie das Vorerkenntniß. Die Beschränkung der N. auf Endurtheile hat nicht etwa die Bedeutung, daß gegen Beschlüsse

Digitized by Google

u. dgl. kein entsprechendes Rechtsmittel gegeben worden: dasselbe führt vielmehr nur einen anderen Namen: Beschwerde, einfache Beschwerde u. dgl. m. Jene Beschränkungen haben ebensowenig die Bedeutung, daß Nichtigkeitsgründe nur durch N. geltend gemacht werden dürfen; vielmehr enthält jedes andere Rechtsmittel die der N. eigenthümlichen Elemente, und außerdem noch einen weitergreifenden Wirkungskreis; dies meist unter erleichternden Formvorschriften, welche sich namentlich darin wirksam zeigen, daß der einfache Angriff (Appellation, Recurs) den Instanzrichter nöthigt, von Amtswegen zu prüfen, nicht blos ob materielle, sondern auch ob formelle Nichtigkeiten vorgekommen. —

Welche Ausdehnung auch dem Rechtsmittel der „N." gegeben worden, überall ist es der oberste Gerichtshof des Landes, dem die Entscheidung darüber zukommt: das Obertribunal, Oberappellationsgericht, und wie derselbe sonst heißen möge. Geht sie gegen Endurtheile, so wird dem Gegner zuvörderst Gelegenheit zur Gegenerklärung gegeben. Dies ist gleich der Prüfung, ob Frist und Form beobachtet worden, Sache des Untergerichts, dessen Verfügungen indeß im Beschwerdewege anfechtbar. Kommt es demnach beim höchsten Gerichtshofe zur Entscheidung über eine N. gegen Endurtheile, so erfolgt regelmäßig die Anberaumung einer Hauptverhandlung mit öffentlichem, mündlichem Verfahren, für welches der Angeklagte des Rechtsbeistandes halber an die, beim höchsten Gerichtshof zur Praxis berechtigten Anwälte gewiesen ist. Der Vortrag eines Mitgliedes des Gerichtshofes als Berichterstatters bildet den Beginn der Verhandlung; ihren Schluß, particulär, die Anträge des Generalstaatsanwalts. Dessen Hauptthätigkeit besteht in der gutachtlichen Aeußernng über alle in Betracht fallenden Rechtspunkte. Daher gebührt ihm das letzte Wort, nicht wie in den Vorinstanzen mit ihren thatsächlichen Erörterungen dem Angeschuldigten. Das Urtheil kann auf Zurückweisung der N. oder auf Vernichtung lauten; im letzten Fall bei Mängeln des Verfahrens auch auf dessen gänzliche oder theilweise Vernichtung. Bei dem inneren Zusammenhange aller Einzelheiten der Hauptverhandlung ist in Schwurgerichtssachen die theilweise Vernichtung nur in der Weise denkbar, daß der Geschwornenspruch — also auch der vorliegende Theil der Verhandlung — aufrecht erhalten wird. Liegt der Vernichtungsgrund im materiellen R., und erscheinen weitere thatsächliche Ermittelungen nicht als erforderlich, so kann in der Sache selbst Entscheidung ergehen. Wenn z. B. Thäterschaft für einfache, Theilnahme für schwere Meuterei wider dieselbe Person bei demselben Vorgang festgestellt und vom ersten Richter reale Concurrenz angenommen ist, während der Nichtigkeitsrichter die Theilnahme für absorbirt durch die Thäterschaft erachtet, so kann von demselben unter Aufhebung der erkannten Zuchthausstrafe auf Gefängniß erkannt werden, indem das Strafmaß — wie dies auch in England dem Richter verstattet ist — nach der actenmäßigen Sachlage bemessen wird. Erfolgt neben Vernichtung die Zurückweisung in die (erste oder zweite) Instanz, so bleibt diese gehalten, den vom höchsten Gerichtshof aufgestellten Rechtsgrundsätzen als der lex specialis casus obvii zu folgen. Dies gilt auch für die N. auf Beschlüsse und Verfügungen, denen ein mündliches öffentliches Verfahren nicht vorhergeht. Die sonst geltende aufschiebende Wirkung der N. hält die Entlassung eines Verhafteten nicht auf, insbesondere nicht bei Freisprechung desselben. Besondere Eigenthümlichkeiten finden sich in den Gesetzen, welche den Adhäsionsproceß in sich aufgenommen haben.

Die Oesterr. Str.Proc.Ordn. hat der N. gegen Urtheile (11 Gründe, in Schwurgerichtssachen wegen der Vertheidigung 12) die N. gegen die Entscheidung der 2. Instanz über den Einspruch gegen die Anklageschrift angereiht.

Dagegen schlägt der Entwurf e. Deutschen Str.Proc.Ordn. vor, das Rechtsmittel der N. aufzugeben und durch ein besseres zu ersetzen. Gegen die Urtheile der Schöffen- und Schwurgerichte, wie der Strafkammern ist die Revision (die Rechtsberufung) zulässig und zwar nur darauf gestützt, daß das Urtheil auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Der Beschwerdeführer hat binnen einer Woche die Revision einzulegen, binnen wieder

einer Woche die Revisionsanträge dahin, inwieweit er anfechte, zu stellen und diese so zu begründen, daß erhellt, ob Verletzung einer Norm des Verfahrens, und zwar hier unter Angabe der den Mangel enthaltenden Thatsachen, oder ob Verletzung einer andern Rechtsnorm geltend gemacht wird. In 7 Fällen ist eine Verletzung des Gesetzes bezüglich des Verfahrens als stets vorliegend bezeichnet. Erfolgt keine Zurückweisung wegen Frist- oder Form-Mangels, so wird zur Hauptverhandlung ohne Ladung des Angeklagten geschritten, dem indeß auf Verlangen Nachricht vom Termin zu geben ist. Nach dem Vortrag des Berichterstatters und Anhörung der Staatsanwaltschaft, des Angeklagten und Vertheidigers, ergeht das Erkenntniß auf Bestätigung oder Aufhebung; im letzten Fall auf Freisprechung, wenn dieserhalb thatsächlich alles klar steht, sonst auf Zurückweisung zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung, oder auf Verweisung an das anderweitig zuständige Gericht. Revisionsanträge und Begründung bezeichnen die Grenzen, innerhalb deren sich die Prüfung des Revisionsgerichts zu bewegen hat. Bloße Strafzumessungsgründe liegen außerhalb derselben. Die Aufgabe beschränkt sich auf die rechtliche Beurtheilung der Sache, aber unter Gewährung einer durch Formvorschriften möglichst wenig eingeschränkten Bewegung, und unter Würdigung der Frage, ob die gerügte „Gesetzesverletzung in einem ersichtlichen oder wenigstens möglichen Zusammenhang mit der Entscheidung selbst steht." Mängel des Vorverfahrens werden in der Regel nicht genügen. Die rechtliche Beurtheilung des Revisionsgerichts bleibt für jedes Gericht maßgebend, welches die Sache anderweit zur Entscheidung zu bringen hat. Hierbei darf eine härtere, als die zuvor erkannte Strafe nicht ausgesprochen werden, wenn vom Angeklagten, oder doch zu seinen Gunsten das aufgehobene Urtheil angefochten worden war.

Gsgb. u. Lit.: s. bes. bei Plank, Syst. Darstellung des deutschen Str.R. (1857), §§. 179—188. Zachariä, Handb. des deutschen Str.Prc. (II. 1868), §§. 173. 68. Die Rechtsmittel im Str.Pr. v. K.G.R. Dr. H. Ortloff, Gerichtssaal 1871. Von neuerer Gesetzgebung: Preuß. Verordn. v. 25. Juni 1867 für die neuen Provinzen §§. 389—412. Str.Prc.Ordn. für Würtemberg (1868) Art. 411 f., 13 specielle Nichtigkeitsgründe und ein allgemeiner: Verletzung v. Vorschriften des Verfahrens, bei denen „zweifelhaft, ob nicht deren Beobachtung zu einer anderen Entscheidung geführt haben würde." Der Beschuldigte hat das letzte Wort. Untergericht nicht unbedingt gebunden an die Rechtsansicht des Obertribunals Königr. Sachsen, Ges. v 1. Oct. 1868 über das Verfahren in Schwurgerichtssachen §. 98 f., wozu Dr. Schwarze, Die Str.Proc.Ges. im Königr. Sachsen (1869), II, 2. S. 93 f. Oesterr. Str.Proc.Ordn. v. 23. Mai 1873. §. 216. 281. 344. 479. Entwurf e deutschen Str.Proc.Ordn. 1873 §. 255 f. Motive S. 159 f. Anlage I zum ersten Entwurf S. 30 f. Neuester Entwurf (Herbst 1874) §. 299 f.

Schaper.

1262. **Nichtigkeitsklage** (Nullitätsklage) (Th. I. S. 603) ist im Allgemeinen die Klage auf Annullirung, d. h. auf Declaration der vorhandenen Nichtigkeit eines Vertrages oder eines sonstigen rechtlichen Verhältnisses (z. B. der Ehe). Eine besondere Klage auf Constatirung der Nichtigkeit eines Processes und des in demselben gefällten Erkenntnisses, um die Scheinexistenz des letzteren zu vernichten, ist erst seit dem Mittelalter vorgekommen. Ueber ihre spätere Umbildung zur Nichtigkeitsbeschwerde s. den betr. Art. Freilich nennt man auch heute noch die Nullitätsquerel wegen unheilbarer Nichtigkeiten mitunter N. Nur particularrechtlich hat sich eine N. als Rest der gemeinrechtlichen querela nullitatis propter defectus insanabiles erhalten, so in Preußen, wo man dieselbe trotz der Einführung der Nichtigkeitsbeschwerde, welche die Allg. Ger.Ordn. nicht kannte, noch hat bestehen lassen. Sie ist hier ein in der Regel nicht devolutives und nicht suspensives, in Form einer Klage geltend zu machendes Rechtsmittel, welches nur der Verjährungsfrist unterliegt und allein stattfinden kann, wenn eine Person ohne Gerichtsbarkeit erkannt hat, eine proceßunfähige Person oder ein nicht legitimer Bevollmächtigter im Proceß aufgetreten und endlich das Urtheil ex falsa causa, d. h. auf Grund falscher Documente oder falscher Aussagen bestochener Zeugen abgegeben ist. — Aehnlich wie der preußische Proceß gestattet der Entwurf e. deutsch. Civ.Proc.Ordn. §. 518 eine N., wenn ein von der Ausübung des Richter-Amtes in dem Rechtsstreite ausgeschlossener Richter erkannt

hat oder eine Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war. Die N. wird wie eine gewöhnliche Klage behandelt, ist aber binnen einer einmonatlichen Nothfrist im ersten Falle angerechnet von erlangter Kenntniß des Anfechtungsgrundes zu erheben und unter allen Umständen nach Ablauf von 10 Jahren angerechnet von der Rechtskraft des Urtheils ausgeschlossen, während in dem zweiten Falle die Frist für die Erhebung der Klage von dem Tage an läuft, wo das Urtheil der Partei, bz. ihren gesetzlichen Vertretern zugestellt worden ist (§§. 524. 525).

Gsgb.: S. Allg. Ger.Ordn. Th. I. Tit. 16. §§. 2—11; Verordn. vom 14. Decbr. 1833 §§. 27. 28. P. Hinschius.

1263. **Nicolini,** Niccola, ♂ 30. IX, 1774 zu Chieti, Adv. und Prof. zu Neapel, später am Cass.hofe und St.secretär, † 4. III. 1857.

Schriften: Della proced. pen. nel regno delle due-Sicilie, Nap. 1827—31. Liv. 1843. 1858. — Storia dei princ. regol. della istruzione delle prove nei proc. crim., Nap. 1829. — Quest. di diritto, Nap. 1835—40 u. 1869. — Del tentativo el della complicità, Liv. 1853.

Lit.: Nypels bibliothèque 37. 38. — Molinier in Rec. de l'Acad. de Toulouse. I. 63. — Ortolan in R. de législ., 1845 p 321. — Ulloa in Gaz. dei Trib., Nap. 1857 N. 1192. Teichmann.

1264. **Nider,** Johannes, war Dominicaner, Prior in Nürnberg u. Basel, Prof. der Theologie in Cöln; 1422—28, dann seit 1435 Mitglied der Wiener Hochschule, † 1438.

Schrift: Compendiosus tract. de contractibus mercatorum, Par. 1513 (im Tract. tractatuum, Lugd. 1549, tom. V.).

Lit.: Goldschmidt, Handb. d. H.R., Erl. 1874, S. 35. — Jahrbb. d. gem. deutschen R. VI. — v. Stintzing, Gesch. d. pop. Lit. d röm.-can. R. in Deutschland, Leipz. 1867, S. 531. 543. — Aschbach, Gesch. der Wiener Universität, S. 446. — Quétif et Echard, Scriptores ord. praedicatorum. I. p. 792. Teichmann.

1265. **Niederlagsrecht** (jus emporii, Stadteinlagerecht) — das einer Stadt gegebene Privileg, vermöge dessen die eingeführten Waaren nur an Bürger verkauft werden dürfen oder denselben doch eine Zeit lang feil gehalten werden müssen. S. über die Bedeutung und die Modificationen dieses nur noch historisch wichtigen Begriffes den Art. Stapelrecht. Behrend.

1266. **Nochgeschäft.** Das N., auch „Nachgeschäft", „Schluß auf Noch", oder „mit Noch" genannt, ist ein Prämiengeschäft (hierüber s. „Prämiengeschäft"), bei welchem das Wahlrecht des Prämiengebers darin besteht, daß er an dem vorher bestimmten Termine den ursprünglich auf eine gewisse Quantität Waaren (regelmäßig Börsenpapiere) festerstreckten Vertrag nach seiner Wahl auf eine dem Maximum nach gleichfalls bereits vorher vereinbarte Quantität von Waaren derselben Art ausdehnen darf, mithin, wenn er Käufer ist, mehr beziehen (fordern), wenn er Verkäufer ist, mehr liefern darf, als vorher fest ausgemacht wurde. Hinsichtlich der jedenfalls zu liefernden Waare liegt ein gewöhnlicher Tags- oder Zeitkauf vor, der jedoch mit dem Prämiengeschäft in unlöslicher Verbindung steht und dadurch wesentlich alterirt wird; diese Verbindung tritt gewöhnlich äußerlich dadurch hervor, daß die Prämie in dem Kaufpreise der festbedungenen Waarenquantität verhüllt enthalten ist und zwar wird der Kaufpreis der festen Waarenquantität höher sein, als jener der nach Belieben des Prämiengebers noch zu liefernden (der „Nochpapiere" im Effectenhandel), wenn der Letztere Käufer ist, und niedriger, wenn das Wahlrecht dem Verkäufer zusteht. Die Prämie im N. darf so wenig als die in anderen Geschäften dieser Art vorkommende Prämie als Reugeld aufgefaßt werden; sie ist vielmehr das Aequivalent, welches vom Prämiengeber für das ihm zugestandene Wahlrecht zwischen So- und Anderswollen gegeben wird, System. Theil: S. 507—508.

Digitized

Lit.: Ueber das Nachgeschäft s. Bender, Verkehr mit Staatspapieren, 2. Aufl. §. 85. Thöl, Verkehr mit Staatspapieren, §. 49. Thöl, H.R. §. 98, u. Gareis, Ueber die jur. Natur der kaufmänn. Prämiengeschäfte in Siebenhaars Arch. f. Wechsel- u. H.R. Bd. XVIII. S. 136. 137. 157. v. Gerber, Deutsches Pr.R., §. 179. N. 11. 12. (11. Aufl. S. 482).

Gareis.

1267. **Nominationsrecht** (Th. I. S. 623) (jus nominandi) ist das R., den zukünftigen Amtsträger eines vacanten Beneficiums zu ernennen, sofern es nicht dem nach den allgemeinen Regeln ordentlicher Weise zur Verleihung berechtigten Oberen zusteht. Es unterscheidet sich von dem Präsentationsrechte dadurch, daß kraft eines solchen der Berechtigte nur befugt ist, dem kirchlichen Oberen ein genügendes Subject vorzuschlagen, bei der Nomination aber schon durch die Ernennung der Amtstitel verliehen wird, freilich ohne daß der Nominirte vor Prüfung seiner Qualification und ohne eine besondere Zulassung die Amtsbefugnisse auszuüben berechtigt wäre. Die Beneficien, welche einem solchen R. unterworfen sind, sind gewöhnlich Bisthümer, Abteien und Canonicate, und die Personen, welchen ein solches R. zusteht, für die Regel Fürsten. So nominirt z. B. in Deutschland der König von Baiern auf sämmtliche Bisthümer seines Landes, und auch der Kaiser von Oesterreich hat ein solches Privileg für einen Theil der bischöflichen Stühle des Kaiserstaates, welches ihm freilich zugleich die Pflicht auferlegt, vor der Ernennung den Rath der Bischöfe der betreffenden Provinz einzuholen. Was die Kapitelpfründen betrifft, so nominirt der Kaiser in Oesterreich auf alle mit Ausnahme der ersten Dignität und der der bischöflichen Collation oder einem Patronatrecht unterworfenen Canonicate, der König von Baiern auf die Decanatsstelle und die in den 6 päpstlichen Monaten vacant werdenden Präbenden, für die altpreußischen Bisthümer endlich ernennt der König auf die Decanate und die in der erwähnten Zeit zur Erledigung kommenden Domherrnstellen kraft besonderen päpstlichen Indultes.

Quellen: Oesterr. Concordat von 1855 Art. 19. 22; baver. Concordat von 1817 Art. 9. 10; für Preußen Bulle: De salute animarum von 1821. Vgl. den Art.: Informativproceß.

P. Hinschius

1268. **Noodt**, Gerhard, ✝ 4. IX. 1647 zu Nimwegen, stud. daselbst, zu Leyden, Utrecht, wurde zu Franecker 1669 Doctor, 1671 Lehrer an der Univ. von Nimwegen, später zu Franecker, Utrecht und Leyden, † 15. VIII. 1725 zu Leyden.

Schriften: De acquirenda et retinenda et amittenda possessione, Noviom. 1668. — Probabilium jur. civ. lib. I. Lugd. Bat. 1674; lib. II. III, 1679; ed. nova 1691 in 4 Büchern. — De foenere et usuris libri III. Lugd. Bat. 1698. — Comment. in Justiniani Digesta s. Pandectas juris enucleati, Lugd. Bat. 1716. — Diocletianus et Maximinianus s. de transactione et pactione criminum lib. singularis, Lugd. Bat. 1704. — De forma emendandi doli mali in contrah. negott. admissi apud veteres, Lugd. Bat. 1709. — Opera, Lugd. Bat. 1713, ed. nov. 1724; ed. Barbeyracius Lugd. Bat. 1735; ed. noviss. 1767.

Lit.: Jugler II. 365—383. — Rivier, p. 530.

Teichmann.

1269. **Notariat**, d. h. die Gesammtheit der ausschließlich und besonders für die Aufnahme und Beglaubigung von Rechtsacten bestehenden Beamten (notarii, Notare) und die diese betreffenden Verhältnisse. Die röm. tabelliones oder notarii, welche aus der Aufnahme von Urkunden über Rechtsgeschäfte ein Gewerbe machten, ohne daß letzteren aber irgend welche besondere Beweiskraft zukam, erhielten sich in Italien auch nach dem Verfall der röm. Herrschaft, namentlich war es die Kirche, welche sich ihrer für die Aufzeichnung der acta martyrum und Aufnahme der kirchlichen Verwaltungsacte (Ordinations-, Wahl- ꝛc. Protocolle ꝛc.) bediente. Als man aber in Italien seit der karolingischen Zeit Notare zur Aufnahme von Beurkundungen über die gerichtlichen Verhandlungen heranzog und man diesen eine gewisse Autorität beilegen mußte, um sie nicht völlig zwecklos erscheinen zu lassen, war damit die Grundlage für das moderne Notariatswesen, d. h. die Existenz besonderer Beamten mit der Befugniß zur Ausstellung von öffentlichen Glauben ge-

Digitized by Google

nießenden Acten über rechtliche Vorgänge gegeben. Ende des 12. Jahrh. erscheint das Institut in Italien vollkommen entwickelt. Die Notare sind Beamte, welche eine höhere, namentlich kaiserliche oder päpstliche Autorisation erhalten müssen, in Corporationen (collegia) unter eigenen Vorstehern (proconsules, consules, maiores) vereinigt sind und das Recht einer gewissen Autonomie (zur Handhabung der Disciplinargewalt, zum Erlaß statutarischer Bestimmungen, zur Festsetzung von Gebühren, Taxen ꝛc.) besitzen. Ihre Function war die Aufnahme von Urkunden mit öffentlichem Glauben und zwar galten nach der Entwickelung der legalen Beweistheorie die Notare als die Urkundspersonen im eminentesten Sinne, denn die in der gehörigen Form von ihnen aufgenommenen Instrumente hatten bis zum Beweise des Gegentheils nicht nur die Vermuthung der Aechtheit für sich, sondern auch der Inhalt derselben wurde bis zum Beweise des Gegentheils als juristisch wahr angesehen. In Italien wurde die Stellung der Notare in der letztgedachten Eigenschaft dadurch recht klar zum Bewußtsein gebracht, daß auch die Beglaubigung der Acte der öffentlichen Behörden nicht durch eigene, zu diesen gehörige Beamte, sondern gleichfalls durch die Notarien, welche die Collegien derselben zu Secretärdiensten, namentlich bei den städtischen Gerichten nach einem bestimmten Turnus deputirten, wahrgenommen wurde. Diese Trennung des N. als Organs für die öffentliche Beglaubigung und für die Verwaltung der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit von den Gerichten hat sich bei der Verbreitung des Instituts über Italien hinaus in Frankreich namentlich dadurch, daß die Könige demselben ihre Aufmerksamkeit zuwandten, erhalten. Die früheren Einrichtungen haben auch die Stürme der französischen Revolution überdauert und das heut in Frankreich die Grundlage bildende Gesetz vom 25 Ventôse XI (16. März 1803) zeigt noch deutlich den Zusammenhang mit der mittelalterlich-italienischen Gestaltung. Die franz. Notarien werden noch heute staatlich angestellt, nachdem der Candidat ein Alter von 25 Jahren, ein Stage (d. h. praktische Beschäftigung) von 6 Jahren bei einem Notare, und endlich seine Moralität und Fähigkeit nachgewiesen hat. Da die franz. Gerichte allein mit der Handhabung der streitigen Gerichte betraut sind, so fällt den Notaren die Verwaltung der sog. freiwilligen Jurisdiction (Aufnahme von Verträgen, selbst Schenkungen, von letztwilligen Verfügungen, von anderen einseitigen Acten, z. B. Protesten, ferner die Vollziehung von Verkäufen aus freier Hand oder in öffentlicher Versteigerung) anheim. Sofern die Notariatsacte von ihnen in den vorgeschriebenen Formen, für deren Beobachtung sie den Parteien verantwortlich sind, aufgenommen worden, haben sie nicht nur öffentlichen Glauben als instrumenta publica, sondern sie sind auch ebenso vollstreckbar wie die gerichtlichen Urtheile. Die Ueberwachung der Amtsthätigkeit der Notare steht den aus denselben für bestimmte Districte gebildeten Disciplinarkammern zu, welchen auch die Beilegung der Gebührenstreitigkeiten zwischen den Notarien und ihren Clienten zukommt. Auch in Deutschland ist dieses System, allerdings mit gewissen Modificationen, recipirt worden; so zunächst da, wo am Anfange dieses Jahrhunderts die französische Gesetzgebung überhaupt eingeführt worden ist, wie z. B. in Rheinpreußen, wo indessen die Notare keine Disciplinarkammern besitzen, sondern unter der Disciplinargewalt der Gerichte stehen, und für die Anstellung, abgesehen von einer praktischen Vorbereitung, vorgängiges Universitätsstudium und Ablegung der Notariatsprüfung verlangt wird. Neuerdings ist im J. 1850 eine gewisse Nachahmung der franz. Einrichtungen in Oesterreich versucht worden, aber da man bald den Notariatszwang für die meisten Rechtsgeschäfte aufhob und auch diesen in der neuen Notariats-Ordnung von 1855 nicht wieder hergestellt hat, so hat das Institut hier nur eine kümmerliche Existenz. Dagegen hat sich die im J. 1861 erfolgte Einführung desselben in Bayern, wo man die franz. Grundlage festgehalten hat, vollkommen bewährt. — Die Einrichtungen in den übrigen deutschen Ländern erklären sich daraus, daß in Deutschland das N. nicht recht lebensfähige Wurzeln hat schlagen können, weil die

Digitized by Google

Territorialgerichtsherrn ihren Gerichten schon wegen der Einkünfte die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu erhalten suchten und in Folge davon nicht die Notare, sondern eigens angestellte Secretäre zur Beurkundung der gerichtlichen Acte, verwandten, sowie endlich die zahlreichen Ernennungen von Notaren durch die zur Ausübung der kaiserlichen Reservatrechte bestimmten sog. Hofpfalzgrafen das Institut discreditirten. In Folge dieser Entwickelung erscheinen die Notare noch heute vielfach (so z. B. in Altpreußen) nur als niedere, mit der Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit betraute Beamte neben den Gerichten, welchen letzten die Aufnahme der wichtigsten Urkunden (z. B. der Testamente) vorbehalten ist. Ferner erklärt sich auch daraus die mehrfach (z. B. ebenfalls in Altpreußen) vorkommende Verbindung der Notariats- und Anwaltsstellen. Die in einzelnen deutschen Staaten erfolgte Einführung der freien Advocatur (s. den betr. Art.) hat aber schon eine Lösung dieser Combination herbeigeführt.

Quellen u. Lit.: Frankreich, s. oben im Texte; Rheinpreuß. Notar-Ordn. v. 25. April 1822; Altpreußen, Allg. Ger.Ordn. Th. III. Tit. 7; Notar.Ordn. v. 11. Juli 1845; Hannover, Notar.Ordn. v. 18. Sept. 1853; Oesterreich, Notar.Ordn. v. 21. Mai 1855; Königr. Sachsen, Notar.Ordn. v. 3. Juni 1859; Bayern, Notar.Ordn. v. 10. Novbr. 1861; Würtemberg, Ges. v. 14. Juni 1843, 4. Juli und 17. August 1849; Baden, v. 3. Nov. 1806 mit vielen Nachträgen; Braunschweig, v. 13 Novbr. 1850; Hamburg, v. 18. Dec. 1815; Bremen, v. 13. Nov. 1820; Lübeck, v. 10. Oct. 1838. — Oesterley, Das deutsche Notariat, Hann. 1842. 1845, 2 Thle.; J. Merkel, Das Notariat, Leipz. 1860; Euler, Handb. des Notariats in Preußen . . . . mit Rücksicht auf das übrige Deutschland, Frankreich u. andere Länder, Düsseldorf 1858; M. Delius, Das Amt des Notars nach Preuß. R., Lissa 1864; K. Dick, Das gemeinrechtliche Notariat in Parallelen zur Rheinpreuß. Notar.Ordn., Bonn 1872; Chiari, Handb. des österr. Notariats, 2. Aufl., Wien 1856; Geßner, Das Bayr. Notariat. — Behrend, Ztschr. f. d. Deutsche Gsgb. ꝛc, Bd. VI. (1872) S. 605. — Zeitschriften erscheinen in Köln für das Notariat in Rheinpreußen, und in Nördlingen für Bayern (herausgeg. von Graf); die in Wien für Oesterreich von Langer herausgegebene ist 1862 eingegangen. P. Hinschius.

1270. **Note**, Schlußnote. Note, Nota oder Rechnung heißt die Rechnung des Kaufmanns für den Consumenten, auch die Rechnung über Werthpapiere oder Geld. Factur ist die im Handelsverkehr, namentlich unter Entfernten, übliche Rechnung. — Von juristischer Bedeutung ist die Schlußnote (Schlußzettel), d. h. die regelmäßig von dem Handelsmäkler den Contrahenten ertheilte Beurkundung des durch ihn vermittelten Geschäfts. Das H.G.B. verpflichtet den (amtlich bestellten) Handelsmäkler, die von ihm unterzeichnete Schlußnote, welche, wie die Eintragung in das Tagebuch, die Namen der Contrahenten, die Zeit des Abschlusses, die Bezeichnung des Gegenstandes und die Bedingungen des Geschäfts (häufig „allgemeine Bedingungen" oder „Usancen" nach gedrucktem Formular) enthalten muß, jeder Partei ohne Verzug nach Abschluß des Geschäfts zuzustellen. Bei Geschäften, deren Erfüllung vertragsmäßig auf eine gewisse Zeit hinaus aufgeschoben ist, ist je ein Exemplar jedem Contrahenten zur Unterschrift zuzustellen; die unterschriebenen Exemplare sind demnächst auszuwechseln. Die Unterzeichnung enthält ein Anerkenntniß des abgeschlossenen Geschäfts. Die rechtliche Natur der Schlußnote wird sonst durch die fragliche Vorschrift nicht verändert. Die Gültigkeit des Geschäfts ist weder von der Unterschrift der Parteien, noch von der Aushändigung oder Annahme der Schlußnote abhängig; von der Verweigerung der Annahme ist nur Anzeige an die andere Partei zu erstatten. Der C. comm. fordert für die Beweiskraft der Schlußnote (bordereau) stets die gehörige Unterschrift der Parteien; bezüglich der Assecuranzmäkler schreibt derselbe vor, daß sie die Policen in Concurrenz mit den Notaren verfassen und deren Echtheit durch ihre Unterschrift bekunden. Nach dem Ital. H.G.B. von 1865 kann das Gericht auch auf nicht von der Partei unterzeichnete Schlußnoten Rücksicht nehmen; unterzeichnete haben volle Beweiskraft. Das Allg. D. H.G.B. behandelt auch in Ansehung der Beweiskraft die Unterzeichnung durch die Parteien als ein für die wahre Bedeutung der Schlußnote völlig äußerliches Moment. Dagegen legt es

Digitized by Google

im Uebrigen, wie die Aushändigung der Schlußnote zum Beweise des abgeschlossenen Vertrages dient, allerdings der Schlußnote selbst eine gesetzliche Beweiskraft für den Abschluß des Geschäfts und dessen Inhalt bei. Diese Beweiskraft soll jedoch nur in der Regel eintreten. Der Richter entscheidet nach den Umständen; er kann die eidliche Bestärkung durch den Mäkler oder andere Beweise fordern und beurtheilt insbesondere die Erheblichkeit einer Weigerung der einen oder anderen Partei, die Schlußnote anzunehmen oder zu unterzeichnen. Stimmen die Noten nicht überein, so kann keine von ihnen beweisen. Auch eine Nichtübereinstimmung der Schlußnote mit dem Tagebuche, dessen Vorlegung der Richter stets von Amtswegen oder auf Antrag verordnen kann, ist der Beweiskraft hinderlich. Die Schlußnoten der Privathandelsmäkler haben auf eine bevorzugte Beweiskraft überhaupt keinen Anspruch. — Die Schlußnote des Mäklers gehört zwar nicht zu den im H.G.B. direct für indossabel erklärten Papieren. Dennoch wird dieselbe im Verkehr häufig als Werthträger behandelt, indem namentlich der Käufer mittelst Uebertragung der Schlußnote (wie bei den von den Contrahenten selbst ausgestellten „Schlußscheinen" oder „Schlußzetteln") über die Waare verfügt.

Gsgb. u. Lit.: Allg. D. H.G.B. Art. 73. 76. 77. 79. C. comm. art. 79. 109. Goldschmidt, Handb. II. S. 787, N. 2, 793. Lamprecht bei Busch, Archiv, N. F. I. S. 117. Meier bei Hartmann, Centralorg., N. F. VIII. S. 18. Erk. d. R.O.H.G. bei Stegemann, R.spr. I. S. 148. 384. Entsch. IV. S. 137; XI. S. 172. Schlußzettel der Berliner Effectenbörse bei Goldschmidt u. Laband, Ztschr. f. das ges. H.R., XVII. S. 174. 625 ff., und die Lit. bei dem Art. „Mäkler". R. Koch.

1271. **Nothhülfe** im Wechselrecht — s. Th. I. S. 527. 529 — wird Mangels Annahme oder Zahlung, sowie bei eingetretener Unsicherheit einem wechselmäßig Regreßpflichtigen geleistet: unaufgefordert auf Protest seit dem 15. Jahrh. durch — eigentliche — Ehrenintervention (als negot. gestio, Ehrenannahme im Zweifel zu Gunsten des Ausstellers per onor di lettera, nicht eines Indossanten per onor di giro); seit dem 18. Jahrh. auch nach Aufforderung mittelst — echter (wegen der unechten s. Thöl, Wechselrecht §. 209[2]) — Nothadresse als der Grundlage einer neuen bedingten (Noth-)Tratte mit substituirtem Trassaten (Hülfs-Bezogenen). Verpflichtend ist diese nach der W.O. Art. 56 für den Wechselnehmer, wenn sie „auf den Zahlungsort lautet"; bestritten, ob hienach dessen ausdrückliche Beifügung unerläßlich (Thöl u. R.O.H.G. verneint gegen Ob.Trib., Berlin, Archiv f. W.R. 10, 218); bestritten, ob N. „bei sich selbst" zulässig, d. h. Nothadressen bei Personen, die schon in der Wechselverpflichtung stehen (R.O.H.G. u. Thöl bejaht verweisend auf Art. 6 d. W.O. gegen Wächter); bestritten, ob der Wechselinhaber unter mehreren Nothadressen den Vorzug ermitteln müsse. (S. Thöl, §. 275—277.) — Theilzahlung darf bei Ehrenzahlung zurückgewiesen werden. Als Nichtzahlung erscheint das bloße Zahlungserbieten des Nothadressaten. Die Regeln von der Ehrenzahlung gelten auch für eigene Wechsel.

Lit.: D. W.Ordn. Art. 56—65 u. 98[7]. Arch. f. Wechsel- u. Handelsrecht von Siebenhaar, III. 381. IV. 356. X. 39. 216. XII. 180 f. 415. N. F. (1870) 85. Die Nothadressen vor dem preuß. Ob.Trib. von Dr. C. L. Wächter, das. XVIII. S. 113. f. (1869). Zu Art. 62 (88[5]) der Deutsch. W.Ordn. v. Adv. Dr. Hillig (Interventionsprotest) das. XV. 264 f. (1866). Fall e. Nothadresse bei sich selbst Entsch. d. R.O.H.G. VI. 162. S. ferner X. 286, XI. 297. Thöl, W.R. 1873 §. 267—279. Theil-Annahme s. L. Wächter, Arch. f. D. W.R. IX. 328. Hartmann, Das Deutsche W.R. §. 137. 139. 142. Schaper.

1272. **Nöthigung.** Ein Verbrechen gegen die persönliche Freiheit, bestehend in widerrechtlichem Erzwingen einer körperlichen Thätigkeit oder dem Unterlassen einer solchen. Es steht in nur lockerem historischen Zusammenhang mit dem römischen cr. vis und älteren deutsch-rechtlichen Bestimmungen über Landfriedensbruch ꝛc., ist vielmehr im Wesentlichen ein Product der neueren Doctrin, namentlich seit Grolman. Von ihm und anderen Schriftstellern, sowie von mehreren G.B., z. B. dem hess., bad., wird das Verbrechen „Gewaltthätigkeit" bez. (Bayern 1861) „Vergewaltigung" genannt; in Oesterreich fällt es unter den Begriff der „öffentlichen Gewaltthätigkeit durch Erpressung", in Frankreich und Belgien unter den der

Digitized by Google

menaces. Die beste der gesetzlichen Definitionen findet sich im österr. Entwurf von 1874. — Das d. Strfgb. behandelt die N. als ein Vergehen wider die persönliche Freiheit, welches nur auf Antrag verfolgt und mit Gefängniß bis zu einem Jahr oder Geldbuße bis zu 200 Thlrn. bestraft wird. Der N. macht sich nach dem Gesetz Derjenige schuldig, welcher einen Andern widerrechtlich durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt. Es gehört also zum Thatbestand: 1) Als Mittel der N. widerrechtliche Anwendung von Gewalt oder eine Drohung, welche ein Verbrechen oder Vergehen in Aussicht stellt, wenn auch eine wörtliche Bezeichnung des fraglichen Verbrechens oder Vergehens nicht geschehen ist (s. Entsch. des Preuß. Ob.Trib. v. 29. Juni 1865 — Goltdammer's Archiv XIII. S. 656 f.). Gewalt wie Bedrohung müssen geeignet sein, einen Zwang auf die Individualität Desjenigen zu üben, der genöthigt werden soll, doch genügt vis compulsiva, ja selbst das Aufdrängen eines Motivs; es wird keine v. absoluta erfordert. Ferner genügt es, wenn die Gewalt oder Drohung sich gegen einen Dritten richtet, wenn nur beabsichtigt ist, in dieser Weise auf Denjenigen, von welchem Etwas erzwungen werden soll, bestimmend einzuwirken und das gewählte Mittel hierzu geeignet war. Gleichgültig ist es, ob die Drohung eine mündliche, schriftliche oder „symbolische" ist und ob der Drohende das durch die Drohung in Aussicht gestellte Verbrechen ꝛc. ausführen oder irgend wie veranlassen will, wenn nur in dem Bedrohten die Meinung erweckt wird, daß dies geschehen werde. 2) Die Absicht des Nöthigers ist, irgend ein Verhalten Desjenigen, gegen den sich die N. richtet, zu erzwingen; dieß Verhalten kann sogar ein dem Letzteren vortheilhaftes sein. Doch ist wohl Zwang zur Unterlassung einer strafbaren Handlung nicht als N. strafbar (möglicherweise als Körperverletzung ꝛc.). — Auch liegt N. nicht vor, wenn das erzwungene „Dulden" blos im Dulden einer anderen strafbaren Handlung, z. B. der Beraubung, der Körperverletzung, des Beischlafs (bei der Nothzucht) ꝛc. besteht. 3) Vollendet ist die N., sobald das der Absicht des Nöthigers entsprechende Verhalten des Genöthigten begonnen hat. Der Versuch ist strafbar. Er liegt vor, sobald die Gewalt ausgeübt wird oder dem Bedrohten zur Kenntniß kommt, daß er bedroht ist. — N. geht in Erpressung (s. dies. Art.) über, wenn der animus lucri f. hinzutritt. N. durch Mißbrauch der Amtsgewalt wird nach den §§. 339 u. 358 bestraft. Ueber N. im Sinn des §. 153 der Gewerbe-Ordnung (betr. Arbeitervereinigungen ꝛc.), s. die Entsch. d. Preuß. Ob.Trib. vom 19. Sept. und 9. Oct. 1873 (Goltdammer's Archiv XXI. S. 588—593).

Str.G.B.: Preußen §. 212. (213), Oesterreich §§. 98—100, Frankreich Art. 305—308, Belgien Art. 327—331, Deutschland §. 240. Oesterr. Entw. v. 1874 §. 252.

Lit.: Wächter, N. Arch. XI. S. 635 ff., XII. S. 341 ff., XIII. S. 1 ff., 195 ff., 374 ff. John, ebenda 1854 S. 60 ff. Glaser, Abhh. I. S. 1 ff. Köstlin, Abh. S 417 ff. Geyer in v. Holtzendorff's Handb. des D. Str.R. III. S. 567 ff. Carrara Programma P.spec., Vol. II. Ed. III. 1873. §§. 1558 ss. (pag. 399 ss.) Geyer.

1273. **Nothstand** im Sinne des Strafrechts (vgl. Bd. I. S. 670) liegt dann vor, wenn Jemand, (außer dem Fall des Nothwehrstandes, s. den Art. „Nothwehr") sich in der Lage befindet (oder doch zu befinden glaubt), entweder ein Verbrechen zu begehen oder irgend eines seiner R. oder sonstigen Güter verlieren zu müssen. Der Begriff muß nicht gerade blos auf das Vorhandensein einer gegenwärtigen dringenden Gefahr für das Leben beschränkt werden, sei es nun, daß man dabei eine Collision mit dem Leben Anderer (Möglichkeit der eigenen Rettung nur durch Tödtung des Andern) oder mit dem Vermögen Anderer (Diebstahl in echter Hungersnoth u. dgl.) oder überhaupt mit allen Gütern Anderer außer ihrem Leben selbst vor Augen hat. Viele Schriftsteller beschränken allerdings den N. auf vorhandene Lebensgefahr (so Kant, Fichte, Hegel, Abegg, Köstlin, Levita, Wessely — mit verschiedenen Modificationen). Andere nennen wenigstens Gefahr für Leib oder Leben (so Feuerbach, Heffter, Schaffrath, Wächter, wie

Digitized by Google

es scheint auch Marquardsen) als einen N. begründend. Dies ist zumeist auch die Auffassung der Gesetzbücher, sofern sie den Gegenstand berühren. Auch das d. Strfgb. berücksichtigt (abgesehen von der unwiderstehlichen Gewalt — §. 52) sowohl im §. 52 als in dem vom „N." sprechenden §. 54 nur die gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben. Nach richtiger Anschauung würde es nur darauf ankommen, ob man in einer eingetretenen Nothlage es dem von ihr Betroffenen bei sonstiger Bestrafung zumuthen kann, daß er sich aus derselben nicht durch das einzige ihm zu Gebote stehende Mittel der Verletzung eines Anderen rette. Auch die Gefahr für das Eigenthum kann sich zu einer Höhe steigern, daß eine außerordentliche sittliche Kraft nothwendig ist, um sie zu tragen, während Rettung aus ihr durch Antastung eines fremden Guts möglich wäre. Ein Nothrecht gibt es allerdings nicht (anderer Meinung viele Schriftsteller, wie namentlich Hegel und seine Anhänger: Köstlin, Hälschner, Berner (mit besonderen Beschränkungen), Levita, Wessely). Aber der N. kann entweder ganz zurechnungsunfähig machen oder der Staat „fingirt wenigstens das Subject als zurechnungsunfähig, weil er ihm den Mangel einer heroischen Willenskraft nicht zur Schuld beilegen will" (Wächter). Aehnliche Begründungen s. auch bei Marquardsen, Dollmann, Geib. Auch die „Billigkeitstheorien" von Schütze und Schwarze nähern sich unserer Auffassung. — Da es sich also um die Gemüthslage handelt, in welche Jemand durch den N. versetzt wird, so ist es im Allgemeinen gleichgültig, ob der N. ein unverschuldeter ist oder nicht (während das d. Strfgb. im Einklang mit den Anhängern des Nothrechtes entgegengesetzter Ansicht ist). Nur wenn der N. unmittelbare Folge eines dolosen Verbrechens, wird er nicht als Strafausschließungsgrund wirken. Ferner ist eine rechtsverletzende Handlung zur Rettung eines Anderen aus einer Nothlage gleichfalls straflos zu lassen, sofern eben die Noth des Andern ebenso auf den Rettenden einwirkte, wie wenn sie eine eigene wäre (die Gesetze und Schriftsteller reden gewöhnlich nur von Rettung nahe verwandter Personen und des Ehegatten, das d. Strfgb. in §§. 52 u. 54 von den „Angehörigen" des „Thäters". Richtig in diesem Punkte Berner, Schütze, Schaper u. Hälschner). Der N. kann verursacht werden durch Naturereignisse, aber auch durch menschliche Handlungen. Nach dem d. Strfgb. aber ist es ein vom „N." verschiedener Strafausschließungsgrund, wenn der Thäter durch unwiderstehliche Gewalt oder durch eine Drohung gegen Leib oder Leben zu der Handlung genöthigt wurde (§. 52). — Auch wer sich wirklich nicht in einer Nothlage befindet, kann doch glauben, daß er sich in einer solchen befinde, und ist dann bei Beurtheilung seiner Handlungen dem im wirklichen N. befindlichen gleichzustellen, da ja bei ihm derselbe (subjective) Entschuldigungsgrund vorliegt, wie bei dem in wahrem N. Befindlichen. — Da es kein Nothrecht gibt, so ist allerdings Nothwehr gegen einen im N. Befindlichen gestattet.

Gsgb.: Im Oesterr. u. Preuß. Str.G.B. finden sich keine Bestimmungen über den Nothstand. S. dagegen D. Str.G.B. §. 54 vgl. §. 52 u. §. 313. Oest. Entw. v. 1874, §. 58 (im Ganzen sehr gut), vgl. §. 57.

Lit.: Marquardsen, Neues Arch. des Crim.R., 1857. Wächter, Sächs.-thüring. Strafrecht, S. 359 ff. Berner, De impunitate propter summam necessitatem proposita, 1861. W. Wessely, Die Befugnisse des Nothstandes u. der Nothwehr ꝛc., 1862. Geyer, Münchener krit. Vierteljahrsschrift, V. S. 63 ff. Schaper in Holtzendorff's Hdb. II. 132 ff. S. auch Levita, R. der Nothwehr, S. 2 ff. Geyer, Lehre von der Nothwehr. S. 4 ff. — Ueber die Frage, wann der Geburtshelfer zur Perforation schreiten dürfe, s. Geib, Lehrb. II. S. 225 ff. (im Ganzen treffend). Geyer.

1274. **Nothwehr** (moderamen oder moderatio inculpatae tutelae) wird im Strafrecht als ein Strafausschließungsgrund anerkannt. Ueber den Begriff der N. im Allgemeinen und über die richtige Begründung der Strafloſigkeit des in N. Handelnden s. den I. Theil S. 671 f. Hier sind die Folgerungen aus jenem Begriff unter Andeutung einzelner wichtigerer Streitfragen aufzustellen. Die N. setzt 1) eine Nothlage in dem Sinn voraus, daß kein anderes Mittel als die Selbst-

Digitized by Google

vertheidigung zu Gebote stehen darf, wenn die Rettung durch diese straflos sein soll. Doch muß hierbei die Lage des in Noth Befindlichen in der Weise gewürdigt werden, wie er sie selbst angesehen hat; hielt er die Selbstvertheidigung für das einzige Rettungsmittel, so kann man nicht von bloßem praetextus defensionis (s. unten) sprechen. Ist die Rettung durch eine gefahrlose (und unschimpfliche) Flucht möglich, so darf nicht zur N. geschritten werden (dieser Ansicht sind die meisten Schriftsteller, wie z. B. Martin, Henke, Jarcke, Marezoll, Heffter, Leonhardt, Breidenbach, Seeger, Geib, Gregory, zum Theil auch Köstlin und Schütze, während Berner, Levita, Wessely und Friedrich (auch wohl Schwarze und Oppenhoff) meinen, selbst eine unschimpfliche Flucht sei nicht geboten, weil sonst das angebliche N. der freien Bewegung verletzt wäre). Ebenso liegt keine wahre Noth vor, wenn Anrufung der Staatshülfe möglich war und der zur Selbstvertheidigung Schreitende dies wußte. Auch die irrige Meinung des Thäters, daß er sich im Stand der N. befinde, muß übrigens berücksichtigt werden, s. die preuß. Plenarentsch. vom 29. Jan. 1872 (Goltdammer's Archiv XX. S. 83 ff.) 2) Die Nothlage muß hervorgerufen sein durch einen (gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden) rechtswidrigen Angriff, woraus folgt, daß keine N. gestattet ist gegen Handlungen der Obrigkeit, welche diese innerhalb des ihr zustehenden Wirkungskreises vornimmt, welche also formell nicht rechtswidrig sind, falls sie auch kein materielles Unrecht in sich enthalten. Ist die Handlung der Obrigkeit dagegen materiell eine Rechtsverletzung, so ist die N. gestattet, wenn auch keine Ueberschreitung der Competenz von Seiten der obrigkeitlichen Person vorliegt. Die materielle Rechtswidrigkeit der obrigkeitlichen Handlung ist aber natürlich nach dem im Staate bestehenden Gesetz zu beurtheilen, es ist also Gesetzwidrigkeit unter derselben zu verstehen, und nicht etwa N. gestattet gegen die Vollziehung eines an sich ungerechten Gesetzes. Es ist unzulässig, der N. hier noch engere Schranken zu ziehen und sie selbst gegen gesetzwidrige Handlungen der Obrigkeit nicht oder nur unter Voraussetzung eines unersetzlichen Schadens zu gestatten. (Für solche unhaltbare Einschränkungen namentlich — in verschiedenem Umfang — Henke, Jarcke, Jagemann, Luden, Zachariä, Arnold, u. A., die österr. Commentatoren und Gerichte. Das D. Str.G.B. sanctionirt durch §. 113 implicite die richtige Ansicht). Gegen den Angriff eines Zurechnungsunfähigen kann man ebenfalls nicht zur N. schreiten; ihm gegenüber befindet man sich vielmehr im Nothstand (s. diesen Art.) Ebenso handelt im Nothstand, wer um einen rechtswidrigen Angriff abzuwehren einen unbetheiligten Dritten verletzt. (Nach dem D. Str.G.B. kann hier Straflosigkeit nur eintreten, soweit §. 52 zutrifft.) — Endlich gibt es keine N. gegen N., allerdings aber gegen einen Exceß des in N. Handelnden. — Der Stand der N. beginnt, sobald der rechtswidrige Angriff unmittelbar bevorsteht und dauert so lange, als dieser Angriff währt, sollte auch das in demselben liegende Verbrechen schon juristisch vollendet sein; daher N. auch gegen den mit der gestohlenen Sache davonlaufenden Dieb gestattet ist. 3) N. ist gestattet nicht blos zum Schutz von Leib und Leben, der Keuschheit und Freiheit, sondern auch zum Schutz von Vermögensrechten (anderer Meinung Luden, Krug). Manche wollen die „Eigenthums-N." einschränken auf den Schutz unbeweglicher Güter (Böhmer, Fichte), Andere sie überhaupt blos zulassen zum Schutz unersetzlicher Güter (Feuerbach, Henke, Martin, Marezoll), allein ohne haltbaren Grund. Auch gegen Angriffe auf die Ehre ist N. gestattet (anderer Meinung Feuerbach, Grolman, Martin, Klein, Jarcke, Luden, Mittermaier, Gregory). Die neueren Strafgesetzbücher erkennen in der Regel die Ehren-N. nur gegenüber Realinjurien an; unbedingt ist sie nach dem D. Str.G.B. und dem Oesterr. Entw. zulässig, ganz unzulässig dagegen nach dem jetzigen Oesterr. Str.G.B. Sie soll also überhaupt gestattet sein gegen jeden rechtswidrigen Angriff, gleichviel, um welches Gut es sich handelt. Dagegen muß aber allerdings festgehalten werden, daß das Maß der N. nicht

Digitized by Google

außer Verhältniß sein darf mit der Art des Angriffes, widrigenfalls man den Angreifer geradezu für vogelfrei erklären würde. Manche Strafgesetzbücher, wie das hess. und bad., forderten Verhältnißmäßigkeit mit dem Werth des bedrohten Gutes, es kommt aber auch auf die Mittel an, welche der Angreifer, um jenes Gut zu rauben, anwendet. Es darf also allerdings den mit der gestohlenen Sache fliehenden Dieb der Bestohlene nicht tödten (wenn nicht zugleich das Leben des Eigenthümers in Gefahr ist, wie z. B. wenn die Wegnahme der Sache ihn dem Hungertode aussetzen sollte). Diese Anschauung vertheidigen (aus verschiedenen Gründen) Breidenbach, Luden, Krug, Goltdammer, H. Meyer u. A., während z. B. Berner, Köstlin, Hälschner, Levita, Wessely, Gregory, Schwarze, Schütze das Eigenthumsrecht höher stellen als das Menschenleben, was wohl leider auch dem Str.G.B. entspricht. — Ein Excess der N. liegt vor, wenn das richtige Maß derselben nicht eingehalten wurde. Wenn sich in den Strafgesetzbüchern für den Excess besondere Vorschriften finden, so ist dies nur irreführend, da die allgemeinen Grundsätze über Zurechnungsfähigkeit, Dolus und Culpa auch hier gelten müssen und zureichend sind. Das D. Str.G.B. erklärt im §. 53 Abs. 3 die Ueberschreitung der N. für nicht strafbar, wenn der Thäter in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Vertheidigung hinausgegangen ist. Die zu enge Fassung des §. 51 machte freilich eine derartige Sonderbestimmung nöthig. — Ein bloßer Vorwand der N. (praetextus defensionis) ist natürlich ebenfalls nach den erwähnten allgemeinen Grundsätzen zu beurtheilen. — Daß N. auch zur Vertheidigung eines Anderen (widerrechtlich Angegriffenen) statthaft sei, ist allgemein anerkannt.

Strafgesetzbb.: Preußen §. 41. Oesterreich §. 2 litt. g. Entw. v. 1874 §. 59. D. Str.G.B. §. 53.

Lit.: Zöpfl, Neues Arch. 1842, 1843. Berner, ebenda 1848. Krug, Gerichtssaal 1856. Levita, Das N. der Nothwehr, 1856. Geyer, Die Lehre von der Nothwehr, 1857. Seeger, Abhandl. I. S. 173 ff. W. Wessely, Die Befugnisse des Nothstandes und der Nothwehr ꝛc, 1862. Gregory, Commentatio ad loc. jur. crim. de inculpatae tutelae moderatione, Hagae Comitis 1864. A. Friedrich, Diss. de inculp. tutelae communi jure germanico postulatis, Berolini 1866. Schaper in v. Holtzendorff's Handb. II. S. 137 ff. Geyer.

1275. **Nothzucht.** Gewaltsame Schändung einer Frauensperson. Sie vereinigt die Merkmale der gegen die Freiheit gerichteten Verbrechen mit denjenigen der Unzuchtsverbrechen und zwar speciell der die weibliche Geschlechtsehre verletzenden. Die neuere Gsgb. hat übrigens das letztere Moment (die Beziehung auf die Geschlechtsehre), welches im gemeinen N. vorzugsweise als maßgebend erscheint, mehr zurücktreten lassen. Preußen hatte es sogar, indem es das Verbrechen nicht auf die Vergewaltigung von Frauenspersonen beschränkte, vollständig ausgeschlossen (vgl. Frankreich, Lübeck, den österr. Entw. von 1867). Das allgemeinere Moment der zugleich die individuellen N. verletzenden Unzucht nahm hier seine Stelle ein. Das R.Strfgesetz. nähert sich wieder dem gem. R., indem es ein Weib als Angriffsgegenstand vorausgesetzt. Das Verbrechen wird von ihm, wie es auch von Preußen geschah, in dem von den Verbrechen gegen die Sittlichkeit handelnden Abschnitte normirt. Eine ähnliche Stellung hat es in den meisten neueren Gesetzen erhalten, (vgl. indessen Braunschweig, welches dasselbe den gegen die Freiheit der Person gerichteten Verbrechen einreihte).

Als Object setzt das R.Str.G. wie schon bemerkt wurde, ein Weib voraus. Dies kann auch die Braut des Thäters, nicht aber die Ehefrau desselben sein. Unbescholtenheit derselben wird nicht vorausgesetzt. Einige Gesetze hatten sie als einen für die Strafbemessung wichtigen Umstand speciell hervorgehoben (vgl. Baden, Braunschweig, Hamburg). Auch ist sie bei der Frage der Ernsthaftigkeit des geleisteten Widerstandes in Betracht zu ziehen. Entscheidendes Gewicht hatte das gem. R. diesem Umstande beigemessen. — Das Alter der verletzten Person ist gleichgültig.

Zur Handlung gehört a) die Vollziehung des Beischlafs. Preußen hatte

Digitized by Google

statt dessen eine unzüchtige und auf Befriedigung des Geschlechtstriebs gerichtete Handlung gefordert; b) Anwendung von physischer oder psychologischer Gewalt. Das R.Str.G. fordert, was die letztere betrifft, spezieller eine Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (Preußen, Oesterreich und Belgien fordern wie ehedem Braunschweig und Würtemberg nur gefährliche Drohungen). Der Gewalt wird von dem R.Str.G. die Herbeiführung eines willen- und bewußtlosen Zustandes gleichgestellt (vgl. Belgien). — Ob Gewalt und Drohung gegen die Frauensperson selbst gerichtet sein müssen, ist controvers (vgl. Sachsen 180). Durch die Gewalt oder die Drohung muß ein ernstlicher Widerstand gebrochen (nicht ein bloßes Sträuben beseitigt) worden sein. — Der Zwang kann auch durch Dritte, im Einverständniß mit dem Thäter Handelnde, ausgeübt werden; c) die Gewaltanwendung (Drohung, Herbeiführung eines willenlosen Zustandes) muß zum Behufe der Schändung stattgefunden und muß die letztere ermöglicht haben. Daher N. nicht vorliegt, wenn der anfängliche Widerstand der Angegriffenen in Einwilligung überging.

Zur Vollendung gehört die Vereinigung der Geschlechtstheile. Ein Versuch liegt vor, sobald mit der Vergewaltigung (Herbeiführung eines willenlosen Zustandes) zum Zweck der Erzwingung des Beischlafs begonnen wurde. Besondere Schwierigkeiten kann hier die Beweisfrage bieten.

Ausgezeichnet wird der Fall, wo in Folge der N. der Tod der Verletzten eintritt. Die Particulargesetze hatten zum Theil auch den Eintritt bedeutender oder bleibender Nachtheile für die Gesundheit hervorgehoben. Hinsichtlich anderer Strafabstufungsgründe vgl. Belgien 377, Sachsen 180, Baden 335.

Der N. stehen hinsichtlich ihres wesentlichen Charakters und ihrer Strafbarkeit die folgenden Verbrechensarten nahe: 1) Die sog. „unfreiwillige Schwächung" (stuprum nec violentum nec voluntarium), d. i. die Schändung einer in einem willen- oder bewußtlosen (Sachsen: oder wehrlosen) Zustande befindlichen, oder einer geisteskranken (oder blödsinnigen) Frauensperson. Preußen forderte auch hier nur eine unzüchtige auf Befriedigung des Geschlechtstriebs gerichtete Handlung. Der Fall wird mehrfach unter dieselben Strafbestimmungen wie die N. gezogen (Preußen, Belgien, Oesterreich). Das R.Str.G. behandelt ihn gelinder.

2) Unzucht mit einwilligenden Unmündigen bezw., nach dem R.Str.G. (vgl. Oesterreich, Belgien, Preußen, Baden, Hessen) mit Personen unter 14 Jahren (Baden hatte: insofern dieselben mannbar sind. Sachsen und Bayern hatten das 12. Jahr. Letzteres gedachte nur der Mädchen). Der Vornahme unzüchtiger Handlungen mit den bezeichneten Personen stellt das R.Str.G. (vgl. Preußen) die Verleitung derselben zur Verübung oder Duldung solcher Handlungen gleich.

3) Sonstige gewaltsam begangene oder durch Drohungen der zur N. gehörigen Art ermöglichte unzüchtige Handlungen gegen eine Frauensperson. Vgl. Belgien 373, Sachsen 181. Die betreffende Bestimmung ist bei den letzteren nicht auf die Verletzung von Frauenspersonen beschränkt. Lübeck (116, 1) berücksichtigte hier nur unbescholtene Frauenspersonen.

4) Die Verführung einer Frauensperson durch Vorspiegelungen, vermöge deren sie den Beischlaf für einen ehelichen hält. Vgl. Preußen, Bayern. Das R.Str.G. stellt diesen Fall auf eine niedrigere Stufe der Strafbarkeit als die vorigen.

Das R.Str.G. droht bezüglich aller erwähnten Delicte, die von tödtlicher Folge begleitete N. ausgenommen, nur auf Antrag Strafe. Der Antrag soll jedoch, nachdem die förmliche Anklage bei Gericht erhoben worden, nicht zurückgenommen werden können. Auch Würtemberg und Baden hatten für die Regel diese Bedingung der Strafbarkeit aufgestellt. Das letztere hatte den Fall, wo die N. gegen eine Bescholtene begangen wurde, ausgenommen.

Digitized by Google

Gsgb.: Nd. Entw. §§. 174—77. D. Str.G. 176—79. Preußen 144. 45. Bayern 204—7. Sachsen 180—83. Baden 335—38. Würtemberg 295—97. 299—300. Hessen 329—34. Braunschweig 172—74. Oesterreich 125—30. Oesterr. Entw. 190—63. Belgien 372—78. Frankreich 331—33.

Lit.: Hälschner, System II S. 310 f. Schwarze, Comm. S. 420 f. Goltdammer's Arch. XII. (Tippelskirch), XVII. (Dalle). v Wächter, Abhandl. S. 272—310.

Merkel.

1276. **Notification.** N. heißt die schriftliche Benachrichtigung, welche der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels an seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung darüber abzusenden hat, daß der Wechsel nicht bezahlt wurde, eine Mittheilung, welche der so benachrichtigte Vormann nun seinerseits mit demselben Inhalt, innerhalb zweier Tage vom Tage des empfangenen Berichts an, seinem nächsten Vormann und dieser dann ebenso wieder dem seinigen und so fort zuzuschicken verpflichtet ist. Die Folge der richtig und rechtzeitig bewerkstelligten N. des Protests Mangels Zahlung ist die Conservirung des vollen Regreßrechts des notificirenden Inhabers gegenüber allen seinen Vormännern, mithin Anspruch auf Wechselsumme, Zinsen, Protest- und andere Kosten, während die Unterlassung oder Verspätung jener Benachrichtigung nach dem (combinirten) System der Allg. D. W.O. — im Gegensatze zum strengen Notificationssystem, wonach dieselbe den Verlust des Regresses überhaupt bewirkt, zur Erhaltung des Regreßrechts aber N. entweder in der Weise nothwendig ist, daß durch die Anzeige an den unmittelbaren Vormann der Regreß gegen alle Vormänner (älteres deutsches W.R.), oder so, daß er nur gegen jene Vormänner gewahrt wird, denen die Nichtzahlung speciell notificirt wurde (engl. und nordamerik. W.R.), sowie im Gegensatz zum (franz.) Verjährungssystem, welches sehr kurze Verjährungsfristen zur (außergerichtlichen) Regreßnahme (vor der gerichtlichen) vorschreibt, C. comm art. 165 ff.) — nicht den Regreß auf die Wechselsumme selbst, sondern nur den Anspruch auf Kosten und Zinsen untergehen läßt, dem zur N. Verpflichteten aber die Haftung für etwaigen Schaden aus der Unterlassung oder Verspätung der N. auferlegt.

Ist das vorhergehende Indossament ein nicht ausgefülltes Blankoindossament oder ohne Ortsbezeichnung, so ist die N. an den Vormann solcher Indossamente zu richten. Art. 47 d. D. W.O. Wer nicht selbst benachrichtigt wurde oder nicht benachrichtigt werden konnte, braucht selbst nicht weiter zu benachrichtigen und hat volles Regreßrecht auch ohne N. Der Procura-Indossatar ist ermächtigt zur N. an den Vormann eines Indossanten.

Die N. muß nothwendig schriftlich sein und kann auch in der Zusendung einer Notariatsurkunde mit dem angegebenen Inhalte bestehen, Contraprotest in diesem Sinne s. Thöl, §. 241 (19); gleichzeitige Zusendung des Wechsels oder des Protests ist nicht erforderlich s. Borchardt, W.O. S. 280, Zus. 442.

Ueber den erleichterten Beweis der N. durch ein Postattest s. W.O. Art. 46. Syst. Th. S. 529—530.

In einem andern Sinne ist N. im Wechselrecht die mit Zusendung des Protestes verbundene Anzeige, welche ein Ehrenacceptant in Betreff seiner Annahme innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung an den Honoraten bei Meidung der Haftung für den aus der Unterlassung entstehenden Schaden abzusenden hat. Art. 58. Abs. 2 u. 3 d. W.O. Thöl, H.R. §. 271 IV.

Quellen: D. W.R. Art. 45—47. 17. Code de commerce art. 165—167. Prot. z. D. W.Ordn. S. 413—473. 492—495. 501—519. 601—602. 899—922. 929—932. 938—947. 956. 1235—1238.

Lit: Thöl, H.R. §. 241. (W.R. 3. Aufl. S. 389—396). Kuntze, W.R. §. 41. Renaud, W.R., §. 84. Borchard, W.O., 5. Aufl. S. 278—284. J. B. Braun, Die Notification der Protestes Mangels Zahlung, im Centralorgan f. d. D. H.- u. W.R. N. F. Bd. VIII. S. 257—301.

Gareis.

1277. **Notorietät** ist die Offenkundigkeit eines Factums, wenn dieselbe so stark ist, daß die betreffende Thatsache nicht ohne Chicane geläugnet werden kann, die evidentia rei, quae nulla tergiversatione celari potest. Während man in der canonistisch-mittelalterlichen Theorie den Richter hinsichtlich der Prüfung des Beweises an feste Regeln zu binden suchte, mußte man einsehen, daß es ungereimt sei, für gewisse Thatsachen noch einen Beweis zu fordern. Andererseits ließen sich ein für allemal geltende Normen zur Feststellung der N. nicht geben. Man mußte daher hinsichtlich der Beurtheilung dessen, was nach dem Satze notorium non eget probatione vom Richter ohne Weiteres als feststehend angenommen werden konnte, dem Ermessen desselben freien Spielraum lassen. Wenn die Proceßdoctrin noch heute mit Rücksicht auf die Ausdehnung der Offenkundigkeit eine Menschen-, Volks- und Ortskundigkeit unterscheidet, so ist damit ein objectiver Maßstab für die Bestimmung dessen, was notorisch ist, nicht gewonnen, und ebenso ist der Versuch Wetzell's (Civ.Prc., 2. Aufl. S. 162 ff.), einen solchen zu geben, als gescheitert zu betrachten, denn wenn derselbe z. B. gewisse Vorgänge des weltgeschichtlichen und Naturlebens, deren Kenntniß ein Gemeingut aller verständigen Menschen ist, für notorisch erklärt, so muß bei der Feststellung dieser Kategorie von Thatsachen der Richter doch auch wieder sein Ermessen zur Hülfe nehmen. Letzteres ausschließlich entscheiden zu lassen, ist das allein Rationelle, und wenn ältere Proceßordnungen noch auf dem Boden der gemeinrechtlichen Theorie stehen (so z. B. Preuß. Allg. Ger.Ordn. Th. I. Tit. 10 §. 56), so erwähnen die neueren doch vielfach der N. gar nicht oder sie enthalten sich doch — wie z. B. der Entw. e. deutsch. Civ.Prc.Ordn. (§. 6: „Thatsachen, welche bei dem Gerichte offenkundig sind, bedürfen keines Beweises") einer Definition, welche dann um so weniger nöthig ist, wenn die Proc.Ordn., wie das auch der erwähnte Entwurf gethan, das Princip der freien Beweiswürdigung adoptirt hat.

Lit.: Stryk, De notorio in opp. Tom. XII. disp. 4; Gensler, Arch. f. civil. Praxis. I 258 ff.; Gesterding, Ausbeute von Nachforschungen, II. 351 ff.; W. Langenbeck, Diss. de notoriis, natura eorum et auctoritate in proc. civil., Gött. 1856; Endemann, Beweislehre des Civilprocesses, S. 73 ff.; W. Langenbeck, Beweisführung in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten, I. 150 ff. P. Hinschius.

1278. **Novation** ist nach der Legaldefinition in L. 1. D. 46, 2: „prioris debiti in aliam obligationem vel civilem vel naturalem transfusio atque translatio. hoc est quum ex praecedenti causa ita nova constituatur, ut prior perimatur." N. bewirkt also sowohl den Untergang der bestehenden als auch Entstehung einer neuen Forderung durch den Willen der Contrahenten; sie ist aber keineswegs ein Erlaß oder eine wirkliche Erfüllung (Girtanner, Stipul. S. 231) oder eine Hingabe an Zahlungsstatt (Savigny, Obl. I. S. 167. Fitting, Correalobl. §. 9) vielmehr ist sie nach Röm. R. als ein einheitlicher Act aufzufassen, durch welchen in Einem Augenblick die alte Obligation untergeht und gleichzeitig die neue entsteht. Das Verhältniß der beiden Forderungen zu einander ist jedoch vielfach bestritten. Während auf der einen Seite eine vollständige Einheit Beider angenommen wird und man die neue Obligation aus dem Rechts- oder Vermögensstoff der alten entstehen läßt, glaubt man auf der andern Seite an der Verschiedenheit festhalten zu müssen und begründet die neue rein auf den Willen der Parteien. In neuester Zeit sucht man endlich den Begriff der N. aus dem Zusammenhang von actio und dem zu Grunde liegenden R. zu entwickeln und sieht in der N. nur die Erzeugung einer neuen actio für die alte Forderung. Wie sehr man aber auch in der Begriffsbestimmung auseinandergeht, einig ist man, daß nach Röm. R. der ganze Vorgang einen streng formalen Charakter hatte, da er nur in Form des Literalcontractes oder der Stipulation geschehen konnte. Hierin aber lag vorzugsweise die praktische Bedeutung der N., sie gewährte dem Gläubiger die mit der strengen Natur der Formalobligation verbundenen Vortheile, sie wurde aber auch

Digitized by Google

benutzt um mittels Acceptation die ursprüngliche Obligation aufzuheben, oder die neue mit einem veränderten Inhalt, Nebenbestimmungen, Personenwechsel (Delegation, Expromission s. dies. Art.) u. dgl. ins Leben zu rufen. Beruht aber die N. nur auf dem Willen, so kann es selbstverständlich nur Eine N. geben: die sog. voluntaria; weil man jedoch durch gewisse processualische Vorgänge (Litiscontestation und Urtheil) äußerlich ähnliche Wirkungen hervorbrachte, so suchte man auch auf diese die Novationsgrundsätze anzuwenden. (Sog. novatio necessaria — s. Art. Litiscontestation). Voraussetzungen der N. nach Röm. R. sind folgende:

1) Eine bestehende Forderung. Dieselbe kann auch in einzelnen Fällen eine naturale sein. Besteht aber gar keine Forderung, so ist der Novationsvertrag sicherlich giltig, wenn er nur als Deckmantel zu einer Schenkung bei sonst verhandenen Bedingungen derselben benutzt wird, oder wenn das zweite Versprechen ganz allgemein geschieht und ohne besonders der ersten Forderung Erwähnung zu thun; doch ist alsdann die neue Forderung anfechtbar. Größere Schwierigkeit macht die Beantwortung dieser Frage bei Wechsel der Parteien (s. darüber Windscheid, §. 355, der jedoch hier von seinem Begriff der „Voraussetzung" ausgeht).

2) Eine neu entstehende formale Forderung. Diese kann auch eine naturale sein, wie die Stipulation eines Bevormundeten ohne Genehmigung des Vormundes (L. 1. §. 1. D. 46, 2), eine anfechtbare, betagte oder bedingte. Kannte jedoch der Gläubiger aus entschuldbarem Irrthum Klaglosigkeit oder Anfechtbarkeit nicht, so wird ihm eine condictio indebiti auf Wiederherstellung des alten Forderungsrechtes gegeben. Ist die neue Forderung bedingt, so darf die alte vor Entscheidung über deren Eintritt nicht geltend gemacht werden. Die älteren röm. Juristen legten dem Entstehen der neuen Obligation eine geringere Bedeutung bei (Gajus, III. 179).

3) Das R. zu noviren, welches sich nach den allgemeinen Regeln über Verträge richtet.

4) Die Absicht zu noviren (animus novandi). Während die älteren römischen Juristen eine solche Absicht auch aus concludenten Handlungen herleiteten (Gajus, III. 177. 178; §. 3. J. 3, 29) bestimmte Justinian, um diese Rechtsunsicherheit zu beseitigen in L. 8. C. VIII. 42, daß eine N. ausgeschlossen sein sollte: „nisi ipsi specialiter remiserint quidem priorem obligationem et hoc expresserint . . . .". Nichts destoweniger herrscht in Theorie und Praxis über die Auslegung dieses Gesetzes Streit, indem die Ansicht, daß Justinian nur die n. praesumpta, nicht aber auch die tacita aufgehoben, noch zahlreiche Anhänger zählt (Windscheid, §. 354, Anm. 15). Hierbei ist neuerer Zeit besonders die Frage aufgeworfen, ob in der Ausstellung eines Wechsels und in dem Contocurrentabschluß eine N. liege. (Kuntze, W.R. S. 72 ff. Arch. f. civ. Praxis XLVII. S. 173 ff.)

Mit der alten Obligation hörten natürlich auch deren Accessorien auf.

Da das gem. R. die römischen Formalcontracte nicht aufgenommen hat, so wollen Einige überhaupt eine N. heut nicht mehr anerkennen, Andere sie nur zulassen bei den neuen Formalcontracten des heutigen R., z. B. dem Wechsel, während endlich Bähr und Windscheid dem heutigen formlosen Vertrag, welcher wie die römische stipulatio für jede causa fähig sei, die Wirkungen dieser beilegen. Ist man nun heutzutage darüber einig, daß in der N. die Substituirung einer materiellen causa durch eine andere materielle nicht zu sehen, daß aber auch die Einheit des Actes, welche Aufhebung und Entstehung in sich schließt, doch nur eine Fiction ist, sowie das endlich actio und N. nicht mehr in dem Verhältniß zu einander stehen, wie es durch die römischen „genera actionum" begründet war, so läßt sich der Novationsbegriff nur vertheidigen, wenn unter den andern Voraussetzungen an Stelle der alten Forderung eine formale tritt. Ob dem abstracten Willen im heutigen Consensualcontract eine solche Wirkung beizulegen sei, welche, wie gar nicht geleugnet werden kann, „das ganze Vertragsrecht mit all' seinen einzelnen Instituten

zu einer unterschiedslosen Masse verflüchtigt" (Förster, I. §. 97, Anm. 11), ist eine noch nicht ausgetragene Controverse.

Dann aber ist in der That ein Bedürfniß für das ganze Institut nicht vorhanden, wenn es darin besteht, daß eine Forderung gegen eine andere ausgetauscht wird. Insofern ist also der Angriff von Koch (Uebergang der Forderungsrechte, S. 285 f.), dem sich auch Förster (Preuß. Pr.R., Bd. I. §. 97) anschließt, soweit es sich um das Preuß. A. L.R. handelt, kein ungerechtfertigter. Denn weder die Definition A. L.R. I. 16. §. 454: „Wird eine neue Verbindlichkeit ausdrücklich an die Stelle der vorigen gesetzt, so erlöscht diese letztere durch Umschaffung (N.)", noch die übrigen Bestimmungen enthalten Grundsätze, die nicht auch als bloße Folgen einer Aufhebung von Obligationen eintreten würden. Auch die anderen Particularrechte sind mit der Aufrechterhaltung der N. nicht glücklicher, denn wenn das Oesterr. G.B. §. 1376 in ihr „die Umänderung des Rechtsgrundes oder Hauptgegenstandes" sieht, so bleibt immerhin unerklärt, warum diese einfache Willenserklärung, welche eine Forderung aufhebt und eine andere eingeht, einen besonderen Namen und besondere Grundsätze verdient. Das Sächs. G.B. steht auch hier auf dem Standpunkt der gangbaren Compendien des gem. R., indem es dem Consensualvertrag novirende Wirkungen beilegt (§. 1001), dies aber auch bei stillschweigendem animus novandi. Der Code civil unterscheidet subjective N., wenn sich die Parteien ändern (Delegation u. Expromission), und objective, welche unter denselben Parteien stattfinden. Sie ist vorhanden, wenn eine neue Schuld an Stelle der alten tritt. Im Uebrigen bietet aber das G.B. nichts, woraus die Beibehaltung der N. gerechtfertigt werden könnte, wenngleich es sich dadurch vom A. L.R. unterscheidet, daß in der neuen Obligation die causa nicht genannt zu werden braucht. (Art. 1132.)

Lit: Gneist, Die formellen Verträge (1845). — Fein, Beitr. zur Lehre von der Novation und Delegation (1860). Schlesinger, Formalcontract (1858). — Bruns in der Ztschr. für R.G. I. S. 115. — Lang, Kritik des Bayr. Entw. Bd. II. S. 119 u. darüber Arndts Krit. Vierteljahrsschr., Bd. X. S. 331. — Koch, Uebergang der Ford. (1837). — Förster, Preuß. Priv.R. I. §. 97. — Zachariä (Anschütz), Franz. Civ.R. II. S. 289 f. — Aubry et Run, Cours de droit civ. fr. IV. §. 324.
Quellen u. ältere Lit. s. im Nachtrag Kayser

1279. **Nuntien,** nuntii apostolici, sind im Sprachgebrauch des 14. Jahrh. die in dem Art.: Legaten gedachten legati missi; heute die regelmäßigen diplomatischen Vertreter des Papstes an weltlichen Höfen, zu denen gewöhnliche römische Prälaten, meistens Bischöfe resp. Erzbischöfe in partibus, genommen werden, und welche den Rang der Gesandten erster Klasse, d. h. der Ambassadeurs oder Botschafter mit dem Vortritt vor ihren Collegen an katholischen Höfen besitzen. Von diesen beiden Klassen sind die sog. nuntii cum potestate legati a latere missi zu unterscheiden. Diese, mit den umfassenden Vollmachten der höchsten Klasse von Legaten betraut, wurden seit dem 16. Jahrh. zur Ueberwachung der Durchführung der Beschlüsse des Tridentinums und zugleich zur Bekämpfung des Protestantismus ständig nach einzelnen Ländern deputirt. In Deutschland sind im Laufe des erwähnten Jahrhunderts solche ständige Nuntiaturen in Wien und Köln, und im Jahre 1785 in München errichtet worden. Gerade gegen die Amtsführung und die Uebergriffe dieser N. richteten sich die Klagen der deutschen Bischöfe, Fürsten und evangelischen Reichsstände und seit jener Zeit beginnen die sich bis Ende des 18. Jahrh. hinziehenden sog. Nuntiaturstreitigkeiten. Heute bestehen wieder solche ständige Nuntiaturen in Wien und München. Ihre Vertreter unterscheiden sich von den gewöhnlichen diplomatischen N. dadurch, daß sie eine kirchliche und zwar die päpstliche Jurisdiction in dem durch ihre Vollmachten näher bestimmten Umfange ausüben. — Die Zulassung solcher ständigen N. kann daher nicht allein nach den Regeln des Völkerrechts über die Annahme von Gesandten anderer Fürsten bemessen werden, sondern sie entscheidet sich, — und zwar wenn diese N. auf diplo-

Digitized by Google

matische Qualität verzichten wollen, — lediglich nach dem für die Ausübung der Jurisdiction des Papstes und fremder kirchlicher Oberen in dem betreffenden Staate bestehenden Normen, welche jedoch für die meisten deutschen Länder erhebliche Lücken aufweisen. — Die heute noch hin und wieder vorkommenden Internuntien (z. B. im Haag) sind ebenfalls diplomatische Agenten, aber mit dem Range der Gesandten zweiter Klasse, d. h. dem der Gesandten im engern Sinne oder bevollmächtigten Minister. Gewöhnlich sind sie auch Prälaten, aber ohne den bischöflichen Ordo.

Quellen u. Lit: s. zu dem Art. „Legaten". P. Hinschius.

O.

1280. **Obductionsprotocoll:** Leichenbesichtigungsprotocoll (s. Art. „Leichenschau"), der wichtigste Fall der Protocollirung von Augenscheinseinnahme mit Sachverständigen. Der Untersuchungsrichter leitet dieselbe. Er beginnt mit Vorzeigung der Leiche an Personen in der Nähe, die den Verstorbenen gekannt haben, und wo möglich an den eines Verbrechens Verdächtigen. Häufig ist weiter erforderlich eine genaue Beschreibung der Lage, in welcher die Leiche gefunden, ihrer Bekleidung, sowie der Fundstelle und ihrer Umgebung (Blutspuren; selbst erhenkt oder erdrosselt? in's Wasser gefallen oder geworfen? u. dgl. m.). Schon hier ist die Hülfe des Arztes oft wünschenswerth, namentlich wenn die Lage der Leiche verändert ist, und durch Vernehmungen alle Einzelheiten derselben zur Zeit der Entdeckung hergestellt werden müssen. Noch wichtiger wird die Hülfe bei der äußeren Leichenbesichtigung, namentlich der Beschreibung von Wunden und von Flecken (Todtenflecken u. dgl.), während Alter, Geschlecht, Körperbau u. dgl. auch ohnedem meistens hinreichend geschildert werden können. Unentbehrlich wird die Hülfe des Arztes, — des Gerichtsarztes und des Kreiswundarztes, nach dem Entw. e. Deutsch. Str.Proc.Ordn. zweier Aerzte, — sobald die innere Besichtigung der Leiche erfolgen muß. Eine „vollständige" Obduction umfaßt auch die Section. Für diese ist durchgängig die Eröffnung der 3 Haupthöhlen vorgeschrieben. Das vollständige O. enthält daher als Einleitung a) die Recognition, b) die Fundumstände; als Haupttheil die Leichenbeschreibung und zwar 1) äußere Besichtigung, 2) Obduction, nämlich Eröffnung A. der Schädelhöhle, B. der Brusthöhle, C. der Bauchhöhle, als Schluß ein kurzes („vorläufiges") Gutachten über die Todesursache. Die äußere, wie die innere Besichtigung verzeichnet jede Einzelheit unter besondern Nummern und verweilt innerhalb derselben bei jeder irgend auffälligen Erscheinung, auch jeder vorgenommenen Prüfung, Beschreibung von Wunden nach Länge, Breite, Tiefe, Richtung, Schärfe, gerissenen Rändern, erforderlichen Falles unter genommener Vergleichung mit Aexten, Messern und andern möglicherweise benutzten Werkzeugen; von Schädelbrüchen und ihrer Ausstrahlung; von entzündlichen Verfärbungen in den Eingeweiden, Lungenfehlern, Herzfehlern u. dgl. m., Gewichtprobe, Lungenprobe ꝛc. Alles kommt auf Genauigkeit und Vollständigkeit in der Veranschaulichung an, auch wenn die Todesursache von vornherein klar zu stehen scheint. Nichts ist gewöhnlicher, als daß in dieser Richtung in den späteren Verhandlungen weittragende Bedenken angeregt werden. In wie weit das O. in der Hauptverhandlung zu verlesen, unterliegt dem Ermessen des Gerichts.

Gsgb.: Preuß. Reglement v. 15. Nov. 1858 (Justiz-Min.-Bl. 1859 S. 10) zur Crim.O. §. 162 f. Lübeck (1862) §. 61 f. Bremen (1863) §. 220 f. Baden (1864) §. 84 f. Großh. Hessen (1865) Art. 160 f. Königr. Sachsen (1868) Art. 173 f. Würtemberg (1868) Art 170 f. Entw. e. Deutsch. Str.Proc.Ordn. §§. 78 f. 211. Umfangreiche Vorschrift v. 28. Jan. 1855 f. Oesterreich, gültig auch zu §. 128 der Str.Prc.Ordn. v. 23. Mai 1873. („Sections-Protocoll"). Schaper.

1281. **Obedienzeid** (juramentum obedientiae) (Th. I. S. 621) d. h. der in der katholischen Kirche von den Inhabern bestimmter Stellungen abzulegende, auf Beobachtung der kirchlichen Vorschriften und des Gehorsams gegen den Papst gerichtete Eid. Verpflichtet zur Ableistung eines solchen (die Formel gibt das Pontificale Romanum in dem Titel: de consecratione electi in episcopum) sind die Erzbischöfe und Bischöfe, welche ihn entweder in die Hände des Papstes oder des von letzterem mit der Vollziehung der Bischofsweihe beauftragten Bischofs ablegen. Außerdem haben diejenigen Geistlichen, welche nicht ein sog. beneficium simplex (s. a. a. O. S. 620), sondern ein mit der Ausübung der Seelsorge oder mit regimentlicher Befugniß verbundenes Amt (beneficium duplex) erhalten, die Pflicht, dem Bischof die Obedienz eidlich anzugeloben. Dagegen ist der im Mittelalter von den Bischöfen ihren Metropoliten abzuleistende O. seit dem 15. Jahrhundert außer Gebrauch gekommen.

Lit.: Vgl. die Lehrbücher des Kirchenrechts, da eine besondere Behandlung des Gegenstandes fehlt. P. Hinschius.

1282. **Oberrechnungskammer**. I. Geschichte. Die O. ist wie die Organisation der preußischen Verwaltung überhaupt, das Werk Friedrich Wilhelms I. Die Einrichtung und die Befugnisse derselben beruhten auf Verordnungen und altem Herkommen, bis die königl. Instruction v. 18. Dec. 1824, die zwar in der Ges.-Samml. nicht publicirt, aber mehrfach gedruckt ist (im Auszuge in v. Kamptz' Annalen IX. 2 ff., in Bergius, Ergänzungen, S. 99 ff., vollständig in Folio bei Decker, und neuerdings in der Anlage A zu Nr. 148 der Drucksachen des Abg.-H. Session 1871—1872) eine vollständige Kodification herbeiführte. Dieselbe ist zwar durch die Instruction an den Präsidenten der O. v. 16. März 1831 (zum erstenmale auszugsweise abgedruckt als Anlage B zu Nr. 148 der erwähnten Drucksachen des Abgeordnetenhauses) durch Erweiterung der Wahlbefugnisse des Präsidenten und Vereinfachung des collegialischen Charakters in Etwas abgeschwächt worden, aber immerhin bot die Einrichtung der Rechnungscontrolle im absoluten Staatswesen Garantien für die Ordnung des Finanzwesens dar, wie solche in keinem andern Staate bestanden. Es handelte sich jedoch darum, diese Institution dem constitutionellen Staate einzufügen; die nur für die absolute Monarchie berechnete Instruction von 1824 bedurfte selbstverständlich in dieser Richtung tiefgehender Aenderungen; denn die Prüfung der Rechnungen war durch die Verfassungsurkunde als selbständiges R. auf den Landtag übergegangen; die Verfassung hatte demgemäß auch übrigens auf ein Gesetz über die Einrichtung und Befugnisse der O. ausdrücklich hingewiesen (Art. 104 Abs. 3). Der Erlaß eines solchen Gesetzes ist dann 1855—1861 alljährlich vom Abgeordnetenhause und auch mehrfach vom Herrenhause urgirt worden, die von der Regierung in der ersten Session von 1862 gemachte Vorlage wurde zwar in der Commission des Abgeordnetenhauses berathen und zugleich stark amendirt, gelangte aber wegen der alsbald erfolgenden Auflösung nicht mehr zur Berathung an das Plenum. Erst auf Grund des in der Session 1871—1872 dem Landtage vorgelegten Gesetzentwurfs ist eine Einigung zwischen den drei Faktoren erreicht worden. Das gegenwärtig geltende R. beruht daher auf dem Gesetze, betr. die Einrichtung und die Befugnisse der O. v. 27. März 1872, sowie auf dem Regulative über den Geschäftsgang bei der O., welches auf Grund des §. 7 jenes Gesetzes auf Vorschlag der O. und des Staatsministeriums durch königl. Verordnung v. 22. Sept. 1873 erlassen und dem Landtage zur Kenntnißnahme mitgetheilt ist.

II. Das geltende R. A. Die Organisation. Die O. ist eine dem Könige unmittelbar untergeordnete, den Ministern gegenüber selbstständige Behörde, welche die Controlle des gesammten Staatshaushalts durch Prüfung und Feststellung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben von Staatsgeldern, über Zugang und Abgang von Staatseigenthum und über die Verwaltung der Staatsschulden zu führen hat. Sie besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Zahl von

Digitized by Google

Direktoren und Räthen. Dieselben werden von dem Könige ernannt, der Präsident auf den Vorschlag des Staatsministeriums, die Directoren und Räthe auf den Vorschlag des Präsidenten der O. unter Gegenzeichnung des Vorsitzenden des Staatsministeriums. Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Bruder und Schwager dürfen nicht zugleich Mitglieder der O. sein. Nebenämter oder mit Remuneration verbundene Nebenbeschäftigungen dürfen dem Präsidenten oder den Mitgliedern weder übertragen, noch von ihnen übernommen werden. Ebensowenig können die gedachten Beamten Mitglieder eines der Häuser des Landtags sein (vgl. Ges. betr. eine Zusatzbestimmung zum Art. 74 der Verf.Urk. ꝛc. v. 27. Mai 1872). Die Mitglieder der O. unterliegen, mit einigen in §. 5 des Ges. angegebenen Modificationen, den Vorschriften der Gesetze über die Dienstvergehen der Richter v. 7. Mai 1851 u. v. 26. März 1856. Die übrigen Beamten der O. mit Ausschluß der Mitglieder ernennt der Präsident, und übt über dieselben die Disciplin mit den Befugnissen aus, welche den Ministern rücksichtlich der ihnen untergeordneten Beamten zustehen. Die Disciplinarbehörde für diese Beamten ist die O. selbst, welche nach dem für das Obertribunal giltigen Disciplinarverfahren, in der Sache aber nach den Vorschriften des Gesetzes über die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten entscheidet.

B. Die Wirksamkeit. Die O. hat im Allgemeinen die Aufgabe, eine Garantie dafür zu gewähren, daß der Staatshaushalts-Etat von der Verwaltung auch wirklich beobachtet werde. Die O. ist in dieser Hinsicht zunächst, wie in vorverfassungsmäßiger Zeit, so auch noch gegenwärtig ein Organ der Krone. Ihre Wirksamkeit in dieser Beziehung erstreckt sich nach drei Richtungen. Zunächst auf die Feststellung der kalkulatorischen Richtigkeit der Rechnungen und der Ordnungsmäßigkeit der Belege, die sog. Justification zur Verhütung von Unterschleifen und Defecten, so daß also aus den desfallsigen Bemerkungen der O. sich ergeben muß, ob die in der Rechnung aufgeführten Beträge mit denjenigen übereinstimmen, welche in den von der O. revidirten Kassenrechnungen in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind. Sodann auf die Gesetz- und Etatmäßigkeit der Rechnungen, ob und in wie weit also bei der Vereinnahmung und Erhebung, bei der Verausgabung und Verwendung von Staatsgeldern oder bei der Erwerbung, Benutzung und Veräußerung von Staatseigenthum Abweichungen von den Bestimmungen des gesetzlich festgestellten Staatshaushalts-Etats, oder von den Bestimmungen der auf die Staatseinnahmen und Staatsausgaben oder auf die Erwerbung, Benutzung und Veräußerung von Staatseigenthum bezüglichen Gesetze stattgefunden haben. Endlich auf die Feststellung von Mängeln in der Verwaltung, welche bei Prüfung der Rechnungen bemerkbar geworden sind, also darauf ob die bestehenden Verwaltungsgrundsätze mit Umsicht und Sachkenntniß angewandt, ob und in wie weit nach den aus den Rechnungen sich ergebenden Resultaten der Verwaltung zur Beförderung von Staatszwecken im Wege der Gsgb. oder Verordnung zu treffende Bestimmungen nothwendig oder rathsam erscheinen. — Die O. ist nun aber gleichzeitig auch Organ des Landtags, insofern derselbe berechtigt ist, der Staatsregierung die Entlastung zu gewähren oder zu verweigern. Von den drei Richtungen, in denen sich die Wirksamkeit der O. bewegt, kommen aber für diesen Zweck nur die beiden ersten in Betracht. Es müssen also dem Landtage nicht blos, wie seit der Emanation der Verfassungsurkunde bereits geschehen war, diejenigen Bemerkungen der O. vorgelegt werden, die sich auf die kalkulatorische Richtigkeit der einzelnen Kassenrechnungen beziehen, die aber weniger Bemerkungen als Atteste, und für die eigentliche Aufgabe des Landtags ohne großen Werth sind, sondern auch diejenigen Bemerkungen, welche sich auf die Etatmäßigkeit und Gesetzlichkeit der einzelnen Einnahmen und Ausgaben, auf ihre Uebereinstimmung mit dem Etatgesetze und sonstigen Gesetzen beziehen, und zwar müssen die Bemerkungen der letzteren Art nicht blos, wie schon seit dem Allerh. Erlaß v. 21. Juni 1862 nachgegeben war, auf

die vorgekommenen Abweichungen von dem in der Ges.Samml. publicirten Extract der Kapitel- und Titelsummen sich beschränken, sondern wie in dem neuen Gesetze ausdrücklich bestimmt wurde, auf jede Position sich erstrecken, welche im Landtage und namentlich im Abgeordnetenhause einer selbstständigen Beschlußfassung unterlegen hat, eine Bestimmung, welche eine gänzliche Umarbeitung des in der Ges.-Samml. publicirten Etats im Sinne einer weitergehenden Specialisirung bewirkt hat. Dagegen werden die Bemerkungen der dritten Kategorie, welche auf Mängel in der Verwaltung aufmerksam machen, und deren Vorlage an den Landtag in früherer Zeit von beiden Häusern gleichfalls zu verschiedenen Malen beantragt war, auch gegenwärtig nicht vorgelegt, da diese auf die Ertheilung der Decharge, überhaupt auf die Rechnungscontrolle ohne allen Einfluß sind, und lediglich die Verwaltung selbst berühren, deren öffentliche Bekanntmachung auch dem Staatsanwalt leicht nachtheilig sein kann.

C. Das Verfahren. Jede Rechnung muß vor deren Einsendung an die O. Seitens der einsendenden Verwaltungsbehörde sowohl calculatorisch als auch meritorisch geprüft und attestirt werden. Die calculatorische Prüfung der rechnunglegenden Behörde muß in dem vom Calculator zu vollziehenden Calculaturprotocoll vollständig erledigt sein. Die von der O. zu jeder einzelnen Rechnung gemachten Notaten werden von derselben in einem Revisionsprotocoll zusammengefaßt; die rechnunglegende Behörde hat solches nebst dem Abnahme- und Calculaturprotocolle dem Rendanten zur ungesäumten Erledigung zuzufertigen, und wegen derjenigen Gegenstände, die der Rendant nicht selbst erledigen kann, das Nöthige sofort zu veranlassen. Hiernächst hat dieselbe die Beantwortung des Revisions- und Abnahmeprotocolls mit ihrem Gutachten, an die O. einzusenden. Die O. ist berechtigt, die Einsendung der bezüglichen Bücher, Schriftstücke und Acten zu verlangen; der Präsident ist befugt, zur Informationseinziehung über die Einzelheiten der Verwaltung Commissarien abzuordnen. Die Provincial- und die ihnen gleichstehenden Behörden sind der O. in allen Angelegenheiten des Ressorts derselben untergeordnet; die O. ist befugt, ihren Verfügungen nöthigenfalls durch Strafbefehle die schuldige Folgeleistung zu sichern. Den rechnungführenden Beamten, wenn sie ihren Verbindlichkeiten vollständig genügt haben, wird Seitens der O. eine Decharge mit den in den §§. 146—153. Th. I. Tit. 14 A. L.R. einer Quittung beigelegten Wirkungen ertheilt. Stellen sich Vertretungen des Rechnungsführers bei der Revision heraus, deren Deckung durch die Notatenbeantwortung nicht nachgewiesen wird, so hat die O. die weitere Verfolgung anzuordnen. — Das Geschäftsjahr der O. beginnt mit dem 1. Mai des einen und schließt mit dem 30. April des folgenden Jahres; im Laufe eines jeden Geschäftsjahrs ist das Revisionsgeschäft in Ansehung sämmtlicher Rechnungen für das vorangegangene Kalenderjahr zu beendigen, also beispielsweise in Betreff der Rechnungen für 1873 innerhalb des Geschäftsjahrs v. 1. Mai 1874 bis 1. Mai 1875. Die O. ist verpflichtet, für die Erledigung der gezogenen Erinnerungen dergestalt zu sorgen, daß der Abschluß des Revisionsverfahrens spätestens im Laufe des folgenden Jahres, also beispielsweise in Betreff der Rechnungen für 1873 spätestens bis zum 1. Mai 1876 erfolgt. — Die Geschäfte der O. werden zunächst in Revisionsbureaus bearbeitet, die unter der Leitung eines Mitgliedes des Collegiums (des Departementsraths) aus der erforderlichen Zahl von Revisionsbeamten bestehen; die Geschäftskreise der einzelnen Departementsräthe sollen nach den verschiedenen Verwaltungsressorts, und diejenigen der Revisionsbeamten nach Provinzen und Bezirken oder nach Materien abgegrenzt werden. Die Revisionsbeamten, welche der Regel nach aus den für diesen Beruf sich vorzugsweise eignenden Beamten der Provincialbehörden entnommen werden, haben vorzugsweise die Aufgabe, die specielle Vorrevision der Rechnungen unter Vergleichung mit den Rechnungsbelegen, sowie die Bearbeitung der Notatenbeantwortungen bis zum Abschluß des Revisionsgeschäfts zu bewirken, wobei dieselben dafür verant-

Digitized by Google

wortlich sind, daß Nichts Erhebliches weder in der Materie, noch in der Form unerinnert bleibe. Die Departementsräthe, die unmittelbaren Vorstände der ihnen zugetheilten Revisionsbureaus, sind wiederum für die Geschäftsführung in ihren Bureaus verantwortlich und haben sich zu diesem Zwecke über die Thätigkeit der Revisionsbeamten in fortdauernder Kenntniß zu erhalten; zu ihren Obliegenheiten gehört insbesondere die Prüfung und Vollziehung aller in ihren Revisionsbureaus aufgestellten Revisionsprotocolle ꝛc., insbesondere also auch die Prüfung der Richtigkeit der in denselben enthaltenen thatsächlichen Angaben; es liegt ihnen aber auch außerdem ob, sich durch selbständiges Eindringen in die einzelnen Etats, Rechnungen und Beläge von der Vollständigkeit der vorgelegten Arbeiten Ueberzeugung zu verschaffen; sie können selbstverständlich Abänderungen der ihnen vorgelegten Concepte in materieller und formeller Beziehung nach selbständigem Ermessen vornehmen, unrichtige oder unerhebliche Monita streichen, neue hinzufügen. Eine geeignete Anzahl solcher Bureaus bildet eine Abtheilung, welcher ein Director vorsteht; die Directoren leiten und beaufsichtigen wieder sämmtliche Geschäfte der ihnen überwiesenen Abtheilung; zu ihren Obliegenheiten gehört insbesondere die Superrevision und Zeichnung aller von den Departementsräthen der Abtheilung an sie gelangenden Revisionsprotocolle ꝛc. im Concept und in der Reinschrift, soweit die Vollziehung der letzteren nicht dem Präsidenten zusteht; sie haben namentlich auch auf Uebereinstimmung mit den in andern Revisionsbureaus befolgten Grundsätzen, sowie auf die Form des Ausdrucks zu halten. Dem Präsidenten endlich steht die oberste Leitung des gesammten Geschäftsbetriebes der O. zu. Sein Wirkungskreis ist theils ein materieller, theils ein formeller. Zu seinem materiellen Wirkungskreise gehört die Sorge dafür, daß die bestehenden Gesetze, Verordnungen und maßgebenden Verwaltungsvorschriften überall zu gleichmäßiger Anwendung in den verschiedenen Abtheilungen gelangen, insbesondere auch die Superrevision und Vollziehung aller derjenigen Concepte und Verfügungen, deren Prüfung und Mitzeichnung er sich durch allgemeine Anordnung oder durch die besondere Bezeichnung der einzelnen Sachen bei ihrem Eingange vorbehalten hat; bei dieser Superrevision dürfen jedoch materielle Aenderungen ohne Einverständniß mit den betreffenden Directoren und Departementsräthen nicht vorgenommen werden; Fälle in denen ein solches Einverständniß nicht erreicht wird, sind zum Vortrag zu verweisen, und nach dem Beschlusse des Collegiums zu erledigen. Zu dem formellen oder persönlichen Wirkungskreise des Präsidenten gehören alle diejenigen Diensteinrichtungen und Anordnungen, welche die materiellen Geschäfte der O. nicht berühren, sowie die Sorge für prompte Erledigung der Geschäfte (Personalien, Disciplin, Verwaltung der Dienstgebäude und Grundstücke). Eine collegialische Berathung und Beschlußfassung ist unter allen Umständen erforderlich, wenn an den König Bericht erstattet, die für den Landtag bestimmten Bemerkungen festgestellt, allgemeine Grundsätze aufgestellt, oder bestehende abgeändert, allgemeine Instructionen erlassen, und über Anordnungen der obersten Verwaltungsbehörden Gutachten abgegeben werden sollen (Ges. v. 27. März 1872. §. 8); sie soll aber außerdem auch noch stattfinden, wenn Zweifel über Anwendung und Auslegung von Gesetzen ꝛc. der Erledigung bedürfen, wenn anderweitige Gegenstände von dem Präsidenten oder den Directoren zur Beschlußfassung verwiesen werden, wenn von dem betreffenden Departementsrath der Vortrag resp. die Beschlußfassung des Collegiums für erforderlich erachtet wird und noch in einigen anderen Fällen (Regulativ v. 22. Sept. 1873. §. 7). Die O. faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, welcher bei gleicher Theilung der Stimmen den Ausschlag gibt.

III. Die O. und das Deutsche Reich. Der Art. 72 der Reichsverf. schreibt, in Uebereinstimmung mit dem gleichnamigen Art. der Norddeutschen Bundesverf. vor, daß über die Verwendung aller Einnahmen des Reiches dem Bundesrathe und dem Reichstage durch den Reichskanzler jährlich zur Entlastung Rechnung

zu legen ist. In welcher Form diese Rechnungslegung erfolgen, und ob ihr eine Prüfung und Feststellung durch eine eigens bestellte Behörde vorhergehen solle, ist in der Verfassung nicht vorgeschrieben. Die Ueberzeugung, daß eine solche Behörde nicht wohl zu entbehren sei, führte in der zweiten Session des Norddeutschen Reichstags zu der Vereinbarung über das Ges. v. 4. Juli 1868, welches die Controlle des gesammten Bundeshaushalts durch Prüfung und Feststellung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben von Bundesgeldern, über Zugang und Abgang von Bundeseigenthum, und über die Verwaltung der Bundesschulden, der preuß. O. unter der Benennung „Rechnungshof des Norddeutschen Bundes" und zwar nach Maßgabe derjenigen Vorschriften übertrug, welche damals für ihre Wirksamkeit als preußische Revisionsbehörde galten. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes wurde jedoch auf die Rechnungsjahre 1867—1869 beschränkt, besonders deshalb, weil eine anderweite Regelung des Preuß. R. in Aussicht stand. Auch wurde Seitens des Bundeskanzlers im Einvernehmen mit dem Bundesrathe, unter Mittheilung an den Reichstag, unterm 28. Mai 1869 eine Instruction für den Rechnungshof erlassen (Koller, Archiv II. 589, Hirth, Annalen III. 158. Sten. Ber. d. Reichstags 1869, III. 760 ff. Actenst. N. 250). So lange jene Neuregulirung nicht erfolgt war, wurde die Geltung des Ges. v. 4. Juli 1868 durch Ges. v. 10. Mai 1870 auf das Rechnungsjahr 1870, und durch Ges. v. 28. Oct. 1871 auf das Rechnungsjahr 1871 einfach ausgedehnt. Nachdem aber in Preußen das neue Gesetz über die O. zu Stande gekommen war, so wurde unterm 8. April 1872 dem Reichstag ein definitiver Gesetzentwurf über Einrichtung und Befugnisse des Rechnungshofes vorgelegt, über den jedoch eine Uebereinstimmung zwischen Bundesrath und Reichstag nicht hat herbeigeführt werden können. Es ist daher nichts weiter übrig geblieben, als das Ges. v. 4. Juli 1868 wiederum durch das Ges. v. 5. Juli 1872 u. 22. Juni 1873 auf die Rechnungsjahre 1872 u. 1873 auszudehnen.

Lit.: Ueber die Gesch. der O.: v. Bassewitz, Die Kurmark Brandenburg, I. (1847) S. 50 f. III. (1860) S. 120. v. Wolzogen, Preußens Staatsverwaltung (1858) S. 17. Riedel, Der brandenburgisch-preuß. Staatshaushalt in d. beiden letzten Jahrhunderten (1866), S. 58, 142 ff., 202. Droysen, Gesch. der preuß. Politik. Th. IV. Abth. 2. Bd. I. (1869) S. 24, 352. — Ueber das Verhältniß der O. zu der Verfassung: v. Rönne, Das Staatsrecht der preuß. Monarchie, 3. Aufl. (1869), Bd. I. Abth. 1. S. 427 ff. Gneist. Justiz, Verwaltung, Rechtsweg ꝛc. (1869), S. 336. (Gefficken) Die Reform d. preuß Verfassung (1870), S. 193 ff. Laband, Das Budgetrecht nach den Bestimmungen der preuß. Verfassungsurkunde, Berlin 1871. v. Czudnochowski, Steuerreform, Finanzpolitik u. Staatsrechnungslegung in Preußen, Berlin 1873. — Ueber die engl. Einrichtungen: Gneist, Engl. Verwaltungsrecht, 2. Aufl. 1867, Bd. II., S. 832–858, u. Gneist, Justiz, Verwaltung, Rechtsweg ꝛc. (1869), S. 325 ff. — Ueber den franz. Rechnungshof: Laferrière, Cours de droit public et administratif, 5. édit. (1860), T. I. p. 182–200. — Eine ziemlich umfassende Vergleichung des positiven Controllrechts der einzelnen Länder gibt v. Czörnig. Darstellungen d. Einrichtungen über Budget, Staatsrechnung u. Controlle in Oesterreich, Preußen, Sachsen, Bayern, Würtemberg, Baden, Frankreich u. Belgien, Wien 1866. — Für das Verständniß der neuesten preuß. Gsgb. sind vorzugsweise wichtig die Motive des Regierungs-Entw., die Commissionsberichte beider Häuser u. die Verhandlungen in den Plenarsitzungen in der Session 1871—1872.

Ernst Meier.

1283. **Obertus** ab Orto oder Horto, war 1142 zu Mailand Consul, öfters Geschäftsträger, erschien 1154 u. 1158 auf den Roncalischen Feldern, † 1175.

Sein Sohn Anselminus schrieb: De instrumento actionis u. Summa super contractibus emphyteuseos et precarii et libelli atque investiturae (herausgeg. v. Jacobi in seiner dissertatio, Wim. 1854).

Lit.: Stobbe, R.quellen I. 594, 600 ff. — Dieck, Literärgesch. d. lang. Lehnrechts, Halle 1828, S. 90, 115. — Laspeyres, Ueber die Entstehung u. älteste Bearbeitung der libri feudorum, Berl. 1830, S. 200 ff. — Savigny, V. 169—172. — Zöpfl, Deutsche R.gesch., 4. Aufl. 1871 I. 131 ff.

Teichmann.

1284. **Obervormundschaft.** S. die Art. „Curatel und Vormundschaft". Das Röm. R. kannte zwar mehrfache Betheiligung der Obrigkeit bei Vormundschaften und Vormundschaftshandlungen, nicht aber das permanente und

Digitized by Google

allgemeine Aufsichtsverhältniß der O., welches im heutigen gem. R. und in den Part.Gsgb. als Ausfluß der staatlichen Polizeigewalt vollständig ausgebildet ist.

Obervormund ist der ordentliche Richter des Wohnsitzes des Mündels, eventuell auch der Richter des Orts, wo der eine besondere Vormundschaft erfordernde Gütercomplex gelegen ist.

Die Amtspflichten und Amtsbefugnisse des Obervormunds lassen sich in Folgendem zusammenfassen. Er setzt den Vormund ein; er hat dafür zu sorgen, daß vormundschaftsbedürftige Personen nicht ohne Vormund bleiben; schließt Unfähige und überhaupt Untaugliche von der Vormundschaft aus; nimmt die Excusationen an und verfügt darüber, validirt die ungültige testamentarische Ernennung eines Tauglichen; ernennt den tutor dativus, die verschiedenen Curatoren, den Interimstutor; sorgt für Fertigung des Inventars und für Bürgschaftsleistung; beeidigt den ernannten Tutor und ertheilt ihm das Tutorium (s. den Art.). Er übt Aufsicht über die Vormundschaftsführung; insbesondere nimmt er die Jahresrechnung ab. Er prüft die angegebene Nothwendigkeit oder Nützlichkeit eines Verkaufs von Mündelgut (s. den Art.), und beschließt den Verkauf. Er bestimmt mit dem Vormund und den Verwandten (s. den Art. Familienrath) über Aufenthalt, Erziehung, Erziehungs- und Unterhaltskosten des Mündels. Er setzt den pflichtvergessenen oder untauglichen Vormund causa cognita ab, und verfügt über einen zur Niederlegung der Tutel hinreichenden Excusationsgrund. Er dechargirt endlich den Vormund nach Abnahme seiner Schlußrechnung.

Für culpöse Nichterfüllung seiner Amtspflicht, wodurch der Mündel benachtheiligt worden ist, kann der Obervormund mit einer subsidiären actio tutelae belangt werden. Ihm liegt der Beweis ob, daß er seine Pflicht erfüllt hat. Wenn ein Collegium die O. führt, so haftet zunächst nur dasjenige Mitglied, welches mit der fraglichen Angelegenheit beauftragt war; die Uebrigen haften subsidiär.

Nach der preuß. landrechtlichen Anschauung sind vormundschaftsbedürftige Personen Pflegebefohlene des Staats, Bestellung des Vormunds ist durchweg Sache des Staats, welcher auch durch das Vormundschaftsgericht die gesammte Vormundschaft nicht allein beaufsichtigt, sondern geradezu dirigirt. Competent zur Dation und zur Direction ist das Unter- event. Obergericht, unter welchem der Vater des Mündels zur Zeit seines Ablebens seinen persönlichen Gerichtsstand hatte. — Andere Part.Gsgb. haben eigenen Behörden, Pupillencollegien, die O. anvertraut. — Nach Franz. R. steht sie dem Familienrathe zu; außerdem hat die Staatsanwaltschaft das R. und die Pflicht, für das Interesse der Mündel zu sorgen, indem ihr jede dieselben betreffende Rechtssache zur Antragstellung mitgetheilt werden muß.

Quellen: Tit. D. XXVII, 8. C. V, 75 de magistratibus conveniendis. R.P.O. v. 1577, Tit. 32, §§. 1. 3. Preuß. A. L.R. II, 18. §§. 56 ff., 81 ff. u. passim. C. N. 405 ff. Civ.Prc.O. 83, 882–889.

Rivier.

1285. **Oblation** im Pfandrecht. Soweit die Gesetze im Falle der Verpfändung derselben Sache an mehrere Gläubiger dem einen derselben das R. geben, gegen den Willen des andern und gegen den Willen des Schuldners durch vollständige Zahlung der Pfandforderung gleichwie durch eine Cession in die Forderung und das Pfandrecht des abgefundenen Gläubigers einzutreten, spricht man von einem jus offerendi, jus offerendi et succedendi, einem Eintrittsrecht, Eintretungs- oder Ablösungsrecht. Wie der Inhaber der Pfandsache, der mit der Pfandklage in Anspruch genommen wird, die Klage durch Zahlung der Pfandforderung von sich abwenden kann, so wird hier dem nicht besitzenden Pfandgläubiger das R. gegeben, sich durch Abfindung des besitzenden oder zum Pfandverkauf schreitenden Gläubigers den Besitz und die Entscheidung darüber zu verschaffen, ob das Pfandobject distrahirt werden oder der Verkauf verschoben werden soll. Zugleich wird dem besitzenden Pfandgläubiger das R. entzogen, die Pfandsache auch wegen chirographarischer Ansprüche zu retiniren. — Streitig ist, ob dies Oblationsrecht nur dem

Digitized by Google

späteren Pfandgläubiger gegen den früheren zusteht, der sonst die Pfandsache mit der Wirkung veräußern könnte, daß das spätere R. untergeht, oder ob auch der frühere Pfandgläubiger sich jenes Rechts gegen den späteren bedienen darf. Der letzteren früher fast allgemein herrschenden Ansicht ist mit Schmid, v. Vangerow, Dernburg gegen Zimmern, Bachofen, Windscheid, Arndts beizustimmen. Regelmäßig wird freilich der frühere Pfandgläubiger kein Interesse daran haben, das jus offerendi auszuüben, und so ist der umgekehrte Fall gewiß der gewöhnliche. Das R. kann übrigens auch gegen denjenigen geltend gemacht werden, der als Gläubiger oder die Pfandschuld einlösender Bürge zur Befriedigung wegen seines Anspruchs die Pfandsache gekauft oder an Zahlungs Statt erhalten hat, gleich als ob er noch immer Pfandgläubiger wäre. Wird die Annahme der Zahlung verweigert, so wird die Pfandschuld deponirt.

In das bürgerl. Ges.B. für das Königr. Sachsen sind diese Bestimmungen im Wesentlichen übergegangen. Im Zusammenhang damit, daß der spätere Pfandgläubiger ebensowohl wie der frühere die Zwangsversteigerung des Pfandes beantragen kann, wird jedem Pfandgläubiger das R. gegeben, den Verkauf dadurch abzuwenden, daß er die Forderung des auf den Verkauf dringenden Gläubigers durch dessen Befriedigung ablöst und dadurch nebst dem R. auf Umschreibung im Hypothekenbuche für sich erwirbt. Es muß aber der ganze Schuldbetrag, auch soweit er noch nicht fällig ist, offerirt werden und bei terminlichen Leistungen cessirt die Ablösung vor dem letzten Termine dann, wenn die allmälige Löschung der einzelnen bezahlten Terminsraten ausdrücklich bedungen ist. Wollen Mehrere von dem Ablösungsrecht Gebrauch machen, so geht der nachstehende Gläubiger dem voranstehenden darin vor.

Das Franz. R. läßt jeden Gläubiger, der einen Anderen besser als er selbst berechtigten Gläubiger befriedigt, auch wenn er selbst nur ein chirographarischer Gläubiger ist, in das R. des Befriedigten durch Subrogation eintreten, bei theilweiser Befriedigung so, daß dem alten Gläubiger wegen seiner Restforderung das Vorzugsrecht verbleibt. Zahlung anzunehmen, ist der Gläubiger verpflichtet von jedem, der dabei ein Interesse hat.

Nach dem Preuß. R. ist der Fall der Concurrenz mehrerer Pfandgläubiger derselben Sache nur bei der Hypothek und Grundschuld denkbar. Der Gläubiger war nach L.R. verpflichtet, von jedem anderen dinglich an der Sache Berechtigten und vom Bürgen seines Schuldners Zahlung der fälligen Schuld gegen Cession der hypothekarischen R. anzunehmen. Freilich ist es im Preuß. R. überhaupt Regel, daß jeder Dritte, der für einen Anderen Zahlung leistet, durch nothwendige Cession in die R. des Bezahlten eintritt, zum Erwerb der Vorrechte bedarf er aber, — außer bei Zahlung eines Dritten nach eröffnetem Concurse über das Vermögen des Schuldners — ausdrücklicher Cession. Die Grundbuchgesetzgebung v. 5. Mai 1872 erwähnt die O. nicht.

Lit. u. Quellen: Dernburg, Pfandrecht II. §. 165. Schmid, Cession I. S. 308 ff. D. 20. 4. C. 8. 19. Sächs. Civ.G.B. §§. 435, 446 ff. C. civ. art. 1251. 1252. Preuß. A. L.R. I. 20. §§. 36 ff., 16. §§. 47. 48. Konk.-Ordn. v. 1855. §. 11. Eccius.

1286. **Obligo** heißt im Allgemeinen Haftung, Verbindlichkeit, Gewähr. Die Haftung, welche Jemand durch das Geben seines O. übernimmt, oder dadurch von sich ablehnt, daß er eine Handlung ausdrücklich „ohne O." vornimmt, kann sehr verschiedener juristischer Natur sein. So schließt die Clausel „ohne O." alle Rechtsfolgen aus, welche an sich aus der Abnahme und dem bei sich Liegenlassen von fremden Waaren fließen könnten, ferner die Haftung wegen Eviction, wenn jene Clausel beim Kaufabschlusse besonders ausgedrückt wurde, sowie die Haftung aus Offerten, welche ohne diese Clausel sofort durch Annahme der Offerte rechtsverbindlich wären, die Haftung aus einer kaufmännischen Empfehlung oder einem Rathe, sofern eine solche ohne Hinzufügung jener Clausel entstände. Namentlich wird sehr häufig die Clausel „ohne O." vom Indossanten eines Wechsels oder eines

Digitized by Google

anderen Ordrepapiers mit der Absicht und Wirkung der Unterschrift beigefügt, das betr. Papier weiter zu begeben, ohne selbst (selbständiger) Schuldner zu werden, mit anderen Worten, um die Transportfunction des Indossaments mit Ausschluß der Garantiefunction desselben zu erreichen; s. s. v. „Indossament" und Art. 14 der W.O. Auch der Aussteller eines gezogenen Wechsels kann sich durch Beifügung der Worte: „ohne O." oder gleichbedeutende der Regreßpflicht entziehen. Jedoch wird durch die von dem Aussteller eines Wechsels an eigene Ordre einem Indossament beigefügte Clausel: „ohne O.", dessen Haftung als Aussteller nicht ausgeschlossen. Erk. d. Leipz. R.O.H.G. v. 8. Nov. 1870.

Lit.: Thöl, H.R. (4. Aufl.) §. 101. W.R. (3. Aufl.) §. 255. 10. Endemann, H.R. §. 85. N. 16. §. 94. I. §. 114. N. 13. §. 115. I. §. 148. II. Borchardt, W.O., 6. Aufl, S. 132 ff. Gareis.

1287. **Occam,** Wilhelm von, Schüler des Duns Scotus, war Franciscaner, wurde in Paris Doctor, lebte seit 1328 am Hofe Ludwigs von Bayern, † zu München 1347. „Doctor singularis et invincibilis"; er war Stifter der Schule der Occamisten u. Anhänger des Nominalismus.

Schriften: Disp. super potestate praelatis eccl. atque principibus terrarum commissa (in Goldast, Monarchia. Francof. 1668, I. Fol. 13—18 u. in Schard, Syntagma tractatuum de imperiali jurisdictione, Strassb. 1609, p. 75—89). — Defensorium contra Joannem papam XXII in Brown, Fasciculus rerum expetendarum et fugiendarum, Lond. 1690, Fol. II. 439—464. — Comp. errorum Joannis papae bei Goldast II. 957–976. — Opus nonaginta dierum a. a. O. 983—1236. — Tract. de jurisd. imperiali in causis matrimonialibus bei Goldast I. 21 ss.

Lit.: Stobbe, R.quellen I. 454, 455. — Lechler, Wiclif, Leipz. 1873. I. 98 ff. 107. 116. 121 ff. 460. 473. 476. 479. 499. 742, II. 608. 610. — Riezler, Die liter. Widersacher ꝛc., Leipz. 1874. S. 241 ff. — Friedberg in seiner Ztschr. VIII. 79. — Laboulaye in Revue de législ. XI. (1840), p. 6. — Theol. Studien u. Kritiken, 1839. — Schreiber, Die pol. u. relig. Doctrinen unter Ludw. d. Baier, Landshut 1858. — Laurent, L'église et l'état. 2. éd., Par. 1865, I. 421—426. — Schulze, Einl. in d. deutsche Staatsrecht, 1867, S. 46. — Ueberweg, Grdriß d. Gesch. d. Philosophie, 4. Aufl. 1873, II. 219—223. — Weingarten, Zeittafeln zur Kirchengesch., 2. Aufl., 1874, S. 82. 83. — Prantl in den Sitzungsber. d. philos. Classe d. Münchener Akad., 1864, II. 1. 58—67 u. Gesch. d. Logik III. 327—420. Teichmann.

1288. **Occupation.** S. auch Th. I. S. 362. — O. ist Erwerb des Eigenthums durch Besitzerwerb (s. den Art.), und ist nur bei eigenthumsfähigen, aber herrenlosen Sachen möglich, res nullius cedit occupanti. Ob die herrenlose Sache keinen Herrn mehr, oder nie einen solchen gehabt hat, ist gleichgültig. Hauptfälle:

1. Jagd, Fischerei, Vogelfang u. dgl. — Wilde Thiere, ferae, bestiae, volucres, pisces, omnia animalia quae terra mari caelo nascuntur, welche sich in ihrer natürlichen Freiheit befinden, sind nach Röm. R. herrenlos und gehören Demjenigen, der sie fängt, einerlei ob auf eigenem oder fremdem Grund und Boden, ob rechtmäßig oder widerrechtlich; das Eigenthum geht wieder verloren, wenn sie ihre natürliche Freiheit wiedererlangen. Im Mittelalter und in der Neuzeit ist durch Ausbildung des Jagdrechts und des Jagdregals die O. des Wildes beschränkt und regulirt worden; immerhin bleibt die röm. Ansicht die richtige, und es ist sehr die Frage, ob der Wilderer trotz seines Frevels das Eigenthum am erlegten Wilde nicht erworben hat (Puchta, Vorlesungen, §. 154).

2. O. bellica. Dem Römer galt der Feind als rechtlos, des Feindes Sache somit als herrenlos und occupationsfähig. Ueber das heutige R. s. Th. I. S. 974, Beute und Prise.

3. O. von Sachen, welche der Eigenthümer derelinquirt, d. h. deren Besitz er aufgegeben hat, in der Absicht, auch das Eigenthum aufzugeben, und ohne dasselbe einem Anderen übertragen zu wollen. — Als eine Art Dereliction behandelt ein Gesetz von Valentinian, Theodos und Arcadius auch den Fall, wo ein Eigenthümer sein steuerpflichtiges ländliches Grundstück hat wüst liegen lassen;

Digitized by Google

dieses Grundstück soll Demjenigen zufallen, der es zwei Jahre lang ohne Einsprache auf eigene Kosten bebaut; ob aber diese Bestimmung heute noch irgendwie anwendbar sei, ist sehr zweifelhaft. — Die mißbräuchliche Ausdehnung der O. von res derelictae auf gefundene Sachen, woraus unter anderen das sog. Strandrecht entstanden ist, ist dem Röm. R. unbekannt; Aneignung einer gefundenen Sache ist Diebstahl. Vgl. Seuffert XXI. 15.

4. Doch kann der gefundene Schatz, thesaurus, occupirt werden, nämlich eine Werthsache, welche (in einer beweglichen Sache oder in einem Grundstücke, in der Erde, in einer Mauer u. dgl.) auf ungewöhnliche Weise und so lange verborgen war, daß deren Eigenthümer nicht mehr zu ermitteln ist, welche daher als herrenlos angesehen werden darf, l. 31. §. 1 de A. R. D. XLI. 1. Mit Unrecht glauben Einige, nur in einem Grundstücke könne von einem Schatze die Rede sein; freilich aber ist dies weitaus am häufigsten der Fall.

a) Der Schatz gehört dem Finder, vollständig und unbeschränkt, wenn dieser ihn auf eigenem oder herrenlosem Grund und Boden fand. Hat er jedoch zum Entdecken unerlaubte Mittel angewendet, so fällt der Schatz dem Fiscus zu.

b) Der auf fremdem Grund und Boden zufällig gehobene Schatz gehört zur Hälfte dem Finder, zur Hälfte dem Eigenthümer des Grundstücks, also, wenn auf Staatsgrunde, dem Fiscus. Der durch Schatzgraben wider den Willen des Eigenthümers gesuchte Schatz gehört diesem ganz. Dieser gänzliche oder partielle Erwerb durch den Eigenthümer findet nach dem ausdrücklichen Zeugnisse der Quellen ipso jure statt.

Das Preuß. R. schließt sich hier im Ganzen dem Röm. R. an, jedoch mit einzelnen Particularitäten, so unter anderen, daß im Falle des sub b erwähnten unerlaubten Suchens der Fiscus, nicht der Eigenthümer, die sonst dem Finder gebührende Hälfte lucrirt, und mit ausführlichen mehr polizeilichen Vorschriften über Anzeige, Aufbewahrung u. dgl. — Der C. N. definirt den Schatz: „jede verborgene oder vergrabene Sache, an welcher Niemand sein Eigenthum darthun kann, und die durch bloßen Zufall entdeckt wird". In diesen Grenzen gelten die röm. Grundsätze. Uebrigens kennt das Franz. R. eigentlich gar keine herrenlosen Sachen, denn „alle herrenlosen Sachen gehören dem Staate", folglich auch keine O. im gemeinrechtlichen Sinne. Doch ist es dem Einzelnen gestattet, diese (herrenlosen) Staatssachen sich anzueignen, so eben den Schatz, das Wild, die épaves u. dgl., und das ist die franz. rechtliche O.

Quellen: Tit. D. de A. R. D. XLI, 1, passim. — Tit. I. de R. D., bes §§. 11—19. — Tit. C. X, 15 de thesauris. XI, 58 de agro deserto. — Preuß. A. L.R. I. 9, §§. 7—219, ursprüngliche Besitznehmung, Besitznehmung verlassener u. verlorener Sachen, von gefundenen Schätzen, vom Thierfang, von der Beute; §§. 343—349, von preisgegebenen Sachen u. Geldern. — C. N. 539. 713. 715—717. Ueber Wildfang nach franz. R.

Lit.: Ueberhaupt die Werke über Eigenthum von Gesterding, Sell, Pagenstecher u. A. — Ueber Wildergut: Schütze in Bekker's Jahrbb. VI. — Ueber verlorene Sachen: Delbrück in Ihering's Jahrbb. III. — Ueber Schätze: Ortloff, Commentatio jur. R. de thesauris, Erlangen 1818; Sell, Versuche im Gebiete des Civ.R., I. 1833; Schwach in Haimerl's Vierteljahrsschr. XII. Ueber Wildfang nach franz. R.: Villequez, Du droit du chasseur sur le gibier, Paris 1864. Rivier.

1289. **Odier,** Pierre, ♂ 1803 zu Genf, Prof. des Civilrechts daselbst, † 1859. Er schrieb: Dissertation sur l'application des lois étrangères qui règlent la capacité de contracter, Genève 1827. Des systèmes hypothécaires, Genève 1840. Traité du contrat de mariage, Paris 1847, ein vortreffliches, von den Herren Rodière und Pont in ihrem Buche über denselben Gegenstand stark benutztes Werk. O. war auch einer der Verfasser des vorzugsweise nach dem tüchtigen Prof. Bellot († 1836) genannten Genfer Civ.Prc.Ges. von 1827. Rivier.

1290. **Odo** Senonensis (de Senonis), ♂ zu Sens in der Champagne, Prof. zu Paris, Advocat, lebte im Anfange des 14. Jahrh. Er schrieb: Summa

Digitized by Google

de judiciis possessoriis (1301), Mogunt. 1536 (vor Otto Papiensis, De ord. judiciorum).

Lit.: Savigny, VI. 46—48. — Wetzell, Syst. d. ord. Civ.Prc., §. 3. Note 10. — Rivier 479. Teichmann.

1291. **Odofredus,** ♂ zu Bologna, Schüler des Jac. Balduini, Hugolinus u. Accursius, lebte als Advocat einige Zeit in Frankreich, dann in Italien, wo er auch in richterlichen u. politischen Geschäften verwandt wurde, † 1265.

Schriften: Vorlesungen über die Digesten u. den Codex, Glosse zum Costnitzer Frieden. — Zusätze zu Azo's Summa. — Summa zum Lehnrecht. — Summa de libellis formandis, Argent. 1510, Venet. 1584 (in Tract. univ. jur. III. p. 2. fol. 79). — De percussionibus (Tract. Lugd. 1549, Vol. 10. f. 34). — Quaestiones — Consilia — (verloren: De ordine judiciario s. opus artis notariae, de positionibus, de confessionibus).

Lit.: Savigny, V. 356—380. — Wetzell, Syst. d. ord. Civ.Prc., §. 3. Note 7. — Rivier 474. — Bethmann-Hollweg, Civ.Proc. d. gem. R., Bd. VI. (1874), S. 49—51. Teichmann.

1292. **Offenbarungseid** (Manifestationseid). (Th. I. S. 595.) Im Anschluß an eine Verordnung Justinians in l. 22. §. 10. C. de jure delib. VI. 30, welche den Erbschaftsgläubigern, Legatarien und Fideicommissarien gestattet, von dem Erben zur Feststellung des Erbschaftsbestandes einen Eid über den letzteren zu verlangen, wenn sie vermuthen, daß der Erbschaftslasser mehr Vermögen, als im Inventar verzeichnet, hinterlassen habe, und im Anschluß an andere singuläre Fälle des Röm. R. hat zunächst die ital. Jurisprudenz und dann die deutsche Proceßdoctrin diesen Eid auf alle Fälle ausgedehnt, in welchen Jemand fremdes Vermögen (z. B. als Tutor, Curator, Verwalter) in Händen gehabt, und damit ein Mittel geschaffen, die Vervollständigung eines von diesen Personen aufgestellten Vermögensverzeichnisses zu erlangen; ferner aber hat man den Eid auch da angewendet, wo Jemand verpflichtet ist, die zu einem Vermögensganzen gehörigen Objecte, wie z. B. der mit der hereditatis petitio oder der actio familiae herciscundae belangte Beklagte, der Schuldner im Executions- oder Concursverfahren, herauszugeben. Freilich ist diese Ausdehnung des Eides nicht unbestritten. Weiter verlangt die gemeinrechtliche Theorie für seine Anwendbarkeit das Vorliegen eines Verdachtes der Unterschlagung oder Verheimlichung; der Inhalt des Eides geht dahin, daß der Eidespflichtige andere als die von ihm genannten Gegenstände nicht an sich genommen oder abhanden gebracht habe. Eine Klage auf Ableistung des Manifestationseides läßt die gemeinproceßualische Doctrin nicht zu, vielmehr erklärt ihn dieselbe bald für einen Calumnieneid, bald für ein Beweismittel und zwar eine Art von nothwendigem Eide, welcher weder referirt, noch durch Uebernahme der Gewissensvertretung abgelehnt werden könne. Bei der Verweigerung des Manifestationseides ist der Antragsteller nach der Annahme der Praxis berechtigt, sein Interesse durch das juramentum in litem zu erhärten. Im umgekehrten Fall bleibt dem Antragsteller nach der überwiegenden Ansicht der Beweis vollkommen frei, daß dennoch Gegenstände verheimlicht worden sind, während Einzelne ihn bis zur Anfechtung durch den Weg der Restitution als beweisend gelten lassen. Die Preuß. Ger.Ordn. Th. I. Tit. 22. §§. 28 ff. steht hinsichtlich des Umfangs der Anwendbarkeit im Wesentlichen auf dem Boden der gemeinrechtlichen Doctrin und läßt sogar für einzelne Fälle eine Klage auf denselben zu (§. 31 a. a. O.), auch ist der Eid nach Preuß. R. insofern ein promissorischer, als der Verpflichtete schwören muß, daß er von dem, was er außer Acht gelassen habe, in der Folge getreulich Anzeige thun wolle (§. 33). Für den Fall der Verweigerung ist, abweichend vom gem. R., auch die Vollstreckung der Personalhaft gegen den Schuldner gestattet, eine Vorschrift, welche durch das Nd. Bundesgesetz über die Aufhebung der Schuldhaft nicht beseitigt ist. Ueber die Abnahme des Manifestationseides im Concurse s. Preuß. Conc.Ordn. v. 5. Mai 1855 §. 156. Die Hannov. Prc.Ordn. legt die Verpflichtung, den gedachten Eid, welcher auch hier zugleich ein promissorischer ist, zu leisten, dem Exequendus und dem Cridar auf, ersterem wenn keine oder nicht genügende Executionsmittel vorzufinden sind (§§. 541. 547. 555. 620). Nach

§. 549 kann seine Ableistung ebenso wie in Altpreußen auch durch Personalhaft erzwungen werden. Der Entw. e. deutschen Civ.Prc.O., welcher den Schuldner zur Ableistung des O. verpflichtet, wenn die Pfändung nicht zur Befriedigung des Gläubigers geführt hat oder der letztere glaubhaft macht, daß er dadurch seine Befriedigung nicht vollständig erlangen könne, hat zwar die Erzwingung des Eides durch Haft beibehalten, aber den promissorischen Charakter des Eides beseitigt (§§. 660. 716. 726—730).

Lit.: Rödiger, Versuch einer Entwickelung d. Lehre vom Manifestationseide, Leipz. 1831. C. A. Walther, Genetische Entwickelung der Lehre vom Manifestationseide, Marb. 1859; Renaud im Arch. f. prakt. Rechtswissensch. 8, 110 ff.; Wach in der Zeitschr. f. Rechtsgesch. 7, 439. P. Hinschius.

1293. **Offerte** ist das Anerbieten zur Vertragsschließung, bei obligatorischen Verträgen also die einem Anderen gegenüber erfolgte Erklärung des Willens, Schuldner oder Gläubiger desselben oder beides zugleich zu werden. Kommt zu der O. die Annahme, so ist der Vertrag perfect. Dieser Grundsatz ist anscheinend einfach; indessen in Ermangelung einer Vertragsform wie die röm. Stipulation, welche über das Vorhandensein und den Zeitpunkt der Willenseinigung in concreto kaum einen Zweifel aufkommen ließ, ist die vorliegende Lehre heutzutage besonders reich an Streitfragen. — Zunächst fragt sich, welche Erklärung als wirkliche (verbindliche) O. gilt. In dieser Beziehung läßt sich der Grundsatz aufstellen, daß die Absicht, einen concreten Vertrag (dessen Essentialien also darin enthalten sein müssen) einzugehen, erkennbar sein muß; mit anderen Worten ein bindendes Anerbieten muß ernstlich und bestimmt sein. Eine O. an mehrere bestimmte Personen in der Weise, daß nur mit dem ersten Acceptanten ein Vertrag zu Stande kommen soll, ist vollkommen bindend, und ebenso wenig ist nach der richtigen Meinung die Wirksamkeit einer richtigen O. an incertae personae schlechthin ausgeschlossen. Weitere, namentlich für Verträge unter Abwesenden (Distancegeschäfte) wichtige Fragen sind: Bis zu welchem Zeitpunkte kann die O. zurückgenommen werden? Wann muß die Annahme geschehen, um den Offerenten zu binden? Wodurch geschieht die Annahme? — Die gemeinrechtlich hierüber bestehenden Controversen sind zum Theil durch die neueren Gesetzbücher entschieden. Das Preuß. A. L.R., das Oesterr. Civ.G.B. und das H.G.B. gehen davon aus, daß dem Anerbieten eine gewisse, während einer durch den Offerenten oder durch Gesetz bestimmten Zeit verpflichtende Kraft innewohnt dergestalt, daß erst nach fruchtlosem Ablauf dieser Zeit der Offerent frei wird und ein vorher erklärter Widerruf nur dann wirksam ist, wenn er bereits vor oder mit der O. dem Anderen zugeht. Ein Gegenwärtiger hat sich sofort („ohne Verzug") zu erklären; ein Abwesender hat im Allgemeinen soviel Zeit, als zur Beantwortung mit ordentlicher Gelegenheit, d. h. mit den gewöhnlichen Correspondenzmitteln (nicht Telegraph) — nach Oesterr. G.B. zur zweimaligen Beantwortung — erforderlich ist; jedoch geben das Preuß. A. L.R. und das Oesterr. G.B., wenn beide Theile sich an demselben Orte befinden, 24 Stunden Frist. Nach dem H.G.B. muß indessen der Offerent nach Ablauf der Frist (oder schon vorher) seinen Rücktritt notificiren, widrigenfalls bei nachträglich eintreffender, rechtzeitig abgesandter Annahme der Vertrag besteht. Das Sächs. Civ.G.B. steht mehr auf dem Standpunkte des gem. R. Es läßt den Widerruf, falls Offerent keine Bedenkzeit bestimmt hat, bis zur erklärten Annahme zu; bei verzögerter Annahme verliert das Anerbieten von selbst seine Kraft. — Wann ist nun aber die Annahme erklärt? Dies ist bei Verträgen unter Abwesenden der Gegenstand einer alten, bis in die Gegenwart lebhaft verhandelten Controverse. Nach der einen Meinung genügt das einfache Ja ohne Rücksicht auf die Kenntniß des Offerenten (Baldus, Lauterbach, Pufendorf, Hommel, Thöl, Puchta, jetzt v. Scheurl, Sohm; im Wesentlichen auch Windscheid; von preußischen Juristen: Bornemann, Gruchot u. A.). Die andere Ansicht (Vernehmungstheorie im Gegensatz zur Aeußerungstheorie) hält die

Digitized by Google

Annahme erst für vollendet, sobald auch der Uebermittelungsact beendigt, dieselbe also zur Kenntniß des Offerenten gebracht ist (Hasse, v. Wächter, Bekker, Arndts, Dahn, Regelsberger, Förster, Siebenhaar u. A.). Mitteltheorien sind aufgestellt von Mühlenbruch, Bluhme, v. Wening-Ingenheim, Keller, neuestens Emminghaus, Hauser u. A. — Nach dem H.G.B. gilt als Zeitpunkt des Vertragsabschlusses derjenige, in welchem die Annahme-Erklärung behufs der Absendung abgegeben ist (d. h. in natürlichem Sinne). — Der C. civ. enthält keine positive Bestimmung. Die Frage, ob Kenntniß von der Annahme zur Perfection gehört, ist auch in Frankreich controvers. Für die bejahende Ansicht (Toullon VI, 29) wird eine Vorschrift über die Annahme von Schenkungen angeführt. (Vgl. dagegen Marcadé, Zachariä ꝛc.) Die Rücknahme der O. ist bis zur Annahme frei, falls nicht Offerent sich ausdrücklich eine gewisse Zeit hindurch gebunden hat (Toullon VI. 30; Zachariä ꝛc.) — Wenn vor der Perfection der Offerent verpflichtungsunfähig wird, kann durch die Annahme ein Vertrag nicht mehr zu Stande kommen. Ob das Anerbieten durch den Tod des Offerenten erlösche, ist streitig. Nach dem Preuß. A. L.R. und dem Sächs. Civ.G.B., auch nach dem H.G.B. geht die Verpflichtung aus der O. auf die Erben des Antragenden in der Regel über (soweit nicht das Gegentheil aus der Erklärung oder aus den Umständen erhellt). Nach Franz. R. wird das Gegentheil angenommen.

Gsgb. u. Lit.: A. D. H.G. Art. 318—321, 337, 297. Preuß. A. L.R. I, 5. §§. 78—108; 11. §§. 340 ff., 988 ff. Sächs. Civ.G.B. §§. 770—772; 782. 783. 814—819. Oesterr. A. B. GB. §§. 861. 862. C. civ. art. 932. 1108. v. Wening-Ingenheim, v. Wächter, Mittermaier im Arch. f. d. civ. Prax., Bd. II, S. 267 f.; 19. S. 116; 46, S. 9 ff. v. Scheurl, Beitr. XII. S. 301 f. u. in d. Jahrbb. f. Dogmatik II. S. 248 ff. Bekker, Jahrb. des gem. deutschen R. II. S. 342 ff.; III. S. 116 ff., 295 ff. Regelsberger, Civilrechtl. Erörterungen (1868), (s. Schletter, Jahrbb. XIII. S. 89 ff.). Emminghaus im Arch. f. prakt. Rechtswissensch. N. F. VI. S. 113. Dahn bei Goldschmidt u. Laband, Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht, IX. S. 503 ff. Hauser das. XII. S. 34—126. Sohm das. XVII. S. 16. 373. Kindervater u. Ihering in d. Jahrbb. f. Dogm. VII. S. 1 ff. Unger das. VIII. S. 134 ff. Köppen das. XI. S. 139. Schütze in den Jahrbb. f. gem. R., V. S. 33 ff. R. Koch bei Löhr, Centralorg. N. F. III. S. 40 ff. u. bei Busch, Arch. f. Handelsrecht, IV. S. 261 ff. Erk. d. R.O.H.G. bei Stegemann, Rspr. III. S. 256. 261. 323; IV. S. 178. 1. V. S. 256. 286; VI. S. 82. 264; VII. S. 254. 268. Für preuß. R. besonders: Förster, Theorie u. Praxis des preuß. Priv.R., I. §. 77. Für franz. R.: Zachariä (Anschütz), Handb. des franz. Civ.R., 5. Aufl. II. S. 340. 341. Pardessus, Cours de droit commercial, II. Nr. 269 etc. R. Koch.

1294. **Official,** officialis (Th. I. S. 619) heißt im katholischen Kirchenrecht soviel wie Stellvertreter des Bischofs bei der Verwaltung der demselben zustehenden kirchlichen Regierung. Officiales foranei nannte man diejenigen, welche in den einzelnen Theilen der bischöflichen Diöcese, also außerhalb der bischöflichen Residenz, die Jurisdiction in erster Instanz ausübten, während die officiales oder vicarii generales dieselbe am Bischofssitz, namentlich in den vom Bischof selbst vorbehaltenen Fällen, zu verwalten hatten. Heute sind noch theilweise, z. B. in einzelnen romanischen Ländern, die beiden letztgedachten Ausdrücke gleichbedeutend und bezeichnen dann den Stellvertreter für die Handhabung der bischöflichen Regierungs- und Gerichtsgewalt, welcher freilich kraft gemeinen R. gewisse aus dieser herfließende Befugnisse nur vermittelst besonderer Specialvollmacht vornehmen kann, und dessen R. mit dem Tode des Bischofs erlöschen. In andern Ländern, so z. B. in den deutschen Diöcesen, ist aber eine Trennung in der Stellvertretung des Bischofs in der Weise hergebracht, daß der Generalvicar nur die Verwaltungsgeschäfte im eigentlichen Sinne führt, der O. dagegen die Gerichtsbarkeit zu verwalten hat. Die officiales foranei kommen heute nicht mehr vor. Die sich jetzt vereinzelt findenden Offizialate (so das des Bischofs von Münster in Vechta für Oldenburg) oder Commissariate (z. B. des Erzbischofs von Prag für die preußische Grafschaft Glatz) sind daher entstanden, daß hier Diöcesen eines Landes in den Bereich eines anderen

übergreifen und deshalb besonders organisirte Vertretungen für die Ausübung der bischöflichen Gerechtsame haben geschaffen werden müssen.

Lit.: A. Hieron. Andreucci, De triplici vicario, generali, capitulari et foraneo (Hierarchia ecclesiast in var. part. suas distrib.) 3 Tom. Rom. 1766. T. I. p. 272 ss.; Roy in seinem Arch. für kath. Kirchenrecht, IV. 402 ff.; Friedle, a. a. O., XV. 337 ff.; P. Hinschius, Kirchenrecht, II. 205 ff. P. Hinschius.

1295. **Oldekopp**, Just, ♂ 1597 zu Hildesheim, wurde Adv. zu Hildesheim, Beis. d. Consistoriums in Hannover, dann in Halberstadt, 1660 in Braunschweig, wo er 1662 ausgewiesen wurde, ging nach Wolfenbüttel, † 19. II. 1667.

Schriften: Cautel. crim. sylloge practica, Brunsv. 1633. 1639. 1654 (Obs. crim. practicae, Francof. 1698). — Tract. de appell. in causis crim., Halb. 1655; Colon. 1722. — Diss. de jurej. in alt. animam, Brunsv. 1662. — Wahrh. Beschreibung eines nie erhörten Processes der Stadt Braunschweig wider eine arme unschuldige Bauertochter wegen fälschlich zugemessenen Kindermordes 1663, Wolfenb. 1664. — Contra Carpzovium tract. duo, Brem. 1659. 1664. 1691.

Lit.: Jugler, IV. 117—125. — Biener, Beitr., 167. 168. — Nypels, Bibliothèque, 119. — Geib, Lehrb. d. deutschen Strafrechts, 1861, I. 295.

Teichmann.

1296. **Oldendorp**, Joh., ♂ 1480 zu Hamburg, wurde 1514 zu Bologna licent. jur., war zu Greifswald, Frankfurt a. O., Rostock, Köln u. Marburg Prof., † 1564.

Schriften: Warhafftige entschuldinge wedder d. mortgierigen uprorschen schanddichter und falschen klagern, 1533. — Tract. de formula investigendae actionis, Col. 1538. — Jur. nat. gent. et civ. εἰσαγωγη, Colon. 1539, ed. Martini Vindob. 1759. — Act. jur. civ. loci comm., Col. 1540. — Var. lect. libri, 1540. — Pract. actionum forens., Col. 1540; u. A. 1543 (IV. classis, Marp. 1541 als: Act. jur. quae ex omnibus inter vivos commerciis ad dirimendas lites proponuntur). — Responsio ad impiam delationem paroch. Colon. de communicatione, 1543. — Enchiridion except. forens., Marp. 1552. — Progymn. fori nonnulla, Marp. 1552. — O., Basil. 1559. — O. min. ed. Roesener, 1692.

Lit.: de Wal, Beiträge, 52. 53. — Hinrichs, Gesch. d. R.- u. St.principien, 1848, I. 19—27. — Kaltenborn, Vorläufer d. Grotius, Lpz. 1848, S. 233—36 u. Abth. I. 1—25.

Teichmann.

1297. **Oldradus** (de Ponte oder de Laude), ♂ zu Lodi, war Assessor in Bologna 1302, lehrte 1307—10 zu Padua, Siena, Montpellier, advocatus consistorialis zu Avignon, † 1335.

Schriften: Quaestiones. — 333 Concilia, Rom. 1472. — De legitimatione.

Lit.: Savigny, VI. 55—59. — Rivier 475. Teichmann.

1298. **Oelrichs**, Gerhard, ♂ 8. I. 1727 zu Bremen, Rath u. Resident in Frankfurt, dann Syndicus in Bremen, † 6. IV. 1789.

Schriften: Gloss. ad stat. Bremensia antiqua, Francof. 1767. — Gesetzbücher, Bremen 1771. — Gesetze der Stadt Riga. Bremen 1773, 2. Aufl. 1780. — Thesaurus dissert. jurid. select., Brem. 1768—70. — Novus thes., 1771—79. — Coll. diss. jur. nat. et gent. in acad. Belg. habitarum, 1777.

Lit.: Weidlich, II. 512. — Michaud. — Rivier 542. Teichmann.

1299. **Ompteda**, Dietrich Heinrich Ludwig von, † 5. V. 1746 zu Welmsdorf, wurde 1767 Assessor in Hannover, Gesandter in Regensburg 1783, † 1803.

Schriften: Liter. d. ges. natürl. u. posit. Völkerrechts, Regensb. 1785 (dazu v. Kamptz, Neue Lit. d. Völkerrechts, Berl. 1817). — Gesch. der R.K.G.Visitationen, 1802.

Lit.: Nouv. Biogr. générale univers., Par. 1862. — Ersch u. Gruber. — Bulmerincq, Praxis, Theorie u. Codification d. Völkerrechts, Leipzig 1874. S. 91.

Teichmann.

1300. **Oosterga**, Cyprian Regner van, ♂ 1614 zu Wollin, lehrte seit 1641 zu Leyden, † 1687.

Schriften: De injustitia legum quarundam Romanarum L. B. 1640, ed. 2. 1647. — Censura Belgica in l. 4 Institutionum. Traj. 1648, in 25 priores ll. Pandectarum. Ultraj. 1661. 65, in 12 ll. Codicis Ultraj. 1666, in jus canon. Ultraj. 1669, in Novellas. Ultraj. 1669.

Lit.: de Wal, Oratio de claris Frisiae jureconsultis, Leov. 1825, p. 43. 193—199. 443. — Rivier 529. — Jugler, II. 331 ff. Teichmann.

Digitized by Google

1301. **Operis novi nuntiatio** ist die außergerichtliche Ankündigung, daß man sich der Fortsetzung einer begonnenen Bauthätigkeit widersetze. Die Voraussetzungen und Wirkungen dieses dem röm. Stadtrechte entlehnten Rechtsmittels sind heut zu Tage außerordentlich bestritten. Folgendes sind die Ergebnisse der Theorie und Praxis:

I. Erfordernisse:

A. Hinsichtlich des Werkes. Es muß mit Grund und Boden zusammenhängen (l. 1 §. 12 h. t.), gleichgiltig aber ist es, ob die Errichtung, Veränderung oder Niederreißung desselben in Rede steht. Es darf ferner noch nicht vollendet („futura opera" l. 1 §. 1 h. t.) und es muß durch seine Fortsetzung entweder ein öffentliches Interesse oder das des Nuntianten benachtheiligt sein.

B. Hinsichtlich der Person des Nuntianten. L. 1 §. 16 h. t.: Nuntiatio fit aut juris nostri conservandi causa aut damni depellendi aut publici juris tuendi gratia. Die beiden ersten Fälle werden durch Ulpian in l. 1. §. 19 h. t. dahin erklärt, daß nur derjenige nuntiiren könne „ad quem res pertinet". Daher sind zur O. n. n. berechtigt:

1) Der Eigenthümer eines Grundstücks „quia jus aliquid prohibendi habet". Dieses kann sich nach l. 5 §. 9 h. t. entweder stützen auf eine causa naturalis, wenn durch die Anlage auf die Substanz des Grundstücks eingewirkt wird, oder auf ein c. publica, wenn ein auf allgemein gesetzliche Bestimmungen wie z. B. auf Baugesetze begründetes R. gefährdet wird, oder endlich auf eine impositia, wenn eine aus Privatdisposition hergeleitete Befugniß verletzt wird. (Hierbei ist namentlich bestritten, ob die O. n. n. zum Schutz aller Servituten gebraucht werden kann; nach r. M. ist sie bei serv. praed. rustic. ausgeschlossen). — Steht das gefährdete Grundstück im Miteigenthum, so steht jedem Genossen die O. n. n. für sich gegen einen Dritten, nicht aber gegen einander zu (l. 5 §. 6. l. 3 §. 1. 2. h. t.).

2) Jeder, welchem die utilis vindicatio eingeräumt ist, also der Superficiar, Pfandgläubiger (welche mit Unrecht von Stölzel auf die causa impositia beschränkt werden), der Emphyteuta; nach r. M. wohl auch der bon fid. poss.

3) Jeder, welchem durch den Bau eine solche Gefahr droht, daß er cautio damni infecti fordern könnte (l. 1 §. 17 h. t.).

4) Jeder mündige Bürger, wenn in loco sacro, religioso, publico Etwas baulich verändert wird (l. 1 §. 17. l. 3 §. 4. l. 4. l. 5 h. t.).

Nicht dagegen steht, wie z. B. Bachofen, Pfandrecht I. S. 104 ff. will, die O. n. n. einem Servitutberechtigten zu, welcher nicht Eigenthümer ist; auch der Nießbraucher kann nur im Namen des Eigenthümers, also nur für diesen gegen Dritte die N. anstellen (l. 1 §. 20. l. 2 h. t.) und dem blos obligatorisch Berechtigten wird sie demgemäß stets versagt.

C. Hinsichtlich des Verfahrens. Sie kann sowohl von dem Berechtigten selbst, als auch von einem Stellvertreter vorgenommen werden, der jedoch cautio de rato zu stellen hat (l. 5 §. 18 h. t.; über die sehr bestrittene l. 13 h. t. vgl. Stölzel S. 247). Die O. n. n. hat nach l. 5 §. 4. l. 10. 23 h. t., da sie „in rem fit, non in personam" in der Nähe des Werkes selbst zu geschehen und die Erklärung muß, wenn sie sich nur auf einzelne Theile des Baues bezieht, dies genau bezeichnen (l. 5 §. 15 h. t.). Dabei ist ferner vorausgesetzt, daß der Einspruch gegenüber dem Bauherrn selbst vorgenommen werde oder in Gegenwart Eines seiner Leute, durch den er Kenntniß bekommen kann, ohne daß ihm jedoch wirklich Mittheilung gemacht werden muß (l. 5 §. 2—4. l. 1 §. 5. l. 10. 11 h. t.), niemals findet sie aber vor dem Prätor Statt, wie z. B. Hesse S. 587 u. A. wollen (l. 1 §. 2. h. t.). Weitere Förmlichkeiten werden nicht erfordert. (Ueber den „jactus lapilli" (l. 5 §. 10 h. t. l. 20 pr. D. 43, 24.)

II. Wirkungen. Jede Fortsetzung des Baues nach erfolgter O. n. n. ist widerrechtlich und berechtigt mittels des von den Neuern sog. interdictum de de-

Digitized by Google

moliendo zur Wiederherstellung des früheren Zustandes (l. 20 pr. §. 4 h. t.) jedoch nach r. M. nur den Nuntianten selbst, nicht auch seine Universal- oder Singularsuccessoren l. 8 s. 6 h. t.) außer nach verletzter N. l. 20 §. 6 h. t.). Passiv dagegen (abweichende M. bei Stölzel S. 223 ff., Baron S. 530 f.) geht das int. de demoliendo auch gegen alle Successoren des Nuntiaten, jedoch mit der Maßgabe, daß nur der Thäter selbst auf den vollen Ersatz des Schadens, seine Erben auf die Bereicherung, wie bei den Delictsklagen und der sonstige Besitzer ad patientiam destruendi operis (l. 22 h. t.) haften (l. 8 §. 7. l. 23. l. 20 §. 7. 8. h. t. l. 3 §. 3 D. 4, 7). Ganz gleichgiltig bei dem interd. ist es, ob Nuntiat ein R. zu der fraglichen Bauanlage hat oder nicht, da selbst, wenn ein solches vorliegt, bei verletzter Nuntiation Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangt werden kann. Kläger hat nur die gehörige N. und die Fortsetzung des Werkes trotz derselben zu beweisen; streitig ist, ob er auch seine persönliche Nuntiarbefugniß zu erhärten hat, was z. B. Stölzel, Windscheid u. A. leugnen.

III. Aufhebungsgründe der O. n. n.:

1) durch Verzicht, außer wo sie im öffentlichen Interesse geschehen ist (l. 1 §. 10 h. t. l. 7. §. 14 D. 2, 14.

2) Tod des Nuntianten (l. 8 §. 6 h. t.).

3) Verlust des Grundstückes, wegen dessen der Nuntiant Einspruch erhob (l. 8 §. 6 cit.).

4) durch Caution des Nuntiaten (stipulatio ex O. n. n., sog. cautio de demoliendo), wenn er Bürgen stellt, für den Fall, daß die richterliche Entscheidung zu seinen Ungunsten ausschlägt, auf eigene Kosten den früheren Zustand wieder herzurichten (l. 5. §. 17 h. t. u. a. m.). Dieselbe Wirkung tritt ein, wenn Nuntiant die gehörig geleistete Caution zurückweist (l. 5. §. 17. l. 20 §. 9. 13 h. t.). Streitig ist hierbei die Auslegung der l. un. C. 8, 11. Nach vorjustinianischem R. verlor die O. n. n. ihre Kraft ohne Weiteres, wenn der Nuntiant nicht binnen Jahresfrist die Unrechtmäßigkeit des Baues nachwies; dies hob Justinian in der vorgedachten Coderstelle auf; aber es fragt sich besonders, ob dadurch (wie auch durch c. 3. 4. X. 5, 32 bestätigt ist) dem Bauherrn das R. der sofortigen Cautionsstellung genommen sei und er erst dann Caution stellen und weiterbauen dürfe, wenn ihm in jener Frist die Unrechtmäßigkeit seines Werkes nicht nachgewiesen (Bangerow III. S. 539), oder ob er sofort weiterbauen könne und ihm der Nuntiant binnen 3 Monaten sein jus prohibendi nachweisen müsse, nach deren fruchtlosem Verlauf erst bei zu fürchtender Hinschleppung des Processes Caution zu stellen sei (Hasse, Rhein. Mus. III., S. 619—625). — Darf der Nuntiat weiterbauen, so ist er gegen weitere Angriffe des Nuntianten durch das sog. interd. ne vis fiat aedificanti (l. 20 § 9 ss. D. h. t.) geschützt. Bei der O. n. n. im öffentlichen Interesse fiel dieses Interdict und die Caution weg, doch mußte der Bauherr repromissio leisten, dem Nuntianten die Kosten der Zerstörung zu ersetzen (l. 20 §. 13 h. t.).

5) durch Remission. Nuntiant kann beim Richter (im Röm. R. extra ordinem l. 1 §. 9 h. t.) Gestattung zum Weiterbau beantragen, welche ihm auch ertheilt wird, wenn eine der Voraussetzungen zur O. n. n. fehlt, oder ein giltiger Verzicht vorliegt oder das öffentliche Wohl (l. 5 §. 12 h. t.), bzw. die Natur des Werkes keinen Aufschub dulden (l. 5 §. 12 h. t.). Einige meinen sogar, daß dieses Gesuch um Remission nur nützlich, aber nicht nothwendig sei und lassen die Fundamente derselben auch als Einreden gegen das interd. de demol. gelten. (Die übrigen gerade über die Remission auseinandergehenden Ansichten bei Windscheid §. 466, Anm. 9.) Uebrigens wird weder bei dem interd. de demoliendo, noch bei der Remission über das jus prohibendi des Nuntianten oder über das jus aedificandi des Nuntiaten entschieden; die Erörterungen hierüber bleiben, mag das Werk fortgesetzt werden oder nicht, einem besonderen petitorischen Verfahren vor-

Digitized by

behalten. Jene Entscheidungen wirken nur so weit, als der Nuntiant, wenn Nuntiat weiter bauen darf, im ordentlichen Proceß die schwierige Rolle des Klägers hat (daher die Warnung Ulpians in l. 5 §. 10 h. t.). Allein auf jene Parteirolle, den Verlust der Selbsthilfe und possessorischen Rechtsmittel wollen Einige die Worte in l. 1 §. 6. l. 5 §. 10 h. t.: „in operis novi nuntiatione possessorem adversarium facimus“ beziehen, während sie durch Andere dahin ausgelegt werden, daß der juristische Besitz auf den Nuntiaten übergehe.

Heut zu Tage ist selbstverständlich die Popularklage bei der O. n. n. publici juris tuendi gratia weggefallen, auch pflegt in der Regel sogleich vom Nuntianten ein Antrag auf gerichtliches Verbot gestellt zu werden (so auch nach französisch-rechtlicher Praxis). In den neueren Particularrechten ist meistens durch baupolizeiliche Anordnungen, wie z. B. in Würtemberg (Reyscher, Priv.R. I. §. 136. Nr. 4) jedem Rechtsstreit vorgebeugt. Besonders ist dies im A. L.R. geschehen. In der Regel muß die Anlage eines neuen Baues der Obrigkeit angezeigt werden, die auch die Befugniß hat, einen Bau, der ohne Anzeige erfolgte, niederzureißen. Ebenso entscheidet bei Mühlen und bei den Verhältnissen der Nachbargrundstücke in Bezug auf Vorfluth die Polizeibehörde ohne Gestattung des Rechtsweges (Mühlenedict vom 28. Oct. 1810, §§. 7, 8. Vorfluths-Edict v. 15. Nov. 1811, §§. 5. 15). In einzelnen Fällen findet zwar ein Widerspruchsrecht des Privaten Anwendung; dies muß jedoch, so beim Bauen auf fremdem Boden, dem Bauunternehmer gerichtlich zugestellt werden (I. 9, 332. Gruchot, Beitr. VII. 291. Weitere Streitfragen bei Förster, Priv.R. III. S. 199. Anm. 39). Ein Anklang an die oben erwähnte Controverse des gem. R. ist endlich in der Bestimmung zu finden, daß gegen eine neue Anlage bei allen Servituten ein Widerspruch gestattet wird (I. 22 §§. 43. 45).

Quellen: Tit. D. 39, 1: De operis novi nuntiatione, Tit. D. 43, 25: de remissionibus. Tit. C. VIII. 11: De operis novi nuntiatione.

Lit.: S. übrigens Weiske's Rechtslexikon VII. S. 580. Schmidt in der Gießener Ztschr. N. F. 8. S. 17. Zimmermann im civ. Arch. XXXVII. S. 218. Stölzel, Die Lehre von der O. N. N. und dem interd. quod vi aut clam. Baron, Rec. der Stölzel'schen Schrift in der krit. Vierteljahrsschrift VII. S. 483—489. 511—530. Hesse, Die Rechtsverhältnisse zwischen Grundstücksnachbarn, II. S. 79—102. Karlowa, Beitr. zur Gesch. des röm. Civilproceßes, S. 59—89. Wiederhold, Das int. ut poss. u. die op. nov. nunt., Hanau 1831. Reinhard, Erl. der Pand., Tit. de op. nov. nunt., Stuttgart 1820. Hasse im Rhein. Museum III. 579 ff. Polis. de oper. nov. nunt. Traj. ad Rhen. 1853. Hesse, Das Einspruchsrecht gegen Bauunternehmungen u. andere Veränderungen an Grundstücken, Leipzig 1866. Franke im Arch. f. civ. Prax. XXII., S. 376. Weitere Lit. bei Bangerow III. §. 676. Koch, Preuß. Priv.R. §. 603. Förster, Theorie u. Prax. I. S. 530. Anm. 3, II. S. 467. Anm. 3, III. S. 147. 199. Anm 39. S. 320. Anm. 57. Kayser.

1302. **Oralfideicommiß** (Th. I. S. 431) oder fideic. heredi (onerato) praesenti injunctum nennt ungenau die neuere Schulsprache das eigenthümliche Rechtsinstitut, in welchem Justinian das alte formlose Fideicommiß des Augustischen Zeitalters wiederzubeleben suchte: ein Vermächtniß, specielles oder universales, welches vom Erblasser durch formlose, aber directe Mittheilung an den Onerirten diesem auferlegt worden, und dessen Existenz der angeblich Honorirte, bereit zu vorgängigem Calumnieneide, dem angeblich Onerirten zur Eideshand verstellt. Voraussetzung ist also nicht die Behauptung mündlicher, oder in Gegenwart des Onerirten erfolgter Auflage, sondern die Behauptung 1) der vom Erblasser an den Onerirten selbst, gleichviel ob mündlich, schriftlich oder wie sonst immer geschehenen Auflage, 2) des nach Inhalt und Gegenstand bestimmten oder doch bestimmbaren, dem Petenten zugewendeten Vermächtnisses. Die bloße Behauptung der Existenz eines Vermächtnisses genügt nicht, da die Inhaltsbestimmung weder dem Onerirten zugemuthet, noch vom Richter ermessen werden kann. Die Verstellung zum Wahrheitseide ist das einzig zulässige Beweismittel; der Onerirte kann den Eid weder zurückschieben, noch sein Gewissen mit Beweis vertreten. Schwört er, so ist die Wahrheit

seiner Ableugnung festgestellt, das Vermächtniß nicht vorhanden; weigert er den Eid oder gar die Erklärung über das Petitum, so muß er das Verlangte entrichten, soweit es seine Honorirung nicht übersteigt. — Diese Mißgeburt, obgleich kaum lebensfähig, wurde vom gem. R. zwar recipirt, und in Doctrin und Praxis verschieden gedeutet, in Particularrechten aber vielfach umgebildet, wobei immer einzelne der gemeinrechtlichen Mißdeutungen sich forterbten. Das Preuß. L.R. kennt ein vom Erblasser dem gegenwärtigen Erben (oder einem der Miterben) mündlich aufgetragenes, indeß durch jedes zulässige Mittel beweisbares Vermächtniß, jedoch beschränkt auf den zwanzigsten Theil der Erbportion bez. des Nachlasses. In Sachsen war die Beschränkung auf den Eidesantrag bereits früher gesetzlich beseitigt; das B.G.B. läßt daher die Beweisfrage unerwähnt, und verfügt: der Erblasser könne auch ohne alle Form in Gegenwart seiner Erben oder Vermächtnißnehmer denselben mündlich oder in übergebener Schrift Vermächtnisse auflegen; bei Onerirung Mehrerer mit Einem Vermächtnisse genüge schon die Erklärung an einen derselben. Dem C. civ. mußte das sog. Oralfideicommiß umsomehr fremd bleiben, als derselbe nicht einmal Codicille kennt.

Lit. u. Quellen: Bangerow, Lehrb., II. §. 528. Windscheid, Lehrb., III. §. 629. — L. ult. C. 6, 42. §. 12. Inst. 2, 23. Preuß. A. L.R. I. 12. §§. 172 ff. Sächs. B. G.B. §§. 2384 ff. Vgl. Decis. 11. v. J. 1746. Schütze.

1303. **Orden**, geistliche (Jesuiten, Brüderschaften, Th. I. S. 633). I. Orden. 1. Geschichtliche Uebersicht. Der Drang nach Askese rief zunächst in Aegypten im 4. Jahrh. das Mönchsthum hervor. Nachdem es bald darauf durch den hl. Martin in Gallien, Ambrosius in Italien und Augustin in Afrika heimisch geworden war, wurden die verschiedenen, für das gemeinschaftliche Leben der Mönche bestehenden Einrichtungen durch die von dem Stifter des Klosters Monte Cassino (bei S. Germano in Campanien) Benedict von Nursia verfaßte Regel (um 529) verdrängt, weil sich diese durch Verbindung der Askese mit mannigfachen praktischen Beschäftigungen und durch Versöhnung der ersteren mit den Anforderungen des Lebens als besonders brauchbar erwies. So hat der O. der Benedictiner für die Urbarmachung uncultivirter Länder, für Erziehung und Unterricht, sowie für die Wissenschaft (durch Abschreiben alter Manuscripte, Niederschreiben von Chroniken und Annalen, später durch selbständige kritische Ausgaben und historische Werke) sich unvergängliche Verdienste um die Bildung der Menschheit erwerben können. Nach dem Vorgange Augustins wurde im 8. Jahrh. die asketische Lebensweise auch auf den Weltclerus, besonders auf die Domcapitel (daher die sog. monasteria canonicorum) übertragen, aber mit der der Regel Benedicts widersprechenden Festhaltung des Privateigenthums und des Rangunterschiedes war der Keim zu dem Verfall dieser Einrichtung schon von selbst gegeben. Ja dieses Vorbild führte dann in Verbindung mit dem Umstande, daß die von den Fürsten und Bischöfen gestifteten Klöster als deren Eigenthum galten, zu der Lockerung der Klosterdisciplin. Erst im 10. Jahrh. treten wieder Reformbestrebungen auf und das Mönchsthum erlangte dadurch einen bedeutenden Einfluß auf die kirchlichen und geistigen Bewegungen, daß sich eine Reihe von Benedictinerklöstern zu einem freien selbständigen Verbande (sog. Congregation) behufs Beobachtung einer sich an die alte Regel anschließenden, verschärften Disciplin unter gemeinschaftlicher Oberleitung durch einen Abt eines Klosters zusammenthaten. Die erste und berühmteste dieser Congregationen, die des Klosters Clugny, hat noch im Laufe des 10. Jahrh. die gesammte Klostergeistlichkeit Frankreichs und Burgunds beherrscht, einen weitgreifenden Einfluß auch auf Italien ausgeübt und sogar ihre Reformbestrebungen schon im Bunde mit der päpstlichen Gewalt auf die Weltgeistlichkeit erstreckt. Im Gegensatz zu der im 11. Jahrh. in Folge der Erwerbung unermeßlicher Reichthümer und der Exemtion von der bischöflichen Gewalt auch bei den Clugniacensern eintretenden Zuchtlosigkeit entstanden dem asketischen Drange der Zeit entsprechend

Digitized by Google

unter völliger Loslösung von den Benedictinern eine Reihe anderer O., die Camaldolenser (von Romuald gestiftet), die O. von Vallombrosa, von Fonte Avellana, die der Karthäuser und Cistercienser. Namentlich der letztere, welcher sich im strengen Gegensatze zu den üppigen Clugniacensern hielt, erlangte im 12. Jahrh. die hervorragendste Bedeutung, zugleich wurden seine auf Centralisirung der Leitung sämmtlicher Klöster unter einem Generalcapitel als oberster gesetzgebenden und leitenden Behörde gerichteten Einrichtungen (geregelt durch die sog. charta charitatis von 1119) das Vorbild für die spätere Ordensverfassung. Dem kriegerisch-religiösen Zuge der damaligen Zeit verdankten ferner die zur Bekämpfung der Ungläubigen bestimmten, Ritter- und Mönchsthum vereinigenden Genossenschaften, die Templer, Johanniter und später die Deutschritter ihre Entstehung. Das 13. Jahrh. weist endlich eine neue Richtung des Mönchslebens in den Bettel-O. auf, welche zum ersten Male die auf die große und ungebildete Masse wirkende Mission durch Seelsorge und Predigt als ihren Hauptberuf hinstellten, und gegenüber den alten üppigen O., in denen der Einzelne des Eigenthums und Vermögens unfähig, das Gelübde der Armuth auch auf die Klöster und den ganzen O. ausdehnten, die einzelnen Glieder aber für ihre Existenz auf Gaben der Liebe anwiesen. Es sind dies der von Franz von Assisi um 1210 gestiftete, 1223 päpstlich bestätigte Franziscaner-O. (fratres minores, d. h. demüthige Brüder) und der 1216 päpstlich bestätigte Dominicaner-O., dessen erster Stifter Dominicus das von Franz aufgestellte Princip der evangelischen Armuth auch auf seine wesentlich für die Predigt des Evangeliums bestimmte Genossenschaft (fratres praedicatores) übertrug. In Folge ihres Verkehrs mit dem Volke, ihrer Centralisation und der Betonung des Gehorsams gegen die Oberen erwiesen sich diese beiden O., welche im Laufe der Zeit mit den weitgehendsten Privilegien ausgestattet wurden, als gefügige und brauchbare Werkzeuge für die weltbeherrschenden Tendenzen des Papstthums. Im directen Verkehr mit dem Volk blieben freilich allein die Franciscaner, während die Dominicaner die Vertheidigung der kirchlichen Lehre von der Kanzel, vom Katheder und durch theologische Werke als ihre Hauptaufgabe betrachteten und aus demselben Grunde auch die thätigsten Werkzeuge der Inquisition geworden sind. Wie die Dominicanermönche später das Princip der absoluten Besitzlosigkeit aufgegeben und Grundbesitz und andere Reichthümer erworben haben, so trat auch gerade deswegen später im Franziscaner-O. eine Spaltung ein, nämlich in die Observanten (fratres de observantia), welche die alte Strenge festhielten, und die Conventualen, welche den Grundsatz von der Entsagung von allem Besitzthum für den O. als solchem fallen ließen. Mit dem 13. Jahrh. hatte das Mönchthum seinen Höhepunkt erreicht, den nunmehr eintretenden Verfall hielten die Reformbestrebungen der Concilien des 15. Jahrh. (von Costnitz und Basel) nicht auf, und in Folge der Reformation des 16. Jahrh. wurden sowohl in protestantischen, wie auch in katholischen Ländern eine Reihe von Klöstern beseitigt. Das Tridentinum verlieh ebenfalls aus reformatorischem Interesse den Bischöfen als päpstlichen Delegaten wieder eine Reihe von Aufsichtsrechten über die eximirten Klöster (s. d. Art.) und verlangte, daß sich die bis dahin unabhängigen Klöster zu Congregationen behufs Ermöglichung einer ständigen Aufsicht zusammenthun sollten. Zu dem 1528 entstandenen Capuziner-O., welcher die Regel des Franciscus in alter Schärfe angenommen hat, dessen Typus die vollkommene Beschränkung in Genuß und Bildung und die absichtliche Verwahrlosung von Geist und Körper ist, welcher aber wegen seiner Homogenität mit dem gemeinen Volke auf dieses einen bedeutenden Einfluß auszuüben vermochte, bildete den absoluten Gegensatz, aber doch wegen seiner Fähigkeit auf die besseren Klassen der Gesellschaft den größten Einfluß auszuüben, wieder ein Complement, der O. der Jesuiten, gestiftet von Inigo (Ignaz) von Loyola 1540, dazu bestimmt, die Ausbreitung des wahren Glaubens namentlich gegenüber den inneren Feinden der Kirche durch Predigt, Werkthätigkeit, Be-

einflußung des Jugendunterrichts und Benutzung des Beichtstuhls zu fördern. Seine Organisation bezweckt die vollkommenste Beherrschung der menschlichen Gemüther. Zu diesem Behufe besteht die Verpflichtung des unbedingtesten Gehorsams gegen die Ordensgesetze und das R. des Generals, jedes Mitglied in der ihm passend erscheinenden Weise zu den Ordenszwecken zu verwenden. Damit aber nicht genug, soll auch, um den O. zu vollkommen einheitlichem Handeln zu befähigen, den Angehörigen die Uniformität im Denken eingeimpft werden. Dazu dienen die von Ignaz selbst erfundenen geistlichen Uebungen (exercitia spiritualia). Diese enthalten eine methodische Anweisung zur eigenen Meditation über die verschiedenen Gegenstände der kirchlichen Lehre und die christliche Heiligung und werden 4 Wochen hindurch unter Leitung eines Dirigenten vorgenommen. Sie sind so eingerichtet, daß sie den Betrachtenden durch alle möglichen Stufen des Gefühls führen, alle Seiten der Empfindungen anschlagen und unter Erregung der Phantasie und Umstrickung der Vernunft die wirkliche Frömmigkeit wie den schwärmerischsten Fanatismus in Bewegung setzen, um schließlich den Meditirenden willenlos, aber anscheinend freiwillig zu der Unterwerfung unter die Autorität der Kirche und der Oberen zu führen. Die Mitglieder des Jesuiten-O. zerfallen in 4 Klassen. 1) Die Novizen, deren Aufnahme eine Prüfung ihrer Verhältnisse und Intentionen, sowie die Vornahme der Exercitien vorausgeht, leben in einem Novizenhause nach einer Tagesordnung, die theilweise bis zu den Viertelstunden die Beschäftigung genau vorschreibt. Nach zweijährigem Noviziat kann der Novize in die zweite Klasse 2) der Scholastiker treten, indem er gleichzeitig die drei Gelübde der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams als vota simplicia (s. unten) ablegt und zugleich verspricht, sich genau nach den Constitutionen der Gesellschaft zu richten. Während dieses Stadiums hat er allgemeine wissenschaftliche Studien durchzumachen und dann selbst in den betreffenden Fächern zu unterrichten, um erst dann an das eigentliche theologische Studium heranzutreten. Der ganze Studiengang ist durch einen besonderen Plan, die ratio studiorum, ebenfalls genau geregelt und sein Princip ist das einer mechanischen Abrichtung in Verbindung mit Unterdrückung jeglicher wissenschaftlichen Selbständigkeit. Nach vollendeten Studien kann der Scholastiker 3) als coadjutor spiritualis oder 4) als Profesſe (professus quatuor votorum) zugelassen werden, d. h. nach abermaliger Wiederholung eines Probejahrs, der geistlichen Uebungen und der Lebensweise des Noviziats erhält er die Priesterweihe und leistet nun als coadj. spir. nochmals die 3 Mönchsgelübde in die Hände des Generals ab, indem er noch besondere Hingebung an den Jugendunterricht verspricht, während er als Profesſe noch ein viertes Gelübde, nämlich sich jeder Mission des Papstes unbedingt zu unterziehen, feierlich ablegt. Die Professen sind allein die vollberechtigten Glieder der Gesellschaft und der kleinste Theil derselben. An der Spitze steht mit beinahe absoluter Machtvollkommenheit der General (praepositus generalis), welcher lebenslänglich gewählt wird und für den O. das ist, was der Papst für die Kirche (daher von den Italienern auch papa nero — schwarzer Papst — genannt). Ihm zur Seite steht ein Rath, die Assistenten, welche ihn aber auch controliren, da er sie wohl suspendiren, aber nicht ohne Beistimmung der Generalcongregation absetzen kann. Jeder der Assistenten vertritt einen größeren Kreis von Provinzen (eine sog. assistentia). An der Spitze der einzelnen Verwaltungsbezirke (provinciae) steht ein gewöhnlich auf 3 Jahre vom General ernannter Provinzial (praepositus provincialis) und diesem sind die Localoberen, die superiores, untergeben, nämlich die praepositi der einzelnen Profeßhäuser, die magistri novitiorum der Novizenhäuser, die rectores der Collegien, der Bildungsanstalten. Alle diese werden noch durch Gehülfen unterstützt und auch controlirt. Jedem Oberen der Jesuiten, den General mit eingeschlossen, steht ein besonderer Admonitor, der Profesſe sein muß, zur Seite, um ihn an seine Pflichten zu erinnern. Die Generalcongregation, der als ordentliche Mitglieder sämmtliche

Digitized by Google

Profeſſen der 4 Gelübde angehören, muß in beſtimmten Fällen, ſo namentlich behufs Wahl des Generals oder Abſetzung deſſelben wegen beſtimmter Vergehen, zuſammentreten. Ferner gibt es auch Provinzialcongregationen, zu welchen für die Erledigung gewiſſer Geſchäfte in den Provinzen ſich die Profeſſen und die Localoberen verſammeln. Wie die abſolute Pflicht des Gehorſams gegen den Oberen (mit Ausnahme der eine offenbare Sünde enthaltenden Befehle) und die abſolute Gewalt des Generals, deren Beſchränkung nur zur Verhütung ihres Mißbrauchs gegen den O. ſelbſt ſtatuirt iſt, das Verhältniß der Glieder zum ganzen O. beſtimmt, ſo iſt das das Verhältniß der einzelnen Mitglieder regelnde Princip das des Mißtrauens, welches ſeinen praktiſchen Ausdruck in einem bis in das Genaueſte hinein ausgebildeten Syſtem der Berichterſtattung, der Perſonalliſten und in der Anzeige- und Denunciationspflicht jedes einzelnen Mitgliedes gegen die andern findet. Gerade jene Einrichtung befähigt die Oberen, die rechten Kräfte an der rechten Stelle zu verwenden. Die enorme Thätigkeit, welche der nicht an einzelne Klöſter gebundene O. mit der für ſeine Zwecke muſterhaft geſtalteten Verfaſſung auf den drei verſchiedenen Gebieten ſeines Arbeitsfeldes: der äußeren Miſſion unter den Heiden, der inneren Miſſion (d. h. Befeſtigung der Herrſchaft der röm. Kirche unter den Katholiken) und der Gegenmiſſion gegenüber den anderen Religionsgemeinſchaften, namentlich der proteſtantiſchen Kirche, ſowie überhaupt gegenüber der modernen Bildung und Weltanſchauung entwickelt hat, kann hier nicht näher dargelegt, ebenſowenig auf die Darſtellung der von ihm entwickelten laxen und bequemen Moral eingegangen werden, als deren Hauptgrundſatz die zwar nicht in den Conſtitutionen des O. enthaltene, aber doch von ſeinen einzelnen Gliedern gelehrte Regel: „der Zweck heiligt die Mittel" oft genug hervorgehoben worden iſt. Der allgemeine Unwille, welchen die Jeſuiten durch ihre Ränke, ihr Eindringen in alle Angelegenheiten, ihre Handelsunternehmungen und ihre Handelspolitik ſich zugezogen hatten, führte im J. 1773 zur Aufhebung des O. durch Papſt Clemens XIV. Nur in Rußland erhielten ſie ſich. Schon Pius VII. reſtituirte den O. aber im J. 1814. Seitdem haben ſie ſich wieder in den meiſten Staaten ſeßhaft gemacht und namentlich hat der O. ſeit der Reaction gegen die Bewegungen des Jahres 1848 einen großen Aufſchwung, ſo auch im proteſtantiſchen Norden, genommen. Daß er das Papſtthum jetzt wieder beherrſcht, dafür hat das vaticaniſche Concil von 1869/1870 und die auf demſelben hervorgetretene Tendenz, alle moderne Bildung und alle modernen Culturerrungenſchaften zu verdammen, dagegen dem Papſt die Unfehlbarkeit beizulegen, den entſprechenden Beweis geliefert. In Folge der von ihnen beeinflußten curialen Politik und ihrer Staatsgefährlichkeit hat ſich das Deutſche Reich im J. 1872 genöthigt geſehen, den O. von ſeinem Gebiete auszuſchließen. — Gleichzeitig mit der Bildung von Mönchs-O. im Morgenlande ſind auch weibliche O. entſtanden. Im Abendlande haben dieſelben ſpäter die Regel Benedicts mit den nöthigen Veränderungen angenommen und nachmals ſind noch eine Reihe neuer Nonnen-O., größtentheils den männlichen nachgebildet (ſo z. B. Franziscanerinnen, Dominicanerinnen ꝛc.), geſtiftet worden.

2. Die rechtlichen Verhältniſſe der Orden werden zunächſt durch ihre beſonderen Statuten, welche der päpſtlichen Genehmigung bedürfen, geregelt. Die Mitgliedſchaft wird nach dem gem. R., vorbehaltlich weiterer ſtatutariſcher Feſtſetzung, durch Ablegung der ſog. professio religiosa, d. h. der drei ewig bindenden Gelübde der Keuſchheit, der Armuth und des Gehorſams (des ſog. voti solemnis), erworben. Dieſer muß vorhergehen der novitiatus, d. h. ein Probezuſtand von mindeſtens einem Jahre, ferner nach dieſem bei Manns-O. die Ablegung der vorhin gedachten Gelübde als vota simplicia, d. h. in der Art, daß dieſe für den Gelobenden ewig bindend ſind, der O. ihn aber aus guten Gründen unter vollſtändiger Aufhebung der Wirkung der Gelübde entlaſſen kann, ſowie Ablauf von drei Jahren ſeit dieſem Acte; endlich iſt bei Manns-O. das vollendete

19., bei Frauen-O., für welche die Ablegung der vota simplicia nicht vorgeschrieben ist, das 16. Lebensjahr erforderlich. Die hauptsächlichsten Wirkungen der Profeßleistung sind: 1) Erwerbung der geistlichen Standesrechte, 2) Unfähigkeit, eine kirchenrechtlich gültige Ehe einzugehen, 3) Unfähigkeit, für sich Vermögen zu erwerben und es als Eigenthum zu besitzen, d. h. was der Professe erwirbt, erwirbt er seinem Kloster. Der Austritt aus einem O. kann erlaubter Weise nur stattfinden: 1) in Folge der Nichtigkeitserklärung des Gelübdes, welche bei Nichterfüllung einer nach gem. R. oder nach den besonderen Statuten wesentlichen Voraussetzung das Kloster, der Professe oder dessen Eltern innerhalb 5 Jahren vom Tage der Profeßleistung ab nachsuchen können, und mit der alle Wirkungen der letzteren zusammen fallen; 2) in Folge von Dispensation durch den Papst; 3) in Folge Uebertritts in einen anderen O., welcher, sofern der letztere nicht eine strengere Regel hat, nur mit päpstlicher Erlaubniß gestattet ist; 4) in Folge der Säcularisation, d. h. der vom Papst zu gewährenden Bewilligung, außerhalb des Klosters, also in der Welt zu leben, welche aber die Zugehörigkeit des Professen zum O. nicht aufhebt, vielmehr seine Verpflichtung, die drei Gelübde auch außerhalb des Klosters zu halten, bestehen läßt. 5) Kann endlich ein unverbesserlicher Professe beim Vorliegen der statutenmäßig dazu berechtigenden Gründe aus dem O. ausgestoßen werden, er wird aber damit ebenfalls von seiner Verbindlichkeit, die Gelübde zu beobachten, nicht frei. Ein sonstiger Austritt bildet nach can. R. das mit vielfachen Strafen bedrohte Verbrechen der sog. apostasia a regula oder a monachatu. Was die Verfassung der O. betrifft, so richtet sich diese zunächst nach den Ordensstatuten. Die allgemeinen, wiederkehrenden Grundzüge sind folgende: Die einzelnen Häuser oder Klöster werden durch Localobere (Aebte, Prioren, Rectoren, Pröpste, Guardiane) geleitet, welche die Disciplin über die Mitglieder auszuüben und die R. des Klosters zu verwalten haben. Diese werden vielfach von der Gesammtheit der Professen, aber nur den zum Chordienst verpflichteten und häufig sogar nur von den mit der Subdiaconatsweihe versehenen (nicht von den für die gemeinen Hausdienste bestimmten, nicht zum Chordienste verpflichteten, nicht ordinirten, sog. Laienbrüdern, fratres conversi) gewählt. Die Gesammtheit der Wahlberechtigten (sog. conventus) muß auch bei wichtigen Angelegenheiten von den Localoberen zu Rathe gezogen werden. In einer Reihe von O. (so z. B. bei den Mendicanten-O.) findet sich aber zwischen diesen Localoberen und dem Papste eine mehrgliederige Organisation. Die innerhalb eines bestimmten Sprengels belegenen Klöster sind zu einer sog. provincia vereinigt. Die Angelegenheiten dieser leitet der Provinzialobere, welchem ein aus den Localoberen der Provinz nebst einem durch die Statuten bestimmten Ausschusse von Professen gebildetes, sog. Provinzialcapitel zur Seite steht. Letzteres wählt auch gewöhnlich den Provinzial. Ueber den Provinzialoberen bildet endlich der magister oder praepositus generalis, der General, die höchste Instanz. Er wird für die Regel von dem Generalcapitel, d. h. sämmtlichen Provinzialoberen und einer Reihe von als Ausschuß deputirten Professen, gewählt und hat dieses bei der ihm obliegenden Leitung des gesammten O. in wichtigen Fällen zuzuziehen. Ueber die Stellung der Klöster und O. zu der bischöflichen Gewalt s. den Art. „Klöster".

II. Die Congregationen und Quasi-Regularen. Außer den O., deren Mitglieder durch die feierlichen Gelübde gebunden sind, gibt es auf dem Gebiete der katholischen Kirche noch eine Reihe von Vereinigungen zur Verfolgung kirchlicher und religiöser Zwecke, sog. congregationes, deren Mitglieder zwar auch nach einer bestimmten Regel leben, aber keine vota solemnia ablegen, weshalb sie eben quasi regulares genannt werden. Bald leisten sie gar keine besonderen Gelübde, wie die Oratorianer (die Mitglieder der von Philipp Neri gestifteten, 1575 approbirten Congregation der Väter des Oratoriums) oder sie legen die drei oben gedachten Gelübde, als vota simplicia, und oft noch einen sog. Perseveranzeid,

d. h. das eidliche Gelübde, in der Congregation zu bleiben, ab, so z. B. die 1749 approbirten, von Alphons von Liguori gestifteten Priester des heiligen Erlösers oder Redemptoristen. Vor Allem gehören aber zu dieser letzteren Klasse die in den letzten Jahrhunderten, namentlich in neuerer Zeit entstandenen zahlreichen weiblichen Genossenschaften, wie z. B. die vom hl. Franz von Paula im 17. Jahrh. gestifteten barmherzigen Schwestern, die englischen Fräulein, die Dames du sacré coeur de Jésus, oft im gewöhnlichen Leben auch incorrecter Weise Frauen- oder Nonnen-O. genannt, welche sich der Kranken- und Armenpflege, dem Unterrichte und ähnlichen Zwecken widmen. Da diese die für den O. (die sog. religio im eig. Sinne) erforderliche Clausur wegen ihrer Bestimmung nicht innehalten können, so ist für sie die Ablegung der vota solemnia nicht möglich, höchstens der vota simplicia als perpetua. Durch diese wird zwar die eintretende Schwester auf ewig, sofern der Papst nicht Dispensation gewährt, gebunden, aber das Keuschheitsgelübde kann, da es simplex ist, nur als ehehindernd, nicht als ehevernichtend wirken und das Gelübde der Armuth bedeutet nur soviel, daß das Mitglied der Congregation gegenüber unfähig ist, sein Vermögen zu benutzen und ohne Erlaubniß darüber zu verfügen, während ihm das Eigenthum (das sog. dominium radicale) verbleibt. Im Uebrigen sind vielfach die Grundsätze des gem. R. über die eigentlichen Nonnen-O. auf diese Frauencongregationen zur Anwendung gebracht, während ihre Verfassung der des Jesuiten-O. nachgebildet ist; so werden die einzelnen Häuser durch eine Oberin (superiorissa), die Congregation als Ganzes durch eine Generaloberin (Moderatrix generalis) geleitet, welcher Generalassistentinnen zur Seite stehen. Von der bischöflichen Gewalt endlich sind diese Congregationen nicht eximirt.

III. Die ferner in der katholischen Kirche vorkommenden Brüderschaften (sodalitates, confraternitates), Vereine zu kirchlichen und religiösen Zwecken und Uebungen (Armen-, Krankenpflege, Unterstützung des Missionswesens, Verrichtung gewisser Gebete ꝛc.), welche bald nur aus Laien, bald aber auch aus Geistlichen bestehen, unterscheiden sich dadurch von den O. und Congregationen, daß sich das ganze Leben derselben nicht nach einer bestimmten Regel richtet, sie keine vita communis führen, also nicht zusammenleben, keine Gelübde bei ihnen vorkommen, das Recht zum Austritt frei ist und der Eintritt in eine solche Confraternität den Einzelnen in seiner sonstigen Stellung nicht berührt. Diese Vereine sind in kirchlichen Beziehungen dem Bischof vollkommen unterworfen und dieser kann sie sogar, wenn kein entgegenstehendes Privileg vorliegt, aufheben.

IV. Tertiarier sind diejenigen Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts, welche, ohne dem Regularenstande anzugehören, einem wirklichen Manns-O. durch die Annahme einer kirchlich dafür approbirten Lebensregel associirt sind. Die erste Einrichtung dieser Art rührt von Franciscus von Assisi her, und nach diesem Vorbild sind sie auch bei anderen O. (z. B. bei Dominicanern) eingeführt worden. Sie bleiben in ihren gewöhnlichen Verhältnissen, verpflichten sich aber, ein von weltlichen Vergnügungen zurückgezogenes Leben zu führen, gewisse Liebeswerke zu verrichten, öfters die Sacramente zu empfangen, die Ordensfeste mitzufeiern ꝛc. Einzelne dieser Tertiarier haben sich aber zu gemeinsamem Leben mit Gelübden verbunden und sind dadurch theils in die Klasse der eigentlichen O., theils der Congregationen getreten.

V. Die Stellung der deutschen Staatsgesetzgebungen zu den religiösen Instituten. Unbedingt frei entfalten können sich die O., Congregationen und geistlichen Genossenschaften in Oesterreich nach dem Concordat, nur soll der Bischof bei Zulassung von Instituten der beiden ersten Arten sich mit der Regierung ins Einvernehmen setzen. Ein weitergehender, staatliche Aufsichtsrechte festsetzender Gesetzentwurf, welcher im J. 1874 in der Gesammtvertretung des Reiches berathen worden ist, hat bisher die kaiserliche Sanction nicht erhalten. Ob in Preußen neue klösterliche Anstalten der Staatsgenehmigung bedürfen, ist

ſtreitig, muß aber bei richtiger Auslegung des durch Geſetz vom 5. April 1873 declarirten, die geſetzlich geordnete Aufſicht des Staates aufrecht erhaltenden Art. 15 der Preuß. Verfaſſungs-Urkunde mit Rückſicht auf §. 939 Tit. 11 Th. II. A. LR. angenommen werden, jedenfalls unterliegen ſie aber, ſofern ihnen nicht durch Geſetz die Corporationsrechte ertheilt ſind, den Beſtimmungen der Verordnung über das Vereinsweſen und ermangeln demnach auch der juriſtiſchen Perſönlichkeit, vgl. Art. 3 der Verfg.Urk. Im Gegenſatz dazu ſteht die Geſetzgebung Bayerns, welche (Relig.Edict von 1818 §§. 76. 77) für die „Errichtung geiſtlicher Geſellſchaften und ſonſtiger Inſtitute und Beſtimmungen ihrer Gelübde" die Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit verlangt. Das badiſche Geſ. vom 9. Oct. 1860 §. 11 erklärt gleichfalls, daß „ohne Genehmigung der Staatsregierung kein religiöſer O. eingeführt und keine einzelne Anſtalt eines eingeführten O. errichtet werden kann", ſowie daß dieſe Genehmigung widerruflich iſt. Daſſelbe verordnet das würtembergiſche Geſ. vom 30. Jan. 1862 Art. 15. Für das Königr. Sachſen endlich iſt durch die Verfg.Urk. von 1831 §. 56 die Zulaſſung neuer Klöſter, des Jeſuiten- und anderer geiſtlicher O. — zwei damals vorhandene Ciſtercienſer-Abteien hat man beſtehen laſſen — verboten. Der Jeſuiten-O., ſowie die ihm verwandten O. und ordensähnlichen Congregationen insbeſondere ſind durch das Reichsgeſ. vom 4. Juli 1872 von dem Gebiete des Deutſchen Reiches ausgeſchloſſen, auch iſt ihnen die Errichtung neuer Niederlaſſungen unter gleichzeitiger Anordnung der Auflöſung der beſtehenden unterſagt worden. In Ausführung des Geſetzes hat der Bundesrath noch im J. 1872 ein Verbot der Ausübung jeder Ordensthätigkeit insbeſondere in Kirche und Schule, ſowie der Abhaltung von Miſſionen durch Jeſuiten erlaſſen und im J. 1873 die Vorſchriften des Geſetzes auf die als den letzteren verwandt erachteten Redemptoriſten, Lazariſten oder Vincentiner, Prieſter vom h. Geiſte und die Schweſtern vom h. Herzen Jeſu ausgedehnt. Kriterien, nach welchen die Verwandtſchaft mit dem Jeſuiten-O. zu beurtheilen wäre, hat das Geſetz nicht aufgeſtellt, aus dem Zwecke deſſelben folgt aber, daß dieſe bei allen denjenigen geiſtlichen Genoſſenſchaften anzunehmen iſt, welche nach ihrer Organiſation, ihren Zielen und ihrer Wirkſamkeit entweder auf gleicher Stufe der Staatsgefährlichkeit ſtehen oder doch in hervorragendem Maße als Helfer der Jeſuiten anzuſehen ſind. — Abgeſehen von Oeſterreich iſt da, wo neue O. überhaupt entſtehen können, noch die Verleihung der juriſtiſchen Perſönlichkeit beſonders nothwendig, damit ſie Vermögen erwerben können, und ſelbſtverſtändlich iſt der Erwerb deſſelben an die Geſetze über die todte Hand (ſ. dieſen Art.) gebunden. Die Staatsgeſetzgebungen haben ferner den Termin für die Ablegung der feierlichen Gelübde oft erhöht, ſo wird in Oeſterreich erfordert für die Regel das vollendete 25. Jahr, in Preußen (A. L.R. a. a. O. §§. 1162 ff.) bei Männern dieſelbe Altersgrenze, bei Frauensperſonen das vollendete 21. Jahr, in Bayern für Männer das letztere, für Frauen das vollendete 33. Lebensjahr — jedoch ſind vom 21. Jahr ab zeitliche, von 3 zu 3 Jahren zu wiederholende Gelübde erlaubt. Ebenſo erklären ſie die vota solemnia nicht für ewig verbindlich (ſo z. B. Preußen, Würtemberg) oder ſie verweigern der Kirche ihren Arm zur Vollſtreckung der für die apostasia a regula verhängten Strafen (ſo neuerdings Oeſterreich). Was endlich das Gelübde der Armuth betrifft, ſo gilt in Bayern der canoniſche Grundſatz, daß alles Vermögen, das der Eintretende beſitzt oder erwirbt, dem O. zufällt; in Oeſterreich iſt dagegen der einzelne Profeſſe unfähig, Vermögen zu erwerben, auch hat er keinen Anſpruch auf den Pflichttheil und erbt ebenſowenig ab intestato noch ex testamento, Allg. Bürg. G.B. §§. 538. 539. 573; auf demſelben Standpunkt ſteht das Preuß. A. L.R. Th. II. Tit. 11 §§. 1199 ff., welches jedoch den Profeſſen, bezüglich ihrem Kloſter, eine beſchränkte Fähigkeit, aus Teſtamenten zu erben, beilegt. Die preuß. Praxis bezieht dies indeſſen nur auf die mit Cor-

Digitized by Google

porationsrechten versehenen Klöster, in denen die vota solemnia abgeleistet werden, also nicht auf die Congregationen.

Die protestantische Kirche hat die Ordensgelübde als unnützen Werkdienst verworfen, Klöster oder Congregationen im katholischen Sinne gibt es demnach unter den Protestanten nicht. Die hin und wieder in protestantischen Ländern, z. B. in Schleswig-Holstein, vorkommenden adligen Klöster sind nichts als Versorgungsanstalten für adlige Fräulein. Wenn endlich neuerdings auch auf dem Boden der protestantischen Kirche Gemeinschaften zur Verrichtung christlicher Liebeswerke entstanden sind, so die Diaconissen und Brüder des rauhen Hauses, und hier auch von den Mitgliedern ein Angelöbniß der Erfüllung ihrer Pflichten verlangt wird, so stehen diese Genossenschaften doch nicht mit der Kirche in einer organischen Beziehung, auch dürfen sie, wenn sie noch innerhalb der evangelischen Grenzen bleiben wollen, diese Gelübde nicht auf Lebenszeit fordern.

Lit.: Bouix, Tractat. de regularibus, Par. 1857, 2 Voll., deutsch im Auszuge unter dem Titel: Can. Recht der Regularen von Dr. Bouix ..., von R. Mittermüller, Landshut 1861. Die Lit. über die Gesch. der einzelnen Orden theilweise bei Schulte, Lehrb. des kath. Kirchenrechts, 2. Aufl. S. 454; vgl. ferner Herzogs Real-Encyclopädie der Theologie zu den Artikeln über die einzelnen Orden; eine kurze Uebersicht über die Gesch. von Dove in Bluntschli's Staatswörterbuch, VII. 387. Huber, Der Jesuiten-Orden, Berl. 1873. Für das neuere R. vgl. Schulte, Die Stifte der alten Orden in Oesterreich, Gießen 1869. v. Schulte, Die neueren kath. Orden u. Congregationen bes. in Deutschland, Berl. 1872. P. Hinschius, Die Orden u. Congregationen d. kath. Kirche in Preußen, Berl. 1874. Moy's Arch. für kath. Kirchenrecht, XI. 275; XIV. 170. 344; XV. 58; XVI. 241. 332. 353; XVII. 30. 43; XIX. 444. 452; XXIII. 143. 370. — Methodus, quae a s. Congreg. episcopor. et religiosor. servatur in approbandis novis institutis votorum simplicium (vom Cardinal Bizzarri), Romae 1863; dazu Moy's Arch. XV. 412; Schels, Die neuen religiösen Frauengenossenschaften, Schaffhausen 1857; Schuppe, Das Wesen und die Rechtsverhältnisse der neueren religiösen Frauengenossenschaften, Mainz 1868; vgl. ferner Moy's Arch. XII. 205; XIV. 167; XIX. 353; XXIII. 386. Dürrschmidt, Die klösterlichen Genossenschaften in Bayern, Nördl. 1875. P. Hinschius.

1304. **Ordination** (Th. I. S. 612. 637) in der katholischen Kirche die Uebertragung der Fähigkeit, die der Kirche anvertrauten Gnadenmittel und Heilsgüter auszuspenden oder wenigstens — so bei den niederen ordines — bei den darauf gerichteten gottesdienstlichen Handlungen als Assistenten mitzuwirken. Nach der katholischen Lehre ist O. eines der sieben Sacramente jener Kirche. Der Ertheilung derselben — über ihre Voraussetzungen s. a. a. O. — gehen sog. scrutinia, d. h. besondere Prüfungen und Untersuchungen über die Tauglichkeit des Candidaten vorher, auch muß sich derselbe vor dem Empfang der höheren Weihen durch sog. exercitia spiritualia, d. h. in einem geistlichen Institut unter Leitung eines bewährten Geistlichen durch Gebete, fromme Betrachtungen und Fasten vorbereiten. Die niederen ordines sollen an den Sonntagen und an den gebotenen Festtagen, und zwar an einem passenden Ort ertheilt werden. Die O. für die höheren ordines, vom Presbyterat bis zum Subdiakonat inclusive, darf dagegen für die Regel nur an den Samstagen der vierteljährlichen, sog. Quatemberfasten, sowie an dem Samstag vor Judica (ante dominicam passionis) und dem Ostersamstag, in der Kathedralkirche unter Hinzuziehung der Domherrn, eventuell in einer anderen hervorragenden Kirche der Diöcese unter Assistenz des Ortsclerus während der Messe erfolgen. Die Bischofsweihe wird endlich nach einem Jahrhunderte lang feststehenden Usus an einem Sonntage oder einem Apostteltage ertheilt. Der Ort dafür ist die zukünftige Kathedrale des Candidaten oder eine Kirche derselben erzbischöflichen Provinz. Die Ertheilung selbst erfolgt in der von dem Pontificale Romanum für die verschiedenen Grade vorgeschriebenen Form unter Gebeten, Handauflegung und Ueberreichung der symbolischen Zeichen der einzelnen Ordines.

Daß in der evangelischen Kirche die O., welche nach der Auffassung der letzteren kein Sacrament ist, nur als Zeugniß der ordnungsmäßigen Berufung und der Fähigkeit zur Ausübung des Amtes gilt, ist gleichfalls schon Th. I. a. a. O.

Digitized by Google

bemerkt. Die Verschiedenheit der Auffassung der katholischen und protestantischen Lehre zeigt sich weiter darin, daß die protestantische O. weder verschiedene Stufen hat, noch eine unverlöschliche und besondere geistige Befähigung verleiht; ferner wird letztere nur in wenigen Ausnahmefällen absolut ertheilt und endlich ist sie nicht Voraussetzung der Betheiligung an dem leitenden Regiment der Kirche. Sind doch gerade die Inhaber der obersten Kirchengewalt in den protestantischen Landeskirchen Deutschlands, die Regenten — Laien. Während aber die O. in den frühsten Zeiten der Reformation mit der Einführung in das erste Amt zusammenfiel, also das in ihr liegende Zeugniß eine specielle Beziehung auf die betreffende Gemeinde erhielt, ist sie seit dem Ende des 16. Jahrh. ein davon getrennter Act geworden, so daß jetzt die dadurch ertheilte Beglaubigung für die ganze Landeskirche bis zur Zurücknahme durch Absetzung gilt und nach der heutigen Praxis auch als ausreichend für eine andere Landeskirche betrachtet wird. Die Ertheilung selbst erfolgt während eines feierlichen Gottesdienstes durch Handauflegung und zwar steht dieselbe in Altpreußen und Schleswig-Holstein den Generalsuperintendenten, in Rheinland und Westphalen, sowie in den meisten andern deutschen Landeskirchen den Superintendenten zu. (S. dazu auch a. a. O. S. 645.)

Lit.: Hallier, De sacris electionibus et ordinationibus. Lutet. Par. 1636; Morinus, Comm. de sacris ecclesiae ordinationibus, Par. 1655; Laspeyres in der allgem. Encyclopädie von Ersch u. Gruber, Sect. III. Bd. V.; Kliefoth, Liturg. Abhandl., Rostock 1854, I. 341 ff.; Hauber in Herzog's Real-Encyclopädie für protest. Theologie, X. 681 ff.; Jacobson, Ueber die Begriffe der Vocation u. Ordination, Theolog. Stud. u. Kritiken, Jahrg. 1867, S. 244 ff.

P. Hinschius.

1305. **Ordrepapiere** sind Creditpapiere (Werthpapiere, Effecten), in welchen ein bestimmter Gläubiger als solcher genannt, zugleich aber durch einen besonderen Zusatz (die Ordreclausel) befugt ist, das Papier in einer bestimmten Form (Indossament) einer anderen Person zum vollem Rechte als neuen Gläubiger zu übertragen.

Durch die Hinzufügung der Ordreclausel, d. h. durch die schriftliche Bemerkung: „an die Ordre" des ersten (oder späteren) Gläubigers, „an diesen oder an dessen Ordre", leisten zu wollen, verpflichtet sich der Aussteller eines Creditpapiers nicht nur dem ersten Nehmer gegenüber, sondern auch allen künftigen ordnungsmäßig legitimirten Nehmern dieses Papiers zur Zahlung, bezw. Lieferung des Versprochenen; das Papier wird dadurch indossabel, girirbar, negociabel, begebbar, und dies ist bei dem gebräuchlichsten O., dem Wechsel, selbst dann der Fall, wenn der Wechsel die Ordreclausel nicht enthält, aber auch nicht ausdrücklich die Indossirung durch das Wort: „nicht an Ordre" oder einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt ist, mit andern Worten: beim Wechsel wird die Ordreclausel, wenn nicht das Gegentheil aus dem Wechsel ersichtlich ist, subintelligirt.

Anweisungen und Verpflichtungsscheine der Kaufleute sind O., wenn sie über Leistungen von Geld oder eine Quantität von vertretbaren Sachen oder von Werthpapieren ausgestellt sind, an Ordre lauten und die Verpflichtung zur Leistung nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist.

O. sind ferner die Connossemente der Seeschiffer, die Ladescheine der Frachtführer, Auslieferungsscheine (Lagerscheine, warrants) über Waaren oder andere bewegliche Sachen, welche von einer zur Aufbewahrung solcher Sachen staatlich ermächtigten Anstalt ausgestellt sind, ferner Bodmereibriefe und Seeassecuranzpolicen, — sämmtlich unter der Voraussetzung, daß sie an Ordre lauten.

Endlich können nach Landesgesetzen noch andere Papiere, z. B. Verpflichtungsscheine über Leistungen, die von einer Gegenleistung abhängig sind, anerkannt sein.

Für alle O. gelten bezüglich der Form des Indossaments, bezüglich der Legitimation des Inhabers und der Prüfung dieser Legitimation, in Betreff der Ver-

Digitized by Google

pflichtung des Besitzers zur Herausgabe, dann bezüglich der Quittirung, endlich, sofern es sich um Anweisungen und einfache Verpflichtungsscheine von Kaufleuten handelt, auch bezüglich der Amortisirung dieser Papiere, die Bestimmungen der D. W.O. (Art. 11—13. 36. 39 Abs. 1. 73 u. 74), im Uebrigen die Landesgesetze. Durch das einem Indossamente beigefügte Verbot der Weiterbegebung: „nicht an Ordre" oder dergl. (Rectaindossament) wird das O. nicht in ein Rectapapier umgewandelt, sondern nur bewirkt, daß spätere Indossatare kein Regreßrecht gegen den das Verbot setzenden Indossanten haben.

Der aus einem O. Verpflichtete kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche ihm nach Maßgabe der Urkunde selbst oder unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen, denn jeder neueintretende Gläubiger erwirbt aus der schuldnerischen Erklärung mit wirklicher oder zu subintelligirender Ordreclausel, aus dem Geben und Nehmen des ordnungsmäßig beschriebenen Papiers, welches mit dem Willen, Schuldner, bezw. Gläubiger zu werden, geschieht, ein neues, selbständiges Recht. Doch wird über die Natur der Verpflichtung aus dem O., insbesondere darüber, ob diese einseitig (durch Creation seitens des Ausstellers, wie namentlich Kuntze annimmt) oder durch Vertrag (bestehend im Schreiben, Geben und Nehmen des Papiers in der Absicht, dadurch verpflichtet, resp. berechtigt zu werden, wie Thöl, Ladenburg u. A. wohl mit Recht behaupten), viel gestritten, eine Controverse, welche gewöhnlich auf dem Gebiet des Wechselrechts behandelt wird. — Auch aus dem Accept einer an Ordre lautenden kaufmännischen Anweisung wird der Indossatar derselben berechtigt. — Vgl. überhaupt s. v. „Indossament".

Quellen: Art. 301—305 des A. D. H.G.B. Art. 11—13. 36. 39. 73—74 der D. W.O. Franz. c. d. comm. art. 136—140. 187. Franz. Ges. über Chèques v. 23. Mai 1865 u. v. 19. Febr. 1874.

Lit.: Ueber Gesch. der O.: Biener, Hist. Abhandlungen über den Ursprung des Wechsels, 1846. Biener, Wechselrechtl. Abhandlungen, 1859, p. 1—302. Götz, Das Giro, in Ersch u. Gruber's allg. Encyclopädie der Wissensch. u. Künste, 1859, von dem Giro (I. 68. p. 1—136). Kuntze, Wechselrecht, I. Excurs, §§. 15—19 und die dort cit. Lit. — Ueber die Frage, ob Creation oder Vertrag s. Gareis, Die Creationstheorie, eine wechselrechtl. Kritik, Amberg 1868, und die dort namentlich p. 9 angegeb. Lit. Ferner de Fontenay, „Die Wechselforderung hat ihren Grund in einem Vertrage" in d. Ztschr. f. d. gesammte Handelsrecht, Bd. XVIII. S. 33 ff. (1873). Adolf Stein, Skizze einer Theorie der Inhaber- u. Ordrepapiere, Wien 1871. Hierüber Ladenburg im Centralorgan f. H.- u. W.R. N. F. Bd. VIII. S. 378 ff. 1872). Ueber das Warrantindossament: Gareis im cit. Centralorgan f. H.- u. W.R. N. F. Bd. VIII. S. 301 ff. — Ueber O. überhaupt: Brinkmann, Handelsrecht, §§. 125. 125a. Dahn in Bluntschli's deutschem Priv.R., §§. 163. 168. Endemann, Handelsrecht, §. 85. Gad, Handelsrecht, §§. 52. 74. 145. Goldschmidt, Handelsrecht, 70. 71. 75. 76 (über Negociabilität der Conossemente p. 664 ff., der Lagerpapiere p. 773 ff.). v. Hahn, Comm. z. H.G.B., II. p. 92—102. v. Jolly in der Ztschr. f. Handelsrecht. Bd. I. p. 175. 332. Kuntze, Obligation u. Singularsuccession, §§. 34 ff. Ztschr. f. Handelsrecht Bd. II. p. 570; Bd. V. p. 198. Ladenburg, Die Anweisung und die gezogenen Wechsel, 1858, §. 13. Makower, H.G.B., p. 178—181. Thöl, Handelsrecht, §§. 51. 53a. (4. Aufl. Bd. I. p. 309. 314 ff.); W.R. §§. 257. 233 (3. Aufl. Bd. II. p. 446 ff. 344 ff.) und die dort cit. Lit. Ferner: Ercole Vidari, La lettera di cambio, Firenze 1869, §§. 158. 159, u. Derselbe: Di alumi progetti di legge sulli cambiali, Bologna 1871, p. 19 ss. — Ueber Chèques: Louis Nouguier, Commentaire des lois de 1865 et 1874 conc. les chèques, Par. 1874.

System. Th. S. 506. 525—526. Gareis.

1306. **Ortloff,** Friedrich, ♂ 10. X. 1797 zu Erlangen, stud. in Jena, Göttingen u. Erlangen, wurde 1816 Dr. philos. u. Hofadvokat in Coburg, 1817 Prof. am Gymn. Casimirianum, 1818 Dr. jur., 1819 Prof. in Jena, von 1819 bis 1825 im Schöppenstuhle, 1826 Rath u. Honorarprofessor, 1844 Präs. d. O.A.G., später der Commission zur Ausarbeitung einer Strafproceßordnung u. eines Strafgesetzbuchs, 1858—63 Mitgl. d. Commission zur Abfassung eines bürgerl. Gesetzbuchs u. einer Proceßordnung, † 10. X. 1868.

Schriften: Justinians neue Verordnung über die Intestaterbfolge, Cob. 1816. — Von dem Papstthum über der Kirche und den Staaten und von der Reformation, nebst Luther's

95 Sätzen, Cob. 1817. — Ueber die Erziehung zum Bürger, Cob. 1818. — Comm. jur. rom. de thesauris, Erl. 1818. — Von den Handschriften u. Ausgaben des salischen Gesetzes, Cob. u. Leipz. 1819. — Grdzüge e. Syst. d. deutschen Privatrechts mit Einschluß des Lehnrechts, Jena 1828. — Das Rechtsbuch nach Distinctionen nebst einem eisenachischen Rechtsbuch, Jena 1836 (Samml. deutscher Rechtsquellen, Bd. I.). — A. D. W.O. mit Erläut., Jena 1848. — Die Agitation in Jena im April 1848. — Mit Heimbach, Guyet, Schüler u. Vermehren juriſt. Abh. u. Rechtsfälle mit beſ. Rückſicht auf die Lehre des ſächſ. R. u. Entſch. des O.A.G. zu Jena, Bd. I. 1847; Bd. II. 1857. — Das Rechtsbuch Joh. Purgoldt's (Samml. deutscher Rechtsquellen, Bd. II.), Jena 1860. — Geſch. der Grumbachſchen Händel, Jena 1868.

Sein Vater Joh. Andreas Ortloff, aus einer Schuhmacherfamilie ſtammend, hatte ſich in Erlangen zum Prof. der Philoſophie emporgeſchwungen u. † 1828.

Er ſchrieb: Recht der Handwerker, Erl. 1803. — Corp. jur. opificiarii, Erl. 1804; 2. Aufl. 1820.

Lit.: Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt, Bd. XVI. Heft 1 (als Nekrolog Jena 1869 erſchienen). — Günther, Lebensſkizzen, 1858, S. 89. 90. Teichmann.

1307. **Ortolan,** Joſeph Louis Elzéar, ♂ 21. VIII. 1802 zu Toulon, wurde 1826 Advocat, 1827 Unterbibliothekar beim Caſſationshofe, 1830 Generalſecretär, las in der Sarbonne über Geſch. d. conſtit. R., am Athenäum über Handelsrecht, 1836 Prof. d. Criminalrechts, 1848—51 Mitgl. des oberen Erziehungsrathes, † 28. III. 1873. — Sein Bruder: Jean Félicité Théodore, ♂ 1808, der bis 1868 Schiffscapitän war, iſt Verf. v. Règles internationales et diplomatie de la mer (1844), 4. éd. 1864.

Schriften: Explication hist. des institutes de Justinien, Par. 1827; 8. éd. 1870. — Hist. de la législation romaine, 1828; 4 éd. 1856. — Hist. du droit constit. en Europe pendant le moyen-âge, 1832. — Introd. philos. et hist. au cours de législ. pénale comparée, 1839. 41. — Notice biogr. sur Dupin, 1840. — De la souveraineté du peuple et des principes du gouvernement républicain moderne, 1848. — Éléments du droit pénal, 1856; 3. éd. 1863. — Résumé des éléments de droit pénal, 1867. — Les pénalités de l'enfer de Dante, 1873.

Lit.: Pierer's Jahrbücher Bd. III. S. 401. Teichmann.

1308. **Oesfeld,** Hermann von, ſchrieb um die Mitte des 14. Jahrh. ein Regiſter über das ſächſ. Landrecht, die Cautela und die Premis.

Lit.: Stobbe, R.quellen, I. 398. 397 Note 23. 393 Note 3. — Bruns, Beitr. zu d. deutſchen Rechten des Mittelalters, Helmſt. 1799, S. 138 ff. Teichmann.

1309. **Otto,** Everardus, ♂ 1685 zu Hamm, lehrte zu Duisburg u. Utrecht, † als Syndicus in Bremen 1756.

Schriften: De aedilibus coloniarum, 1713; Lips. 1732. — Thesaurus jur. Rom. tom. I—IV. Lugd. Bat. 1725—29, tom. I—V. Traj. 1733—35; Basil. 1741—45. — Diss. de consulibus qui extra Roman., Ultraj. 1721. — De jurisprudentia symbolica, Ultraj. 1730. — Ad Justiniani institut. s. elementorum libb. 4 a Cujacio emendatos notae et comment., Traj. 1729, cura Iselii 1760. — De tutela viarum publicarum, 1731. — De vita, studiis, scriptis et honoribus Servii Sulpicii, Traj. 1737. — Papinianus, s. de vita etc. Papiniani, Brem. 1743.

Lit.: Jugler, I. 151—175. — Rivier, p. 540. Teichmann.

1310. **Otto Papienſis,** ♂ zu Pavia, lehrte wahrſcheinlich in Bologna in der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. Sigle Ot.

Schriften: Glossae. — De ordine judiciorum, 1536 Venet. 1567. — Distinctiones.

Lit: Savigny, IV. 377—384. — Steffenhagen, Beitr. zu Savigny's Geſch. des Röm. R. im Mittelalter, 1859; 2. Aufl. Königsb. 1861. — Bethmann-Hollweg, Der Civ.Prc. d. gem. R., Bd. VI. 1874. S. 67 ff. Teichmann.

P.

1311. **Pachtſachen** werden von Manchen (z. B. Linde, Lehrb. des Deutſchen Civilproceſſes §. 329 Anm. 9) zu denjenigen gerechnet, welche nach den Grundſätzen des ſog. regulär ſummariſchen Verfahrens zu behandeln ſind. Inſo-

Digitized by Google

fern man sich dabei auf das aus dem Röm. R. stammende interdictum de migrando stützt, ist diese Ansicht freilich unbegründet. Denn das gedachte Interdict stand nur dem Miether, nicht auch dem Pächter zu, l. 1 §. 1 D. de migr. XLIII. 32. Wenn man indessen erwägt, daß auch bei Pachtverhältnissen die Räumung des gepachteten Grundstücks in Frage kommen kann, sei es, daß der Verpächter dieselbe verlangt, sei es, daß der Pächter die eigenmächtige Vollziehung derselben abwenden oder rückgängig machen will, so wird man hierüber ebenso ein beschleunigtes Verfahren zulassen dürfen, wie über Miethsstreitigkeiten. In diesem Sinne hat auch das Preuß. R. Bestimmungen getroffen. A. G.O. I. 44.

Ed.

1312. **Pachtvertrag** ist diejenige Art der Miethe (s. d. Art.) im weiteren Sinne, bei welcher eine fruchttragende Sache zum Zweck der Nutzung gegen eine Summe Geldes (Pachtzins) überlassen wird. Die Sache kann auch hier eine körperliche oder unkörperliche sein, z. B. das Recht auf öffentliche Gefälle (vectigalia). l. 16 D. d. V. S. 50. 16; ein Gewerberecht, ein kaufmännisches Geschäft, Seuff. Arch. XVI. 213. Als Gegenleistung aber ist hier abweichend von der Miethe statt des Geldes eine Quote des Fruchtertrages zu bedingen gestattet (sog. colonia partiaria, Theilpacht), l. 8. l. 21 C. de loc. IV. 65. Glück XVII. S. 333. Sintenis, Gem. Civ.R., II. §. 118 Anm. 4. Dadurch tritt die Pacht dem Gesellschaftsvertrage nahe, l. 25 §. 6 D. loc. XIX. 2. Sie bleibt aber nach gemeinem, wie nach den Particularrechten unter den Regeln der Pacht stehen, Preuß. L.R. I. 21. §§. 264—266, Sächs. G.B. §. 1190; nur nach Oesterr. R. wird sie zur Societät, Allg. B.G.B. §. 1103. Die Grenze zwischen der Pacht und dem Kauf künftiger Erzeugnisse wird dadurch gebildet, daß bei ersterer die erzeugende Sache unverbrauchbar sein und dem Pachter zur eigenen Fruchtgewinnung übergeben werden muß. Hiernach ist die Ausbeute eines Bergwerks, Torfstiches ꝛc. nicht zu verpachten, sondern nur zu verkaufen, Gruchot, Beiträge zum Preuß. R., I. S. 469. Für die Form des P. gilt nur particularrechtlich Besonderes. So verlangt das Preuß. R. bei Verpachtung eines ländlichen Guts gegen einen Zins von mindestens 200 Thlr. gerichtliche oder notarielle Form, und bei kleineren Landpachtungen oder bei solchen anderweitigen Pachtungen, deren Jahreszins 50 Thlr. nicht übersteigt, Schriftlichkeit; ist diese Form verabsäumt, so macht die vollzogene Uebergabe den Vertrag auf ein Jahr wirksam, §§. 401—407 A. L.R. I. 21. Die Verpflichtungen der Parteien bestimmen sich im Allgemeinen nach den im Art. „Miethe" entwickelten Regeln. Der Verpächter hat auch hier die Sache in brauchbarem Zustande zu gewähren und die Lasten und Abgaben von derselben zu tragen, l. 4 l. 20 §. 4 C. de agric. XI. 47. Doch begrenzen dies Particularrechte genauer dahin, daß er bei Verpflichtungen nach einem Anschlage nur diejenigen zu tragen habe, die nicht vom Ertrage abgezogen worden sind, und bei Verpachtungen in Pausch und Bogen nur die Hypothekenzinsen und die auf Privatrechtstiteln beruhenden fortlaufenden Leistungen, Preuß. L.R. a. a. O. §§. 293. 294, Oesterr. G.B. §. 1099. Wenn nach einem Pachtanschlage verpachtet ist, so muß der Verpächter die darin aufgeführten Grundstücke und Gerechtigkeiten gewährleisten, sowie auch für die Richtigkeit der Thatsachen, nach welchen darin die Höhe des Ertrages berechnet ist, einstehn. Dagegen haftet er nicht wie ein Versicherer für den Ertrag selbst. Der Pächter hat hauptsächlich die Pflicht, den Pachtzins zu entrichten. Ueber die Verminderung desselben wegen eingetretener Unglücksfälle vgl. den Art. Remission. Durch besondere Abrede kann auch eine Vorauszahlung des Pachtzinses bestimmt werden (sog. Pachtvorschuß, Pachtpränumeration); entweder so, daß der Verpächter die Zwischenzinsen vergütet: dann dient das Geschäft nur zu seiner Sicherheit; oder ohne dies: dann ist der Pachtzins um die Zwischenzinsen erhöht. In beiden Fällen geht das Geld sofort in das Vermögen des Verpächters über, und der Pachter hat im Falle der Auflösung des Pacht-

verhältnisses (z. B. durch Concurs), nur einen persönlichen Erstattungsanspruch (condictio causa data, causa non secuta), Oesterr. G.B. §. 1102. In anderer Weise wird für die Sicherheit des Verpächters gesorgt, wenn der Pächter ihm Werthpapiere oder dgl. als Pachtcaution behändigt, wovon die Zinsen dem Pächter bleiben. Dies ist einfache Verpfändung. Endlich kann an das Ausbleiben der Pachtpränumeration ausnahmsweise auch ein Rücktrittsrecht für den Verpächter geknüpft werden, Seuff. Arch. VI. 186. Beim Ablauf des Pachtverhältnisses hat der Pächter die Sache zurückzugeben und verschuldete Verschlechterungen zu ersetzen. Bei Landgüterpachtung wird oft die Rückgabe des Inventars, besonders des Nutzviehs nur in Sachen von gleicher Art und Güte vorgeschrieben. S. den Art. „Eisernviehvertrag". Als Verschulden gilt es auch, wenn der Pächter Gerechtigkeiten des Grundstücks durch Nichtausübung untergehen läßt, Seuff. Arch. XIV. 213. Dagegen hat derselbe wegen nothwendiger und nützlicher Verwendungen einen Ersatzanspruch (l. 19 §. 4. l. 55 §. 1 D. loc. XIX. 2. Seuff. Arch. XIV. 30), nach Preuß. R. jedoch nur, wenn sie mit Einwilligung des Verpächters oder in Folge obrigkeitlicher Anordnung zur Beförderung des gemeinen Besten vorgenommen worden sind, §§. 280—282 A. L.R. I. 21. In die Lasten einer erheblichen Einquartierung im Kriege sollen sich nach Preuß. R. Pächter und Verpächter theilen, §. 572 a. a. O. Die Afterverpachtung ist nach gem. Oesterr. und Sächs. R. erlaubt, außer bei Theilpacht, nach Preuß. R. dagegen ohne Zustimmung des Verpächters nur an einzelnen Rubriken oder Vorwerken einer größeren Pachtung, §. 314 a. a. O. Ueber die Rechtsverhältnisse dabei s. den Art. „Aftermiethe". Die Aufhebung der Pacht erfolgt wie diejenige der Miethe, mit dem Ablauf der festgesetzten Frist und in Ermangelung einer solchen mit dem Rücktritt eines Theils nach voraufgegangener Kündigung. Wird nach Ablauf der Zeit das Pachtverhältniß fortgesetzt, so erneuert sich der Contract bei fruchtbringenden Grundstücken auf die Dauer eines Jahrs in derselben Weise, wie der frühere bestand, l. 13 §. 11. l. 14 D. loc. l. 16 C. de loc. IV. 65. Seuff. Arch. IV. 238, bei andern Gegenständen nur auf so lange, als das Verhältniß thatsächlich dauert, l. 13 §. 11 cit. Nach Preuß. R. ist die Kündigung bei der Pacht in denselben Fällen vorgeschrieben, wie bei der Miethe (s. d. Art.) und zwar muß dieselbe bei beweglichen Sachen in den ersten drei Tagen des Vierteljahrs, an dessen Schluß geräumt werden soll, bei unbeweglichen Sachen sechs Monate vor der Räumung und bei Landgütern und Aeckern sechs Monate vor Ablauf des im Vertrage bestimmten Wirthschaftsjahres erklärt werden. Die Fortsetzung des Pachtverhältnisses nach Ablauf der Contractszeit wirkt nach Preuß. R. einen neuen Vertrag nur dann, wenn der Verpächter auch Handlungen vorgenommen hat, die seine Zustimmung ausdrücken, z. B. Annahme ferneier Zinszahlungen, mehr als vierzehntägiges Schweigen zu der Erklärung des Pächters, den Contract erneuern zu wollen u. dgl. m. Die Dauer der Verlängerung beträgt dann in der Regel ein Jahr oder die im Vertrage festgesetzte Zeit oder bei der Pacht von Landgütern die Wirthschaftsperiode §§. 269. 406. 342—344. 325—331 A. L.R. I. 21. — Innerhalb der Pachtzeit hat jeder Contrahent ein Rücktrittsrecht aus denselben Gründen, wie bei der Miethe. Doch kann der Verpächter öffentlicher Einkünfte wegen Nichtzahlung des Pachtgeldes sofort vom Vertrage abgehen, l. 10 §. 1 D. de publ. XXXIX. 4. Beim Concurse des Pächters hat die Gläubigerschaft die Wahl, die Pacht fortzusetzen oder davon zurückzutreten (Bayer, Concursproc., §. 31. Seuff. Arch. I. 390); doch geben Manche auch dem Verpächter ein Rücktrittsrecht, und das Preuß. R. legt ausdrücklich beiden Theilen die Befugniß bei, nach Ablauf des Wirthschaftsjahres, in welches die Concurseröffnung fällt, unter Beobachtung der gesetzlichen Kündigungsfrist die Pacht aufzulösen, Seuff. Arch. I. 391, Preuß. Conc.O. §. 18. Der Concurs des Verpächters dagegen läßt nach beiden Rechten die Gläubigerschaft einfach an dessen Stelle treten; nur wendet im Falle freiwilliger Veräußerung der Sache das Preuß.

Digitized by Google

R. dieſelben Regeln an, wie beim nothwendigen Verkauf, welcher Miethe bricht, Preuß. Conc.O. §. 18. Sofern nämlich die Particularrechte Miethe und Pacht zu dinglichen Rechten erhoben haben, beſtimmen ſie weiter, daß bei nothwendiger gerichtlicher Veräußerung ſowohl der Erſteher, als jeder Pfandgläubiger dem Miether und Pächter vor Ablauf der Contractszeit kündigen können. In Folge dieſer Kündigung erlangt der Adjudicatar die Räumungsklage. Ziehen aber dieſe Perſonen vor, das Pachtverhältniß fortzuſetzen, ſo hat der Pächter ſeinerſeits kein Rücktrittsrecht, §§. 350—354 A. L.R. I. 21. Endlich gibt nach Preuß. R. auch der Tod des Pächters beiden Theilen das Recht, ein Jahr nach dem Todesfalle reſp. nach Ablauf des Wirthſchaftsjahrs, in welchem der Tod erfolgt iſt, unter Beobachtung der geſetzlichen Kündigungsfriſt von dem Vertrage abzugehn, §§. 366—370 A. L.R. I. 21. Die Rechtsmittel beider Theile ſino dieſelben, wie bei der Miethe. Doch hat der Verpächter ein geſetzliches Pfandrecht nur an den Früchten vom Moment der Abſonderung an, welches auch gegen redliche dritte Erwerber wirkſam bleibt, l. 7 D. ex quib. caus. XX. 2. Die Fortführung der Früchte hinter ſeinem Rücken galt als furtum possessionis, l. 61 §. 8 D. de furtis XLVII. 2. Dernburg, Pfandrecht, I. §. 37. Nach Preuß. R. entſteht dieſes Pfandrecht ſchon an den fructus pendentes, weil dieſe im Eigenthum des Pächters ſind; es erliſcht aber, wenn der Verpächter die Fortführung der Früchte duldet, Förſter, Theorie und Praxis, II. §. 136 S. 208 ff. Schließlich enthält das Preuß. G.B. noch eine Reihe von Detailbeſtimmungen aus dem Landwirthſchaftsrecht in §§. 399—625.

Quellen u. Lit. ſ. im Allgem. bei dem Art. Miethe. Ueber die Pachtung von Landgütern insbeſondere: Hagemann, Handb. des Landwirthſchaftsrechts, §§. 373—384. — G. W. v. Honſtedt, Die Verpachtung der Landgüter, Hann. 1837. F. Buddeus, Die Zeitpacht größerer Landgüter, Magdeb. 1838. Beſeler, Syſtem des gem. deutſchen Priv.R., §§. 200. 201.

Eck.

1313. **Pacius** (Pacio de Beriga), ♂ 1550 zu Vicenza, wurde in Genf Prof. u. 1576 Bürger, lehrte dann in Heidelberg, Sedan, Genf, Nimes, Montpellier, Padua u. Valence, † 1635. — Er ſchrieb: Instit. l. IV, 1579, Francof. 1583, Amst. 1642. — Corp. jur. civ., Genev. 1580, — De jur. civ. difficultate ac docendi methodo oratio, Heidelb. 1586. — *Ἐναντιοφανῶν* s. legum conciliandarum centuriae 3, Spir. 1586, 12 cent. Colon. 1661. — Opera, Lugd. 1617 (?).

Lit.: Jugler, II. 250—269. — Berriat St. Prix in der Revue de législation, 1840. — Rivier 512.

Teichmann.

1314. **Pailliet,** Jean Baptiſte Joſeph, ♂ 17. XII. 1789 zu Orléans, wurde Adv. in Paris, dann Richter in Orléans, ſpäter Appellrath, zog ſich 1851 zurück, † 10. IV. 1861.

Schriften: Législation et jurisprudence des successions, Par. 1811—23. — Manuel du droit français, Par. 1812; 9. éd. 1836. — Tables anal. et raisonnées des 5 codes, Par. 1813. — Consid. sur l'état moral de la France, Par. 1815. — Droit public français, Par. 1822. — Dict. univ. de droit français, Par. 1825. — Codes et lois de la France, Par. 1849.

Lit.: Michaud, Biogr. universelle, t. 31.

Teichmann.

1315. **Paine,** Thomas (Tom Paine), ♂ 1737 zu Thetford (Norfolk), ging auf Franklin's Veranlaſſung nach Philadelphia, für ſein Pamphlet Common sense mit 500 Pfd. durch die Legislatur von Pennſylvanien, mit 500 acres durch den Staat Newyork belohnt, ſpäter in England wegen ſeiner Rights of man verfolgt, nach ſeiner Flucht in Paris als franzöſiſcher Bürger mit Enthuſiasmus empfangen, bald jedoch wegen ſeiner Abſtimmung gegen das Todesurtheil Ludwig XVI. gefangen geſetzt, ging 1802 nach Amerika zurück, † 1809. — Er ſchrieb: Common sense, 1776, franz. v. Labaume 1793. — Rights of man, 1791 (Théorie et pratique des droits de l'homme par Soulès et Lanthenas, 1791). — Age of reason, 1792—1807, franz. 1793. — Agrarian Justice, 1797.

Lit.: Biogr. v. Cheetham 1818, Carlile 1820, Vale, Newyork 1841. — Recueil de divers écrits de P. sur la politique et la législation, Par. 1792. — Eine deutſche Aus-

gabe seiner Hauptschriften, Kopenh. 1793. 1794 (Cramer). — Michaud. — Cates, Dictionary. — Raumer, Gesch. Entw. d. Begr. v. Recht, Staat u. Politik, 3. Aufl. S. 105. 112. — Warnkönig, Rechtsphilosophie, 2. Ausg. 1854, S. 122. Teichmann.

1316. **Palaeottus,** Gabriel, ♂ 4. X. 1522 zu Bologna, seit 1546 Prof. d. can. R., 1556 bei der Rota, 1561 in Trient, 1565 Cardinal, 1566 Bischof v. Bologna (seit 1582 Erzbisthum), † 22. VII. 1597. — Er schrieb: De nothis et spuriis, Bon. 1550; Venet. 1572; Francof. 1612. — Decisiones Rotae. — Bericht über das Tridenter Concil.

Lit.: Schulte, Lehrb. d. kath. K.R., 3. Aufl. 1873, S. 113. Teichmann.

1317. **Palmarium** (Th. I. S. 585). Nach gem. R. sind die Advocaten befugt von ihren Clienten außer dem Ersatz der Auslagen ein Honorar zu fordern, dessen Betrag in Ermangelung einer Taxordnung durch das Gericht der Hauptsache festzusetzen ist. Verboten ist dagegen den Advocaten die Uebernahme eine Garantie für den Ausgang des Processes um Lohn (redimere litis eventum). Auch darf sich der Advocat weder eine besondere Belohnung (palmarium) für den Fall des günstigen Erfolges, noch eine Betheiligung am Streitobjecte (societas futuri emolumenti) ausbedingen. Die vertragsmäßige Festsetzung eines Aversionalquantums ist gestattet, sofern dasselbe nicht 100 Ducaten übersteigt. Doch ist die Geltung dieser in l. §. 12 D. (50. 13) ausgesprochenen Beschränkung streitig. §. 9 des Preuß. Gesetzes vom 12. Mai 1851 gestattet dem Rechtsanwalt nach erfolgter Zustellung seiner Liquidation der Gebühren und Auslagen an die Partei, ein deren Betrag übersteigendes Honorar anzunehmen. In allen Fällen aber kann er die ihm ohne vorhergegangene Aufforderung von seiner Partei gegebenen Geschenke behalten.

Lit.: Martin, Vorlesungen, §. 74. — Endemann, Deutscher Civ.Prc., §. 82. — Renaud, Lehrb., §. 64. v. Krämel.

1318. **Pancirolus,** Guido, ♂ 1523 zu Reggio, wurde 1547 Prof. Instit. in Padua, 1571 in Turin, 1582 wieder in Padua, † 1599.

Schriften: Consilia, Venet. 1573. — Notitia dignitatum utriusque imperii, Venet. 1593. 1602; Genev. 1623 — Rerum memorabilium l. II. Amberg 1599. 1607; Lips. 1707; franz. Lyon 1617. — Thesaurus variarum lectionum utriusque juris. Venet. 1610; Lugd. 1617. — De claris legum interpretibus, Venet. 1637. 1655. c. Hoffmanni, Lips. 1721. — Opera (Thesaurus univ jur.), Venet. 1584.

Lit.: Savigny, III. 54—58. — Nouv. biogr. générale, Par. 1862. — Rivier 511. Teichmann.

1319. **Panisbrief** (Brod-, Freßbrief, Laienherrenpfründe, literae panis, vitalitii) heißt die Anweisung an ein geistliches Institut, einer bestimmten Person (dem sog. Panisten, Brödling, Laienpfründer) den Lebensunterhalt („eine Laienpfründe von Küchen und Keller sammt allen leiblichen Nahrungen und Nothdürften") zu gewähren. Entstanden aus dem Recht weltlicher Fürsten auf Unterhalt in Klöstern und in Stiftern während ihrer Reisen, übten es diese und zwar in Deutschland der deutsche Kaiser gegen die eben gedachten Institute, die deutschen Fürsten gegen landsässige derartige Anstalten aus. Die Ausstellung der P. durch den Kaiser, welche als ein Reservatrecht desselben betrachtet wurde, veranlaßte seit der Reformation viele Streitigkeiten, da die evangelischen Stifter dieselben beanstandeten, später weigerten sich auch die Landesherrn (so namentlich Friedrich der Große) sie für ihre Gebiete zuzulassen. Deshalb versprach der Kaiser in der Wahlcapitulation von 1790 Art. I. §. 9, daß er dieses Reservatrecht nur da, wo es hergebracht sei, ausüben wolle. Mit der Auflösung des deutschen Reiches haben die P. aufgehört, jedoch hat der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 §. 58 die damals mit einem wohlerworbenen und anerkannten Recht versehenen Panisten durch Zuweisung einer angemessenen Pension entschädigt.

Lit.: Bonelli, Abhandl. des kaiserlichen Rechts, Panisbriefe zu ertheilen, Wien 1784; Sugenheim, Staatsleben des Clerus im Mittelalter, Berl. 1839, I. 361 ff.; vgl. weiter Klüber, Literatur des deutschen Staatsrechts, Erl. 1791. P. Hinschius.

Digitized by Google

1320. **Papillon,** Thomas, ✝ 1514 zu Dijon, Advocat am Pariser Parlament, † 1596. — Er schrieb: Libellus de jure accrescendi, 1571. — De directis heredum substitutionibus, 1616. — Comm. in 4 priores tit. libri I. Digest., 1624 (beide letztere in Otto, Thesaurus).

Lit.: Michaud. — Rivier 501. Teichmann.

1321. **Paragium** oder richtiger partagium (Du Cange s. v.) ist eine besondere Art der Apanage (vgl. diesen Artikel), eine Abfindung der Nachgeborenen mit Land und Leuten, eine Verleihung von Immobilien mit Hoheitsrechten untergeordneter Art, wie solche früher mit dem Grundbesitze überhaupt verbunden waren. Die Anwendung des P. erfolgte zu den Zeiten der Einführung der Primogenitur aus dem doppelten Grunde, weil dasselbe einerseits in der Gewährung von untergeordneten Regierungsrechten einen Uebergang zu der völligen Unterthanenschaft der Nachgeborenen darbot, und weil andererseits bei dem Zustande der damaligen Volkswirthschaft und des Finanzwesens eine Geldabfindung nicht durchführbar war. Mit der fortschreitenden, politischen und wirthschaftlichen Entwickelung sind aber die Paragien allmälig erloschen; das letzte Beispiel derselben war die sog. Rothenburger Quart, eine staatsrechtliche Anomalie der seltsamsten Art, die mit dem Aussterben der paragirten hessen-rheinfeld'schen Linie 1834 aufhörte.

Lit.: Heffter, Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht, Berl. 1829, S. 301 ff. Heffter, Sonderrechte, Berl. 1871, S. 186. H. Schulze, Das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstenhäusern, Leipz. 1851, S. 372 ff. Zachariä, Rechtsgutachten, die Vindication der Gauerbschaft Treffurt betr., Göttingen 1856. Ernst Meier.

1322. **Paraphernen.** Mit diesem griechischen Ausdruck bezeichnet die Rechtssprache im weitern Sinne alles, was eine Ehefrau in einer Ehe nach Dotalrecht extra dotem im Vermögen hat. Da das Gut der Frau nur durch einen besonderen Willensact derselben zur Dos werden kann, so bleibt es regelmäßig selbst dann Paraphernalgut, wenn es der Verwaltung des Mannes überlassen ist. Daß dieser römisch-rechtliche Satz gemeines deutsches R. geworden ist, ist nicht unbestritten, eine Anzahl älterer und neuerer Juristen präsumiren für die Dotalqualität. — In rechtlicher Beziehung ist der Fall, wenn die Frau ihr Gut dem Mann anvertraut, ut loco paraphernorum apud eum maneat, der erheblichste, und man versteht deshalb im engern Sinne unter P. das außer dem Dotalgut dem Mann von der Frau anvertraute eigene Gut derselben. Den Gegensatz hierzu bilden die der eignen Verwaltung der Frau vorbehaltenen bona receptitia. Zu den letztern und nicht zum Paraphernalgut im engern Sinn gehört, was die Frau dem Mann durch Rechtsgeschäfte, z. B. darlehnsweise creditirt. — Für das ihm anvertraute Paraphernalgut haftet der Ehemann als Verwalter, er vertritt jedoch nur wie bei der dos diligentia quam suis rebus. Das Rückforderungsrecht ist durch ein gesetzliches Pfandrecht gesichert. — Was übrigens eine Ehefrau als ihr Eigenthum in Anspruch nimmt, hat sie trotz ihres Besitzes dem Ehemann und dessen Gläubigern gegenüber als ihr Eigenthum zu beweisen. Das ist die Folge der sog. praesumtio Muciana, die von Einigen mit Unrecht auf das beschränkt wird, was sich im Hause des Mannes befindet. — Die modernen Codificationen, welche wie die preußische und sächsische auf dem System des maritalischen Nießbrauchs am ganzen Vermögen der Frau beruhen, kennen den Gegensatz von Dos und P. nicht. An die Stelle desselben tritt der des eingebrachten und vorbehaltenen Guts, welches letztere in gesetzlich und vertragsmäßig vorbehaltene Gegenstände zerfällt. Das Oesterr. R. entspricht dem gemeinen. Ebenso kennt das Franz. R. in der nicht gütergemeinschaftlichen Ehe Paraphernalgut der Frau, über welches dieselbe frei verfügen kann; soweit es in Liegenschaften besteht, jedoch nur unter Zustimmung des Ehemanns oder des Gerichts.

Quellen: Cod. de pactis conventis super dote — et paraphernis 5. 14. l. 51 D. 24. 1. Preuß. A. L.R. II. 1. §§. 205 ff. Sächs. Civ.G.B. §§. 1640. 1650. Oesterr. G.B. §§. 1237 ff. C. civ. art. 1574—80. Eccius.

1323. **Pardessus**, Jean Marie, ♂ 11. VIII. 1772 zu Blois, 1809—1830 Prof. an der Rechtsschule zu Paris und seit 1821 zugleich Rath am Cassationshof, † 27. V. 1853.

Schriften: Traité des servitudes suivant les principes du code civil, Par. 1806; 8. éd. 1838. — Traité du contrat et des lettres de change, Par. 1809. — Eléments de jurisprudence commerciale, Par. 1811. — Cours de droit commercial, Par. 1813—16; 6. éd. par E. de Rozière, Par. 1856. 57 (deutsch von Schiebe, Lehrb. des Handelsrechts nach Pardessus, Leipz. 1838), enth. in der 2. éd. 1821 auch: Discours sur l'origine et les progrès de la législ. et de la jurispr. commerc., sowie Bibliothèque de jurispr. commerc. — Collection des lois maritimes antérieures au 18ième siècle, Par. 1828—45 (Bd. I. II. erschien besonders als: Us et coutumes de la mer, Par. 1847). — Mémoire sur les différents rapports, sous lesquels l'âge était considéré dans la législ., Rom. 1838. — Origine du droit coutumier en France, Par. 1839. — La loi Salique, Par. 1843. — Organisation judiciaire depuis Hugues Capet jusqu'à Louis XII, Par. 1851. — Er gab Collection des ordonnances des rois de France, 1849; ferner Bréquigny's u. La Porte du Theil's Diplomata, chartae, epistolae, leges aliaque instrumenta ad res Gallo-Francicas spectantia, Par. 1846—49, und die Schriften d'Aguesseau's, Par. 1819, heraus.

Lit.: Goldschmidt, Handb. d. Handelsrechts, Bd. I. 2. Aufl. Erl. 1874, S. 8. 9. 217. — Revue critique de législ. et de jurispr., 1857, t. X. p. 472—474. — Laboulaye, Notice vor der 6. Aufl. d. Cours de droit comm. — Pardessus, sa Vie et ses Oeuvres par Henry Eloy, Par. 1868. — Stobbe, R.quellen, I. 250. — Naudet, Notice hist. lue à l'Academie, 1855.

Teichmann.

1324. **Parentelenordnung** (Linealgradualsystem, Th. I. S. 481). Die Intestaterbfolge wird im Wesentlichen durch die Verwandtschaft bestimmt. Der Begriff der Verwandtschaft beruht aber darauf, daß zwei Personen entweder von einander oder von einem gemeinschaftlichen Dritten abstammen. Um die Verwandtschaftsnähe zu bestimmen, rechnet das Röm. R. nach Graden in der Weise, daß es die Zahl der Zeugungen zählt, die zwischen den Personen liegen, deren Verwandtschaft berechnet werden soll. Die römische Erbfolge ist eine Gradualerbfolge insofern als im Allgemeinen der nähere Verwandte dem entfernteren vorgeht. Doch ist dieses Gradualprincip nie zur reinen Durchführung gekommen, sondern es wurde die Erbfolge noch durch andere Momente bestimmt. Nach Just. R. gelangt dasselbe nur innerhalb eines entfernteren Verwandtenkreises zur vollen Geltung.

Soweit die Verwandtschaft zweier Personen zu einander rechtlich maßgebend ist, bedient sich auch das Deutsche R. der Zählung nach Zeugungen. Doch werden, wenn die zwei Personen von einem gemeinschaftlichen Dritten abstammen, nur die Zeugungen gezählt, die zu einer derselben vom gemeinschaftlichen Stammvater herabführen. Sind die Seiten ungleich lang, so zählt man auf der längeren Seite. Geschwisterkinder, die nach Röm. R. im vierten Grade verwandt sind, sind es nach Deutschem demnach nur im zweiten Gliede, Oheim und Neffe gleichfalls im zweiten. Im Gegensatz zum Röm. R. versinnbildlicht das Deutsche R. die Verwandtschaft durch den menschlichen Körper und berechnet sie an den Gliedern vom Schultergelenk bis zum Nagel der Hand. Diese Verwandtschaftszählung ist durch das can. R. zur Bestimmung der Ehehindernisse recipirt und weiter ausgebildet worden.

Für das Erbrecht, wo es sich stets um die Verwandtschaft zweier oder mehrerer Personen zu einer dritten, dem Erblasser handelt, hat das Deutsche R. eine besondere Successionsordnung ausgebildet, welche sich nicht an die absolute Verwandtschaftsnähe, sondern an die natürliche Gliederung der Verwandtschaft in engere Verwandtschaftsgruppen anschließt.

Der ganze Kreis der Verwandtschaft zerfällt in eine Reihe kleinerer Kreise, welche dadurch gebildet werden, daß sie den nächsten Stammvater gemeinsam haben. Um die Sache möglichst anschaulich zu machen, setzen wir, daß eine verwandtschaftslose Person, wir wollen sie Dankwart nennen — eine Familie gründet. Nach dem Tode derselben können nur ihre Abstämmlinge als Erben in Betracht kommen (1. Parentel). Soll ein Kind des Dankwart beerbt werden, etwa Walter genannt,

Digitized by Google

so können als Verwandte desselben in erster Linie dessen Abstämmlinge (1. Parentel), außerdem aber auch dessen Vater und Geschwister auftreten (2. Parentel). Stirbt ein Sohn des Walter, so kann derselbe beerbt werden erstens von seinen eigenen Abstämmlingen, zweitens von seinem Vater und dessen Abstämmlingen, drittens von seinem Großvater und dessen Abstämmlingen. Alle diejenigen, welche den nächsten gemeinschaftlichen Stammvater haben, bilden mit demselben eine Parentel. Mit jeder neuen Generation erweitert sich der Kreis der Verwandtschaft um eine neue Parentel. Sonach schichtet sich die ganze Verwandtschaft in übereinanderfolgende Gruppen, Parentelen ab, deren erste vom Erblasser und dessen Descendenten gebildet wird, während die zweite aus dem Vater desselben und dessen Abstämmlingen besteht und die folgenden der Reihe nach stets dem relativ nächsten Ascendenten und dessen Descendenz umfassen. In analoger Weise gliedert sich die Verwandtschaft, welche durch die Mutter des Erblassers vermittelt wird. Die ganze Seitenverwandtschaft — und das ist das wesentliche Merkmal des Systems — erscheint demnach als aufgelöst in Descendenzen, welche von den Ascendenten des Erblassers ausgehen. Sämmtliche Verwandte kommen entweder als Stammeshäupter oder als Abstämmlinge in Betracht. Die Reihe der Stammeshäupter vom Erblasser angefangen bis zu dem ältesten nachweisbaren Ahn desselben bildet den Hauptstock oder Stamm der Verwandtschaft, von welchem in bildlicher Darstellung die Descendenten des Erblassers in gerade absteigender Linie ausgehen, die Collateralen desselben als Abstämmlinge seiner Ascendenten in schräger Linie sich abzweigen.

Die P.O. ist nun jene Successionsordnung, zufolge welcher im Erbgang die dem Entstehungsalter nach jüngere Parentel die ältere ausschließt. Es folgt also im Erbe zunächst die Parentel des Erblassers bestehend aus seinen Kindern und Kindeskindern. Wenn solche nicht vorhanden, neben dem Vater die Geschwister des Erblassers und deren Sprößlinge als Glieder der zweiten Parentel. So lange in einer Parentel ein erbberechtigter Verwandter vorhanden ist, kann niemand aus der nächst höheren Parentel zum Erbe gelangen. Der Neffe des Erblassers schließt also dessen Oheim aus, da jener in der zweiten, dieser in der dritten Parentel steht.

Innerhalb derselben Parentel kommen verschiedene Erbprätendenten nur als Descendenten ihres gemeinschaftlichen Stammvaters in Betracht. Die Verwandtschaftsnähe kann in absteigender Linie nur in einer einzigen Weise nämlich nach der Zahl der Zeugungen bemessen werden. Es entscheidet also unter den Gliedern derselben Parentel der Abstand vom Hauptstocke, so daß das dem Grade nach nähere das entferntere ausschließt.

Die einzelne Parentel pflegt man wohl auch als Linie zu bezeichnen und da innerhalb der Linie der Grad den Ausschlag gibt, so nennt man die P.O. auch Linealgradualordnung, ein Ausdruck, der wegen der Nebenbedeutungen des Wortes Linie im Verwandtschaftsbilde zu Mißverständnissen Anlaß geben kann und andererseits minder durchsichtig ist als jener. Durch die Bezeichnung Linealgradsystem wollte man die P.O. unterscheiden von einer angeblichen reinen Linealordnung, welche innerhalb der einzelnen Parentel auf die größere oder geringere Entfernung vom Hauptstocke gar keine Rücksicht nimmt. Die Existenz einer solchen Linealordnung muß geleugnet werden. Mit ihr ist nicht zu verwechseln eine Modification der P.O., welche durch allgemeine Zulässigkeit des Eintrittsrechtes entsteht, kraft dessen die Kinder eines vorverstorbenen Parens in die Erbportion eintreten, die Dieser bekäme, wenn er erben würde. Dieses Eintritts- oder Repräsentationsrecht hat begrifflich eine Rechnung nach Gliedern oder Graden zur Voraussetzung, da eben der nähere Grad durch den entfernteren repräsentirt wird. Wir haben es also auch bei einer derartig gestalteten P.O. mit einem Linealgradualsystem zu thun.

Das Princip der P.O. findet sich dermalen im Lehnrechte, ferner in den Successionsordnungen des Adels, im Lüb. R., im Oesterr. B.G.B., in einzelnen sächs.-thüring. Ländern, in Schweiz. Rechten und im Sächs. Civ.G.B., welches die

Digitized by Google

Seitenverwandten von der dritten Parentel an nach der P.O. zum Erbe gelangen läßt. Die englische Erbfolge in unbewegliches Gut beruht gleichfalls auf der Parentelenfolge.

Unter den Germanisten ist es eine lebhaft ventilirte Streitfrage, ob die P.O. als das dem Deutschen R. eigenthümliche Successionsprincip zu betrachten sei. In der deutschen Rechtswissenschaft ist sie zuerst durch Joh. Christ. Majer Ende des vorigen Jahrhunderts principiell entwickelt worden. Vereinzelte Angriffe gegen das von ihm aufgestellte System vermochten nicht zu verhindern, daß die P.O. zu allgemeiner theoretischer Anerkennung gelangte. In neuerer Zeit haben jedoch Siegel und Wasserschleben den Nachweis geführt, daß die Belege, durch welche man bis dahin die P.O. aus den Quellen begründete, nicht als durchschlagend gelten können. Beide haben zugleich der P.O. ein anderes Successionsprincip als das eigentlich deutsche gegenübergestellt. Wasserschleben ignorirt für die Seitenverwandtschaft die Reihenfolge der Parentelen und bestimmt die Verwandtschaftsnähe blos dadurch, daß er den Abstand vom Hauptstocke mißt, also die Zeugungen vom gemeinschaftlichen Stammvater bis zum Erben herabzählt, mag jener nun der Vater, der Großvater oder irgend ein höherer Ascendent des Erblassers sein. Demnach würde also beispielsweise der Sohn meines Oheims von meinem Großoheim ausgeschlossen. Siegel will die Zählungsart, die im Deutschen und canonischen R. zur Bestimmung der Verwandtschaft zweier Personen dient, auch dann angewendet wissen, wenn es sich um die Bestimmung der Verwandtschaft mehrerer Personen zu einer dritten handelt, die mit dieser nicht denselben nächsten Stammvater gemeinschaftlich haben, also nicht derselben Parentel angehören. Für die Erbfolge werden sowohl von Wasserschleben als von Siegel bestimmte Ausnahmen statuirt, um ihre Berechnungsweise einigermaßen mit den Quellen in Einklang zu bringen. Die Controverse, welche Siegel und Wasserschleben gegen ihre beiderseitigen positiven Aufstellungen führten, sowie neuere Arbeiten haben dargethan, daß weder Siegels noch Wasserschlebens Theorie Anspruch auf quellenmäßige Begründung machen darf. Andererseits ist das Ansehen der P.O. wieder gefestigt und der Versuch gemacht worden, selbe durch unzweideutige Quellenaussprüche geschichtlich zu begründen.

Lit. u. Gsgb.: Majer, Germaniens Urverfassung, 1798. Majer, Teutsche Erbfolge sowohl überhaupt als insbes. in Lehen und Stammgüter, 1805 ff. Griesinger in der Fortsetzung von Danz' Handb. des heutigen deutschen Priv.R., IX. X. 1822. 1823. Dedekind, De ordine succedendi quo legibus et moribus Germanorum .... successio .. delata sit, 1822. Sydow, Erbrecht nach den Grundsätzen des Sachsenfp., 1828. Siegel, Das deutsche Erbrecht nach den Rechtsquellen des Mittelalters, 1853. Siegel, Die german. Verwandtschaftsberechnung, 1853. Wasserschleben. Das Princip der Successionsordnung nach deutschem, insbes. sächs. R., 1860. Wasserschleben, Die german. Verwandtschaftsberechnung und das Princip der Erbenfolge, 1864. Homeyer, Die Stellung des Sachsenfp. zur Parentelen-Ordn., 1860. Rive, Zur Frage nach dem Princip der Successionsordnung im german. R., Jahrb. des gem. deutschen R., VI. 197 ff. Lewis in der krit. Vierteljahrsschrift für Gesch. u. Rechtswissensch., IX. 23. Heinr. Brunner, Das anglonormannische Erbfolgesystem, ein Beitr. zur Gesch. der Parentelen-Ordn., 1869. Wasserschleben, Das Princip der Erbenfolge, 1870. v. Amira, Erbenfolge u. Verwandtschaftsgliederung nach den altniederdeutschen Rechten, 1874. — Oesterr. B.G.B. §. 730 ff., dazu Unger, System des österr. allg. Priv.R., VI. 135 Anm. 1. B.G.B. für Sachsen §§. 2043. 2044. Weimar. Ges. vom 6. April 1833. Altenb. Ges vom 6. April 1841. Gothaisches Ges. vom 2. Jan. 1844. Reuß-Greizer Ges. vom 22. Jan. 1841. Reuß-Schleizer Ges. vom 10. Dec. 1853.

Heinrich Brunner.

1325. **Partialerneuerung** (Th. I. Verfassungsrecht §. 35. S. 830). Bei der Einführung des Constitutionalismus in Deutschland wurde vielfach geglaubt, eine nach dem Ablaufe der jedesmaligen Legislaturperiode eintretende Totalerneuerung des Landtags setze diesen der Gefahr aus, aller geschäftskundigen, an parlamentarische Verhandlungen bereits gewöhnten Mitglieder beraubt zu werden. Einzelne deutsche Verfassungen (Baden, Braunschweig, Altenburg, früher auch Hannover) setzten daher eine Erledigung sämmtlicher

Digitized by Google

durch Wahl erlangter Sitze oder doch aller Sitze der 2. Kammer (Sachsen) nur für den Fall einer Auflösung des Landtags fest, führten aber statt der Totalerneuerung des Landtags nach Beendigung einer vollständigen Legislaturperiode eine in bestimmten Fristen wiederkehrende P. entweder für den ganzen Landtag (Braunschweig, Altenburg) oder nur für die zweite Kammer (Sachsen) oder endlich für alle gewählten Mitglieder der ersten und zweiten Kammer ein. Das Letztere gilt in Baden, außer für die Abgeordneten der beiden Landuniversitäten, welche jedoch nicht wie die grundherrlichen Abgeordneten zur 1. Kammer auf 8, sondern nur auf 4 Jahre gewählt werden.

Die P. wird durch die bei Beginn oder Schluß des ersten ordentlichen Landtags innerhalb der einzelnen Gruppen der Landtagsmitglieder vorgenommene Ausloosung vorbereitet. Diese erfolgt in Sachsen in der Weise, daß derjenige Theil der Landstände, welcher die niedrigsten Nummern gezogen hat, nach dem ersten, der mit den nächst höheren Nummern ausgelooste Theil nach dem zweiten und der Rest nach dem dritten ordentlichen Landtage auszuscheiden hat. Die Zahl der Auszuloosenden und demnach auch der neu zu Wählenden ist für jede Gruppe der Landstände in der Verfassung festgesetzt: in Sachsen und Altenburg beträgt die Gesammtzahl der auf einmal Austretenden etwa ein Drittel aller Landtags- bezw. Kammermitglieder, in Baden die Hälfte der Abgeordneten zur 2. und der grundherrlichen Abgeordneten zur 1. Kammer. Ebenso tritt in Braunschweig vor dem Beginne eines jeden ordentlichen Landtages die Hälfte der Abgeordneten aus. Die ausgetretenen Mitglieder können überall sofort wieder gewählt werden.

Hiernach geht die Dauer eines Mandats in Braunschweig und der 2. bad. Kammer nicht über den 2., in Sachsen und Altenburg nicht über den 3., in der bad. 1. Kammer nicht über den 4. ordentlichen Landtag nach der Wahl des einzelnen Abgeordneten hinaus: nach zwei, drei bezw. vier ordentlichen Landtagen ist somit überall in Folge der P. eine Totalerneuerung eingetreten.

Die meisten deutschen Verfassungen haben die P. für die Landstände nicht angenommen und gewiß mit Recht: einmal ist sie gegenwärtig nirgends nothwendig, um der Kammer, bezw. dem Landtage einen Grundstock parlamentarisch geschulter und geschäftskundiger Männer zu erhalten, da die Erfahrung lehrt, daß die Totalerneuerung regelmäßig einer größeren Anzahl der bisherigen Abgeordneten die früheren Sitze wieder gibt. Dann aber kann gerade die Ausloosung eines Theiles der Ständemitglieder die Bedeutendsten unter ihnen ihrer Sitze berauben und so das Gegentheil des von der ganzen Einrichtung erstrebten Zweckes bewirken, und endlich würden bei jährlichen Sessionen die durch die nothwendig gewordenen Wahlen in allzu kurzen Pausen sich folgen, entweder die Wähler ermatten oder die Wahlagitationen permanent machen. Nur da, wo die Zusammenberufung der ordentlichen Landtage in mehrjährigen Zwischenräumen erfolgt, sowie da, wo die Dauer der Abgeordnetenmandate eine sehr lange ist, kann die P. nützlich sein, um den während derselben zur Herrschaft gelangten Anschauungen eine Vertretung zu verschaffen.

Quellen: Baden, Verf.Urk. v. 22 Aug. 1818 §. 79. Ges. v. 16. April 1870, Art. 7. Altenburg. Grundges. v. 29. April 1831 §§. 174. 175. Sachsen, Verf.Urk. v. 4. Sept. 1831 §. 71. Braunschweig, Ges. v. 22. Nov. 1851 §§. 18. 19. Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848 §. 39. Geschäftsordnung für die allgem. Ständeversammlung v. 7. Febr. 1850 Tit. X.

Lit.: Zöpfl, Grundsätze des gem. deutschen Staatsrechts, 5. Aufl. Bd. II. S. 284. H. A. Zachariä, Deutsches Staats- u. Bundesrecht, 3. Aufl. Bd. I. S. 633. Bluntschli, Allgem. Staatsrecht, 4. Aufl. Bd. I. S. 510. 511. Held, Staat u. Gesellschaft, Bd. III. S. 889–891.

F. Brockhaus.

1326. **Pasquier,** Etienne, ♂ 1528 zu Paris, studirte in Toulouse und Bologna, wurde 1549 Advocat, plaidirte gegen die Jesuiten, 1588 Deputirter, zog sich 1604 zurück, † 1615.

Schriften: Le catéchisme des Jésuites. — L'interprétation des Institutes de Justinien (1847 par Giraud). — Oeuvres, 1773. — Oeuvres choisies (par Feugère), 1849. — Dialogue des avocats du Parl. de Paris par Loysel, n. éd. par Dupin 1844.

Lit.: Feugère, Etude sur la vie et les ouvrages de P., 1849. — Mohl, III. 103. 187. — Savigny, III. 53.

Teichmann.

1327. **Pastoret,** Emmanuel, Marquis de, ♂ 25. X. 1756 zu Marseille, wurde procureur syndic. des Seinedepartements, wanderte aus, kehrte 1795 zurück, flüchtete bald nach der Schweiz, erhielt zurückgekehrt 1804 den Lehrstuhl des Naturrechts am Collége, wurde 1809 Senator, 1826 Minister, 1829 Kanzler, † 28. IX. 1840.

Schriften: Quelle a été l'influence des lois maritimes des Rhodiens sur la marine des Grecs et des Romains? Par. 1784. — Zoroastre, Confucius et Mahomet, Par. 1787. — Moïse considéré comme législateur, 1788. — Traité des lois pénales, 1790 (deutsch v. Erhard, Leipz. 1792. 96). — Hist. générale de la législation des peuples, 1817—37.

Lit.: Bouillet, Dict. universel d'hist. et de géogr. — Pinard, L'histoire à l'audience, Par. 1848. — Nypels, Bibliothèque, 7. 66. Teichmann.

1328. **Pastrengo,** Wilh. de (Veronensis), aus Pastrengo, Adv. u. Notar in Verona, mehrmals Gesandter am Hof von Avignon, † zwischen 1361 u. 1370. — Er schrieb: De originibus rerum (de viris illustribus), Venet. 1547.

Lit.: Savigny, III. 32—34; VI. 197. 420. — Michaud Teichmann.

1329. **Paßpflicht.** Die für die niedere Bevölkerung, für die Handwerker und für die Juden schon seit Jahrhunderten bestehende Pflicht, sich auf Reisen durch amtliche Urkunden zu legitimiren, wurde im Laufe des vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts unter dem Einflusse der zahlreichen Kriege und politischen Bewegungen dieses Zeitraums auf alle Fremden ausgedehnt. Diese übermäßige für die Polizeibehörde ebenso zeitraubende wie für die Reisenden lästige Ausdehnung des Paßzwanges suchte man durch den Satz zu rechtfertigen, daß der Fremde kein Recht zum Eintritt in das Land, zum Durchgang oder Aufenthalt habe und sich daher den hierfür von der Territorialgesetzgebung aufgestellten Bedingungen unterwerfen müsse. Die noch weiter gehende Forderung, daß auch der Inländer bei seinen Reisen im Inlande sich über seine Person und seinen Reisezweck durch einen Paß ausweisen, diesen bei jedem mehr als 24stündigen Aufenthalte von der Polizeibehörde des Ortes visiren lassen oder wohl gar noch eine Aufenthaltskarte lösen müsse, wenn er mehr als zwei oder drei Tage am Orte zu verbleiben wünschte, ließ sich jedoch überhaupt nicht rechtfertigen, sondern nur aus Furcht der Regierungen vor revolutionären Umtrieben erklären. Dieser Entwicklung des Paßwesens entsprach es, wenn der Mangel eines Passes oder der Visirung oder selbst nur der Lösung einer Aufenthaltskarte Verhaftung, Rücktransport über die Grenze oder nach dem Heimathsorte zur Folge hatte.

Alle diese in den verschiedenen Staaten Deutschlands und des Continents mit verschiedener Strenge gehandhabten Vorschriften der Paßgesetzgebung wurden nach den politischen Bewegungen und revolutionären Erhebungen der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts regelmäßig verschärft und besonders in Oesterreich, Preußen und Sachsen mit äußerster Strenge gehandhabt. Erleichterte man auch die Erfüllung der P. in mehrfacher Beziehung, so vor Allem durch die in der Convention vom 21. Oct. 1850 eingeführten Paßkarten und durch die Abschaffung der amtlichen Visa für diese, ferner durch die in Preußen 1862 verfügte Aufhebung der Aufenthaltskarten und endlich durch die zwischen Bayern, Würtemberg, Hannover und Sachsen abgeschlossene Convention vom 7. Febr. 1865 — die P. selbst ist nach einem an einer Meinungsdifferenz des Abgeordneten- und Herrenhauses im Jahre 1862 gescheiterten Versuche der preußischen Regierung erst durch das Nd. Bundesgesetz v. 12. Oct. 1867 aufgehoben worden, welches seit dem Eintritt der süddeutschen Staaten in das Deutsche Reich auch in diesen Geltung erlangt hat.

Nach diesem ist das Paßwesen für den ganzen Umfang des Nd. Bundes in einer den meisten europäischen Staaten conformen Weise dahin geregelt worden, daß von den Bundesangehörigen und Ausländern weder beim Ausgange aus dem Bundesgebiete noch bei der Rückkehr in dasselbe, weder während der Reise noch während des Aufenthalts in den Ländern des Nd. Bundes ein Reisepapier, wie Paß, Paßkarte, Wanderbuch u. dergl. gefordert werden dürfe. Diese Bestimmung

Digitized by Google

ist noch ergänzt worden durch §. 113 Al. 2 der Gew.Ordn. vom 21. Juni 1869, nach welchem die gesetzliche Verpflichtung zur Führung von Arbeitsbüchern aufgehoben ist.

Mit der Aufhebung der P. ist jedoch weder das Recht der Bundesangehörigen auf Ertheilung von Pässen und sonstigen Reisepapieren noch die Pflicht jedes Reisenden sich auf amtliches Erfordern über seine Person, d. i. Namen, Alter, Stand, Wohnsitz, Staatsangehörigkei auszuweisen, beseitigt worden. Aber einmal muß diese amtliche Frage durch einen bestimmten, eine begangene oder beabsichtigte Rechtsverletzung oder eine strafbare Lebensart, wie Landstreicherei, gewerbsmäßige Unzucht u. dgl. betreffenden Verdacht oder durch irgend ein anderes öffentliches Interesse motivirt sein; dann muß der Ausweis nicht mehr durch Reisepapiere, sondern er kann auch in anderer Weise, z. B. durch Zeugen oder Briefe erbracht werden.

Das Recht, die P. vorübergehend für einzelne Gebiete oder den ganzen Umfang des Nd. Bundes oder für alle Reisen aus und nach bestimmten Staaten des Auslandes einzuführen, ist dem Bundespräsidium für den Fall gewährt, daß Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse, wie Epidemien u. dgl. eine Controle der Reisenden nothwendig erscheinen lassen. Auch ist das Recht der Polizeibehörde, unter bestimmten Voraussetzungen einen Zwangspaß zu ertheilen, welcher den Behörden der in ihm vorgeschriebenen Reiseroute vorgelegt werden muß, durch das Nd. Paßgesetz ebensowenig betroffen, als die bisherige Controle neu anziehender Personen und der Fremden an ihrem Aufenthaltsorte.

Lit.: H. Kanngießer, Das Gesetz über das Paßwesen mit Erläuterungen, Berl. 1867. v. Rönne, Staatsrecht der preußischen Monarchie, 2. Aufl. Bd. II. Abth. 2. S. 104—115. v. Mohl, Staatsrecht des Königreichs Würtemberg, 2. Aufl. S. 280 282. 283 Note 5. H. A. Zachariä, Deutsches Staats- u Bundesrecht, 3. Aufl. Bd. II. S. 301—304. F. Thudichum, Verfassungsrecht des Nd. Bundes, Tübing. 1870, S. 546 - 552.

F. Brockhaus.

1330. **Patentgesetzgebung.** I. Das preuß. Recht. In früherer Zeit wurden die Bedingungen und der Umfang des Patentschutzes, sowie die Strafen der Uebertretung für jeden einzelnen Fall durch die nach Maßgabe des A. L.R. (I. 6 §§. 5. 6. II. 8 §. 225. II. 13 §. 7) ertheilten königlichen Privilegien festgesetzt. Erst die durch eine nicht publicirte Cabinets-Ordre vom 27. Sept. 1815 (v. Kamptz, Annalen, VII. 827) genehmigte, durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichte Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 14. Oct. 1815 schuf im Anschluß an die damalige Praxis ein System von allgemeinen Normen. Diese Bekanntmachung bildet zwar noch gegenwärtig die Grundlage des in den älteren Landestheilen bestehenden Rechtszustandes, sie ist aber durch eine fünfzigjährige Praxis der Verwaltung auf dem Wege von Ministerial-Rescripten, die nur zum Theil öffentlich bekannt gemacht worden sind, in ziemlich eingreifender Weise modificirt, so daß eine völlig adäquate Darstellung des geltenden Rechts nur mit Hülfe von Generalacten möglich ist, wie solche in der That dem neuesten Bearbeiter dieses Gegenstandes zu Gebote gestanden haben. Die Bekanntmachung vom 14. Oct. 1815 ist dann zwar in die Provinz Schleswig-Holstein neuerdings eingeführt (Verordnung vom 24. Juni 1867; Ges.Samml. S. 1113), weil es dort an allgemeinen Vorschriften bis dahin gänzlich gefehlt hatte, während in den übrigen neuen Landestheilen der auf Gesetzen und Herkommen beruhende Rechtszustand eine genügende und auch mit den altpreußischen Normen im Wesentlichen übereinstimmende Grundlage darbot.

1) Es besteht in Preußen, wie auch in den meisten andern deutschen Staaten, wie in Nordamerika und früher in Oesterreich das sog. Vorprüfungsverfahren im Gegensatz zu dem in England, Frankreich, Belgien, Italien und jetzt in Oesterreich geltenden sog. Anmeldeverfahren. Das Vorprüfungsverfahren kann wieder sehr verschieden gestaltet sein. Dasselbe liegt in Preußen lediglich in der Hand der Be-

Digitized by Google

hörden. Während aber nach der Bekanntmachung von 1815 das Gesuch zunächst bei der Provinzialregierung einzureichen war, welche dann ihrerseits eine Prüfung unter Zuziehung von Technikern veranstaltete und über den Erfolg derselben an den Finanzminister (später Handelsminister) berichtete, der dann entweder auf Grund dieser Prüfung entschied, oder eine neue Prüfung vornehmen ließ, so ist es in der Praxis schon längst Regel geworden, daß die Gesuche direct an den Handelsminister zu richten sind, da die Erfahrung herausgestellt hat, daß durch diese Zwischeninstanz wenig gewonnen wurde, indem es der Regierung entweder an sachverständigen Mitgliedern, oder an Hülfsmitteln zur Prüfung der Neuheit, oder an Kenntniß der bereits ertheilten Patente zu fehlen pflegte. Die Prüfung seitens des Handelsministers erfolgt durch eine besondere mit allen Hülfsmitteln ausgestattete Behörde, die technische Deputation für Gewerbeangelegenheiten. Auf Grund solcher Prüfung sind im Durchschnitt der Jahre 1853—1866 jährlich 69 Patente ertheilt, die große Mehrzahl der Gesuche aber zurückgewiesen.

2) Die Entscheidung des Handelsministers erfolgt in Form einer Verfügung. Die Dauer des Patentschutzes soll nicht unter sechs Monaten und nicht über 15 Jahre betragen, in der Regel werden die Patente auf 5 Jahre, in einigen Fällen auf 8 Jahre ertheilt. Die ursprüngliche Patentdauer kann auf Antrag des Patentinhabers bis zu dem gesetzlich zulässigen Maximum verlängert werden, doch erfolgt die Verlängerung in der Regel auf höchstens 8 Jahre. Die Publication des Patents erfolgte nach der Bekanntmachung von 1815 durch den Patentinhaber selbst in den Amtsblättern jeder Provinz spätestens sechs Wochen nach der Vollziehung desselben; wegen der durch diese Art der Publication entstehenden beträchtlichen Kosten (Insertion in allen 25 Amtsblättern) ist indessen durch die Circularverfügungen vom 17. Dec. 1831 (v. Kamptz, Annalen, XV. 807) und 4. Oct. 1849 (Ministerialblatt S. 227) die Publication von Amts wegen durch den Staatsanzeiger und die Regierungsblätter angeordnet, nun aber auf die sog. Patentformel beschränkt, welche den Gegenstand, die Dauer und den geographischen Umfang des ertheilten Patents kurz bezeichnet. Das Gesuch und die beiden Ausfertigungen unterliegen lediglich dem tarifmäßigen Stempel (im Ganzen 1 Thlr. 5 Sgr.), eine besondere Patentsteuer besteht nicht, die Entrichtung der gesetzmäßigen Gewerbesteuer versteht sich von selbst.

3) Der Patentirte muß das ihm verliehene Recht innerhalb einer sechsmonatlichen Frist, die vom Tage der Ausfertigung des Patents, nicht vom Tage der Einlösung berechnet wird, zur Anwendung bringen, widrigenfalls das Recht für erloschen gilt. Doch kann die Frist aus besonderen Gründen entweder sofort in der Patenturkunde, oder später verlängert werden, etwa für die Ausführung einer patentirten Mähmaschine bis zur nächsten Ernte.

4) Der Patentschutz erfolgt theils im Wege des polizeilichen Strafverfahrens, theils im Wege des Civilprocesses. Für das polizeiliche Strafverfahren ist in erster Instanz die Regierung desjenigen Bezirks, in welchem der Zuwiderhandelnde seinen Wohnsitz hat, in der Recursinstanz der Handelsminister competent. Der erste Fall einer unbefugten Nachahmung führt jedoch niemals eine Strafe, sondern nur eine Verwarnung nach sich, denn das Verbot der Nachahmung von Erfindungen beruht nicht wie das Verbot der Nachahmung von Schriften und Kunstwerken unmittelbar auf einem allgemeinen Rechtssatze, den Jeder kennen muß, sondern auf einem besondern Privilegium, welches nur denjenigen verpflichtet, zu dessen Kenntniß dasselbe gelangt ist, so daß also die rechtswidrige Absicht nicht von vornherein vermuthet werden darf. Die nach geschehener Verwarnung im Wiederholungsfalle erfolgende polizeiliche Bestrafung besteht in Zueignung der confiscirten Werkzeuge, Materialien, Fabrikate ꝛc. an den Patentirten. Der Patentschutz im Wege des Civilprocesses ist von dem Patentschutze im Wege des polizeilichen Strafverfahrens gänzlich unabhängig.

Digitized by Google

II. Das Deutsche Reichsrecht. Die Verfassung des Deutschen Reichs, wie früher die Verfassung des Norddeutschen Bundes zählt in Art. 4 Nr. 5 die Erfindungspatente zu den der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reichs unterliegenden Angelegenheiten. Das Zustandekommen einer einheitlichen deutschen P. ist jedoch noch von einer Vorfrage abhängig. In Uebereinstimmung mit der in den Kreisen der preußischen Regierung schon seit längerer Zeit herrschend gewordenen Ansicht, daß überwiegende Gründe theoretischer und praktischer Art für die gänzliche Beseitigung des Patentschutzes zu sprechen schienen (vgl. den Erlaß des Handelsministers vom 5. Aug. 1863) hat auch der Bundeskanzler durch Schreiben vom 10. Dec. 1868 (bei Hirth, Annalen, Bd. II. [1869] S. 34 ff.) die Frage angeregt, ob irgend eine P. ihrem Zwecke entsprechen könne, ob nicht jeder Versuch einer Reform hoffnungslos sei, und ob nicht die praktische Unhaltbarkeit auch durch innere Gründe unterstützt werde. Es ist seitdem eine längere Zeit vergangen, ohne daß trotz mancher Anregungen von Außen her eine bestimmte Kundgebung des Bundesraths in dieser Sache erfolgt wäre. Während der Reichstags-Session von 1872 erhielt jedoch die Frage insofern eine neue Anregung, als eine um schleunigen Erlaß eines Reichs-Patentgesetzes nachsuchende Petition dem Reichskanzler mit dem Ersuchen, baldmöglichst eine einheitliche Gesetzgebung herbeizuführen, aber ohne der Entscheidung, ob überhaupt Patente auszugeben seien, zu präjudiciren, überwiesen wurde; eine Meinungsäußerung der Regierung erfolgte nicht. (Hirth, Annalen, 1873, S. 357. v. Holtzendorff, Jahrb., II. 206.)

III. Das internationale Recht. 1) Indem die durch den Zollverein unter der Mehrheit der deutschen Staaten begründete Handelsfreiheit nothwendig die Folge haben mußte, den territorialen Patentschutz zu beeinträchtigen, so wurde bereits im Art. VII. des Zollvereins-Vertrags vom 22. März 1833 und in dem zugehörigen Separat-Artikel IV. die Vereinbarung gemeinschaftlicher Grundsätze über die P. vorbehalten, die auch unterm 21. Sept. 1842 auf der fünften Zollconferenz zu Stuttgart zu Stande kam, übrigens aber in weit engeren als den ursprünglich beabsichtigten Grenzen sich bewegte. Nach dieser Uebereinkunft sollte es nämlich einem jeden Vereinsstaate vorbehalten bleiben, über die Ertheilung von Patenten, es möge sich um ein Privilegium für eine inländische Erfindung (Erfindungspatent), oder um ein Privilegium für die Uebertragung einer inländischen Erfindung (Einführungspatent) handeln, nach seinem Ermessen zu beschließen, und die ihm geeignet scheinenden Vorschriften zu treffen. Gewisse allgemeine Grundsätze sollten gleichmäßig in den wesentlichen Punkten von jeder einzelnen Regierung beobachtet werden; diese allgemeinen Grundsätze beschränkten sich jedoch im Wesentlichen auf die Voraussetzung der Neuheit und Eigenthümlichkeit des zu patentirenden Gegenstandes, auf die Vorschrift, daß für eine Sache, welche als eine Erfindung eines vereinsländischen Unterthans anerkannt und zu Gunsten des letzteren bereits in einem Vereinsstaate patentirt worden sei, außer jenem Erfinder selbst und dessen Rechtsnachfolgern Niemandem ein Patent in einem andern Vereinsstaate ertheilt werden solle und auf die weitere Vorschrift, daß die Ertheilung eines Patents fortan niemals ein Recht begründen dürfe, die Einfuhr solcher Gegenstände, welche mit den patentirten übereinstimmen, oder den Verkauf und Absatz derselben zu verbieten oder zu beschränken, oder endlich den Ge- und Verbrauch von dergleichen Gegenständen, wenn solche nicht von dem Patentirten bezogen oder mit seiner Zustimmung anderweitig angeschafft sind, zu untersagen, mit alleiniger Ausnahme der Maschinen und Werkzeuge für die Fabrikation und den Gewerbebetrieb; wogegen es wiederum jeder Vereinsregierung überlassen blieb, durch Ertheilung eines Patents innerhalb ihres Gebiets dem Patentinhaber ein Recht zur ausschließlichen Anfertigung und Ausführung des in Rede stehenden Gegenstandes zu gewähren, auch demselben das Recht zu ertheilen, innerhalb ihres Gebiets eine neue Fabrikationsperiode oder neue Maschinen und Werkzeuge für die Fabrikation

Digitized by Google

in der Art ausschließlich anzuwenden, daß er berechtigt war, allen denjenigen die Benutzung der patentirten Methode oder den Gebrauch des patentirten Gegenstandes zu untersagen, welche das Recht dazu nicht von ihm erwerben, oder den patentirten Gegenstand nicht von ihm bezogen haben. Diese Grundsätze waren im Ganzen bis zuletzt maßgebend. (Vgl. den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Würtemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zollvereins betr., vom 8. Juli 1867, Art. 21, sowie den Art. 40 der Reichsverfassung, durch welchen die fortdauernde Gültigkeit der früheren Zollvereinsübereinkunft bestätigt ist.)

2) Obgleich die neueren Handelsverträge in ähnlicher Weise wie der Zollverein die Bedeutung der Erfindungspatente beeinträchtigt haben, so fehlt es doch an einer internationalen Gemeinsamkeit hinsichtlich des Patentschutzes außerhalb des Zollvereins gänzlich. Die neueren Handelsverträge enthalten allerdings ziemlich übereinstimmend den Grundsatz, daß die Unterthanen der vertragenden Theile in Bezug auf Handel und Gewerbe aller Vorrechte, Befugnisse und sonstigen Begünstigungen irgend welcher Art sich erfreuen sollen, welche die Inländer jetzt oder künftig genießen (Handelsvertrag mit Frankreich vom 2. Aug. 1862, Art. 25; mit Belgien vom 22. Mai 1865, Art. 1; mit Großbritannien vom 30. Mai 1865, Art. 1; mit Italien vom 31. Dec. 1865, Art. 1 u. s. w.), und es folgt daraus, daß die betreffenden Ausländer gleich den Inländern von der nationalen P. Nutzen ziehen können, wie eine solche mit Ausnahme der Schweiz in allen Culturländern besteht, dagegen ist die Idee eines gemeinsamen internationalen Patentrechts (analog dem internationalen Schutz des literarisch-artistischen Eigenthums) nur in dem Handelsvertrage mit Oesterreich vom 11. April 1865, Art. 18, angedeutet, indem die vertragenden Theile übereinkommen, gemeinschaftlich dahin zu wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Theils, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gewährt werde.

Lit.: Klostermann, Das geistige Eigenthum an Schriften, Kunstwerken und Erfindungen nach preuß. und internationalem R. Erster Band: Allgem. Theil, Verlagsrecht und Nachdruck, Berl. 1867. Zweiter Band: Die P. aller Länder nebst den Gesetzen über Musterschutz und Waarenbezeichnungen, systematisch und vergleichend dargestellt, Berl. 1869, insbesondere Bd. II. S. 195 ff. (eingehende Berücksichtigung der neueren preuß. Praxis auf Grund einer Benutzung der Acten des Handelsministeriums, überhaupt umfassende Mittheilung aller deutschen und ausländischen Gesetzgebungen, Bd. I. S. 97); vgl. noch besonders die Literatur-Nachweisungen Bd. I. S. 108. — v. Mohl, Polizeiwissenschaft, 3. Aufl. 1866, Bd. II. §. 164. Roesler, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Bd. I. (1872) S. 551 ff. Bitzer, Vorschläge für ein deutsches Patentgesetz mit einer Ausführung über die principielle Rechtfertigung des Patentschutzes, Stuttg. 1864. Hack, Die Aufgabe des Staats in Beziehung auf das gewerbliche Leben mit Rücksichtnahme auf die bestehenden Staatseinrichtungen; Ztschr. für die ges. Staatswissensch., Bd. XXIII., Jahrg. 1867, S. 87 ff. Schäffle, Die ausschließenden Verhältnisse mit besonderer Rücksicht auf literarisch-artistisches Autorrecht Patent-, Muster- und Markenschutz; Ztschr. für die ges. Staatswissensch., Jahrg. 1867, S. 143 ff. 291 ff., insbes. S. 451 ff. (beste principielle Darstellung). Schäffle, Patentwesen, a. a. O., Jahrg. 1864, S. 538 ff. 738. Richter, Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie, Wien 1867, S. 139 ff. Richter, Die Kunstgewerbe und der Marken-, Muster- und Erfindungsschutz, Wien 1869. Böhmert, Die Erfindungspatente mit besonderer Rücksicht auf England und die Schweiz (Faucher, Vierteljahrschrift, Bd. XXV. [1869] S. 28 ff.). Böhmert, Die Erfindungspatente, Berl. 1869. Michaelis, Zur Selbstkritik des Patentschutzes (Faucher, Vierteljahrschr., Bd. XXIX. [1870] S. 100 ff.; gegen Klostermann). — Picard et Olin, Traité des brevets d'invention et de la contrefaçon industrielle, précédé d'une théorie sur les inventions industrielles; nouvelle édit., Par. 1869. Rolin-Jaequemyns, De quelques manifestations récentes de l'opinion publique en Europe au sujet des brevets d'invention (Revue de droit intern. I. [1869] p. 600 ss. Rivier, Note sur la question des brevets d'invention en Suisse (Revue I. 617 ss.). Picard, Suppression des brevets d'invention (Revue III. [1871] p. 391 ss.). Vgl. auch Revue I. 310 ss.; II. 158 ss. — Grothe, Der internationale Patentcongreß, Berl. 1873. — Der Erfinderschutz und die Reform der Patentgesetze; amtlicher Bericht über den internationalen Patentcongreß in Wien, August 1873; mit einer Einleitung von Dr. C. W. Siemens, herausgegeben v. Carl Pieper, Dresd. 1873. — Die Patentfrage; sechs Preisschriften, prämiirt durch den Verein deutscher Ingenieure (von Klostermann,

Digitized by Google

Landgraff ꝛc.), Köln u. Leipz. 1874. — Die Ertheilung v. Erfindungspatenten nach der Gesetzgebung des Deutschen Reichs und der Deutschen Einzelstaaten, Berl. 1874 (gute Quellensammlung). Ernst Meier.

1331. **Paternitätsklage.** Weder nach Röm. noch nach can. R. stand dem unehelichen Kinde ein Anspruch auf Ausmittelung eines Vaters und gegen den Ausgemittelten auf Alimente zu. Das uneheliche Kind hatte keinen Vater; zur Mutter dagegen und zu deren Familie stand es ganz im nämlichen Verhältnisse als das eheliche Kind. In der Praxis wohl aller Länder Europa's hat sich aber, schon seit dem Mittelalter, die P. ausgebildet, „durch welche der Vater erforscht und zu Leistung von Alimenten angehalten werden kann, nebenbei auch zu Entschädigung für die Mutter . . . . . " — Als Vater wird Derjenige angesehen, welcher während der 118 Tage, die den 182. von dem 301. Tage (von der Geburt zurückgerechnet) trennen, irgend ein Mal mit der Mutter Unzucht getrieben hat. „Dabei bleibt es natürlich völlig ungewiß, ob das Kind gerade aus diesem ausgemittelten coïtus entstanden, — oder ob es vielleicht von einem ganz Anderen erzeugt worden sei —, und es fehlt hier ganz jene moralische Garantie, welche bei der ehelichen Paterntiät in dem Bestehen der Ehe zur Zeit der muthmaßlichen Erzeugung zu finden war . . . . . Wie nun aber, wenn zu der natürlichen, allgemeinen und unvermeidlichen Ungewißheit noch positive Zweifelsgründe hinzukommen, wie z. B. wenn die Thatsache vorliegt, daß die Mutter während des kritischen Zeitraums auch noch mit einem oder mehreren Anderen den coïtus vollzogen habe? Auch dadurch läßt sich die Praxis gar nicht stören, sondern schließt vielmehr die sog. exceptio plurium constupratorum geradezu als unerheblich aus . . . . . " (Keller). Bei der ganz unjuristischen und willkürlichen Natur dieser Klage ist es begreiflich, daß die mannichfaltigsten und sonderbarsten Ansichten über deren Begründung vorgebracht und vertheidigt werden, die hier anzuführen unnütz wäre. So lange die P. noch gemeinen Rechts ist, muß sie wenigstens in möglichst engen Grenzen eingeschränkt bleiben. So ist die exceptio plurium für erheblich, die Alimentationsverpflichtung für rein persönlich zu erklären. Die Alimente begreifen auch Erziehung, bis das Kind im Stande ist, allein fortzukommen, nach billigem Ermessen mit Rücksicht auf Stand der Mutter und Vermögen des zur Vaterschaft Verurtheilten. Daß dieser zurechnungsfähig sei, ist nicht erforderlich.

Particularrechtlich herrscht hier die größte Mannichfaltigkeit. So läßt das Preuß. L.R. außer der exceptio plurium noch mehrere andere Exceptionsgründe zu, wie Annahme von Geschenken seitens der Mutter für ihre Gunstbezeugungen und früher bereits erfolgte Schwängerung oder Ehebruch; die Alimentationsverpflichtung geht auf die Erben über. Der C. N. ist zu den römisch-rechtlichen Grundsätzen zurückgekehrt: die Erforschung der Vaterschaft ist verboten. Diesem Beispiele sind bereits mehrere Länder gefolgt, so in letzter Zeit einzelne Schweizer Cantone, und es ist nicht zu leugnen, daß die Sittlichkeit keineswegs darunter gelitten hat. Dennoch erheben sich jetzt in Frankreich und in Belgien einzelne Stimmen für Wiedereinführung einer P.

Quellen: Preuß. A. L.R. II. 1. §§. 1015—1119; 2. 612 ff. u. a. m. — C. N. 340—342.

Lit.: Busch, Theoretisch-praktische Darstellung der Rechte geschwächter Frauenspersonen gegen ihre Verführer und der unehelichen Kinder gegen ihre Erzeuger, Ilmenau 1828. — Arch. für civ. Praxis XXIII. 3. Schüßler, Die Paternitäts-, Alimenten- und Satisfact-Klagen, 2. Aufl. Cassel 1843. Gett, Ueber die Rechtsverhältnisse aus der außerehelichen Geschlechtsgemeinschaft, München 1836; Theoretisch-praktische Ausführungen zur Lehre über die rechtlichen Verhältnisse bezüglich der außerehelichen Kinder, Nördlingen 1850 . . — Verschiedene Abhandlungen im Archiv für civ. Praxis: I. von Spangenberg; III. von Kaucher; XIV. und XVII. von Heerwart; in Linde's Ztschr., V. von Schröter; XVII. von Heerwart; II. N. F. von Schöman, u. A. meist von einem veralteten Standpunkte aus.

Rivier.

1332. **Pathengeschenke,** pecunia lustrica sind diejenigen Zuwendungen, welche der Pathe, in der Absicht zu schenken, freiwillig macht. Begriffsmäßig müßen dieselben gemäß L. 6. C. pr. 6, 61 in die bona adventitia regularia des Täuflings, also in dessen Eigenthum unter väterlichem Mißbrauch fallen. Eine Ausnahme könnte nur Statt finden, wenn der Pathe seinem Geschenk eine andere ausdrückliche Bestimmung gibt. Weil jedoch geschichtlich nachgewiesen wurde, daß die P. ursprünglich den Zweck hatten, die Kosten der Taufhandlung zu decken, so wollen Einige bei nicht ausdrücklicher Willenserklärung die Vermuthung dafür streiten lassen, daß die P. den Eltern des Täuflings gebühren — mit Unrecht, da der Nachweis fehlt, daß jener geschichtliche Vorgang zu einer Aenderung des bestehenden R. geführt habe.

In Part.R. finden sich ausdrückliche Bestimmungen über P. nicht, es müssen also auch hier die Regeln über den Erwerb der Kinder Platz greifen. Daher bestimmte eine Preuß. Cab.Ordre, daß das königliche P., welches für den 7. Sohn üblich ist, zu dem nicht freien Vermögen desselben, wie jede andere Schenkung gehören soll.

Quellen: Preuß. Cab.Ordre v. 7. Aug. 1821 (v. Kamptz, Annalen, Bd. V. S. 526.

Lit.: Marezoll, Revision der Lehre von den sog. Adventitien, Gießener Ztschr. VIII. S. 276 ff. Bangerow I. §. 236. Anm. 1. Keller §. 417. Arndts §. 432. Anm. 1. — Förster, Pr. Pr.R., III. S. 598. Anm. 17. Kayser.

1333. **Patriarchen** (Th. I. S. 618) hießen in der älteren Kirche seit dem 5. Jahrhundert die Bischöfe von Constantinopel, Alexandrien, Antiochien und Jerusalem, welche die Oberaufsicht über eine Reihe zu ihrem Sprengel gehöriger Metropoliten führten, mit diesen (Patriarchal-) Synoden für die Regulirung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten abhielten, das Ordinationsrecht der ihnen unterworfenen Metropoliten besaßen und endlich die höchste richterliche Instanz in kirchlichen Angelegenheiten für ihre Sprengel bildeten. Im Abendlande nahm der Papst, welcher noch heute officiell den Titel: Patriarcha Occidentis führt, eine ähnliche hervorragende Stellung ein, wiewohl der Patriarchat hier wegen der Entwicklung des Primats des römischen Stuhls nie praktische Bedeutung gehabt hat. Während heute in der morgenländischen Kirche der Patriarchat die höchste kirchliche Würde ist, sind die lateinischen Patriarchate von Constantinopel, Alexandrien und Antiochien blos Bisthümer in partibus infidelium, deren Träger in Rom beim Papst residiren; nur der ihnen früher gleichstehende lateinische Patriarch von Jerusalem hat seit 1847 zwar wieder seinen Sitz in Jerusalem, aber in seinem Bezirk befinden sich weder ihm untergebene Erzbischöfe noch Bischöfe. Die Inhaber der mit der römischen Kirche unirten orientalischen Patriarchate, 1) des melchitischen, 2) des maronitischen, 3) des syrischen Patriarchats von Antiochien, 4) des Patriarchats der Chaldäer zu Babylon und 5) des armenischen Patriarchats von Cilicien nehmen heute die Stellung von Erzbischöfen mit (im Vergleich zu den abendländischen) erweiterten R. ein. Die P. von Venedig und Lissabon sind Erzbischöfe, die diesen Titel führen. Ebenso ist der Patriarchat von Westindien ein bloßer Titel, der an einen höheren spanischen Geistlichen verliehen wird.

Lit.: P. Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten, Berlin 1869, 1, 538 ff.; Hergenröther in Moy's Arch. 7, 337; Silbernagl, Verfassung u. gegenwärtiger Bestand sämmtlicher Kirchen des Orients, Landshut 1865. P. Hinschius.

1334. **Patricius,** Fr. Senensis, ♂ zu Sienna, wurde Bischof v. Gaeta, † 1494. Er schrieb: De institutione reipubl. l. IX.. Argent. 1594. — De regno et regis institutione l. IX., Par. 1519, Argent. 1594.

Lit.: Schön, De litt. polit. med. aevi, Vratisl. 1838. p. 34—37. — Mohl I. 227. — Michaud. Teichmann.

1335. **Patrimonialgerichtsbarkeit** ist die mit dem Besitze eines Guts (patrimonium) als solchen verbundene Befugniß zur Ausübung der Gerichtsbarkeit. Diese Befugniß wurde in Deutschland schon sehr früh von den Landesherren, wie

Digitized by

an Städte (iurisdictio municipalis), so auch an einzelne Gutsherren oder an Klöster, Stifter ꝛc. verliehen, und es entstand dadurch eine den landesherrlichen Amtsgerichten gleichgestellte unterste Instanz. In weiterer Ausdehnung dieser Verleihungen war die P. in der letzten Zeit des Deutschen Reichs fast mit allen Rittergütern verknüpft, natürlich aber sowohl der landesherrlichen Justizhoheit und folgeweise der daraus fließenden Prc.Gsgb., als auch den höheren gerichtlichen Instanzen unterworfen. Mit dem R. der Gerichtsbarkeit und dem dadurch bedingten Vortheil (fructus iurisdictionis) hing auch die Pflicht zusammen, die Kosten derselben und die Sorge für ihre gehörige Verwaltung zu übernehmen. Daher war der Guts- und Gerichtsherr, der die Voraussetzungen des Richteramts nicht in eigener Person erfüllte, berechtigt und verpflichtet, sich einen Vertreter (Gerichtshalter, Justitiarius) zu substituiren. In einigen Ländern konnte er denselben dem Landesherrn nur präsentiren (Schleswig-Holstein); meistentheils dagegen stellte er ihn selbständig als seinen Beamten an, so daß derselbe im Namen des Gutsherrn und unmittelbar unter dessen Aufsicht R. zu sprechen hatte. Freilich konnte er dabei weder willkürlich entlassen werden, noch verlor er sein Amt durch Tod des Gutsherrn oder Veräußerung des Guts. Gleichwohl aber stellte sich thatsächlich überall eine gewisse Abhängigkeit des Patrimonialrichters von dem Gutsherrn heraus, und diese, sowie die Vernachlässigung des allgemeinen Wohls, mit welcher die Gerichtsherren ihre Pflichten erfüllten, hat fast in allen Ländern zur Aufhebung des Instituts geführt. Zwar hatte noch die Deutsche Bundesacte in a. XIV. den im J. 1806 und seitdem mittelbar gewordenen Reichsständen und Reichsangehörigen und dem ehemaligen Reichsadel die Erhaltung der P. zugesichert. Dies hat indessen die Abschaffung nicht hindern können, welche z. B. in Preußen durch §. 1 der Verordn. v. 2. Jan. 1849 erfolgt ist. Ed.

1336. **Patronat** (Th. I. S. 623. 646) heißt der Inbegriff bestimmter, einer Person auf eine Kirche oder ein Beneficium (gewöhnlich ein niederes Amt) zustehender Befugnisse und gewisser damit verbundener (namentlich Ehren-) R. Die wichtigste Befugniß, welche aber dem P. auch fehlen kann, ist das dem Patron bei der Vacanz der vorhandenen Aemter an der Kirche oder bei der des Beneficiums zukommende Präsentationsrecht (s. den betr. Art.). Des Nähern ist das Institut schon bei der systematischen Darstellung sowohl des katholischen, wie auch des protestantischen Kirchenrechts Th. I. a. a. O. behandelt worden. Hier ist noch hervorzuheben, daß der P., welcher auch auf dem Boden der katholischen Kirche zu mannichfachen Streitigkeiten zwischen den Berechtigten und den kirchlichen Oberen geführt hat, seinen mittelalterlichen Ursprung in der principiell haltlosen Vermischung von öffentlich und privatrechtlichen Befugnissen zeigt, insofern als die nothwendig den leitenden Organen der Kirche zukommende Besetzung der Aemter theilweise ein Individualrecht gewisser Personen geworden ist. Für die evangelische Kirche erscheint das Institut darum um so haltloser, als es der Entwickelung einer selbständigen Gemeindeverfassung wesentliche Schwierigkeiten in den Weg legt. Endlich kommt für beide Kirchen in Deutschland, wo das Patronatrecht meistens als dingliches an die Rittergüter geknüpft ist, noch das weitere Moment in Betracht, daß mit der freien Veräußerlichkeit und den Parcellirungen des Grundbesitzes, sowie dem dadurch herbeigeführten Uebergang des R. als Compatronat auf die Besitzer der Absplisse eines berechtigten Gutes der früher meistens noch bestehende Zusammenhang des P. mit der Familie des ersten Stifters vielfach gelöst worden ist, also auch in Folge der Entwickelung der Agrarverhältnisse das Institut immer mehr an innerer Berechtigung verliert. Schon Beza hat das Patronatrecht für eine Erfindung des Teufels erklärt, ebenso der berühmteste ältere Rechtslehrer der reformirten Kirche (Gisbert Voet, Politia ecclesiastica lib. III. tract. II. c. 1 §§. 3—5) die Unhaltbarkeit des P. darzuthun gesucht. Anfang des jetzigen Jahrhunderts hat ferner Schleiermacher die Aufhebung desselben befürwortet und

Digitized by Google

ebenso haben sich auf der Eisenacher Kirchenconferenz des Jahres 1861, in der ersten hannoverschen Kammer im Jahre 1864 bei der Berathung des Entwurfs einer Kirchenvorstands- und Synodalordnung und neuerdings in den sächsischen Kammern Stimmen im gleichen Sinne erhoben. Endlich erklärt auch die Preuß. Verfg.Urk. v. Jahre 1850, Art. 17: „Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter denen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen", wiewohl freilich das letztere bis heute nicht erlassen ist.

Quellen u. Lit.: I. Kathol. Kirche: Tit. X. de jure patronatus III. 38; id. tit. in VI^to III. 19; in Clem. III. 12; Conc. Trident. Sess. XIV. c. 12. 13. de ref.; Sess. XXV. c. 9. de reform; Tractatus de jure patronat. clariss. JCtorum P. I. (Rochi de Curte. Pauli de Citadinis, Jo. Nicolai Delphinatis), P. II. (Ant. de Butrio, Jo. de Anania, Henr. Boich, Caes. Lambertini). Francof. 1609: Florens, Tract. de antiquo jure patron. u. tract. ad. libr. III. Decret. tit. XXXVIII. de jure patron. in opp. ed. Paris. T. II. p. 78. 249; Juliani Viviani praxis jus patron. acquirendi conservandique illud ac acquirendi modos brev. continens... S. Rotae decisionibus confirmata et ornata et ad singulas materias sec. stylum Rom. Curiae accommodata, Venet. 1670; Franc. de Roye, Ad tit. de jure patron. libr. III. decretal., Andeg. 1661; Neap. 1763; Eiusd, De juribus honorific. in eccles. libr. II., Andeg. 1661; Franc. de Fargna, Comment. in singulos canones de jure patron. Rom. 1717 ss. 3 Tom.; P. Hinschius, Zur Geschichte d. Incorporation u. d. Patronatrechts, Festgaben für A. W. Heffter, Berlin 1873. S. 1; Oesterley, Diss. de jur. patr. notione ex decretal. Gregor. IX. hausta, Gotting. 1824; Phil. Mayer, Das Patronatrecht, dargestellt nach gem. Kirchenrecht u. nach österr. Verordn., Wien 1824; L. Lippert, Versuch einer historisch-dogmat. Entwickelung der Lehre vom Patronatrechte, 1829; Branowitzer, Ueber den Begriff u. die ursprünglichen Erwerbsarten des Patronatrechts nach dem Kirchenrechte, Olmütz 1839; Bruno Schilling, Der kirchliche P. nach dem can. R., Leipz. 1854; O. Mittelstädt, De jure patr. quod reale dicitur, origine, Vratisl. 1856; H. Gerlach, Das Präsentationsrecht auf Pfarreien, Regensburg 1855; Friedle, Ausübung des Präsentationsrechtes in Mov, Arch. für kathol. Kirchenrecht 23, 3 ff.; Gust. Ad. Schlayer, Beiträge zur Lehre vom Patronatrechte, Gießen 1865; Clem. Schmitz, Natur u. Subject der Präsentation, Regensb. 1868; P. Hinschius, De jure patron. regio, Berol. 1855; Derselbe, Das landesherrliche Patronatrecht, Berl. 1856; Derselbe, Ueber die Succession in Patronatsrechte säcularisirter geistlicher Institute in Dove's Ztschr. für Kirchenrecht, 2, 412 ff.; Schulte, Patronatsrechte säcularisirter Bisthümer, Stifter ꝛc. in Mov's Arch. 7, 215 ff. — II. Kathol. u. protestant. Kirchenrecht: Sigm. Finkelthaus, Tract. de jure patron. ecclesiastico, Lips. 1639; Matth. Stephani, Tract. de jure patron., Goth. 1639. 1672; Isid. Kaim, Das Kirchenpatronatrecht. Leipz. Th. I. 1845; Th. II. 1866; C. H. L. Michels, Quaestion controv. de jure patr., Berol. 1857; P. Hinschius, Das Patronatrecht u. die moderne Gestaltung des Grundeigenthums in Dove's Ztschr. für Kirchenrecht, 7, 1 ff. — III. Protestant. Kirchenrecht: M. Stachow, De jur can. quod ad jur patr. spectat in terris protestantium usu ac non usu, Berol. 1865. Hellmar, Der P. nach preuß. Landes- u. Provinzialrecht, Elberfeld 1850. P. Hinschius.

1337. **Pätz**, Carl Wilhelm, ♂ 1780, wurde 1801 Doctor, ging nach Kiel, dann Prof. in Heidelberg, 1805 in Göttingen, † 1807.

Schriften: De success. univ. per pactum promissa, Gott. 1801. — Progr. de vera libr. jur. feudalis Longobardici origine, Gott 1805. — Lehrb. des Lehnrechts, herausgeg. von Göde, 1808. 3. Aufl., Gött. 1832.

Lit.: Heyne, De obitu C. W. P. ad Herennium suum, Gott. 1807. — Rotermund zu Jöcher. Teichmann.

1338. **Pactus**, ♂ 1512 zu Rom, Advocat u. Richter daf., † 1581. Er schrieb: De judiciaria forma Capitolini fori libri 9, Rom. 1567. — De mensuris et ponderibus rom. et graecis. — Variarum lect. liber unus. Venet. 1573. (Gronovius, Thes. antiq. rom. XI. 1609 ss.)

Lit.: Michaud, Biographie universelle. Teichmann.

1339. **Paucapalea** (Pocapalia), Schüler Gratian's, wahrscheinlich auch Lehrer des can. R. Von ihm rührt her die Eintheilung von P. I. u. III. des Decrets, die Hinzufügung von Quellenbelegen (Paleae), eine Anzahl in den Apparatus aufgenommener Glossen, eine Summa zum Decrete.

Lit.: Maassen, Paucapalea, Wien 1859. — Schulte, Lehrb. d. kath. K.R., 3. Aufl. 1873. S. 45. 46. — Encyclopädie S. 137. Teichmann.

Digitized by Google

1340. **Pauperies** ist nach der Erklärung Ulpians in l. 1 §. 3 D. 9, 1 der Schaden, welcher Niemandem im eigentlichen Sinne zugerechnet werden kann; nach den XII Tafeln wird unter P. die von einem vierfüßigen Thier angerichtete Beschädigung verstanden (Bruns, Fontes p. 21). Nach der weiteren Entwickelung durch das Prätorische Edict haftet derjenige, dessen Thier einen Schaden contra naturam sui generis angerichtet hat, mit der actio de p. auf Ersatz, von welchem sich jedoch der Eigenthümer durch Hingabe des Thieres (noxae datio) befreien kann (Ausnahme l. 1 §. 15 D. h. t.). Die actio de p. ist also eine Noxalklage. (Ueber den Streit, ob das Petitum nur auf Schadensersatz oder alternativ auf diesen und noxae deditio gerichtet sei, s. Glück, X. S. 292 ff., Zimmern a. a. O. S. 155 und bei Vangerow III. §. 689. Anm. Nr. 2). Früher begründete man die actio de p. auf die culpa des Eigenthümers (Thibaut a. a. O. II. S. 221 ff. Glück a. a. O. S. 287 ff. Hasse, Culpa, S. 18 ff.), während man jetzt wohl darüber einig ist, daß das Fundament der Klage, wenn auch nicht eine wirkliche injuria, so doch ein Delict, noxia des Thieres sei. (Auch bei andern Völkern hielt man Thiere einer strafbaren Handlung fähig — Grimm, R. A. S. 664 ff. Geib, Gesch. d. Str.R. II. S. 197 ff.). Aus dieser Annahme, welche sich auch ausdrücklich in den Quellen ausgesprochen findet, — so in l. 1 D. h. t. — folgt die noxae datio selbst, das Erlöschen des Ersatzanspruches durch den Tod des Thieres (l. 1 §. 13 D. h. t.), der Uebergang der Ersatzpflicht auf den Erwerber (noxa caput sequitur l. 1 §§. 12. 13. 17 D. h. t.), die Bestimmung, daß, wenn sich zwei Thiere gegenseitig beschädigen, der Ersatz für das angreifende wegfällt (l. 1 §. 11 D. h. t.), sowie endlich die Gleichstellung der P. überhaupt mit den Beschädigungen durch Hauskinder und Sklaven (Zimmern §§. 4 ff.). Streitig ist, ob auch für wilde Thiere gehaftet wird, was man nach r. M. mit Bezug auf pr. J. h. t. für den Fall bejahen muß, wenn ein solches Thier in gezähmtem Zustand contra naturam dieses einen Schaden anrichtet. — Für eine Beschädigung secundum naturam sui generis wird nur im Falle des Abweidens eine durch die actio de pastu geltend zu machende Ersatzpflicht erwähnt. (Gegen Sintenis §. 127. Anm. 29, Seuffert §. 430. Anm. 3 mit Bezug auf L. 14 §. 3 D 19, 5; Paull. sent. rec. I. 15 §. 1, L. 6. C. 3, 35). Tritt der Schaden durch die culpa eines Menschen ein, so gelten die Bestimmungen der L. Aquilia, die noch besondere Strafen gegen denjenigen feststellte, welcher wilde Thiere an einem gangbaren Ort hielt (L. 40 §. 1. — L. 42. D. 21, 1 — jetzt R.Str.G.B. §. 367 Nr. 11, vgl. auch §. 366 Nr. 5).

Von den neueren Part.G.B. gehen die meisten bei der P. von der Verschuldung des Herrn aus. Der Cod. Maxim. Bav. steht noch im Ganzen auf römisch-rechtlichem Boden, hebt jedoch den Unterschied zwischen dem contra oder secundum naturam sui generis verursachten Schaden auf. Das Oesterr. bürg. G.B. läßt als Grund der Haftung nur culpa eines Menschen zu und betrachtet jede andere durch ein Thier angerichtete Beschädigung als Zufall. Bei gleichem Gesichtspunkte, aber mit casuistischer Fülle verordnet das Preuß. A. L.R., daß bei Hausthieren, sowie bei wilden, welche mit obrigkeitlicher Erlaubniß gehalten werden, der Eigenthümer aus der vernachlässigten Aufsicht haftet. Werden letztere ohne obrigkeitliche Erlaubniß gehalten, sowie bei solchen Thieren, die in Haushaltungen nicht gebraucht werden, tritt Haftung auch ohne Schuld ein. Jeder Ersatz fällt bei Reiz oder eigener Unvorsichtigkeit des Beschädigten weg. Nach Code civil dagegen ist gemäß seinem ausgedehnten Haftungsprincip der Eigenthümer eines Thieres oder derjenige, welcher sich desselben bedient, für allen Schaden verantwortlich. Weder ist ein Unterschied zwischen zahmen und wilden Thieren gemacht, noch ob es entlaufen ist oder unter Obhut des Berechtigten steht; nur eigene Unvorsichtigkeit des Beschädigten oder höhere Gewalt schließt den Anspruch auf Schadensersatz aus.

Quellen: Tit. J. IV. 9. Tit. D. 9, 1. Cod. Max. Bav. IV. 16. §. 7. Oesterr. B. G.B. §. 1320. A. L.R. I. 6. §§. 70—78. Code civil §. 1385.

Lit.: Außer den Lehrbüchern d. gem. u. part. R. noch besonders Thibaut, Versuche, Bd. II. Nr. 8; Zimmern, System der Noxalklagen, 1818, bes. Cap. V.; Gesterding, Nachforschungen, Bd. VI. Abs. 2 (zuerst in der Gießn. Ztschr. Bd. IV. S. 261 ff.).

Kayser.

1341. **Peck,** Peter, Peckius, ♂ zu Zierikzee 1529, † zu Mecheln 1589. Er studirte zu Löwen unter Mudäus, lehrte das. bis 1586, u. wurde in diesem Jahre Mitglied des Großen Raths zu Mecheln. Er war ein eleganter Romanist, behandelte zugleich auch Kirchen- und Gewohnheitsrecht, und ist als Einer der Begründer der seerechtlichen Studien anzusehen. Er schrieb: Paraphrasis in universam legatorum materiam. Lov. 1553. — Commentarius ad Titt. B. Nautae caupones stabularii; De exercitoria actione; Ad legem Rhodiam; De incendio ruina naufragio; ad Auth. Navigia C. De furtis; ad Titt. C. De Navicullariis, De navibus non excusandis. De naufragiis. Lov. 1556 (neu aufgelegt mit Anmerkungen von Vinnius 1647). — De amortizatione bonorum a principe impetranda, Köln 1562 u. m. — De jure sistendi et manuum injectione, quam arrestationem vocant, 1564 u. m. — De testamentis conjugum, Lov. 1564 u. m. — Commentarius ad regulas juris canonici, Lov. 1564 und öfters. — De ecclesiis catholicis redificandis et reparandis, Lov. 1573 u. m. — Die Gesammtausgaben 1627. 1666 (Antwerpen) — Noch andere Schriften werden ihm zugeschrieben, namentlich Responsa s. Consilia juris.

Lit.: Die gangbaren Sammelwerke von Swert, Miraeus, Adami, Foppens, van der Aa ꝛc. — Britz, Mémoire sur l'ancien droit belgique, in Mémoires couronné de l'Académie de Belgique XX (1847). Rivier, Patria belgica III, 102 (1874).

Rivier.

1342. **Peculium.** 1. Nach Röm. R. war das Hauskind unter väterlicher Gewalt handlungsfähig, aber vermögensunfähig; es erwarb Vermögensrechte, aber nicht sich, sondern ipso jure dem Inhaber der Gewalt, welcher es unterworfen war. Wenn ihm Dieser, wie häufig geschah, wie auch der Herr dem Sclaven, einzelne Vermögensstücke oder einen Vermögenstheil zur Verwaltung übergab oder überließ, so blieb, trotz der factischen Sonderung, dieses sog. peculium concessum s. profectitium doch Bestandtheil des Vermögens des Gewalthabers, welcher es jederzeit zurücknehmen, adimere, entziehen konnte. Die Verwaltung dieses P. kann mehr oder minder frei eingeräumt werden. Entziehung wie Gewährung geschieht einfach durch den Willen des Gewalthabers. Die Bewilligung kann auch stillschweigend stattfinden. Aus Geschäftsobligationen des Hauskinds haftet der Gewalthaber soweit das P. reicht (actio de peculio). Zwischen Hauskind und Gewalthaber können nur natürliche Schuldverhältnisse entstehen.

2. Eine Ausnahme von der Regel der Vermögensunfähigkeit bildete schon früh das aus Anlaß des Kriegsdienstes Erworbene, worüber der Hausſohn, im Dienste seit August, seit Hadrian auch nach dem Abschied, zu testiren befugt war; starb er aber intestat, so fiel es wie das p. concessum jure peculii an den Gewalthaber, bis es Justinian dem gewöhnlichen Intestaterbgange folgen ließ; bei Lebzeiten des Hausſohns ist es sein freies Vermögen; er wird in Beziehung darauf als pater familias angesehen, sowohl dritten Personen als auch seinem Vater gegenüber.

Zu diesem sog. p. castrense gehört Alles, was der Sohn oder Sohnesenkel durch den Kriegsdienst erwirbt, z. B. Sold, Beute, — dann was er bei Gelegenheit des Dienstes erwirbt, so: was ihm beim Abgang ins Lager, selbst vom Vater, gegeben wird, was er von Leuten als Schenkung oder durch letztwillige Verfügung erhält, mit welchen er durch den Dienst in nähere Verbindung getreten ist, z. B. von Kameraden, — endlich nach einer singulären Bestimmung Hadrians auch die ihm während des Kriegsdienstes von seiner Frau hinterlassene testamentarische Erbschaft. Dieses P. ist, wie das erstere, weiterer Entwickelung fähig, indem das aus solchen Gütern Erworbene auch dazu gehört.

Digitized by Google

Unter den christlichen Kaisern wurde der Erwerb im bürgerlichen Staatsdienste dem Erwerb im Kriegsdienste als p. quasi-castrense stufenweise gleichgestellt. Dahin gehört die Besoldung der Staatsbeamten, sowie Sporteln und andere Amtsaccedentien, das Verdienst der Advocaten in der Ausübung ihres Berufs oder bei Gelegenheit desselben, Geschenke vom Regenten und von der Regentin, und bei Geistlichen jeglicher Erwerb.

3. Constantin verordnete, daß das Muttergut (bona materna) dem Hauskinde eigenthümlich, jedoch ohne Testirbefugniß gehören, dem Vater aber dessen Verwaltung und Nutznießung zustehen sollte. Dies dehnten Arcadius und Honorius auf Alles aus, was dem Hauskind von irgend einem mütterlichen Ascendenten von Todes wegen oder durch Schenkung unter Lebenden zufiel (bona materni generis), und Theodos und Valentinian auf Alles, was das Kind aus Anlaß seiner Ehe erwirbt (lucra nuptalia).

Justinian machte dieses Ausnahmeverhältniß zur Regel für Alles, was nicht ex re s. substantia patris, sed extrinsecus advenit, sog. p. adventitium, richtiger bona adventitia. Alles Andere nun, quod ex re s. substantia patris proficiscitur, also was das Hauskind vom Vater erhält und was er aus des Vaters Gute, z. B. ex re peculiari, erwirbt, ist p. profectitium.

So gehören unter Anderem zu den bona adventitia, außer den bona materna ꝛc., noch die Pathengeschenke, pecunia lustrica, und was der Sohn laboribus suis erwirbt, durch Dienstleistungen, z. B. durch Unterrichtsertheilung, und durch Geschäfte, welche er selbständig und nicht mit väterlichem Gelde betreibt.

Die bona adventitia sind Eigenthum des Hauskinds. Aber der Vater hat Verwaltung und Nießbrauch. Daher hat das Kind kein R. darüber zu verfügen, von Todes wegen nicht einmal mit Genehmigung des Vaters, und zwar ausnahmslos, denn eine manchmal behauptete Ausnahme zu Gunsten frommer Zwecke ist unerfindlich. In seiner Verwaltung haftet der Vater für jegliches Verschulden. Indessen hat diese Verpflichtung nur in Beziehung auf die bona materna und materni generis und auf die lucra nuptialia eine juridische Realität, indem für die anderen Elemente des p. adventitium, ausdrücklicher Bestimmung Justinians zufolge, lediglich eine moralische Verpflichtung stattfindet, und keine Rechnungsablage verlangt werden darf. Von der Usufructuarcaution ist der Vater dispensirt. Veräußerung ist ihm untersagt; verbotswidrige Veräußerung ist nichtig, außer in zwei Fällen: wenn die Sache sich nicht ohne Gefahr zu verderben behalten ließ, und wenn Vermächtnisse zu entrichten oder Schulden zu bezahlen waren; alsdann findet die Veräußerung im Namen des Sohnes statt. Zur Führung von Processen ist der Vater im Allgemeinen befugt; nur wenn es sich um Erbschaftsklagen handelt, soll Zustimmung des mündigen Hauskinds erforderlich sein.

Dieses Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Vaters endigt in der Regel mit der väterlichen Gewalt. Doch gibt es einzelne Ausnahmen, deren Verhältniß zur Regel verschieden aufgefaßt wird. Im Falle freiwilliger Emancipation darf der Vater als Belohnung, praemium emancipationis, den Nießbrauch zur Hälfte behalten. Der Nießbrauch hört ganz auf, wenn das Kind vor dem Vater stirbt und dieser es, wenn auch nur zu einem Theile, beerbt.

4. In einigen Fällen hat das Hauskind an Adventitien zwar nicht Testirbefugniß, aber Verwaltung und Nießbrauch, wie beim p. castrense und quasi-castrense: a) wenn der Erwerb wider den Willen des Vaters gemacht wurde, b) wenn der Geber Verwaltung und Nießbrauch des Vaters wegbedungen hat, c) wenn das Kind mit dem Vater ein Geschwister beerbt hat, an seinem Erbtheile: andere Fälle sind mehr oder minder zweifelhaft. Man pflegt hier von bona adventitia irregularia oder extraordinaria zu reden, im Gegensatze zu den eben besprochenen bona adventitia regularia, ordinaria. Während der Minderjährigkeit ist

Digitized by Google

für die Verwaltung der irregularia ein Vormund, Tutor resp. Curator nöthig; als solcher wird gewöhnlich der Vater fungiren, nur nicht im Falle b., wo ein anderer Vormund zu bestellen ist.

5. Nach neuestem Röm. R. gestaltet sich das sog. Peculienrecht im Ganzen wie folgt: Was ein Hauskind aus dem väterlichen Vermögen, ex re s. substantia patris, erwirbt, bleibt Vermögen des Vaters, der daran ein p. profectitium concediren kann. Was das Hauskind anderweitig erwirbt, wird zwar sein eigenes Vermögen, aber unter Verwaltung und Nutznießung des Vaters: bona adventitia regularia, in einigen Fällen ohne diese Verwaltung und Nutznießung: bona adventitia irregularia. Endlich wird in Beziehung auf gewisse Erwerbungen, woher sie auch kommen mögen, wenn sie nur im Kriegs- oder bürgerlichen Staatsdienste geschehen, das Hauskind als pater familias behandelt: p. castrense und quasi-castrense. Rechtsgeschäfte zwischen Vater und Kind mit p. profectitium und bona adventitia regularia sind civiliter nicht gültig, wohl aber Rechtsgeschäfte zwischen Vater und Kind mit p. castrense und quasi-castrense, und, wie es scheint, auch mit bona adventitia irregularia.

Dieses ist auch im Ganzen als heutiges gem. R. zu betrachten, nur mit einigen durch die veränderten Umstände bedingten Modificationen, über welche freilich noch viel Zweifel herrscht. So wird von Manchen das Bestehen eines p. profectitium gänzlich geleugnet, ebenso das Bestehen des praemium emancipationis, welches doch von Part.Gsgb. ausdrücklich anerkannt ist; dagegen wird allgemeine Gültigkeit von Rechtsgeschäften zwischen Vater und Hauskind mehrfach behauptet.

Das Preuß. A. L.R. unterscheidet das nicht freie Vermögen des Kindes, welches dem Nießbrauche des Vaters unterworfen ist, vom freien, welches dem p. castrense, quasi-castrense und den adventitia irregularia ungefähr entspricht, nur mit der bedeutenden Erweiterung, daß dazu Alles gehört, was die Kinder außerhalb des Betriebs der väterlichen Geschäfte durch Fleiß und Geschicklichkeit erwerben. Der C. N. erkennt dem Vater und nach dessen Tode der Mutter einen allgemeinen gesetzlichen Nießbrauch an dem Vermögen des Kindes bis zum vollendeten 18. Jahre zu; ausgenommen ist jedoch, was das Kind durch besondere Arbeit und Industrie erwirbt und was ihm unter ausdrücklicher Bedingung der Annahme geschenkt oder vermacht ist.

Quellen: D. XV. 1. de peculio. XLIX, 17. de castrensi peculio. C. VI. 60. de bonis maternis; 61. de bonis quae liberis ..... C. XII, 31 de castrensi omnium palatinorum peculio C. XII, 37. de castrensi peculio. Nov. 123. c. 19. Preuß. A. L.R. II. 2. §§. 123 ff., 147—209. C. N. art. 384—387, 730.

Lit.: Heimbach in Weiske's Rechtslex. VII. v. Löhr im civ. Arch. X. Marezoll in der Gießener Ztschr. VIII. XII. N. F. V. Buchholz, ibid. XIV. Kämmerer, ibid. Dietzel in Bekker's Jahrbb. II. III. Keller, ibid. III. Bekker in Goldschmidt's Ztschr. IV. Mandry, Das gemeine Familiengüterrecht mit Ausschluß des ehelichen Güterrechts, Tübingen 1871. — Ueber Begriff u. Wesen d. peculium (Festschrift), Tübingen 1869. — Fitting, Das castrense peculium in seiner geschichtlichen Entwickelung u. heutigen gemeinr. Geltung, Halle 1871 (bezeichnet als „ein Muster historischer Behandlung des Rechts") — Vgl. Seuffert, Generalregister zu Bd. I—XX. S. 84, D. Rivier.

1343. **Perez,** Anton, ✝ 1583 zu Alfaro, studirte in Brüssel und Löwen, wurde 1616 Prof. in Löwen, dann span. Rath, † 1672.

Schriften: Institutiones imperiales, Lov. 1629; Amst. 1669; Paris 1671—82. — Praelectiones in Codicem. Lov. 1626 51; Colon. 1661; Genev. 1740. — Jus publicum, Francof. 1668. In 25 libr. Digestorum comment., Amst. 1669.

Lit.: Nouv. biogr. générale, Par. 1862, Vol. 39. — Rivier 528. — Rodière, Les grands jurisconsultes, 1874. p. 336. Teichmann.

1344. **Perhorrescenz-Eid** (Th. I. S. 578), Gesuch: Mittel, für einen bevorstehenden oder schwebenden Civil- oder Criminalproceß dem zuständigen Richter sich zu entziehen. Das juramentum perh. — ein Calumieneid — schon dem Röm. R. bekannt, im canon. R. wiederkehrend, und dem gem. R. angehörig, in seiner

Digitized by Google

Anwendung auf den Strafproceß aber mit Nachdruck bekämpft, dient zur Bescheinigung der Gründe, aus denen ein Rechtsuchender den zuständigen Richter einer Begünstigung des Gegners oder einer sonstigen Benachtheiligung für verdächtig erachtet (recusatio judicis suspecti). Formel: daß Verhorrescent „aus dem angeführten Grunde sich überzeugt halte, daß das Gericht in der — Sache ihm eine unparteiische Gerechtigkeitspflege nicht gewähren werde". So nach der herrschend gewordenen Ansicht der Canonisten, welche den Beweis der causa suspicionis fordern, während die Legisten (l. 16 Cod. de jud. 3. 1) den Eid lediglich auf den Verdacht stellen wollen, auf das Mißtrauen an sich, so daß die Worte „aus dem angeführten Grunde" wegfallen würden. Auch im Uebrigen bestehen Zweifel über die Voraussetzungen des Eides. Die Gsgb. der neueren Zeit hat den Eid meistens abgeschafft, nicht nur für das Strafverfahren, sondern auch für den Civ.Prc. So in den Entw. e. Deutschen Civ.Prc.O. §. 44; Str.Prc.O. §. 20.

Beide Entwürfe sind in engem Anschluß an die bestehenden Particularrechte und die neueren Proceßgesetzentwürfe ausgearbeitet. Sie unterscheiden Ausschließungsgründe (kraft Gesetzes) und Ablehnungsgründe (kraft Gesuchs). Die ersten sind zu finden in 1) einem Interesse zur Sache (z. B. Mitberechtigung, Regreßpflicht in Ansehung einer Partei; Verletzung durch die Straſthat), 2) einem nahen Interesse an der Person (Sachen der Ehefrau, des Mündels), 3) einem entfernteren Interesse an der Person: Verwandtschaft bis zum 3. Grade der Seitenlinie, Verschwägerung bis zum 2. Grade auch nach Lösung des Ehebandes, 4) einem Interesse am Proceß (Bestellung zum Bevollmächtigten oder Beistand einer Civilproceßpartei, Vertretung derselben; Thätigkeit als Staatsanwalt, Polizeibeamter, Vertheidiger, Anwalt des Verletzten), 5) Interesse am Beweisverfahren durch wirkliche Vernehmung als Zeuge oder Sachverständiger, 6) Betheiligung bei einer Vorentscheidung, welche angefochten ist und nunmehr der Prüfung anderweit unterliegt. In Untersuchungssachen darf der Untersuchungsrichter, sobald er die Voruntersuchung geführt hat, nicht in derselben Sache bei der Entscheidung der Strafkammer oder des Spruchgerichts mitwirken. Alle diese Ausschließungsgründe können, wenn sie von Amtswegen nicht Berücksichtigung finden, jederzeit zu Ablehnungsgesuchen führen.

Die Ablehnung kann aber auch wegen „Besorgniß der Befangenheit" durch die Parteien (auch den Nebenintervenienten) mittelst eines schriftlichen oder protocollarischen Gesuchs veranlaßt werden, welches den Grund des Mißtrauens gegen die Unparteilichkeit des Richters vorträgt und glaubhaft macht. Doch muß dasselbe, sofern der Grund schon bekannt, in Civilsachen angebracht werden vor der Einlassung in eine Verhandlung oder Stellung von Anträgen, in Criminalsachen bis zum Vortrage der Anklage oder dem Beginn der Berichterstattung. Ueber das Gesuch entscheidet das Gericht, dem der Abgelehnte angehört; oder wenn durch dessen Ausscheiden Beschlußunfähigkeit eintritt, das zunächst höhere Gericht; über Ablehnung eines Untersuchungs- oder Amtsrichters entscheidet das Collegial-(Land-)Gericht, dem jener zugehört. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Abgelehnte das Gesuch für begründet hält. Wird dasselbe vom zuständigen Gericht für begründet erklärt, so findet kein Rechtsmittel statt; andern Falls aber die sog. sofortige Beschwerde im Civ.Prc., im Str.Prc. Anfechtung erst mit dem Urtheil.

Ein abgelehnter Richter hat nach den Entwürfen solche Handlungen vorzunehmen, die keinen Aufschub gestatten. Auch ohne Gesuch kann ein Richter eine Entscheidung über seine Ablehnung in Anregung bringen, ebenso kann dies durch andere Richter geschehen.

Was für den Richter, gilt auch für den Gerichtsschreiber, sowie für die Schöffen; die Ausschließungsgründe auch für die Geschwornen. Die Entscheidung bleibt dem Gericht allein. Dagegen gelten die Regeln nicht für die Staatsanwaltschaft, bezüglich deren reglementarische Vorschriften gegeben zu werden pflegen.

Zu den Gründen des Mißtrauens gehört Feindschaft, besonders in Folge von Processen, vertraute („argwöhnliche") Feindschaft mit dem Gegner oder dessen Anwalt; gelegentliches Rathgeben; Verwandtschaft in nicht ganz entfernten Graden; Verlobung. Auch kann hier der in Bayern jetzt zu R. bestehende Ausschließungsgrund zur Geltung gelangen, demzufolge in den Processen, welche die Anfechtung oder Auslegung einer gerichtlich aufgenommenen Urkunde betreffen, der instrumentirende Richter nicht Recht sprechen soll. Näher specialisirt sind Mißtrauensgründe im code de procédure a. 378 und der Str.Prc.O. in Preußen v. 1867 §. 25, in Hessen (1865) Art. 72 und in Baden (1864) §§. 25 f., Civ.Prc.O. §§. 70. 71. Die Bestimmung der Civ.Prc.Ges. für Braunschweig, Hannover, Oldenburg und Baden, derzufolge der Richter ohne Angabe von Gründen auf seinen Diensteid zu versichern befugt ist, daß Ablehnungsgründe vorhanden seien, ist in die Entwürfe nicht übergegangen.

Die Ablehnung eines ganzen Gerichtshofes als solchen erscheint unstatthaft; derselbe Zweck aber kann durch Perhorrescenz jedes einzelnen Mitgliedes verfolgt werden. So wegen fortgesetzter Verzögerungen durch die Gerichtsmitglieder der Reihe nach; wegen sonstiger Ordnungswidrigkeiten, gebilligt durch Collegialbeschlüsse. Immerhin sind dergleichen Beschwerden (querelae), und namentlich die Erfolglosigkeit von Anregungen der Obergerichte (promotoriales) eine verhältnißmäßig sehr seltene Erscheinung geworden.

Eigenthümlich ist der in England herrschende Grundsatz, demzufolge ein, als Zeuge oder Sachverständiger in Vorschlag gebrachter Geschworener seinen Platz verlassen, seine Aussage abgeben und dann seine Function als Geschworner wieder übernehmen muß.

Lit. u. Gsgb.: Gem. R. Matthiae, Controversenlex., Bd. III. (1864) S. 198—205. Wetzell, System d. ord. Civ.Prc., §. 36. N. 17 f. Keller, D. röm. Civ.Prc. u. d. Actionen, §. 9 (ejurare?). — Preuß. A. G.O. I. 2. §. 142. Ges. v. 26. April 1851. A. V. Verordn. v. 3. Jan. 1849. §. 95 code de procéd. art. 44—47. 378—396. Hannov. Prc.O. §§. 21 bis 27. Würtemberg Art. 67—78. Bayern Art. 40—53. Entw. e. deutschen Civ.Prc.O. (jetzt 1874), §§. 41—49. Preuß. Crim.O. 1805. S. 47—49. Str.Prc.O. 1867. §§. 24. 25. — Braunschweig §. 21 u. Königr. Sachsen (1868), Art. 70 haben den P.- oder Bestärkungseid beibehalten. Entw. e. deutschen Str.Prc.O. §§. 16—26. Auszüge aus andern Str.Prc.O. in d. Motiven. Oesterr. Str.Prc.O. 1873. §§. 67—74. Ausschließung v. Staatsanwälten §§. 75. 76. Geschworne §§. 306 f. Justizmin.Verordn. v. 1854. §. 10. Schaper.

1345. **Perizonius,** Jacobus (Voorbrock), ♂ 1651 zu Dam (Gröningen), wurde 1681 Prof. d. Eloquenz u. Geschichte in Franeker, 1693 in Leyden, † 6. IV. 1715.

Schriften: Animadv. historicae, Amst. 1685. — De doctrinae studiis., Lugd. Bat. 1708. — Opuscula minora. Lugd. Bat. 1740. Verzeichniß seiner Bibliothek, Leyden 1715.

Lit.: Michaud — Te Water, Narratio de rebus acad. Lugd. Bat. saec. 18 prosperis et adversis, Lugd. Bat. 1802. Teichmann.

1346. **Permaneder,** Michael, ♂ 1794 zu Traunstein, studirte in Salzburg und Landshut Philosophie, Jus und später auch Theologie, wurde Studienlehrer und 1834 Prof. des Kirchenrechts, der Kirchengeschichte ꝛc. am Lyceum Freising, seit 1847 an der Universität München, † 1862.

Schriften: Die kirchliche Baulast 1838. 2. Aufl. 1856. Handbuch des gemeingiltigen kathol. Kirchenrechts, 2 Bde., 1. Aufl. 1846, 2. Aufl. 1853, 3. Aufl. 1856, 4. (herausgeg. v. Silbernagel) 1865. Commentar über Sicherung, Fixirung u. Ablösung der auf dem Zehentrechte lastenden kirchl. Baupflicht (in d. Gsgb. Bayerns v. Dollmann I. Th. I. Bd. 3. Heft) 1852. Bibliotheca patristica, 4 Thle. 1841—1844. Annales univers. Ingolst. (als Fortsetzung des Werkes von Mederer) 1859, (als Th. V. des ganzen Werkes).

Lit.: Rectoratsrede 1863 von Stadlbaur, S. 14 ff. Bezold.

1347. **Perneder,** Andreas, in der Mitte des 16. Jahrh., war Unterrichter, später bayrischer Rath zu München, † um 1540.

Digitized by Google

Schriften: Institutiones. — Der Lehnrecht kurtze u. aygentliche Verteutschung. — Von Straff u. Peen aller u. yeder Malefitzhandlungen (ſpäter Halsgerichtsordnung). Ingolst. 1559. — Gerichtlicher Prozess. Diese Werke herausg. v. Hunger, 1544; von Schrenck, 1573; von Freymon v. Obernhauſen, 1592, 1600.

Lit.: Stobbe, R.quellen II. 173. 174. — Stobbe, Deutſches Priv.R., 1871. S. 91. — Geib, Lehrb. d. deutſchen Str.R., Leipz. 1861, S. 286. 287. — Hälſchner, Das preuß. Str.R., Bonn 1855, S. 119. 120. — Arch. d. Crim.R., 1836, S. 124 ff. — Nypels, Bibliothèque N. 960. 1284. Teichmann.

1348. **Pernice**, Ludw. Wilh. Anton, ♂ 11. VI. 1799 zu Halle, habil. ſich daſelbſt 1821, wurde 1825 ord. Prof., 1830 Cenſor für juriſt., zeitgeſch. und philoſ. Schriften, 1844 außerord. Regierungsbevollmächtigter und Curator d. Univ. Halle, 1845 Director d. hall. Schöppenſtuhls. Nachdem er ſeiner Lehrthätigkeit entſagt, wurde er lebenslängl. Mitgl. d. Herrenhauſes, wo er die Tendenzen der Feudalpartei vertrat, † 16. VII. 1861.

Schriften: De furum genere quod vulgo directariorum nomine circumfertur, Gött 1821. — Geſch. d. Alterth. u. Inſtit. d. Röm. R., 1821. 2. A. 1824. — Obs. de principum comitumque imp. Germ. inde ab a. 1806 subjectorum jur. priv. immutata ratione 1826. — Quaest. de jur. publ. Germanico, Halle 1828, 2. Ausg. 1831. — Comm. qua de jure quaeritur quo principes Hohenloënses tanquam comites Gleichenses duci Saxoniae Coburgensi et Gothano subjecti sint, Halle 1835. — Codex juris municipalis Hallensis 1839. — Rechtsgutachten betr. die Anſprüche der H. Werner, Grafen von Harthauſen, 1840. — Dgl. betr. Rechtsverh. d. im Herz. Sachſen-Altenburg unter d. 29. III. 1849 zu Stande gekommenen ſog. Civilliſten-Vertrages, 1853. — Comm. de singulari dynastiae Schaveniae jure et conditione hodierna, 1854. — Mem. betr. rechtl. Stell. d. mittelbar gewordenen vormals reichsſtänd. Fürſten u. Grafen in Preußen, 1855. — Rechtsgutachten betr. die bei der h. deutſchen Bundesbehörde angebrachte Beſchwerde d. fürſtl. Geſammth. Heſſen. Philippsthal gegen d. Kurf. v. Heſſen, 1855. — De sancta confoederatione, 1855. — Mem. betr. d. rechtl. Stell. d. gräfl. H. Stolberg-Wernigerode, 1855. — Die ſtaatsrechtl. Verh. d. gräfl. Hauſes Giech, Halle 1859. — Rechtsgutachten (v. 1859) betr. die eventuelle Succeſſion d. Sonderburger Linie d. Hauſes Holſtein-Oldenburg. Kopenh. 1863.

Lit.: Pernice, Savigny, Stahl, Berl. 1862. S. 3–40.

Teichmann.

1349. **Perſonallehen.** Während das Lehen in der Zeit der Anfänge des Lehenweſens nur ein zeitlich beſchränktes R. des Beliehenen begründete, hat ſich ſchon früh die Erblichkeit der Lehen zur durchgreifenden Regel ausgebildet, ſo daß das Gegentheil als vereinzelte Ausnahme erſcheint. Die Lehnserrichtung bezieht ſich demnach nicht blos auf den erſten Erwerber, ſondern faßt auch alle lehnsfolgefähigen Nachkommen deſſelben in ſich, welche in der Inveſtitur deſſelben ſtillſchweigend mit inbegriffen ſind und daher bei dem Tode des jeweiligen Beſitzers nach den Grundſätzen des Lehnrechts in das Lehen ſuccediren. Vermöge der beſondern Beſtimmungen des Lehncontracts kann aber auch ein Lehen unter zeitlicher Beſchränkung errichtet werden. Ein derartiges betagtes Lehen (Zeitlehen) iſt das P., welches nur auf Lebenszeit des Empfängers verliehen wird. Am häufigſten erfolgten ſolche Verleihungen an Lehensunfähige, an Geiſtliche und an Frauenzimmer zur lebenslänglichen Verſorgung, an letztere namentlich in der Weiſe, daß die Frau des Vaſallen ihr Witthum als ein P. erhielt.

Lit.: Hagemann, Vom P., 1786 (auch in deſſen kleinen juriſt. Aufſätzen. Th. I. 113). v. Gerber §. 117. Pfeiffer in Weiske's Rechtslexikon VI, 407. Homeyer, Syſtem des Lehnrechts, Sachſenſpiegel II, 2, 358. insbeſ. 363. Heinrich Brunner.

1350. **Perſonenſtand** (Verbrechen gegen den). Das R.Str.Geſ. faßt unter dieſer Bezeichnung zwei Delicte zuſammen: die Veränderung oder Unterdrückung des Familienſtandes (Perſonenſtandes) eines Dritten und die betrügliche Eingehung einer Ehe.

1) Den Gegenſtand des erſteren Delicts bilden alle Familienrechte, welche durch eheliche oder außereheliche Geburt, durch Adoption oder Arrogation oder durch die Ehe erworben werden (Schwarze). — Zum Thatbeſtande gehört, daß dieſe R. durch „Veränderung oder Unterdrückung“ ihres Grundes verletzt werden. Die bloße Anmaßung fremder Familienrechte gehört nicht hierher. Wenn ſie auf rechtswidrige

Bereicherung gerichtet ist, so kann der Begriff des Betrugs anwendbar werden. Bayern hatte diesen Fall den Verbrechen gegen den Familienstand eingereiht. — Die Handlung muß nach dem R.Str.Ges. gegen den P. „eines Andern" gerichtet sein. Ob die Einwilligung desselben das Delict ausschließe? Die Consequenz spricht für die Bejahung der Frage. Gleichwohl dürfte sie der Stellung und der Fassung des §. 169 gegenüber zu verneinen sein (a. M. Schwarze im Handb. c. im Comm.) — Daß die Absicht auf vermögensrechtliche Benachtheiligung des Andern oder auf eignen rechtswidrigen Gewinn gerichtet sei, wird nicht gefordert. Das letztere Moment aber bildet nach dem R.Str.Ges. einen Auszeichnungsgrund. Es muß dabei auf einen rechtswidrigen Vermögensvortheil abgesehen und darin das Motiv der That gegeben sein. — Ein Mittel zur Verübung des Verbrechens wird häufig in dem Bewirken der Herstellung falscher öffentlicher Urkunden (insbesondere falscher Civilstandsurkunden) gegeben sein. Baden hatte diesen Fall ausgezeichnet. Es werden hier die Bestimmungen über intellectuelle Urkundenfälschung (§. 271 des R.Str.Ges.) anwendbar. — Zur Vollendung gehört die Hervorbringung falscher Vorstellungen über den P. der betreffenden Person. — Nach Rhein. R. muß der Strafverfolgung die Entscheidung der Civilstandsfrage im Civilverfahren vorausgehen. — Der Hauptfall dieser Verbrechensart ist in der „Kindesunterschiebung" gegeben. S. den betreffenden Artikel.

Oesterreich kennt diese Verbrechensart nur als eine Betrugsspecies. Es stimmt darin mit einigen ältern Ges. (vgl. Hessen 397, 6) und mit der gemeinrechtlichen Doctrin, insofern dieselben hier die Gesichtspunkte des Betruges und der Fälschung zur Anwendung brachte, überein.

2) Auch das zweite Delict enthält eine durch Täuschung bewirkte Veränderung des P. und konnte um deßwillen mit dem ersten zusammengestellt werden. Vorausgesetzt ist eine auf die Voraussetzungen eines Eheschlusses bezügliche Täuschung, welche die abgeschlossene Ehe zu einer nichtigen oder anfechtbaren macht. Im Uebrigen werden zwei Fälle unterschieden. Die Täuschung kann sich auf „ein gesetzliches Ehehinderniß" beziehen — hier wird nicht vorausgesetzt, daß die Anregung zum Abschluß der Ehe von dem Täuschenden ausging — oder auf sonstige Umstände. Im letzteren Falle muß die Initiative beim Täuschenden gewesen sein und die Täuschung muß zugleich von solcher Bedeutung sein, daß die Giltigkeit der Ehe mit Rücksicht darauf angefochten werden kann. In beiden Fällen muß das Verhalten des Täuschenden sich als ein „arglistiges" darstellen, d. h. es muß darauf berechnet gewesen sein, dem Andern die Erkenntniß des richtigen Sachverhalts unmöglich zu machen oder etwa auftauchende Zweifel zu ersticken. Den Gegensatz hierzu bildet ein bloßes Daraufankommenlassen, ob es der Andre der Mühe werth finden werde, sich über betreffende Verhältnisse zu orientiren. — Als Thäter ist derjenige vorausgesetzt, der die Ehe mit dem Getäuschten abschließt. — Eine Bedingung der strafrechtlichen Verfolgung ist das Vorliegen eines ehegerichtlichen Erkenntnisses, wodurch die Ehe aufgelöst wird; eine fernere der Antrag des getäuschten Theiles. Die Frist zur Einbringung des Antrags läuft von dem Momente, wo der Getäuschte von der Täuschung Kenntniß erlangt, die Verjährung von dem Momente des Eheabschlusses (a. M. Schwarze).

Gsgb. u. Lit. R.Str.Ges. §§. 169—70. Preußen 183. Oesterreich 201 d. Belgien 363. Frankreich 345. — v. Holtzendorff, Handb. III. S. 277—85. (Schwarze). — Die Commentare.

Merkel.

1351. **Perthes**, Clemens Theodor, ♂ 2. III. 1809 zu Hamburg, Prof. zu Bonn, † 25. XI. 1867.

Schriften: Der Staatsdienst in Preußen. Gotha 1838. — Das deutsche Staatsleben vor der Revolution, Hamb. u. Gotha 1845. — Einverleibung Krakau's, Gotha 1847. — Das Herbergswesen der Handwerksgesellen, Gotha 1856. — Friedr. Perthes' Leben, Gotha 1848—51, 6. Aufl. 1872. — Politische Zustände u. Personen in Deutschland zur Zeit der franz. Herrschaft, Gotha 1862—69 (II. Bd. herausgeg. von Anton Springer).

Digitized by Google

1352. **Pertinenz,** Zubehör, Hülfssache nennt man eine Nebensache, welche zwar materiell selbständig, aber kraft ihrer objectiven Bestimmung mit der Hauptsache so verbunden ist, daß sie in der Regel als Theil derselben behandelt wird. Solche sind besonders bewegliche Sachen, die einem Grundstücke auf diese Weise fortwährend dienen, z. B. Schlüssel, freie Riegel, Vorlegeschlösser, wo sie, wie zu Rom der Fall war, bei Thüren üblich sind; der Eimer beim Ziehbrunnen, der Brunnendeckel u. dgl. Es kann aber auch eine unbewegliche Sache als P. einer unbeweglichen erscheinen, obschon dies von Einigen bestritten ist, und unstreitig als P. einer beweglichen Sache eine bewegliche, z. B. ist der Bramsegel, aber weder Mast noch Boot, P. des Schiffes. — Erforderlich ist stets wirkliche Verwendung zu den Zwecken der Hauptsache; deshalb werden z. B. Ziegeln, welche noch nicht gebraucht werden, nicht als P. betrachtet, wohl aber bereits gebrauchte Ziegeln, die etwa behufs Reparaturen augenblicklich abgedeckt sind. Nach dem Bisherigen ergibt sich die übliche Umschreibung der P.: „was erd-, wurzel-, wand-, band-, mauer-, niet- und nagelfest ist", als nicht zutreffend. Die Römer bezeichnen P. als ea quae aedium s. fundi sunt, womit sie vom Theile nicht unterschieden wird; auch ea qua aedibus cedunt, quae propter aedes habentur, u. dgl., wohl auch (untechnisch) als adjectamentum oder additamentum. Durch die auf fortdauernder Bestimmung beruhende, wenn auch freie Verbindung zeichnet sich die P. von sonstigen Nebensachen aus, welche mehr zufällig und willkürlich der Hauptsache folgen, z. B. vom Instrument beim Landgute, vom Mobiliar beim Gebäude. Bei diesen gilt freilich die Regel accessorium sequitur principale, aber keineswegs nothwendig, während bei rechtlichen Verfügungen, Verkauf, Vermächtniß, die P. immer stillschweigend der Sache folgt. Den directen Gegensatz bilden die ruta caesa, ganz selbständige Sachen, quae neque fundi neque aedium sunt.

Die neueren Gesetzgebungen haben den Begriff der P. theils präcisirt, theils erweitert. So definirt das Preuß. A.L.R. Pertinenzstück „eine (bewegliche oder unbewegliche) Sache, welche zwar für sich selbst bestehen kann, aber mit einer anderen Sache in eine fortwährende Verbindung gesetzt worden ist", begreift aber auch darunter bewegliche natürliche Zuwüchse einer Sache „so lange, als sie davon noch nicht vermöge des gewöhnlichen Nutzungsrechts abgesondert werden", und gibt ein ausführliches, vom Röm. R. mehrfach abweichendes Pertinenzregister zu Landgütern, Wäldern, Weinbergen, Gärten, Gebäuden, Gasthöfen, Mühlen, Fabriken, Apotheken, Kramläden, Bibliotheken, Kellern, Naturaliencabinets, einzelnen Thieren, Schmuck- und Geschmeidesachen, Jagd-, Brau-, Branntweinbrennerei-, Schankgerechtigkeiten. — Der C. N. handelt von P. hauptsächlich in Beziehung auf Immobilien, und zählt, nicht limitativ, mehrere bewegliche Sachen auf, welche als P. von Grundstücken für unbeweglich gelten.

Quellen: Vorzüglich T. D. de A. E. V. XIX. 1. l. 13. §. 31 bis l. 18. — l. 241, 242, 245 de V. S. L., 16. — Preuß. A.L.R. I, 2, §§. 42—108. — C. N. a. 522—525, 1018, 1615.

Lit.: Gesterding, Alte u. neue Irrthümer der Rechtsgelehrten, Nr. 10, Greifsw. 1818. — Funke, Die Lehre von den Pertinenzen, Chemn. 1827. — Rechtslex. VII. (Heyne). Windscheid, §. 143. — Seuffert, VII, 286. XVII, 207. XVIII, 8. XXIX, 5. 6.

Rivier.

1353. **Petitionsrecht.** Man versteht unter P. die Befugniß, sich mit Bitten an die staatlichen Organe zu wenden. Dasselbe zerfällt in das Beschwerderecht und das P. im engeren Sinne. Das Beschwerderecht bezieht sich auf Rechtsverletzungen, auf die Beseitigung eines Unrechts, ganz einerlei, ob dasselbe durch Handlungen oder durch Unterlassungen herbeigeführt ist, dem Gebiete des Priv.-R. oder des öffentlichen R., angehört. Indessen hat die im Art. 86 der Verfassung garantirte Unabhängigkeit der Gerichte zur Folge, daß Beschwerden gegen angeblich von den Gerichten bei der Rechtsprechung begangene Rechtsverletzungen nur im richterlichen Instanzenzuge, sei es

als Beschwerden im engeren Sinn gegen einfache Decrete, sei es als Rechtsmittel gegen Urtheile verfolgt werden können; eigentliche Beschwerden in Justizsachen finden nur statt wegen verzögerter oder verweigerter Justiz und gegen rechtskräftig entschiedene Strafsachen auf Grund des Begnadigungsrechtes, sofern die Begnadigungsgesuche zu den eigentlichen Beschwerden gerechnet werden können. Derselbe Grundsatz gilt hinsichtlich der Beschwerden gegen die Sprüche der Verwaltungsgerichtshöfe (Verwaltungsgerichte der neuen Kreisordnung, Bundesamt für Heimathswesen). Das P. im engeren Sinne bezieht sich auf die künftige Verbesserung mangelhafter Zustände, resp. auf die Verhütung zu besorgender Uebelstände. Das im A.L.R. (II, 20. §§. 156. 180) bereits in beiden Bedeutungen anerkannte P. ist auch in der Verfassung Art. 32 ausdrücklich gewährleistet.

Das P. im weiteren Sinne steht an und für sich ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht Allen zu, welche die Fähigkeit zur Willenserklärung besitzen. Dasselbe kann ebensowohl von einem Einzelnen allein, als auch in Verbindung mit Anderen geübt werden; auch derartige Beamten-Petitionen sind gestattet, doch findet das P. auf das Heer nur in soweit Anwendung, als die militärischen Gesetze und Disciplinarvorschriften nicht entgegenstehen; auch müssen bei Massenpetitionen die Einzelnen wirklich unterzeichnen, Petitionen unter einem Gesammtnamen sind nur Behörden und Corporationen gestattet. Ob diese letzteren ein unbeschränktes oder ein auf ihren Wirkungskreis beschränktes P. haben, ist bestritten, namentlich ob den Kreistagen und den Stadtverordnetenversammlungen, resp. den städtischen Behörden überhaupt das R. zusteht, hinsichtlich allgemeiner Staatsangelegenheiten zu petitioniren.

Vgl. darüber im Allgem. v. Rönne, Staatsrecht, 3. Aufl. Bd. I. Abth. 2. S. 197 ff.; über das Petitionsrecht der Städte v. Rönne, a. a. O. S. 198, und v. Möller, Preuß. Stadtrecht, S. 86. Stenographische Berichte des Abgeordnetenhauses 1865, Bd. I. S. 356 ff. Bd. IV. S. 295 ff.; über das Petitionsrecht der Kreistage v. Rönne, a. a. O., S. 546 f.; v. Möller, Das R. der preuß. Kreis- und Provinzialverbände, S. 72 f.; über das Petitionsrecht der Provinzialstände v. Rönne, a. a. O., S. 518; v. Möller, a. a. O., S. 199.

Die Petitionen im weiteren Sinne können entweder an die Behörden oder an den Landtag (an jedes der beiden Häuser), resp. den Reichstag (Art. 23), oder an Corporationen öffentlich rechtlichen Charakters oder an das Staatsoberhaupt selbst gerichtet sein. Die an den Landtag, resp. den Reichstag gerichteten Petitionen haben manches Eigenthümliche. Insbesondere wird den Commissionen insofern eine erweiterte Competenz beigelegt, als sie an Stelle eines Gutachtens über die formelle und materielle Zulässigkeit einer Petition die Zurückweisung derselben in gewissen Fällen beschließen können; und zwar besteht nach der Geschäftsordnung des Herrenhauses die Einrichtung, daß Petitionen, welche nach dem einstimmigen Urtheile der Commission zur Berathung und Beschlußfassung im Plenum ungeeignet sind, nur mit kurzer Angabe des Petitums im Commissionsrecht angeführt und drei Wochen lang im Büreau des Hauses aufgelegt werden, und als erledigt zu betrachten sind, wenn sie nicht während dieser Zeit von einem Mitgliede aufgenommen werden, in welchem Falle die Commission noch nachträglich berichten muß; nach der Geschäftsordnung des Hauses der Abgeordneten wird der Inhalt der eingegangenen Petitionen wesentlich durch eine in tabellarischer Form angefertigte Zusammenstellung seitens der Commission zur Kenntniß des Hauses gebracht; zur Plenarverhandlung gelangen nur diejenigen Petitionen, bei welcher auf eine solche entweder von der Commission oder von 15 Mitgliedern angetragen wird; geht der Antrag von der Commission aus, so hat sie über die von ihr zur Discussion verwiesene Petition Bericht zu erstatten, geht der Antrag von Mitgliedern des Hauses aus, so kann entweder eine Verweisung an die Commission zur Berichterstattung oder die Vorberathung im Hause, resp. die Schlußberathung im Hause stattfinden. Ganz analog diesen Geschäftsbestimmungen des Abgeordnetenhauses sind die des Reichstags. Es versteht

Digitized by Google

sich übrigens nach allgemeinen Grundsätzen von selbst, daß die Staatsregierung durch die Ueberweisung einer Petition nicht verpflichtet wird, dem betreffenden Beschlusse Folge zu leisten, und daß noch weniger dem Landtage, resp. dem Reichstage das R. zusteht, durch ein weiteres unmittelbares Eingreifen die geforderte Abhülfe und Berücksichtigung herbeizuführen; dagegen wird man dem betreffenden Hause die Befugniß zugestehen müssen, Auskunft über das von der Regierung auf Grund der Verweisung Veranlaßte zu verlangen (Art. 81. Al. 3). Im Reiche ist übrigens neuerdings die Einrichtung getroffen, daß dem nächstfolgenden Reichstage eine Vorlage gemacht wird, aus welcher die auf die überwiesene Petition erfolgten Entschließungen zu ersehen sind.

Lit.: v. Rönne, St.R., 3. Aufl. 1869, Th. I. Abth. 2. S. 193 ff. Pözl, Beschwerde in Bluntschli's St.W.B., Bd. II. S. 89 ff. Pözl, Petition, a. a. O., Bd. VIII. S. 67 ff. Welcker, Petition im St.Lex. von Welcker u. Rotteck, 3. Aufl. Bd. XI. S. 459 ff. v. Mohl, Beiträge zur Lehre vom Petitionsrechte in constitutionellen Staaten (Staatsrecht, Völkerrecht, Politik, Bd. I. (1860) S. 222 ff.). v. Gerber, Grundzüge, S. 35. v. Gerber, Oeffentl. R., S. 60 ff. Stein, Verwaltungslehre, 2. Aufl. 1869, Th. I. S. 382 ff., 431 ff. van Bylandt, Over het regt van petitie, Gravenhage 1864.

Ernst Meier.

1354. **Petrus** de Ancharano, ♂ gegen 1330 in Toscana, (Ancarano), Schüler von Baldus, lehrte zu Siena, Bologna, Ferrara. erhielt wichtige Aufträge, 1409 auf dem Concil zu Pisa Abg. d. Univ. Bologna, auf dem Costnitzer Concil advocatus concilii und scrutator votorum, † 13. V. 1416. Er schrieb: Comm. zu den Decretalen, dem Sextus und den Clementinen (Lugd. 1535—43).

Lit.: Schulte, Lehrb. d. kath. K.R., 3. Aufl. 1873. S. 101. 102.

Teichmann.

1355. **Petrus** de Andlo, ♂ zu Andlau im Elsaß, stud. in der Mitte des 15. Jahrh. zu Pavia, war Doctor jur. can., lehrte zu Basel, seit 1460 als lector in Sexto Decretalium, später Vicekanzler, Propst zu Lauterbach, Canonicus zu Colmar.

Schrift: De imperio Romano (1460), 1512; Argent. 1603.

Lit.: Stobbe, Rquellen I. S. 456. 457. — Schulze, Einl. in das deutsche St.R., Leipz. 1867, S. 48. — Ztschr. f. gesch. Rechtswiss. I. 346. — v. Stintzing, Ulrich Zasius, Basel 1857, S. 82, 341. — Mohl I. 225. Teichmann.

1356. **Petrus** Blesensis, ♂ zu Blois in der ersten Hälfte des 12. Jahrh., † 1200 als Archidiaconus in London.

Schrift: Petri Blesensis speculum jur. can. ed. Reimarus, Berol. 1837 (von einem Neffen gleichen Namens, Canonicus zu Chartres?).

Lit.: Savigny, IV. 433—436. — Schulte, Lehrb. des kath. K.R., 3. Aufl. 1853 S. 53, Note 52. — Bethmann-Hollweg, Civ.Prc., Bd. VI. S. 103. Teichmann.

1357. **Petrus** Jacobi, ♂ zu Aurillac, lebte als Prof. in Montpellier.

Er schrieb 1311 seine Practica aurea, aus der der tractatus de arbitris wohl nur ein Auszug ist.

Lit.: Savigny, VI 37—39. — De Parieu, Étude sur la pratique dorée de Pierre Jacobi in Wolowski's Revue de législation et de jurisprudence, XX, 417—452. — v. Stintzing, Gesch. der pop. Lit. des röm.-can. R. in Deutschland, Lpz. 1867, S. 291, 292. — Bethmann-Hollweg, Civ.Prc., Bd. VI. S. 227. Teichmann.

1358. **Petrus** Ravennas (Petrus Tomais), ♂ zu Ravenna, docirte zu Padua, Pisa, Greifswald, Wittenberg, Köln, † gegen 1508 in Mainz.

Schriften: Alphabetum aureum, Colon. 1508. Rothomagi 1508. Lugd. 1511. 1517. — Repetitio C. inter alia. 1499. — De potestate pontificis, Albiburgi 1503. — Compendium juris civilis, Albib. 1503. — Comp. juris canonici, 1504—1506. — Allegationes et conclusiones in materia consuetudinum, 1508. — Notabilia dicta, 1508. — Compend. in materia feudorum, 1508. — Constitutio de statutis, Colon. 1574. — Consilia.

Lit.: Stobbe, Rquellen II. S. 14. — Kosegarten, Gesch. d. Univ. Greifswald, I. S. 154—162. — Muther, Aus dem Universitäts- u. Gelehrtenleben im Zeitalter der Reformation, Erl. 1866, S. 95—128, 371—395. — v. Stintzing, Gesch. d. pop. Lit., Lpz. 1867. S. 147. Teichmann.

Digitized by Google

1359. **Petrus** de Sampsone, ♂ in Nîmes oder Umgegend, lehrte 1230—60 zu Bologna und schrieb: Summa decretalium — Distinctiones — Lectura in Decret. Innocentii IV. Er verfaßte auch die Synodalstatuten von Nîmes (1242—72).

Lit.: Schulte, Lehrb. d. kath. K.R., 3. Aufl. 1873 S. 77.

Teichmann.

1360. **Petrus** de Unzola, ♂ zu Unzola, wurde 1275 Notar, † 1312.

Schriften: Aurora novissima, Vincent. 1485. — Zusätze zu dem tractatus und der flos des Rolandinus, Lugd. 1538. — De judiciis, Vinc. 1487. — Apparatus rotularum, Vincent. 1490.

Lit.: v. Stintzing, Gesch. der pop. Lit. des röm.-can. R. in Deutschland, Leipz. 1867, S. 296. — Bethmann-Hollweg, Civ.Prc., Bd. VI. S, 193. Teichmann.

1361. **Pfandbriefe** sind verzinsliche, von einem, oft mit Corporationsrechten versehenen Verein auf Grund von Specialhypotheken statutenmäßig ausgefertigte, auf den Inhaber lautende Verpflichtungsscheine. — In ihrer ursprünglichen Gestalt bilden sie unter die Garantie provinziell vereinigter Gutsbesitzer (Landschaft) gestellte Hypothekeninstrumente. Unabhängig indeß von der, dem Pfandgeschäft zu Grunde liegenden Darlehns-Obligation verkörpern sie kein accessorisches, sondern ein selbständiges Realrecht, das durch Uebergabe übertragen wird. Vindication ist unter denselben Voraussetzungen zulässig, wie bei andern Inhaberpapieren; trotz Art. 307 H.G.B. in Preußen wohl auch dann noch, wenn einer Außercourssetzung ein gefälschter Wiederincourssetzungsvermerk nachgeschrieben worden. Verpfändung stellt sich als Verpfändung einer fruchttragenden Sache dar, sobald sie die Zinscoupons umfaßt; doch ist dies bestritten. (Strieth. Arch. 44, 113 wider 36, 135). Die Erneuerung verdorbener, die Ausfertigung neuer an Stelle von verlornen und amortisirten P. nebst dem ganzen, an umständliche Formen geknüpften Eintragungsverfahren ist überall eingehend geordnet; die Umschreibung von Hypotheken in P. unter gleichen Voraussetzungen, wie die Bewilligung von P. im Allgemeinen zulässig, nicht aber umgekehrt die Umschreibung von P. in Hypotheken, da viele Reglements bei der Einlösung jener die Löschung unbedingt vorschreiben. — Die durch v. Carmer zuerst 1769 in Schlesien eingeführten, auf die älteren Handfesten über Renten zurückweisenden, nach dem Plan des Kaufmanns Büring zu Berlin auf gegenseitige Garantie gebauten P. haben für den Grundbesitz große Bedeutung gewonnen, nicht nur wegen der Leichtigkeit ihrer Benutzung für den Credit und den Geldverkehr, sondern auch wegen ihrer, selbst in schweren Kriegszeiten noch bewährten Sicherheit. Das Creditinstitut, die Landschaft, ist Hypothekengläubiger des beliehenen Corporationsmitgliedes, und findet seine Sicherung hauptsächlich in der, nach den landschaftlichen, genau vorgeschriebenen Principien aufzunehmenden, meistens niedrigen Taxe jedes Verbandsgutes. Die Beleihung erfolgt nur bis zu einem gewissen Betrage des Taxwerthes, in Preußen jetzt meist zu $^2/_3$. Das Creditinstitut ist andererseits Schuldner des Inhabers der P. nebst Zinscoupons, und gewährt ihm durch die gemeinschaftliche Garantie der gesammten Genossenschaft eine weit über die Specialhypothek hinausgehende Sicherheit. Eben hieran hat sich die weitere Entwickelung der P. in Preußen angeschlossen. Die Bezeichnung der Specialhypothek erschien entbehrlich; genügend die gerichtlich beglaubigte Erklärung, daß eine solche Hypothek bestellt worden. Der Cours der P. sicherte ferner die Realisirung im freien Verkehr; die Creditinstitute durften zum Privilegium der Unkündbarkeit greifen (seit 1837); gewahrt auch dann, als 1850 die Belastung von Grundstücken mit unkündbaren Capitalien verboten wurde. So lautet der P. in der einfachsten Form jetzt: „Der Westpreuß. Landschaft privilegirter P. à 100 Thlr. und $4^1/_2$ % jährl. Zinsen, unkündbar von Seiten des Inhabers, fundirt auf eine Hypothek für einen gleichen Betrag und auf die Garantie der zu der W. Landschaft verbundenen Güter. Bromberg, d. 24. Decbr. 1870. Königl. Westpr.

Digitized by Google

L.-Direction. Eingetragen in dem L.-Register fol. ... Nach Einsicht des entsprechenden Hyp.-Instruments bestätigt von der Control-Commission des K. Kreisgerichts zu B. ..." Durch die neue Grundbuchordnung sind diese Control-Commissionen nicht beseitigt. Ihre Thätigkeit tritt aber nicht mehr ein bei Ausfertigung der P. der, durch A.Erlaß vom 21. Mai 1873 genehmigten und mit dem Privilegium der Ausgabe von Inhaber-Papieren ausgestatteten „Centrallandschaft für die Preuß. Staaten", deren P. bestimmt sind, als Valuta für solche hypothekarische Darlehen ausgegeben zu werden, welche die verbundenen 9 Provincial-L. bewilligt haben. Ein Hauptzweck der Gründung von P.-Instituten bestand und besteht in der Erleichterung der Schuldentilgung. Die bepfandbrieften Besitzer haben daher abgesehen von sog. Quittungsgroschen und andern Gebühren neben den Zinsen Amortisationsbeiträge zu zahlen. „Der Antheil jedes Darlehnsschuldners am Tilgungsfonds geht mit dem Besitz des beliehenen Grundstückes, als untrennbares Zubehör desselben auf jeden neuen Erwerber über." (§. 30. Central-L. S. Ober-Trib. Berlin 1842 in Strieth. Arch. 6, 147). Von früheren weitergreifenden Vorrechten ist den Creditinstituten das R. der Zwangsverwaltung ohne gerichtliche Einmischung verblieben.

Unter Modificationen ist allmählich die Ausgabe von P. nicht nur ländlichen Verbänden kleinerer Grundbesitzer gestattet, sondern auch städtischen Instituten und selbst verschiedenen, auf Darlehnsgeschäfte nicht beschränkten Actiengesellschaften, dies im Anschluß an die Normativbestimmungen vom 23. Juni 1863. Jeder „Hypothekenbrief" soll hier seine Deckung in einer sichern Hyp.-Forderung haben; die Emission nicht einen gewissen Betrag des eingezahlten Grundcapitals übersteigen; neben unkündbaren sind kündbare Hyp.-Briefe unter besonderen Vorsichtsmaßregeln zugelassen. Von Preußen aus haben sich die P. über Deutschland hinaus verbreitet, namentlich nach dem Osten Europa's.

Lit. u. Gsgb.: v. Rabe, Darstellung des Wesens der P., 1818. v. Henning, Zwangsamortisation der P., 1842. Meitzen, Der Boden u. d. landw. Verhältnisse d. Preuß. St. III., 130–156. v. Rönne, Preuß. St.R., 3. Aufl. 1872 §. 429, wo Lit.-Nachweise bezüglich der Creditinstitute der einzelnen Provinzen. Erwerb belasteter Güter in der Subhastation: A.Erlaß 1869, G.S.S. 1185. — Statut der Preuß. Centrallandsch., G.S. 1873 S. 309. — „Berliner P.-Institut", 1868 S. 450 (Verwaltungsfonds, Reservefonds, Amortisationsfonds, Städtisches P.-Amt). Danziger Hyp.-Verein, 1869 G.S.S. 37. — Preuß. Central-Bodencredit-Actienges. Berlin, 1870 G.S. S. 253 (Central-P.). Erste Preuß. Hyp.-Actien-Ges. in Berlin, 1864 G.S. S. 241. (Hyp.-Briefe). Pommersche Hyp.-Actien-Bank in Cöslin, 1867 G.S. S. 702. („Hyp.-P.") u. a. m. (Auf Namen lautend, nur durch Cession übertragbar, sind die „Hyp.-Antheil-Certificate" der Preuß. Hyp.-Versich.-Actiengef. (1866), die „Hyp.-Antheilsscheine" der Nordd. Grund-Creditbank (1868) in Berlin).

Bayr. Hyp.- u. Wechselbank in München, 4% P. seit 1864. Deutsche Hyp.-Bank in Meiningen, 1862. Deutsche Grund-Credit-Bank in Gotha, 1868 (P.-Verloosung mit Prämien). Sächs. Hyp.-Bank in Leipzig, 1864 (Gefahr zu hoher Güter-Taxation. Langrand-Dumonceau). — Mecklenburgische Hyp.-P.

Oesterr. Nationalbank in Wien, s. 1817. Oesterr. allgem. Boden-Credit-Anstalt in Wien, 1864 (Staats-Domänen-P., Silber-P., P. in öst. W.Noten). Boden-Credit-Verein in Petersburg, 1867. Polnische P. (Hyp.-Banken in Frankreich u. Belgien). Schaper.

1362. **Pfandlehen,** feudum pignoratitium. Da nach allen Urkunden, welche über die Errichtung eines P. erhalten sind, unzweifelhaft ist, daß der Gläubiger Vasall wurde, so konnte darüber nie ein Bedenken auftauchen, daß jenes wohl zu unterscheiden sei von der Verpfändung eines Lehns, bei welcher der Pfandgläubiger in das Lehnsverhältniß gar nicht eintritt. Aber was den Gegenstand der Verleihung bilde, war früher sehr bestritten, zumal man den Ursprung des Instituts — die geliehene Satzung des Deutschen R. — nicht kannte und einzelne Bestimmungen des langobardischen Lehnrechts, welche vom feud. pignor. nicht handeln, auf dasselbe bezog. Auf den richtigen Weg hätten die Urkunden hinleiten können, welche zum Theil wenigstens an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lassen: bona, quae

mihi pro 10 m. iure feodi fuissent obligata. — obligantur bona pro — ut ea teneat iure feodi, quod dicitur Pfandlehen. Das Geschäft bestand also darin, daß dem Gläubiger ein Gut zur Sicherheit für die Forderung zu Besitz und Genuß als Pfand übergeben und daß er gleichzeitig mit diesem Gute beliehen wurde: der Gläubiger wird seines Pfandrechts wegen und in Beziehung auf das verpfändete Gut Vasall. Dieser jetzt wohl allgemein angenommenen Auffassung, daß das zu Pfandrecht übergebene Gut den Gegenstand der Verleihung gebildet habe, steht die ältere gegenüber, wonach das f. pign. ein Lehen am Pfandrechte gewesen sei: obiectum huius feudi, lehrt Böhmer, est jus pignoris in re tradita ideoque recte vocatur pignus infeudatum; auch das Preuß. A.L.R. folgt dieser Theorie, indem es I. 18. §. 75 bestimmt: wenn einem Gläubiger das Pfandrecht auf eine zur Sicherheit seiner Forderung übergebene Sache zu Lehn verliehen worden, so heißt es ein Pfandlehen. Die richtige Ansicht ist zuerst von Gottfr. Madihn: Miscellen aus allen Theilen der Rechtsgelehrheit, I. Nr. XXXXVII. S. 241 fgg., vertheidigt worden, ohne indeß alsbald allgemeinen Eingang zu finden. Eichhorn, Einltg. §. 196, charakterisirte das in den Urkunden erwähnte P. als ein wiederkäufliches Lehen, andere hielten es wenigstens dem praktischen Resultate nach ganz ähnlich dem Kaufe auf Wiederkauf (vgl. Pfeiffer in Weiske's Rechtslex. VI. 399). Allein auch diese Ansichten sind nicht richtig; sowohl nach den Quellen des deutschen Lehnrechts wie nach der späteren Praxis wurde das P. vom wiederkäuflichen Lehen unterschieden, wie das namentlich Homeyer: System §. 18. S. 345—351 nachgewiesen hat. Vergl. auch noch Gerber §. 108; Beseler §. 104 Note 18 und §. 95 Note 6. Frantlin.

1363. **Pfandprivilegien,** privilegirte Pfandrechte, so nennt man diejenigen Pfandrechte, welchen, abweichend von dem allgemeinen Grundsatz, daß regelmäßig das ältere Pfandrecht im Falle der Concurrenz dem jüngeren vorgeht, nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen der Vorrang vor den übrigen eingeräumt ist. Dieselben rangiren im gemeinrechtlichen Concurse in der zweiten Klasse der Concursgläubiger. In der neueren Theorie ist streitig, ob die P. ein Vorrecht auch vor denjenigen Pfandrechten erzeugen, mit denen belastet eine Sache in das Eigenthum desjenigen gekommen ist, gegen den die privilegirte Pfandforderung entsteht. Diese seit Thibaut vielfach bejahte Streitfrage wird doch in der Praxis mit Recht verneint. Den Pfandrechten aus der Zeit des früheren Eigenthümers legt die Praxis im Concurse ein Separationsrecht bei; die Pfandgläubiger dieser Art nehmen die verpfändete Sache als Pfandseparatisten, Separatisten ex jure crediti aus der gemeinen Concursmasse zur abgesonderten Befriedigung heraus. Zu solchen Pfandseparatisten wird, wenn auch nicht ohne Widerspruch, der Veräußerer der Sache selbst gerechnet, welcher sich bei der Veräußerung für das rückständige Kaufgeld ein Pfand an der Sache vorbehalten hat. Eine Mittelmeinung hält für das Pfandprivileg aus der versio in rem daran fest, daß dasselbe soweit privilegirt ist, auch den Pfandrechten aus der Zeit des früheren Eigenthümers vorzugehen.

Als P. sind gesetzlich anerkannt: 1) das Pfandrecht des Fiscus wegen rückständiger Steuern und wegen Contractsforderungen. Object des privilegirten Pfandrechts in letzter Beziehung sind jedoch nur die durch den Contract erworbenen Güter, 2) Das Pfandrecht, des auf Rückgabe der dos gerichteten Anspruchs, sofern er von der Ehefrau oder deren Descendenz geltend gemacht wird. 3) Das Pfandrecht ex versione in rem, für Forderungen, welche daraus erwachsen sind, daß für die Erhaltung, Wiederherstellung oder Anschaffung der Sache Credit gegeben ist, soweit das Creditirte wirklich zu solchem Zwecke verwendet worden.

Die preuß. und sächs. Gesetzgebung erkennnen solche P., die mit dem Princip der Erkennbarkeit der Pfandrechte (Publicität) unvereinbar sind, regelmäßig nicht an; jedoch werden nach Preuß. R. aus dem Erlös eines subhastirten Grundstücks vor den eingetragenen Reallasten und Forderungen zweijährige Rückstände aus der

Digitized by Google

Deichlast, den staatlichen Grundsteuern und anderen gemeinen Lasten, sowie Lohnrückstände des ländlichen Gesindes, der Wirthschafts- und Forstbeamten aus dem letzten Jahr vorwegbezahlt. Rücksichtlich der Seeschiffe haben handelsrechtlich die so genannten Schiffsgläubiger privilegirte Pfandforderungen.

Lit. u. Quellen: Neustetel u. Zimmern, Römisch-rechtliche Untersuchungen (Abh. Nr. 11). Wächter im Arch. für civ. Praxis, XIV. 10. Dernburg, Pfandrecht, II. §§. 152 ff. — l. 1. C. 4. 1. l. 28. D. 49. 14. l. 5 sequ. D. 20, 4. — Preuß. Conc.Ordn. vom 8. Mai 1858 §§. 46 ff. A. D. H.G.B. Art. 757 ff Eccius.

1364. **Pfändung,** (Th. I. S. 197. 473). Nach dem Ges.B. für das Königreich Sachsen steht dem Eigenthümer, Besitzer und bestimmten Inhabern von Grundstücken bei deren widerrechtlicher Betretung: durch Personen die Abnahme von Sachen, durch Vieh die Zurückhaltung zu, doch nur auf frischer That, nicht außerhalb der betretenen Feldflur, mit möglichster Schonung, unter Rückgabe beim (reellen) Angebot eines geeigneten Ersatzpfandes. Der Pfänder hat die Wahl zwischen Schadenersatzforderung oder Erlegung von 5 Neugroschen als Pfandschilling. Für beides, wie für Kosten haftet die abgepfändete Sache als „Pfand", doch nur bei Anzeige der P. in 48 Stunden beim zuständigen Gericht. Obrigkeitlich können Flurwächter zum Schutz der Felder verpflichtet werden und dadurch für ihren Bezirk das Pfändungsrecht erhalten. — Die, nicht dem Pfandrecht, sondern den Regeln von der „Erhaltung des Eigenthums und der Rechte" eingereihten, die Sicherung des Ersatzes bereits erlittenen, sowie die Abwendung künftigen Schadens betreffenden Festsetzungen des A. L.R. sind für den Schutz der Felder — in städtischen wie ländlichen Orten — vielfach geändert. S. Th. I. 1091. Insbesondere sind die der älteren Doctrin entsprechenden Beschränkungen beseitigt, welche das R. zur P. auf Nothstände zurückführten: Nichterreichbarkeit richterlicher Hülfe, Mangel einer andern Sicherung des Beweises, Unsicherheit des Störers, zumal eines Fremden. Anhalten der Person, wenn Sachpfändung gar nicht oder anders nicht ausführbar, ist zulässig geblieben. Sehr eingehend sind geregelt: Viehpfändung (Feldhüter, Ehrenf.), Pfandgeldertarif; Hirtenwesen; Schaden durch gemeinschaftliche Heerden, durch Gehen, Reiten, Fahren, Treiben; Haftbarkeit von Eltern und Dienstherrschaften für Pfandgeld ꝛc. von Kindern und Gesinde; Verfahren vor der Ortspolizeibehörde (protocollirte Vergleiche gleich gerichtlichen vollstreckbar), vor Gericht, Abschätzung des Schadens durch Dorfgerichte oder andere Sachkundige u. dgl. m. — Niema's sollen nach preuß R. Posten, Staffetten, Couriere gepfändet werden, auch Güter auf Fracht- und Reisewagen nicht wider den Willen des Inhabers. Der Pfändungsort begründet den Gerichtsstand für die Entschädigungsklage, nicht aber für die „Klage über die Beeinträchtigung", außer bei P. eines Ausländers, welcher dann cautio de judicio sisti und jud. solvi zur Vermeidung gerichtlichen Verkaufs des „Pfandes" zu bestellen hat. — „Bloße" P. ohne Verfolgung vor Gericht, unterbricht die Ersitzung nicht, wenn der Gepfändete die Ausübung des von ihm beanspruchten R. fortgesetzt. So nach A. L.R., bestritten im gem. R. —

Soweit dem Pfändenden ein Zurückhaltungsrecht zusteht, wird die Strafvorschrift wider das furtum possessionis anwendbar. (Merkel zu §. 289 R.Str.G.B. in v. Holtzendorff's Handb. III. S. 835; a. M. Oppenhoff, anknüpfend an die Auslegung des preuß. Str.G.B. v. 1851 §§. 271. 272). Dagegen umfaßt der Strafschutz für amtliche P. die Privatpfändung auch dann nicht, wenn sie im fiscalischen Interesse durch einen Beamten vollzogen ist. (R.Str.G.B. §. 137. John in v. Holtzendorff's Handb. III. S. 191. Ob.Trib., Berlin 6. Mai 1870 zu §. 272 des preuß. Str.G.B; a. M. Schwarze). Die Pfändungs-Befugnisse von Forstaufsehern der Waldeigenthümer, geschützt durch §. 117 des R.Str.G.B., reichen weiter als das einfache Pfändungsrecht, da §. 295 das. die Einziehung von Jagdzeug aller Art bewirkt wissen will. (Ob.Trib. Berlin 20. Febr. 1873. Entsch. 69, 57.)

Gsgb. u. Lit.: Königr. Sachsen, Bürgerl. G.B. §§. 488—494; desgl. Oesterreich, §. 1321 f. Preußen, A. L.R. I. 14. §. 413 f. I. 22. §. 180 f. (Schonungen). Feldpolizei-Ordn. v. 1. Novbr. 1847 nebst Erg. Dernburg, Preuß Prc.R. §. 123. Förster, Theorie u. Praxis d. preuß. Prc.R. § 49. v Rönne, Preuß. Staasrecht §§. 426. 427. — Beseler, Deutsches Priv.R. §. 55. v. Meibom, Das deutsche Pfandrecht 1867 §. 5. (3 Systeme nach d. Volksrechten: lat.gob., bayr.-burg., fränkisch.) Heuser, Annalen d. Just. (Hessen-Cassel), V. 56 f. Das Pfändungsinstitut nach gem. (u. versch. part.) Rechten v. Obertribunalrath Sarwey. Württemb. Arch. f. Recht ꝛc., I. 2. S. 283 f. Frankreich, Ges. v. 28. Sept./6. Oct. 1791. Schaper.

1365. **Pfändungsclausel:** „da einer in einer Verschreibung dem Gläubiger „Macht und Gewalt gibt, seines Gefallens gegen den verschriebenen Gütern zu „verfahren und sich an den Pfanden oder Gütern mit oder ohne R. bezahlt zu "machen." „Mit R." soll nicht bedeuten „ad viam executivam"; „ohne R." begründet den Erlaß eines mandatum sine clausula. So der R.D.A. von 1600 §. 32, nachdem seit 1301 — constit. pacis ad Rhenum: „hatt sich . . . . jeman „verbunden mit sinen brieven, daz men in pfenden sule ane gerihte, den soll men „pfenden an sine eigene, an sine erbe, an sine lehene, und an sine pfande" — die Verbriefung der Privatverpfändung für allerlei Rechtsgeschäfte zur Hebung des durch die Schwäche der Rechtspflege beeinträchtigten Personalcredits unter Billigung der Ordnungen des Landfriedens üblich geworden war, so beim Rentenkauf und anderen Geschäften. Die eigenmächtige Pfändung wurde bereits durch die K.G.O. von 1555 Tit. 22 bei namhafter Pön unter Verpflichtung zu unverzüglicher Rückgabe der Pfandstücke untersagt. Nicht aus der Gewere, sondern aus dem, seit 1230 wiederholt als Friedebruch mit Strafe bedrohten, Nothrecht eigenmächtiger Selbsthülfe hervorgegangen, wurde das verbriefte Pfändungsrecht immer mehr zurückgedrängt, je mehr für die Verbesserung des Gerichtsverfahrens geschah. — Nach der herrschenden Ansicht fehlt gegenwärtig der P.Cl. jede rechtliche Wirkung. Particularrechtlich ist sie indeß als „executorische Clausel" mehrfach wieder belebt, dergestalt, daß durch deren Beifügung die Urkunden sofort executorisch werden, sei es ohne Weiteres oder mit richterlicher Ermächtigung, doch ohne Erkenntniß. Das Verfahren folgt der italienischen Rechtsentwickelung (instr. guarentigiata — Executivproceß). Die Aechtheit der Urkunden muß notariell oder gerichtlich beglaubigt sein. Diesem Vorgange schließt sich der Entw. e. deutschen Civ.Prc.Ordn. an. Von Bayern und den Rheinlanden abweichend verlangt er ausdrückliche Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung in der Urkunde; er fordert als Gegenstand der Verpflichtung: eine Geldsumme, Werthpapiere oder sonstige vertretbare Sachen in bestimmter Menge; gleichviel ob aus ein- oder zweiseitigen Rechtsgeschäften. — Ein Anklang an die altdeutsche Auffassung findet sich particularrechtlich in der Vollstreckungsbefugniß der Verwaltungsbehörden aus fiscalischen Contracten, z. B. mit den Domänenpächtern bei Zinsrückständen.

Lit. u. Gsgb.: Briegleb, Ueber execut. Urkunden und Exec.Prc. (1839. 1845). Hierzu Plank in Schneider's krit. Jahrbb. (1845), Bd. XVII. S. 418 f. v. Meibom, Das deutsche Pfandrecht, S. 220. Rheinlande, C. de proc. art. 545 f. Rheinpreußen, Rot.Ordng. v. 25. April 1822. Art. 38 f. Bayern, Ges. v. 1. Juli 1856 über exec. Urk. Entw. e. Deutsch. Civ.Prc.O. §. 651 N. 4. Einführ.G. §. 19. Schaper.

1366. **Pfarrer** (Thl. I. S. 619. 645) (parochus, ecclesiae parochialis curatus, eccl. par. rector) ist in der katholischen Kirche derjenige Geistliche mit priesterlichem ordo, welcher vom Bischof mit der Leitung der Seelsorge in einem der kleinsten, regelmäßigen Districte der Diöcese, in einer sog. parochia oder Pfarrei, beauftragt ist. Wenngleich sein Amt ein ständiges ist, oder es wenigstens sein soll, so besitzt er doch eine jurisdictio ordinaria im eigentlichen Sinne (d. h. eine selbständige Leitungsgewalt für das äußere Gebiet) nicht. Seine Functionen erstrecken sich zunächst 1) auf die Ausübung der Seelsorge im engeren Sinne, also Handhabung der Beichte, Spendung der Sacramente, Vornahme sonstiger religiöser Acte, wie Benedictionen, Processionen, Ausübung des Predigtamtes, Unterweisung der Jugend in der Religion. Sodann hat er 2) nach kathol. R. die Beaufsichtigung

Digitized by Google

der Volksschulen; 3) die Verwaltung des Vermögens der Pfarrkirche und des Pfarrbeneficiums; ferner 4) und zwar in vielen deutschen Staaten auch mit beweisender Kraft für das bürgerliche Gebiet die Führung der Tauf-, Confirmations-, Trau- und Todtenregister (ein R., welches aber für das Deutsche Reich nach dem Entw. e. Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes mit dem 1. Jan. 1876 beseitigt werden soll). Die dem P. gebührenden R. stehen ihm zu über das Territorium und über die innerhalb desselben domicilirten Personen (quidquid est in parochia, est etiam de parochia). Es kann daher einmal ein anderer Priester ohne seine oder des Bischofs Genehmigung keine geistlichen Functionen in der Pfarrei ausüben, andererseits hatte früher jeder Einwohner die Pflicht, den gottesdienstlichen Handlungen allein in seiner Pfarrkirche anzuwohnen und dieselben sich nur seitens seines P. leisten zu lassen (sog. Pfarrzwang); heute gilt das nur noch für gewisse Acte, die sog. jura parochialia oder pfarramtlichen Handlungen im engeren Sinne, d. h. für Taufe, Aufgebot, Eheschließung, österliche Communion, Krankenölung und Begräbniß. Bei der Vornahme gewisser dieser Acte hat der P. einen Anspruch auf bestimmte Gebühren, die sog. jura stolae (s. den Art. Stolgebühren). Außerdem kommt ihm der Genuß des regelmäßig mit der Pfarrei verbundenen Beneficiums zu. Die besonderen, dem P. in Folge des Erwerbes des Pfarramtes obliegenden Pflichten sind 1) die, spätestens binnen zwei Monaten von der Erlangung des Besitzes des Amtes das Glaubensbekenntniß und das Gelöbniß der Treue gegen die römische Kirche abzulegen, und 2) die Verpflichtung, an dem Sitze der Pfarrei beständig Residenz zu halten. — In der evangelischen Kirche umfaßt das Pfarramt, welches hier ebenfalls das kirchliche Amt für die kleinsten, regelmäßigen Kreise ist, die Predigt des göttlichen Wortes, die Leitung des Gottesdienstes, die Verwaltung der Sacramente und anderen kirchlichen Handlungen, ferner die Handhabung der Kirchenzucht in und mit der Gemeinde; endlich gibt es da, wo Presbyterien bestehen, auch zugleich das R. des Vorsitzes in denselben. Eine eigentliche äußere Leitungsgewalt kommt dem P. nach protestantischem ebenso wenig wie nach katholischem K.R. zu. Jedoch nicht deshalb, weil etwa den höheren Behörden (Consistorien) kraft göttlichen R, die Jurisdiction zustände, sondern weil in Folge der historischen Entwickelung die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten in die Hände der Landesherrn und der von ihnen deputirten Behörden gelangt ist, und überdies der Kreis der vom P. selbständig zu erledigenden Angelegenheiten, sofern nicht ein vollständiger Independentismus der einzelnen Seelsorger und ihrer Gemeinden befürwortet werden soll, der Natur der Sache nach nur ein eng begrenzter sein kann. Vielmehr ist das Pfarramt als solches insofern ein durchaus selbständiges, als es das einzige principiell nothwendige in der evangelischen Kirche ist und nicht wie das katholische als bloßes Hülfsamt eines anderen (des bischöflichen Amtes) erscheint. Der oben erwähnte Grundsatz: Quidquid est in parochia, est de parochia gilt auch in der evangelischen Kirche, jedoch ist das Princip hier durch die Exemtionen gewisser Klassen von Personen (z. B. der Beamten) noch mehr durchbrochen, wie in der katholischen Kirche. S. übrigens ferner Th. I. S. 636. 643 und den Art. „Kirchengemeinde".

Quellen u. Lit.: Tit. X. de parochiis III. 29; Conc. Trident. Sess. 5. de reform. c. 2; Sess. 23. de reform. c. 1; Sess. 24. de reform. c. 4. 7. 18. Kathol. Kirchenrecht: Aug. Barbosa, De officio et potestate parochi, Lugd. 1647 u. öfter; Helfert, Von den Rechten u. Pflichten der Pfarrer, Prag 1832; Baldauf, Das Pfarr- u. Decanatsamt, Grätz. 1836, 6 Bde.; Schefold, Die Parochialrechte, Stuttg, 2 Bde.; Seitz, Das R. des Pfarramtes der kathol. Kirche, 2 Bde. in 3 Thln., Regensb. 1840—1842; P. Hinschius, Kirchenrecht II. 291. — Protestant. Kirchenrecht: J. H. Boehmer, Jus parochiale, Hal. 1701.

P. Hinschius.

1367. **Pfeffinger,** Johann Friedrich, ✡ 5. V. 1667 zu Straßburg, wurde Inspector der Academie zu Lüneburg, großbritan. Rath, † 27. VIII. 1730.

Schrift: Vitriarius illustratus h. e. Institutiones jur. publ. Rom. Germ. antehac a Vitriario editae, Frib 1691; Gotha 1698, 1739 (Register von Ricciu s, 1741).

Lit.: Jugler, IV. 177.

Teichmann.

Digitized by Google

1368. **Pferchrecht** (Hürdenschlag, Th. I. 472) ist das R. eines Grundstückbesitzers, zu verlangen, daß eine Schafheerde auf seinen Aeckern des Düngers wegen in Hürden gestellt werde und daselbst lagere; oder das R. des Eigenthümers einer Schafheerde oder des Schäfereiberechtigten, seine Schafe auf fremden Grundstücken lagern zu lassen. Das erstere erscheint entweder als ein Realrecht; das zweite ebenfalls als ein persönlicher Anspruch oder als eine Prädialservitut. Dagegen kann weder das eine noch das andere R. als eine unmittelbare Folge der Weidegerechtigkeit angesehen werden; es kann den Hürdenschlag ohne besonderen Erwerbsgrund weder der Weideberechtigte auf den dem Weiderecht unterliegenden Grundstücken, noch der Eigenthümer der letzteren von dem Weideberechtigten beanspruchen. Zuweilen steht das P. in der ersten Bedeutung der Gemeinde zu, und diese überläßt es alsdann ihrerseits in der Regel gegen eine Abgabe (Pferchgeld) nach einer bestimmten Reihenfolge allen oder einzelnen zu ihr gehörigen Grundbesitzern.

Lit.: Hagemann, Handb. des Landwirthschaftsrechts (Hann. 1807), §. 316. Bülow u. Hagemann, Prakt. Erört. VII. Nr. 18. Reyscher, Das gesammte würtemb. Priv.R. (2. Aufl. Tübing. 1846 f.) II. S. 49 ff. Seuffert's Arch. I. Nr. 181. XVII. Nr. 82.

Lewis.

1369. **Pflichttheilsberechnung** (Th. I. 435). Den Pflichttheil konnte das Röm. R. nur als eine Quote der Intestatportion auffassen und bestimmen; denn das Pflichttheilsrecht war die materielle Reaction des gesetzlichen Erbrechts gegen eine schrankenlose Testirfreiheit, deren Gebrauch als ebenso lieblos wie unvernünftig, somit als Pflichtwidrigkeit, Mißbrauch erschien. Die Praxis des Centumviralgerichts fand für die Größe der Pflichtquote bestimmteren Anhalt in der Falcidischen Quart, also in einem Viertheil der Intestatportion. Erst allmälig entfernte sich die Berechnung des Pflichttheils von diesem Ausgangspunkte, der insofern nicht zutraf, als bei der Falcidia der Erbe nur Vermächtnißnehmern, bei dem Pflichttheil der Gesetzeserbe auch dem eingesetzten Erben gegenüberstand. Justinian war im Recht, wenn er jene Pflichttheilsquart zu niedrig fand, namentlich wo Jemand viele Pflichttheilsberechtigte hinterließ, deren Erbportion schon an sich geringfügig war. Dazu kam, daß in den Pflichttheil Mehr eingerechnet wurde, als in die Falcidia, jener also oft geringer ausfiel als diese. Bei Erhöhung des Pflichttheilmaßes in Nov. 18 vom J. 536 beging jedoch der Kaiser das erklärliche, aber unleugbare Versehen, seinem Pflichttheil zwei verschiedene progressive Größen zu Grunde zu legen, nämlich $^1/_2$ der Intestatportion, wenn diese weniger als ein Viertheil des Nachlasses beträgt, sonst $^1/_3$. Auf der Grenze beider Größen war der logische Fehler unvermeidlich; man denke sich folgende Scala: $^1/_3$, $^1/_6$, $^1/_9$, $^1/_{12}$, $^1/_{10}$, $^1/_{12}$ ꝛc. Gleicher Vorwurf trifft die neuere Gsgbg. (s. unten). Mit Unrecht wird behauptet, Justinians Bestimmung habe lediglich Descendenten, nicht alle Pflichttheilserben, im Auge. Ferner: der Kaiser, oder gar schon das frühere R., berechne den Pflichttheil collectiv, d. h. für alle Pflichttheilserben zusammen als Quote des gesammten Nachlasses, und nicht vielmehr distributiv, d. h. für jeden Einzelnen als Quote seiner Intestatportion. Die Richtigkeit der letzteren Berechnungsart ist längst erwiesen, namentlich dadurch, daß nach ersterer nicht selten der Pflichttheil größer sein würde als die Intestatportion selbst; auch der Schein des Gegentheils schwindet, wenn man bedenkt, daß in dem Quellenbeispiele (mehrere Kinder) beide Berechnungen gleiches Ergebniß liefern, was den bequemen, aber falschen Ausdruck begreiflich macht. Bei Enkeln ist die Pflichttheilsgröße noch heute bestritten: folgerichtig erscheint die Ansicht, wonach zunächst die Stammtheile der Intestaterbfolge allein entscheiden, dann aber die Quote der verschiedenem Stamme angehörenden Enkel ꝛc. für jeden Stamm besonders zu berechnen ist, also verschieden ausfallen kann. Nach gleichem Grundsatz bestimmt sich der Ascendentenpflichttheil. Immer ergibt sich die Intestatportion des einzelnen Pflichttheilsberechtigten durch Mitzählung aller derer, welche bei gesetzlicher Erbfolge dessen Miterben sein würden, gleichviel also, ob rechtmäßig enterbt, ob ihnen Pflichttheilsrecht zusteht; doch gehört nicht hierher die arme Wittwe, indem dieser das

Digitized by Google

Röm. R. weder Intestaterbrecht, noch Pflichttheil, sondern einen außerordentlichen, durch Vorabzug vom reinen Activnachlaß zu befriedigenden gesetzlichen Singular-Anspruch beilegt. Ist sonach des Einzelnen Pflichttheilsquote ermittelt, dann ergibt sich 1) deren reeller Betrag a) aus dem Nachlaßbestande zur Todeszeit, aber b) unter Einrechnung alles dessen, was der Berechtigte aus des Erblassers Vermögen von Todeswegen erhält (nach richtiger Ansicht auch des durch jegliche Anwachsung und Vulgarsubstitution ihm Zufallenden), sowie dessen, was ihm mit dieser Bestimmung unter Lebenden ausdrücklich oder stillschweigend (so Dos, Eheschenkung, Berufsausstattung) vom Erblasser zugewendet ist; 2) ob dieser reelle Pflichttheil dem Berechtigten irgendwie letztwillig, aber unverkürzt hinterlassen worden. Aus letzterem folgt, daß jede Belastung und Beschränkung, soweit sie die portio debita treffen würde, gestrichen wird, und nur für den etwaigen Ueberschuß fortbesteht. Hierauf bezieht sich die nach dem Marianus Socinus († 1556) benannte, aber bereits im Röm. R. enthaltene sog. cautela Socini, die dem Erblasser anräth: entweder den Pflichttheil ohne onus, oder Mehr und mit onus auf dem Ganzen, und somit dem Berechtigten die Wahl zwischen beidem, zu hinterlassen. An dieser Pflichttheilsberechnung hat die Verschmelzung des formellen und materiellen Notherbenrechts durch Justinian in der Nov. 115 nichts geändert. — Die neueren Gsgbb., welche nur Pflichttheilsrecht anerkennen, dasselbe auf Descendenten und Ascendenten beschränken, diesen den Ehegatten und gewisse öffentliche Anstalten (und zwar bald mit Pflichttheilsrecht, bald mit außerordentlichem Erbrecht) zugesellen, haben die Einrechnung in den Pflichttheil im Einzelnen umgestaltet; so bringt das Sächs. B. G.B. alle Conferenda der Descendenten in Anrechnung. Die Bestimmungen dieses G.B., noch mehr als die des Preuß. L.R., trifft der Vorwurf übertriebener Breite, ferner daß sie bei Descendenten (der C. civ. auch bei Ascendenten) den Fehler der verschiedenen Quotengröße verewigen. Das heutige Pflichttheilsrecht bedarf der Vereinfachung; darin wenigstens könnten die ebenso kurzen wie klaren Bestimmungen des C. civ. über die portion disponible (welche freilich auf collectiver Berechnung fußen mußten) zum Vorbilde dienen. Verschmäht man aber den Grundsatz des Code, so dürfte doch durchweg ein Drittheil des gesetzlichen Erbtheils für den Descendenten wie Ascendenten als Pflichttheil, für den Ehegatten aber eine außerordentliche Vorabzugsquote (die den Pflichttheil entbehrlich macht), der Gsgbg. sich empfehlen.

Lit. u. Quellen: Franke, R. der Notherben ꝛc. §§. 17 ff. Glück, Bd. VII. u. XXXV. Arndts in Weiske, Rechtslex. VIII. S. 124 ff. Windscheid, Lehrb. III. §§. 580ff. — Inst. 2, 18. D. 5, 2. C. 3, 28. Nov. 18 c. 1. Nov. 89. c. 12 §. 3. Preuß. A. L.R. II. 2. §§. 391 ff. 501 ff. II. 1. §§. 631 ff. Sächs. B. G.B. §§. 2564—2617. C. civ. art. 913 ff. Schütze.

1370. **Pfründe** bedeutet im katholischen K.R. einmal soviel, wie Präbende (s. diesen Art.), ferner aber das feststehende, unter kirchlicher Autorität mit einem geistlichen Amte verbundene R. des lebenslänglichen Nießbrauches an einem gewissen Theil des Kirchenvermögens, und da für die Regel mit jedem Kirchenamt (beneficium, s. Th. I. S. 620 und den Art. „Beneficium") ein bestimmtes Einkommen verbunden sein soll, endlich auch so viel wie beneficium. P. Hinschius.

1371. **Phillips,** Georg J., ♂ 1804 in Königsberg, stud. in Berlin und Göttingen, promovirte 1824, wurde 1826 Docent, 1827 Professor in Berlin; im Jahre 1834 folgte er einem Rufe nach München, nach den auch die Universität München sehr lebhaft berührenden Vorgängen des Jahres 1848 aber war er durch seine ultramontane Richtung bewogen, einem weiteren Rufe an die Universität Innsbruck Folge zu leisten. Derselbe redigirte als Nachfolger von Görres die „Historisch-politischen Blätter". † zu Wien 1871.

Schriften: Ueber Erb- u. Wahlrecht mit bes. Beziehung auf d. german. Königthum, 1836. Deutsche Geschichte, 2 Bde., 1832—34. Die Lehre der ehel. Gütergemeinschaft, 1830. Engl. Reichs- u. Rechtsgesch. seit d. Ankunft d. Normannen, 1066, 2 Bde., 1827. Versuch der Darstellung der Gesch. des Angels. Rechts. 1825. Ursprung des Regalienrechts in Frankreich, 1870.

Digitized by Google

Das Regalienrecht in Frankreich, 1873. Abhandl. zur Geſch. d. Univerſität Ingolſtadt, 1846. Beiträge zur Geſch. Deutſchlands v. 887—936: 1842. Erörterung: Hat ſeit der Uſurpation des deutſchen Königsthrones durch Arnulph 887 bis zum Ausſterben der ſächſ. Kaiſer die Karolingiſche Verfaſſung — fortgedauert? 1837. Grdſätze des gem. deutſchen Priv.R. mit Einſchl. des Lehnrechts, 2 Bde, 1. Aufl., 1829, 2. Aufl. 1838. 1839, 3. Aufl. 1846. Ueber Ordalien, 1847. Die deutſche Königswahl bis zur gold. Bulle, 1858. Die große Synode von Tribur, 1865. Kirchenrecht, 7 Bde., 1845—1869. Deutſche Reichs- u. Rechtsgeſchichte. 1. Aufl. 1845, 2. Aufl. 1850, 3. Aufl. 1856, 4. Aufl. 1859. Die Diöceſanſynode, 1. Aufl. 1849. 2. Aufl. 1850. Der Urſprung der Katzenmuſiken. 1849. Lehrbuch des Kirchenrechts, 2 Bde., 1. Aufl. 1859—1862, 2. Aufl. 1871. Vermiſchte Schriften, 1856—1860 (3 Bde) Das baskiſche Alphabet ꝛc., 1870. Codex Salisburgensis, Beitrag zur Geſchichte der Vor-Gratianiſchen Rechtsquellen, 1864.

Lit.: Prantl, Geſch. d. L. M. Univerſität, 1872, Bd. II. S. 527 ff.

Bezold.

1372. **Pillius,** ♂ zu Medicina bei Bologna, trat als Lehrer in Bologna auf, ging nach Modena, wo er das Bürgerrecht erlangte, † nach 1207. Sigle py u. pi.

Schriften: Glossae. — Quaestiones. — Disputationes (Brocarda). — Summa ad tres libros Codicis. — De ordine judiciorum (geſchrieben nach 1198), 1543 (Pillii, Tancredi, Gratiae libri de judiciorum ordine ed. F. Bergmann, Gott. 1842). — De testibus.

Lit.: Savigny, IV. 312—353. — Bethmann-Hollweg, Civ.Prc., Bd. VI. S. 15. 70—76.

Teichmann.

1373. **Pirhing,** Ehrenreich, ♂ 1606 zu Sigarten (Bayern), wurde 1628 Jeſuit, † nach 1676.

Schriften: De jurisdictione praelatorum et rectorum episcopis inferiorum, Dill. 1663. — De judicio delegati, Dill. 1664. — De constitutione et consuetudine, Dill. 1666. — De renuntiatione feudorum, 1667. — Comm. in Decretales, Dill. 1674. — Jus can. explicatum, Dill. 1674—78. Col. Agr. 1759.

Lit.: Herzog's Realencyclopädie.

Teichmann.

1374. **Piſtoris,** Modeſtinus, ♂ zu Leipzig 1516, Schüler des Alciat und M. Socinus, wurde Prof. daſ., 1557 Bürgermeiſter, nachdem er vorher Rathsherr und Stadtrichter geweſen, † 1565.

Schriften: Processus juris scripti et consuetudinis frequentioris per Germaniam, Magdeb. 1623. 30. — Responsa juris ex bibl. J B. Munsonii, quibus adjecta est decas notabilium practicorum, Jen. 1659.

Lit.: v. Gerber, Zur Feier des 50jährigen Profeſſor-Jubiläums Wächter's, Leipz. 1869, N. XV. — De Wal, Beiträge, herausgeg. von Stintzing, Erl. 1866. S. 53.

Teichmann.

1375. **Piſtoris,** Hartmann, entwarf eine Ordnung für das churſächſiſche Appellationsgericht zu Leipzig, aus welchem die Appellationsgerichtsordnung von 1605 und die churſächſiſche Proceßordnung von 1622 hervorgingen, † 1600.

Lit.: Stobbe, R.quellen II. 263. 264. — Schletter, Zur Geſch. d. ſächſ. Juſtizpflege u. Gſgb. im 17. Jahrh. (Beitr. z. deutſchen, insbeſ. ſächſ. R.geſch. I. 1843).

Teichmann.

1376. **Pithoeus,** Franciscus, (Pithou), ♂ 1543 zu Troyes, war Kanzler zu Paris, † 1621. Mehr Canoniſt, als Romaniſt.

Schriften: De la grandeur, des droits, prééminences des rois et du royaume de France, Troyes 1587. — Comm. in I. libr. Cod; in Novellas; in Cod. can. veterum eccl. rom. ed. Pelletier, Par. 1687. — Liber legis Salicae 1602 (Glossarium). — Capitularia reg. Francorum. Er gab mit ſeinem Bruder Petrus das Corp. jur. can. heraus: c. notis Petri et Fr. Pithoeorum ed. le Pelletier, Par. 1687; Lips. 1695. 1705; Aug. Taur. 1746.

Sein Bruder Petrus Pithoeus, ♂ 1539 zu Troyes, war Advocat am Parlament in Paris, dann eine Zeit lang Generalprocurator an demſelben, † 1596 zu Nogent ſur Seine. Herausgeber des Fragm. Dositheanum (1573).

Schriften: Opera sacra, juridica, historica et miscellanea, Par. 1609, ed. Labbé. — Les libertés de l'église gallicane, Par. 1594, commentirt von Dupuy, Par. 1715, éd. Dupin, Par. 1824, 25. — Annalium et hist. Francorum scriptores coaetani XII, Francof. 1596. — Hist. Francorum script. veteres XI, Francof. 1596. — Synopsis historica.

Digitized by Google

— Breviatio canonum v. Fulgentius Ferrandus, 1588. — Mosaicarum et rom. legum collatio, Par. 1573. — Leges Visigothorum, Par. 1579. — Observ. ad Cod. et Novellas, Par. 1589. — Karoli et Ludovici Pii capitula s. leges eccles., Par. 1603, 1640.

Lit.: Boivin de Villeneuve: Vita, elogia, opera et bibliotheca Pithoei, Par. 1711, 1715. — Grosley, Vie de P. Pithou, Par. 1756. — Stobbe, R.quellen I. 29. 72. 210. — Maaßen, Geſch. der Quellen u. Lit. des can. R., Gratz 1870, p. XXXVI—XXXIX. Teichmann.

1377. **Placentinus,** ♂ zu Piacenza, lehrte zu Mantua, Bologna, Montpellier, wo er eine Rechtsſchule gründete, ſpäter wieder in Piacenza und in Montpellier, † 1192. Sigle P. Pla. Plac.

Schriften: Glossae. — De varietate actionum, Mogunt. 1530; Francof. 1609. — Summa zum Codex, Mogunt. 1536. — Summa Institutionum, Mogunt. 1535. — Summa zu den tres libri, Papiae 1484.

Lit.: Savigny, IV. 244—285; 537—543. — v. Stinzing, Geſch. der pop. Lit. des röm.-can. R. in Deutſchland, Leipz. 1867, S. 291. — Bethmann-Hollweg, Civ.Prc, Bd. VI. S. 19—24. Teichmann.

1378. **Placet,** jus placeti regii, heißt das von der Staatsgewalt in Anſpruch genommene R., von den Erlaſſen der geiſtlichen Behörden (des Papſtes, der Erzbiſchöfe und Biſchöfe) vor ihrer Publication Einſicht zu nehmen und die Veröffentlichung derſelben zu geſtatten, reſp. zu verbieten. Ein ſolches R. iſt ſchon ſeitens einzelner Fürſten im Mittelalter geübt worden und ſpäter findet ſich daſſelbe faſt in allen Staaten in Geltung. Die katholiſche Kirche hat in dem P. ſtets eine Verletzung der ihr nach göttlichem R. zuſtehenden Freiheit gefunden. In der Bulle: In coena domini werden daher diejenigen, welche die Verkündigung und Vollziehung päpſtlicher Bullen und Breven verhindern, mit dem Banne belegt, auch Pius IX. hat in dem Syllabus vom 8. Dec. 1864 Nr. 28 die Lehre: „die Biſchöfe dürfen ohne Erlaubniß der Staatsregierung ſogar apoſtoliſche Schreiben nicht verkündigen", als irrthümlich reprobirt, und endlich hat die Conſtitution des vaticaniſchen Concils vom 18. Juli 1870 c. 3 die Nothwendigkeit des P. als Bedingung der Gültigkeit päpſtlicher Anordnungen verworfen. Nicht dadurch veranlaßt, wohl aber in Folge der überhaupt der katholiſchen Kirche gewährten größeren Selbſtändigkeit haben einzelne Staaten das P. ganz aufgegeben, ſo z. B. Preußen (Verſ.Urk. Art. 16) und Oldenburg. Ebenſo iſt es in Oeſterreich im J. 1850 und nachmals durch das Concordat von 1855 Art. 2 beſeitigt worden; jedoch hat das Geſetz v. 7. Mai 1874 über die äußeren Rechtsverhältniſſe der katholiſchen Kirche §. 17 den Biſchöfen die Pflicht auferlegt, ihre Erlaſſe (Verordnungen, Inſtructionen, Hirtenbriefe ꝛc.) zugleich mit deren Publication der politiſchen Landesbehörde zur Kenntnißnahme mitzutheilen. In Würtemberg hat man daſſelbe in dem Geſetz von 1861 Art. 1 nur für diejenigen Anordnungen fallen laſſen, welche rein geiſtliche Gegenſtände betreffen, dieſe müſſen jedoch mit der Verkündigung der Staatsregierung zur Einſicht vorgelegt werden. Das Bad. Geſetz von 1860 §. 15 verlangt das letztere für alle kirchlichen Verordnungen, und hat das P. für diejenigen, welche in bürgerliche oder ſtaatsbürgerliche Verhältniſſe eingreifen, beibehalten. In Bayern hat man dagegen das P. in dem alten Umfange beſtehen laſſen und es nur ein für alle Mal bis auf Weiteres für Jubiläums- und Ablaß-Verkündigungen, ſowie für Faſtenpatente ertheilt. Ebenſo findet es ſich noch im Königreich Sachſen für allgemeine Anordnungen der Kirchengewalt.

In der evangeliſchen Kirche, welche niemals das Aufſichtsrecht des Staates und die Uebung des P. beanſtandet hat, iſt daſſelbe viel ſeltener zur Anwendung gekommen, weil es bei der Vereinigung der höchſten Staatsgewalt und des oberſten Kirchenregiments in der Hand des Landesherrn überflüſſig war, und nur da, wo die evangeliſche Kirche eine volle Autonomie beſitzt, oder der Landesherr einer anderen Confeſſion angehört, von Bedeutung ſein kann. In Frankreich iſt das P. auch der evangeliſchen Kirche gegenüber vorgeſchrieben und das vorhin erwähnte Bad. Geſetz macht ebenſowenig wie das Bayer. Religionsedict von 1818 einen Unterſchied zwiſchen der katholiſchen und evangeliſchen Kirche.

Lit.: Van Espen, Tractat. de promulgatione legum ecclesiasticarum ac speciatim bullarum ac rescriptorum Curiae romanae (opp. Lovanii 1753, IV. 123 ss.); Friedberg, Grenzen zwischen Staat u. Kirche, Tüb, 1872 (s. Register unter: Placet); vgl. im Uebrigen die Lehrbücher des Kirchenrechts. P. Hinschius.

1379. **Platner,** Eduard, ♂ 30. VIII. 1786 zu Leipzig, wurde 1811 a.o. Prof., 1814 ord. Prof. in Marburg, 1836 Geh. Hofrath, † 5. VI. 1860.

Schriften: Notiones jur. et just. ex Homeri et Hesiodi carmin. explic., Marb. 1819. Beitr. z. Kenntniß d. attischen R., Marb. 1820. — Der Prozeß u. die Klagen bei den Attikern, Darmst. 1824. 25. — De iis partibus librorum Ciceronis rhetor. quae ad jus spectant, Marb. 1831. — Ueber Toleranz, Marb. 1836. — Die Idee und ihre Carricaturgestalten in der gegenw. Zeit, Marb. 1837. — Ueber die falsche Idealität, Marb. 1838. — Ueber die Individualität, Marb. 1840. — Ueber die Charakterlosigkeit unserer Zeit, Marb. 1841. — Quaestiones de jure crim. Romanorum, Marb. (1836) 1842. — Ueber Erkenntniß der Volksindividualität, Marb. 1843. — Ueber den Weltschmerz, Marb. 1844. — Ueber die polit. Bestrebungen in ihrer Berechtigung u. Verirrung, Marb. 1848. — Ueber d. Weltanschauungen in den jüngsten Zeitbewegungen, Marb. 1850. — De sententia praetoris, Marb. 1851. — Ueber die Gerechtigkeitsidee bei Aeschylos u. Sophokles, Leipz. 1858.

Lit.: Brockhaus. — Nypels, Bibliothèque, p. 8. 9. 13. 14.

Teichmann.

1380. **Platzgeschäft** (Th. I. S. 507). Dasselbe unterscheidet sich vom Distancegeschäft dadurch, daß bei diesem die Waare dem Empfänger von einem anderen Orte übersendet sein muß, wogegen dies beim P. nicht geschieht. Dieser Unterschied ist insofern von Erheblichkeit, als Art. 347 des H.G.B. nur bei Distancegeschäften den Empfänger verpflichtet, die erhaltene Waare ungesäumt zu untersuchen, und die gefundenen Mängel dem Verkäufer sofort anzuzeigen, widrigenfalls die Waare als genehmigt gilt. Der Art. 347 bezieht sich also nicht auf solche Fälle, wo die Waare sich an dem Orte befand, an welchem der Verkäufer zur Zeit des Vertragsabschlusses seine Handelsniederlassung oder seinen Wohnsitz hatte, und der Käufer an diesem Orte die Waaren in Empfang zu nehmen hatte. Denn dann darf der Verkäufer sofort bei der Ablieferung und Uebergabe der Waare eine Erklärung des Käufers über deren gehörige Beschaffenheit verlangen, er ist mithin nicht genöthigt, sich der Gefahr einer nachträglichen Beanstandung der Waare seitens des Käufers nach ihrer Ankunft in dem anderen Orte, wohin sie verwendet wird, auszusetzen und seinerseits den Beweis dafür zu übernehmen, daß die Waare zur Zeit der Absendung empfangsmäßig gewesen sei. (Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts Bd. VI. S. 238.) Umgekehrt führt das Obertribunal Bd. LXII. S. 200 der Entscheidungen aus, daß auch die Lieferung einer Maschine, welche von den Leuten des Maschinenfabrikanten beim Empfänger aufgestellt worden, als ein P. anzusehen ist. Indeß sieht man doch nicht ein, warum bei P. nicht wie bei Distancegeschäften der Empfänger verpflichtet sein soll, seine Ausstellungen dem Geber gleich nach dem Empfange anzuzeigen, er damit vielmehr nach seinem Belieben warten kann, vielmehr spricht das practische Bedürfniß für die analoge Anwendung des Art. 347 auf die P. Dies führt auch ein Erkenntniß des Stadtgerichts zu Berlin vom 19. März 1869 (Busch, Archiv Bd. XVII. S. 290) aus, indem es bezeugt, daß in Berlin der Art. 347 für den Verkehr unter Kaufleuten auch bei P. maßgebend ist, und hervorhebt, daß nach §. 53 des Einführungsgesetzes für Schleswig-Holstein vom 5. Juli 1867 die Art. 347—349 auch für P. gelten. (Harries in Gruchots Beiträgen Bd. XVI. S. 887).

Lit.: v. Hahn, Commentar zu Art. 347 des H.G.B. §§. 1 u. 21 ff. Busch, Archiv, Bd. XVI. S. 6. 227, Bd. XVII. S. 290 u. Bd. XVIII. S. 246, Bd. XIX S. 140, Bd. XXII. S. 333. 194, Bd. XXIII. S. 120. Entsch. des R.Ob.H.G., Bd. II. S. 85, Bd. VI. S. 102. 107. 237. 307, Bd. VII. S. 309. v. Kräwel.

1381. **Politianus,** Angelus, ♂ 1454 zu Montepulciano, Freund Lorenzo de' Medici's, † 1494. Großer Philolog; auch für die Rechtswissenschaft thätig. Opera, Basil. 1553.

Lit.: Savigny, VI. 435—446. Teichmann.

Digitized by Google

1382. **Politische Verbrechen.** Der Ausdruck politische Verbrechen wird häufig gebraucht als Gegensatz zu dem Ausdrucke gemeine Verbrechen. Gesagt soll damit werden, daß es Verbrechen gebe, welche durch politische Motive veranlaßt werden, während dies bei anderen — den gemeinen Verbrechen — nicht der Fall sei. Nun ist aber für die Begriffsbestimmung des Verbrechens nicht maßgebend das Motiv, aus welchem das Verbrechen hervorgeht, sondern es bestimmt sich der Begriff des Verbrechens, wenigstens der Regel nach, durch dasjenige Recht, gegen welches die verbrecherische Handlung gerichtet war. Die ist der Grund, weshalb der Ausdruck p. V. selbst etwas Schwankendes und Unbestimmtes hat. Denn gibt es schon einzelne Verbrechen, von denen behauptet werden kann, daß dieselben fast immer aus politischen Motiven begangen werden — z. B. der Hochverrath — während bei einer großen Zahl anderer Verbrechen die Veranlassung derselben durch politische Motive kaum angenommen werden kann — z. B. Diebstahl, Betrug, Münzfälschung, Meineid — so wird doch auch eine dritte Kategorie von Verbrechen aufgestellt werden können, bei deren Begehung politische Motive ebenso gut vorhanden gewesen sein, wie auch gefehlt haben können, wie dieses z. B. bei den Injurien, bei der Befreiung der Gefangenen und sonst der Fall ist. Dazu kommt, daß einerseits auch bei denjenigen Verbrechen, welche vorzugsweise es beanspruchen dürfen, p. V. genannt zu werden, nicht selten andere als politische Motive obgewaltet haben — z. B. Eigennutz bei Hochverrath oder Landesverrath — und daß andererseits diejenigen Verbrechen, welche vorzugsweise gemeine Verbrechen genannt werden, mitunter auch wohl aus politischen Motiven begangen werden können — z. B. der Diebstahl von Schriftstücken, um die Pläne des politischen Gegners kennen zu lernen. Wenn man trotz dieser Unbestimmtheit des Ausdrucks p. V. denselben dennoch nicht aufgeben mag, so ist der Grund hierfür in folgenden Umständen zu finden. 1) Die p. V. haben eine gemeinsame historische Basis. Diese ist in dem römisch-rechtlichen crimen majestatis (Lex Julia majestatis — unbestimmt, ob durch Cäsar oder durch August erlassen —) gegeben. Dieses umfaßte alle Handlungen gegen die Majestät und die Sicherheit des röm. Staates und Volkes — nach Untergang der Republik auch Verbrechen gegen die Person des Kaisers, sowie Verbrechn gegen höhere Staatsbeamte, namentlich Senatoren und Mitglieder des kaiserlichen Consiliums und Consistoriums. Uebrigens war die Begriffsbestimmung des röm. crimen majestatis — (die Justinianischen Institutionen [4. 18.] geben folgende Definition: lex Julia majestatis, quae in eos, qui contra imperatorem vel rempublicam aliquid moliti sunt suum vigorem extendit) unbestimmt, und diese Unbestimmtheit blieb bestehen, trotz der l. 11. D. (48. 4), durch welche nur bestimmt wird, daß nicht Alle, welche vor der lex Julia majestatis schuldig seien, auch des Todes schuldig seien sondern daß zum Tode nur derjenige des crimen majestatis Schuldige zu verurtheilen sei, welcher hostili animo adversus rempublicam vel principem animatus; ceterum si quis ex alia causa legis Juliae majestatis reus sit, morte crimine liberatur. Der an sich so unbestimmte Begriff des hostilis animus beschränkt also nicht das crimen majestatis überhaupt, sondern nur die todeswürdigen Fälle dieses Verbrechens. Die Strafen des crimen majestatis sind durch die röm. Kaiser Arcadius und Honorius derartig auch auf die Kinder derer, die sich dieses Verbrechens schuldig machten, ausgedehnt, daß den Söhnen jegliches Vermögen zu confisciren und denselben die Erbfähigkeit abzusprechen sei — sint postremo tales, ut his perpetua egestate sordentibus, sit et mors solatium et vita supplicium. Den Töchtern wird etwas an Vermögen belassen, weil man annimmt, sie würden in Folge der Schwäche ihres Geschlechts nicht so viel wagen, wie die Söhne. Die Gehülfen, die Mitwisser, die Diener der Thäter sollen ebenso wie die Thäter selbst, die Söhne jener Gehülfen ꝛc. wie die Söhne der Thäter bestraft werden. Ueberdem war es, damit die Strafe des crimen majestatis verwirkt würde, keineswegs erforderlich, daß das Verbrechen zu irgend einem Erfolge geführt hatte, da der bloße Wille, selbst schon der Gedanke an die

Digitized by Google

That, der That selbst gleich gestellt wurde. Dieses Röm. Gesetz ist in das corpus iuris canonici (causa 6. qu. 1. can. 22.) wörtlich übergegangen und in einer anderen Stelle — cap. 5 in 6to (V. 9.) — noch auf diejenigen ausgedehnt, welche gegen die Person eines Cardinals einen feindlichen Angriff unternahmen. Sodann sind diese Bestimmungen des Röm. R. in die goldene Bulle Tit. 24 (§§. 1—17) aufgenommen und haben hier ihre Anwendung auf die Kurfürsten gefunden. So waren die Bestimmungen des fremden R. über das röm. Staatsverbrechen aus doppeltem Grunde geltenden Rechtens in Deutschland geworden, einmal wegen der Reception des Röm. R. überhaupt und sodann auch wegen der speciellen Publication dieser Bestimmungen durch ein deutsches Reichsgesetz, und um so mehr mußten dieselben auch in der Praxis Anwendung finden, als die C. C. C. nur eine auf die Verrätherei bezügliche Bestimmung enthielt (Art. 124: Item welcher mit bosshaftiger verretherey misshandelt, soll der gewonheyt nach durch viertheylung zum todt gebracht werden), welche noch unbestimmter war, und für die praktische Anwendung sich noch weniger empfehlen mochte, als die Vorschriften des Röm. R. — Aus dem crimen majestatis sind nun wenigstens mehrere der jetzt als p. V. bezeichneten einzelnen Verbrechen hervorgegangen. Zuerst — seit dem 18. Jahrh. — wurde aus dem allgemeinen crimen majestatis der specielle Begriff der Majestätsbeleidigung ausgesondert. Den Landesverrath hat von dem Hochverrathe das gemeine Deutsche Str.R. überhaupt nicht gesondert, sondern es ist dies erst durch die Part.Gsgbg. geschehen, zuerst durch das Preuß. A. L.R., dem sich dann das Bayer. Str.G.B. von 1813 anschloß. Wenn so die p. V. auch eine gemeinsame historische Basis haben, so konnte dieser Umstand doch nicht verhindern, daß nicht dennoch bei der particulären Fortbildung des Strafrechts mancherlei Verschiedenheiten entstanden wären. 2) Die p. V. werden als solche Verbrechen bezeichnet, welche gewisse Besonderheiten für das gerichtliche Verfahren erforderlich machen; und in dieser Beziehung werden denn auch wohl die p. V. und die durch die Presse begangenen Verbrechen nebeneinander genannt. Diese Besonderheiten jedoch, die man den p. V. für das gerichtliche Verfahren vindicirt hat, sind nach zwei Seiten hin bedeutsam geworden. Von der einen Seite wollte man die p. V. nicht von Geschworenengerichten abgeurtheilt wissen — so ist z. B. in Preußen, nach vorausgegangener Abänderung des Art. 95 der Verfg.Urk., durch Gesetz vom 25. April 1853 ein besonderer Gerichtshof errichtet worden, der sog. Staatsgerichtshof, welchem die Untersuchung und Aburtheilung sämmtlicher Fälle des Hochverraths und des Landesverraths, sowie der Fälle von Thätlichkeiten gegen den König und die Mitglieder des königl. Hauses, sowie endlich der feindlichen Handlungen gegen befreundete Staaten und zwar ohne Zuziehung von Geschworenen übertragen ist — von der anderen Seite hat man dagegen die p. V. und die durch die Presse begangenen Delicte gerade als solche bezeichnet, welche schlechterdings immer nur unter Mitwirkung von Geschwornen abgeurtheilt werden könnten. So hatte beispielsweise in Preußen Art. XIX. des Einführungsgesetzes zum Str.G.B. (14. April 1851) einzelne Delicte (Str.G.B. §§. 78. 84. 85. 86. 98. 99.) „als politische Vergehen" den Schwurgerichten zugewiesen, und das Preßgesetz vom 12. Mai 1851 (§. 27) bestimmte, daß die mittelst der Presse verübten Vergehen, welche mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht seien, zur Competenz der Schwurgerichte gehören sollten. Diese Bestimmungen sind dann aber später durch Gesetz vom 6. März 1854 aufgehoben worden. Die Verfassung für den Nordd. Bund hatte Art. 75 für den gegen den Nordd. Bund begangenen Hochverrath und Landesverrath als Gerichtshof das Ob.App.G. zu Lübeck bestimmt. Diese Vorschrift ist auch in Art. 75 der Verfg. für das Deutsche Reich übergegangen. Da indessen dasjenige R.G., durch welches die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Ob.App.Ger. festgesetzt werden sollten, nicht erfolgt ist, so ist es bis zur Zeit bei dem geblieben, was die Verfg. des

Digitized by Google

Deutschen Reiches für die Zeit bis zum Erlaß dieses Reichsgesetzes angeordnet hatte, d. h. es verblieb auch in Betreff der gegen das Reich etwa vorkommenden Fälle von Hochverrath und Landesverrath bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten. — Eine Bestimmung des zur Zeit vorliegenden Entwurfes zu einer Deutschen Str.Prc.Ordn. (§. 148 vrgl. mit §. 144 des ersten Entwurfes) scheint darauf hinzudeuten, daß das Reichsgericht in diejenigen Functionen eintreten solle, welche nach Art. 75 der Reichsverfassung dem Lübecker Ob.App. Ger. zugewiesen werden sollten. Abgesehen hiervon enthält der Entwurf zur Deutschen Str.Prc.Ordn. nichts, woraus geschlossen werden könnte, daß für die Aburtheilung der p. V. irgend welche besondere Vorschriften in Aussicht genommen seien. Zu den p. V. würden zu rechnen sein: der Hochverrath, der Landesverrath, die Majestätsbeleidigung, die feindlichen Handlungen gegen befreundete Staaten, die Verbrechen in Beziehung auf die Ausübung der staatsbürgerlichen R., der Widerstand gegen die Staatsgewalt, sowie ein Theil derjenigen strafbaren Handlungen, welche das Deutsche Str.G.B. im siebenten Abschnitte unter der Ueberschrift „Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung" zusammenfaßt. Zu den letzteren gehört auch die Vorschrift des §. 130a betreffend den Kanzelmißbrauch der Geistlichen; wie denn auch die in den sog. preuß. Maigesetzen vorgesehenen strafbaren Handlungen der Geistlichen, sowie die durch §. 1 des R.G. vom 4. Mai 1874 vorgesehene Amtsanmaßung der Geistlichen den p. V. vielleicht zugerechnet werden können.

Gsg b.: Deutsches Str.G.B. §§. 80 ff. Preuß. Ges. v. 13. Mai 1873 über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- u. Zuchtmittel §. 5. Preuß. Ges. v. 12. Mai 1873 über die kirchliche Disciplinargewalt §§. 21 ff. Preuß. Ges. v. 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen §§. 22 ff. Reichsgesetz betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern v. 4. Mai 1874.

Lit.: Vgl. die bei den Art. „Hochverrath", „Landesverrath", „Majestätsbeleidigung", angeführte Literatur. Eine Darstellung der p. V. insoweit dieselben in dem deutschen Str.G.B. enthalten, giebt John in v. Holtzendorff's Hdb., Th. III. S. 1 ff. In Betreff der durch die preuß. Maigesetze vorgesehenen strafbaren Handlungen vgl. Hinschius die preuß. Kirchengesetze (Berlin 1873). John.

1383. **Pölitz,** Karl Heinrich Ludwig, ♂ 17. VIII. 1772 zu Ernstthal, wurde 1795 Prof. der Moral und Gesch. in Dresden, 1803 Prof. philos. in Leipzig, ging noch 1803 nach Wittenberg als Prof. des Natur- und Völkerrechts, 1815 Prof. der sächs. Gesch. und Statistik in Leipzig, 1820 Prof. der Politik und Staatswissenschaften, † 27. II. 1838.

Schriften: Handb. der Gesch. der souveränen Staaten des Rheinbundes, Leipz. 1808—10; — des deutschen Bundes, Leipz 1817. 18. — Die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit, Leipz. 1823; neue Aufl. 1827. — Grdriß für encyklopädische Vorträge über die gesammten Staatswissenschaften, Leipz. 1825. — Vermischte Schriften aus dem Kreise der Gesch. u. Staatswissenschaften, Meißen 1831. — Staatsw. Vorl. für die gebildeten Leser in constitutionellen Staaten, Leipz. 1821—33. — Die europäischen Verfassungen seit 1789, Leipz. 1817—25; 2. Aufl. 1833. 34; Bd. IV. von Bülau, 1847.

Lit.: N. Nekrolog der Deutschen, Bd. VI. 241. — Mohl I. 141. 292. 297. 481. II. 368. 384. 388. III. 22. Teichmann.

1384. **Polizeiaufsicht:** eine accessorische Freiheitsstrafe, welche nach Verbüßung einer anderen Strafe in Wirksamkeit tritt und in der Entziehung gewisser Befugnisse persönlichen Freiheitsgebrauches besteht. Aus dem Franz. R. ist sie von den Deutschen Str.G.B. aufgenommen worden. Die erste Erwähnung der P. findet sich im S. C. vom 28 Floreal XII (§. 131). Die Haute cour impériale wird darnach ermächtigt, in Fällen der Freisprechung „de mettre ceaux qui sont absous sous la surveillance ou à la disposition de la haute police pour le temps qu'elle détermine." Nachdem auch ein Decret vom 19. Ventôse XIII alle entlassenen forçats unter die Aufsicht der Ortspolizeibehörde ihres Wohnortes gesetzt hatte, ergingen die ausführlichen Bestimmungen des C. p. von 1810 (a. 44. 45. 46. ff.), deren Princip darin bestand, daß entlassene Verbrecher für ihr gutes Verhalten entweder Caution leisten oder P. erleiden sollten. Dies System ward später voll-

ständig durch das Revisionsgesetz vom 28. April 1832 verändert. Die P. besteht in dem Verbot, sich an bestimmten von der Regierung bezeichneten Orten aufzuhalten, den Aufenthaltsort ohne vorherige Abmeldung zu verlassen und bindet den davon Betroffenen an eine Zwangsroute. Uebertretung dieser Beschränkungen bildet das Vergehen der rupture du ban. (Ueber die weiteren Ausführungsmaßregeln das ministerielle Circular vom 18. Juli 1833.) - Die Strafe der P. ist entweder lebenslänglich oder zeitlich. Sie tritt entweder ipso jure ein, so daß der Richter nicht darauf zu erkennen braucht (bei allen Verurtheilungen zu travaux forcés auf Zeit, bei détention und réclusion, banissement), oder sie wird in Gemäßheit des Gesetzes vom Richter ausgesprochen, um den Thäter als gefährlich zu bezeichnen. Auch bei politischen Verbrechen findet die P. Anwendung (art. 47—50 C. p.), desgl. bei gewissen Vergehen gegen das Eigenthum. Aus der Beziehung der P. zu den politischen Verbrechen erklärt sich das aus Anlaß des Staatsstreiches ergangene Decret vom 8.—12. Dec. 1851, wonach allen unter P. stehenden Individuen der Aufenthalt in Paris und der Bannmeile untersagt ist und rupture de ban (nach dem C. p. im Maximum mit 5 Jahren Gefängniß strafbar) administrative Transportation nach Cayenne oder Algier ohne richterliches Erkenntniß nach sich ziehen kann. Auch das neue Belg. Str.G.B. (Art. 35) stimmt im Wesentlichen mit den Bestimmungen des Franz. R. nach dem Ges. vom 28. April 1832 überein. Lebenslängliche P. kann nur gegen rückfällige Verbrecher erkannt werden; in allen anderen Fällen ist die P. eine zeitliche, von mindestens fünf- und höchstens zwanzigjähriger Dauer.

Die Mehrzahl der Deutschen Strafgesetzbücher hatte die P. als Strafmittel aufgenommen; am meisten näherte sich das Preuß. Str.G.B. von 1851 den franz. Anschauungen, indem das Eintreten der P. wesentlich von dem Charakter der strafbaren Handlung abhängig gemacht wurde, ohne die Persönlichkeit des Thäters zu berücksichtigen. Die Meinung der Sachverständigen und insbesondere der Gefängnißbeamten wendete sich indessen fast einmüthig gegen diese Strafart, die als ein Widerspruch gegen den bessernden Erfolg des Strafvollzuges erkannt ward. Man erinnerte vorzugsweise daran, daß durch P. das Fortkommen entlassener Sträflinge, und folglich auch deren Besserung erschwert werde. In Frankreich, wo die P. am strengsten durchgebildet ist, findet man eine auffallend hohe Haft an Rückfälligen. In Berücksichtigung der gegen die P. geäußerten Beschwerden und in Anschluß an das Bayer. Str.G.B. von 1861 hat das R.Str.G. der P. eine völlig veränderte Gestalt gegeben. In gewissen genau bezeichneten Fällen kann der Richter auf Zulässigkeit von P. erkennen (bis höchstens 5 Jahr). Nach Anhörung der Gefängnißverwaltung kann alsdann die Landespolizeibehörde P. eintreten lassen. Die Wirkungen der P. sind: Verbot des Aufenthalts an gewissen Orten, Befugniß, Ausländer aus dem Bundesgebiet zu verweisen, Wegfall der bei Haussuchungen sonst bestehenden Beschränkungen. Die P. kann jederzeit von der Behörde zurückgenommen werden. Als eine, freilich nicht auf Gesetz, sondern lediglich auf der Praxis beruhende Art der P. kann man auch die sittenpolizeilich über liederliche Dirnen geübte Beaufsichtigung ansehen. (R.Str.G.B. §§. 39. 40.)

Auch England hat in seiner neuesten Gesetzgebung die P. eingeführt. Sehr ausführliche Bestimmungen darüber enthält die sog. Habitual Criminals act. 32 und 33 Vict. c. 99.

Lit.: Gouin, in der Révue de législation tom XII. (1840) p. 393. Chatagnier, Du renvoi sous la surveillance de la haute police, Par. 1849. Humbert, Conséquences des condamnations pénales. Bertauld, Cours de droit pénal, p. 274. Trébutien, I. 245. Hélie (Nypels), Traité, I. §§. 241 ss. Ortolan, Elements de droit pénal, §. 157. Fremont, La surveillance de la Haute Police d'Etat, de sa suppression et des moyens d'y suppléer, Par. 1869. v. Holtzendorff, On Police Supervision in den Transactions of the Social Science Association, 1861. Schütt, Die Polizeiaufsicht in Preußen in v. Holtzendorff's Strafrechtszeitung, 1863, S. 436. Weiß, Str.G.B. für das Königreich Bayern, 1863, I. S. 106.

v. Holtzendorff.

Digitized by Google

1385. **Polizeistrafverfahren** (Th. I. S. 737) ist das für die Straffälle der geringsten Gattung, Uebertretungen, geordnete Verfahren. Es besitzt in verschiedenen Staaten die tiefgreifende Eigenthümlichkeit eines schriftlichen Mandats-Strafverfügungs-Verfahrens, welches in der Hand des Einzelpolizeirichters, oder auch beschränkt in der Hand der Polizeibehörden liegt, und die Kraft hat, bei mangelndem Widerspruch jede öffentliche, mündliche Verhandlung auszuschließen. Der Grundgedanke, für leichtere Straffälle leichtere Formen zu schaffen, knüpft sich nicht blos an die Geringfügigkeit der Strafhöhe, sondern hauptsächlich an die Auffassung der Uebertretungen, des polizeilichen Unrechts, als strafbar wegen einer, ihrer äußeren Erscheinung halber, verbotenen Handlung. Selten bieten sich schwierige Fragen. Unmittelbare Augen-, Ohrenzeugnisse liefern den Beweis des Thatbestandes. Die Glaubwürdigkeit des Zeugen bietet oft den alleinigen Boden für Erörterungen. Da es meistens Beamte sind, welche solche Uebertretungen zur Kenntniß der Behörde bringen, so scheint keine besondere Gefahr darin zu liegen, wenn das Verfahren von dem Gesichtspunkte aus vereinfacht wird, daß die Anzeige die Wahrscheinlichkeit ihrer Begründung für sich habe, welche zur Gewißheit werde, wenn der Verdächtige nach erhaltener Beschuldigungsschrift auf eine förmliche Untersuchung verzichte.

Wo, wie in Altpreußen, jenen den Geschäftszweig der Behörden erleichternden Anschauungen gefolgt worden, gestaltet sich das P. in folgender Weise: 1) Polizeistrafverfahren: Jeder Polizeiverwalter ist befugt, wegen der in seinem Bezirk verübten Uebertretungen eine Strafe „vorläufig" durch Verfügung festzusetzen, bei Geldbuße zugleich entsprechende Haft für den Unvermögensfall, doch nicht über 5 Thaler oder 3 Tage. Die Verfügung wird dem Betroffenen behändigt. Bei dem Polizeiverwalter, Polizeianwalt, Polizeirichter, hat er binnen 10 Tagen Widerspruch (Antrag auf gerichtliche Entscheidung) zu erheben, sonst ist die Strafe vollstreckbar; sie ist durch Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde weder vor, noch nach Ablauf der Frist anfechtbar. Der rechtzeitige Einspruch enthebt aber die Verfügung ihrer Kraft; sie behält nur noch die Bedeutung einer Anklageschrift, über welche ohne Eröffnungsbeschluß im mündlichen öffentlichen Verfahren zu verhandeln ist. 2) Gerichtliches Mandatsverfahren. Nicht der Polizeiverwalter, sondern der, oft mit jenem Amtscharakter gleichfalls bekleidete, unter der Aufsicht des Oberstaatsanwalts stehende, nach dessen Anhörung vom Regierungspräsidenten commissarisch ernannte Polizeianwalt (der Staatsanwalt für Uebertretungssachen; in kleineren Städten meistens der Bürgermeister, auch sonst meistens ein Nebenposten) ist befugt, bei dem Polizeirichter den Antrag auf Erlaß einer Strafverfügung unter Angabe der wesentlichen Merkmale der That, der vorhandenen Beweise, der Strafvorschrift, der für angemessen erachteten Strafhöhe zu stellen „Wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen", hat der Polizeirichter die Strafverfügung zu erlassen, doch in der Strafhöhe nach freiem Ermessen, bei Abweichuug mit dem Recht des Polizeianwalts, die Einleitung des mündlichen Verfahrens zu beantragen. Ein gleiches Recht hat der Beschuldigte binnen 10 Tagen von der Behändigung der Strafverfügung ab, vorbehaltlich der Restitution wegen unabwendbarer Zufälle. Bei rechtzeitigem Einspruch wird die Hauptverhandlung eröffnet. Erscheint der Beschuldigte nicht, so wird der Einspruch ohne Verhandlung durch Urtheil verworfen (vorbehaltlich der Restitution). Darin liegt ein Unterschied von dem Verfahren zu 1). Beim Ausbleiben zu 1) beim Erscheinen zu 1) und 2) tritt die ordentliche mündliche und öffentliche Hauptverhandlung mit Beweisaufnahme ein. 3) Regelmäßiges gerichtliches Hauptverfahren. Nicht nur in den eben berührten Fällen, sondern stets in Haft- und Vorführungs- (Realsistirungs-) Sachen, sowie dann, wenn das Verfahren zu 1) nicht zulässig, zu 1), 2) nicht zweckmäßig erscheint, vielmehr der Polizeianwalt auch hier Anklage erhebt, tritt das regelmäßige Hauptverfahren ein. Die Anklage kann schriftlich oder mündlich erhoben werden. Zur

Digitized by Google

Vorbereitung können Specialanträge bei dem Polizeirichter auf Vernehmungen u. dgl. gestellt werden, doch nicht der Antrag auf Voruntersuchung. In der Hauptverhandlung trägt der Polizeianwalt die Anklage (oder die Strafverfügung) vor, dann erfolgt das Verhör des Beschuldigten, die Beweisaufnahme, der Antrag des Polizeianwalts, die Gegenausführung und das mit Gründen zu verkündende Urtheil, wenn dem Richter nicht die Fortsetzung des Verfahrens in einem neuem Termine geboten erscheint. Ist Anklage erhoben, und der Angeklagte ausgeblieben, oder die Auslassung von ihm verweigert, so erfolgt gleichfalls Beweisaufnahme, sowie Anhörung des etwa erschienenen Vertheidigers, endlich Zustellung des Urtheils in Ausfertigung an den Ausgebliebenen. 4) Rechtsmittel: der Recurs, welcher binnen 10 Tagen nach der Eröffnung vom Polizeianwalt oder dem Angeschuldigten (nach Behändigung der Ausfertigung an Ausgebliebene) eingelegt werden darf, sei es zu Protocoll oder schriftlich. Eine Rechtfertigungsfrist ist nicht gewährt. Neuer Beweis über schon Angeführtes ist unzulässig, neue Thatumstände dürfen nur berücksichtigt werden, insoweit sie sofort bescheinigt werden. Das Audienzprotocoll bietet den Anhalt für die Prüfung, was neu sei; doch wird dieserhalb auch der sonstige Inhalt der Acten nicht außer Acht gelassen. Erscheint der Recurs nicht zulässig oder bei Bezugnahme lediglich auf die Verhandlungen erster Instanz nicht begründet, so weist ihn der Recursrichter mittelst einer unangreifbaren Verfügung zurück. Andernfalls erfolgt förmliches Hauptverfahren mit Erkenntniß vor 3 Richtern zweiter Instanz. Nur von der Oberstaatsanwaltschaft ist das Erkenntniß unter Genehmigung des Justizministers aus besondern Gründen anfechtbar. — Von der in Uebertretungssachen allgemein zugelassenen Befugniß der Vertretung des Angeschuldigten wird wenig Gebrauch gemacht; ebendas gilt auch von der Befugniß, in einer Anklageschrift Uebertretungen derselben Art gegen Verschiedene zu verfolgen. Hiervon macht indeß das Holzdiebstahlsverfahren eine erhebliche Ausnahme, bei welchem unter Ausschließung des Mandatsverfahrens vielfach besondere Maßnahmen Platz greifen; insbesondere gilt der Ausbleibende für geständig.

In der Erweiterung der sachlichen Zuständigkeit auf gewisse Vergehen ist die Pr. Gsgb. schon der alten, mehr noch der neuen Provinzen vorgegangen; hier durch Ermächtigung der Strafkammer, gewisse Vergehen dem Polizeigericht zur Verhandlung und Entscheidung zu überweisen, falls eine bestimmte Strafhöhe voraussichtlich nicht überschritten werden wird. Nicht Recurs, sondern Berufung bildet das zuständige Rechtsmittel. Wichtiger noch ist die, für die Hauptverhandlung und Entscheidung erster Instanz vorgeschriebene Mitwirkung von 2 Schöffen als beisitzenden Richtern, die ihre Stimme gleichberechtigt mit dem Einzelrichter abgeben. — Die Zuziehung von Schöffen hat zu einer wiederum erheblich gesteigerten Erweiterung der sachlichen Zuständigkeit der Einzelrichter im Königreich Sachsen geführt, wo als Rechtsmittel die Nichtigkeitsbeschwerde und der Einspruch bestehen, der letzte gegen die Entscheidung der Schuldfrage, des Kostenpunkts, der Strafhöhe unter Zulassung neuer Thatsachen und Beweise. — Vielfache Verschiedenheiten bietet das Vor-, Haupt-, Rechtsmittelverfahren in Polizeisachen bzw. für Uebertretungen in den einzelnen Staaten, überall mit wechselnden Competenzbestimmungen. Bremen hat Polizeistrafmandate bis zur Höhe von 10 Thlrn. oder 3 Tagen Arrest; Würtemberg hat das Verfahren vor den Oberamtsrichtern so geordnet, daß von Amtswegen vorgegangen werden darf ohne Mitwirkung der Staatsanwaltschaft, deren Thätigkeit durch richterliche Eröffnungen und Vorhaltungen ersetzt wird. Baden knüpft den bedingten Strafbefehl des Amtsrichters an die Anzeige eines öffentlichen Bediensteten innerhalb seines Geschäftskreises, und verlangt Zustellung an die Person des Angezeigten, so daß also Zustellung an Angehörige, den Hauswirth, oder Anheftung an die Wohnung wohl nicht genügt. Im Großherzogthum Hessen erfolgt auf „Anzeige" der Behörde oder des Privaten vorläufige Strafverfügung verbunden mit Terminsbestimmung; bei Ausbleiben wird die Strafe

Digitized by Google

definitiv angesetzt. Als Rechtmittel ist die Appellation mit besonderen Einzelbestimmungen gegeben. Der Entwurf der Str.Prc.Ordn. für das Deutsche Reich regelt im Wesentlichen nach preuß. Vorbilde als „besondere Arten des Verfahrens" dasjenige 1) nach ergangener polizeilicher Strafverfügung (§. 381—385), zulässig nur wegen Uebertretung; Androhung von Haft bis 14 Tage oder Geldstrafe nebst Einziehung; Antrag auf gerichtliche Entscheidung binnen 1 Woche, 2) bei amtsrichterlichem Strafbefehl (§. 375—380), zulässig im Umfang der Zuständigkeit der Schöffengerichte, Androhung von Freiheitsstrafe bis 6 Wochen, Geldstrafe bis 150 Mark; Einspruch in 1 Woche; wichtig für Gewerbevergehen, s. Gew.Ordn. §. 147 f., ferner R.Str.G.B. §§. 121. 123. 148. 292. 299. 276. 320. 337; 3) das ordentliche Verfahren findet vor Schöffengerichten statt, zufolge des Entwurfes des Gerichtsverfassungsgesetzes §. 14 f., doch mit dem Vorbehalt für die Landesgsgb.) von Forst- und Feldrügegerichten und von besondern Polizeirügegerichten für Uebertretungen, welche nur mit Geldstrafe bis 60 Mark oder Haft bis 14 Tagen bedroht sind. (R.Str.G.B. §§. 365. 366. 368. Preuß. Ges. über Polizeiverwaltung vom 11. März 1850.) 4) Rechtsmittel: die Revision, einzulegen binnen 1 Woche nebst 1 weiteren Wochen zur Begründung der Revisionsanträge, mit Ausschluß neuer Thatsachen oder Beweise. Es entscheidet das Oberlandesgericht in einem Senat von 5 Mitgliedern. Neue Thatsachen oder Beweise können zur Wiederaufnahme des Verfahrens nach rechtskräftiger Verurtheilung führen.

Gsgb.: Preuß. Verordn. v. 3. Jan. 1849 §§. 27 f., 165 f. Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 120 f. Ges. v. 14. Mai 1852. Ges. v. 14. April 1856. Holzdiebstahl-Ges. v. 2. Juni 1852. Neue Prov.: Verordn. v. 25. Juni 1867 §§. 11 f., 356 f., 364 f., 448 f. Verordn. v. 25. Juni 1867 II. J. (S. 923). Bremen (1863) §. 20 f. Baden (1864) § 315 f. Großh. Hessen 1865) Art. 427 f. Königr. Sachsen (1868) Art. 368 f. (Strafhöhe: 6 Wochen Gefängniß oder 150 Thlr.). Strafverfügung auch wegen Schadenersatzes Art. 439. Würtemberg (1868) Art. 401 f. Oesterr. Str.Prc.Ordn. §§. 447—482. Nur richterliches Mandatsverfahren §. 460 f.. Berufung in 3 Tagen. Ausführung der Gründe in 8 Tagen nach der Anmeldung; neue Thatsachen u. Beweise zulässig. Organe der Staatsanwaltschaft s. Vollzugsvorschrift §§. 87—114.) — Entw. d. deutschen Str.Prc.Ordn. (Herbst 1874) §§. 149. 175. 299 f. 375 f. Entw. e. Gerichtsverfassgsges. §§. 3. 14 f. 95. (Amtsanwälte §. 114). Schaper.

1386. **Pölman,** Albert, war Advocat in Königsberg Mitte des 16. Jahrhunderts.

Er gab heraus: Die 9 Bücher des Magdeburg. oder Sächs. R. (Distinctionen genannt), Magdeb. 1547, (Ortloff, Das Rechtsbuch nach Distinctionen (Samml. deutscher Rechtsquellen), Jena 1836) und schrieb: Das laufende Urtel 1558, Königsb. 1563. — Der ganze Proceß des ordentl. Gerichtes in bürgerl. Sachen, Königsb. 1566. 1610 — Ein kurzer Unterricht, wie sich Bürgermeister ꝛc. in ihren Aemtern halten sollen, Königsb. 1577. 1600. — Handbuch, darin zu finden, was sich bei Gericht zuträgt, Wittenb. 1570.

Lit.: Stobbe, R.quellen I. 427. — Kamptz, Jahrbb. Bd. XXIII. S. 178; Bd. XXVI. S. 272. Teichmann.

1387. **Pönalklagen.** 1. P. im eigentlichen Sinne sind diejenigen vermögensrechtlichen Klagen, in der Regel ex maleficio, deren Zweck nicht allein auf Ersatz des durch die Rechtsverletzung dem Kläger zugefügten Schadens geht, sondern dem Beklagten zur Strafe auf Bereicherung des Klägers, am häufigsten (doch nicht einzig) durch Verdoppelung, Verdreifachung, Vervierfachung der Ersatzessumme. Wo der Strafzweck der alleinige ist, wie bei actio furti und actio injuriarum, ist reine P., quae poenae persequendae causa comparata est. Wo Ersatz und Strafe bezweckt werden, z. B. bei actio vi bonorum raptorum, und bei actio legis Aquiliae, ist gemischte P., quae tam rei quam poenae persequendae causa comparata est. Beiden steht die Ersatzklage, erhaltende Klage, entgegen, quae rei persequendae causa datur.

Aus der Strafnatur der P. folgt a) daß die reine P. gegen den Erben des der Rechtsverletzung Schuldigen nicht angestellt werden kann. Ebensowenig die gemischte P. in ihrem pönalen Bestandtheile, außer soweit der Erbe durch Rechtsverletzung bereichert ist. Selbstverständlich aber haftet er in beiden Fällen unbe-

Digitized by Google

schränkt, wenn der Erblasser erst nach der Litiscontestation gestorben ist. Ausnahmsweise geht die Klage aus Zolldefraudation auch gegen den Erben des Defraudanten. b) Daß von mehreren Schuldigen Jeder in solidum condemnirt wird. Dieser ganze Begriff der P. ist wohl nicht mehr heutiges R. S. auch den Art. „Popularklagen".

2. Gewisse Klagen, die ursprünglich nicht pönal sind, können nachträglich einen Strafzusatz erhalten, weil der Beklagte den Klagegrund verneint, actiones quae infitiando duplantur, so die actio judicati, depensi, die Klage de certa re aus einem Damnationslegat; oder weil der Beklagte es zum Proceß hat kommen lassen, so die Klage aus einem Vermächtnisse ad pias causas, oder bis zur Verurtheilung, so die actio quod metus causa. Auch diese uneigentlichen P. sind jetzt unpraktisch.

3. In einem weiteren, noch uneigentlicheren Sinne nennt man P. solche Klagen, wobei schon die Entschädigung des Klägers für den Beklagten eine Strafe involvirt, indem Dieser wegen der von ihm begangenen Rechtsverletzung nicht blos so viel zu ersetzen schuldig ist, als er dadurch reicher geworden, sondern soviel als er dadurch Schaden gestiftet hat. So z. B. die actio de dolo, die actio de alienatione judicii mutandi causa facta, u. dgl. Da diese Klagen für den Kläger reine Ersatzklagen und nur für den Beklagten pönal sind, nennt man sie nach Savigny einseitige P., wogegen dann diejenigen sub 1 als zweiseitige erscheinen.

Mehrere Theilnehmer an der Rechtsverletzung haften in solidum, aber nur Einer von ihnen wird condemnirt. Der Erbe haftet nach Röm. R. für seine Bereicherung, nach Canon. R. unbeschränkt, nach der Praxis aber doch nur soweit die Erbschaft reicht, und dies ist gem. R.

Die Klagen in rem können den Charakter von einseitigen P. annehmen, wenn sie gegen den fictus possessor gerichtet sind, qui dolo desiit possidere oder qui liti se obtulit. S. d. Art. „Vindication".

Quellen: Tit. I. de actionibus IV, 6, insbesondere §§. 18—27.

Lit.: Francke, Beiträge I. (1828). Die verschiedenen Lehrbücher und Systeme des Röm. R., insbes. Keller §. 80; Arndts §. 98; Savigny. System, V, §§. 210. 211; Brinz I. Ueber Litiscrescenz; Rudorff in der Zeitschr. für gesch. R.wiss. XIV. (1848). Rivier.

1388. **Pontificalien,** jura pontificalia, heißen diejenigen R., welche dem Bischof kraft seiner bischöflichen Consecration zustehen, also aus dem bischöflichen Ordo herfließen wie die Spendung der Sacramente der Ordination und Firmung, die Anfertigung des Chrisma, die Consecration der Kirchenaltäre und Opfergefäße, die Salbung der Könige, die Benediction der Aebte und Aebtissinnen. Andererseits nennt man auch diejenigen Insignien, welche der bischöflichen Würde eigen sind, wie z. B. die Mitra, den gebogenen Hirtenstab, den Bischofsring, den bischöflichen Thron mit dem Baldachin darüber ꝛc., Pontificalien. Die Ausübung der Pontificalrechte und der Gebrauch der Pontificalinsignien ist de jure auf den Sprengel des Bischofs beschränkt, in einer fremden Diöcese bedarf er für beides immer der Erlaubniß des betreffenden Ordinarius. Kraft besonderen Privilegs kann der Gebrauch der P. auch anderen kirchlichen Würdenträgern gestattet sein, ferner haben die Cardinäle, welche nicht Cardinalbischöfe sind, in Folge des Cardinalats das Vorrecht, sich in den ihre Titel bildenden Kirchen der P. zu bedienen. — Endlich versteht man unter P. die kirchlichen Functionen, welche die Bischöfe in feierlicher Pontificalkleidung, also angethan mit den vollen Insignien ihrer Würde, selbst in feierlicher Weise celebriren. P. Hinschius.

1389. **Popularklagen.** In einer Reihe von Fällen stand es in Rom jedem Bürger frei, als solcher, auch ohne eigenes specielles Interesse (s. d. Art.), gegen den Uebertreter einer Rechtsvorschrift eine Civilklage auf Bezahlung einer Geldstrafe anzustellen. Als derartige Fälle werden erwähnt: a) Begehung gewisser Delicte, kraft des prätorischen Edicts, nämlich absichtliche Wegnahme oder Verletzung des jurisdictionellen Anschlags eines Magistrats, actio de albo corrupto; voreilige Eröffnung eines Testaments den Bestimmungen des Silanianischen Senatsbeschlusses zuwider, actio de testamento aperto; Verletzung eines Grabes, actio de

Digitized by Google

sepulchro violato; gemeingefährliches Aufstellen oder Aushängen von Sachen, welche auf die Straße fallen können, actio de positis et suspensis; Auswerfen oder Ausgießen von Sachen aus einem Wohngebäude, sodaß ein Freier getödtet oder verwundet wird, actio de effusis et dejectis; b) kraft des ädilicischen Edicts Tödtung oder Verwundung eines Freien durch gefährliche Thiere, bestiae; endlich c) kraft besonderer Gesetze Verübung einzelner anderer Vergehen. Dabei war der Kläger theils Stellvertreter der Gesammtheit, welcher in den letzterwähnten gesetzlichen Klagen die Geldstrafe zu Gute kam, theils, und zwar in den Fällen sub a) und b), handelte er aus selbständigem eigenen R. und lucrirte die Strafsumme ganz oder (bei der actio de testamento) zur Hälfte.

Neben diesen eigentlichen P., welche allein die Römer so nennen, ziehen die Neueren noch unter diesen Begriff die Popularinterdicte gegen Störung in der Benutzung von res publicae, öffentlichen Wegen, Flüssen, Flußufern, Kloaken, durch unerlaubte Vorrichtungen, wohl auch durch Hinderung von Reparaturen und durch Hinderung der Benutzung selbst; sodann die unbefugte Bestattung eines Leichnams, actio de mortuo illato, und die operis novi nuntiatio wegen eines opus in publico factum; endlich mehrere andere Klagen, welche von quilibet ex populo angestellt werden können, wie die Rückforderung von Spielschulden, die Klage aus Vermächtnissen ad pias causas, und andere mehr.

Im Ganzen darf man die röm. P. heutzutage für obsolet erklären. Wo sie auf unsere Verhältnisse passen würden, wird jetzt von Obrigkeits-(Polizei)wegen eingeschritten. In England dagegen existiren, namentlich für Polizeivergehen, zahlreiche popular actions, auch Qui tam actions genannt, wobei die Hälfte der Strafsumme regelmäßig dem Kläger, die andere Hälfte dem Staate, resp. den Armen oder einer besonderen Anstalt zukommt.

Quellen: Tit. D. de popularibus actionibus XLVII, 23.

Lit.: Bruns, Die röm. Popularklagen, in der Zeitschr. für Rechtsgesch. III. (1864).

Rivier.

1390. **Portalis,** Jean Etienne Marie, ♂ 1. IV. 1746 zu Bausset im Departement Var, wurde 1765 Advocat zu Aix, ging nach Paris, wo er nach Ausbruch der Revolution verhaftet und bis zum Sturz der Schreckensherrschaft in ein Detentionshaus eingesperrt wurde. Dann trat er in Paris als Advocat auf, wurde Abgeordneter, nach der Revolution vom 18. Fructidor zur Deportation nach Guiana verurtheilt, der er sich durch Flucht nach Deutschland entzog. Nachdem er nach Frankreich zurückgekehrt, wurde er von Napoleon in die Commission zur Abfassung eines Civilgesetzbuches gewählt, erhielt 1801 Sitz im Staatsrathe, wurde 1803 Senator, 1804 Cultusminister, † fast ganz erblindet 25. VIII. 1807 und wurde im Pantheon beigesetzt.

Schriften: Discours, rapports et travaux inédits sur le code civil par vicomte Frédér. Portalis, Par. 1844. — Sur le concordat de 1801, Par. 1845. — Sur la distinction des deux puissances. 1771. — Consultation sur la validité des mariages des protestants de France, 1771. — De l'usage et de l'abus de l'esprit philosophique durant le 18me siècle, Par. 1820, 3. Aufl. 1833.

Lit.: Schlosser, Gesch. des 18. u. 19. Jahrh., 5 Aufl. 1865, Bd. VI. S. 379. 380. — Stobbe, R.quellen II. 436. N. 57. — Savigny, Beruf unserer Zeit, S. 61—78. — Boullée, Essai sur la vie, le caractère et les ouvrages de P., Par. 1859. — Fregier, Portalis philosophe chrétien, 1861. — Éloge de J. É. M. Portalis par L. Lallement mém. cour., Par. 1861. — Rodière, Les grands jurisconsultes, 1874. p. 406. 408.

Teichmann.

1391. **Post.** I. Die Entwicklung im Allgemeinen. 1) Das Postwesen gehörte von seiner Entstehung an zu den wenigen Verwaltungs-Gegenständen, welche Sache des frühern Deutschen Reiches waren. Indeß hatte doch die Reichsstaatsgewalt als solche daran keinen unmittelbaren Antheil, vielmehr war das Postwesen schon vor dem 30jähr. Kriege ein lehnbares R. des fürstl. Hauses Thurn und Taxis geworden, welches noch im Reichsdep.-Hauptschluß 1803 §. 13 und in der deutschen Bundesacte v. 1815 Art. 17 in seinem damaligen Stande garantirt wurde. Ver-

Digitized by Google

möge der größern Selbständigkeit, welche Brandenburg-Preußen schon damals genoß, ist es hier zur Einführung der Reichspost niemals gekommen und mit Ausdehnung des preuß. Staatsgebiets ist dieselbe überall beseitigt worden. Insbesondere wurden die Taxischen Rechte am Rhein und in Westphalen durch Vertrag v. 4. Juni 1816 in eine Jahres-Rente verwandelt, an deren Stelle wieder durch Vertrag v. 11. Mai 1819 das nutzbare Eigenthum eines Domänencomplexes im Großherzogthum Posen trat, das unter dem Namen Fürstenthum Krotoszyn zur Standesherrschaft erhoben und als Thron-Mannlehen verliehen wurde. Endlich ist durch Vertr. v. 28. Jan. 1867 das ganze damals noch bestehende Taxische Postwesen gegen eine Entschädigung von 3 Mill. Thlr. auf den preuß. Staat übernommen worden, nicht blos in denjenigen Gebieten, die wie Nassau, Hessen-Homburg, Frankfurt damals Preußen incorporirt wurden oder wie Hohenzollern bereits incorporirt waren, sondern auch in den übrigen Gebieten, namentlich im Großherzogthum Hessen und den Thüringschen Staaten.

2) In demselben Maße, wie Preußen das frühere Reichspostwesen von sich fern hielt, in demselben Maße bildete es selbständig sein territoriales Postwesen zu neuer Größe und Ausdehnung. Schon unter dem Großen Kurfürsten wurden mit den zwischenliegenden kleinen Gebieten Postverträge geschlossen. Bereits 1652 wurde ein eigener Generalpostmeister an die Spitze dieser Verwaltung gestellt. Unter Friedrich d. Großen erging die umfassende Postordnung v. 16. Dec. 1786. Im allgem. L.R. nahmen die Bestimmungen über das Postwesen einen breiten Raum ein (Th. II. Tit. 15. Abschn. 4.), die aber im Sinne der Friedericianischen Postordnung wieder modificirt wurden durch die Verordnung v. 12. Juni 1804. In den 1815 neu erworbenen Landestheilen blieb die dortige Gsgb. allerdings bestehen, weil sie materiell im Ganzen übereinstimmt und erst das Postgesetz v. 5. Juni 1852 hat eine einheitliche Regelung für das ganze Staatsgebiet herbeigeführt, welches wiederum in Bezug auf den Umfang des Postregals und Postzwangs modificirt wurde durch das Ges. v. 21. Mai 1860.

3) Die Verfassung des Nordd. Bundes und ebenso die gegenwärtige Reichsverfass. hat im Art. 4 Nr. 10 bestimmt, daß das Postwesen der Beaufsichtigung und der Gsgb. des Reichs unterliegen sollte. Die näheren Normativbestimmungen geben Art. 48—51. Diese finden jedoch auf Bayern und Würtemberg keine Anwendung, beide Staaten haben ihr vollkommen selbständiges Postwesen, indem nur ganz wenige Gegenstände desselben gemeinsam regulirt werden sollen.

Für das Deutsche Reich ohne Bayern und Würtemberg ist die P. eine einheitliche Verkehrsanstalt mit gemeinsamen Ausgaben und Einnahmen. Die Verwaltung ist dagegen getheilt zwischen dem Reich und den Einzelstaaten in der Weise, daß das Reich, insbesondere der Kaiser die obere Leitung, namentlich den Erlaß der reglementarischen Normen und die Anstellung der oberen Beamten hat, während alles Uebrige, namentlich die Anstellung der unteren Beamten Sache der Einzelstaaten ist, unter denen Preußen insofern eine hervorragende Stellung einnimmt, als die meisten übrigen auf die selbständige Ausübung des Postwesens zu seinen Gunsten verzichtet haben, so daß eigene Postverwaltungen nur noch in Sachsen, Bayern, Mecklenburg, Oldenburg, Braunschweig und den Hansestädten bestehen.

Die Verwaltung dieses specifisch preuß. Postwesens hätte eigentlich nach wie vor in höchster Instanz durch den Handelsminister erfolgen müssen. Der Erlaß vom 28. Sept. 1867 hat aber bestimmt, daß die Befugnisse des Handelsministers auf den Ministerpräsidenten übergehen sollten, wonach also solange Ministerpräsident und Reichskanzler dieselbe Person sind, die Trennung zwischen preuß. und Reichspost vollständig beseitigt ist.

Die Einzelheiten des Reichspostwesens sind durch das Nordd. Bundesges. v. 2. Nov. 1867 geregelt, an Stelle dessen jetzt das Reichsges. v. 28. Oct. 1871 getreten ist.

II. Die Organisation. 1) Die oberste Verwaltung der P. wurde bei der Begründung derselben als Staatsanstalt der damaligen Centralbehörde, dem

Digitized by Google

sog. Geheimen Staatsrath übertragen, in dessen vierzehntem Departement die Post- und Judensachen bearbeitet wurden. Zur Herbeiführung einer größern Einheit in der Verwaltung wurde jedoch schon I. 1652 ein besonderes Central-Organ geschaffen, an dessen Spitze der damalige Oberpräsident des Geheimen Staatsraths als Oberpostdirector trat, wie auch später einer der dirigirenden Minister, vielfach der Premierminister, zum obersten Chef des Postwesens ernannt wurde; dem Chef zur Seite stand als technischer Beirath der Postdirector; jedoch nahmen an der Bearbeitung der Postsachen die Mitglieder des Geheimen Staatsraths auch ferner Antheil, ohne daß hierüber eine feste Geschäftsordnung bestand; endlich wurden häufig die ausführenden Organe (Postmeister) zur Erledigung der laufenden Geschäfte und zu Gutachten berufen.

Bei der Reorganisation der gesammten Staatsverwaltung 1808 wurde dann die P. ganz als innere Landesangelegenheit betrachtet und als solche zur Oberleitung den Regierungen und dem Minister des Innern unterstellt. Indeß trennte die Cabinetsordre v. 3. Juni 1814 die oberste Postverwaltung vom Ministerium des Innern wieder ab und schuf das Amt eines Generalpostmeisters, der seit 1835 regelmäßig stimmführendes Mitglied des Staatsministeriums war. Seit der Bildung des Handelsministeriums v. 17. April 1848 ist aber die Stelle des Generalpostmeisters wieder eingezogen, indem damals die Befugnisse desselben auf den Handelsminister übergingen, der dieselben in der 1. Abtheilung seines Ministeriums bearbeiten ließ, welche fortdauernd die Bezeichnung Generalpostamt führte und deren Ministerialdirector den besonderen Titel Generalpostdirector hatte.

Im deutschen Reiche erfolgt nun jetzt die Verwaltung des Reichspostwesens unter Oberleitung des Reichskanzlers durch eine Abtheilung des Reichskanzleramts, die den Titel „Generalpostamt des Deutschen Reiches" führt und seit dem 16. Nov. 1872 in zwei Abtheilungen zerlegt ist.

2) Provinzielle Mittelbehörden gab es lange Zeit für den Betrieb des Postwesens nicht; der gesteigerte Umfang der Geschäfte führte jedoch 1849 dahin, daß für jeden Regierungsbezirk eine sog. Oberpostdirection errichtet wurde, bestehend aus einem Oberpostdirector, der allein entscheidende Stimme hat, einem Bureauvorsteher mit dem Titel Postrath, einem Postinspector und einem Postkassencontroleur; die Bezirke derselben sind neuerdings mehrfach erweitert.

3) Die localen Postanstalten theilen sich zunächst in Postämter und Expeditionen, sowohl die Postämter als auch Posterpeditionen zerfallen in solche erster und zweiter Classe. Diese verschiedenen Benennungen bestimmen sich nach Maßgabe des Geschäftsumfanges; die Vorsteher der Postämter erster Classe führen den Amtscharakter als Postdirectoren, die der zweiten als Postmeister, während die Vorsteher der Posterpeditionen Posterpedienten, resp. Posterpediteure heißen. Die Postämter werden mit pensionsberechtigten, die Posterpeditionen in der Regel mit aufkündbaren Beamten besetzt. Posterpeditionen zweiter Classe werden, soweit es sich machen läßt, an geeignete Ortseinwohner als Nebenstelle auf Kündigung übertragen.

III. Das Postregal und der Postzwang. Die Exclusiv-Berechtigungen, welche der Staat in Bezug auf das Transportwesen sich vorbehalten hat und welche unter den Begriff des Postregals im weitern Sinn zusammengefaßt werden, sind ihrer Natur nach zweifacher Art. Einerseits nämlich verbietet der Staat den Unterthanen die Errichtung von postalischen Anstalten und beschränkt also somit die Befugniß des freien Gewerbebetriebes, aber hierin besteht das Postregal im engern Sinne. Andererseits nöthigt er sie aber, bei gewissen Arten von Versendungen und bei Reisen ausschließlich der staatlichen Postanstalten sich zu bedienen.

1) Das Postregal im engern Sinn wurde gleichzeitig mit der Begründung der Staatspost in Anspruch genommen; als Hauptmomente des Begriffs von P. ergaben sich dabei der regelmäßige Gang, die bestimmte Abgangs- und Ankunftszeit, die Beförderung gegen Bezahlung die Zugänglichkeit für Jedermann und besonders der regelmäßige Wechsel der Transportmittel. Namentlich unter Friedrich d. Großen ist jeder Gewerbebetrieb untersagt worden, der im Geringsten die eben

Digitized by Google

bezeichneten Momente enthielt. Durch das preuß. Postgeſ. von 1852 iſt jedoch bereits geſtattet worden Transportanſtalten auf Waſſerſtraßen mit den poſtmäßigen Momenten ſowohl zur Beförderung von Perſonen, als der dem Poſtzwange nicht unterworfenen Gegenſtände, auch Transportanſtalten auf Landſtraßen anzulegen entweder zur Beförderung von Perſonen, auch wenn eine regelmäßige Abgangs- und Ankunftszeit feſtgehalten wird, aber ein Wechſel der Transportmittel nicht ſtattfindet, oder zur Beförderung von Packeten, deren Gewicht 100 Pfd. überſteigt. Das Nordd. Bundesgeſ. v. 2. Nov. 1867 enthielt in §. 1 noch das Verbot, ohne Genehmigung der Poſtverwaltung gewerbsmäßig auf Landſtraßen Perſonen gegen Bezahlung mit regelmäßig feſtgeſetzter Abgangs- und Ankunftszeit und mit unterwegs gewechſelten Transportmitteln zu befördern, wenn auf der betreffenden Strecke eine täglich gehende Perſonenpoſt bereits beſteht. Im Intereſſe des vermehrten Verkehrs iſt dann aber dieſe ganze Einſchränkung in dem neueren Reichspoſtgeſ. v. 1871 weggeblieben, ſodaß jetzt bezüglich der gewerbsmäßigen Beförderung von Perſonen, gar keine Beſchränkung mehr beſteht, und das Fuhrgewerbe in dieſer Beziehung völlig frei gegeben iſt.

2) Der Poſtzwang hatte unter Friedrich d. Großen gleichfalls eine ſehr weite Ausdehnung gewonnen. Bereits das Poſtgeſ. v. 5. Juni 1852 hob zunächſt den Poſtzwang für Reiſende, der ſich als beſonders läſtig erwieſen hatte (vgl. Verordn. v. 26. Mai 1820) gänzlich auf; es ermäßigte ferner den Poſtzwang bei Packeten von 40 auf 20 Pfd.; und ließ alſo den Poſtzwang nur noch beſtehen bei Packeten bis 20 Pfd. incl., bei Briefen, die auf irgend eine Art verſchloſſen ſind, bei allen einer Stempelſteuer unterliegenden Zeitungen und Anzeigeblättern, bei gemünztem Gelde, bei Papiergeld, ungemünztem Golde und Silber, Juwelen und Pretioſen ohne Unterſchied des Gewichts (Geſ. v. 5. Juni 1852, §§. 5—9). Das Nordd. Bundespoſtgeſ. v. 2. Nov. 1867 gibt ſodann die unentgeltliche Beförderung von Perſonen und Sachen, ſowie die entgeltliche Beförderung von Packeten aller Art, Geldſendungen ꝛc. gänzlich frei und behält den Poſtzwang nur bei für verſiegelte, zugenähte oder ſonſt verſchloſſene Briefe und für Zeitungen politiſchen Inhalts ſofern in beiden Fällen die Beförderung von Orten mit einer Poſtanſtalt nach andern Orten mit einer Poſtanſtalt geſchieht; es ſei denn, daß die Briefe und politiſchen Zeitungen durch bezahlte expreſſe Boten, die aber immer nur im Intereſſe eines einzigen Abſenders geſendet werden dürfen, befördert werden. Und dabei iſt es im neueſten Reichspoſtgeſ. geblieben.

IV. Die Garantie der Poſt. Urſprünglich waren in Preußen beſondere Beſtimmungen hierüber nicht erlaſſen, es kamen vielmehr die allgemeinen privatrechtlichen Grundſätze über das Verhältniß der Fuhrleute zu den Frachtgebern in Betracht. Auf dieſem Standpunkte ſtand auch noch das A. L.R. II. 15. §. 157 u. folg., indem dort namentlich das Verhältniß der Schiffer gegen die Reiſenden und Befrachter als maßgebend hingeſtellt wird. Erſt das preuß. Poſtgeſ. v. 5. Juni 1852 hat die Analogie des Poſttransportes mit dem Schiffstransporte aufgegeben und ſelbſtändig Normen für die ſeitens der P. zu leiſtenden Garantien feſtgeſetzt, die dann auch ziemlich wörtlich in das frühere Nordd. Bundes- und jetzige Reichspoſtgeſ. übergegangen ſind. Danach wird ein Erſatz im Allgemeinen geleiſtet für Geldſendungen, Packete mit oder ohne Werthdeclarationen, Briefe mit declarirtem Werthe und recommandirte Sendungen. Die Erſatzleiſtung bleibt jedoch ausgeſchloſſen, wenn ſie durch die eigene Fahrläſſigkeit des Abſenders herbeigeführt iſt oder durch die natürliche Beſchaffenheit des beförderten Gutes oder durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereigniſſes oder wenn der Schaden ſich ereignet hat auf einer auswärtigen Poſtſtation, mit der keine Convention beſteht. Bei verzögerter Beförderung tritt ein Erſatz nur dann ein, wenn die Sache dadurch verdorben iſt oder ihren Werth bleibend verloren hat (ganz oder theilweiſe), während keine Rückſicht genommen wird auf eine Aenderung des Curſes oder des marktgängigen Preiſes. Die Entſchädigung bezieht ſich ſtets nur auf den unmittelbaren Schaden und ſelbſt dieſer wird vielfach

Digitized by Google

nicht vollständig ersetzt, wie z. B. bei Packeten die Vergütung nie mehr beträgt als 1 Thlr. für das Pfund.

Lit.: Das Hauptwerk: Stephan, Gesch. der preuß. Post von ihrem Ursprunge bis auf die Gegenwart. Nach amtl. Quellen, Berl. 1859. Fischer, Die Verkehrsanstalten d. Reichs, in v. Holtzendorff's Jahrbuch Jahrg. I. (1871) S. 423 ff., Jahrg. II. (1873), S. 231 ff. Dambach, Das Ges. über das Postwesen des Deutschen Reichs v. 28. Oct. 1871, 3. Aufl. 1872. — Fischer, Die Deutsche Postgsgb., Berl. 1872. Bestimmungen über den Verkehr mit d. Reichspost, in Hirth's Annalen, Jahrg. 1873, S. 1003—1270. — v. Rönne, Das Staatsrecht der Preuß. Monarchie, Bd. II. Abth. 2 (1872), S. 475 ff. — v Rönne, Das Verfassungsrecht d. Deutschen Reichs (1872), S. 132 ff. — v. Mohl, Polizeiwissenschaft, 3. Aufl. Bd. II. S. 464 ff. v. Stein, Handb. d. Verwaltungslehre (1870), S. 197 ff. Die sonstige Lit. bei Stephan, S. 200 u. Lit. über d. Finanzwesen d. preuß. Staats, Beiheft z. Staatsanzeiger, Nov. 1867, S. 17 ff. Vgl. auch Zachariä, St.R., II. S. 364. Zöpfl, St.R., II. 70.

Ernst Meier.

1392. **Postliminium** (Th. I. S. 975 Völkerr. §. 65). Das Röm. R. betrachtete die Kriegsgefangenschaft als rechtmäßige Entstehungsursache der Sclaverei und wendete diesen Grundsatz auch auf die kriegsgefangenen Römer an. Da nun überhaupt kein Sclave ein Testament machen konnte, so mußte auch das Testament eines in der Kriegsgefangenschaft verstorbenen Römers nichtig sein. Da weiter ein Sclave weder Bürgerrecht noch Familie noch Vermögen haben konnte, so ging der in Kriegsgefangenschaft gerathene Römer seiner ganzen bürgerlichen Stellung verlustig, ohne dieselbe durch die einfache Thatsache der Rückkehr aus der Gefangenschaft zurückerwerben zu können. Das Röm. R. stellte deshalb die fictio legis Corneliae auf, welche das vor der Gefangennahme errichtete Testament eines in Kriegsgefangenschaft verstorbenen Römers durch die Fiction aufrecht hielt, derselbe sei kurz vor seiner Gefangennahme vom Feinde getödtet worden, also als freier Römer gestorben. Der durch die Kriegsgefangenschaft herbeigeführten dauernden Vernichtung der bürgerlichen, Familien- und Vermögensrechte wurde dagegen von der röm. Jurisprudenz durch die Construction des jus postliminii abgeholfen, nach welchem dann, wenn ein gefangener Römer sich noch während des Krieges selbst befreit und glücklich zu den Seinigen gelangt, bez. dann, wenn ein Solcher nach einem die Rückkehr der Kriegsgefangenen bestimmenden Friedensschlusse in sein Vaterland zurückkehrt, angenommen werden solle, derselbe sei überhaupt niemals entfernt gewesen, alle vor der Kriegsgefangenschaft vorhanden gewesenen Rechtsverhältnisse beständen also nach wie vor zu Recht.

Da nun die Sclaverei in den heutigen Culturstaaten überhaupt nicht mehr existirt und insbesondere schon seit dem 12. Jahrh. nicht mehr eine rechtliche Folge der Kriegsgefangenschaft ist, so bedarf weder das Privatrecht noch das Völkerrecht der neueren Zeit bestimmter Fictionen, um den aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrten Staatsangehörigen in seine privat- und staatsrechtliche Stellung wieder einzuführen; denn diese wird durch die Kriegsgefangenschaft überhaupt nicht vernichtet. Die etwaige Einsetzung eines Curators für das Vermögen des Kriegsgefangenen ist keine Folge der rechtlichen, sondern nur der thatsächlichen Unfähigkeit des Letzteren, sein Vermögen selbst zu verwalten: es liegt hier eine einfache cura bonorum absentis vor, die durch die Thatsache der Rückkehr des Gefangenen, aber nicht in Folge eines besonderen jus postliminii ihr Ende erreicht. Ebensowenig ist es eine Anwendung des römischen jus postliminii, wenn der Eigenthümer eine ihm während eines Landkrieges durch die feindliche Macht weggenommene bewegliche oder unbewegliche Sache wieder in Besitz nimmt oder vindicirt; denn nur seine thatsächliche Herrschaft über die Sache, nicht aber sein Eigenthumsrecht ist durch den Krieg vorübergehend aufgehoben worden: es liegt also kein Rechtsverlust vor, zu dessen Beseitigung ein jus postliminii nothwendig wäre.

Dagegen könnte es fraglich scheinen, ob nicht die Rückerwerbung wirklicher völkerrechtsmäßiger Kriegsbeute — wie Waffen, Kriegsvorräthe und sonstiger zur Kriegführung nothwendiger im Eigenthum der feindlichen Staaten oder der Combattanten befindlicher Sachen — sowie die Wiedernahme eines durch eine kriegführende Macht weggenommenen feindlichen oder neutralen Schiffes bez. der Ladung

Digitized by Google

desselben eine Anwendung des röm. P. sei. Selbst das Völkerrecht der Gegenwart nimmt nämlich, wenngleich unter dem Widerspruche vieler hervorragender Publicisten, in diesen Fällen eine wirkliche Eigenthumserwerbung von Seiten des Captor — sei dies nun ein einzelner Feind oder der Nehmestaat selbst — an, würde also eines jus postliminii bedürfen, um das R. des ursprünglichen Eigenthümers nach einer Rückkehr der weggenommenen Sache in die Hände desselben bez. unter den Schutz seiner oder einer befreundeten Nation wieder herzustellen. Da jedoch der Captor nach allgemein geltenden Grundsätzen das Eigenthumsrecht an weggenommenen Schiffen und Ladungen *nicht schon im Momente der Wegnahme*, sondern erst an einem späteren, von Theorie und Praxis verschieden bestimmten Zeitpunkte, dann aber auch *mit definitiver, bleibender Vernichtung* des ursprünglichen Eigenthumsrechts, erwirbt, so ist auch in diesem Falle ein jus postliminii nicht anwendbar. Wird dem Captor nämlich ein wirkliches Eigenthum, wie manche Publicisten, z. B. *Bluntschli*, wollen und auch die nordamerikanische Praxis hinsichtlich aller nationalen Schiffe und Güter anerkennt, erst nach vorgängigem Spruche eines competenten Prisengerichts zugestanden, so *erhält* die *vor* dem Spruche des Prisenhofes erfolgte Wiedernahme des Schiffes durch ein Schiff derselben oder einer befreundeten Nation, *die Reprise*, nur das ursprüngliche, noch gar nicht verlorene Eigenthum. *Nach* dem Spruche des Prisengerichts ist aber nach derselben Ansicht jedes Wiederaufleben des ursprünglichen Eigenthums ausgeschlossen, selbst wenn Schiff und Ladung wieder in die Gewalt ihrer Nation gelangen. Das Gleiche gilt dann, wenn, wie die meisten Staaten des europäischen Continents und viele Publicisten, z. B. *Vattel, Klüber, Martens* u. A. nach dem Vorgange von *Grotius* noch festhalten, der mindestens vierundzwanzigstündige Besitz des Schiffes durch den Captor, oder wenn, wie schon der Consolato del Mare (cap. 287) bestimmte, das einmalige Bergen des Schiffes in einem neutralen bez. zu der Nationalität des Captor gehörigen Hafen oder unter dem Schutz eines Geschwaders das frühere Eigenthumsrecht zerstört: *vor* Ablauf der Frist bez. *vor* Erreichung des betreffenden Hafens liegt überhaupt noch kein Verlust des Eigenthums vor, welchen wieder aufzuheben, ein P. nothwendig wäre; *nach* Ablauf der Frist bez. *nach* Bergung des genommenen Schiffes gibt aber auch die Wiedernahme durch ein Schiff derselben Nationalität dem ursprünglichen Eigenthümer sein R. nicht wieder. Da also, wo das jus postliminii nothwendig wäre, ist es völkerrechtsmäßig ausgeschlossen.

Dieselben oder doch wesentlich gleiche Grundsätze sind trotz mannichfachen von der Theorie erhobenen Widerspruchs als die für die vom Feinde im Landkriege gemachte völkerrechtsmäßige Beute geltenden zu bezeichnen: das frühere Eigenthum lebt nicht wieder auf, sobald die Beute dem Feinde nach vierundzwanzigstündigem Besitz oder einmaliger sicherer Bergung wieder abgenommen worden.

Sollten übrigens die bereits in mehreren Ländern wenigstens für die Reprise von Schiffen und Gütern durch *Kriegsschiffe* ihres Heimathstaates anerkannten und von der Wissenschaft mit Eifer vertretenen Rechtsansichten der neueren Zeit, welche allgemein darauf ausgehen, überhaupt der feindlichen Occupation einer Sache jede rechtliche Wirkung abzusprechen, zum Siege gelangen, so würde mit der Unmöglichkeit eines Eigenthumsrechts des Feindes an den weggenommenen Sachen auch der letzte Schein einer Anwendbarkeit des jus postliminii wegfallen, da dieses *einen eingetretenen Rechtsnachtheil* zur Voraussetzung hat, um denselben durch eine Fiction wieder zu beseitigen.

Ist sonach im gegenwärtigen Völkerrechte eine analoge Anwendung des röm. jus postliminii auf die R. des Kriegsgefangenen und die R. an Sachen, welche der Feind weggenommen hat, weder nöthig noch möglich, so dürfte es doch als zulässig erscheinen, das P. zur Bezeichnung der rechtlichen Stellung anzuwenden, in welcher sich eine vom Feinde während des Krieges aus ihrem ganzen Herrschafts-

Digitized by Google

gebiete oder doch aus einem Theile desselben verdrängte Regierung zu allen vom Feinde ausgegangenen Verfügungen dann befindet, wenn sie wieder in den Besitz der Herrschaft über das vom Feinde occupirte Gebiet gelangt. Aber auch diese Meinung ist nicht stichhaltig.

Hat nämlich die feindliche Occupation nur einen einzelnen Landestheil oder zwar das ganze Land, aber doch nur für kurze Zeit getroffen, war sie also nicht die Folge einer vollständigen Vernichtung, einer debellatio der Landesregierung, so steht fest, daß, weil die Landesregierung noch staats- und völkerrechtlich vorhanden und deshalb widerstandsberechtigt ist, auch noch nicht von einer wirklichen Zwischenherrschaft oder Usurpation gesprochen werden kann, sollte selbst der Feind sich eine wirkliche Regierungsgewalt angemaßt haben. So lange aber eine feindliche Invasion oder Occupation noch nicht auf der zweifellosen Thatsache der vollendeten Besitzergreifung der Herrschaft über den debellirten Staat beruht, ist sie lediglich eine thatsächliche, keine rechtliche Aufhebung der bisherigen staatlichen Ordnung. Die Wiederherstellung der letzteren, überhaupt die Annullirung aller während der Occupation ergangenen Verfügungen nach der Vertreibung des Feindes ist somit in Wahrheit Nichts als die Herstellung der *thatsächlichen* Wirksamkeit einer Obrigkeit, deren *Recht* auch während der feindlichen Occupation unalterirt bestanden hat, also nicht erst durch ein jus postliminii wieder begründet werden muß.

Ist dagegen die Landesregierung vollständig vom Feinde vernichtet, debellirt, der Landesherr depossedirt worden, oder hat eine Revolution die bisherige Verfassung und die in ihr berufenen Träger der Staatsgewalt beseitigt, so hat der vertriebene Staatsherrscher mit der thatsächlichen Möglichkeit eines Widerstandes gegen den Feind auch die rechtliche Möglichkeit hierzu verloren, da der Krieg nach heutigem Völkerrechte nur zwischen Staaten geführt werden kann, also durch die Vernichtung des einen der kriegführenden Staaten, bez. durch die Entthronung des Staatsherrschers unmöglich wird. In diesem Falle ist demnach, sofern das Volk sich nicht zu Gunsten des vernichteten Staates oder des vertriebenen Souveräns erhebt, der feindliche oder der revolutionäre Machthaber in den vollständigen Besitz der Herrschaft gelangt. Das R. des depossedirten Souveräns verliert damit jede staats- und völkerrechtliche Bedeutung: es gibt weder in noch außer dem Staate ein Forum, vor welchem es geltend gemacht werden könnte, und auch das R., durch kriegerische Gewalt die Restauration zu erzwingen, ist dem depossedirten Fürsten mit dem Verluste der Staatsgewalt verloren gegangen. Fremde Staaten können dem Usurpator wohl sein R. absprechen; aber einem solchen Urtheile fehlt jede rechtliche Kraft, und ebensowenig kann die Meinung des ganzen Volks oder einzelner Parteien in dem selben, daß der Usurpartor kein R. auf die Herrschaft habe, der zweifellosen Thatsache des Besitzes der Staatsgewalt gegenüber irgend welche rechtliche Wirkung äußern.

Die staatliche Ordnung lebt also nur durch den Usurpator fort und kann nur durch ihn fortleben, weil ihre Erhaltung die in den Händen des Usurpators befindliche Staatsgewalt zur Voraussetzung hat: der Besitz der Staatsgewalt gibt sonach dem Usurpator nicht blos die Macht, sondern auch das R. zu herrschen. Damit ist aber auch alles dasjenige, was der Usurpator im Einklange mit den unter seiner Herrschaft geltenden Rechtsnormen gethan hat, für rechtmäßig erklärt. Eben deshalb kann, wenn die durch Eroberung oder Revolution begründete Herrschaft von dem vertriebenen Staatsherrscher oder zu dessen Gunsten von einer befreundeten Macht wieder umgestoßen wird, nicht von einem P. der ursprünglichen, jetzt restaurirten Regierung gesprochen werden: da das jus postliminii auf Grund der thatsächlichen Rückkehr des ursprünglich Berechtigten annimmt, derselbe sei überhaupt nie fort gewesen, so würde das P. *die Beseitigung* des ganzen von dem Usurpator geschaffenen Rechtszustandes, *die Annullirung* sämmtlicher durch ihn begründeter Rechtsverhältnisse fordern. Hier aber findet gerade das Gegentheil statt: ein bestimmtes Rechtsverhältniß wird unter Anerkennung, daß dasselbe eine

Digitized by Google

Zeit lang und zwar mit fortdauernden rechtlichen Wirkungen unterbrochen gewesen, erneuert, die Zeit der Usurpation wird nicht rückwärts ungeschehen gemacht, sondern die in ihr ergangenen Verfügungen und begründeten Rechtsverhältnisse bleiben bestehen, und dem restaurirten Herrscher steht nur zu, diejenigen rechtlichen Bestimmungen, welche den Usurpator in seiner Stellung als Souverän anerkennen und sichern, einfach als ipso jure nichtig zu betrachten, weil ohne deren Annullirung eine Restauration überhaupt nicht möglich sein würde. Daß dem restaurirten Herrscher hierbei eine Berufung auf sein früheres weder durch eine Willenshandlung des Volks noch durch die Anerkennung des Usurpators von Seiten des Auslandes entziehbares R. zusteht, während der Usurpator sich bei der Beseitigung des rechtmäßigen Souveräns nur auf die Thatsache des gleichviel durch welche Factoren erworbenen Besitzes der Staatsgewalt berufen konnte, ändert zwar das juristische, wie das moralische Urtheil über diesen Vorgang, macht aber aus ihm doch nicht ein wirkliches, die Zwischenzeit der Usurpation beseitigendes P., sondern nur eine staatsrechtliche Neubildung auf Grund eines früher geltend gewesenen, dann beseitigten und endlich unter Anerkennung dieser zeitweisen Beseitigung durch die Besitzergreifung der Staatsgewalt wieder zur Geltung gebrachten Rechts.

Quellen: Gaius, I. §. 129. D. 49, 15. de captivis et de postliminio. C. 8, 51. de postliminio reversis et redemtis. Ueber die Reprisengesetzgebung der einzelnen Länder vergl. Wheaton, Eléments du droit international, 3. éd. tome II. §. 12. Phillimore, Comment. upon international law, vol. III. part. X. ch. 6. §§. 411—419.

Lit.: Hase, Das jus postliminii und die fictio legis Corneliae, Halle 1851. Bechmann, Das jus postliminii u. die lex Cornelia, Erl. 1872. Wheaton, a. a. O., II. §§. 12—17. Phillimore, a. a. O., vol. III. part. X. ch. 6 part. XII. ch. 3—8. Vattel, Droit des gens, t. III ch. 14. Bluntschli, Modernes Völkerrecht, Buch VIII, Cap. 10; Buch IX, Cap. 6. Heffter, Europ. Völkerrecht, 5. Ausg. §§. 187—192. H. A Zachariä, Zeitschr. für die gesammte Staatswissenschaft, Bd. IX. S. 79 ff. Ferner die zahlreichen auf die Verbindlichkeit der Regierungshandlungen eines Zwischenherrschers bezüglichen Schriften bei H. A. Zachariä, Deutsches Staats- u. Bundesrecht, 3. Aufl, Bd. I. § 78 u. H. Schulze, Das preuß. Staatsrecht, Abth. 1, Leipz. 1870, S. 210 211. F. Brockhaus, Das Legitimitätsprincip, Leipz. 1868, S. 322 ff. F. Brockhaus.

1393. **Postumi** hießen eigentlich und ursprünglich die nachträglich, das heißt nach der Testamentserrichtung geborenen sui heredes, in einem gewissen vorzüglichen Sinne aber die nach dem Tode des Testators geborenen. In beiden Fällen wurde das Testament durch die Geburt cassirt, agnatione sui heredis rumpitur testamentum. Ebenso, wenn nicht durch Geburt, sondern auf andere Weise, quasi agnascendo, ein neuer suus sich anfindet, qui postumi loco est. Ursprünglich war es nicht möglich, der Ruption vorzubeugen, indem weder Einsetzung noch Enterbung des p. zugelassen wurde. Nach und nach und stufenweise wurde die Möglichkeit gültiger Einsetzung anerkannt: p. legitimi, aquiliani, velleiani primi capitis, velleiani secundi capitis, salviani, bis sie endlich ganz allgemein angenommen wurde. Infolge eines ähnlichen Entwickelungsgangs kann im Justin. R. ein p. auch enterbt und auf diese Weise der Ruption vorgebeugt werden. Nach dem R. der Nov. 115 ist zwischen den p. und denjenigen Notherben, welche es schon im Augenblicke der Testamentserrichtung waren, kein Unterschied mehr; s. d. W. Enterbung.

Quellen: D. XXVIII, 2. de liberis et postumis heredibus..... (insbesondere die l. 29). — C. VI, 29. de postumis heredibus.., — Nov. 115.

Lit.: S. die im Art. Enterbung angeführten Werke, hauptsächlich Adolf Schmidt, Das formelle Recht der Notherben, Leipz. 1862. — Mühlenbruch, Fortsetzung von Glück's Erläuterung der Pandekten, XXXVI. Rivier.

1394. **Postverträge.** 1. Der Abschluß. Da der Art. 48 der preuß. Verfassungsurkunde nur für den Abschluß von Handelsverträgen und solchen Verträgen, durch welche dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden, die Zustimmung des Landtags erfordert, eine Belastung des Staats oder eine Verpflichtung der Einzelnen aber nach der richtigen Ansicht nur dann anzunehmen ist, wenn dieselben in der Form eines Budgetpostens oder eines Ge-

Digitized by Google

setzes auferlegt werden, so ist der Abschluß von P. nach preußischer Theorie und Praxis ganz allgemein als eine ausschließliche Prärogative der Krone betrachtet worden, in der Weise, daß dem Landtage nur hinsichtlich der Ausführung denkbarerweise eine Mitwirkung gebührt. Das preuß. Staatsrecht hat aber auf diesem Gebiet, durch das deutsche Reichsrecht im Wesentlichen seine Geltung verloren. Denn wenn auch hinsichtlich des Postwesens keineswegs eine ausschließliche Competenz des Reichs begründet, vielmehr eine selbständige Landespostverwaltung bestehen geblieben ist, und die Reichsverfassung selbst die Berechtigung der Einzelstaaten zu Vereinbarungen hinsichtlich der Ausübung dieses ihnen verbliebenen Postwesens anerkannt hat, so ist doch hinsichtlich aller derjenigen P., welche sich auf die Sphäre der Gsgb, oder der höheren Verwaltung beziehen, die Competenz des Reichs ausschließlich begründet. Indem nun der Art. 11 der Reichsverfassung festsetzt, daß alle diejenigen Verträge, welche sich auf Gegenstände beziehen, die nach Art 4 in den Bereich der Reichs-Gsgb. gehören, zu ihrem Abschlusse der Mitwirkung von Reichstag und Bundesrath bedürfen, so sind nunmehr im Gegensatz zu dem frühern preuß. Rechtszustande die P. in ihrer großen Mehrheit der Vorlage an den Reichstag unterworfen. Indessen kommt es in dieser Beziehung darauf an, ob der Inhalt der fraglichen Verträge in die Sphäre der Gsgb. eingreift oder nicht, da die Bestimmung des Art. 11 nur auf solche sich bezieht. Die Grenzlinie zwischen Gsgb. und Verwaltung ist nun gerade für das Gebiet des Postwesens reichsverfassungsmäßig gezogen worden; es soll in dieser Hinsicht der Zustand maßgebend sein, wie er früher in Preußen, dann im Norddeutschen Bunde herrschte. Die gesetzliche Regulirung bezieht sich daher wesentlich nur auf den Postzwang, die Garantien und Vorrechte der Post, die Strafen und das Strafverfahren, die Höhe des Portos für Briefe und Packete, während dagegen in die Verordnungssphäre beispielsweise gehören die Feststellung der Gebühren für Postanweisungen und sonstige Geldübermittlungen, für Sendungen von Drucksachen, für Correspondenzkarten ꝛc. Demgemäß sind als in die Gesetzessphäre eingreifend der Mitwirkung des Reichstags alle jene oft nur aus einem einzigen Additional-Artikel bestehenden P. unterworfen, die durch die Reform des internationalen Brief- und Packetportos herbeigeführt sind, während nur ganz ausnahmsweise P., wie die über die Zulassung der Correspondenzkarten ohne solche Mitwirkung zu Stande gebracht sind. — 2) Was sodann den Inhalt der neueren P. betrifft, so stimmen dieselben, die Regelung einzelner besonderer Verhältnisse abgerechnet, größtentheils sogar wörtlich mit einander überein; die Festsetzungen beziehen sich hauptsächlich auf die Briefpost und auf die Fahrpost. Hinsichtlich der Briefpost wird die Höhe des Portos, die Frankirung, die Behandlung der Drucksachen, Waarenproben, Recommandationen, Postanweisungen, Expreßbestellungen, der unbestellbaren Briefpostgegenstände, der Portofreiheiten, der Portobezug, die Ersatzleistung, der Zeitungsdebit genau geregelt. Hinsichtlich der Fahrpost fordern besonders die Vertheilung der Einnahmen und die Abrechnung, sowie die Gewährleistung specielle Bestimmungen.

Lit.: Ernst Meier, Ueber den Abschluß von Staatsverträgen, Leipzig 1874; bes. S. 298 ff. Fischer, Die Verkehrsanstalten des Deutschen Reichs (in v. Holtzendorff's Jahrbuch Jahrg. I. 1871), S. 409 ff., Jahrg. II. (1873), S. 211 ff. Ernst Meier.

1395. **Pothier,** Rob. Jos., ✝ 9. I. 1699 zu Orléans, wurde 21 Jahr alt Rath am Präsidialgericht zu Orléans, woselbst er später einen Lehrstuhl bekleidete, nebenbei als Rath an der Chambre du domaine praktisch thätig war, † 2. III. 1772.

Schriften: Pandectae Justinianeae in novum ordinem digestae, Par. 1748—52; Lyon 1782; Par. 1817—24 (éd. franç. par Bréard de Neuville). — Coutume d'Orléans, 1740. 1760. — Traité du contrat de change, Par. 1763. — Traité sur différentes matières de droit civil, Par. 1773; besonders Traité des obligations, Par. 1761; par Bernardi, 1805. — Traité de la procédure civile et criminelle, Par. 1778. — Traité du droit de domaine de propriété, Par., Orl. 1772—1776. — Traité de la communauté, Par. 1819. — Oeuvres complètes par Siffrein, Par. 1820—22; par Dupin aîné, 1825. —

par Rogron et Firbach, 1825 — par Bugnet, 1845—1847. — Oeuvres annotés et mises en conciliation avec le code par Bugnet, 1861. 62.

Lit.: Ztschr. f. R.gesch., VIII. 280. 281. — Moreau de Montalin, Analyse des Pand. de P. 1827. — Hartmann, Das deutsche Wechselrecht, Berl. 1869, S. 75, Note 19, S. 94. — Dupin, Diss. sur la vie et les oeuvres de P., Paris 1825. — Frémont, Vie de P., Par. 1869. — Rodière, Les grands jurisconsultes 1874, p. 374—378. — Encyclopädie S. 225.

Teichmann.

1396. **Präbende** (Th. I. S. 618), (praebenda) ist nach dem neueren Sprachgebrauch das mit einem kirchlichen Amt verbundene R. auf den Genuß der Einkünfte desselben, bedeutet also soviel wie beneficium. Ursprünglich verstand man darunter die praebenda quotidiana in refectorio ad majorem mensam, d. h. den den Mönchen und Klerikern am gemeinschaftlichen Tisch gewährten Lebensunterhalt. Hieraus erklärt es sich auch, daß als das gemeinschaftliche Leben der Canoniker in den Dom- und anderen Stiftern aufhörte, und in Folge dessen den einzelnen Mitgliedern feste Einnahmen zugewiesen wurden, man diese Präbenden nannte und daß heute noch vorzugsweise die Gesammtheit der mit einer Stiftsstelle verbundenen Vermögensrechte P. heißt. Zu diesen Stiftspräbenden gehörten in früherer Zeit für die Regel bestimmte fixirte Einnahmen, Früchte, Zehnten, Nutzungen gewisser Grundstücke, endlich auch gewöhnlich eine Wohnung (curia), nicht aber zu dem Präbendeneinkommen im eigentlichen Sinne die sog. distributiones quotidianae, d. h. die besonderen, für die Residenz haltenden und am Chordienst theilnehmenden Stiftsmitglieder bestimmten Einkünfte. Seit der Herstellung der deutschen Bisthümer und Kapitel nach der Säcularisation des Jahres 1803 bestehen die P. meistens in festen, von den einzelnen Staaten ausgesetzten Gelddotationen. — In der evangelischen Kirche versteht man unter P. die Einkünfte der Canoniker an den hin und wieder, wie z. B. in Preußen und dem Königreich Sachsen vorkommenden Stiftern, während das Wort in der allgemeinen Bedeutung, welche ihm für das katholische Kirchenrecht zukommt (s. den Anfang d. Art.), nicht gebraucht wird.

Quellen u. Lit.: Tit. X. de praebendis, III. 5; de concess. praeb., III. 8; tit. VI. de praeb., III. 4; de conc. praeb., III. 7. — Ant. Schmidt, De varietate praebendarum in ecclesiis Germanicis diss., Heidelb. 1773, u. in dessen Thesaurus jur. ecclesiast. Tom. III.; Jacobson in Herzogs Real-Encyclopädie für protest. Theologie, 12, 81 ff.

P. Hinschius.

1397. **Präclusion** (v. Bar, Bd. I. S. 600) ist eine Folge des sog. Ungehorsams einer Partei und besteht darin, daß die Partei wegen Versäumniß einer ihr gestatteten oder aufgegebenen Proceßhandlung während der gewährten Frist bzw. an dem gesetzten Termine das R. zur Vornahme dieser Handlung verliert. Die Frist bzw. der Termin, mit deren Ablauf diese Folge eintritt, wird eben darum auch als präclusiv oder peremtorisch bezeichnet, und zwar im Gegensatz zu dilatorischen Fristen und Terminen, mit deren Versäumniß eben jene in ihren Wirkungen höchst bedeutsame Folge nicht sofort eintritt. Vgl. Art. „Ungehorsamsverfahren".

R. Wieding.

1398. **Präjudicialsachen** sind im Gebiete des Civ.Prc. (v. Bar, Bd. I. S. 579. 580) klagbare Ansprüche, denen ein zu Grunde liegendes concretes Verhältniß in solcher Weise gemeinsam ist, daß mit der Entscheidung über den einen logisch im Grunde auch schon die Entscheidung über den anderen gegeben ist. Die ältere Connexitätstheorie, auf welcher auch die einschlägigen Bestimmungen der preuß. Allg. Ger.O., der hannov. Prc.O. und des Rd. Entw. basiren, definirte die P. als „Proceßsachen," ein Begriff, unter welchem sie Einreden neben Klagen, processuale und materielle Vorfragen neben Rechtsverfolgungsmitteln zusammenfaßte und in den Begriff der P. übertrug. Das Röm. R. dagegen versteht das Präjudiciren von der Entscheidung ganzer Processe, und da die Endentscheidung als solche eben eine Entscheidung über den Anspruch ist, so sind es am letzten Ende die Ansprüche selbst, zwischen denen der Präjudicialnexus obwaltet, nicht da-

Digitized by Google

gegen Einreden und in den Zusammenhang desselben Anspruchs und Processes gehörende Vorfragen. Wo nun ein Präjudicialverhältniß zwischen zwei Ansprüchen obwaltet, schreibt nach Planck das Röm. R. vor, daß die causa major, der Proceß über den bedeutenderen, namentlich den bedingenden, der causa minor, dem Proceß über den unwichtigeren bzw. bedingten, vorausgehen soll. Zur Herbeiführung dieser Ordnung gab das Röm. R. nach O. Bülow zwei Mittel, die exceptio praejudicii und das „Präjudicialdecret." Umging nämlich der Kläger die Reihenfolge, indem er statt der c. major die minor anhängig machte, so ward er auf Grund der dem Beklagten gewährten exceptio abgewiesen, die nach Bülow aber auf Grundstücks- und Erbschaftsprocesse beschränkt war. Traf das Handeln des Klägers kein Vorwurf, stellte er beide Processe zugleich an oder handelte sich's um Processe verschiedener Kläger ꝛc., so verfügte der Magistrat die Aussetzung oder Sistirung der causa minor, was sowohl auf Antrag, wie Schlesinger mit Recht hervorhebt, als von Amtswegen möglich war. — Das heutige R. beschränkt nach Planck die P. auf bedingende und bedingte Ansprüche, zu welchen das franz. und hannov. R., die preuß. Gsgb. von 1867 und der Entw. e. D. Civ.Prc.O. die Präjudicialität der Criminalanklage für die Civilklage ex eodem delicto hinzufügen. Wo ein bedingendes Verhältniß von Ansprüchen verschiedener Processe vorliegt, wird das Präjudiciren sowohl durch richterliches Eingreifen von Amtswegen, wie durch Einrede verhindert. Mit der letzteren, die übrigens ebenso sehr sachdilatorischer Natur ist, wie zufolge der Ausführungen Bülows die römische, kann heutzutage nur auf Aussetzung oder Sistirung angetragen werden. Wie weit im Anschluß an die römische exceptio ein Antrag auf Abweisung angebrachtermaßen gerechtfertigt sein würde, muß bei den abweichenden Verhältnissen des heutigen R. und Processes bis auf weiteren Nachweis um so mehr dahingestellt bleiben, als, abgesehen vom Kostenersatz, das Interesse des Beklagten durch die Aussetzung oder Sistirung hinlänglich gewahrt erscheint. Auch der Entw. der D. Civ.Prc.O. verordnet die Abweisung nicht.

Quellen: l. 32. §. 10. D. 4, 8. l. 37. 54. D. 5, 1. l. 5. §§. 1. 2. l 7. l. 13. §. 4. l. 25. § 17. l. 49. D. 5, 3. l. 42. pr. D. 9, 4. l. 1. §. 1. l. 50. §. 1. D. 10, 2 l. 14. pr. D. 11, 1. Titt. D. 37, 9. 10. l. 7. §. 1 l. 24. §§. 3. 4. D. 40, 12. l. 4. §. 1. D. 40, 15. l. 5. D. 43, 5. l. 1. §. 21. D. 43, 16. l. 2. §. 7. D. 43, 29. l. 13. 16. 18. 21. D. 44, 1. l. 6. l. 7. §. 1. D. 47, 10. l. 35. D. 49, 14. l. 104. D. 50, 17. l. 4. C. 3, 8. l. 1. C. 3, 26. l. 12. C. 3, 31. l. 5. C. 4, 16. l. 31. C. 7, 16. Tit C. 7, 19. l. 33. C. 9, 9. l. 2. C. 9, 22. Cic. de invent. 2, 20. Gajus 4, 133. — Tit. X. 2, 10. c. 5. X. 4, 17. — C. de proc. a. 171. 250. C. pen. a. 3. C. for. a. 182. — Hannov. bürg. Prc.O. §§. 14. 112. Str.Prc.O. §§. 45. 47. — Preuß. Str.Prc.O. 1867. §. 10. A. G.O. Th. I. Tit. 2. §. 178. Tit. 5. §. 29 f. Tit. 9. §. 20 f. Tit. 10. §. 60 ff. Tit. 13. §. 36 ff. Tit. 43. §. 11 ff. Entw. e. deutsch. Civ.Prc.O. 1871. §. 132 ff.

Lit.: Pilii ordo jud. P. 2. §. 23 sqq. Tancredi ord. jud. P. 2. tit. 20. §. 1 sqq. Claproth, Bürg. Prc., 4. Aufl., Bd. I. §. 99. Danz, Bürg. Prc. §. 51. Gönner, Handb. Bd. I. Abh. XXV. §. 11 f. Linde, Lehrb. §. 56 ff. Heffter, Syst. §§. 102. 138. Wetzell, Syst. §. 64. Renaud, Lehrb. § 152. Endemann, Civ.Prc.R. §. 153 ff. Bethmann-Hollweg, Versuche S. 123 ff., gem. Civ.Prc. Bd. II. S. 400 ff. Brackenhoeft, Ident. u. Connex. Cap. 4. Planck, Mehrheit d. R. §§. 7. 26 ff. 56 ff. Str.Verf. §. 58. Verhandl. des 7. Jur.Tags Bd. I. S. 3 ff. Münch. krit. Vierteljahrsschr. Bd. XI. S. 161 ff. Dernburg, Verhältn. d. Hered. Pet. 1852. Franke, Comm. über d. Pand.-Tit. de H. P. 1864. O. Bülow, Diss. de praej. except. 1863. Prc.-Einreden S. 112 ff. A. Pernice, Diss. de ratione cett., 1864. Vierteljahrsschr. cit. Bd. V. S. 413 ff. R. Schlesinger, Gött. gel. Anz. 1869 S. 881 ff. Zachariä, Str.Prc. II. S. 100 ff. Förster, Preuß. Priv.R. Bd. I. S. 260. Oppenhoff, Str.Verf. §. 23. n. 15—18. Goltdammer, Arch. Bd. V. S. 344 ff. 350 ff. 370. Bd. XVII. S. 39. Leonhardt, Comm. z. Hannov. Str.Prc.O. l. c. Pigeau, La proc. civ. T. I. p. 320 ss. Höchster, Franz. Str.Verf. §. 39.

R. Wieding.

1399. **Präjudicien** nennt man die Rechtssprüche der Gerichte insofern, als man ihren bestimmenden Einfluß bezüglich juridischer Fragen für deren gleiche Beurtheilung in anderen Processen und bzw. durch andere Richter hervorheben will. Die autoritäre Bedeutung der P. beruht im Gebiet des gem. R. in ihrer wissenschaftlichen Ueberzeugungskraft und auf freier Annahme der sie befolgenden Gerichte. Eben darum kommt sie auch an sich den Urtheilen der unteren Gerichte in gleicher

Digitized by Google

Weise, wie denen der höheren Gerichte zu, und wenn die Sachlage nichtsdestoweniger im Allgemeinen eine andere ist, so beruht dies doch nicht auf gesetzlicher Nothwendigkeit, sondern in den thatsächlichen Verhältnissen. Eine andere Stellung nehmen die P. der höchsten Gerichte nach franz. und dem ihm folgenden preuß. und hannov. R. und gemäß dem Rd. Entw. ein. Diese Gsgb. postuliren die Einheit der Rechtsprechung im Staate, und sofern sie den höchsten Gerichtshof zum Träger dieser Einheit machen und ihm vorschreiben, Rechtssprüche der unteren Gerichte, die auf unrichtiger Auslegung oder Anwendung der Gesetze oder Rechtsgrundsätze beruhen oder mit Verletzung wesentlicher Formen des Verfahrens zu Stande gekommen sind, zu cassiren, wird dieser Gerichtshof zum allein berechtigten Ausleger der Gesetze und seine P. obligatorisch für sämmtliche Gerichte des Staates außer ihm. Am strengsten verfolgen diese Tendenz die franz. und hannov. Gsgb., indem sie auch im Gebiete der Civilrechtspflege die Staatsanwaltschaft zum Wächter des Gesetzes bestellen und ihr in der Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes ein Mittel in die Hand geben, die Einheit der Rechtsprechung sogar da zur Geltung zu bringen, wo den Parteien selbst ein Rechtsmittel nicht zusteht oder sie von demselben keinen Gebrauch machen. Die preuß. Gsgb. dagegen kennt dieses Rechtsmittel und die Theilnahme der Staatsanwaltschaft in Civilprocessen nicht; nichtsdestoweniger kommt auch ihr zufolge den P. der höchsten Gerichtshöfe gleiche Bedeutung zu, da dieselben für den erkennenden höchsten Gerichtshof selbst in gleichen Fällen verbindlich sind und demgemäß Rechtssprüche der unteren Gerichte, sowie sie in höchster Instanz angefochten werden, nach ihrem Inhalt beurtheilt und abgeändert werden müssen.

Lit. u. Quellen: Savigny, Syst. I. §. 12 ff. — Planck, Mehrheit §§. 26 58. — Verhandl. d. 6. Jurist.Tags, 2. Bd. Repert. S. 137. Frey, Frankr. Civil.- u. Crim.Verfg. S. 143 ff. 225 ff. Pigeau, Proc. civ. I. p. 640. Hefftter, Preuß. Prc. §. 83. — Loi 1 dec. 1790 a. 25. Loi 27 vent. an VIII. a. 80. 88. — Preuß. Verordn. 14. Dec. 1833 §§. 4. 5. Decl. 6. April 1839. Art. 3. Cab.O. 1. Aug. 1836. Ges. 7. Mai 1856. Verordn. 24. Juni 1867 §§. 60. 63. Entw. 1864 §§. 653 664. Mot. S. 159 ff. 169. Rd. Entw. §. 808. Hannov. Prc.O. §. 443. R. Wieding.

1400. **Prälaten** (praelati) im eigentlichen Sinn sind die Bischöfe und die Inhaber der höheren, über dem bischöflichen stehenden Aemter, wie die Erzbischöfe, Primaten und Patriarchen. Im Sprachgebrauch der Decretalen werden auch die Aebte, also die Vorsteher der geistlichen Orden, unter dieser Bezeichnung begriffen. Haben diese nicht blos eine der bischöflichen analoge Regierungsgewalt über ihr Kloster und die zu demselben gehörigen Personen (die sog. jurisdictio quasi episcopalis), sondern auch eine solche über einen gewissen dem Kloster zustehenden und von jeder Diöcese eximirten Bezirk (territorium separatum), so nennt man sie praelati nullius oder praelati nullius dioeceseos. Im Gegensatz zu den Bischöfen werden aber die Aebte als praelati inferiores bezeichnet. Aus der allgemeinen Bedeutung von praelatus, als einer Person, welche andern vorgeht, diesen übergeordnet ist, erklärt es sich, daß auch im Mittelalter die Inhaber von mit der Jurisdiction oder mit dem Personat verbundenen Stiftsämtern, z. B. Pröbste, Dechanten, Custoden der Domcapitel, ja mitunter auch die Pfarrer praelati genannt worden sind. Endlich hat der Ausdruck: praelati noch eine besondere Beziehung zu dem Organismus der römischen Curie. P. sind nämlich die Geistlichen derselben, welche gewisse Befugnisse des obersten Kirchenregiments des Papstes, sei es allein, sei es zu Collegien vereinigt, theils in Unterstützung der Cardinäle, theils selbständig ausüben und deswegen auch durch einen äußeren Ehrenvorrang ausgezeichnet sind oder welche wenigstens ohne einen derartigen Antheil an der päpstlichen Jurisdiction gleiche Ehrenrechte, wie die an der letzteren participirenden, besitzen. Die ersteren heißen eigentliche, die letzteren Ehrenprälaten, während man die Prälatur, welche der Papst nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung verleiht, praelatura justitiae, die, welche er unter Absehung davon ertheilt, praelatura gratiae nennt.

Digitized by Google

Die Prälatur ist die Vorstufe des Cardinalats. Die allgemeine die P. in ihrer Tracht auszeichnende Farbe ist die violette. Die P., sowohl die römischen, wie die nicht zur Curie gehörigen (s. den Anfang d. Art.) werden im Curialstyl im Gegensatz zu den Nichtprälaten: Monsignori genannt.

Quellen u. Lit.: c. 41. 44. X. de elect. I. 6; c. 3. §. 5. in VI^to eod. I. 6; c. 2. X. de iud. II. 1; c. 3. X. de off. iud. ordin. I. 31; über die röm. Prälatur s. Bangen, Die röm. Curie S. 45 ff.; Meier in Jacobson u. Richters Ztschr. für das R. der Kirche 1, 91 ff.; Phillips, Kirchenrecht 6, 297 ff.; P. Hinschius, Kirchenrecht 1, 375 ff. 2, 110 ff.

P. Hinschius.

1401. **Prälegate** (Vorvermächtnisse, praeceptiones) im weiteren Sinne sind die einem Erben aus der Erbschaft hinterlassenen Vermächtnisse (Th. I. S. 433). Nachdem mit der Form des altröm. legatum per praeceptionem im Streit der Juristenschulen auch dessen sachgemäße Auffassung als eines Voraus für den Eingesetzten vor Erbantritt und Erbtheilung abhanden gekommen war, bildeten sich aus vielem Schwanken nachstehende Begriffe des Justin. R. I. Ein gewöhnliches Legat liegt vor, wenn ein Nichterbe mit einem Vermächtnisse an einen Erben belastet ist. II. Praeceptio im technischen Sinne ist a) das einem unter mehreren Miterben so hinterlassene Vermächtniß, daß nicht der Bedachte selbst, sondern nur dessen Miterben (alle oder einige) belastet sind, b) das Vorausvermächtniß für den Fiduciarerben. III. Praelegatum im technischen Sinne: das einem unter mehreren Miterben so zugewendete Vermächtniß, daß auch der Bedachte als mitbelastet erscheint, indem entweder a) ein Onerirter überall nicht genannt ist oder b) ausdrücklich alle Erben (folglich auch der Bedachte) belastet sind. Für dies eigentliche P. zog die classische Jurisprudenz aus dem Satze: ein dem Alleinerben hinterlassenes Legat würde als solches unwirksam sein (heredi a semet ipso inutiliter legatur), zunächst die Folgerung: dann sei auch das einem von mehreren Erben hinterlassene Vermächtniß, für den Fall 1) daß der Prälegatar Erbe wird, soweit unwirksam (confundirt), als er damit an sich selber belastet, wirksam nur soweit, als die Miterben belastet seien; jenen Theil habe er als Erbe, diese Theile als Legatar. Fernere Folgerungen: der confundirende Theil accrescirt einem etwaigen Collegatar, ist einzurechnen in die Falcidische und Trebellianische Quart, wird mit dem Erbtheil an den Universalfideicommissar restituirt; ist der Collegatar selbst Miterbe, also ebenfalls Prälegatar, so verhalten sich beider Legatantheile (z. B. $^1/_{12}$, $^{11}/_{12}$) gerade umgekehrt wie ihre Erbtheile ($^{11}/_{12}$, $^1/_{12}$) u. s. f. Wird dagegen 2) der Prälegatar nicht Erbe, weil er ausschlägt, oder bleibt er nicht Erbe, weil er als suus abstinirt oder als voluntarius Restitution erlangt, dann erhält er, in Ermangelung anderer Verfügung des Erblassers, das ganze P. Gleiches gilt nach richtiger Ansicht auch dann, wenn der Prälegatar nach dem dies cedens legati, aber vor dem Erbantritt verstorben (Transmission des ganzen P. auf seine Erben) oder erbunfähig geworden ist; während freilich die herrschende Meinung für ersteren Fall auf Grund einer Stelle, die von „praeceptiones" handelt, das Gegentheil behauptet. Also: der Prälegatar, welcher Erbe nicht wird (nicht will oder nicht kann), erhält bzw. transmittirt auf seine Erben das ganze ihm zugewendete P., und zwar als Legat. — Diese gesammte überkünstliche Theorie fand auf die technische praeceptio (oben II) keine Anwendung (nur daß hier im Falle a das Voraus auch im jud. fam. ercisc. geltend gemacht werden kann); sie durfte eben jener Eigenschaft halber und als dem Willen des Testator der Regel nach widerstreitend in Deutschland nicht recipirt werden (s. Art. „Legat"). Gleichwohl behauptet die gemeinrechtliche Doctrin deren Reception. Ja noch das Sächs. G.B. will die römischrechtlichen Grundsätze vom P. in allem Wesentlichen durchgeführt sehen (mit der stillschweigenden Ausnahme: soweit nicht der Erblasser anderes bestimmt haben sollte); obwohl bereits das Preuß. L.R. mit vollem Fug das Entgegengesetzte aufgestellt hatte: es ist zwischen sog. Prälegat und Vorausvermächtniß an einen unter mehreren Erben kein Unterschied; stets hat der Vermächtnißnehmer das Ganze jure legati, mag er Erbe werden oder nicht, so daß es bei der Aus-

Digitized by Google

gleichung unter den Erben überall nicht in Anschlag kommt und nichts davon mit der Erbschaft an Käufer oder Universalfideicommissare auszuliefern ist. Dem C. civ. mußte die sog. Prälegattheorie umsomehr fremd bleiben, als ihm jeder testamentarische Erbe nur legataire ist; hier bietet daher ein „don ou legs à titre de préciput ou hors part" nichts Besonderes.

Lit. u. Quellen: Buchholtz, Die Lehre von den Prälegaten, 1850. Degenkolb, De leg. qu. f. per praeceptionem, 1855. Arndts im Rechtslex. VI. S. 288 ff. Bangerow, Civ. Arch. XXXV. S. 260 ff. u. Lehrb. II. §. 523. Windscheid, Lehrb. III. §. 627. — Gaj. II. §§. 217 ff. l. 17. §. 2. l. 18. l. 34. §§. 11—13. l.l. 87—91. l. 116. § 1. D. 30. l. 75. §. 1. D. 31 (vgl. Schütze, Jahrbb. d. gem. deutschen R. III. S. 418 ff.) l. 32. D. 32. l. 2. pr. D. 33, 7. l. 18. §. 2. D. 34, 9. l. 90. D. 35, 2. l. 18. §. 3. l. 34. §. 12 l. 27. §. 14. D. 36, 1. l. 1. §. 6. D. 43, 3. c. 1. C. 4, 2. c. 12. C. 6, 37. Preuß. A. L.R. I. 12. §§. 262. 271. 449. 474. I. 11. §. 460. C. civ. a. 919. Sächs. G.B. §§. 2401—2403.

Schütze.

1402. **Präliminarien** der völkerrechtlichen Verträge (conventiones praeparatoriae s. praeliminares, préliminaires) sind vertragsmäßige Abreden unter den Staaten, die als blos vorläufige gelten und durch den Abschluß von definitiven Staatsverträgen ersetzt werden sollen. Unterhandelnde Staaten pflegen sich ihrer zu bedienen, um gegenseitiges Einverständniß in den Hauptpunkten vertragsmäßig sicher zu stellen und nur die Formulirung desselben oder die Festsetzung von Nebenpunkten späterer Vereinbarung vorzubehalten. P. haben demnach bald die Bedeutung bloßer pacta de contrahendo, indem sie die Punkte aufführen, welche die Grundlage der Unterhandlungen bilden sollen; bald stellen sie einen provisorischen Rechtszustand zwischen den Staaten fest unter Vorbehalt, denselben in einen definitiven zu verwandeln; bald endlich normiren sie einen definitiven Rechtszustand und behalten nur die feierliche Bestätigung und etwaige Ergänzungen desselben einem späteren Hauptvertrage vor. Immer aber sind sie völkerrechtlich verbindliche Verträge; es sei denn, daß ihre Geltung vom Abschluß des Definitivvertrags abhängig gemacht werde. Auch für sie gelten demnach die Regeln, die das Völkerrecht betreffs der Legitimation zum Abschluß, der Ratification, Auslegung und Erlöschung der Staatsverträge aufstellt. P. werden bald in Gestalt bloßer Punktationen abgefaßt; bald als förmliche Verträge abgeschlossen Hauptanwendung finden sie bei Friedensschlüssen (Friedenspräliminarien), wobei sie häufig mit Waffenstillstandsverträgen combinirt werden.

Beispiele der wichtigsten Präliminarvertrage in der Neuzeit sind die P. von Versailles vom 26. Februar 1871; die Nikolsburger Friedenspräliminarien nebst Waffenstillstandsconvention vom 26. Juli 1866; die P. von Villafranca vom 11. Juli 1859; die Wiener P. vom 1. Februar 1856 zum Pariser Frieden vom 30. März 1856.

F. v. Martitz.

1403. **Prämiengeschäft.** Das P. ist ein Vertrag, inhaltlich dessen von einem Contrahenten, Prämiennehmer, dem anderen, Prämiengeber, gegen Versprechen einer bestimmten Geldsumme, Prämie genannt, ein an einem vereinbarten späteren Zeitpunkte auszuübendes Wahlrecht zugestanden wird, welches mit Bezug auf einen bereits abgeschlossenen oder erst noch abzuschließenden Vertrag einen Eingriff in die Rechtssphäre des Prämiennehmers enthält; der Vertrag, auf welchen das P. Bezug nimmt, ist in die Vereinbarung über Wahlrecht und das Aequivalent hierfür, die Prämie, mithin in das P. wesentlich, aber noch unfertig eingeschlossen, so daß erst nach Endigung des P. entschieden ist, ob oder wenigstens in welchem Umfange er zu Stande kam oder nicht, und im kaufmännischen Verkehr regelmäßig ein Lieferungsgeschäft (Fixgeschäft), dessen Gegenstand gewöhnlich börsenmäßige Papiere bilden. 1) Das Wahlrecht, für welches die Prämie gegeben wird, berechtigt den Prämiengeber an einem bestimmten späteren Zeitpunkte zu wählen, ob er den gleichzeitig verabredeten Lieferungsvertrag abgeschlossen wissen wolle oder nicht (einfaches P.); die Prämie wird hierbei bezahlt: entweder wenn das Wollen dieses Lieferungsgeschäfts, oder wenn das Nichtwollen gewählt wird, oder auch schon

Digitized by

für das bloße Wahlrecht, ohne Rücksicht auf diese oder jene Ausübung der Wahl. An der Berliner Fondsbörse gilt: „Zeitgeschäfte mit Prämie sind (Zeit-) Geschäfte, bei denen es einem der Contrahenten (bei Vorprämien-Geschäften dem Käufer, bei Rückprämien-Geschäften dem Verkäufer) freisteht, gegen Zahlung einer Prämie (Reugeld) von dem Geschäfte zurückzutreten" (s. unten). Der Vortheil des Prämiengebers liegt in der Möglichkeit, die Conjectur im Zeitpunkte der Wahl für sich vortheilhaft zu benützen; der des Prämiennehmers im gewissen, wenn auch geringeren Gewinn wenigstens der Prämie. 2) Das Wahlrecht kann aber auch derart vereinbart sein, daß der Prämiengeber nicht zwischen dem bestimmten Wollen und Nichtwollen, sondern zwischen So- nnd Anders-Wollen wählen kann: dies ist der Fall beim „Wandelgeschäft", wobei der Wähler (Prämiengeber) die Erfüllung des Vertrages in einem beliebigen Zeitpunkte innnerhalb einer enger oder weiter fixirten Frist fix verlangen kann; ferner beim „Schluß auf fest und offen", bei welchem der Prämiengeber, der hierbei immer als Käufer erscheint, das Recht hat, an einem bestimmten Zeitpunkte hinsichtlich eines bestimmten Theils der Waare von der Erfüllung zurücktreten zu dürfen; hierher gehört auch das „Nochgeschäft" und das „Stellgeschäft", s. die bes. Art. hierüber. 3) Das Wahlrecht des Prämiengebers kann endlich der Art vereinbart sein, daß dem Prämiengeber die Wahl zwischen Nichtwollen, Sowollen und Anderswollen zusteht; dies ist der Fall beim „zweischneidigen Prämiengeschäft", welches darin besteht, daß der Prämiengeber am bestimmten Termine wählen kann, ob er (als Käufer) die behandelte Waare vom Prämiennehmer beziehen, oder sie (als Verkäufer) dem Prämiennehmer liefern, oder weder das Eine, noch das Andere, sondern Abstand vom (Lieferungs-)Vertrage wolle. — Ueber die Verbindung zweier Prämiengeschäfte s. „Zweiprämiengeschäft". — Die juridische Natur der P. im Allgemeinen und im Einzelnen, sogar ihre Klagbarkeit ist sehr bestritten. Sehr verschiedene Rechtsinstitute: Reugeld, Conventionalstrafe, Spiel, Wette, gewagte Verträge, Versicherungsgeschäft ꝛc., wurden zur Erklärung derselben herangezogen: die Prämie ist aber nichts Anderes als ein vollkommen berechtigtes Geldäquivalent, welches für die Gewährung (oder Ausübung) eines gewissen Wahlrechts gegeben wird.

Lit.: Ueber das in der Encyclica: vix pervenit von Benedict XIV. beschriebene Prototyp des P. sog. „contractus trinus" s. Carl Adler in Hauser's Zeitschr. f. Reichs- u. Landesrecht. 1875. 1. u. 2. Heft S. 39. Bender, Verkehr mit Staatspapieren, 2. Aufl §§. 91—93. Thöl, Verkehr mit Staatspapieren, S. 195 ff. u. a. a. O. Thöl, Handelsrecht, §§. 91—99. Ladenburg in Goldschmidt's Zeitschr. f. das ges. Handelsrecht, Bd III. Nr. 8; vgl. auch Goldschmidt, ebenda Bd. I. Nr. 5, 9 u. 11; Gareis in Siebenhaar's Arch. f. Wechsel- u. Handelsrecht, Bd. XVIII. Nr. V. p. 123—170. Die juridische Natur derselben insbesondere s. Bender, a. a. O., §. 93. Thöl, Handelsrecht, §. 93, und Gareis, a. a. O., §§. 14. 15. 19. Die „Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse", vom 3. Febr. 1873, mitgetheilt von Keyßner, s. Goldschmidt, Zeitschr. f. das ges. Handelsrecht, Bd. XVIII. S. 502 flg. System. Theil S. 507. Goudsmit, M. T., Het Begrip en Wezen der Kansovereenkomsten. Akad. Proefschr., Leiden 1871; vgl. Laband in d. Zeitschr. f. das ges. Handelsrecht, Bd XIX. S. 439—441. Gareis.

1404. **Präsentationsrecht,** jus praesentandi, ist das R., dem zur Verleihung eines kirchlichen Amtes berechtigten Oberen bei der Vacanz desselben ein geeignetes Subject in Vorschlag zu bringen. Dasselbe ist für die Regel kein selbständiges R., sondern nur ein Ausfluß gewisser anderer kirchlicher Rechtsverhältnisse. So bildet es gewöhnlich in der katholischen und protestantischen Kirche eine und zwar die wichtigste der im Patronatrechte (s. Th. I. S. 624. 646) enthaltenen Befugnisse. Ferner gewährt für das Gebiet der katholischen Kirche ein weiteres Beispiel die Präsentation des Pfarrvicars seitens eines kirchlichen Instituts, welchem die betreffende Pfarrei quoad temporalia incorporirt ist (s. den Art. Incorporation). Andererseits erscheint das P. aber in der katholischen Kirche auch als ein selbständiges R.; in dieser Gestaltung kommt es namentlich als ein R. der Landesherren vor, dem Papst auf die höheren Beneficien, wie die bischöflichen und erzbischöflichen Stühle geeignete Candidaten zu präsentiren, und ist dann eine Abschwächung des den Fürsten sonst zu-

Digitized by Google

stehenden Nominationsrechtes (s. den Art. Nomination). Da aber ein Patronatrecht auf die erwähnten Beneficien an und für sich nicht ausgeschlossen ist, so kann selbst ein solches landesfürstliches P. in dem ersteren seinen Grund haben. Ob dasselbe also im gegebenen Falle selbständiger oder unselbständiger Natur, ist jedes Mal besonders zu untersuchen. Freilich hat sich die Doctrin diesen Unterschied bis heute nur sehr selten zum Bewußtsein gebracht und gebraucht daher unrichtiger Weise für die in Rede stehenden Fälle die beiden Ausdrücke: Präsentationsrecht und Patronatrecht als gleichbedeutend.

Lit.: H. Gerlach, Das Präsentationsrecht auf Pfarreien, Regensb. 1855; Th. Friedle, Ueber die Ausübung des Präsentationsrechtes in Moy's Archiv für kath. Kirchenrecht, 23, 3 ff.

P. Hinschius.

1405. **Präsumtionen.** Der Begriff der Vermuthung, d. h. einer Schlußfolgerung, welche kraft Erfahrung und Logik von einer bekannten Thatsache auf eine unbekannte gemacht werden kann, ist an und für sich juristisch indifferent. Insbesondere ist es für die Beweislast im Processe in der Regel gleichgültig, ob das thatsächliche Verhältniß, welches eine Partei zu erweisen hat, wahrscheinlich ist, oder nicht: in beiden Fällen muß es gleichmäßig erwiesen werden. Von dieser Regel werden jedoch durch positive Rechtsvorschriften Ausnahmen statuirt, und zwar mit verschiedener Tragweite.

a) Gewisse Thatsachen gelten so sehr als natürliche Folgen von bestimmten Voraussetzungen, daß sie schon dadurch, daß diese Voraussetzungen feststehen, für juristisch wahr erachtet werden, folglich nicht mehr erwiesen zu werden brauchen. Vielmehr hat diejenige Partei, welche das Nichtvorhandensein der fraglichen Thatsache behauptet, diese ihre Behauptung zu erweisen. Die also zur provisorischen juristischen Gewißheit gesteigerte Vermuthung heißt gesetzliche oder Rechts-Vermuthung, weil das Gesetz selbst den Schluß zieht, p. legis oder juris, bei alten Processualisten auch p. violenta, — im Gegensatze zur einfachen, unjuristischen Wahrscheinlichkeit, welche alsdann als p. facti, hominis, judicis bezeichnet wird.

b) In mehreren Fällen gilt die betreffende Thatsache als definitiv gewiß, als nothwendige, gezwungene Folge der gegebenen Voraussetzungen, so daß der Gegenbeweis ausgeschlossen ist. Das sind die p. juris et de jure, p. necessariae, welche theils auf erfahrungsmäßiger physischer Nothwendigkeit, theils auf Grundsätzen des öffentlichen R. beruhen.

Beide Gattungen von Rechtsvermuthungen sind wegen ihres exceptionellen Charakters nur da anzunehmen, wo dies vom Gesetze ausdrücklich vorgeschrieben ist. Ein analoges Ausdehnen und Verallgemeinern ist nicht statthaft.

Beispiele von p. juris. Schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen wird bona fides regelmäßig präsumirt, — ebenso die Fortdauer eines Rechtszustandes, dessen Entstehung erwiesen ist, — der regelmäßige Inhalt (naturalia negotii) eines Rechtsgeschäfts, — die Unbedingtheit, — die Voraussetzungslosigkeit. — Der Verschollene wird kraft gemeinrechtlicher Gewohnheit als todt vermuthet, wenn seit seiner Geburt 70 Jahre verflossen sind, nicht aber auch, nach der richtigeren Ansicht, bis dahin als lebend vermuthet. — Der Ehemann wird als Vater des Kindes vermuthet, welches die Ehefrau nach Ablauf des 181. Tages seit der Eingehung und vor Ablauf des 300. Tages nach Auflösung der Ehe geboren hat: pater est is, quem nuptiae demonstrant. Diese Vermuthung vermag weder die Erklärung der Frau, daß ein Anderer Vater sei, noch der Beweis ihres Ehebruchs zu entkräften, sondern einzig und allein der Beweis, daß der Ehemann das Kind unmöglich gezeugt haben kann, z. B. weil er zu der der Conception entsprechenden Zeit abwesend oder körperlich unfähig war, l. 5. de in jus vocando II, 4; l. 12. de statu hominum I, 5; l. 3. §. 12. de suis XXXVIII. 6; l. 6. de his qui sui vel alieni I, 6. Aehnlich C. N. 312, 313. Mehrfach abweichend Preuß. A.L.R. II, 2, 1 ff. — Eine andere Vermuthung der Vaterschaft, und sogar der Ehe, statuirt Nov. 117, c. 2. — Wenn nicht nachgewiesen ist, woher eine Ehefrau ein von ihr als ihr

Digitized by Google

gehörig besessenes Vermögensstück erworben hat, so wird Anstands halber vermuthet, dasselbe sei ihr von ihrem Manne geschenkt worden. Diese p. wurde, evitandi turpis quaestus gratia, von Q. M. Scävola aufgestellt oder empfohlen, und wird daher p. Muciana genannt. — l. 51. de donationibus i. V. et U. XXIV, 1; l. 6. C. eod. V. 16. — Andere Fälle von p. juris beziehen sich auf die condictio indebiti, als Ausnahmen von den gewöhnlichen Regeln des Beweises. Wenn der Beklagte den Empfang fälschlich geleugnet hat und dessen überführt wird, so wird, ihm zur Strafe, auch die Nichtschuld vermuthet, l. 25. pr. h. t. Desgleichen soll, wenn der Kläger forensium rerum expers, Pupill, oder minorenn, oder ein Frauenzimmer, oder Soldat, Bauer u. dgl. ist, vermuthet werden, daß er unbedachtsam ein indebitum weggegeben! So der vielbesprochene §. 1. l. c. — Wenn ein Schuldschein durchstrichen ist, wird Befreiung des Schuldners präsumirt, l. 24 eod.

Beispiele von p. juris et de jure. Solche sind, wie wohl angenommen werden muß, im Röm. und gem. R. diejenigen, welche sich an die Frage des Ueberlebens knüpfen, wenn zwei oder mehrere Personen bei demselben Ereignisse umgekommen sind, l. 7. de rebus dubiis XXXIV, 5. Preuß. A.L.R. I, 1. §. 39. — Das nach Ablauf des 300. Tages seit dem Tode des Ehemannes geborene Kind kann nicht von ihm sein, l. 3. §. 11. de suis XXXVIII, 16. — Die Quittung über eine Zahlung läßt vermuthen, daß dieselbe wirklich erfolgt ist, ausschließlich jeglichen Gegenbeweises, wenn der Aussteller 30 Tage ohne Protestation hat verstreichen lassen. Ebenso läßt auch nach Röm. R. der Schuldschein in der Hand des Gläubigers nach zwei Jahren absolut vermuthen, daß die Valuta wirklich ausbezahlt worden ist. Nach gem. R. begründet dies nur eine p. juris. — Zu den p. juris et de jure werden noch verschiedene Ungehorsamsstrafen im Processe gerechnet, infolge welcher z. B. der Beklagte als geständig angesehen wird. Ueberhaupt hat die p. juris et de jure viel Aehnlichkeit mit der Fiction, welcher sie sogar von Einigen gewissermaßen gleichgestellt wird.

Ueber Präsumtion bei Schuldscheinen und Quittungen nach Preuß. R. s. Preuß. A.L.R. I, 11. §§. 732—748; 16. §§. 104 ff., 133—148; bei Vollmachten I. 13. §§. 119—128.

Im sehr schief abgefaßten a. 1353 schreibt C. N. dem Richter Berücksichtigung nichtgesetzlicher Wahrscheinlichkeiten vor, sofern dieselben „wichtig (!), bestimmt und übereinstimmend" sind, und nur in den Fällen, wo das Gesetz den Zeugenbeweis zuläßt, „es sei denn, daß die Handlung wegen Betrugs oder Arglist angefochten wird". — Wirkliche p. juris et de jure sind nur diejenigen, kraft welcher das Gesetz Handlungen für nichtig erklärt, indem es blos auf deren Beschaffenheit die Vermuthung gründet, daß dieselben vorgenommen worden sind, um seine Verfügungen zu umgehen, z. B. 911, 1099, 1100 (Schenkung an zwischengeschobene Personen), — oder kraft welcher das Gesetz einer Klage eine peremtorische Einrede entgegenstellt, z. B. 1282 (freiwillige Zurückgabe an den Schuldner des Originaltitels unter Privatunterschrift), 1351 (exceptio rei judicatae). P. juris statuiren unter anderen die a. 312 (Vaterschaft), 653, 654, 666, 670 (Gemeinschaftlichkeit oder Nichtgemeinschaftlichkeit von Mauern, Graben, Hecken), 721, 722 (Ueberleben), 1283 (freiwillige Zurückgabe der Hauptausfertigung des Titels), 1350, 4° (Geständniß). — Uebrigens ist gegen jede P. sowohl gerichtliches Geständniß als Entscheidungseid wirksam, sofern es überhaupt die Sache zuläßt, 1352.

Quellen: Tit. D. de probationibus et praesumtionibus, XXII, 3. C. IV. 19. de probationibus.

Lit.: Altes Hauptwerk: Menochius (1532—1607) De praesumptionibus, Köln 1615. Im Ganzen die Schriften über Proceß und besonders über Beweis: Schneider, ed. Hofmann, Gießen 1842; Weber, ed. Heffter, Halle 1832; Langenbeck, Leipz. 1858 ff. Endemann, 1860. Weindler, Ueber Vermuthungen, Landshut 1801. Feuerlein, Versuch einer neuen Theorie der Vermuthungen in Gönner's Archiv IV. 1810. Gensler, Civ. Archiv. IV. Bolgiano, in Linde's Zeitschr., N. F. X. Besonders: Burckhard, Die civilistischen P. 1866. — Windscheid, §. 133.

Ueber einzelne Fragen: Vermuthung der bona fides: Harnier, De probatione bonae fidei, Cassel 1841. Unger in Haimerl's Vierteljahrsschrift I. Vermuthung der Unbedingtheit: Bethmann-Hollweg, Versuche, Abh. V. Schönemann in Linde's Zeitschr. N. F. XIX. Arndts in Pözl's Vierteljahrsschr. V. Ueber die p. Muciana: Tenge, im civ. Archiv XLV. Vermuthung des Todes (und des Lebens) des Verschollenen: Gesterding, Ausbeute I. Bruns, in Bekker's Jahrbb. I. Cropp, Abhandlungen II. Schäffer in Linde's Zeitschr., N. F. V. Steinberger, Rechtslexikon XII. Zink, in den Blättern für Rechtsanwendung, XXVI. Northoff, im pratt. Archiv, N. F. II. Vermuthung des Ueberlebens: Goedecke, De jure commorientium, Rostock 1830. Mühlenbruch im civ. Archiv IV. — Vgl. überhaupt Seuffert, Bd. I. S. 938. II. S. 983. III. S. 1005. IV. S. 1006. V. Reg. 70. Rivier.

1406. **Präterition** (Uebergehung; Th. I. S. 433) bedeutet I. nach altröm. R.: das Nichtgedenken solcher Personen im Testamente, welche in Ermangelung ausdrücklicher und gehöriger Enterbung oder Einsetzung gesetzlich Erben werden, folglich wider den letzten Willen succediren. Unter den Begründungsversuchen dieses sog. formellen Notherbrechts scheint folgender der einfachste. Der paterfamilias, welcher durch lex specialis Jemanden von Todes wegen adoptirt (zum Erben einsetzt), ohne gleichzeitig seinen suus, dem als Nächstberechtigten die familia zufallen muß, entweder von Todes wegen zu emancipiren (zu exheredіren, exheredem scribere) oder miteinzusetzen, bewirkt ebendadurch, daß letzterer a) gleichwohl Erbe wird b) nach dem Grundsatze nemo pro parte testatus etc. den eingesetzten Erben ausschließt; mit anderen Worten, daß der letzte Wille nichtig ist, und der vom Gesetz berufene suus contra testamentum (nullum) gesetzlicher Erbe wird, eben weil derselbe übergegangen ist. Den Gegensatz solcher Uebergehung bildet also das bloße Gedenken (Gehörig-Nennen) im Testament, sei es durch Erbeinsetzung, sei es durch Enterbung, wodurch dem strengen R. genügt wird. Doch darf die Exheredation (emancipatio mortis causa) des Haussohnes, ganz analog der erschwerten Emancipation unter Lebenden, nur nominatim erfolgen (Titius exheres esto), die von Haustöchtern und Hausenkeln dagegen inter ceteros (ceteri exheredes sunto). Stillschweigende Uebergehung oder nichtnamentliche Enterbung (beides ist P.) des Haussohns hat Nichtigkeit des Testaments zur Folge, P. der Uebrigen nur, daß diese neben den Eingesetzten Erben werden, neben suis auf einen Kopftheil, neben extraneis auf die Hälfte. Dazu gesellte sich später die Rücksicht theils auf solche übergangene Notherben, deren Existenz dem Testator nicht bewußt gewesen, theils auf den nach der Testamentserrichtung irgendwie entstandenen suus (postumus), welcher, wenn nicht im voraus eingesetzt oder enterbt, das Testament rumpirt. Weiter ging der Prätor; er verhieß allen Denen, welche die bon. poss. intestati unde liberi haben würden, eine bon. poss. contra tabulas d. h. gegen die Testamentsurkunde, wenn jene liberi darin übergangen oder nicht gehörig enterbt worden, aber mit der Wirkung, daß nur die Erbeinsetzungen vorläufig verdrängt, dagegen andere Verfügungen, namentlich zu Gunsten cognatischer Descendenten und Ascendenten, bis zum Betrage eines Kopftheils aufrechterhalten werden. Nachdem Justinian noch im Codex die Voraussetzung des civilen bzw. prätorischen Notherbrechts in das Erforderniß der Einsetzung oder namentlichen Enterbung aller sui und postumi bzw. aller liberi umgestaltet hatte, schritt er später in der Nov. 115 fort zur Verschmelzung des formellen Notherbrechts mit dem Pflichttheilsrecht: Descendenten und Ascendenten haben einen gesetzlichen Anspruch nicht blos auf Pflichttheilshinterlassung, sondern schlechthin auf Erbeinsetzung, welcher Anspruch ihnen nur zur Strafe, und zwar unter Anführung eines novellengemäßen und wahren Ausschließungsgrundes, sei es durch Uebergehung sei es durch Enterbung entzogen werden kann. II. Nunmehr ist P. nicht mehr Verletzung einer unabweislichen Formvorschrift, sondern gleich der unmotivirten Enterbung: eine unverdiente Kränkung des gesetzlichen nur aus bestimmtem Grunde entziehbaren Anspruchs auf die Ehre der Erbeinsetzung, und zwar der Ascendenten wie der Descendenten. Zwar ist das R. der Nov. 115 von jeher und durchweg bestritten; allein nach richtiger Ansicht war es mit dem zeitherigen formellen Notherbrecht fortan unvereinbar. Der Uebergangene, gleichwie der grundlos Enterbte,

Digitized by Google

stellt nach wie vor die hereditatis petitio ab intestato an, nunmehr aber unter Berufung auf Verletzung jener Novellenvorschrift (anticipirte Replik). — Auf ganz anderer Grundlage fußt die Fortentwickelung des Präteritionsrechts in den Gesetzgebungen der Neuzeit. Gemäß der antirömischen Auffassung: die Erbfolge vermittelt nicht persönliche Repräsentation, sondern lediglich Vermögensübergang, folglich ist auch die Erbeinsetzung keine Ehrensache mehr, sondern Verwirklichung eines gesetzlichen Anrechts auf materielle Güter, sichern sie den nächsten Angehörigen nur den Anspruch auf Hinterlassung einer Nachlaßquote (Pflichttheil), nicht aber auf Erbeinsetzung als solche; was um so unabweislicher war, als der letzte Wille eine Erbeinsetzung überall nicht mehr erfordert, als gesetzliche und letztwillige Nachfolge neben einander bestehen können. So brach die an sich morsche Ruine des Justin. Notherbrechts zusammen. Nur Pflichttheilserbrecht giebt es, bald schlechthin unentziehbares (C. civ.) bald nur aus Gründen von beschränkterer Anzahl entziehbares (Preuß. A.L.R. und Sächs. G.B.). Der C. civ. gestattet überall keine Exheredation, erwähnt auch der P. nicht, sondern gibt, wenn die disponible Portion überschritten ist, dem héritier légitimaire eine einfache Reductionsklage (s. Querela inofficiosi). III. Dagegen kennt mit dem Preuß. A.L.R. das Sächs. G.B. sowohl Enterbung als Uebergehung der Pflichttheilsberechtigten, versteht aber unter letzterer zweierlei: 1) die absichtliche Uebergehung d. h. Nichthinterlassung des Pflichttheils durch Stillschweigen über einen bekannten Pflichttheilsberechtigten, 2) unabsichtliche Uebergehung d. h. Nichterwähnung eines Pflichttheilsberechtigten aus Unbekanntschaft mit demselben (Irrthum); so, weil dessen Recht durch Nachgeburt oder anderweit erst später entstanden, weil derselbe für todt gehalten oder sein Dasein oder Anspruch dem Testator unbekannt gewesen. Die Wirkungen solcher Uebergehung bestimmen beide Gesetzbücher verschieden, am folgerichtigsten das Sächsische dahin, daß im Falle 1 die Anfechtung des letzten Willens nur bis zum Betrage des Pflichttheils gestattet wird, im Falle 2 aber der (irrthümlich) Uebergangene sein volles gesetzliches Erbrecht verfolgen kann, somit den instituirten extraneus ganz verdrängt, neben eingesetzten gleichnahen Pflichttheilsberechtigten aber als gesetzlicher Erbe eintritt.

Lit. u. Quellen: Francke, Das Recht der Notherben ꝛc. §§. 2 ff. Schmidt, Das formelle Recht der Notherben, S. 18 ff Vering, Röm. Erbrecht, IV ff. XII. Windscheid, Lehrb. III. §§. 576 ff. — Inst. 2, 13. D. 28, 2. 37, 4. C. 6, 28. 29. Nov. 115, c. 3—5. C. civ. a. 913 ff. 920 ff. Preuß. A.L.R. II. 2. §§. 432 ff 442 ff. Sächs. B.G.B. §§. 2600 ff. 2564.

Schütze.

1407. **Prävarication** (Bd. I. S. 710) im eigentlichen Sinne begeht der Ankläger, welcher mit Uebertretung seiner Pflicht den eines öffentlichen Verbrechens Angeklagten begünstigt. So bedroht §. 346 des Deutschen Str.G.B. denjenigen Beamten mit Strafe, welcher in der Absicht, jemanden der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehn, die ihm obliegende Verfolgung einer strafbaren Handlung unterläßt, oder eine Handlung begeht, welche geeignet ist, eine Freisprechung oder eine dem Gesetze nicht entsprechende Bestrafung zu bewirken, oder die Vollstreckung der ausgesprochenen Strafe nicht betreibt, oder eine gelindere als die erkannte Strafe zur Vollstreckung bringt. Im abgeleiteten Sinne ist Derjenige einer P. schuldig, welcher, verpflichtet streitige R. zu vertreten, den Gegner seines Machtgebers begünstigt. So erklärt §. 356 des Deutschen Str.G.B. denjenigen Anwalt oder Rechtsbeistand für strafbar, welcher in den ihm amtlich anvertrauten Angelegenheiten in derselben Rechtssache beiden Parteien durch Rath oder Beistand pflichtwidrig dient. Diese Fassung läßt die alte Streitfrage offen, ob das Gesetz auch denjenigen Anwalt strafen will, welcher, in einer später anhängig werdenden Rechtssache einen Auftrag seines früheren Gegners annimmt, während dieser Auftrag dasselbe Geschäft wie der frühere Proceß betrifft.

Lit.: Feuerbach, Lehrb., §. 425. Schwarze u. Oppenhoff, Commentar zu §. 346 u. 356 des Deutschen Str.G.B.

v. Krähel.

1408. **Prävention** ist vorhanden, wenn eine Partei, sei es dem Gegner oder im Strafverfahren dem concurrirenden Verfolgungsbeamten, durch Erhebung der

Digitized by Google

Klage bei einem Gericht zuvorgekommen ist und dadurch einen bestimmten Gerichtsstand für das weitere Verfahren begründet hat. Der Ausdruck ist offenbar der l. 7. D. 5, 1 entlehnt, welche an einem concreten Fall die Regel aufstellt, daß bei einmal erhobener Klage der Verklagte dem Gerichtsstand unterworfen bleibt, auch wenn er nachher z. B. durch Privilegium einen anderen erhalten hat („quasi praeventus", vgl. auch L. 19. pr. D. 2, 1; L. 7. 30 D, 5, 1). Außer diesem Fall ist aber die P. sowohl im Civil- als Strafproceß bei einem Zusammentreffen der Gerichtsstände von Bedeutung.

I. Im Civilproceß; hier sind zwei Fälle denkbar:

1) Beide Theile sind zur Uebernahme der Klagerollen gleichberechtigt, so bei den sog. judicia duplicia: Theilungsklagen und interd. retin. possessionis; sowie bei einem Servitutenstreit, wenn der Eine die actio confessoria, der Andere die negatoria anstellt. Hier ist die P. wichtig, weil mit der Entscheidung über diese gleichzeitig die bedeutenden Fragen über Beweislast ꝛc. geregelt werden. Das Röm. R. läßt den ersten Anruf die Parteirolle fixiren (l. 13 §. 29 D. 5, 1) und spricht damit wohl indirect aus, daß das mit der Klage befaßte Gericht zuständig wird und bleibt. Das Can. R. und die Reichsgesetze knüpfen jedoch diese Wirkungen erst an die Insinuation des ersten Decretes an den Verklagten (Glosse zu C. 59. X. 2, 28. R.H.O. II, 8).

2) Sehr häufig sind mehrere Gerichtsstände des Verklagten vorhanden, unter welchen dem Kläger die Wahl zusteht. Hier liegt die Bedeutung der P. in der Frage, wie lange der Kläger von der einmal getroffenen Wahl wieder abgehen kann oder mit a. W., wann für den Beklagten der Einwand dieser Rechtshängigkeit begründet ist. Die Röm. Vorschriften erwähnen als Zeitpunkt dieser P. die Antwort des Beklagten auf die Klage (l. 1. §. 3. C. 7, 17; l. 4. §. 1. C. 2, 2, welche jedoch nicht glossirt ist). Deswegen wollen Einige die P. erst mit der Litis-Contestation eintreten lassen, während Andere mit Recht und gestützt auf Nov. 112. c. 3; 2. Cl. 2, 5, sowie auf die erwähnten Reichsgesetze schon der Insinuation in der gehörigen Form diese Wirkung beilegen. Im Falle mehrerer gleichzeitiger Insinuationen entscheidet das Loos. L. 14. D. 5, 1. — Hier liegt gleichzeitig in der P. eine billige Rücksichtnahme auf den Beklagten, auch verhütet sie, daß derselbe Rechtsstreit doppelt verhandelt werde. Man hat deshalb in neuerer Zeit insoweit den Begriff der P. überhaupt in Abrede gestellt, weil in diesem Falle von einem „Zuvorkommen" nicht die Rede sein kann.

Doctrinell wurde die P. aus einem doppelten Gesichtspunkte gerechtfertigt. In älterer Zeit (Pütter), vindicirte man den Gerichten ein R. auf P. unter Anwendung der Besitzgrundsätze (l. 10. D. 20, 1), was namentlich für die mit der Gerichtsbarkeit verbundenen pecuniären Vortheile von Bedeutung war. Dieser Ansicht schließt sich in neuerer Zeit noch Linde an, während die heut herrschende Ansicht nur für den Beklagten aus der P. das R. herleitet, vor dem einmal angerufenen Gericht auch sein Endurtheil zu erlangen. Praktisch ist dieser Streit deswegen, weil nach der ersten Erklärungsweise ein Compromiß der Parteien über die P. unzulässig ist, das andere Gericht auch über die ihm bekannt gewordene Litispendenz von Amtswegen Rücksicht nehmen muß (Präj. des Preuß. Ob.Trib. v. 12. April 1833 — Schles. Arch. II. S. 214).

Von den Part.R. befindet sich nur die A.G.O. auf dem Standpunkt der alten Ansicht, während die übrigen der neuen folgen. Der Entwurf der Civ.Proc.Ordn. für das Deutsche Reich fixirt die P. an die Erhebung der Klage, d. h. an die Zustellung (§. 227. 222); sie begründet die Einrede der Rechtshängigkeit und wird durch eine Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt (Motive S. 467).

II. Im Strafproceß soll die P. ebenfalls den Gerichtsstand im Fall eines Zusammentreffens oder einer Collision regeln. Dergleichen findet statt, wenn ent-

Digitized by Google

weder mehrere Gerichte verschiedener oder desselben Staates die Zuständigkeit für sich in Anspruch nehmen, jene, wenn z. B. ein Verbrechen auf der Grenze begangen wurde oder während einer Eisenbahnfahrt durch verschiedene Territorien; diese wenn gleichzeitig mehrere fora begründet sein können (del. commiss., deprehensionis, domicilii) oder Connexität vorhanden ist. Schon im gem. Str.Proc. gilt die P. als ein Recht des Gerichts, über welches im Zweifel nicht durch das Loos, sondern durch das gemeinsame Obergericht entschieden wurde. Die P. wurde jedoch nur durch Handlungen begründet, welche gegen die Person des Beschädigten, als solchen, gerichtet waren, also nicht durch die bloße Feststellung des objectiven Thatbestandes. Dies ist auch im Ganzen der Standpunkt der Part.Ges., welche sich nur dadurch unterscheiden, daß ein Theil schon in jedem Antrag der Staatsanwaltschaft gegen eine bestimmte Person (Preuß. Ges. vom 3. Mai 1852 Art. 4. Hannov. Str.Proc.Ordn. §. 26), die Mehrzahl erst in der gerichtlichen Eröffnung der Untersuchung einen ausreichenden Präventions-Act sieht. Letzteres ordnet auch der Entw. einer Str.Proc.Ordn. für das Deutsche Reich an, mit dem Hinzufügen, daß das gemeinsame Obergericht auch noch im Laufe der Untersuchung die Fortsetzung oder Entscheidung einem andern zuständigen Gericht übertragen kann, falls dies im Interesse der Sache liegt (Motive S. 132, nach Vorgang des Pr.Ges. vom 3. Mai 1852 Art. 4, Pr. Str.Proc.Ordn. v. 1867 Art. 40, Thüring. Str.Proc.Ordn. Art. 59). — Endlich findet auch der Grundsatz der P. Anwendung, wenn von mehreren Staaten an einen anderen ein Gesuch um Auslieferung gestellt wird (Bundesbeschluß vom 26. Januar 1851).

Quellen: L. 7. 30 D. 5, 1; L. 19. pr. D. 2, 1; C. 19 X. 2, 2 und die Glosse; l. 4 §. 1. C. 2, 2; l. 1. §. 3. C. 7, 17; Nov. 112 Cap. 3; 2. Cl. 2, 5; l. 13. 29 D. 5, 1; R.H.O. Tit. II. §. 8; Preuß. A.G.O., Einl., §. 166; Hannover §. 190; Baden §. 263; Würtemb. Art. 58. 326; Bayern Art. 179; Deutscher Entwurf §. 227. Für den Str.Proc.: L. 7. D. 5, 1; L. ult. C. XII, 47; L. ult. C. II, 2; C. 20 X. 1, 29; C. 10 X. 1, 30. Preuß. Ges. 3. Mai 1852, Art. 4. Proc.Ordn. für die neuen Provinzen v. 25. Juni 1867, Art. 40. Code d'instr., Art. 23. 63. 69. Bad. Proc.Ordn. v. 1864, Art. 55. 56. Hannov. §. 17. Sachsen Art. 49. Thüringen Art. 55 f. Oldenburg Art. 53. 35 §. 2. Würtemb. Art. 23 ff.

Lit.: Pütter, De praeventione (op. acad. rem jud. imp. ill. II.). Sintenis, Erl. zu Linde's Civ.Proc., 56 ff. Linde im Archiv f. civ. Prax., XXVI. 3; namentlich Planck, Mehrh. v. Rechtsstr., §§. 38—42, bes. S. 295 ff. Zachariä, Handb. des Str.Proc., I. §. 57.

Kayser.

1409. **Precarium** ist das Verhältniß, welches dadurch begründet wird, daß Jemand, precario dans, rogatus, einem Anderen, rogans, precario accipiens, Precarist, den (abgeleiteten) Besitz einer Sache auf beliebigen Widerruf überläßt, und zwar als reine Liberalität, ohne ein negotium contrahiren und sich, wie z. B. beim Commodat der Fall ist, obligiren zu wollen. Ursprünglich wurde auch der Precarist nicht obligatorisch verpflichtet, das P. war außercontractlicher Natur, was Savigny zu der auch durch andere Indicien gerechtfertigten Vermuthung geführt hat, daß es das alte Lehnsverhältniß zwischen Patron und Clienten über das auf dem ager publicus verliehene Bauerngut gewesen sei. Später, als das patriarchalisch-feudale Institut auf andere Zustände angewendet und weiter entwickelt wurde, faßten es die Juristen als Innominatcontract auf.

Vorausgegangene Bitte, woher sich der Name erklärt, ist gewöhnlich, aber keineswegs nothwendig; selbst stillschweigende Erlaubniß genügt.

Gegenstand des P. waren anfänglich nur Grundstücke, später Sachen jeglicher Art, bewegliche, unbewegliche, körperliche und unkörperliche, wie der Quasibesitz von Servituten, sowohl von Seiten des Eigenthümers des dienenden Grundstücks, als auch von Seiten des Servitutberechtigten, insofern es die Natur der Servitut zuläßt, z. B. des Usufructuars.

Der Geber kann die Sache jederzeit willkürlich zurückfordern, und auch durch besonderen Vertrag verliert er dieses Recht nicht. Gegen den Precaristen, welcher der Rückforderung nicht Folge leistet, hatte er aber ursprünglich kein anderes Mittel als die Vindication. Dann kam das anfangs nur auf Grundstücke, in der

Digitized by Google

classischen Zeit auch auf Mobilien anwendbare Interdict de precario, recuperandae possessionis, auf Restitution des Besitzes, resp. auf Entschädigung, und später noch, als die Contractsnatur festgestellt wurde, eine actio praescriptis verbis. Gegen den besitzenden Precaristen konnte sich der Geber auch des Interdicts uti possidetis (Th. I, 296) bedienen. Gegen die Erben des Precaristen geht die actio praescriptis verbis als Contractsklage in solidum, das Interdict aber nur soweit sie bereichert sind.

Es kann besonders verabredet werden, daß der Precarist bloßer Detentor sein soll.

Der Precarist haftet nur für dolus und culpa lata, obschon er vom Verhältnisse Vortheil zieht. Eine der actio contraria commodati entsprechende Klage wegen Impensen u. dgl. hat er nicht. Vielleicht dürfen diese Eigenthümlichkeiten als nicht mehr heutigen Rechts betrachtet werden.

Außer dem Rückforderungsfalle wird das P. noch beendigt durch den Tod des Precaristen; natürlich kann ein neues P. dadurch entstehen, daß der Eigenthümer, der von diesem Tode weiß, die Sache bei den Erben läßt.

S. übrigens die Art. Abgeleiteter Besitz und Commodat.

Daß das P. heute noch als ein vom Commodat verschiedener Vertrag fortbesteht, ist nicht zu bestreiten. Dabei ist als Hauptmerkmal festzuhalten, wie namentlich Vangerow hervorhebt, daß der Geber sich selbst nicht verbinden will, daher ihm willkürlicher Widerruf stets offen steht. — Nach Preuß. R. ist P. vorhanden, wenn in einem Leihvertrage weder die Art und der Zweck des Gebrauchs, noch die Dauer desselben bestimmt ist, sowie wenn eine unbewegliche Sache oder ein R. der Gegenstand des (nicht schriftlichen) Vertrags ist. Der Precarist ist bloßer Inhaber und muß „die Sache auf jedesmaliges Erfordern des Einräumenden zu allen Zeiten zurückgeben". — Der C. N. kennt kein vom Commodat verschiedenes P.; die von Zachariä sogenannte Bittleihe ist Commodat mit Abrede beliebiger Rückforderung. In der französischen Rechtssprache hat précaire den Sinn einer fingirten Tradition angenommen, und possession précaire heißt oft allgemein soviel wie possession pour autrui. Vergl. C. Merlin, Répertoire, s. v. Précaire.

Quellen: Tit. D. XLIII, 26. de precario. C. VIII, 9. de precario et Salviano interdicto. Preuß. A.L.R. I, 21, §§. 231—233.

Lit.: Aeltere Dissertationen von Kraus (1750), Rau (Stockmann) 1774), Vogel (1786), Bickell (1820), Degener (1831) sind jetzt außer Cours. — G. E. Schmidt, Das commodatum und prec., Leipz. 1841; dazu Schmidt (von Ilmenau) in den krit. Jahrbb. VII. (1843). — Bulling, Das Precarium, Leipz. 1846. — Die Pandektenlehrbücher, namentlich Arndts, Vangerow §. 691, Windscheid §. 376, Seuffert XXV, 234. — Savigny, Besitz, 7. Aufl. §. 42. Rivier.

1410. **Preßdelicte.** Nicht wenige von denjenigen Delicten, welche die allgemeinen Str.Ges. aufstellen, können durch die Presse begangen werden, wie z. B. die Aufforderung zum Hochverrath (Str.G.B. §. 85), zum Ungehorsam (§. 110), zur Begehung von strafbaren Handlungen (§. 111); Beleidigungen in ihren verschiedenen Arten (§§. 185—187; §§. 95, 99) ꝛc. Der Umstand, daß derartige Delicte durch die Presse begangen werden, ist als Strafzumessungsgrund in Betracht zu ziehen. Handlungen, welche nur aus dem Grunde strafbar würden, weil sie durch die Presse begangen sind, während jede andere Begehungsart der gleichen Handlung straflos bliebe, kennt das Deutsche Str.R. der Regel nach nicht. Die Ausnahmen von dieser Regel siehe unten bei Aufzählung der sog. eigentlichen P. Zwar hatte der Entwurf des R.Preß-Ges. §. 20 die Bestimmung in Vorschlag gebracht: „Wer mittelst der Presse den Ungehorsam gegen das Gesetz oder die Verletzung von Gesetzen als etwas Erlaubtes oder Verdienstliches darstellt, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Geldstrafe bis zu 600 Mark ein" — und durch diese Vorschrift sollte bewirkt werden, daß sonst nicht strafbare Handlungen allein wegen

Digitized by Google

ihrer Begehung durch die Presse den Charakter von strafbaren Handlungen erhielten. Und ferner war für das Preßgesetz der Vorschlag gemacht: „Wer die im §. 166 des Str.G.B. für das Deutsche Reich vorgesehenen Handlungen (Gotteslästerung ꝛc.) mittelst der Presse verübt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bis zu vier Jahren bestraft" — durch welche Vorschrift die Begehung auch sonst schon strafbarer Handlungen durch die Presse den Charakter eines Strafschärfungsgrundes erlangen sollte. Der Reichstag hat indessen diesen §. 20 der Vorlage abgelehnt. (Vgl. Stenogr. Ber. S. 464 ff. Drucksachen Nr. 67 der Session von 1874). Es ist somit für das Deutsche R. als Regel der Satz festgestellt worden: Handlungen, welche überhaupt nicht strafbar sind, können dadurch, daß sie durch die Presse begangen sind, nicht zu strafbaren werden; und: Der Umstand, daß Handlungen, welche überhaupt als strafbare gesetzlich anerkannt sind, durch die Presse begangen worden, bildet nur einen Strafzumessungsgrund, nicht aber einen Strafschärfungsgrund. Die Bestrafung derjenigen Fälle, in welchen durch den Inhalt einer Druckschrift die Strafbarkeit einer Handlung begründet wird, — welche Fälle man auch mit dem Ausdruck *uneigentliche* P. bezeichnet — bestimmt, abgesehen von einzelnen weiter unten anzuführenden Ausnahmen, nicht das Reichspreßgesetz, sondern das Deutsche Str.G.B. Ersteres enthält aber diejenigen Vorschriften, welche in Anwendung kommen, um die auch für solche P. verantwortlich zu machenden Personen herauszustellen. Hierfür ist (§. 20.) der Satz an die Spitze gestellt: Die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, bestimmt sich nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen". Als Thäter des P. wird demnach der Verfasser der Druckschrift, welche den strafbaren Inhalt hat, anzusehen sein, falls mit seinem Willen das von ihm Gefertigte als Druckschrift veröffentlicht wurde (§. 2. 3.); wer eine solche Druckschrift zwar nicht verfaßte, wohl aber deren Veröffentlichung bewirkte, der „Herausgeber", und bei periodischen Druckschriften der „Einsender" wird, wenn er Kenntniß von dem Inhalte derselben hatte als Gehülfe (Str.G.B. §. 49) und, wenn die Veröffentlichung ohne oder wider den Willen des Verfassers erfolgte, als Thäter des P. zu bestrafen sein. Wenn jedoch die Person des Verfassers oder des Herausgebers, resp. Einsenders durch die allgemein anerkannten Mittel des strafprocessualischen Beweises nicht herausgestellt werden, so treten diejenigen *subsidiären* Vorschriften des Preßgesetzes ein, durch welche festgestellt wird, wer, in Ermangelung des wirklichen Thäters, als *präsumtiver* Thäter aufgefaßt und bestraft werden solle. Hier wird nun die Unterscheidung, welche das Gesetz zwischen periodischen und solchen Druckschriften, welche (§. 7) als periodische Druckschriften nicht anzusehen sind, von Bedeutsamkeit. Für *periodische* Druckschriften (§. 7) gilt der Satz, daß der verantwortliche Redacteur als Thäter zu bestrafen ist, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Thäterschaft ausgeschlossen ist (§. 20. Abs. 2). Falls solche besondere Umstände, welche die Annahme der Thäterschaft des Redacteurs ausschließen, festgestellt sind — oder mit anderen Worten: Wird thatsächlich festgestellt, daß es sich nicht annehmen lasse, es habe der verantwortliche Redacteur den fraglichen Artikel der periodischen Druckschrift selbst verfaßt — so finden auf ihn diejenigen Vorschriften Anwendung, welche für die Gewinnung des präsumtiven Thäters der durch Druckschriften überhaupt begangenen Delicte aufgestellt sind. Es sollen nämlich, wenn durch den Inhalt einer „Druckschrift" — im Sinne des §. 2 des Preßgesetzes — der Thatbestand einer strafbaren Handlung dargethan wird, wegen „Fahrlässigkeit", wie das Gesetz sagt, (§. 21) d. h. wegen *Mangels an Sorgfalt* bestraft werden: der *verantwortliche Redacteur* — falls durch besondere Umstände es ausgeschlossen wird, daß er der Verfasser des strafbaren Artikels der von ihm redigirten periodischen Druckschrift gewesen; da ja entgegengesetzten Falls der Redacteur als Thäter zu bestrafen wäre — der *Verleger*, der *Drucker*, der *Verbreiter*, d. h. derjenige, welcher die

Digitized by Google

Druckschrift gewerbsmäßig vertrieben, oder sonst öffentlich verbreitet hat. Doch bleiben auch von dieser sog. Fahrlässigkeitsstrafe Redacteur, Verleger, Drucker, Verbreiter, alsdann befreit, wenn sie nachweisen, daß sie die ihnen obliegende pflichtmäßige Sorgfalt beobachtet, oder daß Umstände eingetreten seien, welche ihnen die Anwendung pflichtmäßiger Sorgfalt unmöglich gemacht haben. — Es würde an sich nicht undenkbar sein, diese Ordnungsstrafen für mangelnde Sorgfalt in Ausübung des Preßgewerbes auch dann eintreten zu lassen, wenn Thäter und Theilnehmer des P. bekannt und zur Strafe gezogen wären. Das Preßgesetz geht jedoch von dem Gedanken aus, daß es darauf ankomme, Thäter und Theilnehmer zur Verantwortung zu ziehen, und daß die Ordnungsstrafe des §. 21. nur subsidiär da Platz zu greifen habe, wo Thäter und Theilnehmer nicht zur Verantwortung gezogen werden können. Die Folge hiervon ist, daß sobald von den der Ordnungsstrafe unterliegenden Personen der Verfasser oder der Einsender der strafbaren Druckschrift benannt wird, und eine dieser Personen sich im Bereiche der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates befindet, oder bei ihren Lebzeiten befunden hat, die Ordnungsstrafe in Fortfall kommt. Bei nichtperiodischen Druckschriften werden Verbreiter, Drucker sowie Verleger von der Strafe frei, falls sie den Herausgeber der strafbaren Druckschrift benennen und dieser sich im Bereich der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates befindet, oder bei seinen Lebzeiten befunden hat; auch wird — falls es sich um nicht periodische Drucksachen handelt — der Verbreiter von der Ordnungsstrafe frei, wenn er den Drucker, der Drucker, wenn er den Verleger benennt, und Verleger, resp. Drucker sich im Bereich der richterlichen Gewalt eines Bundesstaates befinden, oder bei ihren Lebzeiten befunden haben. Auf den Verbreiter ausländischer Druckschriften ist die Ordnungsstrafe außerdem dann nicht anwendbar, wenn ihm die Druckschriften auf dem Wege des Buchhandels zugekommen sind. Die Ordnungsstrafe, welche §. 21 androht, Geldstrafe bis zu 1000 Mark, oder Haft, oder Festungshaft oder Gefängniß bis zu einem Jahre, geht zwar über die Grenze dessen hinaus, was sonst gewöhnlich als Ordnungsstrafe angedroht zu werden pflegt, — und mag dies mit ein Grund sein, weshalb das Gesetz von einer Fahrlässigkeitsstrafe hier gesprochen hat —; doch ist der juristische Charakter dieser Strafe kein anderer als der einer Ordnungsstrafe, deren Maximum sich zum Theil mit daraus erklärt, daß die Entziehung des Preßgewerbes nach §. 4 unzulässig geworden ist.

Im Gegensatze zu denjenigen Delicten, zu deren Begehung die Presse als Mittel dient (uneigentliche P.) stehen diejenigen Delicte, welche eine Verletzung der die „Ordnung der Presse" betreffenden Bestimmungen enthalten. Thatbestand und Bestrafung dieser P. (eigentliche P.) sind in dem Preßgesetze selbst und nicht in den allgemeinen Strafgesetzen enthalten. Die Vorschriften, um deren Verletzung es sich bei diesen sog. eigentlichen P. handelt, sind im Einzelnen folgende: 1) Auf jeder Druckschrift — mit Ausnahme der zu den Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden — muß der Name und Wohnort des Druckers, und wenn die Druckschrift für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist, der Name und Wohnort des Verlegers, oder — im Falle des Selbstvertriebes — der Name des Verfassers oder Herausgebers genannt sein. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft, und, erfolgte eine falsche Angabe mit Kenntniß der Unrichtigkeit, mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft (§§. 6. 19. Nr. 1. 18. Nr. 2). 2) Periodische Druckschriften müssen auf jeder Nummer, jedem Stück oder Hefte außer den unter 1) erwähnten Angaben, auch den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redacteurs enthalten. Zuwiderhandlungen werden mit den gleichen Strafen, die unter 1) erwähnt sind, geahndet, auch trifft die letztere der dort genannten Strafen den Verleger einer periodischen Druckschrift, welcher es wissentlich geschehen läßt,

Digitized by Google

daß auf derselben eine Person fälschlich als Redacteur genannt wird (§§. 7. 19. Nr. 1. 18. Nr. 2). 3) Fungirt eine Person als Redacteur, welcher die hierzu gesetzlich bestimmten Erfordernisse fehlen, — Verfügungsfähigkeit, Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte, Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Deutschen Reiche — so tritt Geldstrafe bis 150 Mark oder Haft ein; machte der Redacteur in Betreff der seine Qualification bedingenden Erfordernisse wissentlich unrichtige Angaben, so ist er mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen (§§. 8. 19. Nr. 1. 18. Nr. 2). 4) Der Verleger einer periodischen Druckschrift, welcher, sobald die Austheilung oder Versendung der Druckschrift begonnen hat, es versäumt, unentgeltlich ein Exemplar an die Polizeibehörde des Ausgabeorts abzuliefern, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft (§§. 9. 19. Nr. 2). 5) Wer eine in Gemäßheit der Vorschrift des §. 14 vom Reichskanzler verbotene periodische Druckschrift während der Zeit, für welche das Verbot erlassen ist, verbreitet, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft (§§. 14. 18. Nr. 1). 6) Wer zu Zeiten der Kriegsgefahr oder des Krieges, gegen das durch öffentliche Bekanntmachung erfolgte Verbot des Reichskanzlers, Mittheilungen über Truppenbewegungen oder Vertheidigungsmittel veröffentlicht, wird von der unter 5) angeführten Strafe getroffen (§§. 15. 18. Nr. 1). 7) Der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift, welche Anzeigen aufnimmt, wird, wenn er der ihm obliegenden Verpflichtung, die ihm von öffentlichen Behörden mitgetheilten amtlichen Bekanntmachungen gegen die üblichen Einrückungsgebühren in eine der beiden nächsten Nummern des Blattes aufzunehmen nicht nachkommt, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft (§§. 10. 19. Nr. 3). Die gleiche Strafe trifft 8) den verantwortlichen Redacteur einer periodischen Druckschrift, welcher seine Verpflichtung, eine Berichtigung der in der Druckschrift mitgetheilten Thatsachen auf Verlangen einer betheiligten öffentlichen Behörde oder Privatperson ohne Einschaltungen oder Weglassungen aufzunehmen, nicht nachkommt, sofern die Berichtigung von dem Einsender unterzeichnet ist, keinen strafbaren Inhalt hat und sich auf thatsächliche Angaben beschränkt (§§. 11. 19. Nr. 3). Die unter 7) und 8) angeführten P. erweitern das Gebiet der Antragsdelicte (Schlußsatz des §. 19). Der Antragsberechtigte (im Sinne des §. 65 des Str.G.B.) ist derjenige, welcher in Gemäßheit des Preßgesetzes §§. 10. 11. die Aufnahme der öffentlichen Bekanntmachung, resp. der Berichtigung zu verlangen berechtigt ist. Doch bleibt der verantwortliche Redacteur in den Fällen 7) und 8) (Preßges. §§. 10. 11) von Strafe und Kosten frei, und ist lediglich auf nachträgliche Aufnahme der Bekanntmachung oder Berichtigung zu erkennen, wenn die unberechtigte Verweigerung der Aufnahme in gutem Glauben geschehen ist. 9) Oeffentliche Aufforderungen mittelst der Presse zur Aufbringung der wegen einer strafbaren Handlung erkannten Geldstrafen und Kosten, sowie öffentliche Bescheinigungen mittelst der Presse über den Empfang der zu solchen Zwecken gezahlten Beiträge sind verboten (§. 16). Wer diesem Verbot zuwider handelt wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft; auch verfällt das zufolge solcher Aufforderung Empfangene oder der Werth desselben der Armenkasse des Orts der Sammlung (§. 18). 10). Wer die Anklageschrift oder ein anderes amtliches Schriftstück eines Strafprocesses durch die Presse früher veröffentlicht, als bis dieselben in öffentlicher Verhandlung kund gegeben worden sind, oder das Verfahren sein Ende erreicht hat, ist mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Die unter 6), 9) und 10) aufgeführten P. sind strafbar nicht sowohl deswegen, weil gegen die im Interesse der „Ordnung der Presse" erlassenen Vorschriften gefehlt wurde, sondern weil der *Inhalt der Druckschrift* sich als ein strafbarer darstellt. Diese Delicte gehören demnach auch nicht zu den sog. *eigentlichen*, sondern, obwohl im Preß-

Digitized by Google

gesetze aufgeführt, sind dieselben den sog. uneigentlichen P. zuzuzählen. Es ergeben sich hieraus folgende Consequenzen: a) Von der Regel, daß keine Handlung um deswillen strafbar wird, weil sie durch die Presse begangen ist, bilden die unter 6) 9) und 10) angeführten Delicte eine Ausnahme. Straflos ist es mithin beispielsweise, wenn öffentlich vor einer Menschenmenge zur Aufbringung der wegen einer strafbaren Handlung erkannten Geldstrafen und Kosten aufgefordert wird; straflos ist es, wenn die Anklageschrift, bevor die öffentliche Verhandlung stattfindet, öffentlich vor einer Menschenmenge verlesen wird. Strafbar aber ist es, wenn die Aufforderung, wenn die Veröffentlichung durch die Presse erfolgt. b) Bedenklich ist es, daß die Vorschrift des Preßgesetzes §. 17 der zur Zeit noch bevorstehenden Str.Proc.Ordn. präjudicirt. Denn nur unter der Voraussetzung ist die Vorschrift des §. 17 haltbar, daß man für die Voruntersuchung das Princip der Heimlichkeit und Schriftlichkeit beibehält. c) Für die unter 6) 9) und 10) aufgeführten Delicte müssen diejenigen Vorschriften in Anwendung kommen, welche in §§. 20. 21 des Preßgesetzes für Handlungen getroffen sind, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird. Nun unterscheidet aber §. 20 und 21, ob es sich um die Bestrafung des Thäters resp. des als Thäter anzusehenden Redacteurs, oder ob es sich (§. 21) um die Anwendung einer Ordnungsstrafe gegen solche Personen handelt, welche als Thäter oder Gehilfen nicht anzusehen sind. Im Widerspruche hiermit steht es aber, daß für die unter 6) 9) und 10) aufgeführten Delicte jene Unterscheidung sich nur als Gesichtspunkt für die Strafzumessung verwerthen läßt.

Hinsichtlich der Verjährung der P. ist durch §. 22 des Reichspreßgesetzes bestimmt, daß die Strafverfolgung derjenigen Verbrechen und Vergehen, welche durch die Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalts begangen werden, sowie derjenigen sonstigen Vergehen, welche in dem Preßgesetze mit Strafe bedroht sind, in sechs Monaten verjährt. Der Anfang der Verjährung fällt auf den Tag, an welchem mit der Verbreitung der Druckschrift begonnen wurde. Gehört das durch den Inhalt der Druckschrift begangene Verbrechen oder Vergehen zu denjenigen Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, so darf, entsprechend den allgemeinen die Verjährung betreffenden Grundsätzen, die sechsmonatliche Verjährungsfrist des P. um deswillen nicht verlängert werden, weil der zum Antrage Berechtigte erst nach Ablauf dieser Frist von der Handlung und der Person des Thäters Kenntniß erlangt hat; andererseits aber bleibt die Vorschrift des Str.G.B. §. 61, nach welcher das Antragsdelict nicht zu verfolgen ist, wenn der zum Antrage Berechtigte es unterläßt, den Antrag binnen drei Monaten nach erlangter Kenntniß von der Handlung und der Person des Thäters zu stellen, von §. 22 des Preßgesetzes unberührt. Die Strafverfolgung derjenigen Uebertretungen, welche durch die Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalts begangen werden (z. B. Str.G.B. §. 360. Nr. 1) sowie derjenigen sonstigen Uebertretungen, welche in dem Preßgesetze mit Strafe bedroht sind, verjährt nach Str.G.B. §. 67 in drei Monaten. Die Verjährung der wegen P. rechtskräftig erkannten Strafen bestimmt sich nach Str.G.B. §. 70.

In Betreff der Gerichte und des Verfahrens bei Aburtheilung der P. hat das Preßgesetz sich darauf beschränkt, zu bestimmen, daß auch für die durch die Presse begangenen Uebertretungen nur die Gerichte zuständig sein sollen. Ob Verbrechen und Vergehen, welche durch Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalts begangen werden, ausschließlich der Competenz der Schwurgerichte zugewiesen werden sollen, wird durch die bevorstehende Str.Proc.Ordn. und das bevorstehende Gerichtsorganisationsgesetz entschieden werden.

Gsgb. u. Lit.: Vgl. den Art. „Preßgesetzgebung". John.

1411. **Preßgesetzgebung.** I. Historisches. Die Gesetze, welche dazu bestimmt waren, den Gebrauch der Presse zu hemmen, sind ziemlich ebenso alt, wie die Erfindung der Buchdruckerkunst. Papst Alexander VI. befahl bei Strafe des Bannes, daß kein Buchdrucker ein Buch anders, als nach vorgängiger Censur seines Bischofs, drucken lassen solle. Diese Verordnuug ist von seinen Nachfolgern von Zeit zu Zeit wiederholt worden, so auch noch durch Pius IX. in der Encyclica vom 8. December 1861, in welcher die Preßfreiheit als ein verderblicher Irrthum und als Wahnsinn (deliramentum) unserer Tage erklärt wird. Speciell in Deutschland bestellte zuerst Kurfürst Berthold von Mainz 1486 eine Censur in seiner Diöcese. Ja, wenn wir unter Censur nicht blos Hemmnisse des gedruckten, sondern Hemmnisse des Gedankens überhaupt verstehen, so ist die Censur älter als die Erfindung der Buchdruckerkunst. Das Nicäische Concil verdammte die Bücher des Arius und Kaiser Constantin verurtheilte demnach diese Bücher zum Feuer, und drohte Strafen denen, welche sie verheimlichen oder zurückhalten würden. Das Concil zu Ephesus verdammte die Bücher des Nestorius; und Theodosius II. befahl, sie auszusuchen und zu verbrennen. Ambrosius Autpert schickte im Jahre 768 seine Erklärung der Offenbarung Johannis dem Papste Stephan III. und bat um dessen Einwilligung, die Arbeit fortzusetzen und bekannt zu machen. Der Buchdruckerkunst gegenüber stellen sich dann Kirche und Staat so, daß, historisch betrachtet, das System der Censur das Frühere war, aus dem sich dann erst allmählich dasjenige entwickelte, was wir heute Preßfreiheit nennen dürfen. Die Geschichte der Preßgesetzgebung in einzelnen Ländern wird dies deutlich machen. 1) In England war die Censur bis zum Jahre 1694 autorisirt; sie fiel fort, als sie in diesem Jahre nicht mehr von Neuem autorisirt wurde. Spätere gesetzliche Bestimmungen beziehen sich im Wesentlichen nur darauf, die Ermittelung des Urhebers eines Preßvergehens zu sichern. 2) Nordamerika. In den Verfassungen von 1776 und 1787 sind keine Bestimmungen über die Preßfreiheit aufgenommen. Daß der Congreß seine Macht auf die Presse nicht zu erstrecken habe, wurde als selbstverständlich angesehen. Die erste Versammlung des Congresses beschloß unter Anderem auch folgenden Zusatzartikel zur Constitution: „der Congreß soll kein Gesetz machen, welches die Freiheit der Rede oder der Presse verkürzt". 3) Frankreich. Es bestimmt hier Art. 8 der Charte von 1814: „Die Franzosen haben das Recht, ihre Meinungen zu veröffentlichen und drucken zu lassen unter Beobachtung der Gesetze, welche die Mißbräuche dieser Freiheit unterdrücken sollen". Da hierfür das Wort réprimer gebraucht ist, so spricht man ganz allgemein von den mit der Preßfreiheit in Verbindung stehenden Repressivmaßregeln im Gegensatze zu den Prohibitivmaßregeln, welche das Entstehen von Preßdelicten verhüten sollen. Zusatzacte 1815 Art. 64: „Jeder Bürger hat das Recht, seine Gedanken drucken und veröffentlichen zu lassen, wenn er sie unterzeichnet, ohne vorgängige Censur"; hinzugefügt ist, daß die Verantwortung von dem Verfasser vor dem Schwurgericht zu übernehmen ist, welches auch in Preßvergehen erkennen soll. Die Charte von 1830 Art. 71 stimmt mit der von 1814 überein und fügt hinzu: „die Censur darf nicht wieder eingeführt werden". Verfg. von 1848 Art. 8: „Die Staatsbürger haben das Recht, ihre Gedanken durch die Presse oder auf anderem Wege zu manifestiren. Die Ausübung dieses R. hat keine anderen Grenzen, als die R. und die Freiheit Dritter und die öffentliche Sicherheit. Die Presse kann in keinem Falle der Censur unterworfen werden". Die Verfg. vom 14. Jan. 1852 äußert sich über die Presse gar nicht. Die preßpolizeilichen Bestimmungen enthält das Gesetz vom 17. Febr. 1852. 4) Belgien (Verfg. vom 25. Febr. 1831) Art. 18: „Die Presse ist frei; die Censur kann nie eingeführt werden; es bedarf auch keiner Sicherheitsleistung von Seiten der Schriftsteller, Verleger oder Drucker. Wenn der Schriftsteller bekannt und in Belgien ansäßig ist, so kann der Verleger, Drucker oder Vertheiler nicht gerichtlich verfolgt

Digitized by G

werden". 5) Schweiz. Bundesverfassung 1848 Art. 15: „Ueber den Mißbrauch der Preßfreiheit trifft die Cantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen, welche jedoch der Genehmigung des Bundesrathes bedürfen. Dem Bunde steht das R. zu, Strafbestimmungen gegen den Mißbrauch der Presse zu erlassen, der gegen die Eidsgenossenschaft und ihre Behörden gerichtet ist". 5) Deutschland. Aeltere Reichsgesetze (Reichsabschied zu Speyer von 1570, Reichspolizeiordnung von 1577, Kaiserl. Edict von 1715) bestimmten unter Anderem, daß Druckereien blos in landesherrlichen Residenzorten, oder auf Universitäten und in Reichsstädten angelegt, auch nur solche Personen zu Buchdruckern zugelassen werden sollen, die dazu von ihrer Obrigkeit tauglich befunden und auf die Beobachtung der Reichsgesetze über den Druck von Büchern beeidigt sind. Die deutsche Bundesacte enthielt Art. 18 lit. d. die Bestimmung: „Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer nächsten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit beschäftigen". Statt dessen wurde in Folge der Carlsbader Beschlüsse am 20. Sept. 1819 bestimmt, daß „diejenigen Schriften, welche in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, sowie solche, welche nicht über 20 Bogen im Druck stark sind, in keinem Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmigung der Landesbehörden zum Drucke befördert werden dürfen". Diese Neubegründung der Censur sollte nur eine provisorische Maßregel für die Dauer von fünf Jahren sein. Nach Ablauf dieser Zeit wurde indessen am 26. Aug. 1824 beschlossen, daß das provisorische Preßgesetz so lange in Geltung bleiben solle, bis man sich über ein definitives geeinigt haben würde. Bemerkenswerth sind überdem noch Bundesbeschlüsse der Jahre 1835 und 1845, durch welche die Verbreitung aller Schriften einzelner Schriftsteller, sowie die Verbreitung aller Artikel einzelner Verlagsbuchhandlungen theils verboten, theils möglichst gehindert werden sollten. Am 3. März 1848 beschloß die Bundesversammlung: „Jedem deutschen Bundesstaate wird freigestellt, die Censur aufzuheben und Preßfreiheit einzuführen, jedoch unter Garantieen, welche die andern Bundesstaaten und den ganzen Bund gegen den Mißbrauch der Presse möglichst sicher stellen". Die Garantieen zu bestimmen, blieb dem Ermessen der Bundesregierungen anheimgestellt. Die Frankfurter Nationalversammlung beschloß: „Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs, beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden". In der Preuß. Verf.Urk. enthält Art. 27 die Bestimmung: „Die Censur darf nicht eingeführt werden, jede andere Beschränkung der Preßfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung". Aehnlich Bayern, Preßedict vom 4. Juni 1848 §. 5. Der restaurirte Bundestag brachte den Beschluß vom 6. Juli 1854 zu Stande: „Allgemeine Bundesbestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse". Durch diesen Bundesbeschluß wird zwar die Censur nicht wieder eingeführt, deren Ausschluß aber ebenso wenig geboten und überdem wird neben den im Bundesbeschlusse ausdrücklich aufgeführten polizeilichen Maßregeln „den höchsten und hohen Bundesregierungen die Befugniß vorbehalten, nach Bedürfniß eingreifendere Anordnungen zu treffen". Dieser Bundesbeschluß ist übrigens nicht publicirt in Oesterreich (Preßgesetz vom 17. Dec. 1862), Preußen (Preßgesetz vom 12. Mai 1851) und Bayern (das schon erwähnte Preßedict vom 4. Juni 1848). 6) Die Deutsche P. in der Zeit von 1848 bis zum Erlaß des jetzt geltenden Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 charakterisirt sich dadurch, daß zwar überall dem Worte nach die Censur beseitigt wurde, daß jedoch darunter in Wahrheit nur die Beseitigung des Censors zu verstehen war. Das Princip „die Presse ist gefährlich, und folglich muß gegen dieselbe mit Präventionsmaßregeln vorgegangen werden" war nach dem Jahre 1848 das gleiche, wie vor dieser Zeit. Nur der Unterschied existirte, daß vor 1848 die gegen die Presse in Anwendung

Digitized by Google

zu bringenden Präventionsmaßregeln sich in der Person des Censors concentrirten, während nach 1848 zwar der Censor fortfiel, aber für denselben ein Ersatz in den mannigfachsten polizeilichen Beschränkungen der Preßfreiheit gesucht und gefunden wurde. Als solche polizeiliche Beschränkungen der Preßfreiheit lassen sich im Einzelnen anführen:

a) Die Concession. In dieser Beziehung bestimmte §. 1 des Preuß. Preßgesetzes vom 12. Mai 1851: „Zum Gewerbebetriebe eines Buch- oder Steindruckers, Buch- oder Kunsthändlers, Antiquars, Leihbibliothekars, Inhabers von Lesecabinetten, Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und Bildern ist die Genehmigung der Bezirksregierung erforderlich". Die Gewährung der Concession sollte von der „Unbescholtenheit" des Nachsuchenden abhängig gemacht werden, Buchhändler und Buchdrucker überdem den Nachweis ihrer Befähigung vor einer Prüfungscommission (Gewerbe-Ordn. vom 17. Jan. 1845; Verordn. betr. die Errichtung von Gewerbe-Räthen vom 9. Febr. 1849) führen. b) Die Cautionen. Nach dem Bundespreßgesetz betrug das Maximum der Caution 5000 Thlr.; nach dem Preuß. Preßgesetz waren die Städte in 4 Abtheilungen getheilt und betrug die Caution für die Städte der ersten Abtheilung 5000 Thlr., für die der zweiten 3000 Thlr., für die der dritten 2000 Thlr. und für die der vierten Abtheilung 1000 Thlr. Cautionspflichtig waren alle Zeitungen und Zeitschriften, welche irgendwie politische oder sociale Angelegenheiten besprachen und in monatlichen oder kürzeren Fristen erschienen. c) Die Zeitungsstempelsteuer. An Stelle des Preuß. Ges. vom 2. Juni 1852 trat das denselben Gegenstand betr. Ges. vom 29. Juni 1861 und letzteres wurde wiederum durch das Ges. vom 26. Sept. 1862, betr. die Stempelsteuer von ausländischen Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern, modificirt. Eine besondere Abart der Zeitungssteuer bildete noch die Inseraten-Steuer (Lübeck-Hamburg). d) Beschränkungen in Betreff derjenigen Personen, welche als Redacteure fungiren dürfen (Preuß. Preß-Ges. §. 22). e) Beschlagnahmen (Preuß. Preß-Ges. §. 29). Die Polizeibehörden, als Organe der Staatsanwaltschaft, waren berechtigt Preßerzeugnisse, welche den formellen Erfordernissen eines legitimen Preßerzeugnisses nicht entsprachen, oder deren Inhalt nach Ansicht des Polizeibeamten ein strafbarer zu sein schien, vorläufig mit Beschlag zu belegen. Die Staatsanwaltschaft hatte dann zunächst darüber zu befinden, ob die Beschlagnahme aufrecht zu erhalten sei. Wurde die Beschlagnahme von der Staatsanwaltschaft nicht aufgehoben, so mußte dieselbe die betreffenden Anträge bei der Gerichtsbehörde stellen, welche über die Fortdauer oder Aufhebung der verhängten vorläufigen Beschlagnahme innerhalb acht Tagen zu beschließen hatte. Diese Beschlagnahme, welche sich auch auf die zur Vervielfältigung des Preßerzeugnisses bestimmten Platten und Formen mit erstreckte, hatte lediglich den Zweck, zu verhindern, daß dasjenige, was die Polizeibehörden mit Beschlag zu belegen für gut finden möchten, nicht gelesen werde. Die Beschlagnahme erstreckte sich demnach auch auf alle zur Verbreitung bestimmten vorfindlichen Exemplare. f) Die Entziehung der Befugniß zum Betriebe eines Preßgewerbes (Preuß. Preßges. §. 54), welche bald verhängt werden konnte, bald mußte. Es könnte auch g) noch auf die „Verwarnungen" Rücksicht genommen werden, welche, in Nachahmung des französischen Unwesens, wenigstens vorübergehend (octroyirte Preß-Verordn. von 1863) auch in Preußen existirten, und durch welche die Verwaltungsbehörden in den Stand gesetzt wurden, jede Zeitung wegen irgend eines ihnen mißliebigen Artikels zu „verwarnen" und beim dritten Male ohne vorausgegangenes gerichtliches Verfahren zu verbieten. Dieses Verwarnungs-System kannte auch die Oesterr. Preß-Ordn. vom 27. Mai 1852; und das Bundespreßgesetz von 1854 setzte dasselbe als in den einzelnen Staaten bestehend voraus.

Diese polizeilichen Vorkehrungen gegen die Presse ersetzten nun aber keineswegs diejenigen Vorschriften, welche zu dem Zwecke getroffen waren, um für das-

Digitized by Google

jenige, was durch die Presse delinquirt sein mochte, die strafrechtliche Ahndung eintreten zu lassen. (Repressiv-Maßregeln im Gegensatz zu den Prohibitiv-Maßregeln). Hierher gehörte a) die Vorschrift, daß jedes Preßerzeugniß den Namen des Druckers, und — abgesehen von einzelnen vollkommen indifferenten Fällen — auch den Namen des Verlegers tragen mußte. b) Die Verpflichtung des Verlegers, bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung den Verfasser oder Herausgeber einer Druckschrift nachzuweisen. c) Die Verpflichtung des Druckers bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung den Verfasser oder Herausgeber oder Verleger zu nennen. d) Die Verpflichtung des Verlegers, ein Exemplar der in seinem Verlage erscheinenden periodischen Zeitschriften bei der Polizeibehörde zu hinterlegen, sobald die Austheilung oder Verbreitung derselben ihren Anfang nahm. e) Die Verpflichtung zur Aufnahme von Entgegnungen und Berichtigungen.

II. Heutiges Recht. Daß gegenüber den in Vorstehendem angedeuteten Zuständen die Reichsgesetzgebung und namentlich das Reichs-Preßgesetz vom 7. Mai 1874 einen sehr erheblichen Fortschritt zu besseren Zuständen gemacht hat, kann nur mit Dank anerkannt werden. Zunächst ist hervorzuheben, daß schon durch die deutsche Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 das speciell die Preßgewerbe betreffende Concessionswesen beseitigt worden ist. Das Princip der Gewerbeordnung (§. 1), nach welchem der Betrieb eines Gewerbes Jedermann gestattet ist, hat für die Preßgewerbe keine Ausnahme erfahren. Vielmehr ist für diese §. 14. Abs. 2 nur bestimmt, daß Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliotheken, Inhaber von Lesecabinetten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebes das Local desselben, sowie jeden späteren Wechsel des letzteren spätestens am Tage seines Eintritts der zuständigen Behörde ihres Wohnortes anzugeben verpflichtet sein sollen. Die Behörde aber hat (§. 15) in Folge dieser Anzeige nichts weiter zu thun, als den Empfang derselben innerhalb dreier Tage zu bescheinigen. Für das Betreiben der Preßgewerbe im Umherziehen bestimmt aber §. 43 der Gewerbeordnung, daß Personen, welche gewerbsmäßig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen, oder an anderen öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen wollen, hierzu zwar einer Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde bedürfen, daß aber der die Gewährung dieser Erlaubniß enthaltende auf den Namen lautende Legitimationsschein, den auch der Colporteur bei sich zu führen hat, nur dann verweigert werden darf, wenn ein specieller der im Gesetze ausdrücklich vorgesehenen Gründe (in §. 57 der Gewerbe-Ordnung aufgezählt —) hierzu vorliegt. Diese Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung gaben die Veranlassung, daß in einzelnen deutschen Staaten eine Revision der Preßgesetzgebung vorgenommen wurde, wie dies, abgesehen von den Thüringischen Ländern, Lübeck und Baden namentlich auch im Königreich Sachsen geschehen ist, woselbst durch das Preßgesetz vom 24. März 1870 der Fortfall des Cautionswesens angeordnet wurde. Zum Gegenstand der Reichsgesetzgebung ist die Preßgesetzgebung erst durch die Verfassung des Deutschen Reichs geworden (Art. 4 Nr. 16), während die Verfassung für den Norddeutschen Bund die Preßgesetzgebung lediglich den einzelnen Deutschen Staaten überlassen hatte.

Das Reichpreßgesetz hat zunächst die polizeilichen Präventionsmaßregeln gegen die Presse zum größten Theile beseitigt. Beseitigt ist 1) das Cautionswesen. An Stelle des Ausdrucks „cautionspflichtige Blätter", welcher in particulären Preßgesetzen vorkam (vgl. z. B. das Preuß. Preßgesetz §. 20), tritt nunmehr der Ausdruck des Reichspreßgesetzes „periodische Druckschriften" d. h. (§. 7) Zeitungen und Zeitschriften, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen. Doch gehören nicht zu den periodischen Druckschriften im Sinne des Gesetzes die auf mechanischem oder chemischem Wege vervielfältigten periodischen Mittheilungen (lithographirte, autographirte, metallo-

Digitized by Google

graphirte, durchschriebene Correspondenzen), sofern dieselben ausschließlich an Redactionen verbreitet werden (§. 13). 2. *Beseitigt* ist (§. 30 Abs. 4) die *Zeitungs- und Kalenderstempelsteuer*, die *Abgabe von Inseraten* ꝛc., wie denn überhaupt die Preßgewerbe und die Preßerzeugnisse keiner besonderen Besteuerung unterworfen werden dürfen. Nur die auf Landesgesetzen beruhende allgemeine Gewerbesteuer darf auf die Preßgewerbe in Anwendung gebracht werden. 3. *Beseitigt* ist (§. 4) *die Entziehung der Befugniß zum selbständigen Betriebe irgend eines Preßgewerbes oder der Befugniß zur Herausgabe und zum Vertriebe von Druckschriften*. Weder im administrativen, noch im richterlichen Wege darf die Entziehung einer derartigen Befugniß stattfinden. Von den *Beschränkungen der Presse aus polizeilichen Rücksichten* sind im Reichs-Preßgesetze nur *beibehalten*: 1) die Bestimmung über die persönlichen Eigenschaften des *Redacteurs* periodischer Druckschriften (§. 8). Redacteure dürfen hiernach solche Personen nicht sein, welche nicht verfügungsfähig sind, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, oder welche im Deutschen Reiche weder ihren Wohnsitz noch auch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. 2) Die Zulässigkeit des *Verbotes einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift* (§. 14), falls eine solche wegen ihres nach deutschen Gesetzen strafbaren Inhaltes zweimal binnen Jahresfrist verurtheilt ist. Unter dieser Voraussetzung *kann* der Reichskanzler das Verbot einer solchen ausländischen periodischen Druckschrift mittelst öffentlicher Bekanntmachung auf die Dauer von zwei Jahren aussprechen. 3) Die *Zulässigkeit* der *vorläufigen Beschlagnahme* (§. 23 ff.). Auszugehen ist davon, daß der Beschlagnahme *in Folge richterlicher Anordnung* die Preßerzeugnisse ohne weitere Beschränkung unterworfen sind. Diejenigen Vorschriften freilich, welche die Str.Proc.Ges. in Betreff der Beschlagnahme überhaupt getroffen haben, müssen selbstverständlich auch dann beobachtet werden, wenn es sich um die Beschlagnahme von Preßerzeugnissen handelt. Doch wird auch hierbei in Betracht zu ziehen sein, daß, da nun einmal das Deutsche Str.Ges.B. die Vernichtung von Preßerzeugnissen, sowie der zu deren Herstellung bestimmten Platten und Formen für den Fall der Strafbarkeit des Inhalts einer Schrift, Abbildung oder Darstellung angeordnet hat, die richterliche Beschlagnahme des Preßerzeugnisses auch mit Rücksicht auf die etwa nöthig werdende Unbrauchbarmachung desselben vorzunehmen ist. So lange man die Vernichtung von Preßerzeugnissen wegen der Strafbarkeit ihres Inhalts für nothwendig hält, wird diese *gerichtliche* Beschlagnahme eine durch §. 41 des Deutschen Str.Ges.B. gebotene Maßregel bleiben. Das Reichs-Preßgesetz handelt demnach auch nur von der Beschlagnahme von Druckschriften (im Sinne des §. 2. Abs. 2) *ohne richterliche Anordnung* (§. 23), die mit einem neueren Ausdrucke auch *vorläufige* Beschlagnahme genannt wird (§. 24). Die Uebelstände dieser sog. polizeilichen Beschlagnahme hatten sich namentlich darin gezeigt, daß die Beschlagnahme ohne genügenden Grund stattgefunden, und das Verfahren betreffend die Bestätigung oder Aufhebung der vorläufigen Beschlagnahme mit Rücksicht auf die Natur des Preßerzeugnisses ein so langwieriges war, daß schon die polizeiliche Beschlagnahme der Vernichtung des Preßerzeugnisses thatsächlich gleich kam. Den ersten dieser Uebelstände sucht das Reichs-Preßgesetz dadurch zu beseitigen, daß es die Voraussetzungen, unter denen eine vorläufige Beschlagnahme stattfinden darf, genau specialisirt. Es darf die vorläufige Beschlagnahme nur stattfinden (§. 33) a) wenn auf dem Preßerzeugniß der Name des Druckers und Verlegers und bei einer periodischen Druckschrift der Name des verantwortlichen Redacteurs nicht genannt ist, so wie wenn das Preßerzeugniß zu den in Gemäßheit des §. 14 vom Reichskanzler verbotenen im Auslande erschienenen periodischen Druckschriften gehört; b) wenn durch das Preßerzeugniß in Zeiten der Kriegsgefahr oder des Krieges, trotz vorausgegangenen öffentlich bekannt gemachten Verbotes, Veröffentlichungen über Truppen-

Digitized by Google

bewegungen oder Vertheidigungsmittel erfolgen; c) wenn der Inhalt einer Druckschrift die Aufforderung zu einem die Vollendung des Hochverraths enthaltenden Unternehmen (Str.G.B. §. 85), eine Majestätsbeleidigung (Str.G.B. §. 95), die Aufforderung zur Begehung einer strafbaren Handlung (Str.G.B. §. 111), die Anreizung zum Klassenkampf (Str.G.B.B. §. 130) enthält, oder wenn das Preßerzeugniß sich als ein unsittliches kennzeichnet (Str.G.B. §. 184). Das Gesetz bestimmt hierbei noch in Betreff der §§. 111 und 130, daß die vorläufige Beschlagnahme nur alsdann stattfinden sollte, wenn „dringende" Gefahr besteht, daß bei Verzögerung der Beschlagnahme die Aufforderung oder Anreizung ein Verbrechen oder Vergehen unmittelbar zur Folge haben werde — eine Vorschrift, die bei ihrer Unbestimmtheit, sowie bei dem Mangel jeder Repressivmaßregel gegen zu sorgsame Polizeigemüther den Schutz der Presse gegen ungegründete polizeiliche Maßnahmen kaum zu erhöhen vermag. — Den zweiten Uebelstand der polizeilichen Beschlagnahme, den nämlich, daß die bloße polizeiliche Beschlagnahme in den meisten Fällen der thatsächlichen Vernichtung des Preßerzeugnisses gleichkommt, hat das Reichs-Preßgesetz durch möglichste Abkürzung der in Frage kommenden Fristen zu mildern gesucht. Es muß nämlich, falls die vorläufige Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft verfügt wurde, von dieser innerhalb 24 Stunden die Entscheidung über Bestätigung oder Aufhebung der Beschlagnahme bei dem Gerichte beantragt und von letzterem innerhalb weiterer 24 Stunden erlassen werden. Ist die vorläufige Beschlagnahme von der Polizeibehörde ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft verfügt, so muß die Staatsanwaltschaft innerhalb 12 Stunden hiervon benachrichtigt werden und hat dieselbe entweder sofort die Beschlagnahme wieder aufzuheben, oder binnen weiterer 12 Stunden die Bestätigung derselben beim Gerichte zu beantragen (§. 24). In allen Fällen muß demnach innerhalb zweimal 24 Stunden die gerichtliche Entscheidung über die Bestätigung oder Nichtbestätigung der vorläufigen Beschlagnahme erfolgt sein. Auffallen muß es dabei, daß das Reichsgesetz (§. 24. Abs. 3) noch drei volle Tage für die Ausfertigung dieses Beschlusses gewährt hat. Wenn nicht, so heißt es, bis zum Ablaufe des fünften Tages nach Anordnung der Beschlagnahme der bestätigende Gerichtsbeschluß der Behörde, welche die Beschlagnahme angeordnet hat, zugegangen ist, erlischt die letztere und muß die Freigabe der einzelnen Stücke erfolgen. Das Gesetz enthält darüber, innerhalb welcher Frist demjenigen, dessen Druckſachen mit Beschlag belegt sind, von der Aufhebung oder Bestätigung der Beschlagnahme Mittheilung zu machen ist, keine Vorschrift. Und hierin ist eine bedauerliche Lücke zu finden. Denn wollte beispielsweise der Verleger einer vorläufig mit Beschlag belegten Druckschrift, nachdem er im Laufe des sechsten Tages nach der Beschlagnahme von der gerichtlichen Bestätigung derselben keine Kenntniß erhalten, mit Verbreitung der von der Beschlagnahme betroffenen Druckschrift oder dem Wiederabdruck der die Beschlagnahme veranlaßt habenden Stellen (§. 28) vorgehen, so würde er der in §. 28 angedrohten Strafe verfallen, falls am Abend des fünften Tages die Polizeibehörde die Nachricht erhalten hätte, daß eine Bestätigung der Beschlagnahme erfolgt sei. Denn das Gesetz sagt zwar, daß die Polizeibehörde, resp. der Staatsanwalt am Ablaufe des fünften Tages es wissen müsse, ob die Beschlagnahme gerichtsseitig aufrecht erhalten werde oder nicht; aber nichts ist darüber bestimmt, innerhalb welcher Frist davon, daß die Beschlagnahme erloschen sei, den Betheiligten Mittheilung gemacht werden solle. Aber, auch wenn diese Lücke in dem Reichs-Preßgesetze sich nicht fände, so würde schon die fünftägige, selbst die zweitägige Frist ausreichend sein, das der vorläufigen Beschlagnahme unterworfene Preßerzeugniß in den überwiegend häufigsten Fällen unbrauchbar zu machen. Das ist eine Consequenz, welcher die Presse nicht zu entgehen vermag, so lange die Gesetzgebung das Institut der vorläufigen Beschlagnahme glaubt aufrecht erhalten zu müssen. Die Vorschrift des §. 26, nach welcher die gerichtsseitig bestätigte vorläufige Beschlag-

Digitized by Google

nahme wieder aufzuheben ist, wenn nicht binnen zwei Wochen nach der Bestätigung die Strafverfolgung in der Hauptsache eingeleitet worden ist, kann diese Nachtheile nicht beseitigen, so günstig auch sonst für die Verhältnisse der Presse die Beschleunigung des Verfahrens in der Hauptsache selbst sein mag.

Für das Reichs-Preßgesetz kommen nun aber außer den eben erwähnten Präventions-Maßregeln noch diejenigen Vorschriften in Betracht, welche dazu dienen, die Strafverfolgung der durch die Presse begangenen Delicte zu sichern; nämlich 1) die Bestimmung, daß auf jeder Druckschrift (mit Ausnahme der zu den Zwecken des Gewerbes und Verkehrs dienenden Formulare, Preiszettel, Visitenkarten ꝛc., sowie der Stimmzettel für öffentliche Wahlen, sofern sie nichts weiter als Zweck, Zeit und Ort der Wahl und die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten) der Name des Druckers, und falls sie für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt sind, der Name und Wohnort des Verlegers, oder — beim Selbstbetriebe — der Name des Verfassers oder Herausgebers genannt sein muß (§. 6); 2) daß periodische Druckschriften außerdem auf jeder Nummer den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redacteurs enthalten müssen (§. 7); 3) daß von jeder Nummer einer periodischen Druckschrift der Verleger, sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein Exemplar gegen Bescheinigung an die Polizeibehörde des Ausgabeortes unentgeltlich abzuliefern hat (§. 9). Die Ablieferung dieses Pflichtexemplars an die Ortspolizeibehörde hat weder mit der vorläufigen Beschlagnahme etwas zu thun, noch auch mit der Abgabe von Pflicht-Exemplaren (Frei-Exemplaren) an Bibliotheken und öffentliche Sammlungen, welchen letzteren Punkt das Reichs-Preßgesetz den Landesgesetzgebungen zu regeln überlassen hat. Vielmehr verfolgt die Abgabe des Pflicht-Exemplars an die Ortspolizeibehörde lediglich den Zweck, die amtliche Controlle der periodischen Presse und hierdurch mittelbar auch die Beschlagnahme und strafrechtliche Verfolgung der Preßerzeugnisse zu erleichtern. —

So dankenswerth die Fortschritte sind, welche das Reichs-Preßgesetz gemacht hat; Sache der Presse wird es nunmehr sein, den Beweis dafür zu liefern, daß die noch beibehaltenen Präventivmaßregeln, wie namentlich die vorläufige Beschlagnahme durch das praktische Bedürfniß nicht geboten werden.

Lit.: Bluntschli, Allgem. St.R. (4. Aufl.), Bd. II, S. 512 ff. Rotteck und Welcker, Staatslexikon, Art. „Censur der Druckschriften“ (3. Aufl.), Bd. III. S. 392 und der Art. Presse, Bd. VI. S. 708. Bluntschli und Brater, Staatslexikon, Art. „Preßfreiheit und Preßpolizei, Bd. VIII. S. 227. Collmann, Quellen, Materialien und Commentar des gem. deutschen Preßrechts. 1844. Schletter, Handb. der deutschen Preßgesetzgebung. 1846. Rösler, Deutsches Verwaltungsrecht, Bd. I. S. 166 — woselbst hinsichtlich der Partikulargesetzgebung weitere Lit.-Angaben. Gneist, Engl. Verfassungs- u. Verwaltungsrecht 1860, II. S. 247. Fischel, Die Verf. Englands 1862. S. 80. Junius, Briefe, übersetzt von Ruge (1847). Milton, Areopagiticon 1644, übersetzt von R. Röpell 1861. v. Mohl, Lit. der Staatswissensch., Bd. I. S. 306. Für Preußen: v. Rönne, Preuß. St.R., Bd I. S. 141 ff. — ältere Gsgb. vor dem Ges. v. 12. Mai 1851 daselbst S. 143 Note 1. Commentare zum Preßges. vom 12. Mai 1851: v. Rönne, Das Ges. über die Presse v. 12. Mai 1851 (Breslau 1851). Thilo, Das preuß. Ges über die Presse vom 12. Mai 1851 (Berlin 1862 u. Nachtrag Berlin 1866). Schwarck, Das Ges. über die Presse (Berlin 1862). Hartmann, Die neben dem Str.Ges.B. für die Preuß. Staaten geltenden Strafgesetze (Berlin 1864) S. 453 ff. Hermann Schulze, Das preuß. St.R. I. S. 393 ff. Für Sachsen: Barth, Das kgl. Sächsische Preßgesetz vom 24. März 1870 (Leipzig 1870). Für Oesterreich: Lienbacher, Erläuterungen zum österreichischen Preßges. v. 17. Dec. 1862. Vgl. auch Lentner, Die Grundlagen des Preßstrafrechts (Wien 1873). Vgl. auch die Juristentags-Gutachten von John u. Glaser, abgedruckt in den Verhandlungen des Juristentags 1865. — Commentar des Deutschen Reichspreßgesetzes v. 7. Mai 1874 von Dr. F. O. Schwarze, (Erlangen 1874. Enke). Vgl. den Artikel Preßdelicte in diesem Rechtslexikon. Jaques, Grundlagen der Preßgesetzgebung, Leipzig 1874.

John.

1412. **Primogeniturordnung.** Dieselbe ist von staatsrechtlicher Bedeutung, sofern sie fast in allen europäischen Monarchien die Thronfolge bestimmt. Andererseits gehört sie dem Privatrechte an als eine von der gemeinen Erbfolge abweichende singuläre Successionsordnung.

Digitized by Google

1) Die Primogeniturordnung als staatsrechtliches Institut. Dem älteren öffentl. R. Deutschlands ist sie völlig unbekannt. Das germanische Königthum war ein R. des ganzen Königsgeschlechts. Unter mehreren Mitgliedern desselben entschied die Wahl des Volkes. Im fränkischen Reiche kam seit Chlodwig die Theilung auf. Völlig vereinzelt steht der Versuch hausgesetzlicher Einführung des Seniorats, welchen der Vandalenkönig Geiserich machte. Das deutsche Königthum konnte als ein Wahlkönigthum zur Ausbildung einer bestimmten Successionsordnung keinen Anlaß bieten. Diese ist vielmehr von den Territorien ausgegangen und zwar hat sie mit der Entwickelung des Staatsbegriffes in denselben gleichen Schritt gehalten. So lange die Verwaltung des Reiches in den einzelnen Theilen desselben durch Beamte im engeren Sinne des Wortes ausgeübt wurde, hatte der König das Recht, dieselben beliebig einzusetzen. Es ist oben (Th. I, S. 172, 185) ausgeführt worden, wie die Aemter den Charakter erblicher Lehen annahmen. Das Lehen konnte nach deutschem Lehnrechte ohne Zustimmung und Mitwirkung des Lehnsherren nicht getheilt werden. Bezüglich der Fürstenthümer wurde der Grundsatz der Untheilbarkeit mehrmals durch Reichssentenzen ausdrücklich ausgesprochen. So lange der Charakter des Amtslehens strenge gewahrt wurde, konnte in dasselbe nur eine Individualsuccession statthaben, bei welcher in der Regel der Altersvorzug Beachtung fand. Seit dem 13. Jahrh. und zwar namentlich seit dem Interregnum sind der Gesichtspunkt des Amtes und die Grundsätze des strengen Lehnsrechts allmälig verschwunden. Die deutschen Fürstenhäuser führen seit dieser Zeit in streng privatrechtlicher Auffassung die Theilbarkeit des Fürstenthums durch in ähnlicher Weise, wie sie im Erbgang bei freiem Grundbesitz eintrat. Man betrachtete die Beseitigung der Individualsuccession als eine Errungenschaft gegenüber dem früher geltenden Usus. So wurde die Theilungssitte allgemein. Diese rein privatrechtliche Behandlung der fürstlichen Erbfolge bildete aber nur einen Durchgangspunkt in der Entwickelung der Landeshoheit. Nachdem die Theilbarkeit dazu beigetragen hatte, den ursprünglichen Amtscharakter des Fürstenthums vollends abzustreifen und somit ihre Aufgabe erfüllt war, machte sich in den deutschen Fürstenhäusern selbst eine Reaction gegen die Ländertheilungen geltend. Die Erfahrung eines Jahrhunderts mußte zur Genüge lehren, daß die fortwährenden Theilungen die Kraft des Hauses schwächten und seinem Ansehen erheblich schadeten. Seit dem 14. Jahrh. ist in den deutschen Fürstenhäusern das Bestreben allgemein, die Individualsuccession, welche man mit bewußter Absicht aufgegeben, wiederum einzuführen. Besonders maßgebend wurde in dieser Beziehung die goldene Bulle, welche für die Kurfürstenthümer im Interesse einer definitiven Regelung der Königswahlen die Untheilbarkeit und Primogenitur festsetzte. Indem man dieses Beispiel nachahmte, wurde hier früher dort später in allen weltlichen Fürstenthümern zum Theil unter hartnäckigen Kämpfen die Untheilbarkeit und das R. der Erstgeburt eingeführt (zuletzt in Meiningen 1802). Demnach ist heutzutage in allen monarchisch organisirten Staaten Deutschlands die Thronfolge durch die P. geregelt. Diese hat die Untheilbarkeit der Succession zur Voraussetzung, wie sie ohnehin durch den modernen Staatsbegriff erfordert wird. Die Primogenitur folge ist Linealprimogenitur folge. Der Vorrang des Erstgebornen vor den Nachgebornen ist zu einem Vorrang der Linie des Erstgebornen vor den jüngeren Linien in consequenter Weise ausgedehnt.

2) Die Primogeniturordnung als privatrechtliches Institut. Das ältere deutsche Priv.R. weiß nichts von einer Untheilbarkeit des vererblichen Grundbesitzes, die ja die Unterlage der Primogenitur folge bildet. Waren mehrere gleich nahe Verwandte vorhanden, so wurde das Erbe getheilt. Nur bezüglich des Handgemals (Th. I, S. 200) hatte der Aelteste von der Schwertseite einen Vorzug. Dagegen zeigt das Deutsche Lehnrecht im weiteren Verlaufe seiner Entwickelung eine entschiedene Hinneigung zur Primogenitur folge. Der Lehnsherr war nur verpflichtet, Einen von mehreren Lehnserben zu belehnen und zwar jenen, den diese unter sich

Digitized by Google

auswählten. Mit Rücksicht auf die Lehnsvormundschaft, welche dem Lehnsherrn während der Minderjährigkeit des Vasallen das Recht auf den Bezug der Lehnsfrüchte gewährte, wurde unter mehreren Descendenten des letzten Lehnsmannes gewöhnlich der Erstgeborne für das Lehen bestimmt. Das langobardische Lehnrecht, das mit dem Röm. und Can. R. in Deutschland recipirt ward, läßt die Auftheilung des Lehens unter gleich nahen Lehnserben zu. Ebenso war dem Röm. R. das Princip der Individualsuccession unbekannt. Im Gegensatze nun zu den Bestimmungen des gem. R. hat in den Kreisen des Adels in Folge von Hausgesetzen oder im Wege der Observanz oder durch Errichtung von Familienfideicommissen die Individualsuccession Eingang gefunden. Sie gestaltet sich als P. oder in anderen Formen (Majorat, Secundogenitur ꝛc.), von denen unter den bezüglichen Schlagworten gehandelt wird.

Nach der P. succedirt dem Erblasser in erster Linie stets sein erstgeborner Sohn. Ist dieser vorverstorben, so folgt der erstgeborne Enkel von diesem Sohne her, eventuell der erstgeborne Urenkel von diesem Enkel her. Ist kein Descendent des vorverstorbenen erstgebornen Sohnes vorhanden, so erbt der zweitgeborne Sohn des Erblassers, resp. dessen Descendent nach Erstgeburtsrecht. Eventuell kommt der drittgeborne Sohn und dessen Linie zur Erbschaft. Gebricht es an Descendenten des Erblassers, so kommt die zweite Parentel (die des Vaters) als erbberechtigt in Betracht ꝛc. und zwar erbt innerhalb der einzelnen Parentel immer der Erstgeborne der älteren Linie. Halbbrüder von väterlicher Seite stehen stets den vollbürtigen gleich, während Halbbrüder von mütterlicher Seite gar nicht berücksichtigt werden (Preuß. A.L.R. II, 4. §§. 162, 163).

Nur ausnahmsweise findet sich die Erstgeburtsfolge bei Bauerngütern, so in Lippe und Waldeck, während sonst bei Bauergütern, wenn Individualsuccession stattfindet, gewöhnlich Minorat eintritt.

Lit. u. Qfgb.: Hermann Schulze, Das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstenhäusern und seine Bedeutung für die deutsche Staatsentwickelung, 1851. Pfeiffer, Ordnung der Regierungsnachfolge in den monarchischen Staaten des teutschen Bundes, 1826. Pütter, Erörterungen und Beispiele des teutschen Staats- und Fürstenrechts, I. 307 ff. B. Meyer, Colonatsrecht, I. §. 45. Weigel, Einleitung in das waldeck'sche Landesrecht. 57. Herm. Schulze, Art. „Thronfolge" in Bluntschli und Brater's St.W.B. — Preuß. A.L.R. II, 4. §. 147 ff. Oesterr. Bürg. G.B. §§. 619—625. Bayer. Verfg.Urk. v. 1818, Beil. VIII, §§. 86—91. Heinrich Brunner.

1413. **Prinzessinsteuer** (Th. I. S. 815 Verfg.R. §. 25), auch Fräuleinsteuer, wird noch immer diejenige aus Staatsmitteln gewährte Geldzahlung genannt, durch welche eine Tochter des regierenden Hauses bei ihrer Vermählung ausgestattet und abgefunden werden soll. Sie ist sehr alt, wurde schon in der Magna Charta dem Könige von England wenigstens für die Verheirathung seiner ältesten Tochter zugesagt und hat auch in Deutschland bereits in der Blüthezeit der landständischen Verfassung bestanden.

Gegenwärtig ist vielfach durch besondere Apanagegesetze, sowie durch die Verfassungsurkunden anerkannt worden, daß den Prinzessinnen des regierenden Hauses bei ihrer Vermählung eine bestimmte, gesetzlich festgestellte Summe als Mitgabe, Heirathsgut, Aussteuer aus Staatsmitteln zu gewähren ist. Von dieser Summe darf jedoch meistens der Betrag derjenigen Summe abgezogen werden, welche der betreffenden Prinzessin aus Staatsmitteln verabreicht wurde, als sie entweder in Folge des Todes ihrer Eltern oder nach erlangter Volljährigkeit mit Genehmigung des Souveräns einen selbständigen Haushalt sich einrichtete.

Uebrigens sprechen nicht alle Apanagegesetze sämmtlichen Prinzessinnen des regierenden Hauses eine Mitgabe und Ausstattung aus Staatsmitteln zu; mehrfach haben nur die Töchter des Souveräns und des Kronprinzen einen gesetzlich anerkannten Anspruch auf die P., während die Ausstattung und Abfindung der Töchter anderer Glieder des regierenden Hauses von ihren etwaigen Apanagen oder von

denjenigen ihrer Väter getragen werden müssen, bzw. dem freien Verwilligungsrechte der Landstände unterliegen.

Die Höhe der P. muß da, wo zwar die Verpflichtung zu ihrer Gewährung, nicht aber ihr Betrag gesetzlich festgestellt ist, in jedem einzelnen Falle zwischen Regierung und Landständen vereinbart werden. In denjenigen Ländern, in welchen die Höhe der Steuer gesetzlich bestimmt ist, ist dieselbe regelmäßig nach der Entfernung der Verwandtschaft vom dermaligen Souverän verschieden normirt. Ueberall aber ist die P. eine einmalige und vollständige Abfindung der Prinzessin, mit deren Auszahlung — wenigstens bis zum vollständigen Ausgange des Mannsstammes — jeder Anspruch erschöpft ist, den Jene an das Hausvermögen der regierenden Familie oder an den Staat zu machen berechtigt ist. Auch kann bei einer zweiten Ehe die Steuer nicht noch einmal gefordert werden.

Die Frage, ob da, wo die Verpflichtung zu der Gewährung der P. gesetzlich nicht feststeht, wie z. B. in Preußen, doch eine herkömmliche Verpflichtung der Stände zur Verwilligung derselben angenommen werden müsse, ist schon deßhalb zu verneinen, weil das moderne Staatsrecht herkömmliche Steuern nicht kennt. Es steht in diesem Falle somit nicht blos die Höhe der geforderten P., sondern auch ihre Verwilligung oder Ablehnung ausschließlich in dem Ermessen der Landstände. In Preußen ist übrigens die P., obgleich sie von der Regierung fortdauernd als eine „herkömmliche" bezeichnet wird, seit geraumer Zeit nicht mehr gefordert, in Oldenburg dagegen ausdrücklich auf die Civilliste übernommen worden.

Quellen: Bayern, Familienstatut v. 5. Aug. 1819 Tit. VI. §. 11. Würtemberg, Vfg.-Urk. §. 105. Hausgef. v. 1828 §§. 49. 50. Braunschweig, Neue Landschaftsordnung §. 171 sub 1. Mecklenburg, Erbvergleich §§. 75. 115–119. Baden, Apanagegef. v. 1839 §§. 16. 17. Oldenburg, Anlage I. zur Verfg.Urk. §. 12 sub 4 ꝛc.

Lit.: H. A. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 2. Thl. 3. Aufl. S. 498. Note 4. S. 506. Zöpfl, Grundsätze des gem. deutschen Staatsrechts, 5. Aufl. Bd. I. S. 738. v. Rönne, Staatsrecht der preuß. Monarchie, Thl. II. Abth. 2. 2 Aufl. S. 514 N. 2.

F. Brockhaus.

1414. **Priorität der Pfandrechte.** 1) Die Frage, welches von mehreren Pfandrechten an derselben Sache den Vorrang hat, beantwortet sich in der Regel nach dem Satz, daß das Alter über die Stellung der Pfandrechte zu einander entscheidet. Dasjenige Pfandrecht geht vor, welches früher als ein anderes rechtsverbindlich gegen den Verpfänder entstanden ist. Ueber Ausnahmen von dieser Regel s. den Art. „Pfandprivilegien". — Der nach Obigem erhebliche Zeitpunkt der Entstehung des Pfandrechts bestimmt sich dadurch, daß für einen bestehenden oder in seiner künftigen Entstehung vom bloßen Willen des Verpflichteten fortan unabhängigen Anspruch die gesetzlichen Voraussetzungen des Legalpfandes vorhanden sind, oder eine richterliche Abpfändung stattfindet, ein Pfandvertrag geschlossen wird oder durch eine zur Wirksamkeit gelangte letztwillige Verfügung die Pfandhaft einer Sache angeordnet ist. Ob und inwieweit ein Pfandrecht im voraus für einen künftigen (nicht blos künftig fälligen) Anspruch begründet werden kann (Cautionshypothek), ist in hohem Maße streitig. Nach Dernburg genügt dazu die darauf gerichtete Absicht des Verpfänders, auch wenn kein Rechtsverhältniß besteht, das den Verpfänder schon jetzt, wenn auch nur bedingt, verpflichtet, die Schuld zur Existenz kommen zu lassen, oder das den künftigen Pfandgläubiger schon jetzt nöthigt, in Zukunft Gläubiger der Pfandschuld zu werden. Soweit das Pfandrecht Sachen betrifft oder sich auf Sachen erstreckt, die erst später erworben werden, gilt es nach der durch Dernburg, Arndts, Fitting, Windscheid mit Recht gegen v. Vangerow, Puchta und Andere vertheidigten Ansicht der Praxis nicht ex nunc, sondern ex tunc als convalescirend, so daß verschiedene, vorher begründete Pfandrechte nicht zu gleichen R., sondern in dem Verhältniß zu einander stehen, als ob die Sache schon vor dem Entstehen des ersten Pfandrechts im Eigenthum des Verpfänders gewesen wäre. Dies hindert natürlich nicht, daß allen diesen Pfandrechten die Pfandrechte aus der Zeit des früheren Eigenthümers vorangehen,

Digitized by Google

mit denen die Sache bereits belastet war, als die vom jetzigen Eigenthümer begründeten Pfandrechte rücksichtlich dieser Sache in Kraft traten. — Pfandrechte, welche auf öffentlichen oder durch drei unbescholtene Zeugen unterschriebenen Privaturkunden beruhen, werden nach der in der Praxis herrschenden Ansicht anderen Pfandrechten vorangestellt, wobei jedoch wieder streitig ist, ob auch den privilegirten, und ob allen anderen Pfandrechten oder nur den vertragsmäßig oder gar nur den schriftlich bestellten. Die gesetzliche Vorschrift, auf welcher diese Praxis beruht, scheint in Wahrheit nur die Beweisregel zu enthalten, daß einfache Privaturkunden nicht geeignet sind, das Alter des Pfandrechts darzuthun (v. Vangerow). Faustpfänder und Specialpfänder haben gemeinrechtlich keinen Vorzug vor Hypotheken und Generalpfändern. Im Gegensatz hierzu zeigt sich in deutschen Particularrechten schon frühe das Streben nach Bevorzugung des Besitzpfandes, handhabenden Pfandes, ein Streben, welches auch im A. D. H.G.B. zur Anerkennung eines selbst im Concurse wirksamen R. auf abgesonderte Befriedigung aus dem durch Handelsverkehr begründeten Besitzpfand gelangt ist. Im Preuß. und Sächs. R. ist die Frage nach der Priorität nur bei den Hypotheken möglich, als Besitzpfand kann die bewegliche Sache nicht Mehreren wirksam verpfändet sein. Für Priorität der eingetragenen Hypotheken entscheidet regelmäßig die Reihe der Eintragungen.

2) Was das Verhältniß des bessern und schlechtern Pfandgläubigers zu einander anlangt, so braucht der bessere Pfandgläubiger das Vorhandensein einer anderweitigen Verpfändung in keiner Weise zu berücksichtigen. Das R. des nachstehenden Pfandgläubigers ist dem bessern gegenüber wirkungslos, abgesehen davon, daß jener diesem gegenüber das jus offerendi et succedendi hat (vgl. den Art. „Oblation"), daß er ferner beim Verkauf des Pfandes durch den vorstehenden Gläubiger von demselben den Ueberschuß des Erlöses über seine Pfandforderung, die hyperocha, zu beanspruchen berechtigt ist, und daß er endlich, sofern die Sache dem vorangehenden neben Specialpfändern nur als Theil eines Generalpfandes haftet, der Klage des letzteren die exceptio excussionis realis entgegensetzen darf. Ob der spätere Pfandgläubiger zum Pfandverkauf berechtigt ist, wird bestritten. Jedenfalls ist ein solcher Verkauf, wenn auch nicht vom Pfandschuldner, so doch durch den Evictionsanspruch des vorstehenden Pfandgläubigers anzufechten, sofern dieser nicht mit dem Pfanderlös zunächst abgefunden wird. Die Praxis hat dem nachstehenden Gläubiger fast durch ganz Deutschland ein weitergehendes, auch den besseren Pfandgläubiger bindendes Verkaufsrecht eingeräumt, sofern er durch Vermittelung des Gerichts verkauft. Bei solchem Verkauf pflegen alle Gläubiger zugezogen zu werden, und es wird ein Widerspruchsrecht des bessern Gläubigers selbst dann nicht anerkannt, wenn der Verkaufsversuch des nachstehenden Gläubigers so ausfällt, daß nicht blos dieser vom Pfanderlös nichts erhält, sondern auch der vorstehende Gläubiger gar nicht oder nicht vollständig zur Hebung gelangt. Dies gilt unter andern auch nach Preuß. und Sächs. R. Das Preuß. Hypothekengesetz für Neuvorpommern und Rügen enthält dagegen die Bestimmung, daß der jüngere Pfandgläubiger das Grundstück nur in der Art zur Veräußerung stellen darf, daß die voreingetragenen Posten unverändert stehen bleiben, eine Vorschrift, welche bei Einführung der neuen preuß. Grundbuchgesetzgebung in Neuvorpommern und Rügen für diese Landestheile aufrecht erhalten ist.

3) Ein vorstehender kann dem nachstehenden Gläubiger vor seiner Forderung die Priorität einräumen. Das ist ohne Einfluß auf die Stellung der dazwischen stehenden Gläubiger. Nach gem. und Preuß. R., (das neue Preuß. Grundbuchrecht hat in dieser Beziehung an dem frühern R. nichts geändert), rückt deshalb der zwischenstehende Gläubiger auf, wenn die ursprünglich voranstehende Post getilgt wird. Der nachstehende Gläubiger verliert das Recht an der Stelle, die der getilgten und gelöschten Post gebührte, zur Hebung zu gelangen. Das Sächs. R. kennt abweichend hiervon eine Cession der Priorität ohne die Forderung, das Vorrecht

Digitized by Google

der eingetragenen Forderung nach dem Alter ohne die Forderung selbst wird wirklich übertragen.

Quellen: D. qui potiores 20. 4. C. 8. 18. — Preuß. Ges. über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke ꝛc. vom 5. Mai 1872 §. 35. Ges. über das Grundbuchwesen ꝛc. in Neuvorpommern ꝛc. vom 6. Mai 1873 §. 43. — Sächs. Civ.G.B. §§. 443 ff. 440. Allg. D. H.G.B. Art. 306 ff.

Lit.: Hepp, Beiträge zur Lehre von der Datirung des Pfandrechts, civ. Archiv X. 12. Regelsberger, Zur Lehre vom Altersvorzug der Pfandrechte, 1859. Dernburg, Pfandrecht, I. §§. 69 ff. II. §§. 160 ff.

Eccius.

1415. **Prioritätsactien.** Betreffend den Begriff Actie ist auf Thl. I. S. 504, u. Rechts-L. s. v. Actiengesellschaft zu verweisen. P. setzen andere Actien voraus, vor denen die Priorität zustehen soll, diese werden alsdann Stammactien genannt. Als um 1840 die Eisenbahnactiengesellschaften ins Leben traten, bedurften dieselben bald über das ursprüngliche Grundkapital hinaus zur Fertigstellung der Bahn oder zu Erweiterungsbauten weiterer Geldmittel. Die Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe gleichberechtigter Actien verbot sich durch den niedrigen Curs. Man hätte sofort zur Anleihe schreiten können, man gelangte aber dahin erst auf einem unklaren Umwege. Das Grundkapital wurde erhöht und über den betreffenden Betrag erfolgte die Ausgabe von P. auf den Inhaber (Preuß. Ges. Samml. 1840 S. 376). Diese P. erhielten einen festen Zins, nahmen an Dividende keinen Theil, gewährten kein Stimmrecht in den Generalversammlungen, wurden zur Rückzahlung amortisirt, und mußten zum Nennwerth unter gewissen Voraussetzungen sofort zurückgezahlt werden. Wegen der Zinsen und des Kapitals wurde ein Vorzugsrecht vor dem „Grundactienkapital" zugesichert. Das Prioritätsactienkapital lediglich als eine Anleihe anzusehen, ist dadurch verschränkt, daß ausdrücklich das Grundkapital erhöht ward, und daß die Inhaber der P. als Mitglieder der Gesellschaft bezeichnet sind. Bei einem Concurse würden also die P. den Gläubigern nachgestanden haben, wonächst ihnen das Vorrecht vor den Stammactien blieb. Es findet sich die Gegenüberstellung von P. und Dividendenactien (Preuß. Ges.Samml. 1842 S. 77) bis von „so genannten" P. die Rede ist. (Preuß. Ges.Samml. 1843 S. 17; 1844 S. 61.) Gleichzeitig vollzieht sich der Uebergang zur Anleihe, es werden über den Anleihebetrag verzinsliche Eisenbahnobligationen auf den Inhaber ausgestellt (Preuß. Ges.Samml. 1843 S. 96). Mit 1845 verschwinden die P. und in Zusammenziehung von P. und Eisenbahnobligationen werden über die Anleihe Prioritätsobligationen ausgestellt. (Preuß. Ges. Samml. 1845 S. 572.) Die Bezeichnung als Mitglieder der Gesellschaft, die Erwähnung, daß eine Theilnahme an der Dividende nicht zustehe, ist nicht mehr vorfindlich, die Inhaber der Prioritätsobligationen werden ausdrücklich als Gläubiger der Gesellschaft bezeichnet; dagegen wird bis in die neueste Zeit fortgeführt die Zusicherung, daß dieselben ein unbedingtes Vorzugsrecht vor den Stammactien und der dazu gehörigen Dividendenscheine haben. (Preuß. Ges.Samml. 1870). Auf dieses selbstverständliche Vorzugsrecht beschränkt sich zunächst die Priorität. Gegen fernere Anleihen ist dann häufig ausbedungen, daß die Priorität auch diesen gegenüber zustehen soll (Preuß. Ges.Samml. 1872 S. 606), was dann später durch den Vermerk „vorbehaltlich der Vorzugsrechte der bereits früher für das Unternehmen emittirten Prioritätsobligationen" erfüllt ist. Für den Concursfall stellt sich die Sache dahin, daß sämmtliche Prioritätsobligationen mit den übrigen nicht bevorrechteten Gläubigern in gleichen R. stehen, daß aber die späteren Emissionen der Prioritätsobligationen ihre Percipienden an die frühern bis zu deren voller Befriedigung abzutreten haben. Für eine Anzahl Prioritätsobligationen ist die Zusicherung gemacht „zur Sicherheit für Kapital und Zinsen wird den Inhabern der Obligationen das gesammte unbewegliche Vermögen der Gesellschaft verpfändet". (Preuß. Ges.Samml. 1856 S. 766; 1870 S. 575). Hierdurch ist einstweilen nur ein Pfandrecht versprochen, welches erst durch Eintragung in das Grundbuch verwirklicht wird. Die Bildung eines einzigen Grundbuchblattes für den gesammten Bahnkörper ist durch §§. 2. 25 der

Digitized by Google

Preuß. Grundbuch-Ordn. vom 5. Mai 1872 ermöglicht. Eine solche hat bisher ebensowenig wie eine Eintragung der Anleihe überhaupt stattgefunden. (Vgl. das Oesterr. Ges. v. 24. April 1874 betr. die gemeinsame Vertretung der R. der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Schuldverschreibungen und die bürgerliche Behandlung der für solche Theilschuldverschreibungen eingeräumten Hypothekenrechte.) Ein schweizerischer Gesetzentwurf beabsichtigt mit Rücksicht auf die Publicität der Pfandbestellung von der Eintragung abzusehen. Eine gesellschaftliche Gestaltung der Inhaber der Prioritätsobligationen, und weiter der Theilschuldverschreibungen wird erforderlich, einen Schritt hierzu thut das obenerwähnte Oesterr. Gesetz. Vergl. Entw. e. Reichskonkurs-Ordn. Einf.Ges. §. 17. Die zu Irrthümern Anlaß gebende Bezeichnung Prioritätsobligation sollte mindestens nicht weiter geführt werden; für neue Anleihen empfiehlt sich die Bezeichnung Anleiheschein.

Die Nothwendigkeit der Kapitalsbeschaffung hat den Stammactien gegenüber bevorrechtete Actien zur Gestaltung gelangen lassen, welche als Stammprioritätsactien, Prioritätsstammactien, P., actions privilegiées, preference shares, preferred shares im Gegensatz zu den actions de capital, actions originairement émises, ordinary shares, original shares bezeichnet werden. Die Sonderstellung dieser P., ihre Vorrechte gegen die Stammactien sind statutarisch sehr mannigfaltig; es ist der Ansicht entgegenzutreten, daß dieselben qualificirte Prioritätsobligationen seien; die Inhaber sind vielmehr Actionäre im Sinne des Art. 214 des H.G.B., wodurch auch eine Amortisation keineswegs ausgeschlossen ist; sie machen Einlagen, durch welche das Grundkapital (Art. 209 Ziff. 4) erhöht wird. Im Falle des Concurses der Gesellschaft können die P. ebensowenig, wie die Stammactien zur Masse liquidiren; erst nachdem die gesammte Gläubigerschaft zur vollen Befriedigung gelangt, können sie zur Hebung gelangen, wobei dann für den Einzelfall zu entscheiden ist, wieweit das Vorrecht reicht.

In neuerer Zeit haben die Prioritätsobligationen und P. auch bei andern als Eisenbahngesellschaften, selbst bei Commanditgesellschaften auf Actien Verwendung gefunden.

Lit.: Renaud, Actiengesellschaften; Auerbach, Actienwesen. Beschorner, D. deutsche Eisenbahnrecht; Keyßner, Actiengesellschaften, in Deutsches Handelsbl. 1873, S. 133. 176; 1874 Nr. 12. 14. Goldschmidt, Lucca Pistoja-Actienstreit; dazu Ztschr. f. d. ges. H.R., Bd. III. S. 135 ff. Ladenburg, ebendas. Bd. VI. S. 246 ff. Bekker, ebendas. Bd. XVI. S. 32 ff. Erk. des Ob.App.Ger Lübeck 31. Mai 1838 ebendas. Bd. II. S. 155 ff. Siegfried, Die Börse u. die Börsengeschäfte, 3. Aufl. S. 323 ff. 637. Kautsch, Allg. Börsenbuch, S. 151. 159; Bluntschli, Rechtsgutachten über die Ansprüche der P. der Gesellsch. der vereinigten Schweizerbahnen gegen Stammactien; Munzinger desgl.; dazu Ztschr. f. d. ges. H.R., Bd. XIX. 316. v Stein, Zur Eisenbahnrechtsbildung, S. 45 ff. Melli, Die Lehre der P.

Keyßner.

Prioritätsobligationen, s. Prioritätsactien.

Prioritätsstammactien, s. Prioritätsactien.

1416. **Prisengerichte** (Th. I. S. 974. 985) sind bestimmt, die Ausübung des Prisenrechts im Seekriege völkerrechtsgemäß zu reguliren. Soweit daher kriegführende Staaten nicht überhaupt auf Seebeute verzichten, sei es durch Rückgabe saisirter Güter, sei es durch Freigebung feindlichen Privateigenthums, sind sie völkerrechtlich verpflichtet, dem Prisenverfahren durch Einsetzung von P. den Charakter eines Rechtsverfahrens aufzudrücken. Gemäß der Ausdehnung nun, in welcher das gegenwärtige internationale R. die Befugniß anerkennt, feindliche und neutrale Schiffe anzuhalten und aufzubringen, umfaßt die Prisengerichtsbarkeit: 1) die Aburtheilung der bei dauerndem Kriegszustande durch Staatsschiffe oder mit Commission versehene Privatschiffe solcher Staaten, die der Pariser Declaration von 1856 nicht beigetreten sind, oder in den Häfen aufgebrachten feindlichen Privatfahrzeuge nebst deren Ladungen, insoweit letztere der Wegnahme unterliegen; 2) die Aburtheilung derjenigen neutralen Privatschiffe, die sich einer Neutralitätsverletzung schuldig oder verdächtig machen, sei es durch Contrebandetransport, sei es

Digitized by Google

auch nur durch Widersetzung gegen legale Schiffsheimsuchung oder durch Blokadebruch, oder überhaupt durch ein Verhalten, welches Verlust des neutralen Charakters nach sich zieht. Doch hat die Prisenjurisdiction nicht immer diese Schranken eingehalten. Noch in den Kriegen Napoleons I., namentlich seit 1803 schwoll sie bei Handhabung des französischen Continental-, des englischen Blokadesystems zu ungeheuerlichem Umfange an. Nachdem mit der Restauration der völkerrechtliche Verkehr seine normale Gestalt wieder angenommen hat, sind auch jene Auswüchse des Seekriegsrechts nicht mehr wiedergekehrt. Die in den civilisirten Staaten an Ausdehnung und Schärfe gewinnende Agitation für Freigebung des Privateigenthums im Seekriege hat zwar eine erhebliche Stütze gewonnen an dem Verfahren Preußens, Oesterreichs und Italiens im Jahre 1866 und an der allerdings später wieder zurückgenommenen Verordnung des Nordd. Bundes vom 18. Juli 1870; ist aber bis jetzt ohne Resultat geblieben.

Die P. werden von dem kriegführenden Souverän für die Dauer eines Krieges organisirt; und zwar vermöge seiner Kriegsherrlichkeit durch jederzeit widerruflichen Amtsauftrag. Bald sind es Specialcommissionen, bald sind bestehende Behörden verfassungsmäßig zu committiren. Im Namen des Souveräns und auf Grund seiner Reglements, der Landesgesetze, demnächst der etwa maßgebenden Staatsverträge, subsidiär des gemeinen Völkerrechts haben sie über die Legalität der Prisen zu erkennen; sie sind demnach immer nur als Landesgerichte anzusehen, obwohl rein völkerrechtliche Verhältnisse ihrer Cognition unterliegen. Der bei dieser Sachlage erklärliche Wunsch, der Prisenjurisdiction allseitige Anerkennung unparteiischer Rechtsprechung zu sichern, hat Versuche angeregt, an Stelle bloßer Nationalbehörden internationale Commissionen einzusetzen, wie solche z. B. früher zur Aburtheilung der Sclavenschiffe bestanden. Dergleichen mixed commissions sind aber bis jetzt nur für einzelne Streitfälle, insbesondere zur Revision prisengerichtlicher Urtheile ins Leben getreten.

Die Geschichte der Prisenjurisdiction hängt enge mit der des Capereiwesens zusammen; mit ihm reicht ihr Ursprung in das Mittelalter zurück. Gleichwie der Privatkrieg zur See an Markebriefe und Cautionen geknüpft wurde, so unterwarf man auch die in demselben gemachte Seebeute hinsichtlich des Thatbestandes, der Legitimation des Nehmers, der Nationalität des genommenen Gutes amtlicher Controle. Diese wurde in alter Zeit bei den Seemächten durch Officiere der Admiralität geübt. Nach dem Vorgange Frankreichs ist man dann bestrebt gewesen, besondere Behörden mit der Entscheidung, ob die unter Autorisation des Staats erfolgten Capturen völkerrechtsmäßig gemacht seien, zu betrauen. In Frankreich wurde seit 1659 jedesmal eine Staatsrathscommission mit der Entscheidung in Prisensachen betraut; Napoleon I. organisirte 6. Germinal VIII einen conseil des prises mit dem Sitze in Paris und mit Appellation an den Staatsrath (seit 1806); er wurde durch Napoleon III. erneuert. In Großbritannien ist prize court für jeden Krieg die high court of admiralty mit Appellation an die Justizcommission des privy council. In Nordamerika ist die Prisengerichtsbarkeit den ordentlichen Gerichten in Seesachen, also den district courts, circuit courts und in dritter Instanz der supreme court übertragen. In Preußen etablirten die Reglements vom 20. Juni 1864 einen Prisenrath (Präsident, 6 Mitglieder nebst Staatsanwalt) mit Appellation an einen Oberprisenrath.

Competenter Prisenrichter ist nach anerkanntem völkerrechtlichem Herkommen lediglich der Souverain, in dessen Namen die Prise gemacht ist. Denn ihm allein gebührt die Entscheidung und Verantwortung, in welchem Umfange er durch sein Confiscationsrecht Gebrauch zu machen habe. Daher bestimmt die Competenz des P. sich niemals durch die Nationalität des genommenen Schiffes oder Gutes; ebenso wenig durch die des neutralen Hafens, in dem etwa die Prise aufgebracht wird, und wäre es auch ein Hafen ihres eigenen Heimathsstaates (so die

Digitized by Google

Engländer und Amerikaner, neuerdings auch Geßner, droit de n. 364, und Bluntschli, mod. Völkerrecht nr. 945; dagegen und für die Competenz des neutralen Staates, dem der Priseneigenthümer angehört, die Deutschen; die Franzosen haben geschwankt, neigen sich jedoch gegenwärtig der englischen Auffassung zu). Denn der einmal begründete Gerichtsstand des Nehmestaates kann nicht darum an einen fremden Staat übergehen, weil dessen Gebiet berührt wird. Nur dann, wenn die Captur eine Rechtsverletzung des neutralen Staates involvirt, z. B. in seinem Territorialwasser oder durch dessen Mißbrauch zu illegalem Angriff oder durch ein nicht legitimirtes Schiff erfolgt, wird dieser stets befugt sein, die Freigebung des widerrechtlich genommenen Schiffes, das sich unter seiner Botmäßigkeit befindet, nöthigenfalls zu erzwingen. Immer aber können P. von den kriegführenden Mächten nur innerhalb des eigenen Staatsgebietes giltig errichtet werden. Ihre Etablirung in neutralen Häfen, durch Delegation dortiger Agenten und Consuln etwa, ist nicht statthaft; weder läßt das bestehende Völkerrecht eine derartige Ausdehnung amtlicher Functionen zu, noch wäre die Duldung derselben mit neutraler Haltung vereinbar.

Das prisengerichtliche Verfahren richtet sich überall zunächst nach den Verordnungen des Einzelstaats, pflegt aber überall sehr summarisch zu sein. Die Instruction erfolgt regelmäßig unmittelbar nach Ankunft des Captors durch die Hafenbehörden mittelst Entgegennahme der bei der Captur aufgenommenen Protocolle, der Schiffspapiere und Schlüssel, der Inventur des Schiffes und der Ladung, Verhörung des Schiffers und der Mannschaft. Demnächst geht, falls nicht etwa die Illegalität der Prise aus der Instruction sich als zweifellos ergibt, die Sache an das P., welches, sofern dieselbe spruchreif ist, sofort erkennt. Wird indeß innerhalb der für Reclamationen gesetzten Frist die Legalität der Prise von deren Eigenthümer oder einem Interessenten angefochten, so beginnt vor dem P. ein Reclameverfahren. Dieses trägt im Allgemeinen civilprocessualische Formen, wobei die Rolle des Klägers bald dem Priseneigenthümer, bald dem Captor zugewiesen wird, ist indeß regelmäßig dem Reclamanten sehr ungünstig. Denn nach einer allgemein festgehaltenen Rechtsansicht der Seemächte steht dem Captor die Präsumtion rechtmäßiger Captur zur Seite; Reclamant hat daher die Widerrechtlichkeit der Nehmung, also z. B. den neutralen Charakter der Ladung oder des Schiffes, das legale Verhalten desselben zu beweisen. Dabei sind die Beweismittel vielfach beschränkt auf die bei der Nehmung vorgefundenen Documente und farther proof ist ausgeschlossen.

Durch das Prisenurtheil wird das genommene Gut entweder sei es ganz, sei es theilweise condemnirt, d. h. für gute Prise erklärt, oder freigegeben, demnächst entweder an den Reclamanten oder an den Captor ausgeliefert, resp. zum Verkaufe gestellt. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Captor im Falle offenbar widerrechtlicher Nehmung zur Last, wie er dann auch dem Verletzten vollen Schadenersatz zu leisten hat. Dagegen hat sie nach verbreiteter Praxis der Neutrale selbst dann zu tragen, wenn die Aufbringung der hinterdrein freigegebenen Prise doch durch Verdachtsgründe gerechtfertigt war (probable cause of capture), wie er auch in diesem Falle keinen Anspruch auf Entschädigung hat.

Gegen das Prisenurtheil steht es jeder von beiden Parteien zu, binnen bestimmter Berufungsfrist an die dafür eingesetzte Instanz zu appelliren. Doch pflegt die Appellation keinen Suspensiveffect zu haben, so daß das Urtheil der ersten Instanz gegen Cautionsleistung für den Fall der Nichtbestätigung exequibel ist.

Urtheilen, die von competenten P. überhaupt anerkannter Mächte gefällt werden, weigern weder die kriegführenden, noch neutrale Staaten die Anerkennung. Demnach wird der in Folge der Condemnation geschehene Verkauf als rechtsgiltig betrachtet. Demnach haben Neutrale keinen Anspruch auf Rückgabe ihres von der einen Kriegspartei als Prise condemnirten Gutes im Falle der Wiedernehmung

Digitized by Google

(s. d. Art.) seitens der andern. Indeß wird immer der Staat, in dessen Namen die Prise adjudicirt ist, für ein völkerrechtswidriges Urtheil verantwortlich sein. Er setzt sich dieserhalb Reclamationen, Repressalien, der Retorsion aus und kann eventuell im Wege des völkerrechtlichen Streitverfahrens zu Genugthuung und Schadenersatz angehalten werden. Ein berühmtes Beispiel hierfür ist Friedrichs d. Gr. Streit mit der englischen Regierung 1752—1856 (vgl. Abh. d. Berl. Akad. 1866 p. 29).

Quellen: Großbritannien: Verzeichniß der Gesetze und Instructionen bei M. Pöhls, Handelsrecht, III. 4, 1067. Geh. Rathsordre vom 29. März 1854. Prisenakten von 1855 und 1864. An Autorität einer Rechtsquelle gleich ist das Schreiben von Sir W. Scott und Sir J. Nicholl an Mr. Jay vom 10. Sept. 1794, bei Phillimore (sec. ed.) 3, 666. Sammlungen von Prisenurtheilen sind sehr zahlreich. Von den englischen verdienen Erwähnung die von Robinson, 6 Vols. Lond. 1801—8 mit den Fortsetzungen von Edwards und von Dodson; sodann von Marriot, Lond. 1801, und Stewart, Lond. 1814. Frankreich: Ordonnance de la marine von 1681 und Valin's Commentar. Prisenreglements vom 26. Juli 1778 (Hauptgesetz). Arrêté vom 6. Germinal VIII. 2. Prärial XI. Declaration vom 29. März 1854. Sammlung: Lebeau, Nouv. code des prises, 4 Vol. Par. an 9. Barboux, Jurisprudence du conseil des prises pendant la guerre de 1870—1871. Nordamerika: Instruction vom 10. April 1776. Prize act von 1812. Reports von Howard, Wheaton, Peter u. A. Deutschland: Preuß. A. L.R. I. 9. II. 8, conform der bewaffneten Neutralität. Prisenreglement und Prisenordnung vom 20. Juni 1864.

Lit.: Marteus, Essai conc. les armateurs, 1795. Jacobsen, Seerecht, 2 Bde., Hamb. 1803. 5. Hautefeuille, Droits et devoirs des nations neutres, 3 Vol. 3. éd. 1868. Derselben Histoire du droit maritime international, 2. éd. 1869. Gessner, Droit des neutres, 1865. Pistoye et Duverdy, Traité des prises maritimes, 2 Vol. 1855. Trendelenburg, Lücken im Völkerrecht, 1870. Wollheim da Fonseca, Der deutsche Seehandel und die französischen Prisengerichte, 1873. F. v. Martitz.

1417. **Privatanklage.** Die P., d. i. jenes Verhältniß einer Privatperson zu einem Strafproceß, vermöge dessen dieselbe auf die Erhebung und Durchführung der Klage Einfluß zu nehmen berufen ist, kann unter die verschiedenartigsten Gesichtspunkte gebracht werden:

1) Lediglich zu theoretischen Zwecken, wie z. B. zur Begründung des Untersuchungsprincips im Strafproceß, pflegt man darauf hinzuweisen, daß in den Urzuständen der Völker die öffentliche Natur des Strafrechts noch nicht zur Geltung gekommen sei und daher auch für die Verfolgung dessen, was erst später als criminelles Unrecht erkannt wird, noch keine selbständige Form gefunden wurde. Das Charakteristische dieses Zustandes liegt darin, daß die große Mehrzahl der Delicte nur dann und nur soweit geahndet wird, als der durch die rechtswidrige Handlung Verletzte dies fordert.

2) Da, wo einerseits die öffentliche Natur des Strafprocesses bereits erkannt, andererseits aber weder der Inquisitionsproceß entwickelt, noch ein Organismus von zur Anklage berufenen öffentlichen Beamten eingerichtet ist, bleibt nichts übrig, als die Durchführung der öffentlichen Klage (als solcher) in Privathände zu legen, sei es nun, daß diese sich freiwillig darbieten, wie im republicanischen Rom, sei es, daß eine Verpflichtung von Privaten, unter gewissen Umständen die öffentliche Klage in die Hand zu nehmen, statuirt wird, wie in England.

3) In Frankreich, wo das unter 2) erwähnte Verhältniß dadurch ausgeschlossen wurde, daß der Organismus der Staatsanwaltschaft geschaffen ward, ward doch von jeher auch die Berechtigung des durch die strafbare Handlung Beschädigten, auf den Strafproceß Einfluß zu üben, anerkannt. Der Theorie nach wird ein dem Adhäsionsproceß ähnliches Verhältniß zwischen der öffentlichen Klage (action publique) als Hauptsache und der Privatklage (action civile) als Nebensache und dem entsprechend eine Streitgenossenschaft zwischen der Staatsanwaltschaft als Hauptpartei (partie principale) und dem Privatkläger (partie civile) als Nebenpartei (partie jointe) angenommen; der Theorie nach bringt der Beschädigte vor dem Strafrichter nur jenen Anspruch zur Geltung, welchen er auch vor dem

Digitized by Google

Civilrichter erheben könnte, nämlich den Entschädigungsanspruch. Allein übersieht man die der Civilpartei im franz. Strafproceß eingeräumten nach der Abstufung der Delicte in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen verschiedenartig geregelten Befugnisse, so kann man nicht verkennen, daß dieselben auf mehr hinauslaufen, — daß dem Beschädigten vielfach Gelegenheit gegeben ist, mit Umgehung der Staatsanwaltschaft und gegen deren Willen die Schuldigerklärung und Bestrafung des Angeklagten anzustreben. — Soweit in Deutschland nicht das Franz. R. als solches recipirt ist, sind dort dem Beschädigten im Allgemeinen nicht nur soweit gehende Befugnisse nicht eingeräumt, sondern es ist auch der Adhäsionsproceß auf großen Gebieten nicht zugelassen, d. h. es ist dem Beschädigten nicht gestattet, seine Entschädigungsklage vor dem Strafrichter und im Strafproceß anzubringen.

4) Wie sehr man auch geneigt war, unter der fortschreitenden Entwickelung und Ueberspannung der Inquisitionsmaxime die äußersten Consequenzen aus der öffentlichen Natur des Strafrechts zu ziehen, so konnte man sich doch der Ueberzeugung nie ganz verschließen, daß es nicht in allen Fällen zu rechtfertigen sei, den Strafproceß ohne jegliche Rücksichtnahme auf die Wünsche des Beschädigten in Gang zu setzen. Zwei Rücksichten entgegengesetzter Art müssen dabei ins Auge gefaßt werden. In gewissen Fällen wird die unglückliche Lage des vom Verbrechen Betroffenen durch die Einleitung des Strafprocesses so verschlimmert, daß der letztere gewissermaßen das Werk des Verbrechers erst vollendet, und Rücksichten der Menschlichkeit dazu drängen, das öffentliche Interesse an der Bestrafung des Verbrechers vor dem des Beschädigten zurücktreten zu lassen. Es gilt dies von gewissen Verletzungen der Geschlechtsehre und theilweise auch vom Ehebruch und einigen verwandten Delicten. In anderen Fällen ist die Geringfügigkeit der Rechtsverletzung und die Befugniß gewisser Privaten, über das verletzte Object frei zu verfügen, so auffallend, daß eben nur unter der Voraussetzung, daß der Verletzte Klage erhebt, eine Störung der öffentlichen Rechtsordnung, die wesentliche Voraussetzung jeder Bestrafung, als vorhanden angesehen werden kann. In Folge dessen ist bei derartigen Delicten (sog. Antragsverbrechen) — am vollständigsten behandelt im königl. sächs. Strafgesetz — der Grundsatz zur Geltung gelangt, daß dieselben nicht ohne Antrag des Beschädigten verfolgt werden dürfen. Fast unvermeidlich folgt hieraus das Recht zur Rücknahme des Strafantrages bis zur Fällung oder selbst bis zur Bekanntmachung des Straferkenntnisses. — Ferner lag der Gedanke sehr nahe, bei den minder wichtigen Antragsdelicten (unter Benutzung des französischen Vorbildes) dem Verletzten die Verfolgung statt des dieselbe ablehnenden Staatsanwaltes zu gestatten, ja bei Delicten niederster Ordnung die Intervention des letzteren geradezu auszuschließen und dem Verletzten allein zu überlassen, so daß man also im ersten Falle zur subsidiären, im zweiten zur principalen P. bei einem freilich sehr beschränkten Kreis von Delicten gelangte. (Auch in dieser Hinsicht ist hauptsächlich auf die Rev. Königl. Sächs. Str.Prc.Ordn. [speciell Art. 29—33] und die der thüring. Staaten zu verweisen.) Das Deutsche Strafgesetz hat die Zahl der Antragsdelicte beträchtlich, vielleicht zu sehr erweitert, zwischen denselben aber weiter nicht unterschieden; wohl aber bildet der Entwurf der Deutschen Str.Prc.Ordn. den Uebergang zu einer solchen Unterscheidung, indem er bei Beleidigungen und Körperverletzungen dem Privatkläger eine Ausnahmestellung gewährt (§§. 305—313).

5) Erst seit dem J. 1860 ist zumeist in den Verhandlungen des deutschen Juristentages das Bedürfniß nach erweiterter Einführung der subsidiären P. zur Sprache gebracht worden. Es handelt sich hierbei um das principielle Bedürfniß einer Correctur der Befugniß der Staatsanwaltschaft, allein darüber zu entscheiden, ob die strafrechtliche Verfolgung in einem bestimmten Falle zu unterbleiben habe (sog. Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft). Von der einen Seite wurde

Digitized by Google

geltend gemacht, daß die Erhebung der Strafklage nicht in das Belieben, sondern in das pflichtmäßige Ermessen des Staatsanwaltes gestellt sei, — daß eine Controle der letzteren durch Einräumung einer Anklagebefugniß an den Beschädigten nur einen Rückfall entweder in die privatrechtliche Auffassung des Strafrechts oder in den Inquisitionsproceß, welcher den Richter sich selbst in Bewegung setzen läßt, involvire. — Von der anderen Seite ward aber betont, daß der Beschädigte ein ganz unverkennbares unmittelbares und mittelbares Interesse an der Verfolgung des an ihm verübten Delictes habe, daß der Staatsanwalt über das öffentliche Interesse an der Verfolgung der Delicte nach seinem Befinden urtheilen könne, einem Privaten aber der Zugang zum Richter durch einen Beamten der Justizverwaltung nicht solle verlegt werden können.

Der deutsche Juristentag entschied sich nach eingehender Verhandlung für die Empfehlung der *subsidiären* P. in dem Sinne, daß wenn der Staatsanwalt die Verfolgung einer strafbaren Handlung ablehne, der Beschädigte unmittelbar bei Gericht den Antrag auf Einleitung der Untersuchung stellen könne. Da, wo der Staatsanwalt von der erhobenen Anklage einseitig zurücktreten kann, wird man dann dem Verletzten in gleichem Sinne gestatten müssen, die Sache weiter zu führen. Andererseits empfehlen sich als Correcturen gegen Mißbräuche der P.: die Einschränkung derselben auf die erste Instanz, die Verpflichtung des Staatsanwaltes, die Sache im Auge zu halten und dessen Berechtigung, die Verfolgung wieder selbst in die Hand zu nehmen, und die Haftung des Privatanklägers für die Kosten im Falle der Freisprechung des Angeklagten. Im Wesentlichen im Sinne dieser Beschlüsse ist die subsidiäre Privatanklage in der *Oesterr.* Str.Prc.Ordn. von 1873 (§§. 48 u. 49) geordnet. Der Entwurf der Deutschen Str.Prc.Ordn. 1873 (§§. 282 ff.) faßt, abgesehen von Beleidigungen und Körperverletzungen, die „Privatklage" nur als eine subsidiäre auf, beschränkt aber diese Privatklage auf strafbare Handlungen, deren Verfolgung „nur auf Antrag" (eines Privaten) „eintritt" oder bei denen auf eine an den Verletzten zu erlegende Geldbuße erkannt werden kann. Die Proceßrechte des Privatanklägers sind denen der Staatsanwaltschaft gleich. Diese kann die Verfolgung jederzeit wieder aufnehmen.

Lit.: Verhandlungen des deutschen Juristentages, I. S. 70. 71. 246 ff. II. Bd. 1. S. 129–223. 241—275. Bd. II. S. 289—368. 373–429. v. *Groß*, Strafrechtspflege in Deutschland, III. S. 385–412. IV. S. 29–55. 232—240. *Glaser*, Kleine Schriften, I. S. 429. 467. *Glaser*, Anklage ꝛc. im engl. Schwurgerichtsverfahren, S. 20–49. H. *Meyer*, Die Mitwirk. der Parteien im Str.Prc., Erl. 1873. *Hélie*, Traité de l'instruction criminelle, §§. 100—104. 105. 115—117. 122—124. *Mangin*, L'Action publique, §§. 4—22. 122–128. 131—225. *Dalloz*, Répertoire V^bo. Instruction criminelle N. 78—118. 138—165. *Trébutien*, Cours de droit criminel, II. titre 1. *Borsari*, Della azione penale, N. 95 102—125 243—298. – Literatur über die Antragsdelicte des deutschen Strafrechts: *Fuchs*, Anklage u. Antragsdelicte, Breslau 1872. *Reber*, Die Antragsdelicte des deutschen Strafrechts, München 1873. *Neffel*, Die Antragsberechtigungen des deutschen R.Str.G.B., Berlin 1873. *Gneist*, Vier Fragen zu der Strf.P.O. 1874. — v. *Holtzendorff*, in den Verhandl. des Juristentages XII. Bd. 1874. — *Dochow* in v. Holtzendorff's Jahrbuch für Gesetzgb., Verw. u. Rechtspfl. des deutschen Reichs, III. Bd. S. 462. *Glaser*.

1418. **Privatverzeihung** (im Strafrecht). Nicht selten wird die P. bei den Antragsverbrechen als ein Strafausschließungsgrund bezeichnet. Mit anderen Worten: Die Verzeihung von Seiten Desjenigen, welcher zum Antrag berechtigt ist, soll bewirken, daß *dieser* das R. die Strafverfolgung zu beantragen verliert. Genau genommen kann also von einem Strafausschließungsgrund in vollem Sinn des Wortes nicht gesprochen werden. Sind mehrere Antragsberechtigte vorhanden, so wirkt die Verzeihung von Seiten des Einen jedenfalls *nicht* auf das R. des Andern. — Das Oesterr. Str.G.B. bestimmt, daß Derjenige, welcher die ihm bekannt gewordene strafbare Handlung „ausdrücklich verziehen" hat, nicht mehr zur Stellung des Antrages auf Strafverfolgung berechtigt ist. Im Deutschen Str.G.B. (sowie im preuß.) findet sich keine hierher gehörende Vorschrift. Das preuß.

Digitized by Google

Ob.Trib. hat im Gegensatz zur früheren preußischen Praxis (mit welcher Marcinowski im Wesentlichen übereinstimmte; u. A. Goltdammer, Temme) wiederholt entschieden, daß nach Deutschem R. die P., wie überhaupt der Verzicht auf Stellung des Antrags strafrechtlich unerheblich sei, also trotz erfolgten Vergleichs, Verzichts ꝛc. der Berechtigte den Antrag auf Verfolgung mit rechtlicher Wirkung stellen könne (anders, wenn das Delict nach Preuß. Proceßrecht im Wege der bloßen Privatklage verfolgt wird). So namentlich mit guter Begründung am 6. Nov. 1873 (Goltdammer's Archiv XXI. S. 497 ff.). Dies ist wohl die richtige Ansicht (ihr pflichten Oppenhoff, Neffel, Reber, v. Tippelskirch, im Wesentlichen auch Schütze bei; anderer Meinung Koch, Klebs, Spinola, v. Bar, Berner, Puchelt, Rüdorff, Schwarze, Otto). Das Gesetz gewährt keinen Anhaltspunkt für die Gegenmeinung, was nur der Fall wäre, wenn die gesetzliche Bestimmung über die Antragsfrist eine Vermuthung des Verzichts in sich schlösse. De lege ferenda ist Rüdorff beizupflichten, wenn er (wie das frühere Bayr. Str.G.B. Art. 88) dem durch ausdrückliche gerichtliche Erklärung erfolgten Verzicht auf das Recht der Antragstellung rechtliche Wirksamkeit eingeräumt wissen will. Der Bayr. Cass.-Hof ist de lege lata der Ansicht, daß ein bei der competenten Behörde erklärter Verzicht auf Beantragung der Strafverfolgung unwiderruflich sei (Erk. vom 21. März 1874 in Stenglein's Ztschr. III. S. 279 ff.)

Lit.: Köstlin, Syst. S. 520 f. Marcinowski, Goltd. Arch. XI. S. 168 ff.; Koch, Goltd. Arch. XIX. S. 163; Spinola, ebenda S. 378 u. v. Bar, ebenda S. 646. Reber, Die Antragsdelicte 1873, S. 536 ff.; Neffel, Die Antragsberechtigungen 1873, S. 74 ff.; Schwarze, Gerichtssaal 1873, S. 256 ff.; v. Tippelskirch, ebenda S. 344 ff.; Otto, Aphorismen 1873, S. 121 f.

Gsgb.: Oesterr. Str.G.B. §§. 503. 530. Preuß. Str.G.B. §§. 50–54. 140. 160–162. 189. 343. Oesterr. Str.G.B. §§. 503. 529. 530. Str.Prc.O. §§. 189. 289. Justizministerialerlaß vom 5. Sept. 1859 N. 163. Sachsen, Str.G.B. Art. 98—103. 106—108. 264. 267. Bayern, Art. 88. 89. Hamburg, Str.G.B. Art. 66. Str.Prc.O. §§. 9. 10. Oesterr. Entw. §. 95. Nd. Entw. §§. 54—58. 149. 170—172. (Revid. Entw. §§. 59—63. 170. 189—193.)

Geyer.

1419. **Privilegien** heißen die durch einen Act der Staatsgewalt unter Abweichung von allgemeinen Rechtsregeln begründeten R. bestimmter Individuen dem Staat oder anderen Staatsbürgern gegenüber. Die Grundlage eines jeden Privilegs ist ein gesetzgeberischer Act, lex specialis, privilegium im objectiven Sinn. Wie solcher Act rechtswirksam zu Stande kommt, ist eine Frage des öffentlichen R. Die Verleihung eines einzelnen Privilegs kann unmittelbar durch Gesetz bewirkt werden; es kann aber auch öffentliches R. des Staats sein, daß auf Grund eines Gesetzes nach gewissen Richtungen hin die Verleihung von Sonderrechten anderen als den gesetzgeberischen Organen anvertraut ist. Gemeinrechtlich wird der unvordenklichen Zeit auch bei P. die Bedeutung beigelegt, daß dadurch der Nachweis rechtlicher Entstehung ersetzt wird. Als wirkliches durch die Staatsgewalt begründetes Recht steht das Privileg im Gegensatz zu jederzeit widerruflichen Concessionen. Die Verfassungsurkunden der einzelnen deutschen Staaten erkennen es zum Theil ausdrücklich an, daß neue P. wenigstens insoweit, als sie Beschränkungen der Freiheit oder des Eigenthums enthalten, nur im Wege der Gesetzgebung also unter Zustimmung der Landesvertretung oder auf Grund von Gesetzen, welche die Gewährung regeln, bewilligt werden dürfen. Auch wo es an solcher ausdrücklichen Vorschrift fehlt, wie in der preußischen Verfassung und in der des Nd. Bundes, ist die Richtigkeit dieses Satzes unbestritten.

Die Eintheilungen der P. in conventionelle und nicht conventionelle, privilegia onerosa und gratuita, beziehen sich nicht auf den juristischen Entstehungsgrund, sondern auf den Anlaß, der die rechtliche Entstehung herbeigeführt hat. Dieser Anlaß kann, je nachdem er sich als ein Vertrag mit oder ohne Gegenleistung auffassen läßt, die Interpretation der Verleihungsacte selbst verschieden beeinflussen. — Affirmative P. im Gegensatz von negativen erzeugen die Befugniß etwas wirksam zu

zu thun, was sonst nicht erlaubt oder unwirksam ist. Hierhin gehören verliehene Hoheitsrechte, Patente, Monopole, während als hauptsächliche Arten negativer P. Immunität von Steuern und die Exemtion vom ordentlichen Gerichtsstand, vom Pfarrzwang und von gewissen Rechtsregeln z. B. des ehelichen Güterrechts zu nennen sind. — Ein andererer Gegensatz ist der von privilegia personalia und realia, je nachdem das Sonderrecht einem bestimmten Individuum oder dem Besitzer einer bestimmten Sache zusteht; man spricht daneben auch noch von privilegiis mixtis, die bestimmten Personen als Besitzern einer Sache zustehen, z. B. die Steuerfreiheit der Kirchengrundstücke. Privilegia personae und causae sind eine nur für den Concurs erhebliche Unterscheidung der privilegia exigendi, je nachdem dieselben lediglich auf der Person des Berechtigten oder auf der Natur der Forderung beruhen und also im letztern Fall auch mit dem Forderungsrecht übertragen werden können. —

Die auf P. beruhenden Sonderrechte können in derselben Weise wie andere R. untergehen. Es kann auch an und für sich nicht als eine Besonderheit der P. bezeichnet werden, daß sie durch neuen Gesetzesact des Staats widerrufen werden können, indem die Gesetzgebung auch andere wohlerworbene R. mit derselben Wirksamkeit zu zerstören in der Lage ist. Wie aber staatsrechtlich jeder Eingriff in bestehende Privatrechte durch die Staatsgewalt als ein unzulässiger erachtet wird, es sei denn, daß überwiegende Gründe des gemeinen Wohls dazu nöthigen, so gilt dasselbe auch bei den P. Aufhebung des P. verpflichtet den Staat zur Entschädigung, natürlich jedoch nur insoweit ein abschätzbarer vermögensrechtlicher Schaden entsteht. Anders wenn das Privileg auf Widerruf, ad bene placitum, ertheilt ist, oder wenn als Grund der Aufhebung Mißbrauch des Privilegs zum Nachtheil des Staats oder der Staatsbürger dargethan werden kann.

Quellen u. Lit.: X. de privil. 5. 33, in VI^to 5. 7., Clem. 5, 7. L. 16. D. de leg. 1. 3 und a. a. O. Schläger, Darstellung der Lehre von den Privilegien, in Linde's Ztschr., N. F. XII. 2. Eccius.

1420. **Probekauf.** Unter diesem Namen werden drei verschiedene Arten des Kaufvertrages zusammengefaßt. I. Der Kauf auf Besicht oder auf Probe (Belieben, Gefallen, Laune), emtio ad gustum. Hierbei wird nach der herrschenden, auch im H.G.B. anerkannten Meinung (dawider Unger) die Existenz des Geschäfts von dem freien Belieben des Käufers abhängig gemacht, welches derselbe durch Billigung oder Mißbilligung der Waare zu erkennen gibt; der Verkäufer dagegen ist sofort gebunden. Im Einzelnen sind folgende Fragen zu unterscheiden: 1) In welcher Weise hängt das Geschäft von der Willenserklärung des Käufers ab? 2) Binnen welcher Frist muß dieselbe erfolgen? 3) Wer trägt bis zur erfolgten Willenserklärung die Gefahr? Zu 1: das Geschäft kann durch die Willenserklärung suspensiv bedingt sein. Dies ist der Fall, wenn es nach der Absicht der Parteien erst mit der Billigung der Waare als geschlossen gelten sollte. Der Käufer ist dann bis zu seiner Genehmigung gar nicht gebunden, von derselben ab definitiv. §. 4. I. III. 23. l. 20 pr. §. 1 D. XIX. 5. Das Geschäft kann aber auch vollkommen abgeschlossen, und nur die Wiederaufhebung desselben in die Willkür des Käufers gestellt sein, entweder in der Art, daß es durch die Mißbilligung desselben sich von selbst rückwärts auflöst, als wenn es nie geschlossen worden wäre, (Resolutivbedingung) l. 20 §. 1 cit, l. 6 D. XVIII. 5, oder so daß der Käufer nur ein Forderungsrecht hat auf Rückgängigmachung, l. 12 D. XIX. 5 l. 3 C. IV. 54. In dem letzten Falle können nach der Absicht der Parteien die Grundsätze des ädilicischen Edicts über die actio redhibitoria zur Anwendung zu bringen sein. l. 31 §. 22 D. XXI. 1. Welcher von den drei Fällen vorliege, ist nach den gebrauchten Ausdrücken, eventuell nach den Umständen zu entscheiden. Die Bezeichnung pactum displicentiae paßt sowohl auf den zweiten, als auf den dritten Fall. Im Zweifel wird man, wie auch nach H.G.B. Art. 339 eine aufschiebende Bedingung voraussetzen müssen (dawider Brinz), beziehentlich eher eine Resolutiv-

Digitized by Google

bedingung als einen Wiederaufhebungsanspruch. Zu 2: Die Willenserklärung, welche ausdrücklich oder stillschweigend sein kann, muß rechtzeitig erfolgen. Die Frist dafür wird häufig vertragsmäßig oder ortsüblich bestimmt sein; wie z. B. bei den Römern für das Rücktrittsrecht nach der Art der ädilicischen Redhibition 60 Tage gesetzt waren. l. 31 §. 22 D. XXI. 1. Eventuell kann der Verkäufer eine Erklärung verlangen, sobald er dem Käufer die Besichtigung und Prüfung der Waare ermöglicht hat. H.G.B. Art. 339. Andererseits ist eine Säumniß des Verkäufers hierin dem Käufer unnachtheilig. Ergeht binnen der bestimmten Frist eine Erklärung des Käufers nicht, so hat sich die Bedingung nicht erfüllt. Mithin kommt das suspensiv bedingte Geschäft gar nicht zu Stande, das resolutiv bedingte dagegen bleibt dauernd bestehen; ebenso auch dasjenige, dessen Auflösung der Käufer hätte fordern können. Streitig ist, ob diese Regeln auch Anwendung finden, wenn der Käufer die Waare bereits empfangen und bis nach Ablauf der Frist entweder sich nicht erklärt oder jene gar mit Pfandrecht oder andern Lasten beschwert hat. Nach der richtigen Ansicht liegt in diesem Verhalten eine Genehmigung und wird also der Kauf allemal definitiv wirksam. H.G.B. Art. 339. Uebrigens kann der Verkäufer auch eine verspätete Erklärung des Käufers noch annehmen. Dann liegt ein neues Geschäft vor. Zu 3: Die Gefahr sowohl des Untergangs als der Verschlechterung trägt bis zur definitiven Entscheidung in allen Fällen der Verkäufer. Denn das Recht des Käufers, beim suspensiv bedingten Geschäft die Billigung zu verweigern, und bei dem bereits geschlossenen die Mißbilligung zu erklären, kann durch zufällige Ereignisse nicht geändert werden. Das etwa gezahlte Kaufgeld darf er dann zurückfordern. Hat er aber die Beschädigung selbst verschuldet, so haftet er auf Ersatz. Von dem Gesagten weichen viele Juristen darin ab, daß sie die Gefahr des Untergangs beim fertigen, aber auflösbaren P. dem Käufer zuweisen. (Goldschmidt, Fitting.)

Von dem oben dargestellten Kauf auf Besicht ist die bis vor Kurzem noch irrthümlich als Musterfall und Vorbild desselben angesehene, gegenwärtig nur im Franz. R. (C. N. art. 1587) noch praktische emtio vini ad degustationem, Weinhandel mit vorbehaltener Prüfung, wohl zu unterscheiden. Diese ist auch eine Art des bedingten Kaufes, enthält aber stets nur eine Resolutivbedingung, deren Erfüllung dadurch eintritt, daß der Käufer bei der Probe den Wein als sauer oder kahnig erkennt. (Cato, de re rust. c. 148, l. 4. §. 1 D. de peric. et comm. XVIII, 6).

Das Preuß. R. (L.R. I. 11 §§. 331—39) sieht den Verkauf auf Probe immer als suspensiv bedingten an (nach Förster II. §. 124 als einseitig bindende Vertragsofferte), erklärt aber das Schweigen des Käufers während der bestimmten Frist für gleichbedeutend mit der Genehmigung und gibt außerdem dem Verkäufer das R., die mangelnde Fristbestimmung richterlich ergänzen zu lassen. Ist eine auflösende Bedingung gewollt, so heißt das Geschäft Reukauf, und ist die Sache übergeben und das Kaufgeld bezahlt, so kann dem Käufer nur ein R. auf Rückkauf eingeräumt sein. Das Franz. R. schließt sich (art. 1588: vente à l'essai) dem Röm. R. an, vermuthet aber im Zweifel auch stets suspensiven Abschluß.

II. Kauf nach Probe (oder Muster). Dieser wird unbedingt, jedoch mit der Zusage (dictum promissum) des Verkäufers geschlossen, daß die Waare der vorgelegten Probe entsprechen solle. Der Verkäufer ist dann verpflichtet, die probemäßige Waare zu liefern, der Käufer eine solche anzunehmen. Nach dem Handelsrecht hat der Käufer bei Uebersendung der Waare dieselbe unverzüglich nach dem Empfange zu prüfen und etwaige Mängel sofort, oder falls solche ihrer Natur nach erst später zu Tage treten, gleich nach ihrer Entdeckung dem Verkäufer anzuzeigen, widrigenfalls die Waare als genehmigt gilt.

III. Der Kauf zur Probe ist „unbedingter Kauf mit Hinzufügung des Beweggrundes". Diese enthält die für den Käufer nicht verbindliche Verheißung, im Falle der Zufriedenheit eine größere Quantität kaufen zu wollen.

Digitized by Google

Lit.: ad I. Goldschmidt, Ztschr. f. H.R., I. (1858); Fitting, das. II.; Unger, das. III.; Fitting, das. V.; Zusammenstellung des Inhalts dieser vier Arbeiten von Fitting, Arch. f. civ. Praxis XLVI. 11 (1863); Brackenhöft. Ztschr. f. Civ.R. u. Prc., N. F. XVII. 11; — ad II H.G.B. Art. 340. 347; Hesse, Ueber den Kauf nach vorgezeigten Proben, Ztschr. f Civ.R. u. Prc., N. F. III. 4 (1846); — ad III. H.G.B. Art. 341; und in Betreff der Gefahr ad I und II Hofmann, Das periculum beim Kauf, Wien 1870, S. 92 ff.

Ed.

1421. **Probst** (praepositus), im weiteren Sinn soviel wie Vorgesetzter, hieß ursprünglich der dem obersten Leiter eines Klosters untergebene Vorsteher einer einzelnen Zelle, bei den Benediktinermönchen der nächste Obere des Klosters nach dem Abt. In Folge der Ausbildung der Dom- und Collegiatstiftsverfassung unter Herübernahme von klösterlichen Einrichtungen kommt der praepositus oder P. auch noch bis auf den heutigen Tag in den einzelnen Kapiteln vor. Er ist in der Regel der erste Würdenträger und Vorsteher in demselben, hat also gewöhnlich die erste Dignität inne. Im Mittelalter war meistens die Stelle des Archidiakons an der bischöflichen Kirche mit der des P. verbunden und so erlangte derselbe eine große Bedeutung für die Verwaltung sowohl der Temporalien des Stiftes, wie auch der bischöflichen Jurisdiction überhaupt, welche ihm neben der Vorstandschaft im Kapitel zukam. Mit der Bedeutungslosigkeit des Archidiakonats ist ihm heute nur die letztere, sowie ein gewisser Kreis von Rechten innerhalb des Kapitels geblieben, welcher freilich in den einzelnen Statuten verschieden bestimmt ist. — In der evangelischen Kirche kommt der Ausdruck P. gleichfalls noch in den wenigen vorhandenen Domkirchen vor, ferner aber auch für die Beamten, welche die Aufsicht über die sog. evangelischen Klöster, d. h. Fräuleinstifter führen, so in Holstein, endlich aber auch in einzelnen Provinzen (z. B. in Pommern, Mecklenburg, Schleswig und Holstein) für die Superintendenten. — In beiden Kirchen dient er ferner zur Bezeichnung der höheren, an der Spitze der Militärseelsorge stehenden Geistlichen (so in Preußen, wo der evangelische Feldprobst die Stellung eines Generalsuperintendenten inne hat). Endlich führen in beiden Kirchen auch Geistliche, welche an bedeutenden Kirchen angestellt sind, so in Berlin die ersten Geistlichen an der Nicolai- und Petrikirche, der katholische Pfarrer an St. Hedwig, welcher zugleich Subdelegat des Bischofs von Breslau ist, den Titel: Probst.

Lit.: P. Hinschius, Kirchenrecht, II. 88 ff. 114 ff. 317. P. Hinschius.

1422. **Proceßleitung** (Civilproceß, v. Bar, Thl. I. S. 560. 562 ff.) bedeutet die auf Ordnung und Fortgang des Verfahrens und der zu ihm gehörenden Handlungen und Verhandlungen bestimmend einwirkende richterliche Thätigkeit oder, wie Grolmann definirt, „die Summe der während des Laufes der Verhandlungen dem Richter obliegenden Pflichten, vermöge welcher er dafür zu sorgen hat, daß der Rechtsstreit in der zweckgemäßen und gesetzlichen Ordnung betrieben, und alles, was zu Verwirrung, Verzögerungen und unnöthigen Weitläufigkeiten Veranlassung geben könnte, vermieden werde". Die P. kann, wie Grolmann hervorhebt, sich bald negativ äußern, wenn sie der Form oder dem Inhalt nach fehlerhaften oder unzulässigen Handlungen z. B. mangelhaft substantiirten Klagen oder Einreden, der Production unfähiger Zeugen ꝛc. entgegentritt, bald positiv, wenn sie den Fortschritt der Verhandlungen fördert, was zu geschehen hat im Anschluß an die Eigenthümlichkeiten der Procedurart, die zur Anwendung kommt, im ordentlichen Processe daher unter Beobachtung seiner Reihenfolge und an der Hand des wechselseitigen Gehörs und der Erforderung des Beweises für bestrittene Behauptungen, im unbestimmt summarischen Proceß (s. den Art.) an der Hand derselben Grundsätze, aber ohne Gebundenheit an den ordo. Dabei kann auch von einer Beschränkung der P. auf den Lauf der Verhandlungen im Unterschiede vom Endurtheil, wie sie Grolmann statuirt, oder von einem Gegensatze zwischen P. und decisiver richterlicher Thätigkeit überhaupt, zu welchem Grolmann's Unter-

Digitized by Google

ſcheidung von Gönner und Späteren erweitert iſt, keine Rede ſein; vielmehr erſtreckt ſich die P. über den ganzen Verlauf und alle Verhandlungen des Proceſſes, im gemeinen und preußiſchen R. und nach richtiger Auffaſſung auch wohl im franzöſiſchen Syſtem (v. Bar, Thl. I. S. 559) einſchließlich derjenigen der Execution, in welcher auch Grolmann die P. wieder wirkſam werden läßt. Grolmann hat den Ausdruck P. von J. H. Böhmer entnommen, der die interlocutiones meras als Decrete beſchrieb, quae ad directionem processus pertinere videbantur (ſ. „Decrete"). Erwägt man, daß ſeit dem Mittelalter sententia definitiva und interlocutiones einander entgegengeſetzt und letztere als inter principium et finem causae ergehende Decrete beſtimmt wurden, ſo ergibt ſich aus dieſem Urſprungsverhältniß, wie Grolmann P. und Endurtheil einander gegenüberſtellen konnte. Da aber das Endurtheil die Brücke zur Execution bildet, nach dem J. R. A. ſogar die executoriales demſelben eingefügt werden ſollen, ſo kann ſelbſt dem Endurtheil ſeine proceßleitende Bedeutung nicht abgeſprochen werden, geſchweige denn dem Beweisinterlocut, dem Productionserkenntniß und anderen Deciſivdecreten, bei welchen dieſelbe auf offener Hand liegt. — Ihren natürlichen und einzigen Gegenſatz hat die P. vielmehr als Thätigkeit des Richters an der Thätigkeit anderer im Proceß handelnden Perſonen, ſomit vor allen der Parteien, deren Rechtsverfolgung von Anfang bis Ende des Proceſſes in fortwährender Beziehung zu ihr ſteht. Die Stellung des Richters als Organ der Staatsgewalt duldet keine Unterwerfung unter die Willkür der privaten Parteien und eine leitende Thätigkeit kann begrifflich keine von fremdem Willen abhängige ſein; wiederum aber ſind die Anſprüche und Rechte, welche die Parteien im Proceß verfolgen, ihre Privatrechte, über welche ihnen die Dispoſition zuſteht: ſo fragt ſich, wie die Gränze zwiſchen P. und Parteiendispoſition zu beſtimmen iſt? Grolmann bezeichnete ſie in der Weiſe, daß der Richter in der negativen P. ſelbſtändig, in der poſitiven dagegen an die Anträge der Parteien gebunden ſei, und Gönner, deſſen Unterſcheidung zwiſchen reflectirender und ſonſtiger richterlicher Thätigkeit freilich der Grolmann'ſchen nicht ganz entſpricht, erklärt die erſtere für ſelbſtändig, die letztere aber von ſeiner bekannten Verhandlungsmaxime für abhängig, der Richter ſei, ſoweit ihn nicht ausdrückliches Geſetz oder die Natur der Sache zu ſelbſtändiger officieller Thätigkeit berechtigten, an die Anträge der Parteien dergeſtalt gebunden, daß er, wann und ſoweit die Partei einen Antrag nicht geſtellt, zu handeln nicht befugt ſei und die Partei für verzichtend anzuſehen habe. Erhellt aus dieſer überall eingreifenden Verzichts-Präſumtion, zu wie gefährlichen Conſequenzen die Theorie Grolmann's und Gönner's hinführt, ſo iſt der Grund für dieſelbe einzig der, daß im Civilproceß den Parteien die Dispoſition über die von ihnen verfolgten Rechte zuſtehe, denſelben daher auch die Dispoſition über die proceſſualen Wege und Mittel, ſie zu verfolgen, geſtattet ſein müſſe. Dieſe Folgerung iſt jedoch eine verfehlte. Denn, mögen die im Proceß verfolgten Rechte immerhin Privatrechte der Parteien ſein, es iſt die Staatshülfe, die zu deren Realiſirung beanſprucht wird, und ſonach auch Recht des Staates zu beſtimmen, unter welchen Vorausſetzungen und Modalitäten er dieſelbe gewähren will. Die Dispoſition der Parteien über ihre im Proceß verfolgten Rechte involvirt daher keine Dispoſition über die Rechte des Staates und ſeiner Organe, der Gerichte, vielmehr ſteht den letzteren principiell die ſelbſtändige Handhabung der Proceßordnung zu und ſie haben ſich von der Dispoſition der Parteien nur inſoweit leiten zu laſſen, als die Proceßordnung dies ausdrücklich vorſchreibt. Hat der Richter nun Nichtigkeiten, Weitläuftigkeiten und Chicanen zu verhüten und über Geſetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Verhandlungen zu wachen, ſo ergibt ſich, was die negative P. anbelangt, die Richtigkeit des von Grolmann aufgeſtellten Grundſatzes, daß der Richter bezüglich dieſer Thätigkeit an den Antrag der Parteien nicht gebunden iſt, daher auch ohne Einrede und Antrag des Gegners unbegründete, im Rechtswege

oder vor ihm nicht verfolgbare Klagen abzuweisen, ausweichende Litiscontestationen verbessern zu lassen, impertinente Zeugenartikel, captiöse und andere unzulässige Fragstücke auszumerzen, frustratorisch eingewandten Rechtsmitteln nicht stattzugeben hat ꝛc. Bezüglich der positiven P. dagegen erleidet die Gönner'sche Regel: non procedat iudex ex officio schon im ordentlichen Proceß durch den officiellen Güteversuch, Anwalts- und Curatorenbestellung, Regulirung der Legitimationen, Abzweigung von Incident- und Hauptverhandlungen, Actenschluß, Normirung und Anordnung der Beweisführung und der Beweisdisputation, Anfertigung des Zeugenrotuls, Zuziehung und Instruction von Sachverständigen, Augenscheinseinnahme, Eidesverwarnung, Auferlegung von Calumnieneiden, von Notheiden, Publication bezw. Insinuation der Urtheile ꝛc. so viele Ausnahmen, daß bereits Bayer ihre Geltung für die P. völlig verworfen hat. Vielmehr ist von der officiellen P. als Regel auszugehen und im Anschluß an J. H. Böhmer ein Antrag nur zu erfordern hinsichtlich der Klage, Cautions-, Arrest-, Editions-, Interventions-, Kosten- und Armenrechtsgesuche, citatio ad reassumendum, Provocationen, Restitution und sonstiger Rechtsmittel, deren Gleichstellung mit Actionen auch Wetzell hervorhebt, ferner Dilationen, peremtorischer Auflagen im ersten Verfahren (s. Ungehorsamsverfahren), Verhängung peremtorisch gedrohter Contumacialnachtheile, Executivgesuche, für welche sämmtlichen Handlungen die Ausschließung officieller Initiative theils durch das Röm. R., theils durch constante Praxis und Natur der Sache bestätigt wird. Noch weniger kann das non eat ultra petita partium der Verhandlungsmaxime, das für materielle Ansprüche, nicht aber hinsichtlich der Proceßgesuche Geltung hat, als Schranke der P. anerkannt werden, selbst für die Handlungen nicht, bezüglich welcher der Antrag erforderlich ist. Gönner beruft sich darauf, daß die Partei auf processualische Vortheile verzichten könne. Diese Verzichtspräsumtion ist vorhin beleuchtet worden. Aber auch einen erklärten Verzicht angenommen, z. B. bei Versäumniß der Vernehmlassung einen Antrag auf Annahme negativer Litiscontestation und Präclusion der peremtorischen, aber nicht der dilatorischen Einreden, was wäre denn auf solchen Verzicht für ein Fortschritt möglich? Genug, daß die Versäumniß überhaupt accusirt ist. Vor allem soll die Partei auf die günstigere Proceßart verzichten dürfen. Nun, wenn der Kläger um Einleitung des Executionsprocesses gebeten, seinen Anspruch aber in allen Punkten durch Anlegung öffentlicher Originalurkunden liquidirt hätte, so wäre eine P. doch widersinnig, welche statt ein unbedingtes Mandat abzugeben, dem Antrage gemäß einen Termin zur Recognition der öffentlichen Urkunden oder eidlichen Diffession derselben ansetzen wollte. Gönner hält die Einleitung der günstigeren Proceßart statt der beantragten für ungerecht. Allein Unrecht wird nicht geübt, wo die Voraussetzungen des Rechts begründet sind; im Gegentheil, es könnte sich der Beklagte über die Weitläuftigkeiten und Kosten eines Recognitionstermins beschweren, in welchem er öffentliche Urkunden ja doch nicht zu beanstanden vermöge, hinsichtlich der Einreden aber nicht günstiger gestellt sei, wie im Mandatsproceß. Gönner stellt den Richter zwischen Bewilligung oder Abweisung des Antrags. Aber wie könnte er abweisen? Die Voraussetzungen des Executivprocesses sind erbracht, es liegen sogar die Voraussetzungen des Mandatsprocesses vor, auf den jedoch der Kläger durch Anstellung der ungünstigeren Proceßart verzichtet haben soll. Man sieht, nur die officielle P. vermag hier zu helfen. Und wie schon nach Röm. R. die Frage, ob cognitio ordinaria oder extraordinaria, lediglich von der Bestimmung des Magistrats abhing, so tritt an die Stelle der widersinnigen Präsumtion des Verzichts, der streitenden Theilen im Allgemeinen fernliegt und von ihnen durch Beifügung der sog. Salutarclausel immer verneint wird, der Grundsatz jura novit curia, vermöge dessen die juristische Verwerthung, wie Muther es ausdrückt, des Parteienvorbringens dem Richter zusteht und derselbe daher auch für das Gebiet der P. de jure supplere potest, wo die Voraussetzungen der nach Lage

Digitized by Google

der Sache gebotenen oder dem Intereſſe der Partei am meiſten entſprechenden Maßregel vollſtändig vorliegen. — Noch erübrigt, die Stellung des Richters zu Thatſachen und Beweiſen zu beſtimmen. In der Natur der Sache liegt es, daß die Parteien die ihre Rechte und Anforderungen begründenden Thatſachen dem Richter angeben und ihm die Beweiſe für dieſelben unterbreiten müſſen: nur das iſt vom Standpunkte der P. aus fraglich, wie weit der Richter dies Vorbringen durch eigenes Eingreifen berichtigen oder ergänzen, oder die Partei zu deſſen Berichtigung und Ergänzung veranlaſſen dürfe. Nun nöthigt man im heutigen gem. Proceſſe vermittelſt der ebenfalls der Verhandlungsmaxime angehörigen Regel: quod non est in actis, non est in mundo, dem Richter eine Paſſivität auf, die jede Selbſtändigkeit der P. in dem einen wie anderen Punkte ausſchließt. Der Wortverſtand der Regel ſcheint dieſe Auffaſſung zu beſtätigen. Allein es hat ſchon Wetzell darauf hingewieſen, daß, wenn man jene Regel ihrer Beziehung zur ſchriftlichen Form der Parteihandlungen und zur Aufzeichnung der gerichtlichen Verhandlungen entkleide, ſie nichts anderes beſage, als die ältere Gloſſatorenregel: daß der Richter non secundum conscientiam suam, sed secundum allegata et probata judicare debet. Denn nur, daß dieſe allegata et probata aus den Acten bewieſen werden ſollen, iſt der Sinn der neueren Regel, nicht aber, daß der Richter nur an die in den Parteiſchriften angegebenen Thatſachen und Beweismittel gebunden ſei. Entſcheidet hiernach alſo die ältere Regel, deren Ausnahmen auch gegen die neuere immer anerkannt worden ſind, ſo liegt in derſelben das Hauptgewicht in der negativen Schranke non secundum conscientiam suam, welche das Wiſſen des Richters ut privati ausſchließt; dagegen iſt ihm ſtets geſtattet worden, de facto sibi ut judici noto und de jure zu ſuppliren. Abſtrahiren wir von der letzteren Befugniß, kraft welcher der Richter die angeführten Thatſachen unter eine andere als die von der Partei benannte actio zu ſubſumiren, exceptiones juris zu ergänzen berechtigt iſt u. A., ſo autoriſirt ihn die erſtere, nicht nur notoria, alſo bereits feſtſtehende Thatſachen, ſondern auch durch amtliche Feſtſtellung Thatſachen zu ergänzen. Hätte er nämlich von der Exiſtenz eines gewichtigen Zeugen durch die Vernehmung eines Zeugen oder Angabe einer Urkunde erfahren und ſchritte zu deſſen officieller Vorladung und Vernehmung in Gegenwart der Parteien, ſo würde er immerhin nur ut judex ſuppliren, wie er ſolches in gleicher Weiſe auch beim Augenſchein thut. Judicem oportet cuncta rimari, und kein Geſetz verbindet den Richter, auf eine ungenügende oder zurückhaltende Parteibeweisführung hin Rechte zu- oder abzuerkennen, während die Exiſtenz gewichtiger, unbenutzter Beweismittel ihm bekundet iſt. Will man ein ſolches Geſetz in dem römiſchen actore non probante reus absolvitur ſuchen, ſo würde daſſelbe ſchon durch die Ergänzung von notoria und Augenſcheinseinnahme durchbrochen ſein. Wie wenig überhaupt der Richter gegenüber dem Parteienvorbringen zu abſoluter Paſſivität verurtheilt iſt, beweiſt auch das ihm für den ganzen Proceß zuſtehende Fragerecht, vermöge deſſen er befugt iſt, die Parteien, wenn auch nie inquiſitoriſch, zu Erklärungen, Berichtigungen, Ergänzungen bezüglich ihrer Anführungen, wie ihrer Beweiſe zu veranlaſſen; kann er doch nach dem D. H.G.B. einer buchführungspflichtigen Partei die Vorlage ihrer Rechnungsbücher befehlen. Das Fragerecht beſteht noch heute in anerkannter Geltung, nur die Schriftlichkeit hat daſſelbe factiſch zurückgedrängt. Aber die Schriftlichkeit iſt kein abſolutes Princip des gem. Proceſſes, und es ſteht auch heute noch dem Richter frei, behufs Anwendung des Fragerechts, dem Abweiſung angebrachtermaßen, Notheide ꝛc. noch immer ſeinen Erfolg ſichern, das Erſcheinen der Parteien zu verordnen, mögen dieſe ſich ſiſtiren oder ſich vertreten laſſen. — Im preuß. R. iſt das Syſtem der A. G.O., welches der richterlichen P. zwar Leben und Energie einhauchte, aber ſich in der bevormundenden und inquiſitoriſchen Geſtaltung derſelben wieder überſchlug, in den nach den Verordnungen von 1833 und 1846 zu behandelnden Sachen aufgegeben. Für dieſe ſog. Sachen neueren Stils iſt zwar

das Fragerecht beibehalten, aber ohne die einstigen Contumacialstrafen. Ebenso wird, von Augenschein, Gutachten Sachverständiger, Urkundenedition und Ergänzung von notoriis abgesehen, eine officielle Erforschung der Wahrheit als mit dem Geiste jener Verordnungen unverträglich erachtet. Anträge sind im preuß. R. wegen Beweisantecipation und Beweisresolution, so wie der meist ipso jure eintretenden Präclusion in weit geringerem Maße üblich und erforderlich, wie im gem. Proceß, und namentlich ist auch das non ultra petita partium für Proceßart und Proceßgesuche unverbindlich. Umgekehrt sind im franz. R. durch die Beschränkung des Richteramts auf die Entscheidung der Parteistreitigkeiten und die dem Selbstbetriebe der Parteien überlassene Einleitung der mündlichen Verhandlungen, einschließlich der Incidentverhandlungen, sowie der Execution der richterlichen P. engere Grenzen gezogen, auch für die Ueberschreitung des Dispositivs der conclusions motivées, das sich in der Praxis keineswegs auf materielle Ansprüche beschränkt, Nichtigkeit des jugement definitif gedroht. Dagegen kennt der franz. Proceß ein inquisitorisches Parteienverhör, bei welchem Weigerung der Antwort Contumacialstrafen nach sich zieht. Dem Systeme des franz. R. gehören, wenn auch mit Abweichungen, die bezüglichen Vorschriften der hannov. Prc.O. und des Nd. Entw. an.

Lit. u. Quellen: Vgl. Tancredi ordo III. 3, 5. Bonaguida s. off. adv. IV. 2. Durantis, Spec. Lib. II. P. I. de off. omn. jud. Lib. II. P. II. de disput. et allegg. §. 6. J. H. Böhmer, J. E. P. I. 32. §. 1 sqq. 11. 13. 57 sq. Grolmann, Theorie §§. 2. 3. 78. 123—137. Gönner, Handb. I. Abh. 8. 10. Gensler, Handb. z. Martin, Abh. III. §. h. Bergmann, Praxis, S. 42 ff. Bayer, Ord. Prc. §. 12. Briegleb, Einl. §. 9 ff. Wetzell, Syst. §. 43 56. Wieding, Lib. Prc. S. 706 ff. 692. Muther, Münch. krit. Vierteljahrsschr. IX. S. 340 ff. 351. Verhandl. d. 9. Juristentages Bd. II. Thüring. Bl. f. Rechtspflege, Bd. XVII. S. 170. Heidenreich, Ztschr. f. Sachsen, Bd. XXXVI. S. 131. Berriat St. Prix, Cours de proc. 6. ed. p. 353. 510 ss. Schlink, Comm. §§. 368. 389. Zink, Sachverhalt, S. 99. 157 ff. 354 ff. Koch, Preuß. Civ.Prc. §§. 119. 266. 269. 280 f. Praxis II. §§. 18. 24—27. 32. Hefftter, Preuß. Civ. Prc. §. 66 f. — L. 8. 9. D. 1. 18 L. 18. D. 10. 3. Tit. C. 2. 11. L 9. 13. §. 2. C. 3. 1. Dict. Grat. c. 17. C. 2. qu. 1. c. 11 C. 30. qu. 5. c. 10. X. 2, 22. c. 2. Cl. 5, 12. J.R.A. §§. 34. 159. D. H.G.B. Art. 37. Preuß A. G.O. Th. 1. Tit. 3. §§. 7. 71. Tit. 9. § 38. Tit. 10. §§. 2. 56. 91. 380 ff. Verordn. v. 1. Juni 1833 §§. 14. 18. 24 f. 27. 30. 35. 49. 61 ff. 75 f. Instr. v. 24. Juli 1833 §. 3. Verordn. v. 14. Dec. 1833 §. 5. Instr. v. 7. April 1839 §. 11 f. Verordn. v. 21. Juli 1846 §§. 2. 4—6. 9 ff. Entw. von 1864 S. 56. 163. Verordn. v. 24. Juni 1867 §§. 12. 22. 28. C. de proc. art. 254. 295. 302. 324. C. civ. art. 1366. Hannov. Prc.O. §§. 109 ff. 197 ff 217. 237. 343. 346. 531 ff. 613 ff. Nd. Entw. §§. 289. 291 ff. 391. 470 f. 530. 571. 574. K. Wieding.

1423. **Procura** ist die von dem Eigenthümer einer Handelsniederlassung (Principal) ertheilte Vollmacht, in dessen Namen und für dessen Rechnung das Handelsgeschäft zu betreiben und per procura die Firma zu zeichnen. Der so Bevollmächtigte heißt Procurist. Der Procurist ist nach einem schon auf der Nürnberger Conferenz gebrauchten Ausdruck das alter ego des Principals. Der Name P. war längst vor dem H.G.B. üblich und bezeichnete auch früher den generellen Auftrag, geschäftliche Dispositionen zu treffen, doch war hiermit so wenig wie mit ähnlichen Ausdrücken: Factor, Disponent, Handlungsvorstand, ein bestimmter Kreis von Befugnissen angedeutet; höchstens bestimmten die Gesetze subsidiär, was in der P. enthalten sein sollte. Die gewichtigste Neuerung des H.G.B. besteht darin, daß dieser Inhalt absolut geworden und allen willkürlichen Abänderungen entzogen ist. Die P. ermächtigt danach zu allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, einschließlich derjenigen, die sonst eine Specialvollmacht erfordern. Voraussetzung ist zwar: es sollen solche Rechtshandlungen sein, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt, doch ist dabei nicht etwa an das concrete Geschäft des Principals gedacht, sondern an den Handelsverkehr im Allgemeinen, so daß überhaupt keinerlei vermögensrechtliche Handlungen ausgeschlossen sind. Davon finden nur zwei Ausnahmen statt: der Procurist hat ohne specielle Ermächtigung keine Befugniß zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken und er kann die P. nicht ihrem ganzen Umfange nach auf einen Anderen übertragen.

Digitized by Google

Alle anderen Einschränkungen, welcher Art sie auch sein mögen, selbst Bedingungen, Zeitbestimmungen, sind Dritten gegenüber ganz unwirksam und gelten als nicht geschrieben. Aber wohl zu beachten ist, daß diese Unwirksamkeit sich eben nur auf das Verhältniß zwischen Procuristen und Dritten bezieht; dergleichen Einschränkungen können vollständig wirksam sein als Instructionen, soweit das Verhältniß zwischen Principal und Procuristen in Frage kommt.

Keine Ausnahmen von der Regel sind es, daß a) ein Principal, der mehrere Handelsniederlassungen unter verschiedenen Firmen besitzt, einen Procuristen mit der Ermächtigung ernennen kann, nur eine dieser Firmen zu zeichnen, und daß b) eine P. an mehrere Personen als Collectiv-P. ertheilt werden kann, d. h. so daß nicht jeder von ihnen für sich, sondern nur sie alle insgesammt (sammt und sonders) als Vertreter des Principals zu handeln ermächtigt sein sollen.

Die Zeichnung der Firma durch den Procuristen soll in der Weise geschehen, daß der Procurist der Firma einen die P. andeutenden Zusatz und seinen Namen beifügt. Bei einer Collectiv-P. soll jeder Procurist der Firmenzeichnung seinen Namen beifügen. Diese der Uebung des Verkehrs entsprechenden Vorschriften des H.G.B. sind indeß bloße leges imperfectae; auch ohne daß diese Formen beobachtet werden, kann ein Handeln des Procuristen für den Principal stattfinden, sofern nur die Beziehung auf denselben ersichtlich ist.

Die P. enthält an sich eine bloße Ermächtigung, zur Uebernahme derselben gehört aber stets Willensübereinstimmung zwischen Principal und Procuristen und stets übernimmt der Procurist zugleich mit der P. die Verpflichtung, weder für eigene Rechnung, noch für Rechnung Dritter Handelsgeschäfte zu machen. Daher beruht die P. immer auf einem Vertrage und zwar ist das zu Grunde liegende Vertragsverhältniß in der Regel (doch nicht nothwendig) der Engagementsvertrag.

Die Ertheilung der P. ist an keine bestimmte Form gebunden, nothwendig ist nur die deutlich erklärte Absicht des Principals, den Procuristen in der gesetzlichen Weise zu bevollmächtigen. Das H.G.B. hebt besonders hervor, daß dies geschehen könne durch Bezeichnung der Vollmacht als P. oder des Bevollmächtigten als Procuristen oder durch die Ermächtigung, die Firma per procura zu zeichnen. Doch sind dies nur Beispiele und andere Modi der Bestellung bleiben denkbar und zulässig.

Die Ertheilung, sowie das Erlöschen der P. sind zum Handelsregister anzumelden. Mit dieser Anmeldung ist im ersten Fall die Zeichnung durch den oder die Procuristen zu verbinden. An die Unterlassung der Anmeldung sind bei der Ernennung des Procuristen blos Ordnungsstrafen geknüpft, bei der Aufhebung der P. auch die Folgen der sog. relativen Nichtigkeit, d. h. wenn die Thatsache der Aufhebung nicht ins Handelsregister eingetragen ist, kann dieselbe dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn ihnen die positive Kenntniß hiervon nachgewiesen wird. Anderen Falles muß jeder Dritte die Aufhebung der P. gegen sich gelten lassen, sofern er nicht nachweist, daß er diese Thatsache weder gekannt habe, noch bei Anwendung gehöriger Sorgfalt habe kennen müssen.

Gsgb. u. Lit.: H.G.B. Art. 41—47; dazu die Commentare von v. Hahn, v. Völderndorff, Kränkel, Makower, Koch; Thöl, Handelsrecht, I. §§. 20 ff. Laband in Goldschmidt's Ztschr. Bd. X. S. 183. Ladenburg, ebend. Bd. XI. S. 72. Keyßner, ebend. Bd. XI. S. 493, Bd. XIV. S. 442 und Busch, Archiv, Bd. XI. S. 65. 189.

Behrend.

1424. **Prodigalitätserklärung** heißt der Richterspruch, durch welchen Jemand als Verschwender (prodigus) unter Vormundschaft gestellt wird. Schon bei den Römern wurde demjenigen, der sein Vermögen vergeudete und seine Kinder der Noth aussetzte (l. 1 pr. D. de cur. fur. 27. 10. Paull. S. R. III. 4a. §. 7), nach altem Gewohnheitsrecht die Verwaltung seines Vermögens entzogen (bonis intercidere), und später behufs derselben auch ein Curator bestellt. Dadurch trat

Digitized by Google

der Verschwender auf die gleiche Stufe der Handlungsfähigkeit, wie ein Geschlechtsunreifer (impubes inf. maior), erlangte aber durch Besserung seine Selbständigkeit ohne weiteres zurück (l. 1 pr. D. cit. l. 10 pr. D. eod. Savigny, Syst., III. 88). Inzwischen hat die deutsche Praxis bestimmtere Grundsätze über dies alles ausgebildet. Wenn eine selbständige Person durch unbesonnene und unnütze Ausgaben oder durch muthwillige Vernachlässigung ihr Vermögen beträchtlich vermindert oder sich in Schulden steckt (§. 30 Preuß. A. L.R. I. 1), kann ein Verwandter, Ehegatte, oder sonstiger Interessent (z. B. Vorsteher von Gemeinde- oder Armenverbänden), eventuell ein von der Obervormundschaftsbehörde bestellter Mandatar eine Provocation auf P. anbringen. Diese Provocation muß bestimmte Thatsachen angeben, auf welche der Antrag gestützt wird. Sind dieselben bescheinigt, so kann der Richter auch sofort interimistische Arrestverfügungen (Inhibitorien an Schuldner, Vermerke in den Grundbüchern u. dgl. m.) anordnen. Dagegen bedarf es der Bestellung eines curator litis hier in der Regel nicht. Die Verhandlung geschieht überall, insbesondere auch in Preußen (arg. §. 29 Verordn. vom 21. Juli 1846) nach den Regeln des ordentlichen Processes. Je nach dem Ausfall der Beweisaufnahme wird erkannt, entweder daß Provocant mit seinem Antrage abzuweisen, oder daß Provocat für einen Verschwender zu erklären, der Verwaltung seines Vermögens zu entsetzen und unter Vormundschaft zu stellen. Die erfolgte P. ist öffentlich bekannt zu machen. Doch treten die Wirkungen derselben wohl schon mit der Zustellung an den Provocaten ein (Seuff. Arch. XVII. 147. XIX. 10. dawider XIX. 115). Gegen das Urtheil gelten die gewöhnlichen Rechtsmittel, aber ohne Suspensivwirkung. Die Function des ernannten Vormundes besteht zunächst nur in der Verwaltung des Vermögens, soweit es aber zum Zweck derselben nöthig ist, auch in einer Einwirkung auf die Person des Provocaten. Nach Preuß. R. soll in allen Fällen der Vormund auch die Besserung des Verschwenders herbeizuführen suchen. Zu anderen als vermögensrechtlichen Handlungen, z. B. zur Eingehung einer Ehe, bleibt der Verschwender befugt. Seuff. XIII. 101. Die Aufhebung der Vormundschaft erfolgt, wenn der Verschwender sich gebessert hat, auf Antrag desselben, durch Beschluß des Gerichts; möglicherweise aber auch aus andern Gründen, z. B. Auswanderung, Seuff. Arch. XIII. 102. Vertragsmäßige Entmündigung wegen Prodigalität ist unwirksam. Seuff. Arch. XV. 136. XVIII. 125.

Quellen u. Lit.: Preuß. A. Ger.O. I. 38. §§. 9—44 und A. L.R. I. 1. §§. 30—31. II. 18. §§. 349. 350. 812. 856. W. H. Puchta, Handb. d. gerichtl. Verf. II. §§. 282. 296. Bülow und Hagemann, Prakt. Erört., III. S. 270 ff. Gesterding, Ausbeute, I. 2. Hoppe, Versuch, die Lehre von den Verschwendern zu bearbeiten, Gießen 1805. Arnold, Gerichtl. Verf. wider Geisteskranke und Verschwender, Erl. 1861. Eck.

1425. **Prodominium.** Die Ausübung der in der Lehnsherrlichkeit enthaltenen Rechte kann geschehen durch den Lehnsherrn selbst, durch einen Bevollmächtigten, dessen Stellung nach den civilrechtlichen Grundsätzen vom Mandat zu beurtheilen ist, und in den geeigneten Fällen durch einen Prodominus: — einen Vertreter, welcher die Befugnisse des Lehnsherrn, ohne von diesem beauftragt zu sein, kraft eignen Rechts auszuüben berufen ist. Dieses Recht gründet sich auf Gesetz, namentlich Verfassungsgesetze, Herkommen, Familienverträge oder sonstige autonomische Anordnungen, und dadurch wird zugleich der Umfang der Befugnisse des Prodominus bestimmt: im Allgemeinen übt er alle Rechte des Lehnsherrn. Das P. findet sich nur bei Lehen, in Beziehung auf welche die Lehnsherrlichkeit einer juristischen Person oder einer Mehrheit von Berechtigten zusteht. Vom sog. prod. simplex insbesondere ist in drei Fällen die Rede; bei Lehen eines geistlichen Instituts steht es den Prälaten, bei denen der Städte den Magistraten, bei solchen, die sich im Miteigenthum aller Mitglieder einer Familie befinden, einem durch Verträge, Hausgesetze oder Observanz bestimmten Repräsentanten, meist wohl dem

Digitized by Google

Senior zu. Ist ein Lehen an Kammergütern bestellt, so ist der Landesherr, dem in Ermangelung abweichender Rechtsbestimmungen das Eigenthum an denselben zusteht, Lehnsherr und nicht Prodominus; in Beziehung auf Lehen aus eigentlichem Staatsgute dagegen soll der Landesherr nach der Ansicht der meisten Schriftsteller nur ein prod. sublime und nicht die Lehnsherrlichkeit selbst haben, obwohl auch für die entgegenstehende Ansicht mancherlei Gründe angeführt werden könnten. Die ganze, früher oft besprochene Streitfrage hat übrigens, wie schon von Eichhorn und Anderen bemerkt wurde, geringes praktisches Interesse. — Ueber das P. der Reichsvicare hinsichtlich der Reichslehen vgl. aurea bulla c. 5.

Lit.: Eichhorn §. 212. Mayr §. 136. Weber III. S. 11–17. Pfeiffer in Weiske's Rechtslexikon VI. 427 f. Franklin.

1426. **Progressivsystem.** Zwischen die beiden einfachen Arten des Vollzugs des Freiheitsstrafen, der alten Gemeinschaftshaft (entweder ohne Trennung der Gefangenen bei Nachtzeit, oder nach dem sog. Auburn'schen System unter Trennung der Gefangenen bei Nachtzeit und mit Auferlegung des Schweiggebots) schob sich nach und nach ein drittes ein: das irische oder Progressivsystem. Anknüpfend an den Grundgedanken des Besserungszweckes, liegt das Hauptmerkmal des P. darin, daß dem Verhalten des Sträflings ein bestimmter Einfluß auf die Modalitäten des Strafvollzugs und die Dauer der Strafe zuerkannt wird. Demgemäß ergeben sich gewisse Abstufungen entsprechend den wahrnehmbar gewordenen Anzeichen der Besserung: höherer Antheil am Arbeitsverdienst, größere Erleichterungen in der Unterwerfung unter die Disciplin, Abkürzung der Haftdauer. Und umgekehrt: Verlust der erlangten Vortheile durch Widersetzlichkeit, Unfleiß und ordnungswidriges Betragen des Gefangenen. Die ersten Anfänge des P. liegen in dem Vorschlag, die Dauer der Freiheitsstrafe auszudrücken in dem Maße der den Gefangenen auferlegten, nach seinen Anstrengungen bald früher, bald später zu bewältigenden Arbeitsleistungen. Verwirklicht ward dieser Gedanke zuerst in dem von Maconochie eingeführten Markensystem, durch welches die zeitliche Dauer der Strafe in einer bestimmten, vom Sträfling abzuverdienenden Anzahl von Arbeitspensen markirt wurde. An sich ist es möglich, daß ein derartiges Princip sowohl auf die Einzelhaft, als auch auf die Gemeinschaftshaft, auf schwere oder auf leichtere Freiheitsstrafen angewendet werde. Neue Gestalt gewann das P. in Irland, wo Crofton seit 1854 eine von weit reichenden Erfolgen gekrönte Reform der Strafanstalten ins Werk setzte. Das irische System beruht auf einer durch den Gedanken der stufenweisen Fortbildung des Verbrechers geleiteten Verschmelzung der Einzelhaft und der Gemeinschaft. Die Strafe der Zwangsarbeit (penal servitude) zerfällt darnach in folgende Abschnitte: 1) Einzelhaft bis zur Dauer von 9 Monaten, wegen guten Verhaltens um einen Monat kürzbar; 2) Gemeinschaftshaft in progressiver Classification, vermittelt durch Versetzung in Gemäßheit guten Verhaltens und gekennzeichnet durch Zubilligung bestimmter, in jeder Klasse verdienter Marken; 3) Zwischenanstalt (intermediate prison) ohne Disciplinarstrafe außer der Zurückversetzung, im Sinne einer Annäherung an die Freiheit; 4) bedingte, d. h. widerrufliche Freilassung (conditional pardon) gegen einen Urlaubsschein (ticket-of-leave) und unter polizeilicher Aufsicht. Obwohl von den Anhängern der strengen Einzelhaft das irische System als Rückfall in die Grundfehler der alten Gemeinschaftshaft angesehen wurde (so von Füßlin, Röder, Ducpetiaux, Suringar), sind dessen Vorzüge dennoch sehr bald allgemein anerkannt und selbst von denen hervorgehoben worden, die entschieden der Einzelhaft den Vorzug gegeben hatten (Mittermaier, Hoyer, Julius). Immerhin verbreitete sich seit 1859, wo das P. zuerst in Deutschland in seinen Einzelheiten bekannt wurde, die Ueberzeugung, daß es als ein selbständiges, auf eigenthümlicher Grundlage ruhendes System anerkannt werden müsse und keineswegs als rein äußerliche Mischung unverträglicher Elemente bezeichnet werden dürfe. Auch begriff man, daß es dabei

Digitized by Google

nicht auf eine Nachahmung der in Irland gegebenen Aeußerlichkeiten ankomme, sondern vielmehr je nach den Verhältnissen jedes einzelnen Landes mannichfache Abweichungen durch die besondere Natur der Umstände geboten sein können. In Deutschland verfocht der Unterzeichnete zuerst und nach ihm Hoyer, John und v. Groß, in Holland van der Brügghen, Eyssel und Grevelinck, in Frankreich Bonneville de Marsangy, in Italien Beltrani Scalia, in Amerika Sanborn, in der Schweiz v. Orelli die Grundsätze des irischen Systems. Zunächst ward in der Aneignung wesentlicher Stücke die Einrichtung der englischen Strafanstalten nach dem irischen Muster vervollkommet. In der Schweiz sind die in der Aargauischen Anstalt zu Lenzburg angenommenen Grundsätze des Strafvollzuges aus dem Grundgedanken des P. hergeleitet worden. Unter den verschiedenen Bestandtheilen des irischen Strafvollzuges hat die widerrufliche und bedingte Entlassung der Gefangenen am allgemeinsten Billigung gefunden, weil sie auch dem Einzelhaftsystem angefügt werden kann und nicht nothwendig im Zusammenhang steht mit einer bestimmten Form der Haft. Zuerst auf deutschem Boden ward die bedingte Entlassung als ein Act der Gnade im Königr. Sachsen eingeführt. Anders im R.Str.G.B. (§§. 23—27). Hier ist die „vorläufige Entlassung" eine Maßregel der Justizverwaltung. Die höchste Justizaufsichtsbehörde beschließt darüber nach Anhörung der Gefängnißverwaltung. Auch der Widerruf geht von derselben Instanz aus; wenngleich die Ortspolizeibehörde aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohles die einstweilige Festnahme vorläufig Entlassener verfügen darf. Anwendung findet die vorläufige Entlassung auf diejenigen zur Gefängniß- oder Zuchthausstrafe Verurtheilten, welche sich 1) gut geführt, 2) drei Viertel der ihnen auferlegten Strafe, mindestens aber ein Jahr in Haft gewesen sind, und 3) in die Maßregel einwilligen. Eine Resolution des Rd. Reichstages vom 4. März 1870 verlangt eine Vorlage des Bundesraths, durch welche „die Vollstreckung der Freiheitsstrafen gesetzlich geregelt und die Einsetzung einer Bundesbehörde angeordnet wird, welcher die oberste Aufsicht über die sämmtlichen Angelegenheiten der Straf- und Besserungsanstalten obliegt". (Erneuert im Tellkampfschen Antrag v. 29. Jan. 1875). Uebrigens enthält das R.Str.G.B. alle Elemente, aus denen, ohne Aenderung des Gesetzes selbst, das progressive System aufgebaut werden kann.

I. Zulässigkeit der Einzelhaft bis zu 3 Jahren (wenn der Sträfling einwilligt auch länger).

II. Zulässigkeit der Gemeinschaftshaft daneben.

III. Zulässigkeit der Arbeit in freier Luft.

IV. Vorläufige Entlassung und

V. Polizeiaufsicht.

Auf dem Internationalen Gefängniß-Congreß erklärten sich die Vertreter der meisten Staaten für die P., insbesondere Beltrani Scalia (Italien), Frey (Oesterreich), Almquist (Schweden). Schon vorher war Bruun (Dänemark) in seinen Schriften dafür eingetreten. Dagegen waren die Vertreter von Belgien, überwiegend die Holländer und zur Hälfte die Deutschen.

Lit.: v. Holtzendorff, Das irische Gefängnißsystem, 1859. Derselbe, Bemerkungen und Beobachtungen über den gegenwärtigen Zustand der irischen Gefängnißeinrichtungen, 1862. Derselbe, Die Kürzungsfähigkeit der Freiheitsstrafe und die bedingte Entlassung der Gefangenen, 1861. Van der Brugghen, Etudes sur le système pénitentiaire Irlandais, 1865. Die vollständige ausländische Literatur bis 1866 ist verzeichnet in v. Holtzendorff: Kritische Untersuchungen über die Grundsätze und Ergebnisse des irischen Strafvollzuges. Prisons and Reformatories at Home and abroad, Lond. 1872. Beltrani-Scalia, Il sistema penitenziario d'Inghilterra e d'Irlanda, Roma 1874. Don A. Borrego, Estudios penitenciarios, Madrid 1873.

v. Holtzendorff.

1427. **Promessengeschäft.** Das Promessen- oder Heuergeschäft ist ein Kaufvertrag, bei welchem der Verkäufer (Verheuerer) dem Käufer (Heuerer) gegen einen bestimmten Preis (Heuergeld, Prämie) verspricht, ihm den auf ein individuell

Digitized by Google

bezeichnetes Loos (d. i. Creditpapier, welches einen in Folge künftiger Ausloosung möglichen Gewinn verheißt) fallenden Gewinn zu bezahlen. Gegenstand des Kaufes ist hierbei der ungewisse, mögliche Gewinn als bloße Möglichkeit, weshalb das P. eine Art des Hoffnungskaufes (emptio spei, nicht rei speratae) ist; als solcher ist es aber vollkommen klagbar und zwar ohne Unterschied, ob der Verheuer Eigenthum oder ein Forderungsrecht in Betreff des verheuerten Looses hat oder nicht, und ob letzteren Falles der Heuerer den Mangel eines die Reallieferung möglich machenden Rechts kannte oder nicht, die Reallieferung überhaupt intendirt oder nicht vielmehr der Verheuerer blos verpflichtet ist, den wirklich treffenden Gewinn an den Heuerer auszubezahlen. — Das Geschäft wird dadurch abgeschlossen, daß der Verheuerer dem consentirenden Heuerer den Schlußbrief („Heuerbrief", „Promesse", „Promessenloos" genannt), der nothwendig die genaue Beschreibung des verheuerten Looses (wegen Art. 337 des A. D. H.G.B. s. Löhr's Centralorgan für deutsches H.- u. W.R. N. F. Bd. III. S. 84—85), sowie regelmäßig die Clausel „fix" (s. Fixgeschäft) enthält, übergibt. Die Promesse ist demnach nicht das Loos selbst, wenngleich sie oft „Loos" genannt wird, sondern nur der die Verpflichtung des Verheuerers feststellende Schlußbrief. Wenn die Reallieferung des Looses nicht ausdrücklich bedungen oder ortsgebräuchlich ausgeschlossen ist, hat der Heuerer nur das Recht, die Auszahlung des auf die betr. Nummer fallenden Gewinnstes zu verlangen. Sind mehrere Loose gleichzeitig verheuert und in einer Promesse behandelt, so wird mitunter vereinbart, daß dem Verheuerer gegen Zahlung der Gewinnste eine Anzahl noch nicht gezogener Loose zurückzuliefern sei; hierüber und über andere Nebenberedungen s. Bender a. a. O., insbes. S. 454. (In einem andern Sinne ist Promesse [Actienpromesse, Promessenschein] ein Papier, welches über die Betheiligung an einem Actienunternehmen [Zeichnung, Theileinzahlung] ausgestellt ist und das Versprechen enthält, gegen satzungsmäßige Weitereinzahlung bezw. Vollzahlung die Actie auszuhändigen. Von solchen Promessen sprechen Art. 173 und Art. 207a des D. R.H.G.B.) — Man hat die P. als Spielvertrag oder als Wette auffassen und als verwerflich und nicht klagbar bezeichnen wollen, namentlich für den Fall, daß die Reallieferung des Looses im Falle der Ziehung desselben nicht wirklich gemeint sein soll; hiegegen mit Recht Bender, Thöl, Endemann; ebensowenig ist die Auffassung des Heuergeschäfts als Pacht oder Miethe haltbar, für welche nicht einmal, wie früher angenommen wurde (s. Bender a. a. O. S. 460), der Name desselben spricht, da heuern, niederdeutsch hür, haur, nicht blos erwerben durch Miethe, sondern erwerben, gewinnen überhaupt auch durch Kauf, bedeutet; s. Grimm's Gramm. I. 532 und Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, I. 157. Die richtige Auffassung als Hoffnungskauf s. Bender S. 99; vgl. Endemann a. a. O.

Lit.: Bender, Verkehr mit Staatspapieren §. 96 f. Brinkmann, H.R. §. 51. Thöl, H.R. §. 103. Endemann, H.R. §. 122. Ueber Actienpromessenscheine s. v. Hahn, Comm. z. H.G.B., 2. Aufl. S. 545. 592. Strey, D. deutsche Handelsgesellschaftsrecht 1873 S. 312 ff. — Syst. Theil S. 507. Gareis.

1428. **Protest.** P. ist eine öffentliche Urkunde, welche in einer gesetzlich genau bestimmten Form aufgenommen ist, die Constatirung gewisser wechselrechtlich bedeutungsvoller, einen bestimmten Wechsel betreffender Handlungen, sowie des Erfolgs derselben enthält und diese ausschließlich zu beweisen im Stande ist. Die Handlungen, welche im P. constatirt werden, sind sehr verschieden und demnach die Bedeutung des P. selbst eine mannichfaltige.

1) Der Protest Mangels Annahme muß ersehen lassen, daß ein bestimmter Wechsel dem Trassaten (bzw. der Nothadresse [Art. 56 d. W.O.], bzw. dem Domiciliaten, wo dies vorgeschrieben ist, Art. 24 Abs. 2 d. W.O.) zur Annahme gehörig vorgelegt, von diesem aber nicht oder nicht vollständig acceptirt worden sei (persönlicher P., Weigerungs-P., Unfähigkeits-P.). Findet der die

Annahme Suchende das Local des Bezogenen (bzw. der anderen genannten Personen) verschlossen, so wird P. gegen die Wand, findet sich das angegebene Geschäftslocal oder die Wohnung gar nicht, so wird Abwesenheits-, im Falle die gesuchte Person gar nicht an dem angegebenen Orte wohnt, noch sonst zu treffen ist, allgemein: Wind- oder Platz-P. erhoben. Nur wenn Mangels Annahme (rechtzeitig) protestirt worden ist, sind Aussteller und Indossanten des so protestirten Wechsels verpflichtet (und zwar wechselmäßig), dem Remittenten, sowie jedem Indossatar, der den Wechsel vor der Protesterhebung erwarb, gegen Aushändigung des P. hinreichende Sicherheit für Zahlung der (ganzen) Wechselsumme und für Kostenersatz zu leisten (soiern nicht der Verpflichtete die schuldige Summe bei einer zur Annahme von Depositen berechtigten Behörde oder Anstalt deponirt, Art. 18. 25 ff. d. W.O.).

2) Der Protest Mangels Zahlung muß ersehen lassen, daß der Wechsel am gehörigen Orte der gehörigen Person zur Zahlung präsentirt wurde, von dieser jedoch vollständige und richtige Zahlung nicht zu erlangen war. Domicilirte Wechsel müssen dem Domiciliaten am Domicil des Wechsels, nicht domicilirte Tratten dem Bezogenen an seinem Wohnorte zur Zahlung präsentirt und daselbst, wenn Zahlung nicht erfolgt, protestirt werden. Nur wenn dieser P. richtig und rechtzeitig erhoben ist, hat der Inhaber oder Indossatar des Wechsels ein Regreßrecht gegen Aussteller und Indossanten. Auch dieser P. kann als Platz- oder Wind-P. aufgenommen werden, s. Renaud, W.R., S. 71. Ueber die Verpflichtung zur Notification (Contra-P. in diesem Sinne) s. s. v. „Notification" und Braun im Centralorgan f. H.- u. W.R. N. F. Bd. VIII. S. 257 ff.

3) Sicherheitsprotest wird erhoben, wenn eine Tratte ganz oder theilweise angenommen, später aber über das Vermögen des Acceptanten Concurs eröffnet worden ist oder dieser seine Zahlungen eingestellt hat oder nach Ausstellung des Wechsels eine gegen das Vermögen des Acceptanten gerichtete Execution fruchtlos ausfiel oder gegen denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit Personalarrest verfügt wurde. Der Inhaber eines acceptirten Wechsels und ebenso jeder Indossatar kann in einem solchen Protestfalle von dem Acceptanten wechselmäßig Caution fordern, wenn ihm diese nicht geleistet wird, P. erheben lassen und dann, wenn von der auf dem Wechsel etwa genannten Nothadresse die Annahme nicht zu erhalten war und deshalb Mangels Annahme protestirt wurde, gegen Aushändigung des P. von seinen Vormännern Sicherheit verlangen (Art. 29 d. W.O. und Nov. 6 hierzu).

4) Der P. Mangels Annahme ist Voraussetzung einer giltigen Ehrenannahme, P. Mangels Zahlung ist Voraussetzung einer vollwirksamen Ehrenzahlung. Der Ehrenannahme und Ehrenzahlung muß im P. (Interventions-P.) speciell Erwähnung geschehen. Art. 88 Ziff. 5 d. W.O. Die bezüglichen Proteste sind dem Ehrenacceptanten, bzw. Ehrenzahler auszuhändigen. Art. 57. 58. 62. 63 d. W.O.

5) Der Protest Mangels Herausgabe des verwahrten Wechselduplicats hat zum Inhalte die Feststellung, daß das zum Accept versandte Exemplar dem (den P. veranlassenden) Inhaber des anderen Exemplars vom Aufbewahrer nicht verabfolgt worden ist und auf das letztere die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen war, und ist damit die nothwendige Voraussetzung sowohl des Regresses Mangels Annahme als auch bzw. des Regresses Mangels Zahlung im angegebenen Falle. Art. 69 d. W.O.

6) Der Protest Mangels Herausgabe des verwahrten Originalwechsels hat zum Inhalte die Feststellung, daß der Originalwechsel trotz berechtigter Aufforderung zur Ueberlieferung an den den P. veranlassenden Inhaber der Wechselcopie vom Aufbewahrer nicht verabfolgt worden ist, und ist damit die nothwendige Voraussetzung des Regresses auf Sicherstellung wie (nach Eintritt des

in der Copie angegebenen Verfalltages) des Regresses auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten, deren Originalindossamente auf der Copie stehen. Art. 72 d. W.O. Swoboda a. a. O. S. 359 ff.

7) Die Uebergabe des P. Mangels Zahlung (sammt Wechsel und quittirter Retourrechnung) ist Voraussetzung der Ausübung des Regreßrechts gegen jeden Regreßverpflichteten. Art. 54 d. W.O.

8) Der P. Mangels Annahme muß einen bestimmten Tag (Protesttag) ersehen lassen: dieser wird von besonderer Bedeutung: a) bei Wechseln, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten (Art. 20 A. 4 Ziff. 4 d. W.O.), und b) wenn der Trassat die Datirung seines Accepts verweigert. Der Protesttag gilt in beiden Fällen als Tag der Präsentation, im letzteren Fall wird die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet (Art. 19. 20 d. W.O.).

9) Der P. Mangels Zahlung muß stets einen bestimmten Tag (Protesttag) ersehen lassen: a) mit diesem Tage ist der regelmäßige Lauf eines Wechsels begrenzt; wer denselben durch ein nach dieser Protesterhebung ausgestelltes Indossament erhält (Nachindossatar), der erlangt hierdurch nur die Rechte seines Indossanten (Nachindossanten, der selbst nicht wechselmäßig verpflichtet ist) gegen Aussteller, Acceptanten und Vorindossanten; b) mit dem Protesttage beginnt die Verjährung der Regreßansprüche des Inhabers (Art. 50) gegen Aussteller und die übrigen Vormänner (Art. 78 d. W.O.). Bestritten ist, ob dieser Tag mit in die Frist einzurechnen ist; für die Einrechnung Thöl, H.R., §. 330 a. E. Entgegengesetzter Ansicht: Kuntze, W.R., §. 49 II. und die Erk. bei Borchardt, W.O., 5. Aufl. Zus. 569.

Die Form des P. in allen diesen Functionen ist genau vorgeschritten: er muß durch einen Notar oder einen dazu competenten Gerichtsbeamten aufgenommen werden und enthalten: 1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Copie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen (Art. 88 Ziff. 1 d. W.O.). Ueber die Nothwendigkeit der Beglaubigung dieser Abschrift s. Kuntze a. a. O. S. 117; Borchardt a. a. O. Zus. 704 Note 622. Die Abschrift muß auch durchstrichene Indossamente enthalten, s. Hoffmann, W.R., S. 617. Anderer Ansicht Borchardt a. a. O. S. 543. F. Zweck der Genauigkeit der Abschrift ist die möglichst sichere Feststellung der Identität des präsentirten und protestirten Wechsels und darin liegt auch das Maß jener Genauigkeit, s. Thöl, H.R., §. 225. II.; Erk. d. Leipz. R.O.H.G. v. 6. Dec. 1870; Hoffmann, W.R., S. 616. Daher nur einmalige Abschrift gleichlautender Theile: Thöl a. a. O., Arch. f. D. W.R., Bd. VII. S. 243 ff., IX. S. 77 ff. Andere Ansicht s. Borchardt a. a. O. Zus. 705 a. E. b.; P. über mehrere zugleich protestirte Wechsel kann in Einer Urkunde aufgenommen werden. Erk. d. Leipz. R.O.H.G. v. 21. April 1871. 2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche (d. h. in deren Namen und Auftrag), und jener Personen, gegen welche der P. erhoben wird; 3) das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, deren Antwort (jedoch keines wörtlich, s. Borchardt a. a. O. Zus. 713) oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei; 4) die Angabe des Orts (Stadt, Dorf, dergl. s. Erk. d. Leipz. R.O.H.G. v. 6. Dez. 1870), sowie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem jenes Begehren gestellt oder ohne Erfolg versucht wurde, s. Swoboda a. a. O. S. 369; 5) im Falle einer Ehrenannahme oder Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und (d. h. „oder", s. Leipz. Conf. Prot. §. 23, Borchardt a. a. O. Zus. 727 a.) geleistet wird; und 6) Unterschrift und Siegel des protestirenden Beamten (Art. 88). Ist eine wechselmäßige Leistung von mehreren Personen zu verlangen, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich (Art. 89). Die aufgenommenen P. sind in ein besonderes Register chronologisch

einzutragen (Art. 90 d. W.O.). Die früher übliche Protestnotirung (Prä-notation) ist nach der D. W.O. überflüssig und wirkungslos, s. Swoboda, S. 372—374; Kuntze S. 118. Mit der Zulassung des springenden Regresses (jus variandi) ist die Nothwendigkeit der Contra-P. (in diesem Sinne), d. h. eines P., der ersehen läßt, daß der Regreß per ordinem gesucht, aber einer oder mehrere Zwischenindossanten vergebens angegangen wurden, hinweggefallen; Thöl a. a. O. Bd. II. S. 432. Ueber die Form der im Auslande aufgenommenen P. und die sich daran knüpfenden Controversen s. Hoffmann, W.R., S. 607 ff., und Swoboda a. a. O. S. 380 ff. Ueber die Zeit solcher P. s. Ladenburg, Centralorgan f. H.- u. W.R. N. F. Bd. VII. S. 287 ff. u. unten Jaques, Goldschmidt ꝛc. Ist der P. erlassen (durch die Bemerkung: „ohne Protest" oder „ohne Kosten" auf dem Wechsel), so ist damit keineswegs die Pflicht zur Präsentation nachgelassen; es ist hierdurch vielmehr nur der Uebergang der Beweislast hinsichtlich der Vornahme oder Nichtvornahme der Präsentation vom Präsentationspflichtigen diesem gegenüber bewirkt. Hinsichtlich der Ersatzpflicht der trotzdem erwachsenen Protestkosten ist der Erlaß ohne Wirkung, Art. 42 d. W.O. Ueber diesen Erlaß s. Swoboda a. a. O. S. 374—379. Ob vis major von Präsentation und Protesterhebung befreit, ist bestritten, s. Kuntze S. 118; Hoffmann, W.R., S. 375—377; Borchardt Zus. 400 Nr. 12 Note 302 S. 256. Ueber Geschichte und ältere Formen des P. s. Swoboda a. a. O. S. 341—355.

Außer dem Wechselrecht kommt P. mit der Bedeutung einer öffentlich gefertigten Beweisurkunde im Handelsrecht vor bei Fixgeschäften, mit deren Erfüllung der eine Contrahent säumig ist; der andere Contrahent kann alsdann den Verzug durch eine öffentliche Urkunde (Protest) auf Kosten des Säumigen feststellen lassen. Comm. z. D. H.G.B. von v. Hahn, Bd. II. S. 287—289. Connossemente unter P., s. Erk. d. Leipz. R.O.H.G. v. 10. Jan. 1871.

Gsgb.: D. W.O. Art. 18—20. 25—29. 41—45. 54. 57. 58. 62. 63. 69 72. 78. 87—91. 99. Novellen 5. u. 8. z. W.O. D. H.G.B. Art. 358. Franz. C. d. comm. art. 173—175. 117—120. 124. 156. 160—170. 184.

Lit.: Wechselrecht v. Kuntze, §. 40. §. 52. Renaud §. 26. Thöl §§. 224—227 u. die dort cit. Lit. u. Gsgb. (3. Aufl. 1873 S. 390 ff.) Swoboda im Arch. f. d. W.R. Bd. XVII. Ercole Vidari, La lettera di cambio, Firenze 1869 §§. 477 ss. Derselbe, Di alcuni progetti di legge sulle cambiali, Bologna 1871 p. 66 ss. — Die reiche Lit. über die französ. Wechselmoratorien v. 1870 u. 1871 s. namentl. bei Heinrich Jaques, Die durch die französ. Moratorienverfügungen hervorgerufenen Regreßfragen, Wien 1872 und die referirende Literaturzusammenstellung von Goldschmidt in seiner Ztschr. f. d. ges. H.R. Bd. XVII. S. 294—309 u. Bd. XVIII. S. 625—643. Cesare Norsa, Sul conflitto internazionale delle leggi cambiarie, Milano 1871. System. Theil S. 527—530. Gareis.

1429. **Protestationen** im Hypothekenbuch. Unter Protestation im Allgemeinen wird die Verwahrung gegen Folgen verstanden, welche aus Acten dritter Personen zu eignem Nachtheil entstehen könnten. In das Hypothekenbuch eingetragen, sollen dieselben vor nachtheiliger Aenderung des Inhalts des Hypothekenbuchs sichern. Das B.G.B. für das Königreich Sachsen drückt dies dahin aus, daß eine in das Hypothekenbuch eingetragene Verwahrung die Wirkung hat, daß in dasselbe Nichts zum Nachtheile des Rechts aufgenommen werden darf, dessen Sicherung durch die Verwahrung bezweckt wird. Eine eingetragene Protestation kann aber den weiter gehenden Zweck haben, den Erwerb oder die Erhaltung eines dinglichen Rechts mit bestimmter Priorität durch Eintragung zu sichern. In der Sprache der neueren Gesetzgebungen wird eine Protestation im letztern Sinn als „Vormerkung" bezeichnet, — so in der sächsischen Hypothekenordnung vom 6. Nov. 1843 §. 51, vgl. sächs. Civ.G.B. §§. 404. 405, in der österreichischen Grundbuchordnung vom 25. Juli 1871 §§. 835 ff. und im preußischen Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke ꝛc. vom 5. Mai 1872 §§. 8. 9. 16. 22, Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 §. 88. In der neuen preußischen Gesetzgebung ist aber diese Bedeutung des Wortes „Vormerkung" nicht streng fest-

Digitized by Google

gehalten, da in §. 70 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb auch ein „Widerspruchsrecht", das durch Vormerkung gesichert werden soll, erwähnt wird. Eine eigentliche „Vormerkung" hat Statt zur Erhaltung des Rechts auf Auflassung oder Eintragung des Eigenthumsübergangs oder auf Wiedereintragung des Eigenthums, ebenso zur Erhaltung des Rechts auf Eintragung eines dinglichen Rechts, einer Hypothek oder Grundschuld an bestimmter Stelle. Das eingetragene Widerspruchsrecht sichert, sofern es auf Ungiltigkeit der Hypothek oder Grundschuld beruht, die Negatorienklage des Eigenthümers, wenn es auf Tilgung oder der Grundschuld gegenüber auf einem Anfechtungsrecht beruht, die persönliche Klage auf Abtretung.

Lit.: Prinz, Der Einfluß der Hypothekenbuchsverfassung auf das Sachenrecht, insbesondere die Lehre von den Protestationen, 1858. Dr. Förster, Preuß. Grundbuchrecht 1872 S. 66 ff. Behrend in s. Zeitschrift VII. S. 115 ff.

Gsgb. s. oben. Ecclus.

1430. **Protocoll** (Civilproceß, v. Bar, Thl. I. S. 566), ursprünglich der Name des den Gerichtsacten, die aus einzelnen Blättern (chartae, tabulae) bestanden, vorgehefteten Titelblatts, bedeutet im späteren röm. und im heutigen Processe die gerichtliche Urkunde, in welcher die Vorgänge einer Gerichtssitzung unmittelbar nach ihrem Eintritt, und somit auch in chronologischer Reihenfolge verzeichnet werden. Die unmittelbare Aufzeichnung ward im röm. Processe nach den Forschungen Bethmann-Hollwegs dadurch bewerkstelligt, daß sog. Exceptoren (Berichterstatter) die Vorgänge zunächst in Siglenschrift, also nach heutigen Begriffen stenographisch, zu den Acten brachten und ihre Aufzeichnungen später in voller Schrift ausführten. Der gem. Proceß ermöglicht dieselbe, abgesehen von den Patrimonialgerichten, durch juristisch gebildete Gerichtsschreiber, die, selbständig dem Gange der Verhandlung folgend, zwischen Relevantem und Irrelevantem zu scheiden wissen und wenn auch nicht immer dem Worte, so doch dem Sinne nach Vorträge, Aussagen ꝛc. in ihrem vollen Umfange zu fixiren im Stande sind. Andere Gesetzgebungen, die das Gerichtschreiberamt mit Nicht-Juristen besetzen, leisten häufig auf die Vollständigkeit und Genauigkeit der Aufzeichnung Verzicht, oder auf die Unmittelbarkeit, da sie den Richter nöthigen, nach Schluß der Verhandlung das P. zu dictiren bzw. dasselbe fortwährend zu überwachen. Gerade die Unmittelbarkeit der Aufzeichnung aber involvirt die eigentliche Garantie für die Richtigkeit des P.-Inhalts, und wenn eben sie das P. von bloßen Registraturen und den sonstigen gerichtlichen Zeugnissen unterscheidet und auch durch das can. R. von vorneherein bezweckt zu sein scheint, so muß man Planck (s. folg. Art.) zustimmen, der sie für ein begrifflich nothwendiges Kriterium des P. erklärt. Die Form der heutigen P. in Deutschland führt auf den Reichsproceß zurück. Darnach unterscheidet man das Rubrum und das Nigrum, welches letztere in Relation und Schluß zerfällt. Das Rubrum gibt Ort und Zeit der Verhandlung oder Handlung, die Besetzung der Gerichtsbank und die Proceßsache, in welcher die Verhandlung stattfindet, nach Parteien und Object. Der Schluß enthält die Anführung der Schlußzeit und die Unterschrift, nach gem. R. des Gerichtsschreibers, nach preuß., franz., hann. R. und dem Rd. Entw. auch die des Vorsitzenden oder Einzelrichters. Die Relation, die gewöhnlich mit der Veranlassung und dem Zweck des Termins beginnt, besaßt nach gem. R. alle relevanten Vorgänge, einschließlich des Erscheinens, Abtretens ꝛc. der Parteien, der Vertreter, der Zeugen ꝛc. Auf einem anderen Standpunkte steht auch das preuß. R. nicht, trotzdem es für die mündliche Verhandlung nur die Darstellung des allgemeinen Ganges der Verhandlung und die Fixirung solcher Parteierklärungen vorschreibt, deren Protocollirung beantragt wird. Diese Vorschrift entspricht nämlich dem durchweg beschränkten Stoffe der mündlichen Verhandlung des neueren preuß. Processes. Eine unvollständige Protocollirung statuiren trotz der gleichen Vorschrift im Grunde auch nicht die hann. Prc.O. und der Rd. Entw. bezüglich der mündlichen Verhandlung, sobald man ihre specielleren Vorschriften in Erwägung zieht. Denn selbst wenn man davon ausgeht, daß beide Gesetzgebungen

Digitize

von dem Grundsatze der Actenmäßigkeit abstrahiren und als unmittelbare Quelle der richterlichen Entscheidung nur die mündliche Verhandlung selbst anerkennen, dagegen das P., das freilich für die die Mündlichkeit angehenden Förmlichkeiten nach dem Nd. Entw. wie im franz. R. ausschließlich Beweis liefern soll, nur als unterstützende bzw. Gegenbeweis ermöglichende Quelle in Betracht ziehen, so ist doch eine Protocollirung nicht als ungenügend anzusehen, die richterliche Urtheile und Beschlüsse verzeichnet, soweit sie nicht separat den Acten angelegt werden, Parteianträge, soweit sie nicht als Wiederholungen der Anträge der Schriftsätze erscheinen und nicht in besonderer Schrift zu den Acten gegeben werden, Parteierklärungen unter den gleichen Beschränkungen und unter der Voraussetzung, daß ihre Fixirung verfügt oder beantragt wird, Zeugen- oder Sachverständigenaussagen, soweit sie nicht auf Wiederholungen früherer Depositionen hinauskommen, die Ergebnisse eines in der Sitzung vorgenommenen Augenscheins und nach dem Nd. Entw. auch Vorgänge der Sitzungspolizei ohne jede Beschränkung und Bedingung. Trotz aller jener Beschränkungen bleibt die Verzeichnung doch eine ziemlich vollständige; denn auch nach gem. R. braucht ja, was den Acten anliegt, nicht protocollirt, sondern nur allegirt zu werden. Anders freilich steht es um die fraglichen Gesetzgebungen, wenn sie, wie das franz. R. in Friedensgerichtssachen, jede Protocollation in Amtsgerichtssachen ausschließen, sobald dieselben der Appellation nicht unterworfen sind, und wenn sie in anderen Amtsgerichts-, nach dem Nd. Entw. auch in Handelssachen statt unmittelbarer Protocollirung eine summarische Registrirung nach Schluß der Verhandlungen vorschreiben. — Die Beweiskraft des P. ist der einer öffentlichen Urkunde in den Rechten gleichgestellt. Sie wird durch äußere Mängel, wie Rasuren, Einschaltungen ꝛc., und ebenso durch innere Mängel, wie Widersprüche ꝛc., bald ausgeschlossen, bald gemindert, je nach der Erheblichkeit des Mangels. Der Nd. Entw. fordert Verlesung und Genehmigung des Protocollats über Augenschein, Zeugen- und Sachverständigenaussagen und Parteianträge und -Erklärungen und entzieht dem P. die Beweiskraft, wenn die Beurkundung der Verlesung und Genehmigung ermangelt, ja dem P. requirirter Richter und außerhalb der Sitzung verhandelnder Amtsrichter sogar dann, wenn Ort oder Zeit der Sitzung, Namen der Betheiligten ꝛc. ausgelassen sind. Bezüglich des Gegenbeweises lassen alle Rechte natürlich den Fälschungsbeweis zu. Handelt es sich aber um bloße Irrthümer des P., so genügt ein gewöhnlicher Gegenbeweis, zur Berichtigung aber, im Gegensatz zur bloßen Beseitigung des Protocollats, fordert die gemeinrechtliche Praxis einen überwiegenden Beweis, wie Wetzell hervorhebt. Bezüglich der die Mündlichkeit betreffenden Förmlichkeiten wird nach dem Nd. Entw. nur der Fälschungsbeweis zugelassen. — Die Unterscheidung von Haupt- und Neben-, von General- und Special-P. gehört mehr dem praktischen Geschäftsbetriebe, wie der Wissenschaft an, bedarf auch im Grunde bei der Einfachheit der Gegensätze keiner besonderen Ausführung.

Quellen: l. 6. C. 7, 52. Nov. 44 c. 2. — c. 11 X. 2, 19. c. 3. 6. 10. 11 X. 2, 21. — C. de proc. art. 39. 40. 42. 54. 91. 138. 196 ss. 225 ss. 269 ss. 298. 410. — Preuß. A. G.O. Th. 1. Einl. §§. 39 ff. Tit. 10. §. 126. Verordn. v. 1. Juni 1833 §. 36. Verordn. v. 24. Juni 1867 §. 24. — Hann. Prc.O. §§. 95 ff. 102. 116. 117. 265. 277. 281. 380. 384. 386 f. Bekanntm. v. 27. Sept. 1852. — Nd. Entw. §§. 310. 331. 341 ff. 389. 503. 506. 529. 644. 648.

Lit.: Estor, Reichsprc. §§. 2449 ff. Bethmann-Hollweg, Gem.Civ.Prc. III. §§. 148. 155. Wetzell, Syst. §§. 24. 36. 65. Schlink, Comment. z. franz. Civ.Prc.O. §. 359. Leonhardt, Zur Reform des Civ.Prc. 1865 S. 56 ff. Comm. z. Hannov. Prc.O. Vorbem. §§. 98. 116. 357. Koch, Preuß. Civ.Prc. §. 149. Temme, Civ.Prc.Prax. §. 21.

R. Wieding.

1431. **Protocoll** ist auch im Strafproceß, wie hier schon die ausdrückliche Vorschrift der Peinl. Gerichtsordnung ergibt, die gerichtliche Urkunde, in welcher die Vorgänge einer Gerichtssitzung unmittelbar und in chronologischer Ordnung verzeichnet werden. Eben darum sind die Verhältnisse der Criminalprotocolle im Wesentlichen dieselben, wie die der Protocolle im Civilproceſſe, nur daß bezüglich des Umfangs des Referats weniger der Geberdenprotocolle, auf welche die Ge-

Digitized by Google

setzgebung des Inquisitionsprocesses über Gebühr Werth gelegt hat, als vielmehr der Protocolle der Hauptverhandlung des heutigen Anklageprocesses noch besondere Erwähnung zu thun ist. Der C. d'instr. nämlich hat in Schwurgerichtssachen, in welchen der Hauptverhandlung ja die Voruntersuchung vorausgeht und als Rechtsmittel nur die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig ist, das P. (procès-verbal) der Hauptverhandlung beschränkt auf Fixirung der Anträge der Staatsanwaltschaft und der gerichtlichen Beschlüsse, soweit dieselben nicht schriftlich den Acten beigefügt werden, auf Beurkundung der Förmlichkeiten, ferner solcher Vorgänge, deren Aufzeichnung gerichtsseitig verfügt oder von den Parteien beantragt ist, endlich der Zeugenaussagen, soweit sie nicht bloße Wiederholungen der Aussagen der Voruntersuchung sind. Im Uebrigen verbietet er geradezu die Aufzeichnung der Antworten des Beschuldigten und der Zeugen. In Polizeirichter- und Zuchtpolizeigerichtssachen soll dagegen eine vollständige Protocollirung des Hauptinhalts der Zeugenaussagen erfolgen. Auf dieser Basis beruhen die Vorschriften der deutschen Str.Prc.Ordnn., von denen diejenigen Braunschweigs und Badens die Vorschriften über das franz. Schwurgerichts-P. auf die Hauptverhandlung vor allen Gerichten ausdehnen, diejenigen Preußens, Sachsens und Würtembergs dagegen nach Maßgabe des franz. R. zwischen denselben scheiden, im Uebrigen aber selbst für Schwurgerichtssachen die Protocollirung der Erklärungen des Beschuldigten nach ihrem wesentlichen Inhalte, sowie seiner Anträge und der darauf gefaßten Beschlüsse fordern. Endlich pflegt für die Voruntersuchung, wie im Untersuchungsprocesse, die Unterzeichnung des P. durch Zeugen, Beschuldigten ꝛc. entweder gesetzlich vorgeschrieben zu sein oder als Regel beobachtet zu werden.

Quellen: P.G.O. Art. 189. C. d'instr. art. 155. 189. 276 ss. 318. 328. 372. — Str.Prc.Ordngn. v. Braunschweig §§. 81. 155. Baden §§. 76 ff. 259. Sachsen Art. 130 ff. 310 ff. Würtemberg Art. 223 ff. Preußen 1867 §§. 146 ff. 256 f. Ges. v. 3. Jan. 1849 §. 37. Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 78. Vgl. Crim.O. v. 1805 §§. 34 ff. 264 ff. Materialien S. 127 f.

Lit.: Planck, Str.Verf. S. 441 ff. Zachariä, Str.Prc. II. §. 66 f. Höchster, Franz. Str.Verf. §§. 49 ff. 141 Anm. e. 214. 264. Oppenhoff, Preuß. Str.Verf. §. 37. Art. 78. Löwe, Str.Prc. S. 371. Schwarze, Comm. z. Sächs. Str.Prc.O. l. l.

K. Wieding.

1432. **Protocolle** (völkerrechtlich). Dieser im Rechtsverfahren der Einzelstaaten hergebrachte Ausdruck ist in neuerer Zeit auch auf den Staatenverkehr übertragen worden. Man gebraucht ihn im Allgemeinen für die Aufzeichnungen amtlicher Verhandlungen, die in Gegenwart von Vertretern der Staaten und durch sie geführt werden; insbesondere dann, wenn es sich darum handelt, ein Einverständniß der Staaten durch persönliche Abrede zu Stande zu bringen, sei es, daß ein Vertrag zu vereinbaren, ein Beschluß zu fassen ist, sei es, daß eine gewisse Richtung der Politik verabredet oder auch nur eine gemeinsame Erklärung abgegeben werden soll. Hauptanwendung findet demnach der Ausdruck in der Congreßpraxis der Staaten, sowohl bei den Congressen in dem besonderen Sinne des Wortes, als auch bei bloßen Conferenzen, sodann aber auch in der Praxis des Bundesrechts.

Besondere Förmlichkeiten und Voraussetzungen zur Giltigkeit eines P. bestehen im diplomatischen Verkehre nicht. Doch hat der Gebrauch dieses Jahrhunderts folgenden Principien allgemeine Anerkennung gesichert: Bei Schluß einer jeden Sitzung der versammelten Souveräne oder ihrer bevollmächtigten Organe ist ein P. aufzunehmen, welches unter Vermerk von Zeit und Ort der Zusammenkunft, sowie der Namensangabe aller Betheiligten eine getreue Darstellung der stattgehabten Verhandlungen in ihren wesentlichen Zügen nebst dem Resultate der Abstimmungen zu geben hat. Das P. wird zu Beginn der folgenden Sitzung vorgelesen, geprüft, genehmigt und von jedem Theilnehmer durch Namensunterschrift vollzogen. Jedem von diesen steht es indessen frei, seine in der Verhandlung ausgesprochene Ansicht

Digitized by Google

durch ein dem P. beizufügendes Separatvotum (vote, opinion) genauer zu begründen und zu präciſiren. Urkunden, auf die das P. Bezug nimmt, werden demſelben als Annexe angehängt. Der Protocollführer wird gleich in der erſten Seſſion von dem Vorſitzenden vorgeſchlagen; es iſt regelmäßig ein Beamter desjenigen Staates, bei dem der Congreß ſich verſammelt. Bei conföderirten Staaten ſind hierfür beſondere Beamten angeſtellt. Die Sprache des P. iſt diejenige der Verhandlungen; alſo bei Staaten verſchiedener Nationalität gegenwärtig noch immer die franzöſiſche.

Lit.: A. Miruss, Das europäiſche Geſandtſchaftsrecht, Leipz. 1847. Charles de Martens, Guide diplomatique, 5. éd. par Geffcken, Leipz. 1866.

F. v. Martitz.

1433. **Protutor** iſt derjenige, welcher, ohne Vormund zu ſein, die Vormundſchaft verwaltet. Dem Mündel gegenüber hat er im Ganzen die Stellung eines tutor; die actiones protutelae directa und contraria ſind den actiones tutelae nachgebildet. Das Mündel hat auch gegen ihn ſein Privileg. Der P. kann ſich irrthümlich für den Vormund halten, z. B. weil er im Teſtament ernannt iſt und nicht weiß, daß die Ernennung ungültig iſt; wenn er ſeinen Irrthum erfährt, darf er doch die angefangene Verwaltung nicht ohne weiteres aufgeben, ſondern er muß Ernennung eines Vormunds veranlaſſen. Er kann aber auch gewußt haben, daß er nicht tutor war, und trotz dieſem Bewußtſein geirrt haben; alsdann ſteht er, was die Verantwortlichkeit betrifft, in der Lage desjenigen, der ſich hinzugedrängt hat, ſodaß er für levis culpa in abstracto haftet, ſ. den Art. „Culpa". — Selbſt im guten Glauben kann der P. nicht gültig veräußern. Seine auctoritas iſt Dritten gegenüber ungültig. Den Dritten ſteht gegen ihn eine Klage auf Schadenerſatz wegen Benachtheiligung zu; auch konnten ſie im älteren R. in integrum reſtituirt werden, wenn ſie mit dem vom P. autoriſirten Mündel irrthümlich litem conteſtirt, folglich ihre Klage conſumirt hatten.

Nach preuß. R. wird derjenige, welcher ohne richterlichen Auftrag gewiſſe Angelegenheiten der Pflegbefohlenen verwaltet, im Ganzen als negotiorum gestor behandelt; er muß dem Richter ſofort Anzeige machen, und iſt wegen Unterlaſſung dieſer Anzeige verantwortlich. Der C. N. nennt protuteur den Mitvormund, welcher das Colonialvermögen des im Inlande wohnenden Mündels oder das inländiſche Vermögen des in den Colonien Wohnenden verwaltet.

Quellen: D. XXXII. 5, 6. C. V. 45. Preuß. A. L.R. II. 18. §§. 227—230. — C. N. 417.

Lit.: S. Vormundſchaft. Neuſtetel und Zimmern im Civ. Arch. I.

Rivier.

1434. **Proviſion** iſt ein Lohn für Mühewaltung, welchen ein Kaufmann für die einem Anderen, Kaufmann oder Nichtkaufmann, geleiſteten Dienſte, insbeſondere für beſorgte Geſchäfte nach oder ohne Verabredung von dieſem in Anſpruch nehmen kann. Dieſe Bedeutung hat auch die im Verkehr mit Wechſeln vorkommende P.: im uneigentlichen Sinne beim Discontiren, ſ. unter „Kursberechnung", weſentlich aber:

1) beim Regreß des Wechſelinhabers, welcher Mangels Zahlung proteſtiren ließ. Die P. iſt hierbei Erſatz für die Bemühungen, welche in Folge der Regreßnahme entſtehen, und für die damit verbundenen Gefahren (Hoffmann, W.R., S. 422). Demnach kann der Wechſelinhaber, der zwar Proteſt Mangels Zahlung erheben ließ, aber keinen Regreß genommen hat, von dem Acceptanten (oder Ausſteller eines eigenen Wechſels) ebenſowenig eine P. fordern, als der Traſſant, gegen welchen Regreß genommen wird, dem Acceptanten eine eigene P. berechnen darf (Nürnberger Nov. Commiſſions-Verh. 1858, S. LIV—LVI.).

2) beim Regreß eines Indoſſanten, der den Wechſel einlöſt oder als Rimeſſe erhalten hat; in dieſem wie im Falle 1) iſt die P. bis zur Höhe von $^1/_3$ Proc. der Wechſelſumme nach Kurs geſtattet; ſ. Borchardt, W.O., 5. Aufl. S. 299 Note 349 a. u. b., S. 300 Note 350.

Digitized by Google

3) Beim Ehrenaccept: der Ehrenacceptant, der nicht zur Zahlung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient zahlte, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine P. von $^1/_3$ Proc. zu verlangen, ein Anspruch, der nicht wechselmäßig verfolgt werden kann, s. Renaud, W.R., S. 174; während Demjenigen, welcher einen Wechsel eingelöst hat, mithin auch dem Ehrenzahler, eine P. von $^1/_3$ Proc., verfolgbar mit einer Wechselklage, zukömmt; Renaud a. a. O. §. 80 (Note 11); Borchardt a. a. O. S. 296 Zus. 473 mit Noten.

Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels verliert durch Unterlassung rechtzeitiger Notification unter anderem den Anspruch auf P., Art. 45 d. W.O., s. s. v. „Notification".

Ueber die Berechnung, die sich nach dem Kurse richtet, s. unter „Kursberechnung". Für die Höhe der P. sind die Gesetze des Zahlungsortes maßgebend, s. Art. 52 d. W.O.; Borchardt a. a. O. S. 310 Zus. 496 u. Note. P. bei Rückwechseln s. „Rückwechsel". — Ueber die Provisionsforderung von Agenten: Friedr. Meier im Centralorgan f. H.- u. W.R. N. F. Bd. IX. S. 14 ff. u. Erk. d. Leipz. R.O.H.G. v. 14. Sept. 1872, — von Schiffsadressaten: Goldschmidt's Ztschr. f. d. ges. H.R. Bd. XVIII. S. 578, — des Commissionärs als Eigenhändler: Erk. d. Leipz. R.O.H.G. v. 17. Oct. 1871.

Gsgb. u. Lit.: D. H.G.B. Art 290. 370. 371. 374. 376. 381. D. W.O. Art. 50–52. 63. 65. 81. 98 Ziff. 6 u. 10. Thöl, H.R. §. 235. Kuntze, W.R. §. 41. §. 44. Im franz. W.R. bedeutet provision Deckung, vgl. Thöl a. a. O. §. 208. C. d. comm. art. 115—117. Ueber P. außer dem W.R. Endemann, H.R. §§. 92. 119. 128. 132. 135. 143. 144. 147. 149. 165. 168. System. Theil S. 506. 508—510. Gareis.

1435. **Provocation, Provocationsproceß,** d. h. ein Verfahren, um Jemanden zu zwingen, seine Rechte klageweise gegen die Person, welche das Verfahren veranlaßt, geltend zu machen. Die Zulässigkeit derartiger Ausnahmen von dem Satze: Invitus agere nemo cogatur hat eine jetzt feststehende Lehre, freilich irrthümlich, angeknüpft an l. Diffamari (5) C. de ingen. manumiss. VII. 14 und l. Si contendat (28) D. de fideiuss. XLVI. 1. 1) Die sog. provocatio ex l. Diffamari gestattet man, wenn sich Jemand (sog. Diffamant) gerühmt, also absichtlich verbreitet hat, daß ihm ein klagbarer, fälliger Anspruch gegen einen Anderen (Diffamat) zustehe und diese Handlungsweise dem letzteren nachtheilig ist. Unter dieser Voraussetzung kann der Diffamat oder Provocant eine Klagschrift und zwar beim Gerichte seines Wohnortes unter Bescheinigung der Diffamation gegen den Diffamanten oder Provocaten anbringen, deren Petitum dahin geht, den letzteren zur Anstellung der Klage wegen des behaupteten Anspruchs binnen einer bestimmten Frist zu verurtheilen, resp. ihn bei Versäumung der letzteren des betreffenden Rechts für verlustig zu erklären. Während mit der Erhebung der Hauptklage seitens des Provocaten das Verfahren ex l. Diffamari stets beendigt wird, muß bei Läugnung der Zulässigkeit der P. und des Vorliegens ihrer Voraussetzungen darüber erkannt werden. Im Fall der Begründung wird dem Provocaten die Anstellung der Hauptklage binnen einer richterlich festzusetzenden Frist aufgegeben und bei fruchtlosem Verlauf erfolgt dann auf Antrag und Ungehorsamsbeschuldigung des Provocanten die Präclusion des Provocaten oder Diffamanten. 2) Die provocatio ex l. Si contendat setzt dagegen voraus, daß dem Provocanten dadurch, daß der Provocat mit seiner Hauptklage zögert, die das Rechtsverhältniß betreffenden Einreden (nicht blos die Beweismittel derselben) verloren gehen. Ueber die Bescheinigung, den Gerichtsstand, den Verlauf des Verfahrens gilt das zu 1 Bemerkte. Das Präjudiz aber, welches dem Provocaten gestellt und nöthigenfalls realisirt wird, geht dahin, daß trotz der Verzögerung der Klage die Einreden des Provocanten werden perpetuirt, also im späteren Hauptprocesse gegen die Exceptionen desselben keine Repliken des Provocaten beachtet werden, welche sich auf den Zeitablauf und die spätere Veränderung der Umstände richten. — Die beiden Provo-

Digitized b

cationsproceſſe werden vielfach für beſondere Arten des unbeſtimmt oder regulär ſummariſchen Proceſſes erklärt, wiewohl ſie, abgeſehen von der erforderlichen Beſcheinigung des Grundes der Provocation, nichts Summariſches an ſich haben. — Die deutſchen Particulargeſetzgebungen kennen die erwähnten Provocationen gleichfalls. Namentlich ſchließt ſich die Hann. Prc.Ordn. §. 492 hinſichtlich der Vorausſetzungen dieſer Proceduren eng an das gem. R. an, hat aber die im gem. Proceß nicht allgemein anerkannte Anſicht, daß die Provocationen nur ſubſidiariſche Rechtsmittel ſind, ſanctionirt und ferner einen dritten Fall der Statthaftigkeit, eine Provocation desjenigen, welcher einen Bau beabſichtigt, gegen die Perſonen, gegen deren etwaige privatrechtliche Einſprüche er ſich ſichern will, aufgeſtellt (§. 497). Die Preuß. Ger.Ordn. Th. I. Tit. 32 weicht dagegen inſofern vom gem. Proceß ab, als ſie die Provocationen vor das Forum des Provocaten verweiſt (§. 4) und die provocatio ex l. Si contendat auch für den Fall geſtattet, daß bei Verzögerung der Klage des Provocaten dem Provocanten die Beweismittel über ſeine Einreden verloren gehen (§. 1). Der franz. Proceß kennt die Provocationsklagen nicht; da das franz. R. aber nach dem Grundſatze: l'intérêt est la mesure de l'action eine Klage auf Feſtſtellung jedes Rechtsverhältniſſes geſtattet, ſobald der Kläger ein rechtliches Intereſſe daran hat, ſind dieſelben entbehrlich. Mit Rückſicht darauf, daß der Entw. e. deutſch. Civ.Prc.O. §. 218 dieſes Princip adoptirt hat, kennt derſelbe ebenſowenig die P.

Lit.: Schweitzer, Ueber den Provocationsproceß. Leipz. 1806; Breidenbach, Bopp, Witte im Arch. f. civ. Praxis, III. 21; IV. 10; XLV. 194; XLVII. 447; Muther, De origine proc. provocat. ex l. diffamari, Erl. 1853; Derſelbe im Lehrb. f. gem. deutſch. R. II. 53 ff.; Ad. Martin in Chr. Martin u. Walch, Magazin f. d. gem. teutſch. bürg. Prc. I. 257 ff. v. Bayer, Theorie d. ſummar. Proceſſe, 6. Aufl., München 1846 S. 123 ff.

P. Hinſchius.

1436. **Proxeneticum.** Proxeneten, d. h. Mäkler, Zwiſchen-, Unterhändler, haben für ihre Dienſtleiſtung nach gem. R. Anſpruch auf eine Belohnung, P., Mäklerlohn, Mäklergebühr, welche in allen Beziehungen, insbeſondere in Beziehung auf Beſtimmung des Betrags, im freien Ermeſſen des Magiſtrats liegt. Aehnlich werden behandelt die Anſprüche von Aerzten, Lehrern, Advocaten auf Vergeltung der von ihnen geleiſteten Dienſte. In dieſen und in verwandten Fällen, welche ſich dadurch einerſeits von der Dienſtmiethe, anderſeits vom Mandate unterſcheiden, entſteht die Verpflichtung zur Vergeltung ohne ausdrückliche Vereinbarung ſchon durch die bloße Annahme der Dienſtleiſtung von Perſonen, welche ſie gewerbsmäßig und gegen Bezahlung zu leiſten pflegen. Auf Vergütung von Auslagen neben dem P. hat der Mäkler keinen Anſpruch. Wirkliches Zuſtandekommen des vermittelten Geſchäfts iſt zur Begründung des Anſpruchs des Mäklers erforderlich. Anders dagegen in den oberwähnten ähnlichen Fällen: der Arzt, der Advokat werden ſchon für ihre Dienſtleiſtung belohnt, ohne Rückſicht auf den Erfolg derſelben.

Heutzutage werden die Pflichten und Anſprüche der Mäkler handelsrechtlich normirt.

Quellen: D. L. 13, de extraordinariis cognitionibus. 14, de proxeneticis. C. IV. 3. H.G.B. 66—84.

Lit.: Pfeiffer, Praktiſche Ausführungen VII. Schäffer in Linde's Ztſchr., N. F. VII. — Kuhn im Arch. f. prakt. R.wiſſ., N. F. VI. (1869). Emminghaus, ebenda II. (1865), III. (1866). Windſcheid §. 404. Seuffert X. 43, XXII. 134.

Rivier.

1437. **Prüfungsrecht** (richterliches). Es kann vom Standpunkte einer juriſtiſchen Betrachtungsweiſe keinem Zweifel unterliegen, daß alle rechtsanwendenden Behörden verpflichtet ſind, in jedem einzelnen Falle die Prüfung anzuſtellen, ob eine anwendbare Rechtsnorm vorhanden ſei oder nicht; für die Subſumtion concreter Verhältniſſe unter abſtracte Normen iſt die Exiſtenz ſolcher abſtracter Normen die oberſte Vorausſetzung. Die von der jedesmaligen Staatsform bedingte Weiſe

Digitized by Google

der Gesetzgebung ist dabei ganz gleichgültig. Es gilt das ebenso von Rechtssätzen, die im Wege des Gewohnheitsrechts, als von solchen, die im Wege der Gesetzgebung entstanden sind. Es ist ferner gleichgültig, ob solche Rechtssätze dem Privatrecht oder dem Strafrecht, Proceß, Staats- und Kirchenrecht angehören. Die Prüfung hat sich auch keineswegs auf die Rechtsgültigkeit der Form zu beschränken, sondern ist in gleicher Weise auf die Rechtsgültigkeit des Inhalts zu erstrecken, muß also auf die Form und den Inhalt der Ausführungsverordnungen, auf die Form und den Inhalt der provisorischen Verordnungen mit Gesetzeskraft, auf die Form und den Inhalt der Gesetze, namentlich ob die letzteren in beiden Beziehungen mit der Verfassung übereinstimmen oder nicht, gerichtet sein. Es gibt hier eben gar keine Fragen, die man transcendent nennen könnte, sondern sie sind alle durchaus immanent, so lange man sich in den Grenzen einer rein juristischen Betrachtungsweise hält.

Diese rein juristische Betrachtungsweise ist aber überall durch Erwägungen politischer Natur beeinträchtigt, so daß in der Wirklichkeit nirgends die vollen Consequenzen jener Argumentation anerkannt sind.

Zunächst sind die Verwaltungsbehörden bei der ihnen in allen Ländern im weiten Umfange zustehenden Rechtsanwendung (vgl. Thl. I. S. 891 ff.) in Bezug auf Polizeistrafrecht, Verwaltungsrechtspflege im engern Sinne auch hinsichtlich der Prüfung der Rechtsgültigkeit der darauf bezüglichen Normen an die Weisungen gebunden, die ihnen von den oberen Behörden ertheilt werden.

Die Justizbehörden sind nun allerdings im modernen Rechtsstaat keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfen. Indessen ist doch die Theorie und Praxis des gemeinen deutschen Staatsrechts darüber einig, daß das richterliche P. kein schrankenloses sei. Dasselbe soll ganz abgesehen von der Form, nach der Meinung der meisten Rechtslehrer, der auch die Wirklichkeit entspricht, sich auch auf das materielle Gebiet erstrecken, wird aber in dieser Hinsicht auf die Prüfung der formellen und materiellen Gesetzmäßigkeit der Verordnungen eingeschränkt, während dagegen eine Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze höchstens in formeller, nicht auch in materieller Hinsicht gefordert und gewährt wird, und doch ist unverkennbar, daß die Bestimmungen einer Verfassungsurkunde eine höhere Art von befehlenden Normen sind und ungeachtet einer durch ein gewöhnliches Gesetz gegebenen anderweiten Bestimmung beobachtet werden müssen; oder soll der Richter auf eine in einem gewöhnlichen Gesetze vorgeschriebene Strafe erkennen dürfen, obgleich die Verfassung diese Strafe verboten hat? Die Richter sind sowenig Wächter der Verfassung als Wächter der Gesetze, aber sie sollen die ihnen vorliegenden Fälle nur unter gültige Gesetze subsumiren, und ein verfassungswidriges Gesetz ist als ein gültiges nicht anzuerkennen.

Es ist deshalb an sich gar nicht besonders principwidrig, wenn in Preußen positivrechtlich das richterliche P. noch weiter beschränkt und blos hinsichtlich des Vorhandenseins der formellen Requisite gestattet ist. Der Art. 106 der Verf.-Urk. lautet nämlich: „Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht sind. Die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter königl. Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur den Kammern zu". Daraus ergibt sich: die preußischen Gerichte haben zwar das Recht, in allen Civil- und Strafsachen zu prüfen, ob überhaupt eine Publication in der Gesetzsammlung, resp. in den Amtsblättern oder in der ortsüblichen Weise (Polizeiverordnungen der Behörde) und ob sie in der gehörigen Form stattgefunden habe; zu der gehörigen Form gehört aber bei königl. Gesetzen und Verordnungen lediglich die Contrasignatur eines Ministers, nicht aber die Erwähnung der Zustimmung des Landtags in der Publicationsformel, und nicht die Contrasignatur des gesammten Staatsministeriums bei provisorischen Verordnungen mit Gesetzeskraft, die letztere gehört bereits zu den Erfordernissen der inneren Rechts-

Digitized by Google

gültigkeit, es wäre denkbar, daß eine solche Verordnung mit einem besonderen Publicationspatent ohne die eigentliche Publicationsformel veröffentlicht würde. Dagegen steht eine materielle Prüfung den preußischen Gerichten nur in Bezug auf die Polizeiverordnungen der Behörden zu, hinsichtlich deren sie vor der Anwendung die Uebereinstimmung mit den im Gesetze vom 11. März 1850 vorgeschriebenen allgemeinen Normen festzustellen haben, nicht aber darüber, ob die königl. Ausführungsverordnungen etwa in das Gesetzgebungsgebiet übergreifen, ob sie dem Inhalte des auszuführenden Gesetzes entsprechen, auch darüber nicht, ob die auf Grund von Art. 63 erlassenen Nothverordnungen innerhalb der Zeit, wo der Landtag nicht versammelt war, erlassen sind, ob die Veranlassung eine dringliche war, und unter eine der beiden allein zulässigen Kategorien fällt, ob der Inhalt der Verfassung zuwiderläuft, endlich auch darüber nicht, ob das, was sich als Gesetz ankündigt, wirklich Gesetz sei, ob insbesondere die Zustimmung des Landtags überhaupt vorhanden war, ob die Regierung nicht Bestimmungen aufgenommen hat, über welche eine Vereinbarung nicht stattgefunden hat, ob das fragliche Gesetz die Verfassung verletzt.

Die Prüfung der Rechtsgültigkeit über das den Gerichten zugewiesene enge Gebiet hinaus steht nur dem Landtage zu. Ueber die dem Landtage demgemäß zustehenden Befugnisse besteht eine Controverse.

Lit.: Nachweisungen über die gemeinrechtl. Lit. bei Zachariä, Staatsrecht, 3. Aufl. 1867. II. 243 ff.; und Zöpfl, Staatsrecht, 5. Aufl. 1863. II. 576 ff.; dazu v. Mohl, Ueber die rechtl. Bedeutung verfassungswidriger Gesetze; Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, I. 66 ff. Martin, Die Rechtsverbindlichkeit landesherrl. Verordnungen, Celle 1866. Planck, Die verbindliche Kraft der auf nichtverfassungsmäßigem Wege entstandenen Gesetze und Verordnungen, in Ihering's Jahrbb. Bd. IX. (1868) S. 288—415. Ullmann, Zur Frage des richterlichen Prüfungsrechts hinsichtlich der inneren Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen und Verordnungen; in Ztschr. f. die ges. Staatswissenschaft, Bd. XXIV. (1868), S. 333—405. Windscheid, Lehrb. des Pandectenrechts, 2. Aufl. 1867, Bd. I. S. 37 ff. v. Gerber, Grundzüge, 2. Aufl. 1869, S. 152 ff. Für Preußen: v. Rönne, Staatsrecht, 3. Aufl. 1869, Bd. I. Abth. 1. S. 205 ff.; die drei Abhandlungen in Aegidi's Ztschr. für deutsches Staatsrecht, Bd. I. (1867). Dr. E. A. Chr., Studien über preuß. Staatsrecht, S. 79 ff. John, Rechtsgültigkeit und Verbindlichkeit publicirter Gesetze und Verordnungen nach dem Grundsatze des preuß. Staatsrechts, S. 244 ff. v. Rönne, Ueber die richterlichen Prüfungsrechte bezüglich der Rechtsgültigkeit von Gesetzen und Verordnungen nach preuß. Staatsrechte, S. 385 ff.; und Dr. E. A. Chr., Zur Entstehungsgeschichte und Auslegung des Art. 106 der preuß. Verfassung (eine Replik auf die Aufsätze von John und Rönne), Hamb. 1866. Gneist, Verwaltung, Justiz, Rechtsweg (1869), S. 520. Ueber das Prüfungsrecht der Landesgesetze im Verhältniß zur Reichsgesetzgebung s. v. Holtzendorff, Strafrechtsztg. 1871 S. 19 ff. Ernst Meier.

1438. **Prüfungswesen.** Mit der Ausbildung des Staatsdienstes zu einem geregelten Organismus war gleichzeitig auch der im Preuß. A. L.R. Th. II. Tit. 10 §. 70 ausdrücklich ausgesprochene Satz zur Geltung gekommen, daß Niemandem ein Amt aufgetragen werden solle, der sich dazu nicht hinlänglich qualificire und Proben seiner Geschicklichkeit abgelegt habe. Die in Preußen schon früh mit besonderer Schärfe durchgeführte Trennung der Justiz und der Verwaltung hatte bereits im vorigen Jahrhundert zu gesonderten Prüfungen für diese beiden Hauptzweige des höheren Staatsdienstes geführt. Die bezüglichen Normen bildeten sich, wie das öffentliche Recht jener Zeit überhaupt, durch Regulative kraft landesherrlicher Autorität.

Die Normen über die Vorbereitungen und Prüfungen für den höheren Justizdienst waren zuletzt in der A. G.O. Th. III. Tit. 4 §§. 26 ff. festgestellt, und hatten dadurch eine höhere gesetzliche Bedeutung erhalten, indem sie nunmehr nicht blos nach unten hin Gesetzeskraft beanspruchten, sondern auch nach oben hin aufhörten, bewegliche Verwaltungsnormen zu sein. Die Unterscheidung von Gesetz und Verordnung erhielt aber zuerst auf den Gebieten des Privat- und Strafrechts und bei der Organisation der Gerichte ihre Bedeutung. Indessen konnte doch erst in der constitutionellen Monarchie der Grundsatz, daß Gesetze nur durch Gesetze ab-

Digitized by Google

zuändern seien, zur vollen Geltung gelangen, da nun erst verschiedene Organe für die gesetzgebende und für die vollziehende Gewalt hergestellt wurden. Der Art. 90 der Verfg.Urk. sprach nun ausdrücklich aus, daß zu einem Richteramte nur der berufen werden darf, welcher sich zu demselben nach Vorschrift der Gesetze befähigt hat; und die Verordnung vom 2. Jan. 1849 §. 37 schrieb vor, daß in Betreff der zur Verwaltung der Richterstellen nothwendigen Qualification und der juristischen Prüfungen eine Revision der darüber bestehenden Vorschriften vorbehalten bleibe. Erst der Erwerb der neuen Landestheile hat eine neue gesetzliche Ordnung herbeigeführt, insofern in jenen Landestheilen verschiedenartige Vorschriften bestanden (für Hannover die §§. 78—82 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 8. Nov. 1850 und die Bekanntmachung des Justizministeriums vom 8. Jan. 1856, die Prüfung und weitere Ausbildung für den Justizdienst betr., für Schleswig-Holstein, Kurhessen und Nassau die Verordnungen vom 26. Juni 1867 über die Gerichtsverfassung) und es doch im Interesse der Staatseinheit nothwendig war, eine gleiche Anstellungsfähigkeit für alle Theile der Monarchie zu schaffen. (Vgl. darüber auch das Gesetz vom 12. März 1869 über die Anstellung im höheren Justizdienste; und v. Rönne, Staatsrecht, 3. Aufl. [1869, Bd. I. Abth. 1. S. 260 ff.]). Das Resultat ist das Gesetz vom 6. Mai 1869 über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste. Die Hauptveränderung gegenüber dem bisherigen Rechtszustande besteht darin, daß von den bisherigen drei Prüfungen in den alten Landestheilen in Uebereinstimmung mit der Einrichtung in Hannover und den übrigen neuen Provinzen (Verordn. vom 26. Juni 1867) die eine weggefallen ist. Wenn nämlich schon die Natur der Sache auf zwei Prüfungen hinweist, von denen die eine nach zurückgelegtem Universitätsstudium, die andere nach erlangter Vorbildung und Schulung im praktischen Dienste abzulegen ist, so beruhte auch in der That das mittlere preußische Examen nur auf dem historischen Umstande, daß dasselbe in früherer Zeit eine untere Richterqualität verliehen hatte, insofern die Betreffenden zu den Stellungen der Justitiarien und Unterrichter befähigt waren, während das Nachtrags-Gesetz vom 26. April 1851 Art. XV zu jeder Richterstelle die Ablegung der dritten Prüfung erfordert hatte, wogegen die zweite nur zur zeitweisen Function eines Hülfsrichters bei Gerichten erster Instanz ꝛc. qualificiren sollte. (Nur für die Friedensrichter und Notare der Rheinprovinz genügte das zweite Examen.) Die erste Prüfung ist bei einem Appellationsgericht, die zweite — große Staatsprüfung — bei der für die ganze Monarchie eingesetzten Justiz-Prüfungscommission abzulegen, über deren Gegenstände und Methode das Gesetz die wesentlichen Normen festsetzt. Das Gesetz fordert außerdem die Zurücklegung eines dreijährigen Rechtsstudiums auf einer Universität, von welchem Zeitraume mindestens drei Halbjahre dem Rechtsstudium auf einer Universität zu widmen sind, an welcher in deutscher Sprache gelehrt wird. — Die näheren Anordnungen über die innere Einrichtung der Prüfungen sind von jeher Regulativen vorbehalten gewesen. Insbesondere wurde noch in neuerer Zeit eine Aenderung in der Zusammensetzung der Prüfungs-Commission für das erste Examen auf diese Weise vorgenommen (vgl. Regul. vom 5. Dec. 1864, betr. die erste juristische Prüfung). In Gemäßheit des zu dem jetzt geltenden Gesetze erlassenen Regulativs des Justizministers vom 29. Dec. 1869 kann die Prüfung der Rechtscandidaten bei dem Ostpreußischen Tribunal, dem Kammergerichte und den Appellationsgerichten in Greifswald, Breslau, Naumburg, Kiel, Celle, Cassel und Cöln abgelegt werden. Die Mitglieder der bei diesen Gerichten zu bildenden Prüfungs-Commissionen werden von dem Justizminister auf gutachtlichen Vorschlag der Präsidenten der Gerichte auf die Dauer eines Jahres aus Mitgliedern der Gerichte, der Staats- und Rechtsanwaltschaft, sowie aus Lehrern der Rechts- und Staatswissenschaften preußischer Hochschulen berufen. Die einzelnen Prüfungen sind von drei Mitgliedern der Prüfungs-Commission, einschließlich des Vorsitzenden, abzu-

nehmen; wenn der Letztere an der mündlichen Befragung nicht theilnimmt, so ist noch ein viertes Mitglied zuzuziehen. Die schriftliche Prüfung besteht in der Bearbeitung einer wissenschaftlichen Aufgabe, die nach der Wahl des Rechtscandidaten vom Vorsitzenden dem gem. Civilrecht, dem deutschen Privatrecht, dem Handelsrecht, dem Kirchenrecht, dem Civilproceßrecht oder dem Strafrecht angehören soll, und für welche eine sechswöchentliche Frist gewährt wird. Die mündliche Prüfung ist nicht mehr öffentlich. Der Vorbereitungsdienst steht im Allgemeinen unter der Leitung und Beaufsichtigung des Präsidenten des Appellationsgerichts, gestaltet sich jedoch verschieden nach der Verschiedenheit der Gerichtsverfassung im Geltungsbereiche der Verordnung vom 2. Jan. 1849, im Bezirke des Appellationsgerichts zu Cöln, des Appellationsgerichts zu Celle, in den Bezirken der Appellationsgerichte zu Kiel, Cassel und Wiesbaden, im Bezirke des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M.; überall ist aber der Grundsatz zu beobachten, daß die wissenschaftliche und praktische Ausbildung der ausschließliche Zweck des Vorbereitungsdienstes ist, daß demgemäß jede durch diesen Zweck nicht gerechtfertigte, auf Aushülfe und Erleichterung der Beamten gerichtete Thätigkeit zu vermeiden ist. Die Abhaltung der großen Staatsprüfung erfolgt auf Bericht des Präsidenten des Appellationsgerichts im Auftrage des Justizministers durch die Justiz-Prüfungscommission. Die schriftliche Prüfung hat eine rechtswissenschaftliche Arbeit und eine Relation aus Proceßacten zum Gegenstande. Die mündliche Prüfung erfolgt vor drei Mitgliedern der Justiz-Prüfungscommission, mit derselben ist ein Vortrag aus Acten zu verbinden, welche drei Tage vor dem Termine zugestellt werden.

Die Bedingungen für den Eintritt in den höheren Verwaltungsdienst waren durch die Instruction des Königs an das Generaldirectorium vom 12. Febr. 1770 (welche nirgends publicirt ist) und durch das in Folge derselben ergangene Circular des Generaldirectoriums vom 28. Febr. 1770 (abgedruckt bei Mylius) an die Kriegs- und Domänenkammern geordnet. Die damaligen Normen, insbesondere auch die damals erfolgte Errichtung einer Ober-Examinations-Commission für die Bedienungen beim Finanz- und Cameralwesen sind dann im Ganzen für die Folgezeit maßgebend geblieben (vergl. Publicandum vom 16. Dec. 1808 §. 15), jedoch seit 1817 durch eine Reihe sporadisch erlassener Anordnungen modificirt, bis sich die Regierung veranlaßt sah, die in verschiedenen Gesetzen, Institutionen und Verfügungen befindlichen Anordnungen zu codificiren. Das desfallsige Regulativ vom 14. Febr. 1846 über die Befähigung zu den höheren Aemtern der Verwaltung ist auf den Bericht des Staatsministeriums de eod. durch die königl. Cab.-Ordre vom 28. Febr. 1846 genehmigt, und nach Allerhöchster Anordnung in der Gesetzsammlung publicirt. Danach muß derjenige, welcher bei einer Regierung behufs seiner Vorbereitung zum höheren Verwaltungsdienst eintreten will, in der Regel nachweisen, daß er bei einem Gericht als Auscultator gearbeitet und entweder die zweite juristische Prüfung genügend bestanden, oder doch das Zeugniß der Reife zu dieser Prüfung erlangt, und eine für probemäßig erklärte Relation geliefert habe. Er muß ferner durch eine bei der Regierung mit ihm vorzunehmende Prüfung darthun, daß er sich mit den Staatswissenschaften vertraut gemacht, die Hauptgrundsätze der Nationalökonomie, der Polizei- und der Finanzwissenschaft sich angeeignet, und wenigstens allgemeine Bekanntschaft mit den cameralistischen Hülfswissenschaften, insbesondere auch der Landwirthschaftslehre erlangt habe. Diese Prüfung ist jedoch eine blos mündliche und wird unter dem Vorsitz des Regierungspräsidenten von zwei Regierungsräthen vorgenommen. Endlich die dritte Prüfung erfolgt nach vollendetem Vorbereitungsdienst bei der Regierung auf Grund eines vom Regierungspräsidenten nach Berathung im Plenum ausgestellten Generalatteste durch die Ober-Examinations-Commission, und zerfällt in eine schriftliche, auf eine Abhandlung über einen staatswissenschaftlichen, über einen politischen und über einen finanziellen Gegenstand sich erstreckende, und in eine mündliche Prüfung.

Digitized by Google

Es ist nun neuerdings ein Zweifel darüber entstanden, ob das P. der Verwaltungsbeamten im constitutionellen Staate Gegenstand der vollziehenden Gewalt geblieben sei, oder ob dasselbe zur Legislative gehöre. Insofern man für die Entscheidung dieser Frage darauf recurrirt, ob die fragliche Anwendung schon in der verfassungsmäßigen Zeit einen „gesetzlichen" Charakter habe, so kommen dafür formelle und materielle Momente in Betracht. In formeller Hinsicht können für den gesetzlichen Charakter des Regulativs von 1846 die Publication in der Gesetzsammlung und die behufs derselben ergangene königl. Cab.Ordre sprechen, während doch andererseits nicht zu verkennen ist, daß sich zahlreiche derartige Regulative in der Gesetzsammlung finden, ohne daß man die Folgerung einer ihnen innewohnenden Gesetzeskraft darauf ableitete, und daß insbesondere in dem hier in Betracht kommenden Regulativ jedenfalls auch solche Anordnungen sich finden, welche unter keinen Umständen dem Gesetzgebungsgebiete angehören. Fragt man aber, inwiefern der Inhalt des Regulativs demselben den Charakter eines Gesetzes oder einer Verordnung verleiht, so wird man sagen, daß zwar die Mehrzahl der Bestimmungen lediglich solche seien, welche rein in der Sphäre der vollziehenden Gewalt liegen, daß aber doch die Einrichtung des administrativen P. an sich einen großen Staatsgrundsatz, die Ausprägung einer wahrhaften Staatsinstitution, enthalte. Und diese Auffassung scheint noch bestärkt zu werden durch die Verfg.Urk. Art. 98: „Die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten sollen durch ein Gesetz geregelt werden, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt". Es ist hier zwar verfassungsmäßig hinsichtlich des Inhalts des zu erlassenden Gesetzes festgestellt, daß dasselbe der Regierung bei der Wahl der Beamten eine gewisse Freiheit der Bewegung geben solle, es ist aber doch zugleich angenommen, daß auch die Auswahl der Beamten gesetzlicher Regelung zu unterliegen habe. Es dürfte demgemäß zur Beseitigung des Regulativs die Uebereinstimmung aller drei Factoren nothwendig sein. Indessen hat es die Regierung natürlich in der Hand, „durch ein stärkeres Zurückgreifen auf die Kräfte, welche der Justizdienst für die Verwaltung vorbereiten kann", die besondere Verwaltungsausbildung thatsächlich zu inhibiren, wenn auch das obligatorische Verwaltungsjahr im neuen Justizprüfungsgesetze vom Landtage gestrichen ist. Sofern man den Hauptinhalt des Regulativs von 1846 als ein Gesetz betrachtet, ist zwar eine Abweichung von der desfallsigen Bestimmung in einzelnen Fällen nicht statthaft (vgl. den Art. „Dispensation"), indessen hat die Regierung wieder insofern einen großen Spielraum, als das Regulativ nur die unteren Stufen des höheren Verwaltungsdienstes an die dort aufgezählten Normen bindet.

Lit.: Ueber die Geschichte: v. Lamotte, Praktische Beiträge, I. 92 ff. (1782); III. 32 ff. (1785). Simon, Geschichtliches über die königl. preuß. Immediat-Justiz-Examinations-Commission. Berlin 1855. Simon, Die Immediat-Justiz-Examinations-Commission, Nachrichten über einige Veränderungen, die sie jüngst erlitten, und über ihre bevorstehende Säcularfeier, Berl. 1855. — De lege ferenda: Hälschner, Das juristische Studium in Preußen, Bonn 1859. Nasse, Ueber Universitätsstudien und Staatsprüfungen der preuß. Verwaltungsbeamten, Bonn, 1868. Schäffle, Zur Frage des Prüfungsanspruchs an die Candidaten des höheren Staatsdienstes. Zeitschr. für die ges. Staatswissensch, Bd. XXIV. (1868), S. 601 ff. Die Aufsätze von Robert v. Mohl in Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, Bd. III. (1869), über das Prüfungswesen im Verhältniß zur Bildung, S. 242 ff.; über die Bildung der berufsmäßigen Verwaltungsbeamten, S 405 ff.; über die Bildung höherer Staatsdiener, S. 449 ff. — Ueber die positiven Bestimmungen in Preußen hinsichtlich sämmtlicher Beamtenkategorien: v. Rönne, Staatsrecht, 3. Aufl. Th. II. Abth. 1. S. 380 ff. Ernst Meier.

1439. **Prügelstrafe**, körperliche Züchtigung, ehemals als Hauptstrafe für leichtere Vergehen oder als accessorische Strafe und Strafschärfung allgemein in Uebung, ward bereits vor dem Jahre 1848 durch einzelne deutsche Staaten (Nassau, Braunschweig, Baden) abgeschafft, von den Grundrechten 1848 verboten und seit-

Digitized by Google

dem mehr und mehr aus der deutschen Gigb. verdrängt. Am längsten erhielt sie sich im Königr. Sachsen, Altenburg, Mecklenburg, Würtemberg. Durch das D. Stc.G.B. ist sie als richterlich erkannte Strafe beseitigt. Sie kann also nur noch als disciplinares Strafmittel in Anwendung kommen und wird, auch in dieser Hinsicht durch die allgemeine Abneigung und sachverständige Beobachtung angefochten, als Zuchtmittel in den Strafanstalten angewendet. Am entschiedensten hatte Bayern mit der P. gebrochen. Art. 25 des Str.G.B. von 1861 bestimmte: „Körperliche Züchtigung ist auch als Disciplinarstrafe in allen Strafanstalten und Gefängnissen unbedingt ausgeschlossen". Die P. findet sich noch in außerdeutschen Gesetzen: namentlich in England, nicht nur bezüglich der Marine, sondern auch bei leichteren, summarisch abzuurtheilenden Vergehensfällen (Whipping). Sehr ausführlich ward der Gegenstand auf dem zu London 1872 abgehaltenen internationalen Gefängnißcongreß erörtert. Während die große Mehrzahl der Sachverständigen aus den continentalen Staaten die P. entschieden, sowohl aus dem dem Grunde der Unsittlichkeit verwarf, als auch nach praktischen Erfahrungen als entbehrlich bezeichnet, blieben die Stimmen der Engländer sehr getheilt.

Lit.: Für die ältere Zeit, in der die Beibehaltung der P. noch streitig war: Feuerbach-Mittermaier, Lehrbuch, §. 148. — Ueber die P. als Disciplinarstrafe Elvers in v. Holtzendorff's Allg. D. Str.R.Ztg., 1861, S. 756. — v. Valentini, ebendas. 1865, S. 359 ff. Transact. of the Intern. Prison Congress (1872) p. 384. v. Holtzendorff.

1440. **Prugger**, Johann Joseph, ♂ 1717 in Landsberg, studirte in Ingolstadt, sodann Soldat und herrschaftlicher Verwalter, ward 1753 Prof. in Ingolstadt, † 1788.

Schriften: Observationes pract. ad Jus et Consuetudines Bavariae de Privilegiis Statuum Provincialium 1762. Diss. ad Jus et Consu. Bav. de Jure Foeminarum illustrium singulari 1765.

Lit.: Prantl, Gesch. d. L.M.Univers. 1872, Bd. I. S. 593. Bd. II. S. 510.

Bezold.

1441. **Publication** der Urtheile, d. h. die Mittheilung derselben an die Partei auf dem Wege mündlicher Eröffnung durch den Richter oder den Gerichtssecretär an die gegenwärtige Partei. Bei einem mündlichen Verfahren, wie z. B. im röm. Verfahren der classischen Zeit und im german. Proceß, ist ein anderer Modus nicht denkbar. Da, wo sich aber die Schriftlichkeit des Verfahrens entwickelt, wird die P. ein bloßes Verlesen der vorher schriftlich redigirten Sentenz, wie das im can.-roman. Proceß und in dem früheren gemeinrechtlichen Verfahren der Fall war. Zur Ersparung dieser unnützen Formalität und eines besonderen zu diesem Behufe unter Vorladung der Parteien anzusetzenden Termins, ist in neuerer Zeit vielfach die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung des Urtheils an die Parteien im Auftrage des Gerichtes durch einen Gerichtsdiener im gem. Proceß üblich geworden, und es wird dann ein besonderer Publicationstermin nur für solche Erkenntnisse, welche von dem Gerichte höherer Instanz oder auf Actenversendung von einem Spruchcollegium erlassen sind, angesetzt. Wo indessen mit dem Schriftenwechsel ein mündliches Schlußverfahren combinirt oder wo im Wesentlichen mündliches Verfahren (Preußen, Hannover) adoptirt ist, erscheint die sofortige Abgabe und P. des Urtheils auf die mündliche Verhandlung als die Regel und es erfolgt dann die schriftliche Redaction des Erkenntnisses erst nach der Verkündigung des Urtheils. Der Entw. e. D. Civ.Prc.O. (§§. 266 ff.) verlangt für die Regel eine vorgängige schriftliche Redaction des decisiven Theils der Urtheilsformel. Die sofortige Sprechung und P. des Urtheils gilt auch für Criminalsachen in denjenigen Ländern, in welchen ein mündliches, öffentliches und Anklageverfahren besteht. Freilich kann sowohl in Civil- als auch in Strafsachen in schwierigen Fällen die P. des Urtheils ausgesetzt und dann pflegt dasselbe vielfach schon vorher schriftlich redigirt zu werden. — Die P. des Urtheils, möge sie nun in der einen oder anderen Form geschehen, hat die Bedeutung, daß damit das Erkenntniß

Digitized by Google

erst für die Partei existent wird. Vor Allem wichtig ist der Zeitpunkt der Bekanntmachung für den Beginn der Rechtsmittelfristen. In dem schriftlichen Verfahren laufen diese, je nachdem die Mittheilung durch Verlesen oder durch Insinuation erfolgt, von dem einen oder anderen Acte ab; wo mündliches Verfahren adoptirt ist, nach manchen Gsgb. von der Verkündigung des Urtheils ab; nach anderen, so in Preußen und nach dem Entw. e. D. Civ.Prc.O. §§. 451. 482 erst mit der demnächst erfolgenden Insinuation des mit Gründen ausgefertigten Erkenntnisses. P. Hinschius.

1442. **Publiciana.** S. Thl. I. S. 368. 1. P. in rem actio ist eine rei vindicatio (s. den Art. „Vindication) utilis oder fictitia; ihren Namen hat sie ohne Zweifel vom Prätor, welcher zuerst, vielleicht im letzten Jahrhundert v. Chr., den Richter dahin instruirte, daß er eine angefangene Ersitzung als vollendet fingiren, daher den entsetzten Usucapionsbesitzer einem Minderberechtigten gegenüber wie einen Eigenthümer behandeln solle. Wahrscheinlich wurde diese Fiction zuerst eingeführt zu Gunsten desjenigen, dem eine res mancipi blos tradirt worden war; hernach kam sie auch demjenigen zu Statten, welcher von einem Nichteigenthümer in gutem Glauben erworben hatte, und dies ist im neueren R. die einzige Anwendung.

Mit der P. kann überhaupt Alles gefordert werden, was vindicirt werden kann; über unersitzbare Sachen s. Thl. I. a. a. O. — Der Kläger muß civiliter besessen haben, wenn auch nur einen Augenblick; man hat es zwar bestritten, aber mit Unrecht, denn sine possessione usucapio contingere non potest. Daß er den Besitz gerade durch Tradition erworben habe, wurde bereits im class. Röm. R. nicht mehr verlangt. In der Regel hat er weiter Nichts zu beweisen, als seinen Besitzerwerb ex justa causa; dem Beklagten liegt eventuell der Beweis der mala fides ob. Regelmäßig genügt ein Putativtitel. Besitzt der Kläger pro emptore, so muß er auch im Augenblicke des Kaufabschlusses guten Glaubens gewesen sein; bestritten ist aber, ob er den Kaufpreis bezahlt haben muß; l. 8 h. t. erklärt die Verneinung dieser Frage für möglicherweise zulässig; consequenter ist es jedenfalls, sie zu bejahen. Beklagter ist der Besitzer, oder Detentor, oder fictus possessor im selben Sinne wie bei der Vindication; nur muß er natürlich schlechteren Rechts sein, als der Kläger; ist er gleichberechtigt, so wird er diesen in der Regel zurückstoßen, a fortiori, wenn er besser berechtigt, wenn er Eigenthümer ist. Die exceptio justi dominii ist hier eine wirkliche Einrede, die jedoch mit replicatio doli oder replicatio rei venditae et traditae entkräftet werden kann und zu Rom nur causa cognita ertheilt wurde. — Zweck und Wirkungen der P. sind diejenigen der Vindication.

2. Gegen Beeinträchtigungen, welche nicht auf Entziehung des Besitzes gehen, insbesondere gegen Anmaßung von Servituten seitens Nichtberechtigter, wird der Usucapionsbesitzer geschützt durch eine p. negatoria (prohibitoria).

3. Auch die juris vindicationes werden utiliter gegeben ad modum publicianae. So die confessoria, ursprünglich für den Fall, da eine Servitut in nichtciviler Form bestellt war, sodann bei Bestellung durch einen Nichteigenthümer. So die actio vectigalis und die actio de superficie, zu Gunsten desjenigen, welchem ein jus emphyteuticarium oder superficiarium von einem Nichteigenthümer concedirt oder von einem Nichtberechtigten übertragen worden ist. Endlich hat der Gläubiger, der ein Pfand von einem Nichtberechtigten bona fide erhalten hat, eine hypothecaria utilis, ad modum publicianae.

4. Noch wird eine Klage P. genannt, die auf der umgekehrten Fiction beruht, daß eine vollendete Ersitzung nicht stattgefunden hat. Diese p. rescissoria ist eine Form der in integrum restitutio wegen Abwesenheit.

Digitized by Google

Nach Delbrück soll die P. des Röm. R. heutzutage obsolet, und an ihrer Stelle eine romanisch-germanische Mischbildung geltend sein, die er die dingliche Klage „aus älterem Besitze" nennt. Diese Ansicht hat wenig Glück gehabt. Ebensowenig die namentlich von Kritz und von Tigerström vertheidigte Theorie, wonach zwischen p. und rei vindicatio gar kein Unterschied wäre.

Quellen u. Lit.: Tit. D. VI, 2 de publiciana in rem actione. Abhandlungen von Eckenberg, Leipz. 1821; Guyet, Heidelb. 1823; Obrock, Gött. 1843. — Gimmerthal, Die publ. Klage u. die Mancipation, Bremen 1872. Fr. Schulin, Ueber einige Anwendungen der P. in rem actio, Marburg 1873. — Kritz, Darstellung prakt. Materien des Röm. R., I. Dresd. u. Leipz. 1831. — v. Tigerström, Die bonae fidei possessio oder das Recht des Besitzes, Berl. 1836. Delbrück, Die dingliche Klage des deutschen R., Leipz. 1857. Dagegen namentl. Bruns in Bekker's Jahrbb. IV. — Bangerow §. 335. Windscheid §. 199.

Rivier.

1443. **Publicität** (Th. I. S. 472) der Einschreibungen im Grund- und Hypothekenbuch bildet verbunden mit der Legalität (s. diesen Art.) die Grundlage der publica fides, der sichern allgemeinen Erkennbarkeit der wichtigsten dinglichen Rechtsverhältnisse an Grundstücken und gleichgeltenden Gegenständen. Dies nicht in dem Sinne einer Veröffentlichung derselben durch die Presse, durch amtliche, etwa für Grundbuchs- und Hypothekenanzeigen besonders bestimmte Blätter, wie sie allerdings in Bremen sich finden. Vielmehr beruht die P. auf der vom Gesetz gewährten Möglichkeit, Einsicht von den amtlich und zum öffentlichen Glauben geführten Urkundenbüchern (s. d. Art. „Grund- und Hypothekenbücher") zu nehmen, oder daraus sich Abschriften geben zu lassen, welche zum öffentlichen Glauben amtlich ausgefertigt werden. Entweder ist die Befugniß zur Einsicht oder kostenpflichtigen Abschriftnahme (Hypotheken-Instrumente, -Scheine u. dgl.) Jedem gestattet, der sich dieserhalb bei der Hypothekenbehörde meldet — so nach Franz. R., wo nur Personalfolien bestehen, doch auch in Oesterreich und Lichtenstein — oder nur demjenigen, welcher die Einwilligung des eingetragenen Besitzers oder auch ein besonderes Interesse nachweist, bescheinigt oder mindestens glaubhaft macht; so überwiegend nach deutschem Particularrecht, wo Realfolien angelegt werden. — Die Vermerke und Eintragungen in den Büchern, soweit sie dingliche Rechtsverhältnisse betreffen, liefern vollständigen Beweis. Auch dann, wenn sie nicht erkennbare Fehler an sich tragen, also anfechtbar sind. Wenn aber Jemand die Eintragung benutzt, der den Fehler kennt, so muß der „individuelle schlechte Glaube den Glauben des Grundbuchs überwiegen" (Bericht des preuß. Herrenhauses 1872). Sonst könnte es dahin kommen, daß der Anstifter einer betrügerischen Auflassung (z. B. Vorschiebung eines falschen Verkäufers) sich das Grundstück unanfechtbar sichert, indem er sich durch weitere Auflassung die Eintragung als Eigenthümer verschafft. Allein so einfach liegen die Streitfälle selten. Das Preuß. A. L.R. erklärte Eintragungen schon für anfechtbar, sobald der Eingetragene zur Zeit der Eintragung auch nur um einen früher entstandenen Titel, einen Rechtsgrund eines Andern zur Eintragung, wußte. Dem entgegen ist in neuester Zeit ein erhöhtes Gewicht auf Ausscheidung der obligatorischen oder sonstigen Veranlassungsgründe von der wirklichen Begründung dinglicher R. an Grundstücken gelegt. Wer die Verwirklichung dieser R. vernachlässigt, läßt immer den Zweifel an der Ernstlichkeit seines Willens, dieselben im ungeschmälerten Umfange zur Geltung zu bringen, offen, und hat keinen Anspruch auf eine von Gesetzes wegen erfolgende Conservirung derselben. Gleichwohl hat der lebhafte Einspruch gegen die „dem Preuß. R. eigenthümliche Ueberspannung des Begriffs der Schlechtgläubigkeit" (v. Meibom, Mecklenb. Hypothekenrecht, 1871, S. 91 mit Verweisung auf Förster, Exner) zu einer sichern Grenzbestimmung nicht geführt. Besteht „der böse Glaube des Erwerbers in dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit der Einschreibung," bezüglich der Hypothek, näher in dem „Bewußtsein, daß die Begründung, Uebertragung oder Aufhebung des hypothekarischen Rechts wegen eines ihr entgegenstehenden rechtlichen

Digitized by Google

Hindernisses abgesehen von der Formalwirkung der Einschreibung unwirksam (nichtig oder anfechtbar) sein würde" (v. Meibom das.), so mischen sich bei der Bedeutung, welche die obligatorischen Vorgeschäfte für die Anfechtbarkeit gewinnen können, nothwendig viele Gesichtspunkte aus der Entstehungsgeschichte der Einschreibungen in die Beurtheilung der Schlechtgläubigkeit ein.

Die neueste preuß. Gsgb. hat für den Eigenthumserwerb an Grundstücken ausdrücklich bestimmt, daß ihm die Kenntniß eines älteren Rechtsgeschäfts nebst dadurch begründetem R. auf Auflassung an einen Andern nicht entgegensteht. Auch die Uebergabe ändert darin nichts. Jeder Erwerber thut daher gut, so bald als möglich seinem Erwerbe die Publicität zu sichern, also seine Eintragung zu erwirken. Gleichwohl ist, Formfehler ausgeschlossen, die Anfechtung der Eintragung auch auf Grund des Rechtsgeschäfts zulässig, „in dessen Veranlassung die Auflassung erfolgt ist." Da die Veranlassung zur Grundschuld lediglich im Willen des Eigenthümers liegt, so gelten zwar nicht bei ihr, aber doch bei der Hypothek gleiche Regeln. Was die Aufstellung von Beschränkungen eingetragener R., sowie von eigentlichen Einreden, soweit sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen, wie die Verjährung anbelangt, so wird hier durchgängig der Kundbarmachung derselben im Grundbuch die anderweitig erlangte Kenntniß gleich geachtet.

Wenn demnach das Wesen der P., des öffentlichen Buchglaubens darin gefunden wird, 1) negativ, daß dingliche R. durch keine andere als die Form der Eintragung, 2) positiv, daß sie auch lediglich nach Maßgabe ihres vor Augen liegenden Inhalts begründet und erhalten werden, so ist dies doch nur mit erheblichen Einschränkungen zu verstehen. Es gibt nicht nur dingliche R. (besonders Servituten), die nicht der Eintragung bedürfen, sondern es erhellen auch die Rechtsverhältnisse weder vollständig, noch unumstößlich aus dem Buch allein. Insbesondere ist die früher lebhaft bekämpfte sog. Duplicität des Eigenthums, d. h. die Fortdauer eines wahren, z. B. aber öffentlich nicht anerkannten, neben dem sog. Buch-Eigenthum keineswegs beseitigt, noch kann sie füglich beseitigt werden. Ebensowenig verleiht die P. den Eintragungen von dinglichen R. die Kraft abstracter Formalacte.

Die Rechtswirksamkeit der Eintragungen, „die Rechtskraft der bürgerlichen Einträge" (Exner) bestimmt sich nach dem Stande der Gsgb. zu der Zeit, da sie erfolgt sind. Eine Verstärkung derselben durch Gesetzesänderung überträgt sich auf vorhandene Eintragungen nicht; es sei denn dies ausdrücklich angeordnet. Die Besitztitelberichtigung der Pfandbücher wird durch deren Umwandlung in Grundbücher nicht in Bucheigenthum verwandelt. (S. Dalcke in Gruchot's Archiv 17, 469 f.)

Hypothekenscheine sind öffentliche Urkunden, aber nicht die Träger der publica fides des Grundbuchs, dessen Inhalt entscheidet, wenn er mit dem des Scheins nicht übereinstimmt. Anders bei den Grundschuldbriefen des neuesten Preuß. R. Die Grundacten stehen nicht unter dem Schutze des P.Princips.

Gsgb. u. Lit.: Preuß. Grundbuch-Ordn. §. 19, Ges. über Eigenth.-Erwerb u. Belastungen §§. 4. 6. 7. 10. 11. 15. 38 f. 49 nebst Commentaren. Dernburg, Preuß. Priv.R. §§ 192. 199. Aelteres Preuß. R. s. Prinz, Der Einfluß der Hyp.Buch-Verfassung auf das Sachenrecht (1858). — Grundbuch-Ordn. f. Stadt u. Gebiet v. Hamburg v. 4. Dec. 1868, §§. 2. 4. 6. 7. 28. 33—36. — Wächter, Die Einträge in die Gerichtsbücher u. ihre Bedeutung f. d. Sicherung u. d. Natur d. eingetragenen Rechte nach Würtemb. R., in s. Erörterungen Heft 1. S. 137 f. (1845). Regelsberger, Studien zum bayrischen Hyp.R. S. 78 f. (1872). Siegmann, Comment. z. sächs. Hyp.Ordn. S. 8 f. (1872). Königr. Sachsen, Instruction v. 9. Jan. 1865, §§. 95 f. — Code civ. a. 2196—2199 (Abschriften an Jedermann, Wirkung v. Auslassungen). Sachsen-Weimar, Pfd.Ges. v. 6. Mai 1839, §§. 71 f. Ausf.Ordn. v. 12. März 1841. Hier sog. Privilegienbücher f. Generalhypotheken. Dr. Aussez, Handb. d. Tabularv. in Oesterreich, §. 776. Dr. Exner, Das Publicitätsprincip (1870). Hiezu Randa in d. Krit. Vierteljahrsschrift v. Brinz 16, 17 f.

Schaper.

1444. **Puchta**, Wolfgang Heinrich, ♂ zu Mährendorf bei Erlangen 3. VIII. 1769, wurde Adv. in Ansbach, dann Criminalrath, 1797 Justizrath, 1811 Dirigent des Landgerichts in Erlangen, † 6. III. 1845.

Schriften: Anleitg. zum vorsichtigen Creditiren auf unbewegliche Güter nach d. Grdsätzen d. preuß. Hyp.R, Erl. 1815. — Ueber Güterzertrümmerung u. Grdstückhandel, Erl. 1816. — Der Geschäftsmann in Gegenständen der öff. u. Privatrechtspraxis, Erl. 1818. — Worte der Erfahrung für das Princip d. Specialität, Erl. 1819. — Ueber die Grenzen d. Richteramtes in bürgerl. Rechtssachen, Nürnb. 1819. — Handb. d. gerichtl. Verfahrens in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Nürnb. 1821, 2. Aufl. 1831. 1832. — Unterricht über die Gemeindeverwaltg. auf dem Lande u. im Königr. Bayern, Erl. 1822. 2. Aufl. 1823. — Beiträge zur Gsgb. u. Prax. d. bürgerl. Rechtsverfahrens, Erl. 1822. — Unterricht über die neue Hyp.Verfg. in Bayern, Erl. 1823. — Das Institut der Schiedsrichter, Erl. 1823. — Entw. einer Ordn. des Verfahrens in den Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Erl. 1824. — Ueber die bürgerl. Rechtspflege u. Gerichtsverfassung Bayerns, Erl. 1826. — Der Dienst der deutschen Justizämter oder Einzelrichter, Erl. 1829. 1830. — Ueber die gerichtl. Klagen, besonders in Streitigkeiten der Landeigenthümer, Gießen 1833, 2. Aufl. 1840. — Die Landgerichte in Bayern u. ihre Reform, Erl. 1834. — Das Proceßleitungsamt des deutschen Civilrichters. Gießen 1836. — Ueber die rechtliche Natur der bäuerl. Gutsabtretung, Gießen 1837. — Anleitung zur Civ.Prc.Prax in Bayern, Erl. 1838. — Der Inquisitionsproceß mit Rücksicht auf Reform des deutschen Strafverfahrens, Erl. 1844.

Lit.: Seine Erinnerungen aus d. Leben u. Wirken eines alten Beamten, Nördl. 1842.

Teichmann.

1445. **Puchta**, Georg Friedrich, Sohn des Vorigen, ♂ zu Cadolzburg in Franken 31. VIII. 1798, stud. in Erlangen, wo er 1820 promovirte, wurde 1823 a.o. Prof., 1828 ord. Prof. in München, ging 1835 nach Marburg, 1837 nach Leipzig, 1842 nach Berlin, 1844 Geh. Obertribunalsrath, 1845 Mitglied des Staatsraths, † 8. I. 1846.

Schriften: Grdriß zu Vorles. über juriſt. Encyclopädie u. Methodologie, Erl. 1822. — Civil. Abh., Berl. 1823. — Encyclopädie, Leipz. 1825. — Das Gewohnheitsrecht, Erl. 1828—1837. — Lehrb. f. Institutionenvorles., Münch. 1829. — Syst. d. gem. Civ.R., Münch. 1832. — Verosimilium capita V, Lips. 1837. — Lehrb. der Pandecten, Leipz. 1838, 11. Aufl. von Rudorff, 1872. — Einl. in das R. der Kirche, 1840. — Cursus der Institutionen, Leipz. 1841. 1842, 7. Aufl. von Rudorff. 1871. 1872. — Vorles. über d. heutige Röm. R., Leipz. 1847. 1848, 6. Aufl. von Rudorff, 1872. — Kleine civiliſt. Schriften von Rudorff herausgeg., Leipz. 1851. — Aufsätze im Rheiniſchen Muſeum, Krit. Jahrbb. u. Weiske's R.lexikon.

Lit.: Augsburger Allg. Zeitg. v. 5. Febr. 1846. — Krit. Jahrbb. der deutſchen Rechtswiſſenſch., 1846, S. 283 ff. — Huber's Janus, 1846, S. 337 ff. — Nekrologe Stahl's u. Wetzell's vor den „Kleinen civiliſt. Schriften". — Revue de la législation XXVI (1846). — Ziller, Ueber die von P. der Darſt. d. R.R. zu Grund gelegten rechtsphiloſ. Anſichten, Leipz. 1853.

Teichmann.

1446. **Pufendorf**, Sam. Freih. v., ♂ 8. I. 1632 zu Dorfchemnitz, stud. in Leipzig u. Jena, wurde 1661 Prof. d. Natur- u. Völkerrechts in Heidelberg, ging 1668 nach Lund, wurde ſchwed. Hiſtoriograph, 1688 kurbrandenburg. Geh. Rath zu Berlin, vom König v. Schweden zum Freiherrn erhoben, † 16. X. 1694.

Schriften: Elem. jurisprud univ., Hag. 1660. Jen. 1669. — De Philippo Amyntae filio (in Diss. acad. select., Upsala 1677 p. 86). — De jure naturae et gentium, Lond. Scan. 1672 c. not var., Francof., Lips. 1744; franz. v. Barbeyrac, Amst. 1706. nouv. éd. 1771. — De officio hominis et civis, Lond., Scan. 1673. 1702. c. not. Barbeyracii Lugd. Bat. 1769; nouv. éd. Par. 1830. — De rebus suecicis, Ultraj. 1686. — De rebus gestis Frid. Wilh. Magni Electoris, Berl. 1695. — De rebus gestis Friderici III., Berl. 1695. — Severinus de Monzambano, de statu imperii Germanici, Genev. 1667. Veron. 1668 u. öfter (deutſch von Dr. Breßlau, Berl. 1870). — Jus feciale divinum Francof. 1716. — Eris Scandica 1686. 1759.

Lit.: Bluntſchli, Geſch. d. allg. Staatsrechts 1864, S. 108—132. — Bluntſchli, St.W.B. VIII. 424—439. — Mohl I. 241. 331. — Hinrichs, R.- u. Staatsprincipien II. 1—87. 242 ff. — Stobbe, R.quellen II. 415. — Friedberg, R. der Eheſchließung, S. 258. — Warnkönig, R.philoſophie, 2. Ausg. 1854. S. 50 ff. — Raumer, Geſch. Entw. d. Begr. v. R., Staat u. Politik, 3. Aufl. S. 53—56. — Cauchy, Droit maritime international II. 49—53. — Franklin, Das Deutſche Reich nach Sev. von Monzambano, Greifsw. 1872. — Herzog's Realencyclopädie XX. 431—434.

Teichmann.

Digitized by Google

1447. **Pufendorf,** Friedrich Esaias, Großneffe des Vorigen, ♂ zu Bückeburg 12. IX. 1707, wurde Adv. am Celler Tribunal, 1738 Oberappellationsgerichtsrath, 1757 Mitglied der Societät der Wissenschaften zu Göttingen, 1767 Vicepräsident des Oberappellationsgerichts, erblindete, wurde jedoch glücklich operirt, † 1785.

Schriften: Obs. jur. univ. quibus praec. res. judic. summi trib. Cellensis contin., Cellis et Hannov. 1744—1784. — Animadversiones juris. Hannov. 1783. — De jurisdictione germanica, Lemgov. 1740. — Er gab seines Vaters Introd. in processum criminalem Luneburg. ed. II. Hannov. 1768, u. Criminal-Instruction 1736 heraus.

Lit.: Rotermund zu Jöcher. — Meusel X. 563. Teichmann.

1448. **Puggé,** E., ♂ 1800, † 8. VIII. 1836 zu Bonn.

Schriften: Observ. duae de jure civili, Bonn 1831. — Ueber die deutschen Universitäten, Beleuchtung der Schrift von Diesterweg: Ueber das Verderben an den deutschen Universitäten, Bonn 1836. Er war einer der Herausgeber des Rheinischen Museums für Jurisprudenz.

Lit.: Neuer Nekrolog der Deutschen, XIV. 1047. Teichmann.

1449. **Punctation** nennt man jede schriftliche Beurkundung einer zwischen zwei vertragsschließenden Parteien „vorläufig" erzielten Willensübereinstimmung. Die rechtliche Bedeutung einer solchen kann aber sehr verschieden sein. Die P. kann enthalten 1) bloße Traktate, d. h. Erklärungen ohne Verpflichtungswillen, zur Notiz für das Gedächtniß oder dergl. Aus solchen entspringt keine Rechtswirkung. 2) Eine vollendete Willenseinigung über einen künftigen Vertragsschluß; sog. pactum de contrahendo oder Vorvertrag, z. B. der Wechselschluß (pactum de cambiando), das Verlöbniß ꝛc. Vgl. l. 68. D. d. V.O. 45, 1. Hieraus hat der Berechtigte eine Klage auf Abschluß des versprochenen Vertrages, eventuell auf sein Interesse. Doch ist dazu erforderlich, daß der Vorvertrag nicht aus formellen Gründen ungiltig sei. Im Allgemeinen bedarf derselbe freilich nach der Grundregel des gem. R. keiner bestimmten Form. Indessen muß ausnahmsweise die Beobachtung der für den sog. Hauptvertrag gebotenen Form verlangt werden, wenn dieselbe nicht blos im Dienste des Parteiwillens und zu dessen besserer Feststellung, sondern zu seiner Beschränkung und um voreilige Gebundenheit zu verhüten, vom Gesetzgeber vorgeschrieben ist; wie z. B. die Insinuation übermäßiger Schenkungen oder in Preußen die Schriftform bei Objecten von mehr als 50 Thlr. Werth. Denn in solchen Fällen würde durch die Klagbarkeit eines formlosen Vorvertrages die Umgehung der gesetzlichen Formvorschrift ermöglicht werden. Hier ist denn auch eine an die Nichteingehung des Hauptvertrages geknüpfte Conventionalstrafe ꝛc. ohne Wirkung. 3) Die P. kann auch einen fertigen Vertrag enthalten, welcher nur noch durch Wiederholung in einer besondern Form beglaubigt werden soll. Dies ist namentlich der Fall, wenn über ein Grundstück contrahirt, aber zum Beweise des Contracts für den Grundbuchrichter eine öffentliche Urkunde erforderlich ist. Dann geht die Klage aus der P. auf Erfüllung der vorbehaltenen Form, ohne daß darin ein zweiter Vertragsschluß zu finden wäre. Seuff. Arch. I. 198, VIII. 350, XII. 259, XVI. 102. Das preuß. A. L.R. unterscheidet die verschiedenen, unter dem Namen P. zusammengefaßten Abreden nicht gehörig. Es verleiht einer „von beiden Theilen unterschriebenen P. gleiche Giltigkeit, wie einem förmlichen Contract," stellt sie aber, „wenn wesentliche Bestimmungen fehlen, oder die Parteien die Verabredung gewisser Nebenbedingungen sich darin ausdrücklich vorbehalten haben," mit Tractaten gleich, §§. 120—126 A. L.R. I. 5.

Lit.: Setzer, Behandlungen aus dem Civ.R. I. 1860. Regelsberger, Civilrechtliche Erörterungen I. 1868. S. 128—162. Degenkolb, Der Begriff d. Vorvertrages, Freib. 1871. Ed.

1450. **Pupillarsubstitution** (Th. I. S. 431) bezeichnet im Röm. R.: die Ernennung eines Erben durch den Gewalthaber für dessen (geborenen oder noch ungeborenen) Gewaltunterworfenen auf den Fall, daß letzterer durch des ersteren

Digitized by

Tod gewaltfrei werden und vor erlangtem Testiralter (als pupillus, impubes) versterben sollte. Voraussetzung ist, daß der Gewalthaber auch für sich selbst ein Testament errichtet, als dessen Bestandtheil das Pupillartestament gilt (pars et sequela paterni testamenti), mit welchem es steht und fällt. Grund jener Befugniß ist sowohl die eigene Testirunfähigkeit des impubes als die noch nach dem Tode fortgesetzt gedachte Herrschaft des paterfamilias über die familia, indem das Pupillarvermögen als Zuwachs des väterlichen behandelt wird. Den Namen Substitution trägt die Ernennung des Pupillarerben darum, weil der Gewalthaber so indirect auch sich selber einen Nacherben einsetzt, gleichviel ob er zugleich den Pupillen zu seinem Erben ernannt haben mag oder nicht. So ist denn auch im Zweifel Vulgarsubstitution in der P. enthalten, und umgekehrt. Zwar verfügt der Gewalthaber über zwei Erbschaften, aber in Einem Testament, weshalb jene, wenn sie in der Person des Pupillen oder des Substituten sich vereinen, untrennbar sind; weil aber der Testator dem Kinde, nicht dieses sich selber, Erben ernennt, kann Anfechtung der P. weder durch die Notherben des Testator, noch durch die des Pupillen stattfinden. Die Aufhebungsgründe des Pupillartestaments ergeben sich aus dessen Voraussetzungen. — Während der C. civ. jegliche Substitution verbietet, und daher der P. überall nicht erwähnt, lebt dieselbe fort in der neueren deutschen Gsgbg., jedoch in wesentlich veränderter Gestalt. So betrachtet das Preuß. A. L.R. das elterliche Testament und die P. stets als zwei in Gültigkeit und Wirkungen von einander unabhängige Testamente; gebietet dem Testator einerseits Berücksichtigung der Pflichttheilserben des Kindes, gestattet ihm andererseits deren Ausschließung aus Gründen, die das Kind haben würde; beschränkt den Testator bei der Wahl des Substituten auf die Blutsverwandten des Kindes; gewährt außer dem Vater auch der Mutter das Substitutionsrecht, dieser aber nur für das von ihr auf das Kind vererbte Vermögen. Das Sächs. B. G.B. kennzeichnet folgende Verschmelzung der subst. pupill. und quasipupillaris: 1) das R., an Stelle ihrer leiblichen Kinder über deren einstigen Nachlaß zu verfügen, steht zu dem Vater und der Mutter (nicht anderen Ascendenten), letzterer für das außereheliche Kind, für das eheliche nur, wenn der Vater sein R. nicht ausgeübt hat; 2) Voraussetzung ist a) irgendwelche Verfügungsunfähigkeit des Kindes, mit Ausnahme der Prodigialität, b) daß das Kind nicht vor der Unfähigkeit gültig testirt hatte; 3) die elterliche Verfügung gilt als letzter Wille des Kindes (welches selbst überhaupt nicht enterbt werden kann), dessen Pflichttheilserben also auch zu berücksichtigen sind; 4) der eingesetzte Erbe ist directer, wenngleich bedingt ernannter Erbe des Kindes, und zwar ersten Grades; 5) der Parens braucht über seinen eigenen Nachlaß überall nicht zu verfügen.

Lit. u. Quellen: Glück, 40 u. 41. Arndts im Rechtslex. X. S. 663 ff. Baron, Gesammtrechtsverh., S. 453 ff. Windscheid, Lehrb. III. §§. 558 ff. — Inst. 2, 16. D. 28, 6. C. 6, 26. — C. civ. a. 896. Preuß. A. L.R. II. 2. §§. 521 ff. Sächs. B. G.B. §§. 2203 ff.

Schütze.

1451. **Purgoldt,** Johann, war zwischen 1480—90 Beisitzer d. Eisenacher Schöppenstuhls, sowie Stadtschreiber daselbst.

Er schrieb: Das Rechtsbuch (herausgeg. von Ortloff, Sammlung deutscher Rechtsquellen, Jena 1860, 2. Bd.).

Lit.: Stobbe, R.quellen II. 144—147. — Stobbe, Deutsches Priv.R. 89.

Teichmann.

1452. **Putativehe** (matrimonium putativum) ist diejenige Ehe, welche in dem guten Glauben beider oder auch nur eines Ehegatten, daß ihr kein trennendes Ehehinderniß entgegensteht, abgeschlossen wurde. Zur Annahme der bona fides ist aber nach heutigem katholischen Kirchenrecht die Eingehung in der vom Tridentinum vorgeschriebenen Form, eventuell, wo dasselbe nicht publicirt ist, die Abschließung erst nach stattgehabtem Aufgebot erforderlich. Unter dieser Voraussetzung gelten die Kinder, welche bis zu der sicheren Kenntniß der Ehegatten von der Nichtigkeit

Digitized by Google

der Ehe, eventuell bis zur richterlichen Nullitätserklärung der letzteren erzeugt sind, für ehelich. Dasselbe muß auch für die evangelische Kirche gelten, sofern hier die Eheeingehungsform beobachtet ist, da ein bloßer Rechtsirrthum die Ehe nie zur putativen machen kann. Für das Gebiet des gem. R. hat die P. weiter die Wirkung, daß zu Gunsten des gutgläubigen Gatten auch die von der Eheschließung ab bis zu den vorhin gedachten Zeitpunkten hinsichtlich des Vermögens eingetretenen Wirkungen so behandelt werden, als ob eine wahre Ehe vorgelegen hätte. Das preuß. A. L.R. gibt den Kindern aus einer P. bald die R. von ehelichen Kindern im Verhältniß zu ihren unmittelbaren Eltern und unter sich mit Gewährung des Namens der Mutter und unter Ausschluß aller Verwandtschaftsrechte zu den Verwandten der Eltern, bald nur die R. von Kindern aus einer Ehe zur linken Hand (Th. II. Tit. 2. §§. 50 ff.); ferner stellt es casuistisch abgestufte Regeln für die Vermögensverhältnisse der Ehegatten auf (Th. II. Tit. 1. §§. 952 ff.). Das Oesterr. G.B. (§. 160) steht hinsichtlich der Wirkung der P. für die Kinder auf dem Boden des gem. R., während es, was die güterrechtlichen Verhältnisse betrifft, die Ehepacten zusammenfallen und das Vermögen in den vorigen Stand vorbehaltlich der Entschädigungspflicht des Schuldigen gegenüber dem Unschuldigen zurückkehren läßt (§§. 102. 1285). Dagegen hat das Sächs. G.B. (§§. 1628. 1782) das gem. R. in vollem Umfang adoptirt, und damit stimmt auch der C. civ. art. 201. 202 überein.

Quellen u. Lit.: c. 2. 8. 10. 14. X. qui filii sint legitimi. IV. 17; J. N. Hertius, De matrimonio putativo, Giess. 1690 (opusc. Vol. I. tom. I. p. 245 ss.); E. C. Westphal, De veris casibus matrimonii putativi, Halae 1758; J. H. Boehmer, Jus ecclesiast. Protestant. lib. IV. tit. 17. §§. 36 ss. P. Hinschius.

1453. **Pütter,** Johann Stephan, ♁ 25. VI. 1725 zu Iserlohn, stud. in Marburg, Halle, Jena, habil. sich 1744 in Marburg, wurde 1746 a.o. Prof. in Göttingen, 1757 Hofrath u. ord. Prof. des Staatsrechts, begleitete 1764 u. 1790 die kurbraunschw. Gesandtschaft zur Kaiserwahl, 1770 Geh. Justizrath, 1797 Ordinarius der Juristenfacultät, † 1807.

Schriften: Elementa jur. priv. 1748, 3. ed. 1776. — Elem. jur. publici Germ. 1754, seit 1770 unter dem Titel: Institutiones juris publici Germanici, ed. VI. Gott. 1802; deutsch von Graf Hohenthal, mit Anmerkungen vom Senator Grimm, Bayreuth 1791. — Entw. einer jur. Encycl. 1757 (Neuer Versuch einer jur. Encycl. u. Methodologie 1767). — Primae lineae jur. priv. principum spec. Germaniae, ed. I. 1768, ed. III. 1789. — Sylloge comment. jus priv. illustrantium, 1768. 1779. 1789. — Beitr. zum deutschen Staats- u. Fürstenrechte, Gött. 1777. 1779. — Erört. u. Beispiele des deutschen Staats- u. Fürstenrechts, Gött. 1793. 1794. — Geist des westphälischen Friedens, 1795. — Ueber die Mißheirathen deutscher Fürsten u. Grafen, 1796. — Hist. Entwickl. d. heutigen Staatsverfassung d. deutschen Reichs, Gött. 1786 (1790 ins Englische übersetzt), 3. Aufl. 1793. — Lit. d. deutschen St.rechts, Gött. 1776—1783. — Auserlesene R.fälle aus allen Theilen der in Deutschland üblichen R.gelehrsamkeit, Gött. 1763—1809.

Lit.: Schlosser, Gesch. des 18. u. 19. Jahrh., 5. Aufl. 1864, Bd. III. S. 309 ff., Bd. IV. S. 96. 221 ff. — Mohl, II. S. 425—438. — Bluntschli, St.W.B. VIII. S. 439. — Pütter's Selbstbiographie, Gött. 1798. Teichmann.

1454. **Püttmann,** Josias Ludwig Ernst, ♁ 1730 zu Ostrau b. Zörbig, stud. in Leipzig, wurde Adv., 1761 Doctor, 1764 Oberhofgerichtsadvocat, 1771 ord. Prof., zog sich 1779 zurück, † 1796.

Schriften: Diss. de querela inofficiosi test. fratribus uterinis haud concedenda, Lips 1761. — Interpret. et obs. lib. sing., Lips. 1763. — Probab. jur. lib. sing., Lips. 1768. 1773. — Adversariorum jur. civ. l. I—III., Lips. 1778. — Diss. de variis causis nonnullis adulterii poenam mitigandi spuriis, Lips. 1775. — Elementa jur. crimin., Lips. 1779, ed. Biener, 1802. — Elem. jur feud., Lips. 1781. — Er gab heraus: Mascovii opuscula juridica ac philos., 1776. — Westenbergii opusc. acad. trias, 1795.

Lit.: Meusel, Lexikon X. 558—563. Teichmann.

Q.

1455. **Quarta Divi Pii** (Thl. I. S. 419) heißt das Viertheil des reinen Nachlasses eines Arrogator, welches nach einer Constitution des Antoninus Pius der während seiner Impubertät Arrogirte allen Erben gegenüber beanspruchen kann, wenn ihm durch letzten Willen oder durch nicht gehörig begründete und obrigkeitlich gebilligte Emancipation die Beerbung des Arrogator entzogen wird. Dieser Quartanspruch bildete eine unter vielen Maßregeln ganz besonderer Fürsorge für den geschlechtsunreifen Arrogirten, damit nicht dessen (erst von Antoninus selbst gestattete) Arrogation aus unlauteren Motiven vorgenommen und wieder aufgehoben werde, und gewährte 1) eine persönliche Forderung auf Vorabzug des Viertheils wie einer Nachlaßschuld, gleichviel ob Intestat- oder Testamentserben des Arrogator gegenüber, die nicht als Pflichttheilsrecht, sondern ähnlich dem Recht der armen Wittwe als außerordentliche Singularsuccession aufzufassen ist; konnte 2) durch keinen gesetzlichen Enterbungsgrund beseitigt werden; fiel 3) hinweg, wenn der Arrogirte durante arrogatione die Pubertät erreichte; beides letztere hat man ohne Fug bestritten. Bei Verkürzung seiner Quart durch böswillige Veräußerung unter Lebenden hat der impubes gegen die Empfänger gewisse dem patronatischen Erbanspruche nachgebildete Anfechtungsklagen bis zur Ergänzung seiner Quart. Gehört übrigens der imp. arrog. zu den intestaterbberechtigten Descendenten des Arrogator, so hat er die Wahl zwischen Geltendmachung seines Notherbenrechts (Nov. 115) und Ausübung jenes Quartabzugsrechts. — Das Rechtsinstitut gilt zwar im gem. R. als recipirt trotz der Unbestimmbarkeit eines Pubertätsalters, ist aber den neueren Gsgb. fremd geblieben; dem C. civ. schon darum, weil dieser Arrogation nicht kennt und für den Adoptandus das Alter von 21 Jahren fordert; dem Preuß. A. L.R. und Sächs. G.B., weil beide, Arrogation und Adoption nicht unterscheidend, nur eine vielfach erschwerte Annahme an Kindesstatt anerkennen, das angenommene Kind in Erb- und Pflichttheilsrecht nach den Adoptiveltern dem leiblichen Kinde vollkommen gleichstellen, und die Aufhebung des Verhältnisses nur durch erschwerten und gerichtlich bestätigten Vertrag geschehen lassen. In Sachsen hatte schon das Erbfolgemandat von 1829 die Q. D. P. ausdrücklich aufgehoben.

Lit. u. Quellen: Arndts im Rechtslex. VIII. S. 160 ff. Francke, R. der Notherben ꝛc. §. 37. Bangerow, Lehrb. I. §. 252. — §. 3. Inst. 1, 11. l. 8. §. 15. D. 5, 2. l. 13. D. 38, 5. c. 2. C. 8, 48. Preuß. A. L.R. II. 2. §§. 666 ff. C. civ. art. 343 ff. Sächs. G.B. §§. 1787 ff. 2567. Vgl. Erbfolgemandat v. 31. Jan. 1829 §. 59.

Schütze.

1456. **Quarta Trebellianica** (rect. Trebelliana), (Thl. I. S. 432) nennt nach Justinians Vorgange das can. R. zwar historisch ungenau, aber aus praktischen Gründen die Quarta SC. Pegasiani, d. h. die durch dieses Senatusconsult (unter Vespasian) auf das Verhältniß des Fiduciarerben zum Universalfideicommiß ausgedehnte Falcidische Quart. Das Abzugsrecht hat, wofern ein Verbot des Testator nicht im Wege steht, der Erbe; aber nur dann, wenn er, obgleich mit dem Universalfideicommiß belastet, freiwillig antritt. Die Ansicht Mancher (u. A. Puchta's): auf die Trebelliana müsse der Erbe sich Mehr anrechnen lassen, als auf die Falcidia, nämlich schlechthin Alles, was er mortis causa erhalte (mit Ausnahme des Prälegats), hat zwar gute innere Gründe für sich, entbehrt aber der praktischen Durchführbarkeit und des Quellenanhalts und wird daher, soweit nicht Abweichungen aus der Natur des Universalvermächtnisses (Früchte, Kauf-

Digitized by Google

preise ꝛc.) sich ergeben, von der herrschenden Meinung mit Recht verworfen. — Die neueren Gesetzgebungen, welche das Quartabzugsrecht des Erben überhaupt aufgegeben haben (s. Art. Falcidische Quart), kennen auch die Trebelliana nicht mehr; und zwar diese Quart umsoweniger, als der römisch-rechtliche Gegensatz zwischen Erbeinsetzung und Erbschaftsvermächtniß seine (im Justin. R. bereits abgeschwächte) Bedeutung verloren hat.

Lit. u. Quellen: Lindelof im Civ. Arch. IV. Nr. 30. Heimbach im Rechtslex. IV. S. 291 ff. Puchta, Pand. u. Vorl. §§. 546. 557. Bangerow, Lehrb. II. §. 536. Windscheid, Lehrb. III. §. 666. Anm. 8. — §. 5. Inst. 2, 23 D. 35, 2. 36, 1. c. 24. C. 3, 36. cc. 16. 18. X. 3, 26. Preuß A.L.R. I. 12. §. 467. Sächs. G.B. §§. 2503 ff.

Schütze.

1457. **Quasicontracte und Quasidelicte** verdanken ihre Existenz in der heutigen juristischen Technik der fehlerhaften Systematik, welche schon mit Gajus beginnt und durch Justinian sanctionirt wird. Während es von jenen heißt: non proprie ex contractu nasci intelliguntur, sed tamen, quia non ex maleficio substantiam capiunt, quasi ex contractu nasci videntur (pr. J. III, 27), heißt es von diesen: non proprie ex maleficio obligatus videtur, sed quia neque ex contractu obligatus est, et peccasse aliquid intelligitur — videtur, quasi ex maleficio teneri (L. 5. §. 4. D. 44, 7). Es liegt auf der Hand, daß sich hieraus Nichts für die Begriffe der gedachten Obligationen ergibt und es ist an der Zeit, überhaupt mit ihnen zu brechen (Baron, Pand. §. 210. Förster, Preuß. Priv.R. §. 70). Zu den Quasicontracten rechnen die Römer: die Obligation des negot. gestor, tutor, des nicht vertragsmäßigen Gesellschafters, des Erben gegenüber den Vermächtnißnehmern, des Empfängers einer Nichtschuld, sowie die durch Litis-Contestation entstehende Verpflichtung der Parteien (L. 3. §. 11. D. 15, 1, s. Art. „Novation", Litis-Contestation). Als Oblig. quasi ex delicto werden aufgeführt: die Obligation des judex qui litem suam fecit, die Haftung aus dem edictum de nautis, cauponibus et stabulariis, aus der act. de posit. et suspens. und de effusis et ejectis. Mit Ausnahme des ersten Falles haben die Quasidelicte das Eigenthümliche, daß ihnen entweder der sog. subjective oder objective Thatbestand fehlt.

Quellen: Tit. J. III, 27. IV, 5. L. 5 pr. §. 3 bis 6 D. 44, 7. l. 6 D. 50, 13.
Lit.: Th. I. S. 412–414 und die Lehrbücher. Kayser.

1458. **Quasi-Pupillarsubstitution** (Thl. I, S. 431) nennt man ein der Pupillarsubstitution nachgebildetes, von Justinian im J. 528 eingeführtes Rechtsinstitut, wonach es dem Ascendenten gestattet ist, sofern er sich selbst ein Testament errichtet, seinem geisteskranken Descendenten (wenn er diesem den Pflichttheil hinterläßt) für den Fall, daß dieser im Wahnsinn versterben sollte, zunächst aus dessen Kindern eventuell Geschwistern Substituten zu ernennen, ohne Anfechtbarkeit durch Inofficiositätsquerel. Eine altbegründete Praxis findet hierin die Befugniß nicht blos zur fideicommissarischen Substitution in das vom Testator dem Geisteskranken Hinterlassene, sondern zur Erbernennung für des letzteren gesammtes Vermögen; welcher Auffassung zwar zur Seite steht die Vorgeschichte der Constitution Justinians und die ausdrücklich betonte Analogie der Pupillarsubstitution, jedoch Vieles entgegensteht, so: daß Gewalt des Testator über den Geisteskranken nicht erforderlich ist, und daß mehrere Ascendenten das Substitutionsrecht ausüben können, was Conflicte bewirken muß. Demgemäß ist heute wiederum nahezu jegliche Frage dieses Rechtsinstituts bestritten. Dem Franz. R. unbekannt, im Preuß. A.L.R. einerseits auf andere Testirunfähige (Taube, Stumme) ausgedehnt, andererseits auf die Eltern eingeschränkt, ist es im Sächs. G.B. mit der Pupillarsubstitution in eigenthümlicher Weise verschmolzen worden; s. Art. Pupillarsubstitution.

Lit. u. Quellen: Windscheid, Lehrb. III. §. 560. — C. 9. C. 6, 26. §. 1. Inst. 2, 16. cf. l 43. D. 28, 6. Preuß. A.L.R. II. 2. §§. 545 ff. Sächs. G.B. §§. 2203 ff.

Schütze.

Digitized by Google

1459. **Quasi ususfructus** ist das gegen Cautionsleistung gewährleistete R., fremde fungible Sachen verbrauchen zu dürfen unter der Verpflichtung, nach Beendigung des Nießbrauchsrechts eine gleiche Quantität in gleicher Qualität zurückzuerstatten oder verabredetermaßen deren Schätzungswerth zu leisten. Das Eigenthum der Sachen geht auf den Berechtigten über und steht auf seine Gefahr. Die Anerkennung dieses uneigentlichen Nießbrauchsrechts beruhte auf Nützlichkeitsrücksichten, welche dahin führten, bei Legaten den Nießbrauch auch auf verbrauchbare Gegenstände auszudehnen, speciell aber auf einem S. C., das Puchta in die Zeit Cicero's, Bürkel vor die lex Julia et Papia Poppaea, Andere nach dieser setzen, unter welchen Meinungen die zweite allgemeinere Billigung gefunden. Betreffs der Begründungsarten gelten dieselben Grundsätze, wie beim ususfructus, da eine früher von Connanus, Galvanus, Hotomannus, Majansius vertheidigte Ansicht, es könne der Q. ususfr. nicht durch Verträge unter Lebenden errichtet werden, schon darum nicht haltbar erscheint, weil in den Quellen selbst das Legat eines Q. ususfr. an fremden Gegenständen, die der Erbe erst erwerben muß, gestattet ist, in welchem Falle der Letztere nur durch einen Vertrag unter Lebenden mit dem Legatare das R. bestellen kann. Ein gleiches gilt von der zu leistenden Caution, deren Erlaß wohl allein unter Hinsicht auf die lex Julia et P. P. für unzulässig erklärt wurde. Dagegen sind im Röm. R. als Beendigungsarten nur der Tod und cap. dem. maxima anerkannt. Was die möglichen Gegenstände der Berechtigung anlangt, so werden gewöhnlich erwähnt der Q. u. an abnutzbaren Sachen, an Forderungsrechten, auch an Servituten. Unter die erste Kategorie fallen Kleider, betreffs derer in §. 2. Inst. 2. 4 ein uneigentliches, in l. 9. §. 3. D. 7. 9 und l. 15. §. 4. D. 7. 1 ein eigentliches Nießbrauchsrecht behauptet wird: ein Widerspruch der Quellen, den man in der verschiedensten Weise zu lösen versucht hat. So entscheiden Galvanus, Göschen u. A. nach der ausdrücklichen oder vermutheten Absicht des Bestellers; die Glossatoren unterscheiden gewöhnliche Kleider und solche zu bestimmten Zwecken (z. B. vestes scenicae), Andere Fest- und Werktagskleider, Azo Kleider feineren und gröberen Gewebes, Andere, wie Madai, geben der Institutionenstelle den Vorzug. In der Praxis wird die erkennbare Absicht des Bestellers entscheiden, im Nothfalle wird man sich für ein uneigentliches Nießbrauchsrecht entscheiden. Aehnliche Meinungsverschiedenheiten bestehen beim Nießbrauch an Forderungsrechten, indem man dem Berechtigten bald nur die Einforderung etwaiger periodischer Leistungen des Schuldners, bald das R. der Einziehung der Forderung selbst einräumt. Hierbei kommt es auf die Form und Weise der Bestellung an, indem beim gewährten Nießbrauch eines ganzen Vermögens und bei letztwilligen Verfügungen das Einziehungsrecht gewährleistet erscheint. Ob man soweit gehen soll, den Berechtigten derart zum Herrn des Forderungsrechts zu machen, daß er auch bei unverschuldetem Untergange desselben für den Werth verhaftet ist, ist streitig. An Servituten sucht man einen Q. u. in verschiedener Weise aus l. 1. D. 33. 2 darzuthun. Was die neueren Gesetzgebungen anlangt, so kennt das Preuß. A.L.R. das uneigentliche Nießbrauchsrecht in Th. I. Tit. 21. §§. 173. 175, läßt aber bei Sachen, die in specie zurückzugewähren sind, nur für dolus und lata culpa haften, nennt auch den ususf. an einem Capitale einen eigentlichen in §. 101 d. T., wobei es dem Berechtigten verbietet, ohne Einwilligung des Eigenthümers die Forderung selbst einzuziehen oder darüber zu verfügen. — Sächs. Ges. §§. 623—629. — Oesterreich §. 510. — C. civ. a. 587—589. — Codice civile Italiano a. 482—484. — Zürich §§. 737. 1948. — Solothurn §§. 225. 819 ff.

Lit.: Madai, Beitr. zur Dogmengesch. d. gem. Civ.R., Riga 1839. — Held, Die Lehre vom ususfructus earum rerum, quae usu consumuntur vel minuuntur, Würzb. 1848. — Labovari, De usufructu bonorum, Berol. 1858. — Bürkel, Beitr. z Lehre vom Nießbrauche, München 1864. — Pellat, Textes choisis des Pandectes trad. et. comm. 2e. éd.

Digitized by Google

Paris 1866. — Jules Krans, Traité des droits d'usufruit, d'usage et d'habitation en droit romain, Paris et Liége 1869, p. 241—259. — Stabel, Institutionen des franz. Civ.R., Mannh. 1870, S. 136. — Zachariä-Anschütz, Franz. Civ.R., §§. 225 ff. — Kirchstetter, Commentar 2. A. 1872. S. 270. — Förster, Preuß. Priv.R. III, §. 186. — Siebenhaar, Sächs. Priv.R., §§. 267 ff. — Behaghel, Bad. bürg. R., S. 290 ff. — Rhein. Museum, III. S. 82. — Schmid, Grundlehren d. Cession, Braunschw. 1866, I. S. 180. 218. — Arch f. prakt. R.wiss. VI. 6 (1859). — Ztschr. f. Civ.R. u. Proc., N. F. XI. 5 (1854). — Haimerl's Vierteljschr. V. 4 (1860). — Glück, IX. 387. Teichmann.

1460. **Quatembergelder** sind in gewissen Terminen (ursprünglich wohl vierteljährlich) an den Bergwerkseigenthümer zu entrichtende Abgaben von Bergwerken, so lange diese sich im Bau befinden. Die Größe derselben war verschieden, auch gelten sie nicht als Anerkennung des Obereigenthums, sondern waren meistens ausdrücklich für die Erhaltung der Knappschaft bestimmt. Die neueste Ges.Gb. hat wie viele andere Bergwerksabgaben so auch die Q. aufgehoben (Preuß. Ges. vom 12. Mai 1851 §. 6. Nr. 2).

Lit.: C. H. G. Hele, Commentar über das Bergrecht 1823, §. 84. Schomburg, Betrachtungen über die neue deutsche Berggesetzgebung 1857, S. 261—286.

Kayser.

1461. **Querela inofficiosi** (Thl. I, S. 436) bezeichnet nach Röm. R. vor der Nov. 115: die Beschwerde des Pflichttheilsberechtigten, wodurch dieser Schutz beansprucht für sein durch den Erblasser pflichtwidrigerweise verletztes Recht. Mit dem Pflichttheilsrechte selber, dieser materiellen Reaction des gesetzlichen Erbrechts der nächsten Angehörigen wider eine schrankenlose Testirfreiheit, durchgeführt auf Grund der Fiction, es müsse von einem Testator, der seine Nächsten liebloser und pflichtwidriger Weise (contra officium pietatis) nicht bedacht hat, anstandshalber angenommen werden, derselbe sei nicht recht bei Sinnen gewesen (color insaniae), entwickelte sich auch dessen Schutzmittel gegen Ende der Republik aus der Centumviralgerichtspraxis. Daß dabei für den Standpunkt des lieblosen Erblassers die Analogie der Statusklage, für den des gekränkten Erben die Analogie der Injurienklage den Römern nicht fremd geblieben, zeigt einerseits die Verjährungsfrist, die ausgedehntere Rechtskraft des Urtheils und die Bezeichnung der Inofficiositätseinrede als contradictio, andererseits die Auffassung der individuellen Beschwerde als einer vindictam spirans. Querela bedeutet hier wie sonst: Protest-Beschwerde; dieselbe kann der Erbschaftsklage vorausgehen oder mit dieser als anticipirte Replik verbunden werden. Im Uebrigen sind drei Fälle zu unterscheiden: 1) Pflichtwidrige gänzliche Ausschließung vom Pflichttheil im Testament; das Rechtsmittel heißt hier Querela (bzw. Contradictio) inofficiosi testamenti, und ist hereditatis petitio ab intestato mit anticipirter Replik (bzw. Duplik) des pflichtwidrigen Testaments. Voraussetzungen: Ausgeschlossensein vom Pflichttheil durch Enterbung oder Uebergehung, welches unverdiente Kränkung enthalte (die Enterbungsgründe waren vor der Nov. 115 gesetzlich nicht bestimmt); Kläger (bzw. Contradicent) ist der so verletzte Pflichttheilsberechtigte selbst oder, wenn dieser bereits für den Gebrauch der Querel sich erklärt (protestirt oder den Protest präparirt) hatte, dessen Erben, jedoch Descendenten auch abgesehen davon; außer dieser Transmission findet unter mehreren Berechtigten gleichwie bei der Intestaterbfolge selbst auch Accrescenz statt, endlich eventuell eine erneuerte Delation des Beschwerderechts an nachstehende Pflichttheilserben. Beklagter (bzw. Contradict) ist der eingesetzte Erbe, oder einer von mehreren Eingesetzten, oder endlich wer heredis loco ist; allein selbstverständlich nicht blos dann, wenn derselbe die Erbschaft besitzt. Wirkungen: a) Beseitigung (Rescission) des inofficiosen Testaments, und zwar ganz oder theilweise, letzteres wenn nicht gegen alle Eingesetzten geklagt oder durchgedrungen ist, so daß hier dem Erfolge nach letztwillige und gesetzliche Erbfolge nebeneinander stattfinden können; b) Herbeiführung der Intestaterbfolge zu Gunsten des Klägers (Contradicenten), also bald ganz, bald theilweise; jedenfalls aber verlangt und erlangt der Kläger nicht etwa blos seinen

Digitized b

Pflichttheil, sondern den vollen gesetzlichen Erbtheil; das Urtheil bewirkt, wenn ernstlich gestritten wurde, auch Dritten gegenüber endgültiges Recht. Außer durch Verzicht oder durch Tod des gekränkten Pflichttheilserben ohne vorbereitete Querel erlischt das Anfechtungsrecht in fünf Jahren vom Erbschaftsantritt. 2) Pflichtwidrige Verkürzung des Pflichttheils durch freigebige Zuwendung unter Lebenden. Gegen Umgehung des Pflichttheilschutzes durch dolоses oder schuldhaftes Gebahren des Erblassers, demzufolge der Berechtigte im Nachlasse seinen Pflichttheil nicht vorfindet, gewährten Constitutionen seit Alexander Severus eine Querela (Contradictio) inofficiosae donationis vel dotis, die nur insofern der Querela inoff. testamenti nachgebildet ist, als auch hier Berufung auf Lieblosigkeit des Erblassers und unverdiente Kränkung des Pflichttheilsrechts als Klage oder Einrede auftritt und zwar in Form des Protests, der anticipirten Replik bzw. Duplik, als endlich Pflichttheilsmaß und Berechtigte dieselben sind wie dort. Dagegen ist die Klage keine hereditatis petitio, sondern eine persönliche Revocationsklage wider den lieblosen Liberalitätsact; setzt sie Testator und Testament überall nicht voraus, sondern lediglich, daß bei Vergleichung des Vermögensbestandes zur Zeit der (angefochtenen) Liberalität mit dem Nachlaßbestande zur Todeszeit eine Verkürzung des Pflichttheils sich herausstellt; ist sie gerichtet gegen den Empfänger der Liberalität, nicht gegen einen Erben als solchen; bewirkt sie nur Aufhebung der Liberalität bis zum Betrage des Pflichttheils, somit keine Intestaterbfolge; läuft die Verjährung nicht von einem Erbantritt, sondern vom Tode des Erblassers. Uebrigens ist das Recht beider Querelen vielfach bestritten. 3) Bei unvollständiger Zuwendung des Pflichttheils hat nach Justin. R. der unverdient Verletzte stets einen bloßen Ergänzungsanspruch bis zum Betrage des vollen Pflichttheils (sog. actio suppletoria, ad supplementum legitimae) gegen die eingesetzten Erben. Dies Rechtsmittel ist nach Einigen eine besondere Klage ex lege, nach Anderen theilt sie die Natur des Anspruchs aus dem Hinterlassenen (also bald hered. petitio, bald Erbtheilungs-, bald Vermächtnißklage ꝛc.). — Folgt man der u. E. richtigen Ansicht, daß den Notherben der Nov. 115 schlechthin eine hereditatis petitio mit anticipirter Replik der verletzten Novellenvorschrift zusteht, welche nur Verdrängung des eingesetzten Erben nicht aber Umstoßung des gesammten novellenwidrigen Testaments bewirkt, so kann neben diesem Rechtsmittel eine quer. inoff. testamenti der Novellenerben nicht gedacht werden, sondern lediglich je nach Umständen bald eine quer. inoff. donationis vel dotis, bald eine actio suppletoria. Folglich wäre die quer. inoff. testamenti fortan beschränkt auf die in der Novelle nicht erwähnten Geschwister des Erblassers. Allein auch diese Querel hat, ganz abgesehen davon, daß jenes Pflichttheilsrecht nur für den seltenen Fall der turpis persona praelata zustand und daß die Wirkung der Geschwisterquerel fortan auf die des Rechtsmittels der Nov. 115 beschränkt werden müßte (wofür die Quellen doch wiederum keinen Anhalt bieten), u. E. alsbald durch die Nov. 118 jeglichen Boden verloren, da die pflichttheilsberechtigten Geschwister nach der neuen Intestaterbfolgeordnung überall nicht mehr bestimmbar sind, demnach das alte Pflichttheilsrecht der consanguinei als stillschweigend beseitigt gelten muß, was auch in particulärer deutscher Praxis längst anerkannt gewesen ist. — Die neueren Gesetzgebungen gestatten ihren Pflichttheilserben, zu denen Geschwister nicht gehören, die Anfechtung pflichtwidrigen Testaments und lieblоser Schenkung stets nur bis zum Betrage des Pflichttheils, und weichen lediglich ab in Bestimmung ihrer Anfechtungsmittel. Der C. civ. gibt dem Verletzten bis zum Betrage der nichtdisponiblen Portion nur eine Reductionsklage, welche etwa der actio suppletoria und der quer. inoff. donationis etc. zusammengenommen entspricht. Die in zwei Jahren verjährende „Beschwerde" des Preuß. A.L.R. hat je nach Umständen die Natur bald einer auf den Pflichttheil beschränkten Erbschaftsklage, bald eines bloßen Ergänzungsanspruchs; eine in Maß und Zeit beschränkte Anfechtung von Schenkungen unter Lebenden vertritt die quer. inoff.

Digitized by Google

donationis. Das Sächs. G.B. gibt, unter Beseitigung der actio suppletoria, dem Pflichttheilsberechtigten stets die Erbschaftsklage sowohl auf Ergänzung als auf Gewährung seines Pflichttheils; daneben eine Anfechtungsklage wider lieblose Schenkung, Ausstattung oder väterliche Mithülfe; beide verjähren in drei Jahren.

Lit. u. Quellen: Arndts im Rechtslex. VIII. S. 97 ff. Vgl. die Lit. bei dem Art. Pflichttheilsberechnung. — Inst. 2, 18. D. 5, 2. C. 3, 28—30. Nov. 92. c. 1. 115. c. 3—5. Preuß. A.L.R. II. 2. §§. 432 ff. 352 ff. Anh. §. 164. I. 11. §§. 1113 ff. C. civ. a. 920 ff. Sächs. G.B. §§. 2586. 2589. 2600—2616. Schütze.

1462. **Querulantenstrafen** (poenae temere litigantium, Proceßstrafen) sind die Nachtheile, welche das R. einer Partei auf den Fall androht, daß sie die processualischen Streitmittel mißbraucht. Im classischen Röm. R. häufig und mannigfachen Inhalts (Zahlung von Procenten des Streitobjects, Infamie ꝛc., s. Puchta, Inst. II. §. 157) sind sie bei Justinian hauptsächlich auf böswilliges Leugnen concentrirt (tit. Inst. de poen. t. l. 4. 16). So gilt bei einer Reihe von Klagen der Satz, daß infitiando lis crescit in duplum, z. B. bei der Klage wegen Sachbeschädigung (a. legis Aquiliae), bei dem Vermächtnißanspruch der Kirchen und milden Stiftungen und bei der Klage aus einer Schuldverschreibung, der ohne Grund die exceptio non num. pec. entgegengesetzt wird. Doch sehen Viele diese Strafe heute als veraltet an. Savigny, Syst. VII. S. 38. Sell's Jahrbb. II. S. 245 f. Rudorff, Zeitschr. f. gesch. Rechtswissensch. XIV. S. 470. Dagegen wird noch für praktisch gehalten: 1) die Uebertragung der Beweislast bei der condictio indebiti auf denjenigen, der die Zahlung wider besseres Wissen geleugnet hat, so daß er nun das debitum darzuthun hat. l. 25. pr. D. de prob. 22. 3. 2) Der Verlust gewisser Rechtswohlthaten, und zwar des beneficium competentiae, wenn die Societät (l. 67. §. 3, D. pro soc. 17. 2) und des beneficium divisionis, wenn die Bürgschaft (l. 10. §. 1. D. de fidej. 46. 1) ohne entschuldigenden Irrthum bestritten worden ist. In der preuß. Praxis werden die zahlreich vorgeschriebenen Q. nicht angewendet. Ed.

1463. **Quesnel,** Pasquier, ♂ 1634 zu Paris, gehörte dem Orden der Väter des Oratoriums an, flüchtete 1684 nach Brüssel, wurde in Mecheln gefangen gehalten bis 1703, † 1719 zu Amsterdam. Durch seine Réflexions morales sur le nouv. test. 1671—78 veranlaßte er die Bulle Unigenitus und ist bekannt durch die nach ihm genannte Sammlung von Concilienbeschlüssen und päpstl. Decretalen.

Schriften: Opera S. Leonis, Paris 1675. Lugd. 1700. Venet. 1748. — Tradition de l'église romaine sur la prédestination des saints et la grâce efficace, Cologne 1687 (pseud. Germain). — Discipline de l'église, Lyon 1689. — Hist. de la vie et des ouvrages d'Arnauld, 1695. — Causa Arnaldina, 1699. — Souveraineté des rois défendue, 1704.

Lit.: Bouillet, Dict. univ. d'hist. et de géogr. — Richter, Kirchenrecht, §. 33. — Herzog's Realencyclopädie XII. 422—425. Teichmann.

1464. **Quinquennal-Facultäten** (facultates quinquennales), d. h. die den deutschen Bischöfen auf fünf Jahre vom Papste ertheilten Vollmachten von gewissen Vorschriften des gem. R. zu dispensiren oder von den Folgen bestimmter unerlaubter Handlungen, soweit die Absolution dem Papste vorbehalten ist, loszusprechen. Diese Befugnisse werden den Bischöfen deshalb übertragen, weil es mit Rücksicht auf die Zustände ihrer Diöcesen nicht angemessen erscheint, stets in jedem besonderen Fall erst die Dispensation, resp. Absolution aus Rom einzuholen. Dergleichen Uebertragungen kommen auch für andere Länder vor, wiewohl freilich die Dauer der Bevollmächtigung eine verschiedene ist, z. B. eine solche auf drei, sieben ꝛc. Jahre (dann spricht man von Triennal-, Septennal-Facultäten) ertheilt wird. Uebrigens ist auch der materielle Umfang dieser Vollmachten nicht gleich, vielmehr wird derselbe gleichfalls im Hinblick auf die in Frage kommende Diöcese bald enger, bald weiter gefaßt; letzteres gilt namentlich für die Sprengel, wo viele Protestanten mit Katho-

liken gemischt zusammenwohnen. Je nachdem sich die Facultäten auf die rein innere Seite des religiösen Lebens oder auf das R. beziehen und demnach auf die Beseitigung der inneren, das Heil der betreffenden Person berührenden oder auf die rechtlichen, in die äußere Erscheinung tretenden Folgen gerichtet sind, unterscheidet man facultates pro foro interno und facultates pro foro externo.

Lit.: O. Mejer, Die Propaganda, ihr Recht und ihre Provinzen, Gött. 1852, Th. II., S. 201 ff., wo auch verschiedene Formulare mitgetheilt sind. Die jetzt für Deutschland praktischen bei Schulte, System des katholischen Kirchenrechts, Gießen 1856. 2, 422 ff.

P. Hinschius.

1465. **Quintañadueñas** y Villegas, Antonio de, ♂ zu Burgos, wurde Prof. zu Onnate, Rath des Vicekönigs von Sicilien, † 1628.

Er schrieb: Ecclesiasticon l. IV. Salmantiae. 1592. — De jurisdictione et imperio libri duo. 1596.

Lit.: Meerman, Thesaurus, praef. t. II. p. 3. — Rivier 522.

Teichmann.

1466. **Quistorp,** Joh. Christ. von, ♂ 1737 zu Rostock, habilirte sich 1759 daselbst, wurde 1772 ord. Prof. zu Bützow, 1780 Oberappellationsrath, 1792 geadelt, † 15. III. 1795.

Schriften: Beitr. z. Erläut. versch. R.materien, Rost. 1777—1780. — Rechtl. Bemerkungen, v. Wiese herausg. 1793—1798. — Entw. zu e. Gesetzbuch in peinl. u. Strafsachen, Rost. 1782. — Grdsätze. d. deutsch. peinl. Rechte, Rost. 1770, 6. Aufl. 1810—1828.

Teichmann.

1467. **Quittung** (apocha) ist die Urkunde, welche von dem Zahlungsempfänger über den Empfang einer Zahlung ausgestellt wird. Eine solche Q. hat den Zweck, die Zahlung zu beweisen. Wird sie ausgestellt, ohne daß Zahlung geleistet ist, so kann dabei die Absicht obwalten, eine Willenserklärung über Befreiung des Schuldners abzugeben. Das ist aber nicht ihre eigentliche Bestimmung, und ihr Wesen wird deshalb mit Unrecht in einen Anerkennungsvertrag erfolgter Befreiung gesetzt (Bähr). Die Q. beweist die Zahlung nach Röm. R. nicht sofort, sondern erst nach 30 Tagen, innerhalb welcher Frist die Beweiskraft durch die querela non numeratae pecuniae beseitigt werden kann. Das Wesen dieser Querel wird von Bähr in eine nach 30 Tagen ausgeschlossene Anfechtung des Anerkennungsvertrages gesetzt. Die Klage bedarf keiner weiteren thatsächlichen Begründung. Es wird also vermuthet, daß die Q. in bloßer Erwartung der Zahlung ausgestellt worden. Schlesinger fordert den Nachweis des letzteren Umstandes. Die Querel ist ausgeschlossen bei Q. über öffentliche Angaben, wenn ferner ausdrücklich der Empfang zu bestimmter früherer Zeit bekannt ist, und wenn neben der Q. die Zahlung selbst in der über die Q. aufgenommenen öffentlichen Urkunde als vor der Behörde geschehen beglaubigt ist. Der Zahlende, dem sonst das Justin. R., wenigstens beurkundeten Schulden gegenüber, den Beweis der Zahlung durch die Vorschrift der Zuziehung von fünf Zeugen erschwert, hat ein Recht auf Q.

Die neueren Codificationen schreiben der Q. sofort Beweiskraft zu. Ausdrücklich ausgesprochen ist dies im Preuß. A.L.R., im D. H.G.B. und im Entw. einer Civ.Prc.Ordn. für den Nd. Bund, die franz., sächs., österr. Civ.Ges.Bücher schweigen von der Querel. — Des Rechts auf Q. erwähnt sowohl das Pr. A.L.R., als das Sächs. Civ.Ges.B. Letzteres schließt ausdrücklich den Fall sofortiger Baarzahlung im Kleinhandel aus. In der franz. Praxis wird das R. auf Q. aus dem Satz hergeleitet, daß Verträge zu allem verpflichten, was billig und herkömmlich ist.

Lit. u. Gsgb.: Linde's Ztschr. f. Civ.R. u. Proc., I S. 244. Busch, Arch. f. civ. Prax. XXXI. 1. Gneist, Die formellen Verträge des neueren Pr. Oblig.R., S. 25 ff. Bähr, Die Anerkennung als Verpflichtungsgrund, S. 317. Gerber und Ihering, Jahrbb. II. S. 283 ff. III. 357. Schlesinger, Zur Lehre von den Formal-Contracten. — l. 14 §§. 1. 2. C. de non num. pec. 4. 30. Preuß. A.L.R. I. 16. §§. 85—148. Sächs. Civ.G.B. §§. 981 ff. D. H.G.B. A. 295. Entw. der Nd. Civ.Proc.Ordn. v. 1870 §. 540.

Eccius.

Digitized by Google

R.

1468. **Rabatt** (Thl. I. S. 506) im eigentlichen Sinne iſt die, beſonders beim Kaufgeſchäfte vorkommende Vergütung dafür, daß der Käufer den Preis vor der feſtgeſetzten Friſt zahlt. Ihm ſteht dieſer Vortheil zu, wie er in dem umgekehrten Falle Verzugszinſen gewähren muß, wenn er nach dem Ablaufe dieſer Friſt zahlt. R. im uneigentlichen Sinne nennt man denjenigen Abzug, welcher vertrags- oder obſervanzmäßig von dem beſtimmten Kaufpreiſe, meiſt nach Procenten deſſelben, ganz ohne Rückſicht auf die Zeit der Zahlung den Wiederverkäufern von dem Großhändler, oder auch überhaupt bei der Entnahme einer größeren Menge von Waaren dem Käufer bewilligt wird.

Lit.: Endemann, Deutſches H.R., §. 107. Thöl, H.R., §. 66. Buſch, Arch. Bd. 8, S. 312 u. Bd. 23, S. 336. v. Kräwel.

1469. **Ratenwechſel.** (Thl. I. S. 523). Ein R. iſt ein Wechſel, deſſen Wechſelſumme in mehrere, laut des Wechſelbriefes an verſchiedenen Verfalltagen zu zahlende Beträge zerlegt iſt (ſo nach der Auffaſſung der Nürnberger Handelsgeſetzcommiſſion die D. W.O. betr.), ein Wechſel mit mehreren Summen und verſchiedenen Verfalltagen (Thöl). Während vor der Einführung der D. W.O. ſolche R. häufig gebraucht und unbeſtritten giltig waren, wurde nach der Einführung des genannten Geſetzes, obwohl dieſes die R. nicht, wenigſtens nicht ausdrücklich berührt, die Geltung derſelben als Wechſel mehrfach bezweifelt und insbeſondere die ſolchen Wechſeln nicht ſelten beigefügte ſog. caſſatoriſche Clauſel, d. h. die Beſtimmung, daß bei Nichteinhaltung eines Termins ſofort alle ſpäteren Raten als verfallen gelten ſollen, als ungiltig und nicht geſchrieben behandelt. Nach Beſchluß der Nürnberger Handelsgeſetz-Berathungscommiſſion (Nov. III. zur D. W.O. Art. 4, jetzt deutſches Reichsgeſetz) muß die Zahlungszeit für die geſammte Wechſelſumme eine und dieſelbe ſein und es entſteht demnach aus R., mit oder ohne die caſſatoriſche Clauſel, keine wechſelmäßige Verbindlichkeit (D. W.O. Art. 7), was bereits vorher in Oeſterreich durch Verordnung des öſterr. Juſtizminiſteriums vom 29. Octbr. 1852 beſtimmt worden war.

Lit.: Ueber die älteren Anſichten über Ratenwechſel ſ. Seuffert's Arch. d. Entſcheidungen der oberſten Gerichte, Bd. XIV. S. 72—76 (Nr. 50), und die dort cit. Abhandlungen; ſ. ferner Jolly in der krit. Vierteljſchr. Bd. III, S. 237. Borchardt, W.O., V. Aufl. Zuſ. 56 Note 51 und Zuſ. 658i Note 566. Verhandlungen der Commiſſion zur Berathung eines A.D.H.G.B., mehrere zur A.D.W.O. in Anregung gekommene Fragen betr., Nürnb. 1861, S. XL—XLII. LXXVIII—LXXIX. LXXXIII. Nr. 2. c., und Thöl, H.R., §. 185. II. (III. Aufl. Bd. II. S. 188—189), nebſt der dort cit. Lit.

Gareis.

1470. **Rath,** Arnold, ✝ 1599 zu Herzogenbuſch, Calviniſt, tritt ſpäter zum Katholicismus über und wird 1626 Prof. zu Ingolſtadt. Bearbeitet ſowohl das Röm. R. als das Bayriſche Landrecht. † 1671.

Schriften: Assertiones sponsalitiae et matrimoniales, 1624. De Contractibus, 1627. De Test. solemni, 1627. De Poenis II. nupt., 1628. De his qui test. fac. poss., 1629. De potissimis quibusdam Juris communis et „Landrecht" differentiis, 1632, Fortſetzung 1642. De usucap. et praescr., 1640. Tract de Deposito, 1644. De potiss. Juris Rom. et Boiar. quoad process. edict. differentiis, 1645. De S. C. Vellej., 3 Theile, 1648. De damno inj. dato, 1648. De II. nuptiis, 3 Theile, 1650. 1652. De Rei Vindic., 1651. Quaestiones illustres etc., 1652. De contrahenda Emtione, 1653. De rescindenda venditione, 1654. De Sc. Maced., 1655. De rebus creditis, 1657. De evictionibus, 1660. Tract. de Actionibus, 1669. De Interdictis, 1670.

Lit.: Prantl, Geſch. d. L.M. Univerſ., 1872, Bd. I. S. 423, II. 499.

Bezold.

Digitized by

1471. **Rathskammer.** Chambre du conseil bezeichnet in erster Bedeutung das Berathungszimmer des Richtercollegiums, C. de proc. civ. a. 116, Gerichtsorganisationsgeſ. vom 20. April 1810 Art. 11. Im abgeleiteten Sinne iſt chambre du conseil die Abtheilung des Collegialgerichts erſter Inſtanz, welche über die zur Zuſtändigkeit des betr. Unterſuchungsrichters erwachſenen Voruntersuchungen zu entſcheiden hat. Zur Uebertragung des Namens vom Ort der Thätigkeit auf das Organ hat der beim Verfahren der chambre du conseil ſtattfindende Ausſchluß der Oeffentlichkeit (huis clos) Anlaß gegeben. Unpaſſend iſt der hin und wieder gebrauchte Ausdruck „chambre d'instruction"; am bezeichnendſten würde ſein „chambre des mises en prévention". Die chambre du conseil beſteht aus wenigſtens drei Richtern, unter denen ſich der Unterſuchungsrichter befinden muß; ſie tritt wöchentlich mindeſtens einmal zu einer Sitzung zuſammen und entſcheidet regelmäßig mit Stimmenmehrheit. Der Staatsanwalt nimmt nicht Theil; der Unterſuchungsrichter hat den Vortrag. Dieſer Vortrag ſoll erſt ſtattfinden, wenn die Sache reif iſt zur Entſcheidung; er iſt die letzte Inſtructionshandlung. Die Beſchlußfaſſung der chambre du conseil iſt mit geringen Ausnahmen der einzige Weg, durch welchen eine zur Inſtruction an den Unterſuchungsrichter gelangte Sache zur Erledigung gebracht werden kann. Staatsanwalt und Angeſchuldigter können der chambre du conseil ſchriftliche Ausführungen vorlegen. Die chambre du conseil kann nicht einzelne Unterſuchungshandlungen vorſchreiben, aber ſie darf Ergänzung der Voruntersuchung verlangen; auch ſteht ihr die Entſcheidung zu über Entlaſſung des verhafteten Angeſchuldigten gegen Caution. Sie prüft, wenn die Sache ſpruchreif iſt, Competenz, Rechtspunkt und Verdachtsgründe. Liegt in keiner dieſer Richtungen ein Grund zur Zurückweiſung vor, ſo verweiſt ſie (ordonnance de renvoi) die „Uebertretungen" an den Einzelrichter, die „Vergehen" an das Tribunal erſter Inſtanz. Erſcheint der chambre du conseil oder auch nur einem einzigen Mitglied derſelben, z. B. dem Unterſuchungsrichter, die Anklage wegen eines Verbrechens im engern Sinne begründet, ſo ordnet die Kammer Einſendung der Acten an den Generalprocurator behufs Vortragserſtattung an die Anklagekammer an. Die Beſchlüſſe der chambre du conseil ſind anfechtbar durch Oppoſition (Recurs), über welche die Anklagekammer entſcheidet.

Die chambre d'accusation (chambre de mises en accusation) iſt ſachlich die Nachfolgerin der Anklagejury, in ihrer Organiſation die chambre du conseil des Gerichtshofes zweiter Inſtanz (cour impériale), Appellhof). Sie beſteht aus mindeſtens fünf richterlichen Mitgliedern und dem greffier, tritt wöchentlich mindeſtens einmal zuſammen und faßt ihre Entſchließungen mit abſoluter Stimmenmehrheit auf den Vortrag des Generalprocurators. Sie iſt die Recursinſtanz nicht nur für die chambre du conseil, ſondern auch für den Unterſuchungsrichter. Bei „Verbrechen" geht die Verſetzung in Anklageſtand von ihr aus. Während der C. d'instr. cr. die chambre du conseil den Organen der gerichtlichen Polizei beizählt, handelt er von der Anklagekammer im zweiten Buche: „de la justice".

In Frankreich iſt die chambre du conseil bei den Tribunalen erſter Inſtanz durch Geſetz vom 17./31. Juli 1856 aufgehoben; die Functionen ſind auf den Unterſuchungsrichter übergegangen. Der Einrichtung dieſer zwiſchen Unterſuchungsrichter und Anklagekammer geſtellten Gerichtsbehörde hatte der Gedanke untergelegen, daß ein mit den localen Verhältniſſen vertrautes und durch die Thatſachen unmittelbar berührtes Collegium beſondere Rührigkeit und Sicherheit im Urtheil entwickeln werde. Die Praxis zeigte, daß die Competenzregulirung zwiſchen Unterſuchungsrichter und chambre du conseil willkürlich war und zu ſtörenden Reibungen Anlaß gab. Das neue Geſetz wollte „supprimer la juridiction intermédiaire, aggrandir les juridictions extrêmes". Die Hauptfehler der urſprünglichen Organiſation lagen darin, daß der Unterſuchungsrichter als Mitglied der Kammer fungirte und daß in Juryfällen der Grundſatz der Majoritätsentſcheidung geopfert war.

Digitized by Google

Für die Sache selbst hatte der Beschluß auf Acteneinsendung in diesen Fällen kaum eine andere Bedeutung, als die einer überflüssigen Briefträgerthätigkeit, also eines schädlichen Aufschubs. Die bei „Vergehen" eintretende Verweisung an das Tribunal erster Instanz aber konnte durch directe Vorladung von Seiten des Staatsanwalts oder der Civilpartei ersetzt werden. Ein empfindlicher Uebelstand blieb überdies, daß sehr häufig dieselben Richter, welche, als Mitglieder der chambre du conseil, in der Verweisung vor das Tribunal erster Instanz ein Vor-Urtheil ausgesprochen hatten, in die Lage kamen, als Mitglieder der Strafkammer dieses Tribunals das End-Urtheil zu fällen.

Von den neueren deutschen Gesetzgebungen ist das Institut der chambre du conseil (zu deutsch buchstäblich und sinnlos: Rathskammer) mehr oder weniger frei nachgeahmt. Den Einrichtungen des Code steht am nächsten die Preuß. Str.Prc.O. v. 1867; hier fungirt der Untersuchungsrichter zugleich als Referent und stimmführendes Mitglied der K. Daß die meisten anderen Gesetze den Untersuchungsrichter von dem Collegium ausschließen, steht im Zusammenhang mit der erweiterten Competenz des letzteren. Das Collegium, welches die Functionen der sog. R. versieht, jedoch vielfach nicht deren Namen führt, hat nämlich nach der Mehrzahl der deutschen Gesetzgebungen auch die Beschwerden gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters abzuurtheilen, vielfach sogar (ursprünglich wohl eine mißverstandene Uebertragung des franz. Rechts) die Aufsicht über die gesammte Thätigkeit des Untersuchungsrichters zu führen und demselben auf Verlangen oder auch aus eigenem Antrieb Weisungen bezüglich des einzuschlagenden Verfahrens zu ertheilen. Ueberdies sind mitunter einzelne wichtigere Untersuchungshandlungen, so Verhaftung, Eröffnung von Briefen, formell an die Zustimmung des Collegiums gebunden.

Auch das Institut der Anklagekammer ist von den deutschen Gesetzgebungen angenommen. Die Functionen der chambre d'accusation sind jedoch, wie oben bemerkt, zum Theil an die sog. R. übergegangen. Mehrfach und mit gutem Grund hat man in Juryfällen die Mitwirkung der R. zu Versetzung in Anklagestand ganz fallen lassen. Baden und Würtemberg haben, veranlaßt durch ihre eigenthümliche Gerichtsorganisation, Raths- und Anklagekammer verschmolzen. Diese Raths- und Anklagekammer ist in Baden zugleich Beschwerdeinstanz für den Verletzten, dem der Staatsanwalt die Einleitung der strafrechtlichen Verfolgung verweigert. Sachsen hat Anklagekammern (nur für Juryfachen) bei Collegialgerichten erster Instanz.

Gsgb.: C. d'instr. cr. a. 114. 127 ff. 217 ff. Oesterr. Str.Proc.Ordn. v. 1850 §§. 92. 93. 114. 223. 238 ff. Preuß. Verordn. v. 3. Jan. 1849 §§. 29. 47. 76 f. Preuß. Str.Proc.Ordn. v. 1867 §§. 16. 21. 67. 78 f. 82. 83. Bad. Str.Proc.Ordn. v. 1864 §§ 61. 62. 69. 171. 175 f. 199. 210. Bad. Ger.Org.Ges. v. 1864 §§. 26. 29. Würt. Str.Proc.-Ordn. v. 1868 Art. 13. 97 ff. 121. 132 f. 138. 259. 264. Großh. Hess. Str.Proc.Ordn. Art. 31. 33. 254 f. Sächs. Rev. Str.Proc.Ordn. Art. 125. 126. 132. 229 ff. Sächs. Ges. v. 1. Oct. 1868, betr. d. Juryverf. §§. 10 ff., 14 ff.

Lit.: Le Graverend, Tr. d. leg. cr. III. éd. t. I. p. 338 ff. 371 ff. 428 ff. II. p. 884 ff. F. Helie, Tr. de l'instr. cr. t. VI. p. 62—614. Brüsseler Ausg. 1863—1869, II. nr. 2795—3308. Motive des franz. Ges. v. 1856 bei Duvergier, Coll. compl. t. 56 p. 395 ff. Planck, System. Darst. S. 64 ff. Zachariä, Handb. Bd. I. S. 256 f. 263 f. Bd. II. S. 70 ff. Heinze.

1472. **Ratification** (ratificatio, auch ratifficatio = approbatio und confirmatio, von ratificare = ratum habere, quod actum est approbare, confirmare, in früherer Zeit auch bei staatsrechtlichen Urkunden [chartae und literae], und verstärkt durch die verba: laudare und approbare, im Gebrauch [Ducange], bei völkerrechtlichen nachweislich seit Justinian [s. den Vertrag desselben mit dem Perserkönig Kosroes vom J. 561 bei Barbeyrac, Hist. d. anc. trait. II. 195], auch bei ihnen in älterer Zeit mit mannigfach verstärkten Ausdrücken, z. B. ratum gratum et firmum habere [Vollmacht Heinrichs VII. aus dem J. 1310 bei Leib-

Digitized

nitz, Cod. jur. gent. 59], oder ratifier, agréer et approuver [Vertrag von 1303 bei Leibnitz 43] — bedeutet zur Zeit: die durch die Staatsgewalt vollzogene Anerkennung von deren Vertretern abgeschlossener völkerrechtlicher Verträge. Dabei geht bis an die letzten Jahrzehnte des 18. Jahrh. die eidliche Bekräftigung neben der R. her (Mart. Rec. II. 517). Die Ratificationsurkunde enthält zunächst wörtlich den Vertrag und sodann dessen Genehmigung, unterzeichnet und besiegelt durch die Staatsgewalt. Die contrahirenden Staaten wechseln in verabredeter Zeit ihre resp. Ratificationsurkunden aus vermittelst ihrer Bevollmächtigten oder, im Falle stattgehabter Mediation, vermittelst der Mediatoren; veröffentlicht werden die Verträge erst nach der Auswechselung der R. (de Callières, d. l. manière de negocier. I. 125. Mart. guid. dipl. [ed. 1851] II. 154, bei dems. II. 155 ff. s. auch verschiedene Ratificationsurkunden). In der Gegenwart wird der Regel nach eine R. ausdrücklich vollzogen, zu einer Forderung derselben aus concludenten Handlungen (nicht aus bloßem Stillschweigen) (Grot, II. XV. §. 17. III. XXII. §. 3. Vattel, II. XIV. §. 208. Heffter [ed. 1861] §. 87. Berner 636) ist heutzutage wegen jener Regel selten Veranlassung, außerdem hat die ausdrückliche, formelle R. den Vorzug größerer Gewißheit der Genehmigung des Vertrages. Zwar halten Grot (II. XV. §. 17), Klueber (§. 142) und Phillimore (II. 65) die R. nur dann für nothwendig, falls sie ausdrücklich vorbehalten ist und falls (Phillimore) der Unterhändler kein Bevollmächtigter war, indeß bedingen schon Bynkershoek (Quaest. jur. publ. II. VII.) und Vattel (II. XII. §. 156) die Verbindlichkeit eines Vertrages durch dessen R., selbst Martens (Einl. in das Völkerrecht, §. 42) hält sie, wenn auch nicht nach natürlichem, so doch nach positivem Völkerrecht für geboten; daß aber die R. eine wesentliche Form für die legale Wirksamkeit eines Vertrages sei, hat in überzeugender Weise ausgeführt Wildmann (I, 172). Keiner R. unterliegen die von Kriegsbefehlshabern abgeschlossenen Waffenstillstände, Cartelle zur Auslieferung von Gefangenen ꝛc. (nicht aber diejenigen Verträge, welche die Beendigung eines Krieges oder Territorialveränderungen betreffen), weil die Ermächtigung zum Abschluß in allendlich gültiger Weise für jene Personen schon in ihrem allgemeinen, ihre Stellung begründenden Commissum gewissermaßen als stillschweigende Vollmacht enthalten ist, so daß die R. nur erfolgt, falls sie vorbehalten ist (Grot III. XXII. §. IV. 2. §§. VII. VIII. IX. XII. Vattel II. XIV. §. 208. Mart. Völkerrecht, und Klueber l. c. Wheaton Élem. I. 228. Oppenheim 181. Twiß I. 233. Berner 632 u. 36.) Dabei versagt Grot den Kriegsbefehlshabern die Auslieferung von Gefangenen ohne eingeholte R. Moser (Vers. Th. X. Bd. II. S. 5) constatirt, daß die Waffenstillstände bald der R. des Souveräns, bald des commandirenden Generals unterliegen, bald aber jede R. für überflüssig erachtet werde, die diesen Unterscheidungen angefügten Beispiele sind willkürlich gewählt. Endlich macht Berner (l. c.) die Einschränkung, daß Versprechungen eines Feldherrn, welche das Maß seiner Befugnisse überschreiten, bloße Sponsionen seien und ihre Verbindlichkeit erst durch die R. der Staatsgewalt erlangen, während Moser (l. c.) die Staatsgewalt auch dann für gebunden hält. — Durch die R. erfüllt der Vollmachtgeber das Versprechen, die Handlung seines Bevollmächtigten zu genehmigen (Wurm 165). Dieses Versprechen ist in der Regel ausdrücklich (nicht in der Regel stillschweigend, wie Oppenheim 181 meint) vorbehalten und entweder im Vertragsinstrument selbst (Ratificationsclausel) oder in der Vollmacht (ausdrücklich oder stillschweigend Berner 635) enthalten. Die Ratificationsclausel, gewöhnlich am Schluß der Verträge, behält Beibringung und Auswechselung der Ratificationsurkunde in bestimmter Frist und an bestimmtem Ort vor (Moser Vers. X. II. 381 ff. Klueber §. 326), enthält aber keineswegs das Versprechen, daß die R. unbedingt und ohne Prüfung erfolgen soll (Berner 635). Besonders in verfassungsmäßigen Staaten ist der Vorbehalt einer R. wichtig (Heffter §. 87 n. 2),

Digitized by Google

indeß, falls er verabsäumt worden, selbstverständlich (Wurm 169). Gegen den Vorbehalt der R. in der Vollmacht, — welche dann mit dem Versprechen der Ratificirung der Punkte, in Bezug auf welche die Bevollmächtigten übereingekommen sind, schließt (Mart., guid. dipl. II. 240 ff. Vollmachten der Art ebendas. und bei Miruss, Europ. Gesandtschaftsrecht, II. 168), — wendet Wurm (179) ein, daß man sich dadurch vorbehalte, „sowohl zu ratificiren, als nicht zu ratificiren, weshalb der Vorbehalt müssig sei", indeß wird, ohne daß eine R. in Aussicht gestellt ist, schwerlich eine Verhandlung begonnen werden. In Bezug auf die Verbindlichkeit der Staatsgewalt zur R. ist die Vollmacht schon an sich wesentlich, ein Beglaubigungsschreiben genügt nicht. Grot (II. XI. §. XII. III. XXII. §. IV. 1), Pufendorf (d. jur. nat et gent. III. IX. §. II) und Bynkershoek (l. c.) verpflichten die Staatsgewalt, die abgeschlossenen Vereinbarungen, die beiden ersteren schon auf Grund einer Generalvollmacht, Bynkershoek nur auf Grund einer Specialvollmacht, selbst dann zu ratificiren, wann der Bevollmächtigte seinen geheimen Instructionen zuwidergehandelt hat. Hat aber der Bevollmächtigte sein Mandat überschritten oder ihm nicht committirte Dinge in den Vertrag aufgenommen, so kann der Vollmachtgeber die R. aussetzen oder verweigern (Bynkershoek). Martens (l. c.) hält, ohne Unterscheidung der Arten der Vollmacht, Vereinbarungen wider die geheimen Instructionen nur nach natürlichem Völkerrecht für verbindlich, nach positivem aber nicht. Letztere Ansicht vertritt auch Wheaton (I. 234). Nachweis der Ueberschreitung der Instruction im Einzelnen oder starke und gute Gründe zur Weigerung der R. verlangt Vattel (II. XII. §. 156). Als Weigerungsgründe, welche indeß erst nach Abschluß des Vertrags eingetreten sein dürfen, führt Wheaton ferner an (I. 237): die physische oder moralische Unmöglichkeit der Vertragserfüllung, Irrthum der Parteien in Bezug auf Thatsachen und Veränderung der die Kraft des Vertrages bedingenden Umstände; aus dem ersten und dritten Grunde könnten sogar ratificirte Verträge für ungültig erklärt werden. Wurm (186) erinnert außerdem (er faßt den zweiten Grund allgemeiner: als „mangelnde Willensfreiheit der Contrahenten") für verfassungsmäßige Staaten an die nichterfolgende Zustimmung der Kammern. Heffter (§. 87) hält moralisch (?) die Weigerung für unstatthaft, wenn der Vertrag der vorgezeigten Vollmacht entspricht, und bei grundloser Weigerung eine Entschädigungsforderung für begründet. Berner (635) will zwar die R. nur aus wichtigen und besonders anzuführenden Gründen verweigert wissen, wobei er die von Wheaton und Wurm angeführten anerkennt, geht aber offenbar zu weit, wenn er die Verweigerung auch dadurch motivirt, daß der Vertrag zum Unheil des Staates abgeschlossen sei, indem das Urtheil darüber doch lediglich in das subjective Ermessen der Contrahenten gestellt bleibt; zu allgemein ist auch der von Twiß (l. c.) angeführte Weigerungsgrund, daß den Contrahenten nachtheilige Umstände nach der Unterschrift des Vertrags eingetreten seien. Wir erachten, daß kein Staat einem von seinem Bevollmächtigten materiell und formell gültig abgeschlossenen Vertrage (s. b. Heffter §§. 83 — 86 u. 87 die wesentlichen Bedingungen und die Form der Verträge) seine Genehmigung versagen darf, lediglich mit Anerkennung der indeß nur in den engsten Grenzen anzuwendenden Clausel rebus sic stantibus, und daß die geheimen Instructionen, welche nur für das Rechtsverhältniß zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigten maßgebend sein können und dem anderen Contrahenten unbekannt bleiben, für die R. gar nicht in Betracht kommen. Hat ein Theil seine R. erklärt, so ist der andere zur R. seinerseits rechtlich nicht gezwungen (Klueber l. c. Heffter §. 87. Berner 635). Einen ohne Auftrag und Vollmacht in seinem Namen abgeschlossenen Vertrag, eine bloße sponsio, braucht der Staat nicht zu ratificiren (Grot II. XV. §. XVI), eine solche sponsio ist ohne nachfolgende R. einfach ungültig (Martens, Völkerrecht l. c. Klueber l. c. Grot III. XXVII. §. 3, u. Wheaton I. 229 [ausdrückliche oder still-

Digitized by

schweigende R.]. Heffter §. 84 u. 87). Nur Grot (l. c.) hält den Staat für gebunden, auch ohne R., wenn er aus dem abgeschlossenen Vertrage Vortheil ziehen will. Battel fordert zwar einerseits die R. (II. XIV. §. 208), erblickt aber in der sponsio andererseits eo ipso das Versprechen der R. (§. 209) und hält den Staat dennoch nicht für gebunden (§. 210), wohl aber dazu verpflichtet, seinen Willen, namentlich in Bezug auf R. oder Nicht-R., sobald als möglich zu verlautbaren (§. 212), wogegen Berner (632) in einer solchen Willenserklärung nur einen diplomatischen, indeß der Billigkeit gemäßen Brauch erblickt, damit die andere Partei an der nutzlosen Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert werde. Hat die Erfüllung schon begonnen und unterbleibt die R., so soll der Abschließende zunächst mit seinem Vermögen, sodann gar mit seiner Person (Grot II. XV. §. XVI.) haften, oder es erfolgt die restit. in integrum (Klueber l. c. not. g) und für den Fall der bona fide Erfüllung, Entschädigung (Wheaton I. 229). Indeß ist der sponsor nach Berner (l. c.) nur entschädigungspflichtig, wenn er den Mangel seiner Vollmacht verheimlicht hat, von jeder Verantwortung aber befreit, wenn er die Vollmacht nicht verheimlicht und die R. möglichst angestrebt hat, während Heffter (§. 84) nur dann den sponsor für verantwortlich hält, wenn er die Genehmigung oder den Vollzug der sponsio zu bewirken übernommen hat. Wir erachten die rest. in integrum, soweit sie überhaupt möglich ist, für genügend, daß aber, falls sie unmöglich, nur ein freilich meist schwer zu fixirender Schadensersatz erübrigt, selbstverständlich nur aus dem Vermögen des sponsor, wogegen die Erfüllung der sponsio durch diesen selbst (Battel, §. 211) meist absolut unmöglich sein wird. Uebrigens kommen praktische Fälle der völkerrechtlichen sponsio selten vor, da fast ausschließlich Bevollmächtigte und in der Regel ad hoc unterhandeln. — Ratificationsverweigerungsfälle geschlossener Verträge s. u. A. bei Martens l. c. not. h. Klueber l. c. n. d. Wurm 163 ff. Twiß l. c. Calvo I. 717. — Die Folgen der Weigerung einer R. richten sich nach dem Verhältniß der Contrahirenden vor dem Anfange der Unterhandlungen. Sollte ein feindliches Verhältniß durch den Vertrag beendigt werden oder Beschwerden Erledigung finden, oder wird die Unterhandlung vor dem Vertragsabschluß abgebrochen, so kann wieder der Weg der Selbsthülfe betreten werden. Im Friedenszustande aber hat der eine Contrahent gegen den anderen nur eine Forderung, falls der erstere nachgewiesener Maßen in Folge seines Eingehens auf die Verhandlung eine Einbuße erlitten hat und zwar eine solche, welcher durch die R. des Vertrages vorgebeugt oder die dadurch ausgeglichen sein würde (Wurm 199). — Trotzdem, daß erst durch die R. die volle Glaubwürdigkeit eines Vertrages nach der Praxis angenommen wird, ist dennoch von den meisten Autoren und angeblich auch nach der Praxis die Unterschrift des Vertrages als der Anfang seiner Gültigkeit bezeichnet worden (Mirbeck in Henning's Staatsschr. II. 210. Martens, Völkerrecht l. c. und Essai conc. l. armat. §. 41 not. c. Klueber l. c. Heffter §. 87. Kent I. 174. Wheaton I. 238. Oppenheim l. c. Mart., guid. dipl. II. 154. Berner 636. Twiß I. 233), wobei fingirt wird, daß die R. die Gültigkeit auf den Abschlußtag zurückziehen soll, dagegen datirt (nach Wurm 170) die Verpflichtung vom Tage der Auswechselung der R., wenn auch unmotivirt, Rayneval (Instit. 2. 113) und erklärt Wurm selbst (172), trotzdem daß auch er jene von der Mehrzahl vertretene Ansicht zugleich als Herkommen anerkennt (170), die Behauptung, daß die bloße Unterzeichnung einem Vertrage seine volle Gültigkeit gebe, für eine unfruchtbare Fiction, während endlich Twiß (l. c.) die Abtretung von Gebietstheilen betreffenden Verträgen erst volle Wirksamkeit mit der actuellen Cession der Territorien zumißt. Für die erstere Ansicht wird besonders von Martens angeführt, daß der consensus den Vertrag perfect mache, während die R. nur beweise, daß der Mandatar in Gemäßheit seines Auftrages gehandelt hat. Für die letztere spricht aber, daß die R. praktisch

allgemein vorbehalten und als nothwendig zur Gültigkeit erkannt wird, daß, falls sie unterbleibt, der Vertrag nicht gültig wird, daß die Erfüllung in der Regel erst nach der R. beginnt (eine vertragsmäßige verabredete Ausnahme: Londoner Protocoll vom 15. Juli 1840, s. bei Murhard, N. R. I. 163, welchen Fall Wurm [171] einen in der Geschichte der Diplomatie unerhörten Vorfall nennt) und daß in verfassungsmäßigen Staaten die Zustimmung der Kammern vor der R. erfordert wird, falls sie nicht schon vor dem Abschluß, was wohl selten oder nie eintritt und bedenklich wäre, gegeben worden sein sollte. Streng genommen wird daher ein Vertrag durch die Unterzeichnung nur bedingt verbindlich, wenn auch die Zustimmung oder die R. nur aus wichtigen Gründen unterbleiben darf. Daß aber, selbst nach dem Wortlaut von Verträgen, die Gültigkeit erst mit der R. beginnen soll, hat schon Berner (l. c.) nachgewiesen und Wurm (171), daß die Feindseligkeiten nur auf Grund eines unterzeichneten Friedens nicht ipso jure cessiren, sondern nur, wenn es besonders verabredet oder ein Waffenstillstand abgeschlossen ist.

Lit.: Die Ratification von Staatsverträgen von XXII. (Wurm) in der deutschen Vierteljahrsschr. 1845, 1. Heft, S. 163 ff. Berner in Bluntschli's Staatswörterb. IX. Bd. s. v. Staatenverträge, S. 632 ff., und die oben cit. völkerrechtlichen Werke von Grot, Pufendorf, Bynkershoek, Vattel, Moser, Martens, Klueber, Wheaton, Heffter, Oppenheim, Wildmann, Kent, Phillimore, Twiß, Calvo.

A. Bulmerincq.

1473. **Ratihabition** im Civilrecht ist die nachträgliche Genehmigung eines Rechtsgeschäftes, welches den Zweck hat, den Bestand desselben zu sichern, resp. erst herbeizuführen. Eine allgemeine Theorie der R. läßt sich nicht aufstellen, da dieselbe je nach der Verschiedenheit des Rechtsgeschäftes, welches vorangegangen ist und ratihabirt wird, verschieden wirkt. Es ist vielmehr zu unterscheiden 1) die R. einer fremden Geschäftsführung, sog. negotiorum gestio (s. diesen Art.), welche für die Regel auf den Zeitpunkt des vom gestor geschlossenen Geschäftes zurückwirkt; 2) die R. von Handlungen, welche ein Dritter vorgenommen hat, die aber wegen mangelnder Handlungsfähigkeit oder fehlender Dispositionsbefugniß desselben nicht vollkommen gültig sind, seitens desjenigen, dessen Consens die Handlungsfähigkeit ergänzt, so z. B. die Genehmigung des Vormundes zu Rechtsgeschäften des Mündels und des Eigenthümers zu einer seitens eines Dritten stattgehabten Veräußerung oder Belastung (z. B. Verpfändung) seiner Sache. Auch hier tritt für die Regel in Folge der von dem Berechtigten gegebenen R. Rückwirkung auf den Zeitpunkt des abgeschlossenen Geschäftes ein, jedoch vorbehaltlich der in der Zwischenzeit gültiger Weise für Dritte bestellen Rechte. Das ist auch nach preuß. R. (s. A.L.R. I. 5. §§. 11 ff.; 20. §§. 72 ff.; Förster, Preuß. Priv.R. §. 42) anzunehmen; dasselbe gilt nach dem Sächs. B.G.B. §§. 472. 787. 1822. 1911; nicht klar Oesterr. G.B. §. 456. 3) Versteht man auch unter R. die nachträglich erklärte Zustimmung der Partei zu einem von ihr eingegangenen Rechtsgeschäft, das entweder nichtig oder anfechtbar ist. Liegt hier ein absolut nichtiges Geschäft vor, so kann dasselbe dadurch nicht zu einem gültigen werden, vielmehr wird hier durch die sog. R. erst ein solches, sofern es allen rechtlichen Erfordernissen genügt, neu geschaffen. Von einer Rückwirkung kann also nicht die Rede sein. Anders verhält es sich mit den Geschäften, welche relativ nichtig sind, z. B. mit einer wegen Irrthums des einen Theils ungültigen Ehe, oder mit denjenigen, welche nur der Anfechtbarkeit unterliegen. Hier stellt sich die sog. R. als Beseitigung des Rechts, das Geschäft als nichtig aufzurufen oder anzufechten, dar, und dadurch ergibt sich dasselbe Resultat, als ob es von Anfang an vollkommen rechtsbeständig gewesen wäre. Die modernen Particularrechte (s. Preuß. A.L.R. I. 5. §§. 37. 38. 186 ff.; C. civ. a. 1338; Sächs. B.G.B. §§. 104. 109. 787. 847. 848. 1656. 1822. 1911) stehen im Wesentlichen auf demselben Standpunkte, nur weist das Preuß. L.R., welches in Bezug auf einen wegen Unfähigkeit des einen Theils absolut nichtigen Vertrag bei einer späteren gültigen sog. R. (Anerkenntniß genannt) die Rückwirkung auf Grund

Digitized by Google

ſtattgehabter Partei-Uebereinkunft zuläßt, die Anomalie auf, daß die Genehmigung dann gleichfalls zurückbezogen wird, wenn der Vertrag wegen Mangels einer freien und ernſtlichen Einwilligung (alſo wegen phyſiſchen Zwanges, Simulation, Trunkenheit) abſolut nichtig war.

Quellen: Tit. D. Ratam rem haberi XLVI. 8; pr. J. de auct. tut. I. 21; l. 5. §. 1. D. de auct. tut. XXVI. 8: l. 16. §. 1. D. de pignor. XX. 1; l. 29. 210. D. de R. J. L. 17.

Lit.: Busse, De ratihabitione, Lips. 1831; Agricola, De ratihabitione, Bonn-Gothae 1848; Beckhaus, Ueber die Ratihabition der Rechtsgeſchäfte, Bonn 1859; J. Grieſinger, Zur Lehre von der Ratihabition der Rechtsgeſchäfte, Tüb. 1862; A. F. L. Gregory, Spec. iur. civil. de ratihabitione, Hagae-Comitis 1864; L. Seuffert, Die Lehre von der Ratihabition der Rechtsgeſchäfte, Würzb. 1868. P. Hinſchius.

1474. **Raub** iſt die in rechtswidriger Zueignungsabſicht unternommene Anwendung von Gewalt oder Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben gegen eine Perſon, um dadurch in den Beſitz einer fremden beweglichen Sache zu gelangen. Bei dieſem Raubbegriffe liegt der Schwerpunkt in dem gegen die Freiheit der Perſon gewaltthätig begangenen räuberiſchen Angriffe, eine in Thüringen, Heſſen, Oeſterreich vertretene Anſicht. Hingegen forderten die Strafgeſetze für Preußen, Bayern, Würtemberg u. a. zum Thatbeſtande des R. auch die Wegnahme der fremden Sache, mit anderen Worten, den Thatbeſtand des Diebſtahls, erſchwert durch Vergewaltigung gegen eine Perſon. Hiernach iſt der R. ſeinem Zwecke nach ein Eigenthumsverbrechen, ſeinem Mittel nach ein Angriff auf die Freiheit der Perſon und wo die ohne Vergewaltigung einer Perſon begangene Wegnahme nicht als Diebſtahl zuzurechnen wäre, kann die gewaltſame Bemächtigung der fremden beweglichen Sache nicht als R. beurtheilt werden. Wer ſeine ihm rechtswidrig entzogene Sache mit Gewalt gegen eine Perſon an ſich bringt, der Gläubiger, der eine gewaltſame rechtswidrige Pfändung ſeines Schuldners unternimmt, wer nicht in rechtswidriger Zueignungsabſicht oder um ſich unrechtmäßigen Gewinn zu verſchaffen die Ausfuhr von Cerealien in das Ausland mit Gewalt gegen Perſonen vereitelt, der Schuldner, welcher mit Gewalt gegen ſeinen Gläubiger ſich des Schuldſcheins bemächtigt oder wer eine fremde bewegliche Sache mit Gewalt oder Bedrohung gegen eine Perſon wegnimmt, um ſie zu vernichten, — macht ſich nicht des R. ſchuldig. Eben ſo wenig iſt der Dieb, welcher gegen eine Perſon Gewalt anwendet, um ſich in dem Beſitze der geſtohlenen Sache zu behaupten, als Räuber zu beurtheilen, obgleich mehrere Strafgeſetze denſelben dem Räuber gleichſtellen. Das R.Str.Geſ. ſtellt den R. dem Diebſtahl in dieſem Falle gleich (§. 252). Nach §. 244 begründet R. auch Rückfall beim Diebſtahl. Zum Thatbeſtande des R. genügt Anwendung körperlicher Gewalt. Ueberwältigung iſt nicht nothwendig. Auch muß die Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr keine ſolche ſein, welche den Bedrohten außer Stand ſetzt, durch Gegenwehr den R. zu vereiteln. Schon das Ueberfallen mehrerer Perſonen, namentlich zur Nachtzeit, an einſamer Stelle kann als ein Anthun von Gewalt durch Drohung angeſehen werden. Argliſtige Sinnesbetäubung etwa durch Narkotiſirung ohne Gewaltanwendung ſchließt die Annahme eines R. aus. Eben ſo wenig macht ſich des R. ſchuldig, wer das Zimmer, in welchem ſich eine Perſon befindet, ohne Gewaltanwendung gegen dieſelbe zuſchließt, um im Nebenzimmer ungehindert ſtehlen zu können. Einige Geſetze fordern zur Entwendung mittelſt Gewalt gegen die Perſon auch Nöthigung des Angegriffenen zur Ueberlaſſung der Sache. — Der Oeſterr. Entw. erklärt, daß wegen R. auf Zuchthaus bis zu 10 J. oder auf Gefängniß nicht unter 1 J. zu erkennen ſei, wenn mit Gewalt gegen eine Perſon oder unter Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem Andern in rechtswidriger Zueignungsabſicht weggenommen wird, §. 254. Das Reichsſtrafgeſetz 249 definirt den R. als gewaltſame Wegnahme in diebiſcher Abſicht und beſtraft denſelben theils mit Zuchthaus von 5 bis 10 Jahren

schon dann, wenn der R. nicht schwerer qualificirt ist, als daß er auf einem öffentlichen Wege oder Platze verübt wird, theils mit oder mehr als 10 Jahren Zuchthaus, wenn dabei ein Mensch gemartert oder durch Mißhandlung getödtet worden ist, theils mit Gefängniß bei mildernden Umständen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängniß nicht unter Einem Jahre ein. Der R. zählt zu den Standgerichtsfällen und kann in dem a.o. Strafverfahren mit dem Tode bestraft werden. Auf Zuchthaus von 5—20 Jahren läßt der neue österr. Entw. erkennen, wenn eine schwere Körperverletzung oder der Tod des Verletzten durch den R. herbeigeführt wurde, §. 256.

Auf den Werth der geraubten Sache kommt es nicht an, wohl aber darauf, ob die Gewaltanwendung mittelst Drohung oder gewaltthätiger Handanlegung, von einem Einzelnen oder mit Raubgenossen, mit Waffen, von einem Rückfälligen ꝛc. unternommen worden ist.

Das ältere Röm. R. betrachtet den R. als furtum, bis derselbe in der actio vi bonorum raptorum als selbständiger Begriff der rapina bestimmt wird; allmälig werden einzelne Fälle des R. strafbar, der R. in Waffen, der Straßen-R. latrones, grassatores mit crimineller Energie verfolgt. Im germanischen Alterthum machte nur ein Uebermaß von Gewalt oder an Wehrlosen verübte Gewalt, den R. unehrlich. Seinen in offenem Kampf erlegten Feind berauben galt für ehrenvoll; heimliche Entwendung erscheint strafbarer und schimpflicher als R. Später ist das Verhältniß der Strafbarkeit von Diebstahl und R. umgedreht und schon die älteren Reichsgesetze und die Rechtsbücher strafen die Räuber am Leben. Unter der Voraussetzung rechtmäßiger Fehde war auch der R. erlaubt, eine neuerlich bestrittene Thatsache des mittelalterlichen Fehderechts. Seit den Capitularien hat das latrocinium eine über die mit Gewalt begangene Entwendung hinausgehende Bedeutung durch das Ueberhandnehmen der Räuberbanden, die rauben, sengen, plündern, wodurch dasselbe als Friedensbruch den schärfsten öffentlichen Strafen verfällt. Von der Strenge der C.C.C., welche dem Räuber mit der Schwertstrafe droht, wich die spätere gemeinrechtliche Doctrin durch Individualisirung der verschiedenen ausgezeichneten Fälle des Verbrechens ab und beschränkte die Todesstrafe nur auf die schwersten Fälle. Der traditionelle Zug zu Abschreckungsstrafen erhielt sich bis zum heutigen Strafrechte, welches den R. vorwiegend als Verbrechen wider das Eigenthum auffaßt.

Strafges.: Deutsches Reich 249. 250. 251. 255. Preußen §. 230, Bayern 300—303, Oldenburg 214, Sachsen 177, Würtemberg 311, Baden 410, Thüringen 152, Braunschweig 175, Oesterreich 190, österr. Entw. 1874, §. 254—56.

Lit.: Wilda, Strafrecht der Germanen S. 910 ff. Osenbrüggen, Alaman. Strafrecht S. 309—314. v. Holtzendorff, Handb. d. deutsch. Str.R. 1874 III. 716. Hälschner, Preuß. Str.R. III. 520 ff. Glaser, Abhandl. aus dem österr. Strafrecht 1858 S. 98. Sammlung strafr. Entscheidungen des Cassationshofes, Wien 1873. Schütze, Deutsches Strfr., 2. Aufl. 1874. 419. 448. 457. Goltdammer, Arch. XV. 345. Schwarze, Allg. sächs. Ger.Ztg. 1861 S. 265. Comm. 557. Osenbrüggen, Abhandl. aus dem Strafrecht 1857 S. 84—92. John, Entw. 542. Wahlberg.

1475. **Raufhandel.** Wenn es möglich wäre, in allen Fällen, in denen ein Mensch getödtet oder körperlich verletzt wurde, durch den strafprocessualischen Beweis es festzustellen, wer der Thäter, Gehülfe ꝛc. gewesen, so würden die den R. betreffenden Bestimmungen überhaupt nicht existiren. Thatsächlich liegen aber die Verhältnisse häufig so, daß zwar festgestellt werden kann, es sei Jemand in verbrecherischer Weise getödtet oder verletzt, daß auch festgestellt werden kann, es seien bei dieser Tödtung oder Verletzung diese bestimmten Personen in irgend einer Weise betheiligt gewesen; aber was nun der Einzelne dieser Mehreren gethan, darüber läßt sich dann häufig entweder gar nichts oder doch nur ungenügendes feststellen. Derartige Verhältnisse treten ein bei Schlägereien, Raufhändeln, sowie, wenn von Mehreren ein Angriff gegen einen Menschen gemacht wurde. Die auf Fälle dieser Art bezüglichen Strafbestimmungen finden sich schon vor der C.C.C. namentlich in deutschen Stadtrechten;

Digitized by G

dann in der C.C.C. selbst Art. 148, welche gesetzliche Bestimmung zu vielfachen Controversen im gem. R. und so mittelbar zu vielfachen Verschiedenheiten in den dem Deutschen Str.G.B. voraufgehenden Strafgesetzbüchern geführt hat. Namentlich waren es zwei Punkte, in denen die Particulargesetze auseinandergingen. 1) Die Strafbestimmungen über den R., welche in allen Gesetzgebungen den Fall betrafen, daß Jemand im R. getödtet wurde, unterschieden sich in Betreff der im R. zugefügten Körperverletzungen dadurch von einander, daß einige Gesetzgebungen *alle* im R. zugefügten Körperverletzungen berücksichtigten (Hessen Art. 274), während andere nur die *schweren* (Sachsen Art. 173), noch andere (Preußen §. 195) die *schweren und erheblichen* Körperverletzungen ins Auge faßten. Die mannichfachen Unterscheidungen der Strafgesetzbücher bei der Eintheilung der Körperverletzungen wirkten hier natürlich nach. 2) Ein bestimmter Erfolg, z. B. der eingetretene Tod, zeigt sich als das Ergebniß nicht einer einzelnen, sondern mehrerer von verschiedenen Thätern begangenen Verletzungen, wobei es durch Beweis festgestellt ist, von wem jede einzelne der fraglichen Verletzungen herrühre. Die meisten Gesetze bestimmten in diesem Falle eine den Gesammterfolg mit umfassende Strafe, so auch *Preußen* (§. 195 Abs. 2), während andere (z. B. Braunschweig §. 153) nur für diejenige Verletzung die Strafe eintreten ließen, welche dem einzelnen Thäter nachgewiesen wurde, ohne daß das eingetretene Gesammtresultat Berücksichtigung fand. Darin aber stimmten die Particularstrafgesetzbücher überein, daß sie in bald weiterem, bald geringerem Umfange das einer gewissen Strafe entsprechende Quantum von Schuld als vorhanden *präsumirten*, wenn dasjenige, was der Angeschuldigte wirklich gethan, mit Vollständigkeit nicht erwiesen werden konnte. Mindestens wurde zu diesem Zwecke die Strafbestimmung aufgestellt, daß derjenige, welcher sich bei einer Schlägerei betheiligte, welche den Tod oder die Körperverletzung eines Anderen zur Folge hatte, bestraft werden solle (Gefängnißstrafe von verschiedener Dauer, Preußen §. 195 drei Monate bis fünf Jahre), auch wenn nichts weiter als seine Betheiligung bei der Schlägerei erwiesen wäre. Nur der Nachweis, daß Jemand ohne sein Verschulden in die Schlägerei verwickelt worden, konnte von dieser Strafe befreien. Und auch darin stimmten die Gesetzgebungen überein, daß die den R. betreffenden Bestimmungen nur aushülfsweise und zwar dann eintreten sollten, wenn die That des einzelnen bei dem R. Betheiligten nicht mit juristischer Bestimmtheit herausgestellt werden konnte. Das *Deutsche* Str.G.B. (§§. 227. 228) hat, wenn auch unter Vermeidung des Ausdruckes „*Raufhandel*", die den Particulargesetzgebungen gemeinsamen Grundsätze im Allgemeinen anerkannt. Im Einzelnen ist zu bemerken: 1) Falls die Strafbestimmungen des §. 227 in Anwendung kommen sollen, muß als objectiver Befund der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung (Str.G.B. §. 224) vorliegen. Auf diesen Erfolg bleiben die subsidiären Bestimmungen des §. 227 beschränkt; bei Körperverletzungen, welche unter §. 224 nicht fallen, kann eine Strafe „wegen Betheiligung an der Schlägerei oder an dem von mehreren gemachten Angriffe" nicht eintreten, sondern nur eine solche wegen Thäterschaft oder Theilnahme an einer „Körperverletzung" (§. 223). 2) Kann bei einer Schlägerei oder einem von Mehreren gemachten Angriffe es festgestellt werden, was der einzelne Angeklagte gethan hat, so tritt diejenige Strafe ein, welche durch die dem Angeklagten nachgewiesene Handlung verwirkt ist, und nicht die lediglich auf Präsumtion beruhende Strafe des §. 227. Ist jedoch die letztere die schwerere, so ist sie in Anwendung zu bringen. Stünde es z. B. fest, daß dieser Angeklagte bei der Schlägerei sich nicht weiter betheiligt habe, als daß er dem Getödteten einen leichten Schlag versetzte, so wird doch die Strafe wegen „Betheiligung an der Schlägerei" als die schwerere in Anwendung zu bringen sein. 3) Die Strafe wegen „Betheiligung an der Schlägerei" wird dadurch, daß der Getödtete oder der körperlich schwer Verletzte sich an der Schlägerei betheiligte oder dieselbe vielleicht gar provocirte, nicht ausgeschlossen. Die Mög-

Digitized by Google

lichkeit, daß auch der bei der Schlägerei Verletzte zur Strafe gezogen würde, bleibt nicht ausgeſchloſſen; z. B. die Schlägerei hat das Reſultat, daß ein Menſch todt auf dem Platze bleibt, der andere eine ſchwere Körperverletzung (§. 224) davon trägt. Von letzterem aber wird es erwieſen, daß er dem Getödteten eine der Wunden beigebracht, welche durch ihr Zuſammentreffen mit anderen Verwundungen den Tod des Verletzten verurſachten. In dieſem Falle würde derjenige, welcher die ſchwere Körperverletzung davon getragen, in Gemäßheit des §. 227 Abſ. 2 zu ſtrafen ſein, wie ihn denn auch die Strafe des §. 226 treffen müßte, falls erwieſen wäre, daß die todtbringende Verletzung von ihm herrühre. Bei der „Schlägerei" iſt eben Jeder daran Betheiligte ſowohl Angreifer, wie auch Angegriffener, und hierdurch unterſcheidet ſich die „Schlägerei" von dem „von Mehreren gemachten Angriff", bei welchem letzteren die „Mehreren" — zwei genügen — nur als Angreifer, und der Angegriffene nur als ſolcher zu denken iſt. 4) Der Begriff der „Schlägerei" ſchließt es nicht aus, daß nicht die Abſicht „eine Schlägerei zu veranlaſſen" gefaßt werden könnte; aber es iſt nicht erforderlich, daß dieſes Moment thatſächlich feſtgeſtellt werde; vielmehr genügt die Feſtſtellung, daß der Angeklagte ſich bei einer, gleichviel wie entſtandenen, Schlägerei *betheiligt* habe. Bei dem „von Mehreren gemachten Angriff" iſt es nur erforderlich, daß die Thatſache des von Mehreren gemachten Angriffes feſtgeſtellt werde. Daß die Mehreren den Angriff verabredet haben, braucht dagegen eben ſo wenig feſtgeſtellt zu werden, wie daß der Angriff den Tod oder die ſchwere Körperverletzung des Angegriffenen habe herbeiführen ſollen; wenn ſchon, falls dieſes feſtgeſtellt würde, hierdurch die Anwendbarkeit des §. 227 nicht ausgeſchloſſen zu werden braucht. Denn weder das Complott, noch auch die von jedem der Complottanten gefaßte Abſicht, den Anzugreifenden zu tödten, reſp. demſelben eine ſchwere Körperverletzung zuzufügen, garantiren die Möglichkeit des Nachweiſes dafür, daß dieſer Angeklagte dieſes und jener Angeklagte jenes gethan habe; vielmehr wird trotz jener Feſtſtellungen es zweifelhaft bleiben können, was der Einzelne der Complottanten zur Herbeiführung des eingetretenen Erfolges beigetragen habe. Und dieſes genügt, um die Vorſchrift des §. 227 in Anwendung zu bringen. 5) Der Umſtand, daß Jemand ohne ſein Verſchulden in die Schlägerei — nach den Worten des §. 227 müßte man auch von einem unverſchuldeten Hineinziehen in den von Mehreren begangenen Angriff ſprechen können, vgl. jedoch die Wortfaſſung von §. 367 Nr. 10 — hineingezogen worden iſt, bildet einen Strafausſchließungsgrund von der „Betheiligung an der Schlägerei"; aber auch nur von dieſer. Denn würde es feſtgeſtellt, daß Jemand zwar ohne ſein Verſchulden in die Schlägerei hineingezogen worden, daß er aber, ohne daß dies durch die Zwecke der Nothwehr geboten geweſen, einem Anderen eine Körperverletzung im Sinne des §. 223 zugefügt hätte, ſo würde zwar die Strafvorſchrift der §§. 227. 228, nicht aber die des §. 223 unanwendbar werden. Auch würde der ohne ſein Verſchulden in die Schlägerei Hineingezogene nach §. 367 Nr. 10 zu ſtrafen ſein, falls die dort angegebenen Vorausſetzungen zuträfen, ſelbſt wenn es feſtſtände, daß er keine Verletzung herbeigeführt hätte. 6) Wenn außer der Betheiligung an der Schlägerei, oder an dem von Mehreren gemachten Angriff gegen einen der Betheiligten auch noch feſtgeſtellt wird, daß derſelbe der Urheber einer derjenigen Verletzungen ſei, welche nur durch ihr Zuſammentreffen mit anderen Verletzungen den Tod oder die ſchwere Körperverletzung herbeigeführt haben, ſo tritt die Strafe des §. 227 Abſ. 2 ein — fünf Jahre Zuchthaus event. mildernde Umſtände §. 228. —

Lit.: Abhh. von *Wächter* im Crim.Arch. XIV. Nr. V. und in der Sächſ. Ger.Ztg. XII. S. 65. *Abegg* im Crim.Arch. 1836 VI. 1837 XVI. *Kaufmann*, ebendaſ. 1837 IV. *Kraus* im Gerichtsſaal Jahrg. IV. Bd. II. S. 169. *Berner*, ebendaſ. XVIII. S. 304. *Hälſchner* II. S. 155 Goltdammer, Archiv X. S. 615. *Luden*, Abhh. II. S. 282. *Geyer* in v. Holtzendorff's Hdbuch. III. S. 551 ff. *Schwarze*, Comm. 3. Aufl. S. 565 ff.

John.

1476. **Raevardus,** Jacob (Reyvaert), ♂ 1534 zu Lisseweghe, stud. in Löwen und Orleans, wurde 1558 Doctor, reiste nach England, 1565 Professor in Douay, ging dann nach Brügge, † 1568.

Schriften: Tribonianus. — Ad leg. Scribon. lib. sing. — Lib. sing. ad leges XII tabb., Jen. 1586 (prisci et antiquitatum explicatio, ed. Conradi, Lips. 1728). — Triga libell. quibus jura usucap illustrantur. — Variorum s. de jur. ambiguitatibus, l. V. Bruges 1564; Col. 1576. Ad tit. D. R. J., Antv. 1568; Lugd 1593. — Oper. pars posth., Francof. 1601; Helmst. 1660. — Opera omnia, ed. 2. Francof. 1622. Neap. 1779.

Lit.: Jugler, I. 254—261. — Rivier 506. Teichmann.

1477. **Raymundus** de Peñaforte (Ramon), ♂ zu Peñaforte bei Barcelona nach 1180, Pönitentiar und Dominicanermönch, † 6. I. 1275.

Er stellte auf Veranlassung Gregor IX. die Decretalensammlung Gregor IX. zusammen und schrieb: Summa sacramentorum, Rom. 1603. — Tract. de matrimonio. — Tract. de poenitentia.

Lit.: Phillips, Kirchenrecht, IV. 237. — Schulte, Lehrb. d. kath. K.R., 3. A. 1873 S. 32. — v Stintzing, Gesch. der pop. Lit. des röm.-can. R., Leipz. 1867, S. 491 ff. — Stobbe, R.quellen II. 18. — Zeittafeln der Kirchengeschichte, 3. A. von Weingarten, 2. A. 1874. S. 68. — Thl. I. S. 138. 139. Teichmann.

1478. **Rayneval,** Gérard de, ♂ 1736 zu Massevaux, wurde 20 Jahre alt premier commis im auswärtigen Ministerium u. hatte als Botschafter in London großen Antheil an dem Handelsvertrag von Eden 1787, † 1812 zu Paris.

Schriften: Institutions du droit de la nature et des gens 1803. 1832, 2. éd 1851. — De la liberté des mers 1812.

Lit.: Bouillet. — Cauchy, Droit maritime international, II. 355. — Mohl, I. 388. II. 562. Teichmann.

1479. **Reallasten** sind I. ihrem Begriffe nach Verpflichtungen eines Grundbesitzers als solchen, einer berechtigten Person gewisse wiederkehrende Natural-, Geld- oder Dienstleistungen zu gewähren. In Ermangelung eines Kunstausdrucks wird auch die entsprechende Berechtigung wohl als Reallast bezeichnet. In ihrem geschichtlichen Ursprung stellen sich die R. hauptsächlich als Ausflüsse der Grundherrlichkeit oder der Vogtei dar; sie konnten aber auch unabhängig von solchen Verhältnissen durch Auflassung begründet werden. In allen Fällen hatte der Berechtigte an der belasteten Liegenschaft eine Gewere, in welcher sowohl ein dingliches Herrschaftsrecht, als ein Anspruch auf die einzelne Leistung ununterschieden enthalten waren. Diese Beschaffenheit der R. nun machte es schwierig, ja unmöglich, sie in die vom Röm. R. überlieferten Rechtskategorien einzureihen. Deshalb ist ihre rechtliche Natur auch heute noch überaus streitig. Die älteren Annahmen, daß die R. als Forderungen mit einer accessorisch hinzutretenden Hypothek oder als Grunddienstbarkeiten auf eine Leistung des belasteten Besitzers (servitutes in faciendo) aufzufassen seien, sind jetzt wohl allgemein als unrichtig erkannt. Dagegen bestehen nunmehr hauptsächlich zwei extreme Theorien, von denen die eine (Gerber, Savigny u. A. m.) in den R. reine Forderungsrechte erblickt, die nach Art der röm. actiones in rem scriptae sich gegen den Grundbesitzer, als Zustandsverpflichteten, richten sollen, während die andere (Duncker, Gengler u. A. m.) umgekehrt aus der R. überhaupt nicht den Besitzer, sondern nur das Grundstück selbst verhaftet sein läßt. Aber beide Theorien verkürzen das Wesen des Instituts auf entgegengesetzten Seiten. Als reines Forderungsrecht hat die R. in Deutschland nie gegolten: das zeigt sich in ihrer Begründung durch Auflassung, in ihrer Verfolgbarkeit mit dinglicher und mit Besitzklage und in der Gewaltsamkeit, mit welcher die ältere Theorie den röm. Hypothek- und Servitutenbegriff auf sie anzuwenden strebte. Andererseits bindet die R. ebensowenig lediglich das (personificirte) Grundstück, sondern gewährt auch eine Execution gegen die Person des Besitzers. Neuestens ist auch gelehrt worden, die R. gewähre auf die Leistungen überhaupt kein Recht, sondern diese seien nur in condicione, d. h. der Reallastberechtigte habe an dem pflichtigen Grundstück volles Eigenthum unter einer Suspensiv-, und der belastete Grundbesitzer sein dingliches Nutzungsrecht unter einer Resolutivbedingung (L. Mann).

Digitized by Google

Und diese Lehre ist sogar als „des Räthsels Lösung oder die Entdeckung der Nilquellen" begrüßt worden (Pözl's krit. Vierteljahrsschr. XII. S. 124). Allein es war doch sicherlich nicht die Auffassung des deutschen Volkslebens, daß der Gutsherr auf die Frucht- und Dienstleistungen des Bauern eigentlich gar kein Recht habe, und ebensowenig entspricht es dem Rechtsbewußtsein, daß fast das gesammte deutsche Grundeigenthum viele Jahre hindurch theils suspensiv, theils resolutiv bedingt in der Schwebe gewesen sein sollte. Hiernach wird denn auch dieser Versuch aufzugeben und vielmehr eine Mittelmeinung anzunehmen sein (Wächter, Beseler, J. Unger), welche die R. für ein gemischtes Institut erklärt und innerhalb desselben dingliche und obligatorische Elemente sondert. Darnach ist das R. in seiner Totalität dinglich, also nur auf die für solche Rechte bestimmte Weise (Eintragung) zu begründen, mit einer actio in rem auf Anerkennung verfolgbar, des Besitzes fähig ꝛc. aus diesem R. aber folgen zugleich die Ansprüche auf die einzelnen Leistungen als persönliche, die eben darum mit besonderen Klagen ausgestattet, aber auch einer besonderen Verjährung unterworfen sind ꝛc. Nach dieser Feststellung gestalten sich die einzelnen Punkte folgendermaßen. II. Als Entstehungsgründe galten früher Rechtssatz, Privatrechtsgeschäft und Ersitzung. Von diesen Gründen ist der erste heutzutage nicht mehr in Wirksamkeit, weil die Gesetzgebung überall in umgekehrter Richtung auf die Abschaffung der R. hinarbeitet. Vgl. für Preußen Gesetze vom 2. März 1850 und vom 3. April 1869. Die Privatwillkür, insbesondere der Vertrag, kann zwar nicht ohne jede Form, wohl aber in der Weise noch heute R., soweit sie herkömmlich sind, neu erzeugen, daß die an Stelle der Auflassung getretene Eintragung in öffentliche Bücher, resp. gerichtliche Anmeldung und Bestätigung des Geschäfts beobachtet wird. Endlich die Ersitzung wird zwar wenigstens als außerordentliche von 30 Jahren noch heutzutage vielfach für zulässig gehalten, Seuffert's Arch. IX. 201. XVII. 83. 84, ist aber doch weder gewohnheitsrechtlich, noch durch Analogie der Servituten zu rechtfertigen, Seuffert's Arch. XII. 290. XV. 40: wogegen aus unvordenklicher Dauer die gewohnte Vermuthung auch hier Platz greift. Vgl. L. Duncker, Die Lehre von den R., S. 29. Eine Uebertragung der R. auf ein anderes, als das ursprünglich berechtigte Subject, wird durch Rechtsgeschäft ebenso wie die Neubegründung bewirkt; nur über Kirchenzehnten bestimmt besonderes c. I. in VIto de praescript. II. 13. Eine Umwandlung dagegen, sei es, daß die R. fixirt, d. h. aus quantitativ unbestimmten in bestimmte, sei es, daß sie adärirt, d. h. aus Natural- oder Dienstleistungen in Geldzahlungen umgesetzt werden, findet nicht blos durch Vertrag der Interessenten, sondern besonders häufig auch durch gesetzliche Verfügung statt. III. Das Rechtsverhältniß aus der R. richtet sich auf der passiven Seite stets gegen den Besitzer des belasteten Grundstücks als solchen. Activ dagegen kann es entweder ebenfalls mit einem Grundstück, oder auch mit einem Amte oder auch mit einer Corporation verknüpft sein; seltener steht es einem einzelnen Menschen zu. Die Rechtsmittel beziehen sich theils auf das R. im Ganzen, theils auf den einzelnen Leistungsanspruch. Zu jenen gehört vor allem die Klage auf Anerkennung der Reallast (sog. actio confessoria utilis), eine petitorische actio in rem; dann aber auch die durch das can. R. hierher übertragenen Besitzklagen auf Grund der iuris quasi possessio, die mit einmaliger Ausübung der Reallastberechtigung erworben und durch Verweigerung der Leistung und Bestreitung des R. auf dieselbe verloren wird. Gegen bloße Störungen dieses Besitzes findet das interdictum uti possidetis, gegen Entziehungen desselben die actio spolii statt, und zwar sind beide nach den Grundsätzen des can. R. nicht blos gegen den Schuldner, sondern auch gegen Dritte, welche in die Ausübung des R. eingreifen, anzustellen. S. darüber Bruns, Recht des Besitzes, S. 201. 210. 214. 331. Neben diesen Klagen aber gilt auch die Forderungsklage auf die einzelne Leistung, welche immer von demjenigen, der zur Verfallzeit juristischer Besitzer des Grundstücks war, einzutreiben ist. Hiernach ist insbesondere für Rück-

Digitized by Google

stände niemals der Sondernachfolger, sondern höchstens der Erbe des ursprünglichen Schuldners verhaftet; ebenso verjährt die Klage auf jede Leistung, gesondert von ihrer Fälligkeit ab, und ist endlich die Execution nicht, wie ältere Quellen wohl annehmen, ausschließlich auf das Grundstück, sondern gegen die Person des zur Verfallzeit im Besitz Gewesenen zu richten. S. Beseler, System §. 190 Anm. 13. 14. Anders wieder Sächs. G.B. §. 510. IV. Erlöschungsgründe der R. sind zunächst dieselben, wie bei allen dinglichen Rechten: Untergang des belasteten Objects, Confusion, Aufhebungsvertrag in gleicher Form, wie die Bestellung ꝛc. Zweifelhaft aber ist, inwieweit R. durch Zeitablauf getilgt werden. Abgesehen von der dreißigjährigen Klagverjährung, welche für jeden einzelnen Leistungsanspruch mit dessen Fälligkeit und für die Gesammtklage mit der verweigerten Anerkennung des Rechts zu laufen beginnt (Seuffert's Arch. XVII. 83), ist auch die Erlöschung der R. durch Ersitzung der Freiheit oder gar durch bloßen Nichtgebrauch während zehn Jahren behauptet worden. Allein ohne Grund, da die Analogie der Servituten hier nicht zutrifft. Seuffert's Arch. V. 6. IX 323 u. a. m. In neuester Zeit sind die R. fast überall der Ablösung unterworfen und theils durch sofortige oder allmähliche Abzahlung des dem Werthe der R. entsprechenden Capitals, theils durch Umwandlung in eine Hypothekenschuld beseitigt worden. S. den Art. „Agrargesetzgebung". V. Einzelne Arten der R. sind Zins (census), Zehnten (decimae), Frohnden, zuweilen auch Leibzucht, Witthum, Apanage, endlich ausnahmsweise Laudemium und Sterbefall. Auch die Staats- und Gemeindelasten, soweit sie auf Grundstücken ruhen, werden wohl hierher gezählt, z. B. die Deichlast, Grundsteuer ꝛc. Ueber alles dies s. die einzelnen Art.

Lit.: L. Duncker, Die Lehre von den Reallasten, Marburg 1837. Friedlieb, Die Rechtstheorie der Reallasten, Jena 1860. Renaud, Beitrag zur Theorie der Reallasten, Stuttg. 1846. Heimbach in Weiske's Rechtslex. IX. 28—123. L. Mann, Untersuchungen über den Begriff der Reallasten, Dessau 1869. Eck.

1480. **Reassumtion** (Thl. I. S. 583) (litis reassumtio), d. h. im gem. Civ.Prc. die Wiederaufnahme eines processualischen Verfahrens beim Fortfall der ursprünglich aufgetretenen Partei durch ihren Rechtsnachfolger, möge er Universal-Successor (Erbe) oder Singular-Successor in Bezug auf die streitige Sache sein. Ebenso faßt die Preuß. Allg. Ger.Ordn. Th. I. Tit. 20. §§. 1 ff. den Begriff der R., während freilich in der heutigen preuß. Praxis mit dem Ausdruck auch die Wiederaufnahme des Processes durch den säumigen Kläger, gegen welchen seiner Contumaz wegen die Acten-Fortlegung ausgesprochen worden ist, bezeichnet wird. Nach der hann. Prc.Ordn. §§. 171 ff. in Verbindung mit §§. 168—170 liegt die R., technisch „Wiederaufnahme des Verfahrens", vor, wenn dasselbe ausgesetzt worden ist 1) durch Vereinbarung der Parteien, 2) durch Ausbleiben beider Theile, 3) „durch Veränderung in der Person einer der Parteien, in Folge Todes, Verhängung der Curatel über dieselbe, sowie Aufhören des Rechtsverhältnisses, welches dieselbe zum Auftreten im Processe als Partei berechtigte", 4) „durch Veränderung in der Person eines in der Sache bestellten Anwaltes in Folge Todes oder eines sonstigen zeitigen oder gänzlichen Ausscheidens desselben aus der Anwaltschaft", während der Entw. e. deutsch. Civ.Prc.O. in den unter 3 und 4 der hann. Prc.O. erwähnten Fällen von „Aufnahme des Verfahrens" spricht, und der Gegenpartei die geeigneten Mittel zur Ermöglichung der Beendigung derselben gewährt (§§. 209 ff.). Ueber den franz. Prc. vgl. C. de proc. art. 342 ff. Er weicht darin von den vorhin gedachten Ordnungen ab, daß alle die fraglichen Veränderungen einflußlos bleiben, sobald die Sache en état ist, d. h. sobald in der ersten Audienz beide Parteien erschienen sind und ihre Anträge oder Conclusionen vorgetragen (genommen) haben.

Lit.: Endemann, Das deutsche Civilproceßrecht §. 93. Renaud, Lehrb. §. 50. P. Hinschius.

Digitized by Google

1481. **Rebuffus,** Jacobus, aus Montpellier, lehrte daselbst 30 Jahre, bekleidete wichtige Aemter, † 1428.

Schriften: Comm. in tres libr. Codicis.

Lit.: Savigny, VI. 495. — Göppert, Ueber die organischen Erzeugnisse, Halle 1869, S. 4, N. 9. Teichmann.

1482. **Rebuffus,** Petrus, ♂ 1487 zu Baillargues (Montpellier?) Prof. des can. R. in Montpellier, Cahors, Bourges, Poitiers, Paris, † 1557.

Er schrieb: Consilia. — Praxis beneficiorum, Lugd. 1553. 1579. — Ordonnances 1573. — In tit. Dig. de Verborum Signif. commentaria. Lugd. 1586. — Comm. ad ordinationes regias, Lugd. 1613. — De supplicationibus s. errorum propositionibus, Spir. 1587. — Explic. ad IV. libros Pandect. priores, Lugd. 1589. — Tract. varii, Lugd. 1619.

Lit.: Nouv. biographie générale univ., Par. 1862. Vol. 11. — Rivier, p. 492. — Schulte, Kirchenrecht, 3. A. 1873. S. 113. Teichmann.

1483. **Receptum nautarum, cauponum, stabulariorum.** Gastwirthe und ähnliche Gewerbtreibende genossen in Rom einen sehr üblen Leumund (Friedländer, Sittengesch. Roms II. S. 40 f.). Der Prätor hielt daher die allgemeinen Rechtsregeln, wie sie aus einem Miths-, Leih-, Verwahrungs- oder auch einem besonderen Garantieübernahmeverhältniß entspringen (daher noch heute die verschiedene Behandlung des R. in den Lehrbüchern) nicht für ausreichend, sondern schützte das Publikum durch Aufstellung strengerer Haftungsgrundsätze in seinem Edict. (Goldschmidt in s. Ztschr. rechnet deshalb das R. zu den gesetzlichen Obligationen. Bd. III. S. 64. 103.) Nach gem. R. (particularr. giebt es gewerbepolizeiliche Vorschriften) sind jene Gewerbetreibenden zur Aufnahme von Reisenden gesetzlich nicht verpflichtet, wenn sie gleich in eigenem wohlverstandenen Interesse nicht leicht solche zurückweisen werden. (So löst die scheinbare Autonomie zwischen l. 1. §. 1. D. 4, 9 und l. un §. ult. D. 47, 5 mit Recht Vangerow III. §. 648 Anm. 1, bei welchem die weitere Literatur über diese Streitfrage nachzusehen ist.) Haben aber Gastwirthe ꝛc. oder deren Stellvertreter bei sich Reisende aufgenommen, wozu es eines ausdrücklichen Vertrages nicht bedarf (l. 1. §. 8. D. h. t. L. 3 pr. D. h. t.), so stehen sie auch für die völlige Unversehrtheit der von dem Reisenden eingebrachten Sachen, selbst wenn sie diesem nicht gehören, ein. Vorausgesetzt ist nur, daß die Aufnahme innerhalb des gewerbsmäßigen, aber selbst unentgeltlichen (L. 3. §. 1. L. 6. pr. D. h. t.) Geschäftsbetriebes des Wirthes erfolgt (L. 3. §. 2. D. h. t.), so daß also das Edict auf bloße Zimmervermiether, Restaurateure, Casinogesellschaften, auf Personen, welche aus Gefälligkeit eine Unterkunft gewähren, sowie auch dann nicht Anwendung findet, wenn z. B. mit einem Gastwirth ein monatlicher Miethsvertrag über ein bestimmtes Zimmer abgeschlossen wird (Seuffert, Arch. II. S. 372. XVII. S. 42. Goldschmidt a. a. O. S. 61. Harder a. a. O. S. 228). Daß die Sachen selbst in das Gasthaus, Schiff oder Stall gebracht sind, ist nicht erforderlich; es genügen für die Haftung überhaupt alle Thatsachen, aus denen die Aufnahme ersichtlich ist, wie z. B. das Einsteigen in den am Eisenbahnhof befindlichen Omnibus; ebenso bezieht sich das R. auch auf Sachen, welche der Reisende während seines Aufenthalts später einbringt. Selbstverständlich kann durch bes. Vertrag diese strenge Haftung ausgeschlossen werden, nach Röm. R. genügte auch eine einseitige Erklärung des Gewerbetreibenden, wenn sie vor der Aufnahme erfolgt. (L. 7. pr. D. h. t.: si praedixerit) — eine Vorschrift, welche von der gemeinrechtlichen Praxis theils wörtlich aufgefaßt, theils aber auch auf allgemeine öffentliche Bekanntmachungen und auf die bekannten Anschläge in den Zimmern ausgedehnt wird (Goldschmidt a. a. O. S. 331—338. Seuffert, Arch. X. 162. Bl. f. Rechtsanwendg., Bd. XVII. S. 193). — Die Pflicht des Schiffers, Gast- und Stallwirthes besteht in Anwendung der sorgfältigsten custodia (L. 5. D. h. t.); sie stehen ein für jede Beschädigung und Entwendung der Sachen, nicht blos durch sie selbst, sondern auch durch ihre Dienstleute, andere Reisende (L. 1. §. 8. L. 2. 3. D. h. t.) ja sogar durch dritte Personen (L. 5. §. 1 cit.), wenn nicht etwa auch eine ganz specielle Beaufsichtigung ohne Erfolg gewesen wäre

(L. 31. pr. D. 19. 1, L. 41. D. 19. 2). Ist das Vergehen durch den Wirth, seine Leute oder dauernde Bewohner seines Hauses geschehen, so findet gegen ihn nach Röm. R. eine passiv unvererbliche actio in factum auf das doppelte Statt (l. un D. 47. 5.), welche jedoch in der gem. Praxis außer Anwendung bleibt. In allen übrigen Fällen und heutzutage ganz allgemein haftet der Principal mit der actio de recepto, zu deren Beweis die bloße Thatsache der Aufnahme ausreicht, auf vollen Ersatz des Werthes, wovon er sich nur durch den Nachweis der eigenen culpa des Klagenden oder vis major befreien kann (L. 1. pr. §. 8. L. 2. 3 pr. §. 1. D. h. t.). Die Klage geht auch gegen die Erben (L. 3. §. 4. D. h. t.), mehrere Wirthe haften pro rata, solidarisch nur dann, wenn sie einen gemeinsamen Geschäftsführer haben (L. 7. §. 5. D. h. t. L. 4. pr. D. 14. 1). Auf zurückgelassene oder eigens dem Wirth zur Aufbewahrung übergebene Sachen bezieht sich das prät. Edict nach r. M. wohl nicht. — Die herrschende Meinung, welche die Vorschriften über das R. als singuläre ansieht, hält eine Ausdehnung derselben auf den Landtransport für unzulässig (Windscheid, Vangerow, bes. Goldschmidt a. a. O. S. 352 ff.), Baron (Pand. S. 612) läßt diese zu, da er die ganze Haftung der nautae, c., st. aus dem von ihm aufgestellten besondern Begriff der custodia i. e. S. erklärt (vgl. a. a. O. S. 483). — Von den Partic.Gsgbb. (der Cod. Max. Bav. enthält keine Vorschriften) stellt das österr. bürgerl. G.B. das R. n. c. st. unter die Vorschriften über das depositum, läßt aber die Wirthe, Schiffer und Fuhrleute für den durch die eigenen oder zugewiesenen Dienstpersonen angerichteten Schaden haften. Das sächs. G.B. und das preuß. A. L.R. stehen bis auf Einzelheiten fast vollständig auf dem Boden des gem. R., dessen Grundsätze das A. L.R. auch auf die öffentlichen Landkutschen, See- und Stromschiffer ausdehnte. Der Cod. Nap. leitet die Haftung der Gastwirthe und Frachtführer aus einem dépôt necessaire (miserabile) ab; sie haften für jeden Diebstahl und jede Beschädigung der Sachen, außer wenn diese verursacht ist durch eigene Schuld des Reisenden, bewaffnete Hand oder sonstige höhere Gewalt.

Alle diese Vorschriften sind, soweit sie sich auf Land- und Wassertransport beziehen, durch das D. H.G.B. und die ergänzenden Reichsgesetze über Eisenbahnen und Post außer Kraft gesetzt. (Vgl. Art. Frachtgeschäft.)

Quellen: Titt. D. IV. 9; XLVII. 5. A. L.R. II. 8 §§. 444—455 (die §§. 1528—1531. 1734—1738. 2452—2462 sind durch Art. 60 des Einf.Ges. z. H.G.B. vom 24. Juni 1861 aufgehoben). Oesterr. Bürg. G.B. §§. 961. 964. 970. 1316. Sächs. G.B. §§. 1280 ff. Code Nap. art. 1782—1786. 1952—1954.

Lit.: Außer den Lehrbüchern des gem. u. part. R. noch: Müller, Ueber die de recepto actio und deren analoge Ausdehnung auf die Postanstalten, Leipz. 2. Aufl. 1857. Buddeus in Weiske's Rechtslex. IV. S. 440 ff. Goldschmidt in s. Ztschr. für H.R. III. S. 58 ff. S. 331 ff. Harder, Gieß. Ztschr., N. F. XVIII. S. 221 ff. Gimmerthal im Arch. für prakt. R.wiss., N. F. II. S. 111 ff. Wyß, Haftung für fremde Culpa, Zürich 1867, S. 57 ff. S. 79 ff. Vgl. auch die Lit. bei dem Art. „Frachtgeschäft". Kayser.

1484. **Rechnungssachen,** d. h. Streitigkeiten über die Richtigkeit einer bereits gelegten Rechnung vor dem Proceßgericht (sog. Defectatorienproceß), bilden nach der hergebrachten Lehre des gem. R. einen Gegenstand des sog. regulär summarischen Verfahrens. Als Kläger tritt dabei bald der Geschäftsführer (Rechnungssteller) auf, indem er laut Rechnung noch einen Ueberschuß der Auslagen über die Vorschüsse behauptet, bald der Geschäfts- oder Rechnungsherr, indem er das Umgekehrte geltend macht (ersteres heißt auch Activ-, letzteres Passiv-Receß). In beiden Fällen wird die Klage nebst Rechnung dem Beklagten mitgetheilt und von diesem beantwortet. Doch hat die Antwort nicht bei allen Posten den gleichen juristischen Charakter, bald ist sie Verneinung, bald Einrede, bald auch Widerklage, wonach sich denn auch die Beweislast bestimmt. Sind die einzelnen Streitpunkte klar gelegt, so erfolgt über alle zusammen ein Erkenntniß und zwar entweder ein Beweisinterlocut oder die Definitivsentenz. Diese geht, je nachdem, auf Anerkennung der Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Rechnung und demgemäß auf die entsprechende

Leistung. Eine juristische Eigenthümlichkeit der R. ist nicht anzuerkennen. Nach der preuß. Verordn. v. 21. Juli 1846 §. 14 kann in R. der Richter eine kommissarische Erörterung anordnen.

Lit.: v. Bayer, Summar. Processe §§. 80—82 und die daselbst Citirten. Ed.

1485. **Rechtsbeistände,** rechtskundige Berather Anwesender vor Gericht (nicht Vertreter Abwesender), hatten für den älteren römischen und deutschen Proceß, (s. Art. „Advocatur") vorübergehend in Preußen (1780—1783) in der Gestalt der Assistenzräthe eine hervorragende Bedeutung. Sie bilden keine eigenthümliche Berufsclasse mehr.

Der Entwurf der deutschen Civil-Prc.Ordn., im Anschluß an neuere Gesetzgebungen, läßt als Beistand neben der Partei jede proceßfähige Person zu, Anwaltsprocesse (vor Landgerichten und höheren Instanzen) ausgenommen. Die von Amtswegen zu prüfende Proceßfähigkeit fällt mit der Verpflichtungsfähigkeit durch Verträge zusammen, auch für Ehefrauen. Der Vortrag des Beistandes gilt als Erklärung der Partei, soweit sie nicht „sofort" widerspricht (nicht: „bis zur Sentenz"; auch nicht mehr „proximo triduo" 3 C. 2, 10; unechter Zusatz nach Brackenhoeft, Civil. Arch. XX. 366 f.). Nicht Rechtsanwälte, aber andere Beistände darf das Gericht zurückweisen wegen Unfähigkeit oder geschäfts- (gleichviel ob auch gewerbs-)mäßigen mündlichen Verhandelns" vor Gericht. (Sog. Volksanwälte, Winkelconsulenten u. dgl.)

Der Entwurf der deutschen Straf-Prc.Ordn. läßt in der Hauptverhandlung (vorher nur je nach richterlichem Ermessen) den Ehemann, Vater, Adoptivvater, Vormund zu; in jeder Lage des Verfahrens aber Rechtsanwälte und Rechtslehrer an deutschen Hochschulen. Acteneinsicht steht diesem Rechtsbeistande, d. h. dem Vertheidiger nach Abschluß der Voruntersuchung oder Einreichung der Anklage zu, vorher nur je nach Ermessen des Richters, Untersuchungshaft hemmt den Verkehr nicht; doch darf vor eröffnetem Hauptverfahren der Richter die Beiordnung einer Gerichtsperson zu Unterredungen anordnen und Correspondenzen zurückweisen, deren Einsicht ihm nicht gestattet wird.

Von Proceßbeiständen, wozu auch Officialmandatare, Litiscuratoren, insbesondere gerichtlich bestellte Vertreter von proceßunfähigen, gesetzlicher Vertreter noch entbehrenden Parteien (Civ.Prc.Entw. §. 55) gezählt werden können, sind Geschäftsbeistände zu unterscheiden. Ihre Zuordnung wurde nicht bloß erforderlich für gewisse, particulär verschieden geregelte Rechtsgeschäfte von Kranken, Blinden, Taubstummen, Schreibunkundigen (sog. Unterschriftsbeistände); sie entwickelte sich hauptsächlich im Anschluß an die altdeutsche Geschlechtsvormundschaft für mannichfache Rechtsgeschäfte großjähriger Frauenspersonen, verheiratheter für Verträge mit dem Ehemann, unverheiratheter in weiterem Umfange. Die Gesetzgebungen haben fortgesetzt auf Beseitigung älterer schützender Formen hingewirkt. So bedarf in Alt-Preußen die großjährige gewaltfreie Braut zum rechtsförmlichen Ehegelöbniß (A. L.R. II. 1. §. 88); die Ehefrau: eines Beistandes zu überschwerenden Verträgen (auch derartigen Erbverträgen) mit dem Ehemann zur Vermeidung der Anfechtbarkeit (A. L.R. II. 1. §§. 198 f. 441); für Interceſſionen aller Art sind indeß die Formvorschriften bezüglich der Frauen beseitigt. (Ges. v. 1. Decbr. 1869.) Wo die Nothwendigkeit der Zuziehung von Beiständen zu Rechtsgeschäften noch aufrecht erhalten geblieben, pflegt für diese keineswegs die Qualification besonderer Rechtskunde gefordert zu werden, sondern nur die mit dem gewöhnlichen Verkehrsleben verbundene Geschäftserfahrung. Der Rechtsbeistand als solcher hat nur Rath und Warnung unter Haftung für grobes Versehen, nicht Consens zu ertheilen.

Gsgb. u. Lit.: Entw. d. deutschen Civ.Prc.O. §§. 84.. 137. 50 f. Wetzell, System d. ord. Civ.Prc. §. 8. Seuffert, Arch. IV. N. 181. Preuß. A. G.O. I. 3. §. 14 f. I. 1. §§. 12. 18; zu I. 10. §. 19 Anh. §. 68 f. Entw. d. deutschen Crim.Prc.O. §. 124 f. Oesterr. Str. Prc.Ordn. §§. 39. 45. 50 (Vertheidigerliste). Altpreußen A. L.R. II. 18. §§. 29. 51—55.

Digitized by

1005—7. Geſ.Samml. 1869 S. 1169. Förſter, Theorie u. Praxis d. Preuß. Prc.R. §§. 262. 206. Erk. d. Ob.Trib. Berlin v. 7. Sept. 1871. Entſch. 66, 92. C. civ. art. 513—15 du conseil judiciaire (aux prodigues). Code f. Baden 515.

Schaper.

1486. **Rechtskraft** (civilrechtlich). Mit Rückſicht auf das Verfahren ſpricht man von ſog. formeller R., wenn kein Mittel mehr vorhanden iſt, um ein vom Richter geſprochenes Urtheil (Deciſivdecret) anzufechten. Wann dies der Fall iſt, iſt nach den verſchiedenen Proceßgeſetzen verſchieden (vgl. darüber Th. I. S. 354), der neueſte deutſche Entwurf von 1874 beſtimmt in §. 598, daß die R. vor Ablauf der für die Einlegung des zuläſſigen Rechtsmittels oder bei Verſäumnißurtheilen des zuläſſigen Einſpruches beſtimmten Friſt nicht eintreten ſolle. Die R. macht dies Urtheil zu einer „sententia indubitata, quae nullo remedio attentari potest (L. 23. §. 1. D. 12. 6), ſie bewirkt eine Fiction der Wahrheit, unabänderliches formelles Recht und äußert die erheblichſten Wirkungen auf das unter den Parteien beſtehende Rechtsverhältniß. Dieſe Wirkungen bilden den Begriff der ſog. materiellen R. — Der Umfang der R., ob ihr nur die eigentliche richterliche Entſcheidung oder auch das dieſer zu Grunde liegende Material (Tenor oder auch Urtheilsgründe) unterworfen ſei, iſt außerordentlich beſtritten. Für die gem. Theorie nahm Savigny (Syſtem VI, 350—370, 429—443. 451. 452) an, daß auch die in den Gründen enthaltenen Elemente des Urtheils (ſog. objective Entſcheidungsgründe), d. h. diejenigen Beſtandtheile der Gründe, welche Entſcheidungen enthalten in R. erwachſen; rechtskräftig würden demgemäß auch die Entſcheidungen werden, welche über die den Anſpruch des Klägers oder Beklagten bedingenden Rechte (Präjudicialpunkte) ergehen. Dieſe Anſicht vermeidet zwar, was ſchon das Röm. R. in L. 6. D. 44. 2 hat vermeiden wollen: den möglichen Widerſpruch zweier Urtheile über daſſelbe Rechtsverhältniß, allein ſie geht über den Willen der Parteien hinaus, welche in ihren Anträgen der richterlichen Entſcheidung eine Grenze gezogen haben und nur innerhalb dieſer einen Spruch verlangen. Unger (öſterr. Pr.R. II. S. 615 ff.) und Wetzell (Civ.Prc. S. 518 ff.) ſchränken die Savigny'ſche Anſicht ein, ſie laſſen die R. des Urtheils nur ſo weit reichen, als der Inhalt deſſelben reicht und beziehen dieſelbe nur auf den concreten Klageanſpruch. Noch Andere (Buchka, Die Lehre vom Einfluß des Prc. I. S. 311, Förſter, Preuß. Pr.R. I. 263) fixiren die R. auf das, was der Richter entſchieden hat, weil er es entſcheiden mußte. Einig iſt man nur darüber, daß es nicht darauf ankommt, an welchem Ort der Ausſpruch des Richters ſtehe, ſowie daß die hiſtoriſchen und deductiviſchen Beſtandtheile des Urtheils von der R. ausgeſchloſſen ſind. Die gem. Praxis ſchwankt (vgl. Gruchot, Beitr. Bd. VII. S. 175 ff.), neigt ſich jedoch zum großen Theil der Savigny'ſchen Anſicht zu. (Ueber das R.O.H.G. ſ. Seuffert, Arch. XXV. Nr. 278, Erk. v. 31 März 1871). — Nach Preuß. A. G.O. iſt zwar beſtimmt (I. 13. §. 38), daß „bloße Entſcheidungsgründe niemals die Kraft eines Urtheils haben ſollen", und dem entſprechend hat das preuß. Ob.Trib. beſonders in dem Erkenntniß vom 16. Oct. 1848 (Entſch. Bd. XVII. S. 462) in den Gründen nur ein Auslegungsmittel des allein rechtskräftig werdenden Tenor geſehen, die Theorie des preuß. Rechts dagegen hat die R. in dem weiteren Sinne des gem. Rechts aufgefaßt (Förſter a. a. O. beſ. S. 264, Dernburg, Lehrb. des preuß. R. I. S. 267—272). — Die franzöſiſche Theorie und Praxis hält zwar daran feſt, daß Alles, was rechtskräftig werden ſolle, auch in dem Tenor, ſog. dispositif ſtehen müſſe, dieſer aber iſt durch den Gegenſtand und den Umfang der „conclusions formelles prises par les parties" beſtimmt, ſo daß auch präjudicielle Punkte der R. fähig ſind (Aubry et Rau, Cours de droit civ. VI. p. 489 s.). Der neueſte deutſche Entwurf eines Civ.Prc. von 1874 erkennt zunächſt in §. 283 die Beſchränkung der R. im Sinne von Unger und Wetzell an, unterwirft dieſer aber auch die Entſcheidung einer mittels Einrede gemachten Gegenforderung, legt dagegen darauf keinen Werth, daß die der

Digitized by Google

R. fähige Entſcheidung in der Urtheilsformel ſtehen müſſe. Andererſeits können aber auch die Parteien gemäß §§. 223. 243 des Entw. die R. einer präjudiciellen Frage im Laufe des Proceſſes durch Erweiterung ihrer Anträge herbeiführen, wenn von dieſer der Ausgang des letzteren abhängig iſt. —

Wirkungen der R. Das ältere Röm. R. legte nicht ſchon dem Urtheil, ſondern ſogar der Litisconteſtation conſumirende Wirkung bei und verhinderte, daß eine bereits erhobene Klage nochmals vor den Richter gebracht würde (vgl. den Art. „Conſumtion"). Herbeigeführt wurde dieſe Conſumtion durch die exc. rei judicatae (ſog. negative Function). Später aber ſah man ein, daß dieſe Einrede nur dem Verklagten zu Gute komme und daß es Fälle gäbe, wo der Kläger zur Aufrechterhaltung des Urtheils genöthigt werde, auf ſeinen früheren Anſpruch zurückzukommen. Hier gewährte man ihm gegen die exc. rei judicatae des Beklagten eine repl. rei secundum se judicatae (L. 9. §. 1. D. 44, 2; L. 16. §. 5. D. 20, 1). Endlich mußte der Kläger dagegen geſchützt werden, daß nicht der Verklagte gegen ihn einen Anſpruch geltend machte, der ihm bereits durch rechtskräftige Verurtheilung zuerkannt war, z. B. wenn der im Vindicationsproceſſe unterlegene Verklagte nunmehr die reſtituirte Sache ſelbſt mit der Vindication zurückforderte. Auch hier wird das erſte Urtheil durch die dem Kläger gegebene exc. rei jud. aufrecht erhalten — ſog. poſitive Function — (L. 40. §. 2. D. 3, 3; L. 15. 19. 30. §. 1 D. 44, 2). So trat neben die Conſumtion bald eine neue Auffaſſung der exc. rei jud. zur Aufrechterhaltung des Urtheils und es bildete ſich die Theorie der R. im e. S. weiter aus, welche man auch bei Präjudicialentſcheidungen, die weder Verurtheilung noch Freiſprechung enthielten, anerkannte. Hinſichtlich des Beklagten hatte aber die exc. rei jud. jetzt gemäß der in L. 57. D. 50, 17 ausgeſprochenen Regel die Bedeutung, daß er mit ihr den Kläger zurückwies, der ihn mit der nämlichen Klage belangte. Inſofern hat auch heut noch das Urtheil conſumirende Wirkung. (Unger II. S. 682–685, Buchka II. S. 211 u. A.) Mit Unrecht wird dies von Savigny, Wächter, Keller, Windſcheid für das heutige Recht geleugnet und behauptet, daß auch in dieſem Falle die exc. rei jud. zur Aufrechterhaltung der R. diene, alſo auch hier eine poſitive Function habe. Ebenſo unrichtig iſt es, daß Brinz, Bekker u. A. nur die negative Function der exc. rei jud. anerkennen wollen. Ein praktiſches Intereſſe gewährt dieſer Streit nicht mehr. — Kann aber der Kläger den einmal abgeurtheilten Anſpruch nicht wieder auf's Neue gegen den Verklagten vorbringen und iſt der Richter an die einmal in einer Civilſache gefällte Entſcheidung gebunden, (wie weit auch die thatſächliche Feſtſtellung des Strafrichters für das Civilgericht maßgebend iſt, gehört nicht hierher, die Praxis in Deutſchland ſchwankt, vgl. Förſter a. a. O. S. 258 Anm. 11, Zachariä, Lehrb. des Str.Prc. II. S. 99 ff.), ſo bedarf die Frage, wann in einem neuen Verfahren der alte Anſpruch als wiedergekehrt zu betrachten ſei, einer eingehenden Erörterung. Das Röm. R. beantwortet dieſe Frage mit der vielfach (L. 3. L. 7. §. 4. D. 44, 2; L. 19. 22. 30. §. 1. D. eod.) ausgedrückten Rechtsregel: exceptio rei judicatae obstat, quoties inter easdem personas eadem quaestio revocatur. Danach hat man die Identität des Anſpruches in objectiver und ſubjectiver Beziehung zu prüfen. 1. Objectiv. a) Der eingeklagte Gegenſtand. Identität des Gegenſtandes iſt vorhanden, wenn zuerſt das Ganze und ſpäter ein Theil eingeklagt wird, es ſei denn, daß dieſer ein ſelbſtändiges Daſein hat, wie z. B. die Hausmaterialien (L. 7. §. 2. D. 44. 2). Streitig iſt, ob auch das Umgekehrte Statt finde (bejaht von Windſcheid I. S. 353), was mit Rückſicht auf L. 13. D. 44, 2; L. 1. C. 3. 1 zu verneinen iſt (Wetzell, Civ.Prc. §. 47 not. 23, Unger II. S. 637). Identität liegt auch vor, wenn der frühere Anſpruch Vorausſetzung des ſpäteren iſt und der frühere zurückgewieſen wurde (L. 8. 11. §. 3. D. 44, 2; L. 1. §. 1; L. 25. §. 8. D. 10, 2; L. 18. D. 44, 1; L. 13. D. 20, 6; L. 18. 26. §. 1. D. 44. 1; L. 11. §. 10; L. 16 eod.; L. 3. §. 1. D. 20, 1;

L. 7. D. 25, 3; über L. 7. §. 3. D. 44, 1 Literatur bei Windscheid a. a. O. §. 130 not. 16). Wird umgekehrt die Voraussetzung eines zuerst aberkannten Anspruches vorgebracht, so herrscht über die Frage der Identität Streit. Principielle Entscheidungen (L. 1. C. 3, 8; L. 3. C. 3, 1) und Anwendungen in concreten Fällen sprechen für die Verneinung. b) Das eingeklagte Recht. Es ist keine Identität vorhanden, wenn im spä eren Proceß ein anderes Recht in Anspruch genommen wird, als in früheren (z. B. erst Eigenthum, dann Besitz); wohl aber dann, wenn nur der frühere rechtliche Gesichtspunkt geändert und die Sache mit einer anderen Klage verfolgt wird, (so erst die mandati actio — dann die negotior. gest. [L. 5. D. 44, 2]; a. quanti minoris-redhibitoria [L. 2. 5. §. 1. D. 44, 2] ꝛc.). c) Der geltend gemachte Erwerbsgrund. Obligatorische Rechte können auf verschiedene Erwerbsgründe gestützt werden und die Abweisung aus dem einen schließt die Verfolgung aus einem andern nicht aus (L. 14. §. 2. D. 44, 2). Bei dinglichen Rechten kommt es darauf an, ob man nach heutigem Recht die Angabe des Erwerbsgrundes für wesentlich hält oder nicht (nach Röm. R. war überhaupt zur Beschränkung der R. auf den gegenwärtigen Erwerbsgrund eine praescriptio pro actore erforderlich). Hält man diese Angabe für nothwendig (wofür auch J.R.A. §§. 34. 37. 96; 41. 49 sprechen), so kann ein anderer Erwerbsgrund, als der in der Klage genannte später nicht mehr geltend gemacht werden, weil das Recht an sich dasselbe bleibt, wenn es auch aus verschiedenen Gründen entstanden ist. Hält man aber bei dinglichen Klagen die Anführungen eines bestimmten Erwerbsgrundes (causa specialis, expressa) für facultativ, so liegt in der Klage mit einem solchen eine Beschränkung im Sinne der röm. praescriptio und es kann daher nach erfolgter Abweisung stets aufs Neue aus einer anderen causa geklagt werden. Hat man aber sine c. expr. geklagt, so steht der späteren Klage cum. c. e. die R. der ersteren entgegen und umgekehrt. Selbstverständlich ist endlich, daß eine Klage, deren Erwerbsgrund jünger ist als das gefällte Urtheil (causa superveniens) die R. des letzteren nicht entgegengehalten werden kann, denn dieses hat das dingliche Recht nicht für alle Ewigkeit, sondern nur in der gegebenen Zeit geleugnet. 2. Subjectiv. Dritte Personen werden zunächst von dem Urtheil und dessen R. nicht berührt (L. 2. C. 7, 56). Wohl aber sind mit den Parteien identisch: deren Universal- und Singularsuccessoren und die von einer Partei nach der Litiscontestation ihr Recht herleiten (L. 9. §. 2. D. 44, 2; L. 63. D. 42, 1). Das Gleiche gilt im heutigen Recht von der Stellvertretung. Ausnahmsweise wirkt die R. des Urtheils in folgenden Fällen: a) Bei einer Mitberechtigung oder Mitverpflichtung Mehrerer wirkt das von dem Einen erstrittene Urtheil auch zu Gunsten der Andern, das gegen einen Mitverpflichteten ergangene Urtheil wirkt nicht gegen die Uebrigen (a. M. hinsichtlich der Prädialservituten Savigny VI. 481, Baron, Gesammtrechtsv. S. 160 ff., Pand. S. 221), ebenso wenn es nur gegen einen Mitberechtigten ausgefallen ist, außer wo dieser über das streitige Recht allein verfügen konnte. b) Die R. eines Urtheils zwischen testamentarischen und gesetzlichen Erben wirkt auch gegen die Legatarien und Gläubiger. c) Hat ein Unberechtigter durch Urtheil auf Grund eines Notherbrechts das Testament umgestoßen, so gilt der wirkliche Notherbe mit ihm identisch. d) Wer wissentlich seinen Auktor einen Proceß führen läßt, muß sich auch die Einrede der R. entgegenstellen lassen. e) Auf diese kann sich aber auch Jedem gegenüber berufen, der in einer (heut unpraktischen) Popularklage unterlegen ist. f) Ein für oder gegen den Vasallen ergangenes Urtheil wirkt auch in Bezug auf den Lehnsherrn. g) Statusurtheile wirken in der Regel gegen Jedermann.

Die Particulargesetzgebungen stehen hinsichtlich der Bedeutung der materiellen R. im Wesentlichen auf dem Boden der ratio scripta des Röm. und gem. R., an welche sich die Part.Praxis fast vollständig anlehnte, so in Preußen bes. und in Sachsen, welches auch hier in seinem Gesetzbuch nur die Lehre der Pandecten

mit geringen Modifikationen darstellt. Der Code civ. knüpft an die l'autorité de la chose jugée die Wirkungen einer unwiderleglichen Rechtsvermuthung und läßt diese wie im gem. R. nur inter easdem personas, bei eadem quaestio, (eadem causa, idem corpus, idem jus) gelten.

Die Bedeutung der R. liegt aber nicht blos in der Aufrechterhaltung des Urtheils, sondern auch in dessen zwangsweisen Durchführung Seitens des siegreichen Klägers. Im Röm. R. wird ihm bei einer Verurtheilung auf Geld die actio judicati, in andern Fällen eine imploratio officii judicis (L. 3. pr. §. 1. D. 43, 4) gewährt. Mit Unrecht wollen Einige (citirt bei Buchka II. S. 214) dieses doppelte Rechtsmittel aufrecht erhalten, während nach r. M. nur der formlose Antrag übrig blieb, mit welchem Kläger bei dem Gericht um Execution des von ihm gefällten Urtheils nachsucht. So auch nach den Part.Gsgb. (z. B. Baden §. 837). In Preußen kann ein solcher Antrag binnen Jahresfrist nach dem Urtheil gestellt, in den weiteren 4 Jahren ein Mandatsverfahren auf dieses begründet werden, später findet nur noch der ordentliche Proceßweg Statt. Nach Vorgang des Code de procéd. civ. (art. 545 ss.) hat der neueste D. Entw. von 1874 §§. 597 ff. die Zwangsvollstreckung den Parteien unter Vermittelung der Gerichtsvollzieher überlassen.

Quellen: ſD. XLII. 1, XLIV. 2, C. VII. 45. 46. 50—58, X. II. 27. In VIto II. 14. Clem. II. 11. Pr. A. L.R. I. 10. §. 2. I. 16. §. 7. A. G.O. Einl. §§. 65. 66. X. §. 60. XIII. §§. 38. 43. XVI. §§. 1. 6. XXIV. §§. 2. 3. 5. Verordn. v. 1. Juni 1833 §. 1 Nr. 3. Sächſ. C.G.B. §§. 176. 177. 332. 1006. 1857. 1866. 2320. C. civ. art. 1350. 51. Deutſcher Entwurf einer Civ.Prc.Ordn. 1874 §§. 283. 223. 243.

Lit.: Für älteres röm. R.: Keller, Litiscont. u. Urtheil. Betker, Proceſſual. Conſumtion. Krüger, Conſumtion u. Rechtskr. d. Erk. Für heutiges R.: Savigny, Syſt. VI. 257—482. Außerdem Wächter, Erört. Heft III. Buchka, Einfl. d. Proc. Windſcheid, Actio d. röm. Civ.R. Endemann, Princ. d. Rechtskr. Unger, Oeſt. Priv.R. II. 615—76. Foerſter, Preuß. Priv.R. §§. 55 56, u. Klage u. Einrede 175—206. Pfeiffer im Arch. f. civ. Praxis, Bd. XXXVII. XXXVIII. Die Lehrbb. d. gem. u. part. R. Kayſer.

1487. **Rechtskraft** (im Strafproceß). I. Wenn auf dem Gebiete des Civilproceſſes das Bedürfniß nie verkannt wurde, daß eine Linie gezogen werden müſſe, bei welcher angelangt der Streit als definitiv geſchlichtet, die richterliche Entſcheidung als unumſtößlich anzuſehen iſt, ſo haben auf dem Gebiete des Strafproceſſes zuerſt die unmenſchliche Härte, die man dem Beſchuldigten gegenüber in früheren Jahrhunderten ſich erlaubte, und ſeit dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts die maßloſen Uebertreibungen, welche die Theorie an das ſog. Inquiſitionsprincip knüpfte, dahin geführt, daß im Namen der „materiellen Wahrheit", nach welcher der Strafproceß mit allen Mitteln zu ſtreben habe, dem Princip der R. im Criminalproceß jede Geltung abgeſprochen wurde. Von dieſer Uebertreibung iſt man nunmehr längſt zurückgekommen, und jetzt ſteht die Frage nur mehr ſo, ob und in welchem Umfange nach rechtskräftig entſchiedener Sache eine Reſtitution, eine Reviſion des Proceſſes, eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens ſtattfinden könne. In dieſer Hinſicht beſteht noch eine große, in der Geſetzgebung ſich deutlich manifeſtirende Mannigfaltigkeit der Anſichten. Als feſtſtehend darf nur angeſehen werden, daß eine Reviſion in keinem anderen Falle möglich iſt, als wenn Ausſicht vorhanden iſt, daß die Unrichtigkeit der thatſächlichen Annahmen des Urtheils ſich werde darthun laſſen, während ein angeblicher Rechtsirrthum eines keinem Rechtsmittel mehr unterliegenden Erkenntniſſes unbedingt unanfechtbar wäre. Selbſt dieſe letztere Grenze iſt (nur zu Gunſten des Angeklagten) in Oeſterreich dadurch überſchritten worden, daß dem oberſten Gerichtshofe eine unumſchränkte Reviſionsbefugniß eingeräumt wurde. Auch abgeſehen von dieſer Nachtragsverfügung zur Oeſterr. Str.Prc.O. von 1853 geht dieſes Geſetz in Zulaſſung der Wiederaufnahme des Strafverfahrens weiter, als irgend ein anderes neues Geſetz (etwa noch die Altenburgſche Str.Prc.O. ausgenommen): die Wiederaufnahme ob noviter reperta wird zugelaſſen zum Nachtheil des Angeklagten nicht blos um eine Freiſprechung in eine Verurtheilung umzuwandeln, ſondern auch um

die That unter den Gesichtspunkt eines strengeren Strafgesetzes zu bringen; zu Gunsten des Angeklagten ist sogar die Möglichkeit geboten, nachträglich bekannt gewordene Strafminderungsgründe geltend zu machen. Andere deutsche Gesetze stehen diesem Standpunkte nahe oder entfernen sich von demselben durch mehrfache Distinctionen, welche darin bestehen, daß die Revision *zum Nachtheil* des Angeklagten theils ganz ausgeschlossen wird (jedoch nur nach *franz.* Vorbild angesichts eines *Endurtheils*, nicht einer bloßen Einstellung der Untersuchung), theils an genau formulirte Bedingungen gebunden ist, während andererseits auch die Wiederaufnahme zu Gunsten des Angeklagten nicht allgemein wegen neu aufgefundener Beweise, sondern nur dann zugelassen wird, wenn zwei Urtheile miteinander in unverkennbarem Widerspruch stehen, — wenn die frühere Verurtheilung durch Meineid, Fälschung u. dgl. erreicht ward — wenn der angeblich Getödtete noch lebt. Vom legislativen Standpunkt aus kann die Formstrenge, mit welcher nach englischem und französischem Vorbild daran festgehalten wird, daß der *Angeklagte* nicht durch eine neue Verfolgung behelligt werden dürfe, nur gebilligt werden. Anders verhält es sich aber mit der Betonung der formellen R. gegenüber der auftauchenden Vermuthung, daß ein Unschuldiger verurtheilt worden sei. Hier ist mit der Analogie des Civilprocesses nicht auszukommen, weil hier die Restitution im Interesse *beider* Parteien liegt: der Staat hat das größte Interesse daran, daß ein Unschuldiger nicht bestraft, ein erheblicher Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines Strafurtheils nicht ungeprüft unterdrückt werde. Das Bedürfniß nach einer Form für solche Prüfung hat in England dahin geführt, daß sehr unzweckmäßigerweise die Begnadigungsinstanz zur Revisionsinstanz ward, und in Frankreich ist endlich (Ges. von 1867) die Revision in einer freilich noch nicht genügenden Weise erleichtert worden.

Die Möglichkeit, daß Strafurtheile zu Gunsten des Angeklagten auf andere Weise als durch Revision und Begnadigung alterirt werden, ist auch sonst nicht ganz ausgeschlossen; der wichtigste Fall ist der eines neuen Gesetzes, welches eine im Urtheil vorgezeichnete Modalität der Strafvollstreckung verbietet (Abschaffung der Ketten, der Polizeistrafe ꝛc.).

II. Die Frage nach dem *Umfang* der R. *des Strafurtheils* gehört zu den schwierigsten auf dem Gebiete des neuen Strafproceßrechts. Wird zunächst die *Beschaffenheit des Strafurtheils* selbst ins Auge gefaßt, so kann zwar nicht verkannt werden, daß die Incompetenz des Gerichtes durch die R. des Urtheils gedeckt ist; doch wird wenigstens gefordert werden müssen, daß ein mit Strafgewalt betrautes, auf Grund eines Strafprocesses urtheilendes und durch die ausgesprochene Strafe die Grenzen seiner Strafbefugniß nicht überschreitendes Gericht geurtheilt habe. (Dabei wird ferner ausländischen Gerichten gegenüber auf die Wahrung der Selbständigkeit der inländischen Strafjustiz innerhalb ihrer berechtigten Grenzen gesehen werden müssen). Eine weitere Unterscheidung pflegt man nach franz. Vorgang zwischen Endurtheilen und anderen Entscheidungen zu machen. Diese Unterscheidung ist unbedingt berechtigt, sofern es sich um das Verfahren positiv regelnde und weiter führende Entscheidungen handelt; diese haben für das weitere Verfahren (abgesehen von der Competenz und Sanirung vorgefallener Nichtigkeiten) keine bindende Kraft (s. übrigens *Verweisungsurtheil*); Entscheidungen dagegen, welche das Verfahren vor der Hauptverhandlung einstellen, erwachsen insofern wenigstens in R., als die Procedur nur beim Auftauchen neuen Anschuldigungsmaterials wieder aufgenommen werden kann. — Die R. des früheren Urtheils kann nur geltend gemacht werden, wenn die abgethane und die neu angeregte Strafsache identisch sind. Die Entscheidung der Frage, ob diese Identität vorhanden sei, wird dadurch erschwert, daß dasselbe (einfache) materielle Factum durch Heranziehung bisher unberührter und Ausscheidung bisher berücksichtigter Thatmomente eine neue Gestalt annehmen kann, daß theilbare Facta isolirt und

Digitized by Google

in neue Verbindungen gebracht werden können, daß Thatmomente, die bei der einen Anklage als Nebenumstände anzusehen waren, zur Erhebung einer neuen Anklage Anlaß geben können (z. B. Entwendung der bei einem Mordanfall gebrauchten Waffe, Verletzung eines Bannverbotes u. dgl.). Die hieraus entstehenden Fragen sind vom Standpunkte des materiellen Rechts und zunächst der Concurrenztheorie allein gar nicht zu entscheiden. Maßgebend ist vielmehr der processuale Gesichtspunkt. Wenn bei der ersten Verhandlung eine Erweiterung oder Modification der Anklage möglich war in dem Sinne, daß die neu formulirte Anklage schon damals hätte zur Geltung gebracht werden, d. h. daß ihr nicht der Einwand hätte entgegengesetzt werden können, das sei ein vollständiges Abweichen von dem durch die Anklage bezeichneten Gegenstand der Verhandlung, dann steht der neuen Anklage der Einwand der R. entgegen, sofern nicht das Gesetz den Vorbehalt anderweitiger Verfolgung in gewissen Fällen zuläßt und dieser Vorbehalt ausdrücklich gemacht wurde. Je strenger ein Gesetz Modificationen der Anklage verhindert, desto leichter wird daher eine neue Anklage mit verändertem Gesichtspunkte erhoben werden können. — Was die Forderung der Identität der Personen betrifft, so wird daran nicht gezweifelt, daß kein Angeklagter das gegen einen Andern ergangene Urtheil gegen sich gelten zu lassen brauche; wohl aber wird mitunter (unseres Erachtens mit Unrecht) behauptet, daß der wegen Theilnahme Angeklagte die R. des im Proceß gegen einen der Thäterschaft Angeklagten ergangenen, das Factum selbst negirenden Urtheils anrufen könne. — Was endlich die Geltung des strafgerichtlichen Erkenntnisses im Civilproceß betrifft, so beschränkt sie sich darauf, daß im Civilproceß die That, deren der Angeklagte schuldig erklärt wurde, als gegen ihn erwiesen anzusehen ist, und daß umgekehrt, wo es für den Civilproceß darauf ankommt, daß der Angeklagte ein Verbrechen begangen habe, ein Gegenbeweis gegen das freisprechende Urtheil nicht zulässig ist.

Gsgb.: Ueber Wiederaufnahme des Strafverf.: Oesterr. Str.Prc.O. v. 1873 §§. 352—362. Preußen: §§. 151—155. Verordn. v. 1851 Art. 119. Ges. v. 1852, §§. 418—427. Str.Prc.O. für die annectirten Provinzen. Oldenburg. Str.Prc.O. Art. 460—467. Bad. Str.Prc.O. §§. 400—401. Hessen-Darmstädt. Str.Prc.O. Art. 475—486. Würtemb. Str.Prc.O. Art. 470—484. Königl. Sächs. Str.Prc.O. Art. 386—401. Hamb. Str.Prc.O. §§. 289—296. Deutscher Entw. v. 1873 §§. 268—281.

Lit.: Remeis, Die Wiederaufnahme im Strafverf., Erl. 1864. Zachariä, Deutscher Str.Prc., II. S. 653—685. Planck, System. Darst., S. 124—129. 131—145. 606—618. Walther, Lehrb. des bayer. Str.Prc., S. 450—476. Dessen Rechtsmittel, II. S. 118 ff. Schwarze, Comment. zur sächs. Str.Prc.O., II. S. 207 ff. 217 ff. Berner, Non bis in idem in Goltdammer's Arch. III. 472 ff., Gerichtssaal 1866, S. 31 ff. — Glaser, Anklage ꝛc. im engl. Schwurgerichtsverfahren, S. 96—113. Derselbe, Die Durchführung der Regel Non bis in idem im engl. u. franz. Str.Prc., Gerichtssaal 1871, S. 1 ff. — Hélie §§. 173—185. Morin, Répert. v. Chose jugée, Révision. Journal du dr. crim., 1867. nr. 8424. Mangin, Action publique, §§. 370—441. Borsari, Azione penale, p. 503—575. Trébutien, II. p. 589—600. 634—663. Glaser.

1488. **Rechtsvermuthungen** — processuale Behandlung. A. Wie alle anderen Beweismittel, so sollen auch die Vermuthungen erst beim Beweisantritt benannt werden. Indessen können die R.V. schon im schriftlichen Vorverfahren angeführt werden, ja es ist sogar zweckmäßig, dieses zu thun, wie aus dem Folgenden hervorgehen wird. Vgl. meine gesammelten Abhandl. S. 209—211.

Wenn sich nun eine Partei zur Unterstützung eines selbständigen Angriffs oder Gegenangriffs auf eine R.V. berufen hat, so hängt bezüglich der Frage nach der Construction des Beweisinterlocuts (d. h. der Vertheilung der Beweislast und der Einrichtung des Beweissatzes) Alles von der Art und Weise ab, wie der Gegner, welcher den betr. Angriff abgeleugnet, auf den factischen Untersatz der R.V. contestirte, ob er denselben zugestand, oder widersprach. Im ersten Fall ist die Frage nach der Beweislast, im zweiten jene nach dem Beweissatz zu stellen.

I. Hatte der Gegner die Prämisse der R.V. eingestanden, so ist

der Richter von der Wahrheit der Klage oder Einrede, für welche die R.V. streitet, bereits vollständig überzeugt, die betr. Partei ist also von der Beweislast befreit, denn sie hat schon mittelst der R.V. bewiesen, oder doch den Richter überzeugt.

Weil nun R.V. von der Beweislast befreien, so hält man es für selbstverständlich, daß im Beweisurtheil nicht dem Vermuthungsinhaber der Beweis, sondern seinem Gegner der Gegenbeweis aufzulegen sei. Wenigstens ist das die communis opinio. Gewiß ist aber hier fast ebenso zu interloquiren, als wenn die R.V. nicht angeführt worden wäre; es soll daher nicht dem Gegner der Beweis der Unwahrheit des betr. Angriffs, sondern dem Vermuthungsinhaber der Wahrheitsbeweis aufgelegt werden, jedoch mit der Modification, daß dem Kläger z. B. nicht, wie sonst, aufgegeben wird, die widersprochene Klage binnen peremtorischer Frist von 30 Tagen zu beweisen, sondern, daß ausgesprochen wird, die Klage sei zwar durch die R.V. bereits liquid, Kläger erhalte jedoch eine 30- oder 14-tägige Frist, um seine allenfallsigen andern Beweismittel für die Wahrheit des bestrittenen Klagegrundes bei Strafe des Ausschlusses vorzubringen. Vgl. meine gesammelten Abhandl. S. 222.

Formulirt man in dieser Weise das Interlocut, so verschwindet der mir in jüngster Zeit von Zimmermann a. u. a. O. gemachte Vorwurf eines innern Widerspruchs, eines Verstoßes gegen die Logik, der darin liegen soll, daß etwas zum Beweis aufgegeben wird, was bereits bewiesen vorliegt. Zimmermann behauptet zwar, in meiner Beweisauflage liege außerdem das Verlangen einer unnöthigen und die Parteien irreführenden Handlung. Da aber mein Beweisurtheil constatirt, daß die Klage oder Einrede bereits durch die R.V. liquid sei, so kann es nicht irreführend sein. Ebensowenig enthält es aber eine unnöthige Handlung, weil es ja dem Vermuthungsinhaber Gelegenheit gibt, seine anderweitigen Beweismittel zur rechten Zeit und am rechten Ort., d. h. als Hauptbeweis, in's Feld zu stellen.

Interloquirt man aber mit der herrschenden Ansicht auf den Beweis des Nichtwahrs der durch die R.V. bereits liquiden Klage, und also auf den Gegenbeweis, so muß man dem Kläger, welcher ja noch gar keine Beweisfrist und also auch keine Gelegenheit erhalten hatte, seine anderweitigen Beweismittel für die Wahrheit der Klage zu gebrauchen, diese Gelegenheit nachträglich verschaffen, wenn er nicht in seinem rechtlichen Gehör verkürzt werden soll. Dies geschieht nun, indem man entweder:

1) Auf bessern Beweis erkennt, oder ihm:

2) Den Gegenbeweis (die Antireprobation) gestattet (was die communis opinio und Zimmermann will).

Das Eine, wie das Andere ist aber unzulässig.

ad 1. Durch ein nachträgliches Interlocut auf bessern Beweis würde nur der Proceßverzögerung Vorschub geleistet, indem dann das Beweisverfahren in zwei Hälften gespalten, nach durchgeführtem Verfahren über den Gegenbeweis erst jenes über den Hauptbeweis anfangen müßte, während nach dem Eventualprincip Probatorial- und Reprobatorialzeugen gleichzeitig verhört werden sollen. Lehren doch v. Bayer (8. Aufl.) S. 756—757, v. Planck, Beweisurtheil S. 360 und Wetzell, System (2. Aufl.) S. 902, daß der anticipirte Beweis, selbst bei Urkunden, der nachfolgenden Beweisauflage nicht enthebe, indem der Anticipant eine peremtorische Beweisfrist bekommen müsse, um künftigen Nachholungen und der Nothwendigkeit eines Erkenntnisses auf bessern Beweis vorzubeugen, ferner um dem Gegner den Gegenbeweis offen zu lassen. Geschieht das aber bei der Beweisanticipation durch Zeugen oder Urkunden, so muß es auch in unserem Fall, bei der R.V., geschehen, da hierin gleichfalls eine Beweisanticipation, nämlich eine Verbindung des Beweises mit der Klage oder Einrede liegt. Denn durch eine unbestrittene R.V. wird der Richter nicht minder überzeugt, wie durch eine Urkunde,

Digitized by Google

jene ist daher ebensogut ein Beweismittel, wie diese, wenn auch der Richter bei der R.V. seine Ueberzeugung nicht durch die eigene, oder des Probanten Thätigkeit, sondern aus den bereits vorhandenen Acten schöpft, die Berufung hierauf also keine „Beweisführung" genannt werden kann.

ad 2. Erkennt man aber nicht auf bessern Beweis, sondern gestattet man dem Vermuthungsinhaber wider den angetretenen Gegenbeweis die Antireprobation (vgl. Bayer S. 772), weil die Berufung auf die in ihren Prämissen eingeräumte R.V. kein Beweis, sondern ein Befreiungsgrund vom Beweis ist, ganz wie das gerichtliche Geständniß und die Notorietät, vgl. Bayer S. 769, — so wird der Grundsatz verletzt, daß dem Angegriffenen das letzte Wort gebührt. Der Vermuthungsinhaber ist angreifender Theil und hat den Richter bereits durch die R.V. von der Wahrheit der Klage oder Einrede überzeugt; er darf daher seine anderweitigen Beweismittel nicht im Weg der Antireprobation wider den Entkräftungsbeweis des Gegners in's Feld stellen, da man nicht im nämlichen Proceß über einen und denselben Beweissatz zuerst einen Hauptbeweis und dann einen Gegenbeweis antreten, also die Parteirolle des Producenten und Reproducenten in der nämlichen Person vereinigen kann, vgl. Emminghaus in seinem Archiv für pract. Rechtswissenschaft, Bd. VII. S. 323 u. meine Abhandl. S. 204 u. 205, S. 231—233. Vom gerichtlichen Geständniß und der Notorietät läßt sich in Wahrheit sagen, daß sie Befreiungsgründe vom Beweis sind; denn ein factum, das gerichtlich eingestanden wurde, ist unbestritten, eine notorische Thatsache aber kann gar nicht bestritten werden. Es gibt daher weder gegen die eine, noch gegen die andere einen Gegenbeweis, weshalb es auch keines weitern Beweises hierüber bedarf. Die R.V. aber, wie das außergerichtliche Geständniß, läßt den Gegenbeweis zu (sie gilt nur solange, „donec probetur contrarium"), und man kann daher nicht sagen, daß es keines weitern Beweises hierüber bedarf, um so weniger als die R.V. in Collision mit andern Beweismitteln völlig verschwindet. S. meine Abhandl. S. 429—433.

Demjenigen, der sich schon im Schriftenwechsel auf eine wirksame R.V. oder auf ein unbestrittenes, außergerichtliches Geständniß stützt, muß daher gleichwohl der Beweis der Klage oder Einrede aufgelegt, d. h. eine peremtorische Frist zur Vorbringung seiner anderweitigen Beweismittel gegeben werden. Weitere Gründe für diese Thesis finden sich in meinen Abhandl. S. 227—231. Anderer Meinung in jüngster Zeit ist gleichwohl F. Zimmermann im Archiv für die civ. Prax., Bd. LVI. (Jahrgang 1873), S. 214 ff. Vgl. dagegen meine Replik das. Bd. LVII. (Jahrgang 1874), S. 170 ff.

II. Hatte der Gegner nicht blos die Klage oder Einrede, sondern auch den Untersatz der dafür angeführten R.V. widersprochen, so ist natürlich dem Inhaber der letztern der Beweis aufzulegen, der Beweissatz aber nicht auf die widersprochene Prämisse der Präsumtion, sondern auf den Schlußsatz, d. h. auf den Klage- oder Einredegrund zu stellen. Vgl. v. Bayer, 8. Aufl. S. 743 Nr. 3. v. Planck, Beweisurtheil S. 279. Außerdem würden dem Beweispflichtigen in Folge seiner vorzeitigen Berufung auf die R.V. die directe Beweisführung abgeschnitten und die künstliche (der Vermuthungsbeweis) aufgedrungen, wodurch die Rechte desselben auf's Empfindlichste verletzt würden. Wenn daher der Beklagte das Darlehen einräumte, die Einrede der Zahlung opponirte und sich auf die R.V. der Zurückgabe des Schuldscheins berief, der Kläger aber replicirte, die Schuld sei weder zurückgezahlt worden, noch habe er den Schein zurückgegeben, angenommen jedoch, er hätte es gethan, so sei es unabsichtlich geschehen, so darf nicht interloquirt werden: „Beklagter habe die Rückgabe des Scheins, eventuell habe Kläger den Irrthum darzuthun," sondern es muß erkannt werden: „Beklagter habe die Bezahlung zu erweisen, salva reprobatione directa." —

Digitized by Google

Nur dann ist auf den Beweis der Prämisse, resp. der dagegen vorgebrachten Einrede zu interloquiren, wenn sich aus den beiderseitigen Vorträgen ergibt, daß die Parteien blos die Prämisse der R.V., nicht aber den Schlußsatz in seiner Allgemeinheit zum Gegenstand des Streites und der Contestation machen wollen.

Zwar behauptet v. Seuffert (in der Nachschrift zu meinem Aufsatz in den Blättern für Rechtsanwendung, Bd. XV. S. 344—346 u. in der 2. Aufl. seines Commentars Bd. III. S. 12 u. Note 14), die Beschränkung des Interlocuts auf die Prämisse sei schon dann zu rechtfertigen, wenn blos der Vermuthungsinhaber die Prämisse der R.V. zum Gegenstand der Contestation machen will, vgl. auch v. Bayer, Vorträge, 7. Aufl. S. 433. Allein in dieser Weise darf gewiß nur dann interloquirt werden, wenn beide Theile auf die R.V. gewissermaßen compromittirt haben, diese daher die Natur einer Vermuthung völlig abgelegt hat, d. h. nicht mehr als Beweismittel der Klage oder Einrede, sondern als rechtserzeugende Thatsache, als das Surrogat der Klage, resp. Einrede erscheint. Vgl. meinen Aufsatz in Linde's Ztschr. N. F. Bd. X. S. 268 ff. und Bayer, 8. Aufl. S. 744. Wenn also z. B. der Beklagte auf die Darlehnsklage excipirt: „Allerdings hat mir der Kläger 7000 fl. dargeliehen, allein da er selbst den Schuldschein zerrissen hat, so kann er das Geld nicht mehr zurückfordern." Und der Kläger replicirt: „Der Vernichtung des Scheins muß ich widersprechen, ich beharre daher auf meiner Forderung," — so muß interloquirt werden: „Beklagter habe zu erweisen, daß Kläger den Schuldschein zerrissen habe." Und wenn Kläger replicirt, er habe den Schein allerdings zerrissen, es sei aber dabei eine Verwechselung vorgegangen, so ist zu interloquiren, „es sei bei der Zerreißung des Schuldscheins ein Irrthum vorgefallen." Das Weitere hierüber und die Widerlegung der v. Seuffert'schen Ansicht vgl. in meinen Abhandl. S. 236—246.

B. Was den Beweis der Vermuthungsprämissen betrifft, so ist nach der herrschenden Ansicht der Gebrauch des Schiedseides und der Notheide nicht blos bei R.V. gestattet (Schmidt, Handb. II. 113., v. Seuffert, Commentar III. 300. 2. Aufl.), sondern sogar bei pr. hominis. Es kann also hier zur Aufgabe eines doppelten Notheides kommen, über die unvollständig erwiesene Prämisse und über die processualisch-relevante Thatsache (den Schlußsatz). Gensler im Archiv für civ. Prax. IV. 299. Langenbeck, Beweisführung I. 199, II. 408., Renaud, Lehrbuch S. 255.

Gegen diese Lehre lassen sich aber drei gewichtige Gründe geltend machen:

1) Der bekannte Grundsatz des can. R., daß überflüssige Eide zu vermeiden sind. Es kann daher nicht das Suppletorium über den Untersatz der pr. hominis und nach dessen Ableistung derselbe Eid über den Schlußsatz aufgelegt werden, sondern es ist sofort über den letzteren das Suppletorium oder Purgatorium zuzuerkennen.

2) Jeder Haupteid soll die Beweisführung in Bezug auf den jeweiligen Angriff oder Gegenangriff zu Ende bringen, es geht nicht an, die Auflage des Haupteides als Vorbereitung für eine andere Eidesleistung zu gebrauchen, l. 34 §. 6 u. 9 D. (de jurejur). Es kann daher auch nicht das Purgatorium gegen die Prämisse und im Fall seiner Recusation das Suppletorium über den Schlußsatz aufgelegt werden, sondern es ist das Purgatorium gegen den letzteren zuzuerkennen, oder sofort definitive gegen den Probanten zu entscheiden. Ebensowenig kann der Schiedseid über die Prämisse deferirt werden, weil bei dessen Relation das sub 1, im Fall der Acceptation das sub 2 Bemerkte entgegensteht. Abgesehen hiervon darf endlich:

Digitized by Google

3) Beim künstlichen Beweis der Eid überhaupt nicht über die Prämisse deferirt, resp. aufgelegt, sondern muß über das Hauptfactum zugeschoben, resp. zuerkannt werden. Es kann folglich auch bei R.V., vorausgesetzt, daß das Beweisurtheil auf den Schlußsatz gestellt ist, der Eid nur über diesen, nicht über den Untersatz aufgelegt werden. Zwar würde hier der über die Prämisse aufgelegte Eid sofort den Streit entscheiden, er mag ein richterlicher oder zugeschobener Eid, mag abgeleistet oder recusirt worden sein. Allein einerseits ist der Schwurpflichtige nicht schuldig, den Eid über ein anderes factum abzuleisten, als über das zum Beweis ausgesetzte. Andererseits ist er aber auch nicht berechtigt, über die Prämisse der R.V. zu schwören, und würde sich und seine Sache verdächtigen, wollte er sich weigern, den Schlußsatz, d. h. die Klage oder Einrede selbst zu beschwören. Endlich ist ja durch den unvollständigen Beweis des Untersatzes der pr. juris der betr. Angriff selbst unvollständig dargethan, es ist daher ganz natürlich, daß der Richter über den letzteren den Notheid auflegt. Vgl. meine ges. Abhandl. S. 246—253.

C. Die R.V. gilt nur so lange, donec probetur contrarium. Wenn daher der Hauptbeweis nicht selbst durch Präsumtionen geführt ist, so kann eine R.V. niemals als Gegenbeweis gebraucht werden, da sie verschwindet, sowie sie in Collision mit anderen Beweismitteln tritt, s. meine Abhandl. S. 429 ff.

Hat dagegen der Beweispflichtige eine R.V. für sich, so kann der Gegenbeweis durch alle Beweismittel mit Ausnahme der Eidesdelation, nach der communis opinio selbst durch diese geführt werden, sofern die R.V. schon im Schriftenwechsel vorgebracht wurde und ihre Prämissen eingestanden oder notorisch sind, weil ja dann der Vermuthungsinhaber nicht bewiesen hat, sondern von der Beweislast befreit ist, vgl. v. Bayer S. 770—771. Bayer. P.O. Art. 457, Abs. 2. Code civil art. 1352. Dagegen aber meine Abhandl. S. 208 u. 215 ff. (S. oben lit. A. und meinen Artikel über den Gegenbeweis.) Weiter folgt hieraus nach der communis opinio, daß dem Vermuthungsinhaber die Antireprobation zu gestatten sei. Vgl. v. Bayer S. 772. Bayer. P.O. Art. 333, Abs. 2 u. 3. Dagegen aber meine Abhandl. S. 203—207 und den Art. „Gegenbeweis."

Der Gegenbeweis ist jedoch nur gegen gewöhnliche R.V. zulässig. Ausgeschlossen ist er daher wider eine pr. juris et de jure (s. den Art. Gegenbeweis). Und nur beschränkt zulässig ist er gegen jene R.V., welche die ältere Schule (Baron v. Kreitmaier in der Bayer. G.O. v. 1753, c. 12 §. 8 Nr. 5) sehr bezeichnend pr. juris violentae genannt hat. Diese weichen nämlich nur dem directen Beweis des Gegentheils und es geht daher nicht an, die Richtigkeit der Schlußfolgerung für den concreten Fall anzugreifen, d. h. besondere Umstände darzuthun, welche die Anwendung des Erfahrungssatzes auf den vorliegenden Fall ausschließen. Hierher (und nicht zu den gewöhnlichen pr. juris) gehört z. B. die R.V. pater est, quem nuptiae demonstrant, gegen welche der Beweis des Ehebruchs während der kritischen Zeit ausgeschlossen ist, weil hierdurch die legitime Zeugung des Kindes nur als ungewiß dargestellt wird. Ferner gehört hierher die R.V. des früheren Todes der Eltern, wenn sie mit ihren mündigen Kindern im selben Unglücksfall ums Leben kamen. Das Gesetz creirte diese R.V. in Berücksichtigung der größeren Lebenskraft der Kinder ihren Eltern gegenüber, hatte aber dabei die Absicht, für einen zweifelhaften Fall, wo die Wahrheit sonst gar nicht oder nur schwer zu ermitteln wäre, eine feste Norm zu schaffen. Daher soll diese R.V. nur durch den Nachweis gestürzt werden können, daß der Vater den Sohn überlebt habe, nicht aber durch entgegenstehende pr. hominis, wenn diese auch noch so dringend und speciell wären, — also nicht durch den Beweis, daß in concreto der Vater lebenskräftiger war, als der Sohn, weil er gesund, der Sohn aber kränklich, oder der Todesgefahr näher war. In der Regel sollte freilich die specielle pr.

Digitized by

hominis der generellen pr. juris vorgehen, weil die erstere nicht blos für das Gegentheil des Schlußsatzes der letzteren streitet, sondern zugleich die R.V. als Beweismittel angreift. Allein bei der pr. juris violenta geht das eben nicht an. Vgl. über die Collision der Vermuthungen unter sich meine Abhandlungen S. 434—438.

Lit.: Mein Aufsatz in den Blättern für Rechtsanwendung Bd. XV. S. 337 ff. u. Seuffert's Nachschrift hierzu. Meine vergleichende Darstellung des gemeinen u. bayer. Processes (Erlangen 1854.) S. 131 ff. Meine Abhandlung in der Gießner Ztschr. Neue Folge, Bd. X. S. 269 ff. u. Bd. XIX. S. 1 ff. Meine gesammelten Abhandlungen (München 1869) Abhandlg. X. S. 202—253. Schütze's Kritik hierzu in v. Pözl's krit. Vierteljahrsschr. Bd. XI. S. 582. Dr. E. F. Zimmermann im Arch. f. civ. Prax., Bd. LVI. (1873). S. 214 ff. Meine Abhandl. das. Bd. LV. S. 50 ff. u Bd. LVII. (1874). S. 170 ff.

Bolgiano.

1489. **Recognition** bedeutet im Strafproceß die Anerkennung der Aechtheit einer Urkunde oder der Identität einer Person oder Sache. Sie kommt in den verschiedensten Stadien des Processes vor, in der Voruntersuchung, dem Hauptverfahren, der Executionsinstanz, bei Verhaftungen und Beschlagnahmen, bei Leichenschau und Augenschein, bei Confrontationen ꝛc. Die R. kann von den Parteien oder von dritten Personen, von Zeugen, Complicen ꝛc. geschehen: je nachdem nimmt sie bald den Charakter eines Geständnisses, bald den eines Zeugnisses an. Sofern sie in ersterer Beziehung den Grundsätzen über Revocation der Geständnisse unterliegt, ergibt sich, daß ihre Herbeiführung durch Ueberraschung des Beschuldigten, welche Inquirentenkunst mit Vorliebe anstrebt, im Großen und Ganzen ebenso nutzlos, wie unzulässig ist, zumal im Anklageproceß, wo nur die freiwillige R. in der Hauptverhandlung die Bedeutung eines vollwichtigen Geständnisses besitzt. Dagegen entspricht es der Richtung des Criminalbeweises auf Gewinnung materieller Wahrheit, wenn der Recognoscirende zur Angabe der Erkennungszeichen und namentlich Zeugen zu vorgängiger Angabe derselben vor der Besichtigung angehalten werden. — Nach franz. R. sollen in der Hauptverhandlung sämmtliche Ueberführungsstücke dem Beschuldigten und den Zeugen zur R. vorgelegt werden, nach einer Meinung sogar bei Strafe der Nichtigkeit.

Lit. u. Quellen: Bauer, Lehrb. §§. 92 f. 136. 152. Planck, Str.Verf. S. 240. Zachariä, Str.Prc. §. 103. Carnot, De l'instr. crim. II. u. 329. Höchster, Str.Verf. §§. 256—261. — C. d'instr. a. 35. 39. 310. 319. 329. Preuß. Crim.O. 1805. §§. 340. 382 ff. Str.Prc.O. 1867. §§. 98. 135. 141 f 152. 176. 183. 430. Thüring. Str.Prc.O. Art. 86. 125 f. 150. 168. 186 245. Bad. Str.Prc.O. §§. 122. 142. 144. 189.

K. Wieding.

1490. **Recognitionsschein** heißt die vom Hypothekenamt ertheilte Bescheinigung über eine im Hypothekenbuche erfolgte Einschreibung. Im weitesten Sinne fallen darunter nicht nur Benachrichtigungen und Abschriften, sondern auch Hypothekenscheine, -Instrumente und andere zusammengesetzte Urkunden. Ob und in welcher Art sie von Amtswegen oder erst auf Antrag zu ertheilen, pflegt nach dem Inhalt der Eintragungen verschieden bestimmt zu sein. Nicht überall aber hat der Ausdruck R. jene umfassende technische Bedeutung, wie etwa in Bayern, im Kgr. Sachsen. In Altpreußen z. B. hat derselbe eine besondere Beziehung auf das sog. Recognitionssystem. Für diejenigen Grundstücke, deren Hypothekenfolium noch nicht hat angelegt („regulirt") werden können, sei es wegen noch schwebenden Auseinandersetzungsverfahrens, sei es aus sonstigen Gründen, werden Anlagetabellen nach Art der Hypothektabellen geführt und darin die Eintragungen bis zur Anlegung des Hypothekenfolii vermerkt. Abschrift des Vermerks wird als Recognition auf die begründende Urkunde gesetzt, und dadurch ein R. hergestellt, welcher dem verbrieften Forderungsrecht die Dinglichkeit und den Altersvorzug sichert, und so dem Gläubiger die Möglichkeit gewährt, sofort ebenso Befriedigung aus dem Grundstück zu suchen, wie wenn eine Hypothek bereits ordnungsmäßig eingetragen wäre!

Digitized by Google

Die Schwierigkeiten, welche die vollständige Durchführung der Anlegung von Grundbüchern mit sich bringt, hat dies System auch für die neue Pr. Grd.B.O. als unentbehrlich erscheinen lassen. Die bezüglichen Vorschriften sind bei der Uebertragung auf die neuen Landestheile mannigfach geändert, um das Zurückbleiben von Lücken möglichst zu verhüten.

Gsgb.: Preußen, Ges. v. 24. Mai 1853 §§. 17 f. Verordn. v. 16. Juni 1820. Declaration dazu v. 28. Juli 1828. Provinzialvorschriften in d. Einführungspatenten s. z. B. bei Bahlmann zur Grd.B.O v. 5. Mai 1872 §§. 133—140 (§. 136 Anmeldebogen), Jadegebiet Ges.Samml. 1873 §§. 28. 29. S. 116 (Interimshypothek), Neuvorpommern u. Rügen §. 29 f. S. 234 (Rangordnungsplan); Schleswig-Holstein §. 12 f. S. 243 (Meldefrist); Hannover §§. 32 f. S. 259 dgl. Hessen-Cassel §§. 32 f. S. 281 dgl. Ehrenbreitsteiner Bezirk §§. 32 f. S. 293 dgl. Hohenzollern §§. 14 f. S. 303 dgl. Bayern, Hyp.Ges. §§. 170 f. Königr. Sachsen, Just.Min.Verordn. v. 9. Jan. 1865 §§. 185 f. Würtemberg, Pfd.Ges. Art. 174. 191. Schaper.

1491. **Reconventionsforum** ist der Gerichtsstand, an welchem der Kläger während der Dauer des von ihm angestrengten Processes zur Einlassung auf eine vom Verklagten erhobene Klage, für welche das zuerst befaßte Gericht in der Sache zuständig ist, gezwungen werden kann. Geschichtlich ist zu bemerken, daß schon nach Röm. R. das Vorbringen einer Wiederklage im weitesten Sinne zulässig war (L. 22. D. 5, 1), daß man hier sogar weniger streng auf die Zuständigkeit des Gerichts sah (vgl. einerseits L. 1. §. 15. D. 50, 13, andererseits L. 11. §. 1. D. 2, 1), daß aber im Allgemeinen beide Klagen processualisch in keiner Verbindung standen. Eine solche, welche in gleichzeitiger Ertheilung der Formel, Untersuchung und Entscheidung sich äußerte, fand dagegen bei bon. fid. act. über zusammenhängende Ansprüche Statt (oblig. bilat. aequal; act. dir. und contr.), wie dies schon durch ältere Quellenzeugnisse bekundet wird (Cic. top. c. 17; de offic. III, 17; Gaj. III, 137. L. 18. §. 4. D. 13, 6. L. 1. §. 4. D. 49, 8). Unter die Proceßreformen Justinian's fiel auch das R. (L. 14. C. 7, 45; Nov. 123. c. 25), nur ging er mit der Bestimmung der Nov. 96, c. 2 zu weit, wonach der Verklagte während der Dauer seiner Klage etwaige Ansprüche an den Gegner nur reconveniendo verfolgen durfte. Auch das altdeutsche R. begünstigte das R. durch den Satz: Wo man sein Recht nehme, da müsse man auch antworten. Das can. R. erkannte fortbildend die Grundsätze des Röm. R. an, welchem sich auch die Reichsgesetze anschließen. Auf Grund dieser Entwickelung knüpft die gem. Praxis das R. an folgende Voraussetzungen:

1) Das Gericht muß, wenn auch nur als for. prorogat. für die Wiederklage competent sein.

2) Es muß hinsichtlich derselben die Gerichtsbarkeit haben; es ist also ausgeschlossen, wenn eine der beiden Klagen vor ein forum privileg. causarum gehört; ebenso ist das R. nicht für dingliche Klagen begründet, wenn das forum rei sitae ausschließend besteht. Dagegen kann Kläger dem R. nicht entgehen, auch wenn er einen persönlich-privilegirten Gerichtsstand hat, außer wo dieser wie z. B. bei den Militair- und Universitätsgerichten im öffentlichen Interesse angeordnet ist.

3) Das R. besteht nur „durante judicio". Wird die Wiederklage gleich bei der Vernehmlassungsschrift vorgebracht, so wird über beide Ansprüche gleichzeitig entschieden (sog. effectus prorogati et simultanei processus), während eine spätere Anbringung nur die Zuständigkeit des Gerichts zur Folge hat (sog. effectus prorogati sed non simultanei processus). Streitig ist, ob das R. noch begründet ist, wenn der Hauptanspruch schon in höherer Instanz schwebt. Im Anschluß an das classische Röm. R. ließ die R.K.G.O. nur connexe Sachen zur Wiederklage zu; eine consequente Praxis beobachtete aber weder diese Bestimmung, noch die angegebene Beschränkung der Nov. 96, cap. 2.

Das R. berührt selbstverständlich die Einrede der Compensation nicht; diese concurrirt daher mit der Wiederklage, sowie die Voraussetzungen auch für sie vor-

handen sind und diese nicht mehr, als die Klage selbst, verlangt. Endlich gilt, um Wirrnisse zu vermeiden, der Grundsatz: reconventio reconventionis non datur. Das R. ist also nur zu Gunsten des Beklagten aufgestellt.

Auch die Part.Ges. lassen im Allgemeinen das R. zu (außer für den ordentlichen Proceß, Oldenburg. Prc.O. Art. 32 §. 1 u. Coburg-Gotha, Ges. v. 1. Dec. 1858, Art. 42), nur ist ihre Tendenz gegen die zu weite Ausdehnung desselben gerichtet (Hannover §. 14, Braunschweig §. 23, Baden §§. 39—41.). So wird von einigen Gesetzen verlangt, daß die Wiederklage bei der Klagebeantwortung angebracht werde (Preußen, Hannover, Würtemberg, Lippe), während andere sie bis zum Endurtheil zulassen (Baden, Oesterreich). Dagegen wird in der Regel für das R. keine Connexität der Wiederklage verlangt (außer Preußen gegen Inländer). Für das Deutsche Reich ist die Zuständigkeit des Ober-Handelsgerichts auch dann über eine nicht handelsrechtliche Wiederklage gegeben, wenn der Werth der Handelssache der höhere ist.

Das R. verdient heutzutage, da die Rechtspflege in bereitester Weise Jedermann in Deutschland gewährt ist, keine besondere Begünstigung mehr; es kann bei einem ausschließlich mündlichen Verfahren sogar verwirrend und schädlich werden. Nach Vorgang der französischen Praxis (Code de proc. civ. enthält im Art. 464 nur eine Andeutung) ist in dem Deutsch. Entw. einer Civ.Prc.O. von 1874 das R. nur für rechtlich zusammenhängende und solche Ansprüche gestattet, welche auch im Wege der Einrede geltend gemacht werden können. Andererseits ist aber auch das for. rec. durch Zulassung der Wiederklage im Präjudicial-Incidentverfahren erweitert.

Quellen: L. 22. D. 5, 1; L. 1. §. 15. D. 50, 13; L. 11. §. 1. D. 2, 1. — L. 14. C. 7, 45; Nov. 123 cap. 25; Nov. 96 cap. 2. — C. 3 qu. 8 cap. 1; cap. 6 X. I, 43; cap. 2 X, 2, 4; cap. 3 in VIto I, 3. — Sachsenſp. I, 60 §. 3; III, 12 §. 1, 79 §. 3; Schwbſp. c. 77. Brünner Schöffenbuch, Art. 14. — K.G.O. v. 1507, I. §. 18; v. 1555 III, 30; J.R.A. §. 46. — Oldenburg, Prc.O. Art. 32, Hannover, Prc.O. §. 14, Braunschweig §. 23, Baden §§. 36 ff., Würtemberg §. 49, Lippe §. 4, Oesterr. Ges. v. 20. Nov. 1852, §. 33, Cob. Ges. v. 1. Dec. 1858, Art. 42, Bayern, Prc.O. Art. 31, Preuß. A. G.O. I, 19 §. 17, Preuß. Verordn. v. 1. Juni 1833 §. 59. — Nordd. Ges. v. 12. Juni 1869 (B.G.B. S. 201) §. 14. — Deutsch. Entw. v. 1874 §§. 33. 243.

Lit.: Außer d. Hand- u. Lehrbüchern des Processes: Pufendorf, Obss. IV. obs. 200; Savigny, Syst. VI. S. 330—338; Ulrichs, Fori reconventionis origo et doctrina, Goett. 1846; Sartorius, Widerklage; Bland, Mehrheit von Rechtsstreit., §§. 11. 44; Stobbe in den Jahrbb. des gem. R., Bd. I; Goldschmidt, Abh. aus dem teutsch. gem. Civ.Prc., Abh. III; Heffter im civ. Arch., Bd. X; Fuchs in dems., Bd. LIII; Lauk, ebenda Bd. XII. Kayser.

1492. **Recursus ab abusu** (appellatio oder provocatio tanquam ex abusu, appel comme d'abus) ist die gegen einen Mißbrauch der geistlichen Gewalt seitens der kirchlichen Beamten an die Staatsregierung eingelegte Berufung, um dadurch Abhülfe zu erlangen. Der Recurs hat in Frankreich, wo er seit mehr als 300 Jahren in Uebung gewesen ist, seine genaueste Ausbildung erfahren, und ist heute auf Grund der Articles organiques v. 18 Germinal X (8. April 1802) dahin geregelt: Er kann erhoben werden wegen Anmaßung einer nicht zustehenden, oder Ueberschreitung der gewährten Gewalt, Zuwiderhandeln gegen die Gesetze und Verordnungen des Staates, Verletzung der durch die in Frankreich recipirten Canones aufgestellten Grundsätze, Verübung von Attentaten auf die Freiheiten und Gewohnheiten der gallicanischen Kirche, endlich wegen jeder Unternehmung oder Handlung, welche bei Ausübung des Cultus die Ehre der Bürger beeinträchtigen, willkürlich ihr Gewissen beunruhigen oder gegen sie in Unterdrückung, Beleidigung oder in öffentlichen Scandal ausarten kann. Berechtigt zur Geltendmachung ist jede interessirte Person, eventuell mangels eines Privatantrages die Präfecten. Die zur Entscheidung competente Behörde ist — früher waren es die Parlamente — jetzt der Staatsrath, welcher im Wege des Administrativ-Verfahrens, also in geheimer Sitzung und ohne Intervention von Anwälten, verhandelt. Bei gegründetem appel

Digitized by Google

kann der Staatsrath wohl Abhülfe schaffen, z. B. durch Unterdrückung des mißbräuchlichen Schriftstückes, Verweisung der Angelegenheit an das Strafgericht, durch Befehl an den Geistlichen, die verweigerte Handlung vorzunehmen, aber ein Recht, auf Strafen gegen die Geistlichen zu erkennen, besitzt er nicht. Andererseits gewährt aber die franz. Gsgb. auch umgekehrt der Kirche und den Geistlichen den appel, wenn die Staatsbeamten die öffentliche Ausübung des Cultus oder die den Geistlichen durch die Gesetze und Reglements garantirten Freiheiten beeinträchtigen. — In Deutschland war zu Zeiten des deutschen Reichs der Recurs wegen Mißbrauchs der geistlichen Amtsgewalt ebenfalls als deutsches gem. Recht anerkannt, indem die Befugniß des Kaisers, gegen denselben einzuschreiten, auf seine Stellung als advocatus ecclesiae gegründet wurde. Die beiden höchsten deutschen Reichsgerichte haben über eine Reihe von solchen Recursen entschieden, jedoch konnten die Beschwerden auch an den Kaiser direct oder durch Vermittelung des Reichstages, des Churfürstencollegiums und der Corpora Catholicorum und Evangelicorum gebracht werden. Zur Erhebung des Recurses war sowohl der Verletzte als auch der Reichsfiscal befugt. Uebrigens war die Anrufung des Kaisers gleichmäßig gegen Uebergriffe der katholischen Kirchenbeamten wie der protestantischen, namentlich der protestantischen Landesherren als Träger der obersten Kirchengewalt, gestattet. Das neuere deutsche Particular-Staats-Kirchenrecht, welches bis zu den Bewegungen des Jahres 1848 die Ausübung der aus der staatlichen Souveränetät herfließenden Kirchenhoheit von einem mehr polizeilichen Standpunkte aus geregelt und daher ein System von gegen die Kirche anwendbaren Präventivmaßregeln ausgebildet hatte, ist darum in Bezug auf den hier in Rede stehenden Punkt lückenhaft, weil man nach Aufgeben jenes Präventivsystems es vielfach versäumt hat, ein genügendes Repressivsystem gegen den Mißbrauch der geistlichen Gewalt zu entwickeln. Das bayer. Religionsedict von 1818, §§. 52 ff. gestattet den Genossen einer Kirchengesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert werden, den Recurs bei der einschlägigen Regierungsbehörde oder bei dem König unmittelbar anzubringen. Ueber die Recurse befindet das Ministerium des Innern und zwar der Regel nach nur nach Vernehmung der betreffenden geistlichen Behörden. Daß auch die Regierungsbehörden selbst gegen einen Amtsmißbrauch einschreiten können, ist mehr vorausgesetzt als ausgesprochen. Für die oberrheinische Kirchenprovinz hat das gemeinsame Edict v. 30. Jan. 1830 §. 36 „den Geistlichen, sowie den Weltlichen, wo immer ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt gegen sie stattfindet, den Recurs an die Landesbehörden gestattet", und der gemeinsame Erlaß v. 1. März 1853 hat hierin nichts geändert. In Würtemberg gilt diese Bestimmung heut noch unzweifelhaft, da hier das Gesetz von 1862, betr. die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche, nur die ihm widersprechenden früheren Bestimmungen aufgehoben hat und dasselbe das staatliche Aufsichts- und Schutzrecht festhält. Für Baden ist dasselbe trotz der nicht geschickt gefaßten cassatorischen Clausel des Gesetzes vom Jahre 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen („alle Gesetze und Verordnungen, die mit obigen Bestimmungen nicht vereinbar sind, werden aufgehoben") anzunehmen. Ebenso entsteht für die früher selbständigen Gebiete von Kurhessen, Nassau und Frankfurt a. M., welche gleichfalls zur oberrheinischen Kirchenprovinz gehören, seit Einführung der preußischen Verfassung, welche eines Recurses nicht gedenkt, die Frage, ob jene Bestimmung des Edicts beseitigt ist. Da indessen die gedachte Verfg.Urk. kein Aufgeben des staatlichen Hoheitsrechtes über die katholische Kirche und überdies keine Autorisation für dieselbe, die Gesetze zu verletzen, enthält, so wird man die Frage verneinen müssen. Ebenso wie man für Altpreußen selbst mangels einer besonderen Bestimmung die Beschwerde wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt bei der Regierung Niemandem wird untersagen können. Freilich ist aber andererseits zu beachten, daß soweit die katholische Kirche

von dem ihr verfassungsmäßig garantirten Recht der selbständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen Gebrauch macht, von einem Amtsmißbrauch keine Rede sein kann. Die Verfassung für das Königreich Sachsen enthält, ähnlich wie die älteren Verfassungen einiger kleineren deutschen Staaten, nur die Vorschrift: „Beschwerden über den Mißbrauch der kirchlichen Gewalt können auch bis zu der obersten weltlichen Staatsbehörde gebracht werden." Eine besondere gesetzliche Regelung hat der R., jetzt „Berufung" genannt, in dem für die preuß. Monarchie geltenden Gesetze über die kirchliche Disciplinargewalt v. 12. Mai 1873 für diejenigen Fälle gefunden, wo diese den Vorschriften derselben (§§. 10 ff.) zuwider ausgeübt worden ist. Die Berufung, welche sowohl von dem von einer Disciplinar-Entscheidung betroffenen kirchlichen Beamten als auch dem Ober-Präsidenten im öffentlichen Interesse eingelegt werden kann, wird in processualischen Formen oder vor einem besonderen ständig besetzten, in seiner Mehrheit aus richterlichen Beamten bestehenden „Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten" verhandelt, und kann zur Kassirung des Disciplinar-Erkenntnisses führen. Der Gedanke, daß auch umgekehrt den Geistlichen eine Berufung wegen Mißbrauchs der Staatsgewalt zusteht, hat in dem preuß. Gesetze über die Vorbildung ꝛc. der Geistlichen (v. 11. Mai 1873) in sofern Verwirklichung gefunden, als dasselbe eine Berufung an den gedachten Gerichtshof gestattet, wenn die Gesetzmäßigkeit der vom Kultusminister verhängten Maßregeln gegen geistliche Bildungs-Anstalten oder des vom Ober-Präsidenten gegen die Anstellung von Geistlichen erhobenen Einspruchs in Zweifel gezogen wird. Ferner in dem Reichsgesetz v. 4. Mai 1874 betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchen-Aemtern, welches dem ausgewiesenen, internirten oder seiner Staatsangehörigkeit für verlustig erklärten Geistlichen die Berufung an das höchste Strafgericht des Landes, in Preußen an den gedachten Gerichtshof darüber gestattet, daß die thatsächlichen, die erwähnten Maßregeln rechtfertigenden Voraussetzungen nicht vorliegen.

Lit.: Van Espen, Tractat. de recursu ad principem. Friedberg in Dove's u. seiner Ztschr. für Kirchenrecht 3, 68. 4, 258. 6, 184. 8, 280. 9, 397. Derselbe, Grenzen zw. Staat u. Kirche, Tübingen 1872 (s. Register unter: appellatio ab abusu u. „Recurs"; für Preußen P. Hinschius, Die preuß. Kirchengesetze d. J. 1873, Berlin 1873. v. Sicherer, Staat und Kirche in Bayern, 1873. P. Hinschius.

1493. **Recusation** (im Civilproceß) ist die Ablehnung der ordentlichen, zuständigen Gerichtspersonen. Für eine sorgsame und unparteiische Justizpflege sind gewisse Garantien erforderlich, welche sich aus dem Wesen des Richteramtes ergeben und dasselbe vom Parteistandpunkte als ein völlig unbefangenes erscheinen lassen. Vorausgesetzt ist natürlich zu allernächst, daß der Richter alle diejenigen Bedingungen erfülle, welche die Staatsverfassung an die Bekleidung eines Richteramts knüpft. Das Röm. Recht, welches dabei nur den Geschworenen (judex) im Auge hatte, war in diesen Voraussetzungen sehr bescheiden. Erst das can. Recht und die Reichsgesetze erhöhen die Anforderungen durch Aufstellung gewisser impedimenta naturalia und civilia. Zu den ersteren gehört der Mangel derjenigen körperlichen und geistigen Integrität, welche die Fähigkeit der Wahrnehmung und des Urtheilens bedingt, zu den letzteren werden weibliches Geschlecht, mangelndes Alter (nicht mehr erfordert wird christliches Bekenntniß seit dem Reichsges. v. 3. Juli 1869), Fehlen der Rechtskenntniß und des Richtereides, Nichtbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte gerechnet. Außerdem durfte schon nach Röm. Rechte Niemand in eigener Sache, in der seiner Ehefrau und Hausgenossen Richter sein, die Praxis fügte noch hinzu, daß derjenige, welcher in dem Proceß bereits als Advocat oder Urtheilsfinder thätig war, von weiteren richterlichen Functionen ausgeschlossen sein soll. Part.Ges. haben besonders durch Aufstellung von Prüfungsordnungen, Landesverfassungen auch durch den Grundsatz der Unabsetzbarkeit und Ständigkeit des Richters und durch die Sorge, daß in den höheren Instanzen nur bereits bewährte Männer richten sollen, diese Garantien vermehrt. Fehlt eine dieser Vorbedingungen, ist der judex inhabilis, so sind

Digitized by Google

alle seine Amtshandlungen und das darauf gegründete Verfahren nichtig, auch wenn die Parteien den Richter nicht abgelehnt haben. Im Anschluß an die neueren Proc.Ges. hat auch der Deutsche Entw. e. Civ.Prc.O. von 1874 (welcher jedoch weder hier noch im Entw. des Gerichtsverfassungsgesetzes die staatsrechtlichen Voraussetzungen berührt) sechs Fälle aufgestellt, in denen der Richter mit Rücksicht auf das Ansehen der Justiz kraft Gesetzes von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen sein soll, nämlich wo er selbst, seine Frau oder naheverwandte Personen ein Interesse an dem Ausgang des Verfahrens haben, wo er freiwilliger oder gesetzlicher Rath oder Vertreter einer Partei ist, als Zeuge, Sachverständiger oder bei späteren Instanzen als Richter der ersten thätig war. Zuwiderhandlungen hingegen begründen für die Parteien die Rechtsmittel nnd Nichtigkeitsklage (§§. 489, 2; 518, 1).

Es kann aber auch ein an sich fähiger Richter im concreten Falle der erforderlichen Unbefangenheit ermangeln und es können Gründe des Mißtrauens seine Ausschließung wünschenswerth machen. Mit Unrecht wollen Martin, Danz, Grolmann (früher auch die Bayer. Ger.O. Kap. 1 §. 20) die Eigenschaften eines verdächtigen Zeugen auch auf den judex suspectus anwenden; ebenso unrichtig ist es, wenn einzelne Part.Ges. (Baden §§. 70. 71, Code de proc. civ. art. 378, 3—9) Kategorien von Verdachtsgründen aufstellen; dergleichen sind unerschöpflich und es ist daher auch der Deutsch. Entw. zu dem Grundsatz des gem. Rechts, welches gemäß c. 26. X. 2. 28 eine Beschränkung der Zahl der Verdachtsgründe nicht kennt, wieder zurückgekehrt.

Ein an sich unfähiger Richter soll sich selbst seiner Thätigkeit enthalten, ein verdächtiger aber kann entweder ohne Antrag oder auf Gesuch der Parteien abgelehnt werden.

1) Ohne Antrag der Parteien. Schon die ältern Reichsgesetze (K.G.O. von 1555 Th. I. Tit. 13. §. 13. R.H.R.O. von 1654 Tit. 1. §. 18) verpflichten die Beisitzer, etwaige Recusationsgründe dem Gerichtshofe zur Anzeige zu bringen und „sich darauf derselben Sachen gänzlich zu entschlagen". Neuere Gesetze geben einerseits dem Collegium selbst die Befugniß, ein Mitglied wegen Befangenheit auszuschließen (Braunschweig §. 47), andererseits gestatten sie dem Richter ohne Angabe von Gründen durch die bloße Berufung auf seinen Diensteid, daß solche vorhanden seien, sich des Richteramtes zu enthalten (Braunschweig §. 46, Abs. 3. Hannover §. 22, Oldenburg Art. 41, §. 3, Baden §§. 75. 76). Da jedoch diese Gesetze es völlig dem subjectiven Ermessen des Einzelnen anheim geben, ob er sein Amt ausüben will, so zwingt der Deutsch. Entw. von 1874 den Richter zur Angabe von Gründen und läßt über diese oder eine sonstige Anzeige der Befangenheit das zuständige Gericht entscheiden.

2) Auf Gesuch der Parteien. Wie dieses beschaffen sein müsse, ist schon seit der Glosse streitig. Die Legisten erachten eine Anführung von Gründen nicht für nöthig, während die Canonisten die Angabe der causa suspicionis verlangen. Die Ansicht der Letzteren ist im gem. Proceß zur communis opinio und sowohl in die meisten neueren Prc.Ordn., als auch in den neuesten Deutschen Entw. aufgenommen worden. Das Gesuch ist schriftlich einzureichen oder vor dem Gerichtsschreiber zu Protocoll zu erklären. Streitig ist ferner wie das Ablehnungsgesuch zu begründen, ob förmlicher Beweis erforderlich oder Bescheinigung ausreichend ist. Praxis, neuere Gesetze und der Deutsche Entw. legen der ablehnenden Partei nur die Pflicht auf, den Recusationsgrund glaubhaft zu machen. Die Legisten, welche sich mit der bloßen Recusationserklärung begnügten, verlangten von dem Ablehnenden nur die Leistung des Calumnieneides, die älteren Canonisten ließen als Bescheinigungsmittel den Eid (sog. Perhorrescenzeid) nur im Nothfalle zu, während die spätere Gerichtspraxis und eine Anzahl neuerer Part.Ges. sich für unbedingte Gestattung des Perhorrescenzeides erklären (Bayern, Ger.O. Cap. 1 §. 19, Hannover §. 24,

Oldenburg Art. 36, Braunschweig §. 53). Der neue Deutsche Entw. verlangt zwar auch nur Glaubhaftmachung des Recusationsgrundes im Sinne seines §. 256, schließt aber den Perhorrescenzeid als Bescheinigungsmittel aus. Nach Röm. und can. Recht sollten zur Prüfung der Verdachtsgründe von den Parteien Schiedsrichter gewählt werden, eine Vorschrift, welche jedoch nach r. M. nicht mehr beobachtet wird.

Das Gesuch ist, wenn es sich um das Mitglied eines Collegium handelt, bei diesem anzubringen. Die Ablehnung eines ganzen Collegium wird nach richtiger Praxis und neueren Vorschriften für unstatthaft erklärt. Ueber die R. eines Einzelrichters, des Vorsitzenden oder der Mehrheit eines Collegium entscheidet die nächst vorgesetzte Behörde. Wird in Folge der R. eine Instanz entzogen, so ist dieselbe durch Commissarien zu ersetzen, welche nach einzelnen Prc.O. durch den Landesherrn ernannt werden, sobald eine R. gegen den höchsten Gerichtshof vorliegt. In Preußen tritt der Geh. Justizrath ein. Nach Deutsch. Entw. entscheidet mit Ausschluß des abgelehnten Richters das Collegium selbst, und nur, wenn es durch die R. beschlußunfähig wird, das nächst höhere Gericht. Die R. eines Amtsrichters, falls dieser dieselbe nicht für begründet erachtet, wird vom Landgericht geprüft. Das höhere Gericht kann auch mit der Entscheidung über die R. die Bestimmung des Gerichtes, welches an Stelle des abgelehnten treten soll, verbinden.

Die Zulassung eines Rechtsmittels gegen die Entscheidung über die R. ist streitig; der Code de proc. art. 391 gestattet ein solches in allen Fällen, die bad. Prc.O. §. 84 niemals, die neuesten Part.Ges. nur dann nicht, wenn der R. Statt gegeben wird. In der That muß, da jeder Richter an sich zur Entscheidung berufen ist, der Gegner sich die Ersetzung des abgelehnten gefallen lassen. Deshalb gibt der Deutsche Entw. auch nur dem abschläglich beschiedenen Recusanten die Beschwerde an die höhere Instanz. — Es ist einleuchtend, daß das Recusationsgesuch vorgebracht werden muß, noch bevor sich die Partei auf die Sache selbst eingelassen hat. Die gemrechtl. Praxis ließ daher die R. Seitens des Klägers nur vor Anstellung der Klage, Seitens des Beklagten nur vor der Litiscontestation zu, später nur dann, wenn die Partei bescheinigte, daß ihr der Recusationsgrund erst später entstanden oder bekannt geworden sei (sog. exc. judicis suspecti). Zu diesem Grundsatz, welchem neuere Prc.O. durch Gestattung der R. in jedem Stadium des Processes verlassen hatten (Baden §. 81, Meiningen Art. 12, Würtemberg Art. 71), ist auch der Deutsche Entw. von 1874 wieder zurückgekehrt, welcher sogar in diesem Fall die Glaubhaftmachung durch Eid gewährt. Die gem. Praxis erklärt alle Handlungen des Richters nach der ihm bekannt gewordenen R. für nichtig und dies ist auch durch vielfache Part.Ges. sanctionirt. Der neue Deutsche Entw. dagegen gestattet mit Rücksicht auf eine mögliche Verschleppung der Sache dem recusirten Richter vor Erledigung der R. die Ausübung unaufschiebbarer Handlungen.

Die Unverdächtigkeit des Gerichtsschreibers ist nach analogen Grundsätzen zu beurtheilen, nach Deutsch. Entw. erfolgt die Entscheidung über die R. desselben durch das Gericht, bei welchem er angestellt ist. Eine Ablehnung der Staatsanwaltschaft ist nach der ganzen Organisation derselben unstatthaft gemäß dem Grundsatz: le ministère public est un et indivisible. Soweit es nothwendig erscheint, kann von Amtswegen oder auf Antrag der Partei ohne förmliches Verfahren statt des verdächtigen Beamten ein anderer abgeordnet werden (Bayern, Art. 53.).

Quellen: l. 10 D. (2, 1). l. 17 D. (5, 1). l. 1 §. 11. l. 2 §. 1 D. (49, 4). l. 12. 16. 18. C. (3, 1). l. un. C. (3, 5). Nov. 53, c. 3. 83, c. 8, 86, c. 2. 96, c. 2. — Can. 15, C. III, qu. 5. c. 25. 27. 39. X. (1, 29). c. 18 X. (2, 1). c. 10 X. (2, 2). c. 4 X. (2, 6) c. 4 X. (2, 25). c. 20 X. (2, 27). c. 36. 41. 61 X. (2, 28). c. 11 §. 1 in VIto (1, 3). c. 5 in VIto (1, 14). — R.G.O. v. 1555 I, 13 §. 14. Bif. A. v. 1556 §. 24. — Preuß. A. L.R. II, 17, 75. A.G.O. I, 2. §§. 143—147. III, 3 §§. 12—14. Ver. v. 14. Dec. 1833 §. 5 Nr. 5—7. Ver. v. 2 Jan. 1849 §. 17. — Hann. P.O. 20—27. — C. de pr. civ. a. 44—47. 368—396. — Braunschw.

Digitized by Google

§§. 46—56; Oldenb. Art. 43—53; Bad. §§. 66—91; Würtemb. Art. 67—78; Bayern Art. 40—63; Deutsch. Entw. v. 1874 §§. 41—49.

Lit.: Außer d. Lehr- u. Handbb.: Schulting, De recusat. jud., Lugd. Batav. 1714; Lotz, Civilist. Abh. Nr. 2, Heise u. Cropp, Jurist. Abh., II. S. 48—92; Brakenhöft, Erör., S. 202 ff.; Behmer in d. Ztschr. f. Civ.R. u. Prax. N. F. VI. S. 1 ff. Kayser.

1494. **Recusation** (im Strafproceß). Recusation (Ablehnung). ist die Erklärung einer Proceßpartei, daß sie die Nichtbetheiligung einer bestimmten Person an der Verhandlung oder Entscheidung der Strafsache begehre. Sie ist in Betracht zu ziehen gegenüber: 1) den Richtern und den Beamten des Gerichts; 2) den Geschwornen und 3) dem Staatsanwalt.

1) Wenn der Richter nicht tauglich ist (Th. I. S. 732), oder wenn er zu den durch den Strafproceß berührten Personen oder zu den Verhandlungen eine nahe persönliche Beziehung hat, welche das Gesetz als einen Ausschließungsgrund ausdrücklich anerkennt, so ist er verpflichtet, sich von dem Augenblicke, wo ihm das thatsächliche Verhältniß bekannt wird, jedes Einschreitens zu enthalten, und zwar nach den meisten Gesetzen bei sonstiger Nichtigkeit des Actes (die übrigens bei absoluter Untauglichkeit des Richters und nach manchen Gesetzen bei relativer Untauglichkeit selbst unabhängig davon ist, daß der Richter davon Kenntniß hatte). Es ist nun ein selbstverständliches Recht jeder Partei, Thatsachen, welche die absolute oder relative Untauglichkeit des Richters begründen, geltend zu machen (exceptio judicis inhabilis und exceptio judicis suspecti) und so den Richter abzulehnen. Im engeren Sinne aber bedeutet Ablehnung des Richters die Geltendmachung von Thatsachen, welche zwar nicht dessen Ausschließung begründen, wohl aber dessen Unbefangenheit als zweifelhaft erscheinen lassen. Ob den dargelegten Thatsachen diese Bedeutung beizulegen sei, das überlassen die Gesetze in der Regel der Beurtheilung der vorgesetzten Behörde. Doch hat man selbst in neuester Zeit (Preußen, Baden, Würtemberg) den Versuch gemacht, auch die Ablehnungsgründe (im Gegensatz zu den Ausschließungsgründen) im Gesetze zu formuliren; in solchem Falle ist dann noch eine weitere Unterscheidung denkbar, insofern gewisse thatsächliche Verhältnisse nur dann berücksichtigt werden, wenn die Partei dies verlangt. — Was vorstehend vom Richter gesagt ist, gilt auch von Gerichtsschöffen und dem Gerichtsschreiber. — Diese Ablehnung eines ganzen Gerichts ist in der Regel nicht zulässig, sie sollte aber jedenfalls dann zugelassen werden, wenn der Vorsteher des Gerichts mit Recht abgelehnt wird.

2) Geschwornen gegenüber tritt zunächst ein ähnliches Verhältniß ein, wie bei den Richtern. Es können die Parteien Thatsachen geltend machen, welche sie nach ausdrücklicher Erklärung des Gesetzes als ausgeschlossen erscheinen lassen. Diese Thatsachen können wieder so beschaffen sein, daß sie entweder unbedingt die Nichtigkeit der Verhandlung resp. der Auslosung der Geschwornen zur Folge haben, oder nur unter der Bedingung, daß der Ausschließungsgrund rechtzeitig (vor Beginn der Auslosung) geltend gemacht wurde. — Dagegen kennen die Gesetze kein Ablehnungsrecht in oben bezeichnetem engern Sinne, so nämlich, daß die Beurtheilung, ob der Geschworne als befangen anzusehen sei, vom Ermessen des Gerichts abhänge. An die Stelle dieser Ablehnung tritt nach französisch-deutschem Recht ein unbedingtes Recht der Parteien, eine gesetzlich bestimmte Zahl von Geschwornen (ohne Angabe von Gründen) zurückzuweisen, zu recusiren. Den Ausgangspunkt hierfür bildet (abgesehen von den Traditionen des röm. und engl. Criminalprocesses) der Art. 390 des C. d'instr. crim. Die Gesetze bestimmen eine Anzahl von Geschwornen, die zusammen die Dienstliste der Session bilden (zwischen 30 und 40); sie bestimmen ferner ein Minimum, unter welches diese Zahl nicht herabsinken darf, wenn giltiger Weise zur Auslosung jener 12 Geschwornen geschritten werden soll, die in der bestimmten Sache zu entscheiden haben (circa 24—30). Wird nun bei der Auslosung der Name eines Geschwornen aus der Urne gezogen, so erklärt jede der Parteien, ob sie den Geschwornen ablehne. Nach

franz. Recht gibt der Angeklagte zuerst seine Erklärung ab, nach den neueren deutschen Gesetzen hat sich jedoch (mit Recht) zuerst der Staatsanwalt auszusprechen. Das Ablehnungsrecht der Parteien hat eine doppelte Grenze: es erlischt in dem Augenblick, wo nur mehr 12, beziehungsweise so viel Namen in der Urne bleiben, als zur Ergänzung der Zahl 12 erforderlich sind. Ferner steht der Anklage und Vertheidigung das Recht auf eine gleich große Zahl von Recusationen zu; bei ungerader Zahl hat die Vertheidigung eine R. mehr. — Ist gegen mehrere Angeklagte gleichzeitig zu verhandeln, so können diese die Gesammtzahl der der Vertheidigung zukommenden Recusationen gemeinschaftlich ausüben oder sich in dieselbe theilen; etwaige Differenzen zwischen ihnen gleicht sodann das Loos aus. (Nach engl. Recht kann da, wo die Angeklagten ein Recusationsrecht [peremtory challenge] haben, eine gemeinschaftliche Verhandlung gegen Mehrere nur stattfinden, wenn sie sich entschließen, das Recusationsrecht gemeinsam zu üben.) Steht der Staatsanwaltschaft der Beschädigte an der Seite, so kann dieser das Recusationsrecht nur gemeinschaftlich mit der ersten üben; in Frankreich steht jedoch der Civilpartei kein Recusationsrecht zu. — Ein Geschworner kann nicht mehr recusirt werden, sobald der nächste Name aus der Urne gezogen ist (eine genaue Regelung des Vorgangs in der österr. Str.Prc.O. v. 1873, §§. 305 ff.).

3) Eine förmliche Ablehnung des Staatsanwaltes findet zwar nicht statt; doch soll sich der Staatsanwalt des Einschreitens in einer Sache, in der er nicht Richter sein dürfte, enthalten, und kann hierwegen bei dessen vorgesetzter Behörde Beschwerde geführt werden.

Lit. u. Gsgb.: Zachariä, Handb. des deutschen Strafprocesses, I. 334—352. Walther, Lehrb. des bayer. Strafproceßrechts, S. 128. 129. 134 ff. Morin, Repertoire v. Récusation. Trébutien, Cours de droit criminel, II. p. 3578. Hélie, §. 603. Löwe, Preuß. Str.Prc., S. 46—52. 283. 284. — Oppenhoff zu Art. V 2a des preuß. Ges. v. 26. April 1851; zu §§. 86. 90—92 der Verordn. v. 1849 u. Art. 69 d. Ges. v. 1852. Preuß. Str.Prc.O. v. 25. Juni 1867 §§. 24—30. 38. 303—306. Königl. Sächs. Ges. v. 14. Sept. 1868 über Bildung von Geschwornenlisten, §§. 38. 42—44; Rev. Str.Prc.O. Art. 65—84. Oldenb. Str.Prc.O. Art. 45—52; Ges. über Bildung d. Geschwornenger. Art. 36—42. Bad. Str.Prc.O. v. 1864 §§. 24—38. 47; Ges. über Bildung der Geschwornenlisten §§. 27. 28. Würtemb. Str.Prc.O. v. 1868 §§. 56—67. Oesterr. Str.Prc.O. v. 1853 §§. 52—59. Hessen-Darmst. Str.Prc.O. Art. 69—83; Ges. über Geschwornenlisten Art. 32—40. Hamb. Ges. über Gerichtsverf. v. 30. April 1869 §§. 3 u. 32. Oesterr. Str.Prc.O. v. 1873 §§. 67—74. 305—309. 332. Glaser.

1495. **Recusationsrecht** (Th. I. S. 646) (votum negativum) der Gemeinde ist in der evangelischen Kirche das Recht derselben, bei der Besetzung der Pfarrstelle durch das Kirchenregiment, sei es, daß letzteres diese allein ausübt oder dabei an den Vorschlag eines Patronats gebunden ist, gegen den ihr bestimmten Geistlichen wegen seines Lebens, seines Wandels und seiner Lehre Einspruch zu erheben, und dadurch die Uebertragung des Amts an den Recusirten zu verhindern. Dieses auf dem Gebiete der lutherischen Kirche schon von den Reformatoren anerkannte und in einer Reihe von Kirchenordnungen des 16. Jahrh. ebenfalls festgestellte Recht ist aber im Laufe der Zeit in einem Theile der deutschen Landeskirchen verloren gegangen; so ist jede Mitwirkung der Gemeinde bei der Besetzung der Pfarrämter ausgeschlossen in Bayern, Kurhessen, Nassau, Hessen-Homburg, Birkenfeld, Anhalt-Bernburg und theilweise in Anhalt-Dessau und Mecklenburg-Strelitz. In Würtemberg soll zwar seit 1855 bei Wiederbesetzung des Amts der Pfarrgemeinderath über das Vorhandensein besonderer, bei der Besetzung der Stelle zu berücksichtigender Bedürfnisse und Verhältnisse vernommen werden, aber darin liegt sicherlich nicht eine Anerkennung des votum negativum. Dagegen besteht dasselbe meistens in Altpreußen (s. A. L.R. Th. II. Tit. 11. §§. 325 ff. und wegen provinzieller Ausnahmen Jacobson, Preuß. evangel. Kirchen-R., S. 364), in Hannover (hier Vocationsrecht wie auch sonst wohl genannt, s. Bekanntmachung v. 7. Juni 1865) und im

Königreich Sachsen, wo jedoch der Kirchenvorstand Namens der Gemeinde und nicht diese selbst das Einspruchsrecht auszuüben hat (Kirchenvorstands-Ordn. vom 30. März 1868 §. 25). Ferner kommt das votum negativum vor in Sachsen-Weimar, -Koburg, -Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt und -Sondershausen, Braunschweig, in einem Theil von Mecklenburg-Schwerin und den zu Mecklenburg-Strelitz gehörigen Gemeinden des Fürstenthums Ratzeburg. Um die Gemeinde für die Abgabe ihres Votums näher zu informiren, hat der in Aussicht genommene Candidat in den meisten der erwähnten Länder, freilich nicht überall, vor derselben eine (sog. Probe-) Predigt zu halten. Das Verfahren für die Aufnahme der demnächstigen Erklärung der Gemeinde ist verschieden gestaltet; über die zur Sprache gebrachten Einwendungen hat demnächst die vorgesetzte Kirchenbehörde, gewöhnlich das Consistorium, zu entscheiden. Während da, wo die Gemeinde oder der Gemeindevorstand das Recht der Pfarrwahl (so z. B. in Oesterreich, in vielen, namentlich reformirten Gemeinden Preußens und Hannovers) hat, ein votum negativum selbstverständlich undenkbar ist, kommt es doch neben einem anderen Modus der Besetzung der Pfarrämter, nämlich neben dem Dreier- oder Zweier-Vorschlag (der Präsentation von 3 oder 2 Bewerbern an die Gemeinde seitens des Patrons oder der Kirchenbehörde, üblich in Oldenburg, Schleswig-Holstein und in einzelnen Gemeinden von Mecklenburg-Schwerin und Strelitz) in der Weise vor, daß die Gemeinde von den Vorgeschlagenen einen oder zwei recusiren darf und die Kirchenbehörde je nach Umständen mit oder ohne Berücksichtigung der Einsprache die Ernennung ausübt.

Da in der katholischen Kirche allein die Geistlichen und nicht die Laien das Recht an der Leitung der kirchlichen Angelegenheiten haben, so ist hier ein solches Recht der Gemeinde, welche lediglich Object der Mission des Clerus ist, nicht anerkannt.

Lit.: Vgl. die Zusammenstellung in Moser's Allg. Kirchenblatt für das evangel. Deutschland, Jahrg. 1855, S. 474. P. Hinschius.

1496. **Redactionsversehen.** Unter R. eines Gesetzes versteht man im Allgemeinen jede mangelhafte Ausdrucksweise eines gesetzgeberischen Gedankens. Auf die Beschaffenheit dieses Gedankens selbst, seine Konsequenz oder Berechtigung kommt es für das R. nicht an, und dadurch unterscheidet es sich von den Denkfehlern des Gesetzgebers. Andrerseits liegt die mangelhafte Wiedergabe eines gesetzgeberischen Ausdruckes (Druck- und Schreibfehler des Gesetzestextes) ebenfalls außerhalb des Gebietes der R. Innerhalb des Letzteren aber sind zwei wesentlich verschiedene Fälle auseinander zu halten. Entweder kann sich das Versehen einschleichen, nachdem bereits die gesetzgeberische Thätigkeit beendet ist, und es sich lediglich noch darum handelt, die gefaßten Beschlüsse zu einem Ganzen zusammen zu stellen (zu redigiren), oder aber der Gesetzgeber selbst gibt seinem Gedanken einen ungeeigneten Ausdruck. Danach trennt man die Versehen der Redakteure eines Gesetzes (sog. reine R.) von den R. des Gesetzgebers. Bezüglich der Stellung des Richters gegenüber den Letztgenannten, welche bei dem heute üblichen Verfahren der gesetzgebenden Faktoren, insbesondere der Ständeversammlungen, sich nicht allzu selten finden herrscht mannigfacher Streit. Denn so zweifellos es auch ist, daß dem Richter die Befugniß zusteht, den Wortlaut im Sinne des Gesetzgebers extensiv oder restruktiv zu interpretiren, so uneinig ist man über die Frage, wie sich der Richter dort zu verhalten habe, wo der von dem Gesetzgeber gebrauchte Ausdruck im Widerspruch steht zu dem Gedanken, welchen derselbe im Augenblick der Beschlußfassung hatte, wo also eine Ausgleichung auf dem Wege der Auslegung nicht möglich ist. Soll hier der publicirte Wortlaut, trotzdem er nur auf einem Versehen beruht und nachweislich im Gegensatz steht zu dem Gedanken des Gesetzgebers, unbedingt maßgebend sein, oder ist der Richter berechtigt, durch eine Korrektur des Textes den gesetzgeberischen Gedanken Geltung zu verschaffen? Eine Anregung zur

Lösung dieser Frage versucht zu geben: Sontag, Die R. des Gesetzgebers, Freiburg im Br. 1874. Sontag.

1497. **Redefreiheit.** Die R. der Mitglieder gesetzgebender Versammlungen, d. h. die Nichtverfolgbarkeit derselben vor den ordentlichen Gerichten des Landes wegen ihrer Abstimmungen und wegen ihrer in den gesetzgebenden Versammlungen gehaltenen Reden, jetzt für das Deutsche Reich durch §. 11 des deutschen Str.G.B. unbedingt und ausnahmslos anerkannt, existirte zur Zeit des früheren Reichsstaatsrechtes nicht; wurde auch von den älteren Publicisten gar nicht gefordert. Johann Jakob Moser verlangt — gegenüber den gewaltthätigen Eingriffen, welche einzelne Landesherren, besonders von Mecklenburg und von Würtemberg, gegen die Mitglieder der Ständeversammlungen sich erlaubt hatten — nur den Schutz der ordentlichen Gerichte, wie derselbe jedem, auch dem geringsten Unterthan nicht entzogen werden dürfe. Die neueren deutschen Verfassungsurkunden haben aber den Grundsatz anerkannt, daß die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlungen in dieser ihrer Eigenschaft unverletzlich seien — (vgl. z. B. Preuß. Verfg.Urk. Art. 84) — und als ein Theil dieser Unverletzlichkeit stellt sich denn auch ihre Unverfolgbarkeit wegen der von ihnen in der gesetzgebenden Versammlung gehaltenen Reden heraus. Doch waren hierbei folgende Verschiedenheiten bemerkenswerth. 1) Einige Verfassungen stützten sich auf Art. 9 der bill of rights (That the freedom of speech and debates or proceedings in Parliament ought not to be impeached or questioned in any court or place out of Parliament) und schlossen jegliche Verfolgbarkeit der von Mitgliedern gesetzgebender Versammlungen gemachten Aeußerungen aus. Nur innerhalb des Hauses war auf Grund der Geschäftsordnung desselben gegen sie zu verfahren. Die Geschäftsordnungen deutscher Parlamente unterscheiden sich aber darin von der des englischen, daß die letztere außer den Rügen auch Einkerkerungen und Ausstoßungen der Mitglieder aus dem Parlamente gestattet, während erstere nur Rügen des Präsidenten gegen die excedirenden Mitglieder kennen — nur die bayerische Geschäftsordnung der II. Kammer v. 28. Febr. 1825 und das meiningische Verfassungsgesetz von 1829 kennen auch die Ausschließung excedirender Mitglieder aus der Kammer. Diese die volle Unverantwortlichkeit der Kammermitglieder entsprechenden Verfassungen sind: Die Bayerische Verfg. (26. Mai 1818, Art. 27), die Sachsen-Meiningensche Verfg. (1829, Art. 99), Preußische Verfg. (31. Jan. 1850, Art. 48: „Sie [die Mitglieder beider Kammern] können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf den Grund der Geschäftsordnung [Art. 78] zur Rechenschaft gezogen werden"), die Verfg. des Norddeutschen Bundes Art. 30: „Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden." Diese Bestimmung reproducirte den Art. 4 des von der Frankfurter National-Versammlung beschlossenen Gesetzes v. 30. Septbr. 1848, und ist unverändert in die Verfg. für das Deutsche Reich übergegangen 2) Eine zweite Kategorie von Verfassungen ließ die Unverantwortlichkeit der Kammermitglieder zwar der Regel nach bestehen, machte jedoch von dieser Regel Ausnahmen, und zwar theils in der Weise, daß von der Nichtverfolgbarkeit nur ausgenommen werden solche Delicte, welche die Verletzung einer Privatperson enthalten — Hessen-Darmstadt (Verfg.Urk. 1820, §. 83), die frühere Kurhessische (1831, §. 87), sowie die frühere Hohenzollern-Sigmaringische Verfg.Urk. (1833, §. 183); theils in der Weise, daß außer Privatdelicten auch einzelne gegen den Staat gerichtete Delicte — Aeußerungen hochverrätherischen Inhalts, Beleidigung der Majestät und der Regierung, Beleidigungen und Verleumdungen der Ständeversammlungen, des Bundestages, und ähnliches — ausgenommen wurden. Zu den Verfassungen der letzteren Art gehören: die frühere Hannöversche Verfg.

Digitized by Google

(1833 §. 110); die Würtembergische Verfg.Urk. (1819 §. 185), die Sachsen-Weimarische Verfg.Urk. (1816 §. 68), die Waldeckische Verfg.Urk. (1852 §. 68) und die Königl. Sächsische Verfg.Urk. (1831 §. 83). 3) Die Braunschweigische Verfg. (1832 §. 134) und die Verfg. von Reuß jüngerer Linie (1849 §. 111) kennen für die Abgeordneten keinerlei Exemtionen von den Landesgesetzen. 4) Die Oldenburgische Verfg. (1849 Art. 148) gestattete, daß der Landtag ein von einem Abgeordneten in Ausübung seines Berufes begangenes Delict, abgesehen von der eigenen förmlichen Mißbilligung, auch an die Gerichte verweisen dürfe.

Diese Verschiedenheiten sind nun durch §. 11 des deutschen Str.G.B. in der Weise beseitigt, daß der in Art. 70 der Verfassung für das Deutsche Reich anerkannte Grundsatz auch auf die Mitglieder der Landtage oder Kammern der zum Deutschen Reiche gehörenden Staaten übertragen worden ist. Es bezieht sich diese Vorschrift auf die Mitglieder der Vertretung des Staats, nicht aber auf die Mitglieder von Provincial-, Gemeinde-, Kreisverwaltungen; auch bezieht sich diese Vorschrift nur darauf, daß die betreffenden Personen nicht außerhalb der Versammlung, welcher sie angehören zu Verantwortung — strafrechtlich oder disciplinarisch — gezogen werden dürfen. Die particulären Verschiedenheiten der Disciplin, welche in den parlamentarischen Versammlungen gegen deren Mitglieder geltend zu machen ist, sind selbstverständlich bestehen geblieben.

Lit.: E. Herrmann, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder der Ständeversammlung (Arch. des Crim.R., 1853, S. 341 ff.). v. Bar, Die R. der Mitglieder gesetzgebender Versammlungen mit besonderer Beziehung auf Preußen, Leipz. 1868. H. A. Zachariä, Ueber Art. 84 der preuß. Verfg.Urk. (Leipz. 1866). Beschluß des königl. Ober-Tribunals v. 29. Jan. 1866, betr. den Art. 84 der preuß. Verfg.Urk. v. 31. Jan. 1850, mit einem krit. Commentar versehen in John, Kritiken strafrechtlicher Entscheidungen des Ober-Tribunals (Berl. 1866). Buyn, La liberté de la parole (Amsterdam 1867) u. hierzu v. Holtzendorff in seiner Strafrechtsztg. 1868. S. 24. v. Rönne, Staatsrecht der Preuß. Mon. I. b. S. 428. S. 794. Herman Schulze, Das Preuß. Staatsrecht II. S. 165. Schwarze, Commentar zum Str.G.B. für das Deutsche Reich (3. Aufl.) S. 212. John.

1498. **Reduction der Geschwornenliste** (im Gegensatze zu der durch Wahl und Auslosung bewerkstelligten Bildung der Jahres- und Dienstliste) ist jener Vorgang, vermöge dessen ein Beamter, kraft des ihm durch das Gesetz eingeräumten Rechtes, aus der ihm vorgelegten Liste eine Anzahl von Namen streicht. So wird nach der Preuß. Verordn. v. 1849 (§§. 67. 68) dem Schwurgerichtspräsidenten vom Regierungspräsidenten ein Verzeichniß von 60 aus der Jahresliste herausgezogenen Personen übersendet, das er auf 36 Namen reducirt. Desgleichen übersendet ihm nach der Str.Prc.O. für die annectirten preußischen Provinzen (§. 287) der erste Präsident des Appellationsgerichts ein Verzeichniß von 48 Namen, das er auf 30 reducirt. — Eine andere Form der R. tritt in Baden ein, wo der Präsident des Kreisgerichtes die Jahresliste auf 100 Namen für jede Session herabsetzt, worauf dann erst durch Auslosung die Dienstliste (30 Namen) gebildet wird. — Eine ähnliche R. um $^1/_3$ nimmt in Würtemberg der Vorsitzende des Kreisgerichts im Verein mit den zwei ältesten Räthen vor, worauf erst die Auslosung der 30 Geschwornen für die Session erfolgt. — Nach dem königl. sächs. Gesetz v. 14. Septbr. 1868 setzt der Präsident der letzten Schwurgerichtssitzung die Jahresliste auf die Hälfte herab. Glaser.

1499. **Reeves,** John, ♂ 1752, wurde 1791 Chief Justice of Newfoundland, † 1829.

Schriften: An inquiry into the nature of property and estates, Lond. 1779. — Chart of Penal laws 1779. — History of the English law from the Saxons to the end of the reign of Henry VII. 1784, 2. ed. — to the reign of Elizabeth, 1787—1829, new edit. by Findlason, Lond. 1869. — Legal considerations on the regency as far as regards, Ireland 1789. — Hist. of the government of the Island of Newfoundland, 1793. — Hist. of the Law of Shipping and Navigation from Edward III. to 1806, 2. ed. 1807.

Lit.: Allibone, Dictionary, Lond. 1870. Vol. II. Teichmann.

1500. **Regalien.** Der Ausdruck „regalia“ hat in den amtlichen Actenstücken der Reichskanzlei, in denen er sich zuerst findet — dem Concordat von 1122 und der constitutio Friderici I. de regalibus von 1158 —, nicht die technische Bedeutung, die wir demselben gegenwärtig beilegen; dort sind die den geistlichen Fürsten vom König geliehenen weltlichen Rechte, — hier die dem König überhaupt (und zwar in Oberitalien) zustehenden Regierungsrechte und Befugnisse so genannt. (Vergl. auch die Rechtssprüche von 1234 und 1238 bei Franklin: sententiae curiae regiae Nr. XII, XIII und LVII). Die goldene Bulle, welche c. IX. den Kurfürsten den ruhigen Besitz des Bergwerk-, Salz- und Salinenregals zusichert, gebraucht das Wort „R.“ dabei nicht, wohl aber geschieht dies in der Wahlcapitulation von 1519, wo der Ausdruck soviel wie Regierungsbefugnisse überhaupt bedeutet. Ebenso auch in der damaligen Literatur und ähnlich im J. P. O. a. VIII. §. 1. Seit der Mitte des 16. Jahrh. findet sich aber schon bei den Schriftstellern die bekannte Unterscheidung von regalia maiora und minora, wobei es freilich streitig blieb, was zu diesen und was zu jenen zu rechnen sei; auch der Gattungsbegriff: Regal erlangte keine bestimmte juristische, allgemein anerkannte Bedeutung. Im 17. und 18. Jahrh. gewöhnte man sich den Ausdruck: R. auf nutzbringende R. der Landesherrschaften zu beschränken und nannte diese: R. im eigentlichen Sinne, reg. minora, accidentalia, im Gegensatz zu den unveräußerlichen, unübertragbaren Hoheitsrechten, reg. majora, essentalia; in diesem Sinne etwa werden Hoheitsrechte und R. auch in den Wahlcapitulationen von 1790 und 1792 neben einander genannt. Ebenso ging man bei der Redaction des Preuß. A.L.R. im Wesentlichen von dieser Unterscheidung aus. „Unter R. überhaupt“, lehrte Suarez, „werden alle Rechte des Staats und seines Oberhaupts über die bürgerliche Gesellschaft und deren einzelne Mitglieder verstanden“; sie seien aber zu theilen in Majestäts- oder Hoheitsrechte und in nutzbare Rechte. Zu den nutzbaren Rechten nun rechnet das Gesetzbuch alle Staatseinkünfte aus dem Besteuerungsrecht (welches zugleich ein Majestätsrecht ist) und aus dem Staatseigenthum; das letztere ist entweder besonderes Staatseigenthum (Domainen) oder gemeines (Land- und Heerstraßen, schiffbare Ströme, das Ufer des Meeres und die Häfen: Tit. 15. Th. II., — herrenlose Sachen und Güter: Tit. 16, — Abfahrts- und Abzugsgelder, Confiscationen, gewisse Geldstrafen: Tit. 17). Die Nutzungsrechte dieser eben genannten Arten des gemeinen Eigenthums des Staates nennt dann das Gesetzbuch niedere R.: §. 24. Tit. 14. Th. II. Preuß. A.L.R.

In neuerer Zeit hat man sich vielfach mit dem stets streitig gewesenen Begriff der R. beschäftigt, ist aber zu einem allgemein befriedigenden Resultat nicht gelangt. Die Cameralisten haben wenigstens den Vorzug, daß für sie der systematische Gesichtspunkt, von welchem aus die Lehre zu behandeln, von vornherein gegeben ist, weil man allgemein die R. als Einnahmequellen für den Staat auffaßte. Davon aber abgesehen, findet man auch bei ihnen die verschiedensten Begriffsbestimmungen. Rau z. B. versteht darunter „Vorrechte der Staatsgewalt in Beziehung auf ein Gewerbe, welches ohne eine besondere gesetzliche Bestimmung zu den bürgerlichen Nahrungszweigen gehören würde“, und bezeichnet als Gegenstände der R. Erdarbeiten (Bergbau, Förderung des Steinsalzes und der Salzsoole, Sammeln von Salpetererde, Goldwäscherei, Jagd, Fischerei), Handwerksarbeiten (Salzsieden, Münzprägung, Tabaksbereitung ꝛc.), Handelsgeschäfte (Salzhandel), Dienstgeschäfte (Post, Telegraph, Eisenbahn, Lotterie), so daß also unstreitige Hoheitsrechte, Monopole und eigentliche R. demselben Begriffe unterstellt werden (Grundsätze der Finanzwissenschaft, 1. Abth. §§. 85 und 166, 5. Aufl.). Max Wirth definirt: „Das Regal- oder Hoheitsrecht ist diejenige Befugniß des Landesherrn, resp. des Staates, welche er aus seiner Eigenschaft als Obereigenthümer schöpft“, und führt als R., die noch heute existirten, folgende auf: Bergwerk-, Salz-, Salpeter-, Münz-, Papiergeld-, Post-, Eisenbahn-, Telegraphen-, Tabak-,

Kalender-, Spielkarten-, Fähr-, Floß- und Schifffahrts-, sowie endlich das Lotterie-R. (Grundzüge der Nationalökonomie II. S. 350, 2. Aufl.). Schäffle bezeichnet die R. oder nutzbaren Hoheitsrechte als „Gewerbszweige, welche die Regierung vermöge eines die Concurrenz der Bürger ausschließenden Vorrechts betreibt" und constatirt ein solches Vorrecht hinsichtlich des Betriebes von Bergbau, Salzerzeugung, Münze, Tabak, Lotterie, Post, Eisenbahn, Telegraphen (Nationalökonomie §. 277 S. 533, 2. Aufl.). Andere wieder anders.

In erheblich ungünstigerer Lage befinden sich die Juristen. Zunächst ist die Stellung der R. im System des Rechts streitig. Sind sie staatsrechtlicher oder privatrechtlicher Natur? Für jene spricht der historische Ursprung der R., der staatswirthschaftliche Zweck derselben und der Umstand, daß eben der Staat das Subject der Berechtigung ist, — für den privatrechtlichen Charakter dagegen der Inhalt und das Object der R.; sieht man letzteren Gesichtspunkt als den richtigeren an, so muß man nicht nur die durch Verleihung eines Regals für den Beliehenen begründete Gerechtigkeit, sondern das Regal selbst in seiner Totalität als ein Priv.-Recht bezeichnen.

Sodann: läßt sich der Begriff der R. überhaupt juristisch construiren? Man hat es in neuerer Zeit geläugnet: das Regal sei kein juristischer Begriff, es sei unverträglich mit der Herrschaft des Rechtsbewußtseins. Allein was ist damit für die Jurisprudenz gewonnen? Man kann zugeben, daß die Entstehung der R. nicht sowohl auf die bewußte Anerkennung eines Rechtsprincips, als vielmehr auf zufällige politische und wirthschaftliche Verhältnisse zurückzuführen ist, — man kann auch zugestehen, daß zwar nicht das Rechtsbewußtsein, aber, so zu sagen, die wirthschaftliche Erkenntniß der Fortdauer der R. widerstrebt, — aber man kann doch nicht leugnen, daß die R., so lange sie überhaupt bestehen, als Rechtsinstitute bestanden haben, als solche vom Rechtsbewußtsein, wenn auch oft widerstrebend, anerkannt waren und zur Zeit gemeinrechtlich und particularrechtlich noch bestehen und noch anerkannt sind. Sie werden mit der Zeit ganz gewiß aus dem Priv.R. verschwinden, aber so lange sie nicht verschwunden sind, müssen sie auch als Rechtsinstitute behandelt und juristisch construirt werden.

Für die Begriffsbestimmung ist nun anerkannt von der entschiedensten Bedeutung die Gegenüberstellung von Hoheitsrechten und R. Das Unterscheidende aber ist nicht nur der publicistische Charakter der sog. Hoheitsrechte, auch nicht nur der Umstand, daß letztere wesentlich, unveräußerlich, unübertragbar sind, also nur vom Staate ausgeübt werden dürfen, sondern das ist das eigentlich Charakteristische, daß die Hoheitsrechte nach unserer Ansicht vom Staate und der Staatsgewalt dem Staate immer zustehen müssen; sie sind nicht Befugnisse, welche der Staat haben kann oder nicht haben kann, sie sind überhaupt nicht selbständig zu denkende Recht des Staats, sondern sie sind Aeußerungen der Staatsgewalt und in letzterer so begründet, wie etwa einzelne Rechte des Eigenthümers im Eigenthum enthalten sind. Dagegen ist das Bestehen von R. bekanntlich für den Begriff und die Wirksamkeit der Staatsgewalt unerheblich — selbstverständlich aber nur in staatsrechtlicher Beziehung — und die Aufgabe derselben seitens des Staates durchaus gleichgültig: eben deshalb kann auch die Ausübung eines Regals auf andere übertragen werden. Nicht minder wichtig ist es aber, die R. von anderen Vermögensrechten des Staates — zufälligen, wie man jetzt sagt, z. B. an Domänen, Forsten ꝛc. — genau zu trennen; sie unterscheiden sich von letzteren zunächst hinsichtlich der Möglichkeit des Erwerbes, insofern die der Regalität unterworfenen Objecte überhaupt nicht ohne Verleihung der Staatsgewalt erworben werden können; sodann hinsichtlich des Grundes der Zuständigkeit: der Staat erwirbt die R. nicht, wie etwa das Eigenthum an Domänen, nach den Grundsätzen des Priv.R., sondern sie stehen nach dem Rechte des betreffenden Landes dem Staate als solchem zu; endlich in Beziehung auf den Inhalt des Rechts: denn das aus dem Regal sich ergebende R. ist nicht als eine einzelne

Berechtigung, sondern als die ausschließliche Möglichkeit, überhaupt Rechte hinsichtlich der regalen Objecte zu erwerben, zu qualificiren. Aber weder in der Gesetzgebung, noch in der Literatur, noch bei der Rechtsprechung sind diese Grenzlinien immer beobachtet worden und so ist es gekommen, daß vielfach Hoheitsrechte oder zufällige Vermögensrechte des Staates als R. bezeichnet und behandelt wurden; Nutzungen aus der Justizverwaltung z. B., das Recht ferner auf herrenlose Güter, die Zollgerechtigkeit gar, sind keine R. und werden im A.L.R. doch als solche angesehen. In den Particularrechten ist die Zahl der R. sehr verschieden angegeben; dies erklärt sich zum Theil eben aus der erwähnten Verschiebung der Begriffe, zum Theil aber auch daraus, daß nach den Landesrechten bald mehrere, bald wenigere Objecte der Regalität unterworfen sind. Ist doch selbst die Zahl der gemeinrechtlichen R. streitig; nennt z. B. Gerber mit anderen Schriftstellern deren vier: Mühlen- und Fischereiregal in öffentlichen Flüssen, Jagd-, Berg- und Salinen-, Postregal, so kennen andere eine größere, andere eine geringere Zahl, wie z. B. einer der neuesten Schriftsteller über diesen Gegenstand (Boehlau) die Existenz nur zweier R. (das Bergwerks- und Salzregal) behauptet und alle sonst genannten als auf den Hoheitsrechten des Staates beruhende Befugnisse bezeichnet.

Unverkennbar ist es, daß die Richtung unserer Zeit der fortdauernden Anerkennung der R. widerstrebt. Es erscheint mit der Forderung nach wirthschaftlicher und gewerblicher Freiheit auf der einen, nach vollkommener Rechtsgleichheit auf der andern Seite nicht vereinbar, daß der Staat sich die ausschließliche Mögkeit des Erwerbes gewisser Privatrechte vorbehält und die Unterthanen an deren Ausübung ganz verhindert oder letztere wenigstens von der erlangten staatlichen Concession abhängig macht. Und wenn auch der Staat ein wesentliches Interesse hat, die Einnahmequellen, welche ihm aus der Existenz der R. erflossen, nicht versiegen zu lassen, so werden sich ohne Frage überall Mittel finden lassen, diese finanziellen Interessen zu wahren, ohne die grundherrschaftlichen oder Gewerbe-R. für alle Zukunft zu conserviren. Das Jagdregal ist seit zwei Decennien beseitigt; mit der Aufhebung des Bergregals ist der größte deutsche Staat ebenfalls schon vor einer Reihe von Jahren vorgegangen, da durch das Preuß. Allg. Berggef. v. 24. Juli 1865 Begriff und Namen der Bergregalität beseitigt sind, wie dies am linken Rheinufer längst der Fall war. Das jüngste der R., das Postregal — der Inbegriff aller von der Staatspostanstalt in Anspruch genommenen Beförderungsrechte —, ist auch das wichtigste. Auch die Existenz dieses Regals, welches sich in dem vom Staate ausgeübten Postzwange äußert, ist aus volkswirthschaftlichen Gründen lebhaft bekämpft worden: man fordert, daß der Staat jedes ausschließliche Postrecht aufgebe und eine unbedingt freie Concurrenz gestatte. Allein abgesehen von den grade hier sehr schwer wiegenden finanziellen Interessen, kommen doch auch noch andere Rücksichten in Betracht, welche gegen die Aufgabe des Regals in seiner Totalität sprechen. Einen glücklichen Ausweg hat das Gesetz über das Postwesen des Nd. Bundes vom 2. Novbr. 1867 getroffen; es beschränkt den Postzwang für Beförderung der Personen, beseitigt ihn gänzlich hinsichtlich des Transports von Sachen und Geldern, und läßt ihn nur fortbestehen für verschlossene Briefe und Zeitungen politischen Inhalts.

Für die Geschichte der R. und hinsichtlich der Rechtsverhältnisse, welche sich aus der Verleihung eines Regals an Privatpersonen ergeben, ist auf die betreffenden Abschnitte in den Lehrbüchern der deutschen Rechtsgeschichte, des Staats- und Privatrechts zu verweisen. Im Allgemeinen vgl. die folgende Literatur.

Lit.: Gemeiner: Beitrag zur Lehre von den Regalien, München 1842; H. A. Zachariä: über Regalien überhaupt und das Salzregal insbes. in der Zeitschr. für deutsches Recht, 1852, Bd. XIII. S. 319 fgg.; Zöpfl, Hoheitsrechte, in Weiske's Rechtslex. V. S. 321 fgg.; Boehlau: de regalium notione et de salinarum iure regali, 1855; Strauch: über Ur-

Digitized by Google

sprung und Natur der Regalien, Erl. 1865; für das preuß. Recht insbes. vgl. Dülsberg: über das System der Regalien im A.L.R., in der Zeitschr. für wissenschaftliche Bearbeitung des preuß. Rechts, II S. 59 fgg. Franklin.

1501. **Regentschaftsgesetze.** (Th. I. S. 817 ff. Verfassungsrecht §. 27). Die Minderjährigkeit des Monarchen macht nach allen deutschen Verfassungen die Einsetzung eines Reichsverwesers, Regenten, Regierungsvormundes nothwendig, welcher die Functionen des minderjährigen Souveräns auszuüben hat. Außerdem muß, obgleich die deutschen Verfassungen darüber nichts besagen[1], eine Regentschaft dann eintreten, wenn der letzte Throninhaber ohne successionsfähige Descendenz verstirbt, aber eine schwangere Wittwe hinterläßt, bzw. wenn der nächstberufene Agnat vor dem letzten Throninhaber mit Hinterlassung einer noch beim Tode des Letzteren schwangeren Wittwe verstirbt. Endlich liegt die Nothwendigkeit einer Regentschaft stets dann vor, wenn der Monarch auf so lange Zeit — nach der bayer. und würtemb. Verfg. Ein Jahr — an der Führung der Regierung gehindert ist, daß die Regierungsgeschäfte zu stocken beginnen, weil die nur unter persönlicher Mitwirkung oder Initiative des Souveräns möglichen Regierungshandlungen nicht vorgenommen werden können. Eine schwere geistige oder körperliche Krankheit, welche dem Souverän die Ausübung der ihm zugewiesenen Functionen unmöglich macht, führt daher wie in den älteren, so auch in den neueren deutschen Verfassungen zu der Einsetzung einer Regentschaft.

Dagegen differiren die früheren Bestimmungen über die Wirkungen der geistigen oder körperlichen Regierungsunfähigkeit des zur Thronfolge berufenen Agnaten von den einschlagenden Sätzen der gegenwärtigen Verfassungen. Wie nämlich der Sachsenspiegel und das longobardische Lehnrecht den nächstberufenen, aber zum Lehndienst unfähigen, tauben, stummen, blinden, lahmen oder mit sonstwelchem körperlichen Mangel behafteten Agnaten des letzten Vasallen wenigstens dann, wenn er mit diesem Gebrechen geboren war, von der Lehnsfolge und damit auch von der Succession in die Landeshoheit ausschloß, so bestimmte auch die Goldene Bulle, daß Wahnsinn, Blödsinn oder ein sonstiger Fehler, welcher die Führung der Herrschaft unmöglich macht, an der Succession in den Kurfürstenthümern hindern solle. Während also das frühere R. den bei dem Anfall des Successionsrechts in Folge eines unheilbaren geistigen oder körperlichen Gebrechens regierungsunfähigen Agnaten zu Gunsten des ihm zunächststehenden regierungsfähigen Agnaten überging, lassen die deutschen Verfassungen der Gegenwart selbst bei vollständiger Unheilbarkeit des Gebrechens, welches den Thronfolger regierungsunfähig macht, doch nur eine Regentschaft eintreten. Welche geistigen oder körperlichen Fehler hierzu Veranlassung geben können, ist regelmäßig in den Verfassungen nicht gesagt; doch war schon zu Reichszeiten zweifellos, daß nicht mehr der Standpunkt des Feudalrechts, sondern derjenige der Goldenen Bulle, nach welcher die Fähigkeit zur Führung der Regierung ausschlaggebend sein soll, das deutsche Staatsrecht beherrsche.

Schließlich ist bei einer ihrem Wesen nach nur vorübergehenden Verhinderung des Monarchen an der Führung der Regierung, wie bei einer acuten Krankheit, Abwesenheit auf Reisen u. dgl. die Einsetzung einer Stellvertretung des Monarchen nach mehreren Verfassungen (Bayern, Sachsen, Oldenburg) nothwendig, nach keiner unmöglich. Erscheint aber eine auf Zeit ertheilte Erweiterung der Befugnisse des Kronprinzen oder des Ministeriums, bzw. die Uebertragung wichtigerer Regierungshandlungen auf einen Agnaten des regierenden Hauses oder eine andere Person nicht mehr als genügend, um die unmittelbare Theilnahme des Monarchen an der Regierung zu ersetzen, bzw. entbehrlich zu machen, so ist nur die Einsetzung einer Regentschaft verfassungsmäßig zulässig.

Die Persönlichkeit des Regenten ist in den verschiedenen Verfassungen verschieden bestimmt: in einzelnen Staaten, wie Bayern, Altenburg, Braunschweig, Coburg-Gotha, hat der Monarch das Recht, einen Regierungsvormund für den Thronfolger aus der Zahl der volljährigen fürstlichen Agnaten frei zu wählen; in Olden-

burg wählt der Monarch den Regenten sogar vollkommen unbeschränkt, ist aber ebenso wie in Coburg-Gotha an den Consens der Landstände gebunden. In anderen Staaten, wie Preußen, Sachsen, Würtemberg, muß die Regentschaft stets, also ohne jede Rücksicht auf den Willen des letzten regierungsfähigen oder des jetzigen regierungsunfähigen Souveräns, auf den nächsten regierungsfähigen Agnaten übergehen, welcher das für die Volljährigkeit des Souveräns festgestellte Lebensalter erreicht hat, sollte auch der Volljährigkeitstermin der Prinzen des regierenden Hauses auf ein späteres Lebensalter festgesetzt sein. Einzelne Verfassungen geben für den Fall, daß eine Bestimmung des letzten Monarchen über die Person des Regenten nicht vorliegt, zunächst, d. i. vor allen Agnaten, der Mutter oder väterlichen Großmutter des minderjährigen Thronfolgers, wenn sie sich nicht wieder verheirathet haben, ein Recht auf die Regentschaft — Altenburg, Coburg-Gotha, Reuß j. L. Andere Staaten — Oldenburg, Bayern, Würtemberg u. a. — geben der Mutter, bzw. väterlichen Großmutter die Regentschaft nur beim Mangel eines volljährigen regierungsfähigen Agnaten, während in anderen Staaten — Preußen und Sachsen — die Frauen schlechthin von der Regentschaft ausgeschlossen sind, beim Mangel eines regierungsunfähigen Agnaten somit durch ein besonderes Gesetz ein Regent bestellt werden muß. Ist nun aber ein solches unter der Herrschaft des letzten Souveräns nicht zu Stande gekommen, so kann bei der Minderjährigkeit oder Regierungsunfähigkeit des derzeitigen Souveräns kein Regentschaftsgesetz gegeben werden, weil die Sanction desselben von Seiten des Monarchen dessen Regierungsfähigkeit zur Voraussetzung hat. In diesem Falle ist daher in der braunschweigischen und preußischen Verfassung die Wahl eines Regenten dem Landtag zugewiesen und zwar hat dieselbe in Preußen in vereinigter Sitzung beider Häuser zu erfolgen. Zu diesem Zwecke muß das durch die Verfassung unterdessen mit der Regierung betraute Staatsministerium sofort nach der Throngelangung des minderjährigen Thronfolgers oder nach dem Eintritt der dauernden Verhinderung des regierenden Souveräns den Landtag berufen, welcher zuerst über die Nothwendigkeit der Regentschaft zu entscheiden und hierauf die Wahl vorzunehmen hat. Nach der bayerischen Verfassung geht, wenn weder ein volljähriger regierungsfähiger Agnat vorhanden, noch die Wittwe des Vorgängers am Leben ist, auch der letzte Monarch über die Person des Regenten keine Bestimmung getroffen hat, die Regentschaft auf den ersten Kronbeamten über. Uebrigens verliert nach der richtigeren Ansicht der gewählte oder durch sein Amt berufene Regent die Regentschaft, sobald ein Agnat des fürstlichen Hauses die Volljährigkeit erreicht und damit fähig wird, selbst Regent zu sein.

Die den Eintritt einer Regentschaft einleitenden Handlungen sind nach den verschiedenen Verfassungen verschieden: Regelmäßig ist hierzu, sofern es sich nicht um die Regentschaft während der Minderjährigkeit des Souveräns handelt, auch nicht eine verfassungsmäßig gültige Anordnung des letzten Monarchen vorliegt, ein von den Landständen zu genehmigender Beschluß des aus den volljährigen Agnaten des regierenden Hauses, wohl auch mit Ausschluß des zunächst zur Regentschaft Berufenen (Würtemberg, Sachsen, Oldenburg, Coburg-Gotha), gebildeten Familienraths nothwendig. In Preußen und Bayern dagegen ist der verfassungsmäßig berufene Agnat berechtigt, aus eigener Initiative die Regentschaft zu übernehmen, wenngleich selbstverständlich unter Mitwirkung des verantwortlichen und überdies zur Legalisirung jedes Regierungsactes nothwendigen Staatsministeriums. Doch müssen die Kammern unverzüglich vom Regenten zusammenberufen werden, um — nach der preuß. Verfassung — in vereinigter Sitzung über die Nothwendigkeit der Regentschaft zu beschließen. Doch kann den Kammern das Recht, die Nothwendigkeit der Regentschaft zu verneinen, nicht bei der Succession eines minderjährigen Herrschers, sondern nur dann zustehen, wenn es sich um die geistige oder körperliche Regierungsfähigkeit des Monarchen handelt; denn die Verfassung selbst knüpft die

Regierungsfähigkeit jedes Souveräns an die Erreichung eines bestimmten Alters, und nicht ein einfacher Beschluß der Landstände, sondern nur eine von diesen beschlossene und vom Regenten genehmigte Verfassungsänderung könnte den minderjährigen Monarchen schon vor dem verfassungsmäßigen Volljährigkeitstermin für volljährig erklären. Nur die altenburgische Verfassung kennt eine an die Mitwirkung der Stände nicht gebundene Volljährigkeitserklärung des minorennen Herzogs durch den Senior des sächsischen Gesammthauses aller Linien.

Der Regent übernimmt die Führung der Regierung erst nach Ableistung des in einzelnen Staaten, wie Bayern, Hessen-Darmstadt, Preußen, besonders formulirten Regentschaftseides, bzw. des regelmäßig vom Souverän zu leistenden Verfassungseides oder Versprechens. Bis zu dieser Eidesleistung hat das Staatsministerium die Regierung zu führen. Eine Weigerung, den Eid oder das Versprechen zu leisten, ist als Verzicht auf die Regentschaft anzusehen.

Die Machtsphäre des Regenten ist verschieden bestimmt: in einzelnen Ländern, z. B. in Preußen, hat er alle Befugnisse des wirklichen Souveräns; in anderen, z. B. in Bayern, ist die definitive Besetzung erledigter, sowie die Begründung neuer Aemter, vor Allem aber die Vornahme von Verfassungsänderungen auch auf verfassungsmäßigem Wege dem Regenten entweder ganz untersagt oder an den Consens eines meist aus dem Gesammtministerium bestehenden Regentschaftsraths (Bayern), bzw. des aus den volljährigen Prinzen gebildeten Familienraths (Sachsen) gebunden oder endlich nur für die Dauer der Regentschaft gültig (Würtemberg). In einzelnen Ländern ist dem Regenten die Berathung mit dem Regentschaftsrathe in jeder wichtigen oder schlechthin in jeder Regierungsangelegenheit zur Pflicht gemacht. Der Regent ist überall, obgleich dies in den meisten Verfassungen, auch der preußischen, nicht ausgesprochen ist, unverantwortlich und zwar nicht blos für die Dauer der Regentschaft. Die Gültigkeit seiner Regierungshandlungen wird nach den für die Gültigkeit der Handlungen des Souveräns aufgestellten Bestimmungen beurtheilt.

Die Erziehung des minderjährigen Monarchen ist der Mutter, bzw. der väterlichen Großmutter (Bayern, Sachsen u. a.) oder dem privatrechtlichen Vormunde überlassen, regelmäßig unter Aufsicht des Regenten, wohl auch des Regentschaftsraths (Sachsen, Würtemberg). In einzelnen Verfassungen darf der Regent nicht zugleich Vormund des minderjährigen Souveräns sein, außer wenn die Mutter oder Großmutter die Regentschaft führt (Oldenburg). In anderen ist die Verbindung beider Aemter ausdrücklich gestattet (Altenburg, Coburg-Gotha). Meistens, z. B. auch in Preußen, kann der privatrechtliche Vormund für den minderjährigen Souverän durch testamentarische Verfügung des letzten Monarchen ernannt werden.

Die Regentschaft ist beendigt, sobald der Souverän volljährig, bzw. regierungsfähig geworden. Ueber die Frage, ob die Regentschaft wegen eingetretener Regierungsfähigkeit des geistig oder körperlich kranken Souveräns aufgehoben werden solle, muß in derselben Weise wie über die Einsetzung der Regentschaft bei überkommener Regierungsunfähigkeit entschieden werden: es haben also entweder die Landstände über einen vom Regentschaftsrathe gefaßten Beschluß sich zu entscheiden, oder der Regent hat ihnen die Frage nach der Nothwendigkeit der Fortdauer, bzw. nach der Möglichkeit der Aufhebung der Regentschaft zur Entscheidung vorzulegen.

Quellen: Sachsenspiegel I. Art. 4. II. Feud. 36. Aurea Bulla Cap. 25. §. 3. Baiern: Verfg.Urk. Tit. II. §§. 9—22. Sachsen: Verfg.Urk. §§. 9—15. Preußen: Verfg.Urk. Art. 56—58. Würtemberg: Verfg.Urk. §§. 11—17. Altenburg: Staatsgrundgef. §§. 16—17. Coburg-Gotha: Staatsgrundgef. §§. 12—18. Braunschweig: Neue Landschafts-Ordn. §§. 16—22. Oldenburg: Rev. Staatsgrundgef. Art. 16. 20—28 u. a.

Lit.: Außer den systemat. Darstellungen des deutschen Staatsrechts vgl. R. v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht u. Politik, Bd. I. S. 144—206. Kraut, Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts, Bd. III. S. 111—216. Preuß. Jahrbb., herausg. von R. Haym, Bd. II. S. 351. 438 ff v. Rönne, Staatsrecht der preuß. Monarchie, 3. Aufl.

Bd. I. Abth. 1. S. 154. 155—160. 489—495. H. Schulze, Preuß. Staatsrecht, Abth. 1. S. 193. 194. 211—228. R. v. Mohl, Staatsrecht des Königr. Würtemberg, 2. Aufl. Bd. I. S. 287—311. J. Pözl, Lehrb. des baier. Verfassungsrechtes, 4. Aufl. S. 888—895.

F. Brockhaus.

Register, siehe: Standesregister.

1502. **Regredienterbin.** (Th. I. S. 815. Verfg.-R. §. 25). Das deutsche Erbrecht hatte schon im späteren Mittelalter die Töchter nicht mehr zu Gunsten der Söhne von der Erbfolge in Stammgüter ausgeschlossen, und vom 16. Jahrh. an war in Deutschland unter dem Einflusse des Röm. R. die Ansicht zur allgemeinen Herrschaft gelangt, daß das Erbrecht wenigstens hinsichtlich aller Allodialgüter überhaupt einen Vorzug des Mannsstammes vor den Frauen nicht kenne. Da nun aber der Vorzug des Mannsstammes innerhalb der reichsständischen Häuser zur Erhaltung des Familienglanzes nöthig schien und deshalb überall da, wo er sich nicht herkömmlich behauptet hatte, wieder hergestellt werden sollte, so bediente man sich zum Zwecke der von dem Rechte nicht mehr geforderten Ausschließung der Frauen eines besonderen Rechtsgeschäftes: man veranlaßte nämlich die Töchter der deutschen hochadligen und reichsritterschaftlichen Häuser, das ihnen zustehende Erbrecht durch ausdrückliche, meistens eidliche Erbverzichte entweder definitiv für sich und ihre ganze Descendenz zu beseitigen oder doch bis zum Erlöschen des Mannsstammes — bis auf den ledigen Anfall — zu suspendiren. Starb hierauf die männliche Linie aus, so war diejenige Frau, bzw. die Linie derjenigen Frau, welche bei der erst eingetretenen Concurrenz mit einem männlichen Erben unter dem Vorbehalte des ledigen Anfalls auf ihr Erbrecht verzichtet hatte, successionsberechtigt: die R.

Nachdem aber aus dem im 14. Jahrh. zuerst hervortretenden Bestreben, die Stellung der hochadligen Häuser durch das Zusammenhalten der in ihrem Besitze befindlichen Güter zu sichern, eine besondere durch Hausgesetze und Observanzen festgestellte Successionsordnung hervorgegangen war, welche meistens die Primogenitur und stets den Vorzug des Mannsstammes anerkannte, konnte auch den Erbverzichten der Frauen und den ihnen beigefügten Vorbehalten eine rechtliche Bedeutung regelmäßig nicht mehr zugesprochen werden. Hausgesetze und Herkommen hatten die Ausschließung der Frauen zum objectiven Rechtssatze erhoben: das Recht, auf welches sie Verzicht leisteten, stand ihnen überhaupt nicht mehr zu; es war deshalb auch unmöglich, sich dasselbe für den Fall des Erlöschens des Mannsstammes vorzubehalten. Vielmehr wurde der Verzicht der hochadligen Töchter, seitdem diese rechtlich gezwungen waren, ihn zu leisten, ein Scheingeschäft, welches den Inhalt eines an sich bereits vollkommen gültigen Rechtssatzes in der Gestalt eines überlieferten, aber an sich vollkommen überflüssigen Rechtsgeschäftes wiederholte. Beim Ausgange der männlichen Linie eines reichsständischen Hauses konnte daher nicht mehr die R. und ihre Descendenz berufen werden; vielmehr gelangte trotz mehrfachen Widerspruchs die richtige Meinung zu allgemeiner Herrschaft, daß die Tochter, überhaupt die nächste Verwandte des Agnaten, die sog. Erbtochter, vor allen Regredienterben succediren müsse, weil der Eintritt der cognatischen Erbfolge schlechthin nach der Nähe der Verwandtschaft mit dem Erblasser zu bestimmen sei.

So weit dieser — nur auf sehr alte Erbverzichte nicht immer anwendbare — Grundsatz die Succession in den deutschen regierenden Häusern betrifft, ist er überall da, wo überhaupt ein Successionsrecht der Cognaten nach dem Aussterben des Mannsstammes anerkannt ist, in den Verfassungsurkunden ausdrücklich sanctionirt worden.

Quellen: Baiern: Verfg.Urk. Tit. II. §§. 4. 5. Sachsen: Verfg.Urk. §. 7. Würtemberg: Verfg.Urk. §. 7. Großh. Hessen: Verfg.Urk. §. 5. Alin. 2. Braunschweig: Neue Landschafts-Ordn. §. 14. Alin. 2. Schwarzburg-Sondershausen: Landesgrundgef. §. 13. Alin. 2. Waldeck: Verfg.Urk. §. 15.

Lit.: Die zahlreichen älteren Schriften für und wider die Erbfolge der Regredienterbin s. bei H. A. Zachariä, Deutsches Staats- u. Bundesrecht, 3. Aufl. Bd. I. S. 375 Note 2. Die jetzt geltende Lehre findet sich sowohl in den Lehrbüchern des deutschen Priv.R. — vergl.

Digitized by Google

Gerber, System des deutschen Priv.R., 10 Aufl. §§. 82. 251 und bes. §. 264. Beseler, Syst. des gem. deutschen Priv.R., 2. Aufl. S. 712—714, S. 635. Hillebrand, Lehrb. des heutigen gem. deutschen Priv.R., 2. Aufl. S. 774—776 u. A. — als auch in denen des deutschen Staatsrechts — vergl. H. A. Zachariä, a. a. O., S. 375—377. Zöpfl, Grundzüge des gem. deutschen Staatsrechts, 5. Aufl. Bd. I. S. 707—710 u. A.

F. Brockhaus.

1503. **Regreß** (Rückgriff) heißt der Anspruch auf Ersatz desjenigen Schadens, den Jemand in der Verhandlung mit einem Dritten erlitten hat, sei es, daß dieser als Gläubiger gegen ihn, sei es, daß er selbst als Gläubiger gegen den Dritten aufgetreten war. In den Quellen kommt der Ausdruck Regreß nur vereinzelt vor, z. B. l. 34 pr. D. de evict. XXI. 2. Häufiger wird er heutzutage gebraucht. Doch wendet man ihn weder auf alle Fälle an, auf welche er paßt, noch sind die Gründe und Wirkungen des R. in allen Fällen dieselben, so daß er sich als einheitliches Rechtsinstitut darstellen ließe. Vielmehr ist es nur möglich, die Hauptfälle, in denen man von R. zu sprechen pflegt, aufzuzählen. Dahin gehört: I. der R. des Bürgen, der vom Gläubiger in Anspruch genommen worden ist. Da die Bürgschaft regelmäßig im Auftrage oder in Führung der Geschäfte des Hauptschuldners übernommen wird, so hat der Bürge daraus einen directen R. gegen den Hauptschuldner, §. 6. Inst. de fidej. III. 20 (anders freilich bei Verbürgung in rem suam oder donandi animo, s. den Art. Bürgschaft); und zwar erlangt er damit Ersatz dessen, was er zur Befriedigung des Gläubigers und Befreiung des Hauptschuldners geleistet hat. Nur darf er dabei nicht durch Nachlässigkeit die Interessen des Hauptschuldners geschädigt haben, z. B. indem er die demselben zustehenden Einreden unbenutzt ließ oder ihn durch Versäumniß der Benachrichtigung zum zweiten Male zu leisten veranlaßte ꝛc.: in welchen Fällen er vom Hauptschuldner nur die Abtretung seiner Klage (condictio indebiti) gegen den Gläubiger fordern kann, l. 10 §§. 11. 12. l. 29 D. mand. Ausnahmsweise hat der Bürge gegen den Hauptschuldner Regreßansprüche, auch ohne selbst geleistet zu haben: nämlich wenn der Gläubiger ihm die Schuld zu seinen Gunsten erlassen hat, sei es, weil er ihm schenken wollte oder weil ein Dritter für den Bürgen gezahlt hat ꝛc., l. 10 §. 13. l. 12 pr. §§. 1. 2. D. mand. Außer den bisher besprochenen directen Klagen hat aber der Bürge in allen Fällen auch noch indirecte Mittel des R. dadurch, daß er vom Gläubiger gegen Zahlung die Abtretung der diesem zustehenden Rechte gegen den Hauptschuldner erzwingen kann (beneficium cedendarum actionum), l. 36 D. de fidej XLVI. 1. l. 95 §. 11 D. de solut. XLVI. 3. nov. 4. c. 1. Ja diese Rechtswohlthat ist allmälig dahin erweitert worden, daß die Zahlung von Seiten des Bürgen stillschweigend als Kauf der Hauptforderung behandelt und dadurch auch ohne besondere Cession das Klagrecht des befriedigten Gläubigers erworben wird. Arg. l. 28 D. mand. l. 36 D. de fidejusss. Arndts, Lehrb. §. 356 Anm. 2. Seuff., Arch. VII. 313. Oesterr. G.B. §. 1358. Preuß. A.L.R. §. 338 ff. I. 14. Dawider freilich wegen l. 76 D. de solut. Puchta, Pand. §. 405. Seuff. Arch. XII. 117 u. a. m. Uebrigens versteht sich, daß auch gegen die cedirte Klage der Hauptschuldner den Einwand behält, daß die Verbürgung in rem suam oder animo donandi eingegangen sei. Neben dem Hauptschuldner ist dem Bürgen auch sein Mitbürge regreßpflichtig, zwar nicht regelmäßig als solcher, §. 4 Inst. de fidejuss. I. 39 D. eod. l. 11 C. eod. VIII. 41. Seuff., Arch. XVII. 39, wohl aber mittelbar, insofern der ausgeklagte Mitbürge von dem Gläubiger Abtretung seiner Forderung erlangt hat; l. 17. l. 36. l. 41. §. 1. D. de fidej. l. 11. C. cit., und zwar dann bis zu dem Betrage, den auch der Gläubiger von dem Regreßpflichtigen hätte einziehen können, abzüglich der auf den Regreßnehmer selbst fallenden Quote, Seuff., Arch. XVII. 144. Doch ist dabei bestritten, ob der Bürge vom Gläubiger diese Abtretung erzwingen kann oder nicht. Für die Verneinung ohne Grund Savigny, Oblig.R. I. S. 273. Ueber alle diese Fragen Girtanner, Bürgschaft, S. 211 ff. 248 ff. 418 ff. 533 ff.

Digitized by Google

II. Der R. eines Geſammtſchuldners gegen die übrigen. Ein Correalſchuldner, der dem Gläubiger das Ganze geleiſtet hat, kann von den übrigen verhältnißmäßigen Erſatz nur dann begehren, wenn das Rechtsverhältniß, welches ihrer Geſammtverpflichtung zu Grunde lag, einen ſolchen Anſpruch gewährt; ſonſt nicht. Als Rechtsverhältniſſe dieſer Art laſſen ſich denken Societät, Auftrag, Geſchäftsführung und grundloſe Bereicherung, womit ſich denn von ſelbſt auch die Regreßklagen beſtimmen, l. 62 D. ad leg. Falc. XXXV. 2. l. 2 C. de duob. reis. VIII. 40. Zugleich hat in ſolchen Fällen der zahlende Correalſchuldner auch das beneficium cedendarum actionum dahin, daß der Gläubiger ihm ſeine Klagen gegen die Mitſchuldner abtrete. l. 47 D. loc. XIX. 2. l. 13. C. de loc. IV. 65. Seuff., Arch. XX. 21. Vangerow, III. §. 573 Anm. 3 (S. 75). Dagegen iſt es unrichtig, mit Savigny, Obl.R. I. S. 226—278 zu behaupten, daß das benef. ced. act. wie dem Bürgen, ſo auch dem Correalſchuldner als ſolchem zukomme, und daß ſogar eventuell auch ohne Ceſſion der zahlende correus gegen die übrigen eine actio utilis zum Zwecke des R. anſtellen könne. Dies wird auch durch l. 65 D. de evict. XXI. 2 nicht erwieſen und iſt gründlich widerlegt von Vangerow a. a. O. Bei bloßen (nicht gemeinſchaftlichen) Solidarſchulden findet umgekehrt ein R. regelmäßig ſtatt. Denn hier hebt der zahlende Schuldner mit ſeiner Obligation zuſammen immer auch die ſelbſtändige Verpflichtung der übrigen auf. Daher muß ihm entweder actio negotiorum gestorum contraria oder die Klage des Gläubigers kraft ausdrücklicher oder fingirter Ceſſion auf theilweiſen Erſatz gewährt werden. Nur wo die Solidarobligation durch Delict begründet war, kann vom Erwerbe eines Regreßanſpruchs aus demſelben keine Rede ſein. l. 1 §§. 13. 14. D. de tut. et rat. distr. XXVII. 3. l. 30 D. de neg. gest. III. 5. l. 2 C. de contr. jud. V. 58. Vangerow, III. §. 573 Anm. 3 (S. 73). Unter den neueren Geſetzbüchern, welche ſolidariſche und Correalobligationen nicht unterſcheiden, hat das preuß. den R. grundſätzlich anerkannt (§. 445 A.L.R. I. 5). Das ſächſ. dagegen (§. 1036) außer im Falle einer Gemeinſchaft oder eines Auftragsverhältniſſes verworfen. III. Sonſtige Fälle, in denen man von R. eines Schuldners redet, bilden der Anſpruch des Käufers wegen Entwährung (ſ. d. Art.); ſowie auch der des Mandatars und Geſchäftsführers auf Schadenserſatz. IV. Von dem R. eines Gläubigers ſpricht man im Wechſelrecht, indem hier der Wechſelinhaber aus drei Gründen gegen ſeine Indoſſanten und den Ausſteller R. nehmen kann: und zwar weil der Bezogene die Annahme verweigert hat, weil derſelbe nach erklärter Annahme unſicher geworden iſt, und weil der Wechſel am Verfalltage nicht bezahlt wird. In allen drei Fällen iſt die Richtigkeit des Regreßgrundes durch einen Proteſt feſtzuſtellen und darf dann ſowohl in als außer der Reihenfolge der Indoſſamente regredirt werden. Das Ziel der Regreßklage iſt in den erſten beiden Fällen Sicherſtellung, in dem dritten Falle Zahlung der Wechſelſumme nebſt Verzugszinſen, Proteſtkoſten und Proviſion. Doch ſind behufs dieſes letzteren R. (Mangels Zahlung) noch beſondere Vorſchriften zu erfüllen. Näheres enthält die deutſche Wechſel-Ordn. Art. 25—29 und 41—55.

Ed.

1504. **Reiffenſtuel**, Anaklet, ♂ 1641 zu Tegernſee, wurde Franciskaner, lehrte ſeit 1683 in Freyſing, † 1703.

Schriften: Theol. moralis, Mon. 1692. Mut. 1747. 1777. — Jus canonicum universum, Fris. 1700. Mon. 1702. Antv. 1755. Rom. 1829. Vita S. Francisci Solani, Mon. 1676.

Lit.: Rotermund zu Jöcher. Teichmann.

1505. **Reinigungseid** (purgatorium) iſt derjenige nothwendige Eid, durch welchen ein Probat das Gegentheil einer von der anderen Partei behaupteten, aber nicht vollſtändig erwieſenen Thatſache beſchwört. Dem Röm. Recht wahrſcheinlich unbekannt (anderer Meinung nur Wetzell, Syſt. §. 26), wurde dieſer Eid durch das Can. Recht (c. 36. §. 1. X. de iureiur. II. 24) und die ital. Gloſſe aus-

Digitized by Google

gebildet. Nach der in Deutschland recipirten Lehre ist derselbe dem Probaten allemal aufzulegen, wenn der Probant weniger als halben Beweis erbracht hat, und zwar steht es dabei dem Richter sogar frei, dem Probaten, der aus eigener Wissenschaft nicht unterrichtet ist, die Ableistung de credulitate (s. den Art. Eidesformel) zu gestatten. Seuff., Arch. XI. 187, Renaud, Arch. f. civ. Pr. XLIII. S. 209. Ob halber Beweis oder weniger erbracht sei, hat außer beim Dasein eines unverdächtigen Zeugen, wo sich die Entscheidung von selbst ergibt, der Richter zu ermessen, Doch soll in Ehesachen immer eher dem Probaten ein R. in favorem matrimonii, als dem Probanten ein Erfüllungseid contra matrimonium auferlegt werden. Wetzell, Syst. §. 26. Anm. 9. Die Auflage des R. findet von Amtswegen statt, nachdem die Beweisführung geschlossen, und der Versuch eines anderweitigen besseren Beweises processualisch unzulässig geworden ist. Eben darum kann der R. weder zurückgeschoben, noch durch Gewissensvertretung abgewendet werden. Wird er geleistet, so gilt der Gegner als beweisfällig. Wird er verweigert oder versäumt, so wird dadurch der unvollständige Beweis des Gegners zum vollständigen erhoben. Nur in Ehesachen bildet wieder die Verweigerung des der Ehe günstigen R. kein giltiges Bekenntniß. Sowohl nach Ausschwörung als nach Versäumniß des R. kann die dadurch benachtheiligte Partei wegen neu aufgefundener Beweismittel in den vorigen Stand wieder eingesetzt werden. l. 31. D. de iureiur. XII. 2. Doch muß sie auf Verlangen beschwören, vorher von denselben keine Kenntniß gehabt zu haben. Schließlich wird nach l. 11 C. de sent. VII. 45 mit jeder Auflage eines Notheides auch zugleich das eventuelle Definitiverkenntniß verbunden und der Termin zur Eidesleistung erst nach dessen Rechtskraft anberaumt.

Lit.: Busch, Arch. f. civ. Praxis, XXI. 7. Renaud, das. XLIII. 9. Bolgiano, Zeitschr. f. Civ.R. u. Proc. VIII. 12. Wetzell, Syst. §. 26. Bayer, Vorträge, §§. 272. 299. Renaud, Lehrb. §. 142. Eck.

1506. **Reitz**, Wilhelm Otto, ♂ 1702 zu Offenbach, war Prof. zu Middelburg, † 1768.

Schriften: Belga graecisans 1730 und Ausgabe von Theophili paraphrasis graeca Institutionum, Hag. Com. 1751, sowie der Bücher 49—52 Tit. 1 (in Meermann, Thesaurus V. u. Supplement) der Basiliken.

Lit.: Bouillet, Dict. univ. d'hist. et de géogr. — Rivier 532. Teichmann.

1507. **Relevanzbescheid**, im gem. Civilproceß eine Verfügung des Oberrichters, welche derselbe auf die eingelegte und gerechtfertigte, formell statthafte Appellation hinsichtlich ihrer materiellen Begründetheit, aber ohne ein weiteres, namentlich zweiseitiges Verfahren in der Appellationsinstanz erläßt. Particularrechtlich (so z. B. in Sachsen-Weimar) wird das Wort auch gleichbedeutend mit Productionsbescheid gebraucht, also darunter das die Beweis-Antritts-Verhandlungen abschließende Urtheil verstanden, welches sich über Statthaftigkeit, resp. Unzulässigkeit der erfolgten Beweisantretung, die Fassung der Beweisartikel, die Beweiseinreden ꝛc. bei unter den Parteien stattgehabtem Streit ausspricht. Die Befugniß des Oberrichters in der erstgedachten Weise, ohne vorgängige Gestattung des Gehörs an den Appellaten zu verfahren, hat der gem. Proceß an das Can. R. angeknüpft und mit dem Grunde, daß unnütze Proceduren in der Appellationsinstanz soviel wie möglich vermieden werden sollen, gerechtfertigt. Ein sog. confirmatorischer R. oder Rejectorialbescheid, d. h. Verwerfung der Appellation, soll dann statthaft sein, wenn der Appellant früher vollständiges Gehör genossen und auch keine Möglichkeit für den Appellaten da ist, der Appellation vermöge des ihm zustehenden beneficium adhaesionis sich seinerseits anzuschließen. Als Voraussetzungen des sog. reformatorischen R., der einseitigen Abänderung des früheren Urtheils auf die Bitte des Appellanten zum Nachtheil des Appellaten, werden außer der vollständigen Eruirung des Factums angegeben: 1) bloße unrichtige Subsumirung des letzteren unter das Gesetz seitens des Unterrichters, 2) Sicherheit, daß der Appellat das vorige Urtheil nicht durch zulässige Nova werde rechtfertigen können, 3) Mangel seitens des Appellanten

angegebener Nova und 4) Unwahrscheinlichkeit der Geltendmachung des benef. adhaesionis durch den Appellaten. Da die Ausübung der erwähnten Befugniß des Oberrichters somit an eine oft trügerische Wahrscheinlichkeitsabmessung geknüpft ist und dieselbe leicht zu einer Verletzung des Grundsatzes des beiderseitigen Gehörs führen kann, so haben einzelne Proc.Ordn. (z. B. die Lippe'sche von 1859) die einseitige Reformation untergerichtlicher Erkenntnisse, also den Fall, wo die Mißlichkeit dieses Verfahrens am schärfsten hervortreten kann, verboten. Diejenigen Proc.-Ordnn., welche wenigstens nach stattgehabtem Schriftenwechsel ein mündliches Verfahren zur Auseinandersetzung der rechtlichen Lage der Sache gestatten (so z. B. die altpreußische) oder diejenigen, welche das Princip der Mündlichkeit in ausgedehnterem Umfange adoptirt haben, wie die franz., die hann. und der Entw. e. deutsch. Civ.Proc.Ordn., kennen die R. nicht.

Lit.: Gönner, Handb. des gem. Proc., Bd. 3. n. 69; Linde, Handb. über die Lehre von den Rechtsmitteln, §§. 170 ff., u. Derselbe in der Zeitschr. für Civ.R. u. Proc., 10, 313 ff.

P. Hinschius.

1508. **Religionsverbrechen.** Die alten R. waren Gotteslästerung, Abfall vom christlichen Glauben, Ketzerei, Verbreitung religiöser Irrlehren und Sectenstiftung, Zauberei, Hexerei, Wahrsagerei u. dgl., der Falsch- und Meineid; Störung des Gottesdienstes und des Religionsfriedens, welche letzteren Verbrechen erst in dem neueren Strafrecht nähere Bestimmtheit erhalten. Aus vorwiegend kirchlichem Standpunkte wurden alle jene Verbrechen aufgefaßt, die mit einer Verletzung der Religionspflicht verknüpft erscheinen, wie Kirchendiebstahl, Entweihung von Gräbern und Leichen, Bigamie, Selbstmord, Incest, Sodomie. Seit der Aufklärungszeit verschwinden aus dem Strafrechte und Landesgesetze des Staates die Verbrechen der Ketzerei, der Hexerei. Das Josephinische Gesetzbuch von 1787 behandelte auch die Gotteslästerung als polizeiliches Unrecht, von der Ansicht geleitet, daß Gott kein Rechtssubject sei. Meineid wird nicht als selbständiges R. betrachtet, insofern das Erforderniß der Gerichtlichkeit als wesentliches Verbrechensmerkal bestimmt ist. Kirchendiebstahl, Entwendungen an Grabstätten oder an Leichen werden als Diebstähle; nicht als Sacrileg behandelt. Selbstmord ist nicht mehr bürgerlich strafbar und andere alte Verbrechen, welche in dem früheren Strafrechte noch eine ausgeprägte kirchliche oder religiöse Beziehung hatten, sind unter einen neuen Gesichtspunkt gestellt. Die Unmöglichkeit der Entscheidung, welche Religion den echten Glaubensring besitze, legt dem Staate wie dem Einzelnen die Pflicht auf, jedes mit dem Bestande eines sittlichen und rechtlichen Gemeinlebens verträgliche Glaubensbekenntniß als Ausfluß des Rechts der eigenen Ueberzeugung gesetzlich anzuerkennen, nicht weil jedes Glaubensbekenntniß gleich wahr ist, vielmehr, weil jedes ein Bekenntniß gleichberechtigter Menschen und Staatsbürger ist. Der Staat, der alle Glaubensbekenntnisse seiner Glieder schützt, bricht die Fesseln hochmüthiger Secten und garantirt die Gottesverehrung in jeder zulässigen Form. Darauf kommt es vom staatlichen Standpunkte aus vor Allem an. Das Gottesbewußtsein muß geschützt sein; unabhängig von jedem confessionellen Gepräge ist es ein Element in dem Culturinhalte des Rechts und hat eine tiefe Bedeutung für die sociale Reform. Die Gotteslästerung erscheint hiernach als ein Angriff auf die allgemeine religiöse Grundlage aller im Staate bestehenden Religionsgesellschaften und kann strafrechtlich so wenig unberücksichtigt bleiben, wie ein absichtlicher Angriff auf die allgemeinen sittlichen Grundlagen des Staates. Eine Parteilichkeit des Staates gegen die nicht zu religiösen Corporationen gehörenden Religionsverwandten liegt darin, daß nur die gesetzlich anerkannten, mit Corporationsrechten ausgestatteten Religionsgesellschaften besonderen Strafschutz genießen. Nicht auf die Corporationsrechte, nicht auf den Gegenstand der religiösen Ueberzeugung und Verehrung kann es bei gerechter Anwendung der Bekenntnißfreiheit ankommen. Auch Oesterreich hat in dem interconfessionellen Gesetze vom 25. Mai 1868 die alte Strafbestimmung über die ver-

Digitized by Google

suchte Verleitung zum Abfall vom Christenthume, so wie über die versuchte Ausstreuung einer der christlichen Religion widerstrebenden Irrlehre aufgehoben, was übrigens für kurze Zeit schon durch das Patent vom 17. Jänner 1850 geschehen war.

Unter christlichen Kirchen sind die katholische in den drei Formen des römischen, armenischen, griechischen Ritus, die evangelische in den Formen der lutherischen, unirten und reformirten Confession, die griechisch-nichtunirte Kirche zu verstehen.

Ein Angriff gegen die christliche Religion oder Kirche trifft jede der verschiedenen christlichen Kirchen und Secten, z. B. ein Angriff auf das Christenthum der Unitarier. Die Morphologie der R. nach dem jeweiligen Stande der Rechtscultur schildern Jarcke, Handb. II. 3—107. Abegg, Beilageheft, Arch. des Crim.R., 1852. Wahlberg, Die religiösen Beziehungen in der österr. Gesetzgebung. Blätter für Literatur. Beilage der Wiener Zeitung, 1854, Nr. 29. 32 ff. und in v. Holtzendorff's Allg. D. Strafrechtszeitung, 1861, S. 273. 289. Baron Hock, Der österr. Staatsrath, 1872, 3. Heft. Berner, Str.Ges.Gb., 1867, S. 6. 14. 28.

1) Die Gotteslästerung und Herabwürdigung der Gegenstände religiöser Verehrung. Schwerster Fall der öffentlichen Religionsverachtung ist die Lästerung Gottes durch Reden, Handlungen, in Druckwerken oder verbreiteten Schriften. Das Merkmal der Oeffentlichkeit palam et publice ist wesentlich, nach gem. D. R. auch ein gegebenes öffentliches Aergerniß. Object des Verbrechens ist der allgemeine Gottesbegriff, kein kirchlich bestimmter, nicht blos der dreieinige Gott der Christen, oder eine der göttlichen Personen, daher ist eine Beschimpfung Jesu Christi nicht als Gotteslästerung, sondern als Beschimpfung der christlichen Lehre zu beurtheilen. Die Absicht muß darauf gerichtet sein, die dem göttlichen Wesen schuldige Ehrfucht durch Schmähung, Verspottung, Herabwürdigung zu verletzen und dadurch gegen die Religion überhaupt Verachtung an den Tag zu legen. Diese Absicht besteht bei dem Verbrechen der Blasphemie nicht immer und nothwendig schon in der Aeußerung gotteslästerlicher Worte oder frevelhafter Flüche an und für sich, weil nicht in jedem lästerlichen Ausrufe oder Fluche aus Rohheit, Unüberlegtheit, nationaler Unart schon unverkennbar die Absicht, Gott zu lästern und dessen Heiligkeit herabzusetzen, enthalten ist. Früheres Landesstrafrecht. Sachsen fordert „zum öffentlichen Aergernisse" über Gott und göttliche Dinge herabwürdigende, verhöhnende oder verächtliche Aeußerungen. Bayern verlangt einen Angriff durch Ausdrücke oder Zeichen der Verachtung oder Verspottung vor einer Menschenmenge oder mittelst eines Preßerzeugnisses. Preußen, Sachsen, Thüringen, Braunschweig, Lübeck heben die Gotteslästerung ausdrücklich hervor in Zusammenfassung mit der Herabwürdigung der Gegenstände religiöser Verehrung, der Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche, so wie mit der Verunehrung der dem Gottesdienste gewidmeten Geräthschaften oder kirchlich-symbolischen Sachen, auch der blos geduldeten Confessionen. Unpassend wird auch die Aufreizung zum Religionshasse hierher gezogen, welche unter den Gesichtspunkt einer Störung des Religionsfriedens fällt, mag sie vermittelst der Beschimpfung von Gegenständen religiöser Verehrung der bestehenden Religionsparteien oder auf andere Weise verübt werden. Richtiger wird die Erweckung des Religionshasses und die Aneiferung zur Verfolgung fremder Religionsparteien als eine eigene Art der Störung des Religionsfriedens behandelt. Uebrigens muß es den Bekennern und Lehrern der verschiedenen im Staate aufgenommenen Confessionen freistehen, die Unterscheidungsmerkmale ihres Bekenntnisses darzustellen und durch Anführung ihrer Gründe und Zeugnisse zu rechtfertigen. Auf theologische Controversen innerhalb der Grenzen einer wissenschaftlichen Polemik kann das Strafgesetz keine Anwendung finden; nur verhöhnende oder verächtliche Aeußerungen, in der Absicht, ein gesetzlich anerkanntes oder geduldetes Glaubensbekenntniß herabzuwürdigen, überschreiten diese Grenzen. Der Oesterr. Entw. von 1868 stellt den Fall mit der Gotteslästerung zusammen, wenn Jemand Andere öffentlich von dem Glauben an Gott abwendig zu machen sucht. Mit dieser Rede-

Digitized by

wendung sollte der unbestimmte dunkle Ausdruck Unglaube genauer bezeichnet werden. Durch diese mißlungene Textirung sollte für die Negation Gottes, für den Atheismus und Materialismus ein Plätzchen in dem entbehrenden Zuchthause reservirt werden. Nach diesem undefinirbaren Unrechte müßten auch Schiller und Goethe für ihre Götter Griechenlands und ihren Prometheus ins Zuchthaus wandern. Zwischen Gegenständen religiöser Verehrung und Sachen, die dem Gottesdienste gewidmet sind, ist zu unterscheiden, und darüber, ob eine Sache dem Gottesdienste gewidmet ist, kann nur das Gutachten der betreffenden Religionsdiener maßgebend sein. Erfordert wird, daß in Kirchen und anderen religiösen Versammlungsorten der beschimpfende Unfug an den bezeichneten Gegenständen stattfinde, mithin an Orten, welche an und für sich einen religiösen Charakter haben, abgesehen davon, ob dies während einer gottesdienstlichen Verrichtung geschieht oder nicht.

Lit. u. Gsgb.: Goltdammer, Arch. X. 793. XVI. 363. 442. 513. Waser, Oesterr. Gerichtszeitung 1853, Nr. 50. Jagemann, Criminallexikon, 1854, S. 405. Hufnagel, Comment. zum Würtemb. Str.G., I. S. 497—500. Motive zu dem Nd. Str.G.Entw. 1869. Schwarze, Comm. 400. Schütze, Lehrb. §. 74. Vergehen am Religionswesen. Deutsches Str.G.B. §. 166. Wahlberg, Samml. kl. Schr. 1875 I. 68—120.

2) Verbrechen gegen den Religionsfrieden. Hierher gehören die Störung oder die Verhinderung gottesdienstlicher Handlungen oder anderer öffentlicher oder häuslicher Religionsübungen, die Aufreizung zum Religionshasse gegen eine fremde Religionspartei. Bei der Störung, Verhinderung, Erzwingung, Unterbrechung der Religionsübung ist das Recht der Bekenntniß- und Cultusfreiheit der Mitglieder einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft das Object dieser Art von R. Dieser Verbrechen macht sich schuldig, wer unbefugt den Gottesdienst oder gottesdienstliche Verrichtungen oder andere religiöse Handlungen und Feierlichkeiten einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft gewaltthätig stört oder hindert, oder einen Religionsdiener derselben während seiner geistlichen Amtsverrichtung beleidigt oder mißhandelt oder ohne Zwang und Gewalt eine Religionsübung durch Erregung von Unordnung oder sonstwie unterbricht oder dabei durch unanständiges Betragen Aergerniß gibt. Hierbei wird eine öffentliche Religionsübung, nicht die häusliche Religionsübung vorausgesetzt. Die Oeffentlichkeit bedeutet hier ein Begriffsmoment, gleichviel ob die Religionsübung im Gotteshause oder unter freiem Himmel oder in einem Privathause vorgenommen wurde. Nur Würtemberg und Altenburg fordern im Falle der Verhinderung oder Störung des Gottesdienstes durch gewaltthätigen Einfall, daß dieser an einem bestimmten religiösen Versammlungsorte stattgefunden habe. Preußen, Oldenburg haben nach franz. Muster auch den Zwang der Ausübung gottesdienstlicher Handlungen in den Thatbestand aufgenommen, wobei es nur auf einen öffentlichen Gottesdienst ankommt, nicht auch darauf, daß die benöthigte Religionsgemeinschaft Corporationsrechte habe. Das D. Str.G.B. §. 167 spricht nur von Hinderung der Ausübung des Gottesdienstes durch Thätlichkeiten oder Drohungen und verhängt Gefängniß bis zu drei Jahren darauf. In Oesterreich macht sich des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit schuldig, wer gegen einen Geistlichen durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung die Vornahme einer geistlichen Amtsverrichtung zu erzwingen sucht. Oesterr. Entw. v. 1874 §. 179 bedroht mit Gefängniß bis zu 3 Jahren auch die Verhinderung oder Störung einzelner gottesdienstlicher Verrichtungen oder Andachtsübungen einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft. — Die Störung der gottesdienstlichen Handlung muß sich nicht auf die ganze versammelte Gemeinde oder den geistlichen Functionär erstrecken; es genügt die Störung einzelner am Gottesdienst theilnehmenden Personen, auch wenn dieselbe alsbald wieder beseitigt wurde. Eine blos fahrlässige Störung ist nicht genügend. Einige Gesetze, wie das bayerische, strafen jede Art von Verhinderung oder Störung gottesdienstlicher Verrichtungen oder Versammlungen, gleichviel, ob sie in der Kirche oder außerhalb derselben stattgefunden hat, namentlich bei Processionen, kirchlichen Begräbnissen ꝛc. Dieser Fall

Digitized by Google

ist von jenen zu unterscheiden, in welchen eine Beschimpfung einer Religionsgesellschaft liegt, wobei eben nur gefordert ist, daß die Handlung in einer Kirche oder in einem anderen religiösen Versammlungsorte, keineswegs während einer Ritualverrichtung verübt wurde. Der Begriff des Gottesdienstes ist nicht nothwendig durch die Vornahme einer religiösen Amtsverrichtung von Seite eines Religionsdieners bedingt.

Zu den Verletzungen der Gegenstände religiöser Verehrung gehört auch die muthwillige oder boshafte Verletzung von Grabstätten und die Entweihung von Leichen. Zu einem Grabe wird ein Ort erst durch die Zweckbestimmung der Leichenbeerdigung. Die Möglichkeit der Verletzung religiöser Pietät wird bei der Grabschändung vorausgesetzt. Der Todtencultus ist bei allen gebildeteren Völkern unter Strafschutz gestellt. Nachdem das Begraben in geweihter Erde kirchlich als Recht des christlichen Todes aufgefaßt worden ist, konnten die Entwendung oder Beschädigung von Gegenständen, welche Todten mit in das Grab gegeben sind, oder Mißhandlungen und Ausplünderungen der Leichen, nicht mehr unter den Begriff gemeiner Diebstähle, Verunglimpfungen oder Beschädigungen fallen, abgesehen davon, daß blos von einem Quasidiebstahl an Gegenständen, die in Niemandes Inhabung sind, die Rede sein kann. Wenn Entwendungen an Gegenständen, welche an Grabdenkmalen sich befinden und Eigenthum der Familie der Verschiedenen sind, stattgefunden haben, läßt sich von Diebereien sprechen. Oesterr. Entw. §. 181 bestraft auch unbefugtes Hinwegbringen einer Leiche oder Theile derselben von zur Aufbewahrnng oder Beerdigung von Leichen bestimmten Orten. Wer von einem Grabdenkmal, einer Leiche oder aus einem Grabe eine Sache in rechtswidriger Zueignungsabsicht wegnimmt, ist gleich einem Diebe zu bestrafen, R.Str.Ges. §. 168. Die Zerstörung oder Beschädigung von Gräbern und Grabdenkmalen ohne Entwendung wird als eine qualificirte Sachbeschädigung behandelt. Unrichtig wird dieses Delict im Systeme dieses Gesetzbuches dem Diebstahle beigezählt. Baden bestrafte die unbefugte Eröffnung eines Grabes mit Gefängniß, wenn damit eine Entwendung aus dem Grabe verbunden war, mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus. Wer einen nicht beerdigten Leichnam oder Theile davon entwendet oder einen solchen Leichnam unbefugt verstümmelt, wird auf Antrag von Gefängnißstrafe getroffen. Sind diejenigen, welchen die Sorge für die Beerdigung obliegt, durch die Verstümmelung eines Leichnams zu wissenschaftlichen Zwecken so tief verletzt, daß sie den Strafantrag stellen, dann soll der Richter eine Strafe, wenngleich eine geringere aussprechen. Erschwerend ist, wenn die Beschädigung von einer zur Aufsicht über die Gräber angestellten Person begangen wurde.

Es geht zu weit, wenn die Wegnahme eines Theiles einer Leiche aus dem Gewahrsam der berechtigten Personen mit längerem Gefängniß bedroht wird. Bedenkt man, daß bei Sectionen von inneren Theilen der Leiche häufig aus wissenschaftlichen Gründen Einzelnes angeeignet wird, so erscheint diese Strafe bei dem Nichtvorhandensein einer gewinnsüchtigen Absicht zu hart. Der beschimpfende Unfug gegen den Todtencultus ist es vor Allem, welcher die Strafbarkeit dieses Delicts begründet nnd liegt der Handlung gewinnsüchtige oder nichtswürdige Absicht zum Grunde, so erscheint die Entziehung bürgerlicher Ehrenrechte begründet.

Gsgb.: Wahlberg, Religionsdelikte in v. Holtzendorff's Handb. d. deutsch. Strafr. 1872. Berner, Lehrb. 1874. S. 402.

Wahlberg.

1509. **Remission des Pachtzinses** (remissio mercedis) ist der auf Billigkeitsgründen beruhende Nachlaß des Pachtzinses, welchen bei außerordentlichen Unglücksfällen der Früchte der Pächter eines Landgutes von dem Verpächter gesetzlich fordern kann. Nach allgem. Grundsätzen muß der Verpächter dem Pächter gewähren: ut re conducta frui liceat (L. 9. pr. L. 15. pr. D. 19, 2). Wenn also der Pächter an sich in diese Lage versetzt worden ist, wenn er sich vertragsmäßig der verpachteten Sache bedienen konnte, durch zufälligen Untergang oder Verschlechterung der stehenden Früchte aber um den erhofften Genuß beraubt worden ist, so steht ihm ein juristischer Anspruch auf Erlaß oder Schmälerung des Zinses gegen den Verpächter nicht zu. Aber die Billigkeit erfordert es, daß der Verpächter in Mitleiden-

Digitize

schaft gezogen werde. Daß allein auf die aequitas der R.-Anspruch von den Röm. Juristen begründet wurde, ergiebt sich daraus, daß dem Pächter keine Klage auf das Interesse, sondern nur eine exoneratio mercedis gewährt wurde (L. 15. §. 7. D. 19, 2), welche von dem Recht auf Gewährleistung streng zu scheiden ist. (Wernher, Comment. ad Dig. XIX, 2. §. 13). Im gem. R. hat man jedoch diese Unterscheidung aufgegeben und die R. juristisch zu rechtfertigen versucht. Man gelangte zu der Auffassung, daß, da nach den Grundsätzen der Accession die noch nicht gesammelten Früchte in das Eigenthum des Verpächters fallen, dieser die Früchte selbst dem Pächter zu gewähren habe und daß die stillschweigende Voraussetzung der Pachtzinspflicht die wirkliche Ziehung der Früchte sei (Glück, Bd. 17. S. 447). Diese unrichtige Ansicht wird auch h. z. T. noch vertreten (Sell a. a. O. S. 201 ff.; Vangerow §. 641 A. 1) und ist auch in neuere Gesetzbücher übergegangen. (Ueber l. 15. pr. §. 1. 2. D. 19, 2 vgl. Jacobi a. a. O. S. 16 ff., Sintenis II. S. 662 A. 74. Förster, Preuß. Pr.R. II. S. 226 u. bes. A. 329).

Voraussetzungen der R. 1) Die Gewinnung (Perception) der Früchte muß vereitelt sein. Diese Beschränkung erklärt sich nicht daraus, daß mit der Perception Eigenthum und Gefahr auf den Pächter übergeht (Vangerow a. a. O.), sondern weil die Römer den durch Billigkeit gewährten Vortheil auf das Engste begrenzen. Gemeinrechtlich hielt man aber die Perception erst dann für geschehen, wenn die Früchte eingescheuert bezw. auf den Boden gebracht waren (Glück S. 458 ff.), ja die Praxis (Hymmen, Beitr. VI, 90) ging sogar dahin, daß sie selbst R. be Unglücksfällen vor der neuen Ernte und bei nicht gehöriger Versilberung annahm (Jacobi a. a. O. S. 26 f. Glück S. 459). 2) Der Schaden muß ein beträchtlicher sein; (L. 25. §. 6. D. 19. 2), wobei vielfach unzulässiger Weise die Grundsätze von der laesio enormis angewandt wurden, (S. den Art. „Laesio enormis", vgl. Glück S. 465 ff., Jacobi S. 40 ff.), während nach richtiger Meinung das Ermessen des Richters im concreten Falle zu entscheiden hat. Erstreckt sich die Pacht auf mehrere Fruchtperioden, so sollen die Erträge der besseren Jahre mit denen der schlechteren aufgerechnet werden (L. 15. §. 4. D. 19, 2; L. 8. C. 4, 65; C. 3. X. III, 18), so daß, wenn das Mißjahr vorhergeht, der bereits gewährte Erlaß condicirt werden kann. (Ueber weitere Streitfragen vgl. Jacobi S. 52 ff.) Die Höhe des Erlasses bestimmt sich aus dem Verhältniß der durch Sachverständige zu ermittelnden gewöhnlichen Ernte und der wirklich gemachten (v. Florencourt, Abh. aus der jurist. und politischen Rechenkunst S. 250 ff., Jacobi S. 43 ff.) 3) Aeußere und außergewöhnliche Unglücksfälle müssen den Schaden veranlaßt haben, welchen der Pächter abzuwenden nicht im Stande war (L. 15. §. 2. L. 25. §. 6. D. 19, 2). Hierzu werden nicht blos ungewöhnliche Natureignisse (Seuffert, Arch. XII, 150; Glück S. 355), sondern auch räuberische Ueberfälle und Beschädigungen im Kriege gerechnet. 4) Gemeinrechtlich wird auch noch eine sofortige Anzeige von dem Unglück an den Verpächter verlangt (Jacobi S. 38. 91).

Die R. kann sowohl im Wege der Klage als der Einrede (Compensation) geltend gemacht werden, die vorbehaltlose Bezahlung des Zinses gilt aber als stillschweigender Verzicht auf R. Auch ausdrücklich kann auf die R. verzichtet werden; (L. 8. C. 4, 65) eine solche Entsagung unterliegt den allgem. Auslegungsregeln und ist im Zweifel nur auf die Unglücksfälle, von welchen die Frucht, nicht auch Grund und Boden betroffen wird, zu beziehen. Wegen der in der colonia partiaria liegenden Gesellschaft erledigt sich der Erlaßanspruch hier von selbst (L. 25. §. 6. D. 19, 2).

Bei emphyteutischen Grundstücken findet eine R. des Kanon (trotz L. 15. §. 4. D. 19, 2) nicht statt, weil dieser nur eine Anerkennungsgebühr für das bestehende Obereigenthum, nicht ein Entgelt für die Fruchtziehung ist. Doch haben Part.-Ges. bei Erbzinsgütern eine R. zugelassen, um die Bauerngüter im leistungsfähigen Zustande zu erhalten (vgl. Beseler, D. Pr.R. S. 762 Not. 20).

Digitized by Google

Von den neueren Part.Ges. steht der Cod. Max. Bav. ganz auf den als richtig anerkannten Grundsätzen des R.R., indem er einen Schaden verlangt, welcher „nicht aus innerlichem Mangel des Bestand-Gutes selbst, sondern von äußerlich-unversehen- und ungewöhnlichen Zufällen" herrührt. Das Oesterr. Ges.B. enthält als besondere Abweichung vom gem. R. die Anwendung der laesio enormis auf den Pachtvertrag und beschränkt die Unglücksfälle richtig auf die Zeit bis zur Separation; auch verlangt es Anzeige und Constatirung der schadenden Begebenheit. Das Preuß. A.L.R. spiegelt in der Fülle seiner Vorschriften über die R. fast gänzlich die damalige gem. Praxis mit ihren falschen Auffassungen wieder; es unterscheidet zwischen Total- und Partialremission. Erstere ist vorhanden, wenn durch alle Wirthschaftsrubriken zusammengenommen noch so viel übrig bleibt als der Zins beträgt; letztere tritt ein bei Mißwachs oder Verlust von Getreide. Die R. ist auch begründet für Unglücksfälle durch Brand, Wassernoth und feindliche Fouragierungen nach der Perception. Es besteht für den Pächter bei Verlust seines Anspruches eine Anzeigepflicht und die Aufstellung einer genauen Administrationsrechnung behufs Bestimmung der zu erlassenden Summe; in dem Verzicht auf R. ist der durch Kriegsschäden entstandene Verlust nicht inbegriffen. Der Code civil beschränkt die R. wegen Unterganges oder Mißwachs der noch nicht separirten Früchte nur auf den Fall, daß diese die Hälfte oder weniger des gewöhnlichen Ertrages ausmachen. Bei einem mehrjährigen Pachtvertrag findet Aufrechnung der guten und schlechten Jahre statt, weswegen die R. erst nach Ablauf der Pacht gefordert werden kann; doch darf mit richterlicher Erlaubniß der Pächter schon vorher einen verhältnißmäßigen Theil des Zinses zurückbehalten. Der Pächter kann jedoch die Tragung der Gefahr ausdrücklich übernehmen, doch bezieht sich ein solcher Verzicht der R. nur auf die gewöhnlichen Unfälle.

In neuester Zeit hat die Entwickelung des Versicherungswesens dahin geführt, daß der Verzicht der R. die Regel der Pachtverträge bildet. Wohl aus diesem Umstande ist es zu erklären, wenn das Sächs. B.G. eine R. überhaupt nicht mehr gewährt.

Quellen: L. 15. §§ 2—7; L. 25. §. 6. D. 19, 2; L. 8. C. 4, 65; C. 3. X. 3, 18. — Cod. Max. Bav. IV, 6. §. 6; Oesterr. B.G.B. §§. 1104—1108; Preuß. A.L.R. I, 21, 478—552; Code civil art. 1769—1773; Sächs. B.G.B. §. 1212.

Lit. außer den Lehrb. des gem. u. part. R.: Glück, Erl. XVII. S. 447 ff.; Schweppe in s. jur. Magaz., Heft 1. Nr. 4; W. Sell, Arch. f. Civ.Prax. Bd. XX; Albert, Ueber Remissionsentsagung des Pächters; Jacobi, Ueber R. d. P. nach Röm. u. preuß. R. (1856); Dankwardt, Nation Oecon. u. Jurispr., Heft 4, S. 35 f. Kayser.

1510. **Remissorialien**, d. h. ein Rescript oder eine Verfügung des Oberrichters, mit welchem die Acten an den Unterrichter wieder zurückgesandt werden. Der Ausdruck wird im gem. Proceß gebraucht und bedeutet hier ein derartiges Schreiben des Oberrichters nach Erledigung des durch den Devolutiveffect an ihn gebrachten Rechtsmittels, also gewöhnlich nach Erlaß des Appellations- oder Oberappellationsurtheils. Die Ausstellung der R. ist der letzte Act des Oberrichters und mit dem Zeitpunkt, wo diese an den judex a quo gelangen, hört der Devolutiveffect auf und die etwa an ihn erlassenen Inhibitorialien sind erledigt.

P. Hinschius.

1511. **Remotion des Vormundes** (postulatio suspecti tutoris, recusatio suspecti) ist die schon seit den zwölf Tafeln (Bruns, Fontes p. 23) eintretende Entfernung des Vormundes aus seinem Amt, dessen er sich unwürdig oder unfähig gezeigt hat. Die Gründe der R. sind mannichfaltig, nicht bloß wirkliche Benachtheiligung des Mündels durch fraus und dolus, sondern auch Fahrlässigkeit, Ungeschicklichkeit, unedle Gesinnung, zweite Ehe der Mutter führen die R. herbei (die Quellen enthalten zahlreiche Beispiele). Das Röm. R. kannte ursprünglich nur eine förmliche Anklage auf R., deren Erhebung im Interesse des Mündels möglichst begünstigt wurde (L. 3. pr. D. 26, 10). Verpflichtet zur accusatio waren alle Mitvormünder, berechtigt Jedermann, sogar Frauen, sofern sie aus Verwandtschafts- oder Pietätsrücksichten einen Grund zum Eintreten für den Pupillen hatten. Auch

dieſem ſelbſt wird nach erreichter Mündigkeit und Anhörung ſeiner nächſten Verwandten die accusatio geſtattet. Später konnte dieſe auch durch ein Einſchreiten der Obrigkeit von Amts wegen erſetzt werden. Die Entſcheidung über die R. gebührte den höheren Magiſtraten, welche ſelbſtſtändig und ohne judex das Verfahren leiteten. Dem tutor suspectus wurde nicht nur Gehör gewährt, ſondern auch — wenn gleich nur unter gewiſſen Garantien — ein defensor und procurator für ihn zugelaſſen. Das Decret, welches die R. ausſprach, war in den älteſten Zeiten mit Infamie verknüpft, ſpäter ließ man dieſe nur eintreten, wenn der Rechtsgrund in dem dolus des tutor lag und ausdrücklich in dem Urtheil ausgeſprochen wurde. Daneben kamen allmählich auch mildere Arten der R. auf, wie Beiordnung eines curator, Unterſagung der gestio ꝛc., welche mit Ehrenfolgen nicht begleitet waren. Während ſchwebenden Verfahrens über die R. wurde dem Mündel ein Interimsvormund beſtellt und die Vormundſchaft des suspectus hörte nicht ſchon mit der wirklichen Abſetzung, ſondern erſt mit der Ernennung eines Nachfolgers auf. — Auch nach altdeutſch. R. gab es eine Klage auf Entfernung des ungetreuen Vormundes (balemunden). — Durch die Reichsgeſetze werden die Obrigkeiten verpflichtet, von Amtswegen die Vormünder zu überwachen und ihre Pflichtvergeſſenheit zu ahnden. Dieſe ſtetige Aufſicht, mit welcher eine alljährige Rechnungslegung verknüpft iſt, machen nicht nur die Fälle der R. ſeltener, ſondern ſchließen auch die Popularklage aus. Deshalb tritt im heut. gem. R., welches übrigens die röm. Grundſätze vollſtändig aufgenommen hat, das Verfahren ohne eigentliche Anklage, auf Denuntiation oder von Amtswegen ein. — Dieſen Standpunkt des gem. R. nimmt vollſtändig der Cod. Max. Bav. ein, der die auch im gem. R. übliche arbiträre Strafe gegen den Vormund wegen dolus und culpa lata verhängt. Auch nach Oeſterr. G.B. tritt wegen Pflichtwidrigkeit oder Unfähigkeit des Vormunds oder wegen nachträglichen Eintritts von Ereigniſſen, welche ihn von Anfang an von der Vormundſchaft ausgeſchloſſen hätten, Entlaſſung von Amtswegen ein; daneben kann aber auch auf Antrag des Vormundes oder der Mutter und Brüder, welche ſelbſt die tutela übernehmen wollen, eine Entfernung erfolgen. Das Preuß. A.L.R. ſcheidet die Entlaſſung des Vormundes von der eigentlichen R. Erſtere verfügt das Gericht bei Nachläſſigkeit, oder wenn die Beibehaltung von Vormündern, die beſonders durch das Geſetz berufen ſind, dem Mündel ſchädlich ſein würde. Das Verfahren (A.G.O. I, 39, l. 3 ff.) wird mit Ausſchluß der Oeffentlichkeit unter Anhörung des Vormundes geleitet, es endet mit einer Reſolution, die bei Widerſpruch des Abgeſetzten zu einem wirklichen Proceß führt. R. tritt nur bei Unredlichkeit ein, welche zunächſt im Strafverfahren feſtgeſtellt wird, worauf die Entſetzung ſelbſt nach einem zwiſchen dem Vormund und Pflegebefohlenen bezw. deſſen Curator geführten Civilproceß ausgeſprochen wird. Der Verluſt der Vormundſchaft erfolgt erſt mit der Beſtellung einer neuen. Nach Code civil wird die R. aus denſelben Gründen, wie im gem. R., zunächſt dem Familienrath vorgelegt, der auf Antrag eines Verwandten oder von Amtswegen durch den Friedensrichter berufen wird. Auf Widerſpruch des Verdächtigen wird im gewöhnlichen Verfahren von dem Gericht erſter Inſtanz entſchieden. — Unabhängig von der R. iſt das Strafverfahren gegen den Vormund wegen Untreue.

Quellen: Tit. Inst. I, 26; Dig. 26, 10; Cod. 5, 43. Sächſ. Sp. I, 41. — R.Pol.Ordn. Tit. 32 (31) §. 3. — Cod. Max. Bav. I, 7. §§. 23, 24; Oeſterr. B.G.B. §§. 254—259; Preuß. A.L.R. II., 18, 918—923, 924—940; Preuß. A.G.O. I., 39. §. 13 ff. — Cod. civil art. 421. 443 ff. — Code pen. art. 42. R.Str.G.B. §. 266. Nr. 1.

Lit.: Glück, XXI. S. 41 ff.; Rudorff, Vorm. III. S. 176 ff.; Kraut, Vorm. I. S. 402—406; Guyet, Abhdl. Nr. 8; Hertel, De suspectis tutoribus, Magdeb. 1841.

Kayſer.

1512. **Remuneratoriſche Schenkung** iſt die Sch., deren Beweggrund in der Dankbarkeit des Schenkers liegt. Während bei anderen Rechtsgeſchäften der von den Parteien verfolgte Zweck in der Regel ohne Einfluß iſt, prägt jeder Schenkung der in ihr liegende Zweck des Wohlwollens einen beſonderen Charakter auf, welcher

die eigenthümlichen Regeln über Sch. zur Folge hat. Daß neben diesem allgemeinen Zweck noch der besonders beabsichtigte, z. B. des Mitleidens, der Großmuth, Liebespflicht, Freundschaft ꝛc. auf die rechtliche Beurtheilung keinen Einfluß äußert, darüber herrscht allseitige Einstimmigkeit. Dagegen streitet man im gem. R. über den Fall, daß Dankbarkeit für empfangene Dienste oder Leistungen die Sch. herbeiführte. Die Quellen des Röm. R. legen der besonderen Art des Wohlwollens (affectio) keine Bedeutung bei; sie stellen honestae donationes erga bene merentes amicos und inhonestae (z. B. erga meretrices) ganz gleich (l. 5. D. 39, 5). Wollte man überhaupt schenken, so kam es auf den Beweggrund nicht an und man konnte das Geleistete auch nicht zurückfordern, wenn sich dieser als falsch erwies (L. 65. §. 2. D. 12, 6; L. 3. §. 7. D. 12, 4; L. 10. §. 13. D. 17, 1; L. 12. eod.). Gutgläubige Erbschaftsbesitzer sollen für r. Sch. nicht haften „quamvis ad remunerandum aliquem sibi naturaliter obligaverunt (L. 25. §. 11. D. 5, 3), allein wie in vielen anderen Fällen (L. 26. §. 12, L. 32. §. 2. D. 12, 6; L. 54. §. 1. D. 47, 2) ist hier die Naturalobligation nicht im technischen Sinne aufzufassen, sondern auf Anstandsrücksichten zu deuten, welche Jemanden zu gewissen Leistungen bewegen können. Nur in einer einzigen Stelle wird die r. Sch. an den Lebensretter als merces bezeichnet und dieser Fall von allen Schenkungsbeschränkungen des Cincischen Gesetzes, der Widerruflichkeit, der Insinuation, der Ungiltigkeit unter Ehegatten ausgeschlossen (L. 34. §. 1. D. 39, 5; Paull. S. R. V, 11. §. 6; l. 19. §. 1. D. eod. deutet offenbar auf eine obligat. Verpflichtung wegen empfangener operae liberales, eine solche liegt auch in dem thatsächlichen Verhältniß der l. 27. in Verbindung mit L. 32. D. 39, 5). Auf Grund dieser Quellenbelege muß die Ansicht, welche in der r. Sch. eine reine Schenkung sieht — mit Ausnahme der Lebensrettung — als die richtige betrachtet werden (Keller, Pand. §. 71, Windscheid §. 369). Ihr gegenüber wird von Einigen die r. Sch. als Erfüllung einer Naturalobligation (vgl. Marezoll S. 31, Meyerfeld S. 376 ff.), von Andern als oneroser Vertrag mit allen seinen Wirkungen angesehen (Schweppe, Priv.R. §. 499), von Anderen endlich (Puchta §. 71, Arndts §. 83, Savigny IV. S. 94, Sintenis §. 23, Anm. 11, Vangerow I. §. 125, Mühlenbruch, Lehrb. §. 443, Meyerfeld I. S. 374 ff., Marezoll, Zeitschr. I. S. 30 ff., Schilling, Institut. S. 921 ff.) sind zahllose Mittelmeinungen aufgestellt worden, welche bald die eigenthümlichen Regeln der Schenkung anwenden, bald ganz oder theilweise ausschließen. Die Praxis schwankt.

Von den Particulargesetzbüchern nimmt der Cod. Max. Bav. die Schenkungen in „Remunerationen sonderbar- und erweislicher Verdienste" von der Insinuation aus; das Oesterr. B.G.B. folgt der richtigen Ansicht, indem es die r. Sch. der übrigen gleich stellt, vorausgesetzt, daß der Beschenkte auf die Leistung kein Klagerecht hatte, sonst liegt ein entgeltlicher Vertrag vor. Auch der Code civil stellt für r. Sch. keine abweichenden Grundsätze auf. Dagegen steht das Preuß. A.L.R. auf der unrichtigen, z. B. der Redaction herrschenden gem. Praxis; es setzt eine löbliche Handlung oder wichtigen Dienst des Empfängers voraus, den dieser im Bestreitungsfalle zu beweisen hat. Die Beweislast geht auf den Anfechtenden über, wenn — was vorgeschrieben ist — das schriftliche Versprechen die zu belohnende Handlung enthält. Der Widerruf findet nur wegen Uebermaßes statt und steht den Notherben nicht zu. Das Sächs. G.B. schließt Form und Widerruf nur dann aus, wenn durch die Sch. Dienstleistungen vergolten werden, welche gewöhnlich bezahlt zu werden pflegen und der übliche Preis der Sch. gleichkommt.

Quellen: L. 5, L. 19. §. 1, L. 27, 32, 34. §. 1. D. 39, 5; Paull, Sent. rec. V, 11. §. 6; L. 25. §. 11. D. 5, 3. — Cod. Max. Bav. III, 8. §. 8; Oesterr. B.G.B. §§. 940. 941; Code civ. art. 960. Preuß. A.L.R. I, 11. §§. 1169—1177. Sächs. G.B. §. 1064.

Lit. außer den Lehrbüchern: v. Meyerfeld, Die Lehre von der Sch. nach Röm. R., I. S. 19; Savigny, Syst. IV. §. 153; Schilling, Instit. S. 921—961, Marezoll, Zeitschr. für Civ.R. u. Proc., I. S. 30—40; Gruchot, Beitr. Bd. 7. S. 159 ff. Kayser.

1513. **Remus**, Georg, ♂ 1561, machte große Reisen, trat 1589 in die Dienste des Grafen von Wied, wurde 1600 Consulent in Nürnberg, 1624 Procanzler in Altorf, † 1625.

Schrift: Nemesis Carolina. Herborn. 1594. 1600. Francof. 1618 (Abegg, Gobleri interpret. C.C.C. et G. Remi Nemesis Carolina, Heidelb. 1837).
Lit.: Will, Nürnberger Gelehrtenlexikon, III. 294–299.

Teichmann.

1514. **Renazzi**, Filippo Maria, ♂ 1742 zu Rom, 1768 Prof. das., † 1808.

Schriften: Index conclusionum in decisionibus S. Rotae Rom., Rom. 1760. — Elementa jur. crimin., 1773. 75. 81. Bon. 1826. Florent. 1842 (Synopsis 3. ed. Rom., 1835, ital. v. Zuppetta, Nap. 1837, v. Loretti 1844). — Saggio sopra l'impunità legitima o l'asilo, Liv. 1774. — De ordine s. forma judic., 1776. 1828. — De sortilegio et magia, Venet. 1792. Rom. 1803. — Annali degli elementi di diritto crim., Siena 1794. Cat. Rom. 1828. — Ricerche sulle varie maniere di contrar le nozze presso gli antichi Romani, Siena 1807.
Lit.: Cancellieri, Elogio di R., Rom. 1819. — Nouv. Biogr. génér. univ., Par. 1862. Vol. 41. — Nypels, bibliothèque 32. 33.

Teichmann.

1515. **Rente, Rentenkauf.** Soweit die R. nicht als ein persönliches R. constituirt ward, erscheint das Rentenrecht als ein R. an fremder Sache, vermöge dessen der Rentherr von jedem Besitzer derselben die Zahlung einer R. beanspruchen kann, deren Ausbleiben ihn befugt, sich an die Sache zu halten. Das ältere deutsche R. hat nur diese als Grundlast constituirte R. gekannt und ihr als einem hochwichtigen Factor des damaligen wirthschaftlichen Lebens eine eigenartige Ausbildung gegeben. — Das Rechtsgeschäft, durch welches die R. in der Regel begründet wurde, war der Rentenkauf. Derjenige, welcher sich gegen Hingabe einer Geldsumme das Recht des Rentenbezugs verschaffte, hieß Rentenkäufer, Gültherr, Rentherr, Rentner; der andere Contrahent: Rentenverkäufer, Gültmann, Rentenschuldner. Die gekaufte Rente konnte nicht nur in Geld, sondern auch in Naturalien bestehen. Die Entstehung wie die Uebertragung des Rechtenrechts war häufig an den öffentlichen formellen Act der Auflassung geknüpft. Es zählte rechtlich zu den unbeweglichen Gütern. Demnach bedurfte der Veräußerer einer R. der Zustimmung der nächsten Erben. Die R. wurde aus dem Hause, aus dem Grundstücke gekauft; das Geld wurde „in das Haus gethan". „Das Haus zinste", das heißt, nur die belastete Sache war für die R. verhaftet. Der Besitzer konnte nicht auch mit seinem übrigen Vermögen im Executionswege in Anspruch genommen werden; er war in der Lage, sich durch Dereliction des belasteten Objects von der Haftung für die R. (sowohl die laufenden, als die verfessenen Zinsen) zu befreien. Rückstände blieben auf der Sache liegen, sie bildeten nicht etwa eine persönliche Schuld desjenigen, unter dessen Eigenthumsperiode sie entstanden waren, sondern es mußte der Besitzer der Sache auch die Schulden des Vorbesitzers bezahlen, wenn er es nicht darauf ankommen lassen wollte, daß der Rentenberechtigte sich aus dem Hause bezahlt machte. Eine durchschlagende Belegstelle für diesen früher vielfach angezweifelten Rechtssatz bildet die Glosse zu Art. 20 des Sächs. Weichbilds (vgl. Thl. I, 181): Von Eigen wie man das vorgebin moge zu wichbilde rechte. Sie sagt nämlich: Wäre verfessener Zins auf dem (aufgelassenen) Gute und hätte der, welcher den Zins versaß, das Gut verkauft mit allen Rechten, wie er es hatte und der andre es in dieser Weise empfangen vor gehegter Bank, er müste den zins selber legen, dem is vorreicht wart (aufgelassen wurde). Der Rentenherr hatte eine Zinsgewere an der Sache, welche sich auch vom Standpunkte des heutigen Rechts als ein Recht an der Sache darstellt, und im Fall der Säumniß darin äußerte, daß er das Gut sich zueignen oder verganten lassen konnte. Particularrechtlich hatte der Rentner wegen verfessener Renten auch ein außergerichtliches Pfändungsrecht an den auf dem Gute befindlichen Mobilien. Die R. war auf beiden Seiten unkündbar (Ewigzins, Ewig-

Digitized by Google

geld); weder konnte der Rentherr das bezahlte Capital zurückverlangen, noch konnte, wenigstens ursprünglich, der Rentenschuldner durch Rückgabe des Hauptgeldes sein Grundstück ohne Zustimmung des ersteren frei machen.

Die wirthschaftliche Bedeutung des Rentenkaufs beruhte namentlich darin, daß er Jahrhunderte hindurch das von der Kirche verbotene zinsbare Darlehen ersetzte und schließlich der allgemeinen Zulässigkeit desselben Bahn gebrochen hat. Darum darf man aber die Entstehung des Rentenkaufes nicht aus dem Bedürfniß und der Absicht einer Umgehung des canonischen Zinsverbotes erklären wollen. Die Entstehungsursachen sind vielmehr in der ausschließlichen Productivität von Grund und Boden und in der beschränkten Haftung des Erben für die Schulden des Erblassers zu suchen, welch' letztere einen Personalcredit, wenn auch sonst die Voraussetzungen desselben vorhanden gewesen wären, füglich nicht aufkommen lassen konnte.

Das Rechtsverhältniß aus dem Rentenkaufe bietet in den verschiedenen Stadien seiner Entwickelung Uebergänge zur Erbleihe einerseits, zum zinsbaren Darlehen andererseits dar. Leiheverhältnisse wurden namentlich in den Städten häufig eingegangen, um Capitalien fruchtbringend anzulegen und sich den Bezug einer festen R. zu verschaffen. Der Capitalsbesitzer kaufte der Form nach für eine bestimmte Geldsumme ein städtisches Grundstück und ließ sich dasselbe auflassen, um es dann dem Verkäufer gegen einen vereinbarten Leihezins zur Leihe zu geben. Formell lagen ein Kauf mit nachfolgender Eigenthumsübertragung und eine Erbleihe vor, factisch lief das Geschäft auf einen Rentenkauf hinaus. Im weiteren Verlauf der Entwickelung hat sich das ursprüngliche Verhältniß mitunter der Art verdunkelt, daß das R. des Eigenthümers auf ein bloßes Rentenrecht reducirt wurde, während der Leihebesitz in Eigenthum überging, welches mit einer schließlich der Ablösung anheimfallenden R. belastet war. Ob man deshalb annehmen könne, daß der Rentenkauf überhaupt aus dem Institute der Erbleihe hervorgegangen sei, ist eine noch nicht abgeschlossene Frage. Seit dem 13. Jahrh. beginnt das Rentenverhältniß sich dem zinsbaren Darlehen allmälig zu nähern. Während früher die Ablösbarkeit der R. im Rentenvertrage speciell bedungen werden mußte, wird nunmehr zuerst particularrechtlich die allgemeine Ablösbarkeit der R. ausgesprochen (Wiederkaufsgülten). Dies geschah z. B. in Lübeck wahrscheinlich schon 1251, in München von 1391 an, in Basel seit 1441. Später wurde dann reichsgesetzlich (R.P.O. von 1577 Tit. 17, §. 9, Tit. 19, §. 2) bestimmt, daß alle jährlichen Gülten ohne Rücksicht auf die Vertragsbestimmung des einzelnen Falles für den Schuldner einseitig ablösbar sein sollten. Da andererseits hie und da die Auflassung hinwegfiel und die dingliche Beziehung der R. zu einem bestimmten Grundstück durch die Ausdehnung der Haftung auf das gesammte Vermögen des Schuldners beseitigt wurde, so unterschied sich das zinsbare Darlehen von derartigen Renten nur noch durch das Kündigungsrecht des Darlehnsgläubigers, welches dem Rentengläubiger fehlte. Soweit durch Vertrag oder durch Particularrechte diese letzte Scheidewand niedergerissen wurde, flossen Renten- und Darlehnsvertrag völlig zusammen. Im Anschluß an den für die Ablösung der Rentenkaufsgülten aufgestellten Zinsfuß wurde nun auch das zinsbare Darlehen durch die Praxis der Reichsgerichte anerkannt. Trotz dieser Umwandlung, die im Allgemeinen vor sich gegangen ist, haben sich die R. und der Rentenkauf im heutigen Rechte ein beschränktes Geltungsgebiet bewahrt. Das Sächs. G.B. kennt sie unter dem Namen „eiserne Capitalien"; in München sind die Ende des 15. Jahrhunderts gesetzlich geregelten „Ewiggelder" noch von tiefeingreifender praktischer Bedeutung. Der C. N., die Gesetzgebung Hollands, Italiens und einzelner Schweizercantone nehmen auf den Rentenkauf Rücksicht. Für das heutige deutsche Priv.R. bietet die juristische Construction des Rentenkaufs insofern Schwierigkeiten, als die Grundsätze des älteren Deutschen R. nicht durchweg mehr als gemeinrechtlich betrachtet werden können und andererseits streitig ist, welche von den jüngeren Entwickelungsformen für die heutige R. als typisch zu betrachten sei. Was

die Constituirung der R. betrifft, so ist an Stelle der Auflassung die Eintragung in die öffentlichen Bücher oder gerichtliche Confirmation getreten. Demgemäß setzt die Tilgung der Kaufrente im Rechtsgebiete der Grundbücher, mindestens soweit sie gegen Dritte wirksam sein soll, die Löschung im Grundbuch voraus. Die Haftung des belasteten Objects für die unter einem früheren Besitzer aufgelaufenen Rückstände ist fast allgemein außer Geltung gekommen. Jedoch hat in München das Ewiggeld auch noch in dieser Beziehung den Charakter einer dinglichen Last, wenn nicht die persönliche Haftung des Schuldners durch besondere Vereinbarung begründet worden ist. Der Rentenschuldner hat das Recht der Ablösung. Die Höhe der R. ist durch Reichspolizeiordnung von 1577 auf 5 % festgesetzt worden, doch folgte daraus nicht die Anwendbarkeit der übrigen gesetzlichen Zinsbeschränkungen, z. B. des Verbots des Anatocismus. Dem Gläubiger kann im Fall der Säumniß ein Kündigungsrecht vertragsmäßig eingeräumt werden (R. D. A. von 1600, §. 35); anderenfalls hat er das Kündigungsrecht nicht, wenn nicht ein Particularrecht es im Fall der Mora gewährt. Im Uebrigen gelten für das Rechtsverhältniß aus dem Rentenkaufe die allgemeinen Grundsätze der Reallast.

Lit.: Albrecht, Die Gewere, 157 ff. Auer, Das Stadtrecht von München, 1840. Riedel, Das Ewiggeld-Institut in München, 1819. Dunder, Reallasten, 69 ff. Göschen, Die Goslar'schen Statuten, 228 ff. Stobbe in der Zeitschr. für deutsches Recht, XIX, 178. Arnold, Gesch. des Eigenthums in den deutschen Städten, 1861. Pauli, Die Wiebolds-renten, 1865. Neumann, Gesch. des Wuchers, 212. Gerber §. 188 ff. Bluntschli §. 97 ff. Gengler §. 78. Insbesondere Roth, Bayr. Civilrecht II, 356.

Heinrich Brunner.

1516. **Rentenlegat,** Thl. I, 433, (leg. redituum, annuum, menstruum etc.) ist das Vermächtniß bestimmter terminweise wiederkehrender und an den Vermächtnißnehmer auszuzahlender Einkünfte. Das Röm. R. behandelt, wofern der Wille des Testator nicht entgegensteht, diese Zuwendung nicht als Ein Vermächtniß, sondern als ebenso viele einzelne jedes für sich anfallende Vermächtnisse (leg. in singulos annos etc.), wie der Vermächtnißnehmer Hebungstermine erleben (und an diesen fähig sein) wird; so daß die conditio juris: si vivat, und somit der dies cedens legati, jeder einzelnen Terminhebung innewohnt. Im Zweifel erstreckt sich das Legat auf die Lebensdauer des Bedachten (Leib- oder Lebensrente), es sei denn daß entweder eine beschränkte Zahl von Terminen (z. B. auf zehn Jahre, bis zur Volljährigkeit) angeordnet wäre oder die Rente auch den Erben des Legatars zufallen soll (oder einer juristischen Person), in welchem Falle im Zweifel auch Erbeserben ꝛc. bedacht sind (immerwährende Rente). Stets kann der Betrag der Einzelhebung dadurch unbestimmt gemacht sein, daß die Einkünfte von einer bestimmten Sache oder Capitalforderung angewiesen worden sind. — Anders, wenn der Testator eine Summe im Ganzen vermachen und nur Zahlungstermine anordnen wollte; dies ist kein R., sondern Ein mit einem Mal anfallendes Vermächtniß. — In der neueren Gesetzgebung fehlt es an genaueren Bestimmungen über das Rentenvermächtniß, was darin seinen Grund haben mag, daß mit der Falcidischen Quart die schwierigste Frage, wie diese zu berechnen sei, ob nach Wahrscheinlichkeit der Dauer oder durch Capitalisirung der Rente, beseitigt ist. Genug, daß die römischrechtliche Behandlung als einer Vielheit von Vermächtnissen folgerichtig genannt werden muß, und die Gesetze deren Anwendung nicht widersprechen.

Lit. u. Quellen: Arndts im Rechtslex. VI. S. 330 ff. Roßhirt, Vermächtn. II. S. 98 ff. Windscheid, Lehrb. III. §. 660. — D. 33, 1 (insbes. l. 4 u. 11). l. 10. 12. 20. 26. D. 36, 2. Preuß. A.L.R. I. 12. §§. 419 ff. 424. C. civ. a. 1015. Sächs. G.B. §§. 2448 ff. 2476.

Schütze.

1517. **Renusson,** Philippe, ✡ 1632 zu Mans, wurde Adv. am Pariser Parlament, † 1699.

Digitized by Google

Schriften: Oeuvres, ed. Sérieux, 1760. 1777. 1786.
Lit.: Rodière, les grands jurisconsultes, 1874, p. 344. 345. — Stein-Warnkönig, Franz. Staats- u. R.-Geschichte II, 123. — Michaud.

Teichmann.

1518. **Replik** (Th. I. S. 588. 596), Repliksschrift im gem. Proceß ist der dritte im ersten Verfahren vorkommende Schriftsatz, welcher die Erklärung des Klägers auf die Auslassung des Beklagten (die Einredeschrift oder Klagebeantwortung) enthält. Im engeren Sinne ist dagegen R. soviel wie exceptio exceptionis, d. h. jede auf selbständigen Thatsachen beruhende Erklärung des Klägers, welche die einredeweise geltend gemachten Rechte als beseitigt oder als in ihren Wirkungen paralysirt darzulegen beabsichtigt, und für deren Geltendmachung vor Allem der hier in Rede stehende Schriftsatz bestimmt ist. Absolut nothwendig erscheint die Einforderung eines solchen durch den proceßleitenden Richter nicht unter allen Umständen, vielmehr nur dann, wenn die Einredehandlung selbständige Thatsachen enthält, über deren Richtigkeit der Kläger sich noch zu erklären hat. Die R. kann also z. B. dann entbehrt werden, wenn der Beklagte nur den thatsächlichen Inhalt der Klage geläugnet oder nur rechtliche Gegendeductionen gemacht hat. Die Grenzen, welche dem Kläger bei seiner Auslassung in der R. gesteckt sind, ergeben sich daraus, daß letztere nur den Zweck verfolgt, die Klage gegen die Angriffe des Beklagten zu sichern; eine Klageänderung in der R. ist daher unzulässig. Bei der Auslassung hat sich der Kläger ebenso zu verhalten, wie der Beklagte, mithin sich auf die Einreden so zu erklären, wie der letztere auf die Klage und seine R. ebenso zu begründen, wie jener seine Einreden substantiiren muß. Für den altpreuß. Proceß gelten diese Grundsätze gleichfalls, nur hat hier noch der Kläger die von ihm angeführten selbständigen Thatsachen unter Beweis zu stellen. Das mündliche Verfahren schließt das Vorkommen einer R. im eigentlichen Sinne selbstverständlich nicht aus, nur gehört hier die für den Richter maßgebende Geltendmachung derselben in die Audienz zur Verhandlung der Sache (so z. B. Hann. Proc.Ordn. §§. 202. 204), ja es kann auch hier in den zur Information namentlich der Parteien dienenden vorbereitenden Schriftsätzen außer der Klageschrift und der Klagebeantwortung noch eine der R. des gem. Proceßes ähnliche dritte Schrift vor der mündlichen Verhandlung dann vorkommen, wenn die ersten beiden zur genügenden Vorbereitung der Parteien für die Plaidoyers nicht ausreichend sind. (S. Entw. e. d. Civ.Proc.Ordn. §. 236).

P. Hinschius.

1519. **Repräsentationsrecht** (Thl. I, 430) ist eine von der neueren romanistischen Doctrin, die mehr oder minder bewußt deutschrechtliche Grundsätze in das Röm. Recht hineintrug, erfundene Bezeichnung für das gesetzliche (Nov. 118) Erbfolgerecht 1) der entfernteren Descendenten, 2) der Geschwisterkinder, deren zwischen ihnen und dem Erblasser gestandene Parentes (nähere Descendenten, bzw. Geschwister des Erblassers) vor dem Erblasser verstorben sind, folglich nicht mehr im Wege stehen; so daß man gewissermaßen mit Justinians Institutionen und Novellen sagen kann: jene erben an Stelle ihrer vorverstorbenen Eltern das, was anderenfalls diese würden erhalten haben. Hieraus nun folgerte man: jene repräsentiren diese; eine in falscher Vorstellung wurzelnde Ausdrucksweise, die am besten ganz vermieden wird, und in der That fernere Irrthümer erzeugt hat. So: jene Personen erbten nicht kraft eigenen Rechts, sondern aus dem Rechte des vorverstorbenen Parens, folglich nur, falls letzterer erbfähig gewesen und von ihnen beerbt worden sei. Noch mehr verwirrte Glück diese grundlose Theorie, indem er unterscheiden wollte: R. im angegebenen Sinne „zum Behuf der Erbfolgerechts" (nur bei Neffen) und R. „zum Behuf der Erbtheilung" (Enkeln und Neffen gemeinsam). Heute wird allseitig erkannt, ein sog. R., will man einmal diesen irreleitenden dem Röm. Recht fremden Namen beibehalten, könne nichts weiter bedeuten, als den Inbegriff zweier für die Erbfolge der entfernteren Descendenten (erste Klasse) und der Geschwisterkinder

(zweite und dritte Klaſſe) geltenden Merkmale: 1) Gradesnähe ſchließt nicht aus, 2) es wird in stirpes ſuccedirt. Letzteres galt nach Röm. R. auch da, wo Enkel, bzw. Geſchwiſterkinder von verſchiedenen Eltern allein zur Erbfolge gelangen. Wenn dagegen der R.A. zu Speier von 1529 für alleinerbende Geſchwiſterkinder ſchlechthin Kopftheilung anordnete, ſo war das lediglich die Entſcheidung einer alten Streitfrage (Azo, Accursius) im Sinne des germaniſchen Erbrechts gegen das römiſche. — Der Ausdruck repréſentation, aber ohne die obengenannten irrigen Folgerungen, hat im C. civ. ſich eingebürgert, iſt dagegen dem Preuß. A. L.R. wie auch dem Sächſ. G.B. allganz fremd geblieben. Alle drei Geſetzbücher erweitern die gemeinrechtliche Erbfolge der Geſchwiſterkinder auf Geſchwiſterabkömmlinge überhaupt, und verwerfen die Lehrſätze jener falſchen Doctrin. Das ſog. R., im Sachſenſpiegel nur für des Erblaſſers Enkel anerkannt, hatten ſpätere ſächſ. Geſetze der Seitenlinie ausdrücklich verſagt; wogegen wieder das Erbſ.Mand. von 1829 §. 43 die Kopftheilung des Speierſchen Reichsabſchieds verwarf. Nunmehr hat das Sächſ. G.B. die richtigen, auch vom Preuß. A. L.R. befolgten Grundſätze des gem. Rechts durchgeführt: Abkömmlinge vorverſtorbener, enterbter, durch Verzicht oder Ausſchlagung ausgeſchloſſener Deſcendenten bzw. Geſchwiſter erben kraft eigenen Rechts, aber beſchränkt auf die Stammesportion des Parens. Obendrein wird, bei Ausſcheiden eines näheren Verwandten nach dem Erbanfall, unbeſchränkte successio graduum anerkannt.

Lit. u. Quellen: Glück, Inteſtaterbſ. §§. 23 ff. Francke, Beitr. VIII. S. 176 ff. Bangerow, Lehrb. II. §. 414. — §§. 6. 15. Inst. 3, 1. Nov. 118. cc. 1. 3. Nov. 127. c. 1. R.A. v. 1529, §. 31 C. civ. art. 739 ss. Preuß. A. L.R. II. 2. §§. 348 ff. II. 3. §§. 38 ff. I. 18. §. 393. Sächſ. G.B. §§. 2027. 2030. 2035. 2041. 2046. 2261. 2561. 2599. Schütze.

1520. **Repreſſalien,** auch Repreſalien (noch bei G. F. v. Martens, Völkerr.), repraesalia und repraesaliae, auch repraesentalia (Ducange), gewöhnlicher repressaliae, ſind nach Grot's Meinung durch die Decretalen eingeführt, indeß führen dieſe ſchon den Ausdruck repressaliae für pignorationes als eine vulgaris elocutio an (cap. un. d. iniur. et damno dato in VI [5. 8]). Als Terminus der Juriſten ſeiner Zeit bezeichnet Grot: repressaliarum ius und identificirt dieſes ſowohl mit ἐνεχυριασμός oder pignoratio inter populos diversos, als auch mit withernamium (nach Barbeyrac N. 2 ad Grot von wither oder wider und nam oder namp, bei Ettmüller Lexic. Anglosax s. v. Niman: nâm-vidernâm, bei Ziemann und bei Müller mittelhochdeutſches Wörterbuch: widername) der alten Sachſen und Angeln, und mit den literae marcae der Franzoſen (Grot III. II. §. IV), auch droit de marque (marcha, auch ius marchium, Ducange) et de repréſailles. Repressaliae von reprehendere und reprendere, daher auch Reprehenſalien und Reprenſalien. Nach heutigem Gebrauch: franz. repréſailles, engl. reprisal, ital. rappresaglia und ripresaglia. R. bedeuten zunächſt die eigenmächtige Wegnahme eines fremden Gegenſtandes (auch einer Perſon) in Veranlaſſung oder zur Wiedervergeltung einer dem Wegnehmer widerfahrenen Rechtsverletzung (früher auch Beraubung, Burchardi 500), nach dem Völkerrecht der Gegenwart aber: jede die Rechtswidrigkeit eines Staates vergeltende eigenmächtige Handlungsweiſe des verletzten Staates (Berner 597) oder in allgemeinerer, indeß nicht genügend genauer, Beſtimmung: die Reaction eines Staates gegen ein von einem anderen Staat zugefügtes Unrecht (Burchardi l. c.). — Den R. mehr oder weniger verwandte Formen treten ſchon im Alterthum (Wurm 475 u. 476) auf: in Athen die auch bei Grot erwähnte, von Wolff §§. 592 ff. noch behandelte, ἀνδρολημψία, bei den Römern die clarigatio, — welche indeß zu unterſcheiden iſt ſowol von der Androlepſie Wurm 475 not. 44) als auch von der pignoratio, R. im eigentlichen Sinne (Bynkershoek, qu. iur. publ. I. XXIV), — und die recuperatio (ſ. Sell über dieſelbe als völkerrechtliches Inſtitut in ſeiner 1837 erſchienen Monographie: Die recup. der Römer); im Mittelalter

Digitized by Google

(Martens, armat. 19 ss. Hautefeuille, dr. mar. intern. 126 ss.) treten R. bei den Fehden der Seigneurs und der Ausübung und Bekämpfung der Seeräuberei auf. Schon seit dem 13. Jahrh., in wirklich obligatorischer Weise aber erst seit dem 14., mußte dem Beginn der Thätlichkeiten in Form der R. eine Verhandlung bei den sog. conservatores pacis vorausgehen und die bei ausbleibender Entscheidung rechtmäßigerweise eintretende Selbsthülfe autorisirt werden durch die marcha („facultas a principe subdito data, qui injuria affectum se vel spoliatum ab alterius principis subdito queritur, de qua ius vel rectum ei denegatur, in ejusdem principis Marchas seu limites transeundi, sibique ius faciendi", Ducange) woraus der in neuerer Zeit gebräuchliche Terminus: lettre de marque sich bildete. Der Markebrief bestimmte auch die durch die R. beizutreibende Summe. Die eine Art der Markebriefe: die eigentlichen R. ermächtigten zur Ergreifung der Güter des Gegners innerhalb des Gebietes der den Markebrief emanirenden Staatsgewalt, die andere Art, speciell als marcha bezeichnet, gestattete, aller dem anderen Theile gehörender Gegenstände sich zu bemächtigen auf offener See. Die lettres de contremarque waren gegen diejenigen gerichtet, welche die lettres de marque ertheilt hatten. Zur Ertheilung dieser Briefe waren ermächtigt in Frankreich die Gouverneure, höhere Gerichte und Parlamente (Massé, dr. comm. I. 136 ss.), seit der Verordnung von 1485 nur der König, in den lombardischen Städten die Obrigkeit und Gemeinde (Burchardi 501), in Belgien einzelne mit dem Kriegsrecht begabte Städte (Bynkershoek l. c.); für England bezeichnete schon die Parlamentsacte von 1353 die königl. Verleihung als die ausschließlich übliche, wogegen sie in den Niederlanden erst am Anfange des 15. Jahrh. gefordert wurde. Die engl. Parlamentsacte von 1416 gewährte die Ausreichung der Repressalienbriefe nur nach geforderter und verweigerter Genugthuung. Vertragsmäßig wurden die R. beschränkt auf den Fall der Justizverweigerung (franz.-span. Vertr. v. 1489 und span.-schott. Vertr. v. 1550) und von auslaufenden Schiffen für das Nichtüben von R. Sicherheitsstellung verlangt (franz.-engl. Vertr. v. 1440 und 1468, engl.-span. Vertr. v. 1489). Endlich wurde in einer großen Zahl von Verträgen (s. Martens l. c. S. 30) vereinbart, daß, außer im Falle der Justizverweigerung, die Güter der gegenseitigen Unterthanen nicht in dem Staate des andern Theiles für die Schulden ihrer Landsleute mit Beschlag belegt werden dürften. Gesetzliche Regelung ward dem Institut der R. durch die den bezüglichen Inhalt des guidon de la mer fast wörtlich wiedergebende ordonnance de la marine von 1681 und die Statuten der lombardischen Städte (s. über die lombardischen Statuten und die Gesch. der R. überhaupt Burchardi 500 ff.). — Die R. sind noch in der Gegenwart ein völkerrechtlich begründetes Institut. Mas Latrie drückt sich daher zu allgemein aus, wenn er S. 46 ausführt, daß die R. gefallen, nur die von ihm geschilderte frühere Art derselben ist gefallen. Die Nothwendigkeit ihrer Fortdauer motivirt schon Bynkershoek: „Repressaliarum usum in totum tollere, eorum, qui non uni Principi subsunt, improbitas non patitur." Indeß sprach sich das Röm. R. wiederholt entschieden gegen die R. aus, weil die Einzelnen nicht schulden, was eine universitas schulde (l. 7. D. §. 1. III. 4), weil man nicht Andere wegen fremder Angelegenheiten belästigen (l. un. C. XI. 56) oder die Besitzung eines Anderen wegen fremder, öffentlicher oder Privatschulden in Anspruch nehmen dürfe (l. 4. C. XII. 61), insbesondere aber nicht Gläubiger die Kinder ihrer Schuldner zurückhalten dürfen (nov. 134. cap. VII); auch wurden gegen die illiberales pignorationes und die durch sie geursachten exactiones exosae, welche der Gesetzgebung schon vielfach Aergerniß gegeben, mannichfache Strafen verhängt, weil es für widersinnig erachtet wurde, daß ein Anderer der Schuldner und ein Anderer der Bezahler sei oder daß Jemand anstatt eines Anderen, der eine widerrechtliche Handlung verübt, blos weil er mit diesem einen und denselben Ort bewohnt, beschwert, bestraft werde und ein Uebel unschuldig erleide (Nov. LII. pr. und cap. I.). Auch das can. R. sprach

sich (l. c.) gegen die pignorationes (vulg. repressaliae), insbesondere an Geistlichen, aus und bedrohte die Zuwiderhandelnden mit kirchlichen Strafen. Gegenüber diesen wohl begründeten Perhorrescirungen seitens der Gesetzgebung hat die völkerrechtliche Doctrin die R. zu entschuldigen gesucht. Grot (III. II. §§. II und V) leitet sie aus dem ius gent. voluntar. ab und stellt den Satz als der Natur nicht widerstreitend auf, daß alle Güter eines Staates für seine Leistungen und Verpflichtungen, insbesondere auch zu Gunsten einer, einem fremden Anspruch, nicht gewährten rechtlichen Genugthuung, haften. Dieser Satz sei durch Sitte und stillschweigenden Consens eingeführt, so wie ja auch fideiussores sine ulla causa ex solo consensu verpflichtet würden. Wolle man solche R. nicht einräumen, so würden häufig Rechtswidrigkeiten unvergolten bleiben und den Fremden nicht leicht Gerechtigkeit zu Theil werden. Die Pignorationen lösten gewissermaßen als Auflagen öffentliche Verpflichtungen ab. Vattel (II. XVIII. §. 344) rechnet das Privatvermögen zum Staatsvermögen und läßt daher auch ersteres für die Schulden des Staates haften. Martens (V.R. 253) leitet aus der Haftungspflicht der Unterthanen mit Person und Vermögen für die Schulden und Verletzungen des Staates auch das an jenen zu übende Repressalienrecht ab, indeß soll jene Pflicht nur dann eintreten, wann eine Entschädigung möglich ist. Gegen die Rechtfertigung der R., namentlich gegen Grot's Motivirung tritt in neuester Zeit Massé (I. 13 ff.) auf, indem er es für ganz unstatthaft erklärt, daß man R. an den Gütern oder Forderungen der einzelnen Unterthanen einer schuldenden Nation übe, anstatt an denen der Nation (des Staates) selbst. Er hält überhaupt R. nur dann für rechtlich begründet, wenn sie zwischen den betreffenden Staaten vertragsmäßig als zulässig bezeichnet sind oder wenn sie als Retorsion (?) geübt werden, indem die Politik dann gestatte, was das Recht verbiete. Wir sehen die R. als ein nicht zu entbehrendes Glied in der Reihe der internationalen Rechtsmittel an, erachten aber für nothwendig, daß sie streng normirt und ihre Anwendung möglichst beschränkt werde. — Man unterscheidet positive R., welche der verletzte Staat durch die Wegnahme von Sachen oder Verhaftung von Personen des verletzt habenden Staates ausübt, und negative, welche in der Vorenthaltung oder Verweigerung von Rechten oder in Nichterfüllung vertragsmäßiger Verpflichtungen bestehen (Martens V.R. §. 251. Klueber §. 234 not. c. Wheaton I. 275. Wurm 479. Berner 599) oder in Weigerung oder Erfüllung einer obligat. strict. jur. (im Gegensatze zu comity) (Phillimore III. 14.) Klueber (l. c.) unterscheidet noch R. im weiteren Sinne als jede Gewaltthätigkeit zur Genugthuungserlangung wegen erlittenen Unrechts, mit Ausnahme des Krieges, im engeren Sinne als Gewalthandlungen, wodurch der beleidigte Staat dem Beleidiger an- oder zugehörige Personen, Rechte oder Sachen (R. im engsten Sinne) zurückhält zum bezeichneten Zweck. Diese Distinctionen sind zu minutiös. Einige Autoren unterscheiden allgemeine und besondere R. in zwiefacher Weise. Zunächst in der, wonach allgemeine keine Gewaltmaßregeln ausschließen oder die den Behörden und Unterthanen ertheilte unbeschränkte Vollmacht enthalten, Personen und Eigenthum des fremden Staates zu ergreifen, wo es auch sei, während besondere nur bestimmte Arten von Gewaltmaßregeln gestatten (Wheaton l. c. Berner l. c.). Entweder wird in der Anwendung der ersteren ein Uebergang in den Kriegsstand erblickt (Martens V.R. §. 257) oder sie werden als eine beim Anfange eines Krieges ergriffene Maßregel charakterisirt (Wheaton l. c.) oder nach de Witt und Kent (1. 70) mit dem Kriege selbst für identisch gehalten (s. auch Jefferson's Proposition zur Zeit des Continentalsystems bei Manning 115 ff.). General reprisals verfügte England im orientalischen Kriege gegenüber Rußlands (des Monarchen, der Unterthanen und Bewohner) Schiffe, Fahrzeuge und Güter, so daß die englische Flotte und (Kriegs-) Schiffe sich rechtmäßig derselben bemächtigen durften (ord. of counc. d. d. 29. März 1854, bei Phillimore III. 13). Der Lord-Oberrichter Hale

Digitized by Google

aber unterscheidet in seinen pleas of the crown (vol. I. 162 und 163) die gener. repris. von dem Kriege, denn wenn jene auch die Wirkung eines Krieges hätten, so könnte doch kraft derselben keine Privatperson die Schiffe des Gegentheils, ohne ein königliches oder obrigkeitliches Commissorium, nehmen und geriethen außerdem durch die R. Staaten nicht in einen vollständig feindlichen Zustand hinein. Grot (III. II. §. II. 3) constatirt, daß man sich der R. bediene nicht blos in den bellis plenis, sondern auch, wo man einer violenta quaedam iuris executio oder eines bellum imperfectum bedürfe; Wolff (§. 603) hält R. für eine Species des Krieges, ähnlich dem Privatkriege, Moser (Vers. IX. II. 521), statuirt R. in Kriegszeiten und führt besondere R. der Kriegsmanier auf. Dagegen sentirt Bynkershoek l. c. bündig: „repressaliis locum non esse nisi in pace", bezeichnet Hautefeuille (126) R. als zum Frieden gehörende und Kent (I. 69) als mit dem Friedensstande verträgliche Acte und gibt Burchardi (497) zu, daß sie ihn nicht aufheben, wenn auch stören. Unseres Erachtens wird der Ausdruck R. auf kriegerische Maßregeln nicht richtig angewendet, da jene den Krieg behindern sollen, und würde für solche sog. R. im Kriege das Kriegs- und nicht das Repressalienrecht gelten. Das erwähnte Beispiel der Anwendung der gen. repr. war entweder eine Selbstfolge des Krieges oder überschritt in seiner Allgemeinheit, soweit Privateigenthum auch im Kriege geschützt ist, selbst das Maß des im Kriege Erlaubten. Die zweite Weise der Unterscheidung allgemeiner R. als solcher, welche der Staat übt, und besonderer, zu deren Uebung dem Beschädigten selbst die Befugniß ertheilt wird (Wurm l. c. Berner l. c.), ist, seitdem die R. nur durch oder im Namen des Staates von dazu ermächtigten Behörden oder Unterthanen geübt und nicht den Einzelnen für erlittenes Unrecht zu eigenem Recht und zur selbsteigenen Uebung verliehen werden, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten (Kent I. 69), weiter von keiner praktischen Bedeutung. Eine Privatperson, welche ohne Erlaubniß der Staatsgewalt R. in Bezug auf ein ihr widerfahrenes Unrecht unternahm, wurde schon seit längerer Zeit des Raubes oder Seeraubes für schuldig erachtet (Wildmann I. 191. Berner 598). Selbst der Gebrauch von R. in geringfügigen Sachen aus eigener Machtvollkommenheit der Unterthanen (Moser VIII. 499) kann nicht zugestanden werden, denn unbestritten untersteht, sowie das internationale Rechtsmittel des Krieges, sowie auch das der R. grundsätzlich der Verfügung der Staatsgewalt (Bartol. qu. 3. Bynkershoek l. c. Wolff §. 589. Vattel §. 346. Moser IX. II. 526. Martens V.R. §. 255. Klueber §. 232. Wurm 459. Heffter §. 110. Oppenheim 228. Wildmann I. 197. Kent I. 69. Phillimore III. 22). Grot (§. VII. 3) constatirt zwar noch, daß iure gentium den Einzelnen das jus pignorandi zustehe, daß dasselbe indeß iure civili bald von der höchsten Gewalt, bald von dem Richter erbeten werde, aber schon Bynkershoek l. c. führt aus: „repressalias concedere solius principis esse videtur, egreditur enim ea res legitimam Magistratus potestatem et sic nunc ubique servatur". Als Personen, welche, in Vertretung ihres Souveräns, seine Gewalt für ihn auszuüben und daher auch R. anzuordnen befugt sind, nennt Burchardi (507): Gesandte und die Commandanten der Land- und Seemacht in fernen Gegenden; indeß erachten wir auch hier eine besondere Uebertragung des Rechts für jeden einzelnen Fall für erforderlich, da es sich um ein Souveränetätsrecht handelt und verschiedene Fälle verschiedene Beurtheilung und Verfügung veranlassen können, Gefahr im Verzuge wird aber bei den fast überallhin ausgespannten Telegraphendrähten kaum zu befürchten sein. Zur Ausübung der R. bedient sich der Staat seiner Civil- und Militärmacht (Burchardi l. c.). Ebenso wenig kann daher zugegeben werden, daß R. größtentheils bloße Verwaltungsmaßregeln (Oppenheim 228) seien, da sie ohne rechtliche Initiative der Staatsgewalt nicht geübt werden dürfen. — Die Anwendung von R. ist sowohl gerechtfertigt, wenn die Staatsgewalt (publicistisches Unrecht im Gegensatz zum privatrechtlichen,

Burchardi 503), als wenn die Staatsangehörigen und domicilirten Ausländer (schon nach dem guidon de la mer: „naturels, sujets et régnicoles", Vattel §. 347. Burchardi 504 und 5. Kent I. 69) in ihrem Rechte verletzt sind und braucht das Unrecht nicht von Gewaltthätigkeiten begleitet zu sein (Wildmann I. 193. Phillimore III. 14). Indeß kann ein von Behörden oder Staatsangehörigen verübtes Unrecht nur dann ihrer Staatsgewalt zugerechnet werden, wenn diese es gebilligt und selbst Gerechtigkeit (Vattel l. c. Wildmann I. 191 ff. Wurm 459. Berner 597), oder die Schuldigen zur Genugthuung anzuhalten (Twiß II. 20) verweigert. Bei einer Rechtswidrigkeit der Staatsgewalt ist ein nächster, bei einer der Behörden oder Staatsangehörigen nur ein entfernterer Anlaß zu R. vorhanden (Berner l. c.). R. zu Gunsten anderer Staaten oder nicht domicilirter Fremder sind zu versagen (Bartol. qu. 1. Vattel §. 348. Martens V.R. §. 256. Manning 110 ff. Wildmann I. 193. Wurm 461 ff. Heffter l. c. Phillimore III. 22. Burchardi 505 ff. Berner 601). Bynkershoek gewährt sie jedoch de foro legator. XXII. §. V.), weil, wenn die R. überhaupt rechtlich begründet sind, man sie auch Fremden nicht verweigern könne, denn vor dem Recht gelte kein Unterschied der Person und müsse man es Allen gewähren (s. dagegen Bynkershoek selbst in seinen qu. iur. publ. I. XXIV.). Klueber hat zwar (§. 233) allgemein völkerrechtliche Selbsthülfe zum Vortheil und auf Anrufen eines dritten Staates gestattet, wenn man sich vollständig davon überzeugt hat, daß die Rechte dieses Staates verletzt seien, erkennt aber eine vollkommene Verbindlichkeit zu dieser Hülfeleistung nur auf Grund eines Vertrages an. Sein Herausgeber Morstadt bemerkt dazu: „Selbsthülfe für einen Dritten ist contradictio in adjecto!" Gegen Bynkershoek und bedingt für Klueber ist Wurm (461 ff.), seinen eigenen Widerspruch motivirt er aber dadurch, daß, weil einem Staat zu Gunsten fremder Unterthanen kein Repräsentationsrecht zustehe, er auch nicht ihre Sache zu seiner eigenen machen könne. Unter bestimmten Verhältnissen sind indeß R. zu Gunsten Fremder als zulässig erkannt worden, namentlich von de Witt, dann wenn der gewährende Souverän mit dem des Fremden ex pacto vel foedere zum Schutz ihrer resp. Unterthanen verbunden war; von Moser IX. II. 521) gegen das dem Feinde alliirte Land; von Martens (V.R. §. 256 not. a) für die Schweizercantons auf Grund ihrer Vereinigung; von Heffter (§. 110), Wurm (463) und Burchardi (509) für den deutschen Bund, unter Berufung auf Art. XXXVII der Wiener Schlußacte, wenn der durch R. zu unterstützende Bundesstaat im Rechte war. Gleiche Befugniß wird auch von Burchardi rücksichtlich der nordamerikanischen Republik (505) behauptet, indeß hat nur der Congreß, nicht der einzelne Staat, Erlaubniß zu R. zu ertheilen (Verfg. der Vereinigten Staaten vom 17. Sept. 1787 art. I. sect. 8) und kann überhaupt den Gliedern eines Bundesstaates, welche ihrer äußeren Souveränetät zu Gunsten der Gesammtvertretung entsagt haben, nicht ein Attribut der äußeren Souveränetät zugebilligt werden. Bei dem anderen von Burchardi (506) erwähnten Fall: den vorübergehenden Alliancen, müßte jedenfalls zunächst nur der durch eine Rechtswidrigkeit direct betroffene Staat, der mit ihm vertragsmäßig verbundene aber erst dann zur Repressalienübung zu schreiten berechtigt sein, wenn dem erstern die Repressalienübung gegen den gegnerischen Staat factisch unmöglich war, also nur eventuell und in subsidium. Nicht jede Alliancenspecies wird aber eine solche Repressalienrechtvertretung involviren, sondern nur Verträge, welche die gegenseitige Unterstützung zur Bewahrung der rechtlichen Stellung der verschiedenen Staaten festsetzen, hier im Friedensstande also namentlich Garantieverträge. Wenn aber schon „wegen allgemeiner Verletzung des Völkerrechts, um einem unmenschlichen, absolut rechtswidrigen Verfahren ein Ziel zu setzen", (Heffter l. c.) R. zu Gunsten dritter Staaten berechtigt sein sollen, oder wegen jeder Rechtsverletzung, sei das verletzte Recht ein vertragsmäßig oder natürlich zuständiges (Wurm 459)

Digitized by Google

oder allgemein wegen Völkerrechtsbruchs (Burchardi 500), so würde daraus ein bellum omnium contra omnes in Form von R. entstehen. Auch in Bezug auf Beleidigungen eines Staates sind R. kein anpassendes Sühnemittel, wenn Das auch nicht, wie Phillimore III. 12 apodictisch verkündet, ein anerkanntes Gesetz ausspricht. — Die am meisten anerkannte Veranlassung zu R. ist die Justizverweigerung und -verzögerung (Bartol. qu. 1. Bynkershoek qu. iur. publ. l. c. Wolff §. 589. Wildm. I. 194. Wheaton I. 276. Hefftter §. 110) oder auch, insbesondere nach nordamerikanischer Praxis, die Nichtbezahlung einer Schuld durch Fremde an Staatsangehörige (Kent I. 69. not. b). Die Justizverweigerung wird für begründet erachtet, wenn man gegen einen Verbrecher oder Schuldner innerhalb einer angemessenen Frist kein Urtheil erlangen kann (Grot §. V), die Weigerung muß offenbar (palam denegata iustitia) sein (Bynkershoek l. c.), die causa vera (Bartol. qu. 4: „alias iniuria"), die res minime dubia, denn in einer zweifelhaften ist die Präsumtion für den Richter (Grot l. c. Vattel §. 350. Wheaton I. 276. Wildmann I. 197 und 198. Kent I. 69. Phillimore III. 14) aber nicht minima (Phillimore III. 15): „non debet represal. remedium dari pro modico" — „per praedictam iniustitiam ius partis totaliter laedatur secus si laedatur aliqualiter", Bartol. qu. 2. Eine zu R. Anlaß gebende Schuldforderung muß klar und liquid sein (Vattel §. 343. Wurm 477). Bei einem erlangten, aber offenbar ungerechten, Urtheil eine Justizverweigerung für constatirt zu halten (Grot l. c. Vattel §. 350), vermögen wir nicht, weil Recht gesprochen ist, die Ungerechtigkeit meist nicht eben so offenbar zu erweisen sein wird. — Vor der Anwendung der R. müssen schon nach Bestimmung früherer Verträge (Martens V.R. §. 96 und armat. I. §. 4) gütliche Versuche angewandt worden sein (Moser VIII. 501. IX. II. 524), falls, was wohl selten erforderlich sein wird, die Rechtsverletzung nicht sofort einer Reaction bedarf (Hefftter l. c.); insbesondere muß rechtliche Genugthuung verlangt werden (Vattel §. 343. Wildmann I. 194. Oppenheim 226. Twiß II. 20). Zur Genugthuungserlangung ist eine diplomatische Vorstellung durch den in dem verletzt habenden Staat residirenden Gesandten des verletzten an den ersteren zu richten und wird diese innerhalb einer bestimmten Frist, nach Vertr. des 17. und 18. Jahrh. bald 3, bald 4, bald 6 Monate (Bynkershoek l. c. Wildmann I. 197. Manning 108 ff. Phillimore III. 16), nicht beantwortet, so sind R. anwendbar (Wildmann I. 195. Wurm l. c.). Unterliegt der Beschwerdegegenstand einer gerichtlichen Untersuchung, so muß zunächst der Weg des ordentl. Processes beschritten werden (was England in dem Pacifico-Fall 1850 versäumte, indem es statt den Beschädigten dazu zu veranlassen, sofort an die griechische Regierung eine willkürlich berechnete Schadenersatzforderung richtete und als diese nicht gewährt wurde, zu R. schritt, welches abnorme Verfahren vom Oberhause mißbilligt, vom Unterhause nur in Verbindung mit der gesammten diplomatischen Action des Ministeriums nicht getadelt wurde [Phillimore III. 29]), und die nachgesuchte Justiz sowohl durch alle Instanzen, als auch endlich durch die Staatsgewalt verweigert sein (Wildmann I. 197. Phillimore III. 15; s. dagegen Bartol. qu. sec.). Auch muß eine plena causae cognitio erfolgen (Bynkershoek, l. c. Phillimore III. 14) und der die R. fordernde Libellus dem Gesandten des verletzt habenden Staates vorgelegt werden zur Prüfung und eventuell zur Veranlassung der Genugthuung (Bynkershoek. Bartol. qu. 2: „debet actor offerre libellum, quando causa requirit libellum"). Dem gegnerischen Staat ist Vertheidigung gegen die Repressalienforderung gewährt, damit die R. nicht indebite verhängt werden (Bartol. qu. 4). Daß vor der Anwendung der R. mit ihnen gedroht werde (Moser IX. II. 525), ist wohl ein obsoleter usus. — Der Hauptgrundsatz, auf welchen die R. zurückgeführt werden, ist Vergeltung mit derselben oder einer ähnlichen (Oppenheim [227] hält zur Erwiderung im Allgemeinen

feindselige Handlungen für statthaft), aber nicht beträchtlicheren als die veranlassende Handlung (Moser XII. II. 526). Die vergeltende darf aber nicht an sich völkerrechtlich unstatthaft sein, z. B. der Mord oder die Mißhandlung eines Gesandten oder ein Zuwiderhandeln gegen gültige Verträge nicht in gleicher Weise erwidert werden (Grot II. XVIII. §. VII. Martens V.R. §. 253 not. a). Oppenheim 227 ff. meint dagegen, daß Unrecht mit Unrecht erwidert werden dürfe, das hieße aber das Unrecht sanctioniren. Gegen repressalienmäßige Mißhandlung von Gesandten ist sowohl Grot (l. c.) als Bynkershoek (d. foro legat. XXII. §. III.), der Letztere will aber mit Versagung der gesandtschaftlichen Privilegien vergelten. Nach Moser (IX. II. 527) sind auch Gegen-R. üblich. In Ausübung der R. kömmt am häufigsten in Anwendung die Beschlagnahme von Sachen und Forderungen des verletzt habenden Theiles, welche sich im Machtbereich des verletzten befinden, seltener, namentlich in neuerer Zeit, die Verhaftung von Personen (Wildmann I. 187. Wheaton I. 275. Heffter l. c. Burchardi 507), noch seltener aber die Besitzergreifung eines Theiles des gegnerischen Staatsgebietes (Wildmann l. c.). Völlig unstatthaft erscheint aber für Friedenszeiten (s. dagegen Kent l. c.) die Ertheilung von Commissionen an Staatsschiffe oder Privatkreuzer zum Aufbringen von Schiffen auf hoher See (Wurm 479), besonders an letztere, nach fast allgemeiner Abschaffung der Kaperei sogar in Kriegszeiten. Das Embargo und die in ihrer Rechtmäßigkeit anzuzweifelnde Friedensblockade (Heffter §. 112 dafür, Wurm 487 dagegen) gelten aber auch als Mittel zu anderen Zwecken (Heffter l. c.) und sind von R. im eigentlichen Sinne unterschieden (Wheaton l. c.). — Sowohl die ältere als die neuere Doctrin gestatten die Ausübung der R. an Personen (Bartol. qu. 4. Grot III. II. §§. V—VII. Wolff §. 591. Vattel §. 351. Moser VIII. 500. Martens V.R. §§. 253 und 254. Wildmann l. c. Heffter §. 110. Twiß II. 21), wenn auch Schonung des Lebens verlangt wird (Grot, Wolff §. 595. Vattel, Heffter), bei gewaltthätigem Widerstande gegen die Repressalienexecution wird aber Tödtung bald für gerechtfertigt angesehen (Wolff 596 u. 597. Vattel §. 352), bald mißbilligt, wenn sie als der wahrscheinliche Erfolg der Gewaltanwendung vorherzusehen war (Grot). Auch wird die Vollstreckung von Leibesstrafen ausgeschlossen (Wolff §. 595. Vattel) und überhaupt gute Behandlung verlangt (Phillimore III. 23). Die verhafteten Personen werden auch als Geiseln betrachtet (Heffter l. c. Burchardi l. c.). Als Zweck der Verhaftung wird das Erlangen der Freilassung eines unrechtmäßiger Weise Verhafteten bezeichnet (Vattel §. 351), indeß wird jene schon frühzeitig eingeschränkt durch zahlreiche Exemtionen. Ausgenommen werden Geistliche, Gesandte, Scholaren, Jahrmarktskaufleute, Weiber und Kinder (Bartol. qu. 7. Grot §. VII. Bynkershoek, de foro legat. XXII. §. IV), auch das Gefolge der Gesandten (Wildmann I. 188). Phillimore (III. 23) erklärt die von Grot befürwortete Nichtexemtion der zu unserem Feinde geschickten Gesandten für unstatthaft. Bartol. l. c. führt noch außerdem auf als Eximirte: scriptores und bidelli, die nuncii und famuli der Scholaren und ihre sie besuchenden Väter, Bußpilger und ihre Hospizwirthe an Wallfahrtsorten, Zeugen und überhaupt vor Gericht Geforderte, Männer, welche zu ihrer Verehelichung oder zur Bestattung eines Blutsverwandten sich in ein fremdes Land begeben hatten und durch Wind und Wetter an einen fremden Ort Verschlagene. Ueberhaupt dürfen R. nur an Unterthanen und bleibend, nicht zeitweilig, in einem Staate sich aufhaltenden Nichtunterthanen, nicht an Durchreisenden geübt werden (Grot l. c. Wildmann l. c. Wheaton I. 306 ff.). Eximirt sind auch die Sachen der Gesandten, Studirenden und Jahrmarktskaufleute (Grot l. c.). Gegen die Zulässigkeit von R. an Personen remonstrirten in Anbetracht ihrer Ungerechtigkeit und Härte Berner (509) und Wurm (480). Von Gütern sind zunächst die des Staates zu beanspruchen; daß Das aber Schwierigkeiten verursache,

Digitized by Google

weil Staatsvermögen gewöhnlich dem Verkehr entzogen und ſelten innerhalb fremder Staatsgrenze ſich befinde, bemerkten ſchon Grot (III. II. §. II) und Gronov. ad Grot. R. an Staatsanleihen treffen, da ſelten der Staat ein Darleiher iſt, in der Regel Private (Berner 600). Indeß ſind für Exemtion des von Fremden in Staatsfonds angelegten Geldes, ſowie der öffentlichen Depoſita Vattel (§. 344), Wildmann l. c., Burchardi (507). Nach Vattel iſt dieſelbe gebräuchlich in England, Frankreich u. a. Ländern, nach Wildmann (I. 189) beobachten ſie die beiden erſteren und Spanien ſogar im Kriege. War ſolche Exemtion ſchon zur Zeit der von Friedrich dem Gr. an der ſchleſiſchen Anleihe geübten R. (Martens, caus. célèbr. II. 97 ff.) anerkannt, ſo haben die letztere verurtheilenden Autoren (Vattel II. VII. §. 84. not. a. Wildmann I. 189 ff. Wurm 479. Phillimore III. 25 ff.) Recht und die ſie vertheidigenden (Heffter [1861] S. 200 not. 2. Berner 600) Unrecht. Zur Entſchädigung der Privatperſonen, welche durch R. unverſchuldeter Weiſe gelitten, ſind verpflichtet nach Grot (§. VII) und Wolff (598 u. 599) allgemein diejenigen, welche zu den R. Veranlaſſung gaben, nach Vattel (II. XVIII. §. 349) in erſter Stelle die veranlaſſenden Privatperſonen und ſelbſt dann, wenn ihr Souverän die Juſtiz verweigert und zum Theil noch dann, falls ſie ſelbſt zur Genugthuung ſich bereit erklärten. Burchardi (508) will mit Recht die Entſchädigungsforderung nur gegen den eigenen Staat gerichtet wiſſen, nimmt aber, was nicht anzuerkennen, deſſen Rechtsverpflichtung dazu in Abrede. — Zweck der R. iſt nicht Beſtrafung des Gegentheils (von Wurm 459 gut nachgewieſen), ſondern zu erlangende Genugthuung. Die zu gewährende Entſchädigung erſtreckt ſich bis zum Betrage von Schäden und Koſten aus dem Weggenommenen mit Rückgabe eines etwaigen Reſtes oder Werthbetrages (Grot [l. c.], Wolff [§. 602], Moſer [VIII. 502], Vattel [§. 342], Phillimore [III. 23]). So wie aber an der weggenommenen Sache bis zum Betrage der Schäden und Koſten Eigenthum durch die bloße Thatſache der Wegnahme, wie Grot und Wolff l. c. meinen, nicht erworben wird, abgeſehen davon, daß eine ſolche beſchränkte Eigenthumserwerbung begriffswidrig iſt, ſo iſt auch nicht, in Rückſicht auf den auch bei der Ausführung von R. zu fordernden Rechtsgang, einzuräumen, daß ein Staat, wie Vattel (§. 342) behauptet, ſich ohne Weiteres der weggenommenen Sache zu ſeinem Vortheil bis zum gedachten Betrage bedienen könne, — vielmehr findet hier eine Art Pfändung ſtatt (Heffter l. c.) und muß durch richterlichen Spruch die geübte R. legaliſirt, der Betrag der Anſprüche fixirt und darf die Entſchädigung nur dann aus dem weggenommenen Gute zuerkannt werden, wann die veranlaſſende Rechtsverletzung nicht ſiſtirt oder etwaiger Schaden nicht anderweitig erſetzt wurde (Burchardi 508. Wildmann I. 193. Heffter §. 110). Nach gewährter Genugthuung oder Entſchädigung ceſſirt aber die R. vollſtändig. — Nicht zu bezweifeln iſt es, daß R. als ein milderes, nur von in beſchränktem Maß nachtheilig wirkenden Folgen begleitetes, internationales Rechtsmittel dem Kriege vorzuziehen ſeien, indeß muß dieſer eintreten, wenn der fragliche Rechtsanſpruch ſtreitig iſt und die geübten R. nicht den gegneriſchen Staat zur Genugthuung veranlaßten (Vattel §. 354. Berner 596). Mißbraucht werden aber R., wenn unter dem Namen derſelben Gewalt geübt wird, um einer Unterhandlung über ein diesſeits in Anſpruch genommes und jenſeitig beſtrittenes Recht eine entſcheidende Wendung zu geben (Wurm 484).

Lit.: Bartolus a Saxoferrato, Tractatus represaliarum, 1354. Bynkershoek, Quaestionum iuris publici libri duo, 1737. Wurm, Völkerrechtl. Selbſthülfe in Rotteck's Staatslex. 1843, XIV. Bd. Berner in Bluntſchli's Staatswörterb. 1864, VIII. Bd. s. v. Repreſſalien. Burchardi in Rotteck's Staatslex. 1865, XII. Bd. s. eod. v. Mas Latrie, Du droit de marque ou droit de représailles au moyen âge, Paris 1866, u. d. völkerrechtl. Geſammtwerke von Grot, Wolff (ius gentium), Vattel (éd. 1839), J. J. Moſer, Verſuch des europäiſchen Völkerrechts, VIII. u. IX. Th. II. Bd., Martens (Ausg. v. 1796).

Klueber (Ausg. v. 1851), Wildmann, Manning, Heffter (Ausg. v. 1861), Oppenheim (1866), Wheaton (élém. d. droit internat. 1848), Kent, Phillimore und Twiß. — Repressalienfälle s. bei Moser VIII. 503 ff. u. IX. II. 527 ff., Phillimore XIII. 24 ff. u. Calvo I. 805 ff. A. Bulmerincq.

1521. **Reservationen,** päpstliche, (Thl. I. S. 625), reservationes papales), d. h. das von den Päpsten seit dem 13. Jahrh. in Anspruch genommene Recht, bestimmte Klassen von kirchlichen Aemtern zu besetzen, welches theoretisch auf das freilich bis dahin niemals ausgeübte angebliche oberste Collationsrecht des Papstes auf sämmtliche Beneficien gegründet wurde, und dazu dienen sollte, die Herrschaft über die abgefallene Obedienz zu befestigen und der Curie eine reichere Einnahmequelle zu verschaffen (s. den Art. „Annaten"). Reservirt, also der päpstlichen Besetzung vorbehalten worden sind im Laufe der Zeit 1) die beneficia in curia Romana vacantia d. h. alle, welche durch den am Sitz der Curie oder innerhalb eines nur zwei Tagereisen davon entfernten Bezirkes erfolgten Tod ihres Inhabers erledigt wurden; 2) die der höheren und niederen Curialbeamten, wenn diese im activen Curialdienst starben; 3) die Beneficien, deren Besetzung in Folge der Cassation der Wahl, bzw. Nichtadmission der Postulation erfolglos geblieben, sowie diejenigen, welche durch eine vom Papst vorgenommene Promotion, Deposition, Privation und Suspension, oder eine vom Papste acceptirte Resignation ihrer Inhaber und durch Annahme eines beneficium incompatibile (s. Th. I. S. 621) vacant wurden. 4) Mit Rücksicht auf eine von Martin V. auf dem Constanzer Concil abgegebene Erklärung, außer den schon reservirten Aemtern nicht mehr als zwei Dritttheile der sonstigen Beneficien vorbehalten zu wollen, wurden von den Päpsten demnächst die in den Monaten Januar, Februar, April, Mai, Juli, August, October und November (sog. menses papales) zur Erledigung kommenden Aemter reservirt. Den Bischöfen, welche Residenz hielten, war aber noch die Verleihung in zwei weiteren Monaten, Februar und Mai, gestattet; später ist diese Vergünstigung so modificirt worden, daß dem Papste alle in den 6 ungeraden Monaten (Januar, März, Mai, Juli, September und November, ebenfalls menses papales genannt) vacant werdenden Beneficien reservirt und die in den gleichen Monaten erledigten der ordentlichen Collation durch die kirchlichen Oberen vorbehalten sein sollten sog. alternativa mensium, Wechsel der Monate, womit sich also die häufig dafür auch gebrauchte Bezeichnung menses papales nicht vollständig deckt). Den Klagen wegen dieser übermäßigen R. wurde theilweise auf den Concilien zu Constanz und zu Basel abgeholfen, namentlich hob das letztere alle bis auf die im Corpus iuris canonici festgesetzten, also alle durch spätere, in den Extravaganten enthaltene und sonstige Bullen eingeführten, auf, jedoch hat das Wiener oder Aschaffenburger Concordat vom J. 1448 für Deutschland im Wesentlichen den früheren Zustand wiederhergestellt und dabei ist es — abgesehen von besonderen, seitens der Päpste durch Indulte gewährten größeren Rechten für einzelne Kirchenfürsten — bis zur Auflösung des deutschen Reiches geblieben. Bei der Wiederaufrichtung der katholischen Kirchenverfassung in diesem Jahrhundert ist aber eine erhebliche Aenderung eingetreten. Ganz beseitigt sind die R. in der oberrheinischen Kirchenprovinz und in Hannover. In Bayern ist dagegen dem Papst die Probstei in jedem Domcapitel vorbehalten, die Ernennung auf die Domherrnstellen in den päpstlichen Monaten aber dem König durch Indult übertragen worden; in Altpreußen besteht die Reservation für die in curia vacant werdenden Erzbisthümer und Bisthümer, ferner für die Probsteien der Metropolitan-, Kathedralkirchen und der Collegiatkirche zu Aachen, sowie für die in den ungleichen Monaten erledigten Canonicate, für welche letztere jedoch der Papst dem König die Nomination zugestanden hat. In Oesterreich, wo schon die Josephinische Gesetzgebung alle Reservate aufgehoben hatte, ist wieder durch das jetzt allerdings besei-

Digitized by Google

tigte Concordat dem Papst die erste Dignität an sämmtlichen erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen vorbehalten worden.

Lit.: Phillips, Kirchenrecht. V. 470 ff.; Jacobson in Herzog's Realencyclopädie für protestant. Theologie, IX. 359 ff.; XII. 743 ff. Die ältere Literatur in Richter's Kirchenrecht zu §. 196. P. Hinschius.

1522. **Residenzpflicht,** d. h. die Pflicht des Inhabers eines Kirchenamtes am Sitze desselben anwesend zu sein, da dadurch allein die Erfüllung seiner ihm obliegenden Pflichten möglich wird. Die vielfachen, die Beobachtung der R. einschärfenden Vorschriften in der katholischen Kirche erklären sich aus der Verweltlichung derselben im Mittelalter und der weitverbreiteten Sitte, wohl die Einkünfte des Amtes zu ziehen, aber die Obliegenheiten durch schlecht besoldete Vicare oder Stellvertreter erfüllen zu lassen. Nach gem. Recht verpflichten zur Residenz die höheren Beneficien, die mit Seelsorge verbundenen Aemter und die Canonicate. Die Bischöfe und die Canoniker, welche eine jährliche vacatio (Ferien) von 2—3 Monaten haben, sollen außerhalb dieser Zeit nur bei einer dringenden und genügenden Ursache von ihrem Amtssitz abwesend sein. Die Verletzung dieser Vorschrift zieht bei einer eine gewisse Zeit fortdauernden Abwesenheit den Verlust eines bestimmten Antheils der Amtseinkünfte nach sich, und schließlich kann sogar die Absetzung verhängt werden. Die eben erwähnten Aemter, sowie diejenigen, mit denen diese Pflicht statutenmäßig verbunden ist, heißen beneficia residentialia, die anderen (es sind dies gewöhnlich einfache Meßbeneficien) b. non residentialia. Bei letzteren kann der Beneficiat seine Verpflichtungen durch einen Stellvertreter erfüllen lassen. — In der evangelischen Kirche besteht die R. gleichfalls; ja die kirchlichen Beamten haben hier nicht einmal, wie in der katholischen Kirche, gesetzliche Ferien, dern bedürfen stets des Urlaubs ihrer vorgesetzten Behörde. Verletzungen der R. werden disciplinarisch geahndet. P. Hinschius.

1523. **Res sita.** Der Ausdruck wird in Verbindung mit forum im Proceß gebraucht. Das forum rei sitae oder der Gerichtsstand der gelegenen Sache ist das erstinstanzliche Gericht des Bezirkes, in welchem eine Sache sich befindet. Im älteren deutschen Recht nur für Immobilien begründet, hat der gem. Proceß dieses Forum nach dem Vorbilde des Röm. R. auch auf bewegliche Sachen ausgedehnt. Es können bei demselben geltend gemacht werden alle actiones in rem (also rei vindicatio, a. publiciana, a. confessoria, a. negatoria) und die persönlichen, aus wandelbaren, an den Besitz geknüpften Obligationen entstehenden Klagen (actiones in rem scriptae); ferner die Theilungsklagen, die hereditatis petitio und nach einzelnen auch die Besitzinterdicte; wiewohl hinsichtlich der zuletzt erwähnten drei Gattungen von Klagen manche Controversen bestehen. Während das deutsche R. das forum rei sitae ausschließlich für Klagen auf Immobilien gelten ließ, hat der gem. Proceß das Princip des Röm. R., daß der Kläger zwischen dem hier in Rede stehenden Gerichtsstand und dem des Wohnortes die Wahl hat, adoptirt. Unter den neueren Prc.Ordnn. hat der C. de proc. art. 59. 64 den altgermanischen Grundsatz angenommen, da er en matière réelle das tribunal de la situation de l'objet litigieux allein für competent erklärt und das franz. R. dingliche Klagen nur noch in Bezug auf Liegenschaften kennt. Dagegen hat der Kläger (art. 59 cit.) die Wahl zwischen dem forum r. s. und dem for. domicilii bei den sog. actions mixtes, d. h. solchen, welche auf Verfolgung eines persönlichen Rechts gerichtet sind, aber nur durch Berücksichtigung der Beschaffenheit einer unbeweglichen Sache gehörig entschieden werden können (wie z. B. die Klagen auf Ueberlieferung einer solchen aus einem Kauf-, Pacht- ꝛc. Vertrag). Auch der Entw. e. deutsch. Civ.Prc.O. §§. 25—27 statuirt eine ausschließliche Competenz des Gerichts der belegenen Sache für die Klagen aus dinglichen Rechten, für die Grenzscheidungs- und Theilungs-, sowie für die Besitzklagen, sofern es sich dabei um Immobilien

handelt, läßt dagegen weiter einmal eine elective Concurrenz mit dem forum domicilii zu für persönliche Klagen, welche gegen jeden Eigenthümer oder Besitzer einer unbeweglichen Sache als solchen gerichtet werden können, ingleichen für persönliche Entschädigungsklagen wegen Beschädigung eines Grundstückes oder wegen Expropriation eines solchen, und gestattet ferner die Schuldklage und die Klage auf rückständige Leistungen aus einer Reallast im forum rei sitae zu erheben, wenn die erstere mit der hypothekarischen, die letztere mit der Klage auf Anerkennung der Reallast überhaupt verbunden wird. Der Gerichtsstand für bewegliche Sachen ist dadurch stillschweigend, ebenso wie im franz. R. ausgeschlossen. Die Hann. Prc.O. steht dagegen insofern auf dem Boden des gem. Processes, als nach ihr (§. 8) der dingliche Gerichtsstand electiv mit dem des Domicils concurrirt, auf dem des deutschen R. insoweit, als der erstere nur stattfindet bei solchen dinglichen und Besitzklagen, Grenzscheidungs- und Theilungsklagen, welche unbewegliche Sachen zum Gegenstande haben, sowie bei allen gegen den Besitzer eines Immobiles als solchen gerichteten Ansprüchen. Einen noch weiter zum gem. Proceß hinneigenden Standpunkt nimmt endlich die preuß. Ger.Ordn. ein. Denn diese kennt das forum r. s. auch für bewegliche Sachen, freilich in der Beschränkung, daß es nur für Eigenthums- und Pfandrechtsklagen bei mangelndem ordentlichen Gerichtsstande des Beklagten im Inlande und zwar electiv mit dem forum domicilii Anwendung findet. Für unbewegliche Sachen tritt dagegen das forum r. s. ein wegen Klagen und dinglicher Rechte, wegen solcher persönlichen Klagen, welche aus dem Besitze eines Immobiles oder aus in der Eigenschaft als Gutsbesitzer vorgenommenen Handlungen herfließen. Die preußische Praxis läßt in allen diesen Fällen eine Concurrenz des Gerichtsstandes des Wohnortes zu, obgleich diese nach richtiger Auslegung bei den dinglichen, auf Immobilien gerichteten Ansprüchen ausgeschlossen ist. A. G.O. Th. I. Tit. 2. §§. 4. 5. 107—116; Tit. 19. §. 17. Nr. 1.

Lit.: Bethmann-Hollweg, Versuche über einzelne Theile des Civ.Prc., S. 53 ff.; Sintenis, Erläuterungen zu Linde's Lehrb., Heft I. S. 1 ff.; Hefster im Arch. für civ. Praxis, X. 9; Stobbe in den Jahrbb. des gem. deutschen R., I. 434 ff.; G. Krause, Die Lehre vom Gerichtsstande nach dem Entw. der Civ.Prc.O. des D. Reichs, Berlin 1874, S. 77.

P. Hinschius.

1524. **Restitution** im Civilproceß gegen versäumte Proceßhandlungen, (Th. I. S. 599). Die Wiederaufhebung der Folgen der Versäumniß von Terminen, Erklärungen und Fristen wird gemeinrechtlich bei entschuldbarem Irrthum, bei Krankheit, Abwesenheit (ex cl. generali), bei Minderjährigkeit, Beleihung mit dem benef. aetatis (Gemeinden, Kirchen ꝛc.), ja auch bei Versehen des Anwaltes gewährt, unter der Voraussetzung der Nachholung der versäumten Handlung, und Nachsuchung der R. innerhalb „nicht mehr Zeit — als er (Implorant) re adhuc integra gehabt" (Reichs-Dep.Absch. 1600 §. 86). Unter Verbesserung des Vormundschafts- und Vertretungswesens, des deutsch codificirten, amtlich veröffentlichten Proceßrechts sind neuere Particulargesetze, wenigstens bei Fristversäumung, zum entgegengesetzten System großer Strenge gelangt: Beweis oder doch Bescheinigung unabwendbarer Hindernisse (z. B. Einschneien der Post, Verunglücken eines Eisenbahnzuges; auch Gefängnißhaft?) Dem strengeren System huldigt der Entwurf der deutschen Civ.Prc.Ordn. (Herbst 1874) gleich seinen Vorläufern. Demzufolge haben alle Termine und Fristen peremtorische Natur und es treten die Contumacialfolgen kraft Gesetzes, also der Regel nach ohne specielle Androhung und ohne Antrag des Gegners ein. Nur ausnahmsweise ist R. zugelassen: 1) mittelst Einspruchs in 2 Wochen gegen Versäumnißurtheile wegen versäumter Verhandlungstermine §. 285 f.; 2) mittelst Nachholung gegen die Folgen unvollständigen Handelns (s. z. B. §§. 238. 469 proceßhind. Einreden, 322. 329. 354 Beweisaufn., neue Zeugen, 810 Aufhebg. e. Schiedsspruchs u. a. m.); 3) gegen Versäumung von Nothfristen; hier binnen 2 Wochen mittelst eines Schriftsatzes, welcher die, auf Verhinderung durch Naturereignisse oder andere

Digitized by Google

unabwendbare Zufälle (vis major) beſchränkten Thatſachen und die Mittel ihrer Glaubhaftmachung angiebt, unter Nachholung der verſäumten Proceßhandlung. Gegen die hierauf erfolgende Entſcheidung hat der Antragſteller nicht das Recht des Einſpruchs. Restitutio restitutionis non datur. Minderjährigkeit iſt kein R.-Grund mehr.

Gſgb. u. Lit.: Preußen: A. G.O. I. 14. §. 34 nebſt Erg. beſ. Vdg. v. 21. Juli 1846 §. 15 f. Vdg. v. 14. Dec. 1833 §. 21 f. Decl. v. 6. April 1839 Art. 13 f. — Dr. Renaud, Lehrb. d. gem. deutſchen Civ.Prc. (1868) §. 191. Wetzell Syſtem d. ord. Civ. Prc. §. 53. R. gegen verlorene Proceßfriſten Dr. Hartter, Ztſchr. f. Civ.R. u. Prc. N. F. Bd. XX. S. 119 f. 146 f. (Bd. XXI. S. 140 f.). Gem. deutſche Civ.Prc.Reſtitution von Heinzerling (1866), Reſtitution und Einſpruch im mündl. Civ.Prc. (Wien 1868). Code de proced. art. 149 s. Entw. d. deutſchen Civ.Prc.Ordn. §§. 201—208 nebſt den ausführlichen Motiven dazu, welche eine Ueberſicht der bisherigen Geſetze geben. (Epochemachend e. franz. Ordonnanz v. 1539.) Schaper.

1525. **Reſumé** iſt der Schlußvortrag des Vorſitzenden im Schwurgerichtsverfahren, mit welchem den Geſchwornen die Sache zur Aburtheilung anheimgegeben wird. Das R. ſtammt aus der im engl. Recht vorkommenden Anweiſung (Charge) des Richters. Da im engl. Proceß der Ausſpruch der Jury als einfache Annahme oder Ablehnung der Anklageſchrift, an deren Abfaſſung der Richter keinen Antheil hat, unſtreitig die ganze Schuldfrage (alſo Rechts- und Thatfrage ungetrennt) entſcheidet: bietet die Charge die einzige Form, in welcher der Richter an dieſer Entſcheidung theilnimmt. Die Belehrung über das materielle und Beweisrecht, welche in ihr der Vorſitzende ertheilt, iſt für die Geſchwornen bindend und ſo wie vermuthet werden muß, daß letztere ſich an ſie gehalten haben, ſo müſſen Rechtsirrthümer des Vorſitzenden (wo überhaupt ein Rechtsmittel offen ſteht) die Vernichtung des Wahrſpruches begründen. Die Verpflichtung, den Geſchworenen auch das Beweisrecht an die Hand zu geben, bringt die Nothwendigkeit einer Erörterung der thatſächlichen Ergebniſſe der Verhandlung mit ſich, wobei vom Vorſitzenden erwartet wird, daß er dem Urtheil der Geſchworenen nicht vorgreife, eine Erwartung, die nicht immer in Erfüllung geht. Im Art. 335 des C. d'instr. crim. heißt es nach Erwähnung des Schluſſes der Parteivorträge: Le président résumera l'affaire. Il fera rémarquer aux jurés les principales preuves pour ou contre l'accusé. Il leur rappellera les fonctions qu'ils auront à remplir. Die Beſtimmung läßt den Hauptinhalt der engliſchen Charge, die Rechtsbelehrung, ganz unerwähnt, was daher rührt, daß einerſeits die Anſicht vorherrſcht, die Rechtsfrage werde durch die dem Vorſitzenden oder richtiger der Anklagekammer zukommende Formulirung der an die Geſchwornen zu richtenden Fragen bereits ſo vollſtändig entſchieden, daß letzteren eine reine (überdies unabhängig von Beweisregeln) zu entſcheidende Thatfrage übrig bleibe. Andererſeits darf nicht überſehen werden, daß, während der engliſche Vorſitzende während des ganzen vorausgehenden Verfahrens eine ſtreng unparteiiſche Haltung bewahrt, dem franzöſiſchen dieſelbe durch die ihm obliegende Vornahme der Verhöre des Angeklagten und der Zeugen nahezu unmöglich gemacht wird. Es iſt daher leicht erklärlich, daß dem R. vielfach Mißtrauen und Widerwille entgegengebracht wird. Daſſelbe ward daher in Belgien (Geſ. von 1831) und in Braunſchweig (hier folgte jedoch ſpäter eine theilweiſe Wiederzulaſſung) abgeſchafft. Andere deutſche Geſetze beſchränken daſſelbe durch ausdrückliche Anordnungen. Nach dem bayeriſchen Geſetz ſoll der Vorſitzende nur die geſetzlichen Merkmale des Thatbeſtandes auseinanderſetzen und die Punkte bezeichnen, auf welche die Geſchwornen ihre Aufmerkſamkeit vorzüglich zu richten haben, ohne in die Beweiſe der Thatſachen einzugehen. Andere Geſetze zeichnen den Inhalt des Schlußvortrages genauer vor und fügen theilweiſe das Verbot bei, daß der Vorſitzende ſeine eigene Anſicht zu erkennen gebe. Das königl. ſächſiſche Schwurgerichtsgeſetz weiſt den Vorſitzenden lediglich an, die Geſchwornen auf die einſchlagenden geſetzlichen Vorſchriften aufmerkſam zu machen, indem er die

gesetzlichen Merkmale des Verbrechens zergliedert und erläutert, eine Fassung, welche, wie Schwarze bemerkt, ein Zurückgreifen auf das Thatsächliche nicht ausschließt. Die Württembergische Str.Prc.O. läßt es ihm bei einer ähnlichen Bezeichnung seiner Aufgabe „unbenommen, auch auf das Thatsächliche des eingezogenen Beweises einzugehen". — Selbstverständlich ist es, daß der Vorsitzende in keinem Falle in seinem Schlußvortrage neue Thatsachen oder Beweise heranziehen dürfe; manche Gesetze gewähren in solchem Falle den Parteien das Recht, die Wiedereröffnung der Verhandlung zu begehren. — Gegen sonstigen Mißbrauch des gewichtigen Resumérechts gewähren die Gesetze keinen Schutz; nur das sächsische (§. 69) und das österreichische (§. 344 Z. 8) eröffnet die Möglichkeit einer Nichtigkeitsbeschwerde wegen irriger Rechtsbelehrung. In dieser Bestimmung bricht sich endlich die richtige Würdigung des im Schwurgerichtsverfahren erforderlichen Zusammenwirkens von Richtern und Geschwornen Bahn; der Wahrspruch enthält thatsächlich auch die Beantwortung zahlreicher Rechtsfragen und zu deren Lösung muß der Richter den Geschwornen das Material bieten, eben darum wird aber seine Rechtsbelehrung als Basis des Wahrspruchs anzusehen sein, und macht diesen hinfällig, wenn sie irrig war. Nach dieser Seite hin kann der Schlußvortrag des Vorsitzenden gewiß nicht entbehrt werden. Eine Resumirung der Beweisergebnisse ist, wenn die Einrichtung des Verfahrens für möglichste Objectivität Gewähr bietet, recht wünschenswerth, unentbehrlich ist sie nicht, wenn für gute Auswahl der Geschwornen gesorgt ist.

Nicht unwichtig ist übrigens der Proceßabschnitt, in welchen der Schlußvortrag verlegt wird. Nur gänzliche Verkennung der Hauptaufgabe des Vorsitzenden konnte das franz. Recht veranlassen, die Feststellung und Verkündung der an die Geschwornen zu richtenden Fragen hinter das R. zu stellen. Doch folgten Anfangs die deutschen Gesetze auch diesem Vorgange. Erst später führte man die Verbesserung ein, daß das Verhältniß umgekehrt ward. Dadurch wurden aber wieder die Parteienvorträge zu sehr in den Hintergrund gedrängt und erhielten eine andere Grundlage als der Schlußvortrag. Vortrefflich ist dagegen die Anordnung im königl. sächsischen Schwurgerichtsproceß (theilweise nach dem Vorgange Braunschweigs): Zuerst werden die Fragen festgestellt; sodann folgen die Parteienvorträge, welche an den Inhalt der gestellten Fragen gebunden sind, und den Schluß macht der Vortrag des Vorsitzenden. Ebenso in der österr. Str.Prc.O. v. 1873, §§. 316. 324. 325.

Lit.: Bland, S. 387—389. Zachariä I. 331, II. 373. Walther, Baver. Str.Prc., S. 332—336. Schwarze in Weiske's Rechtslex. X S. 109 ff. Glaser, Anklage ꝛc. im engl. Schwurgerichtsverfahren, S. 331—361. Hélie §. 658. Glaser.

1526. **Retention des Pfandes.** Auf der L. un. Cod. etiam ob chirographariam pecuniam pignus retineri posse beruht der Satz, daß ein Gläubiger, der sich im Besitz einer ihm verpfändeten Sache befindet, auch nachdem er volle Befriedigung wegen der Pfandforderung erhalten hat, dem Schuldner das Pfand vorenthalten kann, solange er noch irgend welche andere Ansprüche an den Schuldner hat. Der Einwand aus dieser durchaus singulären Vorschrift, deren Billigkeit wenigstens zweifelhaft ist, beseitigt die persönliche Klage des Pfandschuldners auf Herausgabe des Pfandes. Der Wortlaut des Gesetzes rechtfertigt die mehrfach versuchte Einschränkung der Vorschrift auf Faustpfänder oder vertragsmäßige Pfandrechte nicht. Gegen die dingliche Klage anderer, insbesondere anderer Pfandgläubiger ist das Retentionsrecht nicht wirksam, und auch der spätere Pfandgläubiger kann dem Besitzer des Pfandes diesen Besitz vermöge des jus offerendi et succedendi durch Zahlung der bloßen Pfandschuld entziehen. Streitig ist, ob das Retentionsrecht im Concurse von Bestand sei. Vangerow läßt es gegen die Concursmasse durchgreifen, so daß nur die einzelnen dinglichen Gläubiger auf Herausgabe behufs ihrer Befriedigung klagen können. Es beruht dies auf einer zuweitgehenden Gleichstellung des

Digitized by Google

Cridars und der Gläubigerschaft. Wenn sich auch allenfalls sagen läßt, daß der Schuldner dolos handle, wenn er sich in den Besitz einer in der Hand des Gläubigers befindlichen Sache setze, ohne ihn vollständig zu befriedigen, so kann ein gleicher dolus den chirographarischen Gläubigern, die sich ebenfalls aus der Sache befriedigen wollen, nicht zur Last gelegt werden. Der in dem Besitz der Pfandsache befindliche Gläubiger muß sich nach dem Grundsatz von der Universalität des Concurses mit ihnen in das Concursverfahren einlassen. — Dem preuß., sächs., franz. R. ist die R. d. Pf. fremd.

Lit. u. Gsgb.: S. die Lit. unter „Retentionsrecht". — C. tit. 8. 27. Preuß. A. L.R. I. XX. §. 171.

Eccius.

1527. **Retentionsrecht,** Zurückbehaltungsrecht, ist das Recht des Inhabers einer fremden Sache, dieselbe dem dinglich oder persönlich zum Verlangen nach Herausgabe derselben Berechtigten bis zur Erstattung eines aus seinem Vermögen der Sache zum Besten gekommenen oder durch sie verlorenen Vermögenswerthes vorzuenthalten. Nach dieser Begriffsbestimmung (Großkopff, Sintenis) fällt nicht nur die singuläre Retention des Pfandes für chirographarische Forderungen außerhalb des Begriffes, derselbe grenzt sich auch nach anderen Richtungen hin scharf ab. Die bis auf Großkopff herrschende Lehre definirte mit mannichfacher Verschiedenheit in der Formulirung das R. als das dem rechtmäßigen Inhaber einer an sich herauszugebenden Sache zustehende Recht, dieselbe wegen einer connexen Gegenforderung zurückzubehalten. Die wenigstens als Naturalobligation wirksame Gegenforderung müsse zur Sache in einer Beziehung stehen. Als Hauptfälle solcher Connexität wurden aufgezählt, wenn die Forderung auf Verwendungen in die Sache oder in Beziehung auf dieselbe beruhe, wenn sie durch die Sache selbst, insbesondere vermittelst einer durch dieselbe bewirkten Beschädigung, ihren Ursprung gewonnen habe, und wenn die Forderung aus demselben Rechtsverhältniß entstanden sei, auf welches das Recht zur Herausforderung der Sache sich gründe. Der letzte dieser Fälle wird durch die obige Begriffsbestimmung abgeschlossen. Er fällt, soweit dabei überhaupt das Recht auf Herausgabe der Sache zu bekämpfen ist, unter den Gesichtspunkt der exceptio non adimpleti contractus. Diese ist, wie das R., eine Anwendung der exceptio doli generalis (v. Savigny); sie unterscheidet sich vom R. dadurch, daß auf Grund ihrer alle möglichen Leistungen, nicht blos fremde Sachen zurückgehalten werden, und daß durch sie das Klagerecht selbst geläugnet, als nicht verfolgbar hingestellt wird. Im Proceß tritt der materielle Unterschied der beiden Einreden dadurch hervor, daß mit der exc. n. ad. contr. zeitweise Abweisung der Klage, mit der Einrede des R. eine Bedingung der Verurtheilung zur Herausgabe erstritten wird. Der Ausdruck retinere wird freilich auch von dem Zurückhalten einer Leistung überhaupt gebraucht; eine Vermischung der beiden Begriffe führt aber zu einer Verflüchtigung des R., welches nur mit dem hier angenommenen beschränkten Begriff als ein eigenthümliches, gewissen allgemeinen Regeln unterworfenes Institut aufrecht erhalten werden kann.

Großkopff ging in der Beschränkung des Begriffs noch weiter. Er erkannte auch den zweiten der obigen Connexitätsfälle nicht an. (Dagegen Sintenis). Er leugnete ferner, daß durch das R. überhaupt eine Forderung, eine Naturalobligation, geschützt werde, das R. schütze ein factisches Verhältniß, in welchem der Verklagte das, was er in und mit einer Sache von dem Seinigen detinire, ungeachtet es nach Civilrecht bereits für ihn verloren sei, behalten solle. Das Recht auf den Vermögenswerth gegenüber dem Kläger, der denselben erstatten soll, bleibt aber immer eine Obligation. Der Zweifel Großkopff's ist auf eine unrichtige Begriffsbestimmung von Naturalobligation zurückzuführen, die nach ihm nothwendig außer durch soluti retentio auch anderweit z. B. durch Compensation sich wirksam zeigen müßte.

Von den Streitfragen in Betreff des R. ist die wichtigste die, ob dasselbe auch gegenüber der Gläubigerschaft im Concurse geltend gemacht werden kann.

Digitized by Google

Die Frage muß mit Großkopff und Sintenis gegen Schenk, v. Bayer bejaht werden.

Von den neueren Codificationen stellt das Sächs. Civ.G.B. auch die exceptio n. ad. contr. unter den Begriff des Zurückbehaltungsrechts, sich überhaupt an die ältere Lehre anschließend. Es definirt dasselbe als das Recht des nicht durch unerlaubte Handlungen in den Besitz einer jetzt herauszugebenden Sache Gelangten, dieselbe bis zur Befriedigung wegen eines fälligen Gegenanspruchs zurückzubehalten, der in einem Verhältniß zu derselben Sache seinen Grund hat, und als das Recht des aus einem zweiseitigen Rechtsgeschäft zu irgend einer Leistung Verpflichteten, diese bis zum Empfang der fälligen Gegenleistung zu verweigern. Nach preuß. R. besteht das R. in der Befugniß des Inhabers einer fremden Sache, selbige so lange in seiner Gewahrsam zu behalten, bis er wegen seiner Gegenforderungen befriedigt worden. Das Recht ist nur gegen den Schuldner der „Gegenforderung", nicht auch gegen dessen Concursmasse geltend zu machen. Das Oesterr. G.B. verwirft das R. überhaupt; der C. civ. gibt keine Definition, den Anwendungsfällen liegt aber der Begriff des preuß. R. zu Grunde. — Das A. D. H.G.B. gibt den Kaufleuten wegen fälliger, — im Falle der Unsicherheit und des Concurses auch wegen nicht fälliger — Ansprüche aus dem kaufmännischen Verkehr ein R. an allen beweglichen Sachen und Werthpapieren, die mit dem Willen des Schuldners auf Grund von Handelsgeschäften in ihren Besitz gekommen sind. Dies R. hat die Natur eines Faustpfandes.

Lit. u. Qsgb.: Schenk, Die Lehre vom Retentionsrecht, 1837. Luden, Das Retentionsrecht, 1839. Lenz im Rechtslex. IX. 377. Großkopff, Zur Lehre vom Retentionsrecht, 1858. Sintenis, Civ.R. §. 91. D. Die röm Gesetze handeln vom Retentionsrechte an zerstreuten Stellen. Sächs. Civ.G.B. §§. 767—769. Preuß. A. L.R. I. 20. §§. 536—567. Oesterr. G.B. §. 471. C. civ. art. 867. 1673. 1749. 1885. 1948. — A. D. H.G.B. Art. 313 ff.

Eccius.

1528. **Retorsion** (franz. u. engl. gleichlautend), von retorquere, bedeutet im Staatenverkehr: die eine Unbilligkeit mit einer gleichen oder ähnlichen erwidernde Handlungsweise. Die Anwendung gleicher Mittel gegen einen Staat, welcher er sich gegen den unsrigen bedient (Massé, droit commerc. I. 130), oder die Vergeltung des „Einem nicht anständigen" mit Gleichem (Moser, Vers. VIII. 485), charakterisirt noch nicht das besondere Wesen der R. In einem weiteren Sinn begreift man die R. unter die Repressalien (Berner 597, Burchardi 497), in der Praxis wurden sie mit einander identificirt oder verwechselt (Moser, Vers. Th. IX. Bd. II. 519 und 527. Wurm 458). Massé l. c. läßt sogar Repressalien auf dem Wege der R. vor sich gehen. — Die völkerrechtliche Berechtigung der R. wird aus der Selbständigkeit, Rechtsgleichheit oder Gleichberechtigung der Staaten gefolgert (Wolff §. 584. Klueber §. 234. Heffter §. 27. Oppenheim 152), halbsouveränen Staaten (Martens V.R. §. 249) kann sie daher nicht zustehen. Die Bezeichnung: retorsio iuris (Wolff §. 583), retorsion en droit (Vattel II. XVIII. §. 341) und die Unterscheidung von: retorsio facti und iuris vel legis (Klueber §. 234), wenn namentlich, nach der technischen Ausdrucksweise, die letztere der R. im e. S., die erstere den Repressalien entsprechen soll (Wurm l. c.), ist überflüssig und verwirrend, weil dann die Repressalien wieder der R. subordinirt werden und weil die R. nicht gegen eine Rechtswidrigkeit, sondern eine Unbilligkeit gerichtet ist, und auch nur diese enthält (Heffter §. 111. Berner l. c. Burchardi 498). Moser, Vers. VIII. 485 sieht die Veranlassung zur R. nicht in einem Zuwiderhandeln gegen die Gerechtigkeit oder natürliche Billigkeit, sondern gegen die Freundschaft oder die Gleichheit der Gerechtsame. Dem in der Rechtssprache vielfach durchbildeten Terminus der Unbilligkeit substituirt Wurm (459 ff.) den vieldeutigen Ausdruck (Ungunst gegen) Interessen, während engl. Schriftsteller (Phillimore III. 8. I. 13. Twiß II. 18) R. statuiren gegen Abweichungen von der comity, deren Begriff sich indeß nicht mit dem der Billig-

Digitized by Google

keit deckt (vgl. den Art. comitas gentium) und außerdem sich nur einer partiellen, hauptsächlich anglo-amerikanischen Anwendung erfreut. Twiß (l. c.) nennt die oben angegriffene Unterscheidung der Retorsionen eine unpraktische, gleiches Prädicat gebührt aber der seinigen (II. 19): passive Retaliation (R.) und active (lex talionis), indem er selbst die letztere für unanwendbar im internationalen Rechtsverfahren erklärt, und außerdem jede R. eine Action enthält. Die Zurückführung des Unterschiedes von Repressalien und R. auf den Unterschied vollkommener und unvollkommener Rechte (Martens l. c. Klueber §. 234 not. d) ist mit diesem letzteren für antiquirt zu erachten, außerdem zwingt selbst die R., wenn auch in milderer Form, zur Gewährung. Retorsionen im Kriege (Moser IX. II. 519) widersprechen aber der Aufgabe der R., den Krieg zu verhindern und unterliegen nicht dem Retorsionsrecht, sondern dem Kriegsrecht. — Die zu retorquirende Unbilligkeit kann entstehen aus der Gesetzgebung, dem Gewohnheitsrecht und Reglements (Vattel l. c. Twiß II. 18), bloße Verschiedenheit derselben genügt aber nicht (Martens §. 250. Klueber §§. 54 u. 234 d. Heffter l. c. Wurm 474); entweder muß der Fremde (unser Staatsangehöriger) nur hinter dem Einheimischen (des fremden Staates) zurückgestellt sein (Martens l. c. Klueber l. c. Berner 598) oder auch hinter anderen Fremden (den Angehörigen anderer Staaten) (Wurm 468 ff. Heffter l. c. Burchardi 498. Twiß II. 19). Der Billigkeit entspricht es indeß schon, daß Fremde den Einheimischen gleichgestellt werden. Die Bevorzugung der Fremden vor den Einheimischen zu verlangen, gebietet die Billigkeit ebensowenig (Klueber §. 58), eine solche Forderung nannte der neapolitanische Gesandte (in der berüchtigten Schwefelfrage zwischen Großbritannien und Neapel im J. 1838) ein großes Paradoxon der Politik, wogegen Wurm (473 ff.) mit Unrecht im Falle der Nichtgewährung einer solchen ausnahmsweisen Bevorzugung, nach fehlgeschlagenen Unterhandlungen, eine R. für gerechtfertigt hält. Einem halbbarbarischen Staat gegenüber erscheint freilich ein solcher Wunsch für zulässiger, indeß dürfte auch hier, wie schon Berner (l. c.) richtig ausführt, unterhandelt und nicht die zu retorquirende und perhorrescirte barbarische Maßregel in gleicher oder ähnlicher Weise erwidert werden. — Als eine zu retorquirende Unbilligkeit wird angesehen entweder ganz allgemein die nichtbefriedigende Behandlung der Unterthanen in einem anderen Staate oder eine ungünstige Stellung derselben nach Gesetz und Gewohnheit (Vattel l. c. Twiß II. 18. Wurm 464), oder die Verweigerung eines Gewohnheitsrechts und ein unbilliger Unterschied zwischen Fremden und Einheimischen (Martens l. c.), oder eine ungleiche beschwerende Behandlung, eine unbillige und beschwerende Ungleichheit des positiven Rechts, eine Verweigerung unparteiischer und unverzögerter Rechtspflege (Klueber §§. 54. 234 d. 58), oder die Ausschließung von eigenen Unterthanen gewährten Vortheilen, Zurückstellung gegen diese oder andere Nationen, ungewöhnliche Belastung bei Einräumung von Vortheilen, Abweichung von durch andere Nationen aufgestellten Grundsätzen, verbunden mit materiellen Nachtheilen (Heffter l. c.). Unbillige Einzelbestimmungen kommen entweder vor bei Ein- und Ausfuhrverordnungen (Vattel l. c.), oder Erbschaften z. B. das beseitigte droit d'aubaine, oder Concursen durch Bevorzugung einheimischer Gläubiger vor den Auswärtigen (Klueber §. 58. Wurm 464). Nicht Alles, was dem Rechte gemäß zu fordern ist, darf nach Billigkeit gefordert werden, sondern werden die begründeten Forderungen dieser durch die zu verwirklichende internationale Gemeinschaft zu begrenzen sein, soweit solche Forderungen nicht schon auf Grund des Rechts erhoben werden können. — Der Zweck der R. ist nicht Strafe (wogegen Wurm [459] remonstrirt), sondern nur Abstellung der verletzenden Unbilligkeit oder Herstellung einer Gleichheit (Martens l. c. Heffter l. c.). Ist dieser Zweck erreicht, so hat die R. aufzuhören. Die erwidernde Unbilligkeit kann eine der zu erwidernden gleiche oder ähnliche oder möglichst ähnliche, und muß gleich

schwer sein (Moser VIII. 489. Heffter l. c. Burchardi 499), daß sie aber den gegnerischen Staat nicht gleich empfindlich trifft, berechtigt nicht zur Steigerung des Maßes oder gar der Art (Wurm 460). Zu den zur Ausführung der R. gewählten Mitteln muß der Staat selbst, ohne die ihm gebotene Veranlassung, vollkommen befugt sein, denn „R. ist die Erwiderung eines von keiner Seite bestreitbaren Rechts" (Wurm l. c.). Die Ausführung der R. zu bestimmen ist nicht, wie Phillimore (III. 8 ff.) meint, lediglich Sache des Staatsrechts, sie ist gebunden an die vorstehend aufgeführten völkerrechtlichen Sätze. Der Anwendung der R. muß aber eine gütliche Verhandlung (Moser VIII. 488 hält es gerade nicht für nöthig, aber der Freundschaft dienlich), insbesondere ein Antrag an die jenseitige Staatsgewalt vorausgehen; dieser wird besonders dann das zunächst allein Zulässige sein, wenn ein Staat einen unbilligen Grundsatz nur aufgestellt, aber noch nicht durchgeführt, sofortige R. gegen denselben (Heffter l. c.) wäre völlig ungerechtfertigt. Erst wenn trotz des Antrages keine Billigkeit mehr zu hoffen (Berner 597) oder die Gegenvorstellungen erschöpft sind (Phillimore I. 13), ist die Anwendung der R. berechtigt. — Verfügen kann eine R. nur die Staatsgewalt, da nur ihr die Souveränetät und somit auch das Recht der Selbsthülfe gegen andere Staaten zusteht. Eines legislativen Beschlusses dazu (Heffter l. c.) bedarf es nur bei Gesetzesänderungen (Burchardi l. c.), sonst aber umsoweniger, als ein solcher nicht einmal zur Verfügung des äußersten Rechtsmittels, des Krieges, erforderlich ist. Das einer jeden Behörde innerhalb ihres Geschäftskreises und der obersten Gerichtsstelle in Justizsachen zugesprochene Recht der Retorsionsverfügung (ersteres von Burchardi l. c., letzteres von Wurm 474) widerspricht, abgesehen davon, daß Gericht und Behörden keine Souveränetätsrechte als solche haben und üben können, der nothwendigen Einheit der Willensbestimmung, Vertretung und Action des Staates nach Außen. Dagegen, daß die unmittelbare (Retorsions-) Hülfe durch die Obrigkeiten auch ohne höhere Autorisation in unseren gegenwärtigen Zuständen nicht entbehrt werden könne (Burchardi 500), spricht die gerade in unserer Zeit durchgeführte strenge Behördenhierarchie und die Abhängigkeit aller Organe von dem höchsten, der Staatsgewalt, als auch der heutzutage geförderte, wesentliche Verzögerungen ausschließende Verkehr. Nicht je nach Beschaffenheit der Umstände, wie Moser (IX. II. 521) meint, sondern unbedingt ist die Erlaubniß des Souveräns zur Retorsionsübung erforderlich und zwar sowohl für Behörden als Einzelne (Heffter l. c. Berner l. c.). Moser (VIII. 487) hält den Befehl des Landesherrn bei Retorsionsübungen durch Unterthanen in Sachen, die ihr Privatinteresse betreffen, für unnöthig. Die Behörden sind bei Retorsionsübungen nur die die Staatsverfügung ausführenden Organe. Ob aber Einzelnen noch die Retorsionsübung zu gestatten und ob sie dieselbe nach den gewöhnlichsten Erscheinungsformen der Ausübung überhaupt als Einzelne zu üben vermögen und Veranlassung haben, erscheint uns zweifelhaft, da völkerrechtlich jede Selbsthülfe des Einzelnen immer mehr versagt ist, da die zu retorquirende Unbilligkeit selten gegen einen Einzelnen, vielmehr in der Regel gegen eine ganze Classe der Bevölkerung, z. B. Handeltreibende oder Gewerbtreibende, oder gegen den gesammten Staat durch die Systeme und Ordnungen des Handelsverkehrs und Gewerbebetriebes oder gegen die gesammte Bevölkerung durch unbilliges allgemeines Recht oder Rechtsverfahren gerichtet ist. Schon Moser (VIII. 486) sagt, daß meist Souveräne der R. sich gegeneinander bedienen. Indeß ordnet jedenfalls der Staat eine R. sowohl in Anlaß einer gegen ihn, als auch, kraft der Repräsentation seiner Staatsangehörigen, in Anlaß einer gegen diese verschuldeten Unbilligkeit an (Wurm 459), zu Gunsten eines anderen Staates aber nur auf Grund eines Bundesverhältnisses, denn ein Staat kann nicht durch die einseitige Aufforderung des einen Theils zur Execution gegen den gegnerischen Theil berechtigt werden und hat in Bezug auf fremde Unterthanen kein Repräsentationsrecht (Wurm

Digitized by Google

462). Noch unzulässiger erscheint es, daß ein Staat gegen einen anderen deshalb auf dem Wege der R. eine Unbilligkeit begeht, weil dieser letztere gegen einen dritten Staat früher einer gleichen oder ähnlichen sich schuldig gemacht. Wenn auch solches Verfahren nachweislich stattgehabt (s. Moser IX. II. 519 ff.), so war es doch nur eine mißbräuchliche Anwendung der R. Eine R. kann ferner nur gegen den verschuldenden Staat, nicht gegen einen dritten, sie nicht verschuldenden, geübt werden: „Retorsio non est nisi adversus eum, qui ipse damni quid dedit, ac deinde patitur, non vero adversus communem amicum. Qui iniuriam non fecit, non recte patitur" (Bynkersh., qu. iur. publ. I. IV.). — Die Unbilligkeit eines Staatsangehörigen oder einer der Behörden des Staates ist immer nur ein entfernter Anlaß zur R., der nächste Anlaß muß in der Unbilligkeit der Staatsgewalt selbst liegen, d. h. es muß der gegnerische Staat das unbillige Verfahren seiner Unterthanen oder Behörden, soweit er dasselbe nicht selbst angeordnet, schweigend oder ausdrücklich gebilligt oder demselben zugestimmt und es dadurch zu dem seinigen gemacht haben (Berner 597. Wurm 459). — Daß nicht immer gegenüber Unbilligkeiten Retorsionen ausreichen oder entsprechend sein werden, muß, namentlich wenn durch eine Unbilligkeit die Erhaltung der Existenz eines Staates bedroht ist, zugegeben werden und ist praktisch bewährt durch die Kriege Hollands gegen England in Anlaß der Cromwell'schen Navigationsacte und Ludwig XIV. gegen Holland wegen Nichtaufhebung des Verbots der französischen Waaren (s. Burchardi 498 ff.). Englische Schriftsteller erklären dagegen die R. für das einzig gesetzliche Mittel gegen Verletzungen der comity, und daß solche Verletzungen einen casus belli nie abgeben könnten (Phillimore I. 13. Twiß II. 18).

Lit: Wurm, Völkerrechtliche Selbsthülfe, in Rotteck's Staatslex. 1843, Bd. XIV. 457 ff. Berner in Bluntschli's St.W.B. 1864, Bd. VIII. 596 ff. s. v. Retorsion. Burchardi in Rotteck's Staatslex. 1865, Bd. XII. 498 ff. und die völkerrechtlichen Werke von Wolff (ius gentium), Vattel, Moser (Vers. VIII. 485 ff. u. IX. II. 518 ff.), Martens (V.R.), Klueber, Heffter, Oppenheim, Phillimore und Twiß. Retorsionsfälle s. Moser, Vers. IX. II. 520 ff., Wurm 471 ff. u. Calvo I. 802. A. Bulmerincq.

1529. **Retorsion** im Strafrecht ist die Erwiderung einer strafbaren Handlung durch eine gleiche oder ähnliche strafbare Handlung. Nicht zum Begriffe der R. gehören daher die Fälle der Nothwehr, auch wo Gleichheit oder Gleichartigkeit der Handlungen vorhanden ist, da der Nothwehr Uebende sich keiner strafbaren Handlung schuldig macht. Ebenso scheiden diejenigen Fälle aus, bei welchen (wie z. B. in §. 213 des R.Str.G.B.) verschiedenartige strafbare Handlungen von beiden Seiten begangen werden. In dem obigen Umfange ist jedoch die R. ohne praktische Bedeutung. In den heute geltenden Strafgesetzbüchern wird vielmehr gefordert, daß die R. auf der Stelle erfolgt sei, und unter dieser Bedingung die R. nicht allgemein, sondern nur bei wechselseitigen Beleidigungen als facultativer Strafausschließungs- oder Milderungsgrund berücksichtigt (ausnahmsweise auch bei wechselseitigen leichten Körperverletzungen).

Die gemeinrechtliche Praxis nahm früher allgemein an, daß bei wechselseitigen Beleidigungen von gleicher Schwere Compensation stattfinden müße. Man dachte dabei aber (unter Berufung auf L. 10. §. 2. D. de compens. 16, 2) nur an Privatstrafen. Später wendete man diesen Grundsatz, indem man nicht scharf zwischen Compensation und R. unterschied, auch auf öffentliche Strafen an. Da man die R., welche vielfach als ein Recht aufgefaßt wurde, nicht zu Gunsten des ersten Beleidigers geltend machen konnte, so schloß man für diesen aus dem Grunde Klage und Strafe aus, weil der erwidernde Beleidiger sich selbst Recht verschafft und dadurch auf die Klage verzichtet habe. Stillschweigende Voraussetzung war hierbei stets, daß die beiden Beleidigungen ungefähr gleiche Strafen nach sich gezogen hätten. Die Compensation öffentlicher Strafen, selbst bei dem Antragsvergehen der Beleidigung, zu Gunsten dessen so viele Ausnahmen von allgemeinen Regeln

Digitized by

gemacht zu werden pflegen, ist jedoch unhaltbar, da nicht abzusehen ist, weßhalb durch R. das öffentliche Interesse an der Bestrafung befriedigt sein soll. Ebenso wenig kann ein Recht auf R. anerkannt werden. Es kann sich deßhalb heute nicht mehr um Strafausschließung, sondern nur noch um Strafmilderung bei der R. handeln. Man muß dann aber, mehr als dies früher geschah, den Nachdruck darauf legen, daß die R. auf der Stelle eintrat. Und zwar kommt auf Seiten des erwidernden Beleidigers der Affect in Frage. Da aber nicht jede R. im Affect erfolgt, so ist es dem richterlichen Ermessen zu überlassen, ob derselbe im concreten Falle bei der Festsetzung der Strafe zu berücksichtigen ist. Für den ersten Beleidiger können wohl nur Billigkeitsrücksichten dahin führen, unter Umständen auch gegen ihn eine mildere Strafe zu verhängen, z. B. in dem Falle, wenn die erwiderte Beleidigung die erste an Schwere bedeutend überstieg. Die richtige Ansicht über die R. ist dahin zu formuliren, daß in dem Strafgesetzbuch überhaupt keine Bestimmung über die R. zu treffen ist und besonders da nicht, wo der Strafrahmen für die Beleidigungen schon derartig ist, daß das angedrohte mit dem gesetzlichen Minimum der Strafarten übereinstimmt, der Affect also hinreichend bei der Festsetzung der concreten Strafe berücksichtigt werden kann. Der jetzt in Oesterreich veröffentlichte Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches geht von dieser Anschauung aus und erwähnt die R. gar nicht. Auch der neue italienische dem Senat am 24. Februar 1874 vorgelegte Entwurf eines Strafgesetzbuches zieht nur den Affect in Betracht. Nicht zu rechtfertigen sind die Bestimmungen des deutschen Str.G.B., nicht blos deßhalb, weil die R. als Strafausschließungsgrund, sondern weil sie auch bei leichten Körperverletzungen, die sehr schwer sein können, aufgestellt ist. Diese letztere Vorschrift ist aus dem preuß. Str.G.B. übernommen, welches Realinjurien und leichte Körperverletzungen nicht von einander trennte.

Nach §§. 199 und 233 des deutschen Str.G.B. hängt die Berücksichtigung der R. von folgenden Bedingungen ab:

1) Es müssen zwei Beleidigungen oder eine Beleidigung und eine leichte Körperverletzung vorliegen, gleichviel ob erstere durch die letztere oder die letztere durch die erstere erwidert ist. Diese strafbaren Handlungen müssen in einem ursachlichen Zusammenhange stehen. — Hierhin zu zählen sind alle nach dem 14. Abschnitte des Str.G.B. zu bestrafenden Beleidigungen. Die Erwiderung setzt nicht nothwendig Gleichartigkeit der Beleidigungen voraus; schriftliche können mit mündlichen, Verleumdungen mit einfachen Beleidigungen u. dgl. erwidert sein; nur muß die Erwiderung von Seiten des ersten Beleidigten erfolgen. Der Begriff der R. ist nicht ausgeschlossen, wenn es sich um wiederholte Beleidigungen ꝛc. handelt.

2) Die Erwiderung muß auf der Stelle eingetreten sein. Für die Interpretation dieser Worte lassen sich keine allgemeine Regeln aufstellen.

Bei Vorhandensein dieser beiden Bedingungen kann der Richter die R. als Strafausschließungs- oder Milderungsgrund berücksichtigen; bei Beleidigungen können beide Theile oder auch nur der eine straffrei erklärt werden; bei Beleidigung und leichter Körperverletzung kann außerdem noch der Fall eintreten, daß der eine Theil eine der Art oder dem Maße nach mildere Strafe als der andere erhält. Die Bestimmungen können sowohl auf den ersten als auch auf den erwidernden Beleidiger angewendet werden. — Die Berücksichtigung der R. erfolgt von Amtswegen; es kann wohl darauf angetragen, aber nicht verzichtet werden. Auch ist nicht erforderlich, daß wegen der beiden strafbaren Handlungen Anträge auf Strafverfolgung gestellt sind. Bei Vertheidigung gegen eine Anklage kann man sich auf die R. berufen, selbst wenn die dreimonatliche Antragsfrist für die betr. Beleidigung schon abgelaufen ist.

Lit.: Weber, Ueber Injurien und Schmähschriften, Bd. II. n. 15; Wächter, Lehrb. §. 158; Hefster, Lehrb. n. 311; Mittermaier, Zu Feuerbach's Lehrb. §. 296 a; Berner, Lehrb. (7. Aufl.) S. 454 ff.; Schütze, Lehrb. (2. Aufl.) S. 370; v. Holtzendorff's Hdb.,

Digitized by Google

Bd. III. S. 369 ff. u. 550 f.; Carrara, Progr. del corso di diritto crim., vol. III. §§. 1758. ff 1838 ff. — Köstlin, Abh. S. 82 ff.; v. Buri, Abh. S. 90 ff; Geyer im Gerichtssaal, Bd. XXVI. S. 321 ff. — Hälschner, Preuß. Str.R., Bd. III. S. 282; Goltdammer, Mater., Bd. II. S. 322 ff.; Krug, Comm. z sächs. Str.G.B. zu Art. 243; Puchelt, Bad. Str.G.B., S. 457 ff. — In Betreff des deutschen Str.G.B. die Comm. von Oppenhoff u. bes. Schwarze. Dochow.

1530. **Retractionsrecht,** so wird vereinzelt das in der Praxis des gem. Civ.Prc. den Anwälten und Advokaten an den Manual-Acten und den sonstigen ihnen übergebenen Documenten bis zu Befriedigung wegen ihres Honorars beigelegte Retentionsrecht genannt. welches auch particularrechtlich, so z. B. in Altpreußen, anerkannt ist. P. Hinschius.

1531. **Reunionsklage** (Th. I. S. 459) wird die Vindication genannt, mit welcher die gesetzwidriger Weise veräußerten Theile eines untheilbaren Bauerguts aus der Hand des Erwerbers, wie jedes dritten Besitzers zurückgefordert werden können. Sehr häufig ist nämlich in Deutschland seit dem 16. Jahrh. durch die Part.Gsgb. die Parcellirung bei Bauergütern verboten. Findet nun dem Verbot zuwider dennoch eine Theilung und Veräußerung eines solchen Theiles statt, so ist diese nichtig, und der veräußerte Theil ist der Vindication unterworfen. Berechtigt zur Anstellung der Klage ist der Besitzer des Bauerguts, bei abhängigen Bauergütern auch die Gutsherrschaft; nach den meisten Schriftstellern sogar (jedoch mit Unrecht) der Veräußerer und dessen Erben. Eine exceptio rei venditae et traditae wird diesen gegenüber nicht für zulässig gehalten, und nur zum Ersatz des Kaufpreises sollen dieselben verpflichtet sein. Diese Ersatzpflicht liegt den übrigen Klageberechtigten nach gem. Recht nicht ob, obwohl sie particularrechtlich meist angeordnet ist. Die Einrede des Verzichts und des Vergleichs kann der Klage nicht entgegengesetzt werden. Ob hinsichtlich der Verjährung dasselbe gilt, ist streitig. Mittermaier, Hillebrand, Walter verneinen die Zulässigkeit der Einrede; Eichhorn und Gerber bejahen dieselbe. Wo durch die neuere Gesetzgebung die Theilbarkeit der Bauergüter wiederhergestellt ist, da ist die R. fortgefallen.

Lit.: Leyser, Medit. ad pand. spec. 100 med. 1. Seuffert's Arch. XV. Nr. 42. Lewis.

1532. **Reusner**, Nicolaus, ♂ 2. II. 1545 zu Löwenberg (Schlesien), wurde in Basel 1583 Doctor, dann K. Ger.Assessor in Speyer, Prof. in Straßburg, 1589 Prof. d. Rechte u. sächs. Rath in Jena; als Poet gekrönt und zum comes palatinus ernannt, übernahm er 1595 eine Mission nach Polen, † 12. IV. 1602. Schriften in Nicéron p. XXVII.

Lit.: Jöcher. — Günther, Lebensskizzen, Jena 1858, S. 55. — Michaud. Teichmann.

1533. **Revalirung.** Der Zahlungsauftrag begründet für den Mandanten dem Mandatar gegenüber die Pflicht zur Schadloshaltung. Diese Schadloshaltung nennt man R. Sie wird geltend gemacht durch die Revalirungsklage, welche nichts anderes ist, als die actio mandati contraria. Der Anspruch auf R. setzt aber voraus, daß der Mandatar Zahlung geleistet oder eine der Zahlung gleichbedeutende Handlung (Compensation, Acceptation eines Wechsels ꝛc.) vorgenommen hat. R. fordern kann auch der Bürge, welcher die Bürgschaft im Auftrag des Schuldners übernommen hat, von diesem, und selbst ohne Auftrag auf Grund einer negotiorum gestio. Die R. geht auf Rückerstattung der gezahlten Summe und der sonst etwa bei Ausrichtung des Auftrags gehabten Kosten nebst Zinsen vom Tage der Zahlung, resp. der Aufwendung an. Unter Kaufleuten kann auch noch eine Provision gefordert werden (H.G.B. Art. 290).

Lit.: Thöl, Das H.R. I. (4. Aufl. Gött. 1862) §. 116. Endemann, Das D. H.R. (2. Aufl Heidelb 1868) §. 128 III. §. 131 IV. §. 135 III. §. 143 IV. §. 147 III. Borchardt, Die A. D. W.O. (5. Aufl. Berl. 1869) Note 208. Seuffert's Archiv XXVII. Nr. 226. Entsch. des R.O.H.G. VII. Nr. 94. Lewis.

1534. **Revision** (Th. I. S. 603. 605), d. h. ein in der deutschen Reichs-

Digitized by Google

gesetzgebung sowohl gegen die reichskammergerichtlichen Erkenntnisse, als auch gegen die Urtheile die Territorialgerichte mangels der Appellation zugelassenes Rechtsmittel. Mit Rücksicht auf die in der romanischen Proceßdoctrin fort und fort überlieferte römische Lehre von der Möglichkeit einer supplicatio beim Kaiser gegen die inappellablen Erkenntnisse des praefectus praetorio wurde gegen die Urtheile des Reichskammergerichts das Rechtsmittel der revisio actorum zugelassen, welches binnen viermonatlicher Frist bei dem Reichs-Erzkanzler, dem Kurfürsten von Mainz, an des Kaisers Staat eingebracht und von jenem der jährlich zusammentretenden Visitationskommission des erwähnten Gerichts überwiesen, sowie von den Visitatoren in Gemeinschaft mit den bei der Abfassung der früheren Sentenz betheiligten Kammerrichtern abgeurtheilt werden sollte. Weitere Voraussetzungen dieses Rechtsmittels waren 1) das Vorhandensein an sich zur Appellation geeigneter Beschwerden, 2) eine summa revisibilis von 2000 Reichsthalern Kapital, 3) die Ableistung des Revisionseides. Nova durften zur Rechtfertigung der R. nicht angeführt werden. Der ursprünglich mit der Einwendung derselben verbundene Suspensiveffect konnte später dadurch beseitigt werden, daß die auf Grund des angefochtenen Urtheils die Execution betreibende Partei dem Revidenten cautio de restituendo leistete. Das gegen die vom Reichshofrath erlassenen Urtheile statthafte Rechtsmittel ist der R. vollkommen nachgebildet worden, hieß aber nicht revisio, sondern supplicatio ad Caesarem. — In Folge der Erhöhung der summa gravaminis für die Appellation an die Reichsgerichte wurde durch die Reichsgesetzgebung ein Surrogat der Appellation, ebenfalls revisio genannt, eingeführt. Dieses Rechtsmittel sollte bei dem früher erkennenden Territorialgericht angebracht werden und letzteres ein neues Urtheil auf dem Wege der Actenversendung einholen. Devolutiv-Effect hatte also dieses Rechtsmittel nicht, abgesehen davon wurde dasselbe aber nach den Regeln von der Appellation, so z. B. hinsichtlich der Fatalien der Interposition, des Suspensiv-Effectes, der Zulässigkeit von Nova, der reformatio in pejus ꝛc. beurtheilt. — Mit dem Zusammenfall des deutschen Reiches und der Reichsverfassung hat die reichsgerichtliche R. und Supplication selbstverständlich aufgehört. Für die R. gegen die Erkenntnisse der Territorialgerichte hatte sich dagegen wegen des Einflusses der Particulargesetzgebung ein gemeines Recht überhaupt nicht entwickeln können. Wenngleich dieses Rechtsmittel mit der Reichsgesetzgebung nicht in so engem Zusammenhang stand, daß es nothwendig mit derselben hätte fortfallen müssen, dasselbe vielmehr insofern anwendbar blieb, als auch in den Territorien die Appellation an die höchsten Landesgerichte vielfach beschränkt war, hat es sich doch nur noch äußerst spärlich erhalten (so z. B. in Lippe). Oft werden auch mit dem Ausdruck: Revision particularrechtliche Rechtsmittel bezeichnet, welche zwar gleichfalls als Surrogate der Appellation bezeichnet werden können, aber dies in anderer Richtung als das reichsgesetzliche Institut sind. So ist z. B. in Waldeck die R. das Rechtsmittel gegen solche untergerichtliche Erkenntnisse, gegen welche die Appellation nicht stattfindet. In Altpreußen und einem Theile der neuen Provinzen (Schleswig-Holstein, Kurhessen, Nassau) bietet dagegen die R. einen Ersatz für die Oberappellation, welche hier nicht bekannt ist. Von dieser unterscheidet sie sich, wenngleich sie ebenfalls ein suspensives und devolutives Rechtsmittel ist, dadurch, daß sie nur gegen zweitinstanzliche Erkenntnisse stattfindet, Nova nur in beschränktem Umfange zulässig sind, eine summa revisibilis von über 500 Thalern erfordert wird und ferner die beiden früheren Erkenntnisse difform sein, oder mangels dieser beiden letzteren Voraussetzungen Familien- oder Standesverhältnisse den Gegenstand des Processes bilden müssen. Der franz. und hann. Prc. kennen ein diesen Arten der R. nachgebildetes Rechtsmittel nicht. Dagegen hatte der deutsche Entw. e. Civ. Prc.Ordn. v. 1872 als einziges suspensives und devolutives Rechtsmittel gegen die erstinstanzlichen Endurtheile der Landgerichte und die der Handelsgerichte die wie die Berufung freigestaltete, jedoch der Regel nach auf rechtliche Würdigung des Rechts-

Digitized by Google

streites beschränkte sog. R. zugelassen. Sie sollte darauf gestützt werden können, daß eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet oder eine Urkunde über ein Rechtsgeschäft unrichtig ausgelegt worden ist. Falls das Revisionsgericht die angefochtene Entscheidung aufhebe, sollte die Sache an das erstinstanzliche Gericht zurückgewiesen werden, sofern nicht die Aufhebung blos wegen unrichtiger Auslegung von Urkunden oder nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf das festgestellte Sachverhältniß erfolge und nach letzterem die Sache zur Endentscheidung reif sei (c. §§. 477—496). Gegen die in der Revisionsinstanz ergangenen Endurtheile, welche ein Urtheil erster Instanz aufgehoben oder die R. als unzulässig verworfen haben, war das weitere Rechtsmittel der Ober-Revision, auf welches im Allgemeinen die Grundsätze von der R. Anwendung finden sollten, offen gelassen, jedoch mit der Maßgabe, daß es nur auf die Verletzung des Gesetzes gestützt werden konnte, wenn entweder ein Reichsgesetz oder eine Rechtsnorm, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Revisionsgerichts hinaus erstreckt, nicht oder nicht richtig angewendet ist. In dem dem Reichstag vorgelegten Entwurf v. 1874 ist indeß statt Revision gegen erstinstanzliche Urtheile die Berufung mit Zulassung von Nova gewährt, und gegen die in der Berufungsinstanz ergangenen Erkenntnisse als Rechtsmittel die Revision, welche wesentlich ebenso wie die frühere Oberrevision construirt ist, gegeben (§§. 452 ff. 485 ff.).

Quellen: R.K.O. v. 1555. III. 51. 53. 63; J.R.A. §§. 124. 125; J.P.O. V. §. 54; R.D.A. v. 1600 §. 16; J.R.A. §. 113. — Preußen: A. G.O. Th. I. Tit. 15, vielfach abgeändert durch die Verordn. v. 14. Dec. 1833 §§. 1 ff., Verordn. v. 24. Juni 1867.

Lit.: Lang, Von der Revision am R.K.Gericht, Tüb. 1780; Jäger, Vom Rechtsmittel der Revision und Actenversendung, Stuttg. 1788; Gönner, Handb. des gem. Prc., Bd. III. Abhandl. LXIII; Goldschmidt, Abhh., S. 124 ff.; Linde, Arch. f. civ. Praxis, XXI. 321 ff., und desselben Hand. über die Rechtsmittel, II. 374 ff. Wegen der Revision des deutschen Entw. s. John in Behrend u. Dahn, Ztschr. f. deutsche Gesetzgeb., VII. 161.

P. Hinschius.

1535. **Revocatorienklage** ist das zur Entkräftung einer verbotenen Lehnsveräußerung dienende Rechtsmittel. Nach langobardischem Lehnrecht war dem Vasallen anfänglich die Veräußerung des Lehns bis zur Hälfte gestattet; erst wenn das Lehn heimfiel, konnte der Herr auch das veräußerte Stück vindiciren. I. Feud. pr. bis §. 4. Später wurde durch Lothar II. und Friedrich I. (II. Feud. 52. 55) jede Veräußerung an eine dritte, nicht in demselben Lehnverbande stehende Person (II. F. 13. §. 3; 39 pr.) untersagt, und für den Fall einer Uebertretung dem Herrn das Recht gegeben, das Lehn sofort als heimgefallen an sich zu ziehen, ohne daß seine Vindication an eine bestimmte Verjährungsfrist gebunden war. II. F. 49 pr. 55 pr. Nur in wenigen Fällen behielt die Veräußerung auch jetzt noch so lange Geltung, bis das Lehn ohnehin an den Herrn zurückfiel, z. B. als Afterbelehnung, Bestellung einer Prädialservitut ꝛc. Jede dieser Vindicationen nun, kraft deren nach dem Ausdruck der Quellen feudum ad dominum revertitur, revocatur ꝛc. (II. F. 40. §. 1; I. F. 13. §. 2) wird R. genannt (Pfeiffer in Weiske's R.L. VI. S. 580. 587. Gerber, System §. 126). Nur Einige beschränken diese Bezeichnung auf diejenigen Fälle, in welchen der Herr nicht sofort, sondern erst bei dem späteren Heimfall des Lehns die Veräußerung wieder auflösen kann. (Eichhorn, Einleitung in das deutsche Priv.R. §. 228. Beseler, System §. 112 Anm. 18.) — Noch häufiger indessen, als auf die Klage des Herrn, wird der Ausdruck R. auf das den Lehnsfolgern gegebene Rechtsmittel bezogen. Da nämlich die Agnaten, sowie die Mit- und Eventualbelehnten ein von der Willkür des Vorgängers unabhängiges Recht auf das Lehn haben, so sind auch sie befugt, ohne Rücksicht auf die von jenem vorgenommene Veräußerung die Herausgabe des Lehns zu verlangen, sobald dasselbe nach dem regelmäßigen Fortgange der Succession an sie gefallen ist. II. F. 26. §§. 14. 18. Für dieses Recht macht es keinen Unterschied, ob der Herr von seinem Einziehungsrecht inzwischen Gebrauch gemacht hatte oder nicht; wenn er es gethan hatte, so wird die dadurch herbeige-

Digitized by Google

führte Consolidation von nun ab wieder aufgehoben. Die Quellen brauchen für die Klage hier dieselben Wendungen, wie oben (I. F. 8. §. 1. II. F. 39 pr.); daher ihre heutige Bezeichnung als R., obwohl sie ihrer Natur nach eine gewöhnliche vindicatio utilis ist, deshalb auch der Verjährung von 30 Jahren seit dem Eintritt des Successionsfalles unterliegt ꝛc. Streitig ist nur, ob auch den Descendenten des veräußernden Vasallen die R. zukomme oder nicht. Die herrschende Meinung verneint diese Frage mit Recht wegen der positiven Bestimmung des Lehnrechts, daß Söhne die Lehns- und die Allodialerbschaft ihres Ascendenten nicht trennen und also die Haftung aus dessen Veräußerungen nicht von sich abwenden können. II. F. 45. Demgemäß ist denn auch in den Quellen die R. überall nur den Agnaten gegeben, II. F. 26. §. 18. II. F. 31. 39 pr. 83, und die Consolidation des Lehns dem Herrn so lange gesichert, als der veräußernde Vasall und lehnsfähige Descendenten desselben vorhanden sind. Vgl. Beseler §. 112 Anm. 19. Die Literatur über diese Frage s. bei Eichhorn a. a. O. §. 228 Anm. n.; die Gründe für die entgegengesetzte den Descendenten günstigere Meinung bei Weber, Handbuch des Lehnrechts IV. §. 276. Diese letztere ist übrigens in Particularrechten angenommen (Bayern, Hannover) oder doch so weit von Einfluß gewesen, daß man den Descendenten bei Anstellung der R. nur die Verpflichtung zum Ersatz des Erwerbspreises auferlegt hat. Preuß. A. L.R. §§. 266 ff. I. 18.

Ed.

1536. **Rhederei:** Die Vereinigung mehrerer Personen, welche ein in ihrem Miteigenthum stehendes Schiff zu gemeinschaftlichem Erwerb durch die Seefahrt verwenden. Die Theilnehmer der Rh. heißen Mitrheder oder Schiffsfreunde, die Antheile derselben am gemeinschaftlichen Schiff: Schiffsparten. Die Rh. gehört ihrer rechtlichen Natur nach unter den Begriff der particulären Erwerbsgemeinschaft; sie hat aber nach der ihr in den neueren Seerechten zu Theil gewordenen Entwickelung zugleich Elemente in sich aufgenommen, welche über diese Grundlage hinausreichen und die Neigung zu corporativer Geschlossenheit erkennen lassen. Hervorzuheben ist: a) die Rh. ist gleich der Actiengesellschaft unabhängig von der Individualität der einzelnen Mitglieder. Jeder Mitrheder kann seine Schiffspart beliebig veräußern. Nur dann, wenn durch die Veräußerung die Nationalität des Schiffes verloren gehen würde, ist Einstimmigkeit erforderlich. Das nach anderen Seerechten bestehende Vorkaufsrecht der Mitrheder ist durch das H.G.B. beseitigt. b) In Angelegenheiten der Rh. entscheidet die Majorität, die nach Schiffsparten berechnet wird. Jeder Mitrheder muß nach Maßgabe dieser Beschlüsse zu den Ausgaben der Rh. beitragen. Wer sich nicht fügen will, hat nur das Recht zu abandoniren, d. h. seinen Anspruch auf Entgelt aufzugeben. Das früher in deutschen Seerechten vielfach der Minorität gewährte Recht, das Schiff zu Gelde zu setzen (sog. Setz- und Kührrecht, vgl. Beseler, Priv.R. S. 1030 und Zeitschr. für deutsches Recht, Bd. XVIII Nr. 9), ist nicht in das H.G.B. übergegangen. c) Gewöhnlich hat die Rh. einen eigenen Vertreter, den Correspondentrheder (Schiffsdirector, Schiffsdisponenten). Derselbe pflegt meist aus der Zahl der Mitrheder ernannt zu werden, kann aber auch eine dritte, nicht zur Rh. gehörige Person sein. Er hat im Allgemeinen die Stellung eines Handlungsbevollmächtigten und ist zur Vornahme aller Handlungen befugt, welche der Betrieb der Rh. gewöhnlich mit sich bringt. Soweit er innerhalb seiner Befugnisse gehandelt hat, werden die Mitrheder ebenso berechtigt und verpflichtet, wie wenn sie persönlich contrahirt hätten. Seinen Machtgebern gegenüber ist er verpflichtet, sich an die ihm ertheilten Instructionen zu binden und in außerordentlichen Fällen den Beschluß der Rh. einzuholen. Er muß über seine Geschäfte ordnungsmäßig Buch führen, den Mitrhedern auf Verlangen Mittheilung von den die Rh. betreffenden Thatsachen machen, ihnen Einsicht in die Bücher, Briefe und Papiere gestatten und jederzeit zur Rechnungslegung bereit sein. Bei Wahrnehmung seiner Obliegenheiten haftet er für die Sorgfalt eines ordent-

Digitized by Google

lichen Rheders. d) Gewinn und Verlust werden nach Verhältniß der Schiffsparten vertheilt. Auch die Haftung Dritten gegenüber richtet sich, sofern sie die Person der Mitrheder ergreift, nach der Größe der Schiffsparten. e) Die Auflösung der Rh. wird durch Stimmenmehrheit beschlossen. Dem Auflösungsbeschluß steht der Beschluß, das Schiff zu veräußern, gleich. f) Soweit die hier hervorgehobenen Bestimmungen das innere Verhältniß der Mitrheder unter einander betreffen, sind sie lediglich dispositiver Natur, so daß in erster Linie immer die Vereinbarungen des Rhedereivertrages zur Anwendung kommen. — Die Vereinigung mehrerer Personen zu gemeinschaftlichem Betrieb des Rhedereigewerbes kann übrigens auch die Gestalt einer Handelsgesellschaft annehmen, sei es einer offenen, einer Commanditgesellschaft auf Actien, einer Actiengesellschaft oder auch einer stillen Gesellschaft. Alsdann sind die betreffenden Vorschriften aus dem zweiten und dritten Buch des H.G.B. maßgebend.

Qfgb. u. Lit.: H.G.B. Art. 456—477 und dazu die Commentare von Koch und Makower; Beseler, Deutsches Priv.R. §. 258; Heise, H.R. §§. 154—159; die Lehrbb. des Seerechts von Jacobsen, S. 22 ff.; Pöhls, S. 98 ff.; v. Kaltenborn, I. S, 107 ff. und die das. Angeff. Behrend.

1537. **Ribbentrop,** Georg Julius, ♁ 2. V. 1798 zu Bremerlehn (Hannover), seit 1820 Privatdocent, 1823 a.o. Prof., 1832 ord. Prof. in Göttingen, † 13. IV. 1874. Er schrieb: Comm. ad l. 16. §. 5. D. de pign. et l. 9. §. 1. D. de exc. rei jud., Gott. 1824. — Zur Lehre von den Correalobligationen, Gött. 1831.

Lit.: Augsb. Allg. Ztg. 1874, Nr. 108 S. 1656. Teichmann.

1538. **Ricard,** Jean-Marie, ♁ 1622 zu Beauvais, wurde Advocat am Pariser Parlament, † 1678.

Schriften: Oeuvres, éd. Bergier, Rouen 1783.

Lit.: Rodière, Les grands jurisconsultes 1874, p. 343. 344. — Stein-Warnkönig, Französ. Staats- u. R.geschichte, II. 123. — Michaud. Teichmann.

1539. **Ricardus,** Anglicus, Engländer, schrieb gegen 1190: Ordo judiciarius (ed. Witte, Hal. 1853). — Gloss. ad Decrett. — Casus. — Distinct. super Decretis, wurde 1214 Bischof von Chichester, dann von Salisbury, 1228 von Durham, † 1237.

Lit.: Savigny, III. 632—635. — de Wal, Beitr. 11. — Rozière in R. Bibl. de droit I. 113—116. — Gersdorf's Rep. 1853, I. 9 ff. — Schulte, Lehrb. d. kath. K.R., 3. A. 1873, S. 59. — Rivier, p. 472. Bethmann-Hollweg, VI. 105—109. Teichmann.

1540. **Richter,** Aemilius Ludw., ♁ 15. II. 1808 zu Stolpen (Sachsen), wurde Adv. u. Docent, erhielt 1834 von Göttingen die Doctorwürde verliehen, 1835 a.o. Prof., 1838 o. Prof. in Marburg, 1846 in Berlin, Mitgl. des Oberkirchenraths, 1859 Geh. O.R.rath, † 8. V. 1864.

Schriften: Ausg. d. Corp. jur. can., Lips. 1833—39. — Beitr. z. Kenntniß d. can. R., Leipz. 1834. — De emend. Gratiani, Lips. 1835. — De inedita Decret. coll. Lips., Lips. 1836. — Canones et decreta concilii Tridentini Lips. 1838; assumto socio Schulte, Lips. 1853. — L. d. kath. u. ev. K.R., Leipz. 1842, 7. A. von Dove 1872. — De tripl. damn. Formosi episc. Portuensis 1843. — Antiqua canonum collectio .... Marb. Catt. 1844. — Die ev. K.Ordn. d. 16. Jahrh., Weimar 1846. — Der Staat u. die Deutschkatholiken, Leipz. 1846. — Vortr. über Berufung d. ev. Landessynode, Berl. 1848. — Gutachten, d. Verf. d. ev. Kirche in Preußen betr., Leipz. 1849. — Gesch. der ev. K.Verf. in Deutschland, Leipz. 1851. — Beitr. z. Gesch. des Ehescheidungsrechts in d. ev. Kirche, Berl. 1858. — Fr. Wilh. IV. u. d. Verf. d. ev. Kirche, Berl. 1861. — Beitr. zum pr. K.R., her. von Hinschius, Leipz. 1865. — Er begründete 1837 die „Kritischen Jahrbücher".

Lit.: Hinschius, Zur Erinnerung an A. L.R., Weimar 1865. — Dove, Ztschr. I. 138. — Neue ev. K.Ztg. Nr. 5—7. Teichmann.

1541. **Riscontro** (ital.) = Gegenrechnung — im Gegensatz von scontro = Rechnung. Man bezeichnet damit eine eigenthümliche Zahlungsart des kaufmännischen Verkehrs, nämlich die auf allseitiger Einwilligung beruhende Ausgleichung gegenseitiger Schulden unter mehr als zwei Personen,

gitized by Go

welche zu diesem Zwecke persönlich oder durch Bevollmächtigte zusammentreten (Zahlung mit geschlossenem Beutel, scontriren; ital.: riscontrare, scontrare, incontrare; franz.: riscontre, virement). Der Zweck ist die möglichste Ersparung der Baarzahlung. Eine ganze Zahl von Schuldverhältnissen verschiedener Personen (aus Wechselverkehr, Lieferungsgeschäften ꝛc.) soll sich in der Weise lösen, daß schließlich nur zwei Personen mit Forderung und Gegenforderung, resp. mit Forderung und Schuld einander gegenüberstehen. Die juristischen Mittel sind Compensation und Cession oder Anweisung, resp. Delegation oder gewöhnliches Mandat; daß zuletzt auch eine Baarzahlung concurrirt, ist nicht ausgeschlossen. Die Scontration, d. h. das Geschäft, welches alle diese thatsächlich in Einen Vorgang zusammenfallenden Rechtsacte umfaßt, geschieht in der Regel auf Messen und Märkten an besonderen Tagen (Scontrirungstage), auf den Börsen zur Liquidationszeit, auch an besonderen Scontroplätzen (z. B. der „Römerberg" in Frankfurt a./M. ꝛc.). In England und Nordamerika bestehen zum Zwecke der Scontration unter einer Anzahl verbundener Banken sog. clearing-houses (Abrechnungshäuser). — Das Abrechnungssystem bedarf keiner vorgängigen Verabredung. Es genügt die inter praesentes ausdrücklich oder stillschweigend gegebene Einwilligung. — Die Wirkung ist der der Zahlung mit Baarfonds gleich. Das Ab- und Zuschreiben in den Handelsbüchern ist für dieselbe nicht wesentlich, sondern dient nur zur Beurkundung. Die einzelnen Scontrirungsacte werden häufig auch in besondere Scontrobücher eingetragen. Ob die Umschreibung in den Büchern einer Girobank die Scontration selbst erst juristisch vollzieht oder nur als Beweismittel zu betrachten ist, läßt sich nur nach den Einrichtungen jeder einzelnen Bank beurtheilen.

Lit.: Pöhls, Darstellung des gem. deutschen u. des Hamb. H.R., I. §. 127 (S. 296). Heise, H.R., §, 16 (S. 34). Mittermaier, Grundsätze des gem. deutschen Priv.R., II. §. 567. Thöl, H.R., 4. Aufl. I. §§. 134—136. Goldschmidt, Handb. des H.R., I. 2. S. 1188. Endemann, Das deutsche H.R., 2. Aufl. §. 136. Anschütz bei Goldschmidt, Ztschr. XVII. S. 108. Ein Beispiel des riscontro s. in dem Aufs. vom Malss, ebenda IV. S. 6. 7. Liquidationsverein f. Zeitgeschäfte in Berlin s. ebenda XIV. S. 468, XVII. S. 174. Ueber das Londoner clearing-house s. Mittermaier bei Goldschmidt (und Laband), Ztschr. f. d. ges. H.R., X. S. 7 ff. Wagner, System der Zettelbankpolitik, S. 53. 450. 667. 730.

R. Koch.

1542. **Ristorno** (ital. von ritornare, d. h. restituiren; franz. ristourne, engl. return), d. h. Rückgabe der Prämie bei Ungültigkeit oder anderweiter Aufhebung des Versicherungsvertrages. Die Verpflichtung dazu mag man, wie dies ausdrücklich von franz. und ital. Juristen geschieht, auf die Grundsätze von der condictio sine causa zurückführen. Im Seeversicherungsrecht haben sich indessen eigenthümliche Regeln sowohl über die Fälle, in welchen eine solche Rückgabe verlangt werden kann, als über einen alsdann dem Versicherer zur Entschädigung für Bemühungen und Aufwendungen (Courtage ꝛc.) verbleibenden Abzug („Ristornogebühr") gebildet. Nach dem A. D. H.G.B. kann die Prämie bis auf die Ristornogebühr (in der Regel $^1/_2$ Procent der Versicherungssumme, nach den deutschen allgemeinen Bedingungen $^1/_4$ Procent, eventuell die halbe Prämie) ganz oder verhältnißmäßig zurückgefordert (oder einbehalten) werden: 1) wenn und soweit der Versicherer wegen Aufgabe der Unternehmung, oder weil die Sache ohne Zuthun des Versicherten (z. B. bei Friedensschluß) der Gefahr nicht ausgesetzt wurde, keine Gefahr gelaufen ist — dergestalt jedoch, daß, wenn die Gefahr bereits zu laufen begonnen hat, nicht einmal ein theilweises R. stattfindet —; 2) wenn die Versicherung wegen Mangels des Interesses oder wegen Ueber- oder Doppelversicherung unwirksam ist — gleichviel, ob der Vertrag aus anderen Gründen für den Versicherer unverbindlich ist und dieser sonst auf die volle Prämie Anspruch hätte. In dem zweiten Falle ist jedoch Voraussetzung, daß der Versicherungsnehmer sich in gutem Glauben befand. — Aehnliche

Digitized by Google

Grundsätze gelten bei allen seefahrenden Nationen. So insonderheit in Frankreich, Holland, Italien ꝛc. (In Frankreich versteht man unter „ristourne" die Aufhebung des Vertrages selbst.) Weiter geht das engl. Recht: Es kommt nicht darauf an, ob der Gegenstand der Assecuranz ohne Zuthun des Versicherten der Gefahr nicht ausgesetzt wurde; auch wird schon (theilweise) ristornirt, wenn das Interesse unzulänglich (short interest) oder wenn nach dem Marktpreise am Bestimmungsorte kein Gewinn möglich war. Nach preuß. Recht ist bei Versicherung auf imaginären Gewinn das R. nur zulässig, wenn die Unternehmung ohne Schuld des Versicherers nicht stattfindet. — Auch bei der Bodmerei kommt das R. vor in dem Falle, wenn die verbodmeten Sachen der Seegefahr nicht ausgesetzt werden. Nach dem H.G.B. kann der Gläubiger die sofortige Zahlung der Bodmereischuld unter verhältnißmäßiger Herabsetzung der Prämie fordern, wenn die Unternehmung vor dem Antritt der Bodmereireise aufgegeben wird; ist die Reise bereits angetreten, wird aber in einem anderen als dem Bestimmungshafen beendet, so ist die Bodmereischuld in jenem Hafen ohne Abzug zahlbar. Wenn nur ein Theil der Sachen der Seegefahr nicht ausgesetzt worden, kann nach dem Princip des Gesetzes ein (theilweises) R. nicht stattfinden.

Quellen u. Lit.: A. D. G.G.B. Art. 699. 899—902. Preuß. A. L.R. II. 8. §§. 2333—2345 (cf. Einf.Ges. z. H.G.B. Art. 60 Ziff. 1). C. de comm. art. 349. 356—359. 361. Holländ. H.G.B. Buch II. Sect. 4. Tit. IX. Art. 635. 636. Rev. allg. Plan hamb. Seeversicherungsbedingungen §§. 78—84 (Voigt u. Heineken, Neues Arch. f. H.R. IV. S. 222 ff.). Allg. Seevers.-Bed. v. 1867 §§. 44. 46. 47. 64. 154. Pöhls, Seeassecuranzrecht, II. §§. 638—845 (S. 477—516). Benecke (Nolte). System des Seeassecuranz- und Bodmereiwesens, I. S. 334—388. v. Kaltenborn, Seerecht, II. §. 205 (S. 300—304). Tecklenborg, System des Seeversicherungswesens. S. 209. 210. v. Duhn, „Die Revision des franz. Seerechts" in Goldschmidt und Laband's Ztschr. f. das ges. H.R. XIV. S. 169 ff. (Beide projets vermeiden die Erwähnung des R.) Pardessus, Cours de droit commercial, Tome III. nr. 870—886. 927—932. Kent Commentaries on American Law, Pars V. Sect. XLVIII. 3. (3). R. Koch.

1543. **Rittergüter** (Th. I. S. 468) wurden ursprünglich solche Güter genannt, von denen Ritterdienste geleistet wurden. Hierzu wurde vorausgesetzt, daß die Güter in ritterbürtigen Familien vererbt waren. Dagegen konnten es sowohl Allodialgüter, als Lehngüter sein. Als Ritterbürtige waren die Eigenthümer dieser Güter mit mannichfaltigen Vorrechten ausgestattet und von den Lasten befreit, denen die nicht bevorrechteten Stände des Territoriums unterworfen waren. Im Laufe der Zeit, und zwar namentlich seit dem 15. Jahrh., gingen diese persönlichen Vorrechte und Befreiungen zum Theil auf die Güter selbst über und erschienen als ein dinglicher Vorzug eben dieser Güter (als nobilitas realis). Daraus, sowie aus dem Umstande, daß auch die Lasten der ländlichen Bevölkerung meist als auf dem Grundstück haftend angesehen wurden, erklärt sich die spätere Begriffsbestimmung eines R. als eines Guts, welches von den regelmäßig auf ländlichen Grundstücken ruhenden Lasten befreit und mit gewissen Vorrechten ausgestattet ist, die der Besitzer des Guts als solcher auszuüben befugt ist. Seitdem kann darüber, ob einem Gut die Qualität eines R. zuzusprechen ist, nur die Verfassung des betr. Landes, resp. der Provinz entscheiden (cf. Preuß. A. L.R. Th. II. Tit. 9 §. 38). In manchen Staaten ist dafür ein Normaljahr maßgebend, in manchen auch die Eintragung in besondere Matrikel. Die Befreiungen der R. bestanden früher namentlich in der Befreiung von gewissen Steuern (hauptsächlich der Grundsteuer), von Landfrohnden und der Einquartierungslast. Die Vorrechte waren politische und privatrechtliche, und zwar besonders Landstandschaft, Gerichtsbarkeit, Polizeigewalt, Patronatsrecht, Braugerechtigkeit, Mühlenzwang und andere Bannrechte, die Forst- und Jagdgerechtigkeit, letztere gegenüber dem landesherrlichen Forst- und Jagdregal. Außerdem gehörten in nicht wenigen Territorien die ein Rittergut betreffenden Rechtsstreitigkeiten schon in erster Instanz vor die Obergerichte. Daher wurden dann diese Güter als schriftsässige bezeichnet, im Gegensatz zu den amtsässigen, hinsicht-

lich deren die Untergerichte competent waren. Die genannten Vorrechte und Befreiungen waren indeß nicht mit jedem Rittergut an sich verbunden. Vielmehr beruhten dieselben auf besonderen Privilegien, auf Particulargesetzen oder unvordenklicher Verjährung. Manche Gerechtsame, wie die Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt, sind hauptsächlich auch hervorgegangen aus der Vogtei, welche in der älteren Zeit den Besitzern von Rittergütern über die zu diesen gehörigen Hintersassen zustand. Im Streitfall ist daher das Vorrecht von dem, der es in Anspruch nimmt, zu beweisen; doch genügt bei gesetzlichen Vorrechten der Beweis, daß das betreffende Gut zur Kategorie der R. gehört. Die Erwerbung von R. ist durch die frühere Gesetzgebung zuweilen auf Personen des Adelsstandes beschränkt (z. B. preuß. A. L.R. Th. II. Tit. 9. §. 37) oder wenigstens dem Bauernstande versagt worden (s. Haubold §. 390a). Doch ist das Eine wie das Andere später aufgehoben (preuß. Ed. vom 9. Oct. 1807 §. 1. Königl. sächs. Ges. vom 22. Febr. 1834 §. 5). Länger hat sich die Einrichtung erhalten, daß einige der gedachten Vorrechte, namentlich die Landstandschaft und die obrigkeitlichen Befugnisse so lange ruhen sollen, als sich das Gut in den Händen eines nichtadeligen Besitzers befindet (Reyscher S. 445 f.). Der eigenthümliche Charakter der R. hat sich in Folge der neueren Gesetzgebung fast überall verloren. Nur wenige Vorrechte haben sich noch in einigen Staaten erhalten, so namentlich die gutsherrliche Polizeigewalt.

Lit.: Hagemann, Hdb. des Landwirthschaftsrechts (Hannover 1807) S. 133 ff. Haubold, Lehrb. des königl. sächs. Priv.R., II. (3. Aufl. Leipz. 1848) S. 6 ff. Reyscher, Das gem. u. württemb. Priv.R., I. (2. Aufl. Tübing. 1846) S. 441 ff. v. Rönne, Staatsrecht, I. §§. 60. 61. Lewis.

1544. **Rittershusius**, Conrad, ♂ 1560 zu Braunschweig, reiste, wurde 1592 in Basel Doctor, später in Altorf, † 1613.

Schriften: Disput. ad Instit. Justiniani, Nürnb. 1580. — Jus Justinianum, Strassb. 1615. 29, Francof. 1615. 69. — Dodecadeltos, 1616. 1668. — De differentiis jur. civ. et can. 1616. 1668. — Comm. novus in 4 libros Just. Institut. 1618. 1649.

Lit.: Michaud. Teichmann.

1545. **Rivallius**, Aymarus, seigneur de la Rivalière, ♂ Mitte des 15. Jahrh., war Parl.-Rath in Grenoble, † nach 1535. Er schrieb: Civ. hist. jur. s. in XII tab. leges comm. l. V, Valent. 1515, Lugd. 1551.

Lit.: Savigny, VI. 449—452. Teichmann.

1546. **Robert**, Jean, Prof. zu Orleans, bekannt wegen seiner Streitigkeiten mit Cujas, † 1590. Er schrieb: Lectionum receptarum l. II, Aureliae 1567. — Animadversionum l. III. 1579.

Lit.: Rivier, 499. 500. — Spangenberg, Cujas u. seine Zeitgenossen, Leipz. 1822, S. 179. 180. Teichmann.

1547. **Robertus**, Flamesburiensis, Canonicus v. St. Victor in Paris u. Pönitentiar, schrieb um 1207 ein Poenitentiale.

Lit.: Schulte, R. Fl. summa de matrimonio, Gissae 1868. — Schulte, Lehrb. d. kath. K.R., 3. A. 1873. S. 56. Teichmann.

1548. **Roffredus**, Epiphanii, ♂ zu Benevent, lehrte zu Bologna, von 1215 an in Arezzo, in kaiserl. u. päpstl. Diensten, † gegen 1250 zu Benevent. Er schrieb: Glossen. — De libellis et ordine judic. — Libelli de jure canon., Aven. 1500, Argent. 1502. — De positionibus (Tract. univ. jur., Venet. IV. f. 2.) — Quaestiones Sabbathinae. De pugna.

Lit.: Bethmann-Hollweg, Civ.Proc., VI. 26. 35—48. 200. — Stintzing, Gesch. d. pop. Lit. d. röm.can. R., Leipz. 1867, S. 360—404. Teichmann.

1549. **Rogerius**, in der zweiten Hälfte des 12. Jahrh., aus Modena, schrieb: Glossen. — Summa zum Codex. — De praescript., Mog. 1530, Venet. 1584 (Tract. univ. jur.). — De dissensionibus dominorum 1530 (ed. Haubold, Lips. 1821). Sigle R.

Lit: Savigny, IV. 194—224. — Stintzing, Gesch. d. pop. Lit, S. 202. 290. Teichmann.

Digitized by Google

1550. **Rohmer,** Friedrich, ♂ 21. II. 1814 zu Weissenburg (Franken), studirte in München, ging 1841 nach der Schweiz, wo er mit Bluntschli eine lib.conserv. Partei gründete, 1842 wieder in München, † 11. VI. 1856. In seinen Arbeiten wesentlich unterstützt durch seinen jüngeren Bruder Theodor, † 12. XII. 1856.

Schriften: Anfang u. Ende der Speculation, München 1835. — Deutschlands Beruf in der Gegenwart u. Zukunft, Zürich 1844. — Lehre von den politischen Parteien, Zürich (Nördl.) 1844. — Meinungsäußerungen gegen den Ultramontanismus; Denkschrift über den Einfluß der ultram. Partei in Bayern 1846, v. Widemann, Stuttg. 1847. — Deutschlands alte und neue Bürcaukratie 1848. — (Theodor R.) Kritik d. Gottesbegriffes in den gegenwärtigen Weltanschauungen, Nördl. 1856.

Lit.: Bluntschli im St.W.B., VIII. 643—651. — Bluntschli, Charakter u. Geist der polit. Parteien, Nördl. 1869, S. 82—99. Teichmann.

1551. **Rolandinus** Passagerii, ♂ Anfang des 13. Jahrh., wurde 1234 Notar in Bologna, † 1300.

Schriften: Summa artis notoriae. — Tractatus de notulis. — Aurora. — De officio tabellionatus in villis et castris. Taur. 1478. Spir. 1590. Deutsch Ingolst. 1549. — Flos ultimarum voluntatum, Brix. 1475. Lugd. 1550.

Lit.: Stintzing, Gesch. der pop. Lit. des röm.-can. R. in Deutschland, Leipz. 1867, S. 296. 300. — Savigny, V. 539—548. — Bethmann-Hollweg, Civ.Proc., VI. 175 ff. Teichmann.

1552. **Romagnosi,** Giov. Dom., ♂ 1761 zu Salso (Parma), entzog sich dem Getriebe der Parteien, ging nach Trient, wo er als Advocat lebte, 1802 Prof. in Padua, entwarf ein Gesetzbuch für d. peinl. Verfahren, R.lehrer zu Pavia, Gen.inspector d. Rechtsschulen, Red. einer Ztschr. f. R.wiss., verlor seine Stelle, wurde nach Venedig abgeführt, doch bald entlassen, Prof. in Corfu, † 8. VI. 1835.

Schriften: Genesi del diritto penale, Pavia 1791, 7. ed. Mil. 1839. 1852. Deutsch v. Luden, Jena 1833. — Sull' amor delle donne consid. come motore precipuo della legisl. Trent. 1792. — Che cosa è libertà? 1792. — Introd. allo studio del dir. pubbl. univ., Parm. 1805. — Giorn. di giurisp., Mil. 1811—14. — Della constit. di una monarchia naz. rappres. 1815. — Della condotta delle acque, Mil. 1822—24. Deutsch v. Niebuhr, Halle 1840. — Della ragione civ. delle acque, Mil. 1829. — Dell' indole e dei fattori dell' incivilimento, Mil. 1829—32. — Proletto del cod. di proc. penale. Fir. 1835; 4. ed. Prato 1838. — Consult. forensi, Mil. 1836. 37. — Instituzioni di filosof. civ., 1839. — Scienza delle costituzioni, 1848. — Op. complete racc. dal de Giorgi, Padova 1839. — Mil. 1841—47. — Nap. Pal. 1861.

Lit.: Cantù, Vita di R., Mil. 1835. — Rosso, R. difeso, Fir. 1838. — Biogr. nouv. gén., Par. 1863, Vol. 42. — Luden in der Genesis. — R. de Gand 1870, p. 94. 95. — Nypels, Bibliothèque 30. 31. — Mohl, I, 226. 167. 302. II. 248. III. 656. — Cantù, Italiani illustri, Milano 1873, I. 517—93. Teichmann.

1553. **Rossi,** Pellegrino Graf, ♂ 13. Juli 1787 zu Carrara, wurde Adv. in Bologna, 1812 Prof. d. Str.R., ging nach England, 1816 nach Genf, wo er 1819 Prof. an der Akademie wurde, 1820 Mitgl. d. Gr. Raths, später der Tagsatzung, von der er nach Paris gesandt wurde; 1833 nach Frankreich übergesiedelt, erhielt er 1834 die Prof. d. polit. Oekon. am Collége de France, die Prof. des const. R. an der Pariser R.schule; wurde 1839 Pair, legte seine Prof. nieder, trat 1840 in den St.rath, ging 1845 als Gesandter nach Rom, wurde Minister Pius IX., wollte die Deputirtenkammer eröffnen, als er auf der Freitreppe des Palastes der Cancellaria erdolcht wurde (15. Nov. 1848).

Schriften: Traité de droit pénal, Par. 1829; 4. éd. p. F. Hélie, Par. 1872. Ital. v. Pessina, Nap. 1853. — Cours d'écon. polit., Par. 1839—41, 1865. — Préf. à l'essai sur le principe de population de Malthus, 1845. — Notes aux O. de Ricardo, 1847. — Mél. d'écon. polit., d'hist. et de philos. 1857. — Cours de droit constitutionnel, Par. 1866. 67. — Annales de législation 1820—23.

Lit.: Rapport de M. Odilon-Barrot à l'Académie sur le droit pénal de M. Rossi 1856. — Nypels, Bibliothèque. p. 76. — Garnier, Not. sur la vie et les travaux de R., Par. 1849. — Mignet, Not. hist. lue à l'Académie 1849. — Saladin, R. en Suisse de 1816—33, Par. 1849. — Civiltà Cattolica 1850. — Reuchlin, Gesch. Italiens II. (1860) 16. 42. 43. — Pierantoni, storia degli studi del diritto internazionale in

Digitized by Google

Italia, Modena 1869, p. 70. 92. — Pierantoni, P. Rossi, elogio accademico, Nap. 1872. — Baudrillart, Publicistes modernes 1862. — Hetzel, Die Todesstrafe, Berl. 1870, S. 242. 243. Teichmann.

1554. **Roßhirt,** Konrad Franz, ♂ 26. VIII. 1793 zu Bamberg, stud. in Landshut, Erlangen u. Göttingen, eine Zeit lang im Gerichts- u. Verwaltungsdienste thätig, wurde 1817 Prof. in Erlangen, 1818 in Heidelberg, wo er bis 1870 lehrte, † 5. VI. 1873. Verdient um Straf- u. Kirchenrecht.

Schriften: Ueber die Tendenz d. prät. R. u. über d. Verh. desselben z. Civ.R., Erl. 1812. — Ueber den Begriff u. die eigentl. Bestimmung d. Staatspolizei, Bamb. 1817. — De legitima cond. indeb. fundamento, Erl. 1818. — Beitr. z. Röm. R., Heidelb. 1820. 24. — Lehrb. d. Crim.R., Heidelb. 1822. — Entw. d. Grdsätze d. Strafrechts, Heidelb. 1828. — Einl. in d. Erbrecht u. Darstellg. des ganzen Intestaterbrechts, Landsh. 1831. — Lehre v. d. Vermächtnissen, Heidelb. 1835. — 2 crim. Abhandl., Heidelb. 1836. — Gesch. u. System d. deutschen Strafrechts, Stuttg. 1838. 39. — Ueber d. System d. Verträge. — Das testam. Erbrecht bei den Römern, Heidelb. 1840. — Das gem. deutsche Civ.R., Heidelb. 1840. 41. — Darstellg. d. franz u. bad. Civilrechts, Heidelb. 1842. — Ueber den Entw. d. Ger.Verfg. u. d. Str.Prc.O. f. Baden, Heidelb. 1844. — Gesch. d. Rechts im Mittelalter, Mainz 1846. — Grdriß d. franz. u. bad. Civilrechts, Heidelb. 1851. — Dogmengesch. d. Civilrechts, Heidelb. 1853. — Canon. Recht, Schaffh. 1857. — Kirchenrecht, 3. A., Schaffh. 1858, 4. A. Heidelb. 1869. — Das staatsrechtliche Verh. z. kath. K. in Deutschland, Schaffh. 1859. — Manuale latinitatis jur. can., Schaffh. 1862. — Aeußere Encycl. d. Kirchenrechts, Heidelb. 1865 — Beitr. z. Stud. des R. im 19. Jahrh., Heidelb. 1865. — Beitr. z. gem. deutschen Civ Prc., Heidelb. 1868. — Er war Mitarbeiter resp. Herausgeber d. Ztschr. f. Civil- u. Crim.R. 1833—48, d. Arch. d. Criminalrechts u. a. m.

Teichmann.

1555. **Rotteck,** Karl Wenzesl. Rodecker von, ♂ 18. VII. 1775 zu Freiburg i./B., wurde 1798 Prof. der Gesch., machte große Reisen, 1818 Prof. d. St.wiss., wurde 1832 in den Ruhestand versetzt, nachdem er Jahre lang als einer der gewandtesten u. freisinnigsten Redner für polit. Reformen gewirkt hatte; †, vielfach verfolgt, 26. XI. 1840.

Schriften: Ueber stehende Heere u. Nationalmiliz, Freib. 1816. — Allg. Gesch. 1812—27, fortg. v. Hermes u. Steger, 25. A. 1866. 67. (Auszug e. Allg. Weltgesch., 8. A. von Zimmermann, 1869—71.) — Ideen über Landstände, 1819, franz. von Constant., 1820. — Lehrb. d. Vernunftrechts u. der St.wiss., Stuttg. 1829. 30; 2. A. 1840. — Samml. kleiner Schr., Stuttg. 1829. 30. — Lehrb. d. ökon. Politik, Stuttg. 1835. — Er gab mit Welcker das St.lexikon, Alt. 1834—44 heraus (3. A. 1856—66). — Ges. u. Nachgel. Schr. (v. Herm. v. Rotteck), Pforzh. 1843.

Sein Sohn Hermann, ♂ 25. VIII. 1815, † 12. VII. 1845 zu Freiburg als Priv.Doc. d. Philos. Er schrieb: D. Recht d. Einmischung in die inneren Angelegenh. eines fremden St., Freib. 1845.

Lit.: E. Münch, K. v. R., 1831. — F. Leon, R.'s Ehrentempel, 1841. — R. u. Welcker, St.lex., Bd. 14. — Bibl. pol. Reden, Berl. 1845, I. 273—302. — Bluntschli, Gesch. des allg. Staatsrechts u. d. Politik, Münch. 1864, 523—534. — Bluntschli, St.W.B. VIII. 738—744. — Mohl, II. 560—577. Teichmann.

1556. **Rousseau,** Jean Jacques, ♂ 28. VI. 1712 zu Genf, 1728—30 in Turin, dann in Annecy, 1731—33 in Lausanne und Neufchâtel Musiklehrer, 1736 Katasterfecretär, lebte auf Les Charmettes der Frau von Warens, 1740 Hauslehrer in Lyon, erfand ein System der Notenschrift, ging 1754 nach Genf, trat zur reformirten Kirche zurück, Bürger von Genf, lebte auf dem Lande bei Paris, dann im Canton Neufchâtel, 1765 in Straßburg, dann in England, 1770 in Paris, 1778 in Ermenonville bei Marquis de Girardin, † am 3. VII. 1778 (eines freiwilligen Todes?). Am 11. Oct. 1794 ins Pantheon aufgenommen.

Schriften jur. Inhalts: Discours sur l'origine et les fondements de l'inégalité parmi les hommes, Par. 1753. — Contrat social ou principes du droit publique, Par. 1762. (Deutsch in Rousseau's sämmtl. Werken von Ellissen, K. Große u. A., Leipz. 1854 ff. u. von v. Rast, Berl. 1873.) — Lettres écrites de la montagne, Amsterd. 1764. — Discours sur l'économie politique (Encyclopédie) (Oeuvres Vol. I. p. 245—320). — Lettres sur la législation des Corses u. Considération sur le gouvernement de Pologne, Par. 1772. — Oeuvres, éd. de Musset-Pathay, Par. 1823—26. — Oeuvres et Correspondance inédites par Moulton, Par. 1854.

Digitized by Google

Lit: Musset-Pathay, Histoire de la vie et des ouvrages de J. J. R., Par. 1821. — Brockerhoff, J. J. R., sein Leben und seine Werke, Leipz. 1863—74. — Schlosser, Gesch. des 18. und 19. Jahrh., 5. Aufl. Heidelb. 1864; Bd. II. 437—457. — Bluntschli, Gesch. des allg. Staatsrechts und der Politik, Münch. 1864, S. 292—320.

Teichmann.

1557. **Rückfall.** R. im w. S. ist Verübung eines Verbrechens von Seiten eines bereits einmal wegen eines Verbrechens rechtskräftig Verurtheilten. In diesem Sinn spricht man oft in der Verbrecherstatistik von der Procentzahl der Rückfälligen; speciell in der Gefängnißstatistik unter der Voraussetzung einer bereits verbüßten Freiheitsstrafe, so daß also ein rückfälliger Sträfling derjenige ist, welcher bereits einmal in Strafhaft war, rückfälliger Zuchthaussträfling, der schon einmal Zuchthausstrafe verbüßte ꝛc. — Dem R. im w. S. will in neuester Zeit in Deutschland (anders in Frankreich, Belgien, Italien) kaum Jemand (Friedländer?) strafschärfende Wirkung beilegen. Häufiger verlangt man, daß der R. im e. S. zum Strafschärfungsgrund gemacht werde (so namentlich Wächter, Berner und Hälschner; s. dagegen John, Hellweg, v. Stemann, H. Meyer, Schütze, Merkel, Schwarze, und schon früher Baumeister, Köstlin, Mittermaier, Brauer, Geib u. A.). Dabei ist man nicht einig darüber, ob R. in diesem e. Sinne vorliegen soll, wenn die beiden fraglichen Verbrechen gleichartig sind oder bloß dann, wenn beide unter denselben Verbrechensbegriff fallen. Weiterhin herrscht dann Streit darüber, welche Verbrechen gleichartig seien. Man kann hierbei die Rücksicht auf die Gleichartigkeit der Motive („Triebfedern") nicht außer Acht lassen, verliert damit aber den festen Boden unter den Füßen. Wie immer man aber den Begriff faßt, so läßt sich doch nicht leugnen, daß Strafschärfung wegen R. im Allgemeinen weder gemeinrechtlich zu begründen, noch der Gerechtigkeit entsprechend ist. Die Wiederholung ist vom R. nicht durch eine solche Kluft geschieden, daß, während bei jener sog. juristische Cumulation am Platz ist (s. Th. I. S. 700), beim R. dagegen noch über die einfache Addition hinauszugehen wäre. Selbst die Verbüßung einer schweren Freiheitsstrafe wirkt nur zu oft sogar wie ein Milderungsgrund beim R. Moralisches Sinken, Willensschwäche, Schwierigkeit ehrlichen Fortkommens sind ihre Folgen und führen zum R. — Das Oesterr. Str.G.B. sieht im Allgemeinen im R. im e. S. („wenn der Verbrecher schon wegen eines gleichen Verbrechens gestraft worden") bloß einen Straferhöhungsgrund, macht ihn dagegen beim Diebstahl und bei sehr vielen Uebertretungen zum Strafschärfungsgrund. — Das Deutsche Str.G.B. kennt den R. nur als besonderen Strafschärfungsgrund bei Diebstahl, Raub (und diesem gleich zu strafenden Verbrechen) und Hehlerei. Es nimmt dabei R. nur an, wenn die frühere Strafe verbüßt oder (was inconsequent ist!) erlassen wurde. Im Besonderen ist zu unterscheiden: I. Diebstahl im wiederholten Rückfall. Wer im Inland als Dieb, Räuber oder gleich einem Räuber (s. die §§. 252. 255) oder als Hehler bestraft worden ist, darauf abermals eine dieser Handlungen begangen hat und wegen derselben bestraft worden ist, wird, wenn er einen einfachen Diebstahl begeht, mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren (bei mildernden Umständen mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten), wenn er einen schweren Diebstahl begeht, mit Zuchthaus nicht unter 2 Jahren (bei mildernden Umständen mit Gefängniß nicht unter 1 Jahr) bestraft. Wichtigste Streitfragen: 1) Was ist hier unter Inland zu verstehen? Richtig die herrschende Ansicht: Jedes Gebiet, welches jetzt zum Deutschen Reich gehört, wenn es auch zur Zeit der Vorbestrafung für den Staat, in welchem jetzt der R. bestraft werden soll, Ausland war. 2) Muß die Vorbestrafung eine gerichtliche sein? Nein; es genügt auch eine polizeiliche (so namentlich der würtembergische Cassationshof, Oppenhoff, Merkel). 3) Die Frage, wer im Sinne des Gesetzes „als Dieb, Räuber ꝛc. bestraft" gilt, ist dahin zu beantworten, daß hierfür die Begriffsbestimmung, welche das D. Str.G.B. gibt, allein maßgebend sein kann (so gegen die herrschende Praxis und Doctrin mit

Digitized by

Recht v. Stemann und Merkel). 4) Auch Vorbestrafung wegen Versuchs oder Theilnahme, und im wiederholten R. begangener bloßer Versuch eines Diebstahls ꝛc., nicht blos die Thäterschaft, begründet die Qualification (a. M. Schütze, v. Stemann?). — Rückfallsstrafe tritt nicht ein, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlaß der letzten Strafe (der zwischen der ersten und zweiten Strafe liegende Zeitraum ist gleichgültig) bis zur Begehung des neuen Diebstahls 10 Jahre verflossen sind (sog. Rückfallsverjährung). — II. Der Raub ist durch R. qualificirt (Strafe: Zuchthaus nicht unter 5 Jahren, bei mildernden Umständen Gefängniß nicht unter 1 Jahr), wenn der Räuber bereits einmal als Räuber oder gleich einem Räuber im Inland bestraft worden ist. Der Erlaß steht natürlich auch hier der Strafe gleich. Im Uebrigen gilt alles zu I. Ausgeführte analog hier wie in den folgenden Fällen. — III. Diebstahl sowie Erpressung mit Gewalt oder gefährlicher Drohung gegen eine Person (§§. 252 u. 255) sind auch betreffs des R. dem Raube gleich zu behandeln. — IV. Hehlerei im zweiten R., ganz analog dem Diebstahl im zweiten R. Strafe: Wenn die Hehlerei sich auf schweren Diebstahl, Raub oder ein dem Raub gleich zu bestrafendes Verbrechen bezieht, Zuchthaus nicht unter 2 Jahren, bei mildernden Umständen Gefängniß nicht unter 1 Jahr; bezieht sich die Hehlerei auf eine andere strafbare Handlung, Zuchthaus bis zu 10 Jahren, bei mildernden Umständen Gefängniß nicht unter 3 Monaten. — Ein Hauptfehler aller dieser Bestimmungen ist, daß das Gesetz sich nicht mit einer bloßen Erhöhung des Maximums der ordentlichen Strafe (Ermächtigung des R. zur Strafschärfung) begnügt hat.

Lit.: Bauer, Abh., II. S. 101 ff.; Scheurlen, N. A., XI.; Mittermaier ebenda XIV.; Abegg ebenda 1834; Baumeister, Bemerk. 1847, S. 72 ff.; Köstlin, Syst., S. 621 ff.; Brauer, Gerichtsf. 1859; Hellweg ebenda 1870; v. Stemann 1871; Taube 1872 (Zusammenstellung der Lit. des D. Str.G.B.); Ortloff ebenda 1873 u. in Stengleins Ztschr. I.; Meves, A. D. Strafrechtsz. 1872, S. 120 ff.; Brusa, Studisulla recidiva, Milano 1866; Berner, Grundf., S. 125 ff.; Krit. des Nordd. Entw. S. 30 ff.; Hälschner, Beitr., S. 69 ff.; Friedländer, Der R. im gem. d. Recht, I. 1872 (historisch); Merkel in v. Holtzendorff's Handb. II. S. 559 f., III. S. 686 ff., 749: K. Olivecrona, Des causes de la récidive etc. (aus dem Schwedischen übersetzt von J. K. Kramer), 1873.

Gsgb.: Preußen §§. 58—60. 202. 203. 219. 233 Z. 1. 240. 267. 269. 336. Oesterreich §§. 44 lit. c. 176 IIa. 263 b. 290—292. 297. 307. 320 d. 321. 323. 324. 326. 330. 331. 345—348. 350—353. 362. 366—368. 383. 399. 401. 406. 414. 415. 418. 420—422. 428. 430. 436. 438. 441. 445. 448—450. 469. 472. 478. 482. 498. 514. 515. 517. 518. 521. 524. Rd. I. Entw. §§. 217 Z. 7. 219. 228 Z. 4. 236. 317; II. Entw §§. 239 240. 245 Z. 5. 256. D. Str.G.B. §§. 244. 245. 250 Z. 5. 252. 255. 261. C. p. a. 56 (abgeänd. durch a. 34 des Ges. vom 28. April 1832). 57. 58 (a. 57 u. 58 abg. durch das Ges. vom 13. Mai 1863). 474. 478 (abg. durch a. 99 des Ges. von 1832). 482. 483. C. p. belge a. 54—57. 554. 558. 562. 564. 565. — Vgl. noch die §§. 13. 37 Z 1. 38. 40 Abs. 2 Z. 2. 70. 114. 122 des deutsch. Mil.Str.G.B. Oesterr. Entw. §§. 223 Z. 3 u. 4. 265. 279. 284.

Geyer.

1558. **Rückkaufsrecht** ist die Berechtigung des Verkäufers den Wiederverkauf der Sache von dem Käufer zu verlangen. Aber auch der Verkäufer kann verpflichtet werden, den Gegenstand von dem Käufer wieder zurück zu kaufen. Beide Verbindlichkeiten, für deren erstere die Vermuthung gilt, treten durch besonderen Vertrag (pact. de retrovendendo und retroemendo) ein, welcher besonders häufig als Nebengeding zu einem an sich vollkommen giltigen Kauf hinzutritt. Aber auch durch Legat kann ein R. mit festgesetztem Preis zu Gunsten einer bestimmten Person bestellt werden (L. 49 §§. 8. 9. D. de leg. I. (XXX). Der Ursprung der R. aus Röm. Rechtsquellen ist zweifelhaft und höchstens für das p. d. retrovendendo anzunehmen. Größer ist seine Bedeutung im älteren deutschen Rechte, wo es zur Umgehung der canonischen Zinsverbote ein Creditgeschäft verdeckte und ein Wiedereinlösungsrecht mit dinglicher Klage gab. Seine Ausbildung verdankt das Institut des R. der gemeinrechtlichen Praxis.

Heutzutage haben die gedachten Verträge nur obligatorische Wirkungen und unterscheiden sich gerade dadurch von dem in L. 7 C. 4, 54 erwähnten Vertrag.

Digitized by Google

Das R. ist höchstpersönlich und geht auch nur bei ausdrücklicher Bestimmung auf die Erben über (Seuffert, Arch. VII, 181); es ist in der Regel seiner Ausübung nach an eine bestimmte Frist gebunden. Ist eine solche nicht vereinbart, so erklären Einige (bei Glück XVI. S. 206 ff.) — und dies stimmt auch mit der Auffassung des deutschen Rechts überein — das R. für unverjährbar, Andere lassen dreißigjährige Verjährung vom Abschluß an gerechnet zu (Windscheid §. 388), während noch Andere den Anfangspunkt derselben an die nicht befriedigte Ausübungserklärung des Berechtigten knüpfen (Sintenis §. 116 Anm. 233). Ist der Preis, um welchen das R. geltend gemacht werden soll, nicht im Voraus festgesetzt, so gilt nach der herrschenden Ansicht der Preis des früheren Kaufes, während Andere (Sintenis) als solchen den gegenwärtigen Taxwerth annehmen. Die Sache wird in dem Zustande zur Zeit des Wiederkaufs mit allem Zubehör und den hängenden Früchten herausgegeben, doch herrscht über die Anrechnung von Verbesserungen und über die Haftung für Verschlechterungen Streit (Glück a. a. O. S. 221 ff.). Die Bestimmung, daß der R. nicht zur Verdeckung wucherlicher Geschäfte gebraucht werden soll, ist durch das Reichsgesetz vom 14. Nov. 1867 außer Anwendung gekommen. —

Unter den Particulargesetzbüchern entscheidet der Cod. Max. Bav. die gemeinrechtlichen Streitfragen in der Art, daß als Preis der ursprüngliche gilt, dem Käufer die Verwendungen ersetzt werden müssen und das R. unverjährbar ist. Das Oesterr. B.G.B. beschränkt das R. auf unbewegliche Güter und auf die Lebenszeit des Berechtigten; es ist unvererblich und unübertragbar. Von der einen Seite wird der ursprüngliche Preis ohne Zinsen, von der andern das Grundstück in nicht verschlimmertem Zustande ohne die gezogenen Nutzungen herausgegeben und Verbesserungen werden nach den Regeln des redlichen Besitzes ersetzt. Das Pr. A. L.R. lehnt sich bei dem R. mehr an die deutsch-rechtlichen Bestimmungen an. Als Preis gilt der ursprünglich erhaltene; gewöhnliche Abnutzungen der Sache werden nicht vertreten, wegen Verschlechterungen haftet der Wiederverkäufer für mäßiges Versehen, wegen Verbesserungen im Allgemeinen als redlicher Besitzer. Die Kosten des Rückkaufs treffen den Berechtigten. Das R. ist höchst persönlich, doch können auf Wiederkauf veräußerte Pertinenzen auch von einem dritten Erwerber eingelöst und überhaupt ein Vorbehalt zu Gunsten der Erben gemacht werden, sonst erlischt es mit dem Tode. Wiederkäuflich veräußerte Zinsen und Renten können von dem Verkäufer abgelöst werden. Nach dem Code civil ist die faculté de rachat ein dem Verkäufer auf Widerruf des Vertrages gewährtes Recht gegen Rückersatz der empfangenen Leistungen, welches nur innerhalb fünf Jahre von Abschluß des Vertrages an ausgeübt werden kann; es gelten alle Grundsätze der Resolutivbedingungen und es liegt somit eine Verwechselung des R. mit den Bestimmungen der l. 7 C. 4, 54 vor. Das Sächs. G.B. beschränkt das R. bei Immobilien auf 10, bei Mobilien auf 1 Jahr.

Mit dem R. ist das Näher- und Vorkaufsrecht nicht zu verwechseln.

Quellen: L. 12 D. 19, 5. L. 2 C. 4, 54. Codex Max. Bav. IV. 4 §. 15. Oesterr. G.B. §§. 1068—1071. A. L.R. I. 11. §§. 296—330. Code civil art. 1659—1673. Sächs. G.B. §§. 1130 ff.

Lit.: Von den Lehrbüchern bes. Sintenis II. S. 637—639; Glück Bd. XVI. S. 206 ff. — Plathner, Der Wiederkauf, eine deutsch-rechtsgeschichtliche Abhandlung in der Ztschr. f. R.Gesch., Bd. IV. S. 123 ff. Kayser.

1559. **Rückwechsel.** Der R. (auch Retour-, Ricors-, Gegen-, Wider-, Her-Wechsel, ricambio, ritratto, retraite, rechange, hertrekking genannt) ist ein Wechsel, welchen ein Wechselregreßnehmer zum Zwecke der Einziehung der Regreßsumme auf den Regreßpflichtigen zieht (Verschiedene andere Bedeutungen von R. s. Thöl a. a. O. S. 359 Note 3). Die Regreßsumme aus dem nicht bezahlten Vor- oder Hauptwechsel wird zur Wechselsumme des R., deren Berechnung und Bestandtheile s.

unter „Kursberechnung“ ausführlich. Der Regredient (Retrassant) erhält sie als Valuta von dem Remittenten des R. und erspart dadurch die weitläufigeren und kostspieligeren Umständlichkeiten der anderweiten Einziehung der Regreßsumme. Um aber diese Ersparung zu bewirken, muß der R. unmittelbar auf den Regreßpflichtigen (Retrassaten) und zwar auf dessen Wohnort (a drittura) gestellt und auf Sicht (a vista) zahlbar sein, wie dieses auch durch die D. W.O. Art. 53 vorgeschrieben ist. Der R. läuft entweder als gewöhnliche Tratte, so, daß er gar nicht als solcher erkannt wird, oder so, daß der Nehmer desselben seine Eigenschaft als R. durch eine Bemerkung auf diesem selbst oder durch anderweite Anzeige (Avisbrief) seitens des Regreßnehmers erfährt und ihm gleichzeitig mitgetheilt wird, wo die zur Regreßklage nöthigen Papiere (nämlich der protestirte Vorwechsel, die Protesturkunde und die Retourrechnung mit Belegen) zu erhalten sind, oder endlich so, daß ihn diese Papiere fortwährend begleiten (R. mit Beilagen). In den beiden letzteren Fällen kann der Nehmer des R., wenn der Retrassat den R. nicht acceptirt und nicht honorirt, den Vorwechsel einklagen, sofern er durch ein Giro auf diesem als Inhaber desselben legitimirt ist, nicht aber schon auf Grund des nicht acceptirten R. mit Beilagen; s. Borchardt, W.O., 5. Aufl. Zus. 361; für die entgegengesetzte Ansicht s. Anm. in Seuffert, Arch., Bd. XV. S. 115—117 und die dort cit. Abh. Der Retrassat wird den R. regelmäßig acceptiren und honoriren, weil er sonst nicht blos die Regreßklage, sondern auch eine Klage auf das Interesse zu gewärtigen hätte. Außer der Regreßsumme darf die Wechselsumme des R. noch umfassen: die Mäklergebühren für die Negociirung des R., sowie die etwaigen Stempelgebühren, nicht aber noch eine besondere Provision (außer der in der Regreßsumme nach der D. W.O. Art. 51 enthaltenen). Borchardt a. a. O. Zus. 497.

Ueber die Zugrundelegung eines fingirten R. bei Berechnung der Regreßsumme s. unter „Kursberechnung“; über R. im Sinne von Interimswechsel s. Thöl, H.R., §. 190.

Gsgb.: D. W.O. Art. 53. Französ. C. d. comm. art. 177 n. Décret du 24 mars 1848.

Lit.: Einert, W.R., S. 297—320. Treitschke, Alphab. Encyclop. der W.R., Bd. II. S. 417—437. Kuntze, W.R., §. 42. Dahn in Bluntschli's deutschem Priv.R. §. 180 S. 546. Thöl, H.R., 3. Aufl. Bd. II.; W.R. §. 236 S. 358—364. Ercole Vidari, La lettera di cambio, Firenze 1869, p. 579 ss. Ueber die alten cambii con la ricorsa, welche zur Umgehung des Verbots der cambia sicca dienten, s. Kuntze, W.R., I. Excurs, S. 157—158.

System. Th. S. 530. Gareis.

1560. **Rückwirkung** der Gesetze. Als allgemeine Regel ist der Satz aufzustellen, daß das Gesetz seine Wirksamkeit erst äußert von der (verfassungsmäßigen) Publication an, daß es die in Zukunft zu befolgenden Normen aufstellt und nicht auf Verhältnisse rückbezogen wird, welche vor seine Erlassung fallen. Eine Ausnahme hiervon machen die authentischen Interpretationen und diejenigen Gesetze, in denen, meist aus Gründen des allgemeinen Wohls, dem Gesetze eine rückwirkende Kraft beigelegt wird (z. B. Aufhebung der Leibeigenschaft). Wir finden die Regel der Nicht-R. als aus dem Wesen des Gesetzes (legis modo i. e. imperative Ulp. Regul. XXIV. §. 1) entspringend im Röm. Recht in der l. 7 C. 1. 14: leges et constitutiones futuris certum *est* dare formam negotiis, nec ad facta praeterita revocari, nisi nominatim et de praeterito tempore et de adhuc pendentibus negotiis cautum sit, sowie in l. 55 C. 10. 31: quum conveniat leges futuris regulas imponere, non praeteritis calumnias excitare, ähnlich Nov. 99 c. 1 §. 2 i. f., aber freilich auch Ausnahmen in l. 27 C. 4. 32 — l. 17 C. 4. 21 — l. 22 §. 1. 23 §. 2 C. 1. 2. — l. ult. C. 8. 35 — l. 2 §. 23 C. 1. 17. Nov. 115 pr. c. 1. Wir finden sie auch im can. R. in c. 2. 13. X. 1. 2 und in den neueren Gesetzgebungen theils ausdrücklich ausgesprochen,

Digitized by Google

theils stillschweigend angenommen: Bayr. L.R. I. 18 — Preuß. A. L.R. Einl. §. 14 — Oesterr. Ges. §. 5 — C. civ. art. 1. 2. 691 — Sächs. Ges. §. 2 — C. civ. ital. art. 2 — Verfassung der Ver. Staaten von Nord-Amerika Art. 1 Abschn. 9 §. 3: „Es soll keine bill of attainder und kein Gesetz mit rückwirkender Kraft (ex post facto law) erlassen werden." So einfach obige Regel auch zu sein scheint, so entstehen doch für den Richter öfters Streitfragen, für deren Lösung die Theorie einige allgemeine Sätze aufstellen kann. Unter Uebergehung aller früheren Autoren ist hier Savigny zu nennen, der den Satz vertrat, daß man zwischen Regeln, die den Erwerb oder Verlust von Rechten und anderen, die das Dasein derselben beträfen, unterscheiden müsse — gegen welchen Satz in seiner Durchführung im Einzelnen sich bald darauf Bornemann erklärte. Den zweiten Schritt that Lassalle in seinem geistreichen Werke: Das System der erworbenen Rechte, Leipz. 1861, und gelangte zu dem Satze: kein Gesetz darf rückwirken, welches ein Individuum nur durch die Vermittelung seiner Willensaction trifft; wohl aber das, welches ohne Dazwischenschiebung eines solchen Actes trifft (I. S. 55); er erachtet die R. als nichts Anderes, als einen Eingriff in die Freiheit und Zurechnungsfähigkeit des Menschen. Der neueste Schriftsteller über diese Frage, Gabba, schließt sich im Ganzen dem Lassalle'schen Systeme an, das er jedoch, abgesehen von einigen Folgewidrigkeiten, deshalb für unvollständig hält, weil gewisse Rechte nicht aus der Willensaction, sondern ipso jure aus dem Gesetze entspringen, was Lassalle freilich leugnet (S. 361). Gabba stellt namentlich einen neuen Begriff des die Grundlage bildenden erworbenen Rechts auf, indem er es dahin bestimmt: es ist die Folge einer Thatsache, die geeignet ist, dasselbe kraft des Gesetzes hervorzubringen, wenngleich die Gelegenheit, es geltend zu machen, nicht vor der Wirksamkeit des neuen Gesetzes eintritt und diese nach den Bestimmungen des Gesetzes, unter dessen Herrschaft die erzeugende Thatsache vorfiel, unmittelbar einen Vermögenserwerb des Erwerbers darstellt (S. 191). Gehen wir zu praktischen Fällen über:

I. Civilrecht. Was zuerst die Rechts- und Handlungsfähigkeit der Person anlangt, so richtet sich diese nach dem neuen Rechte, da sie nicht als ein erworbenes Recht, sondern nur als eine Eigenschaft anzusehen, welche vorhanden sein muß, damit man Rechte haben und erwerben kann. Daß die erlangte Großjährigkeit, falls das neuere Gesetz einen späteren Termin setzt, von diesem nicht berührt wird und einen wirklich erworbenen Rechtszustand ausdrückt, behaupten Savigny, Gabba, Förster, Roth, Stobbe und neuere Gesetze (Publ. Pat. v. 1814 zum A. L.R. §. 14), während Unger, Daniels, v. Holzschuher, Merlin, Meyer es leugnen und Lassalle wenigstens Fälle der durch individuelle Handlungen vermittelten Großjährigkeit ausscheidet (S. 74. 381). Betrifft das Gesetz die R. in Bezug auf Geschlecht oder Confession oder hat es Bedeutung für die in integrum restitutio der Minorennen, so wirkt es auf Alle ein (Stobbe). Neue Gesetze über die Begründung der Vormundschaft finden auf alle die Anwendung, welche in der betreffenden Lage sind, doch nur insofern, als nicht schon Großjährige hierdurch wieder zu Minorennen würden (Gabba 87—95); die über Beendigung dagegen wirken unbedingt. Das Familienrecht anlangend, so werden die Wirkungen des Verlöbnisses nach dem Gesetz der Zeit des Abschlusses beurtheilt, ebenso die persönlichen Erfordernisse zur Eingehung der Ehe und die güterrechtlichen Folgen, doch kann die Ehe nur getrennt werden nach dem Rechte zur Zeit der Scheidungsklage, wobei ein Scheidungsgrund des neuen Gesetzes nicht geltend gemacht werden kann, wenn die unter dem früheren vorgefallene Thatsache damals als solcher nicht galt. Die Entstehung der väterlichen Gewalt richtet sich nach dem früheren Gesetze; die Aufhebung, Beschränkung oder Erweiterung auf die Person oder das Vermögen der Kinder nach dem neuen (a. A. Stobbe und z. B. Kundm.Pat. z. österr. G.B. für Ungarn art. 12 Nr. 3).

In Betreff der Folgen des außerehelichen Beischlafs und der Rechte der unehelichen Kinder wollen einzelne Gesetze das neue Recht angewandt wissen, falls nicht schon eine richterliche Entscheidung, ein Vergleich oder eine sonstige Erledigung vorliegt, andere das neue Recht auf die seither erzeugten, noch Andere nur für die seither geborenen bezogen wissen (Stobbe). Hier bestimmt das preuß. Ges. vom 24. April 1854 §. 23, daß alle Fälle unter dieses Gesetz fallen, die noch nicht durch Klagebehändigung rechtshängig geworden sind. Was das Eigenthum und die dinglichen Rechte betrifft, so sprechen sich die Gesetze meist darüber aus, ob die Regeln der beseitigten Institute auf die von früher bestehenden Fälle fortdauern sollen oder nicht und ob Entschädigung gezahlt werden muß (sehr eingehend das sächs. Publ.Pat. §§. 8—17). Bei politischen Rechten und Prärogativen halten Reyscher und Stahl eine Entschädigung für erforderlich, Lassalle nur dann, wenn die Abschaffung vielmehr den Titel einer gewissen Prästation, als die Leistung selbst aufhebt, die Gegenstand eines anderen Rechtes werden könnte, also z. B. nicht erforderlich bei Aufhebung der Sclaverei (a. A. Lincoln), wohl aber bei der einer Zehntberechtigung; Gabba endlich bei Rechten, die eine sostanza patrimoniale haben oder sonst in gewisser Weise das Vermögen betreffen, dort unter Abschätzung des ganzen pecuniären Werthes, hier jenes Theiles oder jener Seite, die das Vermögen angeht. Was die Verjährung und Ersitzung anlangt, so wird die vollendete nicht betroffen: im Uebrigen trennt man wohl (so nach preuß. u. bayr. R.) den Fall, daß die Frist verlängert wird: hier muß der längere Zeitraum erfüllt werden, oder verkürzt: hier soll die Frist erst zu laufen beginnen vom Tage des geltenden neuen Gesetzes, es wäre denn die neu eingeführte Frist viel länger, als die ihrem Ende nahe, abgelaufene Frist. Der C. civ. art. 2281 beläßt jedoch die angefangene Verjährung unter dem alten Rechte (im vollsten Gegensatze zu den strafrechtlichen Bestimmungen), es sollen aber ältere Fristen nicht 30 Jahre überdauern. Ebenso Oesterreich. Das Sächs. Ges. Einf. §§. 16. 17 läßt im Falle der Verlängerung das neue Recht gelten, im Falle der Verkürzung die Wahl, ob der Ersitzende oder Verjährende dieses oder jenes Recht geltend machen will, jedoch im ersteren Falle unter Nichtanrechnung der abgelaufenen Frist. Bei den Verträgen kommt das Gesetz zur Zeit ihres Abschlusses für Beurtheilung der Form, des Inhalts und der Folgen zur Geltung; nur die Folgen des Verzugs richten sich in der preuß. und sächs. Praxis nach dem neuen Rechte, als mit dem Wesen des Vertrages nicht im Zusammenhang stehend, und werden, nach Vorbild eines nur transitorischen römischen Gesetzes l. 27 C. 4. 32, oftmals Erniedrigungen des Zinsfußes ebenso behandelt. Für die Aufhebungsgründe giebt das sächs. Publ.Pat. §§. 19. 20 besondere Normen. Es richtet sich ferner die Intestaterbfolge nach dem Gesetze zur Zeit des Todes des Erblassers; bei Ehegatten nach dem Rechte zur Zeit der Eheschließung; nach preuß. Rechte nach dem statutarischen Rechte, oder bei Geltung des gem. Rechts je nachdem der Gatte nach altem oder neuem Rechte erben will (Publ.Pat. 1794 §. XIV. — Preuß. Ges. vom 11. Juli 1845 §. 8). Bei der testamentarischen richtet sich die Form des Testaments nach dem alten, wobei jedoch manchmal Fristen zur Abänderung gewährt werden, z. B. Publ.Pat. von 1814. Die active Testamentsfähigkeit muß zur Zeit der Errichtung und des Todes nach gem. Recht vorhanden sein, während das A. L.R. I. 12. §§. 11—14 Mängel des positiven Rechts und natürliche Mängel scheidet, andere Gesetze lediglich auf das zur Zeit der Errichtung geltende Recht rücksichtigen. Der Inhalt des Testaments muß nach dem Gesetze zur Zeit des Erbanfalls sich richten (anders Pr. Publ.Pat. 1794 und 1814 für Westpreußen).

Sofort giltig werden für alle Verhältnisse Proceßgesetze, sofern nicht etwa durch sie schon entstandene Rechte oder Ansprüche der Parteien geändert werden sollten. Nicht betroffen werden durch Urtheil oder Vergleich erledigte Sachen,

Digitized by Google

Nov. 19; ebenſowenig die in der Appellationsinſtanz ſchwebenden, Nov. 115 c. 1. Meiſtens treffen die Geſetze ſelbſt nähere Beſtimmung: Verordn. v. 1. Juni 1833 §. 77 — v. 21. Juli 1846 §. 39 — K.O. v. 1855 Einführ.Geſ. Art. IV. V. Verordn. v. 21. Juli 1849 §. 91 ff. Die Folgen der unerlaubten Handlungen richten ſich nach dem Geſetze zur Zeit der Verübung.

II. Criminalrecht. Der Grundſatz der Nichtrückwirkung eines neuen Geſetzes wird im röm. Recht in l. 1 pr. D. de poenis ausgeſprochen. Doch glauben Einige aus einer Stelle der lex Voconia: „qui virginem mulieremve heredem fecit fecerit“ — da fecit fecerit prägnant die R. bezeichne — darauf ſchließen zu können, daß dem Geſetze R. beigelegt wurde, falls es ſich um offenſichtliche, ſchlechte und nichtswürdige Thaten handelte, während Rein jenes fecit im gewöhnlichen Sinne auffaßt und endlich Gabba eine Mittelmeinung vertritt. In l. 3. C. Theod. 3. 12 und den Nov. 12 c. 3 und 129. c. 4 finden wir den Grundſatz der Anwendung des milderen Geſetzes, im can. Recht in C. 32 qu. 4 c. 3, ſowie c. 2. 13. X. 1. 2 den obigen römiſchen Satz aufgenommen, welcher letztere auch wieder durch Gandinus und Baldus vertreten wurde, die ganz allein auf das Geſetz zur Zeit der That ſahen. Erſt der Thätigkeit des Farinacius war es zu danken, daß andere Principien ſich auch in Deutſchland Bahn brachen und in die neueren Geſetze übergingen. In neuerer Zeit iſt man darüber eins geworden, daß die Anwendung des milderen Geſetzes reſp. Zwiſchengeſetzes — wie ſie ſich beſtimmt findet in §. 2 des deutſchen R.Str.G.B., in art. 276 des code de justice militaire du 4 août 1857, in art. 376 des code de l'armée de mer du 4 juin 1858, in art. 3 des Codice penale Italiano, in art. 2 des Code pénal Belge — ebenſo wie die Nichtanwendung eines ſtrengeren neuen Geſetzes lediglich auf Gründen der Criminalpolitik beruht; bei der Frage, welches Geſetz das günſtigere ſei, hat der Richter das Totalergebniß zu Grunde zu legen. Auf den Proceßgang wirkt das neue Geſetz unbedingt ein, nach Zachariä jedoch nur, ſoweit nicht die Strafe und das Recht des Angeklagten auf Vertheidigung, auf Beweismittel ꝛc. betroffen werden.

Sehr große Meinungsverſchiedenheit hat in den erſten Jahren des norddeutſchen reſp. jetzt deutſchen Str.G.B. die Frage verurſacht, wie es zu halten, wenn bezüglich eines Verbrechens, das früher von Staatswegen, nach dem neueren Geſetz dagegen nur auf Antrag zu verfolgen, unter der Geltung des früheren Geſetzes die Officialverfolgung begonnen, bei Eintritt der Geltung des neuen Geſetzes aber noch nicht beendet iſt. Hier möchte der Anſicht Binding's (Die Normen und ihre Uebertretung, Leipz. 1872, S. 78 ff. 90 ff.) beizutreten ſein. Er nimmt eine durch §. 2 der R.Str.G.B. nicht entſchiedene Lücke an und hält dafür, daß zur Strafverfolgung vom Tage des in Kraft getretenen Geſetzes eine Vorausſetzung (der Strafantrag) zwar fehle, aber auch im Laufe des Proceſſes nicht mehr zu beſchaffen ſei, da der Antrag ein Antrag auf Eröffnung der Verbrechensverfolgung, nicht auf deren Fortſetzung ſei. Er will den Knoten durch die Geſetzgebung gelöſt wiſſen, ſei es, daß für die anhängigen Unterſuchungen der Antrag als geſtellt fingirt oder — was vielfach geſchehen — dem Antrage auf Eröffnung des Strafverfahrens der auf Fortführung ausnahmsweiſe gleichgeſtellt oder den Berechtigten ein Veto ertheilt oder endlich die Strafpflicht des Staates bezüglich der ſchon anhängig gemachten Unterſuchungen nur als einfach bedingt erklärt werde. Mit Recht bemerkt er ſodann, daß man ſtreng genommen weder von einer R. des neuen Strafgeſetzes, noch von einem Hinauswirken des alten ſprechen dürfe und daß eine wirkliche R. nur in §. 4 Nr. 3 Abſ. 2 des R.Str.G.B. enthalten ſei. — Betreffend die Frage, ob authentiſche Interpretationen nur, wenn ſie dem Angeklagten günſtiger ſind, als die frühere Auslegung, auf noch ſchwebende Unterſuchungen anzuwenden ſeien oder ſtricte überall, beſteht Meinungsverſchiedenheit der Schriftſteller. Für jene Anſicht ſprechen ſich aus Gabba und Peſſina, für dieſe Haus.

Auf ergangene Straferkenntnisse wirkt nach der überwiegenden Meinung das neue Gesetz nicht ein. Man berücksichtigt hierbei die vielfachen praktischen Schwierigkeiten, die sonst entstehen würden, und läßt hier lieber die Begnadigung eingreifen, während Einige, wie Gabba, die R. auch in allen Fällen eintreten lassen wollen, wo eine That aus der Reihe der Verbrechen ꝛc. ausscheidet, wo eine bestimmte Strafart nicht mehr angedroht wird und wo eine bedeutend mildere Strafe an Stelle der strengeren tritt. Rechtskräftige Urtheile können nicht geändert werden, falls etwa das neue Gesetz andere Grundsätze der Appellabilität aufstellen sollte und kommen für die Einlegung der Rechtsmittel ꝛc. die im Augenblicke geltenden neueren gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung. Für die Rückfallsstrafe kommt es nicht darauf an, ob die früheren Straffälle vor oder nach dem neuen Gesetze stattfanden. Für die Verjährung werden meist die neueren Bestimmungen als zur Anwendung kommend bezeichnet, falls sie dem Thäter günstiger sind, als die älteren.

Lit.: Savigny, System, Bd. VIII. 368—540. — Wächter, Württ. Priv.R., Bd. II. 169—188. — Unger, Oesterr. Priv.R., I. 113—149. — Förster, Theorie u. Praxis d. heut. gem. preuß. Priv.R., I. §. 10. — Roth, Bayr. Civ., I. 129—133. — Stobbe, Deutsches Priv.R., 1871, S. 162—172. — Windscheid, Pandecten, I. §§. 31—33. — Weber, Ueber die Rückanwendung pos. Gesetze, Hann. 1811. — Bergmann, Das Verbot d. rückw. Kraft neuer Gesetze im Priv.R., Hann. 1818. — Bornemann, Erörterungen, Berl. 1855. — Lassalle, System der erworbenen Rechte, Leipz. 1861. — v. Bar, Das internationale Priv.- u. Str.R., Hann. 1862. — R. Schmid, Die Herrschaft d. Gesetze nach ihren räumlichen und zeitlichen Grenzen, Jena 1863. — Gabba, Teoria della retroattività delle leggi. Pisa 1868—1873. — Zachariä v. Lingenthal, Handb. d. franz. Civ.R., 6. Aufl. von Puchelt, 1874, §. 30. — Laurent, Principes de droit civil. I. 213—321. — Zachariä, Ueber die rückw. Kraft neuer Strafgesetze, Gött. 1834. — Seeger, Ueber die rückw. Kraft neuer Strafgesetze, Tüb. 1862. — Gabba, Teoria, II. 331—460; IV. 489—500. — Pessina, Elementi di diritto penale, 3. ed. 1871, p. 82—89. — Schwarze in Holtzendorff's Handb. d. deutschen Str.R., II. (1871) S. 25–30. — Schütze, Lehrb. d. deutschen Str.R., 1874, §. 18. — Heinze, Das Verh. d. Reichsstrafrechts zu dem Landesstrafrecht, Leipz. 1871. — Binding, Die Normen und ihre Uebertretung, 1872, S. 78—96. — Berner, Lehrb., 7. Aufl. 1874, §. 126. — Fuchs, Anklage u. Antragsdelicte, Bresl. 1872. — Nessel, Die Antragsberechtigungen des deutschen R.Str.G.B., Berl. 1873. — Goltdammer, Archiv, XIX ff. — Blanche, Etudes pratiques. I. (1861) 40—70. — Haus, Principes généraux du droit pénal Belge, 2. éd. 1874, I. Nr. 176—194. — Chauveau-Hélie, Théor. du code pénal, 5. éd. 1872, I. 39—58. — Ueber die englischen bills of attainder s. Cox, Staatseinrichtungen Englands, deutsch v. Kühne 1867, S. 414—417. — Fischel, Englands Verfassung, 2. Aufl. S. 458 ff. — Brockhaus, Das Legitimitätsprincip, 1868, S. 218.

Teichmann.

1561. **Rudhart**, Ignaz, ✝ 11. III. 1790 zu Weißenau (Oberfranken), studirte in Bamberg und Landshut, wo er die Preisaufgabe: „System der Verträge" löste, wurde 1811 Professor in Würzburg. Im Jahre 1817 trat er wegen Gesundheitsverhältnissen in den Staatsdienst über, zunächst als Fiskalrath, wurde 1819 Ministerialrath im Finanzministerium, 1823 Regierungsdirector. Im Jahre 1825 zum ersten Mal in die zweite Kammer gewählt, nahm er an den Sessionen von 1825 und 1828, sowie an den stürmischen und verhängnißvollen von 1831 und 1834 einen auch als Redner glänzend hervorragenden Antheil. Er vertrat die Interessen der Freiheit und staatlichen Fortschrittes mit ebenso viel Muth und Ausdauer, als Genialität, vermöge deren er der damaligen Zeit weit vorausgeschritten erschien. Nachdem er schon 1831 zum Regierungspräsidenten befördert worden war, wurde er von König Ludwig I. nach Griechenland gesandt, wo er an die Spitze des dortigen Ministeriums trat. Nachdem er in Griechenland seine Gesundheit geopfert hatte, wurde er hier auf Drängen Englands Dec. 1837 plötzlich wieder entlassen und † auf der Rückreise zu Triest 11. V. 1838.

Schriften: Ueber das Studium der Rechtsgeschichte, 1811. — Unters. über system. Eintheilung der Verträge, 1811. — Encycl. u. Method. der R wiss., 1812. — Controversen im Cod. Nap., 1813. — Geschichte der Landstände in Bayern, 2 Bde., 1816 (2. Abdruck 1829). — Uebersicht der vorzüglichsten Bestimmungen verschiedener Staatsverfassungen über Volksvertretung,

Digitized by Google

1818. — Das Recht des deutschen Bundes, 1822. — Rede in der bayr. Abgeordnetenkammer vom 8 Juli 1825 über die Gesetzentwürfe, Heimat u. Ansässigm. u. Verehelichung betr. — Ueber den Zustand des Königreichs Bayern, 1825. — Ueber die Censur von Zeitungen im allg. u. bes. nach bayr. St.R., 1826. — Referat über den bayr. Entwurf eines Gesetzbuchs über das Strafverfahren, 1831.

Lit.: Pözl in Bluntschli's deutschem St.W.B., Bd. VIII. S. 749—753.

Bezold.

1562. **Rudorff,** Adolph Friedrich, ♂ 21. III. 1803, † zu Berlin 14. II. 1873, Schüler von Ribbentrop, Hugo und Savigny, habilitirte sich 1825 in Berlin, wo er als Docent, als außerordentlicher und als ordentlicher Professor bis an sein Ende wirkte. Seit 1860 war er auch Mitglied der königl. preußischen Akademie der Wissenschaften. Hauptschriften: De lege Cincia, 1825; Das Recht der Vormundschaft, 1832—1834; Grundriß zu Vorlesungen über das gemeine Civilrecht, 1833. 1843; Grundriß zu Vorlesungen über den gemeinen und preußischen Civilproceß, 1837; Gromatische Institutionen, 1852; Die Gromatiker, mit Lachmann, Bluhme und Mommsen, 1848—1852; Römische Rechtsgeschichte, 1857—1859. Außerdem verfaßte R. zahlreiche Gelegenheits-, akademische und Zeitschriften-Abhandlungen. Er war seit 1828 Mitarbeiter, seit 1842 Mitherausgeber der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft und stiftete 1861 die Zeitschrift für Rechtsgeschichte, an welcher er sich noch kurz vor seinem Tode thätig betheiligte. Er besorgte von 1846 an mehrere Ausgaben der Puchta'schen Institutionen, Pandectenvorlesungen, und 1865 die siebente Ausgabe von Savigny's Besitz.

Lit.: Revue historique de droit ancien et moderne, français et étranger, 1873.

Rivier.

1563. **Runde,** Just. Friedr., ♂ 1741 zu Wernigerode, wurde 1771 Prof. in Kassel, 1775 Secretär d. Gesellschaft d. Ackerbaus u. d. Künste, 1784 Hofrath u. Prof. in Göttingen, 1805 erster Prof. u. Ordinarius, † 1807.

Schriften: Kurze Werth. der Rechtmäßigk. d. Todesstrafen, Kassel 1777. — Grdsätze d. allg. St.R., Kassel 1777. — Von den Mitteln, den gefallenen Werth der Grundstücke steigend zu machen, 1777. — Grdsätze d. allg. teutschen R., Gött. 1791, 8. Aufl. v. s. Sohne, 1829. — Beitr. z. Erläut. rechtl. Gegenstände, 1799. 1802.

Lit.: Pierer.

Teichmann.

1564. **Runde,** Christian Ludwig, ♂ 26. IV. 1773 zu Kassel, wurde 1796 Beisitzer des Spruchcollegii in Göttingen, oldenb. Landesarchivar, 1801 Assessor bei der Regierungskanzlei, 1806 Regierungsrath, 1814 Vicedirector der Justizkanzlei u. Justizrath, 1817 Director, 1829 Conferenzrath, 1837 Geh. Rath, 1844 Kapitular Großkreuz, † 25. V. 1849.

Schriften: Comm. de hist., indole ac vi remediorum securitatis quibus jure Rom. prospectum est creditoribus debitoris obaerati, Gott. 1794. — Princ. doctrinae de interim. praed. rust. administratione, Gott. 1795 (Abh. der R.lehre von der Interimswirthschaft auf deutschen Bauergütern, Gött. 1796 — 2. Aufl. 1832). — Die R.lehre von der Leibzucht oder dem Altentheil, Oldenb. 1805. — Rechtl. Grdsätze über die Vertheil. d. Einquartierungslast, Oldenb. 1808. — Samml. d. wichtigsten Actenstücke zur neuesten Zeitgeschichte, Oldenb. 1807. — Patriot. Phantasien eines Juristen, Oldenb. 1836. — Deutsches eheliches Güterrecht, Oldenb. 1841. — Versuch einer richtigen Bestimmung des Pflichttheils, Oldenb. 1842. — Gem. R. für Deutschland, Oldenb. 1845. — Er gab die 5.—8. Ausg. des gem. deutschen Priv.R. seines Vaters (Gött. 1791) 1829 heraus.

Lit.: Neuer Nekrolog der Deutschen, XXVII. Bd. S. 376—385.

Teichmann.

1565. **Ruprecht** von Freysing, schrieb in der ersten Hälfte des 14. Jahrh. ein Stadtrechtsbuch von Freysing und ein Landrechtsbuch, nachdem er länger als 36 Jahre auf dem Lande und in den Städten Vorspreche gewesen war.

Lit.: Stobbe, R.quellen, I. 435—437. — L. v. Maurer, Das Stadt- und Landrechtsbuch von Ruprecht von Freysing, Stuttg. u. Tüb. 1839. Teichmann.

1566. **Russardus,** Ludwig (wohl Roussard), von Chartres, Professor in Bourges, noch lebend 1561, Schüler und College von Duaren. Er gab heraus:

Digitized

Jus civile, manuscriptorum librorum ope summa diligentia et integerrima fide multis locis emendatum et perpetuis notis illustratum, L. Russardo auctore, consilio tamen et auctoritate F. Duareni .... Lyon, Rovilla 1560. 1561. Pandecten nach Torelli, Novellen nach Haloander, Coder nach fünfzehn Handschriften. Privileg von 1557. Zwei Bände.

Lit.: Saxe, Onomasticon, III. (a. 1560). Haubold. Hugo. Raynal, Histoire du Berry. Rivier.

1567. **Rutscherzins** (Th. I. S. 473 f.) ist eine der Strafen, welche den Zinsmann wegen nicht rechtzeitig erfolgter Leistung des auf seinem Grundstück lastenden Zinses treffen. Er besteht darin, daß der rückständige Zins an jedem folgenden Zinstermin um den Betrag des eigentlichen Zinsquantums sich vermehrt. Diese Strafe findet sich schon in der ältesten Zeit, jedoch so, daß sich derselben der Zinsmann ausdrücklich unterwarf. Nach den Rechtsbüchern ist dieselbe eine gesetzliche Strafe (Sächs. Landr. I. Art. 54 §. 2. Schwäb. Landr. — ed. Wackernagel — C. 60). Jetzt ist sie in dieser Bedeutung allgemein verschwunden, und kann also nur da eintreten, wo sie ausdrücklich übernommen ist; alsdann hat sie den Charakter einer Conventionalstrafe.

Lit.: Schott, Juristisches Wochenblatt, IV. S. 633—640. Sachse, Handb. des Großh Sächs. Priv R. (Weimar 1824) §. 632. Haubold, Lehrb. des Königl. Sächs. Priv.R., II. (3. Ausg. Leipz. 1848) §. 475 Zus. Lewis.

S.

1568. **Saavedra** y Faxardo, Diego, ♂ 1584 zu Algezares in Murcia, war Gesandter in Rom, Neapel, München, wohnte dem Reichstage von Regensburg 1641 bei, war 1643 in Münster, kehrte 1646 nach Spanien zurück, wurde Mitglied des hohen Raths für Indien, † 1648. Er schrieb: Empresas politicas o Idee de un principe politico cristiano, Monaco 1640. Valencia 1655. 1800, ital. Mon. 1640, lat. 9mal (von 1649—1748) gedruckt. Obras de Diego, zuerst Antv. 1677, zuletzt Madr. 1853.

Lit.: Bluntschli, St.W.B., IX. 62—64. Teichmann.

1569. **Sachbeschädigung:** die rechtswidrige und vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung fremder Sachen, insofern nicht die Merkmale eines anderen Delicts vorliegen. Die sich mehrfach findenden Abweichungen von diesem Begriff sind im Folgenden angegeben. Nach demselben ist vorauszusetzen:

1) als Object a) ein körperlicher Gegenstand. Oesterreich dehnt nach der herrschenden Auffassung den Begriff auf Vermögensobjecte jeder Art aus. Baden zog auch das Verhältniß des Eigenthümers zur Sache hierher. b) Eine in fremdem Eigenthum befindliche Sache. Daher der Eigenthümer das Delict an seinem Eigen nicht begehen kann. (S. jedoch Entscheid. bei Oppenhoff zu 282 des preuß. Str.G.B., n. 1). Ebenso nicht der im Auftrag des Eigenthümers Handelnde an dessen Sachen. Daher ferner die Beschädigung herrenloser Sachen nicht hierher gehört. c) Daß die Sache einen schätzbaren Vermögenswerth repräsentire, wird von dem R.Str.G. nicht gefordert. Die süddeutschen Strafgesetze schienen es ihrer Fassung nach vorauszusetzen. Die Zerstörung von Gegenständen, welche für den Eigenthümer lediglich Affectionswerth haben, steht ihrem inneren Charakter nach den Injurien näher, als den Verbrechen gegen das Eigenthum.

2) In Betreff der Handlung und bzw. des Erfolgs: a) eine Zerstörung oder Beschädigung der Sache. Es muß also eine physische Veränderung an

Digitized by Google

der Sache hervorgebracht sein, und zwar eine solche, welche eine Werthminderung (Minderung des pecuniären oder sonstigen Werthes derselben) in sich schließt. Daß diese Minderung eine irreparable sei, ist nicht zu fordern. Dagegen geht es zu weit, wenn „jedes einfache Beflecken oder Beschmutzen" als S. behandelt werden will (Lüder, Oppenhoff). Das „Beschädigen" der Sache dahin zu interpretiren, daß darunter auch solche Einwirkungen auf dieselbe fallen, welche sie völlig unbeschädigt und unverändert lassen, wenn sie nur das Verhältniß des Eigenthümers zur Sache zu dessen Nachtheil verändern (sie für ihn werthlos oder unerreichbar machen), ist willkürlich. Gleichwohl geschieht es in der Regel (Oppenhoff, Hälschner, Lüder ꝛc.). Baden stellte den Fall dem Beschädigen zur Seite (s. oben). Lüder findet eine Beschädigung der Sache sogar in jedem Angriff auf dieselbe, wodurch „in die Ungestörtheit eines fremden Vermögens im weitesten Sinne eingegriffen wird". — Ein Verringerung des Werthes der Sache, welche ohne eine Einwirkung auf ihr physisches Dasein zu Stande kömmt (Veränderung des Curswerthes von öffentlichen Creditpapieren durch lügenhafte Publicationen), begründet das Verbrechen ebenfalls nicht. — Die Forderung einer „mechanischen" Einwirkung auf die Sache (Köstlin) ist weder in den Gesetzen, noch in der Natur der Sache begründet. Ebenso wenig die einer „unmittelbaren" Einwirkung (Köstlin), bzw. einer „eignen körperlichen Thätigkeit des Angeklagten" (Temme, Oppenhoff). Es existirt kein Grund, bezüglich der S. hier andere Erfordernisse aufzustellen, als bezüglich anderer Delicte. Es ist daher auch der Fall nicht auszuschließen, wo der Delinquent sich des getäuschten Eigenthümers selbst als eines Werkzeugs zur Zerstörung der Sache bedient (s. indeß Hälschner). b) Rechtswidrigkeit der Handlung. Daher schließt die Einwilligung des Eigenthümers das Delict aus. Ebenso ein R. zu der betreffenden Handlungsweise, welches u. A. in den Voraussetzungen der Nothwehr sich begründen kann; oder in denen des gesetzlich anerkannten Nothstandes (vgl. D. H.G.B. Art. 534. 65). c) Dolus. Der oben bezeichnete Erfolg muß also mit Willen herbeigeführt sein. In der preuß. Praxis war als genügend betrachtet worden: das Bewußtsein, „daß nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge die Beschädigung eine Folge der vorsätzlich vorgenommenen Handlung sein werde". — Die irrige Annahme eines R. zu der betreffenden Handlung schließt den Dolus aus. Daher auch die irrige Annahme eines R. zur Selbsthilfe. — Einige Str.G.B. (Sachsen, Hannover) bedrohten nicht jede vorsätzliche S., sondern nur die aus Bosheit oder Muthwillen begangene. Baden fügte die aus Rachsucht begangene hinzu. Diese Hereinziehung gewisser Triebfedern in die Definition des Delicts ist, wiewohl mehr aus technischen wie aus sachlichen Gründen, zu mißbilligen und gegenwärtig aufgegeben. — Einige andere Str.G.B. begnügen, bzw. begnügten sich im Gegensatze hiezu nicht mit einer Bedrohung sämmtlicher vorsätzlicher S., sondern dehnen (dehnten) ihre Strafbestimmungen in weiterem oder engerem Umfange auf fahrlässige S. aus (Oesterreich, Bayern, Braunschweig, Würtemberg?). Gerechtfertigt ist dies nur in Bezug auf diejenigen S., welche eine gemeingefährliche Richtung haben (dagegen Lüder).

Die Handlung darf nicht unter speciellere Strafbestimmungen und bzw. nicht unter den Begriff einer schwereren Verbrechensart fallen. Insbesondere sind hier die gemeingefährlichen Verbrechen (Brandstiftung, Verursachung einer Ueberschwemmung, Beschädigungen von Eisenbahnen ꝛc.) auszunehmen.

Gegen die Begrenzung des Thatbestandes, wie sie hier den Strafgesetzen entsprechend gegeben wurde, sind von legislativem Standpunkte aus vielfach beachtenswerthe Einwendungen gemacht worden. Es scheint kein sachlicher Grund dafür vorzuliegen, daß nur der Eigenthümer, nicht auch der Nutznießer, Pfandgläubiger ꝛc. eines strafrechtlichen Schutzes gewürdigt wird (Hälschner). Ebenso wenig dafür, daß der letztere nur gegen Schädigungen der Sache selbst, nicht gegen Verletzungen des Rechts an der Sache durch sonstige Einwirkungen auf dieselbe

gewährt wird. Es ist ferner nicht begründet, die Verletzung von Forderungsrechten schlechthin niedriger zu taxiren, als die von dinglichen Rechten (dagegen Hälschner). In welcher Weise jedoch die fraglichen Bestimmungen zu ergänzen seien, ist im Unklaren und hier nicht zu untersuchen.

Das R.Str.G.B. unterscheidet: a) die einfache S., b) die qualificirte S. ersten Grades, welche Gegenstände des öffentlichen Interesses betrifft, deren absichtliche Verletzung auf eine gemeine Gesinnung hinweist, c) die qualificirte S. zweiten Grades, welche dem Dienste einer Vielheit von Personen gewidmete Gegenstände (wie Brücken, gebaute Straßen ꝛc.) betrifft, deren Verletzung vermögensrechtliche oder andere Interessen in weitem und unbestimmtem Umfange gefährdet. Die mittlere Kategorie kann den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen. Bei ihr, wie bei der letzten, mit höherer Freiheitsstrafe bedrohten Kategorie tritt die Verfolgung von Amts wegen ein, während sie bei der einfachen S. von dem Antrage eines der Verletzten abhängig gemacht wird. Die meisten Str.Ges. ziehen so die S. innerhalb gewisser Grenzen zu den Antragsdelicten. Eine Ausnahme macht Oesterreich (vgl. Belgien). — Andere Abstufungsgründe kennt das R.Str.G.B. nicht. Bei der Strafbemessung sind aber insbesondere in Betracht zu ziehen: die Größe des zugefügten Schadens (speciell berücksichtigt von Oesterreich, Bayern, Würtemberg, Hessen, Baden), die Verschiedenheit der dem Delicte zu Grunde liegenden Triebfedern (vgl. hier Baden 575. 71, Hessen 425. 26, Oesterreich 318) und die Modalitäten der Ausführung (Hessen 425 al. 1. 4. 5, Bayern 343 al. 4, Belgien 528 f.). Ferner eine etwa erfolgte freiwillige Ersatzleistung. Mehrere Ges. hatten sie ausdrücklich als Milderungsgrund anerkannt (Bayern, Würtemberg, Baden, vgl. Hessen). Baden hatte sogar für den Fall vollkommener Zufriedenstellung der Beschädigten Straflosigkeit zugesichert.

Das R. Str.Ges. bedroht gleich den meisten übrigen Str.Ges. (eine Ausnahme machte Bayern) auch den Versuch der S.

Im Ganzen wird die S. etwas gelinder behandelt, als der Diebstahl und die übrigen gewinnsüchtigen Eigenthumsverbrechen (s. jedoch Oesterreich). Der Grund liegt in der höheren Bedeutung der letzteren Verbrechensformen für die Sicherheit des Eigenthums. Das R.Str.Ges. droht alternativ Geldstrafe und Gefängniß. Letzteres bis zu 3 Jahren. Für die oben unter 1, a erwähnten qualificirten Fälle zugleich facultativ Verlust der bürgerlichen Ehre.

Gsgb.: R.Str.G. §§. 303—5. Bayern 342—46. Baden 570—77. Würtemberg 385—93. Hessen 424—28. Preußen 281—83. Oesterreich 85. 86. 89. 318. 468.

Lit.: Köstlin, Abhandl., 169 ff. C. Lüder, Die Vermögensbeschädigung, Leipz. 1867. Hälschner, System, II. 538 ff. v. Holtzendorff, Handb., III. S. 848 ff.

Merkel.

1570. **Sachen, verbrauchbare** (Th. I. S. 339). Alle S. werden allmälig durch ihren Gebrauch angegriffen und verändert. Nur diejenigen werden aber im eigentlichen Sinne als verbrauchbar angesehen, welche nur durch sofortige Zerstörung oder durch merkliche Verringerung der Substanz ihren Zweck erfüllen, wie Eßwaaren, Brennholz, Lichter ꝛc., nicht also Kleider, Geld. Doch gilt letzteres für verbraucht, wenn der Empfänger es ausgiebt, oder doch so mit seinem Gelde vermischt, daß es nicht mehr besonders erkennbar ist. Diese Art der Verbrauchbarkeit des Geldes ist aber keine natürliche, sondern eine rechtliche Beschaffenheit des Geldes. Doch hat sie wohl am meisten dazu beigetragen, daß man die beiden verschiedenen Begriffe: Verbrauchbarkeit und Vertretbarkeit für gleichbedeutend angesehen hat.

Lit.: Unger, System, §. 49. Puchta, Pandecten, §. 36. v. Krämel.

1571. **Sachen, vertretbare** (Th. I. S. 339) sind solche, bei welchen in einem bestimmten Rechtsverhältnisse es nicht auf die Identität der einzelnen Sache, sondern nur darauf ankommt, daß sie zu der bezeichneten Gattung von S. gehören. Doch können durch Verabredung v. S. zu nicht v. S. werden, und ebenso umge-

Digitized by Google

kehrt. Dagegen ſind v. S. nicht immer verbrauchbar. So ſind z. B. Bretter, Nägel in der Regel vertretbare, nicht aber verbrauchbare S., weil ſie unbeſchadet ihrer Subſtanz verbraucht werden können.

Lit.: Unger, Syſtem, §. 49. Puchta, Pandecten, §. 36. v. Krämel.

1572. **Säculariſation** heißt im Allgemeinen die vom Staate einſeitig vorgenommene Aufhebung kirchlicher Inſtitute und die Einziehung des Vermögens derſelben, um das letztere nach ſeinem Gutbefinden zu verwenden. Schon im frühen Mittelalter bietet die von Karl Martell oder von ſeinen Söhnen vorgenommene Einziehung eines großen Theils der Kirchengüter, um dieſelben an ſeine Vaſallen auszuleihen, das Beiſpiel einer S. Im Reformationszeitalter trat im J. 1525 in Deutſchland ein allgemeiner Säculariſationsentwurf hervor. Indem dieſer davon ausging, daß die geiſtlichen Güter weder für die Religion noch das Reich etwas nütz ſeien, ſchlug er vor, den geiſtlichen Fürſten die Verwaltung ihrer Territorien von Kaiſer und Reichs wegen abzunehmen und aus den eingezogenen Gütern den für die kirchlichen Beamten nöthigen Unterhalt anzuweiſen, dann aber auch in jedem Kreiſe eine hohe Schule zu errichten. Zur Ausführung dieſes Planes kam es nicht. Dagegen wurde in den proteſtantiſchen Territorien das Vermögen der Kapitel und Klöſter theils zu Unterrichtszwecken (zur Ausſtattung von Schulen und Univerſitäten), theils zu Verſorgungsanſtalten für gewiſſe berechtigte Klaſſen (z. B. zu adligen Fräuleinſtiftern) verwendet, theils auch als bonum vacans vom Staate eingezogen. Das Vermögen der Bisthümer ſchmolz dagegen allmälig mit den landesherrlichen Domänen zuſammen, indem Mitglieder der betreffenden landesherrlichen Familien zu Adminiſtratoren gewählt wurden, bis eine Reihe dieſer früheren geiſtlichen Fürſtenthümer im weſtphäliſchen Frieden ſäculariſirt, d. h. entweder in weltliche Herzogthümer verwandelt oder an proteſtantiſche Landesherren zur Entſchädigung gegeben wurde. In Frankreich hat im J. 1789 die Nationalverſammlung alle geiſtlichen Güter für Nationaleigenthum erklärt. Nachdem Deutſchland im J. 1801 durch den Frieden von Luneville das linke Rheinufer an Frankreich hatte abtreten müſſen und gleichzeitig die dadurch beeinträchtigten erblichen Fürſten auf eine Entſchädigung aus den Mitteln des Reiches verwieſen worden waren, hob der Reichsdeputationshauptſchluß von 1803 mit ſehr geringen Ausnahmen alle reichsunmittelbaren geiſtlichen Fürſtenthümer und Herrſchaften auf und vertheilte ihre Territorien und Beſitzungen unter die weltlichen, meiſtentheils proteſtantiſchen Reichsſtände. Wenn die katholiſche Kirche ſchon damals, und nachher, als auf dem Wiener Congreß die von dem päpſtlichen Geſandten beantragte völlige Herſtellung des früheren Zuſtandes von der Hand gewieſen war, proteſtirt hat, ſo lag dazu, ſoweit es ſich um die Landeshoheit und landesherrlichen Güter der früheren geiſtlichen Fürſtenthümer handelte, nicht die mindeſte Berechtigung vor, da dieſe als Staaten ſich abſolut unfähig gezeigt hatten, die Staatszwecke zu erfüllen. Hinſichtlich des eingezogenen eigentlichen Kirchengutes war allerdings an der Kirche ein Unrecht verübt worden, aber dieſes wurde theils durch die Verbindung landesherrlicher und kirchlicher Rechte hervorgerufen, theils war es der Rückſchlag gegen die übermäßige Vermehrung des Vermögens in der todten Hand. Da jedenfalls formell der Staat das Recht hat, die Güter ſeiner Unterthanen durch Geſetz einzuziehen und der Reichsdeputationshauptſchluß durch kaiſerliche Genehmigung Reichsgeſetz geworden iſt, ſo kann der Eigenthumsübergang an jenen Vermögensſtücken nicht angefochten werden und von einem fortdauernden Eigenthum der katholiſchen Kirche nicht die Rede ſein. Selbſtverſtändlich gilt das nur von ſolchen Rechten, welche eine vermögensrechtliche Natur haben oder Acceſſionen derſelben ſind, nicht von den rein kirchlichen Rechten, welche die früheren Biſchöfe als Landesherren ausgeübt hatten. Ferner iſt es eine, zwar nicht klagbare, aber doch auf der Gerechtigkeit beruhende Verbindlichkeit, daß ein Staat, in deſſen Hand ein großer Theil von Kirchengut durch S. gelangt, der durch die letztere betroffenen Kirche aus-

reichende Mittel für ihre religiösen und Cultuszwecke gewährt. Der R.D.H.S. hatte zwar eine so weitgehende Verpflichtung für die Staaten, denen die S. zu gute gekommen ist, nicht ausgesprochen, indessen haben dieselben bei der Wiederaufrichtung der katholischen Kirchenverfassung (s. den Art. „Concordat" und „Circumscriptionsbullen") jener Forderung der Billigkeit Genüge geleistet. Die neuesten Beispiele von S. bieten die 1860 erfolgte Annexion eines Theils des Kirchenstaates und die im Herbste 1870 vorgenommene Besetzung des übrigen Theiles desselben durch die italienische Regierung, womit der weltlichen Herrschaft des Papstes ein Ende gemacht worden ist, ferner die in den 1860 von Italien annectirten Ländern stattgehabte Aufhebung des größten Theiles der Klöster und der Einziehung ihrer Güter. — Da jede S. nur ein durch bestimmte politische und kirchliche Verhältnisse bedingter Nothact des Staates gewesen ist und sein wird, so kann natürlich von der Aufstellung ein für allemal gültiger Voraussetzungen, unter denen dieselbe statthaft ist, nicht die Rede sein. Für die Regel muß vielmehr umgekehrt der auch in vielen neueren Verfassungen (s. den Art. „Kirchengut") ausgesprochene Satz gelten, daß das Gut der Kirche ebenso wie jedes andere Privateigenthum unverletzlich ist.

Lit.: Dove, Art. Säkularisation in Herzogs Real-Encyclopädie 14, 177; s. auch die Schriften über landesherrliches Patronatrecht zu dem Art. Patronatrecht.

P. Hinschius.

1573. **Saint-Simon,** Claude Henri, ♁ 17. X. 1760 zu Paris, focht unter Washington in Nordamerika, speculirte 1790—1797 mit Graf Redern im Nationalgüterverkaufe, wobei er 144,000 Frs. erwarb, arbeitete dann an einer Radicalreform der Gesellschaft, † in dürftigen Verhältnissen 19. V. 1825. Seine Oeuvres complètes 1865—69.

Lit.: Doctrine de St.-Simon, 1828—30; 1854. — Carové, Der St.-Simonismus, Leipz. 1831. — Veit, St.-Simon und der St.-Simonismus, Leipz. 1834. — Stein, Der Socialismus und Communismus, 1842. — Villenave, Hist. du St.S., Par. 1847. — Walter, Naturrecht, §§. 124. 202. — Ahrens, Naturrecht, 6. Aufl. 1870, I. S. 204. — Dühring, Krit. Gesch. der Nat.Decon. u. d. Socialismus, 1871, S. 238.

Teichmann.

1574. **Salmasius,** Claudius (Saumaise), ♁ 1588 zu Semur, studirte in Heidelberg, war Advocat in Dijon, ging nach Leyden, † 1653.

Schriften: De suburbicariis regionibus, 1619. — De usuris, Lugd. Bat. 1638. — De modo usurarum, Lugd. Bat. 1639. — De foenore trapezitico, Lugd. Bat. 1640. — De primatu papae, Lugd. Bat. 1645. — De mutuo, ibid. 1645. — Tract. de subscrib. et sign. testamentis, ibid. 1648.

Lit: Biographie univ. générale, Par. 1864, Vol. 43 p. 359—364.

Teichmann.

1575. **Samhaber,** Franz, ♁ 1828, wurde Privatdocent in München, 1863 ord. Prof. in Würzburg, † 10. XII. 1871. Er schrieb: Ueber Staatsverbrechen bayrischer Unterthanen gegen auswärtige Staaten, Aschaff. 1858. — Zur Lehre v. d. Correalobligation im röm. u. heut. R., Erl. 1861.

Lit.: Augsburger Allg. Ztg. 1871. Teichmann.

1576. **Sande,** Joh. van den, ♁ gegen 1578 zu Arnheim, studirte in Wittenberg, lehrte zu Franeker, wurde 1604 Mitglied der Staaten von Friesland, † 1638.

Schriften: Tract. de actionum cessione et De prohibit. rerum alienatione, Leov. 1633. — Rerum in suprema Frisionum curia judicatarum libri 5, ed. Burger 1663. — Comm. de diversis regulis juris.

Lit.: Opera Joan. et Fred. Sande (1577–1617). Antv. 1674, cum add. L. Goris. stud. et lab. Christyn, Brux. 1721. — Mohl, I. 326. — Rivier 526.

Teichmann.

1577. **Sandeus,** Felinus, ♁ 1444 zu Felina (Reggio), Prof. zu Reggio, Ferrara, Pisa, Auditor rotae, Bischof zu Penna, zu Lucca, † 1503.

Digitized by Google

Schriften: Commentaria in V libros Decretalium, Venet. 1497. Basil. 1567. Lugd. 1587. — Consilia, Lugd. 1553. — De regibus Siciliae et Apuliae, Mil. 1495. Hanov. 1601.

Lit.: Savigny VI. 486. — Biogr. nouv. génér. 1864. vol. 43 p. 279. — Schulte, Kirchenrecht, 3. Aufl., 1873. S. 108. Teichmann.

1578. **Sandhaas**, Georg, ♂ zu Darmstadt, studirte in Gießen, wurde 1849 Privatdocent, ging 1856 nach Gratz, † 2. IV. 1865.

Schriften: Bemerk. über d. R. d. nächsten Erben bei Verfüg. über d. Grdeigenthum nach ält. deutsch. R., 1849. — Germ. Abhh., Gieß. 1852. — Fränk. ehel. Güterrecht, Gieß. 1866. — Z. Gesch. d. Wiener Weichbildrechts, Wien 1863 (Sitzungsberichte XLI. 368).

Lit.: Nieeuwe Bijdragen XV. stuk 4. bl. 679. Teichmann.

1579. **Sarti**, Maurus, ♂ 1709, Camaldulenserabt, Kanzler des Ordens, 1755 Abt in Rom, schrieb auf Veranlassung Benedict XIV. das nach seinem Tode (1766) von Fattorini vollendete Werk: De claris Archigymn. Bononiensis Profess. a saec. XI usque ad saec. XIV. Bonon. 1769. 72.

Lit.: Savigny III. 62—71. Teichmann.

1580. **Savary**, Jacques, ♂ 1622 zu Douai, nahm lebendigsten Antheil an den Reformen im Handelswesen u. der Ordonnance von 1673 (Code Savary), † 1690 zu Paris.

Schriften: Le parfait négociant, Par. 1675. 1676. 1713. 1800. — Parères ou avis et conseils sur les plus importantes matières du commerce, Par. 1688 (später im Parfait négociant).

Lit.: Goldschmidt, Handb. d. H.R., 2. Aufl. 1874, Bd. I. 31. 34. 42. — Rodière, Les grands jurisconsultes, 1874, p. 353. Teichmann.

1581. **Savigny**, Friedrich Carl von, ♂ 21. II. 1779 zu Frankfurt a. M., Sohn des Geh. Reg.Rathes Chr. C. L. v. S., stud. in Marburg als Schüler von Weis, dann in Göttingen u. Marburg, besuchte Leipzig, Halle, Jena, prom. 1800 in Marburg, habil. sich das., wurde 1802 a.o. Prof., ging auf wissenschaftliche Reisen, 1808 Prof. in Landshut, 1810—42 in Berlin, Minister der Gesetzrevision bis März 1848, † 25. X. 1861. Der hauptsächlichste Vertreter d. hist. Schule. Er gründete mit Eichhorn u. Göschen die Ztschr. f. gesch. R.w. Berlin 1815 ff. Die Berliner Jur. Gesellschaft begründete eine von den Acad. in Berlin, Wien u. München zu vergebende Savigny-Stiftung zur Förderung r.hist. Studien.

Schriften: Diss. de concursu delictorum formali, Marb. 1800 (Verm. Schr. 4. Nr. XXXVII. S. 74—169). — Recht d. Besitzes, 1803, 7. Aufl. v. Rudorff, Wien 1865 (Traité de la possession, 7. éd. par Staedtler, 1866, ital. v. Conticini, Fir. 1839, engl. v. Perry, Lond. 1848). — Vom Beruf unserer Zeit f. G.geb. u. R.w., Heidelb. 1814, 3. Aufl. 1840. — Gesch. d. R. R. im M.A., Heidelb. 1815—31, 2. Aufl. 1834—51 (fr. v. Guenoux, Par. 1839—52). — Syst. d. heut. R. R., Berl. 1840—1849 (Traité de droit rom. par Guenoux, 1851—1855). — Obligationenrecht als Theil d. heut. R. R., Berl. 1851. 1853 (Dr. des obl. par Girardin et Jozon. 1863). — Verm. Schriften, Leipz. 1850.

Lit.: Ihering in J. f. Dogm. V. Nr. 7. — Arndts in Kr. Vschr. IV. Nr. 1. — Heydemann in d. deutsch. Gerichtsztg. 1861 Nr. 90. — Schmid in d. deutsch. Vschr. Nr. 97 (Jan. 1862) — v. Stintzing, F. C. v. S., Beitr. zu s. Würdigung, Berl. 1862 (in d. Pr. Jahrbb. IX.). — Rudorff, F. C. v. S., Erinn. an s. Leben u. Wirken, 1862 (Ztschr. f. R.gesch. II. S. 1—69). — Buren, F. C. v. S., Amsterd. 1862. — Pernice, C. F. v. S., Stahl, Berlin 1862, S. 43—66. — v. Bethmann-Hollweg, Erinn. an F. C. v. S. als R.lehrer, St.mann u. Christ, Weim. 1867 (Ztschr. f. R.gesch. VI.). — Scheurl, Einige Worte über F. C. v. S., 1850. — Laboulaye, Essai sur la vie et les doctrines de F. Ch. de S., Par. 1842. — Stobbe, R.quellen, II. 437. — Bluntschli, Die neueren R.schulen der deutschen Juristen, 2. Aufl. 1862. Teichmann.

1582. **Scaccia**, Sigismund, war Adv. zu Rom um 1618, u. schrieb: Tract. de judiciis (1603), Francof. 1618. 69. Colon. 1738. — De appellationibus, Francof. 1604. Colon. 1717. — De sententia et re judicata, Genev. 1670. — Tract. de commerciis et cambio, Rom. 1618. Colon. 1619, ed. 3. Genev. 1664. — Opera 1738.

Lit.: Goldschmidt, Handb. d. H.R., 2. Aufl. 1874, I. 37. — de Wal, Beitr., 81. — Rodière, Les grands jurisconsultes, 1844, p. 351. Teichmann.

Digitized

1583. **Schadensersatz**, ein sehr reichhaltiger Begriff, bereits Th. I. S. 384 in seinem Wesen beleuchtet, S. 391 f. in seinen Beziehungen zum Unrecht (wozu im Rechtslexikon die Art. casus, culpa, mora, dolus), S. 411 f. in der Geltendmachung durch Delictsklagen; im Rechtslexikon Art. Interesse in seinem gegenständlichen Umfange. Verschieden sind die Gesichtspunkte gewesen, von denen die Gesetzgebungen ausgegangen. Der Sachbeschädigung wandte die röm. Gesetzgebung sich frühzeitig zu; anscheinend gewährten die 12 Tafeln eine auf einfachen Ersatz gerichtete Rechtsverfolgung. (Festus s. v. rupitias — sarcito). Aus der Zeit vor Cicero stammen die strengeren Vorschriften der lex Aquilia. Dürftiger die Bestimmungen über Beschädigungen an der Person freier Menschen. Der weite Begriff der injuria schloß hier die Verletzungen ein; an einem Freien mit 300, einem servus mit 150 as zu sühnen. Die außerdem in den 12 Tafeln bei Verstümmelung gedrohte Talion wurde oft in Geldstrafe verwandelt. Weitere Bestimmungen durch die lex Cornelia; umfassender die auf alle Injurien anwendbare, durch die Praxis der Prätoren entwickelte actio aestimatoria. Wegen Beschädigung eines Freien an seinem Körper wurde in späterer Zeit die a. legis Aquiliae als utilis gestattet. — Die deutschen Volksrechte andererseits faßten grade die Verletzungen von Personen vorwiegend ins Auge, ausgehend hierbei von durchweg anderen Gesichtspunkten. Die Buße, neben dem Friedensgelde, s. Th. I. S. 163. 660, stellte den Sch. für die zugefügte Verletzung dar; dies aber nicht in Beschränkung auf die Persönlichkeit des Verletzten, sondern ausgedehnt auf seine Familie. Tödtung fällt im Röm. R. nicht unter den Begriff der (mittelbar den Angehörigen zugefügten) injuria. In den deutschen Volksrechten bildet dieselbe einen Hauptgegenstand von Einzelbestimmungen mit dem Zweck, eine Lösung der Blutrache herbeizuführen durch das festbestimmte Wergeld als „den Werth, wozu Jeder nach seinem Stande in dem Gemeinwesen geschätzt und versichert war" (Walter, Rechtsgesch. §. 15). So betrug nach den fränkischen Volksrechten dasselbe für einen freien Franken 200 solidi, für einen Römer 100, für eingewanderte Germanen meist 160 s.; ferner nach dem lombardischen Recht für einen Longobarden 150 s.; nach westgothischem Recht 500 s. für einen Westgothen.

Die neueren Gesetzgebungen fassen als Vereinigungspunkt die ökonomische Bedeutung ins Auge, welche die eingetretene Verletzung des Vermögens oder der Person für den Verletzten, oder bei dessen Tödtung für seine Familie besitzt. So bespricht das Preuß. A.L.R. im Fall der Tödtung den Ersatz der Cur-, Begräbniß-, Trauerkosten, ferner bei Verschuldung aus mehr als geringem Versehen den Unterhalt, die Erziehung und Ausstattung der Wittwe und Kinder; im Fall von Verletzungen die Curkosten, für Personen geringeren Standes die Schmerzensgelder, insbesondere aber die Beeinträchtigung in der Fortsetzung des Gewerbebetriebes, der Amtsthätigkeit, bei Frauenzimmern die Erschwerung des Heirathens durch Verunstaltung; im Fall von Freiheitsberaubung, von unrechtmäßiger Sachverkümmerung den Sch. je nach dessen Umfang, auch bezüglich entgangenen Gewinns. Die Feststellung soll sich hier, wie bei Sachbeschädigungen auf die Gutachten Sachverständiger gründen. „Wenn schon in der Praxis des gem. R. die a. legis Aquiliae zu „einer mehr generellen Entschädigungsklage ausgeweitet war, so haben die Redactoren „des A.L.R. die Abstraction in der Behandlung der Entschädigungsansprüche bis zur „Uebertreibung durchgeführt." (Heydemann, Einleitung in das System des Preuß. Civ.R., S. 294.) Allein andere Gesetzgebungen haben denselben Weg beschreiten müssen; so, mit vielen Unterschieden im Einzelnen Frankreich, Oesterreich, Sachsen. Beschädigungen innerhalb eines Vertragsverhältnisses folgen dessen Regeln; alle übrigen lassen sich jetzt nach Maßgabe der Specialbestimmungen mittelst einer generellen actio in factum zur Geltung bringen. In der That ruhen die Hauptschwierigkeiten nicht auf der Klagform, sondern auf der Ermittelung dessen, was im einzelnen Fall als erlittene Verminderung oder unterbliebene Vermehrung

des Vermögens, also einschließlich der Arbeitskraft, der Conjuncturen und ähnlicher schwebender Potenzen zu betrachten. Hier verheißt gegenüber den Schwierigkeiten strenger Beweisführung der Entwurf d. Deutschen Civil.Proc.Ordn. §. 250 Abhülfe, sich anlehnend an französisches R. und neuere Proceßgesetze (Hannover, Baden, Würtemberg, Bayern). Sowohl ob ein Schaden entstanden, als auch wie hoch er zu schätzen, entscheidet das Gericht (ohne Geschworne) „unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung". Es kann den Beweisführer zur eidlichen Schätzung unter Feststellung eines Höchstbetrages als Grenze verstatten (taxatio). Ein Recht darauf hat der Beweisführer nicht; also in dem Sinne kein jur. in litem.

Die freie richterliche Schadenswürdigung ist von besonderem Gewicht u. A. für Schadensansprüche 1) in Gestalt der Buße des R.Str.G.B. §. 188. 231 (s. Art. „Buße"); 2) wegen Nachdrucks Ges. v. 11. Juni 1870, §. 19; 3) wegen Beeinträchtigung der reichsgesetzlich noch nicht (R.Verfg. §. 4 Nr. 5) geordneten Rechte aus Erfindungs-Patenten; 4) wegen Firmenmißbrauchs, H.G.B. Art. 27; 5) wegen gewerblicher benachtheiligender Anlagen, Gewerbe-Ordn. v. 21. Juni 1869 §. 26; 6) wegen Verletzungen beim Betrieb von Eisenbahnen, Bergwerken ꝛc. Ges. v. 7. Juni 1871 §§. 6. 7.

Das letztgedachte Gesetz (nicht rückwirkend R.O.H.G. Entsch. 11, 339) macht den Betriebsunternehmer einer Eisenbahn für körperliche Verletzung und Tödtung beim Betriebe haftbar, wenn er nicht Verschulden des Verunglückten oder Eingreifen „höherer Gewalt" beweist. Er haftet also für zufällige Beschädigungen. Wer eine Fabrik, ein Bergwerk, einen Steinbruch, eine Gräberei betreibt, haftet, obschon frei von Schuld im Einzelfall oder in der Wahl, für jede durch ein Mitglied des Aufsichtspersonals verschuldete Beschädigung Anderer. Diese Ersatzpflicht, in beiden Fällen zur Ausgleichung des Mißverhältnisses geschaffen, in welchem die Betriebsgefahr beim Unternehmer regelmäßig nur sein Vermögen, beim Arbeiter oder Reisenden aber dessen Person und Familie trifft, darf im Voraus vertragsmäßig nicht verringert werden.

So weit sonst Gesetze näher die Haftung für fremde Schuld regeln, wird das Erforderniß irgend einer eigenen, wenn auch entfernteren, durch Gegenbeweis ablehnbaren Mitschuld festgehalten: so bezüglich der Dienstherrschaften wegen Feuerschadens u. dgl. durch das Gesinde; bezüglich der Vermiether wegen Duldens von Miethern, die mit Feuer und Licht, Ausgießen, Auswerfen u. dgl. unvorsichtig; bezüglich der Eltern, Dienst- und Geschäftsherren wegen Feldfrevels der Kinder, Dienstleute, Gehülfen ꝛc., sowie wegen Holzfrevels, auch wegen der dem Staat hinterzogenen Zoll- und Steuergefälle (bei Brauerei, Brennerei, Tabacks- und Weinbau). Kaum erkennbar bleibt jenes Erforderniß in den Gesetzen bezüglich der Haftpflicht von Gemeinden für den, bei Auflauf oder Zusammenrottung durch offene — nicht blos von außen unabwehrbar eingedrungene — Gewalt oder durch die dagegen angewendeten Maßregeln herbeigeführten Schaden an Sachen und Personen. Rückführbar weder auf „Mösers" Theorie einer altdeutschen „Gesammtbürgschaft", noch auf die Vorstellung einer Assecuranz der Gemeinde gegenüber ihren Mitgliedern, ist das Gesetz vielmehr wesentlich polizeilicher Natur; bestimmt, die Bürger zu raschem Einschreiten gegen Tumultuanten zu veranlassen. Politisch aufgeregte Zeiten haben es zu Tage gefördert, in Frankreich die Schreckenszeit, in Deutschland die Unruhen der Jahre 1848 f. Auf Zeiten des Umsturzes aller Gewalt (glücklicher Revolutionen) hat man es in Frankreich nicht anwenden wollen; ebenso wenig auf Paris, für dessen Ordnung lediglich die Regierung einstehen soll. Innerhalb Deutschlands hat die Rechtsprechung glücklicherweise sehr selten mit den entsprechenden Gesetzen zu thun gehabt.

Erhöhte Aufmerksamkeit widmet die Rechtsprechung und Gesetzgebung neuerer Zeit dem Ersatz des durch Organe juristischer Personen, insbesondere durch Beamte

des Staates und der Gemeinden verursachten Schadens. Unter Hinweisung auf Th. I. S. 838. 915, wegen der Richter auf den Art. „Syndicatsklage", mag an das Reichsgesetz v. 31. März 1873 (R.G.Bl. S. 61) erinnert werden, welches die Verantwortlichkeit der Reichsbeamten für die Gesetzmäßigkeit ihrer Amtshandlungen in §. 13 schlechthin ausspricht, und in §. 134 f. genauere Bestimmungen über Defecte (vgl. diesen Art.) giebt. Abgesehen von Unterschlagung begründet grobes Versehen des Kassen- oder sonstigen Vermögensverwalters oder Verwahrers einen, dessen unmittelbare Ersatzpflicht feststellenden Beschluß der Verwaltungsbehörde. Rechtsweg dagegen binnen Jahresfrist. — Die Postverwaltung haftet dem beschädigten Absender oder Reisenden nach Maßgabe des Postgesetzes vom 28. Octbr. 1871 §§. 6—15, Eisenbahnen zufolge Betriebsreglements vom 11. Mai 1874, bes. §§. 29—31, 38, 44, 62 f. Soweit der Staat nicht Gewerbe betreibt oder für Vertragsverbindlichkeiten aufzukommen hat, haftet er, abweichend vom gem. R., nach Preuß. Rechtsprechung nicht für die von seinen Beamten in dieser Eigenschaft verursachten Beschädigungen. Das Gegentheil ist für Stadtgemeinden angenommen, wenigstens bei Straßen-Vernachlässigung. (Plen.B. Ob.Trib. Berlin vom 21. Juli 1847; a. M. Koch zu Allg. L.R. I. 6. §. 26.)

Gsgb. u. Lit.: S. die oben angedeuteten anderweitigen Artikel, insbes. Preuß. A.L.R. I. 6 zu §. 54 (Verjährung: 3 Jahre nach Kenntniß, 30 ohne sie); Decl. v. 31. März 1838 zu §. 56 f. Haftung des Richters bei widerrechtl. Arrestanlegung nur nach Maßgabe s. Verschuldens. Plen.B. Ob.Trib. Berlin, 7. Jan. 1850, Entsch. 19, 11. Dagegen Briegleb, Einl. in d. summ. Proc. 1859, S. 367. Subs. Haftung d. Grundbuchbeamten, für sie subsid. des Staates. Preuß. Grd.B.Ordn. 5 Mai 1872 §. 29; der Depositat-Beamten Preuß. Depos.-Ordn. I. §. 54 f. Depositaldefecte s. Seuffert, Arch. II 159. III. 227. VII. 321 u. a. Nur Forderungsrechte der Deponenten a. d. Staat nach Rhein. franz. R. Haftung der Beamten, des Staates s. A.L.R. II. 10. §. 89 f. Förster, Theorie u. Praxis des Preuß. Civ.R., §§. 90. 151. 154. Windscheid, Pand., §§. 448. 470. Zachariae, Tüb. Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. Bd. 19 (1863) S. 582 f. — Haftung von Collegien Schwarze u. Heyne, Unters. pract. wicht. Mat. S. 210 f. Ges. v. 11. März 1850 (Haftpflicht der Gemeinden) S. „Zur Haftbarkeit der Gemeinden" nach dem franz. Ges. v. 2. Oct. 1795 und dem bayr. Ges. v. 12. März 1850. Schletter's Jahrbb. 8. S. 81 f. 198 f. C. N. a. 1382 f. (1142 f. auch 52 f. 179. 424. 450. 772). Oesterr. G.B. §§. 1293—1341. 1489. Bürgerl. G.B. f. das Königr. Sachsen §§. 124 f. 1483—1518. Zur Lehre von der Sachbeschädigung, Dr. A. Pernice 1867; Haftung für fremde culpa nach Röm. R.: v. Wyß 1867; Nothstand des Schädenprocesses (Sachsen): Dr Lehmann 1865; Ueber damnum durch Unterlassung u. Beweis: Präs. Busch im Arch. f. civ. Praxis 45. S. 139 f. Zink, Ermittlung des Sachverhalts im franz. Civ.Proc., München 1860, I. S. 563 f. Ihering, Kampf um's Recht, S. 90 f.

Schaper.

1584. **Schäfereigerechtigkeit** (Thl. I. S. 472) bedeutet im w. S. des Wortes die Befugniß, eine Schafheerde mit einem Schäfer (sog. Schäferei) zu halten. Diese Befugniß wird von einigen Schriftstellern auch als Schäfereirecht bezeichnet. Die Sch. im e. S. enthält noch das weitere Recht, die Schafe auf der ganzen Feldmark oder auf einzelnen fremden Grundstücken weiden zu lassen.

Die erstere Befugniß versteht sich an und für sich für den Grundbesitzer von selbst. Doch kann dieselbe sowohl durch Gesetz als Servituten beseitigt oder beschränkt werden. Durch Particularrechte ist die Sch. nicht selten der Gutsherrschaft als ausschließliches R. eingeräumt, anderwärts dafür Grundbesitz von bestimmter Größe gefordert worden, endlich findet sich auch die Bestimmung, daß zwar sämmtliche Gemeindeglieder Schafe halten dürfen, aber keinen Hirten, vielmehr ihre Schafe dem gutsherrlichen Hirten anvertrauen müssen. Im letzteren Falle schreibt man dem Schäfereiberechtigten ein Schäferei-Stabrecht zu. Durch eine Servitut wird der Eigenthümer des dienenden Grundstücks in dem Fall am Halten einer Schafheerde verhindert, wenn derselbe bei einer seinem Grundstück auferlegten Weideservitut ausdrücklich von der Mithude ausgeschlossen ist.

Die Sch. im e. S. setzt einen besonderen Erwerbsgrund voraus. Dieser kann namentlich Vertrag, unvordenkliche Verjährung, Gesetz sein. Nach dem Titel, auf

Digitized by Google

dem das R. überhaupt beruht, richtet sich auch der Umfang desselben. Das gilt hinsichtlich der Grundstücke, welche der Hütung seitens des Berechtigten unterliegen, hinsichtlich der Zahl der Schafe, welche dieser unterhalten darf, und hinsichtlich des Umstandes, ob die Sch. eine ausschließliche ist, oder nicht. Ist die Sch. eine ausschließliche, so darf außer dem Berechtigten Niemand auf dem Weiderevier Schafe hüten lassen. Ist dieselbe dagegen keine ausschließliche, so können auch die übrigen Dorfbewohner Schafe auf die Weide bringen. Je nachdem der Berechtigte nur eine bestimmte Anzahl Schafe auf die Weide treiben darf, oder darin unbeschränkt ist, unterscheidet man gemessene und ungemessene Sch. Bei der ersteren werden die Lämmer, so lange sie saugen, nicht mitgezählt (s. Preuß. A.L.R. Th. I. Tit. 22. §. 98. Oesterr. G.B. §. 500), auf Grund particularrechtlicher Bestimmungen oder von Ortsgebräuchen mitunter sogar ein ganzes Jahr lang und selbst bis zur ersten Schur (Bayer. L.R. Th. II. C. 8. §. 13. N. 2). Bei der ungemessenen Sch. ist, wie bei der Weidegerechtigkeit überhaupt, der Berechtigte befugt, so viele Schafe auf die Weide zu treiben, als er mit dem auf seinem Gute gewonnenen Futter während des Winters erhalten kann (Oesterr. G.B. §. 500). Allein dieses sog. Durchwinterungsprincip ist particularrechtlich bei ausschließlicher Schäfereiberechtigung Einer Person nicht immer festgehalten, sondern nur da für maßgebend erklärt worden, wo die Schäfereiberechtigung mehreren in derselben Feldmark gebührt (Preuß. A.L.R. a. a. O. §. 150 f.). Im Uebrigen sind für die Sch. die für die Weidegerechtigkeit überhaupt geltenden Grundsätze maßgebend.

Gsgb. u. Lit.: Preuß. A.L.R. Th. I. Tit. 22. §§. 146–169. Hagemann, Handb. des Landwirthschaftsr. Hann. 1807), §§. 310–315. Scholz III., Das Schäfereirecht. Braunschw. 1837. Büff, Das Schäfereirecht, Cassel 1863. Steinacker, Braunschw. Priv.R. §. 198. Reyscher, Gem. u. würtemb. Priv.R. II. §. 299. Seuffert's Archiv XVI. Nr. 196. 197.

Lewis.

1585. **Schändung.** Doctrin und Gesetzgebung verstehen darunter den außerehelichen Beischlaf mit einer unmündigen oder geisteskranken Frauensperson oder mit einer solchen, die sich ohne Zuthun des Thäters im Zustande der Wehr- oder Bewußtlosigkeit befindet, die unfreiwillige Schwächung, stuprum non voluntarium nec violentum. Wir nennen dieses Verbrechen im Unterschiede von der Nothzucht und Unzucht gewöhnlich Schändung. Von einer Strafverfolgung der Sch. ist nicht die Rede, wenn der Thäter Grund zur Annahme hatte, daß der an einer Schlafenden, Trunkenen unternommene außereheliche Beischlaf nicht ihrem Willen entgegen sei und die Zustimmung nachher wirklich erfolgt ist. Anders verhält es sich mit den Unmündigen und Geisteskranken, die rechtlich keine gültige Einwilligung geben können und deren noch nicht zur Reife gediehene oder krankhaft gehemmte Widerstandskraft gegen Versuchungen zu unzüchtigen Handlungen selbst gegen ihr Verlangen im Interesse der geschlechtlichen Sittlichkeit durch das Gesetz geschützt wird. Nicht blos der Geschlechtsehre wegen, auch um der Abstumpfung des Schamgefühles und der physischen Nachtheile willen wirkt das Strafgesetz dem Geschlechtsverkehre mit den genannten Personen entgegen, von der Erwägung geleitet und durch moralstatistische Daten darin bestärkt, daß durch Sch. die Moralität wie die Freiheit schwer verletzt und die Gesundheit nicht selten untergraben werde.

Mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren bedrohte daher Preußen denjenigen, der eine in einem willenlosen Zustande befindliche Person zu einer auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichteten unzüchtigen Handlung mißbraucht, mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet. Weniger vag bezeichneten die Strafgesetze für Sachsen, Oesterreich, Braunschweig, Bayern u. a. den Thatbestand dieses Verbrechens, zumal der Mißbrauch zum außerehelichen Beischlaf und nicht blos willenloser oder bewußtloser, sondern auch wehrloser Frauenspersonen als Gegenstände des Verbrechens bezeichnet werden. Bei dem Mißbrauche unmündiger Per-

sonen zu geschlechtlichen Zwecken begründet die Qualität der Geschändeten nicht weniger wie bei erwachsenen Frauenspersonen einen wesentlichen Strafänderungsgrund. Ist das der Geschlechtsreife naheſtehende Mädchen bereits so unglücklich, der Prostitution verfallen zu sein, dann darf es zwar der Geschlechtsgier nicht straflos preisgegeben werden, allein die Strafbarkeit des Thäters ist eine ungleich geringere, als die des Verführers eines unschuldigen Mädchens und läßt sich daher die angedrohte Zuchthausstrafe nicht in allen Fällen rechtfertigen. Gegenstand des Verbrechens kann auch eine Person üblen Leumundes und männlichen Geschlechtes sein. Es kommt weder auf die Beischlafsfähigkeit noch auf die geschlechtliche Reinheit an, immer aber auf das Wissen des Thäters von dem im Gesetze vorausgesetzten Zustande der Wehr- oder Bewußtlosigkeit, der Unmündigkeit, oder der Geisteskrankheit. Unrichtig ist es, den Umstand als gleichgültig anzusehen, ob der Thäter den wehrlosen Zustand vorsätzlich herbeigeführt habe. Die geschändete Person muß sich ohne Zuthun des Thäters im Zustande der Willenlosigkeit oder der Wehrlosigkeit befunden haben. Hatte derselbe Gründe zur Annahme, daß die geschlechtlich mißbrauchte Person die Mündigkeit schon überschritten oder nicht nur das Alter des erlaubten Geschlechtsumganges, sondern auch das reife Verständniß für die Bedeutung des Beischlafs habe, so befand er sich in einem die Zurechnung des Verbrechens ausschließenden Irrthume. Bis zu 10 Jahren bestraft das R.Str.Ges. 176, wer eine in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustande befindliche oder geisteskranke Frauensperson außerehelich schwächt.

Sachsen strafte den außerehelichen Beischlaf mit Personen in wehr- oder bewußtlosem Zustande mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu vier Jahren. Hat aber der Verbrecher die Gemißbrauchte zuvor in dieser Absicht auf arglistige Weise in einen Zustand versetzt, in welchem sie seinen Lüsten nicht zu widerstehen vermochte, so fand zwei- bis achtjährige Zuchthausstrafe statt. Letzteren Fall behandelt Oesterreich als Nothzucht. Der Oesterr. Entw. von 1867 bestraft das Verbrechen der Sch., wenn es an einem noch nicht zwölf Jahre alten Mädchen oder an einem noch nicht vierzehn Jahre alten Knaben begangen wird, wie Nothzucht, wenn es an einer ohne Zuthun des Thäters im Zustande der Willens- oder Wehrlosigkeit befindlichen Person verübt wird, mit Zuchthaus bis zu vier Jahren und letzteres in der Regel nur auf Verlangen der verletzten Person; wenn aber dadurch schwere Nachtheile verursacht worden, von Amts wegen.

Gsgb.: Deutsch. Str.G. §. 176. Z. 2. Sachsen 182. 353. Oesterr. Str.G.B. 128. Braunschweig 174. Hamburg 148. Oesterr. Entw. v. 1867. §. 192, v. 1870 §. 161.

Lit.: G. J. Fr. Meister, Principia juris crim. edit. III. §. 295. Klein, Peinl. Recht §. 407. v. Grolmann, Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft §. 239. Begriff der Schändung. Gerichtshalle. Wien 1860 Nr. 46. Wächter, Abhandl. I. 1835. S. 300—310. Hälschner, Syst. III. Schütze, Lehrb. d. R.Str. 335. Sammlung strafr. Entscheid., von Adler, Krall, v. Walther, Wien 1874. Wahlberg.

1586. **Schatullgut** (von Scatull, Schachtel) bezeichnet dasjenige Vermögen, vornehmlich Grundbesitzvermögen, dessen Einkünfte unmittelbar zur fürstlichen Verfügung stehen und dessen Substanz unabhängig von den für Domänen geltenden Regeln entweder nach den Grundsätzen der hausgesetzlich fideicommissarischen Erbfolge oder durch freie Verfügung des fürstlichen Eigenthümers vererbt wird. Die Rechtsverhältnisse der Schatullgüter ergeben sich somit aus der begriffsmäßigen Trennung von Staatsgut und fürstlichem Familiengut; ihre Ordnung gehört theils ins Staatsrecht, soweit nämlich in Frage kommt: was zu den Domänen zu rechnen ist, theils in das Privatfürstenrecht und in die Hausgesetze, soweit nämlich, als die Erbfolge und die Verwaltung der Schatullgüter in Betracht kommt. In Preußen ward durch Verordn. vom 13. Aug. 1713 der Unterschied zwischen Domänen und liegenden Schatullgütern aufgehoben und beide für unveräußerlich erklärt, so daß hier die kron-fideicommissarische Qualität der letzteren zu präsumiren ist. Daneben können aber immer noch Güter zu völlig freier Verfügung des ersten Erwerbers vor-

Digitized by Google

behalten bleiben. Nach dem Preuß. L.R. (II, 14. §. 14) ist bestimmt: „Hat derjenige Landesherr, welcher ein solcher erster Erwerber war, über unbewegliche, von ihm erworbene Sachen weder unter Lebendigen, noch von Todeswegen verfügt, so sind dieselben für einverleibt in die Domänen des Staates anzusehen." Verschieden davon: die Sächs. Verf.Urk. von 1831 §. 21, und die hausgesetzlichen Bestimmungen anderer regierender Häuser; in denen der politisch-staatsrechtliche Gedanke nicht so scharf formulirt ist, wie in Preußen.

Lit.: Hofmann, De patrimonio principio privato, quod die Chatouille vocant, 1727. — Rivinus, De bonis principis patrimonialibus, 1737. — Fischer, Lehrbegriff des Cameral- u. Polizei-Rechts, II, 479 ff. — v. Rönne, Staatsrecht (3. Aufl.) II, II, 6. 584 (N. 7.) — Hefftter, Sonderrechte d. souver. u. d. med. Häuser Deutschlands, 1871, S. 177 ff. v. Holtzendorff.

1587. **Schenkgerechtigkeit** (Thl. I. S. 474) ist die Befugniß, Getränke, namentlich Wein, Bier, Branntwein) den einkehrenden Personen zum Genusse verkäuflich darzureichen. Zuweilen wird noch das weitere Recht darunter begriffen, Getränke auch zur nicht sofortigen Consumtion zu verkaufen. (So auch Preuß. A.L.R. Th. I. Tit. 23. §. 54 f., welches Sch. und Ausschank unterscheidet, je nachdem der Berechtigte die Getränke auch in größeren — Fässern — oder nur in kleineren Quantitäten — Flaschen, Gläsern — verkaufen darf.) Die Sch. kann auf alle, aber auch nur auf bestimmte Getränke gehen. Dieselbe konnte früher einer bestimmten Person ausschließlich zustehen, doch gehörte dies nicht zum Wesen des Rechts. In der Ausschließlichkeit ist aber nur die Befugniß enthalten, andere Personen an der Ausübung der gleichen Gerechtigkeit in dem betreffenden Bezirk zu hindern (Preuß. A.L.R. a. a. O. §. 66); die Sch. erhält dadurch noch keineswegs den Charakter eines Bannrechts. Ein solches müßte vielmehr besonders begründet sein. Zur Anlegung von Schankstätten bedarf es der obrigkeitlichen Concession. (So auch nach der Reichs-Gew.Ordn. vom 21. Juni 1869 §. 33). Aeltere Gesetze ließen dieselbe ersetzen durch unvordenkliche Verjährung. Durch die Concession wird aber heutzutage niemals ein ausschließliches Recht ertheilt. Wo sich die Sch. als ausschließliche Gewerbeberechtigung erhalten hatte, ist dieselbe durch die Reichs-Gew.Ordn. (§. 7) beseitigt worden.

Lit.: Strippelmann, Neue Samml. bemerkenswerther Entscheidungen des O.A.Ger. zu Cassel VI. (Cassel 1851) S. 21—44. Haubold, Lehrb. d. Königl. Sächs. Priv.R. I. §. 369. II. §§. 447 b. 448. Lewis.

1588. **Schenkung** ist Vermögensvermehrung auf der einen, durch Vermögensminderung aus Freigebigkeit auf der anderen Seite unter Lebenden. In der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle erfolgt sie durch Eigenthumsübertragung, und zwar an beweglichen Sachen, besonders an Geld. (Jährlicher Umsatz von vielen Millionen zu Geburts-, Weihnachts- und anderen Festen, in Krieg und Noth ꝛc.). Hat das dare, tradere hier Vertragsnatur — Erforderniß der Annahme, für Handlungsunfähige durch jeden Dritten —, so tritt dieselbe in voller Bestimmtheit da hervor, wo nur ein Schenkungs*versprechen* gegeben und angenommen worden; der Hauptfall für die Erörterungen in Gesetz und Wissenschaft, obschon verhältnißmäßig selten vorkommend. Keineswegs enthält er die einzige Gattung der Schenkungen durch Uebernahme einer — je nach den Formvorschriften klagbaren Verbindlichkeit. So kann das sese obligare auch durch Expromission erfolgen. Andere Fälle aber gibt es, in denen für eine „Annahme" kein ersichtlicher Raum mehr bleibt, die Sch. vielmehr einseitig durch Hingabe, durch Leistung von Thätigkeit oder durch Unterlassungen vollzogen wird: so bei Bezahlung einer fremden Schuld, Schulderlaß, absichtlichem Proceßverlust, Nichtunterbrechung der Verjährung (liberare), ferner bei Geschäftsführung ohne Auftrag u. dgl. m.; auch bei verdeckten Schenkungen (Verkauf weit unter dem Werth, nummo uno, bei mangelnder Werthkenntniß des Käufers). Sicherstellung vorhandener Rechte — durch Pfand, Bürgschaft — enthält keine Vermögensvermehrung; dingliche Rechte können sehr wohl deren Gegen-

Digitized by Google

stand bilden, z. B. Nießbrauch, ja auch bloßer Besitz. In Rücksicht auf den weiten Umfang, welchen die Sch. für die Veränderung in allen möglichen Vermögensrechten besitzt (Th. I. S. 410), hat die neuere Doctrin sie dem Gebiete der allgemeinen Rechtsverhältnisse zugewiesen (Puchta, Savigny, Keller u. A.), während Andere (so bes. Windscheid) sie lediglich als Vertrag behandelt wissen wollen; dieser, der älteren Doctrin (pactum legitimum, condictio ex lege), folgen die Gesetzgebungen. Eine Hauptsorge derselben hat allezeit darin bestanden, zu verhüten, daß nicht über der leicht erregbaren Sucht, als Wohlthäter zu glänzen, näher liegende Pflichten aus den Augen gesetzt werden. Der Uebereilung soll vorgebeugt werden durch Bestimmungen 1) über die zulässige Höhe von Sch. [lex Cincia 549, nicht über 20,000 Sesterzen [?]; doch morte Cincia removetur); 2) über die Form (mancipatio und traditio bei res mancipi; stipulatio nach älterem Röm. R.); 3) über beides vereint: insinuatio vor irgend einem Richter, zur Vermeidung in der Regel der Nichtigkeit, bei Schenkungen über 500 solidi — 1400 Thlr. Preußisch nach Savigny, 1555⅝ Thlr. nach Francke [?] — Justinian 529, bei geringeren Beträgen genügt consensus. Streitig ist die Rechnungsweise bei Sch. eines Nießbrauchs (Hälfte des Eigenthumswerths? Meyerfeld. Werthrechnung nach der Mortalitätstabelle in l. 68. D. 35, 2. v. Savigny); nicht minder streitig, ob bei der Sch. terminlicher Leistungen die gerichtliche Vollziehung wegfällt, wenn jene auf die Lebenszeit beider oder doch eines der Contrahenten beschränkt ist (l. 34. §. 4. C. 8, 54 mit Emendationsvorschlägen von v. Savigny, Schilling u. A.). Unter den neueren Gesetzgebungen fordert für die Klagbarkeit des Schenkungsvertrages das Preuß. A.L.R. gerichtliche, das Oesterr. G.B. schriftliche, der C. N. notarielle Form; Sachsen unterscheidet nach dem Betrage: gerichtliche Form für Sch. zum Betrage von mehr als 1000 Thalern, oder wiederkehrenden Leistungen zu mehr als jährlich 50 Thalern; auch wird hier gerichtliche Bestätigung gefordert. Weitere Modificationen ergeben sich aus den leitenden Grundsätzen über Eigenthumsübertragung an Grundstücken, hypothecirten Forderungen u. dgl. m. Sie äußern ihren Einfluß auch bei Sch. des ganzen Vermögens, soweit solche zugelassen. Dieselbe begründet keine Universalsuccession; umfaßt das zukünftige Vermögen nur bei ausdrücklicher, für zulässig (Puchta, Windscheid gegen Savigny, Schilling u. A.) zu erachtender Ausdehnung auf dasselbe; das gegenwärtige Vermögen aber stets einschließlich der Schulden, wegen deren zwar nach strengem R.R. die Gläubiger nur in Folge persönlich verhandelter Novation, nach neuerem gem. R. aber auch ohne solche den Geschenknehmer unmittelbar in Anspruch zu nehmen berechtigt sind. Dies gilt auch für das Preuß. R. (Förster, Theorie u. Proc. d. Priv.R. §. 122 IV). In Sachsen sind Schenkungsverträge über das ganze Vermögen, oder einen ideellen Theil desselben nichtig; in Oesterreich darf vom „künftigen" Vermögen nur die Hälfte verschenkt werden. Anderweitige Beschränkungen gelten der manus mortua als Geschenknehmerin. Landesherrliche Genehmigung bei Sch. über 1000 Thaler an Kirchen-, Lehr-, Erziehungs-, Armen-Anstalten, an sonstige Anstalten und Gesellschaften mit Corporationsrechten in Preußen seit Friedrich d. Gr. (Schlesien, 1753); ähnlich in Frankreich. — Das eheliche Verhältniß ist meistens nicht mehr, wie im Röm. R., Th. I. S. 419, ein Ungültigkeitsgrund (anders Sachsen). — Der Schenker zahlt in der Regel keine Verzugszinsen, haftet für Eviction bei Sch. einer species (anders bei donatio generis, wo nach Eviction eine andre Sache zu geben ist; Windscheid, a. M. Bekker) und Mangelhaftigkeit der Sachen nur bei dolus oder besonderem Versprechen; für Untergang und Schädigung auch bei culpa lata. Er genießt das beneficium competentiae, schon im Röm. R. gesteigert, in neueren Rechten theilweise erhöht zur Befugniß zum Widerruf mittelst Forderung von Zinsen, zu deren Zahlung schlimmsten Falles auch die Substanz des Geschenkes zu verwenden. — Entgegen den Regeln über Verträge ist aber noch in vielen anderen Richtungen dem Widerruf (mittelst

condictio ex lege) vermöge der beſonderen Natur der Sch. ein erweiterter Spielraum gegeben. Hauptfall: Undank; nach Juſtinian in 5 Fällen mit einigen, zum Theil beſtrittenen Ausnahmen; nach neueren Geſetzgebungen wegen des ſpeciell, doch bald enger, bald weiter charakteriſirten „groben" Undankes. Nächſter Fall: nachgeborene Kinder; nach Röm. R. nur dem patronus, welcher den libertus beſchenkt hatte (l. 8. C. 8, 56), vergönnt. Die neueren Geſetze behandeln den Widerrufsgrund allgemein; der C. N. als ipso jure wirkend, ſelbſt bei remuneratoriſchen Schenkungen. Das Preuß. A.L.R. geſtattet den Widerruf wegen Uebermaßes — mehr als die Hälfte des Vermögens — in beſtimmten Friſten, und binnen 6 Monaten ſogar den Widerruf formlos vollzogener Schenkungen ex mera poenitentia. — Neben dieſe, nur bedingungsweiſe auf die Erben übergehenden Widerrufsrechte treten Anfechtungsbefugniſſe Dritter: der Pflichttheilserben (querela inofficiosae donationis), particulär der Alimentationsberechtigten; vor allem aber benachtheiligter Gläubiger, ſ. Art. „Anfechtungsklage". Freigebige Verfügungen der Schuldner aus ſpäterer Zeit nach Entſtehung der Forderungen ſind entweder unbedingt (ſo Veräußerungen zu Gunſten des Ehegatten) oder doch je nach Zeitfriſten anfechtbar. —

Einer abweichenden Beurtheilung in mancherlei Einzelheiten unterliegen einige beſondere Arten der Sch.: 1) donatio remuneratoria. Von der gemeinrechtlichen Praxis aus dem Specialfall des Röm. R. des Geſchenks für die Rettung aus Lebensgefahr (l. 34. §. 1. D. 39, 5) entwickelt, wird ſie bald als Sch., bald als läſtiger Vertrag — Lohn für Mühe und Arbeit, merces l. 19$_1$. 27 eod., ſtreitig, ob ſpecielle Benennung der Dienſtleiſtung, clausula bene meritorum, zur Begründung einer remuneratoriſchen Sch. erforderlich, ob hier Verzugszinſen zufolge l. 22. eod. zu zahlen —, bald als Gemiſch von beidem betrachtet (Mühlenbruch). Der erſten Anſicht neigen die Geſetzgebungen zu, obſchon in verſchiedener Weiſe und auch mit Erleichterungen in den Formvorſchriften. 2) donatio sub modo. Läßt der Beſchenkte ſeine Verpflichtung ohne Rechtfertigungsgrund unerfüllt, ſo hat der Schenker nach Röm. R. die condictio ob causam datorum; nach Juſtinian auch die Rückforderung wegen Undanks. Neben dieſen als Grund des Widerrufs ſtellt der C. N. die Nichterfüllung der Bedingungen, unter denen die Sch. geſchehen. 3) donatio mortis causa. „eine letztwillige Verfügung in der Form eines Vertrages" (Windſcheid), doch auch als Zahlung (?), Expromiſſion denkbar (Keller); dem Formgebot der insinuatio nicht unbedingt unterworfen, da nach Juſtinian 5 Zeugen — Codicillarform — genügend. Das Preuß. A.L.R. betrachtet ſie als Sch., ausnahmsweiſe als Vermächtniß; umgekehrt das Oeſterr. G.B., ſo auch das Sächſ. G.B. — Ueberlebt der Schenker den Beſchenkten, ſo wird die d. m. c. unwirkſam; anderenfalls erſcheint die Pflicht zur Erfüllung nur als auf den Todestag des erſten verſchoben. Vorbehalt des Widerrufs für gewiſſe Fälle bis zum Tode macht die Sch. noch nicht zur d. m. c. — Iſt die Sch. auf den Fall verſprochen, daß der Geber eine beſtimmte Gefahr lebend nicht überſtehe, ſo iſt jene hinfällig, wenn dieſe nicht zur Todesurſache wird.

Gſgb.: Inst. II. 7. D. 39. 5. 6. C. 8, 54—57. Preuß. A.L.R. I. 11. §. 1037 f. Geſ. v. 23. Febr. 1870. Sch. an Corporationen. Geſ. v. 9. Mai 1855 (Anfechtungsrechte d. Gläubiger). C. N. a. 894—906. 1048 f. 1423. Oeſterr. G.B. §§. 938—956. 1246. Bürgerl. G.B. für das Königreich Sachſen §§. 999. 1049—1066. 1354. 1647—1649. 2500—2502. 2603—2613.

Lit.: v. Meyerfeld, Die Lehre von den Sch. nach Röm. R. (1835—1837). L. Cincia, Anhang II zu v. Keller's Pandectenvorleſungen. Evictionshaftung Bekker, Jahrb. d. gem. R. 6, 245 f. Ueber insinuatio: Marezoll, Gieß. Ztſchr. I. 1; Buchholz (Sch. an piae causae), daſ. N. F. 11, 4. Briegleb (jährl. Renten), Arch. für civil. Praxis 38, 6. Seuffert, Arch. XVIII, 38. 40. Desgl. VIII, 285. XI. 241. Berechnung der großen Sch. von Francke daſ. 47, S. 337 f. Buchka u. Budde, Entſch. 4, 74 f. — Löhr, Widerruf gegen Erben daſ. VII. 15, 6. Buchholz, Widerruf der Sch. an die Kinder, wenn ihre Mutter eine zweite Ehe eingegangen, in ſeinen Abhandl. Nr. 12. — Beamten-Penſion als remun. Sch. ſ. Erk. Ob.Trib. Berlin v. 8. Jan. 1858 Strieth. Arch. 29 S. 11. — Sch. unter Braut-

leuten Cod. 5, 3. Rückforderungsrecht bei schuldfreier Lösung, doch nur auf ½ interv. osculo. Spangenberg, Arch. f. civ. Praxis 12, 14. Klenze, Zeitschr. f. gesch. R.W. 6, 72. Seuffert. Arch. XVII, 59. — d. mortis c. f. Schirach, Arch. f. civ. Praxis 2, 31. Hasse, Rhein. Mus. II. 9. S. 300 f. III. 1. 14. 21. Schröter, Gieß. Zeitschr. II. 4. Wiederhold das. XV. 4. Meyer im Magaz. für Hann. R. IV. S. 31 f.

Schaper.

1589. **Schiedseid** (freiwilliger Haupteid, zugeschobener, deferirter Eid) ist derjenige (assertorische) Eid einer Partei, von dessen Ableistung die andere das Fallenlassen einer von ihr aufgestellten Behauptung oder die Anerkennung einer von der ersteren aufgestellten abhängig gemacht hat. Bei den Römern wurde dieser Eid sehr häufig außergerichtlich vereinbart und abgeleistet, womit das Beschworene wie durch einen Vergleich festgestellt und der Schwörende gegen weitere Bestreitung durch exceptio oder auch actio utilis ex causa iurisiurandi geschützt war. l. 2. l. 9. §§. 1. 6. l. 28. §. 10. l. 29. D. de iureiur. XII. 2. Außerdem aber konnte auch bei Anstellung einer Klage (in iure) der Kläger das iudicium dadurch abwenden, daß er den Beklagten zur Abläugnung des Klagrechts (rem petitoris non esse, dari non oportere) aufforderte, worauf der Beklagte, um nicht als confessus zu gelten, genöthigt war, entweder zu schwören oder dem Kläger die Bestärkung seines Klagrechts durch eigene Eidesleistung zu gestatten. l. 34. §. 6. l. 38. l. 35. §. 2. D. eod. l. 28. §. 2. D. de iud. V. 1. Diese beiden Formen der Eideszuschiebung sind in das deutsche Recht nicht übergegangen, weil hier immer erst eine specielle Erörterung der einem Anspruch zu Grunde liegenden Thatsachen erfordert wurde. Dagegen ist eine dritte Weise im Röm. wie im heutigen R. gleich üblich, der zufolge im Beweisverfahren (in iudicio) jede Partei über ihre einzelnen factischen Behauptungen dem Gegner den Eid deferiren kann. Auch in dieser Eideszuschiebung liegt eine Art Vergleich, indem der Deferent für den Fall der Ausschwörung die Wahrheit des Schwursatzes im voraus zugesteht. Doch ist eben damit immer nur ein Beweissurrogat gegeben, und es muß nunmehr noch, was aus den festgestellten Thatsachen rechtlich folgt, im Urtheil erkannt werden. l. 34. §§. 8. 9. D. de iureiur. XII. 2. l. 21. D. de dolo malo IV. 2. l. 9. 11. 12. C. de reb. cr. IV. 1. Im Einzelnen gelten für den heutigen Sch. folgende Grundsätze. Er kann deferirt werden a) nur von demjenigen, der Verpflichtungsfähigkeit hat, doch auch von einem Bevollmächtigten cum libera c. 4 in VI^to. I. 19; b) nur an die Gegenpartei selbst oder nach der Praxis auch an deren Rechtsvorgänger. Vgl. l. 1. §. 2. D. de O. et A. XLIV. 5 (bestritten ist die Delation an einen Meineidigen); und c) nur über erhebliche thatsächliche Behauptungen, doch nicht blos über äußere Ereignisse, sondern auch über innere Vorgänge, wie bona fides, Willensrichtungen u. dgl. und nicht blos über Thatsachen, die dem Delaten aus eigener Wahrnehmung bekannt sind, sondern auch über sog. facta aliena (wie in diesem Falle der Eid zu fassen sei, darüber vgl. den Art. „Eidesformel"). Die Wirkung der Eidesdelation besteht darin, daß der Delat entweder den Eid annehmen oder ihn referiren oder sein Gewissen mit Beweis vertreten muß. Ueber dies letzte s. d. Art. „Gewissensvertretung". Wählt er das Erste, so kann er nach Röm. R. von dem Deferenten noch vorweg die Ableistung des Calumnieneides fordern, was die Meisten heute für veraltet halten. Wählt er das zweite, so kann der Relat, abgesehen von Ausnahmefällen, den Eid nur noch annehmen. Eine unzulässige Verweigerung der auf eine Eides-Delation oder -Relation gebotenen Schritte zieht in allen Fällen die poena recusati oder confessi nach sich, d. h. die Annahme, daß man das Gegentheil des zu Beschwörenden eingeräumt habe. Ist die Annahme des Eides erklärt, so wird der Acceptant, wiederum sub poena confessi, zum Schwören aufgefordert. Doch hat der vom Gegner erklärte Erlaß des Eides gleiche Wirkung, wie die Ableistung, l. 6. l. 9. §. 1. D. de iureiur. XII. 2. In Folge dieser letzteren gilt das Beschworene als vollständig bewiesen; dawider gibt es keinen Gegenbeweis,

sondern nur Restitution wegen Meineids. P.G.O. Art. 107. l. 31 fin. D. de iureiur. XII. 2.

Quellen: Tit. D. XII. 2. C. IV. 1. C. XXII. 9. 1—5. X. II. 24. Lib. VIto. II. 11. Clem. II. 9.

Lit.: Savigny, System. VII. S. 47 ff. Hinschius, Beiträge zur Lehre von der Eidesdelation. Strippelmann. Der Gerichtseid, Abth. 2. Die Eideszuschiebung, Cassel 1856. Langenbeck, Die Beweisführung im bürgerl. Rechtsstreite, Cap. 19. Außerdem die umfassende Literatur über den Eid überhaupt, bei Wetzell, System §. 25 u. §. 27 und Bayer, Vorträge §§. 201–211. Eck.

1590. **Schiedsrichter** (recepti arbitri) sind die von den Parteien laut Uebereinkunft ernannten Privatpersonen, welche unter jenen an Stelle der staatlichen Richter einen Rechtsstreit entscheiden sollen. Zur Herbeiführung eines Schiedsspruches ist zunächst ein Vertrag unter den Parteien (compromissum) und sodann eine Vereinbarung dieser mit dem erwählten Sch. (receptum arbitrium) erforderlich. Im Röm. R. hatte der Schiedsspruch (laudum) nicht die Kraft eines öffentlichen Urtheils, sondern erzeugte nur eine Klage auf die etwa stipulirte Strafe. In einigen Fällen erklärte zwar Justinian schon den Schiedsvertrag durch Klage erzwingbar (L. 4. 5. C. 2, 56; Nov. 82 c. 11), aber erst das gem. R. stellte den Schiedsspruch dem Urtheile des öffentlichen Richters gleich. Folgende Punkte sind hervorzuheben:

1) Fähig zum Abschluß eines Schiedsvertrages sind nur Personen, welche einen Vergleich oder Erlaß über eine Forderung eingehen können. Der Gegenstand, über welchen der Sch. entscheiden soll, muß der Verfügung der Parteien unterliegen, weswegen schon nach Röm. R. Compromisse über crimina publ., del. famosa, actiones populares, causae liberales, nach canon. R. über res judicata ausgeschlossen waren. Daß auch Sch. im Voraus für zukünftige Rechtsstreitigkeiten ernannt werden können, ist für das gem. R. nicht zu bezweifeln. Aus dem Compromiß entsteht für die Parteien die Verpflichtung, Alles zu thun, um die Fällung des Schiedsspruches herbeizuführen und kein staatliches Gericht zur Entscheidung der Sache anzurufen.

2) Unfähig zum Sch. sind Personen unter 20 Jahren, Taube, Stumme, Wahnsinnige, Frauen (es sei denn, daß sie, wie z. B. früher Aebtissinnen, Gerichtsbarkeit haben). Streitig ist, ob der Compromiß die individuelle Bezeichnung der Sch. enthalten muß. Verpflichtet zur Uebernahme eines receptum ist Niemand; wer sich aber bereit erklärt hat, wird durch richterliche Strafe zur Erfüllung gezwungen, wenn ihn nicht gewisse gesetzliche Entschuldigungsgründe zur Niederlegung seines Amtes berechtigen (Krankheit, Alter, Beleidigung durch eine Partei ꝛc.). Ueber die Frist, binnen welcher der Schiedsspruch gefällt werden muß, vgl. L. 13. §§. 3. 4, l. 14. L. 21. §. 5. D. h. t.)

3) Das Verfahren kann dem Sch. durch die Parteien vorgeschrieben werden, sonst gilt der gewöhnliche Proceßgang. Sind Mehrere ernannt, so sollen sie den Ausspruch zusammen thun, es sei denn, daß nach der Absicht der Parteien auch der Einzelne zur Fällung berechtigt ist („sammt und sonders", „sammt oder sonders"). In der Regel entscheidet Stimmenmehrheit; welcher Ausweg aber bei Stimmengleichheit genommen werden soll, darüber herrscht Streit. Nach r. M. gilt, wenn es sich um verschiedene Summen handelt, die geringste, steht aber der Inhalt des Urtheils selbst in Frage, so entscheidet ein Obmann, welcher entweder von den Parteien im Voraus bestimmt oder von den Sch. erwählt wird. Das Urtheil muß in Gegenwart der Parteien verkündet werden, den Streit vollständig entscheiden, keinen unerlaubten Inhalt haben und nicht parteiisch sein.

4) Der Schiedsvertrag wird vor Beendigung der Sache durch Vergleich, ausdrückliches oder stillschweigendes Aufgeben des Compromisses und durch gewisse Ereignisse, welche die Person des Sch. oder der Parteien treffen, ungiltig. Von diesen muß der Tod einer Partei hervorgehoben werden; er macht den Compromiß hinfällig, wenn er nicht ausdrücklich auf die Erben bezogen ist. Dem Tod gleich ist Wahnsinn, Concurs, Uebernahme einer Gesandtschaft zu erachten.

5) Berufung an den ordentlichen Richter findet gegen einen Schiedsspruch im gem. R. nicht statt. — Verschieden von den Sch. sind die Schätzungsmänner (arbitratores), welche von dem Richter als Sachverständige hinzugezogen werden (Entsch. des R.O.H. IV. S. 428 ff., III. S. 75 f.) und die Schiedsmänner. Letztere sind von der Obrigkeit vorzugsweise nach Wahl der Eingesessenen ernannte Männer, welche die Parteien zu Vergleichen über ihre Streitigkeiten bewegen sollen. In Preußen ist ein solcher Sühneversuch (abgesehen von den Ehescheidungen, in welchen er dem zuständigen Geistlichen übertragen ist) gesetzlich nur bei den Beleidigungsklagen, — doch werden auch noch in anderen Materien Sch. erwähnt, — im Gebiete des französischen R. vor allen ordentlichen Processen vorgeschrieben und hier das bureau de conciliation dem Friedensrichteramt übertragen. Endlich giebt es auch Sch. im Gebiete des öffentlichen (vgl. Art. 76 Reichsverfassung) und Völkerrechts (Alabama-, San Juan-Frage ꝛc.), ohne daß sich jedoch hier sichere Normen ausgebildet haben.

Das Institut der Sch. hat auch particularrechtlich Anerkennung gefunden, da sich im Gebiete fast sämmtlicher Proceßordnungen das Bedürfniß hierfür geltend machte. Die particularrechtliche Ausbildung beruht jedoch im Allgemeinen auf gemeinrechtlichen Grundsätzen. Bemerkenswerthe Abweichungen sind in Preußen, daß die Sch. zur Beobachtung der Proceßgesetze verpflichtet sind, daß sie aber nicht selbst ihr Urtheil vollstrecken können, sondern daß die obsiegende Partei unter Einreichung des Schiedsspruchs bei dem zuständigen Gericht die Execution nachsuchen muß. Außerdem ist derselbe appellabel und gilt wie ein Urtheil erster Instanz, die Nichtigkeitsklage aber — sie findet Statt, wenn ohne Gehör beider Theile und gegen klare Lage der Sache oder ein klares Gesetz entschieden ist — geht an das ordentliche Untergericht. Auch nach Code de proc. civile gelten die gewöhnlichen Proceßvorschriften für die Schiedssprüche, die hinsichtlich des Gegenstandes und der Personen gewissen Beschränkungen unterworfen sind. Der Rechtsstreit muß ein gegenwärtiger, der Vertrag unter den Parteien schriftlich vor den gewählten Sch., welche immer individuell bestimmt sein müssen, oder notariell abgefaßt sein. Die Schieds-Urtheile werden durch Verfügung des Gerichtspräsidenten vollstreckbar und sind der Appellation unterworfen, welche bei bestimmten Nichtigkeitsgründen durch bloßen vor das Gericht erster Instanz gebrachten Einspruch gegen die Execution ersetzt wird.

Der neueste deutsche Entwurf einer Civ.Prc.Ordn. von 1874 hat ebenfalls das Institut der Sch. aufgenommen und von den kleinlichen Beschränkungen, welche in ob- und subjectiver Hinsicht in den verschiedenen Gesetzen vorhanden waren, befreit. Er erklärt den Schiedsrichtervertrag in allen Fällen, worüber ein Vergleich abgeschlossen werden kann, und über zukünftige Rechtsstreitigkeiten für zulässig. Der Vertrag kann auch formlos sein und die Sch. sind nicht an das regelmäßige Proceßverfahren gebunden, auch ihre individuelle Bezeichnung nicht nothwendig. Bei Stimmengleichheit wird der Compromiß hinfällig, sofern nicht die Parteien im Voraus für diesen Fall Sorge getragen haben. Der Execution eines Schiedsspruches muß ein Vollstreckungsurtheil des zuständigen Gerichts vorhergehen, dagegen finden Rechtsmittel nicht Anwendung; nur in den Fällen, in welchen auch gegen die Urtheile staatlicher Richter die Restitutions- und Nichtigkeitsklage angestrengt werden könnte, kann bei den gewöhnlichen Gerichten die Aufhebung des laudum binnen einer einmonatlichen Nothfrist verlangt werden.

Quellen: Tit. D. IV. 8; Cod. II. 56; X. I. 43; in VI^to I. 22. — Preuß. A. G.O. I. 2. §§. 167—176; I. 30. §§. 48—56; Code de proc. art 1003—1028; Baden §§. 1061—1087; Bayern Art. 1319—1344; Würtemberg Art. 175—208; Deutsch. Entw. v. 1874 §§. 792—813; Sächs. Civ.G.B. §§. 1417—1427; Oesterr. G.B. §§. 1008. 1391.

Lit.: Glück, Comm. VI. S. 65—105. W. H. Puchta, Das Institut der Sch., 1823 (erörtert nur den legislatorischen Werth desselben). Pfeiffer in der Zeitschr. für Civ.R. u. Prc. N. F. III, 2. W. André, Gemeinrechtliche Grundzüge der Schiedsgerichte, 1860.

Kayser.

Digitized by Google

1591. **Schiedsspruch** — arbitrium, definitio bei den Römern, laudum bei den Neueren, arbitrage, arbitration — ist eine auch in Staatenverhältnissen angewandte Entscheidungsart von Streitigkeiten vermittelst unbetheiligter, von den streitenden Parteien gewählter Persönlichkeiten. Die civilrechtliche Unterscheidung zweier Arten des arbitrium (l. 76 D. pro socio XVII, 2) (vgl. über das arbitrium Heimbach in Weiske's Rechtslex. I. 427 ff.) cessirt im Völkerrecht, weil der völkerrechtliche Sch. immer von bestimmt namhaft gemachten Personen und in Gemäßheit eines Compromisses gethan wird und er nicht wegen Unbilligkeit, sondern nur aus bestimmten, festgestellten Gründen angestritten werden kann, wenn auch die Billigkeit als Entscheidungsnorm nicht ausgeschlossen ist. Die angeblich processualistische Unterscheidung (Heffter §. 109) von arbitratio und eigentlichem arbitrium hat für das Völkerrecht keine praktischen Consequenzen, die einzig von Heffter angeführte: der Nachweis einer thatsächlichen Unrichtigkeit, ist bei jedem völkerrechtlichen Sch. statthaft. Nothwendig ist dagegen die Unterscheidung des Sch. und der Vermittelung und kann daher der arbiter nicht entweder conciliator (bei Grot) = médiateur (bei Barbeyrac) = arbitrator (bei Ducange), oder arbiter, dessen Ausspruch man sich unbedingt zu fügen habe (Grot III. XX. §. 46), sein, sondern nur arbiter. Den Unterschied zwischen Vermittler und Schiedsrichter deutet überdies schon das Civilrecht an (l. 13. §. 2. D. IV. 8), s. über denselben auch den Art. „Vermittelung". — Die griechischen Staatenvereinigungen (einige waren Staatenbünde, andere Bundesstaaten) beriethen oder entschieden ihre Streitigkeiten, seltener auch die ihrer resp. Bürger, bald in ihren allgemeinen Versammlungen (Tittmann, Griechische Staatsverfassung [1822.], 668. 672. 677), in welchen sie auch mit Herrschern und Gesandten dritter Staaten verhandelten (Tittmann 684. 699. 702. 714. 720. 725. 729), bald in einem gemeinschaftlichen Gericht oder durch eingesetzte Richter (Tittmann 677. 687. 724. 729. 735. 738. 748). Die Provocation auf schiedsrichterliche Entscheidung gegen ein in Sachen eines Fremden und Einheimischen (deren Staaten durch Rechtsverträge: *σύμβολα*, mit einander verbunden waren) ergangenes Urtheil an das Gericht des Staates des Fremden oder eines dritten unbetheiligten Staates (*δικαστήριον ἔκκλητον*) war in Athen gestattet (Heffter, Athen. Gerichtsverf. 1822. 339 ff., Sell, Recuperatio der Römer, 1837. 307 ff.). Die Rechtsunsicherheit und Befehdungen der Angehörigen verschiedener Staaten veranlaßten die Römer zu sog. Recuperationsbündnissen mit anderen Staaten, wonach durch besondere, für jeden einzelnen Fall von den Parteien gewählte oder, falls diese dazu nicht bereit waren oder sich nicht einigten, durch den Magistrat bestellte recuperatores Streitigkeiten (causae privatae) zwischen Römern und Peregrinen verbündeter Staaten inappellabel entschieden werden sollten; competent war aber das iudicium recuper. auch für causae publicae der Privaten gegen einander, namentlich Verbrechen. Die Entscheidungsnormen waren gemischt aus dem Röm. R. und dem des verbündeten Staates, später das ius gentium, dabei hatte in privatrechtlicher Beziehung das arbitrium der Recuperatoren freien Spielraum. Die Recuperatoren sorgten auch für Urtheilsbefolgung. Für öffentliche Dissidien zweier Staaten waren sie indeß nicht competent, wohl aber ließen die verbündeten lateinischen Städte ihre Streitigkeiten von einem Bundesgericht schlichten und erhoben rechtsverbündete, Roms Superiorität anerkennende, Staaten den römischen Senat zum Richter (Sell 58. 182. 97. 112. 312. 338. 327. 302. 72. 75. 80). Bis zu Bonifacius VIII. übten die Päpste das Schiedsrichteramt zwischen Fürsten, seitdem waren sie nur noch Vermittler; im 14. und 15. Jahrh. sind Schiedssprüche weltlicher Fürsten häufig (Pütter, Beitr. zur Völkerrechtsgesch., 1843. 111. 112. 159 u. 160. 179 ff.). Die aus der Mitte des 13. Jahrh. stammenden „Austräge" der Genossen des deutschen Herrenstandes vereinbarten schiedsrichterliche Entscheidung ihrer Streitigkeiten durch unparteiische Standesgenossen. Ihrem Beispiele folgten Kurfürsten,

Fürsten und Fürstenmäßige. Reichsstädte wurden zu Austrägen privilegirt. Die Rheinbundsacte (Art. XXVIII.) bezeichnet irrthümlich als Austräge: das R. der fürstlichen und gräflichen Landesherren und ihrer Erben, in Criminalsachen von Standesgenossen gerichtet zu werden, Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander einer (nie verwirklichten) Bundesversammlung vorbehaltend. Nach Art. 11 der Deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 haben die Bundesglieder ihre Streitigkeiten bei der Bundesversammlung anzubringen, nach fehlgeschlagener Vermittelung unterliegen sie einer allenblich entscheidenden Austrägalinstanz. Der Bundesbeschluß vom 30. Oct. 1834 setzte ein Schiedsgericht auch für Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander fest (Jordan in Weiske's Rechtslex. 1839. I. 474 ff. s. v. Austräge, v. Leonhardi, Das Austrägalverf. des Deutschen Bundes, 1838). Die Verfg. des Nd. Bundes vom 16. April 1867 bestimmt Art. 76: „Streitigkeiten nicht privatrechtlicher Natur zwischen verschiedenen Bundesstaaten werden auf Anrufen des einen Theils vom Bundesrath erledigt." Fast gleichlautend ist die Bestimmung in der Verf. des Deutschen Reichs vom 16. April 1871, Art. 76. Nach der Revision der Schweizerischen Bundesverfg. vom 31. Januar 1874 urtheilt das Bundesgericht über civilrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Bunde und den Staaten, den Cantonen unter sich und zwischen beiden und Privaten sowie Corporationen andererseits (Art. 110); über staatsrechtliche zwischen Cantonen und über Beschwerden von Privaten wegen Verletzung von Concordaten und Staatsverträgen (Art. 113) und mit Zuziehung von Geschworenen, welche über die Thatfrage absprechen, über Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht, während der Bundesrath die schiedsrichterlichen Sprüche über Streitigkeiten zwischen Cantonen zu vollziehen hat. Streitigkeiten der Vereinigten Staaten von Nordamerika unter einander entscheidet der Congreß (Verfg. vom 4. Oct. 1776 Art. XIV. und Verfg. vom 9. Juli 1788 Art. IX. §. 2). Der Sch. vereinigter Staaten, insbesondere von Bundesstaaten, wird mehr einen „staatsrichterlichen" (Heffter 109) Charakter haben; wo bestimmte, nicht für den einzelnen Fall gewählte Schiedsinstanzen fungiren, werden diese den Charakter von schiedsrichterlichen verlieren (Welcker 110). — Eine Pflicht der Staaten zur friedlichen Entscheidung, somit auch zur schiedsrichterlichen, ihrer Streitigkeiten ist im Allgemeinen anzuerkennen, wenn auch unter Umständen kein dritter Staat sich willig finden lassen kann zur Uebernahme des Sch. oder dazu qualificirt erscheint, oder im einzelnen Fall ein streitender Staat das fragliche R. für zu wichtig hält oder sich nicht für berechtigt, dasselbe einem Sch. zu unterwerfen (Phillimore III. 3). Die wesentlichste Vorbedingung eines Schiedsgerichts ist das Compromiß (l. 11 §. 1 u. 3 D. IV. 8), ein Vertrag zwischen den Parteien, sich einem Sch. zu unterwerfen. Inhalt des Compromisses wird der zu entscheidende Gegenstand (l. 21 §. 6 D. IV. 8) und kann der Schiedsrichter nur über diesen und insoweit es im Compromiß festgesetzt ist, entscheiden (l. 32 §. 15 D. ibid.). Hat der Schiedsrichter aus Versehen über einen compromittirten Gegenstand nicht entschieden, so kann die Entscheidung über denselben nachgefordert werden (l. 43 D. ibid.). Außer dem Streitgegenstande müssen auch die Prätensionen und Forderungen der Parteien in Bezug auf denselben in das Compromiß aufgenommen werden (Vattel II. XVIII. §. 329) und die Art der Entscheidungsnormen, namentlich ob nach R. oder Billigkeit zu entscheiden sei. Wenn das R. im Zweifel (Grot III. XX. 47., Pufendorf V. XIII. §. 5) oder überhaupt stets (Berner 102) die Entscheidungsnorm abgeben soll, so werden bei der Lückenhaftigkeit oder mangelnden Gewißheit der geltenden völkerrechtlichen Bestimmungen viele Streitigkeiten unentschieden bleiben müssen; und wenn auch im völkerrechtlichen Sch. über die wahren R. der streitenden Theile entschieden wird und dieselben nicht wie im Vergleichswege theilweise aufgegeben werden (Welcker l. c.), so bedingt doch dieser Gegenstand noch nicht, daß Billigkeit ausgeschlossen bleibt, wie denn auch von anderer Seite (Pufendorf l. c. §. IV. Heffter

Digitized by Google

l. c.) R. und Billigkeit als Entſcheidungsnormen ſtatuirt ſind. Ungültig iſt aber ein Compromiß, in welchem dem Richter, was er entſcheiden ſoll, vorgeſchrieben iſt (l. 19 pr. D. ibid.). Das Civilrecht unterſcheidet von dem compromissum das receptum als den Vertrag der Parteien mit dem Schiedsrichter, vermöge deſſen der letztere die Verpflichtung übernimmt, den Streit nach Inhalt des Compromiſſes zu entſcheiden (l. 3 §. 2 D. ibid. und die Ueberſchrift dieſes Titels). Im Völkerrecht wird die Aufforderung und Annahme diplomatiſch vermittelt (ſ. Martens, Guid. dipl. I. 19, 3 not. 2). Iſt die Annahme erfolgt, ſo wird nicht blos der Beginn, ſondern auch die Fortführung der ſchiedsrichterlichen Function, als aus der Annahme folgend, erſcheinen und iſt daher die Bemerkung Phillimore's (III. 4), daß kein Zwang zur Fortführung beſtehe, nicht zutreffend. Daß Niemand Schiedsrichter in eigener Sache ſein könne (l. 51 D. ibid.), erſcheint ſelbſtverſtändlich. Gewählt werden können zu Schiedsrichtern entweder Staaten und zwar ſowohl monarchiſche als republikaniſche (England und Portugal forderten noch in neueſter Zeit den Hamburger Senat zur Entſcheidung über Anſprüche britiſcher Kaufleute an die portugieſiſche Regierung auf, Twiß II. 10), oder Souveräne (inſoweit Frauen zur Thronfolge zugelaſſen ſind, auch dieſe, weshalb im Völkerrecht l. 6 C. II. 55 nicht Anwendung erleidet), oder Gerichtshöfe (Klueber §. 318 not. a., Twiß l. c.), Rechtsfacultäten (die zu Bologna entſchied wiederholt Streitigkeiten italieniſcher Staaten, Twiß l. c.), oder einzelne Privatperſonen, wie: angeſehene Staatsmänner, rechtsgelehrte Commiſſarien (Klueber l. c.), Rechtslehrer, namentlich Staats- und Völkerrechtslehrer. Souveräne können ſich vertreten laſſen (ſ. Martens, Guid. dipl. l. c.), ob ſie den allenfallſigen Ausſpruch ſelbſt thun (Hefftter l. c.) oder ihn nur verkünden (Berner l. c.), iſt gleichgültig, da ſie ihn meiſt nicht ſelbſt abfaſſen werden. Privatperſonen können ſich nicht vertreten laſſen, da ſie nur ihrer perſönlichen Eigenſchaften wegen gewählt ſind (l. 45 D. ibid.). Von den civilrechtlichen Entſcheidungsgründen rückſichtlich der Uebernahme eines Schiedsamtes kommt die Anrüchigkeit nicht in Betracht, da Parteien einen Anrüchigen nicht wählen werden, während Feindſchaft zwiſchen dem Schiedsrichter und einer Partei für die andere ein Recuſationsgrund ſein wird, vorgerücktes Alter aber, Krankheit, Beſchäftigung im Staatsamt oder in eigenen Angelegenheiten und eine dringende Reiſe, ſoweit dieſe Gründe die Uebernahme des ſchiedsrichterlichen Amtes abſolut unmöglich machen, eine Privatperſon entſchuldigen werden (vgl. l. 7. l. 9 §. 3. l. 15 D.). Staaten oder Souveränen, welche vorzugsweiſe als Glieder oder Vertreter der internationalen Gemeinſchaft zur Uebernahme eines ſolchen Amtes verpflichtet erſcheinen und ſich vertreten laſſen können, werden dieſe Gründe nicht zur Seite ſtehen. Sind mehrere Schiedsrichter gewählt, ſo müſſen alle mit einander entſcheiden (l. 17 §. 2 D. ibid.) nach Stimmenmehrheit (l. 17 §. 7 und l. 27 §. 3 D. ibid.). Bei Stimmengleichheit wählen oder genehmigen die Parteien den etwa von dem Schiedsrichter vorgeſchlagenen Obmann (Phillimore III. 4); richterliche Nöthigung der Schiedsrichter zu dieſer Wahl kann im Völkerrecht nicht ſtattfinden (l. 17 §. 6 D. ibid.). Geurtheilt wird nur über zur Zeit des Compromißabſchluſſes vorhandene Streitigkeiten (l. 46 D. ibid.) und nach Grot (III. XX. §. 48) de principali negotio nicht de possessione, damit die dem Sch. unterliegende Sache in statu quo bleibe, indeß muß der Richter behufs der Beweisauflage feſtſtellen, wer der rechtmäßige Beſitzer iſt (Pufendorf l. c. §. 6); das Civilrecht (l. 32 §. 20 D. ibid.) verpflichtet den Schiedsrichter, auch darüber zu entſcheiden, auf welche Weiſe eine vacua possessio Jemand gegeben werden ſoll. Die Parteien haben ſich an dem im Compromiß zur Verhandlung und Entſcheidung der Sache vereinbarten Orte einzuſtellen, ihre Gegenwart bei der Entſcheidung iſt nur, wenn ſie verabredet iſt, erforderlich. Nach dem Civilrecht (l. 21 §. 10 D. ibid.) gilt, wenn kein Ort verabredet iſt, was im Staatenverfahren rückſichtlich der Verhandlung wohl kaum ſtatthaben wird, der des Com-

promisses und ist die in Abwesenheit der Parteien gefällte Entscheidung ungültig l. 27 §. 4 D. ibid). Der Schiedsrichter bestimmt den Parteien einen Termin zur Vorlage der Beweismaterialien und Verlautbarung etwaiger Anträge (Heffter l. c.); ein Termin zur Entscheidung ward im Staatenverfahren in der Regel nicht angesetzt, geschah es aber, so ist eine nach Ablauf desselben gefällte Entscheidung nichtig (l. 1 C. II. 55), ein Beispiel protrahirter Entscheidung s. bei Martens, Guid. dipl. l. c. Der Zwang zur Erfüllung eines sonst nicht anfechtbaren völkerrechtlichen Sch. liegt in der im Compromiß vertragsmäßig übernommenen Verpflichtung, sich dem Entscheid zu fügen (Vattel l. c. Welcker l. c. Phillimore III. 5). Alle sonst angeführten moralischen und unmoralischen Gründe (Welcker l. c. Berner 103) sind diesem Vertragszwange nicht gleichwerthig und haben außerdem keine Rechtsbasis. Das von Phillimore (III. 6) zur Erwägung gestellte R. des Obmanns, für den Fall der Nichterfüllung Krieg zu beginnen, ist bisher vom Völkerrecht als ein rechtmäßiger Kriegsgrund nicht anerkannt, Heffter (l. c.) spricht dem Schiedsrichter überhaupt mit Recht jegliches Zwangsrecht gegen die Parteien ab und selbst Phillimore will den Obmann im Fall der Nichterfüllung nicht zur Eröffnung eines Krieges für verpflichtet halten. Die Unterzeichnung des Sch. durch die Parteien in der Bedeutung, daß sie nicht blos nicht widersprechen, sondern auch erfüllen wollen (l. 4 §. 6 C. II. 55), würde bei völkerrechtlichen Schiedssprüchen nur eine Wiederholung einer compromissarisch bereits übernommenen Verpflichtung involviren. Die Vereinbarung einer Strafe durch die Compromittirenden für den Fall der Nichterfüllung (Berner l. c.) wäre unter Staaten an sich unangemessen und kein genügendes Aequivalent, außerdem würde der Maßstab für die Abschätzung des einer Partei durch die Nichterfüllung des Sch. geursachten Schadens beim Abschluß des Compromisses fehlen, da dann der Sch. noch nicht gefällt ist. Ebenso unanwendbar ist auch die Gewährung des Rücktritts nach geleisteter Strafe (l. 4 §. 5 C. II. 55. Nov. 82 cap. 11) und die Festsetzung einer Strafe für den Fall, daß sich eine Partei zum Sch. nicht stellt (l. 2 C. II. 55). Der Sch. ist inappellabel (die l. 1 C. II. 55, l. 9 D. II. VIII erwähnte Ausnahme betrifft einen einzelnen Fall und findet außerdem im Völkerrecht keine Anwendung); indeß weigern trotzdem sich der Annahme die Parteien, besonders diejenige, welche sich verletzt glaubt (Martens, Guid. dipl. I. 193 und not. 2. Twiß II. 8 ff.). Mit Recht kann dem Sch. Folgeleistung versagt werden, wenn 1) das Compromiß ungültig war (Heffter l. c.), oder 2) verletzt wurde (l. 32 §. 21 D. IV. 8); 3) bei absoluter Rechtswidrigkeit (Vattel l. c. Martens, Guid. dipl. I. 193. Twiß II. 8), denn daß man sich einem ungerechten Sch. unterwerfen müsse, weil es im Völkerrecht keinen höheren Richter gebe (Wildm. I. 186), ist keine genügende Beweisführung; 4) bei thatsächlicher Unrichtigkeit oder wegen eines von den Parteien oder dem Schiedsrichter verschuldeten Irrthums; 5) wenn die Parteien nicht oder nicht ausreichend gehört sind; 6) wenn der Schiedsrichter parteiisch entschieden (Vattel l. c., Pufendorf l. c., Heffter l. c.), oder wenn er 7) eine Partei arglistig behandelte (l. 32 §. 14 D. ibid.) oder unredlich (Heffter l. c.) oder derselben 8) etwas Unziemliches (l. 21 §. 7 D. ibid.) auferlegte, z. B. etwas der Ehre oder Unabhängigkeit eines Staates Widersprechendes (Martens, Guid. l. c.), oder wenn 9) eine Partei den Schiedsrichter bestochen (Pufendorf l. c.), oder wenn sie 10) gegen den Gegner arglistig gewesen (l. 31 D. ibid. Vgl. Vattel l. c.). Heffter (l. c.) führt noch außerdem Unfähigkeit des Schiedsmannes an, indeß muß diese wohl später, nach Abschluß des Compromisses eingetreten sein. Daß der Schiedsrichter, selbst wenn er sich geirrt, seinen Sch. nicht ändern darf (l. 19 §. 2. l. 20 D. ibid.), spricht gegen die allgemeinen Rechtsgrundsätze. Bei nicht connexen, der Entscheidung unterliegenden Sachen ist die Aenderung dem Schiedsrichter gestattet, wenn er laut Compromiß alle gleichzeitig zu entscheiden und nur eine einzelne entschieden hatte

Digitized by Google

(l. 21 pr. D. ibid.) — Ein Compromiß hört auf durch die Fällung des Sch., durch Zeitablauf, durch Todesfall oder allgemeine Unfähigkeit der Schiedsrichter, durch einen entgegenstehenden Vertrag der Parteien oder durch Vergleich unter denselben, durch Leistung des Streitigen (vgl. l. 32 §§. 3 u. 5 D. ibid.). — Die Agitation für den Sch. beginnt mit der Entstehung der Friedensgesellschaften, welche 1816 in London, 1826 in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, 1830 in Genf, 1841 in Paris als ein Comité der société de la morale chrétienne sich constituirten. Die internationalen Friedenscongresse beginnen mit 1842 in London und fanden 1848—51 Statt in Brüssel, Paris, Frankfurt a. M. und London. Alle diese Congresse verlangten, daß das Princip des Sch. von einem Völkercongreß (congrés des nations) proclamirt werde (Laveleye 182 ff.). Die alliance universelle de l'ordre et de la civilisation in Paris behandelte am 4. Juni 1872 den Sch. und beschloß aus competenten Personen eine Commission zu bilden, welche alle auf die internationale Jurisprudenz bezüglichen Documente sammeln und die auf die Schiedssprüche bezüglichen historischen Facta populär darstellen sollte (s. die Verhandlungen der alliance, Paris 1872, T. I. 84). Die vom 7. bis 9. Sept. 1873 in Genf abgehaltene assemblée générale der ligue internationale de la paix et de la liberté hatte auf die Tagesordnung gesetzt, daß die geeignetsten praktischen Maßnahmen zur unmittelbaren Einführung des Sch. ergriffen und besonders die Regeln für das Verfahren festgestellt würden. Die Versammlung erkannte aber zur Zeit als das wirksamste Mittel zur Einführung des Gebrauchs der Schiedssprüche, den Abschluß von Verträgen zur Vermittelung zwischen zwei oder mehreren Staaten (Rev. d. dr. intern. V. 632 ss.). Die im October 1873 in Brüssel abgehaltene conférence internationale erklärte die Völker zur Anwendung des Sch. für verpflichtet (obligatoir) bei Streitigkeiten, welche durch Verhandlungen nicht beizulegen wären und daß, wenn auch das Mittel nicht in allen Fällen angewandt werden könne, die Ausnahmen doch wenig zahlreiche sein würden. Mehrere Mitglieder der Conferenz anerkannten nur eine Pflicht, nicht eine juridische Verpflichtung (l. c. 696), indeß hat eine freie Conferenz, welche für den Sch. sich erklärt, sich für eine stricte Verpflichtung auszusprechen, denn sonst kann sie wohl kaum erwarten, daß Völker und Staatsregierungen ihre Beschlüsse für mehr als pia desideria halten werden. Reisen zur Agitation für den Sch. unternahmen Elihu Burrit (schon 1848) von Amerika nach England, in den letzten Jahren Miles, Secretär der Bostoner Friedensgesellschaft, nach Frankreich, Italien, Deutschland und Belgien, und 1873 Henry Richard nach verschiedenen größeren Städten Belgiens, Hollands, Oesterreichs, Italiens und Berlin. Das im vorigen Jahre in Gent neubegründete Institut de droit international hat auf die Tagesordnung seiner Versammlung in Genf im August-Septr. 1874 gesetzt: „Arbitrages internationaux" und ist dabei besonders ein Reglement für das schiedsrichterliche Verfahren in Absicht genommen. Der für d. 30. Sept. bis 7. Oct. d. J. nach Glasgow zusammenberufene socialwissenschaftl. Congreß wird die Frage berathen: „Inwieweit können Schiedsgerichtstribunale zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Völkern benutzt werden?" — Den Verhandlungen in freien Conferenzen sind Anträge, Discussionen und Beschlüsse in Legislativen gefolgt, jene haben diese entweder vorbereitet oder sie unterstützt, falls sie diesen erst folgten.

Soweit bekannt wurde der erste Antrag zu Gunsten der internationalen Schiedssprüche in Legislativen gestellt im J. 1835 im Repräsentantenhause von Massachusets, sodann 1837 und 1838 in dem des Congresses der Vereinigten Staaten und 1851 und 1853 in dem Senat dieses Congresses. Letzterer nahm 1853 eine Resolution an, welche den Präsidenten aufforderte, in den Vertrag einen Artikel aufzunehmen, welcher die contrahirenden Staaten für unter ihnen entstehende Differenzen zum Sch. verpflichtete. Auch andere Legislativen der Vereinigten Staaten traten für den Sch. ein. Am 1. Dec. 1873 unterlegte der Se-

nator Sumner dem Senat der Vereinigten Staaten Resolutionen zur Einführung des Sch. für internationale Differenzen als „a substitute for war in reality as in name". Der schon am 1. Juni 1849 von Cobden im Unterhause gestellte Antrag, ein Gesuch an die Königin zu richten, die anderen Staaten aufzufordern, Verträge zu schließen, welche die contrahirenden Theile verpflichten, durch gütlichen Vergleich nicht beizulegende Differenzen schiedsrichterlich entscheiden zu lassen, wurde mit 176 gegen 79 Stimmen verworfen (Laveleye 182 ff.), dagegen beschloß das Unterhaus am 9. Juli 1873 mit 98 gegen 88 Stimmen auf Antrag Henry Richard's, daß die Königin ersucht werde, mit anderen Staaten in Verbindung zu treten to further improvement of international law and the establishment of a general and permanent system of international arbitration. Die Königin erkannte die philanthropischen Motive der Adresse an und erklärte, daß sie auch in Zukunft durch Rath und Beispiel für den Sch. wirken werde (Rev. d. dr. international V. 471 u. 629 ss.). Im December desselben Jahres beschloß die italienische Deputirtenkammer einstimmig auf Antrag Mancini's, „daß die Kammer den Wunsch ausdrücke, daß die k. Regierung in ihren auswärtigen Beziehungen dahin strebe, daß der Sch. ein übliches und häufiges Mittel werde, in den Materien, welche demselben unterworfen werden könnten, in Gemäßheit des Rechts die internationalen Controversen zu entscheiden, und daß, sobald sich die Gelegenheit dazu biete, in die Verträge eine Clausel eingefügt werde, wonach Schwierigkeiten bei ihrer Interpretation und Ausführung Schiedsrichtern anheimgegeben würden" u. A. Der Minister des Auswärtigen trat dem Antrage bei, acceptirte aber die Clausel nur mit einer gewissen Reserve (Communicat. d. l'inst. d. dr. intern. II. fasc. p. 6). Endlich ist noch anzuführen, daß nach Louis Barbault (Du Tribunal international, Genève 1872, p. 53) schon der Kaiser von Rußland Alexander I. die Möglichkeit erkannt eines Uebereinkommens aller Staatsoberhäupter, um alle Differenzen dem Sch. zu unterwerfen, anstatt sie durch Waffen zu entscheiden (Rev. d. dr. internat. V. 477 not.).

Klagen über das seltene Vorkommen von völkerrechtlichen Schiedssprüchen s. bei Grot l. c. not. k: Compromissum., Mart. V. R. §. 172 not. b., Klueber §. 318 not. a., Welcker u. Berner l. c. Indeß führen Grot und Klueber selbst mehrere Fälle schiedsrichterlicher Entscheidungen an. Aus neuerer Zeit machen wir namhaft:

1) 1794. Errichtung von drei schiedsrichterlichen Commissionen in Folge des Jay-Vertrages zwischen den Vereinigten Staaten von Nordamerika und England vom 19. Nov. 1794 (art. 4—7). Von jedem Staate wurde ein Commissär gewählt und beide sollten eine dritte Person wählen. Die erste Commission entschied am 24. Nov. 1817 (s. d. Sentenz b. Martens, N. R. Suppl. an V. Tome 397 ss.). Die zweite Commission kam zu keiner Entscheidung und ursachte den Sch. sub Nr. 4. Die dritte Commission löste ihre Aufgabe nur zum Theil (s. Rev. d. dr. internat. VI. 121 not.).

2) 1814. Reclamation der Vereinigten Staaten von Nordamerika wider Portugal: Case of privateer General Armstrong, schiedsrichterlich entschieden durch den Präsidenten der französischen Republik Louis Napoleon am 30. Nov. 1852 (s. Kent, Comment. of the internat. law, Cambridge 1866, p. 179).

3) 1818. In Folge eines Vertrages vom 20. Oct. 1818 zwischen England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika erfolgte eine schiedsrichterliche Entscheidung des Kaisers von Rußland, zu deren Ausführung der Vertrag vom $\frac{12. \text{ Juli}}{30. \text{ Juni}}$ 1822 zwischen England, den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Rußland abgeschlossen wurde, in welchem auch die Sentenz enthalten ist (Martens, N. R.

Digitized by Google

VI. 67 ss.). Die Commissäre waren verschiedener Meinung bei der Interpretation der Sentenz und wurde deshalb ein neuer Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten und England am 13. Nov. 1826 abgeschlossen, der die Differenz erledigte.

4) 1827. Differenz zwischen den Vereinigten Staaten von Nordamerika und England. Der König von Holland wurde in Gemäßheit eines Vertrages vom 29. Sept. 1827 im J. 1828 zum Schiedsrichter gewählt, zur Entscheidung einer Grenzstreitigkeit. Seine Entscheidung wurde aber von beiden Theilen zurückgewiesen, weil er die ihm vorgelegte Frage nicht entschieden hatte, sondern eine willkürliche Grenze bestimmt.

5) 1834 u. 1835. Portendic claims von England gegen Frankreich. Sch. des Königs von Preußen vom 30. Nov. 1843. Siehe denselben und den des Präsidenten der Franz. Republik (sub Nr. 2) in den British and Foreign States-Papers, 1852—53, p. 1377—1380.

6) 1839. Reclamationen von Bürgern der Vereinigten Staaten gegen Mexico. Nach dem Vertrag vom 11. April 1839 sollten dieselben entschieden werden durch eine gemischte Commission von vier Gliedern. Bei getheilter Meinung sollte der König von Preußen, eventuell die Britische Majestät oder der König von Holland aufgefordert werden, einen dritten Schiedsrichter zu ernennen. Der König von Preußen fällte die Entscheidung, vertreten durch seinen Gesandten in Washington. Erst durch den Vertrag von Guadelupe-Hidalgo vom 2. Febr. 1848 (art. 13—15) wurde die Entscheidung ausgeführt (s. den Vertrag bei Martens, N. R. G. XIV. 7 ss.). Die Commissionen waren u. A. darüber uneinig, ob sie ein Gerichtshof oder ein diplomatisches Corps seien (s. Rev. d. dr. internat. VI. 123 not. 1).

7) 1839. Schadenersatzforderungen Mexico's und von Mexicanern an Frankreich. Sch. der Königin von England vom 1. Aug. 1844 in Gemäßheit des zwischen Frankreich und Mexico abgeschlossenen Friedensvertrages vom 9. März 1839 art. 2 (Martens, N. R. XVI. 607., Calvo I. 792).

8) 1841. Reclamationen der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu Gunsten ihrer Bürger gegen Chile, rücksichtlich der Brigg „Macedonian". Durch Vertrag vom 10. Nov. 1858 wird dem König von Belgien die Entscheidung übertragen und ist der Sch. vom 15. Mai 1863 (Lawrence in der Rev. d. dr. internat. VI. 121., Calvo I. 795).

9) 1852. Schadenersatzansprüche wegen der Prisen: Veloz-Mariana, Victoria et Vigie aus den Jahren 1823—24. Sch. des Königs der Niederlande vom 13. April 1852 zwischen Frankreich und Spanien. Der Spruch wurde erst ausgeführt durch Vertrag zwischen beiden Parteien vom 15. Febr. 1862 (Calvo I. 793).

10) 1853. Reclamationen der Bürger resp. Unterthanen der Vereinigten Staaten von Nordamerika und Englands gegen den einen oder anderen Staat, entschieden durch je einen Commissär von jedem Staat und den durch beide gewählten Josuah Bates aus London (s. Bellaire und Lawrence).

11) 1857. Differenz zwischen den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Neu-Granada, entschieden in Gemäßheit des Vertrages vom 10. Sept. 1857 (ratificirt 1860) (Lawrence l. c. 126).

12) 1860. Differenz zwischen den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Costa-Rica in Gemäßheit des Vertrages vom 2. Juli

1860 (ratificirt 1861), entschieden durch eine schiedsrichterliche Commission (Bellaire. Lawrence).

13) 1862. Differenz zwischen den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Peru in Bezug auf die Schiffe „Lizzie-Thompson" und „Georgiana". Durch Vertrag vom 20. Dec. 1862 sollte der König von Belgien zum Schiedsrichter aufgefordert werden, derselbe übernahm aber den Sch. nicht. Verträge vom 12. Jan. 1863 und 4. Dec. 1868 constituirten schiedsrichterliche Commissionen zwischen beiden Staaten (Bellaire. Lawrence).

14) 1862. Differenz der Offiziere des englischen Schiffes „La Forte" mit den brasilianischen Autoritäten. Sch. des Königs von Belgien 1863 (Calvo I. 794).

15) 1863. Differenz zwischen den Vereinigten Staaten von Nordamerika und England. Reclamationen der Ackerbau-Compagnien der Hudson-Bai und der Puget-Meerenge. Vertrag vom 1. Juli 1863 (ratificirt den 3. März 1864). Der Sch. (?) wurde am 10. Sept. 1869 abgegeben durch die amerikanische und englische Commission, welche sich geeinigt, ohne auf einen dritten Schiedsrichter (?) zu provociren (Bellaire. Lawrence).

16) 1864. Differenz zwischen England und Peru wegen des gefangen gehaltenen und später vertriebenen englischen Unterthanen Th. White. Der Hamburger Senat fällte am 12. April 1864 den Sch. (Calvo I. 796).

17) 1869. Differenz zwischen England und Portugal rücksichtlich des Eigenthumsrechtes an der Insel Bulama. Schiedsrichterliche Entscheidung des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika im J. 1870 (Lawrence).

18) 1870. Differenz zwischen Spanien und Aegypten, entschieden durch einen Sch. Englands (Laveleye 190).

19) 1871. Alabama claims (Vertrag von Washington zwischen England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 8. Mai 1871). Entscheidung durch fünf Schiedsrichter, von welchen je einer durch Italien, Brasilien, die Schweiz, England und die Vereinigten Staaten von Nordamerika ernannt wurde, vom 14. Sept. 1872 (s. Aegidi's Staatsarchiv XXV. 145 ff.).

20) 1871. San-Juan-Differenz zwischen den Vereinigten Staaten von Nordamerika und England (Vertrag von Washington vom 6. Mai 1871). Schiedsrichterliche Entscheidung des Königs von Preußen vom 21. Oct. 1872 (s. Aegidi's Staatsarchiv XXV. 217 ff.).

21) Differenz zwischen Portugal und England hinsichtlich der Grenzen ihrer afrikanischen Besitzungen. Schiedsrichter der Präsident der Französischen Republik Thiers.

Schiedsspruchsfälle s. bei Calvo 792 ff. Bellaire 51 ff. Lucas, Acad., 415 ss. Pierantoni 62—85. Laveleye 188. Lawrence 117 ff.

Im Augenblicke fungiren noch vier Schiedsgerichte, zwei in Folge des Washingtoner Vertrags vom 8 Mai 1871 art. 12 u. 22, beide als Commissionen, eine in Washington, die andere in Halifax; eine dritte Commission in Washington in Gemäßheit des Vertrages der Vereinigten Staaten und Mexico's vom 4. Juli 1868, welche zum Obmann Dr. Lieber erwählt hatte, und eine vierte gleichfalls in Washington auf Grund des Vertrages zwischen den Vereinigten Staaten und Spanien vom 12. Febr. 1871. Gegenstand dieser Commissionen sind Reclamationen und Compensationen meist von Bürgern des einen Staates gegen den anderen Staat (s. Rev. d. dr. internat. VI. 128 not.). Zwischen Italien und der

Schweiz ist zu Bern am 31. December 1873 ein Vertrag zur schiedsrichterlichen Grenzregulirung beim Ort Alpe di Cravairola abgeschlossen worden. Jede Partei designirt einen Schiedsrichter und diese wählen Allem zuvor einen Obmann (surarbitre), welcher weder Schweizer noch Italiener sein darf. Jede Partei kann sich vor den Schiedsrichtern durch einen oder zwei Agenten vertreten lassen, welche bei allen Verhandlungen, nur nicht bei den Berathungen über das Urtheil zugegen sein können (s. Mémorial diplomatique 1874. No. 23).

Wenn von einigen Schriftstellern der art. 8 des Pariser Vertrags vom 30. März 1856 und das Protocoll der 23. Sitzung des Pariser Congresses, d. d. 14. April, in welchem auf den vorgehenden Artikel Bezug genommen wird, sowie die Erledigung der Neuenburger und Luxemburger Affaire als Schiedssprüche oder Beweise für weitere Verbreitung desselben angeführt worden, so ist schon von anderer Seite, in der Rev. d. dr. internat. V. 473 not. 2 und von Lawrence l. c., zur Genüge darauf hingewiesen, daß jene Bestimmungen und Erledigungen der Vermittelung oder den bons offices zu subsumiren sind. Ueber den wesentlichen Unterschied dieser u. a. und vom Sch. s. aber m. Art. „Vermittelung". — Aus den angeführten Fällen wären aber die sog. schiedsrichterlichen Commissionen auszuscheiden, falls sie die Sache selbst entschieden und nicht ein Obmann schließlich die Entscheidung gefällt. Commissäre betheiligter Staaten können nie als Schiedsrichter erscheinen und es war auch ein Fehler in der Organisation des Alabama-Schiedsgerichts, daß auch die streitenden Theile je einen Schiedsrichter ernannten und um so überflüssiger, als außerdem jedem derselben ein englischer und amerikanischer Agent zur Seite stand. Eine Veranstaltung einer Sammlung der Schiedsgerichtsfälle wird vielleicht einerseits eine größere Zahl derselben ergeben, andererseits aber vielleicht auch manchen bisher dafür gehaltenen Fall noch ausscheiden. Nicht hingehörige Bestimmungen und Fälle anzuführen, führt nur zu einer Täuschung über das bisher erreichte Stadium der Anwendung der Schiedssprüche. Die sog. schiedsrichterlichen Commissionen, bestehend aus Vertretern der Betheiligten, erscheinen mehr als Instanzen zur Ausgleichung als zur Entscheidung von Differenzen, denn für einen Sch. ist wesentlich, daß ein wirklicher Richterspruch und zwar dritter Unbetheiligter stattfindet. Die Commissionen erscheinen verwandt der von Dudley Field art. 534 proponirten High Commission. — Aus den angeführten Fällen ergibt sich: 1) daß mehrere Schiedssprüche erst eine lange Zeit nach dem Entstehen der Differenz oder nach der vertragsmäßigen Uebereinkunft zur Provocirung auf dieselben gefällt und manche nicht oder erst später durch neue Verträge realisirt sind, so daß das Institut des Sch. noch vielfach langsam, unsicher und nicht inappellabel functionirt; 2) daß die Schiedsrichter meist Souveräne waren oder Staatshäupter, wie die Präsidenten von Republiken, wenn auch die Ausarbeitung Richtern und Beamten übertragen wurde und bei dem Alabamastreit diese selbst die Schiedsrichter waren; 3) daß die Schiedssprüche entweder betreffen streitige Territorien oder Grenzen derselben, oder Reclamationen wegen Verletzung von Privaten oder Schadensersatz zu Gunsten derselben; die allerwichtigsten Differenzen von Staat zu Staat sind aber noch immer durch Kriege erledigt worden; 4) am häufigsten haben auf Schiedssprüche compromittirt außereuropäische Staaten, insbesondere die Vereinigten Staaten von Nordamerika, und häufiger von europäischen nur England, aber meist auch mit außereuropäischen. — Der Nutzen der Schiedssprüche ist daher bisher noch ein beschränkter und relativer und sind sehr wichtige Fragen für die weitere Verbreitung die: 1) „Welche Arten von Streitigkeiten können einem Sch. unterworfen werden". Wir sind nicht der Ansicht Lorimers (Rev. d. dr. internat. VI. 171), daß keine genaue Festsetzung derselben möglich wäre, wir halten sie vielmehr zur regelmäßigen Wirksamkeit des Instituts für unerläßlich und wollen nicht die Fälle, in welchen dasselbe angewandt wird, in das freie Ermessen blos der streitenden Staaten stellen. Ebensowenig

stimmen wir mit Calvo überein, welcher (I. 790) die Fälle, bei welchen die Ehre oder nationale Würde direct betheiligt sind, ausschließen will, während Lord Stafford Northcote gerade solche für entscheidbar durch Sch. hält (Laveleye 191). Wir glauben vielmehr, daß möglichst wenige Arten von Streitigkeiten dem Sch. zu entziehen sind und daß für diese dann nicht sofort die gewaltsame Entscheidung durch Krieg einzutreten hat, sondern demselben entgegenzuwirken ist, entweder durch Vermittelung oder bons offices eines dritten oder mehrerer unbetheiligter Staaten. Wir sind deshalb nicht gegen jeden Krieg, aber dafür, daß er möglichst selten eintrete und daß die Staaten durch das Völkerrecht dazu verpflichtet werden, ehe sie zu demselben übergehen, sich der Rechtsmittel des gütlichen Verfahrens zu bedienen und daß sie sich durch allgemeine Verträge, zunächst, soweit solche nicht zu erreichen sind, durch besondere dazu verpflichten, nicht blos, wie auf dem Pariser Congreß in dem viel allegirten Protocoll geschehen, es für wünschenswerth halten. — 2) „Wem ist die Entscheidung oder vielmehr die Ausarbeitung derselben zu übertragen?" Entschieden nur guten Kennern des Völkerrechts und nicht solchen Personen, welche sich ad hoc erst im Völkerrecht umsehen oder instruiren. Die Staatshäupter sind nur ihrer Machtstellung wegen berufen, der Sch. selbst aber erfordert Rechtskenntniß, welche keineswegs allen Diplomaten eigen ist, aber in Bezug auf das Völkerrecht ebensowenig jedem Richter oder jedem Juristen. 3) „Nach welchen Principien ist zu entscheiden?" Diese Frage haben wir schon oben entschieden: nach R. und Billigkeit. Nie aber nach politischen Principien, die oft so viel als politische Rücksichten sein werden, denn der Sch. ist ein Rechtsspruch. Sehr richtig sagt Lucas (Bullet. d. la société d. amis d. l. paix, Paris 1873, 2 sér. No. 2): „Il faut que l'arbitrage soit soumis à son tour à la loi du juste et qu'il ne puisse en transgresser les principes fondamentaux." Daß für sämmtliche Entscheidungen das materielle Völkerrecht sowohl als das formelle (Proceßrecht oder R. für das Verfahren) vorliege, ist zwar vielseitig gewünscht, indeß ist deshalb nicht die Anwendung der Schiedssprüche bis zur vollendeten Codification im ganzen Umfange und der Anerkennung derselben durch die Staaten hinaus zu schieben. Jedenfalls werden aber die Reglements für das Verfahren eher zum Abschluß zu bringen sein und sind sie auch unerläßlicher, wenn auch bei deren Abfassung die Erfahrung nur auf Grund weniger Fälle wird zu Rathe gezogen werden können, da mehr als der Anlaß und die Entscheidung eines Schiedsfalles in der Regel nicht veröffentlicht ist.

Eine völkerrechtliche Entscheidungsinstanz im größeren Maßstabe und als ständiges Forum erstrebten schon Grot (II. XXIII. §. 8) und Castel de St. Pierre (Droysen, Histor. Beitr. zur Lehre von den Congressen, in Monatsber. d. preuß. Akad., Juli 1869, 651 ff. Vgl. auch Heffter, V.R., 4. Ausg., Beilage X. d. Congreßpraxis, 467 ff.). Ueber Napoleons mißglückten Versuch (1863) zu einem die wichtigsten Staatenfragen entscheidenden Congreß s. die Actenstücke in Aegidi's Staatsarchiv V. Nr. 918 u. 964 ff., und überhaupt über allgemeine Congresse, sowie insbesondere auch über den von Lorimer propon. „Congrès international, basé sur le principe de facto" (Revue d. dr. internat. III. 1 ss.), siehe Witold Zateski, Die völkerrechtliche Bedeutung der Congresse, Dorpat 1874, S. 30 ff. Ueber die obligatorische Einführung der Schiedsgerichtsbarkeit s. auch Dr. Löwenthal „Grundzüge zur Reform d. Völker". Berl. 1874. Er proponirt (S. 7) Bildung d. internat. Schiedsgerichts aus d. Präsidenten der obersten Gerichtshöfe der einzelnen Nationen. — Die angeführten und andere ähnliche Vorschläge entsprechen aber meist nicht den Anforderungen einer Rechts-Schieds-Instanz, sondern sind meist politischer Natur, solche Instanzen können aber zur Stabilisirung des internationalen Rechtszustandes der Staaten nichts beitragen. Dagegen hat in neuester Zeit Laveleye eine haute cour arbitrale zur Entscheidung der Differenzen, freilich solcher Staaten vorgeschlagen, welche zuvor einen code de droit international

Digitized by Google

angenommen. Der Gerichtshof soll aus diplomatischen Repräsentanten der beitretenden Staaten bestehen, welche unterstützt würden in ihren Arbeiten durch juris consultes en droit international. Zum Sitz soll die Hauptstadt eines kleinen neutralen Staates gewählt werden. Der Hof soll in Bezug auf seine Zusammensetzung permanent sein, seine Sitzungen aber nur zu Entscheidung eines speciellen Conflicts halten. Dabei genüge der einzige Vorbehalt, daß die Intervention in innere Angelegenheiten ausgeschlossen sei. Die Initiative zu dieser Institution weist der Proponent England oder den Vereinigten Staaten von Nordamerika zu. Außerdem proponirt Laveleye 1) eine Conferenz von Delegirten — Juristen und Diplomaten — verschiedener Staaten zur Feststellung der heutzutage noch bestrittenen Grundsätze der Völkerrechts; 2) daß festgesetzt werden solle, daß man, ehe man zu den Waffen greife, die schiedsrichterliche Entscheidung der Mitcontrahenten anrufe und daß 3) eine darauf bezügliche Clausel den Verträgen eingefügt werde. Wir erachten, daß die proponirte Schiedsinstanz schon jetzt eingeführt werden könne und daß die Initiative dazu England, als demjenigen Staat, welcher unter den europäischen am häufigsten bisher auf den Sch. provocirt, vorzugsweise zustehe, daß daher nicht abzuwarten sei, bis die unter 1) erwähnte Conferenz ihre umfassende Arbeit beendet und dieselbe wenigstens von einer Mehrzahl von Staaten und jedenfalls von allen größeren sanctionirt ist; daß die Festsetzung unter 2) in einer allgemeineren, alle Rechtsmittel des gütlichen Verfahrens umfassenden Weise erfolge und daß eine solche den Verträgen eingefügt werde, wenn gleich wir nicht übersehen, daß eine schiedsrichterliche Entscheidung der beste Modus ist und die Verpflichtung dazu eine zwingendere, als zu einer bloßen Intervention oder gar nur zu bons offices, die beiden letzteren aber doch dann werden angewandt werden müssen, wenn ein Sch. mit Rücksicht auf die Art des Falles unanwendbar scheint. Uebrigens sind Clauseln in der einen oder anderen Weise schon wiederholt Verträgen eingefügt worden (s. z. B. dem Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Mexico vom 2. Febr. 1848 art XXI. bei Martens l. c. [arbitration] und dem Pariser Vertrag von 1856 art. 8 rücksichtlich der Differenzen zwischen der Türkei und Mitcontrahenten des Vertrags [action médiatrice]. Andere Verträge s. bei Bellaire 62 ff.) Auch hat Berner schon früher den Vorschlag gemacht, jedesmal gleich beim Abschluß des Staatsvertrages Bestimmungen zu treffen, wie etwaige Streitigkeiten geschlichtet werden sollen.

Im Gegensatze zu der immer günstigeren Aufnahme des Sch. hat Frederic Seebohm (S. 104 ff. u. 123) ausgeführt, daß der Sch. no proper substitute sowohl of international law, als auch for the judicial interpretation of international law sei und in letzterer Hinsicht die Entscheidung eines Richters (judge) verlangt, indeß kann selbstverständlich der Sch. das Völkerrecht nicht ersetzen und ist der Schiedsrichter, der nach Rechtsprincipien und dem R. entscheidet, auch ein Richter. Wenn aber Seebohm dem Sch. die Fähigkeit abspricht, Streitigkeiten zu verhindern, so hat diese der Richter nie und überhaupt nur die im Völkerrecht bisher wenig anerkannte und geübte Präventivjustiz, und wenn er ferner den Gerichtshof (supreme court) der Vereinigten Staaten von Nordamerika a real International Tribunal nennt, so möchten wir, zur richtigen Würdigung dieses Bundesgerichts und nicht allgemein-völkerrechtlichen Instanz, verweisen auf die oben allegirten, ihn betreffenden Bestimmungen der amerikanischen Verfassung und auf G. Matile, Organisation et juridiction des cours fédérales des états-unis in der Rev. d. dr. internat. VI. 89 ss. Seebohm schlägt endlich — an Statt eines court of arbitration — something tantamount in principle to an international judicial tribunal vor, indeß ist letzteres wohl noch weit schwieriger zu erlangen als ersteres, da die Souveränetät der Staaten sich dem letzteren wohl noch weit weniger unterwerfen wird. Lorimer (l. c.) machte daher den acceptabler erscheinenden Vorschlag eines cour judiciaire in Verbindung mit einem internationalen Congreß. Auch

Barbault (l. c.) nennt d. arbitrage — ressource précaire. Wir schließen aber mit den Worten Robert v. Mohl's (Völkerrechtl. Lehre vom Asyle, 1860, in s. Monographien a. d. Staatsrecht, Völkerrecht u. Politik, S. 764): „daß eine Ausdehnung des schiedsrichterlichen Verfahrens zur Ordnung einzelner bestimmter Fragen ein großer Gewinn und keine thatsächliche Unmöglichkeit wäre", womit den internationalen Schiedsinstanzen sogar eine legislative Wirksamkeit als möglich zugesprochen wird. Ist das minus in dem plus enthalten, so bedarf es wohl keiner weiteren Befürwortung des Sch. für einzelne Streitfälle und zweifeln wir nicht, daß der Sch. in nicht zu ferner Zeit ein häufig angewandtes Rechtsmittel sein wird, wozu denn vor allem nöthig ist, daß die Praxis dasselbe als ein sie verpflichtendes anerkennt und daß zuvor die Theorie ein ausreichendes Reglement für das Verfahren entwirft und es den bestimmenden Subjecten des Völkerrechts, den Staaten, zur Annahme vorlegt.

Das Institut für Völkerrecht hat (s. oben) in Genf in seiner Jahresversammlung (Aug.—Septbr. 1874) auf Grund eines von Dr. Goldschmidt, als dem dazu gewählten Berichterstatter, ausgearbeiteten Entwurfs ein Reglement für die völkerrechtlichen Schiedsgerichte beschlossen, das der Oeffentlichkeit übergeben werden soll. Die von dem Berichterstatter in seinen beigefügten Motiven gegen den Verfasser erhobenen Einwendungen rücksichtlich dessen angeblichen Grundes für die Grenze zwischen arbitratio und arbitrium (s. S. 11 des Entwurfs) und die dem Verf. zugeschriebene Ansicht zu Gunsten einer „beliebigen Abänderungsbefugniß nach verkündigtem Spruch" (S. 57 des Entwurfs) beruhen auf Mißverständnissen. Der Verf. hat nicht, weil der Nachweis einer thatsächlichen Unrichtigkeit bei jedem völkerrechtlichen Sch. statthaft sei, die Grenze, welche Heffter und Bluntschli zwischen beiden ziehen, verworfen, sondern vielmehr jenen Grund, welcher von Heffter für die processualische Unterscheidung angeführt ist, nicht anerkannt und andere zutreffende Gründe kurz vorher angegeben, weshalb im Völkerrecht die civilrechtliche Unterscheidung zweier Arten des arbitrium cessire. Uebrigens hat auch Goldschmidt in seinen aufgestellten Regeln lediglich den Fall, daß durch Staatenvertrag eine schiedsrichterliche Entscheidung vereinbart ist, berücksichtigt (S. 15) und vorher (S. 11) die Nothwendigkeit der Berichtigung der Grenze anerkannt, im Schluß-Resultat sind daher Berichterstatter und Verf. einer Ansicht. Was den zweiten Fall betrifft, so widerspricht es dem vom Verf. in allen seinen völkerrechtlichen Schriften streng eingehaltenen Rechtsstandspunkt, welchen er gegenüber alten Schriftstellern, welche zwischen Recht und Politik im Völkerrecht schwanken, streng eingehalten, sich für eine beliebige Abänderungsbefugniß eines gefällten Schiedsspruchs auszusprechen oder gar, wie der Berichterstatter sagt, sie zu postuliren. Der Verf. hat den Sch. grundsätzlich für inappellabel erklärt und dann die Gründe, aus welchen dem Sch. Folgeleistung versagt werden kann, ausdrücklich angeführt, weshalb er durchaus nicht für eine beliebige Abänderungsbefugniß hat sein können; über die Gründe läßt sich allerdings streiten, indeß hat der Verf. sich dabei theilweise auf andere Schriftsteller, theilweise auf das Röm. R. berufen. — Uebrigens gibt der Berichterstatter S. 57 §. 32 seines Entwurfs 11 Gründe für die Anfechtung und Aufhebung des gehörig verkündigten Sch. an, welche zum Theil mit den vom Verf. angegebenen übereinstimmen und gleicher Quelle entnommen sind. Auch in diesem Punkte sind daher Verf. und Berichterstatter durchaus nicht so verschiedener Meinung, als der letztere annimmt. Auch ist die Uebereinstimmung in diesen und anderen Punkten um so natürlicher, als beide derselben Hauptquelle, dem Röm. R. gefolgt sind.

Lit.: Welcker in dess. Staatslex. s. v. Schiedsgericht, 1865. XIII. 110 ff. Berner in Bluntschli's Staatswörterb., 1861. VI. 102 ff. Martens, Guide dipl., 1851. I. 193. E. de Laveleye, Des causes actuelles de guerre en Europe et de l'arbitrage, Brux. 1873. Ch. Lucas, De la substitution de l'arbitrage à la voie des armes pour le

Digitized by Google

réglement des conflits internationaux, Paris 1873, in Séances et travaux d. l'acad. d. sc. mor. et politiq. XXX. 415 ss. und im Bullet. de la société des amis de la paix, Paris 1873, 2. Série No. 2 p. 38 ss. Henry Bellaire, Rapport sur les arbitrages dans les conflits internationaux nebſt and. Gutachten über dieſelbe Frage in „Congrès de l'alliance universelle de l'ordre et de la civilisation", Paris 1872, T. I. 51 ss. — W. B. Lawrence, Note pour servir à l'histoire des arbitrages internationaux, in der Rev. d. dr. internat. VI. 117 ss. Pierantoni, Gli arbitrati internazionali, Napoli 1872. Lieber, Lettre sur l'arbitrage international in der Rev. d. dr. intern. T. II. 480 ss. — A. Garelli, La pace nell' Europa moderna, Torino 1870. F. Seebohm, On international reform, Lond. 1871. — Pierantoni, La questione Anglo-Americana dell' Alabama, Firenze 1870. Pradier-Fodéré, La question de l'Alabama et le droit des gens, Paris 1872. H. Geffcken, Die Alabamafrage, Stuttg. 1872. L'affaire de l'Alabama et le tribunal arbitral de Genève, p. Rivier, Bibl. univ. et rev. Suisse, Laus. 1872, p. 577—605. G. Rolin-Jacquemyns, Quelques mots sur la phase nouvelle du différend anglo-américain in der Rev. d. dr. intern. IV. 127 ss. und in anderen Abhandlungen, Bibliographien und Notizen der Revue. Report of the agent of the united States before the tribunal of arbitration at Geneva, together with the protocols of the conferences, the award of the tribunal, Washingt. 1872. — Ueber den Sch. ſiehe ferner die Völkerrechts-Compendien von Grot, Pufendorf, Vattel, Martens, Klueber, Heffter, Wildmann, Kent, Phillimore, Twiß, Fiore, Calvo, die Codificationsentwürfe von Bluntſchli und Dudley Field.

A. Bulmerincq.

1592. **Schiffspapiere** (papiers de bord, lettres de mer), Urkunden, die zum Ausweis über Nationalität oder Eigenthum eines Schiffes, über deſſen Mannſchaft, Ladung oder Reiſe dienen. Die Geſetzgebungen der Küſtenſtaaten ſchreiben vor, welche Urkunden zu dieſem Zweck am Bord eines Schiffes geführt werden müſſen. Zahl und Art der in den einzelnen Ländern erforderten Papiere ſtimmen keineswegs mit einander überein. Dieſe Nichtübereinſtimmung iſt ein großer Uebelſtand, da es in Folge derſelben zweifelhaft bleibt, ob eine nach den Geſetzen des Inlandes ausreichende Legitimation auch von den Gerichten und Behörden des Auslandes als genügend angeſehen werden wird. Namentlich im Fall eines Seekrieges kann eine derartige Ungewißheit gefahrbringend werden, wenn es ſich darum handelt, auf Grund der Sch. die Neutralität von Schiff oder Ladung nachzuweiſen. Es wäre deshalb wünſchenswerth, daß ein Congreß der ſeefahrenden Staaten gemeinſame Grundſätze in dieſer Hinſicht nach Art der Pariſer Declaration aufſtellen möchte; ob und wann es dazu kommen wird, iſt allerdings bei der gegenwärtigen Lage der internationalen Beziehungen ſehr problematiſch. Bis zu einer ſolchen Einigung wird davon auszugehen ſein, daß die Frage, welche Papiere zum Erweiſe der Nationalität eines Schiffes erforderlich ſind, nach den Geſetzen des Landes zu entſcheiden iſt, dem das Schiff angehört (Preuß. Priſen-Regl. vom 20. Juni 1864 §. 6).

Im Allgemeinen iſt hervorzuheben: dem Schiffer liegt die Sorge dafür ob, daß ſich die erforderlichen Sch. an Bord befinden, er ſoll die Reiſe nicht antreten, bevor er mit denſelben verſehen iſt. Der Befrachter iſt verpflichtet, dem Schiffer diejenigen Papiere auszuhändigen, die zur Verſchiffung der Ladung gehören, und zwar binnen der Friſt, innerhalb deren nach dem Frachtvertrage die Einlieferung der Ladung ſelbſt zu geſchehen hat. Schiffe, die keine Papiere führen, ebenſo ſolche, bei denen doppelte oder falſche Papiere gefunden werden, ſind von vorn herein verdächtig. Die Wirkung tritt wiederum vorzugsweiſe im Fall eines Seekrieges hervor. Werden ſolche Schiffe aufgebracht, ſo gelten ſie, wenn ſie nicht im Stande ſind, den auf ihnen laſtenden Verdacht zu widerlegen, als gute Priſe. Auch die Verantwortlichkeit für den hieraus dem Rheder und den Ladungsintereſſenten erwachſenden Vermögensnachtheil trifft zunächſt den Schiffer.

Im Einzelnen laſſen ſich die hauptſächlichſten Sch. wie folgt claſſificiren: a) Urkunden, betreffend Eigenthum und Nationalität des Schiffes. Im Geltungsgebiet des H.G.B. dient hierzu das Schiffscertificat, eine Beſcheinigung über die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregiſter, welche von der Regiſterbehörde ausgefertigt und durch die ſowohl das Eigenthum am Schiff wie das Recht deſſelben

Digitized by Google

zur Führung der Norddeutschen Bundesflagge dargethan wird. Die Einrichtung des Schiffsregisters und der Schiffscertificate ist vornehmlich englischem Muster nachgebildet; früher galt in Deutschland als hauptsächliches Document über die in Rede stehenden Verhältnisse der Beil- oder Bielbrief; nach dem C. de comm. und den auf der Grundlage desselben beruhenden Handelsgesetzbüchern werden besondere Urkunden in Betreff des Eigenthums und in Betreff der Nationalität erfordert (acte de propriété und acte de francisation). b) Urkunden, betreffend das Verhalten gegenüber den Polizei- und sonstigen Hafenbehörden. Dahin gehören der Seepaß, Quittungen über Bezahlung von Zöllen und Hafenabgaben und der Meßbrief. Letzterer ist ein Zeugniß über Größe und Tragfähigkeit des Schiffes. Die Nd. Bundesverfg. (Art. 54 Al. 2) hat allgemeine Bestimmungen über das Verfahren bei Ausstellung der Meßbriefe verheißen; bisher sind dieselben nach dem H.G.B. nicht unbedingt erforderlich. — c) Urkunden, betreffend die Equipage. Die vorzüglichste derselben ist die Musterrolle, ein von der Musterungsbehörde urkundlich ausgefertigtes Verzeichniß, welches Namen und Nationalität des Schiffes, ferner Namen und Wohnort (Heimath) des Schiffers, sowie jeder einzelnen Person der Schiffsbesatzung angibt. Der Eintragung in die Musterrolle muß die Anmusterung voraufgehen, d. i. die persönliche Vorstellung des Schiffsvolkes und eine Verlautbarung der von demselben mit dem Schiffer abgeschlossenen Heuerverträge vor der Musterbehörde. Hierbei müssen die Schiffsofficiere durch Qualificationszeugnisse, die Matrosen durch die den Gesindebüchern analogen Seefahrtsbücher darthun, daß ihrer Verheuerung keine Hindernisse entgegenstehen. Auf Grund des bei der Anmusterung aufgenommenen Protocolles wird der Inhalt der Heuerverträge mit in die Musterrolle aufgenommen. Letztere vertritt in Preußen zugleich die Stelle eines Seepasses. d) Urkunden, die Ladung betreffend: Certepartien, Conossemente; das vom Schiffer zu führende Ladebuch oder Ladungsmanifest, welches eine tabellarische Uebersicht über die einzelnen, auf das Schiff abgeladenen Güter enthält. Unter Umständen können auch Zollquittungen, Ursprungszeugnisse über die verschifften Waaren und andere Atteste erforderlich werden. — e) Urkunden hinsichtlich der Reise. Obligatorisch ist hier nach dem H.G.B. das Schiffsjournal, über dessen Inhalt und Beweiskraft Art. 486—489 zu vergleichen ist.

Die genannten Sch. sind, wie schon hervorgehoben worden, nur die hauptsächlichsten, eine erschöpfende Aufzählung der Urkunden, die möglicherweise unter diesen Begriff fallen, wird sich kaum geben lassen.

Lit.: Außer dem H.G.B. Art. 432 fgg. und den dazu gehörigen Einführungsgesetzen der Einzelstaaten, bes. Nd. Bundesgef. v. 25. Oct. 1867, betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, s. v. Kaltenborn, Seerecht, I. S. 90 fgg., und die das. Angeff. Behrend.

1593. **Schilling,** Friedrich Adolf, ♂ 9. III. 1792 zu Pegau, besuchte Pforta, studirte in Leipzig, habilitirte sich 1816, wurde 1818 außerord. Prof. in Halle, ging 1822 nach Breslau als ord. Prof., 1825 nach Leipzig, † 27. I. 1865.

Schriften: Diss. critica de Ulpiani fragmentis, Vratisl. 1824. — Bemerkungen über röm. Rechtsgesch., Leipz. 1829. — Animadversiones criticae ad Ulp. Fragmenta spec. I. Lips. 1830. — Lehrb. für Institutionen u. Gesch. des röm. Priv.R., Leipz. 1834—37. 1846. — Lehrb. des Naturrechts oder der philos. Rechtswissenschaft, Leipz. 1859—63. — Animadvers. crit. ad diversos jur. Justinianei locos spec. XI. Lips. 1857. — Comment. qua inquiritur, jurisconsultorum rom. de naturali et gentium jure opiniones quamnam vim habuerint in jure civili excolendo, Lips. 1862.

Lit.: S. Leipz. Zeitung, wissenschaftl. Beilage vom 19. März 1865.

Teichmann.

1594. **Schiltenberger,** Johann Peter, ♂ in Stadtamhof bei Regensburg 1684; früher Adv. beim Hochstifte, wird 1713 Prof. in Ingolstadt. Seit 1755 Emeritus † er 1759.

Schriften: Quaestiones selectae ex universo Jure, 1718, desgl. 1731. Disputatio ad l. 49 Tit. 16 ss. de re militari, 1734. Consilia seu Responsa civilia et criminalia, 1739. Disput. ad l. 5 ss. de Pactis, 1748. Disp. de Pace, 1748. Disp. ad l. 50 Tit. 4. 5 et 6 ss. de muneribus et honoribus, 1750.

Lit.: Prantl, Gesch. d. L.M. Univers., 1872, Bd. II. S. 507.

Bezold.

1595. **Schilter,** Johann, ♂ 1632 zu Pegau, wurde 1662 Amtmann in Suhl und später beim Consistorium in Jena angestellt, ging nach Frankfurt a./M., dann nach Straßburg, wo er Rathsherr wurde und 14. V. 1705 starb.

Schriften: Exercitationes ad 50 libros Pandectarum, Jena 1675—1680, zuletzt als Praxis jur. rom. in foro germ., Francof. et 1733. — Institutiones jur. can., Jen. 1681, c. praef. Boehmeri, Jen. 1713, ed. 7. Francof. et Lips. 1749. — Institutiones jur. publ. Rom. Germ., Argent. 1696. — Codex jur. feud. Alemannici, Argent. 1696. 2. ed. 1728. — Thesaurus antiquit. Teutonicarum, ed. Scherz. — Institutiones jur. feudalis, Argent. 1695 (Commentar von Buri Gießen 1732—38, von Runde Gießen 1788).

Lit: Schulze, Einleitung in das deutsche Staatsrecht, Leipz. 1867, S. 71. — Jugler VI. 72 ff. — Stobbe, R.quellen II. 420. — Stobbe, Deutsch. Priv.R. S. 92.

Teichmann.

1596. **Schisma,** d. h. im katholischen Kirchenrecht die bewußte Lostrennung von der Einheit der Kirche, also die Versagung des Gehorsams gegen die Kirchengewalt und die Lossagung von dem Verbande der Kirche. Dasselbe ist ein sch. universale, wenn es sich gegen die durch den Papst repräsentirte Einheit der Kirche richtet, und liegt dann vor, wenn Jemand einem unrechtmäßig bestellten Papste anhängt; es gibt aber auch ein sch. particulare, wohin z. B. die Lossagung von dem rechtmäßigen Bischofe gehört. Man nennt es ferner purum, wenn es nicht wegen ketzerischer Meinungen vorgenommen wird, im Gegensatz zum sch. haereticum, welches durch Ketzerei hervorgerufen worden ist. Ferner kann das sch. ebenso wie die letztere (s. den betr. Art.) ein formale oder materiale sein. Die katholische Kirche faßt das Sch. als ein vor ihr Forum gehöriges kirchliches Verbrechen auf und bedroht es mit denselben Strafen, wie die Ketzerei, also mit dem großen Bann, Amtsverlust, Suspension von den Weihen, Inhabilität für kirchliche Beneficien und Infamie. Das weltliche Strafrecht kennt dasselbe ebenso wenig mehr, wie das Vergehen der Ketzerei.

Quellen: Tit. X. de schismat. V. 8; Sext. eod. V. 3; Extrav. comm. V. 4.

Lit.: München, Canon. Gerichtsverfahren und Strafrecht, 2, 346 ff.

P. Hinschius.

Schlägerei siehe: **Raufhandel.**

1597. **Schletter,** Hermann Theodor, ♂ 23. IV. 1816 in Dresden, habil. sich 1839 in Leipzig, wurde 1848 a.o. Prof., 1854 a.o. Beis. d. App.-Gerichts, 1865 ord. Honorarprof., † 19. VIII. 1873. Fortsetzer von Hitzig's Annalen, Herausgeber d. Jahrb. d. deutschen R.wiss. u. Gesetzgebung, Erl. 1855 ff., Red. d. Leipz. Tageblatts 1846—1852, der deutschen Monatsschrift (mit Lang) 1848—1854, des Sächs. Wochenblattes seit 1861.

Schriften: Handb. d. wichtigsten sächs. Ges. allg. Inhalts, Leipz. 1837. — Handb. d. juristl. u. staatswiss. Literatur, Grimma 1840—43. — Beitr. zur deutschen, insbes. sächs. R.pflege. 1843. 1869. — In Sachen der Mainzer Advocatenversamml. gegen Justizminister v. Mühler, 1844. — Handb. d. deutschen Preßgesetzgebung, Leipz. 1846. — Der mündliche Str.Proc. 1847. — Ueber d. Entw. einer Str.Proc.Ordn., 1853. — Zur Textkritik der Carolina (und Handschriften), Leipz. 1854. — Lehrb. des sächs. Str.Proc.R., 1856, 2. Aufl. 1862. — Constit. Kurf. Aug. v. Sachsen, v. J. 1572, Leipz. 1857. — Allg. Handb. der Freimaurerei, 1861—66. — Maurerische Lebensansichten, 1863.

Lit.: Unsere Zeit, 1874, 5. Heft S. 358. 359.

Teichmann.

1598. **Schliemann,** Adolf Carl Wilhelm, ♂ 21. VI. 1817 zu Mölln (Lauenburg), wurde 1848 Docent u. Adv. in Rostock, 1855 Rath in der Justizkanzlei Schwerin, 1870 Rath am Bundes-Oberhandelsgericht, † 19. I. 1872.

Digitized by Google

Schriften: Die Clementinen u. der Ebionitismus, Rost. 1843. — Die Haftung der Cedenten, Rost. 1848, 2. Aufl. 1850. — Krit. Bemerkungen zum Entwurfe eines Handelsgesetzbuchs, Schwerin 1858. — Lehre vom Zwang, Rost. 1861. — Zeitschr. f. das ges. Handelsrecht XVI, 1—31.

Lit.: Entsch. des Reichs-Oberhandelsgerichts IV. (1872) S. 444. 445. — Pierer's Jahrbb. III. (1873) S. 476. Teichmann.

1599. **Schlözer,** August Ludwig von, ♂ 5. VII. 1735 zu Gaggstadt, besuchte Wittenberg, Göttingen, war Hauslehrer in Stockholm und Upsala, nahm eine Stellung bei dem russ. Reichshistoriographen Müller ein, wurde 1762 Adjunct der Akademie in Petersburg und Lehrer an der Rasumowskischen Anstalt, Prof. der Gesch. in Göttingen, 1804 geadelt, † als Geh. Hofrath 9. IX. 1809.

Schriften juristischen Inhalts: Allg. Staatsrecht und Staatsverfassungslehre, Gött. 1793. 1804 (Staatsgesch. nach ihren Haupttheilen). — Systema politices, Gott. 1773. — Staatsanzeigen, Gött. 1782—93. — Vorstellung der Universalhistorie, Gött. 1772. 3. Aufl. 1786.

Lit.: Mohl II. 439—459. — Bluntschli, St.W.B. IX. 241—246. Teichmann.

1600. **Schmalz,** Theodor Anton Heinrich, ♂ 17. II. 1760 zu Hannover, studirte in Göttingen seit 1783 die Rechtswissenschaft, wurde 1787 zu Rinteln Prof., ging 1789 nach Königsberg, wurde 1798 Consistorialrath, 1801 Kanzler, 1803 Geh. Justizrath und Director der Univ. Halle, seit 1809 am Kammergericht, 1810 Rector der Univ. Berlin, † 20. V. 1831.

Schriften: Denkwürdigkeiten des Grafen Wilh. zu Schaumburg-Lippe, Hann. 1783. — Bericht. einer Stelle in der Venturinischen Chronik für 1808, Berl. 1815. — Encyclopädie des gem. Rechts, Königsb. 1790. — Handbuch des röm. Priv.R., Königsb. 1793. 2. Aufl. 1794. — Das Recht der Natur, Königsb. 1795 (Die Wissenschaft des natürl. Rechts, herausgeg. von Jarcke, Leipz. 1831). — Encycl. der Cameralwissenschaften, Königsb. 1797. 2. Aufl. 1819. — Handb. des can. Rechts, Berl. 1815. 3. Aufl. 1834. — Das europäische Völkerrecht, Berl. 1817. — Lehrb. des deutschen Priv.R., Berl. 1818. — Staatswirthschaftslehre in Briefen, Berl. 1817. — Ansicht der ständischen Verfassung in der preuß. Monarchie, Berl. 1822. — Das deutsche Staatsrecht, Berl. 1825.

Lit.: Schmidt, Neuer Nekrolog der Deutschen, IX. S. 438—443. Teichmann.

1601. **Schmerzensgeld.** Dem Röm. R. ist ein Anspruch auf Empfang einer Geldsumme als Entschädigung für erlittene physische Schmerzen, Schmerzensgeld, oder für Verunstaltung eines Freien, Narbengelder, völlig unbekannt. Denn liberum corpus nullam recipit aestimationem: nur der Vermögensschaden, durch die Kurkosten und den entzogenen Erwerb, kann mit Gelde gut gemacht werden. — In Deutschland hat sich aber durch constante Praxis, wohl „als Nachklang der alten Privatbuße" (Beseler), der Begriff des Sch. gebildet und in (unrichtiger) Anlehnung an C.C.C. a. XX. zur „Ergetzung von Schmach und Schmerzen" erhalten. Die heutige gemeinrechtliche Geltung der Schmerzensgeldklage ist nicht unbestritten.

Das Preuß. L.R. gestattet „Personen vom Bauer- oder gemeinen Bürgerstande", denen körperliche Verletzungen aus Vorsatze oder grobem Versehen zugefügt worden sind, ein billiges Sch. zu fordern, dessen Betrag nach dem Grade der ausgestandenen Schmerzen richterlich zu bestimmen ist, „jedoch nicht unter der Hälfte und nicht über den doppelten Betrag der erforderlichen Kurkosten". Den Personen höheren Standes wird ein feineres, dem römischen analoges Ehrgefühl zugemuthet.

Quellen: Preuß. A.L.R. I, 6. §§. 112—114, 123—129. Oesterr. Bürgerl. G.B. §§. 1325, 1326.

Lit.: Glück X. Gensler im Archiv für civ. Pr. I. (1820). Seuffert's Archiv I. 65, 220, IV. 227, XIII. 31, XV. 131, XVIII. 42. 138, XXIII. 31, XXV. 26, XXVII. 30. — Seitz, Untersuchung über die heutige Schmerzensgeldklage, Erl. 1860. — Stintzing in Pözl's Vierteljahrsschrift II. — Windscheid §. 455. Rivier.

1602. **Schmid,** Johann Kaspar von, Freiherr auf Haslach ꝛc., ♂ zu München 1622, † 1693. Studirte zu Ingolstadt, ward geheimer Kanzler in Bayern, als welcher er der Bahnbrecher für die später durch den nachfolgenden

Kanzler v. Kreitmayer durchgeführte Gesetzgebungsreform geworden ist. Auf ihn sind auch die bayrischen Amortisationsgesetze zurückzuführen. Insoweit seine Commentare den Civilproceß betreffen, sind dieselben in der bayr. Gerichtspraxis noch bis in die neueste Zeit in Ansehen gestanden.

Schriften: Systema Praetensionum Bavaricarum seu Jura Domus Bavaricae. Commentar über die erklärte Landesfreiheit (verloren gegangen). Commentaria amplissima ad Jus Municipale Bavaricum in tres Tomos divisa. Commentarii ad Processum Summarium et Edictalem, Pontificum et Pandectorum leges, feudorum usus, atque locorum consuetudines.

Lit.: Oberbairisches Archiv Bd. I. S. 379. Bezold.

1603. **Schmid**, Reinhold, ♂ 29. XI. 1800 zu Jena, trat in burschenschaftliche Verbindungen ein, was nach langwieriger Untersuchung ihm eine mehrjährige, durch Begnadigung auf 1 Jahr beschränkte Festungsstrafe einbrachte, wurde 1832 a.o. Prof. in Jena, ging 1836 nach Bern, später nach Jena zurück, † 21. IV. 1873.

Schriften: Gesetze der Angelsachsen, Leipz 1832, neue Bearb. 1858. — Theorie und Methodik des bürgerl. Rechts, Jena 1848. — Die Herrschaft der Gesetze nach ihren räumlichen und zeitlichen Grenzen, Jena 1863.

Lit.: Günther, Lebensskizzen, 1858. S. 94. 95. — Unsere Zeit 1873 II. 281.

Teichmann.

1604. **Schnaubert**, Andreas Joseph, ♂ 30. XI. 1750 zu Bingen a. Rh., trat zur evang. Kirche über, wurde 1783 ord. Prof. in Gießen, 1784 in Helmstädt, 1786 in Jena, 1809 Ordinarius, † 10. VII. 1825.

Schriften: Erört. d. L. v. d. heilbaren und unheilbaren Nichtigkeiten, Marb. 1780. — Beitr. z. deutschen St.- u. Kirchenrecht, Marb. 1781. 83. — Lehnrecht, Braunschw. 1784. 1786, 3. Aufl. 1799. — Ueber Kirche u. Kirchengewalt, Jena 1788. — Grds. des Kirchenrechts, Jena 1794, 3. Aufl. 1805. — Auch der Regent ist an die von ihm und seinen Vorfahren gegebenen Gesetze gebunden, Rost. 1795. — Lehrb. des deutschen Staatsrechts, Jena 1806.

Lit.: Neuer Nekrolog der Deutschen III. 2 S. 1491. — Günther, Lebensskizzen, 1858. S. 76. 77. Teichmann.

1605. **Schnaubert**, Jul. Friedr. Theod., ♂ 6. VII. 1786 zu Helmstädt, wurde 1812 a.o. Prof. in Jena, dann a.o. Beisitzer des Schöppenstuhls, † 5. I. 1854.

Schriften: Diss. ad legem Dig. de publiciana in rem act. select. observ., Jen. 1810. — Das Familienverhältniß nach s. Bedeutung für Dasein, Bildung u. gesellsch. Zustand der Menschen, Jena 1816. 1817.

Lit.: Günther, Lebensskizzen, 1858, S. 85. 86.

Teichmann.

1606. **Schneebrüche** (Thl. I. S. 472). Hiermit bezeichnet man das durch Schneewetter in Waldungen umgebrochene Holz. Von juristischem Interesse sind die Sch. nur dann, wenn einer anderen Person, als dem Eigenthümer des betr. Waldes das R. zusteht, sich derartiges Holz anzueignen. Ein solches R. wird gewöhnlich nur den Mitgliedern einer Gemeinde an den Gemeindewaldungen zustehen. Das Recht der Gemeindeglieder hat entweder die Natur einer Rusticalservitut, ist also mit dem Besitz eines Grundstücks verbunden und setzt solchen voraus, oder es ist dasselbe durch einen Gemeindebeschluß den Gemeindegliedern eingeräumt worden. Ob im letzteren Fall das eingeräumte Recht ein unwiderrufliches oder widerrufliches ist, hängt von dem Inhalt des Verleihungsbeschlusses ab. Denkbar ist das Recht auf Sch. auch an den Waldungen einer Privatperson, alsdann aber natürlich allein in der Gestalt einer Prädialservitut. Lewis.

1607. **Schöffengericht.** Die Schöffen des altdeutschen R. waren Zeugen und Weiser des im Volke lebenden Rechtsbewußtseins, aus der Gesammtzahl der Gerichtsgenossen hervorgezogen, um auf die Frage des Richters (d. h. des Trägers der Gerichtsgewalt) das Urtheil zu finden. Das hereindringende Juristenrecht und das Selbständigwerden der im altdeutschen R. in eine reine Rechtsfrage umgesetzten Thatfrage mußte die Schöffen aus ihrer Stellung verdrängen; sie wurden seit der Carolina Solennitätszeugen, Figuranten zur scheinbaren Completirung der Gerichts-

Digitized by G

bank, Beisitzer bei Verkündung des von einem entfernten Juristencollegium auf Grund der Acten gesprochenen Urtheils. Natürlich sank der Name immer mehr theils in Mißachtung, theils in Vergessenheit. Die Versuche, der Jury einen specifisch-deutschen Charakter dadurch beizumessen, daß man für sie den Namen Schöffengericht vindicirte (s. z. B. Leue, Das deutsche Schöffengericht, Leipz. 1847), blieben ohne praktische Bedeutung. — Indessen hatten sich hie und da (zumal in Würtemberg) Spuren der Sch. bei den Strafbehörden unterster Ordnung, wo es sich um die Handhabung der Ortspolizei handelt, erhalten. Hieran knüpften nach Einführung des mündlichen Strafverfahrens einzelne deutsche Gesetze zu dem Zwecke an, um auch bei Strafsällen unterster Ordnung nicht auf die Entscheidung eines Einzelrichters compromittiren zu müssen. Dies geschah (durch Beiziehung von zwei Bürgern als Schöffen) in Hannover, Kurhessen, Oldenburg, Bremen, Baden und in der Str.Proc.-Ordn. für die 1866 erworbenen Provinzen Preußens.

Inzwischen waren in dem Kampfe gegen die Weiterverbreitung der Jury Einzelne (mit dem größten Aufwand von Scharfsinn und Beharrlichkeit Schwarze) auf den Gedanken gekommen, die erwähnte Einrichtung zu benützen, um so die auch von ihnen anerkannten Vortheile des Schwurgerichts mit Vermeidung der Nachtheile zu erlangen. Da die complicirte Fragenstellung nur dadurch nöthig gemacht werde, daß die Geschwornenbank selbständig der Richterbank zur Seite steht, meinte man aller Noth ein Ende zu machen, indem man das Juristen- und Laienelement zu einem Collegium vereinte. Die Vertheidiger der Jury erhoben gegen diesen Vorschlag scharfen Widerspruch, indem sie nachzuweisen suchten, daß durch solche Berufung ungleich ausgerüsteter Personen zu gemeinschaftlicher Thätigkeit gerade die Schattenseiten des Jury-Systems gestärkt, die Vortheile fast ganz aufgehoben würden, während die Schwierigkeiten der Fragestellung gar wohl durch Reform des Schwurgerichtsverfahrens ohne Alterirung der Grundform gehoben werden können.

In der That gelang es nicht, durch die Empfehlung des Sch. das Fortschreiten der Jury aufzuhalten. Doch kam eine andere Bewegung auf dem Gebiete des Strafprocesses auch der Ausdehnung der Schöffengerichte in dem eben erörterten Sinne zu Statten: die immer deutlicher werdende Einsicht, daß eine Berufung gegen das Erkenntniß über die Thatfrage im mündlichen Verfahren nicht am Platze sei. In diesem Sinne hat der Oesterr. Str.Proc.Ordn.Entw. von 1863 bei den Strafsällen unterster Ordnung dem Richter drei Schöffen an die Seite gesetzt, so daß bei Stimmengleichheit Freisprechung erfolgen, dagegen aber die Berufung ausgeschlossen sein sollte. Eine Weiterführung dieses (in Oesterreich wieder aufgegebenen) Gedankens ist es, daß die Würt. Str.Proc.Ordn. von 1868 nicht blos für die Verhandlungen der Oberamtsgerichte neben zwei Juristen drei Schöffen zu einem Collegium vereint, sondern die der Competenz der französischen Zuchtpolizeigerichte entsprechende Mittelclasse der Strafsälle (d. h. die nicht vor das Schwurgericht gewiesenen Verbrechen und Vergehen) einem Collegium zuweist, welches (als Strafkammer des Kreisgerichtes) aus drei rechtsgelehrten Richtern und zwei Schöffen, eventuell aus vier Richtern und drei Schöffen besteht, und welches dem Angeklagten ungünstige Urtheile nur mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen gegen drei, eventuell von fünf Stimmen gegen zwei fällen kann, während zur Strafbemessung einfache Stimmenmehrheit genügt. Dagegen ist andererseits gegen Endurtheile auf dem ganzen Gebiet des Strafprocesses nur mehr die Nichtigkeitsbeschwerde eingeräumt. — Im Königr. Sachsen endlich wurde am 1. Oct. 1868 ein Gesetz erlassen, welches die Strafsälle unterster Ordnung zwar den Einzelrichtern beläßt, jedoch die anderen nicht den (gleichzeitig eingeführten) Schwurgerichten zugewiesenen Strafsachen einem Collegium überantwortet, das aus drei Richtern und vier Schöffen besteht, über die Schuldfrage mit einer Mehrheit von mindestens fünf Stimmen inappellabel entscheidet, während die Strafbemessung von den drei Richtern allein mit Offenhaltung der Berufung vorgenommen wird. — Daß die Einrichtung un-

gemein complicirt sei und die ganz willkürlich aufgestellten Verschiedenheiten des Strafverfahrens noch steigere, läßt sich nicht verkennen; der löbliche Zweck, Abschaffung der Berufung unter Herbeiführung neuer Garantien des richterlichen Verfahrens, wäre besser durch Aufstellung eines Collegiums von vier Richtern oder noch besser durch Ueberweisung der correctionellen Fälle an eine kleine Jury (etwa von sechs) erreicht worden.

Eine neue, ganz unerwartete Wendung ist dem Streit dadurch gegeben worden, daß das preußische Justizministerium sich dafür entschied, in dem Entwurf des Gesetzes über die deutsche Gerichtsorganisation und dem der deutschen Str.Proc.Ordn. den Schöffen in den Gerichten jeder Ordnung Raum zu gewähren. (Denkschrift über Sch., ausgearbeitet im Preuß. Justizministerium, Berlin 1873.) Schon das Bekanntwerden dieser Absicht rief eine große literarische Bewegung hervor, die noch fortwährt, obgleich die im Herbst 1874 dem deutschen Reichstage vorgelegten Entwürfe die Sch. nur mehr als Gerichte für Uebertretungen und leichtere Vergehen (§§. 14 bis 45. 55 d. Ges.) hinstellen und aus dem Amtsrichter und zwei Schöffen zusammensetzen. Verfolgt man diese Bewegung aufmerksam und betrachtet man den Stand der Sache, wie er sich etwa Ende 1873 in den zwei neuesten und bedeutendsten Streitschriften gegen die Jury (denen von Binding und Schütze) darstellte, so kann wohl kein Unbefangener mehr darüber im Zweifel sein, daß die sog. Schöffenfrage nur eine neue Phase in dem alten Streite zwischen Geschwornengerichten und reinen Juristengerichten sei. Die Schöffen recrutiren ihre Anhänger aus dem Lager consequenter oder rückfälliger Gegner der Jury; ihr erste Aufstellung war ein geschickter Schachzug, darauf berechnet, entweder das Fortschreiten des Jurygedankens aufzuhalten, oder, falls dies nicht gelingen sollte, den Uebergang unter seine Fahnen zu maskiren. Gelingt es daher, sei es durch literarischen Kampf, sei es durch eine legislative That, die Jury zu überwinden, dann wird das Schöffengericht von selbst verschwinden, da es für die meisten und bedeutendsten seiner Anhänger dann seinen Zweck erfüllt hätte und selbst zum Gegenstande ihrer Angriffe geworden, auch von den besiegten Verfechtern der Jury nicht vertheidigt würde, denen es für das Verlorne, insbesondere für die Summe geistiger Arbeit, die in Deutschland auf die Erfassung, Aneignung und Fortbildung des Jurygedankens seit 1848 verwendet ward, keinen Ersatz bieten könnte. Vielmehr dürften auch unter ihnen Diejenigen überwiegen, welche vor die Wahl: „reines Juristengericht" oder „Schöffengericht" gestellt, sich keinen Augenblick bedenken, für ersteres zu stimmen.

Lit. (bis Ende 1873): Für Schöffengerichte, oder vielmehr eher noch für Sch. als für das Geschwornengericht: Hye, Schwurgericht (Wien 1864), S. 676–80. Schwarze, Geschwornengericht und Sch. (1864). Derselbe, Das deutsche Schwurgericht und dessen Reform (Erl. 1865), S. 165 ff. Derselbe, Strafproceßgesetze im Königr. Sachsen, Bd. II. Heft 3. Derselbe, Das Sch., Leipz. 1873. Zachariä, Das moderne Sch., Berlin 1873. H. Meyer, Die Frage der Sch., geprüft an der Aufgabe der Geschwornen. Erl. 1873. Binding, Der Kampf um die Besetzung der Deutschen Strafgerichtsbank (im XXXII. Bande der Preußischen Jahrbücher). Schütze, Laien in den Strafgerichten? Leipz. 1873. — Director v. Schott in der Augsb. Allg. Zeitg. 1872 u. 1873. — Gegen das moderne Sch.: Mittermaier, Das Volksgericht in Gestalt der Schwur- u. Sch.gerichte, Berlin 1866. Glaser, Zur Juryfrage (Wien 1864), S. 60—70. 2. Aufl. u. d. T: Schwurgerichtl. Erörterungen (Wien 1875), S. 138 ff. v. Bar, Recht u. Beweis im Geschwornengericht (1865), S. 53 ff. Derselbe, Zur Frage der Geschwornen- u. Sch.gerichte, Berlin 1873. John, Ueber Geschwornengerichte u. Sch., Berlin 1872. Mayer, Geschwornengerichte u. Sch., Berlin 1872. Gotthelf, Schwurgerichte u. Sch., München 1873. Seuffert, Geschworne oder Schöffen? München 1873. Wellmann, Geschworne oder Schöffen? Berlin 1873. Wahlberg, Kritik des Entw. einer deutsch. Str.Proc.Ordn. (Wien 1873), S. 10 ff. u. Allg. österr.Gerichtsztg., 1872 S. 1 ff. — Lauhn, Von der Einführung der Sch. ist für die Criminalrechtspflege kein Gewinn zu hoffen, Cöln 1873. Walther in der Augsb. Allg. Zeitg. 1872 u. 1873, insbes. Nr. 334 u. 335, Jahrg. 1872. — Ueber den gesammten Streit: Verhandl. des 9. u. 10. deutschen Juristentages.

Glaser.

1608. **Schöman,** Franz Joseph Const., ♂ 23. V. 1782 zu Wetzlar, wurde 1808 ord. Prof. in Jena, 1813 an der Spitze einer Deputation nach

Weimar zu Napoleon entsandt, den er zu milderen Ansichten zu bestimmen verstand, † 2. XII. 1813.

Schriften: Handb. des Civilrechts, Gießen 1805. 1806. — Lehre v. Schadensersatze. Gießen 1806. — Prüfung d. Theorie d. Culpa des Hrn. v. Löhr, Gießen 1807. — Das röm. Civilrecht mit dem preuß. u. franz. verglichen, Gießen 1808. — Fragmente, Jena 1810.

Lit.: Günther, Lebensskizzen, 1858, S. 81. 82.

Teichmann.

1609. **Schoosfallrecht** nennt man den Grundsatz des sächs. R., daß die Eltern oder auch die weiteren Ascendenten, die Geschwister ausschließen — eine Consequenz der Parentelenordnung. Schon nach dem Sachsenspiegel I. 17. §. 1 ist es zweifelhaft, ob nur Ersteres, was Homeyer, Stellung des Sachsenspiegels zur Parentelenordnung, S. 11, vertheidigt, oder das Letztere, wie Wasserschleben, Das Princip der Successionsordnung nach deutschem, insbes. sächs. R., Gotha 1860, und: Die german. Verwandtschaftsberechnung und Princip der Erbenfolge nach deutschem, insbes. sächs. R., Gießen 1864, meint, gegolten hat. Nach Magdeb. R. gehen beim Mangel der Descendenz und der unmittelbaren Ascendenz die Halbgeschwister, gewiß also auch die vollbürtigen Geschwister der Großmutter voran, dagegen erben die Großeltern in Gemeinschaft mit den Geschwistern und mit den Geschwisterkindern, während sie den Vettern vorgehen. Aehnlich Hamb. Stadtrecht III. 3. 12. — Chursächs. Const. von 1572 III. 17. — Schwarzb.-Sondersh. Successionsordnung von 1829 II. 2 und Lübecker R. II. 2. 13, welches letzte die Eltern wenigstens den Halbbrüdern vorzieht.

Von diesem Sch. ist wohl zu trennen das Fallrecht (s. Art. „Muttergut)".

Lit.: Gerber §. 251 Note 9. — Beseler §. 133. — Homeyer, Des Sachsenspiegels 1. Theil, Berl. 3. Aufl. 1861 S. 172. 173. — Stobbe, Beiträge zur Gesch. des deutschen Rechts, Braunschw. 1865. S. 49. III. 58. — Laband, Magdeburger Rechtsquellen, Königsb. 1869, S. 20 (§. 48) ff. — Witte, Das preuß Erbrecht, Leipz. 1838, S. 31 Note 5. — Sydow, Darstellung des Erbrechts des Sachsenspiegels, Berl. 1828, S. 113. 135. — Pauli, Abhandl. aus dem lüb. Rechte, Bd. 3 S. 90 ff.

Teichmann.

1610. **Schrader**, Heinrich Eduard Siegfried von, ♂ 31. III. 1779 zu Hildesheim, als Sohn des Advocaten u. Secretärs am lutherischen Consistorium Sch., stud. in Helmstädt mit Vorliebe Mathematik, dann Jura in Halle u. Göttingen, promovirte 1803 u. habilitirte sich als Docent, wurde 1804 a.o. Prof. in Helmstädt, 1808 ord. Prof., ging nach Marburg, nachdem er vom Decan der philos. Facultät P. J. Bruns zum Dr. phil. creirt worden, 1810 nach Tübingen als Oberappellationsgerichtsrath, 1853 Komthur des Ordens der Würtemb. Krone u. Obertribunalsrath, † 16. VIII. 1860. Im J. 1848 war er gegen die maßlose Agitation aufgetreten.

Schriften: Abh. aus dem Civ.R., Hann. 1808. — Civil. Abh. (2. Abth.), Weim. 1816. — De summatione seriei (mathemat. preisgekrönte Preisaufgabe der Akademie zu Kopenhagen), 1818. — Prodromus corp. jur. civilis, Berol. 1823. — Was gewinnt die röm. Rechtsgesch. durch Gai Institutionen? (Heidelb. Jahrbb. 1823 N. 60—64, auch besonders gedruckt Heidelb. 1823). — Justiniani Institutiones, Berol. 1832 (erster Theil einer mit Tafel und Clossius beabsichtigten großartigen Gesammtausgabe des Corp. jur. civ.), stereotypirt 1836. — De regulis juris, 1837 (zu Hugo's Jubiläum). — Er gab mit Mohl, Rogge u. A. die krit. Zeitschr. für Rechtswissenschaft heraus, Tüb. (Stuttg.) 1826—29.

Lit.: Hugo's Magazin. — Savigny VI. 200. VII. 57. III. 450d. — Nekrolog in der Schwäb. Chronik des Schwäb. Merkurs 2. Abth. N. 51 vom 28. Febr. 1861.

Teichmann.

1611. **Schriftlichkeit der Verträge** (Thl. I. S. 390). Nach gem. R. ist die Klagbarkeit der Verträge in der Regel an keine Form geknüpft. Nur um den Beweis zu sichern, ist die schriftliche Form eines Vertrages nützlich. Dies gilt auch für alle Handelsgeschäfte nach Art. 317 des Deutschen H.G.B. Dasselbe setzt als Regel fest §. 883 des Oesterreichischen bürgerlichen G.B. Ausnahmen von dieser Regel sind: 1) Nach §. 943 hat der Beschenkte aus einem Schenkungs-

Digitized by Google

vertrage, welcher nicht schriftlich abgeschlossen ist, kein Klagerecht, sobald die Schenkung nicht durch die Uebergabe vollzogen worden. 2) Ebenso ist bei Schenkungen von Todes wegen nach §. 956 die schriftliche Form nöthig. Dasselbe gilt 3) nach §. 1178 für Gesellschaftsverträge, 4) nach §. 1249 für Erbverträge unter Eheleuten und 5) nach §. 434 für Verträge über die Erwerbung von Grundeigenthum (Unger, System des Oesterr. allg. Priv.R. §. 86).

Nach §. 821 des K. Sächs. bürgerl. G.B. erfordern Verträge in der Regel keine besondere Form zu ihrer Gültigkeit. Doch müssen Verträge, welche die Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstücke oder die Uebertragung einer Berechtigung, welche ein Folium im Grundbuche erhalten hat, zum Gegenstande haben, mittelst einer Urkunde oder vor Gericht geschlossen werden. Auch Schenkungen zum Betrage von mehr als 1000 Thalern sind nur gültig, wenn sie vor Gericht geschlossen oder bestätigt sind (Siebenhaar, Comm. zu §§. 100 und 821 des Sächs. bürgerl. G.B.).

Das französische R. verlangt zwar nirgends die schriftliche Form zur Gültigkeit der Verträge, doch können nach dem Art. 1315 des Code civil Verträge, deren Gegenstand den Werth von 150 Francs übersteigt, durch Zeugen nicht bewiesen werden. Dadurch erhalten die schriftlichen Urkunden eine größere Wichtigkeit. Wie Haaß in seinem, dem 5. deutschen Juristentage erstatteten Gutachten, Bd. I. S. 68 der gedruckten Verhandlungen, ausführt, berührt diese Beschränkung des Zeugenbeweises den Grund der Rechtsgeschäfte, und nicht blos die Art ihrer Geltendmachung. Nach S. 79 Bd. II dieser Verhandlungen hat sich der Juristentag dahin ausgesprochen: daß es nicht zweckmäßig sei, die Zulässigkeit des Zeugenbeweises auf Rechtsgeschäfte von verhältnißmäßig nur geringem Betrage zu beschränken.

Das Preuß. A.L.R. hat dagegen die schriftliche Form zur Klagbarkeit aller Verträge verlangt, deren Gegenstand über 50 Thaler werth ist, §. 131. I. 5. Auch bei einem geringeren Werthe sind schriftlich zu schließen: von beiden Seiten gewagte Geschäfte §§. 138, 139 I. 11; das A. L.R., Bürgschaften, §. 203. I. 14 a. a. O., Gesellschaftsverträge §. 170. I. 17 a. a. O., Pachtverträge über Landgüter §§. 401—407 I. 21 a. a. O., Verlagsverträge, wenn außer dem Honorar noch andere Verabredungen Gegenstand des Vertrages sind §. 998 I. 11, Versicherungsverträge §. 2064 II. 8, die Abtretung einer Forderung, welche schriftlich verbrieft ist §. 394 I. 11. Nach §§. 15—17 sollen auch alle Verträge über das Eigenthum eines Grundstücks gerichtlich oder vor einem Rechtsanwalt aufgenommen werden, doch kann, wenn ein solcher Vertrag schriftlich geschlossen worden, auf Errichtung einer förmlichen gerichtlichen Urkunde geklagt werden. Dies ändert indeß §. 1 des Ges. v. 5. Mai 1872 dahin, daß im Falle einer freiwilligen Veräußerung eines Grundstücks nur durch die auf Grund einer gerichtlichen Auflassung erfolgte Eintragung des Eigenthumsüberganges im Grundbuch erworben wird. Nach §. 10 dieses Gesetzes wird die mangelnde Form des Vertrages durch die gerichtliche Auflassung geheilt. Dies führt zu der Anomalie, daß, sobald die gerichtliche Auflassung erfolgt ist, mündliche Verträge über Grundstücke von noch so hohem Werthe gültig sind, während mündliche Verträge über bewegliche Sachen zum Werthe von mehr als 50 Thalern ungültig sind. Zwar ist nach §. 155 f. I. 5 A.L.R. derjenige Contrahent, welcher von dem anderen die Erfüllung ganz oder zum Theil angenommen hat, verpflichtet, den mündlichen Vertrag auch von seiner Seite zu erfüllen, oder das Erhaltene zurückzugeben oder zu vergüten, doch veranlassen die betreffenden Vorschriften in der Praxis zahllose Zweifel und Processe. Auch ist diese Vorschrift nicht geeignet, die Fehler des Systems zu heilen, welches die Form zur Hauptsache, und die Lehre von der Form der Verträge nicht nur zu einer sehr schwierigen und bestrittenen macht, sondern auch Treue und Glauben im Verkehr untergräbt. Dies hat den 10. Juristentag veranlaßt, sich dahin auszusprechen: „Die Gültigkeit von Verträgen soll in

Digitized by

der Regel, auch abgesehen von Handelssachen, von Beobachtung der schriftlichen Form unabhängig sein."

Lit.: Förster, Theorie, §. 79. Bornemann, Erört., Heft 1 S. 144 flg. Meyer, Die Schrift in ihrer Bedeutung nach Preuß. R., 1855. Savigny, Syst., Bd. III. S. 237 flg. Oblig.R. Bd. II. S. 197. Verhandlungen des 10. D. Juristentags, Bd. I. S. 59 flg. u. 112 flg. Bd. II. S. 50.

Mündliche Nebenabreden bei Verträgen, welche nach dem Sächsischen bürg. G.B. schriftlich abgefaßt werden müssen, sind nach §. 826 dieses G.B. nichtig (Siebenhaar, Comm. zu diesem §.) Dasselbe bestimmt §. 128. I. 5 A.L.R., indeß hat auch diese Vorschrift des A.L.R. vielfach sich widersprechende Entscheidungen hervorgerufen. Das Ober-Tribunal spricht sich in seinem Präjudiz Nr. 1533 dahin aus: „Wenn neben einem schriftlichen Vertrage ein Gegenstand, der zu den wesentlichen Erfordernissen des Geschäftes gehört, mündlich abweichend von dem schriftlichen Vertrage vereinbart wird, so begründet eine solche Vereinbarung die Anfechtung des schriftlichen Vertrages."

Lit.: Förster, Theorie, §. 79 Nr. 3. Entscheidungen des Ob.Trib., Bd. X. S. 259. Bornemann, Erört., S. 191 flg.

Haben nur die Parteien verabredet, daß der Vertrag mündlich geschlossen werden soll, so ist nach Unger (System II. S. 116) zu unterscheiden, ob diese Verabredung vor oder nach Abschluß des Geschäfts stattgefunden hat. Im ersten Falle wird das Geschäft erst durch die schriftliche Errichtung des Vertrags gültig, im anderen Falle hat die Verabredung im Zweifel nur die Bedeutung, daß durch Erfüllung der Form für den Beweis des Rechtsgeschäfts gesorgt werden soll. Nach §. 117. I. 5 A.L.R. gilt bei einer solchen Verabredung die Vermuthung, daß nicht blos der Beweis, sondern selbst die verbindliche Kraft von der schriftlichen Abfassung abhängen soll. (Förster, Theorie, §. 79, Anm. 67). Dagegen lautet §. 823 des K. Sächs. bürg. G.B.: „Ist bei Eingehung eines Vertrages eine besondere Form verabredet, so ist anzunehmen, daß die Form blos die Erlangung eines Beweismittels bezwecke, ausgenommen, wenn nach der Absicht der Vertragschließenden der Abschluß des Vertrages von der Beobachtung der Form abhängig sein soll. Siebenhaar, Commentar zu diesem §. v. Kräwel.

1612. **Schuldhaft** (Personalhaft, Leibeshaft, contrainte par corps) ist zunächst und im gewöhnlichen Sinne des Wortes ein Executionsmittel, d. i. ein auf die Erfüllung einer durch richterliches Urtheil festgestellten Verbindlichkeit abzielendes Zwangsmittel, welches darin besteht, daß der Schuldner durch obrigkeitlichen Zwang seiner Freiheit für eine bestimmte Zeit beraubt wird, damit er der aus der Verurtheilung entspringenden Verpflichtung möglichst rasch nachkomme. Außerdem wird aber unter Sch. auch der als schleunige Vorsichtsmaßregel verfügte Sicherheitsarrest (provisorische Haftnahme u. dergl.) verstanden. Als Vollstreckungsmittel, sowie als Vorsichtsmaßregel hat das Institut der Sch. seine Wurzeln im Röm. und im älteren deutschen R.; insbesondere im letzteren findet sich die Personalhaft als subsidiäres, bei Fruchtlosigkeit der Execution in das Vermögen des Schuldners häufig vorkommendes Vollstreckungsmittel, dem sich der insolvente Schuldner nicht selten freiwillig unterwarf; so bereits in den Volksrechten: l. Sal. c. 58. l. Visigoth. V. 6. §. 5. l. Burgund. XIX. 7. l. Baiuv. II. 1. §§. 4. 5; später ausführlicher in den Rechtsbüchern, so Ssp. III. 39. §. 1. Sp. d. L. a. 271. Schwsp. 304. a. b. Als später die Schuldknechtschaft wegfiel, blieb die Sch. ein Mittel, den Schuldner und wohl auch seine Verwandten und Freunde zu nöthigen, alles ihnen Mögliche zur Befriedigung des die Haft veranlassenden Gläubigers aufzubieten. Diesen letzteren Zweck suchte namentlich die im Mittelalter entstandene eigenthümliche Art einer freiwilligen Sch., das Einlager (obstagium, das Einreiten, Leisten, die Geißelschaft) zu erreichen, d. i. die gewöhnlich vertragsmäßig übernommene Verpflichtung eines Hauptschuldners oder

Digitized by Google

eines Bürgen, sich für den Fall, daß die ihnen obliegende Verbindlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt wird, allein oder mit einer bestimmten Anzahl von Begleitern oder vertreten durch eine Art von Bürgen, an einen bestimmten Ort zu begeben und dort bis zur Befriedigung des Gläubigers aufzuhalten. Nach der Reception des Röm. R. blieb die Sch. zwar fortbestehend, aber doch mehr mit dem Charakter eines nur ausnahmsweise in Anwendung zu bringenden außerordentlichen, indirect wirksamen Zwangsmittels. Nur zur Execution von Wechselschulden und von Schulden, welche Studirende contrahirten, sofern solche nach den akademischen Gesetzen klagbar waren, erhielt sich die Sch. in allgemeiner und nicht blos subsidiärer Geltung bis in die neueste Zeit; ja für das Wechselrecht wurde der Personalarrest von nicht wenigen Juristen der zweiten Hälfte des vorigen Jahrh. geradezu als wesentlich und charakteristisch erachtet und die Wechselstrenge, der „rigor cambialis", einzig in der Zulässigkeit der Sch. erblickt. So fehlte denn die letztere in keinem der zahlreichen Wechselrechte des vorigen und unseres Jahrhunderts und auch die Allg. D.W.O. (1847) statuirt dieselbe ausdrücklich.

Endlich langte die Rechtsanschauung in theoretischer Beziehung auf dem Standpunkte an, geradezu leugnen zu müssen, daß „aus dem Wesen des Rechts die Verpflichtung des Schuldners folge, mit seiner Person für die Erfüllung der vermögensrechtlichen Verpflichtungen in der Art einzustehen, daß der Gläubiger befugt sei, ihn seiner persönlichen Freiheit zu berauben;" in praktischer Hinsicht aber hat sich gezeigt, daß die Sch. dem creditsuchenden Publikum, dem Schuldner und dessen Angehörigen regelmäßig nur Nachtheil und Leiden, ja selbst völligen Ruin, häufig herbeigeführt durch niedrige Leidenschaftlichkeit des Gläubigers, diesem aber nicht den gewünschten Vortheil bringe. Geleitet durch diese und ähnliche Erwägungen und an der Hand einer genauen Statistik über die bisherigen Erfahrungen, hob man, nach dem Vorgang der englischen und französischen Gesetzgebung, die Sch. als Executionsmittel auch in Oesterreich, dann im Nd. Bunde, in Bayern und im übrigen Deutschland auf. Das bezügliche norddeutsche Gesetz, nun deutsche Reichsgesetz, bezeichnet den Personalarrest insoweit als nicht mehr statthaft, als dadurch die Zahlung einer Geldsumme oder die Leistung einer Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere erzwungen werden soll; ähnlich das österreichische und die übrigen Gesetze. (Das franz. Ges. v. 1867 ließ die Sch. zur Beitreibung von Geldstrafen und strafrechtlichen Schadenersatzschulden bestehen, zur Eintreibung der schuldigen Kosten des Strafverfahrens wurde die Sch. in Frankreich wieder eingeführt im Jahre 1871, s. unten.) Damit ist die Sch. in ihrer gewöhnlichen und wichtigsten Bedeutung nun endlich aus der Reihe der civilprocessualen Zwangsmittel entfernt worden.

Hingegen hat sich die Rechtsanschauung gegen jene Art der Sch., welche lediglich als Provisionalmaßregel (Sicherungsarrest) verfügt wird, noch nicht aufgelehnt; die Sch. unterliegt in dieser Beziehung den allgemeinen Normen der Arrestanlage überhaupt, setzt ein durch Bescheinigung des in Rede stehenden Anspruchs und der causa arresti motivirtes Arrestgesuch des Gläubigers (Klägers) voraus und kann nach manchen Rechten (z. B. Hann. Prc.) nur subsidiär nach vergeblich angeordnetem Realarrest verfügt werden. Vergl. hierher s. v. „Arrestproceß". Auch wo Proceßgesetze, abgesehen von dem Zweck der Sicherung der Execution in das Vermögen des Schuldners, „um die Einleitung oder Fortsetzung des Proceßverfahrens zu sichern", die Verhängung der Personalhaft gestatten, z. B. gegen sonst nicht leicht mit Klage zu erreichende Ausländer, fluchtverdächtige Inländer ꝛc., ist dieselbe durch die neueren Gesetzgebungen, welche in dieser Beziehung im Einzelnen freilich von einander abweichen, principiell nicht aufgehoben. Ueber die nach deutschem Reichsgesetz noch zulässige Sch. „zum Zweck der Sicherung der gefährdeten Execution in das Vermögen des Schuldners", s. Erk. d. Leipz. R.O.H.G. v. 4. Mai 1872 Entsch. Bd. VI. S. 6—9).

Quellen: Franz. Gef. v. 18./22. Juli 1867; öfterr. Gef. v. 4. Mai 1868; Nordd. Gef. v. 29. Mai 1868; großherz. heff. Gef. v. 7. Aug. 1868, würtemb. Gef. v 8. Jan. 1869; bayr. Gef. v 6. April 1869; bad. Gef. v. 12. Febr. 1870, fämmtlich die Aufhebung der S. betr. Das Nordd. Bundesgef. v. 29./31. Mai 1868 ift nunmehr Deutfches Reichsgef. — Belg. Gef. sur la contrainte par corps, 27 juillet 1871. — Preuß. A. G.O. I. Th. Tit. 29. Preuß. Concurs-Ordn. §. 138. Nordd. Gef. v. 21. Juni 1869. Bayer. Prc.Ordn. Art. 856. 966—1006. 1139—72. 607—611. 618. Nordd. Entw. §§. 315. 669. Franz. Gef. sur la contrainte par corps en matière de frais de justice criminelle, 19 Dec. 1871.

Lit.: Wetzell, Syft. des ord. Civ.Prc. §. 30. Ziff. 2. §. 50. Ziff. 2 u. die dort cit. Lit. Ueber Einlager: Stobbe, Zur Gefch. d. deutfchen Vertragsrechts, S. 178 ff. Ueber Aufhebung der S. f. P. Ullmann, Ift die körperl. Haft ein zuläffiges Execut.Mittel in Civ.Prc.Sachen (in der D. Gerichtsz. 1866). — Derfelbe, Die Zukunft der Sch., Berl. 1868. Motive zum Nd. Gef. v. 29. Mai 1868; Annalen des Nd. Bundes, I. Bd. 1868. S. 806 ff. Ferner Leffe, Die Verhandlungen d. Nd. Reichstags über Aufhebung der Sch., Berl. 1868. Ueber das franz. Gef. f. D. Gerichtsz. III. Bd. 1867. S. 277 ff. Ferner: Ueber die neuen Gef. überhaupt Samuely in Goldfchmidt's Ztfchr. f. d. g. H.R. Bd. XV. S. 110—147; (1870). Ercole Vidari: Di alcuni progetti di legge sulle cambiali, Bologna 1871. p. 54 sqq. Thöl, H.R. II. Bd., Wechfelr. §§. 150. 338 (III. Aufl. 1873. S. 56. 807. 808). Walbrock, De la contrainte par corps, 1870. Syftem. Th. S. 521—522. S. 601.

Gareis.

1613. **Schulting**, Anton, ♂ 1659 zu Nymwegen, ftud. in Leyden, wurde 1694 Prof. in Harderwyk, 1713 in Leyden, † 1734.

Schriften: Diss. de recusatione judicis., Fran. 1708. — Enarratio part. Iae Dig., Lugd. Bat. 1720. — Jurisprudentia antejustinianea, Lugd. Bat. 1717. — Thesium controv. decades C. 1738. — Notae ad veteres glossas verborum jur. in Basilicis. — Commentationes academicae ed. Uhlius, Hal. 1770—1774.

Lit.: Martin, Jur. Literärgefch., Heidelb. 1824. S. 84. Teichmann.

1614. **Schulzwang.** Der S. oder die allgemeine Schulpflicht ift im Laufe der letzten Jahrzehnte in allen Culturftaaten Europas als ein Streitpunkt der politifchen und kirchlichen Parteien in den Vordergrund getreten. Seine Entfcheidung hängt von der Vorfrage ab, ob der Staat fich auf den fog. Rechtszweck zu befchränken, oder ob der Culturzweck zu feinen wefentlichen Aufgaben gehört. Schon das Mittelalter hat diefe Frage bejaht, indem es für die geiftige und fittliche Hebung des Volks einen eigenen Berufsftand und ein eigenes Staatswefen bildete in der monarchifchen Verfaffung der römifch-katholifchen Kirche. Der kirchliche Staat unterfcheidet auch bereits eine Elementar- und eine Berufsbildung. Die letztere bietet er in reichem, aber ungleichem Maße in feinen gelehrten Schulen der freien Benutzung des Laienthums an. Für den erfteren behauptet er eine erzwingbare Verpflichtung aller Laien, die Heilswahrheiten und Sittengebote fich von der Kirche lehren zu laffen, und betrachtet diefe Lehre als ausreichenden „Volksunterricht" überhaupt. Der Lehrzwang wird damit zum Glaubenszwang und theilt das Schickfal der Veräußerlichung und ftändifchen Zerfetzung der Kirche am Schluß des Mittelalters.

Mit der Reformation beginnt der Zwiefpalt des kirchlichen und weltlichen Staates fich zu löfen: es bleibt aber noch die mittelalterliche Grundidee der ftaatlichen Einheit des Glaubens und damit das jus reformandi der Staatsobrigkeit ftehen. Erft aus dem Kampfe der verfchiedenen Bekenntniffe unter einander entwickelt fich langfam fortfchreitend der Grundfatz der Glaubensfreiheit, der Bekenntnißfreiheit, der freien Religionsübung und Gleichheit der Bekenntniffe, der Unterrichtsfreiheit und Aufhebung der Cenfur. Es ift die Ehre des germanifchen Geiftes, an der Spitze diefer geiftigen Befreiung zu ftehen, ebenfo in der alten wie in der neucolonifirten Welt. Gerade in diefem tiefer erfaßten Grundfatz der Lehrfreiheit entfteht in den nordamerikanifchen Freiftaaten und in Deutfchland, Hand in Hand damit, der Grundfatz des Schulzwangs, und zwar aus folgender Betrachtung.

Die abftracte Unterrichtsfreiheit ebenfo wie die abftracte Erwerbsfreiheit enthalten für das wirkliche Leben der Gefellfchaft nur eine Negative. Die unteren Schichten der Gefellfchaft haben nicht die Mittel, oft nicht die Einficht und den

Digitized by Google

Willen, solche facultative Freiheiten sachgemäß und gleichmäßig zu verwirklichen. Erst von dem höheren Standpunkt der Gemeinschaft aus lassen sich diese Mängel und Ungleichheiten überwinden. Wie der Staat als sittliche Gemeinschaft den Beruf hat, die körperliche Existenz des Erwerbsunfähigen durch eine Zwangsarmenpflege zu beschaffen, so hat er den Beruf, die geistige und moralische Existenz der unmündigen Jugend zu sichern, weil sie selbst dafür nicht zu sorgen vermag. In Achtung vor dem Kreis der Familie überläßt er diese Fürsorge zunächst dem Hause. Aber die Gewalten des Hauses sind keine absolut geschlossenen mehr wie im römischen Alterthum. Wo das Gebot der Liebe und der Pflicht im häuslichen Kreise versagt, ist im germanischen Leben von früher Zeit an ein Schutzberuf des Staates für die passiven Glieder des Hausverbandes zur Geltung gekommen. Er kann sich dieser Verpflichtung nicht entziehen, weil es seine eigenste Sache ist, für die Lebensbedingungen der Gemeinschaft zu sorgen. Es gibt aber in der That ein nothwendiges Minimalmaß geistiger Entwickelung, welches der in der menschlichen Gemeinschaft aufwachsenden Jugend erst die Möglichkeit eines menschenwürdigen Daseins eröffnet, welches zur Aufrechterhaltung des Nahrungs- und Culturstandes der Gesammtheit, ja selbst für die Heeresverfassung und die innere Sicherheit des Staatslebens unentbehrlich erscheint. Wie diese Elementarbildung unerläßlich für alle Staatsangehörige, so ist sie Voraussetzung und Einleitung für alle Weiterbildung in den höheren Stufen. Sie wird eben dadurch die Voraussetzung des geistigen Verkehrs, der ineinandergreifenden Bewegung, des geistigen Fortschritts der ganzen Nation. Die in ihr gegebene Möglichkeit der Weiterbildung des Einzelnen wird zur Vorbedingung für die geistige Bewegung des Ganzen. Sie kann daher weder von der zufälligen Auffassung der einzelnen Familie, noch von den Besitzverhältnissen der einzelnen Familie absolut abhängig bleiben, wird vielmehr zum staatlichen Zwangsrechte in folgenden Grenzen:

1) Der S. beschränkt sich auf die Stufe des Elementarunterrichts, d. h. auf das Maß nationaler, intellectueller wie religiöser Bildung, welches nach der Culturstufe des Volks „nicht als Gabe einzelner Familien, noch als ein besonderes Gut einzelner Klassen der Bevölkerung, sondern als das gemeinsame Bedürfniß Aller für Alle gewährt werden muß". Es war zuerst das städtische Leben, welches nach der Reformation die Nothwendigkeit erkannte, außer dem Religionsunterricht die Anfangsgründe der Wissenschaft in diesen Canon des allgemein Nothwendigen aufzunehmen. Die Städte wurden damit die Wiegen der heutigen Volksschule und eines eigenen Standes, der Volksschullehrer. Der Wohlfahrtsstaat des 18. Jahrh. hat sich von da aus des großen Gedankens bemächtigt, weil auch für ihn Bildung zur „Macht" wird. Aus manchen Uebertreibungen und Verirrungen dieser Richtung kommt die heutige Zeit zu der reiferen Einsicht, daß nur das gleichmäßig Durchführbare Gegenstand des Zwanges sein kann, daß der Elementarunterricht eine organische Stufe des gesammten Bildungswesens bis zur höchsten Berufsbildung hinauf werden, daß ebendeshalb seine Grenze mit dem Stand des gesammten Bildungswesens nothwendig wechseln muß. Schon aus diesem Grunde kann das Unterrichtswesen nur durch die organisirende Gewalt des Staats als Ganzes gestaltet werden, und kann deshalb an der Selbständigkeit der Kirchen, Gemeinden und Familien keine absolute Grenze finden.

2) Die obligatorische Elementarschule umfaßt auch den Religionsunterricht, — ihren ursprünglich ausschließlichen Gegenstand. Es ist dies das historische Recht der anerkannten Kirchen. Es läßt sich nicht ignoriren, daß die vorhandene Ausstattung der Volksschule, oft die größere Hälfte derselben, ein Erbtheil der kirchlichen Gemeinden und Institute ist, daß diese Ausstattung der Volksschule zur Zeit unentbehrlich, daß 98—99 Procent der Bevölkerung in Deutschland mit ihrem kirchlichen Bekenntniß auch dies Erbgut überkommen haben. Noch allgemeiner spricht dafür das sachliche Bedürfniß, welches den Religionsunterricht als Grundlage

Digitized by Google

aller Lehre der unmündigen Jugend festhalten muß. Eine Trennung von Volks- und Religionsschule würde zu einem Dualismus kirchlicher und weltlicher Schule führen. Beide würden sich bekämpfen, anstatt zusammenzuwirken. Beide würden verkümmern, da die vorhandene Ausstattung kaum für eine Schule ausreicht. In Deutschland insbesondere würde der Zwiespalt des Bekenntnisses durch die kirchliche Volksschule von Unten herauf der Nation wiederum anerzogen werden. — Es entsteht durch dies schwierige Verhältniß eine neue positive Staatsaufgabe, welche in Deutschland ihre Grundlage seit dem Westphälischen Frieden allmählich in der Parität der anerkannten Kirchen findet, vermöge deren eine gleiche Fürsorge und Verwendung des überkommenen Schulvermögens stattfinden muß, nicht mehr nach einem Normaljahr, sondern nach dem heutigen Stand der Bevölkerung uud des Bedürfnisses. Diese Parität und das gleiche Recht der dissentirenden Bekenntnisse auf die Wohlthat der Volksschule bedingen die Staatsleitung in erhöhtem Maße, und daneben ein Recht der Kirchengewalten, nicht zur „Mitleitung" der Schule, wohl aber zur Kenntnißnahme, Fürsorge und Abwehr, daß das wirkliche Bekenntniß der Kirche in der Schule gelehrt und nichts diesem Bekenntniß Feindseliges in der Schulordnung Platz finde.

3) Der S. gilt nur ergänzend. Er reservirt der Familie das R., ihn jeder Zeit zu ersetzen durch einen gleich guten, in der Regel freilich theureren, Privatunterricht. Der S. wahrt auch das absolute R. der Gewissensfreiheit, indem er kein Kind zum Religionsunterricht einer ihm fremden Confession nöthigt. Es genügt in diesem Punkt auch der Nachweis eines Privatunterrichts in einem dissentirenden Religionsbekenntniß, dessen „religiöse Substanz" zu prüfen niemals Sache des Staats sein kann.

Mit dieser Begrenzung ist das System des S. vom religiösen, sittlichen, rechtlichen, nationalen, wirthschaftlichen Standpunkt aufrecht zu erhalten. Als sein mächtigster Gegner freilich steht die römisch-katholische Kirche da. Sie hält unabänderlich das R. auf die Lehre des Unmündigen als eine Pflicht jeder Glaubensgenossenschaft fest. Sie betrachtet das R., „ihre Heerde zu weiden", als unmittelbar göttliche Einsetzung. Diesem Anspruch gegenüber vermag der Staat nur das R. seiner größeren, allgemeineren und damit höheren Gemeinschaft geltend zu machen, welches auch andere Bekenntnisse zu einer nationalen und sittlichen Gemeinschaft zusammenfassen und zusammenhalten soll. Er vermag der beanspruchten „Freiheit" der Kirche nur die Garantie zu gewähren, daß in der Schule das kirchliche Bekenntniß gelehrt und keine der Kirche feindselige Einrichtung geduldet wird. Zur Behauptung ihrer Herrschaft stellt sich die heutige clericale Richtung dagegen auf den Standpunkt, daß die Elementarschule „Erziehungsanstalt" sei, der S. also ein Eingriff in das absolute Erziehungsrecht des Vaters. Die Schule ist aber in erster Stelle Unterrichtsanstalt für Wissen wie für die Lehre der Religionen. Dem Erziehungswerk des Hauses tritt sie nur ergänzend, aushelfend, fördernd hinzu. Sie gewährt das, was die isolirte Familie dem Kinde als Regel nicht zu geben vermag. Sie beschränkt sich grundsätzlich so weit, um die wirklich erziehende Thätigkeit der Familie nicht zu durchkreuzen und zu hindern. Als ein, immerhin mangelhafter, Ersatz der Erziehung tritt sie nur ein für die verwahrloste, unsittliche Familie. Vermag aber die Kirche eine solche Entartung einzelner Glieder nicht zu überwinden, so sollte sie dem Staat nicht Opposition machen vom Standpunkt einer behaupteten Souveränetät der Familie gerade in solchen Familienhäuptern. Ein R., durch das Familienhaupt auf die Erziehung zu wirken, sowie die völlige Freiheit der Einwirkung auf ihre mündig gewordenen Glieder, wird der Kirche vom Staate nicht bestritten. — Auch in England hat der Standpunkt der Staatskirche, vereint mit den Lebensanschauungen der regierenden Klassen, sich bis jetzt gegen den S. gesträubt und erst in der Gesetzgebung seit 1870 mit vielerlei Vorbehalten sich dem deutschen System genähert. — In Frankreich hat die

Digitized by Google

Revolution mit ungestümer Gewalt den Jugendunterricht als ein Gesammtrecht der Gesellschaft reclamirt, ist damit aber nur zu einer allbevormundeten Staatsverwaltung des Unterrichtswesens gelangt, die zur Behauptung ihres Absolutismus wieder zu einer Theilung ihrer Herrschaft mit der römisch-katholischen Kirche genöthigt war. Die geistige Unfreiheit behauptet sich hier unter dem abstracten Titel einer „Freiheit der Lehre und des Unterrichts". In Belgien hat diese Richtung sogar ein grundgesetzliches Verbot des S. durchgesetzt.

So bleibt denn Deutschland das Normalland des S. Es ist vorzugsweise der deutsche Geist, der die Schule als ein öffentliches Institut entwickelt hat. Diese Schule kennt keinen Unterschied der Gesellschaft, sie bietet, was sie zu geben hat, für Alle. Sie setzt sich die große Aufgabe, der Menschheit die Bedingungen der persönlichen geistigen Entwickelung Aller zu geben. Sie ist die erste Grundlage der socialen Freiheit, indem sie allein das Aufsteigen aus allen in alle Klassen durch die Vermittelung der geistigen und sittlichen Bildung ermöglicht. Mit dem Systeme des S. in den Edicten von 1717 und 1736 wurde insbesondere das neuere preußische Staatswesen fundirt. Nach der Erwerbung Schlesiens hat Friedrich der Große zuerst ein würdiges Muster der paritätischen Volksschule für Evangelische und Katholiken gegeben. Unter allem Wechsel der Verwaltungssysteme ist der S. noch einmal im Ges. v. 23. Juli 1847 auch für die jüdischen Gemeinden in voller Correctheit durchgeführt. Was die Entwickelung des deutschen Volks zur machtvollen Einheit, was insbesondere die deutsche Heeresverfassung zur europäischen Hegemonie geführt hat, ist an erster Stelle die geistige Entwickelung der Gesammtheit durch den S., der seine Anerkennung und Geltung in der europäischen Welt durch seine Erfolge sichert.

Lit.: Für England: The Education of the People by Canon Norris. 1869. E. Wagner, Das Volksschulwesen Englands u. seine neueste Entwickelung. 1865. — Für Frankreich: Eugène Rendu, De la loi de l'Enseignement u. De l'Education populaire dans l'Allemagne du Nord. — Für Deutschland: L. Stein: Die Verwaltungslehre, V. Theil. Das Elementar- u. das Berufsbildungswesen, Stuttg. 1868, S. 71–189. Gesammtnachweisungen über die einzelnen Staaten in Schmids Encyclopädie des Erziehungs- u. Unterrichtswesens, 1859 ff. Für die Hauptstreitfragen in Deutschland: Gneist, „Confessionelle Schule" u. „Selbstverwaltung der Volksschule", Berl. 1869. Gneist.

1615. **Schürpf,** Hieronymus, ♂ 12. IV. 1481 zu St. Gallen, wurde zu Tübingen magister artium, später nach der soeben gestifteten Universität Wittenberg berufen, 1505 legens des liber Sextus und der Clementinen, 1507 ord. jur. civ. in Codice, dann Beisitzer des sächs. Oberhofgerichts zu Altenburg u. Leipzig u. kurfürstl. Rath, 1536 legens in Digestis, darauf in Frankfurt a./O., † 6. VI. 1554.

Schriften: Consiliorum s. responsorum juris centuria Ia Francof. 1545; cent. IIa Francof. 1551; cent. IIIa Francof. 1553 — ed. tert. 1594 — ed. nov. Francof. 1617. — Oratio de reverentia legum u. de legum justicia et disciplinae praestantia ac necessitate in Melanchthon Selectae Declamationes III, 101. 142.

Lit.: Muther, Aus dem Universitäts- u. Gelehrtenleben im Zeitalter der Reformation, Erl. 1866, S. 178—229. 415—454. (Muther, Der Reformationsjurist Dr. Hieronymus Schürpf, Erl. 1858.) Teichmann.

1616. **Schwängerungsklage.** Das Röm. R. leitet aus dem bloßen unehelichen Beischlaf (stuprum) weder für die Geschwängerte, noch für die unehelichen Kinder (spurii) besondere R. ab: nur den im Concubinat erzeugten Kindern (liberi naturales) steht ein R. auf Alimentation gegen ihren Erzeuger zu, wie sie ein gesetzliches Erbrecht haben. Aus dem can. R. schreibt sich ein Anspruch der Geschwängerten auf Ehelichung und Dotation. Die Praxis hat diesen umgestaltet und den unehelichen Kindern den Alimentationsanspruch der Concubinenkinder gegeben. Diese verschiedenen Ansprüche, die theils der Mutter für sich, theils dem Kinde zustehen, pflegen durch eine gemeinsame Klage, die S., verfolgt zu werden. In der Regel wird diese von der Mutter und einem Vertreter des Kindes gemein-

sam angestellt; in einzelnen Landestheilen wird das Kind von der Mutter vertreten.

1) Der auf dem can. R. beruhende Anspruch auf *Ehelichung* und *Dotation* ist in der Praxis zu einem Anspruch auf Ehelichung *oder* Dotation geworden. Nach dem Wesen alternativer Verbindlichkeiten steht das Wahlrecht regelmäßig dem Verpflichteten zu; die Dotationsforderung kann aber ohne Weiteres geltend gemacht werden, wenn die Vollziehung der Ehe ohne Schuld der Geschwängerten unmöglich geworden ist. Nach der Praxis einzelner Landestheile hat überhaupt die Geschwängerte die Wahl. Streitig ist, ob der Anspruch durch das bloße stuprum ohne erfolgte Schwängerung begründet wird. Die Klage steht der ehrbaren Jungfrau (oder Wittwe) zu. Sie wird ausgeschlossen durch den Nachweis der Bescholtenheit, insbesondere eines Geschlechtsverkehrs mit anderen Männern, durch die Einrede vertragsmäßiger Abfindung, durch den Eintritt von Umständen, die zur Aufhebung eines Verlöbnisses berechtigen. Der Umfang der Dos (Entschädigung, Kranzgeld) wird durch richterliches Ermessen bestimmt. Ist auf Ehelichung geklagt und erkannt, so kam in früheren Zeiten als Executionsmittel neben der executio ad faciendum wohl auch eine wirkliche Zwangstrauung vor, die indessen jetzt überall antiquirt sein möchte. Als Entschädigungs- oder Dotationsklage geht der Anspruch activ oder passiv auf die Erben über. — Das Sächs. Civ.G.B. entspricht in seinen Vorschriften wesentlich dem gem. R. Die Klage ist auch ohne den Erfolg der Schwängerung auf außerehelichen Beischlaf zu gründen, sie geht activ nur dann auf die Erben über, wenn sie schon von der Geschwächten selbst bei Gericht angebracht war. — Das preuß. R. kennt nur einen Entschädigungsanspruch der Geschwängerten, keinen Anspruch auf Ehelichung auf Grund des außerehelichen Geschlechtsverkehrs; auch jener findet nur statt im Fall der Nothzucht oder eines derselben gleichstehenden Verbrechens und bei Schwängerung einer zwar nicht förmlich, aber doch in bestimmter Weise öffentlich verlobten Braut. — Das franz. R. kennt einen Dotationsanspruch der Geschwängerten nicht, im Falle der Nothzucht und Entführung wird jedoch von der Praxis eine Entschädigungsklage zugelassen. — Vgl. übrigens auch den Art. „Dotationsanspruch".

2) Der Geschwängerten steht nach allgemeinem Gewohnheitsrecht ferner ein Anspruch auf die *Kosten der Entbindung, Taufe und sechswöchentlichen Verpflegung* zu. Durch diesen Anspruch wird der Alimentationsanspruch des Kindes für die ersten Wochen seines Lebens nicht ausgeschlossen. Der Anspruch wird überall (auch in Sachsen und Preußen) unter denselben Voraussetzungen zugelassen, unter denen die Alimentenklage des Kindes stattfindet.

3) Der *Alimentationsanspruch* ist ein Anspruch des Kindes, wenn er auch in einzelnen Landestheilen unter dem Gesichtspunkt eines Anspruchs auf einen Beitrag zu der während ihrer Lebenszeit zunächst ihr selbst obliegenden Alimentation von der Mutter allein geltend gemacht werden kann. Der Anspruch beruht auf der Thatsache der Zeugung. Dieselbe kann dem Kinde gegenüber nicht als ein Delict angesehen werden; ebenso wenig aber wird auf Grund derselben gemeinrechtlich ein Status der Vaterschaft anerkannt. Die rechtliche Grundlage ist lediglich die gesetzliche oder vielmehr gewohnheitsrechtliche Vorschrift, die den außerehelichen Erzeuger für die Alimentation des Kindes haften läßt, es ist eine Klage ex lege. Zu Grunde liegt dabei die nach dem geschriebenen R. nur für die Concubinenkinder ausgesprochene Verbindlichkeit. — In analoger Anwendung der Vorschriften über die Zeit, für welche der Satz gilt: pater est quem nuptiae demonstrant, wird derjenige als alimentationspflichtig angesehen, der mit der Mutter des Kindes vom 182ten bis 300ten Tag vor der Geburt Geschlechtsverkehr gehabt hat. Streitig ist, ob die hieraus erwachsende Vermuthung der Zeugung fortfällt, wenn der Geschlechtsverkehr mit mehreren Personen in der Conceptionszeit festzustellen ist. Soviel sich hierfür sagen läßt, so hat doch das Gewohnheitsrecht, das übrigens den

Anspruch in verschiedenen Gegenden verschieden entwickelt hat, meist die exceptio plurium concumbentium verworfen. Bald wird der Mutter dabei das R. der Auswahl mit jus variandi zugestanden, bald eine solidarische Verbindlichkeit der mehreren Zuhalter angenommen. Der Alimentationsanspruch steht auch den im Ehebruch und in Blutschande erzeugten Kindern zu; bei den ersteren muß die Erklärung für illegitim vorangegangen sein. Die Alimentationspflicht dauert bis zum 14ten Lebensjahr des Kindes, in einigen Gegenden bei Mädchen nur bis zum 12ten. Streitig ist, ob der Verpflichtete, statt Alimente zu zahlen, das Kind in eigene Pflege nehmen kann und ob eine subsidiäre Alimentationspflicht des Vaters des Schwängerers stattfindet. Vgl. hierüber und über andere Streitpunkte den Art. „Alimentationspflicht". — Das preuß. R. betrachtet das Verhältniß des außerehelichen Erzeugers als ein Statusverhältniß, auf dessen Anerkennung zu klagen ist und das, wenn anerkannt, auch ein Erbrecht begründet. Die Conceptionszeit ist auf die Periode vom 210ten bis 285ten Tag vor der Geburt beschränkt. Im Ehebruch erzeugte Kinder und solche, deren Mutter in der Conceptionszeit anderen Männern den Beischlaf gestattet hat oder zur Zeit des Geschlechtsverkehrs in geschlechtlicher Beziehung beschollen war, haben keinen Anspruch. Ueber die Höhe der Alimente entscheidet der Bedarf von Kindern des geringsten Standes. — Im sächs. R. gilt als verpflichtet zu einem Beitrag zur Alimentation, der unter Berücksichtigung des Standes der Mutter, der Bedürfnisse des Kindes und des Vermögens des Vaters innerhalb gesetzlicher Maximal- und Minimalsätze festzustellen, wer mit der Mutter vom 282ten bis 302ten Tag vor der Geburt, den Tag der letzteren ungerechnet, den Beischlaf vollzogen hat. Mehrere Constupratoren haften als Gesammtschuldner. — Das franz. R. verbietet die Erforschung der Vaterschaft, außer im Fall der Nothzucht und Entführung, formell anerkannte Kinder können Alimentation fordern.

Lit. u. Gsgb.: S. Citate im Art. „Alimentationspflicht". Glück, Pand., Bd. XXVIII. S. 183. Busch, Theoretisch-praktische Darstellung der Rechte geschwächter Frauenspersonen, 1828. Gett, Ueber die Rechtsverhältnisse aus der außerehelichen Geschlechtsgemeinschaft, 1836. Friedensburg, Die Lehre von den rechtlichen Folgen der außerehelichen Schwängerung, 1854. Arnold, Ueber Alimentations- u. Desorationsklagen, 1851. — Nov. 89. c. 12. 13. — Cap. 1. X. de adult. 5. 16. — Sächs. Civ.G.B. §§. 1551 ff. 1858 ff. — Preuß. Ges. v. 24. April 1854 (Ges.Samml. S. 193). — C. civ. art. 336 ss. 340. 762.

Eccius.

1617. **Schwarzenberg,** Johann Freiherr zu Sch. u. Hohenlandsberg, ♂ 25. XII. 1463, widmete sich dem Kriegsleben und wohnte den Heereszügen Maximilian's I. bei, wurde jedoch später Hofmeister der Bischöfe von Bamberg, verfaßte 1507 die Bambergische Halsgerichtsordnung, die für die nachfolgenden das Muster war, † 21. X. 1528.

Lit.: Zöpfl in Jagemann's Ztschr. f. deutsches Strafverfahren I (1840) 133—144. — Herrmann, Joh. Freih. zu Schwarzenberg, Leipz. 1841. — Geib, Lehrb. des deutschen Strafrechts, Leipz. (1861), I. 254—259. — Stobbe, R.quellen II. 242. 248. — Handb. d. deutschen Strafrechts von v. Holtzendorff I. (1871), 68.

Teichmann.

1618. **Schweder,** Gabriel, ♂ 1648 zu Cöslin, Prof. in Tübigen, † 1735.

Schriften: Introductio in jus publ. imp. Rom. novissimum, Tub. 1681, nona ed. 1722. — Disput. tomi II. c. Burgermeisteri, Esling. 1731.

Lit.: Schulze, Einleitung in das deutsche Staatsrecht, Leipz. 1867, S. 70.

Teichmann.

1619. **Schweitzer,** Christ. Wilh., ♂ 1. XI. 1781 zu Naumburg, Privatdocent in Wittenberg, Assessor der Juristenfacultät, nach längeren Reisen 1806 Advocat, Rechtsanwalt in Ronneburg, 1810 Prof. in Jena, 1813 Hofrath, 1817 beim O.A.G. vierter akad. Rath, 1818 im weim. Staatsministerium, 1828 wirkl. Geh. Rath, trat 1848 zurück, † 21. X. 1856 auf Clodra bei Weida.

Lit.: Hotzel, Ueber die lit. u. staatsmännische Wirksamkeit v. Schw., Jena 1857. — Günther, Lebensskizzen, 1858 S. 84. 85.

Teichmann.

1620. **Schweppe,** Albrecht, ✡ 21. V. 1783 zu Nienburg, stud. in Göttingen, wurde 1803 Doctor daselbst u. Docent, 1805 a.o., 1814 ord. Prof. in Kiel, 1818 in Göttingen, 1822 am O.A.G. in Lübeck, † 23. V. 1829.

Schriften: Diss. de querela inoffic. testam., Gott. 1803. — Entw. eines Systems d. Pandecten, Kiel 1806. 3. Ausg. 1812. — Das System des Concurses der Gläubiger, 1812. 1824. — Das Röm. Priv.R. in seiner Anwendung auf deutsche Gerichte, Alt. 1814. 4. Ausg. (Mejer) Gött. 1828—34. — Röm. Rechtsgesch. u. Rechtsalterthümer, Gött. 1822. 2. Ausg. 1826. — Jurist. Magazin, Alt. 1818.

Lit.: Neuer Nekrolog der Deutschen, Bd. VII. S. 449. 450.

Teichmann.

1621. **Schwurgericht** (geschichtlich). Nach der Aufnahme der fremden R. hat sich in Deutschland das Strafverfahren auf römisch-canonistischer Grundlage immer mehr nach einer Richtung hin entwickelt, welche zu den germanischen Grundsätzen über das Beweisrecht, die Stellung des Richters, die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens und über die Theilnahme des Volkes an der Rechtspflege in grellen Widerspruch trat. Der Zustand der Strafrechtspflege wurde in Folge dessen ein unhaltbarer. Partielle Reformversuche erwiesen sich als ungenügende Halbheiten und lieferten den Beweis, daß nur ein vollständiger Bruch mit den überlieferten Traditionen des inquisitorischen Verfahrens dauernde Abhilfe gewähren könne. Für die Neugestaltung des Proceßrechtes wurde das Beispiel Frankreichs maßgebend, wo eine ähnliche Entwickelung schon 1791 zur Aufnahme der Geschworenengerichte geführt hatte. Die Bewegung, welche sich in Deutschland dasselbe Ziel setzte, hielt sich zunächst an die von dem englischen Typus vielfach abweichende Form der französischen Jury und war von derselben hochpolitischen Auffassung durchtränkt, welche schon 1790 in den vorbereitenden Debatten der französischen Nationalversammlung zur Geltung gekommen war und seitdem sehr zu Ungunsten der S. auf lange Zeit hinaus die herrschende geblieben ist. Trotz diesen und anderen Irrthümern, trotz ungerechtfertigter Ueberschätzung und kurzsichtiger Anfeindung haben die S. in Deutschland hier früher, dort später das einheimische Strafproceßrecht siegreich verdrängt und in unserem Rechtsleben so tiefe Wurzeln geschlagen, daß auch der neueste Versuch, die Jury im Wege der Reichs-Gsgb. durch die sog. Schöffengerichte zu ersetzen, als gescheitert betrachtet werden darf.

Der thatsächlichen Entscheidung des Kampfes über die Reform des deutschen Strafverfahrens ging eine lebhaft geführte literarische Fehde voraus, die zum Theil auf rechtsgeschichtlichem Boden ausgefochten wurde, da man sich nicht verhehlen konnte, daß die richtige Würdigung und Auffassung des Institutes einen Einblick in die historische Entwickelung desselben zur Voraussetzung habe. Zudem mußte das Dunkel, in welchem die Anfänge der vielbesprochenen Einrichtung verborgen lagen, zu geschichtlichen Untersuchungen anreizen. Die Zahl derselben ist darum Legion. Deutschland, England und Frankreich haben sich so ziemlich zu gleichen Theilen in die einschlägige Literatur getheilt. Die zur Lösung des Problems aufgestellten Ansichten gingen soweit auseinander, daß sie die Zahl der überhaupt möglichen Hypothesen so ziemlich erschöpften. Ihrer nationalen Herkunft nach wurde die Jury als angelsächsisch, als anglonormannisch, als wälisch, als urgermanisch, als skandinavisch, als fränkisch, als normannisch oder gar als slavisch bezeichnet, ja aus dem römischen, dem canonischen und aus dem orientalisch-französischen R. wurde sie hergeleitet. Ebenso bestritten war der juristische Ursprung des Instituts, das heißt die Frage, aus welcher processualen Einrichtung es sich entwickelt habe. Sehr verbreitet war früher die Hypothese, daß die Geschwornen aus den germanischen Urtheilfindern herzuleiten seien. Mit Fug ist man hiervon abgegangen, um den ursprünglichen Sitz der Jury im Beweisverfahren zu suchen, indem man sie aus der Eideshilfe, aus dem „Voreide des Klägers bei handhafter That", aus dem Zeugenverfahren, aus einer Verbindung von Eidhelfern und Schöffen, oder von Eidhelfer-

Digitized by Google

beweis und Zeugenbeweis oder aus dem nordischen Rechtsinstitut der Ernannten herstammen ließ.

Das englische R. kennt eine Jury in Civilsachen, welche nur als Urtheiljury fungirte und auf dem Continente nicht recipirt wurde, und eine Jury in Crimnalsachen. Letztere kommt als Anklagejury und als Urtheiljury zur Anwendung, von welchen jene nur in Frankreich zu einer blos vorübergehenden Reception gelangt ist. Die Civiljury ist älter als die Urtheiljury im Strafverfahren und mindestens ebenso alt wie die Anfänge der Anklagejury. Sie möge hier zunächst zur Erörterung gelangen, da ihre Entwicklung zugleich den Schlüssel für das Verständniß der Criminaljury darbietet.

A. Die Civiljury. In ihrer Geschichte sind drei Entwicklungsstadien zu unterscheiden, das Stadium des Inquisitionsbeweises, das der Beweisjury und das der Urtheiljury, von welchen das erste der fränkischen, das zweite der normannischen, und anglonormannischen, das dritte der specifisch englischen Rechtsbildung angehört.

a) Der Inquisitionsbeweis. Das Wesen dieses Beweismittels, welches uns zuerst in Capitularien und Urkunden des fränkischen Reiches karolingischer Zeit in deutlich bestimmten Umrissen entgegentritt, liegt in dem Gegensatz zum formalen Beweisverfahren des altdeutschen Proceßrechts, insbesondere zum Zeugenverfahren, über welches Th. I. S. 164, 173 zu vergleichen ist. Das Frageverfahren (Inquisitio) liefert in seiner Anwendung auf das Beweisthema des Processes ein zweiseitiges Beweismittel, indem der Spruch der Geschworenen ebenso gut zu Gunsten des Klägers als des Beklagten ausfallen kann. Die Geschwornen werden vom Richter aus den angesehensten Umsassen ausgewählt und geben, nachdem sie entweder durch einen ad hoc geleisteten Schwur oder bei ihrem Treueide die Wahrheit auszusagen gelobt haben, auf die Frage des Richters hin ihren Ausspruch ab, welchen die Partei nicht wie den Zeugeneid durch Berufung auf das Ordal des Zweikampfes in Frage zu stellen vermag. Der Vorladung zur Inquisitio Folge zu geben, war allgemeine Pflicht. Ebenso durften das Wahrheitsversprechen und die Aussage nicht verweigert werden. Für die zur Inquisitio eingeschwornen Umsassen findet sich vereinzelt die Bezeichnung Juratores; so nennt sie nämlich um 906 Regino von Prüm (Th. I. S. 136) in seiner Darstellung des Verfahrens der geistlichen Sendgerichte, welche die fränkische Inquisitio als Rügeverfahren recipirt hatten. Die Zahl der Geschwornen war in fränkischer Zeit noch keine geschlossene, häufig wurden mehr als zwölf verwendet. Desgleichen hatte sich in Bezug auf die zur Giltigkeit eines Ausspruches erforderliche Stimmenzahl noch keine feste Praxis ausgebildet. Wenn zahlreiche oder besonders angesehene Gemeindegenossen widersprachen, mochte die Inquisitio wohl in der Regel als resultatlos betrachtet worden sein. Ein Schwanken der Praxis macht sich auch insofern geltend, als manchmal jeder Einzelne seine Aussage gesondert abgab, häufiger aber der Spruch mit gesammtem Munde erfolgte, so daß die Geschwornen dem Gerichte gegenüber als geschlossene Gesammtheit auftraten. Der Wahrspruch erschöpfte in der Regel das volle Beweisthema, indem er die zum Beweis gestellte Frage unmittelbar entschied und die einzelnen Ueberzeugungsmomente, welche dem Spruch zu Grunde lagen, latent blieben. Manchmal gingen aber diese Aussagen mehr ins Detail und gaben die Geschwornen nur ihre objectiven Wahrnehmungen an, es dem Gerichte überlassend, sich hieraus den relevanten Schluß zu ziehen.

Der Inquisitionsbeweis war ein außerordentliches Beweismittel. Das fränkische Königthum machte ihn als fiscalisches Vorrecht in Processen um Königsgut geltend, eine Einrichtung, welche vielleicht in den Fiscalprivilegien des Röm. R. einen Anknüpfungspunkt fand. Im Wege des Privilegiums ist das Inquisitionsrecht, d. h. die Befugniß, als Proceßpartei in jedem Gerichte, auch im Volksgerichte die Anwendung des Inquisitionsbeweises herbeizuführen, von den fränkischen Königen auf zahlreiche Kirchen und Klöster ausgedehnt worden. Wie nur der König und

Digitized by Google

die von ihm privilegirte Partei das Inquisitionsrecht besaß, so hatte auch nur der König in seiner Eigenschaft als oberster Richter die Befugniß, in einem an ihn gebrachten Processe von den Beweisformen des strengen R. zu entbinden und eine Inquisitio anzuordnen. In der Regel erfolgte diese Anordnung durch ein königl. Inquisitionsmandat, welches einen Missus mit der Vornahme der Inquisitio im speciellen Falle beauftragte und der Partei, die es erwirkte, urkundlich ausgestellt wurde („Indiculus, Brevis inquisitionis"), damit sie es am Tage des Processes vorweisen könne. Als Karl d. Gr. das Institut der ordentlichen Missi geschaffen hatte, erhielten die reisenden Richter allgemeine Vollmacht bei Rechtsstreitigkeiten, die auf ihren Rundreisen vor sie gelangen würden, im Namen des Königs nach eigenem Ermessen die Inquisitio anzuwenden. In erster Linie sollten sie von ihrer Inquisitionsgewalt zu Gunsten von Wittwen, Waisen, homines minus potentes und Kirchen Gebrauch machen, da diese einer processualen Vergewaltigung durch die formalen Beweismittel zunächst ausgesetzt waren. In der Jurisdiction der ordentlichen Gerichtsbeamten, der Grafen, Vicegrafen und der Centenarii war die Inquisitionsgewalt nicht enthalten. Gegenständlich war die Inquisitio auf Streitigkeiten um Grundbesitz und die ihm gleichstehenden Gerechtsame, um die Freiheit und um Eigenleute beschränkt. Außerhalb des Processes wurde sie zu fiscalischen Zwecken in reinen Verwaltungsangelegenheiten verwendet.

b) Die Beweisjury. Das Merkmal, durch welches die Beweisjury sich von dem eben behandelten Inquisitionsbeweise abhebt, liegt in ihrer festeren formalen Ausgestaltung, insbesondere darin, daß die Geschwornen von bestimmten Ausnahmsfällen abgesehen dem Gerichte als eine geschlossene Einheit gegenüberstehen, indem sie ihren Wahrspruch auf Grund vorausgegangener collegialischer Berathung durch eines ihrer Mitglieder im Namen aller sozusagen als Zeugengenossenschaft abgeben. Das Gericht hat es nicht mehr mit einer Summe von einzelnen Geschwornen, sondern mit einer ad hoc gebildeten Körperschaft zu thun, so daß eine von vorneherein zum Zweck des Verhörs stattfindende Isolirung der Einzelnen durch den Richter ausgeschlossen ist. Aeußerlich tritt dieser Fortschritt in der Ausbildung des Wortes Jurata, Jurea, Jurée hervor, welches die Gesammtheit der einzelnen Juratores bezeichnen soll.

Nach der Auflösung der fränkischen Monarchie hat sich die Inquisitio zunächst als ein außerordentliches Beweismittel in Westfrancien erhalten. Das französische Königthum brachte sie, wie das fränkische, in Fiscalprocessen zur Anwendung. Insbesondere haben die normannischen Herzoge, welche sich die Einrichtungen des westfränkischen Königshofes zum Muster nahmen, die Inquisitio in fiscalischem Interesse verwerthet. Wie in karolingischer Zeit wurde durch Privilegien der normannischen Herzoge das fiscalische Vorrecht einzelnen Kirchen und Klöstern verliehen. Desgleichen finden sich die Inquisitionsmandate, nunmehr technisch brevia inquisitionis genannt, durch welche der Herzog im einzelnen Falle auf specielle Intervention einer Partei hin eine Inquisitio anordnete, jedoch nicht ohne sich gewöhnlich diese außerordentliche Vergünstigung von der Partei bezahlen zu lassen. Vollständig dieselben Einrichtungen sehen wir die Normannen in dem von ihnen eroberten England mit rücksichtsloser Consequenz zur Durchführung bringen. Der nationale und der sociale Gegensatz der Eroberer zu den Angelsachen machte die Anwendung der Inquisitio hier doppelt nothwendig, ein Moment, das in ähnlicher Weise schon bei der Entwicklung des fränkischen Frageverfahrens eine Rolle gespielt hatte. Namentlich wurde sie oft zu fiscalischen Verwaltungszwecken benutzt. Als universelle Maßregel zur Geltendmachung der königlichen R., als sicherstes Auskunftsmittel der normannischen Regierung, sich in dem eroberten Lande zurechtzufinden, erlangte sie geradezu politische Bedeutung. So verdankt unter anderen das Domesdaybook, eine eingehende Katastrirung des Landes, seine Entstehung einer umfassenden Inquisitio, welche gegen Ende der Regierung Wilhelms des Eroberers über die Grund-

Digitized by Google

besitzverhältnisse Englands vorgenommen wurde. Eine wichtige Umwandlung der Institution beginnt mit der Regierung Heinrichs II. Sie streift ihren Charakter eines blos außerordentlichen Beweismittels ab und wird durch organische Einfügung in das Gerichtsverfahren ein ordentliches Rechtsmittel. Seit dieser Zeit sind drei Hauptformen der normannischen Inquisitio in Civilsachen zu unterscheiden, die inquisitio ex brevi, die inquisitio ex officio, die inquisitio ex iure.

1) Die Inquisitio ex brevi. Sie verdankt ihre Entstehung den Satzungen (assisae) Heinrichs II., welche dieser zuerst als Herzog der Normandie in den Jahren 1150—1152, dann als König von England nach 1154 erließ, indem er feststellte, daß in bestimmten Fällen jede Proceßpartei von der herzoglichen, resp. königlichen Kanzlei ein Breve erwirken könne, durch welches für den betreffenden Proceß eine Inquisitio angeordnet und somit das alte formale Beweisverfahren mit der ultima ratio des Zweikampfes ausgeschlossen wurde. Das Breve war an den Vicecomes (Bailli) stilisirt und forderte diesen auf, zwölf Geschworne auszuwählen und vor das Königsgericht oder das Gericht eines königlichen Missus oder die herzoglichen Assisen der normannischen Barone zu laden, um daselbst über die Wahrheit der in dem Breve angegebenen Behauptung der Partei ihren Spruch abzugeben. Für die einzelnen Rechtsfälle haben sich bestimmte Formulare der Brevia ausgebildet, indem jede Klage, die entweder unmittelbar zur Anwendung der Inquisitio führen sollte oder sonst aus irgend einem Grunde ein königliches Mandat erheischte, ihr eigens stilisirtes Breve erhielt (vgl. Th. I. S. 237). Den Rechtsstreitigkeiten, welche sonst durch das strenge Beweisrecht des formalen Rechtsgangs hätten entschieden werden müssen, wurde durch die Brevia die Vergünstigung erleichterter Beweisführung zu Theil. In Besitzstreitigkeiten gaben die Brevia (B. de possessione) nicht nur eine Beweisvergünstigung, sondern überhaupt erst ein Klagerecht, da der alte formale Rechtsgang einen selbständigen Besitzproceß nicht kannte und nach der Natur seines Beweisrechtes füglich nicht kennen konnte. Die Assise Heinrichs II. wurde die Lex Aebutia des englischen Civilproceßrechtes, dem sie auf Jahrhunderte hinaus die Grundrichtung seiner Entwicklung gab. Sie hat den alten formalen Proceß, welcher von vorneherein dem allmählichen Untergange geweiht war, in die Bahn der Reform hinübergeleitet und dadurch dem englischen R. die Aufnahme des römisch-canonistischen Proceßrechtes erspart, sie hat zugleich die weltliche Justiz in Stand gesetzt, die Concurrenz mit der kirchlichen Gerichtsbarkeit siegreich zu bestehen, welche damals nicht blos in Folge der allgemeinen Präponderanz der Kirche, sondern auch durch die Ueberlegenheit des canon. Proceßrechtes die weltliche Jurisdiction mit ihrem ungefügen formalen Rechtsgang zu überwuchern drohte.

Weil und soweit die Inquisitio ein ordentliches Beweismittel geworden war, mußten die bis dahin schwankenden Formen rechtlich bestimmt werden wenn man sich nicht auf das Ermessen der Beamten verlassen wollte, denen die Einleitung oder auch die Durchführung der Inquisitio überwiesen war. So wurde die Zahl der Geschwornen fixirt, welche der englische Vicecomes, der normannische Bailli zu einer Recognitio einzuberufen hatte. Als Regel stellte sich die Zwölfzahl fest, wenngleich die Geschwornenzahlen bei einzelnen Inquisitionen noch lange Zeit differiren, so daß es unrichtig wäre, die Zwölfzahl als ursprüngliches Kriterium der Jury zu betrachten. Ebenso wurde es nothwendig, über die zur Giltigkeit eines Wahrspruches erforderliche Stimmenzahl bestimmte Normen aufzustellen. Bei petitorischen Klagen verlangte man, da ja hier eventuell das formale Beweisverfahren im Hintergrunde stand, in England zwölf, in der Normandie nach einigem Schwanken elf einklängige Stimmen. In possessorischen Sachen begnügte man sich mit der stricten Majorität, so daß man es wohl auch ausreichend fand, von vorneherein nur sieben Geschworne vorzuladen, die aber dann natürlich übereinstimmen mußten. Der

Wahrspruch wird zwar in erster Linie stets durch die Jury als Gesammtheit abgegeben; jedoch hat der inquirirende Richter im Falle eines unklaren, verdächtigen oder nicht einstimmigen Spruches die Befugniß, die Geschwornen von einander zu trennen und einzeln um die Gründe ihres Wissens zu befragen, während sonst der Wahrspruch das Beweisthema, wie es von vornherein durch den Wortlaut des Breve festgestellt wurde, unmittelbar erfaßt. Der Inquisitio ex brevi mußte stets eine Besichtigung des Streitgegenstandes, der Visus terrae, vorausgehen, ein Erforderniß, welches sich daraus erklärt, daß der formale Proceß mit peinlicher Strenge die genaue Bestimmung des Streitobjectes verlangte. Jenem Visus entsprechend lautete der Eid der englischen Geschwornen: Hoc auditis Justiciarii quod veritatem dicam de assisa ista et de tenemento, de quo visum feci per praeceptum domini Regis et pro nihilo omittam quin veritatem dicam. Die Geschwornen müssen, wie in fränkischer Zeit, aus den Angesehensten gewählt werden. Es sollen nur Milites oder doch legales homines als Juratores fungiren, welche zufolge ihrer socialen Stellung unter den Umsassen als das Organ betrachtet werden können, durch das sich die Gemeindeüberzeugung bezüglich der streitigen Thatsache ausspricht. Als technische Bezeichnung der Inquisitio ex brevi wird in der Normandie das Wort Recognitio, in England der Ausdruck Assisa gebraucht, welcher andeuten will, daß die Einrichtung durch königliche Satzung (Assise) entstanden sei.

2) Die Inquisitio ex officio. Neben den Recognitionen und Assisen im engeren Sinne des Wortes erhielt sich für den Fiscus die Inquisitio mit ihren alten minder ausgebildeten Formen, welche als Inquisitio schlechtweg oder als Inquisitio ex officio der Inquisitio ex brevi gegenübergestellt wird. Noch nach neuerem engl. R. gilt es als eine Eigenthümlichkeit des Inquest of office, daß er vermittelst einer Jury of no determinate number, nämlich von zwölf oder mehr oder weniger Geschwornen durchgeführt wird (Blackstone, Co. III. 258).

3) Die Inquisitio ex iure. In den englischen und normannischen Rechtsbüchern des 13. Jahrh. tritt uns eine besondere Art der Beweisjury in Civilsachen des gemeinen Processes entgegen, für welche die Benennung Jurata, welche früher als gleichbedeutend mit Inquisitio gebraucht wurde, in ausschließliche Anwendung kommt. Die Jurata erscheint als ein gewohnheitsrechtlich zum ordentlichen Beweismittel erhobener Inquisitionsbeweis. Die Art und Weise, wie sie allmählich in das ordentliche Verfahren eingefügt wurde, läßt sich nicht mit voller Sicherheit klarstellen. Wahrscheinlich ist Folgendes. Nach normannischem und englischem R. stand es den Parteien frei, sich auf die Ausschließung des formalen Verfahrens und die Entscheidung einer Jury zu vereinigen. In der Normandie konnte unter dieser Voraussetzung selbst in dem Gerichte eines Seigneurs eine Jurata berufen werden, wogegen sie in England ausschließlich auf die Curia regis beschränkt blieb. Wie es scheint, hat sich im Anschluß an diese Einrichtung das Verfahren per juratam zunächst für jene Fälle gewohnheitsrechtlich fixirt, in welchen nach dem alten formalen Verfahren das Gemeindezeugniß am Platze gewesen wäre und ein Recognitionsverfahren noch nicht ausgebildet war. Der Consens der Parteien wurde im Laufe der Zeit eine juristische Fiction, da er mit Rücksicht auf die Nachtheile, welche die Ablehnung der vom Gegner beantragten Jurata nach sich zog, Gebot einer processualen Zwangslage geworden war. Nichtsdestoweniger blieb die Auffassung der Jurata als eines Schiedsspruches, auf welchen sich die Parteien freiwillig beriefen, in England noch lange Zeit für die juristische Beurtheilung derselben maßgebend. Das Verfahren mit der Jurata mochte sich ursprünglich von der Form oder vielmehr Formlosigkeit des Inquest of office kaum unterscheiden. Doch hat die festere Ausbildung der Recognitionen auf die Jurata einen wesentlichen Einfluß ausgeübt. In der Normandie hat sie, von dem Mangel des Breve abgesehen, vollständig die Art des Recognitionsverfahrens angenommen. In England

Digitized by Google

hat sie eine nach Analogie der Assisen ausgeprägte Form erhalten, wenngleich sie einzelne wesentliche Unterschiede aufweist, die sich am besten daraus erklären, daß die Assise ein durch Satzung umgebildeter Inquisitionsbeweis ist, während die Jurata sich aus diesem gewohnheitsrechtlich entwickelt hat. Die formalen Unterschiede zwischen Assisa und Jurata gruppiren sich um die der letzteren eigenthümliche Eidesformel: Hoc auditis Justiciarii quod veritatem dicam de hoc quod a me recquiretis ex parte domini regis. Bei der Assise ist die Beweisfrage bereits durch das Breve formulirt. Die Geschwornen werden von vorneherein zur Beantwortung dieser bestimmten Frage vorgeladen und nehmen mit Rücksicht auf sie den Visus terrae vor. Der Jurata dagegen wird die Beweisfrage vom inquirirenden Richter formulirt und nach Ablegung des Wahrheitsversprechens vorgelegt, so daß dieses keine Beziehung auf den concreten Streitfall und noch weniger auf einen vorausgegangenen Visus terrae enthalten kann. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Jurata unmittelbar von dem inquirirenden Richter einberufen ist oder ob — was in England, nicht in der Normandie vorkam — die Einberufung durch ein königliches Breve erfolgt; denn im letzteren Falle wird die Jurata zwar ex brevi berufen, aber nicht ex brevi inquirirt. Die Jurata mußte ihrer minder formellen Natur nach ganz besonders geeignet scheinen zur Beantwortung von Thatfragen, die sich erst während des Processes, zumal in Folge erhobener Einwendungen als relevant herausstellten. Da die petitorischen Assisen eingeführt worden waren, um einen Ersatz für den gerichtlichen Zweikampf zu bieten, blieben sie ausgeschlossen in Fällen, in welchen von Alters her das Duell nicht zulässig war. Für Rechtsstreitigkeiten dieser Art, sowie für zahlreiche neu ausgebildete Klagen trat die Jurata ein. Weil diese vor der Assisa den Vorzug hatte, daß die Beweisfrage vom Richter abgefaßt und somit der Beschaffenheit des einzelnen Falles besser angepaßt werden konnte, fand im Laufe der Zeit eine Verschmelzung der Assisa und Jurata in der Weise statt, daß auch bei jener die Geschwornen ihr Verdict in modum juratae abgaben.

Im Gegensatz zu der folgenden Entwicklungsphase charakterisirt sich die Jury dieser Periode durch die ausschließliche Zeugenqualität der Geschwornen. Diese fällen ihren Spruch auf Grund eigener Wissenschaft von der Sache, ohne daß etwa in ihrer Gegenwart vor Gericht ein Beweisverfahren abgewickelt worden wäre. Der Richter darf sie unter den oben angeführten Voraussetzungen um die Gründe ihres Wissens befragen und ebenso kommt es vor, daß sie unaufgefordert die einzelnen Thatumstände darlegen, auf die sie ihren Ausspruch stützen. Ihr Verdict muß übrigens nicht auf eigener unmittelbarer Wahrnehmung fußen, sondern kann auch Mittheilungen und Meinungen glaubwürdiger Vorfahren oder Nachbarn zur Grundlage haben. Gebricht es an der zur Giltigkeit eines Spruches erforderlichen Stimmenzahl, so findet Affortiatio statt, d. h. es werden, um jene zu erreichen, andere Geschworne der Majorität beigesellt. Seit dem Ende des 13. Jahrh. trat an Stelle dieses Verfahrens das Erzwingen der Einstimmigkeit. Die Geschwornen waren nicht unverantwortlich, sondern unterlagen den Meineidsstrafen, wenn die Unwahrheit ihres Spruches per attinctam (Attainte) d. i. durch eine Jury von vierundzwanzig Geschwornen oder sonst wie, erwiesen worden war.

4) Die Urtheiljury. Ihre Ausbildung ist das Ergebniß einer sehr allmählichen gewohnheitsrechtlichen Umgestaltung der Beweisjury. Der Uebergang wird vermittelt durch eine Jury mit gemischter Function, d. h. durch eine Jury, welche theils als Beweis- theils als Urtheilsjury fungirte. Indem dann die Geschwornen allmählich den Charakter von Zeugen vollständig abstreifen, tritt die Jury aus jener Doppelstellung, welche einen Zeitraum von mehr als 300 Jahren ausfüllt, als reine Urtheiljury heraus.

Bei der Beweisjury erscheinen die Geschwornen als Gemeindezeugen. Dieser Begriff ist aber dabei ein so ausgedehnter, daß daneben fast jedes andere Zeugniß verschwindet. Die Weiterentwicklung kennzeichnet sich nun dadurch, daß man an-

fängt, zwischen der Kenntniß gemeindekundiger Thatsachen und dem Wissen auf Grund besonderer persönlicher Wahrnehmung zu unterscheiden. Neben das Notorietätszeugniß stellt sich so als ein principiell Verschiedenes das Specialzeugniß. Das gegenseitige Verhältniß beider Arten des Zeugnisses hat sich in der Normandie und in England verschieden gestaltet. Das normannische R. brachte das Specialzeugniß durch geheimes richterliches Verhör zur Verwerthung. Die Folge davon war, daß das System isolirter Zeugenaussagen die Beweisjury völlig verdrängte. In England wurde das Specialzeugniß den Geschwornen als „Evidence" vorgelegt und somit formell dem Notorietätszeugniß untergeordnet. Da aber neben der Evidence das Gemeindezeugniß immer mehr und mehr verblaßte, sind die Geschwornen schließlich nur noch Urtheiler über das ihnen vorgelegte Beweismaterial.

Um von Anklängen abzusehen, welche in die fränkische Zeit zurückreichen, kommt es in England während des 13. Jahrh. öfter vor, daß vor den Geschwornen Urkunden producirt wurden, welche auf den Rechtsstreit Bezug hatten. Wurde die Urkunde angefochten, so wurden die Urkundszeugen, testes in charta nominati, einberufen und dem Collegium der Geschwornen zugesellt. Vermuthlich unabhängig von dieser Einrichtung, welche noch im 15. und 16. Jahrh. auf derselben Entwicklungsstufe steht, hat sich — es ist nicht völlig klargestellt, wann und in welcher Weise — die Rechtssitte ausgebildet, die von den Parteien producirten Specialzeugen den Geschwornen nicht zuzugesellen, sondern in Gegenwart derselben vor Gericht aussagen zu lassen. Vollständig ausgebildet erscheint dieses Deponiren der von den Parteien producirten Zeugen in dem von Fortescue 1460 verfaßten Werk: De laudibus legum Angliae. Daneben wird aber von Fortescue auf die eigene Kenntniß der Geschwornen und deren Nachbarnqualität noch besonderer Werth gelegt; als Gemeindegenossen könnten ihnen die fraglichen Thatsachen nicht völlig unbekannt sein, außerdem aber müßten sie — ein Fingerzeig für die Gründe der Unterordnung des Specialzeugnisses unter das Notorietätszeugniß — Bescheid wissen über Ruf und Glaubwürdigkeit der producirten Privatzeugen. Und den Mangel der Jury außerhalb Englands erklärt Fortescue daraus, daß im Auslande der gleichmäßige Wohlstand der englischen Gesellschaft fehle und daß man daher die Jury nur aus armen, also unzuverlässigen Leuten zusammensetzen könnte oder aus solchen, welche vom Orte des Streitpunktes sehr entfernt wohnen und daher nichts davon wissen.

Demnach fungirten in der Zeit Fortescue's die Geschwornen in Fällen, wo ihnen Evidence vorgelegt worden, theils als Urtheiler über die vor ihnen verhörten Specialzeugen, theils als Gemeindezeugen. Weil sie das letztere sind, können sie ihr Verdict auch gegen die vorgelegte Evidence abgeben, indem sie ihr eigenes Wissen über dieselbe stellen. Sie sind ferner in der Lage, ohne Vorlegung von Beweismaterial blos auf ihr eigenes Wissen hin ein Verdict abzugeben. Demgemäß sind sie auch noch wegen unwahren Spruches dem Attainteverfahren ausgesetzt.

Wesentliche Fortschritte nach der Richtung der Urtheiljury hin bekundet eine Darstellung des Verfahrens, welche ein Jahrhundert nach der Abfassung von Fortescue's Schrift entstanden ist. Thomas Smith führt in seinem 1565 geschriebenen Tractate: De republica Anglorum unter den Vorzügen Englands, namentlich die Jury an und gibt bei diesem Anlasse eine eingehende Beschreibung dieser Institution. Die Zeugen werden vor den Geschwornen dem Kreuzverhör unterworfen. Der Richter gibt der Jury, ehe sie sich zur Abgabe des Wahrspruchs zurückzieht, ein Resumé der Verhandlung. Die Geschwornen werden bei der Beeidigung verpflichtet ad facti veritatem dicendam secundum probationes in iudicium deductas et conscientiam suam.

In richtiger Werthschätzung des durch das öffentliche Kreuzverhör geläuterten Beweismaterials wurde das Gebiet, auf welchem das vor der Oeffentlichkeit latent bleibende Zeugniß der Geschwornen sich geltend machen konnte, von Rechts wegen

Digitized by Google

eingeschränkt. Die Eigenschaften eines Specialzeugen und eines Geschwornen wurden für unvereinbar erklärt und zugleich wurde der Begriff des Specialzeugnisses allmählich so weit ausgedehnt, daß das bei den Geschwornen vorausgesetzte und zulässige Wissen schließlich auf daß Maß der allgemeinsten Notorietät beschränkt wurde. Es geschah 1650, also in den Tagen Oliver Cromwell's, daß die damals Bancus superior genannte Kingsbench die Entscheidung fällte, ein Geschworner dürfe seine besondere persönliche Kenntniß von der Streitsache seinen Mitgeschwornen nicht heimlich mittheilen, sondern er müsse seine Aussage im Gerichtshofe öffentlich wie ein Zeuge abgeben. Hand in Hand mit dieser Entwicklung geht das allmähliche Verschwinden der Attainte. Da die Geschwornen auf vorgelegte Beweismittel hin sprechen, können sie nicht mehr wegen unwahren Zeugnisses zur Verantwortung gezogen werden. Schon Smith erwähnt die Attainte als eine veraltete Einrichtung. An Stelle der Ueberführung der Geschwornen tritt die Rechtssitte, ein neues Verfahren, new trial zu gewähren, wofür sich seit Mitte des 17. Jahrh. sichere Beispiele nachweisen lassen.

Trotz alledem wird der Satz: vicinus facta vicini praesumitur scire, welcher der Beweisjury zu Grunde lag, aber für die Urtheiljury keine Berechtigung mehr hatte, in der Theorie und in einzelnen praktischen Anwendungen noch durch längere Zeit festgehalten. Mit der ihm eigenthümlichen Zähigkeit blieb das englische Common Law auf der Forderung bestehen, daß die Jury aus dem Vicinetum zu berufen sei. Noch Coke führt jenen Satz als das Motiv dieses Erfordernisses an und Rechtsfälle aus den Zeiten Elisabeths und Karls II. sprechen denselben Gedanken aus. Seit die Geschwornen thatsächlich keine Zeugen mehr waren, erscheint das Erforderniß des Vicinetum (venue) nicht nur als überflüssig; es war insbesondere auch lästig, da die Erfüllung desselben, welche mit peinlicher Genauigkeit verlangt wurde, große Schwierigkeiten verursachte. Gerade die Betonung des Vicinetum war eine der Hauptchicanen geworden, welche man zur Anfechtung des Verfahrens in Anwendung brachte. Da half denn in Civilsachen die Gsgb. ab. Nachdem schon das Statut 21 Jakob I., ch. 13 theilweise Abhilfe getroffen hatte, bestimmte 16 u. 17 Karl II., ch. 8, daß ein Urtheil wegen Mangels des Vicinetum nicht inhibirt werden solle, vorausgesetzt, daß die Jury überhaupt aus der Grafschaft des Streitortes einberufen sei. Ebenso wurde die durch Common Law, theilweise auch durch Statute Law (35 Henry VIII, c. 6, 27. Eliz. c. 5. §. 5) verlangte Anwesenheit von Hundredors durch 4 u. 5 Anna c. 16 für überflüssig erklärt, indem an Stelle der Hundertschaft gleichfalls das corpus comitatus gesetzt ward.

So sind die Geschwornen aus Zeugen zu Beweisrichtern geworden. Wie die Ausdehnung des Notorietätsbegriffs es möglich gemacht hatte, durch das Verdict von Nachbarn das alte formelle Zeugenverfahren zu ersetzen, hat die rückläufige Bewegung, nämlich die Beschränkung des Notorietätsbegriffes dazu dienen müssen, das persönliche Wissen von der Streitsache aus der Jury wieder herauszuziehen und zum Gegenstand eines freien materiellen Beweisverfahrens zu machen, während zugleich der Spruch der Geschwornen zu einem die Beweisergebnisse zusammenfassenden Urtheil umgestaltet wurde.

Die weitere Darstellung der Civiljury gehört nicht mehr in den Rahmen dieser geschichtlichen Betrachtung.

B. Die Jury in Strafsachen.

1) Die Anklagejury.

Der germanische Proceß war ein Anklageproceß im strikteſten Sinne des Wortes. Wenn nicht die verletzte Partei mit einer rechtsförmlichen Klage auftrat, konnte ein begangenes Verbrechen nicht bestraft werden. Als in der fränkischen Periode sich die Idee von der allgemeinen Strafgewalt des Staates ausgebildet hatte, erlitt

Digitized by Google

dieser Grundsatz eine Abänderung. Man bestrafte das erwiesene Verbrechen von Amts wegen. Man strafte also in Fällen der handhaften That. In anderen Fällen wurde zur Einleitung eines Beweisverfahrens die Inquisitio in Anwendung gebracht. Der Richter versammelte die angesehensten Gemeindegenossen, nahm ihnen in der Regel ein eidliches Wahrheitsversprechen ab und forderte sie dann auf ihren Eid hin auf, auszusagen über bestimmte Verbrechen, die in dem Gerichtssprengel begangen worden waren. Der Ausspruch der Geschwornen, die Rüge, vertrat die Stelle einer rechtsförmlichen Privatklage. Sowie einer solchen gegenüber der Beklagte, so mußte der Rüge gegenüber der Bezichtigte sich reinigen von der ihm zur Last gelegten Schuld, sei es durch Eideshelfer, sei es durch ein Ordal. Da uns die Existenz des Rügeverfahrens in karolingischer Zeit nur durch vereinzelte Capitularienstellen beglaubigt ist, so sind wir über die Details des Verfahrens nicht unterrichtet. Doch liegt kein Grund vor, daran zu zweifeln, daß es mit jener urkundlich gesicherten Form der Inquisitio im Wesentlichen identisch war, welche beim Inquisitionsbeweise in Anwendung kam. Das Rügeverfahren des weltlichen R. wurde von der fränkischen Kirche recipirt und auf Grund desselben die Einrichtung der Sendgerichte ausgebildet. Die Darstellung derselben bei Regino von Prüm gestattet uns Rückschlüsse auf ihr weltliches Vorbild.

In den Ländern der fränkischen Monarchie hat sich das Rügeverfahren des weltlichen Processes auch nach Auflösung derselben erhalten. Wir finden es in Deutschland als Rüge, in Flandern als Veritas, Coye Verité, Franche Verité, in französischen Coutumes spurenhaft als Enquête oder auch Jurée. In England wurde es durch die Normannen in ausgedehntestem Maße in Uebung gebracht und mit den sog. Fridborgs in Verbindung gesetzt, einer specifisch englischen Einrichtung, die eine Haftung der Gemeinden für bestimmte in ihrem Bezirk begangene Verbrechen zur Grundlage hatte. Die Assise von Clarendon (1166) statuirt ein Rügeverfahren vor den Vicecomites und vor den Justiciarien, welches die Inquisitio über Räuber, Mörder, Diebe und deren Helfershelfer zum Gegenstande hat. Die Inquisitionen der Reiserichter und Vicecomites werden im 12. u. 13. Jahrh. nach bestimmten Frageartikeln vorgenommen. Die Untersuchung über Verbrechen wird dabei vorwiegend vom fiscalischen Gesichtspunkte aus und zugleich mit der Inquisitio über königliche Gerechtsame geführt. Erst seit Eduard III. erscheint die letztere getrennt von der Inquisitio über größere und kleinere Criminalsachen. Besondere Functionen hat die Jury, welche der Coroner aus der Nachbarschaft beruft, um bei unnatürlichen Todesfällen die Untersuchung über die Todesursache zu führen.

Die Rüge wird durch mindestens zwölf legales homines mit gesammtem Munde ausgesprochen. Sie heißt presentement oder indictement. Der Gerügte, Rectatus, Indictatus vertheidigte sich ursprünglich durch ein Ordal, später durch die Beweisjury.

Bis ins 14. Jahrh. findet sich nur eine aus den einzelnen Hundertschaften ausgewählte Rügejury. Seit dieser Zeit taucht eine neue Einrichtung, der Grand Enquest, auf, welcher von den königlichen Justiciarien gehandhabt wird. Es ist das eine Jury von vierundzwanzig Geschwornen (wenn möglich Rittern) aus der ganzen Grafschaft, welche in der Grand Jury, die zur Attainte in Civilsachen benützt wurde, ihr Vorbild haben dürfte. Als sich das Amt der Friedensrichter ausgebildet hatte, übten diese die ihnen zufallende Criminaljurisdiction in ihren vierteljährigen Grafschaftssitzungen gleichfalls unter Mitwirkung einer Jury und zwar einer großen Jury aus.

Während die der Hundertschaft entnommene Rügejury der Vicecomites und Justiciarii außer Gebrauch kam, ist die ursprünglich aus der Grafschaft gewählte große Jury die Grundlage der heutigen Anklagejury geworden. Doch wurde sie nicht mehr aus vierundzwanzig, sondern höchstens aus dreiundzwanzig Geschwornen

Digitized by Google

gebildet, um die zur Giltigkeit eines Spruches erforderliche Majorität von zwölf Stimmen erlangen zu können. Ferner hat sie im Laufe der Zeit ihren Charakter als Rügejury verloren. Der charakteristische Unterschied liegt in Folgendem.

Die Rügejury gab auf amtliche Inquisitio hin Anzeige von Verbrechen, um die sie wußte. Nun kam es aber schon im Mittelalter vor, daß eine klagberechtigte Partei bei der Rügejury eine Denunciation einbrachte, um auf diese Weise ein Indictement herbeizuführen und die Erhebung einer rechtsförmlichen Klage, eines Appeals, zu umgehen, die wegen der Folgen, die mit der Sachfälligkeit verbunden waren, für den Kläger sehr gefährlich werden konnte. Die große Jury nahm nicht blos Denunciationen, sondern auch Informationen entgegen. Man wirkte von Amts wegen darauf hin, ihr solche zu verschaffen. So entwickelte sich ein Zeugenverfahren vor der Jury, welche demgemäß in der Regel nicht mehr aus eigenem Wissen, sondern auf die erhaltenen Informationen hin den Anklagespruch fällte. Auf diesen Grundlagen hat sich das moderne Verfahren entwickelt, welches darin besteht, daß der Denunciant als Kläger im Namen der Krone (prosecutor) eine schriftliche Klage, eine Bill of Indictement einreicht, über deren Zulässigkeit die Anklagejury nach Vernehmung des Anklägers und seiner Zeugen entscheidet, indem sie durch den Ausspruch „true bill" den Bezichtigten formell in den Anklagezustand versetzt oder durch ein „not found" die Anklage als grundlos bezeichnet. Die freie Rüge (zum Unterschied vom eben geschilderten Indictement nunmehr Presentement genannt) ist daneben außerordentlich selten geworden, ohne ausdrücklich aufgehoben zu werden.

2) Die Urtheiljury in Strafsachen.

Die Anwendung eines Inquisitionsbeweises in Criminalsachen war dem fränkischen R. unbekannt. Ihr stand namentlich der Grundsatz entgegen, daß in Strafsachen Niemand eine Ueberführung durch Zeugen zu dulden brauchte. Diese Anschauung haben das altfranzösische, normannische und anglonormannische R. gewahrt. Ein Beweisverfahren (und zwar ein formales) wurde nur durch Rüge oder Klage vermittelt. Die Klage in Capitalsachen hatte sich zu einer kampfbedürftigen ausgestaltet, indem der Kläger der Erhebung des Klagvorwurfs die Worte beifügen mußte: Et hoc paratus sum probare per corpus meum, so daß der negirenden Antwort des Beklagten ein Kampfvertrag der Parteien folgte. Bei Kampfunfähigen vertrat ein Ordal die Stelle des gerichtlichen Zweikampfs. Diesem Verfahren stellt sich zuerst ausnahmsweise, dann facultativ die Entscheidung durch eine Beweisjury zur Seite. In England und in der Normandie finden sich schon im 12. Jahrh. Beispiele dafür, daß der König dem durch Appell Beklagten ein in der Regel um Geld erwirktes Breve gibt, wodurch er ihm gestattet, sich auf den Spruch einer Jurata zu berufen. Zunächst blieb die Anwendung der Jurata auf Einreden beschränkt, so daß die Schuldfrage nur mittelbar erfaßt wurde. Allein in den Jahren Johanns häufen sich die Beispiele, daß der Angeschuldigte sich schlechtweg „de bono et malo" über die Schuldfrage selbst auf eine Inquisitio beruft, auf daß entschieden werde „utrum culpabilis sit vel non". Ebenso fing man an, in Fällen der Rüge oder einer wegen vorliegender Verdachtsgründe ex officio erfolgten Anschuldigung die freiwillige Unterwerfung unter den Spruch einer Jury (se ponere super patriam, se mettre en enquête loiale) zu gestatten, der dann das einseitige Ordal, das sonst zur Anwendung gekommen wäre, ersetzte.

Seit der Magna Charta (Art. 36) hängt die Berufung auf die Jury vom freien Belieben des Beklagten ab. Das Breve, welches die Jurata anordnete, sollte nicht mehr gegen Geld als Vergünstigung, sondern es sollte fortan umsonst gegeben werden und darf nicht verweigert werden. Bald darauf aber ließ man das Erforderniß eines einleitenden Breve vollständig fallen, denn es traten Verhältnisse ein, die es nothwendig machten, die Jurata als ordentliches und unbeschränktes Beweismittel in das Criminalverfahren aufzunehmen. Entscheidend hiefür wurde

das Verbot der Ordalien durch die Kirche, welches 1219 in England reichsgesetzlich anerkannt wurde. Da die Ordalien das regelmäßige Reinigungsmittel gegen die Rüge gewesen, trat nun die Jurata, die loial Enquête, an deren Stelle. Doch hielt man in England und in der Normandie (von kaum bemerkenswerthen Schwankungen abgesehen) an dem Grundsatze fest, daß Jemand durch eine Jury nur dann in giltiger Weise schuldig gesprochen werden könne, wenn er sich auf den Spruch der Patria als sein Vertheidigungsmittel berufen hatte. Weigerte sich der Verdächtigte dessen, so suchte man in echt englischem Geiste die Unterwerfung unter die Jury zu erzwingen, indem man gegen ihn die peine forte et dure anwendete, eine Marterung, die im Laufe der Zeit so sehr verschärft wurde, daß sie häufig den Tod des Inculpaten zur Folge hatte. In Fällen des Appells wurde es dem Beklagten freigestellt, sich auf den angebotenen Kampfvertrag einzulassen oder sich einer Jury zu unterwerfen. Doch kam der gerichtliche Zweikampf allmählich außer Gebrauch und fand so selten statt, daß man sich erst im J. 1819 durch den Casus Thorton veranlaßt sah, ihn durch Parlamentsacte aufzuheben.

Die Beweisjury, welche sich auf die angegebene Weise in Strafsachen ausgebildet, entlehnte ihre Formen der Jurata des Civilprocesses. Noch länger wie diese hat sie den Charakter der Beweisjury gewahrt. Der Ausbildung der Urtheiljury geht auch hier ein Uebergangsstadium voraus, in welchem die Jury zugleich Beweis und Urtheiljury ist. Leider sind die Nachrichten über die maßgebenden Uebergangsformen bezüglich der Criminaljury noch unvollständiger und dürftiger wie bezüglich der Civiljury. Die Schrift, welche zuerst die Jury, als einen Vorzug Englands, den processualen Einrichtungen des Continents gegenüberstellt, Fortescues Lob des engl. R. läßt sich des Ausführlicheren nur auf die Civiljury ein. Ein Zeugenverhör vor der Criminaljury wird nicht erwähnt, doch ist der ganze Zusammenhang der Art, daß sich ein fester Schluß hieraus nicht ziehen läßt. Dagegen bietet eine Reihe von Statuten des 16. Jahrh. unzweifelhafte Beweise für die Rechtssitte auch in Strafsachen Evidence zu geben (21 Henr. VIII, c. 11; 26 Henr. VIII, c. 4; 1 Edw. VI, c. 12; 1 & 2 Phil. & Ma. c. 11, c. 13, 2 & 3 Phil. & Ma. c. 10; 31 Eliz. c. 4). Unter anderem findet sich die Anweisung an die Friedensrichter und an die Coroners, daß sie alle Personen, die über den Untersuchungsfall etwas wissen, zum Erscheinen vor der Jury verpflichten sollen, um daselbst gegen die Partei Evidence zu geben (2 & 3 Phil. & Ma. c. 10). Ein ziemlich anschauliches Bild des Verfahrens liefert Smith, De republica Anglorum II. c. 26. Nachdem die Jury gebildet worden ist, ergeht eine öffentliche Aufforderung, es möge jeder vortreten, der Indicien liefern oder etwas gegen den Angeklagten sagen wolle. Dann wird das Protocoll der friedensrichterlichen Untersuchung vorgelesen, sodann werden der Beschädigte, der Constabler und jene, die bei der Verhaftung zugegen waren, und sonstige Zeugen vernommen. Der Angeklagte beschränkt sich bei Smith auf hartnäckiges Leugnen. Zeugen des Angeklagten werden nicht erwähnt. Bei der Ausbildung des Zeugenverfahrens vor der Criminaljury ließ der Anschuldigungsbeweis den Vertheidigungsbeweis in seiner Entwicklung lange Zeit weit hinter sich. Man mochte sich in den letzteren um so schwerer hineinfinden, als ja formell schon die Jury selbst das vom Angeklagten angerufene Vertheidigungsmittel war. Auch als man demselben bereits gestattet hatte, Entlastungszeugen zu bringen, war es im allgemeinen Rechtens, nur die Anklagezeugen, nicht aber die Zeugen des Angeklagten zu beeidigen. Erst die Statute 7 Will. III. c. 3 (1695) und 1 Anna c. 9 (1702) haben, jenes bei Hochverrath, dieses überhaupt eine zwingende Vorladung der angegebenen Entlastungszeugen und deren Vereidigung angeordnet.

Die oben angeführten Statute, welche das Vicinetum und das Erforderniß von Hundredors betreffen, waren nicht auf die Criminalsachen ausgedehnt worden.

Digitized by Google

Nur für Klagen aus penal statutes wurde gesetzlich (24 Ge. II, c. 18) Abhülfe geschaffen. Im Uebrigen blieb das alte R., welches die Nachbarnqualität der Geschwornen erheischte, für die Criminaljury nominell in Kraft. Allein die Praxis hat es ignorirt. Schon Lord Hale (Hist. of the Pleas of the Crown vgl. Thl. I. 243) vermag zu sagen, er erinnere sich nicht, daß der Mangel an Hundredors je geltend gemacht worden sei; die Scheriffs nähmen bei der Auswahl der Geschwornen nicht auf das specielle Vicinetum, sondern nur auf die Grafschaft im allgemeinen Rücksicht. Die Parlamentsacte von 1825, 6 Georg IV, c. 50 an act for consolidating and amending the laws relative to Jurors and Juries, hat nur das bestehende R. fixirt, als sie ohne Unterscheidung von Civil- und Strafsachen bestimmte, daß die Geschwornen aus der Grafschaft zu wählen seien ohne Rücksicht auf irgend eine Hundertschaft, oder auf ein specielles Vicinetum innerhalb der Grafschaft.

Werfen wir einen Rückblick auf die tausendjährige Geschichte der Jury, so fällt zunächst in die Augen, daß sie auf dem Boden, der ihre Keime ausgebildet hatte, verkümmert und verschwunden ist, während sie in dem Lande, wo sie erst in Folge der normannischen Eroberung festen Fuß faßte, eine lange und reiche Entwicklung durchmachte. Im Laufe dieser Entwicklung erfuhr sie eine vollständige Aenderung ihres Wesens, so daß sie schließlich ein ganz anderes Gebilde zu sein scheint, als sie ursprünglich gewesen. Aber nicht auf Grund gesetzgeberischer Reformen, sondern auf dem Wege einer völlig sich selbst überlassenen gewohnheitsrechtlichen Umbildung hat sich in England die alte Zeugengenossenschaft zur Urtheiljury umgesetzt. Nicht ein Erzeugniß urwüchsiger Verhältnisse, das allenthalben entsteht, wo dem Volke Antheil an der Rechtspflege gestattet wird, verdankt sie vielmehr ihre Reception in England dem scharf durchgreifenden Auftreten des normannischen Königthums, ihre älteste Entwicklung aber der sorgsamen Pflege der anglonormannischen Jurisprudenz, welche an dieser Einrichtung bereits ihren Scharfsinn übte, als anderwärts noch keine germanische Jurisprudenz bestand. Erst als die Ausartungen des continentalen Inquisitionsprocesses zur Vergleichung herausforderten, trat sie in die helle Beleuchtung einer freiheitlichen und menschenwürdigen Institution. An der Wende des Mittelalters, als ihre Entwicklung zur reinen Urtheiljury eben in vollem Zuge ist, zeichnet Fortescue, der älteste Herold ihrer Vorzüge, als Gegenstück zu seiner Darstellung der S., in düsteren Farben das jammervolle Bild des continentalen Torturverfahrens.

Trotz aller Umwandlungen, welche sie durchgemacht, hängt die Jury von heute in einem Punkte principieller Bedeutung, mit den Grundsätzen des germanischen Beweisrechtes zusammen, aus welchem sie allmählich herausgewachsen ist. Das Gericht, das auf den Spruch einer Jury hin über die Sühne der vorliegenden Rechtsverletzung urtheilt, nimmt zur Beweisfrage dieselbe Stellung ein, wie die germanischen Urtheilfinder. Wie im altdeutschen Proceß das Beweisverfahren ein fertiges, in sich abgeschlossenes Ergebniß lieferte, das nicht erst der richterlichen Prüfung bedurfte, so ist auch im Schwurgerichtsverfahren die Entscheidung der Beweisfrage ein vom richterlichen Ermessen unabhängiges Product des Processes. Indem die subjective Ueberzeugung des Gerichts ausgeschlossen blieb vom Beweisverfahren, hat die Jury, ein ursprüngliches Beweismittel, durch ihre allmähliche Umbildung zur Urtheiljury den Rahmen für die Entwickelung eines materiellen Beweisrechts abgegeben.

Lit.: Biener, Das engl. Geschwornengericht, 3 Bde. 1852–1855; Forsyth, History of trial by Jury, 1852; Palgrave, The Rise and Progress of the English Commonwealth, 2 Bde. in 4. 1832, Konrad Maurer in Kritischer Ueberschau V, 180 ff., 322 ff., 1857. Heinrich Brunner, Zeugen- u. Inquisitionsbeweis, 1866, u. Entstehung der Sch., 1872. Die obige Darstellung gibt die Resultate der letztgenannten Untersuchung in kurzem Auszuge; doch ist die Geschichte der Urtheiljury, welche dort nur ganz vorübergehend berührt wurde, hier theilweise berichtigt u. erweitert worden. Weitere Lit. in „Entstehung der Sch.".

Digitized by Google

Vgl. schließlich Stubbs, The Constitutional History of England, 1874; Sohm in v. Sybel's historischer Ztschr. XV. 163 und Silberschlag im Gerichtssaal, XXVI.

Heinrich Brunner.

1622. **Schwurgericht** ist diejenige Gerichtsform, in welcher zur Feststellung des juristisch-relevanten Sachverhaltes im Gegensatz zur Präcisirung der daraus sich ergebenden praktischen Consequenzen (also zu dem declarativen Theil des Urtheils im Gegensatz zu dem dispositiven) Staatsrichter und aus der Bevölkerung von Fall zu Fall herbeigerufene Männer, von welchen juristische Bildung nicht gefordert wird (Geschworne), ohne zu einem Collegium vereint zu werden (Schöffengericht, s. d. Art.), zusammenwirken. Zur Stunde hat das Sch. für den Continent noch lediglich für den Strafproceß Bedeutung, weshalb im Folgenden auch nur von der Criminaljury gesprochen wird. Für den Strafproceß nun liegt die scharfe Grenzlinie zwischen den Functionen der Richter- und der Geschwornenbank dort, wo dem Ausspruch über die Schuld der über Strafe, Proceßkosten und Privatansprüche folgt. Der Ausspruch über die Schuld und zwar in einer Form, in welcher er nicht blos die Feststellung nackter Thatsachen, sondern die Subsumtion derselben unter die gesetzlichen Ausdrücke umfaßt, kommt der Geschwornenbank zu. Die Richter haben an diesem Ausspruch nur mittelbaren Antheil, insofern sie nämlich dafür zu sorgen haben, daß der Ausspruch nur auf Grund eines streng gesetzlichen Verfahrens und insbesondere eines den positiven und aus der Natur der Sache entspringenden Regeln entsprechenden Beweisverfahrens ergehe, daß den Geschwornen die zur Entscheidung des concreten Falles erforderliche Rechtsbelehrung zu Theil werde und daß durch Formulirung der von ihnen zu beantwortenden Fragen die sachliche und formelle Correctheit ihres Wahrspruches und die Einschränkung desselben auf den Gegenstand der Verhandlung und auf die ihn betreffenden Rechtsnormen gesichert werde. Bei richtiger Auffassung soll das Sch. als ein integrirender und organisch eingefügter Theil der Gerichtsinstitutionen des Landes erscheinen; die Geschwornen müssen sich als Richter fühlen, d. h. einerseits als Diener und Organe des Gesetzes, denen eine genau abgegrenzte Function zukommt, andererseits aber auch als unabhängige Männer, die ihre Entscheidung lediglich nach gewissenhafter Ueberzeugung einrichten.

Aus dieser Grundanschauung ergeben sich für die Stellung und Einrichtung des Sch. folgende Consequenzen:

1) Die Jury ist keine politische Institution, oder sie ist es nur in dem Sinne, als Alles, was eine gute und unabhängige Justiz sichert, Gegenstand auch einer berechtigten politischen Forderung ist. Alles, was ihr einen specifisch-politischen Charakter beilegt, schädigt ihre Wirksamkeit und fälscht ihren Charakter. Zu vermeiden ist daher vor Allem eine Einrichtung, welche ihre Aufgabe unter dem Einfluß specifisch-politischer Momente abgrenzt: es soll kein, sonst zur Verhandlung vor Geschwornen sich eignendes Delict, darum, weil es mit politischen Kämpfen zusammenhängt, der Jury entzogen; ebenso wenig aber soll es ihr lediglich aus diesem Grunde zugewiesen werden. Noch viel bedenklicher wäre es, die Jury ausschließlich für politische Processe zu constituiren, und eben darum ist es — wenn es gleich wahr ist, daß Preßdelicte aus juristischen Gründen sich vorzugsweise für Schwurgerichte eignen — ein großer Fehler, Schwurgerichte lediglich für Preßsachen, die doch zumeist eine politische Seite haben, einzusetzen (wie z. B. 1869 in Oesterreich geschah). Neben der Bestimmung der Competenz ist es namentlich die Art der Bildung der Geschwornenlisten, worin sich manifestirt, daß der Gesetzgeber der Jury einen politischen Charakter beimißt. Wenn man die Qualification für den Geschwornendienst mit der Wahlberechtigung für die Volksvertretung identificirt, so thut man sein Möglichstes, um dem Geschwornen glauben zu machen, daß er nicht als Richter, sondern als Volksvertreter auf der Geschwornenbank sitze, und daß die öffentliche Meinung statt der

Digitized by Google

Stimme seines Gewissens aus ihm sprechen solle. Wenn man die Berufung zum Geschwornendienst von dem Ermessen sei es eines Administrativbeamten, sei es einer solchen Commission, die naturgemäß politische Rücksichten über alle anderen stellt, abhängig macht, so darf man sich nicht wundern, wenn der Geschworne sich als Parteimann fühlt und beträgt.

2) Die Geschwornenbank muß bei Lösung der ihr zugewiesenen Aufgabe unabhängig vom Gerichte bleiben; es ist daher in hohem Grade zu mißbilligen, wenn der Präsident oder der Gerichtshof bei Entscheidung von Incidenzstreitigkeiten durch Bemerkungen, die sie fallen lassen, durch Beengung des Beweisverfahrens, durch eine den Geschwornen die Freiheit der Beurtheilung verkümmernde Fassung der Frage die Unabhängigkeit der Jury beeinträchtigen. Die Jury darf aber auch andererseits nicht vergessen, daß ihr bestimmte Attributionen zugewiesen sind, nicht in die Functionen des Richters, des Begnadigers oder des Gesetzgebers eingreifen wollen, nicht nach demjenigen streben, was man wohl auch geradezu die Allmacht der Jury genannt hat. Die Feststellung des berechtigten Gebietes der Jury ist in Frankreich aus dem doppelten Grunde mißlungen, weil man von einer falschen Grundanschauung der Aufgabe der englischen Jury ausging und weil man von allen Seiten her immer wieder die Politik einmischte. Die deutschen Gesetzgebungen übernahmen anfangs die französischen Einrichtungen, ohne genauere Prüfung und nur sehr allmälig bricht sich (zum Theil auch mit Hülfe der Polemik über den Werth der Jury) eine richtigere Auffassung Bahn. So lange man in Abrede stellt, daß der Wahrspruch der Jury die Subsumtion unter das Strafgesetz vollzieht, so lange wird man auch nicht in die Lage kommen, die Wechselwirkung von Richtern und Geschwornen einfach und natürlich zu regeln, und Vorsorge sowohl gegen Irrthümer der Geschwornen, als gegen die Irreführung derselben zu treffen.

3) Die Jury wird sich nie als eine richterliche Institution darstellen, wenn das Schwurgerichtsverfahren nicht in das Ganze des Strafprocesses organisch eingefügt ist. Der berechtigten Singularitäten des Schwurgerichtsverfahrens gibt es nur sehr wenige; sie lassen sich in der That auf zwei Quellen zurückführen: die Nothwendigkeit des Zusammenwirkens zweier von einander unabhängiger Körper, und den Umstand, daß bei der Bildung der Geschwornenbank der Zufall und gewisse Parteienrechte (Ablehnung, Zustellung der Listen ꝛc.) eine gewisse Rolle spielen, vermöge deren die Parteien verlangen können, daß der formgerechte Ausspruch dieser Jury bindend bleibe. Singularitäten, welche sich nicht streng aus diesen Grundursachen ableiten lassen, tragen nur dazu bei, daß die Jury gewissermaßen als außer dem gemeinen R. stehend angesehen werde. Es ist daher nicht zu billigen, wenn bei der Versetzung in Anklagestand, bei der Festsetzung des Einflusses, den das Geständniß auf das Verfahren übt, die Schwurgerichtsfälle wesentlich anders behandelt werden, als andere Straffälle. Noch tiefer aber muß es das Rechtsgefühl verletzen, wenn etwa die ständigen Gerichte an Beweisregeln gebunden werden, während daneben Geschworne das Recht der freien Beweiswürdigung üben, wenn für Aussprüche der Richtercollegien über die Schuldfrage die einfache Stimmenmehrheit genügt, während bei der Jury eine künstliche Majorität gefordert oder ihr Abgang dazu benutzt wird, die Entscheidung dem Richtercollegium zuzuschieben, — wenn der richterliche Ausspruch über die Schuldfrage der Berufung unterworfen ist, während der der Jury etwa nicht einmal durch die Nichtigkeitsbeschwerde anfechtbar ist.

Der größere Theil der hier gerügten Uebelstände findet sich noch in der überwiegenden Mehrzahl der deutschen Schwurgerichtsgesetze; die nachfolgende Skizzirung derselben beschränkt sich daher auf die Hervorhebung der wichtigsten Eigenthümlichkeiten (wobei die Bestimmungen über die Bildung der Geschwornenlisten, welche Gegenstand eines besonderen Artikels sind, außer Betracht bleiben).

1) Oesterreich. Art. 11 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Ge-

Digitized by

walt vom 21. Dec. 1867 lautet: „Bei allen mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, welche das Gesetz zu bezeichnen hat, sowie bei allen politischen oder durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen entscheiden Geschworne über die Schuld des Angeklagten.“ Ueber den Entwurf einer Strafproceßordnung, welche diesen Anforderungen entspricht, wurde berathen und vorläufig durch zwei Gesetze vom 9. März 1869 die Jury lediglich für Preßsachen eingeführt. Am 23. Mai 1873 ward die neue Str.Prc.Ordn. erlassen, welche (Einführungsgesetz Art. 6) die Competenz des Geschwornengerichts im Sinne des angeführten Staatsgrundgesetzes regelt, während gleichzeitig letzteres durch ein Gesetz vom gleichen Tage dadurch modificirt ward, daß der Regierung das Recht eingeräumt wird, nach Anhörung des Cassationshofes das Sch. örtlich und für eine Zeit von höchstens einem Jahre einzustellen; die Einstellung muß sofort ihr Ende erreichen, sobald eines der beiden Häuser des Reichsrathes es begehrt. Abgesehen von der unbedingten Zuweisung aller politischen und Preßdelicte sind die oben unter 1) bis 3) gerügten Uebelstände in der Regelung des Schwurgerichtes vermieden. Insbesondere beschränkt sich die Singularität des Schwurgerichtsverfahrens darauf, daß die Beiziehung eines Vertheidigers und die Voruntersuchung obligatorisch ist. Die Versetzung in den Anklagestand erfolgt von denselben Behörden und in demselben Verfahren, wie bei anderen Straffällen. Das Geständniß ist nicht Ursache der Anwendung einer besonderen Procedurform. Die Entscheidung des Richtercollegiums in Straffällen mittlerer Ordnung kann zum Nachtheil des Angeklagten nur einstimmig oder mit einer Mehrheit von 3:1 erfolgen, und ist soweit gleich dem Wahrspruche der Geschwornen nur durch Nichtigkeitsbeschwerde anzufechten. Diese steht auch in Schwurgerichtsfällen sowohl dem Ankläger als dem Angeklagten offen. Gegen die Strafbemessung kann die Berufung in gleicher Weise in Schwurgerichtsfällen, wie in anderen Straffällen ergriffen werden. In die Fragen an die Geschwornen sind alle „gesetzlichen Merkmale“ der strafbaren Handlung aufzunehmen (§. 318). „Für den Fall der Bejahung einer Frage kann die Stellung von Zusatzfragen zu dem Zwecke verlangt werden, um ein in die Frage aufgenommenes gesetzliches Merkmal auf das ihm entsprechende thatsächliche Verhältniß zurückzuführen (§. 323 Abs. 3). „Die Rechtsbelehrung des Vorsitzenden muß auf Verlangen protocollirt werden (§. 324 Abs. 1, §. 327 Abs. 3) und kann durch Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden (§. 344 Z. 8). Zum „Schuldig“ werden mindestens 8 Stimmen erfordert.

2) Preußen. Das die Verfassung abändernde Gesetz vom 21. Mai 1852 verfügt: „Bei Verbrechen“ (im Gegensatz zu Vergehen und Uebertretungen) „erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeschuldigten durch Geschworne, insoweit ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern erlassenes Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt.“ Solche Ausnahmen bestimmt zunächst das Gesetz vom 25. April 1853 (auch für die neuerworbenen Länder publicirt), welches dem Kammergericht (und zwar behufs der Urtheilsfällung einem Senat von zehn Mitgliedern) die Entscheidung über Hochverrath, Landesverrath und die schwersten Fälle der Beleidigung der Majestät und der Mitglieder des Königl. Hauses und feindlicher Handlungen gegen befreundete Staaten überträgt. — Außerdem hat das Gesetz vom 22. Mai 1852 den Schwurgerichten die Entscheidung über die Verbrechen des Diebstahls und der Hehlerei nur in den allerschwersten Fällen gelassen, und denselben die Aburtheilung über Verbrechen solcher Personen, welche zur Zeit der That das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, entzogen. (Uebereinstimmend §. 13 der Str.Prc.O. für die neuerworbenen Länder.) — Die Versetzung in Anklagestand erfolgt in Schwurgerichtsfällen in der Weise, daß zunächst die Rathskammer des Untersuchungsgerichtes und sodann die Anklagekammer des Appellationsgerichtes Beschluß faßt. — Legt der Angeklagte in der Hauptverhandlung ein dem Gerichtshof genügendes Geständniß ab und besteht auch bezüglich der die Ausschließung

Digitized by Google

oder Milderung der gesetzlichen Strafe begründenden Thatsachen kein Widerstreit der Behauptungen, so unterbleibt die Verhandlung vor den Geschwornen und der Gerichtshof allein fällt das Urtheil. Ist der Angeklagte von den Geschwornen nur mit sieben Stimmen schuldig erklärt: so entscheidet der Gerichtshof die Schuldfrage. — Ist der Angeklagte von den Geschwornen „nicht schuldig" gesprochen, so steht in den alten Provinzen der Staatsanwaltschaft die Nichtigkeitsbeschwerde wegen Formverletzung nur dann zu, wenn durch die Zusammensetzung des Schwurgerichts oder durch die Art der Fragenstellung Nichtigkeit begründet ist. (Die Str.Prc.O. für die neuerworbenen Länder kennt in dieser Hinsicht einen Unterschied zwischen Staatsanwaltschaft und Angeklagten nicht, während in den Rheinlanden nach franz. R. die Ordonnance d'acquittement jede Nichtigkeitsbeschwerde ausschließt.)

3) Oldenburg. (Str.Prc.O. vom 2. Nov. 1857.) Das Schwurgericht ist competent „in Ansehung der Verbrechen (im Sinne der Dreitheilung), der politischen Vergehen, sowie derjenigen Preßvergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden" (Art. 7). Zur Versetzung in Anklagestand wirken Raths- und Anklagekammer mit. Art. 335 §. 3: Sind die Geschwornen der Ansicht, daß der Angeklagte des Verbrechens, auf welches die Anklage ausdrücklich gerichtet ist, nicht schuldig sei, wohl aber eines der Verbrechen oder Vergehen, auf welches die Anklage stillschweigend gerichtet ist (Art. 225a), so sind sie befugt, das Schuldig hinsichtlich dieses Verbrechens oder Vergehens auszusprechen, wenn auch deshalb keine Fragen gestellt sind. Ihre Antwort ist dann: „Nein, aber schuldig dieses oder jenes Verbrechens oder Vergehens". Zur Verurtheilung wird Zweidrittel-Mehrheit gefordert. Bezüglich der Nichtigkeitsbeschwerde stehen Staatsanwalt und Angeklagter einander gleich.

4) Braunschweig. Der §. 8 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 21. Aug. 1849, welcher den Schwurgerichten zuwies „alle schweren, politischen oder von Amtswegen zu verfolgenden, durch die Presse begangenen Verbrechen" (das Wort im weiteren Sinne = Delict), wurde schon durch Gesetz vom 9. Febr. 1855 insoweit abgeändert, als über politische Verbrechen die „nach der Größe der Strafe zuständigen Gerichte erkennen sollen". Das Gesetz vom 7. Mai 1858 präcisirt dann die Competenzbestimmung: „Ueber alle mit Zuchthaus-, Ketten- oder Todesstrafe bedrohte Verbrechen" und außerdem über gewisse Amtsverbrechen. — Nur in Braunschweig ist der Str.Prc.O. der Grundgedanke untergelegt, daß das Schwurgericht nicht als Ausnahmsgericht erscheinen dürfe; es entscheiden darum auch die ständigen Richter, wo sie allein fungiren, ganz nach Art der Jury: sie müssen einen einstimmigen Wahrspruch abgeben, welcher die Grundlage der weiteren Verhandlung bildet, und andererseits keiner Berufung unterliegt. — Zur Versetzung in Anklagestand bedarf es auch in Schwurgerichtssachen nur des Beschlusses eines Collegiums. — Die Geschwornen sind, wenn sie sich über die Beantwortung der Hauptfrage, welche „das Verbrechen nach seinen gesetzlichen Merkmalen anzugeben" hat, nicht einigen können, berechtigt, „den Thatbestand des in Frage stehenden Verbrechens in dessen einzelne Bestandtheile von dem Gerichtshofe auflösen zu lassen und über die hiernach gebildete Reihe von Einzelfragen specielle Wahrsprüche abzugeben" (§. 140 der Str.Prc.O.). — Hinsichtlich der Rechtsmittel steht, wie schon angedeutet, das Erkenntniß des Schwurgerichts anderen Urtheilen gleich.

5) Thüringen. Die Str.Prc.O. von 1850 hatte für den Begriff des Verbrechens im engeren Sinne und damit für die Competenz der Geschwornen nicht blos die Schwere der Strafe, sondern auch die Rücksicht auf die politische Bedeutung gewisser Delicte und auf ihre Verübung durch die Presse als maßgebend angesehen. Hiervon kam es durch das Weimar. Gesetz vom 9. Dec. 1854 gänzlich bezüglich der Preßdelicte, fast ganz bezüglich der Delicte von politischem Charakter ab. — Berathung der Versetzung in Anklagestand nur durch ein Collegium (§. 31 d. Nov. v. 1854). — Die Geschwornen „können, wenn sie glauben, daß einzelne

Digitized by

in der Frage enthaltene Umstände sich ganz anders verhalten, statt bloßer Verneinung der Frage, dieselbe unter Beifügung der sich anders verhaltenden Umstände bejahen" (Art. 291 d. Str.Prc.O. von 1850). Keine Begünstigung des Angeklagten bezüglich der Nichtigkeitsbeschwerde.

6) Bremen. Für die Zuweisung an das Geschwornengericht entscheidet in der Regel die Qualität und Dauer der zu erkennenden Strafe. Zweigliederige Prüfung der Versetzung in Anklagestand. — Die Geschwornen können die Fragen theilweise bejahen, theilweise verneinen (§. 505 der rev. Str.Prc.O. vom 26. Dec. 1870. Vgl. Thüringen.)

7) Hamburg. Vor das Geschwornengericht gehören 1) als schwere Strafsachen diejenigen, in denen Todesstrafe oder eine höhere als dreijährige Freiheitsstrafe beantragt wird; 2) „Anklage wegen politischer Vergehen" (§. 24 des Gesetzes, betr. die Abänderung in der Gerichtsverfassung vom 30. April 1869). — Ueber die Versetzung in Anklagestand entscheidet nur die Anklagekammer des Obergerichts, welche jedoch darüber jedesmal Berathung zu halten hat, während bei der Einleitung der Verhandlung vor dem Strafgericht collegiale Berathung nicht nöthig ist (§§. 136—139. 194—201 d. Str.Prc.O. vom 30. April 1869). Das Strafgericht kann gegen den Angeklagten in der Schuldfrage nur mit einer Mehrheit von 4 Stimmen (unter 5) entscheiden und diese Entscheidung ist inappellabel (§§. 181 und 261). — Ein dem Gerichtshof ausreichend scheinendes Schuldbekenntniß des Angeklagten bewirkt, daß der Gerichtshof auch in Schwurgerichtsfällen ohne Zuziehung von Geschwornen entscheidet (§. 205). — „Die Geschwornen können den Vorsitzenden zur Vornahme von Handlungen auffordern, welche geeignet erscheinen, Aufklärungen über Punkte herbeizuführen, die für die Beurtheilung der Sache von Erheblichkeit sind" (§. 207). Den Geschwornen ist gestattet, eine Frage theilweise zu bejahen und andere Umstände an die Stelle verneinter zu setzen (§. 217). Finden die Geschwornen den Angeklagten nur mit sieben Stimmen schuldig, so geht die Entscheidung auf den Gerichtshof über, welcher dieselbe nach Stimmenmehrheit fällt (§. 221). Bezüglich der Nichtigkeitsbeschwerde keine Begünstigung des von der Jury Freigesprochenen.

8) Königr. Sachsen. (Gesetz, betr. das Verfahren in den vor die Geschwornen gewiesenen Untersuchungssachen, vom 1. Oct. 1868). Die Competenz ist so geordnet, daß vor die Geschwornen gewisse Verbrechen (darunter Hochverrath, Staatsverrath, Majestätsverbrechen, Thätlichkeit gegen die Familie des Staatsoberhauptes und fremde Regenten, nicht aber auch geringere Preß- oder politische Verbrechen) unbedingt, andere dann gehören, wenn auf Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe von längerer als vierjähriger Dauer erkannt werden kann. Vor das Geschwornengericht werden nicht gestellt Personen, welche zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten (§. 17 Z. 2), ferner jene, welche schon in der Untersuchung ein der Anklagekammer genügendes Geständniß ablegten und dabei in der Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht beharren (§§. 34—37). Die Geschwornen können bei Berathung des Wahrspruches beschließen, daß Zeugen, deren Beeidigung unterblieb, weil der Gerichtshof ihre Aussage als unwahr ansah, beeidigt werden sollen (§. 44). Die Entscheidungen des Schwurgerichtshofs über die, die Fragestellung betreffenden Anträge sind zu begründen, um der Nichtigkeitsbeschwerde sichere Anhaltspunkte zu bieten (§. 52). In die Fragen sind zwar die „gesetzlichen Merkmale" aufzunehmen, allein die Reduction auf nackte Thatsachen soll stattfinden, wenn „ein solches Merkmal einen nicht allgemein bekannten oder einen in seiner Anwendbarkeit auf den vorliegenden Rechtsfall nicht unbestrittenen Rechtsbegriff enthält" (§. 66). „Die Geschwornen sind befugt, die Stellung von Zusatzfragen, von deren Nothwendigkeit sie bei ihrer Berathung sich überzeugt haben, sowie die Aenderung der gestellten Fragen zu beantragen (§. 79), ferner der Antwort auf die gestellten Fragen „besondere Zusätze zur näheren Erläuterung" beizu-

Digitized by Google

fügen (§§. 77 und 80). Gegen die Strafbemessung kann der Angeklagte, wie in anderen Fällen, Berufung ergreifen. Neben den Schwurgerichten bestehen die Schöffengerichte (s. d. Art.) für die Mittelklasse der Delicte.

9) Bayern. Einführungsgesetz zum Str.G.B. vom 10. Nov. 1861 Art. 31 Abs. 1: „Die Schwurgerichte urtheilen über alle Verbrechen und über diejenigen Vergehen, welche mittels eines Preßerzeugnisses begangen werden." — Das das Verfahren regelnde Gesetz vom 10. Nov. 1848 schließt sich ganz eng an das französische Vorbild an.

10) Würtemberg (Str.Prc.O. vom 17. April 1868). Die Schwurgerichte sind competent für mit Todes- oder Zuchthausstrafe bedrohte Verbrechen, dann für (besonders specificirte) Delicte von politischer Bedeutung und für alle von Amtswegen zu verfolgende Preßvergehen (Art. 1 §§. 1 und 2). Auch hier besteht neben dem Sch. das Schöffengericht (s. d. Art.) für die Mittelklasse der Delicte; bezüglich der Versetzung in Anklagestand und der Rechtsmittel gegen das Endurtheil bestehen keine Singularitäten für das Sch. Die Geschwornen können auf Mängel der Fragestellung aufmerksam machen (Art. 363 Abs. 3). Die Geschwornen können Fragen theilweise unter Beifügung der sich anders verhaltenden Umstände bejahen; auch das „Schuldig" wegen einer Handlung aussprechen, auf welche die Anklage stillschweigend mit gerichtet ist (Art. 377).

11) Baden. Ueber die Competenz verfügt das Gesetz über die Gerichtsverfassung vom 19. Mai 1864 in der Weise, daß dieselbe nicht blos alle schweren Verbrechen, sondern auch alle wichtigeren Delicte politischer Natur und von Amtswegen zu verfolgende Preßvergehen umfaßt, sofern die zu gewärtigende Freiheitsstrafe 6 Monate übersteigt. Das Verfahren in Schwurgerichtsfällen ist demjenigen vor den Strafkammern im Wesentlichen parificirt. Das Verfahren bei der Versetzung in Anklagestand ist gleichartig und kommt immer demselben Collegium zu; die Schuldfrage kann auch von der Strafkammer nur mit eminenter Mehrheit (4 Stimmen) bejahend beantwortet werden; die Berufung ist hier ebenso wie in Schwurgerichtsfällen ausgeschlossen; die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft in beiden Procedurarten wesentlich beschränkt (§§. 298. 373. 375 der Str.Prc.O. vom 18. März 1864). — Jeder Geschworne kann Erhebungen und Veranlassung von Aufklärungen beantragen (§. 275); desgleichen Aenderungen der Fragen (§. 280).

12) Großh. Hessen. (Str.Prc.O. von 1865.) Die Competenz ist so geordnet, daß die politische Seite der Delicte auf dieselbe weder einen positiven, noch einen negativen Einfluß übt (Art. 20). — Die Versetzung in Anklagestand ist in Schwurgerichtsfällen anders geregelt als in anderen (Art. 254 ff.). Die Fragen sind unter thunlicher Vermeidung nicht allgemein bekannter oder im gegebenen Falle bestrittener Rechtsbegriffe zu stellen (Art. 362). Wird das Schuldig nur mit einer Mehrheit von sieben Stimmen ausgesprochen, so geht die Entscheidung auf den Gerichtshof über (Art. 384). Hinsichtlich der Nichtigkeitsbeschwerde stehen Staatsanwaltschaft und Angeklagter einander im Wesentlichen gleich (Art. 459, vgl. mit Art. 451).

Lit.: Zur Orientirung in der massenhaften Literatur der Polemik über den Werth der Schwurgerichte sei auf Zachariä, Handb. des deutschen Strafprocesses, I. S. 68—84, und die daselbst verzeichnete Literatur verwiesen. Zur Ergänzung sei aus der später hinzugewachsenen Literatur hervorgehoben: Mittermaier, Erfahrungen über die Wirksamkeit der Schwurgerichte (Erl. 1865). Hye, Ueber das Schwurgericht (Wien 1864). Schwarze, Das deutsche Schwurgericht (Erl. 1865). Heinze, Parallelen zwischen der engl. Jury u. d. franz. Geschwornengericht. Erl. 1864. — Derselbe, Ein deutsches Geschwornengericht, Leipz. 1865. Glaser, Zur Juryfrage (Wien 1864). Walther in Krit. Vierteljahrsschrift III. S. 447 ff. Wahlberg in der Oesterr. Vierteljahrsschrift XIV. Literar. Anz. S. 64 ff. (Zu beachten ist auch Pisanelli, Dell' Istitutione de' Giurati, Torino 1856.) (Neueste Literatur über die Controverse: Geschworne oder Schöffen? s. bei Schöffengericht.) — Außerdem zur Orientirung über die wichtigsten legislativen Detailfragen: Schwarze's Art. „Schwurgericht"

Digitized by

in Weiske's Rechtslexicon Bd. X. Meyer, That- und Rechtsfrage im Geschwornengerichte (Berl. 1860). Bar, Recht und Beweis im Geschwornengerichte, Hannover 1861. Die Rechtsfindung im Geschwornengerichte Anlage, 5 zu den Motiven des Entw. einer deutschen Strafproceßordnung, Berlin, Januar 1873. Glaser.

1623. **Schwurgerichtshof** ist das Richtercollegium, welches berufen ist, die Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht zu leiten, über die sich ergebenden Zwischenfälle zu entscheiden, den Wahrspruch der Geschwornen entgegenzunehmen und zu prüfen und auf Grund desselben die weiter nöthigen Entscheidungen zu fällen. Es ergibt sich hieraus, daß seine Befugnisse und Aufgaben die eines jeden Collegiums in der mündlichen Hauptverhandlung über eine Strafsache sind, mit jenen Modificationen, welche einerseits durch die Uebertragung eines Theils der richterlichen Aufgabe an die Geschwornen, andererseits durch die mehrfachen Vorrechte des Schwurgerichtspräsidenten (s. d. Art.) nöthig werden.

In England, dem Stammlande unserer Jury, werden Schwurgerichtssitzungen immer nur periodisch, und die wichtigeren von den die Grafschaften abwechselnd bereisenden königlichen Richtern abgehalten. Daher kam es, daß man in Frankreich und darauf in Deutschland, sowohl die Periodicität der Schwurgerichtssitzungen, als auch eine gewisse Abwechselung in der Zusammensetzung des Schwurgerichtshofes nachahmte. Während aber in England die Richterbank in der Regel von einem Einzelrichter eingenommen wird, verlangte das französische Gesetz ein Collegium von fünf (später von drei) Richtern, welche Einrichtung in Deutschland beibehalten wurde. In Folge dessen muß zwischen dem Schwurgerichtspräsidenten und den anderen Mitgliedern des Gerichtshofes unterschieden werden. Letztere werden in der Regel dem Gerichtshof erster Instanz, an dessen Sitz das Schwurgericht sich versammelt, entnommen. Die Bestellung kommt gewöhnlich dem Vorsteher dieses Gerichtes zu. In gleicher Weise wird auch für die Bestellung eines Ersatzrichters Sorge getragen. Die Namen der Richter und Ersatzrichter müssen dem Angeklagten rechtzeitig mitgetheilt werden, damit er von dem Rechte der Recusation (s. d. Art.) Gebrauch machen könne.

Lit.: Brauer, Die deutschen Schwurgerichtsgesetze, S. 46 ff. Zachariä, Deutscher Str.Prc., II. S. 291 ff. Glaser.

1624. **Schwurgerichtspräsident** ist jener Richter, welcher in der Schwurgerichtsverhandluug den Vorsitz führt. Da die Zusammensetzung des Schwurgerichtshofes (s. d. Art.) keine ständige ist, so wird nach den meisten Gesetzen ein Mitglied eines höheren Gerichtes (Appellationsgerichtes), manchmal aber auch der Präsident oder ein Mitglied des Gerichtes erster Instanz, an dessen Sitz das Schwurgericht sich versammelt, und das jedenfalls den Stellvertreter des Vorsitzenden abzugeben hat, zu dieser wichtigen Function berufen. Die Auswahl innerhalb des Kreises der nach dem Gesetze wahlfähigen Personen steht in der Regel dem Vorsteher des Appellationsgerichtes, in manchen Ländern dem Justizminister zu. — Es liegt hierin mehr als eine Anomalie, und es wäre nach Einbürgerung der Jury und nachdem die Zahl der zum Amt eines Vorsitzenden befähigten Richter sich hinlänglich vermehrt hat, überhaupt zu erwägen, ob an der nichtständigen Zusammensetzung des Schwurgerichtshofs festzuhalten, oder vielmehr lieber die Periodicität der Sitzungen aufzugeben und die Abhaltung der Schwurgerichtssitzungen einem ständig gebildeten Schwurgerichtshofe zu übertragen sei.

Die französische Gerichtsverfassung räumt dem Vorsitzenden der Gerichtsabtheilung überhaupt größere Vorrechte ein, als die deutsche; es ist daher nicht zu verwundern, daß bei Nachbildung des französischen Verfahrens auch diese überwiegende Machtstellung des Präsidenten in der Hauptverhandlung und daher auch des Schwurgerichtspräsidenten mit übernommen wurde.

Die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der Verhandlung bringt es in der That mit sich, daß der Vorsitzende gewisse auf Handhabung der Ordnung und des Anstandes,

Digitized by Google

sowie eines raschen und geregelten Ganges des Verfahrens berechnete Befugnisse habe, deren Ausübung nicht von vorausgehender Befragung und Abstimmung eines Collegiums abhängig gemacht werden kann. Hinsichtlich dieser Befugnisse wäre nur zu bemerken, daß der manchmal von Seite der Staatsanwaltschaft erhobene Anspruch auf Unabhängigkeit von dieser Handhabung der Sitzungspolizei ein in der Hauptsache ungegründeter sei. — Ein anderer Theil der Befugnisse des Vorsitzenden hängt damit zusammen, daß derselbe nach französischem Vorbild in der Hauptverhandlung das Geschäft des Untersuchungsrichters fortzusetzen, die Beweisaufnahme selbst durchzuführen hat. Namentlich in dieser Hinsicht spricht man von der discretionären Gewalt des Vorsitzenden, welche sich insbesondere darin äußert, daß derselbe „alle ihm geeignet scheinenden Mittel ergreifen darf, um die Wahrheit an den Tag zu bringen"; insbesondere ist er berechtigt, neue Beweismomente herbeizuschaffen, wenngleich die von ihm herbeigerufenen Auskunftspersonen nur pour renseignement vernommen und nicht beeidigt werden. Gerade diese letzteren wichtigen Befugnisse hat in Frankreich nur der Sch. (welcher auch vor der Hauptverhandlung das sog. Präsidentenverhör mit dem Angeklagten vorzunehmen hat), während sie im Zuchtpolizeigericht dem Collegium zukommen. Es ist das reine Willkür, da das Wesen des Schwurgerichtsverfahrens eine solche Abweichung nicht gebietet. Im Gegentheile: wäre es schon sonst sehr zu wünschen, daß die Hauptthätigkeit bei der Beweisaufnahme den Parteien überlassen bliebe, so soll am allerwenigsten der Sch. durch das Verhör des Angeklagten und durch inquisitorische Aufgaben um jene Unbefangenheit gebracht werden, deren er für seine eigenthümliche Aufgabe ganz besonders bedarf. — Diese besteht darin, daß er den Geschwornen bei Lösung ihrer Aufgabe jene Anleitung gewährt, welche nur ein juristisch gebildeter und geschäftsgeübter Mann ihnen bieten kann. Das Resumé (s. d. Art.) ist daher jene Aufgabe, welche in der That der Vorsitzende lediglich in eigner Person und unabhängig von den anderen Mitgliedern des Schwurgerichts zu lösen hat. Das Geschäft der Feststellung der Fragen sollte dagegen dem Collegium nie entzogen werden; wo dies geschieht, ist das Collegium fast ganz überflüssig.

Lit.: Zachariä, Der Strafproceß, II. 331 ff. Brauer. Die Schwurgerichtsgesetze, S. 55—60. Schwarze in Weiske's Rechtslexikon X. S. 79. Dessen Strafproceßgesetze im Königr. Sachsen, II. Heft 2. S. 29. 30. Morin, Répertoire v° Pouvoir discrétionnaire.

Glaser.

1625. **Scrimger**, Heinrich, eig. Scrimgeour, ♂ zu Dundee 1506, von edlem Geschlechte, stud. zu St. Andrews, Paris und Bourges, hielt sich dann in Genf, in Italien und zu Augsburg bei Ulrich Fugger auf, welcher ihn wieder nach Genf an Stephanus empfahl (1558). Er lehrte zu Genf Philosophie 1563 und 1564, und Jurisprudenz von 1565 ab bis zu seinem Ende 1572 oder Anfang 1573 erfolgten Tode. Er war ein guter Jurist und ein tüchtiger Philologe. Von Bedeutung ist er hauptsächlich durch seine Ausgabe der orientalischen Novellensammlung 1558. 1575. Er veröffentlichte auch Geschichtliches und hinterließ wichtiges handschriftliches Material, welches theilweise von Casaubon benutzt worden ist.

Lit.: Saxe, Onomasticon III. a. 1558. Mackenzie, The lives of the Writters of the Scots, Bd. II. (1711). — Maittaire, Historia Stephanorum, p. 226—240 (1709). — Senebier, Histoire littéraire de Genève, I. p. 396—398 (1786). — Allibone 1981.

Rivier.

1626. **Seckendorf**, Veit Ludw. v., ♂ 20. XII. 1626 zu Herzogen-Aurach, wurde fürstlicher Rath und Hofjunker bei Herzog Ernst v. Gotha, 1648 Kammerherr, Kanzler des Herzogs Moritz v. Sachsen-Zeitz, zuletzt Kanzler in Halle, † 18. XII. 1692. „Omnium nobilium christianissimus et omnium christianorum nobilissimus".

Schriften: Comp. hist. eccl., Lipsiae et Goth. 1660—64. — Iust. protectionis in causa Erfortensi. 1663 (Repetita et necess. defensio, Mog. 1664). — Deutscher Fürstenstaat, Frkf. 1664, Jena 1720, mit Zusatz v. Biechling. — Christen-Staat, Lpz. 1684. 85. 86. 1706. 1737. — Diss. hist. et apol. pro doctrina Lutheri de missa, Jen. 1686. — Jus

publ. Rom.-Germ., Francof., Lips. 1687. — Comm. hist. et apol. de Lutheranismo s. de reform. relig., Lips. 1688, Francof. 1692. 1694. (Auszug. v. Frick: Ausf. Hist. d. Lutherthums u. d. Reform., Lpz. 1714; holl. Uebers. v. Fericius, Delft 1728.)

Lit.: Hinrichs, Gesch. d. R.- u. St.principien II. 189—235. — Bluntschli, Gesch. d. allg. St.R. 133. — Herzog's Encycl. XIV. 174—177. Teichmann.

1627. **Secundo- und Tertiogenituren** haben den Zweck, die zweite, bzw. dritte Linie einer Familie auszustatten zum Ersatz dafür, daß der Hauptstamm des Familienvermögens als Fideicommiß oder Stammgut der ersten Linie vorbehalten ist. Eine Vereinigung der Objecte der Secundo- und Primogenitur in Einer Hand kann nur dann eintreten, wenn aus der bestifteten Familie nur noch ein einziges successionsfähiges Glied vorhanden ist. Diese Vereinigung dauert so lange, bis wieder mehrere Linien entstehen. Im Uebrigen kann das Verhältniß zwischen Primo- und Secundogenitur verschieden bestimmt sein. In der Regel gelangen die Descendenten des Stifters aus der ersten Linie nicht zur Succession in das Object der Secundogenitur, so lange noch ein anderer vom Stifter entsprossener Mannsstamm vorhanden ist. Geht die zweite Linie aus oder wird sie durch das Erlöschen der ihr vorangehenden zur ersten Linie, so kommt die dritte Linie (nunmehr die zweite) in den Besitz der Secundogenitur. Die Stiftung kann aber auch in der Art eingerichtet sein, daß die Secundogenitur bei einer Theilung der ersten Linie aus der zweiten in den neugebildeten Nebenarm der ersten überspringt. Die Anwendung der oben dargestellten Grundsätze der Primogenitur auf die Secundogenitur ergibt sich von selbst; ebenso läßt sich nach dem Gesagten das Verhältniß einer etwaigen Tertiogenitur zur Secundogenitur beurtheilen. Vgl. im Uebrigen den Art. „Fideicommisse".

Lit. u. Qsgb.: v. Salza u. Lichtenau, Die Lehre von Familien-, Stamm- u. Geschlechtsfideicommissen, §. 68. Wildner, Fideicommisse, 162. Preuß. A. L.R. II. 4. §§. 169 ff. Oesterr. Bürgerl. G.B. §. 625. Heinrich Brunner.

1628. **Sedisvacanz** (Th. I. S. 619) heißt in der canonistischen Sprache die Erledigung des bischöflichen (auch des päpstlichen) Stuhles, mag diese durch den Tod des Bischofs oder aus einem anderen Grunde (Versetzung, Absetzung des Bischofs) eingetreten sein. Im weiteren Sinne bezeichnet man damit auch die Vacanz anderer geringerer Prälaturen (z. B. der Abteien). Bei der Erledigung des Bischofssitzes hat das Domcapitel binnen 8 Tagen nach erlangter Kunde einen Oeconomen zur Verwaltung der Einkünfte und ferner einen sog. Capitularvicar, welcher mindestens Licentiat oder Doctor des can. R. sein muß, bei Vermeidung der Devolution an den Erzbischof zu wählen. Der Capitularvicar hat von dem Zeitpunkt seiner Wahl die volle bischöfliche Jurisdiction und übt sie kraft eigenen Rechts aus. Da er nicht Mandatar des Capitels ist, so kann ihm dasselbe seine Befugnisse nicht entziehen und ihn ebenso wenig in denselben beschränken. Der Umfang seiner Rechte ist aber insofern enger wie der der bischöflichen, als er für die Regel nicht befugt ist, Dimissorien für die Erlangung der Ordination auszustellen, ebenso wenig die dem bischöflichen Collationsrecht unterliegenden Aemter verleihen und endlich auch nicht die dem Bischof als gesetzlichem Delegaten des päpstlichen Stuhles oder kraft besonderer päpstlicher Verleihung zustehenden Rechte ausüben darf. Ebenso wenig ist er berechtigt, eine aus dem ordo episcopalis — dieser fehlt ihm allerdings für die Regel — herfließende Handlung vorzunehmen. Nach der Ernennung des neuen Bischofs haben sowohl der Oeconom als auch der Capitularvicar jeder über ihre Verwaltung Rechenschaft abzulegen. Ist dagegen nur die sedes impedita (d. h. der Bischof von Heiden oder Schismatikern gefangen genommen und kein Verkehr zwischen ihm und seinem Capitel möglich), so hat das letztere provisorisch einen Vicar zu ernennen, und sofort an den Papst zu berichten, damit dieser durch Deputirung eines Verwesers (sog. vicarius apostolicus) für die verwaiste Diöcese Sorge tragen kann. — Bei der Vacanz des päpstlichen Stuhles wird ein dem bischöflichen Capitularvicar gleichstehender Verwalter der päpstlichen

Digitized by Google

Jurisdiction nicht ernannt, weil die Wiederbesetzung soviel wie möglich beschleunigt werden soll und die Cardinäle verpflichtet sind, keine anderen Geschäfte als die Papstwahl vorzunehmen. Ebenso wenig geht die päpstliche Jurisdiction auf das Cardinalcollegium über, dasselbe kann vielmehr nur ausnahmsweise im Fall einer der Kirche drohenden Gefahr durch absolute Stimmenmehrheit die zur Abwendung erforderlichen Maßnahmen treffen und ferner dringende Verfügungen in Betreff der Leitung der einzelnen Diöcesen und anderer kirchlichen Gebiete mit provisorischer Kraft bis zur Wiederbesetzung des päpstlichen Stuhles erlassen. Die Verwaltung des Kirchenstaates endlich, aber einzig und allein soweit es sich um die Erledigung der laufenden Geschäfte handelte, wurde während der S. in der Weise geführt, daß sie der Cardinalkämmerer in Verbindung mit drei anderen Cardinälen, je einem aus den drei Klassen (den sog. capita ordinum), welche letztere von Beginn des Conclaves ab alle drei Tage nach der Anciennetät wechselten, leitete.

Lit.: Rau, Die Rechte der Domcapitel während der Erledigung oder Verhinderung des bischöflichen Stuhles, in der Tübinger theolog. Quartalschrift, 1842, S. 365 ff.: Ritter, Der Capitularvicar, Münster 1832; P. Hinschius, Kirchenrecht, Th. I. §. 39 u. Th. II. §. 88.

P. Hinschius.

1629. **Seeceremoniell** ist der Inbegriff der Förmlichkeiten, die im Schiffsverkehre beobachtet werden. Bestimmungen darüber zu treffen, ist zwar zunächst Sache des Einzelstaats, der entweder die Schiffe seiner Flotte mit Anweisung dieserhalb versieht, oder von fremden Schiffen, die mit ihm in Berührung kommen, die Beobachtung eines gewissen Ceremoniells fordert. Doch hat die internationale Verkehrsgemeinschaft der Neuzeit auch ein allgemein angenommenes Herkommen für die Ehrenbezeigungen gebildet, die sowohl bei Begegnungen auf hoher See, als auch beim Befahren fremden Seegebiets zu erweisen sind. Rechtlichen Charakter haben diese Aeußerlichkeiten nur insoweit, als ihre Vernachlässigung den Charakter einer Beleidigung tragen, demnach eine Forderung auf Genugthuung begründen würde. Im Uebrigen gehören sie lediglich ins Gebiet der Courtoisie und ihre Unterlassung berechtigt höchstens zu Erwiderung der Unhöflichkeit. Auch in der Gegenwart noch pflegen die Nationen einen gewissen Werth auf derlei Formen um so mehr zu legen, je mehr darin die Machtstellung der Staaten, das Bewußtsein ihrer Verkehrsgemeinschaft, die Kameradschaft im Personal der verschiedenen nationalen, insbesondere Staatsmarinen zum Ausdruck kommt. — Die einzelnen Förmlichkeiten des ceremoniellen Schiffsverkehrs sind verschieden, je nachdem man sich auf dem Fuße der Gleichheit behandelt oder nicht.

Im internationalen Seeverkehr auf dem Fuße der Gleichheit kommen folgende Ceremonieen vor: Das Hissen der Flagge; sodann das Abfeuern von Kanonenschüssen, regelmäßig in ungleicher Anzahl, doch nicht über 21 Schüsse; für die Zahl ist der Grad der Ehrenbezeigung, sowie der Gebrauch der einzelnen Staaten bestimmend. Bei vorzüglicher Ehrenbezeigung wird scharf geladen. Beide Förmlichkeiten, einzeln oder vereinigt, machen den gewöhnlichen Schiffsgruß aus. Der Gegengruß ist dem Gruße genau entsprechend, wobei entweder Schuß um Schuß erfolgt oder erst nach abgegebener Salve geantwortet wird. Eine geringere Anzahl von Erwiderungsschüssen wird nur dann als statthaft erachtet, wenn das gegrüßte Schiff sich in der Lage befindet, den höheren Rang des commandirenden Officiers, oder die höhere Machtstellung seines Staates zu markiren. Feierlichere Form des Schiffsgrußes ist das Vivatrufen, in ungleicher Anzahl bis zu 7 Malen wiederholt; demnächst eine Gewehrsalve, die immer vor Lösung der Kanonenschüsse erfolgt. In die Schiffsetiquette gehört sodann noch das Beilegen des Schiffs, wie die Sendung eines oder mehrerer Officiere zur Visite.

Der symbolischen Demüthigung unter die Gewalt des honorirten Schiffes oder Staats dient folgendes Ceremoniell: Das Flaggenstreichen durch Anziehen oder Neigen der Flagge, nur bei Kriegsschiffen gebräuchlich zur Anerkennung der Oberhoheit des geehrten Staats, oder zur Anerkennung seiner Gebietshoheit; sowie das Segelstreichen, bei Privatschiffen in gleicher Bedeutung, bestehend im Herablassen

Digitized by

der Marssegel. Das Abnehmen der Flagge und ihre Ersetzung durch eine weiße kommt nur in Seegefechten vor zum Zeichen, daß das Schiff sich ergeben wolle.

Für die Anwendung dieser Ceremonieen auf offener See besteht eine rechtliche Verpflichtung nur insoweit, als eine solche vertragsmäßig übernommen ist. Indeß verlangt doch eine anerkannte internationale Courtoisie, daß begegnende Kriegsfahrzeuge sich untereinander salutiren. Insbesondere pflegen noch in der Gegenwart Admiralschiffe den ersten Gruß zu verlangen, dazu auch wohl durch einen Schuß mit losem Kraut aufzufordern. Zuerst grüßt das Schiff, dessen Führer den niedrigeren Rang hat; bei Ranggleichheit derselben das unter dem Winde befindliche. Kriegsgeschwader werden von einzelnen Schiffen zuerst gegrüßt, ebenso Hauptflotten von Hilfsgeschwadern. Auch Privatschiffe entziehen sich Kriegsfahrzeugen gegenüber dieser Courtoisie nicht; doch wird die Unterlassung des Schiffsgrußes ihnen nicht als Unhöflichkeit angerechnet, wenn sie in vollem Laufe begriffen sind. Dem Fall der Begegnung auf hoher See wird der des Zusammentreffens im fremden Hafen gleich behandelt. — Durch Verträge ist indeß mehrfach jedes internationale Ceremoniell für Begegnungen auf offener See und im fremden Hafen beseitigt oder sehr beschränkt worden. Insbesondere hat Rußland mehrere dahin abzielende Verträge abgeschlossen. Andere Staaten haben ihren Marinen bisweilen den ersten Gruß überhaupt verboten, und gestatten nur Gegengruß, so namentlich England und Frankreich (Ordonnance 1 Juillet 1831; Martens, nouv. rec. X. 1837. p. 380).

Im Territorialwasser — sofern diese Eigenschaft nur überhaupt anerkannt wird — kann jeder Staat verlangen, daß das von ihm für das Befahren desselben und die Ankunft im Hafen festgesetzte Ceremoniell von allen fremden Schiffen beobachtet werde, vorausgesetzt, daß ein solches nicht kränkend und erniedrigend ist. Völkerrechtlich anerkannt ist hier der Anspruch, den die Kriegsmarine jedes Staates in ihrem eigenen Seegebiete auf den ersten Gruß hat, sowohl seitens fremder Kriegs- als Privatschiffe, Flotten oder Escadren. Der Gruß hat durch Kanonenschüsse und Flaggenstreichen zu erfolgen, der Gegengruß erwidert blos die Salve. Desgleichen wird eine Festung, unter deren Kanonen ein fremdes Schiff vorbeifährt, in derselben Weise salutirt; sie dankt dann durch Kanonenschüsse, es sei denn, daß der Souverän dort augenblicklich residire. Kriegsschiffe salutiren bei ihrer Ankunft in Häfen nur dann, wenn sich dort Garnison befindet; in solchem Falle liegt auch dem Führer des Schiffes die erste Visite bei dem Commandanten des Platzes ob. Fremden Souveränen, sowie ihren Botschaftern werden, wenn sie sich dem Hafen nähern, von dem empfangenden Staate die Honneurs gemacht, wobei lediglich dessen Ermessen entscheidet.

Lit.: Bynkershoek, Quaest. jur. publ. II, 21 (ed. 2. 1751). J. J. Moser, Verm. Abh. aus dem Völkerrecht, II. 6. F. C. v. Moser, Kl. Schriften, IX. 287, X. 218, XII. 1. Rau, Völkerseerecht, Hamb. 1802, §§. 135—145. F. v. Martitz.

1630. **Seeprotest** oder Verklarung (franz. rapport, engl. protest, ital. consolato, protesto) ist die vor einer Behörde abgelegte Aussage des Schiffers und der Mannschaft über Unfälle auf der Reise, eine Art Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnisse gegenüber der Rhederei, den Ladungsinteressenten und den Assecuradeuren, gleichzeitig aber auch Rechenschaftsablage. Auf der einen Seite eine Vergünstigung im Vergleich mit den gewöhnlichen Regeln vom Beweise, ist der S. daher andererseits eine Verpflichtung des Schiffers, eventuell des im Range nächsten Schiffsofficiers, deren Erfüllung zwar nicht Bedingung seiner Ansprüche an die Interessenten ist, deren Nichterfüllung ihn aber nicht nur jener Beweiserleichterung beraubt, sondern auch für allen durch den Mangel veranlaßten Schaden verantwortlich macht. Ein Protest in engerem Sinne ist darin nur insofern enthalten, als der Schiffer in der Regel seine Verantwortlichkeit für den eingetretenen Unfall abzulehnen sucht. Indessen kommen hier und da dergleichen bloße einseitige Proteste des Schiffers, wenigstens

Digitized by Google

als Vorbereitung der ordentlichen Verklarung („vorläufiger Protest") vor, welche freilich als Beweismittel nur gegen den Schiffer wirken können. Das A. D. H.G.B. kennt nur die wirkliche Verklarung und verpflichtet zu deren unverzüglichen Ablegung am ersten geeigneten Orte hinsichtlich aller wirklich eingetretenen Unfälle, sie mögen den Verlust oder die Beschädigung des Schiffs oder der Ladung, das Einlaufen in einen Nothhafen oder einen sonstigen Nachtheil zur Folge haben. Die Ablegung geschieht unter Zuziehung der (zur Mitwirkung bei der Verklarung verpflichteten) Schiffsbesatzung, welche der Schiffer zu diesem Zwecke vollständig oder doch in genügender Anzahl zu gestellen hat. Bezüglich des Inhalts ist bestimmt, daß die Verklarung einen Bericht über die erheblichen Begebenheiten der Reise, namentlich eine vollständige und deutliche Erzählung der erlittenen Unfälle unter Angabe der dagegen angewendeten Mittel enthalten soll. Innerhalb des Gebiets des Handelsgesetzbuchs ist die Verklarung „bei dem zuständigen Gericht" anzumelden und abzulegen. Für das Verfahren des letzteren bestehen gewisse Vorschriften: Der Termin zur Vernehmung wird vorher je nach den Umständen öffentlich bekannt gemacht; die Interessenten können der Ablegung der Verklarung beiwohnen; letztere geschieht auf der Grundlage des von dem Schiffer schon bei der Anmeldung vorzulegenden Journals; dem Richter steht es zu, dem Schiffer und den Schiffsleuten einzelne Fragen vorzulegen, auch Personen der Schiffsmannschaft abzuhören, welche der Schiffer nicht dazu ausgewählt hat (während im Allgemeinen die Verklarung nicht als ein Complex von Zeugenaussagen, sondern als freiwillige Gesammterklärung gilt); die Abgehörten haben ihre Aussagen zu beschwören; die Urschrift der Verhandlung wird aufbewahrt; beglaubigte Abschriften sind jedem Betheiligten auf Verlangen zu ertheilen. Darüber, in welchen Formen und vor wem die Verklarung im Auslande abzulegen sei, ist nichts bestimmt. Nach dem Consulatsgesetz des deutschen Reichs können jedoch die Consuln des Reichs Verklarungen aufnehmen, selbst wenn sie nicht vom Reichskanzler zur Abhörung von Zeugen und Abnahme von Eiden ermächtigt sind. Der in den gesetzlichen Fällen gerichtlich nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgenommenen Verklarung ist (anomaler Weise) volle Beweiskraft für die dadurch beurkundeten Begebenheiten der Reise beigelegt. Selbstverständlich ist dabei vorausgesetzt, daß die Aussagen des Schiffers und der Mannschaft in den wesentlichen Punkten unter sich und mit dem Journal im Einklang stehen. Nicht nur durch den Nachweis von Widersprüchen und anderen die Unglaubwürdigkeit der Verklarung ergebenden Thatsachen, sondern auch durch den Beweis des Gegentheils der durch die Verklarung beurkundeten Umstände können die Betheiligten die Beweiskraft der Verklarung entkräften. Selbst eine nochmalige eidliche Vernehmung der bei der Verklarung beeidigten Personen ist nicht ausgeschlossen. Andererseits ist auch dem Schiffer eine nachträgliche Aufklärung dunkel gebliebener Thatsachen, resp. die nachträgliche Bekundung später eingetretener oder bekannt gewordener Thatsachen („Nachverklarung") nicht zu verwehren. — In Frankreich, Holland und selbst in England (wiewohl hier eine gesetzliche Beweiskraft der Verklarung nicht anerkannt wird) ist der Gebrauch des S. noch ausgedehnter. Nach dem C. de comm. hat der Capitän in jedem Hafen binnen 24 Stunden auf der Gerichtsschreiberei vor dem Präsidenten des Handelsgerichts, eventuell dem Friedensrichter des Bezirks, im Auslande vor dem franz. Consul seinen rapport zu erstatten. Bei Schiffbruch ist der Bericht vor dem Richter des Orts oder in dessen Ermangelung vor einer anderen Civilobrigkeit zu erstatten und durch das Schiffsvolk zu bekräftigen, welches darüber vernommen wird. Auch Passagiere sollen vernommen werden, soweit es möglich ist. Außer dem Falle drohender Gefahr darf der Capitän keine Waare ausladen, bevor er seinen Bericht erstattet hat, widrigenfalls er sich einer

Digitized by Google

„poursuite extraordinaire“ aussetzt. In England wird der S. in der Regel vor einem Notar erklärt.

Gsgb. u. Lit.: Allg. D. H.G.B. Art. 488. 490—494. 535. 542. 888 Ziff. 3. Gesetz des Nd. Bundes, betr. die Organisation der Bundesconsulate ꝛc. vom 8. Nov. 1867 §§. 36, 20. — Bundes-Ges.Bl. S. 137. Dienst-Instr. f. d. Consuln des D. Reichs v. 6. Juni 1871. — C. de comm. art. 242—248. Pöhls, Darstellung des Seerechts. Th. II. §§. 447—451 (S. 686—715). Jacobsen, S. 519. 520. Heise, Handelsrecht, S. 388—390. — v. Kaltenborn, Grundz. des prakt. Europ. Seerechts. I. §. 66 (S. 172—176); II. §§. 166—168 (S. 129—139). Busch, Archiv für Handelsrecht, XII. S. 471 ff. Pardessus, Cours de droit commercial, Tome III. nr. 639. 643. 648—650. R. Koch.

1631. **Seeraub** (Piraterie, piracy), ein Verbrechen, bestehend in dem räuberisch gewaltsamen Angriff gegen Handelsschiffe auf hoher See. S. ist ein Völkerrechtsverbrechen; der Seeräuber gilt als hostis generis humani und darf nicht nur von den Gerichtshöfen des Landes, dessen Flagge angegriffen wurde, sondern von jedem seefahrenden Staate zur Strafe gezogen werden. Auf frischer That überwältigt, darf der Seeräuber sofort vom Leben zum Tode gebracht werden. Der Thatbestand des völkerrechtswidrigen S. ist nicht überall gleichmäßig bestimmt. Streitig ist, ob (wie nach engl. common law) gewinnsüchtige Absicht dem Angriffe zu Grunde liegen muß oder nicht? Die Mehrzahl der Neueren verneint. Oder ob die That auch von einer meuterischen Schiffsmannschaft gegen das eigene Schiff verübt werden kann? Jedenfalls können die von gültig bestellten Capern verübten, gegen feindliche oder bona fide gegen neutrale Handelsschiffe begangenen Gewaltacte nicht als S. betrachtet werden. Verschieden von den Völkerrechtsverbrechen des S. ist das in einzelnen Strafgesetzgebungen (namentlich in England und Nordamerika) vorkommende, besonders bedrohte Verbrechen des S. Die Abgrenzung des Thatbestandes dieser beiden Verbrechensgattungen kann aber zweifelhaft werden, z. B. wenn eine im Aufstande befindliche, als „kriegführend“ von den Neutralen anerkannte Partei während des Bürgerkrieges den Handel zur See schädigt (wie während des amerikanischen Bürgerkrieges). Sclavenhandel soll nach den Gesetzen seefahrender Nationen und den zu seiner Unterdrückung abgeschlossenen Verträgen gleichfalls als S. angesehen werden; wo aber das Recht der Durchsuchung verdächtiger Schiffe auf hoher See der fremden Flagge versagt wird, kann auch die Bestrafung nach den für S. geltenden Bestimmungen nicht praktisch werden. Handelsrechtlich kommt der S. unter den Fällen der großen Havarei zur Geltung.

Gsgb.: Franz. Ges. vom 10. April 1825. — United States Laws IX. 175. — Sprague, Law Reports XXIV. 18. 18. — Proclamation of the United States President 19. April 1861 (U. S. Laws XII. App. for 1862 p. 2). — England: V. Georg IV. c. 113; 1 Viet. c. 91 (bezüglich des Sclavenhandels); 1 Viet. c. 88; 13 & Viet. c. 26 (bezüglich der Piraterie und der Belohnungen der Schiffsmannschaften wegen der gegen den S. geleisteten Dienste).

Handelsrechtlich: A. D. H.G.B. Art. 453. 630—636. 708.

Lit.: Dr. Broglie, Sur la piraterie (in dessen Ecrits, III. 335). — Phillimore, Internat. Law, I. 394—406. — Wildmann, Internat. Law, II. 150. — Wheaton, Intern. Law, §. 124. — Hefftter, Völkerrecht, §. 104. v. Holtzendorff.

1632. **Seidenstücker**, Joh. Ant. Ludw., ✱ 23. XI. 1760 zu St. Andreasberg (Oberharz), habilitirte sich in Göttingen, wurde 1804 ord. Prof. in Jena u. Hofrath, 1816 Oberjustizrath in Hannover, † 30. X. 1817.

Schriften: Geist d. juristl. Lit. d. J. 1796, Gött. 1797. — Juristl. Fragmente, Gött. 1802. — Einleit. in den Codex Napoleon, Tüb. 1808. — Lit. des Napoleonischen Rechts, Tüb. 1811.

Lit.: Günther, Lebensskizzen, Jena 1858, S. 79. — Güldenapfel, Jenaischer Univ.-Alm. S. 114 ff. — Saalfeld, Gesch. d. Univ. Göttingen, S. 158 ff.

Teichmann.

1633. **Selbsthilfe.** Eigenmächtige Geltendmachung eines Rechts. Im Verhältniß der Staaten zu einander noch allgemein als legitim und als die normale Form der Bekämpfung des Unrechts zu betrachten. Im Bereiche des internen

Digitized by Google

staatlichen Lebens dagegen nimmt sie neben der geordneten Rechtsverwirklichung durch die Organe des Staates eine subsidiäre Stellung ein: sie erscheint im Allgemeinen nur dort als zulässig, wo jene höhere Form der Rechtsverwirklichung sich als unanwendbar darstellt. Im Einzelnen ist hier die defensive und die aggressive S. zu unterscheiden.

Die defensive Selbsthilfe, d. i. die eigenmächtige Abwehr eines rechtswidrigen Angriffs, ist überall innerhalb gewisser, jedoch verschieden bestimmter Grenzen, gestattet. Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß es dabei auf eine Verschuldung auf Seiten des Angreifers nicht ankömmt. Entscheidend ist vielmehr, daß der Angriff seinen objectiven Merkmalen nach, sich als ein rechtswidriger darstelle. Jene Subsidiarität des Rechts der S. aber kömmt darin zum Ausdruck, daß ein „gegenwärtiger" rechtswidriger Angriff vorausgesetzt wird. Es gilt dies auch für die S. dem Amtsmißbrauch gegenüber. Das Nähere gehört in die Lehre von der Nothwehr und dem Nothstande und von dem erlaubten Widerstande gegen die Staatsgewalt. S. die betreffenden Art.

Die aggressive Selbsthilfe. Von der Geltendmachung von Ansprüchen civilrechtlicher oder öffentlich rechtlicher Natur ist hier die auf Erlangung einer Genugthuung für erlittene Kränkungen gerichtete zu unterscheiden. Die letztere erscheint in der Regel (vgl. indessen die §§. 199 u. 233 des R.Strfgesetz.) als strafbar. Es gehört hierher die Herausforderung zum Zweikampfe. Die erstere interessirt hier specieller. Dieselbe kann die verschiedensten Formen annehmen, je nach der Natur des Rechts, um dessen Verwirklichung es sich handelt, und der Mittel, welche dem Berechtigten hiezu dienlich scheinen. So kann sie die Form eines Angriffs gegen die persönliche Freiheit des Schuldners haben, oder die eines Eingriffs in die Vermögenssphäre des letzteren ꝛc. Sie ist (vom Völkerrechte abgesehen) nur innerhalb enger Grenzen sanctionirt. Aus dem Civilrechte gehört insbesondere die, übrigens sehr verschieden normirte, eigenmächtige Pfändung hierher. Außerhalb dieser Grenzen zieht sie theils Privatstrafen (decretum divi Marci), theils öffentliche Strafen nach sich. In Betreff der letzteren herrschen verschiedene Systeme.

Einige Gesetzgebungen (Baden 279, Würtemberg 200; vgl. Sachsen 247) nämlich behandelten die S. als ein selbständiges Delict. Als dessen Gegenstand ist das Interesse an der geordneten Verwirklichung des Rechts zu betrachten. Die gewählten Mittel kommen hier, je nachdem sie den Formen schwererer oder leichterer Delicte entsprechen, als Straferhöhungs- oder Strafminderungsgründe in Betracht. Dies Verfahren ist principiell correct. Man hat jedoch dagegen geltend gemacht, daß es manche Fälle in das Bereich des Strafrechts hereinziehe, bezüglich welcher ein praktisches Bedürfniß hiezu nicht vorliege. Mit Rücksicht auf diesen Einwand hat man das fragliche Delict unter die „Antragsverbrechen" eingereiht, damit aber ein Auskunftsmittel gewählt, das mit der Natur des unmittelbar gegen ein öffentliches Interesse gerichteten Delicts nicht im Einklang zu stehen scheint.

Andere Gesetzgebungen kennen die S. als eine besondere Verbrechensart nicht. Sie überlassen es dem Richter, die Strafbestimmungen über diejenigen Delicte zur Anwendung zu bringen, deren Merkmale die S. annimmt. Hierher gehört auch das R.Strafgesetz. Danach haben, worin freilich keine Uebereinstimmung besteht, zahlreiche Formen der S. straflos zu bleiben. So nach dem R.Strafgesetz die eigenmächtige Realisirung von Rechtsansprüchen in den Formen der Erpressung oder des Betrugs, oder durch Entwendung, Unterschlagung oder Raub des Gegenstandes der Forderung. Im R.Strafgesetz findet sich indessen hier keine volle Consequenz. Man hat sich bei der Herstellung desselben über die uns beschäftigende Frage keine deutliche Rechenschaft gegeben. Allgemein fällt die S. unter das Strafgesetz, wenn sie sich unmittelbar gegen die Persönlichkeit richtet. Wer z. B. die Erfüllung einer Forderung durch Gewalt oder gefährliche Drohungen

Digitized by

herbeiführt, macht sich des subsidiären Verbrechens gegen die Freiheit (R.Strgef. §. 240) schuldig. Der Umstand, daß es sich um die Geltendmachung eines Rechts handelt, ist hiebei als ein Schuldminderungsgrund zu berücksichtigen. Das Gleiche gilt in Bezug auf die Störungen des öffentlichen Friedens (R.Strgef. §§. 123 ff.) ꝛc.

R.Strgef. §§. 53. 52. 54. 113. 117. S. d. Lit. zu den oben erwähnten Artikeln.

Merkel.

1634. **Selbstmord.** Die gemeinrechtliche Praxis hatte denselben unter dem Einfluß der Kirche zu einem Delicte gestempelt. Man bestrafte den vollendeten S. nach Verschiedenheit der Umstände mit schimpflichem oder mit stillem (ohne kirchliche Ceremonien stattfindenden) Begräbnisse, den versuchten arbiträr mit Gefängniß, Verweisungs- oder anderen Strafen. In der neueren Zeit ist man von der Bestrafung sowohl des vollendeten, wie des versuchten S. abgekommen (jedoch nicht in England und Amerika), mit Rücksicht theils auf ihre praktische Wirkungslosigkeit und Zweckwidrigkeit, theils auf den Umstand, daß in den meisten Fällen die Zurechnungsfähigkeit als eine problematische erscheint, theils endlich mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten einer rechtlichen Begründung dieser Bestrafung vom Standpunkte des modernen, durch religiöse und specifisch-moralische Gesichtspunkte nicht mehr beherrschten, Rechtes aus. — Mehrfach fanden sich indeß in der neueren Gesetzgebung besondere Strafbestimmungen in Betreff der Beihilfe zum S. Baden drohte hier Gefängniß oder Arbeitshaus. Abgesehen von solchen besonderen Vorschriften ist die Beihilfe zum S. nicht zu bestrafen, was in der (franz., österr. ꝛc.) Praxis jedoch nicht unbestritten ist. Gleiches gilt in Betreff der Anstiftung, insofern nicht die zur Anwendung gebrachten Mittel (Drohungen, Mißhandlungen ꝛc.) den Thatbestand eines Verbrechens gegen die persönliche Freiheit oder gegen die körperliche Integrität herstellen.

Lit.: v. Wächter, Revision der Lehre vom S., Arch. des K.R. X.

Merkel.

1635. **Selbstverstümmelung.** Der Einzelne ist dem Staate und Einzelnen verpflichtet, so lange er lebt. Wenn sich derselbe selbst verstümmelt, so verletzt er zunächst dadurch Pflichten gegen sich selbst und Andere. Der Staat straft jedoch nur dann die S., wenn diese in der Absicht geschieht, sich zum Militärdienste untauglich zu machen oder durch künstlich hervorgebrachte Gebrechen sich dem Dienste zu entziehen. Hier ist der wehrpflichtige Selbstverletzer Subject und zugleich Gegenstand der Uebertretung, deren rechtliches Object die Militärpflicht darstellt. Nach preuß. Strafgesetz verwirkte derjenige die Strafe des Gefängnisses nicht unter einem Jahr und zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, wer sich vorsätzlich durch S. oder auf andere Weise zu dem Militärdienste untauglich macht oder untauglich machen läßt. Die Strafbarkeit wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Schuldige zu militärischen Nebendienstleistungen, außer dem eigentlichen Waffendienste, befähigt geblieben ist; auch ist die Hervorbringung einer dauernden Untauglichkeit nicht nothwendig. Der Thäter wird nach vollstreckter Strafe zu demjenigen Militärdienste abgegeben, zu welchem er noch tauglich befunden. Nach der preuß. Militär-Ersatzinstruction vom 9. Dec. 1858 §. 54 waren Militärpflichtige und Recruten, welche der vorsätzlichen S. wegen bestraft worden, im Falle der Arbeitsfähigkeit ohne Rücksicht auf sonstige Zurückstellungsgründe zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht in eine Arbeiterabtheilung einzustellen. Nach dem österr. Wehrpflichtgesetze vom 5. Decbr. 1868 §. 47 ist jeder Wehrpflichtige, welcher der vorsätzlichen Selbstbeschädigung überwiesen wurde, insofern er zu irgend einer Dienstleistung im Heere oder in der Kriegsmarine noch tauglich ist, dahin abzustellen und hat zwei Jahre über die gesetzliche Linien-Dienstdauer zu dienen. Hat die Abgabe zum Militärdienste auch bei solchen Individuen zu geschehen, bei welchen wegen eingetretener Verjährung von dem Verfahren abgelassen wurde? In

Digitized by Google

Oesterreich wurde diese Frage bejaht. Selbstverletzung aus Unbedachtsamkeit ist ausgeschlossen. Die facultative Androhung der Ehrenfolgen rechtfertigt sich bei diesem Delict durch die Erwägung, daß dasselbe nicht immer aus ehrloser Gesinnung, sondern auch aus Rücksichten für hilfsbedürftige Eltern ꝛc. begangen werde. Sachsen faßt dieses Delict aus dem Gesichtspunkt einer strafbaren Hinterziehung der Leistung der Militärpflicht auf.

Gsgb. u. Lit. v. Holtzendorff, Handb. des deutschen Str.R. 1872, III. §. 39. Binding, Handausgabe des deutschen Str.G.B. 1874. Keller, Mil.Str.Ges., 2. Aufl. 1873. Preuß. Str.Ges. 113. Oppenhoff 230. Helldorf, Dienstvorschriften der preuß. Armee, 2. Aufl. 1865, S. 62. Puchelt, Ergänzende Gesetze der badischen Strafgesetzgebung, 1868, S. 153. Rüdorff, Deutsches Mil.Str.Ges. 1872. Comm. der §§. 142—43, v. Schwarze, S. 365 ff. Gerichtssaal, 1857, II. 139. Busch, N. Jahrb. sächs. Str.R. VII. 390.

Wahlberg.

1636. **Selchow**, Joh. Heinrich Christ., ♂ 1732 in der Mark Brandenburg, wurde 1757 o. Prof. in Göttingen, 1764 Beisitzer d. Juristenfacultät, 1770 Hofrath, † 1795.

Schriften: Elem. antiquit. jur. Rom. publ. et priv., Gott. 1756. — Elem. hist. jur. univ. per Germ. obtinentis, Gott. 1759 (deutsch Gött. 1767). — Instit. jurispr. Germ., Gott. 1757. — Elem. jur. Germ. priv. hod. ed. 2a Hannov. 1762, 8a 1795. — Grdsätze. d. W.R., Gött. 1758. 1777. — Anfangsgründe des Braunschw.-Lüneb. Pr.R., Gött. 1760. — Grdriß. einer pragm. Gesch. d. Braunschw.-Lüneb. Hauses, Gött. 1764. — Electa jur. publ. et priv. Germ., Lips. 1771. — Grdriß d. teutschen R.gesch., Gött. 1775. — Einl. in den Reichshofrathsprc., Lemgo 1778—1780. — Mag. f. das deutsche R. u. Gesch., Gött. Lemgo 1779.

Lit.: Pütter, II. 22—24. Teichmann.

1637. **Selden**, John, ♂ 1584 zu Salvington (Suffex), trat mehrfach im Parlamente gegen die Regierung auf, wurde zwei Mal gefangen gesetzt, saß 1640 im langen Parl., † 1654. „Gloria Britanniae".

Schriften: Mare clausum sive de dominio maris libri duo, 1636. — Diss. historica ad Fletam. — Notes on Fortescue. — De uxore ebraica s. de nupt. et divort. ex jure civ. i. e. divino et talmudico, Lond. 1646. — De jure nat. et gentium juxta discipl. Ebraeorum, Lond. 1640. Argent. 1665. — Table Talk, 1689. — Opera, Lond. 1726.

Lit.: Hinrichs, Gesch. d. R.- u. St.principien, 1848, I. 107—114. — Gessner, Droit des neutres, 1865, p. 14. Teichmann.

1638. **Sell**, Georg Wilh. Aug., ♂ 1804 zu Darmstadt, wurde 1830 Privatdocent in Gießen, 1834 Prof. in Zürich, 1841 in Gießen, † 25 III. 1846.

Schriften: Ueber das Recht des correus debendi vor dem anderen correus, Gießen, 1830. — Vers. im Geb. d. Civ.R., Gött. 1833. 34. — Abh. in d. Ztschr. f. Civ.R. u. Prc. v. Linde, III. Heft 2. 3. Er gründete mit seinem Bruder Karl Sell die Jahrbb. f. hist. u. dogm. Bearb. d. Röm. R., Braunschw. 1841—44.

Lit.: N. Nekr. d. Deutschen, Bd. XXIV. S. 201. 202. Teichmann.

1639. **Semeca** (Joh. Teutonicus), ♂ bei Halberstadt, studirte unter Azo, wurde Capellan in Goslar, Canonicus in Halberstadt, dann Propst, in den Bann gethan, † gegen 1240 (1267?)

Er schrieb: Glossen zu Gratian's Decret.

Lit.: Schulte, Lehrb. d. kath. Kirchenrechts, 3. Aufl. 1873, S. 63.

Teichmann.

1640. **Seminarien** (kirchliche) (Th. I. S. 626. 628. 648. 649). Das Concil von Trient verpflichtet die Bischöfe in ihren Diöcesen bei der Cathedrale oder an einem anderen geeigneten Orte Lehr-Anstalten (seminaria) zu errichten, in denen ehelich geborne Knaben, vorzüglich armer Eltern, vom zwölften Lebensjahre ab die nöthige Unterweisung in allen allgemeinen Wissenschaften, der Theologie, sowie in der Vornahme kirchlicher Functionen behufs der Vorbereitung für den Priesterstand empfangen sollten, — eine Anordnung, bei welcher das von Ignaz von Loyola gestiftete deutsche Collegium in Rom als Muster gedient hat, und deren Zweck die Isolirung der clerikalen Bildung gegenüber dem neu erwachten wissen-

schaftlichen Geist war. — Für die Errichtung und die Unterhaltung der S. kann der Bischof unter Einholung des Rathes zweier Domherren, von denen er den einen, das Domcapitel den andern bestimmt, und zweier Mitglieder des Stadt-Clerus, deren eines durch den Bischof, das andere aber durch den Clerus gewählt wird, den Beneficien und Fabriken der Diöcese, von seiner eigenen mensa episcopalis anfangend, eine Abgabe (seminaristicum, alumnaticum) auferlegen. Können auf diese Weise nicht die erforderlichen Mittel beschafft werden, so braucht blos für die ganze erzbischöfliche Provinz ein S. errichtet zu werden. — Die Anordnungen über die Eintheilung der Klassen, die Gegenstände und Methode des Unterrichts, sowie die Anstellung der Lehrer steht dem Bischof zu, welcher dabei zwei ältere und angesehenere Canoniker als Beirath zuziehen soll.

In Deutschland sind diese Vorschriften des Concils von Trient aber fast gar nicht ausgeführt worden, die hier bestehenden Priester- (auch Clerikal-) S. dienen vielmehr nur der praktischen theologischen Ausbildung solcher Candidaten, welche schon die wissenschaftlichen theologischen Studien vollendet haben. Die allgemeine Vorbildung erhalten dieselben dagegen in den s. g. Knaben-S. — in denen theils der vollständige Gymnasial-Unterricht ertheilt wird, theils aber die Zöglinge nur gemeinsam erzogen werden (s. g. Convicte), indem sie daneben den Unterricht an den öffentlichen Gymnasien des Ortes empfangen, — die theologische Bildung bald auf den Universitäten, an denen katholisch-theologische Facultäten vorhanden sind (Breslau, Bonn, München, Würzburg, Freiburg und Tübingen), theils an eigenen von den Bischöfen geleiteten theologischen Lehranstalten, von Manchen auch Clerikal-S. genannt (so in Oesterreich, Bayern und Preußen, soweit diese nicht innerhalb des letzten Jahres von Staatswegen geschlossen sind).

Für Preußen, wo seit 1850 auf die geistlichen Bildungsanstalten keine Staatsaufsicht geltend gemacht wurde, hat das Gesetz vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung der Geistlichen, indem es für die Erlangung eines geistlichen Amtes 1) Ablegung der Abiturienten-Prüfung, 2) die Zurücklegung eines dreijährigen Studiums auf einer Staats-Universität des deutschen Reiches, und 3) die Absolvirung einer Staatsprüfung in Betreff der allgemeinen wissenschaftlichen Bildung verlangt, bestimmt, daß Knaben-S. und Knaben-Convicte nicht mehr errichtet, und auch neue Zöglinge in dieselben nicht mehr aufgenommen werden sollen, sowie daß das wissenschaftliche theologische Studium an einer bischöflichen Lehranstalt nur dann absolvirt werden darf, wenn vom Cultus-Minister anerkannt ist, daß ein solches Studium das Universitäts-Studium zu ersetzen geeignet sei, ein Vorrecht, welches aber die Lehranstalten, welche sich an dem Orte einer katholisch-theologischen Facultät befinden, nie erlangen können. Die praktisch-theologische Vorbildung zu regeln, überläßt das Gesetz der Kirche selbst. Dagegen unterwirft dasselbe ferner alle Lehranstalten der Staatsaufsicht, welche durch den Oberpräsidenten geübt wird und sich in Revisionen derselben bethätigen kann. Auch müssen die Hausordnungen und Disciplinar-Reglements sämmtlicher Anstalten, ferner die Lehrpläne der Knaben-S. und theologischen Lehranstalten (nicht der Priester-S.) dem Oberpräsidenten eingereicht werden. Endlich setzt es die Qualification der Lehrer näher fest und unterwirft ihre Anstellung dem staatlichen Einspruchsrecht. Bei Nichtbefolgung der gesetzlichen Bestimmungen kann der Cultusminister die für die betreffende Anstalt bestimmten Rechtsmittel einbehalten, die Zöglinge von dem Besuche der Gymnasien und Ablegung der Abiturienten-Prüfung zurückweisen, und auch die Anstalt selbst schließen. — Das badische Gesetz vom 19. Febr. 1874 ordnet die Schließung der Knaben-Convicte und der Internate für Theologie Studirende an, und läßt der Kirche nur Freiheit in der Errichtung von Anstalten zur theologisch-praktischen Vorbildung. — In Bayern und Würtemberg stehen die theologischen Bildungsanstalten ebenfalls unter staatlicher Aufsicht.

In der evangelischen Kirche kommen zwar auch Seminarien vor, diese dienen

Digitized by Google

aber nur dem Zwecke der praktischen Vorbereitung auf das geistliche Amt und der Erweiterung und Vertiefung der theologischen Kenntnisse. Für die Regel nehmen sie die Candidaten erst nach vollendetem Universitäts-Studium oder erst nach absolvirtem ersten oder zweiten Examen auf. Einzelne vereinigen auch die Candidaten zur Hausgenossenschaft, bilden also Convicte.

Quellen: Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 18 de ref.

Lit.: Aug. Theiner, Gesch. d. geistl. Bildungsanstalten, Mainz 1835; De l'éducation cléricale et des seminaires provinciaux in den Analecta jur. Pontif. I. p. 654; 1067; III. p. 281; Schulte, Kirchenrecht 2, 149; Desselben Lehrb. des K.R. S. 597: Richter-Dove, K.R., 7. Aufl. S. 1068; P. Hinschius, Die preuß. Kirchengesetze, Berlin 1873, S. XIX. 107 ff

P. Hinschius.

1641. **Senckenberg,** Heinr. Christ. Freih. v., ♂ 1704 zu Frankfurt a./M., wurde 1730 erster Rath zu Dhaun in rheingräfl. Diensten, 1735 Prof. in Göttingen, 1738 in Gießen, 1745 Reichshofrath u. Freiherr, † 1768.

Schriften: Selecta jur. et hist. tum anecd. tum jam edita et rariora, Francof. 1734—42. — Anfangsgründe der alten, mittleren u. neueren teutsch. gem. Rechtsgelehrsamkeit, Gött. 1737. — Corp. jur. feud. Germ., 1740. — Corp. jur. Germ. publ. ac priv. hactenus ineditum, 1760—66. — Gedanken von d. jeder Zeit lebhaften Gebrauche d. uralten teutschen bürg. u. Staatsrechts in d. bisherigen Reichsgesetzen u. Gewohnheiten, 1759. — Neue u. vollst. Samml. der R.A., Frankf. 1747. — De jure primarum precum regum Germ., Francof. 1789.

Sein Sohn Renatus Karl, ♂ 1751 zu Wien, that sich hervor als Fortsetzer v. Häberlin's deutscher Reichsgesch., Bd. 21—27, Frankf. 1798, 1799; † 1800.

Lit.: Stobbe, R.quellen, I. 11. — Schulze, Einl. in d. deutsche St.R. S. 83.

Teichmann.

1642. **Seniorat.** Fur die Güter des Adels gilt in Folge von Hausstatuten, Observanzen oder Fideicommißstiftungen häufig das Princip der Individualsuccession, welchem zufolge das Familiengut ungetheilt nur auf Einen Erben übergeht. Mitunter ist diese Erbfolge nach dem S. geordnet, d. h. es ist stets das älteste der erbberechtigten Familienglieder — ohne Rücksichtnahme auf Parentel und Grad — zur Succession berufen. In Deutschland hat der S. für die Erbfolge stets nur eine sehr vereinzelte Anwendung gefunden.

Lit. u. Gsgb.: Rudloff, De iure senii in familiis illustribus, 1769. v. Salza u. Lichtenau, Die Lehre von Familien-, Stamm- und Geschlechtsfideicommissen, §§. 77. 78. Wildner, Fideicommisse, 169. Preuß. A.L.R. II, 4, §§. 135—140.

Heinrich Brunner.

1643. **Separatio bonorum** (Gütertrennung, Güterſonderung ꝛc.) ist einmal der allgemeine Name für diejenigen Fälle, in welchen eine Vermögensmasse in verschiedene Bestandtheile zerlegt wird, wie dies z. B. bei der Auseinandersetzung zwischen Lehn und Allod, zwischen Dotalgut und ehemännlichem Vermögen und auch sonst noch häufig vorkommt. Sodann aber bedeutet es im engern und technischen Sinne die Absonderung einer Erbschaft von dem eigenen Vermögen des Erben, auf welche die Nachlaßgläubiger und Vermächtnißnehmer nach Röm. R. ein Anrecht haben (sog. beneficium separationis). Diese Personen können nämlich, um sich gegen die Nachtheile aus einer möglichen Ueberschuldung des Erben zu sichern, ohne weiteren Beweis (Seuff. Arch. II. 312. XII. 173. XV. 37) eine richterliche Verfügung erwirken, durch welche der Erbe angewiesen wird, die Nachlaßmasse ausschließlich zu ihrer Befriedigung zu verwenden, l. 1. pr. §. 1. l. 6. pr. l. 14 D. de separ. XLII. 6. In Folge dieser Verfügung sind dann Veräußerungen, die der Erbe aus der Nachlaßmasse vornimmt, anfechtbar, l. 2. D. eod., und erst dasjenige, was nach Befriedigung der Absonderungsberechtigten übrig bleibt, fällt dem Erben, bzw. dessen Gläubigern anheim. Das preuß. R. schränkt die Gütertrennung auf den Fall ein, wo der Erbe in Concurs gerathen ist (§. 500 A. L.R.

I. 16) und verlangt, daß der Antrag auf dieselbe innerhalb der Fristen gestellt werde, welche das Gericht zur Anmeldung der Gläubiger anberaumt hat, §. 256 ff. Conc.Ordn. vom 8. Mai 1855. Daher ist die S. b. nach preuß. R. immer, wie nach gem. R. möglicher Weise, mit der Eröffnung eines Universal- und eines Particular-Concurses verbunden. Das Recht auf S. b. fällt weg, wenn der Erbe die Erbschaft bereits veräußert oder mit seinem Vermögen vermischt hat (l. 1. §. 12. l. 2. D. eod.), wenn die Gläubiger den Erben bereits als persönlichen Schuldner angenommen haben (l. 1. §§. 10. 11. 15. 16. D. eod. §. 504 A. L.R. I. 16) und nach Ablauf von fünf Jahren (l. 1. §. 13 D. eod.), nach preuß. R. von einem Jahre seit dem Tode (§. 503 a. a. O.). Wenn die Forderungen der Gläubiger durch die Nachlaßmasse nicht gedeckt werden, können sie auch aus den eigenen Mitteln des Erben keine Befriedigung mehr verlangen, l. 5. l. 1. §. 17 D. eod.; anders jedoch l. 3. §. 2 eod. und darnach das preuß. R. §. 259 C. O. Früher legte man auch umgekehrt den Gläubigern eines Erben das Recht bei, die Trennung seines Vermögens von der ihm angefallenen Erbschaft zu fordern, und diese Meinung ist im preuß. R. angenommen, §§. 507—512 A. L.R. I. 16. §. 260 C. O. Für das gem. R. ist sie jedoch unhaltbar, l. 1. §. 2. D. eod.

Quellen u. Lit.: D. XLII. 6 de separationibus. Sintenis, Gem. Civ.R. III. §. 186. Brinz, Lehrb. der Pand., II. §. 157. Windscheid, Pandektenrecht, III. §. 607.

Ed.

1644. **Sequester, Sequestration.** Eine bewegliche Sache, deren juristisches Schicksal ungewiß ist, z. B. weil darüber processirt wird, kann von den dabei Interessirten (den Parteien) einem Dritten, der Sequester heißt, mit der Abrede anvertraut werden, daß er dieselbe nach Aufhören der Ungewißheit (Austrag des Processes) Demjenigen, welchem sie alsdann zukommt (dem Sieger) zustellen, und Diesem verantwortlich sein soll, l. 110 de V. S. L. 16. Regelmäßig erscheint diese Sequestration als ein Depositum und der Sequester als ein Depositar, wenn auch infolge der getroffenen Abrede die Sequestration sich als Miethe oder Mandat oder Innominatcontract u. dgl. gestalten kann, l. 9. §. 3 de dolo IV, 3.

Zweck der Sequestration ist, die Sache zu Gunsten des künftigen Siegers sicher zu stellen. Diesem Zwecke kann es entsprechen, daß dem Sequester der Besitz eingeräumt, und dieser Besitz hernach dem Sieger zugerechnet werde, s. den Art. „Abgeleiteter Besitz".

Jede von den Personen, welche die Sache dem Sequester anvertraut haben, gilt, so lange die Ungewißheit dauert, als Deponens, in solidum. Nach dem Austrage aber ist der Sequester dem Sieger allein verantwortlich, der sich nunmehr als einziger wirklicher Deponens herausstellt. Der Sequester muß sich der übernommenen Aufbewahrung bis zum Austrage unterziehen; nur ex magna et justa causa kann er, nach magistratischer Untersuchung, früher davon entbunden werden. Die Verantwortlichkeit ist in der Regel diejenige des gewöhnlichen Depositars. Die actio depositi directa heißt in dieser Anwendung actio sequestraria. Der Sequester hat gegen den endgültigen Deponenten die gewöhnliche actio depositi contraria. S. den Art. „Depositum".

Außer dieser conventionellen Sequestration, s. voluntaria, gibt es auch eine s. necessaria, auf richterlichen Befehl, als provisorische Maßregel, wenn einerseits der Besitzer des Streitobjects keine genügende Sicherheit bietet, und andererseits der Kläger seinen Anspruch schon einigermaßen begründet. Art und Weise der gerichtlichen Sequestration hängt gemeinrechtlich vorerst vom Willen der Parteien, in Ermangelung eines solchen vom richterlichen Ermessen ab.

Nach dem Pr. A.L.R. werden auch unbewegliche Sachen und Personen sequestrirt. Die Sequestration ist meist gerichtlich; der Richter haftet in Betreff der Auswahl und der Beaufsichtigung des Sequesters für mäßiges Versehen. Im franz. R. gelten für die s. voluntaria im Ganzen die gemeinrechtlichen Grundsätze; doch

Digitized by Google

können auch Immobilien sequestrirt werden. In einer Anzahl von Fällen, die a. 1960 aufgezählt sind, kann gerichtliche Sequestration stattfinden.

Quellen u. Lit.: S. überhaupt die Titel über Depositum, D. XVI, 3; C. IV, 34. — Preuß. A. L.R. I, 14 §§. 103—108; Beispiele I, 7 §§. 159—161; 11. §. 372; 21. §§. 140—142, §. 204. — C. N. 1955—1963. — Muther, Sequestration und Arrest im Röm. R., Leipz. 1856. — Windscheid §. 380. Rivier.

1645. **Servin,** Louis, aus der Vendôme, wurde sehr jung (1589) Generaladvocat zu Tours, † 1626.

Schriften: Actions notables et plaidoyers, 1604. 1631. 1640. — Vindiciae secundum libertatem eccl. gallicanae et defensio regii status, Tours 1590. Genève 1593. — Pro libertate status et rei publ. Venetorum. 1606.

Ein anderer Servin, Advocat am Parlament zu Rouen, schrieb in Beantwortung der Berner Preisfrage: De la législation criminelle, par Iselin. Bâle 1782.

Lit.: Michaud. — Nypels, bibliothèque 64. Teichmann.

1646. **Seuffert,** Joh. Adam von, ♂ 15. III. 1794 zu Würzburg, machte den Feldzug von 1814 mit, promovirte 1815, habil. sich in Göttingen, wo er auch zum Dr. philos. ernannt wurde, 1817 a.o. Prof. in Würzburg, 1819 ord. Prof., später hervorragendes Mitglied der Abgeordnetenkammer, wurde der Professur enthoben und 1834 Rath am Appellationsgericht in Ansbach, später Eichstädt, zog sich 1839 nach München zurück, † 8. V. 1857.

Schriften: Comm. über die bayer. Gerichtsordnung 1836 (Handb. d. deutschen Civilprocesses fortg. mit Lauk, 2. Aufl., Erl. 1854—58). — Prakt. Pandektenrecht 1825, 4. Aufl. besorgt von E. A. Seuffert, Würzb. 1860 ff. — Arch. f. die Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten, 24 Bände, seit 1847 (von Bd. XVI hrsgeg. v. Preußer), München 1847 ff. (Neuer Abdruck d. ersten 20 Bände, 1866—69.) — Blätter für Rechtsanwendung zunächst in Bayern, Erl. 1836 ff.

Lit.: Krit. Ueberschau, Bd. VI. N. 8. — Blätter f. Rechtsanwendung XXII. N. 15, Beil. Teichmann.

1647. **Sicardus,** ♂ zu Cremona, hat in Bologna stud. u. wohl auch gelehrt, dann in Mainz, 1185 Bischof v. Cremona, † 1215. Er schrieb: Liber mitralis. — Chronicon (Muratori, Script. rer. Ital. VII. 529 s.). — Summa canonum.

Lit.: Schulte, Lehrb. des kath. K.R. 3. Aufl. S. 50. 51. Teichmann.

1648. **Siccama,** Sibrandus Tetardus, ♂ 1570 zu Bolswerd, Secretär zu Hasselt, 1617 in Bolswerd, † 1622. Er schrieb: Fastorum Rom. Kalendarium, Amst. 1600 (in Grävе's Thesaurus III. 285 ff.). — De judicio centumvirali (ebenda II. 1824, Halle 1725, 1776). — Lex Frisionum, Franec. 1617, v. Gärtner, Lips. 1730.

Lit.: Jugler III. 179—184. — De Wal, Oratio de claris Frisiae Ictis, Leov. 1825 p. 41. 161—165. 439. — Nypels, Bibliothèque 18. Teichmann.

1649. **Sichardt,** (Sichardus) Johannes, ♂ gegen 1499 zu Tauberbischofsheim, besuchte die Schule in Erfurt, seit 1514 die Univ. Ingolstadt, wurde Lehrer an der schola poetica in München, 1521—1524 in Freiburg, wo er mit Zasius verkehrte, ging 1525 nach Basel als Lehrer der Rhetorik, trat in engste Beziehungen zu Erasmus, kehrte 1530 nach Freiburg zurück, wo er sich dem Rechtsstudium zuwendete, promovirte 1531, ging 1535 nach Tübingen, wo er sehr bald die Prof. des Codex zugewiesen erhielt, an der Verwaltung u. Reform der Universität den regsten Antheil nahm, viel beschäftigt u. berühmt als Consulent, namentlich des Herzogs Ulrich, mitwirkend bei der Revision der ersten Eheordnung, der Entwerfung des ersten Landrechtes, den Vorarbeiten für eine mömpelgartische Gerichtsordnung, † 9. IX. 1552.

Er gab heraus: Cod. Theodos. ll. XVI. Volusii Metiani lib. de asse, Jul. Frontini lib. de controversiis limitum, Basil. 1528. — Leges Riboariorum, Bajoarumque, item Alemannorum, Basil. 1530. Seine Codexvorlesungen edirt opera Fickleri, Basil. 1565, per Fr. Modium, Francof. 1586, von Samson Hertzog, Francof. 1598 (Sichardus redivivus, von der Juristenfacultät bevorwortet), seine Responsa opera Godelmanni, Francof. 1599.

Digitized by

Lit.: Mandry, Johannes Sichardt, eine akademische Rede, Stuttg. 1874. — Wächter, Württemb. Priv.R. I. 173. 192. 242. 354. — Stobbe, R.quellen I. 8. II. 36. 42. 62. 385. 418. — Bischer, Gesch. d. Univ. Basel von 1460—1529, Basel 1860, S. 184. — Schreiber, Gesch. d. Univ. Freiburg II. 327. — Stintzing, Zasius S. 286. Teichmann.

1650. **Sicheres Geleit** (John in Thl. I. S.745), früher ein Sicherungsmittel gegen Vergewaltigung und insbesondere gegen die dem Beschuldigten so gefährliche Ergreifung in der Verfestung und Acht (vgl. Ungehorsamsverfahren), ist im neueren Strafproceß ein, freilich selten zur Anwendung kommendes, Mittel zur Sistirung eines schwer erreichbaren Beschuldigten geworden, und besteht darin, daß ihm die Zusicherung ertheilt wird, ihn mit Untersuchungshaft zu verschonen, wenn er seinerseits sich überhaupt, wie demnächst jederzeit auf die einzelnen an ihn ergehenden Ladungen dem Gerichte sistiren werde; dafür hat er Caution durch Bürgen, Pfänder oder Eid zu leisten. Der Bruch dieser Verpflichtung, und insbesondere Vorbereitungen zur Flucht, lassen das s. G. aufhören, sonst aber dauert dasselbe bis zu rechtskräftig entschiedener Sache, vor welcher von Strafhaft keine Rede sein kann; die Str.Prc.Ordnn. von Sachsen und Baden dagegen lassen es mit der Publication jedes Endurtheils und die thüringische gar mit dem Verweisungsbeschlusse zu Ende gehen. Streitig ist, ob der Richter oder nur der Landesherr das s. G. ertheilen könne; die preuß. Crim.O. gestattet dem Gerichte seine Bewilligung, jedoch nach vorgängiger Autorisation der höheren Behörden, die sächs. und bad. Str.Prc.Ordn. übertragen dieselbe dem Justizminister, der sie Namens des Landesherrn verfügt. Gegenüber der ungemessenen Ausdehnung der Haft seit dem vorigen Jahrhundert fällt das s. G. weniger freilich unter den Gesichtspunkt eines Pactirens mit dem Verbrecher, als, wie Planck hervorhebt, den einer „Dispensation vom Gesetze", kann demgemäß nur vom Landesherrn ausgehen; eine Gsgb. dagegen, die die Verhaftung auf wirkliche Fluchtgefahr und geübte Collusionen beschränkte, würde consequent zu richterlicher Bewilligung gelangen. — Unbekannt ist das s. G. den Gsgb. von Frankreich, Braunschweig, Oldenburg und der preußischen von 1867.

Quellen: c. 4. X. 2, 6. Bamberg. H.G.O. Art. 242. P.G.O. Art. 156. 76. Preuß. Crim.O. §§. 246 ff. Str.Prc.Ordnn. v. Thüringen Art. 115 ff. Sachsen Art. 149 ff. Baden §§. 347 f.

Lit.: Danz, Summar. Proc. §§. 229 ff. Planck, Str.Verf. S. 277 f. Zachariä, Str.Prc. II. §. 89. Löwe, Preuß. Str.Verf. §. 51 a. E. K. Wieding.

1651. **Sidney,** Algernon, ♂ gegen 1620, Mitgl. d. High Court of Justice, in Folge d. Rye-House Plot verhaftet u. trotz mangelhafter Beweise verurtheilt, 7. XII. 1683 hingerichtet. Er schrieb: Discourses conc. government, Lond. 1698. (Deutsch v. Erhard, Leipz. 1793.)

Lit.: Mohl I. 231. 327. — Walter, Naturrecht u. Politik §§. 52. 560. — Ahrens, Naturrecht, 6. Aufl. 1870. S. 88. Teichmann.

1652. **Siegel,** Joh. Gottlieb, ♂ 1699 zu Kloster Heßler, wurde 1720 Doctor, 1734 Advocat in Leipzig, Prof., Consulent der Kaufmannschaft, 1741 Syndicus der Universität, † 1755.

Schriften: Princ. jur. feud., Lips. 1738. 1746. — Tract. de litteris investiturarum, Lips. 1739. — Corp. jur. cambialis, Lips. 1742, fortgesetzt von Uhl 1758. 1764. 1771. 1786. — Einl. z. Wechselrecht, 1743, 3 Aufl. 1773. — Vorsichtiger Wechselgläubiger, Leipz. 1726.

Lit: Meusel, Lexicon XIII. 154—157. — Hartmann, Das deutsche Wechselrecht, Berl. 1869, S. 4. 93. 94. 95. Teichmann.

1653. **Sigonius,** Carolus (Sigonio), ♂ 1524 zu Modena, wurde 1552 Prof. d. schönen Künste in Venedig, 1560 in Padua, dann in Bologna, † 1584.

Schriften: Regum, consulum ... fasti, Modena 1550. Venet. 1550. Oxf. 1802. — De nominibus Rom., Venet. 1553. — De antiquo jure civium Rom., Venet. 1560, ed. Franck, Hal. 1728. — De judiciis l. III., Bonon. 1574. Francof. 1593. — De republica Atheniensium, Bonon. 1564. — De republica Hebraeorum, 1582. — Opera, Mil. 1732—1737.

Digitized by Google

Lit.: Muratori, Vita S. in den Opera. — Bibliogr. génér. Vol. 43 (1864).
Teichmann.

1654. **Siméon,** Joseph Jérôme, Graf, ✝ 1749 zu Aix, hervorragend als Advocat u. Lehrer an der Universität Aix, Mitgl. d. Rathes der 500, am 18. Fructidor proscribirt, nahm später am Concordate und den Vorarbeiten des Code Civil Theil, wurde Staatsrath u. Graf, organisirte in Westphalen die Rechtspflege, unter der Restauration Justiz-, dann Minister des Innern, 1821 Pair, 1832 Mitgl. d. Acad. des sciences morales, 1833 Präs. des Rechnungshofes, † 1842.

Lit.: Bouillet-Röllner, Die deutschen Juristen, Cassel 1854, S. 412—421.
Teichmann.

1655. **Simon,** Heinrich, ✝ 29. X. 1805 zu Breslau, begann seine Laufbahn in Brandenburg 1827, wurde 1836 in Greifswald angestellt, ging nach Breslau, machte Reisen, 1841 u. 1842 Hilfsarbeiter im Eichhorn'schen Ministerium, ging 1843 nach Breslau, wo er Stadtgerichtsrath wurde, stritt für Unabhängigkeit des Richterstandes, nahm 1845 seinen Abschied, 1847 wegen Majestätsbeleidigung angeklagt, 1848 Führer der Volkspartei, Mitgl. des Frankfurter Parlaments, flüchtete nach der Schweiz, wo er sich ansiedelte, seit 1851 in Zürich, wo er zum Dr. jur. von der Univ. ernannt wurde, ertrank im Wallensee am 16. VIII. 1860.

Schriften: Ergänzungen u. Erläuterungen der preuß. Rechtsbücher durch Gesetzgebung u. Rechtswissenschaft (sog. Fünf-Männerwerk), Bresl. 1837—1839. 6. Ausg. 1873 ff. — Die Verfassung u. Verwaltung des preuß. Staates, Bresl., Berl. 1840—1854. — Allgem. Preuß. Staatsrecht, Bresl. 1844. — Die preuß. Richter u. die Gesetze v. 29. März 1844, 2. Ausg. mit Nachwort an Kamptz. — Actenstücke zur neuesten Gesch. d. preuß. Polizei, Leipz. 1847. — Erinnerungen an das Min. Wöllner, Leipz. 1848.

Lit.: Jacoby, H. S., Berl. 1865. Teichmann.

1656. **Simonie** (Th. I. S. 648) (simonia) ist im kathol. Kirchenrecht der ausdrückliche oder stillschweigende Vertrag, wodurch eine geistliche Sache um weltlichen Vortheil erworben wird. Ist die erstere (res spiritualis mercis loco data) schon ihrem Wesen nach eine rein geistliche (Sacrament, Segnung, consecrirte Hostie), so spricht man von s. juris divini, ist sie es nur kraft positiven R., von s. jur. ecclesiastici. Der Vortheil (munus) kann sein jede denkbare Vermögensbereicherung (s. g. munus a manu), ferner die Leistung von Diensten und Gefälligkeiten (m. ab obsequio), endlich die Zusagung von Fürsprache (m. a. lingua) sein. Die Canonisten sprechen ferner von einer s. mentalis, d. h. Handeln in der Weise, als ob der erwähnte Vertrag geschlossen wäre, von einer s. conventionalis, worunter ein Abkommen des obigen Inhalts verstanden wird, und von einer s. realis, d. h. dem durch Leistung erfüllten Vertrage. Die erstere gilt nur als eine im Gewissensforum zu ahndende Sünde, die zweite wird arbiträr bestraft, nur für die Dritte sind bestimmte Strafen, welche aber für die einzelnen Fälle nicht gleich sind, festgesetzt. Die evangelischen Kirchenordnungen der älteren Zeit kennen die S. in derselben Bedeutung, wie im katholischen Kirchenrecht. Im heutigen R., wo die evangelische Kirche keine eigene Strafjurisdiction mehr besitzt, kann die S. nur bei Geistlichen vom Gesichtspunkt des Disciplinarvergehens, sowie bei ihnen und Laien als Bestechung, sofern sie den Thatbestand dieses Verbrechens angenommen hat, bestraft werden.

Quellen: Tit. X. de simonia V. 3 u. Extrav. comm. V. 1.

Lit.: München, Canon. Gerichtsverfahren u. Strafrecht, 2. 274 ff.
P. Hinschius.

1657. **Simulation** heißt diejenige Willenserklärung, durch welche man mit Vorbedacht etwas Anderes ausdrückt, als man denkt. Der Rechtsverkehr unter den Menschen ermöglicht sich nur dadurch, daß die Erklärung des Willens mit dem Dasein desselben übereinstimmt; eine solche Uebereinstimmung wird daher bei einer jeden auf Rechtswirkung gerichteten Aeußerung eines vernünftigen Menschen angenommen. Wer also einen Widerspruch zwischen dem, was erklärt, und dem,

Digitized by Google

was gewollt ist, behauptet, muß ihn beweisen. Dieser Beweis ist unmöglich, sofern der Widerspruch nur heimlich, im Innern des Erklärenden vorhanden und für jeden Andern unerkennbar ist (sog. reservatio mentalis, welche zwar in cap. 26, X. 4, 1) anerkannt, aber heutzutage als Rechtsprincip allgemein verworfen ist (Windscheid, Pand. §. 75 Anm. 1). Der simulirte Wille ist nur ein Scheinwille und deshalb ohne jede rechtliche Wirkung. Die S., auch wenn sie nur von Einer Person vorgenommen wird, kann darauf gerichtet sein, einen Dritten zu täuschen (L. 14 pr. D. 18. 2). Sie kann aber auch darin bestehen, daß Worte, welche an sich zur Hervorbringung eines juristischen Zweckes und Erfolges geeignet sind, zum Scherz, Spiel, zur Belehrung und Uebung gebraucht werden (L. 3. §. 2 D. 45. 1). oder um nur die mögliche Richtung des Willens, noch nicht dessen Fixirung anzudeuten; so soll in einer blos gesprächsweisen Aeußerung des Soldaten: „te heredem facio", kein wirkliches Testament gesehen werden, sofern nicht der Wille auf die Errichtung eines solchen abzielt (L. 24. D. 29, 1). Man kann endlich Worte nur symbolisch anwenden und dadurch wirkliche Rechtsgeschäfte abschließen, welche ganz verschieden von denjenigen sind, welchen der eigentliche ursprüngliche Wortsinn zu Grunde liegt. Dergleichen Fälle gab es im vorjustinianischen R. sehr zahlreiche (Gajus II. §. 103; 252; IV. §. 93; 94), sie dienen zur Weiterentwickelung des R. und sind nur althergebrachte Formen, welche einen neuen juristischen Gedanken zur Geltung bringen und neue Lebensbedürfnisse auf bekannten Wegen befriedigen sollen. —

Am häufigsten besteht die S. in einem Zusammenwirken Mehrerer, welche in Uebereinstimmung mit einander ihrer Willenserklärung eine andere, als die gewöhnliche Bedeutung geben; ohne eine gegenseitige Uebereinstimmung gelten nicht die Grundsätze der S., sondern des Irrthums, der psychischen oder physischen Gewalt. Nach Savigny zeigt sich die S. im engern Sinne in drei verschiedenen Anwendungen:

1) Wenn überhaupt gar kein Rechtsgeschäft gewollt ist, obgleich die Worte auf ein solches lauten.

2) Wenn ein anderes, als das wörtlich ausgesprochene Rechtsgeschäft gewollt wird.

3) Wenn andere Personen Träger des Rechtsverhältnisses sein sollen, als worauf die Worte der Willenserklärung lauten.

Für alle diese Fälle gilt die an die Spitze des Codextitels (IV, 22) aufgestellte Regel: plus valere quod agitur, quam quod simulate concipitur. Der Schein, welcher durch die Erklärung hervorgerufen wurde, soll außer Acht gelassen und nur die wahre Willensmeinung ermittelt werden. Es wird sich also in jedem einzelnen Falle fragen, ob in der simulirten Erklärung nicht ein wirkliches von den Parteien beabsichtigtes Geschäft verborgen sei. Dieses gilt alsdann, wenn es nicht durch das Gesetz verboten ist. Unter diesen Voraussetzungen ist der Zweck, welcher mit der S. verbunden und sehr mannichfach sein kann, ohne weitere Bedeutung.

Selbstverständlich ist es, daß, wer durch die S. Schaden erlitten hat, Ersatz desselben von den simulirenden Parteien, welche solidarisch verhaftet sind (L. 49 pr. D. 18, 1) verlangen kann, während für die Simulanten aus der S. selbst gegenseitige Ansprüche nicht erwachsen.

Die neueren Part.Ges. weichen von den römisch-rechtlichen Bestimmungen über die S. nicht ab; das österr. B.G.B. und das sächs. G.B. sprechen allgemein aus, daß das simulirte Geschäft nach denjenigen gesetzlichen Vorschriften beurtheilt werden muß, denen es vermöge seiner wahren Beschaffenheit unterworfen ist. Der Code civil handelt von der S. nur im Erbrecht; jede Verfügung zu Gunsten eines Unfähigen soll nichtig sein, auch wenn sie in der Form eines lästigen Vertrages oder in Vermittelung einer untergeschobenen Person erscheint. Zahlreicher sind die

Digitized by Google

Vorschriften, welche das Preuß. A. L.R. über die S. von Willenserklärungen überhaupt und bei Kaufgeschäften im Besondern gibt. Hervorzuheben ist nur, daß namentlich gegen den Schein vermuthet wird, wenn sich Jemand in Angelegenheiten seines Gewerbes oder Berufes geäußert hat und daß die S. aus den Umständen klar erhellen soll, weswegen Koch (Comment. Anm. 65 zu I. 4, 55) den Beweis durch Eid ausschließt. Bestraft wird endlich der Abschluß simulirter Kauf- und Tauschverträge zur Erlangung eines Darlehns bei einem Dritten. Besonders hervorgehoben wird die Anfechtung simulirter Rechtsgeschäfte durch die Gläubiger innerhalb und außerhalb des Concurses.

Quellen: Tit. Cod. IV, 22. — Oesterr. G.B. §. 916; Code civil art. 911; Sächs. G.B. §. 61; Preuß. A. L.R. I. IV. §§. 52—56; I. 11. 70—74; Preuß. Publicandum vom 20. Febr. 1802 (Nov. Corp. Const. XI. 767 Nr. 14 de 1802 bei Koch, Comm., Anm. 46 zu I. 11. 72). Preuß. Conc.O. v. 8. Mai 1855 §§. 99—112; Preuß. Ges. v. 9. Mai 1855.

Lit.: Savigny, Syst. III. S. 259 ff.; Ihering, Jahrbb. f. Dogm. IV. S. 74. 75; Ihering, Geist des Röm. R., II. 1869, S. 512 ff.; III. 1865, S. 259 ff., S. 265 ff.

Kayser.

1658. **Sinibaldus** Fliscus (Papst Innocenz IV. 1243—54), aus Genua, bekämpfte die Kaiser Friedrich II. und Konrad IV., floh 1244 nach Lyon, wo er auf einer Kirchenversammlung den Bann und die Absetzung über Friedrich II. aussprach, stellte Heinrich Raspe als Gegenkönig auf, kehrte 1251 nach Rom zurück, versuchte vergeblich die griechische Kirche mit der römischen zu vereinigen. „Pater et organum veritatis".

Er schrieb: Comm. in 5 libr. Decretalium, Lugd. 1525. Venet. 1570. — Apologeticus contra Petr. de Vineis. — Tract. de exceptionibus.

Lit.: Schulte, Lehrb. d. kath. K.R. 3. Aufl. 1873, S. 71. — Stintzing, Gesch. d. pop. Lit., Leipz. 1867, S. 287 ff. — Wunderlich in Ztschr. f. gesch. R.wiss. XI. 89.

Teichmann.

1659. **Sintenis**, Carl Friedrich Ferdinand, ♂ 25. VI. 1804 zu Zerbst in Anhalt, stud. 1822—25 in Leipzig und Jena, wurde 1825 Advocat, 1837 Prof. in Gießen, 1841 Rath in Dessau, 1850 zweiter Präsident d. Oberlandsgerichts für Anhalt-Dessau-Köthen, 1853 Präsident, 1863 Minister d. Justiz, † 2. VIII. 1868.

Schriften: Handb. des gem. Pfandrechts, Halle 1836. — Ausg. der Uebersetzung des corp. jur. civ. et can. mit Otto u. Schilling, 1835. — Zur Frage von d. Civilgesetzbüchern, Leipz. 1853. — Das praktische gem. Civilrecht, Leipz. 1844—51, 3. Aufl. 1869. — Anleitung zum Studium des Bürgerl. G.B. für das Königr. Sachsen, Leipz. 1864.

Lit.: Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt, Bd. XVI.

Teichmann.

1660. **Sirmond**, Jacques, ♂ 1559 zu Riom, lehrte zu Paris, wurde Beichtvater Louis XIII., ging 1645 nach Rom, † 1651 zu Paris.

Schriften: Notae stigmaticae, Francof. 1612 (Fabricius). — Censura conject. anon. script. de suburbicariis regionibus et eccl., Par. 1618. — Triplex nummus antiquus, 1650. — Concilia antiqua Galliae, Par. 1629 (1666). — Opuscula dogm. veterum V script., 1630. — Opera, ed. La Baume, Par. 1695.

Lit.: Briet, Elogium J. S., 1653. — Colomiés, Vie de J. S. 1671. — Stobbe, R.quellen I. 247. — Herzog's Realencyclopädie XIV. 455. Teichmann.

1661. **Sitzungspolizei** nennt man den Inbegriff der dem Richter bzw. Gerichte in Beziehung auf Störung der Ruhe und des Friedens in den Gerichtssitzungen zuständigen Präventiv- und Strafbefugnisse. Das franz. R. nennt die S. police des audiences, und da die Audienz die mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte bezeichnet, so bedurfte das franz. R. erweiternder Bestimmungen bezüglich sonstiger Verhandlungen vor Richtern z. B. commissarischer Beweisaufnahme, die es auch auf Verhandlungen vor der Staatsbehörde ausgedehnt hat. Dem Rd. Entw. ist eine Betheiligung der Staatsbehörde an den Verhandlungen des Civ.Prc. nun freilich nicht bekannt, dagegen beziehen sich auch seine Vorschriften zunächst auf die mündliche Verhandlung vor dem Collegial-Gerichte und werden

Digitized by

dann durch weitere Bestimmungen auf Amtsrichter und einzelne Richter übertragen, die außerhalb der Gerichtssitzungen Functionen üben. — Das franz., preuß., hannov. R. und der Nd. Entw. unterscheiden für die S. zwischen Störungen der Verhandlungen und Ordnungswidrigkeiten auf der einen und Vergehen, die den allgemeinen Strafgesetzen unterliegen, auf der anderen Seite. Störungen berechtigen — nach der hannov. Prc.O. ohne Weiteres, nach den übrigen nach vorgängiger Verweisung zur Ordnung — zur Entfernung des Ruhestörers und bei fernerem Ungehorsam zur Verhaftung, die indeß nach keiner dieser Gesetzgebungen über 24 Stunden dauern darf. Trifft die Entfernung eine bei der Verhandlung betheiligte Person, so kann sie nach dem Nd. Entw. nur durch das Gericht verfügt werden, es darf aber sodann das Säumnißverfahren gegen den Entfernten beantragt werden, eine Bestimmung, gegen welche freilich gewichtige Bedenken erhoben sind. Strafbare Vergehen läßt der Nd. Entw. einfach im Sitzungsprotocoll constatiren und dieses dem zuständigen Gerichte zu besonderer Verhandlung mittheilen; das franz. R. bestimmt ein Gleiches nur für crimes, im Uebrigen verfügt es nur, daß Beschimpfungen und Bedrohungen der Richter und Justizbeamten von dem verhandelnden Gerichte selbst binnen 24 Stunden abgeurtheilt werden sollen; das hannov. R. schreibt allgemein sofortige Verhandlung und Entscheidung der Sache vor, sofern das verhandelnde Gericht die erforderliche Jurisdiction besitzt. — Das gem. R. entbehrt, von einzelnen Particulargesetzen abgesehen, zu denen insbesondere Advocatenordnungen gehören, für Ruhestörungen und Ordnungswidrigkeiten bestimmter Vorschriften; selbige unterliegen vielmehr arbiträren Strafen bis zur Höhe der erwähnten.

Quellen u. Lit. C. de proc. art. 85 ss. C. d'instr. art. 179 ss. 501 ss. Preuß. Mst.Instr. v. 24. Juli 1833 §. 36. Kab.-O. v. 24. Oct. 1838. Hannov. Prc.O. (herausg. v. Leonhardt), §. 115 Anh. Deutsch. Entw. §. 153. Nd. Entw. §§. 307 ff. Plathner, Verhandl. d. IX. Jur.Tags, Bd. II. S. 104. K. Wieding.

1662. **Societas** (Gesellschaft) ist I. dem Begriffe nach die vertragsmäßige Vereinigung zweier oder mehrerer Personen zu Leistungen, durch welche ein gemeinsamer Endzweck erreicht werden soll. Der darin liegende Vertrag ist nothwendig zweiseitig, zwar nicht in der Art, wie die auf Umsatz gerichteten Tauschverträge, wohl aber insofern, als durch ihn jeder Gesellschafter verpflichtet wird, seine Leistungen dem Zwecke, welcher auch derjenige des andern ist, zu widmen. In diesem Sinne bringt die S. als solche auch eine Vermögensgemeinschaft mit sich. Der Endzweck, welcher erreicht werden soll, darf kein unerlaubter sein, l. 57. D. pro soc. XVII. 2. Seuff. Arch. IX. 287. XIII. 257; sonst jeder beliebige, nicht blos ein Vermögenszweck, sondern auch Vergnügen, Belehrung, Wohlthätigkeit, gemeiner Nutzen ꝛc. (früher sog. societates mere persona'es). Betrifft er das Vermögen, so kann er entweder in dem gemeinsamen Haben und Gebrauchen oder in der Erzeugung und Gewinnung von Werthen bestehen und in beiden Fällen mehr oder weniger umfassend sein. Fälle der ersteren Art bilden die Vereinigungen zur Gemeinschaft einzelner Gegenstände (l. 52. §§. 11—13. l. 58. pr. D. eod. soc. quadrigae habendae causa) oder einer ganzen Gattung des Erwerbes (z. B. von Erbschaften, l. 3. §. 2. D. eod.) oder des Vermögens überhaupt, blos des gegenwärtigen oder auch des zukünftigen (sog. soc. omnium bonorum, l. 1. §. 1. l. 3. §. 1. l. 5. pr. D. eod., welche letzte indessen thatsächlich nur unter Ehegatten vorkommt und im preuß. R. auch gesetzlich andern Personen nur in Gestalt einer allgemeinen Erwerbsgemeinschaft gestattet ist, §§. 176—182 A. L.R. I. 17. Desgleichen kann auch der zweite Vermögenszweck, die Erzielung von Gewinn, als Ergebniß entweder eines einzelnen Geschäfts (l. 58. pr. D. eod. soc. quadrigae vendendae causa, l. 44. 71. D. eod. Seuff. Arch. X. 45) oder eines Gewerbebetriebes (l. 52. §§. 4. 5. D. eod. Seuff. Arch. XVIII. 36) oder auch jeder Geschäftsthätigkeit überhaupt gedacht sein. Bei der letzten (sog. societas quaestuaria) werden alle

Digitized by Google

Geschäfte, mit Ausnahme der Erwerbungen aus Schenkung und letztwilliger Verfügung, auf den Gesellschaftszweck bezogen, l. 8—13. D. eod., und hierauf soll nach l. 7 D. eod. im Zweifel, wenn eine S. schlechthin geschlossen worden ist, die Absicht der Parteien gerichtet sein. Doch darf diese Auslegung heute als veraltet angesehen, und der Wille der Contrahenten eher auf den gemeinsamen Betrieb eines bestimmten Gewerbes gedeutet werden. Für diesen häufigsten Fall, die sog. Handelsgesellschaft, hat das H.G.B. neue, hier nicht zu erörternde Bestimmungen gegeben. — Aus dem Begriff der S. folgt, daß jeder der Genossen dem andern zu Leistungen verpflichtet und zur Theilnahme an dem erzielten Vortheil berechtigt sein muß. Ein Gesellschaftsvertrag, der das eine oder das andere ausdrücklich ausschlösse, enthielte in Wahrheit eine Schenkung an den nicht verpflichteten, bzw. an den allein berechtigten Genossen und würde nur als solche klagbar sein. In den Quellen wird ein derartiger Vertrag unter Anspielung auf die Aesopische Fabel societas leonina genannt. l. 29. §. 2. l. 5. §. 2. D. eod. Seuff. Arch. XVI. 110. Dagegen können Art und Umfang der Lasten und des Vortheils für jeden Genossen frei bestimmt werden, und nur im Zweifel gelten alle als gleichgestellt. l. 29. pr. D. eod. Demgemäß können die Leistungen eines Genossen in der Einzahlung von Geld oder in der Einlieferung von Sachen, sei es körperlichen oder unkörperlichen, oder in Arbeit (operae), Credit (gratia) ꝛc. bestehen. l. 80. l. 29. pr. §. 1. l. 52. §§. 2. 7. D. eod. Es kann ferner die Tragung des etwa entstehenden Vermögensschadens jedem zu einem besonderen Bruchtheil auferlegt, ja es kann sogar ausgemacht werden, daß aller Schaden einem der Genossen ausschließlich zur Last fallen solle; doch muß bei dieser letzten Vereinbarung freilich, wenn die Absicht noch auf eine S. gerichtet sein soll (l. 29. pr. §. 1. D. eod.), vorausgesetzt werden, daß der vom Schaden befreite Genosse um so viel mehr an persönlichen Diensten geleistet habe. §. 2. I. de societate III. 25. l. 29. §. 2. l. 30. D. pro soc. XVII. 2. Ebenso können andererseits die Gewinnantheile gleich oder ungleich, und mit den Antheilen am Schaden übereinstimmend (was vermuthet wird, §. 3. I. l. c.), oder nicht übereinstimmend bestimmt weden. Legg. citt. Nur wird in demselben Maße, in welchem der Gewinnantheil eines Genossen zu seinen Gesammtleistungen in ein offenbares Mißverhältniß tritt, der Gesellschaftsvertrag als eine partielle Schenkung (negotium mixtum cum donatione) erscheinen, wie er denn bei ausschließlichem Gewinnanspruch eines Genossen in eine reine Schenkung übergeht. l. 32. §. 24. l. 5. §. 5. D. de don. int. v. e. u. XXIV. 1. Windscheid, Lehrb. II. §. 405. Anm. 15—17. Vangerow, Lehrb. III. §. 651. Anm. 1. Sintenis, Gem. Civ.R. II. §. 121. Anm. 35. — II. Eine Form des Gesellschaftscontracts ist im Röm. und gem. R. nicht vorgeschrieben. Er kann also selbst stillschweigend zu Stande kommen. (Holzschuher, Theorie und Casuistik, III. §. 304 Nr. 1.) Nur muß die Willenseinigung über alle wesentlichen Punkte feststehen. l. 75—80. l. 1. pr. D. pro soc. Doch verlangen Part.R., wie z. B. das Preuß. L.R. (§§. 170—175. I. 17), schriftliche Abfassung, in deren Ermangelung zwischen den Parteien nur das realcontractliche Verhältniß einer communio incidens eintreten kann. Vgl. C. F. Koch, Comm. z. A. L.R. §. 170 a. a. O. Anm. 3. — III. Die Wirkungen der S. bestehen zunächst A. in Rechtsverhältnissen der einzelnen Genossen zu einander (nach innen), zu deren Geltendmachung die actio pro socio, eine vom Richter frei (ex fide bona) zu beurtheilende Klage bestimmt ist. l. 52. §. 1. D. pro soc. Hauptsächlich ist jeder Genosse verpflichtet, die vertragsmäßigen Beiträge zu leisten. Bestehen dieselben in der Einlieferung von Sachen, so ist im einzelnen Falle zu ermessen, ob die letzteren der Gesammtheit der Genossen übereignet oder ohne Rechtsveränderung nur zur Verfügung gestellt werden sollten; im ersteren Falle entsteht bei theilbaren R. eine Gemeinschaft zu intellectuellen Theilen. l. 58. pr. §. 1. l. 52. §. 2. D. eod. Vangerow a. a. O. Anm. 2. Sintenis Anm. 24. Nach Preuß. A. L.R.

§§. 198. 201. 202. I. 17 wird der zusammengetragene Fonds immer gemeinschaftliches Eigenthum (societas sortis), und nur bei Grundstücken, deren Besitztitel nicht auf die Genossen umgeschrieben ist, vermuthet, daß sie blos geliehen seien (soc. quoad usum). Vgl. Koch Anm. 22 zu §. 201. Zu den Verträgen gehört bei der allgemeinen Vermögensgemeinschaft auch das, was ein Genosse durch die gegen ihn verübten Delicte anderer, nicht aber, was er durch eigene Delicte erwirbt. l. 52. §§. 16. 17. D. eod. In allen Fällen gehört dazu, was er durch Geschäfte für die Gesellschafter (communi negotio, l. 52. pr. l. 67. pr. D. eod.) oder aus Gesellschaftsmitteln (l. 38. §. 1. l. 60. pr. D. eod.) eingenommen hat. Daher muß ein Genosse auch den Vortheil, den er aus der Verwendung von Gesellschaftsgeldern in eigenen Angelegenheiten zieht, herausgeben (communicare); nur insofern er dergleichen Geld ohne Widerrechtlichkeit auf eigene Gefahr ausleiht, haben die Genossen auf die Zinsen keinen Anspruch. Windscheid a. a. O. §. 406. Anm. 9. Außerdem ist jeder Genosse verpflichtet, dem anderen die Aufwendungen, die dieser im gemeinsamen Interesse gemacht, und den Schaden, den er gelegentlich der Führung gemeinsamer Geschäfte erlitten hat, antheilsweise zu vergüten, l. 38. §. 1. l. 52. §§. 4. 10. 12. 15. l. 60. §. 1. l. 61. D. eod.; und endlich haften die Genossen sich wechselseitig wegen einer solchen Nachlässigkeit, welche sie in eigenen Angelegenheiten zu vermeiden pflegen (sog. diligentia quam suis, culpa in concreto; l. 72. D. eod. §. 9. I. de societ.). Uebereinstimmend das Preuß. L.R. §. 211. I. 17. Wird für einen Gesellschafter die Leistung seines Beitrages ohne eigene Schuld unmöglich, so hat er dafür keinen Ersatz zu geben. Aber wenn er von den übrigen die Leistung ihrer Beiträge beansprucht, so können ihm diese nunmehr die Einrede des nicht erfüllten Vertrages (exc. non adimpleti contractus) entgegensetzen. Nur an demjenigen, was bereits gemeinsames Vermögen geworden ist, verbleibt jenem ersten sein Antheil. Vgl. l. 58. pr. §. 1. D. pro soc. und darüber die bei Windscheid, Lehrb. II. §. 406. Anm. 4 angegebene Literatur. Ueber Punkte, die im Societätsvertrage nicht festgestellt sind, muß eine neue Willenseinigung unter den Genossen stattfinden. Majoritätsbeschlüsse sind für die Minderheit nicht bindend. l. 28. D. comm. div. X. 3. l. 11. D. si serv. vind. VIII. 5. Anders nach Preuß. L.R. §§. 209. 12 ff. I. 17. Sind die Antheile der Genossen an dem Gesellschaftsvortheil nicht bestimmt, so werden Kopftheile (partes aequae) angenommen. Darnach wird der Gewinn, d. h. der Ueberschuß über die gemachten Einlagen, vertheilt. War die Gesellschaft auf das gemeinsame Haben von Vermögensstücken gerichtet, so werden auch diese letzteren nach jenem Maßstabe zu theilen sein. l. 29. pr. D. pr. soc. §. 1. I. de societ. Seuff. Arch. VII. 175. Wangerow III. §. 651. Anm. 2. Ueber die Art der Auseinandersetzung s. d. Art. „Adjudication". Uebereinstimmend §§. 175. 205 A. L.R. I. 17. B. Dritten gegenüber (nach Außen) wirkt die S. zwar soviel, daß die Gesammtheit der Genossen durch den Gebrauch der Firma (s. d. Art.) oder einer entsprechenden Bezeichnung einheitlich handelnd auftritt. Gleichwohl bildet dieselbe kein selbständiges, von der Summe der Genossen verschiedenes Rechtssubject. Vielmehr gibt es R. und Pflichten nur für die einzelnen Genossen, nur diese können klagen und verklagt werden, nach ihrer Persönlichkeit bestimmt sich der Gerichtsstand ꝛc. Daraus folgt hauptsächlich, daß von den Gesellschaftsgläubigern nicht blos das den Genossen gemeinsame Vermögen, sondern nach Erschöpfung desselben (l. 65. §. 14. D. pro soc.) auch das Privatvermögen jedes einzelnen angegriffen werden kann. Zur Entstehung eines Rechtsverhältnisses zwischen den Genossen und einem Dritten gehört entweder, daß die ersteren sämmtlich mit ihm verhandelt haben, oder daß ein einzelner sie befugter Weise vertreten hat. Diese Befugniß wird aber nur bei der Handelsgesellschaft für jeden Genossen vermuthet. Bei allen andern Gesellschaften muß sie besonders eingeräumt werden. Seuff. Arch. XII. 60. 270. §§. 206—210. A. L.R. I. 17. War der Handelnde zur Vertretung der Gesammtheit befugt und hat

Digitized by Google

er für diese das Geschäft geschlossen, so werden die einzelnen Genossen daraus unmittelbar berechtigt und verpflichtet, so weit das R. überhaupt eine directe Stellvertretung gelten läßt, d. h. heutzutage ganz allgemein. Nach reinem Röm. R. dagegen mußte die Beziehung zwischen den vertretenen Genossen und dem Dritten in der Regel erst durch Cession der Geschäftsklage an jene und der actio pro socio an diesen vermittelt werden. Die Frage, zu welcher Quote die Genossen für die Gesellschaftsschulden haften, beantwortet sich nach allgemeinen Regeln, wie folgt. Haben alle gemeinsam contrahirt, so wird jeder nur für seinen Gesellschaftstheil verpflichtet. l. 11. §. 2. D. de duob. reis XLV. 2. l. 44. §. 1. D. de aed. ed. XXI. 1. Hat eine Vertretung durch einen institor oder dergl. stattgefunden, so haften die Vertretenen als Correalschuldner, weil jeder den Auftrag ganz ertheilt hatte. l. 5. §. 1. D. quod iussu XV. 4. l. 1. §. 25. l. 4. §. 2. D. de exerc. act. XIV. 1; doch kommt ihnen nach gem. R. die Rechtswohlthat der Theilung zu gute. Strenger die neueren Part.R., wie z. B. §. 239 A. L.R. I. 17. Vgl. überhaupt Vangerow §. 653. Anm. Sintenis §. 121. Anm. 98. Windscheid §. 407. Anm. 7. Seuff. Arch. III. 360. XII. 13. Durch Handlunge eines zur Vertretung nicht befugten Gesellschafters können die übrigen nur insoweit verpflichtet werden, als dadurch eine Bereicherung für sie bewirkt und die actio de in rem verso anwendbar ist. l. 82. D. proc. soc. — IV. Die Aufhebung einer S. erfolgt außer den allgemeinen Gründen (Eintritt des dies ad quem, der auflösenden Bedingung, mutuus dissensus ꝛc.) noch durch folgende: 1) Erledigung des Gesellschaftszwecks (l. 63. §. 10. l. 65. §. 10. D. eod.); 2) Tod eines Gesellschafters. Auf die Erben kann eine S. nicht einmal durch ausdrückliche Festsetzung erstreckt werden. l. 63. §. 8. l. 52. §. 9. l. 59 pr. D. eod.; doch werden Handlungen, die ein Genosse ohne Kenntniß vom Tode des andern vornimmt, durch die Aufhebung der S. nicht berührt. l. 65. §. 10. D. eod. Auch soll ein Erbe die vom Erblasser begonnenen Geschäfte unter Vertretung grober Nachlässigkeit fortführen, l. 35. 40. D. eod. 3) Einseitigen Rücktritt eines Genossen. Ist die Gesellschaft auf eine gewisse Zeitdauer eingegangen, so kann vor Ablauf derselben der Rücktritt nur aus einem Grunde, der ihn rechtfertigt, erklärt werden; sonst nach Belieben und ohne Kündigungsfrist, l. 4. §. 1. l. 63. §. 10. D. eod. Seuff. Arch. XX. 44. Doch haftet allemal derjenige, welcher unzeitig (intempestive) zurücktritt, auf Schadenersatz, l. 14. 17. §. 2. D. eod.; und wer arglistiger Weise oder ohne Befugniß kündigt, muß sich sogar gefallen lassen, daß die S., je nachdem sich aus der bis zum Termin des rechtmäßigen Rücktritts fortgesetzten Geschäftsführung der Genossen Verlust oder Gewinn ergibt (l. 30 eod.), gegen ihn als fortdauernd oder als aufgelöst behandelt werde (socium a se, non se a socio liberat), l. 65. §§. 3. 468. D. eod. — 4) Verlust des gesammten Vermögens für einen Genossen, sei es durch Concurs, durch Confiscation oder wie sonst, l. 65. §§. 1. 12. l. 4. §. 1. D. eod. — In allen Fällen, wo nach Wegfall eines Genossen die übrigen in Gesellschaft bleiben, liegt darin eine neue, nicht Fortsetzung der alten S., §. 8. I. de soc. l. 65. §. 9. D. pro soc. Nach den hier entwickelten Grundsätzen stellt sich die röm. S. als ein wesentlich auf der Persönlichkeit beruhendes und daher leicht auflösbares Verhältniß dar; dem gegenüber ist in den neueren R. wenigstens die Handelsgesellschaft mehr auf die Capitalmacht, welche die Genossen zur Verfügung stellen, und damit auf eine von den Personen unabhängige Grundlage gebaut worden.

Quellen u. Lit.: Tit. Inst. III. 25. D. XVII. 2. C. IV. 37. Glück XV. S. 371—476. Unterholzner, Schuldverhältnisse II. S. 378—392. Vangerow, Lehrb. III. §§. 651—655. Sintenis, Gem. Civ.R. II. §. 121. Windscheid, Lehrb. II. §§. 405—408. Treitschke, Die Lehre von der unbeschränkten obligator. Gewerbegesellschaft.

Ecк.

1663. **Socinus,** Marianus, ♂ zu Siena 1401, lehrte das., ging einmal als Gesandter nach Rom, † 1467.

Digitized by

Sein Sohn Bartholomäus, ♂ zu Siena 1436, lehrte zu Siena, Ferrara, Pisa, wurde auf Befehl der florentiner Regierung gefangen gesetzt, lehrte nach seiner Freilassung zu Pisa, das er 1494 verließ, ging nach Bologna, dann nach Padua u. endlich nach Bologna, † stumm geworden 1507.

Er schrieb: Consilia, Lugd. 1525. 1529.

Sein Brudersſohn, Marianus S. der Jüngere, ♂ zu Siena 1482, war 21 Jahre Doctor zu Bologna, lehrte auch zu Pisa, Siena, † zu Bologna 1556.

Er war Lehrer des Ant. Augustinus u. Pancirolus u. schrieb: Consilia. — Tract. de judiciis et jurisdictione (Tract. univ. jur., Venet. 1584, t. III. p. 1. fol. 96 b). — De testibus (ebenda t. VI. p. 1). Auch gilt er zwar nicht als Erfinder, so doch als Begutachter der sog. Socinischen Cautel.

Lit.: Savigny VI. 342–355. Glück VII. 86 ff. — Koch, Preuß. Erbrecht, Berl. 1866, S. 512. — de Wal, Beiträge, herausgeg. von Stintzing, Erl. 1866, S. 46.

Teichmann.

1664. **Soden,** Friedr. Jul. Heinr. Graf von, ♂ 4. XII. 1754 zu Ansbach, wurde sehr jung Geh. Regierungsrath, nachher Geh. Rath, lebte als preuß. Gesandter am fränk. Kreise zu Nürnberg, 1790 in den Reichsgrafenstand erhoben, † 13. VII. 1831.

Schriften: Geist der peinl. Gesetzgebung Deutschlands, 1782. 1783. 2. Aufl., Frankf. 1792. — Ueber Nürnbergs Finanzen, 1795. — Das agrar. Gesetz, Ansb. 1797. — Die Staatshaushaltung, Erl. 1812. — Die Nationalökonomie, Leipz., Aarau u. Nürnb. 1805—1824.

Lit.: Schmidt, Neuer Nekrolog der Deutschen IX. S. 624—627.

Teichmann.

1665. **Sodomie:** Unkeuschheit wider die Natur, nefanda venus seu libido, verübt an sich selbst, mit anderen Menschen gleichen Geschlechts, an Thieren, an Leichen. Von diesen Arten der naturwidrigen Befriedigung des Geschlechtstriebes werden nur einige als criminell strafbar behandelt; obgleich Selbstbefleckung am verderblichsten ist, gilt selbe durch Jahrhunderte nicht als Verbrechen. Seit Damhouder, Carpzov ist grundsätzlich jede widernatürliche Wollust als bürgerlich strafbar erklärt. Das mosaische R. straft mit Tod die unnatürlichen Gräuel der Begattung zwischen Mensch und Vieh, die irrigerweise für fruchtbar gehalten wurde und die Wollustbefriedigung von Mann mit Mann, die Päderastie. Das Laster der Tribaden oder die Lesbische Liebe erscheint nicht mit Strafe bedroht; so tief der sittliche Abscheu vor Verunreinigung der Art und Gattung, vor Frevel gegen die durch Zeugung geheiligte Lebensordnung erfaßt wird, so fehlt doch der klare Ausspruch, daß durch die widernatürliche Unzucht zwischen Personen gleichen Geschlechts zugleich eine Mitschuld begründet werde, die bei der Unzucht an Kindern und Thieren nicht vorhanden ist; sachlich gedacht, erscheint die sodomia ratione sexus strafbarer als die s. ratione generis, sie ist zugleich Corruption der Geschlechtssittlichkeit und versündigt sich an der Menschennatur im Mitschuldigen, abgesehen von der Entnervung und Versumpfung durch Entartungen der Geschlechtsgemeinschaft. Der Pesthauch dieser Caricatur der natürlichen Geschlechtsliebe inficirt die vorchristliche Gesellschaft und Literatur, auch die griechische Männerliebe sinkt zu naturwidriger Geilheit herab und bringt Verderben nach Rom, wie Martials Epigramme und Paulus' Brief an die Römer bezeugen. Das Röm. R. stellt nur gewisse Arten der naturwidrigen Unzucht, namentlich Knabenschändung unter den Gesichtspunkt des stuprum. Valentinian greift auf die aus dem mosaischen R. abgeleitete Strafe des Feuertodes zurück, welchem das kirchliche und gemeine deutsche R. sich anschließen. Die C.C.C. behandelt nur die Unzucht zwischen Männern und die Bestialität als Kapitalverbrechen. Im 17. und 18. Jahrh. wird der Kreis der Criminalität ungeheuerlich erweitert. Ausläufer dieser Richtung finden sich noch in einzelnen neuen Str.G.B. für Braunschweig, Hessen, Thüringen, welches letztere auch Leichenschändung bis zu einem Jahr Gefängniß bestraft. Eine andere Richtung in der Auffassung der Fleischesverbrechen fällt mit der bedeutsamen,

Digitized by Google

wenngleich einseitigen Beschränkung des Verbrechensbegriffes auf unmittelbare Rechtsverletzungen zusammen seit Beccaria, Cella, Feuerbach. Da Onanie, Sodomie, Bestialität blos Sünden, keine Rechtsverletzungen enthalten, strich letztere das Oesterr. Crim.Ges. von 1787 aus der Reihe der Verbrechen. Diesem folgte Str.Gsgbg. für Bayern von 1813, für Würtemberg und Hannover, obgleich Feuerbach später 1822 davon abgewichen ist und die widernatürliche Wollust den Verbrechen gleich gestellt hat, ungeachtet dadurch R. anderer nicht verletzt werden. Preußen blieb auf dem gemeinrechtlichen Boden stehen und das Reichsstrafges. sagte sich von der Strafbestimmung des §. 143 des Preuß. Str.Ges. nicht los, während das Gutachten der Preuß. Medicinaldeputation 1869 die Beseitigung derselben nach dem Vorgange des Oesterr. Entw. von 1867 befürwortet hat. Wenn Strafbestimmungen über die öffentliches Aergerniß erregende Verletzung der Schamhaftigkeit und unzüchtige Handlungen mit Kindern bestehen, so erscheinen besondere Strafdrohungen auf Fälle der naturwidrigen Unzucht entbehrlich.

Gsgb. u. Lit.: Der §. 143 des Preuß. Str.G. u. seine Aufrechterhaltung als §. 152 des Nd. Entw. 1869, S. 79. Würtemberg 310. Bayern 214. Deutsch. Str.G. §. 175. Weis, Comment. II. 18. Ztschr. für Gsgb. u. Rechtspflege in Bayern IX. 219. 427. 618. Friedreich, Blätter für gerichtl. Anthropologie, 1852. 6. H. 58—76. Anselm Feuerbach's biographischer Nachlaß, 1853. II. 354. Jarcke, Handb. III. 171—182. Wächter, Abhandl., 176. 369. Motive zu dem Oesterr. Str.Ges.Entw., 1867, S. 110. Oettingen, Die Moralstatistik II. 494. Schütze, Die Theilnahme am Verbrechen, 1869, S. 366. Lehrb. 337. Rüdorff, Str.G.B., §. 175. S. 310.

Wahlberg.

1666. **Sohet,** Dom., ♂ 1728 zu Chooz bei Givet, wurde Friedensrichter, nahm an den Vorarbeiten zum code civil Theil, † 1811. Er schrieb: Instituts de droit, Bouillon 1772—1781.

Lit.: Nypels, Bibliothèque, 94.

Teichmann.

1667. **Soldatenteſtament** (Th. I. S. 433), (test. militis) ist ein außerordentliches, aus Rücksicht auf Person und Lage des Testators vor allen anderen erleichtertes Testament. Entstanden aus dem alten test. in procinctu, beschränkt auf eingereihte Militärpersonen, sowie solche Nichtsoldaten, die ihres Berufes halber beim Heere waren und umgekommen sind, und auf die Dauer des Feldzuges, bedurfte es seit Trajan überall keiner Solennität, sondern nur der Willensgewißheit. Der jure militari errichtete letzte Wille, bevorrechtet nicht blos in der Form, sondern auch nach Inhalt und Wirkung in jeglicher Richtung, wird jedoch hinfällig durch ehrenrührige Entlassung sofort, bei sonstiger Entlassung durch Jahresablauf. Die deutsche Notar.Ordn. beschränkte nach damaliger Auslegung jene Formlosigkeit auf Verfügungen während des Gefechts („in Uebung des Streits"), forderte sonst Zuziehung zweier Zeugen. In den neueren Gsgbg. handelt es sich, nach Beseitigung des Satzes: nemo pro parte testatus etc., nur noch um erleichterte Form für das militärische Testament zur Kriegszeit, und um die Dauer der Gültigkeit; die Vorschriften betreffen daher theils schriftliche theils mündliche Errichtung, die Voraussetzungen nach Personen und Errichtungszeit ꝛc. Größerer Einfachheit wegen und als glückliche Fortbildung des Röm. R. verdienen Nachahmung die Bestimmungen des C. civ.

Lit. u. Gsgb.: Glück (Mühlenbruch), Bd. XLII. S. 19 ff. Heimbach im R.Lex. X. S. 797 ff. Fitting, Zur Gesch. des Sold.Testam., 1866. — Inst. 2, 11. D. 29, 1. C. 6, 21. R.Not.Ordn. v. 1512. II. §. 2. Preuß. A. L.R. I. 12. §§. 177—197. C. civ. art. 981 ss. Sächs. G.B. §§. 2109 ff. Verordn. v. 4. Dec. 1867. §§. 38 ff.

Schütze.

1668. **Solidar- und Correalobligationen** (Thl. I. S. 381—384). Dogmengeschichtliches: Während die älteren Juristen mit der Glosse alle jene obligatorischen Rechtsverhältnisse, in denen mehrere zur nämlichen Leistung in solidum berechtigt oder verpflichtet sind, nach l. 3. §. 3. D. 34. 3 als obligatio correalis, die jedoch una sei, bezeichneten, wurde erst durch Keller in seinem Werke: Ueber Litiscontestation und Urtheil, Zürich 1827, darauf hingewiesen, daß

Digitized by Google

aus dem Satze des Röm. R., es werde der Bürge durch Belangung des Hauptschuldners und der eine correus durch die des Anderen befreit, mit Nothwendigkeit folge, man müsse Obligationen annehmen, die objectiv einheitlich sind bei denkbarer subjectiv mehrfacher Beziehung auf Gläubiger oder Schuldner. Es gäbe ferner Gründe, welche den objectiven Bestand der Obligation tilgten, während andere nur bestimmte einzelne Persönlichkeiten des Obligationsverhältnisses beträfen, ohne jene erste Wirkung zu haben. Im Anschlusse hieran stellte Ribbentrop bei Beleuchtung der processualischen Consumtion durch die litis contestatio die Scheidung von S.- u. C.-O. fest, indem letztere objective Einheit der Obligation zeigten, erstere in soviele einzelne Obligationen sich theilten, als Personen vorhanden. Savigny führte diese Scheidung noch genauer durch unter Zugrundelegung der Ribbentrop'schen Resultate. Doch nicht lange blieb die Einheit der Correalobligation mit ihrer subjectiven mehrfachen Beziehung, ihrer strahlenartigen Verzweigung unangefochten, indem Rückert die Möglichkeit eines solchen Obligationsverhältnisses bestritt und keinen wesentlichen Unterschied zwischen S.- u. C.-O. annahm, Kuntze dagegen an die Spitze der Darstellung die Unterscheidung des Gegenstandes und des Inhalts oder des Rechtsobjectes und Vermögensstoffes der Obligation stellte, die Correalobligation als diejenige bezeichnete, welche als Seitenstück eine andere Obligation hat, mit der sie durch Identität des Vermögensstoffes in Zusammenhang steht, Solidarobligation dagegen, nur auf der passiven Seite möglich, als Ausnahmefälle mit delictartigem oder ähnlichem Charakter auffaßte, während freilich im heutigen R., bei den fehlenden formalen Solutionsarten des Röm. R., eine Scheidung nicht mehr praktisch sei. Eine andere Richtung (Koch, Girtanner, Fitting) machte sich dahin geltend, daß die Correalobligation als eine subjectiv-alternative aufzufassen sei, bei der von mehreren Gläubigern oder Schuldnern entweder der Eine oder der Andere die Zahlung ganz oder theilweise annehmen kann oder letztere leisten müssen, was erst durch electio des einen Gläubigers (Occupation, Prävention) unter Aufhebung der früheren Unbestimmtheit entschieden wird. Bei den Solidarobligationen dagegen läge von vornherein eine Mehrheit von Obligationen vor, deren Inhalt, ein und derselbe, eine, nur einmal zu zahlende, Leistung enthält — ein heutzutage nicht mehr praktischer Unterschied. Brinz, an der Einheitstheorie festhaltend, sagt, „natürliche Einheit scheint Grund und Princip der in der Correalobligation obwaltenden Einheit zu sein, Vertretung der Stoff, aus dem die künstliche Mehrheit gebildet wird." Eigenthümlich ist die Auffassung Baron's, indem er die mehreren Gläubiger oder Schuldner einer Obligation in eine Einheit zusammenfaßt, welche, durch den Willen derselben gebildet und geschaffen, Gläubiger oder Schuldner wird, dennoch aber wieder soviel Sonderobligationen erzeugt, als sich Subjecte in jener Einheit vorfinden, von denen eine jede für sich selbständig ist. Ganz abweichend ist die Darstellung Demangeat's, indem dieser den Unterschied nach den Klagen bestimmte, da Correalobligationen durch Condictionen, Solidarobligationen aber durch act. b. f. und in factum geltend gemacht worden, dem heutigen R. aber jene unbekannt seien. In neuester Zeit leugnet Siebenhaar die Keller-Ribbentrop'sche Einheit der Correalobligation und hält dafür, daß hier eine Mehrheit von Obligationen vorliegt, die äqual seien und daher trotz ihrer Mehrheit nur eine einzige Obligation darstellten. Weibel endlich sieht den Unterschied darin, daß im Röm. R. die Solidarität der Verpflichtung, welche bei der bloßen Solidarobligation mit Naturnothwendigkeit eintritt, bei der Correalobligation durch freie Verfügung in einem einheitlichen Verpflichtungsacte (= una obligatio) herbeigeführt wird. Indem man sich vielfach unter dem Ausdrucke der Quellen „una obligatio" immer nur ein einheitliches Rechtsverhältniß dachte, niemals die Bedeutung des „Verpflichtungsaktes" näher in's Auge faßte, verschloß man sich der Einsicht, daß, wie dies nicht anders sein kann, die Römer auch bei der Correal-

Digitized by Google

obligation mehrere Obligationen annahmen, wenn auch nur ein Geschuldetes (debitum), das den mehreren Obligationen gemeinsam war, vorlag: hervorgerufen durch den auch von Justinian in l. 5. Cod. 8. 40 de duobus reis stipulandi et promittendi s. f. in den Worten: quum ex una stirpe unoque fonte unus effluxit contractus betonten Verpflichtungsact. Die Consumtion aber der sämmtlichen aus dem unus contractus stammenden Obligationen durch litiscontestatio mit dem einen correus — bis zur l. 28. C. 8. 41 und abgesehen von den besonderen entgegengesetzten Privatvereinbarungen, wie sie dort als usus quotidianus erwähnt werden, — erklärt Weibel damit, daß, da die mehreren Obligationen der duo rei einem und demselben Contracte entsprangen, die eine durch Klage aus der andern (oder auf die andere) berührt wurde, indem alle correi zu nennen und die gemeinsame causa aufzuführen war. Hierzu tritt dann noch der andere von Brinz hervorgehobene Grund, daß allerdings die duo rei debendi durch das R. zu solidarischen Selbstschuldnern geworden sind, es aber der Natur der Sache nach doch nicht sind. Wenn auch Jeder die ganze Schuld ohne Rücksicht auf den andern und ohne Regreßrecht übernehme, sei er doch der Natur der Sache nach zum Theil wenigstens Bürge des andern, sodaß insofern ein Vertretungsverhältniß vorliegt, bei welchem die zur processualischen consumtio nöthige eadem persona etwas weiter gefaßt erscheint. Als Unterschied anerkennt Weibel bei der Correalobligation im Gegensatze zur bloßen Solidarität Verschiedenheit der Normen betreffs Verjährung, culpa und mora und glaubt, daß die C., da sie auf's Innigste mit der römischen stipulatio verwachsen gewesen, heutzutage verschwunden und es nur noch Solidarobligationen gebe. A. A. dagegen ist z. B. Mages und vornehmlich Bruns (Thl. I. S. 383).

Was nun das Wesen der vorliegenden Obligationen anlangt, so ist, nach der im Augenblicke noch geltenden Theorie, eine Uebereinstimmung der Correal- und Solidarobligationen darin vorhanden, daß jeder Gläubiger die Leistung ganz von dem (jedem) Schuldner zu fordern, jeder (der) Schuldner dieselbe ganz zu tilgen hat und durch einmalige Leistung das Rechtsverhältniß für Gläubiger und Schuldner gelöst wird. Von einander verschieden sind sie darin, daß bei der Solidarobligation ein Rechtsgrund mehrere selbständige, wenn auch völlig gleiche Obligationen erzeugt, denen zufolge mehrere Schuldner verpflichtet erscheinen (eine active Solidarobligation leugnet man meistens), bei der Correalobligation dagegen ein Rechtsgrund nur eine Obligation erzeugt, die mehrere Personen als Gläubiger oder Schuldner gleichmäßig ergreift. Während jene durch Ereignisse (Erbfall, rechtswidrige Beschädigung, Fälle der communio incidens) entstehen, werden diese begründet durch besondere Willensacte (Vertrag, Testament). Die Quellen unterscheiden unter den correi solche, welche ausdrücklich oder dem Sinne nach als correi stipulandi oder promittendi, credendi oder debendi bezeichnet werden, wogegen wir heutzutage von activer und passiver Correalobligation sprechen. Sie sagen, daß jeder der Gläubiger solidum zu fordern habe, was freilich auch dann gilt, wenn mehrmals dieselbe Leistung von verschiedenen Schuldern eingefordert werden kann, während der Fall, daß die einmalige Leistung des Einen die Anderen befreit oder die Berechtigung erlöschen läßt, dahin bezeichnet wird, daß idem eandem pecuniam etc. zu fordern habe oder schuldig sei. Dabei ist zu bemerken, daß die Quellen abwechselnd von una obl., communis obl., unius obl. participes, plures obligationes sprechen, wobei man obligatio bald als obligatorisches Rechtsverhältniß, bald als Verpflichtungsact, bald als Gegenstand des Schuldverhältnisses id quod in obl. est auffaßt. Fragen wir nach dem Grunde der Scheidung, so sagt Samhaber: „Die Solidarobligation beruht nur auf der Identität des Gegenstandes, die Correalobligation dagegen auf dem Willen der rechtserzeugenden Factoren (Vertrag, Wille des Erblassers, des Richters[?], Wille des Prätors im

Digitize

Röm. R.), indem dieser Wille von Anfang an auf Einheit, auf Gesammtberechtigung oder Gesammtschuld gerichtet gewesen". Wenn man endlich den Zweck der Correalobligation untersucht, so wird derselbe meist darin gefunden, daß dem Gläubiger seine Befriedigung möglichst gesichert und erleichtert werden sollte, wobei freilich in neuester Zeit geltend gemacht worden ist, daß dieser Zweck jetzt mit den Solidarobligationen ebenso gut, wenn nicht sogar noch vollständiger erreicht werden kann, was denn auch nicht ohne Einfluß auf die Gsgb. geblieben ist. Als heutige Doctrin dürften folgende Sätze gelten:

A. Solidarobligationen.

I. Entstehungsarten sind: 1) unerlaubtes Verhalten Mehrerer in Gemeinschaft, das sie Alle schadenserſatzpflichtig macht: si ex dolo communi conventus praestiterit tutor neque mandandae sunt actiones, neque utilis competit, quia proprii delicti poenam subit l. 1. §. 4. D. 2. 10. — l. 1. §. 14. D. 27. 3. 2) Verpflichtung Mehrerer für fremdes Delict oder Versehen einzustehen: Mitvormünder, Mitbeamten, Mitbewohner einer Wohnung oder eines Stockwerks bei der actio de dejectis et effusis, de suspensis, die caupones etc. bei der actio de recepto, Mandatarien; Depositare (Deponenten, wenn sie nicht als Miteigenthümer deponiren), Commodatare, Miether l. 3. D. 9. 3. — l. 38. D. 26. 7. — l. 5. §. 15. D. 13. 6. — l. 1. §. 43. D. 16. 3. — l. 1. 2. C. 11. 35; 3) Versprechen Jemandes, die Verbindlichkeit eines Andern zu erfüllen: l. 18. §. 3. D. 13. 5. — l. 97. §. 1. D. 45. 1.

II. Aufhebungsgründe sind: 1) Zahlung; 2) Leistung an Zahlungsstatt; 3) gerichtliche Hinterlegung; 4) durchgeführte Compensation; 5) Novation; heutzutage Quittung, nicht aber einfacher Erlaß, noch richterliche Abweisung der Klage gegen den Einen Schuldner. Es liegt hier nicht die Möglichkeit vor, durch constitutum oder etwa litis contestatio die Obligation auf die Person eines Gläubigers zu fixiren.

III. Regreßanspruch existirt für den zahlenden Schuldner gegen die Mitschuldner ex lege. Ein benef. excuss. hat derjenige, der an einem angerichteten Schaden nicht in erster Reihe schuldig ist (Mitvormünder, Mitbeamten ꝛc.), und ein benef. divis. derjenige, der sich mit Andern in gleicher Verschuldung befunden (Mitvormünder, Mitbeamte, Erben eines Depositars, Zollpächter [diese selbst bei dolus]). Eine Besonderheit tritt ein bei Obligationen, die auf eine untheilbare Leistung gehen, indem hier nach Röm. R. zwar auch Solidarität angenommen wird, allein es hat hier für den Fall, daß die gemachte Leistung nicht der Art ist, für den einen oder den andern Gläubiger zugleich eine Befriedigung herbeizuführen (Herausgabe einer deponirten Sache an einen der berechtigten Deponenten), der leistende Schuldner das R., sich bei der Leistung Sicherstellung gegen die Ansprüche der anderen Gläubiger geben zu lassen und für den Fall, daß eine Geldleistung erfolgt, der Gläubiger den Mitgliedern die betreffenden Antheile auszuzahlen l. 1. §. 37. D. 16. 3. Auf Seiten der Schuldner theilt sich dagegen nach Windscheid die Verpflichtung nicht und ist der Satz des Röm. R., daß bei versprochener Bestellung einer untheilbaren Servitut jeder Schuldner auf das Ganze verurtheilt werden könne, nicht als einziger Fall zu betrachten. Wesentlich verschieden von den erwähnten Fällen der Solidarobligation sind die Fälle, in denen dieselbe Leistung mehrfach von den Schuldnern eingezogen werden kann (Privatstrafen).

B. Correalobligationen.

I. Entstehungsarten: 1) Vertrag; im Röm. R. besonders stipulatio (I. III. 16: Et stipulandi et promittendi duo pluresve rei fieri possunt. Stipulandi ita, si post omnium interrogationem promissor respondeat „spondeo", ut puta cum duobus separatim stipulantibus ita promissor respondeat: „utrique vestrum dare spondeo": nam si prius Titio spoponderit, deinde alio interrogante

Digitized by Google

spondeat, alia atque alia erit obligatio [nach Weibel beste indirecte Widerlegung der Einheitstheorie] nec creduntur duo rei stipulandi esse. Duo pluresve rei promittendi ita fiunt: „Maevi, quinque aureos dare spondes? Seji. eosdem quinque aureos dare spondes?“ respondeant singuli separatim „spondeo“). Hiebei untersuchen die Quellen, ob nicht bei passiver Correalobligation Expromission vorliege (l. 3 pr. D. 45. 2) und wieviel Zeit zwischen den mehreren Fragen oder Antworten verstreichen dürfe, ohne daß die Einheit der Obligation verletzt wird: l. 6. §. 3. l. 12. D. 45. 2. — l. 28. §. 2. D. 45. 3. — l. 16. D. 46. 4. Im deutschen R. gehört hieher Verpflichtung zu gesammter Hand (conjuncta manu. to samene gheloven unverscheidenliche borge), wobei weder Jeder das Ganze, noch Jeder einen bestimmten Antheil zu fordern hat, sondern Alle zusammen (ohne weitere nähere Bestimmung) zu leisten haben, ferner Gesammtbürgschaft, heutzutage „Alle für Einen“, „Einer für Alle“, „sammt und sonders“, ohne daß auch hier nach Nov. 99 c. 1 eine ausdrückliche Verpflichtung erfordert würde; im Handelsrecht nach dem A. D. R.H.G.B. Art. 280 die Abschließung eines Handelsgeschäftes seitens zwei oder mehrerer Personen, sofern nicht die Uebereinkunft das Gegentheil ergibt. Für das Röm. R. stellen Manche hieher auch die Verpflichtung der fidejussores gegenüber dem Hauptschuldner und untereinander, nach heutigem R. die Fälle der ächten Bürgschaft (Windscheid: wenn in eine durch eine andere Thatsache begründete Obligation ein neuer Gläubiger oder Schuldner hineintreten soll). Weibel hat das Unzutreffende dieser Ansicht nachgewiesen S. 58—68. 94. 2) Letztwillige Verfügung, so daß jeder Berechtigte oder Beschwerte ungetheilt Gläubiger oder Schuldner sein soll in der Formel: ille aut ille dato, während die active Correalobligation blos durch ausdrückliche Bestimmung begründet werden kann, da Justinian in l. 4. C. 6. 38 ein alternatives Legat für getheilt erklärt. 3) Ausdrückliche Beredung bei Materialcontracten l. 9 pr. §. 1. D. 46. 2. — Betreffs eines irrthümlich Nichtcorrei für Correi erklärenden Urtheils gehen die Ansichten auseinander (s. Samhaber S. 166—169). Mit Unrecht, meint Weibel, stellt man ferner hieher die (doch lediglich) accessorischen obligationes adjecticiae qualitatis und ebenso die Fälle untheilbarer Obligationen. Bei letzteren ist, wie Brinz sagt, untheilbar und also ungetheilt die Haftung, wofür, nicht aber, womit gehaftet wird. Theilung tritt deshalb im Röm. R. mit der Condemnation sofort auf activer wie passiver Seite ein, l. 72. D. 45. 1, und ist der Regreß ein wesentlich anderer, als bei Correalobligationen. Ferner rechnet man manchmal hieher die Fälle des Miteigenthums an einem beschädigenden Thiere (im Röm. R. auch einem Sclaven) und etwa noch den Betrieb mehrerer argentarii (s. jedoch Weibel S. 78), aus dem Handelsrecht die Verpflichtung der Mitglieder einer offenen Handelsgesellschaft, A. D. R.H.G.B. Art. 112, aus dem Wechselrecht die Correalschuld des Acceptanten und Avalisten, die der Trassanten, Indossanten und Avalisten unter einander (wobei jedoch nicht durch Zahlung allein die Schuld getilgt wird, sondern dazu noch die Cassirung des Instruments gehört und wo die Unterbrechung der Verjährung nur persönlich gegen den betreffenden Schuldner wirkt, A. D. R.W.O. Art. 80).

II. Erlöschungsarten: 1) Zahlung; 2) Leistung an Zahlungsstatt; 3) gerichtliche Hinterlegung; 4) durchgeführte Compensation, wobei zu bemerken, daß die Compensationseinrede auch einem andern Gläubiger, als dem, gegen den die Forderung geht, und von einem anderen Schuldner, als dem, welchem diese zusteht, insofern geltend gemacht werden kann, als das Geforderte den Mitgläubigern herausgegeben oder das Gezahlte von den Mitschuldnern ersetzt werden müßte, si duo rei promittendi socii non sunt, non proderit alteri, quod stipulator alteri pecuniam debet. 5) Novation; 6) im Röm. R. acceptilatio (imaginaria solutio), im heutigen R. die Quittung als correspondirender Erlaßvertrag; im Röm. R. pactum de non petendo in rem, heutzu-

tage jeder Erlaßvertrag, der darauf geht, die Obligation für Alle zu tilgen. Ebenso wirkt Vergleich, Schiedsrichter- und Schiedseidvertrag.

Wirkung. Die von einem Gläubiger gegen einen Schuldner bewirkte Unterbrechung der Verjährung wirkt gegen Alle, wie Justinian in l. 5. C. 8. 40 bestimmte; ebenso schadet die Schuld des einen Schuldners allen Anderen (l. 18. D. 45. 2: ex duobus reis ejusdem Stichi promittendi factis alterius factum alteri quoque nocet), während die Anderen für die mora des Einzelnen nicht haften: l. 173. D. 50. 17; l. 32. §. 4. D. 22. 1 (s. hierüber Weibel S. 53. 95). Durch Confusion wird die Obligation nicht zerstört, wie dies für den den Mitstipulanten beerbenden reus stipulandi l. 13. D. 45. 3. — l. 5. D. 46. 1. — l. 93. pr. D. 46. 3, für einen den andern beerbenden correus debendi l. 93. §. 1. D. 46. 3 (non confunditur obl.), für den einen der rei promittendi beerbenden, reus stipulandi die l. 71. D. 46. 1 sagt. Nach Röm. R. galt früher die litiscontestatio eines Gläubigers mit einem Schuldner als die Klage consumirend, so daß der andere Schuldner dadurch frei wurde, wenn auch der erste seine Schuld nicht getilgt. Das fiel im Just. R. fort, da im J. 531 durch die l. 28. C. 8. 41 für die passive Correalobligation bestimmt wurde, daß erst durch wirkliche perceptio die Obligation als getilgt gelten solle. Dagegen wirkte capitis deminutio nur bei demjenigen, bei welchem sie eintrat: l. 19. D. 45. 2, und hatte constitutum debiti proprii des Gemeinschuldners an einen der mehreren correi stipulandi die Wirkung, daß nachher den andern nicht mehr bezahlt werden brauchte: l. 10. D. 13. 5, welche in engster Verbindung mit l. 31. §. 1. D. 46. 2 stehende Stelle Weibel dahin auslegt, daß zwar jeder der correi stipulandi gleich viel R. hat, derjenige aber, der zuerst kommt (praeventio), zuerst malt.

III. Regreßanspruch für den zahlenden Schuldner ist im Allgemeinen zu leugnen, nach Savigny weder als Regel, noch als Ausnahme hinzustellen, da bei den vielen Fällen der Societät, Interceſſion, Mandat, erwirkten Klagenceſſion, gemeinschaftlichen Pacht, gemeinschaftlich empfangenen Darlehns derselbe sich allerdings vorfindet; überhaupt überall, wo der Gesichtspunkt der Theilnahme an dem Vortheile des Schuldverhältnisses einen Ersatzanspruch vermittelt. Ein Rückgriffsrecht hat jeder vertragsmäßige Correalschuldner, der die Schuld nur im Interesse seines Mitschuldners übernahm, Nov. 99. c. 1 und steht jedem, der ein Regreßrecht hat, der Anspruch auf Klagenceſſion bei der Zahlung selbst zu. (Gabba IV. 72. 73 macht auf l. 4. C. 6. 38 als entscheidend aufmerksam.)

C. Ueberblickt man die neueren Gsgbg., so kennt das Preuß. A. L.R. Th. I. Tit. 5. §§. 424—453. Tit. 6. §§. 29—32 nur eine Art Gesammtschuld und Berechtigung und läßt letztere von den Gläubigern nur gemeinschaftlich geltend machen, wobei die Praxis Th. I. Tit. 5. §. 450 mit der A.G.O. I. Tit. 5. §. 4. N. 7 derart in Einklang bringt, daß man dem Gläubiger gestattet, wenigstens seinen Antheil selbständig oder die ganze Leistung an die Gesammtheit einzuklagen. Bei einem gemeinschaftlichen Vertrage vermuthet es stets Correalschuld. Die Schuldner unter sich haben zwar kein benef. divis., aber Regreß, und müssen bei der Insolvenz des Einen den Schaden zu gleichen Theilen tragen. Dieser Regreß besteht auch bei widerrechtlichen Beschädigungen (nicht bei Auflauf und Tumult zwischen Urhebern und Theilnehmern) und fällt die Ausgleichssumme bei vorsätzlicher Beschädigung der Ortsarmenkasse zu, bei Tumult und Aufruhr dagegen haften die Zuschauer dem Beschädigten solidarisch, sind aber berechtigt, unter einander gleiche Theile, von Urhebern und Theilnehmern aber das Ganze zu fordern. (Ges. v. 17. Aug. 1835 §. 11.) — Th. I. Tit. 12. §. 289. Tit. 13. §. 201. Tit. 14. §§. 59. 374. Th. II. Tit. 10. §. 128. Tit. 18. §§. 228. 229. — Ges. v. 10. Mai 1851 §. 10. N. 5. — Ges. v. 3. Mai 1853 §. 3. (Förster, Theorie und Praxis des gem. preuß. Priv.R. I. §. 63. — Samhaber S. 201—218.) Oesterreich: §§. 888. 889 des B. G.B. vermuthet Getheiltheit der

Digitized by Google

Obligationen; §. 890 bei untheilbaren Sachen Correalität, die zu ihrer Grundlage hat: Vertrag §. 891 „zur ungetheilten Hand", „Einer für Alle" und „Alle für Einen" — letztwillige Verfügung — gesetzliche Vorschrift §§. 890. 550. 820. 821. 1352. 1357. 1359. 1301. 1302. 210. 1203, läßt bei activer Correalobligation den Schuldner demjenigen Gläubiger entrichten, der ihn zuerst angeht, §. 892, kennt Regreßrecht der Schuldner, §§. 896. 1302 — Str.Prc.O. §. 389. — W.O. v. 25. Jan. 1850 Art. 81. Als Tilgungsgründe erwähnt das Gesetz reelle Befriedigung, welche die ganze Obligation aufhebt §. 893 und den Nachlaß, der nur dem Einzelnen zu statten kommt §. 894 (s. Samhaber S. 218—225. — Kirchstetter, Commentar, 2. Aufl. 1872. S. 442 ff. — Mages, Die Gesammtschuldverhältnisse des österr. R., Wien 1872). Das Sächs. Ges. §§. 1019 bis 1038 kennt Gesammtschuldverhältnisse, läßt §§. 1025. 1030. 1032. 1034. 1035 Verzug, Nachlaß, rechtskräftige Entscheidung, Klagverjährung, Verjährungsunterbrechung nur gegen den Einzelnen wirken, Neuerungsvertrag und den eine Erfüllung enthaltenden Vergleich §§. 1028. 1029 für Alle; führt als Entstehungsgründe auf im §. 1021: Vertrag — letzten Willen — richterliche Entscheidung und läßt §. 1036 den Gläubiger nicht ohne besondere Verabredung das Empfangene den Anderen mittheilen (s. Siebenhaar, Lehrb. des sächs. Priv.R., Lpzg. 1872 §§. 276. 344—347). — Der C. civ. kennt art. 1197. 1198 active und passive Gesammtobligation, begründet durch Vertrag, letzten Willen, Gesetz; art. 1202 vermuthet getheilte (das Gegentheil C. de comm. art. 22. 118. 140. 142. 187), erwähnt einzelne Fälle art. 395. 396 (second mari), 1033 (exécut. test.), 1419 (dettes de la femme), 1442 (subrogé tuteur), 1734 (plusieurs locataires à cause d'un incendie), 1887 (plusieurs emprunteurs), 2002 (plusieurs mandants) und C. p. art. 55. Die Schuld des einen Schuldners wirkt gegen Alle, soweit es sich um den wahren Sachwerth im Gegensatze zum Schadensersatze handelt art. 1205, und tilgt der Erlaß der Schuld ohne Vorbehalt des Anspruchs gegen die Andern die Obligation art. 1284. 1285; bei Mitgläubigern dagegen wirkt er, wie zugeschobener Eid, nur für den Theil des betreffenden Gläubigers art. 1198. 1365. Der Code kennt kein bénéf. de div. art. 1203, läßt aber art. 1213—1215 die Schuld unter den Schuldnern getheilt sein und gestattet selbst bei dolosen Handlungen Regreß. Als Aufhebungsgründe der activen Sammtobligation gelten: Zahlung art. 1197, und Compensation; als solche der passiven: Zahlung art. 1200, Novation 1281, Schiedseid 1365, Erlaß 1285, Compensation 1234 (s. Zachariä-Puchelt, Handb. des franz. Civ.R. §. 298. — Stabel, Institutionen des franz. Civ.R., 1871 §§. 131. 132. — Samhaber S. 225—246). — Ebenso Codice civile italiano art. 1184—1201. 239. 910. 1590. 1756. Das Züricher G.B. kennt §. 935a Solidarforderungen- und -schulden, wo jeder der mehreren Gläubiger oder Schuldner ohne Theilung der Forderung oder Schuld zunächst für das Ganze berechtigt oder verpflichtet erscheint, die entweder auf Vertragsabrede, letzter Willenserklärung oder auf Gesetzesvorschrift beruhen §§. 410. 1176. 1181. 1298. 1299. 1303. 1789—91. 1798. 1828. 1829. 1832. 1850. 1858. 1872. 1873. — Daneben in §. 935b Theilforderungen oder -schulden, bei denen die Forderung oder Schuld in Theile zerfällt, aber diese fortdauernd als Bestandtheile einer sie verbindenden Gesammtforderung oder -schuld zu betrachten sind, für welche sogar, wenn bei einem Vertrage mehrere Personen Theil nehmen, die Vermuthung spricht und die außerdem gesetzlich festgesetzt ist in §§. 409. 410. 1247. 1250. 1251. 1797. 1830. 1851. 1858. 1865. 2014, wie auch bei dem eigenthümlichen Institute der Einzinserei §§. 817—822. — Solothurn §§. 458. 459. 637. 1248. 1199. 1212. 1369. 1354. 1355. 1282. — Luzern §§. 383. 535. 697.

Quellen: I. 3. 16 de duobus reis stipulandi et promittendi. D. 45. 2 de duobus reis constituendis. C. 8. 40 de duobus reis stipulandi et promittendi.

Digitized by G

Lit.: Keller, Ueber Litiscontestation und Urtheil, Zür. 1827, §§. 49—54. — Ribbentrop, Zur Lehre von den Correalobligationen, Gött. 1831. — Savigny, Obligationenrecht, Berl. 1851, I. S. 22—294. — Rückert, Principia jur. Rom. de exceptione quam vocant divisionis, Gott. 1852, u. in Zeitschr. für Civ.R. u. Prc. N. F. XII. — Stobbe, Zur Gesch. d. deutschen Vertragsrechts, Leipz. 1855. — Kuntze, Die Obligation u. d. Singularsuccession des Röm. u. heut. R., Leipzig 1856, u. in Holzschuher's Theorie u. Casuistik, III. S. 110—116. — Helmolt, Die Correalobligationen, Gießen 1857. — Bacano, Ueber die Lehre des C. N. von der Solidarobligation, Trier 1859. — Koch, Das R. der Forderungen, Berl. 2. Aufl. 1859, II. S. 5—45. — Girtanner, Die Stipulation u. ihr Verhältniß zum Wesen d. Vertragsobligation, insbesondere zum Creditum, Kiel 1859. — Fitting, Die Natur der Correalobligationen, Erl. 1859. — Samhaber, Zur Lehre von der Correalobligation, Erl. 1861. — Baron, Die Gesammtrechtsverhältnisse im Röm. R., Marb., Leipz. 1864, S. 204—225. 225—381. 381—387. 387—391. — Siebenhaar, Correalobligationen nach Röm., gem. u. sächs. R., Leipz. 1867. 1868. — Prinz, Das allg. Actionenrecht oder die Lehre vom Anspruche, Breslau 1870, S. 101—106. — Auerbach, Jüd. Obligationenrecht, 1870, I. 524—625. — Weibel, Die Correalobligation im Röm. R., Erl. 1873. — Rodière, De la solidarité et de l'indivisibilité, 1852. — Demangeat, Des obligations solidaires en droit Romain, Par. 1858. — Molitor, Les obligations en droit Romain 2. éd., Gand 1866. I. N. 256. 257. II. N. 1155—1180. — Lewandowski, De la solidarité en droit romain et en droit civil français, Arras 1866. — Schupfer da Chioggia, Il diritto delle obbligazioni, Padova 1868, p. 36—44. — Krit. Ueberschau VI. 11 (1859). — Krit. Vierteljahrsschr. I. 18 (1859). III. S. 161—179. — Oesterr. Vierteljahrsschr. VIII. Heft 2. — Zeitschr. für Civ.R u. Prc. N. F. III. IV. XVI. XVII. XVIII. XIX. XXII. — Zeitschr. f. das gesammte Handelsrecht, XIV. Heft 3.

Teichmann.

1669. **Sonnenfels,** Josef Reichsfreiherr von, ✝ 1733 zu Nikolsburg, wurde 1763 Lehrer der Staatswissenschaften in Wien, 1779 Hofrath und Beisitzer der Studienhofcommission, 1797 Reichsfreiherr, † 26. IV. 1817.

Schriften: Ueber Abschaffung der Tortur, Zür. 1775. — Grundsätze der Polizei, Handlung u. Finanz (1765), 8. Aufl. 1819—22. Sämmtl. Werke, Wien 1783—87.

Lit.: Geib, Lehrb. des deutschen Strafrechts, Leipz. (1861)., I. S. 314.

Teichmann.

1670. **Sortimentsbuchhandel** ist derjenige Zweig des Buchhandels, welcher sich mit dem Vertriebe der vom Verleger gelieferten buchhändlerischen Artikel befaßt. Sein Gebiet ist also der eigentlich kaufmännische Theil des buchhändlerischen Betriebes. Die Grundsätze vom Waarenhandel sind indessen bei der eigenthümlichen Natur der buchhändlerischen Waare auf den S. nicht schlechthin anwendbar. Im Zusammenhang mit einer bewunderungswürdigen Organisation des deutschen Buchhandels, für dessen gemeinsame Interessen der seit 1838 als anerkannte Corporation bestehende Börsenverein der deutschen Buchhändler den Mittelpunkt bildet, haben sich bestimmte Geschäftsformen für den Verkehr zwischen den Verlegern, resp. deren Mandataren, den sogenannten „Commissionären", und den Sortimentsbuchhändlern entwickelt, deren rechtliche Natur gleichwohl keineswegs unzweifelhaft ist. Die Gesetzgebung hat sich jedoch hiermit bisher fast gar nicht beschäftigt Das A. D. H.G.B. beschränkt sich auf die Bestimmung, daß (die Verlagsgeschäfte sowie) die sonstigen Geschäfte des Buch- und Kunsthandels, wenn sie gewerbemäßig betrieben werden, Handelsgeschäfte seien. Ebenso fehlt es an umfassenden wissenschaftlichen Bearbeitungen. Die in einigen Buchhändler-Conventionen und in Privatarbeiten, resp. Usancen-Sammlungen enthaltenen Rechtsgrundsätze sind weder erschöpfend, noch allgemein anerkannt. Wird einer Sortimentsbuchhandlung ein Werk „auf feste Rechnung" („fest") oder „gegen baar" (gegen Nachnahme des Betrags) geliefert, so sind die Verhältnisse freilich vom Waarenhandel juristisch nicht verschieden. Der Verleger verkauft an den Sortimentsbuchhändler und dieser an das Publicum. Insbesondere ist das Verhältniß von Subscribenten auf Sammelwerke zum Sortimentshändler kein anderes als zum Verleger. Die Zweifel beziehen sich auf die bestellte oder unbestellte Uebersendung von Novitäten (pro novitate) oder auf Rücksendung (à condition), wobei zu bemerken ist, daß jede Bestellung, welche nicht ausdrücklich à condition gemacht wird, als feste gilt. Nach altem Geschäftsgebrauche nämlich

Digitized by Google

werden neu erschienene Verlagsartikel entweder auf Bestellung (durch sog. „Verlangzettel" oder Ausfüllung der von den Verlegern eingesandten „Wahlzettel") oder auch ohne Bestellung den Sortimentsbuchhändlern durch Vermittelung der an den Hauptstapelplätzen des deutschen Buchhandels (Leipzig, wo auch eine „deutsche Buchhändler-Börse" besteht, in zweiter Linie Stuttgart, auch Berlin) domicilirten „Commissionäre" zum Weiterverkauf übersandt. Die Abrechnung über die in Jahresrechnung (vom 1. Januar bis 31. December) empfangenen Bücher erfolgt in der nächsten Ostermesse (als letzter Zahltag gilt der Mittwoch vor dem Himmelfahrtsfest), und zwar entweder persönlich oder durch Vermittlung der Commissionäre. Der Sortimentsbuchhändler hat alsdann für alle diejenigen im vergangenen Kalenderjahre empfangenen Artikel Zahlung zu leisten, die er nicht etwa (soweit er sie à condition empfangen) zurückgeschickt („remittirt") hat, oder deren Zurückbehaltung zu weiterem Vertriebe („Disposition"; die Artikel selbst figuriren als „Disponenda") ihm nicht vom Verleger ausnahmsweise und bis auf Widerruf gestattet worden ist, was häufig bei spät versandten Novitäten geschieht. Der Gewinn des Sortimentshändlers beim Weiterverkauf besteht in dem vom Verleger (in der Regel in der Höhe von 25 Procent) bewilligten Rabatt, für welchen er die Kosten der Versendung und Rücksendung (von dem Wohnsitze des Commissionärs bis zu dem des Sortimentsbuchhändlers und umgekehrt) zu tragen hat. Den Ladenpreis darf er beim Weiterverkauf nicht überschreiten. Die Hauptfragen sind nun: Als wessen Eigenthum und auf wessen Gefahr lagern Disponenden, Novitäten und andere à condition-Sendungen des laufenden Jahres in den Sortimentshandlungen? Zur Beantwortung werden die verschiedensten juristischen Constructionen unternommen. Bald legt man ein Commissionsgeschäft (Gerber) oder ein Mandat (Hillebrand, Gengler), bald Kauf unter Resolutivbedingung (der Bericht des Buchhändlers Liesching an den Börsenverein — 1844 —; Schürmann) oder Suspensivbedingung (Hecht) unter oder greift auf den römisch-rechtlichen „Innominatvertrag" zurück (O. Wächter). Am meisten Aehnlichkeit hat das Geschäft unverkennbar mit dem Trödelvertrage (contractus aestimatorius); indessen ist anzuerkennen, daß dazu die Eigenthümlichkeit des deutschen Buchhandels, wonach der Verleger den Ladenpreis bindend normirt, nicht stimmen will. Das Richtigste ist wohl (mit Endemann), ein neues und eigenthümliches (auf der einen Seite mit dem „Kauf nach Belieben", auf der anderen mit dem Trödelvertrage verwandtes) Geschäft anzunehmen, wodurch der Sortimentsbuchhändler das R. und die Verpflichtung überkommt, das Werk entweder zu bestimmtem Preise in eigenem Namen und Interesse abzusetzen und alsdann dafür in bestimmter Zeit den festgesetzten Preis an den Verleger zu zahlen oder zu dieser Zeit das Werk zurückzuliefern. Eigenthümer des unverkauften Werkes bleibt bei dieser Auffassung der Verleger und hat daher, wie übrigens fast allgemein angenommen wird, ein Vindicationsrecht im Concurse des Sortimentsbuchhändlers. Ebenso ist es eine Consequenz, daß der Verleger bis zur Erklärung des Sortimentsbuchhändlers, das Buch behalten zu wollen, die Gefahr des casuellen Untergangs trägt, wie er sich nicht darüber beschweren kann, wenn das remittirte Buch in Folge der Lagerung oder der Versendung an das Publicum zur Ansicht und Auswahl die ursprüngliche äußerliche Makellosigkeit eingebüßt hat. Indessen hat die (auf Grund des Liesching'schen Berichts) am 2. Mai 1847 vom Börsenverein entworfene Uebereinkunft, welcher freilich nicht viel über 500 Firmen beigetreten sind (während der Verein über 900 Mitglieder zählt und mit Leipzig mehr als 3000 Firmen in Verbindung stehen), das Princip der unbedingten Haftung des Empfängers für allen Schaden bei Neuigkeiten, Disponenden und verlangten à condition-Sendungen anerkannt. Nur bei Verlusten, gegen welche sich der Empfänger durch keine Versicherung schützen konnte, soll die Haftpflicht nicht eintreten. Auch bei der entgegengesetzten Auffassung haftet übrigens der Sortimentsbuchhändler für Sorgfalt

in der Aufbewahrung. Eine allgemeine Verpflichtung zur Assecuranz läßt sich nicht behaupten; keinesfalls trägt der Sortimentsbuchhändler die Kosten derselben. Uebergibt der Sortimentsbuchhändler die Artikel an einen anderen Sortimentsbuchhändler zum Verkauf, so trägt jener die Gefahr. Eine besondere Bestimmung des Berliner und des Leipziger Verleger-Vereins ist es, daß, wenn ein vom Verleger direct oder im Buchhändlerbörsenblatte zurückverlangter Dispositionsartikel nicht binnen zwei Monaten remittirt wird, der Sortimentsbuchhändler nicht mehr remittiren darf, sondern zur nächsten Ostermesse Zahlung zu leisten hat.

Gsgb. u. Lit.: Allg. D. H.G.B. Art. 272. Ziff. 5. Nd. B.Ges. v. 11. Juni 1870, §. 21. Schellwitz in Weiske's Rechtslex. s. v. „Buchhandel". — Bd. II. S. 495—501. Wengler, Usancencodex für Buchhändler (1859). O. Wächter, „Das Rechtsverhältniß zwischen d. Verleger u. dem Sortimentsbuchhändler über die à condition gegebenen Artikel" bei Goldschmidt, Zeitschr. f. d. ges. H.R., Bd. II. S. 479—544. Endemann, Das deutsche H.R., 2. Aufl. S. 831—833. 597. Schürmann, Die Usancen des deutschen Buchhandels (1867) u. darüber: Hecht bei Goldschmidt u. Laband, Zeitschr. f. d. ges. H.R., XII. S. 319. Allg. Geschäftsnormen d. Leipziger u. d. Berliner Verleger-Vereins — das. XVIII. S. 176. 177. Börsenordnung f. d. deutsche Buchhändlerbörse in Leipzig v. 5. April 1870 — das. XVIII. S. 178. Erk. d. O.G. Wolfenbüttel, das. S. 285. R. Koch.

1671. **Soto,** Dominicus, ♂ 1494 zu Segovia, wurde Dominicaner, lehrte zu Salamanca, war auf d. Trienter Concil, trat trotz Ernennung zum Erzbischof v. Segovia als Prior in Salamanca ein, vertheidigte mit Las Casas die Sache der amerik. Eingebornen vor Karl V., † 15. XI. 1560. Er schrieb: De justitia et jure l. X., Salm. 1556, Venet. 1568, Lugd. 1582.

Lit.: Thl. I. 924. — Cauchy, Droit maritime international II. 22—24. — Walter, Naturrecht u. Politik, §. 528. — Herzog's Encycl. XIV. 563. — Kaltenborn, Vorläufer d. Grotius, 1848, S. 157—168. Teichmann.

1672. **Soto,** Petrus de, bekannter Dominicaner, Lehrer d. Theol. am Seminar in Dillingen, später in England, Lehrer in Oxford, dann auf d. Trienter Concil, † 20. IV. 1563. Er schrieb: Instit. christianae, Aug. Vind. 1548 u. A. (vgl. Herzog's Encycl. a. a. O. 563. 564).

Teichmann.

1673. **Spangenberg,** Ernst Peter Johannes, ♂ 6. VIII. 1784 zu Göttingen, wurde 1811 Generaladvokat in Hamburg, 1814 Assessor in Celle, 1816 Hofrath, 1824 am Oberappellationsgericht, 1831 Beisitzer des Geheimrathscollegiums in Hannover, † 18. II. 1833.

Schriften: Diss. hist. feminarum Rom. civilis specimen, Gott. 1806. — Instit. jur. civ. Napoleoni, Gott. 1808. — Comm. über den C. N., Gött. 1810. 1811. — Einl. in das röm. Justin. Rechtsbuch oder corp. jur. civ. rom., Hann. 1817. — Samml. der Verordn. u. Ausschreiben für Hannover, Hann. 1819—24. — Ueber die sittliche u. bürgerl. Besserung der Verbrecher mittels des Pönitentiarsystems, Landsh. 1821. — Die Minnehöfe des Mittelalters u. ihre Entscheidgen. oder Aussprüche, Leipz. 1821. — Beitr. zu d. deutschen R. des M.A., Halle 1822. — Jac. Cujas u. seine Zeitgenossen, Leipz. 1822. — Juris Rom. tabulae negotiorum solemnium modo in aere modo in marmore, modo in charta superstites, Lips. 1823. — Lehre v. Urkundenbeweise, Heidelb. 1827. — Comm. zur Prc.Ordn. für die Untergerichte Hannovers, Hann. 1829. — Das O.A.G. Celle, 1833.

Lit.: Schmidt, Neuer Nekrolog der Deutschen XI. 122—127.

Teichmann.

1674. **Specialität der Hypothek** (Th. I. S. 472). Bestimmtheit derselben nach Gegenstand und Forderung bildet ein wesentliches Merkmal der modernen Hypothek. Sie hat der Generalhypothek des Röm. R., sowie in Verbindung mit der Publicität auch der Hypothek an Mobilien den Boden entzogen. Die Specialisirung vollzieht sich durch Eintragung der Hypothek in die öffentlichen Grund-, Pfand- oder Hypothekenbücher (s. dies. Art.). Durch das Folium, das Blatt im öffentlichen Buche wird der Pfandgegenstand für den Rechtsverkehr fixirt und allgemein erkennbar gemacht. Daher jedem Pfandobject Ein Blatt (bzw. Eine Blätterfolge). Nur eine scheinbare Abweichung findet sich bei der Zusammenschreibung der Grundstücke desselben Besitzers auf Ein Blatt, theils bei

Digitized by Google

Gütercomplexen, theils bei sog. walzenden Grundstücken (Wandeläckern, d. h. selbständigen, aber sehr kleinen Besitzungen, so in den Prov. Pommern, Sachsen, Westphalen). Die Specialisirung der Forderung ist in neuester Zeit schärfer noch als früher betont. Die Hypothek soll auf bestimmte Geldsummen beschränkt werden. Die Erweiterung durch Zinsen (bis zu 5 %) und Kosten bewegt sich in festen, vom Gesetz gezogenen Grenzen. Eine Ausnahme bilden die Cautionshypotheken (Ultimath.), bei denen zur Zeit der Eintragung die Größe des etwaigen späteren Anspruchs sich nicht übersehen läßt (Amtscautionen von Rechnungsbeamten, Pacht-, Bau-, Regreß-Cautionen). Zur Wahrung der Erkennbarkeit ihres etwaigen Einflusses auf die Creditwürdigkeit des belasteten Pfandes wird die Eintragung des höchsten Betrages, bis zu welchem dasselbe haften soll, für sie verlangt. Diese Gattung von Hypotheken ist im preuß. R. von der Umwandlung in eine Eigenthümerhypothek ausdrücklich ausgeschlossen, ohne Unterschied, ob demnächst noch ein bestimmter Betrag als Schuldsumme ermittelt und gebucht ist oder nicht. Auch die Umwandlung in eine Grundschuld erscheint hienach nicht zulässig.

Als die Forderung der Specialität alterirend und gefährlich für den Grundcredit wird die Correalhypothek betrachtet: die Haftung verschiedener Grundstücke für dieselbe ungetheilte Forderung. Kommt diese bei einem derselben ganz zur Hebung, während hier nacheingetragene Gläubiger ausfallen, was soll geschehen? Sollen diese den Schaden haben, während auf den mitverhafteten Grundstücken die dort noch eingetragenen Gläubiger den Vortheil ziehen, daß die bezahlte Correalhypothek vor ihnen gelöscht wird? Nach neuestem preuß. R. (s. 1869): ja; nach älterem und bayer. R. nicht; hier rücken die beim ersten Grundstück Ausgefallenen in die Stelle der Correalhypothek auf den anderen Grundstücken, woraus allerdings Verwirrung erwächst. Trotz der Erschwerung des Credits und der Parcellirungen sind einige Gsgb. dazu geschritten, nicht nur für den Fall, daß eine zur Execution stehende Forderung mittelst des Proceßrichters zur Eintragung auf mehrere Grundstücke gelangen soll, deren Vertheilung auf dieselben vorzuschreiben (Preußen), sondern die Correalhypothek überhaupt für unstatthaft zu erklären (Hamburg, Mecklenburg). Von der Correalhypothek unterscheidet v. Meibom, Mecklenb. Hypoth.R. §. 15 die „Verbandhypothek", d. h. die Eintragung auf einen Complex, zu dem die zu belastenden Grundstücke vereinigt sind. Ist diese Vereinigung buchmäßig bewirkt, also durch Zusammenschreibung mehrerer Folien auf Ein Folium, so ist indeß eine einfache Hypothek hergestellt; andernfalls verbleibt es bei einer Correalhypothek im engern Sinn. Uebrigens sind für diese außerhalb Preußens verschiedentlich andere Namen hergebracht (Solidar-, Simultan-, Gesammt-, auch Verband-Hypotheken). Sie ist von besonderer Bedeutung für die Besitzer von Wandeläckern.

Gsgb.: Preuß. Hyp.Ordn. II. §§. 109. 159 f. Conc.Ordn. §. 56 (1855. 1869). Jetzt Ges. über den Eigenth.Erwerb an Grundstücken v. 5. Mai 1872, §§. 23—26. 30. 42. 67. Wandeläcker: Instr. v. 19./29. April 1834 (auch 1797. 1820. 1839. 1842). Jetzt Formular II. (Artikel) der Grundbuch-Ordn. v. 5. Mai 1872, §§. 14. 62. Bayr. Hyp.Ges. §. 120. Ges. v. 1. Juli 1856. G.B. S. 379. Mecklenburg, Hyp.Ordn. für die Rittergüter u. das Domanium (v. 18. Oct. 1848, §. 11. Ges. v. 2. Jan. 1854). Hamburg, s. Preuß. Just.Min.-Bl. v. 1848, S. 42. Grundbuch-Ordn. v. 4. Dec 1868. Oesterreich (Simultanh. — Eintragg. v. A. w.). Königr. Sachsen, Bürgerl. G.B. §. 388 (Gesammtsache), §§. 422—23 Ges v. 6. Nov 1843. §§. 48 ff. Dürrschmidt, Zur Lehre von den Verbandhypotheken d. deutschen R. mit bes. Berücks. d. bayer'schen Ges.gbg. (1856).

Schaper.

1675. **Specification** ist die durch eine menschliche wesentliche Thätigkeit bezweckte Hervorbringung einer begrifflich neuen Sache aus ganz oder theilweise fremdem Stoffe. Die Quellen bezeichnen dies als ex aliena materia speciem aliquam facere, während das Wort specificatio sich erst im Brachylogus 2. 5 findet. Schon bei der Definition machen sich abweichende Meinungen geltend, indem Einige, wie Fitting und Bremer, auch bei eigenem Stoffe von einer specificatio

Digitized by Google

sprechen und solche Fälle als mannichfach wichtig betrachten (Bremer, Das Pfandrecht und die Pfandobjecte, 1867, S. 149; Fitting im Archiv [1865], S. 149. 328. 333. Note 106), Andere nicht genügend beachten, daß hier nicht allein eine Sache untergehen, sondern auch eine neue entstehen muß und endlich Manche den Begriff der sp. nur auf bewegliche Sachen beschränken, während Bechmann, Bremer u. A. ihn auch bei unbeweglichen gelten lassen (z. B. beim Bauen, Bewaldung eines Grundstücks, Verwandlung eines Ackers in einen Fischteich ꝛc.). Was als neue Sache gelten soll, darüber entscheidet die Auffassung des Verkehrs, die in den verschiedenen Zeiten gewechselt hat. So faßten die Römer das Malen als sp. auf, nicht dagegen das Schreiben; wir dagegen fassen auch das letztere als sp. auf, gleich wie die ähnlichen Fälle des Schriftdrucks, der Daguerrotypie, der Photographie ꝛc. Ausdreschen des Getreides gilt auch bei uns nicht als sp., da die ausgehülsten Früchte mit den Garben und Aehren wesentlich identisch sind. Schlachten ferner von Thieren, die dazu nicht bestimmt sind, wird als Zerstörung aufgefaßt, bei solchen dagegen, die zum Schlachten bestimmt sind, als Zerlegung oder Theilung. Der Fall endlich, daß Wein in saure Gährung übergegangen ist (vinum, quod acuit), ist bei schlechtem Weine wenigstens eine unwesentliche Aenderung und nur hiervon allein sprechen die Quellen. Weitere Meinungsverschiedenheiten zeigen sich rücksichtlich des bei der sp., wenn man sie als Eigenthumserwerb auffaßt, vorwaltenden Princips. Als solche vertheidigten die Proculejaner das der Occupation, indem die neu entstandene Sache als herrenlose, occupirbare dem Specificanten als erstem Occupanten zuzusprechen sei, die Sabinianer dagegen das der Accession, weil das entscheidende Gewicht auf die Materie falle und der Eigenthümer dieser Materie auch für den Eigenthümer der daraus verfertigten Sache zu halten sei. Zwischen beiden Extremen suchte eine Mittelmeinung (Gajus, Paullus, Callistratus, Ulpian) sich geltend zu machen und erlangte auch die Zustimmung Justinians, indem danach das Eigenthum der Sache dem Verfertiger zufallen soll, falls die frühere Gestalt, der frühere Stoff nicht mehr hergestellt werden kann (si species ad materiam reverti non potest), wobei man in neuester Zeit geltend gemacht hat (Dankwardt, Nationalökonomie und Jurisprudenz, Rostock, Heft 1, S. 31 ff. [1858]), daß in der Form der Stoff nicht untergeht, also durch Vernichtung der Form der Stoff stets wieder hergestellt werden kann. Jene Mittelmeinung Justinians scheint nicht zu gelten, wenn Jemand aus theils eignem, theils fremdem Stoffe eine neue Sache arbeitet, da hier der Specificant Eigenthümer werden soll, quum non solum operam, sed et partem ejus materiae praestavit. Hierbei ist zu bemerken, daß das ältere Röm. R. Spuren des Occupationsprincips zeigt, l. 7. §. 7. D. 41. 1 quia, quod factum est, antea nullius fuerat, während nach neuerer Auffassung das Just. R. das Princip der Erzeugung oder Erarbeitung entscheiden läßt (Scheurl, Fitting, Windscheid, Böcking, Förster). Es ist ferner bestritten, ob für den Eigenthumserwerb des Verfertigers bona fides wesentlich ist (Windscheid) oder unwesentlich (Vangerow) oder, wie Puchta u. A. meinen, mala fides nur manchmal beim fur Modificationen herbeiführe. Beim fur nämlich, d. h. dem, der eine bewegliche Sache furandi animo in Besitz nimmt, sowie dem, der eine solche in jener Absicht invito domino, wenn er sie auch rechtmäßig erworben, contrectirt, tritt kein Eigenthumserwerb ein und haftet der fur für den höchsten Werth der Sache seit Entwendung bis zur Beendigung der Furtivität, ohne daß er Anspruch auf Impensenerstattung hätte. Was endlich die Entschädigungsverbindlichkeit dessen, der durch sp. Eigenthum erwirbt, anlangt, so wird diese nur von Wenigen, wie Meykow, bestritten, dagegen sonst nach den Grundsätzen der unrechtfertigen Bereicherung behandelt.

Unter den neueren Gsgb. läßt das preuß. A. L.R. den gutgläubigen Verfertiger das Eigenthum der neuen Sache erwerben unter der Verpflichtung der Ver-

Digitized by Google

gütung des fremden Stoffs je nach dem Grade des Verschuldens, nicht aber den argliſtigen, indem hier die neue Sache dem früheren Stoffeigenthümer zufällt und die hierbei zu leiſtende Vergütung des niedrigſten Werthes für die Arbeit oder den Stoff dem Fiscus zufällt, Th. I. Tit. 9. §§. 299—306 (Förſter, Theorie und Praxis des gem. preuß. Priv.R. III. §. 176. — Roth, Bayer. Civ.R. II. §. 143). — Das Oeſterr. Geſ. §§. 414—416 läßt bei möglicher Zurückführung der verarbeiteten Sachen in ihre frühere Geſtalt jedem Eigenthümer das Seine zufallen, ſonſt entſteht Miteigenthum, ſo daß für den einen Eigenthümer das Wahlrecht beſteht, den ganzen Gegenſtand gegen Erſatz der Verbeſſerung zu behalten oder ihn dem Anderen gegen Vergütung zu überlaſſen. Der Erſatz richtet ſich nach der bona oder mala fides. Bei nur zur Ausbeſſerung verwandten fremden Materialien fallen dieſe dem Eigenthümer der Hauptſache zu, welcher nach Maßgabe des redlichen oder unredlichen Verfahrens entſchädigen muß. Aehnlich beim Bauen, §§. 417—419 (Kirchſtetter, Comm., 2. Aufl. 1872 S. 207). — Das Sächſ. Geſ. §. 246 läßt den Arbeiter das Eigenthum der ſpecificirten Sache erwerben und dem Stoffeigenthümer bei Redlichkeit die Bereicherung erſetzen, ſonſt bei Unredlichkeit vollen Erſatz leiſten (Siebenhaar, Lehrb. des ſächſ. Priv.R. 1872 §. 192). — Der C. civ. art. 570 beſtimmt für eine nouvelle espèce, soit que la matière puisse ou non reprendre sa première forme, daß der Stoffeigenthümer das Eigenthum der neuen Sache gegen Erſatz der Arbeit (main d'oeuvre) erwerbe, was ſich jedoch ändert, wenn die Arbeit ſehr wichtig iſt und den Werth des Stoffs bedeutend überſteigt, indem hier der Arbeiter das Eigenthum gegen Bezahlung des Stoffs erwirbt (Zachariä-Puchelt, Franz. Civ.R. §. 204). Ebenſo Codice civ. italiano art. 468. 470.

Quellen: Gajus II. 78. 79. — I. II. 1. §§. 25. 34. — D. 41. 1. l. 7. §. 7. l. 9. § 2. l. 8 §. 1. l. 20. D. 13. 1 de cond. furtiva.

Lit.: Meykow, Die Lehre des Röm. R. von dem Eigenthumserwerb durch Sp. (Oſenbrüggens Dorpater jur. Studien, S. 149 ff.). — Bechmann, Zur Lehre v. Eigenthumserwerb durch Acceſſion und von den Geſammtheiten, Kiel 1867, u. im Arch. für civil. Prax., Bd. XLVII. (1864), S. 25—50. — Fitting im Arch. für civil. Prax., Bd. XLVIII. (1865), S. 1—25. 149—194. 311—365. — Bremer in der Krit. Vierteljahrsſchr. X. (1868) S. 1—67. — Hänel in Samml. auserleſ. Diſſertationen, Augsb. 1837, Bd. III. S. 360—365. — Seuffert, Arch. XV. N. 21. 99. Teichmann.

1676. **Speditionsgeſchäft** (Thl. I. S. 508) iſt die gewerbemäßige Uebernahme und Ausführung eines Auftrages zur Beſorgung der Verſendung von Gütern. Die wirthſchaftliche und juriſtiſche Ausbildung deſſelben iſt eine Folge der fortſchreitenden Arbeitstheilung im Handel. Der Spediteur — im Sinne des A. D. H.G.B. ſelbſt „Kaufmann" — erſpart dem Verſender die Auswahl geeigneter Transportmittel, zumal wo während des Transports ein Wechſel derſelben erforderlich iſt, ſowie den ganzen perſönlichen Verkehr mit den Transportanſtalten und übernimmt gleichzeitig eine mannichfaltige, zum Zwecke des Transports und durch denſelben benöthigte Fürſorge für die Waaren. Inſoweit er dritten Perſonen, obſchon für fremde Rechnung handelnd, doch in eigenem Namen gegenübertritt, alſo die Frachtverträge ꝛc. weder blos (als Frachtmäkler ꝛc.) vermittelt, noch in äußerlich erkennbarer Weiſe als Bevollmächtigter abſchließt, hat er die rechtliche Stellung des Commiſſionärs (ſ. den Art. Commiſſionsgeſchäft). Dieſer Geſichtspunkt beherrſcht die juriſtiſche Geſtaltung des S. im H.G.B. wie im C. de comm. Indeſſen ſind auch manche vorkommende Modificationen des S. geſetzlich anerkannt, welche daſſelbe aus einer Unterart des Commiſſionsgeſchäfts mehr oder weniger in eine eigene Transportunternehmung übergehen laſſen. Insbeſondere kann der Spediteur — ebenſo wie der Commiſſionär als Selbſtcontrahent eintreten darf — nach dem H.G.B. in Ermangelung abweichender Vereinbarung den Transport der Güter ſelbſt ausführen und gilt dann zugleich als Frachtführer (ſog. Verlader). — Hinſichtlich des Abſchluſſes des Vertrages gelten keine Beſonderheiten. Als Handelsgeſchäft

Digitized by Google

bedarf er keinesfalls der Schriftform, obschon schriftliche Aufträge (Speditionsbriefe, Avisbriefe) häufig sind. Der Auftrag kann von dem Versender *oder von dem Empfänger* (Destinatär) oder auch von *beiden* ausgehen. — Die controverse Frage wegen der *Haftung* des Spediteurs, insbesondere für die von ihm ausgewählten *Mittelspersonen* (Fuhrleute, Schiffer, Zwischenspediteure), ist vom H.G.B. im Sinne des *milderen*, bereits im größten Theil von Deutschland geltenden Systems dahin entschieden, daß er nur für die Vernachlässigung der *Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns*, insonderheit bei der *Wahl* der Mittelspersonen einsteht. Das *strengere* System gilt in *Frankreich*: der Transportcommissionär ist unbedingter Garant der Ankunft der Waare (vis maior ausgenommen) und haftet namentlich für die Handlungen des Zwischencommissionärs. Ein mittleres System befolgt das *holländische Recht*. — Die *Verpflichtungen* des Spediteurs äußern sich bereits bei der *Empfangnahme* des Speditionsguts. Die frühere Streitfrage, wieweit sich die Prüfung und Feststellung des Zustandes der Waare zu erstrecken habe, beantwortet sich gemäß dem H.G.B. nach den Grundsätzen vom Commissionsgeschäft, welche überhaupt subsidiär für anwendbar erklärt sind, mithin im Sinne derjenigen, welche jene Pflicht auf *äußerlich erkennbare* Mängel beschränken (*Pöhls, Heineken* ꝛc.). Die gleiche Sorgfalt prästirt der Spediteur bei der ihm obliegenden *Aufbewahrung* des Guts. Zur Versicherung ist er zwar (für Rechnung des Committenten) berechtigt (wie wenigstens die preuß. Praxis annimmt), aber in Ermangelung besonderen Auftrags nicht verpflichtet. Seine *Hauptleistung* ist die *Auswahl* der Frachtführer und, wo eine *directe* Expedition nicht räthlich, der Zwischenspediteure, sowie der *Abschluß der Verträge* mit diesen Personen, wobei er für möglichst vortheilhafte Bedingungen zu sorgen hat. Dies ist die eigentliche *Ausführung* der übernommenen Güterversendung. Bedient er sich dazu, ohne daß dies ausdrücklich oder vermöge der Natur der Verhältnisse gestattet ist, eines *Vermittlers* (Güterbestätters ꝛc.), so befreit ihn dieser Umstand nach der richtigen Ansicht nicht von der Haftung für eigene Diligenz. Mit der *Ablieferung* des hinter ihm befindlichen Frachtguts *an den angenommenen Frachtführer* ist seine Verpflichtung beendet. Indessen gehört dazu, daß das Gut in solchem Zustande und mit solchen Instructionen und Legitimationen übergeben werde, daß der Frachtführer die richtige Ablieferung an den Empfänger zu bewirken im Stande sei. Insbesondere haftet der Spediteur für gehörige Declaration, Verzollung, Einrichtung des Frachtbriefs u. dgl. m. Der C. de comm. verpflichtet ihn auch zur Eintragung der Declaration in sein Journal und des Frachtbriefs in ein foliirtes, paraphirtes, in ununterbrochener Reihenfolge zu führendes Register. Ueber die Erfüllung seiner Verpflichtungen hat der Spediteur seinem Committenten *Rechenschaft zu geben*, und, wie das H.G.B. außer Zweifel stellt, ist er gehalten, die Anwendung der ihm obliegenden Sorgfalt zu *beweisen*. Es ist nicht Sache des Committenten, dem Verfahren des Spediteurs nachzuforschen; sondern dieser hat das thatsächliche Material zu geben und in möglichst eingehender Weise seine Geschäftsführung darzulegen. Erst hieraus wird sich in der Regel ein Schadensersatzanspruch wegen verzögerter oder unterlassener, resp. unvollständiger Ablieferung des Guts an den Destinatär gegen ihn geltend machen lassen. *Schlechthin* haftet er in diesem Punkte nach dem in Deutschland angenommenen Haftungssysteme (siehe oben) *nicht*, sofern er nicht selbst als Frachtführer zu betrachten ist oder das del credere für Zwischenspediteure und (unmittelbar oder nur mittelbar von ihm angenommene) Frachtführer übernommen hat, was dadurch geschieht, daß er sich mit dem Absender oder Empfänger über bestimmte *Sätze* der Transportkosten (prix à forfaite, average, rate) einigt. Die Klage gegen den Spediteur steht stets dem Committenten, aber nicht dem Empfänger als solchem zu, wenn gleich die Versendung in dessen Interesse erfolgt ist oder auf seinem ausdrücklichen oder (beim

Digitized by Google

Handelskauf vorauszusetzenden) stillschweigenden Auftrage beruht. Nach dem C. de comm. hat der, welchem die Waare gehört, den Regreß gegen den Transportcommissionär. Gegen den von dem Spediteur angenommenen Zwischenspediteur und Frachtführer können Absender (und Empfänger) nur ex iure cesso klagen. Die (Schadensersatz-)Klagen und die Einreden wegen Verlustes, Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Guts unterliegen mit Ausnahme der Fälle des Betruges oder der Veruntreuung nach dem H.G.B. einer kurzen Verjährung (1 Jahr); durch rechtzeitige Absendung der Anzeige an den Spediteur wird die Einrede für immer gewahrt. — Der Spediteur hat seinerseits die Provision in bedungener und ortsüblicher Höhe, sowie die Erstattung des nothwendig und nützlich Aufgewendeten, z. B. der Zölle, Steuern, auch der unrechtmäßig erhobenen, zu fordern. Wie ein Commissionär darf er hierbei nur das wirklich Verauslagte in Rechnung stellen. Jedoch kann die gewöhnliche Fracht (nebst der Provision und den Kosten) gefordert werden, wenn der Spediteur die Versendung mittelst von ihm für eigene Rechnung gemietheter Transportmittel besorgt, oder wenn er den Transport selbst ausführt; in dem letzteren Falle darf er auch statt der wirklich erwachsenen die bei S. sonst regelmäßig vorkommenden Unkosten berechnen. Der del credere stehende Spediteur ist zur Provision nur dann berechtigt, wenn eine solche neben dem Transportkosten-Pauschsatze vereinbart ist. — Wegen aller dieser Forderungen und wegen der dem Versender auf das Gut geleisteten Vorschüsse — aber nicht wegen Darlehen, Wechsel oder anderer rücksichtlich des Guts eingegangenen Verbindlichkeiten oder wegen Forderungen aus laufender Rechnung in S. — gewährt das H.G.B. dem Spediteur neben dem gewöhnlichen kaufmännischen Retentionsrecht (wenn dessen Voraussetzungen vorliegen) ein wahres gesetzliches Pfandrecht an dem Gute, sofern er letzteres noch in seinem Gewahrsam hat oder in der Lage ist, darüber zu verfügen. Dasselbe besteht mit voller Wirkung auch im Concurse und überhaupt gegenüber anderen Gläubigern des Schuldners. Bei Verzug des Committenten kann sich der Spediteur selbst aus dem Pfande bezahlt machen. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften, welche für das schriftlich bestellte kaufmännische Faustpfand gelten. Das Pfandrecht wegen der durch Versendung oder Transport entstandenen Forderungen geht allen übrigen gesetzlichen Pfandrechten, auch dem wegen Vorschußforderungen des Spediteurs vor, und zwar hat das jüngere den Vorzug vor dem älteren („salvam fecit totius pignoris causam"). Auf die Wissenschaft des Vorgehenden von dem älteren Pfandrechte kommt es bei dieser Rangordnung nicht an, während im Uebrigen der Grundsatz „Hand wahre Hand" gegenüber dem Eigenthümer, wie älteren Pfandgläubigern durchgeführt ist (auch nach franz. und engl. R.). Wegen anderer Forderungen des Spediteurs kann ein kaufmännisches Retentionsrecht begründet sein. Inwiefern dieses auch gegenüber der Rückforderungsklage des Committenten (actio mandati) oder dem Verfolgungsrecht des unbezahlten Absenders (stoppage in transitu, droit de suite) wirksam werden kann, ist streitig. Nach der neuerdings herrschenden Ansicht (Oberappellationsgericht Lübeck, Voigt, Wolff, englische Praxis ꝛc.). steht dasselbe weder der einen, noch dem anderen entgegen. Ebenso das Reichsoberhandelsgericht bezüglich des Verfolgungsrechts. Der actio mandati gegenüber erklärt derselbe Gerichtshof das Retentionsrecht des Spediteurs für durchgreifend. Goldschmidt, aus der Natur des Retentionsrechts als „eines wahren, wenngleich in der Rechtsverfolgung beschränkten Pfandrechts" argumentirend, unterscheidet, ob das Eigenthum bereits auf den Destinatär übergegangen ist, und läßt das Retentionsrecht in diesem Falle durchgreifen; jedoch erfordert er dem unbezahlten Absender gegenüber noch guten Glauben des Spediteurs. Hinsichtlich des Verfolgungsrechts lassen sich wohl allgemeine Grundsätze nicht aufstellen; es kommt stets auf dessen (particularrechtl. sehr verschieden bestimmte) juristische Natur an. Nach gegenwärtigem preuß.

Digitized by Google

Concursrechtsstande schützt das Retentionsrecht des Spediteurs nicht gegen die Abforderungsklage. Den Erwerb dinglicher R., welche nicht sowohl der Ausführung als der Revocation oder Aenderung des Mandats zuwiderlaufen, zu unterlassen, ist der Spediteur nicht verpflichtet. Der Nachweis eines solchen kann denselben daher von der Contractsklage seines Committenten befreien, wenn der Erwerb nicht mala fide zur Vereitelung der Contreordre gemacht ist. — Wann im Falle der Versendung durch Spediteure die Uebergabe an den Empfänger als vollzogen gelte, ist im H.G.B. nicht bestimmt worden. Nach preuß. R. (ähnlich auch das Oesterr. und Sächs. G.B.) ist der Zeitpunkt der Uebergabe an den Spediteur entscheidend, wenn die Uebermachung entweder nach der Anweisung des Käufers geschehen, oder von diesem die Art derselben dem Gutbefinden des Verkäufers ausdrücklich oder stillschweigend überlassen worden ist. Nach gem. R. ist daran festzuhalten, daß der Auftrag zur Besorgung des Transports noch nicht den Auftrag in sich schließt, für den Adressaten Besitz zu ergreifen. Die Zwischenperson für den Transport als solche ist nicht Vertreter, weder des Versenders für die Besitzübertragung, noch des Adressaten für den Besitzerwerb. Hierin ändert es auch nichts, wenn die Zwischenperson vom Adressaten aufgegeben oder bezeichnet oder vom Versender angewiesen ist, die Waare auf Rechnung und Gefahr des Absenders zu befördern oder zu dessen Verfügung zu halten oder zu stellen, oder dem Adressaten angezeigt hat, daß sie die Waare zu dessen Verfügung halte. Bezüglich des Uebergangs der Gefahr bestimmt das H.G.B., daß der Käufer dieselbe trage, sobald die Waare an den Spediteur oder die sonstige Zwischenperson übergeben sei, falls nicht etwa nach bürgerl. R. die Gefahr schon früher von dem Käufer getragen wird. Das franz. R. entscheidet gleichfalls nur über den Uebergang der Gefahr („La marchandise sortie du magasin du vendeur ou de l'expéditeur voyage, s'il n'y a convention contraire, aux risques et périls de celui à qui elle appartient"). Man nimmt indessen allgemein an, daß auch das Eigenthum sofort mit der Versendung übergehe. Sehr ähnlich ist die Theorie des engl. R. („constructive delivery"). — Die Ablieferung des Guts an den Empfänger darf der Spediteur nur gegen Bezahlung der darauf lastenden Spesen bewirken, resp. zulassen. Er hat in dieser Beziehung ein Einhebungsmandat des Absenders wie der sonstigen Vormänner (Spediteure oder Frachtführer) zu erfüllen, sofern nicht deren R., was durch Befriedigung der Vormänner mittelst Nachnahme oder sonst ohne Weiteres geschieht, geradezu auf ihn übergegangen sind. Wird das Gut ohne Bezahlung abgeliefert und das Pfandrecht nicht rechtzeitig geltend gemacht (wozu nur der Frachtführer noch 3 Tage nach der Ablieferung Zeit hat), so werden der Frachtführer, sowie die vorhergehenden Frachtführer und die Spediteure des Rückgriffs gegen die Vormänner verlustig. An den Empfänger kann sich der Spediteur dessenungeachtet unmittelbar aus eigenem R. — wie der Frachtführer — halten, sobald jener das Gut und den Frachtbrief angenommen hat. Ist ihm der Regreß nicht durch ein Versehen bei Ausübung des Pfandrechts verloren gegangen, so kann er auch auf seinen Committenten sogleich zurückgehen. Wenn der Empfänger nicht auszumitteln ist oder die Annahme verweigert, sowie bei Streit über die Annahme oder den Zustand des Guts, verfährt der Spediteur nach Analogie des Frachtführers. Keinesfalls darf der Spediteur das Gut seinem Schicksal überlassen, sondern hat für dasselbe mit kaufmännischer Sorgfalt Fürsorge zu treffen. — So lange die Ablieferung des Guts oder des Frachtbriefs an den Empfänger noch nicht erfolgt, also noch res integra ist, hat der Spediteur die Contreordre seines Committenten selbst dann zu respectiren, wenn er angewiesen ist, die Waare zur Verfügung des Destinatärs zu halten. Hat der Spediteur von beiden Theilen Auftrag erhalten, so wird im Allgemeinen der erste Auftrag den Vorzug haben, sofern dieser nicht eben dahin ging, die Weisungen des Destinatärs zu befolgen, und dieser dem entsprechend bereits als Besitzer, resp. Eigenthümer zu betrachten

Digitized by Google

war (was immer nur in concreto sich entscheiden kann). — Im Uebrigen folgt die Auflösung des Speditionsvertrages den Grundsätzen vom Commissionsgeschäft (s. den Art.).

Gsgb. u. Lit.: Allg. D. H.G.B. Art. 272. Ziff. 3 306. 313—315. 317. 344. 379—389, 406—412. Preuß. Einf.Ges. z. H.G.B. Art. 28. 45. Preuß. A. L.R. I. 11. §§. 128. 129. Preuß. Conc Ordn. v. 8. Mai 1855. §. 26. Sächs. Civ.G.B. §. 204. Oesterr. G.B. §. 429. C. de comm. art. 96—102. Ital. H.G.B. (v. 1865), Bd. I. Tit. IV. 77—81. Wengler, Beiträge zur Lehre vom Sp. (1860). R. Koch, „Das Sp. in seiner heutigen Gestalt", bei Busch, Arch. für Theorie u. Praxis des deutschen H.R., II. S. 447—484. N. F. II. S. 384. Ackermann, „Zur Lehre von der Spedition", das. III. S. 1—44. R. Koch in Löhr's (älterem) Centralorgan für den deutschen Handelsstand, III. S. 57 ff. (Nr. 11). Wolff, „Das Sp." bei Siebenhaar, Arch. für deutsches W.- u. H.R. XVIII. S. 171—206. Harder, Handelsrechtl. Abh. II. Zum Sp. (1870). Gareis, Das jur. Wesen des Sp., bei Hartmann, Centralorgan. N. F. VII. S. 257. Erk. b. Goldschmidt, Zeitschr. f. d. ges. HR. XIX. S. 557—565. Entsch. d. RO.H.G. I. 207. II. 247. 313. 266. IV. 149. 134. VI. 273. 299. 309. VII. 305. VIII. 101. 171. 192. 194. X. 70. 300. XI. 88. 259. XII. 380. XIII. 6. 75. 322. XIV. 277. Stegemann, Rspr. d. R.O.H.G. II. S. 163. 239. III. S. 37, IV. S. 28. 286, VII. S. 219. 232. Pardessus, Cours de droit comm. II. nr. 574—577.

Ueber Eigenthums- und Gefahrsübergang, Pfand- und Retentionsrecht des Spediteurs vgl. noch: Goldschmidt, Handb. d. H.R. I. 2. S. 617 ff., 1021 ff. Franck, Das Retentionsrecht des Spediteurs, bei Siebenhaar, Archiv XIII. S. 225—280. Gotter bei Löhr, Centralorgan f. das deutsche H.- u. W.R., N. F. III. S. 471—474. Laband bei Goldschmidt u. Laband, Zeitschr. f. d. ges. HR. IX. S. 225 ff., 459—471 (Ret.- u. Pfand-R.). Voigt, Das Verfolgungsrecht des Absenders bei Voigt u. Heineken, Neues Archiv für HR. IV. S. 445—463 (nach Kent) (s. auch das. III. S. 249—343; IV. S. 379—444).

R. Koch.

1677. **Spielschulden.** Der Spielvertrag läßt sich am besten definiren als der Glücksvertrag, in welchem die Contrahenten sich zu einer Leistung, z. B. zur Bezahlung einer Summe Geldes, wechselseitig und unter entgegengesetzter Bedingung verpflichten, nämlich unter Bedingung des entweder dem Einen oder dem Andern günstigen Ausfalls einer bestimmten Thätigkeit. Ob der Ausfall vom reinen Zufall, oder von der Geschicklichkeit oder von beiden zugleich abhängt, ist gleichgültig; ebenso, ob die Thätigkeit von den Contrahenten oder von Dritten vorgenommen wird. Die Absicht der Spielenden muß auf Gewinn, kann aber nebenbei mehr oder minder intensiv auf Unterhaltung gerichtet sein.

Im Allgemeinen ist das Spiel ökonomisch durchaus unfruchtbar, seiner Veranlassung nach rein luxuriös, und nach verschiedenen Seiten hin gefährlich. Daher hat es die Gsgb. fast jeder Zeit mehr oder minder eingeschränkt, und nur da freigegeben und beschützt, wo jene Uebelstände entweder nicht existiren oder durch anderweitige günstige Umstände neutralisirt werden. So ist nach Röm. R., mit Ausnahme der Spiele virtutis causa, die zur Uebung von Muth und Geschicklichkeit dienen, als welche eine (unglossirte) Justinianeische Constitution fünf aufzählt, das Spielen um Geld verboten und die S. ungültig. Nach demselben Gesichtspunkte unterscheidet das deutsche R. zwischen erlaubten und unerlaubten Spielen. Desgleichen die Part.Gsgbg., von denen mehrere die Hazardspiele aus Gewinnsucht überhaupt verbieten. Der C. N. erlaubt nur die Spiele virtutis causa im röm. Sinn. — Durch übermäßige Höhe des Einsatzes kann ein an und für sich erlaubtes Spiel zum unerlaubten werden.

Die S. ist sowohl nach gem. R., als particularrechtlich nicht klagbar, ausgenommen jedoch nach franz. R. die Schuld aus erlaubtem Spiele. Auch aus Hülfsgeschäften beim Spiele wird keine Klage gewährt, z. B. aus dem Darlehn zum Spiele, womit das franz. R. nicht übereinstimmt.

Das Röm. R. ging noch weiter, indem es sogar Rückforderung des freiwillig Bezahlten binnen 50 Jahren zuließ. Dies kann jetzt nicht mehr als gemeinrechtlich geltend angesehen werden, es müßte denn der Gewinnende dolos gehandelt haben, und die Rückforderung binnen der gewöhnlichen Verjährungsfrist angestellt werden, so auch nach Preuß. A. L.R. und, der altfranzösischen Jurisprudenz

Digitized by

gemäß, die sich milder zeigte als die Gsgb., nach C. N. — In England dagegen findet Rückforderung statt, und zwar in subsidio populär, s. den Art. Popularklagen.

Nach dem prätorischen Edict war der Spielwirth für Realinjurien, Eigenthumsschädigungen, Diebstähle, die er während des Spiels erlitt, recht- und klaglos.

Heutzutage wird unerlaubtes Spielen verschiedentlich verpönt, wobei regelmäßig Confiscation der vorgefundenen Einsätze stattfindet.

Quellen: Tit. D. XI, 5. C. III, 44 de aleatoribus. Nov. 123, c. 10. Preuß. A. L.R. I, 11. §§. 577. 578. 581. Oesterr. GB. 1271. 1272. C. N. 1965—1967.

Lit.: Thöl, Verkehr mit Staatspapieren, Gött. 1835. — Gans, Ueber Spiel und Wetten, in den Beiträgen zur Revision der preuß. Gsgb. v. d. Pfordten, Abhandlungen aus dem Pandectenrecht, Erl. 1840. Wilda in s. Zeitschr. für deutsches R., II. Heimbach im R.lex. X. Beseler, D. Priv.R., §. 130. Gerber, Priv.R., §. 193. Krügelstein, Ueber den begrifflichen Unterschied von Spiel u. Wette, Leipzig 1869. Seuffert, I. 345, IX. 289. XIII. 94. Windscheid, §§. 419. 420. Vangerow, §. 673.

Rivier.

1678. **Spinoza** (d'Espinoza), Baruch, ♂ 24. XI. 1632 zu Amsterdam, wurde wegen Heterodoxie aus der jüd. Gemeinde ausgestoßen, erwarb sich den Unterhalt durch Schleifen optischer Gläser, lehnte einen Ruf nach Heidelberg ab, † 23. II. 1677.

Schriften: Ren. Cartesii princ. philos., Amstel. 1663. — Tract. theol. politicus, Hamb. 1670 (deutsch von J. A. Kalb, München 1826). — Tract. politicus, 1677. — Ethica. — Tract. de deo et homine (ed. von Vloten 1862). — De intellectus emendatione. — Epistolae. — O. postuma (ed. von Meyer 1677). — Opera von Gfrörer, Stuttg. 1830, v. Bruder 1843—46.

Lit.: Bluntschli, Gesch. St.R., 101—107. — Mohl, I. 235. — Geyer, Gesch. u. System d. Rechtsphilosophie, 42. — Walter, Naturrecht u. Politik, §§. 259. 545. — Hinrichs, Gesch. d. R.- u. St.principien, I. 186—216. — Sämmtl. W., übers. v. Kirchmann u. Schaarschmidt; 1870. — v. Berth. Auerbach, 2. Aufl. 1871 (Spinoza, Ein Denkerleben, 1855). — Horn, Spinoza's St.lehre, Dessau 1851. — Van der Linde, Sp., seine Lehre u. deren erste Nachwirkungen in Holland, Gött. 1862. — Sigwart, B. de Sp. Kurzer Tractat von Gott, dem Menschen u. dessen Glückseligkeit, 1866. — Coronel, B. Sp. im Rahmen seiner Zeit, Basel 1873.

Teichmann.

1679. **Spionage** (Th. I. S. 972) nennt man diejenige Auskundschaftung von Verhältnissen oder Absichten einer Macht (Staat, Kriegspartei), welche auf deren Gebiet außerhalb eines amtlichen Berufs und mit verheimlichter Absicht im Interesse einer anderen Macht vorgenommen wird. Man unterscheidet militärische und politische S.

Als Militärspion wird betrachtet, wer in Bezug auf einen vorhandenen Kriegszustand heimlich und außerhalb einer militärischen Function (z. B. in Verkleidung) Erkundigungen im Interesse einer Kriegspartei auf dem Operationsgebiete der anderen einzieht. Nicht unter den Begriff der S. fallen demnach Recognoscirungen; desgleichen nicht die bloße Mittheilung offenkundiger Thatsachen, die dem Kriegsfeinde von Nutzen sein können, obwohl eine solche kriegsrechtlich geahndet werden kann (Bluntschli, Modernes Völkerrecht, s. Art. 631); ebensowenig die Sammlung von Nachrichten zu Privatzwecken. Die Kriegsspionage kann den Thatbestand eines bürgerlichen Verbrechens enthalten, wenn sie gegen den eigenen Staat ausgeübt wird, oder, obwohl von Ausländern übernommen, gegen ein Strafgesetz desselben verstößt. Im Uebrigen wird sie als Hostilität behandelt. Gegen den Kundschafter, der auf der S. betroffen wird, wird nach Kriegsrecht verfahren; er ist dem Tode verfallen, gleichviel ob er auf Befehl und im Auftrage gehandelt hat oder nicht; ob sein Thun Erfolg hatte oder nicht; ob es durch Gewinnsucht oder durch Patriotismus dictirt war. Da er für sein feindliches Unternehmen nicht den Weg offenen Kampfes, sondern Betrug und Täuschung gewählt hat, so schließt ihn

Digitized by Google

ein noch gegenwärtig anerkannter Kriegsgebrauch von dem Soldatentode aus. Sein Loos ist der Strang.

Politische (insbesondere diplomatische) Kundschafter dienen dazu, um über den innern Zustand eines fremden Staates, wie über die Richtung seiner Politik Nachrichten einzuziehen. Besondere Mittel hiergegen zu reagiren, gewährt das Völkerrecht nicht; es sei denn, daß derlei S. mit einem bürgerlichen Verbrechen (Bestechung, Landesverrath) concurrire.

Quellen: Deutsches Str.G.B. §§. 91—93. Code pén. §§. 78. 79. 83. Instructions for the government of armies of the U. St. von 1863, art. 88 (Bluntschli, Modernes Völkerrecht im Anhange). Vgl. Actes de la conférence de Bruxelles 1874. Projet d'une convention internationale, §§. 18—22. Sédances du 1. et du 26. Août.

Lit.: v. Kamptz, Beiträge zum Staats- u. Völkerrecht, I. 63 (1815). v. Martens, Erzählungen, I. Nr. 15 (1800). Bluntschli, Modernes Kriegsrecht (1866).

F. v. Martitz.

1680. **Spittler,** Ludw. Tim. Freih. von, ✱ 10. XI. 1752 zu Stuttgart, wurde 1779 Prof. d. Philos. in Göttingen, 1806 Oberstudiendirector, † 14. III. 1810.

Schriften: Krit. Unters. d. 60 laodicäischen Canons, Bremen 1777. — Gesch. d. can. R. bis Isidor. Halle 1778. — Grdriß d. Gesch. d. christl. Kirche, Gött. 1782, 5. Aufl. v. Planck 1813. — Vorles. über Gesch. d. Papstthums, v. Gurlitt 1824—28. — Vorles. über Politik, herausgeg. v. Wächter, Stuttg. 1828. — Sämmtl. Werke, herausgeg. v. Wächter, 1827—37.

Lit.: Planck, Ueber S. als Historiker, Gött. 1811. Teichmann.

1681. **Spolienſachen** sind Besitzstreitigkeiten, bei welchen der Kläger verlorenen Besitz zurückverlangt. Die Rechtsmittel, durch welche dieselben anhängig werden, sind im Röm. R. das interdictum unde vi, im heutigen die durch Erweiterung des Interdicts gebildete Spolienklage (actio spolii), über deren materielle Natur in der Lehre vom Besitz gehandelt wird. Das Verfahren bei S. war wohl von jeher ein beschleunigtes (so neuestens Bethmann-Hollweg wider Ad. Schmidt). Jedenfalls werden dieselben sowohl von den Canonisten (J. H. Boehmer, Jus eccl. prot. lib. II. tit. 13. §. 4), als auch in den deutschen Reichsgesetzen (K.G.O. von 1555 Th. III. Tit. 3. §. 6), als summarisch zu behandelnde aufgeführt. Darnach hat sich denn auch die Praxis zu aller Zeit gerichtet. Treffen die Voraussetzungen des Mandatsprocesses zu, so kann der Proceß natürlich mit Erlaß eines mandatum restitutorium, sei es sine clausula (wegen eines liquiden factum nullo jure justificabile), sei es cum clausula (bei Bescheinigung des Klagegrundes), eröffnet werden. In allen anderen Fällen aber ist wenigstens regulär summarisch, also mit abgekürzten Fristen zu verfahren.

Lit.: v. Bayer, Theorie d. summar. Processe, §. 64. Linde, Lehrb. d. Civ.Prc., §. 345.

Eck.

1682. **Staatsanwaltſchaft** (auch Kronanwaltschaft, ministère public, public prosecutor): eine ständige Behörde, zu deren wesentlichen Functionen die Betreibung der Anklage im Namen des Staats gehört und welche außerdem theils als Organ der Justizaufsicht, theils als Vertretung öffentlicher Interessen im Civilproceß fungiren kann.

I. Geſchichtliches. Das Alterthum kennt keine der St. entsprechende Einrichtung. Auch im älteren deutschen Proceß und in England fehlt die St., obwohl die unentwickelten Keime des der St. zu Grunde liegenden Gedankens vorhanden waren. Der Ursprung der heutigen St. ist in Frankreich zu suchen, wo im Anschluß an die ständigen Reichsgerichte seit dem Beginn des 14. Jahrh. sich eine ständige königl. Proceßvertretung zur Betreibung der fiscalischen Angelegenheiten neben dem richterlichen Amte consequent ausbildete: gens du roi. Auf der Grundlage der durch die Formen der Schriftlichkeit und Mündlichkeit bedingten Arbeitstheilung unterschied man: procureurs du roi und avocats généraux. Ihr naher Zusammenhang mit dem Strafproceß, der auch in Frankreich eine streng

Digitized by

inquisitorische Form annahm, ergab sich vor allem aus der Häufigkeit der Confiscationen und Geldbußen als Verbrechensfolge. Nach und nach verschmolz sich mit dem fiscalischen Interesse der Krone das Rechtsinteresse der staatlichen Ordnung. Am Ende des 15. Jahrh. in der Ordonnanz Karl VIII. von 1493 und Ludwig XII. von 1498 treten die Umrisse des dem ministère public gegebenen Wirkungskreises bereits sehr klar hervor: Denunciation der Verbrechensfälle bei den Gerichten, Scheidung der action publique und privée, Mitwirkung beim Gange der Untersuchung, Antragstellung bezüglich der zu verhängenden Strafe, Vollstreckung, Aufsicht über den Geschäftsgang. Unter den Generalprocuratoren bei den Parlamenten stehen Procuratoren bei den königl. Amtsgerichten, Prevotalhöfen u. dgl. Desgleichen finden sich in den Gerichtshöfen der großen Vasallen (justice seigneuriale), patrimoniale Procuratoren mit einer dem königl. Muster nachgebildeten Aufgabe. Vollendet wurde die Gestaltung der St. im 16. Jahrh. Unter den königl. Ordonnanzen sind diejenigen von 1522, von 1539, von 1553 und 1586 besonders erwähnenswerth. Die revolutionäre Bewegung am Ende des 18. Jahrh. ließ die St. nicht unberührt. Als ein Werkzeug königl. Macht verhaßt, wurde sie Anfangs beseitigt. Man versuchte, die in der St. vereinigt gewesenen Functionen durch Theilung unschädlich zu machen (Ges. vom 1. Dec. 1790; C. des délits et des peines v. 3. Brumaire IV. Ges. v. 27. Ventôse VIII; S. C. v. 28. Floréal XII). Nach mehrfachen Schwankungen bewirkte die Franz. Str.Prc.O. v. 17. Nov. 1808 und das Justizorganisationsgesetz v. 20. April 1810 eine Restauration der alten St., mit der Aenderung jedoch, daß die St. in ein viel stärkeres Abhängigkeitsverhältniß zur Staatsregierung gesetzt ward. Seit jener Zeit ist die St. in Frankreich ziemlich unverändert geblieben, was sie durch Napoleon geworden war. Ihre Wirksamkeit erstreckt sich auf Criminal- und Civilproceß, sowie auf die Justizaufsicht. Für die Mehrzahl der europäischen Staaten ward die franz. St. vorbildlich. Am linken Rheinufer, in Belgien und Holland blieb sie mit dem franz. Proceßrecht bestehen, in Italien und Deutschland fand sie Nachahmung. Während jedoch ihr Ursprung in Frankreich mit dem Untergange des alten gem. Anklageprocesses, mit der Ausbildung des inquisitorischen Princips und der Stärkung der königl. Gewalt verwachsen war, hing die Aufnahme der St. in Deutschland mit einer revolutionären Volksbewegung, dem Sturze der absoluten Monarchie und der Einführung eines mündlichen, auf Schwurgerichte berechneten Anklageverfahrens zusammen. Nur in beschränkter Weise fand die St. vor 1848 in der deutschen Gsgb. Anwendung, so in Bayern seit 1831, in Würtemberg 1843, in Baden 1845 und in Preußen 1846. Nach 1848 wurden die auf die St. bezüglichen Grundsätze theils in einzelnen reformatorischen Proceßgesetzen (wie in den altländischen Provinzen Preußens), theils in umfassender Strafproceßordnung niedergelegt. Im Vergleich zu Frankreich besteht die Hauptverschiedenheit darin, daß die St. weder die civilprocessualischen Functionen, noch auch die tief eingreifende Wirksamkeit als Organ der Justizaufsicht eingeräumt erhielt. Die deutsche Nachbildung erstreckt sich also im Wesentlichen auf die strafprocessualische Stellung. Im Einzelnen bestehen auch hierin manche Verschiedenheiten, je nachdem sich die deutschen Gsgb. mehr dem französischen Muster genähert haben oder nicht. Im Ganzen aber läßt sich der französische Grundtypus der St. nirgends verkennen. Die schottischen, irischen und amerikanischen Einrichtungen der öffentlichen Anklagebehörden (in Schottland: Lord advocate, advocates deputies, in Irland: Attorney general) blieben in Deutschland bei der Neugestaltung des Processes fast ganz unbeachtet.

II. Functionen der Staatsanwaltschaft. Drei Hauptrichtungen bezeichnen die Wirksamkeit der St. 1) Civilprocessualische. Nach franz. R. gilt das ministère public als Wächterin des Gesetzes und ist somit theils berechtigt, theils verpflichtet, über die richtige Anwendung des Gesetzes durch den Richter, die Rechtseinheit und die äußere Disciplin des Geschäftsganges zu wachen. Es ist

Digitized by Google

entweder partie principale, d. h. Hauptpartei im Civilproceß, oder partie jointe, d. h. Nebenpartei, letzteres regelmäßig. Es kann als p. jointe in allen Fällen, wo seine Mitwirkung nicht ausgeschlossen bleibt (Friedensgericht, Handelsgericht, Schiedsgericht), seine Anträge am Schlusse der Parteivorträge stellen. In einer Reihe von Rechtssachen, in denen das öffentliche Interesse mit den Parteiforderungen concurrirt, muß es gehört werden, beispielsweise in Vormundschafts- und Civilstandssachen, Ehescheidungen ꝛc. (C. de p. c. 83. 371. 385. 394. 856. 858—860. 862. 863. 911. 914. 930). Es hat überdies das R., die Nichtigkeitsbeschwerde dans l'intéret de la loi einzulegen. Als partie principale tritt die St. ein, wo nach der Annahme des franz. R. entweder R. am Staatsvermögen oder direct die Interessen der Staatsverwaltung in Frage stehen (Sachen der Interdicirten, Führung der Civilstandsregister, Nichtigkeitserklärung einer Ehe). In Deutschland haben mehrere Proceßordnungen der St. gleichfalls einen civilen Wirkungskreis angewiesen, so Hannover, Braunschweig, Bayern und Oldenburg. Hannover schreibt in einer Anzahl von Fällen die Anhörung der St. vor und kommt dem franz. R. am nächsten. Weniger ausgedehnt sind ihre Befugnisse in Oldenburg und Braunschweig. Preußen hatte durch Ges. v. 28. Juni 1844 die St. in Ehescheidungssachen mit der Vertretung der öffentlichen Interessen betraut. Der gesetzgeberische Werth der französischen Einrichtungen ist streitig. Gegen die Zuziehung der St. im Civilproceß Feuerbach, Mittermaier, Frey, dafür Berninger. Andere empfehlen ihre Stellung als partie jointe unter Anfechtung ihres Berufes als partie principale. (Zu vgl. die Gutachten in den Verhandlungen des dritten deutschen Juristentages S. 28 ff.)

2) Administrative Functionen der Staatsanwaltschaft als Organ der Justizaufsicht. Sie vermittelt den Verkehr des Justizministeriums mit den Gerichten und diesen unter sich selbst oder mit dem Auslande, ist zu regelmäßiger Berichterstattung verpflichtet, rügt Unregelmäßigkeiten im Geschäftsgange, beantragt Disciplinaruntersuchungen und hat die directe Aufsicht über die Anwälte und die Subalternen (greffiers, huissiers). Auch rechnet man in Frankreich die Vollstreckung der Erkenntnisse zu den Justizverwaltungsgeschäften. Am nächsten kommt dem franz. R. Hannover. Der Geschäftsverkehr unter den Gerichten wird indessen seit 1859 wiederum von Gerichten selbst besorgt. In den meisten deutschen Staaten ist man bei der deutschen Ueberlieferung geblieben, welche die Obergerichte und die Präsidenten, in der letzten Instanz den Justizminister die Aufsichtsgeschäfte besorgen läßt. Daß die St. vielfach die Verfolgung in Disciplinarsachen wahrnimmt, ergibt sich vielmehr aus ihren strafprocessualischen Obliegenheiten. Gegen das franz. R. besteht der Einwand, daß eine Behörde, welche als Partei im Processe auftritt, nicht geeignet erscheint, gleichzeitig die Aufsicht über den Richter zu betreiben.

3) Strafprocessualische Functionen. In Deutschland erscheinen dieselben durchaus als die Hauptsache, wenngleich dabei überall der unrichtige Gedanke, daß die St. Wächterin des Gesetzes sein solle, festgehalten ward. Mit Rücksicht auf die hieraus hervorgehenden Auffassungen ist das Maß der der St. gegebenen Befugnisse bald weiter, bald enger bestimmt. Ueberall jedoch erscheint die St. als ein wesentliches Organ der Strafrechtspflege. Innerhalb der strafprocessualischen Functionen sind die wichtigsten Amtsgeschäfte: a) das R., eine Strafverfolgung oder Voruntersuchung zu beantragen (sog. Initiative). Ueber das Princip des ersten Einschreitens besteht eine Verschiedenheit der Ansichten: entweder in der Annahme eines sog. Legalitätsprincips, wonach die St. jede Gesetzesverletzung verfolgen muß oder eines sog. Opportunitätsprincips, wonach sie in den ihr geeignet erscheinenden Fällen einschreiten kann, sobald eine Verletzung öffentlicher Interessen vorhanden ist. Die Initiative der St. ist beschränkt dadurch, daß die Verfolgung gewisser Vergehen anderen administrativen Beamten, z. B. den Zoll-

Digitized by Go

und Steuerbeamten bezüglich der in ihr Ressort fallenden Vorgänge übertragen ist. b) R. der Antragstellung und Mitwirkung in der Voruntersuchung, der Gegenwart bei richterlichen Acten, der unbeschränkten Acteneinsicht. Selbständige Beweisaufnahme kann die St. nur ausnahmsweise in dringenden Fällen vornehmen, doch geht das franz. R. hier wiederum weiter, indem es den juge d'instruction dem m. p. unterordnet und die St. mit der Leitung der gesammten police judiciaire beauftragt. c) Das R. der Anklageerhebung. Ohne vorangegangene Voruntersuchung kann gegen eine beantragte, aber verweigerte Anklage nur Beschwerde an die höheren Instanzen erhoben werden. Nach stattgehabter Voruntersuchung verliert die St. die ausschließliche Disposition über die Rechtsverfolgung. Die Erhebung der Anklage kann ihr theils durch die Obergerichte, theils durch die Rathskammer aufgegeben werden. d) Vertretung der Anklage in der richterlichen Vorprüfung (s. den Art. „Rathskammer"). e) Durchführung der Anklage während der mündlichen Verhandlung (sog. einleitender Vortrag, exposé, directes Fragerecht der Zeugen, Plaidoyer, Antragstellung und Gehör über alle zu gerichtlicher Beschlußfassung führenden Anträge). Die Anwesenheit der St. während der mündlichen Verhandlung ist wesentlich. Die Zurücknahme der Anklage steht nicht in ihrer Verfügung. f) Die Einwendung der Rechtsmittel, wobei die St. (wie im Schwurgerichtsprocesse) zu Gunsten des Angeklagten beschränkt zu sein pflegt. Andererseits steht ihr als Gesetzeswächterin auch das R. zu, im Interesse des Angeklagten Rechtsmittel einzulegen. g) Leitung der Vollstreckung oder Mitwirkung bei derselben; letzteres nach der Mehrzahl der deutschen Str.Prc.O.; ersteres nach franz. R.

III. Organisation der Staatsanwaltschaft. Die Gerichtsverfassungsgesetze enthalten die näheren Bestimmungen über Organisation der St. Die wichtigsten Punkte sind: 1) Befähigung, welche der richterlichen überall gleich gehalten ist. 2) Bureaukratisch-hierarchische Unterordnung. Die St. ist keine collegialische Behörde. Ihre Instanzen sind: a) procureurs généraux oder Oberstaatsanwalte bei den Obergerichten (Generalstaatsanwalte bei den höchsten Gerichten genannt); b) Staatsanwalte bei den collegialischen Untergerichten; c) deren Gehülfen (substituts); d) die (subalternen) Polizeianwalte für die Verfolgung der Polizeistrafsälle. Als das Centrum der strafprocessualischen Organisation erscheint die Oberstaatsanwaltschaft. 3) Die administrative Abhängigkeit der St. von der höchsten Justizverwaltungsbehörde im Justizministerium. Die St. ist verpflichtet, lediglich nach den Weisungen des Justizministers nicht nur in der Besorgung der reinen Justizverwaltungsgeschäfte, sondern auch regelmäßig in der Anklagethätigkeit zu verfahren. Sie entbehrt der Garantien richterlicher Unabhängigkeit, ihre Beamten können in Preußen durch königl. Cabinetsordre ohne Disciplinarverfahren zur Disposition gestellt werden, und sind in Frankreich willkürlich entlaßbar. In der Organisation der St. sind außerdem folgende Grundbeziehungen wichtig: 1) Stellung zu den Gerichten. Nach franz. R. steht die St. nominell neben, thatsächlich über den Gerichten. Auch in Deutschland überall als coordinirte Staatsbehörde. Streitfrage: Ob die Ausschreitungen der St. durch den Gerichtsvorstand gerügt werden können (in Preußen durch Rescript verneint, in Sachsen bejaht). In Oesterreich können die Staatsanwälte sogar (vorbehaltlich gewisser Ausnahmen) den Berathungen der Strafgerichte beiwohnen. 2) Stellung zur Criminalpolizei. In Frankreich und mehreren deutschen Gsgb. hat die St. die Leitung der police judiciaire. In den altländischen preußischen Provinzen gilt auch hier Coordination. Die St. kann nur requiriren, nicht beantragen. 3) Stellung zur Vertheidigung im Strafprocesse. Nach französischen und meistentheils auch deutschen Gesetzen hat die St. als Staatsbehörde eine ausgezeichnete Stellung mit Proceßvorrechten auch während des mündlichen Verfahrens. Eine falsche Theorie vertheidigt dies mit dem Hinweis darauf, daß der St. der Charakter als Proceßpartei fehle. An-

Digitized by Google

dererseits wird die Forderung der „Waffengleichheit" zwischen St. und Vertheidigung damit begründet, daß die Anklagethätigkeit der St. unter dem Gesichtspunkte einer Parteirolle aufzufassen sei und eine strenge Durchführung der Anklageprincipien den Hinweis auf die Wächterschaft der Gesetze während des Processes selbst ausschließe. Der deutsche Juristentag hat in seinen Verhandlungen diese für Deutschland wichtige Organisationsfrage eingehend untersucht und in einem dem französischen Muster nicht günstigen Sinne entschieden. Dasselbe gilt von einer letzten Frage, 4) Stellung der St. zur Privatanklage. In Preußen ist selbige ausgeschlossen, in Frankreich indirect möglich durch die partie civile vor den tribunaux correctionels; durch die neueren deutschen Strafproceßgesetze in beschränkter Weise theils als sog. principale, theils als subsidiäre in gewissen Fällen zugelassen. Die neueste Entwickelung neigt dahin, die Proceßstellung der St. schärfer zu begrenzen und die Privatanklage neben einer ständigen Anklagebehörde zu begünstigen.

Quellen: Die deutsche Str.Prc.Ordn. Preußen: Ges. v. 28. Juni 1844, Verordn. v. 3. Jan. 1849, Ges. v. 3. Mai 1852. 7. Mai 1851. 17. März 1853. Regl. v. 13. Nov. 1849, betr. die Geschäftsverwaltung u. das Ressort der Beamten der St. Conc.Ordn. v. 3. Mai 1855, §. 215. Oesterreich: Str.Prc.Ordn. §§. 29 ff. Wegen der Preßprocesse Baden, Gerichts-Verf.-Ges. v. 19. Mai 1864. Bayern, Ges. v. 4. Juni, 10. Nov. 1848; Gerichts-Verf.Ges. v. 25. Juli 1850.

Lit.: 1. Frankreich: Hélie, Traité de l'instruction criminelle, I. 459. II. Bd. — Frey, Frankreichs Civil- u. Criminalverfassung mit Beziehungen auf England, 1851 (2. Aufl.). — Ortolan et Ledeau, Le ministère public en France. 2 vol. 1830. — Debacq, De l'action du ministère public en matière civile, 1867. — Massabiau, Manuel du ministère public, 1857. — Derselbe, Le Journal du ministère public. Recueil périodique 1858—1874. Italien: Carcano, Il pubblico ministero, 1869.

2. Deutschland. Sundelin, Die St. in Deutschland. Ihre jetzige Gestalt in den deutschen Gsgbg., ihre Principien u. Bedürfnißfrage, 1860. Berninger, Das Institut der St. im Verfahren über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, 1861. Hauschteck, Die Organe für die Rechtspflege in ihrer gegenwärtigen Begrenzung, 1862. v. Holtzendorff, Die Reform der St. in Deutschland, 1864. Derselbe, Die Umgestaltung der St. vom Standpunkt unabhängiger Strafjustiz, 1865. Keller, Die St. in Deutschland, ihre Geschichte, Gegenwart u. Zukunft, 1866. Gneist, Vier Fragen zur Str.Prc.Ordn., 1874.

3. Schottland u. Irland: Glaser, Das englisch-schottische Strafverfahren, 1850. — Mittermaier, Das engl., schott. u. nordamerikan. Strafverfahren, 1851. — North american Review, 1870. p. 757.

v. Holtzendorff.

1683. **Staatsgebiet.** Völkerrecht Th. I. §§. 31—35. S. 948—951. Zu jedem Staate gehört ein St., weil ohne ein Land, auf welchem die Staatsangehörigen zusammenwohnen, die den Staat erzeugende und durch die Staatsgewalt geordnete Coexistenz der Menschen nicht gedacht werden kann: das St. ist die reale Grundlage der staatlichen Gemeinschaft. Hieraus ergibt sich, daß die ungeschmälerte Existenz des Staates von der Integrität des St. abhängt, eine Verkleinerung des Letzteren somit eine partielle, eine vollständige Abtretung des ganzen St. an einen fremden Staat aber eine totale Vernichtung des Staates sein würde. Die gänzliche oder theilweise Veräußerung des St. widerspricht also den von der Staatsgewalt zu realisirenden Zwecken und muß daher den obersten Willensorganen des Staates untersagt sein. Diese aus dem Wesen des Staates und der Zweckbestimmung der Staatsgewalt hervorgehende Forderung ist denn auch in sämmtlichen deutschen Verfassungen durch die meistens schon in den Hausgesetzen festgesetzte Bestimmung anerkannt worden, daß das St. untheilbar und unveräußerlich sein solle. Nur zum Zwecke einer Grenzregulirung ist meistens die Abtretung von Landestheilen, deren Zugehörigkeit zu dem abtretenden Staate streitig ist, der Landesregierung erlaubt, nach mehreren Verfassungen jedoch nur nach vorher eingeholter Beistimmung der Landstände. Die Abtretung größerer Landestheile in völkerrechtlichen Verträgen widerspricht zwar dem Verfassungssatze von der Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des St. und ist daher, wie auch die Coburg-Gotha'sche Verfassung ausdrücklich anerkennt, eine Verfassungsänderung, zu deren staatsrechtlicher Gültigkeit die Beobachtung aller für Verfassungsänderungen vor-

Digitized by

geschriebenen Formen nothwendig ist. Wenn jedoch in Folge oder zur Abwehr eines von einem fremden Staate durch kriegerische Gewalt herbeigeführten, die Existenz und Wohlfahrt des ganzen Staates bedrohenden Nothstandes der Souverain, seit der Gründung des Deutschen Reiches der Kaiser kraft seines durch die Volksvertretung nicht beschränkten R. über Krieg und Frieden einen deutschen Landestheil abtritt, so ist diese Abtretung auch ohne Consens der Volksvertretung gültig.

Das St. kommt aber nicht blos als Voraussetzung der Coexistenz der Staatsangehörigen in Betracht, sondern überdies als der mit festen Grenzen umschriebene Raum, auf welchem allein die Staatsgewalt thätig sein kann und darf: das St. ist die räumlich begrenzte Machtsphäre des Staatswillens. Nur die ausdrückliche Erlaubniß der Landesregierung, bzw. eine zu R. bestehende Staatsservitut kann die Behörden eines fremden Staates zu bestimmten obrigkeitlichen Functionen innerhalb des St. autorisiren. Die Ausübung irgend eines Hoheitsrechtes durch eine fremde Regierung ohne eine solche Berechtigung ist eine Verletzung der Souveränetät des Staates und berechtigt zu der Anwendung aller der Mittel, welche das Völkerrecht einem in seinen Rechten gekränkten Staate gegen andere Staaten gewährt.

Quellen: Deutsche Reichsverfassung Art. 1. 11. Absatz 1. 3. Art. 4. Preußen, Verfg.-Urk. Art. 1. 2. 48. Bayern: Verfg.Urk. Tit. III. §. 1. Sachsen: Verfg.Urk. §. 2. Würtemberg: Verfg.Urk. §§. 1. 2. Weimar: Revid. Grundgef. §. 4 sub 7. Meiningen: Staatsgrundgef. §§. 1. 2. Coburg-Gotha: Staatsgrundgef. §. 113. Braunschweig: Neue Landschafts-Ordn. §. 1. Oldenburg: Revid. Staatsgrundgef. Art. 1 §. 2. Art. 3. §§. 1. 2 ꝛc.

Lit.: v. Gerber, Ueber die Untheilbarkeit der deutschen St. (Zeitschr. für deutsches St.R., herausgeg. von Aegidi. Bd. I. S. 5 ff.). K. V. Fricker, Vom St., Tübing. 1867. v. Inama-Sternegg in der Zeitschr. für die ges. Staatswissensch., Bd. XXV. Heft 3 u. 4. Außerdem vgl. H. A. Zachariä, Deutsches St.- u. Bundes-R., 3. Aufl., Bd. II. §§. 239. 241, u. H. Zöpfl, Grundsätze des gem. deutschen St.R., 5. Aufl., Bd. II. §§. 442—444, vgl. mit §§. 385—397 v. Rönne, Preuß. St.R., 3. Aufl., Bd. I. Abth. 1. S. 142—144. 480. 481. Note 6. v. Rönne, Verfassungsrecht des Deutschen Reiches, S. 161. 162.

F. Brockhaus.

1684. **Staatsgerichtshof.** Unter dieser Bezeichnung versteht man Verschiedenes: Entweder diejenigen Gerichte, welche, sei es als ständige oder gelegentlich eingesetzte, über Ministeranklagen zu entscheiden haben, oder solche Behörden, die über die Competenzconflicte zwischen Justiz und Verwaltung erkennen (in Oesterreich: Reichsgericht nach dem Verfg.Ges. v. 21. Decbr. 1867) oder die Ausnahmejustiz für schwere politische Verbrechen. Letztere Bedeutung hat der preuß. St. Die Neigung, politische Verbrechen nicht nur durch harte Strafbestimmungen im Criminalrecht, sondern auch durch besondere processualische Abweichungen dem Rechtsgange nach auszuzeichnen, tritt in den Gsgb. aller Völker hervor und zieht sich durch die Rechtsgeschichte der Griechen, Römer und sämmtlicher neueren Culturvölker hindurch. Vor und nach der französischen Revolution ist die Verfassungsgeschichte reich an Beispielen für die doppelten Bestrebungen, einerseits die persönliche Freiheit im höheren Maße zu sichern durch Garantien gegen politische Verurtheilungen, andererseits die öffentliche Ordnung zu wahren durch nachdrückliche Geltendmachung der herrschenden Gewalt im Strafproceß. Einerseits Schwurgericht für politische und Preßvergehen als Ausnahme, andererseits als Gegensatz Staatsgerichtshöfe mit auserlesenen, von der Regierung ad hoc ernannten Richtern. Während des Bestandes des deutschen Bundes wurden zur Aburtheilung demagogischer Umtriebe Ausnahmecommissionen eingesetzt. Auch in Preußen ward 1835 das Kammergericht als Specialgerichtshof in Staatsverbrechen eingesetzt. Entgegen dem ursprünglichen Inhalt der Verfg.Urk. v. 31. Jan. 1850 bestimmte das Ges. v. 21. Mai 1852 Art. 3, daß ein besonderer Gerichtshof zur Aburtheilung schwerer politischer Verbrechen eingesetzt werden sollte. In Ausführung dieser Bestimmung

Digitized by Google

erging das Gesetz vom 25. April 1853, betr. die Competenz des Kammergerichts zu Untersuchung und Entscheidung wegen der Staatsverbrechen und das dabei zu beobachtende Verfahren. Das Kammergericht zu Berlin (mit Beziehung auf die besonderen strafprocessualischen Functionen entweder als Anlage- oder Urtheils-Senat) ist für den gesammten Umfang der preußischen Monarchie competent zur Entscheidung über die schwersten politischen Verbrechen (§§. 61—73. 74. 76. 78 des Str.G.B.). Die wesentlichen Abweichungen in dem Verfahren vor dem St. bestehen darin, daß 1) die Voruntersuchung unabhängig von den Regeln der örtlichen Zuständigkeit an den St. gezogen werden kann; 2) das Vermögen des Angeschuldigten mit Beschlag belegt wird; 3) die Urtheilsfällung durch rechtsgelehrte Richter allein ohne objectiv bindende Beweisregeln erfolgt; 4) dem Verurtheilten das Rechtsmittel der Appellation entzogen ist. — Für d. D. R. kommen neuerdings die Art. 74. 75 der Bundes-Verfg. in Betracht. Für den Hochverrath und den Landesverrath gegen das R. ist das Oberappellationsgericht zu Lübeck als zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz bezeichnet. Das zur näheren Bestimmung des Verfahrens verheißene Gesetz ist indessen bisher nicht ergangen. Ob der preußische St. nach der Annahme des Str.G.B. vom 31. Mai 1870 noch fortbestehen kann, obwohl nach dem 1. Jan. 1871 die seiner Competenz zugewiesenen Paragraphen des Preuß. Str.G.B. wegfallen und deren Inhalt durch die entsprechenden Bestimmungen des Str.G.B. keineswegs einfach wiedergegeben werden, bildete eine Streitfrage während der Nd. Reichstagsverhandlungen vom Jahre 1870. Die Aufhebung des preuß. St. ist mehrmals im Abgeordnetenhause beantragt und in der zweiten Lesung des Nd. Str.G.B. vom Reichstage beschlossen worden, in letzter Lesung als strafprocessualische Organisationsfrage aber bei Seite gesetzt. (Ueber die Frage der Verfassungsmäßigkeit des St. s. Rönne, Staatsrecht der preuß. Monarchie, I. 2, 270, 2. Aufl.). Nach dem Bundesraths-Entwurf zum Ger.Verfg.Ges. (1874) soll das Reichsgericht (dessen Sitz nicht im Entwurf bestimmt ist), zuständig sein für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverraths und des Landesraths. — In Frankreich bestand nach der kaiserl. Verfg. von 1852 a. 54. 55, dem S. C. vom 1. Juli 1852 und vom 13. Juni 1858 die Haute cour de justice; das Princip der politischen Specialgerichtshöfe war, in Uebereinstimmung mit der Praxis der franz. Revolutionsperiode, durch die Str.P.O. von 1808 gewahrt worden. (Ueber die Bestimmungen des älteren franz. Verfahrens s. Held, Art. St. im Staatslex. 13. S. 594). Die neuere staatsrechtliche und processualische Doctrin bekämpft den Bestand des St., soweit als es sich nicht etwa um Aburtheilung von Ministeranklagen handelt, und erkennt eine Ausnahmejustiz über Verbrechen der Unterthanen nur im Kriegs- oder Belagerungszustande als gerechtfertigt an. Für den St. ward der Grund einheitlicher Rechtsprechung gegenüber den Widersprüchen der ersten Instanz in der Behandlung einer und derselben (ohne Connexität) von verschiedenen Personen verübten Verbrechensart geltend gemacht. Gegen die St. spricht das thatsächlich meistentheils vorhandene Mißtrauen in die Unparteilichkeit der nach politischen Gesichtspunkten für Specialfälle ernannten Richter.

Lit.: Ilse, Gesch. der polit. Untersuchungen, welche durch die neben der Bundesversammlung errichteten Commissionen zu Mainz und zu Frankfurt 1819—27 und 1833—42 geführt worden sind, 1860. — Buchner, Das franz. Revolutionstribunal und das Geschwornengericht, 1854. — Béranger, De la répression pénale, I. 82 ff. (1855). — Gneist, Heutiges engl. Verfassungs- und Verwaltungsrecht, I. 486. — Kaltenborn, Die Volksvertretung und die Besetzung der Gerichte, besonders des St., 1864. — Außerdem die von Ministerverantwortlichkeit handelnden Schriften.

v. Holtzendorff.

1685. **Staatsrath.** Der St. erscheint in den monarchischen Verfassungen Europas als die collegialische Formation des höheren Berufsbeamtenthums zur stetigen Berathung des Staatsoberhaupts in den höchsten Staatsangelegenheiten, zur Vorberathung der Gesetzentwürfe und Verordnungen, zur entscheidenden Begutachtung

Digitized by

der Verwaltungsconflicte und Beschwerden. Er ist die höchste Formation des berufsmäßigen Beamtenthums und nur aus diesem heraus verständlich.

Schon in den ersten Anfängen staatlicher Entwickelung haben die germanischen und romanischen Völker einen Berufsstand für die humanen Aufgaben und Culturzwecke des Staats gebildet in Gestalt der römischen Kirche. Auf einer späteren Entwickelungsstufe bildet das weltliche Beamtenthum, Hand in Hand mit der Reception eines neuen staatsbildenden Rechts, einen Beamtenstand, dessen bedeutungsvoller, weltgeschichtlicher Beruf die Ueberwindung der ständischen Gegensätze der europäischen Welt geworden ist. Ueberall erscheint in dieser Epoche ein „Geheimrath", Staatsrath oder analoger Körper als eine stehende Behörde der Staatsregierung, welche Anfangs die Spitzen der geistlichen und weltlichen Stände mit den hohen Beamten aus persönlichem Vertrauen vereinigt, in welchem dann aber das reine Beamtenelement das Uebergewicht behält. Wie die Bildung der stehenden Armee die physische Macht, so verleihen diese fürstlichen „Conseils" der aufwachsenden Monarchie die rechtliche und sittliche Macht, welche die geschiedenen Elemente des Volkslebens zur höheren staatlichen Einheit führt. Auf dem Continent geht mit Ueberwältigung der ständischen Verfassungen daraus die absolute Monarchie hervor. In England ist der endliche Ausgang ein entgegengesetzter. In allen Culturländern Europas aber bewegt sich der Verfassungsstreit seit dem späteren Mittelalter in dem gegenseitigen Verhältniß zwischen diesem königlichen Rath und den ständischen Körperschaften wie in einem Brennpunkt.

In England erscheint der St. als „consilium continuum" zuerst im zweiten Menschenalter nach der Magna Charta. Die Monarchie, im Streit mit den besitzenden Klassen, sah sich genöthigt, die höchsten Kronbeamten zu einer stehenden Behörde zusammenzufassen, um aus dem System der persönlichen Regierung zu einem stetigen gesetzmäßigen Gang der Staatsgeschäfte zu gelangen. In dem Jahrhundert Eduard I., II. und III. gewinnt der stehende Rath die Initiative einer großen Gesetzgebung. In vereinigten Sitzungen mit den hervorragenden Prälaten und weltlichen Herren, als „Magnum Consilium" oder Parliamentum, sind von dieser Körperschaft die grundlegenden Gesetze der heutigen englischen Staatsverfassung ausgegangen, — in einer Zeit, in welcher das Unterhaus noch eine untergeordnete Stellung einnahm. Noch einmal in der späteren Epoche der Reformation hat der königliche Rath als „Privy Council" die Initiative der Gesetzgebung sowie die außerordentlichen Regierungs- und Strafgewalten erhalten, welche die Durchführung des schweren Werkes der staatskirchlichen Reformation erforderte. Es ist die Periode der Tudors der Höhepunkt des Privy Council, neben welchem das Parlament seine moralische Selbständigkeit zu verlieren scheint. Im folgenden Jahrhundert aber bekämpft die Dynastie der Stuarts mit dem Privy Council die Parlamentsverfassung überhaupt, mit dem Verordnungsrecht die Gesetzgebung, mit der Verwaltungsjustiz des Council das ständische Steuerrecht und die locale Selbständigkeit. In diesem Kampf siegt das Parlament durch die gesellschaftliche Harmonie, welche in gleichem Recht, in gleicher Steuerpflicht und wesentlich gleichen Interessen die drei Stände vereinigt. Das besiegte Königthum wird gezwungen, auf die Verwaltungsjustiz des Council (Sternkammer) und auf die gemißbrauchten außerordentlichen Gewalten zu verzichten. Die Geschäfte des Privy Council gehen damit auseinander. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit consolidirt sich in den Behörden des selfgovernment unter Controlle der Reichsgerichte. Die Initiative der Gesetzgebung und der Regierungsmaßregeln fällt dagegen in einen engeren Ausschuß des Staatsraths (Cabinet, Ministerrath), welcher schon unter den Stuarts gebildet, jetzt die eigentliche Handhabe der parlamentarischen Parteiregierung wird. Die Minister üben ihre Gewalten noch heute als „Staatsräthe", welche mit einem besonderen Departement betraut sind, und bleiben in der Regel lebenslänglich Mitglieder des Privy Council, dessen Mitgliederzahl allmälig bis 200 gewachsen ist.

Digitized by Google

Diese Versammlung wird aber nur selten zu Ceremonialacten geladen. Für die wirklichen Regierungsgeschäfte ergeht die Ladung nur an die Mitglieder des zeitigen Ministerraths. Die heutigen Orders in Council sind also der Sache nach nur Beschlüsse des Staatsministeriums. Die alten Hauptgeschäfte des St. haben sich vertheilt unter Ministerrath, Parlament, Reichsgerichte und die Verwaltungsgerichte des Selfgovernment. Nur für die Colonial- und kirchlichen Angelegenheiten bleiben noch Reste einer wirklichen Jurisdiction übrig.

In Frankreich dagegen ist das Conseil du Roi schon seit dem 15. Jahrhundert der ständige Hauptkörper der Staatsregierung, mit welchem das Königthum Stände und Parlamente überwindet. In das Conseil fällt die Initiative der Gesetzgebung und das Verordnungsrecht des Königs, welches für die zerrissene ständische Gesellschaft immer ausschließlicher die gesetzgebende Gewalt übernehmen muß. Diese zeitgemäße, stetig fortschreitende Verordnungsgewalt schiebt die gesetzgebenden und steuerbewilligenden Stände allmälig ganz bei Seite, und gibt der Vollziehungsgewalt die stetige Gestalt, in welcher sie die ständischen Sonderrechte und Privilegien zu überwinden vermag. Eine abschließende Ordnung gibt das Edict vom 3. Jan. 1687, und es entsteht nun jener gewaltige Körper „tout à la fois cour suprême de justice, tribunal suprême administratif, conseil du gouvernement, qui discute et propose la plupart des lois, fixe et repartit l'impôt, établit les règles générales, qui doivent diriger les agents du gouvernement“ (Tocqueville), — der stetige Körper einer durch Berufsbeamte geführten Staatsregierung. — Im Kampf gegen das ancien régime hob die Revolution im Gesetz vom 25. Mai 1791 zwar den St. auf, und übertrug seine Functionen auf den Ministerrath, zum kleinen Theil auf den Cassationshof. Allein jeder durch ein Berufsbeamtenthum ausschließlich verwaltete Staat bedarf dieser ständigen Formation für die Stetigkeit seiner Verwaltungsordnung. Die Consularverfassung stellt ihn daher her, mit der Befugniß „de rédiger les projets des lois et les réglements d'administration politique, et de résoudre les difficultés, qui s'élèvent en matière administrative“, mit einer höchsten Competenz zur Interpretation der Verwaltungsgesetze, Entscheidung der streitigen Verwaltungsfragen und der Conflicte zwischen Justiz und Verwaltung. Alle französischen Verfassungen sind auf diese Formation zurückgekommen, die zwar gegen den Willen eines Machthabers oder einer regierenden Partei ohne Widerstandskraft, doch dem herrschenden System die Ordnung der Geschäfte, die einheitliche Action der Organe gewährleistet. Das Conseil in seiner durch Decret vom 14. Jan. 1852 erneuten Gestalt besteht aus einem Präsidenten, 40—50 Staatsräthen zum ordentlichen Dienst der 6 Sectionen, 18 Staatsräthen, welche keiner Section zugetheilt sind, bis zu 20 Mitgliedern im außerordentlichen Dienst, 40 Staatsrathsreferenten (maîtres des requêtes) und 80 Referenten (auditeurs). Er vereinigt in sich die Verwaltungscapacitäten des Landes, wie der Cassationshof die Justizcapacitäten, sogar auf Kosten des Ministerialsystems. Neben dem unverantwortlichen Conseil d'état sinken die Minister zu blos ausführenden Departementschefs herab, das mittlere und niedere Beamtenthum zu geschickten Instrumenten, von welchen eine prompte, tactvolle Vollziehung, aber keine Selbständigkeit des Gedankens und Willens erwartet wird. Im Verhältniß zum Monarchen ist das Conseil d'état als seine „pensée en délibération“, der Minister als die „pensée en exécution“ gedacht. Auch in den höchsten Entscheidungen über die Competenzconflicte gibt dieser St. nur Gutachten, welche der Souverän bestätigen oder amendiren mag. Wie in der Gerichtsverfassung sind es insbesondere die stets verschiebbaren Abtheilungen mit einem jährlich vorbehaltenen Wechsel, welche die Jurisdiction über das öffentliche Recht hier ebenso unzuverlässig machen, wie die Entscheidungen der wechselnden Gerichtsabtheilungen.

In Deutschland hat die Staatsrathsbildung ähnliche Formen und Competenzen, aber wie das Beamtenthum selbst einen verschiedenen Charakter entwickelt.

In Oesterreich, Kurbrandenburg und den übrigen größeren Staaten gewinnt der „Geheimrath", „Hofrath" und analoge ständige Körperschaften eine stetig wachsende Bedeutung auf Kosten der verfallenden Landstände. Das reine Beamtenelement verdrängt die Anfangs noch darin aufgenommenen ständischen Elemente. Am deutlichsten erkennbar wird die Bedeutung dieser Einrichtungen in dem kurbrandenburgischen Geheimen St. Es kam darauf an:

1) die dem neuen Staatswesen nothwendigen Gewalten, insbesondere die Militär-, Finanz-, Polizei- und Kirchengewalten, im Widerspruch mit dem hergebrachten Rechtszustand, doch in möglichster Schonung derRechte und Interessen der herrschenden Klassen durchzuführen. Unter dem Titel der „von Gott gesetzten Obrigkeit" schafft sich die Staatsregierung schrittweise und experimental zuerst die nothwendigen Finanz- und Militärkräfte, ordnet sich durch das „Oberaufsichtsrecht" die ständischen, geistlichen und städtischen Corporationen als Organe der Staatsgewalt unter, und verbindet mit den ausführenden Organen zugleich die Entscheidung über die Collisionen zwischen dem neuen und alten Recht, also die *Verwaltungsjurisdiction*. Der St. bildet dafür eine höchstbegutachtende, de facto regelmäßig entscheidende Behörde, in unmittelbarer Correspondenz mit dem Landesherrn.

2) Mit dem Fortschritt dieser Regierungsweise bilden sich feste *Normativbestimmungen* für die Ausübung der Staatsgewalten: der St. wird durch seine Stellung zugleich *berathende Behörde für Gesetze und Verordnungen*, welche durch das Absterben der landständischen Rechte immer unscheidbarer ineinanderfließen, so daß der Unterschied beider nur noch in einer schwankenden Bezeichnung, in der förmlichen Publication, in der dauernden Bestimmung der „Gesetze" und ihrer Befolgung durch die Gerichte liegt.

Die Schwierigkeit damaliger Verhältnisse lag in der Ungleichartigkeit der zusammengefügten Landgebiete und ihrer Rechte, die zu einem gemischten System von Real- und Provinzialverwaltung und zu stetigen Umwandlungen der Organisation führte. Das Streben nach Stetigkeit und Gerechtigkeit gab dem höchsten Regierungskörper immer überwiegender die Gestalt der ständigen collegialischen Obergerichte. Die sog. „Etatsminister" sind in dieser Körperschaft nur Staatsräthe und Sectionsvorstände. Diese Organisation erstreckt sich auch auf die Mittelinstanz in zahlreichen ständigen Collegien. Nachdem auch die Localobrigkeit den ständigen Charakter des Richteramtes erhalten hat, ist der Parallelismus zwischen Verwaltung und Justiz vollendet.

Allein so sehr diese jurisdictionelle Gestalt der Staatsregierung den deutschen Rechtsanschauungen entsprach, so schwerfällig wurde sie für die wachsenden Bedürfnisse einer neuen Zeit. Seit dem Schluß der Regierung Friedrichs des Großen erstarrte der Geheime St. mit seinen unförmlichen Abtheilungen zu einem geistlosen Körper, der mit den Ideen und Bedürfnissen der Epoche der französischen Revolution nicht mehr Schritt zu halten vermochte. Die Stein-Hardenberg'sche Reform hat diesen monströsen Körper zerschlagen und ein einfaches, durchgreifendes, der neuen Reformgesetzgebung entsprechendes Ministerialsystem an seine Stelle gesetzt. Daneben sollte ein „Staatsrath" restaurirt werden, trat aber erst später und nur als gesetzberathender Körper wieder ins Leben. Trotz einzelner musterhafter Gesetzesarbeiten vermochte derselbe keine feste Stellung mehr gegen die Ministergewalten zu gewinnen, wurde selbst bei Privatrechtsgesetzen umgangen und von Friedrich Wilhelm IV. als ein Hauptsitz der ihm mißliebigen „Büreaukratie" angesehen. Erst in später Stunde wurde eine Staatsrathsjurisdiction über die „Competenzconflicte" hergestellt, welche äußerlich einem französischen Muster folgte, der Sache nach aber durch eine mehr ständige Besetzung, durch den definitiven Charakter seiner Entscheidungen und durch Anerkennung der Gesetze als absolute Norm, den Charakter der deutschen Gerichtsbarkeit annahm. Die ganze übrige Verwaltungsjurisdiction verblieb den Departementsministern in letzter Instanz.

Digitized by Google

An dies System der Staatsverwaltung knüpfte sich nun seit 1848 eine Verfassungsurkunde nach belgischem, französischem und englischem Muster, ohne Rücksicht darauf, daß diese fremden Verfassungen eine von der Ministerverwaltung unabhängige Verwaltungsjurisdiction voraussetzen. Man glaubte, daß die „Ministerverantwortlichkeit" die Stelle der Rechtsprechung über das öffentliche Recht ersetzen könne, hatte aber weder den Muth noch den ernsten Willen, eine solche zu realisiren. Die völlige Unsicherheit und Schutzlosigkeit der Verfassungs- und Verwaltungsgesetze hat lange Zeit die öffentliche Meinung (selbst bei der Krisis vom Jahre 1866) zu keinem ernsten Entschluß einer Beschränkung des ministeriellen Absolutismus zu bewegen vermocht.

In heutigen Verhältnissen findet die Herstellung eines gesetzberathenden Staatsraths allerdings ein Hinderniß darin, daß Competenz und Formation dafür kaum zu finden ist, so lange das Verhältniß zwischen Reichs- und Landesverfassungen sich im Fluß befindet. Nothwendiger als je ist dagegen die Herstellung einer von der Ministerverwaltung unabhängigen Jurisdiction über die streitigen Fragen der Auslegung der Verfassung, der Anwendung des Verwaltungsrechts, — und diese läßt sich nur in einem sachverständigen, collegialischen Beamtenkörper finden, da alle Jurisdiction durch Behörden des Selfgovernment erst von Unten herauf neu zu schaffen ist. Alle Eifersucht gegen das Berufsbeamtenthum muß daher unter dem einen oder andern Namen auf eine Staatsrathsbildung für die Verwaltungsjurisdiction zurückkommen. Die preußische Gesetzgebung ist so eben im Begriff durch die Ständigkeit der Besetzung und die definitive Geltung der Entscheidungen einen dem Wesen der deutschen Gerichtsverfassung entsprechenden Oberverwaltungsgerichtshof zu bilden.

Einen bedeutungsvollen Theil der Staatsentwickelung Oesterreichs bildet auch der dortige St., dessen Geschichte von dem Freiherrn von Hock kurz vor seinem Tode begonnen war. Die neueste Gesetzgebung beschränkt sich auch hier auf neue Verwaltungsgerichtshöfe. Wichtig für das constitutionelle Verhältniß des St. sind namentlich auch die Formationen in Bayern und Würtemberg, im Zusammenhang mit einem relativ gut entwickelten Verwaltungsrecht.

Lit.: Uebersicht der Staatsrathsbildungen in allen europäischen Ländern von Brachelli in seinem Jahrb. für Gesetzkunde und Statistik, 1862, S. 170 ff. Malchus, Politik der inneren Verwaltung, I. §. 18 ff. — Für England: Gneist, Engl. Verwaltungsrecht, 1866, 67. I. §§. 21, 32, 37, 42. II. §§. 44—75. — Für Frankreich: Dareste, Justice administrative, 1862. M. Block, Dictionnaire de la politique, v. conseil d'Etat. — Für Deutschland und vergleichendes Recht: L. Stein, Die Verwaltungslehre, 1869, I. S. 177—197. v. Rönne, Staatsrecht, Register voc. St. Cosmar u. Claproth, Der königl. preußische und kurfürstl. brandenburgische Geheime St., Berl. 1805.

Gneist.

1686. **Staatsschatz.** I. Der preußische Staatsschatz. 1) Die Institution eines Staatsschatzes besteht in Preußen seit Friedrich Wilhelm I. Derselbe hatte im vorigen Jahrhundert wesentlich die Aufgabe, reichliche Mittel für alle Fälle, namentlich aber für den Fall eines Krieges bereit zu halten, und den Staat der damals sehr kostspieligen und nur in beschränktem Maße möglichen Anleihen ganz zu überheben; es kam darauf an, den St. auf solche Höhe zu bringen, daß er auch für längere Kriege die Mittel bot; es war das gleichsam eine Erweiterung der Generalstaatskasse.

2) Bei Gelegenheit der Neuordnung des gesammten Finanzwesens nach den Freiheitskriegen wurden nun folgende Grundsätze maßgebend. Zunächst wurden dem St. bestimmte Einnahmen gesetzlich zugewiesen; es verfügte nämlich zunächst die Cab.Ordre vom 17. Januar 1820 im Allgemeinen, daß Ersparnisse, welche im Laufe der Administration erzielt würden, und andere zufällige Einnahmen zur Bildung eines St. abgeliefert werden sollten, und es setzte die Cab.Ordre vom 17. Januar 1826 speciell fest, daß zu diesen zufälligen Einnahmen gehören sollten

zuvörderst der Erlös aus der Veräußerung und Vererbpachtung solcher Besitzungen und Anlagen des Staats, die nicht unter den Domänen begriffen und mit ihren Nutzungen dem Tilgungs- und Verzinsungsfonds der Staatsschulden nicht überwiesen sind, z. B. Hütten-, Hammer-, Salzwerke, gewerbliche Anlagen; ferner der Entgelt aus Ablösungen und Prästationen, die zu den genannten Staatsgütern gehören; endlich die zurückzuzahlenden Darlehen und Vorschüsse, welche aus dem Extraordinarium der Generalstaatskasse an Communen oder Privatpersonen gegeben sind. An festen Grundsätzen über die aus dem St. zu machenden Verwendungen fehlte es dagegen, und wenn auch allerdings nach feststehender Verwaltungsmaxime die Bestände in erster Linie für die Zwecke der Kriegführung reservirt wurden, so sind doch in den folgenden Decennien im Drange der Verhältnisse auch andere Ausgaben, nicht blos zu militärischen Zwecken, z. B. zur Deckung von Ausfällen, welche der Staatskasse in theuren Jahren durch den Einkauf von Proviant und Fourage erwachsen waren, sondern auch Ausgaben zu anderweiten Staatsbedürfnissen, z. B. zur Bildung eines Betriebsfonds, zu diplomatischen Zwecken, zur Deckung des Deficits der Bank, zu Gnadenbewilligungen, daraus bestritten worden, ganz abgesehen von der Verwendung, welche während des Jahres 1848 eintrat. (Vergl. darüber die Denkschrift über die Verwaltung des St. vom 6. April 1847 in „Der erste Vereinigte Landtag" 1847 S. 226 ff., ferner die Nachweisung bei Gelegenheit der ersten Budgetberathung in der Denkschrift der II. Kammer 1850 Nr. 513).

3) Es mag dahingestellt bleiben, inwieweit die finanziellen Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde die bisherige Machtvollkommenheit der Regierung auf diesem Gebiete streng genommen vielleicht beschränkt hätten. In der staatsrechtlichen Praxis bildete sich alsbald der bei einzelnen Veranlassungen allerdings bestrittene Grundsatz aus, daß die in den Cab.Ordres von 1820 und 1826 dem St. zugewiesene Einnahme auch ferner ohne eine Bewilligung des Landtags dem St. zuflösse, also insbesondere der Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben, hinsichtlich deren Verwendung keine Vereinbarung erzielt war, außerdem aber die oben aufgeführten zufälligen Einnahmen, hinsichtlich deren noch in Betracht kommt, daß die Regierung sich damals in ziemlich weitem Maße die Befugniß, Staatsvermögen ohne Zustimmung des Landtags zu veräußern, beilegte; eine Bewilligung des Landtags war nur erforderlich, wenn dem St. eine unter die Kategorie jener Cab.Ordres nicht zu subsumirende Einnahmequelle, wie z. B. der Rest der Anleihe von 1859, zugeführt werden sollte; an einer Maximalgrenze fehlte es ganz. — Eine Nachweisung des Bestandes des St., sowie ein Etat der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben desselben, ist zwar in den Jahren 1851—1853 den Kammern vorgelegt, diese Controlle des Landtags aber seit dem Staatshaushaltsgesetz von 1854 darauf beschränkt, daß eine derartige Veröffentlichung durch den Druck nicht mehr stattfand, und nur die Abschlüsse der Rechnungen der Budgetcommission vertraulich zur Prüfung vorgelegt wurden, die dann ihrerseits den Kammern allgemein gehaltene Mittheilungen machte.

4) Als nun in Folge der Kriege von 1864 und 1866 der St. geleert war, aus dem vorher schon $5^1/_2$ Millionen als Kosten für die Grundsteuerregulirung entnommen waren, die jedoch nach dem Gesetze von 1861 von den Belasteten ersetzt werden mußten, so nahm die Regierung nach Beendigung des Krieges von 1866 Anfangs als selbstverständlich an, daß dem St. aus den Kriegskosten-Entschädigungsgeldern diejenigen Summen, welche demselben im Gesammtbetrage von etwa 22 Millionen für die beiden letzten Kriege entnommen waren, ohne besondere Zustimmung des Landtags wieder zugeführt werden müßten. Der noch aus Nicolsburg zwei Tage nach dem Abschlusse der Präliminarien (28. Juli 1866) datirte Gesetzentwurf betr. den außerordentlichen Bedarf der Militär- und Marineverwaltung enthält weder selbst noch in seinen Motiven ein Wort vom St., außer der Mit-

Digitized by Google

theilung, daß demselben ein Theil der zur Kriegsführung verwendeten Summen entnommen sei, und erst bei der Einbringung dieses Gesetzentwurfs (sog. 60-Millionen-Vorlage) in das Abgeordnetenhaus am 14. August sprach sich der Finanzminister beiläufig dahin aus, daß die Regierung beabsichtige, aus den eingehenden Kriegscontributionen vor allen Dingen den St. bis zum Betrage von 22 Millionen wieder zu füllen. Indessen hat die Regierung diesen Standpunkt schon in der Commission aufgegeben und sich mit der Aufnahme einer desfallsigen Bestimmung in den vorliegenden Gesetzentwurf einverstanden erklärt. Dieser jedoch, wie er aus den Beschlüssen der Commission hervorgegangen war, enthält eine derartige Ermächtigung nicht nur nicht, sondern es war durch die in demselben verfügte Verwendung über die Kriegscontribution der Regierung thatsächlich unmöglich gemacht, irgend etwas in den St. zu legen. Bei der Plenarverhandlung über die 60-Millionen-Vorlage drehte sich aber Alles gerade um diese Frage. Es wurde damals die Nothwendigkeit des ganzen Instituts ausführlich erörtert, indem man von der einen Seite auf die finanziellen und volkswirthschaftlichen Nachtheile eines so bedeutenden zinslos daliegenden Bestandes und auf die constitutionelle Gefährlichkeit der Einrichtung, von der andern Seite aber darauf hinwies, daß ein solches Opfer nothwendig sei, um über die finanziellen Schwierigkeiten im Augenblicke einer Kriegserklärung hinwegzuhelfen, die um so bedeutender seien, je größer bei dem System allgemeiner Wehrpflicht die Differenz zwischen der Friedens- und Kriegsformation sich herausstelle. Das Resultat waren die Al. 3 und 4 des §. 2 des Gesetzes betr. den außerordentlichen Bedarf der Militär- und Marine-Verwaltung und die Dotirung des St. vom 28. Sept. 1866, beruhend auf einem Amendement Michaelis-Roepell und (im letzten Satze) auf einem Unteramendement Lasker. Danach sollte der St. aus den Kriegs-Entschädigungsgeldern zunächst auf 27½ Millionen (indem man davon Abstand nahm, die Grundsteuerkosten von den Verpflichteten einzuziehen) wieder dotirt werden. Es wurden ferner die dem St. durch die Cab.Ordres vom 17. Jan. 1820 und 17. Juni 1826 zufließenden Einnahmen demselben von Neuem zugesichert. Es wurde aber gleichzeitig festgesetzt, daß diese Einnahmen, sobald die baaren Bestände des St. auf 30 Millionen erhöht werden würden, dem allgemeinen Staatsfonds zufließen sollten, und daß diese, soweit nicht über sie als Deckungsmittel im Staatshaushalte oder anderweitig unter Zustimmung des Landtags verfügt werde, zur Tilgung von Staatsschulden zu verwenden seien. Es war also der St. contingentirt, und es durfte die Regierung damit um so mehr einverstanden sein, als die Aufgabe des St. bei der Entwicklung des heutigen Credits nicht mehr die sein kann, die Mittel zur Kriegsführung anzusammeln, sondern nur die die für die eigentliche Mobilmachung sofort erforderlichen Mittel zu gewähren. Ein Amendement Twesten, wonach der St. nur mit einer Resolutivbedingung, mit einem terminus ad quem, nämlich bis Anfang 1870 bewilligt werden sollte, so daß also der Regierung nur die Mittel zu einer augenblicklichen Kriegsbereitschaft geboten wären, gelangte nicht zur Annahme.

5) Obgleich der Art. 48 der Verfassung des Norddeutschen Bundes lautet: „Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Bundes sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugung noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind," und obgleich der preußische Finanzminister in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 25. Sept. 1866 als die Absicht der Regierung hingestellt hatte, daß von den übrigen Regierungen des Norddeutschen Bundes eine verhältnißmäßige Quote in den St. gelegt werden sollte, so ist das nicht einmal hinsichtlich derjenigen Staaten geschehen, welche mit Preußen Militärconventionen abgeschlossen haben. Dessenungeachtet kam der preußische St. bei der Mobilmachung im Jahre 1870 dem ganzen Norddeutschen Bunde zu Gute, und wenn allerdings Sachsen davon keinen Gebrauch gemacht hat, so sind dagegen nach Süddeutschland Beträge

aus dem St. abgegeben worden. Uebrigens hat sich damals der Nutzen eines solchen Instituts von Neuem in solchem Maße herausgestellt, daß nach den Worten Bismarck's: „wenn wir den St. nicht gehabt hätten, wir positiv nicht im Stande gewesen sein würden, die Paar Tage zu gewinnen, welche hinreichten, das gesammte linke Rheinufer vor der französischen Invasion zu schützen." (Sitzung des Reichstages vom 4. Novbr. 1871.) Es ergibt sich das doch auch auf das Klarste, wenn man bedenkt, wie viel Zeit die legislative Behandlung der Creditfrage unter allen Umständen in Anspruch nimmt, und daß, obgleich der Reichstag unmittelbar bei Eintritt der Kriegsgefahr und noch vor der officiellen Kriegserklärung berufen wurde, und obgleich derselbe mit größter Beschleunigung die Geldforderungen der Bundesregierungen bewilligte, der Termin für die Subscription auf die beschlossene Anleihe aber so nahe gerückt war, daß der Erfolg derselben darunter gelitten hat, doch zwischen der Mobilmachung und der Subscription mehr als vierzehn Tage in der Mitte lagen. Dazu kommt, daß in der Zeit vom 15. Juli bis zum 3. August die täglichen Mobilmachungsausgaben etwa 2 Millionen betrugen, so daß der Tag der Subscription von der Regierung sehnsüchtig erwartet wurde. Und dabei darf endlich nicht vergessen werden, daß die damalige Kriegsanleihe beim Course von 88 zu 5 % noch nicht einmal zu zwei Dritttheilen zu Stande gekommen ist und daß die 5 % preußischen Papiere vom 5. bis 19. Juli von 102⅜ auf 87 gewichen sind.

II. Der Reichskriegsschatz. 1) Die Einnahmequellen. Aber obgleich der Nutzen der Institution sich auf das Evidenteste erwiesen hatte, und obgleich für den größten Theil des Reichsgebiets ein St. in unangreifbarer gesetzlicher Gültigkeit bestand, obgleich man endlich nach einem siegreichen Kriege über reiche Geldmittel gebot, so ist doch die Uebertragung der Institution auf das Reich nur nach schweren Kämpfen erfolgt. Und zwar ist dabei viel weniger der Gesichtspunkt des Nutzen oder der Nothwendigkeit eines St. an und für sich, als vielmehr der Umstand schließlich entscheidend gewesen, daß der preußische St. eine nicht leicht zu beseitigende gesetzliche Existenz hatte. Insbesondere hatte sich die Commission nur zu einer einmaligen Bewilligung, wenn auch nicht unter einem terminus ad quem, aber nur unter Voraussetzung des Wegfalls des preußischen St., nicht aber zu einer dauernden Institution mit selbständigen Einnahmequellen verstanden. Um diese Frage drehte sich der parlamentarische Kampf. In demselben hat die Regierung insofern den Sieg davon getragen, als der §. 2 des Gesetzes betr. die Bildung des Reichskriegsschatzes vom 11. Novbr. 1871 dahin gefaßt ist, daß bei eingetretener Verminderung des Bestandes, bis zur Wiederherstellung desselben, der Reichskriegsschatz ergänzt werden solle durch Zuführung der aus anderen als den im Reichshaushalts-Etat aufgeführten Bezugsquellen fließenden Einnahmen des Reichs und im Uebrigen nach der darüber durch den Reichshaushalts-Etat zu treffenden Bestimmung. Indessen war dieser Sieg der Regierung, wenn man sich diese selbständigen Einnahmequellen genauer ansieht, doch mehr ein scheinbarer; das Princip, wonach die Füllung des St. unabhängig sein solle von parlamentarischen Bewilligungen, ist zwar gerettet, diese Einnahmequellen an sich aber sind höchst problematischer Art, und es ist demnach der Reichskriegsschatz in dieser Hinsicht sehr viel ungünstiger gestellt als bisher der preußische St. So sehr man nämlich die preußischen Bestimmungen vor Augen gehabt hat, so konnte doch von Verwaltungsüberschüssen von vornherein keine Rede sein, da über diese der Art. 70 der Reichsverfassung bereits verfügt hatte; was aber die zufälligen Einnahmen betrifft, die zwar in einem Staatswesen mit großem Besitz erheblich sein können, so reduciren sich diese für einen Staat wie das Reich sofort auf einen geringen Betrag. Dieser aber wird noch dadurch erheblich eingeschränkt, daß der Ausdruck zufällige Einnahmen als ein zu schwankender ganz vermieden und nur von solchen Einnahmen die Rede ist, deren Bezugsquellen im Reichshaushalts-Etat nicht aufgeführt sind; denn es ist nun bei der jetzigen Fassung kaum in Abrede zu stellen, daß nicht etwa das Plus der

Digitized by Google

im Etat aufgeführten Einnahmequellen, wie z. B. später eingehende, creditirt gewesene Steuern, in den Reichskriegsschatz fließen, da es sich in diesen und anderen zahlreichen Fällen nur um Einnahmen handelt, die in der That den im Etat aufgeführten Bezugsquellen ihre Entstehung verdanken; es ist ferner zuzugestehen, daß auch die Einnahmen von veräußerten Vermögensobjecten nicht ohne Weiteres dem Reichskriegsschatze zufließen, da unter der Bezeichnung „Einnahmen von veräußerten Vermögensobjecten" sich ein Titel im Budget findet. Es lassen sich unter diesen Umständen überhaupt schwer Fälle construiren, in denen eine Einnahme dem Reichskriegsschatze ohne Weiteres zufließt, man wird sich auf solche Möglichkeiten beschränken müssen, daß Jemand das Reich zum Erben seines Vermögens einsetzt, auf Fälle, die kein Mensch vorher sehen konnte, die als reine Glücksfälle sich darstellen. Dahin gehört allerdings auch eine Contribution im Falle eines glücklichen Krieges, und es mag hier die Thatsache festgestellt werden, daß in solchem Falle nach der übereinstimmenden Meinung der hervorragendsten Redner die Füllung des Reichskriegsschatzes ohne besondere Zustimmung des Reichstags stattfinden würde. Uebrigens aber, und namentlich also im Falle eines unglücklichen Krieges, ist man auf die periodischen Jahresbewilligungen des Reichstags verwiesen, und diese gesetzliche Zusicherung einer Wiederfüllung des Reichskriegsschatzes hat wieder nur theoretischen Werth. Denn wenn auch aus dieser Bestimmung dem Reichstage allerdings die staatsrechtliche Verpflichtung zu derartigen Bewilligungen erwächst, so ist diese doch so wenig substantiirt, daß in dieser Hinsicht Alles auf den guten Willen des Reichstags ankommt, der dieser Forderung an sich schon durch jährliche Bewilligungen ganz geringer Summen entsprechen würde, und zwar desto wahrscheinlicher, je knapper die allgemeinen Staatsmittel nach einem unglücklichen Kriege sein würden.

Die normale Höhe des Reichskriegsschatzes ist auf 40 Millionen festgesetzt worden, während eine proportionelle Berechnung zu einer Höhe von 48 Millionen geführt haben würde. Es ist dabei übrigens unter Hinweis auf die Erfahrungen von 1870 ausdrücklich festgestellt worden, daß die Summe von 40 Millionen noch nicht einmal ausreicht, um die einmaligen Mobilmachungskosten zu decken.

2) Was die Verwendung des Reichskriegsschatzes betrifft, so ist zunächst ausdrücklich vorgeschrieben, daß derselbe seiner officiellen Bezeichnung gemäß nur für Zwecke der Mobilmachung benutzt werden soll. Diese Benutzung soll ferner mittelst Kaiserlicher Anordnung, aber nur unter vorgängig oder nachträglich einzuholender Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags verfügt werden. Die Zustimmung des Bundesraths rechtfertigt sich aus der ganzen Structur der Reichsverfassung, wenn auch gerade in militärischen Dingen und also auch in Mobilmachungsfragen der Kaiser an sich vom Bundesrathe unabhängig ist; nur zu einer Kriegserklärung ist in gewissen Fällen die Zustimmung des Bundesraths erforderlich. Die Zustimmung des Reichstags enthält eine starke Erweiterung der constitutionellen Befugnisse, die aber doch lediglich die Bedeutung einer ornamentalen Verzierung hat; denn da diese Zustimmung erst nachträglich eingeholt zu werden braucht, so ist es ein völliges Räthsel, welche Wirkungen die nachträglich verweigerte Zustimmung eigentlich haben soll; das Räthsel ist in der That unlösbar, und so hat man sich damit begnügt, die ganze Frage für unpraktisch zu erklären. Das ist sie auch in Wahrheit genau eben so sehr, wie das Recht der Verweigerung von Kriegsanleihen.

3) Die Verwaltung des Reichskriegsschatzes wird dem Reichskanzler übertragen, welcher dieselbe nach den darüber mit Zustimmung des Bundesraths ergehenden Anordnungen des Kaisers unter Controle der Reichsschulden-Commission zu führen hat. Die Reichsschulden-Commission erhält von dem Reichskanzler alljährlich eine Nachweisung über den Bestand des Reichskriegsschatzes und außerdem in kürzester Frist Mittheilung von allen in Ansehung desselben ergehenden Anordnungen und vorkommenden Veränderungen. Sie hat die Befugniß sich von dem Vorhandensein und der sicheren Verwahrung Ueberzeugung zu verschaffen. Dem Bundesrathe und

Digitized

dem Reichstage ist bei deren regelmäßigem Zusammentritt von der Reichsschulden-Commission Bericht zu erstatten. Auf Grund dieser Bestimmungen hat eine Kaiserliche Verordnung betr. die Verwaltung des Reichskriegsschatzes vom 22. Jan. 1874 das Nähere angeordnet, insbesondere auch (§. 1), daß der zur Bildung des Reichskriegsschatzes bestimmte Betrag von 40 Millionen Thalern in gemünztem Gelde in dem Juliusthurm der Citadelle von Spandau verwahrlich niederzulegen ist.

4) Die Bildung des Reichskriegsschatzes war jedoch noch von der Suspensiv-Bedingung abhängig, daß der preußische St. aufgehoben würde. Diese Aufhebung ist durch das Gesetz vom 18. Decbr. 1871 erfolgt, und zwar vom 2. Jan. 1872 an. Die dadurch disponibel gewordenen 30 Millionen sind dann in ihrem Hauptbestande in Höhe von $26^1/_2$ Millionen zur Tilgung der am höchsten verzinsten preuß. Staatsschuld, der 5 %igen Anleihe von 1859, außerdem aber im Betrage von etwa $3^1/_2$ Millionen zur Tilgung solcher Passivrenten verwandt wurden, die zum 20fachen Betrage ablösbar sind, also gleichfalls eine 5 %ige Staatsschuld repräsentiren. Alle bisherigen Einnahmen des St. endlich sollen hinfort dem allgemeinen Staatsfonds zufließen und sind nach einem Zusatze des Abgeordnetenhauses zur Schuldentilgung zu verwenden, soweit darüber nicht im Staatshaushalt oder sonst in gesetzlicher Weise verfügt wird.

Lit.: Rau-Wagner, Lehrb. d. Finanzwissensch., 6. Aufl., 1872, S. 222 ff. Wagner, Reichsfinanzwesen, in v. Holtzendorff's Jahrb. III. S. 67. 152. Literatur über das Finanzwesen des preuß. Staats. Beiheft zum Staatsanzeiger, Novbr. 1867, S. 9. — Stenogr. Ber. des preuß. Landtags 1866/67 bes. Drucks. des Abg.-H. Nr. 20 u. 63, und 1871/72 bes. Drucks. des Abg. H. Nr. 14. Stenogr. Ber. des Reichstags, 1871. I. Legisl.Per., 2. Sess., Bd. I. S. 24 ff. 117 ff. 148 ff., Bd. II. Nr. 5. 30. Ernst Meier.

1687. **Staatsschulden.** I. Begriff. (Verwaltungsschulden und Finanzschulden.) Unter St. im weiteren Sinne versteht man alle begründeten Forderungen, welche an irgend eine Staatskasse gemacht werden. Es besteht aber ein sehr wesentlicher Unterschied zwischen den Schuldverbindlichkeiten der Staatsverwaltung und den St. im eigentlichen und engeren Sinne. Man kann jene mit Laband Verwaltungsschulden, diese Finanzschulden nennen, oder mit v. Stein jene als Finanzcredit, diese als Staatsschuldenwesen bezeichnen. Und zwar sind Verwaltungsschulden diejenigen nicht unverzüglich berichtigten Forderungen an die laufende Verwaltung, welche im Etat vorgesehen sind, aber ihre Deckung erst in einer späteren Einnahme finden, zu deren Bestreitung die Mittel in der Kasse augenblicklich nicht ausreichen, die jedoch in der laufenden Finanzperiode wieder ausgeglichen werden, indem lediglich etatmäßige Ausgaben zu etatmäßigen Ausgaben anticipirt sind. Diese Verwaltungsschulden bewegen sich also innerhalb der budgetmäßigen Summen und bezwecken nur die zweckmäßige gegenseitige Ordnung von Einnahmen und Ausgaben; sie würden überhaupt gar nicht entstehen, wenn die Einnahmen und Ausgaben des ganzen Jahres an einem einzigen Tage erfolgen könnten; sie entstehen aber dadurch, daß die Einnahmen und Ausgaben sich unregelmäßig vertheilen, und zwar so, daß ein Theil der Ausgaben früher zu leisten ist, als ein Theil der Einnahmen erhoben wird, wie sich denn namentlich bei der Militärverwaltung herausgestellt hat, daß ein zeitweiliger Mehrbedarf und zwar sehr erheblich über den monatlichen Durchschnittsbedarf in den Wintermonaten eintritt und daß ziemlich in derselben Zeit die Zolleinnahmen hinter dem Durchschnitt zurückbleiben. Einen ganz anderen Charakter haben aber die Finanzschulden, die eigentlichen St. Diese haben ihren Grund nicht in laufenden Einnahmen, sondern in den Ausgaben, sie schaffen eine fehlende Quelle von Einnahmen, und zwar entweder in der Weise, daß die Nothwendigkeit einer derartigen Schuld sich schon bei Feststellung des Budgets herausstellt oder erst im Laufe des Verwaltungsjahres sich ergibt, indem die Ausgaben den Voranschlag überschreiten, während die Einnahmen hinter demselben zurückbleiben. Dieser Unterschied von Verwaltungs- und Finanzschulden hat nun aber

Digitized by Google

auf die gesammte rechtliche Behandlung derselben den allerwesentlichsten Einfluß. Denn während die Verwaltungsschulden eine Maßregel der Finanzverwaltung sind und durch die derselben innewohnende Verordnungsgewalt geschaffen, geordnet und getilgt werden, so sind dagegen die Finanzschulden ein Gegenstand der Gesetzgebung, sowohl in Bezug auf Contrahirung als in Bezug auf Verwaltung. Es verhält sich hinsichtlich der Verwaltungs- und Finanzschulden in dieser Hinsicht ganz ähnlich, wie hinsichtlich des Verwaltungs- und Finanzvermögens in Bezug auf dessen Veräußerung; denn während jenes als Hülfsmittel bei Ausübung sonstiger Staatsfunctionen einseitig von der Verwaltung veräußert werden kann, die eben ihrem Schwerpunkte nach nicht beim Landtage liegen soll, so sind die Veräußerung dieses, welches eine Einnahmequelle bildet, im Princip an die Zustimmung des Landtags gebunden. Die in einigen Verfassungsurkunden ausdrücklich der Verwaltung beigelegte Befugniß zur Contrahirung von Verwaltungsschulden (Baden, Weimar) versteht sich auch da von selbst, wo diese Befugniß wie in Preußen nicht ausdrücklich ausgesprochen ist. Die Verwaltungsschulden scheiden mithin aus der Darstellung aus; zur Contrahirung derselben bedarf die Regierung keiner Autorisation, denn sie sind die unmittelbare Folge des Etatgesetzes, und die Verwaltung dieser Schulden ist recht eigentlich die Aufgabe der Finanzverwaltung.

II. Arten der Finanzschulden. 1) Man unterscheidet zunächst die verzinsliche und die unverzinsliche Staatsschuld. Unter unverzinslicher Staatsschuld versteht man die lediglich auf den Staatscredit fundirten Staatsnoten. Diese unverzinsliche Schuld bildeten bisher in Preußen die sog. Kassenanweisungen, die in Apoints von 1 Thlr. und 5 Thlr. von der Hauptverwaltung der St. ausgegeben werden, deren Gesammtbetrag sich in Folge des Gesetzes vom 19. Mai 1851 auf 30 Millionen belief, durch Gesetz vom 7. Mai 1857 auf die Summe von 15,842,347 Thlr. reducirt wurde, durch Einziehung des kurhessischen und nassauischen Papiergeldes aber wieder auf circa 18 Millionen erhöht worden ist. Die Kassenanweisungen müssen bei allen königlichen Kassen zum vollen Nennwerthe angenommen werden, haben aber keinen Zwangscurs (vgl. über die Frage des Zwangscurses Voigtel, Das Geld und die Geldpapiere in Hinschius' Ztschr. f. Gesetzgebung und Rechtspflege Bd. I. (1867) S. 445 ff., Keyßner, Vom preuß. Papiergelde a. a. O. Bd. II. (1868) S. 101 ff. Hartmann, Ueber den rechtlichen Begriff des Geldes, Braunschweig 1868, S. 97 ff. v. Rönne, Staatsrecht, Bd. II. Abth. 2. S. 371). Die weitere Vermehrung alles einzelstaatlichen Papiergeldes ist dann reichsseitig durch das Gesetz vom 16. Juni 1870 insofern inhibirt worden, als vorgeschrieben wurde, daß bis zu definitiver reichsgesetzlicher Feststellung der Grundsätze über die Emission von Papiergeld (R.Verfg. Art. 4. Nr. 3) von den Bundesstaaten nur auf Grund eines auf den Antrag der betheiligten Landesregierung erlassenen Bundesgesetzes Papiergeld ausgegeben oder dessen Ausgabe gestattet werden dürfe. Das Münzgesetz vom 9. Juli 1873 hat dann aber Art. 18 angeordnet, nicht blos, daß das von den einzelnen Bundesstaaten ausgegebene Papiergeld bis zum 1. Jan. 1876 einzuziehen und spätestens sechs Monate vor diesem Termine öffentlich aufzurufen sei, sondern auch daß nach Maßgabe eines zu erlassenden Reichsgesetzes eine Ausgabe von Reichspapiergeld stattfinden werde. Das Reichsgesetz betr. die Ausgabe von Reichskassenscheinen vom 30. April 1874 hat endlich bestimmt, daß Reichskassenscheine zum Gesammtbetrage von 120 Mill. M. in Abschnitten zu 5, 20 und 50 M. anzufertigen und, vorbehaltlich des in §. 3 besonders geregelten Falles, unter die Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer durch die Zählung vom 1. Decbr. 1871 festgestellten Bevölkerung zu vertheilen seien, daß dagegen die Bundesstaaten das von ihnen seither ausgegebene Papiergeld spätestens bis zum 1. Juli 1875 zur Einlösung öffentlich aufzurufen und thunlichst schnell einzuziehen haben, und daß endlich die Reichskassenscheine bei allen Kassen des Reichs und sämmtlichen Bundesstaaten nach ihrem Nennwerthe in Zahlung angenommen und

Digitized by

von der Reichshauptkasse für Rechnung des Reichs jeder Zeit auf Erfordern gegen baares Geld eingelöst werden müssen, sowie daß im Privatverkehr ein Zwang zu ihrer Annahme nicht stattfindet.

2) Man unterscheidet ferner die verzinsliche St. je nachdem sie auf sog. Staatsschuldscheinen oder auf Schatzanweisungen beruht. Die Staatsschuldscheine zeichnen sich durch ihre Unkündbarkeit aus, die Seitens des Gläubigers eine absolute ist, Seitens des Schuldners unter gewissen Voraussetzungen zwar statthaft ist, doch so, daß stets eine längere Dauer des Schuldverhältnisses in Aussicht genommen ist. Die Staatsschuldscheine werden auf jeden Inhaber lautend ausgestellt, so daß sie bei der Uebertragung keiner Cession bedürfen, im Gegensatz zu der französischen Rente. Dagegen haben die sog. Schatzanweisungen, indem sie alle sonstigen wesentlichen Momente (Verzinslichkeit, auf den Inhaber lautend) mit den Staatsschuldscheinen gemein haben, das Eigenthümliche, daß sie von vornherein nur auf kurze Dauer bemessen sind, indem ihre Einlösungszeit höchstens neun Monate beträgt; sie werden in Abschnitten von verschiedenen Beträgen ausgegeben, und es bleibt der Finanzverwaltung überlassen, den Zinssatz, sowie die Dauer der Umlaufszeit innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen den Verhältnissen entsprechend festzusetzen; eine genauere Beschreibung der Form der Schatzanweisung findet sich z. B. als Anlage zu der Bekanntmachang des Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 19. Juli 1868 (in Hirth's Annalen, Jahrg. 1869 S. 299). Ihre Anwendung empfiehlt sich namentlich dann, wenn zwar an sich die Nothwendigkeit einer eigentlichen Finanzschuld vorliegt, aber zugleich die Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß diese in nicht zu langer Zeit durch vermehrte Einnahmen abgetragen werden kann, indem es in solchem Falle unzweckmäßig sein würde, den zeitweiligen Bedarf durch eine erst in entfernter Zukunft zu amortisirende Anleihe zu decken. Dabei ist es keineswegs nothwendig, daß die Schatzanweisungen beim Ablauf der ersten Umlaufszeit gänzlich getilgt werden, wenn nur in Ermangelung derartiger parater Mittel die Ermächtigung zur Ausgabe neuer Schatzanweisungen an Stelle der eingelösten alten gegeben ist. Man hat sich dieser Form der Beschaffung von Staatsanleihen zum ersten Male auf Grund des preußischen Gesetzes vom 28. Septbr. 1866 betr. den außerordentlichen Geldbedarf der Militär- und Marineverwaltung bedient; seitdem finden sie sich in jedem Etatsgesetze erwähnt, indem dem Finanzminister immer von Neuem die Befugniß ertheilt wird, an Stelle der im Laufe des Etatsjahres einzulösenden alten Schatzanweisungen neue bis zu bestimmtem Betrage auszugeben, wie z. B. das Gesetz vom 26. Februar 1874 betreffend die Feststellung des Staatshaushalts pro 1874 anordnet, daß in diesem Jahre Schatzanweisungen bis zur Höhe von 10 Millionen, welche vor dem 1. October 1875 verfallen müssen, wiederholt ausgegeben werden können, und daß die auf Grund des vorjährigen Etatsgesetzes vom 24. März 1873 ausgegebenen Schatzanweisungen bei eintretender Fälligkeit einzulösen sind. Aber auch die Finanzpraxis des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches hat von den Schatzanweisungen den umfassendsten Gebrauch gemacht; insbesondere bestimmt das Gesetz vom 5. Juli 1873 betr. die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reiches für das Jahr 1874, daß der Reichskanzler ermächtigt wird, zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichshauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von 8 Millionen hinaus, und behufs Beschaffung eines Betriebsfonds zur Durchführung der Münzreform bis zum Betrage von 50 Millionen Schatzanweisungen auszugeben, mit der Maßgabe, daß dem Reichskanzler die Bestimmung des Zinssatzes und die Dauer der Umlaufszeit, die jedoch den 30. Juni 1875 nicht überschreiten darf, überlassen wird, und daß auch der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten, innerhalb dieses Zeitraums ausgegeben werden darf; selbst die Beschaffung der für die Zwecke der Marine aufgenommenen

Digitized by Google

Anleihe des Norddeutschen Bundes, sowie ein Theil der Kriegsanleihen ist auf diesem Wege erfolgt.

3) Man unterscheidet die Staatsschuldscheine, je nachdem sie einer im Voraus bestimmten regelmäßigen Tilgung unterliegen, oder diese abhängig ist von der Lage des Staatshaushalts. Jenes war das ältere preußische System; insbesondere hatte der §. 5 der Verordnung wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens vom 17. Jan. 1820 verordnet, daß zur allmäligen Abtragung aller verzinslichen Schulden ein Procent jährlich von der damaligen Höhe des Schuldcapitals zu einem allgemeinen Tilgungsfonds für immer bewilligt werden sollte, dem auch die aus der allmäligen Abtragung der Schuld entstehenden Zinsersparnisse hinzutreten; diese Grundsätze waren aber auch in Betreff der späteren Anleihen durch die über deren Aufnahme erlassenen besonderen Gesetze speciell angeordnet, so z. B. in dem Gesetze vom 17. Febr. 1868 betr. die Aufnahme einer Anleihe von 40 Millionen; die Einzelheiten regelten sich nach dem Gesetze vom 23. März 1852 betr. die Ueberweisung der in Gemäßheit des Ges. v. 7. Dec. 1849 aufzunehmenden Staatsanleihe an die Hauptverwaltung der St., sowie die Tilgung dieser Anleihe. Hier war insbesondere vorgeschrieben, daß zur Tilgung jährlich ein Procent des Schuldcapitals zu überweisen und daß die durch allmälige Abtragung des Schuldcapitals ersparten Zinsen dem Tilgungsfonds in ununterbrochener Zeitfolge zuwachsen. Darüber, ob die Tilgung vermittelst Ankaufs der betr. Staatspapiere zum Tagescourse oder durch Ausloosung stattfinden soll, haben die Gesetze geschwankt; indessen hat sowohl die Verordnung vom 17. Jan. 1820 als auch das Gesetz vom 23. März 1852 festgesetzt, daß der Tilgungsfonds zunächst zum Ankauf eines entsprechenden Betrags von Schuldocumenten zu verwenden sei, daß jedoch, insoweit der Ankauf nicht unter dem Nennwerthe bewirkt werden kann, öffentliche Ausloosungen stattzufinden haben. Ein ganz neues System der Schuldentilgung ist nun aber durch das Gesetz vom 19. Decbr. 1869 betr. die Consolidation preußischer Staatsanleihen ins Leben geführt, insofern die Tilgung dieser consolidirten Anleihe nur sobald und soweit erfolgt, als etatmäßige Ueberschüsse der Staatseinnahmen über die Staatsausgaben sich ergeben, und soweit über dieselben im Staatshaushalts-Etat nicht anderweitig verfügt wird. Die eventuelle Tilgung geschieht in der Art, daß die dazu bestimmten Mittel zum Ankauf eines entsprechenden Betrags von Schuldocumenten verwendet werden. Dem Staate bleibt jedoch das Recht vorbehalten, vom 1. Jan. 1885 ab die im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen zur Einlösung gegen Baarzahlung des Capitalbetrags zu kündigen. Diese Grundsätze haben aber auch auf die später aufgenommenen Anleihen Anwendung gefunden, indem z. B. das Gesetz vom 11. Juni 1873 betr. die Aufnahme einer Anleihe in Höhe von 120 Millionen hinsichtlich der Tilgung derselben auf die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Decbr. 1869 einfach verweist. Die günstigen Finanzverhältnisse seit der Emanation des Consolidationsgesetzes haben übrigens die Folge gehabt, daß, wie sich aus einer Vergleichung der verschiedenen Staatshaushalts-Etats ergibt, die Tilgungssummen von 1868 bis 1872, und zwar von 7,966,766 Thaler auf 9,497,799 Thaler stetig gestiegen sind, und daß außerdem theils im Extraordinarium des Staatshaushalts-Etats (z. B. pro 1873), theils durch besondere Gesetze mehrfache außerordentliche Schuldentilgungen stattgefunden haben, wie bei der Auflösung des Staatsschatzes durch das Gesetz vom 18. Decbr. 1871, so auch durch das Gesetz vom 13. März 1873, vom 5. Juni desselben Jahres (betr. die aus der Kriegsentschädigung an Preußen gelangenden Geldmittel) und vom 26. Mai 1874. — Eine besondere Abart der Staatsschuldscheine sind noch diejenigen, in welchen allen Gläubigern oder einem Theile derselben außer der Zahlung der verschiedenen Geldsummen eine Prämie dergestalt zugesichert wird, daß durch Ausloosung oder durch eine andere auf den Zufall gestellte Art der Ermittelung die zu prämiirenden Schuldverschreibungen und die Höhe der ihnen zufallenden

Digitized by

Prämie bestimmt werden sollen. Diese, die sog. Lotterie-Anleihen, dürfen, wie Inhaber-Papiere mit Prämien überhaupt, nach dem Reichsgesetze vom 8. Juni 1871 innerhalb des Reichs nur auf Grund eines Reichsgesetzes und nur zum Zwecke der Anleihe eines Bundesstaates oder des Reichs ausgegeben werden, während die ausländischen Inhaber-Papiere mit Prämien, deren Ausgabe vor dem 1. Mai 1871 erfolgt ist und die demgemäß überhaupt im Verkehr zulässig sind, einer besonderen Abstempelung zu unterwerfen sind.

III. Die Contrahirung der Staatsschulden. In Preußen konnte die Aufnahme neuer Darlehen schon nach der Verordnung vom 17. Januar 1820 nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung geschehen. Das Patent vom 3. Februar 1847 überwies diese Mitwirkung dem Vereinigten Landtage mit der Einschränkung, daß, wenn im Falle eines zu erwartenden, oder ausgebrochenen Kriegs die Einberufung des Vereinigten Landtags nicht zulässig befunden werden sollte, an Stelle derselben die Deputation für das Staatsschuldenwesen, welche im Allgemeinen die ständische Mitwirkung bei Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld auszuüben hatte, treten sollte. Der Art. 103 der Verfg.Urk. hat dann aber ganz allgemein und ohne jede Einschränkung bestimmt, daß die Aufnahme von Anleihen nur auf Grund eines Gesetzes (unter Zustimmung aller drei Factoren) erfolgen könne, und daß dasselbe bei der Uebernahme von Garantien zu Lasten des Staates gelte. In Gemäßheit des Art. 62 al. 3 muß ein derartiger Gesetzentwurf zuerst dem Hause der Abgeordneten vorgelegt werden, da es sich um einen Finanzgesetzentwurf handelt.

Ganz analog ist in Art. 73 der Verfassung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs die Aufnahme eineer Anleihe auf den Weg der Bundes- resp. Reichsgesetzgebung verwiesen worden.

Das Alles bezieht sich endlich nicht blos auf die verzinslichen, sondern auch auf die unverzinslichen St.

IV. Die Verwaltung und Controlle des Staatsschuldenwesens. 1) In Preußen. Auch in dieser Beziehung hatte sich die Krone bereits zur Zeit der absoluten Monarchie eine freiwillige Beschränkung auferlegt; die Garantie ruhte jedoch wesentlich in der Hand des Beamtenthums, indem die im Jahre 1820 errichtete Hauptverwaltung der St. für die Erfüllung der damals gegebenen Vorschriften im ganzen Umfange verantwortlich gemacht wurde. Seit der Emanation der Verfassungsurkunde, insbesondere seit dem Gesetze betr. die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschuldencommission vom 24. Febr. 1850 ist die königliche Gewalt weiter eingeschränkt worden. Die Hauptverwaltung der St. ist eine von der allgemeinen Finanzverwaltung abgesonderte selbständige Behörde, bestehend aus einem Director und drei Mitgliedern, welche gleiche Befugnisse und gleiche Verantwortlichkeit haben. Der Director und die Mitglieder leisten vor Antritt ihres Amts in öffentlicher Sitzung des Obertribunals einen Eid, daß sie weder einen Staatsschuldschein noch irgend ein anderes Staatsschuldendocument über den in den bestehenden oder in Zukunft zu erlassenden Gesetzen bestimmten Betrag hinaus ausstellen, oder durch Andere ausstellen lassen, auch mit allem Nachdruck darauf halten und dafür sorgen wollen, daß die ihrer Verwaltung anvertraute Staatsschuld prompt und regelmäßig verzinst, das Capital aber in der durch die Gesetze vorgeschriebenen Art getilgt werde, und daß sie sich von der Erfüllung dieser Pflichten und der übrigen ihnen mit eigner Verantwortlichkeit übertragenen Obliegenheiten durch keine Anweisungen und Verordnungen irgend einer Art abhalten lassen wollen. Die Hauptverwaltung der St. ist wieder unter die fortlaufende Aufsicht einer besondern Staatsschuldencommission gestellt; dieselbe besteht aus je drei Mitgliedern beider Häuser des Landtags, welche mit absoluter Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt werden, und aus dem Präsidenten der Oberrechnungskammer; die vom Landtage gewählten Mitglieder werden vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung unter Hinweisung auf ihren

Digitized by Google

als Abgeordnete geleisteten Eid (Verfg.Urk. Art. 108), der Präsident der Oberrechnungskammer in öffentlicher Sitzung des Obertribunals, unter Hinweisung auf seinen Amtseid, auf Erfüllung ihrer besonderen Obliegenheiten verpflichtet; die Commission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, zur Beschlußfähigkeit gehört die Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern. Die Staatsschuldencommission erhält von der Hauptverwaltung der St. die Monats- und Jahresabschlüsse, und hat so oft sie es für angemessen erachtet, wenigstens aber einmal halbjährlich, außerordentliche Revisionen vorzunehmen; sie ist befugt, über Alles, was den Bestand, die Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld betrifft, von der Hauptverwaltung Auskunft zu erfordern und derselben ihre Bemerkungen und Ansichten zur Beschlußnahme mitzutheilen. Bei dem regelmäßigen jährlichen Zusammentritt des Landtags erstattet die Staatsschuldencommission den beiden Häusern Bericht über ihre Thätigkeit, sowie über die Ergebnisse der unter ihre Aufsicht gestellten Verwaltung des Staatsschuldenwesens in dem verflossenen Jahre; mit diesem Berichte sind auch die Rechnungen der Staatsschuldentilgungskasse, nachdem sie von der Oberrechnungs-Kammer revidirt und festgestellt, von der Staatsschuldencommission geprüft sind, zu überreichen. Die eingelösten verzinslichen Staatsschuldendocumente werden jährlich nach erfolgtem Rechnungsabschlusse von der Staatsschuldencommission und von der Hauptverwaltung der St. in gemeinschaftlichen Verschluß genommen und nach ihren Littern, Nummern und Geldbeträgen zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Sobald dann die betreffenden Rechnungen von dem Landtage dechargirt sind, werden die eingelösten verzinslichen Staatsschuldendocumente von Commissarien der Staatsschulden-Commission und der Hauptverwaltuug der St. durch Feuer vernichtet. — 2) Was sodann die Verwaltung des Bundesresp. Reichsschuldenwesens betrifft, so war bereits vor Emanation des Gesetzes vom 9. Novbr. 1867, durch welches die erste Bundesanleihe zu Marine- und Küstenvertheidigungszwecken bewilligt wurde, dem Reichstag ein Gesetzentwurf über die Verwaltung des Bundesschuldenwesens vorgelegt, darauf berechnet, für die Verwaltung aller vom Bunde etwa aufzunehmenden Anleihen im Allgemeinen Vorsorge zu treffen, seinem Inhalte nach dem Preuß. Gesetze vom 24. Febr. 1850 durchaus nachgebildet. Die vom Reichstage neu hinzugefügte Bestimmung in Betreff der Verantwortlichkeit der Beamten der Bundesschuldenverwaltung, dahin lautend: „Erheben sich gegen die Dechargirung Anstände oder finden sich sonst Mängel in der Verwaltung des Bundesschuldenwesens, so können die daraus hergeleiteten Ansprüche sowohl vom Reichstage als auch vom Bundesrathe gegen die verantwortlichen Beamten selbständig verfolgt werden. Der Reichstag kann nöthigenfalls mit der gerichtlichen Geltendmachung die von ihm gewählten Mitglieder der Bundesschuldencommission beauftragen" — fand nicht die Zustimmung des Bundesraths, „denn so gewiß jeder Beamte für die Erfüllung seiner Dienstpflicht verantwortlich und durch Nachlässigkeit oder Treulosigkeit zur Entschädigung verpflichtet ist, so ist, wenn der Entschädigungsanspruch dem Fiscus zusteht — und nur in solchen Fällen wird von einem durch Bundesorgane zu verfolgenden Anspruche die Rede sein —, das Klagerecht wie bei jeder andern dem Fiscus zustehenden Forderung allein von dem verfassungsmäßigen Vertreter des Fiscus, also im vorliegenden Falle auf Grund des Art. 17 der Bundesverfassung von dem Bundeskanzler, auszuüben." Diese Differenz hat die Folge gehabt, daß es vorläufig zu einer allgemeinen gesetzlichen Regelung des Bundesschuldenwesens nicht gekommen ist. Zur Ermöglichung der inzwischen genehmigten Bundesanleihe ist das Gesetz vom 19. Juni 1868 betr. die Verwaltung der nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. Novbr. 1867 aufzunehmenden Bundesanleihe ergangen. Danach ist die Verwaltung dieser speciellen Anleihe bis zum Erlaß eines definitiven Gesetzes über die Bundesschuldenverwaltung der Preußischen Hauptverwaltung der St. nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. Februar 1850 übertragen; die Verantwortlichkeit erstreckt sich — wie auch in

Digitized by

den neueren preuß. Anleihegesetzen ausdrücklich gesagt ist — auch darauf, daß eine Convertirung der Schuldverschreibungen nicht anders als auf Grund eines Gesetzes und nachdem die etwa erforderlichen Mittel bewilligt sind, vorgenommen wird. Der Director und die Mitglieder der Hauptverwaltung der St. haben zu Protokoll zu erklären, daß sie den von ihnen nach §. 9 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 geleisteten Eid auch für die durch das gegenwärtige Gesetz ihnen übertragene Verwaltung als maßgebend anerkennen. Die Geschäfte der Staatsschuldencommission werden von einer Bundesschulden-Commission wahrgenommen, welche aus drei Mitgliedern des Bundesraths, und zwar aus dem jedesmaligen Vorsitzenden des Ausschusses für das Rechnungswesen und zwei Mitgliedern dieses Ausschusses, ferner aus drei Mitgliedern des Reichstags und aus dem Präsidenten der Rechnungsbehörde des Nordd. Bundes, bis zu deren Errichtung aber aus dem Chef-Präsidenten der Preuß. Oberrechnungs-Kammer, welcher besonders zu vereidigen ist, besteht. Der Bundesrath wählt die Mitglieder von Session zu Session, der Reichstag auf drei Jahre; den Vorsitz führt der Vorsitzende des Ausschusses des Bundesraths für das Rechnungswesen oder bei dessen Behinderung ein anderes dem Bundesrathe angehöriges Mitglied der Commission; zur Beschlußfähigkeit gehört die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern. Die Bundesschulden-Commission hat dem Bundesrathe und dem Reichstage gegenüber dieselben Verpflichtungen, welche der preußischen Staatsschuldencommission gegenüber den beiden Häusern des Preußischen Landtags obliegen.

Wiederum gelten für die Verwaltung und Controlle der unverzinslichen St. die analogen Grundsätze und Einrichtungen. (Vergl. insbes. das Reichsgesetz betr. die Ausgabe von Reichskassenscheinen vom 30. April 1874, §§. 6. 7.)

Der thatsächliche Zustand des gesammten Schuldenwesens ist endlich aus den jährlich dem Landtage resp. dem Reichstage zu erstattenden Berichten der Staats- resp. der Reichsschulden-Commission auf das Genaueste zu ersehen. Dieselben finden sich in den Anlagen zu den Stenographischen Berichten; beispielsweise der 25. Bericht der preußischen Staatsschuldencommission vom 24. Januar 1874 (für das Jahr 1872) in Bd. IV der Anlagen zu den Stenographischen Berichten des Abgeordnetenhauses 1873/74, Nr. 300; die Berichte der Bundes- und der Reichsschulden-Commission auch in Hirth's Annalen, Jahrg. 1871 S. 665 ff. und Jahrg. 1872 S. 1359 ff.

Lit.: v. Stein, Lehrb. der Finanzwissensch., 2. Aufl., 1871, S. 616—747. Rau-Wagner, Lehrb. der Finanzwissensch., 6. Aufl., 1872, S. 198—222. Wagner, s. v. St. in Rentzsch, Handwörterb. der Volkswirthsch. u. in Bluntschli, St.W.B. Michaelis, Ueber Staatsanleihen in Volkswirtbschaftl. Schriften, Bd. II, 1873. Richter, Das preuß. Staatsschuldenwesen u. die preuß. Staatspapiere, Breslau 1869. — v. Rönne, St.R. der Preuß. Monarchie, 3. Aufl., I. 1. 445 ff., II. 2. 708 ff. v. Rönne, Das Verfassungsrecht des Deutsch. Reichs, 1872, S. 99 ff. Laband, Das Finanzrecht des Deutschen Reichs in Hirth's Annalen, 1873, S. 435 ff. — Literatur über das Finanzwesen des Preuß. Staats; Beiheft zum Staatsanzeiger, Novbr. 1867.

Ernst Meier.

1688. **Staatsservituten** (öffentliche Servituten) (Th. I. S. 949) sind dauernde reale Beschränkungen der Ausübung der Staatshoheit eines unabhängigen Staates im Interesse eines anderen Staates. Die hierbei in Betracht kommenden Subjecte sind zwei von einander unabhängige Staaten. Ausnahmsweise kann freilich auch ein einzelner Mensch berechtigtes Subject sein, der aber hier nicht als Unterthan eines bestimmten Staates in Betracht kommt, sondern als ein „unter dem Schutze des Völkerrechts stehendes Individuum" (Heffter). Ein Beispiel dafür bot früher dar das den Fürsten Thurn und Taxis zustehende Postrecht. Auf keinen Fall bedingt es das Wesen der St., daß der aus denselben hervorgehende Vortheil dem berechtigten Staat unmittelbar und ausschließlich zukommt; er kann zunächst den Unterthanen desselben zu Gute kommen. Der Begriff der St. wird nicht verändert, wenn die beiden Staaten Glieder eines und desselben Staatenbundes oder

Digitized by Google

Bundesstaates sind, obwohl man in diesem Falle dieselben staatsrechtliche Servituten im Gegensatz zu völkerrechtlichen genannt hat. Der Centralgewalt gegenüber können gleichfalls einzelnen Bundesgliedern St. auferlegt sein. Als solche dürfen aber niemals diejenigen Beschränkungen aufgefaßt werden, denen in Folge der Bundesverfassung sämmtliche Bundesglieder unterworfen sind, sondern nur die besonderen Beschränkungen einzelner Staaten (Beispiel: die Bundesfestungen im ehemaligen Deutschen Bunde). Wie der Inhalt der Servituten überhaupt entweder in patiendo oder non faciendo besteht, so auch der der St. Entweder kann der berechtigte Staat bestimmte Handlungen, welche Ausfluß der Staatshoheit sind, auf dem Gebiete des verpflichteten Staates vornehmen, oder der verpflichtete muß gewisse Acte, die er an sich auf Grund der Staatshoheit vornehmen dürfte, unterlassen. So unterscheidet man affirmative und negative St. Mit Rücksicht auf die beiden Subjecte der Servituten unterscheidet man active und passive St. Activ ist die Servitut mit Rücksicht auf den Staat, der sie auf dem Gebiet des anderen ausüben darf; passiv mit Rücksicht auf den, der sich diese Ausübung gefallen lassen muß. Es kann auch zwei Staaten gegenseitig eine Servitut derselben Art zustehen. Gegenstand der St. sind Hoheitsrechte und Regalien; auch Privatrechte können es sein, jedoch immer nur in Verbindung mit Staatshoheitsrechten, niemals für sich allein. Beispiele für die St. bieten dar das Etappenrecht (und umgekehrt als passive Servitut die Etappenlast), das Recht, auf dem Gebiete eines fremden Staates Eisenbahnen zu bauen, Postanstalten, Telegraphenlinien und -Stationen zu unterhalten, das Recht, in einem anderen Territorium eine Festung zu haben, und das Besatzungsrecht in einzelnen Plätzen desselben, das Bergregal in einem Bergdistrict des anderen Staates; sodann (als servitutes in non faciendo) das Recht, die Anlage von Festungen oder die Aufstellung größerer Heeresmassen in gewissen Theilen des verpflichteten Staats zu untersagen. Das Recht, welches den Gegenstand der Servitut bildet, muß aber dem berechtigten Staat unabhängig von der Staatshoheit des verpflichteten Staates zustehen. Auf der anderen Seite darf das dem berechtigten Staate eingeräumte Recht nicht ein derartiges sein, daß dadurch die Selbständigkeit des verpflichteten völlig aufgehoben würde. Ueber die Grenzen sind die Schriftsteller nicht einig. Während Heffter es für ausreichend erklärt, wenn der verpflichtete Staat als halbsouveräner bestehen kann, ist Klüber der Ansicht, daß hierdurch bereits der Begriff der Staatsservitut überschritten sei. Letzterem wird man sich anschließen müssen. Die St. entstehen durch völkerrechtlichen Vertrag, welchem jedoch die unvordenkliche Zeit gleichsteht. Nach dem Inhalt des Vertrages richtet sich auch der Umfang der Servitut. Die Ausübung muß hier, wie bei den Servituten überhaupt, civiliter geschehen; auch darf dadurch die Verfassung des verpflichteten Staates niemals verletzt werden. Die Vornahme derselben Handlungen, welche den Inhalt der Servitut bilden, ist dem verpflichteten Staate nicht verwehrt, es müßte denn dies mit dem Wesen der Servitut unvereinbar, oder das Gegentheil ausdrücklich vertragsmäßig festgesetzt sein. Die St. gehen unter durch Verzicht des Berechtigten, durch den Untergang der Sachen, an denen die Ausübung stattfand, Eintritt der etwaigen Resolutivbedingung oder des Endtermins, durch Consolidation, endlich dadurch, daß der Herrscher des berechtigten oder verpflichteten Territoriums Unterthan des Herrschers des anderen wird.

Außer diesen eigentlichen (vertragsmäßigen) St. spricht man noch von natürlichen St. Man versteht darunter Beschränkungen der Staaten in der Herrschaft über das Gebiet, welche aus der natürlichen Lage der Nachbarstaaten hervorgehen, als die Nothwendigkeit, das fließende Wasser des Nachbarstaates aufzunehmen, und umgekehrt das das eigene Gebiet durchströmende Wasser wieder in den Nachbarstaat hinauszulassen. Allein in Wahrheit sind dies (wie auch einige Schriftsteller anerkennen) ebensowenig Servituten, als die Nachbarrechte (sog. Legalservituten) im Civilrecht.

Die Lehre von den St. gehört in das Völkerrecht, nicht in das Staatsrecht.

Digitized by

Lit. Gönner, Entwickelung des Begriffs und der rechtlichen Verhältnisse deutscher Staatsrechtsdienstbarkeiten. Erlangen 1800. Klüber, Oeffentliches Recht des deutschen Bundes, §§. 559—562 Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, II. §. 240. Heffter, Das europäische Völkerrecht, §. 43. Lewis.

1689. **Stahl,** Friedrich Julius, ♁ 16. I. 1802 zu München, trat 1819 zur evangel. Kirche über, studirte in Würzburg, Heidelberg, Erlangen, wurde 1827 Privatdocent in München, 1832 außerord. Prof. in Erlangen, dann ord. Prof. in Würzburg, wieder in Erlangen, 1840 in Berlin, Führer der Reactionspartei, Mitglied des Oberkirchenraths, Geh. Justizrath, † 10. VIII. 1861.

Schriften: Ueber das ältere röm. Klagenrecht, Münch. 1827. — Philosophie des Rechts nach geschichtl. Ansicht, Heidelb. 1830—37, 4. Aufl. 1870. — Die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten. Erl. 1840, 2. Ausg. Erl. 1862. — Ueber Kirchenzucht, 1845. 2. Aufl. 1858. — Ueber das monarch. Princip, 1846. — Der christl. Staat und sein Verh. zum Deismus und Judenthum, 1847. — Reden, Berl. 1851. 1856. 1862. — Die Revolution und die constit. Monarchie, Berl. 1848, 2. Aufl 1849. — Was ist Revolution? 1—3. Aufl. Berl. 1853. — Rechtswissenschaft oder Volksbewußtsein? 1848. — Der Protestantismus als pol. Princip, Berl. 1853, 4. Aufl. 1854. — Ausführungen über das Ehescheidungsgesetz, Berl. 1855. — Ueber Toleranz, 1855. — Ueber evangel. Katholicität, 1857. — Die lutherische Kirche u. die Union, 1857. — Die gegenwärtigen Parteien in Staat u. Kirche, Berl. 1863. 2. Aufl. 1868. — Wider Bunsen, 1856. — Friedrich Wilhelm III., 1853. — Friedrich Wilhelm IV., 1861.

Lit: Bluntschli, St.W.B., X. 154—163. — Bluntschli, Gesch. d. Staatsrechts, S. 630—644. — Unsere Zeit VI. 419. — Pernice, Savigny, Stahl, Berl. 1862, S. 69—115. — Bluntschli, Charakter und Geist der pol. Parteien, Nördl. 1869, S. 57—61. — Walcker, Kritik der Parteien in Deutschland, Berl. 1865, S. 120—167. — Brockhaus, Das Legitimitätsprincip, 1868, S. 161—232. Teichmann.

Stammactien, s. Prioritätsactien.

1690. **Stammgüter.** Der Ausdruck wird in der Literatur in einer doppelten Bedeutung gebraucht. Im weiteren Sinne heißen St. alle diejenigen, in der Familie bereits vererbten, unbeweglichen Güter, bei welchen die Befugniß des Eigenthümers zu freiwilligen Veräußerungen beschränkt ist durch die Rechte der nächsten Erben überhaupt oder einer bestimmten Klasse von Erben. Diese Einschränkung ist eine Nachwirkung, ein im Kampfe gegen das Röm. R. erhaltener Ueberrest des mittelalterlichen Beispruchsrechts, welches, wie neuere Forschungen ergeben haben, bei den einzelnen Volksstämmen weder gleichzeitig entstanden ist, noch stets in gleichem Umfange und mit gleichen Rechtswirkungen gegolten hat. Aber auch die Grundanschauungen, aus welchen das Beispruchsrecht zu erklären ist, traten allmälig in den Hintergrund; das Grundeigenthum behauptete nicht mehr die politische und sociale Wichtigkeit, die es im Mittelalter gehabt hatte, — die Fahrhabe, das Capital, gewann dagegen an steigender Bedeutung, — die Bedürfnisse des Verkehrs drängten zu größerer Freiheit auch in Beziehung auf Dispositionen über Immobilien, und so verlor sich das Beispruchsrecht der Erben theils ganz, theils ward es herabgedrückt zu einem, gegenwärtig auch schon mehr und mehr verschwindenden Näherrecht der Familiengenossen. Nur in gewisser Weise erhielt es sich, wie bemerkt, bei den St. im weiteren Sinne, zu welchen die bürgerlichen Erbgüter und die (adeligen) Stammgüter im engeren Sinne zu rechnen sind. Beiden Arten gemeinsam ist, daß die Güter der Familie erhalten werden sollen, also eben die Veräußerungsbeschränkung zu Gunsten der Erben, — unterschieden sind sie aber dadurch, daß diese Beschränkung bei den Erbgütern zu Gunsten der Intestaterben ohne Unterschied des Geschlechts gilt, bei den St. nur zu Gunsten der Söhne, resp. der Agnaten. Es hängt dies zusammen mit dem weiteren Unterschiede, daß die St. nicht wie die Erbgüter der gemeinen Erbfolge unterliegen, sondern ausschließlich auf männliche Erben übergehen. Dieses ausschließliche Successionsrecht des Mannsstammes war dem älteren Stammgutssystem nicht eigenthümlich, es beruht auch keineswegs auf gemeinem deutschem Recht des Mittelalters, sondern hat sich erst seit dem 14. Jahrh. als ein besonderes Recht des Adels ent-

Digitized by Google

wickelt, in dessen Interesse es lag, wie die Lehngüter, so auch die Allodialgüter, wenigstens die ererbten, ausschließlich den Söhnen zu erhalten und dadurch den Trägern des Namens und Wappens die Möglichkeit zu gewähren, die politische und sociale Bedeutung der Familie aufrecht zu erhalten. Dieses Bestreben zeigte sich schon unter der Herrschaft des einheimischen, äußerte sich aber bewußter und entschiedener seit der Reception des Röm. R. Hatte früher der hohe Adel dieses Ziel dadurch zu erreichen gestrebt, daß die Töchter zu einem Verzicht auf die Erbgüter bestimmt wurden, so wurde jetzt das ausschließliche Erbrecht der männlichen Descendenz in Hausgesetzen angeordnet, in Familienverträgen anerkannt, oder es wurde wenigstens bestimmt, daß die ausgesteuerten Töchter auf die Erbgüter verzichten müßten. Ebenso wurde es bei der Reichsritterschaft zu einer in deren Statuten gesicherten Observanz, daß die Töchter bis auf den ledigen Anfall zu verzichten hätten. Der landsässige Adel endlich suchte die St. den Söhnen dadurch zu erhalten, daß die Töchter zu freiwilligen Verzichten veranlaßt wurden; häufig sprachen aber auch die Landesgesetze die Ausschließung der Weiber von der Succession in alle adeligen St. aus, und nicht selten ward derselbe Grundsatz gewohnheitsrechtlich anerkannt. Bei den St. des hohen Adels und der Reichsritterschaft beruhte also die Ausschließung der Weiber auf verpflichtenden Hausgesetzen und statutarischen Festsetzungen, bei denen des niederen Adels aber nur zum Theil auf Landesgesetzen: wo es an solchen Landesgesetzen oder unstreitigen Gewohnheitsrechten fehlte, waren Erbverzichte der Töchter schlechterdings nöthig, um dem Mannsstamme die Erbfolge zu sichern. Indem aber die Töchter observanzmäßig verpflichtet wurden, einen solchen Verzicht zu leisten, gelangte man dahin, diesen Verzicht auch bei den Gütern des niedern Adels als einen sachlich überflüssigen zu erachten: — die Ausschließung der Weiber ward zu einer bei allen Arten von St. geltenden Rechtsnorm. Daß dessenungeachtet noch sehr häufig ausdrückliche Erbverzichte gefordert wurden, geschah aus besonderen Gründen, welche Beseler: Erbverträge III. 278, nachgewiesen hat.

St. im eigentlichen Sinne sind also solche Güter des hohen und niederen Adels, welche ausschließlich auf männliche Erben übergehen und bei welchen der jedesmalige Eigenthümer in Beziehung auf Veräußerungen beschränkt ist durch die Rechte des nächsten Erben oder der Agnaten. Wie weit diese Beschränkungen reichen, hängt von den rechtlichen Bestimmungen ab, die überhaupt für das betreffende Gut maßgebend sind: meist haben die Descendenten ein Revocations-, die zur Zeit der Veräußerung lebenden Agnaten ein Näherrecht an dem Gute. Nach denselben Rechtsnormen ist auch zu beurtheilen, welche Arten der Veräußerungen dem Eigenthümer gestattet sind oder nicht, — ob die Güter theilbar seien oder Individualsuccession stattfinde u. a. m.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß das Stammgut wesentlich denselben politischen und socialen Zwecken dient, welchen auch das Familienfideicommiß gewidmet ist. In der That knüpft auch die Rechtsgeschichte des letzteren an die alten St. an und sehr häufig sind diese vertragsmäßig in Fideicommisse umgewandelt worden. Aber wesentlich verschieden sind beide Rechtsinstitute doch. Einmal gründet sich die Existenz des Familienfideicommisses auf eine besondere, ausdrückliche Privatdisposition, — die des Stammgutes dagegen auf Gesetz oder Herkommen. Bei letzterem ist die Berechtigung des jedesmaligen Eigenthümers beschränkt durch die Rechte der Söhne und etwa noch der zur Zeit der Alienation lebenden Agnaten, — das Fideicommiß ist durchaus und für alle Zeit unveräußerlich: die Rechte der Anwärter sind erheblich ausgedehnter, eine Verschuldung des Gutes mit der Wirkung, daß die Substanz angegriffen werden dürfe, ist nicht gestattet, wogegen das Stammgut beim Concurse des Eigenthümers zur Befriedigung der Gläubiger verkauft werden darf. Endlich ist die Erbfolge in das Fideicommiß eine successio ex pacto et providentia maiorum, — die in das Stammgut aber die gemeinrecht-

liche in das Vermögen des letzten Eigenthümers, weshalb die Wirkungen des Erbübergangs hier andere sind als dort. (Der zuletzt erwähnte Unterschied wird freilich von Einigen geläugnet.)

Lit.: Ueber das Beispruchsrecht der Erben vgl. Sandhaas: Germanist. Abhandlungen (1862), S. 165 ff.; Zimmerle, das deutsche Stammgutssystem (1857), bes. S. 160 ff.; Lewis: die Succession des Erben (1864), S. 7—70; Pernice in der kritischen Vierteljahrsschrift IX. S. 67—82; Schröder, Zeitschr. für Rechtsgesch. IX, S. 410 ff.; Gerber, Gesammelte jurist. Abhandl., Bd. I. Nr. 4, S. 100 ff.; Dahlmann, De retractu legali, specintim gentilicio, Berlin 1869. Für die Gesch. der St., insbes. die Ausschließung des Erbrechts der Weiber, s. Beseler, Erbverträge III. 279 ff.; Zimmerle, S. 263 77; Lewis, Das Recht des Familienfideicommisses, S. 23 ff. Für das spätere Recht vgl. Kohler, Privatfürstenrecht §§. 66—77; Haubold, Sächs. Priv.R. §. 396; Eichhorn, Priv.R. §. 367; Gerber §. 82; Bluntschli §. 67; Walter §§. 465 ff; Beseler §§. 175. 176.

Franklin.

Stammprioritätsactien, s. Prioritätsactien.

1691. **Standesregister.** Das Geschichtliche ist bereits oben im Artikel: „Familienstand" angeführt, und es bleibt hier nur noch die neuere Entwicklung in Deutschland nachzutragen.

Den Anstoß, unter staatlicher Controle und von bürgerlichen Behörden zu führende St. einzurichten, gab die im Jahre 1848 aufgekommene Losung der Trennung der Kirche vom Staat. Unter dem Einfluß dieser Parole wurde in die deutschen Grundrechte (in §. 20. 21) die Bestimmung aufgenommen: „die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civil-Actes abhängig. . . . Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt", — und eine gleiche Vorschrift in den in den Jahren 1848 und 1849 erlassenen Verfassungsgesetzen einzelner deutscher Staaten (so Preußens, Oldenburgs, Schwarzburg-Sondershausens, Waldecks, Mecklenburgs, Reuß-Schleizs und Anhalt-Bernburgs) wiederholt. Die gedachten Verfassungsurkunden hatten aber meistens nur eine kurze gesetzliche Dauer, und daher kam es nicht zur Ausführung der betreffenden Anordnungen. Nur in wenigen kleineren Staaten wurden damals Gesetze, welche die bürgerliche Civilstandsregisterführung und die obligatorische Civilehe einführten, erlassen; von diesen behielten aber nur die beiden Gesetze der ehemals freien Stadt Frankfurt a. M. eine dauernde Geltung. Ferner wurde für die Dissidenten mit der Einführung der Civil-Ehe für diese in Anhalt, Würtemberg, in Nassau, Sachsen-Weimar, in der Provinz Hannover, in Bayern, in Reuß jüngere Linie, in Sachsen-Coburg-Gotha, im Königreich Sachsen und in Schwarzburg-Sondershausen während des Zeitraums von 1851 bis 1872 eine bürgerliche, bald den Communal-Behörden, bald den Gerichten übertragene Civilstandsregister-Führung eingerichtet. Dasselbe erfolgte endlich in den wenigen Staaten, welche, wie z. B. Braunschweig (1849), die Ehe zwischen Juden und Christen durch besondere Gesetze ermöglichten und für diese die Form der Civil-Ehe zuließen, für diese Ehen und die aus ihnen entspringenden Kinder.

Ohne die im Jahre 1861 eingeführte facultative Civil-Ehe zu beseitigen, erließ sodann die Stadt Hamburg im Jahre 1865 ein Gesetz, welches die gesammte Civilstandsregisterführung in die Hände besonderer bürgerlicher Beamten legte, daneben aber die Berufung der Geistlichen zu derartigen Functionen nicht ausschloß, und dieselben Einrichtungen bestanden (auch schon zum Theil seit älterer Zeit) in Bremen und Lübeck.

Wesentlich beeinflußt durch die Conflicte mit der katholischen Kirche wurde zuerst in Baden, welches durch Gesetz vom Jahre 1860 die Nothcivil-Ehe eingeführt hatte, durch Gesetz vom 21. Decbr. 1869 und demnächst in Preußen durch Gesetz vom 9. März 1874 die endgültige Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche vollzogen. Beide Gesetze übertrugen den Gemeindebehörden sowohl die aus-

Digitized by Google

schließliche Führung der Civilstandsregister als die Vornahme der Eheschließungen, mit staatlich bindender Kraft. Das preußische Gesetz ließ aber die bisherigen, auf gleichem Princip ruhenden Einrichtungen im Bezirk des Appellationsgerichtes zu Cöln, wo die Vorschriften des Code civil fortdauernd Geltung behalten hatten, und nicht minder die im Bezirk der Stadt Frankfurt a. M. (s. oben) bestehen.

Schon im Jahre 1872 war im deutschen Reichstage die Einführung von staatlichen Civilstandsregistern und der obligatorischen Civil-Ehe in ganz Deutschland angeregt worden, und im Jahre 1873 und 1874 brachten die Abgeordneten Dr. Völk und Dr. Hinschius jedesmal einen von dem letzteren verfaßten desfallsigen Entwurf ein, von denen der erste wegen Schluß der Session nicht zur Erledigung kam, der letztere aber angenommen wurde. Auf Grund desselben legte dann der Bundesrath im Jahre 1875 dem Reichstage einen neuen, auch das materielle Eherecht zum Theil mit umfassenden Entwurf vor, und dieser ist nach ertheilter Zustimmung des Reichstages zum Reichsgesetz „über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung" vom 6. Februar 1875 erhoben worden.

Dadurch ist die Rechtseinheit im Deutschen Reich für die fragliche Materie herbeigeführt worden. Die wichtigsten Vorschriften des Gesetzes sind folgende:

Die Bildung der Standesamtsbezirke und die Bestellung der Standesbeamten, bez. der Stellvertreter erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde. Als Regel ist vorausgesetzt, daß jede Gemeinde einen Standesbezirk bildet und der Gemeindevorsteher, bez. dessen Stellvertreter die Functionen des Standesbeamten vollzieht, jedoch kann die Gemeindebehörde die Anstellung besonderer Standesbeamten beschließen, und auch die höhere Verwaltungsbehörde solche bestellen (§§. 2—7, 10). Geistlichen und anderen Religionsdienern dürfen aber die betreffenden Functionen nicht übertragen werden.

Die sächlichen Kosten der Standesregister-Führung liegen den Gemeinden ob, nur die Register und Formulare zu Register-Auszügen werden kostenfrei von der Central-Behörde des Bundesstaates geliefert (§§. 8. 9).

Die Aufsicht über die Standesbeamten steht den Verwaltungsbehörden zu, soweit die Landesgesetze nicht andere Aufsichtsbehörden bestimmen; wegen Ablehnung von Amtshandlungen geht die Beschwerde jedoch an das Gericht (§. 11).

Jeder Standesbeamte hat zu führen: 1) ein Geburtsregister, 2) ein Heirathsregister und 3) ein Sterberegister. In diese sollen die Eintragungen unter fortlaufenden Nummern und ohne Abkürzungen, die wesentlichen Zahlen-Angaben mit Buchstaben erfolgen. Jede Eintragung ist durch den Standesbeamten zu unterschreiben. Zusätze, Löschungen oder Abänderungen sind am Rande zu vermerken und besonders zu vollziehen. Von jeder Eintragung ist eine zu beglaubigende Abschrift in ein Nebenregister einzuschreiben, welches nach Ablauf des Kalenderjahres der Aufsichtsbehörde zur Prüfung und von dieser dem Gerichte zur Aufbewahrung zugestellt wird (§§. 12—14).

Die ordnungsmäßig geführten St. beweisen die Thatsachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt und welche in ihnen eingetragen sind, bis der Nachweis der Fälschung, der unrichtigen Eintragung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat, erbracht ist (§. 15).

Die Führung der St. und der darauf bezüglichen Verhandlungen erfolgt kosten- und stempelfrei; nur für die Einsicht und für Auszüge sind sehr mäßig angesetzte Gebühren zu zahlen (§. 16).

In Betreff der näheren Details, namentlich wegen der Anzeigepflicht der Geburts- und Sterbefälle, der Anzeigefristen ꝛc., muß auf das Gesetz selbst verwiesen werden.

Lit.: Friedberg, Das Recht der Eheschließung, Leipz. 1865, S. 655 ff.; F. Philippi, Die Civilstands-Gesetze in d. preuß. Rheinprovinz, 3. Aufl., Elberfeld 1865; Kah, Die Ehe u. d. bürgerl. Standes-Amt nach bad. R., 2. Aufl. Heidelb. 1872; P. Hinschius, Das preuß.

Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes ꝛc. mit Comment., Berl. 1874; P. Hinschius, Das Reichsges. über die Beurkundung des Personenstandes ꝛc. mit Comment., Berl. 1875.

P. Hinschius.

1692. **Standgericht:** eine Art der mit der Ausbildung der Militärrechtspflege nach und nach seit dem 16. Jahrh. entstandenen Ausnahmegerichte für Soldaten. „Standrecht" ward vielfach für Kriegsrecht gebraucht, soweit selbiges auf die einem Kriegsherrn unterworfenen Personen Anwendung findet, was entweder regelmäßig gegenüber den Personen des Soldatenstandes, oder ausnahmsweise gegenüber aufständischen Unterthanen oder feindlichen, in besetzt gehaltenen Gebietstheilen weilenden Staatsangehörigen der Fall ist.

Die Nd. (ehemals Preuß.) Mil.Str.Proc.Ordn. von 1845 unterscheidet (§. 82) Kriegsgerichte für die zur höheren und St. für die zur niederen Gerichtsbarkeit gehörenden Straffälle. Angeordnet wird das St. von dem Befehlshaber, dem die Bestellung des Untersuchungsgerichts zustand. Kriegsgericht und St. zählen im Gegensatz zu dem letzteren zu den Spruchgerichten. Die St. bestehen aus fünf Richterklassen, von denen der Präses eine Klasse bildet, und aus einem Auditeur oder untersuchungführenden Officier als Referenten. Ueber die Richterklassen und ihre nach dem Range des Angeschuldigten verschiedene Zusammensetzung bestimmt §. 87 a. a. O.; über das Verfahren, bei welchem eine Vereidigung der Richter nicht stattfindet, §§. 448. 452; über die Bestätigung der Erkenntnisse, welche regelmäßig Sache des das Spruchgericht bestellenden Befehlshabers ist, §. 486. Ueber die Ausdehnung des Kriegsrechts auf Privatpersonen s. den Art. Belagerungszustand. Die Oesterr. Str.Proc.Ordn. handelt ausführlich vom standgerichtlichen Verfahren. Der Minister des Innern und der der Justiz concurriren bei der Anordnung des Standrechts in gewissen Fällen.

In England werden die Functionen des St. durch Courts martial ausgeübt, deren Einsetzung auf besondere Ermächtigung der Krone durch die vom Parlament zu beschließende Mutiny act beruht. Man unterscheidet dort einen General court martial, aus nicht weniger als 13 Officieren bestehend, mit der Befugniß, auf die schwersten Strafen (Todesstrafe — Penal servitude) zu erkennen; einen District oder garrison court martial, mit einer Besetzung von 7 Officieren, ohne Competenz gegen Officiere und ohne Befugniß, die schwersten Strafen zu verhängen; einen Regimental oder Detachment court martial, mit 5, im Nothfall 3 Officieren besetzt, mit der Befugniß, auf Körper- und Freiheitsstrafen zu erkennen. Ein Detachment general court martial für im Auslande stehende Truppen kann auch über Vergehen der Truppen gegen Bewohner eines fremden Landes erkennen. Für die Marine gelten besondere, im Ganzen aber ähnliche Bestimmungen.

Welche Personen als zum Heere gehörig anzusehen und deswegen den Kriegsgesetzen und St. zu unterwerfen sind, richtet sich nach der Heeresverfassung der einzelnen Staaten.

Quellen: Außer der Mil.Str.Ger.Ordn. Cab.O. v. 21. Sept. 1820. — 27. April 1837. 9. Decbr. 1835. — Oesterreich. Str.Prc.Ordn. v. 1873, §. 429 ff.

Lit.: Fleck, Commentar über das Str.G.B. für das Preuß. Heer. II. Thl. 1870. Ueber das Geschichtliche: Laurentius, Von den Kriegsjahren der alten Deutschen. 1753. Friccius, Geschichte des deutschen, insbes. des preuß. Kriegsrechts. 1848. — Budder in Holtzendorff's Allg. deutscher Strafrechtsz. 1870, Heft 9—11. Ueber England: Gneist, Englisches Verwaltungs-R. S. 963. 1053. 1072.

v. Holtzendorff.

1693. **Standschaft** (Thl. I. S. 185 f. 202. 206 f. 821 ff. 859 ff. 878 ff.). Zu den Zeiten des Deutschen Reichs gab es eine dreifache St.: Reichs-Standschaft, Kreis-Standschaft, Land-Standschaft.

Reichs-Standschaft bedeutet Sitz und Stimme auf den Reichstagen. Dieselbe stand zu den geistlichen und weltlichen Fürsten (Bischöfen, Aebten, Fürsten, Grafen und Herren, vorausgesetzt, daß sie nicht selbst der Herrschaft eines Anderen unterworfen waren). Auch den Reichsstädten gebührte seit dem späteren Mittel-

Digitized by Google

alter die Reichs-St., welche sie durch Mitglieder ihres Rathes ausüben ließen. Seit dem J.R.A. von 1654 wurde zum Erwerb der Reichs-St. außer der kaiserlichen Verleihung und dem Besitz einer reichsunmittelbaren Herrschaft noch vorausgesetzt die Cooptation seitens des Kurfürstencollegiums, sowie des Collegiums und der Bank, in welche der Betreffende aufgenommen werden sollte. Die Reichs-St. setzt eine dingliche Unterlage, reichsunmittelbaren Länderbesitz voraus. Die Folge davon war, daß bei einer Theilung des Territoriums allen Theilhabern zusammen nur Eine Stimme zustand, der Inhaber mehrerer Territorien dagegen auch mehrere Stimmen führte. Doch galt dieses Princip nur in den letzten Zeiten des Reichs; bis in das 17. Jahrh. hinein hatte der entgegengesetzte Grundsatz gegolten, waren die Stimmen persönlich. Die Reichs-St. ging unter durch Reichsacht, durch Mediatisirung (Unterwerfung unter einen Mitstand), wennschon einige Familien trotz der Mediatisirung sich im Besitz der Reichs-St. behaupteten, durch Verlust des Territoriums, auf welchem die Reichs-St. ruhte. Auf den Erwerber eines solchen Territoriums ging an und für sich die Reichs-St. nicht über.

Unter Kreis-Standschaft versteht man Sitz und Stimme auf den Kreistagen, den Versammlungen der Territorialherren innerhalb der einzelnen Kreise, in welche das Deutsche Reich seit dem Jahre 1500 getheilt war. Die Competenz der Kreistage, welche anfänglich die Polizei zu handhaben und die Erkenntnisse der Reichsgerichte zu vollstrecken hatten, wurde später auch auf andere gemeinsame Angelegenheiten ausgedehnt. Die Kreis-St. stand den Reichsständen zu, doch konnten auch die Inhaber reichsunmittelbarer Herrschaften, die nicht zugleich Reichs-St. besaßen, unter die Kreisstände aufgenommen werden.

Land-Standschaft bezeichnet Sitz und Stimme auf den Landtagen der einzelnen Territorien. Dieselbe gebührte den bevorrechteten Ständen, die einzeln corporativ organisirt waren, und alle zusammen wieder eine Corporation (die Landschaft) bildeten, und so als ein Ganzes dem Landesherrn gegenübertraten und Antheil an der Landesregierung beanspruchten und erhielten. Diese Stände (Landstände) sind regelmäßig drei: die Prälaten, Ritter und Städte, von denen die letzteren ihr Recht, wie die Reichsstädte, durch Mitglieder ihres Rathes ausübten. Nur sehr vereinzelt hatte auch der Bauernstand Land-St. erlangt. Dagegen gebührte überall, wo es einen landsässigen Herrenstand gab, diesem die Land-St., wennschon derselbe zuweilen mit den Prälaten zusammen Eine Curie des Landtags bildete. Die Land-St. gewährte nicht überall die gleichen Rechte; vielmehr war der Umfang dieser letzteren in den verschiedenen Territorien und zu den verschiedenen Zeiten ein sehr verschiedener. Denn es beruhten dieselben auf besonderen Privilegien, welche die Stände bei Gelegenheit der Bewilligung neuer Steuern vom Landesherrn sich ausgewirkt hatten. Ueberall stand den Ständen, so lange ihre Kraft noch nicht gebrochen, das Steuerbewilligungsrecht zu, und in gleicher Weise durften Landesgesetze ohne ihre Mitwirkung nicht erlassen werden. An und für sich vertreten die Landstände — und darin besteht der Hauptunterschied der ständischen Verfassung von der Repräsentativverfassung — blos ihre eigenen Interessen, und nicht die des ganzen Landes; und nur mittelbar nehmen sie auch die Interessen der gesammten Bevölkerung wahr. Dies erklärt sich daraus, daß die St. kraft eigenen Rechts und nicht auf Grund eines Mandats der Bevölkerung zusteht.

Die Reichs-St. und die Kreis-St. sind mit dem Untergange des Deutschen Reichs verschwunden, und auch in der Verfassung der einzelnen deutschen Staaten hat, von ein paar Ueberresten abgesehen, das ständische Princip dem Repräsentativsystem weichen müssen.

Lit.: v. Campe, Die Lehre von den Landständen nach allg. deutschen Staatsrechte, Lemgo u. Detm. 1864. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, I. (Berl. 1868) S. 534—581 u. S. 822. Zöpfl, Grundsätze des gem. deutschen Staatsrechts (5. Aufl.), I. §§. 90—92. §§. 325.—328.

Lewis

1694. **Stapelrecht** (droit d'étape), ein Privileg, welches darauf abzielte, die Entwickelung des Handels an einem bestimmten Orte zu begünstigen. Diejenigen, die Waaren in eine Stadt einführten, mußten dieselben entweder innerhalb der Stadt eine Zeit lang feil halten oder sie waren verpflichtet, daselbst umzuladen und den weiteren Transport mit städtischem Geschirr zu bewirken (Stationsrecht, Umschlagsrecht, droit de relâche forcée). In umfassenderem Sinne rechnete man zu dem St. auch das Einlagerecht sowie die dem Inhaber einer Stadtwage oder eines städtischen Krahns eingeräumte Befugniß, zur Benutzung derselben zu zwingen. Gegenwärtig sind alle diese Privilegien den Principien der Gewerbefreiheit und der gewerblichen Freizügigkeit gewichen und sie haben demnach nur noch historisches Interesse.

Lit.: Eichhorn, Deutsch. Rechtsgesch., Bd. II. §. 312; Deutsches Priv.R. §. 388; Beseler, Deutsches Priv.R. S. 909 und die das. Angeff.

Behrend.

1695. **Steckbriefe**, litterae patentes arrestatoriae, nennt man im Strafproceß (John, Thl. I. S. 745) offene, an Gerichte und Polizeibehörden allgemein gerichtete Hülfsschreiben, einen flüchtigen Beschuldigten im Betretungsfalle verhaften und an das ersuchende Gericht bzw. die sonst genannte Behörde ausliefern zu wollen. Dem St. wird das sog. Signalement beigefügt, in welchem die Merkmale angegeben sind, an welchen die Persönlichkeit des Verfolgten erkannt werden kann. Als Aufforderungen, die Verhaftung zu vollziehen, sind St. an die gleichen Voraussetzungen gebunden, wie Haftbefehle, theilen auch mit ihnen durchweg dieselben Erfordernisse, so insonderheit die Nothwendigkeit der Angabe des schuldgegebenen Vergehens. Die regelmäßig mit ihnen verbundene öffentliche Bekanntmachung enthält, wofern der Verfolgte nicht schuldig befunden werden sollte, eine Benachtheiligung seiner Ehre; eben darum gelten St. für ein subsidiäres Sistirungsmittel, das nur da zur Anwendung kommen soll, wo gelindere ihren Zweck verfehlen würden. — Die Theorie und Gesetzgebung des Inquisitionsprocesses und die Gesetzgebung des Anklageprocesses differiren in ihren Bestimmungen über St. nicht; letztere sind als solche jedoch dem franz. R. fremd, das statt ihrer den Verhaftbefehl versenden läßt.

Quellen: Preuß. Crim.O. v. 1805, §. 239 ff. Str.Prc.O. v. 1867, §. 132 ff. — Str.Prc.Ordnn. v. Thüringen A. 114. Hannover §§. 89. 96. Sachsen A. 145. Baden §. 342.

Lit.: Quistorp, Grdsätze. §. 827. Zachariä, Str.Prc. II. §. 88. Höchster, Franz. Str.Verf. §. 79 Not. b. Oppenhoff, Preuß. Verf. §. 7 n. 4. Liman u. Schwarck, Str.Prc. S. 51 n. 11. Löwe, Str.Prc. §. 51.

K. Wieding.

1696. **Stellgeschäft.** Das St., auch Schluß auf Geben und Nehmen, Stellage genannt, ist ein Prämiengeschäft, bei welchem der Prämiengeber (der „Wähler") am Stichtage die Wahl hat, ob er ein bestimmtes Lieferungsgeschäft als liefernder oder als beziehender Theil abgeschlossen und erfüllt wissen wolle, mit andern Worten das Recht hat, nach seiner Wahl, welche er an einem bestimmten Zeitpunkte oder innerhalb einer festgesetzten Frist treffen muß, die behandelte Waare (meistens Effecten) dem Prämiennehmer („Steller" genannt) zu liefern oder sie von diesem zu beziehen. (Ueber den Begriff „Prämiengeschäft" s. unter diesem Worte.) Vom zweischneidigen Prämiengeschäft unterscheidet sich das St. dadurch, daß die Wahl des absoluten Nichtwollens bei dem St. ausgeschlossen ist; da bei diesem demnach jedenfalls eine Erfüllung des je nach Entscheidung des Wählers im St. abzuschließenden Vertrages einzutreten hat, wird die Prämie zweckmäßig und gewöhnlich in der Vereinbarung von zwei verschiedenen Kaufpreisen ausgedrückt, eines niedrigeren für den Fall, daß der Wähler wählt zu liefern, und eines höheren für den Fall, daß sich dieser liefern läßt. Da hierbei die Prämie nicht selbständig sichtbar und in den Schlußbriefen nicht besonders genannt wird, sehen Manche im

Digitized by Google

St. kein Prämiengeschäft; so Nebenius, Bender; daß hierbei das innere Wesen des St. übersehen und verkannt wird, bemerkt dagegen mit Recht Thöl (H.R. §. 96 Note 3). Bestritten ist, welche Rechtsfolge eintritt, wenn der Wähler keine oder keine rechtzeitige Wahl trifft; Böhmer, Bender, Ladenburg und Endemann behaupten, alsdann gehe das Wahlrecht auf den Steller über, eine Ansicht, deren Unhaltbarkeit und Willkürlichkeit von Gad und ausführlicher von Gareis nachgewiesen ist. Der Steller kann vielmehr vom nichtwählenden Wahlberechtigten lediglich das positive Vertragsinteresse wegen Verletzung des im Abschlusse des St. entstandenen pactum de contrahendo fordern, darf aber der Berechnung dieses Interesses nicht, wie Gad annimmt, die ihm, dem Steller, günstigere Conjunctur zu Grunde legen, sondern muß davon ausgehen, daß der Wähler, wenn er gewählt hätte, jedenfalls nach Maßgabe der ihm und nicht dem Steller günstigeren Conjunctur gewählt haben würde. Dies folgt aus der feststehenden Natur und Intention des St.; hierüber Gareis am unten angegebenen Orte S. 162—167 und die dort cit. Lit. Theilweisen Bezug oder theilweise Selbstlieferung der Effecten darf der Wähler nicht wählen; s. Bender und Thöl, anderer Ansicht ist Böhmer. Nach den Uebungen der Berliner Fondsbörse könnte über die anzunehmende Erklärung allenfalls die Deputation der Sachverständigen-Commission der Fondsbörse entscheiden.

Lit.: Nebenius, Der öffentliche Credit", 2. Aufl., Karlsr. 1829, S. 564. Böhmer im Archiv. für civil. Praxis Bd. IX. 1826. S. 415 flg. Bender, Verkehr mit Staatspapieren, 2. Aufl. Gött. 1830 §. 84 S. 407 flg. Thöl, Verkehr mit Staatspapieren (Göttingen 1835) §§. 45. 46. H.R. (4. Aufl. Gött. 1862) §. 96 S. 545 flg. Ladenburg in Goldschmidt's Zeitschr. f. d. ges. H.R. Bd. III. S. 433 flg. Gad, Handb. des allg. D. H.R. (Berl. 1863) S. 255—56. Endemann, H.R. (Heidelb. 1865) S. 601—602 und Gareis in Siebenhaar's Archiv für D. W.- u. H.R. Bd. XVIII. 1869. Heft II. S. 134. 159—168. In Betreff der oben erwähnten Uebungen der Berliner Fondsbörse vergl Bedingungen für die Geschäfte an derselben v. 3. Febr. 1873, §. 13. Al. 3 a. E., mitgetheilt von Keyßner in d. Zeitschr. f. d. ges. H.R., Bd. XVIII. S. 502 ff. Systems. Theil S. 507.

Gareis.

1697. **Stellvertretung im Strafverfahren** (Thl. I. S. 743) regelt sich für die Staatsanwaltschaft nach den bestehenden organisatorischen Vorschriften: territoriale Abgrenzung der Befugnisse Gleichstehender ohne Vertretungsbefugniß außer bei Grenzüberschreitung zum Zweck unverzüglicher Verfolgung von Flüchtigen oder verwischbaren Spuren und bei andern dringenden Gründen; dagegen Zulässigkeit der Anordnung von Vertretung durch die vorgesetzte Behörde (Oberstaatsanwaltschaft — Justizminister) innerhalb ihrer territorialen und disciplinarischen Zuständigkeit. Für den Behinderungsfall des Staatsanwalts werden in verschiedenen Departements Altpreußens Mitglieder des Untergerichts ein- für allemal — anderwärts nur ad hoc — als Vertreter bestellt — hauptsächlich zur Erledigung unaufschiebbarer Geschäfte (Veranlassung von Leichenschau, Section, Haftnahme polizeilich Festgenommener u. dgl. m.). Wechsel der Thätigkeit durch successives Auftreten gleichberechtigter Beamten der Staatsanwaltschaft fällt nicht unter den Begriff der Stellvertretung; vielmehr stellen dieselben nur Einen Vertreter einer einheitlichen Behörde (durch wechselnde Organe) dar. Abgesehen von der aushülfsweisen Vertretung des Staatsanwalts durch Gerichtsmitglieder gibt der Entwurf des Deutschen Gerichtsverfassungsges. gleiche Grundregeln. In Oesterreich ist im dringenden Nothfall der Bezirksrichter ermächtigt, vorübergehend „als staatsanwaltlichen Functionair" einen Gerichtsbeamten, oder unter Vereidigung auch ein Mitglied des Gemeindevorstandes oder endlich einen „vertrauenswürdigen Mann" zu bestellen. — Der Privatankläger, der Adhärent darf sich vertreten lassen nach den für den Civilproceß geltenden Regeln der ihn zulassenden Particulargesetze. Nach dem Entwurf der Deutschen Straf-Proc. Ordn. muß der Privatkläger durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt sich vertreten lassen, ausgenommen die

Antragsvergehen der Beleidigung und Körperletzung, sowie den Anschluß als Nebenkläger. In Oesterreich darf das Gericht nach seinem Ermessen den vom Gerichtsort abwesenden Privatbetheiligten anweisen, eines Rechtsbeistandes sich zu bedienen. — Der Angeklagte darf sich der Regel nach nicht vertreten lassen. Selbst für den accusatorisch gestalteten Criminalproceß wird dies aus der Unabtretbarkeit der Vertheidigung als eines höchst persönlichen Rechtes gefolgert. Allein es hängt wohl mit der jedes Strafverfahren beherrschenden Nothwendigkeit zusammen, für Reinheit der Erkenntnißquellen zu sorgen. Will der Angeklagte zur Aufklärung beitragen, so muß er selbst kommen; denn der Kreis der thatsächlichen Erörterungen läßt sich nicht im Voraus abschließen. Je einfacher der Thatbestand und die Beweislage, desto eher kann darauf gerechnet werden, daß der Vertreter hinlänglich informirt erscheint. Darum gestatten die Gesetze die Vertretung als Ausnahme für gewisse leichtere Fälle, sonst selbst zur Ausführung des Rechtspunktes nicht, da derselbe nothwendig auf Thatfragen und deren etwaige weitere Erörterungen zurückführt. So ist die Vertretung in Preußen zulässig in Untersuchungen wegen Uebertretungen und solcher Vergehen, welche nur mit Geldbuße bedroht sind — auch beim Verfahren wegen Vernichtung eines in Beschlag genommenen Preßerzeugnisses. So für die erste Instanz. Anders für die zweite und dritte Instanz, für welche Vertretung mittelst Bevollmächtigung statthaft, doch bei der letzten in Beschränkung auf die Rechtsanwälte des Obertribunals, bei der zweiten auf die zur „Vertheidigung" berechtigten Personen, während in der ersten auch großjährige Männer auftreten dürfen, welche nach den Gesetzen vermuthete Vollmacht haben. Dem Gericht verbleibt die Befugniß, das persönliche Erscheinen des Vertretenen anzuordnen. In anderen Criminalproceßgesetzen ist die Erscheinungspflicht weiter ausgedehnt. Ueberall ist für die Voruntersuchung von Vertretung keine Rede, sondern nur für die Hauptverhandlungen und die hierfür etwa in Betracht fallenden vorbereitenden Schriftsätze (Beschwerde-, Rechtfertigungs-Schriften). Der Entwurf der Deutschen Straf-Proc.Ordn. stellt den Grundsatz auf, daß Vertretung des Angeklagten in der Hauptverhandlung durch einen schriftlich zu bevollmächtigenden Vertheidiger (Anwalt oder Rechtslehrer) insoweit stattfinden kann, als Verhandlung ohne Anwesenheit des Angeklagten zulässig: also wenn die Anklage-That nur mit Geldstrafe, Haft, Einziehung bedroht ist. (Uebertretungen und Vergehen mit Geld- als Principal-Strafe.) Das Gericht ist aber weiter ermächtigt, den Angeklagten wegen großer Entfernung vom Erscheinen auf seinen Antrag zu entbinden, wenn ihn voraussichtlich eine schlimmere Strafe als 6 Wochen Freiheitsstrafe nicht treffen wird. Andrerseits bleibt das Gericht befugt, stets das persönliche Erscheinen anzuordnen, sobald dies zweckdienlich erscheint. In der Revisionsverhandlung darf der Angeklagte sich durch einen Vertheidiger vertreten lassen. — In Oesterreich besteht das Vertretungsrecht für Uebertretungsfälle mittelst Bevollmächtigung; doch darf das Gericht das Erscheinen des Beschuldigten veranlassen, und es darf solche, in die Vertheidigerliste nicht eingetragene Personen als „Machthaber" zurückweisen, die aus solchen Vertretungen ein Gewerbe machen.

Gsgb.: Altpreußen: Verordn. v. 3. Jan. 1849, §§. 2. 134. 145. 147. Ges. v. 3. Mai 1852. A 20 23. Neue Prov.: Verordn. v. 25. Juni 1867, §§. 31 f. 213 f 384. 395. 494. 503. C. d'instr. crim. a. 152. 185. 468. Str.Prc.Ordnn. Lübeck (1862) §§. 125—129. Baden (1864) §§. 44 f. 222. 253. 308. 319 f. Würtemberg (1868) A. 28 f. 205 f. 282. 310 f. 408 u. a. Entwürfe für das Deutsche Reich (Herbst 1874) 1) das Gerichtsverf.Ges. §§. 115. 116. 2) Die Str.Prc.Ordn. §§. 195—197. 348. 359. 369. Oesterr. Str.Prc.Ordn. §§. 50. 455. Vollzugsvorschrift d. Just.Min. v. 19. Novbr. 1873, Abschnitt II. Staatsanwaltsch. bes. §. 100.

Lit.: Zachariä, Handb. d. deutschen Str.Prc. (1868) §. 108.

Schaper.

1698. **Stellvertretungskosten.** (Th. I. Verfg.r. §. 34 S. 829). Die Frage, ob ein Staatsbeamter die Kosten für seine Stellvertretung in dem von ihm verwalteten Amte dann zu zahlen habe, wenn er zum Mitgliede des Landtags ge-

Digitized by Google

wählt worden und durch seine Thätigkeit als solches an der Verwaltung seines Amtes gehindert ist, ist in neuerer Zeit, besonders in Preußen, mehrfach Anlaß von politischen und juristischen Streitigkeiten gewesen. Die einfache Berufung auf die Natur der Thätigkeit eines Abgeordneten genügt nicht, um die Beamten von der Zahlung der St. frei zu sprechen; denn die Behauptung, die Annahme einer Abgeordnetenwahl sei die Ableistung einer öffentlichen oder staatsbürgerlichen Pflicht und dürfe deshalb nicht mit pecuniären Nachtheilen verbunden sein, trifft einmal deshalb nicht zu, weil auch nicht der geringste Zwang zu der Annahme einer Wahl zum Abgeordneten vorliegt, vielmehr die Uebernahme der Thätigkeit und Pflicht eines Abgeordneten ausschließlich dem freien Ermessen des Gewählten überlassen ist. Dann aber schützt der Staat überhaupt keinen Abgeordneten gegen den pecuniären Nachtheil, welcher ihm aus der Annahme der Wahl und seiner Theilnahme an den landständischen Verhandlungen erwächst; es kann also auch der Gesichtspunkt nicht als richtig bezeichnet werden, nach welchem die Ableistung einer öffentlichen Pflicht mit keinem Vermögensschaden verbunden sein dürfe.

Eine richtige Begründung der Freiheit gewählter Staatsbeamten von Zahlung der St. kann nur dann gefunden werden, wenn man, wie insbesondere auch von Rönne thut, von dem in vielen deutschen Verfassungen zum Schutze der passiven Wahlfähigkeit der Staatsbeamten aufgestellten Satze ausgeht, daß ein Staatsbeamter zum Eintritte in die Kammer keinen Urlaub nöthig habe (Preußen, Coburg-Gotha, Deutsche Reichsverfassung), bzw. daß ihm der Urlaub nicht (Bayern) oder doch nur aus erheblichen, dem Landtage mitzutheilenden (Sachsen, Altenburg, Braunschweig u. a.) oder von diesem zu genehmigenden Gründen (Oldenburg) verweigert werden dürfe. Der juristische Kern dieser Verfassungsbestimmung kann nämlich nur der sein, daß mit der Annahme der Wahl der gewählte Staatsbeamte auf Grund des Gesetzes von der Verwaltung seines Amtes dispensirt, beurlaubt sein solle. Wie nun aber keine Gehaltsverkürzung zum Zwecke der Bestreitung der St. dann stattfindet, wenn der Beamte, gleichviel aus welcher Ursache, von seiner vorgesetzten Behörde einen unbedingten Urlaub erhält, so kann auch ein Abzug vom Gehalte dann nicht stattfinden, wenn das Gesetz den Beamten im Falle der Wahl zum Abgeordneten entweder unmittelbar beurlaubt oder ihm den Urlaub ausdrücklich zusichert, wenn er um denselben bei der vorgesetzten Behörde einkommt.

So ist es denn auch als die Rückkehr zu der richtigen Behandlung der Frage zu bezeichnen, wenn die preußische Regierung seit 1869 die Zahlung der St. wieder auf die Staatskasse übernommen hat, nachdem sie seit 1863 den gewählten Beamten die betreffenden Gelder von ihrem Gehalte abgezogen hatte.

Die im constituirenden Reichstage des Nd. Bundes laut gewordene Forderung, daß den in den Reichstag gewählten Beamten der Einzelstaaten die Zahlung der St. nicht zugemuthet werden dürfe, ist damals trotz der gewährten Urlaubsfreiheit abgelehnt worden. Hiernach ist es dem Ermessen der einzelnen Regierungen anheim gegeben, ob sie die St. auf die Staatskasse übernehmen wollen oder nicht. Hinsichtlich der Reichsbeamten haben das Reichsgesetz v. 31. März 1873, §. 14, und die kaiserliche Verordnung v. 2. Novbr. 1874, §. 6, ausdrücklich bestimmt, daß die Kosten für ihre Stellvertretung im Falle einer Wahl zum Reichstage der Reichskasse zur Last fallen sollen.

Lit.: H. A. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl. Bd. I. S. 644 Note 14. H. Zöpfl, Grundsätze des gem. deutschen Staatsrechts, 5. Aufl. Bd. II. §§. 351. 355. Thudichum, Verfassungsr. des Nd. Bundes, S. 154. 155. Insbesondere v. Rönne, Staatsrecht der preuß. Monarchie, 3. Aufl. Bd. I. Abth. 2. S. 375 ff. v. Rönne, Verfassungsrecht des Deutschen Reichs, S. 164. 165. Note 3 sub c. F. Brockhaus.

1699. **Stempelsteuer.** Gesetzgebung und Praxis haben den Begriff einer sog. St. aufgestellt. Dieser Begriff ist jedoch ein rein äußerlicher, insofern die Erhebung gewisser Abgaben in der Form eines sog. Stempels, d. h. durch Verwendung

eines Stempelpapieres oder in neuerer Zeit einer Stempelmarke, geschieht. Der Begriff der St. als einer besondern Steuerart ist jedoch unhaltbar, da unter dieser Form ganz verschiedenartige Abgaben, insbesondere einerseits Gebühren und andererseits Verkehrssteuern, erhoben werden, keine derselben aber, weder Gebühren noch Verkehrssteuern, im ganzen Umfange stempelmäßig erhoben wird.

Was zunächst die sog. Gebühren betrifft, so versteht man darunter finanzwissenschaftlich solche Abgaben, welche von den Einzelnen als Entgelt eines ihnen staatsseitig geleisteten besonderen Dienstes oder einer zu ihren Gunsten geschehenen staatlichen Aufwendung erhoben werden, zum Zwecke, die Betriebskosten der fraglichen Verwaltungszweige ganz oder theilweise zu decken. Es gehören zu den Gebühren in diesem Sinne einerseits Eingaben und Amtsschreiben in Sachen Einzelner, insbesondere auch in Civilstreitigkeiten, die Ausstellung von Pässen, Legitimationspapieren aller Art, die Einschreibungen der Civilstandsämter, die Erfindungspatente, die Patente für Adel und Orden; es gehören dahin aber auch andererseits die Post- und Telegraphengebühren, die Eichgebühren, die Schulgelder, die Prüfungsgebühren. Der Gebührenstempel wird aber keineswegs im ganzen Umfange des Gebührenwesens in Anwendung gebracht; in einigen Beziehungen ist derselbe neuerdings beschränkt (Gerichtskosten), in anderen ausgedehnt (Post- und Telegraphenmarken). Andererseits kommt aber der Stempel auch als eigentlicher Steuerstempel vor, namentlich in solchen Fällen, wo es sich um Uebertragung eines beweglichen oder unbeweglichen Gegenstandes im privatrechtlichen Vermögensverkehr handelt; es gehört dahin insbesondere der Stempel bei Verträgen über Immobilien (der übrigens zum Theil auch den Charakter einer Steuer trägt), der Spielkarten-, Kalender-, Zeitungs-, Wechsel- und Erbschaftsstempel, auch der Stempel von Privatquittungen, z. B. bei Rechnungen.

In Preußen ist die Entwicklung in großen Zügen folgende gewesen. Die preußische Stempelgesetzung beruht noch heute im Wesentlichen auf dem Gesetze wegen der St. vom 7. März 1822 und auf dem diesem Gesetze beigefügten alphabetisch geordneten Tarife. Diese Gesetzgebung erstreckte sich ganz allgemein auf alle Arten von Abgaben, welche in Stempelform erhoben werden, sowohl auf den Gebühren- als auch auf den eigentlichen Steuerstempel. Es wurde nun zunächst durch das Gesetz vom 10. Mai 1851, ergänzt durch das Gesetz vom 9. Mai 1854, die Erhebung der Gerichtskosten in der Weise, daß die Stempelform dabei nicht mehr zur Anwendung kommt, neu regulirt. Es wurde ferner die Erhebung der St. von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern, sowohl einheimischen als auch ausländischen, durch die Gesetze vom 29. Mai 1861 und 26. Septbr. 1862 anderweit geordnet. Die Verwendung von Stempelbogen durch die Befestigung von Stempelmarken auf dem steuerpflichtigen Schriftstücke wurde endlich durch das Gesetz vom 2. Septbr. 1862 eingeführt.

Diese altpreußische Gesetzgebung ist dann auf die neuen Landestheile nicht einfach übertragen worden. Es kam zwar damals im Wesentlichen nur auf die Herstellung einer gewissen Gleichmäßigkeit zwischen den alten und neuen Landestheilen und den neuen Landestheilen unter einander an. Indessen ist doch eine Aenderung in materieller Hinsicht gegenüber dem bisherigen preußischen Rechtszustande insofern erfolgt, als einerseits die St. auf Zeitungen, Kalender, Spielkarten und Erbschaften aus der bisherigen engen Verbindung mit der übrigen St. gelöst und andererseits die Erbschaftssteuer in mehrfacher Beziehung neu regulirt wurde. Was das Einzelne betrifft, so wurde zunächst durch vier Verordnungen vom 4. und 5. Juli 1867 die Erhebung der St. von Spielkarten, die Erhebung der Zeitungsstempelsteuer, die Entrichtung der St. von Kalendern und die Erhebung der Erbschaftsabgabe geregelt. Das sonstige Stempelwesen, insbesondere die Erhebung des Urkundenstempels, wurde für Hannover, Kurhessen, Nassau und die bayerischen Gebietstheile durch die Verordnung vom 19. Juli 1867 unter Aufrechthaltung der bisherigen Landesgesetze in

Digitized by Google

weitem Umfange, und erst durch die Gesetze vom 5. März 1868 für Hessen-Nassau (mit Ausnahme von Frankfurt a./M.) und vom 24. Febr. 1869 für Hannover nach durchweg neuen Grundsätzen geregelt. Die Normirung der St. für Schleswig-Holstein erfolgte durch die Verordnung vom 7. Aug. 1867, für die Großherzoglich und Landgräflich hessischen Gebietstheile durch den Erlaß vom 14. August 1867, für Frankfurt a./M. durch die Verordnung vom 15. August 1867.

Die Gründung des Norddeutschen Bundes resp. des Deutschen Reichs hat dann zur Folge gehabt, daß durch das Norddeutsche Bundesgesetz vom 10. Juni 1869 resp. durch die Versailler Verträge (für Würtemberg und Baden), das Gesetz vom 22. April 1871 (für Bayern) und das Gesetz vom 14. Juli 1871 (für Elsaß-Lothringen) die Wechselstempelsteuer, unter mehrfacher Aenderung der bisherigen preußischen Bestimmungen, zu einer Bundes- resp. Reichssteuer erhoben worden ist.

Im weiteren Verlaufe der preußischen Entwicklung ist dann zunächst die Erbschaftsabgabe für den ganzen Umfang des Staates durch das Gesetz vom 30. Mai 1873 (gültig seit 1. Januar 1874) neu regulirt worden, indem unter gänzlicher Aufhebung der bisherigen Verbindung zwischen Erbschaftsabgabe und St., so daß auch der Gebrauch von Stempelmaterialien bei Entrichtung der Erbschaftsabgabe in Wegfall gekommen ist, einerseits eine Uebertragung der Bearbeitung der Erbschaftssteuersachen von den Gerichten auf die Behörden der Steuerverwaltung (wie bisher schon in der Rheinprovinz und in der Stadt Berlin) stattgefunden hat und andererseits eine Beseitigung der Steuer Seitens des überlebenden Ehegatten eingetreten ist, während die als Aequivalent vorgeschlagene Erhöhung der Steuer für die Descendenten von Geschwistern die Zustimmung des Landtags nicht gefunden hat. Für das Einzelne ist auf das Gesetz selbst und auf den diesem Gesetze angehängten Tarif zu verweisen.

Die Aufhebung des Zeitungs- und Kalenderstempels ist, nachdem zahlreiche Anträge, Resolutionen und aus der Initiative des Abgeordnetenhauses hervorgegangene Gesetzentwürfe, namentlich in den Jahren 1872, 1873 und 1874, ohne Erfolg geblieben waren, durch das Deutsche Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 erfolgt, welches für den ganzen Umfang des Reichs, mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen, wo die Einführung einem besonderen Gesetze vorbehalten wurde, mit dem 1. Juli 1874 in Kraft getreten ist, indem der §. 30 al. 2 dahin lautet: „Vorbehaltlich der auf den Landesgesetzen beruhenden allgemeinen Gewerbesteuer findet eine besondere Besteuerung der Presse und der einzelnen Preßerzeugnisse (Zeitungs- und Kalenderstempel, Abgabe von Inseraten) nicht statt".

Endlich ist dann in dem Gesetze vom 26. März 1873 eine Ermäßigung und Aufhebung gewisser Stempelabgaben, namentlich solcher, die zwar besonders drückend, aber doch für die Gestaltung des Budgets ohne wesentlichen Einfluß waren, deren Wegfall auch einer künftigen principiellen Neugestaltung des Stempelwesens nicht präjudicirte, herbeigeführt worden; insbesondere ist gänzlich aufgehoben die Besteuerung von Gesuchen, Bescheiden und Protocollen in Privatangelegenheiten, während die Steuer von Geburts-, Trau- und Todtenscheinen bedeutend ermäßigt ist.

Es ist jedoch allseitig anerkannt, daß es einer viel umfassenderen Reform, namentlich auch in der Richtung auf Herabsetzung der Beträge für den Rechtsverkehr mit Immobilien, bedarf, und es ist eine solche generelle Revision auch Seitens der Regierung ausdrücklich zugesagt.

Was die finanzielle Seite der St. betrifft, so ist sie im Staatshaushalts-Etat pro 1874 mit 8,600,000 Thlr. in Anschlag gebracht. In dieser Summe ist insbesondere auch die Zeitungssteuer mit etwa 900,000 Thlr. enthalten. Dagegen bildet die Erbschaftssteuer einen besonderen Posten mit 1,400,000 Thlr., diese Einnahme ist im Vergleich mit anderen Ländern eine sehr geringe; insofern die Erbschaftssteuer in Preußen noch nicht 2 Sgr. auf den Kopf beträgt, während sie sich in Frankreich und Belgien auf 2 Francs und in England auf $^{11}/_{12}$ Sch. beläuft.

Lit.: J. G. Hoffmann, Die Lehre von den Steuern mit besonderer Rücksicht auf den preuß. Staat, Berl. 1840. v. Stein, Lehrb. der Finanzwissensch., 2. Aufl., Leipz 1871, S. 215 ff. bes. S. 466 ff. Rau-Wagner, Lehrb. der Finanzwissensch., 6. Aufl., Leipz. 1872, S. 244 ff. bes. S. 264 ff. Faucher, Vierteljahrschr. für Volkswirthsch., Jahrg. I. Bd. II. S. 42 ff. Jahrg. II. Bd. III. S. 51 ff. — Hoyer, Die preuß. Stempelgesetzgebung für die alten und neuen Landestheile, 2 Bde., Berlin 1869—1873; 2. Aufl. 1874. Hoyer, Das deutsche Reichsgesetz über die Wechselstempelsteuer ꝛc., Berlin 1871. — Die Stenographischen Berichte u. Drucksachen des preuß. Landtags an den einschlagenden Stellen. — Literatur über das Finanzwesen des preuß. Staats, Beiheft zum Staatsanzeiger. Novbr. 1867 S. 43 f.

Ernst Meier.

1700. **Steuerverweigerung.** Die St. — wohl eine der bestrittensten Fragen des constitutionellen Staatsrechts nächst der Ministerverantwortlichkeit — setzt eine Kette von Vorfragen voraus, auf deren Verschiedenheit aller Streit beruht.

Es gab eine Zeit, in welcher die germanische Volksanschauung sich alle Besteuerung nur als ein Verhältniß von Herren und Dienern, nicht als ein Recht der Obrigkeit gegen den freien Mann zu denken vermochte. Auch nach den Eroberungen hielt der Germane den Gedanken der freiwilligen Gabe (donum) an seine Häuptlinge fest: die Eroberung selbst schuf aber massenhaft grundherrschaftliche Verhältnisse und damit ein wachsendes Einkommen für den „im Königthum" aufwachsenden Staat. Sollte dieser Staat weiter wachsen, so bedurfte es einer Ausdehnung des Herrschaftsverhältnisses.

Die wirthschaftliche Fortentwickelung und das Bedürfniß des Kriegsdienstes führen eben deshalb im Mittelalter zu einer fortschreitenden Verdinglichung aller öffentlichen Rechtsverhältnisse, mit einer unabsehbaren Reihe von persönlichen, Natural- und Geldleistungen. Der Unterschied von Freiheit und Unfreiheit findet seinen Schwerpunkt nur noch im Unterschied vom gemessenen und ungemessenen Dienst. Das Lehnswesen gibt dem Oberherrn einen gemessenen Anspruch auf Hülfsgelder, unterwirft aber die nicht kriegspflichtigen Klassen einer mit den Hülfsgeldern parallel gehenden Schatzung (tallagia, tailles). Allein das Lehnswesen findet seine Grenze in Kirche und Städten. Es vermag nicht, den ganzen Staat in ein Verhältniß von Herrschaft und Dienst aufzulösen, läßt vielmehr ständische Gruppen neben sich stehen, welche ihre staatlichen Functionen in eigener Weise erfüllen. Die praktische Nothwendigkeit einer Einigung führt diese Gruppen zu den Reichs- und Landständen zusammen, welche unter dem Reichs- und Landesoberhaupt in einer noch lockeren Verbindung unter sich für einzelne Staatszwecke sich vereinbaren. In Deutschland entwickelt sich daraus der Grundgedanke, daß der Landesherr die Landesregierung und Landesausgaben aus seinem Besitz bestreitet, die Stände aber ihre eigenen Beiträge — dem Ursprung nach freiwillige, durch Herkommen, Vereinbarung und Reichsgesetz auch nothwendige und fortlaufende Beiträge — zu leisten haben unter eigener Verwaltung.

Seit den Zeiten der Reformation führt die nothwendige Einheit des Staats und seiner Bedürfnisse zu einer fortschreitenden Gleichheit des Maßstabes der Lasten, welche ihr Hinderniß freilich in den feierlich zugesicherten „Freiheiten" der Landstände findet. Das landständische Vereinbarungsprincip führte consequent zu einer Häufung der Staatslasten auf die nichtvertretenen Stände, in erster Linie auf das Bauernthum, in zweiter auf die schwach vertretenen Städte. Unter Beiseitschiebung der Stände bemächtigt sich daher das landesherrliche Verordnungsrecht der indirecten Steuern, allmälig auch der directen. Für jene entwickelt schon das 18. Jahrh. eine zusammenhängende Steuergesetzgebung. Für die directen Steuern gelangt das 19. Jahrh. zu einer ausgleichenden Regelung, welche das Bewußtsein gleicher Pflichten, gleicher Rechte und Interessen zurückführt, und damit ein Repräsentativsystem in verjüngter Gestalt auf dem Boden der Rechtsgleichheit erzeugt. Gleichzeitig mit dieser Interessenforderung kehrt der Anspruch der Gesellschaft auf die Mitbeschließung der Gesetze und die unverjährbaren Freiheitsrechte für Person und Vermögen zurück.

Digitized by Google

Diese Neubildung konnte ihr Vorbild nicht in der altständischen Gesellschaft und ihren Sonderrechten finden. Sie fand in Europa nur ein entwickeltes Vorbild in England, wo die normannische Eroberung zu einer gleichmäßigen Vertheilung der Staatslasten geführt und aus der gleichen Steuerlast das gleiche Steuerinteresse, aus dem Steuerinteresse die Parlamentsverfassung des 14. Jahrh. gebildet hatte. In der Sturm- und Drangperiode der französischen Revolution ergriff die Gesellschaft aus diesem Staatswesen den ihr homogenen Gedanken,

daß alle Einnahmen und alle Ausgaben des Staats von Jahr zu Jahr von einer gewählten Volksvertretung frei zu bewilligen oder zu versagen seien.

Es ist einleuchtend, daß durch dies Recht die Gesellschaft in ihrer augenblicklichen Gestalt unmittelbar Herrin der Staatsgewalt wird, welche heute in jedem Organ und jeder Bewegung auf Geldmittel angewiesen ist. Es ist dies in dem Maße einleuchtend, daß eine der eigenen Staatsthätigkeit entfremdete Gesellschaft naturgemäß diesen Gedanken zuerst in sich aufnimmt. Wohl jeder theoretisirende Politiker sieht alle übrigen Elemente der Parlamentsverfassung daneben als secundär ansieht. Auch in Deutschland galt länger als ein Menschenalter jener Satz als das Grundprincip der „constitutionellen" Verfassung, als die notorische Essenz der „constitutionellen" Regierung. Allein richtig ist von dieser angeblich constitutionellen Maxime nur die logische Seite: daß jedes R. der Steuerbewilligung auch das R. der Verweigerung in sich trägt, und daß jede „Rechtspflicht zu einer Bewilligung" einen Widerspruch enthält, der sich nur durch theologisch-juridische Sophistik verdecken läßt. Das Unrichtige in jenem angeblichen Princip ist aber seine behauptete Allgemeinheit. Ein Bewilligungsrecht für alle Einnahmen und Ausgaben des Staats hat in jener Parlamentsverfassung niemals bestanden, sondern nur ein Recht auf Bewilligung neuer Einnahmen und neuer Ausgaben, welches auch in der abnormsten Ausdehnung nach zwei Revolutionen noch heute nur den beweglichen Theil des Staatshaushalts umfaßt.

Die im 14. Jahrh. entwickelte Steuerbewilligung der Parlamente bezog sich nur auf die „extraordinary revenue". Die laufenden Ausgaben der Staatsregierung waren noch gedeckt durch eine erbliche Revenue der Krone, ergänzt durch gewisse, dem König auf Lebenszeit bewilligte Zölle. Die „Subsidien" des Parlaments dienten nur zur Deckung von Kriegskosten und außerordentlichen Bedürfnissen, welche nur selten von Jahr zu Jahr, in ruhiger Zeit oft erst nach langen Zwischenräumen, auftraten. Es gab noch keine laufende Parlamentscontrolle der Ausgaben, noch kein parlamentarisches Budget. Die Verwendung der Staatsgelder blieb auch nach dem Bürgerkrieg lediglich Sache der Staatsverwaltung. Erst die Mißbräuche dieser Verwaltung führen gegen Ende des 17. Jahrh. zu den sog. „Appropriationsclauseln", durch welche das Parlament die Verwendung der von ihm bewilligten Gelder zu beschränken und zu controlliren beginnt. Es entwickelt sich daraus eine zusammenhängende Berathung zwischen der Staatsregierung und dem Parlament, zuerst über die Staatsausgaben, dann über die Deckungsmittel, welche sich im 18. Jahrh. zu dem Begriff des „Budget" gestaltet. Auch dies neuere Budgetrecht nimmt 1) für die Staatsausgaben seinen Ausgang nur von den neuen Ausgaben. Freilich traten die neuen Ausgaben sofort massenhaft ein, da man die Kosten des Heeres und der Marine nach Vertreibung der Stuarts dem erblichen Kroneinkommen abnahm und auf die vom Parlament bewilligten Subsidien übernahm. Die Staatsbedürfnisse wuchsen dann fortschreitend in dem Maße, daß das Ausgabebewilligungsrecht in der That die Hauptmasse der Ausgaben umfaßte. Aus Gründen des Staatscredits und der Rechtsordnung entschloß sich indessen das Parlament doch wieder, bedeutende neue Ausgaben — die Zinsen der Staatsschuld, die Richtergehalte, gewisse Dotationen und Pensionen — auf den Staatsschatz (consolidirten Fond) anzuweisen. Im Laufe des 19. Jahrh. beschränkt sich danach die

Digitized by Google

Ausgabebewilligung auf etwas mehr oder etwas weniger als die Hälfte der Staatsausgaben. Das Parlament nimmt dabei den Grundsatz an, die Initiative für jede neue Ausgabe ausschließlich der Staatsregierung zu überlassen. Länger als ein Jahrhundert erfolgte die Bewilligung auch unter nur wenigen allgemeinen Rubriken, welche der Verwaltung den breitesten Spielraum zu Uebertragungen ließen. Erst unter der gegenwärtigen Regierung hat eine Specialisirung des Ausgabe-Etats in beinahe 200 votes (Titel) begonnen, welche aber hauptsächlich die außerordentlichen Ausgaben betrifft, während die laufenden Hauptbedürfnisse der Militär- und Civilverwaltung noch immer in großen Posten erfolgen. Die Machtstellung des Parlaments war durch so viel anderweitige Competenzen gesichert, daß sie von dieser Seite aus bisher nicht gesucht wurde. In der langen Reihe der Budgetverhandlungen ist eine hergebrachte Verwaltungsausgabe oder das Gehalt eines permanenten Amts noch niemals versagt worden.

2) Von der Seite der Einnahmen aus bezieht sich das Budgetrecht nur auf die neu bewilligten Einnahmen. Auch im Laufe der englischen Revolutionen ist niemals der Antrag erhoben worden, eine „dauernde Einnahme der Krone" zum Gegenstand einer Jahresbewilligung zu machen. Das wachsende Staatsbedürfniß führte freilich von Jahrzehnt zu Jahrzehnt, nicht selten von Jahr zu Jahr, zu der Nothwendigkeit neuer Bewilligungen, und machte damit die Staatseinnahmen in Masse zum Gegenstand freier Bewilligung oder Versagung. Aus Gründen der Rechtsordnung und der Staatswirthschaft entschloß sich aber das Parlament dennoch, die dazu geeigneten Einnahmen durch dauernde Gesetze zu fixiren, so daß bis zum Schluß des 18. Jahrh. alle älteren Steuern in den Gang der Gesetzgebung gebracht, ihre Erträge auf den Staatsschatz angewiesen und damit von der Parlamentsbewilligung unabhängig gestellt sind. Erst durch Neubewilligung entstand in immer verjüngter Gestalt wieder ein beweglicher Theil des Staatseinkommens, welchen das Parlament frei bewilligt oder versagt. Er beschränkt sich jetzt auf die (ergänzende) Einkommensteuer und auf einige Artikel des Zolltarifs, in manchen Jahren nur auf einen einzigen Artikel des letzteren.

Es ist erklärlich, wie diese Maximen einer consolidirten Staats- und Gesellschaftsordnung von der Gesellschaft in ihrer französischen Sturm- und Drangperiode nicht unbefangen gewürdigt werden konnten. Auch bei dem Dynastiewechsel von 1814 und 1830 behielt sich die Gesellschaft eine Neubewilligung aller Staatseinnahmen an die neueingesetzte Regierung vor. Denselben Verlauf nahm das Budgetrecht bei Einsetzung der neuen Dynastie in Belgien. Ebenso wenig wußte diese Richtung irgend ein Maß zu finden in der Specialisirung der Ausgabetitel; jedes Mehr darin galt als eine noch correctere „constitutionelle" Maxime.

Auch Deutschland wird sich von jener angeblich constitutionellen Tradition erst in dem Maße losmachen können, je mehr unsere parlamentarischen Versammlungen durch praktische Erfahrungen ihre Bedeutung unbefangener zu würdigen beginnen. Es ist entschuldbar, wenn die herrschende Meinung in den Stimmungen von 1848 es als einen selbstverständlichen Anspruch der „gemäßigt constitutionellen" Partei ansah, daß die Krone die althergebrachten Einkünfte der Domänen, Forsten und Regalien, sämmtliche Erträge der gesetzmäßigen indirecten und directen Steuern sich fortan von Jahr zu Jahr „bewilligen" lassen müsse. In Preußen vermochte die octroyirte Verfassung vom December 1848 dagegen nur die Reservation durchzusetzen, daß (bis zum Erlaß einer revidirten Verfassung) die bestehenden Steuern forterhoben werden. Bei Revision der Verfassung änderte sich der Sinn dieses Vorbehalts durch veränderte Stellung dahin, daß das gesetzliche Steuerrecht bis zur Aenderung durch Gesetze fortdauert, und nur die „Erhebung" von einer Bewilligung abhängig sein soll. Das Rechtsbewußtsein der Nation wird sich in dem neuen deutschen Staat wohl klarer darüber werden, daß politische Freiheit sich nur entwickeln kann durch Anerkennung der erworbenen Rechte der Staats-

Digitized by Google

gewalt und des Einzelnen, daß die deutsche Verfassung nicht auf dem Boden der gesellschaftlichen Revolution und des Dynastiewechsels steht, um dem Staat die Zumuthung einer jährlichen Bewilligung seiner gesetzmäßigen Einnahmen zu machen, — ein Anspruch, welchen die Engländer auch nach zwei Revolutionen nicht erhoben haben, — ein System, mit welchem noch keine Verfassung sich bisher dauernd erprobt hat. Die in jedem Jahrzehnt unabänderlich wiederkehrende Nothwendigkeit neuer Steuerregulirungen und Anleihen sichert auch von dieser Seite aus den Volksvertretungen ihre rechtmäßige Machtstellung.

Für die Seite der Ausgaben besteht das Bewilligungsrecht in den meisten deutschen Verfassungen ziemlich unbeschränkt. Die große Mäßigung der Kammern bei Streichung herkömmlicher Posten ist aber in Preußen um so mehr motivirt, als die constitutionelle Verfassung einen geordneten Staatshaushalt nicht erst geschaffen hat (wie in England), sondern vorgefunden hat als Schöpfung der Monarchie. Auch in dem heftigsten Verfassungsconflict haben sich die preußischen Kammern darauf beschränkt, neue Ausgaben für gesetzlich nicht fundirte neue Einrichtungen zu streichen. Eine Streichung gesetzlich nothwendiger, oder für die Aufrechthaltung der bestehenden Staatseinrichtungen thatsächlich nothwendiger Ausgaben ist dagegen ein Mißbrauch der Gewalten, der nur dieselben Folgen haben kann, wie der Mißbrauch der monarchischen Gewalt. Eine Verweigerung des gesammten Budgets läßt sich in ihrem Sinn oder Nichtsinn nur vergleichen mit dem Versuch einer Arbeitseinstellung der gesammten Staatsregierung.

Das Resultat dieser Gesichtspunkte ist eine unbedingt freie Bewilligung oder Versagung der neuen Einnahmen und der neuen Ausgaben des Staats, — eine politische Unzulässigkeit einer Versagung von gesetzlich oder zur Aufrechterhaltung bestehender Staatseinrichtungen nothwendigen Ausgaben, auch wenn das R. dazu formell den Kammern beigelegt ist. Das dazwischenliegende Gebiet fällt dem Gesichtspunkt politischer Erwägung und Vereinbarung zu. Die Ueberschätzung der Steuerverweigerung als Mittel der Erkämpfung politischer Freiheitsrechte beruht auf der Auffassung des Staats als eines Mechanismus, während die politische Freiheit auf der dauernden Arbeit der Selbstverwaltung und der Gesetzgebung beruht. Die bequeme Weise einer angeblich „constitutionellen" Regierung, welche von Jahr zu Jahr von der zweiten Kammer eine Vollmacht zu ihrer Fortexistenz zu erbitten hätte, macht die Minister nicht (wie in England) zum Mittelpunkt einer stetigen organischen Gesetzgebung und einer Regierung nach Gesetzen, sondern macht sie zu Dienern der herrschenden Gesellschaft mit den ungemessenen Gewalten einer centralisirten Administration. Alle Verfassungen mit einem solchen Artikel tragen daher bereits den Keim der Auflösung in sich, die belgische nicht ausgenommen.

Die Lit. fällt zusammen mit der umfangreichen Lit. über Steuerbewilligung, Staatswirthschaft, Verwaltungsrecht, Verwaltungsjurisdiction. Eine Uebersicht über die bestehenden Verhältnisse der Großstaaten gibt von Czoernig, Budgets von Großbritannien, Frankreich, Preußen, Oesterreich. Wien 1862. Monographie über die obige Frage: Gneist, Budget und Gesetz. Berl. 1867. Laband, D. Budgetrecht, Berl. 1871. — Für die deutschen Mittelstaaten werden die überaus abweichenden Verfassungsbestimmungen zum Gegenstand einer eigenen Literatur.

Gneist.

Stichcoupon s. Talon.

1701. **Stiftungen**, milde (Th. I. S. 43. 338) (pia corpora, piae causae), d. h. Vermögensmassen, welche zu einem frommen oder wohlthätigen (ursprünglich mit den Aufgaben der Kirche im Zusammenhange stehenden) Zweck bestimmt sind. Sowohl nach Röm., wie nach can. R. konnten dergleichen St. unabhängig von der Kirche nicht zu Stande kommen. Wurde das betreffende Vermögen nicht gerade einem bestimmten Gotteshause oder Kloster zu Eigenthum unter Auferlegung des betreffenden Modus überwiesen, sondern selbständig dem vorgeschriebenen Zweck unter Errichtung einer besonderen Anstalt, z. B. eines Kranken-, Armen- ꝛc. Hauses gewidmet, so hatte doch der Bischof entweder die Administration oder, wenn der Stifter andere Verwalter ernannt hatte, unter allen Umständen die Aufsicht über

die Geschäftsführung der letzteren. Wegen dieses Zusammenhanges mit der Kirche galten die den St. gehörigen einzelnen Vermögensstücke als Kirchengut und genossen auch die Privilegien des letzteren. Seit dem 16. Jahrh. und namentlich, seitdem der Staat die Erfüllung einer Reihe von Aufgaben auf sich genommen hat, welche früher allein von der Kirche in das Auge gefaßt wurden, hat sich auch jener Zusammenhang der sog. frommen St. mit der Kirche gelöst, und seitdem hat der Rechtssatz Anerkennung gefunden, daß es Jedem freisteht, St. zu religiösen und Wohlthätigkeitszwecken zu errichten, auch ohne daß irgend welche Betheiligung der Kirche bei der Verwaltung oder sonst nöthig wäre. Die moderne Stiftung bedarf also keiner von der Kirche abgeleiteten Persönlichkeit mehr, um rechtlich zu existiren. Da aber ganz dasselbe für andere St., welche nicht zu den corpora pia im römischen und canonischen Sinne gerechnet werden können, z. B. Kunstinstitute, nach modernem R. gilt, so liegt heutzutage kein Bedürfniß vor, die sog. milden St. als eine eigene, besonderen rechtlichen Normen unterworfene Klasse zu behandeln. Die allgemeine Rechtstheorie der St. überhaupt ist ebenfalls auf sie anwendbar. Für sie besteht also auch die heute noch nicht zum Austrag gebrachte Streitfrage, ob die St., sofern nicht ihre Zwecke durch Eigenthumsübertragung mit einem Modus an andere Personen erfüllt werden sollen, als juristische Personen oder die für Stiftungszwecke ausgesetzten Vermögensmassen als sog. Zweckvermögen aufzufassen sind. Ueber die Entstehung der sog. milden St., die Verwaltung und den Untergang derselben müssen ebenfalls die allgemeinen Regeln zur Anwendung kommen. Dagegen kann der Grundsatz, daß ihr Vermögen die Privilegien des Kirchengutes genießt, nicht mehr als gemeinrechtlich geltend angesehen werden, weil die bezüglichen Vorschriften sich nicht auf die modernen, von der Kirche unabhängigen St. beziehen. Diesen Standpunkt nimmt in allen Beziehungen das sächs. G.B. ein (s. §§. 52. 150 ff. 260 ff.), während das preuß. A. L.R., welches überhaupt die juristischen Personen nirgends im Zusammenhang behandelt, wenigstens den „vom Staate ausdrücklich oder stillschweigend genehmigten Personen" hinsichtlich ihres Vermögens die Rechte der Kirchengüter beilegt (Th. I. Tit. 19. §§. 42. 43), und auch nach dem österr. G.B., das die Regeln über die St. in „die politischen Verordnungen" verwiesen hat (§. 646), wohl dem Stiftungsvermögen die Privilegien der §§. 1472. 1485 (betreffend die Verjährung) beizulegen sind.

Quellen: l. 35. 42. 46. C. de episc. et cleric. I. 3; Nov. CXXXI. c. 10. 11; c. 3. X. de relig. dom. III. 36; Clem. 2. h. t. III. 11; conc. Trid. Sess. XXII. c. 8 ss. de reform.

Lit.: Brendel, Das Recht und die Verwaltung der milden Stiftungen, Leipz. 1814; Pfeifer, Die Lehre von den juristischen Personen nach gem. u. würtemb. Recht, Tüb. 1847; Roth, Ueber Stiftungen, in Gerber's u. Ihering's Jahrbb. für Dogmatik des heutigen Priv.R., I. 189 ff.; Brinz, Lehrb. der Pandekten, 2. Abth. S. 979 ff.; H. Böhlau, Rechtssubject u. Personenrolle, Weimar 1871; E. Zitelmann, Begriff u. Wesen d. sog. jurist. Personen, Lpz. 1873.

P. Hinschius.

1702. **Stolgebühren** (jura stolae) (Th. I. S. 621), d. h. bestimmte Gebühren, welche sowohl in der katholischen wie in der protestantischen Kirche seitens der gewisse Amtshandlungen vom Geistlichen beanspruchenden Personen für die Verrichtung derselben zu zahlen sind. Der Ausdruck ist hergenommen von einem Theil der priesterlichen Kleidung des katholischen Geistlichen, der sog. stola, d. h. einer schmalen, mit Kreuzen geschmückten Binde, welche um die Schulter gelegt wird, und deren Enden vorne bald herabhängen, bald übereinander gekreuzt werden. Die Amtshandlungen, für welche dergleichen, näher durch die particulären Stol-Ordnungen bestimmte Gebühren entrichtet werden, sind vor Allem Aufgebot, Trauung, Taufe und Begräbniß. Das Recht auf die St. steht für die Regel dem Pfarrer (s. diesen Art.) zu, und da auch oft die Angehörigen anderer Confessionen, namentlich die sog. Dissidenten, dem Pfarrzwang unterworfen sind (s. Th. I. S. 652),

Digitized by Google

ſo kann auch ein Anſpruch auf St. gegen die Mitglieder anderer Religionsparteien vorkommen.

Lit.: Grellmann, Kurze Geſch. der Stolgebühren ꝛc., Gött. 1785; Ge. Peter Stelzer, De juribus stolae, Altorf 1700; Tittmann, Ueber die Fixirung der Stolgebühren, Leipz 1831. P. Hinſchius.

1703. **Story,** Joſeph, ♂ 1779 zu Marblehead bei Boſton, ſtudirte in Cambridge, wurde 1806 Mitglied des Hauſes von Maſſachuſetts, Sprecher deſſelben, 1809 Mitglied des Congreſſes zu Waſhington, 1811 Richter am oberſten Bundestribunal, 1829 Proſ. an der Harvarduniverſität zu Cambridge, † 10. IX. 1845.

Schriften: Laws of the U. S., New-York 1827. — Comm. on the law of bailment, New-York 1832: 5. ed. Bost. 1851; on the constitution of the U. S., 1833 (abridgment 1834); franz. von Odent, Par. 1843; deutſch Leipz. 1838; on the conflict of laws, 1834. — Miscellaneous writings, literary, critical, juridical and political, 1835: Bost. 1845; on Equity jurisprudence, 1836. 1837; 6. ed. Bost. 1856; Equity pleadings, 1838; on the law of bills of exchange, 1845; 4. ed Bost. 1860; deutſch von Treitſchke, Leipz. 1845; on the law of agency, 7. ed. Bost. 1869; on the law of promissory notes, 6. ed. Bost. 1868; on the law of partnership, 6. ed. Bost. 1868.

Lit.: S. Art. in Lieber's Encycl. americana — American Jurist — North Review. — W. Story, Life and letters of J. S., Lond. 1851. — Law Review, N. VI. — Goldſchmidt, Handb. d. Handelsrechts, Erl., 2. Aufl. 1874, I. S. 277. 278. Teichmann.

1704. **Stracha,** Benvenutus, ♂ zu Ancona, Schüler des Paul. Pariſienſis, lebte in der Mitte des 16. Jahrh., ertheilte Gutachten und wurde vielfach mit Geſandtſchaftsgeſchäften für ſeine Vaterſtadt zu Zeiten des Papſtes Julius III. beauftragt.

Schrift: Tractatus de mercatura seu mercatore, in 8 Theilen, Venet. 1553. Lugd. 1556 (Mercator jurisperitus) Amstelod. 1669. — Tract. de adjecto, Colon. 1575.

Lit.: Goldſchmidt, Handb. des Handelsrechts, Bd. I. 2. Aufl., Erl. 1874, S. 36. — Kuntze, Die Lehre von den Inhaberpapieren, Leipz. 1857, S. 98. — Rodière, Les grands jurisconsultes, 1874, p. 351. Teichmann.

1705. **Strafmilderungsgründe** (ſ. Thl. I. S. 699): Umſtände, deren Vorhandenſein eine Strafmilderung bewirkt. Strafmilderung heißt aber Herabſetzung der Strafe unter das Minimum der geſetzlich angedrohten ordentlichen Strafe oder Veränderung der geſetzlichen Strafe in eine Strafe von gelinderer Art. In den Geſetzen finden wir häufig im allgemeinen Theil allgemeine Str.M.GG. und außerdem im beſonderen Theil bei einzelnen Verbrechen beſondere Str.M.GG. aufgezählt. Das preußiſche und ebenſo das deutſche Strgſb. hat ſich dagegen dem franzöſiſchen Syſtem der ſog. circonstances atténuantes oder „mildernden Umſtände" angeſchloſſen. Hiernach wird im allgemeinen Theil blos die Jugend (bez. Verſuch und Beihilfe) als Str.M.G. angeführt, dagegen ſind im beſonderen Theil bei vielen ſtrafbaren Handlungen eigene mildere Strafſätze für den Fall aufgeſtellt, als — nicht näher bezeichnete — „mildernde Umſtände" vorhanden ſind, was die Richter, bzw. die Geſchwornen, zu conſtatiren haben. Hierher gehören übrigens alle ſubjectiven und objectiven thatſächlichen Umſtände, welche den Fall als einen außergewöhnlichen, milde zu beſtrafenden erſcheinen laſſen; vgl. Erk. des ſächſ. Ob.App.G. 13. Oct. 1871 (Stenglein, Ztſchr. I. S. 113). Wieder in einer anderen Weiſe findet ſich ein unbeſtimmtes richterliches Milderungsrecht im öſterr. Str.G.B. und in der öſterr. Str.Prc.O., ſo nämlich, daß wegen Zuſammentreffens von Strafminderungsgründen den Gerichten ein Milderungsrecht gegeben iſt. Dabei iſt dies Recht am meiſten bei den Richtern erſter Inſtanz eingeengt, während der oberſte Gerichtshof in allen nicht todeswürdigen Fällen nahezu vollſtändig begnadigen kann. Die allgemeine Ermächtigung des Richters zur Strafmilderung ohne Angabe der Str.M.GG. im Geſetz hat mehrfach Vertheidigung gefunden (ſo durch Mittermaier, Berner, v. Holtzendorff, Wahlberg; mit gewiſſen Clauſeln auch durch Hälſchner), während von anderer Seite mit Recht betont wird, daß durch ein derartiges Vorgehen die Functionen des Geſetzgebers, des Rich-

ters und des Begnadigers zusammengeworfen werden (hierher gehören im Allgemeinen Wächter, Köstlin, Geib, Merkel, Lippmann, John u. v. A.). — Was nun die Str.M.GG. im Einzelnen betrifft, so sind unter den allgemeinen, d. h. bei allen Verbrechen vorkommenden, hervorzuheben: 1) Die Jugend, s. hierüber den Art. „Altersstufen" (im Strafrecht). 2) Die Zustände, welche an die Zurechnungsfähigkeit angrenzen (vgl. Thl. I. S. 671 oben); daß hier verminderte Zurechnung stattfinden muß, wagt Niemand zu bestreiten, während ein heftiger Kampf über die gesetzliche Formulirung geführt wird, welcher leider, wie es scheint, die Veranlassung geworden, daß die bezügliche (allerdings nicht ganz gelungene) Bestimmung des Nd. I. Entw. (§. 47) in das Str.G.B. keine Aufnahme gefunden hat. 3) Die von dem Verbrecher erlittene Untersuchungshaft wird von den Gesetzen und älteren Schriftstellern in der Regel — namentlich wenn diese Haft eine „unverschuldete" war — als Str.M.G. angesehen; in der That handelt es sich hier aber vielmehr um die Einrechnung der Untersuchungshaft in die Strafhaft nach einem mit Rücksicht auf die Schwere der einen und der anderen festzustellenden Maßstab, ja wenn die Untersuchungshaft eine unverschuldete war, sogar um eine Compensation oder Abrechnung. Das deutsche Str.G.B. (§. 60) gestattet gänzliche oder theilweise Anrechnung der Untersuchungshaft auf die erkannte Strafe. — Rücksichtlich des nahezu vollständigen Ablaufes der Verjährungsfrist vgl. Thl. I. S. 704. — Ueber die Befugniß des Richters, entehrende Strafen in nicht entehrende umzuwandeln, ist an anderer Stelle zu sprechen. — Nur als besondere Str.M.GG. bei einigen Verbrechen sind zu berücksichtigen: 1) die Einwilligung des Verletzten, die bei manchen Verbrechen gar nicht in Betracht kommen kann, während bei anderen wieder die Nichteinwilligung Voraussetzung des Thatbestandes ist (so z. B. bei Diebstahl, Unterschlagung, Nothzucht ꝛc.), bei mehreren Verbrechen endlich Strafmilderung die Folge der Einwilligung des Verletzten sein muß (so bei der Tödtung [vgl. §. 216 Str. G.B.] und schwerer Körperverletzung). 2) Der freiwillige Ersatz des durch das Verbrechen gestifteten Schadens bei jenen Verbrechen, deren Wirkung zunächst nur eine Vermögensbeschädigung ist, ohne daß sonstige Qualificationen hinzutreten (einfache Diebstähle, Unterschlagungen, Betrügereien, Sachbeschädigungen). Das österr. Str.G.B. macht den Schadensersatz sogar zum Strafausschließungsgrund!

Lit. u. Gsgb.: Im Allgemeinen Köstlin, Syst., S. 587 ff. Sundelin in v. Groß's Ztschr. für Strafrechtspflege II. Wahlberg in Haimerl's Vierteljahrsschr. XI. (1863) u. Verhandl. des vierten deutschen Juristentags I. S. 179 ff.; v. Tippelskirch ebenda S. 157 ff. Lippmann, Historisch-dogmatische Darstellung der Lehre von der richterlichen Strafänderungsbefugniß, 1863. Merkel, Allg. D. Strafrechtsztg. 1864. 1865 u. in v. Holtzendorff's Handb. II. S. 545 ff. Zimmermann, Gerichtssaal 1871. Ruhstrat ebenda 1872, S. 128 ff. Meves, D. Str.R.Z. 1872, S. 273 ff. Betreffs der Untersuchungshaft: Abegg, N. A. XIV; Wahlberg in Haimerl's Vierteljahrsschr. I. (Mager?) Goltdammer's Arch. XX. S. 239 ff. Betreffs des Schadensersatzes: Fornet, Gerichtssaal 1868; Geyer ebenda 1869. — Gesetze (abgesehen von den Bestimmungen über die Jugend): Oesterreich: Str.G.B. §§. 46. litt. g. u. k. 47 litt. c. 54. 187. 188. 264 litt. k. 266; Str.Prc.O. v. 1873. §§. 338. 442. (die österr. Gesetze bezeichnen die Strafminderungsgründe mit dem Namen „mildernde Umstände" oder „Milderungsgründe" —). D. Str.G.B. §. 60. — Franz. Ges. v. 28. April 1832, Art. 5. 94. 102 C. d'instr. crim. art. 341. C. pén. art. 463. 483).

Geyer.

1706. **Strafschärfungsgründe** (Thl. I. S. 699): Umstände, bei deren Vorhandensein dem Richter gestattet oder selbst geboten ist, über das höchste Maß der gesetzlichen ordentlichen Strafe hinauszugehen, ja sogar statt der poena ordinaria eine Strafe schwererer Art zu verhängen. Eine unbedingte allgemeine Ermächtigung des Richters zur Strafschärfung vertheidigt heutzutage Niemand mehr, da derselben nicht blos jene Gründe entgegenstehen, welche gegen eine allgemeine Ermächtigung zur Strafmilderung sprechen, sondern überdies der richterlichen Willkür durch ein solches allgemeines Strafschärfungsrecht in der gehässigsten Weise Vorschub geleistet wird. Die Voraussetzung einer Strafandrohung ist nach richtigen Anschauungen

Digitized by Google

die gesetzliche Angabe des Thatbestandes, auf welchen jene gedrohte Strafe angewandt werden soll; dieser Grundsatz wird bei Ertheilung eines Schärfungsrechtes ohne gesetzliche Angabe der Str.Sch.GG. verletzt. Das Mehr von Strafe, welches der Richter in Folge dessen über die ordentliche gesetzliche Strafe hinaus verhängt, ist zuletzt nichts anderes, als eine auf richterlichem Ermessen allein beruhende Strafe, deren Voraussetzungen im Gesetz nicht bezeichnet sind. In diesem Sinne ist es also allerdings richtig (was man neuestens gewöhnlich als schlechthin unrichtig bezeichnet), wenn Feuerbach u. A. behauptet haben, die allgemeine Ermächtigung des Richters zur Strafschärfung verstoße gegen den Grundsatz: Strafe darf nur verhängt werden auf Grund eines Strafgesetzes (nulla poena sine lege poenali). — Die Str.Sch.GG. theilt man ein in allgemeine und besondere, je nachdem sie allgemein für alle Verbrechen oder nur für einzelne Arten der Verbrechen gelten. Als allgemeine Str.Sch.GG. nennt man heutzutage nur noch die Concurrenz von Verbrechen und den Rückfall (vgl. die betr. Art.), während man früher wohl noch Anderes hierher stellte, wie z. B. Uebertretung besonderer Pflichten, Ueberhandnehmen des Verbrechens (vgl. P.G.O. Art. 131), Gewohnheit (von Manchen auch aus psychologischen Gründen als strafmildernd betrachtet), besondere Bosheit oder Grausamkeit, sehr großen Schaden, Heiligkeit (oder besondere Befriedung) des Ortes u. dgl. m. Die meisten dieser Umstände begegnen uns heutzutage noch unter den besonderen Str.Sch.GG.; an die Stelle der „Gewohnheit" ist aber nicht selten der criminalistisch in dieser Richtung in der That besser zu verwendende Begriff der Gewerbsmäßigkeit getreten. In manchen Gesetzbüchern, namentlich im österr. Str.G.B., kommt es auch vor, daß bezugs einzelner Gattungen von Verbrechen dem Richter mit den vagen Worten: „bei erschwerenden" oder „bei besonders erschwerenden Umständen" eine allgemeine Ermächtigung zur Strafschärfung gegeben wird, was natürlich nicht zu billigen ist. — Die besonderen Str.Sch.GG. nennt man dann Qualificationsgründe oder Qualificationsumstände, wenn ihr Eintreten bewirkt, daß sich das Verbrechensgenus in eine besondere (schwerer verpönte, qualificirte) Unterart des Verbrechens verwandelt, so wie z. B. der Einbruch den Diebstahl zum qualificirten macht. Solche Qualificationsgründe finden sich in den meisten Gesetzbüchern in einer übermäßigen Anzahl bei den Vermögensdelicten und namentlich bei dem Diebstahl. Dieser Tadel trifft selbst das deutsche Str.G.B., obwohl dies gegenüber den früheren Gesetzen Fortschritte zeigt. — Nebenbei sei noch bemerkt, daß unter Schärfung oder Verschärfung auch die Anwendung von gewissen, die Vollstreckung der Hauptstrafe empfindlicher machenden Nebenstrafen (hartes Lager, Entziehung warmer Kost u. dgl.) verstanden wird. Derartige Verschärfung im Urtheil auszusprechen, ist nicht zu billigen; das preuß. Str.G.B., das sächs. revid., das deutsche Str.G.B. und der österr. Entw. haben sich hierin der richtigen Ansicht angeschlossen.

Lit.: Außer der zum Art. „Strafmilderungsgründe" angeführten Schrift Lippmann's s. etwa noch F. Ziegler, Die Theorie der Strafschärfung, 1806. Geyer.

1707. **Strafverwandlungsgründe** (Thl. I. S. 701): Gründe, welche es nothwendig machen, daß die gesetzliche ordentliche Strafe ausnahmsweise in eine andere gleichwerthige umgewandelt werde. Diese Gründe müssen aber selbst wieder in einem Gesetz angegeben werden; der Richter kann ohne gesetzliche Vorschriften über Strafverwandlung nicht nach seinem eigenen Ermessen an die Stelle der gesetzlichen Strafe eine andere setzen (vgl. Thl. I. a. a. O.). Im Allgemeinen kommt Strafverwandlung in Frage: I. wenn es thatsächlich unmöglich ist, die gesetzliche Strafe zu vollziehen: a) weil mehrere Strafen zu verhängen wären, welche der Natur der Sache nach an einem Menschen nur einmal vollzogen werden können, namentlich also mehrere Todes- oder lebenslängliche Freiheitsstrafen. Da heutzutage geschärfte Todesstrafen nicht mehr zugefügt werden, kann es höchstens bei lebenslänglicher Strafe einer Erwägung bedürfen, ob eine neben derselben zu

verhängende Freiheitsstrafe durch Verschärfungen ersetzt werden solle, was im Geist eines richtigen Strafensystems wohl, sofern jene Verschärfungen nicht identisch sind mit den Disciplinarstrafen einer rationellen Gefängnißordnung, zu verneinen ist. Eigenthümlich die österr. Min.Verordn. vom 7. April 1860: „Wenn ein zur lebenslangen Kerkerstrafe Verurtheilter ein mit der Todesstrafe bedrohtes Verbrechen verübt, ist statt der letzteren auf eine oder mehrere der in den §§. 19—24 festgesetzten Verschärfungen auf kürzere oder längere Dauer . . . . . zu erkennen." b) (Thatsächliche Unmöglichkeit), weil der zu Bestrafende nicht im Besitz des Gutes ist, das ihm zur Strafe entzogen werden soll. Hier würden auch Ehrenrechte, Aemter ꝛc. in Betracht kommen; die Gesetze enthalten aber meist nur für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe Vorschriften über die Strafverwandlung, welche im Allgemeinen auf die Substituirung einer Freiheits- (Gefängnißhaft oder Arrest-)Strafe an die Stelle der Vermögensstrafe hinauslaufen. Nach dem §. 28 des deutschen Str.G.B. ist eine nicht beizutreibende Geldstrafe in Gefängniß und, wenn sie wegen einer Uebertretung erkannt wurde, in Haft umzuwandeln. Ist bei einem Vergehen Geldstrafe allein oder an erster Stelle oder wahlweise neben Haft angedroht und übersteigt die erkannte Strafe nicht 200 Thlr., sowie die an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe nicht 6 Wochen, so kann die Geldstrafe in Haft umgewandelt werden. Der Verurtheilte kann sich durch Erlegung des Strafbetrags, soweit dieser durch die erstandene Freiheitsstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren frei machen. Bei Umwandlung einer wegen Verbrechens oder Vergehens erkannten Geldstrafe ist nach §. 29 der Betrag von 1—5 Thlrn., bei Umwandlung einer wegen einer Uebertretung erkannten Geldstrafe der Betrag von $^1/_3$—5 Thlrn. einer eintägigen Freiheitsstrafe gleichzuachten. Der Mindestbetrag der an Stelle einer Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist ein Tag, ihr Höchstbetrag bei Haft 6 Wochen, bei Gefängniß ein Jahr (bei Realconcurrenz nach §. 78 das Doppelte). Der im §. 29 aufgestellte Maßstab gilt nach einer Entsch. des preuß. Ob.Tr. vom 29. Mai 1872 (Goltdammer's Arch. XX. S. 375), wenn auf Grund der preuß. Instr. v. 30. Juni 1834 der Richter eine andere Strafe für die Freiheitsstrafe zu substituiren hat, weil diese wegen Gefahr für die Person des Verurtheilten an ihm nicht vollstreckt werden kann. Dem österr. Str.G.B. genügt es zur Strafverwandlung, wenn die Geldstrafe „den Vermögensumständen oder dem Nahrungsbetriebe des Schuldigen oder seiner Familie zum empfindlichen Abbruche gereichen würde". Für die Umwandlung der nicht vollziehbaren Ehren- in Freiheits- oder auch Geldstrafe fanden sich Vorschriften im würtemberg., braunschweig., hess., bad. R. II. Wenn es „juristisch" unmöglich ist, die Strafe zu vollziehen, soll ebenfalls Strafverwandlung eintreten. Hier kommt namentlich in Betracht, daß in Folge individueller Umstände die gesetzliche Strafe oft unverhältnißmäßig hart sein würde, darum zum Theil eine Modification im Strafvollzuge, aber, wo dies nicht ausreicht, auch Strafverwandlung geboten ist. Eine kurze Freiheitsstrafe z. B. kann Jemanden um seinen Dienst, seinen Erwerb bringen; für solche Fälle muß eine Strafverwandlung (Verwandlung in Geldstrafe) angeordnet sein (wie in Oesterreich), was allerdings im deutschen Str.G.B. durch die ziemlich häufige alternative Androhung von Geld- und Gefängniß- oder Haftstrafe zum Theil berücksichtigt erscheint. In Oesterreich kommt Verwandlung des Arrestes in Hausarrest vor. — Besondere Vorschriften werden nöthig für den Fall, als beim Zusammentreffen von Verbrechen eine Gesammtstrafe aus verschiedenartigen Theilstrafen (Zuchthaus-, Gefängniß-, Geldstrafe ꝛc.) zusammenzusetzen ist. Vgl. den Art. Concurrenz. Für diesen Fall und die Bestrafung des Versuchs und der Beihülfe bei Verbrechen ist es wichtig, daß §. 21 achtmonatliche Zuchthausstrafe einer einjährigen Gefängnißstrafe und achtmonatliche Gefängnißstrafe einer einjährigen Festungshaft gleichsetzt.

Lit. u. Gsgb: Köstlin, System, S. 575 ff. Geib, Lehrb. II. S. 115 ff. Gesetze (abgesehen von Vorschriften über Concurrenz): Preußen: §§. 16—18. 335. Oesterreich: §§. 55. 259—262; Min.Verordn. vom 11. Febr. 1855 §. 1; Ges. vom 15. Nov. 1867 Nr. 131

Digitized by Google

§. 1. Nd. I. Entw.: §§. 16. 23. 24. 65. 340. Nd. II. Entw.: §§. 18. 25. 26. 76. D. Str.G.B. §§. 21. 28. 29. 78. Oesterr. Entw. v. 1874, §§. 15. 16. 26—28. Geyer.

1708. **Strafzumessungsgründe** (Thl. I. S. 697 ff.): Gründe, welche auf die Bemessung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens — also unter der Voraussetzung eines nicht absolut, sondern nur relativ bestimmten Strafgesetzes — Einfluß haben, und zwar in der Art, daß sie entweder eine Annäherung an das Maximum der angedrohten Strafe bewirken (Straferhöhungs- oder Strafmehrungsgründe, in Oesterreich erschwerende oder Erschwerungsumstände genannt), oder eine Annäherung an das Minimum herbeiführen (Strafminderungsgründe, in Oesterreich Milderungsumstände genannt). Ueber die Eintheilung der Str.Z.GG. in criminalrechtliche und criminal-politische, ferner in subjective und objective, s. Thl. I. S. 698 f.; über die Frage, ob es zu billigen ist, wenn Str.Z.GG. im Gesetz aufgezählt werden Thl. I. S. 698. Derartige (beispielsweise) Aufzählungen finden sich u. A. im Züricher und im österr. G.B., nicht mehr im neuesten österr. Entw. Faßt man solche Aufzählungen ins Auge, so bieten sie uns entsprechend dem Eklekticismus der Gesetzbücher eine bunte Musterkarte. Str.Z.GG. welche auf dem an sich richtigen Gedanken beruhen, daß die Strafwürdigkeit mit der Intensität des verbrecherischen Willens steigt und fällt (Vorbedacht im Gegensatz zum Affect, Verletzung von mehreren Pflichten, Aufsuchen der Gelegenheit zum Verbrechen im Gegensatz zur Benutzung der sich aufdrängenden verlockenden Gelegenheit, Ueberwindung äußerer Hindernisse als Kennzeichen der Willensenergie, Verführung Anderer im Gegensatz zu dem Verführtwerden, Handeln unter dem Einfluß von Täuschung, Befehl, Noth, Irrthum, besondere Bosheit, Grausamkeit und andererseits freiwillige Enthaltung von Zufügung größeren Schadens ꝛc.); Str.Z.GG., bei welchen jener Gedanke zwar im Hintergrund steht, aber zunächst ein Verhalten vor oder nach der That, nicht das Verbrechen selbst ins Auge gefaßt wird (Unbescholtenheit im Gegensatz zu verbrecherischem Lebenswandel, Reue oder Geständniß nach der That u. dgl.); Str.Z.GG., die nur aus der Größe des Schadens und (was sehr bedenklich ist!) der Gefahr — ja endlich solche, die sogar nur aus criminalpolitischen Rücksichten hervorgehen (Lügen in der Untersuchung, Denunciation der Mitschuldigen oder anderer Verbrecher, Gutmachung des Schadens durch einen Dritten ohne Mitwirkung des Verbrechers) — treten neben einander auf. Nach österr. R. erscheinen auch noch Beihülfe und Versuch als Strafminderungsgründe, Concurrenz als Straferhöhungsgrund. Selbst soweit nun diese Str.Z.GG. auf einer nicht geradezu unrichtigen Anschauung beruhen (was von den criminalpolitischen allerdings nicht gilt), ist ihre gesetzliche Formulirung bedenklich, da der Schluß, um welchen es sich hier sehr oft handelt (wie z. B. von der Ueberwindung äußerer Hindernisse auf die Intensität des Willens), häufig trügt und überhaupt das Generalisiren gerade hier die größten Mißstände erzeugt. Wenn die meisten neuesten Gesetze (wie das preuß., bayer. und deutsche) über die Str.Z.GG. schweigen, ist dies also relativ zu billigen. Volle Bürgschaft für eine dem Geist des Gesetzes entsprechende Strafzumessung ist aber freilich nicht geboten, so lange dieser „Geist" sich selbst verneint. Wenn in unseren Strafgesetzbüchern im allgemeinen und besonderen Theil Bestimmungen neben einander stehen, die das Gerechtigkeits-, und andere, die das Abschreckungs- oder das Gefährlichkeits-, etwa auch das Besserungsprincip zur Grundlage haben, so wird die Willkür der Richter bei der Strafzumessung stets einen ungebührlichen Einfluß behalten. — Sehr viel gestritten wurde über die Frage: ob der Richter bei der Strafzumessung von dem Minimum oder dem Medium des Strafsatzes ausgehen solle; das Erstere (welches Kleinschrod, Hefter u. A. vertheidigt haben) widerlegt sich wohl von selbst; die andere (herrschende) Ansicht muß cum grano salis verstanden werden, da es einen „mittleren" oder „Normalfall" bei Verbrechen nicht gibt. (Eigenthümliche Ansichten stellt neuestens Medem auf.) Die Str.Z.GG. darf der Richter natürlich nicht zählen, sondern muß sie abwägen. Ist in einem Gesetz eine

Digitized by Google

alternative Strafdrohung enthalten, so wird der Richter bei der Wahl im einzelnen Fall sorgfältigst prüfen müssen, welche der beiden Strafarten für den vorliegenden Fall mit Rücksicht auf alle Str.Z.GG. passend ist. Nach §. 20 des deutschen Str.G.B. darf, wo das Gesetz die Wahl zwischen Zuchthaus und Festungshaft gestattet, auf Zuchthaus nur dann erkannt werden, wenn festgestellt wird, daß die strafbar befundene Handlung aus ehrloser Gesinnung entsprungen ist.

Lit. u. Gsgb.: Jagemann N. A. 1849, S. 523 ff. Baumeister, Bemerkungen zur Strafgesgb. 1847, S. 46 ff. Möller, Ueber das Strafmaß, 1848. Derselbe, Kritik des Strafmaßes, 1852. Merkel, Allg. d. Strafrechtsztg. 1864. 65 u. in v. Holtzendorff's Handb. II. 556 ff., 571 ff. Medem, Gerichtsf. 1874, S. 590 ff. — Preußen: §. 18 (und Nd. I. Entw. §. 24.) D. Str.G.B. §. 20. Oesterreich: §§. 43—53. Entw. v. 1874 §. 14.

Geyer.

1708. **Strandrecht und Strandungsordnung.** Das St. (ius naufragii) war das Aneignungsrecht, welches die Küsten und Uferstaaten, anderwärts die Küstenbewohner sich in Bezug auf gestrandete Schiffe und Schiffsgüter beilegten. Das St. im weiteren Sinne umfaßte auch das sog. Grundruhrrecht (ius laganum), welches sich auf die Zueignung der auf die Flußufer ausgeworfenen oder angespülten Gegenstände bezog. Geschichtlich hat man das St. damit zu erklären versucht, daß der Herr eines Bezirkes vermöge der nach germanischer Rechtsanschauung ihm zustehenden Gewere ein angebliches Recht besessen habe, sich die innerhalb derselben befindlichen Mobilien anzueignen. Diese Ansicht ist unhaltbar. Vielmehr hat man die historische Wurzel des St. in der Auffassung zu suchen, daß der Fremde rechtlos und demnach sein Gut herrenlos sei, wie denn in der That das St. mitunter auch die Verknechtung der Schiffbrüchigen in sich schloß. Schon früh machte sich in Deutschland die Ueberzeugung von der Verwerflichkeit dieses Raubrechts geltend. Nachdem der Gebrauch des St. bereits mehrfach gerügt worden, wurde er durch ein Reichsgesetz aus der Zeit König Wilhelms, die Sententia de bonis naufragantium von 1255 ausdrücklich untersagt. Das Verbot hatte keinen durchgreifenden Erfolg. Wirksamer war die Gesetzgebung des 16. Jahrh. Die Constitutio Criminalis Carolina verpönte den Mißbrauch, daß ein schiffbrüchiger Schiffmann der Obrigkeit des betreffenden Ortes mit Schiff, Leib und Gütern verfallen sein sollte. Abermals wurde die Ausübung des St. durch den Reichsabschied von 1559 §. 35 verboten. Wo es sich trotzdem noch durch längere Zeit erhielt, trat doch gewöhnlich insofern eine Milderung ein, als das Strandgut zwischen dem Eigenthümer, dem Landesherren und dem Finder gedrittheilt wurde.

Das preuß. A. L.R. machte sich zwar das Princip des St. eigen, indem es den Staat als Eigenthümer des Strandgutes betrachtet; zugleich jedoch erklärt es, daß dieser ein für allemal auf sein Recht zum Besten der Schiffbrüchigen verzichte. Privatpersonen, welche Strandgut geborgen, müssen die Vorschriften über das Finden (I. 9. §. 19 ff.) beachten. Gestrandete Sachen, zu welchen kein Eigenthümer sich meldet, gehören dem Staate. Eine nähere Regulirung des Verfahrens enthielten die Strandungsordnungen, welche für die preußischen Küstenprovinzen bestanden. Das St. im alten Sinne konnte sonach nur noch in Retorsionsfällen gegen fremde Nationen geübt werden. Die nichtpreußischen Küstenländer Deutschlands besaßen ihre besonderen Strandungsordnungen.

Im H.G.B. fand zwar das St. an sich keine Berücksichtigung, doch regelt Buch V. Tit. 9. §. 742 ff. die Bergung und Hülfsleistung in Seenoth. Dem Berger von Schiff, Schiffstheilen oder Ladung wird ein Anspruch auf Bergelohn zuerkannt, welcher ein Drittel des Werthes der geborgenen Gegenstände in der Regel nicht übersteigen soll.

Reichsgesetzliche Normirung hat u. a. auch diese Materie durch die Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 erfahren. Sie handelt in 5 Abschnitten von den Strandbehörden, von dem Verfahren bei Bergung und Hülfsleistung in Seenoth, von Seeauswurf und strandtriftigen Gegenständen, sowie von versunkenen und see-

Digitized by Google

triftigen Gegenständen, von dem Aufgebotsverfahren in Bergungssachen und dem Rechte auf herrenlose geborgene Gegenstände, und von der Festsetzung der Bergungs- und Hülfskosten, während der Schlußabschnitt allgemeine Bestimmungen enthält. Die Bestimmungen des Reichsgesetzes sind theils administrativer, theils privatrechtlicher Natur. Nur letztere kommen hier in Betracht.

Das Reichsgesetz unterscheidet 1) Gegenstände, die im Falle der Seenoth eines Schiffes geborgen werden, 2) den Seeauswurf, 3) strandtriftige, 4) versunkene, 5) seetriftige Gegenstände. In allen diesen Fällen hat die Thatsache der Strandung und der Bergung keine Veränderung der an diesen Gegenständen bestehenden Privatrechtsverhältnisse zur Folge. Sind die Gegenstände herrenlos im juristischen Sinne, d. h. ohne Eigenthümer, so wird in den Fällen 1) 2) 3) der Landesfiscus, in den Fällen 4) 5) der Berger Eigenthümer. In den Fällen 4) 5) greifen sonach die Grundsätze von der freien Occupation ein; in den Fällen 1) 2) 3) kommt jedoch ein besonderes Aneignungsrecht des Staates zum Ausdruck, welches die gemeinrechtlichen Grundsätze der Occupation modificirt. Es dürfte sich empfehlen, für dieses Aneignungsrecht des Staates zum Zweck seiner juristischen Individualisirung den Ausdruck *Strandrecht* beizubehalten. Nicht herrenlose Gegenstände werden dem Eigenthümer bez. dem Empfangsberechtigten ausgeliefert, wenn dieser bekannt ist oder durch ein bestimmt geregeltes Aufgebotsverfahren ermittelt wird (§. 26 ff.). Gegenstände, deren Eigenthümer sich im Aufgebotsverfahren nicht meldet, werden in den Fällen 1) 2) 3) dem Landesfiscus, in den Fällen 4) 5) dem Berger als Eigenthum überwiesen (Str.O. §. 35). Der frühere Eigenthümer hat sich an seinem Rechte *verschwiegen*. Jedoch bleibt ihm unbenommen, noch nach beendigtem Aufgebotsverfahren gegen den nunmehrigen Eigenthümer mit einer Klage auf Entschädigung vorzugehen, welche juristisch nach Art der Bereicherungsklagen (condictiones) aufzufassen ist. Dieser Entschädigungsanspruch ist selbstverständlich nur ein obligatorischer gegen Fiscus, resp. Berger; er geht nur soweit, als diese die Sache noch besitzen, resp. durch den daraus gelösten Werth noch bereichert sind (Str.O. §. 28). Es kann ferner zwischen dem Anspruch auf Bergelohn und der Entschädigungsforderung bis zur Höhe des ersteren compensirt werden.

Die gegebene Deduction weicht so wesentlich ab von der dem Reichstage vorgelegten Motivirung des Gesetzes, daß auf den Widerspruch zwischen der letzteren und dem Wortlaut des Gesetzes (welches gerade in diesen §§. dem Regierungsentwurf dem Inhalte nach ganz genau entspricht) näher eingegangen werden muß. Die Regierungsmotive wollen auch nach beendigtem Aufgebotsverfahren eine Veränderung der bestehenden Rechtsverhältnisse nicht eintreten lassen. Der frühere Eigenthümer bleibt Eigenthümer, Landesfiscus und Berger erhalten daher durch Zuweisung nach §. 35 nur die Rechte des redlichen Besitzers. Die Ueberweisung solle dem bisherigen Eigenthümer sein Recht nicht entziehen, sondern sei nur eine provisorische Verfügung über den Besitz der Sache. Erst durch „Verjährung" würden die Besitzer Eigenthümer. Gerade mit Rücksicht auf dieses „neue" Princip der Restitutionspflicht sei das Strandgut dem Fiscus zugewiesen worden, da dieser die vollständige Garantie für die Ersatzleistung bietet. Soweit die Motive. *Im Gesetze ist von alledem keine Rede*, wenn anders der rechtliche Begriff des Eigenthums auch nach dem Erlaß der Strandungsordnung derselbe geblieben ist wie früher. Der vermeintliche Eigenthümer der Regierungsmotive hat dem Reichsgesetze zufolge nach versäumtem Aufgebotsverfahren durchaus nicht etwa das Recht der Vindication gegen *jeden* Besitzer der Sache, er hat nur eine Entschädigungsforderung gegen Fiscus oder Berger. Ein Eigenthum aber, welches zu einer Entschädigungsforderung gegen eine bestimmte Person zusammenschrumpft, ist in aller Welt kein Eigenthum, sondern ein obligatorischer Anspruch. Der Entschädigungsanspruch geht nicht auf Rücklieferung, er ist keine Consequenz des Eigenthums, sondern eine Consequenz des Eigenthumsverlustes. Wir haben sonach in den §§. 28

Digitized by Google

und 85 der Strandungs-Ordn. ein eclatantes Beispiel des Falles, daß das Gesetz mitunter klüger sein kann als die Redactoren des Gesetzes. Diese glaubten ein neues Princip geltend gemacht zu haben. Das Gesetz selbst aber bekundet in seinem privatrechtlichen Theil den Anschluß an jene naturgemäße historische Entwicklung des Strandrechtes, welche zuletzt im preuß. L.R. ihren den damaligen Zeitverhältnissen entsprechenden Ausdruck gefunden hatte.

Als eine auffallende Besonderheit des neuen Gesetzes ist noch hervorzuheben, daß bei Streitigkeiten über die Empfangsberechtigung nach §. 30 das Strandamt die Rolle des Klägers im Proceß zu bestimmen hat.

Durch §. 44 der Str.O. wird die Competenz des Reichsoberhandelsgerichtes auf Rechtsstreitigkeiten über die Bergung außer Seenoth ausgedehnt; bei Bergungssachen im Falle der Seenoth ist es bereits nach §. 13 des Gesetzes vom 12. Juni 1869 competent.

Gsgb.: Preuß. A. L.R. II. 15. §§. 80 ff. Strandgsordn. f. d. Prov. Preußen v. 10. Nov. 1728, nebst Declaration vom 22. Nov. 1741. Ostpreuß. Provinz.-R. Zusatz 229, Westpreuß. Provinz-R. v. 844, §. 76. Pommern: Edict v. 4. April 1743, Cabinetsordre v. 13. März 1814, Verordn. v. 14. Juli 1777 (Stralsund), Schleswig-Holsteinsche Str.O. v. 30. Dec. 1803, Hannoversche Str.O. v. 24. Juni 1846; Mecklenburg: Instruction v. 20. Dec. 1834, Oldenburgische Str.O. v. 29. Juli 1844, Lübeck: Lüb. Stat. v. 1586, VI. 3. Art. 4. VI. 6. Art. 3. Bremen: Verordn. v. 23. Mai 1834; Hamburg: Bekanntmachung v. 15. Juni 1868. — D. H.G.B., Art. 742 ff. — Reichsgesetz v. 17. Mai 1874, dazu Reichstagsverhandlungen, 2. Legisl.-Per. I. Session 1874, III. Bd. (Anlagen), S. 12. 213 u. I. Bd. S. 56. 315.

Heinrich Brunner.

1710. **Strandung.** Die Strafvorschriften, welche sich auf die Str. beziehen, sind theils unter dem Gesichtspunkte der Gemeingefährlichkeit, theils unter dem Gesichtspunkte des Betruges aufzufassen. 1) Wer *vorsätzlich* die Str. oder das Sinken eines Schiffes bewirkt und dadurch Gefahr für das Leben eines Anderen herbeiführt, wird mit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren bestraft (Str.G.B. §. 323). Daß das Schiff strande oder sinke, muß zur Verwirkung dieser Strafe beabsichtigt sein — wie denn auch zur Vollendung des Verbrechens es gehört, daß das Schiff gestrandet oder gesunken sei; — dagegen ist es nicht erforderlich, daß der Thäter die Gefahr für Menschenleben habe herbeiführen wollen; ob diese vorhanden gewesen, ist lediglich objectiv festzustellen. Würde die Str. herbeigeführt sein, ohne daß durch dieselbe für Menschenleben Gefahr entstanden wäre, so bleibt die Strafbestimmung des §. 323 ausgeschlossen; anwendbar bleiben eventuell die §§. 305 oder 265. Hatte die Str. den Tod eines Menschen verursacht, so tritt Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus ein (§. 323). War der Tod eines Menschen beabsichtigt, so kann die Strafbestimmung des §. 211 (Mord) in Anwendung kommen. Die für die vorsätzlich verursachte Str. angedrohte Zuchthausstrafe kann (§. 325) dadurch geschärft werden, daß auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt wird. Wer aus *Fahrlässigkeit* die Str. oder das Sinken eines Schiffes verursacht, wird, falls ein Schaden entstanden, mit Gefängniß bis zu einem Jahre und, wenn der Tod eines Menschen verursacht wurde, mit Gefängniß von einem Monat bis zu 3 Jahren bestraft. Um die Str. zu verhüten, sind die den Schutz der Schifffahrt bezweckenden Zeichen unter strafrechtlichen Schutz gestellt. Wer ein solches Zeichen vorsätzlich zerstört, wegschafft oder unbrauchbar macht, oder ein Feuerzeichen auslöscht, desgleichen wer ein solches Zeichen, namentlich Feuerzeichen aufstellt, welches geeignet ist, die Schifffahrt zu gefährden, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft. Die Verletzung der Amtspflicht — „wer ein solches Feuerzeichen seiner Dienstpflicht zuwider nicht aufstellt" — wird der vorsätzlichen Begehung des Verbrechens gleich geachtet (§. 322). Den Begriff dieses Verbrechens macht lediglich die *Gefährdung* der Schifffahrt aus; die Strafe wird verwirkt, weil ein Schiff stranden *kann*, nicht deshalb, weil es gestrandet ist. Tritt der letztere Erfolg ein, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter 5 Jahren, und wurde der Tod eines Menschen verursacht, Zuchthaus nicht unter 10 Jahren

Digitized by Google

oder lebenslängliches Zuchthaus (§. 322). In allen Fällen vorsätzlicher Gefährdung der Schifffahrt kann auch auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden (§. 326). Wenn aus Fahrlässigkeit diejenigen Handlungen begangen werden, welche die Schifffahrt zu gefährden geeignet sind, so ist, wenn ein Schaden entstand, die Strafe Gefängniß bis zu einem Jahre und, wenn der Tod eines Menschen verursacht wurde, Gefängniß von einem Monat bis zu 3 Jahren. Die Strafvorschriften, welche sich auf die Verursachung der Str. oder des Sinkens eines Schiffes, sowie diejenigen, welche sich auf die Gefährdung der Schifffahrt beziehen, gehören zu den in §. 4 des Einf.Ges. erwähnten. Würde demnach in einem Theile des Bundesgebietes, welchen der Kaiser in Kriegszustand erklärt hat, in Folge der Begehung der durch §§. 322. 323 verbotenen Handlungen ein Mensch das Leben verloren haben, und der Fall so angethan sein, daß er zu gewöhnlichen Zeiten zur Verhängung lebenslänglicher Zuchthausstrafe Veranlassung gegeben hätte, so würde statt dieser Strafe bei erklärtem Belagerungszustande, oder wenn das Verbrechen während eines gegen das deutsche Reich ausgebrochenen Krieges auf dem Kriegsschauplatze begangen wäre, statt der lebenslänglichen Zuchthausstrafe auf Todesstrafe zu erkennen sein. 2) Wer in betrügerischer Absicht ein Schiff, welches als solches oder in seiner Ladung oder in seinem Frachtlohn versichert ist, sinken oder stranden macht, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren und zugleich mit Geldstrafe von 50 bis 2000 Thlrn. bestraft. Bei Annahme mildernder Umstände ist die Strafe Gefängniß nicht unter 6 Monaten, neben welcher Geldstrafe bis zu 1000 Thaler erkannt werden kann (§. 265). Diese Strafbestimmung findet aber nur dann Anwendung, wenn durch die Handlung Gefahr für Menschenleben nicht herbeigeführt wird. Wäre dieses der Fall, so würde der Gesichtspunkt der Gemeingefährlichkeit (Str.G.B. §. 73) der die Anwendung des Strafgesetzes bestimmende, und die Handlung demgemäß nach §. 323 zu bestrafen sein.

Gsgb.: Deutsches Str.G.B. §§. 322. 323. 325. 326. 265. Einf.Ges. zum deutschen Str.-G.B. §. 4.

Lit.: Oppenhoff, Comm. zu §§. 322. 323. 265. Schwarze, Comm. zu §. 265. Meves, Das deutsche Str.G.B. und die Schifffahrt in v. Holtzendorff's Strafrechtsztg. XIII. S. 380 ff. 409 ff. Schaper in v. Holtzendorff's Handb. III. S. 903 ff. John.

1711. **Streitgenossenschaft** (Thl. I. S. 584). Ueber den Begriff der St. oder des litis consortium ist schon unter dem Art. „Klagehäufung" gehandelt worden. Die Wirkungen dieses Verhältnisses sind, abgesehen von der gemeinsamen processualischen Verhandlung der Ansprüche, die, daß die Litisconsorten einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen können, dazu aber verpflichtet sind, wenn mehrere Erben an Stelle des Beklagten eintreten und der Kläger dies beantragt oder der Richter von Amtswegen die Bestellung eines gemeinsamen Insinuationsmandatars verlangt. Ferner darf nach der Einlassung auf die Klage ein Litisconsorte die anderen ohne Vollmacht, aber gegen Cautionsbestellung, vertreten. Endlich kommt die von einem derselben geltend gemachte Berufung auch den übrigen unter der Voraussetzung zu Statten, daß von dem Appellanten nicht etwa ein ihn besonders betreffender Appellationsgrund geltend gemacht wird. — Die preuß. Ger.Ordn. Thl. I. Tit. 14. §§. 13—14b hat den letzteren Grundsatz ebenfalls adoptirt; die Pflicht zur Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten ist aber für den preußischen Proceß nicht allgemein, sondern nur für gewisse Fälle (z. B. im Concurse) ausgesprochen. Dagegen legt das A. L.R. Th. I. Tit. 13. §. 120 dem Litisconsorten vermuthete Vollmacht für seine Mitgenossen bei. Die hann. Prc.O. verpflichtet im Gegensatz zum preuß. R. die Litisconsorten unter allen Umständen, bei Strafe der Nichtzulassung zur mündlichen Verhandlung, einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen (§. 33), und erachtet dieselben (§. 16) in amtsgerichtlichen Processen gleichfalls als präsumtive Bevollmächtigte für einander, während sie für die übrigen Processe den einen Litisconsorten als befähigt erklärt, statt der

anderen aufzutreten (§. 103). Die gemeinprocessualische Bestimmung über die Wirkung der Appellation des einen Litisconsorten hat die hann. Prc.O. nicht angenommen. Der Entw. e. deutsch. Civ.Prc.O. §. 59 endlich enthält nur die Vorschrift, daß wenn nach den Vorschriften des bürgerl. R. das streitige Rechtsverhältniß allen Streitgenossen gegenüber nur einheitlich festgestellt werden kann oder die St. aus einem sonstigen Grunde eine civilrechtlich nothwendige ist, die hinsichtlich eines Termines oder einer Frist säumigen Streitgenossen als durch die nichtsäumigen vertreten angesehen werden sollen. P. Hinschius.

1712. **Streitobject** (v. Bar, Thl. I. S. 579) ist das materielle Recht, dessen Realisirung durch den Proceß vom Kläger erstrebt wird, und zwar nach Hauptsache wie Accessionen; zu diesen letzteren wird indeß der Anspruch auf Erstattung von Proceßkosten nicht gezählt, da er seine Entstehung dem Processe selbst und dessen einzelnen Acten verdankt. Von den der gerichtlichen Verfolgung unterliegenden Rechten sind im Laufe der Zeiten Criminalsachen einem besonderen Verfahren und Administrativsachen besonderen Behörden überwiesen worden; alle übrigen werden im Wege des Civilprocesses verfolgt, dessen Objecte daher sich nicht auf das Gebiet des Privatrechts beschränken, sondern ebensowohl in die Sphäre des öffentlichen und Kirchenrechts hineingehören können, wofür auf Steuer- und Conscriptionsfreiheit, auf Patrimonialjurisdiction und die übrigen von Stahl hervorgehobenen sog. exemten Rechte, sowie auf Ehe- und Patronatssachen hingewiesen sein mag. — Die Erfordernisse für die Verfolgbarkeit eines Anspruchs ergeben sich theils aus dem materiellen, theils aus dem Proceßrecht; im gem. R. sind nur solche Rechte verfolgbar, welche auf einem selbständigen Erwerbsgrunde beruhen und der Execution fähig sind; die Vorenthaltung des Rechts ist weniger ein Erforderniß des Anspruchs, als eine natürliche Voraussetzung der Anwendbarkeit richterlicher Hülfe, also auch der Proceßerhebung des Klägers. Das franz. R., sowie deutsche Particulargesetze und der Nd. Entw., geleitet von der Anschauung, daß die Aufgabe des Richteramts lediglich in die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zu setzen sei, statuiren diese Erfordernisse bzw. Voraussetzungen nicht: insonderheit gestattet der Nd. Entw., unter Erfordern einzig eines rechtlichen Interesses auf Seiten des Klägers, Klagen auf Feststellung eines Rechtsverhältnisses, auf Anerkennung einer Urkunde, oder auf Feststellung ihrer Unechtheit. — Der Proceß ist das Mittel zur Realisirung der materiellen Rechte, und wie daher seine Verhältnisse in Ladung und Insinuation, Litiscontestation, Präclusion, Beweis, Endurtheil ihre Rückwirkung auf die Verhältnisse der materiellen Rechte äußern, so bestimmen diese wiederum in den mannichfaltigsten Beziehungen die Gestaltung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens, wofür unter Anderem auf die speciellen Gerichtsstände, auf die Verhältnisse der Proceßfähigkeit und Vertretung, auf Reassumtion, auf Intervention, auf die Verbindung und Reihenfolge der Processe, auf die Verschiedenheit der Proceßarten und der Executionsweisen, und auf die Rechtsmittel hingewiesen sein mag. Insbesondere ist es der Werth des St., der schon bei den Römern Berücksichtigung gefunden, im gem. Proceß und den sich ihm anschließenden particularen Prc.Ordnn. für Gerichtsstand, Proceßart, Appellabilität, im franz., preuß., hann. R. und nach dem Nd. Entw. für die Vertheilung der Jurisdiction an die verschiedenen Gerichte und für die in jedem Proceß eintretende Kostenbestimmung sogar hervorragende Bedeutung erlangt hat. Eben dadurch erhalten auch die Grundsätze über die Werthberechnung eine erhöhte Wichtigkeit, welcher entsprechend die hann. Prc.Ordn. und der Nd. Entw. sie an die Spitze ihrer Vorschriften stellen, wogegen das gem. R. ihnen unter den Voraussetzungen der Appellation (vgl. d. Art.) ihren Platz anweist. Diese Grundsätze sind für das gem. R. und die deutschen Prc.Ordnn. im Ganzen dieselben: um so mehr darf die gegenwärtige Darstellung sich auf die Angabe der dem gem. R. und dem Nd. Entw. angehörigen Bestimmungen beschränken, zumal letztere im Wesentlichen auch für das preuß. R. maßgebend sind und zweck-

Digitized by Google

mäßig erscheinen. Es bestimmt der Nd. Entw. den Werth des St. nach dem Werth des Rechts, um welches es sich handelt, nicht nach dem Werth der Sache, auf welche das Recht bezogen ist, so daß bei Eigenthums-, Besitz-, Cautionsansprüchen der Werth allerdings der Sache, bei Pfand-, Dienstbarkeits-, Miethsansprüchen ꝛc. dagegen ein anderer, meistens geringerer, in Betracht kommt. Der Nd. Entwurf abstrahirt bei der Werthberechnung von den Accessionen, die nach gemeinrechtlicher Auffassung, wenn sie auf selbständigem Erwerbsgrunde beruhen, wie z. B. einem Zinsversprechen, als cumulirte Ansprüche gelten und mitgerechnet werden. Cumulirte Ansprüche werden nach gem. R. und dem Nd. Entw. addirt, das Object der Widerklage, bezüglich dessen im gem. R. verschiedene Ansichten bestehen, nach dem Nd. Entw. mit Recht außer Ansatz gelassen. Als unschätzbar gelten nach gem. R., von Injuriensachen abgesehen, „oberkeit, gerechtigkeit, dienstbarkeit, und ewig unablösige gült, zinß und nutzung"; nach dem Nd. Entw. sind Servituten und unablösliche wiederkehrende Nutzungen und Leistungen schätzbar, und zwar letztere nach dem 25fachen Betrage der einzelnen Leistung, erstere nach dem höchsten Werthe, den sie für das herrschende oder dienende Grundstück besitzen. Die Feststellung des Werthes erfolgt nach gem. und preuß. R. durch Einigung der Parteien, im Fall der Bestreitung ist der Beweis des Minderwerthes zu führen; nach dem Nd. Entw. muß die Bestreitung im Wege der Einrede des unzuständigen Gerichts geltend gemacht werden, mag sie Mehr- oder Minderwerth behaupten, das Gericht hat dann über die Anwendbarkeit seiner Jurisdiction zu entscheiden und eventuell ein Verweisungsurtheil abzugeben, und Einigung der Parteien bedeutet demgemäß unter Umständen Prorogation der Jurisdiction.

Quellen: L. 11. §. 1 D. 2, 1. K.G.O. v. 1521 Tit. 24. v. 1555 Th. II. Tit. 28 §. 4. R.A. 1570 §. 66 f. D.A. 1600 §. 14. J.R.A. §§. 112 ff. — Loi 3 sept. 1807. Loi 11 avril 1838. Loi 25 mai 1838. — A. G.O. Th. I. Tit. 28 §. 16. Tit. 32 §. 4. Cab.O. v. 8. Aug. 1832. Verordn. v. 1. Juni 1833 §. 40. Verordn. v. 21. Juli 1846 §§. 28. 32. Verordn. v. 2. Jan. 1849 §. 20. Ges. v. 10. u. 12. Mai 1851. v. 9. Mai 1854. Preuß. Entw. 1864 §§. 47 ff. 224 f. 617 ff. Mot. S. 22. 49 ff. 147 ff. Verordn. v. 24. Juni 1867 §§. 4. 90. Verordn. v. 15. März 1869 §. 6. — Kurhess. Ges. v. 28. Oct. 1863. — Hannov. Prc.O. §§. 2 ff. — Nd. Entw. §§. 3—13. 179. 742. 790.

Lit.: Grolman, B.Verf. §§ 70 ff. Stahl, Phil. d. R. II. §§. 174 ff. Zachariä, Staatsrecht II. §. 148. v. Gerber, Staatsr. 1865 §. 56. Pfeiffer, Prakt. Ausführ. Savigny, Syst. §§. 205. 239. Windscheid, Actio Paud. §§. 44. 82. 122. Muther, Zur Lehre v. d. Actio. Bekker, Ztschr. f. Rechtsgesch. IX. S. 366 ff. Kuntze in Schletter's Jahrbb. Bd. V. Neuner, Privatrechts-Verhältn. §. 18. v. Bähr, Anerkennung 2. Aufl. §. 69. Sarwey, Württ. Arch. Bd. XII. Koch, Preuß. Prc. §§. 25 ff. Entsch. d. Berlin. O.Trib. Bd. XVII. S. 462. Seuffert, Arch. Bd. XXV. Nr. 25. Leonhardt, Comm. z. Hann. Prc.O. l. l. Nissen, Entw. einer deutschen Civ.Prc.O. 1864, S. 11 ff. 225.

K. Wieding.

1713. **Strube,** David Georg, ♂ 1694 zu Celle, 1720 Landsyndicus zu Hildesheim, 1740 Geh. Justizrath zu Hannover, Vicekanzler daselbst, † 1776.

Schriften: Nebenstunden, Hildesh. u. Hann. 1742—1768; neuer Ausdruck 1778—1783. — Rechtliche Bedenken, Hann. 1760—1777 u. öfter; herausgeg. von Spangenberg, Hann. 1827. — Diss. de origine nobilitatis germ., Lugd. Bat. 1717. — Comm. de jure villicorum vulg. vom Meyerrecht, Cellis 1720. ed. III. Hann. 1768.

Lit.: Biographie in „Rechtliche Bedenken", Ausg. von Spangenberg, p. XXI—XXXII.

Teichmann.

1714. **Struv(e),** Georg Adam, ♂ 1619 zu Magdeburg, wurde 1645 Assessor am Hallenser Schöppenstuhle, 1646 Prof. in Jena, 1680 Präsident der Regierung daselbst, † 15. XII. 1692.

Schriften: Syntagma jur. feudalis, Jen. 1653 — jur. civilis, Jen. 1659. Francof., Lips. 1692—1701 (als synt. jurispr. sec. ord. Paud. c. additt. Mülleri, Francof., Lips. 1738). — Jurisprudentia rom.-germanica forensis, Jen. 1670, zuletzt Bamb. 1767. — Evolutiones controversiarum, Jen. 1669 u. ö.

Sein Sohn Burchhard Gotthelf, ♂ 1671 zu Weimar, Prof. der Gesch. u. des Staatsrechts zu Jena, † 1738.

Schriften: Syntagma jur. publ., Jen. 1711. 1720. 1738 (corpus jur. publ. ed. III$_a$) u. Auszug hieraus: Jur. publ. prudentia, Jen. 1712. 1730. ed. III. 1740. — Comment. de allodiis imperii, 1734. — Jurispr. heroica, 1743—1753, ed. Hellfeld. — Biblioth. jur. selecta, ed. Buder 1756—58.

Lit.: Jöcher, IV. — B. G. Struve, Vita G. A. Struvii, Jen. 1705. — Günther, Lebensskizzen, Jena 1858, S. 60. — Schulze, Einl. in das deutsche Staatsrecht, Leipz. 1867, S. 76.

Teichmann.

1715. **Stryk,** Samuel, ♂ 1640 zu Lenzen (Priegnitz), studirte in Wittenberg und Frankfurt, wurde 1665 Prof. der R., ging 1690 nach Wittenberg, dann nach Halle als Ordinarius der Juristenfacultät, † 1710.

Schriften: Introductio ad praxin forensem caute instituendam cum coll. practico, Viteb. 1699 u. öft. — Tract. de success. ab intestato, ed. 4, Francof. 1706. — Unterricht vom Pfändungsrechte. — Tract. de cautelis testamentorum. — Tract. de cautelis juramentorum, Hal. 1710. 1759. — Usus modernus Pandectarum, Witenb. 1690—92, zuletzt Hal. 1746—80. — Examen jur. feudalis.

Sein Sohn Johann Samuel, ♂ 1668 zu Frankfurt a. O., wurde 1692 Doctor, 1693 Prof. extraord., 1694 erster Dr. jur., 1695 ord. Prof. in Halle, 1702 Hofrath, † 1715.

Schriften: Fundamenta institut. imperialium. — Meletemata de juramentis, Hal. 1707, und zahllose Dissertationen.

Lit.: Opera Strykii, ed. Schöpff, Ulm 1744. — S. Strykii operum praestant. coll. nova, Hal. 1746. 47. — Schulze, Einl. in das deutsche Staatsrecht, Leipz. 1867, S. 75. — Pütter, Lit. des teutschen Staatsrechts, Gött. 1776—83, Bd. I. S. 327—29. — Jöcher IV. 901. — Strippelmann, Der christl. Eid, Cassel 1855, S. 200. 201.

Teichmann.

1716. **Stürzer,** Joseph von, ♂ 1775 in der bayrischen Oberpfalz, studirte in Ingolstadt, woselbst er 1799 Docent wurde. Im Jahre 1802 wurde er zum Professor in Landshut, 1804 aber zum Hofgerichtsrath in Bamberg und 1808 zum Oberappellrath in München, und endlich daneben 1826 zugleich zum Professor an der Universität in München ernannt. Er starb 1837.

Schriften: Bemerkungen zum bayr. Civilgerichtsverfahren, 1838. Ueber die Rücksichten, die der Gesetzgeber bei Verfassung eines neuen Strafcodex zu nehmen hat, 1801. Ueber den Zustand des Criminalwesens in Deutschland, 1803. (Stürzer war Mitarbeiter am Archiv. f. d. civil. Praxis, Waffenträger der Gesetze, Weltchronik, Justiz- u. Polizeifama.)

Lit.: Prantl, Gesch. d. L.M. Universität, 1872, Bd. II. S. 528.

Bezold.

1717. **Suarez,** Franc., ♂ 1548 zu Granada, wurde Jesuit, 1597 Prof. in Coimbra, † 1617.

Er schrieb: Defensio catholicae fidei, 1613. — Tract. de legibus ac deo legislatore, Lugd. 1619.

Lit.: Thl. I. 924. — Cauchy, Droit maritime international, II. 25—28. — Walter, Naturrecht u. Politik, §. 528. — Ahrens, Naturrecht, 6. Aufl., 1870, S. 85.

Teichmann.

1718. **Subhastation** ist im Röm. R. jede öffentliche Versteigerung vor einer Behörde, so genannt, weil auf dem Forum, wo das Bietungsverfahren stattfand, eine Lanze (hasta) als Zeichen der Amtsgewalt aufgepflanzt war, l. 16 C. de resc. vend. IV. 44. Brissonius de Verb. Sign. s. v. hasta. Heutzutage wird jedoch die S. enger aufgefaßt, nämlich nur als Verkauf unbeweglicher oder solcher Sachen, die den Immobilien gleichgestellt sind, wodurch sie sich von der Auction (s. d. Art.) unterscheidet. Die S. wird hauptsächlich eingetheilt in nothwendige und freiwillige. Unter der ersteren versteht man im gem. R. diejenige, welche auf Antrag der Gläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgt, während zu der zweiten alle anderen Fälle gehören, insbesondere die S. von Mündelgütern auf Anordnung der Obervormundschaftsbehörde, von gemeinschaftlichen Gegenständen auf Verlangen der Miteigenthümer, und von Grundstücken eines Einzeleigenthümers auf dessen Antrag. Das preuß. R. indessen dehnt nach dem Vorgang einzelner gemeinrechtlicher Juristen die nothwendige S. bedeutend weiter aus und stellt der im Wege der Execution erfolgenden auch die von einem Miteigenthümer behufs Auseinandersetzung beantragte, sowie diejenige gleich, welche ein Beneficial-Erbe zur

Digitized by Google

Befriedigung der Erbschaftsgläubiger oder im erbschaftlichen Liquidationsprocesse veranlaßt (preuß. Subhast.Ordn. v. 15. März 1869, §. 112). Darnach bleiben denn als Fälle der freiwilligen nur die S. von Mündelgütern und die von sämmtlichen Eigenthümern übereinstimmend erbetene übrig. Vgl. §. 66 A. G.O. I. 52. Instruction vom 20. Mai 1839, §. 1 (Just.Min.Bl. S. 190). Das Verfahren ist in den einzelnen Fällen sehr verschieden. Wir unterscheiden daher I. die Schulden halber nothwendige S. In Rom war bekanntlich weder bei der Versteigerung der Gütermasse im Concurse, noch bei dem Verkauf einzelner Pfandstücke eine Mitwirkung der Obrigkeit vorgeschrieben. Zwar war eine öffentliche Bekanntmachung (proscriptio) in dem ersteren Falle nothwendig und in dem zweiten wenigstens üblich (Gai. III. 79. l. 4 C. de distr. pign. VIII. 28). Aber die Veräußerung selbst erfolgte doch dort durch den magister bonorum vendendorum und hier nach dem Willen des Gläubigers entweder durch ihn oder durch die Obrigkeit. Mithin bestand insoweit ein bestimmtes Subhastationsverfahren nicht. Dagegen gab es ein solches bei Pfandveräußerungen durch den Fiscus. Hier mußte das Pfandstück nach Werth und Ertrag taxirt (l. 16 C. de resc. vend. IV. 44), öffentlich ausgeboten (nov. 120 c. 6. §. 2) und dann unter Aufsteckung der hasta versteigert und dem Meistbieter gegen sofortige Baarzahlung zugesprochen werden, l. 1. 2. 4. 6. C. de fide et iure hastae X. 3. cf. l. 15. §. 7 D. de re iud. XLII. 1. Doch galt dabei stets der Vorbehalt eines bessern Käufers, l. 50 D. de iure fisci XLIX. 14. In ähnlicher Weise wie bei fiscalischen Verkäufen scheint auch mit dem pignus in causa iudicati captum verfahren worden zu sein, l. 3 C. de exec. rei iud. VII. 53. l. 2 C. si in cau. iud. VIII. 23. Vgl. überhaupt Dernburg, Pfandr. II. S. 138. 252. Im altdeutschen R. mußte jeder Pfandverkauf gerichtlich durch den Frohnboten, aber ohne vorherige Taxe und auf Grund drei Mal wiederholter mündlicher Auskündigung stattfinden. (Vgl. Anhang zum Sachsenſp. ed. Zobel, Tit. von Hülff und Execution.) Diese Gebräuche, besonders die unbedingte Gerichtlichkeit des Verfahrens sind dann bei dem völligen Mangel reichsgesetzlicher Vorschriften von der Praxis mit den römischen Bestimmungen verbunden und zu einem gemeinen Subhastationsrecht ausgebildet worden. Zuständig ist überall der Richter der belegenen Sache, und zwar nach der neuen preuß. Subhast.Ordn. ein Einzelrichter (§§. 2—4 a. a. O.), nur nach franz. R. der Huissier des Proceßgerichts (C. de proc. art. 673). Ehe indessen diese Subhastationsbehörde angegangen werden kann, muß noch vom Executionsrichter ein Zahlungsbefehl (Mandat, commandement) mit einer Frist von etwa 4 Wochen fruchtlos erlassen worden sein. Nur die preuß. Subhast.Ordn. hat dies beseitigt. Demnächst hat der Extrahent der S. dem Subhastationsrichter die Voraussetzungen derselben (gerechten Grund und geeignetes Vermögensobject des Schuldners) darzulegen, und in Folge davon spricht der Richter die Einleitung des S. aus. Hiermit ist zugleich eine Entsetzung des Schuldners aus der Verwaltung des Gutes (Sequestration) und eine Eintragung des sog. Subhastationsvermerks in das Hypothekenbuch verbunden. Vgl. preuß. Subhast.Ordn. §§. 5—11. Den nächsten Schritt bildet nach den meisten Rechten die Aufnahme einer Taxe des Grundstücks; im neueren preuß. R. fällt jedoch auch diese hinweg. Nun erfolgt von Seiten des Richters die Festsetzung des Orts und der Zeit, wo und wann die Versteigerung stattfinden soll, so wie der etwaigen besonderen Licitationsbedingungen, über welche sich die Interessenten geeinigt haben; eine Ausfertigung dieses Decrets (in Preußen Subhastationspatent genannt) wird durch Aushang an Gerichtsstelle, in Preußen auch durch Einrückung in öffentliche Blätter, in Frankreich noch mittelst anderer Anschläge bekannt gemacht. Gemeinrechtlich beträgt die Frist, während deren das Proclama affigirt bleiben muß, mindestens 20 Tage, nach preuß. Recht jetzt 6 Wochen bis 3 Monate, ausnahmsweise 6 Monate. Wo eine Taxe vorgeschrieben ist, wird auch deren Ergebniß mit veröffentlicht, in Preußen statt dessen der bei der Veranlagung zur Grund- und Ge-

Digitized by G

bäudesteuer angenommene Reinertrag und Nutzungswerth des Grundstücks. Außerdem aber enthält jetzt in Preußen das Subhastationspatent auch die Bestimmung des künftigen Termins zur Publication des Zuschlagsurtheils und die Aufforderung an Alle, welche ein im Hypothekenbuche nicht eingetragenes Realrecht geltend zu machen haben, dasselbe bei Vermeidung der Präclusion spätestens im Versteigerungstermine anzumelden. Und endlich wird nach allen Rechten das Verfügte den gerichtlich bekannten Interessenten, d. h. dem Extrahenten der S., dem Schuldner, dem von diesem etwa verschiedenen eingetragenen Eigenthümer, den Inhabern von Realrechten und denjenigen, die solche angemeldet haben, nachrichtlich mitgetheilt. Vgl. preuß. Subhast.Ordn. §§. 12—20 cod. proc. 682—687. Im Versteigerungstermin werden die Bieter und ihre Gebote verzeichnet; doch kann nach preuß. R. ein Gebot gegen den sofortigen Widerspruch eines Interessenten nur dann Berücksichtigung finden, wenn der Bieter durch Hinterlegung eines näher bestimmten Betrages Sicherheit leistet. §§. 22—24 a. a. O. Ist ein Meistgebot erzielt, so werden die anwesenden Interessenten über die Ertheilung des Zuschlags gehört, und es wird das Bietungsverfahren geschlossen. Auf Grund hiervon ergeht dann das Urtheil entweder dahin, daß dem Ersteher das subhastirte Grundstück zuzuschlagen oder daß ihm der Zuschlag zu versagen. Dieses letztere tritt allemal ein, wenn eine der gesetzlichen Voraussetzungen für Ertheilung des Zuschlags mangelt, gleichviel ob deswegen von einem Interessenten Widerspruch eingelegt worden ist, oder nicht; doch hat ein solcher Widerspruch nach preuß. R. die Wirkung, daß das Urtheil nicht mehr vom Subhastations-, sondern vom Proceßrichter abzufassen ist. Die Folgen einer Versagung des Zuschlags bestehen je nach den Umständen in einer Aufhebung des Subhastationsverfahrens oder in der Anberaumung eines neuen Bietungstermins (sog. Resubhastation). Spricht dagegen umgekehrt das Urtheil den Zuschlag aus, so soll dadurch nach einer Vorschrift des Röm. R. gegen sofortige Zahlung des Preises das Eigenthum ohne weiteres dem Ersteher übertragen werden. (Auth. Hoc ius Cod. I. 2. de S. S. eccl.) Indessen hat die Praxis sich gewöhnt, die Zahlung und die Eigenthumsübertragung (Adjudication, s. d. Art.) auf einen späteren Termin zu verschieben und aus dem Zuschlag (Addiction) nur ein Forderungsrecht hervorgehen zu lassen. Im franz. R. erfolgt der Zuschlag auf ein Gebot erst dann, wenn drei nach Abgabe desselben successiv angezündete Wachslichte erloschen sind, ohne daß ein Uebergebot geschehen ist (art. 706); gleichwohl wird auch dann noch acht Tage lang ein Nachgebot angenommen, wenn dasselbe das bisherige Meistgebot um $^1/_6$ übersteigt (loi du 2 juin 1841), und es tritt demnächst eine neue Versteigerung zwischen dem Adjudicatar und dem Ueberbieter allein ein. Erst nachdem diese vollendet ist, wird der Adjudicationsbescheid abgefaßt und nach Erfüllung der Kaufbedingungen dem Adjudicatar zugefertigt, art. 708—714. Endlich nach neuerem preuß. R. muß das Zuschlagsurtheil immer zugleich auch eine Präclusion derjenigen aussprechen, welche ihre Realrechte nicht spätestens im Versteigerungstermine angemeldet haben, denen dagegen, welche sich gemeldet haben, ihre Rechte vorbehalten; doch können diese vorbehaltenen Rechte niemals die Wirksamkeit des Zuschlagsurtheils beeinträchtigen, sondern nur gegen die Kaufgelder geltend gemacht werden. Die Wirkung des Zuschlags besteht nach preuß. R. darin, daß Eigenthum, Gefahr, Lasten und Nutzungen sofort auf den Ersteher übergehen; doch erfolgt die Uebergabe des Grundstücks erst nach Berichtigung der Kaufgelder, zu deren Belegung und Vertheilung noch ein besonderer Termin angesetzt wird. Vgl. Subhast.Ordn. §. 40 ff. A. L.R. §. 342. I. 11. Gegen das Urtheil über den Zuschlag findet nach gem. R. Appellation und Nullitätsquerel, nach preuß. R. nur einfache Beschwerde Statt. Im Uebrigen bestimmt sich das Verhältniß der Interessenten nach den allgemeinen Regeln über den Kauf, indem hier unter Leitung des Gerichts der Gläubiger die ihm kraft eigenen Rechts zustehende Veräußerungsbefugniß des Schuldners ausübt. Ueber die rechtliche Construction des

Digitized by Google

Geſchäfts vgl. den Art. „Auction". Doch iſt particularrechtlich die nothwendige S. beſonders im Punkte der Gewährleiſtung abweichend geregelt. Klagen aus enormer Verletzung und Compenſation ſind nach der Natur der S. überall auszuſchließen. II. Die S., welche auf Antrag des Beneficialerben oder eines einzelnen Miteigenthümers erfolgt, richtet ſich im Verfahren ganz nach den unter I. entwickelten Vorſchriften. Doch können die Wirkungen der nothwendigen S., inſoweit ſie aus dem Pfandrecht des extrahirenden Gläubigers entſpringen, hier nur gegen die provocirten Miteigenthümer und die an deren Antheile realberechtigten Dritten zur Anwendung gebracht werden. Preuß. Subhaſt.Ordn. §§. 112. 113. III. Die übrigen Fälle der freiwilligen S. ſind gemeinrechtlich kaum allgemeinen Regeln zu unterwerfen. Hier wird zunächſt alles von der Vereinbarung der Intereſſenten, insbeſondere bei S. der Mündelgüter von dem Willen des Vormundſchaftsgerichts abhangen. In Ermangelung ſolcher Beſtimmungen werden die Formen der nothwendigen S. ſoweit möglich analog anzuwenden, die Wirkungen aber nach der Natur des zu Grunde liegenden materiellen Rechtsverhältniſſes zu bemeſſen ſein. Für Preußen enthält einige Vorſchriften die A. G.O. I. 52 §§. 66—74. Verordn. vom 6. April 1839. Verordn. vom 11. Aug. 1843.

Lit.: Heinemann, Die Subhaſtation nach rationalen u. polit. Grundſätzen ꝛc., Weim. 1832. Jul. Merkel in Weiske's Rechtslex. X. S. 600—654. Mittermaier, Bürgerl. Proceß III. 6. Heuſer, Das Subhaſtationsverfahren, Caſſel 1852. Für Preußen: Die Subhaſt.Ordn. vom 15. März 1869 aus den Materialien erläutert von P. Wachler, 2. A., Berl. 1872. Eck.

1719. **Subſtitution** bedeutet im Proceß in Anwendung auf die Gerichte die Beſtellung eines anderen Gerichtes ſtatt des eigentlich competenten, wenn das letztere aus einem beſtimmten Grunde einen einzelnen Proceß nicht verhandeln kann oder dazu nicht zu bewegen iſt. Während die Anwendung der auf die ſtaatliche Gerichtsorganiſation in Deutſchland nicht paſſenden Lehre von der Delegation (ſ. dieſen Art.) zu der Theorie geführt hat, daß der Landesherr oder der oberſte Gerichtshof zur Vornahme einer ſolchen S. befugt iſt, haben die meiſten Particularproceß-Ordnungen jetzt dieſe Fälle ein für alle Mal feſt geregelt und zwar ſo, daß entweder geſetzlich ein beſtimmtes Gericht im Voraus ſubſtituirt iſt, oder das vorgeſetzte Obergericht, reſp. bei Gerichten erſter Inſtanz, welche in verſchiedenen Obergerichtsbezirken liegen, das höchſte Landestribunal die Beſtellung des Gerichtes für den gegebenen Proceß vornimmt (vgl. auch den Entw. e. deutſch. Civ.Prc.O. §. 36). Die Wirkung dieſer S. iſt die Entſtehung eines forum extraordinarium, des ſog. forum causae avocatae. —

In Anwendung auf die Proceßbevollmächtigten, alſo die Procuratoren und Anwälte, iſt S. die Beſtellung eines weiteren Procurators durch den zunächſt von der Partei conſtituirten Bevollmächtigten. Die dieſe Befugniß für den letzteren ausſprechende Erklärung in der Vollmacht heißt techniſch: clausula substituendi, zu unterſcheiden von der ſog. clausula substitutionis, d. h. der ſofortigen Ernennung eines anderen Procurators für den Wegfall des erſten (durch Tod, durch Ausſcheiden aus dem Anwaltsſtande). Für den gem. und preuß. Proceß (A. L.R. Th. I. Tit. 13. §§. 37 ff.; A. G.O. Th. I. Tit. 3. §§. 55. 56) iſt es behufs der Legitimation des Subſtituten nöthig, daß die Vollmacht des Subſtituenten jene erſt erwähnte Clauſel enthält. Dagegen kann ſowohl nach der hann. Prc.Ordn. §§. 72. 416. 438 als auch nach dem Entw. e. deutſch. Civ.Prc.O. §. 75 der Proceßmandatar, auch ohne daß die Vollmacht jene Clauſel aufweiſt, ſich einen Stellvertreter ſubſtituiren und für die höheren Inſtanzen einen Bevollmächtigten beſtellen.

Lit.: S. zum Art. „Vollmacht". P. Hinſchius.

1720. **Suffragan** (episcopus suffraganeus) (Th. I. S. 618) heißt für die Regel der einfache, einem Metropolitan oder Erzbiſchof unterworfene Biſchof mit Rückſicht auf ſein Verhältniß zu dem erſteren. Dieſe Bedeutung iſt daraus abgeleitet, daß suffraganeus im Allgemeinen jeden Kleriker bezeichnet, welcher die Pflicht

Digitized b

hat, seinen Oberen zu unterstützen. Daher wird der Ausdruck auch für solche Bischöfe gebraucht, welche neben einem gewöhnlichen und ordentlichen Diöcesanbischof als dessen Vicarien und Gehülfen bei der Ausübung der bischöflichen Weiherechte fungiren, also für die sog. Weihbischöfe oder episcopi in partibus (scil. infidelium), vgl. a. a. O. S. 619. Der letztgedachte Sprachgebrauch ist namentlich in der römischen Curie nicht selten.

Lit.: Benedicti XIV. pp. de synodo dioecesana libri XIII. Lib. XIII. c. 14; P. Hinschius, Kirchenrecht II. 9. 23. 178.

P. Hinschius.

1721. **Suggestionen** nennt man im Strafproceß Mittheilungen, welche einer zu vernehmenden Person, insbesondere Beschuldigten und Zeugen, von anderen Zeugen Complicen, in der Absicht oder mit der Möglichkeit gemacht werden, daß dieselbe sich ihren Inhalt aneigne bzw. anzueignen vermöge. S. können offen oder verhüllt, direct oder indirect, durch Mienen, Zeichen, Worte, in Form von Behauptungen, Fragen, Antworten, Erzählungen geschehen, sie können Thatsachen, Gründe, Ausflüchte ꝛc. suppeditiren. Die S. untermischt ein fremdes Wissen oder eine fremde Auffassung der eigenen des Deponenten, und ihre Gefahr für die Feststellung des wirklichen Sachverhalts ist um so größer, je weniger in den meisten Fällen die Aneignung oder Nichtaneignung, sowie die Bedeutung des suggerirten Inhalts für den ganzen Zusammenhang der Deposition constatirt werden kann. Die Verwerflichkeit der S., sofern sie die richterlichen Erkenntnißquellen trübt, ist daher auch zu keiner Zeit zweifelhaft gewesen. Der Inquisitionsproceß, der gemäß seiner auf Gewinnung des Geständnisses gerichteten Tendenz hauptsächlich die Gefahr der S. für dieses ins Auge faßte, erwog jedoch, daß dem Inquirenten die Vorhaltung von Nebenumständen, um den Beschuldigten am Ausweichen zu hindern und zu specieller Auskunft zu nöthigen, und von wesentlichen Umständen, um seinem Gedächtniß zu helfen und ihn zu detaillirter Ergänzung des Zusammenhanges zu veranlassen, nicht verwehrt werden dürfe, daß ferner die Orientirung des zu Vernehmenden über den Gegenstand der Vernehmung unumgänglich und die des Beschuldigten über etwaige ihm zur Seite stehende Vertheidigungsmomente von der P.G.O. geradezu vorgeschrieben sei. So gelangte man, obwohl diese Orientirungen nicht unter den Begriff der S. fallen und jene Vorhaltungen zweifellos unzulässige S. sind, zur Annahme von zulässigen S., und das Resultat war der vage Grundsatz, daß S. in der Regel unzulässig, aber nicht absolut zu verbieten seien. Im Anschluß an diese Doctrin — der C. d'instr. enthält über S. keine Vorschrift — stellen die neueren Strafproceßordnungen den gleichen Grundsatz auf: Suggestivfragen sind zu vermeiden, und fügen im Verfolg ihrer inquisitorischen Tendenz noch die weitere Vorschrift hinzu, daß der Beschuldigte selbst in der Hauptverhandlung über Beantwortung ihm gestellter bzw. über Thatumstände gestellter Fragen sich mit dem Vertheidiger nicht berathen dürfe. Die richterliche Gewalt besitzt die Mittel, dem Beschuldigten geschehende S. fern zu halten; dagegen gewähren die neueren Strafproceßordnungen dem Beschuldigten kein einziges, wenn es sich um S. handelt, die zu seinem Nachtheil geschehen. Und doch ist deren Gefährlichkeit die größere, ihr Vorkommen das häufigere; der Gedächtniß- und Verstandesschwäche der Zeugen und Beschuldigten wird in der Voruntersuchung und im Anhalt an deren Protocolle auch in der Hauptverhandlung noch immer nachgeholfen.

Quellen: l. 1 §. 21 D. 48, 18. P.G.O. Art. 31. 47. 56. Preuß. Crim.O. v. 1805, §§. 66. 269. Str.Prc.O. v. 1867, §§. 141. 213. Str.Prc.Ordnn. v. Oldenburg Art. 125. 167. 178. Hannover §§. 92. 101. Baden Art. 122. 179 f. 188. 233. Würtemberg Art. 110. 309 f.

Lit.: Quistorp, Grundsätze §. 669 f. Bauer, Str.Prc. §§. 129. 131 f. 147. Planck, Str.Verf. S. 249. 360. Zachariä, Str.Prc. §. 105. Mittermaier, Str.Verf. §. 107. Oppenhoff, Preuß. Verf. Art. 108 n. 48. Schwarze, Comm. z. Sächs. Str.Prc.O. Art. 170. Glaser, Archiv f. Crim.R. v. 1851, S. 192 ff. v. Stemann, Verhdlg. XI. Juristt. T. I. Bd. S. 17 ff. Best, Engl. Bew.R. (herausgegeben von Marquardsen) §§. 398 ff.

K. Wieding.

Digitized by Google

1722. **Summarischer Proceß** (Hinschius, Thl. I. S. 153, v. Bar, S. 560) ist nach Claproth die Procedurart, bei welcher, mit Vorbeigehung der Förmlichkeiten, blos das Wesentliche eines gerichtlichen Verfahrens beobachtet wird, und sie ist eine bestimmt summarische, wenn sie, wie Arrest-, Mandats- und Executivproceß, einen bestimmten Namen und festgesetzten Lauf des Processes hat, oder eine unbestimmt summarische, wenn nur mit Beiseitesetzung aller Förmlichkeiten verhandelt wird. Bayer definirt regulär oder unbestimmt summarisches Verfahren als dasjenige, bei welchem die Hauptverhandlungen in der Reihenfolge des ordentlichen Processes fortlaufen, irregulär oder bestimmt summarisches als dasjenige, in welchem diese Reihenfolge abgeändert erscheint. Briegleb dagegen weist darauf hin, daß die Jurisprudenz des Mittelalters den Begriff des summatim cognoscere aus dem Röm. R. entnommen, dasselbe hier aber die materielle Beschränkung der Cognition auf die Hauptpunkte, d. h. auf die unmittelbaren Voraussetzungen der in Frage stehenden Maßregel bedeute, welcher Bedeutung nur die den bestimmt s. Prc. eigenthümliche Cognitionsweise entspreche. In Folge dessen verwirft er die Zusammenstellung von bestimmt und unbestimmt s. Prc., verwirft weiter wie den Namen, so auch die wissenschaftliche Existenz des unbestimmt s. Prc., dessen Differenzen vom ordentlichen Processe, wie sie die heutige Doctrin bestimme, weder von principieller Bedeutung, noch als wirkliche Differenzen anzuerkennen seien. — Die bestimmt s. Prc. sind, wofür auf ihre besondere Darstellung verwiesen wird, mit Briegleb für executive Procedurarten mit materiell beschränkter Cognition anzusehen, der unbestimmt s. Prc. dagegen fordert eine materiell unbeschränkte Cognition in gleicher Weise wie der ordentliche Proceß; bestimmt und unbestimmt s. Prc. sind daher wissenschaftlich nicht als Unterarten einer und derselben summarischen Procedur zusammenzustellen. Was aber Namen und Existenz des unbestimmt s. Prc. angeht, so handelt es sich hier, wie bei den s. Prc. überhaupt, nach Briegleb's eigenen Nachweisungen, um selbständige Gebilde des Mittelalters, über deren Existenz und Berechtigung zunächst die römische Bedeutung des summatim cognoscere nicht entscheiden kann, so wenig darum ihr Werth für die specielleren Verhältnisse der s. Prc. verkannt werden soll. Vielmehr ist auf die geschichtliche Entstehung des unbestimmt s. Prc. zurückzugehen und in dieser Beziehung zunächst darauf hinzuweisen, daß die italienische Jurisprudenz des Mittelalters, unter Führung hauptsächlich von Placentin und Azo, aus der Justinianeischen Compilation einen Ordo judicii combinirte, dessen strenge Einhaltung sie auf Grund der L. Prolatam C. de sententiis bei Vermeidung der Nichtigkeit forderte. Eben darum bezeichnet eine Glosse zum Decret, die sich auf Joannes de Fant. (Faventinus) beruft, diesen Ordo als de substantia judicii, und die zu demselben gehörigen Acte, gewöhnlich auf in jus vocatio, libelli oblatio, litiscontestatio, juramentum calumniae, interrogationes (et confessiones), probatio, disputatio, sententiae in scriptis pronuntiatio, executio bestimmt, wurden von Innocenz IV. als substantialia judicii, und ihnen gegenüber von der Glosse des Accursius alle sonstigen Proceßhandlungen, die nicht unter die L. Prolatam fallen, als solemnitates s. figurae judicii bezeichnet, die somit eine ganz andere Bedeutung haben, als diejenige, welche man heutzutage in willkürlicher Weise mit dem Begriffe „Förmlichkeiten" verbindet. Bei diesem Gegensatze zwischen substantialia und figurae judicii ward die Bedeutung der seit Innocenz III. delegirten Richtern ertheilten Anweisungen, simpliciter et de plano, sine strepitu et figura judicii zu procediren, zweifelhaft, und diese Zweifel fanden ihre Lösung durch die bekannte Cl. Saepe, die von den Substantialien libelli oblatio, litis contestatio und conclusio (disputatio) auf Grund solcher Anweisung als erläßlich, dagegen citatio, juramentum calumniae, interrogatio, sententia in scriptis als unerläßlich bezeichnete, dabei von den solemnitates, nach der Auslegung Johannes Andreä's, diejenigen festhielt, die, wie z. B. die defensiones legitimae, „plus respiciunt figuram facti, negotii vel causae quam judicii" (i. e. pro-

cessus). Die Cl. brach hiernach also noch keineswegs absolut mit der Strenge des Ordo. Einen vollständigen Bruch aber involvirte die bekannte Extrav. Ad reprimendum von Kaiser Heinrich VII., die in offenbarem Anschluß an die Cl., aber über dieselbe hinausgehend, verordnete, daß in crimine laesae majestatis „summaric et de plano, sine strepitu et figura judicii, prout illi, qui jurisdictioni praeest, videtur expedire" procedirt und auf erfolgte Citation gegen den ausbleibenden Beklagten zu Beweisaufnahme, Urtheil und Execution geschritten werden könne, „legibus et consuetudinibus non obstantibus quibuscunque". Aus dieser Constitution stammt der Name „s. Prc." für unser Verfahren, das außer auf Criminalsachen auf alle Sachen angewandt wurde, die nach der Cl. *Dispendiosam* simpliciter et de plano oder nach Röm. R. summatim cognoscirt werden konnten, zu denen insbesondere auch die im Röm. R. classischer Zeit der extraordinaria cognitio überwiesenen Sachen gezählt wurden. Die Eigenthümlichkeiten dieses summarischen Verfahrens anlangend, hob Bartolus in seinem Commentar zur Extrav. cit. hervor, daß dieselbe den Richter zwar von der Beobachtung der substantialia processus entbinde, weil aber ohne substantia der Proceß selbst aufhöre, die Extrav. nur auf die Dispensation von den substantialia inducta a jure civili bezogen werden könne, während der Richter dagegen immer noch verpflichtet bleibe, „omnem figuram et formam judicii inducti (l. inducta*m*) de jure gentium vel naturali ratione" einzuhalten. Diese Unterscheidung ward von der Theorie sofort adoptirt, und so bildete sich jene bis in die neueste Zeit erhaltene und auch in der deutschen Territorialgesetzgebung anerkannte Regel, nach welcher im unbestimmt s. Prc. nur die substantialia naturalia für den Richter obligatorisch sein sollen, die substantialia juris positivi und solemnitates dagegen nicht. Was substantialia naturalia seien, das haben Bartolus und seine Nachfolger durch Bemessung namentlich der genannten Substantialacte an der heiligen Schrift und der eigenen naturalis ratio festzustellen versucht; Grolman und Gönner haben letztere allein entscheiden lassen, und mit Hülfe derselben hat Gönner namentlich auch seine bekannte Verhandlungsmaxime als wesentlich zu begründen unternommen, die kein Act und Bestandtheil des Prc., wie die substantialia, sondern ein bloßer Grundsatz ist, auch dem freien Ermessen der Extrav. widerspricht. Andere unterlegen dem Begriff substantiell den der Erheblichkeit. Bartolus hat indeß unter substantialia naturalia, deren Bezeichnung durch die Cl. Pastoralis veranlaßt sein dürfte, nichts Anderes verstanden, als was das Wort substantiell schon an sich anzeigte: ein Erforderniß, ohne welches ein Proceß nicht denkbar ist; nur daß er, was blos durch positives Recht für substantiell erklärt ist, negirt und, da man den Ordo praecepti, also den Proceßgang des Mandats- ꝛc. Processes, wie die erwähnte Decretsglosse beweist, für einen besonderen Ordo erachtete, bei seiner Unterscheidung natürlich von diesem abstrahirt hat. Handelt es sich somit nur darum, was in Ansehung des ordentlichen Processes für absolut wesentlich anzusehen sei oder nicht, und ist weder durch die gemeinrechtliche noch durch irgend welche Territorialgesetzgebung bisher entschieden worden, was im Einzelnen als solches zu erachten sei, so ist die Wissenschaft sowohl durch die ausdrückliche Bestimmung des J.R.A. über die subst. nat., als durch die Thatsache, daß die Lehre von den Nichtigkeiten wegen Verletzung der wesentlichen Bestandtheile des Verfahrens im Mittelalter von Anfang an auf die L. Prolatam gegründet worden ist, immer aufs Neue wieder auf den Boden des Röm. R. gestellt, dessen Nichtigkeitensystem bei Beseitigung des Substantialordo's für die hier erörterte Procedurart als einzig maßgebend erscheint. Das Röm. R. erkennt zunächst die Nothwendigkeit der Klagerhebung an, und statuirt ferner Nullität des Verfahrens dann, wenn die Execution ohne Sentenz, die Sentenz ohne causae cognitio, die Cognition ohne Ladung des Beklagten stattgefunden hat, und zwar handelt es sich hier nicht um den Umfang und die Art und Weise, in welcher die Cognition erfolgt ist, sondern, davon abgesehen, nur um die Vornahme einer

Digitized by Google

causae cognitio überhaupt, deren Mängel der contumax überall nicht, die anwesende Partei nur durch Appellation rügen kann. Abstrahiren wir von den specielleren, allerdings auch bei Vermeidung der Nichtigkeit vorgeschriebenen, Erfordernissen einzelner dieser Acte, wie der Aushändigung des Klagelibells bei der Ladung, der schriftlichen Abfassung der Sentenz ꝛc., die durch die Cl. Saepe, die Extrav. cit. und andere Gesetze erlassen sind, so kann natürlich nicht davon die Rede sein, daß der unbestimmt s. Prc. sich lediglich auf Klage, Ladung, causae cognitio und Sentenz zu beschränken habe, sondern nur davon, daß ihr Mangel allein den vom Richter geleiteten Proceß der Vernichtung aussetze. Nicht hierin ist also die Eigenthümlichkeit des unbestimmt s. Prc. zu setzen, sondern vielmehr darin, daß der Richter, prout sibi videtur expedire, also nach freiestem Ermessen den Proceß zu leiten befugt ist. Sofern der Proceßgang immer den ordentlichen zum Vorbilde behält, und vorgängige Ladung, Cognition und Endurtheil jedes Ausschreiten in Execution und executivische Procedur verhindern, wird gewiß nicht geläugnet werden sollen, daß es sich keineswegs um principielle Abweichungen vom ordentlichen Processe handle. Erwägt man indeß, daß auch im heutigen ordentlichen Proceß der Beklagte bei proceßhindernden Einreden die Litiscontestation verweigern darf und bei dilatorischen sie nur eventuell vorzunehmen braucht, daß die ordentliche Cognition sich in erstes und Beweisverfahren und dieses wieder in Beweisantretung, Gegenerklärung ꝛc. spaltet, so wird man es gleichwohl doch als eine nicht zu unterschätzende praktische Differenz anerkennen müssen, wenn im unbestimmt s. Prc. der Richter nach Ermessen der Umstände den Parteien einen nahen peremtorischen Termin setzen darf, in welchem sie ihre sämmtlichen Rechte darzulegen und sofort zu beweisen haben. Daß bei solcher Proceßleitung eine schrankenlose Verhandlungsmaxime und die auf deren Verletzung gedrohte Nichtigkeit keine Anwendung leiden, daß Schriftlichkeit kein absolutes Gebot, daß die chicanösen Libelleinreden mit der durch sie veranlaßten Abweisung angebrachtermaßen wegfallen, daß das von Act zu Act mögliche Dilatiren, Contumaziren, Restituiren, Appelliren abgeschnitten wird, ist nicht minder in Anschlag zu bringen. Alle diese Abweichungen angesehen, unbeschadet anderer, die angeführt werden, soweit sie mit dem angegebenen Princip übereinstimmen, ergeben, daß das unbestimmt summarische Verfahren dem richterlichen Ermessen eine Concentration gestattet, wie sie im ordentlichen Proceß auch heute noch nicht gekannt ist. — Die neueren Gesetzgebungen angesehen, findet der unbestimmt s. Prc. in allen seine Anwendung, ohne daß indeß das Princip der Extrav., die der späteren Zeit gänzlich abhanden gekommen ist, in ihnen zu vollem Ausdruck gelangt wäre. Der franz. Prc. beschränkt sich darauf, das Verfahren ohne weiteren Schriftenwechsel sofort in die Audienz gelangen zu lassen und im Fall der Erforderlichkeit einer Beweisaufnahme diese in einem schleunigen Termin und bei Zeugen unter Wegfall der Artikelvernehmung und in nicht appellablen Sachen auch der Protocollation der Aussagen zu erledigen. Dies Verfahren findet namentlich auch vor den Friedens- und Handelsgerichten seine Anwendung, außerdem in den ausdrücklich als summarisch bezeichneten Sachen, wohin insbesondere Incidentsachen, persönliche und Mobiliar-Klagen bis zu 1500 Francs Werthbetrag, Klagen aus liquiden Urkunden ohne Rücksicht auf den Werth, Provisorien- und solche Klagen gehören, welche ein schleuniges Verfahren erheischen. Von der Artikelvernehmung abgesehen, die von den deutschen Proceßordnungen überhaupt aufgegeben ist, schließen sich die hann. Prc.Ordn. und der Nd. Entw. im Verfahren vor Amts- und Handelsgerichten, in Provisoriensachen und Zwischenstreitigkeiten dem C. de proc. an. Die neuere preuß. Gsgb. befiehlt, in Mieths-, Arrest-, Mercantil-, Wechsel-, Bau-, Besitz-, geringfügigen und nach richterlichem Ermessen dringlichen Sachen sofort auf die Klage einen Termin zur Vernehmlassung und weiteren Verhandlung der Sache anzusetzen, in welchem jedoch zugleich auch die Beweisaufnahme erfolgen kann.

Quellen: l. 75. D. 5, 1. l. 58. D. 42, 1. l. 6. §. 4. C. 1, 12. l. 4. C. 7, 45. l. 1.

Digitized by

C. 7, 53. Nov. 53 c. 3. §. 2. Extrav. Henrici VII. — c. 2. in Cl. 2, 1. c. 2 in Cl. 2, 11. c. 2 in Cl. 5, 11. — J.R.A. §. 122. — v. Meiern, Acta comit., Ratisb. II. p. 653. 419. — C. de proc. art. 1 ss. 404 ss. 414 ss. Loi 30. mars 1808 art. 66 ss. Loi 11. avril 1838. — Preuß. Verordn. v. 1. Juni 1833 §§. 61 ff. Verordn. v. 21. Juli 1846 §§. 1. 13 f. Verordn. v. 24. Juni 1867 §§. 37 ff. Verordn. v. 26. Juni 1867 §. 15. Entw. 1864. Mot. S. 3. 8. 126—136. — Hann. Prc.O. §§. 375 ff. — Rd. Entw. §§. 396. 635 ff. 648. 706. 712.

Lit.: Gl. *Quod autem* D. Grat. c. 1. C. II. qu. 1. Innocent. IV. ad c. 22 X. 1. 3. v. *Inter ordinem*. Gl. *Solitum jud. ord.* ad l. 4. C. 7, 45. Durantis, Spec. L. II. Summar. nr. 2. 3. Gl. *Et figura*. Gl. *Non exigat* c. 2. in Cl. 5, 11. Bartolus ad l. 4. C. 7, 45. ad Extrav. *Ad reprim.* Henrici VII. Baldus ad c. 18 X. 1, 3. Lanfrancus de Oriano, Repet. in c. 2. Cl. 2, 11 (Repp. Variorr. Venet. 1587. Vol. VI. P. V). Joan. Urbach, Proc. jud. ed. Muther, p. 13 ss. 234 ss. 284 ss. Vantius, Tract. de nullit. cap. 14 nr. 125. Wieding, Lib.Prc. §. 39. Estor, Reichsproceß Th. IV. Tit. 1 ff. Claproth, S. P. §§. 1—3. Grolman, Theorie §§. 222 ff. Gönner, Handb. II. Abh. 27 f. Bayer, S. P. §§. 3 ff. 48 ff. Wetzell, Syst. §. 29. Briegleb, Einl. S. 1—159. 401 ff. 539 ff. Renaud, Lehrb. §. 194. Bethmann-Hollweg, Gem. Civ.Prc. II. §. 118. III. §. 163. — Pigeau, La proc. civ. I. p. 218 ss. Schlink, Comment. z. franz. Prc.O. II. S. 1 ff. 392 ff. — Hefftter, Preuß. Prc. §. 183. Koch, Preuß. Prc. §§. 386 ff. — Leonhardt, Comm. z. Hann. Prc.O. §§. 375 f. 379. 385. Zur Reform. 1865, §§. 12—19. Nissen, Entw. einer deutschen Civ.Prc.O. 1864, S. 221 ff.

K. Wieding.

1723. **Sumner,** Charles, ☌ 6. I. 1811 zu Boston, wurde 1834 Advocat daselbst und Docent in Cambridge, bereiste 1837—40 Europa, wirkte unablässig für die Sclavenemancipation, wurde 1861 Präsident des Senatscomités für die auswärtigen Angelegenheiten, bekämpfte 1869 den Johnson-Clarendon'schen Entwurf eines Vertrags mit England wegen der Alabamafrage und 1870 das Project der Annexion von San Domingo, erhielt, deßhalb mit Grant verfeindet, 1871 seine Entlassung, beantragte mit Schurz 1872 die Einleitung einer Untersuchung wegen Waffenverkaufs seitens der Staaten an Frankreich, ging nach Grant's Wiederwahl 1872 nach Europa, † 1873.

Schriften: Orations and public speeches, Bost. 1852. — White slavery in the Barbary States, Bost. 1853. — Recent speeches and addresses, New-York 1856 ss. — The barbarism of slavery, 1860. Auch gab er The American Jurist — Sumner's reports, Bost. 1834 ss. — Vesey's reports, Bost. 1844—46, heraus.

Lit.: Pierer's Jahrbb., Bd. III. S. 510. Teichmann.

1724. **Superficies** ist das dingliche, veräußerliche und vererbliche Recht, das Jemandem an einer, auf fremdem Grund und Boden befindlichen und mit demselben cohärirenden Sache dahin zusteht, daß er, wie der Eigenthümer, sie haben, benützen und über sie verfügen kann. Es liegt hier, wie Wächter sagt, ein Product der Vermittlung eines über die rechtliche Möglichkeit hinausgehenden Privatwillens mit der Rechtsconsequenz vor, indem sonst das Eigenthum einer Sache von dem der physisch-cohärirenden Accessionen nicht getrennt ist. Die Berechtigung gegenüber dem Eigenthümer an Grund und Boden könnte lediglich als Wirkung eines obligatorischen Verhältnisses gedacht werden, wie denn auch das ältere Röm. R. bald eine Kaufs- bald eine Miethsklage gewährte, bis endlich das prätorische R. den Bedürfnissen des Verkehrs und socialen Lebens Rechnung trug, indem es dem Berechtigten ein possessorisches Interdict und eine utilis in rem actio gab, also ihm ein dingliches R. zuschrieb (superficies, superficium, superficiariae aedes.) Im gemeinen R. finden wir namentlich für Sachsen und Bayern häufige Anwendungsfälle dieser zumeist „Platzrecht" genannten Berechtigung. Inhalt und Umfang dieses R. hängen davon ab, ob es an einem errichteten oder zu errichtenden Gebäude ꝛc. eingeräumt, ob es geschenkt, vermacht oder erkauft worden, ob das Gebäude ꝛc. aus eigenem Material erbaut ist oder nicht. Lasten und Kosten, auch die der Reparatur trägt der Superficiar. Ob dieser corporis oder juris possessor sei, ist streitig, wobei Wächter die letztere Ansicht vertritt, da der Besitzer des Grundes und Bodens, der dominus, zugleich Besitzer der superf. sei, der Superficiar auch die Sache nur als eine fremde inne habe und innehaben wolle als Detentor der Sache und Besitzer des Superficiarrechts, was die Quellen bestätigen, wenn sie

Digitized by Google

dem dominus gegen den superficiarius das interdictum Uti possidetis geben, dem Letzteren gegen den Ersteren, wie gegen Dritte nur ein dem nachgebildetes, welches nicht uti possidetis superficiem, sondern uti superficie fruimini lautet (interdictum de superficiebus). Während als Gegenstände des R. Gebäude, einzelne Stockwerke, Keller, Pflanzungen gelten, bestehen die Errichtungsarten in 1) Vertrag, der durch Zahlung eines Bodenzinses (pensio, solarium) die Natur einer Bodenmiethe nach Wächter annehmen kann, nach Degenkolb seiner Natur nach stets enthält, und keine quasitraditio zu voller Wirksamkeit verlangt, wobei das bei der eigentlichen Sachmiethe bestehende R. des Vermiethers, den Miether wegen zweijähriger Zinsrückstände auszutreiben, in dieser Form hier nicht vorkommt, während bei einer gegen einen Bodenzins eingeräumten superf. als Bedingung der Ausübung des Rechtes die Zahlung des solarium aufgefaßt wird, von der sich der sup. durch Veräußerung seines R. frei macht, während die Verbindlichkeit auf Universal- wie Singularsuccessoren übergeht; 2) Vermächtniß, wo das dingliche R. entsteht, sobald überhaupt das vermachte R. erworben wird, ohne daß etwaige Auflagen den unmittelbaren Erwerb hemmen; 3) Verjährung; die Quellen bejahen diesen Fall weder, noch verneinen sie ihn: gestattet man diese Erwerbsart wie bei den einen Rechtsbesitz zulassenden jura in re, so würde betreffs der Zeit die Bestimmung beim Nießbrauche analog in Anwendung zu bringen sein, während die Praxis meist einen dreißigjährigen Zeitraum verlangt; 4) richterlichem Erkenntnisse im Fall der Adjudication und falls auf Bestellung nach neuerem Rechte erfolglos geklagt worden. Anlangend die Uebertragungsarten, so hält Windscheid hier bei einem Veräußerungsvertrage traditio für nöthig, Wächter für nur möglich. Unter die Erlöschungsarten ist Privation des Platzrechts wegen Nichterfüllung der dem Superficiar obliegenden Verpflichtungen nicht zu stellen, wogegen eine vertragsmäßige Festsetzung dieser Berechtigung vorkommen kann; ebensowenig erlöschende Verjährung und ist bei dem Untergange der Sache zu unterscheiden, ob das R. an einem bestehenden oder vom dominus herzustellenden Gegenstande eingeräumt worden (hier geht mit der Sache zugleich das R. unter) oder an einem vom Superficiar zu errichtenden (hier geht es nicht mit unter). Rücksichtlich der Dereliction hält Wächter dafür, daß der Superficiar das ein für allemal zu leistende Aequivalent zahlen müsse, sein Recht aber jederzeit aufgeben könne, bei einer fortdauernden Gegenleistung aber sich durch Dereliction von fernerer Zahlung befreie und das Verhältniß damit aufhebe.

Quellen: D. 43. 18 de superficiebus. — Das preuß. A. L.R. kennt der Sache, nicht dem Namen nach das Platzrecht in Th. I. Tit. 22 §§. 243—246, beschränkt den Berechtigten auf Benutzung der Oberfläche und läßt ruinirte Gebäude ꝛc. wieder aufbauen, ausgegangene Bäume neupflanzen und den Wald forstmäßig nützen (nicht aufgehoben durch Gesetz v. 2. März 1850). — Förster, Theorie u. Praxis d. gem. preuß. Priv.R. III. §. 187. — Roth, Bayr. Civ.R. II. §. 238). — Das Oesterr. Ges. §. 1147 kennt ein Recht aus einem Bodenzinse, der für das Verhältniß wesentlich ist, läßt durch Untergang der Sache das Recht nicht untergehen, beschränkt es aber auf Benutzung der Oberfläche. (Kirchstetter, Commentar, 2. Aufl. 1872, S. 537). — Das sächs. Ges. §. 661 spricht von Bau- und Kellerrecht, scheidet ein beschränktes, uneigentliches (Platz-) Recht, welches zu den persönlichen Dienstbarkeiten, und ein beschränktes, eigentliches, das zu den Foliumsrechten gehört. (Siebenhaar, Lehrb. d. sächs. Privatrechts, 1872, §§. 223. 224.) — Seuffert, Archiv, IV. Nr. 16.

Lit.: Wächter, Das Superficiar- oder Platzrecht (5 akad. Programme 1866—68), Leipz. 1868 (Samml. von Abhandl. der Mitgl. der Juristenfacultät zu Leipzig). — Degenkolb, Platzrecht und Miethe, Beiträge zu ihrer Gesch. u. Theorie, Berl. 1867. — Ztschr. f. geschichtl. Rechtswissensch. XI. 219—238. — Zeitschr. f. Rechtsgesch. IV. 474—488. Teichmann.

1725. **Superintendent, Generalsuperintendent** (Th. I. S. 643). Die Superintendenten (auch Inspectoren, Pröbste, Metropolitane, Dekane genannt, — das Amt kommt schon in den frühsten Zeiten der Reformation vor, s. a. a. O. S. 638) — sind in den evangelischen Landeskirchen Deutschlands diejenigen Beamten des landesherrlichen Kirchenregiments, welche dasselbe auf niedrigster Stufe innerhalb eines Complexes ihnen zugetheilter Pfarrsprengel (den s. g. Diöcesen, Ephorien, Inspectionen, Probsteien) ausüben. Zu ihrem Berufskreise gehört einmal

Digitized b

die Ausübung bestimmter kirchenregimentlicher Handlungen, so z. B., jedoch nicht überall (s. a. a. O. S. 645 und den Artikel: Ordination) die Ertheilung der Ordination, die Anordnung der vorläufigen Amtsverwaltung bei Pfarr-Vacanzen, die Regulirung der Verhältnisse zwischen den früheren Amtsinhabern, resp. den Erben der letzteren und den Nachfolgern, die Leitung der Pfarrwahlen, die Einführung der neuangestellten Geistlichen, das Präsidium auf den Kreis- (Diöcesan- ꝛc.) Synoden, endlich die Ausübung des Dispensationsrechtes für minder wichtige Fälle. Ferner sind sie die Aufsichtsorgane für die einzelnen Pfarrkreise, welche persönlich Kenntniß von allen dieselben betreffenden kirchlichen Verhältnissen zu nehmen haben. Sie haben also die unmittelbare Aufsicht über die Lehre, die Amtsverwaltung und den Wandel der Geistlichen, über die sittlichen und religiösen Verhältnisse der Gemeinden, über die denselben gehörigen Anstalten christlicher Liebesthätigkeit und die Administration des kirchlichen Vermögens zu führen. Mit der jetzt in Deutschland fast überall eingetretenen Beseitigung der kirchlichen Jurisdiction in Ehesachen ist die ihnen früher an der Eherechtspflege zustehende Betheiligung fortgefallen. Die Ernennung ist meistens, freilich nicht immer, Reservatrecht des Landesherrn, und der Praxis nach werden dazu Pfarrer, welche sich in ihrer Amtsführung bewährt haben und ihr früheres Pfarramt behalten oder ein anderes übernehmen, ausgewählt. — Ebenfalls schon seit dem 16. Jahrh. kommt es vor, daß als höheres Aufsichtsorgan den Superintendenten eines bestimmten Landes oder einer bestimmten Provinz ein s. g. General-Superintendent (mitunter auch im Gegensatz zu den Metropolitanen, so in Kurhessen, und im Gegensatz zu den Pröbsten, z. B. in Mecklenburg blos S. genannt) vorgesetzt ist, eine Einrichtung, welche noch heute z. B. in Altpreußen, Schleswig, Holstein, Kurhessen, im Großherzogthum Hessen besteht. Sie haben die Aufsicht über die Superintendenten zu führen und sind die Organe der oberen Kirchenbehörden, deren Mitglieder sie gewöhnlich sind, um diese in unmittelbarer Beziehung zu den ihnen untergeordneten kirchlichen Kreisen zu erhalten.

Lit.: Ziegler, Superintendens, Viteb. 1687 u. öfter; Lehmann, De officio superintendentis, Chemn. 1725; Schmidt, Der Wirkungskreis ꝛc. des Superintendenten in der evangel. Kirche Preußens, Quedlinb. 1837. P. Hinschius.

1726. **Suspension** (Th. I. S. 627. 648), d. h. in der kathol. Kirche die Entziehung der Ausübung, resp. des Genusses der aus dem geistlichen Amte herfließenden Rechte auf unbestimmte oder bestimmte Zeit. Im ersteren Fall hat die S. den Charakter der censura, im letzteren den der Strafe im e. S. (poena vindicativa, s. Censuren u. Th. I. S. 149). Endlich kann die S. auch noch die Natur einer provisorischen oder Sicherungsmaßregel haben, um die Kirche gegen mögliche Nachtheile zu sichern (z. B. wenn ein Geistlicher zur Kriminalunterſuchung gezogen wird). Sowohl als Censur wie als Strafe kann die S. a jure oder a homine verhängt, d. h. schon als Folge gewisser Handlungen vom Gesetz festgesetzt sein oder erst als angemessenes Censur- oder Strafmittel für einen bestimmten Fall vom kirchlichen Oberen ausgesprochen werden, ferner kommt sie auch in ihren beiden Arten als s. latae sententiae oder s. ferendae sententiae vor, d. h. sie tritt ohne Weiteres mit der Begehung der bedrohten Handlung oder erst in Folge besondern Erkenntnisses des geistlichen Oberen ein. Berechtigt zur Verhängung sind die Inhaber der ordentlichen Jurisdiction, also der Papst, die Erzbischöfe (diese aber nur in sehr beschränkter Weise), die Bischöfe über die ihnen untergebenen Personen, sowie die Klosteroberen über ihre Regularen, und ebenso haben dieselben Beamten für die Regel das Recht zur Aufhebung (absolutio) der S. Die Verhängung der s. ferendae sententiae setzt übrigens ein schwereres Vergehen, fruchtlose Mahnung, vorgängige Androhung, förmliche Untersuchung und einen darauf gegründeten, dem Angeklagten publicirten Urtheilsspruch voraus. Ihrer Wirkung nach kann die S. sein eine plena oder generalis, d. h. gleichzeitig eine s. ab ordine, ab officio und a beneficio, sie entzieht dann dem davon Betroffenen die Ausübung der Weiherechte,

Digitized by Google

der aus der Regierungsgewalt (iurisdictio) herfließenden Befugniſſe und den Genuß, ſowie die Adminiſtration der das Beneficium bildenden Vermögensſtücke, andererſeits kann aber auch blos eine s. ab ordine oder a beneficio vorkommen, wogegen die s. ab officio nicht allein die Ausübung der Jurisdictions-, ſondern auch ſtets die der Rechte des ordo hindert. Möglich iſt endlich auch, daß die S. ſich nur auf einzelne Functionen des ordo (z. B. die Ertheilung der Weihen) oder einzelne Acte der Jurisdiction (wie auf das Beſtätigungsrecht der zu geiſtlichen Aemtern Promovirten) bezieht. Schließlich iſt noch der s. ex informata conscientia zu gedenken, d. h. des Rechts des mit der ordentlichen Jurisdiction verſehenen kirchlichen Oberen, die ihm untergebenen Kleriker ohne formalen Beweis blos auf Grund ſeiner Ueberzeugung wegen geheimer Vergehen ab ordine und ab officio (nicht aber a beneficio) zu ſuspendiren, deren Motive der Obere nicht dem Suspendirten, ſondern allein wenn der letztere den ihm zuſtehenden Recurs an den päpſtlichen Stuhl ergriffen hat, dieſem darlegen muß. Die Verletzung der S. zieht für den betreffenden Geiſtlichen die Irregularität, Privation des Beneficiums, ja ſelbſt Abſetzung nach ſich. — Die evangeliſche Kirche kennt die S. ebenfalls als proviſoriſche Maßregel, ferner aber kommt ſie auch freilich ſeltener (z. B. in Sachſen, Bayern, Würtemberg, nicht aber in Altpreußen) als Strafe vor; im letzteren Fall wird ſie auf Zeit ausgeſprochen und bezieht ſich bei leichteren Vergehen blos auf die Amtsfunctionen, bei ſchwereren auf dieſe und die Amtseinkünfte. Die zur Verhängung der S. competenten Behörden ſind die Conſiſtorien.

Lit.: (Kathol. K.R.) Kober, Die Suspenſion der Kirchendiener, Tüb. 1862. (Proteſtant. K.R.) J. H. Boehmer, Jus parochiale Sect. III. c. 2. §§. 13 ss., und Richter, K.R., 7. Aufl. von Dove, §. 230; ſ. auch P. Hinſchius, Die preuß. Kirchengeſetze des J. 1873, S. 49 u. 51.

P. Hinſchius.

1727. **Suſtentationsgeld** (Th. I. Verfaſſungsrecht §. 25. S. 815) iſt dasjenige Geldquantum, welches den noch nicht im Beſitze einer Apanage befindlichen, elternloſen Prinzen und Prinzeſſinnen des regierenden Hauſes nach Vorſchrift der Hausgeſetze ſo lange gezahlt wird, bis dieſelben entweder in Folge der eingetretenen Volljährigkeit oder nach der vom Souverän genehmigten Errichtung eines ſelbſtändigen Haushalts zum Genuſſe einer Apanage gelangen. Auch kommen die Suſtentationen ſtets dann in Wegfall, wenn die bisherige Empfängerin ſich verheirathet. Nach einzelnen Hausgeſetzen iſt auch bei Lebzeiten der apanagirten Prinzen die Zahlung von Suſtentationen an deren Kinder ſtatthaft, wenn dieſe ſo zahlreich ſind, daß die ausgeſetzte Apanage zu ihrem ſtandesmäßigen Unterhalte nicht ausreicht. Meiſtens ſind die Suſtentationsgelder gegen die Beſchlagnahme durch Gläubiger entweder ganz oder zu zwei Dritteln geſchützt. Auch findet ſich die Beſtimmung, daß Suſtentationen ebenſo wie Nadelgelder und Apanage nur im Lande verzehrt werden dürfen. Ueberall iſt ihr Bezug von der Abſtammung aus einer hausgeſetzlich giltigen Ehe abhängig.

Quellen: Baden: Apanagegeſetz v. 21. Juli 1839. Bayern: Familiengeſetze von 1808, 1816 u. 1819, Titel VI. Würtemberg: Hausgeſetz von 1828 §§. 30 ff. Coburg-Gotha: Hausgeſetz von 1855 §§. 98 ff. ꝛc.

Lit.: Zöpfl, Grundſätze des gem. deutſchen Staatsrechts, 5. Aufl. I. Th. S. 735.

F. Brockhaus.

1728. **Svarez,** Carl Gottlieb, ♁ 27. II. 1746 zu Schweidnitz, wurde 1769 Pupillenrath, 1771 Oberamtsregierungsrath, arbeitete im Juſtizminiſterium, 1787 Oberjuſtizrath, wirkte eifrigſt an den legislatoriſchen Arbeiten mit, † 14. V. 1798.

Schriften: Samml. alter und neuer ſchleſ. Prov.Geſ., Bresl. 1771—1773. — Gedanken eines Patrioten über das Project zur Herſtellung des ſchleſ. Creditweſens. — Bemerkungen über die ſchleſ. Landſchaft, Berl. 1778. — Briefwechſel über die gegenwärtige Juſtizreform in den preuß. Staaten, Berl. 1780—84. — Unterricht über die Geſ. für die Einwohner der preuß. Staaten von zwei Rechtsgelehrten C. G. S. und C. G. (Goßler), Berl., Stettin 1793.

Lit.: Kamptz, Jahrbb. f. d. preuß. Geſetzgebung, Bd. XLI, Berl. 1833. S. 4—76a. — Stobbe, R.quellen, II. 455.

Teichmann.

1729. **Symbole,** Bekenntnißschriften, Bekenntnisse sind die Formulirungen der Auffassung der christlichen Offenbarung oder die Zusammenfassungen des Inhalts des Glaubensbewußtseins seitens der einzelnen Kirchen. Die S. der katholischen Kirche sind das von dem Concil zu Nicäa v. 325 formulirte (s. Nicaenum) und von der ersten Synode von Konstantinopel v. J. 381 ergänzte Bekenntniß (s. Nicaeno-Constantinopolitanum), neben welches sodann noch das s. Ephesinum (auf der Synode zu Ephesus i. J. 431 aufgestellt) getreten ist, ferner das s. g. s. Athanasianum (nach den Anfangsworten auch s. Quicunque salvus esse genannt, nicht von Athanasius, † um 377, sondern erst im 5. Jahrh. abgefaßt), das Lateranensische v. 1215 (in c. 1. X. de summa trin. I. 1), das s. Viennense v. 1311 (in Clem. 1. de eod. tit. I. 1), die Anweisung Eugen's IV. für die Armenier behufs ihrer Vereinigung mit der kath. Kirche v. J. 1437 und endlich die von Pius IV. auf Grund des Concils von Trient i. J. 1564 publicirte s. g. professio fidei Tridentina. In diesen S. ist nach der katholischen Lehre unter Mitwirkung des h. Geistes der rechte Sinn der h. Schrift niedergelegt worden, und daher kann die letztere nicht zur Berichtigung der S. angewendet werden, vielmehr ist jede Auslegung der Bibel an die S. gebunden. Eine Abänderung der S. ist vom katholischen Standpunkte aus ebenfalls nicht denkbar, vielmehr nur eine Ergänzung derselben in Bezug auf bisher nicht klar formulirte Punkte behufs Sicherstellung der bisherigen Lehre. Für das katholische Kirchenrecht haben die S. Bedeutung insofern, als die beiden zuletzt genannten gewisse Punkte enthalten, welche die Verfassung (den Primat) betreffen, sie also deswegen als Rechtsquellen betrachtet werden können; ferner insofern, als der Glaube an die in den S. gelehrten Sätze Bedingung der Rechtgläubigkeit ist und die Abweichung von ihnen die Ketzerei, d. h. ein kirchliches Vergehen, bildet, endlich insofern, als eine rechtliche Verpflichtung zur Ablegung der professio fidei Trident. für die zur katholischen Kirche zurückkehrenden Häretiker, sowie für die zu beneficia maiora, zu Dignitäten oder Curatcanonicaten an Kathedralcapiteln, und zu Seelsorge-Aemtern Promovirten, endlich für die Kloster-Oberen besteht. — Die beiden evangelischen Kirchen erkennen das s. Nicaenum, Nicaeno-Constant. und Athanasianum gleichfalls an. Außerdem sind der lutherischen Kirche eigenthümlich 1) die Augustana Confessio (A. C.) v. 1530, 2) die Apologia Confessionis v. 1531, beide lateinisch und deutsch von Melanchthon verfaßt; 3) die Schmalkaldischen Artikel von 1537; 4) der große und kleine Katechismus Luthers von 1529, und 5) die Concordienformel von 1580, welche letztere aber nicht in allen lutherischen Landeskirchen angenommen ist. Die reformirte Kirche endlich besitzt, abgesehen von den drei alten S., kein allseitig anerkanntes S.; die in den einzelnen reformirten Kirchen, resp. Gemeinden in Deutschland geltenden S. sind 1) die veränderte Augsburgische Confession (sog. Variata) v. 1540, 2) der Heidelberger Katechismus vom J. 1563 (diese beiden sind am meisten verbreitet), 3) die Confessio Marchica des Kurfürsten Johann Sigismund von Brandenburg von 1614 und 4) die Confessio Gallicana von 1559. Die evangelische Kirche betrachtet die S. nur als Zeugnisse, wie die Kirche zu einer bestimmten Zeit das Wort Gottes ausgelegt hat. Der Maßstab für ihre Richtigkeit ist allein das letztere. Daher sind die S. an sich nicht unabänderlich, und es ist aus demselben Grunde nicht gerechtfertigt, der Kirche die Befugniß zur Außerkraftsetzung oder Abänderung eines S. abzusprechen. Auch in der evangelischen Kirche geben die S. den Maßstab für die Zugehörigkeit einer einzelnen Person zu der einen oder anderen Kirche ab, und ebenso kommt in derselben eine allerdings in Betreff des Verhältnisses der bindenden Kraft der h. Schrift und der S. sehr verschiedenartig formulirte Verpflichtung der anzustellenden Geistlichen vor. Wenn man endlich heut auch einig ist, daß weder der Geistliche noch das einzelne Mitglied der Kirche an den gesammten wörtlichen Inhalt der Bekenntnisse gebunden sein kann, so besteht doch über das Maß dieser Verpflichtung ein Schwanken, welches sich aus der Lage der protestantischen Kirche und dem Streite der verschiedenen

Digitized by Google

theologischen Richtungen erklärt und erst dann, wenn die gegenwärtige Entwickelungsphase zu einem festen Abschluß gelangt ist, wird überwunden werden können.

Lit.: S. zu dem Art. „Bekenntnißzwang". P. Hinschius.

1730. **Syndicat** ist die Urkunde, durch welche sich der processualische Vertreter einer Corporation als solcher (Syndicus) legitimirt. Gewöhnlich wird, wie schon bei den Römern, zur Besorgung der gerichtlichen Geschäfte ein ständiger Beamter ernannt, und dieser heißt vorzugsweise syndicus. l. 1. §. 1. l. 6. §. 1 fin. D. quod cuiusc. univ. III. 4. Die gleiche Bezeichnung kommt aber auch für einen im einzelnen Falle bestellten Gemeindevertreter vor. l. 1. §. 1. 2 D. eod. Ein solcher wird in Ermangelung eines ständigen Syndicus von dem Collegium der Gemeindevorsteher gewählt; doch müssen dazu sämmtliche Mitglieder geladen werden, zwei Drittel erschienen und die Mehrzahl der Stimmen auf die betreffende Person gefallen sein. l. 3. l. 6. §. 1. D. eod. l. 2. C. de decur. X. 31. Glück V. §. 408. Wo es an einem Vorsteher-Collegium fehlt, muß die Wahl durch sämmtliche stimmfähige Gemeindeglieder erfolgen. In allen Fällen aber wird von der Praxis erfordert, daß über den Bestellungsact eine öffentliche Urkunde (von Gericht oder Notar) beigebracht werde. Formulare dazu s. bei Puchta, Handb. über die Handlungen der freiw. Gerichtsb. I. S. 379. 382, und bei Claproth, Ordentl. Proc. I. S. 368. Manche Gesetzgebungen verlangen sogar absolut gerichtliche Form. In Preußen ist für jede Art von Corporation eine andere Weise der Bevollmächtigung vorgeschrieben: §§. 39—50 A. G.O. I. 3 und Ges. vom 14. April 1856, betr. die Landgemeindeverfassungen, §. 10 Nr. 3.

Lit.: v. Bayer, Vorträge §. 112 und die daselbst Angeführten. Eck.

1731. **Syndicatsklage** ist die Klage des durch ein ungerechtes Urtheil wirklich Geschädigten gegen den Richter, welcher das Urtheil gefällt hat, auf volle Entschädigung, — also die heutige Gestalt der römischen actio male judicati quasi ex delicto gegen den judex qui litem suam fecit, s. den Art. Quasidelicte. Nach den Reichsgesetzen ist zur Begründung der S. dolus oder grobes Verschulden des Richters erforderlich; für bloßes „Uebersehen oder Irrsal" wird die geschädigte Partei zur Appellation verwiesen. Doch nehmen Mehrere an, daß gemeinrechtlich auch wegen gewöhnlicher Fahrlässigkeit syndicirt werden kann. Andere wieder wollen selbst grobes Verschulden ausschließen.

Wenn ein Collegium das Urtheil gefällt hat, muß nach der richtigeren Ansicht der Kläger die schuldigen Mitglieder oder das schuldige Mitglied bezeichnen. Einer anderen Ansicht zufolge würde der Referent regelmäßig allein verantwortlich sein, dessen Name alsdann durch eine von der obersten Staatsbehörde zu erwirkende Dispensation vom Amtsgeheimnisse ermittelt werden könnte. Eine dritte Ansicht läßt die Klage gegen das gesammte Collegium zu; diesem stände frei, die beim Urtheilsfällen betheiligten Mitglieder dem Kläger namhaft zu machen; nach der Condemnation hätten dann die Schuldlosen ihren Regreß gegen die Schuldigen.

Die Erben des schuldigen Richters haften, nach der Praxis, soweit die Erbmasse reicht.

Muthwilliges Anstellen der S. ist strafbar.

Auf richterliche Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird die S. analog ausgedehnt.

Nach preuß. A. L.R. ist der Richter, wie andere Staatsdiener, verpflichtet, jedes im Amte begangene Versehen zu vertreten, welches bei gehöriger Aufmerksamkeit und nach den Kenntnissen, die bei Verwaltung des Amts erfordert werden, hätte vermieden werden können und sollen. Die Regreßklage des franz. R., prise à partie. ist zulässig a) wegen Betrug, Arglist, Erpressung, b) wo das Gesetz sie ausdrücklich zuläßt oder den Richter bei Strafe des Schadenersatzes für verantwortlich erklärt, c) bei Verweigerung der Rechtsprechung. — Stets ist aber vorgängige gerichtliche Erlaubniß erforderlich. Der muthwillige Kläger wird in eine Geldbuße verurtheilt.

Digitized by

Quellen: Tit. C. VII. 49. R.A. v. 1532, III. §. 17. K.G.O. v. 1555, III. 53 §§. 5. 6. 10. Verb. K.G.O. III. 63 §§. 13. 14. 18. R.A. v. 1654, §. 157. Preuß. A. L.R. II. 10 §§. 85 ff. C. de proc. 505—516.

Lit.: Seuffert u. Glück, Blätter für Rechtsanwendung II.; v. Langenn u. Kori, Erörterungen praktischer Rechtsfragen II.; Neue Samml. von Entscheidungen des O.A.G. zu Cassel III; Winkler, Opuscula II.; Gießener Zeitschr. VII. (Weber); N. F. XIII. (Schlayer); Sächs. Zeitschr. für Rechtspflege XI. XII. XVIII. (Schwarze). Windscheid, §. 470. Seuffert, XIV. 140, XXII. 48, XXIV. 241, XXV. 214. Rivier.

1732. **Synodalverfassung** (Th. I. S. 641. 644) ist auf dem Gebiete der evangelischen Kirche diejenige Organisation, welche die Leitung der allgemeineren, mehr als eine einzelne Einzelgemeinde betreffenden kirchlichen Angelegenheiten verschiedenen Stufen von gewählten und periodisch zusammentretenden Versammlungen (Synoden) von Geistlichen und Laien, resp. für die Zwischenzeit dem Ausschusse derselben zuweist. Entwickelt auf französischem Boden in der dortigen reformirten Kirche und ein Complement der Presbyterial-Verfassung bildend, ist die S. auch nach Deutschland verbreitet worden, aber die einzelnen Landeskirchen, sowohl unirte (wie z. B. in Altpreußen, besonders Rheinland und Westphalen, Baden, Rheinbayern) als auch lutherische (z. B. in Hannover, Oldenburg, Würtemberg, Königr. Sachsen, Bayern diesseits des Rheins) bieten hier in ihrer Organisation nur synodale Elemente, nicht eine reine S. dar, weil man überall das landesherrliche Kirchenregiment festgehalten hat. Die einzige Ausnahme für Deutschland bildet die Conföderation der reformirten Gemeinden Niedersachsens in Braunschweig, Celle, Hannover, Göttingen, Münden und Bückeburg, für welche die alle 6 Jahre zusammentretende, von je 2 Abgeordneten (dem Prediger und einem Aeltesten) des Presbyteriums jeder Gemeinde beschickte Synode das unmittelbar über den 6 Einzelgemeinden stehende, mit der „ordnenden und leitenden Kirchengewalt" ausgestattete Organ ist, während von den übrigen S. sich die sowohl für die evangelische Kirche augsburgischen als auch helvetischen Bekenntnisses gleichmäßig bestimmte österreichische revidirte Kirchenverfassung von 1866 für die deutsch-slavischen Kronländer am meisten der reinen Form nähert. Die erste Stufe über den Presbyterien der Einzelgemeinden, welche die S. in Deutschland kennt, ist dem französischen colloque (s. a. a. O. S. 641) nachgebildet und umfaßt für die Regel die zu einem Superintendentursprengel gehörigen Einzelgemeinden. Die betreffenden Synoden (in Rheinland und Westphalen, Altpreußen, Oldenburg Kreis-, in Hannover Bezirks-, in Baden, Bayern, Würtemberg Diöcesan-Synoden, in Oesterreich Seniorats-Versammlungen genannt) setzen sich zusammen einmal aus dem Superintendenten (Decan, Inspector, Senior) als Vorsitzenden, welcher aber in Rheinland und Baden auf 6 Jahre von den Synoden gewählt wird (s. d. Art. „Superintendent"), sodann aus geistlichen und weltlichen Abgeordneten. Als geistliche Abgeordnete fungiren die sämmtlichen Pfarrer, resp. ein Pfarramt interimistisch versehenden Geistlichen des Bezirks (Rheinland und Westphalen, Altpreußen, Pfalzbayern, Baden, Oesterreich), die ein geistliches Amt innerhalb des Kreises verwaltenden ordinirten Geistlichen in Oldenburg, sämmtliche geistliche Mitglieder der Kirchenvorstände, die sonstigen Pfarrer und die Geistlichen öffentlicher Anstalten des Bezirks in Hannover, sämmtliche Pfarrer, resp. wirkliche Pfarrverweser, exponirte Vicare, sowie der Hauptprediger in Bayern diesseits des Rheins und endlich sämmtliche ordentliche Ortsgeistliche und die Geistlichen öffentlicher Anstalten des Decanats in Würtemberg. Die weltlichen Abgeordneten, deren Zahl der der geistlichen Mitglieder fast überall entweder gleich oder annähernd gleich normirt ist, werden und zwar für die Regel je ein Abgeordneter von jedem Presbyterium gewählt, bald nur für die bevorstehende Synode (so in Oesterreich), bald für diese und die Zwischenzeit bis zur nächsten (so Rheinland und Westphalen, Hannover, Oldenburg), bald auf 2 Jahre (Baden, Bayern diesseits des Rheins), bald auf 3 Jahre (Altpreußen, Würtemberg), bald auf 4 Jahre (Pfalzbayern); nur ausnahmsweise steht die Wahlberechtigung

Digitized by Google

allein blos den weltlichen Mitgliedern der Presbyterien zu (Hannover, Baden). Wählbar sind entweder nur die activen Aeltesten (Hannover, Bayern diesseits des Rheins, Oesterreich) oder auch die Diaconen (Rheinland und Westphalen) und frühere Aelteste (Würtemberg, Baden, Oldenburg, Altpreußen), oder auch die zum Aeltesten-Amt qualificirten Gemeindevertreter (Altpreußen), oder endlich jedes zum Presbyter-Amt qualificirte Kirchenglied des Decanatsbezirks (Pfalzbayern). Außer diesen Mitgliedern kann in Altpreußen noch in Gemeinden von mehr als 4000 Parochianen je ein Abgeordneter aus angesehenen, kirchlich erfahrenen und verdienten Männern des Synodalkreises vom Gemeinde-Kirchenrath gewählt werden; in Hannover treten noch hinzu 2 Volksschullehrer und höchstens 2 von der Kirchenregierung ernannte Mitglieder, in Oesterreich gewisse Vertreter des Lehrerstandes. Der Wirkungskreis der Synoden, welche in allen erwähnten Ländern außer Oesterreich ordentlicher Weise jährlich ein Mal zusammentreten sollen, besteht 1) in der Besprechung und Erwägung der kirchlichen Zustände des Bezirks (in allen erwähnten Ländern); 2) Berathung von Anträgen zur Förderung und Besserung des kirchlichen Lebens an die landesherrlichen Kirchenbehörden (Rheinland und Westphalen, Altpreußen, Hannover, Bayern, Würtemberg, Baden, Oldenburg); 3) Begutachtung der ihnen von den kirchlichen Behörden zugegangenen Vorlagen, welche mitunter für wichtige Angelegenheiten ausdrücklich angeordnet ist (Altpreußen, Hannover, Rheinpfalz); 4) Handhabung der Kirchendisciplin innerhalb eines gewissen Umfanges (Rheinland und Westphalen, Altpreußen, Hannover); 5) Aufsicht oder wenigstens Mitaufsicht über die Geistlichen, Kirchenältesten und niederen Kirchendiener (Rheinland und Westphalen, Altpreußen, Würtemberg); 6) Aufsicht über die in dem Bezirke bestehenden Anstalten für christliche Liebeswerke (Altpreußen); 7) Aufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens (Rheinland und Westphalen) oder wenigstens in der Sorge für die Erhaltung desselben (Würtemberg); 8) Verwaltung der Prediger-Wittwenkasse und Synodalkasse (Rheinland und Westphalen); 9) Leitung der Wahlangelegenheiten der Pfarrer des Kreises, sowie der Ordination und der Introduction derselben (ebendaselbst); 10) der Anordnung von Maßregeln für die Förderung des kirchlichen Lebens (Baden); 11) Repartition der zur Kreis-Synodal-Kasse erforderlichen Beiträge der Kirchenkassen und Gemeinden (Altpreußen) oder Sorge für die Deckung der nothwendigen Auslagen des Seniorates, für die Unterstützung armer Pfarrgemeinden, der Wittwen und Waisen der Pfarrer und dienstunfähig gewordener Geistlicher (Oesterreich). Selbständige Befugnisse haben diese Synoden demnach nur in Rheinland und Westphalen, in Altpreußen, Baden und Oesterreich, während in den übrigen Ländern ihre Stellung nicht über die einer begutachtenden und berathenden Behörde für die Organe des landesherrlichen Kirchenregiments hinausgeht. Die nächste Stufe über den Kreissynoden bildet in Rheinland und Westphalen eine Provinzialsynode für jede dieser Provinzen, mit welcher hier die synodale Organisation abschließt. Diese tritt alle 3 Jahre zusammen und besteht aus den Superintendenten der Provinz, aus je einem Geistlichen und einem Aeltesten oder Diacon für jeden Kreis, welche die Synode desselben wählt; endlich dem aus den Geistlichen der Provinz von der Provinzial-Synode auf 6 Jahre zu wählenden, vom Oberkirchenrath noch zu bestätigenden Präsidium, dem Präses und seinem Substituten (Assessor genannt). Die Synode hat über die Erhaltung der Reinheit der evangelischen Lehre in Kirchen und Schulen und der in der Provinz geltenden Kirchenordnung zu wachen, Beschwerden über Mißbräuche in kirchlichen Dingen und über Verletzung der kirchlichen Ordnung nebst daran geknüpften Anträgen an die Behörden zu bringen, die Anträge der Kreissynoden ihres Bezirks zu berathen und über die inneren kirchlichen Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen. Da diese aber stets der Bestätigung der Behörden bedürfen, so hat auch diese Synode nur wieder die Stellung einer begutachtenden Behörde. In Oesterreich nimmt die Superintendential-Versammlg. dieselbe Stufe, wie sonst die Provinzialsynode, ein. Sie tritt alle drei Jahre zu-

Digitized by Google

sammen und besteht aus dem Superintendenten und dem Superintendential-Curator (d. h. einem weltlichen Vertreter des Superintendential-Bezirks), sämmtlichen Senioren und den Seniorats-Curatoren, aus je 2 Pfarrern und 2 weltlichen Mitgliedern, welche jede Senioratsversammlung aus ihrer Mitte wählt, aus einem Vertreter des Lehrerstandes der Superintendenz, eventuell auch aus einem Vertreter der im Bezirk vorhandenen evangelisch-theologischen Facultät. Den Wirkungskreis dieser Synode bildet die Beschlußfassung über alle gemeinsamen Angelegenheiten der in ihr vertretenen Seniorate und einzelnen Gemeinden, jedoch sind ihre Beschlüsse erst dann vollzugsfähig, wenn sie von dem Cultusministerium nicht beanstandet worden sind. In Altpreußen sollen die erst vor Kurzem in Wirksamkeit getretenen Provinzialsynoden sich alle 3 Jahre versammeln. Dieselben setzen sich zusammen 1) aus den von jeder Kreissynode gewählten je einem geistlichen und weltlichen Abgeordneten, letzterer zu nehmen aus den derzeitigen, sowie früheren Mitgliedern der Kreissynoden, der Gemeinde-Kirchenräthe und der Gemeinde-Vertretungen des Wahlkreises, ferner 2) je einem weiteren, von den größten Kreissynoden (d. h. mit mehr als 60,000 Evangelischen) aus der Zahl der angesehenen, kirchlich erfahrenen und verdienten Männer des Provinzialbezirkes zu deputirenden Abgeordneten, 3) je einem von der evangelisch-theologischen Facultät der Provinzial-Universität zu wählenden Mitgliede der ersteren, und 4) endlich aus landesherrlich ernannten Mitgliedern, deren Zahl jedoch den sechsten Theil der zu 1) gedachten Abgeordneten nicht übersteigen darf. Die Provinzialsynode hat die Zustimmung zu den sich auf die Provinz beschränkenden Gesetzen, ferner zur Einführung neuer Katechismus-Erklärungen, Religions-Lehrbücher, Gesangbücher und agendarischer Normen in den Provinzialbezirk, zur Auferlegung neuer kirchlicher Ausgaben für provinzielle Zwecke, zur Veranstaltung regelmäßiger Provinzial-Kirchen-Collecten zu ertheilen, die Zustände und Bedürfnisse ihres Bezirkes in Obacht zu nehmen, und die Hebung wahrgenommener Mißstände in ordnungsmäßigem Wege zu betreiben, die von den Kreissynoden beschlossenen statutarischen Bestimmungen zu prüfen, und 2 bis 3 Abgeordnete als Mitglieder der theologischen Prüfungs-Commission zu entsenden. Ueber diesen Provinzialsynoden und denen Rheinlands und Westphalens soll in Altpreußen eine Generalsynode eingerichtet werden, jedoch ist die Feststellung ihrer definitiven Ordnung erst der Berathung durch eine außerordentlicher Weise einzuberufende Generalsynode vorbehalten. Wegen des geringen territorialen Umfanges der betreffenden Länder fehlt die Stufe der Provinzialsynoden in Hannover, Pfalzbayern, Würtemberg, Baden, Oldenburg und hier bildet die nächst höhere Organisation die sog. Landes- und Generalsynode (erstere Bezeichnung in Hannover, Oldenburg, Würtemberg, letztere in Pfalzbayern, Baden und Oesterreich gebraucht). Diese allgemeinen Synoden, welche sich theils alle 6 (Hannover, Oesterreich), theils alle 5 (Baden), theils alle 4 (Pfalzbayern, Würtemberg), theils alle 3 Jahre (Oldenburg) versammeln, setzen sich zusammen in Hannover aus je 29 geistlichen und und weltlichen Abgeordneten, gewählt in ebensoviel aus den vereinigten Bezirken zusammengesetzten Wahlkreisen durch die Mitglieder der dazu gehörigen Bezirkssynoden, in Pfalzbayern aus den Decanatsvorständen und aus den von jeder Diöcesansynode gewählten einem Pfarrer und zwei weltlichen Abgeordneten, in Würtemberg aus je 25 geistlichen und weltlichen aus den Diöcesansynoden, in Oldenburg aus 12 geistlichen und 17 weltlichen von den Kreissynoden zu wählenden Deputirten, in Oesterreich aus den Superintendenten und ihren Curatoren, den Senioren und den von der Superintendentialversammlung aus den weltlichen Mitgliedern der Seniorats versammlung gewählten Deputirten. In Baden werden die 24 geistlichen Mitglieder der Generalsynode in den Wahlbezirken von sämmtlichen in der Diöcese stimmberechtigten Geistlichen, die weltlichen durch die von den Aeltesten jeder Gemeinde gewählten Wahlmänner gewählt. Die erforderliche Quali-

Digitized by Google

fication dieser weltlichen Abgeordneten bilden (mit Ausnahme Oesterreichs) die für die Wahl zum Aeltesten vorgeschriebenen Eigenschaften. Mitglieder der Synode sind ferner wegen ihrer Stellung in Hannover der Präsident des Landesconsistoriums, der Abt zu Lokkum, ein theologischer und juristischer Professor der Universität Göttingen; in Würtemberg ein Deputirter der evangelisch-theologischen Facultät zu Tübingen; in Baden die evangelischen Prälaten; in Oesterreich ein Abgeordneter der evangelisch-theologischen Facultät in Wien; außerdem hat in Hannover, Würtemberg, Baden und Oldenburg der Landesherr das Recht, eine gewisse Anzahl von Mitgliedern zu ernennen. Was die Rechte dieser Synoden betrifft, so haben sie in Hannover, Würtemberg, Baden, Oldenburg, abgesehen von dem Recht, die allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten in Erwägung und Berathung zu ziehen und darauf bezügliche Anträge und Beschwerden bei der Kirchenregierung zu stellen, das Recht zur Zustimmung zu dem Erlaß und der Abänderung von Kirchengesetzen, zur Einführung neuer Katechismen, Gesangbücher und Agenden, und (nur nicht in Würtemberg) das Recht zur Bewilligung neuer kirchlicher Auflagen. In Oesterreich hat die Synode dagegen selbständig das Recht der kirchlichen Gesetzgebung in den genannten Beziehungen und das Recht, die evangelische Kirche hinsichtlich ihrer Stellung sowohl dem Staate, wie den anderen Confessionen gegenüber zu vertreten. Alle Beschlüsse, welche nicht rein kirchliche Fragen betreffen, bedürfen aber der Bestätigung des Landesherrn, resp. des Ministeriums. Daß die Lehre oder das Bekenntniß keinen Gegenstand der Gesetzgebung der Synoden bildet, ist in Hannover, Würtemberg, Oesterreich ausdrücklich festgesetzt, wogegen in Baden und Oldenburg (hier mit Ausnahme des Inhalts des Bekenntnisses) für kirchengesetzliche Normen in Bezug auf die Lehre Freiheit gelassen ist und die Zustimmung der Synoden eingeholt werden muß. In der bayerischen Pfalz und in Bayern diesseits des Rheins haben die Generalsynoden eine begutachtende Stellung, jedoch darf in der ersteren die bestehende Verfassung nicht ohne Zustimmung der Synode abgeändert werden. In dem letzteren Lande ist dieselbe bis auf weiteres aus den ursprünglich getrennt projectirten beiden Synoden für die Consistorialbezirke Ansbach und Baireuth gebildet worden und setzt sich zusammen aus je einem geistlichen und je einem weltlichen Abgeordneten jedes Decanatsbezirkes, sowie einem Abgeordneten der theologischen Facultät zu Erlangen unter dem Vorsitze eines dazu deputirten Mitglieds des Oberconsistoriums. Eigenthümlich sind die Verhältnisse im Königr. Sachsen, wo allein eine Landessynode, aber keine andere synodale Stufe vorkommt. Sie besteht aus 24 Geistlichen und 30 Laien, welche in 24 Wahlbezirken durch die Geistlichen derselben und von den seitens der Kirchenvorstände gewählten Wahlmännern gewählt werden, einem theologischen und einem juristischen Professor aus Leipzig und 8 vom Kirchenregimente ernannten Mitgliedern. Ihre Function besteht darin, die erforderliche Zustimmung zu den den Cultus und die Kirchenverfassung betreffenden Gesetzen und zu der Abänderung allgemeiner kirchlicher Einrichtungen zu ertheilen.

Quellen: Dove, Sammlung der wichtigeren neuen Kirchen-Ordnungen ꝛc., Tüb. 1865, wo die hier benutzten Ordnungen abgedruckt sind. Nicht darin enthalten: Die revidirte Kirchenverfassung der evangel. sächs. Kirche in den deutsch-slav. Kronländern Oesterreichs von 1866; die würtemb. Verordn. von 1867, betr. die Einführung von Landessynoden; die königl. Kirchenvorstands- und Synodalordnung von 1868; das braunschw. Gesetz von 1871, die Errichtung einer Landessynode betr., die Synodal-Ordnung für Waldeck u. Pyrmont von 1872, die Verfassung der evang.-luth. Kirche in Hamburg von 1870; die Synodal-Ordnung für Sachsen-Weimar von 1873; das königl. sächs. Kirchengesetz über den ständigen Ausschuß der Landessynode von 1873; das braunschw. Kirchengesetz, betr. die Inspections-Synoden von 1873 (diese in Dessel ben Ztschr. für K.R. VI. 337; IX. 339. 347. 450; XI. 351. 481; XII. 78. 91. 104. 105); die Kirchengemeinde- u. Synodal-Ordn. für die 6 älteren östlichen Provinzen Preußens von 1873 (im Allg. Kirchenblatt von 1873, S. 335).

Lit.: Lechler, Gesch. der Presbyterial- und Synodalverfassung, Leiden 1854; E. Herrmann, Die nothwendigen Grundlagen einer die consistoriale und synodale Ordnung vereinigenden Kirchenverfassung, Berl. 1862; Hugues, Die Conföderation der reformirten Kirchen in Niedersachsen, Celle 1873.

P. Hinschius.

Digitized by Google

T.

1733. **Talon**, Zinsleiſten. Zur Erhebung einer neuen Reihe von Coupons, Zinsſcheinen war urſprünglich die Vorlegung der Schuldurkunde erforderlich; ſpäter erfolgte die Ausgabe an den Einlieferer des letzten Coupons, ſog. Stichcoupons. Bereits im vorigen Jahrh. wurde es üblich, Talonurkunden auf Inhaber, gewöhnlich am Ende des Couponbogens, auszugeben, gegen deren Rückgabe die Aushändigung der neuen Reihe der Coupons erfolgt; dies ſind die T., Zinsleiſten, auch Anweiſungen genannt, jetzt auch allgemein für Dividendenſcheine üblich. Zweck war, die beſchwerende und gefährdende Vorlegung der Haupturkunde zu erſparen, zumal ſich die Vereinigung der Zins- und Couponeinhebung im Stichcoupon als unzweckmäßig erwies; ſelbſtändige zum Umlauf beſtimmte Urkunden, durch welche das Recht auf neue Zinsſcheine abgelöſt wäre, ſollten keineswegs geſtaltet werden. Hiermit in Einklang ſteht es, wenn eine Reihe von Geſetzen (Heſſen, Geſ. v. 20. Juli 1858 Art. 17. Oldenburg, Geſ. v. 5. April 1867 Art. 12. Würtemberg, 13. März 1868 Art. 20. Oeſterreich, Geſ. v. 2. Juli 1868) beſtimmen, daß die Zinsleiſte für jeden Inhaber kraftlos wird, ſobald das Recht aus der Haupturkunde erloſchen iſt und daß T. kein ſelbſtändiger Gegenſtand der Amortiſation ſind. (Oeſterreich, Geſ. v. 2. Juli 1868 §. 1). Weiter folgt, daß die Emiſſionsſtelle ſtets mit Sicherheit an den Inhaber der Haupturkunde die neue Couponreihe aushändigen kann und aushändigen muß, ſofern er der Ausgabe an den Präſentanten des T. widerſprochen hat. (Preuß. Geſ. v. 18. März 1869. Deutſch. Geſ. v. 9. Nov. 1867 §. 2; 12. Mai 1873 §. 1.) Unabhängig hiervon bleibt allerdings die Entſcheidung über das Anrecht zwiſchen Inhaber der Haupturkunde und des T., es hat jedoch letzterer die Beweislaſt. Dieſe Entwickelung der Eigenſchaften des T. iſt jedoch keine gleichmäßige; es haben dieſelben vielmehr mannigfach eine größere Selbſtändigkeit von der Haupturkunde erlangt, weshalb die Amortiſation beanſprucht wird (preuß. Geſ.Samml. 1871, S. 307), und die Emiſſionsſtelle nicht an den Inhaber der Haupturkunde die neue Reihe der Coupons aushändigen darf, ſondern die Entſcheidung des Streites zwiſchen ihm und dem Taloninhaber abzuwarten hat. (Naſſ. Geſ. v. 2. Juni 1860 §. 16. Oldenbg. Geſ. v. 5. April 1862, Art. 12. Würtembg. Geſ. v. 13. März 1868, Art. 20.) Die Bedingungen, Privilegien bei der Ausgabe der Inhaberpapiere, die Statuten der Actiengeſellſchaften weiſen große Verſchiedenheiten nach und bleiben maßgebend, weil die Landesgeſetze meiſtens nur die vom Staat ausgegebenen verzinslichen Schuldverſchreibungen betreffen.

Lit: Schumm, Die Amortiſation verlorner Schuldurkunden, S. 84. Bender, Verkehr in Staatspapieren, 2. Aufl. S. 193 ff. Kuntze, Inhaberpapiere, S. 616 ff. Endemann, Handelsrecht, 2. Aufl. §. 82.; Entſcheidung des Reichsoberhandelsgerichts, Bd. X. S. 312. Deutſches Handelsblatt 1873 Nr. 35. 36. 43, 1874 Nr. 19. 20. Buſch, Archiv, Bd. XXIX. S. 356.

Keyßner.

1734. **Talon**, Omer, ♂ gegen 1595 zu St. Quentin, hervorragend als Advocat, † 1652. Sein Sohn Denis, 1628—98, war ebenfalls Advocat, zuletzt lebenslänglicher Präſident. Er hatte großen Antheil an der Redaction der Ordonnanzen Louis XIV.

Schriften: Plaidoyers et discours d'Omer et Denis Talon, Paris 1821.
Lit.: Michaud.

Teichmann.

1735. **Tancredus,** ♂ zu Bologna, lehrte daselbst, Canonicus des Domstifts, † 1234.

Er schrieb gegen 1214: Ordo judiciarius, Lugd. 1515; zuletzt von Bergmann, Gott. 1842, p. 89—314; Umarbeitung durch Bartholomaeus Brixiensis um 1250. — Summa de sponsalibus et matrimonio. 1210. — Apparatus zum Decretum. — Provinciale.

Lit.: Gottsched, De antiqua versione theodisca mag. Tancredi, Lips. 1750. — Savigny, V. 116—135. — De Wal, Beiträge, Erl. 1866, S. 14. — Stobbe, R.quellen I. 634, Note 78. — Schulte, Lehrb. d. kath. K.R., 3. Aufl., S. 62. 63. Bethmann-Hollweg. Civ.Prc. VI. 115—123. Teichmann.

1736. **Tartagnus,** Alexander, ♂ 1424 zu Imola, wurde 1445 Doctor in Bologna, lehrte in Pavia, Bologna, Ferrara, Padua, † 1477.

Schriften: Dig. vetus, Venet. 1502. 1576. — Al. Tart. ad frequentiores ff. titulos, ed. Ferrettus, Venet 1595. — Comm. in lib. III. Decret., Bonon. 1485. — Consilia, Lugd. 1547—1563; Francof. 1610.

Lit.: Savigny, VI. 312—319. — Rivier, 477. Teichmann.

1737. **Taufzwang** (Th. I. S. 649), d. h. die Anwendung von staatlichen Zwangsmaßregeln gegen christliche Eltern, welche ihre Kinder nicht taufen lassen, um letzteren die Taufe zu verschaffen. Während die katholische Kirche die Erfüllung der von ihr für ihre Angehörigen statuirten Pflicht, ihre Kinder im katholischen Glauben taufen zu lassen, durch Verhängung von kirchlichen Censuren zu erzwingen sucht, hat schon die deutsche Reichsgesetzgebung (R.A. von 1529 §. 6) den Wiedertäufern die Taufe ihrer Kinder geboten und in manchen deutschen Staaten (so im Königr. Sachsen, in Altenburg, Reuß jüngere Linie, Lübeck) besteht die Vorschrift, daß bei grundloser Verzögerung der Taufe über einen sechswöchentlichen Zeitraum hinaus mit Geldbußen gegen die Eltern, eventuell mit zwangsweiser Vollziehung der Taufe selbst vorgegangen werden soll. Vom kirchlichen Standpunkt aus ist jeder staatliche Zwang verwerflich, vielmehr muß es der Kirche überlassen bleiben, allein mit ihren Mitteln auf die Eltern einzuwirken (so ist der Rechtszustand z. B. in Würtemberg, Schleswig-Holstein), und zwar um so mehr, als die Staatsgesetzgebungen, theilweise nur im Interesse der Civilstandsregisterführung, verlangen, daß die Kinder christlicher Eltern überhaupt getauft, nicht daß sie in der Confession der Eltern getauft werden. Für Preußen, wo sich übrigens die kirchlichen Behörden schon früher der Anträge auf Zwangsmaßregeln gegen renitente Eltern mit Recht enthalten hatten, weil der richtigen, wenngleich freilich bestrittenen, Ansicht nach die betreffende Vorschrift (A. L.R. Th. II. Tit. 11. Anh. §. 131) durch Art. 12 der Verfassungsurkunde beseitigt war, ist der T. in Folge der Einführung der Beurkundung des Personenstandes durch weltliche Beamte (Standesbeamte), vgl. Ges. v. 9. März 1874 §. 56, noch ausdrücklich aufgehoben worden.

Lit.: Richter, K.R., 7. Aufl. §. 264; Meier, K.R., 3. Aufl. §. 202.

P. Hinschius.

1738. **Taulier,** Marc Joseph Frédéric, ♂ 15. XII. 1806 zu Grenoble, promovirte 1828, wurde 1831 suppléant an der Facultät zu Grenoble, 1838 ord. Prof., 1842 Ritter der Ehrenlegion, 1855 Decan, † 22. I. 1861.

Schriften: Théorie raisonnée du code civil, Paris 1840—48. — Le vrai livre du peuple ou le Riche et le Pauvre, Grenoble 1860.

Lit.: Caillemer, Fréd. Taulier, Paris — Grenoble 1864. Teichmann.

1739. **Taurellius,** Laelius (Torelli), ♂ 1489 zu Fano, wurde Mitglied des hohen Raths, später Kanzler in Florenz, † 1576. Er und sein Sohn Franciscus († 1574) gaben die kostbare Ausgabe der Pandecten heraus:

Dig. seu Pand. libri L. ex Florentinis Pandectis repraesentati Florentiae in off. Laurentii Torrentini (Lelio e Francesco Torelli), 1553.

Lit.: Jöcher. — Savigny, III. 95. 97. 449. — Rivier 510.

Teichmann.

1740. **Tausch** ist die ursprüngliche Form der wechselseitigen Verträge, durch welche Sachen von einer Hand in die andere gehen; denn die Neigung zum

T. ist nach Adam Smith (Wealth of Nations I. ch. 2) eines der wichtigsten Merkmale, die den Menschen vom Thiere unterscheiden. Aus ihm ist erst der Kauf hervorgegangen (§. 2 I. III. 23; L. 1. §. 1. D. 18, 1), wenn er gleich einen andern Charakter hat; denn der T. befriedigt unmittelbar das Bedürfniß des Verkehrs, der Kauf erst mittelbar, weil das Geld erst wieder dazu dienen soll, als allgemeines Mittel die gewünschte Sache zu erwerben. Mit diesem Verhältniß zwischen T. und Kauf haben sich auch die römischen Rechtsschulen eingehend beschäftigt; die Sabinianer hielten den T. nur für einen Nebenfall des Kaufes, während die Proculejaner beide Rechtsgeschäfte streng von einander trennten — eine Ansicht, welche von Justinian gebilligt wurde. (S. die oben citirten Stellen.) Im Röm. R. erscheint der T. als ein Innominatrealcontract und findet also Statt, wenn eine individuelle Sache um eine andere hingegeben wird (do ut des). Während beim Kauf die Verpflichtung der Parteien eine verschiedene ist, ist sie beim T. eine gleiche. Bei jenem ist die auf Eigenthumserwerb gerichtete Absicht der Parteien nicht streng durchgeführt; der Charakter der Sachleistung (rem habere licere) ist ein anderer, als der der Geldleistung, welche wirkliches Eigenthum verschafft. Bei diesem liegt in der Leistung jeder Partei Geld und Waare zugleich. Während der Kauf schon durch die bloße Willenseinigung über merx und pretium geschlossen wurde, erzeugte der T. eine rechtliche Wirkung erst durch die gemachte Verleistung (L. 1. §. 2; L. 2. C. h. t.); sie bewirkte nach den allgem. Regeln über Innominatrealcontracte zunächst nur eine Rückforderung und erst in der weiteren Rechtsentwickelung ein Wahlrecht zwischen dieser und der Forderung auf Gegenleistung, zwischen cond. causa data causa non secuta und der actio praescriptis verbis (L. 3. §. 2. 3; L. 5. pr. §. 3. 4. D. 12, 4; L. 16. D. eod.; L. 1. 4. 5. 7. C. h. t.). Im heutigen gem. R. ist aber mit den übrigen Innominatrealverträgen auch der T. in einen Consensualvertrag übergegangen und dadurch dem Kaufe näher gerückt. Geringer als im Röm. R. sind daher heutzutage die Abweichungen von den Regeln des Kaufes (vgl. schon l. 2. D. 19, 4; L. 62. D. 23, 3). Nach Röm. R. traf die Gefahr des Unterganges denjenigen Contrahenten, welcher die Sache empfangen hatte; er hatte keinen Ersatz, sondern konnte nur seine Leistung zurückfordern (L. 5. §. 1. D. 19, 5). Im heut. R. kommen aber sowohl hierüber, als auch wegen der Haftung für culpa und für die noch nicht geschehene Gegenleistung die Grundsätze vom Kauf zur Anwendung. Nur Ein wichtiger Unterschied zeigt sich beim T., welcher aus der Verpflichtung, Eigenthum zu übertragen, entsteht. Zwar ist der Satz in L. 1. §. 3. D. 19, 4, wonach der T. mit einer fremden Sache nichtig ist, nur aus der Natur des Realcontractes zu erklären und für das heut. R. unanwendbar (v. d. Pfordten, Abh. S. 294. 248 ff.), dagegen haftet jeder Contrahent nicht erst bei Entwährung, sondern schon, wenn kein Eigenthum übertragen ist. Im Uebrigen wird diese nach den Grundsätzen vom Kauf beurtheilt (L. 29. C. 8, 45; L. 1. C. 4, 64), nur daß bei theilweiser Entwährung der Werth des evincirten Theils der empfangenen Sache von dem Werth der hingegebenen Sache in dem Verhältniß abgezogen wird, in welchem der Werth des evincirten Theils zu seinem Ganzen steht. (Vgl. die Beispiele bei Koch, R. der Ford. III. S. 839.) Analog gelten auch die Grundsätze über Fehler und Mängel (L. 19. §. 5. D. 21, 1) und nach der Praxis über die laesio enormis. Geldwechsel gilt als T., wenn die Auswechselung nur nach dem gesetzlichen Werth geschieht, als Kauf, wenn der Handelswerth der gesuchten Münzsorte in Betracht kommt. Endlich muß noch hervorgehoben werden, daß nicht nur Sachen, sondern auch alle übertragbaren Rechte Gegenstand des T. sein können.

Die Part.Gesgb. hat sich zwar im Allgemeinen zu dem Satz des gem. R., daß der T. ein Consensualcontract sei, bekannt, aber in einzelnen Folgerungen wieder auf die Natur des röm. Realcontractes zurückgegriffen. So das österr. bürgerl. G.B., nach welchem, wenn die Uebergabe binnen einer bestimmten Zeit

Digitized by Google

erfolgen ſoll, die Sache aber zufällig ganz oder zur größeren Hälfte untergegangen iſt, der T. als nicht geſchloſſen gilt. Andere Verſchlimmerungen der Sache treffen, außer bei T. in Pauſch und Bogen, den Beſitzer. Hervorgehoben wird ferner, daß der Kläger entweder ſelbſt erfüllt haben oder zur Erfüllung bereit ſein muß. Endlich ſoll das Geldwechſeln nur T. ſein, wenn Gold gegen Silber und kleinere gegen größere Münzſtücke gewechſelt werden. — Auch das A. L.R. nimmt den Satz des altröm. R., daß der T. einer fremden Sache nichtig ſei, auf und gibt, falls ſich der Geber eines Betruges ſchuldig macht, dem Empfänger die Wahl zwiſchen Rücktritt vom Vertrage und Forderung des Intereſſes. Im Uebrigen weiſt es ausdrücklich auf die analogen Beſtimmungen des Kaufs hin; nur beim T. ſeltener Münzen und Medaillen ſoll laesio enormis nicht berückſichtigt werden. Beim Geldwechſeln ſollen die Geſetze der Zahlung eintreten, was um ſo weniger Anwendung finden kann, als Zahlung Verbindlichkeiten tilgt, während ſolche durch den T., wie durch jeden andern Vertrag, begründet werden. — Nach Code civil geht wie beim Kauf, ſo auch durch den bloßen Conſens beim T. Eigenthum über; die Aehnlichkeit beider Verträge iſt demnach eine größere, als in den andern Part.Geſetzen. Wie daher der Käufer bei drohender Eviction den Preis zurückbehalten kann, ſo kann auch beim T. einer fremden Sache der Empfänger nur zur Rück-, nicht zur Gegenleiſtung gezwungen werden. Abweichend iſt nur, daß bei wirklicher Entwährung der Empfänger die Wahl zwiſchen Schadenserſatz und Rückforderung hat und daß die Anfechtung wegen laesio enormis ausgeſchloſſen iſt. — Die Beſtimmung des Cod. Max. Bav., daß der als Conſenſualcontract bezeichnete T. nur bei Sachen derſelben Art (res eiusdem speciei) eintrete und ſich dadurch von den andern Innominatcontracten unterſcheide, iſt völlig inhaltlos.

Quellen: Tit. D. XIX. 4; Cod. IV. 64. — Cod. Max.-Bav. IV. 12. §§. 1. 2. 3; Oeſterr. B.G. §§. 1045—1052; A. L.R. I. 11, §§. 363—375; Code civil art. 1702—1707.

Lit. außer den Lehrbb.: Glück, Erl., Bd. XVII. S. 76—128; Unterholzner, Schuldverhältniſſe II. §. 486; Heimbach in Weiske's R.L. X. S. 709 ff.; Marezoll, Beitr. zu der Lehre vom Kauf- und Tauſchcontracte in der Gießener Ztſchr. I. 23.

Kayſer.

1741. **Telegraphenrecht** (Th. I. S. 509. 851). Je nachdem die Telegraphen vom Staate oder von Privatperſonen angelegt und unterhalten werden, unterſcheidet man Staats- und Privattelegraphen. Aber auch bei den letzteren iſt, da die Telegraphen für den öffentlichen Verkehr beſtimmt ſind, eine Einwirkung der Staatsgewalt geboten. Daher bedarf die Anlegung von Telegraphen ſtaatlicher Conceſſion; ebenſo unterliegt die Feſtſetzung von Reglements, die Aufſtellung von Tarifen der Genehmigung und Beſtätigung des Staats, wie auch der ganze Betrieb einer dauernden Beaufſichtigung deſſelben. Einige Juriſten haben hieraus den Schluß auf die Regalität des Telegraphenweſens gezogen. Es iſt dies jedoch verkehrt, da man ſich bei der Lehre von den Regalien ſtreng an die geſchichtlich ausgebildeten Arten halten muß.

Zur gemeinſamen Handhabung des Telegraphenweſens wurde im Jahre 1850 von mehreren deutſchen Staaten der deutſch-öſterreichiſche Telegraphenverein gegründet. (Vereinsverträge namentlich vom 25. Juli 1850, revid. vom 16. Nov. 1857, vom 30. Sept. 1865.) Auch mit den Nachbarſtaaten haben einzelne deutſche Staaten zum Theil Namens des Vereins, zum Theil für ſich allein Verträge abgeſchloſſen. In der Verfaſſung des Nd. Bundes (Verfg.Urk. Art. 4. 48 ff.) wurde das Telegraphenweſen für eine gemeinſame Angelegenheit des Bundes erklärt. Demgemäß wird in demſelben das Telegraphenweſen als eine einheitliche Staatsverkehrsanſtalt verwaltet. Die Einnahmen aus demſelben ſind gemeinſchaftlich, die nach Abzug der Koſten verbleibenden Ueberſchüſſe fließen in die Bundeskaſſe. Die obere Leitung des Telegraphenweſens ſteht dem Bundespräſidium zu, welches auch alle oberen Beamten ernennt, während die niederen (namentlich die für den localen und techniſchen Betrieb beſtimmten) von den Landesregierungen angeſtellt werden. Das

Bundespräsidium hat auch für den Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie für die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen deutschen und außerdeutschen Telegraphenverwaltungen Sorge zu tragen. In Folge davon trat der ganze Nd. Bund mit dem 1. Jan. 1868 in den deutsch-österreichischen Telegraphenverein ein, wie auch für ihn die von Preußen mit Frankreich, Schweden, Belgien, Dänemark abgeschlossenen Separatverträge von demselben Datum ab maßgebend geworden sind. Die Bestimmungen der Nd. Verfg.Urk. sind auch in die Verfassung des deutschen Reichs aufgenommen worden, doch ist Bayern und Würtemberg eine Sonderstellung eingeräumt. Unter dem 21. Juni 1872 ist ein Reglement, eine Telegraphen-Ordng. für das deutsche Reich erlassen worden.

Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann frei. Doch behalten die Reglements der Telegraphenverwaltung das Recht vor, zeitweise ihre Linien und Stationen ganz oder theilweise für alle oder gewisse Arten von Correspondenzen zu schließen (Reichs-Telegraphen-Ordng. §. 2), und auch ohne derartige besondere Bestimmungen wird man die Telegraphenverwaltung hierzu im Nothfall für befugt erachten müssen. (Privat-)Depeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze oder die guten Sitten verstößt oder dem öffentlichen Wohl nachtheilig ist, dürfen stets zurückgewiesen werden. Für die Benutzung der Telegraphenanstalten sind bestimmte Gebühren zu entrichten, deren Höhe nach der Entfernung des Bestimmungsorts und nach der Zahl der zu telegraphirenden Worte sich richtet. Mit Rücksicht auf die Reihenfolge in der Beförderung unterscheidet man drei Arten von Depeschen: Staatsdepeschen, Dienstdepeschen, Privatdepeschen. Staatsdepeschen sind durch die Reglements auch noch insofern bevorzugt, als bei ihnen die Anwendung der Chiffernschrift unbedingt gestattet wird, während solche bei Privatdepeschen nur dann erlaubt ist, wenn sie zwischen Stationen zweier Staaten gewechselt werden, welche dieselbe zulassen (Reichs-Tel.-Ordng. §. 9).

Hinsichtlich der Natur des zwischen dem Absender und der Telegraphenverwaltung bestehenden Rechtsverhältnisses sind die Ansichten der Juristen sehr getheilt. Unter anderen wird namentlich ein Mandatsverhältniß, Dienstmiethe, und zwar wieder entweder locatio conductio operarum oder operis, endlich der Annahmevertrag (receptum) angenommen. Wenn es überhaupt gestattet ist, bei dem in Rede stehenden Verhältniß auf römisch-rechtliche Analogien zu recurriren, so wird die Herbeiziehung der zuletzt genannten Vertragsart sich noch am ehesten rechtfertigen. Man wird demgemäß die Telegraphenverwaltung für jeden vermittelst des Telegraphirens (sei es durch Verlust, Entstellung oder Verzögerung der Depesche) entstandenen Schaden haften lassen, der nicht durch die Schuld des Absenders oder durch vis maior herbeigeführt ist. Ebenso wird man die Telegraphenverwaltung für die Handlungen ihrer Bediensteten für verantwortlich erklären müssen. Allein diese Verhaftung der Telegraphenverwaltung ist durch die das Telegraphenwesen betreffenden internationalen Verträge und Reglements durchweg ausgeschlossen worden. (Vgl. z. B. Revid. deutsch-österr. Vereinsvertr. vom 16. Nov. 1857 Art. 5; Reichs-Telegr.Ordn. §. 26.) Nur eine Rückerstattung der Gebühren wird zugesagt, wenn Depeschen verloren gehen, oder mit bedeutender Verzögerung in die Hände der Adressaten gelangen, oder so verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen (im letzteren Fall nach der Reichs-Teleg.-Ordn. §. 26 sogar nur bei collationirten Depeschen). Einige Schriftsteller behaupten nun zwar, daß durch derartige Bestimmungen der Reglements und internationalen Verträge das bestehende Landesrecht nicht geändert werden könne, und der Richter demgemäß darauf gar keine Rücksicht zu nehmen habe. (Reyscher S. 308 ff. Mittermaier S. 40 ff.) Doch ist diese Ansicht nicht für richtig zu halten. Bestimmungen der Reglements, welche sich auf das Verhältniß des Publicums zur Telegraphenverwaltung beziehen und öffentlich bekannt gemacht sind, sind als integrirende Bestandtheile des Ver-

Digitized by Google

trags aufzufassen, welchen der Einzelne, der die Dienste der Telegraphenverwaltung in Anspruch nimmt, mit dieser eingeht. Indem man einen solchen Vertrag abschließt, unterwirft man sich auch stillschweigend jenen Bestimmungen. Natürlich wird durch solche Bestimmungen ein Anspruch auf Schadenersatz gegen den Beamten, durch dessen Schuld der Verlust, die Verstümmelung oder Verzögerung der Depesche herbeigeführt ist, nicht ausgeschlossen. Zur Anstellung der Klage gegen den Beamten, resp. die Telegraphenverwaltung (wo die Haftbarkeit dieser letzteren nicht beseitigt ist), ist nicht nur der Absender befugt, sondern auch der Adressat, vorausgesetzt, daß ihm die Depesche entstellt oder verspätet zugekommen ist; sonst kann der letztere nur ex iure cesso klagen. Für die Entscheidung der Frage, ob für den in Rede stehenden Schaden der Absender dem Adressaten aufzukommen, ist von Bedeutung die Natur der telegraphischen Depesche. Auch in dieser Beziehung sind die Juristen nicht einig. Nach den Einen steht die Depesche dem Originalbrief des Absenders gleich (Fuchs im civ. Arch. XLIII. S. 95 ff.); nach den Anderen ist dieselbe lediglich eine einfache Abschrift, und zwar „nicht des Originals, sondern der Entzifferung der Zeichen, welche der Schreibapparat am Orte der Ankunft hervorgebracht hat" (Reyscher S. 290. Busch S. 9. Serafini S. 85. Mittermaier S. 21 ff.). Letztere Meinung ist unzweifelhaft die richtige. Von einer Ersatzpflicht des Absenders dem Adressaten gegenüber kann daher regelmäßig nicht die Rede sein, sondern nur ausnahmsweise, nämlich, wenn ersterer selbst den Schaden veranlaßt, oder wenn er sich verpflichtet hat, denselben zu tragen.

Lit.: Reyscher in der Ztschr. f. deutsches R. XIX. N. 8 u. 13. Serafini, Il telegrafo, Pavia 1862. Busch im civ. Arch. XLV. N. 1. Mittermaier ebendas. XLVI. N. 1. Cotelle, Législation française de télégraphie, 1864. Meili, Das Telegraphenrecht, Zürich 1871 (Literaturverzeichniß daselbst S. 4). Lewis.

1742. **Tellez,** Emanuel Gonzalez, war um 1660 Doctor und Prof. zu Salamanca, hernach Consultor Inquisitorum zu Valladolid.

Er schrieb: Concilium Eliberitanum. — Comm. ad Decret. V libros Greg. IX., Lugd. 1679. Venet. 1699, ed. nova Lugd. 1713.

Lit.: Jöcher. — Gitzler, Gesch. der Quellen des Kirchenrechts, Bresl. 1855, S. 27. Teichmann.

1743. **Tengler,** Ulrich, war 1480—1485 Stadtschreiber zu Nördlingen, dann Landvogt zu Höchstätt, † 1510 oder 1511 hochbetagt.

Schrift: Layenspiegel von rechtmäßigen Ordnungen in bürgerl. und peinl. Regimenten, Augsb. 1509 u. öfters, bes. Straßb. 1513.

Lit.: v. Stintzing, Gesch. d. pop. Lit. des röm.-can. R., Leipz. 1865, S. 441—447. — Schorch, Ueber T. Layenspiegel und dessen Gebrauch zur Erläut. der P. G.O., Erf. 1796. — Stobbe, Quellen II. 170—173. Teichmann.

1744. **Terminus circumductus** (Termin, circumducirter). I. Wenn beide Parteien auf einen Termin vorgeladen wurden und ausbleiben, so wird nach der communis opinio die Ladung als erloschen, der Termin ohne rechtliches Präjudiz als vereitelt angenommen, und besteht die Folge davon darin, daß kein Theil den anderen des Ungehorsams mehr anklagen, dagegen jeder Theil die Reassummtion des Termins verlangen kann, die Sache somit bis auf weiteres Anrufen beruht. Sintenis, Der Ungehorsam der Parteien, S. 122—23. v. Bayer, Vortr., 8. Aufl. S. 517. Wetzell, System, 2. Aufl. S. 925 u. 549. Osterloh, Lehrbuch I. S. 273. Renaud, Lehrb. S. 453.

Der innere Grund des Circumductionsprincips ist wohl darin zu suchen, daß der Termin vergeblich anberaumt wurde und daher der Richter auf die Parteien umsonst gewartet hatte, weil im Termin weder die betr. Proceßhandlung vorgenommen, noch das Versäumungsurtheil verlangt werden kann. Hierfür wird noch besonders geltend gemacht, daß beide Theile gleich ungehorsam sind und daß es daher schon dem natürlichen Gefühl widerstreite, einen Anderen einer Rechtsverletzung zu beschuldigen, deren man sich selbst schuldig gemacht hat (contumax con-

tumaciam accusare nequit, quia dolus cum dolo, culpa cum culpa compensatur). Vgl. v. Bayer a. a. O.

In der Praxis hält man — noch weiter gehend — den Termin auch dann für circumducirt, wenn zwar eine Partei erschienen war und auch gehandelt hatte, ohne jedoch den ausgebliebenen Gegner des Ungehorsams zu beschuldigen.

Das Circumductionsprincip beruht demnach nicht sofast auf positiven Bestimmungen, als vielmehr auf der Doctrin und dem Gerichtsgebrauch. Das Röm. R. spricht blos von dem Fall, wenn der Implorant allein ausgeblieben war. Die Reichsgesetze sagen zwar, daß der Verhandlungstermin circumducirt werde und die Ladung erlösche, wenn die Parteien am dritten Gerichtstag ausbleiben (vgl. K. G.O. v. 1555, III. 12. §. 17), ohne jedoch die Einrichtung der Ladung zu besprechen, ohne die Fälle zu berühren, wenn eine Partei blos monitorisch geladen wurde, oder die im Termin vorzunehmenden Handlungen von einander unabhängig sind.

Der communis opinio folgen die Vorschriften der bayr. Prc.O. v. J. 1869 und des deutschen Entwurfs (v. J. 1872) insofern, als, wenn beide Theile im Termin zur mündlichen Verhandlung ausbleiben, die Streichung vom Hauptverzeichniß zu verfügen ist, Prc.O. Art. 241 u. 245, die Sache also so lange beruht, bis eine Partei eine neue Ladung zustellen läßt, Prc.O. Art. 255. Deutscher Entwurf §. 215. Motive, S. 228.

Gegen die Richtigkeit dieser Theorie nach gemeinem Proceßrecht habe ich mich im Archiv für civil. Praxis, Bd. CVI. (Jahrg. 1873), S. 121—154 erklärt. Der Satz „contumax contumaciam accusare nequit" und das im mündlichen Verfahren daraus fließende Circumductionsprincip hat zwar seine volle Berechtigung, allein die Erlöschung der Ladung und Vereitlung des Termins kann — abgesehen von dem Fall, da beide Theile monitorisch (z. B. zur Urtheilsverkündigung) geladen waren — nicht ohne Weiteres eintreten, wenn die Parteien in termino ausbleiben, sondern ist meines Erachtens durch eine besondere Einrichtung der Ladung bedingt, wovon die Doctrin keine Erwähnung macht. Der Antrag auf Fällung des Contumacialerkenntnisses gegen den in termino Ausgebliebenen muß daher nicht nothwendig im Termin selbst noch geschehen (wie Bayer annimmt), sondern kann, wie bei versäumten Fristen, auch nach verstrichenem Termin noch gestellt werden, sei es schriftlich, oder mündlich zu Protocoll, ohne daß eine purgatio contumaciae zu befürchten ist; nur dann tritt Erlöschung der Ladung ein, und ist also ein Contumacialanrufen nach dem Termin unzulässig, wenn der Implorant zu diesem Zweck speciell und peremtorisch vorgeladen war, wenn er also im Fall des Ausbleibens ebenso ungehorsam ist, wie sein Gegner.

Wenn daher a) eine Partei arctatorisch geladen wurde, wie z. B. der Schwurpflichtige auf den Schwurtermin, die Gegenpartei aber blos monitorisch, d. h. um der Eidesabnahme nach Belieben beizuwohnen, und beide Theile ausbleiben, so ist die letztere doch gewiß nicht ungehorsam. Zwar ist sie außer Stande, den Vollzug der ihrem Gegner angedrohten poena recusati im Termin selbst noch zu beantragen, dieser scheint also circumducirt und die Ladung erloschen zu sein, weil der Richter auf beide Theile vergeblich gewartet hatte und weder der Eid abgenommen, noch ein Contumacialurtheil beantragt und also gefällt werden konnte. Allein zum Begriff des Ungehorsams gehört vor Allem ein richterlicher (oder gesetzlicher) Befehl, also eine arctatorische und peremtorische Vorladung, die Partei war aber blos monitorisch geladen und nur für den Fall des Erscheinens der Gegenpartei; wollte man ihr daher verbieten, die poena recusati nachträglich (sei es zu Protocoll oder mittelst schriftlicher Eingabe) zu beantragen, so würde der Ausschluß mit der Contumacialbeschuldigung wider den Gegner, sohin eine specielle Ungehorsamsstrafe gegen sie verhängt, obgleich ihr dieser Ausschluß nicht angedroht, ja nicht einmal das Erscheinen in termino befohlen

wurde, während den gleichfalls ausgebliebenen Schwurpflichtigen, obwohl er arctatorisch und peremtorisch geladen war, also den allein und wirklich Ungehorsamen kein Rechtsnachtheil träfe. Will man daher die monitorisch geladene Partei mit der Ungehorsamsbeschuldigung nach verstrichenem Termin ausschließen, so muß sie eventuell, für den Fall nämlich, daß der Gegner ausbleibt, zu weitrer Antragstellung bei Vermeidung des Ausschlusses hiermit geladen werden. Bleiben bei so eingerichteter Ladung beide Theile im Termin aus, dann gilt letzterer als vereitelt und die Ladung als erloschen. Ob aber eine solche Ausdehnung der Ladung, wodurch im Fall beiderseitigen Nichterscheinens die Circumduction herbeigeführt wird, dem Richter zu empfehlen sei, ist eine andere Frage, welche ich verneinen möchte, da hierdurch einerseits der Proceß verzögert wird, andrerseits gerade derjenige Theil der Bestrafung entgeht, welcher als der zunächst und in erster Reihe ungehorsame erscheint. —

Das Ebengesagte gilt aber auch: b) von den Fällen, in denen beide Theile arctatorisch und peremtorisch geladen wurden, wenn z. B. Termin zur Originalproduction der Urkunden, oder zur Antretung des Klags- und Einredebeweises anberaumt war, ohne daß eine Partei erschienen ist. Zwar scheinen hierfür die Circumduction des Termins noch stärkere Gründe zu sprechen, wie im vorigen Fall, da beide Theile arctatorisch und peremtorisch geladen sind, dort blos ein Theil. Allein der Product wurde ja nur für den Fall geladen, daß der Gegner erscheinen und die Urkunde vorlegen, resp. Klagsbeweis antreten werde, nicht für den Fall seines Ausbleibens. Beim Ausbleiben des Beweispflichtigen konnte aber der Zweck der gegnerischen Vorladung, nämlich die Erklärung über die Echtheit der Urkunde, resp. die Antretung des Gegenbeweises, ebensowenig erreicht werden, als wenn dieser erschienen wäre. Der von der communis opinio angeführte innere Grund für die Annahme der Circumduction, daß es schon dem natürlichen Gefühl widerstreite, einen Anderen einer Rechtsverletzung zu beschuldigen, die man selbst begangen, schlägt zur Noth beim Beweispflichtigen an, wenn er ausgeblieben war, nicht aber bei seinem Gegner. Denn der ausgebliebene Probat ist gar nicht ungehorsam bezüglich der Handlung, zu welcher er geladen war (da er diese ohne den Probanten, resp. Producenten gar nicht vornehmen kann), sondern nur bezüglich des Contumacialanrufens gegen den gleichfalls ausgebliebenen Probanten, also wegen einer Handlung, zu welcher er nicht geladen wurde, und die überdies wegen Ausbleibens des Probanten gar nicht im Termin, sondern erst nach völlig abgelaufenem Termin vorgenommen werden kann. Aus diesem Grunde erscheint der Probat, wenn die auf einen Vormittag oder Nachmittag (ohne Angabe einer bestimmten Stunde) geladenen Parteien ausblieben, selbst bezüglich des Contumacialanrufens genau betrachtet nicht als ungehorsam; denn er konnte diesen Antrag erst nach Ablauf des Termins (d. h. mit dem Glockenschlag 12 Uhr, resp. 6 Uhr) stellen, also ist auf ihn nicht vergeblich gewartet worden, wenn er vor dieser Zeit nicht erscheint, und folglich ist er auch nicht ungehorsam. Da ferner dem Richter, wenn er überhaupt nach 12 Uhr, resp. 6 Uhr noch anwesend ist, keine absolute Verpflichtung obliegt, noch eine gerichtliche Handlung vorzunehmen, weil ja die Gerichtszeit abgelaufen ist, so wird der Termin, wenn auch der Probat rechtzeitig, d. h. Schlag 12 Uhr, erscheint, doch vereitelt, nur kann natürlich die Ladung nicht als erloschen betrachtet werden, sondern der Richter wird den Probaten zur protocollarischen Ungehorsamsbeschuldigung auf Nachmittag vorladen, oder zur schriftlichen Anklage zulassen. Wenn daher den Probaten, weil er Vormittags nicht erschienen war, der Ausschluß mit der Ungehorsamsbeschuldigung treffen soll, so mußte er zur Stellung dieses Antrags überhaupt und peremtorisch vorgeladen worden sein, d. h. also nicht blos zur Gegenbeweisantretung, bezw. Erklärung auf die Urkunden, sub poena deserti, resp. recogniti, sondern

event., nämlich für den Fall Nichterscheinens des Beweispflichtigen, zu weiterer Antragstellung bei Vermeidung des Ausschlusses hiermit. —

Analog ist dann: c) der Fall zu behandeln, wenn Tagefahrt zur mündlichen (protocollarischen) Verhandlung der Sache anberaumt und schon die erste Vorladung der Parteien peremtorisch gestellt wurde, beide aber ausbleiben. Der Beklagte kann allerdings die Entbindung von der Instanz und cautio de lite prosequenda nach verstrichenem Termin nicht verlangen, denn er ist überhaupt nicht zu Gericht gegangen, und folglich auch nicht vergeblich (vgl. auch C. 1 in 6to 2. 6). Noch weniger kann er die Präclusion des Klägers mit der Replik beantragen, weil diese das Vorbringen von Einreden voraussetzt, der Beklagte aber in Folge seines Ausbleibens nicht excipirt hatte. Dagegen kann der Kläger die Präclusion des Beklagten mit der Exception auch nach verstrichenem Termin verlangen, wenn er nicht event. und peremtorisch zu weiterer Antragstellung wider den ausgebliebenen Beklagten geladen war. (Vgl. meine Abhandl. l. c. S. 135—137.)

Wir kommen endlich an den Fall, wenn d) die in termino vorzunehmenden Handlungen nicht im Eventualverhältniß stehen, sondern von einander unabhängig sind, wie z. B. Klage und Widerklage, und Termin anberaumt wurde zur Antretung des Conventions- und Reconventionsbeweises, beide Theile aber ausbleiben. Zwar erscheinen sie hier als gleich ungehorsam, was sich in den bisher behandelten Fällen (a.—c.) anders verhält. Es scheint daher der Satz zur Anwendung zu kommen „contumax contumaciam accusare nequit", und folglich der Termin für circumducirt zu gelten, wie die communis opinio will. Allein beide Theile sind blos bezüglich der Beweisantretung ungehorsam, wozu sie geladen wurden, nicht aber bezüglich der Stellung einer Contumacialbeschuldigung, wozu sie nicht geladen waren. Jeder Theil kann daher auch nach verstrichenem Termin das Desertionserkenntniß, nicht aber die Reassumtion des Termins beantragen, um seinen Beweis anzutreten, ausgenommen, wenn der Gegner seinen Consens gibt, weil er selbst seinen Beweis nachbringen will. — Waren aber die Parteien nicht blos zur Beweisantretung, sondern eventuell und peremtorisch zu weitrer Antragstellung geladen, und bleiben sie beide aus, dann gilt die Ladung als erloschen, und kann jeder Theil die Reassummtion des Termins (behufs der Beweisantretung) verlangen, kein Theil aber die Contumacirung des Gegners und zwar nach dem Satze: „contumax contumaciam accusare nequit." (S. meine Abhandl. S. 138—142.)

Soviel über den ersten Fall des t. c. Was sodann den zweiten Fall betrifft, wenn nämlich eine Partei erscheint und die ihr aufgetragene Handlung vornimmt, ohne jedoch die ausgebliebene Gegenpartei des Ungehorsams zu beschuldigen, so wird hiezu meines Erachtens gleichfalls vorausgesetzt, daß die Partei eventuell, für den Fall gegnerischen Ausbleibens, zu weitrer Antragstellung peremtorisch vorgeladen worden war. Und selbst dann gilt der Termin nicht immer als vereitelt, sondern blos die Ladung des Producten, Probaten, Klägers als erloschen. (Vgl. das Nähere in meiner Abhandl. a. a. O. S. 134—35 B., S. 137—38 b und S. 142 B.)

II. Was die Kosten betrifft, welche beim circumducirten Termin erwachsen, so sind diese blos dem betreibenden Theil erlaufen; es sind die Ladungskosten und die Kosten des Contumacialanrufens (s. I.), welche jener nach dem Grundsatz „omnia fiunt summtibus petentis" vorschießen mußte und nun definitiv zu tragen hat. Da nämlich beide Theile in pari culpa versiren, so kann nach dem Satze: „contumax contumaciam accusare nequit" der betreibende Theil den Ersatz dieser Kosten auch nicht zur Hälfte verlangen; diese müssen aus dem angeführten Grunde compensirt werden. Die Kostenvergleichung besteht aber bekanntlich nicht in der Halbirung derselben, sondern vielmehr darin, daß jeder

Digitized by Google

Theil die von ihm aufgewendeten Kosten definitiv zu tragen hat, ohne einen Ersatz vom Gegner ansprechen zu können. S. meine Abhandl. S. 145—148.

III. Auf den Fall versäumter Fristen kann aber das Circumductionsprincip nicht ausgedehnt werden. Zwischen versäumten Fristen und versäumten Terminen besteht — lehrt Bayer S. 517 — folg. Unterschied. Wer seinen Gegner wegen versäumten Termins anklagen will, muß selbst in diesem Termin erschienen sein, wogegen die Versäumung der Frist kein rechtliches Hinderniß der Ungehorsamsanklage wider den Gegner ist, wenn auch dieser die Frist versäumt hatte. v. Bayer a. a. O. und die communis opinio sucht nun den Grund dieses Unterschieds im Eventualverhältniß der innerhalb derselben Frist vorzunehmenden Handlungen. Vgl. Schmid, Handb. I. S. 300. Brackenhöft, Abhandl. S. 113. Nr. 1. Allein dasselbe Motiv schlägt ja auch beim Verfahren mit Terminen an, und doch ist die Versäumung des Beweistermins von Seiten des Beklagten ein rechtliches Hinderniß der Ungehorsamsbeschuldigung gegen den gleichfalls ausgebliebenen Kläger (s. I. Nr. 2 oben), ganz abgesehen davon, daß es Handlungen gibt, die nicht im Eventualverhältniß stehen (wie z. B. die Klage und Widerklage s. I. Nr. 3 oben). Der wahre Grund, warum die Circumductionslehre blos im mündlichen Verfahren anwendbar ist, liegt auf dem Standpunkt der communis opinio darin, daß hier der Richter auf die Parteien, wenn sie beide ausbleiben, umsonst gewartet und hierdurch Zeit verloren hat, was beim schriftlichen Verfahren nicht der Fall ist, — er liegt also in dem Unterschied zwischen Termin und Frist, wozu dann auf meinem Standpunkt noch hinzukommt, daß im mündlichen Verfahren die Parteien nicht bloß zur Antretung ihrer Beweise, sondern eventuell zu weiterer Antragstellung bei Vermeidung des Ausschlusses hiemit vorgeladen wurden, im schriftlichen Verfahren aber nicht. (S. meine Abhandl. S. 148—152.)

IV. Wenn nun auch das Circumductionsprincip bei Fristen, also im schriftlichen Verfahren keine Anwendung findet, so tritt doch der Satz: „contumax contumaciam accusare nequit" bisweilen auch hier in Wirksamkeit. Wenn nämlich der Kläger nach verstrichener Frist, aber noch vor der Contumacialbeschuldigung des Gegners seinen Klagsbeweis antritt, so kann er keine Ungehorsamsbeschuldigung wider diesen erlassen, er kann ihn also nicht hindern, seinerseits einen Einrede- oder Reconventionsbeweis nachzuschleppen. Es gilt also der Satz: „contumax contumaciam accusare nequit, quia dolus cum dolo, culpa cum culpa compensatur" nicht nur im mündlichen, sondern unter Umständen auch im schriftlichen Verfahren, nur hat er hier die entgegengesetzte formale Wirkung, wie dort, nämlich nicht die Erlöschung der Ladung, die Circumduction der Frist, sondern gerade umgekehrt die Fixirung der ersteren, die Restitution der letzteren. (Vgl. meine Abhandl. S. 152—154.)

Lit.: Sintenis, Der Ungehorsam der Parteien im bürgerl. Proceß, S. 120—122. v. Bayer, Vorträge, 8. Aufl. S. 516 ff. Wetzell, Syst., 2. Aufl. S. 925 u. 549. Meine Abhdl. im Archiv für die civil. Praxis, Bd. LVI. (Jahrg. 1873) S. 121 f.

Quellen: l 35. D. (51). l. 27. § 1. D. (40. 12). l. 45 pr. D. (42. 1). l. 6. Cod. (7. 43). R.G.O. v. 1555, III. 12. §. 17.

Bolgiano.

1745. **Terrasson,** Antoine, ♂ 1. XI. 1705 zu Paris, Adv. u. Prof. daselbst, † 1782.

Er schrieb: Hist. de la jurisprudence romaine, Paris 1750.

Lit.: Rivier, 547. 63. — Rodière, Les grands juris consultes 1874, p. 372. 373.

Teichmann.

1746. **Testamenti factio** (Thl. I. S. 431), sprachlich zunächst Testamentserrichtung, sodann die testamenti faciendi facultas oder Testirfähigkeit, bezeichnete in weiterem Sinne seit Aufkommen des Mancipationstestaments die öffentlich-rechtliche Fähigkeit des commercium mortis causa, d. h. bei dem civilen Testiracte

betheiligt zu sein: als Testator, als familiae emtor und heres (Bedachter), als Zeuge; wer solche Fähigkeit nicht hat, insbesondere verloren hat, ist intestabilis. Unrömisch und unvollständig ist die Eintheilung der t. f. in activa und passiva. Im späteren Rechte fällt letztere mit der Erbfähigkeit zusammen; die Testamentszeugenfähigkeit aber fehlt aus natürlichem Grunde den Wahnsinnigen, Taubstummen, Blinden (was freilich für mündliche Testamente bestritten wird), aus rechtlichem Grunde Frauen, Geschlechtsunreifen, prodigis, dem Erben und mit diesem Gewaltverbundenen, gewissen Verbrechern. Die neueren Gesetzgebungen, welche außergerichtliches Testament anerkennen, haben diese Unfähigkeitsgründe zeitgemäß umgestaltet; daß sächs. G.B. schließt Taube, Blinde und Stumme mit Recht ganz aus. — Der Testirfähigkeit aber, d. h. der Fähigkeit zur Testamentserrichtung, ermangelt nach neuerem Röm. R. (abgesehen vom Mangel des commercium überhaupt: Sclaven, Peregrinen, capite deminuti): 1) der eines rechtlichen Willens Unfähige, also der Wahnsinnige abgesehen von lichten Zwischenräumen, und der Geschlechtsunreife (dagegen ist testirfähig der geschlechtsreife Minor; Mitwirkung eines Vormundes würde den Act unförmlich machen); 2) weil ihm das commercium untersagt ist, der Verschwender; 3) der schreibunfähige Stumme (nach Justinians Vorschrift nur der Taubstummgeborne); 4) das Hauskind, soweit es nicht als paterfamilias gilt (castrensisches Vermögen). Fernere Beschränkungen des Röm. und can. R., gewisse Verbrechen betreffend, sind theils nicht recipirt theils dem heutigen gem. R. entschwunden. So auch die Forderung deutscher Statute, daß der auf den Todesfall Verfügende bei voller Lebenskraft (nicht auf dem Siechbette) gewesen; endlich die Verleihung der facultas testandi durch landesherrliches Privileg. — Zur Umgestaltung der Testirfähigkeit sah das neuere gemeine wie particuläre Erbrecht sich gezwungen durch das Aufkommen des Erbvertrages, die Abschwächung der väterlichen Gewalt, die Unbestimmbarkeit der Geschlechtsreife, die Ausbildungsmittel für Taubstumme. Den Fortschritt, die Unfähigkeit eines Wahnsinnigerklärten auch auf sog. lichte Zwischenräume zu erstrecken, hat nur der C. civ. gemacht; das preuß. A. L.R. spricht von Personen, die nur zuweilen des Verstandes beraubt sind, und beschränkt auf diese die Testirfähigkeit in lichten Zwischenräumen. Grundsatz des preuß. R.: wer unter Lebenden verfügungsfähig ist, kann in der Regel auch auf den Todesfall verfügen, soweit er nicht dessen durch Erbvertrag sich begeben hat. Unfähig sind, außer dem wahn- oder blödsinnig erklärten Bevormundeten: 1) der Taube, Stumme und Taubstumme, welcher sich schriftlich oder mündlich auszudrücken nicht vermag; 2) wer das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt hat; 3) Mönch und Nonne nach abgelegtem Klostergelübde. Nur beschränkt ist der erklärte Verschwender (auf die Hälfte des Nachlasses), ferner wer das achtzehnte Jahr noch nicht vollendet hat, indem dieser mündlich zu gerichtlichem Protocoll verfügen muß. Die Unfähigkeit von Verbrechern (deren Vermögen confiscirt worden), im preuß. Str.G.B. auf Einen Fall eingeschränkt, ist nunmehr durch das deutsche Str.G.B. allganz beseitigt. Das sächs. G.B. beschränkt die Unfähigkeit auf Personen, die das vierzehnte Lebensjahr nicht erfüllt haben, Geisteskranke (abgesehen aber vom gerichtlichen letzten Willen, errichtet in gerichtsärztlich festgestelltem lichten Zwischenraum), bevormundete Verschwender schlechthin. Auf gerichtliche Errichtung beschränkt sind ausdrucksfähige Taubstumme, Blinde, blos Taube und Stumme.

Gsgb.: Inst. 2, 12. D. 28, 1. C. 6, 22. Preuß. A. L.R. I. 12. §§. 9 ff. 36 ff. II. 1. §. 25 (vgl. Verordn. v. 28. Febr. 1811). II. 11. §§. 1199 ff. Preuß. Str.G.B. §§. 19. 73. D. Str.G.B. §. 93. C. civ. art. 25. 504. 903 ff. 975. 1098 ff. Sächs. G.B. §§. 2066 ff. 2074 ff. 2102.

Lit.: Glück, Bd. XXXIII u. XXXIV. Heimbach im Rechtslex. X. S. 716 ff. Windscheid, Lehrb. III. §. 539. Schütze.

1747. **Testamentseröffnung** (Thl. I. S. 439). In Anlaß einer testamentarischen Erbtheilen auferlegten Steuer (L. Julia vicesimaria, a. u. 759) war

bei den Römern solenne obrigkeitliche Eröffnung der schriftlichen, von den Zeugen versiegelten Testamente und Codicille vorgeschrieben, zerfallend in die Acte: Recognition der Siegel, Apertur, Verlesung (soweit nicht statthafterweise vom Testator verboten), Abschriftnahme, Niederlegung im Archive, Protocollaufnahme über das ganze Verfahren. Auch nach Abschaffung jener Erbschaftsteuer erhielt sich zwar die Eröffnung, jedoch als erforderlich im gemeinen R. nur a) bei obrigkeitlich aufgenommenen oder in obrigkeitlichem Gewahrsam verbliebenen Testamenten, b) wenn vom Testator angeordnet, c) auf Antrag interessirter Personen, d) wenn die durch andere Umstände gebotene amtliche Erbregulirung ein Testament vorfindet. — Während der C. civ. nur für das testament olographe und mystique gerichtliche Eröffnung fordert, ist nach preuß. R. gerichtliche Publication, d. h. Eröffnung und Verlesung im Beisein der betheiligten Personen, für alle letztwilligen Verfügungen, auch die außergerichtlichen, erforderlich. Das sächs. G.B. stimmt mit obigen Voraussetzungen des gem. R. im Wesentlichen überein. Aehnlich dem preuß. A. L.R. schreibt es Eröffnung von Amtswegen auch dann vor, wenn innerhalb bestimmter Frist vom Tode (bzw. der Hinterlegung) ein Antrag nicht erfolgt ist.

Gsgb.: D. 29, 3. C. 6, 32. Preuß. A. L.R. I. 12. §§. 208 ff. C. civ. art. 1007. Sächs. Mand. v. 30. Oct. 1826. Sächs. G.B. §§. 2223 ff.

Lit.: Glück, Bd. XLIII, S. 375 ff. Neuere Lit. bei Tewes, Syst. des Erbrechts §. 50. Windscheid, Lehrb. III. §. 567. Schütze.

1748. **Testamentsexecutor,** d. h. diejenige Person, welcher vom Erblasser einseitig auf den Todesfall die Befugniß ertheilt worden ist, die zur Constituirung und Vertheilung des Nachlasses unter die Erben, eventuell auch zur Verwaltung nöthigen Rechtsgeschäfte mit direct für die Erben wirkender Kraft vorzunehmen. In dieser im modernen Recht anerkannten Möglichkeit, den Erben in der Verfügung über den Nachlaß zu beschränken, liegt eine Erweiterung der Testirbefugniß und zwar dahin, daß der Testator dem Erben einen Repräsentanten setzen kann, welchen dieser nicht ohne Weiteres zu entfernen befugt ist. Die namentlich früher vielfach in der Theorie herangezogene Lehre vom Mandat zur Construction des Verhältnisses des T.E. zum Erben — wovon auch das preuß. A. L.R. Thl. I. Tit. 12. §§. 557 ff. und das österr. G.B. §. 816 beeinflußt sind — ist völlig verwerflich. Da aber über das Princip der Lehre bis jetzt keine Einigung hat erzielt werden können, so herrscht auch fast in Bezug auf alle einzelnen Punkte Streit. Gemeinrechtlich und nach preuß. R. kann der T.E. nur in einer letztwilligen Verfügung, Testament oder Codicill oder Erbvertrag, nicht aber in jeder beliebigen Erklärung — freilich läßt ein großer Theil der Germanisten das zu — ernannt werden. Auch muß nach gem. und preuß. R. ein zwischen dem künftigen Erblasser und dem T.E. auf Uebernahme der Execution geschlossener Vertrag — so auch das sächs. G.B. §. 2230 — als gültig angesehen werden. Die Befugnisse des T.E. richten sich hauptsächlich nach den vom Erblasser gemachten Anordnungen, welcher ihm eine größere oder geringere Machtvollkommenheit geben kann. Mangels einer derartigen Verfügung, also z. B. wenn die letztwillige Disposition nur lautet: „Ich ernenne X. zum T.E.", ist der letztere ermächtigt, unter Ausschluß der Erben alle Rechtsgeschäfte mit bindender Wirkung für diese vorzunehmen, welche zur Ausmittelung, Constituirung und Vertheilung des Nachlasses nach Maßgabe des Testaments nöthig sind, ein Wirkungskreis, welchen ihm das preuß. A. L.R. Anh. §. 157 zu Thl. II. Tit. 18. §. 421 ausdrücklich beilegt. Deshalb hat der T.E. das Recht, den Besitz der Nachlaßmasse zu verlangen und zu diesem Behufe nöthigenfalls das remedium ex l. ult. C. de ed. div. Hadriani toll. VI. 33 anzustellen. Ist er zur Gewahrsam der Erbschaft, welche er vertheilen soll, gelangt, so ist er nicht etwa Detentor im eigentlichen Sinne, wie Viele meinen, sondern er ist Besitzer der einzelnen Vermögensstücke, indem er sowohl hinsichtlich des corpus wie auch des animus den Erben ähnlich, wie der Vormund den Mündel, repräsentirt. Soweit es seine vor-

hin näher charakterisirte Stellung erfordert, muß er auch für activ und passiv legitimirt in den die Erbschaft betreffenden Processen angesehen werden, d. h. also insoweit als diese Rechtsstreitigkeiten in den Kreis derjenigen Angelegenheiten fallen, welche zur Ausmittelung, Constituirung, interimistischen Verwaltung und Constituirung des Nachlasses nöthig sind; andererseits aber auch nur insoweit, als das Recht nicht schon dem Testator selbst die Befugniß entzieht, dem eigentlich processualisch Legitimirten einen Anderen, d. h. hier den T.E., zu substituiren. Mit Rücksicht auf das zuerst Bemerkte erscheint er activ legitimirt zur Einklagung der Nachlaßactiva und passiv für die Klagen der Legatare, mit Rücksicht auf das letztere aber nicht passiv legitimirt für die Processe der Nachlaßgläubiger und die erbrechtlichen Klagen, wie die hereditatis petitio. Während diese Grundsätze auch für das Gebiet des hier äußerst lückenhaften preuß. A. L.R. ebenfalls zur Anwendung kommen müssen, schränkt sowohl der C. civ. art. 1026 ss. wie auch das sächs. G.B. §§. 223 ff. den T.E. in den gedachten Beziehungen erheblich ein. Für das Verhältniß des T.E. zu den Erben in Betreff der von ihm geführten Verwaltung (also z. B. Haftung für Versehen, Recht auf Erstattung der Auslagen, Rechnungslegung) werden analog die über die vormundschaftliche Verwaltung geltenden Grundsätze herangezogen werden können und ebenso erscheint es gerechtfertigt, den T.E. nach Analogie des Vormundes wegen ungetreuer und unredlicher Verwaltung auf Antrag der Erben zu removiren, ein Grundsatz, den das sächs. G.B. §. 2241 adoptirt hat, während es in der erstgedachten Beziehung (§. 2244) auf die Grundsätze vom Mandat verweist.

Lit.: J. Scholz, der Dritte, Ueber Testaments-Vollzieher, Altenburg 1841; Mühlenbruch, Forts. von Glück, Bd. XLIII, S. 390 ff.; Beseler in der Ztschr. für deutsches R., Bd. IX. S. 144 ff.; Elvers, Arch. f. prakt. Rechtswissenschaft, Bd. IV. S. 134 ff.; P. Hinschius, Preuß. Anwaltszeitung, Jahrg. 1866, S. 753. 771. 784; Derselbe in F. und P. Hinschius, Ztschr. für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen, Jahrg. 1868, S. 518. 656.

P. Hinschius.

1749. **Testamentsform** (Thl. I. S. 431) war im altröm. R. das feierliche „legare" des Paterfamilias durch lex specialis vor der Volksversammlung (in comitiis calatis, Friedenstestament) unter deren Genehmigung, oder, falls der Testator miles war, im Kreise des Heeres (in procinctu, Kriegstestament). Die Bezeichnung testamentum, testari i. e. coram testibus legare, entstand erst, als die Volksversammlung (5 classes) durch fünf Bürger als Zeugen, die mitwirkenden Magistrate durch den libripens und familiae emtor vertreten wurden, und der Act vor diesen allen durch mancipatio familiae (Scheinkauf per aes et libram) vom Testator vollzogen ward. Während aus dem test. in procinctu allmälig das völlig formlose Militärtestament hervorging, war nunmehr das Mancipationstestament das civile Privattestament. Bei diesem aber begann man bald über den mündlichen Act eine Beweisurkunde (tabulae) mit Versiegelung und Namensaufschrift (obsignatio, superscriptio) durch die fünf Zeugen und die beiden anderen Mitwirkenden aufzunehmen, und der Prätor gewährte daraufhin dem darin genannten heres vorläufige Besitzeinweisung (bon. poss. sec. tabulas). Indem man nun die Beweisurkunde allmälig als das Testament selber anzusehen sich gewöhnte, und die symbolische Form der manc. familiae immer seltener Anwendung fand, entstand ein prätorisches oder schriftliches Testament neben dem nichtsymbolischen civilen oder mündlichen. Der Testator erklärt vor den nunmehrigen sieben Zeugen bei ersterem, daß eine vorgezeigte Urkunde sein letzter Wille, bei letzterem, was sein letzter Wille sei. Nachdem in der späteren Kaiserzeit auch noch öffentliche Errichtung, aber im neueren Sinne des instr. publicum, wiederaufgelebt war, und sodann für besondere Umstände und Personen theils erleichterte, theils erschwerte Formen sich gestaltet hatten, ergab sich für das Just. R. folgendes System: I. Ordentliches Testament. A) Privates Testament. 1) Das schriftliche (t. scriptum). Hier erklärt der Testator, daß in einer den Zeugen vorgezeigten Urkunde, gleichviel von wessen

Digitized by Google

Hand geschrieben, sein Wille enthalten sei, worauf er sie in Gegenwart der Zeugen unterschreibt (was nur dann nicht erforderlich, wenn das Testament als eigenhändig geschriebenes, holographum, erklärt wird) und von den Zeugen unterschreiben und besiegeln läßt. 2) Das mündliche (t. nuncupativum). Hier erklärt Testator den gesammten Inhalt seines Willens vor den Zeugen; der Testiract ist damit abgeschlossen, eine hinterher über den Vorgang aufgenommene Urkunde (t. nunc. in scripturam redactum) soll im Zweifel nur als Beweismittel gelten. B) Oeffentliches Testament. Hier ersetzt die Zuziehung einer mit publica fides begabten Person die Privatzeugen. Auch dieses ist entweder 1) ein schriftliches; der Errichtungsact besteht in der offenen Ueberreichung der schriftlich oder mündlich für Testament erklärten Urkunde durch den Testator an den Princeps (t. principi oblatum) — nach späterer Praxis auch und zwar gewöhnlicher versiegelt an die zuständige Behörde (t. judici oblatum) —, welcher den Inhalt nicht zu erfahren braucht, sondern die Urkunde im Archiv hinterlegt und deren Empfang bescheinigt. Oder 2) ein mündliches, wobei Testator persönlich den Inhalt seines Willens der zuständigen Behörde zu Protocoll gibt und dadurch das Testament errichtet (t. apud acta conditum) — dies nennt der Römer publicatio testamenti —, gleichviel ob im Amtslocal oder in Testators Wohnung, gleichviel ob letzterer das Protocoll behält oder deponirt. II. Die außerordentlichen Formen (s. darüber Art. „Soldatentestament", „Blindentestament" ꝛc.). — Gemeinsame Erfordernisse, und bei ordentlichen in allen Stücken unerläßlich, sind: a) Einheit des Errichtungsactes von Anfang bis zu Ende (unitas actus), d. h. Vollendung ohne erhebliche Unterbrechung durch Fremdartiges nach Ort und Zeit; natürlich liegt keine Unterbrechung darin, daß bei der Errichtung die Grenze eines Kalendertages überschritten worden; b) die Zeugen bzw. die Behörde müssen zu eben dieser Mitwirkung fähig (s. Art. „Testamenti factio") und aufgefordert (rogati) und bei dem gesammten Acte zugegen gewesen sein. — Im Mittelalter machte sich, ohne jedoch in Deutschland gemeinrechtlich zu werden, als öffentliches geltend das sogen. canonische Testament, errichtet vor dem zuständigen Pfarrer und zwei Zeugen. Als in Deutschland das Röm. R. der Testamente sich einbürgerte, geschah dies auch rücksichtlich der Errichtungsform mehr dem Namen als der Sache nach, was vornehmlich in der Zulassung des gemeinschaftlichen Testaments hervortritt (verworfen noch vom C. civ.). Sodann neigen die Reichsgesetze der Verdrängung der rein mündlichen, die Praxis überwiegend der öffentlichen Form sich zu, bestehend in „gerichtlicher" Aufnahme bzw. Annahme des Testaments. Im preuß. A. L.R. ist das Privattestament sogar abgeschafft, ordentliche Form nur die gerichtliche, entweder durch Uebergabe an das gehörig besetzte Gericht oder durch Erklärung zu gerichtlichem Protocoll. Das franz. R., welches testamentarische Erbfolge nicht kennt, weshalb das sog. testament nur dem Namen nach ein solches ist, unterscheidet: t. par acte public, ein mündliches, dictirt vor 2 Notaren und 2 Zeugen, bzw. 1 Notar und 4 Zeugen; test. mystique, ein schriftliches, vom Testator versiegeltes und sodann einem Notar und 6 Zeugen producirtes; test. olographe, das eigenhändig geschriebene ohne weitere Form. Das sächs. G.B. kehrt zum gem. R. zurück, nur dessen Formen vereinfachend; es gestattet daher 1) gerichtliche Errichtung entweder durch Uebergabe einer Schrift oder durch Erklärung des Willens zu Protocoll, 2) außergerichtliche vor fünf Zeugen, wiederum entweder schriftlich oder mündlich; bei letzterem ist Hinzukommen einer Beweisurkunde nicht wesentlich.

Gsgb.: Inst. 2, 10. D. 28, 1. C 6, 23. R.Not.Ordn. v. 1512. Tit. II. Preuß. A. L.R. I. 12. §§. 66 ff. C. civ. art. 968 ff. Sächs. G.B. §§. 2092 ff. 2100. Vgl. Verordn. v. 22. Febr. 1865.

Lit.: Glück, Bd. XXXIV u. XXXV. Heimbach im Rechtslex. X. S. 735 ff. Bering, Röm. Erbrecht, S. 175 ff. Windscheid, Lehrb. III. §§. 540 ff.

Schütze.

Digitized by Google

1746. **Theilungsklage,** judicium divisorium. Unter Th. versteht man die Klage, welche den Genossen einer Gemeinschaft, mag diese auf Vertrag beruhen oder durch andere Umstände herbeigeführt sein, gegen einander dahin zusteht, daß die Gemeinschaft durch Theilung des gemeinsamen Gutes unter Berücksichtigung der den einzelnen Theilhabern aus Aufwendungen oder Beschädigungen rücksichtlich des gemeinsamen Guts zustehenden Ansprüche aufgelöst werde. Die Klage kann auch selbständig auf Ausgleichung der letztern Ansprüche gerichtet werden. Die Theilung hat der Richter nach billigem Ermessen zu bewirken, soweit eine Einigung der Interessenten nicht zu erreichen ist. Feste gesetzliche Vorschriften über den Theilungsmodus gibt es nicht. Regelmäßig ist jedoch die Realtheilung, sofern sie möglich ist, vorzuziehen. Bei derselben werden die einzelnen Theile vom Richter adjudicirt, und diese Adjudication wirkt Eigenthumsübertragung. Der Richter kann zuvor über die Zutheilung der einzelnen Theile das Loos entscheiden lassen. Die sonst gewöhnliche Theilungsart ist Versteigerung und Theilung des Erlöses. Die Versteigerung kann auf den Kreis der Theilhaber beschränkt bleiben oder kann ganz öffentlich vorgenommen werden. — Dem Richter steht auch zu, demjenigen, dem er eine Sache zuspricht, dafür Verbindlichkeiten oder Servituten aufzulegen. Da so auch der Kläger selbst zu einer Leistung verurtheilt werden kann, so rechnet man die Th. zu den doppelseitigen Klagen, actio duplex. — Die Th. des Röm. R. heißt a. familiae herciscundae, wenn das Object eine gemeinsame Erbschaft ist, a. finium regundorum, wenn eine Grenzverdunkelung es zweifelhaft gemacht hat, ob eine Fläche zu dem einen oder dem andern Nachbargrundstück gehört; wenn die wirkliche Grenze zu ermitteln ist, kann von einer Th. nicht die Rede sein, das unter Ueberschreitung der Grenze occupirte Stück wird vindicirt. In allen übrigen Fällen der Th. heißt die Klage a. communi dividundo. Das sächs. und franz. R. stimmen im Wesentlichen mit dem gem. R. überein. Nach preuß. R. wird regelmäßig nicht das gesammte Theilungsgeschäft processualisch durchgeführt, vielmehr ist die Theilung ein Act der freiwilligen Gerichtsbarkeit, bei dem nur die entstehenden Streitpunkte vom Proceßrichter durch Erkenntniß entschieden werden. Den Charakter einer eigentlichen Th. hat jedoch bei Grundstücken, die im gemeinsamen Eigenthum stehen, das ohne weitere Voraussetzung begründete Recht des Miteigenthümers, eine nothwendige Subhastation Theilungs halber in Antrag zu bringen; ebenso die vor den Auseinandersetzungsbehörden (Generalcommissionen) zu verhandelnden Gemeinheitstheilungen rücksichtlich bestehender realer Nutzungsgemeinschaften. Das D. H.G.B. ordnet für den Fall der Auflösung von Handelsgesellschaften aller Art die Bestellung von Liquidatoren an, deren Aufgabe es ist, nächst der Abwickelung der Schuldverhältnisse auch die schließliche Auseinandersetzung der Gesellschaft durchzuführen, soweit nicht Streitigkeiten entstehen, die der gerichtlichen Entscheidung anheimfallen. In ähnlicher Weise ist die Liquidation von wirthschaftlichen Genossenschaften, die sich auflösen, reichsgesetzlich geregelt.

Lit. u. Gsgb.: Wiederhold, Ztschr. für Civ.R. u. Prc. XIII. 35. Sternberg, ebenda XVII. 426. Rudorff, Gesch. Zeitschr. X. 343. Zimmermann, Arch. für civ. Prax. XXXIV. 192. 323. Für preuß. R.: Göppert, Beiträge zur Lehre vom Miteigenthum nach dem preuß. R., 1864. — D. X. 1—3. C. III. 36—39. — Sächs. Civ.G.B. §§. 337—344. 1387. 2348. — C. civ. art. 815—842. 1686—88. C. de proc. art. 966 ss. — Preuß. Ges. v. 18. April 1855 über das Theilungsverfahren in der Rheinprovinz. Preuß. A. L.R. I. 17. §§. 1—114. 362—388. Gemeinheitstheilungsordn. v. 7. Juni 1821. Zusatzgesetz dazu v. 2. März 1850. Preuß. Subhast.Ordn. v. 15. März 1869 §§. 112—113. — D. H.G.B. Art. 142. 172. 242 ff. — Bundesgesetz über die privatrechtliche Stellung der Genossenschaften v. 4. Juli 1868 §§. 40 ff. 47. Eccius.

1750. **Theilzahlung** (Thl. I. S. 528) konnte nach Röm. R. dem Gläubiger nicht aufgedrungen werden, außer in dem Falle, daß ein Theil der Forderung liquide, der andere aber streitig war. Die gemeinrechtliche Praxis gestattete jedoch Ausnahmen bei sog. gerechten Gründen, z. B. Kriegsunruhen, oder wenn der Schuldner durch Unglücksfälle in Vermögensverfall gerathen war. Das österr. und

Digitized by Google

königl. sächs. bürg. G.B. kennen keine Ausnahme von der Regel, daß der Gläubiger nicht schuldig ist theilweise Zahlung anzunehmen, §. 1415 des österr., §. 714 des königl. sächs. bürgerl. G.B. Nach preuß. R. kann der Richter zu Abschlagszahlungen verstatten: 1) Künstler und Handwerker nach fruchtlos vollstreckter Execution, §. 95 f. I. 24 A. G.O. 2) Stadt- und Dorfgemeinden und moralische Personen, §. 135 des Anfangs zur A. G.O. 3) Die einzelnen Erben des Schuldners haften, wenn sie die Erbschaft nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung unter sich getheilt haben, nur antheilsweise nach der Höhe ihres Antheils, §. 131 f. I. 17 A.L.R.

Auch bei zweiseitigen Verträgen braucht Keiner von dem Anderen eine theilweise Leistung anzunehmen. Hat er dies aber gethan, so ist es streitig, ob der Empfänger zur theilweisen Gegenleistung verpflichtet ist. Das preuß. Ob.Trib. (Busch, Archiv, Bd. XVII. S. 268) leitet aus dem Satze: daß Derjenige, welcher die Erfüllung eines Vertrages fordert, nachweisen muß, daß er demselben von seiner Seite Genüge geleistet, die Folgerung her, daß der Empfänger der theilweisen Leistung die Gegenleistung so lange zurückhalten könne, bis er Alles erhalten hat. Das R.O.H.G. (Bd. VI. S. 379 der Entscheidungen) verurtheilte dagegen den Verklagten zur Bezahlung des ihm gelieferten Theils der Steine, nachdem der Kläger erklärt hatte, daß er weitere Steine nicht mehr annehme. Der Verklagte müsse seinen Entschädigungsanspruch wegen Nichtlieferung des anderen Theils der Steine im vorliegenden Processe begründen. Thue er dies nicht, so könne ihm dieser Anspruch nur zur Geltendmachung in einem besonderen Processe vorbehalten werden. Im umgekehrten Falle, wenn der Käufer die volle vertragsmäßige Lieferung verlangt, der Verkäufer dagegen solche weigert und seine Verpflichtung zu weiteren Lieferungen in Abrede stellt, schützt dagegen nach dem Bd. VIII. S. 425 der Entscheidungen abgedruckten Erkenntniß des R.O.H.G. den Verklagten die exceptio doli gegen den Anspruch des Klägers auf Bezahlung des Kaufgeldes.

Ueber den theilweisen, nach dem H.G.B. an sich zulässigen Rücktritt von einem Kauf- oder Lieferungsvertrag bestimmt Art. 359 des H.G.B., daß, wenn die Erfüllung des Vertrages auf beiden Seiten theilbar ist, das Abgehen des einen Contrahenten von dem Vertrage nur in Betreff des von dem anderen Contrahenten nicht erfüllten Theils des Vertrages erfolgen kann.

Lit.: v. Hahn, Makower u. v. Kräwel, Comm. zum Art. 359. Entscheidgen des R.Ob.H.Ger., Bd. II. S. 305, Bd. VI. S. 331 u. Bd. VII. S. 228. Wächter im Arch. für civ. Prax., Bd. XXVII. S. 155.

v. Kräwel.

1751. **Theramo,** Jacobus de (Trani oder de Ancharano), ✝ 1349, Lehrer des can R. zu Padua, Bischof zu Florenz, Spoleto, Erzbischof von Taranto, † 1417.

Schrift: Processus Luciferi contra Jesum (Belial), Argent. 1478. Vinc. 1506 (s. Proc. jocoserius, Hanov. 1611), bearbeitet von Jacob Ayrer: Hist. Proc. jur. Belialis contra Christum, Francof. 1597, c. n. Ahasv. Fritsch, Nürnb. 1737; franz. von P. Ferget s. l. 1482. 1492; auch böhmisch.

Lit.: v. Stintzing, Gesch. der popul. Lit. des röm.-can. R., 1867, S. 271—279. 443. — Stobbe, R.quellen II. 178. — Rudorff, Grdriß zu Vorles. über d. gem. u. preuß. Civ.Prc., Berl. 1837, S. 6. 7. — Wetzell, Syst. des ord. Civ.Prc., §. 3. N. 10. — De Wal, Beiträge, Erl. 1866, S. 26.

Teichmann.

1752. **Thibaut,** Anton Friedrich Justus, ✝ 4. I. 1772 zu Hameln, studirte in Göttingen, Königsberg u. Kiel, promovirte 1794, 1799 ord. Prof., ging 1802 nach Jena, 1806 nach Heidelberg, 1826 Geh. Rath, 1834 Mitglied des Bundesschiedsgerichts, † 28. III. 1840.

Schriften: De genuina jur. personarum et rerum indole, Kilon. 1796. — Encyclopädie u. Methodologie, Alt. 1797. — Vers. über einzelne Theile d. Theorie d. Rechts, Jena 1798—1801, 2. Aufl. 1817. — Theorie d. log. Auslegung des Röm. R., Alt. 1799. 1806, (ital. v. Donatantonio de Marinis, Napoli 1872, franz. v. Mailher de Chassat 1811). — Beitr. z. Kritik der Feuerbach'schen Revision der Grdbegriffe des peinl. R., Hamb. 1802. — Ueber Besitz u. Verjährung, Jena 1802. — Syst. des Pandectenrechts, Jena 1803; 9. Ausg. v. Buchholtz, Jena 1846. — Aug. Jac. Cuperi, Observ. selectae de natura

Digitized by

possess., Jen. 1804. — Civil. Abhandlungen, Heidelb. 1814. — Ueber die Nothwendigkeit eines allgem. bürgerl. R. für Deutschland, Heidelb. 1814; 3. Ausg. 1840. — Ueber die sog. hist. u. nichthist. Schule, Heidelb. 1838. — Juristischer Nachlaß, von Guyet herausgeg. Berl. 1841—42. — Thibaut gab mit Löhr und Mittermaier das Archiv für civilist. Praxis heraus.

Lit.: Neuer Nekrolog der Deutschen, Bd. XVIII. 5 S. 356—363. — Baumstock: A. F. J. Thibaut, Blätter der Erinnerung für seine Verehrer, 1841. — Günther, Lebensskizzen, 1858, S. 79. — Walter, Aus meinem Leben, Bonn 1865, S. 91—94.

Teichmann.

1753. **Thierhaltung.** Nach einer Bestimmung des Edicts der römischen Aedilen hat Derjenige, der an einem öffentlichen Ort (qua vulgo iter fit) gefährliche Thiere (Hunde, wilde Schweine ꝛc.) hält, das Doppelte des dadurch angerichteten Schadens, und bei Verletzung eines freien Menschen eine arbiträre Geldstrafe, bei Tödtung aber 200 solidi zu leisten. l. 40. §. 1. l. 41. 42. D. de aed. ed. XXI. 1. Auf diese Leistung geht eine Popularklage (Bruns, Ztschr. f. Rechtsgeschichte III. S. 343), welche ein Jahr dauert. Daneben aber concurrirt unter Umständen auch die actio de pauperie. (S. den Art. „Pauperies".) §. 1. I. si quadr. IV. 9. l. 4. D. eod. IX. 1. Diese Rechtssätze sind heutzutage nicht blos durch den Wegfall der Popularklagen, sondern auch dadurch geändert, daß die P.G.O. in Art. 136 das Halten solcher gefährlicher Thiere ein für alle Mal mit einer Criminalstrafe bedroht. Denn damit ist sowohl die ädilicische Privatstrafe beseitigt, als auch der Besitzer des schädlichen Thieres, abgesehen von der actio de pauperie, wegen seiner Uebertretung mit der actio legis Aquiliae haftbar gemacht. Mithin kann gegen denselben jetzt nach den Grundsätzen der letztgenannten Klage der einfache Schadenersatz 30 Jahre lang eingeklagt werden. Vgl. auch l. 8. §. 1. D. ad leg. Aq. IX. 2. l. 6. C. de leg. Aq. III. 35 und Glück X. S. 272. Unterholzner, Schuldverhältnisse II. S. 789 ff. Das preuß. R. läßt wegen des durch Thiere verübten Schadens in allen Fällen nur die in culpa befindliche Person haften, fügt aber hinzu, daß zur Haltung solcher Thiere, die von Natur schädlich seien, auch obrigkeitliche Erlaubniß erfordert werde. Außerdem ist positiv festgesetzt, daß Derjenige, der Thiere hält, die zwar ihrer Natur nach nicht schädlich sind, aber auch in der ländlichen oder städtischen Haushaltung nicht gebraucht werden, für allen durch sie verursachten Schaden auch ohne seine Schuld aufkommen soll. §§. 70. 71. 75 preuß. A. L.R. I. 6. Koch, Recht der Forderungen, III. S. 1189 ff. Heydemann, Einleitung I. S. 314. Besondere Polizeistrafen verhängt das R.Str.G.B. §. 366. Nr. 5. §. 367. Nr. 11.

Ed.

1754. **Thomas** von Aquino, ✡ 1225 auf Schloß Roccasicca bei Aquino im Neapolitanischen, wurde Dominicaner, Schüler des Albertus Magnus, lehrte zu Cöln, Paris, Bologna, Rom, Neapel, † 7. III. 1274 auf einer Reise zum Concil von Lyon, canonisirt 1323. Von Pius V. 1567 feierlich als 5. Lehrer der Kirche (neben Augustinus, Ambrosius, Hieronymus, Gregorius Magnus) proclamirt. „Thomisten." Seine Opera, Parm. 1852—71. — Opera, par Ed. Fretté et P. Maré, Besançon, Paris 1872 ss.

Lit.: Baumann, Die Staatslehre des h. Thomas v. Aquino, des größten Theologen u. Philosophen der kath. Kirche, Leipz. 1873. — Werner, Leben u. Lehre d. heil. Thomas, Regensb. 1858. 59. — Stöckl, Gesch. d. Philos. d. M.A., Mainz 1865. — Raumer, Recht, Staat u. Politik, 3. A. 1861, S. 27 ff. — Contzen, Th. v. A. als volkswirthschaftl. Schriftsteller, Leipz. 1861. — Contzen, Zur Würdigung des M.A. mit bes. Bez. a. d. Staatsrechtslehre d. h. Th. v. A., Cassel 1870. — Ueberweg, Gesch. d. Philosophie, 4. A., Berlin 1873, S. 197—209.

Teichmann.

1755. **Thomasius,** Christ., ✡ 1. I. 1655 zu Leipzig, stud. in Frankfurt a. O., begann 1687 in Leipzig deutsche Collegien zu lesen, überhaupt für die Verbreitung der deutschen Sprache in gelehrten Sachen zu wirken, ging, von orthodoxen Theologen verfolgt, nach Berlin, 1690 nach Halle, wo auf seine Veranlassung die Universität gegründet wurde, † 23. IX. 1728.

Digitized by Google

Schriften: De crimine bigamiae, 1685 (auch deutſch). — Inst. jurispr. divinae, 1687. ed. 7. Hal. 1730. — Vom Rechte eines Fürſten in Mitteldingen, Halle 1695. — Vom Rechte evangel. Fürſten in theolog. Streitigkeiten, Halle 1696. — Vindiciae jur. majest. circa sacra, ib. 1699. — Recht evangel. Fürſten in Kirchenſachen, daſ. 1713. — Delineatio hist. jur. Rom. et Germ. (Erfurt 1750). — Vom Verbrechen der Zauberei, 1701. 1702. — Drei Bücher der göttlichen Rechtsgelahrtheit, Halle 1709. — Introductio ad philos. aulicam, ed. 2. Hal. 1702. — Fundamenta jur. naturae et gentium, Hal. 1705; ed. IV. 1718. — De tortura e foris christianorum proscribenda, Hal. 1705. — Hist. content. int. imp. et sacerd., Hal. 1722. — Juriſtiſche Händel, Halle 1723—25. — Programmata Thom., Hal. Lips 1724.

Lit.: Bluntſchli, Geſch. des allgem. Staatsrechts, S. 181—211. — Hinrichs, Geſch. d. R.- u. Staatsprincipien III. 122—304. — Luden, Chriſt. Thomaſ. nach ſeinen Schickſalen u. Schriften, Berl. 1805. — Stobbe, R.quellen II. 420—422. 448. — Friedberg, Recht der Eheſchließung, Leipz. 1865, S. 192. 193. 196. 266. — Bluntſchli, St.W.B. X. 514—518. — Dernburg, Thomaſius u. die Stiftung der Univerſität Halle, 1865.

Teichmann.

1756. **Thomaſſin**, Louis de, ♂ 1619 zu Aix, wurde Oratoranier, lehrte zu Pézenas und Saumur, ſeit 1654 zu Paris, † 1695.

Schriften: Diss. in concilia generalia et particularia, Par. 1667. — Mém. sur la grâce, Louv. 1668, 2. éd. Par. 1682. — Ancienne et nouvelle discipline de l'église touch. les bénéfices, Par. 1680. 1725, lat. 1688. Lugd. 1706. Venet. 1773. Magont. 1787. — Dogmata theologica, Par. 1680—89. — Traités hist. et dogm., Par. 1681—1683. — Traité d'unité de l'église, Par. 1686—1688. — Traité de l'office divin, Par. 1686. — Traité de l'aumône, Par. 1695. — Traité du négoce et de l'usure, Par. 1697. — Gloss. univers. hebraicum, Par. 1697. — Traité des édits . . dans l'église, Par. 1703.

Lit.: Bougerel, Vie de Th. (vor der Discipline). — Lescoeur, La théodicée de Th., Par. 1852. — Nouv. Biogr. génér. Vol. 45.

Teichmann.

1757. **Thorbecke**, Johann Rudolf, ♂ zu Zwolle 1796, † 1872, ſtud. zu Amſterdam und zu Leyden, promovirte daſelbſt 1820, habilitirte ſich in Gießen, lehrte hernach in Göttingen, dann von 1825—1830 als Profeſſor der Politik in Gent, endlich als Prof. der Rechte in Leyden. Er war zu verſchiedenen Malen Miniſter und zählt zu den hervorragendſten liberalen Staatsmännern der Niederlande. Er ſchrieb: Commentatio de C. Asinii Pollionis vita et studiis . . . Leyden 1820. — Bedenkingen angaande het regt an den Staat, Amsterdam 1826. — Over de Verandering van het algemeene Staten 1830. Aanteekeningen op de Grondwet, 1839, 1841—43. Proeve van herziening der Grondwet, Leyden 1840. Bijdrage tot de herziening der Grondwet, Leyden 1848. — Over plaatselyke beg rooting. Leyden 1847. — Over de hervorming van ons kiesstelsel, Leyden 1842. — Historische Schetsen, Haag 1860. 1872. Außerdem zahlreiche kleinere und Gelegenheitsſchriften. Parlementaire Redevoeringen. Deventer 1867—1870. Briefe von T. an Gron van Prinſterer von 1830—1831 hat Letzterer 1873 herausgegeben.

Lit.: Olivier, erinneringen a an Mr. J. K. Thorbecke, Arnhem 1873.

Rivier.

1758. **Thronfolge.** Die Th. iſt entweder eine ordentliche oder eine außerordentliche; jene beruht auf Verwandtſchaft, dieſe auf jedem anderen Rechtstitel.

Was zunächſt die ordentliche Th. betrifft, ſo iſt zu unterſcheiden das Thronfolgerecht und die Thronfolgeordnung. Das Thronfolgerecht wird begründet durch das Zuſammentreffen folgender Momente. Die oberſte Vorausſetzung iſt die Abſtammung vom erſten Erwerber, ſo daß alſo alle Aſcendenten und Collateralen ausgeſchloſſen ſind, die Th. eine reine Deſcendentenerbfolge iſt, und beiſpielsweiſe die Fürſten von Hohenzollern kein Thronfolgerecht in Preußen beſitzen; das Deſcendentenverhältniß muß außerdem ein leibliches, auf phyſiſcher Zeugung beruhendes ſein, und kann durch Adoption nicht begründet werden. Das Thronfolgerecht ſetzt aber ferner eine Abſtammung vermöge rechtmäßiger Ehe voraus; es ſind danach nur eheliche Kinder thronfolgefähig, eine Ergänzung der ehelichen Geburt durch Legitimation findet nicht ſtatt. Die Abſtammung muß ſodann in einer ebenbürtigen

Ehe erfolgt sein; als ebenbürtig gelten aber im Allgemeinen alle Ehen, welche die Glieder souveräner deutscher Fürstenhäuser entweder untereinander, oder mit Gliedern ehemals regierender, jetzt mediatisirter fürstlicher oder gräflicher Häuser (Bundesacte Art. 14) oder mit Gliedern souveräner auswärtiger Fürstenhäuser, auch wenn deren Souveränetät verloren gegangen ist, geschlossen haben; doch weichen einzelne Häuser von diesen gemeinrechtlichen Grundsätzen ab, und namentlich im oldenburgischen Hause werden auch die Ehen mit Gliedern der höhern Klassen des niedern Adels als ebenbürtige Ehen betrachtet; außerdem kann jede an sich nicht ebenbürtige Ehe durch hinzutretenden Consens aller Successionsberechtigten in eine ebenbürtige Ehe verwandelt werden, die dann nach allen Seiten hin ihre Wirkung äußert; endlich gilt das Ebenbürtigkeitsprincip nur in Deutschland, als Folge der mittelalterlichen ständischen Gliederung, ist aber keineswegs als ein allgemein europäischer Rechtsgrundsatz zu betrachten, insbesondere auch in England durch das Haus Hannover nicht eingeführt. Die Abstammung muß endlich aus einer vom Staatsoberhaupte genehmigten Ehe erfolgt sein. Das Thronfolgerecht erfordert aber ferner Abstammung vom ersten Erwerber durch Männer und männliches Geschlecht (Agnaten im deutsch-rechtlichen Sinne), so daß nicht blos die Frauen selbst, sondern auch die durch Frauen vom ersten Erwerber abstammenden Männer regelmäßig von der Th. ausgeschlossen sind; ausnahmsweise findet jedoch nach gänzlichem Erlöschen des agnatischen Mannsstammes eine cognatische Th. statt, zu Reichszeiten auf dem Privilegium des sog. Weiberlehns, gegenwärtig auf den positiven Festsetzungen der Verfassungsurkunden beruhend; diese subsidiäre cognatische Erbfolge bestand von Alters her in Oesterreich (1156) und in Braunschweig-Lüneburg (1235), hat jedoch in letzterem Hause keine thatsächliche Bedeutung erlangt, sie besteht gegenwärtig in Bayern, Würtemberg, Sachsen, Hessen, nicht aber in Preußen. Das Thronfolgerecht erforderte endlich in früherer Zeit Regierungsfähigkeit, so daß schwere körperliche und geistige Gebrechen, sofern sie schon beim Anfall der Th. vorhanden und als unheilbar constatirt waren, eine förmliche Ausschließung vom Thronfolgerecht begründeten, nach der neueren Auffassung, die insbesondere in den Verfassungsurkunden vorherrscht, bewirkt dagegen eine derartige Regierungsunfähigkeit nur eine Ausschließung von der Ausübung des Thronfolgerechts (Regentschaft), nicht aber eine Ausschließung vom Rechte selbst. (Preuß. Verfg. Art. 56.)

Die Thronfolgeordnung ist nach heutigem Rechte zunächst eine Linealordnung; die einzelnen Linien innerhalb der Verwandtschaft werden als selbständige Gemeinschaften betrachtet, indem die Erbfolgeordnung sich nach der Nähe der Linien zum Erblasser bestimmt. Die erste Linie bilden demgemäß die eigenen Descendenten des Erblassers, diese succediren mit Ausschluß aller übrigen erbberechtigten Verwandten; die zweite Linie bilden diejenigen, welche vom Vater des Erblassers abstammen, also die Brüder des Erblassers und deren ganze Descendenz; die dritte Linie bilden diejenigen, welche vom Großvater des Erblassers abstammen ꝛc. Wie es sich auch im Allgemeinen mit dem Linealsystem als Princip des älteren deutschen Erbrechts verhalten möge (vgl. Lewis, Münchener Krit. Vierteljahrschrift, Bd. IX. S. 23, und Wasserschleben, Das Princip der Erbfolge nach den älteren deutschen und verwandten Rechten, Leipz. 1870), so steht doch unzweifelhaft fest, daß dieses Linealsystem jedenfalls in der Sphäre des hohen und niederen grundbesitzenden Adels gegolten habe, und daß dasselbe insbesondere noch heutzutage nach Hausgesetzen und Verfassungsurkunden das beherrschende Princip für die Ordnung der Th. in Deutschland ist. Die Thronfolgeordnung ist aber nach heutigem Recht zweitens eine Individualsuccession, so daß von mehreren in derselben Linie gleichzeitig dem Grade nach Berufenen immer nur einer zur Th. gelangt. Die Individualsuccession kann aber, abgesehen vom Seniorat (physisches Alter), nach einem doppelten Systeme bestimmt werden, nämlich entweder nach einfacher Gradesnähe (natürlich innerhalb der Linie), sog. Majorat, so daß also nach dem unbeerbten Tode des ersten Bru-

ders der dritte Bruder, nicht aber der Sohn des verſtorbenen zweiten Bruders folgen würde (beim Tode Friedrichs des Großen Prinz Heinrich und nicht Friedrich Wilhelm II.). Dies iſt das frühere gemeinrechtliche Syſtem, das Syſtem der goldenen Bulle und der älteren Hausgeſetze, deren Vorſchriften aber an großer Unbeſtimmtheit leiden. Das andere Syſtem zur Herbeiführung einer Individualſucceſſion iſt die Primogenitur, wonach jeder Frühergeborne und die ganze Linie des Frühergebornen mit unbegrenzter Repräſentation jedem Spätergebornen vorgeht; dieſe Primogeniturordnung iſt nicht blos die conſequenteſte Ausbildung des Linealſyſtems, ſondern empfiehlt ſich für die Staatsſucceſſion auch dadurch, daß mehr wie bei jedem anderen Syſtem eine feſte unabänderliche Reihe hergeſtellt wird, ſo das ein Ueberſpringen von einer Linie in die andere nicht leicht ſtattfindet. Die Primogeniturordnung iſt denn auch ſeit dem 17. Jahrh. überall herrſchend geworden, auch mit Abänderung, reſp. Umdeutung früherer Feſtſetzungen. — Sofern den Cognaten ein ſubſidiäres Thronfolgerecht nach älteren Privilegien oder nach den neueren Verfaſſungen eingeräumt iſt, ſo gilt über die Thronfolgeordnung Folgendes. Zunächſt hat die Erbtochter und deren Deſcendenz, d. h. diejenige Frau, welche mit dem letzten Beſitzer am nächſten verwandt war, den Vorzug vor der ſog. Regredienterbin und deren Deſcendenz, d. h. derjenigen Frau, die mit dem erſten Erwerber am nächſten verwandt war. Denn wenn auch die Regredienterbin durch die agnatiſche Erbfolge zunächſt benachtheiligt iſt, und in vielen Fällen ſogar Erbverzichte unter Vorbehalt des Thronfolgerechts für den Fall des Erlöſchens des Mannsſtammes ausgeſtellt ſind, ſo bilden doch die Erbverzichte in keiner Weiſe den Rechtsgrund, auf dem die Ausſchließung der Frauen beruht, ſondern ſind lediglich Sicherungsmaßregeln, um das ältere deutſche Land- und Lehnrecht, welches die Frauen generell von der Erbfolge in Immobilien (bei Allodien bis zum Erlöſchen des Mannsſtammes, beim Lehn gänzlich) ausſchloß, gegen das eindringende Röm. R. zu ſchützen. Beim Eintritt der cognatiſchen Th. iſt zwar in der Regel die wirklich berufene Frau auch zur Regierung berechtigt, indeſſen geht auch vielfach bei gleichem Grade das männliche Geſchlecht dem weiblichen vor, der Bruder ſeinen älteren Schweſtern, nicht aber der Neffe der Tochter, und vereinzelt findet ſich ſogar die Beſtimmung, daß auch beim Eintritt der cognatiſchen Th. nur Männer berufen werden ſollen, ſo daß alſo die Th. nur ratione transmissionis eine weibliche iſt. Nach ſtattgehabtem Uebergange des Thronfolgerechts an die weibliche Linie verwandelt ſich in dem neuen Hauſe (z. B. Lothringen) die Th. ſofort wieder in eine agnatiſche, d. h. der Vorzug des Mannsſtammes tritt wieder ein, bis derſelbe etwa von Neuem erliſcht.

Was die außerordentliche Th. betrifft, ſo konnte nach früherem Recht, wenn Succeſſionsberechtigte gar nicht mehr vorhanden waren, entweder der Lehnsherr einſeitig oder das Haus unter Genehmigung des Lehnsherrn über die Th. anderweitig verfügen. Die anderweitigen Verfügungen des Lehnsherrn waren entweder Expectanzen oder Eventualbelehnungen; die Expectanzen enthalten lediglich das Verſprechen, daß bei eingetretenem Heimfall eine Belehnung erfolgen ſolle, ſie begründen alſo nur ein Forderungsrecht gegen den Expectanzverleiher und ſeine Rechtsnachfolger: die Eventualbelehnungen enthalten dagegen eine förmliche Belehnung, begründen alſo ein dingliches Recht, deſſen Wirkſamkeit zwar von einer Bedingung abhängig iſt, mit Eintritt derſelben aber ſofort, ohne daß eine weitere Handlung des Lehnsherrn erforderlich war, wirkſam wird. Da nun im Allgemeinen der Satz gilt, daß das deutſche Reich zwar aufgelöſt, aber nicht rückwärts annullirt iſt und demgemäß alle durch Acte der Reichsſtaatsgewalt begründeten Rechte als fortbeſtehend betrachtet werden, ſofern ſie ſich unabhängig von Kaiſer und Reich geltend machen können, ſo folgt daraus, daß nach dem Untergange des Reichs und dem Wegfall des Lehnsherrn zwar die Expectanzen erloſchen ſind, da es an einem zur Erfüllung verpflichteten Subjecte fehlt, daß dagegen die Eventualbelehnungen

noch jetzt wirksam werden können, da sie zu ihrer Geltendmachung Kaiser und Reich nicht voraussetzen; indessen kann pendente conditione der Eintritt des eventus auf alle Weise vereitelt werden.

Die Dispositionen des Hauses waren in früherer Zeit entweder Testamente oder Erbverträge, resp. Erbverbrüderungen. Die Gültigkeit solcher Dispositionen war aber zu Reichszeiten durch die Zustimmung theils des Kaisers, theils der Successionsberechtigten bedingt; die Testamente enthielten nur der Form nach einseitige Dispositionen, wenn nicht etwa der Testator der letzte seines Stammes war, und gar keine Successionsberechtigten existirten; auch ist durch Testamente mehr die Thronfolgeordnung modificirt. Die zur Zeit ihrer Entstehung ungiltigen Testamente und Erbverträge (insbesondere die vom Kaiser nicht bestätigten Erbverträge) gelten an sich nach der regula Catoniana auch gegenwärtig nicht. Dagegen müssen die zu ihrer Zeit giltigen Testamente und Erbverträge auch heutzutage noch ihre Wirkungen äußern, sofern sie nicht mit obersten Grundsätzen des modernen Staatsrechts, insbesondere der Untheilbarkeit deutscher Staatsgebiete in Widerspruch stehen. Außerdem sind neue derartige Dispositionen ohne Mitwirkung der Landesvertretung nicht mehr möglich. Sollte es endlich beim Tode des letzten Throninhabers an jeder Vorsorge fehlen, so würde der Landesvertretung als dem alsdann einzig berechtigten Organ die Wiederbesetzung des Throns zustehen. (Preuß. Verfg. arg. Art. 57.)

Lit.: H. Schulze, Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser, Bd. I, Jena 1862. — Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl. 1865, Thl. I. S. 346 ff. Zoepfl, Grdsätze des gem. deutschen Staatsrechts, 5. Aufl. 1863, Bd. I. S. 685 ff. Held, System des Verfg.R., Bd. II. (1857) S. 247 ff. v. Gerber, Grundzüge, 2. Aufl. 1869, S. 84 ff. v. Rönne, Staatsrecht der preuß. Monarchie, 3. Aufl. 1869, Thl. I. Abth. 1. S. 149 ff. H. Schulze, Das preuß. Staatsrecht auf Grundlage des deutschen Staatsrechts, Abth. 1. 1870, S. 172 ff. H. Schulze, Thronfolge in Bluntschli's Staatswörterbuch Bd. X. (1867) S. 518 ff. Heffter, Die Sonderrechte der souveränen und der mediatisirten vormals reichsständischen Häuser Deutschlands, Berlin 1871, bes. S. 196 ff. — v. Rönne, Das Verfassungsrecht des deutschen Reichs, Leipz. 1872, S. 156 ff. v. Mohl, Das deutsche Reichsstaatsrecht, Tüb. 1873, S. 283 ff. — v. Held, Ueber die geschichtliche Entwickelung des deutsch. Thronfolgerechts, in Aegidi's Zeitschr. für deutsches Staatsrecht, Bd. I. (1867). S. 41 ff. H. Schulze, Geschichtliche Entwickelung der fürstlichen Hausverfassung im Mittelalter, in der Zeitschr. für Rechtsgesch., Bd. VII. (1868), S. 323 ff. H. Schulze, Das Erb- u. Familienrecht der deutschen Dynasten des Mittelalters, Halle 1871. — v. Gerber, Ueber die Theilbarkeit deutscher Staatsgebiete, in Aegidi's Ztschr. für deutsches Staatsrecht, Bd. I. (1867) S. 5 ff.

Ernst Meier.

1759. **Thronlehen.** In Beziehung auf die Reichslehen unterschied man sehr genau die Thronlehen von sog. geringeren Lehen; erstere wurden vom Kaiser in eigener Person, letztere vom Reichshofrath verliehen; es gab Fürstenlehen, welche doch nicht Th. waren (Häberlin, Handbuch des deutschen Staatsrechts III. 304, 10). In ähnlicher Weise wurde bei den Lehen unterschieden, über welche einem Landesherrn die Lehnsherrlichkeit zustand. In Bayern z. B. wurden die Mannlehen der Krone eingetheilt in Th., die vom Könige selbst, und in Kanzleilehen, welche im Namen des Königs vom obersten Lehnshofe verliehen wurden; zu den ersteren gehörten gewisse thronlehnbare Würden und jene Güter, mit deren Besitz die fürstliche oder gräfliche Würde verbunden war (Mayr, Lehnrecht §. 3). Auch in Preußen wurden nicht alle von der Krone zu Lehen gehenden Besitzungen als Th. angesehen und bezeichnet, sondern nur diejenigen, welche (wie z. B. die Fürstenthümer Oels, Sagan, Krotoschin, die Grafschaft Wittgenstein) durch ihre beträchtliche Ausdehnung eine besondere Wichtigkeit und durch den höheren Stand ihrer Besitzer einen besonderen Anspruch auf Berücksichtigung des Lehnsherrn hatten; die Eigenthümlichkeit dieser Th. im Gegensatz zu allen anderen Kronlehen bestand nach der Praxis darin, daß die Belehnung unmittelbar bei den die Lehnscurie bildenden Ministerien nachgesucht und empfangen werden mußte. (Vgl. die Erklärung der Regierung in Rönne's Verfassungsurkunde, 3. Ausg. S. 231.) Es ist auch jetzt noch von Wichtigkeit, sich solcher Unterscheidungen bewußt zu bleiben, da nach

Digitized by Google

manchen der neueren Verfassungsurkunden und Allodificationsgesetze die sonst für alle Lehen angeordnete Aufhebung des lehnsherrlichen Rechtes bei den eigentlichen Th. ausgeschlossen ist. So namentlich in Preußen. Nach Art. 40 der Verfg.Urk. ist zwar die Errichtung von Lehen untersagt und die bestehenden Lehen sollten durch gesetzliche Anordnung in freies Eigenthum umgestaltet werden, aber diese ganze Bestimmung sollte nach Art. 41 auf die Th. keine Anwendung finden. Im Gesetz vom 2. März 1850 wurde dann wieder bestimmt, das Obereigenthum des Lehnsherrn werde bei allen innerhalb des Staats belegenen Lehen aufgehoben, jedoch mit alleiniger Ausnahme der Th. Als darauf im J. 1852 über die Aufhebung der Art. 40 und 41 der Verfg.Urk. berathen wurde, erkannten die Kammern sowohl als die Regierung an, daß die Th. von der Verfassung nicht berührt seien, daß also weder die Umgestaltung der bestehenden Th. erfolgen müsse, noch die Errichtung neuer unzulässig sei, und die Regierung äußerte sich insbesondere dahin, daß erhebliche politische Gründe für die Schonung des Instituts im Interesse der Krone gegeben seien, die nicht weniger stark für die Möglichkeit der neuen Begründung solcher Verhältnisse — z. B. durch Auftragung von Herrschaften zu Th. — als für die Fortdauer der bereits bestehenden sprächen (Rönne a. a. O. 231). Aus den damals gepflogenen Berathungen ist das Gesetz vom 5. Juni 1852 (Ges. Samml. S. 319) hervorgegangen, nach welchem ebenfalls das Fortbestehen der vorhandenen und die Möglichkeit der Errichtung neuer Th., auch der Verleihung von Aemtern als solchen, anerkannt ist. Die wichtigeren in Preußen vorhandenen Th. sind aufgezählt bei Rönne, Staatsrecht §. 95 (3. Aufl. Bd. I. 1. S. 138); die auf dieselben bezüglichen Angelegenheiten gehören zum gemeinschaftlichen Ressort der Minister des Innern und der Justiz. — Ueber die Verhältnisse in anderen deutschen Staaten vgl. Zöpfl, Staatsrecht II. §§. 522—25 und Zachariä, Staatsrecht II. §. 214, wo ausführlich von den Staats- und Kammerlehen und den dieselben betreffenden neuesten Allodificationsgesetzen gehandelt wird.

Frantlin.

1760. **Tilius** (Jean Dutillet), ♂ zu Paris, war Protonotar des Cardinals von Lothringen, Bischof von Saint-Brieuc, 1564 von Meaux, † 1570.

Schriften: Chronicon de regibus Francorum, Par. 1548. 1570. — Libelli Salicam legem continentes . . . 1573. — Traité sur le symbole des apôtres, Par. 1566. — Traité de la religion chrétienne, Par. 1567. — Traité de la messe, Par. 1567. — Ausgabe des Ansegisus und Benedictus Levita (in Capitula regum et episcoporum maximeque omnium nobilium Francorum ad reprimendas neophytorum quasi fidelium diversas adinventiones, Par. 1548); von Ulpian, Par. 1549; von Cod. Theodosianus, Par. 1550. — Parallelae de vitis ac moribus paparum cum praeceptis ethnicis, Amb. 1610. — Oeuvres de Lucifer, 1568.

Lit.: Nouv. biogr. génér. univ., Vol. 45. — Stobbe, Rquellen I. 9. 21. 209. 210. — Stobbe, Beitr. 1865, S. 83—87. Teichmann.

1761. **Titel** (titulus acquirendi dominii sc. juris in re aliena), (Thl. I. S. 364), d. h. nach der heute verworfenen, früheren gemeinrechtlichen Lehre der rechtliche Grund, gewöhnlich eine vorgängige obligatio dandi, welche einer bestimmten Handlung oder Begebenheit (dem sog. modus acquirendi dominii, z. B. der Tradition) die Kraft verleiht, das Eigenthum oder das dingliche Recht auf einen anderen zu übertragen. Die Grundlagen dieser Theorie finden sich schon in der seit dem 12. Jahrhundert bei den Feudisten, Canonisten, Civilisten und in den italien. Stadt-Statuten aufgestellten Scheidung des jus ad rem und des jus in re. Aus irrthümlicher, durch deutsch-rechtliche Anschauungen beeinflußter Interpretation einzelner Stellen der libri feudorum nahm man an, daß der Vasall, welchem das Lehn vermittelst der sog. investitura abusiva, d. h. ohne wirkliche Besitzeinweisung, vom Herrn übertragen war, eine Klage auf Uebergabe desselben habe und dieses dare nicht durch Leistung des Interesses seitens des letzteren abgewendet werden, vielmehr stets durch Realexecution erzwungen werden könne. Diese Anschauung

wurde dann auf die civilrechtlichen Obligationen, bei denen es sich um Uebergabe einer Sache, wie z. B. den Kauf, handelte, übertragen, nachdem man sie auch für das can. R. in Betreff des Erwerbes der Kirchenämter (c. 8. [Bonifac. VIII.] in VIto de conc. praeb. III. 7; s. Th. I. S. 470) verwendet hatte. Ueber den römischen Begriff des reinen obligatorischen Rechts wurde aber dieses sog. jus ad rem hinaus zu einem sog. relativ dinglichen Rechte erhoben, indem die sich namentlich bei den Commentatoren Bartolus († 1357) und Baldus († 1400) schon sehr detaillirt vorfindende Lehre das ältere jus ad rem (also z. B. den früheren Käufer) dem jüngeren Erwerber des jus in re (also dem jüngeren, durch Tradition Eigenthümer gewordenen Käufer) dann vorgehen ließ, wenn letzterer das frühere Recht, also das bloße jus ad rem des Anderen gekannt hatte, und indem man ferner einen unbedingten Vorzug des älteren oneros erworbenen jus ad rem vor dem später auf Grund eines lucrativen Titels entstandenen wirklichen dinglichen Rechte statuirte. Das mit theilweisen dinglichen Wirkungen ausgestattete jus ad rem erhielt durch den Act, welcher das dingliche Recht selbst begründete, also z. B. die Tradition, seine absolut dingliche Kraft. Nachdem man aber einmal zwischen dem jus ad rem und dem jus in re so geschieden hatte, suchte man die gedachten Begriffe auch für die Lehre vom Eigenthumserwerb und von der Entstehung der dinglichen Rechte zu verwerthen, und generalisirte unzulässiger Weise diese allerdings für einzelne Fälle des Eigenthumserwerbs mögliche Unterscheidung. Man bezeichnete nämlich, statt sie da fallen zu lassen, wo letzterem keine obligatio dandi voraufging, also z. B. bei der Occupation, der Theorie zu Liebe mit dem Titel, den sonst das jus ad rem vertrat, bald den die Erwerbung gestattenden Rechtssatz (z. B. die Regel: res nullius cedit occupanti), bald das der Eigenthumsentstehung vorhergehende factische Verhältniß (die Herrenlosigkeit der Sache). Die Lehre, welche in Folge der Angriffe Thibaut's und Hugo's aus dem heutigen gem. R. verschwunden, hat trotzdem heute noch ihre particularrechtliche Bedeutung. Das preuß. A. L.R. hat sie nicht nur adoptirt, sondern sie ist auch für die systematische Anordnung seines ersten Theils, dessen Mittelpunkt das Eigenthum bildet, und für seinen Begriff der dinglichen Rechte, sowie für die Lehre vom Erwerb derselben, von entscheidendem Einfluß gewesen. Nach §. 131. Tit. 2. Th. I. „heißt die Handlung oder Begebenheit, wodurch Jemand ein Recht auf eine Sache erlangt, die Erwerbungsart", nach §. 132: „der gesetzliche Grund, vermöge dessen die Handlung oder Begebenheit die Kraft hat, daß dadurch das Recht erworben werden kann, der Titel". Weiter setzt nach §. 133 die „Erwerbung eines Rechtes auf fremde Sachen bei dem Erwerbenden ein vorgehendes Recht zur Sache voraus", und nach §. 134 heißt: „dieses persönliche Recht, aus welchem durch die hinzukommende Erwerbungsart ein Recht auf die Sache entsteht, der Titel dieses dinglichen Rechtes". Daß dieser Titel oder dieses persönliche Recht zur Sache das mittelalterliche, relativ dingliche jus ad rem ist, ergibt Tit. 19. Th. I. §. 5: „Kann aber der Besitznehmer überführt werden, daß ihm das zu derselben Sache erlangte persönliche Recht des Anderen zur Zeit der Besitzergreifung schon bekannt gewesen sei, so kann er sich seines durch die Uebergabe entstandenen dinglichen Rechtes gegen denselben nicht bedienen". Die erwähnte gemeinrechtliche Generalisirung der Theorie von dem modus und titulus adquirendi dominii enthält der §. 2. Tit. 10. Th. I.: „Der T. zur mittelbaren Erwerbung des Eigenthums kann durch Willenserklärungen, Gesetze und rechtliches Erkenntniß begründet werden". Die Einwirkung der Lehre auf die Systematik des Gesetzbuchs zeigt sich darin, daß Tit. 11 und Tit. 12. Th. I., ersterer „von den Titeln zur Erwerbung des Eigenthums, welche sich in Verträgen unter Lebenden gründen", letzterer: „Von den Titeln zur Erwerbung des Eigenthums, welche aus Verordnungen von Todeswegen entstehen", handeln, und im Tit. 11 die Normen für den Kauf, den Tausch, die Abtretung der Rechte (Cession), den Erbschaftskauf, den Trödelvertrag, die gewagten Geschäfte (namentlich

Digitized by Google

emtio spei, Lotterie, Spiel, Wette, emtio rei speratae, Altentheil, Leibrente), das Darlehn, die Verträge über Handlungen (dabei die locatio operarum, das opus locatum, der Lieferungsvertrag, der Verlagsvertrag), die Schenkung, im Tit. 12 dagegen die Regeln für die Testamente, Codicille und Erbverträge gegeben werden. Endlich ist der Begriff des T. oder des persönlichen Rechtes für die Dinglichkeit der Rechte insofern von erheblichstem Einfluß, als nach §. 135. Tit. 2. Th. 1. diese letztere dann eintritt, „wenn demjenigen, der ein persönliches Recht zu einer Sache hat, der Besitz derselben auf den Grund dieses Rechtes eingeräumt wird", sonst aber (also ohne den Besitz) die Dinglichkeit durch besondere gesetzliche Bestimmung ausgesprochen sein muß. Daher kennt das preuß. R. nicht blos die fünf dinglichen Rechte des Röm. R. (Eigenthum, Servituten, Pfandrecht, Emphyteuse und Superficies), vielmehr gibt die Miethe und das Commodat, sobald der Miether oder Commodatar im Besitze ist, gleichfalls ein dingliches Recht. — Außerdem preuß. A. L.R. hat das österr. G.B., welches freilich nur den Besitz, das Eigenthum, das Pfandrecht, die Dienstbarkeit und das Erbrecht (§. 308) für dingliche Rechte erklärt, jene Theorie adoptirt, indem es bestimmt §. 380: „Ohne T. und ohne rechtliche Erwerbung kann kein Eigenthum erlangt werden"; §. 381: „Bei freistehenden Sachen (res nullius) besteht der T. in der angeborenen Freiheit, sie in Besitz zu nehmen"; §. 424: „Der T. der mittelbaren Erwerbung liegt in einem Vertrage, in einer Verfügung auf den Todesfall, in dem richterlichen Ausspruche oder in der Anordnung des Gesetzes", und ferner des T. auch besonders beim Besitz (316—320), dem Pfandrecht (§. 449), der Dienstbarkeit (§. 480) und beim Erbrecht (§. 533) gedenkt. Die im preuß. R. anerkannte relative Dinglichkeit des T. als jus ad rem hat es dagegen verworfen (§. 430).

Lit.: Brackenhöft in der Zeitschr. für deutsches R., VIII. 22 ff.; K. Ziebarth, Die Realexecution und die Obligation, Halle 1866; W. v. Brünneck, Ueber den Ursprung des sog. jus ad rem., Berl. 1869; Thibaut, Ueber den eigentlichen Unterschied zwischen titulus und modus acquirendi. Civilistische Versuche, Nr. XI.; Hugo, Civilist. Magazin, I. 83 ff.; IV. 136 ff.; F. Hoffmann, Die Lehre vom titulus und modus acquirendi, Wien 1873. — Preuß. R.: Heydemann, Einl. in das System des preuß. Civ.R., I. 36. 40. 41. 149; II. 1; Förster, Preuß. Priv.R., §. 23; Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des preuß. R., Jahrg. 6, S. 419 ff. P. Hinschius.

1762. **Titius,** Gottlieb Gerhard, ♂ 1661 zu Nordhausen, wurde 1709 Prof. in Leipzig, 1710 Appellrath in Dresden, 1713 in Leipzig, † 1714.

Schriften: Specimen jur. publ. Rom.-Germ., Lips. 1698. — Lehnrecht, 1699. — Probe d. deutschen geistl. Rechts, 1701. — Obs. de Pufendorfio, 1703.

Lit.: Schulze, Einl. in das deutsche Staatsrecht, Leipz. 1867, S. 71. 72.

Teichmann.

1763. **Tittmann,** Karl August, ♂ 12. IX. 1775 zu Wittenberg, studirte in Leipzig und Göttingen, habilitirte sich in Leipzig, ging 1801 als Oberconsistorialrath nach Dresden, wo er 1807 Hof- und Justizrath wurde, 1812 Geh. Referendar, 1831 pensionirt, † 14. VI. 1834.

Schriften: Vers. über die wiss. Behandlung des peinl. R., Leipz. 1798. — Grdlinien der Strafr.wiss. u. der deutschen Strafgesetzkunde, Leipz. 1800. — Ueber die Grenzen des Philosophirens in einem Syst. der Strafr.wiss. u. Strafrechtskunde, Leipz. 1802. — Handb. der Strafr.wiss. u. Strafr.kunde, Halle 1807; 2. Aufl. 1822. — Rechtl. Bemerk über d. Grenzen des Buchhändlerrechts in Bezug auf den Vertrieb der Bücher, Dresd. 1804. — Erört., Dresd. 1806. — Beitr. z. Lehre v. d. Verbrechen gegen die Freiheit, insbes. von dem Menschenraub u. der Entführung, Meiß. 1806. — Ueber Geständnisse u. Widerruf in Strafsachen u. das dabei zu beobachtende Verfahren, Halle 1813. — Entw. eines Strafgesetzbuchs für d. Kgr. Sachsen, Meiß. 1813. — Die Strafr.pflege in völkerrechtl. Rücksicht mit bes. Bez. auf die deutschen Bundesstaaten, Dresd. 1817. — Handb. für angehende Juristen, Halle 1828, 2. Ausg. von Pfotenhauer 1846. — Die Homöopathie in staatspolizeirechtlicher Hinsicht, Meiß. 1829. — Gesch. der deutschen Strafgesetze, Leipz. 1832

Lit.: Brockhaus. Teichmann.

Digitized by Google

1764. **Titulus** (Th. I. S. 613. 614) heißt in der älteren christlichen Zeit soviel wie Kirche und in dieser Bedeutung kommt das Wort heutzutage noch in der katholischen Kirche für die den einzelnen Cardinälen (s. diesen Artikel) zugewiesenen Kirchen vor. Abgeleitet davon ist die Bedeutung von Amt und endlich die weitere von standesgemäßem Einkommen des Geistlichen, die daraus entstanden ist, daß seit dem Ende des 12. Jahrh. die Ertheilung der höheren Weihen nicht nur auf das Amt und seine Einkünfte, sondern auch auf anderweitige, den Lebensunterhalt des Clerikers sichernde Einnahmequellen erfolgen konnte. Titel, genauer titulus ordinationis, ist also im heutigen katholischen K.R. das für die Erlangung der höheren Weihegrade erforderliche, standesgemäße Einkommen. Als regelmäßiger Titel gilt noch jetzt der sog. titulus beneficii, d. h. der Ertrag eines bestimmten, auf Lebenszeit verliehenen geistlichen Amtes, dessen ruhigen Besitz der Ordinande erlangt hat, und welches er später nur bei anderweitiger Sicherung seines Unterhaltes nach stattgehabter Prüfung des Bischofs aufgeben kann. Mangels der erforderlichen Anzahl von Aemtern kann aber der Bischof auch zur Beschaffung der im Interesse des Kirchendienstes nöthigen Geistlichen auf den tit. patrimonii ordiniren, d. h. auf die Einkünfte des Ordinanden aus einer dem letzteren gehörigen, fruchttragenden, physisch oder juristisch unbeweglichen Sache oder aus einer auf ein Immobile gelegten jährlichen Rente. Völlig gleich steht diesem der allerdings davon geschiedene sog. tit. pensionis, d. h. die Einnahme des Weihcandidaten aus einer ihm auf fremdes Vermögen dinglich versicherten Rente. Nach gem. R. muß sowohl das patrimonium, als auch die pensio so hoch sein, daß dadurch dem Ordinanden der ausreichende Unterhalt gewährt wird. Das Nähere ist durch die particulären Ordnungen (wie z. B. die Diöcesan-Statuten) festgesetzt, eventuell hat der Bischof zu entscheiden. Eine Concurrenz des tit. beneficii und des tit. patrimonii, resp. pensionis, ist gestattet, der Ordinande kann also auf ein nicht das nöthige Einkommen gewährendes Beneficium geweiht werden, wenn ihm sein patrimonium oder eine ihm zugesicherte pensio den fehlenden Betrag abwirft. Außer den erwähnten Titeln hat sich in Deutschland, wo bei Festhaltung der erwähnten Vorschriften dem Priestermangel nicht abgeholfen werden konnte, seit dem 16. Jahrh. der sog. Tischtitel (tit. mensae) entwickelt, d. h. man ließ die Ordination zu, wenn Jemand (ein Landesherr, ein Bischof, ein Stift, ein Kloster oder eine Person) ein rechtsverbindliches Versprechen gegeben hatte, nöthigenfalls dem Ordinanden, sofern sich dieser nicht selbst ernähren könne, den erforderlichen Unterhalt zu gewähren, — eine Verbindlichkeit, welche aber immer in Folge der Erlangung eines auskömmlichen Beneficiums seitens des Geistlichen erlischt. In Deutschland, wo der Anwendung der erwähnten Bestimmungen des katholischen Kirchenrechts nichts entgegensteht, haben sich sogar einzelne Staaten, freilich mit Rücksicht auf die vorgenommene Säcularisation der Kirchengüter, dazu verstanden, den katholischen Geistlichen einen solchen Tischtitel (den sog. landesherrlichen Tischtitel, tit. mensae principis) allerdings in verschiedenem Umfange und in verschiedener Höhe zu gewähren. Der Titel kommt vor in Oesterreich, der oberrheinischen Kirchenprovinz, Bayern und Oldenburg. — Da die Mönche vermögensunfähig sind, andererseits aber von ihrem Kloster erhalten werden, so können sie ohne Weiteres, d. h. auf den sog. tit. paupertatis s. professionis, ordinirt werden, sofern sie die bindende Profeß in ihrem Orden abgeleistet haben. Eine Analogie zu diesem Titel bildet endlich der sog. tit. missionis, d. h. die Zöglinge der unter der Aufsicht der Congregatio de propaganda fide in Rom stehenden Bildungsanstalten für die Mission dürfen ohne Weiteres die Weihen erhalten, wenn sie sich eidlich verpflichtet haben, auf Lebenszeit nach den Anweisungen der Congregatio zu dienen, denn unter dieser Voraussetzung werden sie aus den für die Mission bestimmten Fonds unterhalten. — Verletzung der gedachten Regeln durch den Bischof bei Ertheilung der Weihe zieht für ihn, sofern ihn ein

Digitized by Google

Verschulden trifft, die Pflicht nach sich, den Ordinirten zu unterhalten, und der letztere verfällt, wenn er den Bischof durch List, Betrug, Fälschung ꝛc. zur Weihe bewogen hat, der sog. suspensio ab ordine. War aber der Geweihte ein Ordensmann, so soll die letztere für immer eintreten, und der schuldbare Bischof auf ein Jahr von der Ausübung der jura ordinis suspendirt sein.

Quellen: c. 4. 16. 23. X. de praeb. III. 5; Conc. Trid. Sess. XXI. c. 2 de reform.

Lit.: Phillips, Kirchenrecht I. 605 ff.; P. Hinschius, Kirchenrecht I. 63 ff.; J. Meyer, Ursprung und Entwickelung des Tischtitels, in Mov's Arch. für kathol. Kirchenrecht, III. 269 ff.; J. Nacke, Der Tischtitel, Paderborn 1869; O. Mejer, De titulo missionis apud catholicos, Regiomonti 1848. P. Hinschius.

1765. **Tocqueville,** Charles Alexis Henri Maurice Clérel de, ✝ 29. VII. 1805 zu Paris, wurde 1826 Instructionsrichter, 1830 Hilfsrichter, studirte mit Beaumont im Auftrag der Regierung das amerikanische Gefängnißwesen an Ort und Stelle, 1841 Mitglied der acad. française, Deputirter für Valonges, Mitglied der constit. Versammlung, 2. VII. 1849 bis 31. X. Minister des Auswärtigen, protestirte gegen den Staatsstreich, †, von den öffentlichen Geschäften zurückgezogen, 16. IV. 1859 zu Cannes.

Schriften: De la démocratie en Amérique, Par. 1835, und öfter. — Syst. pénitentiaire aux Etats-Unis et de son application en France, Par. 1832, 3. Aufl. 1845. — Hist. philos. du règne de Louis XV., Par. 1846 (als Hist. critique, Par. 1847), engl. von Reeve, Lond. 1856; deutsch von Boscowitz, Leipz. 1857. — L'ancien régime et la révolution, Par. 1856, deutsch von Boscowitz, Leipz. 1857.

Lit.: Unsere Zeit, Leipz. 1859, Bd. III. 528. VI. 419 ff. Bluntschli, Gesch. des allgem. St.R. und der Politik, Münch. 1864, S. 623—625. — Bluntschli, St.W.B. X. 571—581. Teichmann.

1766. **Todesstrafe,** als schwerstes Criminalstrafübel in der Mehrzahl der neueren Gesetzbücher trotz erheblicher dagegen obwaltender Bedenken und des von der Mehrzahl der Theoretiker und der Juristen geäußerten Widerspruches beibehalten, war nach gem. D.Str.R. der C.C.C. die auf alle schwereren Verbrecherfälle angedrohte Strafe. Von dem alten Unterschiede zwischen geschärfter, martervoller T. (Viertheilen, Verbrennen, Rädern u. s. w.) und einfacher T. ist nichts übrig geblieben, außer dem Ehrverlust, welcher (D. Str.G.B. §. 32) nebenher erkannt werden darf, und der Auszeichnung, die in Frankreich wegen parricide zulässig ist (C. p. art. 13 u. Ges. vom 28. April 1832). Die einfache T. wird in verschiedener Weise vollstreckt: 1) durch Enthauptung nach gem. R. mittelst des Schwertes, gegenwärtig durch Fallbeil, Fallschwert oder Handbeil. Das D. Str.G.B. enthält keine Bestimmung darüber, mit welchem Instrument die Enthauptung vollzogen werden soll, und überläßt die nähere Festsetzung der zu erwartenden deutschen Str.-Prc.O. 2) Durch Erschießung als Militärstrafe oder als kriegsrechtliche Ahndung gegen Civilisten. 3) Durch Erwürgung am Galgen (England, Amerika, Oesterreich) oder Bruch der Halswirbel (Garrote in Spanien). Auch darin zeigen sich Abweichungen, daß die Hinrichtung entweder öffentlich vollstreckt wird (Frankreich und Italien) oder in geschlossenen Räumen unter Zuziehung von Urkundspersonen (sog. Intramuranhinrichtung), wie in der Mehrzahl der deutschen Staaten und neuerdings seit 1869 in England. Die Vorschriften über die Vollstreckungsweise (Tageszeit, geistliche Begleitung zum Richtplatze, Verabfolgung des Leichnams zum stillen Begräbniß, an die Anatomie u. s. w.) waren bisher theils in den Str.G.BB., theils in den Str.Prc.OO. enthalten. Da das D. Str.G.B. nichts über das Vollstreckungsverfahren bestimmt, so gilt in diesem Stücke das Sonderrecht der einzelnen deutschen Länder bis zum Zustandekommen eines einheitlichen Str.Prc.R. Bezüglich der Fälle, für welche die T. angedroht ist, muß man unterscheiden die ordentlichen Fälle des bürgerlichen Strafrechts und die außerordentlichen Fälle des Militär-, Kriegs- und Nothstandsrechts.

Digitized by Google

Im ordentlichen Strafrecht weichen die Gesetzgebungen darin ab, daß entweder nur für gemeine Verbrechen die T. Anwendung findet, also für politische Verbrechen ausgeschlossen bleibt (wie in der Schweiz und nach Absetzung des Kaisers Napoleon auch in Frankreich auf Grund des republikanischen Februardecrets von 1848) oder für gemeine und politische Verbrechen die T. gleichmäßig zulässig ist. Nach dem D.Str.G.B. wird der Mordversuch und der Mord, begangen am Kaiser, am eigenen Landesherrn und während des Aufenthalts in einem Bundesstaat an dessen Landesherrn, als Hochverrath (§. 80) und außerdem der vollendete Mord (§ 211) mit dem Tode bestraft. Unter den Gesetzbüchern, welche sich der T. bedienen, waltet auch darin eine Verschiedenheit, daß die Drohung entweder absolut oder alternativ neben einem anderen schweren Strafübel ausgesprochen wird. Letzteres ist der Fall im Schwed. Str.G.B., während das D.Str.G.B. im Gegensatz zu den richtigeren Grundsätzen der Criminalpolitik die absolute Androhung festgehalten hat.

Schon im Mittelalter ließen sich vereinzelte Stimmen gegen die T. vernehmen, und auch im Zeitalter der Reformation fand die T. bereits Widerspruch. Zu einer allgemeinen gesetzgeberischen und wissenschaftlichen Streitfrage ward die T. aber erst seit Beccaria's Buch über Verbrechen und Strafen (1764), von dessen Erscheinen ab eine unabsehbare Reihe von Schriften für und wider die T. gewechselt ward. Zuerst abgeschafft ward die T. in Toscana 1786, demnächst vorübergehend auch in Oesterreich 1787. Gegenwärtig ist die T. beseitigt in Toscana (seit 1859), in Rumänien, in Holland (1870) und in der Schweiz (1874), in Portugal, in einer Anzahl nordamerikanischer Staaten.

In Deutschland war bis zum 1. Januar 1871 die T. abgeschafft gewesen in Oldenburg, Bremen, Anhalt und im Königreich Sachsen (seit dem 1. Oct. 1868).

Auch die Mehrheit des nordd. Reichstages verwarf die T. und ließ deren Beibehaltung nur zu, weil das Zustandekommen des Str.G.B. durch den Bundesrath von deren Aufrechthaltung abhängig gemacht wurde. Die deutschen Grundrechte hatten die T. 1848 aufgehoben, die meisten deutschen Juristen auf dem Juristentage sie gemißbilligt. Unberührt von der Aufhebung bleibt überall das Kriegs- und Nothrecht. In den Militärstrafgesetzbüchern ist die T. überall für die schwersten Militärverbrechen (Desertion vor dem Feinde, thätliche Angriffe auf Vorgesetzte) vorbehalten, dasselbe gilt von der Meuterei zur See. Nach Verkündung des Belagerungszustandes (s. diesen Artikel) werden gewisse, sonst nicht todeswürdige Verbrechen auch an Civilpersonen mit Erschießen geahndet. Für den Fall eines Einmarsches in feindliches Gebiet hat der Kriegführende das Recht, zum Schutze seiner eigenen Sicherheit gegen Unterthanen der feindlichen Macht die T. anzudrohen und zu vollstrecken. Gegen Solche, welche, ohne zur feindlichen Armee zu gehören, mit den Waffen in der Hand bei der Verübung eines verbrecherischen Angriffes betroffen werden, bedarf es nicht einmal eines vorangegangenen kriegsrechtlichen Verfahrens. Ihre sofortige Erschießung ist zulässig. (S. hierüber die nordd. Verordn. über die Regelung der Militärrechtspflege in Kriegszeiten vom 31. Juli 1867, nebst dem darauf Bezug habenden Circularschr. des Generalauditoriats an die Auditeure vom 25. Juli 1870).

Lit.: Berner, Abschaffung der T. 1861. — Mittermaier, Die T. nach den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschungen, der Fortschritte der Gesetzgebung und der Erfahrungen, 1862. — Hetzel, Die Todesstrafe in ihrer culturgeschichtlichen Entwickelung, 1870. (Ebendaselbst S. 485—515 das reichhaltigste, bis jetzt vorhandene Verzeichniß der für und wider die T. erschienenen Schriften.) — v. Holtzendorff, Das Verbrechen des Mordes und die T., 1874.

v. Holtzendorff.

1767. **Todte Hand** (Manus mortua). Damit bezeichnet man Corporationen und Stiftungen, namentlich auch die Kirche, um anzudeuten, daß das in die Hände solcher Institute gelangte Vermögen gewöhnlich für den Verkehr abgestorben ist. Mit Rücksicht darauf, daß bei unbeschränkter Freiheit des Erwerbes der T. H. eine zu große Zahl von Werthen dem freien und beweglichen Güterumlauf entzogen

Digitized by Google

werden kann und namentlich die Bewirthschaftung der Immobilien durch solche Institute als dem Aufschwunge der Landwirthschaft nicht förderlich angesehen wird, endlich auch um ihnen eine nicht zu mächtige finanzielle Basis dem Staate gegenüber zu gewähren, haben die meisten, so auch die deutschen Staaten sog. Amortisationsgesetze erlassen, d. h. Bestimmungen, welche die Veräußerung an die T. H. unter Aufstellung gewisser Beschränkungen für den Erwerb von Vermögensstücken regeln. Die ersten derartigen Vorschriften kommen der Kirche gegenüber freilich schon seit dem 13. Jahrh. vor. Was das heutige R. betrifft, so sprechen zunächst die Verfg.Urk. von Preußen (von 1850 Art. 42; Oldenburg 1852 Art. 60; Koburg, Altenburg, Sachsen-Meiningen) und neuerdings von Oesterreich (von 1867 — hier gegenüber dem der katholischen Kirche volle Freiheit gewährenden Concordat — Art. 29) die Befugniß des Staates aus, den Erwerb an die T. H., namentlich hinsichtlich der Liegenschaften, zu beschränken. Wenngleich in Preußen der citirte Art. der Verfg.Urk. durch Gesetz vom 14. April 1856 aufgehoben ist, so ist damit der Erwerb für die T. H. nicht freigegeben, vielmehr bedarf es noch nach dem Ges. v. 23. Febr. 1870 der königlichen Genehmigung zu Schenkungen und letztwilligen Verfügungen, wodurch im Inlande eine neue juristische Person in's Leben gerufen oder einer solchen auf demselben Wege etwas zu anderen als ihren bisher genehmigten Zwecken zugewendet werden soll. Weiter wird die königliche Zustimmung oder die der ein für alle Mal durch königliche Verordnung zu ernennenden Behörde gefordert für Schenkungen oder letztwillige Zuwendungen an inländische oder ausländische juristische Personen, wenn der Werth jener die Summe von 1000 Thlrn. übersteigt. Endlich ist auch die Genehmigung des Cultusministers zum Erwerbe von Grundstücken, fast in allen Landestheilen, erforderlich. Der Mangel des Consenses macht die Zuwendung nichtig, ist er aber ertheilt, so wird letztere als von Anfang an gültig angesehen. In Bayern wird die königliche Genehmigung stets für den Erwerb von Immobilien, für Schenkungen und letztwillige Zuwendungen in Geld oder Mobilien dann erfordert, wenn ihr Betrag 2000 Gulden übersteigt (Mandat vom 1. Aug. 1701; Königl. Entschl. vom 17. Decbr. 1825, §. 24; Relig.Edict von 1818, §. 44). Dagegen ist in Würtemberg die Zuwendung selbst von Immobilien im Wege der Schenkung oder letztwilligen Verordnung nicht beschränkt, nur die Veräußerung von solchen an die T. H. durch lästigen Vertrag ist ohne Staatsgenehmigung nichtig (Reyscher, Würtemb. Privatrecht, §. 286, und Ges. vom 30. Januar 1862, Art. 18). Am weitesten geht die badische Gesetzgebung, welche für alle Verfügungen unter Lebenden oder auf den Todesfall zu Gunsten der T. H. die Staatsgenehmigung erfordert (s. bad. Landrecht §. 910, Verordn. vom 12. März 1863, Ges. v. 5. Mai 1870). In einzelnen Staaten, wie z. B. im Königr. Sachsen, finden sich keine Amortisationsgesetze, wie sich denn deren Berechtigung selbst vom national-ökonomischen Standpunkt aus in Frage stellen läßt.

Lit.: v. Moshamm, Ueber die Amortisationsgesetze, Regensb. 1798. — Ant. Widder, Die Amortisationsgesetzgebung im Königr. Bayern. München 1873.

P. Hinschius.

1768. **Todtschlag.** Die „nicht mit Ueberlegung ausgeführte" vorsätzliche Menschentödtung. Derselbe ist im R.Str.G. dem Morde gegenüber in der angegebenen Weise negativ bestimmt. Dies hat indessen nur eine formale Bedeutung. Sachlich charakterisirt den T. das Vorhandensein eines Milderungsgrundes. „Nicht mit Ueberlegung handeln" ist hier gleichbedeutend mit: unter dem Einfluß eines die volle Besinnung ausschließenden Affects handeln (a. M. Holtzendorff). Der Affect trübt das Bewußtsein und läßt die moralischen und egoistischen Triebfedern, welche sonst dem Verbrechen entgegenwirken, sich nur in minderem Grade bethätigen. Darin und darin allein liegt die Rechtfertigung für die Behandlung, welche dem T. im Gegensatze zum Morde zu Theil wird. Manche legen incorrecter Weise, aber in Uebereinstimmung mit dem Wortlaute der Gesetze, den Schwerpunkt nicht auf die

Digitized by

heftige Gemüthsbewegung selbst, sondern auf Erscheinungen, welche dieselbe häufig, aber nicht nothwendig begleiten. So wenn sie ein Handeln „ohne Vorbedacht" fordere oder daß der Entschluß zum Verbrechen „plötzlich gefaßt und sogleich ausgeführt werde." Dabei übersehen sie, daß diese Erscheinungen sich auch aus anderen Ursachen herleiten können. Wenn die zum Verbrechen führenden Triebfedern geistige Hindernisse nicht zu bewältigen haben und dem Auftauchen des Bildes der That im Bewußtsein unmittelbar die Ausführung derselben folgen lassen, so kann dies ebenso gut in der befestigten Alleinherrschaft dieser Triebfedern als in der Macht eines jählings sich aufdrängenden Motivs seine Erklärung finden. Nur die letztere Erklärung aber, nicht auch die erstere, würde auf geringere Schuld hinweisen. — Oesterreich bezeichnet als T. die nicht absichtliche, aber als Folge einer sonstigen absichtlichen Feindseligkeit erscheinende Tödtung. — Ueber die verschiedenen gesetzlichen Definitionen des T. und seines Gegensatzes, des Mordes, sowie über die Bedeutung der Unterscheidung dieser Verbrechensarten s. die Art. „Mord" und „Tödtungsverbrechen".

Die meisten Strafgesetze haben beim T. die, durchaus unpassende, absolute Drohung lebenslänglicher Freiheitsstrafe aufgegeben (anders Frankreich und Belgien und der Sache nach Oesterreich, welches die im Affect begangene absichtliche Tödtung sogar mit Todesstrafe belegt, vgl. Preußen). Das R.Str.G.B. droht für gemeinen T. Zuchthaus nicht unter fünf Jahren. Als wichtigster Milderungsgrund gilt beim T. die Provocation. Der durch sie hervorgerufene Affect verdient eine besondere Berücksichtigung, nicht mit Rücksicht auf seine Stärke, sondern um der dabei intervenirenden ethischen Momente willen. Das R.Str.G. fordert, daß der Thäter ohne sein Verschulden durch eine ihm oder einem Angehörigen zugefügte Mißhandlung (gleich: Körperverletzung, c. Holtzendorff) oder schwere Beleidigung gereizt und auf der Stelle zur That hingerissen worden sei. Von dem letzteren Requisit gilt das Nämliche wie von der Betonung der sofortigen Ausführung eines plötzlich gefaßten Entschlusses beim T. Das Wesentliche liegt nicht in der Anzahl von Secunden oder Minuten, welche zwischen Provocation und Uebelthat liegen, sondern in der Continuität eines den Vorgang beherrschenden Affects der angegebenen Art. Uebrigens stellt das R.Str.G. diesem Milderungsgrunde „andere mildernde Umstände" zur Seite, daher der genaueren Abgrenzung des ersteren eine entscheidende Bedeutung nicht beizumessen ist. — Als qualificirt behandelt das R.Str.G. den T. an Verwandten aufsteigender Linie, ferner den bei Unternehmung eines anderen Delicts, „um ein der Ausführung desselben entgegentretendes Hinderniß zu beseitigen oder um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen," begangenen. Für die Aufstellung beider Qualificationsgründe liegen zureichende Motive nicht vor. Mit Recht hat das R. Str.G. auch hier blos relativ bestimmte Strafdrohungen (anders Oesterreich). Das Strafminimum ist indessen viel zu hoch.

Anstifter und Gehilfen sollten, falls nicht auch bei ihnen das Speciesmerkmal (das Handeln im Affecte) vorliegt, nach den Bestimmungen über Mord behandelt werden. Die Gsgbb. lassen dies jedoch nicht zu. Die Bestimmungen über den T. an Ascendenten sind auf die Anstifter und Gehilfen nach dem R.Str.G. nur anzuwenden, wenn das Verwandtschaftsverhältniß auch bei ihnen vorliegt. — Die Definition des T. im österr. Str. G. schließt die Möglichkeit eines Todtschlagsversuchs, nicht aber auch, wie Einige angenommen haben, die der Mitschuld aus.

Gsgb.: R.Str.G. §§. 212—15; Preußen 276—79. S. Art. „Tödtungsverbr."

Merkel.

1769. **Tödtungsverbrechen.** Die Gesetzbücher kennen eine Reihe von Verbrechensarten, welche in der rechtswidrigen Herbeiführung des Todes eines Anderen gemeinsame, sie zu einer Gruppe vereinigende Merkmale haben. Zergliedern wir dieselben, so erhalten wir:

a) als Object einen von dem Handelnden verschiedenen Menschen. In Be-

Digitized by Google

treff des Selbstmords s. den bez. Art. Beim Kindesmord ist die vollständige Loslösung des Kindes von der Mutter nicht vorausgesetzt. Die Abtreibung, welche einen erst werdenden Menschen zum Gegenstande hat, ist um deswegen von jener Gruppe zu scheiden. — Fähigkeit zu längerem Leben ist keine Voraussetzung. — Auch der zum Tode Verurtheilte, sowie der feindliche Soldat können Gegenstand dieser Verbrechen sein.

b) Als Elemente des Thatbestandes den Tod eines Menschen als zurechenbare Folge einer Handlung des Beschuldigten. Früher forderte man überdies, wenigstens mit Bezug auf die ordentliche gesetzliche Strafe, eine besondere Qualification der unmittelbar zugefügten Verletzung. Man unterschied hier absolut tödtliche von blos relativ tödtlichen, per se von per accidens tödtlichen und in abstracto von in concreto tödtlichen Verletzungen. In den neueren Strafgesetzbüchern findet sich dagegen meist die ausdrückliche Erklärung, daß es auf diese Unterschiede, genauer, daß es nicht darauf ankomme, ob der tödtliche Erfolg der Handlung durch zeitige zweckmäßige Hilfe hätte abgewendet werden können oder nicht, ferner ob derselbe nur in Folge der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Beschädigten oder der zufälligen Umstände, unter welchen die Verletzung zugefügt wurde, eingetreten sei, desgleichen ob er unmittelbar durch die Beschädigung oder durch Vermittelung von „aus ihr entstandenen" Zwischenursachen herbeigeführt worden sei (Preußen, Hessen, Baden, Würtemberg, Bayern, Oesterreich). Mit den Worten: „aus ihr entstandene" oder sinnverwandten, wie sie sich in den fraglichen Bestimmungen regelmäßig finden, gehen diese übrigens gleichfalls über die im Begriff des Causalzusammenhangs sich begründenden Erfordernisse und zwar ohne Grund hinaus. — Daß der fragliche Verbrechenserfolg nur durch eine Handlung, nicht durch ein bloßes Nichthandeln verursacht sein könne, versteht sich von selbst. Ebenso, daß die Pflichtwidrigkeit des letzteren dasselbe nicht in ein Handeln verwandeln könne. Doch haben die Gesetzbücher gewisse Unterlassungen den todtbringenden Handlungen gleichgestellt. S. hierüber den Art. Kindesmord. — Die tödtliche Folge der Handlung muß sich als eine zurechenbare darstellen. Doch wird dies Erforderniß mehrfach ignorirt. Vgl. Oesterreich §. 134, wo nur der Tod eines Menschen gefordert wird, gleichviel ob es derjenige sei, gegen welchen die Handlung gerichtet war, oder ein anderer. S. auch unten in Betreff des deutschen Str.G.B.

c) Außerdem die Abwesenheit von Strafausschließungsgründen. Besonderheiten gelten nach heutigem R. (vgl. indessen die Behandlung der Nothwehr im franz. und belg. Strafrecht) in Betreff der T. hier nicht. Es sind aber die bezüglichen allgemeinen Lehren zum Theile, ebenso wie die von den Elementen des allgemeinen Verbrechensbestandes, ursprünglich entweder ausschließlich oder doch vorzugsweise mit Rücksicht auf die T. entwickelt worden.

Von den die Arten und Unterarten der T. unterscheidenden Merkmalen liegen die wichtigsten auf der subjectiven Seite. Und zwar stellt sich hier zunächst die fahrlässige Begehung in Gegensatz zur vorsätzlichen.

Die vorsätzliche Tödtung (meurtre) zerfällt wieder in mehrere Arten. a) Wichtig ist hier insbesondere die Unterscheidung von Mord: Tödtung mit kaltem Blute, und Todtschlag: Tödtung im Affecte. Ein Milderungsgrund allgemeiner Natur: der Affect hat hier das artunterscheidende Merkmal abgegeben. Das Nähere hierüber s. in den Artt. „Mord" und „Todtschlag". — Als eine Species des Todtschlags läßt sich der in der Regel selbständig behandelte Kindesmord betrachten, insofern ein in den besonderen Zuständen der (unehelich) Gebärenden sich begründender, oder durch dieselben gesteigerter Affect als dessen eigenthümliches Merkmal erscheint. S. den Art. „Kindesmord". — Eine andere Bewandtniß hat es mit der Unterscheidung von Mord und Todtschlag im österr. Str.G.B. Dasselbe begreift nämlich unter Mord die absichtliche Menschentödtung, unter Todtschlag, älteren Auffassungen entsprechend, diejenige Tödtung, welche nicht in der Absicht zu tödten,

sondern in anderer feindseliger Absicht begangen wird (vgl. das preuß. A.L.R.). — Eine andere Bedeutung hat ferner die Unterscheidung von murder und manslaughter im englischen und nordamerikanischen Strafrechte. Unter jenem wird nämlich jede Tödtung verstanden, von welcher der Angeklagte nicht beweisen kann, daß sie gesetzlich gerechtfertigt oder entschuldigt oder zu manslaughter abgemildert sei. Letzteres aber wird angenommen, wenn die Handlung sich als unfreiwillige Folge eines geringeren Vergehens (misdemeanor), oder als die Wirkung einer plötzlichen und heftigen Provocation darstellt. Murder umfaßt danach auch fahrlässige, sowie im Affect begangene Tödtungen. Auch der Kindesmord, die Tödtung im Duell und die Beihilfe zum Selbstmord werden darunter begriffen. Als das sämmtliche Arten von murder vereinigende positive Merkmal gilt eine allgemeine üble Willensdisposition, auf welche sie angeblich hinweisen, während manslaughter seine Erklärung in der Hitze der Leidenschaft finden soll. — In der neueren Zeit hat man in einigen Staaten der nordamerikanischen Union zwei Grade von murder unterschieden. Der erste Grad begreift danach die absichtliche und vorbedachte Tödtung (wobei die Auslegung jedoch in der Absicht den Vorbedacht bereits gegeben findet) und die bei Gelegenheit gewisser schwerer Uebelthaten begangene unabsichtliche Tödtung (vgl. Kappeller im Gerichtssaale, 1870, S. 289 f.).

b) Im gem. R. spielte die Eintheilung der vorsätzlichen T. in einfache und qualificirte eine wichtige Rolle. Als qualificirt galten: 1) Die vorsätzliche Tödtung von Personen, zu welchen der Thäter in einer besonderen sittlichen Beziehung steht („Herren-, Verwandten- und Gattenmord"); 2) die vorsätzliche Gifttödtung, hierüber s. den Art. „Vergiftung"; 3) der Raubmord; 4) der Banditenmord; 5) der Meuchelmord (?). — Verhältnißmäßig nahe steht dem gem. R. hier das geltende österreichische. Dasselbe unterscheidet vom gemeinen Mord den Meuchelmord (welcher auch den Giftmord begreift), den Raubmord, den bestellten Mord und den Verwandten-, bzw. Gattenmord, und bedroht bei diesen Arten die (entferntere) Beihilfe und den Versuch mit strengerer Strafe. — Frankreich unterscheidet von der gemeinen vorsätzlichen Tödtung (meurtre) die „avec préméditation ou de guet-apens" begangene (assassinat), die an Ascendenten (parricide) und die an Neugeborenen begangene (infanticide), ferner die vorsätzliche vollendete oder blos versuchte Gifttödtung (empoisonnement) und die bei Gelegenheit eines anderweitigen verbrecherischen Unternehmens ausgeführte vorsätzliche Tödtung. Alle diese bedroht es mit der Todesstrafe, welche bei parricide durch beschimpfende Zusätze verschärft wird. — Belgien behandelt neben dem Mord die Ascendententödtung und die vorsätzliche Gifttödtung als qualificirt und bzw. als todeswürdig. — Im Uebrigen sind der neueren Gesetzgebung gegenüber die Qualificationen des Mords von denen des Todtschlags zu unterscheiden. S. in Betreff jener den Art. „Mord", in Betreff dieser den Art. „Todtschlag". Dazu den Art. „Vergiftung".

Die unter a. und b. erwähnten Unterscheidungen standen von Anfang in einer gewissen Abhängigkeit von dem Charakter der zur Anwendung zu bringenden Strafmittel und den Voraussetzungen, an welche man zu verschiedener Zeit diese Anwendung knüpfen zu sollen glaubte. Speciell erscheint die Geschichte der fraglichen Unterscheidung als ein Correlat zur Geschichte der Todesstrafe. Ihre Entwickelungsstadien entsprechen in der Hauptsache den Stationen der Rückzugslinie, zuerst der qualificirten, nun der einfachen Todesstrafe. Mit dem Verschwinden der ersteren verlor die Unterscheidung von qualificirten und einfachen T. im Wesentlichen ihre Bedeutung; mit der Einschränkung in der Anwendung der letzteren hängt die Verengerung des Mordbegriffs und die Unterscheidung zweier Grade des Mords zusammen, und die gänzliche Beseitigung der Todesstrafe wird die der subjectiven Seite angehörigen Speciesmerkmale des Todtschlags und des Kindsmords in die Reihe der allgemeinen Milderungsgründe zurücktreten lassen.

c) Als eine besondere Species ist die Tödtung des Einwilligenden zu

Digitized by Google

betrachten (deutsches Str.G.B. §. 216). Die Einwilligung ist nicht wie der Affect ein bloßer Milderungsgrund, gibt vielmehr der That einen dem Wesen nach anderen Charakter. — Dies ist jedoch in den Strafgesetzbüchern von Oesterreich, Frankreich, Belgien (vgl. Bayern und Preußen) nicht anerkannt. S. hierüber den Art. „Mord" und „Körperverletzung". — Der Tödtung des Einwilligenden steht am nächsten die Tödtung im Duell, worüber Art. „Zweikampf". Gleich dieser fällt die vorsätzliche Tödtung, welche zugleich die Merkmale eines Staatsverbrechens hat, unter besondere Bestimmungen (R.Str.G. §§. 80. 81. 102). —

Auch die fahrlässige Tödtung (homicide involontaire) wird allgemein mit Strafe bedroht. Hierbei findet sich in Betreff der Fahrlässigkeit meist nichts Besonderes bestimmt. Vgl. indessen die Umschreibungen derselben im österr. und würtemb. Str.G.B. Im letzteren finden sich auch (vgl. das badische und hessische) verschiedene Grade der Culpa unterschieden. Was die übrigen Voraussetzungen betrifft, so gilt das Nämliche wie bei den vorsätzlichen T. So auch hinsichtlich des Causalzusammenhangs und der Frage, inwiefern derselbe durch Unterlassungen hergestellt werden könne.

Die besonderen Strafbestimmungen, welche sich auf die fahrlässige Tödtung beziehen, zeichnen sich meist durch verhältnißmäßige Milde aus. Das deutsche Str.-G.B. droht Gefängniß bis zu 3 Jahren, für den Fall aber, wo der Thäter eine, durch Amt, Beruf oder Gewerbe begründete Verpflichtung zu besonderer Aufmerksamkeit verletzte, Gefängniß bis zu 5 Jahren. In Betreff dieses Schärfungsgrundes (s. auch Hessen 256, Würtemberg 251), zu dem sich ein Analogon bei der Körperverletzung findet, vgl. den Art. über die letztere. Ueber andere qualificirte Fälle vgl. R.Str.G. §§. 309. 314. 16. Bayern und Würtemberg drohten für geringere Fälle Geldstrafe; Belgien und Frankreich cumuliren Freiheits- und Geldstrafe. — Aus dem österr. Str.G.B. gehören hierher die Vorschriften über die „Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens" (335 ff.).

Steht die fahrlässige Tödtung im Causalzusammenhang mit einem vorsätzlich begangenen Verbrechen, so haben die Grundsätze über Concurrenz Platz zu greifen, insofern eine betreffende Verbindung nicht eine besondere Berücksichtigung in den Gesetzen findet. Letzteres aber ist meist der Fall (vgl. R.Str.G. §§. 154. 178. 226. 27. 29. 39. 51. 307. 12. 15. 21. 22. 28). Und zwar wird der fahrlässig herbeigeführte Tod in der Regel (anders im engl.-amerikan. R.) als wichtigster Auszeichnungsgrund bei den betreffenden vorsätzlichen Verbrechen behandelt. Nur die mit vorsätzlicher Körperverletzung concurrirende fahrlässige Tödtung findet sich in mehreren deutschen Ges., (nicht im R.Str.G.) den T. eingereiht (Art. „Körperverletzung"). — Hinsichtlich dieser Verbindung wird mehrfach von der Voraussetzung der Zurechenbarkeit des eingetretenen Todes ganz abgesehen, so daß wir strenggenommen der vorsätzlichen und fahrlässigen Tödtung die casuelle als eine dritte Hauptform strafrechtlich verantwortlich machender Lebensberaubung an die Seite zu stellen hätten! Vgl. e. c. das deutsche Str.G.B. §§. 229. 307 p. 1. 309 ꝛc.

Besondere Bestimmungen finden sich ferner wie in Betreff der Körperverletzung so in Betreff der Tödtung bei Raufereien. Führt eine Schlägerei oder ein von Mehreren gemachter Angriff den Tod eines Menschen (oder eine [d. Str.G.B.: schwere] Körperverletzung) herbei, so sollen Diejenigen, welche sich (d. Str.G.B.: ohne unverschuldet hineingezogen worden zu sein) betheiligt haben, eine relativ hohe Gefängnißstrafe erhalten. Eine noch höhere, falls sie nachweislich eine der Verletzungen zugefügt haben, aus deren Zusammentreffen im gegebenen Falle der fragliche Erfolg hervorging. Complicirtere Bestimmungen hatten Hessen, Baden, Würtemberg. Ueber den Charakter derselben s. den Art. „Körperverletzung".

Gsgb. u. Lit.: R.Str.G.B. §§. 211—222. 227. 28; Preußen 175—186. 195; Oesterreich 134—143. 335; Belgien 392—97. 401. 411—19; Frankreich 295—304. 319. 321—29 — Hälschner, System II. S. 19 ff. Reese, Law of Homicide, 1870. Holtzend., Handb.

des d. Str.R. III. S. 404—72. 482—513. — Köstlin, Mord u. Todtschlag, 1838; die perduellio, 1841. Osenbrüggen, d. altröm. parricidium, 1841. — Deutsche Strafrechtszeitung 1866 (John). Goltd. Arch. II. (Mittermaier). XI. XII. (v. Buri). Arch. d. Crim. 1832 (Birnbaum). Gerichtssaal V. VII. VIII. XII. (Mittermaier). B. Neufville, Die tödtlichen Verletzungen, 1851. Mair, jur.-med. Comm. II. Merkel.

1770. **Toullier**, Charles Marie, ♂ 2. I. 1752 zu Dol bei St.-Malo, war eine Zeit lang an der faculté de droit zu Rennes, dann Richter am Tribunal d'Ille et Villaine, später Advocat, wurde 1803 Prof. in Rennes, Decan der dortigen Facultät, † 22. XII. 1835. „Pothier moderne."

Schriften: Le droit civil français suivant l'ordre du Code 1811—20, Par. 6. éd. par Duvergier 1846—48 (7 tomes) (ital. von Bascone, Palermo 1855). — Consult. de plusieurs anciens avocats de Rennes sur la validité des mariages contractés par les émigrés français, Par. 1817.

Lit.: Duvergier, Continuation à toutes les éditions de T., 6 vol. — Bouillet, Dict. univ. d'hist. et de géogr., 21ème éd. Par. 1869. — Paulmier, Éloge de T., Par. 1836. — Rodière, les grands jurisconsultes, 1874, p. 422—425. Teichmann.

1771. **Tradition** (Thl. I. S. 365. 462), Uebergabe, nach dem Wortsinn von Hand zu Hand, also an unbeweglichen Sachen unausführbar. Doch übergibt nicht, wer dem Bildhauer den Meißel zur Arbeit reicht; er gibt nur; er überträgt kein Recht. So ist denn auch schon für bewegliche Sachen die äußere Handlung des Gebens frühzeitig als das minder Wesentliche zurückgetreten. Erforderlich ist, daß der Empfänger sich in der Lage befinde, körperlich ebenso gut oder besser als der Geber über die Sache zu verfügen; für den letzten ist die unzweideutige — durch richterliches Erkenntniß ersetzbare — Erklärung seines Willens die Hauptsache. So enthält die T. die Uebertragung der körperlichen Herrschaft von Einem auf den Anderen mit deren übereinstimmendem Willen. Sie setzt sich zusammen aus Besitzerledigung und Besitzergreifung, aber nicht als zwei getrennten Acten, mit etwaiger Zwischenzeit der Besitzlosigkeit der Sache; sie hat vielmehr Vertragsnatur. (Savigny, Unger, Exner, a. M. Puchta, Scheurl, bes. Förster, welcher auch die moderne Auffassung in zwei Acte zerlegt. Theorie und Pr. §§. 160. 178). Sie stellt sich dar als Rechtsübertragung durch Besitzübertragung. Durch die causa, den Rechtsgrund der Erledigung und Ergreifung, erhält sie ihre eigenthümliche rechtliche Bedeutung, welche hauptsächlich im Handelsrecht zu Tage tritt. Das d. H.G.B. hat den Begriff der T. nicht geregelt, sondern dem Landesrecht überlassen; es hat aber einzelnen Elementen eine besondere Bedeutung beigelegt und sie dadurch zur T. mehrfach in Gegensatz gebracht: Absendung, Ablieferung, Empfangnahme (Thl. I. S. 507). Ob durch die wahrnehmbaren Handlungen wirklich Rechte übertragen werden, ob Gewahrsam, Besitz, Usucapionsbesitz oder endlich Eigenthum auf den Erwerber übergeht, hängt von der causa ab. Diese ist nicht identisch mit dem Titel; dessen Mängel machen noch nicht die T. hinfällig, sondern geben Rückforderungsrechte. Für den Eigenthumserwerb (justa c. tr.!) bildet die T. den „Eigenthums-Uebertragungs-Vertrag" (Windscheid). — Mehr Rechte, als der Geber hat, kann er nicht übertragen. Für Veräußerung fremder Sachen hat indeß das Röm. R. Ausnahmen zu Gunsten des Fiscus (Zeno), den Herrscher und die Herrscherin (Justinian 531), das moderne R. weitere zu Gunsten des Geschäfts- und Handelsverkehrs. Eine Succession in den Besitz enthält die T. nicht. (Bestritten.)

Der äußeren Erscheinung nach kann die T. bestehen im Geben, im Zeigen (des Grundstücks vom Thurm herab), longa manu tr., im Einräumen besserer Rechte an den Inhaber (Miether wird Eigenthümer), brevi manu tr., in der Verminderung eigner bisheriger Besitzrechte (Verkäufer behält leihweise, als Nießbraucher, Pächter u. dgl.), constitutum possessorium; auch im Anweisen eines Dritten als des Inhabers, des Wächters, statt für den Ersten nun für den Zweiten die Gewahrsam zu üben; ferner im Abtreten der äußeren Herrschaft durch Uebergabe von Schlüsseln; in der Zeichnung der Waaren, der Forsthölzer u. s. w. Während das altdeutsche R. reich an Symbolen war, um durch sie bei Rechtshandlungen eine sichtbare Ver-

Digitized by Google

tretung von Grundstücken zu gewinnen, hat das moderne R. im Gebiete des Handels ähnliche Vertretungen zugelassen, deren wichtigste in der Besitzübertragung an Waaren durch Aushändigung des Konnossements ihren Platz findet. Den Uebergang von Forderungsrechten regeln beim Vorhandensein einer sie verbriefenden, aber nicht auf den Inhaber lautenden Urkunde nicht die Grundsätze von der Uebergabe. — Die wichtigsten Streitfragen des röm. R. schließen sich an Stellvertretungsverhältnisse. Kann einer certa persona mit der Wirkung tradirt werden, daß durch diese auch ohne Wissen und Wollen des Tradenten ein Anderer sofort Eigenthümer werde? „Wir werden die Köchin nicht zur Eigenthümerin der Hühner machen, die sie vom Markte heimträgt." (Brinz, Pandecten §. 55; sparsio missilium, Auswerfen von Geld u. dgl. an incertae p. als „Uebergang von bloßer Dereliction zur Tradition".) Gültige T. an den Vertretenen auch dann, wenn der Vertreter nicht für den Geschäftsherrn annehmen will, obschon ihm dies vom Geber zur Bedingung gemacht worden; doch nicht, wenn nur der Vertreter den Besitzwillen erfaßt, nicht aber sein Geschäftsherr. Der Einkaufscommissionär erwirbt am angeschafften Commissionsgut Eigenthum, aber mit der Pflicht der Herausgabe an den Committenten, für den er es bis zur Uebernahme oder sonstigen Verfügung zu verwahren hat. (R.O.H.G.Entsch. XI. 11).

Lit. u. Gsgb.: S. Art. Besitzerwerb. Leist, Mancipation und Eigenthumstradition, 1865. Jhering, Jahrb. f. Dogmatik I. S. 176 ff. 324 ff. Bremer Zeitschr. f. Civ.R. u. Prc. N. F. XI. S. 236 ff. Strempel, Ueber die justa causa bei der T., 1856. Mayer, die j. c. bei T. u. Usuc., 1871. Exner, Rechtserwerb durch T. nach österr. und gem. R., 1867. Dernburg, Lehrb. d. pr. Pr.R., 1872. §. 238 ff. Derf. im Arch. f. civ. Praxis 40, 1. — Sell, Ueber bedingte T., 1839. — Brinz in Becker's Jahrb. III. 16. ff. (Succession im Besitz). Entsch. d. Ob.Trib. v. 22. Januar 1860, Entsch. 42, 46 (Singularf. in B.). — Gruchot, Beiträge VIII. S. 448 ff. Stellvertretung. Seuffert, Arch. X 134. XII. 122. — Bornemann j., Wirkung d. T. auf Grund anfechtbarer Verträge. Preuß. Gerichtsztg. 1860, 23. — Preuß. A.L.R. I. 7. §§. 58—95. Oesterreich G.B. §§. 423—430 (Mobilien), §§. 431 f. (Immobilien, Einverleibung des Erwerbsgeschäfts in die öffentl. Bücher). B.G.B. f. d. Königr. Sachsen §§. 198—204. 253—256. 1089 f. C. civ. art. 1604 f. 1689 f. Deutsches H.G.B. Art. 302 f. 342 f. 414 f. 649 Entsch. d. R.O.H.G. 9, 79. 11, 40. Schaper.

1772. **Transmissionsfälle** (Bruns Thl. I. S. 438. 444) definirt Puchta als Fälle, „wo, gegen die Regel, Jemand das Erbrecht erwerben, also Erbe werden kann, dem es nicht deferirt ist, indem er in die Stelle des Delaten eintritt." Zu ihnen zählt er die T. ex capite in jure cessionis, ex jure patris, in integrum restitutionis, der Notherbfolge, die Justinianeische und die Theodosische Transmission, verwirft dagegen die T. ex jure suitatis, weil sui ipso jure Erben würden, mithin ein erworbenes Erbrecht transmittirten. Gerade im Gegentheil aber bezeichnen die Quellen die Transmission der sui heredes ausdrücklich als Transmission, die in jure cessio nirgends. Sodann ergibt eine Vergleichung der T.F. unter einander, daß es sich bei ihnen durchgehends um T. eines Erblassers auf seine Erben, dagegen bei der in jure cessio und bei der T. ex jure patris in dem Falle, wo der Vater die vom Sohne ausgeschlagene Erbschaft erwirbt, um lebende Personen als Transmittenten und Transmissare handelt; es sind daher, weil wissenschaftlich die Uebertragung von Rechten unter Lebenden und durch Erbgang geschieden werden, auch die letztgedachten T.F. auszusondern. Hält man für die übrigen an dem gemeinsamen Merkmal der Vererbung fest, so werden als Gegenstand derselben bald Erbschaft und Erbrecht, bald Vermächtnisse und einzelne Klagen genannt. Die Mehrzahl jener T.F. hat nun Erbschaft und Erbrecht zum Gegenstande, dagegen stellt sich die Transmission der Notherbfolge direct als Transmission einer einzelnen Klage dar, und die T. Theodosiana befaßt neben der Transmission des Erbrechts auch eine solche der Vermächtnisse. Scheiden wir darum auch diese zwei T.F. aus, so bedeutet Transmission Vererbung der Erbschaft und des Erbrechts, und zwar ist hierunter die Vererbung einer fest erworbenen Erbschaft und fest erworbener Erbrechte zu verstehen, weil die Quellen den Begriff der Transmission durchweg nur

von der Uebertragung erworbener Rechte gebrauchen. Da nun auch Justinian anführt, daß eine Erbschaft, nisi fuerit adita, nach hergebrachtem Rechte nicht transmittirt werde, und da er seine wie die Theodosische Transmission als Ausnahmen dieses Grundsatzes bezeichnet, so haben wir Transmission als Vererbung einer erworbenen Erbschaft bzw. Erbrechts zu definiren, T.F. aber als außerordentliche Fälle, in welchen eine Erbschaft, obwohl sie vom Delaten nicht definitiv erworben ist, dennoch auf seine Erben übergeht. Solche Fälle ergeben: I. die Transmission der sui heredes. Sui erwarben nach Civ.R. die Erbschaft ipso jure, also ohne daß auf ihren Willen zu erwerben oder ihr Wissen vom Anfall etwas angekommen wäre. Später bot ihnen das prätorische R. die Möglichkeit, extraneis gleich sich der Erbschaft zu entschlagen (s. Abstinendi benef.); starben sie aber, ohne dieselbe benutzt zu haben, so blieb die Erbschaft erworben und ward als solche auf ihre Sui weiter transmittirt, die entweder auf väterliche und großväterliche Erbschaft beide verzichten oder beide behalten mußten. Dies änderte sich, als in der Kaiserzeit Jurisprudenz und Gesetzgebung dem suus nepos von der großväterlichen Erbschaft allein zu abstiniren gestatteten. Nunmehr stand dem suus nepos bezüglich dieser dasselbe arbitrium über Ausschlagen oder Behalten zu, wie seinem Vater, die Erbschaft war daher, wenn letzterer sich nicht entschieden hatte, nicht definitiv erworben, und somit ergibt sich ein außerordentlicher T.F., wie deren Wesen oben bestimmt wurde. Diese Transmission der Sui ist nun aber II. in die T. Justinianea, die erheblichste der hier erörterten Transmissionen, aufgegangen. Das Gesetz, durch welches Justinian seine Transmission anordnete, beginnt mit der Anführung: „invenimus filiosfamilias paternam hereditatem deliberantes posse et in suam posteritatem transmittere"; dann heißt es weiter: „eam deliberationem et in omnes successores . . duximus esse protelandam", und dann wird verfügt, ein Testaments- oder Intestaterbe, wenn er entweder eine Deliberationsfrist erhalten oder wenigstens nicht auf die Erbschaft verzichtet hat, „ut ex hac causa deliberare videatur", jedoch wiederum auch nicht die Erbschaft angetreten oder sich immiscirt hat, soll sein „praedictum arbitrium" auf seine Erben transmittiren, diese Transmission aber auf die Dauer eines Jahres beschränkt sein. Stellen wir a) die Beziehung dieser Transmission zur Transmission der Sui fest, so spricht der Kaiser unter Hinweis auf die Transmission deliberirender Haussöhne die Absicht aus, „eam deliberationem" auf alle Erben erstrecken zu wollen, und läßt demgemäß jeden Erben ohne Unterschied „praedictum arbitrium" auf seine Erben transmittiren. Sind unter den Transmittenten mithin Sui wie Extranei einbegriffen, so kann daran, daß gerade der unter I. entwickelte T.F. in die Justinianeische Transmission aufgegangen ist, um so weniger ein Zweifel sein, als die Deliberation der Sui durch die Abstinenzmöglichkeit bedingt ist und daher, wenn der Transmittent „praedictum arbitrium" auf den Transmissar übertragen soll, der Kaiser nicht weniger die Abstinenzberechtigung des suus nepos, wie die des suus filius in Betracht gezogen haben muß. Handelt es sich dann weiter um das Verhältniß der Transmission der Sui zu der Justinianeischen, so hat der Kaiser erklärt, erstere auf alle Erben erstrecken (protelandam) zu wollen, und diese Absicht, wie eben gezeigt ist, auch zur Ausführung gebracht. Die bloße Erstreckung schließt eine Abänderung der Transmission der Sui aus, soweit eine solche nicht bestimmt nachweisbar ist, in welcher Beziehung nur die Beschränkung der Justinianeischen Transmission auf die Dauer eines Jahres in Betracht kommt. Daraus folgt: was für die Transmission der Sui Rechtens gewesen, das bleibt es auch für die Sui bei der Justinianeischen Transmission. Hinsichtlich der Extranei bedeutet Erstreckung Uebertragung des Rechtes der Sui auf sie, wie umgekehrt einst der Prätor durch die Abstinenz die Sui den Extraneis gleichgestellt hatte. Daher muß auch das Recht der Transmission der Sui für die Justinianeische Transmission überhaupt maßgebend erscheinen. b) Wenden wir uns zu den Voraussetzungen der Justinianeischen Transmission,

so führt der Kaiser seine Absicht, die Deliberation der Sui auf alle Erben zu erstrecken, in der Weise aus, daß er den Erben „praedictum arbitrium" transmittiren läßt. Arbitrium ist die Wahl zwischen Nichterwerb und Erwerb der Erbschaft. Erwägt man, daß das Deliberiren als wirkliche Thätigkeit sich nicht von Subject auf Subject übertragen läßt, so begreift man, daß Erstreckung der Deliberation dem Kaiser Erstreckung des dem Deliberirenden zuständigen arbitrii bedeutet. Arbitrium als Wahl zwischen Nichterwerb und Erwerb hat seinen Gegensatz an der Entscheidung für Nichterwerb oder Erwerb, folglich an Verzicht bzw. Abstinenz und an Adition oder Immixtion. Erstreckte der Kaiser daher die Deliberation im Sinne des arbitrii, so mußte er seine Transmission zulassen, wenn der Erbe sich bei Lebzeiten überhaupt nur nicht entschieden hatte. Dies thut er auch ganz consequent, indem er nicht blos die Transmission gestattet, wenn der Transmittent sich eine Deliberationsfrist erbeten, also zu deliberiren erklärt hat, sondern auch zweitens dann, „si .. non tamen successioni renunciaverit, ut ex hac causa deliberare videatur, sed nec aliquid gesserit, quod aditionem vel pro herede gestionem inducat". Der erste Fall ist unbestritten, die Auffassung des zweiten Gegenstand des Streites. Bezüglich seiner hat Vangerow darauf hingewiesen, daß die Voraussetzung des Nichtverzichts in der Person eines Transmittenten, der vom Anfall der Erbschaft bei Lebzeiten nichts erfahren, nicht minder zutreffe, wie in der Person eines solchen, der denselben gekannt habe, die Transmission daher den Erben jenes nicht minder, wie den Erben dieses zustehen müsse. Entspricht Vangerow's Auffassung offenbar den Worten des Gesetzes, so ist sie auch durch den logischen und historischen Zusammenhang desselben begründet. Das arbitrium, als Recht zu verzichten oder zu erwerben, steht dem wissenden, wie dem nicht wissenden Delaten zu, und bedeutete Erstreckung des arbitrii Erstreckung der Deliberation, so mußte dem Kaiser der eine wie der andere als deliberirend gelten (deliberare videatur). Auch bei der Transmission der Sui erwarb ja der Delat ohne Rücksicht auf Wissen und Nichtwissen ipso jure die Erbschaft und ebenso transmittirte er sie ohne Rücksicht auf Wissen und Nichtwissen. Endlich bestätigt Justinian selbst die hier vertheidigte Auffassung, indem er in der Nov. 158 seine Transmission bezüglich einer Erbschaft für anwendbar erklärt, wo ein infans der Delat war, also ein nichtwissender Transmittent. Die Novelle ist nicht glossirt und eben hierdurch sucht man ihr Gewicht zu beseitigen, obwohl man ihre Echtheit nicht anfechten kann. Der Mangel der Glosse kommt jedoch nur in Betracht für die Frage, was recipirt ist, nicht für die andere, was zu Justinian's Zeit Recht gewesen. Um diese aber handelt es sich hier allein, da die Novelle keine gesetzliche Disposition trifft, sondern nur ein Urtheil über die Anwendbarkeit des Transmissionsgesetzes abgibt, welches selbst der Glosse nicht entbehrt. Verweist man auf die T. c. c. in integrum restitutionis, die die für die Erben des nicht wissenden Delaten erforderliche Hilfe derzeit schon gewährt habe, so hat Windscheid die Quellenwidrigkeit dieser Behauptung dargethan, wie auch Theodosius II., dessen Transmission den Fall des Nichtwissens ausdrücklich mitbefaßt, jene Hilfe nicht gekannt oder nicht für ausreichend angesehen haben muß. Denn auch das ist nicht zu übersehen, daß die Restitution den Beweis des Nichtwissens fordern würde, der oft schwierig zu führen wäre, daß dieser Beweis aber unnöthig ist, wo das Gesetz auch den nicht wissenden Delaten transmittiren läßt.
c) Justinian hat seine Transmission auf die Dauer eines Jahres beschränkt. Diese Frist ist für alle Fälle eine einheitliche, wie sie es sein durfte, wenn die Transmission überall da stattfindet, wo der Transmittent sich über Erwerb oder Nichterwerb der Erbschaft nicht entschieden hat. Somit ist anzunehmen, daß die Frist auch in allen Fällen von einem und demselben Anfangspunkt datirt werden sollte. Bieten sich nun die Momente der Delation, des Todes des Transmittenten, der Bewilligung der Deliberationsfrist und der erlangten scientia vom Anfall als möglich dar, so würde der dies scientiae bei einem nichtwissenden, der dies petitae

Digitized by Google

deliberationis bei diesem, wie bei einem wissenden Transmittenten, der aber keine Frist erbeten, unmöglich sein; den Todestag des Transmittenten schließt Justinian für den wissenden Transmittenten durch die Aeußerung aus: wenn der Transmittent selbst, nachdem ihm seine Berufung bekannt geworden, innerhalb des abgelaufenen Jahres die Erklärung seines Erwerbswillens unterlassen, so soll die Transmission für ihn und seine Erben wegfallen. Demnach bleibt der Moment der Delation der einzige, der für alle Fälle möglich ist, und dieses Resultat bestätigt auch die Nov. 158, die man freilich auch hier durch den Mangel der Glosse beseitigen möchte. Wenn Andere bei Nichtwissen des Transmittenten vom Todestage datiren, so collidiren sie mit der Novelle, ja mit der Klagenverjährung; wenn sie im Wissensfalle a dato scientiae datiren, so statuiren sie eine gesetzliche Deliberationsfrist von einem Jahre, die, wo der Richter eine neunmonatliche bewilligt hätte und der Delat durch Ablauf dieser ausgeschlossen wäre, dennoch die Erbschaft auf die Erben transmittiren würde. Der Irrthum ist veranlaßt durch die vorhin referirte Aeußerung Justinian's, deren Inhalt man in der That aber präjudicirt, wenn man übersetzt: wenn der Transmittent, nachdem er seine Berufung erfahren und nachdem ein Jahr von da an abgelaufen, die Erklärung ꝛc. — III. Die T. Theodosiana gewährt Descendenten, die von Ascendenten im Testamente zu Erben eingesetzt sind, das Recht, wenn sie vor der Testamentseröffnung sterben, die Erbschaft auf ihre Erben zu transmittiren. Ursprünglich bestimmt, gegen die durch die l. Julia et Papia Poppaea und andere Gesetze geschaffenen Verzögerungen der Testamentseröffnung und damit des Erbschaftsantritts Hilfe zu gewähren, ist sie im Justin. R., nach Wegfall der Caducitätsverhältnisse, mit Keller auf solche Fälle zu beziehen, wo sich der Testamentseröffnung und dem Erbschaftsantritt factische Hindernisse entgegenstellten. Löhr u. A. fassen sie als fingirte Substitution der Transmissare auf, eine Annahme, die mit dem Inhalte des Gesetzes und Justinian's Bestätigung dieser Transmission in Widerspruch steht, indem nach beiden das Erbrecht des instituirten Transmittenten auf die Transmissare übergehen soll. Vielmehr dürfte mit Huschke die Fiction des Erwerbes des Transmittenten anzunehmen sein, wenn der Transmissar die Transmission in Anspruch nimmt, eine Fiction, auf welcher ja alle diese T.F. beruhen und auf welche hier auch die Worte: „nulla hujusmodi praescriptione sibi obstante" hinweisen. Löhr erklärt dieselben freilich für bedeutungslos, sie sind aber auf die der „vindicatio" des Transmissars sonst entgegenstehende exceptio l. Juliae ꝛc. zu beziehen. IV. T. ex jure patris s. infantiae. Wenn einem infans in väterlicher Gewalt eine Erbschaft angefallen und derselbe gestorben ist, ehe der Vater für ihn angetreten, so kann der Vater die Erbschaft als „quasi jam infanti quaesita" erwerben. Hierin ist an sich kein Transmissionsfall zu finden, da die Erwerbung jure potestatis erfolgt. Im neueren Rechte aber haben die Peculien eine Beerbung des Kindes in väterlicher Gewalt ermöglicht, und hiernach wird mit Keller ein T.F. insofern zu statuiren sein, als die Fiction, daß die Erbschaft dem Kinde erworben sei, eine Transmission derselben auf die gleichen Personen vermittelt, an welche die sonstige Erbschaft des Kindes nach Proprietät und Nießbrauch gelangen würde. Die Gleichstellung des Falls, wo Abwesenheit den filiusfamilias an Erwerbung der Erbschaft verhindert hat, der sich freilich aus der dafür angeführten Stelle nicht ergibt, würde nur auf Grund einer Restitution möglich sein, also in die folgende Transmission gehören. V. T. e. c. in integrum restitutionis wird in den Quellen zugelassen, wo der Delat bei Lebzeiten durch absentia reipublicae causa und rechtliche Hindernisse am Erwerbe der Erbschaft gehindert ward. Manche sind geneigt, sie auf jeden Restitutionsgrund hin zu verstatten; da aber die Quellen error und ignorantia geradezu ausschließen (vgl. II. b.), so ist eine solche Erweiterung nicht unbedenklich. — Von den genannten Transmissionen ist nur die Justinianeische, unter Abänderung freilich der Verhältnisse der Frist, in den C. N., das preuß. A. L.R. und das sächs. B.G.B.

Digitized by Google

aufgenommen und in den deutschen Gesetzbüchern auch auf die Vertragserbfolge ausgedehnt worden.

Quellen: Gajus II, 35. III, 85. Ulpian. XIX, 13. D. 29, 2. l. 3. §. 30. 32. D. 29, 5. l. 4. §. 3. l. 5. D. 37, 4. l. 12. D. 37, 10. l. 6. §. 1. l. 42. §. 3. D. 38, 2. l. 1. §. 1. D. 38, 7. l. 4. §. 28. D. 44, 4. l. 1. C. 2, 51. l. 34. C. 3, 28. l. 7. 18. 19. C. 6, 30. Titt. C. 6, 51. 52. l. 8. C. 6, 61. Nov. 158. — C. N. a. 781, 789. 811. 1014. — Preuß. A. L.R. Th. 1. Tit. 9. §§. 367. 370. 383. 397. Tit. 12. §§. 631 ff. — Sächs. B.G.B. §§. 2010. 2551.

Lit.: Duarenus, Opp. II. tit. de jure delib. c. 2. Marezoll, Ztschr. f. Civ.R. u. Prc. Bd. II. III. v. Löhr, daſ. N. F. Bd. VII. Arch. f. civ. Prax. Bd. II. S. 192 ff. v. Vangerow, daſ. Bd. XXIV. XXV. Mühlenbruch in Glück's Comment. Bd. XXXXI. XLIII. Huſchke, Ztschr. cit. Bd. IX, Arndts in Richter u. Schneiders Jahrbb. Bd. VII. Pand. §. 512 f. v. Buchholz, Abhdl. II. Puchta, Pand. § 502 ff. Brinz. Pand. §. 195. Windſcheid, Pand. §. 600. Sintenis, Civ.R. III. §. 204. Vering, Erbr. S. 502 ff. Köppen in Jhering's Jahrbb. Bd. V. Erbrecht II. S. 327. 366. 394. 424. v. Holzſchuher, Theor. u. Caſ., ed. Kuntze Bd. II. §. 179. v. Keller, Grdrß. d. Inſt. §. 314. Niemeyer, De T. Theod. 1812. Steppes, T. nach Röm. R. Wieding, T. Juſtin. Thibaut, Verſuche II. 7. Franz. Civ.R. §. 216. Koch, Preuß. Priv.R. §. 867. K. Wieding.

1773. **Trauerjahr.** Nach älterem Röm. R. ſollte die Wittwe ihren verſtorbenen Mann „ein züchtig Jahr" von zehn Monaten beweinen, wozu noch als Hinderniß einer Wiederverehelichung vor Ablauf dieſes Zeitraums (wie auch im Falle der Scheidung) die Furcht vor turbatio sanguinis hinzutrat. Theodos I. machte aus dem alten zehnmonatlichen ein zwölfmonatliches T. — Frühzeitigere Wiederverehelichung war geſtattet, wenn die Frau ſeit dem Tode geboren hatte, dies aber, wie Vangerow hervorhebt, nur im Falle eines der Trauer unwürdigen Mannes, quem more majorum lugeri non oportet. Nach einer Verordnung Juſtinian's gilt es auch als Verletzung des T., wenn die Frau während deſſen ein Kind gebiert, von welchem es gewiß iſt, daß der Verſtorbene nicht Vater ſein konnte; ſtreitig iſt, ob dies auf Unzucht überhaupt auszudehnen ſei.

Die vorzeitige Ehe iſt nicht ungültig, aber die Verletzung des T. zieht mehrere nachtheilige Folgen nach ſich:

a) Die Frau war nach Röm. R. infam; desgleichen die bei der Wiederverehelichung betheiligten Männer. Dieſe Infamie hat das can. R. aufgehoben.

b) Unter den chriſtlichen Kaiſern kamen Vermögensnachtheile hinzu. Ab intestato erben kann die Frau nur von Verwandten bis zum dritten Grade einſchließlich. Aus Teſtament oder Schenkung kann ſie nichts erwerben. Alles, was ſie von ihrem vorigen Manne erhalten hat, verliert ſie an deſſen Deſcendenten, Aſcendenten, Geſchwiſter, zuletzt an den Fiscus. Dem neuen Gatten kann ſie auf keine Weiſe mehr als ein Drittel ihres Vermögens zuwenden. Dieſe Strafen kann der Regent erlaſſen, jedoch nur, wenn die wiederheirathende Frau die Hälfte ihres Vermögens zur Zeit der Wiederverehelichung ihren Kindern ſofort abtritt, und zwar vollſtändig, ohne Vorbehalt des Nießbrauchs.

Sehr beſtritten iſt die gemeinrechtliche Gültigkeit dieſer Beſtimmungen. Heutzutage ſcheinen ſie doch, etwa mit einzelnen Ausnahmen, entſchieden desuet.

Auch die Part.Gſgbgg. behandeln den nicht vollendeten Ablauf des T. als aufſchiebendes Ehehinderniß. — Die franzöſiſche Friſt ſind zehn Monate. — Das preuß. A. L.R. ſieht hauptſächlich auf die Gefahr der turbatio sanguinis. Die Wittwe darf nach neun Monaten wieder heirathen, oder ſofort nach der Niederkunft. Dispenſation iſt zuläſſig. Der Wittwer darf nach ſechs Wochen wieder heirathen.

Quellen: Tit. C. de secundis nuptiis V, 9. Si secundo nupserit V, 10. Die Nov. 2 u. 22. C. 3 X. de secundis nuptiis IV. 21. Preuß. A. L.R. II. 1. §§. 19—24. C. N. art. 228. 296.

Lit.: v. Löhr im Magazin für Rechtswiſſenſch. u. Geſetzgebung III. u. im Arch. für civ. Prax. XVI. — Marezoll in der Gießener Zeitſchr. V. — Glück XXIV. — Sintenis III. — Rudorff, Grundriß §§. 378. 379. Vangerow §. 227. Windſcheid §. 512. Seuffert V. 301. Rivier.

Digitized

1774. **Trekel,** Albrecht Dietrich, ♂ 1707 zu Hamburg, studirte in Frankfurt a. O., Leipzig u. Halle, † 1764.

Schriften: Tract. de origine atque progressu testamentifactionis praes. apud Romanos, Lips. 1739. — Select. antiquit. Rom., Hag. Com. 1745. — B. Brissonii antiquitatum ex jure civili select. libri IV, rec. emend. inst. T., Lips. 1741. — Opera Brissonii minora varii argumenti, Lugd. Batav. 1747.

Lit.: Siebenkees, Neues Jurist. Magazin, Ansb. 1784, I. S. 530—532.

Teichmann.

1775. **Trendelenburg,** Friedrich Adolf, ♂ 30. XI. 1802 zu Eutin, wurde 1833 Prof. in Berlin, 1846 Mitgl. d. Akademie d. Wiss., saß 1849—51 in d. preuß. 2. Kammer, 1869 Ausw. Mitgl. d. Institut de France, von der Universität Greifswald 1856 zum Dr. theol., von der in Bonn 1868 zum Dr. jur. ernannt, † 24. I. 1872.

Schriften: Elem. logices Aristotelicae (1841), 6. Aufl. 1868. — Logische Untersuchungen (1840), 3. Aufl. 1870. — Hist. Beitr. z. Philosophie, 1856—67. — Naturrecht auf d. Grunde der Ethik, 2. Aufl. 1868 (ital. v. Modugno, Napoli 1873). — Friedrich der Große u. sein Großkanzler Cocceji, Berl. 1863. — Kleine Schriften, 1871. — Lücken im Völkerrecht, 1872.

Lit.: Bonitz, Zur Erinnerung an T., Berl. 1872. — Bratuscheck, Adolf T., Berl. 1873. — Prantl, Gedächtnißrede auf T., München 1873. Teichmann.

1776. **Treutler,** Hieronymus, ♂ 14. II. 1565 zu Schweidnitz (Schles.), wurde 1589 Prof. in Herborn, 1594 Syndicus in Bautzen, 1595 Kammerprocurator der Oberlausitz, in den Adelsstand als T. von Kroschwitz erhoben, † 1607. Er schrieb: Disput. selectae ad jus civile Justin. 50 libr. comprehensum, Marb. 1592, zuletzt Francof. 1639. 1649 (Bachoven, Notae dazu 1617—19).

Lit.: Jugler, II. 307—313. Rivier, 519. Teichmann.

1777, **Trithemius,** Joh., ♂ 1462 zu Trittenheim bei Trier, Abt in Würzburg, † 1516. Er schrieb: De scriptoribus eccl., Mogunt. 1494, Basil. 1494. Paris 1497. — De viris illustr. ord. s. Benedicti, Col. 1575 u. in Opp. Mog. 1605.

Lit.: Savigny, III. 39. — Schulte, Gesch. d. Quellen, 1875, S. 13.

Teichmann.

1778. **Trödelvertrag** (Thl. I. S. 409), ein im Röm. R. unter den Innominatcontracten hervortretender Vertrag nach der Formel do ut des, im einzelnen Fall indeß auch hineinspielend in Consensualverträge, Kauf, Miethe, Mandat, Societät; daher von schwankender Bedeutung insofern, als stets die Willensmeinung der Abschließenden näherer Erforschung bedarf. Der Charakter des Geschäfts besteht darin, daß dem Trödler eine Sache mit der Verpflichtung zur Rückgabe oder Zahlung einer bestimmten Summe (contractus aestimatorius) gegeben wird in der Meinung, daß er suchen werde, sie zu verkaufen. Zu solchem Bemühen ist er der Regel nach nicht verpflichtet; etwaiger Mehrerlös ist sein; doch darf er sich für sein Bemühen auch einen Lohn bedingen. Das Eigenthum geht durch die Hingabe nicht auf den Trödler über, wohl aber trägt er die Gefahr (l. 1. §. 1. D. 19, 3), es müßte denn sein, daß der Anstoß zum Geschäft allein oder doch wesentlich vom Geber der Sache ausgegangen (l. 17. §. 1. D. 19, 5). (Sehr bestritten.) Kein T., wenn der Geber auf Verlangen des Empfängers die Sache nach Ablauf einer bestimmten Zeit zurückzunehmen verbunden sein soll. Ist eine Rückgabefrist bestimmt, so darf der Empfänger nach deren Ablauf nur noch den Preis leisten. — Eine solche Fristbestimmung, einen „festgesetzten Termin", hat das Preuß. A. L.R. in die Begriffsbestimmung hineingenommen; mit deren Ablauf und gleichzeitiger Preiszahlung geht das Eigenthum auf den Trödler über, von dem bis dahin die Sache nicht zurückgefordert werden kann, während bei ausbleibender Zahlung das Eigenthum dem Geber gewahrt bleibt. Besonders erörtert wird der Verkaufsauftrag. Als solchen behandelt das Oesterr. G.B. grundsätzlich den T., ohne diesen Namen aufzunehmen, daher auch übergehend von beweglichen auf unbewegliche Sachen. Gleich dem Preuß. behandelt das B.G.B. für das Königr. Sachsen den T. als einen selbständigen Vertrag an beweglichem Gut: es läßt wie jenes

Digitized by Google

für den zufälligen Untergang den Trödler nicht haften. Ersatz von Verwendungen spricht es ihm zu, soweit sie bis zu Verkauf oder Rückgabe nothwendig gewesen. Kommt es zur Rückgabe, so erfolgt sie an der Sache nebst Zubehörungen und Zuwachs, in Sachsen auch mit den gezogenen Früchten, nicht so in Preußen. — Das H.G.B. hat keine Bestimmungen über den T., der für den heutigen Geschäftsverkehr wenig Bedeutung besitzt. Verwandt der Kauf à condition (Endemann, H.R., §. 117), bes. im Buchhandel.

Lit. u. Gsgb.: De aestimatoria D. 19, 3. Chambon, Die Lehre v. contr. aestim. Beitr. z. Oblig.R. I.; dazu Brinz, Krit. Blätter N. 1. Köchy, Eigenth.-Uebergang beim T. Meditationen N. 14. — T. oder pactum de retroemendo v. Stadtgerichtsrath Wolff, Arch. für pract. Rechtswissensch. N. F. 2. S. 335 f. — Unger, Jahrb. für Dogmat. 8. S. 18 ff. Seuffert, Arch. 11, 144. — Preuß. A. L.R. I. 11. §§. 511—526. Förster, Theorie u. Praxis d. preuß. Civ.R., §. 132. Oesterr. G.B. §§. 1086—1089. G.B. für das Königr. Sachsen §§. 1291—1294. R.O.H.G. Entsch. VII. 178. Schaper.

1779. **Tronchet,** François-Denis, ♂ 1726 zu Paris, bedeutend als Adv., Mitgl. der Etats généraux, einer der drei von Louis XVI. gewählten Consuln, unter dem 1. Consulat Präs. des Cassationshofes u. Senator, nahm Theil an der Redaction des Code civil, † 1806.

Lit.: Dupin, Tronchet, Ferey, Poirier, Par. 1810. — Royer, Eloge de T., 1853. Teichmann.

1780. **Troplong,** Raymond Théodore, ♂ 8. X. 1795 zu St. Gaudens, wurde 24 Jahr alt Staatsprocuratorgehülfe in Alençon, dann Staatsprocurator in Sartena, Generaladvocat in Bastia, darauf Präs. einer Kammer des Gerichtshofes in Nancy, 1835 Rath am Cassationshofe, später dessen Präs., 1846 Pair de France, 1854 erster Präs. des Senats, † 28. II. 1869.

Schriften: De la souveraineté des ducs de Lorraine sur le Barrois, Par. 1832. — Du pouvoir de l'état sur l'enseignement, Par. 1844. — De l'influence du christianisme sur le droit civil des Romains, Par. 3. éd. 1868. — Le droit civil expliqué suivant l'ordre des articles du code, Par. 1833—58, 27 vol., enthält: Comm. sur le contrat, de mariage, 3. éd. 1857. — Comm. de la vente, 5. éd. 1856 (ital. v. Dematteis, Nap. 1857). — Comm. de l'échange et du louage, 3. éd. 1852 (ital. v. Logatto, Nap. 1859). — Comm. sur le contrat des sociétés civiles et commerciales, 1843. — Comm. du prêt, du dépôt, du séquestre, des contrats aléatoires, 1845 (ital. Nap. 1847.) — Comm. du mandat, du cautionnement et des transactions, 1845, 46. — Comm. de la contrainte par corps, 1847. — Comm. du nantissement, du gage et de l'antichrèse, 1847. — Comm. des priviléges et hypothèques, 5. éd. 1854 (ital. v. Logatto, Nap. 1861). — Transcription en matière hypoth. (loi de 1855), 2. éd. 1864. — Comm. de la prescription, 4. éd. 1857. — Des donations entre-vifs et des testaments, 1862. — Traité des donations, 1855.

Lit.: Bouillet, Dict. univ. d'hist. et de géographie. — Rodière, Les grands jurisconsultes, 1874, p. 484—496. Teichmann.

1781. **Trunkenheit** (und ebenso jede nicht durch die Einwirkung geistiger Getränke hervorgerufene Berauschung) kommt im Str.R. zunächst 1) wegen ihres Einflusses auf die Zurechnung in Betracht (vgl. Thl. I. S. 670). Man kann in dieser Hinsicht die sog. zufällige, die verschuldete („culpose") und die „dolose" T. unterscheiden. Verschuldete T. ist der gewöhnlichste Fall, zufällige (z. B. durch Hinterlist eines Anderen herbeigeführte) T. ebenso eine Ausnahme wie die dolose T., das heißt diejenige, in welche sich Jemand mit der Absicht, im trunkenen Zustand ein bestimmtes Verbrechen zu begehen, versetzt hat. Es kommt aber andererseits auch der Grad der T. in Betracht. Nur die sog. volle T. („Besoffenheit") kann die Zurechnung ausschließen. Volle T. ist aber freilich nicht blos dann vorhanden, wenn der Betrunkene alles Bewußtsein verloren hat, sondern schon dann, wenn die Berauschung ihm die psychische Freiheit (Selbstbestimmungsfähigkeit) oder die Möglichkeit der Einsicht in die Unerlaubtheit seines Verhaltens raubt. Was Jemand in voller zufälliger T. thut, kann ihm nie zugerechnet werden; war die T. verschuldet, so ist es möglich (nicht aber nothwendig), daß auch betreffs des in der T. Gethanen strafbare Culpa vorliegt; war die volle T.

Digitized by Google

endlich eine dolose im obigen Sinn, so ist das in derselben begangene Verbrechen zur Absicht zuzurechnen, da es im Causalzusammenhang steht mit dem Dolus, welcher bei dem Thäter obwaltete, als er sich in T. versetzte. Diese Ansicht, welche getheilt wird von Abegg, Marezoll, Mittermaier, Bekker, Wächter, Berner, Geib, Dollmann, H. Meyer u. v. A., sowie sie ausdrücklich vom Würtemb., Hess., Bad., Thüring., Oesterr., Hamb. G.B. adoptirt worden ist, hat auch ihre Gegner (unter die namentlich Krug, Köstlin, Hälschner gehören), die gewöhnlich in den betreffenden Fällen von einer Fahrlässigkeit reden, was aber den thatsächlichen Voraussetzungen geradezu widerspricht. Vgl. noch über die sog. actio libera in causa s. ad libertatem relata den I. Thl. a. a. O. — Die nicht volle T. muß, sofern sie nicht eine dolose ist, als Strafminderungs- oder als Strafmilderungsgrund gelten, je nachdem sie sich von der vollen T., bzw. dem Zustand der Zurechnungsunfähigkeit mehr oder weniger entfernt. Das Preuß. Str.G.B. führte die T. unter den Strafausschließungsgründen nicht an, so daß sich die Praxis zu einer Auslegung des §. 40 bemüßigt sah, die eigentlich eine analoge Anwendung desselben war. Auch das deutsche Str.G.B. nennt die T. nicht besonders. Unter den §. 51 desselben (verb.: „in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit") läßt sich aber nicht jeder Fall, in welchem volle T. die Zurechnung ausschließt, ohne Zwang subsumiren. — T. erscheint ferner 2) in unseren Gesetzen als eine Polizeiübertretung, natürlich nicht schlechthin, sondern bei dem Hinzutreten (im Einzelnen sehr verschiedener) qualificirender Umstände. Das deutsche Str.G.B. bestraft denjenigen wegen einer Uebertretung mit Haft, der „sich dem Trunke (Spiel oder Müßiggang) dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand geräth, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte Derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß". Mit der Haft kann hier ferner Arbeitszwang verbunden und bei der Verurtheilung zur Haft zugleich erkannt werden, daß der Verurtheilte nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Die letztere erhält dadurch die Befugniß, den Verurtheilten bis zu 2 Jahren in einem Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden oder denselben, wenn er ein Ausländer ist, aus dem Bundesgebiet (Reichsgebiet) auszuweisen.

Lit.: Mittermaier, N. A. XII. S. 1 ff. W. Wessely, Oesterr. Ger.Ztg. 1858. N. 96 f. Geyer, ebend. 1863. N. 141 f. Wächter, Sächs.-Thür. Str.R. S. 346 ff., 397 ff. v. Krafft-Ebing, Deutsche Str.R.Ztg. 1872, S. 104 ff. Schaper in v. Holtzend. Handb. II. S. 168 f.

Gsgb.: Deutsches Str.G.B. §§. 51. 361. Z. 5. 362. Baden, Pol.Str.G. §§. 76. 99 u. dazu Bingner u. Eisenlohr, Bad. Str.R. S. 224. 247. Bayern, Pol.Str.Ges. Art. 55. 82 Oesterreich §. 2. litt. c. 236. 523. Entw. von 1874. §§. 56. 452. 457.

Geyer.

1782. **Tudeschis,** Nicolaus de, Abbas Panormitanus, ♂ zu Catana, wurde Benedictiner, lehrte zu Siena, Parma u. Bologna, Erzbischof von Palermo, wohnte dem Baseler Concile bei, wurde Cardinal, legatus a latere in Deutschland, † 1443. „Lucerna juris." „Abbas Siculus". „Abbas modernus".

Schriften: Comm. in Decret. Greg. IX., Venet. 1473; Lugd. 1524 — in VI. libr. Decret., Venet. 1479. 1592. — in Clementinas, Colon. 1474 — de concilio Basilienai.

Lit.: v. Stintzing, Gesch. d. pop. Lit. d. röm.-canon. R., Leipz. 1867, S. 245. — Herzog's Realencyclopädie XI. 64. — De Wal, Beitr., 26. 27. — Schulte, Lehrb. des kathol. K.R., 3. Aufl. 1873, S. 104. 105. 77. — Muther, Processus judicii, Hal. 1873. — Muther in Ztschr. f. R.G. VI. 214 ff. VIII. 123 ff. — Bethmann-Hollweg, Civ.Proc. d. gem. R., VI. S. 260.

Teichmann.

1783. **Tulden,** Diodor von, ♂ gegen 1595 zu Herzogenbusch, wurde Adv. das., 1620 Prof. in Löwen, 1645 Rath im Provinzialhofe, † 19. XI. 1645. Er schrieb: De caussis corruptorum judiciorum et remediis l. IV. Colon. 1624. Lovan. 1702. — De jurispr. extemporali, Lovan. 1628. 1643. 1702. — Comm.

Digitized by Google

ad Codicem Justinianeum, Lovan. 1633, 5. ed. 1712 — in Digesta, Lovan. 1702. — De civili regimine l. VIII., Lovan. 1702.

Lit: Jugler, III. 118—124. — Rivier, 526. Teichmann.

1784. **Tutorium** nennt man das richterliche Decret, durch welches ein Vormund bestätigt oder zur Verwaltung berufen wird. (Bei der Cura heißt es Curatorium.) Im Röm. R. findet sich ein solches Decret nur bei der tutela dativa (L. 7. §. 1. D. 26, 3; L. 8. §. 2. D. 26, 5; l. 2. D. 2, 12) und der sog. Tutela testamentaria imperfecta s. minus plena (Rudorff a. a. O. I. S. 326 ff. 406 ff.). Ueber die tutela dativa s. den Art. „Vormundschaft". Tut. test. imperf. ist vorhanden, wenn es an einem der für die testamentarische Ernennung bestimmten Erfordernisse mangelt, in welchem Falle diese durch obrigkeitliches Decret aufrecht erhalten werden kann (sog. confirmatio ex jure Romano). Diese tritt ein theils schlechthin, selbst ohne Prüfung der Tauglichkeit (sine inquisitione), theils nach vorgegangener Untersuchung über die Tüchtigkeit des Berufenen (ex inquisitione). Letztere ist die Regel und findet Statt, wenn der Vater seinem Concubinenkind, oder die Mutter, oder ein Fremder einen Tutor bestellt hat, bei den letzteren beiden vorausgesetzt, daß sie das unmündige Kind zum Erben eingesetzt haben, sowie endlich, wenn der Vormund gegen die Vorschrift des Sc. Libonianum seine Ernennung selbst niedergeschrieben hatte. Conformatio sine inquisitione wird vorgenommen, wenn der Vater seinem aus der Gewalt entlassenen Kinde oder überhaupt in nicht bestätigten Codicillen, in einem testamentum injustum oder imperfectum einen Vormund bestellt hat. Ueber die Wirkung des confirmatorischen Decrets herrscht Streit; nach der einen Ansicht wird der testamentarische Vormund durch dasselbe zum tutor dativus (Windscheid); nach der andern (Glück) bleibt er testamentarius. Die Quellen ergeben aber soviel gewiß, daß zwischen dem bloßen testamentarius und dem confirmandus wesentliche Unterschiede bestehen (Rudorff a. a. O. S. 330); für die erste Meinung spricht, daß der Vormund erst durch das Decret R. und Pflicht zur Verwaltung erhält (L. 40; L. 58 §. 2. D. 26, 7; L. 1. C. 5, 28), daß ihm erst von diesem ab seine Entschuldigungsfrist läuft (L. 2. C. 5, 29); zu Gunsten der zweiten Ansicht ist zu erwähnen, daß er bei Excusation die ihm letztwillig hinterlassene Zuwendung verliert (L. 11. D. 26, 3; L. 28. §. 1; L. 32—36. D. 27, 1) und von der Cautionsstellung befreit ist (L. 2; L. 3; L. 11. §. 1. D. 26, 3). — Nach heutigem gemeinen R. ist durch die Vorschrift der R.Pol.Ordn. in allen Fällen zur Führung eines vormundschaftlichen Amtes ein T. nothwendig, außer wenn Vater oder Großvater berufen werden (Windscheid §. 436. Anm. 3; §. 432. Anm. 5; §. 433. Anm. 21 a). Um dieses T. einzukommen, ist die Pflicht des berufenen Vormundes, durch deren Unterlassung er sich dem Mündel verantwortlich macht; er kann aber auch vorher außer in Nothfällen keine Verwaltungshandlung vornehmen. Dem T. voraus geht eine richterliche Untersuchung (causae cognitio) über die Tüchtigkeit und Fähigkeit des Vormundes, dem jedoch, ohne gerechte Gründe die Berufung nicht versagt werden soll. Dabei hat der Magistrat die einzelnen Delationsgründe, besonders die väterliche Ernennung, zwar zu berücksichtigen, ist aber an dieselben in keiner Weise gebunden. Sofort nach Aushändigung des T. soll der Vormund die treue Erfüllung der ihm auferlegten Pflichten eidlich versprechen, doch wird nach der gem. Praxis ein Handgelöbniß für ausreichend erachtet (über Röm. R. vgl. L. 7. §§. 5. 6. C. 5, 70; Nov. 72. c. 2. 8); er soll genügende Sicherheit durch Pfand oder Bürgen leisten: rem pupilli salvam fore (über Röm. R. pr. I. 1. 24; L. 4. §. 1. D. 46. 6; L. 7. D. 46, 5); er soll endlich ein Inventar errichten, es sei denn, daß ihm dasselbe letztwillig erlassen ist oder ihn die Obervormundschaftsbehörde nach ihrem Ermessen davon befreit (L. 7 pr. D. 26, 7; L. 13. §. 1. C. 5, 51; L. 24. C. 5, 37). Diese obrigkeitliche Untersuchung, welche letztwillig nicht ausgeschlossen werden kann ((L. 55. D. de leg. I.), wird heutzutage im Gegensatz zu der römischen

Digitiz

confirmatio juris Germanici genannt. Beide aber sind von einander verschieden. Die römische ist Bedingung der Berufung, ihre unterbliebene Nachsuchung macht nicht verantwortlich; die deutsche setzt die Berufung voraus und läßt den Berufenen für das nicht erbetene T. haften. Der röm. tutor ist von seiner Kenntniß der Delation zur Amtsführung verpflichtet, der deutsche Vormund erst von der Bestallung. Dagegen ist in Folge jener Bestimmung der R.Pol.O. keineswegs jede Vormundschaft als dativa aufzufassen, vielmehr bleiben die Delationsgründe bestehen, da sich das T. nicht auf die Berufung, sondern nur auf die Befugniß zur Verwaltung bezieht. Doch ist nicht zu leugnen, daß die Wirkung der Delationsgründe bedeutend abgeschwächt ist.

Unter den Part.Ggsbgn. weichen der Cod. Max. Bav. und das Oesterr. G.B. von der gemeinrechtlichen Lehre nicht ab, der Code civil (vgl. art. 418) kennt ein T. überhaupt nicht. Das Preuß. A.L., welches nur die tutela dativa aufgenommen hat, läßt die Vormundschaft erst mit der Bestallung eintreten und gewährt ihm vor dieser nur die Befugniß zu unaufschiebbaren Handlungen. Der Vormund wird durch das Gericht mittels Handschlags an Eidesstatt verpflichtet. Besondere Einschränkungen sind in der Bestallungsurkunde zu erwähnen. Einer Caution bedarf es in der Regel nicht (vgl. II. 18. 433 ff.).

Quellen: Tit. D. 26, 3; Tit. C. 5, 29. — Tit. J. I, 24; Tit. D. 46, 6; Tit. C. 5, 42; Nov. 155. Reichs-Polizei Ordn. v. 1577, §§. 2. 3. — Cod. Max. Bav. I. 7. §§. 9. u. 10. — Oesterr. B. G.B. §§. 204—206. — A. L.R. II. 18. §§. 220—225.

Lit.: außer den Lehrbüchern: v. Buchholtz, De confirmando tutore, Regiomonti 1833; Glück, Comment. XXIX. S. 305 ff.; XXX. S. 152 ff.; Rüdorff, R. der Vormundschaft, II. S. 211 ff.; I. S. 320 ff.; Kraut, Die Vormundschaft, I. S. 235 ff.; II. S. 118 ff. Ueber die Errichtung des Inventars. Marezoll in Grolmans Mag. f. R.W. u. Gsgb. IV. 19. 12. Kayser.

1785. **Twesten**, Carl, ✝ 22. IV. 1820 zu Kiel, kam 1835 nach Berlin, stud. in Berlin u. Heidelberg, ging nach Meran, Venedig, Florenz, 1849—1855 Kreisrichter in Wittstock, dann am Stadtgericht, nahm 1868 seinen Abschied, † 14. X. 1870. Er hatte 1861 einen Conflict mit Manteuffel (Duell), trat 1862 ins Abgeordnetenhaus, wo er sich als Redner der Fortschrittspartei auszeichnete (Rede v. 20. Mai 1865), 1865 mit der Regierung wegen Redefreiheit der Abgeordneten in Conflict u. zu einer Geldbuße von 300 Thlr. verurtheilt.

Schriften: Die Patrizier, Brockh. 1848. — Woran uns gelegen ist, Kiel 1859. — Was uns noch retten kann, Berl. 1861. — Schiller in seinem Verhältniß z. Wissenschaft. 1863. — Machiavelli, Berl. 1868. — Die relig., polit., socialen Ideen der asiat. Culturvölker u. der Aegypter in ihrer hist. Entwickelung, herausg. v. Lazarus, Berl. 1873. — S. Grenzboten 1870. N. 44. S. 161—168. (Gneist). — Lasker, Grabrede, Berl. 1870. — Rolin in Revue de Gand 1871 p. 151. Teichmann.

1786. **Tzerstedt**, Brand von, war Rathsherr zu Lüneburg, † 1451. Er schrieb eine 1442 zu Lüneburg vollendete „Glosse" zum Sachsenspiegel.
Lit.: Stobbe, R.quellen I. 382. 383. Teichmann.

U.

1787. **Ueberhangsrecht und Ueberfallsrecht** (Th. I. S. 461). Nach Röm. R. gehören die in das Nachbargrundstück herüberhängenden Zweige und Früchte nicht weniger dem Eigenthümer des Baumes, als die in dem Luftraum seines eigenen Grundstücks befindlichen. Jeder Nachbar ist sogar verpflichtet, das Auflesen der auf sein Grundstück herübergefallenen Früchte unter gewissen in seinem Interesse getroffenen Beschränkungen dem Baum-Eigenthümer zu gestatten. Die

Digitized by Google

älteren deutschen Rechtsquellen sprechen aber durchweg dem Eigenthümer des Nachbargrundstücks das Eigenthum an den gedachten Aesten und Früchten zu. Einige freilich nur unter Beschränkungen, so daß sie dem Eigenthümer des Baumes das R. geben, die in das Nachbargrundstück hineinreichenden Zweige zu sich herüberzuziehen, und dem Nachbar Eigenthum nur an denen geben, bei welchen dies nicht gelingt; oder daß sie dem Nachbar nur die bereits herübergefallenen, nicht aber die herüberragenden Früchte (also das Ueberfallsrecht, aber nicht das Ueberhangsrecht) zusprechen (s. z. B. Sächs. Weichbildr. Art. 126, Sächs. L.R. II. Art. 52, Verm. Ssp. II. 2, 14). Im gemeinen Sachsenrecht hat sich das deutsch-rechtliche Princip, welches man mit vollem R. auch auf die in das Nachbargrundstück hineinreichenden Wurzeln ausgedehnt hat, erhalten. Ob demselben überhaupt gemeinrechtliche Bedeutung beizulegen, ist bestritten. Die meisten Schriftsteller leugnen es, lassen das Princip daher nur da gelten, wo es sich particularrechtlich erhalten hat. Von den neueren Part.R. spricht das Preuß. L.R. (Th. I. Tit. 9 §§. 287—290) zunächst dem Grundstücksbesitzer die Befugniß zu, die unter seinem Grund und Boden fortlaufenden Wurzeln und die über seine Grenze herüberhängenden Zweige fremder Bäume zu beseitigen, verpflichtet ihn aber in diesem Falle, das Holz dem Eigenthümer des Baumes auszuliefern. Wenn der Grundstücksbesitzer aber die Zweige duldet, so darf er nach dem L.R. sich diejenigen Früchte aneignen, welche der Eigenthümer des Baumes nicht würde einsammeln können, ohne den Grund des Nachbars zu betreten. Diese Grundsätze hat dem Wesen nach auch das Sächs. G.B. (§§. 362 f.) adoptirt. Nur spricht es dem Nachbar das Eigenthum an den abgeschnittenen Wurzeln (nicht auch an den Zweigen) zu; andererseits aber nicht schlechtweg an allen Früchten, die der Eigenthümer des Baumes nicht einsammeln kann, ohne das Nachbargrundstück zu betreten, sondern nur an den herübergefallenen. Das Oesterr. G.B. (§. 422) hat durchaus die alten deutsch-rechtlichen Grundsätze sanctionirt.

Lit.: Hillebrand in der Zeitschr. für deutsches R. IX. S. 310 ff. Haubold, Lehrb. des königl. sächs. Priv.R., I. §. 362. Lewis.

1788. **Ueberschwemmung.** Die gesetzlichen Bestimmungen der gemeinrechtlichen Quellen, welche die Verursachung einer U. betrafen, beschränkten sich auf wenige Vorschriften des Röm. R. (l. 10. D. de extr. crim. und l. un. Cod. de Nili aggeribus non rumpendis), die überdem, abgesehen von der Härte der Strafdrohungen, wegen der in Bezug genommenen localen Verhältnisse für Deutschland höchstens analoge Anwendung finden konnten. Die Part.Ges. (Bayern Art. 354. 355. Würtemberg Art. 386. Sachsen Art. 216. Hessen Art. 420 f. Braunschweig §. 209. Baden §. 563. Preußen §. 290) haben die mannigfachen Controversen, welche bei der Unzulänglichkeit der Quellen in der gemeinrechtlichen Praxis entstanden waren, zu beseitigen gesucht. Das Str.G.B. für das Deutsche Reich, §§. 312—314 schließt sich im Wesentlichen an die Vorschriften des Preuß. Str.G.B. an. Entscheidend ist für den Begriff dieses gemeingefährlichen Verbrechens, daß eine U. „mit gemeiner Gefahr" für Menschenleben oder für Eigenthum herbeigeführt werde. Fehlt es an der „gemeinen Gefahr" — und dies ist der Fall, wenn nur ein Einzelner gefährdet wurde — so kann es sich nach §. 321 um die vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung von Wasserleitungen, Schleusen, Wehren, Deichen, Dämmen oder anderen Wasserbauten, möglicherweise nach §. 305, um vorsätzliche Vermögensbeschädigung sowie um sonstige Verbrechen handeln; aber das Verbrechen der „Verursachung einer U." würde begrifflich ausgeschlossen sein. In Betreff dieses letzteren wird nun die vorsätzliche (§§. 312. 313) von der fahrlässigen (§. 314) Begehung des Verbrechens unterschieden; und hängt die Bestrafung des vorsätzlich begangenen Verbrechens wesentlich davon ab, ob die U. mit gemeiner Gefahr für Menschenleben (§. 312) oder mit gemeiner Gefahr für das Eigenthum (§. 313) herbeigeführt

wurde. Im ersteren Falle ist die Strafe Zuchthaus nicht unter drei Jahren, und, wenn durch die U. der Tod eines Menschen verursacht wurde, Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus; im letzteren Falle Zuchthaus von einem bis zu fünfzehn Jahren. Falls indessen die Absicht des Thäters nur auf Schutz seines Eigenthums gerichtet war, so soll statt der ein- bis fünfzehnjährigen Zuchthausstrafe auf Gefängniß nicht unter einem Jahre erkannt werden. Dieser Strafmilderungsgrund findet aber nur statt, wenn die gemeine Gefahr auf das Eigenthum beschränkt geblieben war; war dagegen gemeine Gefahr für Menschenleben entstanden, so kann der Umstand, daß der Thäter sein Eigenthum durch Herbeiführung einer U. hat schützen wollen, nur als Strafzumessungsgrund, niemals aber als Strafmilderungsgrund verwerthet werden. Wird die U. mit gemeiner Gefahr für Leben oder Eigenthum durch Fahrlässigkeit herbeigeführt, so tritt Gefängniß bis zu einem Jahre und, wenn durch die U. der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Gefängniß von einem Monate bis zu drei Jahren ein. In den Fällen der vorsätzlichen Herbeiführung einer U. kann auch auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Gsgb.: Deutsches Str.G.B. §§. 312–314. 325.
Lit.: Schaper in v. Holtzendorff's Handb. III. S. 889 ff. John.

1789. **Unfähigkeit des Richters** (Thl. I. S. 578). Im weiteren und absoluten Sinn ist jeder unfähig, welchem es an der nöthigen Qualification zum Richteramt fehlt. Die positiven Erfordernisse dafür sind durch das Part.R. vorgeschrieben. In Deutschland, wie in Frankreich, wird männliches Geschlecht, Vollgenuß der bürgerlichen Ehre und Rechtskunde verlangt, welche letztere in den deutschen Staaten durch Ablegung der vorgeschriebenen Examina nachgewiesen werden muß, während in Frankreich, wo die Richter aus der Advocatur hervorgehen, in dieser Hinsicht die Vorschriften über den Zutritt zu letzterer maßgebend sind. Mitunter ist auch bestimmtes Alter und früher war ferner Zugehörigkeit zu den drei christlichen sog. Reichsconfessionen vorgeschrieben. Aus der Natur der Sache folgt endlich, daß der Richter auch die volle Wahrnehmungs- und Urtheilsfähigkeit besitzen muß, also Geisteskrankheit, Taubstummheit u. dgl. ebenfalls unfähig macht. Im engeren Sinne spricht man dagegen von Unfähigkeit (Inhabilität des Richters), wenn dieser an und für sich fähig ist, die richterlichen Functionen wahrzunehmen, aber nur in einem gegebenen Falle daran „behindert" (so nach dem technischen Ausdruck der Hannov. Prc.Ordn. §. 21 und des Entw. e. deutsch. Civ.Prc.Ordn. §. 41; im Sprachgebrauch des gem. Processes inhabilis) ist. Dies findet statt, wenn es sich 1) um eine eigene Sache (propria causa, d. h. ea causa, cuius emolumentum vel damnum ad aliquem suo nomine pertinet) handelt; so auch nach der Preuß. Ger.Ordn. Thl. III. Tit. 3. §. 12 u. Thl. I. Tit. 2. §. 143 („ein oder auch nur entferntes Interesse bei dem Ausfall des Processes"), Hannov. Prc.Ordn. §. 21. N. 1 („auch nur mittelbares Interesse"), Entw. e. d. Civ.Prc.Ordn. §. 41 („in Sachen, in welchen er selbst Partei ist oder in Ansehung welcher er zu einer Partei in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen steht"), 2) in Sachen seiner Ehefrau, seiner nahen Verwandten oder Verschwägerten, Hausgenossen oder Mündel, so nach gem. Civ.Prc.; ähnlich nach Preuß. Ger.Ordn. Thl. I. Tit. 2. §. 143 („wenn er mit einer Partei in auf- oder absteigender Linie oder im vierten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert oder mit einer Partei oder deren nahen Verwandten verlobt ist oder in Heirathsunterhandlungen steht"), Hannov. Prc.Ordn. §. 21. N. 1 („seine Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, seine Seitenverwandten bis zum vierten Grade einschließlich, seine Verschwägerten in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade, seine Ehefrau oder Verlobte, sein Vormund oder seine Pflegebefohlenen bei dem Ausgange des Rechtsstreites ein auch nur mittelbares Interesse haben"), angef. Entw. §. 41 N. 2. 3 („in Sachen seiner

Digitized by Google

Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, in Sachen von Personen, mit welchen er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht"), 3) wegen besonderer Freundschaft oder Feindschaft zu einer Partei. Während aber nach gemeinem Proceß damit die Fälle der relativen Unfähigkeit nicht erschöpft sind, vielmehr auch in anderen, wo der Richter ein Interesse an der einen oder anderen Partei hat, eine Inhabilität eintreten kann, zählen die erwähnten Part.Prc.Ordnn. außer den genannten nur noch bestimmte Fälle auf, in denen sich der Richter seiner Thätigkeit enthalten muß (Preuß. Ger.O. Thl. III. Tit. 3. §. 14, wenn er Rath in der Sache ertheilt hat, Hannov. Prc.O. §. 21. N. 5. 7, §. 22, wenn er in der betreffenden Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen oder vorgeschlagen ist oder in der früheren Instanz als Richter mitgewirkt hat; angef. Entw. §. 41 N. 4—6, wenn er Proceßbevollmächtigter oder der Beistand einer der Parteien ist oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist, in Sachen, in welchen er als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist, in Sachen, in denen er in früherer Instanz bei der Erlassung der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat). Die Mitwirkung eines judex inhabilis macht die Verhandlung nach gem. Proceß nichtig. Auch kann die Partei, wenn der Richter trotz seiner Inhabilität seine Functionen wahrnehmen will, dies durch Anbringung eines Ablehnungsgesuches verhindern. Im Uebrigen siehe den Art. „Verdächtigkeit des Richters".

P. Hinschius.

1790. **Unfruchtbarmachung.** Die absichtliche Beraubung der Zeugungsfähigkeit, wodurch die Beiwohnung nicht nothwendig unmöglich, jedenfalls aber fruchtlos gemacht wird, sterilitatis procuratio. Die L. cornelia de sic. bestraft nur die Zerstörung des männlichen Zeugungsvermögens. Die kirchlichen Straf- und Bußrechte betrachten die U. aus dem Gesichtspunkte einer Vereitelung künftiger Geschlechter und stellen den Thäter eines solchen Frevels einem Todtschläger gleich. So zahlreich die Pönitenzen der Bußbücher der Kirche gegen dieses Verbrechen an der Geschlechtsfunction sind und so tief der sittliche Abscheu sich in der Auffassung dieses in der Strafbarkeit der Tödtung gleichgestellten Frevels ausspricht, so hat sich doch die Kirche von dieser an die phrygische Attismythe, die Kastration der Gallen, der Nilspriester u. a. erinnernden Schmach seit dem 17. Jahrhunderte nicht rein erhalten. Weil es für ein Aergerniß galt, wenn Frauen in der Kirche sangen und Knaben für den kunstreichen Genuß nicht ausreichten, wurden Kastraten zum Gebrauche in der Kirche verwendet, die der Gegenstand hoher Bewunderung waren, an keiner Kirche wie bei keiner opera seria fehlen durften.

Nach der Carolina traf die vorsätzliche und boshafte Verursachung der Impotenz und Sterilität die Strafe des Todtschlages. Wie diese im Art. 133 unter Einem auch von der Frau spricht „so sie es an jr selbs thette", fassen auch spätere Landesstrafgesetze die U. mit dem Falle der Leibesfruchtabtreibung unpassend zusammen. Das neuere R. legt nicht Gewicht auf die Vorstellung, als ob die U. eine Tödtung künftiger Geschlechter sei. Nicht die Entgeistung der Geschlechtsfunction, nicht der zerstörende Einfluß auf das menschliche Gefühl des Entmannten, vielmehr die schwere Körperverletzung ist es, welche der Strafdisposition der neueren Gsgbg. zum Grunde liegt. Die U. wird nicht mehr als selbständiges Verbrechen behandelt, nur als ein besonders schwerer Verletzungserfolg des Verbrechens der Körper- oder Gesundheitsverletzung mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren bestraft. Zu diesem schweren Verletzungserfolg zählt auch die Bewirkung eines Gebärmuttervorfalles. Zum Thatbestande der Körperverletzung oder der Gesundheitsstörung in dieser Beziehung ist nicht nothwendig, daß das angewendete Mittel unmittelbar den Verlust der Zeugungsfähigkeit herbeigeführt hat; es genügt, wenn dasselbe in

Digitized by Google

Verbindung mit anderen Umſtänden mittelbar wirkende Urſache der Zeugungsunfähigkeit geweſen iſt.

Gſgb. u. Lit: Deutſches Str.G.B. 224. Sächſ. revid. Str.G.B. 167. Oeſterr. Str.G.B. 158a. Wächter, Lehrb. des röm.-deutſchen Str.R., II. 185. Hälſchner, Preuß. Str.R., III. 148. Weis, Bayer. Str.G.B. II. 67. Krug, Sächſ. Str.G.B., I. 2. Ausg. 60. Friedreich, Blätter für gerichtl. Anthropologie 1856, I. VII. 22. Wald, Gerichtl. Medicin, 1858, S. 100. Döllinger. Heidenthum u. Judenthum, 1857, S. 346. 442. W. Mozart, v. Otto Jahn, 1856. I. 255. Gerichtsſaal X. 429. XVIII. 283 ff. Schütze, Lehrb. 397.

Wahlberg.

1791. **Ungehorſams-** oder **Contumacialverfahren** (v. Bar, Thl. I. S. 598 ff.) iſt urſprünglich, im röm. Civ.Prc., das Verfahren wider den in jure ausbleibenden Beklagten. Execution iſt im Proceß nur für Anſprüche möglich, deren Berechtigung feſtſteht; dieſe kann im Civ.Prc. durch Anerkenntniß des Beklagten oder Erkenntniß des Richters feſtgeſtellt werden: es bedarf daher einer Erklärung des Beklagten, ob er den Anſpruch einräume oder beſtreite, und dieſe hat in einem mündlichen Verfahren, wie es das römiſche war, das Erſcheinen des Beklagten oder eines Vertreters für ihn zur nothwendigen Vorausſetzung. Demgemäß hat der Beklagte im röm. Proceß die Pflicht zum Erſcheinen in jure und zur Abgabe jener Erklärung. Das älteſte R. gab zur Realiſirung derſelben dem Kläger die in jus vocatio, die den Beklagten zu ſofortiger Folge vor den Magiſtrat bei Vermeidung perſönlicher Vorführung nöthigte, an deren Stelle ſpäter indeſſen eine einfache Ladung zu einem künftigen Termin, die denuntiatio simplex, ohne Nöthigung zu ſofortiger Folge getreten iſt. Blieb der Beklagte aus oder ward er bei der Ladung nicht betroffen, ſo war er absens. Der Magiſtrat verfuhr jedoch gegen ihn als ſolchen nicht ohne Weiteres, wenn nicht wegen Latitation oder anderer Verhältniſſe jede weitere Ladung vorausſichtlich erfolglos ſchien; vielmehr verpflichtet das prätoriſche Edict den Kläger vorerſt noch zur denuntiatio ad domum s. ex auctoritate, bei welcher der Beklagte entweder drei Mal auf Grund dreier magiſtratiſcher Edicte (auctoritates) jedes Mal mit drei Tagen Friſt oder ein Mal auf Grund eines ſofort peremtoriſchen Edicts mit zehn Tagen Friſt, welches Decret ihm das Gehör abzuſchneiden und die Sache in ſeiner Abweſenheit zu unterſuchen und abzuurtheilen drohte (perimit disceptationem), geladen ward und für ſein Erſcheinen bei Vermeidung der Vorführung nunmehr Caution zu leiſten hatte. Brach er die Caution und erſchien er überhaupt nicht, ſo war er contumax, d. h. contumaciter absens, und der Magiſtrat ſchritt gegen ihn entweder, wie er gedroht hatte, zu einſeitiger Cognition und Aburtheilung, auf welche dann die Execution durch missio in bona und venditio bonorum folgte, oder nach Ermeſſen auch zu blos proviſoriſcher missio in bona bzw. in possessionem rei petitae oder translatio possessionis, bei welcher die Rechtsverfolgung für ſpätere Zeit noch offen blieb, oder endlich zu Geldſtrafen und Abnahme von Pfändern. Die Contumaz iſt hiernach nur eine qualificirte Art der absentia, wie denn Juſtinian auch in der l. 13. C. de judiciis ſich geradezu des Ausdrucks „absentiae contumacia" bedient. Contumacia definiren die römiſchen Juriſten als Ungehorſam gegen die Befehle des Magiſtrats, contemnere auctoritatem s. decretum Praetoris, und ihre Bedeutung beſteht darin, daß der Magiſtrat die Zwangsmittel ſeiner Amtsgewalt gegen den Verächter ſeines Befehls unmittelbar oder im ferneren Verlaufe des Verfahrens in Anwendung bringt. Die einzelnen Fälle der Contumaz im Röm. R. angeſehen, ſind es in der Zeit vor Juſtinian außer der vorhin genannten absentia des Beklagten, ſeine Weigerung, das judicium bzw. die defensio mit den dazu gehörenden Verbindlichkeiten zu übernehmen, welche naturgemäß dem vollſtändigen Ausbleiben gleich geſtellt iſt, ferner die Nichtbeantwortung einer interrogatio in jure und endlich die Unterlaſſung der durch jussus judicis in einem arbitrium auferlegten Reſtitution oder Exhibition. Erwägt man, daß dieſer jussus judicis am letzten Ende auf das nisi restituat der Formel zurückzuführen iſt, ſo ſieht man, daß die vorhin erwähnte

Definition äußerlich immerhin zutrifft, nur kommt hinzu, daß es sich in allen jenen Fällen um Erfüllung einer dem Beklagten in dem magistratischen Decrete auferlegten Rechtspflicht handelt. Anomal erscheint es hiernach, wenn Justinian gegen den in jure abwesenden Kläger, und bei Herannahen des Endes der Proceßverjährungsfrist gegen jede in judicio ausbleibende Partei auf Antrag des Gegners (incusante parte) jene denuntiatio ex auctoritate s. edicto einzuschlagen und zum Endurtheil fortzuschreiten gestattet. Denn wiewohl es sich hier allerdings äußerlich um absentiae contumacia und, da seit Diocletian auch das judicium dem Magistrate überwiesen war, auch um magistratische Befehle handelt, so involviren diese Erweiterungen doch einen Zwang zur Rechtsverfolgung, der bisher dem Begriffe der contumacia fremd gewesen war. Die Rechtsverfolgung war bis dahin lediglich Sache des Selbstbetriebes der Parteien, die in der Verhandlung in jure ihre sämmtlichen bei der Entscheidung zu beurtheilenden Rechte anzugeben und in der Verhandlung in judicio zu begründen und zu beweisen hatten, und wofern sie dies nicht dort bis zur Litiscontestation und hier vor dem Endurtheil gethan, mit ihrem Vorbringen ipso jure präcludirt waren. — Der mittelalterliche Ordo judiciarius schloß sich zunächst streng an die römischen Vorschriften an. Abgesehen von dem schon im späteren röm. Processe weggefallenen jussus judicis in den arbitriis, wandte man nämlich die Contumacialvorschriften über Nichtbeantwortung der interrogationes in jure auf die Nichtbeantwortung der Positionen und der kraft richterlichen Fragerechts (s. Proceßleitung) gestellten Fragen an, und unterschied hinsichtlich der absentiae contumacia, bei welcher das incusante parte nicht blos auf Beantragung der Edicte, sondern auch der Ungehorsamsfolgen, also als accusatio contumaciae im heutigen Sinne verstanden wurde, zwischen contumacia *vor* und *nach* der Litiscontestation. Jene hatte für den Kläger vorläufige Entbindung des Beklagten von der Instanz und Kostenersatz, für den Beklagten entweder Geldstrafen und Pfändung, wozu im weltlichen R. der Bann, im geistlichen die Excommunication hinzutrat, oder missio in bona bzw. in possessionem rei petitae zur Folge, die ex primo decreto Besitz unter Zulassung späterer Defension gegen Caution und Kostenersatz, nach Jahresfrist ex secundo decreto Besitz mit Fruchtgenuß bzw. Execution nach einseitiger Cognition gewährte, diese gestattete gegen Kläger wie Beklagten einseitige Cognition und Aburtheilung der Hauptsache. Der Zwang zum bloßen Erscheinen indessen mochte für den röm. Proceß ausgereicht haben, der in der Angabe aller den Parteien zuständigen R. in jure ein ebenso energisches, als rationelles Concentrationsprincip der Verhandlungen besaß; für den mittelalterlichen Proceß dagegen, der sich in eine Reihe von Einzelacten zersplitterte, welche die Parteien, insbesondere der Beklagte durch vereinzeltes Vorbringen von Einreden, ihrerseits noch weiter zu spalten vermochten, war mit demselben wenig geholfen, die Gsgb. hatte daher auf Mittel Bedacht zu nehmen, dem Verschleife zu steuern. Es geschah dies, soviel das heutige erste Verfahren anbelangt, durch Anwendung der Ladung per edicta, an deren Stelle später bei überhandnehmender Schriftlichkeit Communicativdecrete mit Fristanordnung getreten sind, auf die Vornahme der einzelnen Parteihandlungen. Den ersten Anstoß hierzu gab Innocenz III., indem er für die Vorschützung sämmtlicher dilatorischer Einreden dem Beklagten einen peremtorischen Termin vorzuschreiben gestattete. Nachdem sodann die Cl. Saepe und Extrav. Ad reprimendum in summarischen Sachen auch ohne Litiscontestation zu einseitiger Cognition der Hauptsache überzugehen ermöglicht hatten, verordneten die K.G.Ordnn. von 1500 und 1507 für das ordentliche Verfahren, die Litiscontestation im Ungehorsamsfall für geschehen zu erachten und auf dieser Grundlage mit den weiteren Verhandlungen, bei denen der contumax aber zu jeder Zeit wieder zugelassen wird, fortzuschreiten. Endlich ward dem Beklagten durch die R. A. von 1570 und 1654 die gleichzeitige Einbringung seiner dilatorischen und peremtorischen Einreden mit der Litiscontestation und Antwort auf die Klage bei Strafe der Präclusion der Einreden und Annahme der Litiscontestation und Verneinung der Klagthatsachen

Digitized by Google

befohlen und sind entsprechende Vorschriften auch für die Replik und Duplik getroffen werden. Es sind daher im ersten Verfahren diese Ungehorsamsfolgen nur nach Erlaß der vorausgehenden Edicte, von denen das peremtorische nicht mehr die zweiseitige disceptatio causae überhaupt, sondern nur die betreffende Handlung auszuschließen droht, und nach vorgängiger accusatio contumaciae zu erkennen. Im Verfahren nach der Litiscontestation und, da die Positionen und Responsionen durch den J.R.A. beseitigt sind, im Beweisverfahren kommen die Contumacialfolgen zum Theil auf vorgängige accusatio contumaciae, zum Theil ipso jure zur Anwendung, nie aber auf vorgängiges Edictalverfahren. Producent und Reproducent erhalten nämlich auf ihren Antrag Dilationen für die Beweisführung und die Disputationen, die freilich immerhin erstreckbar sind, aber wenn die Erstreckung nicht vor ihrem Ablauf erbeten wird, präclusiv wirken. Edicte sind hier daher nicht erforderlich, sondern nur accusatio contumaciae, sobald der Gegner weiter procediren will. Während der bewilligten Dilation ferner hatte der Beweisführer seine Artikel einzubringen, mit der Bitte, die Zeugen und den Gegner, der nur ad jurare videndum geladen wird, aber auch das, im Falle des Nichtgebrauchs ipso jure hinfällige R., Beweiseinreden und Interrogatorien einzubringen, befaß, zum Termin zu laden. So ist in der That, wie die Glossatoren es ausdrücken, nach der Litiscontestation jeder Termin peremtorisch, und diese Sachlage ist auch heute im Allgemeinen noch die gleiche, nur daß die Beweisdilationen im schriftlichen gem. Processe Fristen geworden sind und die Hauptbeweisfrist sofort im Beweisinterlocut vorgeschrieben wird. Indem wegen der außerordentlichen Procedurarten auf deren besondere Darstellung verwiesen werden muß, ist noch wegen der Rechtsmittel hervorzuheben, daß Versäumniß ihrer gesetzlichen bzw. richterlichen Fristen, wie im Röm. R. ohne Edicte oder accusatio contumaciae zur Ausschließung der betreffenden Handlung führt. In Betreff dieser Handlung wird auch keine purgatio contumaciae zugelassen, d. h. keine Abwendung der Ungehorsamsfolgen durch Nachholung der versäumten Handlung, die sonst bis zur accusatio contumaciae, nach Anderen bis zum Ungehorsamserkenntniß gestattet ist. Die schon erkannten Folgen können überall nur durch Restitution beseitigt werden. Erhellt aus den dargelegten Verhältnissen, daß Nichterfüllung von Rechtspflichten und Versäumniß eigener Rechtsverfolgung mit höchst verschiedenen Folgen im heutigen Ungehorsam mit einander verbunden sind und ein überall in gleicher Weise eintretendes U. nicht besteht, so wird man auf eine innerliche Begriffsbestimmung und einheitliche Darstellung dieser Lehre für den gem. Proceß verzichten und das Einzelne den betreffenden Procedurarten und Handlungen überweisen müssen. Das preuß. R., in welchem durch die Anticipation der Beweise mit Klage ꝛc. für das U. in vielen Beziehungen Abweichungen gegen das gem. R. veranlaßt werden, abstrahirt im hauptsächlichsten Fall, dem der Nichtvernehmlassung des Beklagten, von mehrmaliger Ladung und Ungehorsamsantrag: bleibt der Beklagte im Termin der Vernehmlassung aus und hat eine solche auch nicht vor dem Termine eingereicht, so wird Einräumung der Thatsachen der Klage angenommen, und wo diese schlüssig sind, der Beklagte sofort verurtheilt, wogegen ihm innerhalb zehn Tagen ab ins., wenn er die Vernehmlassung nachholt, Restitution auch ohne Nachweis von Hinderungsgründen gewährt wird. — Das franz. R. kennt im Civilverfahren den Ausdruck contumace überhaupt nicht, seine Bestimmungen sind gegen Säumniß, defaut, gerichtet; auch substituirt es der richterlichen Ladung die Privatladung und verwirft deren mehrmalige Wiederholung. Bleibt der Beklagte, bei Anwaltsbestellung sein Anwalt, in der Audienz aus oder verhandelt er nicht, so wird in der Praxis, wie Zink und Andere bezeugen, auf Antrag des Klägers Geständniß fingirt, was der C. de proc. eigentlich nicht gestattet, und zur Verurtheilung des Beklagten geschritten, wogegen opposition ohne Gründe binnen acht Tagen zugelassen wird, die bei jugement par defaut

Digitized by Google

contre la partie von der Vollstreckung an, contre l'avoué von der Insinuation des Erkenntnisses an zu laufen beginnen. Dem franz. Systeme schließen sich die Hannov. Prc.Ord. und der Nd. Entw. an.

Quellen: Cic. orat. pro Quinctio. Paulli sent. rec. Lib. V. tit. V a. §. 7. tit. XXXIV sq. Fragm. Vat. §§. 164. 167. Titt. D. 2, 4—13. 4, 6. 11, 1. 42, 1. 4. 5. l. 8. D. 2, 11. l. 1. §. 3. D. 3, 1. l. 68—73. D. 5, 1. l. 17. §. 1. D. 5, 2. l. 18. D. 8, 5. l. 5. §. 2. D. 16, 3. l. 4. §§. 5. 6. D. 39, 2. l. 27. D. 40, 12. l. 33. §. 1. l. 35. D. 42, 5. l. 14. §. 1. l. 23. §. 3. D. 49. 1. l. 52. D. 50, 17. Titt. C. 7, 43. 72. l. 2. C. 3, 19. l. 8. §. 3. C. 7, 39. l. 1. C. 7, 65. l. 9. C. 7. 72. Nov. 53. c. 3. 4. Nov. 112. c. 3. — Titt. X. 2, 6. 8. 14. 15. c. 4. X. 2, 25. c. 24. X. de off. jud. del. 1, 29. — K.G.O. v. 1500. A. XVI. K.G.O. v. 1507. I. §. 4 f. III. §. 23. K.G.O. v. 1555. Thl. III. Tit. 43. §. 4. R.A. v. 1570. §§. 89 f. R.A. v. 1594. §. 64. J.R.A. §§. 37 ff. — Preuß. A.G.O. Thl. I. Tit. 8. Tit. 9. §. 44. Verordn. v. 1. Juni 1833. §§. 12. 37. Verordn. v. 5. Mai 1838. Verordn. v. 21. Juli 1846. §§. 4. 31. Verordn. v. 24. Juni 1867. §§. 12. 37. 41. 76. Entw. v. 1864. §§. 365 ff. Mot. S. 80 ff. — C. de proc. art. 19 ss. 149 ss. 252. 434 ss. — Hannov. Prc.O. §§. 155 ff. 367 ff. 474. — Nd. Entw. §§. 406 ff.

Lit.: Ulpianus de ed., Titt. De in j. voc., De contr. erem. Ordd. Pilii III, §. 18. Tancredi II, 4. §§. 1—5. Gratiae I, 7. Hostiensis, Summa, tit. de dilat. §. *Quot sint.* Durantis, Spec. l. II. p. I. Tit. de cont. Tit. de except. §. 2. nr. 1. Keller, Semestr. I. Röm. Civ.Prc. §§. 49. 65. Hartmann, Cont.B. d. Röm. Bethmann-Hollweg, Gem. Civ.Prc. II. §§. 106. 108. 113 ff. III. §§. 157 ff. Rudorff, Röm. R.Gesch. II. §§. 94 ff. Wieding, Lib.Prc. §§. 34. 31. Sintenis, Erläut. I. S. 295 ff. Brandis, Zeitpunkt, m. w. d. U.-Nachtheile. Grolman, Theorie. §§ 129 f. Gönner, Handb. I. Abh. 21 f. A. C. J. Schmid, Handb. I. §§. 91. 103. Wetzell, Syst. §§. 49. 67—72. Renaud, Lehrb. §§. 165 ff. Endemann, Civ.Prc.R., §§. 123 ff. 116 ff. — Koch, Preuß. Proc., §§. 151. 287. — Schlink, Comm. z. franz. Prc.O. II. §§. 406 ff. III. §. 512. Zink, Sachverhalt I. S. 179 ff. — Leonhardt, Comm. z. Hann. Prc.O. l. l. Fecht, Württ. Prc.O., Art. 245. 270. 272 f. 278. Plathner, Verhandl. d. IX. Juristentags, S. 60 ff. Nissen, Entw. e. deutschen Civ.Prc.O. 1864, §. 26.

K. Wieding.

1792. **Ungehorsamsverfahren** bedeutet im Str.Prc. (John, Thl. I. S. 743) das Verfahren wider den abwesenden Angeschuldigten. Gegen diesen ward nach Röm. R. das Edictalverfahren (s. d. Art.) eingeschlagen, und darnach, wo es sich um Geld- und Vermögensstrafen handelte, gegen den contumax zu Cognition und Endurtheil, in Capitalsachen dagegen höchstens zur Relegation fortgeschritten, da man hier von dem Grundsatz ausging, ne absens damnetur. Dies Verfahren adoptirte der ital. Accusationsproceß; der spätere Inquisitionsproceß aber gestattete als summarischer Proceß (s. diesen Art.) auch Cognition und Entscheidung in der Hauptsache, eine Basis, von welcher aus die ital. und deutsche Jurisprudenz, unterstützt durch die Bambergensis und Carolina, das germanische in der Praxis herrschende Bann- und Achtsverfahren mit seiner Friedlosigkeit zwar bekämpft und überwunden haben, die aber in der neueren Praxis durch den Grundsatz ne absens damnetur wieder verdrängt worden ist, welchen die Schwierigkeiten eines ohne den Beschuldigten zu erbringenden Beweises, die im Ergreifungsfall erforderliche Wiederaufhebung des Urtheils, und die Nutzlosigkeit des Kostenaufwandes bei Nichtsistirung wieder in sein natürliches R. einsetzten. In Folge dessen ist auch die Edictalladung zu einem bloßen Sistirungsmittel geworden, das bei der ihr seit dem Mittelalter eigenthümlichen öffentlichen Bekanntmachung und gegenüber der Erweiterung des Verhaftungsrechts durch die deutsche Territorialgesetzgebung nur höchst selten Anwendung litt und nur in subsidium angewendet werden sollte. Das franz. R. hat auf Grund der Edictalladung im Str.Prc. wiederum contumace statuirt und Cognition und Entscheidung der Hauptsache angeordnet, und neuere deutsche Str.Prc.Ordnn. sind ihm darin gefolgt. Es haben diese Verhältnisse indessen schon ihre besondere Darstellung gefunden (s. Edictalladungen). Es erübrigt hier nur das Verfahren wider den erreichbaren, auf die Vorladung ausbleibenden oder sich nach dem Erscheinen wieder entfernenden bzw. die Antwort weigernden Beschuldigten. Das Röm. R. scheint eine Pflicht zur Antwort im Str.Prc. nicht

ſtatuirt zu haben, deſto energiſcher hat der Inquiſitionsproceß eine ſolche betont und Pflichtverletzung durch die ſog. Lügenſtrafen (ſ. d. Art.) geahndet; der heutige Anklageproceß nimmt bei Weigerung der Erklärung über Schuldig oder Nichtſchuldig in der Hauptverhandlung nach dem Vorgange des engliſchen R. Nichtſchuldig an und geht zur Beweisaufnahme über. Gegen den ausbleibenden oder ſich wieder entfernenden Beſchuldigten ſchreitet der Inquiſitionsproceß, dem die würt. Str.Prc.O. hierin folgt, zu Zwangsmitteln, die braunſchw. und ſächſ. Str.-Prc.O., letztere auf Antrag, ohne Unterſchied der Sachen zu Beweisaufnahme und Entſcheidung, ebenſo der C. d'instr. und die preuß. Gſgbg. in Polizei- und Strafkammerſachen, wogegen in Schwurgerichtsſachen letztere die Fiction des Geſtändniſſes der That vorſchreibt, erſterer das Edictalverfahren anwendet. Gegen das Contumacialerkenntniß geſtatten Preußen und Braunſchweig nur die gewöhnlichen Rechtsmittel, das franz. und ſächſ. R. die Oppoſition, das ſächſ. jedoch nur in Polizeirichterſachen. In Braunſchweig ſind indeſſen die Gerichte vor Kurzem angewieſen worden, bei nicht perſönlich erfolgter Behändigung der Ladung die Hauptverhandlung einſtweilen auszuſetzen.

Quellen: Cic. in Verr. II, 17. D. 48, 17. C. 9, 40. l. 33. §. 2. D. 3, 3. l. 17. D. 48, 5. l. 4. §. 2. l. 6. D. 48, 19. l. 5. D. 48, 19. l. 6. C. 9, 2. l. 13. C. 9. 9. l. 1. C. 9, 44. Nov. 134. c. 5. Extrav. Henrici VII. *Ad reprimendum.* — Dict. Grat. ad c. 13. C. III. qu. 9. c. 5. X. 2, 6. c. 8. X. 2, 14. c. 24. X. 5, 1. c. 2 in Cl. 5, 11. — Bamberg. H.G.O. Art. 175. 189. 229 ff. 265. Prc.G.O. Art. 155 f. 206. — Preuß. Crim.O. v. 1805. §§. 577 ff. Verordn. v. 3. Jan. 1849. §§. 32. 35. 49. 51. 56. 79. Geſ. v. 3. Mai 1852. Art. 33. 64 ff. Materialien S. 91 ff. 119 f. 437 ff. 763 ff. 820 ff. Str.Prc.O. v. 1867. §§. 348—350. 356. 363. — C. d'instr. art. 149 ss. 186 ss. 465 ss. — Braunſchw. Str.Prc.O. §§. 54. 69. 78. 94. Circ.Reſcr. d. O.G. v. 30. Dec. 1867. Circ.Reſcr. d. O.-Staats-A. v. 17. Febr. 1868. (Braunſchw. Ztſchr für Rechtspfl. Bd. XV. [1868] S. 25). — Str.Prc.O. v. Sachſen Art. 317. 319. 364. v. Würtemb. Art. 282. 490. 494.

Lit.: Außer den unter „Edictalladungen" u. zum vorhergehenden Art. angeführten Werken, vergl. man: Tancredus, Ordo jud. 4, 1. 2. Feuerbach, Lehrb. d. peinl. R. §§. 534. 540. 590. 633. Walther, R.Mittel §§. 83 ff. (S. 225 a. E.). Rudorff, Röm. R.Geſch. II. §. 134. v. Holtzendorff, Deportation, S. 29 ff. — Oppenhoff, Preuß. Verf. Art. 37—46. §. 51 n. 8. Art. 65. v. Stemann, Vrhdl. d. XI. Juriſtentags. Bd. I. S. 38.

K. Wieding.

1793. **Union,** d. h. im Kirchenrecht Vereinigung zweier verſchiedenen Kirchengeſellſchaften oder Kirchen zu einer gewiſſen rechtlichen Gemeinſchaft oder die Vereinigung zweier kirchlichen Anſtalten oder Aemter innerhalb derſelben Kirchengeſellſchaft.

Für das erſtere bieten ſowohl die katholiſche, als auch die evangeliſche Kirche Beiſpiele dar. Die katholiſche hat vielfach die Wiedervereinigung mit der orientaliſchen und griechiſchen Kirche erſtrebt und theilweiſe iſt dieſe auch gelungen. Rechtlich bilden die unirten Orientalen mit der abendländiſch-katholiſchen Kirche ein Gemeinweſen, da die Orientalen mit den Abendländern in dem Papſte ein gemeinſchaftliches oberſtes leitendes Haupt haben. Wenn auch hinſichtlich mancher Rechtsnormen und hinſichtlich anderer Verhältniſſe (z. B. der Liturgie) eine Verſchiedenheit (techn. die ſog. diversitas rituum genannt) beſteht, und die Riten nicht vermiſcht werden dürfen, ja da, wo beſondere Biſchöfe der verſchiedenen orientaliſchen Riten oder des lateiniſchen Ritus neben einander vorkommen, die Hierarchie des einen Ritus nicht die Jurisdiction der des anderen antaſten ſoll, ſo nehmen die Gebiete der verſchiedenen Riten doch nur die Stellung beſonderer Unterabtheilungen, für deren Zugehörigkeit allerdings nicht nur wie in der abendländiſch-lateiniſchen Chriſtenheit blos das geographiſche Moment des Wohnſitzes, ſondern auch das perſönliche der Zugehörigkeit zu einem beſtimmten Ritus in Frage kommt, nicht die Stellung ſelbſtändiger, blos conföderirter Kirchen zu einander ein. —

Was die U. der lutheriſchen und reformirten Kirche (Thl. I. S. 640. 642) in einzelnen deutſchen Staaten in der erſten Hälfte dieſes Jahrhunderts betrifft,

so ist die verschiedene dogmatische Grundlage, auf welcher sie stattgefunden hat, gleichfalls schon a. a. O. angegeben. Vom rechtlichen Standpunkt aus betrachtet, setzt die U. als solche überhaupt wenigstens die Gemeinschaft der obersten Behörde in der Weise voraus, daß die Gsgb. und oberste Leitung durch dieselben Organe für die Anhänger verschiedener vereinigter Confessionen geübt wird. Es muß jedenfalls ein Mehr von gemeinsamen R. bestehen, als die bloße Vereinigung des sog. landesherrlichen Kirchenregiments in der Hand desselben Staatsoberhauptes, weshalb auch Niemand von einer U. der altpreußischen Landeskirche, der hannoverschen, schleswig-holsteinischen und der lauenburgischen Kirche spricht, obwohl alle unter dem Regiment des Königs von Preußen stehen. Dagegen ist da, wo die Anhänger der einen Kirche, z. B. der reformirten, unter einem lutherischen Consistorium, oder der obersten lutherischen Kirchenbehörde, als leitendem höchsten Organe stehen — solche Verhältnisse kommen in Hannover und Sachsen vor — im rechtlichen Sinne schon das geringste Maß von U. vorhanden. Den Gegensatz zu dieser Art der U. bildet diejenige, wo beide Confessionen in allen Beziehungen zu einer rechtlichen Gemeinschaft sich verschmolzen haben, so daß also nicht nur die leitenden Behörden, sondern alle anderen kirchlichen Organe gemeinsam sind, und die Lutheraner und Reformirten in dieser Kirche die vollen Gemeinde- und anderen kirchlichen R. ohne Unterschied erlangen können.

Diesen Charakter hat die U. z. B. in Baden, Rheinbayern und in der rheinisch-westphälischen Provinzialkirche. Während bei dieser Art der Vereinigung auch von besonderen Vermögens- oder sonstigen eigenthümlichen Rechten der Anhänger der einen oder anderen Confession nicht die Rede sein kann, kommt aber auch eine U. vor, welche zwar auf der Gemeinschaft des Regiments und der unterschiedslosen Bewilligung der kirchlichen Gemeinderechte beruht, aber doch in Bezug auf den eben hervorgehobenen Punkt Verschiedenheit gestattet. Ein Beispiel dafür bietet die altpreußische Landeskirche. Die denkwürdige Ordre Friedrich Wilhelms III. vom 27. Septbr. 1817 setzte offenbar eine Vereinigung in all' und jeder Beziehung voraus, wenn sie diese als eine solche charakterisirt, in welcher die reformirte nicht zur lutherischen und diese nicht zu jener übergeht, sondern beide eine neu belebte, evangelisch-christliche Kirche im Geiste ihres heiligen Stifters werden. In Folge der Opposition gegen die U. wurde aber der frühere Standpunkt insofern verlassen, als in der Ordre vom 28. Febr. 1834 als das zur U. nothwendige Minimum nur die Gestattung der äußeren kirchlichen Gemeinschaft unter Aufrechthaltung des besonderen Bekenntnißstandes der der U. beitretenden Gemeinden hingestellt wurde. Da eine Reihe von Gemeinden nur unter Wahrung ihrer Confession der unirten Kirche beigetreten sind, so haben sie auch die damit zusammenhängenden R. behalten und demgemäß besitzen sie z. B. einen Anspruch darauf, daß sich zwar zur U. haltende, aber immer ihrem Bekenntnißstande angehörige Geistliche für sie angestellt werden und daß, wo zwei Gemeinden verschiedener Confession sich vereinigt haben, die jeder derselben zustehenden, an das Bekenntniß gebundenen Stiftungen ausschließlich erhalten bleiben. Denn die U. dieser Art kann nicht als Confessionswechsel betrachtet werden. Wenn in Preußen die hergebrachte und officielle Terminologie nur die Gemeinden, welche in der erstgedachten Art und in der eben besprochenen sich vereinigt haben, als unirte — und das eben mit Rücksicht auf den dogmatischen Standpunkt — bezeichnet, so gibt es doch endlich in der altpreußischen Landeskirche noch Gemeinden, welche in dem erwähnten Sinne nicht, aber wohl in der zu Anfang dieser Erörterung hingestellten juristischen Bedeutung als unirte charakterisirt werden können, nämlich solche, welche zwar rein lutherisch oder rein reformirt geblieben sind, und nur den Angehörigen der anderen Confession in Gemäßheit des §. 39. Tit. 11. Thl. II. A. L.R., d. h. mangels einer eigenen Kirchenanstalt der letzteren, die Theilnahme an ihren eigenthümlichen Religions-

Digitized by

handlungen gastweise gestatten, sich aber doch der Gemeinsamkeit des Kirchenregiments gefügt haben. —

Ueber die U. der Kirchenämter und die verschiedenen Arten derselben vgl. für das katholische Kirchenrecht Thl. I. S. 622 und für das protestantische a. a. O. S. 646.

Lit.: J. Silbernagl, Verfassung u. gegenwärtiger Bestand sämmtlicher Kirchen des Orients, Landshut 1865, S. 273 ff.; Hergenröther, Die Rechtsverhältnisse d. verschiedenen Riten innerhalb der kathol. Kirche in Moy's Archiv für kathol. K.R, Bd. VII. S. 169. 337; C. J. Nitzsch, Urkundenbuch der evangel. U., Bonn 1853; Altmann, Die evangel. U. in Preußen. Braunschw. 1867; L. Richter, Beiträge zum preuß. K.R., herausgeg. v. P. Hinschius, Leipz. 1865, S. 23 ff. — J. B. Turricellius, De beneficiorum unione ex sententia R. Rom. Rotae tractatus, Ferrariae 1674; Slevogt, De unione ecclesiarum et beneficiorum, Jen. 1678. P. Hinschius.

1794. **Universalfideicommiß** (Thl. I. S. 432. 553) ist nach Röm. R. das einem Erben oder diesem Gleichgestellten (Fiduciar) auferlegte Vermächtniß, die Erbschaft ganz oder zum Theil an einen Anderen (Fideicommissar) herauszugeben; singuläre Nachfolge der Form nach (Errichtung und Erwerb), universale aber nach Inhalt und Wirkung. Die geschichtliche Entwickelung zeigt ein stetiges Fortschreiten vom Ueberwiegen der Form zum Ueberwiegen des Inhalts in vier Perioden, deren erste (Augustus) durch den Scheinkauf numo uno, deren zweite (Nero) durch das SC. Trebellianum bezeichnet wird: als Gegenstand gilt bereits die hereditas („fideicommissum hereditatis") ganz oder pro parte, so daß ex SC. Treb. mit der Restitution die Klagen für und gegen den Erben als utiles auf den Fideicommissar übergehen. Dritte Periode (Vespasian): ex SC. Pegasiano wird dem Fiduciar, wenn dieser freiwillig antritt und restituirt, der Quartabzug (Qu. Pegasiana) gestattet, wenn er sich weigert, Erbantritt und Restitution des Fiduciars fingirt (sog. erzwungener Antritt), natürlich ohne Quartabzug für den Fiduciar; im ersteren Falle ist der Fideicommissar Vermächtnißnehmer, aber mit stipulationes nach Analogie des Erbschaftskaufs. Vierte Periode (Justinian): der Fideicommissar wird in jedem Falle, mag der Erbe freiwillig oder gezwungen antreten, die Quart abziehen oder nicht, als mittelbarer Universalsuccessor behandelt; nur der Form nach liegt Vermächtniß vor, der Wirkung nach eine „fideicommissaria hereditas". Das U. kann nur auferlegt werden einem Erben, testamentarischen oder gesetzlichen, dem, der heredis loco ist, auch einem Universalfideicommissar selber (successives U.); und zwar durch Testament, Codicill, Codicillarclausel, sogar stillschweigend, z. B. durch Verbot an den Erben, darüber zu testiren. Der Bedachte hat das R. mit dem dies cedens, und eine Klage gegen den Onerirten mit dem d. veniens, gerichtet auf Restitution des Zugewendeten, im Zweifel mit den bis zum Antritt bezogenen Früchten, auch der nachträglich accrescirenden Portion, soweit nicht des Testator vermuthlicher Wille dem entgegensteht. Nach der Restitution verweist der Fiduciar die Klagen ganz bzw. zum Theil an den Fideicommissar. — Dem gem. deutschen R. lag nunmehr ob, im Fortgange dieser Entwickelung 1) die sog. Quarta Trebelliana aufzugeben, 2) den Universalfideicommissar als directen Nacherben des Testator anzuerkennen (Beseitigung des Satzes: semel heres, semper heres), 3) diesen Fall dem Begriffe der Substitution so zu unterstellen: a) als Ernennung eines ferneren Erben, nachdem ein anderer es geworden (successive Erbeinsetzung), zugleich b) als Erbeinsetzung für den Fall, daß ein Erstberufener nicht Erbe geworden (Vulgarsubstitution); und zwar so, daß im Zweifel immer beides im Sinne des Testator gelegen. Gleichwohl hat dieser Fortschritt nur im Preuß. A. L.R. mit einiger Consequenz sich vollzogen. Dieses sieht in der Nacherbeinsetzung (bzw. dem Nachvermächtniß) eine fideicommissarische Substitution, die zugleich die Bedeutung einer vulgären hat; doch gilt in Fällen, wo gesetzlich kein Familienfideicommiß stattfindet, die fideicommissarische Substitution nicht über die dritte Stelle hinaus. Der sog. Fiduciar hat zwar hinsichtlich seiner Obligation dem Nacheingesetzten

gegenüber die Stellung eines Nießbrauchers, ist aber bis zur Herausgabe durch Veräußerungsverbot beschränkter Eigenthümer, Gläubiger u. s. f. Während der C. civ. in seiner Abneigung gegen Substitution und Fideicommiß, als Beschränkungen des freien Verkehrs, die fideicommissarische Substitution mit geringfügigen Ausnahmen (und zwar auch für den Fiduciar) für nichtig erklärt, läßt das Sächs. G.B. seinen „Erbanwärter", wie im gem. R., nicht directen Erben sein, sondern zwischen Erbfolge und Einzelnachfolge in der Mitte stehen. So gelten für die Anwartschaft die Grundsätze der Vermächtnißlehre über Fähigkeit bedacht zu werden, über Anordnung, Erwerbung und Anwachsungsrecht; dieselbe kann nur dem Erben oder einem Anwärter (fideicommissar. Substit.) auferlegt werden. Der Belastete wird verfügungsbeschränkter Eigenthümer der Anwartschaftssachen, soll aber dennoch bis zur Herausgabe im Zweifel Pflichten und Stellung eines Nießbrauchers haben. Mit der Herausgabe tritt der Anwärter an die Stelle des Erben, fortan allein haftend; nur daß auch der Erbe mit den gezogenen Früchten haftet, wenn die Nachlaßschulden das Herausgegebene übersteigen. Beseitigt ist, und zwar über das preuß. R. hinaus, die Vorschrift Justinian's über das fideic. ejus quod superfuturum est, endlich übereinstimmend in beiden R. die Trebellianische Quart.

Lit. u. Gsgb.: Heimbach im Rechtslex. IV. S. 286 ff. Tewes, Syst. d. Erbr. II. §§. 116 ff. Windscheid, Lehrb III. §§. 662 ff. — Inst 2, 23. D. 5, 6. 36, 1. C. 6, 42. 49. Preuß. A. L.R. I. 12. §§. 53 ff. 259 ff. 466 ff. C. civ. art. 896. 1048 ff. Sächs. G.B. §§. 2503 ff. 631 ff. Schütze.

1795. **Universitas juris et facti** (Thl. I. S. 340). Sachen, welche man als zu einem Ganzen vereinigt ansieht, bezeichnet man als eine universitas. Besteht das Ganze aus einzelnen körperlichen Sachen, wie z. B. eine Heerde, so ist dies eine universitas facti, im Gegensatze zu einer universitas juris, dem Inbegriffe von körperlichen und unkörperlichen Sachen. Dahin gehört also z. B. eine Verlassenschaft. Die neueren Rechtslehrer verwerfen diese Unterscheidung, weil auch die universitas facti nur eine zu Rechtszwecken angenommene Abstraction sei, daher sie auch die Bezeichnung: universitas juris verdiene.

Lit.: Sintenis, Civ.R., §. 41. Anm. 40. Unger, System, §. 57. Förster Theorie, §. 21. Vangerow, Pandecten, §. 71. Puchta, Pandecten, §. 35. Hasse im Archiv für civ. Prax., Bd. V. S. 1. Warnkönig daselbst, Bd. XI. S. 169 u. Mühlenbruch daselbst, Bd. XVII. S. 321. v. Krämel.

1796. **Unterholzner,** Karl August Dominicus, ♂ 3. II. 1787 zu Freisingen, studirte in Landshut, Göttingen, Heidelberg, wurde 1809 in Altorf der letzte promovirte Doctor, Privatdocent in Landshut, 1812 in Breslau, später Prof., † 25. V. 1838. Mitherausgeber des Rhein. Museum seit 1833.

Schriften: Diss. pertract. hist. doctr. rom. de collationibus, Altorf 1809. — Jurist. Abh., Münch. 1810. — Allg Einl. in das jur. Studium, Münch. 1812. — Die Lehre von d. Verjährung durch fortgesetzten Besitz, Bresl. 1815. — Entw. zu einem Lehrgebäude des bei den Römern geltenden bürgerl. R., Bresl. 1817. — Conjecturae de supplendis lacunis quae in Gai Institut. comment. IV occurrunt, Vratisl. 1823. — De mutata ratione comitiorum centuriatorum a Servio Tullio rege institutorum, Vratisl. 1835. — Ausführl. Entwickelung der ges. Verjährungslehre aus den gem. in Deutschland geltenden R., Leipz. 1838, 2. Aufl. von Schirmer, Leipz. 1858. — Quellenmäßige Zusammenstellung der Lehre des Röm. R. von d. Schuldverhältnissen, herausgeg. von Huschke, Leipz. 1840. — Ztschr f. gesch. R wiss. I. 44—53. 248—269. II. 139—164 432—440. — Arch. f. civ. Prax. VI. 60—110. VII. 1—59. 233—242. VIII. 309—361, IX. 430. 431. — Rhein. Mus. I. 129—144 II. 436—442. III. 153—182. V. 1—32.

Lit.: Neuer Nekrolog d. Deutschen, XVI. 539—571. — Vorrede v Huschke, S. 5—10. — Baltzer u. Ritter, Andenken an Dr. U., Bresl. 1838. — Nowack, Schles. Schriftstellerlexicon, Bresl. 1836, Heft 1. S. 147—151. Teichmann.

1797. **Unterrichtsgesetzgebung.** Der Unterricht der Jugend ist schon im Mittelalter als Gegenstand einer dauernden gesetzmäßigen Ordnung in dem Maße anerkannt, daß die christlich-germanische Welt ein eigenes Staatswesen für die Lehre, die Verwaltung und das Lehrpersonal gebildet hat in Gestalt der römisch-

Digitized by Google

katholischen Kirche. Sie ist entsprungen dem idealen Grundzug der germanischen und romanischen Stämme, welche zur Ergänzung ihrer Kriegs- und Gerichtsinstitutionen die Kirche als ein nothwendiges Band ihrer durch Besitz und Arbeit geschiedenen Stände, ihres durch nationale Gegensätze überall gelockerten Gemeinwesens empfanden. Der Culturzweck des Staats personificirte sich damit in einer großartigen, dem classischen Alterthum noch fremden Weise. Von Jahrhundert zu Jahrhundert war aber dies kirchliche Staatswesen mit den ständischen Klassen und Interessen tiefer verwachsen, veräußerlicht, seinem idealen Beruf entfremdet. Andererseits hatte das weltliche Gemeinwesen fortschreitend die staatlichen und allgemein-menschlichen Aufgaben der Kirche in sich aufgenommen, und erfüllte sie durch Staat, Gemeinde- und Genossenschaftsverbände zum Theil bestimmungsgemäßer als die jetzt ständisch gegliederte Kirche. Das staatsbildende Element in der Reception der fremden R. war wesentlich mitentscheidend, um die Uebertragung der wichtigsten Berufszweige von der Kirche auf das weltliche Gemeinwesen zu ermöglichen, die Kirche auf den Lehrberuf der Glaubens- und Sittengebote und die Seelsorge zu beschränken. Die Reformation hat in diesem Sinne die Aufhebung des unerträglich gewordenen Zwiespalts, die Wiedervereinigung des geistlichen und weltlichen Staats, die einheitliche Auffassung der Staatsidee herbeigeführt, in welcher die weiteren Aufgaben der Kirche als „Culturzweck" des Staats in einer kräftig verjüngten Gestalt fortleben. Dennoch hat der verschiedene Verlauf der Reformation ein wesentlich verschiedenes Verhältniß der Staatsgewalt zu den Aufgaben des Unterrichts herbeigeführt.

In England hat der äußerliche Verlauf der Reformation, ihre spätere Fortentwickelung zu einem politischen Kampf des Königthums mit der regierenden Klasse, die endliche Beilegung des Streits durch eine Transaction der herrschenden Klasse mit dem Staatskirchenthum, eine Verbindung alles öffentlichen Unterrichtswesens mit den kirchlichen Institutionen und Machtverhältnissen erhalten. Diese Verquickung erstreckte sich von den beiden Landesuniversitäten herab bis zu den parochial schools, ließ nur für die besondere Fachbildung der Juristen, Aerzte, für Associationen zur Pflege der Naturwissenschaften, Künste und technischen Fertigkeiten einen freieren Spielraum, verhinderte die Entstehung eines selbständigen Lehrstandes, und ließ den Elementarunterricht in tiefer Verkümmerung und Verwahrlosung zurück bis zu dem Beginn des gegenwärtigen Jahrhunderts. Mit der Neubildung der Gesellschaft beginnt im 19. Jahrh. die energische Aufnahme des staatlichen Culturzwecks in regem Wetteifer, aber auch in heftigem Interessenstreit zwischen Staatskirche und Dissenterthum, zwischen Aristokratie und städtischen Interessen, in welchem gerade die verkümmertsten und der Hilfe bedürftigsten Punkte des Volksunterrichts zurückblieben. Das Parlament mußte daher mit Staatsunterstützung eintreten, die in rasch anschwellendem Umfang eine Regelung der Schullehrerseminare, der Lehrerqualificationen und der Schulpläne zum Zweck des Maßstabes der Unterstützungen herbeiführten. Es entwickelt sich daraus ein ministerielles Regulativrecht, welches aus dem Interessenstreit heraus die Schule als nationalen Selbstzweck herauszuarbeiten redlich bemüht war. Diese Arbeit ist soweit vorgeschritten, um in dem Schulverwaltungsgesetz von 1870 einige nothdürftige Grundzüge einer organischen Schulgesetzgebung, Anfänge eines Selbstverwaltungssystems und einen Uebergang in das System des Schulzwangs zu erreichen. Die langsam fortschreitende Reform der Corporationsverfassung der Universitäten und Stiftungsschulen, die Zusammenhangslosigkeit der verschiedenen Stufen des Unterrichtswesens, der Mangel eines höher gebildeten Lehrerpersonals und die fortdauernden Hindernisse aus dem Widerstand mächtiger Interessen lassen jedoch England immer noch auf einer verhältnißmäßig niederen Stufe einer U.

In Frankreich hat die Revolution durch die einseitige Richtung der Nation auf gesellschaftliche Interessen auch die U. gehemmt und geschädigt. Der

romanische Idealismus, der in den ersten revolutionären Strömungen den Unterricht der Jugend als große „nationale Aufgabe" anerkannte, leistete einen nur kurz dauernden Widerstand gegen den Durchbruch der Klasseninteressen und Gegensätze der Gesellschaft, welche eine selbständige Staatsgewalt negirte nnd doch nicht zu entbehren vermochte, — die in dem Streit gesellschaftlicher Interessen das Bewußtsein staatlicher Pflichten verlor, und doch die äußere Natur der Staatsgewalt nicht ändern konnte. Es ging daraus ein absolutistisches System der Staatsverwaltung hervor, — eine Staatsgewalt, die, nur von der zeitigen Gesellschaft eingesetzt, durch die revolutionären Grundlehren nur auf Widerruf gestellt, umsomehr absolutistisch blieb, und welche schon zum Zweck der Selbsterhaltung der absoluten Centralisation und einer stetigen Transaction mit der legitimen Gewalt der römisch-katholischen Kirche bedurfte. Das gesammte Unterrichtswesen wurde damit ein Theil des napoleonischen Verwaltungsstaates, in einer festen, schematischen Ordnung, welche die Freiheit der individuellen Entwickelung von Oben nach Unten in die Fesseln des büreaukratischen Systems legt, den Glanz centraler Institutionen mit der dürftigsten Ausstattung der Elementarschule und ihres Lehrpersonals erkauft, und unter dem Namen „Freiheit des Unterrichts" der römisch-katholischen Kirche und den geistlichen Orden eine befestigte Herrschaft über die Erziehung und das geistige Leben des Volks gewährt. Die verständige Einsicht der besitzenden Klassen hat nach der Julirevolution eine kurze Zeit hindurch die bessere Ausstattung und Hebung der Volksschule ernstlich erstrebt. Der fortdauernde Kampf der gesellschaftlichen Klassen um Macht und Herrschaft, das Abhängigkeitsverhältniß der Staatsgewalt von der organisirten Macht der römisch-katholischen Kirche, der Mangel ernsten Communalsinns und wirklichen Gemeindelebens, und schließlich der mangelnde Sinn für eine gesetzmäßige, ihrer Selbstverantwortlichkeit bewußte Freiheit, entziehen der Ordnung dieses Unterrichtswesens ihre höhere Bedeutung.

Die Anerkennung, welche unter den großen Culturländern Europas *Deutschland* in diesem Gebiete erlangt hat, verdankt es der ernstlichen und inneren Durchführung seiner *Reformation*, als einer absoluten Forderung des Gewissens, welche allein zur geistigen Befreiung führen kann. In dem sich auflösenden deutschen Reich fiel nun den *Territorialstaaten* die Aufgabe zu, die wiedergewonnene einheitliche Staatsgewalt auch zur geistigen Hebung der schwächeren Klassen des Volks von unten herauf zu verwenden. Die würtemb. Kirchenordnung von 1559, die kursächs. von 1580 waren, entsprechend den Mahnworten Luthers, neue, in der europäischen Welt einzige Verwirklichungen des reformatorischen Gedankens im Staat. Mit den zahlreichen staatlichen Schulordnungen wetteifern in dieser Zeit auch noch die städtischen Magistrate, bis unter dem namenlosen Elend des *dreißigjährigen Krieges* diese tüchtigen Grundlegungen wieder verloren gehen. In jener trostlosen Periode ist die Schulordnung des Herzogs Ernst von Gotha von 1642 eine wunderbar hervorragende vereinzelte Erscheinung. Erst das geistig bewegte 18. Jahrh. erfaßt die Aufgaben des Unterrichts in der tieferen und freien Weise, welche die Grundlage der heutigen pädagogischen Systeme geworden, die aber aus subjectiver Willkür und Vereinzelung erst durch die Staatsgewalt herausgehoben werden mußte, wie dies nun in Oesterreich, Preußen und wetteifernd auch in anderen Territorien geschah.

In *Preußen* hatte der nüchterne gewissenhafte Ernst Friedrich Wilhelm's I. bereits den Grundsatz des Schulzwangs ausgesprochen. Friedrich der Große wurde durch die Erwerbung Schlesiens genöthigt, zuerst gesetzliche Normativbestimmungen für das Verhältniß gleichberechtigter Kirchen in der Volksschule zu finden. In seinem beherrschenden Geist erschien die Volksbildung von der Dorfschule bis zur Akademie schon als einheitlich gedachte Staatsaufgabe. Bis zum Anfang des 18. Jahrh. ist die Schulgesetzgebung Preußens, wenn auch der Form nach provinziell, der Sache nach *einheitlich* gestaltet, und nach einigen Schwankungen

Digitized by Google

und politischen Wechselfällen unter der Verwaltung des Ministers von Altenstein ein Vierteljahrhundert hindurch zu einer würdigen Ausführung gekommen. Die seit 1840 fühlbare Bewegung der Gesellschaft hat unter einer schwankenden Staatsleitung vom Standpunkt kirchlicher und politischer Parteien aus wichtige Fragen zu Controversen gemacht, eine Fortbildung nach den wirklichen Bedürfnissen der Zeit gehemmt, die gesetzlich festen Grundlagen aber nicht zu ändern vermocht. Das Wesentliche derselben beruht auf folgenden Grundverhältnissen:

I. Centralisation der Gesetzgebung. Es bedarf derselben 1) zur Herstellung des einheitlichen Planes, welcher von der Universität bis zur Dorfschule herab nothwendig ist, nicht nur wegen der inneren Einheit der Wissenschaft, sondern auch zur Ausbildung des Lehrpersonals, welches auf der höheren Stufe für die niedere zu bilden ist. 2) Zur Regelung des Verhältnisses der Kirche zur Schule, welches im paritätischen Staat und zum Schutz der dissidentischen Bekenntnisse nur von der Staatsgewalt ausgehen kann. 3) Zur Regelung der Schullast, die sehr specialisirter gesetzlicher Normativbestimmungen bedarf. 4) Zur Auseinandersetzung der collidirenden Rechtsansprüche der Familie, der Commune und der Kirchen, welche schon durch den Grundsatz des Schulzwangs zu einer absoluten Pflicht des Staats wird. 5) Zur Regelung des Privatunterrichts, der nach dem Grundsatz der freien Concurrenz neben den öffentlichen Unterrichtsanstalten die Möglichkeit des Bestehens finden muß, aber gesetzlicher Normativbestimmungen bedarf zur Erhaltung der Einheit des nationalen Bildungswesens und gegen naheliegende Mißbräuche und Uebergriffe gesellschaftlicher Interessen und kirchlich-politischer Parteien.

II. Decentralisation der Verwaltung. Daß das geistige Leben die büreaukratische Centralisation und Reglementirung von der Universität bis zur Dorfschule herab nicht zu ertragen vermag, ist selbst das heutige Frankreich anzuerkennen bereit. Der Selbständigkeitstrieb im deutschen Familien- und Gemeindeleben, sowie das eifersüchtige Ankämpfen der organisirten Kirchengewalten gegen staatliche „Centralisation" geben dagegen das nothwendige Gegengewicht und die ausreichende Gewähr. Die Schwierigkeit liegt in Deutschland vielmehr umgekehrt in der Neigung zu Sonderbildungen, welche sich gegen die gesetzliche Regel sträuben, während eine solche die Selbstverwaltung zwar äußerlich begrenzt, aber doch im heutigen Staatswesen die Vorbedingung aller Selbstverwaltung bleibt. Diese Decentralisation ergibt sich 1) für die Universitäten durch Beibehaltung wesentlicher Elemente einer Corporationsverfassung; 2) für die gelehrten Schulen durch ihre Anlehnung an die ständigen Körperschaften der Stadtverwaltung und später auch der Kreis- und Provinzialverwaltung; 3) für die Fach- und Specialschulen durch Verwaltungsräthe unter wesentlicher Betheiligung der näheren Interessenten; 4) für die Volksschule durch ein zusammengesetztes Curatorium, in welchem die Familienväter durch gewählte Vertrauensmänner, die Gemeinden durch communale Organe, die Kirchen durch einen Geistlichen zu vertreten sind, zur Wahrung der hier im kleinsten Raum collidirenden Ansprüche, die nur in gewohnheitsmäßiger Gesammtthätigkeit ihre Ausgleichung finden. Der Hauptmangel der bisherigen Einrichtungen lag in der Zersplitterung dieser Formation, für die es in der kleinen Landgemeinde an einem Personal von gehörigem Ansehen und genügender Bildung fehlt. Diese Mängel heben sich durch Formation aus einem größeren Amtsbezirk und Anlehnung an eine communale Kreisverwaltung.

III. Herstellung der Einheit in dem Gesammtsystem durch das ergänzende Regulativrecht der Staatsbehörden und durch eine organisirte Staatsaufsicht. Den Regulativen der Centralverwaltung muß ein erheblicher Spielraum bleiben, da der stetige Fortschritt des geistigen Lebens und der gesellschaftlichen Interessen eine schematische Gsgb. über den Schulplan in chinesischer Weise unmöglich macht. Nur die einheitliche Leitung der Staatsgewalt vermag

Digitized by Google

auch die confessionellen Reibungen und die Engherzigkeit der Localinteressen zu überwinden, die kein gesetzliches Normativrecht verhüten kann. Unter ministerieller Leitung bedarf es dazu nicht sowohl schwerfälliger „Schulcollegien", als höhergestellter Einzelbeamten zu einer Oberinspection, während die untere Specialinspection durch die Stadtverwaltungen, später auch die Kreisverwaltungen, nach localem Bedürfniß verschieden zu gestalten ist, ohne deshalb in ein Schema von vielen Hundert dürftig besoldeten Kreisschulinspectoren zu verfallen. Die durch den Widerstreit der Interessen zerfahrenen Vorstellungen unserer Zeit werden sich klären, wenn durch das gewohnheitsmäßige Zusammenarbeiten des schulgelehrten und des Laienelements in den Curatorien die praktische Aufgabe der Schulinspection klarer werden wird.

Zur Ergänzung dieses administrativen Organismus bedarf es endlich noch eines Elements der Verwaltungsjurisdiction, da die streitige Auslegung der Schulgesetze gegenüber den Ansprüchen der Kirchengewalt, und unter collidirenden Rechtsansprüchen der Communen und der Einzelnen, nicht der endgiltigen Auslegung eines einzelnen Ministers überlassen werden kann. Alle Verwirrung des Streits über die „confessionellen Schulen" ist in Preußen nur aus einer parteimäßigen Interpretation der bestehenden Gesetze entstanden, die wiederum ein Hinderniß jeder neuen Gesetzgebung wird, so lange jedes Parteiinteresse glaubt, mit seiner eigenen Auslegung des bestehenden R. weiter zu kommen, als mit einer neuen Gesetzgebung. Die Schulgesetzgebung, wie alle Verwaltungsgesetzgebung vermag im constitutionellen Staate nicht zu bestehen, ohne jurisdictionelle Organe zur gleichmäßigen und sicheren Feststellung der streitigen Gesetzesfragen.

Lit.: Vgl. den Art. „Schulzwang". Speciell über das Verhältniß der Schulgesetzgebung zur Staatsverwaltung, Gemeinde und Kirche: Gneist, Die confessionelle Schule, Berl. 1869. Gneist, Die Selbstverwaltung der Volksschule, Berl. 1869. Gneist.

1798. **Unterschlagung:** In eigenmächtiger Form erfolgende, bewußt rechtswidrige Zueignung einer fremden beweglichen Sache, die man im Gewahrsam hat. Die Art, wie der Gewahrsam erlangt wurde, ist an sich gleichgültig, wenn nur der betreffende Act nicht bereits eine Zueignung der Sache ihrer Substanz nach enthält. Die meisten deutschen Gesetzbücher hatten diesen umfassenden Begriff nicht. Die Species der U. war in ihnen gleichsam noch zu keiner Consolidirung gelangt. Indem sie eine gewisse Art und Weise der Erlangung des Gewahrsams als Erforderniß aufstellen, lassen sie im System der auf die Vermögensverbrechen bezüglichen Normen nicht unwesentliche Lücken und geben zugleich zu verschiedenen Controversen Anlaß. — Oesterreich kennt als selbständiges Delict nur die rechtswidrige Zueignung anvertrauten Gutes („Veruntreuung"). Die Zueignung gefundener Sachen behandelt es als Betrug. Im preuß. Str.G.B. hieß „U." nur die Zueignung von, mit der Verpflichtung zur Rückgabe, Verwahrung, Verwaltung, oder Ablieferung erlangtem Gute. Doch ward derselben die Zueignung gefundener oder sonst zufällig erlangter Sachen gleichgestellt. Würtemberg unterschied die Zueignung bereits im Besitz befindlicher von derjenigen gefundener Gegenstände; Bayern die „U." anvertrauter oder in Folge einer Geschäftsführung erlangter Sachen von der gelinder behandelten „strafbaren Vorenthaltung" gefundener oder durch Irrthum oder Zufall erlangter. Hessen und Baden bezeichneten beiderlei Fälle als „U.". Bayern, Hessen und Baden stellten dabei der Zueignung des Gefundenen unter gewissen Voraussetzungen ein blos passives Verhalten (Unterlassung der Anzeige, Verschweigen) gleich. Das R.Str.G.B. hat den allein sachentsprechenden umfassenden Begriff. Derselbe setzt voraus:

a) als Object eine fremde bewegliche körperliche Sache. Daher an herrenlosen Gegenständen keine U. möglich. Ebenso nicht an der eignen Sache des Thäters zum Nachtheile des dinglich oder obligatorisch Berechtigten. Die Frage, ob die Sache eine fremde sei, beurtheilt sich nach civilrechtlichen Grundsätzen. Die

Digitize

preußische Praxis hat indeß in allen diesen Beziehungen mehrfach abweichende Ansichten zur Geltung gebracht. Oesterreich kennt auch eine Veruntreuung der eigenen Sache (183). Sonst gilt in Betreff des Objects der U., was hinsichtlich des Diebstahlsobjects, nur daß bei jener nicht eine Sache in fremdem, sondern eine solche in eignem Gewahrsam vorausgesetzt wird. Ueber die Grenze, welche hierdurch zwischen diesen beiden Verbrechensarten gezogen wird, s. den Art. „Diebstahl". — Der Gewahrsam kann durch ein Rechtsgeschäft oder durch Zufall, bzw. Irrthum oder auch, unter der oben bezeichneten Einschränkung, in rechtswidriger Weise erlangt sein. So z. B. durch eine auf die bloße Innehabung gerichtete Täuschung. Wäre die letztere dagegen auf Erlangung der Substanz der Sache gerichtet gewesen, so würde Betrug vorliegen. Analog bestimmt sich das Verhältniß zur Erpressung ꝛc. Entscheidend ist hier überall der Charakter derjenigen Handlung, durch welche der Verbrechenserfolg unmittelbar herbeigeführt, nicht derjenigen, durch welche diese Herbeiführung vorbereitet oder ermöglicht wird.

b) In Betreff des äußeren Thatbestandes einen Zueignungsact, d. i. einen Act, durch welchen die Willensherrschaft des Eigenthümers ausgeschlossen und eine solche für den Thäter in Bezug auf die Substanz der Sache begründet wird. Beim Diebstahl liegt der Schwerpunkt in der Erlangung des Gewahrsams zum Behufe der Zueignung, bei der U. in der letzteren selbst. Von dieser Zueignung ist die Zerstörung der Sache zu unterscheiden. Zueignungsacte liegen in dem Verbrauche und in der Veräußerung der Sache. In der Verpfändung nicht allgemein; doch kann sie nach Lage der Umstände die Bedeutung eines Zueignungsactes haben. Ein solcher kann ferner in der Beiseiteschaffung der Sache oder in der Verbindung derselben mit eignen Sachen gegeben sein. Ferner in der von Erfolg begleiteten Ableugnung, wenn der Thäter sich noch im Besitze der Sache und bereits im Genusse derselben befindet. — Die Zueignung muß rechtswidrig sein. Die Befugniß zur Vornahme des betreffenden Zueignungsactes schließt daher das Verbrechen aus. Auch dann, wenn an diesen Act eine Verpflichtung zur Herausgabe des Werthes oder zu anderweitigen Leistungen geknüpft ist und dieser Verpflichtung nicht entsprochen wird. Die U. ist daher überall ausgeschlossen, wo der Empfänger einer Sache nur zur Erstattung in genere verpflichtet ist. Bei Fungibilien, speciell bei Geld, ist dies häufig auch dann der Fall, wenn es nicht ausdrücklich vereinbart oder durch die Natur des Geschäfts außer Zweifel gestellt ist. Ueberall nämlich dort, wo eine entgegenstehende Willensäußerung bei der Uebergabe des Geldes ꝛc. nicht erfolgt ist und es zugleich nach Lage der Umstände in diesem Momente als gleichgültig für die Interessen des Berechtigten erscheinen mußte, ob eine Erstattung in genere oder in specie erfolge. — Die U. ist ferner ausgeschlossen beim ästimatorischen Vertrag. Ferner bei Demjenigen, der einen Rechtsanspruch auf die Erlangung der Sache hat. Geht dieser Anspruch dagegen auf die Erlangung einer andern als der zugeeigneten Sache, so ist die U. nach dem R.Strg. nicht ausgeschlossen. — Die Rechtswidrigkeit der Zueignung entfällt endlich dort, wo die Zustimmung des dispositionsbefugten Eigenthümers vorliegt, mag sie auch dem Thäter unbekannt sein.

c) Hinsichtlich des inneren Thatbestandes die Absicht, dem Eigenthümer die Sache zu entziehen und sie den eignen Interessen dienstbar zu machen, sowie das Bewußtsein von der Rechtswidrigkeit der Handlung. Daher die irrige Annahme eines Eigenthumsrechts an der Sache oder einer Einwilligung Seitens des Eigenthümers, oder eines Forderungsrechts, welches auf die Erlangung der Sache geht, die U. ausschließt. In Betreff des Motivs der Gewinnsucht gilt hier, was beim Diebstahle.

Die Art, wie der Gewahrsam erlangt wurde, ist zwar in Betreff des Begriffs, nicht aber auch in Betreff des Strafmaßes gleichgültig. Unter sonst gleichen Voraussetzungen ist die U. des Gefundenen am gelindesten, die des Anvertrauten

Digitized by Google

am strengsten zu behandeln. Das R.Str.G.B. stellt für die letztere ein höheres Strafmaximum auf. Als anvertraut ist die Sache zu betrachten, wenn sie auf Grund einer geschäftlichen, nicht aus einem Irrthum entsprungenen, Uebergabe und mit der Verpflichtung zur Ablieferung, Rückgabe oder Veräußerung der Sache erlangt war. — Freiwillige Zurückgabe oder Ersatzleistung schließen die Strafe nach dem R.Strfg. nicht aus. S. dagegen Oesterreich (vgl. Würtemberg, Braunschweig). — Die U. wird meist um Etwas gelinder bestraft als der Diebstahl. Der Grund liegt in der geringeren Bedeutung dieser Form der Vermögensbeeinträchtigung für die in Betracht kommenden Interessen. Nach dem R.Strfg. kann auf bloße Geldstrafe herabgegangen werden. Für die Gefängnißstrafe, die Normalstrafe, ist ein geringeres Maximum aufgestellt als beim Diebstahle. — Die Verfolgung tritt nach dem R.Str.G.B. von Amts wegen ein, abgesehen von der gegen Angehörige, Vormünder, Erzieher oder solche Personen, in deren Lohn oder Kost sich der Schuldige befindet, begangenen U. Eine gegen den Ehegatten oder einen Descendenten begangene U. ist straflos. Hinsichtlich dieser beiden privilegirten Unterschlagungsarten gilt das Nämliche wie hinsichtlich der entsprechenden Arten des Diebstahls.

Die Bestimmungen über U. finden eine Ergänzung in denjenigen über Untreue. S. den betr. Art. — Bayern und Würtemberg hatten der rechtswidrigen Zueignung des Gefundenen die des Schatzes an die Seite gestellt.

Gsgb.: R.Str.G.B. §§. 246—48; Preußen 225—29; Oesterreich 181—89. 461—66; Bayern 293—99; Baden 400—409; Würtemberg 344—50; Hessen 379—84.

Lit.: Hälschner, System II. Köstlin, Abhandl. Walther, Ueber Funddiebstahl, München 1848. Scholz III., Bemerk., das Vergehen der U. betr., Altenb. 1841. v. Holtzendorff, Handb. III. S. 689—714 (Merkel).

Merkel.

1799. **Unterstützungswohnsitz,** ein Rechtsbegriff der neueren Zeit, von großer praktischer Bedeutung, besonders für Gegenden mit einer starken Arbeiterbevölkerung; entwickelt, früher (bis 1834) in der königl. sächsischen, vorzugsweise in der preußischen, endlich in der norddeutschen „Armengesetzgebung" (s. dies. Art.). Er stellt, weit verschieden vom Wohnsitz im gewöhnlichen Sinne ein rechtsbegründendes Verhältniß dar zur Lösung der Frage, welchem von mehreren Armenverbänden die Verpflegung eines Hilfsbedürftigen obliege. Voraussetzung ist der Mangel an einem näheren, vermögenden Unterstützungspflichtigen (Gatten, Eltern, Herrschaft, Stiftung ꝛc.), wenngleich vorbehaltlich des Rückgriffs mit dem Eintritt der Hilfsbedürftigkeit „vorläufig" der Ortsarmenverband ohne Verzug mit seiner Unterstützung einzutreten hat. Sind solche näher Verpflichtete nicht vorhanden, so erfolgt der Rückgriff, sowie die Abgabe des Hilfsbedürftigen an den zur dauernden Unterstützung verpflichteten Armenverband. Dieser soll sich vom 1. Juli 1871 ab nicht mehr nach der Geburt bestimmen (Heimathsrecht z. B. in Hannover), auch nicht mehr nach der Gemeindeangehörigkeit (wie zum Theil in Preußen vermöge des sog. Armendomicils, während die „ausdrückliche Aufnahme" durch die neueren Städte- und Landgemeinde-Ordnungen fast alle Bedeutung verloren hat), sondern nach dem auf Selbstbestimmung beruhenden, längere Zeit fortgesetzten, von öffentlicher Unterstützung aus einem Armenverbande frei gebliebenen Aufenthalt. Im Hinblick auf die Gesetze über Freizügigkeit und Gewerbefreiheit ist für Deutschland, z. Z. indeß noch nicht für Bayern, im Gesetz vom 6. Juni 1870 von dem Gesichtspunkt ausgegangen, daß der Ort, der die Kraft des gesunden Arbeiters genützt, auch den hinfälligen zu stützen habe. „Wer innerhalb eines Ortsarmen„verbandes nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre 2 Jahre lang ununterbrochen seinen „gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, erwirbt dadurch den U.W." Hierneben tritt als abgeleiteter U.W. der durch Verehelichung und Abstammung. Auch der Verlust des U.W. erfolgt ähnlich durch zweijährige Abwesenheit. Der Erwerb gibt indeß nicht dem Bedürftigen ein Klagerecht; er regelt nur die Pflicht der Verbände unter einander (Orts-Landarmen-Verband, Bundesstaaten). Gehören die streitenden

Digitized by Google

Verbände verſchiedenen Bundesſtaaten an, ſo erfolgt die Entſcheidung vom 1. Juli 1871 ab durch das „Bundesamt für das Heimathsweſen" zu Berlin, welche ſtändige und collegialiſche Behörde auch von den einzelnen Staaten als höchſte Inſtanz für ihre Streitſachen beſtellt werden darf. Die Feſtſtellung der Unterſtützungsbedürftigkeit an ſich, einſchließlich der Höhe des Beitrages, iſt in Preußen Sache der Verwaltungsbehörde, unbeſchadet der Befugniß des Gerichts, im Streitfall den — höchſt wichtigen — Zeitpunkt des Eintritts der Bedürftigkeit je nach den Beweisanträgen auszumitteln. Dem Kreisausſchuß ſteht das Recht zu, auf Antrag eines Unterſtützung gewährenden Armenverbandes durch Beſchluß mit Gründen den Ehemann, die Ehefrau, die ehelichen Eltern und Kinder, die uneheliche Mutter und deren Kinder zu Gewährung von laufenden Unterſtützungen anzuhalten; vorbehaltlich des Recurſes an das Bezirks-Verwaltungsgericht ſowie des Rechtsweges.

Gſgb. u. Lit.: Nd. Bund: Geſ. über den U.S. v. 6. Juni 1870, B. G.Bl. S. 360; eingeführt in Heſſen, daſ. 647, in Würtemberg u. Baden, R.G.Bl. 1871, S. 391; dazu Geſ. über die Bundes- u. Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870, daſ. S. 355; Geſ. über die Freizügigkeit v. 1. Nov. 1867, daſ. 1867 S. 55. Das Reichsgeſetz über den U.W. v. 6. Juni 1870 von Kreisrichter Dr. Eger 1874. Beutner u. Herfurth, daſſ. nebſt 23 Ausführungsgeſetzen (1872). Arnoldt, Freizügigkeit u. U.W. 1871. Entſcheidungen des Bundesamtes für das Heimathweſen v. G.O.R.R. Wohlers ſ. 1872. Rocholl, Syſtem des deutſchen Armenpflegerechts (1873). Preuß. Ausführungsgeſetz v. 8. März 1871. Geſ.Samml. 130. Kreisordnung v. 13. Dec. 1872, §§. 135. 187. Geſ.Samml. 695. Die drei preuß. Geſetze v. 31. Dec. 1842 als Vorläufer, nebſt Geſ. v. 21. Mai 1855 u. Erg. ſ. bei v. Rönne zum A. L.R. II. 19. v. Flottwell, Armenrecht und Armenpolizei (1866). Schaper.

1800. **Untreue.** Die abſichtliche Verletzung gewiſſer vermögensrechtlicher Verbindlichkeiten, welche ihren Grund in Verhältniſſen haben, denen nach Auffaſſung des Geſetzgebers der Charakter von Vertrauensverhältniſſen zukommt. Das R.Str.-G.B. zieht hierher: die Verpflichtungen a) der Vormünder, Curatoren, Güterpfleger, Sequeſter, Maſſenverwalter, Vollſtrecker letztwilliger Verfügungen und Verwalter von Stiftungen; b) die der Feldmeſſer, Verſteigerer, Mäkler, Güterbeſtätiger und anderer zur Betreibung ihres Gewerbes von der Obrigkeit verpflichteter Perſonen und c) die der Bevollmächtigten. Der hervorgehobene Geſichtspunkt paßt im Grunde nur auf die pflichtwidrigen Handlungen der erſteren, auf welche der Begriff im preuß. Strfg. beſchränkt war. Denn das Verhältniß zwiſchen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem hat im Allgemeinen den Charakter eines ſpecifiſchen Vertrauensverhältniſſes nicht. Die in Betracht zu ziehenden Verletzungen dieſes Verhältniſſes würden daher richtiger von der Untreue zu ſondern und an der Seite der Unterſchlagung, der ſie ſich zunächſt verwandt zeigen, einer beſonderen Behandlung zu unterziehen ſein. — Das R.Strfg. ſtellt die U. mit dem Betrug zuſammen, ohne daß ſich ein näheres Verwandtſchaftsverhältniß zu dieſem erkennen ließe.

Zur U. gehört: a) eine vermögensrechtliche Benachtheiligung Desjenigen, deſſen Geſchäfte geführt werden; b) eine auf dieſe Benachtheiligung gerichtete Abſicht bei dem Handelnden; c) die Realiſirung dieſer Abſicht durch eine Handlung, bzw. (nach Abſ. 2), Unterlaſſung, welche in den eigenthümlichen Pflichtenkreis der im Geſetz genannten Perſonen fällt. — Eine auf rechtswidrigen Vermögensvortheil gerichtete Abſicht wird nicht vorausgeſetzt, ihr Vorliegen aber als Schärfungsgrund behandelt. Neben dem ſonſt gedrohten Gefängniß und Verluſt der bürgerlichen Ehrenrechte kann hier zugleich Geldſtrafe zuerkannt werden.

Der Verſuch der U. wird nicht bedroht.

Die unter den Begriff derſelben fallende Handlung kann den Thatbeſtand eines der anderen Eigenthumsverbrechen erfüllen. In dieſem Falle kommt dasjenige Geſetz zur Anwendung, welches im gegebenen Falle auf die ſtrengere Beſtrafung hinausführt. Iſt dies die Vorſchrift über U., ſo hat das betreffende Plus den Charakter einer Verſchärfung der Diebſtahls-, Betrugs- ꝛc. Strafe mit Rückſicht auf die in der Handlung (vermeintlich) liegende beſondere Treuloſigkeit.

Gſgb. u. Lit.: R.Strfg. §. 266. v. Holtzendorff, Handb. III. S. 781—84.

Merkel.

1801. **Unvordenklichkeit,** vetustas, praescriptio immemorialis, indefinita. Wenn ein thatsächlicher Zustand, welcher nicht res merae facultatis ist, sondern der Ausübung eines Rechts entspricht, seit unvordenklicher Zeit besteht, so kann daraus die Rechtsvermuthung entspringen, daß wirklich irgendwann und irgendwie das betreffende Recht gültig erworben worden ist. Es liegt darin keine Ausnahme von der Regel: quod initio vitiosum est, tractu temporis convalescere non potest, denn es soll nicht eine ungerechte Anmaßung durch U. gebessert werden, sondern es wird nur in dubio ein rechtmäßiger Anfang präsumirt. Diese Präsumtion wird durch die Erfahrung und durch das öffentliche Interesse gerechtfertigt, minuendarum litium causa, l. 2. pr. De aqua et aquae, XXXIX. 3.

1. Dergleichen thatsächliche Zustände sind nach Röm. R. nicht zahlreich. Es sind Zustände von Grund und Boden, welche mit publicistischen Verhältnissen zusammenhängen und sich auf Wege, Wasserleitungen u. dgl. beziehen. Das can. R. zog kirchliche Rechte und Regalien hinzu, und die Reichsgesetzgebung noch verschiedene öffentliche Rechte, Privilegien, Immunitäten, Exemptionen. Schließlich hat sich aus der mittelalterlichen Praxis ein Gewohnheitsrecht gebildet, kraft welches die U. überhaupt bei Rechtsverhältnissen jeder Art nach Bedürfniß als Aushilfe dient, wo die Ersitzung (s. d. Art.) nicht stattfindet oder nicht ausreicht, also auch bei Privatverhältnissen, z. B. bei Reallasten u. dgl.; nach Einigen, wohl nicht richtig, auch bei obligatorischen Verhältnissen. Uebrigens wird der Kreis der durch U. schützbaren Rechte von den Einen weiter, von den Anderen enger gezogen.

2. Ein Zustand dauert seit unvordenklicher Zeit, wenn „innerhalb Menschengedenken" kein anderer dagewesen ist, wenn unter den Jetztlebenden Keiner von einem entgegengesetzten Zustande weiß, also auch nicht von älteren Leuten gehört hat. Erwiesen wird die U. vorzüglich durch Zeugen, deren Erinnerung einen Zeitraum von wenigstens 40 Jahren umfassen muß, — aber auch durch Urkunden und durch Eid.

3. Wenn die U. feststeht, so tritt einfach die Wirkung der praesumtio juris ein: Derjenige, welcher den rechtmäßigen Erwerb des fraglichen Rechts bestreitet, hat seine Aussage zu beweisen. S. den Art. Präsumtionen.

Die neuere Gesetzgebung ist dem Begriffe der U. nicht günstig. Das preuß. A. L.R. will sie durch die 50jährige Verjährung ersetzen. Im C. N. wird sie nur einmal (in Bezug auf Servituten, art. 691) erwähnt und ausdrücklich verworfen.

Lit.: Zimmern in seinen und Neustetel's Untersuchungen (Heidelb. 1821). Kritz, Exegetisch-praktische Abhh., Leipz. 1823. Schelling, Die Lehre von der U., München 1835. Friedländer, eben darüber, Marb. 1843. Buchka, Der unvordenkliche Besitz des gem. deutschen R., Heidelb. 1841 (Versuch einer Herleitung der U. ausschließlich aus dem deutschen R.). Pfeiffer, Praktische Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissensch., II. VII.; und in seiner u Wilda's Ztschr. für deutsches R. Arndts, Beiträge zu verschiedenen Lehren des Civ.R. u. Civ.Prc. I., Bonn 1837. Heimbach im Rechtslex. XII. Savigny, System IV. Arndts, Pandecten §. 91. Keller, Pandecten §. 77. Windscheid, §. 113. — S. auch die im Art. Ersitzung Citirten, insbes. Unterholzner (2. Aufl.) 1858. — Vgl. Seuffert, Generalregister zu Bd. I—XX. S. 20—21. Register zu Bd. V. S. 12. XXVIII. S. 98. 197. 198.

Rivier.

1802. **Unzucht.** Nach Ausscheidung der Schändung und der Nothzucht, der Blutschande, der auf U. gerichteten Entführung und der widernatürlichen U., fallen unter den Begriff der U. nur noch die gewerbsmäßige U., die Kuppelei, die Verleitung zur U., die Verletzungen der Schamhaftigkeit durch unzüchtige Handlungen, Abbildungen, Schriften und Darstellungen. Die Schwächung, der außereheliche Beischlaf, insofern dadurch kein öffentliches Aergerniß erregt oder ein bestimmtes Pflichtenverhältniß verletzt wird, die nicht gewerbsmäßige Hurerei, die wilde Ehe, das Maitressenthum sind im heutigen Strafrechte nicht mehr als strafbar behandelt ohne Unterschied des Geschlechtes, des Standes, der Religion. Der Entwickelungsgang der Gesetzgebungen für Preußen und Bayern spiegelt im Großen und Ganzen

eine bald rigoristische, bald laxe Auffassung der Unzuchtsfälle ab, ein Zeichen schwankender Experimentirkunst in der Bekämpfung der geschlechtlichen Unsittlichkeit; theilweise hat diese sogar zur Legalisirung der Prostitution geführt, so nahe Wahlverwandtschaft auch zwischen Prostitution, Verbrechen und Gaunerthum obwaltet und so entschieden auch der Geist gesunder Zucht und socialethischen Ernstes nicht blos gegen die Prostituirten, sondern auch gegen die Prostituirenden gekehrt sein sollte. Auf die Phrase, die Prostitution sei ein unausrottbares Uebel, paßt die Antwort, daß auch das Verbrechen ein unausrottbares Uebel im socialen Körper sei. Soll deshalb der Staat beide dulden oder gar legalisiren? Die Organisation der außerehelichen Befriedigung des Geschlechtstriebes ist Desorganisation der geschlechtlichen Sittlichkeit. So lange U. nur als Laster auftritt, ohne Rechte Anderer zu verletzen oder sittenverderbend ins öffentliche Leben einzugreifen oder gewerbsmäßig zur Erscheinung zu gelangen, kann das Strafrecht des Staats nicht dagegen reagiren. Allein wenn die U. die Grundlagen der Volkssittlichkeit, die zu den Objecten der Rechtsordnung gehören so gut wie die allgemein religiösen Grundlagen erschüttert oder bedroht, dann muß sich die repressive Macht des Strafrechts gegen U. bewähren als eine individualisirende Vergeltungsform des öffentlichen Gewissens. Unter dieser Voraussetzung sind Unzuchtsvergehen Vergehen gegen die Rechtsordnung an der geschlechtlichen Sittlichkeit der Rechtsgenossen. Verübt sind diese an einer Person, gegen die Rechtsordnung, welche eben nicht blos die Rechte Einzelner unter Strafschutz stellt. Auch die geschlechtliche Sittlichkeit gehört zu ihren Objecten, mithin sind bestimmte Verletzungen derselben als Rechtswidrigkeiten strafbar, und die Strafen der Unzuchtsverbrechen werden Höhenmesser der Gesittung bezeichnen.

I. Die gewerbsmäßige U. Das preuß. A. L.R. läßt Weibspersonen, die von der Hurerei ein Gewerbe machen, ohne sich ausdrücklich unter die besondere Aufsicht der Polizei zu begeben, zu dreimonatlicher Zuchtarbeit verurtheilen. Nach ausgestandener Strafe folgte Verwahrung im Arbeitshause auf unbestimmte Zeit. Die nicht in Hurenhäusern lebenden Personen, welche wissentlich Andere mit der Lustseuche angesteckt haben, hatten eine dreimonatliche Gefängniß- oder Zuchthausstrafe verwirkt. Es wurde nicht jegliche Form der gewerbsmäßigen U. für gleich strafbar erklärt und das Hurenhaus zu einer Polizeianstalt erhoben. Bei der rapiden Zunahme der Prostitution konnten die polizeilichen Unzuchtspflegschaften nicht genügen. In halben und die Rechtspraxis verwirrenden Bestimmungen erklärte das preuß. Str.G.B.: Weibspersonen, welche den polizeilichen Anordnungen zuwider gewerbsmäßig U. treiben, trifft Gefängniß bis zu acht Wochen. Nach ausgestandener Strafe kann Arbeitshaushaft eintreten. Also nicht die Gewerbsunzucht ist unbedingt bestraft, nur der Ungehorsam gegen die polizeilichen Beschränkungen derselben. Das Obertribunal erklärte dagegen, der §. 146 betrachte die Gewerbsunzucht nur unter Voraussetzung dieselbe regelnder Anordnungen für erlaubt, während Goltdammer mit Recht bemerkt hat, daß das Gesetz außer der Gewerbsmäßigkeit auch polizeilich verbietende Anordnungen fordere. In Bayern wurde erkannt, daß die Gestattung öffentlicher Frauenhäuser im Widerspruche mit dem Strafgesetze stehe, welches die Lohnhurerei bestraft, abgesehen davon, daß die Seuche durch polizeilich geduldete Unzuchtsanstalten nicht beseitigt wird. Das bayr. Pol.-Str.G. §. 97 straft die gewerbsmäßige U. mit Arrest bis zu 30 Tagen, bei Rückfälligkeit mit Stellung unter Polizeiaufsicht, Verwahrung in einer Polizeianstalt kraft strafrichterlichen Urtheils. Auch Ehefrauen verfallen dieser Strafe, die mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, unabhängig von dem Antrage des Ehemannes. In den gesetzgebenden Kammern wurden 1867 Aenderungen vorgeschlagen: Weibspersonen, welche außerhalb polizeilich geduldeter Häuser Gewerbsunzucht treiben u. dgl. Diese wurden verworfen, das Gesetz vom 16. Mai 1868 beseitigte dagegen bei Kuppelei das früher angedrohte Strafminimum. Wie groß der Widerstand gegen Legalisirung der Prostitution gewesen, erhellt aus Thiersch Schriftchen:

Die bayr. Strafgesetze zum Schutze der Sittlichkeit, 1868. Die polizeilichen Gesundheitsbüchel und §. 512. A. österr. Str.G.B. Juristische Blätter 1874, Nr. 10.

Oesterreich hat bis zur Stunde jede Gewerbsunzucht als strafbar erklärt, die Bestrafung der Ortspolizei überlassend. Wenn jedoch die Schanddirne durch die Oeffentlichkeit auffallendes Aergerniß veranlaßt, junge Leute verführt oder wissentlich Andere inficirt, trifft sie Arrest bis zu drei Monaten. In diesen drei Fällen ist die Gewerbsunzucht nach dem allgemeinen Straf.G. zu behandeln. Das deutsche R.Str.G. bedroht mit Haft eine Weibsperson, welche polizeilichen Anordnungen zuwider gewerbsmäßige U. treibt. 361. Z. 6.

Im Allgemeinen besteht die Gewerbsmäßigkeit der U. darin, daß die Weibsperson aus dem fortgesetzten Geschlechtsverkehr mit mehreren Männern eine Erwerbsquelle macht. Es bedarf nicht der Gewinnung des Lebensunterhaltes durch Hurerei, noch eines Preisgebens an Jeden ohne Unterschied. Die Maitresse wird durch das Strafverbot nicht getroffen, wohl aber die galante Frau, die sich den fortgesetzten Beischlaf mit Mehreren in vornehmen Geschenken bezahlen läßt. Zieht der Ehemann wissentlich daraus Vortheil, so trifft ihn die Strafe einer selbständigen Uebertretung nach §. 511 d. österr. Str.G.B.

II. *Verführung einer jugendlichen Person zur Unzucht.* Das Deutsche Reich 182, straft auf Antrag der Eltern oder des Vormundes mit Gefängniß bis zu einem Jahre, wer ein unbescholtenes Mädchen im Alter unter 16 Jahren zum außerehelichen Beischlaf verführt. Bayern dehnte dieses Vergehen auf jede unbescholtene Person im Alter von 12 bis 16 Jahren und auch auf Verführung zur Gestattung des Mißbrauches zu widernatürlicher Wollust aus und strafte dieses Antragdelict bis zu zwei Jahren mit facultativer Geldstrafe bis zu 1000 Gulden. *Unbescholtenheit* bedeutet hier geschlechtliche Reinheit im physischen Sinne. Eine geschlechtlich unbescholtene Person ist nicht identisch mit einer unschuldigen Person zu nehmen und unter letzterer nicht blos jene zu verstehen, die von aller Unkeuschheit rein ist.* Der Begriff der Unschuld wird zu sehr beengt, wenn derselbe auf gänzliche Unbekanntschaft mit unkeuschen Vergehungen oder Unkenntniß des Zeugungsactes beschränkt werden will. Auf die moralische Unschuld kommt es nicht an. Die Verführung besteht darin, daß eine Person, ohne selbst durch ihr Verhalten dazu aufzufordern, durch Schmeichelei, listige oder sonstwie auf Erregung ihrer Sinnlichkeit gerichtete Handlung dahin gebracht wird, sich zur Begehung oder Duldung einer unzüchtigen Manipulation herbeizulassen, die sie sonst nicht begangen oder an sich nicht gestattet haben würde. Es ist hiernach die Verführung zur U. auch an einer nicht mehr unschuldigen Person möglich; vollendet ist das Verbrechen erst mit der von Erfolg begleiteten Verführung. Ist diese ohne Erfolg geblieben, so liegt versuchte Verführung vor.

Oesterreich straft nur die Verführung als Verbrechen, wodurch Jemand eine seiner Aufsicht oder Erziehung oder seinem Unterrichte anvertraute Person zu einer Unzuchtshandlung verleitet, ohne des Alters und der Unbescholtenheit der Verführten zu erwähnen. Das Hauptgewicht wird auf das Wort *anvertraut* gelegt, ohne die Personen, welchen die Wartung der Kinder anvertraut ist, bei diesem Verbrechen zu berücksichtigen; der Begriff Aufsicht setzt nicht die Uebernahme in die Pflege voraus, und werden Wartung oder Pflege und Aufsicht unterschieden. Unter dem Gattungsnamen U. versteht das österr. Str.G.B. eigentliche Unzuchtsfälle, wie U. zwischen entfernteren Verwandten und Verschwägerten, Entehrung einer minderjährigen Anverwandten durch einen Hausgenossen, U. einer dienenden Frauensperson mit einem minderjährigen im Hause lebenden Sohne oder Anverwandten, unzüchtiges Gewerbe, Entehrung unter der Zusage der Ehe ꝛc., ferner Beförderung fremder U., ohne das Wort U. auf den Beischlaf zu beschränken. Sachlich sind Verführung zur U., Verschaffen einer Gelegenheit zu derselben und Verletzungen der Schamhaftigkeit durch unzüchtige Handlungen zu sondern. Bei unerwachsenen Per-

Digitized by Google

sonen erscheint die Verführung zur U. strafbar, auch wenn sie von solchen Personen ausgeht, welchen eine besondere Verbindlichkeit nicht obliegt, über die Reinheit der Sitten zu wachen oder für die Erziehung thätig zu sein, zumal bei Unerwachsenen noch nicht jene Widerstandskraft gegen sinnliche Aufreizungen vorausgesetzt werden kann, welche Schutz gegen Verführungskünste zu bieten vermag. Ungleich strafbarer wird die Verführung, wenn dem Verführer als Aufseher, Pfleger, Lehrer, Vormund, Erzieher, Seelsorger, Dienstperson eine solche Verbindlichkeit oblag, Mißbrauch eines bestimmten Vertrauensverhältnisses vorkam. Als ein besonderes Antragsdelict behandeln die Strafgesetze die betrügliche oder arglistige Verleitung zum Beischlafe mittels vorgespiegelter Trauung oder anderer Täuschungen; die Benützung eines ohne Zuthun des Thäters entstandenen Irrthumes fällt nicht unter diesen Begriff. Unbescholtenheit der verleiteten Person ist hier nicht nothwendig. Wahlberg in „Gerichtssaal" 1873 über Verbr. durch Mißbrauch der geistl. Autorität. Dagegen Meves in Allg. D. Str.Z. 1873. Vgl. John, Entw. mit Motiv. 1868, S. 400 ff. Schütze, Lehrb. d. Str.R. 1871, §. 73. Rüdorff, Str.G.B. 1871, §. 183. Oppenhoff 274. Hälschner, Preuß. Strafrecht III. 324. Baden 474. Thilo, Comment. 397. Braunschweig 184. Allgemein ist angenommen, daß Verbrechen und Vergehen, zu deren Thatbestand der Beischlaf gehört, vollendet sind, sobald die Vereinigung der Geschlechtstheile erfolgt ist. Hufnagel, Comm. z. würtemb. Str.G.B. III. 353. Krug, Comm. z. sächs. Str.G.B. Art. 358. Bayern Art. 224. Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses der bayerischen Abgeordnetenkammer, 1856—57, Bd. I. 330. Ganz abgesehen von einer Verführung oder Verletzung einer dem Thäter obliegenden besonderen Verpflichtung hat das preuß. Str.G 142 schon die Vornahme unzüchtiger Handlungen in dem Verhältnisse der Vormünder zu ihren Pflegebefohlenen, der Lehrer, Geistlichen, Erzieher zu ihren minderjährigen Schülern und Zöglingen, der Beamten zu Personen, gegen die sie eine Untersuchung zu führen haben oder die ihrer Obhut anvertraut sind, ferner der Beamten, Aerzte oder Wundärzte zu Gefangenen oder in öffentlichen Anstalten verwahrten Kranken, Armen oder anderen Hülflosen. Hier ist das persönliche Verhältniß beziehungsweise der Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses aus polizeilichen Rücksichten als maßgebend angenommen und jede Unzuchtshandlung, obwohl mit freier Zustimmung beider Theile begangen, auch nicht blos die auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtete Wollust, als strafbar erklärt; seltsam genug soll solche U. blos an einer Person, nicht an beiden dabei Betheiligten bestraft werden, mag eine Verführung stattgefunden haben oder nicht, ein Mangel des Gesetzes, abgesehen von der willkürlichen Casuistik, innerhalb deren das leitende Princip abhanden gekommen ist, wie von der ungerechtfertigten Härte der Drohung mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren. Beachtensw. Entsch. des k. k. Cassationsh. über Betastung der Geschlechtstheile von Kindern zur Befriedigung der Sinnenlust: Oesterr. Ger.-Ztg. 1875 Nr. 28. Goltdammer, Archiv IX. 589. Die Praxis bezeugte zahlreiche Härten, welche mit einer gerechten Strafgesetzgebung unverträglich sind, zumal das preuß. Str.G.B. in Fällen des §. 142, wie überhaupt bei allen strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit, die Annahme mildernder Umstände und die Anwendung einer milderen Strafart ungerechtfertigt ausschloß.

III. Kuppelei. Die Beihülfe zur U. Anderer, lenocinium, wird als Kuppelei in bestimmten Fällen bestraft und zwar theils als Verbrechen, theils als Vergehen oder Uebertretung. Mit Zuchthaus: wenn, um der U. Vorschub zu leisten, hinterlistige Kunstgriffe angewendet worden sind; wenn der Schuldige zu den Personen, mit welchen die U. getrieben wurde, in dem Verhältnisse von Eltern, Groß- und Stiefeltern zu Kindern oder Enkeln, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, von Erziehern, Lehrern oder Geistlichen zu den von ihnen zu erziehenden oder zu unterrichtenden Personen steht; wenn der die U. Anderer oder die Verführung zu dieser vermittelnde Zubringer seine Ehefrau zum Zwecke der Befriedigung der

Geschlechtslust überläßt oder durch Verschaffung von Gelegenheit Vorschub leistet. Deutsches Reich, 180. 181; Preußen 148; Bremer Entw. 1868. Art. 9 b; österr. Entw. 1867, §§. 199. 200; Baden 364; Hamburg 220. Mit Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren: Sachsen 356; Thüringen 299. Mit Zwangsarbeit: Braunschweig 190. Kreisgefängniß oder Arbeitshaus: Würtemberg 308. 309. Baden 363 bis zu zwei Jahren, Bayern 220 Gefängniß nicht unter zwei Jahren. Als sehr schwerer Fall der Kuppelei wird bestraft, wofern dadurch eine unschuldige Person verführt worden ist, d. h. eine Person, welche ihre geschlechtliche Reinheit noch bewahrt hat. Gleichgültig ist, ob die Person, welcher Vorschub geleistet ist, beschalten oder unbeschalten war. Bayern steigerte in diesem Falle die Strafe von sechs Monaten bis zu Gefängniß von drei Jahren; auch die Verbindung mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Gulden, Stellung unter Polizeiaufsicht ist zulässig. War die Ueberlassene eine Person, welche sich um Lohn Preis gibt, so tritt geringere Strafbarkeit ein. Die Strafe ist um so strenger zuzumessen, wenn die Kuppelei gewerbsmäßig betrieben wird. Uebrigens ist gewinnsüchtige Absicht zum Begriffe der strafbaren Kuppelei nicht erforderlich. Gewohnheitsmäßige Kuppelei setzt eine Mehrheit der Fälle bei fortdauerndem Hang zur Beförderung der Befriedigung fremder Geschlechtslust voraus und ist auch dann anzunehmen, wenn nur einer Person ständig zur wiederholten U. Vorschub geleistet worden ist.

Die meisten Strafgesetze fordern außer den ausgezeichneten Fällen zum Thatbestande der Kuppelei: Gewohnheitsmäßigkeit oder Eigennutz, und knüpfen an dieselbe die Rechtsfolge der ehrlosen Gesinnung auch dort, wo der Schuldige das Verkuppeln nicht um eigenen Vortheiles willen oder nicht als Schandgewerbe treibt. Stellung unter Polizeiaufsicht, Abschaffung aus dem bisherigen Aufenthaltsorte oder Verwahrung in einer Polizeianstalt gelten als zulässig. Geringere Fälle der Kuppelei sind: wenn Schanddirnen zur Betreibung ihres unerlaubten Gewerbes eine bleibende oder vorübergehende Unterkunft oder sonst Unterschleif gegeben wird, wenn vom Zuführen solcher Personen ein Geschäft gemacht wird, wenn durch Unterhandeln der U. Anderer Vorschub geleistet wird. Dagegen ist das Befördern eines fleischlichen Umganges unter Verlobten nicht als Kuppelei anzusehen, wohl aber die Vermittelung des Unterbringens in fremde Bordelle.

Die Kuppelei ist ein selbständiges Vergehen, nicht Theilnahme an einem fremden, sofern sich dieselbe nicht als Theilnahme an den Verbrechen der Nothzucht, Schändung ꝛc. darstellt; unter welcher Voraussetzung die verwirkte schwere Strafe eintritt. Das gem. R. hatte bereits dieses Delict als ein Sondervergehen bestimmt. Kein anderes Unzuchtsverbrechen setzt einen Kuppler voraus. Gewinnsüchtige Beförderung des Ehebruchs der eigenen Frau ist daher nicht Beihülfe zum Ehebruche, vielmehr das schwerere Vergehen der Kuppelei.

IV. Verletzung der Schamhaftigkeit durch unzüchtige Handlungen. Eine Handlung kann unzüchtig sein und das sittliche Schamgefühl in gröbster Weise verletzen, obwohl der Thäter keine wollüstige Absicht hatte, seinen Sinnenkitzel nicht befriedigen wollte. Verletzungen des Scham- und Schicklichkeitsgefühles müssen daher nicht aus Geilheit und Wollust begangen sein. Wohl aber sind derlei Verletzungen in der Regel darauf berechnet, die Lüsternheit Anderer zu reizen. Die Verletzung der Schamhaftigkeit muß jedoch nicht wesentlich eine geschlechtliche Beziehung haben, dagegen geeignet sein, ein öffentliches Aergerniß zu erregen, denn nur eine gröbliche, öffentliches Aergerniß verursachende Verletzung der Ehrbarkeit oder Schamhaftigkeit begründet eine strafbare Uebertretung, also entweder vor den Augen Mehrerer an einem öffentlichen Orte oder dergestalt, daß das Aergerniß in weiteren Kreisen bekannt und besprochen wird. Dies kann geschehen durch unzüchtige Handlungen, Abbildungen, Darstellungen, Druckschriften, mündliche Aeußerungen. Wo sich die Wahrnehmbarkeit des gegebenen Aergernisses auf einen vertrauten Kreis beschränkt, fehlt das Merkmal der öffentlichen Begehung. Das gegebene

Digitized by Google

öffentliche Aergerniß ist nicht identisch mit dem schamverletzenden Charakter der Handlung und dieser läßt sich nur individualisirend, nicht lediglich in objectiver Weise bestimmen, doch genügt es nicht, daß nur subjectiv Einzelne Aergerniß an einer Handlung oder Darstellung genommen haben, sobald diese nicht auch objectiv zur Erregung eines solchen geeignet gewesen ist. Sammlung strafr. Entsch. in Oesterr. auf Glaser's Veranstaltung 1873, §. 516. österr. Str.G. Schütze, Lehrb. 343, nach §. 183 deutsch. Str.G. Gefängniß bis zwei Jahre; Verlust der Ehrenrechte facultativ.

Preußen bestrafte dieses Vergehen mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren und mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte. Wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen verkauft, vertheilt oder sonst verbreitet oder an dem Publicum zugänglichen Orten ausstellt oder anschlägt, ward mit Geldbuße von 10 bis zu 100 Thalern oder mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu sechs Monaten bestraft, abgesehen von der Confiscation der scandalösen Gegenstände, wobei jedoch vorausgesetzt wurde, daß die Ausstellung ꝛc. nicht lediglich zu wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken geschehen ist oder sich dieselbe nicht blos auf einen vertrauten Kreis beschränkt hat. Das österr. Str.G.B. 516 hat diese Uebertretung als ein Vergehen mit schwerer Strafe bedroht, wenn dasselbe durch Druckschriften begangen wird; in der Schandliteratur, in der scandalsüchtigen Presse ist der eigentliche geistige Heerd für die zuletzt mit öffentlicher Schamlosigkeit ausgeübte U. zu suchen. Wer unzüchtige Schriften oder Darstellungen verkauft, verbreitet, ist nach §. 184 deutsch. Str.G. mit Geld bis 100 Thlr. oder mit Gefängniß bis sechs Monate zu bestrafen. Der §. 184 bedroht nicht unzüchtige Schriften oder Darstellungen oder deren Verfasser, blos die Verbreitung.

Gsgb. u. Lit.: Deutsch. Str.G.B. §§. 174. 175. 178. 182. 183—4. 361. Z. 6. 362. Preußen: Vergehen gegen die Sittlichkeit §§. 142—151. Oppenhoff 269—282. Hälschner, Preuß. Strafrecht III. 286—323. John, Entw. zum Nd. Str.G.B. 400–403. Goltdammer, Materialien II. 290–314. Wächter, Abhandl. 374–379, 380—386. Bayer. Pol.Str.Ges., erläutert von Edel, 264—266. Sächs. Str.Ges. von Krug, 3. Abth. 125—135. Allg. deutsche Strafrechtszeitung, 1868. S. 274—276. 1873, Unzucht unter Mißbrauch geistlicher Autorität. Gerichtssaal 1873. Stenglein, Zeitschr. für Gerichtspraxis III. 143. Schletter, Jahrb. der deutschen Rechtswissenschaft V. 145. 360. VIII. 310. Goltdammer's Archiv XVI. 803. 866. Dollmann-Risch, Comment. z. Bayer. Str.G. 2. Abth. 5 H. 1870. Berner, Lehrb. 7. Aufl. Rüdorff, Deutsch. Str.G. 187. S. 317. Oesterr. Ger.-Ztg. 1875. S. 112. Wahlberg.

1803. **Unzurechnungsfähigkeit** ist die Negation desjenigen Zustands, in welchem sich Jemand befindet, der fähig ist, zwischen Begehung und Unterlassung einer strafrechtlich als Verbrechen oder Vergehen bezeichneten Handlung zu wählen, sich für dieselbe zu bestimmen.

Das Urtheil, daß Jemand in einem solchen Zustand der Zurechnungsfähigkeit eine strafbare Handlung begangen hat, daß diese ihm zurechenbar sei, ist die Zurechnung.

Als die Bedingungen dieser ergeben sich: 1) Ein objectiver Thatbestand — eine rechtswidrige That (der bloße Wille oder Gedanke ist nicht strafbar). 2) Ein subjectiver — die That muß a) gewollt, auf den Willen des Thäters beziehbar sein (Handlungen aus Zufall, Thatirrthum entbehren dieser Voraussetzung); b) in dem Wollen des Thäters muß zugleich die Möglichkeit eines Nichtwollens der That (Wahl- oder Willensfreiheit) enthalten gewesen sein. Als die Voraussetzungen eines solchen (freien) Wollens lassen sich bezeichnen: α) Das Unterscheidungsvermögen (libertas judicii) d. h. die Fähigkeit eines Individuums, die Beschaffenheit, Verhältnisse und Folgen seiner Handlung zu erkennen.

Dasselbe involvirt die Ueberzeugung von der Nützlichkeit und Nothwendigkeit einer gesetzlichen und staatlichen Ordnung des menschlichen Zusammenlebens, die

Digitized by Google

Kenntniß der Bedeutung der Gesetze für diesen Zweck, der Folgen ihrer Uebertretung für die eigene und gesellschaftliche Wohlfahrt.

β) Die Fähigkeit, sich für Ausführung oder Unterlassung einer strafbaren That auf Grund dieser Motive zu entscheiden (libertas consilii).

Die lib. judicii setzt einen gewissen Umfang von Erfahrung, intellectueller Ausbildung und Bildungsfähigkeit, die lib. consilii eine ungehinderte Ideenassociation und eine ungetrübte Besonnenheit zur jeweiligen und sofortigen Geltendmachung jener vom Unterscheidungsvermögen gelieferten Motive voraus. Wo diese psychischen Bedingungen erfüllt sind, da besteht psychologische Zurechnungsfähigkeit. Diese fällt zusammen mit der criminalistischen, bildet ihre Voraussetzung. Ueber sie hinaus reicht die moralische Zurechnungsfähigkeit. Sie ist vorhanden, sobald Jemand im Stande ist, nicht blos aus logischen, von der Intelligenz gelieferten Motiven des Nützlichen und Schädlichen, des Erlaubten und Verbotenen eine Handlung zu begehen oder zu unterlassen, sondern diese Fähigkeit durch ihm zu Gebote stehende Motive der Sittlichkeit besitzt. Die moralische Zurechnungsfähigkeit ist eine höhere Potenz als die psychologische und setzt eine höhere Culturstufe des Individuums voraus. Der auf Principien der Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit basirte Rechtsstaat fordert vom Staatsbürger nicht höhere ethische, sondern blos intellectuelle Reife, deren praktischer Ausdruck ein Erkenntnißvermögen ist, das sich bis zur Höhe eines Strafbarkeitsbewußtseins erhebt. Das Gebiet der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit ist damit nothwendig ein enger begrenztes als das der moralischen, die vor dem Forum des Gewissens, der Religion und der Familie nicht blos Geschehenes, das vom Richter etwa gar nicht oder nur auf Antrag bedroht ist, sondern auch Gewolltes und Gedachtes verurtheilt.

Setzt auch die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit nur eine volle Einsicht in die strafrechtliche Verantwortlichkeit theoretisch voraus, so werden doch im Culturstaat und beim Culturmensch nicht blos logische, sondern auch ethische Motive im Bewußtsein vorhanden sein und den Erfolg bestimmen und ein völliges Fehlen ethischer Beweggründe in diesem Berücksichtigung (mildernde Umstände) verdienen, indem es erfahrungsgemäß durch eine inferiore Hirnorganisation (moralisches Irresein) oder verkümmerte Erziehung bedingt ist.

Der Gesetzgeber vermuthet die Zurechnungsfähigkeit von einem gesetzlich normirten Lebensabschnitt an, aber diese Vermuthung involvirt nicht eine Präsumtion für den concreten Fall. Die Frage der Zurechnungsfähigkeit in diesem ist conditio sine qua non der Schuldfrage überhaupt, der wesentliche Bestandtheil des subjectiven Thatbestands. Das Urtheil, daß Jemand schuldig sei, enthält implicite den Ausspruch der Zurechnungsfähigkeit, weshalb auch im schwurgerichtlichen Verfahren die Geschworenen, falls sie an der Willensfreiheit des Angeklagten zweifeln, die richterlicherseits gestellte Frage, ob der Thäter schuldig sei, einfach verneinen.

Die Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit als integrirender Bestandtheil des Thatbestands kann selbstverständlich nur dem Richter zufallen. Da die Beweislast diesem zukommt, kann vom Angeklagten nicht verlangt werden, daß er seine U. beweise, ebenso wenig billigerweise sein eigener oder seines Rechtsbeistands Antrag auf Stellung der Frage nach der Zurechnungsfähigkeit abgewiesen werden. Die Formulirung derselben ist selbstverständlich Sache des Gerichtshofs.

Der Mangel der freien Willensbestimmung zur Zeit der strafbaren Handlung hebt die Zurechnung auf und bildet einen Strafausschließungsgrund (§. 51 Deutsch. Str.G.B; §. 2 des Oesterr.; §. 64 des code pénal français). Dieser Mangel muß thatsächlich erwiesen und vom Richter erkannt sein. Bloße Indicien, so lange sie nicht eine richterliche Ueberzeugung herbeiführen, genügen nicht zur Freisprechung, wohl dürfte es aber dann geboten sein, die Schlußverhandlung zu vertagen und damit Zeit zur ferneren Beobachtung und Untersuchung des Angeklagten zu gewinnen.

Da thatsächlich viele strafbare Handlungen im Zustand aufgehobener Willens-

freiheit zu Stande kommen, weisen die Criminalordnungen der verschiedenen Länder den Untersuchungsrichter an, ein sorgfältiges Augenmerk auf den Gemüths- und Geisteszustand des Angeschuldigten zu haben und, falls sich irgendwie Zweifel über dessen Integrität ergeben, zur Ermittlung derselben das Geeignete zu verfügen. Die Initiative zur Anstellung einer exploratio mentalis ist damit ganz in die Hände des Richters gegeben, und von seiner Umsicht, Erfahrung und Gewissenhaftigkeit hängt es wesentlich ab, ob rechtzeitig ein vorhandener unfreier Geisteszustand erkannt wird.

Bei der Unwissenheit und den Vorurtheilen, in denen so viele Richter über Wesen und Kennzeichen solcher Zustände befangen sind, ist es nicht zu verwundern, daß sie häufig gar nicht oder erst spät erkannt werden.

Hat sich der Untersuchungsrichter die Ueberzeugung verschafft, daß der Angeschuldigte zur Zeit seiner That im Zustand aufgehobener Willensfreiheit sich befunden habe, so ist er befugt die Untersuchung wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit einzustellen. Der Betreffende ist dann kein Gegenstand der Strafrechtspflege mehr, wohl aber kann polizeilich die Frage seiner Gemeingefährlichkeit und ob er deshalb Gegenstand öffentlicher Fürsorge sein muß, erhoben werden. Sehr häufig steigen erst nach geschlossener Voruntersuchung und erfolgtem Verweisungsbeschluß Zweifel über die Zurechnungsfähigkeit des nunmehr Angeklagten auf. Da die Anklage einmal erhoben ist, muß der Rechtsfall zum Austrag kommen. Zur Frage nach der Zurechnungsfähigkeit in Bezug auf die incriminirte That kommt hier die, ob mit dem Angeklagten verhandelt werden könne. Eine Verhandlungsfähigkeit in psychischer Beziehung kann nur dem zugesprochen werden, der sich vertheidigen kann. Sie setzt nothwendig das Bewußtsein der Handlung in strafrechtlicher Hinsicht, die Kenntniß der Rechtsmittel und Rechtswohlthaten voraus und dürfte nur in den seltensten Fällen Jemand zuzuerkennen sein, der sich unter der Fortwirkung von Bedingungen befindet, welche zur Zeit seiner That ihm die Freiheit der Willensbestimmung raubten. Wird die Frage der Verhandlungsfähigkeit, die natürlich nur auf Grund einer technischen Untersuchung beantwortet werden kann, verneint oder verfällt der Angeklagte erst während der Verhandlung in einen Zustand geistiger Unfreiheit, so wird jene vertagt und der Kranke in einer Irrenanstalt bis zu seiner Herstellung internirt. Ist diese erfolgt, so muß, falls die strafbare Handlung noch nicht verjährt ist, der Proceß wieder aufgenommen werden. Dieses Vorgehen ist logisch, aber hart. Die Rückversetzung in's Gefängniß oder auf die Anklagebank führt leicht eine Recidive herbei, wodurch der Zweck verfehlt und die Gefahr einer Unheilbarkeit des Leidens gesetzt wird. Es dürfte hier Fälle geben, wo die Humanität eine Niederschlagung des Processes auf dem Wege der Gnade fordert.

Häufig genug sind die subjectiven Momente des Thatbestands so beschaffen, daß zwar die Voraussetzungen der Zurechnungsfähigkeit nicht geradezu fehlen, aber doch äußere gesellschaftliche (fehlende oder schlechte Erziehung) oder innere organische Bedingungen obwalteten, welche die freie Selbstbestimmungsfähigkeit beeinträchtigten und damit die Schuld mindern.

Unter den organischen können es angeborene oder erworbene psychische Schwächezustände, in erblichen Anlagen begründete Anomalien des Charakters u. dgl. sein, die das Gewicht unsittlicher Antriebe vermehrten, die Widerstandskraft schwächten, ungewöhnlich starke Affecte und Leidenschaften provocirten, die Klarheit und Besonnenheit der Beurtheilung trübten ꝛc.

Die frühere Gesetzgebung suchte solchen zahlreichen Fällen durch die Annahme einer verminderten Zurechnungsfähigkeit gerecht zu werden, die neuere durch die logischer gedachte Annahme mildernder Umstände.

In einer Reihe von Fällen, wo die Zurechnung auf Grund äußerer Bedingungen (physische Gewalt, Drohung, Nothstand) entfällt oder die Schuld durch mildernde Umstände (fehlende oder schlechte Erziehung, jugendliches Alter) gemindert

wird, bemißt einfach der Richter der Thatfrage das Gewicht dieser psychologischen Momente für die Bestimmung von Schuld und Strafe.

Sind jedoch, wie so häufig, innere organische Momente im Spiel, so wird die Mitwirkung des ärztlichen Technikers erforderlich.

Die Erkenntniß, daß jene in krankhaften Zuständen des Gehirns bestehen, fordert logischerweise diese Intervention des ärztlichen Sachverständigen, die auch durch die Str.Proc.Ordn. der verschiedenen Länder vorgeschrieben ist.

Ueber die Stellung des ärztlichen Technikers vor Gericht ist viel und unnöthigerweise gestritten worden. Sie ist weder die eines Zeugen noch die eines Gehilfen des Richters. Der Gerichtsarzt liefert einfach Beweismittel zur Klärung der Thatfrage, die sich der Richter allein nicht zu verschaffen vermag. Sein Gutachten ist ein Theil des Beweises. Selbstverständlich muß ihm alles Material für die Lösung seiner Aufgabe vom Richter zur Verfügung gestellt und genügende Zeit und passende Localität (bei schwierigeren Fällen immer Krankenhaus oder Irrenanstalt, nicht Gefängniß) zur Untersuchung geboten sein. Sein Mandat erhält der Sachverständige vom Richter. Dasselbe enthält zugleich Zweck und Gegenstand der Untersuchung sowie die Fragestellung. Diese auf das Vorhandensein der Zurechnungsfähigkeit lauten zu lassen, ist zu tadeln, sie ist ein juristischer und kein medicinischer Begriff. Als Sachverständiger sollte nur Der berufen werden, der wirklich medicinisch-psychologische Bildung und psychiatrische Erfahrung besitzt. Bei der Vernachlässigung dieser Studien auf den Universitäten besitzt leider nicht jeder Arzt diese Qualification. Das Resultat seiner Untersuchung legt der Sachverständige im Gutachten nieder.

Die Bestandtheile des Gutachtens müssen bilden: 1) die genaue Darstellung des gesammten körperlichen und geistigen Vorlebens; 2) die Darlegung des geistigen und körperlichen Zustands zur Zeit der That und nach derselben; 3) die Begründung des etwa vorgefundenen abnormen geistigen Zustands als eines krankhaften.

Von einem Gutachten ist zu verlangen, daß es klar, umfassend, von metaphysischen Speculationen und psychologisirenden Deductionen frei, in allgemein verständlicher Sprache abgefaßt sei. Nur sein innerer Werth, seine überzeugende Kraft verschaffen ihm Gültigkeit in foro; denn der Richter ist an das sachverständige Gutachten nicht gebunden. Er kann es verwerfen, sobald er Zweifel in die Glaubwürdigkeit des Sachverständigen hegt, in dessen parere irrige Voraussetzungen des Thatbestands, logische Widersprüche ꝛc. findet. Selbstverständlich ist er aber dann verpflichtet, sich an einen anderen Sachverständigen zu wenden.

In nicht seltenen Fällen wird ein gewissenhafter Experte sich außer Stande sehen in der vom Richter gewünschten Frist ein technisches Urtheil über den Geisteszustand eines Angeklagten sich zu bilden und zu formuliren. Mangelhafte Anamnese, vermuthete Periodicität der Krankheitserscheinungen, Simulation und Dissimulation können die Ursache sein. Ein einsichtsvoller Richter wird diese im Gegenstand der Untersuchung begründeten Schwierigkeiten zu würdigen wissen und den Experten nicht drängen. Ganz zu mißbilligen ist die Berufung des Technikers erst im Laufe der Verhandlung und das Verlangen, sein parere im Termin, ohne rechte Kenntniß der Lebensgeschichte und Voracten abzugeben. Aerzte, die sich dazu herbeilassen, handeln unvorsichtig. Es ist ehrenvoller, sein parere in solchen Fällen in suspenso zu lassen und fernere Beobachtung unter Vertagung der Verhandlung zu verlangen, als durch ein Aperçu zu glänzen.

Die organischen Momente, aus welchen eine Unvollkommenheit oder Unfähigkeit, sich selbst zu bestimmen, entstehen und wegen deren Bedeutung und Tragweite die Zuziehung eines Sachverständigen nöthig werden kann, lassen sich übersichtlich zusammenfassen in

I. noch nicht erfüllte Reife der geistigen und körperlichen Entwicklung eines zur Erreichung jener Reife befähigten Individuums (kindliches Alter); II. Hemmungen

Digitized by Google

der Entwicklung und Entartungen, die das Gehirn vor erreichter Ausbildung getroffen haben (angeborner Blöd- und Schwachsinn); III. Krankheitsprocesse, die nach erfolgter Hirnentwicklung die psychischen Leistungen störten (Geisteskrankheiten); IV. Transitorische Störungen der psychischen Verrichtungen (Traumzustände, Fieberdelirium, Alkoholintoxication, transitorisches Irresein). — Zustände krankhafter Bewußtlosigkeit.

Wir geben im Folgenden eine Besprechung der hauptsächlichen legislatorischen und anthropologisch psychologischen Momente, die bei der Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit in diesen Zuständen in Betracht kommen.

I. Kindheit und Unmündigkeit. Das Lebensalter, von welchem an eine strafrechtliche Verantwortlichkeit stattfindet, ist je nach Klima, Raçe, früherer oder späterer Entwicklung, vom Gesetzgeber bestimmt (§. 55 des Deutsch. Str.G.B. setzt das vollendete 12. Jahr, §. 2 lit. d. des Oesterr. Str.G.B. das zurückgelegte 14. Jahr als Altersgrenze fest). Vor dieser Zeit gilt die Annahme, daß das Kind sich der Bedeutung einer strafbaren Handlung und der Strafe nicht genügend bewußt ist, weshalb jene der häuslichen Zucht überlassen bleibt.

Die Erkenntniß, daß die Entwicklung des Seelenlebens eine allmälige, nicht sprungweise ist, führte nothwendig den Gesetzgeber zur Fixirung einer intermediären Lebenszeit unentschiedener Zurechnungsfähigkeit zwischen der fehlenden des Kindes und der vorhandenen des Erwachsenen, der Zeit der Unmündigkeit. Oesterreich §. 237 macht für im Alter von 11—14 Jahren begangene strafbare Handlungen verantwortlich, soweit sie Verbrechen sind, indem es sie als Uebertretungen bestraft, als solche aber qualificirte straflos läßt.

Deutschland §. 56 läßt vom 12.—18. Jahre die Frage der Zurechnungsfähigkeit offen und macht sie abhängig von dem vorhandenen oder fehlenden Unterscheidungsvermögen. Außerdem werden im Fall der vorhandenen Zurechnungsfähigkeit in Bezug auf Strafmaß, Strafart und Strafvollzug in §. 57 noch besondere Bestimmungen getroffen.

Es kommt also hier wesentlich auf das Unterscheidungsvermögen an. Ein solches darf nicht leichtsinnig angenommen werden. Die Einsicht in die Bedeutung der Handlung kommt jugendlichen Verbrechern vielfach erst hinterher, indem sie die Folgen jener empfinden. Es kommt hier auch auf die Art der strafbaren Handlung an. Das Unrecht einer begangenen Fälschung wird nicht so leicht eingesehen als die Bedeutung eines Diebstahls. Häufig werden auch Unmündige von Erwachsenen als Werkzeug zum Verbrechen gebraucht. In das kritische Alter der Reife fällt auch eine Entwicklung wichtiger Functionen, das Eintreten der Pubertät, die vielfach Störungen der psychischen Thätigkeit setzt und darum alle Beachtung verdient. Bei manchen jugendlichen Individuen, deren Körper- und Geistesentwicklung eine retardirte war, ist mit dem 18. Jahre die Reife noch nicht vorhanden. Anthropologisch steht fest, daß erst mit vollendetem 21. Jahre die Hirnentwickelung ihre volle Höhe erreicht hat. Die Beachtung dieser Thatsachen dürfte den Richter öfters zur Annahme mildernder Umstände veranlassen. §. 46 des Oesterr. Str.G.B. sieht geradezu im Alter unter 20 Jahren einen Milderungsgrund.

II. Psychische Entwicklungshemmungen und Entartungen. Es gibt zahlreiche Individuen, die durch zu frühen Schluß der Schädelnähte und dadurch gehemmte Entwicklung des Gehirns oder durch ungünstige Hirnanlage ab ovo oder foetale oder in frühem Lebensalter erworbene Hirnkrankheiten nicht die intellectuelle Reife erreichen, die zur Annahme der Zurechnungsfähigkeit erforderlich ist. Man bezeichnet diese geistigen Insufficienzen, deren Abstufung eine äußerst mannichfaltige ist, als Schwach- und Blödsinn. Der Unterschied zwischen beiden und des ersteren gegenüber dem Zustand des Vollsinnigen läßt sich dahin geben, daß im Blödsinn die Bildung übersinnlicher Vorstellungen, Begriffe und Urtheile

Digitized by Google

mangelt, beim Schwachsinn zwar möglich wird, aber nicht den Reichthum und die Klarheit erreicht wie beim Vollsinnigen.

Blödsinn, angeborener (Idiotie). Auf tiefster Stufe desselben dreht sich das psychische Leben um die Befriedigung der Triebe, namentlich des Nahrungstriebs; auf höherer kommt es zu sinnlichen Vorstellungen und oberflächlicher Verknüpfung derselben, aber die Welt des Uebersinnlichen ist versagt und damit fehlt jedes Verständniß für die Bedeutung eines socialen Lebens. Die Unvollkommenheit der Muskelinnervation, besonders der Streckmuskeln, macht den Gang plump, täppisch, oft finden sich auch Sinnesfehler, Schielen, Stottern, epileptische u. a. krampfhafte Erscheinungen auf Grund der ursächlichen Hirnanomalien oder Schädelverbildungen. Meist kommen solche Wesen mit dem forum in Berührung durch Affecte, die als Ausbrüche blinder Wuth sich äußern und der Sicherheit des Lebens und Eigenthums gefährlich werden, zuweilen auch durch unsittliche Attentate, deren Opfer dann vielfach Kinder sind.

Schwachsinn (imbecillitas). Hier besteht nur ein quantitativer Unterschied gegenüber der Leistungsfähigkeit des Vollsinnigen, und die Unterscheidung des pathologischen Schwachsinns von der aus bloßer Dummheit, mangelhafter Erziehung resultirenden Beschränktheit des Vollsinnigen gehört deshalb zu den schwierigsten gerichtsärztlichen Aufgaben. Im Allgemeinen charakterisirt sich der Schwachsinn durch Verlangsamung und Schwerfälligkeit aller psychischen Processe. Namentlich schwer fallen alle die Sphäre des Sinnlichen übersteigenden Leistungen, die Bildung von Abstractionen vom Sinnlichconcreten, von Begriffen, Urtheilen. Der intellectuelle Horizont ist damit ein engbegrenzter, ein Wissens- und Forschungstrieb nach dem Grund der Dinge fehlt, eigene und neue Ideen kommen nicht zu Stande und damit fehlt das plan- und zielvolle Streben des Vollsinnigen. Auch die Bildung ethischer und rechtlicher Begriffe ist eine unzulängliche. Der Schwachsinnige bedarf in seinen intellectuellen und ethischen Leistungen fortwährend der Beihilfe des Vollsinnigen, und bei seiner Unselbständigkeit genügt die Autorität Andrer, um, sei es durch Ueberredung oder Drohung, seinen Bestrebungen eine bestimmte Richtung zu geben.

Die Unzulänglichkeit der intellectuellen und ethischen Leistungen des Schwachsinnigen zeigt sich besonders in seinen Affecten. Die Verlangsamung des Vorstellungsprocesses und die Dürftigkeit der zu Gebote stehenden hemmenden Vorstellungen läßt eine Selbstbeherrschung kaum zu. So gehen die freudigen Affecte des Schwachsinns leicht in tolle Ausgelassenheit, seine depressiven in Wuth oder in Verwirrung über, die namentlich leicht aus dem Affect der Furcht erfolgt und dann in kopfloses Entsetzen ausartet.

Eine Grundregel bei solchen Schwachsinnigen ist, daß man sie synthetisch und nicht analytisch beurtheile, die ganze Persönlichkeit berücksichtige und nicht einzelne Leistungen, die, soweit sie in angeborenen Dispositionen wurzeln (artistisches Talent) oder durch Uebung erlernt sind, denen Vollsinniger ganz gleichkommen können, während gleichwohl das geistige Leben nach allen anderen Richtungen sich steril und insufficient erweist.

Auch das Unterscheidungsvermögen solcher Individuen muß mit Vorsicht beurtheilt werden. Viele derselben kennen zwar auf Grund mühsamer Schulbildung die allgemeinen Vorschriften des Sittengesetzes und Rechts, sind im Stande, die ihnen einverleibten sittlichen Anschauungen und rechtlichen Urtheile Anderer jederzeit zu reproduciren, aber von diesem abstracten Kennen gewisser Katechismus- und Moralbegriffe ist es noch ein weiter Schritt zu der sittlichen und intellectuellen Höhe eines Vollsinnigen, der aus einem selbsterworbenen Charakter heraus das Gewicht selbstgeschaffener sittlicher und rechtlicher Motive beständig geltend zu machen vermag. Diese Fähigkeit, allgemeine sittliche und rechtliche Begriffe im eigenen und concreten Fall zur Geltung zu bringen, fehlt großentheils dem Schwachsinnigen, wenn er auch

Digitized b

die abstracte Frage nach der Sündhaftigkeit und Unrechtmäßigkeit einer gedachten Handlung theoretisch ganz befriedigend zu beantworten weiß.

Die Zurechnungsfähigkeit der Schwachsinnigen kann nicht an und für sich in Abrede gestellt werden; in Affectzuständen dürfte sie fehlen.

Taubstummheit. Besondere Bestimmungen hat der Gesetzgeber in Betreff der rechtlichen Verantwortlichkeit des Taubstummen getroffen. §. 58 des Deutsch. Str.G.B. bestimmt, daß ein Taubstummer, welcher die zur Erkenntniß der Strafbarkeit einer von ihm begangenen strafbaren That erforderliche Einsicht nicht besaß, freizusprechen ist.

Wie beim Unmündigen muß also jeder Fall als ein concreter beurtheilt, die Frage der Zurechnungsfähigkeit offen gelassen und durch eine exploratio mentalis geklärt werden. Was über das Unterscheidungsvermögen beim Schwachsinnigen gesagt wurde, gilt auch hier. Ueberhaupt dürfte der Taubstumme, wenn er auch mit Erfolg unterrichtet wurde, dem Schwachsinnigen gleich zu stellen sein, denn nie wird die Zeichen- und Schriftsprache das ersetzen, was dem geistigen Leben solcher Unglücklicher durch den Mangel des vermittelnden und belebenden Elements der Sprache und des Austausches des eigenen Bewußtseinsinhalts mit dem anderer Menschen abgeht. Auch die Affecte der Taubstummen haben viel mit denen Schwachsinniger Gemeinsames. Zudem sind die meisten Taubstummen reizbar und zu Zornesausbrüchen geneigt. Ein Taubstummer, der keinen Unterricht genossen hat, ist dem Blödsinnigen gleich zu setzen.

Das moralische Irresein. Die althergebrachte Anschauung, daß das Irresein sich in Wahnideen und Sinnestäuschungen äußere, hat lange einen psychischen Entartungszustand übersehen lassen, der am besten als moralisches Irresein (folie morale, moral insanity) bezeichnet wird. Es kann nach dem heutigen Stande der med.-psychol. Wissenschaft nicht mehr bezweifelt werden, daß es psychisch abnorme Zustände auf Grund organischer Hirnveränderungen gibt, die sich nur in krankhaften Stimmungen, Affecten, Aenderungen des Charakters, der ethischen Gefühle und Urtheile, in unsittlichen Neigungen und verbrecherischen Impulsen, bei höchstens formaler und quantitativer, nicht aber qualitativer Schädigung der intellectuellen Processe kundgeben.

Ein solcher Zustand ist das moralische Irresein. Die sittliche Depravation ist hier keine ethische, sondern eine organische, sie ist hervorstechendes klinisches Symptom eines Degenerationszustands, der schon ab ovo besteht und, in wirklich degenerativen Momenten (Trunksucht, Epilepsie, Geisteskrankheit der Erzeuger) begründet, sich schon von Kindesbeinen auf in völliger Unfähigkeit zur Erwerbung moralischer Urtheile und sittlicher Gefühle verräth oder an eine im Laufe des Lebens entstandene schwere Hirnerkrankung (Epilepsie, Kopfverletzung, senile Involution des Gehirns, Alkoholmißbrauch) sich anschließt. Es besteht gegründeter Verdacht, daß viele moralisch Irre in obigem Sinn auf Grund einseitig ethischer Beurtheilung als Gewohnheitsverbrecher in die Zuchthäuser wandern.

Die negativen Merkmale dieses eigenthümlichen Degenerationszustands sind Fehlen von Delirien und Hallucination, die positiven, neben Erscheinungen eines intellectuellen Schwachsinns mäßigen Grades, ein vollständiger Mangel der sittlichen und rechtlichen Gefühle, eine völlige Depravation des Charakters mit verbrecherischen unsittlichen Trieben und Strebungen.

Der intellectuelle Schwachsinn gibt sich in Unfähigkeit zu einer geordneten Thätigkeit, zu einem wirklichen Lebensberuf, in Beschränktheit des Urtheils, geringer Activität und Energie, Einsichtslosigkeit nicht blos in das Unsittliche, sondern auch positiv Verkehrte, den eigenen Interessen Schädliche des Thuns, in Unbesonnenheit bei der Ausführung verbrecherischer Handlungen, wenn sie auch vielfach den Stempel der List und Bosheit an sich tragen, kund.

Der moralische Defect im Mangel aller socialen Gefühle, in Rohheit, Grausamkeit, Gleichgültigkeit gegen sittliche Wertschätzung durch Andere, Reuelosigkeit.

Die unterscheidenden Merkmale solcher entarteten Individuen vom Gewohnheitsverbrecher können nur durch den Nachweis einer Hirnerkrankung geliefert werden.

Die Monstrosität ihrer Handlungen, die Unwiderstehlichkeit, Absurdität ihrer Triebe, die Spontaneität und Plötzlichkeit, mit der diese sich regen, die Unvorsichtigkeit, Rücksichtslosigkeit, Grausamkeit, mit der sie befriedigt, der Cynismus, mit dem sie zur Schau getragen und eingestanden werden, die Machtlosigkeit aller erziehenden, bessernden Einflüsse, haben nur Bedeutung, wenn jener Beweis erbracht ist.

Wir schöpfen ihn außer dem Nachweis der diesem Degenerationszustand zu Grunde liegenden Ursachen aus Folgendem:

1) Es finden sich vielfach Functionsstörungen und körperliche Infirmitäten in der Sphäre des Nervensystems, die theils als angeborene Hemmungsbildungen (Schädelanomalien, Klumpfuß, Hasenscharte, Wolfsrachen, Schielen, Verbildungen der Geschlechtsorgane), theils als ab und zu im Verlauf sich zeigende Symptome (große Geneigtheit zu Hirnerkrankung, Congestionen, geringe Toleranz gegen Alkohol, abnorme Gemüthsreizbarkeit, pathologische Affecte, krankhafter Stimmungswechsel, epileptische Erscheinungen ꝛc.) den allgemeinen Nachweis einer dagewesenen oder noch fortbestehenden Erkrankung des centralen Nervensystems ermöglichen. Bemerkenswerth ist auch das häufige Vorkommen von Nervenkrankheiten und Irrsinn bei den Nachkommen. 2) Der Geschlechtstrieb ist oft früh excessiv und nicht selten pervers, insofern die Befriedigung auf natürlichem Wege perhorrescirt wird und im ekeln Trieb zum eigenen Geschlecht ein Aequivalent findet oder die Wollust bis zur Mordlust sich steigert. 3) Es treten direct aus der Hirnerkrankung herausgesetzte spontane, impulsive, vielfach perverse Antriebe zu theils einfach bizarren, theils unsittlichen und verbrecherischen Handlungen (Alkohol- und sexuelle Excesse, Diebstahl, Vagabondage) und, was besonders wichtig, nicht selten periodisch auf.

Die Stellung solcher Entarteten zur Gesellschaft und zum Recht ergibt sich aus der Thatsache, daß bei ihnen das Strafgesetz nur die Bedeutung einer polizeilichen Vorschrift hat und das schwerste Verbrechen ihnen von ihrem eigenartigen inferioren, nur logische Begriffe der Nützlichkeit und Schädlichkeit verwerthenden Standpunkt nicht anders erscheint, als einem ethisch normalen Menschen die Uebertretung einer einfachen polizeilichen Verordnung. Solche Menschen sind nicht irre im landläufigen Sinne des Wortes, aber psychisch degenerirt. Statt ihrer Zurechnungsfähigkeit, deren Vorhandensein oder Umfang noch lange Gegenstand der Controverse bilden wird, wäre es besser und praktischer, blos von ihrer Gemeingefährlichkeit zu reden. Leider besteht diese durchs ganze Leben, denn die Degeneration ist nicht zu beseitigen.

III. Geisteskrankheiten. Die häufigste Ursache der fehlenden Zurechnungsfähigkeit sind Geisteskrankheiten, d. h. Krankheiten des Gehirns mit vorwaltenden Störungen der psychischen Functionen. Diese können sehr mannichfaltig sein. Am besten gekannt und gewürdigt sind die Wahnvorstellungen und Sinnestäuschungen. Indessen gibt es viele Fälle, wo sie fehlen und das Krankheitsbild durch bloße formale Störungen des Vorstellungsprocesses in Verbindung mit affectartigen Zuständen sich kundgibt.

In der Regel werden die Geisteskrankheiten nach psychologischen Principien eingetheilt. Man unterscheidet Gemüthskrankheiten, bei denen vorwiegend das Fühlen und Streben der Kranken afficirt, die Störung im Vorstellen nur eine formale ist und etwa sich bildende Wahnvorstellungen nicht fixirt werden, gegenüber den Geisteskrankheiten im engeren Sinne, wo vorwiegend die Intelligenz nothleidet, sei es durch dauernde Verfälschung des Bewußtseins mit Wahnideen, sei es durch Zerstörung des ganzen psychischen Mechanismus und der Einheit der Persönlichkeit. Insofern Gemüthsleiden diesen geistigen Schwächezuständen vorauszugehen pflegen, bezeichnet man auch wohl jene als primäre, diese als secundäre

Digitized by Google

Irreseinszustände. Die primären zerfallen, je nachdem der herrschende Affect ein depressiver oder expansiver ist, in die Formen der Melancholie oder Manie. Den Uebergang zu den psychischen Schwächezuständen bildet der Wahnsinn. Die frühere Persönlichkeit ist hier in eine neue krankhafte umgewandelt, aber die Einheit der psychischen Processe ist erhalten, auch sind noch lebhafte Affecte möglich. Sind diese beiden Voraussetzungen nicht mehr vorhanden, so bezeichnet die Psychiatrie den Zustand als Verrücktheit. Geht endlich die Coordination der psychischen Acte, das Vermögen Vorstellungen zu reproduciren, combiniren, realisiren, ganz verloren, so spricht man von Blödsinn.

Die Aufhebung der Zurechnungsfähigkeit Geisteskranker ist vom Gesetzgeber anerkannt (§. 51 Deutschl., §. 2 Oesterr., §. 64 Franz.). Die Fortdauer des Unterscheidungsvermögens schließt Geisteskrankheit nicht aus; das Moment, auf das es wesentlich hier ankommt, ist die zweite Grundbedingung der Zurechnungsfähigkeit, die freie Willensbestimmung. Ihr Fehlen beim Irren wird aber bedingt: a) dadurch, daß durch aus der Gehirnerkrankung herausgesetzte, somit spontane Affecte, Triebe, Wahnideen, Sinnestäuschungen ein Handeln bedingt wird; b) indem den irgendwie entstandenen Motiven desselben keine sittlichen, rechtlichen Gegenmotive entgegentreten können, da diese entweder durch die Krankheit gleich anderen psychischen Functionen verloren gegangen sind oder durch Störungen in der Association und Bewegung der Vorstellungen nicht mehr in's Bewußtsein eintreten (Melancholie, Manie); c) indem durch Wahnideen und Sinnestäuschungen das Welt- und Selbstbewußtsein gefälscht ist. Diese Störung kann soweit gehen, daß die ganze frühere Persönlichkeit durch eine neue krankhafte ersetzt ist, der nun die Handlung zugeschrieben werden muß (Wahnsinn, Verrücktheit).

Die frühere Irrlehre einer partiellen Zurechnungsfähigkeit, die sich auf die fälschliche Annahme einer Selbständigkeit vermeintlicher Seelenvermögen gründete, ist durch die Beobachtung und Erfahrung widerlegt, wonach es keine Seelenvermögen gibt und die verschiedenen psychischen Acte nur in engster Wechselwirkung gedacht werden können. Damit ist auch der alte Streit wegen der Monomanien abgethan. Damit eine Störung der Geistesthätigkeit als Aufhebungsgrund der Zurechnungsfähigkeit anerkannt werde, muß sie als eine krankhafte erwiesen sein. Diese Aufgabe fällt dem Sachverständigen zu. Sie kann nie von einem Kriterium aus gelöst werden, es gibt kein specifisches Kennzeichen für Geisteskrankheit, es gibt keine psychische Functionsstörung, die nicht auch beim Geistesgesunden möglich wäre. Die Hauptaufgabe besteht darin, das Bestehen einer Hirnkrankheit nachzuweisen und die anomalen psychischen Symptome auf eine solche zurückzuführen. Da das Gehirn nicht blos psychische Functionen vermittelt, so wird sich die Untersuchung nicht auf psychische Phänomene beschränken dürfen.

Von Wichtigkeit sind hierbei: a) Eine erbliche Anlage zu Irresein, wie sie durch Hirn-Nervenkrankheiten, Trunksucht und andere degenerative Factoren in der Ascendenz bedingt wird. Ihre Bedeutung wird um so größer, wenn sie sich im Vorleben durch Anomalien der psychischen Entwickelung und Gebahrung verrieth. b) Der Nachweis wirksamer Ursachen für Entstehung von Irresein (Kopfverletzungen, Alkoholexcesse, Epilepsie, Wochenbett, heftige Gemüthsbewegungen ꝛc.), namentlich wenn psychische Abnormitäten im directen Anschluß an eine solche Ursache sich ermitteln lassen.

c) Schädelanomalien, sofern der Schädel abnorme Kleinheit oder Größe zeigt oder der Stirnschädel verkümmert ist. d) Verbildungen der Ohren, Extremitäten, Genitalien, Sinnesfehler, wenn sie auf eine centrale Ursache beziehbar sind. e) Zittern, Lähmungen, Krämpfe, aufgehobene oder krampfhaft gesteigerte Empfindlichkeit als klinische Zeichen einer Erkrankung des centralen Nervensystems, ebenso Kopfweh, Schwindel, Schlaflosigkeit. f) Hallucinationen, wenn sie für Wahrheit gehalten werden, in mehreren Sinnen vorkommen und mit anderweitigen psychischen

Digitized by Google

Störungen zugleich sich vorfinden. g) Wahnideen, die aber vom objectiven Irrthum eines Geistesgesunden zu unterscheiden sind. Der widersinnige Inhalt allein ist hier nicht maßgebend. Im Allgemeinen unterscheidet den Wahn des Irren von dem des Gesunden, daß jener mit der früheren gesunden Denk- und Anschauungsweise im Widerspruch steht, immer einen subjectiven Charakter hat, als Product einer Hirnerkrankung nicht durch Logik und Raisonnement zu beseitigen und auf einen krankhaften psychischen elementaren Vorgang zurückführbar ist. Der Wahn des Gesunden dagegen beruht auf einem Fehler im logischen Schließen oder auf einer aus Unwissenheit entstandenen falschen Prämisse und wird aufgegeben, wenn er dem Betreffenden als positiv unmöglich erwiesen wird. h) Krankhafte Stimmungen, Affecte, die äußerlich nicht motivirt sind. i) Periodicität gewisser Symptome und Symptomreihen. k) Zeichen eines allgemeinen Krankseins. Indessen ist es ein Irrthum, an Irresein zu zweifeln, wo diese fehlen. Sie finden sich nur im Anfang desselben.

Als Momente, die dem Richter Zweifel über die Geistesintegrität erwecken müssen, sind anzuführen:

Widersinnigkeit der That und ihrer Motive, Mangel eines Vortheils für den Thäter oder geradezu Nachtheil durch die That, Planlosigkeit, Zwecklosigkeit in der Wahl von Mitteln, Zeit, Ort; auffallende Grausamkeit der That, Contrastiren derselben mit der ganzen früheren Lebensführung. Selbstanzeige, fehlende Bestrebungen die Spuren der That zu verwischen, sich Rühmen derselben, offenes Geständniß, Selbstmordversuche vor- und nachher, Warnung der Umgebung vor der That; auffallende Aenderung des Charakters, dumpfes Hinbrüten, Vernachlässigung des Berufs. Auffallende Gleichgültigkeit bei Verhaftung und Verhör. Spuren von Gereiztheit, intellectueller Schwäche in diesem. Mangelnde oder lückenhafte Erinnerung für die That. Notorische Geisteskrankheit oder Epilepsie in der Familie oder früher beim Angeklagten. Geringen Werth hat die Leumundsfrage, da ein lasterhaftes, vagabundirendes Leben oft auf Geistesstörung beruht und statt dieser oft für Bosheit und Immoralität genommen wird.

Die Möglichkeit einer Geisteskrankheit schließen Reue, Motivirtheit der That, kluge Berechnung der Umstände, Planmäßigkeit der Ausführung, Vernünftigsprechen durchaus nicht aus. Bei einer Besprechung der einzelnen Formen des Irreseins haben wir zunächst zu gedenken der

1) Melancholie. Mit ihr beginnt in der Mehrzahl der Fälle das Irresein. Ihr Wesen ist eine äußerlich gar nicht oder ungenügend motivirte schmerzliche Verstimmung als Ausdruck einer krankhaften Störung der Hirnthätigkeit. Der von ihr Befallene fühlt sich traurig ohne Grund, bange, muthlos, von trüben Gedanken, Sorgen und Zweifeln gequält. Er fühlt sich selbst und alle seine Beziehungen zur Außenwelt verändert, er ist gleichgültig gegen seine Lebensinteressen, seine gewohnte Thätigkeit fällt ihm schwer bis zur Unmöglichkeit. Sein Gedankenfluß ist gehemmt, es können einzelne peinliche Vorstellungen sich beständig dem Bewußtsein aufdrängen (Zwangsvorstellungen) und dasselbe auf's Höchste beunruhigen. Im Verlauf kann es zu Sinnestäuschungen, Wahnideen kommen, namentlich aber zu Anfällen heftiger bis zur Trübung und Aufhebung des Selbstbewußtseins sich steigender Seelenangst, die dann in der Regel in der Herzgrube localisirt wird.

Solche Anfälle (raptus melancholicus) finden sich auch bei Hypochondern, Epileptischen, Hysterischen und Säufern, zuweilen auch bei wirklich oder scheinbar Gesunden während der Menstruation, dem Wochenbett.

Der Melancholische kann a) aus schmerzlichen Gefühlen, b) aus Zwangsvorstellungen, c) auf Grund krankhafter Affecte, d) aus Wahnideen und Sinnestäuschungen Gewaltthaten begehen.

Meist kommen dann äußerlich unmotivirte, dem Thäter selbst zum empfindlichen Nachtheil gereichende Handlungen (Mord, Brandstiftung, Selbstmord) zu Stande.

Bemerkenswerth sind auch die aus krankhafter Willenshemmung (Abulie) und schmerzlicher Verstimmung nicht selten resultirenden Unterlassungen und Pflichtverletzungen solcher Unglücklicher.

Da, wo schmerzliche Gefühle (des nicht mehr Könnens, trostloser Langeweile, ganz veränderter Beziehungen zur Außenwelt) und Zwangsvorstellungen die That motiviren, kann sie mit Planmäßigkeit, Strafbarkeitsbewußtsein, ja selbst innerem Widerstreben vollbracht werden, aber sie ist trotzdem unfrei, der Kranke dem Zwang seiner organisch bedingten krankhaften Gefühle und Vorstellungen erlegen.

Bemerkenswerth ist die Ernüchterung, die mit erfolgter That vielfach eintritt, die kritische Bedeutung derselben, so daß unmittelbar nach derselben die Erscheinungen der Krankheit schweigen.

Besonders erwähnenswerthe Handlungen, die hierher gehören, sind Verbrechen, um dafür Strafe zu bekommen, nach der sich der Kranke sehnt, Mord Anderer, um das unerträgliche Leben auf dem Schaffot zu verlieren (indirecter Selbstmord), Mord der geliebten Kinder aus vermeintlichen oder wirklichen, aber krankhaft übertriebenen Nahrungssorgen oder aus schmerzlicher Apperception der Außenwelt.

Anders ist der Mechanismus des Handelns bei raptus melanchol. Der blinde Drang des Kranken, der schrecklichen Seelenangst ein Ende zu machen, die große Bewußtseinsstörung bedingen ein äußerst stürmisches, keine Wahl der Mittel, der Zeit, des Orts zulassendes Handeln. Es sind gleichsam convulsivische Entladungen unerträglicher Bewußtseinszustände, die jede Prämeditation ausschließen und mit einem gewissen Eclat und Rücksichtslosigkeit erfolgen (Mord, Verstümmelung, Selbstmord, Brandstiftung). Die Erinnerung für die Zeit des Anfalls fehlt gänzlich oder ist eine traumartige.

Da, wo Hallucinationen (schreckliche Visionen, Stimmen, die zum Mord auffordern, eine drohende Gefahr verkündigen ꝛc.) oder Wahnideen (Todesgefahr, Verdammung ꝛc.) das Handeln motiviren und keine Affecte interveniren, kann die That prämeditirt und zweckmäßig combinirt geschehen. Dauern ihre Motive fort, so fehlt jede Reue und Einsicht für das Geschehene.

2) Manie. Unter Manie versteht die Wissenschaft affectartige Zustände, deren Grundzüge äußerlich unmotivirte Affecte der Lust, ein gesteigerter Ablauf der Vorstellungen, ein erleichtertes Uebergehen derselben in motorische Acte, eine Erhöhung der Erregbarkeit der psychischen Processe überhaupt sind. Zwischen diesen Zuständen einfacher maniakalischer Exaltation und der vollen Höhe der Krankheit, der Tobsucht, bestehen nur Gradunterschiede. Wir sprechen von einer solchen, sobald der Vorstellungsproceß so beschleunigt ist, daß keine Einzelvorstellung mehr festgehalten werden kann und damit Verworrenheit und Ideenflucht eintritt, ferner die motorischen Acte nicht mehr durch klar bewußte Vorstellungen, sondern nur noch durch dunkle allgemeine Vorstellungsmassen, Sinnesempfindungen oder organische Gefühle ausgelöst und damit zufällige, spontane, triebartige werden. Die Zustände von „Tobsucht" sind keine zweifelhaften psychischen Störungen und können hier füglich übergangen werden. Anders ist es in jenen Zuständen bloßer maniakalischer Exaltation, wo der Kranke, obwohl unfrei in seinen Handlungen, geradezu thatkräftiger, scharfsinniger, redegewandter erscheint, als in gesunden Tagen, und damit dem Laien höchstens als aufgeregt, nicht aber als krank erscheint. Solche Menschen begehen in der Störung ihrer Besonnenheit und bei der krankhaften Erleichterung ihrer motorischen Acte die unsinnigsten Handlungen und Excesse, ohne in Worten zu deliriren (folie raisonnante, délire des actes, mania sine delirio), ja wissen sogar trefflich ihr widersinniges Handeln mit Vernunftgründen zu motiviren. Diese rein affectiven Zustände mit blos formaler Störung sind forensisch doppelt wichtig, wenn sie mit krankhafter Steigerung der Triebe oder triebartigen Handlungen einhergehen. Die Uebersehung des Grundzustands von Seiten einer älteren unwissenschaftlichen Beobachtung mit einseitiger Hervorhebung der krankhaften Antriebe hat zur Irrlehre der Mono-

manien geführt. Solche krankhafte Antriebe kommen allerdings vor, aber nur als Folgen krankhaften Empfindens und Vorstellens und als Theilerscheinungen eines pathologischen Gesammtzustands.

So hat man eine Mord- und Selbstmordmonomanie behauptet, die einfach auf schmerzliche Gefühle, raptusartige Angstanfälle Melancholischer, eine Pyromanie, die auf die gleichen Motive des Melancholischen, zufällige Entäußerung des Bewegungsdrangs bei Maniakalischen oder auf die Rache eines kindischen, schwachsinnigen Individuums zurückzuführen ist.

Wichtig ist die Kleptomanie, die Theilerscheinung eines maniakalischen Zustands ist, sich aber auch bei hysterischen Schwangeren, bei Schwach- und Blödsinnigen, Verrückten, Epileptikern und Paralytikern in verschiedenartiger Motivirung findet. Eine periodische Saufsucht (Dipsomanie) ist nichts Anderes als eine Varietät der zu besprechenden periodischen Manie. Außerdem finden sich impulsive Antriebe bei hereditär-degenerativen Irreseinszuständen, namentlich dem moralischen Irresein. Rechnet man noch dazu Fälle, wo Wahnsinnige und Verrückte aus nicht erkannten fixen Wahnvorstellungen beständig dieselbe Handlung wiederholten, so hat man das ganze Material beisammen, das zur Irrlehre der Monomanien Anlaß gab.

Die oben erwähnten Zustände von maniakalischer Exaltation verlaufen theils als selbständige Form, vielfach in periodischem Typus, theils bilden sie das Initialstadium der Tobsucht, theils intercurrente Aufregungszustände im Verlauf der Paralyse und der Hysterie.

Der Vergleich mit der früheren Persönlichkeit, der beschleunigte, abspringende, unvermittelte Ideengang, die Schlaflosigkeit, die äußerlich unmotivirte zeitweise Zu- oder Abnahme der Unruhe, die Unmotivirtheit, Planlosigkeit, Rücksichtslosigkeit des Thuns und Treibens derartiger Kranker, die dem gesunden Leben ganz fremden Strebungen und Handlungen werden das Krankhafte des Zustands trotz allen Vernünftigredens herausfinden lassen.

Die Handlungen solcher Kranken sind unfrei, weil theils die natürlichen Triebe und sinnlichen Bedürfnisse eine pathologische Stärke besitzen, theils ein zu beschleunigter Vorstellungsproceß ein ruhiges Besinnen und Ueberlegen unmöglich macht, theils ähnlich wie im analogen Zustand der Berauschung sittliche, rechtliche, corrigirende Vorstellungen nicht zum Bewußtsein oder wenigstens nicht zur Geltung kommen. Verletzungen der Sittlichkeit, Diebstahl, Vagabondiren, Raufhändel, Beschädigung von fremdem Eigenthum sind die häufigsten Verletzungen des Rechts von Seiten solcher Kranken.

Die Manie kann als continuirliche und periodische Form verlaufen, in letzterem Fall die einzelnen Anfälle durch monate- bis jahrelange Intervalle geschieden. Man spricht dann von luciden Intervallen, die überhaupt bei allen primären Irreseinsformen vorkommen können. In der Regel besteht hier aber nur eine temporäre Latenz der äußeren Symptome der Krankheit und keineswegs ein Zustand völliger geistiger Klarheit und Freiheit. Die Annahme von luc. int. im Criminalforum ist kaum haltbar. Bei man. period. sind in der intervallären Zeit fast ausnahmslos Gemüthsreizbarkeit, Gedächtnißschwäche und Beschränkung der intellectuellen Functionen nachzuweisen.

Es gibt endlich ganz acute, binnen $^1/_2$—6 Stunden verlaufende Anfälle von Tobsucht (mania transitoria), die in der Regel mit heftiger Kopfcongestion einhergehen, bei jugendlichen Individuen durch heftige Gemüthsbewegungen, große Hitze, Uebergenuß von Alkohol, zuweilen auch bei Gebärenden eintreten, in der Regel nur einmal sich einstellen, ausnahmslos mit einem tiefen Schlaf abschließen und völlige Aufhebung der Erinnerung für die ganze Zeitdauer des Anfalls hinterlassen.

3) Wahnsinn und Verrücktheit. Sie entstehen primär aus fieberhaften Krankheiten oder auf Grund erblich degenerativer Anlage oder auch aus melancholischen oder manischen Zuständen. Es bestehen hier fixe Wahnvorstellungen und

Digitized by Google

Sinnestäuschungen, die Persönlichkeit ist in eine krankhafte verwandelt oder wenigstens die Beziehungen zur Außenwelt sind total verändert. Damit ist jede Zurechnung aufgehoben. Die Handlungen sind durch Wahnideen und Sinnestäuschungen bedingt. Der psychologische Unterschied zwischen Wahnsinn und Verrücktheit wurde oben hervorgehoben. Je nach der Selbstempfindung kann man einen melancholischen und einen expansiven unterscheiden. Die praktisch wichtigste Varietät des ersteren ist der Verfolgungswahnsinn. An ihm Leidende sind sehr gemeingefährlich. Sie ermorden ihre vermuthlichen Feinde, von denen sie sich auf Grund von anklagenden Stimmen verfolgt, beschimpft oder mittelst wahnhafter Maschinen, mit Gift oder sonstwie am Leben bedroht glauben. Hierher gehört auch der Wahn ehelicher Untreue, der zu Mord des Ehegatten führen kann, ferner der Querulantenwahnsinn, wobei der Kranke in irgend einem Proceß sich Unrecht gethan wähnt, Richter, Geschworene, ja selbst das Staatsoberhaupt der Parteilichkeit beschuldigt, beständig um sein wahnhaftes Recht querulirt und da ihm dies versagt wird, Amtsehren- und Majestätsbeleidigungen begeht, ja selbst Racheacte gefährlichster Art vollbringt. Die Mehrzahl aller vor Gericht so lästigen Querulanten dürften solche Unglückliche sein.

Bei Verrückten, wo also keine affectvollen Zustände mehr vorhanden sind, wenn der logische Mechanismus noch unversehrt und die Wahnideen nicht besonders auffällig sind oder der Kranke, wie so oft, sie dissimulirt, kann es dem Laien, wozu auch vielfach Aerzte gehören, begegnen, daß er das Individuum für gesund hält. Auch hier schließt verständiges Sprechen über Dinge des alltäglichen Lebens Irresein nicht aus. Solche „vernünftige" Kranke, bei denen man höchstens eine fixe Idee fand, haben auch zur unsinnigen Theorie einer partiellen Zurechnungsfähigkeit Veranlassung gegeben.

4) Erworbener Blödsinn und Schwachsinn. Er ist der endliche Ausgang aller nicht zur Heilung gelangenden Irreseinszustände oder findet sich primär als begleitende Erscheinung schwerer Erkrankungen des Gehirns, seiner Hüllen und seiner Gefäße, wie sie im Verlauf der dementia paralytica und d. senilis, ferner in Folge von habituellen Alkoholexcessen, Kopfverletzungen, Apoplexie und Erweichungsprocessen im Hirn aufzutreten pflegen. Im Allgemeinen handelt es sich hier um dauernde, unheilbare Zustände. Die Abstufungen sind hier fast ebenso individuell verschieden wie bei den angeborenen psychischen Schwächezuständen. Im concreten Fall wären die Art und Weise der Reproductions-, Combinations- und Actionsfähigkeit — die Leistungen des Gedächtnisses, die Schärfe des Urtheils und der Begriffe, die Schnelligkeit oder Langsamkeit des Gedankenablaufs, die Art des Strebens, aber auch die ethischen und ästhetischen Urtheile und Anschauungen, die zuweilen vorwiegend afficirt sind, zu prüfen. Von Wichtigkeit sind Zustände mäßigen Schwachsinns, relativer geistiger Insufficienz, wie sie nicht selten nach psychischer Krankheit, namentlich Manie, als dauerndes Residuum sich finden. Die psychische Schwäche wird nur dann merklich, wenn man die frühere Persönlichkeit kannte. Sie äußert sich dann in einer gewissen gemüthlichen Abstumpfung, Indifferenz gegen manche Lebensbeziehungen, geringeren Schärfe des Urtheils und der Erinnerung, einer geringeren Activität des Vorstellens und Strebens bei verminderter Entschlußfähigkeit und leichterer Bestimmbarkeit. Eine solche sittliche und intellectuelle Schwäche ist auch die traurige Folge der Alkoholexcesse.

Solche Menschen vermögen ihre Affecte nicht mehr zu bemeistern und lassen sich leicht von schlechten Menschen zu strafbaren Handlungen (Unterschlagung, Diebstahl, Meineid) verleiten. Wichtig ist die Verblödung im Greisenalter (dementia senilis). Krankhafte Reizbarkeit, Mißtrauen, Verfolgungswahn können hier zu criminellen Handlungen führen. Zuweilen kommt es auch zu Exaltationszuständen mit geschlechtlicher Aufregung und unzüchtigen Handlungen, namentlich mit Kindern.

Digitized by Google

Dieser Umstand verdient in foro alle Beachtung und fordert dringend in derartigen Fällen eine exploratio mentalis.

Häufig hat es der Richter auch mit Fällen von dementia paralytica („Gehirnerweichung mit Größenwahn") zu thun, namentlich im Beginn des Leidens, wo die psychische Schwäche noch wenig entwickelt und durch eine maniakalische Exaltation verdeckt ist. Die criminellen Handlungen bestehen vorwiegend in Sittlichkeitsvergehen, Diebstahl, Raufhändeln, bei Beamten vielfach auch in Disciplinarvergehen.

Die Bewußtseinsstörung, Gedächtnißschwäche, Reizbarkeit, sittliche und intellectuelle Abstumpfung, maniakalische Erregung und Sammelsucht motiviren sie.

Leider wird nur zu häufig das Pathologische solcher Fälle verkannt. Im Anfang ist diagnostisch wichtig die totale Umänderung des Charakters, die namentlich in sittlicher Beziehung scharf markirt zu sein pflegt. In vorgeschrittenen Fällen sichern die Bewußtseinsstörung, Gedächtnißschwäche, Einsichtslosigkeit, die Unsicherheit der Bewegungen, Schwindelanfälle, Sprachstörungen die Diagnose des schweren Hirnleidens.

Bemerkenswerth ist auch die Plumpheit, Brutalität, Rücksichtslosigkeit, Ungeschicklichkeit, Planlosigkeit der Handlungen, wie sie sich aus einem solchen Zustand von Demenz und Bewußtseinsstörung nothwendig ergeben muß.

Simulation von Geistesstörung. Soweit die Symptome von Geistesstörung psychologische sind, können sie simulirt werden. Simulation ist im Ganzen selten. Viel häufiger wird sie irrthümlich vermuthet. Motive sind Entziehung der Strafe, der Wehrpflicht, Lösung widerwärtiger Verträge. Erfolgreiche Durchführung der Simulation ist einem wirklich Sachverständigen gegenüber kaum möglich. Der Simulant kann blos einzelne Symptome des Irreseins copiren, aber nach schlechten Originalen, wie sie gewöhnlich Bühnendichter und Romanschriftsteller schaffen und die der Wirklichkeit nicht entsprechen. Indem der Simulant meint, in rechtem Unsinnschwatzen und Umhertollen liege die Pointe des Irrseins, fehlt seinem Krankheitsbild die Methode, die der wirkliche Wahnsinn besitzt, ganz abgesehen von dem Verlauf, dem inneren Zusammenhang der Symptomreihen, der Consequenz in der Behauptung derselben und der Wiedergabe der äußeren facies des wirklich Geisteskranken.

Er wird nothwendig theatralisch, ostensibel, inconsequent, sieht es gern, wenn man ihn für irrsinnig hält, was beim wirklich Irren nicht der Fall ist. Fälle ganz offenbaren Betrugs abgerechnet, ist es wünschenswerth, daß jeder der Simulation Verdächtige in ein Irrenhaus zur Beobachtung abgegeben werde, denn nur dort ist jene unablässige sachverständige Beobachtung durchzuführen, die gegenüber raffinirten Gaunern nöthig ist.

Simulation kann durch die damit verbundene psychische Anstrengung in wirkliches Irresein übergehen. Wohl zu beachten ist ferner, daß Simulation neben wirklicher Geisteskrankheit vorkommt. Folgerichtig ist der Nachweis der Geistesgesundheit nicht mit dem der Simulation erbracht, sondern nur dann, wenn auch das Fehlen der Geisteskrankheit erwiesen ist. Der synthetische Weg der Beobachtung und Untersuchung ist gegenüber Fällen zweifelhafter Simulation der allein richtige. Einzelsymptome sind nur im Zusammenhalt mit dem Gesammtbild zu verwerthen. Incongruenz desselben mit einer klassischen Form des Irreseins beweist nicht an und für sich gegen Simulation, denn es gibt psychische Degenerationszustände, die nicht in das gebräuchliche Schema der Classification hineinpassen und gerade bei jenen findet sich verhältnißmäßig häufig Simulation.

IV. Zustände krankhafter Bewußtlosigkeit. Es gibt eine Reihe von unfreien Geisteszuständen, die ganz vorübergehender Art sind und, zwar rechtlich gleichbedeutend mit Geisteskrankheit, doch nicht unter diesen Begriff sich subsumiren lassen. Im Deutschen Str.G.B. §. 51 sind sie vorgesehen als Zustände

Digitized by Google

„krankhafter Bewußtlosigkeit“; das Oesterr. Str.G.B. §. 2. lit. c. spricht von einer vollen Berauschung oder einer anderen Sinnesverwirrung, in welcher der Thäter sich seiner Handlung nicht bewußt war. Der Schwerpunkt der Entscheidung liegt somit hier im Begriff der Bewußtlosigkeit. Dieser darf nicht im gewöhnlichen Sinn, sondern muß im Sinn der Wissenschaft interpretirt werden, sonst entstehen bedauerliche Mißverständnisse. Bewußtlosigkeit muß hier identisch genommen werden mit Aufhebung des Selbstbewußtseins. Ein solcher Zustand schließt die Möglichkeit einer traumartigen psychischen Forteristenz nicht aus, die sich in einer Anzahl scheinbar gewollter, indeß nur automatischer Acte und zusammenhängender Reden äußert, ohne daß jedoch der Betreffende sich derselben bewußt wäre oder eine Erinnerung daran in den normalen selbstbewußten Zustand mit hinüber nähme. Unter diese gesetzliche Kategorie gehören zunächst 1) die Traumzustände (Schlaftrunkenheit und Schlafwandeln). Die erstere ist ein ganz transitorischer Zustand von Sinnesverwirrung, in welchem im Sinn noch nicht corrigirter Traumvorstellungen oder falscher Apperceptionen der Außenwelt Handlungen vollbracht werden können, die der Umgebung zum Schaden gereichen. Die S. wird begünstigt durch alle Momente, welche den Schlaf besonders tief machen. (Schlaf vor Mitternacht, lange Entbehrung, große Ermüdung, Genuß geistiger Getränke, heiße Schlafstube ꝛc.) Veranlassende Ursachen sind schreckhafte Träume oder plötzliches Erwecktwerden durch Dritte. Die Handlungen der Schlaftrunkenheit können keine prämeditirten sein, müssen den Charakter unbewußter, zufälliger an sich tragen, zeitlich in den Moment des Aufwachens oder Erwecktwerdens fallen. Das Schlafwandeln ist ein Zustand, in welchem bei aufgehobenem Selbst- und Weltbewußtsein motorische Acte durch Traumvorstellungen hervorgerufen werden. Es gibt Fälle in der Literatur, wo diese jedenfalls automatischen und unbewußten Handlungen criminelle waren (Tödtung, Diebstahl). Schlafwandeln ist ein Nervenleiden, das wohl nur Theilerscheinung einer allgemeinen krankhaften Störung im Nervensystem (Epilepsie, Hysterie, status nervosus) ist, sich vorzugsweise im jugendlichen Alter (Pubertätszeit) findet. Die Anfälle können zu bestimmten Zeiten sich wiederholen. Combinirte Handlungen sind in denselben möglich. Die Erinnerung für das im Anfall Geschehene fehlt gänzlich oder dieses kommt dem Betreffenden geträumt vor.

Die häufige Wiederkehr der Anfälle, die Zeichen eines allgemeinen Nervenleidens, das eigenthümliche Verhalten der Erinnerung sichern die Diagnose.

2) Die Intoxicationszustände. Vielfach werden unfreie Geisteszustände von kurzer Dauer durch Excesse im Genuß von Alkohol und narcotischen Stoffen hervorgebracht.

Schon der einfache Rausch ist ein künstlich hervorgebrachtes Irresein und höhere Grade desselben („Bewußtlosigkeit“) heben die rechtliche Verantwortung auf. Es ist hierbei nur zu berücksichtigen, daß ein Zustand von sinnloser Betrunkenheit nicht die Möglichkeit ausschließt mit der Außenwelt in Verkehr zu treten.

Von der größten Wichtigkeit ist ferner die Thatsache, daß ein Alkoholexceß bei besonderen Dispositionen oder Zusammentreffen gewisser aetiologischer Momente einen Anfall acuter Geistesstörung (mania ebriorum acutissima) herbeiführen kann, der dann nicht mit einem gewöhnlichen Rausch zu verwechseln ist.

Prädisponirende Momente für die Entstehung solcher Zustände sind häufig Abstammung von irrsinnigen, epileptischen oder trunksüchtigen Erzeugern. Die Prädisposition ist dann angeboren. Erworben wird sie durch Kopfverletzungen, schwere Hirnkrankheiten aller Art, erschöpfende Krankheiten, wie Typhus.

Aber auch ohne Disposition kann diese Manie durch zufällig mit der Alkoholwirkung zusammentreffende und diese steigernde Umstände (Gemüthsbewegungen, körperliche Anstrengung, große Hitze, nüchterner Magen, Beimischung narcotischer ätherischer Stoffe zum Getränk) zu Stande kommen. Als Unterscheidungsmerkmale dieses Zustands von einem gewöhnlichen Rausch können dienen: a) Menge des

Digitized by Google

Getränks und Wirkung stehen in keinem Verhältniß, eben weil innere organische oder außergewöhnliche occasionelle Bedingungen die Erregbarkeitsfähigkeit des Gehirns für den Alkoholreiz veränderten. b) Die acute Psychose bildet häufig nicht das Höhestadium einer stufenweise fortschreitenden Berauschung, sondern tritt primär, plötzlich auf, oder es liegt zwischen Exceß und Ausbruch ein bis Stunden dauerndes Stadium latenter Hirncongestion, bis erst durch ein accidentelles Moment, in der Regel einen Affect, die Psychose nachwirkend zum Ausbruch kommt. c) Der Zustand unterscheidet sich auch qualitativ vom gewöhnlichen Rausch, indem es hier zu systematischem Delirium, Sinnestäuschungen und maniakalischen Ausbrüchen kommt. d) Dazu kommen Erscheinungen heftiger Kopfcongestion, oft Zähneknirschen; die Bewegungen sind nicht unsicher, wie beim Berauschten, sondern kraftvoll, sicher unter dem Einfluß der maniakalischen Hirnreizung. e) Die Erinnerung für die ganze Anfallsdauer ist aufgehoben.

Nicht selten erzeugen fortdauernde Alkoholexcesse auch ein bis etwa 8 Tage andauerndes Delirium, das sog. delir. tremens, dessen charakteristische Symptome Schlaflosigkeit, stupor, Zittern der Extremitäten, copiöse Schweiße und beängstigende Gesichtshallucinationen sind, auf Grund deren Gewaltacte vorkommen.

Das delir. trem. ist nur ein intercurrenter Aufregungszustand im Verlauf einer chronischen Degeneration des ganzen Centralnervensystems, des Alkoholismus chron., dessen Symptome mehr oder weniger bei jedem Gewohnheitssäufer sich finden und in Nachlaß des Gedächtnisses, Gemüths- und sittlicher Stumpfheit, Schwachsinn, Willensschwäche, krankhafter Zornmüthigkeit, Kopfweh, gestörtem Schlaf, zeitweisen Hallucinationen, Zittern der Zunge, Hände, schlotterndem Gang, Muskelschwäche, Ameisenkriechen in den Beinen, Magenbeschwerden, mitunter auch epileptischen Anfällen sich kundgeben.

3) Delirium in fieberhaften Krankheiten. Es findet sich auf der Höhe der Krankheit (Fieberdelir.) oder in der Reconvalescenz (Inanitionsdelir.). Namentlich bei Typhus, Wechselfieber, Cholera, Lungenentzündung, werden solche Delirien beobachtet. Es kommt hier zuweilen zu Mord, Brandstiftung ꝛc. Auch Ermordung des Kindes im Delirium eines Puerperalfiebers kommt vor. Anhaltpunkte für die Beurtheilung einer criminellen derartigen That ergeben der Nachweis der fieberhaften Erkrankung, der Mechanismus der That, der ganz mit einer im Intoxicationsdelirium begangenen übereinstimmt und die fehlende oder ganz traumartige Erinnerung für die Vorkommnisse des unfreien Zustands.

4) Epilepsie und Hysterie. Diese Störungen der psychischen Functionen, theils als ganz acute, theils in dauernder Weise, pflegen im Verlauf der genannten beiden Nervenkrankheiten aufzutreten. Namentlich bietet die Epilepsie eine Menge der wichtigsten Gesichtspunkte für das Forum. Bei keinem Epileptiker sollte eine Prüfung seines Geisteszustands unterlassen werden. Fast immer, wo ein Mord ohne Motiv, eigennützigen Zweck, ohne Prämeditation, ohne Berücksichtigung von Zeit, Ort, Mitteln, begangen wurde, handelt es sich um die That eines Epileptischen (Trousseau). Von größter Bedeutung sind die acuten psychischen Störungen der Epileptiker (mania epileptica). Sie treten auf a) in unmittelbarem Anschluß an einen oder als Vorläufer eines epileptischen Anfalls. Im ersten Fall bestehen sie in schreckhaften Gehörs- und Gesichtshallucinationen (Ohrenbrausen, rothem Flammenschein), Präcordialangst, rauschartiger Verwirrung, großer Reizbarkeit und schmerzlicher Verstimmung, im zweiten in großer psychischer Prostation mit Unfähigkeit zu denken, Verworrenheit, stupor, Reizbarkeit, schreckhaften Visionen, die zu Mord und Selbstmord führen können. Dieser eigenthümliche Dämmerzustand kann bis zu mehreren Stunden andauern, der Kranke scheinbar bewußt und geordnet handeln, obwohl sich hinterher zeigt, daß der Kranke gar nicht weiß, was er in diesem Zustand gethan hat. Zuweilen beobachtet man während dieser Zeit auch kleptomanische Antriebe. b) Die intervallären psychischen Störungen sind theils

Digitized by Google

elementare (üble Laune, Reizbarkeit, Präcordialangst, schreckhafte Hallucinationen, Zwangsvorstellungen, abruptes und ganz transitorisches Verfolgungsdelirium, wobei denn die feindlichen Apperceptionen, Angstgefühle und Zwangsvorstellungen, nicht selten gefährliche Angriffe auf die Umgebung herbeiführen), theils geschlossene Symptomenconplexe. Es finden sich hier wieder zwei Varietäten. Die eine (petit mal) ist ein Zustand acuter, binnen Stunden ablaufender Präcordialmelancholie mit Drang, herumzuirren, Zwang schmerzlicher Vorstellungen, zerstörenden, nur halbbewußten Antrieben, die ganz impulsiv zur Ausführung kommen und wobei die Erinnerung für die Dauer des ganzen Anfalls höchstens eine summarische ist. Die andere (haut mal) ist ein brüsk auftretendes, mehrere Tage dauerndes furibundes Delirium, dem der exquisite schreckhafte Inhalt der Wahnvorstellungen und Sinnesdelirien, die sich meist in grauenvollen Visionen, Gespensterspuk und Todesgefahr bewegen, die enorme Verworrenheit und Bewußtseinsstörung ein ganz eigenthümliches Gepräge verleihen. Die Erinnerung fehlt hier vollständig für die ganze Dauer des Anfalls, aus dem der Kranke wie aus einem bösen Traum zu sich kommt. c) Anfälle von petit und haut mal vertreten die Stelle der convulsiven epileptischen Anfälle, die selbst ganz verschwinden können (epil. larvata, psychische Epilepsie). Es kann von höchster Wichtigkeit sein, die epileptische Basis dieser acuten psychischen Störungen zu erkennen. Hier sind wichtig:

α) Die Beachtung der im Obigen geschilderten intervallären Störungen.

β) Der im Gefolge der Epilepsie sich ausbildenden dauernden Aenderungen des Charakters und der Beeinträchtigung der Intelligenz (psychische Degeneration der Epilepsie). Sie bestehen in progressiver Abnahme der intellectuellen Leistungen, Erlöschen der ethischen Gefühle, excessiver Gemüthsreizbarkeit, motivlosem Wechsel zwischen Exaltation und Depression, Intoleranz gegen alkoholische Getränke.

γ) Der Anamnese, die früher dagewesene Epilepsie nachweist. Diese zeigte sich häufig nur als epileptischer Schwindel (vertigo) ohne Krampfanfälle. Auch nächtliches Bettnässen und Herausfallen aus dem Bett machen den Verdacht auf Epilepsie rege.

δ) Aber die Beachtung der Symptome und des Verlaufs des Anfalls selbst genügt nicht selten, um mit Bestimmtheit die Diagnose auf Epilepsie stellen zu können. Als der psychischen Epilepsie gemeinsame Zeichen lassen sich aufführen: die Plötzlichkeit und Unmotivirtheit des Anfalls, die enorme Verworrenheit und Bewußtseinsstörung während dessen Dauer, der exquisit schreckhafte Inhalt des vorzugsweise um Hallucinationen sich drehenden Deliriums; die aus diesem Bewußtseinsinhalt und der schweren Bewußtseinsstörung sich ergebende Heftigkeit und Brutalität etwaiger Gewaltacte; das plötzliche Aufhören des eigentlichen Anfalls mit nachklingenden Erscheinungen psychischer Prostation und großer Gemüthsreizbarkeit, die vollständige Amnesie oder höchstens traumhafte Erinnerung für die ganze Anfallsdauer; das Stereotype solcher Anfälle, von denen jeder folgende dem ersten bis in's kleinste Detail gleicht.

Im Zustand der epileptischen Degeneration und der „mania epileptica" ist die Zurechnungsfähigkeit aufgehoben; aber auch der außerhalb dieser Zustände stehende Epileptiker sollte in seiner schweren Krankheit einen Milderungsgrund finden. Immer besteht auch hier die Möglichkeit, daß eine etwaige strafbare That in die Zeit eines epileptischen Dämmerzustands fiel.

Auch die Hysterie verdient alle Aufmerksamkeit in foro. Es finden sich hier theils elementare psychische Störungen (abnorme Gemüthsreizbarkeit, Zwangsvorstellungen, Hallucinationen, Wechsel zwischen Exaltation und Depression, krankhafte Willensschwäche, perverse Gelüste kleptomanischer Art, krankhafte Genualempfindungen und Steigerungen des Geschlechtstriebs), theils acute psychische Störungen (acutes Delirium, maniakalische Exaltation, extase und somnambule Zustände), theils Uebergänge in wirkliche dauernde Geistesstörung (moralisches Irresein, religiöser, erotischer

Digitized by Google

Wahnsinn). Bekannt ist der, man möchte sagen, instinctive Hang zur Simulation und Uebertreibung, der Hysterischen eigenthümlich ist. Die Zurechnungsfähigkeit im transitorischen und chronischen Irresein muß als aufgehoben betrachtet werden, die elementaren Störungen dürften unter allen Umständen als Strafmilderungsgründe anzusehen sein.

5) Pathologischer Affect. Der Affect hebt an und für sich die Zurechnungsfähigkeit nicht auf, aber als psychischer Ausnahmezustand, in welchem die Besonnenheit getrübt ist, macht er auf eine mildere Beurtheilung Anspruch, die auch der Gesetzgeber statuirt hat, ja selbst bei unverschuldetem, bis zur Sinnesverwirrung gesteigertem Affect (Ueberschreitung der Grenzen der Nothwehr) Straflosigkeit eintreten läßt. Besonders der Milde des Richters zu empfehlende Affectzustände sind die Handlungen aus unglücklicher Liebe (Doppelselbstmord Liebender), Eifersucht (Tödtung der Ehefrau im Ehebruch) und unehelich Gebärender (Kindesmord). Die Beurtheilung dieser Verhältnisse ist eine vorwiegend psychologische und fällt deshalb dem Richter anheim. Anders ist es mit gewissen Affectzuständen, wo auf Grund organischer constitutioneller Ursachen der Affect eine pathologische Höhe erreicht. Hier ist die Intervention eines Arztes geboten. Die organischen Bedingungen dieser pathologischen Affectzustände sind folgende:

a) erbliche Anlage zum Irresein, erbliche oder sonstwie erworbene neuropathische Constitution;

b) überstandene schwere Kopfverletzungen, Hirnkrankheiten, Geistesstörung, Typhus;

c) angeborener Schwachsinn, Taubstummheit, Remissionen und Intermissionen des periodischen Irreseins;

d) Epilepsie, Hysterie, Hypochondrie, Veitstanz;

e) Alkohol- und sexuelle Excesse, chronische, die Ernährung des Nervensystems tief beeinträchtigende Krankheiten.

Vielfach wirken mehrere Bedingungen zusammen, um den Affect zu einem pathologischen zu gestalten, z. B. Affecte und Epilepsie, psychopathische Anlage und Berauschung. Solche Zustände pathologischer Gemüthsreizbarkeit hat man früher irrthümlich als eigene Form psychischer Krankheit (excandissentia furibunda, iracundia morbosa) hingestellt. Die wuthzornige Erregung oder Sinnesverwirrung bei dahin gehörigen Individuen wird in der Regel jede rechtliche Verantwortlichkeit unmöglich machen.

Anhaltspunkte für die Beurtheilung solcher, die Zurechnungsfähigkeit aufhebender Affectstufen ergeben sich aus dem psychischen Stammbaum, dem Vorleben und der Krankengeschichte, der Planlosigkeit, Rücksichtslosigkeit und Grausamkeit des Thäters, aus seiner durch die Umstände gestützten Angabe, daß er sich des im Affect Begangenen nicht oder nur lückenhaft erinnere. Es muß endlich davor gewarnt werden, daß man nicht aus einer gewissen Dauer des Affects vorweg folgere, es hätte ihm widerstanden werden können, denn bei solchen pathologischen Individuen kann der Affect lange währen, sich in sich selbst steigern oder durch ein geringfügiges Moment plötzlich neu angefacht werden. Ihr Gemüthsleben ist eben auch außer dem Affect beständig in einem Zustand labilen Gleichgewichts.

Lit.: Spielmann, Diagnostik der Geisteskrankheiten, 1855. Casper, Handb. d. ger. Med., bearb. v. Simon, 5. Aufl., 1871. Legrand du Saulle, La folie devant les tribunaux, 1864. v. Krafft, Grundz. d. Criminalpsychol., 1872. Liman, Zweifelhafte Geisteszustände vor Gericht, 1869. Tardieu, Étude médico-légale sur la folie, 1872.

v. Krafft-Eting.

1804. **Urheberrecht** (Autorrecht, nicht gut geistiges Eigenthum, Thl. 1. S. 53 f. 477. 510) ist das Recht, über die Vervielfältigung und Veröffentlichung eines Geistesproductes ausschließlich und beliebig zu verfügen.

Als ein besonderes, durch eine Klage geschütztes Recht ist dasselbe weder vom Röm. R., noch vom deutschen R. des Mittelalters anerkannt. Als mit dem Auf-

kommen der Buchdruckerkunst die Gefahr sich mehrte, daß Geistesproducte, wenigstens Schriftwerke wider Willen des Autors auf mechanischem Wege von Anderen vervielfältigt und verbreitet würden, und daß diese aus der Verbreitung Vortheil zögen, jenem aber Nachtheil zufügten, suchte man einen Schutz dagegen zunächst im einzelnen Falle durch Auswirkung von Privilegien zu erlangen. Solche finden sich bereits, wenn auch nur vereinzelt, nicht lange nach dem Aufkommen der neuen Kunst, nämlich seit dem Ausgange des 15. Jahrh. In diesen Privilegien wird dem Impetranten (Verfasser oder Verleger) das ausschließliche Recht zum Druck und Verkauf des Werks ertheilt und Druck und Verkauf durch jeden Dritten verboten und mit Strafe bedroht. Später beschäftigt sich auch die Territorialgesetzgebung in Deutschland mit dem Gegenstande. Bereits im 17. Jahrh. finden wir einige gegen den Nachdruck erlassene Bestimmungen, im 18. Jahrh. mehren sich dieselben. Die Reichsgesetzgebung blieb jedoch in dieser Hinsicht unthätig, wenn schon in der Wahlcapitulation Leopolds II. Unterdrückung des Nachdrucks in Aussicht gestellt wurde. Dagegen erließ die deutsche Bundesversammlung der in der D.B.A. Art. 18 gegebenen Zusage gemäß eine Reihe von Bestimmungen über den Schutz des U. (Bundes-Beschlüsse v. 6. Septbr. 1832, v. 9. Novbr. 1837, v. 22. April 1841, v. 19. Juni 1845, v. 6. Novbr. 1856, v. 12. März 1857). Auch die Particulargesetzgebung wandte dem Gegenstande von Neuem ihre Aufmerksamkeit zu, wobei man jedoch von der Grundlage der Bundesgesetzgebung ausging (so preuß. Ges. v. 11. Juni 1837 und v. 20. Febr. 1854, würtemb. Ges. v. 17. Octbr. 1838, königl. sächs. Ges. v. 22. Febr. 1844, österr. Pat. v. 19. Octbr. 1846, bad. Verordn. v. 17. Septbr. 1847, bayer. Ges. v. 28. Juni 1865). Die Verfassung des nordd. Bundes und demgemäß auch die des deutschen Reichs rechnet den „Schutz des geistigen Eigenthums" zu den der Gesetzgebung des Bundes unterliegenden Gegenständen (Verfg.Urk. Art. 4). Unter dem 11. Juni 1870 ist auch ein Gesetz, betr. das U. an Schriftwerken, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken, ergangen, welches, zunächst für den nordd. Bund bestimmt, später zum deutschen Reichsgesetz erhoben ist (in Bayern eingeführt durch das Reichsges. v. 22. April 1871). Der in dem Entwurf dieses Gesetzes noch vorhandene Abschnitt, welcher die Werke der bildenden Künste behandelte, fand nicht die Zustimmung des Reichstags. Dasselbe Schicksal hatte ein dem Reichstag vorgelegter Entwurf eines Gesetzes über den Schutz der Photographien.

Das U. wird von den älteren Schriftstellern als ein wirkliches Eigenthum aufgefaßt, welches dem Hervorbringer des Geistesproductes an dem Inhalt derselben zukomme (J. H. Böhmer, St. Pütter). Vereinzelt ist noch in der neueren Zeit diese Ansicht vertheidigt worden von Eisenlohr (S. 60), welcher indeß dem Autor ein Eigenthum an der Form zuspricht, in die derselbe seine Gedanken kleidet. Die Mehrzahl der neueren Schriftsteller hat den eigentlichen Eigenthumsbegriff aufgegeben und versteht, wenn auch die Bezeichnung „geistiges Eigenthum" beibehalten wird, darunter lediglich die vermögensrechtliche Nutzung der mechanischen Vervielfältigung des Geistesproductes, welche dem Autor unbeschränkt und ausschließlich gebührt (so u. A. Jolly S. 44, Klostermann I. S. 113 ff.). Oscar Wächter (S. 89 ff., S. 108 ff.) bedient sich zur Bezeichnung hierfür des Ausdrucks „Verlagsrecht". Einige Schriftsteller (Neustetel, Der Büchernachdruck nach Röm. R., Heidelb. 1824, S. 44 ff.; Hefftter, Deutsches Str.R. §. 398; Bluntschli, Deutsches Priv.R. §§. 46. 47) sehen im U. ein Recht der Persönlichkeit; noch andere endlich (Beseler, Deutsches Priv.R. §. 88 III.; Harum S. 53) ein Recht der Persönlichkeit (Verbietungsrecht gegen Veröffentlichung des Geistesproductes), verbunden mit einem Vermögensrecht (Befugniß, das Geistesproduct zu verbreiten). Die an vorletzter Stelle hervorgehobene Ansicht dürfte für die richtige zu halten sein. Das U. wird durch eine dingliche Klage geschützt, und so wird dasselbe auch selbst als ein dingliches Recht bezeichnet (Klostermann I.

S. 114; Homeyer — Jurist. Wochenschr. von Hinschius, 1838, Nr. 25—28 —: dingliches Untersagungsrecht). Doch will es Mandry (S. 99) weder den dinglichen noch den Forderungsrechten unterordnen, sondern schlägt vor, für dasselbe, wie für einige andere Rechte (z. B. Recht auf die Führung einer Firma, die aus einem Erfindungspatent hervorgehende Rechte) eine neue Klasse von Rechten anzunehmen, die er als Vermögensrechte absoluten Charakters, aber ohne sachliche Unterlage bezeichnet.

Das U. wird anerkannt bei den literarischen und künstlerischen Erzeugnissen. Als literarisches Erzeugniß ist jedes Geistesproduct zu verstehen, „welches an sich einen Bestandtheil der Literatur eines Volkes zu bilden geeignet ist" (Wächter), ohne Rücksicht darauf, ob dasselbe bereits veröffentlicht, resp. schriftlich fixirt ist, oder nicht, also auch Manuscripte, sowie Vorträge, welche zum Zweck der Erbauung, Belehrung, Unterhaltung gehalten sind (Ges. v. 11. Juni 1870, §. 5). Dagegen erkennt das Recht ein gegen Nachdruck geschütztes Autorrecht nicht an bei Werken, welche lediglich das öffentliche Leben wiedergeben, wie Zeitungsartikeln, ferner bei solchen, deren Autor durchaus als Organ des Staates erscheint, als Gesetzen und sonstigen amtlichen Erlassen, und endlich bei solchen, welche unmittelbar einem rein praktischen Zweck dienen, wie den bei gerichtlichen Verhandlungen, sowie in politischen und ähnlichen Versammlungen gehaltenen Reden (cit. Ges. §. 7). Unter künstlerischen oder artistischen Erzeugnissen sind solche Werke zu verstehen, bei denen sich eine selbständige formgebende Thätigkeit des Urhebers offenbart, und „welche in den artistischen Verkehr einzutreten geeignet erscheinen" (Wächter). Es gehören dahin also Werke der Plastik, Gemälde, Zeichnungen, Kupferstiche, Holzschnitte, Lithographien ꝛc. Dagegen können Photographien in Wahrheit nicht als artistische Erzeugnisse angesehen werden. Einen Schutz gegen Nachbildung gewährt ihnen weder die deutsche Bundesgesetzgebung, noch die Particulargesetzgebung, mit Ausnahme des bayer. Ges. vom 25. Juni 1865. Und auch der im nordd. Bunde gemachte Versuch, denselben (ohne sie indeß als Kunstwerke anzuerkennen) einen solchen Schutz zu verschaffen, ist vorläufig ohne Erfolg geblieben. Endlich wird ein U. angenommen bei musikalischen Compositionen, sowie bei geographischen, topographischen, naturwissenschaftlichen, architektonischen, technischen und ähnlichen Abbildungen, welche, wenn überhaupt eine strenge Grenze zwischen literarischen und artistischen Erzeugnissen gezogen wird, mit größerem Recht zu den ersteren gerechnet werden. Dagegen wird ein mit gesetzlichem Schutz ausgestattetes U. bei gewerblichen Erfindungen, Mustern und Formen nicht angenommen.

Die praktische Seite des U. besteht darin, daß jede mechanische Vervielfältigung des Geistesproductes ohne den Willen des Autors (bei literarischen Werken „Nachdruck" genannt) verboten ist. Als mechanische Vervielfältigung wird bei Schriftwerken durch das Ges. v. 11. Juni 1870 (§. 4) auch ausdrücklich das Abschreiben bezeichnet, wenn dasselbe dazu bestimmt ist, den Druck zu vertreten. Bei Gemälden verbietet die Gesetzgebung auch die Nachbildung durch Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie (preuß. Ges. v. 11. Juni 1837, §. 21); nicht aber die Nachbildung eines plastischen Kunstwerkes durch Malerei oder Zeichnung, oder umgekehrt, (preuß. Ges. v. 11. Juni 1837, §. 24), oder doch nur dann, wenn dieselbe auf rein mechanischem Wege erfolgte (preuß. Ges. v. 20. Febr. 1854, §. 1; Entw. des nordd. Bundesges., betr. das U. ꝛc. §. 60). Dramatische, musikalische, dramatisch-musikalische Werke dürfen ohne Genehmigung des Autors auch nicht öffentlich aufgeführt werden. Nur ist es hierzu nach dem Ges. v. 11. Juni 1870 (§. 50) bei musikalischen Werken, welche bereits durch den Druck veröffentlicht sind, erforderlich, daß der Autor bei der Veröffentlichung das Recht der öffentlichen Aufführung sich vorbehalten hat. Nach dem Bundesbeschluß v. 12. März 1857 bedurfte es eines solchen Vorbehalts auch bei dramatischen Werken. Bei Schriftwerken werden nach dem Ges. v. 11. Juni 1870 (§. 6) auch Uebersetzungen, jedoch nur in bestimmten,

Digitized by Google

vom Geſetz hervorgehobenen Fällen, als Nachdruck angeſehen. Dagegen gilt nicht als ſolcher das wörtliche Anführen einzelner Stellen eines bereits veröffentlichten Werks, ſowie die Aufnahme kleinerer Schriften in Sammelwerke, reſp. andere größere ſelbſtändige wiſſenſchaftliche Werke (§. 7).

Das U. ſteht dem Erzeuger des Geiſtesproductes zu. Doch geht daſſelbe auf die Erben über und kann durch Vertrag oder Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden (Geſ. v. 11. Juni 1870, §. 3). Die neuere Geſetzgebung erkennt an und ſchützt das U. nicht nur während des Lebens, ſondern noch 30 Jahre nach dem Tode des Autors (Bundesbeſchluß v. 19. Juni 1845, Art. 1; Geſ. v. 11. Juni 1870, §. 8). Als Urheber gilt auch der Herausgeber eines aus den Beiträgen Mehrerer beſtehenden Werkes, wenn dieſes ein einheitliches Ganzes bildet, ohne daß dadurch das U. der Verfaſſer der einzelnen Beiträge an dieſen ſelbſt aufgehoben würde (cit. Geſ. §. 2). Anonyme und pſeudonyme, ſowie die von Univerſitäten, Academien und ſonſtigen juriſtiſchen Perſonen, öffentlichen Unterrichtsanſtalten, gelehrten und anderen Geſellſchaften herausgegebenen Werke werden 30 Jahre lang nach ihrem Erſcheinen gegen Nachdruck geſchützt (Bundesbeſchluß v. 19. Juni 1845 Art. 2; Geſ. v. 11. Juni 1870, §§. 11. 13); poſthume Werke nach dem Geſ. v. 11. Juni 1870 (§. 12) 30 Jahre nach dem Tode des Autors, während der Bundesbeſchluß v. 19. Juni 1845 (Art. 2) dieſen Schutz 30 Jahre lang nach dem Erſcheinen des Werkes gewährt. Die Schutzfriſt iſt nach den Bundesbeſchlüſſen dieſelbe, mag es ſich um literariſche oder artiſtiſche Werke handeln, und ebenſo nach dem Geſ. v. 11. Juni 1870 (§§. 8 ff. 52) dem Nachdruck, wie (bei dramatiſchen und muſikaliſchen Werken) der öffentlichen Aufführung gegenüber, wogegen nach dem Bundesbeſchluß v. 12. März 1857 der Schutz gegen unbefugte Aufführung nur 10 Jahre nach dem Tode des Autors gewährt wurde.

Die Folgen des Nachdrucks (reſp. der unerlaubten Nachbildung), mag derſelbe auf Vorſatz oder Fahrläſſigkeit beruhen, ſind civilrechtlicher und ſtrafrechtlicher Natur, nämlich Entſchädigungspflicht dem Autor und deſſen Rechtsnachfolgern gegenüber; Confiscation der vorhandenen Nachdrucks-Exemplare und der zur Vervielfältigung ausſchließlich beſtimmten Vorrichtungen (wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüſſe); endlich Geldbuße, die im Unvermögensfall nach dem Geſ. v. 11. Juni 1870 in eine Gefängnißſtrafe umgewandelt wird (Bundesbeſchlüſſe v. 9. Novbr. 1837, Art. 4; v. 19. Juni 1845, Art. 11; Geſ. v. 11. Juni 1870, §§. 18. 19. 21). Zur Anſtellung der Klage iſt Jeder berechtigt, deſſen Urheber- oder Verlagsrecht beeinträchtigt oder gefährdet iſt (Geſ. v. 11. Juni 1870, §. 28). Dagegen findet ein Einſchreiten (im Strafverfahren) von Amtswegen nicht Statt (§. 27).

Der durch die Bundesbeſchlüſſe gewährte Schutz des U. bezieht ſich nur auf die in den deutſchen Bundesſtaaten (nicht im Auslande) erſchienenen literariſchen und artiſtiſchen Werke. Das Geſ. v. 11. Juni 1870 ſichert denſelben zu den von inländiſchen (d. h. im deutſchen Reich ſtaatsangehörigen) Urhebern oder in inländiſchen Verlagshandlungen erſchienenen Werken. Ebenſo, die Reciprocität vorausgeſetzt, denen, welche in einem zum ehemaligen deutſchen Bunde gehörigen Staate erſchienen ſind, und den nicht veröffentlichten Werken ſolcher Autoren, welche einem ſolchen Staate angehören. Nur hinſichtlich der Dauer der Schutzfriſt iſt das Recht des betreffenden Staates maßgebend (§§. 61. 62).

Lit.: Jolly, Die Lehre vom Nachdruck, Heidelb. 1852. Eiſenlohr, Das literariſch-artiſtiſche Eigenthum, Schwerin 1855. O. Wächter, Das Verlagsrecht, Stuttg., 1857—58. Derſelbe, Das Recht des Künſtlers gegen Nachdruck ſeiner Werke, Stuttg. u. Tüb. 1859. Klostermann, Das geiſtige Eigenthum, 2 Bde., Berl. 1867. 69. Kaiſer, Entwurf eines Geſetzes zum Schutze der Original-Photographien, Berl. 1868. Fiſcher, Geſetz, betr. das U., Gera 1870. Dambach, Die Geſetzgebung des nordd. Bundes betr. das U. an Schriftwerken. Berl. 1871. Endemann, Das Geſetz betr. das U. an Schriftwerken, Berl. 1871. Dahn in Behrend's Zeitſchr. f. d. Geſetzgebung u. Rechtspflege in Preußen V. S. 1 ff. Klostermann

ebendaſ. S. 75 ff. Harum, Die gegenwärtige öſterr. Preßgeſetzgebung, Wien 1857. Heydemann u. Dambach, die preuß. Nachdruckgeſetzgebung, Berl. 1863. Mandry, Das Geſ. v. 28. Juni 1865 (in Dollmann, Die Geſetzgebung des Königr. Bayern, Thl. I. Bd. 5. Heft 2), Erl. 1867. Entſch. d. R.O.H.G. III. Nr. 60; VI. Nr. 35; VII. 9; VIII. 92; X. 21; XI. 53; XII. 106 (Leipz. Theater-Proc.). Lewis.

1805. **Urkunde.** (Thl. I. S. 593. 749 u. 758.) Im weiteren Sinne verſteht man unter Urkunde, wie unter dem lateiniſchen „instrumentum", jedes Beweismittel, alſo auch Zeugen, Zeichnungen, Siegel, Grenzſteine, Kerbhölzer ꝛc. Im engeren Sinne und gewöhnlich verſteht man aber unter Urkunden nur Schriftſtücke, welche zum Beweiſe dienen. Statt des Wortes Urkunde findet man auch: Brief, Breef (von breve, brevia), Satzung, Zärter (von charta), Handfeſte (deutet auf Handſchlag) und Zettel (v. schedula). Aber auch im gewöhnlichen engeren Sinne iſt die Bedeutung des Wortes Urkunde eine verſchiedene. Weiter iſt die Bedeutung im Civilproceß. In demſelben wird jedes Schriftſtück, welches als Beweismittel dienen ſoll, zu den Urkunden gerechnet, mag nun das Schriftſtück zum Zwecke des Beweiſes ausgeſtellt ſein oder nicht. So werden z. B. Liebesbriefe in Schwängerungsſachen als Urkunden angeſehen und behandelt, während in ſtrafrechtlicher Beziehung ein Liebesbrief, auch wenn er abſichtlich unrichtige Verſicherungen enthält, niemals als Gegenſtand einer Urkundenfälſchung angeſehen werden kann. (S. den Art. „Urkundenfälſchung"). So faßte auch die preuß. Juſt.-Immediat-Commiſſion von 1843 zur Reviſion des Strafrechts den Unterſchied dahin auf, daß im ſtrafrechtlichen Sinne nur diejenigen Schriften als Urkunden anzuſehen ſind, welche zum Zweck der Feſtſtellung oder des Beweiſes von Rechtsverhältniſſen aufgenommen ſind, wogegen im proceſſualiſchen Sinne auch diejenigen Schriften als Urkunden angeſehen werden können, welche zwar nicht zu dieſem Zwecke aufgenommen ſind, unter gewiſſen Vorausſetzungen aber doch zum Beweiſe von Rechtsverhältniſſen erheblich werden können (meine Abhandlung: Goltdammer's Archiv Bd. XI. S. 444 und 526).

Bis in das ſpäte Mittelalter hinein ſcheint die Errichtung ſchriftlicher Urkunden in Deutſchland nicht ſehr üblich geweſen zu ſein. Sie waren damals auch von geringem Nutzen, da, wenn nicht eine gerichtliche U. vorlag, nach der damaligen Beweistheorie Derjenige, gegen welchen eine außergerichtliche U. als Beweismittel vorgebracht wurde, die behauptete Thatſache ohne Weiteres abſchwören konnte. Doch beförderte die Geiſtlichkeit den Gebrauch von Urkunden, indem ſie zur Sicherung der ihr gemachten Zuwendungen ſich ſchriftliche Urkunden ausſtellen ließ. So findet man ſchon im fünften und den folgenden Jahrhunderten ſolche Urkunden von deutſchen Königen und Privatperſonen. Auch der von Carl dem Großen eingeführte geregelte Gang der Staatsverwaltung, beſonders ſeine Beförderung des Notariats führte dahin, denn nach einer Verordnung deſſelben ſollte jeder Graf und Biſchof in ſeinem Sprengel einen Notar haben. Endlich wurden mit der Ausbildung des Lehnsweſens auch die Lehnbriefe üblich, welche die Lehnherren ihren Vaſallen über die zum Lehn gehörenden Güter, Zinſen, Zehnten und anderen Gerechtſame ausſtellten. Vollendet wurde die Ausbildung des Urkundenweſens zugleich mit dem ſchriftlichen Proceß.

I. Auf das materielle Recht haben die Urkunden in dem Falle Einfluß, wenn die ſchriftliche Form zur Rechtsgültigkeit des bekundeten Rechtsgeſchäfts nothwendig iſt. (Vgl. den Art. Schriftlichkeit der Verträge.) Indeß gibt es auch Rechtsgeſchäfte, zu deren Gültigkeit die Ausſtellung von Privaturkunden nicht genügt, ſondern für welche noch ſtrengere Formen vorgeſchrieben ſind. So mußten nach Röm. R. Schenkungen, welche den Werth von 500 Solidi überſtiegen, gerichtlich inſinuirt werden, und nach Juſtinian's Vorſchrift mußten Interceſſionen der Frauen in einer öffentlich abgefaßten und von drei Zeugen unterſchriebenen U. erklärt werden. Für letztwillige Verfügungen war gleichfalls die Zuziehung von Zeugen vorgeſchrieben. (Vergl. Art. „Teſtamentsform"). In Deutſchland entwickelte ſich noch mit dem Grundbuchsweſen die Nothwendigkeit der gerichtlichen Kundbarmachung aller das Grundeigenthum betreffenden Verträge (vergl. den Art. Hypo-

Digitized by Google

thekenbücher). Noch viel weiter gingen aber deutsche Landesgesetze und vor allen anderen die preußischen. So schreibt Thl. II. T. 6 der allg. Gerichtsordnung vor:

1. Daß vor dem ordentlichen persönlichen Richter vollzogen werden müssen: die Verlautbarung der Familienstiftungen und der Familienfideicommisse, welche außerdem von den Appellationsgerichten zu bestätigen sind. Eine gleiche Bestätigung schreibt die sächsische erläuternde Prc.O. Tit. 45 §. 7 seitens der Behörde vor, welcher der Gegenstand des Fideicommisses unterworfen ist.

2. Zu den von dem Obergerichte der Provinz aufzunehmenden gerichtlichen U. gehören die Eheverträge bei einer Ehe zur linken Hand und die Bestätigung der Annahme an Kindesstatt.

3. Urkunden, welche nothwendig sind, aber von jedem Gerichte aufgenommen werden können, sind die Verträge von Blinden und Taubstummen, Schenkungen, Erbverträge, Verträge zwischen Eheleuten, wodurch sich die Ehefrau zum Besten des Ehemannes verpflichtet, die Bestellung eines Erbschatzes, die Errichtung der Einkindschaft, die Aufhebung gerichtlicher Verträge, §. 389. I. 5. A. L.R. Verträge über die Verjährung, §§. 565 u. 566, I. 9. A. L.R. Verträge über ältere als zweijährige Zinsrückstände, §. 820. I. 11. A. L.R. Erbverträge, §. 621. I. 12. A. L.R., die allgemeine Erwerbsgesellschaft § 178. I. 17. A. L.R., antichretische Pfandverträge, §. 227. I. 20. A. L.R.

4. Gerichtliche oder notarielle Urkunden sind nöthig bei Verträgen Derjenigen, welche nicht schreiben können, bei der Verpachtung von Landgütern, sobald das Pachtgeld mehr als 200 Thlr. beträgt, bei Eheverlöbnissen, Eheverträgen vor vollzogener Ehe, bei U., aus denen der Mandatsproceß zulässig sein soll, §. 1 der Verordn. v. 1. Juni 1833, zur Erklärung über Antretung und Entsagung einer Erbschaft, §. 391. I. 11. A. L.R., zu Vollmachten behufs der Erhebung von Geldern und Sachen bei Gericht (Ges. v. 11. Juli 1845) und zur Specialvollmacht, um gerichtliche Verhandlungen bei Gericht vorzunehmen, §. 115. I. 13. A. L.R. Dieselbe Form gilt nach Art. 87 der deutschen Wechselordnung für Wechselproteste.

Diese casuistischen Vorschriften haben sich aber keineswegs bewährt, sondern eine Unzahl von Streitfragen und Processen in's Leben gerufen. Deshalb haben die neueren deutschen Gesetzbücher, wie das österreichische und königl. sächsische, diesen Weg nicht eingeschlagen.

Lit: Gensler im Arch. f. civil. Praxis Bd. I. S. 55. Plathner, das. Bd. I. S. 105 u. 312. Langenbeck, Beweisführung S. 613. Savigny, System Bd. III. S. 237 folg. Oblig.R. Bd. II. S. 197. v. Bölderndorf, Die Form der Rechtsgeschäfte 1857. Ihering, Geist des Röm. R. 1858 II. 2. S. 496 ff. Renaud, Lehrb. §. 114. Förster, Theorie u. Praxis §. 79. Unger, Syst. §. 86. Siebenhaar, Commentar zu §§. 822. 825. 826 des k. sächs. bürg. G.B.

In der Regel enthält die schriftliche U. auch zugleich den Verpflichtungsgrund. Die Frage, ob beim Fehlen eines solchen die Urkunde eine Verpflichtung des Ausstellers begründe, ist erst neuerlich in Folge Bährs Schrift: „Die Anerkennung als Verpflichtungsgrund" vielfach erörtert. Man bringt eine solche U. (cautio indiscreta l. 25. §. 4. D. de probationibus 22—3) in Verbindung mit dem Constitut (Thl. I. S. 395). Während aber Bähr die Anhänglichkeit der Praxis an den Begriff des Constituts als den Hauptgrund zu der unrichtigen Auffassung der rechtlichen Bedeutung einer U. ohne Verpflichtungsgrund ansieht, meint Bruns (Zeitschrift f. Rechtsgeschichte I. S. 122), daß das Constitut der wahrhaft praktische, aus dem Leben selbst hervorgegangene und maßgebende Begriff sei. Indem auf das im Thl. I. S. 389 und 395 bereits Gesagte verwiesen wird, ist nur nachzutragen aus der überreichen

Lit.: Windscheid, Lehrb. des Pandectenrechts §. 412a. Sintenis, prakt. Civ.R. §. 96. Not. 25b. Koch u. Götz, Gutachten in den Verh. d. 8. Juristentages B. I. S. 283 u. 309. Meyer in Hinschius Zeitschr. II. S. 754.

Indeß ist der den Verpflichtungsgrund enthaltende Schuldschein keineswegs immer als die Anerkennung einer bereits vorhandenen Verpflichtung aufzufassen. Vielmehr kann das bloße Versprechen der Zahlung einer bestimmten Geldsumme an sich als eine zur demnächstigen Zahlung verpflichtende Erklärung angesehen werden, wie auch der trockene Wechsel den Aussteller ohne Angabe des Verpflichtungsgrundes bindet. Deshalb hat sich der 9. deutsche Juristentag dahin ausgesprochen: Ein ohne Angabe des Schuldgrundes ausschließlich auf ein Schuldigsein oder die Leistung eines Gegenstandes geleisteter Vertrag ist klagbar (Verh. Bd. III. S. 107). Der §. 1397 des sächs. bürg. Gesetzbuchs bestimmt: Der Vertrag, durch welchen ein Schuldverhältniß zwischen Gläubiger und Schuldner anerkannt wird, berechtigt den Gläubiger, auf Grund des Anerkenntnisses die Bezahlung der Schuld zu verlangen, und nach Art. 301 des D.H.G.B. ist zur Gültigkeit der Anweisungen und Verpflichtungsscheine, welche Kaufleute über Leistungen von Geld oder einer Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere ausstellen, ohne daß darin die Verpflichtung zur Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist, die Angabe des Verpflichtungsgrundes oder des Empfangsbekenntnisses nicht erforderlich.

Der Verlust der Urkunde führt selbst dann die Ungültigkeit oes durch dieselbe bezeugten Vertrages nicht herbei, wenn die Errichtung der Urkunde zur Gültigkeit des Vertrages nöthig war, da die Rechtsgültigkeit des Vertrags nicht von dem Dasein der Urkunde, sondern nur von der Errichtung in der vorgeschriebenen Form abhängt. Deshalb kann der Inhalt der verlorenen U. auf jede zulässige Art bewiesen werden. Hat aber der Gegner die Urkunde vernichtet, um dem Beweisführer dies Beweismittel zu entziehen, so hat der letztere blos diese Thatsache zu beweisen. Es wird dann die vernichtete U. für ächt, und der vom Beweisführer angegebene Inhalt für wahr angenommen (l. 10. C. IV. 9. l. 2. §. 1. D. 49, 14). Die älteren gemeinrechtlichen Processualisten nahmen an, daß in diesem Falle der Beweisführer den angegebenen Inhalt der Urkunde noch eidlich zu bekräftigen habe. So lautet auch §. 120. I. 10 der preuß. A. G.O. Doch ist dies durch die neuere Bestimmung im A. L.R. §. 170. I. 5. beseitigt, wonach der angegebene Inhalt der verlorenen U. bis zum Erweise des Gegentheils für richtig angenommen wird. Dasselbe bestimmt §. 379 des Entwurfs der d. Prc.O. von 1872.

Lit.: Stryk, De instrumentis amissis. Helwig, De amissione instrumentorum. Renaud, Lehrbuch §. 124. Glück, Erläut. Bd. XXII. S. 106 ff. Koch, Preuß. Civ.Prc. §. 227.

II. Im Processe sind die Urkunden ein besonders wichtiges Beweismittel. Bei der formellen Beweistheorie, welche dem Richter vorschreibt, nach welchen Regeln er das Ergebniß der Beweise festzustellen hat, muß der Gesetzgeber auch die Beweiskraft der Urkunden eingehend regeln. Man hat behauptet (Endemann im Arch. für civil. Praxis B. XLIII. S. 1 f.), daß aus dem Principe der freien Beweisführung (Thl. I. S. 591 und 755) folge, es müsse die Würdigung des durch U. geführten Beweises durch richterliches Ermessen ohne jede Beschränkung frei gegeben werden. Die sämmtlichen Entwürfe zur d. Prc.O. haben es mit Rücksicht auf die Sicherheit des Verkehrs für geboten erachtet, hier das Princip der freien Beweiswürdigung nicht schrankenlos walten zu lassen, sondern einzelne gesetzliche Beweisregeln über die Beweismittel der U. aufzustellen, wie denn auch fast sämmtliche neuere Gesetzgebungsarbeiten solche Beweisregeln aufstellen. (Motive zum Entw. von 1873, S. 338). Man unterscheidet:

1. Oeffentliche d. h. solche Urkunden, welche von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugniß oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind. (§. 350 des Entw. z. d. Prc.O. von 1872, §. 328 der hannov., Art. 525 der würtemb. und Art. 353 der bayer. Prc.O.) Deren Aechtheit braucht der Beweisführer nach der herrschenden aber von den

gemeinrechtlichen Proceſſualiſten (Renaud, Lehrbuch §. 115) beſtrittenen Anſicht nicht darzuthun. Dies beſtimmt auch §. 126. I. 10 der preuß. A. G.O. Nach §. 383 des Entw. von 1872 haben dieſe Urkunden aber nur die Vermuthung der Aechtheit für ſich. Das Gericht kann, wenn es die Aechtheit für zweifelhaft hält, den Ausſteller zu einer Erklärung über die Aechtheit veranlaſſen. Zur Form der von Notaren ausgefertigten Urkunden gehört gemeinrechtlich: die Angabe des Ortes, der Zeit nach Jahr, Monat, Tag und Stunde, die genaue Bezeichnung der zugezogenen Zeugen, die Angabe, daß der Notar zur Bezeugung des Vorgangs rogirt worden, ſowie deſſen Unterſchrift mit dem an die Stelle des Signats getretenen Amtsſiegel. Auch iſt zwar nicht die Unterſchrift der Parteien, wohl aber die der Zeugen gewohnheitsrechtlich erforderlich. Bei einfachen Beglaubigungen iſt die Aufnahme eines Protokolls nicht gebräuchlich, ebenſo wenig die Zuziehung von Zeugen. Bei der Aufnahme von Wechſelproteſten bedarf es nach Art. 87 der d. Wechſel-Ordn. der Zuziehung von Zeugen ſo wenig, als der Aufnahme eines der Ausſtellung der Proteſturkunden vorausgehenden Protokolls (vgl. preuß. Notariatsordnung vom 11. Juli 1845, Geſ.Samml. S. 487).

Die Tagebücher der öffentlichen Handelsmäkler beweiſen den Abſchluß der eingetragenen Geſchäfte und deren Inhalt, doch kann der Richter nach Erwägung der Umſtände die wirkliche Beſtärkung der eingetragenen Thatſachen durch den Mäkler oder noch andere Beweiſe fordern. Art. 77 u. 78 des d. H.G.B. Was den Inhalt der öffentlichen Urkunden im Allgemeinen angeht, ſo macht er unbeſtritten hinſichtlich der darin vom Ausſteller bezeugten Thatſachen vollen Beweis. Sehr ſtreitig iſt aber die Frage, ob und inwieweit der Gegenbeweis gegen eine öffentl. U. zuläſſig iſt. Während ältere Proceſſualiſten den Gegenbeweis ganz ausſchließen, laſſen andere einen jeden Gegenbeweis, andere nur einen Gegenbeweis von überwiegender Stärke, insbeſondere nur eine widerſprechende öffentliche Urkunde zu. Art. 350 Abſ. 2 des Entw. der d. Prc.O. von 1871 wollte beſtimmen: Der Beweis der Unrichtigkeit des Inhalts einer öffentl. U. iſt nur inſoweit zuläſſig, als behauptet wird, daß die Förmlichkeiten, deren Beobachtung in der Urkunde bezeugt wird, nicht beobachtet ſeien, oder daß die beurkundete Verhandlung von der Behörde oder der Urkundsperſon abſichtlich oder in Folge eines Irrthums unrichtig aufgenommen, daß insbeſondere eine beurkundete Erklärung von einer anderen als der in der Urkunde verzeichneten Perſon abgegeben ſei. Der Entwurf von 1873 beſtimmt aber ſtatt deſſen nur: Der Beweis der Unrichtigkeit des Inhalts iſt zuläſſig.

Streitig iſt unter den gemeinrechtlichen Proceſſualiſten, ob die Aufbewahrung einer Urkunde in einem öffentlichen Archive den Beweisführer vom Beweiſe der Aechtheit befreit. Nach §§. 124 c. und 158 c. I. 10 der preuß. A. G.O. ſpricht für die in öffentlichen Archiven aufbewahrten Abſchriften von gerichtlichen Urkunden ſowie für ſolche Privaturkunden die Vermuthung der Aechtheit. Der Entwurf von 1872 enthält hierüber keine beſonderen Vorſchriften.

2. Privaturkunden haben ſo wenig Beweiskraft gegen Dritte, wie unbeeidigte Zeugniſſe. Doch begründen nach dem gemeinrechtlichen Gerichtsgebrauche die Annotationen verſtorbener Eltern über das Alter und die conferenda der Kinder einen halben Beweis. Von der Regel: scriptura pro scribente non probat, machen die Handelsbücher (ſ. dieſen Art.) eine Ausnahme. Inſoweit aber die Privaturkunde Geſtändniſſe und rechtsverbindliche Erklärungen des Gegners enthält, beweiſt ſie für den Beweisführer. §. 362 des Entw. v. 1872. Der Satz referens sine relato nil probat iſt nur inſoweit richtig, als das relatum zur Ergänzung des beweiſenden Theils des referens weſentlich nöthig iſt. Zum Beweiſe der Aechtheit der vorgelegten Privaturkunde dient der Diffenſionseid (ſ. dieſen Art.). Der Beweisführer kann aber den Beweis für die Aechtheit ſelbſt in die Hand nehmen, und ihn durch Schriftvergleichung (comparatio litterarum, ſ. dieſen Art.) oder durch

Zeugenaussagen führen. Inwiefern Durchstreichungen, Radirungen, Einschaltungen oder sonstige äußere Mängel die Beweiskraft einer Urkunde ganz oder theilweise mindern oder aufheben, entscheidet das Gericht nach freier Ueberzeugung. §. 357 des Entw. v. 1872 und §. 119. I. 10 preuß. A. G.O.

Lit.: Glück, Erläut. Bd. XXII. S. 1 ff. Spangenberg, Lehre vom Urkundenbeweise 1827. Strippelmann, Beweis durch Schrifturkunden 1860 u. 1861. Gensler im Arch. f. civ. Praxis Bd. I. S. 55, Bd. II. S. 1 u. 318. Spangenberg, das. Bd. II. S. 87 u. 161. Wachenhusen, das. Bd. XIII. S. 130, 206. Bender, das. Bd. XXXVI. S. 399. Platner, das. Bd. L. S. 105, 212. Renaud, Lehrb. §. 114—122. Endemann, Deutscher Civ.-Prc. §§. 192—196. Koch, Preuß. Civ.Prc. §. 214—219. Mittermaier Das Telegraphenrecht, Arch. f. civ. Praxis Bd. XLVI. S. 1. Bd. XLVII. S. 114 und 289.

v. Krämel.

1806. **Urkundenbeweis** (probatio per instrumenta, preuve littérale) ist auf dem Gebiete des Civilprocesses die Herbeiführung der richterlichen Ueberzeugung von einer bestrittenen Thatsache durch Vorlegung schriftlicher Aufzeichnungen über Wahrnehmungen oder Willenserklärungen (instrumenta oder documenta). Man scheidet dieselben in öffentliche Urkunden (documenta publica, actes authentiques) und Privat-Urkunden (documenta privata, actes sous seing privé). Erstere sind nach dem gem., preuß., hann. und franz. R., ebenso nach dem Entw. e. deutsch. Civ.Prc.O. solche, welche eine öffentliche Behörde oder eine mit öffentlichem Glauben versehene Person (z. B. ein Notar) über amtliche Wahrnehmungen innerhalb der vorgeschriebenen Form ausgestellt hat (also die von den Gerichten, Notaren aufgenommenen Verhandlungen, die Tauf-, Trau-, Todtenscheine der Pfarrer, der Civilstandsbeamten, die Steuerkataster u. s. w.). Alle anderen Urkunden fallen in die zweite Kategorie. Handelt es sich blos um die Feststellung der Existenz einer Urkunde, so kann diese durch Vorlegung derselben erfolgen, sofern die Aechtheit der letzteren, d. h. die Thatsache unzweifelhaft ist, daß sie von der als Urheber in derselben bezeichneten Person herrührt. Die öffentliche Urkunde trägt aber wegen ihrer Form die Vermuthung ihrer Aechtheit in sich, sie wird daher dem Gegner nur deshalb vorgelegt, um demselben Gelegenheit zu geben, sich über das Vorhandensein der die Oeffentlichkeit der Urkunde bedingenden Erfordernisse zu vergewissern resp. eine etwaige Verfälschung geltend zu machen, wofür im französischen Proceß der Weg einer civilen Incidentklage (faux incident civ.) oder des Strafverfahrens (faux principal, par la voie criminelle) gewählt werden kann. Der Privaturkunde fehlt dagegen diese Präsumtion der Aechtheit, und daher muß sie dem Gegner stets zur Erklärung, ob er sie für ächt halte (zur sog. recognitio), vorgelegt werden. Wird sie nicht anerkannt, so hat der Beweispflichtige die Aechtheit der Urkunde mit den gewöhnlichen Beweismitteln darzuthun, nach gem. Proceß kann er aber sich noch zweier eigenthümlicher Mittel, der sog. comparatio litterarum und des Diffessionseides, welche aber nicht allgemein von der Particulargesetzgebung (s. die betr. Art.) anerkannt sind, bedienen. Mit der Aechtheit der Urkunde ist aber noch nicht ohne Weiteres auch ihr Inhalt als vollbeweiskräftig festgestellt anzusehen, vielmehr ist nach gem. Processe, abgesehen von der Qualität der Urkunde als öffentlicher oder privater, noch zu unterscheiden, ob sie ein Zeugniß, ein Geständniß oder eine rechtliche Disposition, resp. Willenserklärung des Ausstellers enthält. 1) Ist das Zeugniß in einer öffentlichen Urkunde über die von dem Beamten innerhalb seiner Amtsbefugnisse gemachten Wahrnehmungen ausgestellt, so macht dasselbe vollen Beweis; inwieweit der Gegenbeweis statthaft ist, darüber herrscht in der gemeinrechtlichen Doctrin keine Einigkeit, indem man denselben bald nur auf den Mangel der gesetzlichen Voraussetzungen der Urkunde oder auf ein Falsum beschränken will, bald überwiegende Beweismittel dafür verlangt oder endlich auch den Nachweis einer Unvollständigkeit der Urkunde mittelst der gewöhnlichen Beweismittel für statthaft erklärt. Was dagegen eine Privaturkunde des gleichen Inhalts betrifft, so hat dieselbe, wenn sie von einem Dritten herrührt, nur die

Digitized by

Kraft eines unbeeideten Zeugnisses; rührt sie dagegen von einer der Parteien her, so gilt der Grundsatz, daß sie wohl gegen den Aussteller, aber nicht für denselben beweist (scriptura privata probat contra scribentem, nihil probat pro scribente), jedoch kommen von letzterem Satz eine Reihe von Ausnahmen vor, namentlich liefern die ordnungsmäßig geführten Handelsbücher einen durch Eid oder andere Beweismittel ergänzbaren unvollständigen Beweis (A.d.H.G.B. Art. 34). Gegenbeweis gegen den Inhalt einer derartigen Privaturkunde ist unbedingt zulässig. 2) Enthält die Urkunde ein Geständniß, so ist zwar dasselbe, wenn die Urkunde eine öffentliche ist, für festgestellt zu erachten; da das Geständniß aber immer ein außergerichtliches Geständniß bleibt, so ist sein Werth für die zu beweisende Thatsache ebenso wie das in einer Privaturkunde sich vorfindende nach den Regeln vom Geständniß (s. diesen Art.) zu beurtheilen. 3) Eine dispositive Urkunde endlich beweist, sowie ihre Aechtheit feststeht, selbst wenn sie eine Privaturkunde ist, gegen Jedermann, jedoch immer nur soweit, als sie den ebenerwähnten Inhalt hat, nicht aber für ein etwa in derselben zu Gunsten des Ausstellers abgegebenes Zeugniß (so ist z. B. die Thatsache der Cession einer Forderung durch Vorlegung der als ächt anerkannten Privat-Cessions-Urkunde, nicht aber zugleich das Datum der Ausstellung Dritten gegenüber festgestellt). Immer liegt in solchen Fällen nur ein Beweis für die Existenz und den Inhalt der Disposition vor, und da die rechtliche Gültigkeit des Actes sich nach dem Civilrechte bemißt, so bleibt die Geltendmachung und der Beweis aller daraus hervorgehenden Nichtigkeits- und Anfechtungsgründe (also der Simulation, des Irrthums, des Zwanges ꝛc.) zulässig. Wenn die Urkunde endlich ihrem Inhalte nach zugleich allen drei Arten angehört — was freilich das Gewöhnliche ist —, so kommen für jeden einzelnen Theil, je nachdem dieser den einen oder anderen Charakter trägt, die verschiedenen Regeln zur Anwendung. Die vorhin erwähnten Part.Prc.Ordnn. halten, mit Ausnahme des Entw. e. deutsch. Civ.Prc.O., welche zwischen Erklärungen enthaltenden und andere Thatsachen feststellenden Urkunden unterscheidet, §. 367 ff., was ihre Bestimmungen hinsichtlich der Beweiskraft der Urkunde betrifft, jene drei Gesichtspunkte für die Regel nicht scharf auseinander. Die preuß. Ger.O. läßt gegen den als vollbeweisend geltenden Inhalt einer öffentlichen Urkunde nur den Nachweis zu, daß bei Aufnahme derselben ein Irrthum oder eine Verfälschung vorgekommen sei, sofern die Urkunde eine gerichtliche ist, dagegen gestattet sie gegen andere öffentliche Urkunden unbedingt den Beweis der Unrichtigkeit des Inhalts (Thl. I. Tit 10. §§. 126. 131). Damit ist, abweichend vom gem. Processe, diese besondere Art der öffentlichen Urkunden den Privaturkunden gleichgestellt, welche die A. G.O. gegen den Aussteller, seine Rechtsnachfolger und die von ihm vertretenen Personen, sofern sie recognoscirt sind, als voll beweisend ansieht, während sie ihrem Inhalt dritten Personen gegenüber nur den Werth eines unbeeidigten Zeugnisses beilegt, und ersteren zu Gunsten des Ausstellers nur in besonderen Ausnahmefällen für beweiskräftig erklärt (a. a. O. §§. 158 a. ff.). Der C. civ. art. 1319. 1320. 1328 erklärt eine öffentliche und eine Privaturkunde, welche anerkannt ist, für vollbeweisend, letztere indessen nur für die Parteien, und hebt namentlich hervor, daß das Datum einer Privaturkunde gegen Dritte in besonderen Fällen, z. B. durch Einregistrirung, Aufnahme des Inhalts in eine andere öffentliche Urkunde festgestellt werden muß. Den Gegenbeweis schließt er aber nicht aus, denn wenn auch art. 1319 nur der Möglichkeit der Anstellung der Fälschungsklage gegen eine öffentliche Urkunde gedenkt, so erkennt doch art. 1341 ein weitergehendes Recht indirect an, indem er allein den Zeugenbeweis gegen den Inhalt, einen Zusatz zum Inhalt der Urkunde oder über angeblich vor, bei und nach der Aufnahme der Urkunde vorgefallene Reden für unzulässig erklärt. Die hann. Prc.O. ist in ihren Bestimmungen noch dürftiger, indem sie allein der Zulässigkeit des Einwandes der Verfälschung gegen öffentliche Urkunden erwähnt und dem Aussteller einer von die-

Digitized by Google

sem anerkannten Privaturkunde nur das Recht gibt, nachzuweisen, daß es nicht seine Absicht gewesen, durch seine Unterschrift den Inhalt der Urkunde zu genehmigen (§§. 327. 329). Der Entw. der d. Civ.Prc.O. a. a. O. legt den öffentlichen Urkunden und anerkannten Privaturkunden vollen Beweis über die darin enthaltenen Willenserklärungen bei, und läßt bei ersteren gleichfalls eine Anfechtung des Inhalts durch Beweis der Unrichtigkeit desselben zu. Dasselbe gilt auch hinsichtlich einer öffentlichen Urkunde, wenn diese nicht vor der Behörde abgegebene Willenserklärungen oder von derselben ausgestellte amtliche Verfügungen, sondern die Bezeugung anderer Thatsachen enthält, sofern die Landesgesetze diesen Beweis nicht einschränken. Im Einzelnen ist noch Folgendes zu bemerken: 1) Ob der Mangel des einen oder anderen Erfordernisses der öffentlichen Urkunde dieser ihre Qualität als solche nimmt, hängt von den besonderen Vorschriften, welche für die Aufnahme derartiger Documente bestehen, ab; mangels solcher hat das richterliche Ermessen zu entscheiden. Eine Urkunde, welcher nach dem eben Bemerkten der Charakter als öffentliche Urkunde abgesprochen werden muß, kann aber trotzdem, wenn es ihr nicht an der nöthigen Unterschrift fehlt, noch die Kraft einer Privaturkunde haben (s. auch C. civ. art. 1318). 2) Die Präsumtion der Aechtheit bei öffentlichen Urkunden wird durch Mängel in ihrer äußeren Beschaffenheit (Radirungen, Durchstreichungen, Risse ꝛc.) geschwächt, und es ist Sache der richterlichen Würdigung, welche Bedeutung diesen sog. scripturae calumniosae beizulegen ist (preuß. A. G.O. a. a. O. §§. 118. 119; hann. Prc.O. §. 329; angef. Entw. §. 365); ebenso kann dadurch dem Aussteller einer Privaturkunde gegenüber, der seine Unterschrift anerkennen muß, die Beweiskraft für den Inhalt geschwächt werden. Ferner kommt den Urkunden, welche sich als öffentliche Urkunden des Auslandes darstellen, nicht ohne Weiteres, d. h. wenn sie nicht von einer inländischen Behörde legalisirt sind, die Kraft öffentlicher Urkunden zu, vielmehr hat auch hier das Ermessen des Gerichtes einzutreten (angef. Entw. §. 384). Andererseits statuirt die gemeinrechtliche Praxis und Doctrin, allerdings nicht ohne Widerspruch, für Privaturkunden, welche längere Zeit in Archiven aufbewahrt worden sind, eine Präsumtion der Aechtheit, eine Meinung, welche die preuß. G.O. a. a. O. §. 158 c. und die hann. Prc.O. §. 341 gesetzlich sanctionirt haben, während wegen der im franz. R. und im gedachten Entw. anerkannten freien Beweistheorie der Richter in der Lage ist, diesen Umstand mit in Rücksicht zu ziehen. 3) In Bezug auf den Inhalt ist die Beweiskraft der Urkunde geschwächt, wenn das instrum. ein sog. documentum referens sine relato ist, d. h. auf eine andere Urkunde Bezug nimmt, ohne daß der Inhalt der letzteren in ihm näher angegeben ist (so auch die preuß. G.O. a. a. O. §. 113), oder wenn die Urkunde Unklarheiten und Widersprüche enthält (a. a. O. §. 117). 4) Bloße Abschriften einer Originalurkunde haben an und für sich gar keine Beweiskraft, dagegen steht nach dem gem. Prc., ebenso wie nach der preuß. G.O. a. a. O. §§. 111. 124; hann. Prc.O. §. 328; cit. Entw. §. 381 die beglaubigte Abschrift einer öffentlichen Urkunde (copia vidimata oder fidemata), welche selbst den Erfordernissen einer solchen entspricht, dem Original gleich. 5) Die Frage, ob eine nicht mit der Unterschrift des Ausstellers, sondern nur mit Handzeichen versehene Privaturkunde der Recognition und Diffession fähig ist, ist für den gem. Proceß streitig; die hann. Prc.O. §. 338 bejaht die Frage, während die preuß. G.O. §§. 134 ff. nur die Diffession von Unterschriften zuläßt. Für diejenigen Prc.Ordnn., welche, wie der C. de proc. und der cit. Entw., den Diffessionseid nicht kennen, erledigt sich die Frage von selbst dadurch, daß hier die Anerkennung des Inhalts durch andere Beweismittel erbracht werden muß.

Quellen: Preuß. A.G.O. Thl. I. Tit. 10. §§ 89—167. C. civ. art. 1317—1340. C. de proc. art. 214—251. Hannov. Prc.O. §§. 305—342. Deutsch. Entw. e. Civ.Prc.O. §§. 367—96.

Lit.: Spangenberg, Die Lehre vom Urkundenbeweis, Heidelb. 1827. Strippelmann,

gitized by Googl

Der Beweis durch Schrifturkunden, Abth. I. II., Cassel 1860. 1861. Langenbeck, Die Beweisführung in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten, 3 Abth., Leipz. 1861, S. 613 ff. Bähr, Jahrb. f. Dogm. XIV. 27. P. Hinschius.

1807. **Urkundenfälschung.** In rechtswidriger Absicht erfolgender Mißbrauch der Urkundenform; eine Species der strafbaren Verletzungen der publica fides. Ueber die Natur dieser Verletzungen und die Behandlung, welche ihnen in den Gesetzen zu Theil wird, s. den Art. „Fälschung".

Ihren besonderen Gegenstand hat die U. in dem Credite, dessen die Urkundenform im Verkehre und im Processe theilhaftig ist. Die Verletzung desselben wird in den meisten Gesetzen (s. jedoch Oesterreich und in Betreff der Privaturkunden Bayern) als ein selbständiges Delict behandelt. Dabei werden die Grenzen desselben, im Zusammenhange mit der geschichtlichen Entwickelung der Fälschungslehre, meist zu weit ausgedehnt oder zu unbestimmt gelassen. Beides insbesondere gegenüber dem Verbrechen des Betrugs. — Als allgemeine Erfordernisse bei den verschiedenen Arten der U. sind die folgenden aufzustellen.

1) Eine wirkliche, jedoch verfälschte, oder eine bloß scheinbare Urkunde als Instrument des Verbrechens. Unter Urkunden aber sind Zeichen zu verstehen, welche dazu bestimmt und zugleich dienlich sind, Rechtsverhältnisse oder rechtlich erhebliche Thatsachen zu beweisen. An den Beweis im Proceß ist hierbei nicht ausschließlich zu denken. Das R.Str.G. enthält keine nähere Bestimmung dieses Begriffs. Die hier gegebene entspricht dem juristischen Sprachgebrauche. Auf Schriftstücke ist der Begriff danach nicht beschränkt. Preußen hatte nur diese hierhergezogen. — Das R.Str.G. unterscheidet öffentliche und Privaturkunden. Unter jenen sind solche Urkunden zu verstehen, welche nach Maßgabe der Gesetze ihres Entstehungsortes auf „öffentlichen Glauben" — diese Worte im engeren, technischen Sinne genommen — Anspruch haben. Die Privaturkunden werden vom R.Str.G. nur insofern als Gegenstand der U. behandelt, als sie nach den gesetzlichen Bestimmungen über Beweisführung als zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen als erheblich erscheinen. Bei den öffentlichen Urkunden versteht sich diese Eigenschaft von selbst und war daher nicht besonders hervorzuheben. Es kommen daher bei dieser Verbrechensart nur Urkunden in Betracht, deren Beweiskraft sich auf allgemeine, an die Form der Documente anknüpfende Normen, nicht etwa auf bloße Vereinbarungen zwischen den Betheiligten gründet, und welche daher für Alle besteht und für Alle erkennbar ist. Wesentlich ist dagegen nicht, daß die Urkunde für sich allein einen rechtlich erheblichen Thatbestand erweise. — Bei der Privaturkunde muß der (angebliche) Aussteller als durch sie verpflichtet erscheinen. Nur insofern dies der Fall ist, besteht für sie die Beweiskraft, um deren Wahrung es sich handelt. — Frankreich und Belgien stellen den öffentlichen und Privaturkunden als eine selbständige Kategorie die Handelspapiere zur Seite. — Die Urkunde muß, abgesehen von dem durch die Fälschung begründeten Mangel, als eine beweiskräftige erscheinen. Auch muß die Fälschung dem betreffenden Instrumente den Schein der Aechtheit lassen und bzw. geben. Wesentlich ist, daß Derjenige, von dessen Willensäußerung sie ihre rechtliche Bedeutung ableitet, in irgend einer Weise erkennnbar sei.

2) Die Handlung muß darauf gerichtet sein, in Bezug auf rechtlich erhebliche Thatsachen zu täuschen und zwar dadurch zu täuschen, daß diese Thatsachen als urkundenmäßig beglaubigt dargestellt werden.

3) Die Handlung muß eine Richtung haben gegen Rechte Dritter, sei es Privater, sei es des Staates.

Im Uebrigen ist die U. im engeren Sinne von der sog. intellectuellen U. und verwandten Delicten zu unterscheiden.

Die U. im e. S. kann nach dem R.Str.G. in dreierlei Weise begangen werden, nämlich a) durch fälschliche Anfertigung von Urkunden in Verbindung mit deren rechtswidriger Anwendung. Die Urkunde hat hier einen anderen Urheber,

Digitized by Google

als auf welchen sie selbst hinweist. Die Beurkundung simulirter Geschäfte zum Zweck der Täuschung Dritter gehört daher nicht hierher. Ferner nicht die Veranlassung der Unterzeichnung einer Urkunde durch die Täuschung des Unterzeichnenden über die Tragweite seiner Handlung (a. M. Oppenhoff). Ferner nicht die unbefugte Ausfüllung eines Blanketts. Dieselbe ist aber im §. 269 der fälschlichen Anfertigung einer Urkunde gleichgestellt worden. Ferner sind hier ausgeschlossen unrichtige Eintragungen in die Handelsbücher (a. M. die Meisten). Streitig ist, ob die Ausstellung einer Urkunde auf den Namen einer gar nicht existirenden Person bzw. einer nicht existirenden Behörde U. begründen könne. Die Frage dürfte zu verneinen sein. Die preußische Praxis bejahte sie. b) Durch Verfälschung einer ächten Urkunde mit nachfolgendem Gebrauche derselben. Die Aenderung muß einen wesentlichen Bestandtheil der Urkunde betreffen, sie muß Thatsachen, zu deren Beweis die Urkunde bestimmt ist, in irgend welchem Umfange anders erscheinen lassen, als die ungeänderte Urkunde. Die Aenderung muß ferner eine beweiserhebliche und unberechtigte sein. Eine Vernichtung der Urkunde als solcher, z. B. durch Auslöschung der wesentlichen Theile der Schrift, ist keine U. c) Durch den Gebrauch einer als falsch oder verfälscht erkannten Urkunde, sei es im Einverständniß mit dem Fälscher oder ohne solches. — Dieser Gebrauch ist bei allen Arten der U. im e. S. vorausgesetzt und bildet den wesentlichsten, ja den allein wesentlichen Bestandtheil derselben. Denn dieser Gebrauch hat dort, wo er für sich allein steht, die nämlichen strafrechtlichen Folgen wie dort, wo ihm bei dem Schuldigen eine Thätigkeit der Verfälschung oder fälschlichen Herstellung voranging. Dieser Gebrauch muß sich als ein Mißbrauch der Urkundenform darstellen, d. h. als eine Inanspruchnahme der Beweiskraft der ächten und bzw. unverfälschten Urkunde für die unächte bzw. verfälschte. Er muß daher darauf gerichtet sein, einen Irrthum hinsichtlich solcher Thatsachen zu erregen oder zu bestärken, welche zu erweisen das betreffende Instrument seinem Inhalte nach bestimmt ist. Der Hauptfall ist der, wo der Gebrauch zugleich darauf gerichtet ist, die scheinbar beglaubigten Verhältnisse praktisch zur Geltung zu bringen. Doch ist dies nach dem R.Str.G. nicht vorausgesetzt. Der Gebrauch muß aber einer rechtswidrigen Absicht dienen. Dies ist z. B. der Fall, wenn es sich darum handelt, Behörden zum Behufe besseren Fortkommens zu täuschen oder im Processe mittelst der Falsificate zu siegen, dagegen nicht der Fall, wenn es sich etwa darum handelt, den Schuldner hinsichtlich des geschuldeten Betrages in seinem eigenen Interesse zu täuschen.

Hinsichtlich der *intellectuellen* U. (der falschen Beurkundung rechtlich erheblicher Thatsachen in formell correcten Urkunden) sind nach dem R.Str.G. 3 Fälle zu unterscheiden, nämlich: 1) Die schuldhafte falsche Beurkundung solcher Thatsachen durch einen Beamten, innerhalb der Zuständigkeit desselben, der schwerste Fall der intell. U. Derselbe wird im R.Str.G., wie es auch in den übrigen deutschen Str.G. geschah, mit Rücksicht auf den Amtsmißbrauch, den er enthält, den Amtsverbrechen eingereiht. Gleichwohl ist der Fälschungscharakter bei der Anwendung der betreffenden Bestimmungen nicht außer Acht zu lassen. Frankreich und Belgien behandeln den Fall unter den U. 2) Die Veranlassung einer falschen Bezeugung rl. erh. Thatsachen in öffentlichen Urkunden mittelst einer Täuschung des zur Aufnahme betreffender Urkunden befugten Beamten. Die unwahre Bezeugung muß sich auf solche Thatsachen beziehen, auf welche sich die Beweiskraft der Urkunde erstreckt. Daher die Beurkundung eines von den Parteien simulirten Rechtsgeschäfts oder die Abgabe unwahrer Erklärungen zu einem Vernehmungsprotokolle nicht hierher gehört. Der Bezeugung muß ihrem Inhalte nach eine rechtliche Bedeutung zukommen. Bei dem Thäter ist rechtswidriger Vorsatz vorausgesetzt. 3) Der dolose Gebrauch von einer falschen Beurkundung der in Frage stehenden Art. — Als eine Art der intell. U. kann auch die wahrheitswidrige Führung von Handels- oder Geschäftsbüchern, welchen die Gesetze Beweiskraft beilegen, betrachtet werden. Vgl.

Digitized by Google

hinsichtlich derselben Baden 433, Bayern 316, 3, Hessen 397, 3. Das R.Str.G. gedenkt ihrer jedoch nicht. Die Meisten behandeln sie als eine nach §. 267 zu bestrafende fälschliche Anfertigung von Urkunden (s. oben). Dagegen berücksichtigt das R.Str.G. die ebenfalls hierher gehörige Ausstellung eines unrichtigen Gesundheitszeugnisses zum Gebrauche bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft durch eine approbirte Medicinalperson, sowie den dolosen Gebrauch eines solchen Zeugnisses bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft. — Der österr. Entw. von 1867 hatte allgemein die Errichtung von Privaturkunden mit erdichtetem Inhalte den U. zugezählt. Es geschah dies auf Grund eines Mißverständnisses des Wesens dieser Verbrechensart. —

Die Vollendung der U. ist überall nicht davon abhängig, daß die rechtswidrige Absicht in ihrer Richtung gegen die Vermögens- oder anderen Rechte eines Dritten ihre Verwirklichung gefunden habe. Ist es der Fall, so ist dies beim Ausmaß der Strafe zu berücksichtigen. Häufig liegen hier zugleich die Merkmale des Betruges vor.

Sowohl die U. im e. S. als die intellect. U. unterliegt einer strengeren Behandlung, wenn die Absicht darauf gerichtet ist, entweder sich einen Vermögensvortheil mit Verletzung fremder Rechte zuzuwenden, oder aber Dritte an ihrem Vermögen rechtswidrig zu schädigen. Diese qualificirte U. wird (von mildernden Umständen abgesehen) mit Zuchthaus und, facultativ, mit Geldstrafe bedroht, wobei für die auf öffentliche Urkunden Bezug habenden Fälschungshandlungen höhere Maxima und, was die Geldstrafen betrifft, höhere Minima aufgestellt werden. Die nichtqualificirte mit Gefängniß (die intellectuelle U. seitens des Nichtbeamten in alternativer Verbindung mit Geldstrafe) und, facultativ, mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Complicirte Abstufungen und Unterscheidungen haben Frankreich und Belgien. Ausgezeichnet ward mehrfach die Fälschung von Wechseln und kaufmännischen Creditbriefen, sowie die von Testamenten (Hessen, Würtemberg, Baden). — Einige Gesetze coordinirten die U. in Bezug auf die Begehung unter Verwandten, den Strafantrag des Verletzten, die freiwillige Ersatzleistung und andere Punkte dem Diebstahle und Betruge (vgl. Baden 476 ff., Würtemberg 360, 61, Hessen 398). Der Natur dieses Verbrechens, welches in allgemeinen gesellschaftlichen Interessen seinen unmittelbaren Gegenstand hat, entspricht dies nicht.

Das R.Str.G. behandelt im Abschnitt von den U. auch die, juristisch völlig anders geartete, Vernichtung, Unterdrückung und Beschädigung von Urkunden zum Zweck der Benachtheiligung Anderer (vgl. Bayern 183, 84. 316, 4, Oesterreich 201. a.). — Ferner die Verrückung von Grenzsteinen, worüber Art. „Grenzverrückung". — Ferner Fälschungshandlungen in Bezug auf Stempelpapier, -Marken, -Blankette und -Abdrücke, Post- und Telegraphen-Freimarken und gestempelte Briefcouverts. Dieselben sind übrigens den Münzverbrechen näher verwandt als der U., womit es in Einklang steht, daß die in rechtswidriger Absicht erfolgende Anfertigung betreffender Stücke ohne Rücksicht auf eine bereits erfolgte Verwendung als vollendetes Delict behandelt wird. Den fraglichen Fälschungshandlungen wird die betrügerische Verwendung bereits gebrauchter Stücke zur Seite gestellt.

Gsgb. u. Lit.: R.Str.G.B. §§. 267—80. Preußen 247—58. Oesterreich 199. d. 201. a. Belgien 193—214. Frankreich 145—65. — v. Holtzendorff, Handb. III., S. 784—812. (Merkel). — Abhandl. in Goltdammer's Archiv. Casuistik bei Oppenhoff und in der Théorie du Code pénal von Hélie und Chauveau. Dalloz, Traité du faux. S. im Uebrigen den Art. „Betrug". Merkel.

1808. **Usus** ist das dingliche Recht, eine fremde Sache zu gebrauchen, zu benutzen, jedoch nur soweit, als der Gebrauch nicht in Fruchtziehung übergeht. Rücksichtlich des Unterschiedes zwischen usus und ususfructus sah man früher diesen in dem größeren Umfange des letzteren Rechtes, in dem geringeren Maße des ersteren, Puchta in der Beschränkung des usus auf die persönlichen Bedürfnisse

Digitized by Google

des Berechtigten im Gegensatze zu denen anderer Personen und andererseits in dem nicht gestatteten Umsatze der Nutzungen, Scheurl darin, daß der usus den Erwerb der Früchte zu bleibendem Gewinne ausschließe, Bechmann darin, daß er den Erwerb des Eigenthums an den Früchten ausschließe, nicht aber den Verbrauch derselben; Windscheid dagegen gewährt in gewissen Fällen auch ein Fruchtgenußrecht, ja die Befugniß zur Ueberlassung des Gebrauchs an Dritte. Hierbei hält Windscheid dafür, daß Gebrauch sich mit dem römischen Ausdruck usus decke, während Savigny (Beruf unserer Zeit S. 101) der Ansicht ist, daß der usus des röm. R. eine specielle Bedeutung gehabt habe. In den Quellen finden wir folgende einzelne Entscheidungen: Ist Jemandem ein Haus zum Gebrauch hinterlassen, so kann er mit Familie darin wohnen, auch Gäste aufnehmen, überflüssigen Raum an Dritte vermiethen; handelt es sich um ein Landgut, so kann der Berechtigte nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen Holz schlagen und verkaufen, von den Früchten für sein und der Seinigen, auch seiner Gäste Bedürfniß nehmen; wer den Gebrauch einer Schafheerde hat, kann dieselbe zum Zweck des Düngens auf seinen Acker treiben, aber auch, nach Labeo, selbst modicum lac sich aneignen; eine Frau kann mit ihrem zweiten Manne in dem ihr zum Gebrauch hinterlassenen Hause wohnen bleiben. Betreffs der Begründungs- wie Beendigungsarten, ebenso der Caution und sonstiger Verpflichtungen des Usuars gelten die Grundsätze des Nießbrauchs. Kosten und Lasten trägt der Usuar nur, soweit er Vortheil aus der Sache hat. Ob das Gebrauchsrecht theilbar sei oder nicht, ist streitig, indem Einige sagen, das Gebrauchsrecht sei deshalb untheilbar, weil es weder einen theilbaren Ertrag gewähre, noch in Geld umgesetzt werden könne, während Andere darauf hinweisen, daß die Quellen selbst die Concurrenz in der Ausübung erwähnten: si tibi usus, mihi fructus legetur, concurrere nos in usu, me solum fructum habiturum l. 14 §. 2. Dig. 7. 8. de usu.

Quellen: Inst. II. 5. — D. 7. 8. de usu et habitatione. — Das preuß. A.L.R. enthält eine Andeutung an den usus in Thl. I. Tit. 19. §. 24, kennt jedoch ein besonderes Gebrauchsrecht nicht, wohl aber einen Nießbrauch zu Nothdurft oder nach Bedürfniß, Thl. I. Tit. 19. §. 22; Tit. 21. §. 185. 227 (Savigny, Beruf unserer Zeit, S. 101), zumal es dem Commodatar in Folge Besitzübertragung ein dingliches Recht einräumt. — Sächs. Ges. §§. 637. 639. 640. 642. 643. — Oesterreich §§. 504—508. — C. civ. art. 625—631. 635. 636. — C. civ. italiano a. 521. 525. 530.

Lit.: Löbell, De usu et fructu, Marb. 1834. — Scheurl, De usus et fructus discrimine, Erl. 1846. — Brinz, Notamina ad usum fructum, Mon. 1849. — Bechmann, Ueber den Inhalt und Umfang der Personalservitut des usus nach Röm. R., Nürnb. 1861. — Jules Krans, Traité des droits d'usufruit, d'usage et d'habitation en droit Romain, Par. Liége 1869. — Stabel, Institutionen des franz. Civ R., Mannh. 1870, S. 139. — Zeitschr. f. gesch. Rechtswissensch. XV. 19. — Krit. Vierteljahrsschr. III. 298—309. — Glück IX. 430 ff. Teichmann.

1809. **Ususfructus**, Nießbrauch (Thl. 1. S. 371), Fruchtnießung (Oesterreich), die wichtigste in Verhältnissen des Familien- und Erb.R., sowie des öffentlichen R. (Pfarrpfründen, Forstdienstländereien, Amtswohnungen), häufig vorkommende Personalservitut; im Allgemeinen nach den Grundsätzen des Röm.R. in Deutschland entwickelt, dessen älteres Recht in der Leibzucht ein analoges Rechtsinstitut besaß. — Mag der Nießbrauch — nach Röm. R. — auf Gesetz (u. legalis des Vaters an den Adventicien, des unschuldigen Ehegatten an dem durch die Scheidung in das Eigenthum der Kinder fallenden Gut; des parens binubus), auf Bestellung (Vertrag, letzter Wille, Richterspruch), auf Ersitzung (für U. unzulässig nach Zimmern, bzw. Unterholzner, a. M. Göschen, Vangerow, Puchta, Keller, Windscheid) beruhen, so kann derselbe zum Gegenstande körperliche, fruchtbringende Sachen haben, oder auch als quasi-u., uneigentlicher U. (im Röm. R. zuerst vermöge eines Senatsconsults für das Legat des U. an einem ganzen Vermögen zugelassen): verbrauchbare, verzehrliche, fungibele Sachen und Forderungen. Dort Nießbrauch am Körper, hier „am Werth der Sache" (Windscheid). Hier

Digitized by Google

wird der Empfänger Eigenthümer gegen die Verbindlichkeit, nach Beendigung des U. den Werth oder gleiche Sachen in gleicher Menge herzugeben. Er trägt die Gefahr. Ob Gewänder Gegenstand des U. der einen oder anderen Art (l. 15[4] D. 7, 1. §. 2. I. 2, 4), ist nach der herrschenden Meinung je nach dem Willen der Parteien zu entscheiden, der sich aus den Umständen erkennen läßt. Bei Forderungen, „nomina" (s. l. 3 D. 7, 5), hat der Nießbraucher das Recht der Eintreibung sei es des bestimmten Gegenstandes, sei es der periodischen Leistungen, der Kündigung, Erhebung, Wiederausleihung. Doch ist das Recht zur Einziehung (mithin Umgestaltung) der Forderung bestritten. — U. an Realservituten (l. 1. D. 33, 2) erscheint nicht, an einem Nießbrauch nach Windscheid aber zulässig, da zwar dieser wie unvererblich, so auch unveräußerlich, (l. 66. D. 23, 3, richtiger §. 3. I. 2, 4), aber doch in seiner Ausübung abtretbar, unentgeltlich wie entgeltlich (Schenkung, Pacht, Verkauf). Der U. ist ein theilbares Recht, Bruchtheile am Ertrage. — Dem Nießbraucher fallen die Früchte zu, soweit sie beim Beginn des U. nicht separirt, d. h. getrennt, bei dessen Beendigung schon percipirt worden, d. h. in Besitz genommen. Doch bei fruchttragenden Sachen nur die natürlichen, dem regelmäßig wiederkehrenden Ertrage zugehörigen Erzeugnisse: Feldfrüchte, Baumfrüchte aller Art, Milch, Wolle, Junge; vom Holz der forstmäßige Ausschlag, und in gleicher Weise nur der Windbruch; einzeln stehende Bäume auf Aeckern, Wiesen, in Parkanlagen, Gärten, Weinbergen je nach den Regeln einer zweckmäßigen Bewirthschaftung des Grundstücks; von vorhandenen Bergwerken, Steinbrüchen, Sand-, Torf-Gruben u. dgl. die regelmäßige Ausbeute (bestritten); nicht der Schatz. Das Nutzungsrecht erstreckt sich nicht auf unterscheidbare Accessionen, also zwar auf Anschwemmungen, doch nicht auf neue Inseln. Etwaige Ehrenrechte bleiben der Regel nach dem Eigenthümer (Patronat . Von Miethszinsen, Leibrenten, Auszügen, Kuren, gebühren dem Nießbraucher die während des Nießbrauchs fällig werdenden Leistungen, bez. Ausbeute. — Abgaben und Lasten, ordentliche wie außerordentliche, z. B. in Kriegszeiten die Heereslieferungen, trägt während der gleichen Zeit der Nießbraucher. Er verzinst die auf der Sache haftenden Schulden. — Sein Gebrauchs- und Nutzungsrecht, das der Eigenthümer durch Auflegung neuer Servituten oder sonstwie willkürlich nicht schmälern darf, hat seine Grenze in der Pflicht: die Sache wesentlich unversehrt (l. 13. §. 5. D. 7, 1; nicht umgestaltet, Wohnhäuser z. B. nicht in Gestalt von Wirthschaftsgebäuden) nach Beendigung des U. zurückzugewähren; sie inzwischen also in keiner Weise zu verschlechtern, weder durch unwirthschaftliche Ausbeutung (viri boni arbitratu frui, obschon Mißbrauch noch kein Beendigungsgrund, gefolgert aus §. 3. I. 2, 4 bez. Auth. qui rem. zu l. 14. C. 1, 2), noch durch sonstiges arglistiges Verfahren (dolum malum abfuturum), noch durch Unterlassung rechtzeitiger Rückgabe (finito usufructu restituere). Zur Sicherung des Eigenthümers in diesen Richtungen dient die cautio usufructuaria, bestellt nicht nur durch Versprechen (stipulatio nach Röm. R.), sondern durch Bürgschaft, bis zu deren Bestellung der Eigenthümer die Sache zurückhalten, oder je nachdem zurückfordern darf. Die Cautionspflicht kann nach l. 7. C. 6, 54 nicht von einem Testator aufgehoben werden (noch gültig?); sie fällt aber, außer bei Erlaß, da fort, wo der Nießbraucher sicher (z. B. ex die) Eigenthümer wird; nach der Praxis wenn ein Schenker sich den Nießbrauch vorbehält; ferner ist der Fiscus und jede res publica befreit, ebenso der Vater bezüglich der Adventicien, der parens binubus wegen Immobilien (bestritten, ob nicht auch wegen Mobilien), der Ehemann, wenn ein U. zur dos gegeben ist. Die Bestellung der Caution muß wie beim eigentlichen, so beim uneigentlichen U. erfolgen. Beide Arten des U. unterliegen für die Entstehung, sowie für die Endigung gleichen Regeln; hier also Tod (nach Röm. R. capitis deminutio maxima und media), bei juristischen Personen Ablauf von 100 Jahren, oder Untergang (Carthago l. 21. D. 7, 4), Vertrag, Dereliction (z. B. zur Befreiung von den Lasten), 10jährige Nichtausübung (doch nicht bei u. alternis

annis datus), Confusion, Consolidation. Auch theilweiser Untergang des U. ist je nach der Ursache möglich. Nach l. 9⁵ D. 39, 2 kann Unterlassung der Bestellung der damni infecti cautio zur Beseitigung des U. durch den Eigenthümer führen. — Wird dem Einen Eigenthum, dem Andern eben daran U. vermacht, so theilen sie nach Röm. R. sich in den U. (Modestinus, l. 19. D. 33, 2). Das preuß. A.L.R. I. 12, §. 421, sowie das B.G.B. für das Königr. Sachsen §. 2470, dagegen bleibt bei dem Wortlaut der letztwilligen Bestimmung.

Bei mancherlei Abweichungen, besonders im Cautionspunkt und bezüglich der Auseinandersetzung, folgen im Ganzen die neueren Gesetzgebungen den Regeln des Röm. R. für den U. Dieselben haben ein erheblich erweitertes Anwendungsfeld erhalten durch die Auffassung der Rechte des Ehemannes am Frauengut als eines Nießbrauchs (u. maritalis. Norddeutsch, Thl. I. S. 471—9), soweit nicht Gütergemeinschaft besteht. — Eine Menge von Einzelfragen sind genau geregelt, so im preuß. A.L.R. die Grenzen der Reparaturpflicht des Nießbrauchers an Gebäuden (Hauptreparatur bei mehr als $^1/_4$ der Jahresnutzung als Kostenbetrag), der Anspruch auf Erstattung von Verbesserungen (Erforderniß ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung derselben durch den Eigenthümer), die Ersatzpflicht von Verschlimmerungen (culpa levis; während des Nießbrauchs wegen Verwirthschaftung die sog. Devastationsklage, nöthigenfalls gerichtet auch auf gerichtliche Sequestration), die Auseinandersetzung wegen der mit dem Zeitpunkt der Entstehung dem Nießbraucher erworbenen Nutzungen, insonderheit des letzten Jahres (bei Landgütern gemeinschaftliche Verwaltung bis zum Ende des Wirthschaftsjahres; bei andern Grundstücken, Gerechtigkeiten, Capitalien dagegen fallen alle Nutzungen und Lasten bis zum Ablauf des beendigenden Vierteljahrs dem Nießbraucher zu unter Rechnung des Jahres vom 1. Juni ab.) Capitalien darf der Nießbraucher nicht ohne Einwilligung des Eigenthümers einziehen. Handelt er dagegen, so kann dieser Sicherheitsbestellung fordern, wie auch sonst erst dann, wenn „wahrscheinliche Besorgnisse eines Mißbrauchs oder einer Vernachlässigung eintreten". Aehnlich in Oesterreich nur „bei einer sich äußernden Gefahr", während der code civile grundsätzlich Bürgschaft, das B.G.B. f. d. Königr. Sachsen Sicherheitsleistung durch Hinterlegung von Geld, durch Faustpfand oder Hypothek, oder auch durch tüchtige, vermögende, innerhalb der deutschen Bundesstaaten belangbare Bürgen verlangt. Der Ehefrau, den Kindern in väterlicher Gewalt steht hier ein Pfandtitel auf die Grundstücke des Ehemannes, des Vaters zu; gegen den letzten ist das Recht auf Sicherstellung begründet bei Gefährdung des Kindervermögens, insbesondere durch unordentliche Wirthschaft, oder Auswanderung. Der Nießbrauch an Werthpapieren berechtigt in Sachsen nicht zu deren Verkaufe. Dem Nießbraucher an Sachen ist im Anschluß an das Röm. R. und die neueren Gsgbn. die Pflicht ausdrücklich beigemessen, die Ersitzung derselben durch Dritte, oder die Ersitzung von Dienstbarkeiten zu verhüten, ebenso die Verjährung zustehender Rechte. Von Ansprüchen Dritter ist der Eigenthümer zeitig zu benachrichtigen.

Gsgb. u. Lit.: Inst. 2, 4. D. 7, 1. 5. 9. C. 3, 33. Löhr, Cession des U. Gießener Zeitschr. 13, 7. Dernburg, das. N. F. 2. 2. Arndts (zu l. 66. D. 23, 3 ꝛc.) das. N. F. 8, 4. Marezoll (advent.) das. 8, 92 f. Steinberger (u. nominis) das. 11, 151 f. Thomas, De u. nominis 1837. Spangenberg dgl. in Hagemann's prakt. Erörter. Bd. II. 10. Madai, (U. an vertretb. S.) Beiträge z. Dogmengesch. 3, 139 f. (1839). Held, De u. earum r., quae usu cons. vel min. (1848). Zachariä v Lingenthal, U. an Waldungen, Zeitschr. f. gesch. R.wissensch. 14, 4, 2. Laspeyres, desgl. Arch. f. civ. Praxis 19, 4. Madai, Ueber l. 13. §. 5. D. d. u., das. 15, 16. Schröder, Nießbrauch an mineralischen Producten, das. 49, bes. 374 f. Dr. Schlayer. Anwachsungsrecht beim U., das. 51, 334 f. Keil, Das Dispositionsr. des U., das. 35, 358 f. Wächter, Erörterungen I. 79. f. (Civilfrüchte 1845). Bürkel, Beiträge z. L. v. Nießbrauch, 1864. — Preuß. A.L.R. I. 9. §. 221 f. I. 21. §. 22 f. II. 1. § 231 f. II. 2. §. 168 f. II. 11. §. 778 f. Verjährung gegen den Pfarrer zum Nachtheil d. Pfarre s. Plen.B. d. Ob.Trib. Berlin 5. Octbr. 1863, Entsch. 50, 1. Eintragung des U. zur Wirksamkeit gegen Dritte nach preuß. Ges. über Erwerb u. Belastung

Digitized by Google

d. Grundstücke v. 5. Mai 1872. §. 12. Oesterr. G.B. §§. 478. 509 f. Ehemann §§. 1228. 1240. Adoptivitätsrecht §§. 1255 f. (Fruchtnießung für den überlebenden Ehegatten). C. civ. a. 582 f. B.G.B. f. d. Königr. Sachsen §§. 604 f. Ehemann §§. 1655 f. Vater §§. 1811 f. Vermächtniß §§. 2470 f. Gläubiger des Ehemanns, des Vaters §§. 1683. 1820. Bayr. L.R. II. 9. Roth, Bayr. Civ.R. §. 157 f. Schaper.

V.

1810. **Vacarius**, gewöhnlich Magister Vacarius genannt, war Lombarde von Geburt, gründete die Schule des Röm. R. in Oxford, hielt (1149—70) Vorlesungen mit großem Zulauf.

Er schrieb auf Anregung armer Scholaren das Werk in 9 Büchern: Liber ex universo enucleato jure exceptus et pauperibus praesertim destinatus (1149).

Lit.: Savigny III. 476. 477. 488a. IV. 411—430. — Wenck, Magister Vacarius, Lips. 1820. — Wenck, Opuscula acad., ed. Stieber, Lips. 1834, p. 453—494. — Stölzel, Lehre von der operis novi nuntiatio und dem interdictum quod vi aut clam, Gött. 1865. — Stölzel in der Zeitschr. f. Rechtsgesch. VI. 234—68. — Gundermann, Richteramt und Advocatur in England, München 1870, S. 48. — Reeves, Hist. of the English law (ed. Finlason) 1869, vol. I. p. 104. 116. Teichmann.

1811. **Valett**, Karl Julius Meno, ♂ 21. IX. 1787 zu Erlangen, studirte in Göttingen, wurde 1819 Doctor, habilitirte sich daselbst, † 21. V. 1845.

Schriften: Comment. ad Ulpiani fragm. tit. 17. §§. 9—17 seu de retentionibus ex dote factis, Gott. 1820. — Praktisch-theoret. Abh. aus dem Gebiete des Röm. Priv.R., Gött. 1824. — Das Recht der nothw. testamentar. Berücksichtigung gewisser Verwandten oder das sog. Notherbenrecht, Gött. 1826. — Ausführl. Lehrb. des prakt. Pandectenrechts, Leipz. 1828. 29. Teichmann.

1812. **Valla**, Laurentius, ♂ kurz vor 1400 zu Rom, lebte in Rom und Neapel, † 1457. Einer der thätigsten Restauratoren der alten Literatur. Er schrieb: Elegantiae lat. ling. l. VI.

Lit.: Savigny, VI. 733. — Ztschr. f. gesch. R.wissensch. I. 281. Teichmann.

1813. **Vangerow**, Karl Adolf von, ♂ 5. VI. 1808 zu Schiffelbach bei Marburg, wurde 1830 Doctor, habilitirte sich zu Ostern desselben Jahres in Marburg, wo er 1833 zum a.o., 1837 zum ord. Professor ernannt wurde. Herbst 1840 folgte er einem Rufe nach Heidelberg an Thibaut's Stelle, wo er, 1842 zum Hofrath, 1846 zum Geh. Hofrath und 1849 zum Geh. Rath ernannt, bis zu seinem am 11. X. 1870 erfolgten Tode mit dem größten Erfolge lehrte.

Schriften: Comm. ad l. 22. §. 1. C. de jure deliberandi, Marp. 1830. — Ueber die Latini Juniani, Marb. 1833. — Leitfaden für Pandectenvorlesungen, Marb. 1837, verändert in den späteren Aufl. in: „Lehrb. der Pandecten", Marb. u. Leipz. 7. Aufl. 1863. 67. 68. — De furto concepto ex lege XII. tabularum, Heidelb. 1845. — Ueber die lex Voconia, Heidelb. 1864. Er schrieb mehrere Kritiken für die Richter'schen Jahrbb. u. viele Abhandl. für das Arch. f. civil. Praxis, dessen Mitherausgeber er seit 1841 war.

Lit.: Unsere Zeit, 1871, S. 143. — Rivier in Revue de droit international 1871, p. 146—159. Teichmann.

1814. **Variationsrecht** (jus variandi) des Patrons ist im katholischen Kirchenrecht die Befugniß des Patrons, auf die erledigte Pfründe innerhalb der Präsentationsfrist dem collationsberechtigten Oberen (also für die Regel dem Bischof) außer dem zuerst vorgeschlagenen noch andere Candidaten nachzupräsentiren. Das Recht steht indessen nur dem Laien-, nicht dem geistlichen Patron zu. Nach der überwiegenden Ansicht der Canonisten hat der Obere in einem solchen Fall das Recht, unter den mehreren ihm vorgeschlagenen Candidaten auszuwählen (s. g. variatio cumulativa), während eine andere Meinung dahin geht, daß mit der Nachpräsentation eines zweiten das Recht des erst vorgeschlagenen durch den

Digitized by Google

Patron beseitigt werden könne und der Obere dann dem zuletzt Präsentirten, seine Fähigkeit vorausgesetzt, das Amt verleihen müsse (sog. variatio privativa). Die letzte Ansicht beruht auf einer falschen Interpretation von c. 24. X. de jure patron. III. 38 und ist in neuerer Zeit nur durch Lippert, Lehre vom Patronatrecht, Gießen 1729, S. 118 ff., und Schilling, Der kirchliche Patronat, Leipzig 1854, S. 73 ff., vertheidigt worden. Uebrigens streitet man auch darüber, ob der Patron nur einmal oder mehrere Male variiren dürfe, s. Gerlach, Das Präsentationsrecht auf Pfarreien, Regensburg 1855, S. 57 ff., indessen muß die Nachpräsentation beliebig Vieler gestattet werden, weil das Patronatrecht eine Ausnahme von der Regel der freien Collation des Oberen bildet und deshalb Handlungen, welche, wie die Präsentation mehrerer Candidaten, dem Bischof eine Gelegenheit zu größerer Auswahl bieten und so eine Annäherung an das bischöfliche Collationsrecht herbeiführen, nicht unerlaubt sein können. Für den geistlichen Patron ist die Variation unstatthaft, weil seine Verleihung im canonischen R. mehr als Collation aufgefaßt wird und damit der Vorschlag mehrerer Candidaten nicht verträglich erscheint. — Im protestantischen Kirchenrecht ist das Variationsrecht des Patrons gleichfalls für die Regel ausgeschlossen, denn das Präsentationsrecht hat hier vielfach die Natur eines Vocationsrechtes und Berufungsrechtes angenommen. Unter dieser Voraussetzung erhält der Candidat durch die Aushändigung des Berufungsschreibens oder der Vocationsurkunde dem Patron gegenüber ein festes Recht auf das Amt, das allein noch durch die Confirmation des Kirchenregiments und den möglichen Einspruch der Gemeinde bedingt bleibt. Das preuß. A.L.R. Th. II. Tit. 11. §§. 384 u. 377—383 hat dies ausdrücklich anerkannt, indem es im erst citirten Paragraphen verordnet: „Nur aus eben den Gründen, aus welchen ein schon bestallter Pfarrer seines Amtes entsetzt werden kann, ist auch der Widerruf einer zur rechten Zeit angenommenen Vocation zulässig."

Lit.: Für das kathol. Kirchenrecht s. zum Art. „Patronatrecht"; für das protestant. vgl. Stachow, De juris canonici quod ad jus patronatus spectat, in terris protestantium usu ac non usu, diss. inaug., Berolini 1865, p. 49 ff. P. Hinschius.

1815. **Vattel,** Emerich von, ♁ 25. IV. 1714 zu Couvet (Neufchâtel), kam 1742 nach Berlin, 1743 nach Dresden, wurde 1749 Legationsrath und sächs. Gesandter in Bern, † 28. XII. 1767.

Schriften: Défense du système Leibnitien, Leyd. 1741. — Droit des gens, Leyd. 1758, Neufch. 1773. 1777. Amst. 1775, Basel 1777. Nimes 1793, Lyon 1802 (deutsch von Schulin, Frankf. 1760, franz. von Hoffmanns, Mackintosh. Royer-Collard, Par. 1835, von Chambrier d'Oleires und Hauterive, 1838, von Pinheiro-Ferreira, Par. 1838, von Pradier-Fodéré, Par. 1863, engl. von Chitty, Lond. 1834, span. von Otarena, Madr. 1822, nouv. éd. par Pinheiro-Ferreira augm. par Pradier-Fodéré, Par. 1863. — Questions de droit naturel ou observ. sur le traité du droit de la nature par Wolff, 1762.

Lit.: Mohl I. 386. — Bluntschli, St.W.B. XI. 728. 729.

Teichmann.

1816. **Vegius,** Maphäus, ♁ 1406 zu Lodi, bekleidete in Rom hohe Stellen, † 1458. Er schrieb: De Verborum Signif. 1477.

Lit.: Savigny, VI. 427—432. Teichmann.

1817. **Veräußerungsverbote** als Ausnahme von der Regel der freien Veräußerungsbefugniß des Eigenthümers oder seines gesetzlichen Vertreters beruhen auf Gesetz — im unmittelbaren Anschluß an gewisse Rechtsverhältnisse —, auf obrigkeitlicher, je nachdem auch richterlicher Verfügung (quem Praetor ut suspectum heredem deminuere vetuit l. 7. §. 5. D. 41, 4), — oder auf Willenserklärungen Einzelner, also Vertrag z. B. zwischen dem Hypothekengläubiger und seinem grundbesitzenden Schuldner; oder letztem Willen, der hier nach Röm. R. ohne Wirkung, wenn keine Person bestimmt bezeichnet worden, zu deren Gunsten das Verbot gegeben (Fideicommissar). Uebertretung bloßer Willenserklärungen wirkt nur obli-

Digitized by Google

gatoriſch außer beim Legat; Uebertretung des Geſetzes bringt Nichtigkeit der Veräußerung und Ausſchließung der Erſitzung (Mangel an einer res habilis) mit ſich; Uebertretung obrigkeitlicher Verfügungen die Ungültigkeit der Veräußerung. Beſtritten iſt wegen lex 7. §. 2. D. 20, 5 (erhebliche Verſchiedenheit der Lesarten), ob dieſe Wirkung nicht ausnahmsweiſe auch einem Vertragsverbot zukomme, mindeſtens in jenem Specialfall des pactum ne liceat debitori hypothecam vendere vel pignus. — Am wichtigſten nach Röm. und gem. R. ſind die geſetzlichen Verbote. Sie fallen hauptſächlich in das Familienrecht, nur eins in das Proceßrecht: die zur Verhütung des Aufkaufens durch mächtige Herren eingeführte (Dernburg, Preuß. Pr.R. §. 132) Unveräußerlichkeit im Rechtsſtreit befangener Sachen und Klagen (res litigiosae), nach neuerem Röm. R. u. can. R. vom Zeitpunkt der Klagebehändigung; übrigens mit Ausnahmen von beſtrittenem Umfange. Von den familienrechtlichen V. trifft das zur Zeit noch wichtigſte den Ehemann bezüglich des fundus dotalis, des zum Heirathsgut der Ehefrau gehörigen Grundſtücks; eingeführt durch die lex Julia de adulteriis (737 nur für italiſche, nicht Provinzialgrundſtücke?); nach Juſtinian durch Zuſtimmung der Ehefrau nicht außer Kraft, weder bei Veräußerung noch bei Verpfändung; von ihm ausgedehnt auf das zur donatio propter nuptias gehörige Grundſtück. Die weiteren Verbote treffen nicht ſowohl Eigenthümer, als deren Vertreter: den Vater wegen des peculii adventicii der Gewaltunterthänigen; den parens binubus wegen des den Kindern erſter Ehe zufallenden Ehegewinns; den Vormund wegen des Mündelgutes. Mit Recht iſt hervorgehoben (Bachofen), daß die oratio Severi (195), welche im letzten Fall obrigkeitliche Erlaubniß fordert, ein Verbot enthalte, welches nicht das Eigenthum, ſondern die vormundſchaftliche Gewalt einzuſchränken beſtimmt ſei. Verſchieden ſind die Anſichten darüber, in wie weit noch andere Fälle unter den Geſichtspunkt geſetzlicher V. zu ſtellen: Schenkungen unter Eheleuten, wiſſentliche Veräußerung vermachter Sachen durch den Erben, Beſchränkung der unbevormundeten Minderjährigen nach Röm. R., der Verwalter von Kirchen und milden Stiftungen rückſichtlich der Grundſtücke; verſchieden die Anſichten über die, für die genannten Fälle anzuerkennenden Ausnahmen, verſchieden namentlich bezüglich der Frage, ob der Veräußerer ſelbſt — unter Schadenerſatz? — die Nichtigkeit der Veräußerung durch vindicatio geltend machen dürfe, insbeſondere der Ehemann während der Ehe bezüglich des veräußerten Dotalgrundſtücks. Das can. R. hat die Anfechtbarkeit hier ſtets ausgeſchloſſen, falls die Ehefrau ihre Zuſtimmung unter eidlicher Bekräftigung gegeben.

Eigenthümlich deutſchrechtlichen Urſprungs, gewahrt durch gewohnheitsrechtliches Herkommen, in neueſter Zeit indeß mit Ungunſt behandelt, ſind bedeutſame Beſchränkungen des Veräußerungsrechts an Grundſtücken; hervorgegangen aus der von Alters her dieſen beigemeſſenen Beſtimmung, den geſicherten Boden für das Glück der Familie nicht blos des zeitigen Beſitzers, ſondern auch ſeiner Nachkommen zu gewähren. Während die, ſeit dem 16. Jahr. dieſerhalb in Gebrauch gekommenen Familienfideicommiſſe ſich an die V. des Röm. R. auf Grund von letztwilligen Verfügungen anlehnen laſſen, ſo ruht das Recht des Adels an den Stammgütern, welches den Söhnen und Agnaten ein Revocationsrecht, den letzten bisweilen nur den Retract einräumt, auf altem Herkommen, das Recht an ſ. g. Erbgütern auf Statuten und Landesrechten; in beiderlei Geſtalten entſprungen aus dem Recht der nächſten Erben, ſich in Jahr und Tag des veräußerten (früherhin des wohlgewonnenen ebenſo wie des ererbten) Grundeigenthums zu unterwinden, es müßte denn die Veräußerung durch echte Noth geboten geweſen ſein. Anderweitige Veräußerungsbeſchränkungen brachten die deutſchrechtlichen Formen des getheilten Eigenthums mit ſich. (Lehn, Erbzins, Colonat u. dgl. m.). —

In den Geſetzgebungen der Neuzeit ſpiegelt ſich die Summe der Abweichungen vom röm. Familien- und Erbrecht und der altdeutſchen Agrarpolitik in der ver-

schiedenartigsten Weise ab. Nicht minder die Aenderungen in processualischen Grundsätzen, bezüglich deren Brinz, Pand. §. 52 mit Recht hervorhebt, daß die Praxis auch des gem. R. zu einem Theil die Aufhebung der Veräußerungsnichtigkeit bezüglich der res litigiosa behaupte. Der Erwerber muß sich nur alledem unterwerfen, was über die Sache in dem rechtshängigen Processe entschieden wird; ausgenommen, wenn er in gutem Glauben auf den Inhalt des Hypothekenbuchs sich verlassen hat. Im Anschluß an das preuß., bayr., würtemb., französ. und theilweise das sächs. R. setzt der Entwurf der deutschen Civil-Proceß-Ordnung §§. 228 f. fest, daß die Rechtshängigkeit kein Hinderniß der Veräußerung oder Abtretung bilde, der Veräußernde aus dem Proceß indeß ohne Zustimmung des Gegners nicht ausscheide, und die Entscheidung zur Sache auch gegen den Rechtsnachfolger wirksam und vollstreckbar werde. (Das letztere controvers nach franz. R.) Bei Veräußerung eines Grundstücks ist der Erwerber berechtigt und auf Antrag des Gegners verpflichtet, als Hauptpartei in schwebende Processe einzutreten, welche Rechte oder Verpflichtungen als am Grundstück haftend betreffen. Dem veräußernden Kläger steht der Einwand der verlorenen Sachlegitimation entgegen, sobald ausnahmsweise nach Maßgabe des bürgerlichen R. der Rechtsnachfolger als frei von den Wirkungen der Proceßentscheidung angesehen werden muß. (H.G.B. Art. 306, 7; gutgläubiger Erwerb auf Grund des Grund- u. Hyp.-Buchs; code civ. art. 2279 u. a. Fälle). Der Arrest in bewegliches Vermögen, durch Pfändung vollstreckt, begründet nach dem Entwurf ein Pfandrecht, mit den Wirkungen, die dem Zwangsvollstreckungspfande beigelegt sind. §§. 755. 658. Der Arrest auf unbewegliches Gut regelt sich nach den Landesgesetzen; bei bestehender Hyp.-Buch-Einrichtung ist zur Wirksamkeit gegen Dritte in der Regel Eintragung erforderlich.

Quellen: Inst. 2, 8. D. 44, 6. C. 8, 37. Nov. 112. 61.

Gsgb.: Preuß. A. L.R. I. 11. §§. 383 f. A. G.O. I. 7. §. 48. I. 24. §. 9. A. L.R. II. 1. §§. 232 f. 365 f. II. 2. §§. 171 f. II. 4. §§. 48 f. u. a. m. C. civ. art. 384 f. 450 f. 1552 f. Oesterr. G.B. §§. 149 f. 230 f. 618 f. 1237 f. B.G.B. f. d. Königr. Sachsen §§. 223 f. (allgem. Grundsätze) §§. 1655 f. 1698. 1818. 1911 f. 2503 f. Bayr. Erbgütergef. 22. 2. 55.

Lit.: Lauk, Wirkungen der ges. test. u. vertragsm. V. nach Röm. R., Gießener Zeitschr. 5, 1. Brandis, Ueber absolute u. relat. Nichtigkeit, das. 7, 4. §§. 10 f. — Ueber res litigiosae Spangenberg im Arch. f. civ. Praxis 9, 24. Praxis des O.A.G. Cassel. Strippelmann, Sammlg. bemerkensw. Entsch. V. 2. S. 421 f. Seuffert, Arch. I. 201. VI. 20. III. 21—23. VII. 12. XIV. 251. XV. 217 u. a. Bachofen, Ausgewählte Lehren, N. 2 (6!). Das V. des fundus dotalis von Czyhlarz, Zeitschr. f. Civ. u. Pr. N. F. 22. 404 f. Ist in jedem V. von selbst ein V. d. Ersitzung enthalten? Fitting, Civ. Arch. 47. S. 140 f.

Schaper.

1818. **Verbrechen und Vergehen der Religionsdiener** (Kirchenamtsvergehen). Als R. sind alle Diejenigen zu bezeichnen, welche solche wesentlichen Handlungen (nicht rein mechanischer Natur) zu vollziehen haben, die der Zweck des betr. Religionsbekenntnisses erfordert. R. ist umfassender als der Begriff „Geistlicher"; wohl alle Geistlichen sind R., aber nicht alle R. Geistliche. Unter einem Geistlichen ist vielmehr nur Derjenige zu verstehen, welcher „in einer christlichen, öffentlich aufgenommenen Kirchengemeinde zum Unterricht in der Religion, zur Besorgung des Gottesdienstes und Verwaltung der Sacramente bestellt ist." Der Begriff „Diener einer Kirche oder Religionsgesellschaft" in §. 5 des preuß. Ges. vom 13. Mai 1873 bedeutet dasselbe wie R. und ist nur aus sprachlichen Gründen gewählt. Und der Begriff „Kirchendiener" z. B. in §. 1 des preuß. Ges. vom 12. Mai 1873 umfaßt auch die R.; vgl. über die erwähnten Begriffe bes. Hinschius, die preußischen Kirchengesetze des Jahres 1873, S. 30 ff. 42 ff.

I. Auf die R. bzw. nur auf Geistliche ist im Reichsstrafgesetz in folgenden 5 Fällen Rücksicht genommen:

1) Kanzelmißbrauch, mit Strafe bedroht durch das Reichsgesetz vom 10. December 1871, welches, als §. 130 a. des Str.G.B. bezeichnet, eine wesentliche

Digitized by Google

Lücke in dem letzteren ausgefüllt hat. Nach diesem §. ist zu bestrafen der R. (Geistlicher oder andere R.), welcher Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht. Dies kann in zweifacher Weise geschehen, entweder 1) in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung des Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge, oder 2) in einer Kirche oder an einem anderen, zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren. — Die Worte „in Ausübung des Berufes" setzen eine Amtshandlung voraus, die Worte „in Veranlassung der Ausübung des Berufes" dagegen eine Handlung, bei welcher der R. als solcher nichts zu schaffen hat (John, Schütze, a. M. Oppenhoff). — Mit dem Ausdrucke „Angelegenheiten des Staates" wird mehr als „Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit" bezeichnet; den Gegensatz dazu bilden besonders die kirchlichen Angelegenheiten. — Zu beachten ist bei der Interpretation des §. 130 a. noch die Verschiedenheit „vor einer Menschenmenge" und „vor Mehreren" (wohl mehr als zwei Personen). Die Strafe für dieses Vergehen besteht in Gefängniß oder Festungshaft bis zu 2 Jahren.

2) Die Vornahme unzüchtiger Handlungen von Seiten der Geistlichen mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängniß nicht unter 6 Monaten bestraft. Der §. 174 Zeile 1 des deutschen ist enger als Art. 212 des bayer. Str.G.B., in welchem es heißt: „Geistliche, welche mit ihren Pfarr- oder Beichtkindern ꝛc." Im deutschen Str.G.B. werden die Geistlichen also nur in ihrer Stellung als Lehrer oder Erzieher berücksichtigt, wofür aber wohl eine besondere Erwähnung nicht nothwendig war, da der §. 174 Lehrer und Erzieher schon erwähnt (Schwarze). Ueber den Begriff der unzüchtigen Handlung vgl. den Art. „Unzucht" im R.lex.

3) Qualificirte Kuppelei begeht der Geistliche, wenn er die Person, die er verkuppelt, zu unterrichten oder zu erziehen hat. Das Alter der betr. Person ist hierbei einflußlos. Vollendet ist diese strafbare Handlung jedoch erst, wenn die Unzucht getrieben worden ist, was sonst nicht zum Begriffe der Kuppelei gehört. Diese Art der Kuppelei wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren und obligatorischem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft; daneben ist Polizeiaufsicht zulässig.

Neben einander im Str.G.B., obgleich sehr verschiedenen Inhalts, stehen die folgenden beiden strafbaren Handlungen, auf welche das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung von großem Einfluß ist:

4) R. (Geistliche oder andere R.) werden bestraft, wenn sie zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreiten, bevor ihnen nachgewiesen ist, daß eine Heirathsurkunde von dem Personenstandsbeamten aufgenommen sei. Der Satz in §. 337 des Str.G.B.: „wenn zur bürgerlichen Giltigkeit der Ehe die Aufnahme einer Heirathsurkunde erforderlich ist", ist vom Tage der allgemeinen Giltigkeit des citirten Reichsgesetzes (1. Januar 1876), weil selbstverständlich, überflüssig. — Durch den Ausdruck „schreitet" (vgl. code pénal 199, Belgien 267, wo es heißt procédera) ist nicht angedeutet, daß eine Versuchshandlung genüge. In welcher Weise dem R. der Nachweis der geschlossenen Civilehe geliefert wird, ob durch Vorzeigung der Heirathsurkunde oder durch andere Beweismittel (vgl. §. 45 des obigen Reichsgesetzes) ist irrelevant. Bestrafung (Geldstrafe bis zu 100 Thalern oder Gefängniß bis zu 3 Monaten) tritt wegen vorsätzlichen und fahrlässigen Handelns ein.

5) R. (oder andere Personenstandsbeamte), welche wissend, daß eine Person verheirathet ist, eine neue Ehe schließen, werden mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft. Auf den §. 338 des Str.G.B. übt das Civilehegesetz insofern Einfluß

aus, als der betr. §. auf R., die keine bürgerlich giltige Ehe schließen können, seine Anwendbarkeit verliert.

II. Besondere Erwähnung verdienen außerdem noch die wichtigsten strafrechtlichen Bestimmungen, welche in den preußischen Kirchengesetzen des Jahres 1873 gegen Religionsdiener aufgestellt sind.

1) R., welche gegen die Vorschriften des Gesetzes vom 13. Mai 1873 Straf- oder Zuchtmittel androhen, verhängen oder verkünden, werden mit Geldstrafen bis zu 200 Thalern oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu 1 Jahre (in schweren Fällen mit Geldstrafe bis zu 500 Thalern oder Gefängniß bis zu 2 Jahren) bestraft. Das citirte Gesetz unterscheidet zwischen zulässigen und unzulässigen Straf- oder Zuchtmitteln. Als zulässig werden nur solche bezeichnet, die dem rein religiösen Gebiete angehören (Gebete, Fasten, Almosen ꝛc.), oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche oder Religionsgesellschaft wirkenden Rechts oder die Ausschließung aus der Kirchen- oder Religionsgesellschaft betreffen (excommunicatio minor, Interdict, Fernhaltung von den Sacramenten, Verlust der kirchlichen Gemeinderechte u. a.). Alle anderen sind unzulässige Straf- oder Zuchtmittel, namentlich alle gegen Leib, Vermögen, Freiheit oder bürgerliche Ehre gerichteten. Dies bezieht sich jedoch nicht auf kirchliche Disciplinarstrafen. Körperliche Züchtigung ist zwar auch nicht als Disciplinarstrafe zulässig, dagegen aber Beschränkung der Freiheit (nur bestehend in der Verweisung in eine deutsche Demeriten-Anstalt, jedoch nicht über 3 Monate und nicht ohne fortdauernde Einwilligung des Betroffenen) und Vermögensstrafe (bis zu 30 Thalern oder dem einmonatlichen Amtseinkommen); vgl. §§. 3—5 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 über die kirchliche Disciplinargewalt.

Allein auch die Anwendung der zulässigen Straf- und Zuchtmittel ist beschränkenden Bestimmungen unterworfen und kann unter den folgenden Voraussetzungen bestraft werden:

a) wenn sie verhängt oder verkündet werden, weil ein Mitglied der Kirche oder Religionsgesellschaft eine Handlung vorgenommen hat, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten; b) weil dasselbe öffentliche Wahl- oder Stimmrechte in einer bestimmten Richtung ausgeübt oder nicht ausgeübt hat; c) in der Absicht, um dadurch ein Mitglied zur Unterlassung oder Umgehung einer der unter a) und b) bezeichneten Handlungen zu bestimmen. — Die Verhängung der zulässigen Straf- und Zuchtmittel darf ferner nicht öffentlich (also nur für die Gemeindemitglieder) bekannt gemacht werden und die Vollziehung oder Verkündigung derselben nicht in beschimpfender Weise erfolgen.

Ergänzung finden die vorher genannten Bestimmungen in Betreff der Disciplinarstrafen in dem Gesetze vom 13. Mai 1873 über die kirchliche Disciplinargewalt. Hiernach darf die Verhängung von Disciplinarstrafen nur von deutschen kirchlichen Behörden erfolgen, bei Disciplinarstrafen, welche die Freiheit oder das Vermögen betreffen, muß der Beschuldigte gehört werden und bei Entfernung aus dem Amt (Entlassung, Versetzung, Suspension, unfreiwillige Emeritirung ꝛc.) ein geordnetes processualisches Verfahren vorausgehen. In allen diesen Fällen ist die Entscheidung schriftlich mit Gründen abzufassen. — Von der Aufnahme der Demeriten ist dem Ober-Präsidenten Anzeige zu machen, über dieselben ein Verzeichniß zu führen und dasselbe am Schluß jedes Jahres einzureichen. — Auch die wichtigeren Disciplinar-Entscheidungen (Geldstrafe von mehr als 20 Thalern, Verweisung in eine Demeriten-Anstalt für mehr als 14 Tage oder Entfernung aus dem Amte) sind dem Ober-Präsidenten mitzutheilen, der die Befolgung dieser Vorschriften durch Geldstrafen bis zu 1000 Thalern erzwingen, auch die Demeritenanstalt schließen kann.

2) Kirchendiener, welche die Staatsgesetze oder die rechtsgiltigen Anordnungen

Digitized by Google

der Obrigkeit so schwer verletzen, daß ihr Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, können auf Antrag der Staatsbehörde durch gerichtliches Urtheil aus ihrem Amte entlassen werden. Die Folge dieser Entlassung ist rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes, Verlust des Amtseinkommens und Erledigung der Stelle. Wenn sie nach der Entlassung Amtshandlungen vornehmen, werden sie mit Geldstrafen bis zu 100, im Wiederholungsfalle bis zu 1000 Thalern bestraft; vgl. §§. 24—31 des zuletzt citirten Gesetzes; es kann denselben auch nach dem Reichsgesetz vom 4. Mai 1874 der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden. Auch Verweisung aus dem Bundesgebiete ist zulässig.

3) In dem Gesetze vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen finden sich endlich noch Strafbestimmungen (§§. 22 ff.) gegen geistliche Obere, die ein geistliches Amt übertragen oder die Uebertragung genehmigen, ohne die Vorschriften der §§. 1 ff. des betr. Gesetzes zu beobachten (Deutscher, Abiturienten-Prüfung auf einem deutschen Gymnasium, dreijähriges theologisches Studium auf einer deutschen Staatsuniversität, Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung, Nichterhebung eines Einspruches von der Staatsregierung). — Strafe von 200 bis zu 1000 Thalern. — Derjenige, welcher geistliche Amtshandlungen in einem Amte vornimmt, welches ihm gegen die genannten Vorschriften übertragen ist, wird mit Geldstrafe bis zu 100 Thalern bestraft, und die gleiche Strafe trifft den, welcher geistliche Amtshandlungen vornimmt, nachdem er die Fähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes durch gerichtliches Strafurtheil verloren hat.

Lit.: Die bekannten Commentare und Lehrbücher, bes. von Holtzendorff's Handbuch des deutschen Strafr. Bd. III. S. 172 ff. (John), 305 ff. (Schwarze), 1008 f. 1013 ff. (Meves); Wahlberg im Gerichtssaal Bd. XXIV. (1872) S. 3 ff.; Meves in von Holtzendorff's Strafrechtszeitung 1872, S. 417 ff., und Hinschius, Die preußischen Kirchengesetze des Jahres 1873.

Dochow.

1819. **Verdächtigkeit des Richters.** (Thl. I. S. 578.) Nach gemeinem Proceß ist die Partei befugt, einen judex suspectus abzulehnen (recusare). Verdächtig ist derselbe, wenn die Partei eine gegründete Besorgniß hat, daß er außer Stande oder nicht Willens ist, in ihrer Sache die richterlichen Functionen unbefangen auszuüben. Da die Gründe der Verdächtigkeit ebenso wenig wie die der Unfähigkeit im gem. Prc. im Einzelnen bestimmt sind, so läuft Beides in einander über, und die Part.Prc.Ordngn. haben, soweit sie nur gewisse Gründe aufstellen, die der Unfähigkeit und Verdächtigkeit zusammen geworfen und die ersteren allein dadurch besonders hervorgehoben, daß sie bei diesen den Richter verpflichten, sich der Entscheidung zu enthalten, ihm aber bei Vorliegen eines bloßen Verdachtsgrundes anheimgeben, eine ausdrückliche Ablehnung seitens der Partei abzuwarten. So zählt die preuß. Ger.O. Thl. I. Tit. 2. §. 143 die in dem betreffenden Artikel erwähnten Unfähigkeitsgründe unter der Rubrik: Verdachtsgründe mit den Fällen zusammen auf, daß der Richter mit einer Partei in offener Feindschaft lebt oder in der Sache zum Zeugen vorgeschlagen werden soll; die hannoversche Prc.-Ordn. stellt ebenso die Behinderungs- (also Unfähigkeits-) und Ablehnungsgründe im §. 21 unter 10 Nummern zusammen. Der Entw. der deutsch. Civ.Prc.O. hat dagegen geschieden, indem er im §. 41 die im Art. Unfähigkeit angegebenen Gründe aufzählt und im §. 42 den allgemeinen Grundsatz der Ablehnung wegen Besorgniß der Befangenheit des Richters ausspricht. Zulässig ist die Ablehnung, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen. — Die Ablehnung (recusatio) des verdächtigen Richters — die neueren Prc.Ordngn. behandeln die Ablehnung wegen Unfähigkeit des Richters diesem Falle gleich, s. preuß. Ger.O. Thl. I. Tit. 2. §§. 142 ff.; hannov. Prc.O. §§. 23 ff.; deutscher Entw. §. 44 ff. — ist vor der Einlassung auf die Sache selbst geltend zu machen, es sei denn, daß die Partei nach-

Digitized by Google

weist, daß sie erst später von dem Ablehnungsgrunde Kenntniß erhalten hat. Nach gem. Prc. kann die Partei den von ihr angeführten Verdachtsgrund durch einen eigenen, darauf gerichteten Eid (juramentum perhorrescentiae), welcher von Manchen für einen Calumnien-Eid erklärt wird, erhärten; jedoch herrscht darüber Streit, ob derselbe allein ausreicht oder nur in Ergänzung eines nicht voll erbrachten Beweises statthaft ist. Während die preuß. Ger.O. §. 143 a. a. O. das juramentum perhorrescentiae ausdrücklich verwirft, läßt die hannoversche Prc.O. §. 24 dasselbe einzig und allein, aber auch als völlig ausreichendes Beweismittel zu, wenn als Verdachtsgrund Feindschaft oder vertraute Freundschaft des Richters geltend gemacht wird. Der Entw. e. deutsch. Civ.Prc.O. §. 44 erklärt jeden Eid, also auch den Schiedseid, als Mittel der Glaubhaftmachung für ausgeschlossen. Das Gesuch ist bei der Ablehnung eines Collegial-Richters, wenn noch die zur Beschlußfassung hinreichende Anzahl von Richtern übrig bleibt, bei demselben Gericht zur Verhandlung und Entscheidung anzubringen, im umgekehrten Falle oder bei der Recusation eines Einzelrichters nach gem. Prc. und dem angeführten Entw. §. 45 bei der vorgesetzten Instanz. Wird das letztere als begründet anerkannt, so hat sich der abgelehnte Richter bei Strafe der Nichtigkeit des Verfahrens jeder Thätigkeit zu enthalten, und es tritt, wo kein ausreichendes Mitgliederpersonal nach seinem Ausscheiden mehr vorhanden ist, ein durch die vorgesetzte Instanz zu bestimmendes Gericht ein.

Lit.: Heimbach in Weiske's R.lex. 9. 401 ff.; Loy, Civil. Abhandlungen, Cob. u. Leipz. 1820, Nr. 2; Heise u. Cropp, Jurist. Abhandlungen 2, 48 ff.; Behmer, Zeitschr. f. Civ.R. u. Prc. N. F. 6, 1 ff. Ueber die unzureichenden Bestimmungen des C. de proc. art. 368 ff. s. Perrot, Verfassung ꝛc. der Gerichte der preuß. Rheinprovinzen, Trier 1842, 1. 295 ff. P. Hinschius.

1820. **Vereinsrecht.** (Thl. I. S. 812 f.) Dasselbe hat zu den verschiedenen Zeiten in Deutschland einen sehr verschiedenartigen Charakter gehabt. Im Mittelalter war das Vereinswesen, in welchem sich das ganze öffentliche Leben bewegte, von jeder staatlichen Einwirkung frei, es erfreute sich einer durchaus selbständigen Entwickelung und der reichsten Entfaltung, wenn schon es nicht an einzelnen Bestrebungen deutscher Kaiser fehlte, dasselbe zu unterdrücken. Unter dem absoluten Regiment, welches sich namentlich seit dem Westphälischen Frieden mehr und mehr in den deutschen Staaten festsetzte, wurde das Vereinswesen in enge Grenzen eingezwängt und allmälig in vollständige Abhängigkeit von der Staatsregierung gebracht. Diesen Charakter hat namentlich auch die preußische Gesetzgebung des 18. Jahrh. Das preuß. L.R. (Thl. II. Tit. 6. §§. 3 u. 4) verbietet nicht nur solche Vereine („Gesellschaften"), deren Zweck und Geschäfte der gemeinen Ruhe, Sicherheit und Ordnung zuwiderlaufen, sondern legt auch dem Staate unbedingt das Recht bei, an sich nicht unzulässige Gesellschaften zu verbieten, sobald sich findet, daß dieselben anderen gemeinnützigen Absichten oder Anstalten hinderlich oder nachtheilig sind. Es verpflichtet ferner (Thl. II. Tit. 20. §. 185) unter Androhung von Strafen die Mitglieder heimlicher Verbindungen, diese, wenn sie auf den Staat selbst und dessen Sicherheit Einfluß haben könnten, der Obrigkeit zur Prüfung und Genehmigung anzuzeigen. Das Edict vom 20. Octbr. 1798 verbietet geradezu alle Verbindungen, deren Thätigkeit auf Herbeiführung von Veränderungen in der Verfassung und Verwaltung des Staates gerichtet ist.

Auch nach der Auflösung des deutschen Reichs trat eine für das Vereinswesen günstigere Richtung in der Mehrzahl der deutschen Staaten nicht ein, ja es wurden in manchen noch beengendere Bestimmungen erlassen, hin und wieder die Bildung von Vereinen ohne obrigkeitliche Genehmigung sogar ganz verboten und mit Strafe bedroht. Die gleiche Tendenz machte sich in der Bundesversammlung geltend. Nachdem schon der Bundesbeschluß vom 20. Septbr. 1819 sich gegen die Studentenverbindung gerichtet hatte, wurden durch Beschluß vom 5. Juli 1832 alle politischen Vereine verboten.

Digitized by Google

Im Jahre 1848 trat aber ein Umschwung ein. Mit den übrigen Ausnahmegesetzen sind auch die angeführten Bundesbeschlüsse von der Bundesversammlung durch den Beschluß vom 2. April 1848 aufgehoben worden. Darauf wurde in den Grundrechten des deutschen Volks (Art. 8) der Satz aufgestellt: „Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden." Dieses Princip wurde auch in einigen deutschen Verf.-Urk., wenn auch fast in allen mit gewissen Beschränkungen, wiederholt. So bestimmt die preuß. Verf.-Urk. (Art. 30): „Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen." „Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden." Es wurden nun, zum Theil in Ausführung der Verfassungs-Bestimmungen, in mehreren deutschen Staaten besondere Gesetze über das Vereinswesen erlassen, in denen den politischen Vereinen gewisse Schranken gezogen wurden. So namentlich in Oesterreich (Ges. vom 17. März 1849; — das Ges. vom 2. Novbr. 1852 verbot die politischen Vereine überhaupt, dagegen stellte das Staatsgrundgesetz v. 21. Decbr. 1867 das Vereins- und Versammlungsrecht wieder her. — Ges. v. 15. Novbr. 1867), in Bayern (Ges. v. 26. Febr. 1850), in Preußen (Ges. v. 11. März 1850), im Königr. Sachsen (Verordn. v. 3. Juni 1850). Die Grundzüge dieser Gesetze sind folgende. Jeder politische Verein muß Statuten haben. Diese, sowie das Verzeichniß der Mitglieder, sind von dem Vorsteher desselben der Polizeibehörde mitzutheilen, wie diese auch von allen Aenderungen, welche in der einen und der anderen Hinsicht eintreten, in Kenntniß zu setzen ist. Frauen, Schüler und Lehrlinge (so in Preußen), oder auch überhaupt Minderjährige dürfen nicht als Mitglieder aufgenommen werden, auch gar nicht den Versammlungen derartiger Vereine beiwohnen. Kein politischer Verein darf mit anderen Vereinen derselben Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung treten. Speciell die Versammlungen solcher Vereine anlangend, so müssen dieselben jedesmal (wenn nicht solche zu bestimmten Zeiten und an bestimmten Orten durch die Statuten angeordnet sind) vorher der Obrigkeit angezeigt werden. Diese ist befugt, der Versammlung einen oder zwei Polizeibeamte oder andere Personen als ihre Abgeordnete beiwohnen zu lassen. Die Beamten haben von den gehaltenen Reden und stattfindenden Erörterungen, zum Zweck eines etwa gegen das eine oder andere Mitglied einzuleitenden Strafverfahrens, Kenntniß zu nehmen, zu welchem Behuf der Vorsitzende der Versammlung denselben Aufschlüsse über die Person der auftretenden Redner geben muß. Sie haben aber auch das Recht, die Versammlung sofort aufzulösen, einmal wenn die vom Gesetz für dieselbe gegebenen formellen Vorschriften, wozu auch die Ausschließung von Bewaffneten gehört, nicht beobachtet sind, und dann, wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, welche Aufforderungen oder Anregungen zu strafbaren Handlungen enthalten. Hat der Beamte die Versammlung für aufgelöst erklärt, so haben alle Anwesenden sich zu entfernen, widrigenfalls nicht nur mit Strafen gegen die, welche nicht Folge leisten, vorgegangen wird, sondern auch ein Einschreiten der bewaffneten Macht gerechtfertigt ist. Nichtpolitische Vereine sind diesen Beschränkungen nicht unterworfen. Doch ist hierbei zu beachten, daß jeder Verein in dem Augenblick, wo er sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigt, als ein politischer behandelt wird. Die von den neueren Verf.-Urk. gewährleistete Vereins-Freiheit findet eine fernere Einschränkung bei Militärpersonen. Schon die deutschen Grundrechte (Art. 8) hatten ihre Bestimmungen über das Vereinswesen auf das Heer und die Flotte nur soweit für anwendbar erklärt, als nicht die militärischen Disciplinarvorschriften entgegenstünden. Die preuß. Verf.-Urk. hat einmal diese Bestimmung aufgenommen (Art. 39) und dann noch im Besonderen angeordnet, daß die bewaffnete Macht weder in noch außer dem Dienst berathschlagen oder sich anders, als auf Befehl, versammeln dürfe; auch hat sie Versammlungen, wie Vereine der Landwehr zur

Berathung militärischer Einrichtungen und Anordnungen selbst für den Fall untersagt, daß dieselbe nicht zusammenberufen ist (Art. 38).

Eine Revision der in den einzelnen deutschen Staaten bestehenden Vereinsgesetzgebung stellte sich der reactivirte Bundestag zur Aufgabe. Das Resultat dieser Bestrebungen war der Bundesbeschluß vom 13. Juli 1854. In diesem sind einmal die schon oben angegebenen Grundzüge (einschließlich der hinsichtlich der Militärpersonen hervorgehobenen) als die Grenzen der in den einzelnen Bundesstaaten dem Vereinswesen einzuräumenden Freiheiten hingestellt worden. Außerdem aber wurde eine staatliche Ueberwachung aller Vereine angeordnet, wie es auch den Bundesstaaten zur Pflicht gemacht wurde, die Arbeitervereine und Verbrüderungen, welche politische, socialistische und communistische Zwecke verfolgten, aufzuheben, auch die Neubildung derartiger Vereine nicht zuzulassen. Dieser Bundesbeschluß ist jedoch in Preußen und Bayern nicht publicirt worden.

Nach der preuß. Verf.-Urk. (Art. 111) und dem preuß. Ges. vom 4. Juni 1851 kann im Fall eines Krieges oder Aufruhrs, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit, in dem davon betroffenen District und während der Dauer des gedachten Zustandes die Vereinsfreiheit suspendirt werden, wie auch das Bundesvereinsgesetz einen ähnlichen, freilich ganz allgemein gehaltenen Vorbehalt für die Regierungen in Anspruch nahm. Diese Suspension tritt jedoch nach dem preuß. Ges. nicht von selbst mit Verhängung des Belagerungszustandes ein, sondern es muß dieselbe besonders ausgesprochen werden. Diese Bestimmung ist auch, nachdem die Verf. des deutschen Reichs dem Kaiser das Recht gegeben hat, bei bedrohter Sicherheit des Bundes jeden Theil desselben (mit Ausnahme von Bayern) in Kriegszustand zu erklären, für das deutsche Reich geltend geworden (Verf.-Urk. Art. 68).

Nach der Reichsverfassung gehören Bestimmungen über das Vereinswesen zur Competenz des Reichs (Verf.-Urk. Art. 4).

Lit.: Zachariä, Deutsches St.- u. B.R. I. S. 468 ff. Zöpfl, Gem. deutsches St.R. II. S. 620 ff. Reyscher, Publicist. Versuche, S. 164 ff. Gierke, Das d. Genossenschaftsr. S. 882 ff. Rönne, St.R. I. 2. S. 201 ff. Thilo, Das preuß. Vereins- u. Versammlungsrecht, Breslau 1865. Lewis.

1821. **Verfangenschaftsrecht** bedeutet den Grundsatz bei der im Gebiete des gem., fränk. R. geltenden sogen. gesammten Hand, daß bei dem Ableben des einen Ehegatten, falls Kinder vorhanden sind, nicht allein die unbeweglichen Güter des Verstorbenen, sondern auch des Ueberlebenden den Kindern verfangen sind, welche Bestimmung Manche dahin auffassen, daß sie ein Eigenthumsrecht der Kinder bedeute (Runde, Dewies), während Andere, wie Kraut, darin eine Anwendung des Rechtes der nächsten Erben sehen, noch Andere, wie Gerber, eine Verschmelzung des Rechtes der Kinder am ehelichen Vermögen, wie solches in der Hand des überlebenden Gatten vereint war, zu einem Rechtsbegriff, theils wirkliches Eigenthum an dem vom Verstorbenen Ererbten, theils das Recht der nächsten Erben am Vermögen des Ueberlebenden darin erblicken. Die Entstehung dieses Grundsatzes wird gewöhnlich in's 14. Jahrh. gesetzt. In einigen Statuten bildete sich aus diesem Rechte das sog. Theilrecht, welches darin bestand, daß der Ueberlebende das Recht hatte, durch Abtheilung mit seinen erstehelichen Kindern einen Theil der verfangenen Güter sich zu freier Disposition zu erwerben.

Lit.: Gerber §. 236, Note 8. — Beseler §. 119, Note 12. 13. — S. A. Dewies, Das Recht der Verfangenschaft, Köln 1829, und Lichtstrahlen in das finstere umwölkte Verfangenschaftsrecht nach den Statuten des Herzogth. Jülich-Berg, Köln 1833. — L. H. Euler, Die Güter- u. Erbrechte der Ehegatten nach fränk. R., Frankf. 1841. — A. Schwarz, Die Gütergemeinschaft der Ehegatten nach fränk. R., Erl. 1858. — P. Roth in dem Jahrb. des gem. deutschen R. III. N. 13. — G. Sandhaas, Fränk. ehel. Güterrecht, Gießen 1866. — Wächter, Württemb. Priv.R. I. 193 ff. Teichmann.

1822. **Verfassungseid.** (Thl. I. Verfassungsrecht. §. 27. S. 817.) Zu den ältesten Garantien der Verfassungen gehört der auch von dem modernen Con-

Digitized by Google

stitutionalismus festgehaltene Verfassungseid des Landesherrn, der Staatsdiener, wohl auch der Staatsbürger.

Der von dem Souverän auf die Verfassung geleistete Eid ist keineswegs die Grundlage seiner Verpflichtung zur Aufrechthaltung der Verfassung; vielmehr kann eine Verletzung der Verfassung auch von einem Landesherrn ausgehen, der dieselbe weder mündlich noch schriftlich zu beobachten und zu halten versprochen hat. Die Beschwörung der Verfassung durch den Souverän ist somit nicht als eine eidlich übernommene, sondern nur als eine eidlich anerkannte Verpflichtung zu deren unverletzter Erhaltung, mit andern Worten als eine eidliche Bestätigung der durch die Verfassung gewährten, von dem Verfassungseide des Landesherrn vollständig unabhängigen, hiernach also schon vor der Leistung dieses Eides in voller Geltung bestehenden Rechte der Unterthanen zu betrachten. Da aber die religiöse Bedeutung des Eides den Bruch der beschwornen Verfassung zu einem vom sittlichen und religiösen Standpunkte aus besonders verwerflichen Verbrechen macht, so haben viele Verfassungen bestimmt, daß der Landesherr die Verfassung bei dem Regierungsantritte, regelmäßig unter Zuziehung des gerade versammelten Landtags beschwören (Bayern, Preußen), bez. in einer schriftlichen Urkunde eidlich bekräftigen müsse (Coburg-Gotha, Oldenburg u. A.). Andere Verfassungen lassen es bei einer feierlichen, theils schriftlichen, theils mündlichen Erklärung des Fürsten, worin er die unverbrüchliche Aufrechthaltung der Verfassung bei fürstlichem oder königlichem Worte zusichert, bewenden: Sachsen, Weimar, Altenburg, Meiningen, Reuß j. L., Würtemberg. Auch machen einzelne Verfassungen die Leistung des Huldigungseides von der vorhergehenden Erklärung des Thronfolgers, die Gesetze unverbrüchlich wahren zu wollen, abhängig: Würtemberg, Weimar, Meiningen, Oldenburg, oder stellen ausdrücklich fest, daß der Souverän vor der Beschwörung der Verfassung keine Regierungshandlung vornehmen darf: Coburg-Gotha, Oldenburg.

Bei dauernder Regierungsunfähigkeit des Monarchen hat der Regent oder Regierungsverweser, sobald er die Regentschaft übernimmt, die Verfassung zu beschwören oder doch durch fürstliches Wort zu bekräftigen. Die bayerische Verfassung verlangt sogar die Beeidigung aller volljährigen Prinzen des königlichen Hauses auf die Verfassung.

Weiter werden nach den meisten deutschen Verfassungen die Staatsdiener (so auch die Beamten des deutschen Reiches) bei Uebernahme ihres Amtes eidlich zur gewissenhaften Beobachtung der Verfassung verpflichtet; das Gleiche gilt meistens für die Mitglieder des Landtages. In einzelnen Ländern wird sogar von jedem Staatsbürger entweder nach Erreichung eines bestimmten Alters (Würtemberg, Coburg-Gotha, Braunschweig) oder bei der Ansässigmachung bzw. Aufnahme in den Unterthanenverband, oder endlich bei der allgemeinen Landeshuldigung der Verfassungseid verlangt (Bayern, Sachsen, Hessen-Darmstadt, Altenburg, Reuß j. L.). Doch begründet auch der Verfassungseid der Staatsbeamten und Staatsbürger nicht erst die Verpflichtung zur gewissenhaften Beobachtung der Verfassung; vielmehr muß die Verfassung wie jedes Gesetz von allen Staatsbürgern und Staatsdienern, mithin auch von dem Militär, das gleichwohl nicht auf die Verfassung vereidigt zu werden pflegt, nach der preußischen Verfassung sogar nicht vereidigt werden darf, streng beobachtet werden. Denn eine verfassungswidrige Handlung ist, wie jede Rechts- und Gesetzesverletzung, auch dann ein Vergehen, wenn der Thäter sich nicht eidlich zu ihrer Unterlassung verpflichtet hat.

Quellen: Deutsches Reichsgesetz v. 31. März 1873, §. 3. Preußen: Verfg.Urk. Art. 54. 58. 108. Bayern: Verfg.Urk. Tit. X §§. 1. 2. Alin. 2. §. 3. Tit. II. §. 16. Tit. VII. §. 25. Sachsen: Verfg.Urk. §§. 138. 139. 82. Würtemberg: Verfg.Urk. §§. 10. 45. 20. 163. Weimar: Rev. Staatsgrundgesetz §§. 65. 67. 68 u. s. w.

Lit.: Geschichtliches bei F. W. Unger, Gesch. der deutschen Landstände, Bd. II. S. 240 ff. H. A. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl. Bd. I. S. 298 ff., und die dort citirten Schriftsteller. Thudichum, Verfassungsrecht des norddeutschen Bundes, S. 98. 225–227.

F. Brockhaus.

1823. **Vergiftung.** Die in verbrecherischer Absicht erfolgende (gem. R.: heimliche) Beibringung von Gift (oder andern gefährlichen Stoffen) ist sowohl im Röm. wie im German. R., jedoch unter verschiedenen Modalitäten (das erstere zieht u. A. auch das Bereiten und Feilhalten von Gift hierher) durch strenge Strafbestimmungen ausgezeichnet worden. Hierfür gab theils die besondere Gefährlichkeit der Handlung, theils die in ihr sich kundgebende Verwerflichkeit der Gesinnung, theils, in christlicher Zeit, die Vorstellung, daß in der V. eine Art der auf einen Bund mit dem Teufel gegründeten Zauberei gegeben sei, den Beweggrund ab. Mit Rücksicht hierauf wendete man meist unabhängig davon, ob die Absicht auf Tödtung oder bloß auf Gesundheitsbeschädigung ging, und ohne Versuch und Vollendung zu unterscheiden, die geschärften Strafen des Mordes an. Späterhin stufte die Praxis und in der neueren Zeit die Gesetzgebung die Strafen nach der Verschiedenheit des Erfolgs und der verbrecherischen Absicht ab. So unterschied Baden (das hier wie häufig die reichhaltigsten Bestimmungen hatte) den Fall, wo die Absicht bestimmt auf Tödtung, von dem, wo sie unbestimmt auf Tödtung oder Gesundheitsschädigung, und von dem, wo sie nur auf letztere ging, und macht die Verschiedenheit des Verbrechenserfolgs zum Abstufungsgrunde innerhalb dieser Kategorien. Daneben ward der fahrlässigen, den Tod oder eine Gesundheitsstörung herbeiführenden V. gedacht. Vgl. Würtemberg und Hessen. Oesterreich kennt die V. nur als eine Species des Meuchelmords. Das R.Str.G. (vgl. Preußen und Bayern) zeichnet nur die auf Gesundheitsbeschädigung gerichtete vorsätzliche V. aus. Dabei wird der Schwerpunkt in das „Beibringen" der schädlichen Substanz gelegt. Mit demselben ist das Delict vollendet, die Anwendbarkeit des §. 46 (über die thätige Reue beim Versuche) daher ausgeschlossen. Die Strafe wird im Uebrigen nach der Schwere der Folgen abgestuft. Tritt der Tod ein, so kann auf lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt werden. Die Verfolgung tritt, auch wenn nur eine leichte Gesundheitsstörung oder auch gar keine verursacht wurde, von Amtswegen ein.

Besondere Bestimmungen finden sich meist in Betreff der gemeingefährlichen vorsätzlichen und fahrlässigen V. von Gegenständen, wie insbesondere der Brunnen und Wasserbehälter und der zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch bestimmten Waaren, bzw. in Betreff der Verbindung dieser letzteren mit gesundheitsschädlichen Stoffen und des wissentlichen Verkaufs derartiger vergifteter oder gefälschter Gegenstände (R.Str.G. 324 f.). — Endlich ist der Strafbestimmungen zu gedenken, welche die Verletzung der auf den Handel, die Aufbewahrung oder die Beförderung von Gift bezüglichen polizeilichen Vorschriften zum Gegenstande haben (R.Str.G. 367, S. 3 u. 5). —

Schwierigkeiten hat fortwährend die Frage bereitet, was als „Gift" zu betrachten sei. Die wissenschaftliche Untersuchung ergab, daß es absolutes (für alle Organismen und unter allen Verhältnissen sich als solches bewährendes) Gift nicht gebe. Man versuchte sich indeß gleichwohl in genaueren Definitionen. Dabei dürfte man über die Henke'sche nicht hinausgekommen sein, nach welcher als Gift diejenigen im Organismus sich nicht wiedererzeugenden Substanzen betrachtet werden sollen, welche selbst in kleinen Gaben in oder an den Körper gebracht ohne sichtbare mechanische Wirkung Gesundheit und Leben beschädigen. Für die Jurisprudenz aber ergab sich die Frage, ob es gerechtfertigt sei, die Beibringung von anderen Stoffen, welche eine ähnliche Wirkung auf die Gesundheit hervorzubringen vermögen, anders zu behandeln als diejenige von Gift, sowie die andere Frage, ob die strengeren Bestimmungen über V. auch da zur Anwendung zu bringen seien, wo zwar ein Stoff beigebracht wurde, welcher Gift heißt und bzw. unter die wissenschaftliche Definition von Gift fällt, aber in einer Quantität, in welcher er für die Gesundheit nicht gefährlich war. Beide Fragen dürften zu verneinen sein und wurden auch vielfach (die erstere ausdrücklich durch die Gesetze selbst) verneint. — Dem R.Str.G. gegenüber hat der wissenschaftliche Begriff des Gifts keine praktische Bedeutung. Entscheidend ist nach ihm allein der Umstand, daß der

Digitized by Google

bezügliche Stoff „geeignet sei, die Gesundheit zu zerstören". Die Feststellung dieser Eigenschaft liegt den Geschworenen, nach Anhörung der Sachverständigen, ob. Dieselbe muß in concreto als vorliegend erscheinen, d. h. der betreffende Stoff muß in einer Quantität und unter Verhältnissen angewendet worden sein, in welchen er eine die Gesundheit zerstörende Wirkung zu entfalten pflegt. Dabei wird das „Zerstören" zu urgiren und von bloßem Benachtheiligen zu unterscheiden sein. Eine zerstörende Wirkung kann aber auch von solchen Stoffen ausgehen, welche nur mechanisch wirken (a. M. Hälschner, Oppenhoff, Schwarze).

Ueber das Verfahren in Fällen muthmaßlicher Vergiftung finden sich in den Prc.Ordngn. oder in besonderen Verordnungen eingehendere Bestimmungen.

Gsgb.: R.Str.G. §§. 229. 324—26. 367, 1. 3. 5. Preußen 197. 304, 5. 345. Oesterreich 135, 1. Frankreich 301, 2. 317. (Ges. v. 1832, Art. 75). Belgien 397.

Lit.: von Holtzendorff's Handb. III. S. 556—64 (Geyer), 498—503 (Liman). Gengler, Die strafrechtl. Lehre von Verbr. der V., 1842. Aufsätze in Goltd. Arch. Mair, Jur.-med. Commentar III. S. 212—310. Merkel.

1824. **Vergleich** (Thl. I. S. 410) „ist der Vertrag, durch welchen zwei Parteien die zwischen ihnen in Betreff eines Anspruchs bestehende Ungewißheit auf dem Wege gegenseitigen Zugeständnisses beseitigen." (Windscheid, Pand. §. 413.) Er ist somit begrifflich unterschieden von Anerkennung (Recognitivvertrag), von Erlaß und Schenkung; streng auszulegen: unzulässig über Gegenstände des öffentlichen R., wie Ehescheidung, Verbrechen, doch nicht Injurien, Antragsverbrechen oder Privatfolgen; unzulässig, da die vorausgesetzte Ungewißheit nicht besteht (Windscheid, Pand. §. 414 b., s. jedoch Dernburg, Lehrb. d. preuß. Priv.R. §. 83 N. 6) über rechtskräftig entschiedene Ansprüche, es sei denn Streit über Existenz oder Ausführungsart des Urtheils. Er kann obligatorische, doch nicht minder dingliche Ansprüche oder solche aus dem Familien- oder Erbrecht zum Gegenstande haben. Er kann eine Novation enthalten (bestritten), in der Regel bestimmt und begrenzt er nur näher oder auch ganz neu den Umfang der aus dem bestehenden Rechtsverhältnisse zu erhebenden beiderseitigen Ansprüche.

Vergleichen sich der Testaments- und Intestaterbe auf Theilung der Erbschaft, so haften sie den Erbschaftsgläubigern nach Röm. R. nach Verhältniß dieser Theile (l. 14. D. 2, 15. Scaevola), während Legatare sich nur an den Testamentserben halten können. Im Uebrigen richtet sich die Wirkung für und wider Dritte bei V. nach den allgemeinen Regeln über Verträge — so rücksichtlich der correi, der Bürgen, der Singularsuccessoren (a. M. Windscheid). Nach Röm. R. begründet der V. eine exceptio, eine Klage nur nach Vorleistung (a. praescript. verbis); nach heutigem R. enthält derselbe einen klagbaren Consensualvertrag. Doch sind besondere Formvorschriften für gewisse Fälle von jeher für nothwendig erachtet: so nach Röm. R. für V. über mortis causa hinterlassene Alimente (obrigkeitliche Bestätigung nach causae cognitio). V. der Vormünder (i. d. R. jetzt obervormundschaftliche Genehmigung erforderlich), Procuratoren, Syndici (Specialvollmacht), während andererseits die Verletzung beschworner Vergleiche infamirte und aller Vortheile daraus verlustig machte. Von besonderer Bedeutung sind für die Doctrin und die Gesetzgebungen unter den Anfechtungsgründen gegen V. geblieben: der Irrthum — besonders in Berechnungen (Rechnungsfehler), doch auch allgemein bezüglich „dessen, was von den Transigenten als gewiß vorausgesetzt worden war" (Puchta, Pand. §. 294, gegen dessen, Arndts', Bähr's, Windscheid's Ansicht Brinz, Risch, Regelsberger Ungültigkeit wegen ermangelnder Voraussetzung nach Röm. R. nicht gelten lassen wollen), — sowie das Nichtwissen, dargethan durch neu aufgefundene Urkunden. Gegen deren Berücksichtigung (cf. l. 19. C. 2, 4) Dernburg im Lehrb. d. preuß. Priv.R. §. 82, davon ausgehend, daß der V. nur auf die Fragen sich bezieht, sie aber auch erledigt, „welche streitig waren und die man daher abmachen wollte". Bestritten ist zufolge l. 6. D. 2, 15, ob der Vergleich über testamentarische Ansprüche nichtig,

Digitized by Google

wenn dabei die Testamentsurkunde nicht vorgelegen — mit überzeugenden Gründen in Abrede gestellt von Windscheid, Pand. §. 414 [12]. Keine Anfechtung des V. wegen laesio enormis. (Bestritten.)

Nach allen angedeuteten Richtungen — auch über die Form der Vergleiche — enthalten die neueren Gesetzgebungen durchgängig genaue Vorschriften. Von der größten Bedeutung und näher geregelt sind die zur Beseitigung von Processen bestimmten, in Preußen executionsfähigen Vergleiche vor Gericht, sowie vor den dieserhalb eingereichten Schiedsämtern (Schiedsmannsinstitute); ferner der Accord im Concursverfahren, der Receß im Erb-, im Gemeinheits-Theilungsverfahren.

Gsgb. u. Lit.: D. 2. 15. C. 2, 4. Risch, Die Lehre vom Vergleich, 1855. Seuffert, Archiv 3, 323. 12, 142. 13, 87. Preuß. A. L.R. I. 16 (Arten, wie Rechte und Verbindlichkeiten aufhören) §§. 405—449; I. 5 §. 437. I. 13. §. 102. I. 12. §. 300. II. 18. §. 521. Oesterr. G.B. §§. 1380—1390 (Neuerungsvertrag) 233. 1008. B. G.B für d. Königr. Sachsen §§. 1409—1416. 1029. 1306. 1917. 2325. C. civ. art. 2044—2058 (Schriftform) 467. 1988 f.

Schaper.

1825. **Verhaftung.** Die Grundsätze über die Festnahme einer Person gehören theils in das Staatsrecht, theils in das Strafproceßrecht. Staatsrechtlich kommt in Betracht die Ermächtigung gewisser Beamten, V. vorzunehmen (Richter, Staatsanwälte, Polizeiagenten, Militärwachen), und die formalen Garantien gegen den Mißbrauch der Amtsgewalt. Der Schutz der persönlichen Freiheit galt von jeher als oberste Aufgabe des Rechtsstaats. Schon die Magna Charta enthält darauf bezügliche Bestimmungen; Ausgangspunkt der modernen Gesetzgebung ist die englische Habeas-Corpus-Acte vom 27. Mai 1679 (2. Carl II. c. 2). Fast alle neueren Verfassungen „gewährleisten" die persönliche Freiheit in dem Sinne, daß willkürliche Verhaftungen verboten werden und nur der Richter endgültig über die Rechtmäßigkeit binnen kürzester Frist zu bestimmen hat. Den Polizeibehörden und der Staatsanwaltschaft steht nur die Befugniß zur vorläufigen Festnahme zu, unter dem Vorbehalt schleuniger Prüfung durch den Richter. Vorsätzlich rechtswidrige Verhaftungen bilden den Thatbestand eines Amtsvergehens; ebenso unter gleichen Voraussetzungen der Verschuldung auch die Verlängerung der Untersuchungshaft. Die Gründe der V. sind: Die Abbüßung einer rechtskräftig erkannten Freiheits- oder (für den Unvermögensfall) auch Geldstrafe, die Auslieferung eines nicht einheimischen Angeschuldigten an eine fremde Regierung, Sicherung einer Person oder der öffentlichen Ordnung gegen unmittelbar bevorstehende Verletzungen, Durchführung einer Landesverweisung gegen Ausländer, die Verhinderung der Flucht von Seiten eines verbrecherischer Handlungen Verdächtigen und Sicherstellung des criminalprocessualischen Thatbestandes gegen Verdunkelung (sog. Collusionshaft), Abwendung wiederholter Begehung eines Verbrechens von Seiten eines Beschuldigten. Unter allen Fällen der V. ist die Untersuchungshaft der wichtigste und häufigste. Die Regeln ihrer Anwendung ordnen, abgesehen von besonderen Gesetzen zum Schutze der persönlichen Freiheit, die neueren Str.Prc.Ordngn. in Gemäßheit des Grundsatzes, daß gegen Angeklagte nicht ohne dringende Gründe ein Uebel zu verhängen ist. Als solche kommen in Betracht: starker Verdacht der Thäterschaft eines erheblichen Verbrechens und die Wahrscheinlichkeit, daß sich der entdeckte Verbrecher durch Flucht der Bestrafung entziehen werde. Mit Rücksicht auf die Verhaftung unterscheiden die neueren Criminalproceßgesetze meistentheils drei Klassen von Strafällen: Leichte Fälle, in denen keine Untersuchungshaft stattfindet; erhebliche Fälle, in denen der Richter nach Befinden zur V. schreiten, aber die Untersuchungshaft gegen Cautionsleistung (s. d. Art. Caution) wieder aufgeben kann; schwerste Fälle, in denen der Richter zur V. schreiten soll. Nebenher kommen für die V. auch persönliche Eigenschaften des Verdächtigen in Betracht (Rückfälligkeit, Vagabondiren, auswärtige Staatsangehörigkeit u. s. w.). Die einzelnen deutschen Gesetze weichen vielfach von einander ab; einige sind dem staatlichen Verfolgungsinteresse, andere der persönlichen Freiheit günstiger. Zum Schutze derselben gelten meistentheils

Digitized by Google

folgende Regeln: 1. Jeder Verhaftete ist binnen kürzester Frist (in Preußen 24 Stunden) dem Richter zur Vernehmung vorzuführen. 2. Die V. geschieht in Gemäßheit eines schriftlichen, vom Richter ausgefertigten Befehles, welcher nach neuerem R. außerdem die Gründe der V. anzugeben hat. 3. Die V. ist in schonender Form, ohne Anwendung überflüssiger Gewalt auszuführen. 4. Die Untersuchungshaft darf nicht länger dauern, als ihr Zweck unumgänglich erfordert. 5. Untersuchungsgefangene sind in besonderen Räumlichkeiten zu verwahren und dürfen nicht mit Strafgefangenen gemischt werden. Die ihnen aufzuerlegenden Beschränkungen gehen nur soweit, als der Sicherungszweck fordert. Eine besondere, mildere Anwendung der Untersuchungshaft ist die sog. custodia honesta, welche einen Hausarrest auferlegt und das Verlassen der Wohnung verbietet (in Bayern „Civilarrest"). Die Untersuchungsgefängnisse werden von richterlichen Personen überwacht. Eine schärfere Form der Untersuchungshaft ist die in Frankreich zulässige mise au sécret (Art. 613 u. 618 des C. d'instr. cr.), wodurch der Verhaftete von jeglichem Verkehr mit andern Personen abgeschnitten wird. Ueber die Aufhebung der V. ist die Staatsanwaltschaft vor der richterlichen Beschlußfassung zu hören; sie erfolgt spätestens mit der Einstellung des Verfahrens oder der Freisprechung. Eine unverschuldet verlängerte Haft darf auf die Strafe nach dem V. Str.G.B. angerechnet werden. Ob dem Verhafteten, dessen Unschuld sich herausstellt, Entschädigung von Staatswegen, abgesehen von der Verantwortlichkeit der schuldhaft handelnden Beamten, zu gewähren ist, bleibt in der Theorie streitig (dafür Heinze, Das Recht der Untersuchungshaft, 1865). Die Gesetze erkennen bis jetzt eine derartige allgemeine Pflicht zur Schadloshaltung durch den Staat nicht an.

Quellen: Preußen: Crim.Ordn. v. 1805, §§. 205—236. 516. Ges. v. 12 Februar 1850. Neupreußen: Str.Prc.O. (1867) §§. 108 ff. 130 ff. 268. 354. — Sachsen: Revid. Str.Prc.Ordn. §§. 151—157. Bayern: Str.Prc.Ordn. §§. 94. 118. Str.Prc.G. vom 10. Novbr. 1848, Art. 368 (dessen Verhältniß zum älteren R. von 1813 zweifelhaft, s. Walther, Lehrb. des bayer. Str.Prc.R. S. 219). — Baden §. 163. — Oesterreich: Str.-Prc.O. v. 23. Mai 1873, §§. 174 ff. — Frankreich: C. d'instr. c. 61. 94. 133. Chap. VII. §§. 91 ff. L. 20. Mai 1863 (sur l'instruction des flag. délits devant les tribunaux correctionels). — Loi du 14. Juillet 1865. — Belgien: Ges. vom 20. April 1874 (commentirt von Nypels).

Lit.: Außer den Lehrbüchern des Str.Prc.R. s. Sundelin, Die Habeas-Corpus-Acten u. Vorschriften zum Schutze der Person in den deutschen Str.Prc.G., 1862. Mittermaier, Die sog. Collusionshaft in v. Holtzendorff's Allg. deutscher Strafrechtszeitung 1863, S. 57. — England: Gneist, Engl. Communalverf. I. 580. Fischel, Verfassung Englands S. 92. — Frankreich: Hélie, Traité de l'instruction crim. V. 768. — Clolus, De la détention préventive et de la mise en liberté provisoire sous caution. Etude comparée des quatre législations américaine, anglaise, belge et française, 1865. — Dessalles, Quelques réflexions sur le détention préventive et la mise en sécret, la reparation des erreurs judiciaires, 1862. — Dutruc, Code de la détention préventive, 1866. — Zucchini, Il carcere preventivo, 2. ediz. 1873. v. Holtzendorff.

1826. **Verhör.** (Auch Vernehmung.) Im weiteren Sinne heißt V. jede obrigkeitliche (richterliche, polizeiliche), in protocollarischer Form verzeichnete Befragung einer Person über rechtlich erhebliche Thatsachen; also auch der Zeugen im Proceß. Im e. S. versteht man unter V. die förmliche Befragung des Angeschuldigten im Crim.Prc. Das V. und seine gegenwärtige Einrichtung entstammt der Officialmaxime und dem Inquisitionsproceß; mit einem streng durchgeführten Anklageprincip erscheint das V. nicht verträglich, insofern als demselben der Gedanke zu Grunde liegt, daß der Angeklagte zwar nicht zu einer Aussage gezwungen werden kann, aber doch zur Auskunft auf bestimmte ihm vorgelegte Fragen aufgefordert wird. Die Mehrzahl der heutigen engl. Processualisten (anderer Meinung als Stephen) verwirft daher das V., welches sich in allen continentalen Str.Prc.Ordnn. ohne Ausnahme vorfindet. Zweck des alten V. war wesentlich die Erlangung eines Geständnisses durch psychische Einwirkung oder dialektische Ueberlegenheit des Richters: was, in heutiger Praxis, als Hin-

arbeiten auf ein Geständniß noch vielfach fortdauernd, von der neueren Rechtsanschauung gemißbilligt wird. Das V. findet sich theils im mündlichen Hauptverfahren (im Beginn desselben), theils in der Voruntersuchung. Es beruht theils auf Zweckmäßigkeitsgründen, welche der Richter statuirt, theils auf gesetzlicher Vorschrift; letzteres insbesondere (mit bestimmter Frist) bezüglich der in Haft Genommenen aus dem Gesichtspunkte eines der persönlichen Freiheit zu gewährenden Schutzes. Anwendung von Zwangsmitteln zur Erlangung einer Aussage ist nur gegen Zeugen, nicht gegen Angeklagte, zulässig. Immerhin wird verweigerte Antwort von Seiten eines Angeklagten in der Praxis fortdauernd als ein Verdachtsmoment betrachtet. Gehandhabt wird das V. durch den Untersuchungsrichter in der Voruntersuchung; durch den Gerichtsvorsitzenden im Hauptverfahren; eine besondere Anwendung ist das Kreuzverhör des engl. Processes. Die Parteien befragen ihre Zeugen und stellen Gegenfragen an die Zeugen des Proceßgegners, nachdem derselbe seine Befragung beendigt hat (cross examination). Im preuß. Str.Prc. kann Kreuzverhör stattfinden nach vorangegangener Vereinbarung unter den an dem V. betheiligten Proceßorganen (vgl. Staatsanwaltschaft, Vertheidigung). In Oesterreich kann der Untersuchungsrichter bei verwickelten Punkten dem Beschuldigten in der Voruntersuchung eine schriftliche Beantwortung der ihm vorgelegten Fragen gestatten.

Quellen: Preuß. Verordn. v. 3. Jan. 1849, §§. 18. 46. 126. Str.Prc.Ordnn.: Braunschweig §. 6. Oldenburg Art. 165—172. Lübeck §§. 108—114. Baden §§. 193—201. Bayern, Ges. v. 1848, Art. 33—45. Ferner (mit vorangegangener Vermahnung zur Wahrheit): Thüringen §§. 117—130. Oesterreich §§. 198 ff. Sachsen Art. 163—172.

Lit.: Mittermaier, Deutsches Strafverfahren I. §. 100. II. §. 143. Zachariä, Handb. II. §. 104. Mittermaier im Gerichtssaal 1849, S. 22. 1850 S. 473. Glaser im Arch. des Civ.R. 1851, S. 70. 191. Sundelin in Goltdammer's Arch. f. preuß. Str.R. 81. 624 Ebendaselbst IV. S. 8 v. Tippelskirch. — (Ueber Kreuzverhör in England) v. Groß in v. Holtzendorff's Strafrechtszeitung 1865 S. 562. 601. Stephen, a General View of the Criminal Law of England, 1863 p. 189. v. Holtzendorff.

1827. **Verjährung** (im Civilrechte) heißt (nach der Definition des A. L.R.) die in Folge gesetzlicher Bestimmung durch den Ablauf einer bestimmten Zeit wegen unterlassener Ausübung gewisser Rechte eintretende Veränderung an diesen Rechten (C. civ. art. 2219: un moyen d'acquérir ou de se libérer par un certain laps de temps et sous les conditions déterminées par la loi — Codice civ. italiano art. 2105: un mezzo con cui col decorso del tempo e sotto condizioni determinate taluno acquista un diritto o è liberato da un' obbligazione). Man spricht gewöhnlich von einer erwerbenden (acquisitiven) und einer erlöschenden (extinctiven) V. oder auch von begründender (Erwerbs-) und aufhebender V. (Windscheid). Jene erstere Bezeichnung stammt von den Glossatoren, die von praescriptio acquisitiva und extinctiva reden, während im Röm. R. praescriptio (longi temporis) zuerst die Einrede bezeichnet hatte, mit der sich der Besitzer gegen die Klage des früheren Eigenthümers schützte, woraus später ein selbständiges Klagrecht, actio entstand. Völlig unbekannt war den Römern der allgemeine Gattungsbegriff „Verjährung", für den sie keine Bezeichnung hatten. Sie anerkannten vielmehr nur Erwerb des Eigenthums durch langjährigen Besitz, usucapio bei beweglichen und praescriptio longi(ssimi) temporis bei unbeweglichen Gegenständen genannt, einen Erwerb und Verlust von Servituten durch langjährigen Besitz und Verlust der Klagrechte durch Nichtgebrauch, der mit der exc. praesc. geltend gemacht wurde. Erst die naturrechtliche Doctrin hat jenen Gattungsbegriff aufgestellt, den die neuere Wissenschaft (Savigny) wieder in seine ursprünglichen Bestandtheile zerlegt hat. Unter den neueren Gesetzgebungen trennen das österr. G.B. §§. 1451 ff. — C. civ. art. 2219 s. — C. civ. ital. art. 2105 s. Extinctiv- und Acquisitiv-V., während das preuß. A.L.R. I. 9. 535 ff. 579 ff. V. durch Besitz und Nichtgebrauch scheidet und allein das sächs. G.B. genau trennt: Klagverjährung §§. 150—170, Ersitzung §§. 260—275, und Nichtgebrauch §§. 133. 596. 655. 659.

Digitized

Da von der Ersitzung des Eigenthums und der Servituten, sowie dem Rechtsgrunde der V. im Allgemeinen, rücksichtlich dessen die Quellen speciell bei der usucapio i. e. finis sollicitudinis ac periculi litium sagen: bono publico usucapio introducta est, ne scilicet quarundam rerum diu ac fere semper incerta dominia essent, ut aliquis litium finis esset, ne possessores prope immortali timore teneantur, schon anderwärts ausführlich gehandelt ist (s. Theil I. S. 345. 352, Rechtslexikon I. 528—530), so bleibt hier nur die **Klagverjährung** zu betrachten.

Mit Recht verlangt der Staat von dem zu einer Klage Berechtigten, daß er von Zeit zu Zeit die Realisirungsabsicht seines Anspruchs in erkennbarer Weise kund gebe, da ohne solche Geltendmachung durch längeren Zeitablauf diese Absicht zweifelhaft wird, die Ungewißheit dem Verpflichteten schadet und die, rechtliche Consequenzen erzeugenden, Thatsachen immer schwerer reproducirbar und beweisbar werden Es vernichtet, wie Kierulff treffend sagt, das träge Recht sich selbst. Deshalb werden der gerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche gewisse Zeitgrenzen gesetzt, nach deren nutzlosem, ununterbrochenem Verlaufe der Kläger seines Rechtes zur Geltendmachung verlustig geht. Als eine, noch jetzt giltige, Ausnahme der V. der Ansprüche erwähnt das Röm. R. Steuerforderungen des Fiscus, während der Anspruch auf Theilung, natürlich zu unterscheiden von dem auf Anerkennung als Miteigenthümer oder auf Ersatz von Auslagen bei geführter Verwaltung, nicht verjährt, da er in jedem Augenblick der Gemeinschaft neu entsteht. In den neueren Gesetzen treten hinzu die Klagen auf dem Gebiete der Grundbuchsverfassung: preuß. A. L.R. I. 9. §. 511, 20. §. 534 — sächs. G.B. §. 151; abweichend österr. G.B. §. 1479 und C. civ. ital. art. 2127.

Bevor nun Verlust eines Klagrechtes eintreten kann, müssen folgende Erfordernisse erfüllt sein:

A. I. Man muß ein Klagrecht haben, es ausüben können und trotz dessen es nicht einmal theilweise ausüben. Es handelt sich hier um die Frage, wann ist actio nata? um die sog. Nativität der Klage. Diejenigen, welche den Anspruch als nichts Anderes auffassen, als das Recht in seiner Richtung auf die Unterwerfung menschlichen Willens und somit schon aus dem Rechte selbst, nicht erst aus dessen Verletzung entstanden, meinen, daß mit Ausnahme der dinglichen Rechte und derjenigen persönlichen Ansprüche, welche auf ein Nichtthun des Verpflichteten gehen, die V. sofort mit Entstehung des Rechts beginne, mag eine Störung mit oder gegen den Willen des Berechtigten vorfallen oder nicht. In denjenigen Fällen aber, in denen der Berechtigte ausdrücklich oder stillschweigend erklärt hat, von seinem Anspruche noch keinen Gebrauch machen zu wollen (Darlehn auf Kündigung, bis zur Kündigung decem cum petiero, dem Depositum, Precarium, dem vorbehaltenen Rücklaufsrechte, nicht aber der Leihe), entstehe sofort das Klagrecht. Dagegen verlangen Andere, wie Kierulff, Savigny, Sintenis, Puchta, Keller, daß der Verpflichtete auf die an ihn ergangene Aufforderung des Gläubigers die Leistung verweigert haben müsse, welche Ansicht sich auf die Quellen l. 1. §. 22. D. 16. 3 — l. 94. §. 1. D. 46. 3 — l. 8. §. 7. D. 43. 26 — l. 48. D. 45. 1 wohl nicht stützt, während endlich Demelius einen Mittelweg einschlägt, indem er annimmt, daß eine Verletzung eines Klagrechts schon dann vorliege, wenn ein gegenwärtiges, wirksames Forderungsrecht zur Entstehung gelangt und nicht sofort erfüllt wird. Früher stellte man hier die Regel auf: toties praescribitur actioni nondum natae, quoties nativitas ejus est in potestate creditoris, deren Unrichtigkeit im Allgemeinen Thon in der Zeitschr. f. Civ.R. u. Prc. VIII. 1. §§. 1—12 darlegte, indem nur das richtig ist, daß die V. eines noch nicht entstandenen Anspruchs beginnt, wenn die Entstehung desselben auf den bloßen Willen des Berechtigten gestellt ist. Diese Regel ist nicht anerkannt z. B. im preuß. A. L.R. I. 9. §. 545 und österr. G.B. §. 1478. Bei bedingten und befristeten Ansprüchen beginnt die V. erst mit Eintritt der Bedingung,

Digitized by Google

resp. des bestimmten Zeitpunkts (C. civ. art. 2257 — C. civ. ital. art. 2120) und läuft bei Ansprüchen auf periodisch wiederkehrende Leistungen für jede Terminsrate eine besondere V., während die V. des Anspruchs auf das Capital jeden ferneren Zinsanspruch ausschließt und das Recht auf die terminliche Leistung als solches bei Bestreiten des Schuldners nach der vorherrschenden Ansicht ebenfalls verjährt (dagegen Gerber, Demelius, Schirmer, Unger). Trotz vorhandenen Anspruchs läuft in vielen Fällen die V. nicht, sondern ruht vielmehr, praesc. dormit: 1) wenn dem Anspruche eine Einrede entgegensteht, die der Kläger nicht zu beseitigen vermag oder die er zu beseitigen verbunden ist, was die Neueren ausdrücken: agere non valenti non currit praescriptio, wohin auch ein dem Schuldner gewährtes Moratorium l. 8. i. f. C. 7. 71, sowie der Fall gehört, daß ein Erbe, der mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten, von den Erbschaftsgläubigern nicht während der ihm gewährten Frist belangt werden darf (preuß. A. L.R. I. 9. §§. 386. 387. — C. civ. art. 2258, abweichend art. 2259). 2) Wenn der Anspruch sich richtet gegen Kinder, an deren Vermögen der Vater ein Genußrecht hat, gegen Geschlechtsunreife, gegen Minderjährige, indem gegen diese keine V. unter 30 Jahren läuft, oder derselbe einer Frau zusteht, welcher Dotalsachen zufallen, während der Zeit, daß dieselben in fremden Händen befindlich sind: preuß. A. L.R. I. 9. §§. 524—526. 535 ff. — österr. G.B. §§. 1494 ff. — sächs. G.B. §§. 154 bis 156 — C. civ. art. 2254—2256 — C. civ. ital. art. 2119. 2120. Es läuft keine V. zwischen Eheleuten: preuß. A. L.R. I. 9. §. 524 — österr. G.B. §. 1495 — sächs. G.B. §. 156 — C. civ. art. 2253 — C. civ. ital. art. 2119. 3) Wenn factische Hindernisse die Geltendmachung hemmen in den Fällen der Berechnung des tempus utile, wenn ein feindlicher Einfall erfolgt oder Ansprüche der röm. Kirche durch ein Schisma gehemmt werden, bei Justitium (s. den Art. Justitium), justitia denegata, absentia rei publicae causa: preuß. A. L.R. I. 9. §§. 518. 520. 522. 523. 528—530 — österr. G.B. §. 1496 — sächs. G.B. §. 157.

II. Es muß der bestimmte Zeitraum ohne Unterbrechung verflossen sein. Ueber die einzelnen Verjährungsfristen vgl. den betr. Art. Als Unterbrechung, interruptio gilt Alles, was man vermöge des Anspruchs von dem Verpflichteten erlangt: Zinsen- und Abschlagszahlung, Pfand- und Bürgenbestellung, Ausstellung einer neuen Schuldurkunde, ferner Vorenthaltung von etwas demselben Gebührendem, vor Allem aber Erhebung der aus dem richtigen Rechtsgrunde hergeleiteten Klage vor dem competenten Richter oder vereinbarten Schiedsrichter gegen einen bestimmten Beklagten, bei abwesenden Beklagten mündliche oder schriftliche Protestation vor Gericht (früher vor dem Bischof oder defensor civitatis) oder der Gemeindebehörde, schlimmstenfalls durch Anschlag einer von einem Notar oder drei Zeugen unterschriebenen Protestation am Wohnorte des Beklagten, l. 7. C. 7. 21, nach C. civ. art. 2244 und C. civ. ital. art. 2125 selbst vor einem incompetenten Richter, ebenso nach dem preuß. A. L.R. I. 9. §§. 552. 553, welches Gesetz neben der A. G.O. I. 4. §§. 19. 20 schon die Anmeldung der Klage die V. unterbrechen läßt, nach sächs. G.B. §. 163 und nach österr. G.B. §. 1497 wenn die Klage angebracht und gehörig fortgesetzt wird, wobei §. 15 des Ges. v. 17. Decbr. 1862 zu beachten ist. Hierbei gelten besondere Fristen für Geltendmachung der zurückgewiesenen Klage, innerhalb deren sie verbessert von Neuem angestellt werden muß, um die V. zu unterbrechen: sächs. G.B. §. 166 — preuß. A. L.R. I. 9. §§. 552—556 — C. civ. art. 2247 — C. civ. ital. art. 2128. Fragt man nun nach dem Zeitpunkte, von welchem an im Proceß die Unterbrechung eintritt, so meinen Einige, wie Unterholzner, daß sie eintrete mit der litis contestatio, jedoch zurückbezogen werde auf die Zeit der Anstellung der Klage; Andere, wie Puchta, sie trete mit der Ladung ein unter Zurückbeziehung auf die Zeit der Anstellung, Andere, wie Sintenis und Seuffert, sofort mit der Anstellung,

die Mehrzahl endlich mit dem Augenblick der erfolgten Insinuation (A. D. W.O. Art. 80). Im älteren Röm. R. war für die temporales actiones der entscheidende Moment der der Constituirung des judicium durch litiscontestatio, an die sich eine kurze Proceßverjährung anschloß, während sonstige Klagen perpetuirt wurden, was sich später änderte, indem Theodos II. in l. un. C. Theod. 4. 14 von jenem Zeitpunkte eine 30jährige V. beginnen ließ, Justinian aber von dem Momente an, ex quo novissima processit cognitio postquam utraque pars cessavit, eine Litispendenz von 40 Jahren einführte. Im Rescriptsproceß dagegen wurde die V. per oblationem precum (et ad eas rescriptionem?) unterbrochen. Ob einfache Anerkennung vor vollendeter V. unterbricht, ist zweifelhaft: dafür ist Unterholzner, Savigny, Seuffert, Demelius und von den neueren Gesetzen C. civ. a. 2248 — C. civ. ital. art. 2129 — preuß. A. L.R. I. 9. §. 562 — österr. G.B. §. 1497 — sächs. G.B. §. 162; dagegen Bruns; einfache Mahnung unterbricht nicht: preuß. A. L.R. I. 9. §. 561 — sächs. G.B. §. 173. Bei concurrirenden Klagen läßt das Röm. R. in l. 3. C. 7. 40 und l. 5. C. 8. 40 die Unterbrechung einer Klage gegen die andere wirken, ebenso das preuß. A. L.R. I. 5. 440 und I. 9. 576, während Schuldanerkenntniß nicht so wirkt, I. 5. 438. 439 — C. civ. art. 2249. 2250 — C. civ. ital. art. 2130—2132. Litisdenunciation unterbricht die Regreßklagverjährung. Die mit der Unterbrechung beginnende neue V. hat die der unterbrochenen gleiche Frist.

III. Einige Schriftsteller erwähnen als ferneres Erforderniß für den Verjährenden die nach dem Decret. Gratiani c. 16. C. 16. 9. 3 noch unbekannte, durch c. 3. 5. X. 2. 26 (Impostur im Appendix des Concil. Lateran. pars 38. c. 5. 7) zur Geltung gekommene bona fides, wobei man zweifelhaft ist, ob sie nur bei Klagen auf Herausgabe unrechtmäßig besessener fremder Sachen (Brinz, Puchta) oder auch für persönliche Ansprüche, oder gar nur für die Ersitzung gelten soll, was namentlich in der Judicatur angenommen ist. Die zweite Meinung ist die vorherrschende (Unterholzner, Savigny, Möllenthiel, Hildenbrand, Wächter, Sintenis, Arndts). Der V. sind entzogen die Einreden, da, wie Paulus sagt, is cum quo agitur non habet potestatem quando conveniatur; soweit jedoch das Recht, auf dem sie beruhen, verjährt, gehen auch sie unter.

B. Geltend gemacht wird die V. im Wege der Vorschützung einer Einrede, und kann der Richter dies nicht ex officio thun: sächs. G.B. §. 153 — österr. G.B. §. 1501 — C. civ. art. 2223 — C. civ. ital. art. 2109 — A. G.O. I. 9. §. 11 a. E. und §. 5. N. 1 der Verordn. v. 14. Decbr. 1833, A. 3. N. 1 der Decl. v. 6. April 1839.

C. Was die Wirkung der V. anlangt, so hebt sie den Anspruch auf, indem nunmehr demselben die Einrede der V. entgegentritt, sächs. G.B. §. 170. Hiermit geht das persönliche Recht, welches im Anspruche aufgeht, unter, so daß nicht, wie man noch vielfach behauptet, eine Naturalobligation zurückbleibt. Die entgegenstehende Ansicht stützt sich außer anderen allgemeinen Gründen auf l. 7. C. 7. 39, nach welcher Bestimmung der Pfandanspruch fortbesteht trotz V. des persönlichen Anspruchs. Allein hier wird nicht Fortdauer des Pfandrechts wegen einer zurückgebliebenen obligatio naturalis behauptet, sondern wegen der eigenthümlichen Grundsätze über die Erlöschung der Pfandklage und deswegen, weil sie fortdauert, noch das Bestehen einer sog. nat. obl. angenommen (Vangerow, Windscheid). Auch die neueren Gesetze verwerfen eine solche nat. obl., österr. G.B. §§. 933. 1449. 1479. 1483. 1487. 1491 — C. civ. art. 1234. 2219 — sächs. G.B. §. 170 — C. civ. ital. art. 1236. 2105. Für das preuß. R. vertritt dieselbe Ansicht Förster, die entgegengesetzte Prinz.

D. Betreffs der Frage, ob die Parteien die gesetzlichen Vorschriften über die V. durch Vertrag ändern können, so bestimmte schon das Röm. R., daß bei der

V., als einem Institute des öffentlichen Rechts, dies den Parteien nicht frei stehen sollte, ebenso das österr. G.B. §. 1502, während das sächs. G.B. §. 152 Abkürzungen zuläßt und Verlängerung der kürzeren Verjährungsfristen bis zu 30 Jahren und das preuß. A. L.R. I. 9. §§. 565—567 Verträge in gerichtlicher Form gestattet. Der Geltendmachung der Wirkung der vollendeten V. kann natürlich entsagt werden: C. civ. art. 2220 — C. civ. ital. art. 2107.

Lit.: Unterholzner, Ausführl. Entw. d. ges. Verjährungslehre, bearbeitet von Schirmer, 2. Aufl. Leipz. 1858. — Savigny, System Bd. V. — Kierulff, Theorie des Civ.R., Altona 1839, S. 169 ff. — Sintenis, Prakt. Civ.R. I. §. 31. — Brinz, Pandecten §. 47. — Bangerow, Lehrb. der Pandecten §. 146 ff. — Wächter, Handb. II. S. 806 ff. und Erörterungen aus dem röm., deutschen und würtemb. Pr.R., Heft 3, Stuttg. 1846, S. 89 ff. — Windscheid, Lehrb. d. Pandectenrechts, I. §§. 105 ff. — Die Actio des Röm. Civ.R. vom Standpunkte des heut. R., Düsseld. 1856. — Unger, System II. §§. 119 ff. — Förster, Theorie u. Praxis des heut. gem. preuß. Priv.R., I. §. 57, u. „Klage u. Einrede nach preuß. R.", Bresl. 1857, §. 31. — Heydemann, System des preuß. Civ.R. — Heimbach im Rechtslexikon XII 288. — Zachariä (Anschütz), Handb. des franz. Civ R., Bd. IV. — Molitor, Les obligations en droit Romain, Gand 1851—53. — Reinhardt, Die usucapio und praescriptio des Röm. R., Stuttg. 1832. — Speciell **Geschichte**: Demelius, Untersuchungen aus dem Röm. Civ R., Weim. 1856; **Nativität**: Thon in Zeitschr. f. Civ.R. u. Prc. VIII. 1. (1835). — Lenz, Studien u. Kritiken, N. 4, Greifsw. 1847. — Bangerow im Arch. f. civil. Praxis XXXIII. 12 (1850). — Brackenhöft im Arch. f. prakt. R.-wissensch. IV. 3. (1856). — Gerber in den Jahrbb. f. Dogm. II. — **Unterbrechung**: Schäffer in der Zeitschr. f. Civ.R. u. Prc. N. F. VIII. — L. C. Pfotenhauer, Ueber die Unterbrechung der Klagverjährung, Leipz. 1843. — Emminghaus im Arch. f. prakt. R.-wissensch. N. F. II. — Bopp im Arch. f. civil. Prax. XLII. — **Bona fides**: Möllenthiel, Ueber die Natur des guten Glaubens bei der Verjährung, 1820. — Hildenbrand, De bona fide rei propriae debitoris ad temporis praescriptionem haud necessaria, Monach. 1843. — Hildenbrand, Gesch. der Bestimmungen des can. R. bei der Ersitzung u. Klagverjährung im Arch. f. civil. Praxis XXXVI. 2 (1853). — **Wirkung**: Krull u. Lotz im Arch. f. civil. Praxis I. — Pfeiffer, Prakt. Ausführ. I. 2. VII. 2. Hann. 1825—46. — Löhr im Arch. f. civil. Praxis X. — Schäffer in der Zeitschr. f. Civ.R. u. Prc. N. F. IX. — Francke, Civil. Abhandl., Gött. 1826. — Büchel, Civilrechtl. Erörterungen, 2. Aufl. 1847. — Heimbach u. Vermehren in der Zeitschr. f. Civ.R. u. Prc. I. II. (1828. 1829). — Dahn, Ueber die Wirkung der Klagenverjährung bei Obligationen, Münch. 1855. — Bekker in den Jahrbb. d. gem. R. IV. 14 (1860). — Schwanert, Die Naturobligationen d. R. R., Gött. 1861. — v. Scheurl in den Jahrbb. f. Dogm. VII. (1863). — Massol, De l'oblig. naturelle et de l'obl. morale en droit romain et en droit français, 2. ed. Par. 1862. — Machelard, Des obl. naturelles en droit romain, Par. 1860. — Ferner Bethmann-Hollweg, Handb. d. Civ.Prc. I. §. 38; Röm. Civ.Prc. III. §. 164. — Renaud, Lehrb. d. gem. deutschen Civ.Prc., §. 73. — Prinz, Das allgem. Actionenrecht oder die Lehre vom Anspruche, Bresl. 1870, S. 116—134. — Wieding, Der Justin. Libellproceß, Wien 1865.

Teichmann.

1828. **Verjährungsfristen** (im Civilrecht). 1. Im älteren Röm. R. waren Civilklagen, so lange das Klagfundament bestand, der Regel nach unverjährbar, perpetuae im eigentlichen Sinne, viele actiones honorariae dagegen in kurzen Fristen verjährbar. Außerdem hatte in der Kaiserzeit der gehörig qualificirte Besitzer nach zehn, beziehungsweise zwanzig Jahren gegen Vindication die exceptio longi temporis, welche im Justin. R. mit der Usucapion verschmolzen ist (s. d. Art. Ersitzung). — Seit Theodos II. sind aber alle Klagen regelmäßig verjährbar, und zwar mit 30 Jahren, tempus continuum, berechnet von dem Tage der actio nata ab bis zum vollständigen Abschlusse des letzten Tages, nach den Grundsätzen der Civilcomputation und der Berechnung in den Fällen, wo durch Ablauf der Frist ein Recht verloren gehen soll, s. d. Art. Zeitberechnung.

Ausnahmsweise waren jedoch im Justin. R. einzelne Klagen unverjährbar, andere theils kürzeren, theils längeren Fristen unterworfen.

2. Klagen mit kürzeren V. — In einem Jahre, annus utilis, verjähren die Popularklagen (s. d. Art.); die prätorischen (zweiseitigen) Pönalklagen (s. d. Art.), ebenso alle oder wenigstens mehrere einseitigen Strafklagen, außer auf die Bereicherung. Ueber einzelne Ausnahmen herrscht Streit. Bei der actio doli wurde der annus utilis in ein biennium continuum umgewandelt. Die actio furti mani-

festi ist perpetua. Einjährig sind noch die possessorischen Interdicte; die Klagen aus der in integrum restitutio, so die sogenannte publiciana rescissoria; die actio de peculio nach Aufhören des Gewaltverhältnisses, u. a. m.

Die ädilicische actio quanti minoris verjährt in einem Jahre seit dem Kauf, beziehungsweise seit dem dictum promissum; die actio redhibitoria mit sechs Monaten, und wenn sie wegen verweigerter Stipulation angestellt wird, mit zwei Monaten, wie auch die besondere Klage wegen der ornamenta.

In fünf Jahren verjähren die Klagen, welche auf die Rechtsfähigkeit eines Verstorbenen Bezug haben; die querela inofficiosi (vom Todestage ab gerechnet); die Klage auf separatio bonorum (von der Adition); die Klage des Fiscus auf commissa. In vier Jahren die Vindication von erblosem Vermögen. In zwanzig die fiscalischen Strafklagen. Eine gute Zusammenstellung sämmtlicher kurzer V. gibt Göschen, Vorlesungen, I. §. 150.

3. Längere Fristen. Wenn eine Klage, die sonst der Verjährungsfrist von 30, 20, 10 Jahren, nicht aber kürzeren, unterworfen ist, einer Kirche oder einer milden Stiftung zusteht, so ist sie in vierzig Jahren verjährbar, und wenn sie der Kathedralkirche zu Rom zusteht, erst in hundert. — Klagen des Regenten und die gemeinrechtlichen Klagen des Fiscus verjähren, einer freilich sehr bestrittenen Praxis gemäß, mit vierzig Jahren. Von einer ähnlichen Bevorzugung der Städte ist jetzt keine Rede mehr. Nach der (restituirten) l. 1. C. de aleatoribus III. 43 soll die Rückforderung gezahlter ungesetzlicher Spielschulden (s. d. Art. Spiel) erst in fünfzig Jahren verjähren. Die Pfandklage verjährt in vierzig Jahren gegen den Schuldner und dessen Erben, wie auch bei Lebzeiten des Schuldners gegen den nachstehenden Gläubiger, l. 7. C. de praescriptione XXX vel XL annorum, VII, 39.

4. Die dreißigjährige Verjährung ist in den neueren Gesetzgebungen beibehalten worden. So im preuß. A. L.R. I. 9. §§. 546 ff., als die ordentliche Extinctivverjährung, Verjährung „durch Nichtgebrauch". Daneben sind kürzere Verjährungen:

Von vier Jahren für Forderungen von „Wirthschaftsofficianten, Handlungsgehülfen, Lehrherren, Gesinde, und von allen Personen, welche zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten autorisirt sind (als Rechtsanwälte, Notare, Medicinalpersonen, Feldmesser u. s. w.)" —, ferner „für die zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Leistungen, Rückstände an vorbedungenen Zinsen und Alimenten u. a. m." —

Von zwei Jahren für Forderungen „der Fabrikunternehmer, Kaufleute, Krämer, Künstler und Handwerker, sowie der Apotheker" für gelieferte Waaren, resp. Arbeiten, „der Schul-, Erziehungs- und Verpflegungsanstalten an ihre Zöglinge, der gemeinen Arbeiter, Fuhrleute und Schiffer für Lohn, Frachtgeld und Auslagen, der Gastwirthe für Wohnung und Beköstigung". —

Durch Nichtgebrauch erlöschen die Rechte des Fiscus, der Kirchen und anderer Corporationen nur durch die „ungewöhnliche V. von vier und vierzig Jahren", I. 9. §. 632. Ueber die bei öffentlichen Lasten und Abgaben geltende fünfzigjährige V. s. d. Art. Unvordenklichkeit.

Im franz. R. ist die längste V. die dreißigjährige, welche auch hier Regel ist. Daneben gibt es zahlreiche kürzere V. — In zehn Jahren erlöschen: die Klage auf Rescission und Nichtigkeit eines Vertrags, C. N. 1304; die Klagen des Minderjährigen gegen seinen Vormund, betreffend vormundschaftliche Handlungen, 474; die Pfandklage nach 2180; die Civilklagen auf Schadensersatz aus Verbrechen, C. d'instr. crim. 637. — In fünf Jahren die Klage auf Gewährleistung für Zahlungsfähigkeit des Rentschuldners, C. N. 886; — überhaupt die Klagen auf Alles, was jährlich oder in kürzeren periodisch wiederkehrenden Fristen zahlbar ist (Zinsen von dargeliehenem Gelde, Mieth- und Pachtgelder, Gefälle von Renten und Unterhaltsgeldern u. dgl.); die Klagen gegen Richter und Anwälte, betreffend Actenstücke,

Digitized by Google

und die Klagen der Anwälte auf Zahlung ihrer Auslagen und Gebühren für nicht-beendigte Sachen, 2273. 2276. 2277. In drei Jahren die Vindication der Mobilien nach 2279, die Civilklagen aus Vergehen, C. d'instr. crim. 638, die Klage der Erbschaftsgläubiger auf Vermögensabsonderung in Ansehung der Mobilien, C. N. 880, die gegen Legatare im Falle von 809. In zwei Jahren die Klage auf Rescission wegen Verletzung über sieben Zwölftel, 1676; die Klagen der Anwälte für Gebühren und Auslagen in Bezug auf beendigte Sachen, 2273, und die Klagen gegen Gerichtsvollzieher, betreffend Actenstücke, 2276. In einem Jahre mehrere 2272 aufgezählte Klagen; die possessorischen Klagen, C. de procédure 23; die Schadenersatzklagen aus Polizeiübertretungen, C. d'instr. crim. 640; die Klage des Käufers auf Preisermäßigung, die des Verkäufers auf Preiserhöhung in den Fällen von 1616—1618. 1622; die Vindication eines ab- und fortgerissenen Stück Landes, 559; die Widerrufsklage, 957. 1047; die Klage auf Nichtigkeit der Ehe wegen mangelnden elterlichen Consenses, 183. In sechs Monaten die Klage auf Nichtigkeit in den Fällen von 181 und 185 und die 2271 aufgezählten Klagen. Noch kürzere Fristen 2102. 1854. 317 u. a. m. Vgl. 1648.

Quellen: D. XLIV. 3. De diversis temporalibus praescriptionibus et de accessionibus possessionum. C. VII. 33—40.

Lit.: S. bes. Savigny, V; Unterholzner, Verjährungslehre (2. Aufl.), Leipz. 1858; Heimbach im Rechtslexikon. Goeschen I. §. 150. Windscheid §. 110. Rivier.

1829. **Verjährung und Verjährungsfristen** (im Strafrecht) — vgl. Thl. I. S. 702 ff. Gegen die strafausschließende Wirkung der V., d. h. des Ablaufs einer längeren Zeit seit der Verübung eines Verbrechens oder seit der Zuerkennung einer nicht vollstreckten Strafe machte man früher namentlich vom Standpunkte der Abschreckungstheorie Einwendungen (so z. B. Gründler, Henke, Oersted); heutzutage ist die Theorie einig in der Billigung sowohl der V. der Strafverfolgung (oder Anklage), als der V. der Strafvollstreckung (der zuerkannten Strafe). Das gem. R. hat nur die erstere anerkannt; ihm folgten z. B. das preuß. und das österreich. Str.G.B., während die meisten übrigen Str.G.B. — namentlich das Reichs-Str.G.B. — nach dem Vorgange des Code d'instr. crim. auch V. zuerkannter Strafen zulassen. Die Strafverfolgung von Verbrechen (im e. S.) verjährt nach dem D. Str.G.B., wenn sie mit Tod oder lebenslänglichem Zuchthaus bedroht sind in 20 Jahren, wenn sie mit mehr als 10jähriger Freiheitsstrafe bedroht sind in 15 Jahren, in den übrigen Fällen in 10 Jahren. Die Strafverfolgung von Vergehen, die mit einer länger als 3 Monate dauernden Gefängnißstrafe bedroht sind, verjährt in 5 Jahren, von anderen Vergehen in 3 Jahren, von Uebertretungen in 3 Monaten. Ueberall beginnt hier die V. mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist. Dieser wird in die Frist mit eingerechnet, so daß z. B. für ein am 1. Januar begangenes Verbrechen mit dem 31. December ein Jahr der Frist abläuft (so die herrschende richtige Ansicht, s. die Mot. S. 77, Schwarze, Schütze, Oppenhoff; Heinze würde hier mit dem Beginne des 31. Decbr. ein Jahr ablaufen lassen, Otto mit dem Ende des 1. Januar). Rationell wäre freilich nur die Berechnung a momento ad momentum. Die Frist beginnt nach dem Str.G.B. „ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolgs", eine von Berner und Heinze mit Recht getadelte ganz verkehrte Bestimmung, welche Schwarze in Schutz nimmt. Wie kann eine Handlung verjähren, während sie sich vom Versuch zur Vollendung entwickelt? — Für Anstifter und Gehilfen beginnt die Frist ebenfalls mit dem Tage, an welchem der Thäter die Handlung begangen hat (a. M. Schwarze betr. der Gehilfen). Die V. der Strafverfolgung wird unterbrochen durch jede Handlung des Richters, welche wegen der begangenen That gegen den Thäter (oder einen Theilnehmer) gerichtet ist, aber die Unterbrechung findet eben nur rücksichtlich desjenigen statt, auf welchen sich die richterliche Handlung bezieht. Die Hand-

lung des Richters muß eine Verfolgungshandlung sein, nicht blos inneren Geschäftsbetrieb, Competenzstreitigkeiten u. dgl. betreffen; sie gilt als „richterliche", auch wenn sie auf Requisition oder Auftrag des Richters von nichtrichterlichen Personen ausgeführt wird. Nach der Unterbrechung beginnt eine neue V. Ist der Beginn oder die Fortsetzung eines Strafverfahrens von einer Vorfrage abhängig, deren Entscheidung in einem anderen Verfahren erfolgen muß, so ruht die V. bis zu dessen Beendigung. — Die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen verjährt nach dem Str.G.B., wenn 1) auf Tod oder lebenslängliche Freiheitsstrafe erkannt ist, in 30 Jahren; 2) auf Zuchthaus von mehr als 10 Jahren erkannt ist, in 20 Jahren; 3) auf Zuchthaus bis zu 10 Jahren oder eine andere Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren erkannt ist, in 15 Jahren; 4) auf Festungshaft oder Gefängniß von 2 bis zu 5 Jahren oder auf Geldstrafe von mehr als 2000 Thalern erkannt ist, in 10 Jahren; 5) auf Festungshaft oder Gefängniß bis zu 2 Jahren oder auf Geldstrafe von mehr als 50 bis zu 2000 Thalern erkannt ist, in 5 Jahren; 6) auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 50 Thalern erkannt ist, in 2 Jahren. Ueber die V. des rechtskräftig erkannten Verweises bestimmt das Gesetz nichts; man wird für ihn wohl die kürzeste Frist (also die von 2 Jahren) gelten lassen. Die V. der Strafvollstreckung beginnt „mit dem Tage, an welchem das Urtheil rechtskräftig geworden ist". Dieser Tag wird in die Frist mit eingerechnet. Gleichgültig ist es, aus welchem Grunde die Strafvollstreckung unterbleibt — ob deshalb, weil der Verurtheilte abwesend, flüchtig, die Behörde nachlässig ist u. s. w. — Die Vollstreckung einer wegen derselben Handlung neben einer Freiheitsstrafe erkannten Geldstrafe verjährt nach dem D. Str.G.B. nicht früher als die Vollstreckung der Freiheitsstrafe. Jede auf Vollstreckung der Strafe gerichtete Handlung derjenigen Behörde, welcher die Vollstreckung obliegt, sowie die *zum Zweck der Vollstreckung* erfolgende Festnahme des Verurtheilten unterbricht die V. der Strafvollstreckung. Die Behörde kann auch eine nichtrichterliche sein, ebenso genügt die Festnahme von Seiten irgend eines Executivbeamten, ja selbst von Seiten eines Privatmannes. Vollstreckungshandlungen sind auch Steckbriefe, Haftbefehle, Bewilligung einer Zahlungsfrist bei der Geldstrafe. Die Festnahme unterbricht, auch wenn sie nicht Strafvollstreckung zur Folge hat. — *Nach* der Unterbrechung der Vollstreckung der Strafe beginnt eine neue V., d. h. also nach Ablauf des Tages, an welchem die Vollstreckung unterbrochen wurde. — Den Ablauf des größten Theils der Verjährungsfrist als Strafminderungsgrund gelten zu lassen, ist nach dem Str.G.B. unbedenklich; nach der richtigen Anschauung sollte freilich dem Richter gestattet sein, bei nahezu vollem Ablauf der Frist die Strafe zu *mildern* (so richtig *Baumeister, Schaffrath, Köstlin*, das *württ.* Str.G.B. und dessen Commentatoren, wie es scheint auch *Merkel* in v. *Holtzendorff's* Handb. II. S. 570).

Gfgb.: D. Str.G.B. §§. 66—72 (vgl. §. 5. Z. 2. §§. 36. 38. 164. Abs. 2. 171. Abs. 3, 191). *Oesterreich* §§. 227—232. 531. 532. Oest. Entw. von 1874, §§. 66—73. Code d'instr. crimin. art. 635—643.

Lit.: *Gründler*, N. A. 1836. *Dambach*, Beiträge zu der Lehre von der Criminalverjährung 1860 u. in *Goltdammer's* Arch. IX. *Pulvermacher*, ebenda XVIII. *Abegg*, Ueber die V. rechtskräftig erkannter Strafen, 1862. *Schwarze*, Bemerkungen zur Lehre von der V. im Str.R., 1867. *Heinze* in v. Holtzendorff's Handb. II. S. 594 ff. S. auch *Köstlin*, Syst. S. 481 ff. 613. *Berner*, 6. Aufl. S. 288 ff. 7. Aufl. S. 310 ff. *Otto*, Aphorismen S. 124 ff.

Geyer.

1830. **Verlagsvertrag** (Thl. I. S. 409 f. 510) ist der Vertrag, wodurch der Urheber oder rechtmäßige Inhaber eines literarischen oder artistischen Werkes die Vervielfältigung und Veröffentlichung desselben einem Anderen (dem Verleger) überträgt, und der letztere sich zu beidem verpflichtet. Unter eine der Contractsformen des Röm. R. läßt sich der V. nicht bringen, obwohl dies vielfach geschehen ist. Die Beobachtung einer bestimmten Form wird bei demselben nicht gefordert, wenn schon die Schriftlichkeit durchaus üblich ist. Der Autor ist verpflichtet, zu der fest-

gesetzten Zeit das Werk zu liefern, welches die verabredete oder stillschweigend vorausgesetzte Beschaffenheit haben muß. Von dieser Verbindlichkeit befreit denselben nur die zufällige Unmöglichkeit der Leistung (z. B. Untergang des Manuscripts), wodurch er seinerseits jedoch auch den Anspruch auf die Gegenleistung des Verlegers verliert. Von diesem Falle abgesehen, hat die Nichtleistung, sowie nicht vertragsmäßige Leistung für den Autor die Verpflichtung zur Folge, dem Verleger das Interesse zu leisten, welches durch sachverständiges Ermessen zu bestimmen ist. Zunächst steht natürlich dem Verleger die Klage auf Erfüllung zu, obwohl einige Schriftsteller (Beseler, Deutsches Priv.R. §. 230, Note 5; Bornemann, Preuß. Civ.R. III. S. 197 f.; Daniels, Preuß. Priv.R. S. 276) eine solche nicht zulassen wollen. Das preuß. A. L.R. (Th. I. Tit. 11, §. 1001) gibt bei nicht rechtzeitiger, das österr. G.B. (§. 1166) überhaupt bei nicht vertragsmäßiger Leistung dem Verleger das Recht, von dem Contracte zurückzutreten. Auch nach gem. R. wird demselben diese Befugniß beizulegen sein, wenn für ihn durch die Verzögerung der Leistung jedes Interesse an der Herausgabe zerstört ist. Mit der Uebertragung des Verlagsrechts auf eine bestimmte Person verliert der Autor (allerdings mit dem vom Reichsges. über das Urheberrecht v. 11. Juni 1870 §. 10 hinsichtlich der in periodischen Werken veröffentlichten Abhandlungen gemachten Vorbehalt) das Recht, selbst über die Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes zu disponiren, bevor das Verlagsrecht des Verlegers erloschen ist, er müßte sich denn etwas Derartiges besonders vorbehalten haben (also etwa die Befugniß, das Buch in eine Gesammtausgabe seiner Werke aufzunehmen, Theile desselben durch eine Zeitschrift zu veröffentlichen). Der V. bestimmt den Umfang des dem Verleger übertragenen Verlagsrechts. Ist dieses demselben ganz allgemein übertragen, so kann er von dem Werke beliebig viele Abdrücke u. s. w. und beliebig viele Auflagen veranstalten. Nur darf er niemals irgend welche Aenderungen vornehmen. Regelmäßig wird jedoch nur über Eine Auflage von bestimmter Stärke contrahirt. Der Verleger ist verpflichtet, das Werk in der verabredeten oder naturgemäßen Weise innerhalb der vereinbarten oder üblichen Zeit zu vervielfältigen und für die Verbreitung desselben Sorge zu tragen. Nicht wesentlich für den V. ist die Festsetzung eines an den Autor zu zahlenden Honorars, doch findet sie gewöhnlich statt. Neben dem Honorar oder statt desselben kommt die Gewährung von Freiexemplaren an den Autor häufig vor. Zuweilen wird für diesen ein Theil des Reingewinns ausbedungen. Alsdann ist mit dem V. ein Societätsvertrag verbunden. Das Honorar kann für die Uebertragung des Urheberrechts im Ganzen festgesetzt sein, gewöhnlich aber wird es nur für eine einzelne Auflage verabredet. Auf Erfüllung dieser Verbindlichkeiten steht dem Autor eine Klage gegen den Verleger zu. Auch haftet dieser jenem für das Interesse. Befreit wird er nur durch unverschuldete Unmöglichkeit, z. B. Untergang des ihm übergebenen Manuscripts, sämmtlicher Exemplare der bereits fertig gestellten Auflage. Das Honorar hat er jedoch auch in solchem Falle dem Autor zu zahlen. Die Ansprüche des Autors aus dem V. gehen auf dessen Erben über (abweichend das österr. G.B. §. 1169) und können durch Rechtsgeschäft auf Andere übertragen werden. Dagegen geht die Pflicht des Autors, das Manuscript (resp. Kunstwerk) dem Verleger zu liefern, nur insofern über, als dasselbe bei jenes Tode bereits fertig war. Einen Anderen zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit zu substituiren, ist der Autor nicht berechtigt. Die Erben des Verlegers treten in das ganze Verlagsverhältniß mit seinen Rechten und Verbindlichkeiten ein. Auch hat der Verleger, obwohl mehrere Schriftsteller (Beseler, Deutsches Priv.R. §. 230. VII.; Bluntschli, Deutsches Priv.-R. §. 156 N. 5; Wächter S. 367 f.) dies nicht zugeben, die Befugniß, das Verlagsrecht einem Anderen durch Rechtsgeschäft zu übertragen, so daß der Erwerber auch in die Verbindlichkeiten des ersteren eintritt. Natürlich kann das Gegentheil vertragsmäßig festgesetzt werden, und in jedem Fall kann sich der Autor neben dem Erwerber auch

an seinen ursprünglichen Verleger hinsichtlich der von diesem übernommenen Verbindlichkeiten halten.

Qfgb. u. Lit.: Preuß. A. L.R. Th. I. Tit. 11. §§. 996—1036. Oesterr. G.B. §§. 1164—1171. Sächs. G.B. §§. 1139—1149. O. Wächter, Das Verlagsrecht (Stuttg. 1857), S. 241—392. Klostermann, Das geistige Eigenthum, I. (Berl. 1867) S. 293—372. Seuffert's Archiv IV. Nr. 80. V. Nr. 308. Lewis.

Verleumdung siehe Beleidigung.

1831. **Verlöbniß** (sponsalia oder sponsalia de futuro) ist das von zwei Personen verschiedenen Geschlechts einander gegebene Versprechen, in Zukunft eine Ehe mit einander abschließen zu wollen. Im Allgemeinen gilt der Grundsatz, daß dasselbe dann nichtig ist, wenn der Ehe ein trennendes Hinderniß (s. den Art. Ehehindernisse) entgegensteht, nur sollen nach can. R. die von Kindern über 7 Jahren geschlossenen V. bis zu erreichter Pubertät gehalten werden, und auch das sächs. B.G.B. §. 1569 erlaubt Männern von 18 Jahren die Eingehung eines V., während es zur Eheeingehung die Volljährigkeit fordert. Nach kathol. K.R. und nach gem. R. ist der Mangel der Einwilligung der Eltern, resp. des Vormundes, nicht ein wesentliches Erforderniß für die Gültigkeit, wohl aber nach sächs. R. (G.B. §. 1571), während das preuß. A. L.R. Th. II. Tit. 1. §§. 78 ff. denjenigen Theil nicht für gebunden erklärt, der des Consenses eines Gewalthabers bedarf. Eine bestimmte Form des V. ist weder kirchenrechtlich noch civilrechtlich vorgeschrieben, dasselbe kann also mündlich oder durch concludente Handlungen oder schriftlich und durch Specialbevollmächtigte eingegangen werden. Particularrechtlich ist dagegen öfters eine bestimmte Form festgesetzt, so ist nach preuß. A. L.R. a. a. O. §§. 82 ff. gerichtlicher oder notarieller Abschluß in Anwesenheit der Parteien selbst, und für den Fall, daß die großjährige Braut nicht mehr in väterlicher Gewalt steht, Zuziehung eines männlichen Beistandes derselben nöthig; der Mangel der Form wird aber durch das mit Bewilligung beider Theile erfolgte Aufgebot ersetzt; das sächs. G.B. §. 1576 verlangt dagegen nur dann Eingehung des V. vor zwei Zeugen oder vor Gericht, wenn beide Theile weder Eltern noch Großeltern haben. Eine Verbindlichkeit zur Eheeingehung entstand nach Röm. R. durch das V. nicht, ebensowenig war die Festsetzung einer Conventionalstrafe für den Weigerungsfall gültig. Dagegen ist das letztere nach gem. kathol. und protestant. K.R. (allerdings nicht unstreitig), auch nach preuß. R. (a. a. O. §. 114) zulässig, während die Part.RR. theilweise, s. sächs. G.B. §. 1580, österr. B.G.B. §. 45, auf dem römisch-rechtlichen Standpunkte stehen. Auch eine Klage auf Eheeingehung hat das gem. R. ebenso wie das preuß. a. a. O. §. 82 gestattet, aber ein Zwang gegen den renitenten Theil ist allein im kathol. K.R. vermittelst geistlicher Censuren erlaubt, während sich sonst, resp. auch bei Erfolglosigkeit der geistlichen Zwangsmittel, der Anspruch in eine Entschädigungsforderung (s. nachher) auflöst, welche einzelne Part.RR., sächs. G.B. §§. 1579. 1581, österr. B.G.B. §. 46, überhaupt als die einzige rechtliche Folge eines gültigen V. hinstellen. Dagegen hat die protestantische Praxis früher eine Zwangstrauung (so namentlich in Sachsen, Würtemberg, Neuvorpommern, Schleswig-Holstein) dann angewendet, wenn die Braut unter dem Versprechen der Ehe geschwängert war. Ueber die Anfechtung eines formell gültigen V. gelten auch im kathol. K.R. die allgemeinen, für alle Verträge zur Anwendung kommenden Grundsätze, und weil dasselbe — abweichend von der Ehe — unter diesen allgemeinen Regeln steht, ist auch nach allen Rechten die Hinzufügung von Bedingungen bei der Eingehung statthaft, deren Wirkung sich wieder nach der civilrechtlichen Theorie über dieselben bestimmt. Eine Aufhebung des gültigen V. ist unter Einwilligung beider Theile nach gem. R. und nach den meisten Part.RR. (s. preuß. A. L.R. a. a. O. §. 122; sächs. G.B. §. 1584; österr. G.B. §. 46) gestattet; allerdings hat die frühere protestantische Doctrin, weil sie ein öffentliches unbedingtes V. in seinen Wirkungen der Ehe gleichstellte,

Digitized by Google

die Auflösung durch ehegerichtliches Decret für nöthig erachtet, eine Anschauung, welche sich noch vereinzelt (so in Kurhessen und Würtemberg) erhalten hat. Ferner ist nach allen Rechten eine Klage auf Auflösung des V. seitens eines der Verlobten zulässig, wenn derselbe hinreichende Gründe zum Rücktritte hat. Nach gem. R. sind als solche zu betrachten die Verletzung der Verlöbnißtreue durch Unzucht, Abschließung anderweitiger Sponsalien, sowie durch absichtliche und grundlose Verzögerung der Eheschließung, ferner der Eintritt solcher Veränderungen in den Verhältnissen des anderen Theiles, welche nach vernünftigem Ermessen den ersteren, wären sie ihm früher bekannt gewesen, von Schließung des V. abgehalten haben würden (also erhebliche körperliche Gebrechen, ansteckende Krankheiten, bedeutende körperliche Verunstaltung, Begehung grober Verbrechen, eingetretene Nahrungslosigkeit, Confessionswechsel u. s. w.), endlich der Umstand, daß derartige Verhältnisse, welche früher vorhanden waren, dem Klagenden unbekannt geblieben oder ihm gar verheimlicht worden sind. Das sächs. G.B. §. 1582 steht auf demselben Standpunkte, faßt aber die Fälle der erstgedachten Kategorie unter der Bezeichnung: „alle Gründe, aus welchen eine Ehe angefochten oder deren Scheidung verlangt werden kann", zusammen. Dasselbe gilt von dem preuß. A. L.R., welches die einzelnen Fälle am genauesten specificirt, s. a. a. O. §§. 100—111. 135. 61. 62. 63. Dagegen überläßt das österr. G.B. §. 46 die Feststellung dessen, was eine „gegründete Ursache" ist, stillschweigend dem richterlichen Ermessen. Hinsichtlich der vermögensrechtlichen Folgen der Auflösung des V. sind die verschiedenen Arten derselben zu unterscheiden: 1) Bei Aufhebung des V. durch gegenseitige Einwilligung oder in Folge eines Grundes, bei welchem keinem Theil eine Verschuldung zur Last fällt, wird die sog. arrha sponsalitia, d. h. das zum Zeichen des eingegangenen V. Gegebene (deutsch Mahlschatz), nach gem. R. und sächs. G.B. §. 1584 zurückgewährt (das preuß. A. L.R. und österr. G.B. erwähnen der arrha sponsalitia nicht). Dasselbe gilt auch nach gem. und sächs. R. für die Geschenke, nur soll nach gem. R. (freilich ist das nicht unbestritten) bei der Auflösung durch Tod die Braut oder ihr Erbe die Hälfte der Geschenke behalten, sofern die erstere bereits geküßt war (interveniente osculo), und nach sächs. R. §. 1586 werden im Fall des Todes weder der Mahlschatz, noch die Geschenke zurückgegeben. Das preuß. R. (a. a. O. §. 122) erklärt gleichfalls die Rückgabe der Geschenke für die Regel, läßt aber bei eingetretenem Todesfall (§. 123) dem Ueberlebenden die Wahl, ob er die empfangenen Geschenke behalten oder sie unter Wiederforderung der von ihm gemachten zurückerstatten will. Für das österr. R. wird wegen des §. 46 ebenfalls die Pflicht zur Zurückgewährung allgemein zu statuiren sein. 2) Während das Röm. R. für den Fall des Nichtzustandekommens der Ehe durch Verschuldung den seine Pflichten verletzenden Theil von seinem Standpunkt aus nur mit Verlust der arrha sponsalitia, resp. ihres Werthes und der Geschenke, sowie der Pflicht der Rückgabe des von ihm Empfangenen bestrafen konnte, legt das gem. R. und das Part.R. neben dieser Verbindlichkeit (s. preuß. A. L.R. a. a. O. §. 112, sächs. B.G.B. §. 1585, österr. G.B. §. 46) demjenigen, welcher ohne Grund vom V. zurücktritt oder dem andern durch sein Verhalten eine Berechtigung zum Rücktritt gewährt, noch eine Pflicht zur Entschädigung des anderen Theils auf, welche nach österr. G.B. §. 46 im Ersatz des „wirklichen Schadens", nach sächs. G.B. §. 1581 des Schadens, „welchen der andere Theil oder Diejenigen, deren Einwilligung dieser zu dem V. bedurfte, dadurch erlitten haben, daß sie in Erwartung der künftigen Ehe und für deren Zwecke etwas aufgewendet haben," besteht. Das preuß. A. L.R. a. a. O. §§. 112 ff. normirt dagegen diese Verbindlichkeit dahin, daß alle wegen des Ehegelöbnisses aufgewendeten Kosten ersetzt werden müssen, außerdem noch die etwa versprochene Conventionalstrafe, oder wenn eine solche nicht festgesetzt, aber ein eherechtlicher oder erbrechtlicher Vortheil für den Unschuldigen stipulirt ist, der vierte Theil davon als Abfindung gezahlt werden muß. Eigenthüm-

Digitized by Google

lich ist die kurze Verjährungsfrist, welche das preuß. A. L.R. und das sächs. G.B. für die Rechte aus dem V. statuiren. Das letztere §. 1587 läßt den Anspruch auf Entschädigung, sowie den auf Rückgabe des Mahlschatzes und der Geschenke in einem Jahre verjähren. Nach preuß. A. L.R. a. a. O. §. 128 gilt dieselbe Frist nicht nur für die Klage auf Zurückforderung der Geschenke, sondern auch für die Klage auf Vollziehung des V., von dem bei demselben festgesetzten Tage des Eheabschlusses oder von der letzten Mahnung an gerechnet. Dagegen läßt es die Kraft des V. überhaupt erlöschen, wenn dasselbe keinen Termin für die Eheschließung festgesetzt und binnen zwei Jahren kein Theil den andern zur Eheeingehung aufgefordert hat. — Der C. civ. enthält kein Wort über das V., die Doctrin und Praxis hat daher die allgemeinen Grundsätze der Verträge darauf angewandt und ist damit zu einem Resultate gelangt, welches den im sächs. G.B. aufgestellten Regeln sehr ähnlich ist. So hält man z. B. die Conventionalstrafe für unzulässig, gestattet einseitigen Rücktritt aus gerechtfertigten Gründen, und gibt dem unschuldigen Theil bei einseitigem, ungegründetem Rücktritt eine Klage auf Entschädigung und auf Zurückforderung der gemachten Geschenke.

Lit.: Da eine besondere Monographie fehlt, sind die bei dem Art. „Ehe" angeführten Schriften, sowie die Compendien des Röm. und K.R. zu vergleichen

P. Hinschius.

1832. **Vermittelung** — mediatio, mediation, franz. und engl. — ist die thätige Bemühung eines Staates oder Souveräns, Streitigkeiten anderer Staaten gütlich auszugleichen oder zwischen ihnen geführte Kriege aufhören zu machen — oder die Mitwirkung eines Staates zum Friedensschluß oder überhaupt Vertragsabschluß zwischen anderen Staaten. Sie ist, als eine präparatorische oder unterstützende Action, vom Schiedsspruch, der eine definitive, maßgebende und selbständige Entscheidung enthält (s. d. A.), also qualitativ mehr ist, sodann aber auch von den guten Diensten (bona officia, bons offices) eines Staates oder Souveräns zu Gunsten dritter Staaten zu unterscheiden, welche qualitativ weniger sind. Nur einige Autoren: Vattel (II. XVIII. §. 328), Wheaton (I. 271), Twiß (II. 12) übersehen den letzteren Unterschied, indem sie die Mediation in der Gestalt der bons offices wirken lassen. Dagegen wird nach Moser (Vers. VIII. 422 ff.) der Vermittler von den Parteien beliebt, und müssen sie daher auch auf seine Vorschläge sich einlassen, während bei der Ausübung guter Dienste nur ein Staat einen anderen freundschaftlich auffordert, seine Streitigkeiten mit einem dritten in Güte beizulegen, bedingen F. G. Martens (V.R. §. 172 not. a.) und Phillimore (III. 643) die V. durch die Einwilligung der Parteien, Klueber (§. 160) außerdem durch die des Vermittlers, — beschränkt Heffter (§. 88) die guten Dienste auf die erste Einleitung der Unterhandlungen oder auf ihre Wiederaufnahme, während die V. fortgesetzten Antheil an den Verhandlungen bis zum Ende involvirt, und vindicirt Berner (642) der V. selbständige Ausgleichsvorschläge. Unserer Ansicht nach beruht der Schiedsspruch auf einem Rechtsverhältniß, die V. auf einem Pflicht- und die guten Dienste auf einem Freundschaftsverhältniß. In der Praxis werden die beiden letzteren häufig in einander übergehen, indem die guten Dienste sich zu einer V. steigern; daß sie aber in der Hauptsache übereinkommen (Moser 423), ist nicht einzuräumen, da Staatsschriften sie wiederholt, wenn auch nicht immer (s. d. Wiener Conferenz-Protocoll v. J. 1853), unterscheiden und Staaten gute Dienste annehmen, angebotene V. aber ablehnen. Schweden wollte 1742 mit Rußland nur unter der V. Frankreichs unterhandeln, Rußland gestand aber nur gute Dienste Frankreichs zu (Moser 433). Spanien erbat sich 1823 im Streit mit Frankreich die guten Dienste Englands. England erbot sich aber zur V., welche Frankreich jedoch ablehnte, indem es nur die guten Dienste wollte, denen sich denn auch England unterzog (s. den Notenwechsel hierüber bei Phillimore III. Append. 758. 763 u. 764). — Die V. zwischen Staaten wird in der Regel nur

ein mächtigerer Staat oder ein wegen seiner persönlichen Eigenschaften allgemein hochgeachteter Souverän zu übernehmen aufgefordert werden, denn es bedarf zur Durchführung derselben staatlicher Macht oder fürstlichen Ansehens, da die Parteien hier durch kein Compromiß gebunden sind, wenn auch eine acceptirte V. nicht unbegründeter Weise wieder wird abgewiesen werden können. Das hohe Ansehen des Papstes war es, welches ihn im Mittelalter noch zum Vermittler qualificirte, als ihm ein Schiedsspruch von den sich emancipirenden Staaten nicht mehr eingeräumt wurde. Allgemeine V. oder Friedensstiftung übte er durch Gesetze und in der Form von Concilienbeschlüssen; in Einzelfällen vermittelte er selbst oder sandte aus eigenem Antriebe oder auf Ersuchen der Parteien seine Legaten aus, welche besonders in den englisch-französischen Kriegen sehr thätig waren. Mit sich verminderndem päpstlichen Ansehen wurden die weltlichen Fürsten Vermittler, zunächst neben dem Papst und sodann ausschließlich (Pütter, Beitr. z. Völkerrechtsgesch. 1843, S. 177 ff. Vermittelungsfälle ebendaselbst, s. auch die bei Moser [441] angeführte Zurückweisung der noch im J. 1741 angebotenen päpstlichen Vermittelung). Zur V. kann sich ein souveränes Glied der internationalen Gemeinschaft entweder selbst erbieten — und zwar in Ausübung einer allgemeinen, allen solchen Gliedern obliegenden Pflicht der Friedensstiftung oder schon im eigenen Interesse, um nicht den etwa ausbrechenden oder ausgebrochenen Krieg auch auf sein Staatsgebiet hinüberwirken zu lassen, oder weil es ihm nachtheilig werden könnte, daß einer der streitenden Theile geschwächt oder zu Grunde gerichtet würde (Pufendorf V. XIII. §. VII) — oder es können die Parteien dasselbe darum ersuchen oder dritte Staaten den Streitenden nur eine V. anrathen (Beispiele s. bei Moser 424 ff.) oder die V. kann vertragsmäßig verabredet sein (Pariser Vertrag v. 30. März 1856 Art. 8). Ehe aber ein Staat die V. übernimmt, kann er auch andere auffordern, mit ihm gemeinschaftlich zu vermitteln. Auch versuchen mehrere Staaten zugleich, einen dritten zur Vermittelungsübernahme zu bewegen (Beispiele s. bei Moser 426 ff.). Die angebotene V. kann aus verschiedenen, jedoch nur triftigen Gründen (s. solche bei Moser 432) abgelehnt werden. Die blos von einem Theile erbetene V. genügt nicht, es muß nicht blos der Vermittler eingewilligt, sondern auch der andere Theil zugestimmt haben. Eine von dem erbetenen Vermittler nicht acceptirte V. s. bei Moser 435. Ist ein Souverän zunächst nur von dem einen Theil um V. gebeten, so benachrichtigt er von sich aus davon den anderen Theil zur Meinungsäußerung (Moser 438). Bald unterzieht sich ein Staat der V., bald mehrere (Beispiele bei Moser 436), welchen Falls jeder Theil seinerseits Mittler vorschlagen kann, welche aber andererseits acceptirt sein müssen (Moser 434). Twiß (II. 15) gibt der V. durch Mehrere den Vorzug, weil es einem einzelnen Vermittler nicht immer leicht sein wird, die streitenden Parteien von der Reinheit seiner Absichten zu überzeugen und bei Aufforderung der einen Partei zur Ermäßigung ihrer Ansprüche sich einen unparteiischen Charakter zu wahren. Zu Gunsten der V. durch mehrere Staaten spricht auch deren combinirte Machtstellung und der verstärkte Nachdruck vereinigter Vorstellungen, so daß ein Nichtacceptiren unwahrscheinlich wird und dem Weigernden ernste Gefahren verursachen könnte. Die nothwendigste Eigenschaft eines Vermittlers ist: daß er bei den Interessenten in Ansehen steht und ihr Vertrauen besitzt (Moser 437), und seine wichtigste Pflicht ist, daß er unparteiisch sei (Vattel l. c. Moser 438. Berner 642). Es ist daher nicht abzusehen, wie Twiß (II. 16) die am 15. März 1855 begonnenen Wiener Conferenzen als Beispiel einer vereinigten Mediation Oesterreichs, Frankreichs und Großbrittaniens zwischen Rußland und der Pforte ansehen kann; Kriegsverbündete der Türkei können doch unmöglich in den den Streit abzuschließen berufenen Conferenzen als Vermittler auftreten, und daß sie sich auch nicht als solche, sondern als Alliirte der Türkei gerirt, darüber geben hinreichenden Aufschluß die auch bei Twiß citirten Conferenzprotocolle

(Martens-Samwer Rec. XV. 633 ff.). Dagegen enthält (s. Ghillany, Diplom. Handb. II. 334 ff.) das Conferenzprotocoll vom 5. Dec. 1853 zu Wien: der Repräsentanten Oesterreichs, Frankreichs, Großbrittaniens und Preußens allerdings die ausgesprochene Absicht einer „intervention (?) amicale“ und „bons offices“ in dem ausgebrochenen Kriege zwischen Rußland und der Türkei. — Pflicht der Parteien ist Nachgiebigkeit gegen einander, um der V. Erfolg zu sichern. — (Berner 642.)

Die V. kommt vor bei zwischen Staaten ausgebrochenen Streitigkeiten, geführten Kriegen, bei Vertrags- (Ch. de Martens, guid. dipl. I. 192) oder Vergleichsabschlüssen (Beispiele s. bei Moser 443. 444), insbesondere bei Friedensverhandlungen (Martens, V.R. §. 322. Klueber §. 320). Dagegen ist von einer eigentlichen V. zwischen nicht gleichberechtigten Subjecten, wie der Staatsgewalt und den Unterthanen, streng genommen nicht zu reden. Dennoch sprechen England, Frankreich und Rußland im Eingange und Art. I. des zwischen ihnen am 6. Juli 1827 zu London in der türkisch-griechischen Angelegenheit geschlossenen Vertrages (Ghillany II. 389 ff.) von einer durch sie, auf Aufforderung der Griechen, zu übenden Mediation bei der Pforte, um zwischen dieser und den Griechen eine Aussöhnung herbeizuführen. Die Dazwischenkunft Englands, Frankreichs, Oesterreichs, Preußens und Rußlands in der holländisch-belgischen Angelegenheit (1830) unterscheidet sich von der vorstehenden nur dadurch, daß sie vom holländischen König erbeten wurde (Ghillany II. 536 ff.). Beide erscheinen uns als Interventionen in die inneren Angelegenheiten eines dritten Staates, abgesehen von der in beiden Fällen durch die dazwischentretenden Staaten geübten Gewalt. Von der Unklarheit der Begriffe staatlicher Repräsentanten gibt aber das obenerwähnte Wiener Conferenz-Protocoll d. d. 5. Decbr. 1853 Zeugniß, indem dasselbe eine eigentliche V. als Intervention, anstatt als médiation bezeichnet und zugleich als „bons offices“. — Die Vermittelungsaction geht entweder auf Congressen oder Conferenzen vor sich (s. Beispiele schon bei Moser 443. 447 und aus der neueren Literatur bei Calvo I. 254 u. Witold Zaleski, Die völkerrechtliche Bedeutung der Congresse, Dorpat 1874, S. 16), welchen alle Interessenten beiwohnen und bei denen zugegen zu sein der Vermittler ein Recht hat (Martens, V.R. §. 172a. Klueber §. 160) — oder der Vermittler verhandelt einzeln mit den Parteien (Moser 438). Wird die Verhandlung in ersterer Weise, welche auch die gewöhnlichste ist, geführt, so ist der Ort entweder die Hauptstadt eines der Betheiligten oder des Vermittlers oder eines der Vermittelnden. In der Regel geben daher auch die Parteien ihre Erklärungen in Gegenwart des Vermittlers ab, seltener gelangen deren Vorschläge oder Gegenvorschläge nur schriftlich an ihn (Heffter l. c. Berner l. c.), jedenfalls aber muß dem Vermittler die Mitwissenschaft der zwischen den Parteien geführten Verhandlungen gesichert sein. Er hat seinerseits die strengen Rechtsforderungen der Parteien abzumildern (Vattel l. c. Martens, guid. l. c.), annehmbare, namentlich billige Vorschläge zu machen (Moser 438. Heffter l. c. Berner l. c.), oder die von einer Partei gemachten zu begutachten und unbillige zurückzuweisen (Heffter l. c.). Zur Annahme seiner Vorschläge zu zwingen, hat er aber kein Recht (Wheaton I. 271), vielmehr können sie angenommen oder verworfen werden (Martens V.R. §. 172). Ueberhaupt steht dem Vermittler kein Zwangsrecht gegenüber den Parteien zu, namentlich auch nicht zur Durchsetzung seiner Anträge (Heffter l. c. Klueber l. c. Berner l. c.). Daher erscheint die Drohung des Vermittlers, für den Fall der Nichtannahme seiner Vorschläge mit einer der Parteien gemeinschaftliche Sache machen zu wollen (Moser 439. Puffendorf l. c.) unstatthaft. Schon Bynkershoek (qu. jur. publ. I. XXV. §. X.) hält es für ebenso ungerechtfertigt, einen Staat zum Frieden zu zwingen, als zum Kriege, und verurtheilt dem widersprechende Staatenhandlungen auf's Entschiedenste. Daher ist auch die sog. be-

Digi Google

waffnete V. keine V. Heffter spricht sich (l. c.) mit Recht gegen sie aus, während Berner (643) freilich die Alternative: „Unterwerfung, unter meinen Vorschlag oder Krieg" verwirft, sie indeß in gewissen äußersten Fällen, zumal wenn die eigene Sicherheit bedroht ist, gelten läßt. Wir können diese Bedrohung nur als gerechten Anlaß zu einer kriegerischen Action ansehen, mit der Eröffnung des Krieges durch den Vermittler cessirt aber auch die Vermittlerrolle. In den unter dem Titel: „bewaffnete Vermittlung" bei Vogt, Europ. Staatsrelationen 1806 V. 23 ff., publicirten Verhandlungen können wir nur von Rüstungen unterstützte Androhungen der resp. Staaten erblicken, aber keine V. Der Herausgeber gibt uns Recht, indem er S. 40 wegen des Charakters der von ihm mitgetheilten Verhandlungen die „Staatsrelationen" in „Kriegsrelationen" verwandelt. — Hat die V. den erstrebten Erfolg gehabt, so wird das Ergebniß in einer Urkunde zusammengefaßt mit Erwähnung der V. und kann diese auch anderen Staaten mitgetheilt werden (Moser VIII. 440). Das Amt des Vermittlers erlischt mit Beendigung oder Abbruch der Verhandlungen (Heffter, Berner l. c.) durch eine oder beide der Parteien, welchen Falls die letzteren eine ihrer früheren acceptirenden Erklärung entgegenstehende abzugeben haben. Der Vermittler ist nicht eo ipso Garant eines etwa unter seiner Mitwirkung abgeschlossenen Vertrags, diese Garantie muß ausdrücklich zwischen ihm und den Parteien vereinbart sein (Vattel l. c. Klueber l. c. not. f. Martens, guid. dipl. l. c. Heffter l. c. Berner [642]).

Lit.: Berner in Bluntschli's Staatswörterb. IX. 641 ff. s. v. Staatenverträge. Ch. de Martens, Guide diplomatique, 1851, I. 191, und die völkerrechtl. Werke von Pufendorf, J. J. Moser, Versuch des neuesten Europäischen Völkerrechts. VIII. 421 ff., daselbst auch zahlreiche Vermittelungsfälle, Vattel, G. F. v. Martens, Klueber, Heffter, Phillimore, Twiß u. Calvo. A. Bulmerincq.

1833. **Verschollenheitserklärung** ist die gerichtliche Erklärung, daß eine von ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort abwesende Person, von deren Leben oder Tod man keine Nachricht hat, in rechtlicher Beziehung als verstorben anzusehen ist. Dieselbe hat sich in der deutschen Praxis im Anschluß an Psalm 90 V. 10 entwickelt. Dem Röm. R. war sie unbekannt. — Vorausgesetzt wird eine bereits längere Dauer des Verschollenseins und ein Alter des Verschollenen von 70 Jahren. Sind diese Voraussetzungen vorhanden, so wird auf Antrag eines rechtlich dabei Interessirten der Verschollene öffentlich (edictaliter) geladen mit einer Aufforderung an alle, die über sein Leben oder seinen Tod etwas wissen, davon Kunde zu geben. Bleibt die Ladung ohne Erfolg, so wird auf erneuerten Antrag die Todes- oder Verschollenheits-Erklärung ausgesprochen. Bis zum Nachweis des Gegentheils gilt der Abwesende nun in vermögensrechtlicher Beziehung als verstorben, und zwar wird nach der in der Praxis herrschenden Ansicht angenommen, daß er mit dem vollendeten 70. Lebensjahre verstorben sei. Eine abweichende Meinung hält die Zeit der gerichtlichen Todeserklärung für entscheidend. War der Verschollene beim Beginn seiner Abwesenheit bereits 70 Jahre alt, so glaubt man eine Vermuthung 100jähriger Lebensdauer rechtfertigen zu können (Bruns). — Ob bis zu dem Zeitpunkt, in welchem die Todeserklärung wirksam ist, für das Leben des Verschollenen zu präsumiren, ist streitig. Es wird dies namentlich in Hinsicht darauf erheblich, ob dem Verschollenen als vermuthlich lebend bis zu jenem Zeitpunkt Erbschaften deferirt werden. Die Praxis schwankt. Wo jene Vermuthung anerkannt wird, nimmt man auch für den curator absentis die über die bloße Conservirung des Vermögens hinausgehende Berechtigung an, die deferirte Erbschaft anzunehmen. — Eine Wirkung der V. in Hinsicht des Familienrechts ist gemeinrechtlich nicht begründet. Namentlich wird eine Ehe dadurch nicht aufgelöst. Es bedarf daneben der Ehescheidung im Desertionsproceß. — Die Vermuthung des Todes überhaupt und rücksichtlich der Zeit desselben wird durch den Nachweis des wahren Sachverhältnisses aufgehoben, die nur provisorisch eingeräumten Rechte sind dann an den wirklich Berechtigten zu restituiren.

Digitized by Google

Von den neueren Geſetzgebungen wird für die V. an der Nothwendigkeit eines beſtimmten Alters nicht feſtgehalten; ſtatt deſſen wird neben Edictalladung eine beſtimmte Zeit der Abweſenheit gefordert, und zwar nach preuß. R. regelmäßig 10 Jahre vom Alter der Großjährigkeit ab, bei einem Alter von 65 Jahren genügen 5, bei zweifelhaftem Zeitpunkt der Großjährigkeit 15 Jahre. Das ſächſ. R. erfordert 5- bis 20jährige, das franz. 4- bis 10jährige, das öſterr. 30jährige und bei einem Alter von 80 Jahren 10jährige Abweſenheit. In Preußen hat der Extrahent der V. zu ſchwören, daß er keine Nachrichten habe. Das franz. R. kennt keine Edictalladung, es wird zunächſt auf den gegen den Staatsprocurator zu führenden Beweis der Abweſenheit und ihrer Urſachen erkannt, dann nach Jahresfriſt auf V. Bei vermuthlichem Untergang in Seegefahr und im Kriege treten nach preuß. R. beſondere Beſtimmungen ein. Als Zeit des Todes gilt außer im franz. und ſächſ. R. die Zeit der Erklärung, in jenem wird auf die Zeit der letzten Nachrichten, in dieſem auf den Ablauf der die V. begründenden Friſt zurückgegangen. — Die vermögensrechtlichen Wirkungen ſind im Ganzen die gemeinrechtlichen: im franz. R. kann der urſprünglich nur proviſoriſch eingeräumte Erbſchaftsbeſitz nach 30 Jahren oder bei einem Alter des Verſchollenen von 100 Jahren in definitiven Beſitz verwandelt werden. Was die beſtehende Ehe eines Verſchollenen anlangt, ſo läßt das öſterr., franz. u. ſächſ. R. dieſelbe fortbeſtehen, das franz. jedoch nur im Princip. Eine von dem zurückgebliebenen Gatten eingegangene neue Ehe kann nur auf Antrag des zurückgekehrten Verſchollenen für nichtig erklärt werden. In Sachſen kann auf Grund der V. und eines Eides des zurückgebliebenen Gatten über nicht erhaltene Nachricht die Beendigung der Ehe vom Ehegericht ausgeſprochen werden. Die Ehe gilt trotzdem als fortbeſtehend, wenn der Verſchollene vor Abſchluß einer neuen Ehe zurückkehrt. Die inzwiſchen geſchloſſene Ehe iſt im preuß. R. unanfechtbar, im ſächſ. kann der doppelt verheirathete Gatte ſie binnen 6 Monaten nach der Rückkehr anfechten. — Von der V. abgeſehen und wenn es ſich darum handelt, ob Jemand den Anfall eines Rechts erlebt hat, wird in Preußen präſumirt, daß ein Verſchollener 70 Jahre alt geworden ſei, aber nicht älter; in Sachſen entſcheidet ebenſo das 90. Jahr.

Lit. u. Gſgb.: Bruns, Die Verſchollenheit. Bekker in Muther's Jahrbb. I. S. 90. Harder, Zur Lehre von der V. Zeitſchr. f. Civ.R. u. Prc. N. F. XIX 293. Steinberger im Rechtslexikon XII. 693. — Preuß. A. L.R. II. 1. §§. 665 ff. 692; II. 18. §§. 19—27. 821—855. Geſ. v. 21. Febr. 1851. — Oeſterr. G.B. §§. 24. 277. 278. 112. 113. — C. civ. art. 112—140. — Sächſ. Civ.G.B. §§. 37—45. 1708—11. Geſetz betr. d. Todeserkl. v. Perſonen, welche an dem Kriege von 1870/71 Theil genommen haben, v. 2. April 1872. Eccius.

1834. **Verſetzung** (Thl. I. S. 625. 647) eines kirchlichen Beamten von ſeiner bisherigen Stelle auf ein anderes Amt (translatio) kann für die Regel nur mit dem Willen deſſelben erfolgen. Ohne Zuſtimmung des Betreffenden iſt ſie aber bei Biſchöfen und den mit einer der biſchöflichen ähnlichen Jurisdiction verſehenen Prälaten allein aus ſehr wichtigen Urſachen zuläſſig und ſteht ausſchließlich in der Hand des Papſtes. Dieſer muß indeſſen ſelbſtverſtändlich die Rechte der bei der Beſetzung der neuen Stelle intereſſirten Perſonen (alſo die des wahlberechtigten Capitels und des das jus nominationis beſitzenden Landesherrn) berückſichtigen. Hinſichtlich der übrigen Beneficiaten kommt dem Biſchof die Befugniß zur Translation zu. Während er dieſe letztere aber bei nicht feſtangeſtellten vollkommen frei vornehmen kann, darf er die canoniſch auf ein beſtimmtes Beneficium inſtituirten Geiſtlichen wider deren Willen ebenfalls nur aus einem wichtigen Grunde verſetzen. Ob er dabei den Rath des Capitels einholen muß, iſt ſtreitig. In der Freiheit, ſolche Verſetzungen zu verfügen, wird der Biſchof indeſſen durch die vielfach beſtehenden Patronatrechte beſchränkt. Mitunter wird die V. auch als Strafmittel angewendet, indem dem Beneficiaten ſeine bisherige Pfründe entzogen und ihm eine ſchlechtere gegeben wird. Das evangeliſche Kirchenrecht hat dieſelben Grundſätze, nur iſt für die Regel das Conſiſtorium die für die Translation der Pfarrgeiſtlichen

competente Behörde. Die Strafversetzung, deren Angemessenheit erheblichen Bedenken unterliegt, weil sie nicht nur den schuldigen Geistlichen, sondern auch die Gemeinde mit trifft, ist deshalb auch in einzelnen evangelischen Kirchen, so in der sächsischen und würtembergischen, ausdrücklich abgeschafft worden, während anderwärts, z. B. in Altpreußen, statt derselben die sog. Strafemeritirung, d. h. Versetzung des Geistlichen in den Ruhestand mit einem geringeren, als dem ihm sonst zukommenden Emeritengehalt oder Pensionsbetrage, ausgesprochen werden kann.

Quellen: Tit. X. de translatione I. 7; preuß. A. L.R. II. 11. §. 531 und die Ergänzungen dazu in Vogt, Kirchenrecht in den preuß. Staaten 1, 408.

Lit.: Küster in Moser, Allgem. Kirchenblatt, 2, 536 ff. P. Hinschius.

1835. **Versicherungsvertrag**, Assecuranzvertrag, ist der wesentlich zweiseitige Vertrag, inhaltlich dessen sich ein Contrahent (Versicherer, Assecuradeur genannt) gegen Entgelt einem Andern (Versicherungsnehmer) gegenüber verpflichtet, den Ersatz des Schadens einer vertragsmäßig näher bezeichneten Gefahr zu übernehmen. Der V. gehört zu den Geschäften, welche die Sicherung gegen künftigen (d. h. künftig erst eintretenden oder künftig erst bekannt werdenden) Schaden bezwecken. Die Idee der Assecuranz, die entgeltliche Uebernahme einer „Gefahr" durch einen Andern als den davon Bedrohten, findet sich bereits im 15. Jahrh. praktisch verwirklicht und zwar zunächst und in sehr bedeutendem Umfange im Seeverkehr. Der überseeische Handel war allerdings in einer Weise drohenden Naturereignissen und Schädigungen durch Menschengewalt ausgesetzt, daß in seinem Bereich zuerst das Bedürfniß nach Instituten entstehen mußte, welche die Sicherung des Verkehrs insbesondere durch Uebernahme des Risico oder eines Theils desselben bezweckten. Das Seeassecuranzwesen hat daher nicht blos die erste, sondern auch die vollständigste gesetzliche Regelung und die früheste und ausführlichste Behandlung in der Theorie erfahren. Von der Sicherung gegen Seegefahren dehnte sich das Princip der Assecuranz allmälig zur Uebernahme fast jeder Art von Gefahren aus, welche vermögensrechtlichen Verhältnissen drohen. Seitdem hat sich auf dem Gebiet des Versicherungswesens ein so buntes und eigenartiges Leben entwickelt, daß es bis auf unsere Tage weder der Theorie noch der Gesetzgebung möglich war, dasselbe eingehend und beherrschend zu erfassen, und die Praxis in vielen Arten des V. lediglich durch die Uebung und die Natur der Sache geleitet wird.

Die Theorie des späteren Mittelalters, welche sich zuerst mit dem V. beschäftigte, glaubte, wie alle anderen Institute, die das neuere Verkehrsleben erzeugte, z. B. den Wechsel ꝛc., so auch den V. einfach in eine der Rubriken des Röm. R. einzwängen zu müssen und dadurch hinreichend erklären zu können. So charakterisirte man den V. als Innominatcontract, nach der Formel: facio, ut des, oder do, ut facias, oder als stipulatio (sponsio), oder gar als emtio venditio (nämlich periculi, eine emtio per aversionem). Zu neueren Ansichten leitete die Auffassung des V. als emtio spei oder rei speratae: man stellte denselben in die Kategorie der „gewagten Geschäfte", der aleatorischen Verträge, allgemein oder als eine Art von Spiel oder Wette (so noch 1873 Kist, s. u.), und mußte dann eine Fülle von Gelehrsamkeit aufbieten, um die Rechtsbeständigkeit des thatsächlich ungemein wohlthätigen, sittlichen und bereits sehr weit verbreiteten Instituts auch theoretisch — wie früher den Wuchergesetzen — nun dem Verbote unmoralischer Spiele gegenüber darzulegen. Erst in neuester Zeit ist man zu der Einsicht gelangt, daß der V. weder in eine der Kategorien des Röm. R. ohne Weiteres paßt, noch auch die Natur eines Wagnisses in so hohem Grade an sich trägt, daß dadurch das Wesen desselben bestimmt werde.

Inhaltlich ist der V. ein Vertrag zur Sicherung eines bestimmten Interesse gegen künftigen Schaden, von der Bürgschaft durch seine principale Natur und durch die Ausdehnung auf jede Art möglicher Schädigung unterschieden. Der V. wird formlos abgeschlossen; (die Vorschrift des Allg. Preuß. L.R.

§. 2064. Thl. II. Tit. 8, wonach jeder V. bei Meidung der Ungiltigkeit schriftlich abgeschlossen werden muß, ist für die V., welche Handelsgeschäfte sind, aufgehoben durch das H.G.B. und das Einführungs-G. hierzu, Erk. d. Leipzg. R.O.H.G. v. 23. Jan. 1872 u. v. Krämel s. unten, and. Ansicht das Berliner Obertribunal s. ebenda). Dennoch kommen häufig Urkunden über den Abschluß von V. vor: im See-V. hat der Versicherer eine von ihm unterzeichnete Urkunde (police, polizza, polizze, Versicherungsschein) über den V. dem Versicherungsnehmer auf dessen Verlangen auszustellen; durch Uebung und die Statuten zahlreicher Versicherungsgesellschaften, namentlich Lebensversicherungsgesellschaften, ist die Ausstellung von Policen weiterhin eingeführt und geregelt worden; doch ist auf keinen Fall nothwendig, das ganze Vertragsverhältniß aus der Police zu ersehen (Erk. d. Leipzg. R.O.H.G. v. 20. Octbr., 21. u. 29. Novbr. 1871, 8. März 1872). (Welche Bedeutung übrigens die Aushändigung der Police und die Zahlung der Prämie für die Perfection des V. hat, s. Malß, in der unten cit. Zeitschr. s. H.R. Bd. VI. p. 365 ff. und Bd. XIII. p. 77 ff. und Erk. d. Leipzg. R.O.H.G. vom 4. April 1873.)

Seit das Versicherungsgeschäft größere Ausdehnung erlangt hat, wird es gewerbemäßig von besonderen *Gesellschaften* betrieben; diese (sowie auch einzelne Personen, welche etwa noch als Versicherer auftreten) versichern regelmäßig gegen *Prämie*, d. h. sie lassen sich von dem Versicherungsnehmer als Entgelt für die Risicoübernahme eine *fixe* Geldsumme (Prämie), bei längeren Versicherungen jährlich (d. i. nach relativen Versicherungsjahren Erk. d. Leipzg. R.O.H.G. v. 15. Novbr. 1872) zu bezahlen, versprechen oder pränumeriren, auf deren Höhe der Umstand, daß innerhalb der Anzahl der von dieser Gesellschaft Versicherten der von ihr zu tragende Schaden thatsächlich mehr oder minder häufig eintritt, ohne (principiellen) Einfluß ist; die Gesellschaft und die Gesellschaftsmitglieder treten hierbei lediglich als Versicherer auf. Es gibt aber auch Versicherungsgesellschaften, welche nicht auf Prämienzahlung, sondern *auf Gegenseitigkeit* gegründet sind; die eine derartige Gesellschaft bildenden Mitglieder verpflichten sich, den Schaden, welcher in Folge bestimmter Ereignisse Einzelne aus ihnen trifft, gemeinsam zu ersetzen, indem sie dem von dem Unglück betroffenen Genossen Schadenersatz durch *Beiträge* leisten, deren Höhe entweder vor Eintritt des Unfalls resp. vor Ablauf einer Rechnungsperiode bereits approximativ festgestellt wurde und dann nach Bedürfniß regulirt wird, oder sich erst durch die Repartition des innerhalb einer abgelaufenen Periode gemeinsam zu hebenden Schadens ergeben soll. Die Mitglieder der auf Gegenseitigkeit gegründeten Gesellschaft sind demnach insgesammt Versicherer und Versicherungsnehmer zugleich. Die Uebernahme einer Versicherung gegen Prämie ist nach Art. 271 des A. D. H.G.B. ein (absolutes) *Handelsgeschäft*, doch kann dem Geiste dieses Gesetzes nach auch eine auf Gegenseitigkeit beruhende ein solches sein, dann nämlich, wenn auch hierbei feste Prämien statuirt sind, deren Ueberschuß nach Ablauf einer Geschäftsperiode als Dividende an die Gesellschaftsmitglieder, welche hier dann nur als Versicherer in Betracht kommen, vertheilt werden (vgl. *Goldschmidt*, H.R. S. 443, und *Malß*, Betrachtungen ꝛc. S. 10), oder wenn sich Kaufleute in ihren Geschäften gegenseitig versichern. Erk. d. Leipzg. R.O.H.G. v. 1. Decbr. 1871.

Dem *Gegenstande* nach, dessen Werth im weitesten Sinne bei Eintritt der Gefahr ersetzt werden soll, wird die Versicherung eingetheilt in *Personen-* und *Sachen-Versicherung*; zu der ersteren rechnet man die Lebensversicherungen, Versicherungen der Arbeitskraft, Versicherungen gegen Sklaverei, gegen Rekrutirung ꝛc. Sachenversicherungen sind: See- und Land-Transportversicherungen, Feuer-, Vieh-, Hagelversicherungen, im weiteren Sinne auch Versicherungen gegen die Zahlungsunfähigkeit eines Schuldners u. dergl. Das Object des V. (nicht das der Ersatzpflicht unmittelbar) ist in jedem Fall ein bestimmtes Interesse, welches der Ver-

Digitized by Google

sicherungsnehmer (resp. Versicherte) daran hat, daß eine gewisse Gefahr unschädlich werde. Die Gesetzgebung fordert nun — im Nachgange zu jenen älteren Theorien — noch jetzt regelmäßig, daß die Versicherungssumme (d. i. der im Fall des Eintritts der vollen Gefahr an den Versicherten zu zahlende Betrag) den „wahren Werth" des versicherten Objects (genauer: ein sofort ziffermäßig festzustellendes Interesse am Nichteintritte der Gefahr) nicht übersteige (Verbot der Ueberversicherung). Es stehen sich in dieser Hinsicht zwei Theorien gegenüber: nach der einen, hauptsächlich von Endemann vertretenen Lehre ist die Festsetzung der Höhe der Versicherungssumme vollkommen der freien Vereinbarung der Parteien zu überlassen; nach der anderen aber soll sich der Versicherer nur zum Ersatz des „wirklichen Schadens" verpflichten können; das Richtige dürfte sein: nicht die den Gefahren ausgesetzte (körperliche) Sache, sondern das Interesse am Nichteintritt der Gefahr bildet den Gegenstand der V.; der V. bezweckt noch heute wie im Mittelalter Schadloshaltung, aber bei der Berechnung des Schadens wird weiter gegangen: das versicherbare Interesse umfaßt nicht blos den eigentlichen Sachwerth, sondern das gesammte Interesse am Nichteintritt des schädigenden Ereignisses; dieses Interesse ist bei Personenversicherungen regelmäßig von jeder Werthschätzung unabhängig und gänzlich den Festsetzungen des V. zu überlassen, und bei See-V. nach deutschem und holländischem R. (entgegen dem französischen und spanischen) so weit ausgedehnt, daß auch der zu erwartende (imaginäre) Gewinn in die Assecuranzsumme gerechnet werden darf (vgl. Rutgers van der Loeff, Royon, Kist, Cohn, Laband's Kritiken, dann Cohn in d. Zeitschr. f. d. ges. H.R. Bd. XVIII. S. 77—89, und Goudsmit's Specialabhandlung s. unten). Das Leipzg. R.O.H.G. faßt die Versicherungssumme im Zweifel als äußerste Grenze der Ersatzpflicht auf. Erk. vom 13. Febr. 1872. Mit dem Verbot der Ueberversicherung hängt das der mehrfachen Versicherung (Doppelversicherung) zusammen, welch letztere bei nur theilweiser erster Versicherung der Sache als Versicherung des noch nicht versicherten Werththeils zulässig ist. Rückversicherung, d. i. ein V., durch welchen sich der Versicherer seinerseits für die Gefahr deckt, die Versicherungssumme zahlen zu müssen, oder der Versicherte sich gegen Nichtersatz der Versicherungssumme seitens des Versicherers durch eine, das Interesse am Nichteintritt dieser Gefahr verfolgende, neue Versicherung schützt, ist auch nach der heutigen Gesetzgebung und Uebung bereits unbedenklich gestattet.

Die aus dem V. entspringende Verpflichtung des Versicherungsnehmers besteht in der Verbindlichkeit zur Zahlung der Prämie (nach Malß und der Praxis sehr vieler Gesellschaften, vgl. Erk. d. Leipzg. R.O.H.G. v. 11. März u. 4. April 1873: eine Holschuld), bzw. bei Versicherungen auf Gegenseitigkeit: des entsprechenden Beitrags (über „Nachfristen", „Respecttage" s. Malß i. d. Zeitschr. f. H.R. Bd. XIII. p. 97 ff.), ferner in der Pflicht, die Lage des Versicherers nicht gegen die Voraussetzungen des V. zu verschlimmern und endlich dem Versicherer die nöthigen Anzeigen und Mittheilungen zu machen (über die Anzeigepflicht s. Urtheil des engl. Gerichtshofs Queen's Bench Court v. Juni 1867 in Goldschmidt's Zeitschr. f. H.R. Bd. XII. S. 198, andere Erk. ebenda p. 200 ff. und Malß ebenda Bd. XIII. S. 101 ff.). Die beiden letzteren Verpflichtungen obliegen auch dem Versicherten, welcher nicht Versicherungsnehmer ist. Den Versicherer verpflichtet der V. zur Uebernahme der Gefahr in ihrer vollen, durch den Vertrag näher bestimmten Ausdehnung und folgeweise zur Zahlung der Versicherungssumme nach Maßgabe des eingetretenen Schadens. Zu diesen Leistungen ist der Versicherer nicht blos dem Versicherungsnehmer und primär Versicherten verpflichtet, sondern regelmäßig auch dem Universal-, ja auch dem Singular-Successor desselben; über Lebensversicherung i. dies. Bez. s. Wolff in Goldschmidt's Zeitschr. Bd. XII. S. 169; doch kann die Forderung des Versicherten gegen den Versicherer bei Sachenversicherungen nicht übertragen werden, ohne daß der Successor in irgend eine ding-

Digitized by Google

liche Rechtsbeziehung zur versicherten Sache tritt, bei Personenversicherungen nicht ohne Uebertragung der Police und nur mit Zulassung der aus der Person des ursprünglich Berechtigten abgeleiteten Einreden auch gegen den späteren Erwerber. Lautet die Police „an Ordre", so ist das Forderungsrecht des Versicherungsnehmers durch Indossament übertragbar, so namentlich nach Art. 302 d. A. D. H.G.B. die Seeassecuranzpolice (nicht aber Lebensversicherungspolicen, Erk. d. Leipzg. R.-O.H.G. v. 30. Juni 1871), andernfalls wird ein Uebergang jenes Rechts, und zwar auch wenn die Police auf den Inhaber gestellt ist, nur durch eine wirkliche Cession bewirkt, wovon der Verkehr nur bei untergeordneten Arten des V., z. B. bei Eisenbahn-Passagiergut-Versicherungen, Ausnahmen machen dürfte. (Vergl. Malß, Betrachtungen ꝛc. S. 64 ff. und in Goldschmidt's Zeitschr. f. H.R. Bd. XIII. S. 286 ff.). Die Inhaberclausel bewirkt nur die Befreiung des Schuldners von der Legitimationsprüfung. Erk. d. Leipz. R.O.H.G. v. 20. Octbr. 1871.

Besonderen, meist gesetzlich festgestellten Grundsätzen unterliegt die Seeversicherung. Der Versicherer trägt hiebei (sofern der Vertrag nicht besondere Beschränkungen statuirt, z. B. durch die Clausel: „frei von Kriegsmolest" u. dgl.) alle Gefahren, welchen Schiff (Casco-Versicherung) oder Ladung (Cargo-Versicherung) während der Dauer der Versicherung ausgesetzt ist, namentlich also die Gefahren der Elementarereignisse und sonstige Seeunfälle, des Kriegs und der Verfügungen von hoher Hand, des Arrests, Diebstahls, Seeraubs, der Plünderung, Kaperei („Revier- und Türkengefahr") u. dgl., nach deutschem Seerecht auch die der Baratterie (Unredlichkeit oder sonstiges Verschulden einer Person der Schiffsmannschaft) im Gegensatz zum französ. und span. R., welches diese Haftung ausschließt, und zum engl., holländ. und nordamerik. R., welches dieselbe beschränkt. Der See-V. wird entweder mit „taxirter Police" oder mit „offener" oder mit „vorläufig taxirter Police" abgeschlossen; im ersten Falle ist der Versicherungswerth vertragsmäßig festgestellt, im zweiten und dritten der Schätzung nach Eintritt des Schadens überlassen; erreicht die Versicherungssumme, d. i. der vom Versicherer nach Eintritt des Totalschadens vereinbarungsgemäß zu ersetzende Betrag den Versicherungswerth nicht, so gilt der Versicherungsnehmer proportional als Selbstversicherer. Fordert der Versicherte Zahlung der vollen Versicherungssumme, ehe das definitive Schicksal des Schiffes oder der Ladung bekannt ist, während die (im Gesetz näher bestimmten) Umstände gänzlichen oder theilweisen Verlust in Aussicht stellen, z. B. wenn dieselben unter Embargo gelegt sind, so ist der Versicherer nur gegen die innerhalb bestimmter Frist erklärte Abtretung der dem Versicherungsnehmer in Betreff der versicherten Gegenstände zustehenden Rechte (Abandon) zu jener Zahlung verpflichtet. Kommt der V. wegen des Unterbleibens der beabsichtigten Seereise auf Seite des Versicherers nicht zur Ausführung, so kann der Versicherungsnehmer die bereits bezahlte Prämie zurückfordern (Ristorno), abzüglich einer dem Versicherer zu belassenden Vergütung (Ristornogebühr).

Die Grundsätze der Versicherung gegen Feuersgefahr werden wesentlich durch polizeiliche Normen beeinflußt, Gebäude sehr häufig durch staatliche Brandversicherungsanstalten und zwar unter Zwangspflicht der Besitzer versichert. Ueber das wichtige Verhältniß der Grundversicherungen zum Immobiliarcredit vgl. s. v. „Feuercassengelder". Vgl. Erk. d. Leipz. R.O.H.G. v. 13. Decbr. 1871. Auf dem Gebiete der Mobiliar-Feuerversicherung ist durch zahlreiche Actien-, Gegenseitigkeits- und gemischte Gesellschaften eine nicht immer wohlthätig wirkende Concurrenz entstanden. Die dem Versicherungswesen überhaupt eigenthümliche Verpflichtung beider Theile zu besonderer Wahrhaftigkeit und Vertragstreue erhält hier aus Gründen der öffentlichen Sicherheit eine gesteigerte Bedeutung und eben deshalb die Festsetzung und Zahlung der Versicherungssumme gewisse Einschränkungen und Bedingungen.

Weniger Aufmerksamkeit als dem See- und Feuer-V. hat die Gesetzgebung der

Versicherung von Gütern gegen die Gefahren des Fluß- und Landtransports (über die Frage nach der Anwendbarkeit von Buch V. Tit. 8 und 11 d. A. D. H.G.B. hierauf s. Malß, Zeitschr. f. Versich.-R. I. S. 53, und Goldschmidt's Zeitschr. f. H.R. Bd. VI. S. 364 ff. und Bd. XII. S. 197), ferner der von Bodenfrüchten gegen die Gefahr des Hagelschlags, von Vieh gegen Seuchen, von Glas gegen Bruch zugewendet. Zur rechtlichen Beurtheilung bieten hier die Usancen und Gesellschaftsstatuten neben den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die nöthigen Anhaltspunkte. Dasselbe gilt mit wenigen Ausnahmen rücksichtlich der Creditversicherungen, zu denen man die Hypotheken- und Rück-Versicherungen und die Versicherungen von nicht hypothekarisch gedeckten Forderungen rechnet.

Die Personenversicherungen haben insbesondere als eigentliche Lebensversicherungen eine sehr bedeutende Ausdehnung erlangt; bemerkenswerth ist, daß der Versicherungsnehmer hierbei häufig nicht sein Leben, sondern das einer andern Person versichert und daß auch der Versicherte, d. i. Derjenige, an welchen die Versicherungssumme zu bezahlen sein wird, regelmäßig von vornherein schon ein Anderer als der Versicherungsnehmer ist. Die mannigfachen Combinationen, welchen die Verwendung des Großcapitals in dieser Richtung folgt, haben zum Theil das Gebiet des V. verlassen und sind nichts Anderes als speculative Capitalsanlagen ohne Rücksicht auf besondere Gefahren; so Tontinen, Leibrentenversicherungen für Kinder, Wittwen ꝛc., auch Sterb-, Aussteuer-, Krankheits-Cassen u. dgl. Derartige Versicherungen werden theils in nur einzelne Berufsclassen umfassenden Gegenseitigkeitsassociationen abgeschlossen, theils von Actiengesellschaften als Versicherern übernommen.

Quellen des Versicherungsrechts: Preuß. A. L.R. Th. II. Tit. 8. §§. 1934–2358 (A. 60 u. 61 d. preuß. Einf.Ges. z. A. D. H.G.B.). Oesterr. G.B. §§ 1267–1269. A. D. H.G.B. Art. 271 Ziff. 3. C. civ. art. 1964 u. franz. Dekret v. 22. Jan./18. Febr. 1868 des sociétés anonymes d'assurance à primes, d'assurance mutuelle etc.; ferner die bei Masius: „Lehre der Versicherung und statist. Nachweisung aller Versicherungsanstalten in Deutschland", zusammengestellten Statuten und Particularrechte. Holländ. G.B. Art. 246—308. 686–695. Ueber belgische Reformen des Vers.-R. s. Wallmann's Zeitschr. VIII. Jahrgang Nr. 33. 34. 36. 38. Ueber Versicherungsrechte der Schweiz s. Munzinger, Motive zum Entwurf eines schweiz. Handelsrechts, Bern 1865. S. 322–342, u. Fritsch's Annalen des gesammten Versich.-Wesens. V. Jahrg. Nr. 13. New-Yorker Recht: Barne's condensed insurance reports. New-York insurance report. Condensed volum. 1 a. 2. Weed, P. u. C. — Englische Gesetze über Lebensversicherungsgesellschaften v. 9. Aug. 1870, 28. Juli 1871 und 6. Aug. 1872 (s. Zeitschr. f. d. ges. H.R. Bd. XVII. S. 112. XVIII. S. 95 u. XIX. S. 145).

Für das Seeversicherungsrecht: A. D. H.G.B. Art. 782—905; (älteres R.: der Stadt Hamburg Assecuranz- oder Haverey-Ordnung von 1731 und Assecuranz- und Haverei-Ordnung der Stadt Amsterdam von 1744). C. de comm. art. 332—396. Span. H.G.B. Art. 840—929. Portug. H.G.B. Art. 1672–1812. Holländ. G.B. Art. 592–685. Russ. Handels Ord. Art. 1101—1140.

Lit. des Versicherungsrechts: Ueber die ältere Lit. s. Endemann in Goldschmidt's Zeitschr. f. H.R. Bd. IX. Nr. IV. Neuere Lit. s. b. Beseler, Deutsches Priv.R. §. 129. N. 4. Ortloff, Grundzüge des deutschen Priv.R., p. 475 ff. Endemann, H.R. §. 174. N. 2. 6 u. 24, und Malß in Goldschmidt's Zeitschr. f. H.R. Bd. VI. N. VII. Insbes. aber: Malß, Betrachtungen über einige Fragen des Versicherungsrechts u. s. w., 1862; dann: Theod. Saski, „Die volkswirthschaftliche Bedeutung und der Nutzen der einzelnen Versicherungszweige" (2. Aufl. 1866). v. Lichtenfels, „Ueber einige Fragen des Binnenversicherungsrechts mit bes. Rücksicht auf Oesterreich" (1870). Ferner die eingehende, höchst verdienstvolle Abhandlung von Malß: „Uebersicht der neueren Rechtsprechung in nicht maritimen Versicherungssachen" in Goldschmidt's Zeitschr. f. H.R. Bd. XIII. (1869) p. 45 ff. 418 ff. Mayr, Statist. Nachweisungen über das Immobiliar-Brandversicherungswesen in Bayern, 1870. Ueber die Form des Abschlusses des V.: von Krawel, Centralorgan f. d. g. H.R. Bd. VII. S. 293 flg. — Ueber die Schriften der Niederländer: Goudsmit, M. T. (Begrip der Kanovereenkomsten etc. 1871), Noyen, T. J. (1872), Kist, J. G. (1873) u. Jolles, A. J. (1867) s. Laband in Goldtschmidt's Zeitschr. f. d. g. H.R. Bd. XIX. 1874. S. 638—644; ferner ebenda kritisirt: Cohn, Ludw., Der V. nach allg. Rechtsprincipien, Breslau 1873, u. Bezold, Ernst, Erört. a. d. Gebiete des Assecuranzwesens, München 1873 u. 1874. — May, J. W., The law of insurance, as applicable to fire, life, accidents and other risks not maritime. Little, B. u. Co. — Goudsmit, M. Th., Moet de hoegrootheid der versekeringssom

Digitized by Google

geheel aan de willekeur der partijen worden overgelaten? Themis, regtskundig tijdschrift, 34 deel. — Harries in Gruchot's Zeitſchr. Bd. XVI. S. 382 ff. A. Gier in Buſch's Arch. f. H.R. N. F. Bd. I. S. 405 ff. A. Lendtner in Hirt's Annalen 1873, S. 773 ff. — Ueber Rentenverſicherung: Wachtel, Frdr., Die Verſicherung der Actienrente. Leipz. 1873. Ottman, Frdr., Preuß. Renten-Verſicherungs-Anſtalt. Bromberg 1873.

Ueber Lebensverſicherungen: Staudinger, Die Lehre vom Lebensverſicherungsvertrage, 1858. Kanner, Grundlage zu einer Theorie des mittleren Riſico bei Lebensverſicherungen, 1870. Karup, theoret.-prakt. Handbuch der Lebensverſicherung. Lpzg. 1870—71. Zuſtand und Fortſchritte der deutſchen L.-V.-Anſtalten im Jahre 1872. Bremer Handelsblatt 1873. Schiffmann, Die Lebensverſicherung. Berlin 1873. Wright, E. Politics and mysteries of life insurance. Fleurot, M. H. L'assurance sur la vie etc. Journal des économistes. T. 32. p. 215 sq. Sandberg, T., Vore Forsikrings-anstalten imod tab af liv og arbeidskraft.

Ueber Seeverſicherungen: Die bei Beſeler, Deutſches Priv.R. §. 259. Note 2 u. 3, cit. Werke und nun: Reatz, Geſch. der europäiſchen Seeverſicherungsrechte, Bd. I. 1870.

Zeitſchriften: Annalen des geſ. Verſicherungsweſens von Kanner, 1. Jahrgang 1870. Journal des Collegiums für Lebensverſicherungswiſſenſchaft zu Berlin, 1870, 2. Bd. — Elsner, A. F, Archiv f. Verſicherungsweſen, Berlin (in zwangloſen Heften). — Elsner, A. F., Verſicherungszeitung, deutſches Organ f. d. geſ. Verſicherungsweſen, Berlin (15 Jahrgg. 1874). — Wallmann's, Fr., Verſicherungs-Zeitſchrift, Berlin (8. Jahrg. 1874). — Fritſch, Alb., Annalen des geſammten Verſicherungsweſens, Leipz. (5. Jahrg. 1874). — Vereinsblatt f. deutſches Verſicherungsweſen. Rd. L. Nikiſch. Berlin (2. Jahrg. 1874). — Deutſcher Verſicherungskalender für 1874. v. Fr. Wallmann. Berlin. — Saski'ſche Zeitſchr. f. d. Verſicherungsweſen; herausg. v. C. Saski, redig. v. Kühne. Leipz. (10. Jahrg. 1874). — Malß, Zeitſchr. für Verſicherungsrecht, Leipz. 2 Bde.; ſeit deren Aufhören nun ausdrücklich Goldſchmidt's Zeitſchr. f. d. geſ. H.R. XII. Bd. u. ff., ſowie andere handelsrechtl. Zeitſchriften. In Goldſchmidt's Zeitſchr. umfaſſende Literaturzuſammenſtellungen des V, ſo Bd. XVIII. S. 309. 329 ff. 669—670. XIX. S. 638–652. Gareis.

1836. **Verſprechungseid,** juramentum promissorium, die eidliche Beſtärkung einer Zuſage, war ſchon dem Röm. Civ.R. bekannt, mehr jedoch als ein Mittel, den Verſprechenden in ſeinem Gewiſſen feſter zu binden, nicht als etwas, wodurch die juriſtiſche Kraft des Verſprechens erhöht wurde. In letzterer Beziehung wurde im Weſentlichen dem V. nur in dem Fall eine Bedeutung beigemeſſen, wenn ein aus dem Alter der Unmündigkeit herausgetretener Minderjähriger ſein Verſprechen eidlich beſtärkte. Derſelbe war dann gehindert, Reſtitution wegen Minderjährigkeit zu erbitten. Nach einer hieran ſich anſchließenden Beſtimmung Friedrich Barbaroſſa's wurden eidlich beſtärkte Veräußerungen Mündiger der ſonſt zuläſſigen Anfechtung (wegen mangelnden Decrets des Gerichts) entzogen. Das can. R. endlich beſtimmte, daß jedes an ſich nach rechtlicher Vorſchrift ungültige Rechtsgeſchäft durch eidliche Beſtärkung mit einem nach den ſonſtigen allgemeinen Grundſätzen wirkſamen Eid verbindende Kraft erlange, ſofern nur ſein Inhalt nicht unerlaubt oder unſittlich ſei. Dieſer Satz wird in der Praxis als allgemeines Princip anerkannt und auch bei Proteſtanten angewendet. Beides iſt ſtreitig. In erſterer Beziehung will die abweichende Meinung den Satz nur in den durch das Geſetz ſpeciell entſchiedenen Fällen anerkennen. In den neueren Geſetzgebungen iſt der Eid als civilrechtliches Beſtärkungsmittel aufgegeben, er wird als ſolches theils gar nicht erwähnt, theils wird ihm die juriſtiſche Bedeutung ausdrücklich abgeſprochen. — Wie der Vormund reichsgeſetzlich die Erfüllung ſeiner Pflichten eidlich anzugeloben hat, was von der Praxis auch auf andere gerichtlich übertragene Verwaltungen angewendet wird, ſo findet der V. heutzutage noch häufige Anwendung in ſtaatsrechtlichen Beziehungen: Huldigungseid, Beamteneid, Eid auf die Verfaſſung, Bürgereid, Fahneneid. Die Pflicht gilt auch ſchon ohne den Eid als vorhanden, der Eid erzeugt oder verſtärkt ſie nicht, er hat nur ethiſche Bedeutung. — Im Civ.Prc. kann eine Verbindlichkeit zur Ableiſtung von Verſprechungseiden erwachſen, Recht des Gegners auf juratoriſche Caution, auf den Calumnien-Eid. Ebenſo geht die Manifeſtationsverbindlichkeit neben einem aſſertoriſchen Theil auch auf ein eidliches Verſprechen der Anzeige bei ſpäterer Ermittlung. — Im Proceſſe

Digitized by Google

ist nach gem. und franz. R. auch der Zeugeneid ein promissorischer, ebenso nach den Entwürfen der deutschen Civ.- und Str.Prc.O. Der promissorische Zeugen- und Sachverständigeneid, der durch die demnächstige Aussage verletzt ist, wird als Meineid bestraft. Im Uebrigen bedroht das R.Str.G.B. im Anschluß an das preußische Denjenigen mit Strafe, der vorsätzlich einer durch eidliches Gelöbniß vor Gericht bestellten Sicherheit oder dem in einem Offenbarungseid gegebenen Versprechen zuwider handelt.

Lit. u. Gsgb.: Friedr. Bayer, Betrachtungen über den Eid, 1829. Franc. Jac. Müller, Diss. de jurejurando spec. promiss., Bonnae 1831. — l. 1. C. 2. 28. — Auth. Frieder. Sacramenta puberum ad l. cit. — Cap. 28. X. 2. 24. cap. 2 in VI^to 2. 11. — R.Pol.O. Tit. 32. §. 5. — Preuß. A. L.R. I. 5. §. 199. — R.Str.G.B. §. 162.

Eccius.

1837. **Verstümmelung:** Die gewaltsame Herbeiführung des gänzlichen oder theilweisen Verlusts eines Gliedes. Mehrere Gesetzbücher gedenken derselben, indem sie vorsätzliche Begehung der Handlung gegen einen Dritten voraussetzen, als einer Species der schweren Körperverletzung (Preußen 193, Oesterreich 156 a., Baden 225, 3, Hessen 263, 3). Die dadurch veranlaßten Bemühungen der Praxis um eine in den Gesetzen selbst sich nicht findende genauere Definirung derselben sind im Ganzen unbefriedigend geblieben. Die preußische Praxis verstand unter V. die gewaltsame Herbeiführung des Verlusts eines Theils des Körpers, insofern derselbe eine erhebliche Erschwerung oder die theilweise Störung einer Function des Körpers zur Folge hat. Diese Definition entspricht dem Wortsinne insofern nicht, als sie den Schwerpunkt in die Functionsstörung legt. Besser findet Krug eine V. in dem Verlust eines am Leben des Organismus theilnehmenden und zu einer selbständigen Function bestimmten Körpertheils. Das R.Str.G. hat mit Recht das Wort „Verstümmelung" weggelassen und spricht statt dessen von dem Verluste eines wichtigen Gliedes des Körpers. S. hierüber den Art. „Körperverletzung".

Die V. Jemandes auf dessen eigenes Verlangen, um ihn zum Militärdienst untauglich zu machen, wird im Reichs-Str.-Ges.-Buch in Verbindung mit der zu gleichem Zweck erfolgenden Selbstverstümmelung als Vergehen gegen die öffentliche Ordnung behandelt (§. 142, Preußen, 113). Merkel.

1838. **Versuch** (s. Thl. I. S. 677 ff.). Im Allgemeinen ist der Begriff des versuchten im Gegensatz zu dem des vollendeten Verbrechens dahin zu bestimmen, daß V. vorliegt, wenn die verbrecherische Absicht zwar theilweise, aber nicht in dem Maße verwirklicht worden ist, als dies zur vollständigen Erschöpfung des Thatbestandes jenes Verbrechens erfordert wird, dessen Begehung beabsichtigt wurde. Im Hinblick auf das positive Recht ist dabei zu bedenken, daß dieses zuweilen durch seine Definitionen der einzelnen Verbrechensarten die Vollendung weiter hinausrückt oder weiter zurückverlegt, als es eine richtige Auffassung fordern würde. Aus mannigfachen criminalpolitischen Gründen wird ferner von den Gesetzen nicht jede noch so geringfügige Verwirklichung der verbrecherischen Absicht schon als V. bestraft (s. Thl. I. S. 678). Das österr. Str.G.B. verlangt eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung; in den meisten neueren Gesetzen wird im Anschluß an das franz. R. (commencement d'exécution) ein „Anfang der Ausführung" (Beginn der wirklichen Ausführung sagt noch besser der österr. Entw. von 1874) gefordert. Die vor diesem Anfang der Ausführung liegenden dolosen Handlungen sind dann sog. (straflose) Vorbereitungshandlungen. Nach dem D. Str.G.B. ist Derjenige, welcher den Entschluß, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens enthalten, bethätigt hat, wegen V.'s zu bestrafen, wenn das beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen nicht zur Vollendung gekommen ist. Der Versuch eines Vergehens wird jedoch nur in den Fällen bestraft, in welchen das Gesetz dies aus-

Digitized by Google

drücklich bestimmt. (Richtiger wäre als Regel die Strafbarkeit, als Ausnahme die Straflosigkeit aufzustellen, wie im österr. Entw. Das D. Str.G.B. verfährt überdies bei der ausnahmsweisen Strafbarerklärung im besonderen Theil nicht nach festen Principien.) — Die wichtigste Streitfrage auf dem Gebiete der Versuchslehre ist die über die sog. untauglichen Versuchshandlungen (vgl. Thl. I. S. 678 f.). Für Strafbarkeit derselben entschieden Schwarze und besonders v. Buri, dieser selbst für den Fall, als ein absolut untaugliches Mittel mit Bewußtsein gewählt wurde (so z. B. Todtbeten u. dgl.). Entschieden für die Straflosigkeit Roßhirt und Temme; mit verschiedenen Modificationen, namentlich Unterscheidung zwischen absolut und relativ untauglichen (untauglichen und unzulänglichen) Mitteln Abegg, Hefftter, Marezoll, Mittermaier, Geib, Zachariä, Chop, v. Hye, Osenbrüggen, Goltdammer, Oppenhoff, Rubo, Berner, Schütze, H. Meyer u. A. Manche (wie v. Leonhardt, v. Bar) wollen blos den V. „am untauglichen Object" für straflos erklärt haben. Wieder Andere meinen, es genüge zur Strafbarkeit, wenn der Thäter nur ein an sich taugliches Mittel (z. B. Arsenik zur Vergiftung) anzuwenden glaubte (so z. B. Köstlin, Hälschner, Walther, Seeger). Das D. Str.G.B. scheint durch seine Ausdrucksweise mindestens die Strafbarkeit des Versuchs mit sog. absolut untauglichen Mitteln auszuschließen. Die Praxis ist aber — zum Theil unter dem Einflusse landesrechtlicher Traditionen — schwankend. Die preuß. Praxis (Erk. des Obertrib. vom 8. Jan. 1874) erklärt den V. mit relativ untauglichen Mitteln für strafbar, den V. mit absolut untauglichen Mitteln für straflos, ebenso die bayerische Praxis (Erk. des bayr. Cass.Hofs vom 12. Juni 1874); die würtemberg. findet den V. mit untauglichen Mitteln sowie den V. am untauglichen Object strafbar (Beschl. der Strafk. des würt. Obertrib. v. 12. Novbr. 1873 und Erk. des würt. Cass.H. vom 26. Novbr. 1873). — Nach dem D. Str.G.B. bleibt ferner der V. als solcher straflos, wenn der Thäter 1) die Ausführung der beabsichtigten Handlung aufgegeben hat, ohne daß er an dieser Ausführung durch Umstände gehindert worden ist, welche von seinem Willen unabhängig waren, oder 2) zu einer Zeit, zu welcher die Handlung noch nicht entdeckt war, den Eintritt des zur Vollendung des Verbrechens oder Vergehens erforderlichen Erfolgs durch eigene Thätigkeit abgewendet hat. — Mit Recht erklärt das Gesetz (im Gegensatz zu der französischen Anschauung), daß der V. milder zu bestrafen sei, als das vollendete Verbrechen oder Vergehen. Statt der auf das vollendete Verbrechen gesetzten Todes- oder lebenslänglichen Zuchthausstrafe tritt für den V. Zuchthaus von 3—15 Jahren (daneben ist Polizeiaufsicht zulässig), statt lebenslänglicher tritt 3—15jährige Festungshaft ein. In den übrigen Fällen kann die Strafe bis auf ein Viertheil des Mindestbetrags der auf das vollendete Verbrechen oder Vergehen angedrohten Freiheits- oder Geldstrafe ermäßigt werden. Ist hiernach Zuchthaus unter einem Jahre verwirkt, so ist dieselbe nach Maßgabe des §. 21 in Gefängniß zu verwandeln. — Der V. einer Uebertretung ist nach dem D. Str.G.B. straflos.

Gsgb.: D. Str.G.B. §§. 43—46. 107. 120. 141. 148. 160. 169. 240. 242. 246. 253. 263. 289. 303—305. 339. 350. 352. Oesterr. §§. 8. 10. 11. 47 litt. a. 239. 264 litt. g. Oesterr. Entw. v. 1874, §§. 46—49. 187. 234. 289. 290. 311. 317. C. pén. art. 2. 3. 179. 241. 251. 389. 400. 401. 405. 418.

Lit.: H. A. Zachariä, Die Lehre vom V. der Verbrechen, 2 Theile, 1836. 1839. Luden, Abhandlungen I. Bd. 1836. Krug, Die Lehre vom V. der Verbrechen. 1854. v. Bar, Zur Lehre vom V. und von der Theilnahme am Verbrechen. 1859. Chop, Ueber die Grenze zwischen Vorbereitung und V. eines Verbrechens. 1861. Geyer, Erörter. über den allg. Thatbestand. 1862. S. 47 ff. Walther, Krit. Vierteljahrsschr. für Gsgb. V. Rubo und Berner, Gerichtssaal. 1865. Geyer, ebenda 1866. v. Buri, ebenda 1867 und 1868. Meves und Häberlin, ebenda 1872. Serger in Goltd. Arch. XVIII. (1870). John, Deutsche Strafrechtszeitung. 1872. Schwarze in v. Holtzendorff's Handb. II. S. 267 ff. H. Meyer, Lehrb. des d. Str.R. S. 196 ff. Geyer.

Digitized by Google

1839. **Vertheidigung** heißt die Geltendmachung der dem Angeklagten zustehenden Rechte im Strafverfahren durch besonders für diesen Zweck wirkende Personen. Grundgedanke derselben ist, daß die Berücksichtigung der zu Gunsten des Angeklagten sprechenden Umstände und Rechtsauffassungen durch den Richter (sog. materielle Vertheidigung) unzulänglich ist. Ebenso wenig genügt es, daß nach franz.-deutschem Str.Prc.R. der Staatsanwalt berufen ist, auch darüber zu wachen, daß kein Unschuldiger verfolgt werde. Auf der Erkenntniß der Wichtigkeit der Vertheidigung für eine gerechte und unparteiische Würdigung beruht das schon im alten Inquisitionsprocesse vorhandene Institut der nothwendigen Vertheidigung, die in schwersten Straffällen (gegenwärtig Schwurgerichtssachen) von Amtswegen selbst gegen den Willen eines Angeklagten bestellt wird. In minder wichtigen Strafverhandlungen steht es im Belieben desselben, einen Vertheidiger zuzuziehen. Hauptaufgabe des Vertheidigers ist: die Innehaltung der Proceßregeln zu Gunsten des Angeklagten zu überwachen, den Entlastungsbeweis zu betreiben, die für den Angeklagten sprechende Gesetzesauslegung zu vertreten, die mit der Gerechtigkeit verträgliche Milde in der Anwendung des Strafgesetzes zu verfechten; erforderlichenfalls Rechtsmittel an höhere Instanzen einzuwenden. Dagegen ist der Vertheidiger nicht befugt, den Gang der Untersuchung zum Vortheil seines Clienten zu hemmen oder der Wahrheitsermittelung entgegenzuwirken. Den Aufgaben der V. müssen deren processualische Parteirechte entsprechen: Anklage und Vertheidigung sollten dem Princip der Waffengleichheit unterworfen sein. Hiergegen fehlen aber die meisten continentalen Gesetze, indem sie dem Muster des franz. R. folgen, das schon seit dem 16. Jahrh. die Rechte der V. in einseitiger Weise beschränkt hatte. Die wesentlichsten Ungleichheiten zeigen sich nach franz.-preuß. R. darin, daß nur die V., nicht aber die Anklagebehörde, der Disciplin des Gerichtsvorsitzenden unterworfen ist und nach manchen Prc.Ordnn. (z. B. in Preußen) außerdem eines directen Fragerechts an die Zeugen entbehrt. Ohnehin dürfen meistentheils Vertheidiger, selbst wo sie auf ihr Amt vereidigt worden sind, die Criminalacten nur in den Dienststunden an der Gerichtsstelle einsehen, während die Staatsanwaltschaft ein uneingeschränktes Gebrauchsrecht hat. Im Uebrigen hat die V. folgende Rechte: Sie darf sich (nach einzelnen Str.Prc.Ordnn. nur in Gegenwart des Richters) mit dem Clienten besprechen, sie ist nicht verpflichtet zu einer Zeugenaussage bezüglich der ihr amtlich anvertrauten Geheimnisse des Angeschuldigten; sie hat das Recht des letzten Wortes. Ihrer Form nach hängt die V. von den Grundprincipien des Str.Prc. ab. Die Einreichung einer Vertheidigungsschrift entsprach der schriftlichen Form des alten Untersuchungs.Prc. Wo Mündlichkeit herrscht, ergreift die V. das Wort zu freiem Vortrag vor dem erkennenden Gericht. Nicht überall und nicht in jedem Proceßstadium darf die V. eingreifen. Sie ist nach franz., altpreuß. R. ausgeschlossen im Contumacialverfahren wegen schwererer Fälle und in der Voruntersuchung; desgleichen im Einleitungsverfahren, in welchem es sich um die Prüfung der Anklage handelt. Wenngleich der Schwerpunkt der V. in das mündliche Hauptverfahren verlegt werden muß, verlangt die neuere Proceßtheorie dennoch die Zulässigkeit der V. auch während der Voruntersuchung, so weit es darauf ankommt, das Beschwerderecht verhafteter Angeklagter zu üben, präjudicielle Beweisanträge zu stellen, Beweismittel für das spätere Verfahren sicherzustellen und solchen Beweisaufnahmen beizuwohnen, die später im mündlichen Verfahren nicht einfach wiederholt werden können (z. B. Einnahme des gerichtlichen Augenscheins). Einige neuere Str.Prc.Ordnn. entsprechen dieser Auffassung, so Baden (§. 197), Oesterreich und Sachsen, in geringerem Umfange die neupreuß. Prc.O. von 1867, der zufolge nur bei Einnahme des Augenscheins ein Vertheidiger während der Voruntersuchung zugelassen werden soll. Der Kreis der zur V. berechtigten oder befähigten Personen ist gleichfalls bald weiter, bald enger gezogen. Allgemein berechtigt ist die Advocatur (ohne örtliche Beschränkung auf bestimmte Gerichtsbezirke)

im Inlande. Außerdem particularrechtlich: die an inländischen Universitäten habilitirten Doctoren der Rechte (Preußen), Beamte mit Bewilligung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde, nahe Verwandte. Auch kann das Gericht andere Personen — selbst Ausländer — nach seinem Ermessen zulassen (Preußen). In Sachsen sind nur Advocaten berechtigt, wo die V. eine nothwendige ist, als erwählte V. auch Rechtscandidaten. Die österr. Gerichte zweiter Instanz führen eine jährlich zu erneuernde Vertheidigerliste, in welcher alle Advocaten und auf Ansuchen andere Rechtsverständige aufzunehmen sind. Eine Mehrheit von Vertheidigern für einen Angeklagten ist nicht ausgeschlossen, findet aber ihre Gränze an dem öffentlichen Proceßinteresse, welches eine Verschleppung der Verhandlung verbietet. Eine erwählte V. bedarf zu ihrer Legitimation der Vollmacht. Mehreren Angeklagten kann ein Vertheidiger bestellt werden, wenn nicht eine Collision der Interessen stattfindet. Ob die V. von den zur Uebernahme berufenen Personen abgelehnt werden kann, richtet sich nach ihrer Natur, also darnach, ob sie im Staatsauftrag, oder als Mandat des Angeklagten geführt wird. (Sachsen gestattet ohne Unterscheidung nur aus erheblichen Gründen die Ablehnung.) Gegen pflichtwidrige Versäumnisse der V. dienen zuförderst disciplinare Maßregeln, ohne daß der Gang der Verhandlung dadurch aufgehalten wird. Ob der verurtheilte Angeklagte aus diesem Grunde einen Entschädigungsanspruch gegen den V. hat, ist streitig; ebenso ob der bestellte Vertheidiger Anspruch auf Gebühren von Seiten des Staates (meistentheils durch die Gesetze negativ beantwortet) oder des Clienten hat (Letzteres in Preußen durch Ober-Tribunal bejaht). — Streitig ferner: ob und weswegen der bestellte Vertheidiger vom Angeklagten abgelehnt werden darf.

Quellen: Preuß. Crim.Ordn. §§. 433—468. Verordn. v. 1849 §§. 34 ff. 50. 53. 85 ff. Ges. v. 1852 Art. 20 f. 134. Neupreuß. Str.Prc.O. §§. 205—216. Sachsen: Rev. Str.-Prc.O. Art. 38a. ff. — Baden §. 194 ff. Bayern: Str.Prc.Ges. (1848) Art. 119 ff. 303. Oesterr. Str.Prc.O. §. 38. — Engl. Ges. v. 20. Aug. 1836. — C. d'instr. c. art. 162. 185. 294.

Lit.: Biener, Abh. aus dem Gebiet der Rechtsgesch., 1848, 2. Heft, S. 106 ff. — Planck, Str.Prc. §. 64. — Mittermaier, Vertheidigungskunst im Str.Prc., 4. Aufl. 1845. (Die ältere Lit. verzeichnet Mittermaier in seinem „Strafverf." II. S. 263). — Makower, Die Stellung des Vertheidigers im preuß. Strafverf., 1857. Mittermaier, Der Grundsatz der Gleichheit der Waffen der Anklage und des Vertheidigers im Strafverf., in v. Holtzendorff's Strafrechtszeitung, 1861, S. 20 ff. Jaques, Ueber die Aufgabe der Vertheidigung in Strafsachen, 1873. Eyssautier, Publicité et liberté de la défense, 1860. — Trébutien, cours de droit crim. p. 369. — Hélie, Traité VIII. 498. — Archbold, Pleading and evidence in Criminal Cases (16. ed. by J. Jervis). — Mittermaier, Engl. Strafverf., S. 65.

v. Holtzendorff.

1840. **Verträge zu Gunsten Dritter** sind Verträge, aus welchen ein beim Vertragsabschluß weder unmittelbar noch durch einen Stellvertreter mitwirkender Dritter gemäß der Willensmeinung der Contrahenten unmittelbar ein eigenes selbstständiges Recht erwirbt. Das Röm. R. negirte alle Rechtswirkungen derartiger V. und zwar so, daß weder der contrahirende Versprechensempfänger noch der nichtcontrahirende Dritte aus dem Versprechen, Letzterem zu leisten, Recht oder Klage erwarb, ließ aber nach beiden Richtungen Ausnahmen zu: Dem Promissar entstand eine Klage aus dem V., wenn die Leistung an den Dritten für ihn selbst von Vortheil war und um dieses Vortheils willen der V. abgeschlossen oder wenn die Leistung an den Dritten unter einer Conventionalstrafe versprochen wurde, d. h. eine negative Potestativbedingung zu einem Leistungsversprechen an den contrahirenden Promissar ist; ferner in einigen Fällen, in denen eine Erstreckung der vortheilhaften Rechtswirkung auf den Dritten in Consequenz der Berechtigung des Promissars, lediglich um des Interesse des Promissars willen, anerkannt ist; ein Recht des Dritten wurde ausnahmsweise anerkannt: bei der Schenkung zu Gunsten eines Dritten, bei der Dos-Bestellung mit Restitutionsversprechen zu Gunsten der Frau oder deren Erben als Dritten, beim Depositum oder Commodatum mit der Bestimmung, die Sache dem Eigenthümer zu übergeben, beim Versprechen zu Gunsten der Erben des Promissars und beim Vorbehalt des Wiedereinlösungsrechts

Digitized by Google

Seitens des verkaufenden Pfandgläubigers zu Gunsten des Pfandeigenthümers. — Das deutsche R. erkannte zu keiner Zeit jenes negirende Princip an; ihm war die Vertragsfreiheit, die Möglichkeit, dem V. einen beliebig nach dem Parteiwillen bestimmten Inhalt zu geben, zu sehr eigenthümlich, als daß es eine principielle Schranke in der Richtung auf die Berechtigung eines Dritten aus dem V. hätte setzen können. Zahlreiche Beispiele von Ehe- und Erbverträgen mit Vereinbarungen zu Gunsten Dritter (unter Lebenden) und von Gutsübergaben mit wirksamen Zuwendungen an Dritte — Beides aus Zeiten vor und nach der Reception des Röm. R. in Deutschland — sind Belege hierfür, wenngleich das Recht des Dritten nicht ohne weitere besondere Voraussetzungen entsprang. In neuerer Zeit kommen hierzu noch eine Anzahl von Versicherungs-, Leibrenten- und Creditgeschäften, wobei stets ein directer Rechtserwerb eines Dritten intendirt werden kann und häufig genug vorkommt. Diese Stellung des german. R. zu den V. z. G. Dr. ist um so weniger zu bezweifeln, als nicht blos die Souveränität des Privatwillens in V. im Princip wiederholt anerkannt ist, sondern sich auch die Construction des Rechtserwerbs des Dritten sehr einfach dadurch ergab, daß überhaupt die Acceptation zu Gunsten eines Dritten, eine Annahmehandlung durch einen Promissar mit der Wirkung, daß der versprechende Contrahent gebunden und der Dritte berechtigt wird, zu den häufigsten Erscheinungen der Vertragsschließung gehört. Durch die Anerkennung dieser Construction, für welche die Verwendung der Salmänner als Acceptanten von Versprechen zu Gunsten Dritter ein sprechendes Zeugniß bildet, wird eine weit über das Gebiet der V. z. G. Dr. hinaus reichende Grundlage gewonnen, auf welcher auch das Recht der Inhaber- u. Ordrepapiere theilweise zu construiren ist. — In der Doctrin wurde diese deutschrechtliche Auffassung bis in die neueste Zeit vollständig übersehen, verkannt und wo möglich unterdrückt. Erst im 17. Jahrh. tauchen Berücksichtigungen einiger Fälle von V. z. G. Dr. auf, die man auf Gewohnheitsrechte basirte, aber in Fortsetzung der schon von den Glossatoren und Commentatoren nicht vermiedenen Confundirungen mit Verhältnissen verwechselte und zusammenstellte, welche keine V. z. G. Dr. sind; man erklärte das Recht des Dritten theils als Erstreckung (mittels Cession u. dgl.) des Rechts des Promissars, theils als Folge einer von den Dritten selbst noch vorzunehmenden Acceptation, wobei man übersah, daß, wenn der Dritte acceptiren muß, er aufhört, ein Dritter zu sein, und Mitcontrahent wird, theils als Resultat stellvertretender Handlung. In dieser Weise gingen die Rechtsverhältnisse, welche man theils als einfache Offerten, theils als „Collectivofferten" auffassen kann, unter dem Namen von V. z. G. Dr. in die Part.Re. des 18. Jahrh. und von hier aus weiter in die Theorie über. Durch die Herbeiziehung abseits liegender Verhältnisse sowie durch eine sich gegen jenes Gewohnheitsrecht auflehnende neuere romanistische Reaction ist die Dogmengeschichte der V. z. G. Dr. außerordentlich complicirt geworden und häufig auf rückläufige Wege gerathen. Den richtigen Begriff der V. z. G. Dr. im Gegensatz zu vielen damit verwechselten Erscheinungen hat erst Unger aufgestellt; ihm folgt Regelsberger im Wesentlichen; nur ist Unger's Ansichten insofern nicht beizustimmen, als er die heutige Zulassung und Anerkennung der V. z. G. Dr. auf einen modernen Umschwung der ethischen Weltanschauung zurückführt, während doch, wie die angedeuteten Beispiele beweisen, schon das deutsche R. vor dem 14. Jahrh. die V. z. G. Dr. kannte und gelten ließ, außerdem auch insofern nicht, als Unger einige der bisher mit den V. z. G. Dr. verwechselte Fälle als gar nicht möglich oder nicht zulässig zu bezeichnen scheint. Man muß sich nämlich einerseits davor hüten, die Freiheit der Parteien bei Festsetzung des Vertragsinhalts und der Vertragswirkungen hier nur insoweit anzuerkennen, als sie zur Zulassung des V. z. G. Dr. führt, und ihr im Uebrigen damit eine Schranke zu setzen, andererseits davor, die positiven Voraussetzungen des Rechtserwerbs des Dritten zu ignoriren. Es sind vielmehr auch solche Rechtsgeschäfte möglich, welche eine Berechtigung des

Digitized by Google

Promissars erzeugen und das Recht des Dritten als Folge hieraus oder nebenher entstehen lassen (vgl. Erk. d. Leipz. R.O.H.G. v. 3. Jan. 1873), und auch solche, welche eine Acceptationserklärung des Dritten zum Rechtserwerb fordern. Ueberhaupt ist, auch in den Fällen der (echten) V. z. G. Dr., die concrete Willensmeinung der Parteien zu untersuchen und darnach die Wirkung des Vertrags zu bestimmen (s. Gareis a. a. O. §. 68). Ueber die Voraussetzung des Rechtserwerbs des Dritten im Einzelnen herrscht noch viel Streit. Interessante Beispiele an V. z. G. Dr. bieten die Lebensversicherungen, der Leibrentenvertrag, die bäuerliche od. städtische Gutsübergabe mit Vereinbarung z. G. Dr., Erbverträge, einzelne Fälle der Schuldübernahme, namentlich Miethsfortsetzungsverträge und Hypothekenschuldübernahme ꝛc.

Lit.: v. Savigny, Obl.R. II. §. 59. v. Vangerow, Pand. §. 608. Anm. Arndts, Pand. §. 246. Anm. 3. v. Wächter, Hndbch. d. i. Königr. Würtemberg gelt. Priv.R. Bd. II. §. 88. 2. J. A. Seuffert, Pand. (4. Aufl. v. C. A. Seuffert) §. 278. Gerber, Deutsches Priv.R. §. 159. Nr. 3. Pfeiffer, Zeitschr. f. deutsches R. Bd. IX. S. 440 ff. Strippelmann, Neue Samml. bemerkensw. Entsch. d. O.A.G. zu Cassel Thl. V. I. Abth. S. 1 ff. Buchka, Die Lehre von der Stellvertretung bei Eingehung von Verträgen, insbes. S. 187 ff. Bring, Krit. Blätter civil. Inhalts S. 37 ff. u. Pand. §§. 374. 375. Beseler, Die Lehre von den Erbverträgen, deutsches Privatrecht 1., 2. u. 3. Aufl. Busch, Doctrin u. Praxis über die Gültigkeit der V. z. G. Dr. in Beil. zum Arch. f. civil. Praxis Bd. XLIII, auch separat. Bähr, Jahrb. f. Dogmatik d. h. r. u. d. Priv.R., Bd. VI. Nr. III. S. 131 ff. Plattner, Arch. f. civil. Praxis Bd. 50. S. 105 ff. 212 ff., insbesondere 220 ff. Windscheid, Pand. §. 316. Unger, Die V. z. G. Dr., Jahrb. f. Dogm. Bd. X. S. 1—109. Regelsberger. Krit. Vierteljahrsschr. f. G.G. u. R.wissensch. Bd. XI. S. 559 ff. Carl Gareis, Die V. z. G. Dr. (Würzburg, Stuber 1873). (Hierüber Stobbe in Goldschmidt's Zeitschr. f. d. ges. H.R. Bd. XIX. S. 300 ff. Pfaff in Grünhut's Zeitschr. f. Priv.- u. öffentl. R. I. S. 212 ff. Behrend in seiner u. Dahn's Zeitschr. f. d. D. Ges.Geb. Bd. VIII. S. 187 ff.) Ueber die österr. Rechtsprechung ist nachzutragen: Glaser u. Unger, Sammlung der civilrechtl. Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes, insbes. Erk. Nr. 324. 401. 423. 721. 747. 988. 1193. 1693. 2131. u. a., vgl. Pfaff a. a. O. S. 218 ff. Heinrich Siegel, Das Versprechen des Verpflichtungsgrundes im heut. R. (Berlin, Vahlen 1873.), insbes. S. 142 ff. (Hierüber Unger in Grünhut's Zeitschr. f. d. Priv.- u. öffentl. R. Bd. I. S. 357 ff, insbes. S. 373, Behrend in seiner u. Dahn's Zeitschr. f. d. deutsche Ges.Geb. Bd. VIII. S. 187 ff., Gareis ebend. S. 180 ff. u. Franz Hofmann, Die Entstehungsgründe der Obligation. Wien 1874.) Die ältere Lit. s. Gareis, V. z. G. Dr. §§. 15—27, ebendas. §§. 40—48: die Part.Re. und Rechtsprechung, und §§. 51—68: die Detailconstruction. Gareis.

1841. **Vertragsverletzung**, strafbare. Während V. in der Regel nur Civilklagen zur Folge haben, kommen einige Fälle vor, bei denen dies nicht für ausreichend erachtet, sondern außerdem noch Strafe angedroht ist. Dahin gehören:

1) Entlaufen mit der Heuer (§. 298 des Str.G.B.). Zum Thatbestande dieses Vergehens, welches das Str.G.B. als strafbaren Eigennutz auffaßt, gehört a) als Subject eine zur Schiffsmannschaft gehörige Person mit Ausnahme des Schiffers (Führer des Schiffes, Schiffscapitän). Der Schiffsmannschaft stehen gleich die Personen, welche auf einem Schiffe als Maschinisten, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft angestellt sind (a. M. Meves in v. Holtzendorff's Strafrechtszeitung Bd. XIII. [1873] S. 389, der den §. 298 nicht auf die letztgenannten Personen anwenden will, obwohl sie nach den §§. 3 und 81 der deutschen Seemanns-Ordnung vom 27. Decbr. 1872 dieselben Pflichten wie die Schiffsmannschaft zu erfüllen haben. — b) Die Handlung besteht entweder darin, daß der Schiffsmann mit der Heuer (vgl. den Art. „Heuervertrag" im R.lex.) entläuft oder sich verborgen hält. — c) In Betreff der Willensrichtung wird Dolus gefordert, d. h. die rechtswidrige Absicht, sich mit der empfangenen Heuer dem übernommenen Dienste zu entziehen, ehe dieselbe abverdient ist. Geschieht die obige Handlung von Seiten des Schiffsmanns, ohne eine Heuer empfangen zu haben, so tritt die Bestrafung nach §. 81 Abs. 1 und 2 der deutschen Seemanns-Ordnung ein (Geldstr. bis zu 20 Thalern oder bis zu 100 Thalern oder Ges.

Digitized by Google

bis zu 3 Mon). — d) Bestrafung (Ges. bis zu 1 Jahr) tritt ein, „ohne Unterschied, ob das Vergehen im Inlande oder Auslande begangen ist", wie in dem §. 298 ausdrücklich angegeben ist. Eine derartige Bestimmung war nach den Motiven nothwendig, „weil diese Handlungen in Amerika und England straffrei sind", der Inländer daher, wenn er das Vergehen in einem der vorhergenannten Länder begangen hat, nach §. 4.3. des Str.G.B. nicht bestraft werden könnte. Für den Ausländer war eine besondere Bestimmung überflüssig, da er selbstverständlich, wenn er die Handlung im Inlande begangen oder auf einem deutschen Schiffe im Auslande begangen hat, den inländischen Strafgesetzen unterworfen ist. Begeht er dagegen die Handlung im Auslande, so bleibt er straflos; vgl. Goltdammer's Archiv Bd. II. S. 133 ff. Ergänzende Strafbestimmungen finden sich in der deutschen Seemanns-Ordnung §§. 81 ff.; vgl. auch D. H.G.B. Art. 478. 528. 547. 554.

2) Nichterfüllung von Lieferungsverträgen zur Zeit eines Krieges oder Nothstandes, zu den gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen gehörend (§. 329 des Str.G.B.). a) Als Subject dieser Handlung ist zunächst der Lieferant anzusehen, außerdem aber auch der Unterlieferant, Vermittler und Bevollmächtigte desselben. — b) Die Handlung besteht in Nichterfüllung des mit einer Behörde abgeschlossenen Lieferungsvertrages, und zwar entweder darin, daß nicht zur bestimmten Zeit oder nicht in der vorbedungenen Weise erfüllt wird. — c) Die Willensrichtung umfaßt Vorsatz und Fahrlässigkeit. Der Thäter muß in beiden Fällen wissen, daß es sich um einen Lieferungsvertrag über Bedürfnisse des Heeres oder der Marine zur Zeit eines Krieges oder über Lebensmittel zur Abwendung oder Beseitigung eines Nothstandes handelt. — d) Strafe bei vorsätzlicher Nichterfüllung Ges. nicht unter 6 Monaten, neben welcher Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zulässig ist; bei fahrlässiger Nichterfüllung Ges. bis zu 2 Jahren, jedoch nur dann, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht wird.

Abgesehen von diesen beiden strafbaren Handlungen können unter Umständen auch nach den §§. 266, 281 und 263 des Str.G.B. V. strafrechtlich verfolgt werden. Particularrechtlich ist auch die Verletzung des Gesindevertrages mit Strafe bedroht. So kann z. B. nach der preußischen Gesinde-Ordnung vom 8. Novbr. 1810 §§. 167 und 168 Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst verläßt, nach Maßgabe des Grades der Verschuldung bestraft werden mit Geldstrafe von 2 bis 10 Thalern, die bei Zahlungsunfähigkeit in Gefängnißstrafe zu verwandeln ist. Durch Ges. vom 24. April 1854 betr. die Verletzung der Dienstpflichten des Gesindes, der Schiffsknechte und der ländlichen Arbeiter ist die Strafbarkeit des Contractbruches noch weiter ausgedehnt. Auch in der königl. sächsischen Gesinde-Ordnung vom 10. Jan. 1835 §§. 111 und 112 finden sich gleiche Bestimmungen wie in der preußischen; die Strafe besteht in Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen.

Bei der heute vielfach erörterten Frage nach der Bestrafung des Contractbruches besonders des Arbeitsvertrages darf als feststehend angenommen werden, daß Niemand allgemein neben der Schadensersatzklage noch die Möglichkeit der Bestrafung fordert. Es handelt sich vielmehr nur um einzelne Fälle, bei denen die Schadensersatzklage entweder nicht ausreicht oder ihren Dienst versagt. Es ist also festzustellen, ob für den Contractbuch des Arbeiters zur Zeit so dringende Gründe vorhanden sind, um für denselben eine Strafbestimmung zu treffen. Mit gewissen Beschränkungen wird diese Frage jetzt bejahend zu beantworten sein. Man verstößt dadurch auch nicht gegen die Principien des Civ.- und Str.R. Die Grenze zwischen diesen beiden Gebieten ist keine feste, sondern eine schwankende, bei verschiedenen Völkern und zu verschiedenen Zeiten nicht übereinstimmende. Die Ansichten über die Bedingungen, unter welchen der Arbeitscontractbruch bestraft

igitized by Google

werden soll, gehen noch weit auseinander. Bald soll derselbe nur bei Minderjährigen strafbar sein (Schmoller), bald als Untreue (Landgraf), bald als Sachbeschädigung (v. Holtzendorff) oder gemeingefährliches Vergehen (Brentano). Die Auffassung als Untreue ist nicht zu rechtfertigen, da zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht ein derartiges Treueverhältniß vorhanden ist, wie es die Fälle der Untreue voraussetzen. Es empfiehlt sich eine Combinirung der beiden letzteren Ansichten. Den Arbeitscontractbruch lediglich als vorsätzliche Sachbeschädigung aufzufassen, reicht meines Erachtens nicht aus, da für viele Fälle die Strafe zu niedrig sein würde; ebenso wenig genügend ist der Gesichtspunkt der Gemeingefährlichkeit, der nicht blos sehr schwer zu bestimmen ist, sondern auch oft in Fällen fehlt, wo eine Bestrafung zu verlangen ist.

Lit.: Die bekannten Commentare und Lehrbücher. Aus der reichen Literatur über den Arbeitscontractbruch mögen erwähnt werden: Landgraf, Die Sicherung des Arbeits-Vertrages (Deutsche Zeit- und Streitfragen Heft 30); Oppenheim, Gewerbegericht und Contractbruch (1874); Lüder, Ueber die criminelle Bestrafung des Arbeitercontractbruches (1875); Schriften des Vereins für Socialpolitik Bd. VII. (Gutachten über Bestrafung des Arbeitsvertragsbruches enthaltend, von Knauer, Roscher, Schmoller, Brandes, Brentano und M. Hirsch; auf S. 14 ff. ist auch ein Gutachten von Wächter's über den Gegenstand abgedruckt), vgl. dazu die Verhandlungen des Vereins im Octr. 1872 und 1874.

Dochow.

1842. **Vertretung im Proceß.** (Th. I. S. 585.) Die Befugniß, für eine Partei und Namens derselben im Civ.Prc. handelnd aufzutreten, kann Jemandem kraft Gesetzes oder in Folge des Willens des Geschäftsherrn oder auch kraft eigener Initiative zukommen. Im ersteren Fall spricht man von gesetzlichen Vertretern. Zu diesen gehören die Organe handlungsunfähiger Personen, sowie Diejenigen, welche ein fremdes Vermögen in fremdem oder eigenem Interesse zu verwalten berechtigt sind, also die Tutoren, resp. die verschiedenen Arten von Curatoren (hereditatis jacentis, bonorum absentis, ventris, Concurscurator ꝛc.), die Vorsteher oder Directoren juristischer Personen, sofern letztere nicht einen besonderen, mit der processualischen Vertretung betrauten Beamten, einen sog. syndicus, haben, ferner der Vater, resp. Ehemann in Bezug auf gewisse, den Hauskindern, bez. der Ehefrau gehörige Vermögensmassen. Des Näheren richtet sich die Stellung aller dieser Personen nach den civilrechtlichen Bestimmungen über ihre Rechte in Bezug auf die Vermögensverhältnisse, weil die Proceßführung nichts als ein Theil derselben ist. Die Stellvertreter, welche kraft Willensactes der Partei berufen werden, (die sog. procuratores, für den Fall, daß sie von einer juristischen Person bestellt werden, actores genannt) oder einen Proceß freiwillig auf sich nehmen, werden der vorhin besprochenen Klasse unter der Bezeichnung freiwillige oder gewillkürte Vertreter entgegengesetzt. Im Allgemeinen ist nach heutigem Prc.R. eine Stellvertretung überall gestattet, jedoch kommen Ausnahmen vor, insofern gewisse Acte im Processe, wie die Beweiseide, mit wenigen, im Einzelnen bestrittenen Ausnahmen nach gem. Prc. nicht durch Stellvertreter Namens der Partei geleistet werden dürfen (so auch code de proc. art. 121, Entw. e. deutsch. Civ.Prc.O. §. 416; die preuß. G.O. Thl. I. Tit 10. §. 314 und hannov. Prc.O. §. 283 gestatten aber Vertretung mit Zustimmung des Gegners), ferner die Parteien in Person bei gewissen Processen (so z. B. in Ehetrennungs- und Nichtigkeits-Streitigkeiten, auch in Preußen Verordn. v. 28. Juni 1844, §. 20, in Frankreich code de proc. art. 875 ff., in Hannover Ges. v. 1. März 1869, §. 18 ff.) oder die Parteien überhaupt erscheinen müssen, wenn das Gericht das persönliche Befragen zur Aufklärung des Sachverhältnisses für nöthig erachtet, wie dies die neueren, auf das Princip der Mündlichkeit basirten Prc.Ordnn., s. code de proc. art. 119. 428, hannov. Prc.O. §§. 66. 111, citirter Entw. 126. 253, vorschreiben, während im gemeinen Prc. das theoretisch anerkannte Fragerecht des Richters in Folge der Schriftlichkeit des Verfahrens und der Ueberspannung der Verhandlungsmaxime praktisch längst außer Uebung gekommen ist. Nach gem Prc. gelten als unfähig zur Pro-

Digitized by Google

curatur nur Wahnsinnige, Blinde, Stumme, ferner Minderjährige, Frauen, Ehrlose und Verbrecher, ferner wenngleich mit gewissen Ausnahmen auch Geistliche und Soldaten; particularrechtlich ist jedoch die Befugniß, eine Procuratur zu übernehmen, selbst da, wo nicht Anwaltszwang im eigentlichen Sinne (s. den Art. Advocatur) vorkommt, in der Weise beschränkt, daß ausschließlich die Advocaten (Anwälte, Rechtsanwälte) als Proceßvertreter, und außer diesen nur solche Personen, welche sog. vermuthete Vollmacht haben, in den vor die Collegialgerichte gehörigen Processen zugelassen werden, also die gemeinrechtliche Regel höchstens noch in Bezug auf die der Competenz der Einzelrichter, mitunter auch der Handelsgerichte anheim fallenden Sachen in Geltung besteht (code de proc. art. 9. 414, code de commerce art. 627, hannov. Prc.O. §. 104, ang. Entw. §§. 672. 673. Abweichend von dem Röm. R., nach welchem der Procurator mit der Litiscontestation als sog. dominus litis, d. h. Partei, in den Proceß eintrat, also alle Wirkungen desselben nur auf seine Person sich bezogen, und diese gemäß des zu Grunde liegenden Obligationsverhältnisses künstlich unter Zuhülfenahme von Cautionen auf den Vertretenen übertragen werden mußten, berühren die rechtlichen Folgen heute den Procurator gar nicht, sondern äußern sich nur für die Person seines Machtgebers. Nach außen hin, also dem Gericht und der Gegenpartei gegenüber, hat sich der Procurator durch Vorlegung seiner Vollmacht zu legitimiren (s. d. Art. Legitimation und Vollmacht), und durch diese letztere bestimmen sich auch des Näheren die Gränzen, innerhalb deren er die Partei zu repräsentiren befugt ist. Nach innen hin, d. h. den letzteren gegenüber, regelt sich seine Stellung nach den Grundsätzen des Mandats. Was endlich die vollmachtslosen oder unbeauftragten Stellvertreter betrifft, so läßt die gemeinrechtliche Doctrin Jeden als Vertreter für den Beklagten, als sog. defensor zu, welcher Caution für die Erfüllung des Urtheils, resp. auch für die Genehmigung seiner Proceßführung beibringt, während für den Kläger nur gewisse, in näheren Verhältnissen zu ihm stehende Personen ohne Vollmachten auftreten können; particularrechtlich gestattet man aber eine solche Vertretung bald jedem Dritten, jedoch nur bei Gefahr im Verzuge gegen Caution (preuß. A.G.O. Thl. I. Tit. 3. §. 26 ff., bald auch ohne die erstere Voraussetzung gegen Sicherheitsbestellung und gegen Festsetzung einer Frist zur Nachbringung der Vollmacht (citirter Entw. §. 83).

Lit.: Bethmann-Hollweg, Versuche über einzelne Theile des Civ.Prc., S. 183 ff. Fuchs im Arch. für civil. Praxis 41. 161 ff. P. Hinschius.

1843. **Verwahrungsbefehl:** ein Act der Voruntersuchung, durch welchen sich die Behörde der Person des Verdächtigen (hier und da auch widerspenstiger Zeugen) bis auf Weiteres versichert. Das franz. Str.Prc.R. (c. d'instr. cr. 91 ff.) unterscheidet mit Rücksicht auf zunehmende Strenge folgende gegen den Angeschuldigten gerichtete Acte: Erscheinungsbefehl ohne Anwendung von Zwangsmittel gegen den Geladenen (mandat de comparation), Vorführungsbefehl mit eventueller Zwangsandrohung gegen diejenigen, der nicht freiwillig sofort Folge leistet (mandat d'amener), Verwahrungsbefehl (mandat de dépôt) und Haftbefehl (mandat d'arrêt). Die Abgränzung der beiden letzteren Acte war unklar bis zum Ges. vom Jahre 1855; darnach erhält der V. einen provisorischen Charakter. Er kann im Verlaufe der Voruntersuchung auf Antrag oder mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft aufgehoben werden, was beim Haftbefehl nicht der Fall ist (vgl. art. 128. 129. 131. 229. 230). Einige deutsche Str.Prc.Ordnn. kennen den V. und verbinden damit eine ähnliche Auffassung wie in Frankreich; er ist somit theils verstärkter Vorführungsbefehl, theils eine provisorische Maßnahme, welche definitiv entweder durch Freilassung oder durch einen Haftbefehl binnen kürzerer Frist zu erledigen ist. Die preuß. Gesetzgebung kennt den V. nicht. Ein Bedürfniß, den V. vom Verhaftungsbefehl zu unterscheiden, ist gesetzgeberisch schwerlich vorhanden. Seit 1865 sind in Frankreich die Merkmale der Trennung zwischen beiden Acten auf unwesentliche Formalitäten zusammengeschrumpft.

Digitized by Google

Quellen: Frankreich: Ges. v. 7. Pluviose IX. (wodurch das mandat de dépôt eingeführt wird). C. d'instr. c. art. 94. — Ges. v. 4. April 1855. Ges. v. 14. Juli 1865. Circulaire ministerielle 14. Octobre 1865. Baden: Str.Prc.O. §. 162. Sachsen §. 140.
Lit.: Journal de droit criminel 1865 p. 289. v. Holtzendorff.

1844. **Verwaltungsjustiz.** Die Verwaltungsjustiz ist eine nationale Schöpfung der germanischen Auffassung von Staat und Recht. Im Unterschied vom antiken Staat ist dies öffentliche Recht kein jus publicum, quod ad utilitatem publicam spectat, sondern ein erzwingbares, stetiges Recht, eine Regelung der Staatsgewalt durch bindende Gesetze. Während das antike Imperium nur verantwortlich ist gegen den populus, nicht gegen den Einzelnen, so hat der germanische Volksgeist die Kriegs-, die Finanz-, die Gerichts-, die Polizei-, die Kirchengewalt schrittweise an Gesetze zu binden gewußt, die einen dem Alterthum fremden, festen-Rechtskreis um das Individuum, die Familie, die Genossenschaft, die Commune, die Kirche ziehen.

Nach Ueberwindung der ständischen Gliederung war England am frühesten in der Lage, einen solchen Rechtsstaat aufzubauen, in welchem die Gesellschaft und ihre Interessen in fester Organisation sich an ein entwickeltes Amts- und Verwaltungsrecht anlehnen, und so den parlamentarischen oder constitutionellen Staat gestalten.

Der Continent war durch sehr verschiedene Lebensbedingungen von Staat und Gesellschaft auf einen verschiedenen Gang der Dinge verwiesen, für welchen in Deutschland mit der unbefangenen Würdigung auch die Selbstachtung wiederkehren muß; denn ohne diese Selbstachtung vor der eigenen Vergangenheit vermag kein Volk zum Ausbau seiner Verfassung zu gelangen.

Der deutsche Staat war niemals Despotie, sondern Rechtsstaat in jedem Menschenalter. In der Kleinheit seiner Gebilde, in dem verworrenen Verhältniß zwischen Reich und Territorien, war der Schutz unserer Gerichte oft ungenügend; grundsätzlich versagt war er nie, auch nicht in der Höhezeit des Absolutismus. Das deutsche Gerichtswesen gewährte von jeher eine solide Garantie zum Schutz des Privatrechts und für die gleiche Handhabung des Strafrechts, tüchtiger als das ältere Gerichtswesen in England und Frankreich. Die Bestimmung der Gerichte zum Schutz des Rechtszustandes ist aber eine dreifache: 1) zum Schutz des Privatrechts, also des eigentlichen Rechts der Persönlichkeit; die deutsche Gerichtsverfassung legt darauf ein so großes Gewicht, daß sie den Privatrechtstitel den Gerichten überweist bei jeder Collision mit dem öffentlichen Recht; 2) die Handhabung des Strafrechts, und in Ausdehnung desselben eines großen Theiles des Polizeirechts. Während das Strafrecht nur die Strafsanction der absoluten Gebote der Rechtsordnung umfaßt, fügt das Polizeirecht die relativen Gebote des öffentlichen Wohles, der gesellschaftlichen Rücksicht und der Bequemlichkeit hinzu, die wir als Straffälle mit Uebertretungsstrafen formulirt und vollständig den Gerichten überwiesen haben. 3) Indirect dienen die Gerichte zur Entscheidung der streitigen Fragen des öffentlichen Rechts, indem sie selbständig über dessen Auslegung entscheiden, wo solche zum Obersatz einer civil- oder strafrechtlichen Entscheidung wird. Erfahrungsmäßig läßt sich aber fast jede publicistische Streitfrage auf diesen Wegen zur Gerichtsentscheidung bringen, wie namentlich durch die civil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit der Beamten. Die preußischen Verordnungen über diese Competenz unterscheiden sich von den französischen und englischen nur dadurch, daß sie systematischer gefaßt sind, und daß sie in allen Grenzpositionen den Rechtsweg am weitesten ausdehnen. Die Entscheidung der Gerichte über alle Privatrechtstitel im öffentlichen Recht ist dem engl., wie dem franz. R. fremd. Die polizeilichen Ordnungsstrafen überweist das engl. R. in der Regel nicht den Gerichten, sondern der V. Die civil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit der

Digitized by Google

Beamten ist im engl. und franz. R. viel enger gestellt als bei uns; eine Haftung des Staats für seine Beamten ist anderen Rechten unbekannt. Die Meinung, daß der moderne Staat die Competenz der Gerichte überhaupt beschränkt habe, beruht nur darauf, daß das Lehnswesen eine Reihe öffentlicher Rechtsverhältnisse zu privaten gemacht hat. Mit dem Verfall des Lehnswesens hörten diese Verhältnisse auf, privatrechtliche zu sein, und entschwanden damit auch der Cognition der Gerichte. Kein Staat hat übrigens auf die Dauer die Competenz der Gerichte zu beschränken vermocht. Alle Versuche der Art aus Bequemlichkeitsrücksichten der Verwaltung haben in Deutschland keinen Bestand gehabt.

Wenn daher von Gerichten und Gerichtsverfahren über jene Grenzen hinaus die Rede ist, so handelt es sich nicht darum, einen alten Raub zu restituiren, sondern um neue Schöpfungen, um Erweiterungen der Rechtsprechung, welche ebenso neu sind wie die Entwickelung der neueren Staatsgewalten selber. In Deutschland war nur der Territorialstaat befähigt zu der kräftigen Entwickelung der Militär-, Gerichts-, Polizei-, Finanz- und Kirchenhoheit, zu der das alternde Reich nicht mehr zu gelangen vermochte. In stetigem Kampfe sind diese Gewalten den verschiedenen Interessen und sog. „Freiheiten" der Stände abgewonnen. Sobald aber der neue Staatsgrundsatz fertig geworden und formulirt werden konnte, finden wir ihn auch in publicirten Landesgesetzen wieder, an welche die Regierung sich selbst bindet. Das 18. Jahrh. gelangt namentlich in Preußen zu einem gesetzlichen Verwaltungsrecht von bedeutendem Umfang und möglichster Bestimmtheit, über dessen Anwendung aber die neugeschaffenen Behörden selbst entscheiden. Man sollte die Berechtigung dieser Entwickelung endlich anerkennen. Wie hätte der moderne Staat zu seiner Militär-, Finanz- und Polizeigewalt gelangen sollen anders als in stetem Conflict mit der Freiheit der Person und des Eigenthums? Was wäre aus dem Staat geworden, wenn der Unterthan durch Klage bei Gericht sich aller neuen Anforderungen des Staats hätte erwehren dürfen, welche dem Egoismus der Gesellschaft Schritt für Schritt abzukämpfen waren? Beim Reichskammergericht gab es allerdings einen Rechtsweg für gewisse Streitfragen der Art, der jedoch nur darauf beruhte, daß die landesherrliche Gewalt zu einem „eigenen" Recht an Land und Leuten geworden war. Eine Jurisdiction von solchen Gesichtspunkten aus konnte aber zu keiner Entwickelung eines zeitgemäßen öffentlichen Rechts führen. Hätten die Gerichte öffentliches und Privatrecht in buntem Gemenge zurückbehalten, wie in Frankreich, wo die halbe Verwaltung in den Parlamenten blieb, die halbe Justiz dagegen administrativ verwaltet wurde (ministère public), so wären die Gerichte dasselbe geworden, was die französischen Parlamente waren: Bollwerke, um alle Lasten des neuen Staats von den privilegirten Klassen abzuwälzen. Immerhin war der Widerstand der Privilegirten auch in Deutschland stark genug, um die Territorialregierungen zu nöthigen, dem neuen Verwaltungsrecht die feierlich bindende Form der Gesetze zu geben und für die Anwendung und Auslegung dieser Gesetze schrittweise auch die Formen und die Garantien der Gerichtsverfassung herzustellen in allen Gebieten, in welchen die neuere Verwaltungsweise unmittelbar an die Person und das Vermögen ihre Ansprüche stellt.

Obenan in dem Bedürfniß einer Verwaltungsjurisdiction steht das weitschichtige Gebiet der Polizei mit ihren unabsehbaren Beschränkungen der Freiheit der Person und des Vermögens im Interesse des öffentlichen Wohls. Ein großer Theil des Polizeirechts, aber doch nur ein Theil desselben, ist als Thatbestand einer Polizeiübertretung zu gestalten und damit unter die Competenz des Polizeirichteramts zu bringen. Für alle übrigen Fälle dagegen, also Polizeiverfügungen und Polizeiresolute, bedarf es einer jurisdictio extraordinaria, schon wegen der Fassung der Gesetze, die diesen Theil des Polizeirechts immer einem weiten Arbitrium überlassen müssen, in welchem sich die Ausführung von der Entscheidung über den Widerspruch dagegen, — in welchem sich die That- und die Rechtsfrage nicht

Digitized by Google

trennen lassen. Dies Gebiet bildet überall das Hauptgebiet der Verwaltungsjurisdiction, dessen Gestaltung alle übrigen Gebiete bestimmt.

Das zweite Gebiet bilden die Finanzgewalten des Staats, in welchem die directen und indirecten Gerichtscontrolen in der Hauptsache ausreichen. Die deutsche Verfassung hat den Rechtsweg im Streit mit dem Fiscus jederzeit gewährt, über Auslegung der Steuergesetze in weitem Maße. Auch über die Verfassungsmäßigkeit der Steuern läßt sich der Rechtsweg in Form einer Rückforderungsklage mit Leichtigkeit gewähren. Dagegen bedarf es besonderer Verwaltungsgerichte (Einschätzungscommissionen mit jurisdictionellem Charakter) für das Einschätzungsverfahren der directen Staatssteuern und Communalsteuern.

Das dritte Gebiet bildet die Militärverwaltung, welche der Rechtsprechung bedarf überall, wo sie unmittelbar mit Anforderungen an die Person oder das Vermögen auftritt, also in den Entscheidungen über die Militärpflicht, die Berechtigung zum einjährigen Dienst, die Einquartirungs- und Vorspannpflicht.

Das vierte Gebiet bildet das Verhältniß zwischen Kirche und Staat, dessen Grenzscheide nur durch Gesetz festzustellen ist. Wo diese gesetzliche Grenze streitig wird, kann nicht die theologische Interpretation, sondern nur die staatliche Jurisdiction entscheiden.

Das fünfte Gebiet bildet die Schule, für welche die Rechte des Staats und der Gemeinde, der Kirche und des Hausvaters in Preußen mit besonderer Sorgfalt durch die Gesetzgebung festgestellt sind. Im Fall des Streits bedarf es darüber der Rechtsprechung; alle Verwirrungen dieser Frage sind nur daraus entstanden, daß zwei Jahrzehnte hindurch eine theologische Interpretation an ihre Stelle getreten war.

Ein besonderes Gebiet, auf welches die deutsche Rechtsauffassung ein sehr entscheidendes Gewicht legt, ist das Verhältniß der Commune zum Staat. Die Selbständigkeit der Kreis-, Stadt- und Gemeindeverwaltung beruht darauf, daß über die streitigen Fragen des Polizei-, Steuer- und Schulrechts die V., aber nicht ein sog. Aufsichtsrecht entscheidet; nicht Landräthe, Oberpräsidenten oder Minister, sondern Verwaltungsgerichtshöfe.

Dies ist das Gebiet, auf dem die deutsche Rechtsauffassung von jeher die Garantieen einer Rechtsprechung verlangt hat, und zwar in früheren Menschenaltern mit mehr Ausdauer und besserem Erfolge als heute. Die deutsche Weise ist dabei stets von einem einseitigen Standpunkt ausgegangen, dem Standpunkt des Ich, welches sein Recht und sein Eigen durch den Gerichtsschutz auch gegen den Staat vertheidigen will. Das Bestreben ging also dahin, die privatrechtlichen Enclaven, d. h. die gerichtliche Entscheidung über die Privatrechtstitel, weiter auszudehnen, die Polizei bei den Gerichten zu verklagen, womöglich den Rechtsweg über das ganze Gebiet des öffentlichen Rechts auszudehnen. Es ist dies derselbe Grundzug, der einst im Feudalstaat fast alles öffentliche Recht in Privatrecht verwandelt hat, und der in der heutigen Generation nicht weniger lebhaft als in den früheren waltet. Dies Streben, welches immer nur an sich und sein Eigen denkt, und das Kreisgericht gegen die Polizeiobrigkeit anrufen will, ist dieselbe Grundrichtung, welche die Entwickelung des Staats den Deutschen so schwer gemacht und den überwuchernden Particularismus in ihr Staatsleben eingeführt hat. Zu einer Jurisdiction über das öffentliche Recht ist auf diesem Wege niemals zu gelangen. Hunderttausende von Verwaltungsbeschwerden aus den früheren Perioden unserer Administration, tausende von landständischen gravamina, zahlreiche Kammercommissionen der heutigen Zeit geben den übereinstimmenden Beweis von der Unfruchtbarkeit dieser Bestrebungen.

Es ist innerlich unmöglich, die Jurisdiction über das öffentliche Recht nach den Grundsätzen und Formen des Civ.Pic. zu behandeln, Beides

Digitized by Google

auf eine Linie zu stellen und das contentiöse Polizeirecht als einen bloßen Collisionsfall zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht zu behandeln.

Der Gegenstand des Streites in Verwaltungssachen liegt in der Veranlassung und in dem Maß des obrigkeitlichen Zwanges, welche die Gesetzgebung immer einem Ermessen nach concreten Umständen überlassen muß. Die Frage, ob eine Wege- oder Brückenreparatur nothwendig, — ob eine Erweiterung oder Verlegung eines Weges eintreten soll, — ob eine Wohnungs- oder Kelleranlage für gesundheitsgefährlich zu erachten, — ob ein Armer der Unterstützung bedarf, — ob Art und Maß der Unterstützung richtig, — ob eine Entschuldigung vom Schulzwang zu gestatten, — ob eine justa causa zur Ablehnung eines Gemeindeamts als vorhanden anzunehmen, — die Berechtigung zum einjährigen Freiwilligendienst, — das Maß der Vorspann- und Einquartirungspflicht, — diese und die Reihe analoger Fragen beruht auf einer untrennbaren Verbindung von question of law und question of fact, welche nicht Gegenstand juristischer Logik, sondern empirisch gleicher Maßbestimmung im Kreise der Verwaltung selbst ist.

Die Initiative dazu kann nur von dem wohlverstandenen Beruf der Staatsregierung selbst ausgehen; denn alle Verwaltungsjurisdiction beruht auf dem Grundsatz, daß die Staatsgewalt um ihrer selbst willen eine gesetzmäßige, unparteiische Handhabung des Verwaltungsrechts will. Sie beruht auf einer praesumtio juris et de jure, daß die höchste Gewalt im Staat jederzeit Recht ertheilen will, sollte auch etwa der Landesherr aus Irrthum ungesetzmäßige Befehle gegeben haben. Sie formirt sich daher (in Deutschland wie in England) dahin, daß die Verwaltungsstellen neben ihren executiven Functionen zugleich richterliche Functionen übernehmen und den Parteien durch die verantwortliche Stellung der Beamten, deren Ständigkeit, Collegialität und contradictorische Verhandlung die Garantieen des Gerichtsverfahrens darbieten. Es liegt im Wesen des Staats, daß dieselbe Gestaltung, welche dem Staat zur gleichmäßigen, sicheren Durchführung seiner Gesetze dient, eo ipso auch dem Einzelnen die wirksame Garantie gegen willkürliche oder parteimäßige Handhabung der Amtsgewalten gewährt. Sie gestaltet sich daher zwar nach dem System der Gerichtsverfassung; die Zweiseitigkeit ihres Zweckes bedingt aber andere Behörden, Instanzen und Proceduriormen, als die ordentlichen Civilgerichte.

Mit bewußter Energie hat einst die preußische Staatsbildung in dieser Weise die Rechtscontrollen in die Verwaltung geführt und den Verwaltungsbehörden den Organismus der Gerichte gegeben. Aus Kanzler und Räthen formirte sich ein collegialischer „Geheimer Staatsrath", in welchem die sehr zahlreichen Ministres d'Etat nur Staatsräthe für die Hauptdecernate waren, in denen das Contentieux wie in dem französischen Conseil d'Etat collegialisch durch ständige lebenslängliche Beamte entschieden wurde, gewiß nicht schlechter, als in dem französischen Conseil d'Etat. In der Mittelinstanz wurden die Kriegs- und Domainenkammern ebenso zahlreich und ständig besetzt, wie die damaligen Regierungen, später sog. Oberlandesgerichte. In erster Instanz bot das ständige Landrathsamt zwar nur die Stellung des Einzelrichters dar, aber sicherlich nicht schlechter besetzt, als die vielen Tausend Orts- und Patrimonialgerichte jener Zeit. Das Verfahren der Verwaltungsbehörden war jederzeit dem summarischen Verfahren der Gerichte nachgebildet, allerdings rein schriftlich, aber darum nicht schlechter, als das der Gerichte. Die ständige, lebenslängliche Stellung der Beamten unterschied sich durch juristische Vorbildung, durch einen Geist der Pflichttreue, durch Collegialität und durch das gesellschaftliche Ansehen in keiner Weise zu seinem Nachtheil von den Gerichten.

Es war dies ein ehrenhafter, zuverlässiger Organismus der Verwaltungsjurisdiction, der unsern Zeitgenossen kaum noch in der Erinnerung steht, weil er zur einen Hälfte in der Stein-Hardenberg'schen Zeit, zur anderen Hälfte gleichzeitig mit der Entstehung der constitutionellen Verfassungen abgebrochen worden ist. Die

Digitized by Google

Stein-Hardenberg'sche Reform war nothwendig geworden durch die Schwerfälligkeit der Maschinerie, durch ihren Widerspruch mit der Neugestaltung der Gesellschaft, durch die Einseitigkeit des Beamtenstaats überhaupt. Man lese darüber die Denkschriften des Freiherrn von Stein. Mit Kassirung des vielköpfigen Geheimen Staatsraths vereinfacht sich die Centralverwaltung zu fünf Ministerstaatssecretären in rein bureaukratischem Organismus. Erst in dieser Formation wurden die tiefeinschneidenden Reformen möglich, welche erst die heutige Generation in ihrer vollen Bedeutung würdigt. Die neuen Minister in Preußen behielten aber die Gewalt der Reglements und die Entscheidung der contentiösen Verwaltungsfragen, die jeder Minister zu seinem Departement als ein Stück seiner Attributivjustiz zog.

Um den Preis der zeitgemäßen Umbildung des Verwaltungsrechts war hier bereits die eine Hälfte der Garantieen der Verwaltungsjurisdiction abgebrochen. Das Uebriggebliebene verlor aber seinen Halt mit der Einführung der constitutionellen Staatsverfassungen. Indem die Volksrepräsentation die Interessen und die Parteien der Gesellschaft unmittelbar in die Staatsgewalt einführt, erhält die Regierung des Staats unabweisbar eine parteimäßige Richtung, die sich vom Gebiet der Gesetzgebung in die Auslegung und Handhabung des bestehenden Verwaltungsrechts erstreckt. Das Vorbild der französisch-belgischen Verfassungen hat diesen parteimäßigen Charakter sogar zu einem „constitutionellen" Dogma erhoben, und führt dahin, den Verwaltungsbehörden in allen Stufen die zur Verwaltungsrechtsprechung nothwendige Stellung zu entziehen. Von unten herauf werden die Landräthe, Regierungspräsidenten und Ministerialdirectoren als entlaßbare Beamte zur Disposition der zeitigen Minister gestellt. Das preußische Obertribunal hat sogar die Uebereinstimmung der Richter und der Rechtsanwälte mit dem zeitigen Ministersystem als einen Grundsatz der Dienstpragmatik geltend gemacht! Es entsteht nun der Widersinn, daß derselbe Ministerrath und Departementsminister, welcher als Träger eines politischen Parteiprogramms betrachtet wird, endgültig über die streitige Auslegung der Landesgesetze und der Landesverfassung entscheiden soll, die zur gesetzmäßigen Schranke der Ministerverwaltung bestimmt sind. Dies angeblich constitutionelle System hat durch die Staatsanwaltschaft und Aenderungen in der inneren Organisation der Gerichte sogar auch die Handhabung der Strafjustiz und die indirecte Gerichtscontrole der zeitigen Ministerverwaltung untergeordnet, jeden Halt des öffentlichen Rechts aufgelöst, und die Staatsverfassung selbst zu einem precarium gemacht.

Hier ist der Punkt, an welchem unmittelbar und sofort geholfen werden muß durch Einsetzung eines *obersten Verwaltungsgerichtshofs* an Stelle der höchsten materiellen Beschwerdeinstanz bei den Departementsministern. Es war längst nothwendig, im constitutionellen Staate die rechtsverständigen decretirenden Beamten von der Bureauverfassung der Ministerien abzulösen, collegialisch zu formiren und dem Ministerrath *nebenzuordnen*. Man kann einige Mitglieder des höchsten Gerichtshofes hinzufügen, wie dies in analogen Formationen geschehen ist. Aber die Verwaltungsgerichtsbarkeit läßt sich auch in höchster Instanz nicht von der Executive allstract ablösen. Das allein Entscheidende ist die ständige collegialische Formation, die von der zeitigen Ministerialverwaltung unabhängige lebenslängliche Stellung, die mündliche contradictorische Verhandlung, — kurz, die richterliche Formation, das richterliche Verfahren, die Angabe der Entscheidungsgründe, — und der Verwaltungsgerichtsho; dritter Instanz ist fertig.

Einen dauernden Halt gewinnt aber die Verwaltungsjurisdiction erst durch die Wiederherstellung einer zuverlässigen ersten und zweiten Instanz; denn wie in der Justizverwaltung ist die Gestaltung der Localinstänzen die für das tägliche Leben eigentlich entscheidende. Die Schwierigkeit dieser Formation liegt in dem scheinbar unlösbaren Widerspruch zwischen der nothwendigen Einheit des Staatswillens und der nothwendigen Unabhängigkeit der Rechtsprechung. Alle vollziehende

Digitized by Google

Gewalt vermag den Staatswillen nur mit entlaßbaren Beamten auszuführen. Alle Verwaltungsjurisdiction ist aber untrennbar von der Ausführung. Jede constitutionelle Verwaltung ist ihrem Wesen nach Parteiverwaltung und beansprucht die Subordination aller örtlichen Organe. Das Bedürfniß der heutigen Verwaltung verlangt mehr noch als die ältere die beweglichere Handhabung durch Einzelbeamte. Der entlaßbare Einzelbeamte kann in dieser Stellung wiederum nicht der unparteiische Richter über streitige Fragen des Verwaltungsrechts sein sollen. Diese widersprechenden Anforderungen erzeugen den zweideutigen Charakter des constitutionellen Beamtenthums, welches auf dem Continent wie in den nordamerikanischen Freistaaten nur mit der Corruption des Beamtenthums enden kann, in jener zweideutigen Stellung eines Dieners wechselnder Parteiverwaltungen mit dem falschen Scheine einer unparteiischen Magistratur.

Es gibt nur eine Lösung für das Problem, dem entlaßbaren Verwaltungsbeamten die Unabhängigkeit des Richteramtes und mehr als das wiederzugeben: diese Lösung ist das obrigkeitliche Ehrenamt, welches die besitzenden Klassen und Mittelstände ebenso in den Dienst der Rechtsprechung des Staates hineinzieht, wie dieselben Klassen zur Bildung des gesetzgebenden Körpers berufen werden. Dies ist die wirkliche Bedeutung des an England so viel bewunderten und doch so wenig verstandenen Selfgovernment. Mittelst des Ehrenamts, in seiner unmittelbaren Ueberordnung über die executiven Polizeibeamten, stellt sich schon in erster Instanz ein Verwaltungsdecernat her, welches die streitigen Fragen contradictorisch in den Formen des summarischen Gerichtsverfahrens zu verhandeln im Stande ist. Dies gesellschaftlich unabhängige Beamtenthum, für welches nach den Erfahrungen jedes Menschenalters eine *parteimäßige* Ernennung und Entlassung unmöglich ist, ordnet sich dann dem Berufsbeamtenthum zur Seite, gibt ihm auch im constitutionell verwalteten Staat den gesellschaftlichen Halt wieder, und bildet das Gegengewicht für alle Fragen, welche eine constitutionelle Präfectenverwaltung unabänderlich zu Partei- und Wahlbeeinflussungsfragen macht. Für Concessionertheilungen, Consense, Bestätigungsfragen und alle übrigen Gebiete, in welchen der Unfug der constitutionellen Parteiverwaltung auf dem Continent unmittelbar hervortritt, bildet das Selfgovernment ein collegialisches Decernat schon in erster Instanz, ohne für die laufende Verwaltung die Vorzüge des Einzelbeamtenthums aufzuheben.

Aus dem Selfgovernment bildet sich dann auch die Mittelinstanz der Verwaltungsjurisdiction durch ein collegialisches Zusammenwirken der Organe der Localverwaltung, die erst von unten herauf im Ehrenamt praktisch gebildet werden müssen, ehe sie einen wirksamen Einfluß neben dem berufsmäßigen Beamtenthum gewinnen können. Für Deutschland wird es an dieser Stelle noch lange gemischter Behörden unter Mitwirkung des Berufsbeamtenthums bedürfen. Nach Vollendung dieser Formation für die streitigen Verwaltungsfragen werden aber die bestehenden Regierungscollegien zu bloßen Executivbehörden in einfacher Büreauorganisation werden können. Durch die Abtrennung der contentiösen Fragen für collegialische, durch das Ehrenamt verstärkte Behörden entsteht dann auch in der Mittelinstanz die von der Ministerverwaltung unabhängige Rechtsprechung, ohne die Kraft der Executive zu gefährden.

Den Abschluß bildet sodann der oben bezeichnete Verwaltungsgerichtshof als oberste Beschwerdeinstanz an Stelle der Ministerialrescripte. Die Ministergewalten werden damit zurückgeführt auf ihre normale Zuständigkeit: die Initiative der Gesetzgebung, die verantwortliche Leitung der nichtstreitigen Executive, das Anstellungs- und das Etatswesen.

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit, in stetigem Ineinandergreifen mit der Gerichtscompetenz, ergibt sich dann auch die Verwirklichung der bisher nur theoretischen Grundrechte. Für die Verantwortlichkeit der Beamten kehrt mit einer ver-

Digitized by Google

änderten Stellung der Staatsanwaltschaft der ungehemmte Lauf der Justiz zurück, für die Minister selbst eine ergänzende rechtliche Verantwortlichkeit. Für die Verfassungsartikel tritt an die Stelle der Interpretation die Jurisdiction.

Nur Eines ist dabei noch im Rückstand: die Competenzconflicte zwischen den Gerichten, der Verwaltung und den Verwaltungsgerichten. Die Entscheidung darüber gebührt im Rechtsstaat mit fertigem Verwaltungsrecht offenbar dem obersten Gerichtshof des Reichs und dem höchsten Wächter des Privat- und Strafrechts, als dem obersten Regulator aller verfassungsmäßigen Competenzen.

Lit.: Für die englische Verwaltungsgerichtsbarkeit: R. Gneist, Das Selfgovernment und die Verwaltungsgerichte in England, 3. Aufl. Berl. 1871. Für Frankreich: Dareste, La Justice administrative en France, Par. 1862. (Die französische justice administrative ist hier übergangen, da sie überhaupt nicht den Charakter der Jurisdiction über öffentliches Recht, sondern nur den Charakter eines collegialischen Verwaltungsdecernats über einzelne, überwiegend privatrechtliche Fragen hat). Ueber die Neubildung in Preußen vgl. Gneist, Die preußische Kreisordnung, 1870; — der Rechtsstaat. 1872. Gneist.

1845. **Verwandtschaft** ist entweder eine natürliche oder eine künstliche.

I. Die natürliche V. (bei den Römern cognatio) beruht auf den natürlichen Begebenheiten der Zeugung und Geburt (L. 1. §. 1. D. 38, 8). Sie bezeichnet das auf diesen Grundlagen beruhende Verhältniß von Menschen, welche entweder mittelbar oder unmittelbar von einander oder von einem gemeinsamen Dritten abstammen. Darnach theilt sich die V. in die linea recta und l. transversa s. obliqua. Die erstere umfaßt alle Personen, welche von einander abstammen, nämlich Ascendenten (l. superior) und Descendenten (l. inferior), die letztere begreift diejenigen, welche ihre Abstammung von derselben dritten Person herleiten (Seitenverwandten). Die Seitenverwandten wiederum sind vollbürtige oder halbbürtige, je nachdem sie dieselben oder nur einen der beiden Eltern gemeinsam haben. Die Römer wenden diese Unterscheidung vorzugsweise auf Geschwister an; sie nennen vollbürtige G.: bilaterales, germani (h. z. T. nur germani) und von den halbbürtigen: consanguinei, wenn sie nur denselben Vater, und uterini, wenn sie nur dieselbe Mutter haben (vgl. §. 1. J. 3, 2.; L. 10. D. 38, 10). In Deutschland spricht man ohne Unterscheidung bei Halbbürtigen von Stiefgeschwistern. In der Seitenverwandtschaft wird von den neueren Juristen noch der sog. respectus parentelae hervorgehoben, unter welchem man das Verhältniß eines Descendenten zu den Geschwistern des Parens versteht (parentum loco habentur) und welches namentlich als Ehehinderniß juristische Bedeutung erhält. (§. 5. J. I. 10; L. 39. pr. D. 23, 2.) Die natürliche V. kann aber auch eine mehrfache sein, so besonders, wenn Verwandte sich heirathen, wenn Jemand sich nach einander mit unter sich verwandten Personen verheirathet, wenn mehrere unter sich Verwandte mit Personen sich verehelichen, welche ebenfalls unter sich verwandt sind, sowie wenn zu der natürlichen noch eine künstliche V. tritt. (Ein Beispiel gibt von mehrfacher V. l. 10. §. 14. D. 38, 10; vgl. Fritz, Zeitschr. f. Civ.R. u. Pr. XV 2, Hugo, Civ.Mag. IV. 7. 16.) Mehrfache V. gibt mehrfaches Erbrecht.

Ueber die Blutsverwandtschaft nach deutsch. R. s. d. Art. „Parentelenordnung".

II. Die künstliche V.

1) Agnation (legitima, civilis cognatio, agnatio.) Diese beruht im Röm. R. allein auf der väterlichen Gewalt, dem Princip der Hausgemeinschaft (familia). Die von den Agnaten gegebene Legaldefinition (L. 7. D. 26, 4; §. 1. J. 1. 15; §. 1. J. 3, 2. u. a. m.) ist unrichtig, da sie sich nur auf die natürliche, nicht auch auf die juristische Entstehung bezieht und auch übersieht, daß man durch eine juristische Thatsache wieder aus dem Agnatenverbande scheiden kann. Agnaten sind vielmehr die durch patria potestas (früher auch manus), mit einander verbundenen oder verbunden gewesenen Menschen; sie bilden die familia proprio jure, wenn der gemeinsame Hausvater die patr. pot. noch inne hat, und nach seinem Wegfall die familia communi jure (L. 195. §. 2. D. 50, 16). In älterer Zeit ist allein die A.

Quelle von Rechtsverhältnissen und schließt gleichzeitig die Cognation in sich, die dann freilich mit jener wieder verschwindet (L. 10. §. 4. D. 38, 10; L. 23. D. 1, 7; §. 2. J. 1, 10; §. 11. J. 3, 1). In der Kaiserzeit wird sie dagegen immer mehr durch die natürliche V. verdrängt (so bes. im Intestaterbrcht), ohne jedoch im Just. R. (bes. bei der Adoption) gänzlich ihre Bedeutung verloren zu haben. (Buchholtz, Abhandl. S. 96—105.) Mit der A. in Verbindung steht die Gentilität, d. h. der Agnatenkreis, welcher nach r. M. auf nicht mehr nachweisbarer oder doch vermutheter gemeinsamer Abstammung beruht. Sie hatte bis in den Anfang der Kaiserzeit Berufung zur Vormundschaft und eine Erbberechtigung zur Folge (Gaj. III, 17.). — Im deutsch. R. hat sich der Begriff der A. verändert; sie ist die durch den Mannesstamm vermittelte Blutsgemeinschaft und meistens (so im Lehnrecht, bei den Fideicommissen) auf die männlichen Seitenverwandten beschränkt. (S. Art. „Parentelenordnung".)

2) Adoption, s. dies. Art.

3) Affinität, s. dies. Art.

4) Pflegkindschaft. Sie entsteht ohne den besonderen juristischen Act der Adoption durch Annahme als Kind (alumnus) und erhält im Röm. R. rechtliche Wirkungen nur in Folge besonderer Vereinbarung (l. 132. pr. D. 45, 1.), im Uebrigen erzeugt sie nur gewisse Pietätsverhältnisse (L. 26. C. 5, 4; §. 1. J. I, 6; L. 14. pr. D. 40, 2). Neuere Part.Ges. haben jedoch dies Institut mit juristischen Wirkungen zu umkleiden gesucht, wie das Pr. A. L.R. (II. 2, 753—763) und der Code civil, nach welchem es sogar eine Vorstufe der Adoption bildet (art. 361 bis 370. Das österr. G.B. (§. 186) hat sich dem Röm. R. durchaus angeschlossen.

5) Einkindschaft, s. dies. Art.

6) Geistliche V. (cognatio spiritualis). Die nach Ansicht der christlichen Kirche in der Taufe liegende geistige Wiedergeburt erzeugte schon im Just. R. ein Eheverbot zwischen Pathen und weiblichem Täufling (L. 26. C. 5, 4.). Der Taufe trat im canon. R. das Sacrament der Firmelung zur Seite; die auf Grund beider ausgebildete Lehre wirkt noch heute als Ehehinderniß fort (Conc. Trid. Sess. 24 de ref. matr. c. 2.; vgl. Thl. I. S. 631).

III. Die Entstehung der natürlichen V. beruht auf Geschlechtsgemeinschaft und hat, je nachdem diese eine verschiedene sein kann, auch verschiedene Voraussetzungen und Wirkungen. Die für das Röm. R. vorhandenen Unterscheidungen, welche h. z. T. nicht sämmtlich mehr in voller Kraft bestehen, sind folgende:

1) Ehe. Vgl. Thl. I. S. 416. Ueber Ehe zur linken Hand vgl. Thl. I. S. 478, über Putativehe s. diesen Artikel.

2) Concubinat. Dies war eine sittliche dauernde Gemeinschaft zwischen Mann und Weib ohne vollen Eintritt der Frau und Kinder (liberi naturales) in die Familie des Mannes (T. Dig. 25, 7; C. 5, 26). Sie steht heute jeder unehelichen Geschlechtsverbindung gleich.

3) Contubernium, d. h. die Geschlechtsverbindung zwischen Sclaven unter einander oder Sclaven und Freien, erzeugte nur jure naturae eine cognatio servilis (L. 8. 14. 56. D. 23, 2).

4) Stuprum, d. h. die geschlechtliche Gemeinschaft mit einem freien, ledigen Weibe, vgl. die Art. „Alimentation," „Legitimation".

5) Adulterium, s. die Art. „Ehebruch" und „Adulterini."

6) Incest, s. dies. Art.

IV. Beweis der Verwandtschaft. Dieser kann der Mutter und deren Verwandten gegenüber durch den leicht zu erbringenden Beweis der Geburt geführt werden, factisch unmöglich erscheint aber ein solcher dem Vater gegenüber. Deshalb stellte schon das Röm. R. für die von einer Ehefrau geborenen Kinder, welche frühestens am 182. und spätestens am 300. Tage nach Eingehung der Ehe geboren sind, die Vermuthung der Ehelichkeit auf (L. 12. D. 1, 5; L. 5. l. 3. §§. 11. 12.

D. 38, 16). Diese Vermuthung ist jedoch nicht unwiderleglich; nicht blos der Ehemann, sondern auch andere betheiligte Personen können gegen dieselbe den Beweis führen, daß das Kind nicht von diesem gezeugt sein könne, z. B. wegen Abwesenheit beider Ehegatten von einander oder Impotenz des Mannes während der Conceptionszeit (L. 6. D. 1, 6). Nicht dagegen genügt der Nachweis, daß die Frau auch noch mit andern Männern den Beischlaf vollzogen habe (L. 11. §. 9. D. 48, 5), ebensowenig läßt sich aus dem Grade der Reife des Kindes ein Beweis gegen dessen Ehelichkeit herleiten (Stintzing, Jahrb. f. Dogm. IX. 5.). Umgekehrt besteht die unwiderlegliche Rechtsvermuthung, daß ein nach 10 Monaten von der Auflösung der Ehe an geborenes Kind nicht von dem früheren Ehemann erzeugt sei (l. 3. §. 11. D. 38, 16). Besondere Vorschriften endlich sind gegeben, wenn eine Frau sich nach der Scheidung oder dem Tode ihres Mannes schwanger hält (vgl. Sintenis III. 93 ff.). Der Zeugung steht die Legitimation gleich (s. dies. Art.). Uebrigens treten dieselben Rechtsverhältnisse auch bei einer putativen Ehe ein (Cap. 2. 8. 14. 15. X. 4, 17). — Uneheliche V. gibt der Mutter und deren Familie gegenüber gleiche Rechte, wie die eheliche (l. 4. §. 3; L. 5. D. 2, 4; L. 4. D. 38, 8); nicht aber auch gegen den Vater und dessen Verwandte (§. 12. J. I. 10; L. 10. L. 23. D. 1, 5). Später jedoch erlangten gewisse Arten von unehelichen Kindern einzelne Rechte gegen ihren Erzeuger, und diese sind nach Vorgang des canon. R. (Cap. 5. X. 4, 5) durch deutsche Gewohnheit bald allen unehelich Geborenen, welche nachweisen können, daß der als Vater in Anspruch Genommene während der Conceptionszeit mit der Mutter den Beischlaf vollzogen habe, gewährt worden. (S. Art. „Alimentationspflicht", „adulterini").

Von den Part.RR. schließen sich die meisten in dieser Frage dem gem. R. an, z. B. Code civil (art. 312—318), der nur die Conceptionsfrist vermindert hat; nur das preuß. A. L.A. (II. 2, 1) läßt jedes Kind ehelich sein, welches in einer rechten Ehe erzeugt oder geboren ist. (Vgl. hierüber bes. Entsch. des Ob.-Trib. Bd. II. S. 292). In Bezug auf uneheliche Kinder sind jedoch in den Gesetzgebungen auseinandergehende Ansichten vertreten.

V. Berechnung der Verwandtschaft. Die Nähe der V. bestimmt sich im Röm. R. nach der Zahl der zwischen den beiden Personen liegenden Geburten bezw. Zeugungen: tot sunt gradus, quot sunt generationes (§. 7. J. III. 6; L. 10. §§. 9. 10. D. 38, 10), d. h. es werden so viele Grade gezählt, als die Anzahl der Zeugungen bezw. Geburten beträgt, welche zu der Entstehung jener Personen erforderlich war. So sind Eltern und Kinder im ersten Grade, Großeltern und Enkel im zweiten, ebenso Geschwister, Geschwisterkinder im vierten Grade ꝛc. verwandt. Die Römer veranschaulichten die Berechnung der V. an dem Bilde einer Treppe, auf welcher die Eltern eine Stufe höher stehen als die Kinder (L. 10. §. 10. D. 38, 10.), doch findet sich schon hier und häufiger noch im Mittelalter die V. durch einen Baum (stemma, Stammbaum) versinnbildlicht, dessen Stamm die linea recta, dessen Zweige die linea transversa darstellen. Im canon. R. ist diese Berechnungsweise in der graden Linie dieselbe, in der Seitenlinie dagegen werden blos die Zeugungen zwischen jeder Person und dem gemeinsamen Stammvater gezählt und es gelten bei ungleichen Seiten nur die Generationen der längeren (c. 2. C. 35. qu. 2; c. 9. X. 4, 14). Die canon. Berechnung ist jedoch nur für das Ehehinderniß wegen V. bestimmt und die römische in allen andern Beziehungen nicht nur im gem. R., sondern auch in den Part.Ges. üblich. Ueber die Berechnung des deutsch. R. s. den Art. „Parentelenordnung".

VI. Wirkungen der Verwandtschaft. Dieselben erstrecken sich durch das ganze Rechtsgebiet, weil die Beziehungen des Menschen zu seinen Verwandten unendliche und unauflösliche sind. Hervorzuheben ist besonders das Verhältniß zwischen Ascendenten und Descendenten, das Erziehungs- und Züchtigungsrecht, die Einwilligung zur Ehe, die Alimentation, die Erbberechtigung und Erbenfolge, Fa-

Digitized by Google

milienfideicommiß, Vormundschaft, Retract ꝛc. (Hierüber die einzelnen Artikel.) Daher kommt es auch, daß die Part.Ggbgn. ihre Bestimmungen über V. nicht weniger zerstreut aufgestellt haben, als die Quellen des Röm. R.

Quellen: Tit. I. 3, 6; Tit. D. 38, 10; Decr. Grat. C. 35. qu. 5; Tit. X. 4, 14; Tit. in VI. 4, 3; beziehen sich sämmtlich auf Berechnung der V.

Lit.: Kluge, Die Cognaten und Affinen nach Röm. R. ꝛc. in der Zeitschr. f. gesch. R. Wiss. VI° 1; Mego im civil. Magazin IV. 7. 16; Fritz in der Zeitschr. f. Civ.R. u. Pr. XV. 2; W. Sell im Civ. Arch. XXII. 9; Dirksen über resp. parent. in sein. Beitr. Nr. 6; von den Lehrbüchern bes.: Glück XXIII. S. 153 ff. Böcking I. §§. 49—56; Brinz, §. 11 bis 14; Sintenis III. §§. 138 ff. Kayser.

1846. **Verweigerung der Justiz** (denegatio justitiae), d. h. die Weigerung des Richters, in einem gegebenen Fall die Justiz zu verwalten, bez. auf einen gegebenen Antrag zu verfügen, während in der Zurückweisung eines solchen durch einfaches Decret, möge dieses auch lediglich aus formellen Gründen ergangen oder auch vollkommen unbegründet sein, nie eine solche, vielmehr nur eine mit dem statthaften Rechtsmittel, resp. der Beschwerde anfechtbare Handhabung der Justiz liegt. Einzelne rechnen freilich auch diesen letzteren Fall, aber mit Unrecht, hierher. Schon nach dem späteren Röm. R. wurde auf Beschwerde der Partei gegen den Richter mit Befehlen und Strafen seitens des Oberrichters, bez. des Kaisers, vorgegangen, und nach canon. R. durfte der geistliche Richter in einem solchen Falle die Klage annehmen. Nach german. R. konnte das höhere, namentlich das Königsgericht eintreten, und im deutschen Reiche waren sowohl das Reichskammergericht (selbst für diejenigen Länder, welche, wie z. B. die Kurfürstenthümer, privilegia de non evocando besaßen), wie auch die kaiserlichen Hof- und Landgerichte zur Annahme derartiger Beschwerden (querelae de denegata justitia) competent, indem sie mit Mandaten oder Promotorialrescripten (literae promotoriales) gegen die betreffenden säumigen Untergerichte vorgehen oder nöthigenfalls die Sachen selbst vor sich ziehen (avociren) konnten. Auch die Wiener Schlußacte v. J. 1815 Art. 29, die Verfassung des nordd. Bundes Art. 77, und die Verfassung des deutschen Reichs Art. 77. haben die Bundesversammlung, bez. den Bundesrath für competent erklärt, über solche Beschwerden zu befinden, sofern in dem betreffenden Lande auf gesetzlichem Wege Abhülfe vergebens gesucht ist, und eventuell die gerichtliche Hülfe bei der betreffenden Bundesregierung zu bewirken. Diese Bestimmung setzt also voraus, daß entweder die letztere selbst die Justizverweigerung durch ungesetzlichen Druck auf die Gerichte veranlaßt hat, was freilich durch einzelne Verfassungen, so die bayerische, ausdrücklich für unstatthaft erklärt ist, oder die particularrechtlichen Mittel zur Beseitigung der Beschwerde erschöpft sind. Diese sind dieselben, welche schon zur Zeit des deutschen Reichs angewendet worden, also disciplinarische Ahndung der straffälligen Richter durch die vorgesetzten Behörden, Mandate zum Einschreiten gegen dieselben und schlimmstenfalls Avocation der Sache durch den Oberrichter, resp. Bestellung eines anderen gleichstufigen Gerichts durch denselben (letzteres in Preußen, s. Ges. vom 26. April Art. 5, im Uebrigen vgl. den Artikel „Gerichtsstand").

Lit.: Münscher, Ueber die Beschwerde wegen verweigerter Justiz in der Zeitschr. f. R. und Ggbg. in Kurhessen II. S. 21; Zöpfl, Grundsätze des deutschen StrR. 5. Aufl. 1, 390 ff.; Seuffert, Archiv f. Entsch. der obersten Gerichte, Bd. II. Nr. 242, Bd. V. Nr. 85. V. Hinschius.

1847. **Verweis**, zu den sog. beschämenden Ehrenstrafen gehörend, ist nach §. 57. 4. des deutschen Str.G.B. nur gegen jugendliche Personen anwendbar unter folgenden Bedingungen: 1) Dieselben müssen das 12. Lebensjahr überschritten, das 18. noch nicht erreicht haben; 2) die erforderliche Einsicht besitzen, um die Strafbarkeit der von ihnen begangenen Handlung erkennen zu können, und 3) muß die letztere als ein besonders leichter Fall eines Vergehens oder einer Uebertretung sich darstellen, was jedoch nicht aus dem jugendlichen Alter des Thäters abgeleitet werden darf. — Erst die Bundescommission nahm, ohne sich an eines der geltenden

Str.G.B. in dieser Hinsicht anzuschließen, den V. in dem obigen Umfange auf, lehnte weitergehende Anträge ausdrücklich ab (Rüdorff zu §. 6 des Einf.-Ges.), vergaß jedoch, in dem ersten Entwurfe eines Str.G.B. für den nordd. Bund die nothwendigen Zusätze zu machen. Dahin gehörte, wenn man auch eine Erwähnung bei den Hauptstrafen für überflüssig erachten kann, jedenfalls eine Bestimmung in §. 70 über die Verjährung des Verweises; auch in den §§. 74—79 hätte es sich empfohlen, auf den V. Rücksicht zu nehmen. — Der V. ist nach dem deutschen Str.G.B. Hauptstrafe, wird, was bezweifelt wurde, erst vollstreckt, nachdem das Urtheil rechtskräftig geworden ist, und bedründet die Rückfallsstrafe. Im Str.G.B. fehlt es an einer Verordnung über die Form der Verweisertheilung (vgl. aber Art. XII. des Einf.-Ges. für Elsaß-Lothringen). Und doch hängt die Wirksamkeit des V. nicht nur von den Personen, sondern auch von der Form ab. Der V. kann mündlich und schriftlich ertheilt werden. Ob der mündliche V. durch Zuziehung der durch die strafbare Handlung verletzten Person geschärft werden kann, ist bestritten (dagegen Schwarze, Rüdorff). Von den beiden Formen, in der die Verweisertheilung erfolgen kann, ist die schriftliche als die mildere anzusehen. Abgesehen hiervon wird der V. noch darin verschieden vollstreckt, daß er entweder besteht nur in dem Gebrauch des Wortes „Verweis", oder in bald längeren, bald kürzeren Ausführungen von Seiten Desjenigen, der den V. ertheilt. Die erstere Vollstreckungsart wird jugendlichen Personen gegenüber wohl nur in seltenen Fällen von Erfolg sein. — Auf V. kann unter den angegebenen Bedingungen auch nach landesgesetzlichen Vorschriften erkannt werden (Oppenhoff, John; a. M. Rüdorff). Nicht anwendbar sind dagegen die Vorschriften des deutschen Str.G.B. auf den V. als Disciplinarstrafe (vgl. den betr. Art. im R lex.).

Lit.: Kayser in v. Holtzendorff's Strafrechtszeitung, 1871, S. 177 ff. Dochow im Gerichtssaal Bd. XXIII. (1871) S. 462 ff. Stöckel in der sächs. Gerichtszeitung Bd. XV. (1871) S. 289 ff. und Hartmann, ebendas. S. 159 ff. Wahlberg in v. Holtzendorff's Handbuch des deutschen Str.R. II. S. 538. H. Meyer, Lehrb. des deutsch. Strafr. S. 283. Dochow.

1848. **Verweisungsurtheil** (Arrêt de renvoi) ist im Sinne des franz. R., woher Name und Sache stammen, das Erkenntniß der Anklagekammer des Apellhofes, welches eine bestimmte Person unter der Anklage eines bestimmten Verbrechens zur Verhandlung vor das Schwurgericht weist. (Im weiteren Sinne mag das Wort auch auf Beschlüsse anderer Richtercollegien, ja selbst auf Verfügungen eines Einzelrichters angewendet werden, welche für eine bestimmte Strafsache die Hauptverhandlung anordnen. An die Stelle des von Amtswegen ergehenden Verweisungsurtheiles setzt die neue österr. Str.Prc.O. (1873) das Recht des Angeklagten, gegen die von der Staatsanwaltschaft eingebrachte Anklage Einspruch zu erheben; nur in diesem Falle erfolgt ein richterliches Erkenntniß über die Zulässigkeit der Anklage.)

Aufgabe des V. ist: 1) Abschluß des Vorverfahrens; 2) juristische Formulirung seiner Ergebnisse; 3) Regelung der Competenz für das weitere Verfahren.

1) Durch das Verweisungserkenntniß tritt die Sache definitiv aus dem Stadium der Voruntersuchung; nur in außerordentlichen Fällen kann sie thatsächlich durch die Zwischenuntersuchung, und selbst formell durch Rückweisung aus der Hauptverhandlung in dieses Stadium zurückgelangen. Das Verweisungserkenntniß deckt ferner mit seiner Rechtskraft die etwa in der Voruntersuchung vorgefallenen Nichtigkeiten, wenn gleich darum nicht zulässig sein sollte, daß die nichtigen Acte in der Hauptverhandlung reproducirt werden.

2) Das V. spricht aus, daß der Angeklagte einer gewissen strafbaren Handlung in einem Grade verdächtig erscheine, welcher es rechtfertigt und nothwendig macht, daß die Beschuldigung einer genauen und entscheidenden Prüfung unterworfen werde. Die Thatsache, welche den Gegenstand der Anklage bildet, soll das V. zunächst deutlich darlegen und individuell charakterisiren; es soll ferner die juristische Qualification, welche derselben beizulegen ist, deutlich und bestimmt be-

Digitized by Google

zeichnen. — Dieser Ausspruch ist, in Rechtskraft erwachsen, bindend für die Staatsanwaltschaft, welche verpflichtet ist, die Anklage bei Beginn der Hauptverhandlung in dem ihr damit vorgezeichneten Sinne zu erheben; er ist insofern bindend für das Gericht, als er den Gegenstand des Beweisverfahrens, das näher zu prüfende Factum, bezeichnet, und als (nach französischer, auch in Deutschland überwiegender Auffassung) die an die Geschworenen zu richtende Hauptfrage mit der Anklageformel des Verweisungserkenntnisses übereinstimmen muß. Dagegen muß es dem Gericht und den Geschworenen unbenommen bleiben, bei näherer Würdigung des Sachverhaltes das incriminirte Factum unter den Gesichtspunkt eines anderen Delictes sofort zu bringen, nöthigenfalls hierfür weitere Veranlassung zu treffen; nach richtiger Ansicht ist selbst, wenn die Thatsachen in der Hauptverhandlung den Voraussetzungen des Verweisungserkenntnisses ganz entsprechend gefunden werden, ein Abgehen von der in jenem enthaltenen rechtlichen Beurtheilung ganz zulässig.

3) Das rechtskräftige Verweisungserkenntniß entscheidet definitiv über die örtliche und sachliche Competenz des darin zur Entscheidung berufenen Gerichtes. Da, wo die Versetzung in Anklagestand nicht ganz conform dem franz. R. geregelt, namentlich den Angeklagten kein Rechtsmittel dagegen eingeräumt ist, kann allerdings auch dieser Grundsatz nicht festgehalten werden. Verweist das Erkenntniß die Sache an ein Gericht unterster oder mittlerer Ordnung, so ist nicht ausgeschlossen, daß dieses sich incompetent erklärt, wenn es erachtet, daß der Straffall bei richtiger Auffassung die Grenzen seiner Strafbefugniß überschreite.

Lit.: Planck, System. Darst., S. 298—310. Schwarze, Comment. z. sächs. Str.Prc. O. II. S. 12—18. Glaser, Die Versetzung in Anklagestand nach den deutschen Str.Prc.Ges. (Gerichtssaal 1867. Ges. kleine Schriften I. S. 330—371 u. II. S. 148—166). Stelling, Ueber Anklagebesserung (Gött. 1866). Bar, Recht und Beweis (1865), S. 125 ff. Zacke, Fragstellung und Wahrsprüche (Leipz. 1867), S. 27 ff. H. Meyer, Die Mitwirkung der Parteien im Str.Prc. Erlangen 1873. Glaser.

1849. **Verwirkung.** Wenn die Gesetze in Folge bestimmter Handlungen oder Unterlassungen, die gegen ein gesetzliches Gebot verstoßen oder gesetzlich gemißbilligt werden, den Verlust eines Rechts aussprechen, so bezeichnet man das so verloren gehende Recht als verwirkt. Man spricht auch von der V. einer öffentlichen Strafe als Folge einer strafrechtswidrigen Handlung. Die Folge ist hier indessen keine unmittelbare, sie muß erst vom Richter erkannt werden, während die civilrechtliche V. unmittelbar kraft des Gesetzes eintritt. Eine solche V. nahm das Röm. R. z. B. bei der Zolldefraudation an, in Folge deren das Eigenthum zu Gunsten der Zollberechtigten verwirkt wurde. Als nachtheilige Folge einer zweiten Ehe ging das Eigenthum der lucra nuptialia aus erster Ehe auf die aus dieser entsprossenen Kinder über, während bei dem zur zweiten Ehe schreitenden parens nur der Nießbrauch zurückblieb. Bei versäumter Erstattung der von einem Miteigenthümer vorgenommenen nothwendigen Reparaturen geht das Miteigenthum zu Gunsten des letzteren verloren. Auch im Fall unerlaubter Selbsthülfe (vgl. den Art. Decretum Divi Marci) werden Forderungsrechte und Eigenthum verwirkt. — Der Sprachgebrauch moderner Gesetze hält an der obigen Begriffsbestimmung nicht fest. Auch in solchen Fällen, in denen der Verlust eines Rechts nicht ohne Weiteres eintritt, sondern erst durch Erkenntniß auszusprechen ist, wird derselbe V. genannt. So erwähnt z. B. das preuß. A.L.R. der V. für den Fall des durch Erkenntniß festgestellten Mißbrauchs eines Privilegs. — Als vertragsmäßige Feststellung einer V. könnte man die lex commissoria bezeichnen.

Gsgb.: D. 39. 4. C. 4. 61. — l. 4. §. 3. D. 10. 3. — Nov. 22. c. 23. — Preuß. A. L.R. Einl. §. 72. Eccius.

1850. **Verzicht** (Entsagung, renuntiatio) bedeutet im weitesten privatrechtlichen Sinne jedes absichtliche Aufgeben eines Rechts, sei es eines bereits erworbenen, sei es eines solchen, das erst angefallen war (z. B. repudiatio hereditatis delatae, auch renuntiatio genannt, l. 2. C. de jur. et fact. 1, 18), oder auch aus

einem andern Grunde erworben werden konnte (z. B. der in einem Vertrage erklärte Verzicht auf naturalia desselben, etwa auf das Widerrufsrecht bei der mortis causa donatio). Zum Verzicht auf ein angefallenes Recht genügt einseitige Willenserklärung, zum V. auf ein erworbenes in der Regel nicht. Im engern Sinne bezieht sich der V. nur auf *erworbene* Rechte und ist dann gleichbedeutend mit Veräußerung, vgl. Thl. I. S. 340. Dabei kann das Aufgeben des Rechts entweder in der Weise erfolgen, daß das Recht auf einen Nachfolger übergeht (oft Veräußerung im engern Sinne genannt, Arndts §. 57), oder so, daß es *lediglich erlischt*. Dieser letztere Fall wird als V. im engsten und eigentlich technischen Sinne bezeichnet. Beispiele eines solchen bieten die Dereliction einer Sache, der Erlaß eines dinglichen Rechts oder einer Schuldforderung, der Erbverzicht u. a. m. Aber auch in diesem engsten Sinne bildet der V. kein einheitliches Institut, sondern nur ein Element, das in verschiedenen Rechtsgeschäften wiederkehrt. Die ältere Theorie verkannte dies, definirte den V. als die Willenserklärung eines Berechtigten, sich seines Rechts zu begeben, und stellte gewisse allgemeine Grundsätze über die Verzichtleistungen auf (so z. B. noch Seuffert, Pandektenr. I. §. 90). Allein in Wahrheit ist der V. mit jener Willenserklärung in den meisten Fällen keineswegs perfect, sondern es muß noch ein Weiteres hinzukommen, das aber wieder je nach der Natur des aufzuhebenden Rechts verschieden bestimmt ist: und zwar beim Eigenthum Aufgebung des Besitzes (Dereliction l. 17. §. 1. D. de acq. pon. 41, 2), bei jura in re aliena Acceptation (ohne Grund a. M. Vangerow I. §. 127, Bremer Pfandr. S. 142 ff. u. a. m.), während Part.Ges. bei Immobilien, entsprechend der zum Erwerb solcher Rechte gehörigen Eintragung, zum V. Löschung in den öffentlichen Büchern erfordern. Bei Forderungen ist ebenfalls Annahme des V. nöthig (s. d. Art. „Erlaß„), und nicht minder beim Erbverzicht (s. dies. Art.) In diesen Fällen kann der Verzichtende bis zur Acceptation seines V. durch den Gegeninteressenten zurücktreten und dadurch sein Recht erhalten. Dagegen bewirkt bei Vermächtnissen, die von selbst erworben werden, allerdings schon einseitiger V. die Aufhebung des Rechts: l. 38. §. 1. l. 44. §. 1. D. de leg. I. Bei den einzelnen eben aufgezählten Verzichtsverträgen kann nun wieder die causa sehr verschieden sein. Sie kann nicht blos in einer Schenkung bestehen, sondern auch in der Verabredung eines Entgelts (Vergleich, Innominatcontract), in der Erfüllung einer Bedingung ꝛc. Dementsprechend gelten dann für die einzelnen V. verschiedene Regeln. Unter diesen Umständen sind jene allgemeinen Grundsätze, welche die ältere Theorie für den V. überhaupt aufstellte, unhaltbar. Sie sind theils den Verzichtleistungen mit andern Rechtsgeschäften gemeinsam, — so die Sätze, daß ein V. contra jus publicum (bei sog. unverzichtbaren Rechten) nichtig sei: l. 15. §. 1. D. ad. leg. Falc. 35, 2, und daß ein V. den Rechten Andrer nicht präjudicire: l. 3. pr. D. de transact. 2, 15, — theils finden sie nicht auf alle Verzichtsgeschäfte Anwendung, — so die Sätze, daß ein V. streng nach dem Buchstaben zu interpretiren sei: l. 21. C. ad. S. C. Vell. 4, 29, und daß der Verzichtende den Inhalt seines Rechts vollkommen kennen müsse: l. 19. D. de inoff. test. 5, 2. Nach den allgemeinen Regeln über die Rechtsgeschäfte beantwortet sich auch die Frage, ob ein *allgemeiner* V. giltig sei? Und zwar mit Ja. Es kann Jemand z. B. auf alle ihm augenblicklich zustehenden Forderungen an seinen Mitcontrahenten verzichten (stip. Aquiliana). Doch kann ein V. natürlich nur in den Grenzen wirken, bis zu denen Wille und Erklärung der Parteien sich erstreckten, nicht für ein völlig unübersehbares Gebiet (z. B. ne ulla exceptio objiceretur l. 4. §. 4. D. si quis cant. 2, 11). Endlich der V. „zu *Gunsten* eines Andern" kann in verschiedener Bedeutung vorkommen. In den Fällen, wo der V. als Bestandtheil eines Uebertragungsgeschäfts erscheint, kann durch die Hinzufügung „zu Gunsten des N." die Person des Rechtsnachfolgers bestimmt werden, z. B. wenn

Digitized by Google

ein Pfandgläubiger auf seine Priorität zu Gunsten eines späteren Hypothekars verzichtet. In den übrigen Fällen dagegen drückt jene Hinzufügung nur das Motiv oder die selbstverständliche Wirkung des V. aus. — Im Civ.Prc.R. kann jede Partei sowohl auf einzelne Streitmittel (z. B. ein Beweis- oder ein Rechtsmittel), als auf das gesammte Recht der Streitverhandlung verzichten. Das letztere ist jedoch von Seiten des Verklagten nur im Sinne einer Anerkennung des Klageanspruchs möglich, die ebenso wie eine rechtskräftige Verurtheilung wirkt: l. 6. §. 2. D. de conf. 42, 2. Auf Seiten des Klägers hat ein V. auf das Klagrecht die Wirkung rechtskräftiger Abweisung: l. 4. C. de pact. 2, 3. Die Praxis pflegt in beiden Fällen die angegebene Wirkung auf Antrag der Gegenpartei noch in Form eines Urtheils zu constatiren. Dagegen ist der Kläger von der Litiscontestation an nicht mehr befugt, einen V. auf die Klage in dem Sinne zu erklären, daß er nur den gegenwärtigen Proceß fallen lasse und sich die Wiederholung der angestellten Klage vorbehalte. Vielmehr hat der Verklagte ein Recht darauf, den Proceß eventuell einseitig bis zum Endurtheil durchzuführen: l. 13. §. 2. C. de iud. 3, 1. J. R. A. §. 44. Abweichend hiervon gestattet die preuß. A. G.O. §. 21. I. 21, die Klage bis zum Urtheil zurückzunehmen, vgl. jedoch Koch, Preuß. Civilproc. §. 167. Zulässige Verzichte einer Proceßpartei sind wirksam, sobald sie zu den Acten gebracht sind, weil sie sich als Ausübungen des Rechts der Partei zur beliebigen Proceßführung darstellen; sie bedürfen daher keiner Acceptation. Renaud §. 75. Anm. 13. Ohne Grund a. M. Mühlenbruch, Entw. des Civ.Prc. §. 59.

Lit.: J. Schilter, Tractatus praecipui de renuntiationibus, utpote Giphanii etc. Argent. 1701. Wächter, Würtemb. Priv.R. II. §. 84. Unger, Oesterr. Priv.R. II. §. 94, Heimbach in Weiske's R.lex. Art. Verzicht. Bacher in Ihering's Jahrbüchern V. Nr. 5.

Eck.

1851. **Verzicht im strafrechtlichen Sinne.** Der V. hat im Strafrecht und Strafproceß wegen ihres öffentlich-rechtlichen Charakters geringere Bedeutung als im Civilrecht und Civilproceß. Schon die Hauptgrundsätze jener beiden Gebiete, die allerdings nicht ohne Ausnahmen sind, schließen den V. aus. Wie Niemand auf das Strafverfahren verzichten und der Strafe freiwillig sich unterwerfen kann, so ist auch ein V. auf eine erfolgte Begnadigung unzulässig. Auch die Strafverfolgung ist, ausgenommen die Antragsverbrechen, von dem durch die strafbare Handlung Verletzten unabhängig. In dem Recht des Verletzten, die Strafverfolgung beantragen zu können, liegt auch das Recht des V. und zwar in doppelter Richtung: V. auf Stellung des Antrages und Zurücknahme des bereits gestellten Antrages. Die im deutschen Str.G.B. enthaltenen Vorschriften hinsichtlich der Zurücknahme des Antrages sind jedoch nicht zu rechtfertigen. Als Regel (§. 64) gilt der Satz, daß bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urtheils der Antrag zurückgenommen werden kann. Die Ausnahmen finden sich in §§. 176 und 177 (bis zur Erhebung der förmlichen Anklage) und §. 194 (bis zum Anfange der Vollstreckung des Urtheils). Eine schärfere Sonderung der verschiedenen Antragsverbrechen, die nicht von einem Princip beherrscht werden, führt dahin, die Einwirkung des Verletzten in der Mehrzahl der Fälle auszuschließen, sobald die Untersuchung eröffnet oder Anklage erhoben ist. Nimmt man an, daß die Bestrafung auch bei allen Antragsverbrechen im öffentlichen Interesse und nicht im Interesse des Verletzten erfolgt, so erscheint selbst bei der Beleidigung eine so weit gehende Ausnahme wie der §. 194 unhaltbar (a. M. John). — Der V. wird präsumirt oder kann ausdrücklich erklärt werden; Ersteres, besonders dann, wenn der Berechtigte die für die Antragsstellung zu beobachtende Frist verstreichen läßt, oder wenn der Verletzte als Privatkläger in der Hauptverhandlung ausbleibt, obwohl sein Erscheinen gerichtlich angeordnet war; Letzteres ist in dem Falle der Zurücknahme nothwendig. — In Betreff der Form des V. fehlen Vorschriften im deutschen Str.G.B.; es gelten daher die particularrechtlichen. Berechtigt zum V.

Digitized by Google

ist Derjenige, welcher den Antrag gestellt hat oder stellen konnte. Der V. ist ebenso wie der Antrag untheilbar, kann nicht von einer Bedingung abhängig gemacht werden. Ob das Verfahren bei Zurücknahme eines gestellten Antrages durch Beschluß oder Urtheil einzustellen ist, wird nach den verschiedenen Strafproceßgesetzen zu beurtheilen sein und ist wohl abhängig von der Zeit, in welcher verzichtet wird. — Im Strafproceß gibt es einige Vorschriften, die bei jedem Straffall von solcher Wichtigkeit sind, daß ihre Nichtbeobachtung unter allen Umständen Nichtigkeit zur Folge hat. Ein V. von Seiten der Parteien ist hier ohne jede Bedeutung. Zu diesen Vorschriften gehören besonders die Fälle, wenn das Gericht bezw. die Geschworenenbank nicht richtig besetzt waren, wenn das Gericht seine Zuständigkeit mit Unrecht angenommen hat; wenn die Vorschriften über die Oeffentlichkeit des Verfahrens verletzt sind; wenn das Urtheil keine Entscheidungsgründe enthält (vgl. z. B. §. 301 des dritten Entw. einer deutschen Str.Prc.O.). Wo es sich dagegen um Vorschriften handelt, die lediglich im Interesse der Parteien erlassen sind, ist ein V. zulässig. So kann z. B. der Angeklagte, abgesehen von den Fällen der nothwendigen Vertheidigung, auf Zuziehung eines Vertheidigers verzichten. Ebenso können beide Parteien die Einlegung von Rechtsmitteln unterlassen und dadurch ein anfechtbares Urtheil zum formell rechtmäßigen machen. In dem Recht auf Benutzung der Rechtsmittel liegt auch das Recht, auf bereits eingelegte verzichten zu können. Der V. kann auch im Strafproceß ausdrücklich oder stillschweigend (Ablauf der Frist, sofortiger Antritt der Strafverbüßung) erklärt werden (vgl. in Betreff des V. bei den Rechtsmitteln §. 288 des citirten Entw.). Der V. gilt selbstverständlich nur, so weit das Recht der betreffenden Partei vorhanden war; z. B. kann der Vertheidiger nicht gegen den Willen des Verurtheilten oder dieser ein eingelegtes Rechtsmittel zurücknehmen, welches durch Anschließung des Staatsanwalts zu einem gemeinschaftlichen geworden ist.

Lit.: Vgl. die Art. „Antragsdelicte" und „Privatverzeihung" im Rlex. und außerdem bes. v. Tippelskirch in Goltdammer's Archiv Bd. IX. und John in den Verhandlungen des 12. deutschen Juristentages Bd. II. S. 223 ff. Dochow.

1852. **Vicarien** heißen im Allgemeinen im kathol. Kirchenrecht Diejenigen, welchen die Ausübung der Befugnisse bestimmter kirchlicher Beamten Namens derselben übertragen ist. Sie kommen auf den verschiedenen Stufen der kirchlichen Hierarchie vor. Sind auch die früher mit der Ausübung gewisser Vollmachten behufs Ueberwachung der Bischöfe einzelner größerer Bezirke, Entscheidung der Streitigkeiten der letzteren, Consecration derselben ꝛc. ausgestatteten sog. vicarii apostolici längst verschwunden, so werden doch noch heute in denjenigen Ländern, wo die ordentliche Organisation der katholischen Kirche, namentlich die Bisthumsverfassung, nicht besteht, so in Deutschland für das Königreich Sachsen, ferner aber auch in den außereuropäischen Missionsländern, sodann für die Leitung der Militärseelsorge (in Oesterreich, vicarius castrensis) und endlich in Ausnahmefällen für die Verwaltung eines Bisthums (s. den Art. „Sedisvacanz") solche vicarii apostolici, welche Weihbischöfe und mit etwa die Rechte der bischöflichen Jurisdiction umfassenden Vollmachten vom Papst versehen sind, ernannt. Für die dem letzteren als Bischof von Rom zustehende Verwaltung der Stadt und ihres Gebietes ist ein sog. Cardinalvicar eingesetzt. Die Bischöfe haben als Vertreter für die Ausübung ihrer Administrationsgewalt die sog. Generalvicare (vicarii generales oder vicarii in spiritualibus, s. Thl. I. S. 619 und den Art. „Official"), für die Verwaltung der die Bischofsweihe bedingenden Rechte dagegen die Weihbischöfe oder vicarii in pontificalibus neben sich. Das Domcapitel wird während der Vacanz des bischöflichen Stuhls in der Verwaltung der Jurisdiction durch den Capitularvicar repräsentirt (s. den Art. „Sedisvacanz"). Sodann finden sich auch bei den Domcapiteln sog. vicarii praebendati, welche im Mittelalter die Domherren im Chordienst zu vertreten hatten, heute aber nicht nur bei letzterem, sondern auch in der Seelsorge

Digitized by Google

und anderen Geschäften Aushülfe leisten. Endlich kommen für die Verwaltung der Pfarreien vicarii verschiedener Stellung vor. Diejenigen Geistlichen, welche Namens des Stiftes, Klosters ꝛc. die Seelsorge in einer incorporirten Pfarrei (s. den Art. „Incorporation") wahrzunehmen hatten, hießen zwar vicarii, hatten aber alle Rechte der wirklichen Pfarrer auszuüben. Dasselbe gilt von den heute z. B. in Oesterreich angestellten vicarii (hier auch Localisten oder Expositen genannt), welche in früheren, aber jetzt von der Mutterkirche ganz getrennten Filialgemeinden fungiren, indessen kein zum Pfarramt ausreichendes Beneficium erhalten können. Von diesen sind die an einer Capelle oder einer Filialgemeinde eingesetzten V. (vicarii residentes) zu unterscheiden, denn diese sind nur zur Aushülfe bestimmt und nicht befugt, die eigentlichen pfarramtlichen Handlungen oder wenigstens nicht sämmtliche vorzunehmen. Auch die blos neben dem Pfarrer an der Pfarrkirche mitcelebrirenden und demselben als Gehülfen zur Seite stehenden Geistlichen (die Capläne) werden häufig vicarii genannt. Nicht minder bezeichnet man die Geistlichen, welche nur zeitweise mit der Verwaltung einer erledigten Pfarrei bis zur Wiederbesetzung oder bei vorübergehender Abwesenheit des Pfarrers damit vom Bischof betraut werden, als vicarii. — In der protestantischen Kirche kommt die Bezeichnung Vicar für diejenigen Geistlichen vor, welche einem für längere Zeit dienstunfähig gewordenen Pfarrer als sog. Pfarrgehülfen oder Adjuncten beigegeben werden, oder für diejenigen, welche bei vollkommener lebenslänglicher Unfähigkeit des Pfarrers oder während der Vacanz der Stelle die Pfarrverwaltung selbständig besorgen.

Lit.: Vgl. die Handbücher des Kirchenrechts. P. Hinschius.

1853. **Vico,** Giovanni Battista, ♁ 23. VI. 1668 zu Neapel, Prof. der Eloquenz daselbst, 1735 königl. Hofhistoriograph, verlor nach und nach das Gedächtniß und † nach langen Leiden 20. I. 1744.

Schriften: De universi juris uno principio et fine uno liber unus, Nap. 1720 (deutsch von Müller, Neubrandenburg 1854). De constantia jurisprudentis, Nap. 1721; notae 1722. — Principi di una scienza nuova d'intorno alla commune natura delle nazioni, Nap. 1725 (deutsch von Weber, Leipz. 1822), Mil. 1816. — Opere, ordinate ed illustrate da G. Ferrari, Mil. 1836. — Scritti inediti, Nap. 1862.

Lit.: Bunsen, Hippolitus and his age, 1852, II. 11. — Bluntschli, Gesch. des allgem. St R u. der Politik, Münch. 1864. — Laurent, La philosophie de l'hist., Par. 1870, p. 75—85. — Cantoni, G. B. Vico, Studii critici e comparativi, Torino 1867. (Eberty in der Zeitschr. für Völkerpsychologie, VI. 427).

Teichmann.

1854. **Victoria**, Francisco, ♁ 1480, war Dominicaner, Prof. in Salamanca, † 1546. Er schrieb: Relectiones theologicae, Lugd. 1585.

Lit.: Encycl. 924. — Cauchy, le droit maritime internat. Par. 1862. II. 11—21.

Teichmann.

1855. **Vigelius,** Nicolaus, ♁ 1529, war Professor zu Marburg 1560 bis 1594, † 1600.

Schriften: Exceptionum forensium l. III. Basil. 1555. 1557. — Practica forensis. Basil. 1558. 1570. — De litis contestatione, Basil. (1573—1620 4 mal erschienen). — Progymnasmata fori, Basil. 1573 (?). — Methodus univ. jur. civ. absolutissimus, zuletzt 1625. — Digest. jur. civ. l. 50 in 7 partes distincti 1568, Basil. 1584. — Gerichtsbüchlein (unter dem Titel: Bauer Practica 1563 erschienen, Richterbüchlein Basil. 1579, herausgegeben von B. Melchior Husanus 1635, von Homberg, von Struve 1686, von Edarth 1734). — Von dem juristischen Glauben. — Const. Carolinae publ. judiciorum. 3. edit. Basil. 1603.

Lit.: Zeitschr. f. Rechtsgesch. VIII. 280. — Stobbe II. 44 N. 86, 113 N. 8, 141 N. 94. — De Wal, Beiträge zur Literaturgesch. d. Civ.Prc., Erl. 1866, S. 70—72.

Teichmann.

1856. **Vincentius** Bellovacensis, gel. Dominicaner aus Beauvais, † nach 1260, schrieb ein Speculum doctrinale.

Lit.: Savigny, II. 304. d. IV. 148. 149. d. V. 434—437.

Teichmann.

1857. **Vindication.** (S. Thl. I. S. 367.) Vindicatio war von Alters her die gemeinsame gerichtliche Benennung der in rem actiones, den condictiones

oder actiones in personam gegenüber. Hier soll nur von der rei v. oder specialis in rem actio, der eigentlichen Eigenthumsklage, die Rede sein.

1) Rei v. ist die Klage des Eigenthümers gegen den Besitzer, possessor oder detentor, seiner Sache, wegen totaler Verletzung des Eigenthums auf Anerkennung dieses Eigenthums und Restitution der Sache mit allem Zubehör, eventuell Zahlung der Aestimation.

2) Alles, was Gegenstand des Eigenthums sein kann, kann Gegenstand der v. sein. Also überhaupt die körperlichen Sachen in commercio, bewegliche und unbewegliche, auch vertretbare, sofern sie genügend bestimmt. Rechtsgesammtheiten, z. B. ein Peculium, eine Erbschaft, können als solche nicht vindicirt werden, wol aber Sachgesammtheiten: vorerst universitates rerum cohaerentium, welche wirkliche zusammengesetzte Sachen sind, z. B. ein Haus, ein Schiff; sodann der Bequemlichkeit halber auch universitates rerum distantium, z. B. eine Heerde; hat der Beklagte neue Häupter angeschafft, so kann doch der Eigenthümer die ganze Heerde vindiciren, wenn nur mehr als die Hälfte sein ist; die Restitution begreift aber selbstverständlich nur die ihm gehörigen Thiere. Pars divisa eines Grundstücks, locus certus, ist eine Sache für sich, kann also vindicirt werden; desgleichen pars indivisa einer Sache, sofern sie arithmetisch bestimmt ist. V. einer unbestimmten pars indivisa ist nur ausnahmsweise zulässig, insofern Bestimmung zur Zeit der Condemnation vorausgesetzt wird, und ex justa causa, z. B. wenn die Unbestimmtheit aus den kraft der Falcidia ipso jure stattfindenden Reductionen folgt. Eine mit der eines Andern vermengte Sache kann von ihrem Eigenthümer vindicirt werden, insofern sie noch erkennbar und trennbar ist, und auch wenn sie nicht mehr erkennbar ist, ohne daß Specification eingetreten, als ein, möglicherweise sogar unbestimmter, Theil; Geld jedoch nur, wenn es unvermengt ist. Wenn eine mit einer andern verbundene Sache ohne Schaden lösbar ist, z. B. im Falle von adplumbatio, so kann sie der Eigenthümer durch actio ad exhibendum trennen lassen und dann vindiciren. — Nach heutigem gem. R. sind Papiere auf den Inhaber nicht vindicirbar.

3) Kläger ist der nicht besitzende Eigenthümer, auch der widerrufliche, und auch der nudus proprietarius, an dessen Sache ein Anderer den Nießbrauch hat. In einem Falle jedoch, welcher von Justinian erwähnt, aber nicht sicher zu ermitteln und für das heutige R. jedenfalls unwichtig ist, soll auch ein Besitzer die Rolle des Klägers spielen (sog. unus casus institutionum). Nach einer Constitution Justinian's soll ausnahmsweise während der Ehe die Frau Dotalsachen vindiciren können, wenn der Mann ein Verschwender ist, zur Bestreitung des Haushalts. Im Falle einer in diem addictio mit gewöhnlicher Resolutivwirkung fällt die dem Käufer zustehende V. mit der Adjection ipso jure wieder an den Verkäufer. Aehnlich beim pactum commissorium. In einzelnen Fällen, wo eine Sache mit fremdem Gelde erworben wurde, steht Demjenigen, dem das Geld gehörte, die utilis v. der Sache zu, welche also in locum pretii succedit, so insbesondere den bevormundeten Personen für die durch den Vormund mit ihrem Gelde angeschafften Sachen.

Der Kläger hat sein Eigenthum zu beweisen, d. h. den allgemeinen Grundsätzen gemäß, den Erwerb des Eigenthums, und wenn dieser Erwerb ein derivativer ist, auch das Eigenthum des Vorgängers, resp. der Vorgänger, dominium auctoris. Letzteres leugnen Manche, z. B. Thibaut, Tigerström, Kritz, und neuerdings auch wenigstens theilweis Brinz, indem sie namentlich die mögliche Schwierigkeit dieses Beweises (probatio diabolica!) hervorheben; sie vergessen aber einerseits, daß der von ihnen dem Beklagten auferlegte Beweis des Nichteigenthums des Auctors noch weit schwieriger sein würde, andererseits daß die possessorischen Interdicte, die mögliche Aufstellung der Publiciana (s. den Art.), und ganz besonders die Ersitzung dem Kläger bedeutende Erleichterung gewähren. In diesem Sinne haben sich auch mit Recht die meisten Aelteren und Neueren, unter Anderen Keller und Vangerow, für

Digitized by Google

die probatio dominii auctoris erklärt. Ganz ungerechtfertigt ist die auch im Gerichtsgebrauch hier und da angenommene Ansicht, wonach dem Kläger der Beweis des Eigenthums erlassen sein soll, wenn der Beklagte Miteigenthum behauptet.

Das Eigenthum des Klägers muß im Augenblicke der Litiscontestation vorhanden sein. Späterer Verlust, etwa durch zwischen Litiscontestation und Urtheil vollendete Ersitzung von Seiten des Beklagten, schadet nicht. Späterer Erwerb nützt nicht, was jedoch vom can. R. für den Fall abgeändert worden ist, wo der Kläger keinen bestimmten Grund seines Eigenthums angegeben hat, sondern non expressa causa klagt. Ob die canonisch-rechtliche oder ob die römische Bestimmung heute gelten soll, ist bestritten.

4) Beklagter ist regelmäßig der Nichteigenthümer, welcher besitzt oder wenigstens detinirt, von Seiten dessen folglich eine Restitution denkbar ist.

Der Inhaber alieno nomine eines Grundstückes kann sich durch Nennung des Besitzers, für welchen er detinirt, befreien; dem Kläger gegenüber ist dies eine vortheilhafte Facultät, beneficium nominationis s. laudationis domini s. auctoris; dem Repräsentirten gegenüber ist es eine Verbindlichkeit, deren Verletzung Ersatzpflicht nach sich ziehen kann.

Maßgebender Zeitpunkt für den (civilen oder natürlichen) Besitz des Beklagten ist der Tag des Urtheils. Besitz am Tage der Litiscontestation ist, wenigstens nach Justin. R., gleichgültig. Der Beklagte, welcher lügnerischer Weise den Besitz in jure leugnete, wurde als qui non recte et uti oportet se defendit gezwungen, dem Kläger den Besitz zu übertragen, und auf diese Weise selber zur Rolle eines Klägers verwiesen.

Stirbt der Beklagte nach der Litiscontestation, so geht die Klage gegen seine Erben fort, und zwar gegen Jeden pro rata seines Erbtheils, wenn auch ein Einziger besitzt, während der Erbe des vor der Litiscontestation verstorbenen Beklagten immer nur sofern er selber besitzt, beklagt werden kann.

Der Nichtbesitzer, der sich doloser Weise für Besitzer ausgibt und als solcher verklagen läßt, qui liti se obtulit, wird als Besitzer fingirt. Ebenso Derjenige, welcher sich durch ein arglistiges Manöver seines Besitzes begeben hat, qui dolo desiit possidere. Diese ficti possessores werden condemnirt, wie wenn sie als wirkliche Besitzer die Restitution durch Arglist unmöglich gemacht hätten.

5) Soweit als das Eigenthum des Klägers feststeht, wird es richterlich anerkannt, es wird pronuntiirt, rem Ai Ai esse. Unmittelbare Folge davon ist der Befehl, die Sache cum omni causa zu restituiren, und in Ermangelung dessen Condemnation in die volle Litisästimation; im Justin. R. kann die Restitution in natura manu militari erzwungen werden.

Die Restitution erfolgt regelmäßig durch Tradition nach dem Ermessen des Richters, ex aequo et bono. Kommen die Parteien dahin überein, daß sie nicht in Natur, sondern durch Bezahlung einer Geldsumme stattfinden soll, so ist Kauf vorhanden. Durch zufällige Unmöglichkeit der Restitution wird der Beklagte liberirt, eventuell unter Versprechen, mit Caution, später, wenn möglich, zu restituiren. Ist er in mora, so muß er die Gefahr des Zufalls den allgemeinen Grundsätzen gemäß tragen. Der unredliche Besitzer ist aber bereits seit der Litiscontestation in mora, und der Dieb schon seit seiner Besitzeingreifung. — Der redliche Besitzer haftet seit der Litiscontestation für jegliches Verschulden; doch kann er, wenn er in Folge verschuldeter Nichtrestitution zur Bezahlung der Litisästimation condemnirt wird, Cession der dem Eigenthümer etwa zustehenden Klagen verlangen. Ist die Nichtrestitution durch dolus herbeigeführt, welchem auch das einfache Verschulden des unredlichen Besitzers gleich zu behandeln ist, so wird die Schätzung der Litisästimation dem unbeschränkten juramentum in litem des Klägers anheimgestellt.

Der Kläger soll durch die Restitution genau in die Lage versetzt werden, in welcher er sich befinden würde, wenn ihm schon zur Zeit der Litiscontestation die

Sache cum omni causa, mit Accessionen, Früchten, einschließlich Sclavenkind ꝛc., restituirt worden wäre. Der unredliche Besitzer restituirt alle Früchte vom Anfange seines Besitzes an, extantes und consumti, percepti und percipiendi. Unter letztere sind auch diejenigen zu zählen, die der Kläger in Folge besonderer Umstände hätte beziehen können. Dies muß jedoch auf die Fälle beschränkt werden, in welchen der unredliche Besitzer auch für Zufall haftet, also auf die Zeit nach der Litiscontestation für den gewöhnlichen malae fidei possessor, und nur für den fur und den violentus possessor auf die frühere Zeit. Diese Distinction ist in den Quellen begründet und auch völlig consequent. Sonst versteht man unter fructus percipiendi nur diejenigen, welche ein bonus paterfamilias bezogen hätte. Der redliche Besitzer hat von den vor der Litiscontestation bezogenen Früchten nur die extantes zu restituiren, welche mit der Hauptsache zu vindiciren sind, niemals aber besonders eingeklagt werden können; dagegen restituirt er sämmtliche nach der Litiscontestation bezogenen Früchte, und die percipiendi im zweiten Sinne. Geht die Sache zwischen Litiscontestation und Urtheil durch Zufall unter, so schuldet der redliche Besitzer die Früchte nur bis zum Untergang, der unredliche bis zum Urtheil. Ueber diese Darstellung der Restitutionsverbindlichkeiten, welche sich hauptsächlich an Wangerow anschließt, herrscht übrigens manche Meinungsverschiedenheit. So will man, daß jeder unredliche Besitzer schon vor der Litiscontestation als in mora befindlich gelten solle; daß der redliche Besitzer von der Litiscontestation an dem unredlichen völlig gleich behandelt werde, also auch ohne Verzug für casus einstehe; daß der unredliche Besitzer die versäumten Früchte nur von der Litiscontestation ab zu restituiren habe, nicht schon vom Anfang seines unredlichen Besitzes (Madai, Wetzell). Ueber den Begriff der fructus percipiendi herrscht überhaupt Streit. Von den Meisten wird die obenangedeutete Distinction übersehen. Heimbach will unter fructus percipiendi nur diejenigen Früchte verstanden wissen, deren Einsammlung, nicht aber diejenigen, deren Ziehung versäumt worden ist.

6) Einreden des Beklagten. Den durch den Kläger gelieferten Beweis des Eigenthumserwerbs kann der Beklagte entkräften durch den Beweis späteren Eigenthumsverlustes, insbesondere durch den Beweis seines eigenen jetzigen Eigenthums: sogenannte exceptio dominii; sodann durch eigentliche Einreden, sowohl peremtorische als dilatorische.

a) Als peremptorische Einreden sind hier besonders zu erwähnen: die Einrede der Verjährung, s. die Art. „Ersitzung" und „Verjährungsfristen"; die exceptio rei judicatae; die Einreden aus der dem Beklagten nicht anzurechnenden Unmöglichkeit der Restitution und aus dem Mangel an Interesse auf Seiten des Klägers; endlich die sog. exceptio rei venditae et traditae, womit der Beklagte geltend macht, daß er die Sache rechtmäßig erworben hat, vom Kläger selbst oder von Jemandem, dessen Handlung der Kläger anerkennen muß. Diese Einrede erscheint oft als exceptio doli. In der Regel, aber doch nicht immer, steht sie Demjenigen zu, welcher gegen den Kläger einen Anspruch auf Evictionsleistung haben würde; der Satz quem de evictione tenet actio, eundem agentem repellit exceptio ist „theils unrichtig, theils nicht erschöpfend" (Wangerow).

b) Als dilatorische Einreden sind besonders zu erwähnen die exceptio doli des redlichen Besitzers, der in Folge Verschuldens nicht restituiren kann, gegen die Forderung der Aestimation, weil und so lange ihm der Eigenthümer die die Sache betreffenden Klagen nicht cedirt hat, — und die exceptio doli, womit der Beklagte das ihm billigkeitshalber zustehende Retentionsrecht wegen Verwendungen geltend macht. Dieses Recht hat der unredliche Besitzer nur wegen nothwendiger Verwendungen, der redliche Besitzer auch wegen nützlicher, ohne daß jedoch hier eine durchgreifende Regel aufgestellt werden könne, denn bonus judex varie ex personis causisque constituet. Jeder Beklagte kann wegen der für Production und Perception

Digitized by Google

der Früchte, die er restituiren muß, gemachten Kosten Ersatz fordern. Niemals aber Erstattung des bezahlten Preises, es sei denn das Bezahlte in rem actoris vertirt.

Die V. des preuß. R. unterscheidet sich in einigen Punkten von der gemeinrechtlichen. Insbesondere hat der redliche Besitzer Anspruch auf Erstattung dessen, was er für die Sache gegeben hat, und die fructus extantes braucht er nicht herauszugeben. Auch Rechte können vindicirt werden, so das Erbrecht. Gewisse Sachen sind dagegen nicht vindicirbar, nämlich solche, die vom Fiscus, oder bei öffentlichen Versteigerungen, oder von Kaufleuten erworben sind.

Im franz. R. werden im Ganzen die gemeinrechtlichen Grundsätze angewendet. Jedoch sind dem Grundsatze des Art. 2279 gemäß in der Regel nur Grundstücke vindicirbar. S. Art. 2279. 2280.

Quellen: D. VI. 1. De R. V. C. III. 32. Preuß. A.L.R. I. 15.

Lit.: Gesterding, Ausführliche Darstellung der Lehre vom Eigenthum. Greifswald 1817. Kritz, Darstellung praktischer Materien I. Wetzell, Der röm. Vindicationsproceß, Leipz. 1845. Delbrück, Die dingliche Klage des deutschen R., Leipz. 1857. Heimbach, Rechtslexicon XII. Vangerow §§. 232 ff. Windscheid §§. 193—197. Schmid, Handbuch §. 15.

Ueber den unus casus: Francke, Probabilium de uno casu..., Jenae 1839; Buechel, De uno casu, Marb. 1847; Fritz in der Gießener Zeitschr. N. F. I. XVIII. XIX.; Zimmermann, daselbst XI.; Bekker in seinen Jahrb. III.

Ueber den dem Kläger obliegenden Beweis: Heimbach, De dominii probatione, Lips. 1827. Im Archiv für civil. Praxis VI. (Thibaut), VII. (Unterholzner), IX. (Henschel), X. (Falkenstein); Tigerström (Recht des Besitzes §. 4).

Ueber den Beweis im Falle von Miteigenthum: Arndts, Rhein. Mus. III.

Ueber die nominatio auctoris: Wirsing, Ueber das Wesen u. die processualische Natur der n. a., Würzburg 1848. Emminghaus in der Gießener Zeitschr. N. F. XVIII. (1861) u. Archiv f. pr. R.Wiss. N. F. V. (1868). Wieding in s. Libellproceß (1865).

Ueber die Verbindlichkeiten des besiegten Verklagten: Savigny, Syst. VI. Heimbach, Die Lehre von der Frucht, Leipzig 1843. Wächter, Erörterungen. Buchholtz, Jur. Abhandlungen.

Ueber die exceptio rei venditae et traditae: Michelsen, Berol. 1824; Albers, Gott. 1824; Wiebeking, München 1847. Rivier.

1858. **Vinnius,** Arnold, ♁ 1588 zu Münster in Holland, wurde 1610 Lector, 1619 Rector im Haag, 1633 Prof. in Leyden, † 1657.

Schriften: Jurisprudentiae contractae s. Partit. jur. civ. l. 4. Hag. 1631. Rotterd. 1663. — In 4 libr. Institut. imper. comment., Lugd. Bat. 1642. ed. Heineccius 1726. — Justiniani Institutionum l. 4., Lugd. 1646. Amstel. 1652. 1669. — Tract. 4 de pactis, jurisdictione, collationibus et transactionibus. Amstel. 1651. Rotterd. 1664. Ultraj. 1722. — Selectarum jur. quaest. libri duo, Lugd. Bat. 1653. Ferner: Additiones zu Wesembeck, Comment. in Pand., Lugd. Bat. 1649.

Lit.: Beeckerts, Oratio funebr. in obitum A. Vinnii, Lugd. 1657. — Paquot, Mémoires t. II. — Pieters, Annales de l'imprimerie des Elsevier. — Nouv. biogr. univers. Vol. 46. — Rivier p. 527. — Laspeyres, Gesch. d. volkswirthsch. Anschauungen d. Niederländer u. ihrer Literatur z. Z. der Republik. Leipz. 1863. S. 25. 269. 303. Teichmann.

1859. **Visitationen,** kirchliche. (Thl. I. S. 626. 647.) Im Allgemeinen versteht man unter V. die Bereisung des Sprengels durch den kirchlichen Oberen, um sich Kunde von dem kirchlichen Zustande desselben nach allen Richtungen hin (durch Untersuchung des Lebens und der Amtsführung der Geistlichen, Prüfung des religiösen Unterrichts, der sittlichen und religiösen Verhältnisse der Gemeinden, sowie des Zustandes des kirchlichen Vermögens und der Verwaltung desselben) zu verschaffen und da, wo eine Besserung oder Aenderung in einzelnen Beziehungen geboten erscheint, diese vorzunehmen. Das Recht dazu steht in der katholischen Kirche den ordentlichen Regierungsbehörden zu, also zunächst dem Papste für die ganze Kirche. Dieser übte dasselbe früher durch seine Legaten und Nuntien aus, indessen sind die päpstlichen V. in dieser Form längst außer Gebrauch gekommen und nur die sog. visitatio liminum der Bischöfe übrig geblieben. Sodann kommt das Recht den Metropoliten für die Diöcesen ihrer Suffragan-Bischöfe zu. Dasselbe ist jedoch davon abhängig, daß der Erzbischof zunächst seine eigene Diöcese

Digitized by Google

vollständig visitirt und ihm die Provinzialsynode ihre Zustimmung aus einem bestimmten Grunde ertheilt hat. Während im Mittelalter die V. der Diöcesen vielfach ein Amtsrecht der Archidiakonen für die einzelnen Archidiakonatsdistricte der Bisthümer gewesen ist, hat jetzt nach der Beseitigung der Archidiakonal-Jurisdiction wieder der Bischof die uneingeschränkte Befugniß dazu. Er soll seine Diöcese jährlich oder wenigstens alle zwei Jahre persönlich, bei rechtmäßiger Abhaltung durch seinen Generalvicar, resp. einen besonderen Visitator, visitiren, kann dies aber, so oft es ihm erforderlich scheint, thun. Kraft seines bischöflichen Rechts sind der Visitation alle zu seinem Sprengel gehörigen Personen und Institute unterworfen, kraft gesetzlicher, durch das Tridentinum ausgesprochener päpstlicher Delegation auch die exemten Kirchen, Institute und Personen in gewissen Beziehungen. Die regelmäßigen jährlichen V. werden jetzt aber, namentlich in den deutschen Diöcesen, durch die Landdecane oder Bezirksvicare nach Maßgabe der ihnen ertheilten bischöflichen Instructionen auf Grund der von den Pfarrern erstatteten Berichte, sog. Pfarr-Relationen, vorgenommen, und erstere senden dann ihre Visitationsberichte an die bischöfliche Behörde ein. Die Decane selbst visitirt der Bischof in Person oder, was das Gewöhnlichere ist, ein Mitglied des Ordinariats. Der Uebung dieser kirchenrechtlichen Vorschriften steht jetzt in den deutschen Staaten kein Hinderniß entgegen. — In der protestantischen Kirche gehört die Anordnung allgemeiner V. der ganzen Landeskirche zu den Reservatrechten des das Kirchenregiment führenden Landesherrn. Die regelmäßigen V. nehmen dagegen zu bestimmten Zeiten die Superintendenten, Decane ꝛc. vor, welche gleichfalls das Recht zu außerordentlichen V. besitzen. Auch die ihnen zur Seite stehenden Diöcesan-, Kreis- ꝛc. Synoden dienen mit zu den Zwecken der Visitation, da ihnen die Führung der Aufsicht über die religiösen und sittlichen Zustände ihrer Bezirke obliegt. Die Visitation der Superintendentur-Kirchen wird dagegen durch den General-Superintendenten, resp. durch ein Mitglied des Consistoriums vorgenommen. Wo kein landesherrliches Kirchenregiment und keine landesherrlichen kirchlichen Behörden und Beamten bestehen, ruht das Recht in den Synoden der einzelnen, die Kirche bildenden Synodalverbänden, welche es durch besondere Deputirte ausüben lassen. — Was die Kosten der V. betrifft, so haben in der katholischen Kirche, Mangels besonderer particulärer Gewohnheiten und Bestimmungen, die visitirten Beamten und Kirchen die Wahl, dem Visitator seine Verpflegung und seine Beförderung in natura oder in Geld zu gewähren, in der evangelischen Kirche werden gewöhnlich festbestimmte Diäten und Reisegelder aus dem Kirchenvermögen gewährt, eventuell haben die Gemeinden, nicht die Geistlichen, diese aufzubringen.

Quellen u. Lit.: Für das kathol. Kirchenrecht: Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 3. de ref. Thomassin, Vetus ac nova disciplina ecclesiae, P. II. lib. 3. c. 77 ff.; J. Auerbach, De visitationum ecclesiasticarum progressu a primis temporibus usque ad conc. Trid., Francof. ad M. 1862. G. de Janua, De visitatione cujuscumque praelati eccles. Rom. 1748. 1753. II. Tom.; Rampf, Die bischöfl. Visitationen im Archiv f. kath. K.R. 31. 385; Angel. Lucidi, De visitatione sacror. liminum., Rom. 1869. Vgl. im Uebrigen und auch für das protestantische K R die Lehrbücher desselben.

Hinschius.

1860. **Voerda,** Nicasius von, ♂ zu Heyst op den Berg bei Mecheln um 1440, wurde Dr. Decretorum und hielt vor großen Auditorien Vorlesungen, † 1492.

Schriften: Enarrationes ad Instit. libros. — Comm. zum arbor actionum des Joh. Bassianus.

Lit.: Savigny VI. 490. — Bianco, Die alte Univ. Cöln, S. 766. — Paquot, Mém. pour servir à l'hist. des Pays-Bas. — v. Stintzing, Gesch. d. pop. Lit. d. Röm.-can. R., Leipz. 1867, S. 184.

Teichmann.

1861. **Voëtus**, Paulus, Sohn des Gisbert Voët, ♂ 1619 zu Heusden, wurde 1652 Prof. und Rath, 1654 ord. Prof., † 1677.

Schriften: Comment. in Institutiones, Ultraj. 1668. — De usu jur. civ. et can. in Belgio unito, Ultraj. 1657. — Jurisprudentia sacra, Amstel. 1662. — De mobilium et immobilium natura, 1666.

Teichmann.

Digitized by Google

1862. **Voëtus**, Johannes, ✶ 1647 zu Utrecht, Anteceſſor daſelbſt, ſpäter Prof. in Leyden, † 1714.

Schriften: Comm. ad Pandectas t. I. Lugd. Bat. 1698. t. II. Hag. Com. 1704 f. Hag. Com. 1707. II. f. u. öfter, zuletzt Hal. 1776—80 (Besançon 1827—31). — Compend. jur. adjectis differentiis jur. civ. et can. 1868. Lov. 1736. Lugd. Bat. 1737. — De usufructu, Lugd. Bat. 1704. — De jure accessionis, Lugd. Bat. 1709.

Lit.: Biogr. univ. génér. Vol. 46. — Erpenius, Oratio funebris G. Voëtii, Ultraj. 1677. — Jugler, II. 340—355. — Laspeyres, Geſch. d. volkswirthſch. Anſchauungen d. Niederländer u. ihrer Literatur z. Z. d. Republik, Leipz. 1863. S. 26. 91. 122. 134. 136. 205. 269. 287. 310. — Rivier 528. Teichmann.

1863. **Vogtei** (advocatia, jus advocatiae) iſt 1) das im Mittelalter vorkommende Recht, eine Kirche oder ein Kloſter mit weltlicher Macht zu ſchützen, ihre Rechte vor den Landgerichten zu vertreten und die Gerichtsbarkeit über ihre Hinterſaſſen auszuüben. Die Beſtellung der Vögte erfolgte entweder durch den König als oberſten Vogt der Kirche oder ſeitens der Kirche ſelbſt oder ſeitens des Stifters des geiſtlichen Inſtitutes, reſp. ſeitens der Nachkommen des erſteren; 2) das dem deutſchen König, nachmals dem deutſchen Kaiſer zuſtehende Recht, reſp. die Pflicht, die katholiſche Kirche und den Papſt zu ſchützen, auch in der Wahlcapitulation Art. 1. §. 1. ausdrücklich anerkannt; 3) die den Landesherren für ihre Territorien beigelegte Advocatie über die Kirche innerhalb ihres Gebietes. Für die katholiſche Kirche ſind aus dieſer Stellung eine Reihe dieſelbe in ihrer Verwaltung beengender Conſequenzen gezogen worden. In der evangeliſchen Kirche, für welche man in der Reformationszeit die Befugniß des Landesherrn zur Uebernahme des Kirchenregiments gerade mit auf die ihnen ſchon früher zuſtehende V. gegründet hat, iſt dieſelbe mit dem erſteren vollkommen zuſammengefloſſen. Für das heutige Staatsrecht iſt der im Mittelalter entwickelte Begriff der V. nicht mehr verwendbar. Im modernen Staat, in welchem nicht nur die katholiſche und die evangeliſche Kirche, ſondern auch eine Reihe anderer Religionsgeſellſchaften nebeneinander exiſtiren, kann von einer Pflicht des Staates, ſeine weltliche Macht zu Gunſten der einen oder anderen Kirche zu verwenden, nicht mehr die Rede ſein, und wenn der Staat auch einzelnen Kirchen mehr Rechte und Privilegien als anderen gewährt, ſo liegt darin nur die Ausübung ſeiner Kirchenhoheit in einer beſtimmten Richtung, welche, wenigſtens vom principiellen Standpunkte aus, als eine freiwillige, wenngleich durch die hiſtoriſchen Verhältniſſe gebotene und berechtigte erſcheint. Höchſtens läßt ſich noch inſoweit von einer Advocatie des Landesherrn ſprechen, als etwa dieſem ſeitens einer Religionspartei gewiſſe Rechte bei der Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten eingeräumt oder ſeine Rechte (ſo z. B. das proteſtantiſche landesherrliche Kirchenregiment) auf gewiſſe einzelne Befugniſſe reducirt werden.

Lit.: Rettberg in Herzog's Encyclopädie für Theologie, 1, 1334 Biener, Von der kaiſerl. Advocatie über den Stuhl zu Rom, Leipz. 1783. Rob. Happ, De advocatia ecclesiastica. Bonn 1870. Vgl. im Uebrigen die Handbücher der deutſchen Rechtsgeſchichte P. Hinſchius.

1864. **Vollmacht** iſt im Civ.Prc. die eine Perſon zum Auftreten vor Gericht Namens und für die Proceßpartei berechtigende und autoriſirende Erklärung der letztern; gewöhnlich wird aber darunter die Urkunde, in welcher eine ſolche niedergelegt iſt und durch welche ſich der Vertreter legitimirt, verſtanden. Durch den Zweck iſt der nothwendige Inhalt der V. von ſelbſt gegeben, ſie muß alſo das Gericht und den Proceß, in welchem ſie gebraucht werden ſoll, ferner die Perſon des Vertreters, des Proceßgegners und die Berechtigung des erſteren, die nöthigen proceſſualiſchen Handlungen vorzunehmen, ergeben, endlich vom Machtgeber unterzeichnet ſein. Die Part.Prc.Ordnn. ſchreiben dieſe Erforderniſſe gleichfalls vor, die preuß. G.O. Thl. I. Tit. 3. §. 30, die hann. Prc.O. §. 69, während dieſelben darüber, ob eine blos ſchriftlich ausgeſtellte V. hinreicht oder eine notarielle reſp. gerichtliche Beglaubigung erforderlich iſt, verſchiedene Beſtimmungen enthalten. Ebenſo ſetzen dieſelben auch die Fälle feſt, in denen es einer

Digitized by Google

Specialvollmacht bedarf. Ueber die letzterwähnten Punkte vgl. den Art. „Legitimation im Proceß“ in Verbindung mit dem Art. „Vertretung im Proceß“. Hier mag noch auf die eigenthümliche und glückliche Vorschrift des Entw. e. deutschen Civ.-Prc.O. §. 77 hingewiesen werden, welche in analoger Anwendung der für die Handelsprocura bestehenden Bestimmung eine Beschränkung des gesetzlichen Umfangs der Proceßvollmacht der Gegenpartei gegenüber in Anwaltsprocessen insoweit für wirkungslos erklärt, als sie nicht die Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzichtleistung auf den Streitgegenstand oder Anerkennung des von dem Gegner geltend gemachten Anspruchs betrifft, jenen Normalinhalt der Befugnisse des Vertreters aber in §. 75 folgendermaßen feststellt: „Die Proceßvollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Proceßhandlungen, einschließlich derjenigen, welche durch eine Widerklage, eine Wiederaufnahme des Verfahrens und die Zwangsvollstreckung veranlaßt werden; zur Bestellung eines Vertreters, sowie eines Bevollmächtigten für die höheren Instanzen, zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzichtleistung auf den Streitgegenstand, oder Anerkennung des vom Gegner geltend gemachten Anspruchs, zur Empfangnahme der von dem Gegner zu erstattenden Kosten.“ Ueber die Möglichkeit endlich, einen von einem nicht mit gehöriger V. versehenen Vertreter oder von einem Dritten ohne jedwede Ermächtigung geführten Proceß als nichtig anzufechten, s. die Art. „Nichtigkeitsbeschwerde“ und „Nichtigkeitsklage“. Hinschius.

1865. **Vollstreckung**. 1) Civil-Proceß (Thl. I. S. 600.). Nicht nur das blos behauptete, sondern auch das durch richterliches Urtheil bereits festgestellte Recht darf nicht im Wege der Selbsthülfe zur Geltung gebracht werden. Vertragsmäßige Unterwerfung unter gewisse V.-Formen kam nur in den ältesten Zeiten vor: nexi bei den Römern bis zur l. petillia (poetelia) papiria 326 v. Chr.; obstagium, Einreiten u. dgl. nebst Vorläufern in den germanischen Ländern. Nicht jedes civilproceßualische, verurtheilende Erkenntniß andererseits ist geeignet, eine Zwangs- oder Hülfsv. im eigentlichen Sinne zu begründen. So bei Entscheidung von Status- (Standes-) und anderen Präjudicialfragen, z. B. über Vaterschaft, Kindschaft, in Ehesachen, Erbschaftssachen u. dgl. m., in denen häufig zunächst eine Vorfrage von allgemeiner Bedeutung als Grundlage für eine Reihe von besonderen Ansprüchen zum Austrage zu bringen. Selbst diejenigen Urtheile entziehen sich der unmittelbaren V., welche einen Anspruch vorbehaltlich der Liquidation seiner Höhe zur Entscheidung bringen, z. B. die Feststellung der Entschädigungspflicht aus unerlaubten Handlungen. In solchen und ähnlichen Fällen liegt die V. in der Verwendung der Entscheidung für die Begründung anderweitiger Klagen. Die Zwangsv. im eigentlichen Sinne setzt die Verurtheilung zu einem bestimmten Geben, Thun oder Lassen, bez. Unterlassen, voraus.

Ueber das heute geltende Recht s. den Art. „Execution“. Der Entwurf der Civ.Prc.O. f. d. deutsche Reich behandelt im 8. Buch die Zwangsv. nach Vorausschickung allgemeiner Bestimmungen 1) wegen Geldforderungen durch V. in das bewegliche Vermögen (Sachen und Rechte), während die V. in das unbewegliche V. bis auf wenige Punkte der Landesgesgbg. verbleibt; 2) wegen Herausgabe von Sachen; 3) wegen Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen. Nach Regelung des Offenbarungseides wird der Arrest geordnet als vorläufige Sicherung der Zwangsv. (nicht des Hauptverfahrens) unter Beschränkung des Personalarrestes (auch in der milderen Form der Beschlagnahme von Legitimationspapieren u. dgl.), auf die Sicherung einer dinglich nicht gesicherten, vielmehr gefährdeten V. in das inländische Vermögen eines noch zahlungsfähigen Schuldners. Hieran schließen sich Anordnungen über einstweilige Verfügungen zur Verhütung von Veränderungen am Streitgegenstande (z. B. durch Sequestration).

Nicht blos aus rechtskräftig gewordenen Endurtheilen, sondern bei Gefahr im

Digitized by Google

Verzuge vorher, sowie aus gewissen, sofort vollstreckbaren (z. B. von Amtsgerichten, auf Anerkenntniß, als Purification eines bedingten Urtheils, im Urkunden- oder Wechselproceß ꝛc. ergangenen) Entscheidungen ist nach gerichtlicher V.-Erklärung, (vollstreckbare Ausfertigung, executio), auf Antrag die Zwangsv. der Regel nach durch Gerichtsvollzieher auszuführen, deren Dienst- und Geschäftsverhältnisse die Landesjustizverwaltungen (Entwurf e. Ger.Verf.Ges. §. 125—126) bestimmen. Dem Gericht, und zwar dem V.- (nicht dem Proceß-, regelmäßig einem Amts-) Gericht, verbleibt, abgesehen von der ausnahmsweisen Regelung eines Vertheilungsverfahrens für Pfanderlöse, die Zwangsv. in Forderungen und andere Rechte (die in Frankreich, Hannover, Bayern Sache des Gerichtsvollziehers mit Modificationen), in unbewegliches Gut, in ausländisches Vermögen, zur Erzwingung von Handlungen oder Unterlassungen, sowie zur Erledigung von gewissen Einwendungen des Schuldners oder des Widerspruchs dritter Personen (Intervenienten), endlich zur Hebung etwaiger Anstände aller Art. Executionsgrade, Endigungsfristen für die Executionsfähigkeit von Urtheilen (Preußen 1 Jahr) kennt der Entwurf eben so wenig wie monitorische Zahlungsbefehle (in Oesterreich schon seit 1781 beseitigt), oder Befristungen des Schuldners durch das Gericht. Einwendungen des Schuldners gegen die Zulässigkeit der V.-Clausel (z. B. wegen eingetretener Rechtsnachfolge auf Seite des Gläubigers oder Schuldners) gehören vor das Gericht, dessen Gerichtsschreiber die V.-Clausel ertheilt hat, Einreden gegen die Art und Weise der V. gehören vor das V.-Gericht, ebenso Beschwerden über die V.-Verweigerung durch den Gerichtsvollzieher. Dagegen sind Einwendungen bezüglich des durch Urtheil festgestellten Anspruchs, oder aus dem Recht als Beneficialerbe, durch Klage bei dem Proceßgericht vorzubringen, und zwar alle zur Zeit zustehenden Einwendungen wider den Anspruch auf Einmal. Zulässig sind diese nur bei Entstehung nach der letzten zur Vorbringung von Einreden bestimmten Verhandlung und bei Unzulässigkeit der Geltendmachung durch Einspruch oder Berufung. Das Proceßgericht kann Einstellung der V. einstweilen anordnen; sie tritt endgültig ein, sobald eine vollstreckbare neue Entscheidung zu Gunsten des Schuldners vorliegt. Ebenso beim Nachweis bereits geleisteter Erfüllung, z. B. erfolgter Einzahlung der Schuldsumme bei der Post, Hinterlegung laut öffentlicher Urkunde, Zahlung laut Privatquittung oder Vorweisung einer Stundungsbewilligung. Die Zwangsv. findet, wie aus Urtheilen, so auch aus V.-Befehlen, aus Vergleichen, aus executorischen Urkunden (s. den Art. „Pfändungsclausel") statt, und es wird aus der Zulassung der letzten eine weitgehende Verminderung der Processe bezw. „Abkürzung des Verfahrens" nach den bisher particulär gemachten Erfahrungen erwartet. Nicht in den Kreis des Entwurfs der Prc.O. ist die administrative Execution gezogen; auch enthält er sich besonderer Bestimmungen über die V. wider den Fiscus, Gemeinden, Stiftungen, Corporationen, die Ordnung etwaiger Zweckmäßigkeitsmaßregeln reglementarischer Fürsorge überlassend. Zwangsv. gegen Militairs in Casernen oder anderen militairischen Dienstgebäuden sind durch die Militairbehörde auf Ersuchen des V.-Gerichts auszuführen (preuß. C.O. v. 4. Jan. 1833; sächs. Verordn. v. 4. Decbr. 1867, §. 10); auch ist die V. gegen jede active Militairperson durch Erwirkung der sog. Paritionsordre vorzubereiten (preuß. C.O. v. 4. Juni u. 8. Septbr. 1822). — Ausländische Urtheile werden vollstreckbar nur durch Erlaß eines inländischen V.-Urtheils, welches ohne Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung zu erlassen ist, doch nicht ergehen darf bei mangelnder Rechtskraft nach fremdem R., bei Unzuständigkeit des ausländischen Gerichts nach einheimischen Rechtsgrundsätzen, bei Unzulässigkeit der zu erzwingenden Handlung eben danach, bei Contumacialurtheilen gegen Deutsche, die nicht persönlich oder nicht durch Rechtshülfegewährung geladen werden.

Was die verschiedenen V.-Arten anbetrifft, so ist hervorzuheben, daß der Entwurf der Sachpfändung nicht blos die Wirkung einer Dispositionsbeschränkung

Digitized by Google

gegen den Schuldner, sondern im Anschluß an das Röm. R., das sächs. Civ.G.B. §. 487, das hessische Pfandgesetz v. 15. Septbr. 1858, Art. 181. die Bedeutung der Begründung eines Faustpfandes beilegt, mit dem Vorrang vor Generalpfand und im Uebrigen Geltung der Regel prior tempore, potior jure, auch gegenüber den Concursgläubigern. Kein Beitritt späterer Executionssucher zur Erzielung einer ratirlichen Vertheilung des Pfanderlöses (preuß. Conc.O. 1855, §§. 362 f.): „Nachdem die Strenge der Zwangsv. durch die Aufhebung der Personalhaft und „der Lohnbeschlagnahme erheblich gemildert ist, bietet ein energisches, rücksichtsloses „Drängen auf die Einhaltung der eingegangenen Verbindlichkeiten für den Gläu„biger eine Ausgleichung, von welcher eine Einwirkung auf die Herstellung gesunder „Creditverhältnisse erwartet werden darf." (Motive). Der Gerichtsvollzieher pfändet und versteigert; nimmt oder erhält er dabei Geld, so gilt dies als Zahlung des Schuldners, also die Gefahr trägt fortan der Gläubiger. — Geldforderungen werden vom V.-Gericht dem Gläubiger nach seiner Wahl zur Einziehung oder (mit der Wirkung der Befriedigung) zum Nennwerth an Zahlungsstatt (preuß. Ges. v. 4. Juli 1822, §. 6; mecklenb. Exec.O. §. 29) überwiesen. Auf Verlangen des Gläubigers hat der Drittschuldner in zwei Wochen über Anerkennung der Schuld und deren etwaige anderweitige Beschlagnahme sich zu erklären, bei Vermeidung von Schadensersatz z. B. wegen des veranlaßten unnützen Processes (nicht bei Vermeidung der Annahme der Richtigkeit der Schuld, wie nach art. 577 code de procéd.). Genaue Bestimmungen über Pfandfreiheit sind gegeben wie für unentbehrliche Sachen, so für gewisse gleich zu achtende Forderungen; z. B. für das Diensteinkommen und Pensionen in Höhe von 1500 Mark und zwei Drittel des Mehrbetrages, es müßte sich denn um laufende Alimente der Ehefrau und ehelichen Kinder handeln. — Handlungen, deren stellvertretende Vornahme durch Dritte auf Kosten des Verpflichteten nicht möglich ist, sind durch Verurtheilung zu Geldstrafen bis zum Gesammtbetrage von 1500 Mark oder Haft erzwingbar, wenn die Ausführung lediglich vom Willen des Schuldners abhängig ist (Leistung des Offenbarungseides, Rechnungslegung, Antritt des Schiffsdienstes, H.G.B. Art. 532, u. dgl.). Zuwiderhandlungen gegen auferlegtes Unterlassen werden nach Drohung durch den Proceßrichter mit Geldstrafe bis zu je 1500 Mark geahndet oder mit Haft bis zu 6 Monaten.

2) Strafproceß (Thl. I. S. 781—782). Der Entwurf der deutschen Str.Prc.O. ordnet die Strafv., ohne eingehendere Regelung der V. der Freiheitsstrafen und ohne Berücksichtigung von Besserungsanstalten. Sofort nach Rechtskraft ist das Strafurtheil durch die Staatsanwaltschaft, in Schöffengerichtssachen durch den Amtsrichter je nach Landesgesetzen auf Grund eines Vollstreckbarkeitsatteste des Gerichtsschreibers zur Ausführung zu bringen. Zur Anrechnung kommt die Untersuchungshaft seit dem Verzicht auf Einlegung oder seit der Zurücknahme eines vom Verurtheilten eingelegten Rechtsmittels. Todesurtheile sind erst nach ergangener Entschließung des Herrschers, „von dem Begnadigungsrechte keinen Gebrauch machen zu wollen", vollstreckbar und zwar durch Intramuran-Hinrichtung. Freiheitsstrafen sind nicht zu vollstrecken wider Geisteskranke, oder sobald sie eine nahe Lebensgefahr herbeizuführen drohen. An die Stelle uneinziehbarer Geldstrafen tritt die für diesen Fall erkannte oder noch durch Umwandlung festzusetzende Freiheitsstrafe. Streitigkeiten über die Auslegung des Urtheils, Berechnung der Strafen, Identität des Verurtheilten und ähnliche Einreden sind ohne mündliche Verhandlung zur Entscheidung zu bringen; ebenso verhält es sich mit der Zurückführung mehrerer erkannter Strafen auf eine Gesammtstrafe (§. 79 R.Str.G.B.). Bußen und Entschädigungsansprüche sind nach den civilprocessualischen Regeln beizutreiben: also durch Pfändung, Beschlagnahme von Forderungen, auch Immobilien, unter Zulassung des Offenbarungseides. Ob dieser auch zur Beitreibung von Geldstrafen anwendbar, ist im preuß. R. bestritten gewesen, doch überwiegend be-

jaht. Ebendaſelbſt knüpft ſich an die Cab.Ordre v. 26. Juni 1834 eine ſeitdem näher entwickelte Ermächtigung, die Ausſetzung oder Unterbrechung erkannter Freiheitsſtrafen, falls durch die V. „der Gewerbe- und Nahrungsſtand oder die häuslichen und öffentlichen Verhältniſſe des Verurtheilten einen bedeutenden Nachtheil erleiden würden", zu bewilligen; und zwar iſt das Untergericht (St.A.) für 4 Wochen, das Obergericht (Ob.St.A.) für 6 Monate, der Juſtizminiſter für längere Zeit den Ausſtand zu verfügen befugt. In ähnlicher Weiſe dürfen Geldſtrafen geſtundet oder Theilzahlungen bewilligt werden. Nähere Regelungen dieſer Art hat, wie die Ausführung der Vorſchriften des R.Str.G.B. §§. 23—26 über vorläufige Entlaſſungen, den Landesregierungen die Reichsgeſetzgebung überlaſſen, die ſich auch, abgeſehen von einzelnen Verweiſungen auf die Hülfe der Polizeibehörden (Str.-Prc.O. §§. 139. 155), einer Anordnung darüber enthält, welcher Organe, insbeſondere ob auch der Gerichtsvollzieher, der Staatsanw. und der Unterſuchungs-Richter zum Zweck der V. von Vorführungs-, Verwahrungs-, Verhaftungs-Befehlen ſich zu bedienen habe, oder zur Ausführung von Confiscationen. Die V. von Ehrenſtrafen iſt durch geeignete Benachrichtigungen der Verwaltungsbehörden zu ſichern; ebenſo die V. der Polizeiaufſicht und der Landesverweiſung.

Gſgb.: Preußen: A.G.O. 52. I. 24. Verordn. v. 4. März 1834, wo §. 9. exec. ad faciendum, Geſ. v. 20. April 1854 §§. 17. 18, u. a. Ergänz. bei v. Rönne, Erg. Bd. 3. Reichsgeſ., betr. Perſonalarreſt, v. 29. Mai 1868, B.G.Bl. S. 237; Lohnarreſt vom 21. Juni 1869, B.G.Bl. S. 242. Gewährung d. Rechtshülfe v. 21. Juni 1869, B.G.-Bl. S. 305 f. Deutſche Reichsverfaſſung v. 16. April 1871, Art. 4. N. 11. Reichsgeſ.Bl. S. 66. Bayern daſ. S. 87. Reichspoſtgeſ. 28. Oct. 1871, §. 20 (Inventar der Poſthaltereien pfandfrei). Entw. e. Civ.Prc.O. für das deutſche Reich (Herbſt 1874) §§. 597—767. Renaud, Civ.Prc. §§. 159. 220. Wetzell, Syſtem d. Civ.Prc. §§. 47. 50. 73. v. Meibom, Archiv f. civil. Prax. 52. 97 f. (Pfändung). — Preuß. Crim.O. §§. 534 f. nebſt Ergänz. bei v. Rönne Bd. 4. Neue Prov.Str.Prc.Ordn. v. 25. Juni 1867, §. 428. Zu R.Str.G.B. §§. 23—26 Preuß. Juſt.Min.Bl. 1871, S. 34. 294. Königl. ſächſ. Verordn. v. 31. Juli 1856, 5. Auguſt 1862 u. a. m. Entw. e. Str.Prc.O. f. d. deutſche Reich (Herbſt 1874) §§. 406—416. Zachariä, Handbuch d. Str.Prc. §. 177 f. Röder, Strafvollzug im Geiſte des Rechts (1863). Beſſerungsſtrafe und Beſſ.-Strafanſtalten (1864). Oeſterr. Str.Prc.O. v. 23. Mai 1873. §§. 396—419. 482. (Strafaufſchub für 6 Wochen oder länger §. 401. Strafmilderung wegen nachträglich bekannt werdender Umſtände §. 410.) Inſtr. f. d. Strafgerichte vom 16. Juni 1854. Min.Verordn. wegen Einbringung von Geldſtrafen v. 11. Febr. 1855. (Mob.-Pfändung, Einſchreiten der Finanzprocuratur zur Eintreibung aus dem Immobiliarvermögen).

Schaper.

1866. **Vorfluth** hat der tiefer liegende Grundbeſitzer dem höher belegenen zu geſtatten. Im Röm. R. hatte jeder Nachbar die Pflicht, den natürlichen Ablauf des Waſſers nicht zu hemmen; in der zufließenden pinguitudo terrae wurde die Entſchädigung des tiefer liegenden für die Beläſtigung durch den Zufluß gefunden. Dem oberen Nachbar kann aber viel daran liegen, den Abfluß des Waſſers ſo hergeſtellt zu ſehen, daß er ohne Stauung und Verſumpfung jederzeit ſein Land waſſerfrei erhält. Bedarf es dazu der Anlegung oder künſtlichen Verbeſſerung von Leitungsrinnen, Gräben, Canälen, ſo kann nach deutſcher Rechtsanſchauung der untere Nachbar genöthigt werden, gegen Entſchädigung dem oberen die Vornahme der erforderlichen Arbeiten zur Anlegung und Unterhaltung zu geſtatten. Dies beſondere nachbarliche Recht auf V., d. h. auf Herſtellung von Entwäſſerungsanlagen in fremdem Grund und Boden, iſt der Gegenſtand einer ſehr eingehenden Part.Geſgbg. geworden, vorwiegend im Intereſſe der Beförderung der Landescultur. Das Recht auf V., als auf Verſchaffung einer nothwendigen Servitut (Erk. d. Ob.Trib. Berlin 24. Mai 1870, Bd. 63. 68), iſt begründet, ſobald der obere Beſitzer das durch Schutzanſtalten des Unterliegers oder ſonſt aufgehaltene Waſſer nach einer anderen Richtung als der auf den Unterlieger nicht ableiten kann; allein es muß das Waſſer nicht blos auf, ſondern auch durch das Unterland fortgeführt werden können, da ſonſt dies zu verſumpfen Gefahr liefe. Nur noch wegen überwiegender Vortheile für das Oberland und gegen vollen Schadenserſatz findet hier das Recht auf V. Anerkennung. Was für den erſten, kann eben ſo gefährlich für

Digitized by Google

den zweiten, dritten Unterlandbesitzer, für Schiffer u. A. werden. Daraus erhellt die Nothwendigkeit eines Verfahrens, welches nicht, wie das processualische, auf die Interessen der beiden streitenden Theile beschränkt bleibt; d. h. die Nothwendigkeit der Leitung der Vorfluthsachen in weitem Umfange durch die Verwaltungsbehörden. In diesem Sinne sind seit dem vorigen Jahrh. (Schlesien 1746) eine Reihe von V.-Edicten ergangen, ergänzt und erweitert. Sie beschäftigen sich mit dem Anspruch auf V., dem Entwässerungsplan, der zu leistenden Entschädigung, den zu alledem erforderlichen Localuntersuchungen, dem bei Entwässerungsanlagen etwa erforderlichen Aufgebots- und Präclusionsverfahren. Theils die Verwaltungsbehörden (insbesondere neuerdings der Kreisausschuß in Altpreußen, Kreisordng. v. 13. Decbr. 1872, §. 135. III.), theils Schiedsrichter treten hierbei in Thätigkeit. Allein die herzustellende oder hergestellte locale Ordnung der V. berührt und schafft mancherlei wohlerworbene Rechte, und es ist die Frage über die Zulässigkeit des Rechtsweges hier der Gegenstand zahlreicher Entscheidungen geworden. Das Vorfluthsrecht bezieht sich nicht auf Gebäude, sondern nur auf ländliche Grundstücke. Dagegen sind die Vorschriften über Anlegung von Entwässerungsgräben durch fremde Grundstücke auf Ableitungen des Wassers unter der Erde in bedeckten Canälen oder in Röhren (Drains) ausgedehnt worden. Alles dies particulär. — Das franz. R. hält an den Grundsätzen des Röm. R. fest: Verpflichtung des Unterliegers zur Aufnahme des Wassers des Oberlandes nach seinem natürlichen, durch Menschenhand nicht geänderten Lauf; Verbot gegen den Unterlieger, einen Damm zur Hemmung des Abflusses aufzuwerfen; Verbot gegen den Oberlieger, irgend etwas zu thun: qui aggrave la servitude du fonds inférieur.

Gsgb.: Preuß. A.L.R. I. 8. §§. 99 f. Ges. v. 15. Novbr. 1811 wegen d. Wasserstaues bei Mühlen u. Verschaffung von V. (O. Hahn, Ges. über V. 1859.) Ges. v. 28. Febr. 1843, §. 7 (Privatflüsse). Ges. v. 23. Jan. 1846 (Präclusions-V.) Ges. v. 11. Mai 1853 III. (Drains). Ges. v. 9. Febr. 1867 f. Neuvorp. und Rügen. Hannover: Ges. v. 22. Aug. 1847, §§. 13 f. Großherz. sächs. Ges. v. 16. Febr. 1851, §. 33. C. civ. art. 640, nach ihm bayer. Ges. v. 28. Mai 1852, Art. 34 f. B.GB. für das Königr. Sachsen §§. 354—356. Gruchot, Beiträge 6, 268 f. Seuffert, Archiv I. 5, 318. 5, 141. 10, 259. Scheele, Wasserrecht (1860) §. 240 f. Schaper.

1867. **Vorkaufsrecht** (jus protimeseos) ist das Vorrecht, welches Jemandem auf die Erwerbung einer Sache eingeräumt ist. Dasselbe pflegt im Röm. R. zunächst als Nebenabrede bei einem Kaufvertrage vorzukommen, in welchem sich der Käufer verpflichtet, bei einem späteren Verkauf der Sache dem Verkäufer den Vorzug zu geben, vorausgesetzt, daß dieser die von einem dritten Kauflustigen angebotenen Bedingungen übernimmt. Eine besondere Art des V. ist es, wenn der Käufer sich verpflichtet, die Sache künftig keinem Andern, als dem Verkäufer zu überlassen (L. 75. D. 18, 1; L. 21. §. 5. D. 19, 1, welche sowohl von Sintenis II. §. 116 Anm. 235, als von Glück XVI. S. 160 falsch aufgefaßt werden). Das jus protim. kann aber auch in anderen Bevorrechtigungen, z. B. einem Vorpachtsrecht, bestehen (L. 75 cit.) und es kann nicht blos bei anderen Verträgen, z. B. bei der Pacht, vorkommen, sondern auch selbständig durch Vertrag (L. 122. §. 3. D. 45, 1) und Testament begründet werden. Es findet sich endlich auch ein gesetzliches V. in folgenden Fällen: 1) für den Fiscus beim Verkauf aus Privatbergwerken (L. 1. C. 11, 6); 2) für den dominus directus beim Verkauf eines emphyteutischen Grundstücks (L. 3. C. 4, 66); 3) bei Versteigerungen im Concurse für die Gläubiger, bezw. unter ihnen für denjenigen, welcher die höchste Forderung hat, sowie unter anderen Personen für die Verwandten des Gemeinschuldners (L. 16. D. 42, 5; L. 60. D. 2. 14). Nicht dagegen ist das Recht des ersten Käufers bei der in diem addictio als ein V. zu bezeichnen (so Sintenis, Keller u. A.), weil dieser den besseren Bieter nicht überbieten muß und seine Befugniß nur in einem Eintrittsrecht in den späteren Vertrag besteht. — Voraussetzungen des V. sind, daß der Verkauf der Sache vom Eigenthümer beabsichtigt wird und der

Digitized by Google

Berechtigte zur Uebernahme der durch den Dritten gebotenen Bedingungen bereit ist (L. 3. C. 4, 66; vgl. L. 4. C. 11, 71). Der Verpflichtete muß deshalb von dem Verkauf dem Berechtigten Anzeige machen und die ihm zur Erklärung gegebene oder gesetzliche Zeit (so bei der Emphyteuse von 2 Monaten) abwarten, nach deren fruchtlosem Verlauf das V. erlischt. Unterläßt der Verpflichtete diese Anzeige, so bleibt außer bei der Emphyteuse (L. 3. C. 4, 66) die an einen Dritten vorgenommene Veräußerung giltig und der Vorkaufsberechtigte kann gegen seinen Paciscenten nur das Interesse mit der actio venditi einfordern (L. 75 cit.), denn das V. hat unbezweifelt nur obligatorische Wirkungen (Seuffert, Arch. VII. 37). Im gem. R. entstand jedoch in Folge des deutsch-rechtlichen Retracts- oder Näherrechts (s. dies. Art.) bald eine Verwirrung. Man ließ nur für das vertragsmäßige V. die obligatorischen Wirkungen bestehen und legte den gesetzlichen Fällen desselben, sowie den aus dem deutschen R. hergeleiteten dingliche Natur bei (Glück, XVI. S. 156 ff.). Trotzdem man sich des Unterschiedes beider Institute bewußt war (Madihn, Diss. de jure protim. ejusque a jure retractus discrimine, 1758. Walch, Näherrecht, S. 92 ff.), trat doch eine Vermischung der Grundsätze des V. und Näherrechts ein, welches nicht ohne Einfluß auf die particularrechtliche Entwickelung geblieben ist. So erwähnt der Cod. Max. Bav. das V. als eine besondere Art des Retractes (r. conventionalis) und findet den Hauptunterschied zwischen diesem und dem eigentlichen Retract nur darin, daß das V. nur einen bevorstehenden Verkauf verhindern soll; ist aber dieser dennoch geschehen, so treten die Wirkungen des verletzten Näherrechtes ein. — Von der gemeinrechtlichen Vermengung ist auch das preuß. A. L.R. nicht freigeblieben, wie dies schon die Definition in I. 20. §. 568 zeigt, welche einerseits den geschehenen Verkauf voraussetzt, andererseits aber dem Berechtigten keinen Abtrieb gewährt. Wird es durch Willenserklärung begründet, so hat es nur obligatorische Wirkung — und dies findet stets statt bei beweglichen Sachen. Das gesetzliche V. dagegen ist dinglicher Natur, welche auch bei Immobilien dem durch Willenserklärung entstandenen in Folge Eintragung in die Hypothekenbücher beigelegt werden kann. Das V. ist nicht übertragbar und hinsichtlich der Vererbung an die Vorschriften des Wiederkaufs (s. dies. Art.) gebunden. Voraussetzungen sind: 1) ein wirklicher Verkauf, nicht auch ein anderes Veräußerungsgeschäft; 2) Anzeige an den Berechtigten, welche bei dinglichem V. und bei der Subhastation in bestimmten Formen zu geschehen hat; 3) Erklärung des Berechtigten binnen bestimmter Frist; vorher kann der Verpflichtete und der dritte Käufer noch immer von dem Vertrage zurücktreten. Geschieht der Verkauf ohne Rücksicht auf den Berechtigten, so hat dieser eine persönliche Interesseforderung gegen den Verpflichteten, er kann aber auch den dritten Käufer verdrängen, wenn dieser die Existenz des persönlichen V. kannte. Beim dinglichen V. treten ganz die Wirkungen des verletzten Näherrechts ein (s. dies. Art.), so jedoch, daß die gesetzliche Retractsklage weder vererblich noch veräußerlich ist. Das persönliche V. erlischt, wenn eine Erklärung nicht erfolgt, für immer; das gesetzliche verjährt in 30 Jahren, während das eingetragene durch Löschung im Grundbuch, Verzicht und Eintritt des dies ad quem untergeht. Die Zahl der gesetzlichen V. ist schon im Landrecht selbst und noch mehr durch die späteren Gesetze eingeschränkt worden; gegenwärtig besteht ein solches nur für den Miteigenthümer zu ideellen Theilen und den Enteigneten, wenn später das enteignete Grundstück von dem Enteigner wieder veräußert wird. — Das österr. B.G.B. dagegen hält die obligatorische Natur des V., welches als pactum adjectum beim Kauf erwähnt wird, durchgehends aufrecht und bemerkt nur, daß es durch Eintragung dinglich werden kann und dann auch einen Abtrieb des Dritten zur Folge hat. — Der Code civil enthält keine bestimmten Vorschriften über das V., bringt es aber in gewisser Weise mit dem Wiederkaufsrecht (s. dies. Art.) in Verbindung.

Quellen: L. 75. D. 18, 1: L. 21. §. 5. D. 19, 1; L. 122. §. 3. D. 45, 1; L. 1. C. 11, 6; L. 3. C 4, 66; L. 16. D. 42, 5; L. 60. D. 2, 14; L. 4. C. 11, 71. — Cod. Max. Bav. IV. 5, §§. 1. 18. Preuß A. L.R. I. 20. §§. 568—657; Geſ. v. 3. Novbr. 1838, §§. 16—19; Geſ. v. 2. März 1850, §. 2. Nr. 6. §. 4; Geſ. v. 24. Juni 1865, §§. 104. 141; Edict v. 9. Octbr. 1807, §. 3. — H.G.B. Art. 470. — Oeſterr. B.G.B. §§. 1072—1079.

Lit.: Unter den Lehrbb. beſ. Glück, Comm. XVI. S. 156 ff.; Sintenis §. 116. — Koch, R. der Forderungen, III. 235 ff. Förſter, Theorie u. Praxis des preuß. Priv.R. III. §. 189. Kayſer.

1868. **Vormerkungen** im Grund- oder Hypothekenbuch ſind Einſchreibungen ſolcher Rechtsanſprüche, denen die Rechtswirkungen der Publicität, Erkennbarkeit und Geltung gegenüber neuen Erwerbern des Eigenthums oder dinglicher Rechte geſichert werden ſollen, während Hinderniſſe obwalten, welche der vollen Verwirklichung jener Anſprüche mittelſt einer endgültigen Eintragung oder Löſchung zur Zeit entgegenſtehen. Während Mecklenburg (auch Hamburg) unter dem Beifall der Kenner des dortigen Rechts die Eintragung zwar von Dispoſitionsbeſchränkungen, nicht aber (abgeſehen von wenigen Ausnahmsfällen für Einreden) von V. zuläßt, hat die Mehrzahl neuerer deutſcher Geſetzgebungen dieſe vorwiegend im Sinne der vorläufigen Eintragung von Hypotheken entwickelt. So liegt nach dem Bürg. G.B. für das Königr. Sachſen §. 404—407 in jedem Eintragungsantrage als minus der Antrag auf V., und eine ſolche iſt einzuſchreiben, ſobald einerſeits die Forderung und der Rechtsgrund ihrer Eintragung durch unverdächtige Urkunden beſcheinigt wird, andrerſeits der Eintragung ſelbſt noch ein Hinderniß entgegenſteht, das außerhalb des Weſens der Forderung und des Rechtsgrundes zur Eintragung liegt. Der Eigenthümer und jeder nachſtehende Gläubiger iſt befugt, eine Friſt zur Beſeitigung des Hinderniſſes bei Vermeidung der Löſchung der V. ſetzen zu laſſen. Nach Hebung deſſelben erfolgt die Umſchreibung der V. in eine Hypothek. Von V. verſchieden ſind eintragbare Verfügungsbeſchränkungen (§. 224) und Rechtsverwahrungen. Aehnlich Bayern, Würtemberg, auch Oeſterreich. Preußen, ſich anſchließend an das durch die Hyp.O. von 1783, die Novelle von 1853, das A. L.R. und die Praxis entwickelte Syſtem der ſog. hypothekariſchen Proteſtationen (proteſtativiſcher Einſchreibungen) iſt in den neuen Grundbuchgeſetzen mit einem weitgreifenden Syſtem von V. unter Wahrung des Conſensprincips vorgegangen. Im Lauf der Berathungen gemodelt und ungenau in der Terminologie, hat daſſelbe eine Menge von Streitfragen der wiſſenſchaftlichen Erörterung und der Praxis dargeboten. V. ſind zuläſſig nicht nur zur Erhaltung des Rechts auf Eintragung von Hypotheken, Grundſchulden, dinglichen Belaſtungen, oder zur Erhaltung eingetragener dinglicher Rechte gegen etwaige Löſchungsanträge (pro conservando jure et loco), ſondern auch zur Erhaltung des Rechts auf Auflaſſung, auf Eintragung des Eigenthumsübergangs, der Anfechtung des Bucheigenthums (pro cons. jure), ſowie des Rechts auf Löſchung in Gemäßheit von Widerſpruchsrechten und Einreden (pro conserv. exceptionibus). So bei Hypotheken wegen nicht gezahlter Valuta oder erfolgter Rückzahlung u. dgl. m. Die Arreſtanlegung gegen Bucheigenthümer wegen Geldſchulden aus bloßen Forderungsrechten iſt Gegenſtand vielfachen Streites. Es wird von einer Seite als Verfügungsbeſchränkung des Eigenthümers der Arreſt in Rubr. II., von der andern als V. einer Hypothek in Rubr. III. eingeſchrieben. Die letzte Anſicht lehnt ſich an das ältere R. an und entſpricht der Auffaſſung des Arreſtes als antecipirter Execution. Die Arreſt-V. enthält die antecipirte Judicat-Hypothek des §. 22 d. Exec.Vdg. v. 4. März 1834. Von den Arreſt-Erforderniſſen verſchieden ſind die Vorausſetzungen der V. Wenngleich dieſe gegen den nicht einwilligenden Bucheigenthümer ſowie in ſonſtigen Fällen der Regel nach anders nicht eingetragen werden darf, als durch die (den Conſens erſetzende) Vermittlung des Proceßrichters, ſo genügt es doch, wenn dieſem der zu ſichernde Anſpruch oder das Widerſpruchsrecht glaubhaft gemacht wird. Erledigt ſich die V. nicht durch Umſchreibung, oder ſonſt durch eine definitive Eintragung

oder Löschung, so steht dem dadurch Beeinträchtigten je nach der Sachlage die Klage auf Löschung zu, dem Bucheigenthümer z. B. in Gestalt der Negatorienklage. — Nach den innerhalb Preußens gemachten Erfahrungen gehört eine erschöpfende Ordnung der Sicherungsvermerke im Grundbuchwesen zu den schwierigsten Aufgaben der Gesetzgebung.

Gsgb. u. Lit.: S. Art. Hyp.- u. Grdb.O., insbesondere Preuß. Hyp.Ordn. 1783, II. §. 289 f. Novelle 1853, §. 43 f. A. L.R. I. 20. §. 417 f. u. Ergänzung. Ueber hypothekar. Protestationen die Monographien v. Grävell 1815, Schepers 1830, Ditmar 1850, Prinz 1858. Grundeigenthumsgesetz v. 5. Mai 1872, §§. 8. 9. 16. 22. 38. 59. 60. 70. Grdb.-O. §§. 64. 88. 89. 102. Dazu die Commentare; ferner Dernburg, Lehrb. des preuß. Priv.R. §. 204. Förster, Theorie u. Praxis d. preuß. Priv.R. §§. 23. 198. Behrend in f. Ztschr. VII. 115 f. Strützki in Gruchot, Arch. XVII. 733 f. Jäckel das. XVIII. 41. v. Meibom, Mecklenb. Hyp.R., bes. S. 69[10]. 71[15]. 110. 134. Roth, Bayer. Civ.R. §. 190 III. Oesterr. B.G.B. §. 453 (durch V. ein bedingtes Pfandrecht). Grdb.Ges. v. 25. Juli 1871 (Einverleibungen, Vormerkungen, Anmerkungen), s. Exner in Behrend, Ztschr. 6, 178 f.

Schaper.

1869. **Vormundschaft** ist die durch Rechtsvorschrift angeordnete Fürsorge und Vertretung für Personen, denen ganz oder zum Theil die erforderliche Selbstständigkeit fehlt.

A. Geschichtliche Entwickelung. Die V. knüpft im Röm. R. an die väterliche Gewalt, das Familien- und Erbrecht an. Zunächst hat der Vater dafür Sorge zu tragen, daß nach seinem Tod seine unmündigen Hauskinder in Rath und That einen Vertreter und Beistand finden. In Ermangelung einer väterlichen Bestimmung geht diese Pflicht auf die Familien über in der Weise, daß dem gesetzlichen Erbrecht die Pflicht zur Uebernahme der Vormundschaft entspricht. (L. 1. pr. D. 26, 4; pr. J. I. 15; §. 7. J. I. 16.) Eine obrigkeitliche Fürsorge trat zwar von Alters her in Nothfällen ein (Ulp. XI. 24; Gaj. I. 184) und gegen die zweite Hälfte der Republik dann immer, wenn testamentarische oder gesetzliche V. nicht vorhanden war. Nichts destoweniger blieb aber die V. ein munus privatum, dem gegenüber ein eigentliches Oberaufsichtsrecht des Staates nur in sehr beschränktem Umfange sich entwickelte. Dasselbe war in keiner Weise ordentlich geregelt und bezog sich auch im Justin. R. vorzugsweise auf das Vermögen, während für die persönlichen Beziehungen dem Familienrath (consilium necessariorum, L. 1. pr. §. 1, L. 5. D. 27, 2) eine Aufsicht übende Thätigkeit vorbehalten blieb. Daraus erklärt sich auch die so mangelhafte Ausbildung einer Fürsorge für die Minderjährigen (cura, s. d. Art. „Curatel"), und die für die Rechtssicherheit so gefährliche Ausdehnung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Mit dem waffenfähigen Alter trat auch die volle Handlungsfähigkeit ein. Im deutschen R., welchem letztwillige Verfügungen unbekannt waren, war die V. ein reiner Ausfluß des Familienrechts. Hier zeigt sich aber nicht nur ein dem Hilfsbedürftigen gewährter Schutz, sondern auch ein Recht des Vormundes, welchem sogar zuweilen ein Nießbrauch am Vermögen des Mündels zustand und als nächstem Erben auch die Rechnungslegung erlassen war (Sachs.Sp. I. 23. §. 2). Daneben zeigt sich aber schon in den Volksrechten und den Capitularien (vgl. Walter, Deutsche R.G. §. 134, Anm. 6. 7. 8) ein weitgehender Schutz des Königs und seiner Beamten für die Bevormundeten, wie für andere der Hilfe bedürftigen Personen. Diesen öffentlichen Charakter der V. konnte auch die Reception des Röm. R. nicht zurückdrängen; aus dem allgemeinen Königsschutz bildete sich allmälig das besondere Oberaufsichtsrecht der Landeshoheit und das Institut der Obervormundschaft. Die Reichspolizeiordnungen von 1548 Tit. 31 und 1577 Tit. 32 stellen die V. unter die Pflichten der Obrigkeit, welche allein den Vormund zur Verwaltung zuläßt, ihn vereidet und über seine Handlungen stetig wacht (s. den Art. „Tutorium"). Jene Reichsgesetzgebung hat auch nach r. M. den Unterschied zwischen tutela und cura aufgehoben und die allgemeine V. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre festgesetzt. So ist die V. im gem. R. zu einem Theil des öffentlichen R. geworden, wird

Digitized by Google

aber von den Lehrbüchern des Civ.R. für sich in Anspruch genommen und bald in Verbindung mit dem Obligationenrecht (Puchta, Windscheid), bald im Familienrecht dargestellt. Auch von den größeren Part.Gesgbgn. wird von Denjenigen, welche sich in ihrem System den Institutionen anschließen, die V. im Personen(Familien)recht abgehandelt (Bayern, Oesterreich, französ. Rechtsgebiet); nur Preußen hat den Standpunkt des öffentlichen R. voll gewahrt und daher auch in diesem der V. ihren Platz angewiesen (A. L.R. II. 18). Was die Entwickelung des Instituts selbst anbetrifft, so hat das österr. G.B. den durch die Reichspolizeiordnungen überkommenen Rechtszustand nicht bedeutend verändert. Der Cod. Max. Bavar. steht zwar wesentlich auf dem röm. Gesichtspunkt, so z. B. in der Unterscheidung einer tutela impuberum und cura minorum, hat aber doch sonst die gemeinrechtliche Lehre aufgenommen. Völlig neue Gesichtspunkte entwickelten das A. L.R. und der Code civil. Ersteres sieht in der V. einen Gegenstand der besonderen Vorsorge des Staats, der Vormund ist daher auch als ein Bevollmächtigter desselben aufzufassen und die V. ein munus publicum in vollem Sinne geworden. Deshalb trägt das preuß. Vormundschaftsrecht den Charakter einer Beamteninstruction, wobei das Gericht als die leitende Behörde gilt. Durch diese Anordnung und die schwere Haftpflicht der collegialen Obervormundschaftsbehörde liegt der Schwerpunkt der ganzen Verwaltung in dieser. Die Praxis der Gerichte hat dem Vormund fast jede Selbständigkeit entzogen und ihn zum ausführenden Diener des vormundschaftlichen Gerichts gemacht. Wie nun auch in Folge dessen die Wiedereinsetzung in den früheren Stand überflüssig wurde, sowie auch einerseits der Pflegbefohlene gegen Veruntreuungen einen reichen Schutz genießt, so schädigt doch andrerseits der schleppende Gang des Verfahrens die Interessen desselben. Im Gegensatz hierzu hat der Code civil die Familie zu größerer Thätigkeit herangezogen; ein aus den nächsten Verwandten bestehender Familienrath, dessen Vorsitz der Friedensrichter führt, vertritt gleichsam die Obervormundschaftsbehörde, und nur in wichtigen Fällen der Vermögensverwaltung ist eine Genehmigung des Gerichts erster Instanz erforderlich, endlich ist bei allen gerichtlichen Verhandlungen Bevormundeter die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft geboten. Die Vorsorge des Staates tritt hierbei zu sehr in den Hintergrund und es machte sich deshalb in Elsaß-Lothringen das Bedürfniß einer Abänderung geltend. In kleineren deutschen Staaten (z. B. Würtemberg) hat man die Gemeinde zur vormundschaftlichen Aufsicht herangezogen. Der neueste preuß. Entwurf einer V.Ordnung von 1874 gibt dem Vormund freie Bewegung und stellte eine Controle in dem Gegenvormund und dem Einzelrichter auf, der nicht mehr selbständig verwaltet, sondern die obere Instanz bildet. Außerdem soll aus Gemeindemitgliedern ein Waisenrath geschaffen werden, welcher Mängel und Pflichtwidrigkeiten bei der bürgerlichen und sittlichen Erziehung der Pflegebefohlenen vorzugsweise wahrzunehmen hat.

B. Grundzüge des gemeinen Vormundschaftsrechtes.

1. Die Bevormundeten. Nach Röm. R. standen nur impuberes und Frauen unter V.; die der letzteren fiel schon mit Ende der Kaiserzeit weg. Im altdeutschen R. war eine große Anzahl von Personen dem mundium unterworfen, aus welchem erst mit der Reception des Röm. R. die V. in klarer Form hervortrat. Ihr waren bis in die neueste Zeit auch Frauen (Geschlechtsvormundschaft) unterordnet. Heutzutage gibt es nur noch eine Altersvormundschaft der Minderjährigen; für die anderen Arten hilfloser Personen ist die Curatel stehen geblieben (s. diesen Art.).

2. Pflicht und Fähigkeit zur Uebernahme. Jeder Bürger ist zur Uebernahme der V. verpflichtet; berechtigt sind Mütter, Großmütter und Geistliche, soweit sie nicht unfähig sind. Fähig ist in der Regel Jeder, der nicht selbst einer V. bedarf. Die unfähigen Personen theilen sich in zwei Klassen: solche, deren Berufung nichtig ist (sog. excusatio necessaria), und solche, die trotz erfolgter Be-

Digitized by Google

rufung von der Obervormundschaft nicht anerkannt werden. Im ersten Fall tritt Derjenige ein, welcher bei Nichtexistenz des Unfähigen berufen worden wäre, im zweiten erfolgt die Ernennung eines Vormundes durch die Behörde. Zu der ersten Klasse gehören a) Frauen mit den gedachten Ausnahmen und jene auch nur unter der Voraussetzung, daß sie zu gerichtlichem Protokoll auf ihre weiblichen Rechtswohlthaten verzichten, dem Mündel ihr gesammtes Vermögen verpfänden und versprechen, keine zweite Ehe einzugehen; b) Minderjährige; sind sie jedoch zur V. durch Testament berufen, so wird bis zu ihrer Großjährigkeit ein interimistischer V. ernannt; c) Soldaten, welche jedoch testamentarisch durch einen Kameraden ernannt werden können; d) hinsichtlich der Unfähigkeit von Bischöfen und Mönchen herrscht Streit (Nov. 123 c. 5. — L. 52 pr. C. 1, 3 und cap. 4. C. 16 qu. 1). Wer zur zweiten Klasse gehört, bleibt dem Ermessen der Obervormundschaft überlassen, welcher zahlreiche Quellenentscheidungen (vgl. Sintenis §. 146) einen genügenden Anhalt bieten. Der Pflicht zur V. kann man sich nur bei dem Vorhandensein gewichtiger Gründe entziehen. (S. den Art. „Excusationsgründe".)

3. Berufung und Antritt, s. den Art. „Tutorium".

4. Die einzelnen Berufungsgründe.

a) Testament. Der Gewalthaber kann seinem unmündigen Kinde und seinem posthumus in einem Testament oder bestätigten Codicill einen Vormund ernennen. Ursprünglich wie bei der Erbeinsetzung waren verba imperativa latina erforderlich, später ist jede Form ausreichend und Bedingungen, Befristungen ꝛc. zulässig; der Vormund mußte Erbeinsetzungsfähigkeit haben und individuell bezeichnet sein, auch darf er nicht blos für einzelne Geschäfte bestellt werden: tutor personae non rei vel causae datur. Die tutela testam. steht und fällt mit dem Testament außer bei verletztem Pflichttheilsrecht, wo jene aufrecht erhalten bleibt (Nov. 115. c. 3). Ueber confirmatio tutoris s. den Art. „Tutorium".

b) Gesetz. In Ermangelung eines tut. test. werden schon nach den XII Tafeln, wie zur Intestaterbschaft, so auch zur V. die männlichen Agnaten und Gentilen berufen. Ebenso stand nach Analogie des Patronats dem parens manumissor die V. über das emancipirte Kind zu, welche nach seinem Tode auf seine sui filii überging (tutela fiduciaria). Seit Nov. 118. c. 5 sind noch die Cognaten hinzugekommen. Die tut. legitima tritt ferner ein, wenn die testamentarische Ernennung ungiltig ist, bzw. durch Eintritt der Bedingung oder Befristung es wird, sowie wenn der letztwillig ernannte Vormund stirbt.

c) Obrigkeitliche Bestellung. Die l. Atilia (vermuthlich im J. 443 oder 460 der Stadt) verordnete, daß einem Pupillen, der weder einen testamentarischen noch gesetzlichen Vormund hatte, ein solcher durch den praetor urbanus und die Mehrzahl der Volkstribunen gegeben werden sollte. In den Provinzen übte seit der l. Julia et Titia (526 [?] d. St.) der Provinzialstatthalter dies Recht. In der Kaiserzeit lag die Pflicht theils besonders bestimmten Beamten (praetor tutelaris), theils den höheren Magistraten (praefectus vigilum, praetor, praeses provinciae) ob und ging endlich unter Justinian auf die Stadtbehörde über. Heutzutage sind die Gerichte erster Instanz dazu berufen. Die Ernennung muß eine unbedingte sein (actus legitimus). Gewisse untere Behörden, im franz. R. die Bürgermeister, in Altpreußen die Pfarrer, sollen der Obervormundschaft den Bedürfnißfall anzeigen und V. in Vorschlag bringen (petere tutorem), das Gleiche liegt bei Verlust ihres gesetzlichen Erbrechts den Intestaterben der Pupillen ob. Die tut. dativa tritt ferner bei Ablehnung, Untauglichkeit und Absetzung des testam. Vormundes ein.

5. Vormundschaftliche Verwaltung.

a) Sorge für Erziehung und Unterhalt. (Tit. Dig. 27, 2. Cod. 5, 49; 50 —). Der Vormund ist zwar weder verpflichtet, den Mündel zu ernähren, noch zu erziehen, doch soll er überwachen, daß Beides in angemessener Weise geschehe. Bei der Erziehung entscheidet das freie Ermessen der Obervor-

Digitized by Google

mundschaftsbehörde, doch soll der Wille des Vaters in Rücksicht gezogen, auch können Ascendenten und andere Blutsverwandte im Nothfalle zur Erziehung gezwungen werden. Der Vormund hat die zur Ernährung bestimmten Gelder bereit zu halten.

b) Sorge für das Vermögen. (Tit. J. 1, 21; D. 26, 7. 8; Cod. 5, 37. 48. 59; Nov. 72, c. 6—8.) Der Vormund soll das Vermögen des Mündels wie sein eigenes verwalten und haftet deshalb in der Regel für diligentia quam in suis rebus, mitunter für c. levis (L. 53. §. 3. D. 47, 2), mitunter auch nur für c. lata (L. 7. §. 2. D. 46, 7). Er hat zunächst das Vermögen in gutem Zustande zu erhalten, dann aber auch es zu vermehren. Namentlich soll er den Anfall gewisser Vortheile nicht außer Acht lassen und Gelder des Mündels zinsbar anlegen; er macht sich verantwortlich, wenn er die Anlage nach einer bestimmten Frist versäumt (laxamentum temporis).

c) Insbesondere die Vertretung des Mündels durch den Vormund. Ist der Mündel völlig handlungsunfähig, so führt der Vormund die Verwaltung allein. Minderjährige konnten im Röm. R. selbständig handeln, vorausgesetzt, daß der Vormund gegenwärtig seine Genehmigung ertheilte (auctoritatis interpositio); heutzutage genügt nach r. M. jeder irgendwie erklärte Consens. Tritt der Vormund allein auf, so gingen die Wirkungen dieses Handelns schon im Just. R. direct auf die Person des Mündels über. Wie weit dieser durch allein vorgenommene Rechtsgeschäfte verpflichtet wird, ist streitig.

d) Veräußerungsbeschränkungen. (Tit. D. 27. 9; Cod. 5, 51—54; 71.) Zu den Verwaltungsbefugnissen des Vormundes gehört ursprünglich auch ein freies Veräußerungsrecht und die uneingeschränkte Annahme von Zahlungen. Dieses beschränkte erst die oratio divi Severi v. J. 195 n. Chr., welche verordnete, daß praedia rustica und suburbana nur auf Grund eines gehörig begründeten Decretes der Ober-V. veräußert werden dürften. Spätere Gesetze fügten neue Beschränkungen hinzu, deren Ergebniß im neuesten R. darin besteht, daß dem Vormund die Veräußerung irgendwie werthvoller Sachen und die Annahme von Zahlungen mit Ausnahme von nicht mehr als zweijährigen Zinsen unter dem Betrage von 100 solidi ohne obervormundschaftliche Genehmigung in der Regel untersagt ist. Eine Uebertretung des Verbotes macht die Veräußerung außer in einigen Ausnahmefällen (L. 5. §§. 6. 7. D. 27, 9; L. 1. C. 5, 72; L. 3 pr. D. 27, 9; L. 28. §. 3. C. 5, 37; Auth. sacr. pub. zu L. 1. C. 2, 28) nichtig.

e) Verwaltung mehrerer Vormünder. (Tit. C. 5, 22.) Die Berufung mehrerer Personen zur V. ist heute allgemein zulässig, sie hat nur Einfluß auf die Art der Verwaltung, welche nach Ermessen der Behörde entweder eine gemeinsame oder eine getheilte sein, oder nur durch Einen geschehen kann. Im ersten Fall ist jeder Vormund in gleicher Weise berechtigt und verpflichtet; bei Widerspruch gilt, wie im St.R., der Grundsatz: pari imperio majus est vetantis. Ihre Haftung dem Mündel gegenüber ist eine solidarische und nur durch das benef. divisionis, excussionis und cedendarum actionum gemildert. Die Theilung der Verwaltung geschieht entweder nach geographischen Bezirken (per regiones) oder nach Geschäftskreisen (per partes). In seinem Kreise haftet der Verwaltende (gerens) zunächst, die Uebrigen (honorarii) nur für die Beaufsichtigung desselben. Dasselbe Rechtsverhältniß findet statt, wenn nur Einem allein die Verwaltung übertragen ist. Zu den t. honorarii gehört auch der t. notitiae causa datus (L. 14. §§. 1—6. D. 46, 3; L. 32. §. 1. D. 26, 2; L. 1. C. 5, 38). — Es können aber auch getrennte V. eingerichtet und ein Specialvormund zur Vornahme eines bestimmten Geschäftes ernannt werden (L. 21. §§. 2—4. D. 27, 1; L. 3. C. 5, 44).

5. Beendigung der V. (Tit. Inst. I. 22; C. 5, 60.) Sie tritt ein: a) wenn Vormund oder Mündel stirbt; b) wenn dieser großjährig oder für großjährig erklärt wird oder sich an Kindesstatt annehmen läßt; c) wenn die Bedingung

Digitized by Google

oder Befriſtung ſich geltend macht, unter welchen die Berufung erfolgte; d) wenn die beſtimmten Gründe eintreten, welche den Vormund zur Niederlegung ſeines Amtes berechtigen (ſog. excusatio superveniens, ſ. den Art. „Excuſationsgründe"); e) wenn der Vormund entfernt wird (ſ. den Art. „Remotion").

6. Obligationen aus der vormundſchaftlichen Verwaltung. (Tit. D. 27, 3; C. 5, 38. 51.) Dieſelben haben ihren Grund in der Geſchäftsführung des Vormundes und werden deshalb von den Römern zu den obl. quas ex contracto gezählt (ſ. den Art. „Quaſicontracte"). Der Vormund haftet daher mit der actio tutelae directa auf Rechnungslegung, Erfüllung ſeiner Obliegenheiten und Aushändigung des Saldo. Sie iſt im weiteſten Sinne eine bon. fid. actio und kann erſt nach beendigter V. angeſtellt werden. Hat der Vormund aus dem Mündelvermögen etwas bei Seite gebracht und unterſchlagen, ſo haftet er ſchon nach den XII Tafeln mit der actio de rationibus distrahendis auf das Doppelte. Beide Klagen ſind infamirend und activ vererblich. Der Mündel ſelbſt kann nach erreichter Großjährigkeit den Vormund von ſeiner Haft befreien, vorher kann das nur vom Erblaſſer mit der Maßgabe geſchehen, daß er für eine c. levis nicht verantwortlich gemacht wird (tutor aneclogistus, der in der neueren Part. R.R. größere Freiheiten genießt). Zur beſſeren Sicherheit ſeiner Anſprüche iſt dem Mündel ein geſetzliches Pfandrecht an dem ganzen Vermögen des Vormundes gegeben.

Die Erben des Vormundes haften nur für deſſen c. lata; neben ihm aber kann der Mündel noch andere Perſonen in folgender Reihenfolge belangen: a) die Bürgen; b) die affirmatores, d. h. Diejenigen, welche die Tüchtigkeit und Zuverläſſigkeit des Vormundes der Obrigkeit verſicherten; c) die postulatores, d. h. Diejenigen, welche den Vormund erbeten; d) die nominatores, worunter beſonders die vorſchlagenden niederen Behörden verſtanden ſind; e) die Mitvormünder bei ungetheilter Verwaltung; f) die Obervormundſchaftsbehörde; g) die honorarii. Dazu tritt die Haftbarkeit des Vaters, falls der Vormund noch in Gewalt ſteht. Umgekehrt ſteht aber auch dem Vormunde gegen den Mündel die actio tutelae contraria auf Erſtattung der Auslagen und Befreiung der übernommenen Verbindlichkeiten zu; auf ein Honorar nur dann, wenn ihm ein ſolches durch den Erblaſſer oder die Obrigkeit zugeſichert iſt.

7) Obervormundſchaftsbehörde, ſ. dieſ. Art.

Quellen: Tit. Inst. I. 13—26; D. XXVI. XXVII; C. V. 28—75; R.Pol.O. von 1548, Tit. 31; von 1577, Tit. 32. — Cod. Max. Bav. I. 7, 1—34; öſterr. G.B. §§. 187—284; A. L.R. II. 18; Code civil art. 390—475. Elſ.-Lothr. Geſ. vom 13. October 1873. — Preuß. Entw. einer V.-O. von 1874.

Lit.: Glück, Comment. XXVIII—XXXIII; Rüdorff, Das R. der V. aus den gem. in Deutſchland geltenden RR. entwickelt, 3 Bde., 1832—1834; Kraut, Die V. nach den Grundſätzen des deutſchen R., 3 Bde., 1832—1834; Rive, Geſch. der deutſchen V. 1861—1864. — Villaume, Das preuß. V.R. u. ſeine Reform, 1846; Temme, Das preuß. V.R., 1849; Arndts u. Bernhard, Das preuß. V.R., 1862. — Traité de la minorité et de la tutelle par de Fréminville, 1845, 2 vol. Kayſer.

1870. **Vulgarſubſtitution** (Thl. I. S. 433. 553) heißt im Röm. Erbrecht die letztwillige Bezeichnung einer Perſon, welcher die Zuwendung (Erbſchaft, Vermächtniß) nächſt einem Anderen d. h. für den Fall zufallen ſoll, daß dieſer ſie nicht erwerben wird (nicht will oder nicht kann). Zweck iſt Ausſchließung der Inteſtaterben bzw. des Onerirten, ſowie des Anwachſungsrechts. Gleichwie das Geſetz in ſeiner Erbfolgeordnung entferntere Klaſſen und Grade nächſt den näheren beruft, ſo kann auch der Teſtator ſeinem zuvörderſt Bedachten einen Ferneren unterfügen (ſubſtituiren); und zwar dieſer in entweder eventueller oder ſucceſſiver Weiſe, d. h. einen ſolchen, dem die Zuwendung entweder nächſt oder nach jenem zufallen ſoll. Vorausgeſetzt wird im erſteren Falle (eben dem der gemeinen oder vulgären Subſtitution, subst. in primum casum), daß der Erſtbedachte nicht Erbe wird, das Vermächtniß nicht erwirbt; im letzteren (fideicommiſſariſche Subſtitution, subst. in secundum casum), daß der Vorbedachte Erbe, Vermächtnißnehmer wird, aber nach

Digitized by Google

Maßgabe der Verfügung das Zugewendete demnächst an den Nachbedachten auskehren soll. Man sollte daher den Vulgarsubstituten Nächsteingesetzten, Nächstbedachten, den fideic. Subst. Nacheingesetzten (nicht Nacherben, denn dies scheitert an dem: semel heres, semper heres) bzw. Nachbedachten nennen. Somit ist der Vulgarsubstitut stets gewissermaßen bedingt (richtiger: eventuell) berufen, und die sog. Bedingung tritt ein mit dem Wegfall des Vormannes (Substitution schließt an sich Accrescenz aus); ist er dagegen Miterben bzw. Collegataren oder successiv Berufenen d. h. solchen verschiedenen Grades, substituirt, so tritt sie im Zweifel erst dann ein, wenn alle jene fortgefallen sind, ohne daß aber auf die Reihenfolge des Wegfalls etwas ankäme (substitutus substituto censetur esse subst. instituto). Jene sog. Bedingung ist deficirt für den Substituten, sobald der Vorbedachte (institutus, Vermächtnißnehmer) erwirbt, sollte derselbe auch nachträglich dagegen restituirt werden. Auch können mehrere sei es Eingesetzte sei es Nächstberufene einander gegenseitig substituirt sein (subst. reciproca), was oft in Einer Satzform geschieht (s. breviloqua); hier ist die für die Institution verfügte Theilbestimmung im Zweifel auch für die Substitution maßgebend. — Während der Code civil die Substitution als solche verbietet und nur bedingter Disposition überhaupt erwähnt, behandelt das preuß. L.R. die gemeine Substitution kurz und sachgemäß. Abweichungen vom Röm. R.: Abkömmlinge eines eingesetzten aber vor dem Testator verstorbenen Kindes gelten als stillschweigend substituirt; der Substitut hat schon mit dem Tode des Testator ein auf seine Erben vererbliches, wenngleich bedingtes Recht; muß oder kann der Erstbedachte sein erworbenes R. wieder aufgeben, so lebt das R. des Substituten wiederum auf. Das sächs. G.B. nennt die V. Nacherbeinsetzung, mit analoger Ausdehnung auf den Nachvermächtnißnehmer, weicht indeß nur unerheblich ab vom gemeinen R.: Wer seinem Miterben zum Nacherben ernannt ist, kann, wenn er als Erbe ausgeschlagen bzw. angetreten hat, nichtsdestoweniger als Nacherbe noch antreten bzw. ausschlagen; eine Folge der Beseitigung des: nemo pro parte testatus ꝛc.

Lit. u. Gsgb.: Glück, Bd. XL. u. XLI. Arndts im R.lex. X. S. 656 ff. Windscheid, Lehrb. III. §. 557. — Inst. 2, 15. D. 28, 6. Preuß. A. L.R. I. 12. §§. 50 ff. 458 ff. II. 2. §. 443. C. civ. art. 896. 1041. Sächs. G.B. §§. 2187 ff. 2263 ff. 2411.

Schütze.

1871. **Vultejus,** Hermann, ✱ 1555 zu Wetter, studirte in Marburg, war daselbst Lehrer, machte Reisen nach der Schweiz und Italien, trat 1581 in die jur. Facultät, † 1634.

Schriften: Tract. de judiciis c. Jo. Vulteji, Cassell. 1654. — Gutachten in den Consilia Marpurgensia, Marp. 1611. 1613. 1614, Francof. 1631. — Jurispr. Rom. a Justiniano compositae l. II., Marp. 1590, zuletzt 1748.

Lit.: Ztschr. für R.gesch. VIII 289. 290. — Friedberg, Das R. der Eheschließung, Leipz. 1865, S. 237. — Jahrb. d. gem. deutschen R. II. 89. — Muther, De origine processus provocatorii ex lege diffamari, Erl. 1853.

Teichmann.

W.

1872. **Waffenstillstandsverträge** (Thl. I. S. 976) (pacta induciarum, traités d'armistice) werden von im Kriegsstande befindlichen Mächten geschlossen, um gegenseitige, zeitweilige Einstellung der Feindseligkeiten vertragsmäßig sicher zu stellen; sei es, daß es sich handle um die Vorbereitungen zur Herbeiführung des Friedensstandes, zur Feststellung eines bestimmten kriegerischen Erfolges (z. B. Capi-

Digitized by Google

tulation); sei es, daß nur eine Pause der Kriegsoperationen beabsichtigt werde. Man unterscheidet allgemeine W. (trèves) für die kriegführenden Mächte in ihrem gesammten Umfange, auch die Alliirten mit eingeschlossen, und besondere (partielle, speciale) für bloße Theile der kämpfenden Parteien, einzelne Operationslinien, Rayons des Kriegsfeldes, Arten von Feindseligkeiten. Die ersteren sind Staatsacte; sie werden nur von den anerkannten Häuptern der Kriegsparteien, insbesondere den Souverainen oder ihren Bevollmächtigten, abgeschlossen. Die letzteren tragen den Charakter militärischer Maßregeln. Zu ihrem Abschluß gilt völkerrechtlich jeder militärische Befehlshaber soweit befugt, als sein Commando (z. B. Festungscommando) reicht, auch ohne Ratification des Kriegsherrn. Gingen die von einem solchen übernommenen Verpflichtungen weiter, so wären sie als bloße Sponsionen zu betrachten.

W. heben nicht den Kriegsstand unter den Parteien auf, sondern suspendiren nur alle weiteren kriegerischen Maßregeln. Demnach ist jedem Waffenstillstande die Clausel der Erhaltung des räumlichen Statusquo immanent. Eine Ausdehnung des Operationsfeldes gegen den Feind darf nicht unternommen, eine Oeffnung der feindlichen Linien nicht gefordert werden. Innerhalb seines Gebietes kann aber jeder Theil (z. B. die belagerte Festung) zu Befestigung, Sicherung, Ausbesserung seiner Positionen thun, was ihm gut dünkt (so schon H. Groot, III. 21, 7, Pufendorf, de jure nat. VIII. 7, 9, und neuerdings vornehmlich Heffter, dagegen sehr entschieden Vattel §§. 246 ff. und ihm nach Wheaton, auch Bluntschli, mod. V.G. §. 691). Um jeden Zweifel zu beseitigen, werden häufig Demarcationslinien vereinbart. Mit der Suspension der militärischen Maßregeln wird im Allgemeinen ein unschädlicher Privatverkehr der im Kriegsstande befindlichen Personen für vereinbar erachtet.

W. werden bald auf bestimmte, bald auf unbestimmte Zeit geschlossen. Im ersteren Falle unterscheiden sie sich, wenn die Frist auf Jahre bemessen wird — so regelmäßig im Mittelalter, in der Neuzeit noch bei W. der Türkei, des trèves à longues années — vom Friedensstande nur dadurch, daß der Kriegsgrund perpetuirt wird. Im letzteren Falle wird zur Aufhebung derselben vorherige Aufkündigung verlangt. Die Verbindlichkeit der W. beginnt für die contrahirenden Theile mit dem verabredeten Anfangspunkt, für die Truppen mit der Kenntnißnahme; für den Schaden, der durch verzögerte Kenntnißgabe geschieht, ist die Staatsgewalt selbst verantwortlich.

In Bezug auf Form, Bestärkung, Interpretation, Aufhebung unterliegen die W. den gewöhnlichen völkerrechtlichen Regeln. Einen ganz formlos, auf kürzeste Zeit geschlossenen, örtlich beschränkten Waffenstillstand nennt man Waffenruhe (cessation, suspension d'armes). F. v. Martitz.

1873. **Wahlgesetze** (Thl. I. S. 821, Verfgs.R. §. 29) sind diejenigen Gesetze, durch welche die Berechtigung zu wählen, die sog. active Wahlfähigkeit, die Fähigkeit gewählt zu werden, die sog. passive Wahlfähigkeit, und die Art und Weise, in welcher die Wahl vollzogen wird, der Wahlmodus oder das Wahlverfahren, hinsichtlich aller durch Wahl zu besetzender Plätze in den Volksvertretungen der einzelnen Länder bestimmt werden. Regelmäßig enthalten die deutschen Verfassungsurkunden mehr oder weniger ausführliche Bestimmungen über die Wahlen der Ständemitglieder, haben jedoch meistens die eingehende Normirung der Wahlberechtigung, der Wählbarkeit und des Wahlverfahrens besonderen Gesetzen überlassen. Diese sind hin und wieder, z. B. in Bayern, in ihrem Bestande dadurch gesichert, daß ihnen ausdrücklich der Charakter eines Verfassungsgesetzes beigelegt, ihre Abänderung also von der Einhaltung der erschwerenden Formen abhängig gemacht wird, welche in den Verfassungsurkunden selbst für deren Abänderung festgesetzt worden sind.

Die W. der einzelnen deutschen Länder sind nach der Zeit ihrer Entstehung

Digitized by Google

außerordentlich verschieden. In den älteren W. herrscht die Tendenz, die alten Geburts- und Berufsstände, wie sie regelmäßig in den altlandständischen Verfassungen vertreten gewesen waren, auch in den modernen Repräsentativverfassungen zur Grundlage der activen und passiven Wahlfähigkeit zu machen oder doch die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit hauptsächlich an den ritterschaftlichen, städtischen und bäuerlichen Grundbesitz zu knüpfen. Die neueren W. haben dagegen dem Wahlrecht in activer wie passiver Beziehung eine immer größere Ausdehnung gegeben, bis endlich das Wahlgesetz für den norddeutschen und nunmehr deutschen Reichstag das allgemeine, gleiche und directe Wahlrecht eingeführt hat.

Was zuerst die active Wahlfähigkeit, d. h. das Recht, zu der Wahl eines Mitglieds der Ständeversammlung eine Stimme abzugeben, betrifft, so ist dieselbe am beschränktesten hinsichtlich aller derjenigen Plätze der ersten Kammern, welche durch Wahl vergeben oder doch durch die auf Grund einer Wahl vollzogene landesherrliche Ernennung besetzt werden. Um nämlich an der Wahl des Mitglieds einer ersten Kammer Theil nehmen zu können, muß der Wähler regelmäßig demjenigen Berufs- oder Geburtsstande bez. derjenigen Klasse des letzteren angehören, welche durch den Gewählten vertreten werden soll. So können die in dem preußischen Herrenhause den Besitzern des alten und befestigten Grundbesitzes eingeräumten Plätze nur auf Grund einer Wahl von Seiten dieser Besitzer durch den König besetzt werden; so steht nur den mit einem Rittergute angesessenen Grafen ein Recht zu, einen Vertreter der einzelnen preußischen Grafenverbände zu wählen und dem Könige zur Berufung in das Herrenhaus zu präsentiren.

Das Gleiche gilt für diejenigen Staaten des Einkammersystems, deren Volksvertretungen aus einzelnen, nach Geburtsstand, Grundbesitz, Beruf, Vermögen u. dgl. bestimmten Gruppen bestehen: auch in ihnen kann der Vertreter der einzelnen Klasse nur von den Mitgliedern dieser Klasse gewählt werden.

Weniger beschränkt ist durchgehends die active Wahlfähigkeit hinsichtlich der Zusammensetzung der zweiten Kammern. Vor dem Jahre 1848 war man freilich überall darauf bedacht, das Gewicht der Kopfzahl bei den Wahlen für die zweiten Kammern möglichst abzuschwächen, da dasselbe selbstverständlich bei einem unterschiedslos gleichen Stimmgewicht Aller das Gewicht der Bildung und der wirthschaftlichen Bedeutung vollkommen aufzuheben im Stande ist. In Folge dieser Erwägung theilten die älteren W. und Verfassungen die Bevölkerung durchgehends in gewisse, durch Vermögen, Gewerbe, Grundbesitz bestimmte Klassen, deren jede eine bestimmte Zahl von Abgeordneten zu wählen hatte. Regelmäßig wurden die Wähler in drei Hauptgruppen getheilt, von welchen die erste aus den Rittergutsbesitzern, die zweite aus den Bürgern der Städte und die dritte aus den kleinen bäuerlichen Grundbesitzern bestand, zu denen in einzelnen Verfassungen (wie Bayern, Würtemberg) noch Vertreter der Kirche und der Universitäten hinzu kamen. Im Einzelnen war diese Zusammensetzung der zweiten Kammern in den verschiedenen Ländern verschieden; während nämlich ein Theil der Verfassungen aus dem Zeitraum von der Gründung des deutschen Bundes bis zu dem Jahre 1848 regelmäßig an dieser Dreitheilung der Wähler festhält, gehen andere Verfassungen (z. B. Sachsen) und W. aus derselben Periode darauf aus, das hervorragende Gewicht des Grundbesitzes zu mindern und dafür dem nicht in Grundbesitz bestehenden Vermögen, ferner den gelehrten Berufsständen, dem Gewerbe und dem Handel eine größere Bedeutung in den landständischen Versammlungen zu sichern (die sog. Interessenvertretung).

Sonach war vor dem Jahre 1848 die active Wahlfähigkeit regelmäßig nicht blos von dem Besitz des vollen Staatsbürgerrechts, sondern überdies noch von der Zugehörigkeit zu einer der verschiedenen Wählerklassen abhängig, und in allen deutschen Ländern war ein großer Theil der Staatsangehörigen, nämlich die nicht im Besitze des Bürgerrechts befindlichen Stadtbewohner und die nicht grundbesitzende

Digitized by Google

Landbevölkerung, sowie regelmäßig alle Nichtchristen von der activen Wahlfähigkeit ausgeschlossen.

Das Jahr 1848 war für die Weiterentwickelung der deutschen W. von größter Bedeutung: die demokratischen Träger der politischen Bewegung dieses Jahres forderten das allgemeine Stimmrecht und waren wenigstens vorübergehend im Stande, ihre Forderung durchzusetzen. Seiner Idee nach sollte das allgemeine Wahlrecht die active Wahlfähigkeit aller willensfähigen Personen bedeuten; doch ist in keinem Gesetze, welche das allgemeine und gleiche Wahlrecht dem Volke zusprach, diese Idee zu vollkommener Erscheinung gebracht worden. Vielmehr hat man sowohl in dem Reichswahlgesetz vom 12. April 1849 als auch in den diesem nachgebildeten oder doch unter denselben Einflüssen entstandenen W. der einzelnen Länder an der ausschließlichen Wahlberechtigung der Männer festgehalten. Ferner ist Allen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, endlich Denen, welche nicht vollkommen selbständig sind, wie den in väterlicher Gewalt, unter Curatel oder in Kost und Lohn eines Anderen stehenden Personen regelmäßig die active Wahlfähigkeit vorenthalten worden. Endlich ist überall den Bescholtenen, welche wegen eines entehrenden Verbrechens bestraft oder wegen eines solchen angeklagt und noch nicht frei gesprochen worden sind, und den im Concurs Befindlichen, sowie hin und wieder den wegen versuchter oder verübter Wahlbestechung Verurtheilten die Wahlberechtigung entzogen.

Nachdem die Bewegung des Jahres 1848 niedergeworfen worden war, sind auch die unter ihrer Einwirkung zur Entstehung gekommenen W. der einzelnen Länder wenigstens theilweise wieder unpraktisch geworden. Aber dennoch hat man sich in mehreren deutschen Staaten des Zweikammersystems von der Bildung der zweiten Kammern nach Standes-, Vermögens- oder Berufsklassen dauernd abgewendet und den zweiten Kammern die Aufgabe zugesprochen, das gesammte Volk als eine einzige und einheitliche, durch Beruf, Stand, Vermögen nicht getrennte Masse zur Erscheinung zu bringen. Um jedoch den Staat vor den möglicherweise gefährlichen Folgen dieser neuen Zusammensetzung der Volksrepräsentation zu schützen, hat man sich entweder zu einer Beschränkung der activen Wahltähigkeit oder zu anderen Modificationen des aus dem Jahre 1848 überkommenen allgemeinen Wahlrechts entschlossen. So haben manche W. die active Wahlfähigkeit schlechthin nur den zu den Gemeindewahlen ihres Wohnorts Berechtigten zugesprochen und überdies gefordert, daß der Wähler irgend eine directe Staatssteuer zu zahlen habe, auch mit derselben nicht im Rückstande sei. Andere W., z. B. das preußische, haben die active Wahlfähigkeit allen Staatsangehörigen zugesprochen, welche das in den einzelnen W. vorgeschriebene Alter — meistens 25 Jahre — erreicht haben, vollkommen selbständig sind, also insbesondere sich nicht unter einer Vormundschaft befinden, im Vollbesitz der bürgerlichen R. sind und überdies einen gewissen Zeitraum hindurch in der Gemeinde sich aufgehalten haben, in welcher sie von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen wollen. Um aber dem ausschlaggebenden Gewicht der bloßen Kopfzahl vorzubeugen, hat das preußische W. v. 30. Mai 1849 alle Wähler in drei nach der Höhe ihrer Steuerzahlungen bestimmte Klassen eingetheilt, die indirecte Wahl eingeführt und jeder der drei Wählerklassen die gleiche Zahl von Wahlmännern zugewiesen.

Neuerdings ist man bei Begründung des norddeutschen Bundes auf das gleiche Wahlrecht Aller zurückgekommen. Schon der Bildung des constituirenden Reichstags war das Reichswahlgesetz vom 12. April 1849 freilich unter mannichfachen, von den Landtagen der einzelnen Länder beschlossenen Modificationen zu Grunde gelegt worden. Dann hatte die norddeutsche Bundesverfassung ausdrücklich bestimmt, daß der Reichstag aus allgemeinen Wahlen hervorgehen solle, und endlich ist durch die Berathungen des ersten ordentlichen Reichstags das W. für den norddeutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 festgestellt worden, welches die in den

Digitized by Google

einzelnen norddeutschen Bundesländern für die Reichstagswahlen erlassenen Gesetze und Verordnungen aufhebt, seit der Begründung des deutschen Reichs aber auch für die süddeutschen Staaten Geltung hat. Das W. vom 31. Mai 1869 spricht jedem männlichen, mehr als 25jährigen, innerhalb des nordd. Bundesgebietes, und nunmehr des deutschen Reiches wohnenden Deutschen die active Wahlfähigkeit zu. Doch sind alle Diejenigen, welche sich als Soldaten, gleichviel ob als Officiere oder Gemeine, als Reservisten oder Landwehrmänner, im Heere oder in der Marine, bei der Fahne befinden, ferner Diejenigen, welche unter irgend einer Vormundschaft stehen oder endlich im Zustande des Concurses sind, so lange nicht wahlberechtigt, als dieser Zustand dauert. Endlich sind die aus öffentlichen oder Gemeindemitteln unterstützten, bez. im letzten der Wahl vorangegangenen Jahre unterstützt gewesenen, sowie diejenigen Personen, denen in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung nicht wahlberechtigt. Eine Verurtheilung wegen politischer Verbrechen und Vergehen zieht den Verlust der Wahlberechtigung nur für die Zeit bis zum Ablaufe der Strafvollstreckung oder bis zu der etwaigen Begnadigung nach sich. —

Die passive Wahlfähigkeit, d. h. das Recht, als Abgeordneter gewählt zu werden, ist überall von denselben Eigenschaften abhängig, an deren Vorhandensein die active Wahlfähigkeit geknüpft ist. Doch haben die meisten W. noch eine Reihe anderer Erfordernisse aufgestellt, durch welche die passive Wahlfähigkeit bedingt ist. Auch hier ist ein allmäliger Fortschritt zu freisinnigeren Bestimmungen von den älteren W. bis zu den neueren zu erkennen.

Früher war bei der gruppenweisen Zusammensetzung der Landtage, wie sie sich noch immer in den meisten Staaten des Einkammersystems findet, regelmäßig vorgeschrieben, daß der Abgeordnete jeder Gruppe auch dieser selbst angehören müsse, Bestimmungen, welche sich in entsprechender Weise da wiederholen, wo in den ersten Kammern Sitze durch Wahl besetzt werden. Eine selbstverständliche Beschränkung der Wählbarkeit war die Bestimmung, daß Jemand, der bereits Mitglied der 1. Kammer sei, nicht zugleich zum Abgeordneten für die 2. Kammer gewählt werden dürfe. Ferner galt früher hin und wieder, daß der einzelne Abgeordnete in dem Wahlkreise, in welchem er gewählt worden, auch wohnhaft sein müsse. Endlich war häufig ein längerer, zwei-, drei- oder fünfjähriger Aufenthalt im Lande sowie stets ein höheres Alter als Bedingung für die passive Wahlfähigkeit vorgeschrieben, meistens 30 Jahre; für die passive Wahlfähigkeit zur 1. Kammer wurde hin und wieder sogar die Erreichung des 40. Lebensjahres gefordert. Schließlich bestimmten die W. wohl auch einen höheren Census für die passive wie für die active Wahlfähigkeit, oder sie forderten da, wo die active Wahlfähigkeit an dergleichen Voraussetzungen nicht gebunden war, für die passive Wahlfähigkeit überhaupt die Entrichtung eines bestimmten Steuerbetrags oder auch einen Grundbesitz von bestimmtem Ertrage. Staatsdiener sind zwar von jeher in Deutschland für passiv wahlfähig erklärt worden; aber auch der Eintritt der Staatsdiener in eine Ständeversammlung war in den älteren Verfassungen an den von der Regierung ertheilten Consens gebunden. Erst neuere Wahl- und Verfassungsgesetze bestimmten, daß gewählte Staatsdiener entweder gar keines Urlaubs bedürfen oder daß ihnen derselbe nicht oder nur aus besonderen, dem Landtage mitzutheilenden oder von diesem zu genehmigenden Gründen verweigert werden könne.

Nachdem die neueren, unter der Einwirkung des Jahres 1848 entstandenen W. durchgehends die Bedingungen der Wählbarkeit gemildert hatten, hat das W. zum norddeutschen Reichstag auch auf diesem Gebiete den Forderungen des Liberalismus weitgehende Concessionen gemacht. Hierher gehört vor Allem die Bestimmung, daß der Reichstagsabgeordnete kein höheres Alter als der Wähler (25 Jahre) zu haben brauche. Ebenso ist die Wählbarkeit von der Bedingung befreit, daß der Abgeordnete in dem Wahlkreise seinen Wohnsitz haben müsse, und endlich sind auch

Digitized by Google

Mitglieder des stehenden Heeres, obgleich sie die active Wahlfähigkeit nicht besitzen, für wählbar erklärt. Beschränkende, die Wählbarkeit betreffende Bestimmungen sind nur diese: Während jeder im deutschen Reiche wohnhafte Reichsangehörige wahlberechtigt ist, ist nur derjenige Reichsangehörige wählbar, welcher seit mindestens Einem Jahre einem zum deutschen Reiche gehörigen Staate angehört, jedoch ohne daß er seinen Wohnsitz zur Zeit der Erwählung innerhalb des deutschen Reiches haben müsse. Weiter kann Niemand zum Reichstagsabgeordneten gewählt werden, welcher bereits Mitglied des Bundesraths ist. —

Die Geschichte des Wahlverfahrens oder des Wahlmodus in Deutschland zeigt dieselben Wandlungen wie die Geschichte der activen und passiven Wahlfähigkeit.

Zur Zeit der alten Landstände war der Wahlmodus überall da, wo die Landstände gewählt wurden, die directe Wahl, d. h. der meistens sehr enge Kreis der Wahlberechtigten wählte unmittelbar aus seiner Mitte den Abgeordneten. Die conservativen Wahl- und Verfassungsgesetze aus dem Anfange des deutschen Constitutionalismus haben diesen älteren Wahlmodus meist behalten und konnten dies auch im vollen Einklange mit ihrem Standpunkte thun, weil die älteren Verfassungen die überkommene Ständetheilung zur Grundlage der Volksvertretung machten, die Landstände in Gruppen theilten und jeder Gruppe die Wahl und Wählbarkeit ausschließlich zusprachen. Mit der fortschreitenden Ausdehnung der activen und Wahlfähigkeit wurde auch der Wahlmodus verändert; man glaubte nämlich, durch eine Veränderung des Wahlverfahrens den Gefahren vorzubeugen, welche aus einer Verallgemeinerung der Wahlberechtigung erwachsen könnten. Dieses Schutzmittel erblickte man fast in ganz Deutschland in der indirecten Wahl, welche in Folge dessen auch der von den meisten neueren deutschen W. angenommene Wahlmodus geworden ist. Hiernach haben alle Wahlberechtigten, die sog. Urwähler, nachdem sie in der von der Verfassung vorgeschriebenen Weise berufen und auf Grund der Wählerlisten als wahlberechtigt anerkannt worden sind, unter der Leitung entweder eines von dem Landesherrn ernannten Wahlcommissars oder der durch das Gesetz bestimmten obrigkeitlichen Personen aus ihrer Mitte Wahlmänner zu wählen, welche alle Eigenschaften der activen Wahlfähigkeit besitzen und überdies stets in dem betreffenden Abstimmungsbezirke wohnhaft sein müssen. Hierbei ist es regelmäßig gestattet, daß der Urwähler sich selbst seine Stimme giebt. Diese Wahlmänner haben dann, und zwar ohne auf ihren Wahlkreis beschränkt zu sein, den Abgeordneten zu erwählen.

Weiter hat man sich in mehreren deutschen Staaten gegen die geheime Abstimmung erklärt, da man von der Einführung der öffentlichen, von einem durch die Regierung ernannten Wahlcommissar zu Protocoll genommenen Abstimmung erwartete, sie werde eine factische Controle der für Wahlmänner und Abgeordnete abgegebenen Stimmen ermöglichen.

Auch in Bezug auf das Wahlverfahren ist die Begründung des nordd. Bundes von bedeutendem Einflusse gewesen. Einmal ist die Wahl zum Reichstagsabgeordneten direct, d. h. der Abgeordnete wird unmittelbar von den in den Wählerlisten der einzelnen Abstimmungsbezirke als wahlberechtigt anerkannten Personen gewählt. Ferner ist die Abstimmung eine geheime, d. h. der Wähler hat einen zusammengefalteten und nicht unterschriebenen, überhaupt in keiner Weise die Person des Abstimmenden kenntlich machenden Wahlzettel, worauf der Name des Abgeordneten zu schreiben ist, in eine Wahlurne zu werfen. Endlich müssen die Wahlzettel außerhalb des Wahllocals mit dem Namen des Candidaten versehen werden. Schutzmittel gegen einen Mißbrauch dieses Wahlmodus sind einmal die Bestimmung, daß jeder Wähler seinen Zettel nur persönlich in die Wahlurne werfen kann, ferner daß die Beaufsichtigung der Wahlhandlung nur solchen Personen, welche kein Staatsamt bekleiden, übertragen werden darf, und daß die Function als Vorsteher, Beisitzer und Protocollführer in den Abstimmungsbezirken während

Digitized by Google

der Wahlhandlung für ein unentgeltliches Ehrenamt erklärt worden ist, sowie endlich, daß die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses öffentlich sind. Das letztere wird nach den meisten W. nach absoluter Mehrheit und zwar regelmäßig der abgegebenen Stimmen, nicht der wahlberechtigten Personen bestimmt, so daß also eine gültige Wahl auch dann vorliegt, wenn überhaupt nur die Minorität der wahlberechtigten Personen wirklich an der Wahlhandlung Theil genommen hat. Ueber Gültigkeit oder Ungültigkeit der abgegebenen Wahlzettel entscheidet nach dem nordd. Reichstagswahlgesetz der Vorstand der einzelnen Abstimmungsbezirke, muß jedoch die für ungültig erklärten Zettel dem Wahlprotocoll beifügen, um dem Reichstag eine Prüfung derselben zu ermöglichen. Die Abstimmung selbst erfolgt überall in den einzelnen Abstimmungs- oder Wahlbezirken des Wahlkreises, deren Feststellung früher allgemein den Administrativbehörden überlassen war, jetzt aber in mehreren Staaten, z. B. auch in Preußen und dem ganzen nordd. Bunde für die Wahlen zum Reichstage, durch Gesetz erfolgt ist. Jeder Wahlkreis soll bei seiner gesetzlichen Feststellung diejenige Einwohnerzahl haben, auf welche nach der Verfassung oder den W. Ein Abgeordneter kommt; in jedem Abstimmungsbezirke dagegen müssen mindestens so viele Urwähler wohnen, als nach dem betreffenden W. zur Wahl Eines Wahlmannes oder einer andern gesetzlich bestimmten Zahl von Wahlmännern — in Preußen 3 — nöthig sind. Bei der directen Wahl fällt diese Rücksicht selbstverständlich fort, und die Begrenzung der Abstimmungsbezirke wird deshalb hier wesentlich durch die Rücksicht auf die Bequemlichkeit der Abstimmenden beherrscht. Eben deshalb ist im nordd. Reichstagswahlgesetz vorgeschrieben, daß die Abstimmungsbezirke möglichst mit den Ortsgemeinden zusammenfallen sollen. An der Spitze des Wahlkreises steht nach demselben Gesetze ein Wahldirector, welcher das Resultat aus sämmtlichen, in den einzelnen Abstimmungsbezirken abgegebenen Stimmen zu ziehen und danach den mit absoluter Mehrheit erwählten Candidaten für den Abgeordneten des Kreises zu erklären hat. Bei blos relativer Mehrheit hat überall eine Neuwahl stattzufinden; bei Stimmengleichheit entscheidet häufig das Loos. Die Wahl hat regelmäßig im ganzen Lande bez. im ganzen Gebiete des deutschen Reiches an Einem und demselben Tage stattzufinden, um eine Beeinflussung der späteren Wahl durch das Resultat der früheren zu vermeiden.

Ueberdies pflegen die W. meistens Bestimmungen über die Abhaltung von Wahlversammlungen, Gründung von Wahlvereinen zur Berathung und Betreibung der Wahlangelegenheiten zu enthalten. Das W. für den nordd. Reichstag gestattet dieselben in einem weiteren Umfang, als dies früher in Deutschland der Fall war. Doch gehören die einschlagenden Bestimmungen in die Vereins- und Versammlungsgesetze, und regelmäßig pflegt auch eine Verweisung auf dieselben stattzufinden.

Quellen: W. und Verfassungsbestimmungen über die Abgeordnetenwahlen aus der Periode von 1815—1848. Bayern: Verfg.Urk. Tit. VI. §§. 7—15 und Beilage X. zu der Verfg Urk. Sachsen: Verfg.Urk. §§. 61—77. W. v. 24. Septbr. 1831. Würtemberg: Verfg.Urk. §§. 124—154. Baden: Verfg.Urk. §§. 27—37. W.O. v. 23. Decbr. 1818. Hessen-Darmstadt: Verfg.Urk. §§. 51—60. Meiningen: Grundgef. §§. 162—198 ꝛc. — W. u. Verfassungsbestimmungen aus der Periode von 1848 bis auf die Gegenwart. Preußen: Verfg Urk. Art. 65—74. W. v. 30. Mai 1849. (Die hierzu gehörigen Wahlreglements und sonstige die Wahlen betr. Verordnungen u. Gesetze s. bei v. Rönne, St.R. d. preuß. Monarchie, 3. Aufl. Bd. I. Abth. 2. §. 115.) Bayern: Verfg.Ges., die Wahl der Landtagsabgeordneten betr. v. 4. Juni 1848. Coburg-Gotha: Verfg.Urk. §§. 143—155. W.O. v. 3. Mai 1852. Braunschweig: Ges. über die Zusammensetzung der Landesversammlung v. 22. Novbr. 1851. W. v. 23. Novbr. 1851. Oldenburg: Verfg.Urk. Art. 112—121. W. v. 22. Novbr. 1852. Hessen-Darmstadt: Ges. v. 6. Septbr 1856. Ges. v. 14. Juli 1862. Sachsen: Ges. v. 3. Decbr. 1868. Baden: Ges. v. 16. April 1870. Deutsches Reich: Verf.Urk. Art. 20. 21. W. v. 31. Mai 1869 ꝛc.

Lit.: H. A. Zachariä, Deutsches St.- u. Bundes-R., 3. Aufl. Bd. I. S. 625—629. 638—646. 660—664. H. Zöpfl, Grundsätze des gem. deutschen St.R., 5. Aufl. Bd. II. S. 255—283. Thudichum, Verfg.R. des nordd. Bundes, Tüb. 1870, S. 13—17. 133—160.

Digitized by Google

599—606. v. Rönne, Verfg.R. des deutschen Reiches, S. 162—167. Außerdem die Darstellungen des Part.St.R. von v. Rönne, Pözl, v. Mohl. Ferner: Fr. Bülau, Wahlrecht u. Wahlverfahren, Leipz. 1849. R. v. Mohl, St.R., Völkerrecht u. Politik, Bd. I. S. 333 ff. G. Waitz, Grundzüge der Politik, Kiel 1862, S. 219. Schäffle, Die geheime Stimmgebung: Ztschr. f. d. gesammte Staatswissenschaft, 21. Jahrg. F. Brockhaus.

1874. **Wahlvergehen** sind die Uebertretungen der Vorschriften, welche zum Schutze des Wahlrechts erlassen sind. Sie gehören zu den Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte. Ein Bedürfniß nach einem solchen Schutze ist erst in der neuesten Zeit hervorgetreten. Und zwar liegt es im Interesse des Staates, daß Jeder nach freiem Ermessen wählen und stimmen kann und daß die vollzogenen Wahlen auch der getreue Ausdruck der Wählenden sind. Hieraus ergibt sich, daß in doppelter Weise strafbare Handlungen begangen werden können, einmal gerichtet gegen die Person des Wählers und dann gegen das Wahlergebniß. — Muster, obgleich nicht mustergültig, waren für einige deutsche Part.Str.G.BB., auch für das preußische, die Art. 109—113 des Code pénal, die aber durch das Wahlgesetz v. 15. März 1849 und das Decret v. 2. Febr. 1852 ergänzt und verbessert wurden. Das deutsche Str.G.B. hat die betr. Vorschriften des preußischen wesentlich verbessert und drei strafbare Handlungen als W. aufgestellt (§§. 107—109). Während §. 107 von dem Wahlrecht spricht als Ausfluß der staatsbürgerlichen Rechte, findet sich in den §§. 108 und 109 das Wahlrecht in öffentlichen Angelegenheiten erwähnt. Beide Begriffe sind nicht identisch, sondern in dem ersteren ist auch der letztere enthalten, so daß, wer in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte wählt, durch die drei citirten Paragraphen geschützt ist, wer in öffentlichen Angelegenheiten, nur durch die §§. 108 und 109.

Die einzelnen W. sind:

1) Verhinderung eines Deutschen durch Gewalt oder Bedrohung mit einer strafbaren Handlung (Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung), in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte zu wählen oder zu stimmen (§. 107). Hierher gehören nicht nur Wahlen zu gesetzgebenden Versammlungen, sondern auch zu Gemeinde-, Kreis- und Provinzialvertretungen. Subject dieser strafbaren Handlung kann auch der Ausländer, Object nur der Inländer sein. Der angegebene Thatbestand umfaßt sowohl den Fall, wo eine Wahl oder Abgabe der Stimme vollständig verhindert wurde, als auch den Fall, wo jenes nicht in der Weise erfolgen konnte, wie es der Wählende oder Stimmende wollte (a. M. Schwarze, Comm. S. 339). Vollendung liegt vor, wenn die Verhinderung wirklich eingetreten ist. Für die obige strafbare Handlung, bei der auch der Versuch bestraft wird, ist angedroht Gefängnißstrafe nicht unter 6 Monaten oder Festungshaft bis zu 5 Jahren (d. h. Minimum 1 Tag und nicht 6 Monate; a. M. Schütze, Lehrb. S. 259 Anm. 16).

2) Wahlfälschung (§. 108) ist die vorsätzliche Herbeiführung eines unrichtigen Ergebnisses der Wahlhandlung oder die Verfälschung des Wahlergebnisses in einer öffentlichen Angelegenheit. In §. 85 des preuß. Str.G.B. waren als Handlungen, durch welche die W. begangen werden konnte, aufgeführt: die Vermehrung oder Verminderung der rechtmäßigen Anzahl der Wahl- oder Stimmzettel oder -zeichen; die Verfälschung oder Vertauschung derselben; das Niederschreiben anderer als der angegebenen Namen auf die Zettel derjenigen Personen, die nicht schreiben können, und das Niederschreiben anderer als der angegebenen Namen in das Protocoll. Da aber eine W. noch durch andere Handlungen möglich ist, hat das deutsche Str.G.B. derartige casuistische Bestimmungen vermieden. — Je nachdem Subject der W. Derjenige ist, welcher mit der Sammlung der Wahl- oder Stimmzettel oder -zeichen beauftragt ist, oder eine andere Person, ist die Strafe verschieden; im ersteren Falle Gefängniß von einer Woche bis zu 3 Jahren,

Digitized by Google

im letzteren von einem Tage bis zu 2 Jahren; in beiden Fällen kann außerdem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

3) Wahlbestechung (§. 109) nennt man den Kauf bzw. Verkauf einer Wahlstimme. Dem Wahlrecht entspricht nicht eine rechtliche Pflicht, zu wählen; das Gesetz verlangt daher auch nicht, daß Jemand wähle, vielmehr nur, daß die Abgabe der Wahlstimme nicht aus persönlichen Motiven erfolge. Verkäufer der Wahlstimme kann nur der Wahlberechtigte, Käufer auch eine andere Person als der zu Wählende sein. Gleichgiltig ist es, von welcher Seite die Initiative ausgeht. Die strafbare Handlung besteht darin, daß der Verkäufer der Wahlstimme verspricht, eine bestimmte Person oder in bestimmtem Sinne zu wählen, — die Wahlenthaltung gehört nicht hierher, ist daher straflos — der Käufer dafür eine Vergütung gewährt oder zu gewähren verspricht. Da auf ein solches Uebereinkommen nicht die civilrechtlichen Grundsätze vom Kaufe zur Anwendung kommen, so kann die Vergütung nicht blos in baarem Gelde bestehen (der erste Entwurf enthielt die Worte „für Geld oder andere Vortheile"). Für den Begriff und die Vollendung der W. ist es irrelevant, ob der Wähler auch ohne die Vergütung in gleichem Sinne gestimmt haben würde und ob die Wahlstimme wirklich abgegeben ist. Der Versuch der Wahlbestechung, der möglich ist, bleibt unbestraft. — Wie bei der Wahlfälschung wird auch bei der Wahlbestechung verlangt, daß es sich um eine öffentliche Angelegenheit handelt. — Als Strafe ist Gefängniß von einem Monat bis zu 2 Jahren nebst facultativem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte angedroht.

Gsgb.: Deutsches Str.G.B. §§. 107—109; Code pénal, art. 109—113; Belgien, Art. 137—141; Basel-Stadt, §§. 57—59; Zürich, §. 81; österr. Entw. v. J. 1874, §§. 115—117.

Lit.: Mittermaier im Arch. des Crim.R., Jahrg. 1849, S. 338 ff.; Dreukmann in Goltdammer's Arch., Bd. XVII. (1869), S. 168 ff.; John in v. Holtzendorff's Handb. des deutsch. Str.R., Bd. III. S. 83 ff.; dazu die Lehrb. u. Comm. von Schütze, Oppenhoff, Schwarze u. Rüdorff; Boitard, Leçons de droit criminel (X. éd.), nr. 189 ss.

Dochow.

Wahnsinn und Blödsinn s. Unzurechnungsfähigkeit.

1875. **Wahrspruch** (vere dictum, verdict) ist der Ausspruch der Geschwornen über die in der Anklage angeregte Schuldfrage. Nach engl. R. ist dabei die Bezugnahme auf die Anklage eine unmittelbare und die Antwort der Geschwornen, welche mündlich und daher ziemlich formlos abgegeben wird, kann neben dem einfachen „Schuldig" oder „Nichtschuldig" mancherlei Varianten bieten; sie wird daher erst vom Gerichtshof in Form gebracht, zu Protocoll genommen und nöthigenfalls den Geschwornen mit der Frage verlesen: Ist dies Euer Wahrspruch? — In Frankreich und Deutschland findet dagegen eine selbständige, schriftliche Fragestellung (s. d. Art.) an die Geschwornen statt, durch welche der wesentliche Inhalt des W. für die zwei regelmäßigen Fälle der einfachen Bejahung oder Verneinung schon vorher genau festgestellt ist. Es ist daher hier nur noch von dem formellen Vorgange bei Feststellung und Verkündigung des W. zu sprechen.

Während in England es zulässig ist und thatsächlich die Regel bildet, daß die Geschwornen sich über ihren W. noch im Sitzungssaale einigen, müssen sie auf dem Continent sich in ihr Berathungszimmer zurückziehen. Sie werden in demselben von jedem Verkehr mit der Außenwelt abgeschnitten; nur dürfen sie nach einigen Gesetzen den Schwurgerichtspräsidenten zur Aufklärung von Zweifeln zu sich bitten, während andere Gesetze mit Recht fordern, daß die gewünschte Aufklärung ihnen in der zu diesem Zwecke wiedereröffneten Sitzung des Schwurgerichts ertheilt werde. Nach §. 327 der österr. Str.Prc.O. v. 23. Mai 1873 muß der Vorsitzende vom Protocollführer und wo möglich auch vom Ankläger und Vertheidiger begleitet sein, und ist die von ihm ertheilte Belehrung auf Verlangen zu Protocoll zu nehmen.

Das erste Geschäft, das die Geschwornen in ihrem Berathungszimmer vornehmen, ist die Wahl ihres Obmannes, der sofort ihnen die für ihre nächste Aufgabe maßgebenden Gesetzesstellen vorzulesen hat.

Sodann haben die Geschwornen sich über ihren W. zu berathen, eine For-

Digitized by Google

derung, auf welche mit Recht großes Gewicht gelegt wird, welche aber mit der in Frankreich und nach dessen Vorbild in Baden eingeführten schriftlichen Abstimmung sich gar nicht vereinen läßt, da nothwendig entweder die Berathung oder das Geheimniß der Abstimmung illusorisch werden muß. — Die Abstimmung findet in der Weise statt, daß der Obmann den Geschwornen die vom Gericht festgestellten Fragen vorliest, worauf dann jeder Einzelne mit Ja! oder Nein! antwortet. Das Ja! kann indeß dadurch beschränkt werden, daß einzelne in der Frage enthaltene Momente verneint werden, z. B. Ja, aber es ist nicht erwiesen, daß .... ꝛc. Dieses Recht der theilweisen Verneinung wird übrigens mit Recht auf solche Elemente des Thatbestandes ausgedehnt, welche in der Frage zwar nicht ausdrücklich erwähnt, aber in derselben (durch die Formel: Schuldig) mitgemeint sind. Mitunter wird die Frage schon vom Gerichtshof zum Zweck der Erleichterung partieller Beantwortung in Unterabtheilungen gesondert, was aber (zumal wenn es zur Vermeidung von Alternativfragen geschieht) Verwirrung hervorrufen kann.

Der Obmann zählt sodann die Stimmen, constatirt das Abstimmungsergebniß und schreibt dasselbe auf dem Fragebogen auf die neben der Frage offengelassene zweite Hälfte des Bogens. Da, wo die Gesetze es vorschreiben, oder wo es für das weitere Verfahren nothwendig ist, setzt er auch das Stimmenverhältniß an.

In Bezug auf das nothwendige Stimmenverhältniß besteht große Mannichfaltigkeit. Bekanntlich verlangt das engl. R. einen einstimmigen Ausspruch der Geschwornen; allein es geschieht dies nicht, wie in Braunschweig, in der Form, daß die dem Angeklagten zur Last gelegte Thatsache als verneint zu gelten hat, wenn sie nicht einstimmig bejaht ist; sondern es wird die Einstimmigkeit auch für den W. „Nichtschuldig" gefordert. Das hat nun die schlimme Folge, daß nach altem Gebrauche die Geschwornen beisammen gehalten werden können, bis sie sich geeinigt haben, und wenn auch in unserer Zeit die barbarischen Uebertreibungen dieses Zwanges zur Einstimmigkeit leicht beseitigt werden können, so bleibt doch der Uebelstand, daß ein Einzelner, welcher aus unlauteren Motiven entschlossen ist, die Ansicht der Uebrigen nicht zur Geltung kommen zu lassen, dazu die Macht hat, und daß jedenfalls die Sache nicht ausgetragen und der Angeklagte neuerlicher Verfolgung ausgesetzt ist. — Andererseits findet es die überwiegende Mehrzahl der Schwurgerichtsgesetze bedenklich, sich für das „Schuldig" mit einer einfachen Majorität (7) der zwölf Stimmen zu begnügen. Die große Mehrzahl fordert eine Zweidrittelmehrheit, so daß eine auf Constatirung der Schuld (nur nach wenigen Gesetzen auch eine auf Strafschärfungsgründe) gerichtete Frage als verneint gilt, wenn sie nur von 7 Geschwornen bejaht wird. Bekanntlich hat die französische Gesetzgebung für diesen letzteren Fall einen Ausweg in der Heranziehung des Gerichtshofes zur Entscheidung der Schuldfrage gesucht, mit dieser ganz willkürlichen und unzweckmäßigen Bestimmung aber so oft Aenderungen vornehmen müssen, daß damit allein schon die Bedenklichkeit dieses, in Frankreich selbst seit 1853 aufgegebenen, legislativen Vorganges klar gemacht ist. Trotzdem hat derselbe nicht blos in Preußen, sondern noch in neuester Zeit in Hessen-Darmstadt Eingang gefunden, und zwar in der Form, daß bei einem mit nur 7 Stimmen ausgesprochenen „Schuldig" der Gerichtshof allein den entscheidenden W. fällt.

Bei der Beantwortung der an sie gerichteten Fragen sind die Geschwornen an keine Beweisregel gebunden; sie können und sollen lediglich die Ueberzeugung aussprechen, welche sie durch verständige Prüfung der Ergebnisse der Hauptverhandlung — aber auch nur dieser — sich gebildet haben. Sie sind ferner verpflichtet, das Gesetz, sowie es besteht, getreulich zur Anwendung zu bringen. Daß sie dabei an die Rechtsbelehrung des Gerichts gebunden seien, ist in keinem Gesetze ausgesprochen. — Selbständige Zusätze zur Beantwortung der Fragen dürfen die Geschwornen nicht machen; doch gestattet das franz. R. ihnen, zu erklären, daß „Milderungsumstände vorhanden seien".

Digitized by Google

Sind alle Fragen beantwortet (soweit nicht durch Bejahung einer Hauptfrage die Zusatzfragen, oder durch Verneinung derselben die Eventualfragen entfallen), so unterzeichnet der Obmann den Fragebogen, und die Jury tritt in den Sitzungssaal zurück. Nach wiederaufgenommener Sitzung verkündet der Obmann den W. mit den vom Gesetz vorgezeichneten solennen Worten und durch Verlesung der Fragen und Antworten. In diesem Stadium des Verfahrens können Irrthümer, die sich in den vorgelesenen W. eingeschlichen haben, noch berichtigt werden, während eigentliche Meinungsänderungen nur bis zum Verlassen des Berathungszimmers berücksichtigt werden können.

Den verkündigten W. prüft nun der Gerichtshof, und wenn sich Formgebrechen, Undeutlichkeiten, unlösbare Widersprüche u. dgl. zeigen, so schickt er die Geschwornen zur Verbesserung des W. in's Berathungszimmer zurück (Moniturverfahren), wobei jedoch die Gesetze darüber nicht einig sind, ob die Geschwornen auch andere, als die vom Gerichtshof beanstandeten Punkte des W. ändern dürfen. (Eine bestimmte Entscheidung gibt §. 339 der Str.Prc.O. für die neupreußischen Provinzen, in der Hauptsache im entgegengesetzten Sinne das königl. sächs. Ges. v. 1. Octbr. 1868, §. 85. Nach §. 331 österr. Str.Prc.O. kann der Gerichtshof bei solcher Gelegenheit „die sich als wünschenswerth darstellenden Aenderungen und Ergänzungen der Fragen beschließen", und sind die Geschwornen nur „zur Abänderung der beanstandeten Antworten und zur Beantwortung der neu oder in geänderter Fassung vorgelegten Fragen berechtigt".)

Nimmt der Gerichtshof den W. an, so kommt ihm weiter das Recht zu, falls er der einhelligen Ueberzeugung ist, daß die Geschwornen sich zum Nachtheil des Angeklagten geirrt haben, von Amtswegen das weitere Verfahren aufzuschieben und die Sache zu nochmaliger Verhandlung an die nächste Schwurgerichtssession zu verweisen.

Ist der W. vom Gerichtshof annehmbar befunden worden, so wird der Angeklagte vorgerufen, und in dessen Gegenwart das Verdict definitiv verkündet.

Lit.: Brauer, Die deutsch. Schwurgerichtsgesetze, S. 195—212. Planck, System. Darstellungen, §§. 145. 146. Zachariä, Deutsch. Str.Prc.R. II. S. 527—555. Walther, Bayer. Str.Prc.R., S. 359—374. Dollmann, Repertorium, S. 140—144. Zacke, Fragenstellung u. Wahrsprüche (Leipz. 1867), S. 116—174. Oppenhoff u. Liman-Schwark zu Art. 88—100 des Ges. von 1852. v. Bertrab, Grdr. des schwurgerichtl. Str.Prc., S. 143—148. Liman, Preuß. Str.Prc., S. 315—317. Schwarze, Str.Prc.Ges. im Königr. Sachsen, II. Heft 2, S. 66—87. Mittermaier, Gsgb. u. Rechtsübung, S. 548 ff. Mittermaier, Engl. Strafverfahren, S. 446 ff. Glaser, Anklage ꝛc. im engl. Schwurgerichtsverfahren, S. 140—203. 374—400. Hélie §§. 684—698. 704. Trébutien II. p. 436—449. 454. 455. Dalloz, Répertoire vo. Instruct. criminelle, nr. 2996—3561. Anspach, Procédure devant les Cours d'Assises, p. 207—234. Perrève, Manuel des Cours d'Assises, p. 403—433. Cubain, Procédure dev. les Cours d'Assises, p. 390—419.

Glaser.

1876. **Waizenegger**, Ferdinand, ♂ in Bregenz, wird 1612 Prof. in Ingolstadt. Wurde durch seine vorzügliche Lehrgabe ein Liebling der Universität, wie durch sein einnehmendes Wesen ebenso Liebling der Stadt. Gehört zu den Ersten, welche neben dem Röm. R. das moderne staatliche Leben wissenschaftlich zu erörtern begannen. † 1634.

Schriften: Tractatus de Servitutibus in mehreren Dissertationen. De Venatione, Aucupio et Piscatione. De Maleficio et Processu adversus veneficos instituendo. Dissert. de Origine Juris, de Formis Reipublicae ac variis Monarchiis, de Imperio et Imperatore. Quaestiones Monetariae, 1665. Speculum juridicum, 1634.

Lit.: Prantl, Gesch. d. L.M. Univers., Bd. I. S. 421, II. S. 499.

Bezold.

1877. **Waldservituten** (Thl. I. S. 472), im deutschen, nicht im Röm. R., zu großer Mannichfaltigkeit entwickelt und zwar vielfach im Wege des Herkommens, daher im einzelnen Fall oft von schwer bestimmbarem Umfange, was zu vielerlei

Digitized by Google

Aushülfsbestimmungen in den Ablösungsgesetzen Veranlassung gegeben hat. 1) Holzungsrechte können sich beziehen auf den persönlichen, die Familie mitumfassenden Bedarf an Brennholz (nicht Rohr und Schilf), je nach den Umständen auch für Pächter, Wirthschaftsbeamte, Instleute; ferner auf den Bedarf an Bauholz zur Unterhaltung oder Wiederherstellung der zur Zeit der Entstehung der Servitut vorhandenen Wohn- und Wirthschaftsgebäude — nicht zu neuen Anlagen; — auch nicht zu Auszugsstuben? zu Erweiterungen? zu Veränderungen, z. B. eines Massivbaues in Fachwerk? zum Wiederaufbau nach Vernichtung durch Sturm, Ueberschwemmung, Feuer bei versicherten Gebäuden? ferner auf den Bedarf an Nutzholz (was gehört zum Schirrholz bei Mühlen, bei den gebräuchlichen Ackergeräthen? u. dgl. m.); endlich auf den Bedarf an allem „benöthigten Holz" und auf ähnlich weiter gehende Bedürfnisse. Vertrag, Verjährung, Richterspruch können dazu dienen, den Umfang näher zu bestimmen. Der Berechtigte hat das Holz zu holen; dies unter Schonung des belasteten Grundstücks und unter Beobachtung etwaiger Vorschriften der Forstordnungen, deren Nachtheile der Regel nach ihn als casus treffen. Der Waldeigenthümer andererseits kann in der Regel von der Holznutzung für das eigene Bedürfniß nicht ausgeschlossen werden. Tritt Unzulänglichkeit des Waldes zur Befriedigung der berechtigten Ansprüche des Holzempfängers nicht durch Zufall, sondern vermöge schlechter Wirthschaft des Eigenthümers ein, so entspringt daraus — abgesehen von Entschädigungsforderungen — particulär ein Klagerecht dahin, daß der belastete Wald in Schläge getheilt und nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen in Cultur erhalten werde. — Von großer Bedeutung für arme Leute sind die, namentlich in Staatsforsten oft gewährten Leserechte: Windbrüche, Raff- und Leseholz, Eicheln, Buchekern, Laub, Waldstreu, Kiehn, auch wohl abgestandenes Holz sich zu holen — meistens nur an bestimmten („Holz-") Tagen und nicht unter Anwendnng bestimmter Werkzeuge, deren Mitnahme Strafe nach sich zieht (Aexte, Beile). Die Anweisung der Berechtigten erfolgt in der Regel auf bestimmte Districte, deren Ueberschreitung straffällig macht. — 2) Von geringerer allgemeiner Wichtigkeit sind die Waldweideservituten, unter denen die Mastgerechtigkeit für Schweine gesondert hervorzuheben. Die Schonung junger Haue oder neu eingerichteter Schläge wird dem Berechtigten gemeinhin auf Verlangen des Waldeigenthümers — anders bei bedungener „offener ständiger" Hut — zur Pflicht gemacht; denn die Ausübung der Servitut darf der eigentlichen Bestimmung des belasteten Grundstücks nicht hinderlich werden. Doch braucht der Berechtigte sich deshalb nicht aus der ursprünglichen in eine ganz andere, wenn auch gleich gute Weide weisen zu lassen (Beseler). Das in einer unbestimmten Hütungsgerechtigkeit nicht enthaltene Mastungsrecht hemmt nicht den forstmäßigen Ausschlag der Masthölzer durch den Eigenthümer oder den Holzungsberechtigten; erheischt Schonung der Masthölzer im Herbst (Bartholomäi, 24. August, bis Weihnachten); und ist in seiner Ausübung durch den jährlichen — durch Forstverständige Mitte August mit Zuziehung des Berechtigten und Belasteten zu schätzenden — Eichelfall bedingt. Bei Sprengmast ($^1/_4$) darf er nur lesen; eintreiben bei voller Mast, doch je nach dem besondern Recht auch bei $^1/_2$, $^3/_4$ Mast, mindestens mit einer kleineren Zahl der Schweine. (Birgeler Weisthum. Grimm I. 518.)

Gsgb. u. Lit.: Hermann, Ueber Holzgerechtigkeiten, 1797. Preuß. A. L.R. I. 22. §§. 197—239 (Holzung), §§. 170—186 (Waldweide), §§. 187—196 (Mastungsrecht nach Strykk u. Leyser). Culturedict v. 14. Septbr. 1811, §§. 26 f. Verordn. v. 5. März 1843 über die Ausübung der Waldstreuberechtigung. Gemeinheitstheilungsordn. v. 7. Juni 1821, §§. 2. 114 f. (Abschätzung unbestimmter Berechtigungen §§. 116 f. Durchschnitte von 30, 10 Jahren ꝛc.). Dazu Ges. v. 2. März 1850, Art. 9 f. — Zahlreiche Vorschriften in Provinzialrechten. Oesterr. G.B. §. 477[1] (unter d. Feldservituten). B.G.B. für das Königr. Sachsen §§. 607 f. (Nießbrauch). C. civ. art. 590 f. (Nießbrauch. Windbruch zu Reparaturen. Weinbergspfähle: le tout suivant l'usage du pays ou la coutume des propriétaires). Bayr. Forstges. v. 28. März 1852. — Eding, Rechtsverhältnisse des Waldes. 1874. Schaper.

Digitized by Google

1878. **Walther**, Dr. Friedrich, ♂ 1822 zu Bonn, † 1874 zu München. Studirte an der Hochschule zu München und wurde an derselben 1849 Privatdocent, sodann 1854 zum a.o., 1860 zum o. Prof. des Str.R. und Str.Prc. ernannt, aus Gesundheitsrücksichten 1871 in den Ruhestand versetzt. Außer den Fachschriften veröffentlichte er auch zwei staatsrechtlich-historisch-politische Broschüren: Ueber den Anschluß Süddeutschlands an den norddeutschen Bund, 1866/67 und 1867.

Schriften: Ueber den Funddiebstahl, 1848. Beitrag zur Lehre vom hochverrätherischen Complott, 1849. Die Rechtsmittel im Strafverfahren nach den Grundsätzen des englisch-französischen Str.Prc.R. I. 1853, II. 1855. Lehrb. d. bayer. Str.Prc.R., 1859. Aus seinen zahlreichen Aufsätzen im „Archiv des Crim.R.", im „Gerichtssaal", „Hitzig's Annalen", „Kritische Ueberschau" u. „Kritische Vierteljahrsschrift" heben wir aus den in der letztgenannten Zeitschrift den Aufsatz für die Jury (Bd. III. S. 447 ff.) und den gegen die Todesstrafe (Bd. XII. S. 396 ff.) aus. In Bluntschli's großem St.R.Lex. bearbeitete er die Artikel Beccaria, Staatsanwaltschaft, Staatsverbrechen u. Str.R.pflege.

Lit: Prantl, Gesch. der L.M. Universität, Bd. I. S. 627, II. S. 540. Nekrologe in der „Augsb. Abend-Ztg." (Beiblatt) v. 29. u. 31. Octbr. und in der Augsb. Allg. (Beil.) vom 12. Dec. 1874. Bezold.

1879. **Wandlungsklage** ist das Rechtsmittel, kraft dessen ein Käufer wegen Mangelhaftigkeit der Sache das Geschäft rückgängig machen kann. Im Allgemeinen vgl. darüber den Art. „Gewähr der Mängel". Im Einzelnen ist bemerkenswerth, daß das ältere deutsche R. die W. nur beim Viehhandel und nur wegen gewisser Hauptmängel binnen kurzer Frist (3, bzw. 30 Tagen) zuließ, eine Minderungsklage aber überhaupt nicht kannte. Und diese beschränkende Auffassung hat sich auch gegenüber den römischen Vorschriften in mehrfachen Part.R. behauptet. Was als Hauptmangel anzusehen sei, ist freilich überall verschieden bestimmt: vgl. insbesondere Hamb. Stadtr. II. Tit. 8. Art. 17 und sächs. G.B. §§. 926. 927. Aber durchweg findet sich die Festsetzung, daß der Mangel in kurzer Frist zu Tage getreten sein müsse; unter welcher Voraussetzung dann hinwiederum zu Gunsten des Käufers vermuthet wird, daß das Vorhandensein schon in die Zeit des Vertragsschlusses zurückreiche. Diese letzteren beiden Bestimmungen enthalten auch solche Gesetzgebungen, welche im Uebrigen die römische Verallgemeinerung der W. beibehalten haben, wie z. B. das preuß. A. L.R. §§. 198—206. I. 11 und österr. G.B. §§. 924 ff. Das A. D. H.G.B. verpflichtet den Käufer wenigstens zur sofortigen Untersuchung der Waare und zur Anzeige des entdeckten Mangels, wie es denn auch, strenger als das Röm. R., wegen eines Mangels, der erst nach Ablauf von sechs Monaten seit der Ablieferung entdeckt worden ist, weder Klage noch Einrede gestattet. Art. 347—349. Ed.

1880. **Warnkönig**, Leopold August, ♂ 1. VIII. 1794 zu Bruchsal, studirte in Heidelberg, Göttingen, wurde 1816 Doctor, 1817 Prof. in Lüttich, 1827 in Löwen, 1831 in Gent, 1836 in Freiburg, 1839 geh. Hofrath, 1844 in Tübingen, † 19. VIII. 1866.

Schriften: Institut. s. elem. jur. rom. priv. libri VI. Lütt. 1819, ed. IV. Bonn 1860. — Oratio de studii jur. rom. utilitate ac necessitate, Lütt. 1819. — Versuch einer Begründung des R. durch eine Vernunftidee, Bonn 1819. — Comm. jur. rom. priv. Lütt. 1825—32. — Analyse du droit de la possession, 1827. — De jurisprud. gent. Europ. una eaque assiduo doctrina commercii excolenda, Lut. 1828. — Doctrina philos. aphorismis distincta, Lov. 1830. — Recherches sur la législation Belge au moyen âge, Gand 1834. Flandrische St.- u. R.gesch., Tüb. 1835—43 (fr. v. Gheldolf, Brux. 1835—51). — Hist. externe du droit romain, Brux. 1836. — Hist. du droit belgique pendant la période franke, Brux. 1837. — Beitr. zur Gesch. u. Quellenkunde des lütt. Gewohnheitsrechts, Freib. 1838 u. 1854. — Rechtsphilosophie als Naturlehre des R., Freib. 1839, 2. Ausg. 1854. — Vorschule der Instit. u. Pandecten, Freib. 1839. 1854. — Franz. St.- u R.gesch., Bas. 1846—48. — Die Kirche Frankreichs u. die Unterrichtsfrage, Freib. 1845. — Die kathol. Frage im Sommer 1848, Tüb. 1848. — Die kathol. Frage im Anfange des Jahres 1849. — Jurist. Encycl., Erl. 1853. — Ueber den Conflict des Episcopats der oberrhein. Kirchenprovinz mit der Landesregierung, Erl. 1853. — Philos. jur. delineatio (1830) ed. II. Tub. 1855. — Die

Digitized by Google

staatsrechtl. Stellung der kathol. Kirche in den kathol. Ländern des deutschen Reichs, bes. im 18. Jahrh., Erl. 1855. — Histoire des Carolingiens, Lpz. 1862. — Don Carlos, Stuttg. 1864. — Er begründete die Thémis, Par. 1819—31. — Gab heraus: Zeitschr. für Civil- u. Crim.R., Heidelb. 1838—48, u. Krit. Zeitschr. für R.wiss. u. Gesgb. des Auslandes, Heidelb. 1828—56.

Lit.: Unsere Zeit, 1866. — Vapereau, Dict. des contemporains.

Teichmann.

1881. **Warrants.** Unter „Lagerscheinen" versteht man im Allgemeinen Papiere, welche der Inhaber fremder Waaren, gewöhnlich der Depositar, über den Empfang derselben dem Eigenthümer ausstellt; außer dem Empfangsbekenntniß kann ein derartiges Papier ein Auslieferungsversprechen des Besitzers der deponirten Waaren und eine Empfangsermächtigung für den Besitzer des Papiers enthalten. Die juristische Ausbildung dieser beiden letzteren Eigenschaften setzt die Lagerpapiere in die Möglichkeit, als Werthrepräsentanten in ähnlicher Weise zu gelten, wie das Connossement Circulations- und Creditmittel für schwimmendes Gut und, in freilich weniger entwickeltem Umfang, der Ladeschein für Frachtgüter ist; die Lagerscheine sind alsdann Papiere, welche die Werthe individuell bestimmter lagernder Waaren repräsentativ circuliren lassen, Dispositivurkunden, die dem Waareneigenthümer in jedem Augenblick die Ausnützung des sonst nur mit vielleicht großen Kosten und Gefahren transportablen Waarenwerthes ohne Weiteres gestatten und dadurch die Ununterbrochenheit der Capitalnutzung und die Benützung jeder Conjunction mit den sonst gefesselten Werthen ermöglichen. Derartige Lagerscheine, hervorgegangen aus einfachen Empfangsbescheinigungen, sind Träger einer Scripturobligation und als solche Werthpapiere. Hiervon verschieden sind die „Waarenanweisungen", sogenannte Auslieferungs- oder Extraditionsscheine, mittelst welcher entweder der Inhaber der Waare (als Assignat) aufgefordert wird, die mehr oder weniger präcis bezeichnete Sache dem legitimirten Inhaber der Anweisung (Assignatar) für Rechnung des Ausstellers der Anweisung (Assignant) auszuhändigen, oder der Assignatar angewiesen wird, die Waare bei dem Assignaten zu empfangen. (Hierüber s. Goldschmidt, H.R., S. 769—773.) Den Lagerschein als Empfangsschein stellt der Inhaber, der für die Empfangnahme, Aufbewahrung, Bewachung und Auslieferung regelmäßig eine Provision erhält, dem Uebergeber der Waare aus; zunächst ist dieser Schein nur Beweismittel, und eine Uebertragung an einen zweiten oder folgenden Inhaber bewirkt nichts Anderes als den Beweis einer Ermächtigung, die dem ersten Empfänger des Scheins zustehenden Rechte in Vertretung desselben auszuüben. Gestattet jedoch das objective Recht, daß der Aussteller des Scheines sich dem ersten Nehmer desselben gegenüber so verpflichte, daß jeder Inhaber des Scheines (jeder legitimirte Besitzer des Scheines) ein selbständiges Recht auf Auslieferung bzw. Rückgabe der Waare erwerben soll, und beabsichtigt der Wille der Betheiligten in der That diesen Erfolg, so ist dadurch der Lagerschein zwar noch nicht Werthrepräsentant, aber doch auf den Weg gebracht es zu werden.

Schon eine preußische Declaration vom 16. Juli 1785 that Schritte hierzu: sie gestattete, daß solche Waaren, welche in den „mehreren Kaufleuten gemeinsamen Speichern und Magazinen" oder in den unter öffentlicher Aufsicht stehenden Niederlagen deponirt sind, mittelst Behändigung eines vom Depositar ausgestellten und vom verpfändenden Eigenthümer mit dem Verpfändungsvermerk versehenen Empfangsscheines (Recepisse) verpfändet werden können ꝛc. („Verpfändung durch symbolische Uebergabe"). Diese Bestimmungen gingen auch in das preuß. A. L.R. über, Thl. I. Tit. 20. §§. 345 und 348—353, 360—366, 380 ff. Während diese Verpfändungspapiere von der Natur der Empfangsscheine ausgingen, entsprangen die viel weiter entwickelten holländischen Lagerpapiere aus der Waarenanweisung; diese, die zuerst in der Geschäftspraxis der holländisch-ostindischen Compagnie üblich gewordenen „Ontvangcedullen", veränderten jedoch ihre Natur, sobald sie außerhalb dieser Gesellschaft und der ihr nachfolgenden Handelsmaatz-

Digitized by Google

chapij vorkamen; sie wurden zu Quittungen der Depositare mit Versprechen der Auslieferung der Waare an den legitimirten Papierinhaber gegen Rückgabe des Papiers und dienen zur Circulation (Eigenthumsübertragung) wie zur Verpfändung der Waaren; doch in letzterer Beziehung beschränkt, indem der Darleiher den Schein nicht weiter begeben darf. Eine viel weiter gehende Entwicklung fanden die Lagerpapiere in England: dort wurden sie „warrants", d. h. Gewährscheine (dock oder warhouse warrant, storage receipt, auch certificate, receipt cheque) genannt und dienen im ausgedehnten Maße zur Eigenthumsübertragung wie zur Verpfändung der lagernden Waaren; eigenthümlich ist dabei, daß die Depositare (es sind die Verwaltungen der warehouses der Docks-Compagnien, namentlich der Londoner, in denen sich das Recht dieser Papiere zumeist und zwar durch Usancen herausbildet) auf Verlangen der Deponenten ein zweites Papier, die sog. weightnote (Gewichtsnote) ausstellen; alsdann liefert die Lagerhausverwaltung nur gegen Rückgabe beider Papiere das deponirte Gut aus; die weightnote dient der Eigenthumsübertragung, der W. zur Verpfändung; erhält der Käufer nur die weightnote, so hat er lediglich eine Prämie à conto des Waarenpreises bei der Uebernahme dieses Papiers zu zahlen, aber das Recht, an einem bestimmten Tage (Verfalltage) den W. gegen Zahlung des übrigen Preises zu beziehen, wodurch er in die Lage kommt, die Auslieferung der Waare zu verlangen; verschafft er sich bis zu diesem Tage den W. nicht, so ist die weightnote ungültig und der Inhaber des W. allein kann die Auslieferung der Waare fordern. Zu einem vollständigen System wurde das W.R. ausgebildet durch die französische und belgische Gesetzgebung; in beiden Ländern erzeugte das Jahr 1848 eine Normirung der Warrantverhältnisse, welche sich nicht bewährte. Das neuere franz. R. (Ges. v. 28. Mai 1858) statuirt die Ausstellung zweier indossabler Papiere: eines Empfangsscheines („récépissé") und eines nach feststehender Uebung damit äußerlich verbundenen Pfandscheins, „warrant" genannt. Das Indossament beider zugleich überträgt pfandfreies Eigenthum, das des warrant allein Pfandrecht an der Waare, das des „récépissé" allein Eigenthum der als einem Dritten verpfändet anzusehenden Waare, also nur eine beschränkte Dispositionsbefugniß. Durch das vollgültige erste Indossament des W. wird das Faustpfandrecht constituirt; die sämmtlichen Indossanten des W. sind dem unbefriedigten Warrantinhaber regreßpflichtig hinsichtlich der Sufficienz des verpfändenden Guts. Das neuere belgische W.Ges. v. 18. Novbr. 1862 hat mit dem erwähnten französischen gemeinsam die Zweiheit der Papiere (das récépissé heißt dort cédule) und die Regreßpflicht der Warrantindossanten bei Mindererlös. Doch ist im belg. Gesetz das Verhältniß der beiden Papiere unter einander und ihr juristischer Charakter schärfer präcisirt, der W. circulationsfähiger und Recht und Pflicht aus der cédule eingehender normirt als im franz. Die Geltendmachung der cédule allein ist ähnlich wie im engl. R. die Ausübung des Rechts aus der weightnote normirt. Die übrigen Gesetze folgen größtentheils dem französischen R.; am wenigsten jedoch das spanische und das österreichische, welche beide von sehr beschränkter Wirksamkeit sind.

Das deutsche Reich hat kein W.R.; zwar befreit das H.G.B. den Handelsverkehr von den landrechtlichen Förmlichkeiten bei Bestellung an Faustpfänden, und es könnten somit im Handelsgeschäfte Waaren mittelst Lagerscheinen verpfändet werden; auch nennt das H.G.B. ausdrücklich die „Auslieferungsscheine (Lagerscheine, W.) über Waaren und andere bewegliche Sachen, welche von einer zur Aufbewahrung solcher Sachen staatlich ermächtigten Anstalt ausgestellt sind" als indossable Papiere; auf der Basis der Normen allein (Art. 302. 303. 305. 309 des H.G.B.) kann sich jedoch das System der Werthvertretung durch Waarenpapiere nicht entwickeln. Nach den bisherigen Erfahrungen ist zur gedeihlichen Entwicklung des Warrantsystems die positive Fixirung folgender vier Grundprincipien unerläßlich: I. Die Unterscheidung von zwei verschiedenen Arten von Lagerpapieren: 1) Lager-

Digitized by Google

scheine (récépissés, cédules) — Papiere behufs Eigenthumsübergang, und 2) Lagerpfandscheine, eigentliche W., — Papiere, welche dem Zwecke dienen, Pfandrechte an den deponirten Waaren zu begründen, mithin den Waarencredit heben sollen. (Diese Unterscheidung fehlt in dem älteren franz. und belg., sowie im österr. R.) II. Festsetzung bestimmter Formen und des wesentlichen Inhalts dieser Scheine gesetzlich. III. Regelung des Verhältnisses der Inhaber des Lagerscheins und des Lagerpfandscheins zu einander, vor und nach Verfall. IV. Anerkennung der formalen Entstehung und Natur des durch die Warrantübertragung geschaffenen Pfandrechts und der dasselbe garantirenden obligatorischen Regreßansprüche. — Diesen Erfordernissen entspricht z. B. das W.Ges. des Cantons Basel-Stadt von 1864. — Das Indossament des W., namentlich das erste, unterscheidet sich nach allen Gesetzen, die dasselbe kennen, sowohl in Form (Bezugnahme auf den Lagerschein und das Magazinsregister ꝛc.) als Wirkung (Pfandrecht und Regreßpflicht) vom Indossament anderer Werthpapiere und kann daher nicht durch einfache Verweisung auf das Indossament der Wechsel normirt werden. — Das Warrantsystem ist natürlich nicht durchzuführen ohne solide Lagerhäuser, über deren Concessionspflichtigkeit oder Concessionsfreiheit gestritten wird.

Quellen: W.-Gesetze von: Nordamerikan. Union: 6. Aug. 1846, 28. März 1854, 14. März 1866. Frankreich: 21. März, 26. März, 23./26. Aug. 1848, 28. Mai 1858, 12. März 1859, 31. Aug. 1870. Belgien: 26. Mai 1848, 18. Novbr. 1862. Spanien: 9. Juli 1862. Basel-Stadt: 21. März 1864. Oesterreich: 19. Juni 1866. Italien: 3. Juli 1871. Brasil. H.G.B., Art. 87—98. H.G.B. v. Buenos Aires, Art. 124—132.

Lit.: Niederländ.: C. J. A. den Tex, Kist, Polak; engl.: Mac-Culloch, franz.: Aldrick, Caumont, M. Damaschino, Alix Souzeau, Langlois de Neuville, — Wurth, Sämmtl. cit. von Goldschmidt, H.R. §. 76; ferner Errara, i magazini generali, le fedi di deposito e le note di pegno, Venezia 1872. — Grain elevators in Amerika (u. England). American Law Review 1872, u. Goldschmidt, Zeitschr. f. d. ges. H.R., Bd. XVIII. S. 418—427 (E. Sachs). — Goldschmidt, H.R., S. 765—786. — L. R. Karl, Die wichtigsten Lagerpapiere des Auslandes ꝛc., München 1873. — Munzinger, Motive z. Entw. eines schweiz. H.R., Bern 1865, S. 422—443. — Adolph Heine, Die Dock-W. oder Waarenlager-Scheine. Tüb. Zeitschr. f. d. ges. St.wiss, 23. Jahrg., 1867, S. 571—649 u. separat. — Emil Sax, Ueber Lagerhäuser u. Lagerscheine mit Rücksicht auf deren Einführung in Oesterreich, Wien 1869. — Goldschmidt's Zeitschr. f. d. ges. H.R., Bd. II. S. 119, III. S. 107—109 (Goldschmidt), VI. 536, VII. 406 ff., VIII. 298, XI. 156 ff., 347 ff., 352 ff., XVIII. 103 ff., 418 ff., 619 ff. — Hartmann's Centralorgan f. d. d. H.- u. W.R., N.F. Bd. VIII. S. 301—314 (Gareis: Das Warrantindossament). — Deutsches H.Bl., II. Jahrg. 1872, S. 130 ff., 414 ff., III. Jahrg. S. 54 ff., Verhandlungen des deutschen Handelstages, 1873, ebenda. — Bayerische H.Ztg. 1871, Nr. 1, 3—5, 7 (bayer. Gesetzentw. über W. von Adler u. Gen.), 1872, Nr. 54—58. — Weitere Lit. bei Goldschmidt, H.R. I. Anm. zu §. 76, bei Karl a. a. O. und L'organisation commerciale et le magazinage public en France et en Angleterre (Paris.).

Gareis.

1882. **Wasserlauf.** Der natürliche, oder der seit unvordenklicher Zeit bestehende oder obrigkeitlich (feldpolizeilich) geordnete künstliche Ablauf des Regenwassers darf nach Röm. R. unter Feldgrundstücksnachbarn nicht vom Einen zum Schaden des Andern wider dessen Wissen und Willen geändert werden. Geschieht dies durch zeitweilige Vorrichtungen, so kann auf Schadensersatz geklagt werden; geschieht es durch eine Anlage, ein opus manufactum, z. B. einen Wall, einen Graben, so kann mittelst der aquae pluviae arcendae actio (schon nach den 12 Tafeln) auf Wiederherstellung des früheren Zustandes geklagt werden, auch auf Ersatz des nach der Litiscontestation eintretenden Schadens, während der vorausliegende Schaden nach Maßgabe des interdictum quod vi aut clam, auch wohl der actio doli gefordert werden mag. Nicht anwendbar auf den Lauf reinen (mit Regen nicht gemischten) Quellwassers (bestritten), auch nicht auf bloße Entziehung von Wasser steht die Klage dem jeweiligen Eigenthümer, dem Emphyteuten, dem Nießbraucher (l. 22 pr. wider l. 3. §. 4. h. t.), selbst dem zu einer via Berechtigten (l. 25. h. t.) zu, und zwar gegen den Eigenthümer ebenso wie gegen dinglich Berechtigte (a. in rem scripta). Erscheint die Bewegungsfreiheit bei landwirthschaftlichen Bestellungsarbeiten (Ackern, Pflügen) als eine ungehemmte, so ist weitergehend auch für dauernde An-

Digitized by Google

lagen ein Anſpruch auf Beſeitigung da ausgeſchloſſen, wo ſie nicht zur Waſſerableitung, ſondern zum Zweck der landwirthſchaftlichen Cultur und Fruchtgewinnung erforderlich ſind (agri colendi causa). — Dieſem Geſichtspunkt, der Förderung der Bebauung des Landes, haben deutſche Landesgeſetzgebungen eine vorwiegende Bedeutung verliehen durch Beſtimmungen über die Benutzung der Privatflüſſe, über Stauung, Ableitung, Räumung, Beſchaffung der Vorfluth, Be- und Entwäſſerungsanlagen (ſ. dieſen Art.) — einen Theil des auf deutſchem Boden in großer Reichhaltigkeit entwickelten Waſſerrechts. Thl. I. S. 465.

Gſgb. u. Lit.: D. 39, 3. Heſſe, Ueber die Rechtsverhältniſſe zwiſchen Grundſtücksnachbarn I. S. 184 f. (1859). Becker, Jahrb. des gem. R. V. S. 176 f. (1862). Emminghaus, Archiv für pratt. R.wiſſ. N. F. 3. S. 63 f. (Erkenntniß des O.A.G. zu Caſſel). Preuß. A. L.R. I. 8. §§. 102 f. nebſt Erg. bei v. Rönne. Entſch. d. Ob.Trib., Berlin 21. Octbr. 1873, Bd. LXXI, 6. C. civ. art. 640 f. (des servitudes, qui dérivent de la situation des lieux). B.G.B. für das Königr. Sachſen §§. 354—356. Bayer. Waſſerges. v. 28. Mai 1852. Schaper.

1883. **Waſſerſervituten** ſind Dienſtbarkeiten, welche auf Leitung von Waſſer durch fremdes Gebiet oder auf Benutzung fremden Waſſers gerichtet ſind. Da in Italien die Benutzung des Waſſers für die Cultur der Grundſtücke von erheblicher Bedeutung war, ſo erfreuten ſich die W. ſchon frühzeitig einer Ausbildung durch das Recht. Die röm. Quellen unterſcheiden folgende Arten:

1) Servitus aquae ductus s. aquae ducendae. Dieſe kann in der Befugniß beſtehen, entweder a) aus einem fremden Grundſtück oder durch daſſelbe Waſſer zu leiten, oder b) ſich außerdem noch fremdes Waſſer anzueignen, oder c) auf einem fremden Grundſtück Waſſer zu ſuchen und alsdann zu benutzen. Die Beſchaffenheit der Einrichtungen für dieſe Dienſtbarkeit unterlag mannichfachen Bauvorſchriften (L. 15. D. 8, 3; L. 17. §. 1. D. 39, 3), welche nur als aufgehoben zu betrachten ſind, ſofern ſie aus rein römiſchen Gewohnheiten entſpringen. Das Eigenthum der Leitung ſteht nach r. M. dem Belaſteten zu (L. 2. §. 1. 2. D. 8, 3; L. 4. D. 43, 20). Dieſe Servitut muß nicht nur, wie jede andere, pfleglich ausgeübt, ſondern kann ſowohl auf ein beſtimmtes Cubikmaß, als auch auf Jahreszeiten (aqua aestiva und hiberna, Ggſ. quotidiana), ſowie auf Tage und Stunden (aqua diurna — nocturna) eingeſchränkt werden. Nach altem Civ.R. konnte die s. a. d. nur unmittelbar an einer Quelle und erſt nach ſpäterem claſſiſchen R. an jedem lebendigen Waſſer errichtet werden, aus welchem Umſtand man unzuläſſiger Weiſe das Erforderniß der perpetua causa für die ſpätere Zeit beſtritt. Der Aequäduct kann auch zu Gunſten eines ſtädtiſchen Grundſtücks, ſowie für Mehrere (rivales) gleichzeitig beſtehen, welche alsdann bei mangelnder Feſtſetzung oder Vereinbarung auf ſchiedsrichterliche Entſcheidung angewieſen ſind.

2) Servitus aquae educendae s. immittendae iſt das Recht, Waſſer von dem eigenen Grundſtück auf das des Nachbars abzuleiten. Sie bildet den Gegenſatz zum aquaeductus, unterliegt aber denſelben Grundſätzen und Beſchränkungen wie dieſer.

3) Servitus aquae haustus s. jus haustus, hauriendi, aquae hauriendae iſt die Befugniß, auf fremdem Grundſtück Waſſer zu holen. Sie iſt denſelben Beſchränkungen, wie der s. aquaeductus unterworfen, kann ebenfalls für ein praedium urbanum beſtellt ſein und gilt nicht blos als ein perſönliches Recht, ſondern als wirkliche Servitut. In ihr iſt der iter ad aquam enthalten, ohne daß es einer beſonderen Begründung deſſelben bedarf; ſie kann aber nur ex fonte oder ſonſtigem Quellwaſſer entſtehen.

4) Servitus pecoris ad aquam appulsus s. appellendi begreift unter Benutzung des nöthigen Weges (actus) die Befugniß, das zur Bewirthſchaftung des eigenen Grundſtücks erforderliche Vieh auf einem fremden Grundſtück aus deſſen Waſſer zu tränken. Auch hier ſind allerlei Beſchränkungen, namentlich auf die Stückzahl des Viehes, zuläſſig, und es können nach der Anſicht des Marcellus (entgegen der

Digitized by Google

von Trebatius) die überzähligen Stücke zurückgewiesen werden (L. 1. §. 18. D. 43, 20).

Die s. navigandi, welche das Recht, einen fremden See zu durchschiffen, gewährt (L. 23. §. 1. D. 8, 3), wird nicht den W., sondern den Wegegerechtigkeiten zugezählt.

Hinsichtlich der W. kommen zunächst die allgemeinen Grundsätze der Dienstbarkeiten in Anwendung; von Besonderheiten ist Folgendes hervorzuheben:

Wasserleitungen, welche seit unvordenklicher Zeit bestehen, gelten als zu Recht bestehend (L. 26. D. 39, 3; l. 3. §. 4. D. 43, 20; L. 7. C. 3, 34). In Betreff des Unterganges sind die Vorschriften der Rusticalservituten in Rücksicht zu nehmen und daß, namentlich was den Nichtgebrauch betrifft, die Zeit von 20 Jahren in Anwendung zu bringen ist. Der Besitzesschutz, welcher gerade bei den Servituten ohne Systematik ausgebildet ist, umfaßt für die W. zahlreiche Vorschriften. Es bestehen hier neben den Interdicten zum Schutz des Rechtsbesitzes (interd. de aqua quotidiana, aestiva, hiberna, de fonte) auch Schutzmittel gegen Störungen bei Ausbesserungen der für die W. erforderlichen Anstalten (interd. de rivis, de fonte reficiendo). Diese Interdicte setzen das dem Besitz sonst fremde Element der bon. fid. voraus und fordern also, daß der Kläger in dem Glauben, das Recht zu haben, nec vi nec clam nec precario ab adversario, sei es auch nur einmal, das Wasser in dem Umfange der Servitut benutzt habe. Accessio temporis findet ohne Ausnahme statt. Gerichtet sind die Interdicte gegen jegliche, unmittelbare oder mittelbare, thätliche oder wörtliche Störung. Bei der Ausbesserung sind Veränderungen in der Leitung untersagt; es ist nur der Besitzstand, nicht, wie bei dem interd. de itinere reficiendo, auch das Recht selbst zu beweisen.

Die röm. Vorschriften werden von dem Cod. Max. Bav. geradezu wiederholt. Das österr. G.B. erwähnt nur den aquae haustus und aquae ductus, unter welchen es auch nach Vorgang der älteren Theorie das jus aquae educendae mitbegreift; in dem ersteren liegt auch der iter ad aquam, die Anstalten der letzteren gehören dem Berechtigten, welcher sie anzulegen hat. Das altdeutsche R. hat eigenthümliche Grundsätze über W. gar nicht aufgestellt und daher mag es wohl kommen, daß das preuß. A. L.R. und der Code civil über W. im e. S. überhaupt keine Vorschriften enthalten, sondern nur Normen über den Gebrauch des Wassers überhaupt festsetzen. In Frankreich ist erst durch loi du 29 avril 1845 die serv. aquaeductus mit der Maßgabe eingeführt, daß ein Eigenthümer, welcher die Verfügungsfähigkeit über ein Wasser hat, zum Zweck der Bewässerung gegen Entschädigung eine Leitung über fremde Grundstücke anlegen kann. Diese servitute d'aqueduc ist dann noch durch loi du 11 juillet 1847 weiter ausgebildet worden, indem dem Inhaber die Befugniß gewährt wurde, künstliche Werke auf dem Nachbargrundstück anzulegen (servitude d'appui). In Preußen würden bei Beurtheilung von W. die Grundsätze über Wegegerechtigkeiten analog anzuwenden sein.

Quellen: Pr., §. 2. J. 2, 3; L. 1. pr. §. 1; L. 2. §. 1. 2; L. 3. § 3; L. 5. §. 1; L. 9, L. 20. §. 3. D. 8, 3; L. 10. D. 8, 2; L. 17. D. 8, 6; L. 14. §. 2. D. 8, 1; L. 15, L. 21, L. 22. D. 8, 3; L. 8, L. 17. pr. §. 1. D. 39, 3. Tit. D. 43, 20. — L. 29. D. 8; 3; L. 8. §. 5. D. 8. 5. — L. 4, L. 6. D. 8, 3; L. 1. §. 18. D. 43, 20. — Tit. D. 43, 21. 22. — Cod. Max. Bav. II. 8. 12; österr. B.G.B. §§. 496. 497; Loi du 29 avril 1845; du 11 juillet 1847.

Lit. unter den Lehrb. bes. Keller §. 166. — Bertin, Code des irrigations, Par. 1852.

Kayser.

1884. **Wegeordnungen.** Die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Wege haben zu allen Zeiten ein wichtiges Gebiet der staatlichen Culturzwecke und der localen Selbstverwaltung gebildet, haben aber erst im 19. Jahrh. durch die Entwickelung der industriellen Gesellschaft die hervorragende Bedeutung erhalten, welche ihnen in den europäischen Culturländern jetzt mit Recht beigelegt wird.

Am weitesten vorausgeschritten ist in diesem Gebiet die englische Gesetzgebung. Die Erhaltung der öffentlichen Fahr-, Reit- und Fußwege war dort

Digitized by Google

ſchon durch die anglo-normanniſche Geſetzgebung eine ſtreng geordnete, durch öffentliche Anklage erzwingbare Laſt der Ortsgemeinden geworden. Durch die Geſetzgebung der Reformationszeit iſt dafür das Amt des Wegeaufſehers gebildet. Auf ihn, als das verpflichtete Organ des Kirchſpiels, geht die Wegebaulaſt über, mit der Ermächtigung, die Gemeindeglieder nach der Größe des Grundbeſitzes und Hausſtandes zu Hand- und Spanndienſten zu zwingen und die Baumaterialien von benachbarten Grundſtücken zu entnehmen. Dies Syſtem ſetzte indeſſen einen lebendigen Gemeindeverband von anſäſſigen Leuten voraus, der mit dem fortſchreitenden Verfall des Bauernſtandes verloren ging. Im Laufe des 18. Jahrh. mußte ſich daher die Geſetzgebung zu einer ergänzenden Wegeſteuer entſchließen, durch welche die Naturalleiſtungen ſchrittweiſe verdrängt wurden. Die W. von 1836 geht bereits in das Syſtem der reinen Geldwirthſchaft über. Dem Wegeaufſeher des Kirchſpiels liegt nunmehr ob: die periodiſche Einſchätzung, Ausſchreibung und Beitreibung der Wegeſteuer nach den Grundſätzen der Armenſteuer; die Inſtandhaltung der Wege durch Annahme von Lohnfuhrwerk und Lohnarbeiten oder durch Verdingung des Geſchäfts mit Conſens der Gemeindeverſammlung, erzwingbar durch Strafbefehle der Friedensrichter; die Ausführung der Wegepolizeiordnung mit der Verpflichtung zu Strafverfolgungen und Beſeitigung von Wegehinderniſſen; Buchführung, Rechnungslegung und Berichterſtattung an die Seſſionen der Friedensrichter. — Immer mehr trat jedoch der Uebelſtand hervor, daß die kleinen Kirchſpiele nicht das nöthige Perſonal für dieſe zum Theil techniſche Verwaltung beſitzen. Die W. von 1862 und 1864 führen daher zwangsweiſe eine neue Bezirksbildung ein, die ſchon früher facultativ geſtattet und gefördert war. Die Quartalſitzungen der Friedensrichter ſollen nach Anhörung der betheiligten Gemeinden die Grafſchaften in eine angemeſſene Zahl von „Wegebezirken“ eintheilen nach Analogie der Unions der Armenverwaltung (welche jetzt durchſchnittlich 30,000 Einwohner umfaſſen, im einzelnen Fall aber auch bis zu 3000 Seelen herabgehen). Für jeden Wegeverwaltungsbezirk wird ein Verwaltungsrath, District Board, gebildet. Jedes Kirchſpiel wählt dazu einen Wegecurator, Waywarden, große Gemeinden deren mehre nach Feſtſetzung der friedensrichterlichen order. Die Wahl erfolgt nach claſſificirtem Stimmrecht, in ſechs Steuerſtufen, nach der General Vestries Act bemeſſen. Das Hauptgeſchäft des Verwaltungsraths bildet die Ernennung, Entlaſſung und die Beſtimmung der Gehaltsetats eines beſoldeten Secretärs, Rendanten und Wegeinſpectors, deren Amtspflichten das Geſetz normirt. Das verpflichtete Subject für die Unterhaltung der Wege bildet nunmehr die Bezirkswegekaſſe, vertreten durch das Board und ſeine Beamten. Die Koſten werden direct aus der Ortsgemeindeſteuer (Poor Rate) beſtritten, und vertheilen ſich in den Bezirksfonds für die Beamtenbeſoldungen und Gemeinkoſten, zu welchen jedes Kirchſpiel nach dem Durchſchnitt ſeiner Wegekoſten in den letzten drei Jahren beiträgt, und in die Specialfonds zur Erhaltung des einzelnen Weges, welche jedes Kirchſpiel geſondert in ſeiner Armenſteuer trägt. Dieſe wirthſchaftliche Organiſation lehnt ſich indeſſen an die älteren Functionen des Friedensrichteramts an. Die einzelnen Friedensrichter erkennen als Polizeirichter auf die zahlreichen Bußen der W. und auf die Ordnungsſtrafen gegen die Ortsbeamten wegen Verſäumung der geſetzlichen Obliegenheiten. Die Specialſitzungen der Friedensrichter für den Wegbezirk nehmen den Jahresbericht über den Zuſtand der Wege entgegen, üben ein Ordnungsſtrafrecht bis zu 5 £ gegen die ausführenden Beamten, und erzwingen verſäumte Reparaturen, indem ſie auf ſchriftliche Anzeige den Verwaltungsrath und den Waywarden zur Verantwortung laden, einen Commiſſar zur Beſichtigung ernennen, eine Executionsorder erlaſſen, event. die nothwendigen Arbeiten durch einen Dritten vornehmen laſſen und die Koſten dafür durch Anweiſung auf die Bezirkskaſſe einziehen. Sie entſcheiden auch Streitigkeiten wegen unterlaſſener Lichtung der Wege und erlaſſen die darauf bezüglichen Straf- und Zwangsorders. Sie entſcheiden nach

Augenschein über eine nöthig befundene Verbreiterung des Weges und lassen die Entschädigung dafür durch eine Jury feststellen. Die Quartalsitzungen der Friedensrichter endlich bilden die Beschwerdeinstanz der Verwaltung und der Rechnungslegung für alle Interessenten, beschließen über die Verlegung und Schließung eines Weges, nöthigenfalls mit Zuziehung einer Jury, und entscheiden auch über die streitige Wegebaulast alternativ mit den ordentlichen Gerichten. Eine Controllinstanz der Reichsgerichte ist vorbehalten nur für die streitige Wegebaupflicht und für die Wegesteuerreclamation. — Die wirthschaftlichen Erfolge des englischen Systems, welches einen der besser conservirten Theile des Selfgovernment darstellt, sind im Ganzen zufriedenstellend, ebenso wie für das Verwaltungssystem der Chausseen, für welche ein gemischter Verwaltungsrath von Friedensrichtern und Actionären nach der Chausseeordnung 3. Georg IV. c. 126 und Localacten gebildet wird.

In Frankreich hatte das ancien régime sein Augenmerk nur auf die Staatsstraßen gerichtet, die mit bedeutenden Geldaufwendungen und durch das berüchtigte System der Wegefrohnden, corvées, verhältnißmäßig gut ausgestattet wurden. Für die Gemeindewege gab es nur einige Parlamentsedicte und Ordonnancen der Intendanten. Nach dem Ausbruch der Revolution befaßte sich zwar die Gesetzgebung auch mit den Gemeindewegen, ermächtigte die Gemeinden zur Aufbringung der erforderlichen Mittel und Dienste, überließ aber die Ausführung dem Localinteresse der Gemeinden. Der daraus hervorgehende Zustand einer unglaublichen Vernachlässigung wurde ein Hauptgrund der zurückbleibenden Agriculturentwickelung Frankreichs, und wurde als unvereinbar mit den heutigen Bedürfnissen der Gesellschaft bald nach der Julirevolution anerkannt. Das Gesetz vom 21. Mai 1836 hat die durchgreifende Hülfe gebracht mittelst eines scharf durchgeführten Zwangssystems zur Neuanlegung und baulichen Erhaltung der chemins vicinaux. Es ist dabei das englische Wegesystem mehrfach nachgebildet; in Ermangelung eines obrigkeitlichen Selfgovernment mußte aber überall der Préfet und seine Unterbeamten als Organ des öffentlichen Interesses die verantwortliche Ausführung übernehmen. Der Préfet entscheidet über die Nothwendigkeit und Angemessenheit der Anlegung und Classification eines öffentlichen Vicinalweges nach Anhörung des Municipalraths. Er entscheidet über die Breite und nöthigenfalls Verbreiterung desselben, sowie über die Schließung des Weges. Er überwacht die Ausführung durch Wegeinspectoren, agents voyérs, deren Gehalte der Generalrath zu bewilligen hat. Die Kosten werden (abgesehen von den seltenen Fällen, wo die laufenden Gemeindeeinkünfte dafür ausreichen), durch Zuschläge zu den Staatssteuern und durch Naturaldienste aufgebracht. Im Fall einer Säumniß der Gemeinde können mit gewissen Formalitäten die nothwendigen Wegekosten zwangsweise auf den Gemeindehaushalt gebracht werden. Die Steuerzuschläge finden auf die 4 directen Staatssteuern bis zu einem Maximum von 5 Centimes statt. Die Naturaldienste werden auf jährlich 3 Tagearbeiten bemessen, welche jeder chef de famille ou d'établissement für sich, für jedes männliche Familienglied im Alter von 18—60 Jahren, für jeden Diener, jedes Gespann und jedes Zug- oder Satteltbier zu leisten hat. Diese Naturaldienste mögen aber mit Geld abgelöst werden nach einem Tarif, welchen der Generalrath des Departements mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse fixirt. Zu diesen ordentlichen Mitteln der Wegeerhaltung treten dann noch die verhältnißmäßigen Beiträge der Staatsdomainen, welche zu diesen Zwecken voll herangezogen werden; freiwillige Beiträge von Privatinteressenten; Specialbeiträge von Fabriken und Etablissements, welche die Vicinalwege in stärkerem Maße in Anspruch nehmen und dafür unter Beobachtung gewisser Formen zu erhöhten Beiträgen gezwungen werden; endlich ergänzende Zuschüsse aus der Departementskasse nach Beschließung der Generalräthe, für welche Zwecke noch einmal Steuerzuschläge bis zu 5 Centimes ausgeschrieben werden mögen. Das wirthschaftliche Gesammtresultat der neuen Gesetzgebung war ein überraschendes. Schon in dem Zeitraum

Digitized by Google

von 1837—1841 beliefen sich die Verwendungen zur Wegebesserung auf 243 Mill. Francs, umfassend 338,529 Vicinalwege in einer Länge von 139,862 Kilometern (während alle Landstraßen und Departementalwege nur 72,000 Kilometer betrugen). Einbegriffen in das System sind auch die chemins vicinaux de grande communication, die in der früheren Gesetzgebung als Cantonal- oder Kreiswege bezeichnet wurden. Ihre Declaration als solche erfolgt durch Beschlüsse des Generalraths nach Anhörung der Municipal- und Kreisräthe. Dem Generalrath stehen auch die Beschließungen über die Direction, über die Vertheilung der Erhaltungspflicht, die Zuschüsse aus der Departementskasse und die Etats der Wegeinspection zu. Zu der Erhaltung derselben tragen aber die Einzelgemeinden nur mit zwei Drittel ihres Zusatzcentimes und mit zwei Drittel ihrer Naturalleistungen bei, während das Departement für diese Wegeerhaltung einen regelmäßigen und ansehnlichen Beitrag gewährt. — Eine völlig gesonderte Gesetzgebung besteht für die Landstraßen, la grande voirie, welche seit 1811 in die routes nationales und routes départementales zerfallen. Die routes nationales können nur kraft eines Gesetzes nach vorgängiger enquête administrative dafür erklärt werden, ihr Boden gilt als Staatseigenthum, für ihre Breite und gewisse Grundzüge der Verwaltung sind gesetzliche Normativbestimmungen gegeben. Die Bestreitung der Kosten und die Einzelverwaltung fallen den Centralbehörden des Staats zu. — Wieder ein völlig gesondertes System bilden die städtischen Straßen, la voirie urbaine, welche auch die neueste englische Gesetzgebung immer mehr von der gewöhnlichen Wegeverwaltung trennt und mit dem verwickelten System der Gesundheits- und Baupolizei der neueren Health Acts verbindet.

Die Wegeordnungen Deutschlands bieten noch immer das Bild einer sehr ungleichartigen, zum großen Theil vernachlässigten Gestaltung dar, welche im Zusammenhang mit der örtlich ungleichen Entwicklung der industriellen Gesellschaft, mit den noch fortdauernden Elementen der Naturalwirthschaft nnd mit einem sehr unentwickelten, ungleichartigen Communalsteuersystem stehen. In reicheren Landestheilen und Kleinstaaten ist durch die Einsicht der Localinteressenten und der Staatsbehörden ein verhältnißmäßig guter Zustand geschaffen. In dem größeren Theile Deutschlands aber ist der Zustand der Vicinalwege wie der Chausseen weit hinter dem Bedürfniß des heutigen Verkehrs zurückgeblieben, namentlich auch noch in dem größeren Theil des preußischen Staats. Die Land- und Heerstraßen sind auch hier lediglich dem Staat überwiesen mit einer Befugniß, die Hand- und Spanndienste der Nachbarschaft „zur Beihülfe" heranzuziehen. Etwas bestimmtere Grundsätze enthalten die Provinzialwegeordnungen, aber mit sehr unmotivirten Abweichungen unter einander. Zu den Gemeindewegen sollen nach dem A. L.R. die „Gespann haltenden Einwohner" nach Verhältniß der Klassen zu Spanndiensten, die „vertrags- oder gewohnheitsmäßig verpflichteten Wirthe" zu Handdiensten herangezogen, die Geldausgaben nach Verhältniß der „Staatssteuern" aufgebracht werden. Solche lückenhafte, völlig unzureichende Vorschriften ergänzen sich dann nothdürftig durch eine elastische Verwaltungspraxis. Das „Oberaufsichtsrecht" tritt hier wie sonst an die Stelle der fehlenden Verwaltungsgesetze, zu welchen bisher weder der absolute, noch der constitutionelle Staat zu gelangen vermochte. Regierungen, Landräthe, Magistrate, Ortspolizei, Gensdarmen bilden in den meisten Landestheilen die eigentliche W. Ihre allgemein gehaltenen Befugnisse haben den vorhandenen erträglichen Zustand geschaffen unter einer Gesetzgebung, welche sich noch in dem patriarchalischen Zustand des 18. Jahrh. befindet. Alle Verfügungen, Veränderungen, Verlegungen der Wege, die Erklärung eines Weges für einen öffentlichen Weg, die Maßregeln zur Reparatur und Sperrung von Wegen, die Streitigkeiten über das Maß der Benutzung öffentlicher Wege, über die Verpflichtung der Anwohnenden zu Hand- und Spanndiensten, fallen dem laufenden Verwaltungsdecernat zu, mit Vorbehalt des Rechtswegs nur über Eigenthums-

verhältnisse, Servituten, Privatrechtstitel. Eine neue W. ist seit 1820 vorbereitet, seit 1862 dem preußischen Landtag vorgelegt, aber nicht zu Stande gebracht wegen des fortdauernden Widerstandes collidirender Interessen und wegen der unklaren Vorstellungen über ein System von Selbstverwaltung, bei welchem ausschließlich an neue Wahlrechte der Steuerzahler und eine bloße Bildung von Verwaltungsräthen gedacht wurde. In der Wirklichkeit handelt es sich vielmehr 1) um die Neubildung eines gesetzlichen Gemeindesteuersystems, neben welchem die Naturaldienste in der heutigen Volkswirthschaft nur noch eine ergänzende, facultative Bedeutung haben können; aus dem Steuersystem wird sich das System der Wahlrechte ergeben, für welche es an einer Grundlage fehlt, so lange das örtliche „Herkommen" und die alten Abstufungen einer nicht mehr bestehenden ländlichen Wirthschaftsordnung in den Gemeinden gelten; 2) handelt es sich um die Beschaffung des Personals zur verantwortlichen Verwaltung der Wegesteuern unter Beihülfe besoldeter technischer Beamten, also um Einrichtungen, die für isolirte Dorfgemeinden und Gutsbezirke nicht zu beschaffen sind, sondern die Bildung größerer Wegedistricte (Amtsbezirke) voraussetzen; 3) handelt es sich um ein verantwortliches Personal zur Ausführung der gesetzlichen Normativbestimmungen und der Verwaltungsjurisdiction, welches nur in der collegialischen Formation einer verwaltenden Kreisbehörde, analog den Magistraten in der deutschen Stadtverfassung, den friedensrichterlichen Sessionen im englischen Selfgovernment, zu bilden ist. Ohne die letztere Formation fällt alle Leitung und Verwaltungsjurisdiction ebenso wie in Frankreich ausschließlich dem Präfecten, seinen Unterpräfecten und seinen Districtscommissarien (Maires) zu. — Die Entwickelung der Wegegesetzgebung führt folgerecht zu einem vollständigen System einer Kreis- und Gemeindeverwaltung, deren baldige und energische Durchführung durch das dringendste Interesse, bald vielleicht durch einen Nothstand des Agriculturbesitzes bedingt ist. Die Gestaltung der Vicinalwege ist für den letzteren nicht weniger Lebensfrage als das System der Chausseen und Eisenbahnen; oder vielmehr alle drei Systeme setzen sich gegenseitig voraus als Lebensbedingung der heutigen Erwerbsgesellschaft. Je länger die Regelung des Gemeindesteuersystems und der Selbstverwaltung des Kreises und der Provinzen verschoben wird, um desto mehr wächst die Gefahr, daß wie in Frankreich der vorhandene Nothstand durch ein übereiltes System der Präfecturverwaltung, der Zusatzcentimes und Forcirungen im Gemeindehaushalt seine Lösung findet.

Lit.: Für England R. Gneist, Selfgovernment, Communalverfassung u. Verwaltungsgerichte in England, 3. Aufl. 1871. Cap. XII. Für Frankreich: A. Batbie, Cours du droit public, 3. Aufl. 1869. S. 457—483. Für Deutschland: Zachariä, Deutsches St.- u. Bundes-R. II. §. 196. v. Rönne, Preuß. St.R. II. b. §§. 414 u. 15. v. Rönne, Die Wegepolizei u. das Wegerecht des preuß. Staats, Breslau 1852. De lege ferenda: Gneist, Preuß. Kreisordnung 1870, Abschn. X. h. Gneist.

1885. **Wegeservituten** (Thl. I. S. 371), eine wichtige Gattung der Feldservituten (Rechtslex. I. S. 580), haben mit der, in Deutschland immer umfassender eintretenden Sorge des Staates, der Provinzen, Kreise, Gemeinden für öffentliche, allgemein benutzbare Verbindungswege zu Lande und zu Wasser an Bedeutung vielfach verloren. Nicht nur bei den Straßenanlagen in den Städten, sondern auch bei den Gemeinheitstheilungen auf dem Lande (Flurkarten) wird für die Bedürfnisse der freien Bewegung eingehend gesorgt, bis hinab zu reinen Nachbarverhältnissen. Daher die Seltenheit von Rechtsstreitigkeiten über Gestattung eines Nothweges, als einer servitus legalis oder eines Expropriationsfalles; nach Röm. R. zum Besuch einer Grabstätte, nach deutschem R. als Weg zur Kirche, Mühle, Schmiede, besonders zum Düngen (Salzburg, Bochum). Der nächste Weg mit dem mindesten Schaden soll ermittelt werden gegen Entschädigung der damit Belasteten; über den Nothfall entscheidet der Richter; der Verklagte hat u. A. die Einrede, daß ohne Erschwerung des Weges ein anderer Nachbar durch dessen Bestellung weniger belästigt werde.

Digitized by Google

(Seuffert, Archiv 16, 12.) Einräumung des Nothweges und Leiſtung der Vergütigung muß Zug um Zug gehen. — Heutzutage hat Jeder, der ohne dies auf ſein Grundſtück nicht gelangen kann, das Recht, einen Nothweg zu fordern.

Wichtiger als dieſer waren im Röm. R. die eigentlichen W.: iter. Recht zu gehen, zu reiten, ſich tragen zu laſſen; actus, Recht des Viehtriebes und der Fahrt; via, Recht des Schleifens von Steinen und Balken, ſowie des Tragens von Stangen, doch dies mit Schonung der Baumfrüchte; alles vorbehaltlich anderen Abkommens; doch ſo, daß grundſätzlich die größere W. die kleinere in ſich ſchließt. Nach Puchta gehört zur via eine beſtimmte, von Berechtigten angelegte und unterhaltene Straße; während Keller dies für das thatſächlich Gewöhnliche hält, nicht für ein Erforderniß des Rechts. Die via ſoll gleich öffentlichen Straßen 8′ grade aus, 16′ in der Biegung haben. Eine feſte Richtung — ausgetreten, ausgefahren — iſt an ſich nicht weſentlich für die W. Dieſelben können, wie Keller treffend hervorhebt, durch Spurhalten für die Felder zuweilen nachtheiliger werden, als ohne dies. Allerdings werden ſich leicht Beweisſchwierigkeiten ergeben, wenn nicht Vertrag, letzter Wille, Adjudication, ſondern Verjährung als Entſtehungsgrund angeſprochen wird, und Streit bleibt, in welcher Weiſe die Ausübung der W. erfolgt ſei. (Tantum praescriptum, quantum possessum). Auf Verjährung übrigens kann das Publikum, welches in großen Städten oft Privat-„Durchgänge" benutzt, niemals ſich berufen; denn es iſt kein Träger eignen Rechts. Ein Anderes iſt die Befugniß der Polizei, bzw. der Verwaltungsbehörden, öffentliche Wege da herzuſtellen, wo ſolche erforderlich. Gebahnte, durch Warnungszeichen nicht geſperrte Fußſteige in offenen Feldern gelten für die Benutzbarkeit öffentlichen Wegen gleich. (S. d. R.Str.G.B. §. 368, 9). — Innerhalb Deutſchlands haben die Unterſcheidungen des Röm. R. bezüglich der W. nicht die gleiche unmittelbare Bedeutung. Der Zweck entſcheidet. Fußpfad iſt noch nicht Reitweg; Viehtrieb noch nicht Fahrweg oder umgekehrt. (Vgl. Seuffert, Arch. XVII. 213. XVIII. 121). Der Viehtrieb, „mit geſchwungener Geißel", verſchieden vom Führen am Strick, iſt insbeſondere näher geordnet in Berückſichtigung der Gefahr, welche in der Freßluſt des Viehes liegt. Auch über die Breite der Wege finden ſich in älterer und neuerer Zeit mancherlei Regeln: Fußweg 3′, Fahrweg 8′ (Sachſen), Fußſteig 3′, Reitweg 4′, Fahrweg 8′ und 12′ in der Biegung, Trift 16′ (Preußen). Ebenſo pflegt Recht und Pflicht zur Unterhaltung näher geregelt zu ſein, während das interdictum de itinere actuve reficiendo heutzutage in der a. confessoria aufgegangen iſt (Savigny), abgeſehen von dem abgekürzten Verfahren des ſummariſchen Proceſſes (Keller). Das in der Auslegung vielfach beſtrittene interd. de itinere actuque privato hat den neueren Geſetzgebungen keinen Anlaß geboten, für den Beſitzſchutz der W. beſondere Rechtsmittel zu geben.

Gſgb. u. Lit.: D. 43, 19. Althof, Interd. de itinere actuque priv., 1836. — Gensler (Sprachgebrauch), Arch. f. civ. Praxis IV. 20. Sommer daſ. III. 20. Kritz, Bedeutung des iter, actus, via, Abhandlungen Nr. 1. 2. Puchta, Ueber die W. des Röm. R., civil. Abhandlungen Nr. 3. Seuffert, Archiv VI. 13. 14. 140 (Wegerecht über einen Kirchhof). I. 177. 321 (Nothwend. Serv.) Koch. Schleſ. Archiv IV. 201 f. — Servitus navigandi, l. 23. §. 1. D. 8, 3. Preuß. A.L.R. I. 22. §§. 3 f. 63 f. Entſch. Ob.Trib. Berlin, Bd. LXVIII, 231 f. Oeſterr. G.B. §§. 492 f. Cod. civ. art. 682 f. B.G.B. f. d. Königr. Sachſen §§. 548 f. 345 f. Schaper.

1886. **Weiberlehen.** Aus dem Zwecke des Lehnsinſtituts erklärt es ſich, daß die Ausſchließung der Frauen vom Lehnserwerb zu den naturalia feudi gerechnet wird und die Zulaſſung derſelben eine Improprietät begründet. Die Lehnsfähigkeit iſt aber eine Vorausſetzung des Lehnfolgerechts, und deshalb erklären die Quellen des deutſchen und langobardiſchen Lehnrechts, insbeſondere auch die Rechtſprechung des deutſchen Reichshofes (vgl. Franklin, Sent. curiae regiae Nr. CCXXVI. ff.), die Weiber für unfähig zur Lehnsſucceſſion; da zugleich die ganze Lehnsfolge eine agnatiſche iſt, ſind mit den Frauen auch alle Diejenigen aus-

geschlossen, welche mit dem ersten Erwerber nur durch sie verwandt sind. Diese Unfähigkeit ist aber nur eine relative; es kann den Frauen und Cognaten das Folgerecht im Lehnsvertrage eingeräumt sein (feudum femininum) und man nimmt an, daß dies stillschweigend der Fall sei, wenn die erste Verleihung an eine Frau erfolgte (feudum femineum) und nicht die Beschränkung der Lehnfolge auf den von ihr descendirenden Mannsstamm verabredet worden ist; für gewisse Arten von Lehen galt nach dem R. mancher Lehnshöfe die cognatische Succession überhaupt für zulässig. Bei einem W. schließen die Cognaten alle Diejenigen aus, welche nur aus besonderen Gründen das Lehen in Anspruch nehmen könnten (Mitbelehnte und deren Descendenz ꝛc.); wie sich aber ihr Recht zu dem der Agnaten stelle, hängt von der Art der Verleihung ab. Erfolgte die Verleihung des W. in der Weise, daß unter den Nachkommen des ersten Erwerbers ein Unterschied zwischen Agnaten und Cognaten überhaupt nicht stattfinden solle, so sprach man von einem durchgehenden Lehn (feudum fem. promiscuum), im Gegensatz zum subsidiarischen (f. f. subs., successivum), bei welchem die Cognaten erst nach dem Abgange des Mannsstammes berufen wurden; bei jenem ist die Improprietät des Lehns noch mehr erweitert, als bei den W. überhaupt, im Zweifel sind letztere immer für subsidiär zu halten. Die Regel ist also, daß die Cognaten und Frauen bis zum völligen Erlöschen des Mannsstammes ausgeschlossen sind; sie behalten aber ihr Lehnfolgerecht, und zwar alle, das heißt: bei Eintritt des Successionsfalles concurriren die bisher übergangenen Frauen und deren Descendenz mit Denjenigen, an welche die Lehnfolge noch gar nicht gelangt war. (Bestritten; man stellte den Satz auf: semel exclusa, semper exclusa.) Unter den mehreren concurrirenden Cognaten entscheidet beim Aussterben des Mannsstammes das Verhältniß zum letzten Besitzer, also die Nähe der Linie und des Grades zu diesem. (Dem entsprechend hat die Erbtochter der Regredienterbin gegenüber den Vorzug.) Concurriren beim Uebergange des Lehns vom Mannsstamme berechtigte Cognaten verschiedenen Geschlechts, so hat das männliche Geschlecht den Vorzug; ebenso tritt unter den Descendenten des Lehnfolgers, der hiernach zur Succession gelangt, wieder der Vorzug des Mannsstammes ein. (Beides sehr bestritten.)

Lit.: Boehmer: Principia juris feudalis §§. 124—126. Schnaubert: Commentar (2. Aufl.) S. 438—53. Weber: Handbuch III. 267—322. Pätz §§. 104. 112. Eichhorn §§. 349. 50. 58. Pfeiffer bei Weiske VI. 559 ff. Pfizer: Lehensfolge, S. 41 ff., 94 ff. Mayr §§. 83. 95. Gerber §. 271. Beseler §§. 155. 56. Wegen der Regredienterben auch Lewis: Familienfideicommiß, S. 393 ff. Für das preuß. R.: A. L.R. I. 18. §§. 422—36; für das mecklenburg.: Roth §§. 15. 57; für das sächs.: Zachariä §. 80; für das bayer.: Mayr a. a. O. Franklin.

1887. **Weideservituten,** s. pascendi, eine Art der Feldservituten (Rechtslex. I. S. 580), bestehen in dem R., das zur Bewirthschaftung des herrschenden Grundstücks gehörige Vieh auf dem dienenden Grundstück eines Anderen in Weide gehen zu lassen. Weiter greifen die Hutrechte deutschen Ursprungs. Hier wie dort sind der Ausübung particulär manche Grenzen durch die Landesculturgesetzgebung gesteckt, so bezüglich der Zeit der Wiesenweide. („Offene", „geschlossene" Zeit.) Durch dieselbe ist in diesem Jahrhundert nicht nur der Neubegründung vielfach der Boden entzogen, sondern auch die Ablösung aller Arten von Weidegerechtigkeiten begünstigt, mögen sie an Gemeindeverhältnisse (Gemeinweiden, Wiesen in der Allmende, der Mark) sich anschließen, oder an freundnachbarliche Verhältnisse (j. familiaritatis, wofür bei unregelmäßiger Ausübung wechselseitiger Hütung nach preuß. A. L.R., nicht nach gem. R. die Vermuthung spricht), oder an die wirkliche Begründung einer Servitut — einseitig, durch Vorbehalt bei Gutsabtretung, oder durch rechtsgültige Gewährung; oder gegenseitig: Koppelhut, mit welchem Namen allerdings auch andere Fälle gemeinschaftlicher Hut bezeichnet werden; z. B. als Gegensatz zu jenem j. compasculationis reciprocum das j. c. simplex, d. h. die Gemeindemitgliederhut, das j. compascui, die Mithut mehrerer Servitutberechtigter, das j. compascendi, die Mithut des Eigenthümers des dienenden Grundstücks. (Thl. I. S. 472.)

Ist bei der Begründung der Weideservituten die Art des aufzutreibenden Viehes, die Folge bei mehreren Berechtigten, die Zahl „gemessene Hut", die Zeit (Vor-, Nach-Hut, je nach Frühjahr und Herbst), die Weidestelle (Wiese — ein-, mehrschürig —, Acker, Haide, Wald) nicht fest bestimmt durch Vertrag, Gesetz, Gewohnheit (in Oesterreich durch 30jährigen ruhigen Besitz), so treten Aushilfsgrundsätze ein, welche einerseits das Bedürfniß des herrschenden Grundstücks, andererseits die Schonung des dienenden, die „pflegliche" Ausübung zu wahren suchen. Innerhalb jenes Bedürfnisses jede, nicht blos die auf dem dienenden Gut gehaltene Gattung von Vieh, doch niemals krankes Vieh, in der Regel kein Schmiervieh, auch nicht Federvieh; aber auch nicht über jenes Bedürfniß hinaus, also zum Fleischhandel, zum Fellhandel, zur Gerberei — es müßte sich denn um die Weidegerechtigkeit einer ganzen Gemeinde handeln, oder um Schafweiderechte, da Schafe zum Wollverkauf für den Besitzer, nicht eigentlich für das Gut gehalten werden, und jene R. daher die Grenzen der röm. Realservituten überschreiten. (Obertribunal zu Stuttgart.) Bemessen wird das Bedürfniß nach dem zur Entstehungszeit gehaltenen Viehstande, in soweit derselbe mit dem Futter des herrschenden Grundstücks durchwintert werden kann (Jülicher L.R. 1537); dies ohne Mitrechnung des „Säugeviehes", insbesondere der noch nicht „abgesetzten" Lämmer. Zur Abwendung von Schaden muß der Berechtigte einen Hirten halten. Wie er zu rechter Zeit weiden, so muß der Verpflichtete auch mit dem Ernten (nicht zu spät) und Pflügen (nicht zu früh) die wirthschaftliche Zeit einhalten; soweit er die W. nicht schmälert, darf er zu Aenderungen im Wirthschaftsbetriebe schreiten. Er hat in der Regel das R. der Mithut, darf aber auch dies nicht bis zur Beeinträchtigung der W. ausdehnen. Er mindert ebenso wie der Berechtigte den Viehstand, wenn die Weide unzureichend wird; er steht jenem aber nach, wenn der Berechtigte eine bestimmte Stückzahl auftreiben darf. (Bestritten.) Bestritten ist, ob er sich die Ausübung durch Pächter der W. gefallen zu lassen habe. (Dagegen Beseler, Roth, Bayer. Civ.R., §. 163 [41] u. A.) Sie widerspricht der Natur der Realservituten, aber diese hat sich im deutschen R. hier nicht rein erhalten. In diesem liegen mehrfach die maßgebenden Regeln; denn neben den öffentlichen, den Gemeindenweiden, den gemeinsamen Privatweiden (l. 20. §. 1. D. 8, 5) kamen im Röm. R. die W. nur wenig zur Geltung. Für sie haben sich auch besondere Interdicte zum Besitzesschutz nicht entwickelt, so daß auf Analogien zurückgegriffen werden muß (uti possidetis und i. recup. p. Mühlenbruch [Glosse], Thibaut, a. spolii Savigny; oder vielmehr i. de itinere, de aqua [Puchta, Keller, Pand. §. 185]).

Eigenthümlich hat sich die Schäfereigerechtigkeit gestaltet (wegen Waldweideservituten, Mastrecht s. Waldservituten), nicht nur insofern hier das Durchwinterungsprincip, sowie die Unveräußerlichkeit der reinen Realweideservituten nicht consequent durchführbar, sondern auch wegen anderer mit dem Halten von Schafen in Beziehung stehender R., welche keine Servituten enthalten; so das „Stabrecht", ein Bannrecht, das R., die Schafe von Mithutberechtigten unter dem eigenen Hirten mit zu weiden gegen Entgelt und Düngernutzung; das Pferch-, Hordenschlags-R. (j. faldagii, j. cratium), keine Servitut (Eichhorn), sondern eine „active Grundgerechtigkeit" (Walter, Deutsches Priv.R., §. 136), welche des Düngers wegen die Lagerung der Schafe auf dem Lande des Berechtigten sichert. Endlich ist das R., eine Schafheerde zu halten, „Schäfereirecht" particulär an größeren Besitz zur Sicherung der R. des Gemeindehirten (vgl. Sachsenſp. II. 54. §. 2), oder als Vorrecht an die Gutsherrschaften, ja selbst als Regal an das Erforderniß der Concessionsertheilung geknüpft gewesen.

Gsgb. u. Lit.: C. 11, 60. Münter, Weiderecht, 1810, §§. 62 f. Preuß. A. L.R. I. 22. §§. 80—169, zu §§. 146 f. w. Vorviehs der Schäfer, Antheilsschäfer ꝛc., s. v. Rönne, Ergänzungen. Gemeinheitstheilungsordn. v. 7. Juni 1821 §§. 32 f. Feldpolizeiordn. v. 1. Nov.

Digitized by Google

1847 §§. 35 f. Servitutablösung in den neuerworb. Prov. s. bes. w. Nassau, Ges.Samml. 1869 S. 526 f.; w. Kurhessen das. 1857 S. 716 f., bes. §. 36, Schäfereiconcessionen. Das Schäfereirecht auf Grundlage d. Gemeinderechts u. seine Ausbildung in Kurhessen v. O.A.G.-Rath Buff, 1863. Seuffert, Beitr. z. Lehre v. Weiderecht, 1837. Bayer. Ges. über Ausübung u. Ablösung d. Weiderechts auf fremdem Boden v. 28. Mai 1852. Oesterr. G.B. §§. 498—502. Königl. Sächs. Mandat v. 4. Oct. 1828, betr. die in Hütungssachen anzuwendenden Grundsätze. Würtemb. Archiv f. R. IV. S. 416. Seuffert, Archiv III. 14; XVI. 196; XIX. 116.

Schaper.

1888. **Weinkauf** kommt in verschiedenen Bedeutungen vor. Zunächst versteht man darunter ein Kaufgeschäft, welches die Contrahenten in der Art bestärken, daß sie eine Summe Geldes zur Anschaffung von Wein oder Bier aufbringen und dies in Gesellschaft der Zeugen und Urkundspersonen vertrinken. Das Herumgeben und Austrinken der Kannen gilt dann als Zeichen für den Vertragswillen der Parteien. S. darüber G. Phillips, Vermischte Schriften I. S. 151 ff. 473 ff. Gengler, Lehrb. des deutschen Priv.R. §. 86. Anm. 3. S. 367. 368. Von dieser Bedeutung ist es wohl abgeleitet, wenn W. auch in dem Sinne von Handlohn oder Laudemium (s. d. Art.) vorkommt. Die Geldleistung, welche bei der Ueberlassung von Colonatgütern an den Meier ursprünglich als Bestärkungsmittel gedient hatte, wurde später zu einer stehenden, bei jeder Besitzveränderung an die Gutsherrschaft zu entrichtenden Abgabe. Als solche findet sie sich bei allen Arten bäuerlicher Erbleihe, auch bei Freigütern mit darauf ruhender Zinspflicht. Gleichwohl besteht eine Vermuthung dafür nur bei der wahren Emphyteuse (s. d. Art.) und bei Colonatgütern. Bei anderen Verhältnissen muß die Berechtigung besonders nachgewiesen werden, und ist daher das Rechtssprüchwort: „Die Henne (d. h. der Zins) trägt das Handlohn auf dem Schwanz", in dieser Allgemeinheit unrichtig. Der Betrag des W. besteht in Procenten, meist fünf, vom Grundwerth. Zuweilen aber wird er auch in natura als eine bestimmte Quantität Weins ꝛc. geleistet (s. z. B. Oefn. v. Höngg v. 1338 bei Grimm, Weisth. I. 9). Zur Entrichtung ist der neue Erwerber mit dem Augenblick der Besitzübernahme verpflichtet. Als Reallast (s. d. Art.) kommt der W. nur ausnahmsweise vor.

Quellennachweise bei Kraut, Grundriß §. 315.

Lit.: Mittermaier, Grundsätze II. §§. 495. 496. Beseler, System §. 185 Anm. 10.

Ed.

1889. **Weis**, Philipp Friedrich, ♂ 1766 zu Darmstadt, studirte in Gießen u. Göttingen, promovirte in Marburg, wurde 1789 a.o. Prof., 1793 o. Prof., † 23. XII. 1808. Er war Lehrer Savigny's.

Schriften: Ad Domitii Ulpiani Fragmenta nonnulla quae ex libro IV. Disputationum in Digesta migrarunt., Marp. 1788. — Progr. Etwas über die in dem Text der Pandecten vorkommenden Zeichen, namentl. die Russardische Note, Marb. 1793. — Hist. Novellarum liter. partic. prima, Marp. 1800. — Anzeige einer merkwürdigen Handschrift auf der Univ.Bibl. in Marburg (Hess. Denkw. IV. Abth. I. S. 198). — De Brachylogi aetate observatio, 1808 (abgedruckt in Böcking's Brachylogus).

Lit.: Intelligenzblatt d. Jenaischen Literaturzeitung v. J. 1809 (Jena, Lpz. 1809, Spalte 41—46). — Rudorff, Friedrich Carl v. Savigny, Weimar 1862 S. 12. 13. Note 14. 15.

Teichmann.

1890. **Weishaupt**, Adam, ♂ zu Ingolstadt 1748, † 18. XI. 1830, ward auf Verwendung von Ickstatts 1772 Prof. an der Universität Ingolstadt, weshalb sowohl gegen Ickstatt, als den gleichgesinnten jugendlichen Professor ein Sturm der Facultät losbricht. Von Churfürst Max Joseph III. gehalten, beginnt W. nun eine auf einen liberalen Geheimbund gerichtete Thätigkeit, ähnlich dem der Freimaurer, und noch directer auf Verbindung mit Norddeutschland abzielend. Der Plan des Illuminatenordens war 1781 vollendet.

Schriften: Jus civile privatum ac Determinationes juris Boici. 1771. 1773. De lapsu Academiarum, 1785. Ueber geheime Welt- u. Regierungskunst, 1795. Eine Reihe von Schriften in Bezug auf den Illuminatenorden.

Lit.: Geschichte von Bayern von Buchner, Bd. IX. S. 314 ff. Prantl, Gesch. d. L.M.Univers., 1872. Bd. I. S. 572 ff. 637 ff. 672 ff., Bd. II. S. 512, verglichen mit dessen Art.: „Illuminaten" im deutschen St.W.B. v. Bluntschli, Bd. V. S. 290.

Bezold.

Digitized by Google

1891. **Weiße,** Christian Ernst, ♂ 19. XI. 1766 zu Leipzig, wurde 1788 Privatdocent das., 1796 a.o. Prof., 1805 ord. Prof., 1809 Beisitzer der Juristenfacultät, 1813 Prof. des Crim.R., † 6. IX. 1832.

Schriften: Einl. in das gem. deutsche Priv.R., Leipz. 1817, 2. Aufl. 1832. — Lehrb. des sächs. St.R., Leipz. 1824—1827. — Gesch. der kursächs. Staaten, Leipz. 1802—1806. — Neueste Gesch. des Königr. Sachsen nach dem Prager Frieden, Leipz. 1808—1812. Er gab das Museum für sächs. Gesch., Lit. u. Staatskunde, Leipz. 1794—1796, sowie Neues Museum, Freib. 1800—1804, heraus. Teichmann.

1892. **Welcker,** Karl Theodor, ♂ 29. III. 1790 zu Grünberg in Hessen, studirte in Gießen u. Heidelberg, wurde 1813 Docent, 1814 a.o. Prof. in Gießen, ging nach Kiel, später nach Heidelberg, 1819 nach Bonn, 1823 nach Freiburg, 1832 wegen seiner politischen Thätigkeit in den Ruhestand versetzt und erst 1840 wieder eingesetzt, 1841 abermals suspendirt, zog nach Heidelberg, nahm 1848 am Siebenerausschusse Theil u. ging als Bundestagsgesandter nach Frankfurt, welches ihn zum Abgeordneten wählte, brachte 12. März 1849 den Antrag betr. die erbliche Kaiserwürde des Königs von Preußen ein u. † 10. III. 1869.

Schriften: Die letzten Gründe von Recht, Staat u. Strafe. Gießen 1813. — Interpret. L. 9. D. de negotiis gestis, Giess. 1813. — Das innere u. äußere System der praktischen, natürlichen u. röm. christl. germ. Rechts-, Staats- u. Gesetzgebungslehre, Stuttg. 1829. — Die vollkommene u. ganze Preßfreiheit, Freib. 1830. — Grundgesetz u. Grundvertrag. Grundlagen zur Beurtheilung d. preuß. Verfassungsfrage, 1847; 2. Aufl. Altona 1851. — Rotteck u. Welcker, Staatslexikon, Alt. 1834; 3. Aufl. Leipz. 1856 ff. — Der preuß. Verfassungskampf, Frankf. 1863.

Lit.: Bibliothek politischer Reden, Berl. 1845, I. S. 303—324. Teichmann.

1893. **Wenck,** Karl Friedrich Christian, ♂ 5. II. 1784 zu Leipzig, promovirte 1809, wurde 1810 a.o. Prof., 1813 Oberhofgerichtsrath, 1817 Universitätssyndicus, 1821 ord. Prof., † 6. VI. 1828.

Schriften: Divus Pius s. ad leges Ant. Pii comm., Lips. 1805. — De traditione, 1809. — Lehrb. der Encyclopädie, Leipz. 1810. — De dominio partium metallicarum, 1814. — De Verb. Signif. tit. Pand., 1815. — Magister Vacarius, 1820. — Die Criminalprocedur, wie sie nicht sein soll, 1823. — Observat. triga, 1825. — Ad hist. const. Augusti Elect. Saxon. symbolae, 1825. — Cod. Theod. libri V priores, 1825. — Hauboldi opusc. academica, ed. Wenck, Lips. 1825. — Beitr. zur rechtlichen Beurtheilung des Städel'schen Beerbungsfalles, 1828. — Opusc. acad. ed. F. C. G. Stieber, Lips. 1834.

Lit.: Neuer Nekrolog VI. S. 457—459. Teichmann.

1894. **Wening-Ingenheim,** Nepomuk von, ♂ zu Hohentschau, wurde 1813 Privatdocent in Göttingen, 1818 Prof. in Landshut, dann in München, † 16. X. 1831.

Schriften: Ueber den Geist des Studiums der Jurisprudenz, Landsh. 1814. — Ueber d. Wichtigkeit der polit. u. gerichtl. Beredsamkeit, Landsh. 1819. — Ueber die Mängel u. Gebrechen der juristi. Lehrmethode, Landsh. 1820. — Lehrb. der Encyclopädie u. Methodologie d. R.wiss., Landsh. 1821. — Lehrb. d. gem. Civ.R., München 1822—25, 5. Ausg. von Fritz 1837. 1838, u. Erläuterungen ꝛc. von Fritz, Freib. 1833—39.

Lit.: Neuer Nekrolog, Bd. IX². S. 1227. — Neues Arch. für Crim.R. I. — Arch. für civil. Praxis I. II. VI. — J. N. v. Wening-Ingenheim, Lehre vom Schadensersatze, Heidelb. 1841. Teichmann.

1895. **Wernher,** Joh. Balth. Freiherr von, ♂ zu Rottenburg a./T., wurde 1699 prof. math. zu Wittenberg, 1700 Dr. jur. utriusque, 1702 ord. Prof., 1719 Praeses ordinarius der Juristenfacultät, 1729 Reichshofrath, † 1742.

Er schrieb: Selectae observationes forenses, Viteb. 1710. Jen. 1738—49.

Lit.: Nettelbladt, Hall. Beiträge, Halle 1755—62, Bd. II. S. 450. 451. — Pütter, Lit. d. teutschen St.R., Gött. 1776—1783, Bd. II. S. 354. XI. Teichmann.

1896. **Werthseinlagen.** Diejenige, nicht in baarem Gelde bestehende Einlage, welche bei Actiengesellschaften auf das Grundcapital, bei Commanditgesellschaften auf Actien vom Koplementär oder Commanditactionären zum Gesellschaftsvermögen gemacht werden. Hdlsgb. Art. 180. 209 b. 210. franz. Gesellschaftsges. vom 24. Juli 1867 art. 4. 24. Codice di commercio art. 133. 136. 137. Engl.

Digitized by Google

Gesellschaftsgef. Acte 1867 art. 25. Bei der Reform der Actiengesetzgebung ist man bemüht, Sicherungsmaßregeln gegen Uebertheuerung durch W. zu finden.

Lit.: Keyßner, Die Actiengesellschaften, S. 64. 124. 205. 208. 240. 272. Endemann, R. der Actiengesellschaften, S. 30. Auerbach, Actienwesen, S. 65. Zur Reform des Actiengesellschaftswesens, Gutachten v. Wiener, Goldschmidt, Behrend, S. 8. 61.

Keyßner.

1897. **Wesembeck,** Matthäus, ♂ 25. X. 1531 zu Antwerpen, promov. 1550 in Löwen, ging nach Frankreich, wurde Doctor u. Prof. in Jena, 1569 in Wittenberg, † 1586.

Schriften: Oeconomia juris. — Paratitla jur. s. comm. in Pandectas, Basil. 1568 (comm. in Pand., Basil. 1575, c. Vinnii et c. notis Bachovii, Lugd. B. 1649. Amst. 1665). — Consilia (Vol. I. II. besorgte in verbesserter Ausg. Colerus, III. IV. ed. Bulacher 1611, V. ed. Krembergk 1619, VI. u. VII. ed. Reusner 1619. 1630.). — De actionibus et interdictis. — Comm. in Institutiones, Witeberg. 1609. — Comment. in Pandectas olim paratitla dicti, Basil. 1589. 1590.

Lit.: Biogr. von v. d. Perre in den Paratitla, Colon. 1659. — Schletter, Jahrbb. der deutschen R.wiss., 1868, S. 23. — Günther, Lebensskizzen, 1859, S. 49. 50.

Teichmann.

1898. **Wessely,** Wolfgang, ♂ 1801 zu Trebitsch (Mähren), Sohn eines Arrendators, studirte in Prag, promovirte 1828 zum Dr. jur. et philos., wurde jüdischer Religionsprofessor in Prag, welches Amt er bis 1859 bekleidete, reiste 1848 im Auftrage der österreichischen Regierung nach Deutschland und Belgien, um die Einrichtung der Schwurgerichte zu studiren. Nach seinen Vorschlägen wurden die ersten Schwurgerichte in Oesterreich eingeführt. Er lehrte zu jener Zeit als Docent am Carolinum Rechtsphilosophie u. österreichisches Strafrecht, wurde 1852 a.o. Prof. für Strafrecht an der Universität, 1858 ord. Prof. (der einzige Jude in Oesterreich), † 21. IV. 1870.

Schriften: Die Befugnisse des Nothstandes u. der Nothwehr nach österr. R., Prag 1862. — Abhandl. in Haimerl's Magazin, Bd. II. V. VI. X. XIII. XV; Weiß, Archiv für Kirchenrechtswiss.; Zeitschr. für österr. R.wiss.; Richter's Jahrbb. für deutsche R.wiss.; Haimerl's österr. Vierteljahrsschr., Bd. I; Allg. österr. Gerichtszeitung; Löw's Zeitschr. „Ben Chamanja" (über die collatio legum mosaicarum cum romanis); „Neuzeit" (das Str.R. der Hebräer vor u. nach der sinaitischen Gsgb.).

Lit.: S. Bohemia 1870, N. 98. 99. — Tagesbote aus Böhmen 1870, N. 114.

Teichmann.

1899. **Westenberg,** Joh. Ortwin, ♂ 1667 zu Bentheim, studirte in Holland, wurde 1688 Prof. in Steinfurt, 1695 in Harderwyk, 1716 in Franeker, 1723 in Leyden, † 1737.

Schriften: Principia jur. sec. ord. Institutionum — sec. ord. Digestorum, Harderov. 1712, ed. noviss. 1814. 23. — Diss. de causis obligationum, de usuris, de servitutibus, de emphyteusi, de querela inoffic. testamenti. — Opera omnia, Han. 1746—1758. — Divus Marcus s. Diss. ad const. M. Aurelii, Lugd. Bat. 1736.

Lit.: Biographie v. Rücker — Jöcher — Wächter, Würtemberg. Priv.R., Stuttg. 1839, I. S. 1119 ff.

Teichmann.

1900. **Wette.** Die W. ist, wie das Spiel (s. d. Art.), ein Glücksvertrag, welcher durch wechselseitiges Versprechen einer Leistung unter entgegengesetzten Bedingungen geschlossen wird. Dabei wird aber nicht, wie beim Spiel der Fall ist, eine bestimmte Thätigkeit vorausgesetzt. Auch geht die Absicht der Contrahenten nicht, oder nicht vorwiegend, auf Gewinn und Unterhaltung, sondern auf eine (vermögensrechtliche) Genugthuung für denjenigen, welcher bei einer Meinungsverschiedenheit die richtige Behauptung aufgestellt hat. Gleichgültig ist hierbei, ob diese Behauptung sich auf etwas Vergangenes oder Zukünftiges oder Gegenwärtiges bezog, und ob diese versprochene Leistung auf beiden Seiten die gleiche ist. Diese kann, wenigstens heutzutage, auch einem Dritten (z. B. den Armen) zu Gute kommen.

Die W. ist ein vollkommen gültiger Vertrag, der bekanntlich bei den Römern, in Stipulationsform gekleidet, sehr häufig vorkam (Sacramentsproceß, Sponsionen ꝛc.). Als solcher ist er den allgemeinen Regeln der Verträge unterworfen. So darf ins-

Digitized by Google

besondere nichts Unsittliches, nichts Arglistiges darin liegen. Letzteres wäre unzweifelhaft der Fall, wenn der Eine von den Wettenden den Anderen doloser Weise zum Aufstellen oder Aufrechthalten der irrthümlichen Behauptung veranlassen würde, keineswegs aber allgemein, wenn er à coup sûr wettete.

Es kann leicht vorkommen, daß nur dem äußeren Scheine nach W., in Wirklichkeit aber Spiel vorhanden ist, folglich nicht die Regeln der W., sondern die gesetzlichen Vorschriften über Spiel und Spielschulden anzuwenden sind. Wann dies der Fall sein wird, hängt von den Umständen ab. — Es kommen dabei in Betracht: der Inhalt des Streites, auf welchen die W. folgt, woraus hervorgehen kann, daß blos gestritten wird, um zu wetten; der Umstand, daß die W. nicht einzeln dasteht, sondern eine Reihe von zusammenhängenden Wetten vorhanden ist, was unzweifelhaft wirkliches Spiel ist, wodurch Puchta veranlaßt worden ist, die W. überhaupt für identisch mit dem Spiele zu erklären; endlich die Größe der Wettsummen. Kraft gesetzlicher Bestimmung ist Wetten bei unerlaubten Geldspielen dem Spiele gleich gestellt und verboten.

Uebrigens ist sowohl in der Doctrin des gem. R. als in den Part.Gsgbb., der deutschrechtlichen Tendenz gemäß, die Grundverschiedenheit zwischen Spiel und W. vielfach verkannt. Preuß. A. L.R., österr. B. G.B., C. N. schreiben beiden gleiche Wirkungen zu, indem sie auch bei der W. die Klage auf Bezahlung der versprochenen Leistung verweigern.

Quellen: D. XI. 3. de aleatoribus, insbesondere l. 3. — S. auch l. 17. §. ult. de praescriptis verbis X. 5. Preuß. A. L.R. I. 11. §§. 579—581. Oesterr. G.B. 1271. C. N. art. 1965—1967.

Lit.: S. die Lit. bei dem Art. Spielschulden. Außerdem: Wilda, Die W., in der Zeitschr. für deutsches R. VIII. Schwarze u. Heyne, Beitrag zu der Lehre von den W., in den Untersuchungen praktisch wichtiger Rechtsmaterien, Dresden 1841. Seuffert, II. 291. 292. XIII. 94. XVI. 217. XXIV. 231. Rivier.

1901. **Wheaton,** Henry, ♂ 27. XI. 1785 zu Providence in Rhode-Island, ging nach Frankreich, Holland und England, wurde Adv. in Rhode-Island, dann in New-York, 1812 Mitglied des Seegerichts, prakticirte in Washington, Mitglied des Verfassungsausschusses, stiftete 1824 das Athenäum zu New-York, ging 1827 in diplomatischer Sendung nach Kopenhagen, 1835 Gesandter am preuß. Hofe, 1837 bevollmächtigter Minister, 1845 abberufen, † am 11. III. 1848 zu Roxbury.

Schriften: Digest of the law of maritime captures or prizes, 1815. — Reports, 1816—27. — Life of William Pinckney, 1826. — History of the Northmen, or Danes and Normans, Lond. 1831 (franz. von Guillot 1844). — Elements of international law, Lond. 1836, 8th. edit. by Dana 1866 (franz. Leipz. u. Par. 1848, 5. Aufl. 1874; japanesisch 1860; ital. von Arlia, Neap. 1862; spanisch von Calvo; chinesisch 1864); annotated by William Beach Lawrence 1855, 2. edit. 1863. — Histoire des progrès du droit des gens en Europe depuis la paix de Westphalie, Lpz. 1841; 4. Aufl. 1865 (History of the Law of Nations in Europe and America from the earliest times to the treaty of Washington in 1842, New-York 1845). — Inquiry into the validity of the British claim to a right of visitation and search of American vessels, suspected to be engaged in the African slave-trade, 1841. — Er gab mit Crichton History of Scandinavia 1838 heraus.

Lit.: Commentaire sur les Éléments du droit international et sur l'Histoire des progrès du droit des gens de H. Wheaton précédé d'une notice sur la carrière diplomatique de M. Wheaton par William Beach Lawrence, Lpz. 1868, 69, 73. — Revue de droit international 1869, p. 637—643. Teichmann.

1902. **Wiarda,** Tilemann Dothias, ♂ 18. X. 1746 zu Emden, stud. in Duisburg u. Halle, wurde 1770 Justizcommissar in Aurich, 1781 Assistenzrath, 1808 Landsyndicus, 1811 Präfecturrath, 1818 wieder Syndicus, † 7. III. 1826.

Schriften: Ostfriesische Gesch., Aurich 1791—98; Leer 1817. — Von den Landtagen der Friesen bei Upstalsboom, Brem. 1777; 2. Aufl. Leer 1818. — Altfries. Wörterbuch, Aurich 1786. — Asegabuch, ein altfries. Gesetzbuch der Rüstringer, Berl. 1805. — Gesch. u. Auslegung des salischen Ges. u. der Malbergischen Glossen, Berl. 1808. — Willküren der Brockmänner, eines freien friesischen Volkes, Berlin 1820. Teichmann.

Digitized by Google

1903. **Widerklage** (Thl. I. S. 582) (reconventio) ist diejenige Klage, welche der in einem Proceß in Anspruch genommene Beklagte seinerseits bei dem den Rechtsstreit verhandelnden Gericht gegen den Kläger (Widerbeklagten) anbringt. Nach einer längst feststehenden Praxis setzt sie, abweichend vom Röm. R., keine Connexität mit der erst erhobenen Klage (Vorklage) voraus, wohl aber, daß der Richter der letzteren überhaupt Gerichtsbarkeit für den Gegenstand hat, und für denselben nicht ein ausschließliches Forum besteht. Sie unterscheidet sich von einer sonstigen Klage des Beklagten gegen den Kläger dadurch, daß sie bei dem für die Vorklage competenten Gericht, d. h. im forum reconventionis, verhandelt wird. Wird sie mit der Vernehmlassungsschrift auf die letztere angebracht, so ist sie eine sog. reconventio perfecta, oder propria, d. h. sie hat den sog. effectus simultanei processus, weil sie Schritt für Schritt gleichzeitig mit der Vorklage weiter verhandelt wird, nur daß sie selbstverständlich immer einen Schritt hinter derselben zurück bleibt. Bedingt ist diese Wirkung aber dadurch, daß die W. zu derselben Proceßart, wie die Vorklage, geeignet, und daß die letztere nicht für die erstere präjudiciell ist. Auch hat der Richter die Befugniß, die W. ad separatum zu verweisen, wenn die Gefahr einer Verwirrung oder Verzögerung des Verfahrens vorliegt. Die uneigentliche oder successive W. (Nachklage, reconventio impropria), welche nur die Wirkung hat, das forum zu begründen (effectus prorogationis fori), liegt dann vor, wenn eine W. bis zum Schluß der ersten Instanz angebracht wird. Sie hat keinen effectus simultanei processus und wird in besonderen Acten verhandelt. Die hann. Prc.O. §. 14 steht im Wesentlichen auf dem Boden des gem. Processes, hat aber die reconventio impropria für connexe Sachen dadurch beseitigt, daß die W. in solchen Fällen nur dann das Forum begründet, wenn sie gleichzeitig mit der Klagebeantwortung angebracht ist. Eine Nachklage bleibt sonach immer möglich, namentlich dann, wenn die W. ausgesetzt wird, weil die Vorklage präjudiciell ist und diese erst zur rechtskräftigen Erklärung gebracht werden muß. Die preuß. Ger.O. Thl. I. Tit. 19. §§. 9 ff. enthält dagegen theilweise abweichende Vorschriften und hat sogar die Terminologie des gem. Processes umgekehrt. Eine eigentliche W. ist diejenige, welche nicht aus dem der Vorklage zu Grunde liegenden, sondern aus einem anderen, davon verschiedenen Geschäfte entspringt. Nach neuerem Prc.R. (Verordn. v 1. Juni 1833 §. 59) kann sie zwar gleichzeitig mit der Vorklage verhandelt werden, wenn sie sich zu derselben Proceßart eignet, behufs der Begründung des Forums ist sie aber gleichzeitig mit der Klagebeantwortung auf die Vorklage anzubringen. Diejenige W., welche auf demselben Grunde mit der Vorklage beruht, und die beiden gemeinprocessualischen Wirkungen hat, nennt die Praxis, im Gegensatz zu der von der Ger.O. allein als W. bezeichneten sog. eigentlichen Reconvention, uneigentliche W. Der C. de proc. erwähnt der W. nirgends ex professo; die Doctrin und Praxis gestatten aber, namentlich mit Rücksicht auf art. 464, dem Beklagten die Erhebung einer mit der Vorklage connexen reconvention, welche nicht blos im Laufe der ersten Instanz, sondern auch noch in Appellatorio geltend gemacht werden kann. Auch der Entw. e. deutschen Civ.Prc.O. enthält sich einer detaillirteren Regelung der W., indessen ergibt sich aus seinen sonstigen Vorschriften, daß dem Beklagten das R. zur Erhebung einer W. zusteht, daß die Anstellung einer solchen aber die Rechtshängigkeit der Hauptklage voraussetzt (§§. 33. 236—238. 130 Abs. 2). Ausdrücklich ist die Befugniß zur Geltendmachung der W. nur für die Fälle gewährt, wenn der Gegenanspruch auch als Einrede geltend gemacht werden kann oder mit dem in der Klage geltend gemachten Anspruch in rechtlichem Zusammenhange steht (§. 33). Waltet ein solcher Zusammenhang zwischen der Gegenforderung des Beklagten und der Klageforderung nicht ob, so kann das Gericht die abgesonderte Behandlung anordnen (§. 130 Abs. 2). Die Erhebung der W. ist bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urtheil ergeht, statthaft, jedoch können

Digitized by Google

dem Widerkläger, wenn er die W. hätte zeitiger geltend machen können und durch ihr Anbringen die Erledigung des Processes verzögert wird, die Proceßkosten ganz oder theilweise auferlegt werden (§. 236).

Lit.: Goldschmidt, Abhandl. aus dem gem. deutschen Civ.Prc., Frankf. a. M. 1818, S. 20 ff. Sartorius, Die Lehre von der W., Erl. 1838. Planck, Mehrheit d. Rechtsstreitigkeiten, Gött. 1844, S. 80 ff. 351 ff.; Fuchs, im Arch. f. civ. Prax. 53. 149 ff.

P. Hinschius.

1904. **Widersetzlichkeit** (rect. Widersetzung) (Thl. I. S. 710) oder „Unbotmäßigkeit" begeht, wer durch Gewalt oder Drohung einer Amtshandlung der vollstreckenden Obrigkeit Widerstand entgegensetzt, z. B. einer Verhaftung, Haussuchung, Auspfändung, Steuereintreibung. Dies Vergehen, nach neuerer Gsgb. eine Species des „Widerstandes gegen die Staatsgewalt", nach gem. R. der Gewaltthätigkeit schlechthin (crimen vis), scheidet sich einerseits vom bloßen nichtstrafbaren Ungehorsam des Einzelnen und dem strafbaren Ungehorsam einer Menge (Auflauf) durch positive gegen die Obrigkeit gerichtete Thätigkeit als Mittel zur Behauptung im Ungehorsam, andererseits durch letztgenannten Zweck, nämlich ihre defensive (abwehrende) Richtung, von der Nöthigung wider die Obrigkeit als That des Einzelnen oder einer Menge. Dem gem. R. fehlt ein Strafgesetz über Widersetzung als solche, indem das Röm. R. regelmäßig vis publica, ausnahmsweise (bei Verübung gegen magistratus majores) crimen majestatis annimmt, die Reichsgesetze sie schweigend der Landesgesetzgebung überantworten. Höchst verschieden behandelt und bezeichnet in den heutigen Strafgesetzbüchern, im C. p. als „attaque ou resistance avec violence et voies de fait" unter die allzuweite rebellion gestellt, wird der Begriff der W. sachgemäß gekennzeichnet im preuß. und deutsch. Str.G.B. Subject: der Einzelne als solcher, bald, was am nächsten liegt, ein von der Amtshandlung Betroffener, bald ein Dritter; wogegen Aufruhr vorliegt, wenn eine zusammengerottete Menge mit vereinten Kräften W. verübt. Object: die Staatsgewalt in einem Vollstreckungsorgan, gleichviel ob berufen zur Vollziehung von Gesetzen oder von Verwaltungsmaßregeln und Gerichtsverfügungen, gleichviel ob der Vollstreckungsbeamte selbst oder zu dessen Hülfe verwendete Militärmannschaft, Miliz oder Privatpersonen. Ueberaus streitig ist, wieweit auch einem rechtswidrigen Vollstreckungsacte gegenüber die W. strafbar sei. Nach gem. R. und Natur der Sache ist Strafloſigkeit (oder gar Nothwehr) nur dann vorhanden, wenn die angebliche Amtshandlung, nach Form oder Inhalt oder Zuständigkeit, unzweifelhaft gesetzwidrig war (deutsch. Str.G.B.: „in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes"). That: Vorsätzliche Widerstandshandlung durch Aufwendung körperlicher Kraft (thätlicher Angriff, Bedrohung mit möglicherweise wirksamem Uebel, gewaltsames Sichlosreißen, Entreißen, Zurückdrängen, Einsperren), die den Vollstrecker zum Abstehen oder zum Aufbieten überwältigender Körperkraft nöthigt; und zwar verübt zu einer Zeit, wo die Amtshandlung bereits begonnen („während einer Amtshandlung") und als solche dem Subjecte bekannt war. Vollendung liegt vor mit der bewußten Gewalthandlung, auch der erfolglosen. Strafe: Gefängniß, in geringeren Fällen Geldstrafe (deutsch. Str.G.B.: Gefängniß bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bis zu 500 Thlrn.). — Unter besonderem Strafgesetz steht Widersetzung gegen Forst- oder Jagd-, gegen Steuer- und Zollbeamte, Befreiung eines Gefangenen, Meuterei der Gefangenen (nicht mehr Mißhandlung und Körperverletzung eines Beamten als solchen).

Lit. u. Gsgb.: Wächter, Lehrb. II. S. 64 ff. Mittermaier zu Feuerbach §. 201. Derſ., Str.Gsgb. I. S. 58. II. S. 188. Neuere Lit. s. Berner, Lehrb. §. 211. Schütze, Nothw. Theiln. §§. 61 ff. Derſ., Lehrb. §. 66. Hiller, D. Rechtmäßigkeit der Ausübung im Begr. d. Verg. d. Widersetzl. (1873). — D. 48, 4. 6. C. 9, 12. 30. Preuß. A. L.R. II. 20. §. 166. (Reſcr. v. 24. Oct. 1836.) C. p. art. 209. 212. Preuß. Str.G.B. §. 89, vgl. §§. 90 ff. 94. 96. 192. Geſ. v. 31. März 1837. Geſ. v. 23. Jan. 1838. §. 26. Rev. Nd. Entw. §. 111. Deutsch. Str.G.B. §. 113, vgl. §§. 117 ff.

Schütze.

Digitized by Google

1905. **Wiederaufnahme im Strafverfahren** (Restitution): Erneuerung der Untersuchung trotz ergangener Endentscheidung enthält eine Beugung des Grundsatzes ne bis in idem. Sie erschien im älteren Criminalprocesse als restit. ex cap. novorum, doch keineswegs in unbegrenzter Gestaltlosigkeit. Auctoritas sent. „absolutoriae" inviolabilis, hieß es, daneben freilich Wiederaufnahme zu Gunsten eines Verurtheilten auch nach Antritt der Strafe, zu Ungunsten eines Verdächtigen bei vorläufiger Freisprechung und nur dann. So auch in Frankreich (seit 1670). Hier trat aber eine scharfe Wendung 1789 ein. Die mit der Einführung der Schwurgerichte aufgekommene, noch jetzt vielfach herrschende ideelle Gleichstellung der Ueberzeugung der Thatrichter mit der Wahrheit führte zur Uebertragung des Satzes: „l'autorité de la chose jugée est souveraine, elle est plus forte que la vérité même" auch auf Strafurtheile. Doch ward der Grundsatz bald durchbrochen, allerdings nur für gewisse Ausnahmefälle: 1) Unvereinbarkeit zweier verschiedener verurtheilender Erkenntnisse (1793), 2) Nachweis des Lebens eines angeblich Getödteten, 3) Verurtheilung auf falsches Zeugniß (1808). Wahrscheinlich unschuldig war 1797 wegen „Mitthäterschaft" bei einem Raubmorde Lesurques hingerichtet, verwechselt mit dem später wegen „Theilnahme" bestraften Dubosq. 60 Jahre lang brachte seine Familie Gesuche an wegen Restitution. 1867 endlich erschien ein erweiterndes Gesetz, allein es hielt fest an dem Grundsatz, die Restitution nur für bestimmte Ausnahmefälle zu gestatten: bei „Gewißheit", nicht schon bei „Vermuthung" eines Irrthums. Die Folge war die Verwerfung des Gesuches für Lesurques trotz der gegentheiligen Auffassung des das Beweismaterial erörternden Referenten Faustin Hélie, Mitgliedes des Cassationshofes, vor welchen die demande en révision auf Anweisung des Justizministers durch den Generalprocurator zur Zulassung, Vorerörterung und Entscheidung gebracht wird; im günstigen Fall unter Vernichtung des ergangenen Urtheils und Verweisung vor ein anderes Tribunal oder Schwurgericht bei Bestimmung der zu stellenden Fragen. — Nicht Irrthum, sondern Fälschung bildet in Altpreußen die Grundlage der Zulassung der W. durch dasjenige Gericht, welches in erster Instanz erkannt hat, und bei begründet befundenem Gesuche ohne neue Anklage das mündliche Verfahren erneuert, um unter Aufhebung des früheren Urtheils ein neues zu fällen, gegen welches die gewöhnlichen Rechtsmittel zulässig sind. Die Schwierigkeit liegt in der Beschaffung der Begründung. Der Verurtheilte hat das, nur außerordentliche Rechtsmittel, wenn er darzuthun vermag, daß das Urtheil auf eine falsche (nicht blos unrichtige) Urkunde, oder auf die Aussage eines meineidigen Zeugen „gegründet" ist (eines wissentlich oder fahrlässig meineidigen, nicht blos straflos irrenden Zeugen, nicht eines Sachverständigen oder Augenschein einnehmenden Richters, was bestritten, nicht auf falsche Bezüchtigung eines Mitangeklagten). Ist der Fälscher belangbar, so muß seine Schuld zunächst rechtskräftig festgestellt werden. Dies kann ohne Einschreiten der Staatsanwaltschaft nicht herbeigeführt werden, der Verurtheilte solch Einschreiten aber gerichtlich nicht erzwingen. Die Zulassung der W. sowohl zu Gunsten, als auch zu Ungunsten Verurtheilter ist in mehr und mehr gesteigertem Umfange durch neuere Gsgb. angeordnet, namentlich solche, welche die Appellation abgeschafft haben. So verzeichnet Würtemberg (1868) in der Reihe der „zulässigen" Rechtsmittel nach der 1) einfachen, 2) Nichtigkeits-Beschwerde, 3) den „Antrag auf W. d. Str.", der noch nach erlittener Strafe zulässig und vom Gerichte selbst durch eine Benachrichtigung des Antragsberechtigten veranlaßt werden darf. Dieser ist der Staatsanwalt nach Freisprechung oder selbst zur Erzielung eines höheren Grades der Strafe in vier weitgegriffenen Fällen: bei Fälschung in Urkunden, Aussagen, Bezüchtigungen; Bestechung von Richtern, Geschwornen, Staatsanwälten; bei selbst außergerichtlichem Nachtragsgeständniß; endlich beim Hervortreten neuer, für sich allein zur Ueberführung genügender Thatsachen oder Beweismittel. Für den Verurtheilten sind zwar einzelne Fälle gleichfalls

hervorgehoben, so der mit Thatsachen begründete Widerruf eines gerichtlichen Geständnisses u. dgl.; allein an die Spitze für ihn ist der Grundsatz gestellt, daß der Antrag ihm zusteht, „wenn in dem früheren Verfahren nicht vorgebrachte oder erhobene Thatsachen oder Beweismittel bezeichnet werden, welche für sich allein oder in Verbindung mit früher gewürdigten die Freisprechung des Verurtheilten von der ihm zur Last gelegten That oder in Betreff einen höheren Strafgrad begründender Umstände derselben herbeizuführen geeignet sind." Der Entw. e. deutschen Str.Prc.O., die Berufung verwerfend, schließt sich mit Beschränkungen den neueren Gsgb. an. Die Wiederaufhebung eines rechtskräftigen Urtheils findet zu Gunsten, wie zu Ungunsten eines Angeklagten statt auf Feststellung strafbarer Handlungen, begangen durch Urkundenfälschung, Meineid von Zeugen oder Sachverständigen zu Ungunsten bez. zu Gunsten des Angeklagten oder endlich in Beziehung auf die besondere Sache von Richtern, Geschwornen, Schöffen oder Dolmetschern durch eine strafgerichtlich zu ahndende Verletzung der Amtspflichten. (Den Pflichtverletzungen von Staatsanwälten oder Vertheidigern ist gleicher Einfluß nicht beigelegt, wie dies für jene in der neupr. Str.Prc.O. v. 1867 §. 420, für diese in der sächs. Str.Prc.O. Art. 387 geschehen war.) Zu Ungunsten des Freigesprochenen führen nachträgliche Geständnisse, auch außergerichtliche, die W. herbei. Zu Gunsten des Verurtheilten aber findet die W. weiter statt nicht nur bei rechtskräftiger Aufhebung eines maßgebend gewesenen civilgerichtlichen Urtheils, sondern auch, „wenn neue Thatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeklagten begründen." Es wird die Bestimmung dazu beitragen, die Umsicht des ersten Angriffs, ebenso wie die Sorgfalt des gesammten Untersuchungsverfahrens zu erhöhen, um jeder W. vorzubeugen. Tod hindert diese nicht. (Révision posthume.) Der Antrag ist nach Art der Rechtsmittel anzubringen und hemmt die Vollstreckung nicht, doch kann Strafaufschub oder Unterbrechung angeordnet werden. Ueber die Zulassung des Antrages entscheidet bis auf einen Ausnahmefall das Gericht, welches in erster Instanz zuvor erkannt hatte, ohne mündliche Verhandlung. Bei Zulassung erfolgt zunächst Beweisaufnahme, nach deren Abschluß eine Fristbestimmung zu Erklärungen des Staatsanwalts und des Angeklagten; sodann entweder Verwerfung der W. oder endlich Erneuerung der mündlichen Verhandlung und Erkenntniß unter Aufhebung des früher ergangenen Urtheils, doch unter Wahrung des Grundsatzes, daß die vom Verurtheilten oder zu seinen Gunsten erwirkte W. eine härtere als die zuvor erkannte Strafe nicht zur Folge haben darf.

Gsgb. u. Lit.: Preußen: Verordn. v. 3. Jan. 1849 §§. 151 f. Neue Prov. Str.Prc.O. v. 25. Juni 1867 §§. 418—427. Hierzu v. Specht in Goltdammer's Archiv 17, S. 482 f. Dr. Mayer (Frankfurt a M.), Krit. Bemerkungen z. Str.Prc.O. v. 25. Juni 1857, Thl. III. C. d'instr. crim. art. 360. 443 f. Franz. Ges. v. 29. Juni 1867. Hierzu (Proceß Lesurques) Hecker in Goltdammer's Archiv 17, S. 473 f. 537 f. Vgl. Gerichtssaal 1869, S. 37 f. Str.Prc.O. f. Würtemberg (1868) Art. 420. 470 f. Baden (1864) §§. 400 f. Großh. Hessen (1865) Art. 475 f. Königr. Sachsen Art. 386 f. Weiteres über Lit. u. Gsgb. bei Zachariä, Handb. d. Str.Prc., §. 176 (1868). Bland, System. Darst. d. deutsch. Strafverfahrens, §§. 199 f. Berner, Ueber non bis in idem gegen auswärtige Strafurtheile, Gerichtssaal 18. S. 31 f. W. Oldenburg f. Gerichtssaal 1869. S. 183 f. Entw. z. deutsch. Str.Prc.O. (Herbst 1874), §§ 320—324. Anlage 2 der Motive gibt Extracte aus d. Ges. v. 13 deutschen Staaten (einschließl. Thüringen), Oesterreich (Str.Prc.O. 1873, §§. 353 f.) u. Frankreich. Das engl.-schott. Strafverfahren v. Glaser §§. 417 f. Schaper.

1906. **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** (in integrum restitutio) ist das Rechtsmittel, vermöge dessen man vom Richter die Entkräftung einer eingetretenen juristischen Thatsache und damit die Herstellung des untergegangenen rechtlichen Zustandes erlangt. Dasselbe hat seinen Ursprung in dem Gegensatz der höheren Gerechtigkeit gegen die Unbilligkeiten des positiven R., ebenso wie manche andere römische Institute, sowohl civile, als prätorische, z. B. die actiones bonae

Digitized by Google

fidei, die condictiones sine causa und die bonorum possessio. Es unterscheidet sich aber von diesen allen dadurch, daß es zunächst nicht von festen Rechtsregeln beherrscht, sondern nach freier Würdigung des einzelnen Falles gehandhabt und eben darum nicht durch die Privatrichter, sondern nur durch den Prätor selbst zur Anwendung gebracht wurde. In diesem Sinne war die W. bei den Römern ein auxilium extraordinarium (l. 16. pr. D. de min. IV. 4). Indessen hat sich ihre Bedeutung sehr geändert. In vielen Fällen ist sie schon von den Prätoren selbst durch festbestimmte Klagen und Einreden ersetzt worden, z. B. durch die actiones doli und die quod metus causa. Für andere Fälle wurde sie theils von den Prätoren, theils von den das Edict commentirenden Juristen so genauen Regeln über Ertheilung und Verweigerung unterworfen, daß sie der freien Macht der Behörde mehr und mehr entrückt war. Und endlich ging die Befugniß zur W. mit dem Wegfall der alten Gerichtsverfassung an die ordentlichen Richter über, deren Sprüche, wie überhaupt, so auch in diesem Punkte durch Appellation zu beseitigen waren. Aus allen diesen Gründen ist die W. schon im Justin. R. den ordentlichen Rechtsmitteln sehr nahe gebracht. Im heutigen R. aber sind die Bedürfnisse, denen sie bei Justinian noch diente, durchweg auf andere Weise so wohl zu befriedigen, daß ein innerer Grund ihres Fortbestehens — außer im Prc.R. — überhaupt nicht mehr anerkannt werden kann. Eben darum ist sie auch in den neueren Gsgb. bis auf wenige Spuren verschwunden. — Voraussetzungen hat die W. nach Röm. R. zwei: eine Verletzung (Läsion) und einen rechtfertigenden Grund (justa causa). Die Verletzung muß ein rechtlicher Nachtheil sein, gegen welchen nicht schon in einem anderen Rechtsmittel erschöpfender Schutz gewährt ist. l. 16. pr. D. min. IV. 4. l. 2. C. de fil. fam. min. II. 23. Doch braucht es nicht gerade ein Vermögensnachtheil zu sein (l. 25. l. 3. §. 6. l. 6. D. de min. Seuff. Arch. XVI. 172) und auch für diesen letzteren gilt nicht blos ein erlittener Verlust, sondern auch ein entgangener Gewinn, l. 7. §. 6. l. 44. D. eod. Andererseits darf der Nachtheil nicht unverhältnißmäßig gering sein, l. 49. D. eod. l. 4. de in int. rest. IV. 1; und nach positiver Vorschrift ist der W. entzogen der Nachtheil aus einer vom Fiscus executivisch vorgenommenen Versteigerung, aus Ablauf der 30- oder 40jährigen Verjährung (l. 3. C. de praescr. trig. VII. 39) und aus dem Abschluß einer Ehe, — dies letzte, weil einige der gesetzlichen Restitutionsgründe (Zwang und Betrug) sogar Nichtigkeit der Ehe wirken, die andern aber ja nicht einmal als Scheidungsursachen geltend gemacht werden könnten. Als rechtfertigende Gründe einer W. sind in den Quellen bei einer positiven Handlung des Verletzten nur vier heute noch praktisch anerkannt, nämlich Minderjährigkeit, Betrug, Zwang und Irrthum; bei einer Unterlassung dagegen ist neben der Abwesenheit ganz allgemein jedes derselben gleichstehende äußere Hinderniß (si qua alia justa causa esse videbitur, sog. generalis clausula) dem Richter zu berücksichtigen gestattet. l. 1. 2. D. de in integr. rest. IV. 1. Paull. S. R. I. 7. §. 2. l. 26. §. 9. D. ex quib. caus. maj. IV. 6. Am wichtigsten von allen Gründen ist die Minderjährigkeit. Sie kommt in Betracht, insofern der mit ihr verbundene Mangel an Erfahrung es war, welcher dem Minderjährigen den Nachtheil zuzog, l. 1. pr. §. 1. l. 9. §. 4. l. 11. §§. 4. 5. D. de min. IV. 4. Indessen soll sie nach den Quellen auch demjenigen minor, der mit dem Beistand eines Curator gehandelt hat, oder gar durch einen solchen vertreten worden ist, ja auch dem Unmündigen nicht versagt werden, l. 29. pr. §. 1. l. 38. pr. l. 47. pr. D. eod., ein Satz, der freilich ebensowohl über das bei den Römern durch die frühe Selbständigkeit der puberes bedingte Bedürfniß hinausging, als er heutzutage bei der Ausdehnung der Vormundschaft bis zum 25. (21.) Jahre jeder Nothwendigkeit entbehrt. Eidliche Bestärkung schließt nach der auth. Sacr. pub. den Anspruch auf W. aus, ebenso die Collision mit dem Interesse eines anderen Minderjährigen (l. 128. pr. D. d.

R. J. 50, 17) und eine Anzahl positiver Vorschriften für einzelne Fälle. Andererseits stellt den Minderjährigen das Gesetz Gemeinden und kirchliche Corporationen und die Praxis auch andere Bevormundete und andere juristische Personen gleich. — Der Zwang (metus) begründet bekanntlich auch eine persönliche Schadensersatzklage, die gegen jeden durch das erzwungene Rechtsgeschäft Bereicherten zu richten ist. Folglich bleibt der Zwang als Grund einer W. nur noch für die Fälle von Wichtigkeit, wo jene Klage wegen thatsächlicher Umstände nicht zum Ziele führt, wie z. B. für den Fall der Zahlungsunfähigkeit. Der Irrthum kommt fast ausschließlich bei processualischen Verstößen als justa causa restitutionis vor; im Gebiet des materiellen R. nur zu Gunsten des Gläubigers, der sich durch Erwirkung der separatio bonorum (s. d. Art.) in Nachtheil versetzt hat. l. 1. §. 17. D. de separ. XLII. 6. Beim Betruge aber ist es überhaupt bestritten, ob er außerhalb des Proceßrechts und neben der aus ihm entspringenden actio doli eine W. rechtfertigen könne. Doch wird man diese Frage, wegen der inneren Verwandtschaft des Betrugs mit dem Zwange einer- und dem Irrthume andererseits, wenigstens für diejenigen Fälle bejahen müssen, in welchen aus jenen beiden ein Restitutionsanspruch hergeleitet wird. Die Hauptstellen, um deren Auslegung der Streit sich dreht, sind l. 7. §. 1. D. de in integr. rest. IV. 1. l. 1. §. 6. D. de dolo IV. 3. l. 38 eod. Was endlich die Gründe der W. gegen Versäumnißfolgen angeht, so können dieselben sowohl in der Person Dessen, der hätte handeln sollen, als in der Person Desjenigen, in Bezug auf welchen zu handeln war, als in der Person des Richters, als auch in sachlichen Verhältnissen gelegen sein. Bei beiden Parteien gilt als ausreichender Grund Abwesenheit vom Wohnort und Freiheitsberaubung; doch muß die erstere, wenn sie in der Person des Versäumenden selbst stattfand, gehörig motivirt sein (durch Staatsgeschäfte, Furcht ꝛc.), l. 1. §. 1. D. ex quib. caus. maj. IV. 6. l. 2. §. 1. l. 3. l. 4—7. l. 28 pr. D. eod. l. 20. pr. D. de min. IV. 4. Ob der Abwesende auch, wenn er einen Vertreter hatte, sich restituiren lassen könne, ist bestritten, wegen l. 39. D. ex quib. caus. maj. IV. 6, doch wegen anderer specieller Stellen zu bejahen, l. 26. §. 9. l. 15. pr. D. eod. Sonstige Hindernisse sind in der Person des Versäumenden: Ungebornsein (l. 45. pr. D. de min. IV. 4), in der Person des Gegners: Arglist, Wahnsinn oder sonstige Zustände, welche der Belangung im Wege standen (l. 1. §. 1. l. 23. §. 4. l. 24. 25. l. 22. §. 2. D. ex quib. caus. maj.); in der Person des Richters Rechtsverweigerung, außerordentliche Ferien ꝛc. Ein Beispiel eines sachlichen Hindernisses bietet die Beschaffenheit des dienenden Grundstücks, welche die Ausübung der Servitut ausschloß, l. 34. §. 1. l. 35. D. d. S. P. R. VIII. 3. — Die Verwirklichung der Restitution geschieht auf Antrag des Verletzten oder seines Rechtsnachfolgers; doch ist dieser Antrag binnen einer vierjährigen Frist von dem Zeitpunkte ab, wo der Grund der W. wegfiel, anzubringen, l. 7. C. de temp. i. i. r. II. 53. Uebrigens bleibt nach Wegfall des Restitutionsgrundes möglich, daß ein anderer Grund besteht, welcher die Versäumniß der Restitutionsfrist entschuldigt und damit Restitution gegen jene rechtfertigt, l. 1—3. C. eod. Die Anbringung des Gesuchs erfolgt bei dem zuständigen Proceßrichter. Dieser muß die andere Partei hören und hebt dann, wenn der Antrag begründet ist, durch seinen Spruch die verletzende Rechtsänderung auf (sog. judicium rescindens). Insofern aber damit ein untergegangener Anspruch wiederhergestellt ist, kann nun noch dieser letztere in einem besondern Verfahren ausgeführt werden (judicium rescissorium). Im Röm. R. bildete die Trennung beider Proceduren in Folge der Theilung der richterlichen Functionen die Regel. Heute werden sie zweckmäßig beide zu einem Verfahren vereinigt. Die Partei, gegen welche Restitution erbeten wird, ist in der Regel nur der durch die Rechtsveränderung unmittelbar Begünstigte oder dessen Erbe (restitutio in personam). Ausnahmsweise kann die W. aber auch gegen jeden

Digitized by Google

Dritten (in rem) erfolgen. l. 13. §. 1. l. 14. D. de min. l. 17. pr. D. ex quib. caus. maj. Endlich die Wirkung der Restitution besteht einfach in der Herstellung des gewesenen Rechtszustandes. Dadurch wird aber nicht blos der Restitutionskläger, sondern unter Umständen auch die Gegenpartei berechtigt. Jener muß das herausgeben, um was er durch die Rechtsveränderung reicher ist, und die dadurch beseitigten Verbindlichkeiten wieder übernehmen. Dritte Personen werden dagegen durch die W. als solche regelmäßig nicht berührt. l. 7. §. 5. l. 24. §. 4. l. 27. §§. 1—3. l. 47. §. 1. D. de min. l. 7. §. 1. fin. D. de except. XLIV. 1. — Ueber die W. in ihrer Anwendung auf den Proceß vgl. den Art. „Restitution".

Quellen: Tit. de in integrum restitutionibus D. IV. 1 u. IV. 2—6. C. II. 20—54. X. I. 41. Sext. I. 21. Clem. I. 11.

Lit.: Burchardi, Die Lehre von der W. i. d. v. St., 1831. M. Spaltenstein, Die W. i. d. v. St., Berlin 1873. Savigny, System VII. S. 90—309. Wächter, Württemb. Priv.R. II. §§. 124—127. Bangerow, Lehrb. I. §§. 175—188. Windscheid, Lehrb. I. §§. 114—120. Ed.

1907. **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** gegen Versehen und Versäumnisse, restitutio contra lapsum fatalium aut termini praejudicialis (Bruns, Thl. I. S. 355, v. Bar, S. 600, John, S. 776), nennt man die Restitution in ihrer Anwendung auf Beseitigung von Nachtheilen, welche einer Partei aus ihren Handlungen oder Unterlassungen im Verfahren in Absicht auf ihre Rechtsverfolgung entstanden sind. Sie richtet sich keineswegs immer gegen ein richterliches Decret, wie die r. contra rem judicatam; wo aber der Nachtheil durch ein solches auferlegt oder ein Endurtheil in Folge des Versehens rechtskräftig geworden ist, bezweckt sie nicht weniger die Beseitigung des Decrets bez. seiner Rechtskraft, wie jene. I. Im Civilproceß erfordert sie, wie im Röm. R., eine justa causa und das Vorhandensein einer Läsion. Die römischen causae, nämlich Minderjährigkeit, Zwang, Betrug, Irrthum, Abwesenheit, zu denen ex clausula generali noch jeder andere Grund hinzukommt, der nach den Verhältnissen des Falls als ein gerechter erscheint, sind auch im gem. R. gültig, haben aber in demselben insofern eine Erweiterung erfahren, als einestheils ex clausula generali in der Praxis überall restituirt wird, wo das Versehen von der Partei selbst nicht verschuldet ist, und anderentheils ex beneficio novorum das verspätete Nachbringen von Rechtsverfolgungsmitteln schon dann gestattet ist, wenn die Partei beschwört, daß sie die Benutzung derselben seiner Zeit nicht für dienlich erachtet habe, so daß also selbst der Rechtsirrthum entschuldbar wird. Die Läsion bestimmt sich darnach, ob ohne das Versehen die Stellung der Partei im Proceß nach Lage der Sache zur Zeit der Imploration eine günstigere sein könnte, nicht aber darnach, ob ohne dasselbe ihr Sieg in der Sache verbürgt wäre. Auch wird die Läsion nur da statuirt, wo die Partei sich auf keine andere Weise, als durch die Restitution ihres Schadens erholen kann; wo indeß der Nachtheil durch culpa oder negligentia ihres Advocaten, bez. sonstigen Proceßvertreters entstanden ist, soll, nach einem Dubium camer. von 1786, auch ohne vorgängige Excussion des Vertreters die Restitution gewährt werden. Läsion und causa sind in der Imploration darzulegen und nach den Regeln des Beweises in Incidentsachen (s. Bescheinigung) zu beweisen, was auch durch den Restitutions- bez. Noveneid geschehen kann. Das Versehen muß zugleich in der Imploration berichtigt, das Versäumte nachgeholt werden, so weit dies möglich ist. Die Restitution ist ein nichtdevolutives Rechtsmittel und der Richter bewilligt sie oder schlägt sie ab nach Gehör des Gegners; das Reichsgericht indessen bewilligte sie bei Versäumniß der Appellationsfristen auch brevi manu, d. h. ohne jenes Gehör, was Manche analog ausdehnen wollen. Die Restitution wird nach Röm. R. durch ein quadriennium continuum vom Wegfall des Hindernisses bez. von der Läsion an ausgeschlossen, nach dem Deput.-Abschied von 1600 wird für die Imploration vom Wegfall des Hindernisses an nur so viel Zeit gewährt, als vor Eintritt des Hindernisses noch übrig war. — Die Restitution ist ein, vielleicht

Digitized by Google

unentbehrliches, Rechtsmittel im Proceß, das aber bei Mangel an Concentration des Verfahrens, wie derselbe im gem. Proceß besteht, und bei laxer Behandlung vielfachen Aufenthalt mit sich bringt. Die neueren Gsgb. sind ihm darum weniger hold und haben sich im Zusammenhange mit ihrem Ladungs- und Ungehorsamsverfahren (s. d. Artt.) dem franz. R. zugewandt, das gegen die Nachtheile aus positiven Handlungen keine Restitution und kein Surrogat für dieselbe kennt, gegen Contumacialerkenntnisse aber über die Hauptsache oder in Incidentverhandlungen opposition ohne Angabe von Gründen innerhalb achttägiger Frist, in Friedensgerichtssachen auch über diese Frist hinaus gestattet, wofern schwere Krankheit oder Abwesenheit Ursache der Versäumniß war. Die opposition bedeutet daher im ersten Falle purgatio contumaciae, im letzteren wahre Restitution. Im Anschluß an diese Differenz unterscheidet die hann. Prc.O. ordentlichen und außerordentlichen Einspruch, welchen letzteren sie ohne Unterschied der Sachen gestattet und um „andere unabwendbare Zufälle" in der Person der Partei oder ihres Vertreters erweitert. Ein ähnliches Resultat ergibt die neuere preußische Gsgb., indem sie bei der gemeinrechtlichen Restitution der A. G.O. gegen Erkenntnisse und Präclusionsbescheide die Gründe erließ, dieselbe Restitution aber unter Festhaltung der Gründe auf Purificationsresolutionen bei Versäumniß des Schwörungstermins ausdehnte. Die Gsgb. von 1867 statuirt nunmehr Restitution ohne Gründe gegen Contumacialerkenntnisse und vollstreckbar gewordene bedingte Mandate bei Versäumniß der Vernehmlassung bez. des Widerspruchs, Restitution gegen Versäumniß von Fristen und Terminen nur auf Nachweis von Naturbegebenheiten und „anderen unabwendbaren Zufällen". Noch weiter geht der Nd. Entw.: Einspruch ohne Gründe steht in den gleichen Fällen zu, wie in der Verordn. von 1867; W. i. d. v. St. wird auf Grund nachgewiesener Nichtverschuldung bei Versäumniß von Verhandlungsterminen nach der Hauptverhandlung und in Zwischenstreitigkeiten, auf Grund nachgewiesener Naturbegebenheiten und unabwendbarer Zufälle bei Versäumniß von Nothfristen gewährt. II. Im Strafproceß gestattet das franz. R. seine opposition gegen Contumacialerkenntnisse in Polizei- und Correctionspolizeisachen, die preußische altländische Gsgb. ihre W. i. d. v. St. auf Grund von Naturbegebenheiten und anderen unabwendbaren Zufällen bei Versäumniß präclusiver Fristen und des Verhandlungstermins in Uebertretungssachen, die Gsgb. von 1867 Rescission des Contumacialurtheils in Polizeirichter- und Strafkammersachen im Wege der gewöhnlichen Rechtsmittel auf die gleichen Gründe, außerdem aber wegen Hindernisse in der Person des Imploranten, die die Uebermittelung der Vorladung zur Hauptverhandlung an ihn nicht zuließen. Das sächs. R. gestattet bei Versäumniß der Hauptverhandlung einen „Antrag" auf neue Hauptverhandlung, über welchen das Oberappellationsgericht entscheiden soll, derselbe hat daher wohl die Erforderlichkeit einer solchen, mithin die Läsion zu begründen; bei Versäumniß von Rechtsmittelfristen greift die W. i. d. v. St. auf Grund unabwendbarer Umstände bzw. wegen Unkenntniß thatsächlicher Nichtigkeitsgründe Platz. Außerdem darf der Landesherr Gesuche um neue Hauptverhandlung und Restitution versäumter Rechtsmittel bewilligen. Braunschweig und Würtemberg, sowie der Inquisitionsproceß kennen weder Restitution noch opposition. Die Strenge der braunschweigischen Vorschriften über das Ungehorsamsverfahren hat indeß (s. Ungehorsamsverfahren) zu dem praktischen Auswege geführt, bei nicht persönlich erfolgter Zustellung der Vorladung zur Hauptverhandlung an den Beschuldigten den Termin auszusetzen.

Quellen: I. Paulli sent. rec. I, 7. D. 4, 17. C. 2, 24—55. Titt. X 1, 41. in VIto 1, 21. in Cl. 1, 11. D.A. 1600. §§. 86. 138. J.R.A. §§. 73. 74. Gem. B. v. 7. Juli 1669 u. 7. Juli 1671. Dub. cam. 19. Mai 1786. — Preuß. A. G.O. Thl. I. Tit. 14. §§. 70 ff. Anh. §. 124. Verordn. v. 5. Mai 1838 §§. 5 ff. Verordn. v. 28. März 1840. Verordn. v. 21. Juli 1846 §§. 31 ff. Verordn. v. 24. Juni 1867 §§. 4. 74 ff. Entw. 1864 §§. 377 ff. Mot. S. 84 ff. — C. de proc. art. 19 ss. 149 ss. 436 ss. 455. — Hannov. Prc.O. §§. 157 ff. 241. 373. 383. 476 f. 485. 495. 502. 516. 527. — Nd. Entw. §§. 269 ff.

Digitized by Google

406 ff. 449 f. 459. 636. 688. 708. 719. 784. 786. 827. 848 f. 857. Entw. e. deutsch. Civ.-Prc.O. v. 1871 §. 243. Mot. S. 319. — II. C. d'instr. art. 150 s. 187 s. 208. Hannov. Str.Prc.O. 1850 §. 163. Preuß. Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 130. Entw. 1865 §. 425 Anm. Verordn. v. 25. Juni 1867 §§. 414 ff. 465. Sächs. Str.Prc O. 95. 107 a. b. 319.

Lit.: I. Burchardi, W. i. d. v. St., 1831. Thibaut, Pand. §. 1001 ff. Savigny, Syst. VII. §§. 317 ff. Vangerow, Pand. I. §§. 175 ff. Windscheid, Pand. I. §§. 114 ff. Keller, Röm. Civ.Prc. §§. 79 f. Rudorff, Röm. Rechtsgesch. II. §. 87. Bethmann-Hollweg, Gem. Civ.Prc. II. §. 117. Gensler, Comment. z. Martin II. §. 285. A. C. J. Schmid, Handb. III. §. 244. Wetzell, Syst. §. 53. Renaud, Lehrb. §. 191. Endemann, Civ.Prc.R. §. 112. Heinzerling, Civ.Prc.Rest. 1865. Koch, Preuß. Civ.Prc. §§. 375 ff. Hefftter, Preuß. Civ.Prc §§. 341 ff. Leonhardt, Comm. z. hannov. Prc.O. §§. 155. 157. Wach, Münch. krit. Vierteljahrsschr. XIV. S. 606. Fecht, Würtemb. Prc.O. Art. 270. 273. II. Walther, Rechtsmittel S. 213—219. H. Meyer, Strafverfahren wider Abwesende, S. 218 ff. Oppenhoff, Preuß. Strafverfahren Art. 130. Goltdammer, Arch. XI. S. 450 ff. XVII. S. 329. 646. Heusser, Hess. Annal. XV. S. 542 f. XVI. S. 189. Annal. d. sächs. O.App.G. N. F. Bd. IX. S. 407. K. Wieding.

1908. **Wiedernahme** (Thl. I. S. 976) (reprise, recousse, recapture) ist vorhanden, wenn die vom Kriegsfeinde gemachte Seebeute demselben im Wege der Erbeutung, also durch Staats- oder etwa durch Privatschiffe, soweit solche noch mit Commission versehen werden dürfen, wiederum abgenommen wird. Die W. steht unter den Regeln den Prisenrechts; doch ist die Frage, in welchen Fällen wiedergenommenes Gut als gute Prise condemnirt, demnach dem Wiedernehmer zugesprochen werden könne, eine der complicirtesten Fragen des Seevölkerrechts. Denn da die dem Feinde wieder abgejagten Schiffe und Güter ursprünglich der Nation des Wiedernehmers oder einem dritten Staate angehören, so handelt es sich immer darum, ob die Eigenthumsrechte daran durch die Nehmung überhaupt verloren gegangen sind. Ist dies der Fall, so wird die W., wie jede andere legale Prise, dem Repreneur gebühren. Ist dies nicht der Fall, so muß sie dem ursprünglichen Eigenthümer ausgehändigt wereen.

Das positive Völkerrecht distinguirt den Fall, 1) daß nationale Schiffe und Güter durch W. zurückgenommen werden. Hier ist die Frage, wer nunmehr Eigenthümer daran sei, eine civilrechtliche und von den verschiedenen Staaten verschieden beantwortet worden. Das Röm. R. gab nur für gewisse Schiffe das Postliminium (Groot III. 9. 14). Auch das Consulat (c. 287) hält, und zwar allgemein, die vom Feinde genommenen Schiffe für verloren, sobald sie in „Sicherheit" gebracht sind. Nur die vor diesem Zeitpunkte gemachte Reprise wird dem ursprünglichen Eigenthümer gegen Bergelohn restituirt. Einige neuere R. halten zwar noch gegenwärtig diesen Grundsatz fest, so das preußische (A. L.R. I. 9. §§. 208 ff.). Dagegen haben die meisten Seemächte denselben mit dem bei weitem strengeren vertauscht, daß die vom Feinde gemachte Prise bereits nach 24stündigem Besitz verloren gegeben wird, daß also die Reprise dem Wiedernehmer gehört, sobald sie nur so lange in feindlichen Händen gewesen ist (so insbesondere Frankreich; Ordonnanzen von 1584. 1681. 1779. Groot III. 6. 3). Doch ist die Anwendung dieses Princips für die vorliegende Frage dadurch sehr gemildert, daß die Reprise, sofern sie nur durch Staatsschiffe bewirkt war (und das ist ja gegenwärtig die Regel), regelmäßig dem Eigenthümer gegen Bergelohn zurückgegeben wird; so Frankreich schon unter dem ancien régime observanzmäßig, dann gesetzlich seit 2 prair. an XI; England seit den Parlaments-Acten von 1692 und 1740 gegen $^1/_8$ des Werths an Bergelohn für die Mannschaft des Kriegsschiffs; Holland, Verordnung von 1659, gegen $^1/_8$ des Werths als Bergelohn; Schweden, Regl. von 1788 gegen $^1/_2$ des Werths. Amerika läßt immer restituiren, wenn die wiedergenommenen Güter nicht bereits als Prise condemnirt worden waren, gegen $^1/_8$ des Werths für Bergelohn.

2) Im entgegengesetzten Fall, wenn also die W. fremdes und zwar a) neutrales Gut zum Gegenstand hat, das vom Kriegsfeinde wegen neutralitätswidrigen Verhaltens saisirt worden war, kann über die Frage, ob das Eigenthum

Digitized by Google

dem Neutralen bereits verloren gegangen, nicht das R. des Wiedernahmestaats entscheiden. Wohl aber können hier Verträge die Restitutionspflicht auch zu Gunsten des Neutralen begründen. Solche Verträge sind seit dem 17. Jahrh., wenngleich in spärlicher Zahl, geschlossen worden, insbesondere von Frankreich, Holland, England, Nordamerika. Bald machen sie die Restitutionspflicht davon abhängig, daß der captor die Prise noch nicht in Häfen aufgebracht (so preußisch-amerikanischer Vertrag v. 1. Mai 1828, Art. 12), bald davon, daß er sie noch nicht 24 Stunden besessen habe; bald führen sie für den Bergelohn eine Scala ein nach der Dauer des feindlichen Besitzes; bald lassen sie schlechtweg restituiren (so englisch-spanische convention concernant les navires recapturés vom 5. Febr. 1814), bald nur vor erfolgter Condemnation (so der „Mustervertrag" zwischen Dänemark und Genua von 1789, Art. 11). Wie aber, wenn solche Verträge nicht geschlossen sind? Dann könnte nur eine allgemein anerkannte völkerrechtliche Norm den postliminischen Wiedererwerb zu Gunsten des Neutralen vorschreiben. Eine solche Norm existirt nun aber nicht. Aus allgemeinen Gründen läßt sich nur deduciren, daß, da legale Prisenurtheile res judicata auch unter den Staaten machen, ein bereits durch den Feind condemnirtes Schiff im Falle der W. gute Prise ist, demnach nicht restituirt zu werden braucht. Ob aber die vor erfolgter Condemnirung wiedergenommenen Schiffe dem Neutralen zurückzugeben seien, darüber hat jeder Staat nach eigenem Ermessen zu entscheiden. Doch neigt die Praxis allgemein dahin, die Neutralen den Nationalen gleichzustellen, also die W. gegen verhältnißmäßigen Bergelohn auch den neutralen Reclamanten auszuhändigen, vorausgesetzt, daß man sich der Reciprocität versichert hat.

b) Sind Schiffe und Güter, die einer alliirten oder bloßen Auxiliarmacht gehörten, wiedergenommen worden, so muß auch hier principaliter das vertragsmäßige R. die Entscheidungsnorm abgeben. Gebricht es an einem solchen, so läßt sich eine völkerrechtliche Restitutionspflicht des Wiedernehmers nach richtiger, wiewohl bestrittener (v. Martens, Essai §§. 49. 50. v. Steck, Essais sur — la navigation 1794) Ansicht lediglich betreffs der für den Krieg verwandten Staatsschiffe der Verbündeten rechtfertigen. Denn die Allianz der Staaten läßt wohl ihre Kriegsmacht als eine Einheit erscheinen, kann aber hinsichtlich der Handelsmarine nicht diese Bedeutung haben. Im Uebrigen treten auch hier die Sätze von den an den neutralen Schiffen gemachten Repriſen ein.

Nach den Regeln der W. ist auch eine etwaige zweite oder folgende W. zu behandeln.

Lit.: Hauptschrift: de Martens, Essai concernant les armateurs, les prises et surtout les reprises, Gott. 1795. Die neuere Lit. hat die Lehre nicht wesentlich gefördert. Vgl. dieselbe unter Prisengerichte. F. v. Martitz.

1909. **Wielant,** Philipp, ♂ 1439 (1440) zu Gent, wurde 1464 Doctor, 1473 Rath am Parlamente von Mecheln, dann Präsident des Rathes von Flandern, schloß 1515 einen Handelsvertrag mit England ab, † 1519.

Er schrieb: Recueil des antiquités de Flandre publ. 1865 (in Smet's Corpus chronicorum Flandriae Vol. IV.). — Leenrechten (1491), Antw. 1555 (comment. v. Declerd im 17. Jahrh.). — Eine Civilpraktik, 1558 — eine Criminalpraktik, deren Manuscript vor Kurzem gefunden worden.

Lit.: Orts in der „Belgique judiciaire", 1867, t. XXV. N. 88. p. 1393—1401. — Allard, Hist. de la justice criminelle au 16ième siècle, Gand. 1868, p. 466. 519. Teichmann.

1910. **Wilda,** Wilhelm Eduard, ♂ 17. VIII. 1800 zu Altona, stud. in Göttingen und Heidelberg, reiste 1834 auf Kosten der preuß. Regierung nach Dänemark und Schweden, wurde 1842 ord. Prof. in Breslau, ging 1854 nach Kiel, † 9. VIII. 1856.

Schriften: Das Gildenwesen im Mittelalter, Halle 1831, 2. Aufl. Berlin 1838. — De libertate Romana, qua urbes Germaniae ab imperatoribus sunt exornatae. — Str.R. d. Germanen, Halle 1842.

Lit.: Zeitschr. für deutsches R. XVI. S. 444—463. Teichmann.

Digitized by Google

1911. **Wier,** Joh., ♂ 1515 zu Grave, Arzt, trat zuerst gegen die Hexenprocesse auf, † 1588. Er schrieb: De praestigiis daemonum et incantationibus ac veneficiis, Basil. 1563, 6. ed. 1583. — De lamiis liber, 1582.

Lit.: Wächter, Beiträge, Tüb. 1845. S. 283. — Nypels, Bibliothèque, 104. — Baldi, Die Hexenprocesse in Deutschland u. ihr hervorragendster Bekämpfer, Würzb. 1874 S. 9—11. Teichmann.

1912. **Wilddiebstahl** (uneigentlich sogenannter): Die Verletzung fremden Jagdrechts durch widerrechtliche Aneignung von Wild (jagdbaren Thieren). Den Gegenstand dieses Delicts bildet das Privilegium der ausschließlichen Occupation von Wild innerhalb gewisser Bezirke. War das weggenommene Wild bereits in das Eigenthum und den Gewahrsam des Occupationsberechtigten übergegangen, so liegt nicht W., sondern gemeiner Diebstahl vor. Der Unterschied zwischen beiden ist, obgleich er vielfach ignorirt worden ist (so bis heute in Oesterreich), ein durchaus wesentlicher (s. auch den Art. „Diebstahl"). Dabei ist es gleichgültig, ob nach dem Priv.R. eines Landes der Wilderer das Eigenthum an dem erjagten Wild erlangt oder nicht. Das Wesentliche ist, daß letzteres vor der rechtswidrigen Zueignung noch nicht in eine feste Beziehung zur Person und Wirthschaft des Berechtigten getreten war. Die Handlung kann begangen werden durch den nicht jagdberechtigten Eigenthümer des Grund und Bodens oder durch einen nicht jagdberechtigten Dritten oder durch einen sein Jagdrevier überschreitenden Jagdberechtigten.

Das R.Str.G.B. droht Geld- oder Gefängnißstrafe. Für den Fall gewerbsmäßigen Betriebs nur letztere, welche hier mit dem Verluste der bürgerlichen Ehre und mit Stellung unter Polizeiaufsicht soll verbunden werden können. Allgemein ordnet es die Einziehung der Werkzeuge des Delicts an und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dieselben dem Thäter oder einem Dritten gehören. Als Erschwerungsgrund gilt die Begehung während der Schonzeit, in Wäldern, zur Nachtzeit, in Gemeinschaft mit Andern und die mittelst Schlingen, Netzen oder Fallen. Die Verfolgung soll nur auf Antrag eintreten.

Gsgb. u. Lit.: R.Str.G.B. §§. 292—298. Preußen 274—277. Oesterreich 174. — Goltdammer, Arch. XVI. S. 24 f. v. Wächter, Das Jagdrecht u. die Jagdvergehen (Abhandl. der Leipziger Juristenfacultät I.). Merkel.

1913. **Wildfolge.** Das R. der W. oder auch unpassend sog. Jagdfolge ist die Befugniß des Jagdberechtigten (s. den Art. „Jagdrecht"), das verwundete oder angehetzte Wild über den eigenen Jagdbezirk hinaus zu verfolgen. In fremdes Staatsgebiet erstreckt sich das R. der W. nicht. Voraussetzung derselben ist, daß die entscheidende Occupationshandlung auf diesseitigem Gebiete erfolgt sei. Das preuß. A. L.R. gestattet sie nur dort, wo sie gewohnheitsrechtlich hergebracht ist, und nur so lange, als der Spürhund die Fährte des Thieres nicht verloren hat. In einzelnen Staaten Deutschlands (so in Preußen, Bayern, Oesterreich) wurde die W. durch neuere Gesetze und Verordnungen in vermeintlicher Consequenz des Grundsatzes, der das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufhob, vollständig beseitigt.

Lit. u. Gsgb.: Siehe die Literaturangaben zum Art. „Jagdrecht". Preuß. A. L.R. I. 9. §§. 130 ff. Preuß. Ges. v. 31. Oct. 1848 §. 4. Bayer. Ges. v. 25. Juli 1850 Art. 2. Oesterr. Ministerialerlaß v. 15. Dec. 1852 §. 5. Heinrich Brunner.

1914. **Winkler,** Bened., ♂ 1579 zu Salzwedel, prom. 1616 in Basel, wurde Prof. in Leipzig, dann Syndicus in Lübeck, † 1. VI. 1648. Er schrieb: Principiorum jur. l. 5, Lips. 1615.

Lit.: Hinrichs, R.- u. St.principien, I. 37—51. Geyer, Syst. d. R.philosophie, 30. Teichmann.

1915. **Wissenbach,** Joh. Jacob, ♂ 1607 zu Fronhausen, studirte in Gröningen u. Marburg, ging nach Paris, wurde Prof. in Franeker, † 1665.

Schriften: Emblemata Triboniani, Gron. 1633. 1642. Hal. 1736. — Diatriba de mutuo, Franequ. 1641 (Vindiciae 1646), 1660. — Disp. ad Instituta Imperialia, Franc.

Digitized by Google

1648. 1666. — In extr. Pandect. tit. de div. regulis juris exercit. cathedrariae, Franc. 1651. 1665. — Exerc. ad 50 libr. Pand., Franc. (1653. 1658) 1661. Lips. 1673. — In libros 7 priores Cod. Comment. cath., Franc. (1660. 1663. 1664) 1701.

Lit.: Huberi Dedicatio, Wissenbachii disputationes ad Instit. Imper. a. 1666. — Jugler V. 61 ff. Teichmann.

1916. **Witthum** (Thl. I. S. 481) (vidualitium) ist im heut. deutsch. R. eine der älteren Leibzucht entsprechende, der Frau ohne Rücksicht auf ihr Eingebrachtes und neben ihrer statutarischen Erbgebühr vom Manne ausgesetzte Wittwenversorgung, welche bald in der Ueberlassung einer Wohnung, bald in dem Nießbrauche von Grundstücken oder Capitalien, bald in der Bestellung von Natural- und Geldrenten besteht. Im Uebrigen vgl. den Art. „Leibgedinge". P. Hinschius.

1917. **Wohnsitz** (domicilium, domicile) ist derjenige Ort, den Jemand zu seinem bleibenden Aufenthalt, also zum Mittelpunkt seiner Geschäfte und seines Haushalts gewählt hat (nach l. 7. C. de incolis X. 39: „ubi quis larem rerumque ac fortunarum suarum summam constituit, unde rursus non sit discessurus, si nihil avocet, unde quum profectus est, peregrinari videtur, quo si rediit, peregrinari jam destitit" — s. auch preuß. G.O. Thl. I. Tit. 2. §§. 3. 10; C. civ. art. 102, dagegen definiren nicht hann. Prc.O. §. 5, bayer. Prc.O. von 1869 Art. 12, Entw. e. deutschen Civ.Prc.O. §. 13). Voraussetzung des Domicils ist also einmal der sog. animus remanendi, d. h. die Absicht, sich an einem Orte dauernd aufzuhalten, und ferner eine dieser Absicht entsprechende, sie verwirklichende That. Deshalb währt auch das Domicil so lange, bis diese beiden Momente fortgefallen sind („domicilium re et facto transfertur, non nuda contestatione", l. 20. D. ad municip. L. 1, s. auch C. civ. art. 103). Nicht ausgeschlossen ist, daß Jemand seinen W. an mehreren Orten neben einander, also zwei Domicile besitzt, weil man seinen Haushalt so vollständig auf zwei Orte (z. B. auf eine Wohnung in der Stadt und eine Villa in einer nahe gelegenen Gemeinde) vertheilen kann, daß weder der eine, noch der andere Ort sich als ausschließlicher Sitz der Wirthschaft betrachten läßt. Processualisch ist der W. deshalb wichtig, weil der allgemeine Gerichtsstand (das forum commune generale) dadurch bestimmt wird, d. h. sowohl nach gem. R., wie nach den Part.Prc.Ordnn., so preuß. G.O. a. a. O. §§. 8 ff., C. de proc. art. 2. 4. 59, hann. Prc.O. §§. 5. 17, bayer. Prc.O. §. 12, ferner nach dem citirten Entw. §§. 12. 13, kann eine Person in allen Angelegenheiten bei dem Gerichte des Domicils, welches in der betreffenden Rechtssache Gerichtsbarkeit besitzt (also je nach Umständen bei dem Collegialgerichte, dem Einzelrichter, d. h. Amts-, Friedensrichter, Handelsgericht), belangt werden, resp. bei doppeltem Domicile bei dem Gericht des einen oder anderen, selbst wenn ein besonderer Gerichtsstand (s. den Art. „Gerichtsstand") begründet ist, sofern letzterem nicht der Charakter der Ausschließlichkeit zukommt. Da die Wahl des Gerichtsstandes ein Act von rechtlicher Bedeutung ist, so setzt er volle Handlungsfähigkeit und das R., über seine Person zu verfügen, voraus. Es haben daher Diejenigen, welchen diese Fähigkeit fehlt, entweder nur einen Gerichtsstand, welcher durch den anderer Personen mittelbar bestimmt (sog. abgeleiteter Gerichtsstand) wird oder doch einen solchen, welchen sie weder freiwillig wählen, noch aufgeben können. In die erste Kategorie gehören die in civilrechtlicher Abhängigkeit oder in einem Gewaltverhältniß zu einem Anderen stehenden Personen, so haben Kinder in väterlicher Gewalt, nach gem. R., ebenso preuß. G.O. a. a. O. §§. 17. 18 ff.; C. civ. art. 108; hann. Prc.O. §. 7; bayer. §. 14; citirt. Entw. §. 17 den Gerichtsstand ihres Vaters, die Ehefrauen den ihrer Ehemänner, preuß. G.O. a. a. O. §§. 87 ff.; C. civ. art. 108; hann. Prc.O. §. 7; bayer. Prc.O. §. 14; Nd. Entw. §. 17; ferner uneheliche Kinder, über welche eine Vormundschaft eingeleitet ist, sowie andere Bevormundete den Gerichtsstand am Sitze der Vormundschaft, der sich jedoch wieder nach dem Domicil der Mutter, resp. des verstorbenen Vaters bestimmt (daraus erklären sich die Abweichungen in den Festsetzungen der Part.Prc.Ordnn., welche

Digitized by Google

bald des Domicils der Mutter, resp. des Vaters, so preuß. G.O. §§. 19 ff.; hann. Prc.O. §. 7; bayer. Prc.O. §. 14; Nd. Entw. §. 17; bald des des Vormundes, resp. der Vormundschaft, C. civ. art. 108, gedenken). Wenn eine weitverbreitete gemeinrechtliche Praxis dem Gesinde und den Gesellen allgemein das Domicil der Herrschaft anweist, so erscheint dies mit Rücksicht auf die allgemeinen Voraussetzungen für die Wahl des Domicils nicht richtig, vielmehr kann das nur für Personen dieser Kategorie, welche selbständig (sui juris) sind, gelten (so preuß. G.O. §. 13; C. civ. art. 109; indirect auch bayer. Prc.O. §. 18; angef. Entw. §. 21). In die zweite der oben erwähnten Kategorien gehören Diejenigen, welchen das öffentliche R. einen bestimmten W. anweist, also alle Beamten, welche ihr Domicil an ihrem Amtssitze, und Berufssoldaten, die dasselbe an ihrem Garnisonsorte haben; nicht hierher aber Diejenigen, welche nur im Garnisonsorte ihrer Militärpflicht genügen (bayer. Prc.O. §. 18; angef. Entw. §. 21). Für diejenigen Beamten, welche ihr Amt zum Residiren im Auslande verpflichtet, welche aber dort, wie z. B. die diplomatischen Vertreter, das R. der Exterritorialität genießen, ist particularrechtlich mehrfach (s. preuß. Ges. v. 26. April 1851, Art. 3. n. 2; hann. Prc.O. §. 6; bayer. Prc.O. §. 13) das Gericht der Hauptstadt zum allgemeinen Gerichtsstand, mitunter letzteres jedoch nur subsidiär für den letzten allgemeinen Gerichtsstand im Heimathslande dazu bestimmt (so citirt. Entw. §. 16). Im gem. Proceß werden meistens auch die Sträflinge zu der Klasse von Personen gezählt, welche, kraft öffentlichen R., ein Domicil, nämlich am Orte der Strafanstalt, haben, jedoch läßt sich das nicht auf die Bestimmungen des Röm. R. über die Relegirten gründen, wie denn auch die zeitweise Verbüßung einer Freiheitsstrafe noch nicht stets die Auflösung des Haushalts zur Folge hat (die erwähnten Part.-Ges. haben keine Bestimmungen). Juristische Personen und andere Vereine, welchen Proceßfähigkeit zukommt, sind eines W. im natürlichen Sinne nicht fähig, als ihr Domicil gilt der für sie statutenmäßig festgesetzte Hauptsitz der Geschäfte, eventuell der Ort, wo die Verwaltung geführt wird, so auch particularrechtlich in Frankreich: C. de proc. art. 69; Preußen: Verordn. v. 2. Jan. 1849 §. 9; hann. Prc.O. §. 5; bayer. Prc.O. §. 16; angef. Entw. §. 19. Der allgemeine Gerichtsstand des Fiscus ist da, wo die zu seiner Vertretung im speciellen Rechtsstreit berufene Behörde ihren Sitz hat, womit das Part.R. (C. de proc. l. c.; Preußen: Ges. v. 26. April 1851, Art. 2. n. 1; bayer. Prc.O. §. 15; citirt. Entw. §. 20) übereinstimmt. Neben dem allgemeinen Gerichtsstand des W. kennen einzelne neuere Gsgbgn. auch noch einen Gerichtsstand des dauernden Aufenthaltes, indem sie die Personen, welche sich, mögen sie ein Domicil selbständig begründen können oder nicht, nur wegen bestimmter, eine feste Niederlassung nicht nothwendig bedingender Zwecke an einem Orte aufhalten, für persönliche Klagen dem Gerichte desselben (electiv mit dem des Domicils) unterwerfen (so bayer. Prc.O. §. 18; citirt. Entw. §. 21, lautend: „Wenn Personen an einem Orte unter Verhältnissen, welche ihrer Natur nach auf einen Aufenthalt von längerer Dauer hinweisen, insbesondere als Dienstboten, Hand- und Fabrikarbeiter, Gewerbegehülfen, Studirende, Schüler oder Lehrlinge, sich aufhalten, so ist das Gericht des Aufenthaltorts für alle Klagen zuständig, welche gegen diese Personen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche erhoben werden." Preußen: Cab.Ordres v. 4. Juli 1822 und 2. Nov. 1833, und Hannover §. 8 schränken diese Vorschrift auf die einem Gewaltverhältniß unterworfenen Personen ein). Man könnte diesen Gerichtsstand füglich den des Quasi-Domicils nennen. Eine andere Abart des forum domicilii, welche allerdings den speciellen Gerichtsständen näher steht, als der des Quasi-Domicils, bildet der unter Verallgemeinerung handelsrechtlicher Auffassung vom deutsch. Entw. §. 22 dahin normirte Gerichtsstand der Niederlassung: „Hat Jemand zum Betriebe einer Fabrik, einer Handlung oder eines anderen Gewerbes eine Niederlassung, von welcher aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden, so können gegen ihn alle

Klagen, welche auf den Geschäftsbetrieb der Niederlassung Bezug haben, bei dem Gerichte des Orts erhoben werden, wo sich die Niederlassung befindet. Der Gerichtsstand der Niederlassung ist auch für Klagen gegen Personen begründet, welche ein mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehenes Gut als Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter bewirthschaften, soweit diese Klagen die auf die Bewirthschaftung des Gutes sich beziehenden Rechtsverhältnisse betreffen." — Während das Röm. R. das forum originis, d. h. den Gerichtsstand desjeniges Ortes, an welchem Jemand das Stadtbürgerrecht hatte, allgemein mit dem forum domicilii concurriren ließ, ist heute in Folge der Veränderung der staatlichen und communalen Verhältnisse dieses Forum fortgefallen. Das heutige sog. forum originis des gem. Prc. ist nichts als ein früheres Domicil, welches Jemand oder sein Gewalthaber gehabt hat, und welchem man — so auch die preuß. G.O. a. a. O. §§. 17 ff. — die Vagabunden im rechtlichen Sinne, d. h. alle Personen ohne einen festen W. und die Kinder nach dem Tode ihrer Eltern bis zur Begründung eines eigenen Domicils unterwirft. Was die ersteren, also die Personen, welche keinen W. haben, betrifft, so wollen sie einzelne gemeinrechtliche Processualisten, falls ihr forum originis nicht bekannt ist, dem Gericht des jeweiligen Aufenthaltsorts allgemein unterwerfen, während andere das für unzulässig halten. Die preuß. G.O. a. a. O. §§. 22 ff. statuirt für den Fall, daß sie das forum originis aufgegeben haben, das erstere. Von den übrigen Part.Gsgbg., welche das forum originis verworfen haben, läßt Bayern §. 19 sie bei jedem Gericht im Inlande belangen, jedoch geht hier der auch in Frankreich anerkannte Gerichtsstand des Aufenthalts, d. h. des Ortes einer vorübergehenden Anwesenheit, résidence, C. de proc. art. 2. 59, vor, s. bayer. Prc.O. §. 12. Zum Theil werden die Vagabunden mit von den Vorschriften betroffen, welche die Part.Gsgbg. für Ausländer oder für Personen ohne W. im Inlande gegeben haben. Der C. civ. art. 14 hat die innerlich unhaltbare Bestimmung, daß ein Franzose jeden Ausländer wegen der von dem letzteren mit ihm selbst im Auslande contrahirten Verbindlichkeiten vor den französischen Gerichten belangen kann; bei welchem, wenn der Ausländer sich nicht in Frankreich aufhält, ist nicht gesagt, und so herrscht hierüber in der französischen Jurisprudenz viel Streit. Uebrigens ist dieser Artikel in Rheinpreußen den Angehörigen der früheren deutschen Bundesstaaten gegenüber längst außer Wirksamkeit gesetzt. Die hann. Prc.O. §. 15 läßt einzig und allein durch einen Arrestschlag einen Gerichtsstand auch in der Hauptsache für Ausländer oder Personen ohne regelmäßigen Aufenthaltsort im Lande begründet werden. Der deutsche Entw. (§. 18) erklärt für den allgemeinen Gerichtsstand einer Person, welche im Inlande keinen W. hat, das Gericht, in dessen Bezirk sich dieselbe aufhält, und wenn der Aufenthaltsort einer Person ohne W. unbekannt ist, den letzten W. Die eben erwähnten Bestimmungen zeigen zugleich, daß das civilprocessualische Domicil nichts mit der Staatsangehörigkeit zu thun hat, daß also auch Ausländer, ohne diese aufzugeben, im Inlande ein Domicil erwerben können. — Der im franz. Proceß vorkommende Ausdruck élection de domicile oder Erwählung des Domicils, s. C. de proc. art. 61. 435. 559. 584. 637. 673. 783. 789. 927, bedeutet nur so viel, als eine Person bezeichnen, welche zur Empfangnahme von gerichtlichen Zustellungen für eine außerhalb des Gerichtsbezirks wohnende Partei befugt sein soll.

P. Hinschius.

1918. **Wolff**, Christ. Freih. v., ☌ 24. I. 1679 zu Breslau, wurde 1707 Prof. d. Mathematik u. Naturlehre, 1723 seiner Stelle entsetzt, flüchtete nach Marburg, 1740 Geh. Rath, Vicekanzler d. Univ. u. Prof. d. Natur- u. Völkerrechts in Halle, 1743 Kanzler, 1745 Reichsfreiherr, † 9. IV. 1754.

Schriften: Vernünftige Gedanken von der Menschen Thun u. Lassen, Halle 1720. — Vernünftige Gedanken von dem gesellsch. Leben der Menschen u. insonderheit dem gem. Wesen oder Buch über die Politik, Halle 1721. 1736. 1756. — Jus naturae methodo scientifica pertractatum, Lips. 1740—1749 (Instit. jur. nat. et gentium, Hal. 1750).

Digitized by Google

Lit.: Bluntschli, Gesch. d. allg. St.R., S. 213—223. — Mohl, I. 75. 241. 333. — Hinrichs, Gesch. d. St.- u. R.principien, III. 357—373. — Kluge, Christ. v. Wolff, der Philosoph, Bresl. 1831. — Seine eigene Biographie, herausg. v. Wuttke, Lpz. 1841.
Teichmann.

1919. **Woringen,** Franz Arn. Maria v., ♂ 6. VII. 1804 zu Düsseldorf, promovirte 1828 auf Grund e. preisgekrönten Diss.: De crimine interversionis 1827, habil. sich in Heidelberg, wo er 1829—32 lehrte, ging nach Berlin, wo er 1837 a.o. Prof. wurde, siedelte als ord. Prof. 1843 nach Freiburg i./B. über, 1861 Hofrath, 1869 Mitgl. d. I. Kammer, † 6. I. 1870.

Schriften: Beitr. z. Gesch. d. deutschen Str.R., Berl. 1836. — Beleucht. d. Processes Lafarge nach preuß. Str.R., Berl. 1841. — Einige Worte z. Verth. d. Univ. Freiburg (Progr.), Freib. 1848. — Ueber d. Begriff d. fortgesetzten Verbr. (Progr.), Freib. 1857. — Ueber d. Grenzen d. Einflusses d. Sittengesetz. auf d. Str.Ges. (Progr.), Freib. 1864. — Ferner schrieb er „Märchen", Berl. 2. Aufl. 1870 u. d. Trauerspiel „Jadwiga", Berl. 1870.

Lit.: Behaghel, Gedächtnißrede. Freib. 1871. Teichmann.

1920. **Würderungseid** (Thl. I. S. 385), Schätzungseid (juramentum in litem), ist im röm. Proceß die eidliche Taxation oder Abschätzung des Interesses durch die Partei, wenn der Gegner bei einer ihn verurtheilenden Klage auf Restitution oder Exhibition die Erfüllung böswillig verweigert oder diese absichtlich oder durch grobes Versehen unmöglich gemacht hat; nach einer erweiternden Praxis des gem. Processes wird aber ein solcher Eid der Partei überhaupt dann gestattet, wenn der Richter in Folge eines vom Gegner verschuldeten Untergangs des Streitgegenstandes keinen Maßstab für die Abschätzung desselben hat. Stets kann indessen der Richter eine Summe bestimmen, über welche hinaus die Partei nicht gehen darf (taxationem jurejurando adjicere). Während die preuß. G.O. Th. I. Tit. 22. §§. 9 ff. den W. nur dann zuläßt, wenn der Werth einer Sache oder der Betrag eines Schadens nicht ausgemittelt werden kann und der Gegner sich in dolo oder culpa lata befunden, resp. betrüglich oder gewaltsam gehandelt hat, schränkt die hann. Prc.O. §. 302 ihn auf den Fall ein, wo eine Partei aus Arglist, grobem Verschulden oder Ungehorsam gegen richterliche Befehle die Herausgabe oder Rückgabe einer Sache verweigert oder sich absichtlich in die Unmöglichkeit, dieser Pflicht zu genügen, versetzt hat, dehnt aber ihn auch auf die Existenz des Schadens selbst aus. Nach dem C. civ. art. 1369 kann der Richter den W. (serment sur la valeur de la chose demandée) nur dann auferlegen, wenn es sonst unmöglich ist, den Werth zu bestimmen, und soll stets dabei ein Maximum für die zu beschwörende Summe festsetzen. Der Entw. e. deutsch. Civ.Prc.O. erwähnt des W. nicht, da er aber dem Richter vollkommen freies Ermessen bei der Auferlegung eines Notheides (§. 413) läßt, so ist ein Bedürfniß für denselben nicht vorhanden.

Lit.: Wirschinger, Versuch e. neuen Theorie über d. juram. in litem, Landsh. 1806; Drummer, Theorie d. W., Bamb. 1806; J. B. Müller, Versuch über d. Schätzungseid, Leipz. 1806; Fr. Hänel, Versuch e. Darstellung d. Lehre v. Schadensersatze, Leipz. 1823, §§. 92 ff.; Hasse im Rhein. Museum VI. S. 25. 179 ff.; v. Schröter, Zeitschr. f. Civ.R. u. Prc., 7, 356 ff.; 8, 159 ff. P. Hinschius.

1921. **Wurm,** Nicolaus (Vermis), ♂ zu Neu-Ruppin, Schüler des Joh. de Lignano († 1383).

Er verfaßte im Auftrag u. auf Antrieb d. Herzogs Ruprecht von Liegnitz, in dessen Diensten er stand, die Glosse zu den sächs. Rechtsbüchern. — Liegnitzer Stadtrechtsbuch. — Blume d. Sachsenspiegels, d. Magdeb. R., Glosse z. Weichbild u. zu Constitutiones Alberti, Umarbeitung d. Richtsteig L.R.

Lit.: Böhlau, Novae constitutiones Dom. Alberti, Weim. 1858, p. XVIII. — Stobbe, R quellen, I. 380—382. — Homeyer, Richtsteig, S. 356 ff.
Teichmann.

Digitized by G

Z.

1922. **Zabarellis**, Franciscus de, ♂ 1340 zu Padua, 1379 Prof. daſ. u. zu Florenz, wurde Biſchof, dann Cardinal, † 5. XI. 1417 („Cardinalis“).

Schriften: Comm. in Clement., Lugd. Bat. 1543. 1551. Comm. in V. libr. Decretal., Venet. 1602.

Lit.: Schulte, Lehrb. d. kath. K.R., 3. Aufl. S. 103. Teichmann.

1923. **Zachariä**, Theodor Max, ♂ 1782, wurde Docent in Wittenberg, dann Prof. in Breslau, Marburg, † 22. VII. 1847.

Schriften: Universalia quaedam de possessione principia e jure rom. collecta, Lips. 1805. — De rebus mancipi et nec mancipi conject., Lips. 1807. — Instit. hist. jur. rom. lineamenta, Wit. 1808. — Lehrb. eines civil. Curſus, Leipz. 1810. — Verſuch einer Geſch. d. Röm. R., Leipz. 1814. — Die Lehre d. Röm. R. vom Beſitz u. Verjährung, Bresl. 1816. — Geſch. der Teſtamente u. Enterbung nach Röm. R., Bresl. 1816. — Inſtit. des Röm. R., Bresl. 1816. — Kurzer Abriß d. W.R., Berl. 1819. — Philoſ. Rechtslehre, 1820, 2. Aufl. 1825. — Allg. Abriß des Pandectenſyſtems, Marb. 1822. — Neue Rev. d. Theorie v. Beſitze, Leipz. 1824.

Lit.: Richter u. Schneider's Jahrbb. 1847 S. 726—734. Teichmann.

1924. **Zachariä von Lingenthal**, Karl Salomo, ♂ 14. IX. 1769 zu Meißen, ſtud. in Leipzig u. Wittenberg, promovirte in Wittenberg, wurde 1797 a.o., 1802 ord. Prof. daſ., ging 1807 nach Heidelberg, wo er bis zu ſeinem Tode, 27. III. 1843, lehrte.

Schriften: De officiis perfectis, Lips. 1791. — Grundlinien einer wiſſ. jur. Encyclopädie, Leipz. 1795. — Origines comitiorum quae in imperio Rom. germ. celebrantur, 1795. — Handb. des kurſächſ. Lehnrechts, 1796, 2. Ausg. v. Langenn, 1823. — Die Einheit des Staates u. der Kirche, Leipz. 1797. — Jur. publici delineatio, Lips. 1797. — Diss. quatenus infamia a feudo s. acquirendo s. retinendo prohibeat, Vit. 1797. — Diss. de libertate Rom. civitatibus Germ. olim commissa, 1797. — De divisione Saxon. elect. in circulos, 1797. — De dominio quod est auctoris in libris a se scriptis, 1799. — Quomodo Iti Rom. de delictis eorumque poenis philosophati sint, 1799. — Rechtl. Bemerkungen über die durch Ueberſchwemmung fortgeriſſenen Sachen, Leipz. 1799. — Geiſt der deutſchen Territorialverfaſſung, Leipz. 1800. — Ueber die vollkommenſte Staatsverfaſſung. Leipz. 1800. — Ueber die Erziehung des Menſchengeſchlechts durch den Staat, 1802. — Anfangsgründe des phil. Priv.R., Leipz. 1804. — Comment. I—III. instrumentorum pacis Imp. nov. quatenus ad statum eccl. Germ. extern. pertinet., Vit. 1804. 1805. — Liber quaestionum, Vit. 1805. — Anfangsgründe des philoſ. Crim.R., Leipz. 1805. — Jus publ. civitat., quae foederi Rhenano adscriptae sunt, Heidelb. 1807. — Anleit. z. gerichtl. Beredſamkeit, Heidelb. 1810. — St.R. der rhein. Bundesſtaaten. — Staatswiſſenſchaftl. Betracht. über Cicero's wiedergefundenes Werk vom Staate, Heidelb. 1823. — Handb. d. franz. Civ.R., 6. Aufl. von Puchelt herausgeg., Heidelb. 1874 (Cours de droit civil français, par Aubry et Rau, 4. édit. 1869). — Vierzig Bücher vom Staate, 1820—1832, 2. Aufl. Stuttg. 1839—1842. — Entw. e. Str.G.B., Heidelb. 1826. — Lucius Cornelius Sulla, Heidelb. 1834.

Lit.: Mohl II. 512—528. Bluntſchli, Geſch. des allg. St.R u. der Politik, Münch. 1864, S. 596—604. — Seine Biographie u. juriſt. Nachlaß, herausgeg. v. K. E. Zachariä, Stuttg. 1843. — Brocher, K. S. Zachariae, sa vie et ses oeuvres, Par. 1870. Teichmann.

1925. **Zanger**, Johann, ♂ 1557 zu Braunſchweig, Prof. zu Wittenberg, † 1607.

Schriften: Tract. de exceptionibus, Viteb. 1586. 1593; cura de Senckenberg 1730. 1733. — Comment. in libri II. Decr. titulos de sent. et re judicata de appellationibus etc., Viteb. 1620, 61. — Opera Joh. Zangeri quae exstant omnia, 1644.

Lit.: de Wal, Beitr., Erl. 1866, S. 74. — Wetzell, Syſt. d. ordentl. Civ.Prc. §. 46. Teichmann.

1926. **Zasius**, Udalricus (Zäſi), ♂ 1461, ſtud. zu Tübingen, wurde Gerichtsſchreiber der Curie in Conſtanz, Stadtſchreiber in Freiburg i./B., trieb auf der Univerſität nochmals juriſtiſche Studien, wurde 1500 Doctor u. Docent, dann Prof. legum und nebenbei Stadtſchreiber, † 1535.

Digitized by Google

Schriften: Lucubrationes, Scholia, Antinomiae, Basil. 1518 (Scholia ad l. 2 d. O. J. Colon. 1540. Lugd. 1544). — Intellectus jur. civ. singulares denuo excusi, Frib. 1532. — In Usus feudorum epitome, Basil. 1535. — In tit. I. de actionibus enarratio, Basil. 1536; edid. Freigius Lugd. 1591. — Responsa s. Consilia I. 1538. edid. H. Artolph II. 1539. Basil. edid. Held (deutsch Basel 1574). — Singularia responsa s. intellectus jur. singulares, Basil. 1541 (Lugd. Batav. 1545). — Opera omnia, Lugd. 1548. 1550. 1551; c. J. Mynsinger a Frundeck, Francof. 1590. 1595. — Zasius entwarf die Erbordn. f. d. Markgrafsch. Baden (1511), sowie d. Stadtrecht v. Freiburg v. 1520.

Lit.: v. Stintzing, Ulrich Zasius, Basel 1857. — Stobbe, R.quellen, II. 9. 12. 40. 61. 306. 390. — Fichard's Selbstbiographie in J. C. v. Fichard, Frankfurter Arch. f. ältere deutsche Lit. u. Gesch., II. 1812. — Riegger, Udalr. Zasii epistolae ad viros aetatis suae doctissimos, Ulm. 1774. — Zasius, J. Th. Freigii h. e. in pandectas jur. civ. comm. nunc in compendium redacti, Basil. 1576. — Gerber, Princip, Jena 1846, S. 209. Teichmann.

1927. **Zaunrecht.** Unter Zäunen versteht man im engeren Sinne lebendige Hecken, im weiteren alle Einfriedigungen von Holzwerk, so daß auch Planken und Stackete darunter fallen (Grein). Sie dienen zur Scheidung und zum Schutze der Grundstücke und können von den Eigenthümern auf dem ihnen gehörenden Boden, resp. an der Grenze angelegt werden, sofern dadurch nicht ein Recht eines Nachbars verletzt oder ihnen etwa wegen einer bestehenden Weidegerechtigkeit eines Dritten die Befugniß zur Einfriedigung (Zaun- oder Gartenrecht) entzogen ist. Das preuß. A. L.R. I. 8. §§. 149—184 stellt die Berechtigung jedes Eigenthümers, Zäune, Planken, Mauern oder andere Scheidungen im eigenen Grundstücke zu errichten, der Regel nach wenigstens, fest, sofern nicht in freier Feldflur Hütungsrechte entgegenstehen. Es sind in freier Feldflur Befriedigungen gestattet, aber die Erhaltung der zur Begrenzung der Grundstücke angelegten Scheidungen ist, wenn nicht der Nachbar ein besonderes, durch Verjährung nicht erwerbbares, Recht erworben hat, willkürlich. Scheidungen anderer Grundstücke, städtischer wie ländlicher, müssen vom Eigenthümer zu Gunsten angrenzender Nachbarn erhalten werden. Betreffs der Frage, wer als Eigenthümer einer Scheidung anzusehen, so wird bei Planken derjenige, gegen dessen Grundstück die Stiele, Ständer oder Pfosten stehen, für den Eigenthümer erachtet und muß die Abdachung der Stiele nach der Seite des Grundstücks geschehen, dessen Eigenthümer die Planke gehört. Es ist bei Zäunen und Wellerwänden (Scheidungen, deren Fachwerk mit einem Geflechte von Stroh und Lehm ausgefüllt ist) im deutschen R. jeder Grundbesitzer städtischer, d. h. außerhalb der Feldflur belegener, Grundstücke und Gärten den Zaun rechter Hand vom Eintritt in den Haupteingang zu bauen und zu unterhalten schuldig und muß, wenn ein Gebäude bisher die Haltung eines Zaunes unnöthig machte, Derjenige, welcher das Gebäude entfernt, den dafür anzulegenden Zaun unterhalten, während der zur linken Hand anbauende Nachbar, der den Hof oder Garten schließen will, den bereits vorhandenen Zaun zur Rechten zur Unterhaltung zu übernehmen hat. Die Scheidungen zwischen Höfen müssen im deutschen R. nicht unter 6', zwischen Gärten nicht unter 5' sein und sollen, wenn die Umstände es gestatten, statt der hölzernen Zäune bei Gärten und geschlossenen Ackerstücken lebendige Hecken angelegt werden, jedoch so, daß das Eigenthum des Nachbars ebenso gut geschützt ist und der Grenze ein Zwischenraum von $1^1/_2$' bleibt. Der Auswuchs der Hecken nach beiden Seiten gebührt dem dieselbe Anlegenden, resp. dem Eigenthümer, und kann Letzterer, um sich denselben anzueignen, das Grundstück des Nachbars betreten (s. den Art. „Hammerschlagsrecht"). Oefters gehört eine solche Hecke den beiden Nachbarn gemeinschaftlich. (Vgl. noch Ges. v. 16. Febr. 1857 A. VIII. §§. 7—9). — Nach dem C. N. art. 647 kann Jeder sein Grundstück einschließen mit Ausnahme des Falles im art. 682, verliert aber dadurch sein Recht an der Koppelweide (droit au parcours) und Hut auf leeren Feldern (vaine pâture) im Verhältniß des Bodens, welchen er derselben entzieht. Die art. 653—665 betreffen gemeinschaftliche Mauern (murs mitoyens),

und bestimmt art. 670: Jede Hecke, welche Grundstücke trennt, gilt als gemeinschaftliche, es sei denn, daß nur eins derselben abgeschlossen (en état de clôture) ist oder das Gegentheil aus einem Titel oder hinlänglichen Besitze hervorgeht. — Aehnlich der C. civ. italiano art. 559—561. 579. — Das österr. G.B §. 854 sagt: Erdfurchen, Zäune, Hecken, Planken, Mauern, Privatbäche, Kanäle, Plätze und andere dergleichen Scheidewände, die sich zwischen benachbarten Grundstücken befinden, werden für ein gemeinschaftliches Gut angesehen, wenn nicht Wappen, Auf- oder Inschriften, oder andere Kennzeichen und Behelfe das Gegentheil beweisen (bezüglich der Reparatur s. §. 858). — Das sächs. G.B. §. 366 erachtet Zäune ꝛc. als gemeinschaftliches Eigenthum, sofern sich nicht aus der Art des Baues oder der Anlage etwas Anderes ergibt. — Zürich §§. 592—596.

Lit.: Beseler §. 151 h. — Gerber §. 86. — v. Bülow und Hagemann, Prakt. Erörterungen, Hann. 1798 (1829—31). — Hagemann, Handb. des Landwirthschaftsrechts, Hann. 1807, §. 165—68. — Heydemann, Einl. in das System des preuß. Civ.R, Leipz. 1861, I. S. 446. — Grein, Baurecht nach den Vorschriften des A. L.R., Berl. 1863, S. 123—153. — Stabel, Institutionen des franz. Civ.R, Mannh. 1870, I. S. 146. 147. — Masselin, Nouv. jurisprud. sur (les) murs mitoyens. Par. 1875. Teichmann.

1928. **Zehnten** (decimae) (Thl. I. S. 629) sind diejenige Quote von den Einkünften der Gläubigen, welche die katholische Kirche seit dem Ende des 6. Jahrh. und zwar bald als eine auf göttlichem Rechte beruhende Gebührniß forderte. Der Zehnt kann demnach als die allgemeine kirchliche Steuer betrachtet werden. Mit Rücksicht darauf, daß im Mittelalter eine ganze Reihe von kirchlichen Zehntberechtigungen durch verschiedene Erwerbsgründe in die Hände von Laien gekommen waren, theils aber die letzteren solche auch eigenmächtig usurpirt hatten, untersagte die kirchliche Gesetzgebung des 11. und 12. Jahrh. die Veräußerung von Z., ordnete die Zurückgabe der widerrechtlich veräußerten an, und erklärte den Besitz von kirchlichen Z. durch Laien für eine schwere Sünde und einen Verstoß gegen das göttliche Gesetz. Nach can. R., nicht aber nach der deutschrechtlichen Entwickelung, streitet für das Zehntrecht des Pfarrers in seiner Parochie die Vermuthung, während für andere kirchliche Personen und Institute, welche ebenfalls Z. besitzen können, die allgemeine Regel zur Anwendung kommt, daß sie den Erwerb des Rechtes, welches, sofern es sich nicht um Pfarrzehnten handelt, auf alle möglichen Titel, also auch auf Ersitzung, gegründet werden kann, beweisen müssen. Der Pfarrzehnt erstreckt sich nach can. R., das freilich in Deutschland nicht praktisch ist, einmal auf den persönlichen Erwerb (decimae personales), ferner auf den Erwerb aus gewissen fruchttragenden Sachen (decimae reales). Letzterer ist ein Feldzehnt (decimae praediales), wenn er von den Erträgnissen der Grundstücke, ein Thier- (auch Haus-) Zehnt (d. sanguinales), wenn er von den lebendigen Jungen der Thiere oder von den animalischen Producten der letzteren (z. B. als Butter-, Schmalz-Zehnt) geleistet wird. Da aber der canonische Satz, daß der Pfarrer zu allen diesen Arten von Z. berechtigt sei, vielfach namentlich in Deutschland nicht zur Geltung gelangt ist, vielmehr seine Zehntberechtigung sowohl local, wie auch hinsichtlich der Arten der Z. öfters beschränkt gewesen ist, so schied man ein jus decimandi universale oder particulare, je nachdem dasselbe sich auf die ganze Gemarkung oder nur auf einzelne Theile derselben erstreckte, decimae veteres und d. novales, je nachdem es auf die seit alter Zeit bebauten Aecker oder auch auf die neu in Cultur genommenen, seit Menschengedenken wüst liegenden Felder ging, ferner ein jus decimandi plenum s. perfectum und ein jus decimandi minus plenum oder imperfectum, je nachdem es auf alle zehntpflichtigen Fruchtgattungen oder blos auf bestimmte gerichtet war; in Verbindung damit steht der Unterschied zwischen d. majores (Großzehnt) und d. minores s. minutae (Kleinzehnt); zu ersteren gehören gewöhnlich alle Früchte, die der Halm trägt, also alles Sommer- und Wintergetreide, ferner aber auch Wein und Oel, während die anderen und öfters auch Blutzehnt zu den dec. minores gerechnet werden. Der Prädialzehnt hat die

Digitized by Google

Natur einer Reallast und muß oft, während er der Natur der Sache nach von den einer anderen Religionspartei angehörigen Eigenthümern der pflichtigen Grundstücke nicht gefordert werden kann, auch von diesen entrichtet werden. Ist der Z. in einer Feldmark überhaupt hergebracht, so gilt die Vermuthung, daß ihm alle Grundstücke innerhalb derselben unterworfen sind. Eine Befreiung muß also bewiesen werden, jedoch sind nach can. R. die eigentlichen Beneficialgüter in derselben Pfarrei gesetzlich eximirt (clericus clericum non decimat). Der Zehntherr hat den Z., welcher übrigens nicht nothwendig gerade in einem Zehntel der Früchte zu bestehen braucht, nur nach dem jedesmaligen Ertrage des Grundstücks zu fordern, und hat auch kein Recht, den Pflichtigen zu einer bestimmten Cultur zu zwingen. Für die Regel muß der Zehntherr sich den Z. abholen und zwar die Auszehntung gleich nach dem Schnitte an dem in Fruchthaufen aufgeschichteten Getreide vornehmen. Die Productionskosten darf der Pflichtige weder bei dem Prädial-, noch Blutzehnten in Abrechnung bringen, vielmehr ist der Brutto-Ertrag dem Z. unterworfen. An der zu zehntenden Masse erwirbt der Berechtigte mit der Trennung der Frucht von der Hauptsache das Miteigenthum zu der seiner Berechtigung entsprechenden Quote und kann dieses also im Fall einer vor der Auszehntung erfolgten Veräußerung gegen jeden dritten Erwerber einzelner zehntpflichtiger Quantitäten mit der actio communi dividundo verfolgen. Das Zehntrecht überhaupt kann der Zehntherr possessorisch und petitorisch (mit einer confessoria utilis) geltend machen, während demjenigen, welcher die Freiheit behauptet, die actio negatoria zusteht. Das Zehntrecht wird durch rechtsgiltige Verträge ganz oder auch für einzelne Pflichtige beseitigt, ebenso ist eine Ersitzung der Freiheit von demselben möglich. Für die evangelische Kirche kommen die eben gedachten Vorschriften des can. R. mit den durch die deutschrechtliche Entwickelung hervorgebrachten Abänderungen ebenfalls zur Anwendung, und die Part.RR. haben im Wesentlichen dieselben Grundsätze codificirt. In Folge der modernen Agrargesetzgebung (s. d. Art.) sind aber die Z. vielfach unpraktisch geworden, indem sie theils in eine feste Geldrente verwandelt, theils auf andere Weise abgelöst worden sind. Freilich ist in einzelnen Staaten, nachdem man die Ablösbarkeit der Kirchenlasten in Folge der Bewegungen des Jahres 1848 im weitesten Umfange zugelassen hatte, diese später wieder eingeschränkt (Preußen) oder die Ablösung ganz sistirt worden (Oesterreich).

Quellen: Tit. X. de decim. III. 30; tit. VI^{to} eod. III. 13; tit. Clem. eod. III. 8; tit. Extrav. comm. eod. III. 7; Cod. Maxim. bavar. Thl. II. Cap. 10; Preuß. A. L.R. Thl. II. Tit. 11. §§. 857 ff.; die Ablösungsgesetze bei Richter, K.R. §. 315, und Schulte, Lehrb. 2. Aufl. S. 504 angeführt.

Lit.: Birnbaum, Rechtl. Natur der Zehnten, historisch entwickelt, Bonn 1831; Kühkenthal, Gesch. der deutschen Zehnten, Heidelb. 1837; Göschl, Ueber den Ursprung des kirchl. Zehnten, Aschaffenb. 1837; S. C. Wagner, Das Zehntrecht, Berl. 1815; v. Sicherer, Der Zehnt nach dem gem. deutschen und bayer. R., Neuburg 1845; Zachariä, Die Aufhebung, Ablösung und Umwandlung des Zehnten, Heidelb. 1831. P. Hinschius.

1929. **Zeiller**, Franz Aloys Edler von, ✶ 1751 (1753?) zu Graz, wurde Prof. der R.wiss. Mitglied der Hofcommission in Justizsachen, Rector der Universität Wien, † 23. VIII. 1828 zu Hietzing.

Schriften: Diss. ad l. 6. Inst. I. 26, 1778. — Praelect. acad. ad Heineccii elem. jur. civ., 1781. — Das natürliche Pr.R. 1802, 3. Aufl. 1818. — Jährl. Beiträge zur Gesetzeskunde und R.wiss. in den österr. Erbländern, Wien 1806–1809. — Vorb. zur neuesten österr. Gesetzeskunde im Straf- und Civiljustizsache, 1810. 2. Aufl. 1811. — Comment. über das Allg. Bürg. Ges.B. 1812. 1813 — Bemerkungen über den Geist der neuesten österr. Strafgesetzgebung (Bl. für die österr. Kaiserstaaten I. 1808).

Lit.: Neuer Nekrolog der Deutschen, 6. Bd. S. 957. Nr. 968. — Harrasowsky, Gesch. d. Codification des österr. Civ.R. Wien 1868, S. 163. Teichmann.

1930. **Zeitberechnung.** 1) Wenn von einem gegebenen Ereignisse ab ein nach Tagen oder nach größeren Zeitabschnitten bestimmter beweglicher Zeitraum zu laufen beginnt, und es sich fragt, wann dieser Zeitraum zu Ende sein, wann also

Digitized by Google

das Rechtsverhältniß, dessen Entstehung oder Untergang durch Verfluß des Zeitraums bedingt ist, eintreten oder erlöschen wird, so wäre allerdings das Natürlichste, bei genauer Feststellung des Ausgangspunkts nach Tag, Stunde, Minute, durch Hinzurechnung der im Zeitraum enthaltenen Anzahl von Tagen den Endpunkt an einem anderen Tage zu entsprechender Stunde und Minute zu ermitteln. So wird ein am 9. November 1870 um 3 Uhr 30 Minuten Nachmittags geborenes Kind am 9. November 1871 ebenfalls erst um 3 Uhr 30 Minuten Nachmittags jährig sein und am 9. November 1895 zu gleicher Stunde würde es sein 25. Jahr zurückgelegt haben, also nunmehr majorenn und für die fortan abgeschlossenen Geschäfte nicht restituirbar sein. Diese genaue Berechnung, welche die kleineren Abschnitte im Kalendertage berücksichtigt, wird als computatio a momento ad momentum, Naturalcomputation, bezeichnet. Im Röm. R. findet sie nur ausnahmsweise statt, nämlich eben bei der Restitution, aus Gunst für den Minderjährigen, l. 3. §. 3. de minoribus IV, 4, und, wenigstens nach der Auslegung der Praxis bei kurzen, nach Tagen gezählten Fristen, so bei der Appellationsfrist, Nov. 23, c. 1.

2) Der Regel nach aber wird auf Berücksichtigung der Stunden und Minuten verzichtet: dem Bedürfnisse des Rechtsverkehrs genügt der Tag als kleinster Zeitabschnitt, und die genaue Ermittelung des Ausgangspunktes ad momentum ist sehr oft unausführbar. Daher ist die ordentliche juristische Z. die computatio ad dies, Civilcomputation, l. 134 de V. S. L. 16. Der Kalendertag, in welchem sich zu irgend einem Augenblicke, wenn auch in den letzten Minuten der 24. Stunde, das fragliche Ereigniß zugetragen hat, wird als erster Tag des Zeitraums gezählt. Der letzte Tag ergibt sich nunmehr aus der Zählung der im gegebenen Zeitraum enthaltenen Anzahl von Tagen, also, wenn es ein Jahr sein soll, aus dem Hinzurechnen von 364 Tagen. Hat sich also das Ereigniß zugetragen am 1. Januar 1870, gleichgültig zu welcher Stunde, so fällt der Endpunkt auf den 31. December. Hier ist aber eine weitere Bestimmung und Unterscheidung nöthig:

a) Soll durch Ablauf des Zeitraums ein Recht begründet, ein Vortheil erreicht werden, so wird der letzte Tag zur Vollendung der Frist als vollendet angesehen, sobald er angefangen ist. Sobald also der 30. December verflossen ist, ist auch die Frist beendet, denn der erste Augenblick im 31. gilt soviel als der ganze 31., dies coeptus pro jam completo habetur. Dies ist z. B. bei der Testamentsmündigkeit der Fall. Um testiren zu können, muß man vierzehn Jahre alt sein; der am 1. Januar 1857 Geborene kann schon am 31. December 1870 gültig testiren, l. 5. qui testamenta facere possunt, XXVIII. 1; l. 1. de manumiss., XL. 1; l. 132 pr., l. 134. de V. S., L. 16. — Daß heutzutage, bei veränderten praktischen Verhältnissen (Tagzählung und -bezeichnung u. dgl.) diese Berechnungsart obsolet sei, wird von Mehreren, Keller u. A., behauptet.

b) Soll durch Ablauf der Zeit ein Recht verloren gehen, ein Nachtheil entstehen, so gilt die Frist nicht als verflossen, bevor der letzte Tag nicht vollständig abgelaufen ist. So ist die am 1. Januar 1870 angefangene einjährige Frist erst nach Vollendung des 31. Decembers, also am 1. Januar 1871 gleich nach Mitternacht beendet. So bei der Klagverjährung u. s. w. l. 6. de O. et A. XLIV. 7; l. 1. §. 9. de successorio edicto, XXXVIII. 9; l. 30. §. 1. ad legem Juliam de adulteriis, XLVIII. 5; l. 101. de R. J., L. 17. Ob die Ersitzung hierher oder unter (a) zu ziehen sei, ist außerordentlich bestritten, und mag es schon unter den römischen Juristen gewesen sein; man vergleiche Gellius III. 2; l. 6. l. 7. de U. et U. XLI. 3, einerseits, und andererseits l. 15. pr. de diversis praescriptionibus, XLIV. 3; s. auch dazu Vangerow §. 196.

c) Den Römern scheint eine dritte Civilberechnungsart fremd gewesen zu sein, wonach aus noch größerer Gunst für den dadurch Benachtheiligten erst mit Ende des wiederkehrenden Kalendertages die Frist abgelaufen sein soll, so daß

Digitized by Google

im obigen Beispiele erst mit dem letzten Augenblicke des 1. Januars, also gleich nach Mitternacht am 2. Januar 1871, der am 1. Januar 1870 angefangene einjährige Zeitraum beendet wäre. Mit Recht erkennt darin Vangerow gegen Savigny einen offensichtlichen Verstoß gegen das Princip der Civilcomputation. Es ist aber nicht zu leugnen, daß diese Berechnung heutzutage angewendet wird, so allgemein bei Proceßfristen u. dgl. Da nun die Berechnung sub (a) obsolet sei, glaubt Keller in den sub (a) erwähnten Fällen überwiegenden Vortheils die jetzt allein übrigbleibende kürzere Berechnung von (b) für anwendbar erklären zu müssen, die von (c) dagegen allgemein in den Fällen überwiegenden Nachtheils. Indessen scheint sich die Theorie, bei aller sonstigen Mannigfaltigkeit, für Beibehaltung der Berechnungen (a) und (b) in den einschlagenden Fällen zu erklären, so Vangerow, Arndts, Böcking u. A.

Auch nach den Part.Gesgebgn. ist Civilcomputation Regel; so nach preuß. A.L.R. mit der gemeinrechtlichen Distinction (Erwerbung eines Rechts — Leistung einer Pflicht), I. 3. §§. 45 ff., 5. §. 18, 9. §§. 547—549, 16. §§. 55. 63. — Die französischen Juristen nehmen fast allgemein als ersten Tag einer Frist erst den zweiten, indem sie den dies a quo nicht zählen; demgemäß muß der letzte Tag ganz vollendet werden, und zwar ohne Unterschied von Erwerb und Verlust, C. N. 2261.

3) In einigen Fällen, wo die Nichtvornahme einer gerichtlichen Handlung binnen einer bestimmten, nicht über ein Jahr gehenden gesetzlichen Frist den Verlust eines Rechts nach sich zieht, hatte das Röm. R. billigerweise auf den Umstand Rücksicht, daß an bestimmten Tagen jene Handlung unmöglich vorgenommen werden konnte. Diese Tage wurden daher nicht mitgezählt, sondern der Zeitraum um ebenso viele erweitert. Der also modificirte Zeitraum heißt tempus utile im Gegensatze zum unmodificirten tempus continuum. Solche Hindernisse der Vornahme waren zu Rom die Eigenschaft der Tage als nefasti, was heutzutage weggefallen ist, — sodann Unerreichbarkeit des Gegners (bei der Klagverjährung), Abwesenheit im Staatsdienst, Kriegsgefangenschaft, Krankheit und andere zufällige Hinderungen des Berechtigten, nicht aber auch, außer in wenigen Ausnahmsfällen, Unwissenheit seines Rechts oder der thatsächlichen Verhältnisse. Uebrigens sind schon im neueren Röm. R. die meisten Fristen nach tempus utile in längere Fristen nach tempus continuum umgewandelt. Im heutigen R. hat der Begriff des tempus utile fast keine Bedeutung mehr. Neueren Gesetzgebungen, dem preuß. A.L.R., dem C. N., ist er unbekannt.

4) Der Anfang einer Frist kann durch Unwissenheit des Berechtigten aufgeschoben werden, so bei Excusations-, Deliberations-, Proceßfristen. Dies hat mit dem tempus utile nichts zu thun, obschon mitunter hier von tempus utile ratione initii gesprochen wird.

5) Der Schalttag, d. h. der 24. Februar des Schaltjahrs, wird bei gesetzlichen Fristen nicht gezählt, biduum pro uno die habetur; verlängert also thatsächlich den Zeitraum, in welchen er fällt. Ebenso bei vertragsmäßigen Zeiträumen nach Kalendermonaten und Jahren, nicht aber, dem muthmaßlichen Willen der Contrahenten gemäß, bei Zeiträumen nach Zeitmonaten, Wochen, Tagen, l. 3. §. 3. de minoribus IV, 4; l. 2. de diversis praescriptionibus XLIV. 3.

Quellen: Tit. D. de diversis temporalibus praescriptionibus XLIV. 3; de feriis et dilationibus II. 12. C. de feriis III. 12.

Lit.: Keller §§. 73—75. Vangerow §§. 196. 197. Windscheid §§. 103. 104. Ueber Civil- und Naturalcomputation: Koch, Belehrungen über die Mündigkeit zum Testiren, Gießen 1796, u. Bestätigung der Belehrungen, Gießen 1796; in Hugo's Civ. Magazin: Hagemeister III. Erb V.; Löhr im Arch. für civ. Praxis XI.; in der Gießener Ztschr.: Bachofen XVIII; Huschke N. F. II. Reinfelder, Der annus civilis des röm. R., Stuttg. 1829. Heimbach, R.lex. XV. Krueger, De temporum computatione Romanorum, Berol. 1861. Beitrag zur Lehre von der Civilcomputation, in seinen Kritischen

Digitize

Versuchen im Gebiet des Röm. R., Berlin 1870. Hölder, Die Theorie der Zeitberechnung nach Röm. R., Göttingen 1871.

Ueber tempus continuum u. utile: Haubold in Opuscul. I. (1791). Arndts in der Gießener Zeitschr. XIV. Savigny IV.

Ueber den Schalttag: Groening, Quaestiones et Controversiae de die intercalari, Goett. 1841. Rivier.

1931. **Zeugenbeweis** (probatio per testes, preuve testimoniale). (Thl. I. S. 592.) Zeuge ist jede bei einem Civilprocesse unbetheiligte dritte Person, welche über von ihr gemachte Wahrnehmungen Auskunft gibt und dadurch dem Richter bestrittene Thatsachen zur Gewißheit bringen soll. Erst die canonisch-romanische Proceßdoctrin hat im Gegensatz zum Röm. und can. R., von denen das erstere dem Richter volle Freiheit in Betreff der Beurtheilung der Glaubwürdigkeit der einzelnen Zeugen gelassen, das zweite nur vereinzelte Anhaltspunkte festgestellt hat, ein vollständiges System von Regeln über die Erfordernisse eines glaubwürdigen Zeugen entwickelt. Mit Rücksicht darauf unterscheidet man noch heute in der Theorie des gem. Processes 1) testes naturaliter inhabiles, solche Personen, die aus natürlichen Gründen zum Zeugniß unfähig sind, weil ihnen die nöthigen Sinne und Fähigkeiten zur Wahrnehmung, Auffassung und Reproduction des Wahrgenommenen fehlen, wohin Kinder, Wahnsinnige, Blinde, Stumme und Taube gerechnet werden; 2) testes civiliter inhabiles auch (t. suspecti per se genannt), d. h. solche, welche zwar an und für sich nicht unfähig sind, die Wahrheit zu sagen, bei denen es aber immer ungewiß ist, ob sie es thun werden; man rechnet dahin a) die Unmündigen, b) Diejenigen, welche ein entehrendes Verbrechen begangen haben, namentlich die Meineidigen, c) testes corrupti, bestochene Zeugen, d) testes plani ignoti, Zeugen, von denen man nicht weiß, ob sie nicht mauvais sujets sind; 3) testes suspecti, relativ verdächtige Zeugen, welche es nur in Bezug auf einen bestimmten Proceß wegen ihres Verhältnisses zu den Parteien sind, nämlich a) Personen, welche ein eigenes Interesse bei der Sache haben (Procuratoren, Advocaten, Cedenten u. s. w.), b) Personen, bei welchen eine besondere Vorliebe für die Partei zu vermuthen ist, Ehegatten, Verlobte, nahe Verwandte und Verschwägerte, c) Personen, zwischen denen ein Pflicht- und Abhängigkeitsverhältniß besteht, z. B. Dienstboten, d) solche, zwischen welchen eine besonders innige Freundschaft oder starke Feindschaft obwaltet. Die zu 1. genannten Zeugen hat der Richter als gänzlich unfähig zurückzuweisen, dasselbe gilt von den Unmündigen, Bestochenen, Meineidigen, Eltern und Kindern beim Zeugniß für einander, Zeugen in eigener Sache und Personen, welche sich criminaliter denuncirt haben; alle diese letzteren werden von Einigen auch civiliter inhabiles genannt. Die anderen können vernommen werden, es ist aber in das Ermessen des Richters gestellt, welchen Glauben er ihnen beimessen will. Ein Zeuge, welcher weder inhabil noch suspect ist, heißt ein testis classicus, classischer Zeuge. Unter den neueren Prc.Ordnn. steht die hann. (§§. 252 ff.) dem gem. R. am nächsten; sie unterscheidet a) „gänzlich unfähige" Zeugen, welche im Wesentlichen den Kategorieen 1 und 2 ensprechen und zu denen sie auch die Beichtväter in Ansehung der ihnen unter dem Beichtsiegel anvertrauten Mittheilungen rechnet, b) solche, die auf Antrag der Gegenseite verworfen werden müssen, dies sind des Beweisführers Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie; seine Geschwister; sein Ehegatte und Verlobter; derjenige, welcher dem Beweisführer rücksichtlich des Streitgegenstandes zum Schadenersatz verpflichtet ist; der, welcher aus dem Obsiegen oder Unterliegen des Beweisführers oder aus seiner eigenen Aussage einen unmittelbaren Vortheil oder Schaden zu erwarten hat; Proceßbevollmächtigte und Rechtsbeistände der Gegenseite. Ist ein Antrag auf Verwerfung gegen diese nicht eingebracht, so gelten sie nur als verdächtig. c) Die dritte Kategorie bilden endlich die verdächtigen Zeugen im eigentlichen Sinne, d. h. alle solche, deren Glaubwürdigkeit durch irgend einen Umstand geschwächt ist, und es werden als Beispiele hier wesentlich die vorhin unter 3

Digitized by Google

genannten, soweit sie nicht bei den auf Antrag zu verwerfenden Zeugen schon erwähnt sind, aufgezählt. Die preuß. G.O. Thl. I. Tit. 10. §§. 227 ff. steht zwar auch auf dem Boden des gem. R. und kennt gleichfalls die Kategorieen der absolut unfähigen Zeugen (Wahnsinnige, Blinde, Taube, Stumme, Bestochene, Meineidige und Ehrlose) und der verdächtigen Zeugen (Verschwender, Kinder, Personen, die in notorischer Feindschaft mit der Partei leben, einen vertrauten Umgang mit ihr unterhalten, in ihrem Lohn und Brot stehen), hat aber wegen der von ihr eingeführten Inquisitionsmaxime eine dem gem. Proceß unbekannte Kategorie eingeführt, nämlich Diejenigen, welche zwar nicht als Beweiszeugen, aber der näheren Information wegen und zur Aufklärung des Sachverhaltes vernommen werden dürfen; es gehören hierzu namentlich die wegen eines bestimmten Verhältnisses zur Partei nach gem. Proceß suspecten Zeugen, soweit diese nicht schon als zur andern Klasse gehörig genannt sind. Daß diejenigen Prc.Ordnn. welche das Princip der freien Beweistheorie angenommen haben, so detaillirte Vorschriften, wie die bisher mitgetheilten, nicht gebrauchen, liegt auf der Hand. Der C. de proc. bestimmt daher nur, daß Niemand als Zeuge vorgeladen werden kann, welcher mit einer Partei in gerader Linie verwandt oder verschwägert, oder der Ehegatte, selbst der geschiedene Ehegatte derselben ist, art. 268; dasselbe gilt von den für bürgerlich todt Erklärten (C. civ. art. 25) und muß selbstverständlich auch für die des Gebrauches ihrer Vernunft beraubten Personen angenommen werden. Ferner kann die Gegenpartei bestimmte Personen verwerfen (reprocher), nämlich Verwandte und Verschwägerte in näheren Graden, diejenigen, die vermuthliche Erben oder Geschenknehmer des Beweisführers sind, welche nach der Verkündigung des das Zeugenverhör anordnenden Urtheils mit der Partei und auf deren Kosten gegessen und getrunken, welche über die auf den Proceß bezüglichen Thatsachen schriftliche Zeugnisse ausgestellt haben, sodann die Diener und das Hausgesinde, Diejenigen, welche in Anklagestand versetzt, zu einer Leibes- oder entehrenden Strafe oder zu einer zuchtpolizeilichen Strafe wegen Diebstahls verurtheilt sind. Trotz der Reproche wird zwar der Zeuge vernommen, es darf indessen seine Aussage, wenn der Verwerfungsgrund nachher festgestellt ist, in der nach der Beweisaufnahme stattfindenden Sitzung des Gerichts von den plaidirenden Parteien oder ihren Vertretern nicht verlesen, d. h. nicht vom Gericht berücksichtigt werden, C. de proc. art. 282 ff. Wird kein Verwerfungsgrund geltend gemacht, so bleibt es natürlich immer noch dem Ermessen des Richters anheimgestellt, welchen Werth er der Aussage eines solchen Zeugen beilegen will, wie dies ausdrücklich für die Zeugen unter 15 Jahren vorgeschrieben ist, art. 285. Der Entw. e. deutsch. Civ.Prc.O. hat die Unterscheidung zwischen klassischen und verdächtigen, bzw. untüchtigen und auf Antrag des Proceßgegners verwerflichen Zeugen aufgegeben und ist auf den Standpunkt des reinen Röm. R. zurückgekehrt. Er überläßt dem Richter die vollkommene freie Würdigung hinsichtlich der Glaubwürdigkeit des Zeugen. Dagegen ordnet er an, daß gewisse Personen unbeeidigt zu vernehmen sind (§. 339), nämlich 1) solche, welche zur Zeit der Vernehmung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder wegen mangelnder Verstandesschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben; 2) Personen, welche nach den Bestimmungen der Strafgesetze (vgl. jetzt §. 161 des R.Str.G.B.) unfähig sind, als Zeugen eidlich vernommen zu werden; 3) der Verlobte einer Partei, der Ehegatte einer solchen, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, die mit einer Partei in gerader Linie Verwandten oder Verschwägerten, die in der Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten oder bis zum zweiten Grade Verschwägerten; 4) Diejenigen, denen Fragen vorgelegt sind, deren Beantwortung ihnen oder den zu ihnen in den unter 3 bezeichneten Verhältnissen stehenden Personen einen vermögensrechtlichen Schaden verursachen, zur Schande gereichen oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde, sofern die zu 3 und 4 genannten von dem ihnen zustehenden Recht

Digitized by Google

der Zeugnißverweigerung keinen Gebrauch gemacht haben; 5) Personen, welche bei dem Ausgange des Rechtsstreites unmittelbar betheiligt sind. Das Proceßgericht kann jedoch die nachträgliche Beeidigung der unter 4 und 5 gedachten Zeugen anordnen. — Für die Beweiskraft der Aussage eines an sich einwandsfreien Zeugen ist aber ferner nöthig, daß dieselbe vor Gericht in dem bestimmten Proceß bei der Vernehmung durch einen richterlichen Beamten abgegeben und daß der Zeuge entweder vorher eidlich gelobt, die Wahrheit sagen zu wollen (so im gem. Prc., nach C. de proc. art. 262, hann. Prc.O. §§. 264 ff., cit. Entw. §. 338) oder nachher seine Aussage eidlich erhärtet hat (so nach der preuß. G.O. a. a. O. §. 202). Sodann ist weiter die materielle Beschaffenheit des Zeugnisses zu prüfen, ob dasselbe sich auf eigene Wahrnehmung, nicht etwa blos auf Hörensagen (sog. testimonium de auditu) gründet, ob eine sichere Wahrnehmung möglich war, ob die Aussage deutlich und bestimmt ist, nichts in sich Widersprechendes enthält u. s. w. Ein nach allen diesen Richtungen tadelfreies Zeugniß eines klassischen Zeugen macht aber nach gem. ebenso wenig wie nach preuß. R. (G.O. Thl. I. Tit. 13. §. 10. N. 3) einen vollen Beweis, vielmehr muß mindestens ein zweites Zeugniß von gleichem Werthe mit demselben übereinstimmen, während nach den übrigen Prc.-Ordnn. der Richter freie Hand hat, eine derartige Aussage allein oder in Verbindung mit anderen Ermittelungen für seine Ueberzeugung ausreichend zu erachten. — Alle Gesetzgebungen legen dem Einzelnen die Pflicht auf, sich als Zeuge vernehmen zu lassen, und strafen sein Ausbleiben im Termin auf gehörige Vorladung oder die Verweigerung der Abgabe des Zeugnisses in demselben mit Tragung der Terminskosten, arbiträrer Geld-, ja mitunter auch durch Gefängnißstrafe (so das gem. R., s. ferner preuß. G.O. Thl. I. Tit. 10. §§. 179. 183 ff.; C. de proc. art. 263 ff.; hann. Prc.O. §§. 258 ff.; angef. Entw. §§. 329 ff. 333 ff.). Die außerdem dem renitenten Zeugen gegenüber dem durch seine Widerspenstigkeit in Verlust gerathenden Beweisführer auferlegte Entschädigungspflicht ist freilich praktisch in den meisten Fällen illusorisch. Von dieser allgemeinen Bürgerpflicht zur Ablegung eines Zeugnisses bestehen aber gemeinrechtlich Ausnahmen, insofern gewisse Personen, die nächsten Blutsverwandten bis zum 7. Grade, Stief- und Schwiegereltern, Stief- und Schwiegerkinder, Ehegatten und Verlobte gegen einander, ferner Advokaten, Aerzte über ihnen im Vertrauen gemachte Mittheilungen, jeder, welcher ein Zeugniß zu seiner eigenen Schande abgeben müßte, dasselbe ablehnen können, andere Personen, wie die Beichtväter, selbst wenn sie wollen, über das ihnen unter dem Siegel des Beichtgeheimnisses Anvertraute nicht einmal als Zeugen angehört werden sollen. Die neueren Prc.Ordnn. kennen im Wesentlichen dieselben Ausnahmen, grenzen nur die Kategorieen derjenigen, welche auf ihre Ausnahmestellung verzichten dürfen und welchen dies verboten ist, verschieden ab (s. preuß. G.O. a. a. O. §. 180; C. de proc. art. 268; C. pén. art. 378; hann. Prc.O. §§. 251. 260; angef. Entw. §§. 330 ff.) — Was das Verfahren beim Zeugenbeweis betrifft, so ist die vom gem. R. entwickelte Procedur äußerst schwerfällig und nichts weniger als geeignet, dem Richter die Unterlagen für eine richtige Würdigung zu bieten. Nach rechtskräftigem Beweisinterlocut hat der Beweisführer (sog. Producent) dem sog. Präsentationsschreiben, in welchem er erklärt, den Beweis durch Zeugen führen zu wollen, einen besonderen Schriftsatz, die sog. Beweisartikel, d. h. einzelne Fragen, beginnend mit Wahr oder Nichtwahr, in welche das Beweisthema aufgelöst ist, beizufügen, hinter diesen folgt ein Verzeichniß der vorzuschlagenden Zeugen und bei jedem die Angabe, über welche Artikel er vernommen werden soll (denominatio testium cum directorio). Diese Schriftstücke erhält der Gegner des Beweisführers, um seine Einwendungen gegen die Personen der Zeugen geltend zu machen und seine Fragestücke, die sog. interrogatoria, sowol die allgemeinen, sich auf die persönlichen Verhältnisse der Zeugen beziehenden, als auch die speciellen, sich an die einzelnen Beweisartikel anschließenden, einzureichen. Dann

Digitized by Google

wird, nach Erledigung der etwaigen Einwendungen gegen die Zeugen im Wege eines Incidentverfahrens, ein Termin zum Verhör der Zeugen angesetzt, zu dem der Beweisführer bei Strafe des Verlustes des Beweismittels, der Gegner nur monitorisch geladen wird. Nach der Vereidigung der Zeugen müssen die Parteien abtreten, und ohne ihr Beisein wird nun jeder Zeuge einzeln nach Anleitung der Beweisartikel und Fragestücke vernommen; von Amtswegen kann der Richter einmal gewisse, die Glaubwürdigkeit der Zeugen betreffende (sog. General-Zeugen-) Fragen und die zur Aufklärung von Widersprüchen und Undeutlichkeiten erforderlichen Fragen stellen. Auf geschehene Vorlesung seiner protocollirten Aussage wird der Zeuge entlassen und ihm Stillschweigen bis zur Eröffnung des sog. Zeugenrotulus auferlegt. Dieser ist eine Zusammenstellung der einzelnen, zu jedem Beweisartikel gemachten Zeugenaussagen, welche der Richter anfertigt. Er soll einen Ueberblick über das Resultat des Zeugenbeweises geben, ist aber, weil er die einzelnen Aussagen vollkommen zerstückelt reproducirt, dazu nicht geeignet. Der Rotulus wird mit den Zeugenaussagen zunächst versiegelt zu den Akten genommen, und in einem besonderen Termin, zu welchem die Parteien geladen werden, eröffnet und ihnen durch Vorlesen bekannt gemacht. Die neueren Gesgbgn. haben dieses unzweckmäßige Verfahren beseitigt. Die Beweisartikel sind von ihnen abgeschafft, und theils werden die Zeugen nach Anleitung des die Beweisthatsachen angebenden Urtheils resp. Resoluts (Frankreich: C. de proc. art. 252 ff.; Altpreußen: Verordn. v. 1. Juni 1833, §. 30), theils nach Anleitung einer derartigen, vom Beweisführer gemachten Zusammenstellung (hann. Prc.O. §. 255; deutsch. Entw. §. 323) vernommen, wobei den Zeugen überall zunächst die sog. Generalzeugenfragen (preuß. G.O. Thl. I. Tit. 10. §. 190; C. de proc. a. 262; hann. Prc.O. §. 266; deutsch. Entw. §. 341) vorgelegt werden. Während im gem., preuß. und auch im franz. Prc. (preuß. Verordn. v. 1. Juni 1833, §. 33; C. de proc. art. 255) das Zeugenverhör durch einen Deputirten des Proceßgerichts erfolgt, setzen die hann. Prc.O. §. 272 und der deutsch. Entw. §. 325 die Vernehmung vor dem erkennenden, also auch dem Collegialgericht, als Regel voraus, lassen jedoch dem letzteren ziemlich freie Hand, eine solche auch einem Commissar aufzutragen. Ebenso ist die unzweckmäßige Heimlichkeit des Zeugenverhörs und der damit zusammenhängende Zeugenrotulus des gem. Prc. beseitigt. Die preuß. G.O. a. a. O. §§. 198. 205 gestattet den Rechtsbeiständen der Parteien, dem Verhöre beizuwohnen, und verordnet demnächstige Mittheilung der Aussagen an letztere selbst, ja die übrigen Prc.Ordnn. erlauben ihnen nicht nur, in Person bei der Vernehmung gegenwärtig zu sein, sondern auch freilich, für die Regel durch den Vorsitzenden des Gerichts (nicht selbst), Fragen an die Zeugen zu richten (C. de proc. art. 276; hann. Prc.O. §. 266; deutsch. Entw. §§. 343. 528). — Zum Schluß ist noch einer Eigenthümlichkeit des franz. Prc. zu gedenken. Der C. civ. art. 1341 ff. schließt den Zeugenbeweis bei einem jeden Rechtsgeschäft, dessen Gegenstand den Werth von 150 Frcs. übersteigt, und ferner beim Vorliegen einer öffentlichen oder Privaturkunde gegen den Inhalt derselben, über Zusätze zum Inhalt und über angeblich vor, bei oder nach der Aufnahme vorgefallene Reden aus. Indessen ist der Beweis doch wieder gestattet in Handelssachen, bei der Unmöglichkeit, sich einen schriftlichen Beweis zu verschaffen (also bei Ansprüchen aus Quasi-Contracten, Delicten und Quasi-Delicten), bei Verlust der Urkunde durch unabwendbaren Zufall und beim Vorliegen eines sog. commencement de preuve par écrit, d. h. wenn ein die zu beweisende Thatsache wahrscheinlich machendes Schriftstück des Gegners beigebracht wird. Die vorhin erwähnten neueren Prc.Ordnn. kennen diese Beschränkungen nicht, dagegen hat sie die bayer. Prc.O. v. 1869 §. 399 theilweise adoptirt, wenn sie den Zeugenbeweis gegen den Inhalt einer Urkunde ausschließt, „welcher kraft gesetzlicher Bestimmung volle Beweiskraft beigemessen werden muß, und über Ver-

Digitized

abredungen, welche bei oder vor der Errichtung einer solchen Urkunde stattgefunden haben sollen."

Lit.: Endemann, Die Beweislehre des Civilprocesses, S. 185 ff.; Langenbeck, Die Beweisführung, 3. Abtheil. S. 442 ff.; Zink, Ermittelung des Sachverhalts im franz. Civ.-prc, 1, 347 ff.; die Gutachten von Haaß, Kreizenach u. P. Hinschius in den Verhandlungen des deutschen Juristentags, Bd. V; v. Bar, Recht und Beweis im Civ.Prc, S. 71 ff. P. Hinschius.

1932. **Zeugen-Eid-Pflicht, Zeugnißzwang** im Civ- und Crim.Prc. (Thl. I. S. 592. 756,) knüpft sich an die allgemein anerkannte, im Gebiet des deutschen Reiches die Grenzen des Einzelstaates (Rechtshilfegesetz v. 21. VI. 1869, §. 40) überschreitende Bürgerpflicht, in Privat- und in öffentlichen Angelegenheiten auf Erfordern des Richters Zeugniß abzulegen. Dieser braucht keineswegs der persönliche Richter zu sein, bei ihm indeß beruht das Recht des Zwanges. Durch das Zeugniß sollen streitige oder unbekannte Thatumstände dergestalt an den Tag gebracht werden, daß Niemand mehr Anlaß hat, an deren Wahrheit zu zweifeln. Darum soll es beeidigt werden. Es wird „bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden," geschworen und zum Schlusse betheuert: „so wahr mir Gott helfe zur Seligkeit". Particulargesetze fügen hinzu für Evangelische: „durch Jesum Christum; für Katholiken: „und sein heiliges Evangelium"; schließen für Juden mit „Gott helfe", geben für diese — sehr vereinfacht in Preußen 1869 — für Griechen, Muhamedaner besondere, deren Glaubensansichten berücksichtigende Formvorschriften, welche für Mennoniten bis zur Ersetzung des Eides durch ein „Ja" unter Handschlag auf eine entsprechende feierliche Frage ausgedehnt sind. Im Uebrigen zählt der Zeugeneid zu den gestabten Eiden. Der Richter spricht ihn vor. Taube, Stumme unterschreiben die Eidesformel; sind sie lesens- oder schreibensunfähig, so ist die Beeidigung durch Dolmetscher zu bewirken, insofern dies möglich bleibt. Der sachliche Inhalt der Formeln geht dahin: „nach bestem Wissen und Gewissen die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit sagen zu wollen" (vor dem Verhör) oder: „gesagt zu haben" (nach demselben). Andere Fassung: „die reine Wahrheit gesagt und weder etwas hinzugesetzt, noch verschwiegen zu haben". Hier mit dem Zusatz: „außer den (im Protokoll bemerkten) Umständen, zu deren Offenbarung Zeuge sich nicht für schuldig halte", falls ein Ausnahmefall dieser Art begründet erscheint. Die Entwürfe für die deutsche Civ.- und Str.-Prc.O. ordnen die promissorische Beeidigung an, doch nicht ohne Ausnahmen. — Eine gerichtliche Vereidigung ein- für allemal, wie bei Sachverständigen, gibt es bei Zeugen nicht, doch vereinfacht sich für Beamte, insofern sie über Gegenstände, welche ihr Amt unmittelbar betreffen, gehört werden, die Eidesleistung, indem sie durch Versicherung auf den Amtseid ersetzt wird; ähnlich die Versicherung auf den in derselben Sache schon geleisteten Eid bei nochmaliger Vernehmung desselben Zeugen. Privilegirt pflegen Personen fürstlichen Standes (nicht Geistliche) zu sein, entweder allgemein oder mit Bezeichnung der einzelnen Familien, insofern sie den Eid nicht nachsprechen, sondern die vorzulesende Formel unterschreiben. Für sie pflegen auch Vorrechte bezüglich der Erscheinungspflicht zu bestehen, so nach den deutschen Entwwürfen für die Landesherren, die Mitglieder ihrer Familien und des Fürstl. Hauses Hohenzollern. Active Militairs sind mittelst Ersuchens der vorgesetzten Behörde zu laden.

Die Erscheinungspflicht fällt mit der Eidesfähigkeit nicht zusammen. Auch der wegen Alters (unter 14, nach den deutschen Entwürfen 16 Jahren), Mangels der Ehrenrechte, oder sonst Eidesunfähige muß dem Ladungsbefehl folgen. Krankheit, Altersschwäche und Privilegien, z. B. der Gesandten vermöge der Exterritorialität, wirken theils entschuldigend, theils befreiend; nicht Störung in den Privatgeschäften, obschon hier billige Rücksichten auf Anzeigen thunlichst genommen werden, noch auch große Entfernung, da der Staat für Reise- und Zehrungs-,

Digitized by Google

sowie für Versäumnißkosten nach particulär geordneten Taxbestimmungen oder bis zu dem beweiskräftig dargethanen höheren Betrage des Schadens Ersatz leistet. Dem Staate bleibt der Rückgriff auf den anderweit Kostenpflichtigen; mit Erfolg nur soweit er zahlungsfähig, woher Vorsicht in Criminalsachen bezüglich der Ladung entbehrlicher Zeugen eingeschärft, Einziehung von Vorschuß in Civilproceßsachen vorgeschrieben zu werden pflegt. — Hat der Zeuge der Erscheinungspflicht genügt, so hat er weiter die Pflicht, mit aller Aufmerksamkeit zu hören und auf die Fragen (ad generalia oder personam, demnächst ad rem) seiner Eidespflicht eingedenk zu antworten. Sein subjectives Ermessen bezüglich der Angemessenheit, selbst der Zulässigkeit der Fragen tritt dabei ebenso in den Hintergrund, als etwa seine Glaubensansichten bezüglich der Formel des ihm abverlangten Eides. Ueberall handelt es sich hierbei um Angelegenheiten des öffentlichen Rechts, insbesondere bietet die Aufstellung verschiedener Schwurformen für verschiedene Religionsgesellschaften nur eine Begünstigung zur Schonung der Gewissen nach Maßgabe der allgemein bekannten Lehren ihrer Confessionen, nicht aber eine Schutzwehr zur Förderung subjectiver Willkür. Wer der von ihm angegebenen Confession gemäß vereidigt ist, kann die Meineidsanklage mit der Beweisführung nicht ablehnen, daß er einer anderen Confession angehöre. Gleichwohl giebt es eine Reihe von subjectiven Gründen, welche dazu führen können, die Verweigerung des Zeugnisses entweder ganz oder doch theilweise gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Die Fragen ad generalia sind es, welche den Zeugen auf solche Verhältnisse führen und dem richterlichen Ermessen zu der ihm zufallenden Entscheidung über die beanspruchte Berechtigung die Grundlagen kennzeichnen sollen. Sie richten sich z. B. in Preußen 1) auf Verwandtschaft oder Verschwägerung mit den Civilproceßparteien oder den Angeklagten; 2) auf das Interesse am Gegenstande des Processes oder der Untersuchung und deren Ausgang; 3) auf Bestechung oder doch Belehrung über das abzulegende Zeugniß; 4) auf Besprechung mit Nebenzeugen; 5) in Civilproceßsachen auf Ertheilung von Rath für den Proceß oder die ihm zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse. Hieraus ergibt sich alsbald für den Zeugen das etwaige Vorhandensein eines Weigerungsgrundes und dessen Umfang. Hervorzuheben sind für Civ. und Crim.Prc. 1) das Beichtgeheimniß, 2) das Staatsgeheimniß für landesherrliche Beamte, 3) das Vertrauensverhältniß zwischen Advocat und Client, 4) das Gewerbegeheimniß (z. B. bei patentirten Erfindungen), 5) die aus abschweifenden Fragen hervorgehende Besorgniß vor nachtheiligen Folgen für den Zeugen. Hierzu tritt in Civilproceßsachen auch 1) das Bekenntniß der eigenen Schande oder der Schande der nächsten Angehörigen, 2) die Erörterung von Dingen, die die Ehrbarkeit verletzen, oder von bloßen Meinungen, Gesinnungen, Urtheilen Anderer; in Criminalsachen insbesondere das Bekenntniß einer strafbaren Handlung, also die Selbstbezüchtigung: — bestritten ist hierfür, ob auch die Bezüchtigung naher Verwandter ein Weigerungsrecht gebe. Den Schutz des Gewerbegeheimnisses in der Form der Anonymität durch das bedingungslose Recht der Weigerung, Correspondenten zu nennen, haben Redacteure von Zeitungen mehrfach für sich geltend zu machen versucht, doch ohne Erfolg. Von den deutschen Entwürfen regelt der der Civilproceßordnung ausführlich das Verfahren im Fall der Zeugnißverweigerung. Die gemeinrechtl. Unterscheidung von classischen und verdächtigen Zeugen ebenso verwerfend, wie die franz. Unterscheidung von untüchtigen und auf gegnerischen Antrag verwerflichen Zeugen, gibt der Entwurf dem Richter eine der freien Beweiswürdigung entsprechende Unabhängigkeit der Prüfung. — Der Erlaß des Zeugeneides ist im Civ.Prc. bei übereinstimmender Erklärung der Parteien zulässig; nicht so im Crim.Prc., in welchem dem Richter particulär weit gehende Befugnisse in der Vereidigung auch solcher Personen beigelegt sind, welche der Regel nach nur zur näheren Erkundigung abgehört werden sollen. Diese setzen sich Zwangsmaßregeln aus, wenn sie dann des Eides sich weigern.

Digitized by Google

Der zur Sicherung der Erfüllung der bisher erörterten Pflichten anzuwendende Zwang ist seit längerer Zeit Gegenstand lebhafter gesetzgeberischer Erwägungen. Als herrschend war bisher das System wiederholter und anhaltender Zwangsmaßregeln durch Geldbußen und Haft bis zur Erfüllung der Gesetzespflicht anzusehen. Die Freiheitsentziehung kann hier im Vergleich zum Gegenstande des Civ.Prc. oder der Untersuchung außer allem Verhältniß treten, und würde in ungehemmter Dauer an Fichte's Ausstoßung aus dem Bürgerverein erinnern als der vermeintlich principiell richtigsten Bestrafung wegen jedes Bruchs der R.O. durch Verbrechen. Der deutsche Civ.Prc.Entw. ordnet theils bei unentschuldigtem Ausbleiben, theils bei grundloser oder rechtskräftig verworfener Weigerung des Zeugnisses oder Eides, abgesehen vom Kostenersatz, die Verurtheilung in eine Geldstrafe bis zu 300 Mark, im Unvermögensfall Haft bis zu 6 Wochen an; bei wiederholter Weigerung tritt Vorführung, bzw. Haft ein, längstens bis zur Beendigung des Processes in der Instanz oder bis zu 6 Monaten; Beschwerde gegen die Beschlüsse ist gegeben. Gegen active Militärs setzt das Militärgericht auf Ersuchen die Strafe fest und vollstreckt sie. Dies auch nach dem Str.Prc.Entw. Hier ist der Richter ermächtigt, den Zeugen zur Pflichterfüllung durch Zwangshaft bis zu 6 Monaten, sowie durch Geldstrafen bis 600 Mark anzuhalten (bei Uebertretungen bis zu 6 Wochen und 150 Mark). Die Geldstrafe bleibt verfallen, auch wenn der Zeuge die Weigerung aufgibt. „Sind die hier vorgesehenen Maßregeln erschöpft, so können sie in demselben oder in einem andern Verfahren, welches dieselbe That zum Gegenstande hat, nicht wiederholt werden." Die Vorschützung falscher Entschuldigungsgründe zieht nach §. 138 des R.Str.G.B., abgesehen von den civilprocessualischen Strafen, Gefängnißstrafe nach sich.

Gsgb. u. Lit.: Preußen: A. G.O. I. 10. §. 169 f. Crim.O. §. 309 f. nebst Ergänzungen bei v. Rönne. Neue Provinzen: Civ.Prc.Verordn. v. 24. Juni 1867, §. 35. Str.Prc.O. v. 25. Juni 1867, §. 155 f. C. de proc. art. 260 s. C. d'instr. cr. art. 71 s. Gem. dtsch. R.sf. Renaud, Civ.Prc. §§. 112. 215. Wetzell, System d. Civ.Prc. §. 23[2]. Entwürfe f. d. dtsche Reich vom Herbst 1874: Civ.Prc.O. §§. 328—353. 739. Str.Prc.O. §§. 42—63. In den Motiven Extracte deutscher Ges. über Z.-Pflicht u. Z.zwang. Oesterr. Str.Prc.O. v. 23. Mai 1873, §§. 150—172. 241 f. (Geldstrafe bis 100 Gulden, Arrest bis 6 Wochen). Strenger das engl. R., nach Glaser, Das engl.-schott. Strafverfahren §. 151 f. Stephen, Comm. 1868 IV. 427. Handb. d. Str.Prc. von Zachariä § 98 f. mit umfassenden Nachweisungen f. Gsgb. u. Lit. Arzt als Zeuge s. Emminghaus, Arch. f. prakt. R.wiss. N. F. I. S. 357 f. Anwalt: Präs. Tenge, Arch. f. civ. Praxis, XLVII. S. 203 f. Bl. f. R.pflege in Thüringen VI. S. 103. Redacteur: Gutachten aus Paris, Erlangen, Bonn in Goltdammer's Arch. XI. S. 816 f. (14, 486). Beamte: Ztschr. f. Gsgb. in Bayern III. S. 449 f. Schaper.

1933. **Ziegler,** Caspar, ♂ 1621 zu Leipzig, zuerst Theologe, dann Jurist, Prof. u. Ordinarius in Wittenberg, † 1690.

Er schrieb: De juribus majestatis tract. academ., Vitenb. 1681.

Lit.: Schulze, Einl. in das deutsche St.R., Leipz. 1867, S. 70. Teichmann.

1934. **Zilettus,** Johann Baptista oder Jordanus, ♂ in Venedig, lebte in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh.

Schriften: Index librorum juris, ed. 2 Venet. 1563. — Consilia. — Collectio consil. matrim., Francof. 1578. Teichmann.

1935. **Zimmern,** Siegmund Wilhelm, ♂ 4. III. 1796 zu Heidelberg, studirte in Heidelberg, Berlin und Göttingen, wurde Privatdocent in Heidelberg, 1821 badischer Rath, trat zum Christenthum über, 1821 ord. Prof., ging 1826 nach Jena, wo er 1827 Rath am Oberappellationsgerichte wurde, † in Heidelberg 9. VI. 1830.

Schriften: De Muciana cautione, Heidelb. 1818. — System der röm. Noxalklagen, Heidelb. 1818. — Röm.-rechtl. Untersuchungen für Wissenschaft u. Ausübung (mit Neustetel), Heidelb. 1821. — Grundriß des gem. Erbrechts, Heidelb. 1823. — Gesch. des röm. Priv.R. bis Justinian, Heidelb. 1826. 29. (III. Bd.: Der röm. Civ.Prc. bis auf Justinian).

Lit.: Arch. f. civil. Praxis, Bd. I—V. VII. VIII. IX. XI. — Ztschr. f. Civ.R. u. Prc. I. 47—56. — Neuer Nekrolog der Deutschen, VIII. S. 486—488. — Etienne, Zimmern: Traité des actions, 1843. Teichmann.

Digitized by Google

1936. **Zinsen**, usurae, sind der nach Maßgabe des Betrags und des Zeitraumes berechnete gleichartige Entgelt für die gewährte oder vorenthaltene Benutzung einer Quantität fungibler Sachen (sors, caput, Capital, Hauptstock, Hauptstamm); der Zinsfuß dagegen ist das Verhältniß des Entgelts zum Hauptstocke. Die Z. werden gewöhnlich als juristische bürgerliche Früchte, fructus civiles, angesehen. (S. Art. „Frucht".) Die Zinsverbindlichkeit ist stets eine accessorische, indem sie ohne eine Hauptschuld nicht entstehen, wohl aber, entstanden, fortbestehen kann, da mit dem Untergange der Hauptschuld ein weiterer Zinslauf nicht statthat, die begründete Zinsschuld aber weiter besteht, ja selbst durch Verjährung der Hauptschuld nicht nothwendig erlischt (l. 26. pr. C. 4. 32 ist anomal). Durch längere Zinszahlung entsteht nach Röm. R., das in l. 6. §. 1. D. 22. 1 eine Ersitzung nicht meint, ebenso wie nach preuß. A. L.R. Th. I. Tit. 11. §§. 837—840 die Vermuthung für das Bestehen einer Hauptschuld. Als Begründungsarten gelten I. Vertrag (usurae conventionales), resp. testamentarische Verfügung (u. testamentariae). Nach Röm. R. konnten Z. bei den contr. stricti judicii nur durch stipulatio, bei den contr. b. f. schon durch jedes pactum, nach neuerem R. durch jedweden Vertrag, oft unter erforderter schriftlicher Form bedungen werden. Die im Röm. R. nur bei contr. str. jud. zustehende selbständige Zinsklage ist jetzt unabhängig von dem Schicksale des Capitals und verjährt für jede einzelne Rate selbständig vom Fälligkeitstermine ab nach österr. Ges. §. 1480 in 3 Jahren, nach preuß. Ges. v. 31. März 1838 §. 2 N. 5 in 4 Jahren, nach C. civ. art. 2277 und C. civ. ital. art. 2144 in 5 Jahren. Die Einklagung verfallener Z. ist zulässig, wenn nicht etwa der Gläubiger bei der Zahlung oder sonstigen Aufhebung der Hauptschuld auf dieselben verzichtet hat (preuß. A. L.R. I. 11. §§. 843—847 fingirt Verzicht bei vorbehaltloser Quittung des Gläubigers, ebenso C. civ. art. 1908, sächs. Ges. §. 986). Anlangend die Frage der Wirkung eines rechtskräftigen Erkenntnisses auf den vom Richter im Erkenntniß übergangenen Zinsenpunkt, so ist für das gem. R. anzunehmen, daß — mögen Z. im ersten Processe gefordert worden sein oder nicht — jenes Erkenntniß auf die ursprüngliche Forderung an vorbedungenen Z. keinen Einfluß ausübt, dagegen der Forderung von Verzugszinsen sowohl aus der Zeit vor als nach dem Urtheile entgegensteht; daß aber in jedem Falle für die zugesprochene Capitalforderung neue Verzugs(Proceß)zinsen erwachsen, sobald der Beklagte mit der Bezahlung derselben in Verzug geräth, oder der Executionsantrag ihm insinuirt ist. — Frühere Zinsentrichtung wird dann vermuthet, wenn der Gläubiger über den letzten Termin (und zwar ohne Vorbehalt preuß. A. L.R. I. 11. §. 842) oder über drei successive Termine (sächs. Ges. §. 985) quittirt hat. II. Durch Nichterfüllung einer Verbindlichkeit, wobei die Z. den erlittenen Schaden ausgleichen sollen. Hierher gehört der Verzug: preuß. A. L.R. a. a. O. §. 827 — österr. Ges. §. 1333 — sächs. Ges. §. 742 — C. civ. art. 1153 — C. civ. ital. art. 1231, wobei das Röm. R. und das gem. R. im R.A. von 1600 §. 139, preuß. A. L.R. I. 16. §. 64 und das sächs. Ges. §. 742 den Beweis eines größeren Nachtheils, als des der entgangenen gesetzlichen Z., zulassen, während die anderen Gesetzgebungen dies meist ausschließen, wie C. civ. art. 1153 — C. civ. ital. art. 1231 — österr. Ges. vom 14. Juni 1868. Hierher gehören ferner die Fälle des Kaufes ohne gewährten Credit, wo von der Uebergabe der Sache die Kaufsumme zu verzinsen ist, preuß. A. L.R. I. 11. §§. 109—111; österr. Ges. §§. 1062. 1334 — des in Ausführung des Geschäfts für den Herrn eigene Gelder vorschießenden Geschäftsführers: preuß. A. L.R. I. 13. §. 72; sächs. Ges. §. 1314; österr. Ges. §§. 1012. 1014. 1036—38. 1042; R.H.G.B. Art. 93. 290 — des Verwalters fremder oder gemeinschaftlicher Sachen, der diese pflichtwidrig unverzinst liegen läßt: preuß. A. L.R. I. 14. §. 140; österr. Ges. §§. 228. 235. 252. 1009. 1190; sächs. Ges. §. 1311; R.H.G.B. Art. 95 —

Digitized by Google

dessen, der fremde Gelder unberechtigt im eigenen Nutzen verwendet: preuß. A. L.R. I. 14. §. 87; österr. Ges. §. 1009 — der mora ex re: preuß. A. L.R. I. 16. §. 20; österr. Ges. §. 1334; sächs. Ges. §. 736; C. civ. ital. art. 1231 (anders C. civ. art. 474. 1139. 1153. 1652. 2001). — Endlich kann auch hierher gestellt werden der Fall, daß Jemand sich durch ein Delict in den Besitz einer Geldsumme setzt: preuß. A. L.R. I. 7. §. 232 (höchste gesetzmäßig erlaubte) — österr. Ges. §§. 335. 338. III. Durch Rechtssatz: Proceß- und Judicatszinsen: jene ersteren laufen im Processe von der litis contestatio an, diese liefen im Röm. R., wenn der Verurtheilte nicht innerhalb der Judicatsfrist von 4 Monaten zahlte, und zwar in Höhe von 12%, nach gem. R., nämlich R.D.A. von 1600 §. 139 in Höhe von 5% (c. 2 C. 7. 54: 12%?). Oesterreich kennt beide Arten nicht, da es spätestens an dem der Klagzustellung nachfolgenden Tage Verzug eintreten läßt. Das preuß. A. L.R. kennt Judicatszinsen, I. 7. §. 231 — I. 11. §§. 821. 1079 — I. 16. §. 66. Die selbständige Klagbarkeit dieser Legalzinsen (oben N. II. und III.) versagt das Röm. R., ebenso sächs. Ges. §§. 675. 754 — arg. e contr. preuß. A. L.R. I. 11. §. 848.

Was den Zinsfuß anlangt, so rechneten die Römer nach Procenten des Capitals pro Monat (usurae centisimae = 12%, u. semisses = 6%), zur Kaiserzeit nach den 24 siliquae eines solidus pro Jahr (centisimae usurae = 3 siliquae von jedem solidus des Capitals = 12½%, semisses usurae = 6¼%), heutzutage rechnen wir nach Procenten pro Jahr. Justinian bestimmt als höchsten Zinsfuß 12% (foenus nauticum, usurae rei judicatae), als Regel 6%; das can. R. verbot in C. 14. q. 4—6, X. 5. 19, in VI° 5. 5, Clement. 5. 5 das Zinsennehmen gänzlich, das gem. R. gestattete nach der R.Pol.O. von 1577 Tit. 17. §. 9, Tit. 20. §. 6, dem R.D.A. von 1600 §. 139 und dem R.D.A. von 1654 §. 174 5% und bedeuten landesübliche meist die gesetzlich wegen des Wucherverbots fixirten Z.; das R.H.G.B. Art. 287 6% und nach Art. 292 mehr als 6% bei Darlehn und Schulden eines Kaufmanns. Die neueste Zeit hat mit Beseitigung der Wuchergesetze auch die Freiheit in der Bestimmung der Höhe vorbedungener Z. gebracht, so preuß. Ges. v. 12. Mai 1866 und D. Reichsgesetz v. 14. Novbr. 1867 — österr. Ges. v. 14. Juni 1868 — Dänemark 1855 — Spanien 1856 — Niederlande und Norwegen 1857 — Schweden 1864 — Belgien und Italien (C. civ. ital. art. 1831) im J. 1865 (1866) — Bayer. Ges. v. 5. Decbr. 1867. Dagegen gestattet das franz. Ges. v. 3. Septbr. 1807 bei Geldschulden in bürgerlichen Sachen 5%, in Handelssachen 6%, ohne die im art. 1907 des C. civ. erforderte Schriftlichkeit des Versprechens. - Zürich §§. 956—63. 1118.

Nach Röm. R. dürfen von dem gegebenen Capitale Z. nicht abgezogen, wohl aber vorausgezahlt werden, wenn sie mit ihren Z. den höchsten erlaubten Zinssatz nicht übersteigen (c 26. §. 1. C. 4. 32). Der §. 817 des preuß. A. L.R. I. 11 ist durch das Bundesgesetz aufgehoben; ähnlich Oesterreich rücksichtlich des Ges. v. 1868 §. 4. Dagegen streitet man über Anwendbarkeit des röm. Verbotes des ultra duplum s. alterum tantum l. 26. §. 1. D. 12. 6 — c. 27. §. 1. C. 4. 32, das jedoch dem preuß. A. L.R. I. 11. §. 824 unbekannt ist, ebenso dem sächs. Ges. §. 682, dem H.G.B. Art. 293, dem C. civ. und dem C. civ. ital., nicht aber dem österr. G.B., indem dieses selbst bei bedungenen Verzugszinsen §. 1335 die Zinsverbindlichkeit enden läßt.

Eigenthümlich den Inhaberpapieren ist der Verkauf incl. und excl. Z.

Lit.: Merkel, Ueber den Zinswucher nach dem in der Pfalz geltenden franz. Ges. von 1807, Heidelb. 1855. — Braun-Wirth, Die Zinswuchergesetze, Mainz 1856. — Berndt, Die Wuchergesetze und ihre Aufhebung, Berl. 1857. — Streuber, Der Zinsfuß bei den Römern, Basel 1857. — Rizy, Ueber Zinstaxen u. Wuchergesetze, Wien 1859 (Pfeifer gegen diese Schrift, Stuttg. 1859). — Reichensperger, Gegen die Aufhebung der Zinswuchergesetze, Berl. 1860. — Endemann, Die national-ökonom. Grundsätze der can. Lehre, Jena 1863. — Endemann, Die Bedeutung der Wucherlehre, Berl. 1866. — Endemann, Studien in der

Digitized by Google

rom.-canonist. Wirthschafts- u. R.lehre, Berl. 1874. — Neumann, Gesch. des Wuchers in Deutschland, Halle 1865, S. 555—568. 11—22. — Jaques, Die Wuchergsgb. u. das Civil- u. Str.R., Wien 1867. — Randa, Zur Lehre von den Z. u. der Conventionalstrafe, Wien 1869, S. 3—31. — Dr. Felix Bruck, Die Wirkung des rechtskräftigen Erkenntnisses auf den vom Richter im Erkenntniß übergangenen Zinsenpunkt, Berl. 1873 — über die gleiche Frage Westerburg im Archiv f. prakt. R.wiss. N. F. IX. (1873) S. 225—287. 337—388, X. (1874) S. 29—79. — Birkmeyer, Die Exceptionen im bonae fidei judicium, Erl. 1874. — Strafrechtspflege in Deutschland, Bd. III. (1860). — Hinschius, Ztschr. f. R.pflege II. S. 14 ff. — Gruchot, Beiträge XIII. S. 220 ff. — Goldschmidt, Ztschr. VIII. S. 217. — Entsch. d. R.O.H.G. I. S. 133. IV. S. 314. Teichmann.

1937. **Zinseszins** (anatocismus) bedeutet Zinsen von Zinsen nehmen. Man trennt gewöhnlich den Fall, daß verfallene Zinsen zu dem Capitale geschlagen werden und nunmehr diese Summe verzinst wird, als anat. conjunctus von dem Falle, daß aus den verfallenen Zinsen ein neues verzinsliches Capital gebildet wird, als anat. separatus. Beide Arten waren im Röm. R. verboten, c. 28. C. 4. 32. In den deutschen Reichsgesetzen finden sich Bestimmungen, daß es den Gläubigern nicht gestattet sein solle, „um ein kleines Versäumniß der Zeit, so sie der Bezahlung zu thun ansetzen, ein übermäßiges Interesse zu fordern und mit der Hauptsumme zu steigen und dieselbe umzuschlagen," R.Pol.O. von 1530 Tit. 26. §. 1, von 1548 Tit. 17. §. 1, von 1577 Tit. 17. §. 1. Das preuß. A. L.R. gestattet den Anatocismus Thl. I. Tit. 11. §§. 818—820 bei zweijährigen und älteren Zinsrückständen und bei Judicatszinsen, und im Falle des Art. 291 (Contocurrentüberschuß bei Kaufleuten) das deutsche H.G.B., was durch das R.Ges. v. 14. Novbr. 1867 nicht geändert ist. Das österr. Ges. v. 14. Juni 1868 §. 3a. b gestattet Zinsen von Zinsen zu nehmen im Falle besonderer Verabredung und bei Einklagung fälliger Zinsen vom Tage der Klagebehändigung und entscheidet über die Höhe die Verabredung, sonst gilt das Maß der gesetzlichen Zinsen von 6 %. Das sächs. G.B. §§. 679—681 gestattet den Anatocismus bei den durch Neuerungsvertrag zu Hauptforderungen erhobenen zweijährigen Zinsrückständen und bei Saldoschulden. Das bayr. Ges. v. 5. Decbr. 1867 enthält im Art. 1 keinerlei Verbot von Z. Der C. civ. erlaubt Z. im art. 1154. 1908 bei verfallenen, mindestens einjährigen Zinsen, wenn es verabredet worden oder darauf geklagt wird. Ebenso der C. civ. ital. art. 1232 unter besonderer Erwähnung der Usance in Handelssachen und der der Sparkassen oder ähnlicher Institute. Aehnlich Zürich, §§. 1114—1116.

Lit.: S. oben bei dem Art. „Zinsen". Teichmann.

1938. **Zinsleiste,** gute deutsche Bezeichnung für Talon (s. diesen), welche bereits im preuß. Ges. v. 16. Juni 1819 §. 17 (Ges.Samml. 1819 S. 160) vorfindlich, in Norddeutschland in Vergessenheit zu gerathen droht. Vgl. großh. hess. Ges. v. 20. Juli 1858 Art. 18; nass. Ges. v. 2. Juni 1860 §. 16.

Keyßner.

1939. **Zoanettus,** Franciscus (Giovanetti), ♂ in Bologna, Schüler des Alciatus, lebte in der letzten Hälfte des 16. Jahrh., lehrte zu Ingolstadt, † 1586.

Schriften: Repertorium legale. — Tract. de matrimonio. — De justitia et jure. — De emtione venditione. — Opera, Marp. 1600.

Lit.: Rivier 511. Teichmann.

1940. **Zollvergehen:** Zuwiderhandlungen gegen Zoll- oder andere auf indirecte Abgaben bezügliche Gesetze. Es gehören dahin: a) die Defraudirung der betreffenden Zölle s. Abgaben; specieller: die Hinterziehung der Ein-, Aus- oder Durchgangsabgaben und die Nichtanzeige von Gewerbshandlungen, deren Ausführung die Verpflichtung zur Entrichtung einer Abgabe begründet; b) die Verletzungen der zum Schutze des Zollinteresses gegebenen Verwaltungsvorschriften, wie z. B. der mit Rücksicht auf jene Gewerbshandlungen und deren Besteuerung gegebenen Controlvorschriften über den Transport, die Auf-

Digitized by Google

bewahrung, die Bezeichnung und den Verschluß der Waaren, der besonderen auf Häfen, Niederlagen ꝛc. bezüglichen Regulative u. s. f. c) Jener Defraudirung wird an die Seite gestellt und nach gleichen Grundsätzen behandelt die Contrebande, d. i. die einem Verbote zuwider erfolgende Einführung, Ausführung oder Durchfuhr von Gegenständen; ferner die verbotwidrige Erzeugung s. Veräußerung von Gegenständen der Staatsmonopole. — Hinsichtlich der strafrechtlichen Natur jener Defraudirung ist auf den Art. „Defraudation" zu verweisen. Die Contrebande und die sub b. erwähnten Ordnungswidrigkeiten fallen unter den polizeilichen Gesichtspunkt.

Defraudirung und Contrebande werden mit Confiscation der bezüglichen Gegenstände und einer Geldstrafe (deutsches Vereinszollgesetz: dem doppelten — vierfachen, unter Umständen dem acht- bis sechszehnfachen, Oesterreich: dem zwei- bis zwölffachen der defraudirten Abgabe, der Hälfte bis zum Duplum des Waarenwerthes), ausnahmsweise mit Gefängniß (Oesterreich: einfachem oder strengem Arreste, mit welchem verschiedenerlei Rechtsfolgen verbunden werden können) bestraft. — Das deutsche Vereinszollgesetz läßt bei den meisten einschlagenden Handlungen s. Unterlassungen den Beweis zu, daß ein Vergehen nicht beabsichtigt war. Es soll dann nur eine Ordnungsbuße eintreten, wie sie auf die sub b. erwähnten Ordnungswidrigkeiten gesetzt ist (50 resp. 100 Thlr.). Die Beweislast trifft hier den Beschuldigten. Oesterreich setzt im Allgemeinen nur Zurechnungsfähigkeit (deren Mangel regelmäßig von dem Beschuldigten zu erweisen ist), nicht Zurechenbarkeit des vorschriftswidrigen Vorgangs, ausnahmsweise aber rechtswidrigen Vorsatz voraus. — Als Auszeichnungs-, resp. Erschwerungsgründe gelten das künstliche Verbergen der Gegenstände, das Zusammenwirken Mehrerer, das Führen von Waffen, das Handeln unter dem Schutze einer Versicherung, der gewerbsmäßige Betrieb.

Eigenthümliche Bestimmungen finden sich in Bezug auf eine subsidiäre Haftverbindlichkeit Dritter; so der der Handel- und Gewerbtreibenden für in ihren Diensten oder im Taglohn stehende Personen, der Eisenbahnverwaltungen für ihre Angestellten und Bevollmächtigten, des Familienhauptes für die Familienglieder (Oesterreich: der nicht direct mit Strafe bedrohten Mitschuldigen). Die Haftung bezieht sich (Vereinszollgesetz) auf die betreffenden Abgaben und, wenn der Beweis der Schuldlosigkeit nicht geführt werden kann, auf die Geldbußen und Gerichtskosten. Oesterreich schließt, wenn dieser Beweis geführt wird, die Haftung aus. — Besondere Bestimmungen finden sich ferner in Betreff der Theilnahme (Einschränkung der Strafbarkeit), des Rückfalls, der Verjährung, der Concurrenz (Aufstellung des Cumulationsprincips, jedoch Oesterreich §. 107), des Versuchs (Einschränkung der Strafbarkeit), der Strafverwandlung, der Haftung der Sachen, auf welche sich die Uebertretung bezieht, der Belohnung der Anzeiger ꝛc. Sehr detaillirte Bestimmungen über dies und Anderes hat insbesondere Oesterreich.

Die Erledigung dieser Strafsachen erfolgt nach dem Vereinszollgesetze regelmäßig im Wege eines administrativen (in den Händen der Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, sowie der Provinzialsteuerdirectoren liegenden) Verfahrens. Der Angeschuldigte kann jedoch gegenüber einer Entscheidung der Administrativbehörden auf gerichtliches Gehör und Erkenntniß antragen. Die Verurtheilung auf Grund subsidiarischer Haftbarkeit kann nur durch die Gerichte erfolgen. Jenes administrative Verfahren ist an leichte Formen gebunden. Dabei ist den Behörden (den Provinzialsteuerdirectoren) ein weitgehendes Milderungsrecht eingeräumt. — Freiwilliges (ein Urtheil nicht abwartendes) Uebernehmen der Strafe steht in Bezug auf die Rückfallsbestimmungen der rechtskräftigen Verurtheilung gleich. — In Oesterreich urtheilen besondere, durch richterliche und politische Beamte gebildete „Gefällsbezirksgerichte", „Gefällsobergerichte" und ein „oberstes Gefällsgericht". In Bezug auf das Verfahren unterscheidet es mindere und schwerere Gefällsstrafsachen. Ueber jene findet ein abgekürztes Verfahren statt.

Gsgb. u. Lit.: Deutsches Vereinszollgesetz v. 1. Juli 1869; Einf.Ges. zum R.Str.G.B. §. 7; preuß. Ges. v. 22. Mai 1852; Verordn. v. 25. Juni 1867. Oesterreich: Str.G.B. über Gefällsübertretungen v. 11. Juli 1835. — Str.G.B. u. Strafverfahren in Bezug auf Zuwiderhandlungen gegen die Zoll-, Steuer- u. Communicationsabgabengesetze und die Proceßbuchführung bei den Hauptzoll- u. den Hauptsteuerämtern von W. Röhr, Bresl. 1870.

Merkel.

1941. **Zuchthausstrafe,** gegenwärtig in Deutschland die schwerste Art der Freiheitsstrafe, welche theils auf Zeit, theils lebenslang erkannt werden kann. Ursprünglich hatte „Zuchthaus" einen anderen Sinn, als gegenwärtig. Die alten Zuchthäuser, deren Entstehung in das Ende des 16. Jahrh. fällt (in Deutschland seit Beginn des 17. Jahrh.), waren landespolizeiliche Besserungsanstalten, in welche Bettler, Vagabonden, Trunksüchtige bis zu ihrer Besserung einer Zucht unterworfen wurden. Allmälig wurden die Zuchthäuser durch Abtrennung besonderer „Arbeits"-, Spinn- oder Correctionshäuser zu wirklichen Strafanstalten. Die ihnen entsprechenden Einrichtungen sind in England die convict prisons zur Vollstreckung der penal servitude, in Frankreich theils die Bagnos für travaux forcés oder die maisons centrales (für réclusion), in Belgien die maisons de force. Die kennzeichnenden Merkmale der Z. im Verhältniß zu anderen Freiheitsstrafen sind in Deutschland (vgl. §. 15 des Str.G.B.): 1) ihr Minimum ist höher als dasjenige anderer Strafen (ein Jahr); 2) sie ist mit Zwangsarbeit verbunden, zu welcher die Verurtheilten angehalten werden müssen (bei der Gefängnißstrafe nur angemessene Beschäftigung nach Wahl der Behörden unter Berücksichtigung des persönlichen Verhaltens des Verurtheilten); 3) sie steht in Verbindung mit gewissen nothwendigen Beschränkungen der persönlichen Ehre (§. 31); dauernde Dienstunfähigkeit für Heer, Marine und Staatsämter ist die Rechtsfolge; 4) in ihrer Vollstreckung findet das Institut der vorläufigen Entlassung eine Stelle (§§. 23 ff.). Gegen Personen unter 18 Jahren findet Z. keine Anwendung (§. 57. n. 3). Das zeitliche Verhältniß der Z. zur Gefängnißstrafe und dieser zur Festungshaft ist wie 2 : 3. Ueber die Vollziehungsweise der Z. hat das gem. Str.R. nichts bestimmt, außer daß a) die Strafarbeiten auch im Freien vollstreckt werden können; b) strenge Einzelhaft ohne Zustimmung des Gefangenen nur bis zur Dauer von drei Jahren angewendet werden darf. Bis zur Vorlegung eines Strafvollzugsgesetzes (Reichstagsverh. v. 4. März 1870) bestehen daher die Verschiedenheiten in den einzelnen deutschen Staaten überall fort. Die wesentlichen Unterschiede der Z. in Deutschland bestehen darin: daß abgesehen von der Anwendung des einen oder des anderen Haftsystems (s. d. Art. „Einzelhaft") die Vollstreckung entweder auf rein administrativer Ordnung beruht (Preußen, Sachsen) oder auf gesetzlicher Anordnung (Baden, Bayern, Würtemberg). Als wichtige Elemente der Vollstreckung der Z., welche theils durch Gesetz, theils durch Verordnung zu regeln sind, kommen in Betracht: das Arbeitswesen unter dem Gesichtspunkte der vorwiegend mechanischen oder „individualisirenden" Leistung (außerdem eigner Betrieb des Staates oder Verdingung der Arbeitskräfte an Unternehmer), der den Sträflingen zu belassende Arbeitsantheil und Ueberverdienst (peculium), Seelsorge und Unterricht, Disciplinarstrafen und Vergünstigungen, physische Körperpflege.

Lit.: s. Art. „Einzelhaft": außerdem: Wahlberg, Das Princip der Individualisirung in der Str.R.pflege, 1869; für die heutigen Zustände der Strafanstaltsverwaltung sind die Materialien zerstreut theils in den amtlichen statistischen Publicationen der Regierungen, theils in den Zeitschriften, bes. in v. Holtzendorff, Allg. deutsche Str.R.Ztg. seit 1861 und in Ekert's Blättern für Gefängnißkunde seit 1864 (musterhafte Berichte über Bruchsal enthaltend). Außerdem zu vergleichen: Die preuß. Gefängnisse. Beschreibende Uebersicht der zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörenden Straf- und Gefängnißanstalten, 1870. — Statistische Nachweisungen über die allg. Strafanstalten des Königr. Sachsen, 1867. Vollständige u. period. Publication über die Strafanstaltsverwaltung liefern Schweden, Norwegen, Dänemark, Holland, Frankreich, England (Reports of Convicts prisons für England, Schottland und Irland), New-York und Massachusetts.

v. Holtzendorff.

1942. **Zwang** (vis ac metus). Eine Handlung ist erzwungen, wenn der Wille, durch den sie ins Werk gesetzt wird, dadurch hervorgerufen ist, daß der Handelnde absichtlich durch widerrechtliche Bedrohung in die wohlbegründete Furcht vor einem verhältnißmäßig bedeutendern Uebel versetzt worden war. Der Handlung des Gezwungenen liegt hiernach der eigene, wenn auch unfreie, Wille des Handelnden zu Grunde, quamvis coactus voluerit, voluit tamen. Nicht unter den Gesichtspunkt solchen Z. fällt die rein physische Nöthigung, bei welcher nur der Schein einer eigenen Handlung vorhanden ist, in Wahrheit aber der Handelnde sich nur in der Lage eines Werkzeugs findet, dessen sich der Nöthigende zur Ausführung seines Willens bedient, sog. vis absoluta, im Gegensatz zu der man den physischen Z. als v. compulsiva bezeichnet.

Die civilrechtliche Hauptfrage in der Lehre vom Z. ist die, ob ein erzwungenes Rechtsgeschäft für nichtig oder nur für anfechtbar zu erachten ist. Letzteres muß seit v. Savigny als die herrschende Lehre wenigstens für Rechtsgeschäfte unter Lebenden gelten: ein neuerer Gegner dieser Lehre ist Schliemann. Für erzwungene letztwillige Verfügungen ist der Streit ein lebhafterer. Wenn jedoch die Rechtsmittel zur Anfechtung der erzwungenen Disposition den Intestaterben und den durch ein früheres Testament berufenen Erben gegeben werden (v. Vangerow), so scheint die Erheblichkeit des Streits eine geringe. Die Berechtigung des Gegensatzes wird für das heutige R. und überhaupt von Schloßmann in Frage gestellt.

Dem Gezwungenen steht auf Grund des erlittenen Z. eine Klage, actio quod metus causa, und eine Einrede zu; der Z. gehört außerdem zu den Restitutionsgründen des prätorischen Edicts. Die Klage hat die Besonderheit, nicht nur gegen den Zwingenden, sondern gegen jeden Dritten zu gehen, der in Folge des Z. bereichert ist, sie ist eine actio in rem scripta. Streitig ist, ob die verhältnißmäßig größere Bedeutung des gedrohten Uebels, metus majoris malitatis, dazu nöthigt, einen zu berücksichtigenden Z. nur bei einer gegen die Person selbst gerichteten Bedrohung nach einer der in den Quellen angedeuteten Richtungen, Leben, Leib und Freiheit, anzunehmen, oder ob auch andere Bedrohungen, z. B. rücksichtlich des Vermögens, als erheblich zu erachten (Windscheid). Ausdrücklich als unwesentlich bezeichnet sind Drohungen mit Infamie und Processen.

Das österr. und franz. R. erklären alle erzwungenen Rechtsgeschäfte für nichtig, das sächs. erachtet Rechtsgeschäfte unter Lebenden in Folge Z. für anfechtbar, Verfügungen von Todeswegen, soweit sie erzwungen sind, für nichtig. In der Theorie des preuß. R. ist die Frage streitig. Rechtsgeschäfte unter Lebenden convalesciren indessen durch späteres Anerkenntniß nach gehobenem Z. ex tunc, was für bloße Anfechtbarkeit spricht. Formelle letztwillige Verfügungen unterliegen der Anfechtung wegen Z. regelmäßig nicht; wenn jedoch der instrumentirende Richter am Z. durch Mitwissenschaft betheiligt ist, so ist die Verfügung nichtig. Dem preuß. R. eigenthümlich ist eine Pflicht des Gezwungenen zu gerichtlicher Anzeige von dem Z. binnen einwöchentlicher Frist nach der Hebung desselben. Versäumniß dieser Anzeige erschwert den Beweis.

Im Str.R. exculpirt Z. den Genöthigten, wenn er durch unwiderstehliche Gewalt oder durch eine Drohung, die mit gegenwärtiger, auf andere Weise nicht abzuwendender Gefahr für Leib und Leben des Thäters selbst oder seiner Angehörigen verbunden war, zur That gezwungen ist. Andererseits ist Nöthigung in mehrfacher Beziehung strafrechtswidrig, crimen vis.

Lit. u. Gsgb.: Savigny, System III. §. 114. Schliemann, Die Lehre vom Zwange, 1861. Aarons in Schletter's Jahrb. VIII. S. 9 ff. Dworzak in Haimerl's V.jahrsschr. IX. Lit. S. 36 ff. Bekker in seiner u. Pözl's V.jahrsschr. III. S. 180 ff. Schloßmann, Zur Lehre vom Zwange. 1874. — Oesterr. G.B. §§. 55. 565. 870. 877. C. civ. art. 1109—1117. Sächs. Civ.G.B. §§. 93. 830—832. 1593. 1625. 2078. 2083. Preuß. A.L.R. I. 4. §§. 31—51. 12. §§. 24. 25. — R.Str.G.B. §§. 52—240. 339. 358. 253. 114. 122. 176. Eccius.

1943. **Zweikampf.** Ein zwischen zwei Personen nach bestimmten Regeln mit tödtlichen Waffen zur Austragung eines Ehrenhandels stattfindender Kampf.

Digitized by Google

Die geschichtlichen Wurzeln des Z. sind in dem Gottesurtheil des gerichtlichen Z. in der germanischen Vorzeit zu suchen. Seinen Halt in der Gegenwart hat derselbe an den eigenthümlichen Grundlagen der (Standes-)Ehre innerhalb gewisser Gesellschaftskreise.

In der Handlung des Duellanten liegt zunächst *ein Attentat gegen die körperliche Integrität* des Gegners. Dies Attentat erfolgt aber unter Zustimmung des letzteren in vereinbarten oder wenigstens beiderseits gutgeheißenen Formen. Dies würde genügen, um die Bestimmungen über gemeinen Mord und Todtschlag ꝛc. als unanwendbar (wenigstens de lege ferenda) erscheinen zu lassen; erklärt jedoch für sich allein die Behandlung nicht, welche der Z. in der neueren Gsgb. als eine besondere Verbrechensart erfährt. So ist damit nicht zu erklären, weßhalb die Tödtung eines Einwilligenden im R.Strfg. für die Regel mit Gefängniß bedroht wird, im Fall sie aber im Z. erfolgt, mit Festungshaft ꝛc. Ueberhaupt läßt sich die äußere Sonderung des Z. von den Tödtungsverbrechen und der Körperverletzung auf den hervorgehobenen Umstand nicht als auf ihren Grund zurückführen. Dieser Grund liegt in dem socialen und psychologischen Zusammenhang, in welchem die Sitte des Z. selbst ihre Erklärung findet, oder, was damit zusammenfällt, in den Motiven, welche regelmäßig für die Herausforderung und deren Annahme bestimmend sind. Beiden Betheiligten handelt es sich präsumtiver Weise um die Wahrung der Bedingungen ihrer (Standes-)Ehre; dem Herausforderer zugleich um die Erlangung einer Genugthuung für die erlittene Kränkung im Einklang mit den seine gesellschaftlichen Kreise beherrschenden Anschauungen. Diese Motive des Z. finden im R.Strfg. eine specielle Berücksichtigung in der ausschließlichen Androhung der custodia honetsa (Festungshaft). Aus dem Gesagten erhellt, daß die Beziehung auf die (Standes-)Ehre dem Z. durchaus wesentlich sei, und daß es nicht richtig sein könne, in der Definition desselben von den Motiven gänzlich abzusehen. Oesterreich erklärt allerdings ausdrücklich die Motive für (begrifflich) gleichgültig. Seine Behandlung des Delicts ist überhaupt unklar und widerspruchsvoll. Das R.Strfg. läßt dagegen, gleich den meisten anderen neueren Gesetzen, hinsichtlich des hervorgehobenen Punktes keinen Zweifel.

Uebrigens haben die Motive und Formen des Z. nicht blos die hier zunächst in die Augen springende negative Bedeutung: die etwa begangene Körperverletzung ꝛc. als minder strafbar erscheinen zu lassen. Sie geben vielmehr dem Z. eine selbständige, von der im einzelnen Falle etwa resultirenden Verletzung unabhängige Bedeutung. Der Z. erscheint danach als *eine eigenmächtige Form der Streiterledigung*, welche sich mit den Principien unseres heutigen Rechtslebens nicht verträgt. In ihm hat sich ein Bruchstück einer älteren Rechtsbildung inmitten einer heterogenen Umgebung erhalten. Dasselbe trägt die natürliche Tendenz in sich, das heute herrschende System einer friedlichen Rechtsverwirklichung aufzulösen und unser staatliches Leben dadurch von den Grundlagen herabzudrängen, auf welche es ein mehrhundertjähriger Fortschritt gestellt hat. — Das R.Strfg. trägt diesem Momente in der Stellung, welche es dem Z. gibt, nicht Rechnung, wohl aber in dem Inhalte seiner auf ihn bezüglichen Vorschriften. Hierher gehört, daß auch §. 205 der Z. an sich den Thatbestand des Verbrechens erfüllt, unabhängig von einer Verletzung der körperlichen Integrität eines der Kämpfenden; daß die Herausforderung zum Z. und die Annahme der Herausforderung zum Gegenstande einer selbständigen Strafbestimmung gemacht sind ꝛc.

Eine Besonderheit ist bei diesem Delicte darin gegeben, daß der Schuldige im Einklange mit den in seinem Kreise herrschenden Anschauungen, ja nach den Vorschriften eines Ehrencodex handelt, der bei seinen Standesgenossen nicht minder als unverbrüchlich gilt wie das staatliche Gesetz. Der Staat kann jenen Anschauungen keine Berechtigung zuerkennen und ihre Existenz an sich weder als einen Strafausschließungsgrund noch als einen Milderungsgrund in Bezug auf ein ihm feind-

Digitized by Google

liches Verhalten gelten lassen. Damit ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß der Einfluß, welchen diese Anschauungen im einzelnen Falle auf die Entschließungen des Schuldigen geübt haben, eine Berücksichtigung finde nach Maßgabe derjenigen Principien (des Nothstandes ꝛc.), welche sonst bei der Feststellung der concreten Strafe zur Anwendung zu bringen sind. Darin liegt die Lösung des hier für die Strafrechtspflege gegebenen Problems. —

Das R.Strfg. scheidet, wie schon erwähnt wurde, den Z. von der Herausforderung und deren Annahme, welche letzteren Handlungen von ihm (vgl. Bayern), wenn nicht ein freiwilliges Zurücktreten vom Kampfe vor dessen Beginn erfolgt, als selbständige Delicte behandelt werden. Belgien stellt der Herausforderung nicht die Annahme derselben, sondern die zu ihr Anlaß gebende Beleidigung zur Seite; Oesterreich die Stellung zum Kampfe. Letzteres findet in diesen Handlungen das vollendete Verbrechen des Z. selbst. Als wichtigsten Strafabstufungsgrund behandelt hier das R.Strfg. (vgl. Bayern) die Art des vereinbarten Kampfes (bestimmte Richtung auf den Tod eines der Streitenden). Oesterreich läßt den Herausforderer im Allgemeinen strenger bestrafen als den Herausgeforderten. Es ist nicht richtig, diese Delicte lediglich unter dem Gesichtspunkte der Vorbereitungshandlungen zum Z. zu betrachten. Vielmehr liegt das zweite der oben hervorgehobenen Verbrechenselemente bereits in der Herausforderung und deren Annahme. Nach der Fassung des R.Strfg. können diese Delicte mit dem des Z. concurriren.

Der Z. selbst setzt Waffen im technischen Sinne voraus. Streitig ist, ob Gleichheit der Waffen gefordert sei. Die Frage ist mit Rücksicht auf die jeweils von der Sitte recipirten Formen des Z. und bzw. die in den betreffenden Kreisen herrschenden Anschauungen zu entscheiden. Die Form des Kampfes ist wesentlich. Sie ist auch gegeben bei dem „Schießen über's Schnupftuch"; fehlt dagegen bei dem „amerikanischen Duell", der Loosung um das Leben. Das letztere will indessen de lege ferenda nach den nämlichen Gesichtspunkten behandelt sein, wie der eigentliche Z. Absichtliches in die Luft Schießen schließt den Begriff des Z. nicht aus. Doch ist der Betreffende gelinder zu bestrafen. Vgl. Belgien §. 426. Der Kampf muß ein vereinbarter sein. Daher die sog. Attake regelmäßig nicht hierher gehören wird. Die von dem Angreifer hier zugefügte Körperverletzung ist nach den allgemeinen Bestimmungen über letztere zu behandeln. Ebenso fallen die Verwundung oder Tödtung eines der Kämpfer, welche als die zurechenbare Folge einer vorsätzlichen Verletzung der ausdrücklich oder stillschweigend vereinbarten Regeln des Kampfes erscheinen, unter die allgemeinen Bestimmungen über Tödtung oder Körperverletzung. Wenn jedoch die Vorschriften über Z. zu einer härteren Bestrafung führen, so entfällt die Anwendung von jenen. Die im Einverständniß erfolgende Vernachlässigung der hergebrachten Formen (R.Strfg.: die Ausführung des Z. ohne Secundanten) erhöht die Strafbarkeit des Z. Das sog. „Rencontre" gehört hierher. — Die gewöhnlichen Studenten-„Paukereien" fallen nicht unter den Begriff des Z. Der von Studenten ausgeführte Z. aber fällt unter das R.Strfg. Die auf den letzteren (im Gegensatz zu jenen Paukereien) bezüglichen akademischen Gesetze sind durch das R.Strfg. außer Kraft gesetzt.

Vollendet ist der Z., sobald der Kampf wirklich begonnen, also sobald ein Combattant von der Waffe Gebrauch gemacht hat. Der Versuch wird im R.Strfg. nicht bestraft.

Unter besonderen Grundsätzen steht bei diesem Delicte die Theilnahme. Das R.Str.G.B. und Bayern erklären die Secundanten, sowie die zugezogenen Zeugen und Aerzte allgemein für straflos. Würtemberg, Hessen und Oesterreich stellten als Bedingung für die Straflosigkeit der ersteren die thätige Bemühung um Verhinderung des Duells auf, Baden nur die Unterlassung entgegengesetzter Bemühungen. Hinsichtlich der Cartellträger knüpft das R.Str.G.B. die Straflosigkeit ebenfalls

an die Bedingung ernstlicher Bemühung um die Verständigung. Diese Behandlungsweise begründet sich in naheliegenden criminalpolitischen Erwägungen. Was speciell die Secundanten und Zeugen betrifft, so gibt die Anwesenheit und bzw. Mitwirkung dieser Personen allein die wünschenswerthe Garantie dafür, daß der Z. den Charakter bewahre, in welchem die Milde der Strafgesetze ihre Begründung findet. — Besondere, und zwar relativ strenge Bestimmungen finden sich ferner in Betreff Derjenigen, welche die Betheiligten zum Z., insbesondere durch Bezeigung oder Androhung von Verachtung, angereizt haben. Die Merkmale der Anstiftung werden hierbei nicht vorausgesetzt. Belgien bedroht auch Diejenigen, welche Jemanden wegen Nichtannahme beleidigen. Alle Betheiligten werden straflos durch das freiwillige Aufgeben des Z. vor dessen Beginne.

Bei der Beurtheilung der Schuld des einzelnen Combattanten ist vor Allem darauf zu achten, in welchem Maße die oben hervorgehobenen für den Z. charakteristischen Momente bei ihm gegeben sind. Sie sind es in sehr geringem Maße oder gar nicht bei dem Raufbold, der, die Veranlassung vom Zaune brechend, in frivoler Weise die herrschenden Anschauungen benützt, um ein friedfertiges Individuum zum Z. zu nöthigen. Es geschieht daher nicht mit Grund, wenn die von ihm im Z. begangene Körperverletzung oder Tödtung milder bestraft wird, als es sonst derartige Verletzungen der Integrität werden. Speciell ist es unbegründet, mit dem R.Strfg. und anderen Gesetzen auch hier eine bloße Custodia honesta eintreten zu lassen. Im Uebrigen bestimmt sich das Maß der Strafbarkeit 1) nach dem Inhalte der Vereinbarung, indem der Friedensbruch als ein um so intensiverer erscheint, je energischer durch sie an die Stelle der gesetzlichen Rechtsverfolgung die eigenmächtige gesetzt wird (R.Strfg. §. 206), 2) nach dem Resultate des Kampfes (R.Strfg. l. c.) Die Gesetze (z. B. das österreichische) berücksichtigen zum Theil nur das letztere, nicht auch den Charakter der Vereinbarung. Verkehrt ist es, mit Oesterreich und dem österr. Entw. von 1867 die Verletzung eines der Streitenden dem Verletzten und dem Urheber der Verletzung in gleichem Maße anzurechnen.

Gsgb.: R.Strfg. §§. 201—210. Preußen §§. 164—174. Oesterreich §§. 158—165. Belgien §§. 423—433.

Lit.: v. Holtzendorff, Handb. III. S. 381—402 (Teichmann). Mittermaier, Arch. des Crim., 1845. Hälschner, Ueber das Duell, 1868. Carrara, Programma, V. §. 2871. Die Commentare und Lehrbücher. Merkel.

1944. **Zweiprämiengeschäft.** Das Z., auch Doppelprämiengeschäft, von Einigen opérations de primes contre primes genannt (wogegen sich Thöl, H.R. §. 94 Nr. 1 erklärt), ist die Verbindung zweier Prämiengeschäfte in der Speculation eines Prämiengebers oder Prämiennehmers. (Ueber den Begriff Prämiengeschäft s. oben unter „Prämiengeschäft"). 1) Wer mit zwei Personen je ein Prämiengeschäft in der Weise abschließt, daß er der einen derselben das verkauft, was er von der anderen kauft, aber beiden gegenüber sich die Wahl des Rücktritts am Stichtag gegen Prämie vorbehält, der verbindet in seiner Speculation zwei thatsächlich und juristisch völlig von einander getrennte Geschäfte; je nachdem der Cours steigt oder sinkt oder sich wesentlich gleich bleibt, übt er sein Wahlrecht zwischen Wollen und Nichtwollen dahin aus, daß er im ersten Fall dem Verkäufer gegenüber das Wollen, dem Käufer gegenüber das Nichtwollen, im zweiten gegenüber dem Käufer das Wollen und gegenüber dem Verkäufer das Nichtwollen, im letzten Falle gegenüber beiden das Nichtwollen wählt.

2) Wer mit zwei Personen je ein Prämiengeschäft in der Weise abschließt, daß er der einen dasselbe zu liefern verspricht, was er von der anderen auf Lieferung kauft, beiden aber gegen Prämie die Wahl des Rücktritts am Stichtage überläßt, der verbindet gleichfalls zwei Prämiengeschäfte in seiner Person und gewinnt insbesondere dann, wenn der Cours sich wenig (d. h. um weniger, als die Summe der

Digitized by Google

von ihm bezogenen Lieferungs- und Empfangsprämie beträgt) ändert und in Folge davon beide Prämiengeber das Nichtwollen wählen.

Wer ein Z. in der einen oder anderen Weise abschließt, speculirt ebenso, wie Derjenige, der ein zweischneidiges Prämiengeschäft als Prämiengeber, bzw. als Prämiennehmer abschließt. Doch bestehen zwischen beiden genannten Geschäften folgende Unterschiede: während im zweischneidigen Prämiengeschäft (worüber unter „Prämiengeschäft") das Wahlrecht des Prämiengebers zwischen So-, Anders- und Nichtwollen gegenüber Einer Person (dem Prämiennehmer) und von Einer Person (dem Prämiengeber) geübt wird, steht es im Z. entweder Einer Person gegen zwei verschiedene Contrahenten, oder zweien Contrahenten gegen Eine Person zu; ferner hat sich der Gegensatz: So- und Anderswollen, die exclusive Gegenüberstellung von Liefern und Beziehen, im Z. nicht zu einem juristischen Elemente eines bestimmten Geschäfts entwickelt, wie dies im zweischneidigen Prämiengeschäft der Fall ist, sondern wird nur durch die Speculation erzeugt und in der Verbindung der an sich völlig selbständigen Prämiengeschäfte im Z. blos thatsächlich festgehalten.

Vom Stellgeschäft unterscheidet sich das Z. dadurch, daß bei ersterem die im Z. auf einer Seite wesentliche Zweiheit (das Vorhandensein von zwei Prämiengebern oder zwei Prämiennehmern, da ja das Z. die Summe von zwei Prämiengeschäften ist), sowie die Möglichkeit der Wahl des gleichzeitigen Rücktritts von beiden Erfüllungsarten (Liefern und Beziehen) nicht gegeben ist.

Ueber Stellgeschäft s. oben unter „Stellgeschäft".

Lit.: Bender, Verkehr mit Staatspapieren, II. Aufl. (Göttingen 1830), §. 92. S. 435; ausführlicher: Thöl, Verkehr mit Staatspapieren (Göttingen 1835), §§. 40. 43. H.R. §. 94. Ferner Ladenburg in Goldschmidt's Zeitschr. f. d. ges. H.R. Bd. III. S. 432. Brinkmann, H.R. §. 90 Note 7. Endemann, H.R. S. 601. Gad, H.R. S. 255. Note 104. Beseler, Deutsches Priv.R. S. 944. Gengler, Deutsches Priv.R. S. 407. Note 7. Gareis in Siebenhaar's Arch. f. deutsches Wechsel- u. H.R. Bd. XVIII. S. 131. 132. 154. 158. 159. Ueber Prämiengeschäfte überhaupt auch: Goudsmit, M. T. Het Begrip en Wezen der Kansovereenkomsten. Akad. Proefschrift, Leiden 1871, vgl. Laband in d. Zeitschr. f. d. ges. H.R. Bd. XIX. (1874) S. 640. Edm. Guillard, Les opérations de bourse. Paris 1875. Gareis.

1945. **Zweite Ehe** und Strafen derselben (poenae secundarum nuptiarum). Mit Rücksicht auf einzelne Schriftstellen (Römer VII. 2 ff.; 1. Corinther VII. 39 ff.) und auf die sich bald in der christlichen Kirche geltend machende Auffassung von der Verdienstlichkeit der geschlechtlichen Abstinenz behandelte die christliche Kirche schon früh die z. E. mit einer gewissen Ungunst, indem sie von dem sich wieder verheirathenden Ehegatten die Uebernahme der Kirchenbußen verlangte, der z. E. die Einsegnung verwehrte und die Männer, welche eine solche Ehe geschlossen hatten, für irregulär erklärte. Die letztere Bestimmung gilt noch heute in der katholischen Kirche, während allerdings die Benediction vielfach nur der zur z. E. schreitenden Wittwe verweigert wird. Von diesen Anschauungen beeinflußt, aber auch zur Sicherung der Kinder der ersten Ehe, legte die spätere römische Kaisergesetzgebung dem eine z. E. schließenden Gatten folgenden Nachtheile (sog. poenae nuptiarum) auf: 1) Er verliert an die Kinder erster Ehe das Eigenthum an allen Vermögensstücken, die er der Freigebigkeit des früheren Ehegatten verdankt, und behält allein den Nießbrauch an denselben; 2) alles Dasjenige, was er vor oder nach der Wiederverheirathung von einem Kinde aus der früheren Ehe geerbt hat, soweit es aus dem Vermögen der früheren Ehegatten herrührt; 3) er darf dem neuen Ehegatten weder unter Lebenden noch auf den Todesfall mehr zuwenden, als dem mindest bedachten Kinde aus erster Ehe; das Mehr fällt bei seinem Tode zu gleichen Theilen an die Kinder aus dieser letzteren; 4) für Vermächtnisse, welche der sich Wiederverheirathende seinen Kindern aus der früheren Ehe später herauszugeben hat, tritt die Pflicht zur Caution ein, obwohl Eltern sonst von dieser befreit sind. Die Wittwe, welche eine z. E. eingeht, verliert weiter 1) das Recht zur Erziehung ihrer Kinder früherer Ehe; 2) die bisher geführte Vormundschaft; 3) kann

Digitized by Google

sie die an ihre Kinder erster Ehe gemachten Schenkungen nur unter bestimmten engeren Voraussetzungen wegen Undanks widerrufen, und 4) treffen sie die Strafen der Verletzung des Trauerjahres, wenn sie sich bei geführter Vormundschaft vor Abgabe derselben und vor ordnungsgemäß gelegter Rechnung wiederverheirathet. Diese Vorschriften sind Theile des gem. deutschen R. geworden. Freilich haben sie nicht überall in Deutschland (z. B. nicht in Sachsen) Geltung erlangt, und so haben auch die modernen Part.G.B.B. dieselben nicht aufgenommen. Das österr. (§. 255) und sächs. G.B. (§§. 1892. 1977) finden in der Wiederverehelichung der Mutter allein keinen Grund, ihr die Vormundschaft über die Kinder erster Ehe nicht zu übertragen, resp. sie ihr unter allen Umständen zu entziehen. Näher stehen dagegen dem gem. R. das preuß. A. L.R. und namentlich der C. civ. Ersteres legt, indem es die in zweiter Ehe lebende Mutter zur Vormundschaft über die Kinder erster Ehe in der Regel für unfähig erklärt (Thl. II. Tit. 18. §§. 188 ff. 947 ff.), außerdem dem sich Wiederverheirathenden die Pflicht auf, sich zunächst mit den Kindern erster Ehe wegen ihrer Vermögensansprüche auseinander zu setzen oder wenigstens unter Concurrenz des Vormundschaftgerichts dafür Sicherheit zu bestellen. Diese Pflicht bildet allerdings nur ein aufschiebendes Ehehinderniß, wird sie aber verabsäumt, so verliert der Vater die Verwaltung des Vermögens seiner Kinder erster Ehe, ferner kann der neue Ehegatte zum Nachtheil der letzteren keine Rechte an dem Vermögen des Wiederheirathenden erlangen, ja das eigene Vermögen des Stiefvaters, resp. der Stiefmutter haftet den Kindern subsidiär für ihre Ansprüche. Th. II. Tit. 1. §§. 1001 ff. Der C. civ. hält dagegen zunächst die Bestimmung des Röm. R. aufrecht, daß der eine z. E. abschließende Gatte dem anderen nicht mehr als dem mindestbedachten Kinde erster Ehe zuwenden kann, und es soll weder die gesetzliche, noch die vertragsmäßige Gütergemeinschaft die Folge haben, diese Grenze zum Nachtheil der Kinder zu beseitigen (art. 1098. 1496. 1527). Der sich wiederverheirathende Vater ist in seinem Rechte, sein Kind behufs der Besserung desselben einsperren zu lassen, eingeschränkt, art. 380. 381; die Mutter verliert den Nießbrauch am Vermögen ihrer Kinder erster Ehe, art. 386, ferner muß sie, wenn sie Vormünderin ihrer Kinder ist, bei Strafe des Verlustes der Vormundschaft, vor der Wiederverheirathung bei dem Familienrath anfragen, ob ihr dieser dieselbe belassen will, art. 395, und endlich hat sie, wenn ihr die Vormundschaft genommen worden, kein Recht, ihren Kindern erster Ehe einen Vormund zu wählen, art. 399.

Quellen: C. V. 9 de secund. nuptiis; Nov. 22. c. 20 ff.
Lit.: Marezoll, Zeitschr. für Civ.R. u. Prc. 5, 364 ff.; v. Löhr, Arch. für die civ. Praxis 16, 31 ff.; Geiger, Zeitschr. für Civ.R. u. Prc. 19, 198 ff.

P. Hinschius.

1946. **Zwischenherrschaft.** (Verfg.R. §. 28. Thl. I. S. 820). Wenn durch eine Revolution die bisherige rechtmäßige oder für rechtmäßig gehaltene Obrigkeit gestürzt und eine neue Regierungsform eingeführt oder doch an die Stelle des vertriebenen Staatsherrschers ein neuer Souverän gesetzt wird, so entstehen zwei Fragen; erstens: in welchem Verhältniß befindet sich die neue revolutionäre Obrigkeit zu der bisherigen Rechtsordnung und zu dem vertriebenen Monarchen? und zweitens: in welchem Verhältnisse befindet sich die rechtmäßige Obrigkeit nach der etwaigen Vertreibung des revolutionären Machthabers, bez. nach dem Umsturze der durch die Revolution geschaffenen Verfassung zu den während der Zwischenzeit ergangenen Regierungshandlungen? Die gleichen Fragen werfen sich auch dann auf, wenn das Factum, welches den bisherigen Souverän eines Landes seiner Regierung beraubt, nicht innerhalb, sondern außerhalb des Staates seinen Ursprung hat, d. h. wenn die Anwendung kriegerischer Gewalt zu der Vernichtung des Staates durch Eroberung geführt hat.

Die Antwort auf die erste der beiden Fragen ist verschieden, je nachdem es sich um die Stellung einer revolutionären Regierung oder um diejenige eines fremden Eroberers handelt.

Das Verhältniß des letzteren zu der Rechtsordnung des unterworfenen Staates wird nämlich durch den völkerrechtlichen Satz bestimmt, daß der Krieg nur gegen die feindliche Staatsgewalt, nicht aber gegen die unbewaffneten Bewohner des feindlichen Staates geführt wird. Hieraus ergibt sich einmal, daß auch eine vollständige Unterwerfung des Staates dem Eroberer nicht das Recht gibt, die Privatrechte der einzelnen Bürger anzutasten, zu verletzen oder aufzuheben. Aus dem gedachten Satze ergibt sich aber auch weiter, daß mit der vollkommenen Vernichtung des feindlichen Staates alle diejenigen Rechte und Normen hinfällig werden, welche in irgend einer Beziehung die Existenz des vernichteten Staates zur Voraussetzung haben, also entweder dem Gebiete des Verfg.R. oder demjenigen des Verwaltungsrechts angehören. Das Fortbestehenlassen der öffentlichen Rechtsordnung wäre somit nur ein willkürlicher Gnadenact des Eroberers; ein Recht auf die Erhaltung der bisherigen Verfassung hat das unterworfene Land nicht, und die Behauptung von Hugo Grotius, auch der Sieger könne keine anderen Regierungsrechte in dem eroberten Lande ausüben, als sein depossedirter Vorgänger gehabt, ist deshalb als irrig zu verwerfen. Nur Eine Schranke setzt das Völkerrecht der durch das bisherige St.R. in keiner Beziehung beschränkten Gewalt des Eroberers: die Bewohner des unterworfenen Landes müssen fortdauernd als rechtsfähige Wesen anerkannt, dürfen also nicht in den Zustand der Sclaverei gebracht werden, da der Genuß der persönlichen Freiheit von dem heutigen Völkerrechte schlechthin dem Menschen, somit auch dem durch eine Eroberung der staatsbürgerlichen Rechte beraubten Menschen, zugesprochen wird.

Anders ist die Antwort auf die Frage nach dem Rechtsverhältniß des revolutionären Machthabers zu der bisher gültigen Ordnung. In der Revolution liegt nicht wie in der Eroberung eine durch das Völkerrecht geregelte Vernichtung eines völkerrechtlichen Rechtssubjects vor. Vielmehr ist die Revolution stets ein durch keine Rechtsform beherrschter, wenn auch vielleicht durch moralische Motive veranlaßter Bruch des bestehenden R. Eine in rechtlichen Formen sich bewegende Revolution ist keine Revolution, und der active Widerstand, zu welchem ältere Verfassungen häufig einzelne Stände für den Fall berechtigen, daß der Landesherr die Verfassung nicht halte, darf ebendeshalb niemals eine Revolution genannt werden. Wenn aber die Revolution stets eine gewaltthätige, durch keinen positiven Rechtssatz beherrschte, wenngleich möglicherweise durch sittliche Principien getragene Durchbrechung der bestehenden Rechtsordung, d. h. wenn sie die zeitweise Herstellung eines anarchischen, also rechtlosen Zustandes ist, so kann auch keine Rechtsvorschrift aufgestellt werden, welche die Revolution in gleicher Weise wie die Eroberung beobachten müsse. Vielmehr stellt eine Revolution schlechterdings jedes R. in Frage: die R. der Einzelnen werden durch sie ebenso schutzlos, wie die von der bisherigen Verfassung den Bürgern gewährten politischen R. Was von dem früheren Rechtszustande bewahrt bleiben solle, hängt somit bei einer gelungenen Revolution zunächst nur von der rechtlich vollkommenen unbeschränkten Erwägung der revolutionären Machthaber ab, bis eine neue Ordnung aus der Revolution hervorgeht, welche einen Rechtszustand zwischen den Einzelnen und der neuen Obrigkeit schafft.

Die Antwort auf die Frage nach dem Verhältnisse des Eroberers oder der aus der Revolution hervorgegangenen Obrigkeit zu dem vertriebenen Staatsherrscher ist dagegen in beiden Fällen die gleiche, denn beide sind im Sinne des Staats- und Völkerrechts wirkliche Usurpatoren. So lange der Usurpator aber wirklich herrscht, d. h. im zweifellosen Besitze der Staatsgewalt ist, ist die Frage nach seiner Rechtmäßigkeit durchaus irrelevant: seinen Unterthanen gegenüber legitimirt sich der Usurpator als Staatsherrscher durch die Gewalt, welche er ausübt. Es gibt kein Forum im Staate, das im Stande wäre, das R. des activen Herrschers auf die Staatsgewalt zu prüfen und nöthigenfalls ihm abzusprechen. Die neuerdings zur Legalisirung der Usurpation angewandten Volksabstimmungen widersprechen dem

Digitized by Google

nicht; denn einmal sind diese Volksabstimmungen rechtlich nicht im Stande, dem früheren rechtmäßigen Herrscher das R. auf die Krone zu nehmen, weil ihnen erst vom Usurpator eine juristische Bedeutung beigelegt worden ist; dann aber kann auch das Volk dem wirklich im Besitz der Staatsgewalt befindlichen Herrscher gegenüber kein sein R. auf den Thron verneinendes Votum abgeben, weil es auch während der Abstimmung unter der zwingenden Gewalt des Staatsherrschers sich befindet. Es kann somit die Bejahung des R. des Usurpators durch das Volk weder als eine rechtmäßige Vernichtung des R. des früheren Staatsherrschers, noch als eine rechtmäßige Uebertragung des Herrscherrechts auf den Usurpator angesehen werden. Dem *Auslande* gegenüber bedarf der Usurpator ebensowenig eines Nachweises seines Rechtstitels; denn das Ausland ist nicht berechtigt und ebensowenig verpflichtet, die rein staatsrechtliche Frage nach der Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit des derzeitigen Souveräns in Betracht zu ziehen. Vielmehr hat das Ausland den wirklichen Staatsherrscher auch stets als solchen anzuerkennen und nimmt dadurch dem depossedirten Fürsten ebensowenig sein R., als es durch die Anerkennung des Usurpators diesem ein R. gibt. Auf den *verdrängten legitimen Fürsten* braucht aber der Usurpator gar keine Rücksicht zu nehmen: ist er wirklich im Besitze der höchsten Gewalt über das ganze Land, nicht blos über einen Theil desselben oder seiner Bewohner, ist er also wirklich der einzige Staatsherrscher, der frühere Landesherr vollständig depossedirt, so kommt der letztere überhaupt gar nicht mehr in Betracht. Er hat mit dem Verluste der Staatsgewalt, in deren Besitze seine staatsrechtliche Stellung bestand, diese letztere verloren, und nur ein moralisches Verhältniß kann zwischen ihm und seinen früheren Unterthanen bestehen bleiben. Mit dem Verluste der Souveränetät hat er aber auch die Möglichkeit verloren, als völkerrechtliche Kriegspartei dem Usurpator gegenüber in Betracht zu kommen.

Von wirklicher Bedeutung kann sonach die Frage nach dem Rechtsgrunde der Stellung des Usurpators und nach der Rechtmäßigkeit der von ihm ausgegangenen Herrschaftsacte erst dann werden, wenn der Usurpator wieder gestürzt und der früher verdrängte Staatsherrscher wieder eingesetzt wird, wenn also der Usurpator im eigentlichen Sinne des Worts nur eine *Zwischenherrschaft* geführt hat. Daß diese nicht auf Grund einer Anerkennung von Seiten des Volks oder des Auslandes als eine rechtmäßige Herrschaft angesehen werden könne, geht aus dem Vorigen hervor; nur der Verzicht der rechtmäßigen Herrscherfamilie auf den Thron und die hierauf folgende Erwählung oder sonstige Erhebung des Usurpators würde diesen zu einem vollkommen legitimen Herrscher machen können. Ein solcher Verzicht pflegt aber niemals geleistet zu werden. Wenn sonach die Gültigkeit der Herrschaftshandlungen des Zwischenherrschers von seiner Legitimität abhängen sollte, so müßten dieselben als null und nichtig, d. h. die Restauration des legitimen Herrschers müßte als ein wirkliches Postliminium (vgl. diesen Artikel) angesehen werden. Dies ist aber durchaus unzulässig: die Herrschaft des Usurpators rechtfertigt sich durch ihre Nothwendigkeit zur Erhaltung des Staates. Auch nach der Vertreibung des legitimen Fürsten mußte der Staat existiren; da dieser aber nur durch die Staatsgewalt existiren kann und diese sich in den Händen des Usurpators befand, so war der letztere durch den Besitz der Herrschaft auch zur Herrschaft berechtigt, und ebendeshalb müssen seine Herrschaftsacte, wenn sie nur überhaupt nach den während der Z. geltenden Rechtsnormen gültig sind, auch von dem restaurirten Souverän als fortdauernd gültig anerkannt werden, natürlich unbeschadet seines R., sie auf verfassungsmäßigem Wege zu beseitigen. Nur die unmittelbar zur Legalisirung der Stellung des Usurpators aufgestellten Rechtsnormen werden mit der Restauration ipso jure nichtig, weil ohne ihre Beseitigung die Restauration überhaupt nicht möglich wäre.

Lit.: B. W. *Pfeiffer*, Inwiefern sind Regierungshandlungen eines Zwischenherrschers für den rechtmäßigen Regenten verbindlich? 1818. L. *Schaumann*, Die rechtlichen Verhältnisse des legitimen Fürsten, des Usurpators und des unterjochten Volks, Cassel 1820. H. A.

Digitized by Google

Zachariä in der Tübinger Zeitschr. für die ges. Staatswissensch., Bd. IX. S. 84 ff. H. Zöpfl, Grundsätze des gem. deutsch. St.R., 5. Aufl. Bd. I. §§. 201—210. S. Brie, Die Legitimation einer usurpirten Staatsgewalt, Heidelb. 1866. F. Brockhaus, Das Legitimitätsprincip, Leipz. 1868, S. 233 ff. 322 ff. F. Brockhaus.

1947. **Zwischenraum zwischen Gebäuden** (Thl. I. S. 471). Im gem. R. ist die Pflicht des Grundstücksbesitzers, mit seinen aufzuführenden Baulichkeiten eine bestimmte Strecke von dem Nachbargrundstück entfernt zu bleiben, nicht begründet. Hier setzt also dieselbe eine besonders constituirte Servitut voraus. Particularrechtlich dagegen finden sich derartige Bestimmungen. Dahin gehört die Vorschrift, daß ein Neubau soweit von der Grenze des Nachbargrundstücks zurücktreten muß, daß nicht die Dachtraufe des ersteren auf das letztere fällt, eine Beschränkung, von welcher der Grundstücksbesitzer, abgesehen von der Bestellung einer entgegengesetzten Servitut, durch Anlegung einer Rinne zur Abführung des Regenwassers sich befreien kann (Reyscher S. 6). Weiter ist dahin zu zählen die Anordnung, daß, wenn auf bisher unbebauten Grundstücken Häuser gebaut werden, diese von den Nachbargebäuden drei Schuh entfernt bleiben sollen, damit den letzteren nicht Luft und Licht vollständig entzogen werde (Reyscher a. a. O.). Namentlich häufig finden sich derartige Bestimmungen mit Rücksicht auf schädliche oder doch lästige Anlagen. So bestimmt das Preuß. A. L.R. (Thl. I. Tit. 8. §. 125), daß Schweineställe, Kloaken, Dünger- und Lohgruben und andere den Gebäuden schädliche Anlagen wenigstens drei Fuß von den benachbarten Gebäuden, Mauern und Scheunen entfernt bleiben sollen. Eine ganz ähnliche Bestimmung enthält das Sächs. G.B. (§. 359), wie sich eine solche auch bereits im Sachsenspiegel (II. Art. 51. §. 1) findet.

Lit.: Haubold, Lehrb. des königl. sächs. Priv.R. I. 270 f. Reyscher, Gem. u. württemb. Priv.R. II. S. 6 ff. Lewis.

1948. **Zwischenurtheile** (Thl. I. S. 596), Beiurtheile (interlocutoriae vim definitivae habentes) sind im gem. Prc. diejenigen richterlichen Verfügungen, welche in derselben Weise wie das Endurtheil unabänderlich und auch fähig sind, die Rechtskraft zu beschreiten, weshalb sie nur im Wege der Appellation und zwar in den Formen der Appellation gegen das Endurtheil angefochten werden können. Gegen die einfachen richterlichen Verfügungen, Decrete, Interlocute (interlocutiones merae), welche theils blos einen proceßleitenden Charakter haben, also Mittheilungen an die Partei, Ladungen, Fristbestimmungen enthalten, theils aber auch eine materielle Entscheidung über einen einzelnen Punkt abgeben, also z. B. einen Antrag als rechtlich unstatthaft verwerfen können, grenzt die heutige Doctrin die Z. dadurch ab, daß sie letztere für solche Verfügungen erklärt, welche, ohne den Proceß in einer Instanz zu beschließen, eine Entscheidung über einen unter den Parteien bestrittenen, dem Gericht zur Erledigung unterbreiteten Punkt nach Gewährung des rechtlichen Gehörs an beide Theile abgeben. Das letzterwähnte Moment, die vorgängige Anhörung beider Parteien oder die Eröffnung der Möglichkeit dazu, wird freilich nicht von allen (so noch von Planck, Wetzell) für nothwendig erachtet, vielmehr nur erfordert, daß ein Streit der Entscheidung und eine materielle Prüfung behufs der letzteren vorhergegangen sei, und bald auch eine auf vorgängige Remonstration der Partei aus Rechtsgründen vom Richter nochmals ausgesprochene Gutheißung seiner früheren Verfügung, bald die Zurückweisung einer Appellation ohne Anhörung des Appellaten auf Grund einer materiellen Prüfung der Appellationsbeschwerden zu den Z. gerechnet. Das wichtigste Z. im gem. Prc. ist das sog. Beweisinterlocut, welches aus dem beigebrachten Proceßmaterial die relevanten Thatsachen aussondert und zum Beweise stellt, sowie ferner über die Beweislast der Parteien hinsichtlich derselben entscheidet. In einem Proceßverfahren, welches außer dem Endurtheil keine bindende, unabänderliche Sentenz kennt, wie es im altpreußischen der Fall ist, kann natürlich von Z. keine Rede sein. Der C. de proc. art. 451. 452 setzt dem definitiven Urtheil (jugement définitiv) das jugement préparatoire und das jugement

Digitized by Google

interlocutoire entgegen. Ersteres ist ein solches, durch welches, ohne der Hauptsache vorzugreifen, eine den Proceß zum Endurtheile führende Maßregel verordnet wird, letzteres dasjenige, welches eine die Entscheidung der Hauptsache bedingende Beweisaufnahme anordnet. Indessen steht das interlocutoire, wenngleich die Berufung gegen dasselbe vor dem definitiven Urtheil eingelegt werden kann, immer nicht dem deutschen gemeinprocessualischen Beweisinterlocut gleich, denn nach franz. R. gilt der Satz: l'interlocutoire ne lie pas le juge. Dagegen besteht der Unterschied noch in der hann. Proc.O., welche ein den Richter bindendes Beweisinterlocut (§§. 215. 218) kennt, und hier kann man sogar mit Rücksicht auf den von derselben adoptirten Unterschied von sofortiger und vorbehaltener Berufung (§§. 394 ff.) die Z. in zwei verschiedene Klassen scheiden, nämlich je nachdem sie sofort mit dem erwähnten Rechtsmittel angefochten werden dürfen und müssen, wie z. B. ein die Formel eines Schieds-, Noth-, Diffessions-, Schätzungs- und Editions-Eides feststellendes Interlocut, oder dieselben erst, wie das Beweisinterlocut, mit der Berufung gegen das spätere Endurtheil umgestoßen werden können.

Die Theilurtheile, welche der Entw. e. deutsch. Civ.Prc.O. kennt (§§. 258 ff.), sind ihrer rechtlichen Natur nach wahre Endurtheile, welche über einzelne zur Entscheidung reife Ansprüche im Laufe des Processes erlassen werden. Die ferner in demselben vorkommenden Zwischenurtheile, welche in Betreff eines einzelnen, zur Entscheidung reifen Angriffs- oder Vertheidigungsmittels oder Zwischenstreites ergehen können (§. 260), sind anticipirte Bestandtheile der Endentscheidung und können nur mit dieser selbst durch Rechtsmittel angefochten werden. Der sog. Beweisbeschluß hat aber diese Natur nicht; vielmehr ist der Entw. in dieser Hinsicht dem preuß. Prc. gefolgt, in welchem das Beweisresolut ein einfaches richterliches Decret ist.

Lit.: Außer den Handbüchern des gem. Prc. vgl. Bland, Das Beweisurtheil, Gött. 1848, S. 152 ff. P. Hinschius.

1949. **Zwitter,** hermaphroditus, ein Mensch, bei dem es nach seiner Körperbildung zweifelhaft ist, ob er dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugerechnet werden muß. Eine Zwischenstufe zwischen beiden Geschlechtern wird rechtlich nicht anerkannt. Auch die medicinische Wissenschaft lehrt nicht, daß es Fälle gegeben hat, in denen bei demselben Menschen eine vollständige Ausbildung der Geschlechtstheile beider Geschlechter vorgekommen ist. Ueber die rechtliche Stellung des Z. entscheidet danach dasjenige Geschlecht, welches bei ihm vorwiegt. Mit dieser Vorschrift des Röm. R. stimmen auch die modernen Gesetzgebungen überein. Zwar haben nach preuß. R. zunächst die Eltern über das zweifelhafte Geschlecht eines Kindes zu entscheiden. Jeder Dritte aber, dessen Rechte dadurch berührt werden, und ebenso das Kind selbst nach erreichtem 18. Lebensjahre kann auf eine entscheidende Untersuchung durch Sachverständige dringen.

Lit. u. Gsgb.: Casper, Gerichtliche Medicin, I. §. 6. — l. 10. D. I. 5. l. 15. §. 1. XXII. 5. l. 6. §. 2. XXVIII. 2. — Preuß. A. L.R. Thl. I. Tit. 1. §§. 19—23. Sächs. Civ.-G.B. §. 46. Eccius.

1950. **Zypoeus,** Fr. (van den Zype), ♂ 1580 zu Mecheln, apost. Protonotar in Antwerpen, † 1650.

Schriften: Notitia jur. Belg., Antw. 1635, 3. ed. 1665. Arnh. 1642. — Opera, Antw. 1675.

Lit.: Voye, De F. Z. vita et meritis, Lovan. 1852. — Nypels, Bibliothèque 93. Teichmann.

Digitized by Google

Ergänzungen und Berichtigungen.

Band I.

S. 48, nach Art. Ahnen einzuschalten:

Ahrens, Heinrich, ♂ 14. VII. 1808 zu Kniestedt bei Salzgitter (Hannover), stud. in Göttingen, wo er mit Krause bekannt wurde, promovirte 1830, betheiligte sich am Göttinger Aufstand, floh nach Belgien, wo ihn das Verfehlte in den Bestrebungen des St. Simonismus zum tieferen Studium der Krause'schen Philosophie führte, ging nach Paris, wo er in Guizot's Auftrage Vorlesungen über Psychologie hielt (Cours de psychologie, Par. 1836. 1838, auch holl.). 1834 an die freie Univ. Brüssel berufen, wirkte er nunmehr unermüdlich als Krause's Schüler. Nachdem er 1848 im Parlament als Mitglied des Verfassungsausschusses thätig gewesen, folgte er 1850 einem Rufe nach Graz, 1860 einem andern nach Leipzig, wurde 1863 zum Vertreter der Universität in die 1. sächs. Kammer gewählt und richtete 1873 im Auftrage der Regierung ein philos. Seminar ein, † 2. VIII. 1874 zu Salzgitter. Er war Mitarbeiter an Bluntschli's St.W.B.

Schriften: Cours de droit naturel, Par. 1839, in 20 Ausg. verbreitet, zuletzt als Naturrecht oder Philos. d. Rechts, 6. Aufl., Wien 1870, französisch 7. éd. 1875. — Organische Staatslehre, Wien 1850. — Jurist. Encyclopädie, Wien 1855 (auch russisch u. polnisch). — Fichte's politische Lehre, Leipzig 1862. — Die Abwege d. neueren deutschen Geistesentwicklung u. die nothwendige Reform des Unterrichtswesens in Leonhardi's Neue Zeit, Prag 1872.

Lit.: Illustrirte Zeitung 1874, N. 1628. Teichmann.

S. 81, hinter Art. Anschuldigung einzufügen:

Anschütz, August, ♂ 9. I. 1826 zu Suhl, habilitirte sich 1852 in Bonn, wurde 1855 a.o. Prof., 1859 ord. Prof. in Greifswald, 1862 in Halle, † 2. VIII. 1874 zu Soden.

Schriften: Ueber die Erbfolge in die neu-vorpommerschen u. rügenschen Lehngüter, 2. Aufl. Halle 1864. — Lombarda Commentare des Ariprand u. Albertus, Heidelberg 1855. — Summa legis Langobardorum, 1870 — mit Völderndorff, Commentar zum Allg. D. H.G.B., Erlangen 1867—1874. Er bearbeitete die 5. Aufl. von Zachariä u. Lingenthal, Handb. d. franz. Civ.R., Heidelb. 1853.

Lit.: Jenaische Litztg. 1874, S. 604. Teichmann,

S. 232, nach Art. Blackstone einzuschalten:

Blanche, Antoine Georges, ♂ 1808 zu Rouen, wurde 1833 docteur substitut am Tribunal von Bernay, ging dann nach Evreux, 1835 nach Rouen, später in Riom, zuletzt avocat général am Cassationshofe, † 1875.

Schriften: Sur l'origine et l'institution du jury, Rouen 1849. — Sur l'inamovibilité de la magistrature, 1853. — Etudes pratiques sur le code pénal, Par. 1861—72 (VII vols.).

Lit.: Notiz von Félix Grélot. Teichmann.

S. 232, Z. 28 v. o. l. S. 130, für 139.
„ 232, „ 29 v. o. l. A. 13 d. W O., für A. W.O.
„ 232, „ 8 v. u. l. Not. 26, S. 494 (III. Aufl.).
„ 233, „ 12 v. o. l. Art. 12. 13. u. 36.

S. 234, nach Art. Blondeau einzuschalten:

Bluhme, Friedrich, ♂ 29. VI. 1797 zu Hamburg, studirte in Göttingen, Berlin und Jena, ging 1821 nach Italien, wurde 1823 Prof. in Halle, 1831 in Göttingen, 1833 Oberappellationsrath in Lübeck, seit 1843 in Bonn, wurde Geh. Justizrath und Ordinarius des Spruchcollegiums, † 5. XI. 1874. Mitarbeiter am Corpus jur. antejust. und den Monumenta Germ. und Herausgeber des Rheinischen Museums.

Schriften: De geminatis et similibus, quae in Digestis inveniuntur, capitibus, Jen. 1821. — Kirchenrecht der Juden u. Christen, Halle 1826, 2. Aufl. 1831. — Grdriß des Pandectenrechts, Halle 1829, 2. Aufl. 1844. — Dei s. Mosaicarum et Romanarum legum collatio, Bonn 1833. — Iter italicum, 1824–36. — Bibliotheca libr. Ital. 1834. — Gerichtsordnung f. d. O.A.G. der 4 freien Städte, Hamb. 1843. — Encyclopädie d. in Deutschland geltenden R., Bonn 1847, 2. Aufl. 1854, 3. Aufl. 1863—68. — Die westgothische Antiqua, Halle 1847. — Das rheinpreuß. Ges. v. 14. März 1845, Bonn 1859. — Kirchenordnung für die evang. Gemeinden Westfalens u. der Rheinprovinz, 1867. — Ueber die Gens Langobardorum, 1868 (Festschrift für Bethmann-Hollweg), ital. Mil. 1873. — Die Gens Langobardorum, 2. Heft. Bonn 1874.

Lit.: Unsere Zeit 1875, S. 158. 159. — Augsburger Zeitg. 1874, S. 5511.

Teichmann.

S. 248, Z. 6 u. 7 v. u. l.: „so durch Reichsgesetzgebung für das ganze Gebiet des deutschen Reiches", statt (nämlich f. d. Gebiet des Nordd. Bundes).

S. 248, Z. 1 v. u. l.: „Reichsgewerbeordnung", statt „G.O. f. d. Nordd. Bund."

S. 253 ist nach Art. Buch einzufügen:

Büchel, Konrad, ♂ 30. XI. 1800 zu Fulda, Sohn armer Eltern, studirte zuerst Theologie, dann Rechtswissenschaft in Marburg, promovirte mit bester Note 1828 und wurde Privatdocent daselbst, 1838 a.o. Prof., 1843 ord. Prof., lehrte bis 1870, † 14. III. 1875.

Schriften: Diss. de fiducia, pignore et hypotheca, 1828. — Civilrechtl. Erörterungen, Marb. 1832—36 (39), 2. Aufl. 1846. — Disquis. de uno casu, §. 2. I. 4. 6, Marb. 1848. — Ueber die Natur des Besitzes, Marb. 1868.

Lit.: Nekrolog im Fuldaer Beobachter vom Mai 1875. Teichmann.

S. 266 Z. 6–8 v. u. ist der Satz: wenn die betr. strafbare Handlung nicht an sich schon, wie die Körperverletzung, ein Nachtheil ist" — zu streichen.

S. 350 ist nach Art. Curie einzuschalten:

Curtis, Benjamin, ♂ 4. XI. 1809 zu Watertown (Mass.), graduirte 1829, practicirte in Northfield, dann in Boston, wurde 1857 Richter am Oberbundesgericht, machte sich bekannt durch seine Erklärung in der Dred Scott-Affaire später wieder Advocat, zweimal im Repräsentantenhaus, Anwalt im Prozesse Andrew Johnson, Gutachter in der Wisconsin-Eisenbahngesetzangelegenheit, † 15. IX. 1874.

Schriften: Reports of cases in the circuit courts of the U. S., Boston 1854. 57. — Digest of the decisions of the Supreme Court of the U. S. 1854. — Decisions of the Supreme Court of the U. S. (22 Bände).

Lit.: Frankfurter Ztg. 1874, N. 277. — Allibone, Critical dictionary.

Teichmann.

S. 508, Z. 2 v. o. l.: „Gesetzgebung" statt „Gerichtsverfassung".

„ 508, „ 8 v. u. l.: Zahlungen der Nachlaßschuldner" statt „von Nachlaßschulden".

„ 508, „ 6 v. u. l.: „Bereicherung des Dritten".

„ 752, „ 9 v. o. l.: „ist für die deutsche Handelsrechtspflege — errichteten Bundes- „jetzt Reichsoberhandelsgericht".

S. 752, Z. 1 v. u. l.: „D. Prc O", statt Nordd. Prc O.

„ 777 nach Art. „Heuervertrag" ist einzuschalten:

Heydemann, Ludwig Eduard, ♂ 18. V. 1805 zu Berlin, war lange Zeit in der Gerichtspraxis thätig, widmete sich unter Hegel eingehenden philosophischen Studien und wandte sich dann mit besonderer Vorliebe dem preußischen Rechte zu. Er wurde 1841 a.o., 1845 ord. Prof., war 1842—48 als Hilfsarbeiter Savigny's namentlich auf dem Gebiete des Strafrechts thätig, schrieb den allgemeinen Theil der Revision von 1845, † 10. IX. 1874.

Schriften: Elem. d. Joachimischen Constitution. Berlin 1841. — Syst. d. preuß. Civ.R. im Grundrisse, Berl. 1851, 2. Aufl. als Einl. in das System ꝛc., Leipz. 1861—68. — Samml.

Digitized by Google

d. Gutachten d. kgl. preuß. liter. Sachverständigenvereins, Berl. 1848; mit Dambach, Die preuß. Nachdrucksgesetzgebung, Berl. 1864. — Allg. deutsche Strafrechtsztg. 1869, S. 48—52.

Lit.: Dambach, Gedächtnißrede auf Dr. H., Berlin 1874. Teichmann.

Hildenbrand, Karl, ♂ 19. X. 1814 zu München, bezog 1833 die Univ. daſ., promovirte 1841 als Dr. beider Rechte in München, u. 1842 als Dr. der Philoſ. in Erlangen; wurde 1843 Privatdozent in München, 1847 a.o. Prof. in Würzburg, 1851 ord. Prof., u. nahm vom J. 1861 an ſeinen Aufenthalt in München, wo er d. 3. V. 1874 am Gehirnſchlage ſtarb.

Schriften: De jurejurando quod ad diluendam criminum suspicionem receptum est, Monach. 1841. — Purgatio canonica u. vulgaris, Münch. 1841. — De bona fide rei propriae debitori ad temporis praeser. haud necessaria, Monach. 1843. — Unterſ. über die Germ. Pönitentialbücher, Würzb. 1851. — Geſch. u. Syſtem d. Rechts- u. Staatsphiloſophie, Lpz. 1860. Teichmann.

S. 780, Z. 29 v. o. l.: wenn das Geſchehene, auch abgeſehen ꝛc.

„ 784, iſt nach Art. Holzſchuher einzufügen:

Homeyer, Karl Guſtav, ♂ 13. VIII. 1795 zu Wolgaſt (Pommern), kehrte, nachdem ſeine Eltern wegen der franzöſiſchen Invaſion ſich nach Schweden begeben, 1810 nach Deutſchland zurück, ſtud. in Berlin, Göttingen und Heidelberg, eröffnete 1822 in Berlin Vorleſungen über Wechſelrecht, wurde 1824 a.o., 1827 ord. Prof. Unter Beibehaltung ſeiner Profeſſur trat er 1845 als a.o. Mitglied in's Obertribunal, aus dem er 1866 austrat; wurde 1850 Mitglied der Berliner Akademie der Wiſſenſchaften, 1854 Mitglied des kgl. Staatsraths u., als Kronſyndicus, Herrenhausmitglied, feierte 1872 ſein 50jähriges Doctorjubiläum, † 19. X. 1874. Hochverdient durch treffliche Ausgaben deutſcher Rechtsquellen.

Schriften: Hist. juris Pomeranici capita quaedam, Berol. 1821. — Ueberſetzung v. Kolderup-Roſenvinge's Grdriß der däniſchen Rechtsgeſchichte, Berl. 1825. — Des Sachſenſpiegels 1. Th. oder das Sächſiſche Landrecht, Berl. 1827, 3. Aufl. 1861. — Des Sachſenſpiegels 2. Th., Berl. 1842—44. — Verzeichniß deutſcher Rechtsbücher, 1836. — Die Heimath nach altdeutſchem Recht, insbeſondere das Hantgemal, 1852. — Die Stellung des Sachſenſpiegels zum Schwabenſpiegel, 1853. — Ueber die germ. Looſe. 1854. — Johannes Klenkok wider den Sachſenſpiegel, 1855. — Die deutſchen Rechtsbücher des Mittelalters u. ihre Handſchriften, 1856. Die unächte Reformation König Friedrichs III., 1856. — Ueber die informatio ex speculo Saxonum, 1857. — Richtſteig Landrechts nebſt Cautela u. Premis, 1857. — Spiegel deutſcher Leute, 1857. — Genealogie der Handſchriften des Sachſenſpiegels, 1859. — Stadtbücher des Mittelalters, 1860. — Die Extravaganten des Sachſenſpiegels, 1861. — Der Dreißigſte, 1864. — Das Friedegut in den Fehden des Mittelalters, 1867. — Ueber die Formel „der Minne u. des Rechts eines Andern mächtig ſein", 1867. — Die Looſsſtäbchen, 1868. — Die Haus- u. Hofmarken. 1871.

Lit.: Pierer's Jahrbücher III, Altenb. 1872, S. 258. Teichmann.

Band II.

S. 44, nach Art. Köſtlin iſt einzuſchalten:

Kothing, M., ♂ 13. V. 1815, ſtudirte in Heidelberg u. München, wurde Advocat, dann Regierungsſecretär in Schwyz, wo er 1870 zum Kanzleidirector avancirte. 1848—1870 war er zugleich Kantonsarchivar und eifriger Sammler der Rechtsquellen ſeiner Heimat und Geſetzgeber. 1866 wurde er von der Univerſität Zürich zum Dr. hon. causa ernannt, † 21. III. 1875.

Schriften: Landbuch von Schwyz, Zürich 1850. — Ueberſicht der Rechtsquellen der Bezirke des Kantons Schwyz in der Ztſchr. f. Schweiz. R., Baſel 1853 (II), II. 3—72. — Die Erbrechte von Schwyz, ebenda V. 109—178. — Das Hypothekarweſen in Schwyz, ebenda VI. 151—216 — ebenda XIII. 82—87. — Ferner hiſtoriſche Excurſe im Geſchichtsfreund d. fünf Orte. — Samml. d. Geſetze v. 1803—32. Einſiedeln 1860.

Lit.: Augsb. Ztg. 1875, S. 1389 (N. 90). Teichmann.

S. 228, Z. 20 v. u. l.: „ernannt", für „ernannte" u. „Rolin-Jacquemyns".

„ 228, „ 18 v. u. l.: „Lorimer".

Digitized by Google

S. 228, Z. 17 v. u. l.: „wohnte".
„ 228, „ 3 v. u. l.: „bestimmt".
„ 229, „ 5 v. o. l.: Lorimer's Sentenz".
„ 229, „ 11 v. o. l.: „due diligence".
„ 229, „ 16 v. o. l.: „ausgeschlossen seien".
„ 229, „ 19 v. o. l.: „der Vorhergenannten".
„ 229, „ 22 v. o. l.: „erwiesen werde".
„ 229, „ 24 v. o. l.: „eingeräumt werde"
„ 229, „ 27. 28 v. o. l.: „über die durch den neutralen Staat zu zahlende Entschädigung" ꝛc.
„ 248, „ 30 v. o. ergänze: „Dem Acceptanten braucht nicht notificirt zu werden. Erk. d. Leipz. R.O.H.G. v. 16. Oct. 1874.
S. 367, Z. 4 v. u. l.: „von seinem Confiscationsrecht" für „durch sein C.".
„ 369, „ 6 v. o. l.: „1752—1756".
„ 493, „ 17—19 v. o. ist der Satz, betr. den österreichischen Entwurf, zu streichen.
„ 517, „ nach Art. Salmasius ist einzuschalten:

Salpius, Botho Ludw. Wilh. v., ♂ 31. VII. 1823 zu Berlin, stud. daselbst u. in Bonn, 1848 Assessor am Kammergericht, 1849 Kreisrichter in Oppeln, 1852 Justitiar bei der Regierung in Frankfurt a./O., ging 1853 nach Stralsund, wurde 1867 O.A.G.rath in Celle, † 2. VI. 1874.

Schriften: Novation u. Delegation, Berl. 1864. — Abh. in Goldschmidt's Ztschr. für H.R. XIX. — Verhh. d. 12. Juristentages, Bd. I.

Lit.: Kühne in Verhh. d. 12. Juristentages, Bd. II. S. 334—337.

Teichmann.

S. 541, Z. 19 v. u. l.: „gegenüber allen Schriftstellern".
„ 618, „ 11 v. o. l.: „Séances", statt „Sédances".
„ 911, nach Art. „Zabarellis" füge ein:

Zachariä, Heinrich Albert, ♂ 20. XI. 1806 zu Herbsleben im Gothaischen, habilitirte sich 1830 zu Göttingen, wurde 1842 Prof. daselbst, 1848 Mitglied d. Vorparlaments, dann Bevollmächtigter d. Krone Hannover im Vertrauenscollegium, Mitglied der Nationalversammlung, sowie der Kaiserdeputation, 1863 Mitglied des Staatsraths u. Bevollmächtigter der deutschen Standesherren in Frankfurt a./M., im Febr. 1867 Mitglied des Norddeutschen Reichstages, 1873 Mitglied der Bundescommission zur Prüfung des Entw. der deutschen Str.Prc.O., † 29. IV. 1875 zu Tübingen.

Schriften: Grdriß zu Vorlesungen über braunschw. Priv.R., Gött. 1832. — Die rückwirkende Kraft neuer Strafgesetze, ebd. 1834. — Lehre vom Versuche der Verbrechen. ebd. 1836—39. — Grdlinien d. gem. deutsch. Crim.Prc., ebd. 1837. — Deutsches Staats- u. Bundesrecht, ebd. 1841—45. 3 Aufl. 1865—67. — Die Gebrechen u. die Reform d. deutschen Strafverfahrens, ebd. 1846. — Zur schlesw.-holst. Frage, ebd. 1847. — Die schweiz. Eidgenossenschaft, der Sonderbund u. die Bundesrevision, ebd. 1848. — Die Rechtswidrigkeit der Reactivirung der 1848 aufgelösten deutschen Bundesversammlung, ebd. 1850. — Das mündl. öff. Verfahren mit Geschwornen im Kgr. Hannover, ebd. 1850. — Rechtl. Beleuchtung der kurhess. Septemberverordnungen, ebd 1851. — Votum über die neuesten Vorlagen der hannov. Regierung, die Abänderung des Verfassungsgesetz betr., ebd 1853. — Die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart, ebd. 1855—63. — Der coburger Untersuchungsproceß gegen L. Hannibal Fischer, ebd. 1857. — Denkschrift, den privil. Gerichtsstand der Standesherren in Bayern in Strafsachen betr., Nürnb. 1858, Nachtrag 1860. — Das rechtl. Verhältniß d. fürstl. Kammergutes, Gött. 1861. — Handbuch d. deutsch. Str.Prc., ebd. 1861—68. — Das Successionsrecht im Gesammthause Braunschweig-Lüneburg, Lpz. 1862. — Staatsrechtl. Votum über d. schlesw.-holst. Successionsfrage, Gött. 1863. — Ueber Art. 84 d. preuß. Verfassungs-Urkunde, Lpz. 1866. — Das Eigenthumsrecht am deutschen Kammergute, Gött. 1867. — Denkschrift über d. territorialen Umfang d. standesherrl. Vorrechte in Deutschland, Karlsr. 1867. — Die Verfassungsänderung nach Art. 78 der Nordd. B.Verf., Braunschw. 1869. — Zur Frage von der Reichscompetenz gegenüber dem Unfehlbarkeits-Dogma, Braunschw. 1871. — Das moderne Schöffengericht (Heft 12 der Deutschen Zeit- u. Streitfragen von v. Holtzendorff u. Oncken), Berl. 1872. — Denkschrift betr. Herzogthum Arenberg-Meppen, Hann. 1872. — Viele Abhandlungen im Arch. d. Crim.R., in Goltdammer's Archiv, Bd. III. V. XIX, im Gerichtssaal IX. XX. XXI. u. a.

Lit.: Pierer's Jahrbücher III. S. 565. Teichmann.

Digitized by Google

I.

Verzeichniß der Mitarbeiter

mit Beifügung der von ihnen bearbeiteten Artikel.

In diesem Register bedeutet die vorangestellte Zahl immer die im Lexikon dem Artikel vorgestellte fortlaufende Nummer. Sodann folgt das Schlagwort des Artikels, — was jedoch bei den biographischen Artikeln weggelassen worden ist. Nachgesetzt ist die Seitenzahl des Lexikons und beziehungsweise der Band. Wo der Band nicht bezeichnet ist, ist immer der erste Band gemeint.

---

1. **Behrend,** Professor Dr. J. Fr., in Greifswald:

Nr. 219. Bergelohn 192.
„ 256. Bilanz 231.
„ 268. Bodmerei 237.
„ 313. Buchführung 253.
„ 678. Firma 589.
„ 817. Handelsgerichte 750.
„ 833. Hausirhandel 764.
„ 836. Havarie 766.
„ 985. Kleinhandel II. 32.
„ 1265. Niederlagsrecht II. 238.
„ 1423. Procura II. 379.
„ 1536. Rhederei II. 497.
„ 1592. Schiffspapiere II. 542.
„ 1694. Stapelrecht II. 647.

2. **Bezold,** Bez.-Ger.-Rath. Dr. Ernst, in München:

Nr. 113 S. 111. Nr. 185 S. 159. Nr. 203 S. 176. Nr. 294 S. 247. Nr. 299 S. 250. Nr. 334 S. 269. Nr. 360 u. 361 S. 280. Nr. 459 S. 366. Nr. 507 S. 414. Nr. 528 S. 422. Nr. 620 S. 540. Nr. 638 S. 563. Nr. 770 S. 723. Nr. 846 S. 774. Nr. 885 u. 886 S. 789. Nr. 891 S. 800. Nr. 986. II. 32. Nr. 1007. II. 45. Nr. 1015. II. 51. Nr. 1091. II. 99. Nr. 1136. II. 128. Nr. 1163. II. 140. Nr. 1346. II. 303. Nr. 1371. II. 316. Nr. 1440. II. 399. Nr. 1470. II. 414. Nr. 1561. II. 511. Nr. 1594. II. 543. Nr. 1602. II. 545. Nr. 1716. II. 669. Nr. 1876. II. 877. Nr. 1878. II. 879. Nr. 1890. II. 892.

3. **Bolgiano,** Professor Dr. C., in München:

Nr. 245. Beweis 215.
„ 246. Beweis-Anticipation 219.
„ 247. Beweis-Urtheil 221.
„ 376. Collision der Beweise 288.
„ 616. Eventueller Eidesantrag 532.
„ 729. Gegenbeweis 638.
Nr. 738. Gemeinschaft der Beweismittel 665.
„ 1488. Rechtsvermuthungen II. 436.
„ 1744. Terminus circumductus II. 692.

4. **Brockhaus,** Professor Dr. F., in Kiel:

Nr. 526. Ebenbürtigkeit 420.
„ 754. Geschäftsordnung (Verfassungsrecht) 699.
„ 882. Huldigung der Stände 787.
„ 1013. Kriegsschaden II. 50.
„ 1057. Lehnshoheit II. 77.
„ 1200. Mißheirath II. 174.
„ 1243. Nadelgelder II. 200.
„ 1259. Neuwahlen II. 230.
„ 1325. Partialerneuerung II. 287.
„ 1329. Paßpflicht II. 289.
„ 1392. Postliminium II. 332.
„ 1413. Prinzessinsteuer II. 362.
„ 1501. Regentschaftsgesetze II. 456.
„ 1502. Regredienterbin II. 459.
„ 1683. Staatsgebiet II. 622.
„ 1698. Stellvertretungskosten II. 649.
„ 1727. Sustentationsgeld II. 680.
„ 1822. Verfassungseid II. 796.
„ 1873. Wahlgesetze II. 868.
„ 1946. Zwischenherrschaft II. 934.

5. **Brunner,** Professor Dr. Heinrich, in Berlin:

Nr. 142. Autonomie 146 ff.
„ 175. Bannrecht 157.
„ 646. Familienfideicommiß 569.
„ 662. Felonie 582.
„ 689. Flüsse 599.
„ 906. Inhaberpapiere 812.
„ 920. Investitur 826.
„ 934. Jagdrecht 837.
„ 1031. Landsassiat II. 58.
„ 1214. Morganatische Ehe II. 186.
„ 1242. Nachsteuer II. 200.
„ 1324. Parentelenordnung II. 285.
„ 1349. Personallehen II. 304.

Digitized by Google

Nr. 1412. Primogeniturordnung II. 360.
„ 1515. Rente, Rentenkauf II. 471.
„ 1621. Schwurgericht, geschichtlich II. 559.
„ 1627. Secundo- und Tertiogenituren II. 589.
„ 1642. Seniorat II. 588.
„ 1708 b. Strandrecht, Strandungsordnung II. 663.
„ 1913. Wildfolge II. 906.

6. **Bulmerincq**, Staatsrath, Professor Dr. A., in Dorpat:

Nr. 60. Alternat 54.
„ 123. Asylrecht 119 ff.
„ 135. Auslieferungsverträge 133 ff.
„ 379. Comites gentium 294.
„ 418. Durchsuchungsrecht 418.
„ 626. Exequatur 546.
„ 631. Exterritorialität 554.
„ 1094. Loslassungs- (Rancionirungs-) Verträge II. 102.
„ 1146. Marodeure II. 135.
„ 1258. Neutralitätsgesetze II. 215.
„ 1472. Ratification II. 416.
„ 1520. Repressalien II. 485.
„ 1528. Retorsion im Völkerrecht II. 489.
„ 1591. Schiedsspruch im Völkerrecht II. 530.
„ 1832. Vermittlung II. 813.

7. **Dochow**, Professor Dr. A., in Halle:

Nr. 89. Anschuldigung, falsche, 80.
„ 325. Buße 266.
„ 466. Desertion 371.
„ 541. Eichordnung 441.
„ 542. Eid der Beamten 442.
„ 547. Eidesstattliche Versicherung 447.
„ 561. Eintheilung der Straffälle 473.
„ 563. Einziehung 478.
„ 621. Exceptio veritatis 540.
„ 728. Gefängnißstrafe 637.
„ 736. Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen 661.
„ 807. Haft 745.
„ 961. Kaution der Beamten II. 11.
„ 1529. Retorsion im Strafrecht II. 492.
„ 1818. Verbrechen und Vergehen der Regionsdiener II. 790.
„ 1841. Vertragsverletzung II. 829.
„ 1847. Verweis II. 842.
„ 1851. Verzicht im strafrechtlichen Sinne II. 846.
„ 1874. Wahlvergehen II. 874.

8. **Eccius**, Kreisger.-Rath Prof., in Greifswald:

Nr. 218. Bereicherungsklage 191.
„ 347. Casus 272.
„ 390. Competenz 308.
„ 396. Condictionen 319.
„ 446. Decretum D. Marci 360.
„ 502. Dotal-Grundstücke 410.
„ 503. Dotal-Klage 411.
„ 504. Dotal-System 412.
„ 505. Dotationspflicht 413.
„ 627. Exhibitionspflicht 547.
„ 680. Fiscus 591.
„ 756. Gesindevertrag 704.
Nr. 892. Illation der Dos 809.
„ 1285. Oblation im Pfandrecht II 258.
„ 1322. Paraphernen II. 284.
„ 1363. Pfandprivilegien II. 311.
„ 1414. Prioritäten der Pfandrechte II. 363.
„ 1419. Privilegien II. 372.
„ 1429. Protestationen im Hypotheken-Buch II. 387.
„ 1467. Quittung II. 413.
„ 1526. Retention des Pfandes II 487.
„ 1527. Retentionsrecht II. 488.
„ 1616. Schwängerungsklage II. 556.
„ 1746. Theilungsklage II. 701.
„ 1833 Verschollenheitserklärung II. 816.
„ 1836. Versprechungseid II. 823.
„ 1849. Verwirkung II. 844.
„ 1912. Zwang II. 929.
„ 1949. Zwitter II. 938.

9 **Eck**, Professor Dr. E., in Halle a. S.:

Nr. 28. Adjudication 30.
„ 37. Afterbürgschaft 41.
„ 38 Aftermiethe 41.
„ 39. Afterpfand 42.
„ 52. Alimentationspflicht 49.
„ 69. Amortisation 61.
„ 85. Annahme an Zahlungsstatt 77.
„ 124. Auction 123.
„ 147. Aversionalkauf 149.
„ 304. Briefwechsel im Vertragsschluß 251.
„ 322. Bürgschaft 261.
„ 411. Darlehnsvertrag 353.
„ 463. Deposition 367.
„ 478 Dienstmiethe 383.
„ 532. Editionseid 426.
„ 545. Eidesformel 445.
„ 547. Einrede 469.
„ 566. Eisenviehvertrag 490.
„ 572. Emphyteuse 493.
„ 580 Entwährung 503.
„ 603 Erfüllungsort 523.
„ 604. Erfüllungszeit 524.
„ 606. Erlaß 525.
„ 628. Exmissionsklage 548.
„ 658. Feldservituten 580.
„ 739. Gemüthsuntersuchungsverfahren 668.
„ 761. Gewähr der Mängel 708.
„ 784. Gradualfolge 726.
„ 787. Grenzscheidungsklage 728.
„ 894. Immission 801.
„ 924. Irrthum im Civilrecht 832.
„ 948 Kammersachen II. 2.
„ 959. Kauf II. 7.
„ 963. Kautionen im Civil-Proc II. 14.
„ 1081. Litispendenz II. 69.
„ 1089. Loos II. 98.
„ 1120. Mandat II. 119.
„ 1132. Mandirte Gerichtsbarkeit II. 127.
„ 1133. Manualacten II. 128.
„ 1190. Miethe II. 153.
„ 1311. Pachtsachen II. 279.
„ 1312. Pachtvertrag II. 280.
„ 1335. Patrimonialgerichtsbarkeit II. 295.
„ 1420. Probekauf II. 373.
„ 1424. Prodigalitätserklärung II. 380.

Nr. 1449. Punctation II. 404.
„ 1462. Querulantenſtrafen II. 412.
„ 1479. Reallaſten II. 425.
„ 1484. Rechnungsſachen II. 429.
„ 1503. Regreß (Rückgriff) II. 460.
„ 1535. Revocatorienklage II. 496.
„ 1589. Schiedseid II. 527.
„ 1643. Separatio bonorum, Gütertrennung II. 588.
„ 1662. Societas II. 595.
„ 1681. Spolienſachen II. 618.
„ 1718. Subhaſtation II. 669.
„ 1730. Syndicat II. 682.
„ 1753. Thierhaltung II. 703.
„ 1850. Verzicht II. 844.
„ 1879. Wandlungsklage II. 879.
„ 1888. Weinkauf II. 892.
„ 1906. Wiedereinſetzung in den vorigen Stand II. 899.

10. **Franklin**, Profeſſor Dr. O., in Tübingen:

Nr. 36. Afterbelehnung 40.
„ 56. Allodification 52.
„ 615. Eventualbelehnung und Lehnsexpectanz 531.
„ 947. Kammer- und Kellerlehn II. 2.
„ 1055. Lehnſchulden II. 74.
„ 1056. Lehnsfähigkeit II. 77.
„ 1058. Lehnsſtamm II. 79.
„ 1173. Meliorationen und Deteriorationen des Lehns II. 146.
„ 1201. Mitbelehnung II. 176.
„ 1234. Muthung bei Lehn II. 197.
„ 1257. Neulehen II. 214.
„ 1362. Pfandlehen II. 310.
„ 1425. Prodominium II. 381.
„ 1500. Regalien II. 453.
„ 1690. Stammgüter II. 641.
„ 1759. Thronlehen II. 707.
„ 1886. Weiberlehen II. 889.

11. **Fuchs**, Staatsanwalt und Profeſſor Dr., in Breslau:

Nr. 94. Antragsdelicte 84.

12. **Gareis**, Profeſſor Dr., in Gießen:

Nr. 13. Accept 11.
„ 77. Anerkennung 65.
„ 144. Aval 148.
„ 259. Blancoindoſſament 232.
„ 443. Deckung 355.
„ 465. Depotgeſchäft 369.
„ 479. Differenzgeſchäft 384.
„ 490. Dispoſitionsſtellung 395.
„ 498. Domicilwechſel 408.
„ 550. Eigenwechſel 451.
„ 683. Fixgeſchäft 592.
„ 903. Indoſſament 809.
„ 1019. Kursberechnung II. 51.
„ 1185. Meßwechſel II. 151.
„ 1266. Nochgeſchäft II. 238.
„ 1276. Notification II. 248.
„ 1286. Obligo II. 259.
„ 1305. Ordrepapiere II. 277.
„ 1403. Prämiengeſchäft II. 341.
„ 1427. Promeſſengeſchäft II. 383.
„ 1428. Proteſt II. 384.
„ 1434. Proviſion II. 391.
„ 1469. Ratenwechſel II. 414.
„ 1559. Rückwechſel II. 506.
„ 1612. Schuldhaft II. 551.
„ 1696. Stellgeſchäft II. 647.
„ 1835. Verſicherungsvertrag II. 818.
„ 1840. Verträge zu Gunſten Dritter II. 827.
„ 1881. Warrants II. 880.
„ 1944. Zweiprämiengeſchäft II. 932.

13. **Geyer**, Profeſſor Dr. A., in München:

Nr. 64. Altersſtufen, ſtrafrechtliche 58.
„ 91. Anſtiftung 82.
„ 133. Ausland, Verbrechen in demſelben 130.
„ 200. Begnadigung 173.
„ 202. Begünſtigung 175.
„ 205 Beihülfe 177.
„ 392. Concurrenz 313.
„ 426. Culpa im Strafrecht 346.
„ 495. Dolus im Strafrecht 401.
„ 925. Irrthum im Strafrecht 835.
„ 1272. Nöthigung II. 242.
„ 1273. Nothſtand II. 243.
„ 1274. Nothwehr II. 244.
„ 1418. Privatverzeihung II. 371.
„ 1557. Rückfall II. 504
„ 1705. Strafmilderungsgründe II. 658.
„ 1706. Strafſchärfungsgründe II. 659.
„ 1707. Strafverwandlungsgründe II. 660.
„ 1708a. Strafzumeſſungsgründe II. 662.
„ 1781. Trunkenheit II. 726.
„ 1829. Verjährung und Verjährungsfriſten im Strafrecht II. 808.
„ 1838. Verſuch II. 824.

14. **Gierke**, Profeſſor Dr. O., in Breslau:

Nr. 21. Actiengeſellſchaft 17 ff.
„ 44. Agrargeſetzgebung 44 ff.
„ 55. Allmende 51.
„ 90. Anſiedlung 81.
„ 321. Bürgervermögen 261.
„ 380. Commanditgeſellſchaft 294.
„ 418. Corporation 332.
„ 451. Deichverbände 361.
„ 486. Dismembrationen 390.
„ 581. Entwäſſerungsanlagen 504.
„ 733. Gemeinde, Gemeindeordnungen 645.
„ 734. Gemeindebürgerrecht, Gemeindeverfaſſung 652.
„ 735. Gemeindehaushalt 658.
„ 737. Gemeinheitstheilung 663.
„ 741. Genoſſenſchaften 671.
„ 752. Geſammteigenthum 696.
„ 908. Innungen 816.
„ 943. Juriſtiſche Perſon 844.
„ 949. Kämmereivermögen II. 2.
„ 1144. Markloſung II. 134.
„ 1239. Nachbarloſung II. 199.

15. **Glaſer**, Juſtizminiſter Dr. Julius, in Wien:

Nr. 1417. Privatanklage II. 369.
„ 1487. Rechtskraft im Strafproceß II. 434.
„ 1494. Recuſation im Strafproceß II. 448.
„ 1498. Reduction der Geſchwornenliſte II. 452.
„ 1525. Reſumé II. 486.

Nr. 1607. Schöffengericht II. 546.
„ 1622. Schwurgericht II. 571.
„ 1623. Schwurgerichtshof II. 577.
„ 1624. Schwurgerichts-Präsident II. 577.
„ 1848. Verweisungsurtheil II. 843.
„ 1875. Wahrspruch II. 875.

16. **Gneist**, Professor Dr. Rudolf, in Berlin:

Nr. 112. Armengesetzgebung 102.
„ 240. Besteuerung 207.
„ 316. Budget 255.
„ 649. Familienstand 573.
„ 794. Grundsteuer 733.
„ 901. Indemnität 806.
„ 1614. Schulzwang II. 553.
„ 1685. Staatsrath II. 624.
„ 1700. Steuerverweigerung II. 653.
„ 1797. Unterrichtsgesetzgebung II. 740.
„ 1844. Verwaltungsjustiz II. 833.
„ 1884. Wegeordnungen II. 884.

17. **Heinze**, Hofrath Professor Dr., in Heidelberg:

Nr. 1009. Kreuzverhör II. 45.
„ 1125. Majorität II. 116.
„ 1471. Rathskammer II. 415.

18. **Hinschius**, Professor Dr. Paul, in Berlin:

Nr. 19. Actenschluß 17.
„ 20. Actenversendung 17.
„ 23. Adcitation 24.
„ 29. Administrationsforum 31.
„ 32. Advokatur und Anwaltschaft 33.
„ 35. Affinität 40.
„ 100. Apostasie 89.
„ 101. Apostoli 90.
„ 111. Armeneid 101.
„ 129. Augenschein 127.
„ 164. Bagatellproceß 151.
„ 189. Baulast 160.
„ 201. Begräbniß und Kirchhöfe 175.
„ 204. Beichte, Beichtgeheimniß 176.
„ 222. Berichtsproceß 195.
„ 231. Beschwerde 198.
„ 248. Beweistheorie 228.
„ 349. Censuren 274.
„ 372. Cölibat 285.
„ 375. Collation 288.
„ 381. Commende 296.
„ 388. Comparatio literarum 306.
„ 391. Concordate 309.
„ 402. Connexitätsforum 322.
„ 444. Declaration der Erkenntnisse 356.
„ 454. Delegation der Gerichtsbarkeit 364.
„ 467. Deservitenjahr 371.
„ 471. Devolution 372.
„ 480. Diffession 386.
„ 481. Dimissorialien 387.
„ 491. Dissidenten 396.
„ 501. Dorfgerichte 410.
„ 521. Duplik 418.
„ 533. Ehe 427.
„ 535. Ehehindernisse 431.
„ 536. Ehescheidung 432.
„ 537. Eheschließung 435.
„ 537. Endurtheil 495.
Nr. 579. Entscheidungsgründe — Civilproceß 502.
„ 583. Episkopat 505.
„ 602. Erfüllungseid 522.
„ 623. Execution 543.
„ 648. Familienschluß 573.
„ 650. Familienstiftung 576.
„ 703. Freiwillige Gerichtsbarkeit 613.
„ 732. Gelübde 645.
„ 747. Gerichtskosten 678.
„ 750. Gerichtsstand im Civilproceß 684.
„ 768. Gewissensvertretung 722.
„ 772. Glaubenseid 724.
„ 801. Gütereinheit, Gütergemeinschaft 741.
„ 828 Hausandacht 759.
„ 862. Hofgüter 782.
„ 895. Immunität 801.
„ 900. Incorporation 806.
„ 905. Informativproceß 811.
„ 907. Inhibitorialien 815.
„ 909. Inrotulation 817.
„ 911. Institution 818.
„ 912. Intercalarfrüchte 818.
„ 913. Interdict 819.
„ 918. Intervention 824.
„ 922. Irregularität 827.
„ 942. Juden 841.
„ 944. Justitium 849.
„ 945. Kabinetsjustiz II. 1.
„ 953. Kapital II. 4.
„ 954. Kapläne II. 5.
„ 955. Kardinäle II. 5.
„ 967. Ketzerei II. 18.
„ 973. Kirchenbau II. 22.
„ 974. Kirchenfabrik II. 23.
„ 975. Kirchengemeinde II. 24.
„ 976. Kirchengüter II. 25.
„ 978. Kirchenzucht II. 26.
„ 979. Klageänderung II. 27.
„ 981. Klagegrund II. 29.
„ 982. Klagehäufung II. 30.
„ 983. Klageschrift II. 31.
„ 991. Klöster II. 33.
„ 999. Konsistorium II. 38.
„ 1003. Krahnrecht II. 44.
„ 1050. Legaten II. 71.
„ 1052. Legitimation im Civilproceß II. 72.
„ 1058. Leibgedinge II. 80.
„ 1080. Litisdenunciation II. 95.
„ 1166. Meiergüter II. 142.
„ 1176. Mensalgut II 147.
„ 1178. Mentalreservation II. 148.
„ 1184. Meßstipendium II. 150.
„ 1191. Miethssachen II. 157.
„ 1215. Morgengabe II. 187.
„ 1216. Mortuarium II. 188.
„ 1260. Nichtigkeitsbeschwerde im Civilproceß II. 231.
„ 1262. Nichtigkeitsklage II 237.
„ 1267. Nominationsrecht (Kirchenrecht) II. 239.
„ 1269. Notariat II. 239.
„ 1277. Notorietät II. 249.
„ 1279. Nuntien II. 251.
„ 1281. Obedienzeid II. 253.
„ 1292. Offenbarungseid II. 262.

Nr. 1294. Official II. 264.
„ 1303. Orden II. 269.
„ 1304. Ordination II. 276.
„ 1319. Panisbrief II. 283.
„ 1333. Patriarchen II. 295.
„ 1336. Patronat II. 296.
„ 1366. Pfarrer II. 313.
„ 1370. Pfründe II. 316.
„ 1378. Placet II. 318.
„ 1388. Pontificalien II. 327.
„ 1396. Präbende II. 337.
„ 1400. Prälaten II. 339.
„ 1404. Präsentationsrecht II. 342.
„ 1421. Probst II. 375.
„ 1435. Provocation, Provocationsproceß II. 392.
„ 1441. Publication der Urtheile II. 399.
„ 1452. Putativ-Ehe II. 405.
„ 1464. Quinquennalfacultäten II. 412.
„ 1473. Ratihabition II. 420.
„ 1480. Reassumtion II. 427.
„ 1492. Recursus ab abusu II. 443.
„ 1495 Recusationsrecht der Gemeinde bei Besetzung der Pfarrstellen II. 449.
„ 1507. Relevanzbescheid II. 462.
„ 1510. Remissorialien II. 468.
„ 1518. Replik II. 474.
„ 1521. Reservationen, päpstliche II. 483.
„ 1522. Residenzpflicht II. 484.
„ 1523. Res sita II. 484.
„ 1530. Retractionsrecht II. 494.
„ 1534. Revision II. 494.
„ 1572. Säcularisation II. 516.
„ 1596. Schisma II. 544.
„ 1628. Sedisvacanz II. 579.
„ 1640. Seminarien, kirchliche, II. 586.
„ 1656. Simonie II. 592.
„ 1691. Standesregister II. 643.
„ 1701. Stiftungen II. 656.
„ 1702. Stolgebühren II. 657.
„ 1711. Streitgenossenschaft II. 666.
„ 1719. Substitution II. 672.
„ 1720. Suffragan II. 672.
„ 1725. Superintendent. General-Superintendent II. 678.
„ 1726. Suspension II. 679.
„ 1729. Symbole II. 681.
„ 1732. Synodalverfassung II. 683.
„ 1737. Taufzwang II. 688.
„ 1748. Testamentsexecutor II. 698.
„ 1761. Titel II. 708.
„ 1764. Titulus II. 711.
„ 1767. Todte Hand II. 713.
„ 1789. Unfähigkeit des Richters II. 731.
„ 1793. Union II. 737.
„ 1806. Urkundenbeweis II. 778.
„ 1814. Variationsrecht II. 787.
„ 1819. Verdächtigkeit des Richters II. 793.
„ 1831. Verlöbniß II. 811.
„ 1842. Vertretung im Proceß II. 831.
„ 1846. Verweigerung der Justiz II. 842.
„ 1852. Vicarien II. 847.
„ 1859. Visitationen, kirchliche, II. 852.
„ 1863. Vogtei II. 854.
„ 1864. Vollmacht II. 854.
„ 1903. Widerklage II. 896.
Nr. 1916. Witthum II. 907.
„ 1917. Wohnsitz II. 907.
„ 1920. Würderungseid II. 910.
„ 1928. Zehenten II. 913.
„ 1931. Zeugenbeweis II. 917.
„ 1945. Zweite Ehe II. 933.
„ 1948. Zwischenurtheile II. 937.

19. **Holtzendorff**, Professor Dr. Franz von, in München.

Nr. 10. Abtreibung der Leibesfrucht 9.
„ 105. Arbeitshaus 98.
„ 114. Arrest 111.
„ 141. Auswanderung 143 ff.
„ 142. Ausweisung der Fremden 145 f.
„ 199. Beglaubigungsschreiben 171.
„ 208. Belagerungszustand 179.
„ 244. Beute 213.
„ 562. Einzelhaft 474.
„ 569. Embargo 492.
„ 642. Fährgerechtigkeit 565.
„ 681. Fiscusrecht 592.
„ 684. Flagge 593.
„ 946. Kabotage II. 1.
„ 1022. Ladung im Strafproceß II. 54.
„ 1384. Polizeiaufsicht II. 322.
„ 1426. Progressivsystem II. 382.
„ 1439. Prügelstrafe II. 398.
„ 1586. Schatullgut II. 523.
„ 1631. Seeraub II. 583.
„ 1682. Staatsanwaltschaft II. 618.
„ 1684. Staatsgerichtshof II. 623.
„ 1692. Standgericht II. 645.
„ 1766. Todesstrafe II. 712.
„ 1825. Verhaftung II. 800.
„ 1826. Verhör II. 801.
„ 1839. Vertheidigung II. 826.
„ 1843. Verwahrungsbefehl 832.
„ 1941. Zuchthausstrafe II. 928.

20. **Hübler**, Geh. Reg.-Rath Professor Dr. H., in Berlin:

Nr. 86. Annaten 78.
„ 106. Archidiaconat 99.
„ 206. Bekenntnißzwang der Geistlichen 178.
„ 214. Beneficium 188.
„ 320. Bulle 260.
„ 404. Consecration 324.
„ 430. Curie 349.
„ 450. Degradation 361.
„ 473. Diaconat 372.
„ 488. Dispensation 393.
„ 571. Emeritirung 493.
„ 618. Evocationen 539.
„ 625. Exemptionen 546.
„ 630. Exspectativen 554.
„ 994. Koadjutoren II. 36.

21. **Jagemann**, v., Staatsanwalt-Substitut in Freiburg i. Br.:

Nr. 808. Haftbarkeit für Empfehlung und Rath 745.
„ 1116. Mahlschatz II. 108.

22. **John**, Ober-App.-Ger.-Rath Dr. R., in Lübeck:

Nr. 67. Amendement 59.
„ 107. Archiv 100.

Digitized by Google

Nr. 209. Beleidigung 181.
„ 292. Brandstiftung 245.
„ 412. Contrasignatur 328.
„ 538. Ehrengerichte 436.
„ 641. Fahneneid 564.
„ 669. Festungsrayon 586.
„ 726. Gefangenbefreiung 635.
„ 727. Gefangenhaltung 636.
„ 751. Gerichtsverfassung 686.
„ 859. Hochverrath 778.
„ 1011. Kriegsartikel II. 46.
„ 1030. Landesverrath II. 57.
„ 1123. Majestätsbeleidigung II. 113.
„ 1193. Militärverbrechen II. 159.
„ 1196. Minister II. 165.
„ 1197. Ministerverantwortlichkeit II. 169.
„ 1382. Politische Verbrechen II. 320.
„ 1410. Preßdelicte II. 349.
„ 1411. Preßgesetzgebung II. 354.
„ 1475. Raufhandel II. 422.
„ 1497. Redefreiheit II. 451.
„ 1710. Strandung II. 665.
„ 1788. Ueberschwemmung II. 730.

23. **Kayser,** Stadtrichter Dr. Paul, in Berlin:
Nr. 385. Commodum 303.
„ 409. Consumtion 327.
„ 453. Delegation (nach Bekker) 362.
„ 697. Frachtgeschäft 605.
„ 1035. Laesio enormis II. 60.
„ 1040. Laudemium II. 62.
„ 1048. Legalservituten II. 67.
„ 1078. Litiscontestation im Röm. R. 88.
„ 1199. Mißgeburten II. 173.
„ 1278. Novation II. 249.
„ 1301. Operis novi nuntiatio II. 266.
„ 1332. Pathengeschenke II. 295.
„ 1340. Pauperies II. 298.
„ 1408. Prävention II. 346.
„ 1457. Quasicontracte und Quasidelicte II. 408.
„ 1460. Quatembergelder II. 410.
„ 1483. Receptum nautarum etc. II. 428.
„ 1486. Rechtskraft II. 431.
„ 1491. Reconventionsforum II. 442.
„ 1493. Recusation im Civilproceß II. 445.
„ 1509. Remission des Pachtzinses II. 466.
„ 1511. Remotion des Vormundes II. 468.
„ 1512. Remuneratorische Schenkung II. 469.
„ 1558. Rücklaufsrecht II. 505.
„ 1590. Schiedsrichter II. 528.
„ 1657. Simulation (civilrechtliche) II. 592.
„ 1740. Tausch II. 688.
„ 1784. Tutorium II. 728.
„ 1845. Verwandtschaft II. 839.
„ 1867. Vorkaufsrecht II 859.
„ 1869. Vormundschaft II. 862.
„ 1863. Wasserservituten II. 883.

24. **Keyßner,** Stadtgerichtsrath Dr., in Berlin:
Nr. 138. Außercursetzung 141.
„ 815. Handelsbücher 748.
„ 816. Handelsfrau 750.
„ 818. Handelsregister 754.
„ 1145. Marktpreis II. 134.
„ 1203. Mittelkurs II. 178.
„ 1415. Prioritätsactien II. 365.
Nr. 1733. Talon II. 687.
„ 1896. Werthseinlagen II. 893.
„ 1938. Zinsleiste II. 926.

25. **Koch,** Geh. Finanz-Rath Dr. R., in Berlin:
Nr. 1. Abandon 1.
„ 276. Börse 239.
„ 355. Chartepartie 278.
„ 383. Commissionsgeschäft 297.
„ 487. Dispache 392.
„ 492. Distanzfracht 398.
„ 654. Fautfracht 577.
„ 853. Heuervertrag 776.
„ 997. Konnossement II. 36.
„ 1023. Lagergeld II. 55.
„ 1126. Mäkler II. 117.
„ 1183. Meßbrief II. 149.
„ 1270. Note II. 241.
„ 1293. Offerte II. 263.
„ 1541. Riscontro II. 498.
„ 1542. Ristorno II. 499.
„ 1630. Seeprotest II. 581.
„ 1670. Sortimentsbuchhandel II. 607.
„ 1676. Speditionsgeschäft II. 612.

26. **Krafft-Ebing** von, Professor und Irrenhausdirector, in Gratz:
Nr. 923. Irrengesetzgebung 828.
„ 1803. Unzurechnungsfähigkeit II. 753.

27. **Krawel,** von, Appellationsgerichtsrath in Naumburg:
Nr. 11. Abweisung der Klage 10.
„ 46. Ahnen 48.
„ 87. Anonyme Gesellschaft 79.
„ 371. Codicilli confirmati 285.
„ 411. Contocurrent 328.
„ 428. Cumulation der Rechtsmittel 347.
„ 448. Defecte der Beamten 360.
„ 485. Disconto 390.
„ 509. Drohung 415.
„ 543. Eidesantrag 443.
„ 588. Erblehn 509.
„ 639. Factor 563.
„ 706. Frist 621.
„ 798. Guarentigiirte Urkunden 737.
„ 837. Hazardspiel 767.
„ 980. Klageantrag II. 28.
„ 1043. Leben II. 63.
„ 1044. Lebensdauer II. 63.
„ 1082. Litisdenunciation II. 97.
„ 1104. Lungenprobe II. 105.
„ 1238. Mystisches Testament II. 198.
„ 1246. Naturalis obligatio II. 208.
„ 1317. Palmarium II. 283.
„ 1380. Platzgeschäft II. 319.
„ 1407. Prävarication II. 346.
„ 1468. Rabatt II. 414.
„ 1570. Sachen, verbrauchbare II. 515.
„ 1571. Sachen, vertretbare II. 515.
„ 1611. Schriftlichkeit der Verträge II. 549.
„ 1750. Theilzahlung II. 701.
„ 1795. Universitas juris et facti II. 749.
„ 1805. Urkunde II. 774.

28. **Lewis,** Professor Dr., in Berlin:
Nr. 5. Abmeierung 5.
„ 7. Abschoß 7.

Digitized by Google

Nr. 25. Adel 25.
„ 59. Altentheil 53.
„ 76. Anerben 65.
„ 95. Anwenderecht 87.
„ 215. Beneficium abdicationis 189.
„ 239. Besteder 207.
„ 241. Besthaupt 209.
„ 251. Bienenrecht 229.
„ 295. Brau- und Brennereigerechtigkeit 248.
„ 470. Devalvation 372.
„ 554. Einkindschaft 454.
„ 589. Erbleihe 509.
„ 590. Erblosung 510.
„ 595. Erbschatz 514.
„ 597. Erbtochter 516.
„ 598. Erbverbrüderung 517.
„ 599. Erbvertrag 517.
„ 600. Erbverzicht 520.
„ 717. Ganerbschaft 629.
„ 755. Geschlechtsvormundschaft 703.
„ 757. Gespilderecht 704.
„ 814. Hammerschlagsrecht 748.
„ 915. Interimswirthschaft 822.
„ 1014. Krugverlag II. 50.
„ 1074. Lieferungsgeschäft II. 86.
„ 1124. Majorat II. 115.
„ 1198. Minorat II. 173.
„ 1232. Mußtheil II. 196.
„ 1241. Nachhude II. 199.
„ 1244. Näherrecht II. 201.
„ 1249. Nebenabreden II. 209.
„ 1252. Neidbau II. 213.
„ 1256. Neubruch II. 213.
„ 1368. Pferchrecht II. 315.
„ 1531. Reunionsklage II. 494.
„ 1533. Revalirung II. 494.
„ 1543. Rittergüter II. 500.
„ 1567. Rutscherzins II. 513.
„ 1584. Schäfereigerechtigkeit II. 521.
„ 1587. Schenkgerechtigkeit II. 524.
„ 1606. Schneebrüche II. 546.
„ 1688. Staatsservituten II. 639.
„ 1693. Standschaft II. 645.
„ 1741. Telegraphenrecht II. 690.
„ 1787. Ueberhangs- und Ueberfallsrecht II. 728.
„ 1804. Urheberrecht II. 770.
„ 1820. Vereinsrecht II. 794.
„ 1830. Verlagsvertrag II. 809.
„ 1947. Zwischenraum zwischen Gebäuden II. 937.

29. **Marlitz** von, Professor Dr. F., in Tübingen:

Nr. 1402. Präliminarien II. 341.
„ 1416. Prisengerichte II. 366.
„ 1432. Protocolle, völkerrechtliche. II. 390.
„ 1629. Seeceremoniell II. 580.
„ 1679. Spionage II. 617.
„ 1872. Waffenstillstandsverträge II. 867.
„ 1908. Wiederaufnahme II. 904.

30. **Meier,** Professor Dr. Ernst, in Halle a. S.:

Nr. 98. Apanage 88.
„ 102. Apothekergewerbe 90 ff.
„ 221. Bergrecht 193.
„ 261. Blokade 233.
Nr. 364. Civilliste 281.
„ 399. Congresse 321.
„ 408. Consularverträge 326.
„ 413. Contrebande 329.
„ 484. Diäten 373.
„ 489. Dispensationsrecht 393.
„ 496. Domänen 404.
„ 500. Doppelbesteuerung 409.
„ 553. Einigungsämter 453.
„ 555. Einkommensteuer 455.
„ 556. Einquartirungslast 465.
„ 564. Eisenbahngesetzgebung 480.
„ 629. Expropriation 548.
„ 635. Fabrikgesetzgebung 558.
„ 657. Feldpolizeiordnung 578.
„ 679. Fischereiordnung 590.
„ 687. Flößerei 594.
„ 688. Flußschifffahrt 595.
„ 692. Forstpolizei 602.
„ 704. Freizügigkeit 614.
„ 719. Garantieverträge 629.
„ 725. Gefährliche Anlagen 634.
„ 763. Gewerbebetrieb 711.
„ 764. Gewerbegerichte 713.
„ 765. Gewerbeordnung 714.
„ 766. Gewerbesteuer 719.
„ 767. Gewerkvereine 721.
„ 809. Haftpflicht 746.
„ 819. Handelsverträge 755.
„ 830. Hausfideicommiß 760.
„ 832. Hausgesetze 762.
„ 838. Heerdienstpflicht 767.
„ 883. Hülfskassen 788.
„ 1012. Kriegsleistungen II. 47.
„ 1062. Leinpfad II. 83.
„ 1117. Mahl- und Schlachtsteuer II. 109.
„ 1143. Marine II. 130.
„ 1158. Maß- und Gewichtsordnung II. 138.
„ 1229. Münzwesen II. 194.
„ 1231. Musterschutz II. 195.
„ 1245. Naturalisation II. 202.
„ 1282. Oberrechnungskammer II. 253.
„ 1321. Paragium II. 284.
„ 1330. Patentgesetzgebung II. 290.
„ 1353. Petitionsrecht 306.
„ 1391. Post II. 328.
„ 1394. Postverträge II. 335.
„ 1437. Prüfungsrecht, richterliches II. 393.
„ 1438. Prüfungswesen II. 395.
„ 1686. Staatsschatz II. 628.
„ 1687. Staatsschulden II. 633.
„ 1699. Stempelsteuer II. 650.
„ 1758. Thronfolge II. 704.

31. **Merkel,** Professor Dr. Adolf, in Straßburg:

Nr. 96. Anwerbung in fremden Militairdienst 87.
„ 97. Anzeigeunterlassung eines Verbrechens 87.
„ 139. Aussetzung Hülfsbedürftiger 142.
„ 173. Bankerutt 153.
„ 242. Betrug 210.
„ 303. Briefverletzung 251.
„ 449. Defraudation 361.
„ 475. Diebstahl 375.

Nr. 544. Eidesbruch 444.
„ 551. Einbruch 452.
„ 558. Einsteigen 470.
„ 636. Fabrik- und Waarenzeichenfälschung 562.
„ 645. Fälschung 567.
„ 788. Grenzverrückung 728.
„ 840. Hehlerei 772.
„ 865. Holzfrevel 783.
„ 969. Kindesmord II. 18.
„ 970. Kindesunterschiebung II. 21.
„ 977. Kirchenraub II. 26.
„ 1001. Körperverletzung II. 40.
„ 1164. Medikasterei II. 141.
„ 1167. Meineid II. 141.
„ 1177. Menschenraub II. 148.
„ 1213. Mord II. 184.
„ 1228. Münzverbrechen II. 192.
„ 1275. Nothzucht II. 246.
„ 1350. Personenstand, Verbrechen gegen denselben II. 304.
„ 1569. Sachbeschädigung II. 513.
„ 1633. Selbsthülfe II. 593.
„ 1634. Selbstmord II. 585.
„ 1768. Todtschlag II. 714.
„ 1769. Tödtungsverbrechen II. 715.
„ 1798. Unterschlagung II. 744.
„ 1800. Untreue II. 747.
„ 1807. Urkundenfälschung II. 781.
„ 1823. Vergiftung II. 798.
„ 1837. Verstümmelung II. 824.
„ 1912. Wilddiebstahl II. 906.
„ 1940. Zollvergehen II. 926.
„ 1943. Zweikampf II. 929.

32. **Pfizer**, Stadtrichter, in Ulm:
Nr. 190. Baurecht 161.
„ 386. Commorienten 305.
„ 548. Eigenthum 447.
„ 549. Eigenthumsvorbehalt 450.
„ 617. Eviction 538.

33. **Rivier**, Alphonse, Professor in Brüssel:
Nr. 4. Abgeleiteter Besitz 3 ff.
„ 31. Adulterini 33.
„ 34. Affectionsinteresse 39.
„ 45 S. 48.
„ 58 S. 53.
„ 61. Alternativobligation 54 ff.
„ 62. Alternativvermächtniß 56.
„ 63. Altersstufen, civilrechtliche 57.
„ 72. Analphabeten 63.
„ 116. Arretisten 113.
„ 117. Arrha 114.
„ 136. Auslobung 139.
„ 196. Bedingungen 167.
„ 197. Beerdigungspflicht 170.
„ 199. Besitzerwerb 199.
„ 233. Besitzesschutz 201.
„ 235. Besitzverlust 204.
„ 257 S. 231.
„ 262 S. 234.
„ 281 u. 282 S. 243.
„ 284 u. 285 S. 244.
„ 297 S. 249.
„ 301 S. 250.
„ 307 S. 252.
Nr. 318 S. 260.
„ 329. Caducität 267.
„ 335 S. 269.
„ 337. Captatorische Disposition 269.
„ 348. Catonianische Regel 273.
„ 352 S. 278.
„ 356—358 S. 279.
„ 373 S. 287.
„ 382. Commentatoren 296.
„ 384. Commodat 302.
„ 398. Confusion 321.
„ 400. Conjunction der Erben 322.
„ 405. Consolidation 324.
„ 407. Constitutum debiti 325.
„ 414. Convalescenz der Staatsgeschäfte 330.
„ 415. Conventionalstrafe 331.
„ 420. Coutümencommentare 338.
„ 425. Culpa, civilrechtlich 343.
„ 429. Curatel 348.
„ 431. Custodia 350.
„ 447 S. 360.
„ 457 S. 365.
„ 460 S. 366.
„ 464. Depositum 368.
„ 469 S. 371.
„ 512 u. 518 S. 416.
„ 576. Enterbung 496.
„ 609. Ersitzung 528.
„ 622. Excusationsgründe 541.
„ 647. Familienrath 572.
„ 659 u. 661 S. 582.
„ 675. Filiationsklage 589.
„ 685 S. 594.
„ 690 S. 602.
„ 753. Geschäftsführungsklagen 698.
„ 765 S. 723.
„ 799 S. 738.
„ 850 S. 775.
„ 864 S. 782.
„ 870 S. 785.
„ 897. Incestuosus 803.
„ 904. Infamie 810.
„ 914. Interesse 819.
„ 916. Interpellation 823.
„ 917. Interusurium 824.
„ 952. Kapacität II. 3.
„ 962. Kautionen im Civilrecht II. 12.
„ 1051. Legitimation II. 71.
„ 1092. II. 100.
„ 1189. II. 153.
„ 1202. Mitbesitz II. 177.
„ 1205. Modus II. 179.
„ 1211. Mora II. 182.
„ 1221. II. 189.
„ 1226. Mündelgüter II. 191.
„ 1251. Negotiorum gestio II. 211.
„ 1284. Obervormundschaft II. 257.
„ 1288. Occupation II. 260.
„ 1289. II. 261.
„ 1331. Paternitätsklage II. 294.
„ 1341. II. 299.
„ 1342 Peculium II. 299.
„ 1352. Pertinenz II. 306.
„ 1387. Pönalklagen II. 326.
„ 1389. Popularklagen II. 327.

Nr. 1393. Postumi II. 335.
„ 1405. Präsumtionen II. 343.
„ 1409. Precarium II. 348.
„ 1433. Protutor II. 391.
„ 1436. Proxeneticum II. 393.
„ 1442. Publiciana II. 400.
„ 1562. II. 512.
„ 1566. II. 512.
„ 1601. Schmerzensgeld II. 545.
„ 1625. II. 578.
„ 1644. Sequester, Sequestration II. 589.
„ 1677. Spielschulden II. 616.
„ 1731. Syndicatsklage II. 682.
„ 1757. II. 704.
„ 1773. Trauerjahr II. 724.
„ 1801. Unwordenklichkeit II. 748.
„ 1828. Verjährungsfristen im Civilrecht II. 806.
„ 1857. Vindication II. 848.
„ 1900. Wette II. 894.
„ 1930. Zeitberechnung II. 914.

34. **Schaper**, Kammergerichts-Rath Dr., in Berlin:

Nr. 6. Abschlagszahlungen 6.
„ 8. Abstimmung 7.
„ 12. Abzweigung der Schuldocumente 10.
„ 27. Adhäsionsproceß 28.
„ 40. Agenten 3.
„ 78. Anfechtungsklage 69.
„ 80. Anklagebeschluß 71.
„ 81. Anklagebesserung 73.
„ 82. Anklagejury 74.
„ 83. Anklageschrift 75.
„ 84. Anklagestand 76.
„ 104. Appellation im Criminalproceß 96.
„ 126. Auflassung 123.
„ 130. Augenscheinseinnahme 127.
„ 132. Ausland, Verbrechen gegen dasselbe 128.
„ 134. Ausland, Vollstreckbarkeit der in demselben erlassenen Erkenntnisse 131.
„ 137. Auslosung der Geschwornen 140.
„ 174. Bankordnungen 155.
„ 217. Berathung 190.
„ 234. Besitztitelberichtigung 212.
„ 277. Börsengeschäfte 241.
„ 345. Cassatorische Clausel 271.
„ 377. Colonat 293.
„ 477. Dienstliste der Geschwornen 381.
„ 484. Disciplinarstrafen 387.
„ 493. Dolmetscher 398.
„ 559. Einstellungs-Beschluß 471.
„ 560. Einstimmigkeit im Schwurgericht 472.
„ 578. Entschädigungsgründe im Criminalproceß 500.
„ 585. Erbbegräbniß 507.
„ 586. Erbbescheinigung 507.
„ 587. Erbeur 509.
„ 601. Erbzinsgut 521.
„ 605. Ergänzungsgeschworne 524.
„ 608. Errungenschaft 527.
„ 671. Feuercassengelder 587.
„ 693. Forstregel 604.
Nr. 698. Fragestellung 608.
„ 724. Gebühren der Rechtsanwälte 631.
„ 731. Geldstrafen 643.
„ 740. Generalhypothek 669.
„ 475. Gerichtsärzte 676.
„ 791. Grundbuchamt, Grundbuchordnung, Hypothekenordnung 729.
„ 793. Grundschuld, Grundschuldbrief 731.
„ 800. Gutachten 738.
„ 820. Handfesten 757.
„ 829. Hausarrest 759.
„ 888. Hypothek 790.
„ 889. Hypotheken- und Grundbücher 794.
„ 890. Hypothekenscheine 798.
„ 899. Incompetenz 805.
„ 993. Knappschaften II. 35.
„ 1047. Legalität der Einschreibungen im Grundbuch ꝛc. II. 64.
„ 1064. Leichenschau II. 82.
„ 1090. Lootsen II. 99.
„ 1093. Löschungen im Grund- und Hypothekenbuch 100.
„ 1095. Lotterie II. 193.
„ 1192. Militärstrafverfahren II. 157.
„ 1212. Moratorium II. 183.
„ 1223. Mühlenrecht II. 189.
„ 1233. Muthung II. 196.
„ 1261. Nichtigkeitsbeschwerde im Strafverfahren II. 234.
„ 1271. Nothhülfe II. 242.
„ 1280. Obductionsprotocoll II. 252.
„ 1344. Perhorrescenzeid II. 301.
„ 1361. Pfandbriefe II. 309.
„ 1364. Pfändung II. 312.
„ 1365. Pfändungsclausel II. 313.
„ 1385. Polizeistrafverfahren II. 324.
„ 1443. Publicität des Grund- und Hypothekenbuchs II. 401.
„ 1485. Rechtsbeistände II. 430.
„ 1490. Recognitionsscheine v. Hypothekenbüchern II. 441.
„ 1524. Restitution im Civilproceß gegen versäumte Proceßhandlungen II. 485.
„ 1583. Schadensersatz II. 519.
„ 1588. Schenkung II. 524.
„ 1674. Specialität der Hypothek II. 609.
„ 1697. Stellvertretung im Strafverfahren II. 648.
„ 1771. Tradition II. 719.
„ 1778. Trödelvertrag II. 725.
„ 1799. Unterstützungswohnsitz II. 746.
„ 1809. Usus fructus II. 784.
„ 1817. Veräußerungsverbote 788.
„ 1824. Vergleich II. 799.
„ 1865. Vollstreckung II. 855.
„ 1868. Vorfluth II. 858.
„ 1868. Vormerkungen im Hypothekenbuch II. 861.
„ 1877. Waldservituten II. 877.
„ 1882. Wasserlauf II. 882.
„ 1885. Wegeservituten II. 888.
„ 2887. Weideservituten II. 890.
„ 1905. Wiederaufnahme im Strafverfahren II. 890.
„ 1932. Zeugeneidpflicht, Zeugnißzwang II. 921.

Digitized by Google

35. **Schultze**, Professor Dr. A. S., in Straßburg i. E.:

Nr. 24. Addictio in diem 24.
" 30. Adoption 32.
" 73. Anastasiana Lex 64.
" 121. Assignation 118.
" 351. Cession 276.
" 359. Chirographarii creditores 280.
" 387. Communio incidens 503.
" 389. Compensation 307.

36. **Schütze**, Professor Dr. Th. R., in Kiel:

Nr. 16. Accrescenz 14.
" 26. Ademtion der Legate 27.
" 71. Amtsverbrechen 62.
" 260. Blindentestament 233.
" 370. Codicille 283.
" 374. Collation 287.
" 455. Deliberationsfrist 365.
" 591. Erbpacht 510.
" 592. Erbschaftsantritt 511.
" 593. Erbschaftskauf 512.
" 594. Erbschaftsklage 513.
" 596. Erbtheilung 514.
" 643. Falcidische Quart 566.
" 762. Gewaltthätigkeit 710.
" 861. Hoffnungskauf 781.
" 902. Indignität 808.
" 919. Inventarium 825.
" 1032. Landstreicherei II. 59.
" 1049. Legat (Vermächtniß) II. 69.
" 1302. Oralfideicommiß II. 268.
" 1369. Pflichttheilsberechnung II. 315.
" 1401. Prälegate II. 340.
" 1406. Präterition II. 345.
" 1450. Pupillarsubstitution II. 404.
" 1455. Quarta Divi Pii II. 407.
" 1456. Quarta Trebelliana II. 407.
" 1458. Quasipupillarsubstitution II. 408.
" 1461. Querela inofficiosi II. 410.
" 1516. Rentenlegat II. 473.
" 1519. Repräsentationsrecht II. 477.
" 1667. Soldatentestament II. 600.
" 1746. Testamenti factio II. 696.
" 1747. Testamentseröffnung II. 697.
" 1749. Testamentsform II. 699.
" 1794. Universalfideicommiß II. 739.
" 1870. Vulgarsubstitution II. 866.
" 1904. Widersetzlichkeit II. 897.

37. **Sontag**, Professor Dr., in Freiburg i. Br.:

Nr. 668. Festungshaft 584.
" 1496. Redactionsversehen II. 450.

38. **Teichmann**, Professor Dr. A., in Basel:

Nr. 2 u. 3 S. 2.
Nr. 14. Accession 12.
Nr. 15 S. 14. Nr. 17 S. 16. Nr. 18 S. 17. Nr. 22 S. 24. Nr. 33 S. 39. Nr. 41—43 S. 44. Nr. 47—51 S. 48. Nr. 53 u. 54 S. 50. Nr. 57 S. 53. Nr. 65 u. 66 S. 59. Nr. 68 S. 61.
Nr. 70. Amtserschleichung 61.
Nr. 74 u. 75 S. 64. Nr. 79 S. 71. Nr. 88 S. 80. Nr. 93 S. 84. Nr. 99 S. 89. Nr. 108—110 S. 101. Nr. 119 S. 116. Nr. 122 S. 119.
Nr. 127. Auflauf 125.
Nr. 128. Aufruhr, Aufstand 125.
Nr. 131 S. 128. Nr. 140 S. 143. Nr. 145 u. 146 S. 148. Nr. 148—151 S. 149. Nr. 152—158 S. 150. Nr. 159—163 S. 150. Nr. 165—172 S. 152. Nr. 176—184 S. 158. Nr. 186—188 S. 159. Nr. 191—195 S. 167. Nr. 207 S. 179. Nr. 210—213 S. 187. Nr. 216 S. 190. Nr. 220 S. 193. Nr. 223—227 S. 195. Nr. 236 S. 205.
Nr. 238 Bestechung 206.
Nr. 243. Bettelei 213.
Nr. 249, 250 u. 252 S. 229. Nr. 254 u. 255 S. 231. Nr. 258 S. 232. Nr. 264—267 S. 236. Nr. 269—275 S. 238. Nr. 278 bis 280 S. 243. Nr. 283. 286—288 S. 244. Nr. 289—291 S. 245. Nr. 293 S. 247.
Nr. 296. Brautgeschenke 249.
Nr. 298 u. 300 S. 250. Nr. 305 u. 306 S. 252. Nr. 309—312 S. 253. Nr. 314 u. 315 S. 255. Nr 317 S. 259. Nr. 319 S. 260. Nr. 323 u. 324 S. 265. Nr. 326 bis 328 S. 267. Nr. 330—333 S. 268. Nr. 336 S. 269. Nr. 339—344 S. 270. Nr. 346 S. 272. Nr. 353 u. 354 S. 278. Nr. 362 u. 363 S. 281. Nr. 365—369 S. 282. Nr. 378 S. 294. Nr. 401 S. 322. Nr. 403 S. 324. Nr. 406 S. 324. Nr. 410 S. 328. Nr. 416 u. 417 S. 332. Nr. 419 S. 337. Nr. 421 u. 422 S. 341. Nr. 424 S. 343. Nr. 427 S. 347. Nr. 432—440 S. 351. Nr. 442 S. 355. Nr. 452 S. 362. Nr. 456 S. 365. Nr. 458 S. 366. Nr. 462 S. 367. Nr. 468 S. 371. Nr. 472 S. 372. Nr. 476 S. 381. Nr. 482 u. 483 S. 387.
Nr. 494. Dolus im Civilrecht 399.
Nr. 497 u. 499 S. 408. Nr. 506 S. 414. Nr. 508, 510 u. 511 S. 415. Nr. 513 bis 517 S. 416. Nr. 519 u. 520 S. 417. Nr. 522—524 S. 418. Nr. 527 S. 422.
Nr. 539. Ehrenstrafen 437.
Nr. 540 S. 441. Nr. 552 S. 453. Nr. 565 u. 567 S. 490.
Nr. 568. Emancipation 491.
Nr. 570 S. 493. Nr. 574 u. 575 S. 496. Nr. 582 S. 505. Nr. 584 S. 507. Nr. 610—614 S. 530. Nr. 619 S. 540. Nr. 632—34 S. 557. Nr. 637 S. 563. Nr. 640 S. 564. Nr. 644 S. 56. Nr. 651—653 S. 577. Nr. 655 u. 656 S. 578. Nr. 660 S. 582. Nr. 663—667 S. 584. Nr. 670 S. 587. Nr. 672—674 S. 588. Nr. 676 u. 677 S. 589. Nr. 682 S. 592. Nr. 686 S. 594. Nr. 691 S. 602. Nr. 694—696 S. 605. Nr. 699—702 S. 613.
Nr. 707. Frucht und Fruchterwerb 622.
Nr. 708. Fungible Sachen 627.
Nr. 709—716 S. 628. Nr. 718 S. 629. Nr. 720 u. 721 S. 630.
Nr. 722. Gebäudeservituten 630.
Nr. 723 S. 631. Nr. 730 S. 643. Nr. 742—744 S. 675. Nr. 760 S. 708. Nr. 771 S. 723. Nr. 773—783 S. 724. Nr. 785 u. 786 S. 727. Nr. 789 u. 790 S. 729. Nr. 792 S. 731. Nr. 795—797 S. 737.

Digitized by Google

Nr. 802—804 S. 744. Nr. 806 S. 745. Nr. 810—813 S. 747. Nr. 821—827 S. 758.
Nr. 831. Hausfriedensbruch 760.
Nr. 835 S. 765. Nr. 839 S. 771. Nr. 841—845 S. 773. Nr. 847—849 S. 774. Nr. 851 u. 852 S. 775. Nr. 854—858 S. 777. Nr. 860 S. 781. Nr. 863 S. 782. Nr. 866—870 S. 784. Nr. 871—881 S. 785. Nr. 884 S. 789. Nr. 887 S. 790. Nr. 893 S. 801.
Nr. 896. Impensen 802.
Nr. 921 S. 827. Nr. 926 u. 927 S. 836. Nr. 928—933 S. 837. Nr. 935—941 S. 840. Nr. 950 u. 951. II. 3. Nr. 956 u. 957. II. 6. Nr. 959. II. 7. Nr. 965 u. 966. II. 17. Nr. 968. II. 18. Nr. 971 u. 972. II. 21. Nr. 984. II. 31. Nr. 987—990. II. 33. Nr. 992. II. 34. Nr. 995 u. 996 II. 36. Nr. 998. II. 38. Nr. 1000. II. 40. Nr. 1002. II. 44. Nr. 1004—1006. II. 44. Nr. 1008. II. 45. Nr. 1010. II. 46. Nr. 1016—1018. II. 51. Nr. 1020. II. 53. Nr. 1024—1029. II. 56. Nr. 1033 u. 1034. II. 59. Nr. 1036—1039. II. 61. Nr. 1041 u. 1042 II. 63. Nr. 1045 u. 1046. II. 64. Nr. 1053 u. 1054. II. 73. Nr. 1060. II. 81. Nr. 1063—1073. II. 83. Nr. 1075 u. 1076. II. 87. Nr. 1083—1088. II. 97. Nr. 1096—1103. II. 104. Nr. 1105—1115. II. 105. Nr. 1118—1122. II. 112. Nr. 1127 u. 1128. II. 119. Nr. 1134 u. 1135. II. 128. Nr. 1137—1142. II. 129. Nr. 1147—1157. II. 136. Nr. 1159—1162. II. 140. Nr. 1165. II. 142. Nr. 1168—1172. II. 145. Nr. 1174 u. 1175. II. 147. Nr. 1179—1182. II. 149.
Nr. 1186. Meuterei II. 151.
Nr. 1187 u. 1188. II. 152. Nr. 1194 u. 1195. II. 165. Nr. 1204. II. 178. Nr. 1206—1210. II. 181. Nr. 1217—1220. II. 188. Nr. 1222. II. 189. Nr. 1224 u. 1225. II. 191. Nr. 1227. II. 192. Nr. 1230. II. 195.
Nr. 1235. Muttergut II 197.
Nr. 1236 u. 1237. II. 198. Nr. 1247 u. 1248. II. 209.
Nr. 1250 Negatorienklage II. 210.
Nr. 1253—1255. II. 213. Nr. 1263 u. 1264. II. 238. Nr. 1268. II. 239. Nr. 1283. II. 257. Nr. 1287. II. 260. Nr. 1290 u. 1291. II. 261. Nr. 1295—1300. II. 265. Nr. 1306—1310. II. 278. Nr. 1313—1316. II. 282. Nr. 1318. II. 283. Nr. 1320. II. 284. Nr. 1328. II. 285. Nr. 1326—1328. II. 288. Nr. 1334. II. 295. Nr. 1337—1339. II. 297. Nr. 1343. II. 301. Nr. 1345, 1347 u. 1348. II. 303. Nr. 1351. II. 305. Nr. 1354—1360. II. 308. Nr. 1367. II. 314. Nr. 1372—1377. II. 317. Nr. 1379. u. 1381 II. 319. Nr. 1383. II. 322. Nr. 1386. II. 326. Nr. 1390. II. 328. Nr. 1395. II. 336. Nr. 1444—1448. II. 403. Nr. 1451. II. 505. Nr. 1453 u. 1454. II. 406.
Nr. 1459. Quasi ususfructus II. 409.
Nr. 1463. II. 412. Nr. 1465 u. 1466. II. 413. Nr. 1476—1478. II. 425. Nr. 1481 u. 1482. II. 428. Nr. 1499. II. 452. Nr. 1504. II. 461.
Nr. 1505. Reinigungseid II. 461.
Nr. 1513 u. 1514. II. 471. Nr. 1517. II. 473. Nr. 1532 II. 494. Nr. 1537—1540. II. 498. Nr. 1544—1556. II. 501.
Nr. 1560. Rückwirkung der Gesetze II. 507.
Nr. 1563—1565. II. 512. Nr. 1568. II. 513. Nr. 1573—1582. II. 517. Nr. 1593. II. 543. Nr. 1595. II. 544. Nr. 1597—1600. II. 544. Nr. 1603—1605. II. 546. Nr. 1608. II. 548.
Nr. 1609 Schooßfallsrecht II. 549.
Nr. 1610. II. 549. Nr. 1613. II. 553. Nr. 1615. II. 556. Nr. 1617—1620. II. 558. Nr. 1626. II. 578. Nr. 1632. II. 583. Nr. 1636—1639. II. 586. Nr. 1641. II. 588. Nr. 1645—1649. II. 590 Nr. 1651—1655. II. 591. Nr. 1658—1660. II. 594. Nr. 1663 u. 1664. II. 598. Nr. 1666. II. 600.
Nr. 1668. Solidar- und Correalobligationen II 600.
Nr. 1669. II. 607. Nr. 1671—1673. II. 609.
Nr. 1675. Specificationen II. 610.
Nr. 1678. II. 617. Nr. 1680. II. 618. Nr. 1689. II. 641. Nr. 1703 u. 1704. II. 658. Nr. 1713—1715. II. 668. Nr. 1717. II. 669. Nr. 1723. II. 677.
Nr. 1724. Superficies II. 677.
Nr. 1728. II. 680. Nr. 1734—1736. II. 687. Nr. 1738 u. 1739. II. 688. Nr. 1742 u. 1743. II. 692. Nr. 1745. II. 696. Nr. 1751 u. 1752. II. 702. Nr. 1754—1756. II. 703. Nr. 1760. II. 708. Nr. 1762 u. 1763. II. 710. Nr. 1765. II. 712. Nr. 1770. II. 719. Nr. 1774—1777. II. 725. Nr. 1779 u. 1780. II. 726. Nr. 1782 u. 1783. II. 727. Nr. 1785 u. 1786. II. 729. Nr. 1796. II. 740.
Nr. 1808. Usus II. 783.
Nr. 1810—1813. II. 787. Nr. 1815 u. 1816. II. 788.
Nr. 1821. Verfangenschaftsrecht II. 796.
Nr. 1827. Verjährung im Civilrecht II. 802.
Nr. 1853—1856. II. 848. Nr. 1858. II. 852. Nr. 1860—1862. II. 853. Nr. 1871. II. 867. Nr. 1880. II. 879. Nr. 1889. II. 892. Nr. 1891—1895. II. 893. Nr. 1897—1899. II. 894. Nr. 1901 u. 1902. II. 895. Nr. 1909—1911. II. 905. Nr. 1914 u. 1915. II. 906. Nr. 1918 u. 1919. II. 909. Nr. 1921—1926. II. 910.
Nr. 1927. Zaunrecht II. 912.
Nr. 1929. II. 914. Nr. 1933—1935. II. 923.
Nr. 1936. Zinsen II. 924.
Nr. 1937. Zinseszins II. 936.
Nr. 1939. II. 926. Nr. 1906. II. 938.

39. **Wahlberg**, Professor Dr. W., in Wien:
Nr. 120. Aerztliche Verbrechen 116 ff.
„ 253. Bigamie 229.
„ 263. Blutschande 234.
„ 534. Ehebruch 429.
„ 577. Entführung 498.
„ 607. Erpressung 526.
„ 1474. Raub II. 421.
„ 1508. Religionsverbrechen II. 463.

Digitized by Google

Nr. 1585. Schändung II. 522.
„ 1635. Selbstverstümmelung II. 585.
„ 1665. Sodomie II. 599.
„ 1790. Unfruchtbarmachung II. 732.
„ 1802. Unzucht II. 748

40. **Wieding**, Professor Dr. R., in Kiel:

Nr. 9. Abstinendi beneficium 8.
„ 103. Appellation im Civil-Proceß 94 ff.
„ 115. Arrestproceß 112 ff.
„ 118. Articulirtes Verhör 115.
„ 228. Bescheinigung 196.
„ 230. Beschlagnahme der Papiere 197.
„ 237. Bestätigung der Strafurtheile 206.
„ 302. Brieferöffnung 250.
„ 350. Cessio bonorum 275.
„ 393. Concurs 314.
„ 394. Concursgründe 316.
„ 395. Concursverfahren 317.
„ 397. Confrontation 320.
„ 423. Criminalkosten 341.
„ 445. Decrete 357.
„ 461. Denunciation 366.
„ 530. Edictalien im Civil-Proceß 424.
„ 531. Edictalladungen im Straf-Proceß 425.
„ 624. Executivproceß 545.
„ 705. Frische That 620.
„ 748. Gerichtsschreiber 680.
„ 749. Gerichtsstand im Straf-Proceß 681.
„ 758. Geständniß im Civil-Proceß 705.
„ 759. Geständniß im Straf-Proceß 707.
„ 835. Haussuchung 765.
„ 898. Incidentsachen 804.
Nr. 910. Insinuation 817.
„ 964. Kautionen im Straf-Proceß II. 16.
„ 1021. Ladung im Civil-Proc. II. 53.
„ 1077. Liquidität II. 87.
„ 1079. Litiscontestation im gem. R. II. 90.
„ 1130. Mandatsproceß II. 124.
„ 1131. Mandatsproceß in Strafsachen II. 126.
„ 1240. Nachtheile II. 199.
„ 1397. Präclusion II. 337.
„ 1398. Präjudicialsachen II. 337.
„ 1399. Präjudicien II. 338.
„ 1422. Proceßleitung II. 375.
„ 1430. Protocoll im Civil-Proceß II. 388.
„ 1431. Protocoll im Straf-Proceß II. 389.
„ 1489. Recognition II. 441.
„ 1650. Sicheres Geleit II. 591.
„ 1661. Sitzungspolizei II. 594.
„ 1695. Steckbrief II. 647.
„ 1712. Streitobject II. 667.
„ 1721. Suggestionen II. 673.
„ 1722. Summarischer Proceß II. 674.
„ 1772. Transmissionsfälle II. 720.
„ 1791. Ungehorsamsverfahren II. 733.
„ 1792. Ungehorsamsverfahren im Straf-Proceß II. 736.
„ 1907. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versehen und Versäumnisse II. 902.

41. **Zimmermann**, Dr. L. A. E., in Berlin:

Nr. 92. Antichresis 83.
„ 338. Carbonianum Edictum 270.
„ 546. Eidesmündigkeit 447.

tized by Google

II.

Sachregiſter.

Im Texte des Lexikons pflegt die Encyclopädie als Theil I. des ganzen Werks citirt zu werden. Im Regiſter zum Lexikon bedeutet römiſche I immer den I. Band, II den II. Band des Lexikons.

Was Orthographie betrifft, ſo iſt im Regiſter ſelbſtverſtändlich die des Lexikons beibehalten und iſt es daher im Auge zu behalten, daß in den aus dem Lateiniſchen und Italieniſchen ſtammenden Wörtern das c beibehalten und nicht in das deutſche k umgewandelt iſt, weßhalb alſo z. B. Act und Actie ſtatt Akt und Aktie, Blanco ſtatt Blanko u. dgl. aufzuſuchen iſt.

Bei den wichtigeren Artikeln haben wir die Namen der Verfaſſer in Parentheſe beigefügt.

Abänderungsvorſchlag (in geſetzgebenden Körpern) ſ. unter Amendement I. 59.

Abandon (R. Koch), (engl. abandonment, fr. délaissement), Abandonniren . . . I. 1. Bei der Seeverſicherung. Verſchollenheit des Schiffs. Friſt zur A.-Erklärung. A.-Revers. 1. Verpflichtungen des Verſicherers und Verſicherten 2.

Abbot, Charles, Lord Tenterden . . . I. 2.

Abegg, Jul. Frdr. Heinr. . . . . I. 1.

Aberratio actus ſ. unter Dolus im Strafrecht I. 403, Irrthum im Strafrecht I. 835.

Abfall vom chriſtl. Glauben ſ. unter Religionsverbrechen II. 463.

Abgaben der Eiſenbahnen ſ. unter Eiſenb.-Geſgb. I, 486.

Abgeleiteter Beſitz (Rivier), auch „anvertrauter unregelmäßiger, uneigentlicher Beſitz") I. 3 ff. Pfandglbr. Precarium. Sequeſtration. Emphyteuſis. 4. Heutiger Werth. Unvollſtändiger Beſitz im Preuß. L.R. 5. Vgl. Mitbeſitz II. 177.

Abgeleiteter Gerichtsſtand der Kinder ꝛc. ſ. unter Wohnſitz II. 907.

Ablehnung von Geſchwornen ſ. unter Ausloosung ꝛc. I. 140.

Ablöſungsgeſetze ſ. unter Agrargſgbg. I. 45. 46.

Ablöſungskaſſen ſ. unter Agrargſgbg. I. 46.

Abmeierung (Abtrieb, Expulſion) I. 5. Recht des Gutsherrn 5. Expulſionsproceß 6. Vgl. Erbleihe I. 509. Meiergüter II. 142.

Abolitio ſ. unter Begnadigung I. 173.

Abrechnung, Abrechnungsvertrag ſ. unter Anerkennung I. 68.

Abſchlagszahlungen I. 6. Theilzahlung. Rückzahlung. Theillieferung. Gehaltabzugsverfahren. S. auch Theilzahlung II. 701.

Abſchoß I. 7. Erbſchafts- ꝛc. Taxe vor Abgang ins Ausland.

Abſolute Antragsdelicte ſ. unter Antragsdelicte I. 85.

Absolutio (canon. R.) ſ. unter Cenſuren I. 274.

Abſperrungsmaßregeln, deren Verletzung ſ. Gemeingefährl. Verbr. I. 663.

Abſtimmung (in Richtercollegien) I. 7. Combinationsmethode 7. Frageſtellung (Haupt- oder Schlußfrage, Theilfrage. Vorfragen, Reihenfolge derſelben) 8. Vgl. Berathung I. 190. Einſtimmigkeit I. 472. Frageſtellung I. 608 ff. Abſtimmung nach Gründen ſ. unter Abſtimmung I. 7 f.

Abstinendi beneficium (Abſtinenzwohlthat) I. 8. Vergünſtigung der sui haeredes durch Prätor.-Edict zur väterl. Erbſchafts-Entſchlagung 8. Franz. R. 9. Vgl. unter Erbſchaftsantritt (Verzicht auf die Wohlthat) I. 511.

Abtreibung der Leibesfrucht I. 9. Geſchichte. R.Str.G.B. qualificirte A.

Abweiſung der Klage I. 10. In neueren Geſetzgebgn. nicht aufgenommen. A. zur Zeit, angebrachtermaßen.

Abzweigung der Schuldbdocumente I. 10. Geſetzl. Uebertragung aller Vortheile der Stammforderungen auf Theilforderungen. Urkundenbeſchaffenheit für die letzteren. Wichtig bei Hypothekbriefen und Grundſchuldbriefen (Preußen) Vgl. Grundſchuld, Grundſchuldbrief I. 731.

Accept (Gareis) I. 11 f. Natur und Wirkung Form 11. Perfection des Acceptationsvertrags. Limitirte A. Intervention durch A. Ehren-A. 12. Vgl. Nothhilfe II. 242.

Acceſſion (Teichmann) I. 12 ff. Begriff. 12 Fälle: 1) insula etc., 2) alveus etc., 3) Alluv., 4) Avulſ. 13. 5) Satio-plant., 6) inaedif., 7) Verbindung ꝛc. 14.

Acceſſoriſche Adhäſion ſ. unter Appellation im Civ.Prc. I. 94.

Accitation ſ. Adcitation I. 24.

Accoltis, Franciscus de, I. 14.

Accordverhandlung s. unter Concursverhandlg. I. 319.
Accrescenz (Schütze) I. 14. Bei Mitberechtigten im Erbrecht. Fälle im Röm. R. 1) Bei Miterben (Art der Conjunction), 2) unter Vermächtnißnehmern 15 f. Vgl. Legat II. 69.
Accursius (Accorso), Vater und Söhne, I. 16.
Achenwall, Gottlieb, I. 17.
Aechtheitszeichenfälschung s. unter Fälschung I. 567.
Actenschluß I. 17.
Actenversendung. I. 17, an Gerichte (Schöffenstühle) oder Juristenfacultäten. Nothwendige Aufhebung.
Actie s. unter Actiengesellschaft I. 20.
Actien auf Inhaber, auf Namen s. ebenda.
Actienantheile s. ebenda.
Actiengesellschaft (O. Gierke) I. 17 ff. Rechtliche Natur 18, Errichtung 19, Mitgliedschaft 20, Organisation 20, (Generalversammlung 20, Vorstand, Aufsichtsrath 21), Rechtsverhältnisse 21, (Dividende 22) Veränderung der A. 22 f. (Erhöhung des Grund- und Betriebscapitals, Prioritätsobligationen 23), Auflösung (auch Fusion) der A. 23. Vgl. Prioritätsactien II. 365, Werthseinlagen II. 893.
Actien-Klassen, Serien s. unter Actiengesellschaft I. 20.
Actio communi dividundo s. unter Communio etc. I. 306. Erbtheilung I. 515. Theilungsklage II. 107.
Actio doli, de dolo s. unter Dolus im Civilrecht I. 400.
Actio duplex s. unter Theilungsklage II. 701.
Actio exercitoria s. unter Geschäftsführungsklagen I. 698.
Actio ad exhibendum s. Exhibitionspflicht I. 547.
Actio familiae herciscundae s. unter Communio I. 306, Erbtheilung I. 515, Theilungsklage II. 701.
Actio finium regundorum s. unter Communio etc. I. 306, Grenzscheidungsklage I. 728, Theilungsklage II. 701.
Actio injuriarum aestimatoria s. unter Beleidigung I. 183.
Actio de in rem verso s. Bereicherungsklage I. 191, Geschäftsführungsklage I. 698.
Actio institoria s. unter Geschäftsführungsklage I. 698.
Actio legis Aquiliae s. unter Culpa des Civilrechts I. 343.
Actio de liberis agnoscendis et alendis s. unter Filiationsklage I. 589.
Actio locati s. unter Exmissionsklage I. 548.
Actio male judicati quasi ex delicto s. unter Syndicatsklage II. 682.
Actio mandati contraria s. unter Revalirung II. 494.
Actio negotiorum gestorum contraria s. unter Neg. gest. II. 211 f.
Actio de partu agnoscendo s. unter Filiationsklage I. 589.
Actio Pauliana s. unter Anfechtungsklage I. 69.
Actio de pauperie s. unter Pauperies II. 298.
Actio de peculio s. unter Geschäftsführungsklagen I. 698.
Actio de pecunia constituta oder constitutoria s. unter Constitutum debiti I. 325.
Actio Publiciana II. 400.
Actio quanti minoris s. Gewähr der Mängel I. 709.
Actio quasi institoria s. Geschäftsführungsklagen I. 698.
Actio quod jussu s. unter Geschäftsführungsklagen I. 698.
Actio quod metus causa s. unter Zwang II. 929.
Actio de recepto s. unter Depositum I. 369.
Actio redhibitoria s. unter Gewähr der Mängel I. 709.
Actio suppletoria s. unter querela inofficiosi II. 411.
Actio tributoria s. unter Geschäftsführungsklagen I. 698.
Actio utilis ad exemplum institoriae s. unter Geschäftsführungsklagen II. 698.
Actiones adjecticiae qualitatis s. unter Geschäftsführungsklagen I. 698.
Actiones stricti juris vgl. unter Condictionen I. 319.
Actus s. Wegeservituten II. 688.
Adamäus I. 24.
Adcitation I. 24.
Addictio in diem I. 24. Vorbehalt des besseren Kaufes.
Adel (Lewis) I. 25. Hoher 25. Niederer 26, Reichs-, persönlicher Adel 27. Vgl. Autonomie I. 147. Hausgesetze I. 762. Majorat II. 115.
Ademption der Legate I. 27.
Adhäsion s. unter Appellation im Civilproceß I. 94.
Adhäsionsproceß (Schaper) I. 28. Schadensersatzklage des Beschädigten neben dem Strafverfahren. Vgl. unter Buße I. 267. Connexitätsforum I. 323. Privatanklage II. 369.
Aditio hereditatis s. unter Erbschaftsantritt I. 511.
Adjudication I. 30.
Adjunctio s. unter Accession Ziff. 7, I. 14.
Administrationsforum (forum gestae administrationis) I. 31.
Adoption I. 32.
Adulterini I. 33. Begriff. Alimentation. Legitimation der Concubinenkinder. Vgl. Incestuosus I. 803.
Adulterium s. unter Ehebruch I. 430.
Advokat-Anwalt s. unter Advokatur ꝛc. I. 36.
Advokaten s. unten unter Rechtsanwälte.
Advokaten-Gebühren s. unter Advokatur I. 37.
Advokatenkammern s. ebenda I. 37.
Advokatur und Anwaltschaft (P. Hinschius) I. 33 ff. Vgl. Gebühren ꝛc. I. 631. S. im Uebrigen Rechtsanwälte.
Aërodius, Pierre Ayrault, I. 39.
Affect, pathologischer, s. unter Unzurechnungsfähigkeit.

Digitized by Google

Affectionsintereſſe I. 39. Vgl. unter Intereſſe I. 821.
Affinitas primi, secundi, tertii generis ſ. unter Affinität I. 40.
Affinitas illegitima ſ. ebenda I. 40.
Affinität I. 40.
Afterbelehnung I. 40.
Afterbürgſchaft I. 41.
Aftermiethe I. 41.
Afterpacht ſ. unter Pachtvertrag II. 281.
Afterpfand I. 42.
Agenten I. 43. Vgl. Mäkler II. 117.
Agenturweſen bei Auswanderung, polizeiliche Ueberwachung deſſelben ſ. unter Auswanderung I. 144.
Aegidius Fuscurarius I. 44.
Aegidius Romanus I. 44.
Agio I. 44.
Agiotage ſ. unter Agio I. 44.
Agnatio ſ. Verwandtſchaft II. 839.
Agnatiſche Rechte ſ. unter Allodification I. 52.
Agnatiſche Succeſſion ſ. unter Adel I. 26.
Agrargeſetzgebung (O. Gierke) I. 44. Befreiung des Grundbeſitzes von perſönlichen Laſten 44. Dingliche Befreiung 45. Befreiung von anderen Schranken 46 f. Vgl. auch die Artikel Deichverbände, Dismembration, Entwäſſerungsanlagen, Gemeinheitstheilung, Waſſerlauf.
Agyläus, Heinrich I. 48.
Ahnen I. 48.
Ahnenprobe ſ. unter Adel I. 26.
Aichordnung ſ. Eichordnung I. 44.
Aktiengeſellſchaft ſ. Actiengeſellſchaft I. 17.
Albericus de Porta Ravennate I. 48.
Albericus de Rosciate I. 48.
Alberti I. 49.
Alciatus I. 49.
Alexander ab Alexandro I. 40.
Alimentationspflicht I. 49. Vgl. Paternitätsklage II. 294. Schwängerungsklage II. 556.
Aelius Antonius Nebriſſenſis I. 50.
Allard I. 50.
Allgemeine Wehrpflicht ſ. Heerdienſtpflicht I. 769.
Allmende I. 51.
Allodification I. 52.
Alluvion ſ. unter Acceſſion I. 13.
Almendingen, Ludw. Harſcher von, I. 53.
Alphaſius, I. 53.
Altentheil I. 53.
Alternat I. 54.
Alternativobligation I. 54.
Alternativvermächtniß I. 56.
Altersſchwäche im Strafrecht ſ. unter Altersſtufen ꝛc. I. 59.
Altersſtufen im Civilrecht I. 57.
Altersſtufen im Strafrecht I. 58.
Alteſerra I. 59.
Alveus derelictus ſ. unter Acceſſion 13.
Amaya I. 59.
Ambitus ecclesiasticus ſ. unter Amtserſchleichung I. 62.
Amendement I. 59.
Amerbach I. 61.
Amerikaniſches Recht ſ. Nordamerikan. Recht.
Amneſtie ſ. unter Begnadigung I. 173.
Amortiſation I. 61. Vgl. Todte Hand II. 713.
Amortiſation von Inhaberpapieren ſ. unter Inhaberpapiere I. 814.
Amtsbeleidigung ſ. unter Beleidigung I. 185.
Amtsdelicte ſ. Amtsverbrechen.
Amtseid ſ. Eid der Beamten I. 442.
Amtserſchleichung I. 61.
Amtsverbrechen I. 62 f. Fälle I. 63. Vgl. Aerztliche Verbrechen I. 116, Verbrechen und Vergehen der Religionsdiener II. 790.
Analphabeten I. 63.
Anastasiana lex I. 64.
Ancillon I. 64.
Andreas de Barbatia I. 65.
Anerbe I. 65. Vgl. Majorat II. 115.
Anerkennung (Gareis) I. 65 ff. Ob auch ſelbſtändiger Obligationsgrund 66 ff. Abrechnung, Berechnung, Saldo-, Contocorrent-Anerkenntniß, Schuldſchein-, Quittungsausſtellung 68. Empfangsbekenntniß 69. Vgl. Quittung II. 413.
Anerkennungs- (Beweis-, Recognitiv-) Verträge ſ. unter Anerkennung I. 65 ff.
Anfechtungsklage (Schaper) (actio Pauliana) I. 69.
Angeld ſ. unter Arrha I. 114.
Angelus Aretinus I. 71.
Animus injuriandi ſ. unter Beleidigung I. 182.
Animus possidendi, quasipossidendi ſ. unter Beſitzerwerb I. 200, Beſitzverluſt I. 204.
Anklagebeſchluß (Schaper) I. 71.
Anklagebeſſerung (Schaper) I. 73 ff. Nach dem neuen deutſchen Entwurf I. 76. Vgl. Appellation im Crim.Proc. I. 98.
Anklageerhebung nach dem neuen deutſchen Entwurf ſ. unter Anklageverbeſſerung I. 76.
Anklageerkenntniß ſ. unter Anklageſtand I. 77.
Anklage-Jury I. 74.
Anklagekammer (vgl. Rathskammer) ſ. unter Anklageſtand I. 77.
Anklagemonopol der Staatsanwaltſchaft ſ. unter Privatanklage II. 370.
Anklageſchrift I. 75. Vgl. unter Privatanklage II. 369.
Anklageſtand I. 767. Vgl. Verweiſungsurtheil II. 843.
Anklageſtandverſetzung ſ. unter Anklagebeſchluß I. 72.
Anmuſterung ſ. unter Schiffspapiere II. 543.
Annahme an Kindesſtatt ſ. Adoption I. 32.
Annahme an Zahlungsſtatt I. 77.
Annatae Bonifacianae ſ. unter Annaten I. 79.
Annaten I. 78.
Anonyme Geſellſchaft I. 79. Vgl. unter Firma I. 590.
Anrechnung der Unterſuchungshaft ſ. unter Strafmilderungsgründe II. 659.
Ansaldus I. 80.
Anſchuldigung, falſche, I. 80.
Anſiedlung I. 81.
Anſtiftung (Geyer) I. 82, zu Thäterſchaft,

Digitized by Google

Beihülfe. Versuch der A. 82. Mitanstiftung, mittelbare Anstiftung 83. Vgl. Aerztliche Verbrechen I. 117.
Anstiftung zum Selbstmord s. unter Selbstmord II. 585.
Antichresis I. 83. Austausch von Nutzungen, besonders der verpfändeten Sache bei Darlehen.
Anticipation des Beweises s. Beweisanticipation I. 219.
Antonius de Butrio I. 84.
Antragsdelicte (Fuchs) I. 84. Fälle, Grund und Eigenschaft 84. Untheilbarkeit des Antrags, Berechtigung, Concurrenz mit einem Officialdelict 85. Zurücknahme des Antrags 86. Vgl. unter Privatanklage II. 369. Privatverzeihung im Strafrechte II. 371.
Anwachsung s. Accrescenz I. 14.
Anwaltsausschließungszwang s. unter Advokatur ꝛc. I. 38.
Anwaltschaft s. Advokatur I. 33.
Anwaltskammern s. unter Advokatur I. 37.
Anwaltsvereine s. unter Advokatur I. 38.
Anwaltszwang s. unter Advokatur I. 377. Vgl. unter Bagatellproceß I. 152.
Anwartschaft auf Lehen s. unter Eventualbelehnung ꝛc. I. 531.
Anweisungen, kaufmännische Anweisungen s. unter Assignation I. 119, Inhaberpapiere I. 812.
Anwenderecht I. 87. Recht auf dem Grundstück des Nachbarn Pflug oder Egge umzuwenden.
Anwerbung I. 87.
Anzeige von Verbrechen, Unterlassung derselben I. 87.
Apanage I. 88. Anspruch der thronfolgefähigen Familienglieder, wenn durch die Primogenitur von Thronfolge ausgeschlossen. Vgl. Paragium II. 284. Sustentationsgeld II. 680.
Apel, Johann I. 89.
Apostasia I. 89.
Apostoli (Dimissorialien) I. 90.
Apotheker s. unter Aerztliche Verbrechen I. 116.
Apothekergewerbe I. 90 ff. Anlegung derselben 90 f. Ausübung 92.
Appellatio tanquam ex abusu (appel comme d'abus), s. unter Recursus etc. II. 443.
Appellation im Civilproceß (K. Wieding) I. 94. Adhäsion, Reform. in pej. 94. Appellationseide. Summa appellabilis etc. 94 f. Verfahren 95.
Appellation im Criminalproceß (Schaper) I. 96. Anmeldung 96. Verfahren 97. Anderweite Rechtsmittel 98.
Approbirte Medicinalpersonen s. unter Aerztliche Verbrechen I. 116.
Aquilisches Gesetz s. unter Culpa des Civilrechts I. 343.
Arbeiter, Ordnung ihres Verhältnisses zum Arbeitgeber s. unter Fabrikgesgbg. I. 558.
Arbeitshaus (v. Holtzendorff) I. 98. Insbesondere nach §. 362 R.Str.G.B. I. 99.
Arbeitsvertrag, „freier Arbeitsvertrag" s. unter Fabrikgesgbg. I. 558.
Arbeitszeit-Regelung s. unter Fabrikgesgbg. I. 558.
Archidiaconat I. 99.
Archiv (John) I. 100. Archivrecht, Staatsarchive, A. der Mediatisirten. Landtagsarchive. A. einzelner Corporationen. Pfalzarchive. Geheimes Staatsarchiv und Provinzialarchive in Preußen.
Aretin, Christoph Frhr. v., I. 101.
Argentré I. 101.
Argon I. 101.
Armeneid I. 101. Vgl. Gerichtskosten I. 678.
Armengesetzgebung (Gneist) I. 102. Einleitung 102. England 103 ff. Frankreich 106 ff. Deutsche Armengesetzgebung: Geschichtliche Entwickelung 108. Preuß. Edict vom 28. April 1748 und Gesetze vom 31. Decbr. 1842, 108. Armenniederlassungsrecht, Verpflichtetes Subject, Aufbringung der Last, Organe, Statistik 109. Aufgabe der Gegenwart, besonders des Deutschen Reichs, Privatwohlthätigkeit 110 f. Vgl. Unterstützungswohnsitz II. 746.
Armendomicil s. unter Armengesgbg. I. 109.
Armenniederlassungsrecht s. unter Armengesgbg. I. 109.
Armenrecht (Civ.Prc.) s. unter Armeneid I. 101. Armengesgbg. I. 109.
Arnold, Frdr. Christian von, I. 111.
Arrest (Militärfreiheitsstrafe) I. 111. S. überhaupt unter Militärverbrechen II. 163 f.
Arrestproceß I. 112. Gründe, Arrestgesuch, Justificationsverhandlung 112. Preuß. A. G.O. C. de proc. Hannöver. Prc.O. Nd. Entw. 113.
Arretisten (Sammlungen von arrêts) I. 113.
Arrha I. 114.
Arrha sponsalitia s. unter Mahlschatz II. 108. Verlöbniß II. 811.
Arrogation s. unter Adoption I. 32.
Arrondirung s. unter Agrargesgbg. I. 46.
Articulirtes Verhör I. 115.
Arumäus I. 116.
Aerztliche Verbrechen (Wahlberg) I. 116. Im Allgem. nach R.Str.G.B., insbesondere bei Zweikampf, Verweigerung der Hilfe bei Gefahr am Verzug, Fahrlässigkeit mit Folge von Körperbeschädigung und Tödtung 116. Verlassen hilfloser kranker Personen. Anstiftung. Culpa. Kunstwidriges Heilverfahren 117. Zeugnißausstellung, Ueberschreitung der Befugnißgrenzen, Krankengeheimniß 118. Vgl. unter Körperverletzung II. 43.
Assecuranz, Assecuranzvertrag s. unter Versicherungsvertrag II. 818.
Assignation I. 118. Im Allgem., insbes. Incassomandat 118., Creditbrief, kaufmännische Anweisung. Preuß. A. L.R. Sächs. B.G.B. 119.
Assistenzräthe (Preußen) s. unter Advokatur ꝛc. I. 35.
Aestimatio taxationis, venditionis causa s. unter Dotalgrundstücke I. 410. Dotalsystem I. 412. Eisenviehvertrag I. 490.
Asverus I. 119.

Digitized by Google

Asylrecht (Bulmerincq) I. 119 ff. Alte Gestalt 119 f. Auslieferung flüchtiger Verbrecher, Asylmißbrauch 120 f. Ausweisung, Internirung, Wiederaufnahme der eigenen Angehörigen, Exterritorialität, Kirche 122. Vgl. unter Ausland I. 131. Immunitäten (Kirche) I. 801. Kirchengüter II. 25.
Auburn'sches Gefängnißsystem s. unter Einzelhaft I. 475, Progressivsystem II. 382.
Auction I. 123.
Auerbach, Johann von, I. 123.
„Auf Schuld Mandiren" s. unter Deckung I. 356.
Aufforderung, öffentl., zum Hochverrath s. Hochverrath I. 780.
Auflassung (Schaper) I. 123. Grundbuch, Eintragung, Richterliche und mündliche Kundgabe, Moment des Eigenthumsübergangs 124. Anfechtung, Vorbehalt des Eigenthums, Eintrag von Vormerkungen 125. Vgl. Besitztitelberichtigung I. 202. Investitur (Lohnrecht) I. 826.
Auflauf I. 125.
Auflösung constitutioneller Körper s. unter „Neuwahlen II. 230.
Aufrechnungsvertrag s. unter Compensation I. 307.
Aufruhr oder Aufstand I. 125.
Aufwendungen s. Impensen I. 802.
Augenschein I. 127.
Augenscheinseinnahme I. 127. Protocoll darüber 128.
Augsburger Confession s. unter Bekenntnißzwang I. 179.
Augustinus, Antonius, I. 128.
Ausgabe von Banknoten s. unter Bankordngn. I. 156.
Ausgaben s. unter Impensen I. 802.
Ausgeding s. Altantheil I. 53.
Auslagen s. unter Impensen I. 802.
Ausland, Verbrechen gegen dasselbe (Schaper), I. 128.
Ausland, Verbrechen in demselben (Geyer), I. 130.
Ausland, Vollstreckbarkeit der in demselben ergangenen Erkenntnisse (Schaper) I. 131.
Auslieferung flüchtiger Verbrecher s. unter Asylrecht I. 120. Auslieferungsverträge I. 133.
Auslieferungsverträge (Bulmerincq) I. 133 ff. Aufzählung derselben 133. Deren Inhalt, Kreis der Auslieferungsverbrechen 135 f. Deutsches Reichsgesetz, die Rechtshülfe in Strafsachen, betr. vom 21. Juni 1869, 137. Auslieferung 138. Verfahren dabei, Kosten 139. Vgl. unter Asylrecht I. 119 ff. Ausland I. 131.
Auslobung I. 139 f.
Ausloosung der Geschwornen I. 140.
Außercursetzung (von Inhaberpapieren nach preuß. A. L.R.) I. 141.
Außercursetzung des Papiergeldes s. unter Außercursetzung I. 142.
Aussetzung Hilfsbedürftiger I. 142.
Austin I. 143.
Austräge, Austrägalinstanz s. unter Schiedsspruch II. 530 ff.
Auswanderung (v. Holtzendorff) I. 143. Staatsrechtlich 143. Verwaltungs- und civilrechtlich sowie strafrechtlich 144. Volkswirthschaftlich 145. Vgl. Nachsteuer II. 200.
Ausweisung der Fremden (v. Holtzendorff) I. 145, im Krieg, in Friedenszeiten 145. Gründe 146. Vgl. unter Asylrecht I. 120.
Außercursetzung von Inhaberpapieren s. unter Inhaberpapiere I. 814.
Auszug s. Altentheil I. 53.
Auth. si qua mulier s. unter Bürgschaft I. 246.
Autonomie (Heinrich Brunner) I. 146. A. im engeren, richtigeren Sinn, insbes. A. des hohen Adels 147 f. Vgl. Hausgesetze I. 762.
Autorrecht s. Urheberrecht II. 770.
Aval (Mitzeichnung des Wechsels) I. 148. Vgl. unter Blancoindossament I. 232.
Averanius I. 148.
Averroës I. 148.
Aversionalkauf I. 149.
Avezan I. 149.
Avocat, Avoué (Frankreich) s. unter Advokatur I. 35.
Avulsion s. unter Accession I. 13.
Ayala I. 149.
Ayliffe I. 149.
Ayrer, Jac., I. 149.
Ayrer, Gg. Heinr., I. 150.
Aytta van Swichem I. 150.
Azo I. 150.
Azo Lambertaccius I. 150.
Azo de Ramenghis I. 150.
Azpilcueta I. 150.
Azuni I. 150.
Babeuf I. 150.
Bach, Joh. Aug., I. 150.
Bachofen van Echt I. 150.
Backe I. 151.
Backofenzwang s. unter Bannrecht I. 157.
Baco von Verulam I. 151.
Bagatellproceß I. 151. Vgl. Mandatsproceß II. 124.
Baissiers (bears) s. unter Börsengeschäfte I. 242.
Balduini I. 152.
Balduinus I. 152.
Baldus de Ubaldis I. 152.
Ballanche I. 152.
Ballerini I. 153.
Baltzer I. 153.
Baluzius I. 153.
Bande s. unter Diebstahl I. 380.
Banditie I. 153.
Bank-Antheils-Eigner s. unter Bankordngn. I. 156.
Bank-Antheils-Schein s. unter Bankordngn. I. 156.
Bankerutt im strafrechtl. Sinn (Merkel) I. 153. Einleitung 153. R.Str.G.B.: 1) Betrügl. B. 2) Handlungen Dritter 154. 3) Einfacher B. 155.
Banknoten s. unter Inhaberpapiere I. 812.
Banknotenausgabe s. unter Bankordnungen I. 156.

Digitized by Google

Bankordnungen (Schaper) I. 155. Staatsbanken, Gemischte Banken, Hamburger Bank (Giro-B.), Lombard 155. Bankantheilsscheine. Die Preußische Bank. Reichsgesgbg. 156.
Bankvaluta s. unter Bankordnungen I. 155.
Bannrecht I. 157. Einzelne Zwangsarten. Behandlung in der Praxis. Geschichtliche Entwickelung. Wahre Natur 157. Aufhebung insbes. durch Reichsgewerbeordng. 158. Vgl. Brau- und Brennereigerechtigkeit I. 248. Krahnrecht II. 44. Krugverlag II. 50. Mühlenrecht II. 189. Postzwang (s. unter Post) II. 330. Rittergüter II. 500.
Barante I. 158.
Baratterie s. unter Versicherungsvertrag II. 821.
Barbeyrac I. 158.
Barbosa I. 158.
Barclay I. 158.
Baroche I. 159.
Baron Eguinarius I. 159.
Barrot, Can. Hyac. Odilon, I. 159.
Bartholomäus I. 159.
Bartolus I. 159.
Bassus, von, Dominicus I. 159.
Bastiat, Frédéric, I. 159.
Baubenützungsrecht (nicht Rauch, Dampf, Staub ꝛc.!) s. unter Baurecht I. 162.
Baudoza I. 160.
Bauer, Anton, I. 160.
Bauerngüter s. unter Hofgüter I. 782. Vgl. Dismembration I. 391, Interimswirthschaft I. 822, Reunionsklage II. 494.
Baugesetzgebung des Staats, der Gemeinden s. unter Baurecht I. 161.
Baulast (Kirchenrecht) I. 160. Geschichtliche Entwickelung. Particularrechte. Preußen. Französisch-Rheinisches Recht. Umfang der Haftbarkeit 160. Verpflichtete nach evangel. K.R. 161 Vgl. Kirchenfabrik II. 23.
Baurecht (Pfizer) I. 161 Im Allgem.: Inhalt des Eigenth.R. Beschränkungen durch Staat und Gemeinde. Nachbarrecht 161. Röm. R. 161 ff. Licht u. Aussicht, Nicht Rauch ꝛc. Verfahren in Bausachen 162. 163. Wie weit Röm. R. heute anwendbar? 163 f. I. in Bezug auf Recht zu bauen. II. in Bezug auf Baubenützung 164 f. Reichsgewerbe-Ordn. Rauch. Inkraftbleiben der Genehmigung eines Baues 165. III. Verfahren in Bausachen 166 f. Vgl. Hammerschlagsrecht I. 748. Zaunrecht II. 812. Zwischenräume ꝛc. II. 937.
Bauregeln, deren Verletzung s. Gemeingefährl. Verbrechen und Vergehen I. 663.
Bazianus I. 167.
Beamte s. unter Amtsverbrechen I. 63, Beleidigung I. 185, Defecte der Beamten I. 360, Disciplinarstrafen I. 388 f.
Beamtendisciplin s. unter Disciplinarstrafen I. 388.
Beamteneid s. Eid der Beamten I. 442.
Beaufort I. 167.
Beaumanoir I. 167.
Bebenburg I. 167.
Beccaria I. 167.
Bedingte Entlassung der Sträflinge s. unter Progressivsystem II. 382.
Bedingungen (Rivier) I. 167 ff. Begriff. Form 167 insbes. nothwendige, stillschweig. B. Arten: affirm., negat., potestat., casuell., gemischte, Suspens., Resolutiv., Physisch, rechtl., unmögl. 168, unerlaubte, unsittl., schwebende, wegfallende, erfüllte B. Wirkungen 169. Insbesondere Retrotraction. Vgl. Modus II. 179 f.
Bedrohungen (menaces) s. Nöthigung II. 242. Im Uebrigen s. unter Drohung I. 415.
Beerdigungspflicht I. 170.
Befehl I. 171, im Civ.R., im Str.R.
Beglaubigungsschreiben (der Gesandten) I. 171. Kanzlei- oder Cabinetsschreiben 171. Empfangsceremoniell. Verpflichtung zur Entgegennahme? Vollmachten. Einführungsschreiben vor Alters. Beglaubigung der Chargés d'affaire, Legaten und Nuntien 172.
Begnadigung I. 173. Natur des Rechts. Arten: I. Niederschlagung des Processes. Rehabilitation. II. Amnestie 173. Kritik des Einzelnen 174. Vgl. Bestätigung der Strafurtheile I. 206.
Begräbniß und Kirchhöfe I. 175. Quarta funerum s. canonica. Parität auf Grund Westphäl. Friedens? 175. Vgl. Erbbegräbniß I. 507. Religionsverbrechen II. 463.
Begräbnißentziehung s. unter Disciplinarstrafen I. 388.
Begünstigung (Geyer) I. 175. Hehlerei ausgeschieden; Vorschubleistung (Oesterreich) 175. Vgl. Hehlerei I. 772 ff.
Behändigungsgüter s. unter Hofgüter I. 782.
Behr, Wilh. Jos., I. 176.
Beichte, Beichtgeheimniß I. 176.
Beihilfe (Geyer) I. 177. Im Allgem. Haupteintheilung: Wesentlich, positiv oder negat., intellectuell (psychisch) oder physisch (Rath oder That) 177. Accessorischer Charakter, geringer strafbar als Urheberschaft. Ausdehnung der Haftung. Beihilfe zur Beihilfe. Beihilfe zu Uebertretungen 178.
Beihilfe zum Selbstmord s. unter Selbstmord II. 585.
Beilbrief, Bielbrief (Schifffahrt) s. unter Maßbrief II. 150, Schiffspapiere II. 543.
Beiseiteschaffung beim betrügl. Bankerutt s. unter Bankerutt I. 154.
Beispruchsrecht der Verwandten bei Veräußerung s. unter Erblosung I. 510. Näherrecht II. 201.
Beiurtheile s. Zwischenurtheile II. 937.
Bekenntnißeid s. unter Bekenntnißzwang I. 179.
Bekenntnißschriften s. Symbole II. 681.
Bekenntnißzwang der Geistlichen I. 178. Im Allgem. Symbole der röm.-kath. Kirche 178, der evangel. Kirchen, Eid der Geistlichen 179.
Bekk I. 179.
Belagerungszustand (v. Holtzendorff) I. 179. Entstehung in Frankreich durch Ges. v. 8. Juli 1791. Fortbildung des Instituts durch Ges. v. 19. fructidor V., durch kaiserl. Decret von 1811, durch die Additionalacte

Digitized by Google

1815, durch die königl. Ordonnanzen 1830 und 1832 (179), endlich durch Gesetz vom 9. Aug. 1849 und Verfassung v. 14. Jan. 1850. Nach dem franz. Muster das preuß. Ges. v. 1. Juni 1851, Formen der Verkündung, Wirkungen 180, Bayern ꝛc. 181.
Belehnung vgl. Eventualbelehnung I. 531.
Beleidigung (John) I. 181. Begriff: Object, Handlung, Rechtswidrigkeit 181 (Zuchtrecht, Beweis der Wahrheit), Vorsätzlichkeit (animus injuriandi) 182. Strafr. R. Str. G. B. Antrag. Verzeihungsrecht. Retorsion. Wechselseitige B. 183. Arten: insbes. B. juristischer Personen, Verstorbener 184. Mittelb. B., Amtsbeleidigung. Realinj. 185. B durch die Presse („Verleumdung", Nennung des Gewährsmannes). Oeffentliche B. 186. Wechselseitige B. (Antragsfrist) 187. Vgl. unter Körperverletzung II. 40. Majestätsbeleidigung II. 113. Retorsion II. 492.
Belgische Gesetzgebung s. unter Asylrecht I. 121. Bankerutt I. 153. Baurecht I. 165. Bettelei I. 213. Polizeiaufsicht II. 323. Presse II. 354. Schulzwang II. 556. Warrants II. 881.
Bellapartica I. 187.
Bellarmin I. 188.
Belvisio I. 188.
Bemeierung s. unter Abmeierung I. 5.
Benedict XIV. I. 188.
Beneficia majora (Kirchenrecht) s. unter Annaten I. 78.
Beneficium Pfründe I. 188. Eintheilung: maj., min., secul., regul., dupl., simpl. 188, compatibilia inc., manualia titulata 189.
Beneficium abdicationis, Recht der Wittwe bei Gütergemeinschaft ꝛc. I. 189.
Beneficium abstinendi s. Abstinendi beneficium I. 8.
Beneficium annotationis sportularum s. unter Armeneid I. 101.
Beneficium cedendarum actionum s. unter Bürgschaft I. 264.
Beneficium competentiae s. unter Bürgschaft I. 263. Cessio bon. I. 274. Competenz I. 308.
Beneficium dationis in solutum s. unter Annahme ꝛc. I. 78.
Beneficium excussionis und divisionis s. unter Bürgschaft I. 263, Constitutum debiti I. 325.
Beneficium inventarii s. unter Inventarium I. 825, vgl. unter Erbschaftsantritt I. 511.
Beneficium separationis s. unter separatio bonorum II. 588.
Bentham I. 190.
Berathung in Richter- und Geschwornen-Collegien I. 190. Vgl. Abstimmung I. 7.
Berechnung (Art Anerkennungsgeschäft) s. unter Anerkennung I. 68.
Bereicherungsklagen (Eccius) I. 191. Gem. R. Preuß. R. 191. Sächs. R. Franz. R. Deutsche Wechsel-Ordn. 192.
Bereicherungsverbrechen vgl. unter Betrug I. 210.
Bergelohn I. 192.
„Bergen und Dachdings-Auftragen" (Lübeck) s. unter benef. abdicationis I. 189.
Bergen, Joh H. v., I. 193.
Bergrecht I. 193. (Vgl. unter Baurecht I. 161 ff.) I. Bergbaufreiheit. II. Bergregal (Muthung) 193. III. Berghoheit (Abgabenwesen, Bergpolizei, Knappschaft) 194. Preuß. Allg. Berggesetz 194 f. Vgl. Eigenthum I. 448. Erbcux I. 509. Knappschaften II. 35. Muthung II. 196.
Berichtsproceß (im Reichskammergericht) I. 195.
Berlich I. 195.
Bernardus de Botono I. 196.
Bernardus Compostella I. 196.
Bernardus Pap. I. 196.
Berriat de St. Prix I. 196.
Berufung s. Appellation.
Bescheinigung I. 196. Vgl. Erbbescheinigung I. 507.
Bescheinigungserben s. unter Erbbescheinigung I. 508.
Beschlagnahme der Güter im Strafproceß I. 196. Vgl. Edictalladungen ꝛc. I. 426.
Beschlagnahme der Papiere im Strafproceß I. 197.
Beschluß auf Anklage s. Anklagebeschluß I. 71.
Beschwerde I. 198.
Beschwerde-Recht (constitutionelles) s. unter Petitionsrecht II. 306.
Besitz vgl. unter Abgeleiteter Besitz I. 3. Mitbesitz II. 177.
Besitz des Emphyteuta s. unter Abgeleiteter Besitz Ziff. 4 I. 4.
Besitz des Pfandgläubigers s. unter Abgeleiteter Besitz Ziff. 1 I. 3.
Besitz des Superficiar s. unter Abgeleiteter Besitz Ziff. 4 I. 4.
Besitzerwerb (Rivier) I. 199 f. 1) körperl. Handlung. 2) Wille, 3) durch Stellvertretung 199. Constitutum possessorium, 4) an unkörperl. Sachen, 5) bei Willensunfähigkeit. Neuere Gesetzgebungen 200. Vgl. Occupation II. 260.
Besitzesschutz I. 201 f. Preuß. L. R. Klagverjährung. Französ. R. 201 f.
Besitztitelberichtigung (Schaper) I. 202 f. Geschichtl. Entw. 202. Leitende Gesichtspunkte. Neueste preuß. Gesgbg. 203. Vgl. Auflassung I. 123.
Besitzverlust (Rivier) I. 204 f. Im Allg. 1) Corpore bei bewegl., bei unbewegl. Sachen, 2) animo (const. poss.), 3) animo et corpore 204 f., 4) Verlust durch Repräsentanten, 5) juris quasi possessio 205.
Besold, Christoph, I. 205.
Bestätigung der Strafurtheile I. 206. Vgl unter Begnadigung I. 173.
Bestechung I. 206. Vgl. Amtsverbrechen I. 62.
Besteder (Bauherr eines Schiffs) I. 207.
Besteuerung (Gneist) I. 207. Vorgeschichte. 18., 19. Jahrh. Relative. Absolute (Einkommensteuer) Steuertheorien. Ausgangspunkt. Besitz des Staats an Grundst. u. Regalien. Im Uebrigen Uebung der Steuerhoheit durch:

1) Zölle 208, 2) Verbrauchsſteuern, 3) Einkommen-, zunächſt Grund-, Gewerbeſteuer. Einſchätzung auf dem Wege der Selbſtverwaltung 209. Vgl. Einkommenſteuer I. 455 ff. Gewerbeſteuer I. 719 ff. Grundſteuer I. 733.
Beſthaupt I. 209.
Beſuchsrecht ſ. Durchſuchungsrecht I. 418.
Betrug (Merkel) I. 210. Im Allg. (Ausſcheidung des nicht gewinnſüchtigen Betrugs) Gegenſtand, Handlung 210. Erfolg (Abſcheidung der Omiſſivdelicte, Defraudationen) 211. Subjective Erforderniſſe, Verſuch, Vollendung, Strafe. §. 265 R.Str.G.B. 212 f. Vgl. Bankerutt I. 154, Defraudation I. 361, Fälſchung I. 567.
Betrug bei Bettel ſ. unter Bettelei I. 213.
Betrug bei Brandſtiftung ſ. unter Brandſtiftung I. 247.
Betrunkenheit ſ. Unzurechnungsfähigkeit II. 753.
Bettelei I. 213. Ausſcheidung von Collectiren. Betrug 213.
Beute (v. Holtzendorff) I. 213. Gegenſtand nach altem und modernem Völkerrecht. (Plünderung u. dgl., Requiſitionen.) Seebeute (Priſe) und Landbeute. Postliminium. Vindicationsklage wegen des nicht rechtmäßig Erbeuteten. Eigenthum an der rechtmäßigen Beute 214 f. Vgl. Widernahme II. 904.
Beweis (Bolgiano) I. 215. Begriffe. Eintheilungen 216 ff. Hauptbeweis und Gegenbeweis 218. Vgl. Colliſion der Beweiſe ꝛc. I. 288, Gegenbeweis I. 638, Gemeinſchaft der Beweismittel I. 665, Liquidität II. 8.
Beweis zum ewigen Gedächtniß ſ. unter Beweisanticipation I. 219.
Beweis des früheren Todes ſ. unter Commorienten I. 304, Leben, Beweis deſſelben II. 63.
Beweis, die lex Aquilia betr. ſ. unter Culpa des Civ.R. I. 345.
Beweis durch Urkunden ſ. unter Urkunden II. 775 f.
Beweis der Wahrheit ſ. unter Beweisanticipation I. 219.
Beweisanticipation I. 219 ff.
Beweisinterlocut ſ. Beweisurtheil.
Beweistheorie (P. Hinſchius) I. 228. Geſchichtliche Entwicklung. Moderne Beſchränkung. Princip der freien Beweiswürdigung.
Beweisurtheil (Beweisinterlocut) (Bolgiano) I. 221. Inhalt und Natur deſſelben. Worüber kein Beweis aufzulegen: 222; worüber Beweis aufzulegen: 223. Beweispflicht 223 f. Faſſung des Beweisſatzes 224. Rechtliche Natur: Unabänderlichkeit nach Rechtskraft 225. Anders im neuen Proceß 226 f. Vgl. Zwiſchenurtheile II. 937.
Beweis-Verträge (Recognitiv-Verträge) ſ. unter Anerkennung I. 66.
Beyer, Georg, 229.
Bickell I. 229.
Bielbrief ſ. unter Bodmerei I. 237.
Bienenrecht I. 229, insbeſ. Eigenthum an dem Bienenſtock.
Biener, Chriſt. Gottl. (Vater) und Frdr. Aug. (Sohn) I. 229.
Bierzwang ſ. unter Bannrecht I. 157, Brau- und Brennereigerechtigkeit I. 248.
Bigamie I. 229 ff. Aelterer 229, neuerer Geſichtspunkt. Vorausſetzung Vollendung 230. Verſuch 231. S. Religionsverbrechen II. 463.
Bignon I. 231.
Bigot I. 231.
Bilanz I. 231, insbeſ. nach H.G.B.
Bilderdyk I. 231.
Biſchöfliches Dispenſationsrecht ſ. unter Dispenſationen I. 393.
Blackſtone I. 232.
Blanche, A. G., ſ. Nachtrag.
Blancoindoſſament I. 232. Vorausſetzung, Form, Wirkung 232, Art. 301. 302. H.G.B. 233.
Blasphemie ſ. unter Religionsverbrechen II. 463. 464.
Blindenteſtament I. 233.
Blocus sur papier ſ. unter Blokade I. 233.
Blödſinn ſ. unter Unzurechnungsfähigkeit.
Blokade I. 233. Begriff. Vorausſetzung. Verkündigung 233. Bruch der Blokade 234.
Blondeau I. 234.
Bluhme, F., ſ. Nachtrag.
Blutſchande (Inceſt) (Wahlberg) I. 234. Strafrechtliche Behandlung 234. Phyſikaliſcher, ſittlicher und ſocialpolitiſcher Geſichtspunkt 235. Beſchränkung durch proteſtant. Anſchauung 235 f. S. Religionsverbr. II. 463.
Boards of conciliation and arbitration (Syſteme Mundella und Kettle) ſ. unter Einigungsämter I. 453.
Böckelmann I. 236.
Böckh I. 236.
Böcking I. 236.
Bodinus I. 236.
Bodmerei (eigenthümliches Schiffsdarlehn) (Behrend) I. 237. Natur und Arten. Die eigentliche Bodmerei. H.G.B. 237 f.
Bodmereibriefe auf Inhaber oder Namen ſ. unter Inhaberpapiere I. 813.
Boërius I. 238.
Böhmer, Juſt. Henning (Vater), dann Joh. Sam. Frdr. und Gg. Ludw. (Söhne) I. 238.
Bolognetus I. 238.
Bona vacantia, erbloſe Güter ſ. unter Fiscusrecht I. 592.
Bonaguida I. 238.
Bonald, Vicomte de. I. 238.
Bonfidius I. 239.
Bonorum possessio Carboniana ſ. unter Carbonianum etc. I. 270.
Bons offices ſ. unter Vermittelung II. 813.
Bornemann, Wilh., I. 239.
Börſe (R. Koch) I. 239. Begriff. Börſenpapiere. Waaren-(Producten-)Börſe. Geld-(Fonds-, Effecten-)Börſe. Börſen-Preiſe, Courſe. Einzelne Börſen. Bedeutung. Börſengeſchäfte. Börſenusancen 239. Börſenpreis, deſſen Feſtſtellung. Börſen-Ordngn. H.G.B. Einführungsgeſetze zu demſelben. Berechtigung zu Börſenbeſuch. Börſenzeit, Börſencommiſſarien 240. Feſtſtellung der Börſenpreiſe 240 f.
Börſengeſchäfte (Schaper) I. 241 ff. Im

Digitized by Google

Allg. Kaufm. Schiedsgerichte und Sachverständigen-Commissionen. Lieferungsgeschäfte in Fonds, Waaren. Einheitl. Regulirung der Fondsbörse, letzte Redaction v. 3. Febr. 1873. 241. Cassageschäfte, Streit über Lieferbarkeit. Prämiengeschäfte, reiner Speculationshandel. Fixgeschäfte. Liquidationsverein für Zeitgeschäfte an der Fondsbörse 242. Reportgeschäft. Stillschweigende Unterwerfung unter die herrschenden Bedingungen 243. Vgl. unter Differenzgeschäft I. 384. Fixgeschäft I. 592.
Bossius I. 243.
Bossuet I. 243.
Botero I. 243.
Bouchard, Amaury, I. 243.
Bouchard, Math. Ant., I. 243.
Bouchel, I. 244.
Boucher d'Argis I. 244.
Bouhier I. 244.
Bourdin I. 243.
Bouteiller I. 244.
Boxdorf I. 244.
Bovve I. 245.
Bracton I. 245.
Branchü I. 245.
Brandstiftung (John) I. 245 ff.. Begriff. (Br. an einer Brücke) Vorsätzlichkeit. Vollendung 245. Arten: 1) mit Gefahr für Personen, 2) an fremden Sachen 246. 3) fahrlässige Br., 4) Sachbeschädigung, Betrug 247. Vgl. Gemeingefährl Verbrechen I. 662, Sachbeschädigung II. 513.
Branntweinzwang s. unter Brau- und Brennereigerechtigkeit I. 248.
Brant, Sebast., I. 247.
Brater, Carl, I. 247.
Brau- und Brennereigerechtigkeit I. 248. Bannrecht. Kesselbrauerei (Haustrank).
Brautgabe s. unter Dotalsystem I. 412.
Brautgeschenke I. 249. Begriff. Bei Trennung durch Verschuldung, durch Tod.
Brautschatz, arrha sponsalitia, s. Mahlschatz II. 108.
Brederode I. 249.
Brencmann I. 250.
Brendel I. 250.
Brequigny I. 250.
Bretonnier I. 250.
Breve s. unter Bulle I. 160.
Brevi manu traditio s. unter Tradition II. 719.
Brief, Breef s. Urkunde II. 774.
Brieferbrechung als strafprocessuale Maßregel I. 250.
Briefmarkenfälschung s. unter Fälschung I. 567.
Briefverletzung I. 251. Strafandrohungen deßhalb 1) an die Beamten und Behörden, 2) an die Privaten.
Briefwechsel im Vertragsschluß I. 251 f. Vernehmungstheorie, Empfangstheorie.
Bringen der Effecten s. unter Börsengeschäfte I. 242.
Brissonius I. 252.
Brissot I. 252.
Brod- und Fleischzwang s. unter Bannrecht I. 157.
Brodeau I. 252.
Brougham I. 252.
Brüderschaften s. unter Orden II. 274.
Brunnemann I. 253.
Brunnenabgraben des Nachbars s. unter Baurecht I. 162.
Brunnenvergiftung s. Gemeingefährl. Verbr. I. 662. Vgl. Vergiftung II. 798.
Brunnquell I. 253.
Buch, Joh. v., I. 253.
Büchel, K., s. Nachtrag.
Buchez I. 253.
Buchführung (Behrend) I. 253 f. Handlungsbücher 253. Doppelte oder italienische Buchführung 254. Vgl. unter Handelsbücher I. 748, Riscontro II. 499.
Buchhandel s. Sortimentsbuchhandel II. 607. Verlagsvertrag II. 809.
Budäus I. 255.
Buder I. 255.
Budget (Gneist) I. 255 ff. Entstehung des Begriffs in England 255. Umwandlung in Frankreich 256. In Deutschland 257 f. Budgetrecht überhaupt 259. Vgl. Steuerverweigerung II. 654 ff.
Buenos Ayres Recht s. unter Abandon I. 1.
Bugnet I. 259.
Bugnonius I. 260.
Bulgarus I. 260.
Bulle I. 260. Bulle im e. S. Breve. Bullarien.
Bulle In coena domini s. unter Placet II. 318.
Bürgerlicher Tod vgl. unter Beschlagnahme der Güter I. 196. Ehrenstrafen I. 440.
Bürgervermögen I. 261. Allmende. Kämmereivermögen. Vgl. Kämmereivermögen II. 2.
Bürgschaft (Eck) I. 261 f. Röm. Civ.R. Pandektenrecht 261. Prätorisches constitutum debiti alieni. Justinian. Recht. Mandatum qualificatum. Voraussetzungen einer B. 262. Wirkungen. Benef. competentiae, benef. excussionis und divisionis 263. Regreßanspruch. Benef. cedendarum actionum. Erlöschungsgründe. Anderweite Geschäfte zu gleichem Zwecke. Intercessionen. Sc. Vellejanum 264. Auth. si qua mulier 265. Vgl. Regreß II. 460.
Burke I. 265.
Burlamaqui I. 265.
Buße im deutschen Strafverfahren (Dochow) I. 266. Voraussetzungen der drei Fälle (§§. 188. 231. R.Str.G.B. Dann bei Nachdruck nach Gesetz v. 11. Juni 1870) 266. Adhäsion des Verletzten 267.
Bynkershöt I. 267.
Cabet I. 267.
Cabinetsjustiz s. unter Kabinetsjustiz II. 1.
Cabinetsschreiben s. unter Beglaubigungsschreiben I. 471.
Caccialupus I. 267.
Caducität I. 267 f. S. auch Kapacität II. 3.
Calumnieneid s. unter Versprechungseid II. 823.
Calvin I. 268.
Cambacérés I. 268.
Campanella I. 268.
Camus I. 268.
Canisius, Heinrich, I. 269.

Digitized by Google

Canonici s. unter Kapitel II. 3.
Cantiuncula I. 269.
Capacität s. Kapacität II. 3.
Capitel s. Kapitel II. 4.
Capitulares s. unter Kapitel II. 4
Caepolla I. 269.
Capiatorische Dispositionen I. 269 f.
Carbonianum Edictum I. 270.
Cardinäle s. Kardinäle I. 5.
Carmes I. 270.
Carmignani I. 270.
Carpzov I. 271.
Carpzov'sches System vgl. unter Articulirtes Verhör I. 115.
Cartellverträge s. unter Auslieferungsverträge I. 135.
Carré I. 271.
Casaregis I. 271.
Casper I. 271.
Cassabuch s. unter Buchführung I. 253.
Cassageschäfte s. unter Börsengeschäfte I. 242.
Cassatorische Clausel I. 271 f. Im Allg. Im Börsen- und Wechselverkehr. Bei Zwangsverkäufen. Bei Stundungs- und Nachlaßverträgen 271 f.
De Castro I. 272.
Casus (Cccius) I. 272 f. Abscheidung von voluntas und culpa. Casuelle Herbeiführung von Zuwachs und von Schaden. Frage des periculum: bei Obligationen überh. 272, bei Versicherung, Receptum, Frachtfuhren, Eisenbahnen, Miethvertrag 273.
Cathedralsteuer s. Kathedralsteuer II. 7.
Catonianische Regel I. 273 f., bei Vermächtnissen 273, insbes. bei Nießbrauchslegat. Fideicommisse 274. Vgl. unter Accrescenz ꝛc. I. 330.
Causa nicht nothwendig (Anerkennungs-, Beweis-, Recognitiv-Verträge) s. unter Anerkennung I. 66 ff.
Causa agendi s. Klagegrund II. 28.
Cautio damni infecti s. unter Baurecht I. 162. Kautionen II. 12.
Cautio discreta, indiscreta s. Urkunde II. 774.
Cautio legatorum servandorum causa s. unter Kautionen II. 12.
Cautio Muciana s. unter Kautionen II. 12.
Caution s. Kaution.
Cautionshypothek s. unter Specialität der Hypothek II. 109.
Censuren im canon. R I. 274 f. C. ipso jure s. facto. C. latae, ferendae sententiae. Verhängung, Aufhebung. Unterschied zwischen forum internum und externum. Preuß. Ges. v. 13. Mai 1873 über die Grenzen ꝛc. kirchl. Straf- und Zuchtmittel 274. Badisches Ges. v. 14. Febr. 1874 275. Vgl. Disciplinarstrafen I. 388. Interdict I. 819. Kirchenbann II. 22.
Census hereditarius s. unter Abschoß I. 7.
Certe partie s. Chartepartie.
Cessio bonorum I. 275. Im Röm. R. missio in bona, venditio bonorum. Eventualitäten beim Verfahren darüber. Neue Proc.-Ordngn. Französ. R. Vgl. Concursgründe I. 316.
Cession (A. S. Schulze) I. 276 ff. Begriff und (streitige) Consequenzen. Arten. Wirkung 276. Verhandlung zwischen Cessionar und Cedenten. Privilegien, Indossament. Neuere Gesgbgn. Vgl. Indossament I. 809.
Chabrol I. 278.
Chambon I. 278.
Chargé d'affaires, seine Beglaubigung s. unter Beglaubigungsschreiben I. 172.
Charondas I. 278.
Charta charitatis (Ordensstatut der Cisterzienser von 1119, Vorbild der späteren Ordensverfassung) II. 270.
Chartepartie (Seefrachtvertrag) I. 278. Vgl. unter Schiffspapiere II. 543.
Chassanäus, Alexander, I. 279.
Chassanäus (de Chassanaeo), Bartholom., I. 278.
Cherbuliez I. 279.
Chirographarii creditores (ohne Pfandrecht im Concurs) I. 280. Geschichtliche Entwicklung der Gläubigerklassen im Concurs.
Chlingensperger, Christoph von, I. 280.
Chlingensperger, Hermann Anton von, I. 280 f.
Christliches Begräbniß, Entziehung desselben s. unter Disciplinarstrafen I. 388.
Circumscriptionsbullen s. unter Concordate I. 312.
Cironius I. 281.
Citation s. Ladung II. 53. 54.
Civilcomputation s. unter Zeitberechnung II. 914.
Civilehe s. unter Eheschließung I. 436. Standesregister II. 643.
Civilkläger im Strafproceß s. unter Adhäsionsproceß I. 30.
Civilliste (Ernst Meier) I. 281 f. Verhältniß zur Verfassung. Ursprung in England 281. Originelles Verhältniß in Preußen 282.
Civilproceß vgl. Adhäsionsproceß I. 28. Bagatellproceß I. 151. Proceßleitung II. 375.
Civilpunkt im Strafproceß s. unter Adhäsionsproceß I. 28.
Civilrechtliche Altersstufen s. Altersstufen ꝛc. I. 57.
Civilstandsregister s. Standesregister II. 643. Vgl. Familienstand I. 573.
Claproth I. 282.
Clarus I. 283.
Classificationsurtheil s. unter Concursverfahren I. 318.
Clausula cassatoria s. Cassatorische Clausel I. 271.
Clausula codicillaris s. unter Codicille I. 283. 284.
Clearing houses s. unter Riscontro II. 499.
Clossius I. 283.
Cobden I. 283.
Cocceji I. 283.
Codices traditionum s. unter Archiv I. 100.
Codicille I. 283 f. Ursprung 284.
Codicilli confirmati in testamento I. 285.
Cognatio s. Verwandtschaft II. 899.
Coke s. Encycl. S. 243.
Cölibat (P. Hinschius) I. 285 ff. Geschichte a) in der ältesten Zeit und in der oriental.

Kirche, b) im Abendlande 285. Trident. Conc. Geltendes Recht der kathol. Kirche. Die evangel. K. Verhältniß der Staatsgesetzgebung zum R. der K. 286. Frankreich, Oesterreich 287. Vgl. unter Gelübde I. 645.
Colladon I. 287.
Collation im Röm. Erbrecht I. 287 f.
Collation im kathol. Kirchenrecht I. 288.
Collectiren s. unter Bettelei I. 213.
Collectivprocura s. unter Procura II. 380.
Collegatarii s. unter Accrescenz I. 16.
Collision der Beweise im Civ.Proc. (Bolgiano) I. 288 ff. Begriff: Zusammentreffen des Hauptbeweises mit einem „eigentlichen (directen) Gegenbeweis" 288 (vgl. unter Beweis I. 216). Purgatorium. Suppletorium etc. „Subtractions-, Bevorzugungsmaxime" 289. Purg. Suppl. 290 f. Immer definitive zu erkennen 292. Vgl. Erfüllungseid I. 522, Eventueller Eidesantrag I. 536, Reinigungseid II. 461, Rechtsvermuthungen, processuale Behandlung II. 436.
Colonat, Lassi, Lassitisches Recht I. 293. Vgl. Erbleihe I. 509, Erbpacht I. 510, Meiergüter II. 142.
Columbi I. 294.
Combinationsmethode (bei der collegialrichterl. Abstimmung) s. unter Abstimmung I. 7.
Comitas gentium, comity of nations, droit de convenance I. 294.
Commanditgesellschaft (O. Gierke) I. 294 ff. Entstehung im Mittelalter. Schwanken in Deutschland. H.G.B. 294. Abweichungen von offenen Gesellschaften. Unterart: Commandite auf Actien 295. Vgl. unter Firma I. 590. Werthseinlagen II. 893.
Commende (Kirchen-Recht) I. 296.
Commentatoren I. 296 f.
Commissionsgeschäft (R. Koch) I. 297 ff. Begriff 297. Abschluß. Provision. Waarencommission (Consignation, Speditionsgeschäft). Verpflichtung des Commissionärs 298 ff. Eigenthumsübergang 301. Beendigung 302. Vgl. Lagergeld II. 55.
Commissionstratte s. unter Deckung I. 356.
Commixtio s. unter Accession Ziff. 7, I. 14.
Commodat I. 302 f. Begriff 302. Furtum usus. Gegenansprüche. Realcontract 303.
Commodum I. 303 f. Vgl. Interusurium I. 824.
Commorienten I. 304 f. Röm. Rechtsvermuthungen für die Priorität des Todes 304 f. Vgl. Leben, Beweis desselben II. 64.
Communallandtag s. Encycl. S. 881.
Communio incidens I. 305 f. Begriff der Communio (Condominium) 305. Theilungsklagen 306. Vgl. Theilungsklage II. 701.
Comparatio literarum I. 306.
Compensation I. 307 f. Begriff. Compensationsvertrag. Compensations-Einrede. Wirkung 307. Voraussetzungen (Liquidität ?). Im Concurs. Ausgeschlossen zuweilen 308.
Competenz, beneficium competentiae, I. 308 f.
Competenz des Gerichts s. unter Gerichtsstand I. 681.
Competenz des Reiches in Bezug auf Bankwesen s. unter Bankordnungen I. 156. Eisenbahnen s. unter Eisenb.Gesgbg. I. 488.
Competenzconflict s. unter Gerichtsstand I. 686, Incompetenz im Strafproceß I. 805.
Complott, hochverrätherisches, s. unter Hochverrath I. 780.
Computatio s. unter Zeitberechnung II. 914.
Concordate (P. Hinschius) I. 309 ff. Name und Alter desselben. Für Deutschland in Betracht kommende C. 309 f. 1) Bayrische v. 24. Oktbr. u. 15. Novbr. 1817. 2) Oesterreichische v. 18. Aug. u. 5. Novbr. 1855. Aufhebung durch Gesgbg. von 1868 u. 1870. 4) Würtembergische v. 8. April 1857. 5) Badische v. 28. Juni 1859 (letztere beide nicht zur Geltung gelangt). 6) Großh. Hessische mit dem Bischof von Mainz abgeschlossen v. 23. April 1854, 1863 von II. Kammer für ungültig erklärt, 1866 von beiden Theilen beseitigt. Rechtliche Natur der C. 310. Privilegientheorie. Legaltheorie. Völkerrechtl. Theorie 311. Nichtvertrag-Theorie. Circumscriptionsbullen statt Concordate 312.
Concubinenkinder s. unter Adulterini I. 33.
Concurrenz von Verbrechen (Geyer) I. 313. Absorptionssystem für die ideale C. Cumulationssystem für reale Zusatzstrafen. Bei „fortgesetzten" Verbrechen 313 f.
Concurrenz eines Antragsdelicts mit einem Officialdelict s. unter Antragsdelict I. 85.
Concurs I. 314 f. Begriff. Verfahren. Curator. Contradictor 314. 315. Concursgläubiger, Massegläubiger, Hypothek- und Faustpfandgläubiger. Separatisten. Verwaltungsrath 315. Französ. R. 316.
Concursgründe I. 316 f. 1) Cessio bon. und 2) Andrängen der Gläubiger 316. Voraussetzungen ad 2. Richterl. Thätigkeit 317.
Concursverfahren I. 317 f. Beginn 317. Thätigkeit des Massecurators. Edictalcitation zur Liquidation. Liquidations-Verfahren. Prioritäts-Urtheil Rechtsmittel. Vertheilung 318. Distributionsbescheid. Neuere Concursordnungen (Prüfungstermin, Accordverhandlung) 319. Vgl. Edictalien I. 424.
Concussio s. unter Erpressung I. 527.
Condictionen I. 319 f. Actiones stricti juris 319. Cond. certi, incerti, triticaria, Cond. ex lege. Cond. ex mutuo 320. Vgl. Bereicherungsklage I. 191.
Conditio s. Bedingungen I. 167.
Conditio in praesens vel in praeteritum collata I. 167.
Conditio tacita, s. quae inest, s. juris I. 168.
Conditio turpis, contra bonos mores, contra leges I. 169.
Confessio in judicio, in jure s. unter Geständniß im Civilproceß I. 706.
Confessionelle Gleichheit vgl. unter Religionsverbrechen II. 463.
Confessionelle Gleichheit in Bezug auf politische Rechte vgl. Dissidenten I. 396.
Confiscation s. Einziehung I. 478.
Confrontation I. 320.
Confusion I. 321, bei Obligation, Servi-

tuten, Pfandrecht, Emphyteuse u. jus superficiarium. Vgl. unter Accession Ziff. 7, I. 14.
Congregationen s. unter Orden II. 273 f.
Congresse I. 321.
Conjunction der Erben I. 322. re et verbis, verbis. Vgl. unter Accrescenz I. 15.
Connanus I. 322.
Connexitätsforum I. 322 ff. Forum connex. materialis 322. F. continentiae causarum ex identitate personali et reali. Litisconsorten. Im Strafproceß 323 f. Vgl. Gerichtsstand I. 681 f. 684 f.
Conossement s. Konossement II. 36.
Conring I. 314.
Consecration I. 324.
Consignation s. unter Commissionsgeschäft I. 298.
Consilia (Neuröm. R.) s. unter Commentatoren I. 297.
Consiliatoren s. unter Commentatoren I. 296 f.
Consistorium s. Konsistorium.
Consolidation I. 324. Vgl. Confusion I. 321.
Consortialen s. unter Börsengeschäfte I. 242.
Constant de Rebecque I. 324 f.
Constitutio Pii IX. und zwar:
Constitutio Apostolicae sedis von 1869 s. unter Censuren I. 274, Kirchenbann II. 22.
Constitutio Pastor aeternus v. 18. Juli 1870 s. unter Episkopat I. 507.
Constitutum debiti (Rivier) I. 325. C. d. proprii u alieni. Tilgung. Mehrere Constituenten. Einreden des Constituenten. Heutiges Recht. Vgl. unter Anerkennung I. 66. Bürgschaft I. 262.
Constitutum possessorium s. unter Besitzerwerb I. 200.
Consularverträge I. 326. Entw. Theile der Handels- u. Schifffahrtsverträge oder in eigenen CV.
Consuln-Asylrecht s. unter Asylrecht I. 122.
Consumtion I. 327. Im Civilproceß durch Litiscontestation.
Contius I. 328.
Contocurrent I. 328. C.-Vertrag. Saldo-Anerkennung vgl. unter Anerkennung I. 68.
Contractbruch, Frage von dessen Strafbarkeit s. unter Vertragsverletzung II. 830.
Contractus Socidae s. unter Eisenviehvertrag I. 490.
Contradictor s. unter Concurs I. 315.
Contrasignatur (John) I. 328 f.
Contrebande I. 329.
Contumacialverfahren s. Ungehorsamsverfahren II. 733 u 736.
Convalescenz der Rechtsgeschäfte (Rivier) I. 330 f. Regel des Jus antiquum: l. 29 R. J. Catonianische Regel, eine Anwendung. Verschieden Conversion ꝛc. 330 f.
Conventionalstrafe I. 331 f. Möglich auch als Wandelpön 331.
Conversion (eines ungültigen R.Geschäfts in ein gültiges) s. unter Convalescenz ꝛc. I. 330.
Cooperative movement (engl.), Coopération (französ.), Genossenschaftsbewegung s. unter Genossenschaften I. 672.
Copialbücher s. unter Archiv I. 100.
Copirbuch s. unter Buchführung I. 254.
Coquille I. 332.
Coras I. 332.
Corporation, Corporationsrechte (O.Gierke), I. 332 ff. Ist die C. eine juristische Person? 332. Genossenschaftstheorie? 333. Eine selbständige Körperschaftstheorie nöthig 333. 334. Entstehung (Gemeinden, Kreis- u. Provinzialverbände.) Zusammensetzung 334. Organisation. Rechts-, Willens- und Handlungsfähigkeit 335 f. Ende der C. 337. Vgl. Juristische Person I. 844.
Corporationen, deren Disciplin s. unter Disciplinarstrafen I. 387.
Correalhypothek s. unter Specialität der Hypothek II. 610.
Correalobligationen s. unter Solidar- ꝛc. Obligationen II. 6 0.
Coupons s. unter Inhaberpapiere I. 812.
Costa I. 337.
Cours s. unter Börse I. 239.
Coutümencommentare I. 338 ff.
Covarruvias y Leyva I. 341.
Cramer I. 341.
Creditbrief s. unter Assignation I. 119.
Creditpapiere auf den Inhaber s. Inhaberpapiere I. 812. Ordrepapiere II. 277.
Creditive s. Beglaubigungsschreiben I. 171.
„Creditlos zahlen" s. unter Deckung I. 356.
Creditpapierefälschung s. unter Fälschung I. 567.
Crida s. Concurs I. 314.
Cridar s. unter Concurs I. 314.
Crimen ambitus s. unter Amtserschleichung I. 61.
Crimen majestatis s. unter Politische Verbrechen II. 320 f.
Crimen raptus s. Entführung I. 498.
Crimen repetundarum s. unter Amtsverbrechen I. 63. Bestechung I. 206.
Crimen residui s. unter Amtsverbrechen I. 63.
Crimen vis s. unter Erpressung I. 527, Gewaltthätigkeit I. 711.
Criminalkosten I. 341 ff. Ausscheidung der Criminalproceßkosten 341 ff.
Crofton s. unter Progressivsystem II. 382.
Cujacius I. 343.
Culpa im Civilrecht (Rivier) I. 343 f. Aquilisches Gesetz. Arten der C. 343. Verfehlen gegen das Gesetz. Grade der Sorgfalt (c. lata, levis, c. in concreto, custodia) 344. Prästation der C. in den einzelnen Rechtsverhältnissen insbes. auch mora. Heutiges Recht. Beweis 345. Vgl. Custodia I 350.
Culpa im Strafrecht (Geyer) I. 346. Natur. Durchschnittsmaßstab. Modificationen (z. B. Nothstand). Bewußte C. (Frevelhaftigkeit) unbewußte, Fahrlässigkeit i. e. Sinne 346. „Culpose Verbrechen" 347. Vgl. unter Aerztliche Verbrechen I. 117. Dolus des Strafrechts (Zusammentreffen mit Dolus) I. 403.
Cumberland I. 347.
Cumulation der Rechtsmittel I. 347.
Cura sexus s. Geschlechtsvormund I. 703.
Curatel I. 348 f. I. Für Personen: 1) über Minderjährige, 2) über Wahnsinnige u. dgl. 348. II. Für bestimmte Vermögensgegen-

ſtände oder Complexe von ſolchen 349. Vgl. Vormundſchaft II. 862, Obervormundſchaft II. 257.
Curatelſtellung ſ. unter Gemüthsunterſuchungsverfahren I. 668.
Curator massae ſ. Concurs I. 314.
Curie (Römiſche) I. 349 f. Perſonal: Cardinäle, Curialprälaten, Curialen 349. Daraus folgende Behörden zuſammengeſetzt: das Conſiſtorium, die Congregationen (hauptſächlichſte derſelben), Juſtizbehörden, Expeditionsbehörden 350.
Curtis, B., ſ. Nachtrag.
Custodia I. 350 f. Natur 350. Culpa 351. Vgl. Culpa des Civilrechts I. 344.
Dagueſſeau I. 351.
Dahlmann I. 351.
Dalloz I. 351.
Damaſus I. 352.
Damhouder I. 352.
Damnum emergens ſ. unter Intereſſe I. 820.
Daniels I. 352.
Dante Alighieri I. 352.
Danz I. 352.
Daries I. 352.
Darlehnsvertrag (Eck) I. 353 f. Römiſche Scheidung zwiſchen mutuum und contractus de mutuando. Heutiges Recht 353. Aufkündung. Zinſen. Schuldbekenntniß und ſeine Beweiskraft. Sc. Macedonianum 354. Vgl. (unregelmäßiges) Depoſitum I. 369.
Datio in solutum ſ. unter Annahme an Zahlungsſtatt I. 78.
Decius I. 355.
Deckung, Deckungsgeſchäft (im Wechſelrecht) (Gareis) I. 355. „Revalirung". Rechtliche Grund 355. Ausdehnung der Verpflichtung. Art der Deckung 356. Vgl. unter Aval I. 148. Commiſſionsgeſchäft I. 298. Depotgeſchäft I. 339. Revalirung II. 494.
Declaration der Erkenntniſſe I. 356.
Decrete im Civil-Proceß (R. Wieding) I. 357 ff. Herkunft des Wortes „Decret" im proceſſualen Sinn. Eintheilung der richterlichen Beſchlüſſe nach dem Vorgang der mittelalterlichen italieniſchen Jurisprudenz („sententia definitiva" im Gegenſatz zu den „sententiae interlocutoriae" deſſelben Proceſſes) in verſchiedenen ſpäteren Zeiten 357 f. Franzöſ. Recht. Hannöv. Prc.Ordn. Rd. Entw. 359. Vgl. Endurtheil I. 495.
Decretum de aperiundo concursu ſ. unter Concurs I. 314.
Decretum Divi Marci I. 360. Verbotene Selbſthülfe, Frage von deren heutiger Anwendbarkeit.
Defacqz I. 360.
Defectatorienproceß ſ. unter Rechnungsſachen im Civ.-Proc. II. 429.
Defecte der Beamten I. 360.
Defraudation I. 361. S. Zollvergehen II. 926.
Degradation (in kath. u. evang. Kirche) I. 361.
Deichverbände (O. Gierke) I. 361 f. Begriff. Verfaſſung 361. Deichamt (Behörden und Repräſentanten). Deichlaſt und ihre Vertheilung. Nothhülfe. Säumniß und Folgen 362.
Dejection ſ. unter Beſitzverluſt I. 204.
Delbrück, Ernſt L. B., I. 362.
Delegation (Kayſer nach Bekker) I. 362 ff. Röm. R. 362. Gemeinrechtl. Theorien, Neuere Geſetzgebung 363 f. Vgl. unter Aſſignation I. 118, Subſtitution II. 672.
Delegation der Gerichtsbarkeit I. 364 f. Röm.-Can. R. 364. Heute unbrauchbar 365.
Deliberationsfriſt (im Erbrechte) I. 365.
De Lolme I. 365.
Demante I. 365.
Dempſter I. 366.
Denich I. 366.
Denunciation (im Strafverfahren) I. 366.
Denunciationsproceß ſ. Adhäſionsproceß I. 28.
Deo I. 367.
Deport ſ. unter Börſengeſchäfte I. 243.
„Depoſiten in Contocorrent", („D. à conto") ſ. unter Deckung I. 355.
Depoſitenbank (Hamburg) ſ. unter Bankordnungen I. 155.
Depoſition, Hinterlegung bei Gericht zur Aufbewahrung (Eck) I. 367 f. Fälle und Wirkung 367. Haftung des Gerichts 368.
Depoſitowechſel ſ. Eigenwechſel I. 451.
Depoſitum, Verwahrungs- oder Hinterlegungs-Vertrag (Rivier) I. 368 f. Begriff und Natur. Verpflichtung des Depoſitars. Gegenanſpruch 368. Depositum miserabile. Depoſitum von Reiſenden. Unregelmäßiges Depoſitum 369. Vgl. Receptum nautarum etc. II. 428.
Depotgeſchäft, Depotwechſel (Gareis) I. 369 f. Bei Banken ꝛc. 369. Natur des Depoſitum. Gewöhnlicher Zweck. Depotwechſel 370.
Dereliction ſ. unter Beſitzverluſt I. 204. Occupation II. 260.
Deſertion, Fahnenflucht I. 371.
Deſerviten der Rechtsanwälte ſ. Gebühren ꝛc. I. 631.
Deſervitenjahr (bei Pfarrverlaſſenſchaften) I. 371.
Desmares I. 371.
Despeiſſes I. 371.
Detractus realis ſ. unter Abſchoß I. 1.
Deutſche Armengeſetzgebung ſ. Armengeſetzgebung I. 108.
Devalvation I. 372.
Devolution I. 372. Begriff aus dem Can. R.: 1) bei Beſetzung von kirchlichen Beneficien; 2) im Proceß. Vgl. ad 2 unter Appellation im Civ.Proc. I. 95.
Devoti I. 372.
Diakonat I. 372 f. Apoſtoliſche Zeit 372 f. Katholiſche Kirche. Reformirte, luther. Kirche 373.
Diäten (der Mitglieder geſetzgebender Körper) (Ernſt Meier) I. 373 ff. Geſchichte: England, Frankreich, Nordd. Bund 373. Frage in der Theorie, in der landtäglichen ꝛc. Praxis 374. Art der Diätenzahlung 375.
Diebſtahl (Merkel) 375 ff. Definition Gegenſtand 375 f. Handlung 377. Vollendung. Verſuch. Einfacher, ſchwerer Diebſtahl 378 ff. Strafe 380 f. Beſonders behandelte

Digitized by Google

Diebstähle (Nahrungsmittel unter Umständen, Holz-, Forst-, Feldfrevel, Familiendiebstahl) 381. Vgl. Holzfrevel I. 783. Kirchenraub II. 26.
Dieck I. 381.
Dienstfeid s. Eid der Beamten I. 442.
Dienstliste der Geschwornen I. 381 ff. Verschiedene Arten der Herstellung ꝛc.
Dienstmiethe (Eck) I. 383 f. Röm. R. Beiderseitige Pflichten 383. Fall der Unmöglichkeit. Erlöschungsgründe. Heutige Anwendung des Röm. R. 384. Vgl. Fabrikgesetzgebung I. 558. Gesindevertrag I. 704. Heuervertrag I. 776. Miethe II. 153.
Differenzgeschäft (Gareis) I. 384 ff. Begriff 384. Natur. Streit darüber und über Klagbarkeit 385 f. Vgl. unter Börsengeschäfte I. 242. Fixgeschäft I. 592.
Diffession I. 386. Form des D.-Eids. Verfahren dabei. Entwicklungsgeschichte des Eids. Neuerlich Abgehen von demselben. Vgl. Eidesformel I. 445.
Dimissorialien I. 387. Vgl. Apostoli I. 90.
Dinggeld bei Dienstboten s. unter Arrha I. 115.
Dinus I. 387.
Diplomatarien s. unter Archiv I. 100.
Dirksen I. 387.
Disciplin s. unter Disciplinarstrafen I. 387.
Disciplin der Beamten s. unter Amtsverbrechen I. 62, Disciplinarstrafen I. 387. Vgl. Amtsverbrechen I. 62.
Disciplinarstrafen (Schaper) I. 387 ff. Im weiteren Sinne (auch häusliche Zucht, Zucht des Lehrherrn, Schulzucht. Strafanstalts-Disciplin, Disciplin der Innungen, Kaufmanns- ꝛc. Corporationen 387. Schiffs-Disciplin). Aufzählung der jedesmaligen Strafmittel. Im engeren Sinn im öffentlichen Dienste neben Amtsverbrechen als nothwendige Ergänzung nebst Aufzählung je der Strafmittel: Militärische Disciplin, Kirchliche Disciplin gegen Geistliche und gegen Nichtgeistliche. Im engsten Sinn gegen Beamte: Richter 388 und ihnen gleichgestellte Beamte; verschieden die übrigen Beamten. Auch Reichsbeamte. Der Disciplinar- oder Ehrenrath bei Rechtsanwälten und Notaren. Strafen gegen Schöffen u. dgl. Disciplin des Reichstags, der Landtage (vgl. unter Geschäftsordnung I 699), Stadtverordneten u. dgl. communalen Körper 389.
Disconto I. 390. Im weiteren Sinn = Rabatt (s. diesen Art. II. 414). Im engeren Sinn gewisse Procente bei Handel mit Papieren.
Dismembration (liegender Güter) (O. Gierke) I. 390 f. Im Röm. R. unbedingt gestattet. Anders im älteren Deutschen R. 390. Allmälig aber gleichfalls Freiheit. Reaction durch hohen und niederen Adel. Eigenthümliche Entwicklung der Bauerngüter seit 16. Jahrh. (Geschlossenheit. Bestimmung eines Complexminimum. Reunionsklage). Im 19. Jahrh Streit. Neigung zur Freiheit. Theilweise Förmlichkeiten 391. Vgl. unter Agrargesetzgebung I. 47. Ansiedlung I. 81.
Dispache (Seerecht) I. 392. Bei großer Haverei (s. unter Havarie I. 766). Berührung des Versicherers. Dispacheur. Ort: H.G.B. Verpflichtung zur Dispache. Wirkung. Kosten. Vgl. Havarie I. 766.
Dispensation von (kirchlichen) Gelübden s. unter Gelübde I. 645.
Dispensationen, katolisch-kirchenrechtliche I. 393. Begriff. Befugniß dazu. Form. Im evangel. R. jus reservatum des Landesherrn.
Dispensationsrecht überhaupt (Ernst Meier) I. 393 ff. Aeltere Theorie über die Person 393. Schranke durch das „göttliche Recht". Neuerlich beseitigt. Selbst in England nicht Durchbruch des constitutionellen Systems. Neuere deutsche Verfassungsbestimmungen 394. In der katholischen Kirche 395.
Dispositionsstellung (Gareis) I. 395 f. Wegen mangelhafter Lieferung oder wegen mangelnder Bestellung. H.G.B. Jurisprudenz 395. Anwendbarkeit auf Platzgeschäft? (vgl. Platzgeschäft II. 319). Nothwendigkeit bei Mangel-Bestellung 396.
Dissidenten, kirchliche, I. 396 ff. Allgemein: In England, Deutschland 396. Schon im 18. Jahrh. Particulargesetzgebungen liberaler als Reichsrecht. Anfangs 19. Jahrh. in Verfass. Urkunden. Gleiche politische Rechte der Einzelnen, jedoch nicht immer Corporationsrechte. Verschiedenheiten 397 f. Vgl. Hausandacht I. 759.
Distanzfracht (Seerecht) I. 398. Ist Frachtvergütung pro rata itineris H.G.B.
Distanzgeschäft s. unter Platzgeschäft II. 319.
Dividende s. unter Actiengesellschaft I. 22.
Divisio parentum inter liberos s. unter Erbtheilung I. 514.
Dolmetscher I. 398.
Dolus im Civilrecht (Teichmann) I. 399 f. Dolus bonus, malus 399. Als selbständiges Delict oder Obligationen modificirend. R. R. Actio doli oder de dolo. Als Ungültigkeitsgrund: dolus causam dans. Als Wiedereinsetzungsgrund: Processuale Seite 400. Exc. doli specialis, generalis 401.
Dolus im Strafrecht (Geyer) I. 401 ff. Begriff. Zweck. Vorsatz 401. Arten: dolus determinatus, indet. (eventualis, indirectus) praemeditatus, non pr. (impetus), directus, ind., specialis, generalis 402. Zusammentreffen mit Culpa (s. Culpa im Strafrecht I. 346): „dol. indirectus" oder „culpa dolo determinata". Aberratio actus. Beweis. Vgl. Culpa im Strafrecht I. 346.
Domänen (Ernst Meier) I. 404 ff. Eigenthumsfrage, bes. in Preußen. Veräußerlichkeit, bes. in Preußen 404. Verhältniß zu den Staatsschulden in Preußen 405. Domänenablösungen in Preußen. Benutzung der Domänen 406 f. Vgl. Kammersachen II. 2. Vgl. unter Civilliste I. 281.
Domat I. 408.
Domherrn s. Kapitel II. 4.
Domicil, domicilium s. Wohnsitz II. 907.

Digitized by Google

Domicilwechsel I. 408. Begriff. Natur. Zweck.
Dominus litis s. unter Vertretung II. 332.
Domkapitel s. Kapitel II. 4.
Donatio ante, propter nuptias s. unter Brautgeschenke I. 249. Dotalsystem I. 412.
Donatio mortis causa s. unter Schenkung II. 526.
Donatio remuneratoria s. Remuneratorische Schenkung II. 453.
Donatio sub modo s. unter Schenkung II. 526.
Donellus I. 408.
Doppelbesteuerung I. 409 f. Vertrag des Nordd. Bundes mit Sachsen vom 16. April 1869 zur Verhütung ꝛc. 409. Nd. Bundesgesetz v. 13. Mai 1870 410.
Doppelprämiengeschäft s. Zweiprämiengeschäft II. 932.
Doppelte (italienische) Buchführung s. unter Buchführung I. 254.
Dorfgerichte I. 410, in der älteren deutschen Gerichtsverfassung. — Schöffen, Schöppen. Jurisdiction über ländliche Verhältnisse und Polizeifrevel. Heute.
Dos s. unter Dotalsystem I. 412 f. Illation der Dos I. 800.
Dos recepticia s. unter Dotalklage I. 411.
Dos, venditionis causa aestimata s. unter Dotalgrundstücken I. 410, Dotalklage I. 412.
Dotalgrundstücke (Eccius) I. 410 f. Veräußerungsverbot für Ehemann, nicht bei dos venditionis causa aestimata 410. Can. R. Neueres R. 411.
Dotalklage (Eccius) I. 411 f.
Dotalsystem (Eccius) I. 412 f. Röm. R. Gegensatz zum deutschen. Dos necessaria, voluntaria; profecticia, adventicia. Bestandtheile des Dotalsystems. Dos vendit., taxationis causa aestimata. Rechtsverhältnisse während Ehe 412. Neuere Gesetzgebung 413. Vgl. Illation der Dos I. 800.
Dotationspflicht (Eccius) I. 413 f. Dos necess. 413 f.
Doviatius (Doujat) I. 414.
Draufgabe s. unter Arrha I. 115.
Dresch I. 414.
Dreyer I. 415.
Drohung (v. Krämel) I. 415. Im Civilrecht, wenn ernstlich, Willenserklärung unwirksam. Im Strafrecht. Beeinträchtigung der Zurechnungsfähigkeit. Auf anderer Seite strafbar. Im Strafproceß, Verdachtsgrund nach der C. C. C. Vgl. Nöthigung II. 242. Zwang II. 929.
Duarenus (Douaren) I. 415.
Dubreuil I. 415.
Ducaurroy de la Croix I. 416.
Duck I. 416.
Ducpétiaux I. 416.
Dumont, Jean, I. 416.
Dumont, Pierre ꝛc. I. 416.
Duncker I. 416.
Dunod de Charnaye I. 416.
Dupin, Louis Ellies, I. 417.
Dupin, André Marie ꝛc., I. 417.
Duplae stipulatio für den Fall der Eviction s. unter Entwährung I. 504.
Duplik I. 418.
Durand I. 418.
Durantis (Durantus) I. 418.
Durchsuchungsrecht, droit de visite, recherche, right of visit, search (Bulmerincq) I. 418 ff. Völkerrechtliche Befugniß autorisirter Schiffe zur Anhaltung und Untersuchung von Privatschiffen 418 f. Im Krieg 419. Im Frieden 420. Capitän Werner (der Vigilante Fall) 420.
Duret I. 418.
Ebenbürtigkeit (Brockhaus) I. 420 ff. Nur noch im Ehe- und mittelbar, auch Erb-Rechte der deutschen hochadeligen Häuser praktisch. Streit über Umfang 421 f. Vgl. Morganatische Ehe II. 186.
Eberhausen I. 422.
Echtwort s. unter Allmende I. 51.
Eck, Johann (Johann Maier, Eccius) I. 422 f.
Eck, Leonhard von, I. 424.
Edictalien, Edictalladungen im Civilproceß, I. 424 f. Irrige Zurückleitung auf R. R. Arten: Ladungen, Aufgebote 424 f. Vgl. Concursverfahren I. 318.
Edictalladungen im Strafproceß I. 425. Inquisitionsproceß 425. Neuere Gesetzgebungen. Gegen Militärpflichtige 426. Vgl. Ungehorsamsverfahren im Strafproceß II. 736.
Edictum Carbonianum s. unter Carbonianum etc. I. 270.
Editionseid I. 426 f. Geschichte. Verfahren. Vgl. (im Strafproceß): unter Beschlagnahme der Papiere I. 198.
Editionspflicht von Urkunden s. unter Exhibitionspflicht I. 547.
Effectenbörse s. unter Börse I. 239.
Effectengeschäft, Effectenhandel s. unter Börsengeschäfte I. 242, 243.
Ehe (P. Hinschius) I. 427 f. Definition. Röm. R. Kathol. Kirche. Sacramentsbegriff 12. Jahrh. 427. Evang. Kirche. Preuß. A. L.R. und seine Nachfolger 428.
Ehe, betrügliches Eingehen einer solchen s. unter Personenstand II. 305.
Ehe zur linken Hand s. Morganatische Ehe II. 186.
Ehebruch (Wahlberg) I. 429 f. Wesen. Gleichstellung beider Gatten nicht allgemein. Strafrechtliche Verfolgung in der Regel nur auf Antrag 429. Verjährung. Verzeihung. Röm. R. adulterium der Ehefrau immer strafbar. Christenthum. Deutsche Strafgesetze 430.
Ehehindernisse (P. Hinschius) I. 431 f. Trennende; insbes. bei Fehler im Consense; auf positiver Vorschrift beruhende 431. Verhältniß der protest. Doctrin zum strengen Scheiderechte des 16. Jahrh. Aufschiebende Ehehindernisse 432.
Eheliches Güterrecht vgl. unter beneficium abdicationis I. 189. Dotalgrundstücke I. 410. Dotalsystem I. 412. Errungenschaft I. 527. Gütereinheit, Gütergemeinschaft I. 741. Paraphernen II, 284.

Digitized by Google

Ehescheidung (P. Hinschius) I. 432 ff. Erst seit 12. Jahrh. die von den Päpsten seit 5. Jahrh. geforderte Unauflöslichkeit in den germanischen Ländern durchgesetzt 432. Separatio a thoro et mensa. Sep. perpetua, temporaria. Can. R. durch Gesetzgebungen beschränkt 433. Heute 434. Preuß. A. L.R. Spätere Cabinetsordres. Gemischte Ehen 434.
Eheschließung (P. Hinschius) I. 435 f. Aelteres Kirchenrecht verlangt nur Consens. Aufkündung seit 1215 vorgeschrieben. Tridentiner Concil (Sess. XXIV). Protest. K. des 16. Jahrh. Anfang 17. Jahrh. Civil-Ehe 435. Berechtigung des Staats. Nur obligatorische erfüllt den Zweck. Nothcivil-Ehe 436.
Eheverträge vgl. unter Erbvertrag I. 519.
Ehrenacceptation s. unter Accept I. 12.
Ehrengerichte I. 436 f. 1) Militärische 436. 2) Ehrenrath der Rechtsanwälte und Notare 437. Vgl. unter Advocatur I. 37, Disciplinarstrafen I. 389.
Ehrenkränkung s. Beleidigung I. 181.
Ehrenräthe (Preußen) s. unter Advocatur I. 37. Disciplinarstrafen I. 389.
Ehrenstrafen (Teichmann) I. 437 ff. Inhalt 437. Partikulargesetzgebungen im R.Str.G.B. Dauernde Unfähigkeiten. Verlust der bürgerl. Ehrenrechte, insbes: Voraussetzung. Zeitdauer, Aberkennung derselben für immer 438. Wirkung. Besondere Ehrenstrafen. Verlust der testamenti factio 439. Bürgerlicher Tod 440. Beschämende Ehrenstrafen ebenda.
Ehrenzahlung bei Wechsel vgl. unter Deckung I. 355.
Eichhorn, Karl Friedrich, I. 441.
Eichordnung I. 441 f. Einsetzung der Normaleichungs-Commission durch Bekanntmachung des Nordd. Bundeskanzlers vom 16. Febr. 1869. Eichordnung dieser Commission vom 16. Juli 1869. Geschäfte der Eichungsbehörden 441. Eichgebührentaxe vom 12. Dec. 1869. Normale. Copien des Urmaßes, Urgewichts 442.
Eid im Civilproceß s. unter Armeneid I. 101. Eidesantrag I. 448. Eventueller Eidesantrag II. 82. Erfüllungseid I. 522. Glaubenseid I. 724. Perhorrescenzeid II. 301. Reinigungseid II. 461. Schiedseid II. 527. Würderungseid II. 910.
Eid der Beamten I. 442, insbes. der Reichsbeamten 443. Vgl. Kaution der Beamter II 11.
Eid der Geistlichen auf die Bekenntnißschriften s. unter Bekenntnißzwang I. 179.
Eidesantrag I. 443 f. Im Röm. R. ein Vergleichs-Urtheil. Gem. Deutsch. R. nur über Thatsachen. Anders jedoch Praxis 443. Neueste Gesetzgebung. Der Tod statt Leistung? 444. Vgl. Eventueller Eidesantrag I. 532. Schiedseid II. 527.
Eidesbruch I. 444 f. des promissorischen E. (bes. Zeugeneids) 444. Sonstiger promissorischer Eide 445. Im Uebrigen s. unter Eidesformel I. 445. Meineid II 143.
Eidesformel I. 445 f. 1) Assertorischer, 2) promissorischer Eid. ad 1. de veritate, ignorantia, credulitate 445. Neueste deutsche Gesetzgebung 446. Vgl. Diffession I. 386. Eidesbruch I. 444. Meineid II. 143.
Eidesmündigkeit I. 446 f. Röm. R., Can. R. 446. Neuestes Recht 447.
Eidesstattliche Versicherung, falsche I 447. Unterschied vom Meineid. Form. Strafe.
Eideszuschiebung, Eideszurückschiebung s. unter Schiedseid II. 527.
Eigenhändler s. unter Commissionsgeschäft I. 298.
Eigenmacht vgl. unter Decretum Divi Marci I. 360.
Eigenthum (Pfizer) I. 447 ff. Noch heute der Begriff des Röm. R. Jedoch verschiedene Behandlungen des Grundeigenthums 447. Bergrecht (s. unter Bergrecht). Originärer E.-Erwerb u. Ersitzung 448. Vorbedingung des Eigenthumsübergangs. Schutz des E. E.-Klage 449. Vgl. unter Accession I. 18, Baurecht I. 161, Ersitzung I. 528, Occupation II. 260.
Eigenthumsklage, negative, s. Negatorienklage II. 210.
Eigenthumsvorbehalt I. 450 f.
Eigenwechsel, Eigene Wechsel I. 451. Protest nicht nothwendig 452.
Einbruch I. 452.
Einert I. 453.
„Eingetragene Genossenschaft" s. unter Firma I. 590.
Einhandsgut s. unter Errungenschaft I. 527.
Einjährig-Freiwillige s. unter Heerdienstpflicht I. 771.
Einigungsämter (Ernst Meier) I. 453 f.
Einkindschaft I. 454 f.
Einkommensteuer (Ernst Meier) I. 455 ff. Geschichte 455 ff. Geltendes Recht 458. A. Klassensteuer 458 ff. B. Die klassificirte E. 461. Vgl. Besteuerung I. 208 f.
Einlassung auf die Klage. Vgl unter Consumtion I. 327. Klagsänderung II. 27.
Einquartierungslast (Ernst Meier) I. 465 ff. Einleitung. Das verpflichtete Subject 465 ff. Umfang der Last 467. Die Entschädigung. Die Einquartierung während des Kriegs 468.
Einrede, Exception (Eck) I. 469 f. Im allgemeinsten civilprocessualen Sinn. Wahrer Begriff. Einrederechte. Bestimmung der römischen Exceptio. Unterscheidungen für das Proceßrecht 469. (Proceß-Einreden, proceßhindernde E.; dilatorisch verzögerlich, oder peremtorisch; foridéclinatorisch). Privilegirte E. 470.
Einredebeweis s. unter Beweis I. 216 ff.
Einstandsrecht s. Näherrecht II. 201.
Einsteigen I. 470.
Einstellungsbeschluß I. 471 f. Fälle. Bedingte Rechtskraft. Ne bis in idem nicht anwendbar. Kein Rechtsmittel, aber Nachricht. Entwurf der Deutsch. Str.Prc.Ordn. Vgl. unter Anklagebeschluß I. 72.
Einstimmigkeit im Schwurgericht I. 472. Vgl. Abstimmung I. 190.
Eintheilung der Straffälle I. 473 f.

Officialverbrechen, Antragsverbrechen; Verbrechen. Vergehen. Uebertretungen 473 f.
Eintrag der Eigenthumsübergänge im Grundbuch s. unter Auflassung I. 124.
Einwerfung bei Erbtheilung s. Collation I. 287.
Einwilligung des Beschädigten im Strafrechte s. unter Strafmilderungsgründe II. 659. Tödtungsverbrechen II. 717.
Einzelhaft (v. Holtzendorff) I. 474 ff. Howard 1777. 474. Western und Eastern Penitentiary in Pennsylvanien 1827 u. 1829. Beaumont u. Tocqueville (übers. v. Julius. Wines u. Dwight. Europäische Gesetzgebungen. Pentonville, Bruchsal, Moabit, Christiania, Löwen. Modificirte E. 475. Streitfragen 476. Dauer. R.Str.G.B. In Belgien und Holland 477.
Einziehung, Confiscation I. 478 f. Heute Nebenstrafe u. polizeil. Maßregel. Geschichte, Röm. R. Deutsches R. 478. E. nur einzelner Gegenstände. Facultativ. Zu wessen Gunsten? 479.
Eisenbahngesetzgebung (Ernst Meier) I. 480 ff. Einleitung 480 f. Anlage 482. Betrieb (im Allgemeinen 483, Tarifwesen, Ersatzpflicht) 484 f. Besondere Rechte und Pflichten der Eisenbahnen (Ausschluß von Concurrenzbahnen, Eisenbahn und Post. Eisenbahn-Abgaben 486. Eisenbahn- und Militärverwaltung 487. Erwerb der Eisenbahn durch den Staat). Organisation der Aufsichtsbehörden, resp. der Reichsoberaufsicht 488 f.
Eisenbahn- und Telegraphenbeschädigung s. Gemeingefährliche Verbrechen I. 662.
Eisenhart I. 490.
Eisern-Viehvertrag I. 490.
Elvers I. 490.
Emancipation I. 491. Entlassung eines Kindes aus väterlicher Gewalt. Form im älteren Röm. R.: Em. Anastasiana, em. Justinianea. Deutsches R.: Separata oeconomia u. em. saxonica tacita.
Emérigon I. 493
Emeritirung (der Geistlichen) I. 493. meist freiwillig.
Emphyteuse I. 493 ff. Röm. R. Inhalt des R. 493. Juris quasi possessio. Pflichten des Emph. Bei seiner Veräußerung Genehmigung des Eigenthümers nothwendig. Entstehungsgründe 494. Heutige Anwendbarkeit 495. Vgl. unter Abgeleiteter Besitz I. 3.
Emtio ad gustum s. unter Probekauf II. 373.
Emtio venditio s. Kauf II. 7.
Emtio ad corpus. Vgl. Aversionalkauf I. 149.
Emtio spei, emtio rei speratae s. unter Hoffnungskauf I. 781.
Endurtheil im Civ Proc. I. 495.
Engagement-Noten der Mäkler vgl. unter Cassatorische Clausel I. 271.
Engau I. 496.
Engelbertus I. 496.
Englische Armengesetzgebung s. unter Armengesetzgebung I. 103. Geschichtl. Entwicklung 103, gegen Ende des 18. Jahrh. 104. Armengesetz 1834 105.
Englische Fabrikgesetzgebung s. unter Fabrikgesetzgebung I. 559 f.
Englische Preßgesetzgebung s. unter Preßgesetzgebung II. 354.
Englisches Recht s. unter Abandon I. 1. Anklagejury I. 74. Asylrecht I. 121. Augenscheinseinnahme (Realevidenz) I. 127. Budget I. 255. Civilliste I. 281. Ebenbürtigkeit I. 421. Familienstand (Civilstandsregister) I. 574 ff. Genossenschaften 673. Geständniß im Strafproceß („Guilty" des Angeklagten) I. 707. Indemnität I. 806. Kreuzverhör II. 45. Loslassungsverträge II. 102. Mäkler II. 118. Meßbrief II. 150. Polizeiaufsicht II. 323. Prisengerichte II. 367. Resümé II. 486. Ristorno II. 500 Schiedsspruch II. 535. Schifffahrtspapiere II. 543. Schulzwang II. 555. Schwurgericht II. 559 ff. Schwurgerichtshof II. 577. Standgericht II. 645. Steuerverweigerung II. 654. Verhaftung II. 800. Verhör II. 801. Wahrspruch II. 875. Warrants II. 881. Wegeordnungen II. 884 f.
Englischer Staatsrath s. unter Staatsrath II. 625.
Englisches Steuersystem s. unter Grundsteuer I. 733 f.
Englische Unterrichtsgesetzgebung s. unter Unterrichtsgesetzgebung II. 741.
Enteignung s. Expropriation.
Enterbung (Rivier) I. 496 ff. Begriff. Nothwendige Enterbungs-Gründe 495. Berechnung des Pflichttheils. Form, nach Nov. 115 (Reform- oder Derogationssystem, Corrections- oder Additionalsystem), Folge der Geltendmachung des Rechtes durch einen gegen Gesetz Ausgeschlossenen 497. (Nullitäts-, Rescibilitäts-, Inofficiositätssystem). Actio suppletoria. Inofficiositätsquerel 498.
Entführung I. 498 f. Geschichte 498. Die Kirche. Neuere Gesetzgebung 499. Form, Strafe 500.
Entlassung (der Sträflinge), bedingte, s. unter Progressivsystem II. 382.
Entscheidungen höherer und höchster Gerichtshöfe, Sammlung s. unter Arretisten I. 113.
Entscheidungsgründe im Criminalproceß I. 500 ff. Inhalt derselben. Bei Erkenntnissen der Schwur- und theilweise der Schöffengerichte 509. Ist es möglich, die Gründe der richterlichen Ueberzeugung darzulegen? Mögliche Anforderung 501. Strafzumessungsgründe 502.
Entscheidungsgründe im Civilproceß. Röm. R. Canon. R. Aelteres gem. R. Pflicht nur gegenüber dem Oberrichter. Neueres Recht.
Entschlagung von der Erbschaft des Vaters s. unter Abstin. benef. I. 8.
Entwährung, Entwehrung (Ed) I. 503 f. Voraussetzungen (Litis denunciatio?) 503. Pactum de non praestanda evictione 504. Vgl. unter Litiscontestation II. 95. Regreß II. 461. S. auch Eviction I. 538.
Entwässerungsanlagen I. 504. Unter Um-

ständen erzwungen. Genossenschaftsstatut 505.
Entziehung christlichen Begräbnisses s. unter Disciplinarstrafen I. 388.
Eötvös, Jos. Frhr. v., I. 505.
Episkopalsystem s. unter Episkopat I. 506.
Episkopat (P. Hinschius) I. 505 ff. Nach der Lehre der kathol. Kirche. Entwickelungsgeschichte des Primats 505. Kampf des Episkopal- und Papalsystems. Compromiß auf dem Trientiner Concil (Sessio XXIII.) Weitere Ausbildung des Episkopalsystems durch v. Hontheim (18. Jahrh.) 506. Vaticanisches Concil 1869 1870 507.
Epo I. 507.
Erbbegräbniß I. 507. Vgl. Begräbniß u. Kirchhöfe I. 175.
Erbbescheinigung I. 507 f. Ist eine gerichtliche Urkunde über das Bestehen einer Erbberechtigung 507. Wirkung zunächst nur gegenüber den Bescheinigungserben. Ausstellendes Subject. Verfahren von Antragstellung an. Beschwerden gegen den Inhalt der Bescheinigung. Berechtigung mit der Bescheinigung 508 f.
Erbcur I. 509.
Erbeinigungen s. unter Erbverbrüderung I. 517.
Erblehn I. 509. Vgl. Lehnschulden ꝛc. II. 74.
Erbleihe, erblicher Colonat I. 509. Vgl. Abmeierung I. 5. Lehnschulden ꝛc. II. 74. Meiergüter II. 142.
Erblose Güter (bona vacantia) s. unter Fiscusrecht I. 592.
Erblosung I. 510, Species des Näherrechts Vgl. Näherrecht II. 201.
Erbpacht I. 510 f., eine der vielfältigen Gestaltungen des deutschrechtlichen Colonats.
Erbschaft s. unter Erbschaftsantritt ꝛc. Vgl. abstinendi beneficium I. 8. Captatorische Disposition I. 269.
Erbschaftsantritt (Schütze) I. 511 f. Begriff: Verzicht auf Abstinenzwohlthat. (Sui.) Arten: aditio oder pro herede gestio. Handlungsfähigkeit. Durch Bevollmächtigte. Benef. inventarii (s. unter Inventarium I. 825). Bei Zwang Wiedereinsetzung Altgerman. R. Neuere Gesetzgebung 511 f. Vgl. unter Abstinendi benef. I. 8, Inventarium I. 826.
Erbschafts-Entschlagung s. unter Abstin. benef. I. 8. Erbschaftsantritt I. 511.
Erbschaftskauf I. 512. Natur. Haftung des Verkäufers. Römisches Verbot des Pacisicirens über Erbschaft eines noch lebenden Dritten. Heute? Neuere Gesetzgebung.
Erbschaftsklage (Schütze) I. 513. Geschichte. Gegenstand. Folgerungen. Beweis u. Gegenbeweis. Neuere Gesetzgebung.
„Erbschatz" des preuß. A. L.R. I. 514.
Erbtheilung (Schütze) I. 514 ff. Trotz Verbot. Außergerichtl. u. gerichtl., richtiger private und obrigkeitliche E. Fälle ꝛc. der Privattheilung 514. Fälle ꝛc der obrigkeitlichen E. Aufgabe des E.-Richters. Erbtheilungsklage. Theilungsmasse 515. Theilung. Theilungserkenntniß. Anfechtung desselben 516.
Erbtochter I. 516. Verhältniß zum Regredienterben. Vgl. Erbverzicht I. 520. Stammgüter II. 642.
Erbverbrüderung I. 517. Dem hohen Adel eigenthümlich. Form. Wechselseitige Successionseinräumung. Successionsordnung des succedirenden Hauses bestimmt den Erbfolger. Wittwenversorgung nach Familiengesetz des ausgestorbenen Hauses. — Heutzutage.
Erbvertrag, affirmativer, Erbeinsetzungsvertrag (Lewis) I. 517 ff. Begriff und Natur 517. (Vermächtnißvertrag?) Voraussetzung. Form 518. Unterschied vom Testament. Wirkung 519. Anfechtbarkeit. (Pflichttheil.) Vernichtung. Wiederaufhebung. Neuere Gesetzgebung 520.
Erbverzicht (Negativer Erbvertrag) I. 520 f. Ueberhaupt 520. Insbes. bei dem hohen Adel 521. Vgl. unter Erbtochter I. 516.
Erbzinsgut I. 521. Natur. Insbes. Recht des Erbzinsmannes gegenüber dem Erbzinsherrn. Verschiedene Gestaltung 521. Neuere Gesetzgebung. Absterben des Instituts 522.
Ereption s. unter Besitzverlust I. 204. Indignität (Erbrecht) I. 808.
Erfüllungseid, Ergänzungseid (P. Hinschius) I. 522) Röm R. Canon. R. Canonistisch-romanische Proceßtheorie. Heute. Verhältniß zum Reinigungseid (II. 461.) 522. Verfahren. Neueste Gesetzgebung. Vgl. unter Colliston der Beweise I. 288, Eventueller Eidesantrag I. 536.
Erfüllungsort I. 523 f. Röm. R. 523. Heutige Anwendung u. Gesetzgebung. H.G.B. 524.
Erfüllungsversprechen s. Constitutum debiti I. 325.
Erfüllungszeit I. 524. Vgl. Interusurium I. 824.
Ergänzungseid s. Erfüllungseid I. 522.
Ergänzungsgeschworne I. 524.
Erkenntniß s. unter Beweisurtheil I. 221. Entscheidungsgründe im Civ.Proc. I. 502. Eventueller Eidesantrag I. 536.
Erkenntnisse höherer und höchster Gerichtshöfe. Sammlung derselben s. unter Arretisten I. 113.
Erkenntnisse im Ausland erlassen, deren Vollstreckbarkeit s. unter Ausland ꝛc. I. 131 ff.
Erlaß, Aufgabe eines Rechts. I. 525 f. Röm. R. Heute ist der Erlaßvertrag formlos. Wirkung 525. Bei Correalobligation. Form. (Quittung.) Zwang zum E. 526.
Eroberer, Regierung desselben s. unter Zwischenregierung II. 934.
Erpressung I. 526 f. Definitionen. R.-Str.G.B. 526. Strafen. Geschichte 527. Im Uebrigen s. Nöthigung II. 242.
Error in objecto, in persona im Strafrecht s. unter Irrthum im Strafrecht I. 835.
Errungenschaft, Eroberung. I. 527 f. Gesammt-Erwerb während der Ehe. Gegensatz. Umfang 527. Antheile der Gatten 528.

Ersatzpflicht, vgl. unter Eisenbahngesetzgebung I. 484 f.
Ersitzung (Rivier) I. 528 ff. A) des Eigenthums. Ordentliche Ersitzung 528. Außerordentliche Ersitzung 529. B) von Servituten 530. Vgl unter Besitztitelberichtigung I. 202. Verjährung ꝛc. II. 802.
Erskine (1695 –1768) I. 530.
Erskine (1750—1823) I. 530.
Escher I. 531.
Espen, van I. 531.
Estor I. 531.
Eventualbelehnung und Lehnsexpectanz (Lehnsanwartschaft) I. 531 f. Zuwendung des Angefälles 532.
Eventualfragen s. unter Abstimmung I. 7; Anklagebesserung I. 73.
Eventueller Eidesantrag I. 532 ff. Gebrauch des Schieds-Eids nach gemeindeutschem Proc.-R. 532. Verfahren. Gewissensvertretung 533 f. Der Eid wird gemeinschaftliches Beweismittel 535. Erkenntniß nach durchgeführtem Verfahren 536 f. Vgl. Collision der Beweise I. 288. Eidesantrag I. 443. Schieds-Eid II. 527.
Everardi I. 540.
Everhard I. 540.
Eviction, Entwehrung (Pfizer) I. 538 f. 1) Im engeren und 2) weiteren Sinne. Ad 1. Schenkung 538. Ad 2. Ob Litis denunciatio nöthig? Inhalt der Verbindlichkeit 539. S. auch Entwährung I. 503.
Evocationen der kirchlichen Gerichtsbarkeit an den Papst I. 539.
Ewiggeld, Ewigzins s. unter Rente, Rentenkauf II. 471.
Exceptio s. Einrede I. 469.
Exceptio doli generalis, specialis s. unter Dolus im Civilrecht I. 401. Vgl. Retentionsrecht II. 488. E. non adimpleti contractus vgl. unter Retentionsrecht II. 488. E. non numeratae pecuniae s. unter Darlehnsvertrag I. 354. E. Sci Macedoniani s. unter Darlehnsvertrag I. 354.
„Exceptio veritatis", Einrede der Wahrheit gegen Anklagen wegen Beleidigung I. 540 f. Auch Beweis der Wahrheit. Vgl. Beleidigung I. 182.
Exception s. Einrede I. 469.
Excommunicatio s. Kirchenbann II. 22.
Excommunicatio major latae sententiae vgl. Apostasie I. 89.
Excusationsgründe gegenüber der Vormundschaft I. 541 ff.
Execution (P. Hinschius) I. 543 ff. Voraussetzung (Notariatsurkunden mit Vollstreckungsklausel.) Mittel 543. (Manifestations-Eid). Subhastation 544. Zwang zu Handlungen, Unterlassungen 545.
Executivproceß I. 545 f. Geschichte. Voraussetzung. Klage. Verfahren 545. Hannöv. Proc.-O. Nd. Entwurf 546.
Exemtionen vom normalen kirchlichen Subjectionsverhältniß I. 546. Die wichtigsten: Exemtionen der Beamten von der Parochialpflicht, E. der Klöster von der pfarrlichen und bischöflichen Jurisdiction, E. der Bisthümer vom Metropolitanverband. Zwei Arten der E. bei Klöstern. Geschichte.
Exequatur (Placet) an Consuln I. 546 f.
Exhibitionspflicht I. 547. Inhalt: Vorlegen, Zugänglichmachen, auch Loslösen einer Sache. Abart: Urkunden-Editionspflicht.
Exmissionsklage I. 548 auf Entfernung aus einem Grundstücke. Vgl. Immission I. 801.
Expensae necessariae, utiles, voluptuariae s. unter Impensen I. 802.
Expropriation (Ernst Meier) 548 ff. Im Allgemeinen Product erst des 19. Jahrhunderts. Große Verschiedenheit der Gesetzgebungen, insbesondere in Preußen 548. Die Lehre selbst betrifft I. die Abtretung (Genehmigung des Unternehmens 549. Feststellung des Enteignungsplanes. Fällung des Enteignungsspruchs) 550. II. Die Entschädigung (Feststellung des Werthes 551 f. Auszahlung) 553.
Expulsionsproceß s. unter Abmeierung I. 6.
Expectativen auf Kirchenpfründen I. 554.
Exterritorialität (Bulmerincq) I. 554 ff. 1) Der Souverän. 2) Mit diplomatischem Charakter behaftete Persönlichkeiten. a) Gesandte 554 f. Dauer der E. der Gesandten. Ausdehnung auf weitere Personen 555; b) Consuln. 3) Das nicht feindliche Truppencorps im fremden Staate 556 f. 4) Das Schiff im fremden Wassergebiet 557. Vgl. Asylrecht I. 122.
Faber, Anton (Favre) I. 557.
Faber, Johannes I. 558.
Faber, Petrus I. 558.
Fabrica ecclesiae s. Kirchenfabrik II. 23.
Fabrikgesetzgebung (Ernst Meier) I. 558 ff. Princip zur Regelung des Verhältnisses zwischen Arbeitern und Arbeitgebern. Gewerbe-Freiheit und freie Concurrenz, — „der freie Arbeitsvertrag". Jedoch vielfache Durchbrechung des Princips durch die Gesetzgebungen. Fabrikordnung. Aufgabe des Staats, der Willkür Schranken zu setzen in Bezug auf Arbeitszeit 558, Lohnzahlung, Haftpflicht für Tödtungen und Körperverletzungen. Eigene Polizeiorgane. Wesentlicher Inhalt der F. einzelner Länder. (England 559. Frankreich. Preußen 560.) Reichs-Gewerbe-O. vom 21. Juni 1869 561. Vgl. Haftpflicht I. 746. Schadensersatz II. 519.
Fabrik- und Waarenzeichen-Fälschung (Merkel) I. 562. R. Str. G. B.; H. G. B.
Fabrotus I. 563.
Fachineus I. 563.
Factor, Disponent I. 563. H. G. B.
Facultates (Vollmachten) im Kirchenrecht, s. unter Dispensationen I. 393.
Facultativobligation s. unter Alternativobligation I. 55.
Fagnanus I. 564.
Fahneneid I. 564.
Fahnenflucht s. Desertion I. 371.
Fährgerechtigkeit I. 565.
Fahrlässige Brandverursachung s. unter Brandstiftung I. 245, 247.

Digitized by Google

Fahrläſſige Tödtung ſ. unter Tödtungsverbrechen II. 718.
Fahrläſſigkeit ſ. culpa des Strafrechts I. 346.
Falcidiſche Quart I. 566. Ablehnung durch neuere Geſetzg. Vgl. Erbvertrag I. 519. Lebensdauer II. 63.
Falck I. 567.
Fälligkeit ſ. unter Erfüllungszeit I. 524.
Fallrecht (Erbrecht) ſ. unter Muttergut II. 198.
Falſche Anſchuldigung ſ. Anſchuldigung, falſche I. 80.
Falſche Verſicherung an Eidesſtatt ſ. Eidesſtattliche Verſicherung I. 447.
Falſchmünzerei ſ. unter Münzverbrechen II. 193.
Fälſchung (Merkel) I. 567 ff. Fälſchung des Credits gewiſſer Beglaubigungs-Formen und Zeichen bildet nur den Inhalt der wichtigeren F., den der anderen Verletzung der publica fides überhaupt. Falsa und Quasi Falsa des R. R. Betrug. 567. Vorausſetzung des Verbrechens heute. Zwei Syſteme in Behandlung 568. Ein drittes 569. Vgl. Münzverbrechen II. 192. Urkundenfälſchung II. 381.
Familiendiebſtahl ſ. unter Diebſtahl I. 381.
Familienfideicommiß (Heinrich Brunner) I. 569 ff. Natur. Aelteres deutſches R. 569. Röm. Fideic. Langob. Lehen-R. Knipſchildt. Errichtung. Gegenſtand. Ueberwachung 570. Recht des Beſitzers. Schulden, Succeſſion 571. Aufhebung. 572. Vgl. Dismembration I. 391. Hausfideicommiß I. 760. Majorat II. 115, Minorat II. 173, Seniorat II. 588, Stammgüter II. 641.
Familienrath I. 572.
Familienſchluß, Beſchluß über Veränderung der Stiftungsurkunden bei Familienſtiftungen. Fideicommiſſen, Lehn I. 3. 3.
Familienſtand, Civilſtandsregiſter (Gneiſt) I. 573 ff. Geſchichte 573. England 574. Frankreich 575. Neueſte Zeit 576. Vgl. Standesregiſter II. 643.
Familienſtand, Verbrechen gegen denſelben ſ. Perſonenſtand ꝛc. II. 304.
Familienſtandunterdrückung ſ. unter Perſonenſtand II. 304.
Familienſtiftung I. 576.
Familienverträge des hohen Adels, rechtl. Natur ſ. unter Autonomie I. 147.
Familienzucht ſ. unter Beleidigung I. 182.
Farinacius I. 577.
Fäſch I. 577.
Faſolus I. 577.
Faſſung der Entſcheidungsgründe des Strafurtheils, ſ. Entſcheidungsgründe I. 500.
Fautfracht, faut de fret, Mangel an Fracht I. 577. H. G. B. Art. 581 ff., 638.
Favard I. 578.
Fein I. 578.
Feldfrevel ſ. unter Diebſtahl I. 381.
Feldpolizeiordnung I. 578 ff.
Feldrügegerichte ſ. unter Polizeiſtrafverfahren II. 326.
Feldſervituten (Eck), servitutes praediorum rusticorum I. 580 ſ. Vgl. Waldſervituten II. 777. Waſſerſervituten II. 883. Wegeſervituten II. 888. Weideſervituten II. 890.
Felice, Fortuné ꝛc. I. 582.
Felinus Sandeus I. 582.
Fellenberg, Daniel I. 582.
Felonie (fel. altfr., filou) I. 582 f.
Fénelon I. 584.
Ferguſon I. 584.
Ferrariis I. 584.
Ferretti I. 584.
Ferrière I. 584.
Ferruminatio (Löthen) ſ. unter Acceſſion Ziff. 7 I. 14.
Feſte (väste, engl. farm, franz. ferme) ſ. unter Erbpacht I. 510.
Feſte Valuta (ſ. unter Kursberechnung II. 51.
Feſtungshaft (Sontag) I. 584 f.
Feſtungsrayon I. 586 f.
Feuerbach, Paul Joh. Anſelm von, I. 587.
Feuercaſſengelder, Feuerverſicherung, hypothekariſcher Eintrag I. 587.
Fichard I. 588.
Fictus possessor ſ. unter Pönalklagen II. 327.
Fichte I. 588.
Fideicommiß ſ. Familienfideicommiß I. 569. Hausfideicommiß I. 760. Oralfideicommiß II. 268. Quarta Trebelliana II. 407. Secundo- und Tertiogenituren II. 579. Univerſalfideicommiß II. 739.
Fidejussio succedanea ſ. Afterbürgſchaft I. 41.
Filangieri I. 588.
Filiationsklage, actio de liberis agnoscendis et alendis I. 589.
Filmer I. 589.
Fineſtres y Monſalvo I. 589.
Firma (raison, firm, ragione oder detta) (Behrend) I. 589 f. Bis zum H. G. B. 589. H. G. B. 590.
Fiſcherei ſ. unter Occupation II. 260.
Fiſchereiordnungen I. 590. Vgl. Flüſſe I. 599.
Fiscus (Eccius) I. 591.
Fiscusrecht (v. Holtzendorff) I. 592 Röm. R. Heute. Das fiscaliſche Recht. Zufällige Einkünfte des Staats in Geldſtrafen, Einziehungen. Verbotene Geſchenke. Bona vacantia. Herrenloſe Sachen.
Fitzherbert I. 592.
„Fix", „Fix und täglich" ſ. unter Börſengeſchäfte I. 242. Caſſatoriſche Clauſel I. 271.
Fixgeſchäft (Gareis) I. 592 f. Ein Geſchäft, bei welchem ausdrücklich bedungen iſt, daß die Waare genau zur feſtbeſtimmten Zeit oder binnen feſtbeſtimmter Friſt geliefert werde 592. Formen. Eigenthümlichkeit. 593. Vgl. Börſengeſchäfte I. 242, Differenzgeſchäft I. 384. Proteſt II. 387.
Flagge (v. Holtzendorff) I. 593. Ordnungsmäßiger Gebrauch. Rechte 594.
Fleiſch- und Brodzwang ſ. unter Bannrecht I. 157.
Fleury I. 594.
Florent I. 594.
Flößerei I. 594 f. Deutſche Reichsverfaſſung A. 54. Reichsgeſetz über Abgaben ꝛc. vom 1. Juni 1871. Kaiſerl. Verordnung vom 19 Februar 1871. Auch in Bayern 595.

Flußbett, verlassenes s. unter Accession I. 13.
Flüsse I. 599 ff. Oeffentliche Flüsse und ihre Benutzung 600. Privat-Flüsse 601. Theorien bezüglich der Wasserrechtsverhältnisse überhaupt 602. Vgl. Fischereiordnungen I. 590.
Flußschifffahrt (Ernst Meier) I. 585 ff. In Preußen 595. Im deutschen Reich 596. Die Europäische Flußschifffahrt 597. (Rhein) 598, Elbe 599).
Fölix I. 602.
Fondsbörse s. unter Börse I. 239.
Fontaines I. 602.
Foenus nauticum vgl. unter Bodmerei I. 237. Darlehnsvertrag I. 354.
Forensen s. unter Landsassiat II. 58.
Förmlichkeiten des Schiffsverkehrs s. Seeceremoniell II. 580.
Forstfrevel s. Holzfrevel I. 783. Vgl. unter Diebstahl I. 381.
Forstpolizei I. 602 f. Vgl. Holzfrevel I. 783.
Forstregal I. 604.
Forstrügegerichte s. unter Polizeistrafverfahren II. 326.
Fortescue I. 605.
„Fortgesetzte" Verbrechen s. unter Concurrenz I. 317.
Forum arresti s. unter Gerichtsstand I. 685.
Forum connexitatis materialis s. unter Connexitätsforum I. 322.
Forum continentiae causarum ex identitate pers. et reali s. Connexitätsforum I. 322.
Forum contractus s. solutionis.
Forum delicti commissi s. unter Gerichtsstand I. 682, 685.
Forum deprehensionis s. unter Gerichtsstand I. 682.
Forum domicilii s. unter Gerichtsstand I. 682. Wohnsitz II. 907.
Forum gestae administrationis s. unter Administrationsforum I. 31.
Forum originis s. unter Wohnsitz II. 909.
Forum prorogatum s. unter Gerichtsstand I. 682.
Forum reconventionis s. Reconventionsforum II. 442.
Forum rei sitae s. unter Res sita II. 484.
Forum solutionis s. contractus s. Gerichtsstand I. 685. Vgl. Gerichtsstand im Civilproceß I. 684.
Forum externum, internum (Can. R.) vgl. unter Censuren I. 274.
Foetus animatus s. unter Abtreibung ꝛc. I. 9.
Fourier I. 605.
Fox I. 605.
Fracht vgl. Distanzfracht im Seerecht I. 398.
Frachtgeschäft (Kayser) I. 605 ff. H. G. B. Röm. R. Mittelalter. Natur 605. Haftung des Frachtführers. Recht desselben 606. Verführung. Einzelnes 607.
Fragestellung (Schaper) im weiteren und engeren Sinn (Frageformulirung an Geschworene) I. 608 ff. Leitende Grundsätze, am Beispiele des Faust (Mephistopheles: „Stoß zu!") Hauptfrage. Zusatzfrage. Eventualfrage 608. Nebenfrage. Formulirung der Fragen im Allgemeinen 609. Näherer Inhalt. Zusammenhang der Thatfrage mit der Rechtsfrage 610. Verhalten des Wahrspruchs zur Beurtheilung durch die Richter. Entwerfung der Fragen 611. Feststellung der Fragen. Anfragen der Geschwornen 612. Vgl. unter Abstimmung I. 7, Anklagebesserung I. 73.
Francis I. 613.
Francke I. 613.
Franklin I. 613.
Französische Armengesetzgebung s. unter Armengesetzgebung I. 106.
Französische Fabrikgesetzgebung s. unter Fabrikgesetzgebung I. 560.
Französische Preßgesetzgebung s. unter Preßgesetzgebung II. 354.
Französisches Recht s. unter Abandon I. 1. Abstin. benef. I. 9. Abtreibung der Leibesfrucht I. 9. Abweisung der Klage I. 10. Adulterini I. 33. Advocatur ꝛc. I. 35 ff. Alimentationspflicht (gegenüber unehelichen Kindern) I. 50. Amtserschleichung I. 62. Appellation I. 94. Armeneid I. 101. Arrestproceß I. 113. Arrha I. 115. Asylrecht I. 121. Aufruhr I. 126. Bankerutt I. 153. Baulast I. 160. Baurecht I. 164, 165. Begnadigung I. 173. Beihülfe I. 178. Belagerungszustand I. 179. Bereicherungsklage I. 192. Beschlagnahme der Güter im Strafproceß I. 196 f. Besitzesschutz I. 201. Bettelei (u. Collectiren) I. 218. Beweistheorie I. 228. Beweisurtheil I. 226, Budget I. 256. Cassatorische Clausel I. 271. Cessio bonorum I. 275. Cölibat I. 287. Commissionsgeschäft I. 297 f. Compensation I. 308. Concurs I. 316. Coutümencommentare I. 338 ff. Culpa des Civilrechts I. 345. Curatel I. 348. Decret I. 358 f. Delegation I. 363. Denunciation I. 366. Dissession I. 386. Dotalgrundstücke I. 411. Dotalsystem I. 413. Ebenbürtigkeit I. 421. Edictalladungen im Strafproceß I. 425. Eherecht I. 428. Einstimmigkeit I. 472. Emancipation I. 491. Erbpacht I. 510. Erbschaftsantritt I. 512. Erbschaftsklage I. 513. Erbtheilung I. 516. Erfüllungseid I. 523. Familienrath I. 573. Familienstand (Civilstandsregister) I. 575. Fiscus I. 591. Freiwillige Gerichtsbarkeit I. 614. Frische That I. 620. Genossenschaften I. 673. Gerichtskosten I. 679. Gerichtsstand I. 682, 685. Glaubenseid I. 724. Guarentigiirte Urkunden I. 737. Gütereinheit ꝛc. I. 744. Handelsgerichte I. 751. Hypothekenbücher I. 796. Incestuosus I. 804. Incidentsachen 804. Innungen I. 816. — Kabotage II. 1. Kreuzverhör II. 45. Ladung im Strafproceß II. 55. Landstreicherei II. 59. Legat II. 71. Mahlschatz II. 108 f. Mäkler II. 118. Meßbrief II. 150. Militärstrafverfahren II. 159. Muttergut II. 198. Nichtigkeitsbeschwerde II. 233, 334. Notariat II. 240. Note (des Mäklers) H. 141. Novation II. 251. Offerte II. 264. Paternitätsklage II. 294. Pflichttheilsberechtigung II. 316. Polizeiaufsicht II. 322. Präsumtionen II. 344. Präterition II. 346. Precarium II. 349.

Digitized by Google

Privatanklage II. 369. Proceßleitung II. 379. Querela inofficiosi II. 411. Rathskammer 415. Rechtskraft II. 434, 435. Recursus ab abusu II. 443. Recusation II. 447. Resumé II. 486. Schadenersatz II. 520. Schenkung II. 525. Schifffahrtspapiere II. 543. Schriftlichkeit der Verträge II. 549. Schulzwang II. 555. Schwängerungsklage II. 558. Schwurgericht II. 559 ff. Solidar- und Correalobligationen II. 606. Specification II. 612. Speditionsgeschäft II. 612. Staatsanwaltschaft II. 618. Strafmilderungsgründe II. 658. Summarischer Proceß II. 676. Testamentseröffnung II. 695. Testamentsexecutor II. 699. Ungehorsamsverfahren im Civilproceß II. 735. Universalfideicommiß II. 746. Ususfructus II. 786. Verjährung II. 807. Vertheidigung II. 826. Wahrspruch II. 875. Warrants II. 881. Wasserservituten II. 884. Wegeordnungen II. 886. Wiederaufnahme im Strafverfahren II. 898. Wohnsitz II. 909. Zaunrecht II. 913. Zeugenbeweis II. 918. Zinsen II. 924. Zwang II. 929. Zwischenurtheile II. 937.

Französische Irrengesetzgebung s. unter Irrengesetzgebung I. 828.

Französischer Staatsrath s. unter Staatsrath II. 626.

Französische Unterrichtsgesetzgebung s. unter Unterrichtsgesetzgebung II. 741 f.

Französisches Steuersystem s. unter Grundsteuer I. 734 f.

Fraudulatorium Interdictum s. unter Anfechtungsklage I. 69.

Freher I. 613.

Freie Advocatur s. unter Advocatur ꝛc. I. 33 ff. Gebühren der Rechtsanwälte I. 633.

„Freier Arbeitsvertrag" s. unter Fabrikgesetzgebung I. 558.

Freigebung des Apothekergewerbes s. unter Apothekergewerbe I. 93.

Freiwillige Gerichtsbarkeit I. 613 f.

Freiwilliger Schadensersatz bei Verbrechen s. Strafmilderungsgründe II. 659.

Freizügigkeit (Ernst Meier) I. 614 ff. Preußen 614 f. Reichsrecht (A. 3 der R.-Verf. 616. Bundesgesetz vom 1. Nov. 1867 617. B.-Ges. über den Unterstützungswohnsitz) 618. Vgl. unter Doppelbesteuerung I. 409. Unterstützungswohnsitz II. 746.

Fremde, ihre Erbschaft (nach älterem deutschen R.) s. unter Abschoß I. 7. Im Uebrigen s. die Verweisungen unter Fremdengesetzgebung.

Fremdengesetzgebung, Fremdenrecht s. unter Asylrecht I. 120 ff. Ausland I. 128, 130, 131. Auslieferungsverträge I. 133. Ausweisung der Fremden I. 145.

Friedensapostel s. unter Schiedsspruch II. 534.

Friedens-Congresse s. ebenda.

Friedensgesellschaften s. ebenda.

Friedenspräsenzstärke s. unter Heerdienstpflicht I. 770.

Frische That I. 620.

Frist I. 621. Fälle. Proceßfristen (peremtorisch, dilatorisch, strafliche, poenales.) Vgl. Verjährung II. 808.

Fristberechnung s. unter Zeitberechnung II. 914.

Frohnden s. unter Reallasten II. 427.

Frohnlosung s. unter Gespilderecht I. 704.

Frucht und Fruchterwerb (Teichmann) I. 622 ff. Röm. R. In früherer Zeit. In späterer. Fructus pendentes, separati, percepti 622. Consumti, exstantes, percipiendi. Fruchterwerb. (Nießbraucher.) Redlicher Besitzer 623 f. Früchteprästation im Proc. Aeltere deutsche Rechte 615. Gesetzgebungen 626.

Früchte auf dem Halme s. unter Hoffnungskauf I. 781.

Fundamentum agendi s. Klagegrund II. 29.

Fungible Sachen I. 627.

Fürsprecher s. unter Advocatur ꝛc. I. 34.

Fürstenbeleidigung s. unter Ausland I. 129.

Furtum usus s. unter Commodat I. 303. Diebstahl I. 377.

Fuscurarius I. 628.

Gabella emigrationis s. unter Auswanderung I. 143. Nachsteuer II. 200.

Gabella hereditaria s. unter Abschoß I. 7.

Gagern, Hans u. s. Sohn Friedrich von, I. 628.

Gaill I. 628.

Galeottus I. 628.

Galiani I. 628.

Galvanus de Bettino I. 628.

Galvanus, Marcus ꝛc. I. 628.

Gandinus I. 628.

Gauerbschaft I. 629.

Gans I. 629.

Gant s. Concurs I. 314.

Garantieverträge, internationale I. 629.

Gärtner I. 630.

Gaupp I. 630.

Gebäudeservituten (Teichmann) I. 630. Einzelne Rechte 630. Gegentheilige Rechte 631.

Gebauer I. 631.

Gebühren der Rechtsanwälte (Schaper) I. 631 ff. Verhältniß der Advocaten, Procuratoren, „Redner", „Sachwalter", avocats, avoués, barristers, attorneys zu den betreffenden römischen Obligationsformen. Leistung der Rechtsanwälte 631. Verbot des pactum de quota litis, palmarium. Noch strenger das altrömische R. In Deutschland. Taxen 632 f. Neueste Zeit: Befürwortung der freien Advocatur und Aufhebung der Taxen. Deutsche Gesetzbücherprojecte. 633. Vgl. Advocatur ꝛc. I. 33.

Gefährliche Anlagen I. 634 f. Verfahren ꝛc. bei Errichtung solcher gewerblicher Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen. Reichsgesetzgebung 634 f.

Gefangenbefreiung I. 635 f. Selbstbefreiung. Durch Dritte 635 f.

Gefangenhaltung I. 636.

Gefängnißstrafe (Dochow) I. 637 f. nach dem R. Str. G. B. 637. Vollstreckung 638.

Gefängnißweſen ſ. unter Einzelhaft I. 474. Progreſſivſyſtem II. 383.
Gegenbeweis (Bolgiano) I. 638 ff. Begriff. Grundſätze 638. Nothwendigkeit. Friſt. Faſſung des Beweisurtheils 639. Mittel 640. Reprobatio reprobationis non datur 641. Ausnahmen 642 f. Vgl. unter Beweis I. 216. Beweisurtheil I. 221. Colliſion der Beweiſe ꝛc. I. 288.
Gehaltsabzugsverfahren ſ. unter Abſchlagszahlungen I. 6.
Geheimes Miniſterialarchiv (Preußen) ſ. unter Archiv I. 100.
Geheimes Staatsarchiv (Preußen) ſ. unter Archiv I. 100.
Geheimniß in Bezug auf: Beichte ſ. unter Beichte ꝛc. I. 176. Briefe ſ. unter Briefverletzung I. 251. Kranken ſ. Aerztliche Verbrechen I. 118.
Gehilfen der Medicinalperſonen ſ. unter Aerztliche Verbrechen I. 116.
Geib I. 649.
Geiſteskrankheiten ſ. unter Unzurechnungsfähigkeit II. 760.
Geiſtiges Eigenthum ſ. Urheberrecht II. 770.
Geldbörſe ſ. unter Börſe I. 239.
Geldſtrafen (Schaper) I. 643 f. Reichsgeſetzgebung. Neueſte Geſetzgebung überhaupt. Manifeſtationseid nicht ausgeſchloſſen. Umwandlung in Freiheitsſtrafe. Vererbung? 644.
Gelübde K.R. (P. Hinſchius) I. 645. Kathol. K. Votum personale, reale; im Stillen, öffentlich geleiſtet; votum solemn (Keuſchheits-Gelübde), hier Ehe nichtig. Erfüllung beſeitigt: Fälle. Evangel. Kirche. Vgl. Cölibat I. 285; Orden II. 269.
Gemeinde, Gemeindeordnungen (O. Gierke) I. 645 ff. Begriff und Arten der Gemeinden 645. Weſen und Geſchichte derſelben 646 ff. Franzöſiſche Revolution 647. Leuchtendes Vorbild die preußiſche Städteordnung vom 19. November 1818, die Schöpfung Stein's 648. Das Jahr 1848. Die einzelnen deutſchen Gemeindeordnungen 649 ff. Vgl. Allmende I. 51.
Gemeinde in kirchlicher Beziehung ſ. Kirchengemeinde II. 24.
Gemeindebürgerrecht, Gemeindeverfaſſung (O. Gierke) I. 652 ff. Gebiet. Bürgerrecht 652 ff. Inhalt deſſelben 654. Gemeindeverfaſſung 655. (Gemeindeverſammlung 655 f. Repräſentativausſchuß 656.) Rechtliche Bedeutung (Autonomie und Selbſtgerichtsbarkeit, Selbſtverwaltung 657. Ortspolizei. Armenweſen) 658.
Gemeindegrundvertheilung ſ. Gemeinheitstheilung.
Gemeindehaushalt I. 658 ff. Rechtsfähigkeit der Gemeinde 658. Verwaltung des Gemeinde-Vermögens. Deſſen Erträge. Gemeinde-Steuern 659. Gemeindedienſte. Gemeindeſchulden. Verwendung. Etat 660.
Gemeine Verbrechen ſ. unter politiſche Verbrechen II. 320.
Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen (Dochow) I. 661 ff. Geſchichte der Doctrin. Geſetzgebungen. R.Str.G.B. 661. Die einzelnen Verbrechen 662 f.
Gemeinheitstheilung der Gemeinden (O. Gierke) I. 663 ff. Natur 663. Theilungsfall. Theilungsintereſſenten 664 f.
Gemeinkundigkeit ſ. Notorietät II. 249.
Gemeinſchaft der Beweismittel (Bolgiano) I. 665 ff. Zeugen und Urkunden 665 ff. Schiedseid 667.
„Geminderte (Partielle) Zurechnungsfähigkeit" ſ. unter Strafmilderungsgründe II. 659. Unzurechnungsfähigkeit II. 761.
Gemiſchte Staatsbanken ſ. unter Bankordnungen I. 155.
Gemüthsunterſuchungsverfahren vor Curatelbeſtellung (Eck) I. 668 f. Röm. Recht. Deutſches Recht. Neues Recht. Verfahren in Preußen 669.
Generalagenten ſ. unter Agenten I. 43.
Generalarreſt ſ. unter Concurs I. 314.
Generalhypothek I. 669 ff.
Generalinquiſition vgl. unter Articulirtes Verhör I. 115.
Generalſuperintendent ſ. Superintendent II. 678.
Genoſſamen (Schweiz) ſ. unter Allmende I. 51.
Genoſſenſchaften (O. Gierke) I. 671 ff. Bedeutungen des Wortes. Neuere wirthſchaftliche Bewegung der Arbeiter gegenüber dem Capital 671. Genoſſenſchaftliche Vereinigung. Genoſſenſchaftsbewegung. Credit- und Vorſchuß-Genoſſenſchaft. Diſtributiv-Genoſſenſchaft. Conſumvereine 672. England, Frankreich, Deutſchland 673 f. Regiſtrirte Geſellſchaft mit beſchränkter Haftpflicht 675. Vgl. Firma I. 590.
Gensler, Joh. Caſp., I. 675.
Gentilis I. 676.
Gentz I. 676.
Gericht. S. Bagatellproceß I. 151. Gerichtsverfaſſung I. 686. Gewerbegerichte I. 713. Handelsgerichte I. 750. Vgl. Einigungsämter I. 453.
Gerichtliche Hinterlegung ſ. unter Depoſition I. 367.
Gerichtsärzte I. 676 ff.
Gerichtsferien I. 678.
Gerichtskoſten (P. Hinſchius) I. 678 ff. Tarifirungsſyſtem, Pauſchalſyſtem 679. Definitive Koſtenzahlung 679. Vgl. Armeneid.
Gerichtsſchreiber I. 680.
Gerichtsſtand im Strafproceß (K. Wieding) I. 681 ff. Im Allg. Competenz 681. Ordentlicher, außerordentl. Gerichtsſtand, Gemeine, privilegirte Gerichtsſtände. Einzelne Gerichtsſtände 682. Prävention 683. Straf-Proceß 684. Vgl. Incompetenz im Strafproceß I. 805.
Gerichtsſtand im Civilproceß (P. Hinſchius) I. 684 ff. Forum legale 684. F. prorogatum. Fora communia, privilegiata. F. generale domicilii. Einzelne Fora. F. extraordinarium 685. Allg. Hauptregeln 686. Vgl. Adminiſtrationsforum I. 31. Connexitätsforum I 322. Wohnſitz II. 807.
Gerichtsverfaſſung (John) I. 686 ff. Entwurf des deutſchen Gerichtsverfaſſungsgeſetzes 686. Gegenwärtig beſtehende Reichsgerichte.

Digitized by Google

1) Reichsoberhandelsgericht 687. 2) Bundesamt für das Heimatwesen 688. 3) Reichseisenbahnamt 689.
Gerichtsverfassung in Preußen I. In Altpreußen 690. Besondere Gerichte daselbst 691. II. In der Rheinprovinz 692. III. Gerichtsverfassung Hannovers 693. IV. In Hessen, Nassau, Schleswig-Holstein. V. In Frankfurt 694. In Sachsen, Großherzogthum Hessen, Rheinhessen 695. In Baiern, Würtemberg, Baden, Elsaß-Lothringen 696.
Gesammteigenthum (O. Gierke) I. 696 ff. Begriffe 696. Eigentliches Gesammteigenthum. „Gemeinschaften zur gesammten Hand." 697.
Gesandte. Vgl. unter Asylrecht I. 122. Ausland I. 129. Beglaubigungsschreiben I. 171.
Gesandte, erhöhter strafrechtlicher Schutz s. unter Ausland I. 129.
Gesandten-Asylrecht s. unter Asylrecht I. 122.
Geschäftsbeistände s. unter Rechtsbeistände II. 430.
Geschäftsführungsklagen (Rivier) 698 f. A) Actiones adjecticiae qualitatis: 1) quod jussu, de peculio, de in rem verso; 2) exercitoria und institoria. B) actiones utiles ad exemplum von A. 2. 698. Heutiges R. 696. Vgl. Negotiorum gestio II. 211.
Geschäftsordnung (Brockhaus) I. 699 ff. Geschäftsordnung der einzelnen deutschen Landtage 699 ff.
Geschäftsträger, erhöhter strafrechtlicher Schutz, s. unter Ausland I. 129.
Geschlechtsvormundschaft I. 703. Vgl. unter Rechtsbeistände II. 430.
Geschlossenheit der bäuerlichen Güter s. unter Dismembration I. 391.
Geschworne s. Schwurgericht.
Gesellschaft s. Societas II. 595.
Gesetzgebung. Vgl Amendement I. 59, Redactionsversehen II. 450.
Gesindevertrag I. 704. Vgl. Dienstmiethe I. 183. Fabrikgesetzgebung I. 558.
Gespilderecht I. 704. Vgl. Näherrecht II. 201.
Geständniß im Civilproceß I. 705 f. Wesen. Beweiskraft 705. Röm. Recht 706. Vgl. Litiscontestation II. 88 ff., 90 ff.
Geständniß im Strafproceß I. 707 f. Im Allgemeinen. In England. „Guilty des Angeklagten" 707. Die übrigen Gesetzgebungen 708.
Gesterding I. 708.
Gewähr der Mängel (Eck) I. 708 ff. Im Allgemeinen 708. Röm. Recht. Wandlungsklage 709. Minderungsklage, Verjährung 710. Vgl. Wandlungsklage II. 879.
Gewährleistung bei dem Aversionalkauf s. unter Aversionalkauf I. 149.
„Gewalt" s. unter Allmende I. 51.
Gewaltthätigkeit I. 710 f. Verschiedene Auffassungen 710. Neue Gesetzgebung 711. Im Uebrigen s. Nöthigung II. 242.
Gewerbebetrieb I. 711 ff. Befugniß 711. Ausnahmsweise Concession. Verlust 712.
Gewerbegerichte (Ernst Meier) I. 713 f. In Preußen (Rheinprovinz 713, Altpreußen 714). Reichsgesetzgebung 714. Vgl. Einigungsämter I. 453. Gewerbliche Schiedsämter I. 453.
Gewerbeordnung I 714 ff. Zunächst in Preußen. Aeltere Zeit 714. Stein-Hardenbergische Reformgesetze. Seit den Freiheitskriegen 715. 1845. 1848. 716 f. Gesetz vom 22. Juni 1861 717. Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung 718.
Gewerbesteuer I. 719 ff. Zunächst in Preußen. Seit 1810 .. 719 Gegenwart 720. Vgl. Besteuerung I. 209. Einkommensteuer I. 455
Gewerbliche Schiedsämter s. Einigungsämter I. 453. Vgl. Einigungsämter I. 453. Gewerbegerichte I. 713.
Gewerbliche Unterstützungskassen. Vgl. unter Hülfskassen I. 788.
Gewerkvereine I. 721 f. Innungen der Zukunft. Wesen. Verfassung 721. Trades unions 722.
Gewerkvereinskassen vgl. unter Hilfskassen I. 788.
Gewissensfreiheit vgl. unter Religionsverbrechen II. 463.
Gewissensvertretung I. 722 f. Weder dem Römischen noch Can. Rechte bekannt. Aus Sächsischem Rechte 722. Neuere und Neueste Gesetzgebung 723. Vgl. unter Eventueller Eidesantrag I. 533 ff. Schiedseid II. 527.
Gewohnheit vgl. unter Autonomie I. 147.
Gilden s. unter Gewerkvereine I. 721.
Gillis I. 723.
Giphanius I. 723.
Giro s. Indossament I. 809.
Giro in blanco s. unter Blancoindossament.
Girobank (Hamburg) s. unter Bankordnungen I. 155.
Giro-Kreis s. unter Bankordnung I. 155.
Girtanner I. 723.
Glaubenseid I. 724.
Gleichheit der Confessionen s. Confessionelle ꝛc.
Globig I. 724.
Glück I. 724
Gmelin, Christ. Gottl. und Christian von, I. 724.
Gobler I. 725.
Goden I. 725.
Goldast I. 725.
Gönner I. 725.
Görres I. 726.
Göschen I. 726.
Gothofredus, Vater und Sohn (Godefroy) I. 726.
Gottesäcker s. Begräbniß I. 173.
Gottesdienststörung s. unter Religionsverbrechen II. 463.
Gotteslästerung s. unter Religionsverbrechen II. 463.
Goveanus I. 726.
Gräberentweihung s. unter Religionsverbrechen II. 463.
Gradualfolge (Gradual- oder Gradsystem) I. 726 f. Erbfolgeordnung nach Nähe zum Erblasser. Linealfolge (Stammsystem, Paren-

Digitized by Google

telenordnung) 726. Römisches Recht 727. Vgl. Parentelenordnung II. 285. Thronfolge II. 705.
Gratia I 727.
Gratificationstheorie s. unter Anfechtungsklage I. 70.
Gregorius I. 727.
Grenzscheidungsklage (Ek) I. 728. Aelteres Röm. Recht. Späteres.
Grenzverrückung I. 728.
Grenzzeichenfälschung s. unter Fälschung I. 567.
Grolmann I. 729.
Großavantureiertrag s. unter Bodmerei I. 237.
Großjährigkeit s. unter Altersstufen I. 57.
Grotius (Huig de Groot) I. 729.
Grundbücher s. unter Hypotheken- und Grundbücher I. 794.
Grundbuchamt, Grundbuchordnung, Hypothekenordnung (Schaper) I. 729 ff. Röm. Recht. German Recht 729. Jetziges Reichsrecht H.G.B. Auflassung (s. I. 124.) Grundbuch-, Buchbehörde 730. Kritik 771. Vgl. Hypothek I. 788. Hypothekenbücher I. 794.
Grund- und Hypothekenbücher s. Hypothekenbücher I. 794.
Grund-, Saal- und Lagerbücher, vgl. unter Archiv I. 100.
Grundeigenthum, Uebertragung desselben s. unter Auflassung I. 123 ff. Besitztitelberichtigung I. 202.
Grunderbe s. unter Anerbe I. 65.
Gründler I. 731.
Grundschuld, Grundschuldbrief (Schaper) I. 731 ff. Credit und Creditpapier im Allgemeinen 731. Grundschuld im Preußischen Recht Verwerthungsrecht. Uebertragung 732. Aufhebung des Grundrechts 733. Vgl. Abzweigung der Schuldocumente I. 101.
Grundsteuer (Gneist) I. 733 ff. Primitives Steuersystem. England 733. Frankreich 734. Deutschland 735. Oesterreich, Preußen 736 f. Vgl. Besteuerung I. 209.
Grupen I. 737.
Guarentigirte Urkunden I. 737.
Gudelinus I. 738
Guido I. 737.
„Guilty" des Englischen Angeklagten s. unter Geständniß im Strafproceß I. 707.
Gundling I. 737.
Gutachten Sachverständiger (Schaper) I. 738 f. Natur. Formelle Behandlung 738. Regelung der Fragen durch die Gesetzgebung 739. Deutscher Civil-Proceß-Entwurf. Militärstrafsachen, Nachdrucksachen 740.
Gütereinheit, Güterverbindung, Gütergemeinschaft (P. Hinschius) I. 741 ff. Das nationale Recht im Kampfe mit dem Röm. Princip der Gütereinheit 741. Allgemeine Gütergemeinschaft 742. Particuläre G.G. (Errungenschaft, Collaboration, in Bezug auf Mobilien) 743 f. Vgl. unter Benef. abdicationis I. 189.
Gütersonderung, Gütertrennung (Eheliches Güterrecht) s. Separatio bonorum II. 588.
Gütervereinigung (Eheliches Güterrecht) s. unter Gütereinheit.
Gutierrez I. 744.
Gutsherrlicher Retract s. unter Näherrecht II. 202.
Gutsunterthänigkeit auf den Domänen in Preußen, Aufhebung s. unter Domänen I. 406.
Guy-Pape I 744.
Guyet I. 744.
Häberlin I. 744.
Hach I. 745.
Haft (Dochow) R.Str.G.B. Vgl. unter Arbeitshaus I. 99.
Haftbarkeit für Empfehlung und Rath (v. Jagemann) I. 745. Im Röm. R. nur unter besonderen Umständen. Ebenso im neueren deutschen Handelsrecht. Einzelne Gesetzgebungen I. 745.
Haftpflicht (E. Meier) I. 746 f. Ein neues R. durch die Entwicklung der Industrie herbeigeführt. Reichsgesetz vom 7. Juli 1871. Verpflichtung. Umfang des Schadensersatzes 746. Entgegenstehende Pacta ungültig. Proceßbestimmungen. R.O.H.G. 747.
Haftpflicht der Fabrikherren für Tödtungen und Körperverletzungen s. unter Fabrikgesetzgebung I. 559. Haftpflicht I. 796. Schadensersatz II. 519.
Hagestolz als incapax s. unter Kapacität II. 3.
Halbbauer-, Halbspänner-Güter s. unter Hofgüter I. 782.
Hale I. 747.
Hall I. 747.
Haller, von, I. 747.
Haloander I. 748.
Hammerschlagsrecht I. 748. Vgl. Baurecht I. 161. Leiterrecht. Zaunrecht II. 912.
Handelsbücher I. 748 f. Auch Copirbuch. Sammlung der Briefe. H.G.B. 748. Beweiskraft 749. Vgl. Buchführung I. 254.
Handelsfrau I. 750.
Handelsgebräuche im Sinne Art. 278. 279 H.G.B s. unter Börsengeschäfte I. 241.
Handelsgerichte (Behrend) 750 ff. Geschichtliche Entwickelung im Allgem. 750. Erscheinungen in Italien, Frankreich und Deutschland. Heutiges Recht 751. Verschiedener Charakter. Schwierigkeit der Competenzbestimmung 752. Ob eigene H. zu errichten? 753. Zweckmäßigste Zusammensetzung. Das R.O.H.G. 754.
Handelsgesellschaft s. Societas II. 595.
Handelsgesellschaft, anonyme, s. unter Anonyme ꝛc. I. 79.
Handelsregister I. 754. Vgl. unter Procura II. 380.
Handelsverträge I. 755.
Handfeste s. Urkunde II. 774.
Handfesten I. 757 im Bremer Grundbuchsrecht.
Handgeld s unter Arrha I. 115.
Handlungsbücher s. unter Buchführung I. 253.
Haneton I. 758.
Haeresis formalis, materialis; interna, externa s. unter Ketzerei II. 18.
Hardwicke I. 758.

Digitized by Google

Harmenopulos I. 758.
Harrington I. 758.
Hasse I. 758.
Haubold I. 759.
Haupteid s. Schiedseid.
Haupthof s. unter Hofgüter I. 782.
Haupt- oder Gehejmbuch s. unter Buchführung I. 254.
Haupt-(Schluß- ꝛc.)fragen s. unter Abstimmung I. 8. Fragestellung I. 608 ff.
Hausandacht I. 759. Vgl. Dissidenten I. 396.
Hausarrest I. 759 f. Mildeste Untersuchungshaft. Als militärischer Stubenarrest 759 f.
Hausfideicommiß I. 760. Vgl. Familienfideicommiß I. 569.
Hausfriedensbruch I. 760 f. Ursprung aus deutschem Recht 760. Behandlung durch die deutschen Criminalisten R Str.G.B. 761.
Hausgesetze (E. Meier) I. 762 ff. Autonomische Festsetzungen des hohen Adels. Natur. Subjecte 762 f. Vgl. unter Adel I. 25. Autonomie I. 147.
Hausirhandel I. 764. Reichsgesetz v. 21. Juni 1869. Vgl. Kleinhandel II. 32.
Häusliche Zucht vgl. unter Disciplinarstrafen I. 387.
Haussier (bulls) s. unter Börsengeschäfte I. 242.
Haussuchung I. 764.
Hausthiere, Besitzverlust s. Besitzverlust I. 204.
Hauthuille I. 765.
Havarie (Behrend) I. 766 f. Aus der lex Rhodia. Vor dem H.G.B. Das H.G.B. Hiernach Begriff der großen H. Wenn nicht die 3 Bedingungen vereint: particuläre H. Vertheilung bei der großen H. 766. Die Regulirung durch Dispache (I. 392).
Hazardspiel I. 767.
Hebammen s. unter Aerztliche Verbrechen I. 116.
Heerdienstpflicht (E. Meier) I. 767. In Preußen angebahnt durch zwei königl. Verordnungen Friedrich Wilhelms I. v. 1. u. 13. Mai 1733 767. Weitere Geschichte 768. Allgemeine Pflicht datirt seit Verordnung vom 9. Februar 1813. Im Nordd. Bund, Deutschen Reich 769. Noch jetzt nur befreit: 769. Beginn. Dauer. Friedenspräsenzstärke 770. Einjährig-Freiwillige. Reserve. Landwehr 771. Vgl. Marine II. 130.
Hegel I. 771.
Hehlerei (Merkel) I. 772 f. R.Str.G.B.: Hehlerei im e. Sinn und Partirerei. Wesen 772. Gewerbs- und gewohnheitsmäßig 773. Vgl. Begünstigung I. 175.
Heidelberger Katechismus s. unter Bekenntnißzwang I 179.
Heilpersonen s. unter Aerztliche Verbrechen I. 116.
Heimbach, Carl ꝛc., I. 773.
Heimbach, Gustav, I. 773.
Heineccius I. 773.
Heise I. 773.
Held, Gustav Frdr., I. 774.
Heller von Hellersberg I. 774.
Hellfeld I. 774.
Hemming I. 774.
Henke I. 774.
Henrion de Lansey I. 775.
Hepp I. 775.
Herabwürdigung der Gegenstände religiöser Verehrung s. unter Religionsverbrechen II. 464.
Herbart I. 775.
Hereditas jacens als juristische Person s. unter Juristische Personen I. 848 f.
Hereditatis petitio s. unter Erbschaftsklage I. 513. Vgl. unter Erbtheilung I. 515. Querela inofficiosi II. 510
„Hereinnahmen" s. unter Börsengeschäfte 243.
Herrenlose Güter s. unter Fiscusrecht I. 592.
Heuervertrag (Koch) I. 776 f. Dienstmiethevertrag (I. 383) in der Anwendung auf „Schiffsbesatzung". Wesen 776. Gegenseitige Pflichten 777. Vgl. unter Schiffspapiere II. 543.
Hexerei s. unter Religionsverbrechen II. 463.
Hiersemenzel I. 777.
Hillebrand I. 778.
Hinterlegung bei Gericht behufs Aufbewahrung s. unter Deposition I. 367.
Hinterziehung von Staats- und Gemeindeabgaben s. unter Defraudation I 361.
Hippolitus a Lapide I. 778.
Hippolytus de Marsiliis I. 778.
Hobbes I. 778.
Hobsgüter s. unter Hofgüter I. 782.
Hochverrath (John) I. 778 ff. R.Str.G.B. über H. überhaupt 778 f. Vorbereitende Handlungen als selbstständige Delicte 779. Oeffentliche Aufforderung zum H. 780. Handlungen gegen nicht zum deutschen Reich gehörende Staaten 781.
Hofacker I. 781.
Hoffnungskauf, emtio spei. I. 781. Verschieden davon emptio rei speratae. Wette oder Spiel. Verpflichtung des Käufers 781. Preuß. sächs. R. 782.
Hofgüter I. 782. Aufzählung der verschiedenen Verhältnisse.
Hofhörige s. unter Hofgüter I. 782.
Hohe Adel s. unter Autonomie I. 147 Ebenbürtigkeit I. 421. Erbtochter I. 516. Erbverzicht I. 521. Erbverbrüderung I. 517.
Hausgesetze I. 762.
Hohes Alter s. Altersstufen I. 58.
Holt I. 782.
Holtius I. 782.
Holzfrevel I. 783 f. Insbes. Entwendung (s. unter Diebstahl I. 381). Gesetzgebung. Oesterreich. Strafe. Theilnahme, Versuch. Confiscation. Ersatzverbindlichkeit 783. Haftung Dritter 784. Vgl. unter Forstpolizei I. 602 und Forstregal I. 604.
Holzschuher, Frhr. von, I. 784.
Holzungsrecht s. Waldservituten II. 878.
Hommel, Ferd. August, dessen Sohn Carl Ferdinand, endlich dieses Sohn, Rudolph I. 784.
Hontheim I. 784.
Höpfner I. 785.

Hopperus I. 785.
Hostiensis I. 885.
Hotomanus I. 785.
Howard, John, I. 785.
Huber, Ulrich, I. 786.
Hübner I. 786.
Hufeland, Gottlieb, I. 786.
Hufnagel I. 786.
Hugo de Alberico ꝛc. I. 786.
Hugo, Gustav, I. 786.
Hugolinus I. 787.
Huguccio I. 787.
Huldigung der Stände (Brockhaus) I. 787 f. Bei Regierungswechsel früher Huldigung der Landstände, auch des ganzen Volkes. Seit Uebergang der Landeshoheit in die moderne Staatsgewalt gleichwohl noch da und dort beibehalten 787. Staatsrechtlich bedeutungslos 788.
Hülfsbedürftiger Aussetzung s. unter Aussetzung ꝛc. I. 142.
Hülfskassen I. 788 f. In Preußen. Zwang zur Theilnahme. Project in der Reichsgesetzgebung 788 f. Vgl. Gewerkvereine I. 721.
Humboldt, Carl Wilhelm Frhr. von, I. 789.
Hund I. 789.
Hunger I. 790.
Hunnius I. 790.
Hürdenschlag s. Pferchrecht II. 315.
Hypothek (Schaper) I. 790 ff. Röm. R. 790 f. Altdeutsche Institute: ältere Satzung und Rentenkauf. Verschmelzung der jüngeren Satzung mit Röm. R. 791. Eintrag in Bücher. Generalhypotheken. Umwälzung des ganzen Hypotheken-Rechts. Das neuere Recht. Grundcharakter. Gegenstand der H. 792. Entstehung. Einreden. Aufhebung. Eintritt des Verwerthungsrechts 793. Verschieden von H. Die dauernden Lasten des verhyp. Guts. Cessibilität der Hypothekenscheine 794. Vgl. Afterpfand I. 42. Auflassung I. 123. Besitztitelberichtigung I. 202. Specialität der H. II. 609.
Hypothek an Schiffen s. unter Hypothek I. 793, Hypothekenbücher I. 798.
Hypothekenbücher, Grund- und Hypothekenbücher (Schaper) I. 794 ff. Griechische ὑποθήκη. Carl d. Gr. Grundbücher zuerst in Mähren. „Tabularwesen" 794. 13. Jahrh. andere Art von Grundbüchern, welche zugleich Schuld- und Pfandbücher. Aufkommen der modernen Hypothekenbücher. Einrichtung derselben nach den verschiedenen Gesetzgebungen 795 ff. Neueste preuß. Gesetzgebung: Umwandlung der Hypothekenbücher in wahre Grundbücher 797 f. Vgl. Grundbuchamt, Grundbuchordnung, Hypothekenordnung I. 729. Vormerkungen ꝛc. II. 861.
Hypothekenscheine (Hypothekenbuchsauszüge) (Schaper) I. 798. Vgl. Grundschuld, Grundschuldbrief I. 731. S. auch Recognitionsschein II. 441.
Hysterie s. unter Unzurechnungsfähigkeit II. 769.
Ickstatt I. 800.
Ignoranzeid s. unter Glaubenseid I. 724.
Illation der Dos I. 800. Acte der J. Röm. R. Neue Gesetzgebung. Vgl. Dotalsystem I. 412.
Imbert I. 801.
Immission I. 801. Vgl. Exmissionsklage I. 548.
Immunität (kath. Kirchen-R.) I. 801 f. Begriff 801. Geschichte. Moderner Staat. Evang. Kirche 802. Vgl. Asylrecht I. 119 ff. 122.
Impensen I. 802 f. Nothwendige. Nützliche. Luxus-Aufwendungen 802. Redl. Unredl. Besitzer. Röm. R. exceptio und retentio. Neues, auch Klage 803.
In integrum restitutio s. Wiedereinsetzung ꝛc. II. 899.
In integrum restitutio ex capite doli s. unter Anfechtungsklage I. 69.
Inaedificatio s. unter Accession I. 14.
Incassoindossament s. unter Indossament I. 810.
Incassomandat s. unter Assignation I. 118.
Incest s. Blutschande I. 234.
Incestuosus I. 803 f. Erbbeschränkungen der Kinder nur durch die Praxis. Legitimation 803. Franz. R. 804. Vgl. Adulterini I. 33.
Incidentsachen (Civilproceß) I. 804.
Incapax s. unter Kapacität II. 4.
Incompetenz im Strafproceß I. 805. Im Allg. Einrede bezw. Frist dazu. J.-Erkenntniß. Negativer C.-Conflict. Deutscher Str.Prc.Entw. Vgl. Gerichtsstand im Strafproceß I. 681.
Incompetenzerkenntniß s. Incompetenz im Strafproceß I. 805.
Incorporation I. 806. Bei kirchlichen Beneficien. Durch die Säcularisationen des Jahres 1803 unpraktisch. Auf staatsrechtl. Gebiete: Annexionen 1866.
Indemnität (Gneist) I. 806 ff. Begriff aus dem engl. Staatsrecht. Geschichtl. Entwickelung 806. Indemnitätsacte wegen administrativer Suspensionen von Gesetzen. Die J. ist Dispensation von Gesetzen durch Gesetz. Nachbildung auf dem Continent 807 f.
Indignität I. 808. Im Röm. Erbrecht. Neueres R.
Indossament (Giro) I. 809 f. Transport-, Delegationsfunction. Garantiefunction. Form. Inhalt und Wirkung 809. Rectaindossament. Incasso-, Procura-J. Theilindossamente? Nachindossament 810. Vgl. unter Cession I. 277. Obligo II. 259.
Infamie I. 810 f. Röm. R.: 1) Infamia juris immediata, mediata, letztere u. a. begründet durch Handlungen, durch Zustände 810. Privatrechtl. Wirkungen. Neues Recht. 2) Turpitudo, levis notae macula, inf. facti 811.
Infantia s. unter Altersstufen I. 58.
Informationsproceß I. 811. Inquisitionsverfahren der Curie vor Verleihung eines Bisthums oder Abtei.
Inhaberactien s. unter Actiengesellschaft I. 20.
Inhaberclausel s. unter Inhaberpapiere I. 812.

Digitized by Google

Inhaberpapiere (Heinrich Brunner) I. 812 ff. Papier au porteur. Billet au porteur (franz.), brengers brief (holländ.). Gegensatz: auf Namen oder ordre, seit 17. Jahrh. Voraussetzungen. Art der Obligation. Verpflichtungen. Einzelpapiere von Wechsel und Anweisungen verdrängt. Partialobligationen: Zinscoupons. Banknoten? 812. Prämienscheine, Promessen, Lotterieloose, Bodmereibriefe. Weitere Gruppe: Eisenbahnbillets ꝛc. Stammactien. Neubildungen des Verkehrs. Begründung des Rechtsverhältnisses. Gesetzgebungen. Das Recht aus dem Papier 813. Keine Compensation. Vinculirung. (Außercurssetzung). Amortisirung 814. Juristische Construction des Rechtsinstituts 815. Vgl. Außercurssetzung I 141. Blancoindossament I. 232. Ordrepapiere II. 277. Talon II. 687.

Inhibitorialien I. 815. des Oberrichters an den Unterrichter.

Injurie s. Beleidigung I. 181.

Innungen (Gierke) I. 816 f., auch seit Gewerbefreiheit. Geschichte. Reichsgewerbeordnung 816. Aufsicht der Gemeindebehörde. Die höhere Verwaltungsbehörde als Beschwerdeinstanz. Vertheilung des Vermögens bei Auflösung 817. Vgl. Disciplinarstrafen I. 387.

Inofficiositätsquerel s. unter Enterbung I 498.

Inquisition, (General-, Special-J.), Inquisitionsproceß s. unter Articulirtes Verhör I. 115. Vgl. Beschlagnahme der Papiere I. 197

Inrotulation I. 817.

Insel in Flüssen (insula in flumine nata) s. unter Accession I. 13.

Insinuation im Civilproceß I. 817 f. Aus dem Röm. R. 817. Entw. der deutschen Civ.Proc.Ordn.: auch durch Postboten 818.

Institut de droit international (in Gent) s. unter Schiedsspruch II. 534 ff. 541.

Institution I. 818. Im kathol. Kirchen-R. Im evangel. Kirchen-R.

Intercalarfrüchte I. 818 f. Einkünfte vacanter Beneficien 818. Anspruch der Päpste 819.

Intercession s. unter Bürgschaft I. 264.

Interconfessionelle Gesetzgebung s. unter Religionsverbrechen II. 463.

Interdict im kathol. Kirchen-R. I. 819. Bedeutung im Mittelalter vgl. unter Disciplinarstrafen I. 388.

Interdictum demolitorium s. unter Baurecht I. 162.

Interdictum fraudatorium s. unter Anfechtungsklage I. 69.

Interdictum ne quid in loco publico s. unter Baurecht I. 166.

Interdictum quod vi aut clam s. unter Baurecht I. 162. 166.

Interdictum quorum bonorum s. unter Erbschaftsklage I. 513.

Interdictum unde vi s. unter Exmissionsklage I. 548, Spolienſachen II. 618.

Interdictum uti possidetis s. unter Exmissionsklage I. 548.

Interesse (Rivier) I. 819 ff. Als Erforderniß der Verbindlichkeiten 819. Als Gegenstand des Schadensersatzes 820. (Schätzung des J. Affections-J. Schätzungs- oder Würderungseid) 821. Neuere Gesetzgebung 822. Vgl. Affectionsinteresse I. 39.

Interimswirthschaft I. 822 f.

Interlocut s. Beweisurtheil I. 221.

Interlocutoria sententia simplex und mixta s. unter Decrete I. 357. Zwischenurtheile II. 937.

Internationaler Gefängnißcongreß (1872) s. unter Progressivsystem II. 383. Prügelstrafe II. 399.

Internationales Institut (in Gent) s. unter Schiedsspruch II. 534.

Internationale Streitigkeiten, deren Schlichtung s. unter Schiedsspruch II. 430 ff.

Internirung von Fremden s. unter Asylrecht I. 120, unter Ausweisung der Fremden I. 146.

Internuntien s. unter Nuntien II. 252.

Interpellation im Civilrecht I. 823. Ausnahmsweise keine nothwendig: dies, lex interpellat pro homine.

Interposition s. unter Appellation im Civ.Proc. I. 95.

Interpretation des Strafgesetzes vgl. unter Redactionsversehen II. 450.

Interusurium I. 824. Vgl. unter Commodum I. 303.

Intervention im Civilproceß I. 824 f. I. principalis, accessoria 824 f. Keine gemischte 825.

Intervention durch Acceptation s. unter Accept I. 12.

Intestaterbfolge nach Graden, Stämmen s. unter Gradualfolge I. 726.

Intextura s. unter Accession Ziff. 7 I. 14.

Intoxicationszustände s. unter Unzurechnungsfähigkeit II. 767.

Introduction s. unter Appellation im Civilproceß I. 95.

Invalidenkassen vgl. Hülfskassen I. 788.

Inventarium I. 825 f. Altes gem. R. 825. Neueres gem. R. über Erbschaftsantritt mit oder ohne J. 826.

Investitur, Gewere I. 826 f. German. R. Langobard. Lehn-R. Lehnserrichtung oder Lehnserneuerung. Wirkung. Lehnbrief 827. Vgl. Auflassung I. 123. Mitbelehnung II. 176.

Irisches Gefängnißsystem s. Progressivsystem II. 382.

Irnerius (Warnerius, Guarnerius) I. 827.

Irregularität I. 827 f. Im kathol. Kirchen-R. 827. Conflicte mit Staatseinrichtungen (allgem. Zeugnißpflicht, allgem. Wehrpflicht) 828.

Irrengesetzgebung (v. Krafft-Ebing) I. 828 ff. Franz. Gesetz v. 30. Juni 1838. Aufnahme und Entlassung 828 ff. (Privatirrenanstalten 830.) Staatliche Aufsicht. England. Concession zur Errichtung von

Digitized by Google

Privatanstalten 831. Staatliche Aufsicht 831. Einzelnes 832.
Irresein s. Unzurechnungsfähigkeit II. 753.
Irrthum im Civilrecht (Ec) I. 832 ff. Verhältnisse in welchen von Bedeutung 833 f.
Irrthum im Strafrecht I. 835 f. I. in Thatsachen (error facti) 835. Rechtsirrthum in Bezug auf Strafgesetze 836.
Isambert I. 836.
Iselin I. 836.
Italienische (doppelte) Buchführung s. unter Buchführung I. 254.
Iter s. Wegeservituten II. 888.
Jacobson I. 837.
Jacobus (de porta Ravennate) I. 837.
Jacobus de Ardizone I. 837.
Jacobus de Arena I. 837.
Jacobus de Ravanis I. 837.
Jacobus de Theramo I. 837.
Jagd s. unter Occupation II. 260. „Jagdfolge" s. Wildfolge II. 906.
Jagdrecht I. 837 ff. Röm. R. 837. Aelteres deutsches R. 838. Gem. R. Moderne Jagdgesetze 839. Wildschadensfrage. Jagdkarten 840. Vgl. Wildfolge II. 906.
Jarcke I. 840.
Jason I. 841.
Jesuiten s. unter Orden II. 270 ff.
Johannes, Andreae I. 841.
Johannes de Imola I. 841.
Johannes Monachus I. 841.
Johannes Teutonicus I. 841.
Journal s. unter Buchführung I. 254.
Jousse I. 841.
Juden (P. Hinschius) I. 841 ff. In den ersten Jahrhunderten nach Chr. im Röm. Reich. Seit Cönstantin 841. Im fränkischen Reich. Seit 14. Jahrh. 842. 16. Jahrh. 18. Jahrh. 19. Jahrh. 843. Deutsches Reich. Gesetz v. 3. Juli 1869, die Gleichstellung der Confessionen betr. 844.
Judicia duplicia s. unter Prävention II. 346.
Jugend s. unter Altersstufen I. 58.
Juramentum in litem s. Würderungseid II. 910.
Juramentum in litem affectionis s. unter Affectionsinteresse I. 39.
Juramentum promissorium s. Versprechungseid II. 823.
Jurata patriae s. unter Anklagejury I. 74.
Juratorische Caution s. unter Versprechungseid IV. 823.
Jurisdictio mandata s. Mandirte Gerichtsbarkeit II. 127.
Juristenfacultäten als Spruchbehörden s. unter Actenversendung I. 17.
Juristische Person (Gierke) I. 844 ff. Im Allgem. Röm. R. 844. German. R. Seit der Reception des Röm. R. 845. Theorie Savigny's 846. Germanistische Theorie. Hiernach Wesen 847. Der Staat. Einzelne J. P. hereditas jacens 848 f. Vgl. unter Corporation I. 332 f.
Jus alternativum s. unter Alternativobligation I. 55.
Jus detractus s. unter Auswanderung I. 143.
Jus postliminii s. unter Postliminium II. 332.
Jus protimeseos s. unter Kauf II. 8.
Jus reservatum des Landesherrn s. unter Dispensationen I. 393.
Jus tollendi s. unter Impensen I. 803.
Jus variandi s. unter Alternativobligation I. 55.
Jussus vgl. unter Assignation I. 118.
Justification s. unter Appellation im Civilprocesse I. 95.
Justitium I 849.
Kabinetsjustiz II. 1. Verfassungsmäßig in Deutschland ausgeschlossen. Wiener Schlußacte A. 29. Deutsche Reichsverfassung A. 77.
Kabotage, Küstenschifffahrt, coasting trade II. 1 f. Staats- und völkerrechtlich. Handelsrechtlich.
Kämmereivermögen (einer Stadtgemeinde) II. 27. Orts- oder Gemeindevermögen im engern Sinn 3. Vgl. Bürgervermögen I. 261.
Kammergut des Fürstenhauses s. unter Civilliste I. 281.
Kammer- und Kellerlehen II. 2.
Kammersachen (Civilproceß) II. 2. Das landesherrliche Kammergut betr. Kammergüter — Domänen. Jetzt fiskalische Sachen. Vgl. Domänen I. 404.
Kamptz II. 3.
Kant, Imm. I. 3.
Kanzelmißbrauch s. unter Verbr.; der Religionsdiener II. 790.
Kanzleischreiben s. unter Beglaubigungsschreiben I. 171.
Kapacität, Erb- oder Vermächtniß-Erwerbfähigkeit II. 3 f. S. auch Caducität I. 267.
Kaper s. unter Loslassungsverträge II. 102.
Kapitel, Domkapitel II. 4 f. Senat des Bischofs bei der Leitung der Diöcese. Eigenschaften für die Domherren (capitulares canonici.) Canonici honorarii. Ihre Pflichten. Stellung des K. als Corporation 4. An Kathedral- und Collegiatkirchen und religiösen Orden. In der evangelischen Kirche in Preußen (Domstifter Brandenburg, Merseburg, Naumburg, Zeitz, Sachsen, (Meißen und Wurzen) — ohne kirchliche Bedeutung 5. Vgl. unter Orden II. 269.
Kaplaken s. unter Chartepartie I. 278.
Kapläne I. 5.
Kardinäle I. 5 f. Senat des Papstes. Ernennung (creatio) „in petto". Verschlag der Mächte. Eigenschaften für dieselben 5. Eid. Optionsrecht der Kardinals-Privilegien. „Eminentia"-Insignien. Collegium der K. unter Vorsitz des Aeltesten, gewöhnlich Bischofs von Ostia. Cardinalis camerarius sacri collegii 6. Vgl. unter Curie I. 350.
Karo II. 6.
Karolus de Tocco II. 6.
Kathedralsteuer (cathedraticum) II. 7.
Katschénowsky II. 7.
Kauf; emtio venditio, vente (Ec) II. 7 ff. Röm. R. Gegenstand. Preis. Angemessenes Verhältniß des Gegenstandes zum Preis Laesio enormis. Perfection. Be-

Digitized by Google

dingungen. Versteigerung (s. Auction I. 123). Pactum de retro-vendendo oder emendo. Vorkaufsrecht. Besondere Käufe 8 f. Wirkungen 9 ff. Verkauf unkörperl. Sachen 11. Vgl. Aversionalkauf I. 149. Hoffnungskauf I. 781 Laesio enormis II. 60. Rückkaufsrecht II. 505.
Kauf à condition s. unter Sortimentsbuchhandel II. 607. Trödelvertrag II. 726.
Kauf auf Besicht s. unter Probekauf II. 373.
Kauf in Bausch und Bogen s. Aversionalkauf I. 149.
Kauf nach Probe oder Muster s. unter Probekauf II. 374.
Kauf per cassa s. unter Börsengeschäfte I. 243.
Kauf zur Probe s. unter Probekauf II. 374.
Kaufmann vgl. unter Bankerutt I. 153.
Kaufmännische Anweisung s. unter Assignation I. 119. Inhaberpapiere I. 812.
Kaufmännischer Bankerutt im strafrechtlichen Sinne II. s. unter Bankerutt I. 153.
Kaufmännische Buchführung s. Buchführung I. 253 f.
Kaufmännische Sachverständigen-Commissionen s. unter Börsengeschäfte I. 241.
Kaufmännische Schiedsgerichte s. unter Börsengeschäfte I. 241
Kaution der Beamten II. 11. Vgl. Eid der Beamten I. 442.
Kautionen im materiellen Recht (Rivier) II. 12 ff. Des Usufructuars, Vormunds, im Erbrecht, wegen zukünftigen Schadens (c. damni infecti) 12 ff.
Kautionen im Civilproceß (Ed) II. 14 ff. Im Allg. K. des Beklagten 14, des Klägers 15.
Kautionen im Strafproceß II. 16 ff.
Keller vom Steinbock II. 17.
Kelterzwang s. unter Bannrecht I. 157.
Kent, James II. 18.
Ketzerei II. 18. Kath. Kirche. Späteres Röm. R. Seit Reformation nur Gegenstand der kath. Kirchenzucht. Evangel. K. Neueres Recht. Vgl. unter Religionsverbrechen II. 463.
Kind, Joh. Ad. Gottl. II. 18.
Kinderlose als incapaces s. unter Kapacität II. 3.
Kindheit s. unter Altersstufen I. 58.
Kindesabtreibung s. unter Abtreibung der Leibesfrucht I. 9.
Kindesmord (Merkel) II 18 ff. Im Allg. 18. Dogmengeschichte. Gegenstand. Subject 19. Handlung. Vorsatz. Strafe 20 R.St.G.B. Kritik 21. Vgl. Lungenprobe II. 105.
Kindesunterschiebung II. 21. Vgl. Personenstand, Verbrechen gegen denselben II. 304.
Kinschot II. 21.
Kirche vgl. unter Asylrecht I. 120. 122. Immunitäten I. 801.
Kircheisen II. 21.
Kirchenamtsvergehen s. Verbrechen und Vergehen der Religionsdiener II. 790.
Kirchenbann (P. Hinschius, excommunicatio II. 22 f. exc. major, minor. Befugt zur Verhängung. Voraussetzung. Reichsacht. Evang. K. zumeist nur kleiner Bann beibehalten 22. Allmälig hier außer Anwendung. Neueste preuß. Gesetzgebung 23. Vgl. Censuren I. 274. Disciplinarstrafen I. 388. Kirchenzucht II. 26.
Kirchenbaulast s. unter Baulast I. 160. Vgl. Kirchenfabrik II. 23.
Kirchenbücher s. unter Familienstand I. 573 ff.
Kirchendiebstahl s. Kirchenraub.
Kirchenfabrik II. 23. Vermögensstock für Kirchenbauten. Verhältniß zum Staate. Evang. K. Vgl. Baulast I. 160.
Kirchengemeinde (P. Hinschius) II. 24 f. In der katholischen Kirche lediglich ein localer Begriff. Anders in Evang. K. 24. Verfassungsmäßige Vertretung auch in den Synoden. „Personal-" (Garnisons-) Gemeinden 25.
Kirchengüter (P. Hinschius) II. 25. Eigenthum und rechtliche Befugnisse an denselben. 25. Asylrecht 26. Vgl. Asylrecht I. 122. Baulast I. 160. Immunitäten I. 801.
Kirchenraub II. 26. Vgl. Diebstahl I. 378 ff. Religionsverbrechen II. 463.
Kirchenzucht (P. Hinschius) II. 26 f. Im wesentl., im engern Sinn. In der älteren Kirche. Im Mittelalter: censurae und poenae vindicativae. Die heutigen Staatsgesetze beschränkend 26. Evang. Kz. Vereinzelte eigenthüml. Reste 27. Vgl. Censuren I. 274. Interdict I. 819. Kirchenbann II. 22.
Kirchhöfe s. Begräbniß ꝛc. I. 175.
Kirchliche Disciplin gegen Geistliche und Laien s. unter Censuren I. 274. Disciplinarstrafen I. 388. Interdict I. 819, Kirchenbann II. 22. Kirchenzucht II. 26.
Kladde s. unter Buchführung I. 253.
Klageabweisung s. Abweisung ꝛc. I. 10.
Klageänderung II. 27 f. Im Gem. Proc. von Klagseinlassung an unzulässig 27. Hannov. Prc. O. Deutsch. C.Pr.Entw. 28. Vgl. Klageantrag II. 28.
Klageantrag II. 28. Petitum. Aenderung. Hannöv. Pr. Deutscher C.Pr.Entw. Vgl. Klageänderung II. 27.
Klagegrund (P. Hinschius) II. 29. Causa (fundamentum) agendi proxima, remota. Ist Spezialisirung bei dingl. Klagen nöthig? Juristische Benennung der Klage nicht nöthig. Gesetzgebungen. Deutscher C.Pr.Entw.
Klagehäufung II. 30. Objective, Subjective. Gesetzgebung. Deutscher C.Pr.Entw. 30. Wirkung der subjectiven Kl. 31. Vgl. Streitgenossenschaft II. 666.
Klageschrift II. 31. Substanziirung. Deutscher C.Pr.Entw.
Klageverjährung s. Verjährung II. 803.
Klassen der Gläubiger im Concurs s. unter Chirographarii ꝛc. I. 280.
Klein II. 31.
Kleinhandel II. 32. Durch Handelsgesetzbuch mit dem Großhandel gleich behandelt. Einzelnes. Vgl. Hausirhandel II. 764.
Kleinschrod, Gallus II. 32.
Kleinkot II. 33.
Klenze II. 33.
Klimrath II. 33.

Kling II. 33.
Klöster II. 33. Regularen der Orden (II. 269) zumeist verpflichtet zu dauerndem Verbleiben in den Kl. Nicht Jesuiten. Clausur 33. Stellung zu den allg. kirchl. Behörden. Eigenthumsfähig ausg. Bettelorden 34. Im Uebrigen s. Orden II. 269 ff.
Klüber II. 34.
Knappschaften, Knappschaftsvereine II. 35. Preußen: Berggesetz vom 24. Juni 1865. Leitende Grundsätze. Kritik. Vgl. Bergrecht I. 194.
Koadjutoren der Bischöfe II. 36.
Koch, Christ. Frdr., II. 36.
König, Kilian, II. 36.
Konnossement, connaissement, police de cargaison, conocimiento (span.), bill of leading II. 36 ff. Bekenntniß des Führers eines Seeschiffes, Waaren zur Auslieferung an den Empfänger im Löschungshafen empfangen zu haben. Natur. Gesetzgebungen 37 f. Vgl. unter Schiffspapiere II. 543.
Konopak II. 38.
Konsistorialtaxen s. unter Annaten I. 78.
Konsistorium (P. Hinschius) II. 38 ff. In der kathol. Kirche: Versammlung der Cardinäle unter dem Vorsitz des Papstes. Geschäftskreis. In Oesterreich die neben dem Bischof bestehende Verwaltungsbehörde ꝛc. 38. In der evang. Kirche Behörde für das landesherrliche Kirchenregiment. Consistoire in Frankreich. Presbyterien, heute die den Presbyterien unmittelbar vorgesetzte Behörde 39 f. Vgl. Curie I. 350.
Kooge s. Deichverbände I. 361.
Kori II. 40.
Körperliche Züchtigung s. unter Disciplinarstrafen I. 387. Geldstrafen I. 644. Im Uebrigen s. unter Prügelstrafe II. 398.
Körperverletzung (Merkel) II. 40 ff. Ausscheidung der sich als Ausdruck der Mißachtung darstellenden K. (Realinjurie s. unter Beleidigung I. 181), ebenso des Züchtigungsrechts, so lange nicht Exceß 40. Auf Verlangen des Beschädigten. Die vorsätzlich begangene Körperverletzung unterschieden nach Erfolg, nach Mittel (Gift). R.Str.G. An Verwandten. Verschiedene Gestaltung des Dolus 41. (Provocation.) Leichte Körperverletzung. Schwere Körperverletzung. Qualificirte Art der schweren Körperverletzung bei tödlichem Erfolge 42. Schlägerei u. dgl. Versuch. Fahrlässige Körperverletzung. Arzt. Strafen 43. Vgl. Aerztliche Verbrechen I. 116. Beleidigung I. 181, 182. Disciplinarstrafen I. 387.
Kosten der Strafjustiz überhaupt, der Strafproceßkosten insbesondere s. unter Criminalkosten I. 341 ff.
Kosten des Processes s. Gerichtskosten I. 678.
Köstlin, Christ. Reinh. II. 44.
Krahnrecht II. 44. R. Schiffswaaren ausladen, untersuchen, wiegen und messen zu lassen. Bannrecht der alten Städte, verbunden mit Stapelrecht oder Niederlagsrecht. Vgl. Bannrecht I. 157.
Krankengeheimniß s. unter Aerztliche Verbrechen I. 118.
Krankenkassen s. unter Hülfskassen I. 788.
Krause II. 44.
Kraut II. 44.
Kreitmayr II. 45.
Kreuner II. 45.
Krest II. 45.
Kreuzverhör II. 45 f. England (Reihenfolge: examination in chief, crossexamination, reexamination) 45. Französ. Recht und deutsche Gesetzgebungen 46. Vgl. Verhör II. 801.
Kriegel II. 46.
Kriegsartikel II. 46. Vorschriften für die Soldaten: Allg. Grundsätze, Strafbestimmungen 46, Belohnungen. Ihre Geltung für das D. Reich. 47.
Kriegsleistungen II. 47 ff. Preußen: Naturallieferungen und Leistungen. Bei Mobilmachung 47. Gesetzesproject 1849. Endlich Gesetz vom 11. Mai 1851, welches jetzt im ganzen Reich gilt. Grundsätze: Unentgeltliche Kriegsleistungen (Einquartierung ꝛc.). Gegen Entschädigung (Landlieferungen ꝛc.). Kreise Gemeinden 48. Reichsgesetz vom 13. Juni 1872. 49 f.
Kriegsschaden II. 50. Durch den Feind zugefügt. Reichsgesetzgebung.
Krondotation s. unter Domänen I. 404.
„Kronfideikommiß-Rente" in Preußen statt „Civilliste" s. unter Civilliste I. 282.
Krugverlag II. 50. Vgl. Bannrecht I. 157.
Krüll II. 51.
Kühns II. 51.
Kulpis II. 51.
Kunstwidriges Heilverfahren der Medicinalpersonen s. unter ärztliche Verbrechen I. 117.
Kuppelei s. unter Unzucht II. 748.
Kuppener II. 51.
Kurmede (Besthaupt, Mortuarium) s. unter Besthaupt I. 209.
Kurs s. unter Marktpreis II. 135.
Kursberechnung (Gareis) II. 51. Wechselcurs als Marktpreis (gewöhnl. Regreßsumme) einer Geldsumme an einem anderen Ort. Dieser Marktpreis veränderlich 51. Veränderliche Valuta. (Feste Valuta) Fälle, in denen die Berechnung des Curses wichtig ist. Retourrechnung. Welcher Tagescurs? 52. Bescheinigung. Gegenbeweis. Mehrmaliger Regreß 53. Vgl. Rückwechsel II. 506.
Labbé II. 53.
Ladebuch s. unter Schiffspapiere II. 543.
Ladung im Civilproceß II. 53 f. Oeffentliche (Edictal-) und Private (insinuirte) Ladung. Letztere entweder gerichtliche oder Parteiladung. Monitorisch, aretatorisch 53. Röm. R. Gem. R. Französ. Recht und ähnliche neuere Gesetzgebungen. Generell, speziell. Schriftlich, mündlich. Verbal-, Realcitation 54.
Ladung im Strafprozeß II. 54 f. Verschiedenheit von den Civilcitationen. Form 54. Edictalien. Realcitation. Unterscheidungen im französ. R. 55.
Ladungsmanifest s. unter Schiffspapiere II. 543.

Digitized by Google

Lagerbücher s. unter Archiv I. 100.
Lagergeld II. 55 f. Im Handelsverkehr ohne Verabredung. Der Frachtführer, Eisenbahnen 55. Oeffentliche Lagerhäuser. Lagerscheine (warrants) indossabel. Zollwesen 56. Vgl. unter Commissionsgeschäft I. 300. Warrants II. 880.
Lambertinus I. 56.
Lamennais I. 56.
Lamoignon I. 56.
Lampredi I. 57.
Lampugnano II. 57.
Lancelloti II. 57.
Landbeute s. unter Beute I. 214.
Landesherrliches Reservatrecht s. unter Dispensationen I. 393.
Landesverrath II. 57 f. Unterschied von Hochverrath. Militärischer Landesverrath. Diplomatischer Landesverrath 57. Strafen 58.
Landlosung s. unter Marklosung II. 134.
Landsassiat II. 58. Verhalten der Forensen. Landsassiat plenus lehnrechtlichen Ursprungs. Landsassiat minus plenus.
Landstreicherei II. 59.
Landtagsarchive s. unter Archiv I. 100.
Landwehr s. unter Heerdienstpflicht I. 771.
Languet II. 59.
Lanjuinais II. 59.
Laesio enormis II. 60. Vgl. unter Kauf II. 8
Lassalle II. 61.
Laßberg II. 61.
Lassitisches Recht s. Colonat I. 293.
La Thaumassière II. 61.
Lätus II. 61.
Laudemium II. 62. Bei der großen Mannigfaltigkeit abhängiger Grundstücke sowohl im Bauernrechte unter den Namen: Handlohn, Weinkauf, Eheschatz, Auffahrt, als im Lehnrecht: Lehnwaare, Lehngeld, als endlich im Ministerialenverhältnisse.
Laurière II 63.
Lauterbach II. 63.
Leben, Beweis desselben II. 63. Vgl. Commorienten I. 304.
Lebensdauer II. 63 f.
Lebrun II. 64.
Lecturae (Neuröm. R.) s. unter Commentatoren I. 297.
Leeuwen II. 64.
Legalität der Einschreibungen in Grund- und Hypotheken-Bücher (Schaper) II. 64 ff. Legalitätsprincip 64. Prüfungspflicht der Beamten 65. Erschleichen von oder Irrthum bei Einträgen. Klage auf Beseitigung von Einschreibungen 66. Vgl. Löschungen ꝛc. II. 100.
Legalservituten (Kayser) II. 67 ff. Im Allgem. Im öffentlichen Interesse 67. Im nachbarlichen Interesse. Particularrechtlich 68 f. Vgl. Feldservituten I. 580, Gebäudeservituten I. 630.
Legardière II. 85.
Legat (Schütze) II. 69 ff. Röm. R. Erbzuwendung unter singulärem Titel. L. des Civilrechts. L. des jus gentium: fideicommissum. Ausgleichungsproceß 69. „Vermächtniß". Regula Catoniana. Voraussetzungen. Vermächtnißklage. Accrescenz. Neuere Gesetzgebung 70 f. Vgl. Abschoß I. 7. Accrescenz I. 14. Ademtion der L. I. 27. Alternativvermächtniß I. 56. Catonianische Regel I. 273. Captatorische Disposition I. 269. Rentenlegat II. 473.
Legaten der Päpste II. 71. Vgl. Beglaubigungsschreiben I. 172. Nuntien II. 251.
Legitimation II. 71. „Ehelichmachung eines unehelichen Kindes".
Legitimation im Civilproceß II. 72 f., ad causam 72. processum, praxim. 73.
Legrand II. 73.
Legraverend II. 74.
Lehn s. unter Afterlehen I. 41. Allodification I. 51. Erblehn I 509. Eventualbelehnung I. 531. Felonie I. 582. Gradualfolge I. 727. Investitur I. 826. Kammer- und Kellerlehn II. 2. Landsassiat II. 58. Mitbelehnung II. 176. Muthung II. 197. Personallehn II. 304. Pfandlehn II. 310. Prodominium II. 381. Revocatorienklage II. 496. Thronlehen II. 707. Weiberlehen II. 889.
Lehnbrief s. unter Investitur I. 827.
Lehnsretract s. unter Näherrecht II. 202.
Lehnschulden II. 74 ff.
Lehnsfähigkeit II. 76 f.
Lehnshoheit II. 77 ff.
Lehnstamm II. 79.
Lehnsveränderung in Afterlehn s. Afterlehn I. 41.
Leibgeding, Leibzucht II. 80. Vgl. Altentheil I. 53.
Leibniz, Gottfr. Wilh., II. 81.
Leibzucht s. Leibgeding.
Leichenäcker s. Begräbniß I. 175.
Leichenschändung s. unter Religionsverbrechen II. 463.
Leichenschau II. 82.
Leihvertrag s. Commodat I. 302.
Leinpfad II. 83.
Leiterrecht s. unter Hammerschlagsrecht I. 748.
Lenocinium s. unter Ehebruch I. 430.
Lerminier II. 83.
Leserechte s. Waldservituten II. 878.
Lessius II. 84.
Lette II. 84.
Lettres de Chancellerie, de cabinet, de créance s. unter Beglaubigungsschreiben I. 171.
Leu II. 84.
Leucht II. 84.
Leuenberger II. 84.
Leugnen im Proceß. Strafen s. unter Querulantenstrafen II. 412.
Leunclavius II. 85.
Lex Aelia Sentia s. unter Anfechtungsklage I. 69.
Lex Anastasiana s. unter Anastasiana etc. I. 64.
Lex Aquilia s. unter Schadensersatz II. 519.
Lex Cincia s. unter Brautgeschenke I. 249 u. unter Schenkung II. 525.
Lex Cornelia s. unter Schadensersatz II. 519.
Lex Falcidia s. unter Falcidische Quart I. 566.

Digitized by Google

Lex Julia de adulteriis s. unter Ehebruch I. 430.
Lex Julia de ambitu s. unter Amtserschleichung I. 61.
Lex Julia de cessione bonorum s. unter Cessio etc. I. 275.
Lex Julia repetundarum s. unter Bestechung I. 206.
Lex Julia-Papia s. unter Kapacität II. 3.
Lex Rhodia s. unter Havarie I. 766.
Leyser II. 85.
L'Hôpital II. 85.
Licht- und Aussicht-Recht s. unter Baurecht I. 162.
Lieber II. 85.
Lieferbarkeit s. unter Börsengeschäfte I. 242.
Lieferungsgeschäft (Lewis) II. 86 f. H.G.B. Lieferungsvertrag 86 f.
Lieferungsgeschäfte in Fonds, in börsengängigen Waaren s. unter Börsengeschäfte I. 241.
Lieferungsverträge, Nichterfüllung s. Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen I. 663.
Limitirte Acceptation s. unter Accept I. 12.
Limnäus II. 87.
Linde II. 87.
Linealerbfolge s. unter Gradualerbfolge I. 726. Vgl. Thronfolge II. 705.
Linealgradualsystem s. unter Parentelenordnung II. 285. Vgl. Gradualfolge I. 726.
Liquidationstermin ꝛc. s. unter Concursverfahren I. 318.
Liquidationsverein für Zeitgeschäfte an der Fondsbörse s. unter Börsengeschäfte I. 242.
Liquidität im Civilprocesse II. 87.
Litisconsortium s. Streitgenossenschaft II. 666. Vgl. unter Connexitätsforum I. 323.
Litiscontestation im Röm. R. (Kayser) II. 88 f. Altröm. Proc. Formular-Proc. Christl. Kaiserzeit. Justinian. Proc. 88. Zurückbeziehung des Urtheils auf die Zeit der L.C. Novatio. Wirkungen im neuesten Röm. R. 89 f. Vgl. Consumtion I. 327. Klageänderung II. 27.
Litiscontestation im Gem. Proc. und neueren deutschen Gesetzgebungen (Wieding) II. 90 ff. Negative, affirmative, gemischte. (Qualificirtes oder limitirtes) Geständniß. (Qualificirte Verneinung.) Einlassung auf die Hauptsache. Das Wort „L.C." 90 f. Controvers 91 f. Wirkungen heute 93 f. Vgl. Geständniß I. 705. Litispendenz I. 96.
Litisdenunciation I. 95. Necessaria. Vgl. unter Entwährung I. 503. Eviction I. 538.
Litispendenz II. 96. Folgen.
Litisreassumtion s. Reassumtion II. 427.
Litisrenunciation II. 97.
Livingstone II. 97.
Lizet II. 98.
Locatio-Conductio s. Dienstmiethe I. 383. Fabrikgesetzgebung I. 558. Gesindevertrag I. 704.
Locatio-Conductio irregularis vgl. Eisenviehvertrag I. 490.
Locationsurtheil s. unter Concurs I. 318.
Locke II. 98.
Locré II. 98.
Lohnzahlung an die Arbeiter staatlich zu regeln s. unter Fabrikgesetzgebung I. 559.
Löhr II. 98.
Loisel II. 98.
Lombard s. unter Bankordnungen I. 155.
Longa manu traditio s. unter Tradition II. 719.
Loos ꝛc. II. 98 f., im Spiele, im Processe 98 f.
Lootsen II. 99.
Lori, von, II. 99.
Loriot (Lorioz) II. 100.
Löschungen im Grund- oder Hypothekenbuche II. 100 ff. Im Allgem. 100. Folgen der Löschung 101. Löschung aus Versehen 102. Vgl. Grundbuchamt I. 729. Hypotheken- und Grundbücher I. 794 Legalität ꝛc. II. 64.
Lösegeld s. unter Loslassungsverträge II. 102.
Loslassungsverträge (Rancionirungsverträge) II. 102. Bei Kapern von Schiffen.
Losung s. Näherrecht II. 201.
Löthen (ferruminatio) s. unter Accession Ziff. 7. I. 14.
Lotterie II. 103. Vgl. Spielschulden II. 616.
Lotterieanlehen s. unter Inhaberpapiere I. 813.
Lotterieloose s. unter Inhaberpapiere I. 813.
Louvre II. 104.
Loyseau II. 104.
Lucrum cessans s. unter Interesse I. 820.
Luden II. 104.
Ludewig II. 104.
Ludovici II. 104.
Lügenstrafen im Crim.Proc. II. 104 f.
Lund II. 105.
Lungenprobe II. 105.
Lünig II. 105.
Luther, Dr. Martin, II. 105.
Luxusaufwendungen s. unter Impensen I. 802.
Lycklama von Nyeholdt II. 196.
Lynker II. 106.
Maaß s. Maß.
Mabillon II. 106.
Machiavelli II. 106.
Mackeldey II. 107.
Mackintosh II. 107.
Maconochie s. unter Progressivsystem II. 382.
Madai II. 107.
Madihn II. 108.
Madihn II. 108.
Mahlschatz, Brautschatz, Treu- oder Ehepfand II. 108. Röm. R. verschieden von dos, arrha spons., donatio propter nuptias und sponsalitia largitas (Brautschenkung). Canon. R. erweitert die arrha sp. bei der Reception. Vgl. Abschoß I. 7. Verlöbniß II. 811.
Mahl- und Schlachtsteuer II. 109 ff.
Mahlzwang s. unter Bannrecht I. 157.
Mahnung (bei Obligationen) s. Interpellation I. 823.
Mahnverfahren (Mandatsverfahren) s. unter Bagatellproceß I. 152. Mandatsproceß II. 124. 126.
Mai II. 112.
Maimuni II. 112.

Digitized by Google

Maistre II. 112.
Majansius II. 112.
Majer II. 113.
Majestätsbeleidigung (John) II. 113 ff. Aeltere, neuere Doctrin. Voraussetzungen der Beleidigung (I. 181). R.Str.G.B. 113. Im Allgem. von Amtswegen. Ausnahmsweise Ermächtigung oder Antrag 114. Strafen 115. Vgl. Beleidigung I. 181.
Majorat II. 115 im weiteren Sinne, wo Alter maßgebend (Seniorat, Primogenitur). Im e. Sinne Succession nach Nähe der Verwandtschaft. Berechnung der Grade. Vermischung beider. Vgl. unter Anerbe I. 65. Minorat II. 173. Primogeniturordnung II. 360. Seniorat II. 588.
Majorennität s. unter Altersstufen I. 57.
Mäkler (courtier, agent de change, broker) (R. Koch) II. 117 ff., besonders wichtig Handelsmakler. H.G.B. (Sensale.) Publicistische Stellung als Urkundspersonen. Anstellung. Caution 117, Handbuch, Tagebuch. Schlußnote. Mäklervertrag. Gebühr 118. Kostenzahlung 119. Vgl. Agenten I. 43. Börse I. 239, Börsengeschäfte I. 241, Cassatorische Clausel I. 271.
Mäklerlohn s. unter Prozeneticum II. 393.
Malblank II. 119.
Maleville II. 119.
Mandat (Eck) II. 119 ff. Natur 119 f. Abschluß 121. Wirkungen s. d. Contrahenten, im Verhältniß zu Dritten 122. Aufhebung. Mand. qualificatum 123, vgl. unter Assignation I. 118. 119, Bürgschaft I. 261, Deckung I. 355 f.
Mandatsproceß im Civilverfahren (Wieding) II. 124 ff. Unbedingtes M.-Verfahren 124. Bedingtes M.-Verfahren 125 f. Vgl. Bagatellproceß I. 152.
Mandatsproceß im neueren Strafverfahren (Wieding) II. 126.
Mandatum qualificatum s. unter Bürgschaft I. 262.
„Mandiren auf Schuld" s. unter Deckung I. 356.
Mandirte Gerichtsbarkeit II. 127.
Manifestationseid s. Offenbarungseid II. 262. Vgl. unter Execution I. 545, Versprechungseid II. 823.
Mansfield II. 128.
Mansi II. 128.
Manualacten II. 128.
Manz II. 128.
Maranta II. 129.
Marca II. 129.
Marcadé II. 129.
Marezoll II. 129.
Mariana II. 129.
Marillac II. 129.
Marine II. 130 ff. Die Kriegsmarine. Oberbefehl. Organisation. Gesetzgebung. Aufwand. Deckung 130. Hafen. Flagge. Die Handelsmarine. Verfassungsbestimmung. Ausführungsgesetze 131 ff.
Markenfälschung s. unter Fälschung I. 567.
Markensystem (bei Sträflingen) s. unter Progressivsystem II. 382.
Marklosung II. 134. Bei städtischen Grundstücken. Aehnlich Landlosung. Vgl. Näherrecht II. 201.
Marktpreis II. 134 f. Mittlerer M. 134. Gelegenheitspreis. Bei Wechsel, Geldsorten, Werth- und Geldpapieren: „Curs", Beweis (Eid), Gegenbeweis 135.
Marodeure II. 135.
Marquard II. 136.
Marsilius II. 136.
Martene II. 136.
Martens II. 136.
Martin, Christoph Reinh. Dietr., II. 136.
Martinus de Fano II. 137.
Martinus Gosia II. 137.
Mascardi II. 137.
Mascov II. 137.
Massegläubiger s. unter Concurs I. 315.
Maestertius II. 137.
Masuerius II. 138.
Maß- und Gewichtsfälschung s. unter Fälschung I. 567.
Maß- und Gewichtsordnung II. 138 ff. Reichsgesetz vom 17. Aug. 1868 u. 7. Decbr. 1873. Inhalt. Ausführung.
Matricula s. unter Advocatur ꝛc. I. 34.
Matrikel s. soeben Matricula.
Matthäus de Afflictis II. 140.
Matthäus, Anton, II. 140.
Matthäus, Anton, Sohn des Vorigen II. 140.
Maurenbrecher II. 140.
Maurer, Gg. Ludw. v., II. 140.
Medicinalpersonen s. unter Aerztliche Verbrechen I. 116.
Medikasterei, Medicinalpfuscherei II. 141. Seit dem R.Str.G.B. kein Delict mehr.
Meente s. unter Allmende I. 51.
Meermann II. 142.
Meiergüter II. 142. Im Allgem. Güter im erblichen Baurecht oder Colonate. Gewöhnliche Natur. Abmeierung. Vgl. Abmeierung I. 5. Colonat 293. Erbleihe I. 509.
Meineid (Merkel) II. 143 f. Begriff. Begreift. Objective Voraussetzung 143. Subjective Vollendung. Strafe. Oesterreich 144. Vgl. Eidesbruch I. 444. Fälschung I. 567. Religionsverbrechen II. 463.
Meißner II. 145.
Meister, Christ. Frdr. Gg., II. 145.
Meister, Gg. Jac. Frdr, II. 145.
Meister, Joh. Christ. Frdr., II. 145.
Melanchthon, Philipp, II. 145.
Meliorationen s. Impensen I. 802.
Meliorationen und Deteriorationen des Lehns II. 146 f.
Memorial s. unter Buchführung I. 253.
Menagius II. 147.
Menochius II. 147.
Mensalgut, kirchliches Güter-R., II. 147.
Menschenraub II. 148. R.Str.G.B.
Mentalreservation II. 148. Ausnahms-

weise in der Bedeutung von Beneficien-Reservation zur päpstlichen Besetzung. Vgl. Reservationen, päpstliche II. 483.
Merenda II. 149.
Merillius II. 149.
Merkel II. 149.
Merlin II. 149.
Meßbrief II. 149 f. Obrigkeitliches Attest über den Raumgehalt des Schiffes 149. Flußschiffe. Frankreich, England 150. Vgl. unter Marine II. 132, Schiffspapiere II. 543.
Meßstipendium (Kirchenrecht) II. 150 f. Messe. Betrag des Stipendiums. Meßreduction 151.
Meßwechsel, Marktwechsel II. 151.
Meuterei II. 151 f. Seeleute, Soldaten, Gefangene 151. Im Einzelnen 152.
Mevius II. 152.
Meyer, Jean Daniel, II. 152.
Meyer, Justus, II. 153.
Miethe (Ed) II. 153 ff. Begriff u. Gegenstand der Sachmiethe. Form 153. Verpflichtungen 154. Aufhebung 155. Sicherungsmittel 156. Vgl. Dienstmiethe I. 383, Fabrikgesetzgebung I. 558, Gesindevertrag I. 704. Eisenviehvertrag I. 490. Pachtvertrag II. 780.
Miethsachen, particularrechtlich beschleunigtes Verfahren für dieselben II. 157.
Milde Stiftungen s. Stiftungen II. 656.
Militärische Ehrengerichte s. unter Ehrengerichte I. 437.
Militärpflichtiger Auswanderung s. unter Auswanderung I. 144.
Militärstrafverfahren (Schaper) II. 157 ff. Preußen: Geschichte. Zuständigkeit 157. Höhere und niedere Militärgerichtsbarkeit. (Spruchgerichte.) Verfahren. Auditeur 158. Generalauditoriat. Bayern. Frankreich 159.
Militärverbrechen (John) II. 159 ff. Begriff 159. Begriffene Militärpersonen. Kriegsgesetze. Die einzelnen militärischen Verbrechen 160 ff. Strafen 163 f. Disciplinarvergehen, Strafen 164 f. Vgl. Disciplinarstrafen I. 388.
Militärverwaltung, deren Verhältniß zu Eisenbahnen s. unter Eisenbahngesetzgebg. I. 487.
Millau II. 165.
Milton, John, II. 165.
Minderjährigkeit s. unter Altersstufen I. 57.
Minderungsklage (A. quanti minoris) s. unter Gewähr der Mängel I. 710.
Minister (John) II. 165 ff. Preuß. Staatsministerium als Gesammtministerium 165. Besondere Befugnisse desselben. Einzelne Ministerien 166 ff. Verhältniß zum Reich bezüglich des Kriegsministeriums. Marine 168.
Ministerverantwortlichkeit (John) II. 169 ff. Preußen: Civilrechtliches, Strafrechtliches Verfahren. Verbrechen der Minister („Verfassungsverletzung" nach den verschiedenen deutschen Verfassungen 169.) Strafen. Verfahren (Kläger, Gerichtshof 170. Rechtsmittel.) Begnadigung 171. Diesbezügliche Verhältnisse der Einzelstaaten zum Reich 172.
Minorat II. 173. Vgl. unter Anerbe I. 65, Majorat II. 115.
Minorennität s. unter Altersstufen I. 57.
Mißbrauch der geistlichen Gewalt s. unter Recursus ab abusu II. 443.
Mißgeburten II. 173.
Mißheirath (Brockhaus) II. 174.
Missio in bona s. unter Cessio bonorum I. 274.
„Mit noch" s. Nachgeschäft II. 238.
Mitanstiftung s. unter Anstiftung I. 83.
Mitbelehnung II. 176. Vgl. Investitur I. 826.
Mitbesitz (Rivier) II. 177 zu ideellen oder zu reellen Theilen. Vgl. Abgeleiteter Besitz I. 3.
Miteigenthum, Retract auf Grund desselben s. unter Näherrecht II. 202.
Mitgift s. unter Dotalsystem I. 412.
Mittelbare Anstiftung s. unter Anstiftung I. 83.
Mittelbare Beleidigung s. unter Beleidigung I. 185.
Mittelcurs II. 178.
Mittermaier, K. J. A., II. 178.
Mitvermächtnißnehmer (collegatarii) s. unter Accrescenz I. 16.
Mitwechsel s. unter Aval I. 148.
Modificirte Einzelhaft s. unter Einzelhaft I. 474.
Modus (Rivier) II. 179 ff. Im eng. S.: Auflage, Zweck- und Verwendungsbestimmung 179. Wirkung. Unsittlicher, unerlaubter oder unmöglicher. Betrag bei Vermächtnissen. Ob M. oder Bedingung? Bei Erbeinsetzung 180. Vgl. Bedingungen I. 167.
Möhler II. 181.
Molinäus II. 181.
Molitor II. 181.
Monasteria canonicorum (Domkapitel) s. unter Orden II. 269.
Montes (in Italien) s. unter Actiengesellschaften I. 17 f.
Montesquieu II. 181.
Mora (Rivier) II. 182 f. M. solvendi. Voraussichtliche Wirkung. M. accipiendi 182. Folgen letzterer. Ende beider M. Purgatio morae 183.
Moral insanity s. unter Unzurechnungsfähigkeit II. 759.
Moratorium II. 183 f.
Mord (Merkel) II. 184 ff. Begriff 184 im R.Str.G.B. Strafe 185. Ausgezeichnete Arten 186. Vgl. Tödtungsverbrechen II. 715.
Morganatische Ehe (Heinr. Brunner) II. 186 f. Begriff ꝛc. 186. Wirkungen 187. Vgl. Ebenbürtigkeit I. 420.
Morgengabe II. 187.
Mortification s. Amortisation I. 61.
Mortuarium im Kirchenrecht II. 188. Vgl. Besthaupt I. 209.
Morus, Thomas, II. 188.
Möser, Justus, II. 188.
Moser, Joh. Jac. von Filseck. Frdr. Karl Frhr. v., sein Sohn II. 188.
Mosheim II. 189.
Mudäus II. 189.

Digitized by Google

Mühlenbruch II. 189.
Mühlenrecht II. 189 ff. Mühlenzwang. Wind-, Wassermühlenrecht. Wasserstand (Landespolizei). Mühlenregal. Staatliche Oberaufsicht u. Concessionirung. Reichs-Gewerbe-Ordnung 190. Abgaben 191.
Müller, Adam Heinrich, II. 191.
Müller, Johannes, II. 191.
Mündelgüter II. 191 f. Diesbezügliche Pflicht des Vormundes 191. Veräußerungsbefugniß. Controle des Vormundes 192.
Mündigkeit s. unter Altersstufen I 57. Eidesmündigkeit I. 446.
Mündliche Anklageerhebung nach dem neuen deutschen Entwurf I. 76.
Munzinger II. 192.
Münzverbrechen (Merkel) II. 192 ff. Verletzungen der Grundlagen des Geldverkehrs, der publica fides in Bezug auf Geld und Gleichgestelltes (vgl. Fälschung I. 567) 192. Gegenstand. Handlung (insbes. Falschmünzerei, Münzfälschung) 193. Versuch, Einziehung 194. Vgl. Fälschung I. 567.
Münzwesen II. 194. Reichsmünzverfassung.
Murner II. 195.
Musterrolle s. unter Schiffspapiere II. 543.
Musterschutz II. 195.
Mußtheil im sächs. R. II. 196.
Mutatio libelli s. Klageänderung II. 27.
Muthung im Bergrecht II. 196. Vgl. Bergrecht I. 567.
Muthung bei Lehen II. 197.
Muttergut II. 197 f. Von Seite der Mutter oder der Mutterseite 197. Erbrecht der Kinder. Fallrecht 198.
Muyart II. 198.
Mynsinger II. 198.
Mystisches Testament II. 198.
Nachbarlosung II. 199. Vgl. Näherrecht II. 201.
Nachbarrecht s. unter Baurecht I. 161.
Nachbürgschaft s. Afterbürgschaft I. 41.
Nachdruck s. Autorrecht II. 770 ff. Vgl. unter Buße I. 267. Musterschutz II. 195.
Nacheile II. 199.
Nachgeschäft s. unter Nachgeschäft II. 238.
Nachhude (Waidegerechtigkeit) II. 199.
Nachindossament s. unter Indossament I. 810.
Nachlaßverzeichniß s. Inventarium I. 825.
Nachsteuer II. 200. Vgl. unter Auswanderung I. 143.
Nadelgelder II. 200 f. Im Allgemeinen. In Hausgesetzen.
Näherrecht II. 201 f. Im Allgemeinen 201 f. Einzelne Arten: Erblosung I. 510. Marklosung II. 134. Nachbarlosung (II. 199). Gespilderecht (I. 701). Näherrecht auf Grund Miteigenthums. Gutsherrliches Näherrecht, Lehnsretract 202. Vgl. Vorkaufsrecht II. 859.
Namenactien s. unter Actiengesellschaft I. 20.
Namenpapiere s. unter Inhaberpapiere I. 812.
Namenpapier mit eingeschalteter Inhaberclausel s. unter Inhaberpapiere I. 812.
Nationalitätsprincip, passives, vgl. unter Ausland, Verbrechen in demselben I. 130.
Naturalcomputation s. unter Zeitberechnung II. 914.
Naturalisation (Ernst Meier) II. 202 f. Geschichte in Preußen 202 f. Reichsverfassung 203. Das geltende Recht 204 ff. Verlust 206 f.
Naturalis obligatio (v. Krämel) II. 208.
Natürlicher Wasserlauf, Nichthemmung desselben s. unter Vorfluth II. 858.
Naville II. 209.
Neander II. 209
Nebenabreden II. 209.
Negatoria Publiciana s. unter Publiciana II. 400.
Negatorienklage II. 210.
Negotiorum gestio (Rivier) II. 211 ff. Begriff. Verbindlichkeit des Geschäftsführers 211. Act. neg. gest. contraria. Nachbildungen der Neg. 212. Preuß. A. L.R. 213. Vgl. Geschäftsführungsklagen I. 698.
Neidbau II. 213. Vgl. unter Baurecht I. 162.
Nennung des Gewährsmannes bei Beleidigung und Verleumdung s. unter Beleidigung I. 186.
Nepos II. 213.
Nettelbladt II. 213.
Neubruch II. 213.
Neulehen II. 214. Vgl. unter Allodification I. 52.
Neutralitätsgesetze (Bulmerincq) II. 215 ff. Wesen der Neutralen. Modification durch den Krieg 215. Alabamafälle, Deerhoundfall. Virginiusfall. Eintheilung der Neutralität. Neutralisation. Krakau. Schweiz 216. (Chablais und Faucigny) Belgien. Jonische Inseln. Luxemburg; Schwarze Meer. Genfer Convention vom 22. August 1864. Verwerfliche „Neutralisation" von Personen und Gütern 216. Jeder Staat kann an sich sich für neutral erklären. Verpflichtung der Staaten und ihrer Unterthanen. Sympathieäußerungen nicht verboten. Pflichten der Neutralen 218 ff. Formfrage der Verkündigung 224. Der Handel. Der neutrale Seehandel. Geschichte 225. Verordnung des Norddeutschen Bundes vom 18. Juli 1870, des deutschen Reichs vom 19. Jan. 1871 226. Theorie. Forderung der möglichsten Freiheit des Handelsverkehrs und Privateigenthums. Specielle Handelsfrage 227 f. Versammlung des Instituts für Völkerrecht in Genf. August und September 1874, 228 f.
Neuwahlen II. 230. Zwingende Fristbestimmung nach Auflösung.
Nichtigkeitsbeschwerde im Civilproceß (P. Hinschius) II. 231 ff. Dem Röm R. unbekannt. Die Doctrin unter Zurückgreifen auf Corpus juris civil. im Allgemeinen. Nichtigkeit angenommen in 4 Fällen. Allmälige Vervielfältigung und Principverwischung. Verwirrung bei der Reception. Weitere Geschichte: Reichsgesetzgebung seit 16. Jahrh. 231. Ausscheidung der heilbaren N. 232. Neuere Gesetzgebung. Französisches N. 233 f. Vgl. Appellation im Civ.Proc. I. 94. Revision II. 494.
Nichtigkeitsbeschwerde im Strafverfahren

(Schaper) II. 234 ff. Auf das französische Recht zurückzuführen. Insbesondere wegen Formverletzungen 234 ff. Bei jeder Ausdehnung der oberste Gerichtsbehof. Vorschlag der deutschen Strafproceß-Ordnung das Rechtsmittel durch ein besseres zu substituiren, nämlich: Revision oder Rechtsberufung 236 f.
Nichtigkeitsbeschwerde wegen irriger Rechtsbelehrung der Geschworenen durch den Schwurgerichts-Präsidenten s. unter Resumé II. 487.
Nichtigkeitsklage (P. Hinschius) II. 237 f. Im materiellen Recht. Im Civilproceß nur noch particularrechtlich erhalten, außerdem in Nichtigkeitsbeschwerde (II. 231) aufgegangen. Aber auch deutscher Civil-Proc.-Entwurf 237 f. Vgl. unter Gelübde I. 645.
Nicolini II. 238.
Nider II. 238.
Niederlagsrecht II. 238. S. Stapelrecht II. 647. Vgl. Krahnrecht II. 44.
Niederschlagung eines Strafprozesses aus Gnaden s. unter Begnadigung I. 173.
Nießbrauch s. Usus fructus II. 784.
Nochgeschäft II. 238. Prämiengeschäft in welchem bis zu einem Maximum mehr als bedungen geliefert werden darf. Vgl. unter Prämiengeschäft II. 342.
Nominationsrecht (Kirchenrecht) II. 279.
Non numeratae pecuniae exceptio, querela s. unter Darlehensvertrag I. 354.
Noodt II. 239.
Nordamerikanisches Recht. Vgl. unter Abandon I. 1. Preßgesetzgebung II. 354. Prisengerichte II. 367. Schiedsspruch II. 534.
Normale (zur Controle) s. unter Eichordnung I. 442.
Normativbestimmungen für Banken s. unter Bankordnungen I. 156.
Not bill s. unter Anklagejury I. 74.
Notare, Disciplin derselben, s. unter Disciplinarstrafen I. 389. Ehrengerichte I. 437.
Notariat (Hinschius) II. 239 ff. Römische Tabelliones. Fortbenützung derselben durch die Kirche. Italien seit der Karoling. Zeit: Grundlage des heutigen Notariatswesens. Ende des 12. Jahrhunderts in Italien vollkommen entwickelt 239. Weiterentwickelung in Italien. Frankreich. Rheinpreußen. Bayern 240 f.
Note, Schlußnote (R. Koch) II. 241 f. Inhalt, Zustellung und Auswechslung. Beweiskraft 241 f. Vgl. unter Mäkler II. 118.
Nothadresse s. unter Nothhülfe II. 242.
Noth-Civilehe s. unter Eheschließung I. 436.
Nothhülfe im Wechselrecht II. 242, entweder unaufgefordert: eigentliche Ehrenintervention, oder aufgefordert mittels Nothadresse. Vgl. unter Accept I. 12.
Nöthigung, Verbrechen gegen die persönliche Freiheit (Geyer) II. 242 f. Im Wesentlichen Product der neueren Doctrin; auch „Gewaltthätigkeit", „Vergewaltigung", „öffentliche Gewaltthätigkeit durch Erpressung" 242. (Menaces in Frankreich u. Belgien) R.Str.G.B. Wer Jemand widerrechtlich durch Gewalt oder Bedrohung mit einem Verbrechen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt. Einzelne Voraussetzungen 243. Vgl. Drohung I. 415.
Nothstand im Sinn des Strafrechts (Geyer) II. 243 f. Voraussetzungen nach verschiedenen Ansichten 243. Gefahr für Leben oder gesteigerte Gefahr für Güter. Ursachen der Nothlage. Glauben gleichzustellen. Kein Nothrecht, daher Nothwehr gegen den in Nothstand Handelnden 244. Vgl. Selbsthilfe II. 583.
Nothwehr im Strafrecht (Geyer) II. 244 ff. Folgerungen aus dem Begriff 244. Keine Nothwehr gegen Nothwehr, wohl aber gegen den Exceß derselben 245. Maß der Nothwehr. Exceß 246. Vgl. Selbsthilfe II. 583.
Nothzucht (Merkel) II. 246 f. Object. Handlung 426. Vollendung. Ausgezeichnete Nothzucht. Naheſtehende Verbrechen: unfreiwillige Schwächung (gegen eine willen- oder bewußtlose Person), Unzucht mit einwilligenden Unmündigen, Unzüchtige Handlungen. Antrag 247.
Notification im Wechselrecht II. 248.
Notorietät II. 249.
Novation (Kayser) II. 249 ff. Begriff nach Röm. Recht 249. Voraussetzungen. Im heutigen gemeinen Recht? 250. Kritik 251.
Nullitätsquerel s. unter Appellation im Civil-Proc. I. 94. Nichtigkeitsbeschwerde II. 231.
Nuntien, Nuntii apostolici des Papstes II 251. Ständige Nuntiaturen. Nuntiaturstreitigkeiten 251. Internuntien 252. Vgl. Beglaubigungsschreiben I. 172. Legaten II. 72.
Obductionsprotocoll II. 252.
Obedienzeid kirchlicher Personen gegenüber dem Papst II. 253.
Oberappellation s. unter Appellation im Civilproceß I. 94.
Oberaufsicht des Staats resp. Reichs auf Eisenbahnen s. unter Eisenbahn-Gesetzgebung I. 488.
Oberrechnungskammer (Ernst Meier) II. 253 ff. Geschichte in Preußen. Daselbst geltendes Recht 253. Wirksamkeit 254. Verfahren 255 f. Die Oberrechnungskammer und das Deutsche Reich 256 f.
Obertus II. 257.
Obervormundschaft (Rivier) II. 257 f. Dem Röm. R. unbekannt 257. Heutiges R. Amtspflichten und Befugnisse des Obervormundes 258. Vgl. Curatel I. 348. Vormundschaft II. 862.
Obinfeudatio s. unter Afterbelehnung I. 40.
Oblation im Pfandrecht II. 258.
Obligatio naturalis s. Naturalis obl. II. 208.
Obligation, vgl. unter Alternativobligation I. 54. Solidar- und Correalobligationen II. 600.
Obligationen au porteur, vgl. unter Außercurssetzung I. 141.
Obligo II. 259, „ohne Obligo" im Handelsrecht.
Occam II. 260.
Occupation II. 260 f. Jagd, Fischerei, Vogelfang u. dergl. O. bellica. Bei Derelic-

Digitized by Google

tion. Schutz. Vgl. Besitzerwerb I. 199. Besitzverlust I. 204.
Octroyirungsrecht des Landesherrn s. unter Contrasignatur I. 328.
Odier II. 261.
Odo II. 261.
Odofredus II. 262.
Offenbarungseid (P. Hinschius) II. 262 f. Singuläre Fälle des Röm. R. Italienische Jurisprudenz und deutsche Proceßdoctrin 262. Zuweilen durch Personalhaft erzwungen. Deutscher Civil-Proceß-Entwurf 263. Vgl. Execution I. 545.
Offenkundigkeit s. Notorietät II. 249.
Offerte (R. Koch) II. 263 f. An Mehrere. Rücknahmemöglichkeit. Controversen 263. Perfection. Erlöschen durch Tod? 264.
Official im katholischen Kirchen-R. II. 264.
Oldekopp II. 265.
Oldendorp II. 265.
Oldradus II. 265.
Oelrichs II. 265.
Ompteda II. 265.
Oosterga II. 265.
Operis novi nuntiatio (Kayser) II. 266 ff. Außergerichtliche Ankündigung, daß man sich der Fortsetzung eines Baues widersetze. Aus dem Röm. Stadtrechte. Erfordernisse. Wirkungen 266. Aufhebungsgründe 267. Heute 268. Vgl. unter Baurecht I. 162.
Oralfideicommiß II. 268
Orden, geistliche (P. Hinschius) II. 269 ff. 1) Orden: Geschichtliche Uebersicht 269 ff. Verfall. Concil. Trident. Die Jesuiten 270 f. 4 Classen im Jesuitenorden. Der General 271. Die Generalcongregation 271 f. 1773. Aufhebung (außer Rußland). 1814 Restauration. Das Vatican. Concil 272. Rechtliche Wirkungen der Orden 277 f. 2) Die Congregationen und Quasiregularen 273 f. 3) Brüderschaften II. 274. 4) Tertiarier 274. 5) Stellung der deutschen Staatsgesetzgebungen zu den religiösen Instituten 274 f. (Oesterreich 274. Baiern Baden. Würtemberg. Sachsen. Deutsches Reich 275.) Protestantische Kirche 276. Vgl. Klöster II. 33.
Ordination in der katholischen Kirche II. 276 f., in der evangelischen Kirche 276 f.
Ordrepapiere (Gareis) II. 277 f. Im Allgemeinen 277. Einreden des Verpfl. 278. Vgl. Inhaberpapiere I. 812.
Ort der Erfüllung einer Obligation s. Erfüllungsort I. 523.
Orthodoxismus s. Bekenntnißzwang der Geistlichen I. 178.
Ortloff II. 278.
Ortolan II. 279.
Ortsbaustatuten s. unter Baurecht I. 161.
Oesfeld II. 279.
Otto, Everardus, II. 279.
Otto Papiensis 279.
Pachtsachen im Civilproceß II. 279.
Pachtvertrag (Eck) II. 280 ff. Begriff. Unterschied von Kauf. Gegenseitige Verpflichtungen 280 f. bei Concurs. Afterpacht. Rücktrittsrecht 281. Particularrechte 282. Vgl. Miethe II. 153. Dienstmiethe I. 383. Remission des Pachtzinses II. 466.
Pacius II. 282.
Pactum adjectum s. unter Addictio in diem I. 24.
Pactum reservati dominii s. unter Eigenthumsvorbehalt I. 450.
Pactum de retrovendendo und retroemendo s. unter Rückkaufsrecht II. 505.
Pailliet II. 282.
Paine II. 282.
Palaeottus II. 283.
Palmarium II. 283.
Pancirolus II. 283.
Panisbrief (Brod-, Freß-Brief, Laienherrenpfründe) II. 283.
Papannero (Jesuitengeneral) s. unter Orden II. 271.
Papalsystem, Episkopalsystem s. unter Episkopat I. 506.
Papiere auf den Inhaber vgl. unter Außercurssetzung I. 141.
Papiergeld s. unter Inhaberpapiere I. 812.
Papiergeld, Außercurssetzung desselben, s. unter Außercurssetzung I. 142.
Papiergeldfälschung s. unter Fälschung I. 567.
Papillon II. 284.
Papst s. Päpstlich ꝛc. Vgl. Evocationen I. 539.
Päpstliche Behörden s. unter Curie I. 350.
Päpstliches Dispensationsrecht s. unter Dispensationen I. 393.
Päpstlicher Primat s. unter Episkopat I. 505.
Päpstliche Reservationen s. Reservationen ꝛc. II. 483.
Päpstliche Sendschreiben s. unter Bulle I. 260.
Paragium II. 284. Vgl. Apanage I. 88.
Paraphernen II. 284.
Parcellirung s. Dismembration I. 390.
Pardessus II. 285.
Parentelenordnung (Heinr. Brunner) II. 285 ff. Reihen-Folgen, bes. im Erbrechte überhaupt 285. P.O.-Wesen. Anwendung 286. Germanistische Streitfrage 287. Vgl. Gradualfolge I. 726.
Partialerneuerung (Brockhaus) II. 287 f. Statt Totalerneuerung des Landtags nach Ablauf der Legislatur-Periode 287. Sachsen, Altenburg, Braunschweig. Kritik 288. Vgl. Repräsentationsrecht II. 474. Verwandtschaft II. 841.
Partialobligationen s. unter Inhaberpapiere I. 812.
Partirerei s. unter Hehlerei I. 772.
Pasquier II. 288.
Passives Nationalitätsprincip vgl. unter Ausland, Verbrechen im demselben I. 170.
Pastoret II. 289.
Pastrengo II. 289.
Paßpflicht II. 289.
Patentgesetzgebung (Ernst Meier) II. 290 ff. Preußisches R. 290 ff. Deutsche Reichs-R. 292. Das internationale R. 292 f. Vgl. Musterschutz II. 195.
Paternitätsklage (Rivier) II. 294. Weder nach Röm. noch Can. R. ein Alim.-Anspruch

Digitized by Google

des unehel. Kindes gegen den auszumittelnden Vater. Aber Praxis faſt aller Länder Europa's im Mittelalter. S. auch Schwängerungsklage II. 556. Vgl. Adulterini I. 33. Alimentationspflicht I. 49.

Pathengeſchenke II. 295.

Patriarchen II. 295.

Patricius II. 295.

Patrimonialgerichtsbarkeit II. 295 f.

Patron ſ. unter Baulaſt I. 160.

Patronat (P. Hinſchius) II. 296 f. Kritik. Für evang. K. haltlos. Vgl. Präſentations-R. II. 342.

Pätz II. 297.

Pätus II. 297.

Paucapalea II. 297.

Pauliana actio I. 69.

Pauperies (Kayſer) II. 298. Fundament der Actio de Pauperie nicht culpa, ſondern „Delict" des Thieres. Neuere Partic.G.B. Vgl. Thierhalten II. 702.

Peck II. 299.

Peculium (Rivier) II. 299 ff. Aelteres Röm. R. 299. Chriſtl. Kaiſer Conſtantin. Juſtinian. Einzelne beſchränktere Fälle 300. Neueſtes Röm. R. Heute 301.

Pennſylvaniſches Gefängnißſyſtem ſ. Einzelhaft II. 475. Progreſſivſyſtem II. 382.

Perez II. 301.

Perhorreſcenz-Eid II. 301 ff. Vgl. Recuſation II. 446. Unfähigkeit des Richters II. 731. Verdächtigkeit des Richters II. 793.

Perizonius II. 303.

Permaneder II. 303.

Perneder II. 303.

Pernice II. 304.

Perſonallehen II. 304.

Perſonalprincip vgl. unter Ausland, Verbrechen in demſelben I. 130.

Perſonenſtand, Verbrechen gegen denſelben. 1) Veränderung oder Unterdrückung des Familienſtandes 304. 2) Betrügl. Eingehung einer Ehe 305. Vgl. Kindesunterſchiebung II. 21.

Perthes II. 305.

Pertinenz II. 306. Römer. Neuere Geſetzgebungen.

Petitionsrecht (Ernſt Meier) II. 306 ff. Beſchwerde-R. und Petit.-R. im engeren Sinn 306. Im Preuß. Verfaſſ.R. 307 f.

Petrus de Ancherano II. 308.

— de Andlo II. 308.

— Bleſenſis II. 308.

— Jacobi II. 308.

— Ravennas II. 308.

— de Samſone II. 309.

— de Ungola II. 309.

Pfalzarchive ſ. unter Archiv I. 100.

Pfandbriefe (Schaper) II. 309 f.

Pfandgläubiger vgl. unter Abgeleiteter Beſitz, Beſitz.

Pfandlehn II 310.

Pfandprivilegien II. 311.

Pfändung (Schaper) II. 312, an Perſonen, an Vieh.

Pfändungsclauſel (Schaper) II. 313, „mit Recht", „ohne Recht" (begründet durch ein mandatum sine clausula). Allmälige Zurückdrängung des verbrieften Pfändungs-R. Heute. Partic.R.

Pfarrer (P. Hinſchius) II. 313 f., in der kath. K. 313, in der evang. 314.

Pfarrbeſetzung vgl. Recuſationsrecht der Gemeinde (evang. Kirche) II 449.

Pfarrſyſtem, vgl. unter Baulaſt I. 160.

Pfarrverlaſſenſchaft ſ. unter Deſervitenjahr I. 371.

Pfeffinger II. 314.

Pferchrecht II. 315.

Pflichttheil ſ. unter Enterbung I. 497. Erbvertrag I. 520. Lebensdauer II. 63.

Pflichttheilsberechnung (Schütze) II. 315 f.

Pfründe II. 316. Vgl. Beneficium I. 188.

Pignus pignoris ſ Afterpfand I. 42.

Pillius II. 317.

Piloten ſ. unter Lootſen II. 99.

Piraterie ſ. Seeraub II. 583.

Pirhing II. 317.

Piſtoris II. 317.

— Hartmann II. 317.

Pithöus (2 Brüder) II. 318.

Placentinus II. 318.

Placet (P. Hinſchius) II. 318. Verdammt in der Bulle In coena domini. Zumeiſt ganz aufgegeben. Jedoch noch in Bayern und Sachſen. Evang. Kirche.

Plantatio ſ. unter Acceſſion I. 14.

Platner II. 319.

Platzrecht ſ. Superficies II. 677.

Platzgeſchäft II. 319. Gegenſatz Diſtanzgeſchäft. Vgl. Dispoſitionsſtellung I. 395.

Plünderung ſ. unter Beute I. 214.

Police ſ. unter Verſicherungsvertrag II. 821.

Politianus II. 319.

Politiſche Verbrechen (John) II. 320 ff. Gebraucht als Gegenſatz von Gemeinen Verbrechen. Allein eigentlicher Eintheilungsgrund: das verletzte Recht. Daher ſchwankender Begriff. Trotzdem aus praktiſchen Gründen der Begriff beibehalten. Röm. R. 320. Diametraler Widerſpruch von Partic.Geſetzgebungen über das Richtercolleg für Schuldig 321. Deutſche Entwürfe 322. Vgl. unter Aſylrecht I. 119 ff. Auslieferungsverträge I. 137. Staatsgerichtshof II. 623.

Pölitz II. 322.

Polizei in Bezug auf Auswanderung ſ. unter Auswanderung I. 144.

Polizeiaufſicht (v. Holtzendorff) II. 322 f. Acceſſoriſche Freiheitsſtrafe nach Verbüßung einer andern Strafe. Franzöſ. Urſprung 322. Dauer. Beziehung zu politiſchen Verbrechen. Deutſche Str.G.B. R.Str.G.B.

Polizeiorgane für Fabrikverhältniſſe ſ. unter Fabrikgeſetzgebung I. 559.

Polizeiſtrafverfahren (Schaper) II. 324 ff. Im Allgemeinen. In Altpreußen 324. In den neuen preußiſchen Provinzen. 2 Schöffen. Verſchiedenheit des Verfahrens in einzelnen deutſchen Staaten 325. Deutſch. Str.Pr.E. 326. Vgl. Schöffengericht II. 546 ff.

Digitized by Google

Pölmann II. 326.
Poenae secundarum nuptiarum s. Zweite Ehe II. 933.
Pönalklagen II. 326 f. Gegensatz: Ersatz- (erhaltende) Klage. Reine, gemischte Pönalklagen. Folgen aus dem Begriff 326 f. Haftung Mehrerer. Klagen gegen den fictus possessor 327.
Pontificalien II. 327.
Popularklagen II. 327 f. Neuerlich auch Popularinterdicte. Heute obsolet 328.
Portalis II. 328.
Post (Ernst Meier) II. 328 ff. Entwicklung im Allgemeinen 328. Organisation 329. Postregal und Postzwang 330. Garantie (Entschädigungen) 331.
Post, deren Verhältniß zu Eisenbahnen s. unter Eisenbahn-Gesetzgebung I. 486.
Postglossatoren s. unter Commentatoren I. 296 f.
Posthumi s. Postumi.
Postliminium (Brockhaus) II. 332 ff. Röm. R. (Sklaverei durch Kriegsgefangenschaft.) Rückerwerb wirklicher Kriegsbeute heutzutage 332. Reprise von Schiffen 333. Verhalten der Regierung eines occupirten Landstrichs 334 f. Vgl. unter Beute I. 214.
Postumi II. 335.
Postverträge (Ernst Meier) II. 335 f.
Pothier II. 336.
Präbende II. 337. Ursprünglich der den Mönchen gereichte gemeinsame Tisch. Präbenden der Domherren. Stiftspräbenden. Evang. K.
Präclusion II. 337.
Präjudicialfragen s. unter Abstimmung I. 8.
Präjudicialsachen im Civ.Proc. II. 337.
Präjudicien II. 338 f.
Praelati nullius, pr. inferiores. Prälaturen der Curie 339 f. Vgl. Curie I. 349.
Prälegate II. 340.
Präliminarien (Völkerrecht) II. 341. Wichtigsten neuen Präliminarverträge.
Prämie vgl. unter Chartepartie I. 278.
Prämie bei Versicherung s. Versicherungsvertrag II. 819.
Prämiengeschäft (Gareis) II. 341 f. Wahlrecht 341. Vgl. Zweiprämiengeschäft II. 932. Vgl. unter Börsengeschäfte I. 242. Differenzgeschäft I. 384. Nochgeschäft II. 238.
Praescriptio longissimi temporis s. unter Ersitzung I. 529.
Präsentation zur Annahme (Wechsel) s. unter Accept I. 11.
Präsentationsrecht II. 342. Vgl. Patronat II. 296.
Präsumtionen II. 343 f. Juris s. legis, juris et de jure 343. Beispiele von beiden 344. Im Uebrigen s. Rechtsvermuthungen ꝛc. II. 436.
Präterition II. 345 f. Altröm. R. Prätor. Neueres R.
Prävarication II. 346. R.Str.G.B.
Prävention (Kayser) II. 346 ff. Im Civilproceß: bei den judicia duplicia und Auswahl von Fora. Im Strafproc. 347 f.
Precarium II. 348. Vgl. unter Abgeleiteter Besitz I. 4, Commodat I. 302.
Presse vgl. unter Beleidigung I. 186. Religionsverbrechen II. 464.
Preßdelicte (John) II. 349 ff. Im Allgemeinen s. 20 des deutschen Entwurfs 349. Uneigentliche Preßdelicte. Verantwortlichkeit, Subsidien, Vorschriften 350. Eigentliche Preßdelicte 351 ff. Verjährung. Verfahren.
Preßgesetzgebung (John) II. 354 ff. 1) Historisches. Gesetzgebung ziemlich so alt wie die Buchdruckerkunst. (Papst Alexander VI. — Pius IX. Encyclica). System der Censur der Anfang (Preßfreiheit das Ende). In den einzelnen Ländern: England. Nord-Amerika. Frankreich. Belgien 354. Schweiz. Deutschland (Carlsbader Beschlüsse). In den einzelnen deutschen Staaten 355. Polizeiliche Beschränkungen (Concession, Cautionen, Zeitungsstempelsteuer, Beschlagnahmen, Entziehung der Gewerbsbefugnisse, zuweilen nach Verwarnungen) 356. Repressivmaßregeln. 2) Heutiges Recht. Reichspreßgesetzgebung 357 ff.
Pretium affectionis s unter Affectionsinteresse I. 39.
Preußische Bank s. unter Bankordnungen I. 156.
Primat des Papstes vgl. unter Episkopat I. 505.
Primogeniturordnung (Heinr. Brunner) II. 360 ff. 1) als staatsrechtliches Institut 361; 2) als privatrechtliches 361 f. Vgl. Majorat II. 115. Thronfolge II. 704.
Principaladhäsion s. unter Appellation im Civilproceß I. 94.
Prinzessinsteuer II. 362.
Priorität der Pfandrechte II. 363 f.
Prioritätsactien, Prioritätsobligationen, Prioritätsstammactien II. 365 f. Geschichtliches in Preußen 365 f. In neuerer Zeit erweiterte Anwendung 365. Vgl. Actiengesellschaft I. 23. Inhaberpapiere I. 813.
Prioritätsurtheil s. unter Concursverfahren I. 318.
Prise vgl. unter Beute I. 214. Contrebande I. 329. Prisengerichte II. 366.
Prisengerichte (F. v. Martitz) II. 366 ff. Inhalt der Prisengerichtsbarkeit 366. Organisation. Geschichte. Competente Prisenrichter 367. Verfahren, Urtheil 368.
Privatanklage (Glaser) II. 369 ff. Besondere Rücksicht auf die Geschlechtsehre. Juristentag. 370. R.Str.G.B. 371. Vgl. unter Adhäsionsproceß I. 28. Anklageschrift I. 76. Antragsdelicte I. 84.
Privatverzeihung (Geyer) im Strafrechte II. 371 f. Vgl. Antragsdelicte I. 84.
Privatwohlthätigkeit s. unter Armengesetzgebung I. 110.
Privilegien II. 372 f. Im Gemeinen R.
Privilegirte Pfandrechte s. unter Pfandprivilegien II. 311.
Pro herede gestio s. unter Erbschaftsantritt I. 511.
Probekauf (Eck) II. 373 f. 1) Emptio ad

Digitized by Google

gustum 373 f. 2) Kauf nach Probe (oder Muſter). 3) Kauf zur Probe 374.
Probſt (kirchliche Organiſation) II. 375.
Proceßleitung im Civilproc. (Wieding) II. 375 ff. Weſen 375 f. Grenze zur Parteidispoſition 376. Non procedat judex ex officio? non eat ultra petita partium? 377. Stellung des Richters zu Thatſachen und Beweiſen 378. Neuere Geſetzgebung 379.
Procura (Behrend) II. 379 f. Procuriſt der alter ego des Principals. H.G.B. Ermächtigung 379. Collectiv-Pr. Form. Erlöſchen. Handelsregiſter 380. Vgl. Handelsregiſter I. 754.
Procuraindoſſament ſ. unter Indoſſament I. 810.
Procuratur (Rom und klaſſiſche Zeit) ſ. unter Advocatur ꝛc. I. 33.
Prodigalitätserklärung II. 380.
Prodominium II. 381.
Productenbörſe ſ. unter Börſe I. 239.
Progreſſivſyſtem (v. Holtzendorff), das Markenſyſtem von Maconochie Croſton in Irland: Bedingte, d. h. widerrufliche Freilaſſung des Sträflings gegen Urlaubsſchein 382. Agitation in Deutſchland. Formen in R.Str.G.B. Internationaler Gefängnißcongreß 383. Vgl. Einzelhaft I. 474.
Prolongationen auf den nächſten Ultimo ſ. unter Börſengeſchäft I. 213.
Prolongationsgeſchäft, marché à report, Differenzgeſchäft ſ. unter Differenzgeſchäft I. 386.
Promeſſen ſ. unter Inhaberpapiere I. 813.
Promeſſengeſchäft (Gareis) II. 383 f.
Propregeſchäft, Proprehändler ſ. unter Börſengeſchäfte I. 213. Commiſſionsgeſchäft I. 301.
Proteſt (Gareis) II. 384 ff. Mangels Annahme 384, Mangels Zahlung. Sicherheitsproteſt, Pr. Mangels Herausgeben des verwahrten Wechſel-Duplicats, desgl. des Originalwechſels 385. Proteſttag. Form des Pr. 386 f. Proteſt bei Fixgeſchäften 387.
Proteſtationen im Hypothekenbuch II. 387.
Protocoll im Civilproc. II. 388 f. Verſchieden davon bloße Regiſtraturen 388. Beweiskraft 389.
Protocoll im Strafproceß II. 389 f.
Protocolle im Völkerrechte II. 350. Keine beſondern Förmlichkeiten, jedoch Regeln.
Protutor II. 391.
Provinzialarchive (Preußen) ſ. unter Archiv I. 100.
Proviſion II. 391 f. Uneigentliche, weſentliche (bei Regreß des Wechſelinhabers, Indoſſanten 391. Ehrenaccept.) Berechnung. Vgl. Cursberechnung II. 51, Notification II. 248.
Proviſion beim Commiſſionsgeſchäft ſ. Commiſſionsgeſchäft I. 298.
Proviſion im katholiſchen Kirchen-Recht, ſ. Collation I. 288.
Provocation, Provocationsproceß (P. Hinſchius) II. 392 f. Pr. ex l. Diffamari, pr. ex l. Si contendat 392. Die deutſchen Geſetzgebungen 393.
Proxeneticum II. 393.
Prüfungsrecht, richterliches II. 393 ff. Ob ein Rechtsſatz, gleichviel welches Rechtsgebietes, beſteht 393 f. Politiſche Beſchränkungen, beſonders in Preußen 394 f.
Prüfungstermin ſ. unter Concursverhandlung I. 319.
Prüfungsweſen für den Staatsdienſt II. 395 ff.
Prügelſtrafe II. 398 f. Allmäliges Verſchwinden als Strafmittel aus Deutſchland 398. Als Disciplinarſtrafe. Vgl. Disciplinarſtrafen I. 387, Geldſtrafen X. 644.
Prugger II. 399.
Pubertät ſ. Altersſtufen I. 57.
Publication der Urtheile II. 399.
Publiciana (Rivier) II. 400 f. Name vom Prätor. Vorausſetzungen. Negatoria. Act. de superficie, act. vectigalis und act. hypothecaria, alle 3 Actionen als utiles ad modum publicianae. P. rescissoria 400. Heute obſolet? 401.
Publicität des Hypothekenbuchs II. 401 f. Möglichkeit der Einſichtnahme. Beweiskraft 401. Neueſte Geſetzgebung 402.
Puchta, Wolfg. Heinr. II. 403.
Puchta, Georg Friedrich, Sohn des Vorigen II. 403.
Pufendorf, Sam. Frh. von, II. 403.
Pufendorf, Friedrich Eſaias, II. 404.
Puggé II. 404.
Punctation II. 404.
Pupillarſubſtitution II. 404 f.
Purgatio morae ſ. Mora II. 183.
Purgatorium ſ. Reinigungseid.
Purgoldt II. 405.
Putativehe II. 405 f.
Pütter II. 406.
Püttmann II. 406.
Quarta canonica ſ. unter Begräbniß I. 175.
Quarta Divi Pii II. 407. Vgl. Adoption I. 32.
Quarta Falcidia ſ. Falcidiſche ꝛc. I. 566.
Quarta funerum ſ. unter Begräbniß I. 175.
Quarta Trebelliana II. 407 f. Die Falcidiſche Quart bei Univerſalfideicommiß.
Quasi affinitas ſ. unter Affinität I. 40.
Quaſibeſitz vgl. unter Beſitzerwerb I. 200. Beſitzesſchutz I. 201. Erſitzung I. 530.
Quaſicontracte und Quaſidelicte II. 408.
Quaſidomicil ſ. unter Wohnſitz II. 908.
Quaſipupillarſubſtitution II. 408.
Quaſiregularen ſ. unter Orden II. 273 f.
Quasi ususfructus II. 409.
Quaestiones (Neuröm. R.) ſ. unter Commentatoren I. 297.
Quatembergeld II. 410.
Querela inofficiosi (Eck) II. 410 ff. 1) Bei gänzlicher Ausſchließung vom Pflichttheil im Teſtament; qu. inoff. testamenti als hereditatis petitio ab intestato 410. 2) Bei pflichtwidriger Verkürzung des Pflichttheils: Qu. inoff. donationis vel dotis; perſönliche Revocationsklage. 3) Bei unvollſtändiger Zuwendung: actio suppletoria, ad supplementum legitimae. Neuere Geſetzgebungen 411 f.

Digitized by Google

Querulantenſtrafen II. 112. Im claſſ. Röm. R. häufig. Noch geltend?
Quesnel II. 412.
Quinquennal-Facultäten II. 412.
Quintañadveñas II. 413.
Quiſtorp II. 413.
Quittung II. 413. Beweiskraft. Vgl. Anerkennung I. 65.
Quittungsausſtellung ſ. unter Anerkennung I. 68.
Rabatt II. 414.
Rancionirung ſ. unter Loslaſſungsverträge II. 102.
Ratenwechſel II. 414.
Rath, Arnold, II. 414.
Rathskammer II. 415 f. Vgl. Anklagebeſchluß I. 71, Anklageſtand I. 77.
Ratification im Völkerrecht (Bulmerincq) II. 416 ff. Begriff heute. Form. Wenn nothwendig? Waffenſtillſtand 417. Vorbehalt in der Vollmacht. Ueberſchreitung der Inſtructionen. Weigerungsgründe. Sponsio (ohne Auftrag und Vollmacht) 418. Restit. in integr. Folgen der Weigerung 419. Zuſtimmung von Kammern 420.
Ratihabition im Civilrecht (P. Hinſchius) II. 420. Bei negotiorum gestio, bei nöthigem Conſens des Vormunds, bei nachträglicher Zuſtimmung zu anfangs nichtigem oder anfechtbarem Geſchäft.
Raub II. 421 f. R.Str.G.B. 421. Aelteres Röm. R. German. R. C.C.C. 422.
Rauch ꝛc. aus einem fremden Bau ſ. Baurecht I. 162. 165.
Raufhandel (John) II. 422 ff.
Rävardus II. 425.
Raymundus de Peñaforte II. 425.
Rayneval II. 425.
Realcitation ſ. Ladung II. 53. 54.
Realevidenz (Engl Recht) ſ. unter Augenſcheinseinnahme I. 127.
Realinjurie ſ. unter Beleidigung I. 185 f.
Reallaſten (Eck) II. 425 ff. Begriff 425. Entſtehungsgründe. Rechtsverhältniß 426. Erlöſchungsgründe. Einzelne Arten 427. Vgl. Bannrecht I. 157.
Realrecht vgl. unter Bannrecht I. 157.
Reaſſumtion (im Civ.Proc.) II. 427. Beim Fortfall der urſprünglich aufgetretenen Partei.
Rebuffus, Jacobus, II. 428.
Rebuffus, Petrus, II. 428.
Receptum nautarum, cauponum, stabulariorum (Kayſer) II. 428 f. Geſchichte der Entſtehung in Rom durch den Prätor. Weſen. Pflicht des Wirths ꝛc 429. Klage. Ausdehnung auf Landtransport? H.G.B. 429. Vgl. Depoſitum I. 369.
Rechnungsſachen im Civ.Proc. II. 429.
Rechtſame ſ. unter Allmende I. 51.
Rechtsanwälte, Arten, Pflicht, ſ. unter Advocatur ꝛc. I. 35. Gebühren der Rechtsanwälte I. 631.
Rechtsanwälte, deren Disciplin ſ. unter Disciplinarſtrafen I. 389. Ehrengerichte I. 437.
Rechtsanwälte, deren Gebühren ſ. unter Gebühren ꝛc. I. 631.
Rechtsbeiſtände II. 430.
Rechtsbelehrungen der Richter durch Oberhöfe und Doctoren ſ. unter Actenverſendung I. 17.
Rechtsberufung („Reviſion") ſ. unter Appellation im Civ.Proc. I. 98.
Rechtsfrage, Thatfrage ſ. unter Frageſtellung I. 610.
Rechtshülfe in Strafſachen (Reichsgeſetz vom 21. Juni 1869) ſ. unter Auslieferungsverträge I. 137.
Rechtskraft, civilrechtlich (Kayſer) II. 431 f. Formell, materiell. Umfang. (Entſcheidungsgründe?) Deutſcher Entwurf 431. Wirkungen 432 f. Particulargeſetzgebungen 433. Bedeutung. Neueſte deutſche Entwürfe 434.
Rechtskraft im Str.Proc. (Glaſer) II. 434 ff. Reviſion? Begnadigung 434. Umfang 435 f.
Rechtskraft richterlicher Beſchlüſſe ſ. unter Decrete I. 357.
Rechtsvermuthungen, proceſſuale Behandlung (Bolgiano) II. 436. Conſtruction des Beweisinterlocuts mit Beziehung auf R. 436 ff. Beweis der Vermuthungsprämiſſen 439. Wie lange Geltung? Vgl. Präſumtionen II. 343. Colliſion der Beweiſe I. 288.
Recognition im Str Proc. II. 441.
Recognitionsſchein im Hypothekenrecht II. 441 f.
Recognitionsſyſtem in Altpreußen. S. Hypothekenſcheine I. 798.
Recognitiv-Verträge ſ. unter Anerkennung I. 66.
Reconventionsforum II. 442.
Rectaindoſſament ſ. unter Indoſſament I. 810.
Recursus ab abusu (appel comme d'abus) (P. Hinſchius) II. 443 ff. Die gegen einen Mißbrauch der geiſtlichen Gewalt an die Staatsregierung eingelegte Berufung. Aus Frankreich 443. In Deutſchland Particularſtaatskirchenrecht (Preußen) 444. Reichsgeſetzgebung 445.
Recuſation im Civ.Proc. (Kayſer) II. 445 ff. Im Allgem. 445 f. Ex officio. Auf Parteiantrag. Beſcheinigung ꝛc. 446. Competenz. Deutſcher Entwurf 447. Vgl. Perhorreſcenzeid II. 301. Unfähigkeit, Verdächtigkeit des Richters II. 731. 793
Recuſation im Str.Proc. (Glaſer) II. 448 f. Richter, Geſchworne. Staatsanwalt?
Recuſationsrecht der Gemeinde bei Beſetzung der Pfarrſtelle II. 449 f. In der evang. K.
Redactionsverſehen II. 450. Verbeſſerungsbefugniß des Richters?
Redefreiheit (John) II. 451 f. Neues Recht in Deutſchland. R.Str.G.B.
Reduction der Geſchwornenliſte II. 452.
Reeves II. 452.
Reformatio in pejus ſ. unter Appellation im Civ.Proc. I. 94.
Refutatorii (i. e. Apostoli) ſ. unter Apostoli I. 90.
Regalien (Franklin) II. 453 ff. Begriff 453 ff. Widerſtreben der neueren Zeit. Geſchichte 455.
Regentſchaftsgeſetze (Brockhaus) II. 456 ff.

Bei Minderjährigkeit ꝛc. des Monarchen. Person des Regenten 456. Einleitende Handlungen 457. Beginn. Machtsphäre. Ende 458.
Register s. Standesregister II. 643.
Registraturen (statt Protocolle) im Civ.Proc. s. unter Protocoll II. 388.
Regredienterbin (Brockhaus) II. 459. Vgl. unter Erbtochter I. 516.
Regreß bei Schaden (Eck) II. 460. R. des Bürgen 460. R. eines Gesammtschuldners. Sonstige Fälle. (Entwehrung ꝛc.) R. des Wechselgläubigers 461.
Regula Catoniana s. Catoniana etc. I. 273. Vgl. Convalescenz ꝛc. I. 330.
Regularen s. unter Klöster II. 33, Orden II. 269.
Regulative im Unterrichtswesen s. unter Unterrichtsgesetzgebung II. 743.
Rehabilitation s. unter Begnadigung I. 173.
Reichseisenbahnamt s. unter Eisenbahngesetzgebung I. 488 f.
Reichskriegsschatz s. unter Staatsschatz II. 631.
Reichsritterschaft, Erbgang in den Gütern s. unter Stammgüter II. 642.
Reiffenstuel II. 461.
Reinigungseid (Eck) II. 461 f. Vgl. unter Collision der Beweise I. 288. Erfüllungseid I. 522. Eventueller Eidesantrag I. 536. Rechtsvermuthungen II. 436.
Reisende, Klage derselben gegen Wirthe ꝛc. wegen ihres Gepäcks s. unter Depositum I. 369. Receptum etc. II. 828.
Reitz II. 462.
Relative Antragsdelicte s. unter Antragsdelicte I. 85.
Relevanzbescheid im Civ.Prc. II. 462.
Religionsfrieden s. unter Religionsverbrechen II. 463.
Religionsverbrechen (Wahlberg) II. 463 ff. Die alten R. Aufklärungszeit. (Verschwinden der Ketzerei und Hexerei.) Josephinische Ges.B. von 1787. Moderne Anschauungen. Interconfessionelle Gesetzgebung 463. Heutiges Recht: 1) Gotteslästerung und Herabwürdigung der Gegenstände religiöser Verehrung 464. 2) Verbrechen gegen den Religionsfrieden 465. Grabstättenverletzung und Entweihung 466 Vgl. unter Bigamie I. 229. Blutschande I. 243. Ketzerei II. 18. Meineid II. 143. Selbstmord II. 585.
Religiöse Corporationen, Schutz derselben s. unter Religionsverbrechen II. 463.
Remission des Pachtzinses II. 466 ff. Wesen 466. Voraussetzungen 467. Neuere Gesetzgebung 468. Vgl. Pachtvertrag II. 280.
Remissorialien des Oberrichters II. 468.
Remotion des Vormundes II. 468 f. Vgl. Vormundschaft II. 257.
Remuneratorische Schenkung II. 469.
Remus II. 471.
Renazzi II. 471.
Renonciation im französ. Erbrecht s. unter Abstin. benef. I. 9.
Rente, Rentenkauf (Heinr. Brunner) II. 471 ff. Aelteres deutsches R. Natur. (Ewiggeld, Ewigzins) 471. Wirthschaftliche Bedeutung. Weiterentwicklung (Zinsbeschränkungen) 472 f.
Rentenbanken, Rentenbriefe in Preußen s. unter Domänen I. 406.
Rentenbanken für Grundrentenablösung s. unter Agrargesetzgebung I. 46.
Rentenlegat II. 473. Vgl. Legat II. 69.
Renüsson II. 473.
Repetitiones (Neuröm. R.) s. unter Commentatoren I. 297.
Replik II. 474.
Report s. unter Börsengeschäfte I. 243. Differenzgeschäft I. 386.
Reportgeschäft s. unter Börsengeschäfte I. 243.
Repräsentationsrecht II. 474. Vgl. Parentelenordnung II. 287.
Repressalien, répresailles, reprisal. (Bulmerincq) II. 475 ff. Entwicklungsgeschichte 475 f. (Markebrief.) In der Gegenwart 476. Positive, negative; Allgem., besondere 477 f. Bezügl. Bundesstaaten und Staaten-Bunden. Allianzen 479. Häufigste Veranlassung. Einzelnes 480 ff. Vgl. Retorsion II. 489.
Requisitionen von Naturalien im Kriege s. unter Beute I. 214.
Res litigiosa s. unter Veräußerungsverbote II. 789.
Res sita, forum rei sitae II. 484.
Reservationen, päpstliche II. 483.
Reserve s. unter Heerdienstpflicht I. 771.
Residenzpflicht (Kirchenrecht) II. 484.
Resolutivbedingung s. unter Bedingungen I. 167.
Resolutiv-Clausel s. unter Cassatorische ꝛc. I. 271.
Respondentia s. unter Bodmerei I. 237.
Restitutio in integrum s. Wiedereinsetzung ꝛc. II. 899.
Restitution im Civ.Proc. gegen versäumte Proceßhandlungen (Schaper) II. 885. S. auch Wiedereinsetzung ꝛc. II. 902.
Resumé (Glaser) II. 486 f. Jedoch in Bayern verschieden 486. Nichtigkeitsbeschwerde wegen irriger Rechtsbelehrung der Geschwornen durch den Schwurgerichts-Präsidenten 487.
Retention des Pfandes II. 487.
Retentionsrecht (Eccius) II. 488 f. Connexität der Gegenforderung? In den neueren Codificationen 488.
Retorsion im Völkerrecht (Bulmerincq) II. 489 ff. Sowohl im Französ. als Engl.: Retorsion. Bedeutung. Abscheidung von Repressalien 489. Voraussetzung. Zweck 490. Verfahren. Competenz 491. Nächster Anlaß. Vgl. Repressalien II. 475.
Retorsion im Strafrecht (Dochow) II. 492 f. Begriff. Im heutigen Strafrecht nothw.: auf der Stelle und nur bei wechselseitigen Beleidigungen, ausnahmsweise auch bei wechselseitigen leichten Körperverletzungen. Früheres gem. R. 492. Heute 493. R.Str.-G.B. 493. Vgl. Beleidigung I. 183.
Retract, Retractrecht s. Näherrecht II. 201, Vorkaufsrecht II. 859.

Digitized by Google

Retractionsrecht, Retentionsrecht der Anwälte an Manualacten II. 494.
Reugeld s. unter Arrha I. 114.
Reunionsklage II. 494. Bei Bauerngütern. Vgl. unter Dismembration I. 391.
Reusner II. 494.
Revalirung, Actio mandati contraria II. 494. Vgl. Aval I. 148, Commissionsgeschäft I. 298, Deckung I. 355, Depotgeschäft I. 369.
Reverentiales i. e. Apostoli s. unter Apostoli I. 90.
Revision im Civ.Prc. (P. Hinschius) II. 494. Reichskammergerichtlich u. particular. Deutscher Civ.Proc. Aufhören mit dem Reich. Verschiedene Bedeutung des Begriffs, wo heute noch erhalten, zuweilen statt Oberappellation. Deutscher Civ.Proc.Entw. 495. Vgl. unter Appellation im Civ.Prc. I. 94. Nichtigkeitsbeschwerde II. 231.
Revision (Rechtsberufung) im Str.Proc. s. unter Appellation im Crim.Proc. I. 98.
Revocatorienklage bei Lehn II. 496.
Rhederei II. 497 f. Ist die Vereinigung mehrerer Personen als Eigenthümer eines Schiffes auf gemeinsamen Erwerb mit demselben. H.G.B. 497 f.
Ribbentrop II. 498.
Ricard II. 498.
Ricardus II. 498.
Richter, Aemil. Ludw., II. 498.
Richter, Abstimmung, Berathung s. unter Abstimmung I. 7. Berathung I. 190.
Richter-Disciplin s. unter Disciplinarstrafen I. 388.
Richterliches Prüfungsrecht s. Prüfungsrecht ꝛc. II. 393.
Richterliche Verfügungen vgl. Decrete I. 357.
Riscontro II. 498 f. Ist eine eigenthümliche auf allseitiger Einwilligung beruhende Ausgleichung gegenseitiger Schulden von mehr als 2 Personen 498. Zweck. Mittel. Scontration. (Scontrirungstage, Scontroplätze. Clearing houses.) Wirkung 499. Vgl. unter Buchführung I. 253.
Ristorno II. 499 f. Von Restituere, d. h. Rückgabe der Prämie bei Ungültigkeit ꝛc. des Versicherungsvertrages. H.G.B. Engl. R. ꝛc. 500. Vgl. Bodmerei I. 238.
Rittergüter II. 500 f. Vorrechte und Befreiungen 500. Beweis. Voraussetzungen. Heute 501.
Ritterschaft s. Reichsritterschaft.
Rittershusius II. 501.
Rivellius II. 501.
Robert II. 501.
Robertus II. 501.
Roffredus II. 501.
Rogerius II. 501.
Rohmer II. 502.
Rolandinus II. 502.
Romagnosi II. 502.
Römisches Recht, Neueres vgl. unter Commentatoren I. 297.
Rossi, Pellegrino II. 502.
Roßhirt II. 503.
Rotteck, Vater u. Sohn, von, II 503.
Rousseau, J. J., II. 503.
Rückfall (Geyer) (Strafrecht) II. 504 f. Streit, welche Folgen heute. R.Str.G.B. (Diebstahl 504. Raub. Erpressung. Hehlerei.) Kritik 505.
Rückfallrecht (im Erbrecht) s. unter Muttergut II. 198.
Rückgriff bei Schaden s. Regreß II. 460.
Rücklaufsrecht II. 505 f. Entstehung 505. Wesen. Neuere Gesetzgebung 506.
Rückprämie s. unter Börsengeschäfte I. 242. Prämiengeschäft II. 342.
Rückwechsel II. 506.
Rückwirkung der Gesetze (Teichmann) II. 507 ff. Im Allg. 507 f. Praktische Fälle und zwar Civilrecht 508 f. Civilproceß 509 f. Criminalrecht. Besonders im Nordd. Bund bezüglich ex off., jetzt auf Antrag verfolgter Delicte 510. Straferkenntnisse. Verjährung 511.
Rudhart II. 511.
Rudorff II. 512.
Rügegerichte s. unter Anklagejury I. 74.
Rügezeugen s. unter Anklagejury I. 74.
Runde, Just. Frdr., II. 512.
Runde, Christ. Ludw., II. 512.
Ruprecht von Freysing II. 512.
Russardus II. 512.
Rutscherzins II. 513. Strafe des Zinsmanns bei nicht rechtzeitiger Leistung.
Saal- und Lagerbücher s. unter Archiv I. 100.
Saavedra II. 513.
Sachbeschädigung (im Strafrecht) (Merkel) II. 513 ff. Object. Handlung 513 f. Kritik 514 f. R.Str.G.B. 515. Vgl. Brandstiftung I. 247.
Sachen, verbrauchbare II. 515.
Sachen, vertretbare II. 515.
Säcularisation (P. Hinschius) II. 516 f. Geschichte. 1525 Allgemeiner Säcularisationsentwurf. In den protestant. Territorien. Frankreich 1789. Reichsdeputationshauptschluß 1803. Protest der kath. Kirche. Kritik 516. Neueste Beispiele 517.
Saint-Simon II. 517.
Saldo-Anerkenntniß s. unter Anerkennung I. 68. Contocurrent I. 328.
Salpius, Botho Ludw. Wilh. v. s. Nachtrag.
Sambaber II. 517.
Sammlung von Entscheidungen höherer und höchster Gerichtshöfe s. unter Arretisten I. 113.
Sande II. 517.
Sandeus II. 517.
Sandhaas II. 518.
Sarti II. 518.
Satio s. unter Accession I. 14.
Satzung s. Urkunde II. 774.
Savary II. 518.
Savigny II. 518.
„Schaar" (altd. Gemeinderecht) s. unter Allmende I. 51.
Schadensersatz (Schaper) II. 519 ff. Röm. R. Lex Aquilia. German. R. Neuere Gesetzgebungen 519. Deutsch. Civ.Proc.Entw. (Freies richterl. Ermessen. Specielle Fälle.

Erforderniß einer gewissen Mitschuld [Dienstherren, Vermiether, Eltern ꝛc., Gemeinden bei Aufläufen].) Ersatz des durch Organe juristischer Personen bes. Beamte des Staats und der Gemeinden verursachten Schadens 520 f. Vgl. Casus I. 272. Culpa im Civilrecht I. 343. Dolus im Civilrecht I. 398. Mora II. 182. Interesse I. 819. Fabrikgesetzgebung I. 559. Haftpflicht I. 746.

Schäfereigerechtigkeit (Lewis) II. 521 f. Im weiteren Sinne: R. eine Schafheerde mit einem Schäfer zu halten („Schäfereirecht"). Im eng. S. das weitere R., die Schafe auf der ganzen Feldmark ꝛc. zu weiden. Wesen beider 521 f. Ausschließliche, nicht ausschließliche; gemessen, ungemessen. (Durchwinterungsprincip) 522. Vgl. Weideservituten II. 890.

Schalttag s. unter Zeitberechnung II. 916.

Schändung (Wahlberg), stuprum non voluntarium nec violentum II. 522 f. Mit unmündigen, geisteskranken ꝛc. Frauenspersonen. Wesen 522 f. Irrthum. R.Str.-G.B. 523.

Schatullgut (v. Holtzendorff) II. 523 f. Fürstlicher Vermögenstheil, frei von den Beschränkungen der Domänen.

Schatz s. unter Occupation II. 260.

Schatz in Preußen und im Deutschen Reich s. unter Staatsschatz II. 628.

Schatzanweisungen s. unter Staatsschulden II. 635.

Schätzungseid s. Würderungseid. Vgl. Interesse I. 821.

Scheidung s. Ehescheidung I. 432.

Scheine der Makler s. unter Börse I. 239 und Börsengeschäfte I. 241.

Schenkgerechtigkeit II. 524. Auch nach R.Gew.Ordn. Concession.

Schenkung (Schaper) II. 524 ff. Verschied. Formen 524 f. Beschränkungen. Betragshöhe. Neueres R. 525. Widerruf 526. Besondere Arten der Schenkung. Vgl. unter Abschoß I. 7. Donatio ante etc. nuptias I. 249, Fiscusrecht I. 592, Remuneratorische Schenkung I. 453. Urkunde II. 774.

Schiedsämter s. Einigungsämter I. 453.

Schiedseid, freiwilliger Haupteid, zugeschobener, deferirter Eid (Eck) II. 527. Röm. R. Heutige Grundsätze (worüber?) Relation. Gewissensvertretung. Vgl. Eidesantrag I. 443. Eventueller Eidesantrag I. 532. Gemeinschaft der Beweismittel I. 667. Gewissensvertretung I. 722.

Schiedsgerichte, völkerrechtliche, s. Schiedsspruch II. 530 ff.

Schiedsrichter (Kayser) II. 528 f. Röm. R. Vollendung im gem. R. Wesen 528 f. Partic.R. Neueste deutsche Civil-Proc.-E. 529. Vgl. Einigungsämter I. 453, Gewerbegerichte I. 753.

Schiedsspruch im (Staats- und) Völkerrecht (Bulmerincq) II. 530 ff. Begriffe. Griechenland. Römer. (Recuperationsbündnisse.) Die Päpste als Schiedsrichter. Im 14. und 15. Jahrhundert. Weltliche Fürsten. Die „Austräge" des deutschen Herrenstandes 530. Nachahmung durch Fürsten. Bundesacte von 1815. Neueres Recht. Voraussetzung: das Compromiß 531. Vermittlung der Annahme des C. Wählbar. Stellvertretung. Abstimmung wenn mehrere. Gegenstand des Urtheils. Verfahren 532 f. Zwang zur Erfüllung des Schiedsspruchs. Inappellabilität. Unter Umständen die Folgeleistung verweigerbar 533. Ende des Compr. Neuere Agitation: Friedensgesellschaften, Internationale Friedenscongresse. Institut de droit international zu Gent. Anträge in den Legislativen 534 f. Fälle aus neuerer Zeit (1794—1871) 535 f. Noch gegenwärtig fungirende Schiedsgerichte 537 f. Erfahrungen nach diesen Schiedssprüchen. Nutzen bisher 538. Kritik. Versuch und Vorschlag einer völkerrechtlichen Entscheidungsinstanz als ständiges Forum 539 f. Jahresversammlung des Institutes in Genf 1874, 541. Vgl. Vermittelung II. 813.

Schifffahrtbeschädigung s. Gemeingefährliche Verbrechen I. 662.

Schiffsbesatzungs-Miethe s. Heuervertrag I. 776.

Schiffscertificate s. Meßbriefe II. 150. Vgl. Schiffspapiere II. 542.

Schiffsdisciplin s. unter Disciplinarstrafen I. 388.

Schiffshypotheken s. unter Hypothek I. 793, Hypothekenbriefe I. 798.

Schiffsjournal s. unter Schiffspapiere II. 543.

Schiffspapiere, (Behrend) (papiers de bord, lettres de mer) II. 542 f. Ausweis über Nationalität, Eigenthum, Mannschaft, Ladung und Reise. Nichtübereinstimmung der Vorschriften nachtheilig. H.G.B. Im Einzelnen Aufzählung der Papiere. (Schiffs-Certificat, Register 542. Seepaß, Meßbriefe, Musterrolle, Seefahrtsbücher, Certepartien, Conossemente, Ladebuch, Schiffsjournal 543.)

Schiffsregister s. unter Schiffspapiere II. 542.

Schiffsverkehrförmlichkeiten s. unter Seeceremoniell II. 580.

Schiffsvermessungsordnung s. unter Marine II. 132.

Schilling II. 543.

Schüttenberger II. 543.

Schilter II. 544.

Schisma II. 544.

Schlägerei s. Raufhandel II. 422.

Schletter II. 544.

Schliemann II. 544.

Schlözer II. 545.

„Schluß auf fest und offen" s. unter Prämiengeschäft II. 342.

„Schluß auf noch" s. unter Nochgeschäft II. 238.

Schluß-(Haupt-)Frage s. unter Abstimmung I. 8.

Schlußnoten. Schlußschema der Börsenmakler s. unter Note, vgl. Börse I. 239, Börsengeschäfte I. 241, 243, Cassatorische Clausel I. 271.

Schlußscheinformulare der Börsenmakler vgl. unter Börse I. 239.

Schlußvortrag des Schwurgerichtspräsidenten s. unter Resumé II. 486.

Schmalz II. 545.

Digitized by Google

Schmerzensgeld II. 545. Röm. R. unbekannt. Anders in Deutschland als Nachklang der Volksrechte.
Schmid, Joh. Kasp. von, II. 545.
Schmid, Reinhold, II. 546.
Schnaubert II. 546.
Schneebrüche II. 546. Das durch Schnee in Waldungen umgebrochene Holz.
Schöffengericht (Glaser) II. 546 ff. Die Schöffen des altdeutschen R. Hereindringen des Juristenrechts. C.C.C. 546. Erhalten von Spuren besonders in Würtemberg. Einzelne neue Partic.-Gesetzgebn. Schwarze. Kampf um Jury. Neuere Entwicklung (Oesterreich, Würtemberg, Sachsen) 547. Neueste Wendung. Vgl. unter Dorfgerichte I. 410. Polizeistrafverfahren II. 325; Disciplinarstrafen I. 389.
Schöffenstühle s. unter Actenversendung I. 17.
Schöman II. 548.
Schooßfallrecht II. 549. Ausschluß der Geschwister durch Ascendenten, im Sächsischen R.
Schrader II. 549.
Schriftvergleichung s. Comparatio literarum I. 306.
Schriftlichkeit der Verträge (v. Kräwel) II. 549 ff. Im Allg. H.G.B. 549. Sächs. G.B. Französ. R. Preuß. A. L.R. 550. Mündliche Nebenabreden 551.
Schuldbekenntniß s. sogleich unter Schuldschein.
Schulddocumente vgl. unter Abzweigung ꝛc. I. 10. Grundschuld, Grundschuldbrief I. 731.
Schuldhaft (Gareis) II. 551 f. Executionsmittel, aber auch Vorsichtsmaßregel. Wurzel im Röm. und älteren deutschen R. 551. Nach der Reception. Wechsel-R. Studenten. Engl., französ., österreich. Gesg. Nordd. Ges. 552.
Schuldschein, Beweiskraft s. unter Darlehnsvertrag I. 354. Urkunde II. 776.
Schuldschein-Ausstellung s. unter Anerkennung I. 68.
Schulstrafen s. unter Disciplinarstrafen I. 387.
Schulting II. 553.
Schulzucht vgl. unter Beleidigung I. 182.
Schulzwang (Gneist) II. 553 ff. Mittelalter. Reformation 553. Grenzen des staatlichen Zwangsrechts 554. Gegen die röm. kath. Kirche, England. Frankreich 555. Belgien. Deutschland 556.
Schürpf II. 556.
Schutz der Banken s. unter Bankordnungen I. 156.
Schutz des Geheimnisses der Kranken s. unter Aerztliche Verbrechen I. 118.
Schutz der religiösen Corporationen s. unter Religionsverbrechen II. 463.
Schutz- und Trutzbündnisse vgl. unter Erbverbrüderung I. 517.
Schwägerschaft s. Affinität I. 40.
Schwängerungsklage (Eccius) II. 556 ff. Aus dem Can. R. Umgestaltung durch Praxis 556. Anspruch auf Ehelichung oder Dotation. Entbindungskosten. Alimente 557. Dauer. Preuß, Sächs. Ges.B. S. auch Paternitätsklage II. 294. Vgl. Adulterini I. 33. Alimentationspflicht I. 49.
Schwarzenberg, Joh. Frhr. zu, II. 558.
Schweder II. 558.
Schweitzer II. 558.
Schweppe II. 559.
Schwurgericht, Geschichtliches (Heinrich Brunner) II. 559 ff. Proceßzustand Ende 18. Jahrh. Frankreich 1790. Literarischer Kampf in Deutschland 559. Geschichte der Jury in England. Die Civil-Jury 560 ff. (Beweis-Jury 561, Urtheils-Jury 554.) Die Jury in Strafsachen 566 ff. (Anklage-Jury 566. Urtheils-Jury 568.)
Schwurgericht in der deutschen Gesetzgebung (Glaser) II. 571 ff. Grundanschauung. Consequenzen 571 f. Oesterreich 572 f. Preußen 573 f. Die übrigen deutschen Staaten 574 ff. Vgl. zu Schwurgericht im Allgemeinen: Abstimmung I. 7. Anklagebesserung I. 73. Anklage-Jury I. 74. Auslooſung der Geschwornen I. 140. Berathung I. 190. Dienstliste der Geschwornen I. 381. Ergänzungsgeschworne I. 524. Fragestellung I. 608 ff. Geständniß („Guilty") I. 707. Kreuzverhör II. 45. Recusation II. 448. Reduction der Geschwornenliste II. 452. Resümé II. 486. Schöffengericht II. 547. Staatsgerichtshof II. 623. Verhör II. 801. Vertheidigung II. 826. Verweisungsurtheil II. 843. Wahrspruch II. 875.
Schwurgerichtshof II. 577.
Schwurgerichtspräsident II. 577.
Sclavenhandel s. unter Seeraub II. 583.
Sclaverei vgl. unter Jus Postliminium II. 339.
Scontration, Scontrirung s. unter Riscontro II. 499.
Scontrirung, Erfüllung derselben s. unter Börsengeschäfte I. 242.
Scrimper II. 578.
Sectenstiftung s. unter Ketzerei II. 18, Religionsverbrechen II. 463.
Secundo- und Tertiogenituren II. 579. Ersatzausstattung der 2. und 3. Linie bei Familienfideicommissen. Vgl. Familienfideicommiß I. 569. Hausfideicommiß I. 760.
Sedisvacanz im Canon. R. II. 579.
Seebeute s. Beute I. 213.
Seeceremoniell (v. Martitz) II. 580. Inbegriff der Förmlichkeiten im Schiffsverkehr nach allgemeinem internationalem Herkommen.
Seebeute s. unter Beute I. 214, Prisengerichte II. 366.
Seefahrtsbücher s. unter Schiffspapiere II. 543.
Seefrachtvertrag s. Chartepartie I 278.
Seemannsordnung s. unter Marine II. 132 f.
Seepaß s. unter Schiffspapiere II. 543.
Seeprotest, Verklarung (Koch) II. 581 f. Aussage vor Behörde über Unfälle auf der Reise 581. H.G.B. Beweis. Nachverklarung 582.
Seeraub, Piraterie (v. Holtzendorff) II 583. Völkerrechtsverbrechen. Daneben auch ein landesgesetzliches Verbrechen des Seeraubes. Sclavenhandel.
Seerecht vgl. unter Abandon I. 1. Bergelohn

I. 192. Beſieder (Bauherr eines Schiffs) I. 207. Bodmerei I. 237. Chartepartie I. 278. Disciplinarſtrafen I. 388. Dispache I. 392. Diſtanzfracht I. 398. Fautfracht I. 577. Havarie I. 766. Heuervertrag I. 776. Hypothek (auf Schiffen) I. 793 und 798. Kabotage II. 1. Konoſſement II. 36. Krahnrecht (mit Stapel-, Niederlagsrecht) II. 44. Loslaſſungsverträge II. 102. Meßbrief II. 149. Priſengerichte II. 366. Rhederei II. 497. Schiffspapiere II. 542. Seeceremoniell II. 580. Seeproteſt II. 581. Seeraub II. 583.

Seeſchiffer, Seeſteuerleute, deren Befähigung ſ. unter Marine II. 132.

Seeverſicherung vgl. unter Abandon I. 1. Deſpache I. 392.

Seewechſel ſ. unter Bodmerei I. 237.

Seidenſticker II. 583.

Selbſthilfe II. 583 ff. Begriff im Allgem. 583. Defenſive Selbſthilfe auch gegenüber dem Amtsmißbrauch. Aggreſſive Selbſthilfe. (Selbſtpfändung.) Enge Grenzen. Wegen Ueberſchreitung theils Privatſtrafen (Decr. Divi Marci), theils öffentliche. Diesbezügliche verſchiedene Syſteme. Vgl. Decretum Divi Marci I. 360. Nothſtand II. 243; Nothwehr II. 244.

Selbſtmord II. 585. Durch Kirche als Delict. Neue Zeit. Beihilfe ſtrafbar? Anſtellung. Vgl. Religionsverbrechen II. 463.

Selbſtſatzung, Recht der Selbſtſatzung ſ. Autonomie I. 146.

Selbſtverſtümmelung II. 585, vom Staate beſtraft, wenn in Abſicht auf Militärbefreiung. Näheres vgl. Verſtümmelung II. 824.

Selchow II. 586.

Selden II. 586.

Sell II. 586.

Semeca II. 586.

Seminarien, kirchliche (P. Hinſchius) II. 586 ff. Auflage durch das Trident. conc. an die Biſchöfe nach Muſter des von Loyola geſtifteten deutſchen Collegs in Rom 586. Abgabe (seminaristicum, alumnaticum). Oberſte Anordnung durch Biſchof. In Deutſchland nicht ausgeführt. (Knabenſeminare, Convicte.) Kathol.-theolog. Univerſitätsfacultäten. Clericalſeminare. Preuß. Geſ. vom 11. Mai 1873. Baden. Bayern. Würtemberg. Evang. K. 587 f.

Senatusconsultum Juventianum ſ. unter Erbſchaftsklage I. 513.

Senatusconsultum Macedonianum ſ. unter Darlehnsvertrag I. 354.

Senatusconsultum Orphitianum ſ. unter Muttergut II. 398.

Senatusconsultum Vellejanum ſ. unter Bürgſchaft I. 264.

Senckenberg, Vater und Sohn, II. 588.

Sendſchreiben des Papſtes ſ. unter Bulle I. 260.

Seniorat II. 588. Individualſucceſſion des älteſten der erbberechtigten Familienglieder. Vgl. Majorat II. 115.

Senſale ſ. unter Mäkler II. 117.

Sententia definitiva; interlocutoria, mera s. simplex, mixta ſ. unter Decrete I. 357. Endurtheil I. 495.

Separata oeconomia als Emancipationsgrund ſ. unter Emancipation I. 491.

Separatio a foro et mensa, Sep. perpetua, temporalis ſ. unter Eheſcheidung I. 477.

Separatio bonorum II. 588 ſ. Ehel. Güterrecht. Beneficium separationis im Erbrecht. Preuß. R. 588. Wegfallen des benef. sep. 589.

Separation im Sinne von Verkoppelung (Preußen) ſ. unter Agrargeſetzgebung I. 46.

Separatiſten ſ. unter Concurs I. 315.

Sequeſter, Sequeſtration II. 589.

Sequeſtration ſ. unter Abgeleiteter Beſitz, Ziff. 3, I. 4.

Servin II. 599.

Servitia communia et minuta (Kirchenrecht) ſ. unter Annaten I. 78, 79.

Servituten ſ. Feldſervituten I. 580. Gebäudeſerv. I. 630. Legalſervituten II. 67. Waldſervituten II. 877. Waſſerſervituten II. 883. Weideſervituten II. 890.

Servitutes praediorum rusticorum ſ. Feldſervituten I. 580. Vgl. Waldſervituten II. 877.

Servitutes praediorum urbanorum, Servitutes urbanae ſ. unter Gebäudeſervituten I. 630.

Servitutes: aquae ducendae, immittendae etc. ſ. unter Waſſerſervituten II. 883.

Setzwirthſchaft ſ. Interimswirthſchaft I. 822.

Seuffert II. 590.

Sicardus II. 590.

Siccama II. 590.

Sichardt II. 590.

Sicheres Geleit II. 591.

Sicherheitsproteſt ſ. unter Proteſt II. 385.

Sidney II. 591.

Siegel II. 591.

Sielachten ſ. unter Entwäſſerungsanlagen I. 504.

Sigonius II. 591.

Siméon II. 592.

Simon II. 592.

Simonie II. 592.

Simulation II. 592 f. Röm. R.: Bei einſeitigen Erklärungen; zumeiſt unter Zuſammenwirken Mehrerer. Das beabſichtigte Geſchäft gilt. Schadenserſatz. Neues Recht. Vgl. Simulation von Geiſteskrankheiten ſ. unter Unzurechnungsfähigkeit II. 766.

Sinibaldus II. 594.

Sintenis II. 594.

Sirmond II. 594.

Sitzungsliſte der Geſchwornen ſ. unter Ausloſung ꝛc. I. 140.

Sitzungspolizei II. 594.

Sklavenhandel ſ. unter Seeraub II. 583.

Sklaverei vgl. unter Postliminium II. 332.

Socidae contractus ſ. Eiſernviehvertrag I. 490.

Societas (Geſellſchaft) (Ed) II 595 ff Begriff (Arten) 595 f. Form. Wirkungen unter den Geſellſchaftern 596, gegenüber Dritten 597. Aufhebung 598. Vgl. Actiengeſellſchaft I. 17. Anonyme Geſellſchaft I. 79.

Socinus II. 598.
Soden II. 599.
Sodomie II. 599 f. Mosaisches R. Röm. R. C.C.C. 17. u. 18. Jahrh. 599. Neuere Gesetzgebung. Vgl. Religionsverbrechen II. 463.
Sohet II. 600.
Solawechsel s. Eigenwechsel I. 451.
Soldatentestament II. 600.
Solidar- und Correalobligationen (Teichmann) II. 600 ff. Dogmengeschichtliches 600 ff. Wesen beider 602. Heutige Doctrin. A. Solidarobligationen betr.: Entstehungsarten. Aufhebungsgründe. Regreßanspruch. B. Correalobligationen betr.: Entstehungsarten 603. Erlöschungsarten 604. Regreßanspruch 605. Die neueren Gesetzgebungen 605 f.
Sondergut der Gatten s. unter Errungenschaft I. 527.
Sortimentsbuchhandel (R. Koch) II. 607 ff. Verkehr zwischen Verlegern und deren Mandataren („Commissionären") einer- und den Sortimentsbuchhändlern andrerseits. Mangelt Gesetzgebung und Theorie. („Auf feste Rechnung" oder „fest"; „gegen baar". Uebersendung pro novitate oder à condition 607. Verlangzettel, Wahlzettel.) Hauptstapelplätze. Deutsche Buchhändlerbörse. Abrechnung. (Ostermesse. Zahltag.) „Remission", „Disposition". Rabatt. Ladenpreis. Hauptzweifelsfragen. Vindicationsrecht des Verlegers im Concurs. Uebereinkunft v. 2. Mai 1847 608. Assecuranz. Besondere Bestimmung des Berliner und Leipziger Verleger-Vereins.
Soto, Dom., II. 609.
Soto, Petr., II. 609.
Spangenberg II. 609.
Specialagenten s. unter Agenten I. 43.
Specialinquisition vgl. unter Articulirtes Verhör I. 115.
Specialität der Hypothek II. 609 f. In Bezug auf das Hypothek-Object 609. In Bezug auf Forderung. Cautions-(Ultimat-) Hypotheken. Correalhypothek (Verbandhypothek). Vgl. Hypothek I. 790.
Specieskauf s. unter Aversionalkauf I. 149.
Specification II. 610 ff. Im Allgem. 610. Ueber den Begriff „neue" Sache entscheidet die Auffassung des Verkehrs. Justinians Entscheidung der Streitfrage, wem die neue Sache gehöre. Neuere Gesetzgebungen 611 f.
Speculationshandel s. unter Börsengeschäfte I. 242.
Speditionsgeschäft (Koch) II. 612 ff. Natur. Abschluß des Vertrags 612. Haftung des Spediteurs. Wem steht die Klage gegen ihn zu? 613, gegen den Zwischenspediteur u. Frachtführer? Kurze Verjährung. Anspruch des Spediteurs. Gesetzl. Pfandrecht desselben. Retentionsrecht 614. Wann gilt die Uebergabe an den Empfänger als vollzogen? Uebergang der Gefahr. Ablieferung an den Empfänger. Contraordre 615. Auflösung 616. Vgl. Commissionsgeschäft I. 298.
Spielschulden II. 616. Spielvertrag. Röm. R. Deutsches R. Erlaubte, unerlaubte Spiele. Rechtsverhältnisse bei letzteren. C. N. Gem. R. 616. Engl. R. Einzelnes 617. Vgl. Hoffnungskauf I. 781. Lotterie II. 103.
Spinoza II. 617.
Spionage II. 617 f. Begriff. Arten. Militärspion (Kriegsspionage) 617. Politische, besonders diplomatische 618.
Spittler II. 618.
Spoliensachen II. 618. Röm. R. Interd. unde vi. In Deutschland zur Spolienklage erweitert. Vgl. Besitzesschutz I. 201.
Sponsalitia arrha s. unter Arrha I. 114.
Spruchbehörden s. unter Actenversendung I. 17.
Spruchliste der Geschwornen s. unter Auslosung ꝛc. I. 140.
Staat als Inhaber der Eisenbahnen s. unter Eisenbahngesetzgebung I. 488.
Staatliche Regelung des Auswanderungsvertrags s. unter Auswanderung I. 144.
Staatsanwaltschaft (v. Holtzendorff) II. 618 ff. Ursprung in Frankreich. Seit Beginn des 14. Jahrh. gens du roi, procureurs du roi und avocats généraux 618. Ende des 15. Jahrh. die Umrisse des ministère public bereits sehr klar. Schicksal in der Revolution. Restauration durch Napoleon I. unter der Aenderung, daß viel abhängiger von Staatsregierung. In Deutschland mit 1848. Functionen der St., civilprocessuale 619, administrative, strafprocessuale 620. Organisation 621.
Staatsarchiv s. unter Archiv I. 100.
Staatsbanken s. unter Bankordnungen I. 155.
Staatsdiener (Begriff) s. unter Amtsverbrechen I. 63.
Staatsdomänen s. Domänen I. 404.
Staatsgebiet II. 622 f. Integrität desselben. Existenzbedingung. Jedoch Grenzregulirung 622. Souveränität. Ausnahmen 623.
Staatsgerichtshof (v. Holtzendorff) 623 f. (Auch Gerichte über Ministeranklagen und Competenzconflicte.) Im eng. Sinne Ausnahmegericht für schwere politische Verbrechen. Neigung hierzu bei allen Völkern. Hier Schwurgerichte, hier Staatsgerichtshof 623. Entgegen der preuß. Verfassung von 1850 durch Gesetz vom 21. Mai 1852 und 25. April 1853 eingeführt. Vorschriften. R.Str.-G.B. Deutscher Gerichts-Verfgs-Entw. von 1874 („das Reichsgericht"). Frankreich. Kritik 624. Vgl. Politische Verbrechen II. 320.
Staatsobligationen auf Inhaber, Namen s. unter Inhaberpapiere I. 812.
Staatsrath (Gneist) II. 624 ff. Begriff 624. Höchste Formation berufsmäßigen Beamtenthums. In England (Privy Council) 625. In Frankreich (Conseil du Roi) 626. In Deutschland 626 f. („Geheimrath", „Hofrath"). Kurbrandenburgischer Geheimer Staatsrath. Seit Schluß der Regierung

Digitized by Google

der Regierung Friedrichs d. Gr. 627. Heute. Oesterreich. Bayern. Würtemberg 628.
Staatsschatz (E. Meier) II. 628 ff. I. In Preußen: Geschichte 628 f. Nach dem Kriege 1866 629 f. Reichsgesetz vom 28. Septbr. 630. II. Der Reichskriegsschatz. Ges. v. 11. Novbr. 1871 631. Höhe. Verwendung. Verwaltung 632. Bedingt von Aufhebung des preußischen Staatsschatzes 633.
Staatsschulden (E. Meier) II. 633 ff. Begriff 633. Arten 634 f. (Staatsschuldscheine oder Schatzanweisungen 635. Verschiedene Staatsschuldscheine 636.) Contrahirung der St.-Verwaltung. Controlle 637 ff. Ersichtlichkeit des Gesammtstandes 639. Vgl. Domänen I. 405.
Staatsservituten (Völkerrecht) (Lewis) II. 639 ff. Begriff u. Wesen 639. Inhalt. Beispiele. (Etappenrecht. Errichtung von Post, Eisenbahn, Telegraphen. Festungen in fremden Staaten. Besatzungsrecht; Recht Anlagen zu untersagen.) Entstehung, auch durch Verjährung. Ausübung. Untergang. Außer diesen vertragsmäßigen auch natürliche St. 640.
Stahl II. 641.
Stammactien s. Prioritätsactien II. 365. Vgl. Inhaberpapiere I. 813.
Stammbuch s. unter Bankordnungen I. 156.
Stämme-Erbfolge s. unter Gradualfolge I. 726.
Stammforderung s. unter Abzweigung der Schulddocumente I. 10.
Stammgüter (Franklin) II. 641 ff. Im weiteren Sinne unbewegliche Güter, deren freiwillige Veräußerung beschränkt ist. (Durch Beispruchsrecht, dann Bürgerliche Erbgüter. Adelige Stammgüter.) Im eng. Sinne Güter des hohen und niederen Adels, welche ausschließlich auf männliche Erben übergehen ꝛc. Vgl. Erblosung I. 510. Familienfideicommisse I. 569. Hausgesetze I. 762. Erbtochter I. 516. Erbverzicht I. 520.
Standesregister II. 643 f. Anstoß 1848. Deutsche Grundrechte. Erstes Civilehegesetz in Baden v. 21. Decbr. 1869. Preußen 9. März 1874 643. Deutsches Reichsgesetz v. 6. Februar 1875 644. Vgl. Familienstand I. 573.
Standgericht II. 645. Seit 16. Jahrh. Ausnahmegericht für Soldaten. Reichs-Milit.Str.Proc.Ordn. England.
Standschaft II. 645 f. Im alten Deutschen Reich: Reichs-, Kreis-Landstandschaft.
Stapelrecht II. 647. Privileg um den Handel einer bestimmten Stadt zu begünstigen (Einlagerecht. Zwang zur Benutzung der Stadtwaage, des Krahns. Vgl. auch Krahnrecht II. 44.
Statistik, Armenwesen betr. s. unter Armengesetzgebung I. 109 f.
Statuten, das Bauwesen betr., s. unter Baurecht I. 161.
Statuten von Privatgesellschaften, rechtliche Natur s. unter Autonomie I. 147.
Steckbriefe II. 647.
Stellgeschäft II. 647, ein bestimmtes Prämiengeschäft. Vgl. unter Prämiengeschäft II. 342. Zweiprämiengeschäft II. 932.
Stellvertretung im Strafverfahren II. 648 f. Für die Staatsanwälte aushilfsweise Substituirung von Gerichtsmitgliedern. Deutscher Str.Proc.Entw. — Für den Angeklagten im Allgemeinen keine Stellvertretung. Ausnahmsweise Gestattung. Deutscher Str.Proc.Entw. 649.
Stellvertretungskosten II. 649 der Beamten, wenn in den Landtag gewählt.
Stempelmarkenfälschung s. Fälschung I. 567.
Stempelsteuer (E. Meier) II. 650 f. Altpreußisches Recht 650. Reichs-Wechselstempelsteuergesetz v. 30. Mai 1873. Aufhebung des Zeitungs- und Kalenderstempels in Preußen. Einzelnes 652 f.
Sterbekassen vgl. unter Hülfskassen I. 788.
Sterbe-Monat, Quartal, Jahr s. unter Deservitenjahr (bei Pfarrverlassenschaften) II. 371.
Steuer s. unter Besteuerung I. 207. Vgl. Einkommensteuer I. 455. Gewerbesteuer I. 719. Grundsteuer I. 733.
Steuercontrole s. unter Besteuerung I. 209.
Steuereinschätzung s. unter Besteuerung I. 209.
Steuerhoheit vgl. Besteuerung I. 208.
Steuertheorien s. unter Besteuerung I. 208.
Steuerverweigerung (Gneist) II. 653 ff. Geschichtliche Entwicklung der betr. constitutionellen Verhältnisse 653. England 654. Belgien. Deutschland 655 f. Resultat 656. Vgl. Budget I. 255.
Stichcoupon s. Talon.
Stiftungen, milde II. 656 f. Zusammenhang mit der Kirche 656. Seit 16. Jahrh. 657.
Stille Gesellschaft s. unter Commanditgesellschaft I. 294.
Stimmenzählung s. bei Abstimmung I. 8.
Stolgebühren II. 657.
Störung des Gottesdienstes, des Religionsfriedens s. unter Religionsverbrechen II. 463.
Story II. 658.
Stracha II. 658.
Strafanstalts-Disciplin s. unter Disciplinarstrafen I. 387.
Strafantrag s. unter Antragsdelicte I. 86.
Strafen für Leugnen im Proceß s. unter Quarulantenstrafen II. 412.
Strafmilderungsgründe (Geyer) II. 658 f. Mildere Strafsätze. Das preuß. u. deutsche Str.G.B. den circonstances atténuantes gefolgt 658. Im Einzelnen 659. (Besondere bei einzelnen Verbrechen.)
Strafproceßkosten s. Criminalkosten I. 341.
Strafrechtliche Altersstufen s. Altersstufen I. 58.
Strafrechtlicher Schutz der Banken s. unter Bankordnungen I. 156.
Strafrechtliches Verfahren im Allgem. s. unter Schwurgericht in der deutschen Gesetzgebung.
Strafschärfungsgründe (Geyer) II. 659 f. Im Allgem. früher 659. Neuerlich. (Concurrenz. Rückfall.) Neuestens als besondere Strafschärfungsgründe „Gewerbsmäßigkeit". Qualifications- (Auszeichnungs-) Gründe

Digitized by Google

von Verbrechen. Verschärfung der Strafe z. B. durch Liegen auf bloßen Brettern 660.
Strafverwandlungsgründe (Geyer) II. 660 f. Bei thatsächlicher Unmöglichkeit, mehrere Strafen zu verbinden oder z. B. die Geldstrafe zu vollziehen. In letzterer Beziehung. Maßstab 661. Vgl. Concurrenz I. 313.
Strafvollziehungsgesetz für Deutschland s. unter Zuchthausstrafe II. 928.
Strafzumessungsgründe (Geyer) II. 662.
Strandrecht u. Strandungsordnung, jus naufragii, (Heinr. Brunner) II. 663 ff. Historische Wurzel. Reichsgesetz v. 17. Mai 1874. Vgl. unter Marine II. 133.
Strandung, vorsätzliches oder fahrlässiges Bewirken des Sinkens eines Schiffes II. 665 f. In betrügerischer Absicht II. 666.
Streitabstand s. Litisrenunciation II. 97.
Streiteinlassung s. Litiscontestation II. 88 ff. 90 ff.
Streitgenossenschaft II. 666 f. Wirkungen. Vgl. Klagehäufung II. 30.
Streitobject II. 667 f. Erfordernisse für die Verfolgbarkeit eines Anspruchs. Deutscher Civ.Proc.Entw.. Werth wichtig. Werthberechnung 667 f.
Streitverkündung s. Litisdenunciation I. 95.
Streurechte s. Waldservituten II. 878.
Strube II. 668.
Struv(e), Vater u. Sohn, II. 668.
Stryck II. 669.
Stubenarrest s. unter Hausarrest I. 759.
Stückmangel, Stückübersluß s. unter Börsengeschäfte I. 243.
Stückübersluß, Stückmangel s. unter Börsengeschäfte I. 243.
Stückzahlung s. unter Abschlagszahlungen I. 6.
Stürzer II. 669.
Suarez II. 669.
Subconductio s. Aftermiethe I. 41.
Subfeudum s. Afterbelehnung I. 40.
Subhastation II. 669 ff. Röm. R. Heute nur Verkauf unbeweglicher Sachen. Eintheilung 669. Verfahren. Röm. Altdeutsches R. Neue Praxis. Verfahren im Einzelnen 670 f. Vgl. Adjudication I. 31. Execution I. 544.
Subinfeudatio s. unter Afterbelehnung I. 40.
Subingrossation s. unter Afterpfand I. 42.
Sublocatio s. Aftermiethe I. 41.
Subpignus s. Afterpfand I. 42.
Subreption s. unter Besitzverlust I. 204.
Substitution II. 672 der Gerichte, der Procuratoren und Anwälte (clausula substitutoria). Vgl. Delegation I. 362.
Suffragan, episcopus suffraganeus II. 672.
Suggestionen (Strafproceß) II. 673.
Summa appellabilis s. unter Appellation im Civ.Proc. I. 94.
Summa gravaminis s. ebenda I. 95.
Summa libelli ebenda.
Summarischer Proceß (R. Wieding) II. 674 ff. Begriff. Eintheilung. Geschichtl. Entstehung 674 ff. Der unbestimmt summ. Proc. in den neuen Gesetzgebungen 676.
Sumner II. 677.
Superficies II. 677 f. Im Allgem. 677. Errichtungsarten. Erlöschungsarten 678.
Superintendent, Generalsuperintendent II. 678. S. in der evang. Kirche 678. Berufskreis 679. Ernennung. Generalsuperintendent 679.
Suppletorium s. Erfüllungseid.
Suspension kath. Geistlicher II. 679 f. Wesen Arten. Wirkung 679. S. ex informata conscientia. Evang. Kirche 680. Vgl. Censuren I. 274.
Sustentationsgeld II. 680. Für Prinzen u. Prinzessinnen des regierenden Hauses vor Apanagebezug. Vgl. Apanage I. 88.
Suus haeres s. unter Abstinendi beneficium I. 8. Erbschaftsantritt I. 511.
Svarez II. 680.
Symbole (P. Hinschius) II. 681. S. der kath. Kirche (Nicaea, Constantinopel, Ephesus, Athanasian., Lateranensisch, Vienne, Anweisung Eugens IV., professio fidei Tridentina.) Bedeutung im Verhältniß zur Bibel. Primat. Ketzerei. Die beiden evang. Kirchen erkennen das von Nicaea, Constantinopel und des Athanasian. ebenfalls an. Außerdem Lutheraner: Augustana Confessio und Apologia Confessionis ꝛc. Reformirte: Variata, Heidelb. Katechismus ꝛc. Ihre Bedeutung. Vgl Bekenntnißzwang I. 780.
Syndicat, Legitimation des processualen Vertreters einer Corporation II. 682.
Syndicatsklage II. 682. Heutige Gestalt der römischen Actio male judicati quasi ex delicto.
Synodalverfassung (P. Hinschius) II. 683 ff. In Frankreich in der reformirten Kirche als Complement der Presbyterialverfassung entwickelt. Die Verfassung in ihrer Vollendung in Deutschland allein in der Conföderation der reformirten Gemeinden Niedersachsens (Braunschweig, Celle, Hannover, Göttingen, Münden, Bückeburg). Erste Stufe: Kreissynode (Bezirks-, Diöcesan-Synoden, Seniorsversammlungen). Mitglieder derselben resp. Wahl 683. Zusammentritt. Wirkungskreis. Zweite Stufe: Provinzialsynode 684. Dritte Stufe: General- (Landes-, Allgemeine) Synode 685 f. Eigenthümlichkeit in Sachsen 686.
Talon (Zinsleiste) 687. Einzelne Rechtsverhältnisse. Vgl. Inhaberpapiere I. 812. Zinsleiste II. 926.
Talon, Omer, II. 687.
Tancredus II. 688.
Tartagnus II. 688.
Taufzwang II. 688. Gegen mit der Taufe des Kindes säumige christliche Eltern.
Taulier II. 688.
Taurellius II. 688.
Tausch (Kayser) II. 688 f. Allgem. Natur 688. Röm. R. Heutiges gem R. Particular-Gesgbg. 688 f.

Digitized by Google

Telegraphen-Recht (Lewis) II. 690 ff. Betheiligung des Staats nöthig. Deutsch-österreichischer Telegraphen-Verein vom 25. Juli 1850. Durch Nordd. Verfassung das Telegraphen-Wesen als Bundessache erklärt. Weitere Verfassungsbestimmungen 690. Verein mit Oesterreich 1. Jan. 1868. Deutsche Telegr.Ordn. v. 21. Juni 1872. Geltendes Recht: (Bayern u. Würtemberg Sonderstellung) 691 f. (Insbesondere Obligationsverhältniß zwischen Publikum und Telegr.-Verwaltung.)
Tellez II. 692.
Tempus continuum, utile s. unter Zeitberechnung II. 916.
Tengler II. 692.
Terminus circumductus (Bolgiano) II. 692 ff. Kritik der bisherigen Lehre. Die Kosten 695. Bei Fristen 696. Vgl. Ungehorsamsverfahren II. 733.
Terrasson II. 696.
Territorialprincip vgl. unter Ausland, Verbrechen in demselben I. 130.
Tertiarier s. unter Orden II. 274.
Tertiogenituren s. unter Secundo- ꝛc. genituren II. 579.
Testament s. sogleich unter Testamentsform ꝛc. Vgl. Blindentestament I. 233. Mystisches T. II. 198. Soldaten-T. II. 600.
Testamenti factio II. 696. Testirfähigkeit mangelt nach neuerem Röm. R.: 697.
Testamentseröffnung II. 697 f. Im Röm. R. aus Anlaß der Steuer der lex Julia vicesimaria vorgeschrieben 697. Auch nach Abschaffung dieser Steuer. Neue Gesetzgebung 698.
Testamentsexecutor II. 698. Theorien. Befugnisse. Neuere Gesetzgebung.
Testamentsform II. 699 f. Altröm. R. System des Justinian. R.: I. Ordentliches Testament. A. Privates (schriftlich 699, mündlich. B. Oeffentl. Testament (schriftl., mündl.). II. Außerordentliche Testamente (Soldaten. Blinde.) Gemeinsame Erfordernisse. Neuere Gesetzgebung 700.
Thatfrage, Rechtsfrage s. unter Fragestellung I. 610.
„Theil" (altdeutsches Gemeinderecht) s. unter Allmende I. 51.
Theilforderung s. unter Abzweigung der Schuldocumente I. 10.
Theilfragen s. unter Abstimmung I. 8.
Theilindossament s. unter Indossament I. 810.
Theillieferung s. unter Abschlagszahlungen I. 6.
Theillosung s. unter Gespilderecht I. 704.
Theilungsklage (Eccius) II. 701. Feste Regeln über den Modus fehlen; jedoch Realtheilung vorzuziehen. Actio duplex, actio famil. hercisc. oder finium regund. oder a. communi dividundo. Neueres R. Vgl. unter Communio etc. I. 306.
Theilungsverfahren s. unter Adjudication I. 31.
Theilurtheil s. unter Zwischenurtheile II. 938.
Theilzahlung II. 701 f. Nach Röm. R. nicht aufdringbar. Gem. u. neueres R. S. auch Abschlagszahlungen I. 6.
Theramo II. 702.
Thibaut II. 702.
Thierhaltung II. 703. Vgl. Pauperies II. 298.
Thomas von Aquino II. 703.
Thomasius Christ. II. 703.
Thomassin II. 704.
Thorbecke II. 704.
Thronfolge (E. Meier) II. 704 f. Ordentliche 704. (Thronfolgeordnung 705. Außerordentliche 706 f.) Vgl. Gradualfolge I. 726.
Thronlehen II. 707.
Tilius II. 708.
Tischtitel s. unter Titulus.
Titel, titulus acquirendi dominii sive juris in re aliena (P. Hinschius) II. 708 ff. Frühere Lehre über Nothwendigkeit einer vorausgegangenen obligatio dandi oder Begebenheit, z. B. traditio 708. Zum Theil noch heute. (Preuß. R.) 709.
Titius II. 710.
Tittmann II. 710.
Titulus im Canon. R. II. 711 u. a. Tischtitel seitens des Landesherrn.
Tocqueville II. 712.
Tod, Vermuthung für die Priorität des Eintritts s. unter Commorienten I. 304 f.
Todesstrafe (v. Holtzendorff) II. 712 f. Geschärfte, d. h. martervolle T. Vollstreckungsarten der einfachen T., in Deutschland particularrechtlich 712. Bedrohte Verbrechen. Agitation gegen die T. Vorübergehend, jetzt abgeschafft: Im Nordd. Reichstag. Im Militärstrafrecht 713.
Todesurtheile, deren Bestätigung s. unter Bestätigung ꝛc I. 206.
Todte Hand (P. Hinschius) II. 713 f. Amortisationsgesetze. Ersten Vorschriften der Kirche gegenüber schon seit 13. Jahrh. Heutiges R. (Königl. Genehmigung in Preußen u. Bayern gefordert; noch weiter geht Baden.) Vgl. Amortisation I. 61.
Todtschlag (Merkel) II. 714 f. Milderungsgründe. Qualificirt. Anstifter u. Gehilfen.
Tödtungen in Fabriken s. unter Fabrikgesetzgebung I. 559.
Tödtungsverbrechen (Merkel) II. 715 ff. Elemente des Thatbestandes. Abwesenheit der Strafausschließungsgründe. Vorsätzliche Tödtung: Mord u. Todtschlag 716. Die qualificirten Tödtungen des gem. R. Entwickelungsgeschichte ein Correlat zur Geschichte der T. Tödtung des Einwilligenden 717. Fahrlässige Tödtung 718. Vgl. Mord II. 184. Todtschlag II. 714.
Trades-unions s. Gewerkvereine I. 721.
Tradition II. 719. Longa manu, brevi mani tr. 719. Streitfragen des Röm. R. bei Stellvertretungsfragen 720. Vgl. Besitzverlust I. 204.
Translation der Legaten s. unter Ademption ꝛc. I. 27.
Transmissionsfälle II. 720 ff. Wo ein Erbe an die Stelle des Delaten tritt 720 f. Tr. der sui haeredes. Tr. Justinianea

Digitized by Google

721 f. Tr. Theodosiana, tr. ex jure patris s. infantiae, tr. ex capite in integrum restitutionis 723.
Trauerjahr II. 724.
Trekel II. 725.
Trendelenburg II. 725.
„Trennung der Kirche vom Staat" f. unter Standesregister II. 643.
Trepp-, Trei-Recht (Anwenderecht) f. unter Anwenderecht I. 87.
Treutler II. 725.
Trithemius II 725.
Trockener Wechsel f. unter Eigenwechsel I. 451.
Trödelvertrag II. 725 f. Vgl. Sortimentsbuchhandel II. 607.
Tronchat II. 726.
Troplong II. 726.
Trunkenheit (Geyer) II. 726. Zufällige, verschuldete (culpose) und dolose Tr. Volle („Beschaffenheit"). Nicht volle Strafmilderung.
Tudeschis II. 727.
Tulden II. 727.
Turpitudo f. unter Infamie I. 811.
Tutorium II. 728 f. Im Röm. R. 728. Confirmatio juris Germanici. Particular-Gesgbg. 729. Vgl. Vormundschaft II. 257.
Twesten II. 729.
Tzerstadt, von, 729.
„Ueber seinen Tagen" f. Altersstufen I. 57.
Ueberbürgschaft f. Afterbürgschaft I. 41.
Ueberhangsrecht und Ueberfallsrecht II. 729.
Ueberschreitung ärztlicher Befugnisse f. unter Aerztliche Verbrechen I. 118.
Ueberschüsse des Kirchengutes vgl. unter Baulast I. 160.
Ueberschwemmung II. 730. Vgl. unter Gemeingefährliche Verbrechen I. 662.
Ultimo vgl. unter Börsengeschäfte I. 243.
Umschreibebank (Hamburg) f. unter Bankordnungen I. 155.
Unberechtigte Zeugnißausstellung durch Medicinalpersonen f. unter Aerztliche Verbrechen I. 118.
Uneheliche Kinder f. unter Adulterini I. 33. Vgl. unter Alimentationspflicht I. 49. Paternitätsklage II. 249. Schwängerungsklage II. 556.
Unerlaubte Auswanderung f. unter Auswanderung I. 144.
Unfähigkeit des Richters II. 731. Vgl. Perhorrescenzeid II. 301. Recusation II. 446. Verdächtigkeit des Richters II. 793.
Unfreiwillige Schwächung f. unter Nothzucht II. 247.
Unfruchtbarmachung, Beraubung der Zeugungsfähigkeit II. 732. Heute nur erschwerender Erfolg.
Ungehorsams- oder Contumacialverfahren im Civ.Proc. (R. Wieding) II. 733 ff. Aeltestes u. später Röm. R. 733. Mittelalterl. Ordo judiciarius. Reichsabschiede 734. Preuß., franz. R. Deutscher Civ.Proc.Entw. Vgl. Terminus circumductus II. 692.
Ungehorsamsverfahren im Strafproceß II. 736. Vgl. Edictalladungen I. 426.
Union (confessionelle Vereinigung) (Hinschius) II. 737 f. Im Allgem. U. der luther. u. reform. Kirche in einzelnen deutschen Staaten 737 f. Verschiedenheit der einzelnen Unionen 738. Union von Kirchenämtern 739.
Universalfideicommiß II. 739. Röm. R. (4 Perioden). Gem. deutsches R. 739. Französ. R. Neuere Gesetzgebg. 740. Vgl. Fideicommiß I. 569 und das dortselbst weiter Angeführte.
Universitas juris et facti II. 740.
Unmündige, Unzucht mit ihnen f. unter Nothzucht II. 247.
Unregelmäßiges Depositum f. unter Depositum I. 369.
Unrichtige Zeugnißausstellung durch Medicinalpersonen f. unter Aerztliche Verbrechen I. 118.
Unteragenten f. unter Agenten I. 43.
Unterhändlerlohn f. Proxeneticum II. 393.
Unterholzner II. 740.
Unterlassung der Anzeige von Verbrechen f. unter Anzeige ꝛc. I. 87.
Unterrichtsgesetzgebung (Gneist) II. 740 ff. Die röm.-kathol. Kirche in Deutschland im Mittelalter 740. Reformation. England, Frankreich 741 f. Deutschland in Durchführung der Reformation. Preußen 742. Preußische U.: Centralisation der Gesetzgebung. Decentralisation der Verwaltung. Herstellung der Einheit durch das staatliche Regulativ- und Aufsichtsrecht 743. Bedürfniß einer Verwaltungsjurisdiction 744.
Unterschlagung (Merkel) II. 744 f. Versch. Begriffsbestimmungen in den Gesetzgebungen. R.Str.G.B.: Voraussetzungen 744. Unterschlagung des Gefundenen milder bestraft als U. des Anvertrauten 745. Einzelnes 746.
Unterschlagung der Beamten f. unter Defecte ꝛc. I. 360.
Unterstützungswohnsitz II. 746. Vgl. Armengesetzgebung I. 102. Freizügigkeit I. 618.
Untersuchungs-Einstellung f. unter Anklagebeschluß I. 72.
Untersuchungshaft f. Verhaftung II. 800.
Untersuchungshaft, Anrechnung derselben f. unter Strafmilderungsgründe II. 659.
Untersuchungsrecht f. Durchsuchungsrecht I. 418.
Unterwerfung, stillschweigende, unter die herrschenden Bedingungen auf der Börse f. Börsengeschäfte I. 243.
Untreue II. 747. Fälle des R.Str.G.B. Voraussetzungen. Kritik. Versuch nicht. Zusammenfallen mit anderem Strafgesetz.
Unvollständiger Besitz (preuß. L.R.) f. unter Abgeleiteter Besitz I. 5.
Unvordenklichkeit II. 748. Neuere Gesetzgebung ihr ungünstig.
Unzucht (Wahlberg) II. 788 ff. Im Allg. 747. Gewerbsmäßige Unzucht 749. Kuppelei 751. Verleitung zur Unzucht 750. Verletzung der öffentlichen Schamhaftigkeit 752. Vgl. Blutschande I. 234. Entführung I. 498.

Digitized by Google

Nothzucht II. 247. Sodomie II. 599. Verbrechen und Vergehen der Religionsdiener II. 791.

Unzurechnungsfähigkeit (v. Krafft-Ebing) II. 753 ff. Bedingungen der Zurechnung 753 ff. (Libertas consilii 754 ff. Stellung des ärztlichen Sachverständigen 756.) Organische Momente der Unvollkommenheit oder Unfähigkeit sich selbst zu bestimmen 756 f. Kindheit und Unmündigkeit; Psychische Entwicklungshemmungen u. Entartungen 757 ff. (Moralisches Irresein, moral insanity folie morale 759.) Geisteskrankheiten 760 ff. Die „partielle Zurechnungsfähigkeit" 761. Einzelne Formen des Irreseins 762 f. (Melancholie 762. Manie 763. Wahnsinn und Verrücktheit 764. Erworbener Blödsinn u. Schwachsinn 765. Simulation von Geistesstörung 766. Zustände krankhafter Bewußtlosigkeit 766 f. Intoxicationszustände 767. Mania ebriorum acutissima ein Anfall acuter Geistesstörung. Delirium tremens 768. Hysterie 769. Pathologischer Affect 770.) Vgl. Strafmilderungsgründe II. 659.

Uradel s. unter Adel I. 26.

Urgewicht s. unter Eichordnung I. 442.

Urheberrecht (Lewis) II. 770 ff. Weder im Röm. R. noch Mittelalter eine Spur 770. Nicht lange nach Aufkommen der Buchdruckerkunst, seit Ausgang des 15. Jahrh., Schutz durch Privilegien versucht. Bereits im 17. Jahrh auch legislatorische Versuche. Deutsche Reichsgesetzgebung unthätig. Reihe von Bestimmungen durch die deutsche Bundesversammlung. Daneben Partic.Gesetzgbg. Durch Nordd. Bundes-Verfassung von 1867 als Reichssache erklärt. Reichsgesetz vom 11. Juni 1870. Natur des R. 771. Objecte, Umfang 772. Subject. Folgen des Nachdrucks theils civil- theils strafrechtlich. Verhältniß zum Ausland 773.

Urkunde (v. Krawel) II. 774 ff. Im w. S., im eng. S. Aber auch im engeren Sinn wieder weitere (Civ.Proc.) und engere (Str.R.) Bedeutung. Bis ins späte Mittelalter in Deutschland nicht sehr üblich. Jedoch die Kirche verlangte sie für sich zu ihrer Sicherheit bei Schenkungen ꝛc. Carl d. Gr. u. das Notariat. Ueblichkeit von Lehenbriefen. Vollendet die Ausbildung des Urkundenwesens zugleich mit dem schriftlichen Proceß. I. Materielles R. (Röm. R. bei Schenkungen über 500 solidi 774. Preuß. A. Ger.Ordn.) Cautio discreta, indiscreta 775 f. Verlust der Urkunde. Als Beweismittel im Civilproceß 776. 1) Oeffentliche (Tagebücher der Handelsmäkler) 776. 2) Privaturkunden 777 f. Vgl. unter Abzweigung von Schulddocumenten I. 10, Gemeinschaft der Beweismittel I. 665.

Urkundenbeweis (P. Hinschius) II. 778. Oeffentlicher 778 f. Deutscher Civ.Proc.-Entw. Referens sine relato. Abschriften.

Urkundeneditionspflicht vgl. unter Exhibitionspflicht I. 547.

Urkundenfälschung (Merkel) II. 781. Vollendung qualificirter U. Analoges im R.-Str.G.B. 783. Begehung in dreierlei Arten. Intellectuelle U. 782. Vgl. Fälschung I. 567.

Urlaub der Sträflinge s. unter Progressivsystem II. 382.

Urmaß s. unter Eichordnung I. 442.

Ursprünglicher Besitz s. unter Abgeleiteter Besitz I. 3.

Urtheil, Gründe s. unter Entscheidungsgründe I. 500.

Usancen der Börse s. unter Börse I. 239.

Usucapion s. Ersitzung I. 528.

Usurpator einer Regierung durch Revolution s. Zwischenregierung II. 934.

Usus II. 783.

Ususfructus II. 784 ff. Auch an Rechten als quasi ususfr. 784. Neuere Gesgebgn. (ususfr. maritalis).

Vacarius II. 787.

Vagabunden, Vaganten s. unter Landstreicherei II. 59.

Valette II. 787.

Valla II. 787.

Vangerow II. 787.

Variationsrecht des Patrons II. 787 f. R. des weltlichen Patrons binnen der Präsentationsfrist außer dem Vorgeschlagenen noch andere Candidaten nachzupräsentiren. Streitpunkte. Im protest. Kirchenrecht das Recht ausgeschlossen.

Vattel II. 788.

Vegius II. 788.

Venditio bonorum vgl. unter Cessio bon. I. 274.

Veränderliche Valuta s. unter Kursberechnung II. 51.

Verantwortlichkeit der Medicinalpersonen wegen Körperbeschädigung und Tödtung vgl. unter Aerztliche Verbrechen I. 116. 117.

Veräußerungsverbote (Schaper) II. 788 ff. Ueberhaupt 788. Gesetzliche Verbote: res litigiosa, bes. im Familienrechte (fundus dotalis, Peculium). Deutschrechtlichen Ursprungs: Revocationsrecht (oder nur Retract) bei Grundstückveräußerungen aus Familienfideicommissen, Stammgütern, Erbgütern 789. Neuere Gesgbgn. 790.

Verbandhypotheken s. unter Specialität der Hypothek II. 609.

Verbesserung der Anklage s. Anklagebesserung I. 73.

Verbindung beweglicher Sachen mit unbeweglichen s. unter Accession I. 14.

Verbodmung s. Bodmerei I. 237.

Verbrauchbare Sachen s. Sachen, verbrauchbare II. 515.

Verbrauchsteuern s. unter Besteuerung I. 209.

Verbrechen gegen das Ausland s. unter Ausland I. 128.

Verbrechen im Auslande s. unter Ausland I. 130.

Verbrechen und Vergehen im Amte s. unter Amtsverbrechen I. 62.

Verbrechen ꝛc. gegen den Personenstand s. unter Personenstand ꝛc. II. 304.

Digitized by Google

Verbrechen und Vergehen der Religionsdiener (Dochow) II. 790 ff. „Religionsdiener". Einzelne Fälle: 1) Kanzelmißbrauch 790. 2) Unzüchtige Handlungen mit unmündigen Schülern und Zöglingen. 3) Qualificirte Kuppelei. 4) Trauung vor Civilehe. 5) Beihilfe bei Bigamie 791. In Preußen gegenüber den Kirchengesetzen des Jahres 1873 792 f
Verbreitung religiöser Irrlehren s. unter Ketzerei II. 18, Religionsverbrechen II. 463.
Verdächtigkeit des Richters II. 793. Ueberhaupt. Deutscher Civ.Proc.Entw. 793. Beweis des Verdachtsgrundes. (Perhorrescenz-, Schiedseid.) Vgl. Perhorrescenzeid II. 301, Recusation II. 446. Unfähigkeit des Richters II. 731.
Vereinsrecht (Lewis) II. 794 ff. Mittelalter. Seit westphäl. Frieden. Der Bundestag 794. Das Jahr 1848. Vereinsgesetze seit dieser Zeit. Grundzüge derselben 795 f. Jetzt Reichssache 796.
Verfangenschaftsrecht (fränkisches Recht) II. 796.
Verfassungseid II. 796 f. Des Souveräns, der Staatsbeamten, Abgeordneten, sogar der Staatsbürger. Vgl. Huldigung ꝛc. I. 787.
Vergiftung II. 798 f. Giftmord. Dießbezügliche gemeinschaftliche Delicte. Begriff von Gift.
Vergleich II. 799.
Verhaftung II. 800. Staatsrechtliche Seite. England. Gewährleistung in den Verfassungen. Competenz u. Verfahren. Gründe (u. a. Collusion, daher „Collusionshaft"). Die Untersuchungshaft. Mildere Form: Custodia honesta, d. h. Haus-(„Civil"-)Arrest. Die mise au secret in Frankreich. Aufhebung der Untersuchungshaft-Anrechnung auf die Strafe. Entschädigung des unschuldig Verhafteten? Vgl. Frische That I. 620. Strafmilderungsgründe II. 659.
Verhältniß zwischen Arbeitern und Arbeitgebern s. Fabrikgesetzgebung I. 558.
Verhör (v. Holtzendorff) II. 801 f. Im eng. S. die förmliche Befragung des Angeschuldigten. Ursprung in der Officialmaxime u. Inquisitionsproceß. England 801. Verhör der Zeugen. Kreuzverhör 802. Vgl. Kreuzverhör II. 45.
Verjährung im Civ.R. (Teichmann) II. 802. V. ein neuer, zu unrichtigen Consequenzen führender Gattungsbegriff 802, Klagverjährung. Erfordernisse 803 f. Art der Geltendmachung. Wirkung 805. Nicht änderbar durch Privatverträge 806. Vgl. Besitzesschutz I. 201. Ersitzung I. 528.
Verjährungsfristen im Civ.R. (Rivier) II. 806 ff. Preußen 807.
Verjährung und Verjährungsfristen im Strafrecht (Geyer) II. 808 f. V. der Strafverfolgung 808. Der Vollstreckung 809.
Verkauf per ultimo s. unter Börsengeschäfte I. 243.
Verkauf von Papieren s. unter Börsengeschäfte I. 242.
Verklarung s. Seeprotest II. 581.
Verkoppelung s. unter Agrargesetzgebung I. 46.
Verlagsbuchhandlung s. Sortimentsbuchhandel II. 607. Verlagsvertrag.
Verlagsvertrag (Lewis) II. 809 f. Ein besonderer moderner Contract (bisher römischrechtlich verunstaltet). Inhalt. Verpflichtungen (z. B. bei Untergang des Manuscripts.)
Verlassen kranker hilfloser Personen vgl. unter Aerztliche Verbrechen I. 116.
Verletzungen beim Betrieb von Eisenbahnen, Bergwerken ꝛc. s. unter Fabrikgesetzgebung I. 559. Haftpflicht I. 746. Schadensersatz II. 519.
Verleumdung s. Beleidigung I. 182. 186.
Verlöbniß, Sponsalia II. 811 ff. Natur. Aufhebung und Folgen. Vgl. Mahlschatz II. 108. Vermächtniß s. Legat.
Vermächtniß der Wahl (preuß. L.R.) I. 57.
Vermächtnißvertrag s. unter Erbvertrag I. 518.
Vermittelung im Völkerrecht, mediation (französ. u. engl.) (Bulmerincq) II. 813 ff. Thätige Bemühungen eines Staats oder Souveräns, Streitigkeiten anderer Staaten oder deren Kriege aufhören zu machen, oder Friedens- oder Vertragsschlüsse zu Stande zu bringen: Eine Stufe höher als bons offices 813. Papst im Mittelalter. Später neben und dann statt ihm als Vermittler weltliche Fürsten. Zusammenwirken mehrerer Staaten 814. Ausnahmsweise auch V. zwischen Fürst und Volk. S. Congresse und Conferenzen. Einzelvermittlung in der betr. Hauptstadt. Drohung hierbei unstatthaft 815 f. Vgl. Schiedsspruch II. 530.
Vermuthungen s. Präsumtionen II. 343.
Vernachlässigung durch Medicinalpersonen s. unter Aerztliche Verbrechen I. 117.
Verpflichtung deutscher Kauffarteischiffe zur Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute s. unter Marine II. 133.
Verschollenheit — eines Schiffs s. unter Abandon I. 1.
Verschollenheitserklärung (Eccius) II. 816.
Versetzung eines kirchlichen Beamten II. 817.
Versetzung in Anklagezustand s. unter Anklagebeschluß I. 11. 12
Versicherung s. Versicherungsvertrag. Vgl. unter Betrug (§. 265 Str.G.B.) I. 212. Feuerkassengelder I. 587. Ristorno II. 499.
Versicherung an Eidesstatt s. Eidesstattliche Versicherung I. 447.
Versicherungs-Agenten s. unter Agenten I. 43.
Versicherungsvertrag (Gareis) II. 818 ff. Geschichte, Theorie. Inhalt 818. Prämie, zuweilen selbst bei den Gesellschaftsverträgen auf Gegenseitigkeit. Uebernahme einer Versicherung ein absolutes Handelsgeschäft. Gegenstand 819. Verbot der Ueber-, Doppel-V. Rückversicherung. Verpflichtung des Versicherungsnehmers; des Versicherungsgebers 820 Seeversicherung. (Casco-, Cargo-V. Taxirte, vorläufig taxirte, offene Police.) Immobiliar-, Mobiliar-Feuerversicherung 821. Andere Arten 822.

Digitized by Google

Versicherungseid (Eccius) II. 823 f. Röm. R. Civ.R. Friedrich Barbarossa. Canon. R. Reichsgesetze. Heute theils in staatsrechtl. Beziehungen (Huldigungs-, Beamten-, Verfassungseid), theils im Civ.Proc. (Juratorische Caution. Calumnieneid, Manifestationseid) 823. Im Civil- u. Crim.Proc. Zeugeneid. Strafandrohung des Reichs-Str.G.B. 824.
Versteigerung beweglicher Güter s. Auction I. 123.
Versteigerung unbeweglicher Güter s. Subhastation II. 669.
Verstümmelung II. 824. Vgl. Selbstverstümmelung II. 585.
Versuch (Geyer) II. 824 f. Straflose Vorbereitungshandlungen 824. Streitfrage der untauglichen Versuchshandlungen 825.
Vertheidigung (v. Holtzendorff) II. 826 ff. Institut der nothwendigen V. Aufgaben der V. Princip der Waffengleichheit. Auch während der Voruntersuchung. Kreis der Vertheidiger 826. Mehrere V. eines Angeklagten. Disciplin. Entschädigungsfrage gegen den nachlässigen Vertheidiger. Ablehnung des Vertheidigers 827.
Verträge vgl. Schriftlichkeit der V. II. 549.
Verträge, gerichtet lediglich auf Beweis (Beweis-, Recognitiv-Verträge) s. unter Anerkennung I. 66.
Verträge zu Gunsten Dritter (Gareis) II. 827 ff. Röm. R. 827. Deutsches R. von der Doctrin bis zum 17. Jahrh. übersehen. Einzelne Begünstigungen von jetzt an. Heute 828 f.
Vertragsverletzung, strafrechtlich strafbar (Dochow) II. 829 ff. Entlaufen mit der Heuer. Nichterfüllung von Lieferungsverträgen im Krieg. Weitere Fälle des Reichs-Str.G.B. Frage der Strafbarkeit des Contractbruchs 830 f.
Vertretbare Sachen s. Sachen ꝛc. II. 515.
Vertretung im Civil-Proceß II. 831 f. Gesetzliche, freiwillige 831. Der dominus litis des Röm. R. heute verschwunden. Vollmacht 832.
Verwahrungsbefehl (mandat de dépôt) II. 832.
Verwaltungsjustiz (Gneist) II. 833 ff. Ist eine nationale Schöpfung der germanischen Auffassung von Staat und Recht 833 f. Voran das Bedürfniß im Gebiete der Polizei 834 f. Dann Finanz, Militär, Verhältniß von Kirche zum Staat, Schule, Communen. Verlangen nach den Garantien einer Rechtsauffassung 35. Initiative vom Staat selbst. Preußen 836 f. Bedürfniß, einen obersten Verwaltungsgerichtshof einzusetzen, daneben 1. u. 2. Instanz 837. Lösung des Problems 838 f.
Verwandtschaft (Kayser) II. 839 ff., natürliche (cognatio), künstliche (agnatio) 839. Entstehung. Beweis 840. Berechnung der V. (Röm. R.: tot gradus quot generationes. Canon. R. Zählung der Grade in der Seitenlinie.) Wirkungen. Vgl. (für das deutsche Recht) Parentelenordnung II. 285.
Verweigerung der Hilfe bei Gefahr des Menschen im Verzug. Vgl. unter Aerztliche Verbrechen I. 116.
Verweigerung der Justiz II. 842.
Verweis II. 842.
Verweisung aus dem Bundesgebiet vgl. unter Arbeitshaus I. 99.
Verweisungsurtheil (Glaser) II. 843. Vgl. Anklagestand I. 77.
Verwendungen s. Impensen I. 802.
Verwirkung II. 844.
Verzeihungsrecht bei Ehrenkränkungsklagen s. unter Beleidigung I. 183.
Verzicht im Civ.R. u. Proc., renuntiatio (Ed) II. 844. Im engsten Sinne kein einheitliches Institut mit allgemeinen Regeln. Die diesbezügliche ältere Theorie unhaltbar. Allgemeine Verzichte. Verzichte zu Gunsten Anderer 845. Im Civ.Proc. 846.
Verzicht im strafrechtlichen Sinn II. 846 f. Abgesehen von Antragsdelicten im Allg. unzulässig 846. Ausnahmsweise zulässig 847.
Verzug s. Mora II. 152.
Vi, clam, precario vgl. unter Baurecht I. 166.
Via s. Wegeservituten II. 889.
Vicarien im kath. Kirchen-R. II. 847.
Victoria II. 848.
Vigelius II. 848.
Vincentius II. 848.
Vinculirung von Inhaberpapieren s. unter Inhaberpapiere I. 814.
Vindication (Rivier) II. 848 ff. Als rei vindicatio oder specialis in rem actio, eigentliche Eigenthumsklage. Begriff. Gegenstand. Kläger 849. Beklagter. Richterliche Anerkennung. Vollzug. Einreden des Beklagten 851. Preuß. R. 852.
Vindicationsklage im Völkerrecht vgl. unter Beute I. 214.
Vinnius II. 852.
Vis s. unter Gewaltthätigkeit I. 710.
Visitationen, kirchliche II. 852.
Vitia possessionis s. unter Besitzerwerb I. 200.
Voerda II. 853.
Voët us, Johannes, II. 854.
Voët us, Paulus, II. 853.
Vogelfang s. unter Occupatio II. 260.
Vogtei über Kirchen oder Klöster II. 854.
Vogteipflichtige Bauerngüter s. unter Hofgüter I. 782.
Völkerrechtliche Schiedsgerichte s. Schiedsspruch II. 530 ff.
Völkerrechtsverbrechen s. Seeraub II. 583.
Vollerbe s. unter Hofgüter I. 782.
Volljährigkeit s. unter Altersstufen I. 57.
Vollmacht der Gesandten s. unter Beglaubigungsschreiben I. 172.
Vollmacht im Civ.Proc. II. 854.
Vollstreckbare Urkunden s. Guarantigirte Urkunden I. 737.
Vollstreckbarkeit der im Auslande ergangenen Erkenntnisse s. Ausland ꝛc I. 131.
Vollstreckung (Schaper) II. 855. Im Civ.Proc. 855 ff. Im Str.Proc. 857.
Vorbehalt besseren Käufers (preuß. L.R.) s. unter addictio in diem I. 25.

Digitized by Google

Vorbehalt des Eigenthümers s. Eigenthumsvorbehalt I. 450. Vgl. Auflassung I. 25.
Vorbehalt des Rücklaufs s. Rücklaufsrecht II. 505.
Vorbereitende Handlungen s. Versuch II. 824.
Vorbereitende Handlungen zu dem Hochverrathe als selbständige Delicte s. unter Hochverrath I. 779.
Vorfluth (Nichthemmung des natürlichen Wasserlaufs) II. 853. Vgl. Wasserlauf II. 882.
Vorfrage s. unter Abstimmung I. 8.
Vorkaufsrecht, jus protimeseos (Kayser) II. 859 f. Vgl. unter Kauf II. 8. Näherrecht II. 201.
Vorläufige Anklageſtandversetzung s. unter Anklageſtand I. 76.
Vorläufige Einstellung der Untersuchung s. unter Anklagebeschluß I. 72.
Vormerkungen im Grund- oder Hypothekenbuch (Schaper) II. 861. Vgl. Auflassung I. 125. Grundbuchamt ꝛc. I. 729. Hypothekenbücher ꝛc. I. 794.
Vormundschaft (Kayser) II. 862 ff. Geschichte 862 f. Grundzüge des gemeinen Vormundschaftsrechts 863 ff. (Die einzelnen Berufungsgründe 864.) Vormundschaftliche Verwaltung 864 f. Obligationen aus der vormundschaftlichen Verwaltung 866. Vgl. Curatel I. 348. Excusationsgründe I. 541. Mündelgüter II. 191. Obervormundschaft II. 257. Protutor II. 391. Remission des Vormunds II. 468. Tutorium II. 728.
Vorprämie s. unter Börsengeschäfte I. 242, Prämiengeschäft II. 342.
Vorsatz s. unter Dolus im Strafrecht I. 401.
Vorschubleistung (Oesterreich) s. unter Begünstigung I. 176.
Voruntersuchungs-Einstellung s. unter Anklagebeschluß I. 72.
Voruntersuchungshaft s. unter Verhaftung II. 800.
Vulgarsubstitution II. 866.
Vultejus II. 867.
Waarenanweisungen s. unter Warrants II. 880.
Waarenbörse s. unter Börse I. 239.
Waarencommission s. unter Commissionsgeschäft I. 298.
Waarenzeichenfälschung s. unter Fabrik- ꝛc. Fälschung I. 562.
Waffenstillstandsverträge, traités d'armistice (v. Martitz) II. 867 f. Allgemeine (trêves), besondere für bloße Theile der kämpfenden Parteien, einzelne Operationslinien, Rayons des Kriegsfelds, Arten von Feindseligkeiten, abgeschlossene. Wirkung. Zeitdauer. Waffenruhe, suspension d'armes 868.
Wahlgesetze (Brockhaus) II. 868 ff. Verschiedenheit der deutschen W. 868 f. (Einkammer-, Zweikammersystem.) Active Wahlfähigkeit 869. Jahr 1848. Forderung des allgemeinen Stimmrechts. Reichswahlgesetz vom 12. April 1849. Abgehen der Reaction von demselben. Zurückkommen auf dasselbe 1866 u. 67 870. Reichswahlgesetz vom 31. Mai 1869 870 f. Passive Wahlfähigkeit 871. Reichswahlgesetz 871 f. Wahlmodus 872 f. Wahlversammlungen, Wahlvereine 873.
Wahlvergehen (Dochow) II. 874 f. Delicte gegen die zum Schutze des Wahlrechts erlassenen Vorschriften. Verhinderung zu wählen. Wahlfälschung 874. Wahlbestechung 875.
Wahnsinn s. unter Unzurechnungsfähigkeit.
Wahrheitsbeweis s. unter Beleidigung I. 182.
Wahrsagerei s. unter Religionsverbrechen II. 463.
Wahrscheinlichkeitsbeweis s. unter Bescheinigung I. 196.
Wahrspruch (Glaser) II. 875. Form in England. Verschieden davon in Frankreich und Deutschland. Ebenso bezüglich der Art der Findung 875 und Stimmenzahl. Keine Beweisregeln 876. Eventualfragen. Monitorverfahren (Zurückschickung der Geschworenen). Recht des Gerichtshofes bei einhelliger Ueberzeugung, daß zum Nachtheil des Angeklagten. Irrthum 877. Vgl. Abstimmung I. 7. Berathung I. 190. Fragestellung I. 608.
Waizenegger II. 877.
Waldservituten (Schaper) II. 877 f. Holzungsrechte auf Brenn- und Bauholz. Leserechte (u. a. Eicheln, Laub, Waldstreu), Waldweideservituten 878.
Walther II. 879.
Walzende Aecker s. unter Dismembration I. 391.
Wandelgeschäft s. unter Prämiengeschäft II. 342.
Wandelpön s. unter Arrha I. 115, Conventionalstrafe I. 331.
Wandlungsklage (Ech) II. 879. Vgl. Gewähr der Mängel I. 709.
„Ware" (altdeutsches Gemeinderecht) s. unter Allmende I. 51.
Warnkönig II. 879.
Warrants, Lagerscheine (Gareis) II. 880 ff. Als Träger einer Scripturobligation und als solche Werthpapiere. Geschichte in Preußen 880. England, Frankreich, Belgien 881. Deutschland 881 f. Vgl. Lagergeld II. 56.
Wasserlauf II. 882 f. Röm. Bestimmungen wegen Schutz des Regenwasserlaufs 882. Deutsches Wasserrecht 883. Vgl. Vorfluth II. 853.
Wasserleitung-Beschädigung und Zerstörung s. Gemeingefährliche Verbrechen I. 662.
Wasserrecht s. unter Wasserlauf. Vgl. Flüsse I. 602.
Wasserrechtsgesetzgebung s. unter Entwässerungsanlagen I. 504, Wasserlauf II. 882.
Wasserservituten II. 883 f. Arten nach den Röm. Quellen. Neuere Gesetzgebungen 884.
Wechsel s. Inhaberpapiere I. 812.
Wechsel, Arten desselben s. unter Meßwechsel II. 151. Ratenwechsel II. 414.
„Wechseln auf fremde Rechnung" s. unter Deckung I. 355.
Wechselrecht s. unter Accept I. 11, Aval I. 148, Bereicherungsklage I. 191. Deckung I. 355, Regreß II. 461, Rückwechsel II. 506.
Wechselaccept s. Accept I. 11.
Wechselbürge s. unter Aval I. 148.

Digitized by Google

Wechselkurs s. unter Kursberechnung II. 51.
Wechselseitige Injurien s. unter Beleidigung I. 183. 187.
Wechselstempelsteuer s. unter Stempelsteuer II. 651.
Wechselversprechen s. unter Accept I. 11.
Wegeordnungen (Gneist) II. 884 ff. Englische Gesetzgebung 884 f. Frankreich 886. Deutschland 887 f.
Wegeservituten II. 888 f.
Wehrpflicht s. Heerdienstpflicht I. 767.
Weiberlehen II. 889.
Weideservituten (Schaper) II. 890. Einseitig oder Koppelhut 890. Aushilfsgrundsätze. Eigenthümliche Schäfereigerechtigkeit 891. Vgl. Schäfereigerechtigkeit II. 521. Waldservituten II. 878.
Weinkauf II. 892.
Weinzwang s. unter Bannrecht I. 157.
Weis II. 892.
Weishaupt II. 892.
Weiße II. 893.
Welcker II. 893.
Weltrechtspflege vgl. unter Ausland, Verbrechen in demselben I. 131.
Wenck II. 893.
Wening-Ingenheim, von, II. 893.
Wernher II. 893.
Werth der besonderen Vorliebe (preuß. L.R.) s. unter Affectionsinteresse I. 39.
Werthseinlagen II. 893.
Werthzeichen-Fälschung s. unter Fälschung I. 567.
Wesembeck II. 894.
Wessely II. 894.
Westenberg II. 894.
Wette (Rivier) II. 894. Vgl. Hoffnungskauf I. 781.
Wheaton II. 895.
Wiarda II. 895.
Widerklage, reconventio II. 896.
Widernatürliche Wollust s. Sodomie II. 599.
Widersetzlichkeit, Widersetzung II. 897. Entgegensetzen von Widerstand gegen eine Amtshandlung der vollstreckenden Obrigkeit. R.Str.G.B.
Wiederaufnahme eigener Staatsangehöriger s. unter Asylrecht I. 122
Wiederaufnahme im Strafverfahren (Schaper) II. 898 f. Geschichte in Frankreich. (Fall Lesurques), in Altpreußen. Neuere Gesetze. Würtemberg 898. Deutscher Str.-Proc.Entw. Vgl. Appellation im Crim.Proc. I. 98.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Eck) II. 899 ff. gerichtet auf Entkräftung einer rechtlichen Thatsache. Geschichte im Röm. R. 899 f. Heute 909 ff.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (R. Wieding) II. 902 f. Gegen Versehen und Versäumnisse im Civ.Proc. 902. Im Str.Proc. 903. S. auch Restitution im Civ.Proc. gegen versäumte Proceßhandlungen II. 485.
Wiederincursetzung (von Inhaberpapieren nach preuß. A. L.R.) s. unter Außercursetzung I. 141.
Wiedernahme, reprise, recapture (v. Martitz) II. 904 f. Wiedernahme der Seebeute im Kriege vom Feinde. Streitfrage 904 f. Vgl. Beute I. 213.
Wielant II. 905.
Wier II. 906.
Wilda II. 905.
Wilddiebstahl II. 906, uneigentlich so genannt. Gegenstand. R.Str.G.B.
Wilde Thiere, Besitzverlust s. unter Besitzverlust I. 204.
Wildfolge in fremdes Jagdgebiet II. 906. Vgl. Jagdrecht I. 837.
Winkler II. 906.
Wissenbach II. 906.
Witthum II. 907. Leibzucht der Wittwe.
Wohnsitz (Hinschius) II. 907. Abgeleiteter Gerichtsstand der Kinder ꝛc. 907. Nothwendiger Gerichtsstand der Beamten (Beamte im Ausland), Sträflinge, Juristi. Personen, Vereine. Quasidomicil. Handelsrechtliches Domicil 908. Heute kein forum originis. Vgl. Domicilwechsel I. 498. Gerichtsstand im Civ.Proc. I. 684.
Wolff II. 909.
Woringen II. 910.
Wundärzte s. unter Aerztliche Verbrechen I. 116.
Würderungseid II. 910. Vgl. Interesse I. 821.
Wurm II. 810.
Zabarellis II. 911.
Zachariä II. 911.
Zachariä von Lingenthal II. 911.
Zachariä, Heinrich Albert, s. Nachtrag.
Zahlungsversprechen s. Constitutum debiti I. 325.
Zahlungsversprechen in einer bestimmten, gesetzlich geregelten Schriftform der wichtigste Träger des Credits in der neueren Zeit s. unter Grundschuld I. 731.
Zanger II. 911.
Zasius II. 911.
Zauberei s. unter Religionsverbrechen II. 463.
Zaunrecht II. 912. Grenzscheiden. Zaunbau. Vgl. Baurecht I. 161. Hammerschlagsrecht I. 748. Zwischenraum ꝛc. II. 937.
Zehenten (Hinschius) II. 913 f. Vgl. unter Baulast I. 160. Besteuerung I. 207. Reallasten II. 427.
Zeiller II. 914.
Zeitberechnung (Rivier) II. 914 ff. Computatio a momento ad momentum, Naturalcomputation; computatio ad dies, Civilcomputation. Vorschriften hiefür 915. Tempus utile, tempus continuum. Aufschiebung durch Unwissenheit. Schalttag 916.
Zeitgeschäft mit Prämie s. unter Prämiengeschäft II. 342.
Zeitpunkt der Erfüllung einer Obligation s. unter Erfüllungszeit I. 524.
Zellengefängniß s. Einzelhaft I. 474.
Zerschlagung, Zerstückelung, Zertrümmerung s. unter Dismembration I. 390.

Zerter (charta) s. Urkunde II. 774.
Zettel (schedula) s. Urkunde II. 774.
Zettelbanken s. unter Bankordnungen I. 155.
Zeugenbeweis (P. Hinschius) II. 917 ff. Canonisch-romanische Proceßdoctrin über die Glaubwürdigkeit der Zeugen. (Kategorien) 917. Partic.Gesgbg. Deutscher Civ.Proc.-Entw. 918. Weitere Voraussetzungen der Beweiskraft. Zeugnißzwang. Verfahren 919 f. Zeugenrotulus. Einzelnes 920. Vgl. unter Gemeinschaft der Beweismittel I. 665.
Zeugen-Eid-Pflicht, Zeugnißzwang (Schaper) II. 921 ff. Eidesformel. (Menoniten.) Stabung. Deutscher Civ.Proc.Entw. Erscheinungspflicht 921. Eidespflicht (subjective Anschauungen der Zeugen) diesbezüglich. Zeugnißverweigerungsgründe 922. Der anzuwendende Zwang. Deutscher Civ.-Proc.Entw. 923.
Zeugnißausstellung durch Medicinalpersonen s. unter Aerztliche Verbrechen I. 118.
Ziegler II. 923
Zilettus II. 923.
Zimmern II. 923.
Zins (census) s. unter Reallasten II. 427.
Zinsen, usurae (Teichmann) II. 924 f. Im Allg. Röm. R. Entstehungsgründe. 1) Vertrag. Verjährung der Zinsen. Heute. Uebergehen im Erkenntniß. 2) Nichterfüllung u. Verzug 924. 3) Rechtssatz: Proceß- und Judicatzinsen. Zinsfuß Zinsverbot. Zinsbeschränkung 925. Vgl. Darlehnsvertrag I. 354. Rente II. 472.
Zinseszinsen II. 926.
Zinsleiste s. Talon II. 687.
Zinslosung s. unter Gespilderecht I. 704.
Zinsscheine, Zinsabschnitte. Coupons s. unter Inhaberpapiere I. 812.
Zoanettus II. 926.
Zölle s. unter Besteuerung I. 208 f.
Zollvergehen (Merkel) II. 926 f. Defraudationen u. Verletzungen der Verwaltungsvorschriften (zur Herstellung der Controle ꝛc.) 926. Contrebande. Strafe. Subsidiäre Haftpflicht. Specialbestimmungen über Theilnahme ꝛc. Verfahren 927. Vgl. Defraudation I. 361.
Zu seinen Jahren, Tagen kommen I. 57.
Zubehör s. Pertinenz II. 306.
Zuchthausstrafe (v. Holtzendorff) II. 928. „Zuchthaus" ursprünglich (Ende 16. Jahrh.), jetzt. R.Str.G. Verschiedenheiten in den einzelnen deutschen Staaten. Ein Strafvollzugsgesetz für das Reich.
Zuchtrecht s. unter Beleidigung I. 182, Körperverletzung II. 40.
Zuchtrecht des Lehrherrn vgl. unter Disciplinarstrafen I. 387.
Zünfte s. unter Innungen I. 816.
Zurdispositionsstellung s. Dispositionsstellung I. 395.
Zurechnungsfähigkeit s. unter Unzurechnungsfähigkeit II. 753.
Zurücknahme des Strafantrags s. unter Antragsdelicte I. 86.
Zurückschiebung des Eids s. Schiedseid II. 527.
Zusammenfluß s. Concurrenz I. 313.
Zusammenstoßen der Schiffe auf See, Verhütung s. unter Marine II. 132.
Zusammentreffen von Dolus und Culpa im Strafrecht s. unter Dolus im Str.R. I. 403.
Zusatzfrage s. unter Abstimmung I. 7, Anklagebesserung I. 73.
Zuschiebung des Eids s. Schiedseid II. 527.
Zuschlag s. unter Adjudication I. 31. Auction I. 123.
Zuwachs s. Accrescenz I. 14.
Zuwendung des Angefälles s. unter Eventualbelehnung I. 532.
Zwang, vis ac metus (Eccius) II. 929. Das erzwungene Rechtsgeschäft nichtig oder anfechtbar? Im Strafrecht s. Nöthigung II. 242, Nothstand II. 243. Vgl. Drohung I. 415.
Zweikampf (Merkel) II. 929 ff. R.Str.-G.B. 931. „Schießen über's Schnupftuch" fällt darunter, nicht aber das amerikanische Duell. Studenten-Paukereien. Secundanten, Zeugen, Cartellträger 931 f. Anreizung zum Zw. Abstand davon. Strafausmessung 932. Vgl. unter Aerztliche Verbrechen I. 116.
Zweiprämiengeschäft, Doppelprämiengeschäft II. 932 f. Wesen 932. Zweischneidiges Prämiengeschäft 933. Vgl. Prämiengeschäft II. 342. Stellgeschäft II. 647.
Zweite Ehe, Strafen derselben (P. Hinschius) II. 933.
Zwischenhändlerlohn s. Proxeneticum II. 393.
Zwischenherrschaft (Brockhaus) II. 934 ff. 1) Revolutionäre Regierung. 2) Die eines fremden Eroberers 934. ad 2 et 1 935 f.
Zwischenraum zwischen Gebäuden II. 937. Vgl. Baurecht I. 161. Zaunrecht II. 912.
Zwischenurtheile, Beiurtheile, interlocutoriae vim definitivae habentes (P. Hinschius) II. 937 f. Nach Rechtskraft unabänderlich. Wichtigstes das Beweisinterlocut 737. Theilurtheile des deutschen Civ.Proc.-Entw. 938. Vgl. Beweisurtheil I. 221.
Zwitter, Hermaphrodit, II. 938.
Zypoeus II. 938.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Comp. in Altenburg.

Digitized by Google

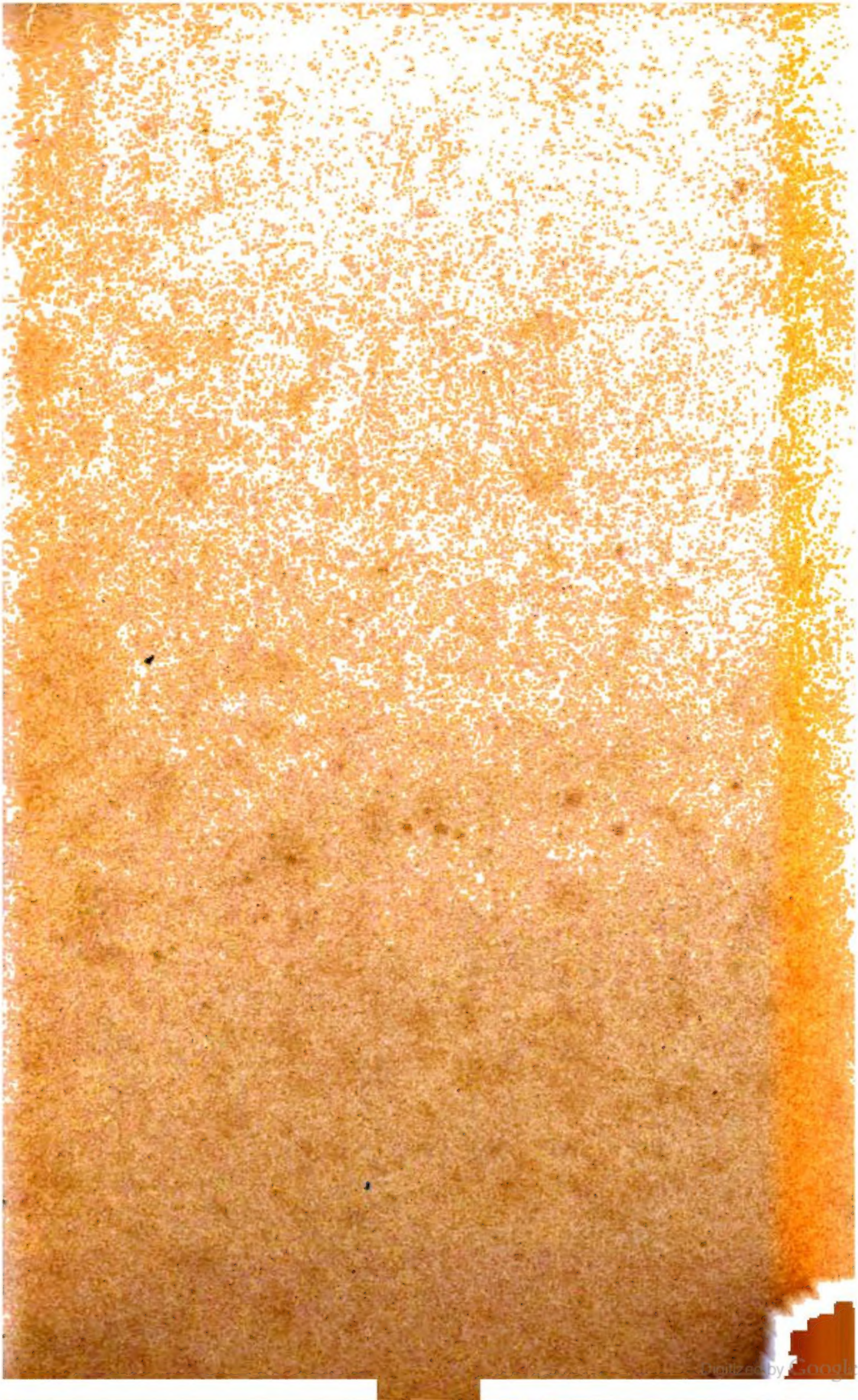
Digitized by Google

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

Digitized by Google

Digitized by Google